

Wilhelm Küsgen, Paul Gerbeth,
Heinrich Herzog

Handwörterbuch des Postwesens

 Springer

HANDWÖRTERBUCH DES POSTWESENS

HERAUSGEGEBEN VON

WILHELM KÜSGEN

MINISTERIALDIREKTOR
IM REICHSPOSTMINISTERIUM

PAUL GERBETH

MINISTERIALRAT
IM REICHSPOSTMINISTERIUM

HEINRICH HERZOG

PRÄSIDENT DER OBERPOSTDIREKTION
IN FRANKFURT (ODER)

LAURENZ SCHNEIDER

POSTRAT IN BERLIN

DR. GERHARD RAABE

POSTDIREKTOR IN BERLIN

MIT 167 ABBILDUNGEN



BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1927

ISBN-13:978-3-642-93865-8 e-ISBN-13:978-3-642-94265-5
DOI: 10.1007/978-3-642-94265-5

ALLE RECHTE VORBEHALTEN
SOFTCOVER REPRINT OF THE HARDCOVER 1ST EDITION 1927

Vorwort

Das Deutsche Postwesen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte außerordentlich entwickelt. Eine ganze Anzahl neuer Dienstzweige, von denen nur der Postscheckverkehr, der Kraftpostdienst, der Luftpostverkehr, der Rentenzahlungsverkehr usw. erwähnt seien, ist zu den alten hinzugetreten. Außerdem ist das Reichspostwesen durch die Aufnahme der Landespostverwaltungen von Bayern und Württemberg vereinheitlicht und durch Schaffung des selbständigen Unternehmens „Deutsche Reichspost“ aus der allgemeinen Reichsverwaltung herausgenommen worden. Die Hauptzweige des Postdienstes haben sich immer mehr gegliedert, was zu einem ständigen Anwachsen der Arbeitsteilung in Verwaltung und Betrieb der Deutschen Reichspost geführt hat. So ist es allmählich dahin gekommen, daß der einzelne das weitausgedehnte und stark aufgeteilte Arbeitsgebiet der Deutschen Reichspost kaum noch zu übersehen vermag. Das Fachschriftentum erörtert zwar viele Einzelfragen, zum Teil ausführlich und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, jedoch ohne den gebotenen Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben. Insbesondere fehlt es an einem größeren Werke, das einen Gesamtüberblick über das Arbeitsgebiet der Post vermittelt und sowohl dem Fachmann wie dem Nichtfachmann zuverlässige Antwort auf alle Fragen gibt, die tagtäglich über Verwaltung oder Betrieb der Post auftauchen. Das Bedürfnis nach einem solchen Werk ist aber unzweifelhaft allgemein vorhanden.

Hier soll das vorliegende Buch eintreten und die Lücke ausfüllen. Um es für den Handgebrauch möglichst geeignet zu machen, war die Form eines Wörterbuchs, das den Stoff in kurze, nach der Abfolge geordnete Aufsätze zerlegt, ohne weiteres gegeben.

Das Handwörterbuch umfaßt alle Gebiete des deutschen Postwesens, den gesamten Postverwaltungsdienst und Postbetrieb in allen ihren Zweigen, das Postrecht, das Postgebührenwesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, das Postfuhrwesen, den Postbau, die Personalangelegenheiten, die Wohlfahrtseinrichtungen, die Postgeschichte usw. Ferner bringt es Angaben über die Lebensgeschichte der um das deutsche Postwesen verdienten Männer sowie eine Übersicht über die wichtigsten Werke des Postfachschriftentums. Auch die Angelegenheiten des Weltpostvereins und die Posteinrichtungen sämtlicher Kulturstaaten der Erde werden so erschöpfend dargestellt, wie es auf Grund der erreichbaren Quellen möglich war.

Zahlreiche Abbildungen erläutern das geschriebene Wort und geben zugleich einen Einblick in Werdegang und Getriebe der Post.

Die Aufsätze sind im allgemeinen nach den vier Richtungen: Geschichte, Recht, Wirtschaft, Betrieb gegliedert. Das Schriftwesen ist weitgehend berücksichtigt worden, um den Leser instand zu setzen, durch Nachlesen der Quellen usw. das zu ergänzen, was im Handwörterbuch nur andeutungs- oder auszugsweise gebracht werden konnte. Bei der Darstellung ist auf Klarheit, Kürze, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben besonderer Wert gelegt worden. Wiederholungen haben sich nicht immer vermeiden lassen. Der Leser wird aber darüber hinwegsehen, da sie ihm das Nachlesen an anderen Stellen ersparen, also die Benutzung des Buches erleichtern.

Herausgeber und Mitarbeiter sind bemüht gewesen, die Verhältnisse nach dem neuesten Stande sachlich und erschöpfend zu schildern. Gleichwohl weist das Werk, was bei seinem Umfang und weitreichenden Inhalt nicht wundernehmen darf und worüber sich die Herausgeber nicht im Zweifel sind, noch an manchen Stellen gewisse Unvollkommenheiten auf. Dies gilt insbesondere für die geschichtlichen Angaben. Die Schuld daran liegt aber weniger an den Verfassern als vielmehr daran, daß die deutsche Postgeschichte seit Stephans berühmtem Werke nicht mehr zusammenhängend geschildert worden ist, und daß auch die Akten nicht mehr vollständig vorhanden sind.

Unsere Mitarbeiter sind wir für ihre treue und hingebende Tätigkeit zu großem Danke verpflichtet. Dank schulden wir auch dem Verlage, der uns stets hilfreich zur Seite gestanden und kein Opfer gescheut hat, um das Buch würdig auszustatten.

So möge das Werk, das ein gewaltiges Maß von Arbeit in sich schließt, als erstes seiner Art den Weg in die Öffentlichkeit nehmen. Möge es zu seinem bescheidenen Teile Kunde davon geben, wie vielseitig der Postdienst gestaltet ist, welche hohen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben die Post zu erfüllen hat und mit welchem ernstem Willen daran gearbeitet wird, sie zu einem brauchbaren und schlagfertigen Werkzeug der deutschen Volkswirtschaft zu gestalten.

Verzeichnis der Mitarbeiter

Hugo Bachmann, Postrat in Berlin
Johannes Bergs, Ministerialrat im Reichspostministerium
Hermann Boedke, Oberpostrat in Berlin
Berthold Brandt, Postrat in Düsseldorf
Johannes Brunner, Ministerialamtman im Reichspostministerium (Abt. München)
Otto Gebbe, Ministerialrat im Reichspostministerium
Richard Goldberg, Postrat in Berlin
Fritz Gregor, Ministerialamtman im Reichspostministerium
Walther Heß, Abteilungsdirektor in Chemnitz
Albert Jacobs, Ministerialamtman im Reichspostministerium
Heinz Kasten, Oberpostbaurat in Berlin
Adolf Korzendorfer, Oberregierungsrat in Regensburg
Karl Krause, Ministerialrat im Reichspostministerium
Paul Liebe, Postinspektor im Reichspostministerium
Alfred Lorek, Ministerialrat im Reichspostministerium
Karl Lucke, Ministerialrat im Reichspostministerium
Paul Müller, Dr. jur., Postdirektor in Potsdam
Arthur Niggel, Dr. jur., Präsident der Oberpostdirektion in Nürnberg
Fritz Nissle, Postbaurat in Berlin
Friedrich Ribbe, Postrat im Reichspostministerium
Karl Schneider, Dr. jur., Ministerialrat im Reichspostministerium
Hans Schwaighofer, Professor, Dr.-Ing., Oberregierungsrat in München
Werner Schwarz, Ministerialrat im Reichspostministerium
Konrad Schwarz, Postdirektor in Perleberg
Karl Sobanski, Ministerialamtman im Reichspostministerium
Erich Staedler, Dr. jur., Postrat in Berlin
Georg Thiel, Oberpostdirektor in Berlin
Curt Traxdorf, Oberpostinspektor im Reichspostministerium
Karl Wiechmann, Oberpostinspektor in Berlin
Hermann Wolpert, Oberpostrat in Stuttgart
Otto Ziegelasch, Ministerialrat im Reichspostministerium

Verzeichnis der Abkürzungen

a) Allgemeine Abkürzungen

a. a. O.	= am angegebenen Orte	GPK	= Generalpostkasse	RPV	= Reichspostverwaltung (Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung)
AB	= Ausführungsbestimmungen	HGB	= Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl S. 219)	RStGB	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871
Abs.	= Absatz	i. D.	= im Durchschnitt	RTV	= Reichstelegraphenverwaltung
Abschn.	= Abschnitt	Jg.	= Jahrgang	s.	= siehe
Abt.	= Abteilung	OPD	= Oberpostdirektion(en)	S.	= Seite
ADA	= Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie	OPK	= Oberpostkasse(n)	s. d.	= siehe dies (Stichwort), siehe dort
Anh.	= Anhang	PA	= Postamt	sog.	= sogenannt
Anl.	= Anlage	PÄ	= Postämter	Sp	= Spalte
Anm.	= Anmerkung	PÄg	= Postagentur(en)	TRA	= Telegraphentechnisches Reichsamt
Art.	= Artikel	PAnst	= Postanstalt(en)	u. a.	= unter anderem
Aufl.	= Auflage	PG	= Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871	VA	= Verkehrsamt
ausschl.	= ausschließlich	PO	= Postordnung	VÄ	= Verkehrsämter
Bd.	= Band	PSchA	= Postscheckamt	VAnst	= Verkehrsanstalt(en)
Beil.	= Beilage	PSchÄ	= Postscheckämter	Vf	= Verfügung
betr.	= betreffend	PSchO	= Postscheckordnung	vgl.	= vergleiche
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	RGBl	= Reichsgesetzblatt	vH	= vom Hundert
BPA	= Bahnpostamt	RGSt	= Entscheidung(en) des Reichsgerichts in Strafsachen	VO	= Vollzugsordnung
BPÄ	= Bahnpostämter	RGZ	= Entscheidung(en) des Reichsgerichts in Zivilsachen	WPV	= Weltpostverein
Cts.	= Centimen	RHO	= Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922	WPVertr	= Weltpostvertrag, Weltpostverträge
DA	= Dienstanweisung	RPA	= Reichspostamt	ZPO	= Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877
dergl.	= dergleichen	RPM	= Reichspostministerium		
DRP	= Deutsche Reichspost	RPFg	= Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924		
e. F.	= eintretendenfalls				
einschl.	= einschließlich				
Erl.	= Erläuterung				
Fr.	= Frank(en)				
g. F.	= gegebenenfalls				
GPA	= Generalpostamt				

b) Abkürzungen für häufig erwähnte Bücherwerke und Fachzeitschriften

Archiv	= Archiv für Post und Telegraphie. Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums. Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W	Nickau-Herzog	= Die Postordnung vom 22. Dezember 1921, erläutert von Dr. Nickau, Postrat im Reichspostministerium. Fortgesetzt von H. Herzog, Ministerialrat beim Reichspostministerium. Dritte Auflage. Georg König, Berlin 1923
Aschenborn	= Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 und die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen (Art. 48-52) erläutert. Julius Springer, Berlin 1908	Niggl	= Das Postrecht. Die Vorschriften des inländischen und internationalen Postrechts (mit Einschluß des Postscheckrechts) erläutert. W. Kohlhammer, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1914
Dambach	= Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. 6. Auflage. Richard Schoetz, Berlin 1901.	Recueil	= Recueil de renseignements sur l'organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Publié par le Bureau International. Mai 1923. Dazu Supplément 1924 und 1925
DVZ	= Deutsche Verkehrs-Zeitung. Wochenschrift für das Post- und Telegraphenwesen und für die Interessen der deutschen Verkehrsbeamten. Georg König, Berlin	Scholz	= Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht systematisch dargestellt. Sonderabdruck aus: Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Viktor Ehrenberg, 5. Band, II. Abteilung. O. R. Reisland, Leipzig 1915
Herzog	= Der Auslandspostverkehr nach den Weltpostvereinsverträgen von Stockholm vom 28. August 1924. Von H. Herzog, Präsident der Oberpostdirektion Frankfurt (Oder). Band 25 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925	Steblist	= Die Post im Auslande. 4. Auflage. Julius Springer, Berlin 1909
Jubiläumsdenkschrift	= L'Union Postale Universelle, sa fondation et son développement. Mémoire publié par le Bureau International à l'occasion du 50e anniversaire de L'Union 1874 bis 1924. Impression et Exécution Etablissements Benziger & Cie., Einsiedeln (Suisse) 1924	Stephan	= Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtlichen Quellen von H. Stephan, Königlich Preußischem Post-Rat. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker), Berlin 1859
Meyer-Herzog	= Die Deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. Von A. Meyer, Postrat. Zweite, vermehrte und veränderte Auflage nach dem Stande vom 15. Juli 1908 bearbeitet von H. Herzog, Oberpostinspektor. Julius Springer, Berlin 1908	VBW	= Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie. Zeitschrift für den Post- und Telegraphenbetrieb, für die Fortbildung der Beamten und für Verkehrsgeschichte. Mit Unterstützung des Reichspostministeriums herausgegeben von Postrat Laurenz Schneider, Berlin, Oberpostinspektor Karl Wiechmann, Berlin, Postrat Dr. Alfred Karl, Frankfurt (Main). Druck und Verlag: Georg König, Berlin NO 43
		Wolcke	= Postrecht. Sammlung Götschen. G. I. Götschensche Verlagshandlung, Leipzig 1909

A

Abbauten, ursprünglich Wohnstätten und Niederlassungen, die bei Teilung von städtischen oder ländlichen Grundstücken vom Stammgrundstück entfernt errichtet sind, und denen in der Regel ein eigener vom Hauptort unabhängiger Name beigelegt wird. Der Ausdruck ist später auch auf andre abseits gelegene Einzelniederlassungen ausgedehnt worden.

Abbuchungsverfahren (A.). Das A. ist eine zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (s. d.) getroffene Einrichtung, bei der die Girobank den Auftrag zur Überweisung eines Betrags von einem Konto auf ein andres nicht vom Inhaber des leistenden Kontos, sondern vom Zahlungsempfänger erhält. Das Verfahren setzt das vertragliche Einverständnis der Kontoinhaber voraus.

Das A. ist auch im Postscheckverkehr (s. d.) üblich, und zwar können mit Genehmigung des PSchA an den Postscheckverkehr angeschlossene Kassen gestundete Postgebühren, Gebührenzettelbeträge, Steuern, Umlagen, gemeindliche Gefälle und Gebühren, Schulgeld, Eisenbahnfrachten, Krankenkassenbeiträge, Abonnementsgebühren usw. mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen von deren Postscheckkonten am Fälligkeitstage abbuchen und auf ihr Postscheckkonto überweisen lassen. Die Kasse hat die Überweisung der Beträge nach Fälligkeit beim PSchA zu beantragen; sie trägt die Verantwortung dafür, daß die betroffenen Postscheckkunden mit der Abbuchung der Zahlungen einverstanden sind. Das PSchA übersendet dem zahlungspflichtigen Postscheckkunden einen Lastschriftzettel als Empfangsbescheinigung der Kasse mit dem nächsten Kontoauszug. Erinnerungen gegen die Abbuchung sind nicht beim PSchA, sondern bei der Kasse anzubringen.

Die Postkassen machen von dem A. des Postscheckverkehrs zur Einziehung von Forderungen aus bestehenden Vertragsverhältnissen aller Art, wie Mieten und Pachtsummen, und zur Einziehung von Freigebühren, insbesondere von Gebühren, die von den Selbstbuchern (s. d.) zu bezahlen sind, Gebrauch. Für die Zulassung sind die VÄ zuständig. Die Aufträge zum Abbuchen der Beträge von Guthaben der Zahlungspflichtigen und zur Überweisung auf das Konto des VÄ werden dem PSchA durch „Gebührenüberweisungen“ erteilt. Sie werden von dem Beamten ausgefertigt, über den Betrag zu vereinnahmen hat, mit der Hauptkasse wie an Zahlungen Statt angenommene Schecke, also als Ablieferung, verrechnet und von der Hauptkasse im gelben Scheckumschlag an das zuständige PSchA gesandt. Das Verfahren erspart dem Zahlungspflichtigen die Ausfertigung einer Postüberweisung (s. d.) zur Begleichung seiner Schuld; Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, daß der Zahlungspflichtige stets über ein ausreichendes Postscheckguthaben verfügt und vertrauenswürdig ist.

Abfertigung s. Briefabfertigung

Abfertigungsübersicht s. Postleitbehelfe

Abgabe von Paketen an die Eisenbahn (s. Pakete). Reichen die gewöhnlichen Räume der Bahnposten nicht aus, um die Pakete aufzunehmen, so können, wenn sich die Einstellung von Beiwagen (s. d.) oder Sackwagen (s. d.)

nicht lohnt, Pakete ohne Wertangabe von größerem Umfang und Gewicht an die Reichsbahn zur Beförderung als Eilgut abgegeben werden. Dies gilt aber nur dann, wenn die Pakete auch bei dem nächstfolgenden Zuge nicht in einem Bahnpost-, Bei- oder Sackwagen weitergesandt werden können. Zur Abgabe von Paketen an die Bahn sind nur die Bahnposten und größeren PAnst berechtigt. Die Pakete werden in Postversendungsscheine eingetragene, die doppelt ausgefertigt werden. Ein Stück erhält die Bahn, in dem andern, das der DPR verbleibt, bescheinigt der Bahnbeamte den Empfang der Pakete. Die Postversendungsscheine dürfen nur nach solchen Orten an der Strecke ausgefertigt sein, wohin die Bahn Eilgüter ununterbrochen befördert; es dürfen darin auch nur Pakete nach demselben Ablieferungsbahnhof verzeichnet werden. Am Bestimmungsorte muß der Postbeamte, der das Postübergabegeschäft am Zuge leitet, die Pakete sogleich von der Bahnverwaltung abfordern und den Empfang im Postversendungsschein der Eisenbahn bescheinigen. Die Frachtgebühren zieht die Reichsbahndirektion ein, in deren Bezirk die Beförderung gesendet hat.

Abgabe von Postbeamten an andere Verwaltungen bedeutet begrifflich die Gesamtheit der Maßnahmen, die im Bereiche der DRP mit dem Ziele der Personalverminderung als eine einmalige Handlung in den Jahren 1921—1923 durchgeführt worden sind. Die schon vorher erfolgten und auch weiterhin in Frage kommenden Überführungen einzelner Beamter aus besonderer Veranlassung an andre Verwaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

Geschichte. Die Entwicklung der Personalverhältnisse bei der RPV ist durch die Folgeerscheinungen des Weltkrieges in der empfindlichsten Weise beeinflusst worden. Das Zurückströmen einer hohen Zahl von Beamten aus dem Heeresdienste zum Postdienst, die Hineinnahme von Beamten aus den vom Reich abgetrennten Gebietsteilen mußte in Verbindung mit dem Umstande, daß die Entlassung der für die Beamten als Ersatz eingestellt gewesenen Lohnkräfte bei fehlender Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes aus politischen Gründen nicht angängig war, eine Aufblähung des Beamtenkörpers über das sachliche Bedürfnis hinaus erzeugen, also eine Vermehrung der Arbeitskräfte in einem Umfange, der schließlich nicht ohne ungünstige Einwirkung auf die Arbeitsart und die Arbeitssittlichkeit bleiben konnte. Die Beseitigung dieses Mißstandes war nicht lediglich ein Gebot der immer ungünstiger werdenden geldlichen Lage des großen Reichsverkehrsunternehmens, sondern in nicht geringem Grade eine allgemeine staatspolitische Notwendigkeit. Da gleichzeitig bei andern Reichsverwaltungen, und zwar ebenfalls im Zusammenhange mit der Kriegsbeendigung und der Staatsumbildung sowie der daraus sich ergebenden Erweiterung der Aufgaben des Reichs und seiner Behörden, ein Personalmehrbedarf sich ergeben hatte, drängte von selbst sich der Gedanke auf, den Beamtenüberfluß bei der RPV und den Mehrbedarf bei andern Reichsverwaltungen durch Abgabe von Postbeamten auszugleichen. Verhandlungen mit dieser Zielsetzung haben zwar schon im Jahre 1919 begonnen, wo bei der Reichsschuldenverwaltung ein Beamtenbedarf sich kundgab und in stärkerem Maße bei der Reichsabgabenverwaltung (Zoll- und Steuerverwaltung) Personaleinstellungen notwendig wurden; ein greifbarer Erfolg wurde aber bei diesen Verhandlungen nicht erzielt, einmal, weil die Auffassung sich durchsetzte, daß die Unterbringung von Angehörigen des freien Berufslebens, die durch den Krieg aus ihrer Lebensbahn geworfen waren, eine dringendere Notwendigkeit war, und dann, weil in den ersten Jahren nach der Staatsumwälzung nicht schon soviel Festigkeit und Kraft zum Durchgreifen weder bei der Reichsregierung noch beim Reichstag erwartet werden konnte, wie für die Durchführung einer der Beamtenschaft nicht erwünschten Maßnahme aufgebracht werden mußte. Mit der fortschreitenden Befestigung der staatlichen Verhältnisse setzte sich aber auch hier all-

mählich die Logik der Dinge durch. Anfangs des Jahres 1922 erklärte sich der Reichsminister der Finanzen in Ausführung einer Entschlie-
 ßung des Reichstags zu Kapitel I Titel 1 der Fortdauernden Aus-
 gaben im 2. Nachtrag des Haushalts der Reichsfinanzverwaltung für
 das Rechnungsjahr 1921 bereit, 900 freie Stellen bei der Reichs-
 abgabenverwaltung je zur Hälfte mit entbehrlichen Postbeamten
 und Beamten der Reichseisenbahn, die ebenfalls unter starkem Per-
 sonalüberflusse litt, zu besetzen. Die praktische Durchführung der
 Maßnahme verlief zunächst ziemlich schleppend, weil ein Zwang auf
 die Beamten zum Übertritt nicht ausgeübt wurde und in zahlreichen
 Fällen Rücktritte erfolgten. Mit dem immer rascheren Absinken der
 Währung aber wuchs die geldliche Notlage der RPV, die mit ihrer
 Gebührenpolitik dem Verfall der Währung nicht schnell genug folgen
 konnte, immer mehr an, so daß angesichts der sich deutlich abheben-
 den Gefahr der Einführung einer Finanzkontrolle durch die Kriegs-
 gegner durchgreifende Maßnahmen nicht länger hinausgeschoben
 werden konnten. Demgemäß wurden im Laufe des Jahres 1922 im
 Zusammenwirken zwischen Reichsregierung und Reichstag alle
 Reichsverwaltungen, bei denen die Möglichkeit zur Unterbringung
 von Beamten, notfalls unter Entlassung von Lohnangestellten, be-
 stand, von der RPV ersucht, entbehrliche Postbeamte zu übernehmen.
 Daraufhin forderten die Reichsverwaltungen im ganzen 13 600 Be-
 amte der Gruppen II—IX (davon 11 300 für die Reichsabgabenver-
 waltung) an, für die die Planstellen bereits im Nachtragshaushalt der
 RPV für 1922 abgesetzt wurden. In einer besonderen Handlung
 wurde durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Gesetz
 über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungs-
 jahr 1923 vom 4. 7. 1923 (RGBl II S. 231) die Überführung von 150
 höheren Postbeamten der Gruppen X und XI in Stellen für Regie-
 rungsräte bei der Reichsabgabenverwaltung festgelegt.

Die Beamten sind nur zu einem kleinen Teile freiwillig zu den
 andern Verwaltungen übergetreten, obgleich in einem gemeinsamen
 Erlaß des Reichsministers der Finanzen, des Reichspostministers und
 des Reichsverkehrsministers vom 19. 10. 1922 (Amtsblatt des RPM
 1922 S. 351) der Ausgleich des Beamtenbedarfs zwischen den Reichs-
 verwaltungen durch Übertritt als eine dringende Staatsnotwendigkeit
 bezeichnet worden war. Soweit die Beamten sich während der Zeit
 der Erprobung für den Dienst in der neuen Verwaltung nicht als ge-
 eignet erwiesen haben, sind sie an ihre Mutterverwaltung zurücküber-
 wiesen worden. Im Oktober 1923, mit dem Inwirkungtreten der
 Personal-Abbau-Verordnung (s. Personalabbau), wurde die Über-
 führung abgeschlossen. Ihr Gesamtumfang ist aus nachstehender
 Übersicht zu ersehen:

der Zeit des Währungsverfalls brauchbare Maßstäbe für
 die Abschätzung geldlicher Maßnahmen nicht vorhanden
 waren. Ohne diese Vorwegnahme einer Personalver-
 minderung wäre der Personalabbau bei der RPV in An-
 wendung der Personal-Abbau-Verordnung weit schärfer
 und für die Beamten empfindlicher ausgefallen. Die
 Übernahmeverwaltungen haben in dem Beamtenzuwachs
 Personal erhalten, das sich, in mehrmonatiger Ausbil-
 dung erprobt und erfüllt mit dem in langer Überlieferung
 erwachsenen Beamteneist, als wertvolle Ergänzung des
 Beamtenstamms erwiesen hat. Daran ändert auch die
 Tatsache nichts, daß die Personalwirtschaft bei den
 Übernahmeverwaltungen sich dadurch schwieriger ge-
 staltet hat, daß der Personalkörper weniger einheitlich
 und weniger gleichmäßig geworden ist und infolgedessen
 Rückwirkungen für die Regelung der Beförderungsver-
 hältnisse eingetreten sind. Das sind aber Erscheinungen
 einer Übergangszeit, die bald verschwinden werden. Wo
 sie sich im Anfang stärker bemerkbar machen, etwa
 in der Form, daß die Beamten durch den Übertritt zu der
 andern Verwaltung offenbare und ganz erhebliche Nach-
 teile in ihren Beförderungsverhältnissen erlitten haben,
 kann äußerstenfalls durch die einmalige Maßnahme einer
 Rücküberführung einzelner Beamten Abhilfe geschaffen
 werden.

Schriftwesen. Amtsblatt des RPM 1922 Nr. 64.
 Ziegelasch.

**Abgaben und Lasten bei Grundstücken s. Grundeigentum
 Abgrenzung des Orts- und Landzustellbezirks.** Es gilt
 als Regel, daß dem Ortszustellbezirk nur die Häuser-
 gruppen usw. zuzuteilen sind, die mit dem geschlossenen
 Ort baulich zusammenhängen, während Wohnstätten,

Es sind übergetreten in den Geschäfts- bereich des	Beamte der Besoldungsgruppe								Zusammen
	A III	A IV	A V	A VI	A VII	A VIII	A IX	A X u. XI	
Reichsfinanzministeriums	2159	1562	1284	2462	1043	585	105	80	9 280
Auswärtigen Amtes	9	2	—	14	56	—	—	—	81
Reichsministeriums des Innern	4	22	41	65	46	28	—	—	206
Reichswirtschaftsministeriums	1	1	—	133	86	22	—	—	243
Reichsarbeitsministeriums	17	3	1	237	34	—	—	—	292
Reichsjustizministeriums	5	1	—	—	—	—	—	—	6
Reichsschatzministeriums	9	2	1	62	4	—	—	—	78
Reichsverkehrsministeriums (Abt. für Wasser- straßen)	—	1	—	13	3	—	—	—	17
Reichsministeriums für Ernährung und Land- wirtschaft	10	2	2	16	2	1	—	—	33
Reichsministeriums für Wiederaufbau	56	5	21	104	106	19	1	—	312
Summe	2270	1601	1350	3106	1380	655	106	80	10 548

Recht. Nach § 23 des Reichsbeamtengesetzes vom
 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom
 18. 5. 1907, abgeändert durch Art. 2 § 1 I, 1 des Gesetzes
 über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der
 Personal-Abbau-Verordnung vom 4. 8. 1925 (RGBl I
 S. 181) muß jeder Reichsbeamte sich die Versetzung in
 ein anderes Amt von nicht geringerem Rang und plan-
 mäßigem Dienst Einkommen gefallen lassen, wenn es das
 dienstliche Bedürfnis erfordert. Darüber, ob ein dienst-
 liches Bedürfnis im Sinne des § 23 vorliegt, ist der Rechts-
 weg ausgeschlossen und entscheidet lediglich die vor-
 gesetzte Behörde (Erkenntnis des Disziplinarhofes vom
 24. 11. 1877. Vgl. Schulze, Die Rechtsprechung des
 Kaiserlichen Disziplinarhofes. Franz Vahlen, Berlin 1914.
 S. 138). In Anwendung dieses Paragraphen sind die Be-
 amten, soweit sie nicht ihre Bereitwilligkeit zum Über-
 tritt erklärten, zu den anderen Reichsverwaltungen
 übergeführt worden.

Wirtschaft. Die Überführung entbehrlicher Post-
 beamter an andre Reichsverwaltungen hat — darüber
 lassen die gewonnenen Erfahrungen keinen Zweifel —
 wirtschafts-, finanz- und beamtenpolitisch günstige Wir-
 kungen gezeitigt. Für die RPV ist bei den Personalaus-
 gaben eine erhebliche Entlastung eingetreten, die nur
 deshalb nicht so deutlich sichtbar geworden ist, weil in

Fabrikanlagen usw., die von dem geschlossenen Ort
 entfernt und von ihm durch unbebaute Wegestrecken
 getrennt sind, dem Landzustellbezirk anzugehören haben.
 Änderungen in den Landzustellbezirken der PA und der
 zugehörigen PAG in bestimmten Grenzen durch Amts-
 vorsteher, sonst Genehmigung der OPD erforderlich.

Abholung. Dem Empfänger steht es frei, seine Post-
 sendungen von der Post abzuholen oder abholen zu
 lassen, wenn er die den Regelfall bildende Aushändigung
 durch Zustellung (s. Zustelldienst) nicht wünscht. Es
 ist zu unterscheiden zwischen der regelmäßigen Ab-
 holung, die mit der PAnst zu vereinbaren ist, der außer-
 gewöhnlichen Abholung, die gestattet ist, soweit die
 Betriebsverhältnisse es zulassen, und der Abholung
 postlagernder Sendungen (s. d.). Eine besondere
 Form der regelmäßigen Abholung ist die Abholung durch
 Postschließfach (s. Schließfachanlagen). Neben der Ab-
 holungsbefugnis gibt es den Abholungszwang, der ein-
 tritt, wenn die Post aus Sicherheits- oder sonstigen
 Gründen die Zustellung nicht übernimmt.

I. Geschichte. Im Gegensatz zu heute bildete in früheren
 Zeiten die Abholung die Grundform der Aushändigung von Post-
 sendungen in privaten Angelegenheiten. Erst nach und nach, in
 größeren Orten und mit den Briefen beginnend, wurde die Zu-
 stellung eingeführt. Während der Gültigkeit der Preußischen PO
 vom 18. 6. 1712, der ersten geordneten Sammlung aller Postedikte

und Verordnungen, bildete die Abholung die Regel. Es bestand damals die Vorschrift, daß die Karte, in der die angekommenen Sendungen mit dem Namen der Empfänger verzeichnet waren, im PA zur Einsichtnahme durch die Postbenutzer ausgehängt wurde. Waren Briefe, die morgens oder vormittags eingegangen waren, nicht bis 6 Uhr abends, oder wenn sie nachmittags, abends oder nachts angekommen waren, nicht bis 12 Uhr mittags am folgenden Tage abgeholt, so erhielt sie ein Postbediensteter zur Zustellung gegen Erhebung des Besteller- oder Briefträgerlohnes (s. auch Briefbestellgeld). Eine Verantwortung für die richtige Aushändigung der abgeholt „gemeinen“ Briefe an den Berechtigten wurde nicht übernommen. Briefe mit wertvollem Inhalt wurden nur gegen Empfangsbescheinigung und bei Abholung nur dann ausgehängt, wenn der Empfänger dem Ausgabebeamten bekannt war. Der Briefträger durfte solche Sendungen an Unbekannte nur in Gegenwart des Hauswirts aushändigen. Später (PO vom 26. 11. 1782) mußten, unter Belbehaltung der vorstehenden Grundsätze für die Abholung, Briefe und Pakete 2 Stunden nach Ankunft zur Aushändigung bereitstehen. Eine Haftung für die unrichtige Aushändigung der Briefe und Pakete bestand bei Abholung nicht, wenn der Postbeamte eidlich erhärten konnte, „daß er mit gutem Glauben verfahren habe“.

Nach dem Posttax-Regulativ vom 18. 12. 1824 waren die eingehenden Sendungen im allgemeinen durch die Briefträger und Landboten zuzustellen, es blieb aber jedem unbenommen, seine Briefe usw. selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Hierüber war eine schriftliche Erklärung abzugeben, ohne Innehaltung einer bestimmten Form. Erfolgte die Abholung nicht spätestens am Tage nach der Ankunft — durch Landbewohner nicht binnen 14 Tagen nach dem Eingang —, so wurden die Sendungen unter Erhebung des gesetzlichen Zustellgeldes (s. Nebengebühren) abgetragen. Pakete und Gelder waren in der Regel abzuholen, wobei im allgemeinen eine eintägige Frist — für Landbewohner eine dreitägige — nach Zustellung der Paketadresse oder des Scheins gewährt wurde. Für Pakete, die nicht am Tage nach Zustellung der Adresse abgeholt wurden, war Packkammergeld (s. Nebengebühren) zu entrichten. Nach 14 Tagen wurden Pakete usw., die nicht abgeholt waren, zurückgesandt.

Mit der Einführung des Reglements vom 31. 7. 1852 zu dem Gesetz über das Postwesen vom 5. 6. 1852 wurde für Abholungserklärungen eine bestimmte Form vorgeschrieben, die später mehrmals geändert wurde. Die Unterschrift mußte beglaubigt werden. Die Haftpflicht wurde in der noch heute bestehenden Weise ausgeschlossen oder begrenzt. Auch die sonstigen Bestimmungen über Abholung sind im allgemeinen unverändert geblieben. Vgl. Reglement vom 11. 12. 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867, PG und das auf Grund dieses Gesetzes erlassene Post-Reglement vom 30. 11. 1871 sowie die folgenden PO vom 18. 12. 1874, 8. 3. 1879, 11. 6. 1892, 20. 3. 1900, 28. 7. 1917 und 22. 12. 1921.

II. Recht. Jeder Empfänger von Postsendungen hat auf Grund des § 48 des PG vom 28. 10. 1871 ein gesetzliches Recht, die Sendungen von der Post abzuholen oder abholen zu lassen, wenn er eine Abholungserklärung in der vorgeschriebenen Fassung abgibt und bei der zuständigen PAnst niederlegt. Die Abholungsberechtigung des Empfängers bedeutet keine Einschränkung der Verfügungsrechte des Absenders (s. Verfügungsrecht des Absenders und Empfängers) an der Sendung. Hat dieser die Eilzustellung (s. d.), die Zustellung gegen Urkunde (s. Postzustellungswesen) oder die eigenhändige Zustellung (s. Zustelldienst, Eigenhändig) verlangt, so ist die Abholungserklärung unwirksam. An die Stelle der Abholungsbefugnis tritt der Zustellungszwang, wenn der Empfänger die Abholung nicht fristgemäß ausführt. Die Abgabe der Abholungserklärung hat nach den Bestimmungen des § 48 PG zur Folge, daß die Post der Verantwortung für die richtige Aushändigung der abgeholt Sendungen enthoben ist, und daß die PAnst von der Verpflichtung entbunden sind, die Empfangsberechtigung dessen, der sich zur Abholung meldet, nachzuprüfen, es sei denn, daß auf Antrag des Abholers zwischen diesem und der PAnst ein besonderes Abkommen getroffen wird. Dem Abholer steht also im Falle der Aushändigung seiner Sendungen an Unbefugte keinerlei Entschädigungsanspruch an die DRP zu, auch dann nicht, wenn Unberechtigte Sendungen nach Fälschung der Empfangsbescheinigung in Empfang genommen haben; denn die Post ist nach § 49 PG nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels zu prüfen.

Zur Vollziehung der Abholungserklärung, die durch Namensunterschrift zu geschehen hat, ist der Empfänger oder sein gesetzlicher Vertreter befugt, ein Postbevollmächtigter (s. Vollmacht) nur dann, wenn ihm die Befugnis durch die Vollmacht ausdrücklich erteilt ist.

Personen, die nicht die volle Geschäftsfähigkeit besitzen, Minderjährige, Entmündigte usw. können eine Abholungserklärung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder unter seiner Mitunterschrift abgeben. Sollen Sendungen für die Ehefrau und die volljährigen Familienangehörigen mitabgeholt werden, so haben diese Personen die Erklärung mitzuunterschreiben. Für minderjährige Kinder genügt die alleinige Erklärung des Vaters.

Bei Sendungen an Schließfachinhaber (s. Schließfachanlagen) endet die Haftpflicht der DRP mit dem Einlegen der Sendungen in das Schließfach (RGZ Band 13 S. 339). Die Bestimmungen des § 48 PG gelten auch für Sendungen aus dem Auslande; sie gelten jedoch nicht für Sendungen, die ausnahmsweise, d. h. ohne Abgabe einer Erklärung, abgeholt werden. Werden in solchem Falle nachzuweisende Sendungen an Unbefugte ausgehängt, so ist die Post ersatzpflichtig.

Die nach § 48 PG zulässigen Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden werden unter Vorbehalt des Widerrufs getroffen. Eine von der Post vorgeschriebene, in das Abkommen aufzunehmende Bestimmung schließt jedoch die Haftung der Post für den Fall aus, daß aus Versehen das verabredete Prüfungsverfahren nicht innegehalten worden ist. Der Abholer, mit dem ein Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden getroffen ist, hat eine vierteljährlich vorauszuentsrichtende Gebühr zu zahlen.

III. Wirtschaft. Das Abholen der Postsendungen bietet den Empfängern im allgemeinen den Vorteil eines frühzeitigeren Empfangs der Sendungen gegenüber der Zustellung. Der Abholer kann seine Sendungen während der Schalterstunden (s. Postschalterstunden), so oft er will, in Empfang nehmen und braucht nicht auf die Zusteller zu warten. Bei der Abholung durch Schließfach besteht außerdem in zahlreichen Orten die Möglichkeit, Sendungen auch außerhalb der Postschalterstunden in Empfang zu nehmen. Die Einschränkung der Haftung der Post gegenüber dem Abholer in Verlustfällen ist von geringer Bedeutung, da derartige Fälle im allgemeinen selten sind. Die Einschränkung der Haftung der Post beruht auf der Erwägung, daß die zur Erleichterung des Verkehrs getroffene Einrichtung der Abholung nur durchführbar ist, wenn die Post der Verpflichtung enthoben ist, den Ausweis des Abholers zu prüfen, und wenn infolgedessen auch der Abholer nicht genötigt ist, sich dem Postbeamten gegenüber auszuweisen.

IV. Betrieb. In den Abholungserklärungen, zu denen Vordrucke unentgeltlich geliefert werden, bestimmt der Abholer, auf welche Sendungen sich die Abholung erstrecken soll. Dabei hat er jedoch zu beachten, daß 1. gewöhnliche Briefsendungen, 2. Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen der PSchA und versiegelte Wertpakete, 3. gewöhnliche und eingeschriebene Pakete sowie unversiegelte Wertpakete je eine zusammengehörige Klasse bilden, innerhalb deren eine weitere Auswahl der einzelnen Gegenstände nicht zulässig ist. Für bestimmte Orte oder Gebiete kann die Post die Abholung auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (s. d.) und Zeitungen beschränken; solche Beschränkungen bestehen z. T. noch in Bayern und Württemberg. Sie kann ferner bestimmen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfang der für drei Abholer eingegangenen Sendungen melden darf. Werden nur Zeitungen abgeholt, so ist eine schriftliche Abholungserklärung nicht nötig, auch nicht für diese mit dem Ausgabedienst überhaupt befassen. Ob Abholungserklärungen stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Landesgesetzen. Eine Beglaubigung der Unterschrift ist erforderlich, wenn die Unterschrift für die Post nicht ganz zweifelsfrei ist.

Die Aushändigung erfolgt beim zuständigen Zustellamt innerhalb der Schalterstunden oder, wenn dem Abholer ein Schließfach überlassen ist, durch Einlegen

in dieses. Gewöhnliche Briefsendungen (s. Gewöhnliche Sendungen) werden während der Schalterstunden im allgemeinen spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Abholung bereitgestellt. Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Wertbriefen (s. Wertsendungen) wird dem Abholer zunächst nur der Ablieferungsschein, bei Paketen die Paketkarte (s. Pakete), bei Postanweisungen (s. d.) nur die Anweisung ohne den Betrag ausgehändigt. Die Sendungen selbst und die Beträge werden erst nach Vollziehung des Scheins usw. ausgegeben. Entgegen der Abholungserklärung wird zugestellt, 1. wenn der Absender die Eilzustellung (s. d.) verlangt hat, 2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde (s. Postzustellungswesen) und Postaufträge (s. d.) handelt, 3. wenn Wert- und Einschreibsendungen oder Postanweisungen den Vermerk „Eigenhändig“ tragen, 4. wenn Sendungen mit lebenden Tieren (s. d.) nicht binnen 24 Stunden abgeholt werden. Im übrigen vgl. PO § 42 nebst AB (ADA V, 1) und PG.

Schriftwesen. Scholz S. 47ff., 67, 72ff., 78ff., 83ff.; Aschenborn S. 293ff.; Niggli S. 44ff.; Archiv 1911 S. 734. Krause.

Abkürzungen im Postbetriebe sind Schreibabkürzungen für häufig im Betriebsdienst wiederkehrende Bezeichnungen für Postsendungen, für Amtsbezeichnungen, Monatsnamen usw., Länder- und Ortsnamen, Vor- und Endsilben. Die Zahl dieser vorgeschriebenen Abkürzungen beläuft sich auf etwa 250. Beispiele: Ablieferungsschein = Sch, Obertelegrapheninspektor = OTI, September = Sept, Schaumburg-Lippe = SchL, Frankfurt (Main) = Ffm.

Die Abkürzungen dürfen mit einigen Ausnahmen (in Posteinlieferungsscheinen, Ablieferungsscheinen, Aufschriften auf Bunden usw.) im Betriebsdienst und außerdem im Schriftwechsel zwischen Dienststellen der DRP, dagegen nicht im Verkehr mit andern Behörden, mit den Postbenutzern und mit ausländischen Dienststellen angewandt werden.

Eingeführt wurden die Abkürzungen im Jahre 1875.

Ablieferungsschein (s. auch Empfangsbescheinigung), ein Vordruck zur Empfangsbescheinigung über eine Postsendung; er wird zu Wertbriefen, Wertkästchen und Einschreibbriefsendungen ausgefertigt und ist vom Empfänger der Sendung oder der sonst zur Empfangnahme berechtigten Person zu unterzeichnen. Bei versiegelten Wertpaketen dient die Paketkarte, bei Post- und Zahlungsanweisungen die Anweisung als Ablieferungsschein. Die Person, an die die Aushändigung erfolgt, hat den Ablieferungsschein mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Natürliche Personen haben handschriftlich zu unterzeichnen. Hinzutretende Firmenangaben können durch Stempelabdruck hergestellt sein. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit einem Handzeichen, das der Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andre zur Führung eines amtlichen Siegels berechnigte Person durch Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen hat.

Die Empfangsbescheinigung kann mit Tinte, Tinten-, Blei- oder Farbstift vollzogen werden.

Die vollzogenen Ablieferungsscheine werden zwei Jahre lang aufbewahrt.

Recht. Ablieferungsscheine gehören zu den Privaturkunden. Die Empfangsbescheinigung des Empfängers beurkundet nur die Erfüllung der postseitigen Leistung gegenüber dem Absender, nicht aber das Erlöschen eines zwischen dem Absender und dem Empfänger etwa bestehenden Schuldverhältnisses. Die Ablieferungsscheine fallen weder unter § 807, noch unter § 808 BGB. Gerichtliche Kraftloserklärung ist, falls sie dem Empfänger abhanden kommen, nicht zulässig.

Geschichte. Eine Empfangsbescheinigung hat der Empfänger für Gegenstände, über die dem Absender ein Einlieferungsschein zu erteilen war, von jeher abgeben müssen. Bei gewöhnlichen Paketen, deren Einlieferung nur auf Antrag bescheinigt wird, und bei Ein-

schreibpaketen sowie bei unversiegelten Wertpaketen ist die Empfangsbescheinigung des Empfängers später weggefallen. Der Unterschrift mußte bis zum Jahre 1870 allgemein der Abdruck eines Siegels oder Stempels, bis zum Jahre 1899 außerdem die Angabe des Ortes und Tages hinzugefügt werden. Seit Mitte 1870 wird die Untersiegung oder Unterstempelung bei Privatpersonen nicht mehr in Anspruch genommen.

Schriftwesen. Aschenborn S. 294ff., 300ff.; Leutke, Verfassungsrecht beim Frachtgeschäft. J. Guttentag, Berlin 1905; Müller, Die Verträge der Post. Veit & Co., Leipzig 1908. S. 33ff.; Wolcke S. 116; Scholz S. 45ff.; Staedler, Die Postordnung usw. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1914. S. 170; Archiv 1908 S. 449ff.; Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 256. Krause.

Abnahmeverhandlung s. Vorprüfung

Abonnements-poste s. Postzeitungsdienst

Abrechnung im kameralistischen Sinne ist der Vorgang, durch den Zahlungen ausgeglichen werden, die für Rechnung einer andern Kasse oder eines Dritten geleistet oder empfangen worden sind. Der Ausgleich kann bar oder bargeldlos — durch Giro oder Scheck — oder im Kontokorrentverfahren vorgenommen werden und täglich oder in bestimmten oder unbestimmten Fristen stattfinden.

In der Kassenführung der DRP kommen sämtliche Formen vor. Der Hilfstelleninhaber (s. Posthilfstellen) rechnet täglich mit dem Landzusteller bar ab. Die Abrechnung der Hilfs- und Nebenkassen mit der Zweigkasse — in Bayern auch die der Zweigkassen mit der Hauptkasse — ist ähnlich geregelt. Die Abrechnung der Zweigkassen mit der Hauptkasse, die der Hauptkassen mit der OPK und die der OPK mit der GPK wickelt sich im Kontokorrentverfahren ab; die Restschuld oder Restforderung aus den Abrechnungsbüchern — den Kontokorrentkonten — wird monatlich auf den neuen Monat übertragen (der „Saldo“ wird monatlich verglichen). Gleiches gilt von der Abrechnung der PAG mit der AbrechnungsPAnst (s. d.). Zweigkassen und VÄ, die vielfach für einander Zahlungen leisten oder empfangen, rechnen miteinander zwar auch monatlich ab, stehen aber miteinander nicht im Kontokorrentverkehr, da sie die Restschulden oder Restforderungen aus einem Monat nicht auf den nächsten Monat übertragen, sondern jeden Monat durch die für den Verkehr mit ihrer Hauptkasse oder ihrer OPK bestehenden Abrechnungskonten ausgleichen; sie stehen zueinander nur in einem Abrechnungsverkehr. Gleiches gilt von dem Abrechnungsverkehr der OPK untereinander; die OPK benutzen zum Ausgleich der gegenseitigen Schulden und Forderungen das Abrechnungsbuch mit der GPK.

VÄ rechnen mit Teilnehmern an der Postgebührenstundung monatlich bar oder bargeldlos und mit den Versorgungsbehörden über Militärversorgungsgebühren (s. d.) monatlich bargeldlos ab. Fernsprechvermittlungsamter rechnen mit den Fernsprechteilnehmern in unbestimmten Fristen im Kontokorrentverkehr ab; denn die Fernsprechkonten sind ebenso wie die Post-scheckkonten regelrechte Kontokorrentkonten, mit dem Unterschiede, daß diese stets ein Guthaben aufweisen müssen, während jene immer nur zeigen, wie groß die Schuld des Fernsprechteilnehmers ist.

Gegenstand der Abrechnung der VÄ mit der OPK sind alle planmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Reichspostkasse und diejenigen nicht planmäßigen Einnahmen und Ausgaben, über die mit dem Zahlungsempfänger oder Zahlungspflichtigen zentral abgerechnet werden muß, sei es, daß die zentrale Abrechnung wie über Invalidenversicherungsmarken (s. d.) und Versicherungsrenten (s. Rentenverkehr) von der OPK, sei es, daß die Abrechnung, wie über den Erlös aus Steuermarken (s. Wertzeichen für Rechnung anderer Verwaltungen) usw., von der GPK zu erledigen ist. Die VÄ im alten Reichspostgebiet und in Württemberg buchen zu dem Zweck alle Einnahmen und Ausgaben dieser Art zunächst in der ersten Abteilung des Abrechnungsbuchs (s. Abrechnungsbücher) mit der OPK und fertigen darüber monatlich eine Aufstellung, die Abrechnung A, deren

Schlußsumme als Zuschuß oder Überschuß in den Nachweis der Über- und Zuschüsse übergeht, während alle Barzahlungen und Verrechnungen an Stelle von Barzahlungen, die im Laufe des Monats mit der OPK gewechselt werden, auf Grund von Lieferscheinen usw. einzeln in diesen Nachweis übernommen werden. Nachdem dann die Ergebnisse aus dem Ein- und Auszahlungsverkehr sowie die Ergebnisse aus dem Abrechnungsverkehr mit andern VÄ aus den Unterabteilungen des Nachweises der Über- und Zuschüsse in dessen Hauptabteilung übertragen sind, senden die VÄ eine Abschrift des Nachweises — die Abrechnung B — der OPK und übertragen die Restschuld oder die Restforderung auf den nächsten Monat. Die OPK verfährt nach Buchung der auf sie übergegangenen Rechnungsposten ebenso. Der Beweis dafür, daß die Restschulden oder Restforderungen durch Kassenbestände oder durch unverrechnet gebliebene Schulden oder Forderungen des PA gedeckt sind, wird durch die Kassenabschlüsse (s. d.) erbracht. Die Abrechnung A ist im alten Reichspostgebiet so eingerichtet, daß alle Kapitel- und Titelsummen usw. herauspringen, die die OPK für die Rechnungslegung benötigt, so daß die Buchungsarbeiten bei der OPK auf das kleinste Maß beschränkt bleiben. Die Abrechnung A ist durch Verwendung mehrerer Blätter so eingeteilt, daß jeder Buchhalter unmittelbar mit den ihn betreffenden Zahlen belastet werden kann. Einnahmen und Ausgaben, die bei der Hauptkasse häufiger vorkommen, werden bei den VÄ im übrigen nicht einzeln in das Abrechnungsbuch aufgenommen, sondern zunächst in losen Anhängen usw. zusammengestellt. Bei den VÄ in Bayern umfaßt die monatliche Abrechnung nur die Einnahmen und Ausgaben, die in Monatsbelegen verrechnet werden, während alle auf Grund von Einzelbelegen zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben dem Rechnungsbureau (OPK) einzeln — als Barbelege — aufgerechnet werden. Auch rechnen dort die sog. nicht unterstellten PAG wie VÄ unmittelbar mit der OPK ab.

Gegenstand der Abrechnung der OPK mit der GPK sind die Ergebnisse aus der Buchführung über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben — Zuschuß oder Überschuß — und diejenigen nicht planmäßigen Einnahmen und Ausgaben, über die die GPK zentral abzurechnen hat. Eine der Abrechnung A entsprechende Aufstellung besteht für den Verkehr zwischen der OPK und der GPK nicht; sie ist entbehrlich, weil die OPK über die Einnahmen und Ausgaben des OPD-Bezirks selbständig Rechnung legen. Die OPK fertigen der GPK vielmehr nur eine Abschrift aus ihrem Abrechnungsbuch mit der GPK zu, also nur eine Aufstellung, die im Wesen der Abrechnung B der VÄ entspricht, und übertragen die Restschuld oder Restforderung erst nach Prüfung der Aufstellung durch die GPK zusammengehend mit ihr auf den nächsten Monat. Der Rechnungshof überwacht, daß die Rechnungsergebnisse aus den planmäßigen Einnahmen und Ausgaben richtig auf die GPK zurückgeführt sind.

Über die Bedeutung der Abrechnung im kaufmännischen Sinne vgl. BGB § 782 und Juristische Wochenschrift 1908 S. 31.

Gebbe.

Abrechnung der DRP mit den Eisenbahnen. Die DRP hat an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Privatbahnen für die Beförderung der Post, der Postwagen usw. Vergütungen zu zahlen, die z. T. durch Vereinbarungen festgesetzt sind, z. T. auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

I. Geschichte. Vor der Errichtung der Eisenbahnen hatte die Post das alleinige Recht, Personen und Sachen mit unterwegs gewechselten Beförderungsmitteln und zwischen bestimmten Orten mit regelmäßiger Fahrzeit zu befördern. Sollten die Eisenbahnen lebensfähig werden, so mußte die Post auf ihre Vorrechte zum Teil verzichten. Als Ersatz hierfür mußten die Bahnen andererseits gewisse Leistungen für die Post unentgeltlich ausführen oder billiger berechnen. Auf dieser Grundlage kamen auch die ersten Verträge zwischen Post und Bahnen zustande. So sah z. B. der am 4. 1. 1837

zwischen dem GPA und der Berlin-Potsdamer Bahn abgeschlossene Vertrag die unentgeltliche Beförderung von Fahr- und Schnellposten und Briefelleisen durch die Bahn vor. Dafür gestattete die Post die Personenbeförderung durch die Bahn — sie ließ auch die sog. Journalierfahrten zwischen Berlin und Potsdam (s. Schnellposten) eingehen — und verzichtete auf die Beförderung von Paketen, die schwerer als 40 Pfund waren. Das preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. 11. 1833 (Gesetzsammlung S. 505) verpflichtete die Eisenbahngesellschaften u. a., Briefe, Gelder und alle andern dem Postzwang unterworfenen Güter sowie die zur Fortschaffung der Postgüter nötigen Postwagen unentgeltlich zu befördern. (Die unentgeltliche Beförderung von Postbeamten in den Wagen war nicht ausdrücklich vorgesehen, ein Erkenntnis des preußischen Geheimen Obertribunals vom 18. 9. 1848 entschied aber, „daß die Postbeamten, welche die Postsachen begleiten sowie überhaupt das zur Expedition erforderliche Postpersonal unentgeltlich zu befördern sei.“) Für die Sendungen über 40 Pfund mußte die Post einen mit den Bahngesellschaften besonders vereinbarten ermäßigten Frachtsatz nach Zentner und Meile bezahlen. Das preußische Postgesetz vom 5. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 345) hielt diese Vorschriften aufrecht. Das preußische Gesetz, betr. die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften vom 21. 5. 1860 (Gesetzsammlung S. 209) beseitigte den Postzwang für Pakete, bestimmte aber ausdrücklich (§ 5), daß die vor dem 5. 6. 1852 „konzessionierten“ Bahnen Pakete bis zu 20 Pfund unentgeltlich zu befördern hätten.

Das Verhältnis zwischen den seit 1848 in Preußen entstandenen Staatsbahnen und der Postverwaltung wurde durch die Reglementarischen Bestimmungen über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 13. 9. 1856 geregelt. Danach mußten die Staatsbahnen Briefe, Zeitungen, Gelder ohne Unterschied des Gewichts und Pakete bis 40 Pfund sowie die Postwagen (s. Bahnpostwagen) oder Postabteile (s. d.), die zur Begleitung der Postsendungen und zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Beamten sowie die Gerätschaften, deren die Beamten unterwegs bedürften, unentgeltlich befördern. Ferner hatten die Staatsbahnen bei Zügen, die in anderer Weise zu Postbeförderungen nicht benutzt wurden, Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete, insoweit das nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung ohne Beeinträchtigung des Eisenbahndienstes zulässig war, durch ihr Zugpersonal unentgeltlich befördern oder Postunterbeamte mit Briefbeuteln, Brief- oder Zeitungspaketen unentgeltlich mitfahren zu lassen. Für Pakete über 40 Pfund mußte die Post die gewöhnliche Eilfrachtgebühr an die Bahn entrichten. Sie mußte auch für außergewöhnlich gestellte Postbeförderungsmittel (das konnten Postwagen, Eisenbahnwagen oder Abteile in Eisenbahnwagen sein) eine Vergütung und für die der Eisenbahn zur Beförderung in deren Wagen einzeln überwiesenen Fahrpostgüter, soweit sie nicht zu den Paketen über 40 Pfund zählten, die Eilfrachtgebühr zahlen. Der Norddeutsche Bund setzte an Stelle dieser reglementarischen Bestimmungen ein neues, aber nur unwesentlich verändertes Reglement vom 1. 1. 1868. Es sollte laut Bundesratsbeschluß vom 4. 12. 1867 nur für 8 Jahre (d. i. bis Ende 1875) gelten.

Die Verhältnisse zu den Privatbahnen wurden durch § 5 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 61) dahin geregelt, daß es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der „Konzessionsurkunden“ über die unentgeltliche Beförderung von Postsendungen verbleiben sollte. Nach Begründung der Postverwaltung des Deutschen Reichs wurden diese Vorschriften inhaltlich unverändert als § 4 in das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 (RGBl. S. 347) übernommen.

Vor Ablauf der durch den Bundesratsbeschluß vom 4. 12. 1867 vorgesehenen 8jährigen Frist mußte das Verhältnis zwischen der Post und den Staatsbahnen neu geregelt werden. Dies geschah durch das am 20. 12. 1875 erlassene Gesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 (RGBl. S. 318), das sog. Eisenbahnpostgesetz (s. d.). Nach den Vorschriften dieses Gesetzes müssen die Bahnen Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, sonstige Poststücke bis zum Einzelgewicht von 10 kg, mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zug auf Verlangen der Postverwaltung einen von dieser gestellten Postwagen oder an dessen Stelle ein Postabteil in einem Eisenbahnwagen, die zur Begleitung der Postsendungen und zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich befördern. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Beförderung von Briefbeuteln, Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugpersonal (s. Beförderung durch Eisenbahnzugpersonal) oder einen Postbeamten mit solchen Zügen, die nicht mit Bahnposten besetzt sind. Alle andern Leistungen, namentlich die Gestaltung von Beiwagen (s. d.) und Sackwagen (s. d.), die Unterhaltung, äußere Reinigung usw. der Bahnpostwagen hat die Post der Eisenbahn zu vergüten. Für Pakete über 10 kg, die die Post im Postwagen befördert, muß sie eine Frachtvergütung für das Achskilometer (s. d.) bezahlen. Das Gesetz wurde auch auf die Privatbahngesellschaften ausgedehnt, soweit „dies nach den Konzessionsurkunden zulässig“ war oder von den Privatbahnen gewünscht wurde.

Das Verhältnis zu den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung wurde durch die vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes vom 28. 5. 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) geregelt. Danach gelten für diese Eisenbahnen die Vorschriften des Eisenbahnpostgesetzes nebst den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch sind ihnen folgende Erleichterungen zugestanden. Für die ersten 8 Jahre (vom Beginn des auf die

Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs an gerechnet) sind die Bahnverwaltungen verpflichtet, in jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zug auf Verlangen und nach Wahl der DRP die Postsendungen durch das Zuggesetz gegen Vergütung zu befördern, die Beförderung von Briefbeuteln sowie Brief- und Zeitungspaketen durch einen Postbeamten zu gestatten, dem gegen Zahlung eines ermäßigten Fahrgeldes der erforderliche Platz in einem Personenwagen III. Klasse einzuräumen ist, eine Abteilung eines Personen- oder Güterwagens nach Wahl der DRP zur Beförderung der Postsendungen, der Postbegleiter und der nötigen Postdienstgeräte gegen die im Eisenbahnpostgesetz nebst Vollzugsbestimmungen festgesetzte Entschädigung und gegen Entrichtung einer Frachtvergütung einzuräumen, einen von der DRP gestellten Bahnpostwagen mit den Postsendungen, den Postbegleitern und den nötigen Postdienstgeräten gegen Entrichtung einer Frachtvergütung zu befördern.

Die Unentgeltlichkeit von Leistungen der Deutschen Reichsbahn für die DRP ist durch das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. 8. 1924 (RGBl II S. 272) beseitigt worden. Nach diesem Gesetz sind die Leistungen der Gesellschaft für die DRP und umgekehrt nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten und die für die Eisenbahnen allgemein geltenden Gesetze und Verordnungen (z. B. das Eisenbahnpostgesetz und die unter IIb bezeichneten Bestimmungen) auf die Gesellschaft nur insoweit anzuwenden, als sie dem Reichsbahngesetz nicht widersprechen. Im Verhältnis zu den Privatbahnen hat sich an dem durch das Eisenbahnpostgesetz geschaffenen Zustande nichts geändert.

II. Geltende Vorschriften.

a) Die Leistungen der Reichsbahn-Gesellschaft im Postbeförderungsdienste werden laut Vereinbarung vom 11. 6. 1925 nach der Anzahl der für Zwecke des Postdienstes wirklich gefahrenen Achskilometer und einem Vergütungssatz für das Wagenachskilometer abgegolten.

b) Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Für sie gelten die Bestimmungen des Eisenbahnpostgesetzes (für Reichsbahnen dieser Art jedoch nur insoweit, als das Reichsbahngesetz nicht entgegensteht) mit gewissen Erleichterungen (s. unter I.).

c) Für die Kleinbahnen in Preußen gilt das Eisenbahnpostgesetz von 1875 nicht. Das Verhältnis der Post zu ihnen ist durch den § 42 des preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 7. 1892 (Gesetzsammlung S. 225) geregelt. Nach § 42 dieses Gesetzes müssen die Kleinbahnen bei jeder regelmäßigen Fahrt einen Postbeamten mit einem Briefsack und, wenn der Platz reicht, auch andre zur Mitfahrt erscheinende Postbeamte im Dienst gegen Zahlung der „Abonnementsgebühr“ oder, wenn eine solche nicht besteht, für die Hälfte des Personengeldes befördern. Kleinbahnen, die auch Güter befördern, müssen außerdem Postsendungen jeder Art durch das Zuggesetz gegen Vergütung befördern oder in Zügen mit mehr als einem Wagen ein Abteil eines Wagens für die Postsendungen, die begleitenden Beamten und die erforderlichen Geräte einräumen. Neben der Lauf- und Zeitmiete nach dem Eisenbahnpostgesetz nebst Vollzugsbestimmungen muß die DRP den Kleinbahnen für die Pakete den halben Stückguttarif entrichten. Die Vergütung für die Beförderung von Briefbeuteln usw. durch Zuggesetz und die Lauf- und Zeitmiete sind nach der Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste vom 29. 3. 1921 (RGBl S. 455) in dem Verhältnis zu erhöhen, das der Steigerung des vor dem 1. 8. 1914 gültigen Stückguttarifs im Vergleich zu dem jeweils geltenden Stückguttarif der Kleinbahnen entspricht.

Wegen des Verhältnisses zwischen Post und Eisenbahnen in Bayern s. Bayerische Post. Sowohl für Bayern wie für Württemberg gilt das Eisenbahnpostgesetz seit dem 1. 4. 1921 (RGBl 1921 S. 711). Das Verhältnis der DRP zu den bayerischen und württembergischen Privatbahnen, die sich noch nicht dem Eisenbahnpostgesetz nebst Vollzugsbestimmungen unterworfen haben, ist durch die Genehmigungsurkunden festgesetzt oder wird durch Vereinbarungen geregelt.

III. Abrechnungsverfahren.

a) Reichsbahn. Die Vergütungen für die Wagenachskilometer werden durch das RPM über die GPK an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gezahlt, und

zwar wird am 15. jedes Monats eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgestellten Monatsbetrages geleistet. Über die andern Leistungen (z. B. Instandsetzungen der Bahnpostwagen usw.) rechnet jede OPD mit der zuständigen Reichsbahndirektion ab.

b) Privatbahnen (Haupt- und Nebenbahnen), auf die das Eisenbahnpostgesetz voll angewandt wird. Jede OPD rechnet für ihren Bereich mit der Bahnverwaltung ab. Für einen Zeitraum von 14 Tagen, und zwar für die letzten 14 Tage des Mai jedes Jahres, ermittelt die DRP, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 kg mit jedem Zug von jeder Haltestelle bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wieviel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Haltestelle zu Haltestelle betragen hat. Die festgestellte Gesamtgewichtssumme der zwischen zwei Haltestellen beförderten zahlungspflichtigen Postsendungen wird mit der Kilometerzahl der Haltestellenentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogramm für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet. Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 1000 kg/km auf das Achskilometer gerechnet, überschüssige Gewichtsbeträge bis zu 500 kg/km unberücksichtigt gelassen, größere Beträge aber auf je eine volle Achse angesetzt werden. Für das Achskilometer wird ein fester Satz gezahlt. Durch Vervielfältigen der hiernach gefundenen Vergütungssumme mit der Zahl 26 ergibt sich die von der DRP an die Bahnverwaltung in monatlichen Teilbeträgen zu zahlende Frachtvergütung für das laufende Rechnungsjahr.

Nach der Verordnung über Vergütungen an Privateisenbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienste vom 3. 1. 1924 (RGBl I S. 24) sind den Privatbahnen, die entweder den Verpflichtungen des Eisenbahnpostgesetzes gegenüber der DRP oder den Bestimmungen, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes vom 28. 5. 1879 unterliegen, die Vergütungsätze mit dem Vielfachen der Steigerung der Selbstkosten der Privatbahnen für das Wagenachskilometer aller Art gegenüber 1913 zu vervielfältigen.

Über die sonstigen Kosten stellen die Bahnverwaltungen Forderungsnachweise auf, die von den BPÄ (OrtsPÄ) geprüft werden.

c) Privatbahnen (Nebenbahnen), auf die die Bestimmungen, betr. die Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung usw. vom 28. 5. 1879 angewandt werden. Jede OPD rechnet für ihren Bereich mit der Bahnverwaltung ab. Die laufenden Feststellungen beschränken sich auf die Stückzahlen der zwischen den Haltestellen beförderten Pakete; danach werden Stückkilometer berechnet. Durch Vervielfältigen mit dem Durchschnittsgewicht ergibt sich die Gesamtsumme des Gewichts in Kilogramm für das Kilometer. Die Zahl der beförderten Briefbeutel usw. stellt das BPA (oder OrtsPÄ) fest.

An Stelle einer fortlaufenden Ermittlung des Gewichts jeder zahlungspflichtigen Postsendung wird in der Regel das Durchschnittsgewicht für ein Paket festgestellt. Dies geschieht meist bald nach der Betriebseröffnung der Bahn während eines Monats. Das hierbei gefundene Durchschnittsgewicht wird dauernd beibehalten, jedoch kann jede der beiden Verwaltungen vom Beginn eines neuen Rechnungsjahrs an eine anderweitige Festsetzung verlangen (Benachrichtigung 3 Monate vorher). Die Neuermittlungen finden dann im März statt.

Über die sonstigen Kosten stellen die Bahnverwaltungen Forderungsnachweise auf, die von den BPÄ (OrtsPÄ) geprüft werden.

d) Kleinbahnen. Mit ihnen wird wie mit den Privatbahnen (Nebenbahnen) abgerechnet.

Schriftwesen. Archiv 1883 S. 465 ff.; Postalische Rundschau 1904 S. 375 ff.; Poppe, Die finanziellen Beziehungen zwischen Post und Eisenbahnen in Deutschland mit vergleichender Heranziehung der Verhältnisse im Ausland. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1911. L. Schneider.

Abrechnungen im Auslandspostverkehr kommen vor:

- a) beim Briefverkehr über Briefdurchgangskosten (s. d.), über Antwortscheine (s. d.) und über Nachnahmen und Nachnahmegebühren (s. Nachnahmeabrechnungen);
- b) beim Wertbrief- und Wertkästchenverkehr über die auf Gebührentzetteln (s. d.) haftenden Beträge, über Nachnahmen und Nachnahmegebühren (s. Nachnahmeabrechnungen) und über die auf nach- und zurückzusendenden Wertkästchen etwa haftenden Beträge (s. Paketabrechnungen);
- c) beim Paketverkehr über die in den Frachtkarten vergüteten und angerechneten Gebührenanteile usw. (s. Paketabrechnungen), ferner über die auf Gebührentzetteln (s. d.) haftenden Beträge und über Nachnahmen und Nachnahmegebühren (s. Nachnahmeabrechnungen);
- d) beim Postanweisungsverkehr über die auf Postanweisungen ausgezahlten Beträge und über Postanweisungsgebühren (s. Postanweisungsabrechnung);
- e) beim Postüberweisungsverkehr über die von einem Lande zum andern überwiesenen Beträge (s. Postüberweisungsabkommen);
- f) beim Postzeitungsverkehr über Zeitungsbezugsgelder und über Gebühren für überwiesene Verlagsstücke (s. Zeitungsabrechnung im Auslandsverkehr).

Beim Postauftragsverkehr findet keine allgemeine Abrechnung statt; vielmehr wird über jeden Postauftrag besonders abgerechnet (s. Postauftragsabkommen) und die Beträge der Auftragspostanweisungen gehen in die allgemeine Postanweisungsabrechnung über.

Abrechnungsbuch mit den Zustellern dient zum Nachweis der von den Zustellern einzuziehenden Nachgebühren, Eilzustellgebühren, Zollbeträge und Verzollungspostgebühren sowie der von ihnen auszuführenden Beträge. Die Abrechnungsbücher sind 1852 eingeführt worden, haben im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren und sind wesentlich vereinfacht seit der Aufhebung des Zustellgeldes. Sie enthalten nur noch wenige Spalten: Tag der Zuschrift, Nach- und Ortsgebühren, übergebener Betrag für Post- und Zahlungsanweisungen usw., Anerkenntnis des Zustellers, Tag der Ablieferung, Nach- und Ortsgebühren auf Sendungen, Barablieferung auf Gebührenschrift, Beträge auf vollzogenen Anweisungen usw., Ablieferung von Barbeträgen auf Anweisungen usw., Anerkenntnis der PAnst. Das Abrechnungsbuch kann für mehrere Zusteller gemeinsam geführt werden; es ist in Heftform anzulegen und nach Bedarf zu erneuern. Geführt wird es vom übergebenden Beamten; der Zusteller hat darin nur die Zuschrift zu bescheinigen und die Spalten für die Ablieferung auszufüllen (Tinte oder Tintenstift). In die Abrechnungsbücher sind auch die Nachgebührenbeträge aus den Überweisungskarten der Posthilfsstellen (s. d.) zu übertragen, die die Landzusteller bei der Rückkehr an die PAnst abliefern. Die Zusteller haben die eingezogenen Postgebühren in angemessenen Fristen, mindestens einmal wöchentlich, in nach unten gerundeten Markbeträgen gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern und am Monatsende vollständig abzurechnen. Die Abrechnungsbücher bleiben bei der PAnst.

Abrechnungsbücher im engeren Sinne sind Kassenbücher, in denen der Stand der Abrechnung (s. d.) einer Kasse oder Abrechnungsstelle mit einer andern Kasse oder Abrechnungsstelle nachgewiesen wird und die von beiden Stellen gleichzeitig als Unterlagen für den Kassenabschluß benutzt werden. Von den bei der DRP gebräuchlichen Kassenbüchern zählen zu den Abrechnungsbüchern im engeren Sinne mithin: das Abrechnungsbuch mit dem Zusteller (ADA V, 2 Anl. 94), das Abrechnungsbuch der Zweigkasse mit der Hauptkasse, die Zuschreibungsbücher, die für den Verkehr der Zweigkassen und Ab-

rechnungsstellen untereinander bestehen, sowie das Überweisungsbuch, das für den Verkehr zwischen der OPK und ihrem ZustellPA über Post- und Zahlungsanweisungsbeträge usw. geführt wird (ADA XII Anl. 61).

Die Bezeichnung wird aber auch für Kassenbücher gebraucht, die in Wirklichkeit Abrechnungskonten darstellen oder enthalten, sich also von den eigentlichen Abrechnungsbüchern dadurch unterscheiden, daß sie in je einem Stück von den beteiligten Stellen gleichlautend geführt werden. Zu diesen Büchern gehören: die von der PAG und dem AbrechnungsPA geführte Zusammenstellung der Schuld und Forderung der PAG, der Nachweis der Über- und Zuschüsse der VÄ, dem als Gegenstück bei der OPK das Abrechnungsbuch mit den VÄ — das sog. Bezirkskonto — gegenübersteht, sowie das Abrechnungsbuch der OPK mit der GPK und bei dieser das Abrechnungsbuch mit den OPK. Ferner können dazu gezählt werden: der Nachweis der schwebenden Beträge, insbesondere soweit er in Konten für einzelne Gläubiger aufgelöst ist, das Stundungsbuch, das Abrechnungsbuch mit den Lieferanten von Hauptausstattungsgegenständen usw. (s. Ausstattungsgegenstände), das Abrechnungsbuch über Girozahlungen, das Abrechnungsbuch über Postscheckzahlungen und das Verwahrgut- und Vorschußbuch der OPK (GPK).

Das Abrechnungsbuch der VÄ mit der OPK hat nach ADA VIII, 1 drei Abteilungen: das sog. eigentliche Abrechnungsbuch, den Nachweis der Ergebnisse aus dem Ein- und Auszahlungsverkehr und den Nachweis der Über- und Zuschüsse. Die erste Abteilung dient nur zur Vorbereitung der Abrechnung A und führt die Bezeichnung als eigentliches Abrechnungsbuch zu Unrecht. Das eigentliche Abrechnungsbuch oder, besser gesagt, das Abrechnungskonto, ist die Hauptabteilung des Nachweises der Über- und Zuschüsse; denn die Ergebnisse der beiden ersten Abteilungen gehen in den Nachweis der Über- und Zuschüsse über, und nur dieser zeigt in seiner Hauptabteilung den Stand der Abrechnung mit der OPK an.

Abrechnungspostanstalten heißen die VÄ, mit denen PAG über alle bei ihnen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben abrechnen. Im alten Reichspostgebiet und in Württemberg sind sämtliche PAG AbrechnungsPAnst zugeteilt. In Bayern werden dagegen unterstellte und nicht unterstellte PAG unterschieden. Die nicht unterstellten PAG rechnen mit dem Rechnungsbureau (OPK) unmittelbar ab. Die Zahl der einem VA zugeteilten PAG soll im allgemeinen nicht über 12 betragen. Auch BPÄ können zu AbrechnungsPAnst bestimmt werden. Bei ungünstigen Postverbindungen können PAG über Einzahlungen und Zahlkarten auch mit einer andern PAnst abrechnen oder von ihr Bar- oder Wertzeichenzuschüsse beziehen. Solche PAnst heißen ÜberweisungsPAnst; sie gleichen die von der PAG übernommenen Einzahlungen und die an sie geleisteten Zuschüsse am Monatsende im Wege der Abrechnung (s. d.) aus.

Abrechnungsstellen. 1. Bei der DRP: Die in den Abrechnungsdienst der VÄ eingeschobenen, mit der Weiterverrechnung von lagernden Belegen (lagernden Gebühren) betrauten Dienststellen. Die Belege der Abrechnungsstellen zählen zum Kassenbestand der VÄ. Als Abrechnungsstellen sind die Entkartungs- und Zustellgeschäftsstellen stets dann auszubilden, wenn die in ihnen tätigen Beamten auch mit der Einziehung der Nachgebühren (s. d.) zu tun haben. Die Nachgebühren werden in diesen Fällen schon beim Eingang dem Gesamtbetrage nach festgestellt und stehen dann von diesem Augenblick an dem VA kassenmäßig zur Last. Sonst kommt die Einrichtung von Abrechnungsstellen in Frage, wenn einzuziehende Beträge bereits auf Grund der ausgefertigten Empfangsbescheinigungen vereinbart oder Empfangsbescheinigungen über ausgezahlte Beträge für die Zwecke der Abrechnung, z. B. ausgezahlte Post- und Zahlungsanweisungen zur Aufnahme in die

Auszahlungsliste, einer besonderen Stelle überwiesen werden müssen. Für die Einrichtung von Abrechnungsstellen ist der Amtsvorsteher zuständig. Mit einer als Abrechnungsstelle eingerichteten Zustellgeschäftsstelle darf eine Zweigkasse verbunden sein, wenn eine Schaltstelle den Geldverkehr mit den Zustellern nicht abwickeln kann. Sonst dürfen Zweigkassen und Abrechnungsstellen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der OPD vereinigt werden. Die Abrechnungsstellen rechnen mit der Hauptkasse und mit Zweigkassen und andern Abrechnungsstellen wie Zweigkassen ab, dürfen aber mit ihnen Belege nie gegen bares Geld oder andre Belege austauschen (ADA VIII, 1 § 2). — Die Abrechnungsstellen sind nicht mit den sog. reinen Rechnungsstellen (s. d.) zu verwechseln.

2. Im Bankverkehr: Eine Einrichtung zur Ersparung der Einzelabrechnung zwischen Banken am selben Ort über gegenseitige Forderungen durch Anschluß an eine Zentralabrechnungsstelle, bei der jede Bank ein Konto haben muß. Die Mitglieder der Zentralabrechnungsstelle, für die sich nach Austausch aller Forderungen eine Schuld ergibt, zahlen dabei durch Überweisung aus ihrem Guthaben an das Konto der Abrechnungsstelle. Die Mitglieder, für die sich zum Schluß eine Forderung ergibt, werden durch Überweisung aus dem Konto der Abrechnungsstelle befriedigt. Für die Abrechnungsstelle selbst gleicht sich jedesmal Empfang und Zahlung aus. Zur Vornahme des Austausches der Forderungen und des jedesmaligen Ausgleichs versammeln sich die Vertreter der Banken — u. U. täglich mehrmals — bei der Abrechnungsstelle. Verrechnet werden nicht nur Schecke, sondern oft auch Anweisungen, Wechsel, Rechnungen mit Empfangsbescheinigung, Wertpapier- und Zinsscheinlieferungen u. a. Derartige Abrechnungsstellen werden von der Reichsbank an allen wichtigeren Reichsbankplätzen unterhalten. An dem Abrechnungsverkehr (s. d.) der Reichsbank nehmen von Dienststellen der DRP die PSchÄ teil. Andre Dienststellen der DRP können Mitglieder werden, wenn nach der Zahl der bei ihnen in Zahlung gegebenen Privatbankschecke ein Bedürfnis dazu besteht und sich kein PSchÄ am Orte befindet (ADA VIII 2). Auch örtliche Banken haben solche Einrichtungen geschaffen, z. B. die Bank des Berliner Kassenvereins und die Frankfurter Bank. In Hamburg, wo der Giroverkehr mehr als der Scheckverkehr gepflegt wird (über den Unterschied s. bargeldlose Zahlungen), haben sich die führenden sieben Girobanken zur Abrechnung über Überweisungen aus einem Konto einer Bank auf ein Konto einer andern Bank in ähnlicher Weise vereinigt; der Ausgleich wird dabei über die Reichsbankkonten herbeigeführt.

3. Das Internationale Bureau des WPV (s. d.) vermittelt die Abrechnung von Postverwaltungen, die es wünschen, als Rechnungsstelle.

Schriftwesen. F. Schmidt, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung. B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1917.

Abrechnungsverkehr mit der Reichsbank. Am Sitze einer Anzahl von Reichsbankanstalten haben sich die Reichsbank und andere Banken zu Abrechnungsvereinigungen zusammengeschlossen, um einerseits durch gegenseitigen Abrechnungsverkehr eine Verminderung des Barverkehrs, andererseits die Entwicklung des Scheckverkehrs herbeizuführen. Die Abrechnung geschieht in der Weise, daß Bevollmächtigte der Mitglieder täglich mehrere Male zusammentreten und die Schecke austauschen, die bei den Teilnehmern am Abrechnungsverkehr zahlbar sind. Schecke, die nicht zurückgegeben werden, gelten als anerkannt. Die aus dem Abrechnungsverkehr täglich sich ergebende Schuld oder Forderung des einzelnen Mitgliedes wird durch Lastschrift oder Gutschrift auf sein Reichsbankgirokonto ausgeglichen. Nach dem Verwaltungsberichte der Reichsbank

für das Jahr 1924 bestanden 51 Abrechnungsstellen. Die 1924 abgerechneten Beträge beliefen sich auf 31 463 Millionen RM bei 18,7 Millionen Einlieferungen. Zahl der Teilnehmer 698 einschließlich der beteiligten Reichsbankanstalten.

Die PSchÄ sind Mitglieder der Reichsbankabrechnungsstellen. Die in den Abrechnungsverkehr zu gebenden Postschecke (s. d.) müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ (s. d.) tragen. Im allgemeinen dürfen nur Kassenschecke in die Abrechnung gegeben werden, Namenschecke nur dann, wenn die einliefernde Bank die Gewähr übernimmt, daß der Betrag dem Bankkonto des im Scheck bezeichneten Empfängers zugeführt wird. Der Anteil des Postschecks am Abrechnungsverkehr betrug im Jahre 1924 etwa 8 bis 10 vH dieses Verkehrs (s. auch Giroverkehr).

Lorek.

Abrundung. Nach § 59 der Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922 (RGBl 1923 II S. 17ff.) kann der Reichsminister der Finanzen Abrundungsvorschriften für Einnahmen und Ausgaben treffen. Die Ermächtigung gilt selbstverständlich nur für Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Im Verwaltungswege ist zur Durchführung bestimmt worden, daß die bei der Erhebung oder Zahlung von Beträgen sich ergebenden Bruchpfennige, soweit nicht nach gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Bestimmungen anders zu verfahren ist, so zu runden sind, daß ein halber Pfennig und mehr als ein voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden (ADA VIII, 1 § 5). Die Fälle, in denen nach gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Bestimmungen anders zu runden ist, sind zahlreich. Im Bereich der DRP gehören dazu u. a. sämtliche Tarifbestimmungen, auch solche, die nicht im Wege der förmlichen Verordnung, sondern nur im Wege der Bekanntmachung festgestellt sind. Der Reichsminister der Finanzen ist noch auf mehreren andern Gebieten ermächtigt worden, Abrundungsvorschriften zu erlassen. So sieht z. B. das Besoldungsgesetz (letzte Fassung vom 18. 2. 1924, vgl. AmtsblVf Nr. 172 von 1924 S. 172) im § 20 Abs. 3 vor, daß der Reichsminister der Finanzen zum Erlaß von Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge ermächtigt ist. Er hat auf Grund dieser Bestimmung mehrere Verordnungen erlassen, u. a. die Verordnung über die Abrundung der Monatsbeträge der Grundgehälter einschl. der Zuschläge vom 25. 11. 1924 (AmtsblVf Nr. 731 von 1924 S. 654), die Verordnung über die Abrundung der Diäten der außerplanmäßigen Beamten vom 25. 11. 1924 (AmtsblVf Nr. 732 von 1924 S. 654), die Verordnung über die Abrundung des Wohnungszuschusses vom 17. 4. 1925 (AmtsblVf Nr. 237 von 1924 S. 233) und die Abrundungsverordnung vom 22. 12. 1923 (Reichsbesoldungsblatt Nr. 98, AmtsblVf Nr. 1074 von 1923 S. 1140). Die letzte Verordnung bestimmt u. a.: „Bei jeder Zahlung ist der sich aus dem Monatsbetrag ergebende Teilbetrag auf volle Pfennig auf- oder abzurunden ($\frac{1}{2}$ Pfennig nach oben). Ebenso sind die einzelnen Abzüge je für sich auf volle Pfennig auf- oder abzurunden ($\frac{1}{2}$ Pfennig nach oben), sofern nicht wie z. B. für den Einkommensteuerabzug etwas anderes bestimmt ist.“ Bemerkenswert an dieser Verordnung ist, daß das Wort „abrunden“ nur in dem Sinne der Rundung nach unten gebraucht wird; „auf-“ und „ab-“ werden als Gegensätze gebraucht.

Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl I Nr. 39, AmtsblVf Nr. 502 von 1925 S. 457) ermächtigt im § 70 Abs. 5 den Reichsminister der Finanzen, Bestimmungen über die Abrundung des einzubehaltenden Betrags zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen im § 15 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. 9. 1925 (Reichsbesoldungsblatt Nr. 34, AmtsblVf Nr. 549 von 1925 S. 516) angeordnet, daß der

Steuerabzug auf den nächsten durch 5 Reichspfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden ist.

Die Abrundungsvorschriften haben in der Zeit des Währungsverfalls eine besondere Rolle für die Buchführung gespielt, als es sich darum handelte, die Zahlenungeheuer übersichtlich zu buchen. Man ging zunächst zur Mark-Rechnung über und gelangte über die Tausendmark-, Millionemark- und Milliardenmark-Rechnung mit je 3 Dezimalstellen schließlich zur Billionenmark-(Bill.-M) Rechnung mit 2 Dezimalstellen. Von ihr war der Übergang zur Rentenmark-Rechnung, zur Goldmark-Rechnung und schließlich zur Reichsmark-Rechnung ein leichtes, da es gelang, die Rentenmark und dann die Reichsmark mit der Umrechnungszahl 1 Billion (Papier-) Mark = 1 Rentenmark = 1 Goldmark = 1 Reichsmark festzulegen.

Gebbe.

Abschlagszahlungen. Zu unterscheiden sind Anzahlungen und Abschlagszahlungen. Anzahlungen sind Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorschußzahlungen); sie dürfen nach § 28 der RHO von Reichsbehörden zu Lasten des Reichs nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Abschlagszahlungen sind Zahlungen, die bei Fertigstellung von Teilen eines größeren Auftrags vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung geleistet werden; sie dürfen von Reichskassen nur geleistet werden, wenn die Teilerzeugnisse bereits Eigentum des Reichs geworden sind.

Die Notwendigkeit, daß Unternehmern Anzahlungen und Abschlagszahlungen gewährt werden müssen, tritt infolge der allgemeinen Geldnot jetzt häufiger auf als vor dem Kriege. Die Frage, wann Anzahlungen verkehrlich sind, ist ausschließlich aus der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse heraus zu beantworten. Die besonderen Umstände, die ihre Gewährung in andern Fällen rechtfertigen, können z. B. darin liegen, daß ein Unternehmen zunächst Entwicklungsarbeit für das Reich ausführen soll, oder daß das Reich bei Vergebung einer Lieferung auf ein bestimmtes Unternehmen angewiesen ist, das den Auftrag nicht übernehmen kann, wenn ihm nicht wenigstens ein Teil der zur Beschaffung der Rohstoffe usw. erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wird. Soweit Anzahlungen bei Aufträgen des Reichs nicht zu umgehen sind, sind sie nur bis zu $33\frac{1}{3}$ vH, in Ausnahmefällen bis zu 50 vH des Lieferwerts zulässig und mit 1 vH über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Gewährung von An- und von Abschlagszahlungen stellt ein Entgegenkommen dar, das bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden muß. In allen Fällen, in denen Leistung und Gegenleistung nicht Zug um Zug erfolgt, muß ausreichende Vorsorge dafür getroffen werden, daß das Reich keine Verluste erleiden kann. Die Form der Sicherstellung richtet sich nach der Lage des Falles. Bei Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt würden die schuldigen Beamten für Verluste zu haften haben.

Anzahlungen und Abschlagszahlungen dürfen nicht vorschußweise verrechnet werden, auch dann nicht, wenn der Haushaltplan Mittel dazu nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorsieht (§ 27 RHO). Sie müssen einzeln verausgabt und für sich belegt werden. Es ist nicht statthaft, sie in der Schlußabrechnung zusammenzufassen und nur diese als Unterlage der Verausgabung zu benutzen. Für die Einbehaltung der Anzahlungen und Abschlagszahlungen bei der Schlußabrechnung sind nicht nur die anweisenden Beamten, sondern auch die Buchhalter verantwortlich. Damit der Rechnungshof die Abwicklung prüfen kann, müssen sämtliche An- und Abschlagszahlungen und die Restzahlungen übersichtlich zusammengestellt werden. Die OPK (GPK) haben zu dem Zweck als Anlage zu jeder Buchhaltereirechnung einen „Nachweis der Abschlagszahlungen“ zu führen, in der die Zahlungen und die Schlußabrechnung kontenförmig gegen-

überzustellen sind. Auf den Belegen und in den Handbüchern muß angegeben werden, unter welcher Kontonummer die einzelnen Zahlungen erscheinen. Der Rechnungsdirektor hat in der Vorprüfungsverhandlung zu bescheinigen, daß alle Anzahlungen und Abschlagszahlungen in die Nachweisung übertragen worden sind.

Schriftwesen. R. Schulze und E. Wagner, Reichshaushaltsordnung. Georg Stilke, Berlin 1923. Gebbe.

Abschlüsse s. Kassenabschlüsse, Rechnungsabschlüsse

Abschreiben der Posten bedeutet soviel wie Eintragen der Abfahrts- und Ankunftszeiten der Posten in Stundenzettel (s. d.), Ladezettel (s. Briefabfertigung) oder Überweisungskarten (im Verkehr mit PAg). In Ladezetteln und Überweisungskarten werden die Zeiten nur bei erheblichen Abweichungen von den planmäßigen Abgangszeiten vermerkt.

Pünktlicher Verkehr der Posten ist eines der Haupterfordernisse eines geordneten Postwesens. Bei Unpünktlichkeit sind die Anschlüsse an andre Posten gefährdet, es treten Unsicherheiten im Postverkehr ein, die für das Wirtschaftsleben um so nachteiliger sind, je mehr bei Erledigung der Geschäfte die Zeit eine Rolle spielt. Auf Einhaltung der Beförderungsfristen (s. d.) ist daher stets großer Wert gelegt worden. Mit besonderer Anerkennung wird im Schrifttum die Pünktlichkeit der brandenburgisch-preußischen Posten hervorgehoben, die der Große Kurfürst (1640—1688) in seinen Landen einrichtete. Um den Gang der Posten genau überwachen zu können, wurden ihnen Stundenzettel beigegeben, in denen die StreckenPÄ die Abgangs- und Ankunftszeiten zu vermerken hatten. Die Vorsteher der PÄ waren gehalten, dies im allgemeinen persönlich zu tun.

Tritt im Gange der Posten eine Verzögerung ein, so ist die Ursache durch Vernehmung des verantwortlichen Beförderers, nötigenfalls unter Hinzuziehung von Zeugen, sofort aufzuklären. Diese Ermittlungen bereiteten früher insofern Schwierigkeiten, als die öffentlichen und postamtlichen Uhren in den Postorten nicht immer im Gange übereinstimmten. Um die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten möglichst zu beseitigen, wurden 1821 für die wichtigeren Kurse sogenannte Kursuhren (s. d.) eingeführt, die man dem Postbeförderer unter Verschluss mitgab und deren Zeitangabe in jedem Falle für das Abschreiben der Post maßgebend war.

Die beim Abschreiben angegebenen Zeiten wurden den Strafen für unentschuldigte Versäumnisse zugrunde gelegt. Die preußische PO vom 10. 8. 1712 sah eine Strafe von 1 Reichstaler für jede Stunde Versäumnis vor. Ein Beamter, der die Post unrichtig abschrieb oder es unterließ, die nötigen Feststellungen wegen der Verspätungen vorzunehmen, wurde mit dem doppelten Betrage bestraft. Heute wird jede versäumte Minute mit 5 Pf. bestraft. Die Strafe wird bei Postillionen (s. d.), die vor dem 1. 1. 1921 eingetreten sind, gegen diese, bei den später eingetretenen gegen den Posthalter (s. d.) festgesetzt. In beiden Fällen werden die Strafgehalte bei der nächstfälligen Zahlung der Fuhrvergütung vom Posthalter eingezogen, der dafür nach der einen Teil des Postfuhrvertrags (s. d.) bildenden Postfuhrordnung haftet. Die Verschiedenheit in der Straffestsetzung ist dadurch begründet, daß die seit dem 1. 1. 1921 eingetretenen Postillione als Angestellte des Posthalters gelten und nicht mehr Beamteneigenschaft haben. Bei Privatpersonenfuhrwerken wird die Strafe gegen den Unternehmer festgesetzt und von der nächstfälligen Fuhrvergütung einbehalten.

Von Beamten verursachte ungerechtfertigte Versäumnisse im Gange der Posten sind im Disziplinarwege nach den für die Bestrafung von Dienstvergehen allgemein geltenden Grundsätzen zu bestrafen. Krause.

Abschreibungen (A.). 1. In der Bilanzlehre: die durch Wertminderung begründeten Verluste an Aktivwerten, insbesondere an Sachwerten. Sie werden in der Bilanz (s. d.) entweder in der Weise ersichtlich gemacht, daß

von den Aktivwerten entsprechende Beträge abgezogen — abgeschrieben — werden (HGB § 40 Abs. 2), oder in der Weise, daß die Aktivwerte mit dem Anschaffungswert auf der Aktivseite der Bilanz stehen gelassen werden und ein der Wertminderung entsprechender Ausgleichsposten auf der Passivseite ausgebracht wird. Die letzte Art der Darstellung bedeutet, streng genommen, eine Aufblähung der Bilanz; sie ist aber nach § 261 Ziffer 3 des HGB für A. auf Gegenstände des Anlagevermögens in Bilanzen der Aktiengesellschaften zugelassen. Der Ausgleichsposten wird im Gesetz mit „Erneuerungsfonds“ bezeichnet; richtig müßte er „Wertminderung des Anlagevermögens“ oder ähnlich heißen, da die A. an sich nicht den Zweck haben, Mittel für die etwaige Erneuerung eines Gegenstandes anzusammeln, sondern nur den, die an den Aktivwerten eintretenden Wertminderungen in der Bilanz nachzuweisen. Wertminderungen können durch Abnutzung, Verschleiß, Verderben, Unmodernwerden, Diebstahl, Beschädigung usw. eintreten. Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche A. Die ordentlichen A. haben den Zweck, den durch die allmähliche Wertminderung zu erwartenden Gesamtverlust gleichmäßig auf die Jahre, die der Gegenstand im Gebrauch sein wird, zu verteilen; sie werden nach der Formel $(a - b) : n = x$ berechnet, wobei a = Anschaffungswert, b = vermutlich übrigbleibender Altstoffwert und n = vermutliche Zahl der Gebrauchsjahre (Lebensdauer) zu setzen ist. Außerordentliche A. werden vorgenommen, wenn eine nicht vorauszusehende Wertminderung eingetreten ist, oder wenn sich herausstellt, daß die ordentlichen A. zu niedrig bemessen waren. Berichtigungen der A. in umgekehrtem Sinne sind gleichfalls zulässig. Die A. müssen ohne Rücksicht auf den Geschäftserfolg eines Jahres nach einer den Tatsachen entsprechenden Berechnung vorgenommen werden; es widerspricht der Lehre von der Bilanz, wenn in guten Jahren viel, in schlechten Jahren wenig oder nichts abgeschrieben wird. Absichtlich falsch berechnete A. sind Bilanzverschleierungen. Auch auf Forderungen sind A. vorzunehmen, wenn es zweifelhaft ist, ob sie zum vollen Wert eingebracht werden können (HGB § 40 Abs. 3). Auch hierbei ist es vielfach üblich, an Stelle der Kürzung des Aktivpostens einen Ausgleichsposten auf der Passivseite auszubringen, der nach dem Buche, in dem die zweifelhaften Forderungen nachgewiesen werden, oft „Delkrederekonto“ genannt wird, während er richtig „Ausfall an Forderungen“ heißen müßte. — Über Abschreibungskonten bei der DRP s. Jahresbilanz der DRP.

2. In der kameralistischen Buchführung: die Verrechnung von Einnahmen durch Absetzen von Ausgaben oder die Verrechnung von Ausgaben durch Absetzen von Einnahmen. Das Verfahren ist durch § 69 der Reichshaushaltsordnung (s. d.) den Reichsverwaltungen grundsätzlich verboten; es widerspricht dem von der Reichshaushaltsordnung aufgestellten Bruttogrundsatz. Ausnahmen: Unkosten, die beim Verkauf von Gegenständen entstehen, dürfen vom Erlös abgezogen werden (s. § 69 a. a. O.). Vereinnahmte Beträge, die von der Reichskasse zurückgezahlt werden müssen, sind von den Einnahmen wieder abzusetzen, wenn die Rückzahlung noch vor dem Abschluß der Bücher geschieht; verausgabte Beträge, die an die Reichskasse zurückgezahlt werden, sind von der Ausgabe wieder abzusetzen, wenn die Rückzahlung noch vor dem Abschluß der Bücher erfolgt oder übertragbare Mittel betrifft (s. § 70 a. a. O.). Gebührenerstattungen sind aber — u. a. — bei der DRP stets als Ausgabe zu verrechnen (s. ebenda).

Gebbe.

Absender (Abs.), der nicht dieselbe Person wie der Einlieferer zu sein braucht (RGZ Bd. 41 S. 108; RGSt Bd. 38 S. 408), ist derjenige, der die Beförderung der fertigen „schriftlichen Mitteilung“ (RGSt Bd. 33 S. 146)

— also des Briefes — oder einer sonstigen Sendung verursacht. Empfänger (Empf.) ist derjenige, der auf der Sendung als solcher bezeichnet ist, dem sie also nach dem Willen des Abs. endgültig zukommen soll. Abs. im Sinne der §§ 1 und 2 des PG ist nicht notwendig derjenige, der mit der Post den Beförderungsvertrag abschließt. Diese Auslegung wäre zu eng. Wäre sie richtig, so „könnte die Wirkung des Postregals (s. d.) in umfangreichem Maße beeinträchtigt werden, indem ein einzelner postzwangspflichtige Gegenstände der verschiedensten Personen in beliebiger Menge durch bezahlte Boten verschickte“ (RGSt Bd. 38 S. 408). In dieser Entscheidung heißt es:

„Absender ist, wer den Boten abschickt, nicht nur, wenn der Beförderungsvertrag in seinem Namen von ihm persönlich oder durch einen unmittelbaren offenen Vertreter geschlossen wird, sondern auch, wenn der Vertrag durch seinen Bevollmächtigten in dessen Namen eingegangen, die Übertragung der Beförderung durch einen mittelbaren verdeckten Vertreter, einen Ersatzmann, bewirkt wird, insbesondere die Absendung des Boten durch einen Spediteur im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers vorgenommen wird. Denn der Schwerpunkt liegt nicht darin, in welcher Form der Vertrag mit dem Boten zustande kommt, und gegen wen dieser den Anspruch auf Bezahlung hat, sondern darin, wessen Geschäfte, seiner Vollmacht entsprechend, durch die Beförderung besorgt werden.“

Grundlegend für die Begriffe „Absender“ und „Empfänger“ auch RGSt Bd. 25 S. 25. Begriff ein Abs. oder mehrere ist von Bedeutung für Auslegung des § 2 PG (expresser Bote). Schickt eine Mehrzahl von Personen abdegemäß einen gemeinschaftlichen Boten in der Art ab, daß an eine dieser Personen die Sachen zur Beförderung und Abgabe an den Boten überliefert werden und diese Person den Boten annimmt, so ist eine Mehrzahl von Abs. gegeben (RGSt Bd. 38 S. 409).

Für die von Behörden ausgehenden oder für sie eingehenden Sendungen gilt folgendes:

Der privatrechtliche Grundsatz der Einheitlichkeit des Fiskus (unitas personae) ist für die Frage, wer Abs. oder Empf. im Sinne des Postrechts ist, nicht ausschlaggebend. Für die Beurteilung ist nicht die Tatsache entscheidend, daß nach allgemeinen Grundsätzen die einzelnen Behörden privatrechtlich Verwaltungsstellen desselben einheitlichen Fiskus (stationes fisci) sind, sondern vielmehr, daß postalisch im Sinne des PG und der PO als Abs. oder Empf. die Behörden anzusehen sind, unter deren Bezeichnung die Schriftstücke aus- oder eingehen. Als Abs. wird derjenige vermutet, dessen Absendernamen auf dem Schriftstück vermerkt ist (Scholz S. 35). Da die Post verpflichtet ist, eine ihr von einer behördlichen Dienststelle übergebene Sendung zu befördern, auch wenn diese Dienststelle im Behördenkörper privatrechtlich nach außen zur Vertretung des Fiskus nicht berufen ist — „da die Post in typischen Rechtsformen ohne Ansehung der Person befördert“ (Scholz a. a. O.) — und da die Post ihrer Zustellpflicht dem Abs. gegenüber erst dann genügt, wenn sie die Sendung an die vom Abs. bezeichnete Behörde abgibt (z. B. Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Rentamt), gelten für die Begriffe „Absender“ und „Empfänger“ lediglich diese öffentlich-rechtlichen, für die öffentliche Beförderungspflicht der Post allein maßgeblichen postalischen Gesichtspunkte. Es gelten daher die einzelnen Dienststellen, von denen die Sendungen ursprünglich ausgehen oder für die sie endgültig bestimmt sind, als Abs. und Empf. Wäre die gegenteilige Ansicht richtig, so würde z. B. der gesamte Schriftwechsel zwischen sämtlichen Behörden und Dienststellen des Deutschen Reichs oder des preussischen Staates wegen der unitas personarum von den Bestimmungen des PG ausgenommen sein. (Näheres s. unter Sammelsendungen.)

Es ist überhaupt nicht erforderlich, daß Abs. und Empf. einer Postsendung verschiedene Personen sind. Es kommt vielmehr auch dann ein rechtsgültiger Beförderungsvertrag zustande, wenn der Abs. einen Brief an sich selbst richtet. Auch hinsichtlich solcher Sen-

dungen, die von geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen aufgeliefert werden, kann sich die Post ihrer öffentlich-rechtlichen Beförderungsverpflichtung nicht entziehen. Kann aber sogar ein Geschäftsunfähiger Abs. oder Empf. von Postsendungen sein, und zwar nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich, so muß das um so mehr selbst für unselbständige Teile des Fiskus im Behördenaufbau gelten (s. auch Briefaustauschstellen). Dasselbe gilt auch von Teilen privatwirtschaftlicher Unternehmungen (Filialen, Zweigniederlassungen, Abteilungen).

Von ähnlichen Gesichtspunkten geht auch das Reichsgericht aus in der Entscheidung vom 15. 5. 1923 (RGSt Bd. 57 S. 297):

„Wenn die Sonderstellen der städtischen Verwaltung postrechtlich als selbständige Absender oder Empfänger anzusehen sind, dann gehört die Sammlung und Verteilung (durch eine städtische Briefsammel- und Verteilungsstelle) zur Beförderung... Ist dagegen die gesamte Stadtverwaltung mit den besonderen Amtsstellen... als eine Einheit, als ein Absender und ein Empfänger anzusehen, dann ging die Sammlung der abzusendenden Briefe der Beförderung voraus, die Verteilung der angekommenen Briefe folgte ihr nach, und beide bilden nur einen Vorgang innerhalb der Verwaltung des Absenders und Empfängers und werden vom Postrecht nicht berührt... Entscheidend für den Unterschied ist, ob die einzelnen in Frage kommenden Stellen als selbständige Behörden zu gelten haben. Der Begriff der „Behörde“ ist durch den Beschluß der Vereinigten Strafsenate in RGSt Bd. 18 S. 250 bestimmt. Eine Stelle, die, durch Recht und Verfassung auf die Dauer eingerichtet und geregelt und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben nach eigenem Ermessen berufen, einen Teil der Staatsgewalt ausübt, ist hiernach eine selbständige Behörde. Das gilt entsprechend auch für Ämter, die innerhalb der Gemeinde und auf Grund des Gemeinderechts errichtet sind. Ob in diesem Sinne einzelne oder alle der in den beanstandeten Postsammelbetrieb einbezogenen gemeindlichen Stellen eigene, selbständige Behörden waren, hat die Strafkammer näher zu prüfen unterlassen.“

Der Begriff „Absender“ spielt auch noch sonst im Postrecht eine Rolle, insbesondere bei der Ersatzpflicht (s. d.) für verlorene oder beschädigte Sendungen. Nach geltendem Recht hat nur der Abs. Anspruch auf Entschädigung, ein anderer, auch der Empf., nur dann, wenn ihm der Abs. den Anspruch abgetreten hat. Abs. ist derjenige, der mit der Post im eigenen Namen (vgl. auch BGB § 164 Abs. 2) den Beförderungsvertrag geschlossen hat (RGSt Bd. 38 S. 408; RGZ Bd. 41 S. 107). Die Feststellung des Abs. und die Nachprüfung seiner Berechtigung geschieht im Einzelfall regelmäßig nach den Bestimmungen der PO und der dazu erlassenen AB (Einlieferungsschein, Einlieferungsbuch, Abs.-Name auf der Sendung). Fehlen sonstige Nachweise, so gilt der Einlieferer als Abs. (RGZ Bd. 41 S. 107). Wer Anspruch auf Entschädigung erhebt, hat der Post seine Berechtigung nachzuweisen.

Schriftwesen. Aschenborn S. 55 Anm. 8, S. 143 Anm. 2, S. 144 Anm. 3; Dambach S. 37, 73 und 75; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Franz Vahlen, Berlin 1891. S. 26, S. 53 Ziffer 1, S. 58 Ziffer 10; Niggel S. 12 Anm. 4, S. 19 Anm. 2; Niggel, Deutsches Postrecht. (Bd. 81 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“.) R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925. S. 63 und 72; Niggel, Deutsches Post- und Telegraphenrecht. (Bd. 12 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“.) 2. Aufl. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923. S. 16, S. 22 Ziffer 3, S. 29 Ziffer 3; Scholz S. 35 und 73. K. Schneider.

Abstempelung mit dem Freimarkenstempel (Vordrucke für Rechnung Privater) bedeutet die Bedruckung von Briefumschlägen, Postkarten usw. mit dem Wertzeichenbilde.

Sie wurde bei der Norddeutschen Postverwaltung am 1. 7. 1868 eingeführt und erstreckte sich zunächst auf die Abstempelung von Briefumschlägen mit Wertzeichen zu 1 und 2 Silbergroschen. Ausgeführt wurde die Abstempelung in der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin; die Umschläge durften nur in Berlin selbst zur Abstempelung eingeliefert und wieder abgeholt werden (unter Umständen durch Mittelspersonen), Mindestsatz 10 000 Stück; Papier weiß oder doch ganz hell, Kosten außer dem Betrage der Wertstempel 17½ Groschen für 1000 Stück (vor der Abnahme der abgestempelten Umschläge zu entrichten). Am 5. 12. 1872 wurde die Abstempelung von Briefumschlägen zu 10 Pf., Streifbändern zu 3 Pf. und Postkarten zugelassen, die unter Entrichtung der Beträge für den Freimarkenstempel, die Abstempelungsgebühr (wie oben) und der Gebühren für Hin- und Rücksendung bei den OPK einzuliefern waren. Die Mindestzahl der abzustempelnden Umschläge usw. wurde auf 20 000 Stück festgesetzt. 1890 wurde zugelassen, daß Briefumschläge auch mit dem Freimarkenstempel zu 3 und 5 Pf. bedruckt wurden. Die Abstempelung von Briefumschlägen und Streifbändern wurde

1891 aufgehoben; zugelassen war nur noch die Abstempelung von Postkarten und Drucksachenkarten. Zu den Gegenständen, die abgestempelt werden durften, traten 1897 die Kartenbriefe, 1900 wieder Briefumschläge und Streifbänder. Die Mindestzahl wurde 1901 auf 10 000 Stück, 1902 auf 1000 Stück herabgesetzt. Die Abstempelungsgebühr betrug vom 1. 8. 1909 ab 3 M 50 Pf. für 1000 Stück, vom 1. 10. 1910 ab bei 10 000 Stück oder weniger 3 M für jedes Tausend, bei mehr als 10 000 Stück 30 M für die ersten 10 000 und 2 M für jedes weitere Tausend. Die Gebühr wurde am 1. 9. 1911 wieder auf 1 M 50 Pf. für jedes Tausend herabgesetzt bis zur Gesamtzahl von 10 000 Stück, bei größeren Mengen auf 15 M. für die ersten 10 000 und 1 M für jedes weitere Tausend. Die abzustempelnden Gegenstände waren vom Besteller freigemacht als Postpaket oder Eisenbahngut an die Reichsdruckerei einzusenden; die Reichsdruckerei hatte die abgestempelten Gegenstände an das PA am Wohnort des Bestellers zu übersenden. In der Zeit des Währungsverfalls wurde die Abstempelungsgebühr mehrfach erhöht. Im Oktober 1923 wurde die Abstempelung von Gegenständen mit dem Freimarkenstempel aufgehoben und erst im September 1924 wieder eingeführt. Die Reichsdruckerei ist seitdem ermächtigt, Kartenbriefe, Postkarten, Briefumschläge, Streifbänder und Drucksachenkarten unter den früher gültigen Bedingungen mit dem gewünschten Freimarkenstempel zu versehen; den Preis für die Abstempelung setzt die Reichsdruckerei selbst fest.

Abstimmungspostwertzeichen sind die von den Interalliierten Kommissionen 1920—1922 herausgegebenen Postwertzeichen, die für die Dauer der fremden Verwaltung der Abstimmungsgebiete Eupen und Malmédy, Oberschlesien, Allenstein, Marienwerder (Westpr.) und Schleswig Gültigkeit gehabt haben. Hierher gehören auch die Postwertzeichen des unter der Verwaltung des Völkerbundes stehenden deutschen Saargebiets (s. d.), das über seine staatliche Zugehörigkeit erst 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags von Versailles abstimmen soll.

Abstimmungsverfahren im Weltpostverkehr. In der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen des WPV können Änderungen und Ergänzungen der WPV-Vertr. und der zugehörigen VO im Wege eines Abstimmungsverfahrens beschlossen und in derselben Weise Beschlüsse über Auslegung des WPV-Vertr. und der VO herbeigeführt werden.

Das Verfahren, bei dem das Internationale Bureau des WPV den gesamten Schriftwechsel vermittelt, ist in der Weise geregelt, daß den Vereinsverwaltungen zunächst eine längere Frist zur Prüfung der Vorschläge und zur Mitteilung ihrer Meinung über die Vorschläge gegeben wird, weiter die zu den Vorschlägen eingegangenen Bemerkungen allen Vereinsverwaltungen mitgeteilt werden und danach eine Abstimmung über die Vorschläge stattfindet. Die Vorschläge gelten, wenn es sich um die Aufnahme neuer oder die Änderung wichtiger (in den Verträgen bezeichneter) Bestimmungen handelt, nur bei Einstimmigkeit als angenommen. Bei Änderung minder wichtiger Bestimmungen genügt Zweidrittelmehrheit, in gewissen Fällen einfache Mehrheit; Auslegungen gelten allgemein bei einfacher Mehrheit als angenommen. Die gefaßten Beschlüsse werden, wenn es sich um Ergänzungen oder Änderungen von Bestimmungen des WPV-Vertr. oder der Nebenabkommen handelt, auf diplomatischem Wege durch die Schweizerische Regierung den Regierungen der Vereinsländer, wenn VO-Bestimmungen oder Auslegungen (auch der Verträge) in Frage kommen, durch das Internationale Bureau des WPV den Vereinsverwaltungen mitgeteilt. Die angenommenen neuen Bestimmungen und Änderungen treten frühestens 3 Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Abwerfen von Briefbeuteln durch Bahnposten auf Bahnhöfen während der Durchfahrt des Zuges war früher in Deutschland üblich.

Die Briefbeutel durften nicht mehr als 5 oder 6 kg wiegen. Sie wurden in der Fahrtrichtung des Zuges etwas setzwärts „mit mäßiger Kraftanstrengung“ abgeworfen. Bei Erreichen der Abwurfstelle gab der Lokomotivführer ein Dampfpeifensignal. Der zur Empfangnahme der Beutel auf dem Bahnsteig anwesende Beamte trug bei Dunkelheit eine Laterne mit Milchglasscheiben, deren eine mit der Inschrift „Post“ versehen war. Diese Inschrift wurde dem Zuge entgegengehalten. Da beim Abwerfen oft Unglücksfälle und Beschädigungen der Sendungen vorkamen, wurde das Verfahren im Jahre 1900 eingestellt (in Bayern am 1. 5. 1904).

Abwesenheitsgelder s. Reise- und Umzugskosten

Abzugsliste ist ein Hilfsbuch, das bei den Hauptkassen und den OPK (GPK) geführt wird, um die von den Dienstbezügen einzubehaltenden Abzüge für jeden Zahlungsempfänger zusammenzustellen. Sie ist entbehrlich, wenn die Abzüge auf Grund der Hebelisten in die Gehaltszettel übertragen, in diesen zusammengestellt und für jeden Zahlungsempfänger mit der Summe in den Nebenteil der Zahlungsliste übertragen werden, ein Verfahren, das nur bei großen, mit Rechenmaschinen aus-

gerüsteten VÄ zu Zeitersparnissen führt. Sie ist ferner entbehrlich, wenn der Nebenteil der Zahlungsliste so breit angelegt wird, daß die Summe der Abzüge im Nebenteil der Zahlungsliste selbst gebildet werden kann, wie das gegenwärtig bei einigen Dienststellen für die Lohnzahlungsliste mit dem Durchschreibeverfahren ausprobiert wird. Dabei werden die Lohnzahlungs- und Abzugsliste, das Lohnblatt (an Stelle des Lohnbuchs) und der Lohnstreifen (an Stelle des Gehaltszettels) in einem Arbeitsgange hergestellt.

Achskilometer ist eine bei den Eisenbahnen gebräuchliche Maßeinheit. Sie bedeutet: 1 Wagenachse 1 km weit gefahren. Die Maßeinheit dient dazu, die Leistungen der Betriebsmittel und damit die Wirtschaftlichkeit des Betriebes festzustellen.

Addiermaschinen s. Büromaschinen im Postscheckverkehr, Rechenmaschinen

Adresse s. Aufschrift, Paket

Adressiermaschine (Adrema) ist eine Maschine, mit der wiederkehrende Aufschriften auf Briefumschlägen, Streifenbändern usw. sowie Eintragungen in Listen, Karten u. dgl. schnell, fehlerlos und deutlich in Schreibmaschinenschrift (5 Größen) hergestellt werden. Benutzt wird die Adrema bei der DRP seit 1914. Sie ist aufgestellt in den Betrieben der PSchA, des Postzeitungsamts, der großen Fernsprechämter, einiger großen PÄ und neuerdings auch im Lohnbüro von Telegraphenbauämtern.

Zu einem vollständigen Maschinensatz gehören eine Druckmaschine, eine Prägemaschine, die aus Zink hergestellten Druckplatten und die zur Aufnahme der Platten dienenden sog. Laden, die in besonders dazu hergerichteten Schränken aufbewahrt werden können.

Die elektrisch betriebene Druckmaschine (Abb. 1) leistet die Arbeit des Anschriften- usw. Drucks. An der rechten Seite befindet sich der aufrechtstehende Behälter zur Aufnahme einer Lade mit 250 Druckplatten. Durch einen Druck auf den Fußhebel wird eine Platte nach der andern auf einer Gleitbahn unter die Druckstelle befördert, über die ein Farbband läuft. Der Bedienungsmann,

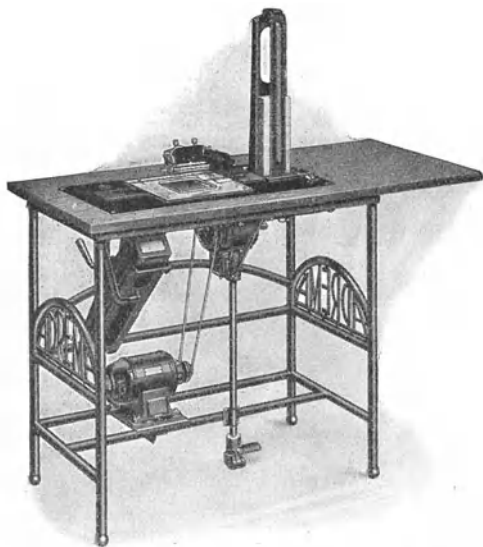


Abb. 1. Adrema-Druckmaschine. (Adrema - G. m. b. H., Berlin.)

Abb. 1. Adrema-Druckmaschine. (Adrema - G. m. b. H., Berlin.)

der beide Hände frei hat, legt den Briefumschlag usw. auf diese Stelle, die Maschine liefert den Abdruck, die Platte gleitet selbsttätig in eine unter dem Tisch angebrachte Aufbewahrungslade, der Bedienungsmann legt einen neuen Briefumschlag an und so fort. Die Maschine leistet, wenn sie flott bedient wird, etwa

1000 Abdrucke in der Stunde; handelt es sich um Listeneintragung, so steigt die Leistung auf 2—3000 Abdrucke. Neben der elektrisch betriebenen Druckmaschine gibt

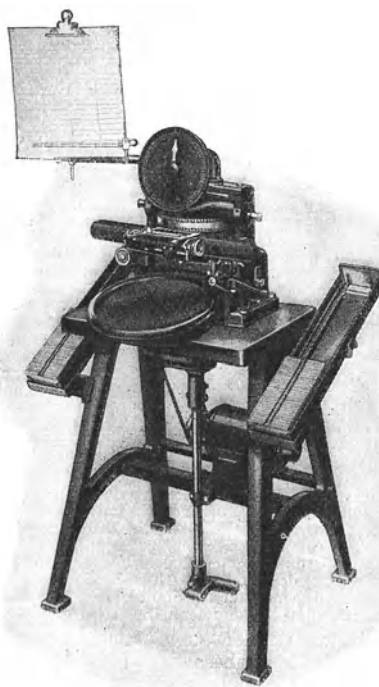


Abb. 2. Adrema-Prägemaschine. (Adrema - G. m. b. H., Berlin.)

es auch solche für Fuß- und Handbetrieb. Bei der DRP sind nur elektrisch betriebene Maschinen in Gebrauch.

Die Prägemaschine (Abb. 2) stanzt die Anschriften usw. auf die Zinkplatten in erhabener Schrift. Die zu prägende Platte wird auf einem Schlitten durch Drehen eines Handrädchens zwischen die Druckbuchstaben gebracht, die sich als Matrize und Matrize gegenüberstehen und in Prägeköpfen angeordnet sind. Vorn an der Prägemaschine befindet sich eine kreisförmige, um ihre Achse drehbare Handscheibe, deren Bewegung sich auf die Prägeköpfe und einen in Augenhöhe auf einer senkrecht angeordneten runden Scheibe laufenden Zeiger überträgt. Diese Scheibe trägt alle Buchstaben und Zeichen, für die Prägeköpfe vorhanden sind. Durch Drehen der Scheibe wird der gewünschte Buchstabe eingestellt. Ein Druck auf einen Kontakt (bei elektrisch betriebener Maschine) oder auf einen Fußhebel (bei Fußantrieb) veranlaßt die Prägung, und der Schlitten gleitet wie bei einer Schreibmaschine selbsttätig um eine Buchstabenbreite weiter. Eine besondere Vorrichtung gestattet, die eingestanzten Zeichen auf der Zinkplatte zu „löschen“, d. h. die Platte wieder zu ebenen, so daß sie für eine neue Bedruckung verwendbar wird.

Ägypten.

I. Geschichte. Schon im frühen Mittelalter, als Ägypten noch unmittelbare Provinz des Kalifats war, bestanden dort Posteinrichtungen, die allerdings nur dem Herrscher und der Regierung dienten. Eine große Poststraße führte von Bagdad nach Syrien und von da die Küste entlang über Kahirah (Kairo) und Alexandrien nach dem Westen Afrikas. Nachdem die Herrscher Ägyptens unabhängig geworden waren, richteten sie ihre eigenen Posten ein. Selbst eine gut geordnete Taubenpost war in Ägypten heimisch gewesen. Mit dem politischen Niedergang der ägyptischen Herrschaft waren diese Posteinrichtungen in Verfall geraten. Der Sultan Beibars (1260 bis 1277) brachte das Postwesen zu neuer Blüte. Er besetzte die verlassen Poststraßen wieder mit Pferderelais, sorgte für einen raschen und ununterbrochenen Kurierdienst und ergänzte die Reitposten auch durch den Taubenpostdienst. Er richtete vier große Poststraßen von Kahirah aus ein: 1. nach dem Süden, den Nil entlang nach Oberägypten, 2. nach Alexandrien, 3. nach Damiette und 4. nach dem Osten durch Syrien und Palästina nach dem Euphrat.

Auf den Stationen waren die Reittiere und das Personal in besonderen Posthäusern untergebracht. Das Personal der Stationen bestand aus den notwendigen niederen Bediensteten zur Wartung und Fütterung der Pferde und den Reitknechten, die die von den Kurieren abgegebenen Stationspferde nach der Station zurückzubringen hatten. Ein oberer Beamter „Shadd“ (Inspektor) verwaltete die Station, zahlte die Löhne aus, beschaffte die Futtermittel, Geschirre und sonstigen Ausrüstungsgegenstände. Er hatte auch die Postkuriere und die sonstigen zur Benutzung der Post ermächtigten Personen zu verpflegen. Als oberster Vorgesetzter war bei den wichtigeren Stationen ein „Emir-akhor“ berufen. Die kleineren beaufsichtigte der „Wali“ (Bürgermeister) des Orts. Die Postkuriere hießen „Beridi“ (von „Baryd“ = die Post). Es waren meist Araber aus der Umgebung des Sultans. Ihre Stellung war angesehen; der Sultan belohnte ihre Dienste mit denselben Auszeichnungen, die er seinen „Emirs“ verlieh. Die Verwaltung des Postwesens stand unter dem „Divan-alinsha“, der Staatskanzlei, deren Leiter, der Großkanzler des Sultans, die Amtsbezeichnung „Dewadar“ (Schreibzeugträger) führte. Der Dewadar war also gleichzeitig der oberste Leiter des Postwesens, der „Emir al baryd“ (der Generalpostmeister). Als solcher hatte er vor allem für die schnelle Beförderung der schriftlichen Befehle des Sultans zu sorgen. Neben dem Dewadar war der „Katib-assirr“, der Sekretär der geheimen Kanzlei, mit der Abfertigung der Postkuriere des Sultans beauftragt. Er hatte insbesondere die Postfreipässe auszufertigen und die Beredi für wichtige Botschaften auszuwählen. Außer den Postfreipässen hatte der Katib-assirr die Kuriere mit besonderem Ausweis zu versehen. Dieser bestand aus einem Täfelchen in Handgröße von Kupfer oder Silber. Auf der einen Seite war die Inschrift: „Es gibt keinen Gott außer Gott, und Muhammed ist sein Prophet; Gott hat ihn gesandt mit der wahren Religion, damit er ihm den Sieg gäbe über alle andern Religionen, trotz des Widerstandes der Götzendiener.“ Auf der andern Seite des Täfelchens waren Namen und Würde des regierenden Sultans eingegraben. Dieses Metallschild wurde in eine gelbeidene Schärpe geschlagen, die der Postkurier so um den Hals trug, daß die Enden zwischen den Schultern herabhingen. Für die aus der Provinz abgehenden Kuriere waren die nötigen Ausweisschilder bei dem Emir-akhor niedergelegt. Nach der Rückkunft zur Station hatte der Beredi das Schild wieder abzugeben. Unter den schwachen Nachfolgern des Sultans Bebars geriet das Postwesen in Verfall. Als anderthalb Jahrhundert später Timurlenk bei der Ausbreitung seines Reiches die Posten in Syrien und Ägypten gänzlich vernichtete, klagt ein arabischer Schriftsteller, daß die verödeten Stationshäuser weder Menschen noch Pferde mehr enthielten und nur noch zur Angabe der Entfernungen dienten.

Bis in das 19. Jahrhundert hinein gab es in Ägypten keine eigentlichen Posteinrichtungen mehr. Der erste Khedive Mohamed Ali (1811–1848) schuf einen nur für die Regierung bestimmten Postdienst. Hierbei wurden die Postsachen zunächst durch Sais, d. h. nach der ursprünglichen Bedeutung Vorrenner, befördert, die dem Wagen ihres Herrn vorauszurennen hatten, um dadurch die Größe und Bedeutung ihres Herrn kundzutun. Ein arabischer Oberst mit Namen Omar Hamad befehligte die Postsais. Anfänglich erstreckte sich die Beförderung nur auf Briefe innerhalb des Landes. Nach der Eroberung des Sudan (1821) beförderten die Sais auch Briefe auf Kamelen dorthin. Briefe für Privatpersonen zu besorgen, war den Sais verboten. Um jedoch das Bedürfnis nach Beförderung von nichtamtlichen Mitteilungen zu befriedigen, richtete der Scheich Hassan el Badill, ein Eingeborener aus Kairo, einen Privatdienst durch Sais ein. Für diese Beförderungen waren aber keine Gebühren festgesetzt; die Absender mußten sich von Fall zu Fall mit dem Scheich darüber einigen. Später übernahm die Regierung die Beförderung von Briefen nach Mittel- und Oberägypten. Ein Auslandsbriefpostverkehr bestand damals noch nicht; die Briefe nach dem Auslande wurden Schiffsleuten zur Besorgung übergeben. Später richtete der Italiener Carlo Merati in Alexandrien für den Privatverkehr mit dem Auslande eine PrivatPAnst ein, die den Namen „Poste europenne“ führte. Die abgehenden Briefe wurden durch Schiffe weiterbefördert und die eingegangenen den Empfängern zugestellt. Da das Unternehmen Gewinn brachte, richtete Merati 1843 eine Briefpostbeförderung zwischen Alexandrien und Kairo mit Sais ein, die die 200 km betragende Entfernung in 24 Stunden zurücklegten. Nach dem Tode Meratis übernahm sein Neffe Chini die BeförderungsPAnst. 1847 trat Giacomo Muzzi, der später zum Bei ernannt wurde, zunächst als Teilhaber in das Geschäft ein, das er später als Generaldirektor leitete. 1854 richtete die Gesellschaft in Kairo, El Atfi und Rosette, 1855 nach der Eröffnung der Eisenbahn Alexandrien–Kairo in Damanhur und Kafir El Zayat PÄ ein. 1856 traten in Tantah, Benha und Birket es Saba PAnst in Wirksamkeit. Die Briefe wurden jetzt nicht mehr von Sais, sondern mit der Eisenbahn befördert, die dafür eine Entschädigung von 780 ägyptischen Pfund (1 Pfund zu 1000 Millèmes = rd. 20 M. 75 Pf.) erhielt. Von 1862 an wurde die amtliche Post auf der Eisenbahn unentgeltlich befördert. 1864 übernahm die Regierung das Postwesen als Staatsverkehrsanstalt und zahlte Muzzi bei eine Entschädigung von 950 000 Fr. Zur Zeit der Übernahme dieser Privatbeförderungsanstalt bestanden in Ägypten 19 PÄ. Die ersten ägyptischen Briefmarken wurden 1866 in Genua gedruckt. Dem WPV gehört Ägypten seit seiner Gründung 1874 an. Auf dem Wasserwege wurde die Post befördert: auf dem Suezkanal zwischen Port Said und Ismailia von 1869 an, auf dem Nil seit 1880 zwischen Assiut und Assuan, zwischen Kafir El Zayat und El Atfi, auf dem Bahr Seghir zwischen Mansura und Mensaleh und über den Bahr Schibin. Diese Beförderungsweise wurde seit der Betriebs-eröffnung der Eisenbahnliesen aufgehoben. Der Landzustellendienst wurde in Ägypten am 1. 5. 1889 eingeführt. Vor der Verstaatlichung der ägyptischen Post unterhielten einige fremde Länder eigene PAnst in Ägypten, von denen die französischen PÄ in Alexandrien (eingerrichtet 1836) und in Port Said bei Kriegsausbruch 1914 noch bestanden. Die französischen PÄ in Kairo und Suez wurden 1875 und

1888 aufgehoben. England unterhielt von 1831 bis 1878 PÄ in Alexandrien und Suez. In Alexandrien hatten außerdem PÄ Österreich (1838–1889), Griechenland (1859–1882), Italien (1866–1884) und Rußland (1867–1875).

II. Verfassung. Das ägyptische Postwesen wird durch die Generaldirektion der Posten in Alexandrien geleitet, die dem Verkehrsministerium untergeordnet ist. Es gibt keine eigentlichen Bezirksbehörden. Einige PAnst unterstehen der Generaldirektion unmittelbar, andre dem Kontrolleur von Kairo, den Direktoren der OrtsPAnst und Distriktsaufsichtsbeamten. Die PAnst zerfallen in drei Klassen: 1. PÄ mit uneingeschränktem Dienst, 2. mit eingeschränktem Dienst, 3. Unteragenturen, die sich nur mit dem Austausch gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen und gewöhnlicher Postpakete befassen.

III. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung aller nichtamtlichen verschlossenen oder offenen Briefe und überhaupt aller Schriftstücke und aller Drucksachen, die die Eigenschaft einer persönlichen oder allgemeinen Mitteilung haben. Ausgenommen ist der amtliche Briefwechsel der öffentlichen Behörden. Auch ist die Beförderung nichtamtlicher Briefe durch besondere Boten gestattet. Verstöße gegen den Postzwang werden mit einer Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrags der hinterzogenen Gebühr geahndet.

IV. Portofreiheit genießen alle amtlichen Sendungen. Sie werden nicht mit Marken, sondern mit dem Dienststempel der absendenden Behörde versehen.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe: Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenzen 45 cm in einer Richtung, in Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Postkarten, auch nichtamtlich hergestellte, zulässig. Zeitungen und Zeitschriften: Die am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst befassen sich mit der Vermittlung des Zeitungsbezugs. Außer dem Bezugspreise hat der Bezieher eine feste Gebühr und eine von der Höhe des Bezugspreises abhängende besondere Gebühr zu zahlen. Der Bezugspreis wird dem Verleger mit Postanweisung übersandt. Im übrigen gelten für die Versendung der so bestellten Zeitungen und Zeitschriften die gleichen Bedingungen und Gebühren wie für andre vom Verleger versandte Zeitungen usw., nämlich: Die Sendungen müssen die Anschrift des Beziehers tragen. Meistgewicht 2 kg, keine Beschränkung der Ausdehnung. Kein Freimachungszwang. Einheitsgebühr für jede Zeitungs- usw. Nummer. Für nicht freigemachte ist die doppelte Gebühr, für unzureichend freigemachte das Doppelte des Fehlbetrags zu zahlen. Für Tageszeitungen ist wöchentliche Barfreimachung unter Gewährung eines Gehührensachlasses von 10 vH zugestanden. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen unterliegen der Gebühr für nichtfreigemachte Drucksachen. Andre Drucksachen: Meistgewicht 2 kg. Keine Ausdehnungsbeschränkung, kein Freimachungszwang. Gebührenstufen 50 g. Geschäftspapiere unterliegen denselben Bestimmungen wie die Drucksachen. Warenproben: Meistgewicht 500 g. Keine Ausdehnungsbeschränkung, kein Freimachungszwang. Mischsendungen zulässig. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Freimachungszwang. Geld oder kostbare Gegenstände dürfen in Einschreibbriefe nicht eingelegt werden. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden wie gewöhnliche Sendungen behandelt. Bei Verlust Entschädigung von 2 ägyptischen Pfund. Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an. Chiffrebriefe (s. d.) sind nicht zugelassen. Postlagernde Sendungen werden bis zum Ende des auf die Ankunft folgenden Monats zur Verfügung des Empfängers aufbewahrt. Eilzustellung nicht eingeführt, jedoch gewöhnliche Zustellung in den größeren Städten. Schließfachabholung bei den größeren PAnst. In Kairo und Alexandrien ist die Fachmiete höher als an den andern Orten. Gegen eine besondere Gebühr Zustellung mit verschlossenen Taschen.

B. Wertbriefe usw. An dem Dienst nehmen die PAnst der 1. Klasse teil. Man unterscheidet Wertbriefe und Barsendungen. Wertbriefe dürfen nur Wertpapiere, aber nicht Geld oder kostbare Gegenstände enthalten. Nachnahme bis 100 ägyptische Pfund zulässig. Für Wertbriefe wird die Gebühr für einen gleichartigen Einschreibbrief und eine nach der Höhe der Wertangabe abgestufte Versicherungsgebühr erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zum angegebenen Wert. Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an. Unzustellbare Wertbriefe werden 5 Jahre zur Verfügung des Empfängers aufbewahrt, danach wird der Inhalt zur Staatskasse vereinnahmt. Barsendungen. Keine Beschränkung der Wertangabe. Der Inhalt muß in Kistchen oder Säcken verpackt sein. Der Auflieferer hat der Sendung eine Inhaltserklärung beizufügen, in der der Inhalt nach Nummer, Art usw. genau zu bezeichnen sowie der Gesamtwertbetrag in Zahlen und Buchstaben genau zu wiederholen ist. Außerdem sind Namen und Vornamen des Empfängers anzugeben. Die Inhaltserklärung muß außerdem einen Siegelabdruck tragen, der mit den Siegeln der Sendung übereinstimmt. Die Postbeamten können den Inhalt einer Barsendung beglaubigen. Betrügerische Wertangabe wird mit Geldstrafe geahndet, außerdem wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die eine Sendung mit dem tatsächlichen Wertinhalt gekostet hätte. Über die Auflieferung der Barsendung erhält der Absender ein Anerkennnis, in dem der Inhalt der Sendung sowie die erhobene Gebühr vermerkt sind; das Anerkennnis hat der Absender auf seine Kosten dem Empfänger zu übermitteln. Die Sendung wird an den Empfänger nur gegen Vorzeigung dieses Anerkennnisses, auf dem er den Empfang der Sendung zu bestätigen hat, ausgehändigt. Für die nicht binnen 3 Tagen abgeholt Barsendungen wird eine Lagergebühr erhoben. Bei Verlust

oder Beschädigung einer Barsendung Ersatz in den Grenzen der Wertangabe. Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an.

C. Postanweisungen. Mit Ausnahme der Unteragenturen befassen sich alle PAnst mit diesem Dienste. Mindestbetrag 1, Höchstbetrag 100 ägyptische Pfund. Der Einzahler hat auf einem Vordruck Namen, Vornamen und Wohnung des Empfängers sowie den Postanweisungsbetrag in Ziffern und Buchstaben zu vermerken. Der Postbeamte fertigt hiernach die Postanweisung aus, die der Absender dem Empfänger zu übermitteln hat. Die Postanweisungen sind bis zum Ende des zweiten auf die Ausstellung folgenden Monats gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist die Auszahlung nur nach Sichtvermerk der Generaldirektion auf der Postanweisung zulässig. Das Eigentum an einer Postanweisung kann auf einen Dritten übertragen werden. Telegraphische Postanweisungen sind bei den dazu bestimmten PAnst zugelassen. Für auf Postanweisungen eingezahlte Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr, jedoch nicht für verzögerte oder an eine den gleichen Namen wie der Empfänger tragende Person geleistete Auszahlung. Die Postverwaltung gibt bei den am Postanweisungsdienst beteiligten PAnst 20 Arten von Postbons (s. d.) von 50 Millimes bis zu 1 ägyptischen Pfund aus. Gültigkeitsdauer 5 Jahre vom Tage der Ausgabe an.

D. Postaufträge. Mit dem Dienst befassen sich alle am Postanweisungsdienst beteiligten PAnst. Zur Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag sind zugelassen: Empfangsbescheinigungen, Rechnungen, Wechsel und alle sonstigen ohne Kosten zahlbaren Handelspapiere. Meistbetrag 100 ägyptische Pfund. Die Postaufträge sind auf vorgeschriebenen Vordrucken unter kostenlos von der Postverwaltung gelieferten Umschlägen offen am Schalter aufzuliefern. Der Annahmebeamte beglaubigt den Inhalt und verschließt den Brief selbst. Die Postauftragssendungen unterliegen der Gebühr für eine Einschreibsendung vom gleichen Gewicht, sowie einer besonderen festen Gebühr. Die Postaufträge werden dem Schuldner nur einmal vorgezeigt, doch kann er sie binnen 7 Tagen nach der Vorzeige bei der PAnst einlösen. Die außerhalb des Zustellbereichs wohnenden Empfänger werden von dem Eingang eines Postauftrags besonders benachrichtigt. Teilzahlungen sind nicht gestattet. Die eingezogenen Beträge werden gegen die Postanweisungsgebühr übersandt, außerdem erhält der Auftraggeber kostenlos einen Abrechnungszettel. Die Postverwaltung ist weder für verzögerte Übersendung des Postauftragsbriefs noch für verzögerte Übermittlung der eingezogenen Summen verantwortlich. Für den Verlust eines Postauftragsbriefs zahlt sie eine Entschädigung von 2 ägyptischen Pfund, für die eingezogenen Beträge leistet sie Gewähr.

E. Postpakete. Am Postpaketdienst nehmen alle PAnst teil, am Wertpaketdienst jedoch nicht die Unteragenturen. Meistgewicht 5 kg für die mit Eisenbahn oder Schiff, 3 kg für die auf andere Weise zu befördernden Pakete. Ausdehnungsgrenze 100 × 50 × 50 cm. Wertangabe bis 400, Nachnahme bis 100 ägyptische Pfund zulässig. Gebührenstufen 1, über 1 bis 3, über 3 kg. Die Pakete müssen mit Paketkarten aufgeliefert werden, Verrechnung der Freigegebühr auf der Paketkarte. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets Ersatz bis zur Höhe des wirklich erlittenen Schadens, bei Wertangabe bis zur Höhe des angegebenen Wertbetrags. Kein Ersatz für Verzögerungen. Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an.

F. Postsparkasse. Die Postverwaltung gibt die Sparbücher unentgeltlich aus. Mindesteinlage 50 Millimes, Höchstbetrag der jährlichen Gesamteinlage 50, Höchstbetrag des Guthabens 200 ägyptische Pfund. Die Zinsen (3 vH) werden am 31. 12. jeden Jahres dem Guthaben zugeschrieben. Zur Anregung der Spartätigkeit der Kinder gibt die Postverwaltung Sparkarten aus, auf denen die ersparten Beträge in Freimarken aufgeklebt werden. Wenn die Sparkarten den Betrag von 50 Millimes erreicht haben, wird er in ein Sparsbuch eingeschrieben. Auf dem Lande nehmen an Orten ohne PAnst die Sarrafs (Einnahmer der direkten Steuern) den Postsparkassendienst wahr.

G. Scheck- und Überweisungsdienst ist bei den ZentralPAnst in Alexandrien und Kairo sowie bei der PAnst in Ghuria eingeführt. Stammeinlage 2 ägyptische Pfund. Keine Beschränkung des Guthabens, keine Zinsgewährung. Monatliche oder in kürzeren Fristen verlangte Rechnungszuzüge unterliegen einer besonderen Gebühr.

Schriftwesen. Histoire des Sultans Mamlouks de l'Égypte, écrit en arabe par Taki-Eddin-Ahmed-Makriri, traduit en Français par M. Quatremère. Paris MDCCCXXXVII; Archiv 1883 S. 758 ff., 1920 S. 49 ff.; Recueil S. 183 ff. Brandt.

Äthiopien.

I. Geschichte. Das Postwesen Äthiopiens ist erst 1908 verstaatlicht worden. Vorher bestand zwischen Adis Abeba und Harrar, dem Endpunkt der von Djibouti ausgehenden Bahn, eine von dem schweizerischen Ingenieur Alfred Ilg 1895 ins Leben gerufene Privatpost.

II. Verfassung. Das Postwesen leitet das Ministerium der Posten, Telegraphen und Telephone. Bezirksbehörden gibt es nicht. Die PAnst zerfallen in solche mit vollem und solche mit eingeschränktem Dienst.

III. Postzwang erstreckt sich nur auf Briefe.

IV. Gebührenfreiheit genießen alle amtlichen Sendungen. Einschreibsendungen müssen, um gebührenfrei befördert zu werden, von einem von der absendenden Behörde ausgestellten Ausweis begleitet sein.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe. Keine Beschränkung des Gewichts und der Ausdehnung, kein Freimachungszwang. Postkarten. Es gibt nur nichtamtlich hergestellte. Drucksachen und Zeitungen usw. Zwischen Drucksachen und Zeitungen usw. besteht kein Unterschied in den Bestimmungen und der Gebühr. Meistgewicht

3 kg. Ausdehnungsgrenzen in einer Richtung 45 cm, in Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Kein Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtsstufen von 50 g. Geschäftspapiere unterliegen hinsichtlich des Gewichts, der Ausdehnung und Freimachung denselben Bestimmungen wie die Drucksachen. Warenproben. Meistgewicht 500 g. Die Ausdehnung darf in Länge, Höhe und Breite 30 cm nicht überschreiten. Gebührenstufen 50 g, kein Freimachungszwang. Bei auf Karten aufgeklebten Stoffmustern Höchstausdehnung 45 cm. Mischsendungen bis 3 kg zugelassen. Einschreibung bei allen Briefpostsendungen zugelassen. Freimachungszwang. Im Briefkasten vorgefundene Sendungen mit dem Vermerk „Einschreiben“ werden nur bei genügender Freimachung als eingeschriebene, sonst als gewöhnliche behandelt. Bei Verlust Entschädigung von 10 1/2 Talern (rund 20 RM.). Eilzustellung ist nur bei eingeschriebenen Sendungen zulässig. Zustelldienst besteht nicht, jedoch gewöhnliche und Schließfachabholung. Bei postlagernden Sendungen Lagerfrist 2 Monate ohne den Eingangsmontat.

B. Wertsendungen. Man unterscheidet Briefe und Kästchen mit Wertangabe. Wertbriefe dürfen nur Wertpapiere, aber kein gemünztes Geld, Gold, Silber, Schmucksachen oder andre kostbare Gegenstände enthalten. Für einen Wertbrief wird erhoben die Gebühr wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und eine Versicherungsgebühr nach Betragsstufen. Wertkästchen dürfen, außer gemünztem Gelde, Gold, Silber, Schmucksachen oder andre kostbare Gegenstände enthalten. Sie können aus Holz oder Metall bestehen. Ausdehnungsgrenzen 30 × 10 × 10 cm; Holzkästchen müssen 8 mm Wandstärke haben. Gewicht unbeschränkt. Für Wertkästchen wird erhoben die Einschreibgebühr, eine Gewichtsgebühr für je 50 g und die Versicherungsgebühr wie bei Wertbriefen. Die Wertangabe ist bei Briefen und Kästchen begrenzt. Bei Verlust Entschädigung in den Grenzen der Wertangabe; Verjährungsfrist ein Jahr vom Aufgabetag an.

C. Postpakete. Am Paketdienst nehmen alle PAnst mit vollem Dienste teil. Meistgewicht 5 kg. Ausdehnungsgrenze 60 cm, bei Paketen mit Regenschirmen, Stöcken, Karten, Plänen usw. 1 m. Wertangabe bis zu einem Höchstbetrag zulässig. Gebührenstufen 1 bis 3 und über 3 bis 5 kg. Bei Verlust oder Beschädigung gewöhnlicher Pakete Ersatz des wirklichen Wertes, jedoch nicht mehr als 6 1/4 Taler bei Paketen bis 3 und 10 1/2 Taler bei solchen bis 5 kg; bei Wertpaketen Ersatz bis zum angegebenen Wert. Für Verzögerungen übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortung. Von dem Eingang eines Pakets wird der Empfänger benachrichtigt. Die Pakete werden am Schalter gegen Rückgabe des mit Anerkenntnis des Empfängers versehenen Benachrichtigungszettels ausgehändigt. Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Archiv 1907 S. 352, 1908 S. 420 ff.; Recueil S. 895 ff. Brandt.

Akkord s. Gedinge

Akten [A.] (s. auch Registratur) heißen die über einen Gegenstand gesammelten, in einem Bande vereinigten Schriftstücke. Die A. werden nach einem bestimmten Plan angelegt und zur Erleichterung der Übersicht als allgemeine (General-) A., sog. A-Akten, und als Sonder- (Spezial-) A., sog. B-Akten, geführt. Die allgemeinen A. enthalten die grundlegenden und sonst dauernd wertvollen Schriftstücke, die Sonder-A. die Schriftstücke geringerer Bedeutung und vorübergehenden Wertes. Schriftstücke über einfache Angelegenheiten kommen nicht in die A., sondern werden von den bearbeitenden Beamten „zur Sammlung“ genommen, d. h. übersichtlich (etwa monatsweise) geordnet in einfachen Mappen oder gebündelt in Fachwerken aufbewahrt. Welche Schriftstücke zur Sammlung zu bringen und wie lange sie aufzubewahren sind, regeln die Geschäftsordnungen (s. d.).

Die A. werden in steife blaue — z. T. auch graue —, mit Aufschrift und sog. Aktenschwanz versehene Deckel eingefftet. Die Bände sollen nicht stärker als 6 cm und nicht schwerer als 1 kg sein. Bestehen A. aus mehreren Bänden, so wird auf jedem Band und dem Aktenschwanz die Reihenzahl und auf jedem abgeschlossenen Band auch die Reihenzahl des folgenden Bandes angegeben. Stehen verschiedene A. in Zusammenhang, so enthält der Deckel des einen Aktenstücks einen Hinweis auf das andre.

Die Blätter der PersonalA. werden fortlaufend beziffert, die der andern A. nur dann, wenn diese aus dem Geschäftskreise der Dienststelle (VAnst, OPD usw.) hinausgehen.

Werden Schriftstücke den A. entnommen, so muß an der betr. Stelle ein Vermerk eingefügt werden, der den Verbleib der Schriftstücke erkennen läßt.

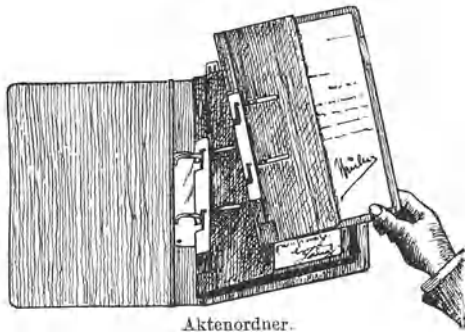
Die A. werden in einer Aktenliste vermerkt und übersichtlich in Fachwerken aufbewahrt, die übereinstimmend mit den Eintragungen in der Aktenliste bezeichnet sind.

Ältere, nicht mehr oder nur selten gebrauchte A. sowie die PersonalA. verstorbener und ausgeschiedener Be-

amenten werden zurückgelegt und übersichtlich geordnet. Auch über sie wird eine Liste geführt.

Zurückgelegte A. werden so lange aufbewahrt, als ein Gebrauch für Dienstzwecke zu erwarten ist. Nach Ablauf dieser Frist werden sie zusammen mit den Sammel-sachen und andern Papieren (unbrauchbaren Büchern, erledigten Paketkarten usw.) von Zeit zu Zeit unmittelbar an Papierfabriken unter der Bedingung des Einstampfens oder sonstiger Vernichtung verkauft. Die Einhaltung dieser Vorschrift durch die Fabriken wird besonders überwacht.

Die Aufbewahrung der A. ist Sache der Registraturen, wenn die A. nicht bei den Bearbeitern lagern (Fach- oder Expedientenregistraturen), wie dies neuerdings üblich geworden ist (s. Registratur).



An Stelle der Aktenbände mit eingehafteten Schriftstücken werden vorteilhafter die in kaufmännischen Betrieben seit langem üblichen Ordner (Kippordner, Schnellhefter usw.) benutzt. Das Heften wird hierbei durch Lochen ersetzt. Die Vorzüge der neuen Einrichtung sind: Zeitgewinn, größere Übersicht (die Ordner stehen aufrecht in den Fachwerken), bessere Ausnutzungsmöglichkeit (Entfernen nicht mehr gebrauchter Schriftstücke durch einfaches Herausnehmen) und größere Wirtschaftlichkeit (auch durch Raumersparnis). Wenn ein Aktenstück mehrere Vorgänge enthält, die in sich geschlossen sind und öfters gebraucht werden, so kann man sie in besondere, mit Bajonettverschluß ausgestattete Hefte einlegen. Die Hefte lassen sich dann in einfachster Weise aus dem Aktenstück entnehmen und wieder einhängen (Abb.). Um mit einem Blick feststellen zu können, ob ein Aktenstück in der Reihe fehlt und wo es sich befindet, können Papptafeln an der betreffenden Stelle eingesetzt werden, die an der einen Ecke einen farbigen (etwa roten) Streifen tragen und so weit aus der Reihe hervorragen, daß dieser Streifen sichtbar ist. Auf der Tafel kann der Verbleib des Aktenstücks nachgewiesen werden.

L. Schneider.

Algerien.

I. Geschichte. Bei der Besetzung des Landes durch die Franzosen (1831) bestand nur ein geringer Postverkehr. In den ersten Jahren der Besitzergreifung nahm die zum Heere gehörende Finanzabteilung den Postdienst wahr, deren Rendant 1839 zum Postdirektor ernannt wurde. Mit fortschreitender Besetzung des Gebiets und der Vermehrung der europäischen Bevölkerung gewann der Postdienst größere Bedeutung. Die Postverbindungen mit Frankreich wurden zunächst durch die staatliche Marine hergestellt, die wöchentlich eine Fahrt zwischen Algier und Toulon ausführen ließ; auch richtete die Marine einen monatlich zweimaligen Beförderungsdienst zwischen Algier und Oran sowie zwischen Algier und Bone ein. Durch Erlaß vom 10. 3. 1860 wurde das Postwesen dem Generalgouverneur unterstellt. Die Leitung des Dienstes wurde dem Rendanten der Finanzabteilung abgenommen und einem Inspektor mit dem Sitze am Hauptort des Departements übertragen. Er war dem Generaldirektor der französischen Posten nur in den Angelegenheiten untergeordnet, die die Ausführung der dienstlichen Vorschriften und Anweisungen betrafen; in allen andern Fragen unterstand er dem Generalgouverneur. Mit Ausnahme der Beamten des unteren Dienstes (Verteiler, Zusteller usw.) wurden die algerischen Postbeamten dem französischen Personalbestand entnommen. Ende 1860 waren 97 PAnst vorhanden. Sie waren unter sich teils durch von Unternehmern gestellte Personentransporte verbunden, teils durch Botenposten (Eingeborene, die der Militärbehörde unmittel-

bar unterstanden). 1860 wurden die Postverbindungen von Orleansville nach Mostaganem und von Aumale nach Setif eingerichtet, die zur Fertigstellung der großen Poststrecken von Algier nach Oran mit Anschluß nach Nemur und von Algier nach Constantine mit Anschluß nach Bone und Souk-Ahras dienten. Ferner wurde die Zahl der Seepostverbindungen an der algerischen Küste vermehrt. Am 1. 1. 1876 trat Algerien dem WPV bei. 1877 wurde die Vereinigung von Post und Telegraphie angeordnet und 1878 zunächst bei den PÄ in Djelfa und Laghuat durchgeführt. Das Jahr 1880 brachte eine bedeutende Verbesserung der Postverbindungen zwischen Algier und Frankreich. Durch Gesetz vom 16. 8. 1879 wurde der Betrieb der Seepostlinien zwischen Frankreich und Algier der Compagnie Générale Transatlantique übertragen, deren Tätigkeit von Juli 1880 bis Juli 1895 dauerte. Hierdurch wurde die Ausführung regelmäßiger Postverbindungen gewährleistet. Die Postschiffe führten die Überfahrten bedeutend schneller aus, ihre Zahl wurde vermehrt und neue Linien wurden ins Leben gerufen. Marseille wurde mit Algier, Oran, Philippeville, Bone und Tunis verbunden; ferner wurden Verbindungen zwischen Port Vendres, Algier und Oran hergestellt. Die Fahrten wurden bis Tanger und Tripolis ausgedehnt. Der Postauftragsdienst wurde am 1. 5. 1880 eingerichtet. 1881 wurde an die Spitze jedes Departements ein Direktor gestellt, dem die Überwachung und Leitung des Dienstes übertragen waren. Dieser war dem Minister in den Fragen, die den Post- und Telegraphenbetriebsdienst betrafen, unmittelbar untergeordnet. Mit Ausnahme der vom Präfekten unmittelbar ernannten unteren Beamten, gehörte das Personal dem französischen Beamtenkörper an. Für die Anweisung des Wohnsitzes der Beamten und die Verhängung von Ordnungsstrafen war der Generalgouverneur nicht mehr zuständig, so daß das Personal fast ausschließlich von der heimischen französischen Verwaltung abhängig war. Dieser Zustand änderte sich durch den Erlaß vom 16. 3. 1898, der dem Generalgouverneur wieder die Oberleitung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens übertrug mit Ausnahme einiger Angelegenheiten, die von Paris aus erledigt wurden. Unter dem Generalgouverneur als oberster Behörde wurde die Post-, Telegraphen- und Fernsprechinspektion eingerichtet mit einem Generalinspektor an der Spitze. Durch Erlaß vom 12. 10. 1901 wurden die Beamten nicht mehr vom Mutterland entsandt, sondern konnten an Ort und Stelle angenommen werden.

1900 war die Zahl der PAnst auf 570 gestiegen. Durch Erlaß vom 3. 4. 1920 ist das algerische Postwesen neu geordnet worden.

II. Verfassung und Personalverhältnisse.

Der algerische Postdienst untersteht nach dem Erlaß vom 3. 4. 1920 dem Generalgouverneur, der unter den nachbezeichneten Einschränkungen die gleichen Befugnisse hat wie der Unterstaatssekretär für Post- und Telegraphenwesen in Frankreich. Die drei Departements Algeriens bilden einen Bezirk. Der Leiter des Departements Algier führt die Amtsbezeichnung „Bezirksdirektor“; seine Befugnisse sind die gleichen wie die der heimatischen Bezirksdirektoren. Die Klasseneinteilung der PAnst ist die gleiche wie in Frankreich (s. d.); eine Abweichung besteht nur hinsichtlich der Hilfsstellen (distributions auxiliaires), deren Tätigkeit sich auf die Freimachung, die Annahme und Ausgabe der gewöhnlichen Sendungen am Schalter erstreckt. Das Personal wird auf Verlangen des Generalgouverneurs von der heimatischen Post- und Telegraphenverwaltung ausgewählt und dem Generalgouverneur zur Verfügung gestellt. Es muß gesundheitlich zum Dienst in Algerien geeignet sein. Die Gehälter und Nebeneinkünfte dieses Personals werden mit Ausnahme der bei den algerischen Zweigstellen der Landessparkasse beschäftigten Angestellten aus dem algerischen Haushalt gezahlt. Das algerische Personal ist hinsichtlich Beförderung, Rangordnung und Dienstzuchtswesen den gleichen Vorschriften unterworfen wie das Personal des Mutterlandes. Der Generalgouverneur bestimmt den Amtsort des Personals nach den im Mutterland hierüber bestehenden Vorschriften, insbesondere auf Grund der Versetzungsliste; er schlägt die in einen höhern Grad oder eine höhere Klasse zu Befördernden vor, nachdem er dem im Mutterlande herrschenden Gebrauch entsprechend das Urteil der Beförderungsausschüsse oder der Dienstvorgesetzten eingeholt hat. In Algerien besteht ein Bezirksdisziplinar-rat, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit den für die heimatischen Bezirksdisziplinarräte bestehenden Vorschriften entsprechen. Der Generalgouverneur kann die Beamten sämtlicher Grade, die Arbeiter und Hilfs-beamten dem Unterstaatssekretär unter Begründung der Maßnahme wieder zur Verfügung stellen. Wenn diese Maßnahme einer Dienststrafe gleichkommt, muß zuvor die Meinung des zuständigen Disziplinarrates ein-

geholt werden. Die Gehälter dieser Beamten, Arbeiter und Hilfsbeamten werden solange aus dem algerischen Haushalt gezahlt, bis die Beamten usw. in den heimatischen Dienst zurückgetreten sind. Die Gesetze, Erlasse und Dienstanweisungen des französischen Postdienstes finden auf Algerien insoweit Anwendung, als ihnen nicht besondere Dienstvorschriften der Kolonie entgegenstehen. Die französische Postverwaltung behandelt nach wie vor von Paris aus folgende Angelegenheiten: Postanweisungen, Postscheckwesen, Statistiken, Gebührensätze. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten verkehren die Direktoren und Amtsvorsteher nach besonderen Vorschriften unmittelbar mit den Amtsstellen in der Heimat. Die Direktion der Landessparkasse verkehrt in allen Angelegenheiten des laufenden Dienstes der Zweigstellen unmittelbar mit den Dienstvorstehern, bereitet den Haushaltsplan vor, ohne einen Unterschied zwischen den in Algerien und den im Mutterlande zu verausgabenden Summen zu machen, und ordnet die Verausgabung der Beträge für Rechnung der Landessparkasse in Algerien an. Die Verwaltung des Mutterlandes beschließt im Einverständnis mit dem Generalgouverneur über alle die algerischen Zweiganstalten betreffenden Fragen fachlicher Natur und über solche, die sich auf die Ausstattung der Anstalten beziehen, sowie über Einrichtung, Aufhebung oder Umwandlung von Dienststellen bei diesen Zweiganstalten und über Unterstützungen, etwaige Belohnungen oder Entschädigungen für das Personal. Die Zweigstellen der Landessparkasse können von Beamten geprüft werden, die der obersten Leitung der Kasse angehören. Eine Abschrift der Prüfungsberichte dieser Beamten wird an den Generalgouverneur gerichtet. Die beim Unterstaatssekretariat der Posten und Telegraphen bestehenden Räte und Ausschüsse geben ihr Urteil über Angelegenheiten des algerischen Postdienstes ab, die ihnen vom Unterstaatssekretär auf Ersuchen des Generalgouverneurs unterbreitet werden. Die Posteinrichtungen Algeriens werden von der Generalinspektion des französischen Post- und Telegraphenwesens regelmäßig geprüft. Die Prüfungsberichte werden dem Generalgouverneur vom Unterstaatssekretär der Posten und Telegraphen mitgeteilt. Es finden auch regelmäßige Nachprüfungen durch die Generalinspektion der Finanzen statt.

III. Betrieb. Der Postdienst Algeriens entspricht in seinen Einrichtungen dem französischen; jedoch nehmen die PAnst nicht am zwischenstaatlichen Paketdienst teil, auch ist im inneren Verkehr Nachnahme und Wertangabe bei Postpaketen nicht zugelassen. Schriftwesen. L'Union Postale 1911 S. 58 ff., 1921 S. 39 ff.; Recueil S. 285.

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie (ADA) enthält die Vorschriften für die gesamte Geschäftsführung der DRP; sie zerfällt in zwölf Abschnitte, die durch römische Ziffern unterschieden werden. Die Mehrzahl der Abschnitte gliedert sich in Abteilungen, gekennzeichnet durch arabische Ziffern. Das Werk wird zur Zeit umgearbeitet, und seine Einteilung dabei geändert. Der bisherige Abschn. III (Abt. 1. Gebührenbestimmungen für den Postverkehr, Abt. 2. Gebührenbestimmungen für den Telegraphenverkehr) wird nicht wieder herausgegeben; der jetzige Abschn. VI erhält bei der Neuaufgabe die Nummer III; die Abt. 4, 5 und 6 des Abschn. V werden in den Abschn. VI eingereiht werden. Nach dem Erscheinen der Neuausgaben wird die ADA folgendermaßen eingeteilt sein:

- I, Gliederung der Verwaltung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens.
- II, Abt. 1. Gesetzliche Grundbestimmungen über das Reichspostwesen. Abt. 2. Gesetzliche Grundbestimmungen über das Reichstelegraphenwesen.
- III, Abt. 1. Postfuhrwesen. Abt. 2. Postkurswesen. Abt. 3. Postwagen.
- IV, Abt. 1. Postbauwesen und Mietangelegenheiten. Abt. 2. Ausstattungsgegenstände. Abt. 3. Amtsbedürfnisse, unbrauchbare Papiere.

V, Abt. 1. Postordnung mit Ausführungsbestimmungen. Abt. 2. Postbetriebsdienst. Abt. 3. Postzeitungsdienst. Abt. 7 (künftig vielleicht 4). Postscheckverkehr.

VI, Abt. 1. Telegraphenordnung. Abt. 2. Telegraphenbetriebsdienst. Abt. 3. Fernsprechnordnung. Abt. 4. Fernsprechbetriebsdienst. Abt. 5. Fernsprechrechnungsdienst.

VII, Abt. 1. Telegraphenlinien und -leitungen. Abt. 2. Technische Einrichtung der Telegraphen- und der Fernsprech-Betriebsstellen.

VIII, Abt. 1. Kassen- und Rechnungswesen bei den Verkehrsämtern. Abt. 2. Bargeldloser Zahlungsverkehr. Abt. 3. Rentenzahlverkehr. Abt. 4. Zahlungslisten, Lohnrechnungen, Steuerabzug.

IX, Verwaltungsdienst bei den Verkehrsämtern.

X, Personal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Abt. 1. Annahme, Ausbildung und Anstellung. Abt. 2. Dienst- und Besoldungsverhältnisse. Abt. 3. Reisegebühren usw.

XI, Abt. 1. Geschäftsbetrieb bei den Oberpostdirektionen. Abt. 2. Rechnungswesen und Rechnungs-Prüfungsgeschäft bei den Oberpostdirektionen.

XII, Geschäftsbetrieb bei den Oberpostkassen.

Die Abschnitte XI und XII werden den PÄ kleinern und mittlern Umfangs nicht geliefert. Im früher bayrischen und früher württembergischen Postgebiet werden die Abschnitte der ADA erst nach und nach eingeführt. Bis dahin gelten in diesen Postgebieten die entsprechenden Abschnitte der bisherigen bayerischen und württembergischen DA.

Geschichte. Der Vorläufer der ADA ist die dreibändige „Instruktion für die OPD“, die das GPA nach Einrichtung der OPD 1850 herausgab. Sie wurde 1854 ersetzt durch die „Post-Dienst-Instruktion“, die den Provinzial-Postdienst in allen Zweigen, die Verwaltungsvorschriften für die OPD und die gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen behandelte. Der Schöpfer der Post-Dienst-Instruktion war vorzugsweise der Geheime Postrat Philipsborn. Das Werk bestand aus drei Quartbänden, deren dritter die Vordrucke enthielt. 1863 erschien eine zweite, 1867 eine dritte umgearbeitete Ausgabe. Die dritte Ausgabe gliedert den Stoff in zwölf Abschnitte, die für die spätere Einteilung der ADA grundlegend geblieben sind. Die RPV, die am 1. 1. 1872 in Tätigkeit trat, ordnete noch in demselben Jahre die Neuausgabe der Post-Dienst-Instruktion von 1867 in vier Bänden an. 1875 wurde die Bezeichnung in „Allgemeine Postdienst-Anweisung“ verdeutschet. Nach der Vereinigung von Post und Telegraphie 1. 1. 1876 verfügte der General-Postmeister Stephan unterm 20. 1. 1876, daß die Allgemeine Postdienst-Anweisung und die Dienstinstruktion für die Telegraphendirektionen in ein Werk mit der Bezeichnung „Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie“ zusammengefaßt werden sollten, das sämtlichen selbständigen VAnst ausschließlich der PAG zu liefern wäre. Anfang 1877 kam die Abkürzung ADA auf. Am 1. 7. 1883 war die ADA vollständig erschienen. Am 19. 11. 1900 ordnete der Staatssekretär des RPA von Podbielski an, daß die ADA zur Erleichterung ihres Gebrauchs in der handlicheren Oktavausgabe herausgegeben werden sollte; statt der bisherigen vier wurden für die neue Ausgabe sechzehn Bände vorgesehen. Die Zergliederung des Werkes in Einzelbände ist immer weiter fortgeschritten, so daß bei der neuesten Ausgabe jede Abteilung einen Band für sich bilden wird.

Schriftwesen. Archiv 1908 S. 617 ff., S. 666 ff., 1912 S. 553 ff. Brandt.

Allgemein-Verbindlichkeitserklärung s. Tarifverträge

Alte Papiere, Aufbewahrung. Für die Aufbewahrung der bei den Dienststellen zurückgelegten Bücher, Akten, Dienstpapiere usw. sind bestimmte Fristen durch ADA IV, 3 festgesetzt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die alten Papiere unmittelbar an Papierfabriken zum Einstampfen oder zu sonstiger Vernichtung zum Besten der Reichspostkasse verkauft.

Altrenten s. Rentenverkehr

Altrentenbesitzer s. Ruhestand

Altrentengesetz handelt von der Versorgung der vor dem 1. 8. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (neue Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1922, RGBl I 1923 S. 542).

Amtliche Büchersammlungen. Beim RPM und den OPD werden zur Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung der Beamten sowie zur Belegung

ihres geistigen Interesses Büchereien unterhalten, die allen Beamten der DRP in gleicher Weise zugänglich sind.

Im allgemeinen beziehen sich die vorhandenen Werke auf das Verkehrswesen, insbesondere Post, Telegraphie, Fernsprech- und Funkwesen, auf Handel und Bankwesen, Gewerbe- und Baukunde, Erdbeschreibung und Völkerkunde, Allgemeine Geschichte, Kunst-, Literatur- und Kulturgeschichte, Lebensbeschreibungen, Naturwissenschaft, Gesetzgebung, Volkswirtschaft, Staatsverwaltung, Politik, Sprachenkunde und sonstiges. Seit 1879 sind auch Werke unterhaltenden Inhalts angeschafft worden; ursprünglich den Beamten des untern Dienstes vorbehalten, stehen sie jetzt unterschiedslos allen Beamten zur Verfügung. Die VÄ bestellen die Werke durch Bestellbücher, die mit den Bücherverzeichnissen wenigstens einmal monatlich unter dem Personal zur Sammlung von Bestellungen in Umlauf zu setzen sind. Die Bücherei des RPM umfaßt etwa 50 000, die Büchereien bei den OPD zählen rd. 200 000 Bände. Außerdem sind bei den VAnst Büchereien vorhanden, die neben den für die Erledigung des laufenden Dienstes nötigen Büchern und Kartenwerken vorzugsweise Lehrbücher zur beruflichen Fortbildung der Beamten enthalten. Vgl. auch ADA IV, 2.

Schriftwesen. Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1897 S. 101 ff.; L'Union Postale 1886 S. 61 ff.; Archiv 1882 S. 385 ff., 1883 S. 365 ff., 1909 S. 241 ff.

Amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen werden für den Kleinvertrieb von Postwertzeichen (s. d.) bei Geschäftsleuten usw. eingerichtet.

Geschichte. Die Einrichtung der amtlichen Verkaufsstellen begann 1872. Der Verkäufer galt als Beauftragter der RPV; er hatte an seinem Geschäftsraum ein Schild mit Kaiserkrone und Posthorn und der Aufschrift „Amtliche Verkaufsstelle für Postfreimarken“ anzubringen und war verpflichtet, die Marken zu keinem höheren als dem Nennwert zu verkaufen. Eine Sicherheit hatte er nicht zu stellen; er bezog für den Verkauf der Wertzeichen keine Vergütung oder Tantième. Zuerst wurde ein eiserner Bestand in Höhe von 25 bis 50 Talern geliefert, der gegen bar ergänzt werden mußte und von Zeit zu Zeit von der PAnst geprüft werden sollte. Zur Aufbewahrung der Wertzeichen wurden Mappen unentgeltlich geliefert. Bald darauf wurde angeregt, daß auch der erste Bestand an Wertzeichen gegen Barzahlung entnommen werden möchte. Ende 1872 wurde auch der Verkauf von Wechselstempelmarken und Wechselvordrucken zugelassen. 1873 wurde die Einrichtung auf bedeutendere Landorte ausgedehnt. Den Verkaufsstellen, die schon 1872 Mappen mit Tarifen erhalten hatten, wurde von 1873 an das Postblatt (s. d.) regelmäßig geliefert. Von 1897 ab wurden keine schriftlichen Abkommen mehr mit den Inhabern der Markenverkaufsstellen geschlossen; statt dessen erhielten sie eine gedruckte Zusammenstellung der „Besonderen Bestimmungen über das Verhältnis der Inhaber amtlicher Verkaufsstellen für Postwertzeichen zur Postverwaltung“; ein zweites Stück mit der Unterschrift des Inhabers war bei der PAnst aufzubewahren. Von 1899 an durften die Amtsvorsteher die Inhaber amtlicher Verkaufsstellen selbst annehmen.

In Bayern wurde den Inhabern von amtlichen Markenverkaufsstellen eine Vergütung von 1 vH (früher 1½ vH) des Umsatzes gezahlt, in Württemberg bis zur Einführung der gemeinsamen Wertzeichen (1902) eine solche von 1 vH.

Recht. Das Rechtsverhältnis (Auftrag) zwischen dem Inhaber einer amtlichen Markenverkaufsstelle und der DRP regelt sich nach den „Bestimmungen über das Verhältnis der Inhaber amtlicher Verkaufsstellen für Postwertzeichen zur Reichspostverwaltung“ (vgl. ADA VIII, 1 Anl. 13). Danach läuft es auf unbestimmte Zeit gegen einen beiden Teilen zustehenden Widerruf. Der Inhaber muß die Wertzeichen und Vordrucke zu dem festgesetzten Preise verkaufen, eine Anteilgebühr oder Vergütung aus der Reichskasse erhält er nicht.

Betrieb. Die Einrichtung amtlicher Verkaufsstellen und beim Wechsel des Inhabers der Verkaufsstelle die Annahme neuer Inhaber ist Sache der Amtsvorsteher für ihren Geschäftsbereich und den ihrer PAg. Ein von dem Inhaber unterschriebener Abdruck der „Bestimmungen“ wird beim PA aufbewahrt. Der Inhaber übernimmt den Verkauf von Postfreimarken, Postkarten und Vordrucken zu Postkarten, Postanweisungen, Zahlkarten, Paketkarten und Postauftragskarten. Er hat einen angemessenen Vorrat zu kaufen und nach Bedarf durch Kauf zu ergänzen. Ein Schild mit Posthorn und Aufschrift „Amtlicher Verkauf von Postfreimarken“ wird unentgeltlich geliefert. Der Verkauf von Wertzeichen hat innerhalb der Stunden stattzufinden, in denen das Geschäft geöffnet ist, an Werktagen wenigstens innerhalb der für den Schalterverkehr festgesetzten Dienststunden der PAnst. In besonderen Fällen kann dem Inhaber ein Barvorschuß gewährt werden. Nach Bedarf ist der Verkaufsstelle eine einfache Markenmappe zu liefern. Die Verkaufsstellen sollen dem kleinen Verkehr

dienen. Sie sind auf einem Aushang im Schalterraum der zuständigen PAnst genau aufzuführen und von Zeit zu Zeit den örtlichen Zeitungen mit dem Anheimstellen kostenfreier Bekanntgabe mitzuteilen.

W. Schwarz.

Amtsbedürfnisse. Hierzu gehören Vordrucke, Stempelfarbe, Schreibmittel (Papier, Tinte, Stifte), Packmittel (Plomben, Siegellack, Bindfaden), Beleuchtungsmittel, Heizstoffe, Reinigungsmittel, Einbände der Tagebücher, Kassenbücher usw. Für unmittelbare Rechnung der Reichspostkasse werden allgemein die Vordrucke und die Stempelfarbe geliefert, die andern Amtsbedürfnisse nur für die OPD, OPK und VÄ der Besoldungsgruppen VIII—XII. Bei den VÄ der Besoldungsgruppen VI und VII haben die Vorsteher die Kosten für Amtsbedürfnisse aus ihrer Pauschvergütung auf Amtskosten zu bestreiten. S. Beschaffungswesen.

Amtsbezeichnungen (Titel, Charakter).

Inhalt.

I. Begriff.

II. Jetzige Amtsbezeichnungen bei der DRP.

1. Planmäßige Beamte, a) bei der Hauptverwaltung, b) bei den OPD und dem TRA, c) bei den VÄ, d) bei den Behörden a—c, bei denen entsprechende Stellen vorhanden sind.
2. Außerplanmäßige Beamte (Diätare), Anwärter.
3. Beamte im Nebenamt.

III. Geschichte.

1. Im Verwaltungsdienst, a) bei der Hauptverwaltung, b) bei den Bezirksverwaltungen.
2. Für Vorsteher von Verkehrsanstalten.
3. Im Aufsichtsdienst.
4. Im Kassendienst.
5. Im eigentlichen Betriebsdienst. a) Beamte, b) Unterbeamte (Beamte des unteren Dienstes), c) Weibliche Beamte.

IV. Schriftwesen.

I. Begriff. Die Amtsbezeichnungen drücken, wie es im Worte liegt, das Amt aus, das der Beamte innehat. Daneben wurden den Beamten früher als Belohnung für langjährige Dienste oder als Auszeichnung für besonders hervorragende Leistungen Titel verliehen. Titel und Amtsbezeichnung lassen sich nicht immer streng auseinanderhalten, der Sprachgebrauch unterschied sie früher auch nicht, sondern man gebrauchte für beide Arten meist die Bezeichnung „Amtstitel“. Ferner wurden vielfach Charakterverleihungen vorgenommen, um Beamten den Rang einer höheren Klasse (s. Dienstrang) beizulegen, ohne daß ihnen eine planmäßige Stelle dieser Klasse mit den dazugehörigen Gehaltsbezügen zugewiesen wurde. Art. 109 der neuen Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 (RGBl S. 1383) untersagt im Abs. 4 die Verleihung von Titeln, die nicht das Amt oder den Beruf bezeichnen. Früher verliehene Titel dürfen die Beamten jedoch weiterführen.

II. Jetzige Amtsbezeichnungen bei der DRP. Die zur Zeit für die Beamten der DRP geltenden Amtsbezeichnungen sind in der Anlage 1 (Besoldungsordnung I) zum Reichsbesoldungsgesetz vom 20. 4. 1920 (RGBl S. 805) enthalten. Im nachstehenden ist die Besoldungsgruppe, in die die Beamten eingereiht sind, den Amtsbezeichnungen in Klammern angefügt.

1. Planmäßige Beamte.

a) Bei der Hauptverwaltung. Reichspostminister (B 6), Staatssekretäre (B 5), Ministerialdirektoren (B 3), Ministerialräte (A XIII), Oberposträte, Ministerialbürodirektor, General-Postkassenrendant (A XII), Posträte (A XI), Ministerialamtsmänner (A XI und A X), Ministerialkanzleidirektor (A X), Ministerial-Oberregistratoren (A IX), Ministerialregistratoren (A VIII), Ministerialkanzlei-Obersekretäre (A VII), Ministerialkanzlei-Sekretäre (A

VI), Ministerialkanzlei-Assistenten (A V), Ministerialhausinspektor, Ministerial-Amtsbergelhilfen (A IV), Ministerialamtsgelhilfen (A III).

b) Bei den OPD und dem TRA. Präsidenten (B 2, B 1, A XIII), Abteilungsdirektoren (A XIII), Oberposträte, Oberpostbauräte (A XII), Posträte, Postbauräte (A XI und A X), Postamtänner (A X), Oberpostkassen-Rendanten, Rechnungsdirektoren (A IX), Kanzleiobersekretäre (A VII), Kanzleisekretäre (A VI und A V), Kanzleiassistenten (A IV), Oberbotenmeister (A IV), Botenmeister, Amtsbergelhilfen (A III), Amtsgelhilfen (A II).

c) Bei den VÄ. Oberpostdirektoren (A XII), Post-(Telegraphen-) Direktoren (A XI und A X), Postamtänner (A X), Oberpostmeister (A IX), Postmeister (A VIII und A VII).

d) Bei den Behörden a—c, bei denen entsprechende Stellen vorhanden sind. Oberpost-(-telegraphen-) Inspektoren (A IX), Post- (Telegraphen-) Inspektoren, Maschineningenieure (A VIII), technische und nichttechnische Oberpostsekretäre, Obertelegraphensekretäre, Oberpostbausekretäre, Telegraphenoberwerkmeister, Telegraphenoberbauführer (A VII), technische und nichttechnische Postsekretäre, Telegraphensekretäre, Maschinenmeister, Telegraphenwerkmeister, Telegraphenbauführer (A VI), technische und nichttechnische Postassistenten, Telegraphenassistenten, Reservemaschinenmeister, Telegraphenwerkführer (A V), Post- (Telegraphen-) Betriebsassistenten, Oberpostschaffner, Oberleitungsaufseher, Post-Kraftwagenführer, Obermaschinen, Oberdrucker (A IV), Postschaffner, Leitungsaufseher, Oberheizer, Maschinisten, Drucker (A III), Postboten, Heizer, Maschinenwärter, Hauswarte, Pfortner (A II).

2. Außerplanmäßige Beamte (Diätare), Anwärter.

Postassessor, Postreferendar, Post- (Telegraphen-) Praktikant, Post- (Telegraphen-) Supernumerar (Telegraphengehilfen = frühere Funkbeamte, s. Beamtenlaufbahnen bei der Post [Geschichte]), Post- (Telegraphen-) Anwärter s. Stellenanwärter, Technischer Telegraphenpraktikant, Technischer Telegraphensupernumerar, Postbaupraktikant, Postbausupernumerar, Maschinentechnischer Praktikant, Maschinentechnischer Supernumerar, Telegraphenmechaniker, Mechaniker, Telegraphenmechanikeranwärter, Mechanikeranwärter (für Versorgungsanwärter: Telegraphenwerkführeranwärter, Werkführeranwärter), Hilfspostschaffner, Postlehrling, Hilfspostkraftwagenführer, Anwärter für den Post-Kraftfahrdienst, Hilfsobermaschinist, Obermaschinenanwärter, Post- (Telegraphen-) Gehilfinnen, Post- (Telegraphen-) Anwärterinnen.

3. Beamte im Nebenamte.

Postagenten, Post- (Telegraphen-) Hilfsstelleninhaber.

III. Geschichte (s. auch Geschichte der Post, Amtsbezeichnungen usw.):

1. Im Verwaltungsdienst.

a) Bei der Hauptverwaltung (s. auch Reichspostministerium). Die später auch im neuen Deutschen Reich für den obersten Leiter des Postwesens angewandte Bezeichnung „General-Postmeister“ drückte zunächst ein Lehen aus, das in dem Geschlechte Taxis, späterem Fürstenhause Thurn und Taxis, als Mannlehen erblich war. Nachdem schon im Anfang des 16. Jahrhunderts Franz von Taxis und auch seine nächsten Nachkommen die Bezeichnung „Postmeister der Niederlande“ getragen hatten, ernannte Kaiser Rudolf II. (1576—1612) nach der Abtrennung der burgundischen Lande von der habsburgischen Monarchie 1595 Leonhard von Taxis zum General-Ober-Postmeister des Reichs. Von 1615 an wurde das Reichspostgeneralat erbliches Reichslehen, und dessen Inhaber führten infolgedessen die Bezeichnung „Erb-Reichs-General-Postmeister“ oder „Ober-Postmeister“. Die Verwaltung lag in den Händen der Freiherrlich, später Gräfllich, endlich Fürstlich Thurn und Taxisschen Räte (Hofräte), die im allgemeinen keine Fachbezeichnung trugen, doch findet sich auch „Fürstlich Thurn und Taxisscher Geheimer Rat und Oberpostdirektor“. Erst im 19. Jahrhundert gab es einen „General-Postdirektor“ und „Vize-Generalpostdirektor“, „General-Postdirektionsräte“, die teilweise auch den Hofratstitel führten, und „General-Postdirektions-Assessoren“. In größeren Ländern mit Thurn und Taxisscher Postverwaltung wurden Reichs-

Oberpostdirektoren, auch Reichs-General-Oberpostdirektoren (Württemberg) eingesetzt. In Hessen trat 1804 an die Spitze der neu gebildeten Ober-Postdirektion ein Geheimer Referendar, mit dem zusammen ein Regierungsrat und ein Postmeister das Postwesen leiteten. Die Würde des Oberpostdirektors erhielt 1817, während in Darmstadt eine Oberpostinspektion verblieb, der Geheime Rat und Ober-Postamtsdirektor Freiherr von Vrintz-Berberich in Frankfurt (Main).

Länder mit eigenem Postwesen hatten für den obersten Leiter die Bezeichnungen Generalpostmeister (Preußen, s. nachstehend), Generalpostdirektor (Hannover, Mecklenburg-Schwerin), Hofpostmeister (Mecklenburg-Strelitz). Bayern hatte nach der Verstaatlichung seines Postwesens (s. auch Bayerische Post) einen Generalpostdirektor, später einen Generaladministrator der Königlich bayerischen Posten, dann einen Generaldirektor der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten, daneben Generalposträte, Oberposträte, später Ministerialräte und Oberregierungsräte sowie Oberpostassessoren. Der technische Leiter des Postwesens in Sachsen war der Oberpostdirektor in Leipzig, ihm zur Seite standen Posträte. In den braunschweig-lüneburgischen Landen übten bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grafen von Platen als General-Erb-Postmeister das Postregal aus, bis unter einem Herzoglich braunschweigischen Postdirektorium, an dessen Spitze ein Postdirektor stand, das Postwesen in staatliche Verwaltung übergang. An der Spitze der Postadministration des Königreichs Westfalen stand während der Dauer seines Bestehens ein General-Direktor mit dem Titel „Staatsrat“. Die Postbehörden bildeten auch in den Ländern mit eigenem Postwesen im allgemeinen nicht besondere Verwaltungen, sondern waren anderen Verwaltungen, dem Kabinett oder Staatsrat, unterstellt. Deshalb gab es auch in manchen Ländern keine Fachbezeichnung für den obersten Leiter.

Auch in Brandenburg-Preußen (s. Verwaltung) war die Postverwaltung zumeist einer anderen Verwaltung angegliedert oder dem Kabinett oder dem Staatskanzler unmittelbar unterstellt. Die Postverwaltung erhielt dort aber verhältnismäßig früh wegen ihrer Bedeutung für die staatliche Entwicklung eine ziemliche Selbständigkeit. Der Große Kurfürst (1640—1688) schuf bereits 1652 in dem Oberpostdirektor ein besonderes Organ für die oberste Leitung des Postwesens und übertrug diese Würde dem Oberpräsidenten des Geheimen Staatsrats, Freiherrn von Schwerin. Ihm zur Seite stand, 1654 zum Direktor der Kurbrandenburgischen Posten ernannt, der um das preußische Postwesen hochverdiente Michael Mathias (s. Leiter des Postwesens). Am 15. 6. 1700 errichtete Friedrich III. (I.) (1688—1713) das General-Erb-Postmeisteramt für die gesamten kurbrandenburgisch-preußischen Lande und belehnte mit der Würde des General-Erb-Postmeisters den Grafen von Wartenberg und dessen männliche Nachkommen. Es handelte sich dabei aber, wie Stephan in seiner Geschichte der Preußischen Post sagt, mehr um ein Hof- als um ein Staatsamt. Jedenfalls haben sich seitdem die Bezeichnungen GPA und Generalpostmeister für dessen Leiter erhalten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß Friedrich der Große (1740—1786) den Grafen Reichenbach die Würde des General-Erblandpostmeisters in Schlesien verlieh. Während der Dauer der französischen Postregie, die Friedrich der Große 1766 in seinen Landen einsetzte, stand an deren Spitze ein General-Postintendant, dem ein Sur-Intendant und ein Regisseur zur Seite traten. Das GPA blieb jedoch bestehen. 1782 setzte Friedrich der Große als Vertreter des General-Postmeisters einen Direktor des General-Postamts ein. Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) ernannte 1806 den General-Postamtsdirektor Seegebarth (s. d.) zum Präsidenten des General-Postamts und 1808 zum General-Postmeister und Chef des Postwesens. 1821 wurde v. Nagler (s. d.) zum General-Postamtspräsidenten, 1822 zum General-Postmeister und 1835 zum General-Postmeister und Chef des Postwesens ernannt. Nach seinem Tode (1846) wurde zunächst v. Schaper (s. d.) General-Postmeister und Schmückert (s. d.) Direktor des GPA, und dieser dann 1849 als General-Postdirektor Leiter der technischen Verwaltung, während die oberste Leitung auf das Handelsministerium übergang. Ihm folgte (1862—1870) von Philippsborn (s. d.), an dessen Stelle (Amtsblatt 1870 S. 126) Stephan trat. Bei der Vereinigung der Telegraphie mit der Post (Allerhöchste Verordnung vom 22. 12. 1875, Amtsblatt 1876 S. 2) lebte die alte Bezeichnung „General-Postmeister“ wieder auf, dem neben dem GPA das General-Telegraphenamte unterstellt wurde. Stephan hat sie so recht zu Ehren gebracht und vertauschte sie, als 1880 der Geschäftsbereich des General-Postmeisters zum Reichs-Postamt wurde, nur ungern mit der eines Staatssekretärs (Allerhöchster Erlaß vom 23. 2. 1880, Amtsblatt S. 53). Zu dem Direktor im GPA war am 1. 1. 1876, wo das Post- und das Telegraphenwesen unter dem General-Postmeister vereinigt wurden, der Direktor des General-Telegraphenamts getreten. Bei der Neuordnung von 1880 erhielten die Direktoren, deren Zahl auf 3 erhöht wurde (Amtsblatt 1880 S. 121), die Amtsbezeichnung „Direktor im Reichs-Postamt“, die bestanden hat, bis im Februar 1919 das RPA zum RPM wurde. Durch den Haushaltsplan für 1895/96 war auf dem Wege der Umwandlung einer Direktorstelle der Posten eines Unterstaatssekretärs geschaffen worden, diese Bezeichnung wurde 1919 in „Staatssekretär“ geändert, nachdem das „Unter“ durch die veränderte Amtsbezeichnung des obersten Leiters seine Berechtigung verloren hatte.

Die Dezerenate waren zunächst mit denen der allgemeinen Staatsverwaltung, später mit denen der Verwaltung oder Abteilung verbunden, der das Postwesen jeweilig angegliedert war (s. Verwaltung). Unter dem Großen Kurfürsten waren die Dezerementen die Geheimen Staatsräte, doch finden wir hier bereits in dem schon genannten Postdirektor und Postrat Mathias einen Beamten mit Fachbezeichnung, dem in dieser Eigenschaft von Stillen (s. Leiter des Postwesens) folgte. Die Fachbezeichnung trug ferner der 1703 zum

Postrat ernannte vorherige Geheime expedierende Sekretär des General-Postmeisters, Grabe, der Verfasser der ersten Postordnung. Die späteren Posträte und Geheimen Posträte waren in der Regel aus den verschiedensten Verwaltungen hervorgegangen. Der Postamtstitel findet sich auch in Zusammensetzungen mit anderen Fachbezeichnungen, wie Ober-Finanz- und Postrat (Geheimer Ober-Finanz- und Geheimer Postrat), Geheimer Kriegs- und Postrat, Geheimer Kammergerichts- und Postrat. Erst von der Regierung Friedrichs des Großen ab wurden mehr und mehr Fachleute in das GPA berufen. Der erste von ihnen war Christian Jordan (1746–1766). In dieser Zeit entstand auch die Bezeichnung „Vortragender Rat im General-Postamt“. Daneben finden sich Posträte und Geheime Posträte. Es wurde auch „ein habiles subjectum als Referendarius ins General-Postamt“ berufen. Indem die Stein-Hardenbergsche Umformung des Staatswesens bei der obersten Postverwaltungsbehörde die Kollegialverfassung durch die bürokratische ersetzte, erhielten die Vortragenden Räte fernerhin nur beratende Stimme, wurden also zu „Referenten“. Der Titel „Geheimer Ober-Postrat“ wurde 1840 erstmalig dem Geheimen Postrat Schmückert (s. d.) verliehen. Diesen Titel erhielten neben dem Titel „Geheimer Postrat“ auch die Vortragenden Räte bei der RPV, während die ständigen Hilfsarbeiter die Amtsbezeichnung „Ober-Postrat“ führten; erst später erhielten sie gewöhnlich den Geheimen Ratsstitel. Bei der Telegraphenverwaltung führten bis zu ihrer Vereinigung mit der RPV im Jahre 1876 die Vortragenden Räte die Bezeichnung „Geheimer Ober-Regierungsrat“ und „Geheimer Regierungsrat“, die Hilfsarbeiter die Bezeichnung „Regierungsrat“. 1867 (Amtsblatt 1867 S. 267) wurde für die Geschäfte eines Baubeamten der Postverwaltung ein „Landbaumeister“ angestellt. Bei der RPV trugen die Baubeamten der Hauptverwaltung die Bezeichnungen der Postbeamten, mit dem Zusatz „Bau“. Seit 1920 heißen sie, wie diese, „Ministerialrat“. Die wachsende Bedeutung der rein technischen Aufgaben des Telegraphen- und Fernsprechwesens führte ferner zur Schaffung von Stellen für Ober-Telegrapheningenieure, auch diese Bezeichnung fiel 1920 weg. Eine Reihe verdienter Vortragender Räte, Direktoren und Unterstaatssekretäre wurden auch durch den Titel „Wirklicher Geheimer Ober-Postrat“, mehrere von ihnen, wie auch die Staatssekretäre, durch den Titel „Wirklicher Geheimer Rat“ mit dem Prädikat „Exzellenz“ ausgezeichnet.

Die Amtsbezeichnungen der Beamten, die bei den Hauptverwaltungen die Bureau-, Registratur- und Kanzleigeschäfte besorgten, deckten sich im allgemeinen mit den auch bei anderen Hauptverwaltungen üblichen ohne besondere Bezeichnung des Faches. Da finden wir Sekretäre (bei Thurn und Taxis Kollegialsekretäre, später General-Direktions-Sekretäre, in Preußen Expedierende Sekretäre und Geheime expedierende Sekretäre), Kommissarien, Kalkulatoren, Revisoren, Kontrolleure, Journalisten, Registratoren, Assistenten, Kanzlisten. Vielfach haben sie auch den Zusatz „Geheimer“ und die Vorsilbe „Ober“. Nur vereinzelt haben wir Fachbezeichnungen, meistens den Postkommissarius, Sachsen hatte im 19. Jahrhundert bei der OPD Leipzig neben Ober-Postkommissarien auch Ober-Postdirektions-Sekretäre. 1710 waren in der Hauptverwaltung der „Hof-Postkammer“ in Berlin neben dem schon erwähnten Postrat Grabe 1 Geheimer Sekretär und Rendant, 1 Postkommissarius und 1 Registrator und Kanzlist tätig. Im 19. Jahrhundert gab es in Preußen besondere Bezeichnungen für die Vorsteher der Bureaus im GPA, so „Geheimer Kalkulator - Direktor und Revisor“, „Geheimer Verificatur - Direktor“, „Cours-Bureau - Direktor“. Die Bezeichnung „Geheimer expedierender Sekretär“, anfänglich mit Zusatz „und Kalkulator“, wurde, der Übung bei andern hohen Reichsbehörden entsprechend, auch in die RPV übernommen. Da die Stellen aber mehr und mehr, vorwiegend im Durchgang, mit Beamten besetzt wurden, die die höhere Staatsprüfung für Post und Telegraphie abgelegt hatten, erhielten die Inhaber im Jahre 1902 die den gleichartigen Beamten der OPD damals zustehende Amtsbezeichnung „Oberpostinspektor“. In Bayern hießen diese Bureaubeamten bei der Hauptverwaltung bis 1886 „Postdirektionssekretäre“, von da ab „Sekretär bei der Generaldirektion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen“. Die Beamten, die im RPA die minder wichtigen Bureauengeschäfte auszuführen hatten, trugen die Amtsbezeichnung „Oberpostsekretär“. Daneben wurden auch Sekretäre verwandt. An die Spitze der Kanzlei trat der „Geheime Kanzleidirektor“, unter ihm arbeiteten der „Geheime Kanzlei - Inspektor“, „Geheime Kanzleisekretäre“ und „Geheime Kanzleiasistenten“. Die Registraturbeamten führten die Bezeichnungen „Registratur-Assistenten“ und „Geheime Registratoren“. Die älteren Geheimen expedierenden Sekretäre erhielten den Titel „Rechnungsrat“, einige, insbesondere die Vorsteher der Bureaus den Titel „Geheimer Rechnungsrat“, die älteren Beamten der Kanzlei und der Registratur den Titel „Kanzleirat“ und die Vorsteher den Titel „Geheimer Kanzleirat“.

Die Beamten, die die niederen Dienstleistungen ausführten, hießen „Bureau-Diener“, später „Geheime Kanzleidiener“, aus denen die „Botenmeister“ herausgehoben wurden, daneben gab es einen „Hausverwalter“ sowie „Pfortner, Drucker“ usw. In Bayern hießen die Diener „Generaldirektionsdiener“, später „Oberbureaudiener“. Im Jahre 1920 erhielten die Beamten der Hauptverwaltung die unter II 1a aufgeführten Amtsbezeichnungen.

b) Bei den Bezirksverwaltungen. Besondere Bezirksverwaltungen kamen früher angesichts des geringen Umfangs des Postverkehrs begrifflicherweise nur bei den räumlich am weitesten ausgedehnten Postverwaltungen in Frage. Thurn und Taxis hatte eine Art Bezirksverwaltung mit allerdings nicht streng durchgeführter Organisation in den Oberpostämtern (s. d.). Diese nahmen zugleich die Geschäfte der OrtsPÄ wahr. Die Leitung des OberPA lag in der

Hand des Ober-Postmeisters, dessen Vertreter der Ober-Postverwalter war. Daneben gab es die nötige Zahl der Offizianten oder Offizialen für die Besorgung der Bureau-, Registratur- und Kanzleigeschäfte. Da eine strenge Abgrenzung der Bezirksverwaltungs- und der örtlichen Betriebsgeschäfte nicht bestand, soll diese Beamtenklasse bei den Betriebsbeamten (unter 5) aufgeführt werden.

In Preußen waren schon unter Friedrich dem Großen Ansätze zur Einrichtung von Bezirksverwaltungen in neu hinzugetretenen und entlegenen Landesteilen gemacht worden (vgl. insbesondere die Ernennung eines Ober-Postdirektors für Westpreußen). Die Stein-Hardenbergsche Umgestaltung des Staatswesens sah allgemein die Einrichtung von OPD vor, die aber erst auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 19. 9. 1849 am 1. 1. 1850 verwirklicht wurde (s. Oberpostdirektionen, Verwaltung). An die Spitze der OPD trat der Ober-Postdirektor. Diese Amtsbezeichnung hat sich für den Bezirksleiter bis 1920 erhalten, wo man sie in der neuen Besoldungsordnung durch „Präsident“ ersetzte. Die älteren Ober-Postdirektoren wurden durch den Titel „Geheimer Postrat“, später auch „Geheimer Ober-Postrat“ und vereinzelt „Wirklicher Geheimer Ober-Postrat“ ausgezeichnet. Als Vertreter des Ober-Postdirektors sah die vorgenannte Kabinettsorder den „Bureauvorsteher“ vor. Den Bureauvorstehern wurde durch Kabinettsorder vom 3. 4. 1850 die Amtsbezeichnung „Postrat“ beigelegt. Diese Amtsbezeichnung, die bei der Vereinigung der Post mit der Telegraphie 1876 auch die vorherigen Telegraphen-Direktionsräte erhielten, hat sich für die Referenten der OPD bis heute erhalten. Die Inhaber der Postbauräte erhielten die Bezeichnung „Postbaurat“. (Wegen der erstmaligen Anstellung als Regierungsbaumeister s. Vorbemerkungen des Aufsatzes Beamtenlaufbahnen bei der DRP.) Den älteren Posträten wurde von 1869 ab eine Zeitlang der Titel „Ober-Postrat“ beigelegt. Die Generalrvf vom 2. 10. 1875 (Amtsblatt S. 373) sah die Einrichtung von Stellen für Abteilungsdirigenten mit der Amtsbezeichnung „Ober-Postrat“ vor. Erst 1894 wurden aber in Berlin 2 Abteilungsdirigentenstellen eingerichtet. Ihre Inhaber erhielten 1898 erst die Ober-Postratsbezeichnung, die in der Folge allen Dirigenten verliehen wurde. Von 1920 ab ist sie auch auf die Verweser wichtiger Referate übertragen worden. Von Ende 1899 ab wurden ältere Posträte und Ober-Posträte durch den Titel „Geheimer Postrat“ ausgezeichnet. Neben den Referenten gab es bei den OPD von 1902–1920 Hilfsreferenten mit der Amtsbezeichnung „Postinspektor“. 1920 wurde für die Leiter großer Abteilungen bei den OPD Stellen für Abteilungsdirigenten geschaffen. Eine Zwischenstellung zwischen Bezirksverwaltungs- und Ortsbehörde nahmen die für rein technische Aufgaben bei den Fernsprechämtern bestimmten „Telegrapheningenieure“ ein. Die Bezeichnung fiel 1920 weg. (Wegen der Beamten im Aufsichts- und Kassendienst bei den Bezirksbehörden s. unter 3 und 4, wegen der Posteleven, Postreferendare und Postassessoren s. unter 5a).

In der bayerischen Postverwaltung hatte man bei den OberPÄ (späteren OPD) anfänglich Räte I. und II. Klasse sowie Postassessoren. Die ersten erhielten 1901 die Bezeichnung „Ober-Postrat“, und die Abteilungsleiter später die Bezeichnung „Ober-Regierungsrat“.

An Bureaubeamten der OPD hatte man in Preußen zunächst nur eine Klasse, die Oberpostsekretäre. Für die einfacheren Geschäfte wurden dann Postexpedienten (s. unter 5) als Bureaubeamte II. Klasse angestellt. In Bayern hatte man Ober-Postamtsekretäre, die später (von 1886 ab) „Sekretäre beim Ober PA“ genannt wurden. Bei der RPV schied man die Bureaubeamten in 2 Klassen, Bureaubeamte I. Klasse mit der Amtsbezeichnung „Ober-Postdirektionssekretär“ (diese Bezeichnung erhielten auch die 1876 übernommenen Telegraphen - Direktions-Sekretäre) und Bureaubeamte II. Klasse mit der Bezeichnung „Bureauassistent“. Daneben hatte man „technische Postsekretäre“ (Postbausekretäre). Ältere Bureaubeamte I. Klasse wurden durch den Rechnungsratsstitel ausgezeichnet. Die Inhaber der Bureaubeamtenstellen I. Klasse, die die höhere Prüfung abgelegt hatten, erhielten von 1902 ab die Amtsbezeichnung „Oberpostpraktikant“ (Amtsblatt 15/1902), die übrigen, insbesondere auch die später aus der gehobenen mittleren Laufbahn in diese Stellen einrückenden Beamten die Bezeichnung „Oberpostsekretär“. Vom Jahre 1920 ab fiel Scheidung der Bureaubeamten in 2 Klassen weg, und die bei der OPD beschäftigten Beamten tragen seitdem dieselben Amtsbezeichnungen wie die Beamten der VAnst.

Umgekehrt führten die im unteren Dienst bei den OPD beschäftigten Beamten früher die Amtsbezeichnungen, wie sie im Betriebsdienst üblich waren [Bureaudiener, später Postbote, Schaffner, Oberschaffner (s. unter 5b)]. Seit 1920 heißen die Beamten des inneren Dienstes „Amtsgehilfen“ und „Amtsbergelhilfen“.

2. Für Vorsteher von Verkehrsanstalten. Die älteste Amtsbezeichnung für die Vorsteher von Verkehrsanstalten ist „Postmeister“. Postmeister finden wir schon im 16. Jahrhundert. Daneben gab es Bezeichnungen, die auf die Unterhaltung des Fuhr- und Botenwesens hindeuten, wie „Postbereiter“ (Salomon Felgenhauer in Leipzig) oder Post- und Botenmeister. Der Postmeister in Regensburg war um die Mitte des 17. Jahrhunderts gleichzeitig „Geheimer Kanzlei-Expeditior und Hofbotenmeister“. In Sachsen finden wir für einen noch nicht endgültig ernannten Postmeister die Bezeichnung „Vize-Postmeister“. Daneben war aber bei manchen Postverwaltungen auch der Amtstitel „Postamtsverwalter“ üblich. Für die Vorsteher größerer PAnst bürgerte sich bald die Bezeichnung Ober-Postmeister ein (vgl. den von Stephan aus Anlaß der Poststreitigkeiten mit Sachsen mehrfach erwähnten Ober-Postmeister Mühlbach in Leipzig um die Mitte des 17. Jahrhunderts und fast gleichzeitig den vom Botenmeister zum Ober-Postmeister ernannten Neumann in Königsberg). Die Vorsteher von PÄ in den Freien Reichsstädten hießen vielfach „Stadt-

postmeister“, die Vorsteher in Residenzstädten erhielten meist die Bezeichnung „Hofpostmeister“. Ein Dresdener Hofpostmeister ist als solcher noch in den Dienst der RPV übergetreten. In Preußen gab es auch einen „Reisepostmeister S. M. des Königs“. Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) machte Seegerbarth (s. d.), der das Berliner HofPA nebenamtlich leitete, sogar zum Wirklichen Geheimen Hofpostmeister. Auch der Hofrats-titel und der Postratstitel wurden nicht selten Amtsvorstehern beigelegt. Später wurde in Preußen der Oberpostmeistertitel als Bezeichnung für den Amtsvorsteher eines großen PA durch den Direktorentitel abgelöst. Taxis, das die Vorsteher der OberPA Ober-Postmeister (s. unter 1b) und die Vorsteher größerer Provinzialämter Postverwalter benannte, hielt an diesen Bezeichnungen fest. In Bayern, das zunächst die Taxisschen Bezeichnungen übernahm, ist die Postmeisterbezeichnung erst 1898 durch die Direktorenbezeichnung (Postamtsdirektor, Telegraphen-amtsdirektor, Telephonamtsdirektor, letztere 1901 weggefallen) ersetzt worden. Einen Stadtpostdirektor hatte im Anfang des 18. Jahrhunderts schon die Freie Reichstadt Bremen. Neben dem Postdirektor findet sich in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Amtsbezeichnung „Oberpostdirektor“ für die Leiter großer PA (OberPA), und auch in kleineren Ländern kommt sie vor. So hatte das kleine Mecklenburg-Schwerin 3 Oberpostdirektoren, die auch als solche in den Reichsdienst übergetreten sind. Andererseits ließen Thurn und Taxis sowie Braunschweig den Leitern größerer PA den Postratstitel zukommen. Die Verwalter großer PA erhielten in Preußen vor ihrer Ernennung zum Postdirektor vielfach die Bezeichnung „Postamts-Administrator“.

Die Amtsbezeichnung „Postverwalter“ führten – von Taxis abgesehen – vorwiegend die Vorsteher kleinerer PAnst. In den Anfängen des deutschen Postwesens war es allerdings auch die Bezeichnung für Vorsteher in großen Orten, wie Leipzig und Dresden. Hannover hatte noch im 18. Jahrhundert einen Postverwalter, auch als „Briefpostverwalter“ bezeichnet. Neben der Postverwalterbezeichnung findet sich auch die Bezeichnung „Postverweser“. Die kleinsten PAnst wurden, besonders in Brandenburg-Preußen, von Postwärttern verwaltet. Es war nur eine Nebenbeschäftigung, wie bei den Verwaltern der heutigen PAg, denen die Postwärtterämter in Preußen auch hinsichtlich der Rechnungslegung ähnelten. Aber auch die Bezeichnung Postagent kannte man früher schon neben Postfaktor für Personen, die die Geschäfte der Preussischen Post im Ausland besorgten (Lübeck, Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Arnheim usw.). In den Zeiten der Vorliebe für fremdklingende Titel entstanden die Bezeichnungen „Postexpeditoren, Postexpediteure, Postexpedienten“ für die Vorsteher der kleineren PAnst, die bald in allen deutschen Postverwaltungen eingeführt wurden. Preußen hatte für die Verwalter der kleinsten Postanstalten die Bezeichnung „Briefsammler“.

Die Neuordnung des preussischen Postwesens von 1850, die die PAnst in Postämter (s. d.) und Postexpeditionen (s. d.) schied, setzte als Amtsbezeichnungen für die Vorsteher der PA I. Klasse „Postdirektor“, der PA II. Klasse „Postmeister“, der Postexpeditionen I. Klasse „Postexpedient“ und der Postexpeditionen II. Klasse „Postexpediteur“ fest. Die Postexpediteure übten neben ihren Postgeschäften andre Berufe aus. Diese Einteilung hat sich auch noch in der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes erhalten. Die älteren Postexpedienten bekamen den Titel „Postverwalter“, die Postmeister vielfach den Amtsscharakter als Postdirektoren. Bei der RPV wurden durch Amtsblatt 1/1871 die Vorsteher der Postexpeditionen I. Klasse, nunmehr „Postverwaltungen“ genannt, zu Postsekretären gemacht, sie durften aber die Bezeichnung „Postverwalter“, wenn sie ihnen verliehen war, weiterführen. Die Bezeichnung „Postexpediteur“ für Vorsteher der Postexpeditionen II. Klasse blieb zunächst; hinzu traten als Verweser der neu geschaffenen Postagenturen die Postagenten (nebenamtliche Beschäftigung). Von 1876 ab (Amtsblatt S. 26) erhielten mit der Einführung der Dreiklasseneinteilung der PA die Vorsteher der PA III die Amtsbezeichnung „Postverwalter“. Neben dem Postdirektor trat gleichzeitig der Telegraphendirektor (Allerhöchste Order vom 17. 7. 1876, Amtsblatt S. 353) als Vorsteher eines Telegraphenamts I. Bisher hatten die Vorsteher der Telegraphenstationen I die Amtsbezeichnung „Telegraphen-Inspektor“ getragen, während die Stationen II und III mit Obertelegraphisten und Telegraphisten besetzt waren. Die Vorsteher der Telegraphenämter II erhielten die Bezeichnung „Telegraphenvorsteher“, die der Telegraphenämter III die Bezeichnung „Telegraphenverwalter“. Mit Aufhebung der Telegraphenämter II und III fielen die letzten beiden Amtsbezeichnungen weg. Die übrigen wurden auch in die Besoldungsordnung von 1920 übernommen, aber aus der Gruppe der Postmeister die Vorsteher der größeren PA II mit der Amtsbezeichnung „Ober-Postmeister“ herausgehoben. Die in die Besoldungsgruppe VII einrückenden Vorsteher der PA III erhielten die Amtsbezeichnung „Postmeister“. Neu hinzu trat ferner 1920 die Amtsbezeichnung „Ober-Postdirektor“ für die Vorsteher der größten VÄ. In Bayern hatte man ebenfalls 3 Klassen von PAnst, PA mit Postmeistern, Postverwaltungen mit Postverwaltern und Postexpeditionen mit Postexpeditoren als Vorsteher. Als 1898 die Postmeister die Direktorenbezeichnung erhielten, ging die Postmeisterbezeichnung auf die bisherigen Postverwalter über. 1923 fiel die Klasseneinteilung bei der Reichspost weg, und die Vorsteher der PA tragen nunmehr die ihnen nach ihrer Besoldungsgruppe zustehenden Amtsbezeichnungen „Ober-Postdirektor, Post-(Telegraphen-)Direktor, Postamtmann, Oberpostmeister, Postmeister“. Zu erwähnen bleibt noch, daß vor der Staatsumwälzung ältere Postdirektoren großer VÄ den Titel „Geheimer Postrat“, ältere Postmeister den Rechnungsratstitel und die älteren Postverwalter seit 1903 (Amtsblatt 64/1903) den Titel „Sekretär“ erhielten.

3. Im Aufsichtsdienst. Besondere Amtsbezeichnungen für Aufsichtspersonen gab es erst in den Zeiten des fortgeschrittenen Postwesens. Die Beaufsichtigung des Kurswesens erfolgte vorher im allgemeinen durch die Vorsteher der PAnst, die Wagen- und die Schirrmeister und hinsichtlich der Wahrung des Postregals auch durch die Polizei. Die gebräuchlichsten Amtsbezeichnungen für Aufsichtsbeamte waren Postkommisär (oder Postkommisär, auch mit der Vorsilbe Ober-) und Postinspektor (bei Thurn, und Taxis Fahrpost-Inspektor, später auch Bahnpost-Inspektor, in Bayern Inspektor fahrender Post oder Ambulanzinspektor, Spezialkommissar der fahrenden Posten, Briefpostkontrollleur, Inspektionssekretär und Inspektionskommissär, in Sachsen Postinspektor (auch Posthalterinspektor und Postwirtschaftsinspektor, in Mecklenburg Ober-Postinspektor, in Holstein „Postkommittierter“). Die Amtsbezeichnung „Churfürstlicher Postkommissarius“ führte um die Mitte des 17. Jahrhunderts schon der mehrfach erwähnte Mathias. Übrigens bezeichnete der Kommissartitel nicht immer einen Aufsichtsbeamten. So ernannte der Große Kurfürst den Hofmusik Schöppelberg, der eine Post zwischen Köln und Cleve einrichtete, ebenfalls zum Postkommisär. Dagegen übte der von König Friedrich I. ernannte Post-Commissarius Baumgarten, wenn auch, wie Stephan sagt, in sehr untergeordneter Weise, die Geschäfte eines Postinspektors aus. (Wegen Verleihung des Kommissar- und Oberkommissartitels von 1865 ab s. unter 5.) Während des Bestehens der Postregie unter Friedrich dem Großen wurden zur Überwachung der Postmeister, Schirrmeister und Postillione in großem Umfang Postvisitateurs, Postfiskäle und Postlandreuter eingesetzt. Stephan nennt sie ein förmliches Spionier- und Denunziantenkörpers. Postlandreuter gab es in Preußen übrigens schon seit 1709 für die Überwachung der Schirrmeister und Postillione wie auch der Fuhrleute und Schiffer usw. zum Schutze des Postregals. 1824 wurden sie durch „Lohnfuhrkontrollleure“ ersetzt, die den Postinspektoren (s. nachstehend) unterstellt wurden, bis die Stellen bei der Neuordnung des Postwesens (1850) eingezogen wurden. Daneben gab es in dieser Zeit noch besondere „Postaufseher“ mit größeren Dienstbezirken.

1773 stellte Generalpostmeister von Derschau (s. Leiter des Postwesens) 2 Postinspektoren (Seegebarth und Müller) für die Postkure östlich und westlich von Berlin an. Diese Einrichtung wurde in der Folge erweitert und den Postinspektoren der Wohnsitz innerhalb ihrer Bezirke angewiesen. 1803 gab es 4 Postinspektoren, 1817 traten 3, 1847 3 weitere hinzu. Am 1. 5. 1849 wurden noch besondere „Postkassen-Kontrollleure“ eingesetzt, von denen den 10 Postinspektorbezirken in der Regel 2 zugeteilt wurden. Bei der Einrichtung der OPD (1850) wurden in jedem OPDBezirk 1 Postinspektor und in den größeren „Bezirks-Postkassen-Kontrollleure“ eingesetzt. Der Beaufsichtigung des Eisenbahnpostbetriebs (s. Bahnposten) und der Vertretung der Postverwaltung bei der Fahrplanregelung diente ein besonderer Eisenbahn-Postinspektor. Zur Beaufsichtigung der OPD wurde ferner beim GPA das Generalinspektorenamt eingerichtet. Die ersten Generalpostinspektoren waren Geheimer Postrat von Philippsborn (s. d.) und Oberpostdirektor Schulze (Amtsblatt 1850 S. 295). Bei der Einrichtung der Ober-Telegraphen-Inspektionen (1866) wurde jeder von ihnen ein Ober-Telegraphen-Inspektor zugeteilt (Amtsblatt 1866 S. 281). Bei der Vereinigung der Telegraphie mit der Post (1876) erhielten die übernommenen Bezirksaufsichtsbeamten die Amtsbezeichnung „Telegrapheninspektor“ (Allerhöchster Erlaß vom 17. 7. 1876, Amtsblatt S. 353). Die Amtsbezeichnung Telegrapheninspektor für Bezirksaufsichtsbeamte ist Anfang der neunziger Jahre weggefallen, nachdem in die Stellen Beamte einrückten, die die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie abgelegt hatten. Im Jahre 1902 (Amtsblatt 15/1902) wurde die Amtsbezeichnung für die Bezirksaufsichtsbeamten in „Ober-Postinspektor“ umgeändert. Sie ging, als man im Jahre 1920 die Einrichtung des Bezirksaufsichtsbeamtenendienstes in der alten Form aufhob und die Dienstgeschäfte auf die Referenten der OPD und die aus der gehobenen mittleren Laufbahn hervorgegangenen Beamten des Bezirksdienstes (s. d.) verteilte, auf diese über.

Bei den größeren PA wurden schon 1850 „Orts-Postkassen-Kontrollleure“ zur Unterstützung des Amtsvorstehers als örtliche Aufsichtsbeamte beigegeben. In Bayern hatte man hierfür bis 1886 Spezialkassiere und Postverwalter, die von da ab die Amtsbezeichnung „Post-(Telegraphen-)Kassiere“ führten. Bei der RPV übten die Ortsaufsichtsbeamtentätigkeit neben der Führung der Hauptkasse die Post-(Telegraphenamts-)Kassierer aus. Nur das Postzeitungsamt (s. d.) hatte einen Kontrollleur und einen Inspektor. Die Kassiererbezeichnung wurde 1902 (Amtsblatt 15/1902) durch „Post-(Telegraphen-)Inspektor“ ersetzt, und in wachsendem Maße übten diese Beamten ausschließlich Ortsaufsichtsbeamtentätigkeit aus. Für einen Teil der Ortsaufsichtsbeamten wurden erstmalig im Jahre 1908 und dann in immer größerer Zahl Stellen für Unterdirektoren ausgebracht, deren Inhabern die Amtsbezeichnung Vize-Post-(Telegraphen-)Direktor beigelegt wurde [Allerhöchster Erlaß vom 17. 7. 1907 (Amtsblatt S. 187)]. Sie übernahmen die Leitung bestimmter Abteilungen großer PA unter eigener Verantwortlichkeit. Durch die Besoldungsordnung von 1920 fiel auch die zusätzliche Bezeichnung „Vize“ weg, und die nicht in leitenden Stellen befindlichen Post- und Telegraphendirektoren wurden von den Amtsvorstehern nur im amtlichen Verkehr durch die zusätzliche Bezeichnung „beigeordnete“ unterschieden. Zur Unterstützung bei der Amtsleitung und im Aufsichtsdienst werden den Vorstehern größerer PA in neuerer Zeit auch Postamtmänner beigegeben.

4. Im Kassendienst. Eigentliche Kassenbeamte gab es zunächst nur bei den Hauptverwaltungen, und auch hier wurden erst in späterer Zeit besondere Postkassen (s. d.) für die Verwaltung der Postgelder eingerichtet. Das GPA in Berlin erhielt 1722 eine eigene Kasse; der Vorsteher führte die Amtsbezeichnung „General-Post-

kassen-Rendant". Unter Friedrich dem Großen wurde ihm Ratsrang und Sitz und Stimme im Kollegium des GPA verliehen. Neben ihm trat später der „General-Postkassier“. Vielfach waren die Hauptpostkassen mit der Kasse des PA am Sitze der Hauptverwaltung vereinigt, so in Bayern (Central-Postkassier und Central-Postkassen-Controleur) und in Hamburg, Bremen (Ober-Postamtskassier). In Braunschweig war der Vorstand der Hauptpostkasse Postrat und Mitglied der Herzoglichen Postdirektion. Hannover hatte einen Postzahlmeister (Zirkular LXX vom 24. 5. 1830) und einen Zentral-Postkassier, Sachsen einen Haupt-Post-Cassierer, Postkassen-Assistenten und Postkassen-Copisten, Thurn und Taxis einen General-Postkassier und einen General-Postkassen-Controleur, auch Ober-Postkassencontroleure, Fahrpost-Kassencontroleure, Oberrevisoren, Revisoren, Österreich einen Ober-Hof-Postkassen-Buchhalter, Vize-Buchhalter, Rechnungsräte, Revisoren und Rechnungsoffiziere. Derartige Amtsbezeichnungen für Rechnungsbeamte finden sich auch bei andern Postverwaltungen.

In Preußen wurde bei der Einrichtung der OPD der „Ober-Postkassenrendant“ an die Spitze der Bezirkskasse gestellt, der zugleich den Ober-Postdirektor als Vorstand der OrtsPAinst vertrat. Daneben gab es einen Ober-Postkassenbuchhalter und einen Ober-Postkassenkassierer. Die GPK wurde vorübergehend aufgelöst und mit der Berliner Bezirkskasse verbunden. Später traten zu den Buchhaltern vorübergehend noch Ober-Postkassenhilfsbuchhalter. Die älteren Buchhalter erhielten seit 1865 den Ober-Postcommissariustitel (s. unter 5a). Die Amtsbezeichnungen General-Postkassenrendant, General-Postkassenkassier, General-Postkassenbuchhalter, Ober-Postkassenrendant, Ober-Postkassenkassierer und Ober-Postkassenbuchhalter hat auch die RPV übernommen und bis zum Jahre 1920 daran festgehalten. Die älteren Kassenbeamten erhielten vielfach den Rechnungsratstitel, die General-Postkassenrendanten auch den Titel „Geheimer Rechnungsrat“. Die neue Besoldungsordnung behielt nur für die Vorsteher der Generalpostkasse (s. d.) und der Ober-Postkassen (s. d.) die alten Amtsbezeichnungen bei, während die übrigen Kassenbeamten die Amtsbezeichnungen ihrer Besoldungsgruppe führen.

Wegen der Orts-Postkassen-Controleure in Preußen, der Post-(Telegraphenamts-) Kassierer bei der RPV und der Post-(Telegraphen-) Kassierer in Bayern s. vorstehend unter 3. In Sachsen standen an der Spitze der OberPAKassen in Leipzig und Dresden OberPAKassierer.

5. Im eigentlichen Betriebsdienst.

a) Beamte¹⁾. In den Zeiten, da noch die gutdeutsche Bezeichnung „Schreiber“ für Bedienstete üblich war, die in Stadt und Staat die Schreibarbeiten ausführen, entstand auch die Bezeichnung „Postschreiber“ für die Personen, die die Postmeister zu ihrer Hilfe bei der viel Schreibarbeit verursachenden Annahme der Postsendungen und Abfertigung der Posten annahmen. Bei der Taxischen Verwaltung sind sie unter der Bezeichnung „Postamtschreiber“ schon im 16. Jahrhundert nachweisbar. Aber bereits im 17. Jahrhundert wurde die kürzere Bezeichnung „Postschreiber“ bevorzugt. Gleichzeitig tauchten daneben die Bezeichnungen „Postoffiziant“ und „Postoffizier“, auch „Postcommis“ auf. Im 18. Jahrhundert finden wir ferner den Postoffizial und den Postexpeditor (zugleich auch als Amtsbezeichnung für Postexpeditionsvorsteher, s. unter 2), als Bezeichnungen der Betriebsbeamten, außerdem für die Anwärter „Accessist“ oder „Praktikant“, in Bayern „Funktionär“ oder „Aushilfsoffizial“. Gleichartige Bezeichnungen wurden auch in andern Ländern mit eigener Postverwaltung angewandt. Für die Sucht nach fremdklingenden Amtstiteln ist es bezeichnend, daß die Postschreiber in einigen süddeutschen Ländern „Postskribenten“ genannt wurden.

In Brandenburg wurden schon bei der Begründung des Postwesens durch den Großen Kurfürsten „Postschreiber“ angestellt, und die Bezeichnung hat sich in Preußen bis 1849 erhalten. Auch die Bezeichnung „Vize-Postschreiber“ kommt vor. Bei den Hofpostämtern in Berlin und Königsberg wurden „Hofpostschreiber“ angestellt. Unter Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) wurde, ansehend von vornherein als Beförderungstellung für bewährte Postschreiber, der Postsekretarius geschaffen. Der erste war Jeremias Kniephoff in Königsberg (Pr.), dem diese Würde durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. 4. 1736 verliehen wurde. Vorher hatte es diese Bezeichnung nur vereinzelt als Titel gegeben (vgl. den Churfürstlichen Hof-Postsecretarius Ludolf zur Zeit des Großen Kurfürsten). Im 19. Jahrhundert wurde den Sekretären der preußischen OberPA, aber auch bewährten älteren Sekretären der PA, die Amtsbezeichnung „Ober-Postsekretär“ beigelegt. Durch die Neuordnung von 1850 wurde dieser Titel auf die Stellenvorsteher (Vorsteher von Expeditionen der großen PA) und die Bureaubeamten der OPD (s. 1b) beschränkt. Die Sekretärbezeichnung nahmen im 19. Jahrhundert, teilweise schon früher, fast alle Länder mit eigenem Postwesen auf, zum Teil auch die Obersekretärbezeichnung. Sie verdrängte den „Postschreiber“ völlig. Die Vorstufe bildete der Assistent oder Accessist oder Praktikant (Baden: Sekretariatspraktikant). Nach dem preußischen „Reglement über die Annahme und Beförderung der Posteleven“ vom 20. 8. 1849 (Amtsblatt 43/1849) traten die Anwärter als Aspiranten ein, wurden nach einem Jahre „Posteleven“ und nach weiteren 2 Jahren sowie bestandener erster Fachprüfung „Postassistenten“. Dann wurden sie nach Maßgabe verfügbarer Stellen zu Postsekretären befördert, während zur Erreichung der Stellen vom Obersekretär aufwärts die Ablegung einer zweiten Prüfung erforderlich war. Das

¹⁾ Da es sich hier um die Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung handelt, läßt es sich um der Übersichtlichkeit willen nicht umgehen, die Scheidung nach Beamten und unteren Beamten (Unterbeamten) vorzunehmen, wie sie früher üblich war.

„Preußische Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienst“ v. 3. 6. 1863 brachte die Bezeichnung „Aspirant“ in Wegfall. Die RPV führte für diese Beamtenklasse die Sekretärprüfung als erste Fachprüfung ein, die zunächst nur den aus dem Eleven- und aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten offenstand. So konnten auch nur diese Beamten die Amtsbezeichnungen „Postsekretär“ und „Ober-Postsekretär“ erhalten. Nachdem die Annahme von Posteleven gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gesperrt worden war, wurde mit der Einrichtung einer gehobenen mittleren Laufbahn die Ablegung der Sekretärprüfung neben den Militäranwärtern (s. d.) auch den aus der Assistentenlaufbahn (s. nachstehend sowie unter Beamtenlaufbahnen bei der DRP) hervorgegangenen Zivilanwärtern zugänglich gemacht. Bei Vereinigung der Telegraphie mit der Post im Jahre 1876 waren von der Telegraphenverwaltung auch die Amtsbezeichnungen „Telegraphensekretär“ und „Ober-Telegraphensekretär“ übernommen worden. Die im Hochbadienst beschäftigten Beamten des gehobenen mittleren Dienstes führten die Bezeichnungen „Bautechnischer Diätar“ (Bautechniker) und nach der planmäßigen Anstellung „Postbausekretär“, im maschinentechnischen Dienst Maschinenmeister. Die dienstliche Bezeichnung „Expeditionsvorsteher“ für die Ober-Postsekretäre bei den PA (s. oben) fiel gleichzeitig weg. Bis 1920 war das Tätigkeitsgebiet der Sekretäre und Obersekretäre ungefähr gleich geblieben. Durch die Besoldungsordnung von 1920 erhielten die Vorsteher größerer Dienststellen des Betriebs die Amtsbezeichnungen „Ober-Post-(Telegraphen-) Inspektor“ und „Post-(Telegraphen-) Inspektor“ (vgl. Beamtenlaufbahnen unter B). Die Obersekretärbezeichnung ging auf die Inhaber wichtigerer Arbeitsstellen des praktischen Betriebsdienstes über, während die Sekretärbezeichnung für die Spitzenstellung der aus dem unteren Dienst aufgestiegenen Beamten des einfachen mittleren Betriebsdienstes wurde (s. nachstehend). Die Amtsbezeichnungen in den technischen Laufbahnen des gehobenen mittleren Dienstes entsprechen jetzt denen der Verwaltungslaufbahn. Man hat in dem neuen gehobenen telegraphentechnischen Dienst (s. Beamtenlaufbahnen unter C) den Technischen Obertelegraphensekretär, Technischen Telegrapheninspektor, Technischen Obertelegrapheninspektor und Postamtman, in dem gehobenen mittleren bautechnischen Dienst (s. Beamtenlaufbahnen unter D) den Oberpostbausekretär, Technischen Postinspektor, Technischen Oberpostinspektor, Postamtman, in dem gehobenen mittleren maschinentechnischen Dienst (s. Beamtenlaufbahnen unter E) den Technischen Oberpostsekretär, Maschineningenieur, Maschinenoberingenieur und Postamtman. Die Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes treten als Post-(Telegraphen-) Supernumerare ein und erhalten als außerplanmäßige Beamte die Amtsbezeichnung Post-(Telegraphen-) Praktikant. Das gleiche gilt für die Anwärter des gehobenen mittleren telegraphentechnischen, des gehobenen mittleren bautechnischen und des gehobenen mittleren maschinentechnischen Dienstes, sie führen die Zusätze: „Technischer“, „Postbau-“ oder „Maschinentechnischer“.

Die in den Jahren 1908–1914 angenommenen Anwärter des höheren Dienstes traten als Eleven ein, erhielten nach Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung die Amtsbezeichnung „Postreferendar“ und wurden als Postassessoren außerplanmäßige Beamte. Die seit 1921 für den höheren Telegraphendienst angenommenen Diplomingenieure traten als Postreferendare ein. Die Amtsbezeichnung dieser Beamten im außerplanmäßigen Dienstverhältnis ist ebenfalls „Postassessor“ (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter A).

Mit der Zunahme des Verkehrs machte es sich nötig, für die einfacheren Geschäfte des Beamtdienstes geringer vorgebildete und bezahlte Kräfte einzustellen, es schob sich daher zwischen die Postschreiber-(Sekretär-) Klasse und die Unterbeamten die Expeditionenklasse ein. Statt des Expediten finden wir auch vielfach, so bei Taxis und in Bayern den Postexpeditor [sowohl als Beamte des Abfertigungsdienstes bei den PAinst wie auch als Vorsteher von PAinst (s. unter 2)]. Die Bezeichnungen „Postexpedit“, „Postexpeditor“ oder „Postexpediteur“ wurden bei den verschiedenen Postverwaltungen nicht immer für die gleichen Tätigkeiten verwandt, ja vielfach gehen sie bei den gleichen Verwaltungen durcheinander. Als Anwärter oder Hilfsbeamte finden wir den „Postexpeditionsgehülfe“ und „Postexpediteurgehülfe“. Alle diese Beamten zählten in der Regel nicht zu den Staatsdienern, sondern standen in privatrechtlichem Verhältnis zur Verwaltung oder zum Postvorsteher. In Preußen gingen die Postexpediten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zum überwiegenden Teile aus den Postexpediten-Anwärtern [zunächst nur Versorgungsberechtigte (s. Militäranwärter), später auch Zivilanwärter], zum kleineren Teil aus den Postexpeditionsgehülfen hervor. Diese waren im wesentlichen für die Verwendung bei den Postexpeditionen II. Klasse bestimmt. Durch die erstmalige Regelung der Personalverhältnisse bei der RPV (Amtsblatt 1/1871) hörte die Laufbahn als Postexpedit auf. Die Bezeichnung „Postexpediten-Anwärter“ wurde für Versorgungsberechtigte durch „Postanwärter“ für Zivilanwärter durch „Postgehülfe“ ersetzt. Die planmäßigen Postexpediten wurden nach Bestehen einer abgekürzten Prüfung Postsekretäre, beim Nichtbestehen „Postsekretariats-Assistenten“. Die nichtplanmäßigen Postexpediten und die Postexpediten-Anwärter erhielten nach bestandener Assistentenprüfung die Amtsbezeichnung „Postamts-Assistenten“, während die vorhandenen Postassistenten (s. nachstehend) soweit möglich in Sekretärstellen übergeführt und die Verbleibenden „Postpraktikant“ benannt wurden. Damit war die Assistentenbezeichnung auf die Beamten des mittleren Dienstes (neue Assistentenklasse) übergegangen. 1876 wurde aus dem Postamts-Assistenten der „Postassistent“ (Amtsblatt S. 27). Die Telegraphenbeamten hießen

entsprechend „Telegraphenassistenten“. Die bei der Reichstelegraphenverwaltung üblich gewesenen Bezeichnungen „Telegraphist“ und „Obertelegraphist“ sowie (für die Anwärter) „Telegraphen-Candidat“ wurden aufgehoben. Die im Telegraphenbau beschäftigten Beamten der Assistentenklasse führten neben ihren Amtsbezeichnungen die Dienstbezeichnungen „Leitungsrevisor“ und „Telegraphenauführer“. 1877 wurde den unwiderruflich angestellten Assistenten die Amtsbezeichnung „Ober-Post-(Telegraphen-) Assistent“ beigelegt, die jedoch bei der Neuordnung der mittleren Laufbahn (Amtsblatt 1/1900) wieder wegfiel, um dann im Jahre 1903 (Amtsblatt 64/1903) für die älteren Assistenten von neuem eingeführt zu werden. Vom gleichen Zeitpunkt ab wurde den älteren Ober-Postassistenten (wie auch den älteren Postverwaltern – s. unter 2) der Charakter als Post-(Telegraphen-) Sekretär verliehen. Durch die Besoldungsordnung von 1920 gingen die Amtsbezeichnungen „Post-(Telegraphen-) Assistent“ auf die aus der unteren Laufbahn aufgestiegenen Beamten des einfachen mittleren Betriebsdienstes über, neu hinzu trat als Vorstufe der „Post-(Telegraphen-) Betriebsassistent“.

Eine besondere Klasse bildeten die für die handwerksmäßigen Arbeiten an den Telegraphenapparaten usw. bestimmten Mechaniker. Schon bei den Telegraphendirektionen waren solche vorhanden, die aber im Arbeiterverhältnis standen. Nach Hinzutreten der Hughes-Mechaniker im Jahre 1875 wurde die Annahme dieser Bediensteten zu Telegraphisten verfügt. Die neuen Laufbahnvorschriften von 1878 brachten dann den Telegraphen-Hilfsmechaniker als außerplanmäßigen und den Telegraphenmechaniker als planmäßigen Beamten. 1902 wurde eine Beförderungsstellung in dem „Lagerverwalter“ geschaffen, der dem Assistenten gleichstand. Seit 1920 führen die Beamten dieser Laufbahn die unter II aufgeführten Amtsbezeichnungen (s. auch Beamtenlaufbahnen unter P): Telegraphenmechanikernwärter, -mechaniker, -werkführer, -werkmeister, -oberwerkmeister. Bei den gleichartigen Beamten der PSchÄ fällt der Zusatz „Telegraphen-“ weg. Eine ähnliche Stellung nimmt das niedere Maschinenpersonal ein. Nach den alten Vorschriften traten diese Beamten als Hilfsmaschinisten ein und wurden als Maschinisten planmäßig angestellt. Die neuen Vorschriften (s. Beamtenlaufbahnen unter G) sehen als Amtsbezeichnungen vor: Obermaschinistenanwärter, Hilfsobermaschinist, Obermaschinist, Reservemaschinistenmeister, Maschinenmeister.

b) Unterbeamte (Beamte des unteren Dienstes). Die älteste Bezeichnung für Personen, die die untergeordneten Dienstleistungen bei der Post wahrnahmen, ist „Postbote“. Sie hatten ihre Vorläufer in den Ratsboten der Städte, den Kanzleiboten der Kabinette und den Boten der Stände, Orden und sonstigen Vereinigungen, die vor der Begründung staatlicher Posten Botenanstalten (s. Botenwesen) unterhielten. Bei manchen Postverwaltungen, z. B. bei Taxis und in Thüringen, bezeichnete man sie auch als „Postjungen“, auch die Bezeichnung „Postknechte“ kommt vor. Soweit sie Pferde benutzten, nannte man sie „Reitende Postboten“ oder „Postreuter“. Als fahrende Posten (s. d.) eingerichtet wurden, traten die Postillione (s. d.) und die Wagenmeister hinzu. Für den inneren Dienst hatte man zunächst Posthausdiener (in Preußen schon unter Friedrich I.). Als man zu einer Zustellung (s. auch Zustelldienst) der Briefe überging, entstanden die „Briefträger“. Von „Briefumbrägern“ hören wir schon in einem badischen Erlaß vom 19. 9. 1851. In Ostfriesland wurden die Briefträgerstellen angesehenen Ortsbewohnern übertragen, die die Briefe durch ihr Gesinde austragen ließen. In Berlin gab es 1712 4, in Dresden 1733 5 Briefträger. Daneben finden wir auch „Hilfsbriefträger“, in Hannover „Aide-Briefträger“, später auch „Oberbriefträger“ und in Berlin „Kabinettsbriefträger“ (s. Kabinettspostamt). Für die Begleitung der Posten (s. d.) wurden „Schirrmeister“ angestellt, die auch als „Postconducteur“ bezeichnet werden. In Preußen sind die Schirrmeister erst 1854 weggefallen. Die Bezeichnung „Postconducteur“ ging nach Einführung der Eisenbahnen auch auf die Bahnpostbegleiter über (Eisenbahn-Postconducteur). Auch die auf die Behandlung der Päckereien hinweisende Bezeichnung „Post-Packmeister“ findet sich schon frühzeitig. Beim PA in Dresden gab es bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts „Postpack- und Wegemeister“. In Berlin finden wir 1719 einen „Packkammerboten“, der sich zur Abtragung der Pakete zwei Knechte hielt. Auch „Postpackboten“ und „Postpacker“ (Taxis) werden erwähnt. Die Beförderung von Botenposten (s. d.) oblag in Preußen schon im 18. Jahrhundert den „Postfußboten“, während die „Postlandreuter“ die Posten und Wege zu beaufsichtigen hatten (s. auch unter 3). Das 19. Jahrhundert schuf eine Reihe neuer Bezeichnungen für besondere Dienstgeschäfte, so den „Paketbesteller“ oder, wie er in Hamburg hieß, „Päckereibesteller“, in Preußen auch „Factagebote“ genannt, den „Paketannehmer, Paketenmacher und Briefstämpler (Bayern), den Sortierbriefträger (Sachsen). Die ersten Anfänge der Landbriefzustellung (s. Zustelldienst) brachten in Preußen den „Landfußboten“ (1824). Im Jahre 1833 wurde diese Bezeichnung in „Landbriefbesteller“ umgewandelt. Im gleichen Jahre erging in Sachsen die Dienstinstruktion für Landpostboten. Diese Bezeichnung führten die Landbriefträger später auch in Bayern, Baden, Braunschweig u. a. Preußen hat diese Bezeichnung nicht aufgenommen. Neben der Dienstinstruktion für Landpostboten brachte Sachsen 1733 auch eine solche für „Postschaffner“ heraus. Die preußische Dienstinstruktion für die OPD von 1850 führt neben schon genannten Amtsbezeichnungen noch Briefträgergehilfen, Wagenmeistergehilfen, Bureauaudiener und Hauswärter auf. Die Briefträger- und Wagenmeistergehilfen erhielten von 1854 ab den Charakter als Briefträger oder Wagenmeister. Die nicht zu den eigentlichen Unterbeamten, sondern zu den kontraktlichen Dienern (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP (Geschichte)) gehörigen Landbriefbesteller werden in der Dienstinstruktion als „Landbriefträger“

aufgeführt. In der Gruppe der kontraktlichen Diener werden daneben Postfußboten, Stadtpostboten, Paketträger, Briefkasten-leerer, Wagenwascher, Posthauswächter genannt. Die Landbriefträger wurden 1864, die Paketträger 1865 in die Gruppe der Unterbeamten aufgenommen. Die preußische Postdienst-Instruktion von 1867 führt auf: als Unterbeamte die Packmeister, Condukteure, Postbegleiter, Orts-Briefträger, Wagenmeister, Bureau-Diener, Land-Briefträger, Post-Paketträger auf Eisenbahnhöfen, Hausdiener, als kontraktliche Diener Postfußboten, Stadt-Postboten zum Leeren der Briefkästen, Wagenwascher usw. Daneben gab es noch Privatdiener, die die Bezeichnungen der Unterbeamten mit der Vorsilbe „Privat-“ führten, Hilfsunterbeamte und Postillione. Die RPV schränkte die Zahl der Amtsbezeichnungen nach und nach erheblich ein. Die Stadt-Postboten wurden in den Kreis der Unterbeamten aufgenommen. Die Beförderer der Botenposten erhielten die Amtsbezeichnung „Postbote“. Die Bezeichnungen „Postconducteur, Paketbesteller, Postbegleiter, Wagenmeister, Post-Bureau-Diener“ wurden 1872 (Amtsblatt S. 873) durch „Postschaffner“ ersetzt. Im Bereiche der Reichstelegraphenverwaltung traten in der Folge die Telegraphenleitungsaufseher hinzu, die aus den Telegraphenarbeitern und -vorarbeitern hervorgingen. Zu den aus der Beschäftigungsart der Unterbeamten im Vertragsverhältnis (kontraktliche Diener) herrührenden Amtstiteln kamen im Laufe der Zeit, der Erweiterung der Tätigkeitsgebiete entsprechend, solche wie Bahnpostwagenreiner, Drucker, Nachtwächter, Magazinarbeiter, Apparatputzer, Heizer usw. Im Jahre 1890 (Vf vom 4. 12. 1890, Amtsblatt S. 371) fiel die Klasse der kontraktlichen Diener weg. Diese Unterbeamten erhielten die 1877 für die Hilfsunterbeamten eingeführte Amtsbezeichnung „Posthülfsbote“ (im dienstlichen Verkehr nach dem Umfang ihrer Beschäftigung in „ständige“ und „nichtständige“ und nach der Art ihrer Entlohnung in solche „auf Tagelohn“ und solche „auf Vergütung“ getrennt). Als nicht im Beamtenverhältnis stehend werden in dem gleichen Amtsblatt neben den zu vorübergehenden Aushilfen und Stellvertretungen angenommenen Personen aufgeführt: die Wagenwascher, Hoffeger, Ofenheizer, Lampenreiner, die Eilboten und Telegrammbesteller auf Stücklohn, die unmittelbar aus der Postkasse bezahlten außer-gewöhnlichen Begleiter von Posten oder Landpostfahrten und die Beiboten, ferner die sogenannten Beklebejungen, die bei den Paketannahmen der großen PA Hilfe leisteten. Alle diese erhielten im dienstlichen Verkehr die Bezeichnung „Aushelfer“. Zu den Unterbeamten neu hinzu traten die im Telegraphenbausektor verwendeten Telegraphenvorarbeiter, später kamen dazu noch die Dachdeckeraufseher. Im Jahre 1899 wurden erstmalig die sogenannten „Jugendlichen Telegrammbesteller“ angenommen, die nach zweijähriger Beschäftigung in das Unterbeamtenverhältnis (Posthülfsboten) übernommen wurden. Durch Amtsblatt 51 (Amtsblatt 1899 S. 217) wurde den „ständigen Posthülfsboten“ die Bezeichnung „Postbote“ beigelegt, die nichtständigen hießen weiter „Posthülfsboten“. Im gleichen Jahre wurden Stellen für Unterbeamte in gehobener Dienststellung eingerichtet, deren Inhaber die Amtsbezeichnung „Oberpostschaffner“ oder „Oberleitungsaufseher“ erhielten. Vom Jahre ab 1903 wurden die Titel „Oberpostschaffner, Oberbriefträger und Oberleitungsaufseher“ auch bewährten älteren Unterbeamten in nichtgehobenen Dienststellungen verliehen.

Durch die Besoldungsordnung von 1920 in Verbindung mit der Neuordnung der Personalverhältnisse ging die Amtsbezeichnung „Postbote“ auf die geringst besoldeten planmäßigen Beamten des unteren Dienstes über, während für die außerplanmäßigen Beamten die Amtsbezeichnung „Hilfspostschaffner“ eingeführt wurde. Die Amtsbezeichnung „Briefträger“ fiel weg, diese Beamten erhielten die Bezeichnung „Postschaffner“ wie die gleichartigen andern Beamten des unteren Dienstes. Die Bezeichnungen „Oberpostschaffner und Oberleitungsaufseher“ wurden beibehalten.

c) Weibliche Beamte. Die Reichstelegraphenverwaltung hatte von der badischen Verkehrsverwaltung 100 Telegraphistinnen übernommen und ihrerseits von 1874 ab 250 weibliche Beamte als „Telegraphen-Gehülfen-Anwärterinnen“ und „Telegraphen-Gehülfinnen“ eingestellt. 1887 wurden bei einigen größeren Vermittlungsämtern Versuche mit „Hilfsarbeiterinnen für den Fernsprechdienst“ gemacht; da diese günstig ausfielen, wurde die Einstellung weiter ausgedehnt. Vom 1. 7. 1893 ab (Amtsblatt S. 371) erhielten sie die Dienstbezeichnung „Fernsprechgehilfin“ und Beamteneigenschaft. Diese Bezeichnung wurde 1892 (Amtsblatt S. 359) in „Telegraphengehilfin“ umgewandelt. 1898 wurde das Tätigkeitsgebiet der Beamtinnen erheblich erweitert. Außer für den Vermittlungsdienst bei allen großen Vermittlungsstellen wurden sie auch für den Dienst in den Bezirksrechnungsstellen für Postanweisungen (s. d.) und in den Rentenrechnungsstellen der OPD (s. d.) und für den Kanzleidiens bei den OPD und den VA I zugelassen. Zu der Telegraphengehilfin trat die Postgehilfin. Gleichzeitig wurden auch die Schreibhilfenstellen bei PA III den Frauen im privatrechtlichen Verhältnis zugänglich gemacht; ihre Inhaberinnen hießen „Gehilfinnen“. In großem Maße wurden dann Postgehilfinnen bei den am 1. 1. 1909 eingerichteten PSchÄ verwandt.

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung des Königreichs Bayern wurden Mitte der sechziger Jahre schon Beamtinnen als Vorsteherinnen der Postexpeditionen, später auch als nachgeordnete Beamtinnen eingestellt. Für den Fernsprechdienst wurden sie erst 1895 und später auch für den Telegraphen-, Rechnungs-, Schreibmaschinen-, Postscheck- und Schalterdienst bei größeren VA zugelassen. Amtsbezeichnungen waren für die diätarisch beschäftigten, nachgeordneten Beamtinnen bei den Postexpeditionen „Berufs-postgehilfin“, für die planmäßig angestellten Vorsteherinnen „Postexpeditorin“. Die Anwärterinnen für den übrigen Dienst wurden als „Telephonistin“ 3–4 Jahre diätarisch beschäftigt

und als „Telegraphenassistentin, Telephonassistentin, Rechnungsassistentin oder Kanzleiassistentin“ planmäßig angestellt.

In Württemberg, wo die ersten Frauen 1866 eingestellt wurden, erstreckte sich die Tätigkeit der weiblichen Beamten nach und nach auf die gleichen Gebiete wie in Bayern. Nach einer Beschäftigung als Aushelferin (privatrechtliches Dienstverhältnis) wurden die angehenden Beamtinnen als Postanwärterinnen mit Beamten-eigenschaft angenommen und als Postgehilfinnen planmäßig angestellt.

IV. Schriftwesen. Stephan; Archiv 1910 S. 357, 391, 430; v. Herrfeldt, Archiv der Postwissenschaft, Frankfurt (Main) 1829 bis 1846; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayer. Staatspost 1808—1908, K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten; O. Wagner, Die Frau im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, B. G. Teubner, Leipzig—Berlin 1913.

Bachmann.

Amtsblatt des Reichspostministeriums. Herausgegeben vom RPM. Verlag: Postzeitungsamt in Berlin. Erscheint wöchentlich zweimal, zu beziehen durch die Post. Es wird sämtlichen VÄ des Reichspostgebiets geliefert, die seinen Inhalt den Beamten und, soweit dies angeordnet wird, auch den PAG mitzuteilen haben. Außer Gesetzen und Verordnungen enthält es „Verfügungen“, „Mitteilungen des RPM“ und „Nachrichten“, die zur allgemeinen Kenntnis der VAnst zu bringen sind. Die VI gliedern sich in „Allgemeines“, „Betriebsdienst“, „Personal- und Kassenwesen“. Die Mitteilungen des RPM sind geordnet nach Inland und Ausland. Unter Nachrichten werden die erledigten Postamtsvorsteherstellen, die Einzahlungskurse für Postanweisungen aus Deutschland nach dem Auslande, die Versendung der Berichtigungen zu den Dienstanweisungen und Tarifwerken, Personalnachrichten usw. veröffentlicht.

Geschichte. Schon in den ersten Jahrzehnten der Leitung der Preußischen Post durch Generalpostmeister v. Nagler (1821—1846) war die Gründung eines regelmäßig erscheinenden amtlichen Blattes der obersten Postbehörde zur Veröffentlichung ihrer Verordnungen und Erlasse an die PAnst sowie der Personal-, Kurs- und sonstigen Nachrichten angeregt worden. Da v. Nagler dem Gedanken abgeneigt war, unterließ bei seinen Lebzeiten die Ausführung. Das Geheimnis, mit dem die Postverwaltung ohne zwingenden Grund damals fast alle ihre Maßregeln umgab, war Gegenstand vieler Angriffe und Beschwerden. Nach dem Tode v. Naglers (13. 6. 1846) gründete der nachmalige General-Postdirektor Schmückert das „Amtsblatt des Königlichen Postdepartements“, dessen Erscheinen vom Publikum und den PAnst mit allgemeiner Freude begrüßt wurde. Nach den Worten Stephans erblickte man darin, „daß die Verwaltung frei vor das Forum der Öffentlichkeit trat und sich aus eigenem Antriebe dem Prüfsteine der letzteren unterzog, den ersten bedeutungsvollen Schritt in der liberalen Richtung, welche sie seitdem innegehalten und die ihr Segen gebracht hat.“ Der Name des Amtsblatts hat im Laufe der Geschichte mehrfach gewechselt. Es hieß nach Gründung der Norddeutschen Bundespost seit 1. 1. 1868 „Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung“, nach Schaffung der Reichspost seit 12. 6. 1871 „Amtsblatt der Deutschen Reichspostverwaltung“, nach Vereinigung von Post und Telegraphie seit 1. 1. 1876 „Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung“, nach Umbenennung des GPA in RPA seit 9. 4. 1880 „Amtsblatt des Reichspostamts“. Die heutige Bezeichnung ist am 20. 2. 1919 eingeführt worden. Seit dem 1. 1. 1926 führt das Amtsblatt den Untertitel „Bekanntmachungen der Deutschen Reichspost“.

Schriftwesen. Stephan S. 714ff.

Brandt.

Amtsfeiern sind die feierlichen Veranstaltungen bei Vollendung einer bestimmten größeren Zahl von Dienstjahren durch einen Beamten; im weiteren Sinn gehören hierzu auch die besonderen Maßnahmen (Gewährung von Dienstprämien usw.) aus dem gleichen Anlaß bei Angestellten und Arbeitern.

I. Allgemeines. 1. Beamte im Hauptberuf und Postagenten werden seit Anfang 1926 bei Vollendung einer vierzigjährigen Dienstzeit durch Überreichung eines Anerkennungsschreibens geehrt (Amtsblatt des RPM 1925, S. 593). Ebenso wird der Vollendung der fünfzigjährigen Dienstzeit gedacht (ADA X, 2 § 69). Die Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit wird bei den Beamten und den Postagenten amtlich nicht berücksichtigt.

2. Arbeiter, die 25 Jahre als Lohnempfänger im Arbeitsverhältnis bei der DRP gewesen sind, erhalten bei zufriedenstellenden Leistungen und guter Führung außertariflich und ohne Rechtsanspruch eine einmalige Dienstprämie von 100 RM. Aus Anlaß der Vollendung von 40 oder 50 Dienstjahren kann Arbeitern im

Einzel Falle mit Zustimmung des RPM eine Dienstprämie gewährt werden.

3. Über das amtliche Gedenken der Vollendung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren durch Angestellte bestehen keine Vorschriften.

II. Geschichte. Mit der Entwicklung des Beamtenwesens bildete sich in Anlehnung an die allgemeinen Gebräuche im öffentlichen Leben früh die Übung aus, die Beamten bei Dienstfeiern in irgendeiner Weise zu ehren. In den größeren Staaten und im Reich sowie insbesondere bei der preußischen Post und bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschränkte man sich jedoch von vornherein darauf, öffentliche Anerkennungen nur bei Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit auszusprechen. Die Ehrung fand durch Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und Titeln oder durch Gewährung von Gehaltszulagen und einmaligen Geldbeträgen statt. 1822 ordnete der König von Preußen an, daß laufende Gehaltszulagen aus Anlaß von Dienstfeiern nicht gewährt werden sollten. Die über mehr als 100 Jahre bestehende Verwaltungsübung, nur einer fünfzigjährigen Dienstzeit amtlich zu gedenken, wurde in der neuesten Zeit aufgegeben, weil infolge der Einführung der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren der Fall, daß ein Beamter seine fünfzigjährige Amtsfeier begeht, kaum mehr eintreten kann. 1925 fanden auf Anregung des RPM Besprechungen zwischen allen Reichsverwaltungen statt, nach deren Ergebnis die meisten Reichsverwaltungen jetzt bei Vollendung einer vierzigjährigen Beamtenzeit Anerkennungsschreiben ausfertigen.

Der Arbeiter wurde früher bei den Staatsverwaltungen allgemein nicht gedacht, wenn sie eine bestimmte Dienstzeit vollendet hatten. Die ersten Schritte dazu unternahm die Eisenbahnverwaltung, die einmalige Belohnungen an Arbeiter bei Vollendung einer 25-, 30-, 40- und 50jährigen Dienstzeit einführt. 1910 folgte die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung dem Beispiel der Eisenbahn und gewährte von diesem Jahre an Telegraphenarbeitern, die eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren zurückgelegt hatten, bei zufriedenstellenden Leistungen und guter Führung einmalige Belohnungen, und zwar bei einer Gesamtdienstzeit

von 20 Jahren	20 M
„ 25 „	50 M
„ 30 „	60 M
„ 35 „	80 M
„ 40 „	100 M
„ 45 „	200 M
und „ 50 „	300 M

In der Zeit des Währungsverfalls wurden die Belohnungen nicht mit dem Sinken der Mark erhöht, verloren somit ihren Wert und fielen vom Dezember 1921 an mit dem Inkrafttreten einer neuen Arbeitsordnung weg. 1925 ist nach Vereinbarungen zwischen allen Reichsverwaltungen die Gewährung von Belohnungen an Arbeiter in der Form von Dienstprämien, und zwar nunmehr für alle Staatsarbeiter, wiederaufgelebt.

III. Form der Anerkennungsschreiben und Berechnung der Dienstjahre. Die Anerkennungsschreiben für Beamte und Postagenten haben in der Regel folgende Fassung:

„Zur Feier des Tages, an dem Sie eine vierzigjährige Dienstzeit vollendet haben, spreche ich Ihnen meine besten Wünsche aus. Ich verbinde damit den Dank und die Anerkennung des Deutschen Reichs für die geleisteten treuen Dienste.“

Sie werden von der Stelle ausgefertigt, die die Anstellungsurkunden vollzieht, also bei Beamten bis Besoldungsgruppe A IX einschl. aufwärts durch den Präsidenten der OPD oder den des Telegraphentechnischen Reichsamts und für die Beamten von Besoldungsgruppe A X an aufwärts durch den Reichspräsidenten.

Bei Berechnung der Dienstjahre für Beamte gilt als oberster Grundsatz, daß die gesamte Zeit zu berücksichtigen ist, in der der Beamte dem Reich wirklich Beamtendienste geleistet — also im Beamtenverhältnis gestanden — hat. Zugerechnet werden die Zeiten, die nach §§ 46—48 und 50 des Reichsbeamtengesetzes bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet werden müssen. Nicht angerechnet werden:

1. die Zeiten, die bei der Versetzung in den Ruhestand angerechnet werden können (§ 52 des Reichsbeamtengesetzes),

2. die Zeit des Wartestandes ohne volle Beschäftigung im öffentlichen Dienst,

3. die Zeiten, die für die Dauer eines Krieges oder für Verwendung in außereuropäischen Ländern der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zugerechnet werden (§§ 49 und 51 des Reichsbeamtengesetzes und Gesetz vom 4. 7. 1921 — RGBl S. 825 —).

Bei Berechnung der Dienstjahre für Arbeiter werden die Dienstzeiten berücksichtigt, die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur DRP — zusammenhängend oder nicht zusammenhängend — zurückgelegt worden sind. Außerdem wird die im unmittelbaren Dienste der übrigen Reichsverwaltungen und der Länder abgeleistete Zeit mit angerechnet, bei den Ländern aber nur, wenn sie bei Gewährung einer Dienstprämie an ihre Arbeiter die im Reichsdienst zurückgelegte Zeit gleichfalls anrechnen (wie z. B. Preußen). Die Dienstzeit bei Landesverwaltungen, die auf das Reich übergegangen sind, wird stets angerechnet. Die Zeit des aktiven Militärdienstes sowie Kriegsdienstzeit kann nach den allgemeinen Richtlinien nicht angerechnet werden. Dagegen ist die Zeit, in der der Arbeiter während des Dienstverhältnisses unter Fortzahlung des Lohns beurlaubt oder wegen Krankheit dienstunfähig gewesen ist, anrechnungsfähig.

Müller.

Amtskosten sind Kosten, die für die Beschaffung von Amtsbedürfnis- (Geschäftsbedürfnis-) Gegenständen (s. Amtsbedürfnisse) und von Nebenausstattungsgegenständen (s. Ausstattungsgegenstände) sowie für die Befriedigung von Haushaltsbedürfnissen untergeordneter Bedeutung entstehen, also Kosten, die im geschäftlichen Leben als kleine Unkosten bezeichnet werden. Zu den Amtskosten rechnen auch Ausgaben für elektrischen Strom und für Gas zu Beleuchtungszwecken, für Wasser, Wasserzins, Elektrizitäts-, Gas- und Wassermessermieten, Reinigen der Schornsteine, Kanalisations- und Müllabfuhrgebühren, für Büchereinbände usw.

Bei der DRP werden Amtskosten in der Regel bei allen Dienststellen einzeln verrechnet und müssen wie jede andre Ausgabe belegt sein. Nur den Vorstehern der VÄ der Besoldungsgruppen VI und VII wird eine Pauschvergütung gewährt, aus der sie die Amtskosten zu bestreiten haben. Werden Amtsbedürfnisse nicht zur sofortigen Verwendung, was gegebenenfalls auf dem Ausgabebeleg bescheinigt werden muß, sondern auf Vorrat beschafft, so ist über sie ein Naturalnachweis zu führen, d. h. sie sind auf Grund der Ausgabebelege nach Stück, Menge oder Gewicht im Einnahme- und Ausgabebuch über Amtsbedürfnisgegenstände in Einnahme und gegen Empfangsbescheinigung in Ausgabe zu stellen. Der am Ende eines Rechnungsjahrs übrigbleibende Bestand wird auf das nächste Rechnungsjahr übertragen. Nebenausstattungsgegenstände werden in einem Bestandsverzeichnis (Verzeichnis der Nebenausstattungsgegenstände), solche, die einem schnellen Verbrauch unterliegen, wie Amtsbedürfnisgegenstände nachgewiesen. Die Kosten werden im Amtskostennachweis in Ausgabe gestellt, monatlich ohne Beifügung eines Belegs mit der OPK verrechnet und bei dieser in eine Jahresnachweisung aufgenommen. — Die Rechnungsprüfung (s. d.) bezüglich der Amtskosten und der Bestände an Amtsbedürfnisgegenständen usw. hat der Rechnungshof (Rechnungshof des Deutschen Reichs) den OPD übertragen. Näheres s. ADA IV, 2 und 3.

G e b b e.

Amtsschriftenbuch s. Registratur

Anerkennungsschreiben s. Amtsfeiern

Angestellte. Der Begriff „Angestellter“ ist gesetzlich noch nicht festgelegt. Im täglichen Leben hat sich aber durch Feststellung der sachlichen Merkmale, die dem Angestelltenverhältnis gegenüber andern Arbeitnehmergruppen eigentümlich sind, im wesentlichen nachstehende Begriffsbestimmung herausgebildet: Im Gegensatz zu den öffentlichen Beamten, deren Dienstverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht, ist das Dienstverhältnis der Angestellten rein privatrechtlicher Natur. Maßgebend für das Angestelltenverhältnis ist des weiteren die Unterordnung des Angestellten unter die Anordnung eines Vorgesetzten. Personen, in denen sich die Geschäftsleitung selbst verkörpert, stehen nicht im Angestelltenverhältnis. Der

Unterschied der Angestellten-tätigkeit gegenüber der Arbeitertätigkeit ist im allgemeinen darin zu erblicken, daß der Angestellte ganz oder überwiegend geistige Arbeit leistet, während der Arbeiter im allgemeinen und in der Hauptsache körperliche oder rein mechanische Arbeit ausübt. Ohne Einfluß auf die Bestimmung des Begriffs „Angestellter“ ist die Höhe der dem Arbeitnehmer gewährten Vergütung; Angestellte erhalten nicht selten niedrigere Bezüge als qualifizierte gewerbliche Arbeiter.

Im Bereiche der DRP werden Angestellte im wesentlichen in nachstehenden Diensttätigkeiten beschäftigt:

1. Vergütungsgruppe III: Angestellte als Posthelfer und -helferinnen zur Anfertigung von Abschriften und Reinschriften sowie als Posthilfskräfte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit; technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit;

2. Vergütungsgruppe IV: Angestellte als Posthelfer und -helferinnen in allen Dienstzweigen des Postdienstes bei den OPD und den VÄ, auch des Postscheck-, Postanweisungs-, Rentenrechnungs-, Registratur-, Fernsprech-, Telegraphen- und Funkdienstes; Schreibhilfen bei den Telegraphenbauämtern; Markenverkäufer und -verkäuferinnen; technische Angestellte und Zeichner mit einfacher Tätigkeit; Zeichner mit einfacherer Tätigkeit bei den OPD und den VÄ;

3. Vergütungsgruppe V: Angestellte als Posthelfer und -helferinnen im Post- und Telegraphendienst mit verantwortlicher Tätigkeit, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Leistungen herausheben und eine gleichartige 11jährige Tätigkeit, davon mindestens 4 Jahre bei der DRP, ausgeübt haben; technische Angestellte und Büroangestellte mit schwierigerer Tätigkeit; technische Angestellte und Büroangestellte beim Telegraphentechnischen Reichsamts in Berlin; Werkstättenleiter in Kraftwagenbetrieben mit 5—10 Kraftwagen; Werkführer bei Batterieladestellen bis zu 20 Batterien;

4. Vergütungsgruppe VI: Büroangestellte beim Telegraphentechnischen Reichsamts für Rechenarbeiten, die sich aus der Gruppe V herausheben; technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung;

5. Vergütungsgruppe VII: Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung, die sich in mehrjähriger Praxis bewährt haben; Obermeister in Postkraftwagenbetrieben (s. Kraftwagenwerkstätten);

6. Vergütungsgruppe VIII: Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung, die sich durch besondere Leistungen aus Gruppe VII herausheben, sowie solche mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung und 4semestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie;

7. Vergütungsgruppe IX: Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung mit langjähriger praktischer Erfahrung in besonders schwieriger und verantwortlicher Tätigkeit sowie solche mit abgeschlossener Mittelschulbildung und 4semestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie, die sich durch dieses Studium so gute und umfassende Fachkenntnisse angeeignet haben, daß sie sich durch künstlerische oder Sondertätigkeit aus der Gruppe VIII herausheben;

8. Vergütungsgruppe X: Wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische und sonstige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit;

9. Vergütungsgruppe XI: Wie zu 8. in besonders verantwortlicher selbständiger Tätigkeit beim RPM oder bei nachgeordneten Behörden.

Das Dienstverhältnis der bei der DRP beschäftigten Angestellten regelt sich nach den Bestimmungen des Reichs-Angestellentarifvertrags (RAT) vom 2. 5. 1924

(Amtsblatt des RPM Nr. 49 von 1924). Über die Kündigung der Angestellten als Posthelfer und -helferinnen ist zwischen dem RPM und den beteiligten Angestelltenverbänden eine besondere Vereinbarung unter dem 5. 7. 1924 getroffen worden (Amtsblatt des RPM Nr. 66 von 1924) (s. auch Tarifverträge).

Alle Angestellten haben den Eid auf die Verfassung zu leisten. Des weiteren sind sie auf die Innehaltung der ihnen obliegenden Pflichten unter Hinweis auf die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. 5. 1917 in der Fassung vom 12. 2. 1920 (RGBl S. 230) durch Handschlag und niederschriftliche, vom Angestellten zu unterzeichnende Verhandlung besonders zu verpflichten (Amtsblatt des RPM Nr. 77 von 1924). Bewerber, die die Verpflichtung (einschl. der Eidesleistung) ablehnen, sind nicht anzunehmen.

Wegen der Voraussetzung der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz s. Angestelltenversicherung.

Lucke.

Angestelltenversicherung. Sie schafft für die Angestellten (s. d.) eine über die Leistungen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (s. d.) hinausgehende Versorgung.

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sie hat ihren Sitz in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193—195.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich im Bereiche der DRP auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personen, im allgemeinen also auf die Personen, die unter den Reichs-Angestelltentarif (s. Tarifverträge und Angestellte) fallen.

Voraussetzung für die Versicherung ist, daß die Angestellten gegen Entgelt beschäftigt werden und daß ihr Jahresarbeitsverdienst die jeweils festgesetzte Höchstgrenze (z. Z. 6000 RM) nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Zum Entgelt gehören neben Gehalt (Vergütung oder Lohn einschl. Frauen- und Kinderzulagen) auch Sach- und andre Bezüge (Kost, Wohnung usw.). Den Wert der Sachbezüge setzt das örtlich zuständige Versicherungsamt fest.

Versicherungsfrei sind die planmäßigen und nicht-planmäßigen Beamten sowie die Beamten im Vorbereitungsdienst, Angestellte, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben, Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Versicherungsfrei ist ferner, wer berufsunfähig ist oder wer Ruhegeld oder eine Witwenrente aus der Angestelltenversicherung, eine Invaliden-Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung oder eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes bezieht.

Auf Antrag wird von der Versicherung befreit, wem vom Reich, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, einem Lande, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der seinem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet die Reichsversicherungsanstalt.

Freiwillige Versicherung. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat und nicht berufsunfähig ist, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Die Gewährung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrenten ist an die Erfüllung von Wartezeiten gebunden, und zwar

beim Ruhegeld für männliche Versicherte und bei den Hinterbliebenenrenten an eine Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (10 Jahre), beim Ruhegeld für weibliche Versicherte an eine solche von 60 Beitragsmonaten (5 Jahre).

Die Anwartschaft auf Leistungen wird mit dem Beginn der Beitragsleistung erworben; sie wird aufrechterhalten durch den Nachweis von mindestens je 8 Beitragsmonaten vom 2. bis einschl. 11. Kalenderjahr der Versicherung, später von mindestens je 4 Beitragsmonaten im Kalenderjahr.

Ruhegeld erhält, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig ist. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines geistig und körperlich gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Hinterbliebenenrenten. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, auch wenn sie nicht invalide ist (im Gegensatz zur Invalidenversicherung). Witwenrente erhält der erwerbsunfähige Witwer einer Versicherten, die den Unterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat. Waisenrenten erhalten

1. nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren;
2. nach dem Tode einer Versicherten
 - a) ihre vaterlosen (auch unehelichen) Kinder unter 18 Jahren,
 - b) ihre ehelichen Kinder unter 18 Jahren, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist oder sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

Ehelichen Kindern sind gleichgestellt die für ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene vor seinem Tode mindestens 1 Jahr lang unentgeltlich unterhalten hat, sowie die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Heilverfahren kann die Reichsversicherungsanstalt einleiten, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist. Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens ein Hausgeld.

Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten können auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. Die Barbezüge können ganz oder teilweise dazu verwendet werden.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus dem Grundbetrag von 480 RM und den nach Vomhundertsätzen der Beiträge gestaffelten Steigerungsbeträgen. Es erhöht sich gegebenenfalls um 90 RM für jedes Kind unter 18 Jahren (Kinderzuschuß).

Die Witwen- und die Witwenrente beträgt $\frac{6}{10}$, die Waisenrente für jede Waise unter 18 Jahren $\frac{5}{10}$ des Ruhegeldes (ohne Kinderzuschuß).

Die Beiträge sind von den Arbeitgebern und Versicherten je zur Hälfte aufzubringen; für Versicherte, deren Bezüge 50 RM monatlich nicht übersteigen, hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge allein zu entrichten. Die Beiträge werden nach Beitragsmonaten gezahlt, und zwar in 6 nach dem Monatsverdienst gestaffelten Klassen (seit dem 1. 9. 1925 von 2—20 RM). Sie werden durch Einkleben von Versicherungsmarken (s. Angestelltenversicherungsmarken) in die Versicherungskarte entrichtet. Die Versicherungskarte läßt sich der Versicherte von der zuständigen Stelle (in der Regel die Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ausstellen.

Recht. Die rechtliche Grundlage der Angestelltenversicherung bildet das „Versicherungsgesetz für An-

gestellte“ vom 20. 12. 1911 (RGBl S. 989). Das Gesetz ist, besonders in der Zeit des Währungsverfalls, durch zahlreiche Novellen verändert oder ergänzt worden. Unter der Bezeichnung „Angestelltenversicherungsgesetz“ ist es in neuer, vom 1. 6. 1924 ab gültiger Fassung durch die Verordnung vom 28. 5. 1924 (RGBl I S. 563) bekanntgegeben worden. Weitere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen sind eingetreten durch das Gesetz über Zusatzsteigerungen der Renten in der Angestelltenversicherung vom 23. 3. 1925 (RGBl I S. 28) und das Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. 7. 1925 (RGBl I S. 157).
Vgl. auch ADA X, 2.

Lucke.

Angestelltenversicherungsmarken

Marken zur Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung (s. d.) wurden auf Grund des Gesetzes vom 10. 11. 1922 über die Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der RVO vom 1. 1. 1923 eingeführt. Die Marken sollten bei allen PAnst vorrätig gehalten werden. Lieferung an die RPV durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193—195. Für den Vertrieb der Marken erhält die Postverwaltung eine Entschädigung. Der Umtausch verdorbener Marken mußte bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unmittelbar beantragt werden; unverdorbene Marken konnten die PAnst selbst umtauschen, wenn sie gültig und völlig unbeschädigt waren. In der Zeit des Währungsverfalls sind die Markenwerte mehrfach geändert worden.

Seit 5. 1. 1924 werden auf Rentenmark (jetzt *RM*) gestellte Werte von Angestelltenversicherungsmarken vertrieben. Sie sind bei sämtlichen PAnst in den erforderlichen Werten vorrätig zu halten [vgl. § 175 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 5. 1924 (RGBl I S. 563)]. In den Bestimmungen über den Umtausch der Angestelltenversicherungsmarken ist keine Änderung eingetreten.

Ankaufsrecht s. Mietpostgebäude

Ankunftsbücher werden am Bestimmungsort der Sendungen geführt über Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen (s. Wertsendungen), Pakete (s. d.), Postaufträge (s. d.), Nachnahmen (s. Postnachnahmen), Postanweisungen (s. d.) und Zahlungsanweisungen (s. d.). In der Regel werden bei den PAnst je ein Ankunftsbuch für Wertsendungen und Einschreibbriefsendungen, für gewöhnliche Pakete, für Nachnahmen, für Postaufträge sowie für Zahlungsanweisungen und Postanweisungen geführt. Große PÄ können nach Bedürfnis für Wertbriefe ein besonderes Ankunftsbuch benutzen. Für Empfänger, die regelmäßig zahlreiche Wertbriefe und Einschreibbriefsendungen erhalten, können besondere Ankunftsbücher geführt werden, in die die Sendungen unter Benutzung von Durchdruckpapier eingetragen werden. Das zweite Blatt (der Durchdruck), auf dem die Empfangsbescheinigung abzugeben ist, wird abgetrennt und dient als Ablieferungsschein (s. d.). Zustellende Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen und Pakete können bei größeren PÄ ohne vorherige Buchung in den Ankunftsbüchern gleich in Zustellbücher (s. d.) eingetragen werden. In diesen Fällen vertritt das Zustellbuch das Ankunftsbuch. Zustellende Nachnahmen werden nur in die Zustellbücher, zustellende Postanweisungen und Zahlungsanweisungen, die mit den Geldebeträgen abgetragen werden, weder in Ankunfts- noch in Zustellbücher eingetragen.
Krause.

Ankunftsstempel benutzen die PAnst zum Bedrucken der von ihnen auszuhändigenden Sendungen usw. In der Regel werden hierzu die Aufgabestempel (s. d. und Stempel) verwandt, die die Bezeichnung der PAnst sowie Jahr, Monat, Tag und Stunde enthalten. Es können auch besondere Ankunftsstempel mit den Nummern der Zustellgänge benutzt werden. Mit dem Ankunftsstempel werden eingeschriebene Briefsendungen, Eilbriefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen, mit Nachnahme belastete gewöhnliche Briefsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen, Paketkarten und im allgemeinen die Ablieferungsscheine bedruckt.

I. Geschichte. Mit der allgemeinen Einführung der Ankunftsstempel unter der Bezeichnung „Brief-Ausgabe-Stempel“ ist bei der preussischen Post im Jahre 1828 begonnen worden, „um dem Publikum die Mittel zur Beurteilung der mehr oder minder beschleunigten Bestellung seiner Correspondenz zu gewähren“. Der Stempel enthielt die Monats- und Tagesangabe und die Nummer der Zustellung mit und ohne Zusatz „Ausg.“ oder „Ausgabe“. Zunächst wurden sämtliche von auswärts eingehenden, für den Ort bestimmten Briefsendungen mit dem Ankunftsstempel bedruckt. Mit dem zunehmenden Briefverkehr fiel im Jahre 1873 das Bedrucken der Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Bücherzettel weg. Für Postkarten wurde die Verwendung des Ankunftsstempels im Jahre 1895 wieder allgemein angeordnet, nachdem schon seit 1874 bei größeren PÄ die Postkarten wieder mit dem Ankunftsstempel bedruckt werden durften. Seit dem 1. 4. 1909 werden gewöhnliche Briefe und Postkarten ohne Nachnahme nicht mehr mit dem Ankunftsstempel bedruckt.

II. Recht. Der Ankunftsstempel ist keine öffentliche Urkunde und nicht dazu bestimmt, zum öffentlichen Glauben für und gegen einen Dritten die Tatsache zu bekunden, wann die Sendung am Bestimmungsort angekommen ist. Er erzeugt keinerlei rechtliche Verbindlichkeit der Post gegenüber dem Absender; die Stempelung der Sendungen ist in erster Linie eine Ordnungsvorschrift der Post. Vgl. im übrigen ADA IV, 2 und V, 2.

Schriftwesen. |Leutke, Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft S. 166. J. Guttentag, Berlin 1905; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht S. 90. Franz Vahlen, Berlin 1891; Schmidt, Rechtliche Natur der Postanweisung S. 51. Franz Vahlen, Berlin 1890; Scholz S. 39; Neuberger, Post-, Telegraphen- und Fernsprechtgesetzgebung S. 307. Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1903; Wolcke S. 107; Deutsche Juristenzeitung 1911, Bd. XVI, S. 279; Archiv 1901 S. 346, 1925 S. 82ff.; DVZ 1884 S. 180, 1887 S. 104, 1898 S. 261 447.
Krause.

Ankunftsverzeichnisse zu den Frachtkarten vom Auslande dienen zur Anfertigung von Zusammenstellungen der in den Frachtkarten (s. d.) vergüteten oder angerechneten Beträge. Die Ankunftsverzeichnisse werden monatlich aufgestellt und bilden die Grundlage für die Paketabrechnung (s. d.). Soweit in den für den Verkehr mit gewissen Ländern eingeführten besonderen Frachtkarten Pakete ohne Ansatz von Vergütungsbeträgen nur nach der Stückzahl vermerkt sind, dienen die Ankunftsverzeichnisse auch dazu, die Stückzahl dieser Pakete zusammenzustellen und danach den Gesamtbetrag der Vergütungen für die Pakete zu berechnen.

Anlagekapital. Der Ausdruck wird nicht mit einheitlicher Bedeutung gebraucht. Vielfach wird unter Anlagekapital das jeweils in der Bilanz ausgewiesene Reinvermögen verstanden, also das Eigenkapital im Gegensatz zu dem geliehenen Kapital, dem fremden oder Leihkapital; vielfach wird unter Anlagekapital aber auch das gesamte in einem Unternehmen angelegte Kapital, also das eigene und das geliehene Kapital, bisweilen aber auch nur das eigene Anfangskapital verstanden. Ferner wird der Ausdruck oft gleichbedeutend mit Anlagevermögen im Gegensatz zum Betriebsvermögen gebraucht. Dann wird darunter der Teil des Rohvermögens (Bruttovermögens), also der Aktiven, verstanden, der für das Fortbestehen des Unternehmens unerlässlich ist, im Gegensatz zum Betriebsvermögen, das dem Umsatz unterworfen, daher leicht veränderlich ist und das dann auch Betriebskapital genannt wird. Wird vom Anlagekapital gesprochen, das in einem Gegenstande, z. B. in einem Hause, einer Maschine oder in einer maschinellen Einrichtung oder in den Sachgütern überhaupt steckt, so sind in der Regel die Herstellungskosten — nicht die Zeit- (Bilanz-) Werte — der Gegenstände gemeint. S. auch Bilanz.

Anlagekosten s. Jahresbilanzen der DRP

Anleihen, eine Form der Beschaffung von Kapital im Wege des Kredits für Staat, öffentliche Körperschaften und große industrielle Unternehmungen, bei der das Schuldverhältnis durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Obligationen beurkundet wird. Nebenächlich ist, wenn durch Rückgabe der Schuldverschreibung eine Buchschuld begründet werden kann. Der Zinssatz steht in der Regel fest; nur bei Lotterien und Prämienanleihen werden die Zinsen mitunter in Gewinne oder Prämien eingerechnet. Die Tilgung erfolgt entweder

nach einem festen Plane (Tilgungsanleihen) oder durch Auslosung (Lotterie- oder Prämienanleihen) oder ist grundsätzlich überhaupt nicht vorgesehen, sondern von der Geldlage abhängig (Rentenschulden). Staatsschulden, die aus der Aufnahme von Anleihen entstehen, werden fundierte Schulden genannt. Im Gegensatz dazu stehen die schwebenden Schulden; dazu gehören das vom Staat ausgegebene Papiergeld (Kassenscheine), die Schatzwechsel (Schatzanweisungen) sowie die Schulden aus Depositen, Kautionen, Hinterlegungen und den laufenden geschäftlichen Verbindlichkeiten aller Art.

Die Frage, wann sich die Aufnahme von Anleihen zur Befriedigung eines Kapitalbedürfnisses rechtfertigt, ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Allgemein läßt sich sagen, daß der Anleiheweg lediglich zu Ertragszwecken beschritten werden sollte, also nur dann, wenn wachsender Gewinn erreichbar erscheint, d. h. wenn es sich um Ausgaben für werbende Anlagen handelt. Ein Staat usw. wird aber in guten Zeiten, wenn Handel und Wandel blühen und die Steuern, ohne bedeutend zu sein, Überschüsse liefern, auch Ausgaben für werbende Zwecke lieber aus diesen Überschüssen bestreiten, statt Anleihen aufzunehmen und die Steuern zu ermäßigen. Er erleichtert damit späteren Geschlechtern das Leben, verfährt dabei mithin nicht anders als ein guter Hausvater, der für seine Nachkommenschaft sorgt. Sind Überschüsse ohne Überspannung der Steuer-schraube nicht zu erzielen, so werden Ausgaben für Zwecke, die vorzugsweise der Zukunft dienen, auf Anleihe genommen werden müssen, wenn Tilgung und Verzinsung der Anleihe gesichert erscheinen und die Ertragsfähigkeit der zu schaffenden Anlagen außer jedem Zweifel steht; denn in diesem Falle ist es gerecht, wenn die späteren Geschlechter, die die Vorteile aus den Anlagen genießen, auch an den Lasten teilnehmen. Dabei wird für die Tilgung der Anleihe im allgemeinen gefordert werden müssen, daß sie innerhalb der Zeit möglich ist, die für die aus der Anleihe zu schaffenden Anlagewerte als Lebensdauer gilt. In mageren Zeiten wird die Frage, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Aufnahme einer Anleihe gegeben sind, schärfer geprüft werden müssen als in guten. Selbstverständlich hängt die Entschließung zur Aufnahme einer Anleihe auch davon ab, zu welchen Bedingungen sie zu haben ist. In Zeiten der Not wird wie im geschäftlichen und im privaten Leben der Grundsatz, daß Anleihen nur zu Ertragszwecken aufgenommen werden sollten, auch vom Staate nicht immer eingehalten werden können, z. B. wenn es sich um die Unterbringung von Kriegslasten handelt. Immer wird aber bei der Ausschreibung einer Anleihe berücksichtigt werden müssen, ob der inländische Geldmarkt sie aufnehmen kann, ohne daß der Wirtschaft die notwendigen Kreditmöglichkeiten entzogen werden, und für den Fall, daß sie im Auslande untergebracht werden muß, ob sich daraus politische oder währungspolitische Nachteile entwickeln könnten.

Nach Art. 87 der Verfassung des Deutschen Reichs dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken auf Grund eines Reichsgesetzes beschafft werden. Einnahmen aus Anleihen und Ausgaben zu Anleihen tilgungen müssen nach § 9 Ziffer 4 RHO in Verbindung mit Art. 85 der Reichsverfassung mit den auf das Rechnungsjahr entfallenden Beträgen in den für das Jahr aufzustellenden Haushaltsplan eingesetzt werden. Die Einnahmen aus den Anleihen und die Ausgaben, die aus ihnen bestritten werden sollen, gehören zum außerordentlichen Haushalt, die Zinsen und die Tilgungsbeträge zu den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (§ 3 RHO). Gemäß § 1 der Reichsschuldenordnung legt der Reichsminister der Finanzen dem Reichstag alljährlich eine Anleihedenkschrift vor, aus der jedesmal zu ersehen ist, welche Anleihen bis zu dem Zeitpunkt, für den die Berichterstattung schließt,

begeben und welche Ausgaben darauf endgültig verrechnet worden sind (Anleihedenkschriften). Über die Ergebnisse der Verwaltung der Reichsschuld berichtet ferner alljährlich dem Reichstag gemäß § 35 der Reichsschuldenordnung der Reichsschuldenausschuß, der die Aufsicht über die der Reichsschuldenverwaltung übertragenen Geschäfte ausübt (Berichte des Reichsschuldenausschusses). Die Praxis für die Verweisung von Ausgaben auf Anleihen hat sich im Laufe der Jahre mehrfach geändert. In der Denkschrift zum Etat für das Rechnungsjahr 1907 sind feste Grundsätze dafür aufgestellt worden. Nach diesen Grundsätzen sind „bei der Post- und Telegraphenverwaltung

a) die Ausgaben zur Erwerbung von Telegraphenkabeln sowie zur Herstellung unterseeischer und unterirdischer Telegraphenlinien, letztere nur insoweit, als andre Telegraphenverwaltungen dabei interessiert sind oder militärische Interessen mit in Frage kommen oder Stadtfernsprechröhre unter die Erde verlegt werden müssen;

b) die Ausgaben für solche Fernsprechanlagen, die vorzugsweise der Zukunft zugute kommen, einen dauernden Wert besitzen und auch eine ausreichende Verzinsung gewähren, soweit die Ausgaben nach Art und Umfang über den Rahmen der bloßen regelmäßig wiederkehrenden Ausgestaltung des Fernsprechwesens hinausgehen;

c) die Ausgaben für zur Vermietung an minderbesoldete Beamte oder an Arbeiter bestimmte und sich angemessen verzinsende Gebäude, sofern ihre Einrichtung hauptsächlich aus Rücksichten der sozialen Fürsorge erfolgt und eine Verweisung auf den Etat des Reichsamts des Innern ausgebrachten allgemeinen Fonds nicht zugänglich ist,

auf Anleihemittel zu nehmen.“ Früher wurden auch Kosten für die Errichtung von Dienstgebäuden aus Anleihemitteln bestritten; davon war man aber bereits seit 1881 abgekommen. In der Not der Nachkriegszeit haben 1922 und 1923 aber auch wieder Kosten für Dienstgebäude und andre Ausgaben auf Anleihe genommen werden müssen.

Über die Aufnahme von Anleihen durch die DRP bestimmt das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) folgendes: Der Verwaltungsrat (s. d.) beschließt über die Aufnahme von Krediten und ihre Bedingungen sowie über die Höhe der Schuldentilgung (§ 6). Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Verstärkung der Betriebsanlagen; ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen muß dauernd gewährleistet erscheinen (§ 7). Die Aufnahme von Krediten bedarf der vorherigen Verständigung des Reichspostministers und des Reichsministers der Finanzen. Die Schulden der DRP werden, soweit nicht eine andre gesetzliche Regelung erfolgt ist, nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von ihm und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Ausstellung der Schuldurkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die Reichsschuldenverwaltung gemeinschaftlich (§ 9).

Zwangsanleihen gehören nicht zu den Anleihen im eigentlichen Sinne, sondern stellen sich in ihrem Wesen als außerordentliche Vermögenssteuern dar. Der von der RPV auf Grund des Gesetzes vom 6. 5. 1920 (RGBl. S. 894) erhobene einmalige Fernsprechbeitrag ist eine Zwangsanleihe gewesen.

Für Zwecke der RPV sind bis 1915 außer den Mitteln für einen Betriebsfonds in Höhe von 12 750 000 M (s. Betriebsmittel) insgesamt Ausgaben in Höhe von 665 675 225,95 M aus Anleihen bestritten worden. Seit 1908 wurden die Anleiheausgaben von der RPV gegenüber der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung verzinst und getilgt. Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1922

waren 105 611 766 *M* getilgt. Während des Krieges wurden Ausgaben für Postzwecke auf Anleihemittel nicht verwiesen. Über die Höhe der in den Nachkriegsjahren aus Anleihemitteln bestrittenen Papiermarkausgaben für Postzwecke liegen Veröffentlichungen noch nicht vor.

Der Anteil der DRP an der allgemeinen Reichsschuld bei der Stabilisierung der Währung am 15. 11. 1923 wurde auf 60 371 500 *GM* festgesetzt. Nach der Lösung von der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung hat die DRP nach der Eröffnungsbilanz für die DRP noch vor Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes ein Darlehen von 29 000 000 *GM* in Gestalt von Pfandbriefen bei zwei Bodenkreditanstalten aufgenommen; es fällt nicht unter den Begriff der Anleihen im erörterten Sinne. Über die Verwendung des einmaligen Fernsprechbeitrags geben die Beilagen zu den Haushaltsplänen für 1921 (erster Nachtrag), 1922 und 1923 Auskunft.

Nach dem Haushaltsvoranschlag der DRP für 1926 ist vorgesehen, daß 150 000 000 *RM* zur Bereitstellung von Mitteln für die Auslegung von Kabeln durch Anleihe aufgebracht werden sollen. Die 150 000 000 *RM* sind in 2 Teilen in Form von „Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost“ begeben worden. Die Anleihe ist von einem Bankenconsortium unter der Führung der Deutschen Reichsbank, die sich auch selbst mit einem Betrage beteiligt hat, fest, nicht kommissionsweise, übernommen worden. Der Zinsfuß beträgt $6\frac{1}{2}$ vH bei einem Übernahmekurs von 96,50 bzw. 98. Der Ausgabe-(Emissions-)Kurs für das Publikum ist auf 98 bzw. $99\frac{1}{2}$ festgesetzt worden. Die Zinsen werden jährlich einmal nachträglich am 1. Oktober gezahlt. Die Stückelung beträgt 500, 1000, 5000 und 10 000 *RM*. Die Anleihe läuft $4\frac{1}{2}$ Jahre; sie ist am 1. 10. 1930 in einer Summe zu pari fällig. Die tatsächliche (effektive) Verzinsung beträgt z. B. unter Berücksichtigung des Übernahmeurses von 96,50 und der $4\frac{1}{2}$ jährigen Laufzeit 7,3 vH. Eine Tilgung der Anleihe ist im Haushaltsvoranschlag noch nicht vorgesehen. Vielmehr ist vorläufig beabsichtigt, die Anleihe, wenn sie im Jahre 1930 aus den Mitteln der DRP nicht zurückgezahlt werden kann, in eine langfristige mit etwa 20jähriger Laufzeit umzuwandeln und dann Tilgungsmittel anzusammeln. Zur Zeit schien der deutsche Inlandsmarkt für eine langfristige Anleihe noch nicht reif. Die Schatzanweisungen der DRP sind zum Börsenhandel angemeldet worden; die Reichsbank Lombardfähigkeit ist ihnen zuerkannt worden.

Im Haushaltplan (Voranschlag) und in der Rechnung der DRP sind die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Anleihen wie folgt zu behandeln: Die Anleiheerträge und die Tilgungsbeträge sind als Anlage-Einnahmen und -Ausgaben, die Zinsen als Betriebsausgaben nachzuweisen, während die Ausgaben, die aus den Anleiheerträgen zu bestreiten sind, nach den für die Rechnungsführung der DRP allgemein geltenden Grundsätzen, also als Anlageausgaben (s. Jahresbilanz der DRP) verrechnet werden müssen, da es sich nur um Ausgaben zur Verstärkung von Betriebsanlagen handeln kann.

Schriftwesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Gustav Fischer, Jena 1925. Bd. 1, Aufsatz Anleihen; Archiv 1381 S. 449 ff.; Reichstagsdrucksache Nr. 6596/24; Reichstagsdrucksache Nr. 965 der III. Wahlperiode 1924/25; Reichstagsdrucksache Nr. 66 Legislaturperiode, I. Session, 1907/08 Kommission für den Reichshaushaltstat; Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für 1924; Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1894 S. 87 ff.; Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 8 S. 169. Carl Gerber, München 1922; DVZ 1926 S. 183 ff.

Anmeldeliste für Botengänge im Ortsschnelldienst s. Ortsschnelldienst

Anmeldescheine zur Entrichtung der statistischen Gebühr s. Statistische Stempelmarken

Anmietung von Räumen. Räume für Post- und Telegraphenzwecke werden, soweit zugänglich und zweckmäßig, angemietet. Grund: 1. die Mittel der DRP werden nicht unnötig festgelegt; 2. kann die DRP, die besonderen Wert darauf legen muß, ihre Betriebsstellen möglichst im Brenn-

punkte des Verkehrs zu haben, kann in Orten, die sich noch entwickeln und in denen eine Verschiebung des Verkehrsmittelpunktes eintritt, eher ihre bisherigen Räume aufgeben und dem Verkehr folgend neue, günstiger gelegene aufsuchen. Über die Errichtung posteigener Gebäude in großen Orten sowie über den spätern Ankauf ursprünglich angemieteter Gebäude s. Grundeigentum. Mit den Diensträumen werden, soweit es sich um selbständige VÄ und nicht nur um Zweigstellen handelt, möglichst zugleich Wohnräume für den Amtsvorsteher und u. U. für einen weiteren Beamten des untern Dienstes (Hauswart) angemietet.

Ursprünglich geschah die Anmietung für unmittelbare Rechnung der DRP nur, wenn es sich um größere Mietbeträge (2500 *RM* und mehr) handelte. In den übrigen Fällen, auch bei kleineren Mietpostgebäuden (s. d.), war sie Sacht der Postamtsvorsteher, denen eine Pauschsumme gezahlt wurde. Seit 1907 werden Diensträume für Zwecke der DRP — für Pag haben die Postagenten die Räume herzugeben — in allen Fällen für unmittelbare Rechnung der DRP angemietet.

Die Anmietung von Räumen und Grundstücksflächen ist im allgemeinen Sache der OPD. Genehmigung des RPM ist erforderlich bei Anmietung von neuen Mietpostgebäuden (s. d.), von Dienstwohnungen (s. d.), die nicht mit den Diensträumen in demselben Hause liegen, von Räumen für die OPD und OPK, wenn umfangreiche Flächen und nicht nur einzelne Aushilfsräume angemietet werden sollen, von besonderen Bahnhofs-Postgebäuden und baulichen Anlagen für den Postbeförderungsdienst. Bauliche Änderungsarbeiten in Mieträumen, gleichviel ob auf Kosten der DRP oder des Vermieters, im Anschlagsbetrage von mehr als 10 000 *RM* muß ebenfalls das RPM genehmigen. Die PA dürfen Rentenzahlräume, Übernachtungsräume für Bahnpostbeamte und andere Räume für ähnliche untergeordnete Zwecke selbst anmieten, wenn es sich nur um eine Änderung in der Auswahl der Räume oder um einen Wechsel in der Person des Mieters handelt und sich die Mietbeträge nicht erhöhen.

In den Mietverträgen wird in der Regel vereinbart, daß sich das Mietverhältnis nach den Bestimmungen des BGB sowie u. U. auch des Reichsmietengesetzes vom 24. 3. 1922 und der dazu von den Ländern und Gemeinden erlassenen AB richtet. Außerdem wird möglichst ausbedungen, daß

1. in den Mieträumen Telegraphen- und Fernsprechleitungen eingeführt und die Vorrichtungen dazu angebracht sowie daß an dem Hause und den zugehörigen Teilen Haus- und Hinweisschilder, Laternen, Briefkasten u. dgl. befestigt werden dürfen;

2. die OPD berechtigt sein soll, bauliche Änderungen auf dem Grundstück auszuführen, soweit die Baulichkeiten dadurch nach dem Urteil des bautechnischen Sachverständigen der OPD keinen dauernden Schaden leiden, der Vermieter dagegen zur Ausführung baulicher Änderungen der Genehmigung der OPD bedarf;

3. die äußeren und inneren Flächen der Baulichkeiten von der DRP zu Reklamezwecken benutzt werden dürfen;

4. der DRP an den von ihr beschafften Gegenständen, z. B. Telegraphenleitungen, Schaltereinrichtungen, Schließfächern, Briefkasten, elektrischen Beleuchtungen usw., das Eigentumsrecht verbleibt und daß sie wieder fortgenommen werden dürfen, wenn es nach dem Urteil des bautechnischen Sachverständigen der OPD ohne dauernden Schaden für das Haus möglich ist;

5. die OPD berechtigt ist, die Räume nach Belieben, u. U. auch zu Wohnungen, zu benutzen oder sie ganz oder teilweise weiterzuvermieten;

6. der Vermieter die Räume beim Ablauf der Mietzeit in dem Zustand zurückzunehmen hat, in dem sie sich alsdann befinden, und die DRP nur für die Beseitigung der Schäden aufzukommen hat, die durch Wegnahme der in ihrem Eigentum verbliebenen Gegenstände an Wänden, Decken, Dachflächen usw. entstehen.

Die Kündigungsfrist wird für gewöhnlich auf die Dauer von 2 oder wenigstens $1\frac{1}{2}$ Jahren bemessen, damit sich die DRP e. F. rechtzeitig nach Ersatzräumen umsehen und diese mit den für ihre Zwecke erforderlichen baulichen Einrichtungen versehen lassen kann.

Ein Ankaufsrecht wird außer bei Mietpostgebäuden (s. d.) bei andern angemieteten Gebäuden nur dann vorgesehen, wenn ihre dauernde Beibehaltung für Post- und Telegraphenzwecke angebracht erscheint.

Über die angemieteten Gebäude und Räume wird bei jeder OPD ein besonderes Verzeichnis geführt.

Im übrigen vgl. ADA IV, 1.

H e B.

Annahme der Postsendungen. Zur Entgegennahme der Postsendungen, die nicht durch einen Briefkasten eingeliefert werden können (s. Einlieferung von Postsendungen), sind die Annahmestellen der PA nst. und in beschränktem Umfang die Posthilfstellen (s. d.), Paketzusteller, Bahnpostbegleiter und Landzusteller bestimmt.

Die eigentlichen Träger des Annahmedienstes sind die Annahmestellen der PA nst. Hier sind besondere Schalteranlagen zum Verkehr der Beamten mit den Auflieferern eingerichtet (s. Schaltereinrichtungen).

Das Schalterfenster ist eine alte Einrichtung. Es sollte verhindern, daß die Postbenutzer den eigentlichen Postdienstraum betreten, in

dem die zu bearbeitenden Sendungen und Gelder sich befanden. Die ausschließliche Abwicklung des Verkehrs durch das Schalterfenster wurde in Preußen schon durch König Friedrich Wilhelm I. sehr nachdrücklich und drastisch eingeschärft. Die Räume vor den Fenstern, in denen die Postbeamten stehen mußten, waren anfänglich mangelhaft (oft Torwege u. dgl.) und wurden erst seit 1873 ein Gegenstand der Fürsorge der Postverwaltung.

Für den Annahmedienst an den Schaltern sind besondere Tagesstunden angesetzt (s. Postschalterstunden). Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen die PAnst bei Bedürfnis Einschreibsendungen, gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete bis 100 RM, die PAnst mit Telegraphenbetrieb außerdem telegraphische Postanweisungen und Zahlkarten auch außerhalb der Schalterstunden gegen eine besondere Gebühr an. Die näheren Bestimmungen über die Schalterzeit und die Annahme außerhalb der Schalterzeit, die von den Amtsvorstehern zu treffen sind, werden durch Aushang bekanntgemacht. An Sonn- und Feiertagen ist der Annahmedienst beschränkt (s. Dienstbeschränkungen im Postbetriebsdienst).

Die Bedingungen, unter denen die Sendungen zur Postbeförderung angenommen werden, sind durch die PO festgelegt. Näheres s. bei den verschiedenen Postsendungsarten (eingeschriebene Sendungen, Wertsendungen, Pakete, Postnachnahmen, Postaufträge usw.).

Um einen glatten Schalterverkehr zu erreichen, sind in den Schaltervorräumen Aushänge mit Regeln für den Verkehr auf der Post angebracht.

Bei der Annahme werden mit den Sendungen alle Handlungen vorgenommen, die nötig sind, um den zwischen Absender und Post zustande kommenden Vertrag festzulegen, seine Ausführung zu ermöglichen und die Sendungen für den Versand vorzubereiten. Diese Handlungen sind folgende:

1. Soweit es nötig ist, um die Haftpflicht der Post zu begrenzen und die Gebühren zu berechnen, werden die Sendungen gewogen (s. Gewichtsermittlung und Gewichtsangabe).

2. Die Gebühr ist zu berechnen und, soweit sie nicht schon vom Absender verrechnet ist oder späterer Einziehung vorbehalten bleibt (s. Nachgebühr, Gebührentzettel), bar zu erheben. (Näheres s. Freimachung der Postsendungen.)

3. Die Sendungen werden, soweit erforderlich, mit Aufgabenummern, besonderen Klebezetteln usw. versehen. Postanweisungen und Zahlkarten erhalten ihre Aufgabenummern handschriftlich oder durch Nummernstempel, Wertbriefe, Einschreibsendungen und Pakete nebst Paketkarten in der Regel in Form von Klebenummern (s. Aufgabezettel).

4. Die Sendungen werden gebucht (s. Annahmehandbuch).

5. Der Absender erhält eine Einlieferungsbescheinigung (s. d.).

6. Die Sendungen erhalten einen Aufgabestempel (s. d.).

Bei einzelnen Sendungen sind für bestimmte Fälle noch Sonderbehandlungen vorgesehen (s. Postanweisungen, Zahlkarten, Rückscheine, Postnachnahmen, Eilsendungen).

Größeren vertrauenswürdigen Firmen kann gestattet werden, ihre Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Pakete selbst zu buchen und zu bekleben, so daß sich die Aufnahmeformen bei der Auflieferung vereinfachen (s. Selbstbücher).

Die Posthilfstellen sind, wenn nicht weitergehende Einschränkungen festgesetzt sind, nur zur Annahme von gewöhnlichen Briefsendungen und gewöhnlichen Paketen verpflichtet. Sie dürfen Wert-, Einschreib- und Nachnahmesendungen annehmen; doch ist dies freier Wille des Hilfstelleninhabers. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Übernahme der Gegenstände durch den Landzusteller.

Paketzusteller mit Fuhrwerk — wenn der Amtsvorsteher es für erforderlich hält, auch solche mit Hand-

wagen — dürfen gewöhnliche Pakete auf ihren Zustellgängen zur Ablieferung an die PAnst mitnehmen.

Die Bahnposten (s. d.) in Klein- und Nebenbahnen können von den ihnen vorgesetzten PÄ ermächtigt werden, an Haltestellen ohne PAnst Pakete bis 5 kg anzunehmen.

Die Landzusteller nehmen auf ihren Zustellgängen zur Ablieferung an die PAnst an: gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen, Pakete und Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertsendungen bis 1000 RM, Pakete jedoch nur, soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten wird und keine Unzuträglichkeiten bei der Beförderung zu befürchten sind. Die Landzusteller stellen über die angenommenen Sendungen Einlieferungsscheine aus und erheben eine Einsammlungsgebühr. Die Haftpflicht der Post beginnt mit der Übergabe an den Landzusteller. K. Schwarz.

Annahmehandbuch. Die Sendungen, für welche die Post Gewähr leistet, werden bei der Annahme in der Regel gebucht.

Die Buchung ist eine Ordnungsmaßnahme, die den Nachweis der Sendungen im Postbetriebe ermöglicht und die Unterlage bildet zur Abgrenzung der Haftpflicht der Beamten gegenüber der Post. Die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde haben die Annahmehandbücher nicht.

Die Annahmehandbuchungen sind im Lauf der Jahre immer mehr vereinfacht worden. Sie werden nicht bei allen PAnst in der gleichen Form ausgeführt. Verschiedenheiten bestehen je nach der Art der Annahmestellen darüber, welche Sendungen überhaupt eingetragen, welche Arten von Annahmehandbüchern benutzt und welche Angaben zu den einzelnen Sendungen gemacht werden. Im allgemeinen werden alle Postanweisungen, Zahlkarten, Pakete, Wert- und Einschreibsendungen in Annahmehandbücher eingetragen. Jedoch wird bei einer Anzahl von größeren PÄ, wo sich eine solche Maßregel durch nennenswerte Ersparnisse an Zeit und Arbeitskräften rechtfertigt, auf eine Eintragung der Einschreibsendungen verzichtet und dafür die Haftpflicht durch strengere Prüfung der Vollständigkeit der richtigen Versendung der Aufgabenummern begrenzt; ferner werden gewöhnliche Inlandspakete, denen die unversiegelten Wertpakete bis 100 RM und die Einschreibpakete zugerechnet werden, bei der Mehrzahl der PÄ nicht mehr gebucht.

Die Postanweisungen und Zahlkarten werden bei den PÄ stets in besonderen, neuerdings im Inlandsverkehr für beide Arten von Einzahlungen gemeinsamen Heften (Einzahlungslisten B) gebucht, die vorwiegend als Rechnungsunterlagen dienen, zunächst zum Nachweis der bar eingezahlten Gelder, später, nach der Auszahlung oder Gutschrift, zur Prüfung. In diese Hefte werden auch die von den Landzustellern und den zugeordneten Posthilfstellen und PAg angenommenen Postanweisungen und Zahlkarten übertragen.

Soweit eine Buchung der Pakete erfolgt, werden Inlands- und Auslandspakete getrennt gebucht, Inlandspakete im allgemeinen nur nach Aufgabennummer und Bestimmungsort (nur bei großen Bestimmungsorten auch Empfänger); bei Auslandspaketen werden auch Empfänger, Gewicht, Gebühr und Leitort vermerkt. Dringende Pakete, Beutelstücke, Postdienstsendungen, Rückscheinsendungen werden durch einen entsprechenden Zusatz gekennzeichnet.

Wert- und Einschreibsendungen werden in ein gemeinsames Annahmehandbuch eingetragen oder, wo mehr Arbeitsteilung besteht, in getrennte Bücher (Wertsendungen, Einschreibbriefe oder Wertbriefe, Wertpakete, Einschreibbriefe). Beim Eintragen der Wertsendungen und Einschreibbriefe ist nach Möglichkeit die Nummernfolge einzuhalten. Der Empfänger wird nur bei Auslandssendungen angegeben, die Gebühr nur bei Wertsendungen nach dem Ausland. Postaufträge, Wertkästchen (Ausland), Beutelstücke, Postdienstsendungen,

Rückscheinsendungen werden durch einen Zusatz gekennzeichnet. Bei Auslandswertpaketen wird der Leitort vermerkt, bei Rückscheinsendungen der Absender.

In den Annahmehandbüchern werden auch die etwaigen Gebühren für die Auflieferung außerhalb der Postschalterstunden (s. d.) in Freimarken verrechnet. Bei Sendungen, die der Absender vor der Absendung zurückgefordert hat, wird im Annahmehandbuch ein Vermerk gemacht (s. Rückforderung von Postsendungen).

Posthilfstellen (s. d.), Landzusteller und meistens auch PAg führen Annahmehandbücher, deren Vordruck für alle Fälle paßt und in die alle Sendungen in der Reihenfolge ihrer Annahme eingetragen werden. K. Schwarz.

Annahmehandbuch des Landzustellers dient zum Nachweis der bei dem Landzusteller unterwegs aufgelieferten nachzuweisenden Sendungen usw. Es wurde 1869 eingeführt und ist in seiner Einrichtung seitdem nicht erheblich geändert worden. Jeder Landzusteller hat ein Annahmehandbuch zu führen, in das er die Sendungen einzeln einträgt, die er unterwegs annimmt (Einschreibbriefe, Pakete, Wertsendungen bis 1000 RM, Postanweisungen, Zahlkarten, Nachnahmesendungen, Telegramme). Auch die Geldbeträge, die ihm zum Kauf von Wertzeichen übergeben werden, hat er in einer besonderen Abteilung des Annahmehandbuchs zu vermerken. Das Annahmehandbuch enthält folgende Spalten: Tag, Gegenstand, Bestimmungs-ort, Betrag, Barbetrag zur Freimachung, bar erhobene Einsammlungsgebühr (vom Beamten der PAnst einzusetzen), Name und Wohnort des Absenders, Nummer des erteilten Einlieferungsscheins, Bescheinigung und Prüfungsvermerk der PAnst. Für die Landzusteller bei den PAg sind zwei Annahmehandbücher zu führen (für die geraden und ungeraden Monate). Der Annahmebeamte der PAnst trägt nach: das Gewicht, die Einsammlungsgebühr, die Aufgabennummer der Einschreibsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten. In der letzten Spalte bescheinigt er den Empfang der Sendungen. In derselben Spalte leistet auch der Empfänger Bescheinigung über Sendungen, die der Landzusteller unterwegs angenommen und auf demselben Gange zugestellt hat. Der Landzusteller stellt selbst Einlieferungsbescheinigungen über die nachzuweisenden Sendungen aus, die er annimmt, u. U. Zwischen-Einlieferungsscheine, wenn der Auflieferer ein Posteinlieferungsbuch führt. Er führt dazu einen Block mit Einlieferungsbescheinigungen mit sich, der nach jeder Zustellung bei der PAnst geprüft wird.

Der Landzusteller hat sein Annahmehandbuch nach jeder Zustellung, auch wenn keine Sendungen oder Beträge abzuliefern sind, der vorgesetzten PAnst zur Prüfung vorzulegen. Der prüfende Beamte hat die Prüfung im Annahmehandbuch durch Angabe seines Namenszugs und des Tages zu vermerken.

Die Einsammlungsgebühr wird nur für Sendungen erhoben, die nach einer andern PAnst weitergesandt werden müssen; sie ist für einzelne Arten von Sendungen verschieden.

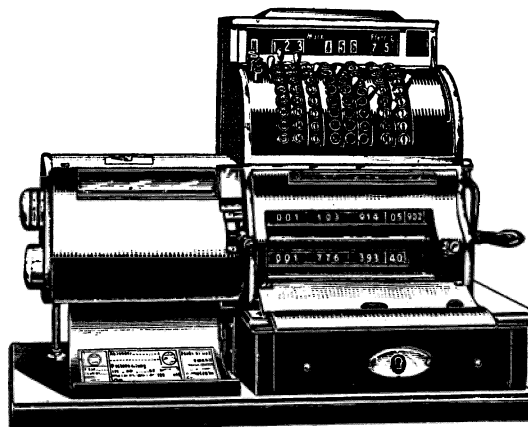
Die Annahmehandbücher gehören zu den in § 351 RStGB aufgeführten Büchern (Entscheidung des Reichsgerichts v. 24. 11. 1889).

Annahmemaschine (Zählkasse) für Zahlkarten und Postanweisungen (Abb.) dient zur Beschleunigung des Annahmegeschäfts für die vorbezeichneten Sendungen. Mit der Maschine werden folgende Leistungen ausgeführt:

1. Abdruck des Aufgabestempels (s. d.) (ohne Stundenangabe) auf dem linken Abschnitt, dem Hauptteil und dem Einlieferungsschein;
2. Abdruck des Bezirksstempels im Postvermerk des Hauptteils;
3. Angabe einer vierstelligen Aufgabennummer mit Unterscheidungsbuchstaben (a, b, c, d) auf dem Hauptteil und auf dem Einlieferungsschein;
4. Angabe des Aufgabebetrags im Postvermerk des Haupt-

5. Betragsangabe im Postvermerk des Hauptteils unter Beifügung der Buchstaben *RM*. Um das nachträgliche Voranstellen von Ziffern zu unterbinden, werden vor der Betragsangabe eine oder mehrere Nullen abgedruckt;

6. Durchdrucken der Aufgabennummer, des Betrags und des Beamtenzeichens auf einem Papierstreifen, der als Einzahlungsliste dient.



Annahmemaschine (Zählkasse).

Die Maschine enthält vier je für sich verschließbare Beamtenzeichen (H, K, L, N) — eine besondere Vorrichtung ermöglicht die Verriegelung der Maschine bei Dienstschluß —, ein Summenwerk zum Anzeigen der Summe der gleichzeitig von einem Auflieferer eingezahlten Beträge, ein Hauptzählwerk mit Nullstellung zum Anzeigen der Summe der in einem Arbeitsabschnitt eingezahlten Beträge (Tageskasse) und ein Kontrollzählwerk mit besonders verschließbarer Nullstellung (Monatssumme).

Lieferer: Anker-Werke AG. in Bielefeld.

Annahmeverweigerung. Der Empfänger kann die Annahme einer Postsendung, mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde (s. Postzustellungswesen), ohne Angabe eines Grundes verweigern. Die Annahmeverweigerung muß in der Regel gleich bei der Zustellung oder Abholung ausgesprochen werden. Eine nachträgliche Annahmeverweigerung und Rückgabe ist zugelassen für gewöhnliche Briefe und Postkarten, die mit neuem Bestimmungsort versehen zur Nachsendung in die Briefkasten gelegt werden, für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete (einschl. der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete), die an Reisende nach Gasthöfen, Herbergen, Bank- und Reisegeschäften oder ähnlichen Stellen gerichtet sind, für gewöhnliche Pakete (einschl. der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete) an Angehörige der Reichswehr und in Ausnahmefällen bei gewöhnlichen Briefen, Päckchen, Paketkarten zu gewöhnlichen Paketen (einschl. der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete) ohne Nachnahme und bei Postanweisungen, soweit kein Zweifel über die Unversehrtheit der verschlossenen Sendungen besteht, ferner für geöffnete Sendungen mit Losen oder Anerbieten zu einem Glücksspiel und für Briefe, die von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person geöffnet sind.

Der Empfänger darf von dem Inhalt der Sendung, deren Annahme er verweigert, keine Kenntnis nehmen und daher die Sendung nicht öffnen, auch nicht in Gegenwart des Schalterbeamten oder Zustellers.

Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung (s. Ablieferungsschein), bei Sendungen gegen Rückschein auch die Weigerung, den Rückschein (s. d.) zu vollziehen, gilt allgemein, die Verweigerung der Zahlung von Nachgebühren nur bei gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.) und

bei allen Sendungen vom Ausland als Annahmeverweigerung der Sendung selbst.

Der Absender kann die Annahme der an ihn zurückkommenden Sendungen ebenfalls verweigern, muß aber die auf der Sendung haftenden Gebührenbeträge entrichten.

Wirkung der Annahmeverweigerung ist die Unzustellbarkeit.

Recht. Ob die Annahmeverweigerung einer Sendung die rechtliche Wirkung hat, daß die einem Empfänger zugeordnete Mitteilung als ihm nicht zugegangen zu betrachten ist, hängt von der Art der Sendung und den besonderen Umständen des Falles ab. Hinsichtlich der Einschreibbriefe haben die Gerichte mehrfach dahin entschieden, daß ein verweigerter Einschreibbrief als zur Kenntnis des Empfängers gelangt zu gelten hat.

Geschichte. Bis etwa zum Jahre 1824 stand dem Empfänger das Recht der Annahmeverweigerung nicht zu. Er war vielmehr verpflichtet, jede Sendung anzunehmen und die Nachgebühren zu entrichten. Weigerte er sich, die Beförderungsgebühren zu bezahlen, so wurde er gerichtlich dazu angehalten oder die PAnst konnte später für den Empfänger eingehende Privatsendungen bis zur Entrichtung rückständiger Gebühren zurückhalten.

Schriftwesen. Matthias, Darstellung des Postwesens in den Kgl. Preussischen Staaten. Bei Wilhelm Dieterici, Berlin 1812. Bd. 2, S. 73 ff.; DVZ 1899 S. 291, 1901 S. 73. Krause.

Annahmeverordnungen s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP (Spalte 2 und 3 der Übersicht)

Ansichtskarten sind Postkarten (s. d.) oder Drucksachenkarten (s. d.), auf denen sich Städteansichten, Ansichten von schönen Gegenden oder Denkmälern und überhaupt Bilder oder Abbildungen aller Art befinden. Die ersten Ansichtskarten sollen von einem deutschen Lithographen Miesler (Archiv 1897 S. 710) hergestellt worden sein, der schon zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Karten mit Berliner Ansichten anfertigte. Er dürfte sich der Tragweite seines Gedankens nicht bewußt gewesen sein und nicht geahnt haben, welche wichtige Rolle die Ansichtskarten im Laufe der Zeit nicht nur im Postverkehr, sondern im gesamten öffentlichen Leben spielen würden. Die nicht amtlich, sondern von der Privatindustrie hergestellten Ansichtskarten wurden nicht von Anfang an von allen Postverwaltungen zugelassen; sie haben aber, freilich nur nach und nach, im Postverkehr von immer mehr Ländern Eingang gefunden und schließlich Freizügigkeit im gesamten Bereiche des WPV erlangt (s. Privatpostkarten). Die Ansichtskarten haben auch vielfach zum Erlaß besonderer postalischer Vorschriften Anlaß gegeben. So ist es der Ansichtskarte zu danken, daß schriftliche Mitteilungen, die ursprünglich nur auf der Rückseite der Postkarten zugelassen waren, im Auslands- und Inlandsverkehr auch auf der linken Hälfte der Vorderseite der Postkarten zugelassen wurden. Häufig sind besondere Gebührenvorschriften zugunsten der Ansichtskarten erlassen; eine solche Vorschrift ist auch in der VO zum WPV (s. d.) von Stockholm enthalten, wo bestimmt ist, daß auf den als Drucksachen zu versendenden Ansichtskarten und den eine besondere Art der Ansichtskarten bildenden Weihnachts- und Neujahrskarten gute Wünsche u. dgl. mit höchstens 5 Worten oder 5 Anfangsbuchstaben der üblichen Art hinzugefügt werden dürfen. Eine Bestimmung des Begriffs der Ansichtskarten ist dabei nicht gegeben; dies zu beurteilen soll Sache des Aufgebeldes sein.

In neuerer Zeit werden Ansichtskarten in einigen Ländern (Schweiz, Deutschland u. a.) auch von den Postverwaltungen ausgegeben (s. Bildpostkarten). Herzog.

Anstellungsanwärter sind Inhaber des Anstellungsscheins, der die Anwartschaft auf eine Stelle des unteren Dienstes gibt. Der Schein ist durch das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906 (RGBl S. 593) eingeführt worden; er wird jetzt nicht mehr verliehen.

Anstellungsberechtigte Dienstzeit s. Dienstalter, Dienstzeiten.

Anstellungsgrundsätze. Die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins (s. d.) im Zivildienst wird durch die Anstellungsgrundsätze geregelt.

Geschichte. Die in den früheren Militärpensionsgesetzen den ehemaligen Soldaten gegebene Zusicherung einer Versorgung im Zivildienst machte den Erlaß von AB erforderlich, die erstmals in dem Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 1871 (RGBl S. 275) als vom Bundesrat zu erlassende Grundsätze in Aussicht gestellt worden waren. Die endgültige Fassung der Grundsätze hat sich lange verzögert; erst im Jahre 1882 erteilte der Bundesrat den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ seine Zustimmung. Die Einbeziehung weiterer Behörden in die „Grundsätze“ schrieb Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. 5. 1893 (RGBl S. 171) vor; § 77 des Militärpensionsgesetzes wurde dahin geändert, daß der Bundesrat allgemeine Grundsätze festzustellen habe, nach denen die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, vorzugsweise mit Inhabern des Zivildienstversorgungsscheins (s. d.) (Militäranwärtern) zu besetzen seien. Sehr langwierige Verhandlungen mit den Bundesregierungen führten schließlich dazu, daß der Bundesrat im Jahre 1899 den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunal- u. Behörden mit Militäranwärtern“ seine Zustimmung gab.

Das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906 (RGBl S. 593) brachte neue Bestimmungen über die Zivildienstversorgung. Danach erwarben Kapitalanten den Anspruch auf den Zivildienstversorgungsschein durch zwölfjährige Dienstzeit allgemein, bei kürzerer Dienstzeit dann, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienst nicht mehr verwandt werden konnten und deshalb von der Militärbehörde entlassen wurden. Den nicht zu den Kapitalanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen konnte auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden. Voraussetzung für alle drei Fälle bildete Würdigkeit und Brauchbarkeit zum Beamten. Aus diesen Bestimmungen ergab sich eine Ergänzung der Anstellungsgrundsätze von 1882 und 1899, die in neuer Fassung am 1. 10. 1907 in Kraft traten.

Die grundlegende Änderung des Versorgungswesens infolge des Krieges 1914/18 führte auch zu einer völligen Umgestaltung der Anstellungsgrundsätze, die unterm 26. 7. 1922 mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags vom Reichsminister des Innern erlassen worden sind (RGBl I 1923 Nr. 61).

Recht. Die Anstellungsgrundsätze sind als eine verbindliche reichsrechtliche Verordnung anzusehen.

Auswirkung. Welche Versorgungsscheine zur Anstellung im Zivildienst berechtigen, darüber s. Versorgungsanwärter. Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (Inhaber des Anstellungsscheins) ist bei allen Verwaltungen eingeschränkt. Bei der DRP sind nur Eingangsstellen des unteren Dienstes (der Besoldungsgruppen II und III) den Anstellungsanwärtern vorbehalten. Den eigentlichen Versorgungsanwärtern stehen auch die Eingangsstellen des einfachen mittleren und des gehobenen mittleren Dienstes offen. Als Eingangsstellen gelten solche Stellen, in denen der Dienstanfänger die im Aufbau der Besoldungsgruppen für die betreffende Laufbahn vorgesehene erste planmäßige Anstellung findet. In welchem Umfange die Stellen den Inhabern eines Versorgungsscheins vorbehalten sind, wird durch das Stellenverzeichnis festgesetzt, das für die einzelnen Reichsverwaltungen im Reichsministerialblatt veröffentlicht wird. Die Bewerbungen der Anwärter sind in Bewerberlisten einzutragen. Die Reihenfolge in diesen Listen ist für die Einberufung maßgebend. In jede fünfte vorbehaltene Stelle soll ein bereits vorgemerkter Schwerbeschädigter einberufen werden. Unbeschadet dieser Bestimmung ist den Landesangehörigen in der Regel der Vorzug zu geben. Offene Stellen, für die keine Bewerber vorgemerkt sind, werden, soweit es sich nicht um Stellen handelt, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden, von der Anstellungsbehörde dem Reichsminister des Innern angemeldet, der ihre Veröffentlichung in den Anstellungsnachrichten veranlaßt (s. Ausschreibung offener Stellen für Versorgungsanwärter). Ein Versorgungsanwärter kann zunächst auf Probe angestellt oder vor der Anstellung zu einer Probeprobeleistung einberufen werden. Der erste Fall tritt bei der DRP hinsichtlich der Stellen des unteren Dienstes ein; in den Stellen des einfachen mittleren Dienstes dauert die Probeprobeleistung ein Jahr, in den Stellen

des gehobenen mittleren Dienstes drei Jahre (in den Stellen des gehobenen mittleren technischen Dienstes zwei Jahre).

Es muß sorgfältig überwacht werden, daß den Versorgungsanwärtern die ihnen vorbehaltenen Stellen auch wirklich bereitgestellt werden. Der Nachweis der ordnungsmäßigen Besetzung ist durch Nachweisungen zu führen, die in bestimmten Fristen dem Reichsminister des Innern zuzufertigen sind. Für die DRP ist der Einsendungszeitpunkt auf den 1. 4. jedes Jahres festgesetzt (Nachweis für das vorhergegangene Kalenderjahr).

Die strenge Vorschrift über die Wahrung des Anteilverhältnisses gilt hinsichtlich der Beamtenstellen nur für die planmäßigen Stellen. Damit sie aber durchgeführt werden kann, sollen die Verwaltungen, wenn der planmäßigen Eingangsstelle nach den Laufbahnvorschriften (s. Beamtenlaufbahnen bei der Post) ein außerplanmäßiges Dienstverhältnis voranzugehen hat, schon bei der Annahme von Anwärtern berücksichtigen, daß bei der späteren planmäßigen Anstellung das vorgeschriebene Anteilverhältnis gewahrt wird; im übrigen werden die Anstellungsgrundsätze auch hier angewandt.

Schriftwesen. DVZ 1926 S. 369 ff. Ribbe.

Anstellungsnachrichten s. Ausschreibung offener Stellen für Versorgungsanwärter

Anträge auf Nachsendung von Postsendungen und Zahlungsanweisungen (s. d.) der PSchÄ. Hierfür werden besondere Vordrucke hergestellt und unentgeltlich abgegeben. Sie enthalten die Angabe der bisherigen Aufschrift, Zeitpunkt des Beginns und der Dauer der Nachsendung, neue Anschrift, Unterschrift des Antragstellers usw.

Antwortscheine werden in den Weltpostvereinsländern zu dem Zweck ausgegeben, im Verkehr mit andern Ländern die Vorausbezahlung der Gebühr für Antwortbriefe zu ermöglichen.

I. Geschichte. Nachdem sich der schon auf dem Postkongreß in Bern (1874) aufgetauchte Gedanke der Ausgabe von Weltpostwertzeichen (s. d.), d. h. von Postwertzeichen, die im gesamten Gebiete des Weltpostvereins Gültigkeit hätten, als unausführbar erwiesen hatte, hat sich der Postkongreß in Rom (1906) mit der Frage beschäftigt, ob sich nicht im Verkehr von Land zu Land wenigstens die Vorausbezahlung der Gebühr für Antwortbriefe ermöglichen lasse. Zu dem Zweck wurden Vorschläge verschiedenster Art gemacht: Es sollten Antwortfreimarken, Kartenbriefe mit Antwort, Umschläge mit Antwortfreimarkte, Antwortscheine in verschiedenen Werten, die in die Briefe einzulegen seien, ausgegeben werden; auch wurde angeregt, in jedem Lande Freimarken der wichtigsten Länder zum Verkauf zu stellen; ein anderer Vorschlag wollte die Postverwaltungen verpflichten, Freimarken anderer Länder gegen Landespostwertzeichen umzutauschen. Man einigte sich schließlich auf die Ausgabe von Antwortscheinen, aber nur in einem Wert, nämlich im Werte der Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief. Die Benutzung der Antwortscheine ist so gedacht, daß derjenige, der die Gebühr für einen Antwortschein vorausbezahlen will, einen Antwortschein kauft und diesen in seinen Brief einlegt. Sache des Empfängers dieses Briefes ist es dann, den Antwortschein bei einer PAnst seines Landes gegen Landesfreimarken im Werte der Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief einzutauschen und die erhaltenen Freimarken zur Freimachung seines Antwortbriefes zu benützen. Die Postkongresse in Madrid (1920) und Stockholm (1924) haben die Einrichtung der Antwortscheine aufrechterhalten.

II. Recht. Die Antwortscheine sollen in allen Vereinsländern ausgegeben werden; doch sind laut Schlußprotokoll zum WPVertr die Postverwaltungen berechtigt, sich mit dem Vertrieb von Antwortscheinen nicht zu befassen. Zum Umtausch von Antwortscheinen aus andern Ländern sind alle Postverwaltungen verpflichtet; diese Verpflichtung gilt jedoch laut Schlußprotokoll nicht für Persien und Uruguay. Alle Verwaltungen können die Zahl der Antwortscheine, die der nämlichen Person an einem Tage verkauft oder umgetauscht werden, beschränken. Verkauf der Antwortscheine zu einem Preis, der mindestens 40 Cts. oder deren Gegenwert in der Währung des Landes, das den Schein ausgibt, betragen muß; Umtausch muß vor Ablauf des auf die Ausgabe folgenden 6. Monats erfolgen. Herstellung der Antwortscheine durch das Internationale

Bureau des WPV. Abrechnung zwischen den Postverwaltungen über die Antwortscheine in der Regel jährlich, und zwar derart, daß die Verwaltungen die Stückzahl der gegenseitig in Tausch genommenen Antwortscheine feststellen und die Zahlen dem Internationalen Bureau mitteilen, worauf dieses die Jahresabrechnung aufstellt. Die Abrechnung unterbleibt aber, wenn die Schuld einer Verwaltung gegenüber einer anderen im Jahr nicht über 25 Fr. beträgt. Wenn die Verwaltungen es wünschen, können sie über die Antwortscheine auch ohne Inanspruchnahme des Internationalen Bureaus abrechnen.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 61 ff. Herzog.

Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde s. Postzustellungswesen

Anweisung zur Ausführung von Leistungszahlungen bei den VÄ s. Leistungszahlverfahren

Anzahlungen s. Abschlagszahlungen

Anzeigepflichtige Wertangaben s. Wertangabe, Sendungen mit hoher —

Arbeiter. Im Betriebe der DRP werden neben den Beamten und Angestellten (s. d.) auch Arbeiter beschäftigt. Ihr Verhältnis zur arbeitgebenden Verwaltung ist ein Dienstverhältnis rein privatrechtlicher Natur; ihr Tätigkeitsgebiet liegt im allgemeinen und in der Hauptsache im Bereiche der körperlichen und rein mechanischen Arbeit. Über den Gegensatz in dieser und in rechtlicher Beziehung zu den Angestellten und Beamten s. Angestellte.

Die Grundlage für das Arbeitsverhältnis und für den Einzelarbeitsvertrag bildet der Tarifvertrag vom 31. 3. 1924 (s. Tarifverträge).

Entsprechend ihrer Tätigkeit und ihrer Vorbildung werden die Arbeiter hinsichtlich der Entlohnung nach dem Lohngruppenverzeichnis (Anl. 3 des genannten Tarifvertrags) in 8 Lohngruppen eingeteilt, und zwar gehören, mit der höchstbezahlten beginnend,

zur Lohngruppe I: die Vorhandwerker, die selbständigen Feuerschmiede mit einem oder mehreren Helfern, die Telegraphenaufsichtsmechaniker (nur in Bayern), die Schirrmeister beim Postfuhramt (s. d.) und die Stellvertreter von Werkmeistern, Werkführern, Schirrmeistern und Vorhandwerkern; d. s. also mit voller Selbständigkeit arbeitende und eine bestimmte Arbeitsgruppe verantwortlich leitende, besonders geschickte Handwerker;

zur Lohngruppe II: Handwerker, die ständig und vorwiegend mit folgenden Arbeiten beschäftigt werden: a) Anfertigung und Unterhaltung von Modellen, b) autogenen und elektrischen Schweiß- und Schneidarbeiten bei handwerksmäßiger Vorbildung, c) Anfertigung und Unterhaltung hochwertiger Werkzeuge, ferner Motorschlosser, selbständige Karosseriebauer, selbständige Feuerschmiede, selbständige Schlosser am Bremsstand, Feinmechaniker, Hufschmiede beim Postfuhramt; d. s. also qualifizierte Handwerker;

zur Lohngruppe III: alle übrigen Handwerker mit handwerksmäßiger Vorbildung; dazu gehören auch Telegraphenbauhandwerker, Kraftwagenführer (s. d.), Maschinisten, Dampfkesselheizer, Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsmonteuere;

zur Lohngruppe IV: Vorarbeiter, soweit sie nicht Handwerker sind, von angelehrten Arbeitern;

zur Lohngruppe V: Angelehrte Arbeiter. Dazu gehören Telegraphenarbeiter (nach Vollendung des 1. Dienstjahres), Vorarbeiter von ungelerten Arbeitern, Arbeiter in den Stangenzubereitungsanstalten, Scharwerker, Arbeiter bei den Telegraphenzugämtern, in den Werkstätten, Batterieladestellen und beim Telegraphentechnischen Reichsamt in Berlin, Drucker bei den PSchÄ sowie Kraftwagenführer und Dampfkesselheizer, soweit sie nicht handwerksmäßig vorgebildet sind;

zur Lohngruppe VI: die Posthelfer, die Telegraphenhilfsarbeiter (Telegraphenarbeiter im 1. Dienstjahr), die nicht angelehrten Zeugamts-Werkstätten-Lagerarbeiter und Drucker bei den PSchÄ, die Magazinarbeiter in den Kraftwagenwerkstätten, denen die Ausgabe von Geräten usw. obliegt, die Kutscher (Gespannführer);

zur Lohngruppe VII: die übrigen Magazinarbeiter in den Kraftwagenwerkstätten, die Werkstätten- und Hofreiniger, Ofenheizer, Badewärter, Lampenreiniger, Hausdiener, Torwächter, Nachtwächter und Bauwächter;

zur Lohngruppe VIII: die Reinmache-, Putz-, Kleiderablage- und Wartefrauen.

Hinsichtlich ihrer Beschäftigungsweise (Arbeitszeit, Überzeitarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit) sind die Arbeiter verschieden zu behandeln, je nachdem, ob sie

a) im Telegraphenbau oder bei den selbständigen Werkstätten oder

b) im Betriebs- oder Verwaltungsdienst tätig sind (vgl. §§ 3—7 des Tarifvertrags).

Über die nicht durch Tarifvertrag geregelten dienstlichen Verhältnisse der Arbeiter, insbesondere über die äußeren Beziehungen zu Vorgesetzten, Mitarbeitern und Publikum sowie über die allgemeinen und besonderen Dienstpflichten (z. B. Verpflichtung, Schweigepflicht) enthält die Arbeitsordnung vom 18. 11. 1921 Näheres.

Lucke.

Arbeiterausschüsse s. Betriebsvertretungen

Arbeitereinstellung ist durch die im § 2 des Tarifvertrags enthaltenen Richtlinien geregelt (s. Tarifverträge). Abgesehen von plötzlichem Bedarf und soweit geeignete Kriegsbeschädigte nicht vorgemerkt oder geprüfte Anwärter für den unteren Beamtendienst oder bereits bei der DRP beschäftigt gewesene geeignete Bewerber nicht vorhanden sind, beziehen die Dienststellen die Arbeiter durch Vermittlung eines öffentlichen Arbeitsnachweises (s. Arbeitsnachweis), wenn dieser bereit und in der Lage ist, den besonderen Anforderungen der DRP zu entsprechen.

Als „plötzlicher“ Bedarf gilt dabei ein Bedarf, der unvorgesesehen auftritt und binnen 24 Stunden gedeckt werden muß. In die Frist hineinfallende Sonn- und Feiertage sind hierbei nicht mitzurechnen. Wenn ein öffentlicher Arbeitsnachweis am Sitz der örtlichen Dienststelle nicht vorhanden oder nicht bereit und in der Lage ist, den besonderen Anforderungen der DRP zu entsprechen, so regelt die Dienststelle die Beschaffung der Arbeiter unter Mitwirkung der örtlichen Arbeitervertretung (s. Betriebsvertretungen).

Die Arbeiter werden durch die örtliche Dienststelle (VA, Werkstätte usw.) eingestellt.

Die Einstellung eines Arbeitnehmers darf nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden.

Die Bewerber müssen unbescholten und, wenn sie zuletzt im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigt waren, aus diesem Dienstverhältnis ohne Vertragsverletzung ausgeschieden sein. Minderjährige Personen müssen mit einem Arbeitsbuch versehen sein, das der Arbeitgeber bei der Annahme des Arbeiters einzufordern, zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen hat.

Darüber, daß der Bewerber den Anforderungen entspricht, hat die annehmende Stelle, soweit sie nicht auf andre Weise unterrichten kann, schriftliche Zeugnisse zu fordern. In Urschrift eingereichte Arbeitszeugnisse sind dem Arbeitnehmer binnen 4 Wochen zurückzugeben.

Jede Einstellung von Arbeitern ist der örtlichen Arbeitervertretung spätestens einen Tag nach der Einstellung mitzuteilen.

Über die besonderen Anforderungen (Altersgrenzen, berufliche Vorbildung usw.) je nach der Art der Tätigkeit (Posthilfskräfte, Telegraphenarbeiter, Arbeiter in den Werkstätten und Kraftwagenführer) sind in den Richtlinien weitere Bestimmungen enthalten.

Arbeiterräte s. Betriebsvertretungen

Arbeitsausschuß des Weltpostvereins heißt ein vom Postkongreß in Stockholm (1924) eingesetzter Ausschuß von 14 Verwaltungen (darunter Deutschland), dem die Aufgabe zugewiesen ist, zu prüfen, welche Mittel und Wege geeignet sind, die Arbeit der Postkongresse zu erleichtern und zu beschleunigen. Das Ergebnis der Prüfung soll den Vereinsverwaltungen so zeitig zur Entscheidung vorgelegt werden, daß es bereits auf dem nächsten Postkongreß (1929 in London) in Wirksamkeit treten kann. Zu dem Zweck darf der Ausschuß alle ihm gut scheinenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge treten in Kraft, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Das Internationale Bureau des WPV (s. d.) nimmt die Kanzleiarbeiten dieses Ausschusses wahr. Der Direktor des Bureaus nimmt an den Beratungen des Ausschusses teil.

Arbeitsgemeinschaft der Reichs-Post- und Telegraphenbeamten s. Reichsarbeitsgemeinschaft und Beamtenbeirat.

Arbeitsnachweis vermittelt die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften (Arbeiter und Angestellte) nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und sozialer Gerechtigkeit.

Geschichte. Die Arbeitsnachweisfrage steht in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung Deutschlands vom kleinbürgerlichen Landwirtschafts- und Handwerkerstaat zum Industrie- und Handelsstaat. Zuerst sind gewisse Formen des Arbeitsnachweises bei den Innungen festzustellen. Auch bei den Arbeitnehmerverbänden und bei den Verbänden der kaufmännischen Angestellten tauchen Arbeitsnachweise früh auf; ihre Zahl und Bedeutung wuchs mit dem Erstarken der Gewerkschaften. Auf der Arbeitgeberseite setzte die Arbeitsnachweisbewegung später ein. Diese Entwicklung und das Gepräge der Arbeitsnachweise als Einrichtung einzelner Nutznießergruppen verhinderte naturgemäß eine sachgemäße einheitliche Durchführung der Arbeitsvermittlung. Einen erheblichen Schritt vorwärts bedeuteten die von öffentlichen Körperschaften eingerichteten Arbeitsnachweise, insbesondere die auf gemeindlicher Grundlage, die sich nach und nach zu Kreisarbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden entwickelten und schließlich mit der Gründung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Berlin im Jahre 1898 zu einem gewissen Abschlusse führten. Die vollständige Umwälzung auf dem Arbeitsmarkt während des Krieges und der Demobilisierung ließ die Notwendigkeit einer einheitlichen und planmäßigen Ordnung des Arbeitsnachweises mehr als bisher erkennen und führte schon im August 1914 zur Schaffung der „Reichszentrale für Arbeitsnachweise“ beim Reichsamt des Innern die allerdings nicht den gewünschten Erfolg brachte. Nach der Staatsumwälzung versuchte die Regierung den Arbeitsmarkt durch die Verordnung über Arbeitsnachweise vom 9. 12. 1918 (RGBl. S. 1421) zu regeln, der sich die Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitnehmern vom 17. 2. 1919 (RGBl. S. 201) anschloß.

Die unmittelbaren Bedürfnisse und Nöte, namentlich in den Brennpunkten der Arbeitslosigkeit, haben die Entwicklung des Arbeitsnachweisgedankens beschleunigt; alle Beteiligten, Reich, Staat und Gemeinden, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Notwendigkeit eines einheitlichen und leistungsfähigen öffentlichen Arbeitsnachweises klar erkannt. Die Entwicklung drängte mehr und mehr zu einem einheitlichen Abschluß durch eine reichsgesetzliche Regelung, die ja auch im Art. 7 Ziffer 9 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 schon vorgesehen war.

Recht. Die Regelung des Arbeitsnachweises fand ihren Abschluß im Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922 (RGBl. I S. 657), das einige Änderungen durch die Verordnung vom 30. 10. 1923 (RGBl. I S. 1065) erfahren hat.

Das Gesetz schafft drei Stufen des Arbeitsnachweises unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Arbeitsnachweisämter“, und zwar die öffentlichen Arbeitsnachweise, die Landesämter für Arbeitsvermittlung und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Dem öffentlichen Arbeitsnachweise liegt die Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose ob. Die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhaltenen Arbeitsnachweise sind in öffentliche Arbeitsnachweise zu überführen. Für jeden öffentlichen Ar-

beitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden (Vorsitzender des Arbeitsnachweises und je 3 Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer).

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen; sie werden für Länder, Provinzen usw. durch die oberste Landesbehörde errichtet. Für jedes Landesamt ist ein Verwaltungsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens je 4 Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Vertretern der Errichtungsgemeinden, zu bilden.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Es ist für das Gebiet des Deutschen Reichs errichtet und hat seinen Sitz in Berlin. Die Aufsicht über das Reichsamt führt der Reichsarbeitsminister. Für das Reichsamt wird ein Verwaltungsrat gebildet, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens je 4 Vertretern der öffentlichen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist mit Wirkung vom 1. 1. 1931 verboten.

Die Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber unentgeltlich. Die Vermittlung hat unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen. Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrags gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstößt, hat der öffentliche Arbeitsnachweis eine Vermittlung abzulehnen.

Ein Benutzungszwang, d. h. die Verpflichtung, offene Stellen nur durch den Arbeitsnachweis zu besetzen, besteht nicht.

Die näheren Bestimmungen über die Benutzung des Arbeitsnachweises bei Einstellung von Arbeitern im Bereiche der DRP enthält der Tarifvertrag (s. Tarifvertrag und Arbeitereinstellung). Lucke.

Arbeitsordnung regelt die dienstlichen Verhältnisse der bei der DRP beschäftigten Arbeitnehmer, soweit dies nicht durch den Tarifvertrag (s. Tarifverträge) geschieht. Die jetzt gültige Arbeitsordnung für die Arbeiter im Bereiche der DRP vom 18. 11. 1921 (Amtsblatt Nr. 41 v. 1921) erstreckt sich auf alle Arbeiter (Post-, Telegraphen-, Werkstätten- usw.-Arbeiter), nicht aber auf die Angestellten.

Geschichte. Bis zur Schaffung der jetzigen Arbeitsordnung bestand eine solche nur für die Arbeiter im Bereiche der Telegraphie, und zwar

a) für das alte Reichspostgebiet die „Ordnung für die bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangenzubereitungsanstalten, den Telegraphenzugämtern und der Telegraphen-Apparatwerkstatt beschäftigten Arbeiter“ vom Dezember 1905;

b) für den Bereich der Bayrischen Telegraphenverwaltung die „Arbeitsordnung“ vom 29. 7. 1910;

c) für Württemberg die „Arbeitsordnung für die Telegraphenarbeiter“ vom 15. 2. 1911 und die „Arbeitsordnung für die Mechaniker und sonstigen Arbeiter der Telegraphenwerkstätte“ vom 1. 12. 1911.

Recht. Gemäß § 80 des Betriebsrätegesetzes mußten Arbeitsordnungen, die vor dem 1. 1. 1919 erlassen waren, durch neue Arbeitsordnungen ersetzt werden. Demgemäß wurde, entsprechend den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes (§ 78) und auf Grund der Verordnung vom 30. 4. 1920 (RGBl. S. 902), zwischen dem RPM und dem Zentralbetriebsrat (s. Betriebsvertretungen) die neue Arbeitsordnung vereinbart, die nunmehr für alle Arbeiter der DRP rechtsverbindlich ist und sich auf das ganze Gebiet der DRP erstreckt.

Der Tarifvertrag hat den Vorrang vor der Arbeitsordnung; an Stelle abweichender Bestimmungen der Arbeitsordnung — etwa bei späteren Änderungen des

Tarifvertrags — treten rechtswirksam ohne weiteres die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Betrieb. Da die wichtigsten Fragen des Arbeitsverhältnisses bereits durch den Tarifvertrag vom 31. 3. 1924 (s. Tarifverträge) geregelt sind, verbleiben für die Regelung durch die Arbeitsordnung in der Hauptsache nur die äußeren Beziehungen zu Vorgesetzten, Mitarbeitern und Publikum sowie die allgemeinen und die besonderen Dienstpflichten. Die wichtigsten Bestimmungen der Arbeitsordnung betreffen also die Schweigepflicht, die Zuweisung der Dienstgeschäfte, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Ausstellung von Zeugnissen), die Dienstpflichten, die strafrechtliche Stellung der Posthelfer, Sicherheitsvorkehrungen, Verkehr mit den Postbenutzern, die Kleidung, Rauchen im Dienst, Arbeitsversäumnis (durch Krankheit usw.), Verhängung von Ordnungsstrafen, Unfallverhütungsvorschriften, Nebenbeschäftigung, Kontrollvorschriften usw.

Lucke.
Arbeitszeit der bei der DRP beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) richtet sich nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Tarifverträge (s. Tarifverträge).

Geschichte. Bis zur Staatsumwälzung bestanden gesetzliche Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit nicht, abgesehen von der Festsetzung eines Höchstarbeitstages für Kinder, für Jugendliche von 14—16 Jahren und für Arbeiterinnen sowie der Möglichkeit, für solche Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeit durch die Behörde zu regeln (Gewerbeordnung § 120f., §§ 134i—139d). Da auch tarifvertragliche Regelungen des Arbeitsverhältnisses bis dahin nur in ganz verschwindendem Maße bestanden, war die Regelung der Arbeitszeit Gegenstand des Einzelarbeitsvertrags. Dementsprechend war die Arbeitszeit der bei der DRP beschäftigten Arbeitnehmer je nach den Anforderungen der einzelnen Betriebe oder nach den besonderen örtlichen Verhältnissen festgesetzt. Im Telegraphenbaurdienst und bei den selbständigen Werkstätten betrug die Arbeitszeit im allgemeinen 10 Stunden werktätlich, im Telegraphenbaurdienst wurde sie je nach der Witterung im Winter entsprechend gekürzt. Bei den Arbeitern im Betriebs- und Verwaltungsdienst sowie bei den Angestellten entsprach im allgemeinen die Arbeitszeit der Dienstzeit der in den gleichen Betrieben beschäftigten Beamten, d. h. sie bewegte sich nach den von der obersten Reichsbehörde herausgegebenen Grundsätzen je nach der Eigenart und Beschwerlichkeit des Dienstes in den Grenzen von 42 bis 60 Stunden wöchentlich. Die Staatsumwälzung brachte hierin eine grundlegende Änderung.

Recht. Im Anschluß an den „Aufruf an das Deutsche Volk“ des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 (RGBl. S. 1303) und an die unter dem 15. 11. 1918 zwischen den großen Verbänden der Unternehmer und den Spitzenverbänden der gewerkschaftlichen Arbeitnehmervereinigungen getroffene Vereinbarung erließ das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung die „Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ vom 23. 11. 1918 (RGBl. S. 1334), in der „der achtstündige Maximalarbeitstag“ festgesetzt wurde. Eine entsprechende Regelung für die Angestellten erfolgte durch die „Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung“ vom 18. 3. 1919 (RGBl. S. 315).

Obwohl der Betrieb der DRP nach deutschem Recht nicht als Gewerbebetrieb anzusehen ist, wurden nach Ziffer I der erstgenannten Anordnung auch die Arbeiter in den Betrieben des Reichs usw. unter sie gestellt.

Die Gültigkeit der genannten Verordnungen, die nach der Verordnung vom 18. 2. 1921 (RGBl. S. 189) über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung am 31. 3. 1922 außer Kraft getreten wären, wurde durch verschiedene Gesetze — vom 30. 3. 1922 (RGBl. S. 285), vom 26. 10. 1922 (RGBl. I S. 802) und vom 23. 3. 1922 (RGBl. I S. 215) — immer wieder, zuletzt bis 17. 11. 1923, verlängert.

Die durch mehrfache Vorlage von Gesetzentwürfen sich auswirkenden Versuche der Reichsregierung, die im Verordnungswege geschaffene vorläufige Regelung durch endgültige gesetzliche Regelung zu ersetzen, schlugen fehl, weil die Durchberatung und Verabschiedung infolge der politischen Entwicklung nicht zum Ziele führte.

Um die durch die Aufhebung der Verordnungen entstandene Lücke auszufüllen, beschloß das Reichskabinett schließlich auf Grund des zweiten Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923 (RGBl I S. 1179) die „Verordnung über die Arbeitszeit“ vom 21. 12. 1923 (RGBl I S. 1249), und zwar ausdrücklich vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung. Durch diese Verordnung erhielten die „Anordnung“ vom Jahre 1918 und die Verordnung vom Jahre 1919 (s. oben) von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere wurde festgesetzt, daß die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten soll (§ 1).

Die sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verordnung sind:

Die Arbeitnehmer dürfen nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an 30 der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden (§ 3);

für Vor- und Schlußarbeiten kann die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens 1 Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um höchstens 2 Stunden täglich überschritten werden (§ 4);

wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1 (§ 5);

für Gewerbe- oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage, ist die Überschreitung der im § 1 festgesetzten Höchstarbeitszeit nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist. Für welche Gewerbe- oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung gilt, bestimmt der Reichsarbeitsminister (§ 7);

die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der angegebenen Ausnahme 10 Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig (§ 9);

die nach der Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbes von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen (§ 10).

§ 11 enthält Strafbestimmungen für Zuwiderhandelnde gegen die Vorschriften der Verordnung.

Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs und der Länder sowie für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch die Verordnung dem Reichsarbeitsminister oder andern Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer übertragen, auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen (§ 13).

Betrieb. Für die bei der DRP beschäftigten Arbeiter ist die Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrags vom 31. 3. 1924 geregelt, und zwar

a) für die Arbeiter im Telegraphenbau und bei den selbständigen Werkstätten: die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden täglich; aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen ist sie bis auf weiteres auf 54 Stunden erhöht. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen werden unter Mitwirkung der örtlichen Arbeitervertretung festgesetzt. Vorübergehende Unterbrechungen der Arbeit aus dienstlichen Gründen rechnen zur

Arbeitszeit. Dasselbe gilt für Dienstbefreiungen mit und ohne Bezahlung;

b) für Arbeiter im Betriebs- und Verwaltungsdienst: die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ebenfalls 48 oder 54 Stunden. Die Dienstzeit regelt sich im übrigen nach den Dienstplänen, die nach den Vorschriften aufzustellen sind. Die Dienstpläne sind unter Mitwirkung der örtlichen Arbeitervertretung aufzustellen.

Für die Angestellten der DRP gelten nach den Bestimmungen des Reichs-Angestelltentarifs die für die Beamten getroffenen Bestimmungen (s. Leistungsmaß).

Schriftwesen. Klehmet, Arbeitszeitrecht. Sammlung „Das neue Arbeitsrecht“. Franz Vahlen, Berlin 1924; DVZ 1926 S. 155 ff. Lucke.

Arbeitszeit im Postdienst s. Leistungsmaß

Architektur. Die Postbauten sollen die erforderlichen Räume für die Bedürfnisse des Postbetriebes usw. in zweckmäßiger Anordnung bei einfacher Grundrißanlage enthalten und im Äußeren den Zweck des Verkehrsgebäudes unter Betonung der eigentümlichen Merkmale des Betriebs zum Ausdruck bringen. Nur eine aufmerk-

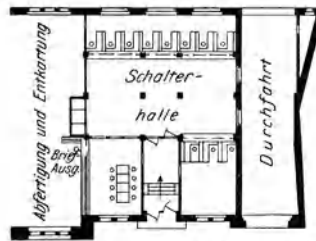


Abb. 1. Postamt Rheydt (Erdgeschoß).

sam prüfende Beobachtung aller dienstlichen Vorgänge und eine genaue Kenntnis der vielen kleinen Erfordernisse des Betriebes ermöglicht ein allen Ansprüchen genügendes Werk. Die Mannigfaltigkeit der Betriebszweige erfordert sehr verschiedene Bauformen. Zur Unterbringung der hauptsächlichsten Geschäftszweige der DRP kommen namentlich in Frage: Gebäude für PÄ (Abb. 1

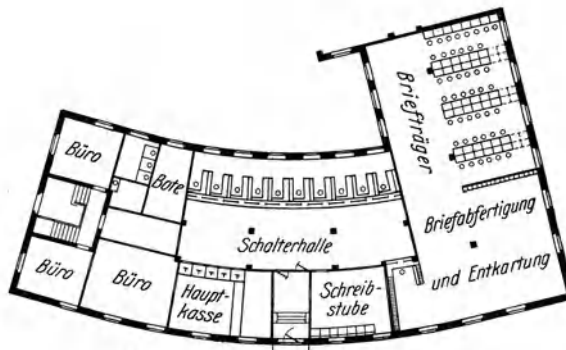


Abb. 2. Postamt Viersen (Erdgeschoß).

bis 4), für PSchÄ (Abb. 5), Fernsprechämter (Abb. 6, 6a), Telegraphenämter, Verstärkerämter, Telegraphenbauämter, Telegraphenzugämter, Kraftwagenhallen und -werkstätten (s. d.), Verladebahnhöfe (s. Postbahnhöfe und Postverladestellen), Verwaltungsgebäude der OPD (Abb. 7 und 8) und Wohngebäude für geringer besoldete Beamte der DRP (Abb. 9, 12 u. 13) (s. Wohnungsfürsorge).

Der Grundriß für Postbauten wird möglichst einfach und geschlossen gehalten. An- und Ausbauten, die eine umständliche, zusammengesetzte, kostspielige und schwer zu unterhaltende Dachform bedingen, werden vermieden; dagegen wird auf eine möglichst große Beweglichkeit im Innern wegen des häufig wechselnden Verkehrs Wert

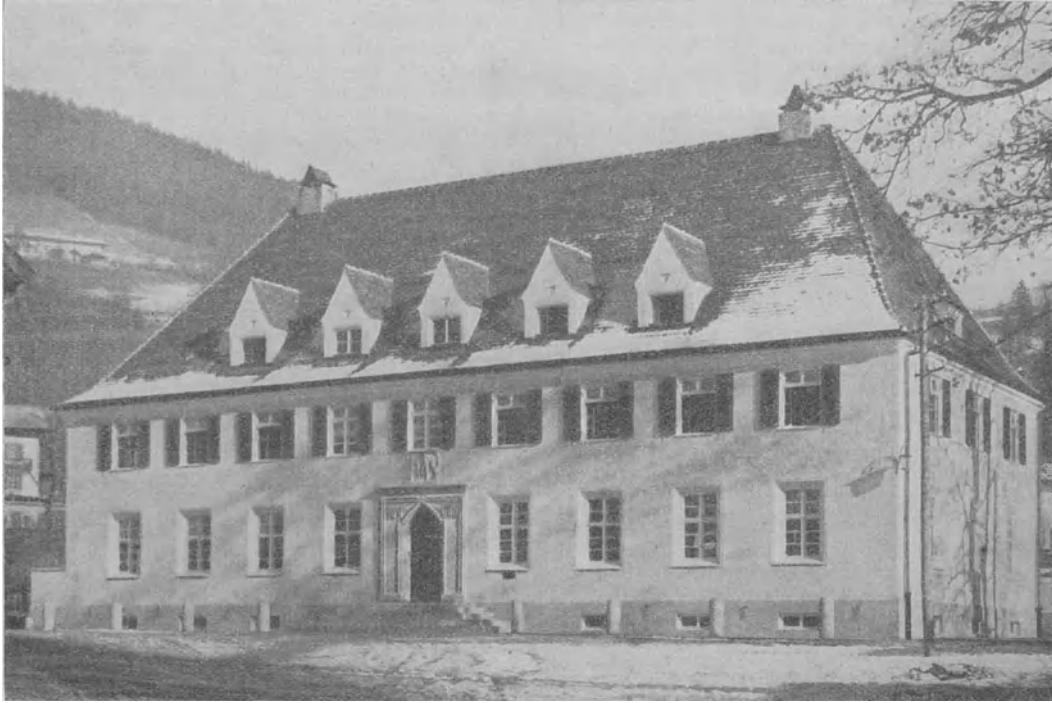


Abb. 3. Postamt in Tegernsee.

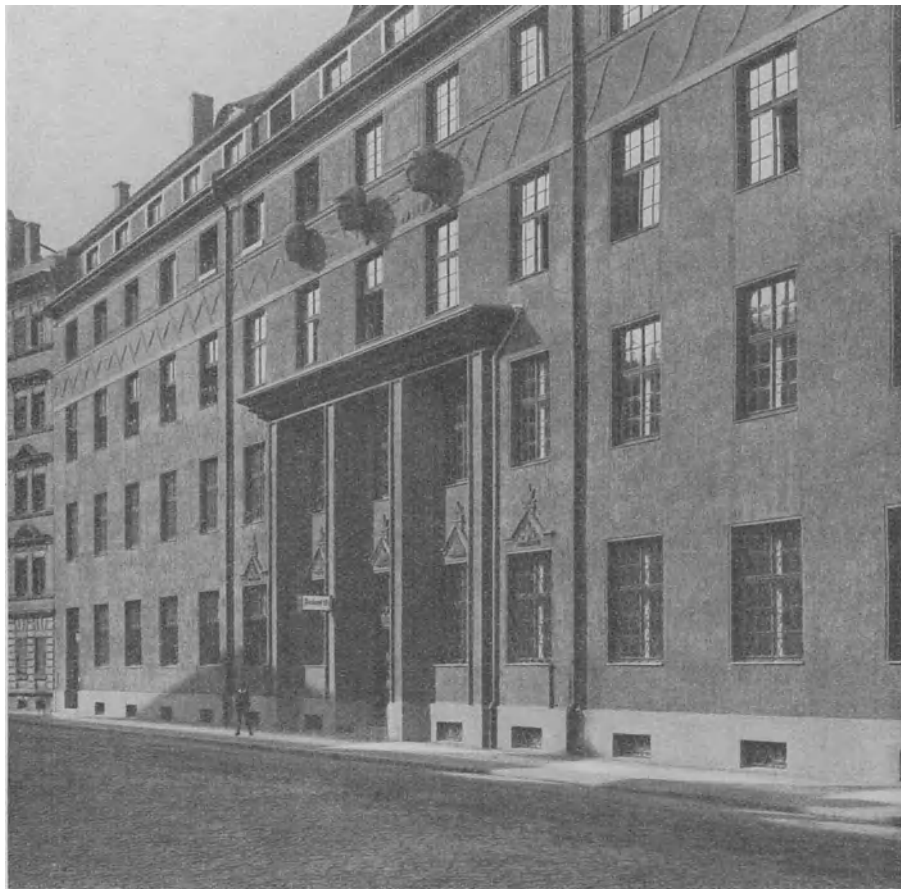


Abb. 4. Postamt in Leipzig-Reudnitz.

gelegt. Die Räume werden nach dem jeweils auftretenden Bedarf geteilt und nach betriebswissenschaftlichen Grundsätzen eingerichtet, damit sich Arbeitskraft und Arbeitslust der Beamten voll auswirken können. Die Tiefe der Räume hängt von der Breite der Arbeitsplätze ab, die sich durch Aneinanderreihen einer bestimmten

bäude von gleichem Rauminhalt sind in der Regel vorteilhafter.

Das äußerliche Hauptkennungszeichen eines Postgebäudes ist seine Inschrift. Diese lautet „Deutsche Reichspost“, wenn mehrere selbständige VAnst in einem Gebäude untergebracht sind. Bietet ein Haus nur einem



Abb. 5. Postscheckamt in Erfurt.

Anzahl von Tischen ergibt, z. B. im Saal der Kontostellen von PSchA $5 \times 1,20 \text{ m} = 6 \text{ m}$, in den Schalterhallen von PÄ $4 \times 1,50 \text{ m} = 6 \text{ m}$ und in Briefträgersälen von PÄ $7 \times 0,85 \text{ m} = \text{rund } 6 \text{ m}$. Sowohl in einem Briefträgersaal als auch in einem Kontostellensaal eines PSchA folgt aus der Breite zweier aneinandergeschobener Tischreihen, der Stuhlbreite und der erforderlichen Gangbreite zwischen ihnen zwangsläufig die Breite einer Fensterachse, nämlich $60 + 60 + 40 + 40 + 100 \text{ cm} = 3 \text{ m}$, die wieder 2 Schalter von $1,50 \text{ m}$ entsprechen. Die zulässige Gebäudehöhe wird möglichst von Anfang an in vollem Umfang ausgenutzt. Erweiterungsmöglichkeiten werden nicht durch Aufstockungen vorgesehen, die während des Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind, sondern durch Anbauten, deren spätere Herstellungsmöglichkeit schon bei der Aufstellung des Entwurfes berücksichtigt wird. Hochhäuser sind wegen der statischen Beanspruchung der Außenwände, der Anlage von Gallerien und Staffeln zur Sicherung bei Feuergefahr und zur Verbesserung der Lichtverhältnisse in den unteren Geschossen teuer und nur unter besonderen Verhältnissen in Großstädten vorteilhaft. Weniger hohe, im Grundriß breiter entwickelte Ge-

PSchA, Telegraphenamt usw. Unterkunft, so erhält es die entsprechende Inschrift. Ein Bau, der alle Zweige des Postbetriebs unter einer einheitlichen Leitung vereinigt, wird durch die Inschrift „Postamt“ gekennzeichnet. Als Hoheitszeichen wird, wenn zugänglich, ein Reichsadler in künstlerischer Form und angemessener Größe aus Werkstein, Schmiedeeisen, Mosaik usw. angebracht (Abb. 10 und 11) (s. auch Posthausschilder). Die erforderlichen Laternen werden dem jeweiligen Zweck entsprechend möglichst wirkungsvoll ausgeführt. Hinweisschilder werden nach Bedarf verteilt und bei Dunkelheit durch Soffittenbeleuchtung erhellt.

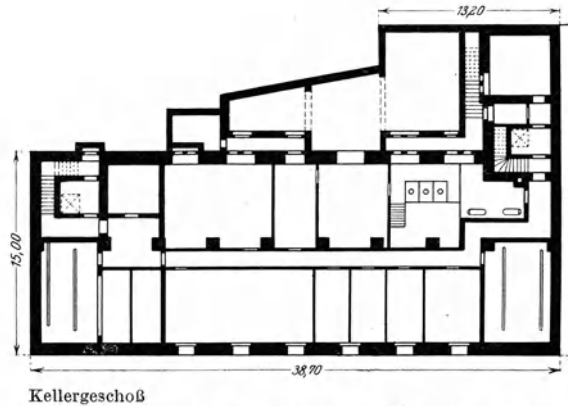


Abb. 6. Post- und Selbstanschlußamt in Hamburg (Niedernstraße).

Die hauptsächlichsten, auf das Schönheitsempfinden wirkenden Teile eines Posthauses — Eingänge, Türen, Fenster, Treppen, Dach, Inschriften, Hoheitszeichen, Laternen, Schalterhallen und sonstige Säle — werden auch bei den kleinen Bauten mit besonderer Sorgfalt durchgearbeitet. Alle Postbauten sollen sich ihrer näheren und weiteren Umgebung in Maßstab und Gepräge zusammenklingend einfügen, in Baustoff und Bauweise den Witterungsverhältnissen anpassen und die Züge der Heimat nicht verleugnen. Hierbei kommt es nicht auf reiche Kunstformen an, sondern auf die

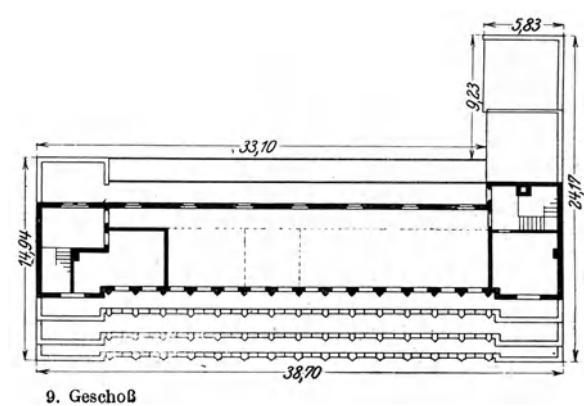
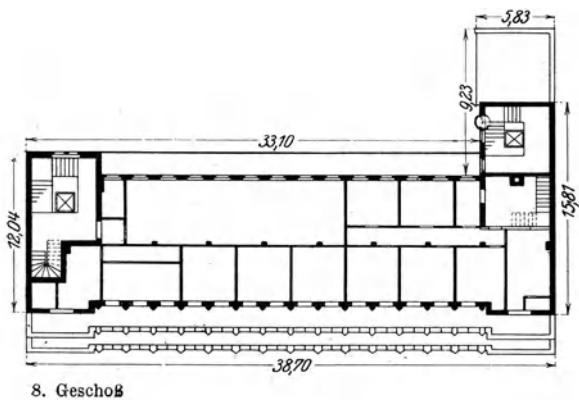
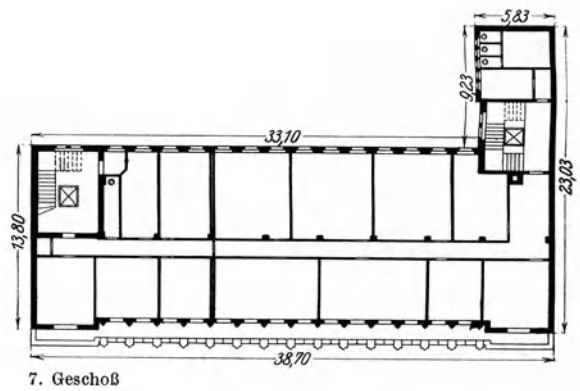
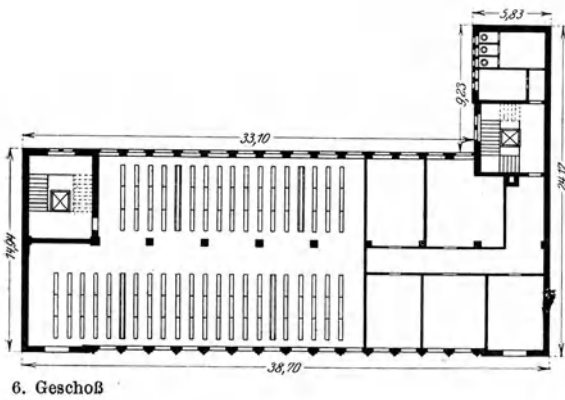
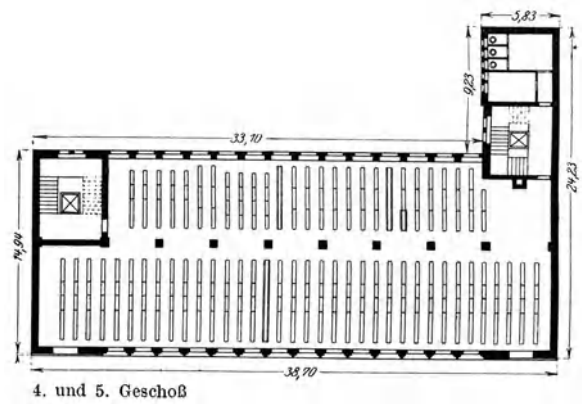
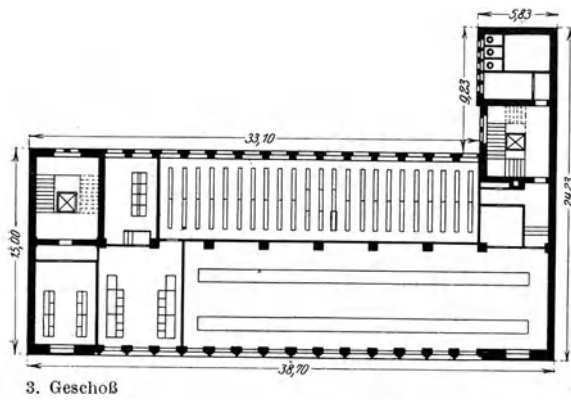
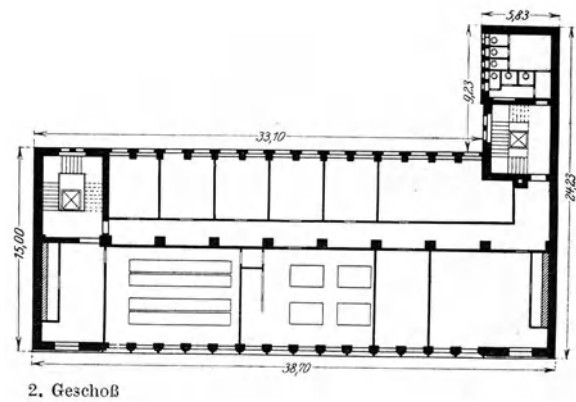
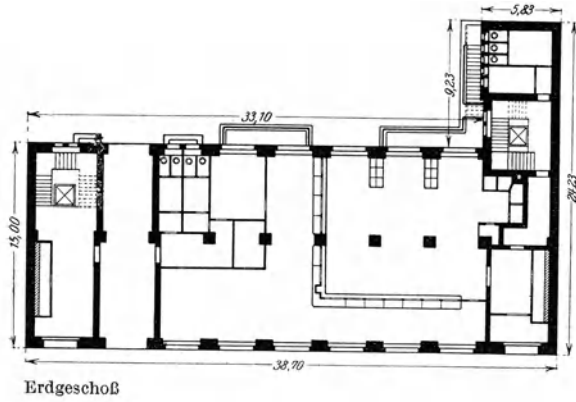


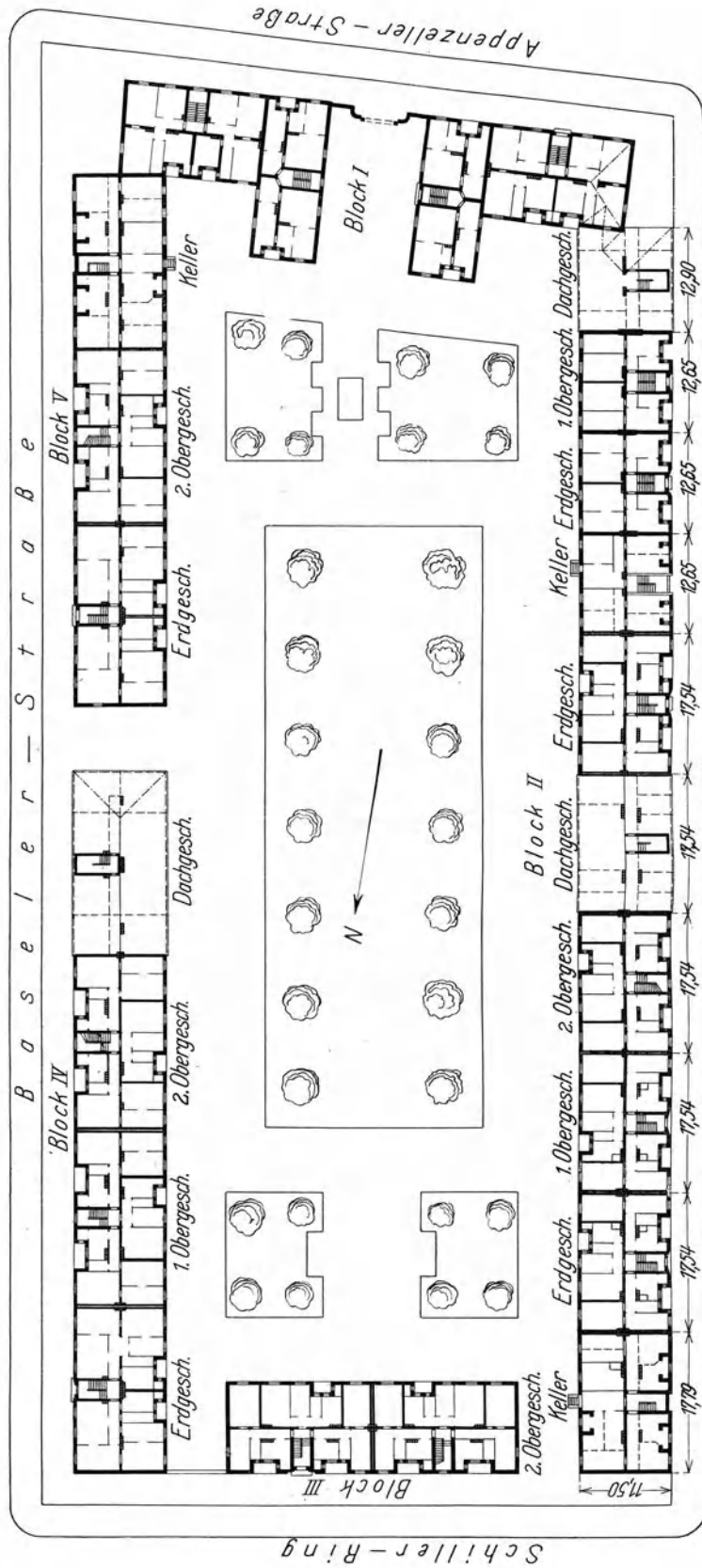
Abb. 6 a. Post- und Selbstanschlußamt in Hamburg (Niederstraße).



Abb. 7. Oberpostdirektion in Münster (Westf.).



Abb. 8. Oberpostdirektion in München.



S c h i l l e r - P r o m e n a d e

Abb. 9. Beamten-siedlung in Berlin-Reinickendorf (Grundriß).



Abb. 10. Reichsadler am Gebäude der Oberpostdirektion in Bremen. (Bildhauer Richard Knötel, Hamburg.)



Abb. 11. Reichsadler am Postamt in Berlin W 30 (Geisbergstraße). (Bildhauer Hans Schmidt, Charlottenburg.)

gesamte Körper- und Raumbildung nach einfachen, guten Grundformen und auf farbige Behandlung. Sparsam, aber mit feinem künstlerischen Empfinden verwandter bildhauerischer Schmuck an hervorragender Stelle verleiht den Bauten oft einen besonderen Reiz. Hierzu werden in jedem Fall anerkannte Künstler heran-

Um alle Fortschritte auf dem Gebiete der Baukunst und -technik verfolgen zu können, halten die OPD einschlägige Zeitschriften und beschaffen besonders wichtige Fachwerke.

S. auch bauliche Einrichtungen, Baustoffe, bautechnische Einzelheiten.

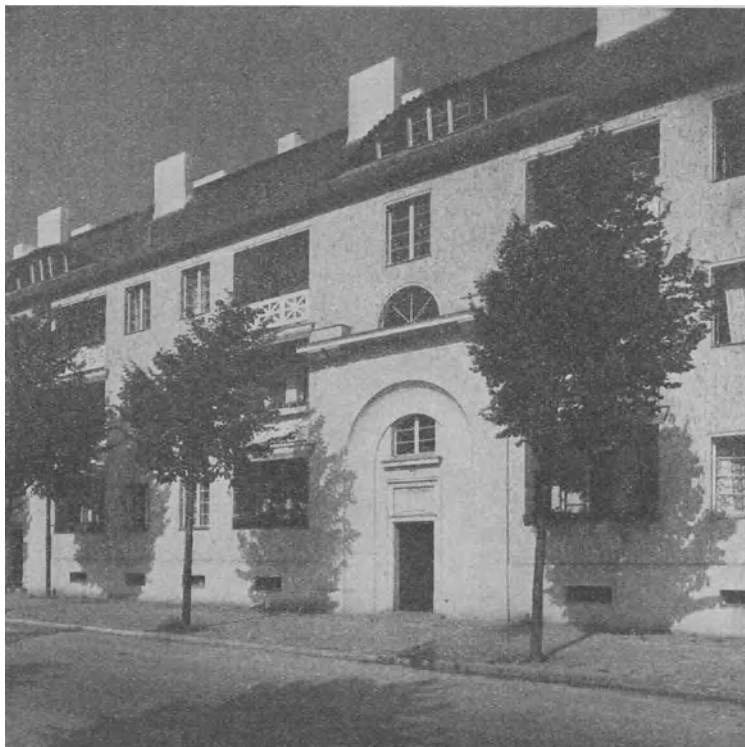


Abb. 12. Wohnhaus der Beamtensiedlung in Berlin-Reinickendorf (Ansicht).

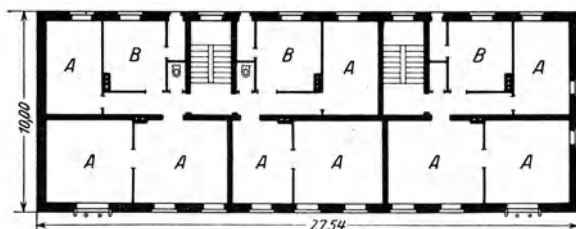
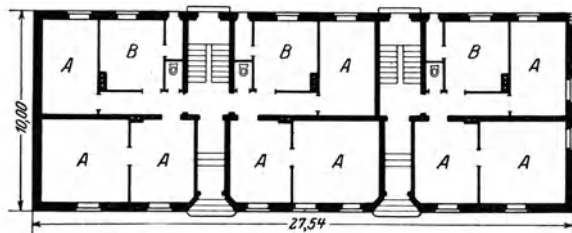


Abb. 13. Beamtenwohnhaus in Hamburg (Sechsfamilienhaus, Grundriß).

gezogen. Alte Stile werden nicht nachgeahmt; aber auch die Kunstrichtung des Augenblicks wird nicht zu sehr berücksichtigt, weil ihre Formen bald überholt sein können. Das Streben nach Sachlichkeit, Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Wahrheit und damit die schlichte Form ist das Ziel des Posthausbauers, das Betrieb, Wirtschaft und Kunst in gleicher Weise fordern.

Schriftwesen. Neuere Postbauten in Bayern. Herausgegeben von der Abteilung München des Reichspostministeriums. 1. Heft. Graphische Kunstanstalten, F. Brinckmann A. G. München 1925. Nissle.

Archiv für Postgeschichte in Bayern ist Vereinsschrift der Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern (s. d.).

Schriftwesen: Archiv 1926 S. 53 ff.

Archiv für Post und Telegraphie. Herausgegeben im Auftrage des RPM. Verlag: Postzeitungsamt in Berlin. Die Zeitschrift enthält entsprechend ihrem Zwecke, die fachwissenschaftliche Fortbildung der Postbeamten zu fördern, Veröffentlichungen über das Verkehrswesen der Gegenwart und Vergangenheit, besonders über Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, drahtlose Telegraphie, Elektrotechnik und Eisenbahnwesen, außerdem Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften, der Erd- und Völkerkunde sowie Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts, eine Bücherschau, hauptsächlich über die vorbezeichneten Gebiete und seit 1. 1. 1909 vierteljährlich einen „Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“.

Geschichte. Die Zeitschrift ist auf Anregung des Geh. Postrats, spätem Unterstaatssekretärs im RPA, Fischer (s. d.) geschaffen worden. 1871 war das Postamtsblatt durch einen nichtamtlichen Teil erweitert worden, der „zur Ergänzung der allgemeinen und posttechnischen Ausbildung des Postbeamtenpersonals bestimmte Aufsätze“ enthielt. Aus ihm entstand am 1. 1. 1873 das „Deutsche Postarchiv“ in Form von besonderen Beiheften zum Postamtsblatt, gedruckt in R. v. Deckers Verlag in Berlin (seit 1879 in der Reichsdruckerei). Erster Kurator der Zeitschrift Geh. Postrat Fischer. Ihre Schriftleitung wurde unter Aufsicht des GPA dem Dr. phil. L. Kayler in Berlin übertragen, der außer durch langjährige schriftstellerische Tätigkeit, namentlich als Vertreter der Berliner Zeitungen im Kaiserlichen Hauptquartier während des Deutsch-Französischen Krieges weitem Kreisen bekannt geworden war. Ihren heutigen Namen erhielt die Zeitschrift am 1. 1. 1876 (Vereinigung von Post und Telegraphie). Gleichzeitig wurde ihre Herausgabe Beamten des RPA unter Leitung des „Kuratoriums des Archivs für Post und Telegraphie“ übertragen. Das Archiv erschien bis Ende 1920 als Beiheft zum Amtsblatt des RPM. Am 1. 1. 1921 ist sein Bezug vom Amtsblatt getrennt worden. Bis 1913 kamen jährlich 24 Nummern heraus. Die Kriegs- und Nachkriegszeit nötigten zu Einschränkungen. So weist der Jahrgang 1914 20 Nummern auf, und die Jahrgänge 1915 bis 1923 enthalten je 12 Nummern. Vom 1. 1. 1924 bis 31. 3. 1925 erschien die Zeitschrift nur noch viermal jährlich, vom 1. 4. 1925 bis 31. 12. 1925 zweimal vierteljährlich in Normgröße A 4 (s. Papiernorm) statt in Oktavform. Seit 1. 1. 1926 erscheint das Archiv wieder monatlich einmal.

Schriftwesen. Archiv 1897 S. 749ff., 1922 S. 393ff.

Argentinien. I. Verfassung. An der Spitze des Postwesens steht ein Generaldirektor. In der Generaldirektion sind drei Abteilungen gebildet: die erste für den Verwaltungsdienst und das Kassenwesen, die zweite für den Betriebs- und Beförderungsdienst, die dritte für die Telegraphie. Das Postgebiet ist in Bezirke und Distrikte eingeteilt. Die PANst (administraciones) zerfallen in drei Klassen.

II. Der Postzwang erstreckt sich auf Briefe jeder Art; Verletzungen werden mit Geldstrafen geahndet.

III. Portofreiheit besteht nur für die postdienstlichen Sendungen.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Zur Briefpost sind zugelassen: Briefe, Kartenbriefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.

Briefe (cartas). Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkung; Gebührenstufen von 20 g. Drucksachen. Für Zeitungen und Zeitschriften ermäßigte Gebühr. Für Tageszeitungen wird eine Einheitsgebühr für jede Nummer ohne Rücksicht auf das Gewicht erhoben. Die in Paketen versandten Zeitungen und Zeitschriften unterliegen einer nach 65 g abgestuften Gebühr. Für die übrigen Drucksachen (impresos) Gebührenstufen von 100 g. Geschäftspapiere (papeles de negocio). Gebührenstufen von 100 g. Warenproben (muestras) erste Gebührenstufe 100 g, die weiteren 50 g. Einschreibung (certification) bei allen Briefsendungen zulässig. Einschreibsendungen dürfen weder Geld, Schmucksachen noch sonstige Wertgegenstände enthalten. Kein Ersatz bei Verlust. Für die nach Eintritt der Schlußzeit aufgelieferten Briefe, Kartenbriefe und Postkarten, die noch mit der nächsten Post befördert werden sollen, wird eine Spätlingsgebühr (tasa de ultima hora) erhoben. Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sind zur Spätlingsbeförderung nicht zugelassen. Eilzustelldienst besteht; die Sendungen müssen den Vermerk „expreso“ tragen, sie werden durch ein liegendes Blaustiftkreuz gekennzeichnet. Ein Empfänger kann sich regelmäßig während einer bestimmten Zeit seine Sendungen gegen besondere Gebühr durch einen besonderen Briefträger zustellen lassen. Schließfächer sind eingeführt, die Höhe der Miete richtet sich nach der Größe des Ortes. Gegen eine besondere Gebühr werden die Sendungen in verschließbaren Taschen zugestellt.

B. Wertbriefe (cartas con valores declarados) und Wertkästchen (cajas con valor declarado). An dem Wertdienste nehmen nur bestimmte PAnst teil. In Wertbriefen dürfen nur versandt werden Banknoten, Hypothekenbriefe, Aktien, Zins- und Dividendenscheine und wertvolle Schriftstücke, jedoch keine Lotterielose. Wertsachen dürfen in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefen nicht versandt werden. Der Absender muß die Freimarken selbst auf die Sendung kleben; den Postbeamten ist untersagt, ihm dabei sowie beim Versiegeln zu helfen. Die Wertangabe ist begrenzt; die Versicherungsgebühr wird nach Betragstufen erhoben. Wertkästchen unterliegen einer Zuschlaggebühr. Bei Verlust oder Beschädigung einer Wertsendung Ersatz bis zum angegebenen Wert.

C. Postanweisungen, auch telegraphische, bis zu bestimmtem Höchstbetrag zugelassen. Der Einzahler hat auf einem vorgeschriebenen Vordruck den Namen des Empfängers und den einzuzahlenden Betrag anzugeben; die PAnst fertigt die Postanweisung aus und gibt sie dem Einzahler zur Übermittlung an den Empfänger zurück. Gebühr bei Beträgen über 25 Pesos 1 vH, darunter Einheitsgebühr. Bei Zurückziehung einer Postanweisung vor der Auszahlung bleibt die Gebühr verfallen. Gültigkeitsdauer 24 Tage, nach Ablauf dieser Frist Auszahlung nur gegen besonderen von der Aufgabe-PAnst auszustellenden Vermerk, der die Gültigkeit um weitere 24 Tage verlängert. Der Empfänger kann eine Postanweisung auf eine dritte Person übertragen, eine weitere Übertragung ist unzulässig.

Die Postverwaltung gibt Postbons (s. d.) zu festen Beträgen aus. D. Postpakete (encomiendas postales). Meistgewicht 10 kg, Höchstausdehnung in einer Richtung 80 cm; Länge, Höhe und Breite dürfen zusammen 180 cm nicht überschreiten. Gebührenstufen von 1 kg. Pakete mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind bis 20 kg zugelassen, sie unterliegen einer ermäßigten Gebühr nach Gewichtsstufen von 1 kg. Für die Zustellung wird eine Zustellgebühr, für Lagerung eine Lagergebühr für einen Zeitraum von je 5 Tagen erhoben. Nachnahme, Gebühr 1 vH des Nachnahmebetrages, und Wertangabe bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zulässig. Bei Verlust eines gewöhnlichen Pakets, höhere Gewalt ausgenommen, wird eine einheitliche Entschädigung, bei Verlust usw. eines Wertpakets Ersatz bis zur Höhe der Wertangabe gezahlt.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.
Schriftwesen. Recueil S. 5 ff.

Brandt.

Armbänder dienen als Dienstabzeichen für Posthelfer und Telegraphenarbeiter. Sie bestehen aus drei Tuchstreifen von je 2 1/2 cm Breite in der Farbenreihe blau-orange-blau ohne Aufdruck und sind um den linken Oberarm zu tragen. Sie werden von den durch das RPM bestimmten Lieferanten bezogen.

Aschenborn, Max, Ministerialdirektor im RPM (1911 bis 1919). * 7. 4. 1860 in Arnswalde, 1882 Referendar, 1887 Assessor, 1893 Regierungsrat in Minden (Westf.) und Rechtsbeistand der dortigen OPD, 1897 Übertritt zur Postverwaltung, 1898 Oberpostrat und ständiger Hilfsarbeiter im RPA, 1899 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1903 Geh. Oberpostrat, 1911 Direktor im RPA, † 28. 11. 1919. Verfasser des bekannten Werks: „Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871.“

Assekuranzgebühr = Versicherungsgebühr. S. d. und auch Wertsendungen

Assistentenfrage s. Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte)

Aufgabeschein s. Einlieferungsbescheinigung

Aufgabestempel. Alle zur Post — gleichviel ob durch Briefkasten oder auf andre Weise — eingelieferten Sendungen erhalten einen Stempel, der die Aufgabe-

PAnst und die Aufgabezeit angibt. Über die Formen der Stempelabdrücke und die Stempelgeräte s. Stempel.

I. **Recht.** Die Abstempelung mit dem Aufgabestempel ist eine Ordnungsvorschrift der Post. Eine rechtliche Verbindlichkeit der Post gegenüber dem Absender in dem Sinne, daß die Post mit dem Stempel die Rechtsgültigkeit des Beförderungsvertrages anerkennt, entsteht durch die Abstempelung nicht. Doch kann der Aufgabestempel als Beweismittel für Ort und Zeit der Einlieferung benutzt werden, wenn nicht durch Gegenbeweise seine Unrichtigkeit dargetan wird. Bei Sendungen, die durch Postwertzeichen freigemacht sind, wird der Aufgabestempel auf die Wertzeichen gedruckt und dient dann gleichzeitig als Entwertungszeichen. In dieser Eigenschaft ist er strafrechtlich geschützt. Die Entfernung des Entwertungszeichens wird nach § 276 RStGB mit Geldstrafe bis zu 600 RM bestraft.

II. **Betrieb.** Die wichtigsten Dienstvorschriften sind folgende: Die Briefsendungen sind auf der Vorderseite, möglichst in der oberen rechten Ecke zu stempeln. Ist der Stempelabdruck nicht deutlich ausgefallen, oder befinden sich die Freimarken sämtlich auf der Rückseite, so ist auf die Vorderseite ein weiterer Stempelabdruck zu setzen. Paketkarten, Postanweisungen und Zahlkarten erhalten Stempelabdrücke wie Briefsendungen und außerdem noch einen auf dem Abschnitt. Paketkarten zu Paketen, deren Gebühren durch eine Zählkasse vereinnahmt worden sind, erhalten auf dem Stammtteil keinen Abdruck des Aufgabestempels. PAg stempeln die Postanweisungen und Zahlkarten auf dem Abschnitt und auf der Rückseite des Hauptteils. Die Stundenangabe bezeichnet — abgesehen von Massenauflieferungen gewöhnlicher Briefpostsendungen — die Zeit, zu der die Sendungen eingeliefert oder aus dem Briefkasten zur PAnst gelangt sind. Paketkarten werden stets vor dem Buchen gestempelt. Um festzustellen, ob die Tages- und Stundenangaben richtig sind, werden vor Gebrauch des Stempels Probeabdrücke gemacht.

Bahnposten haben besonders geformte Kursstempel, die sie zum Bedrucken der bei ihnen aufgelieferten Briefpostsendungen benutzen. Da diese Stempel nur den Kurs angeben, nicht die Haltestellen, so muß bei Sendungen, die der Orts- oder Grenzgebühr unterliegen, der Aufgabeort dem Stempelabdruck handschriftlich hinzugefügt werden.

Das Stempelgeschäft wird dauernd überwacht.

Die WPVVorschriften schreiben die Bedruckung der Briefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen, Paketkarten und Postanweisungen mit dem Aufgabestempel vor; der Aufgabestempel soll den Aufgabeort tunlichst in lateinischen Schriftzeichen enthalten. Außerdem ist vorgeschrieben, daß fehlgeleitete Briefsendungen von der PAnst, zu der sie unrichtig gelangen, mit dem Tagesstempel bedruckt werden sollen, und zwar nicht nur bei den OrtsPAnst, sondern möglichst auch in den Bahnposten. Die auf hoher See eingelieferten Briefsendungen sollen, wenn sie nicht von der Schiffspost mit dem Aufgabestempel bedruckt werden, von der PAnst des Hafenortes mit dem Aufgabestempel unter Hinzufügung der Angabe „Paquebot“ versehen werden. Briefsendungen aus Nichtvereinsländern sind von der VereinsPAnst, die sie zuerst berühren, mit dem Aufgabestempel zu bedrucken.

S. auch Stempel.

Außer zur Angabe der Auflieferungszeit und des Auflieferungsorts auf Postsendungen dient der Aufgabestempel auch zur Orts- und Zeitangabe auf Einlieferungsscheinen, Antwortscheinen, Ladezetteln, Karten, Gebührenzetteln, Postausweisarten, Lagerkarten, Titelschildern zu Briefpostbunden, Laufzetteln, in Empfangsbescheinigungen verschiedener Art u. dgl. Ferner wird er, soweit dafür nicht Sonderstempel in Gebrauch sind, auch als Ankunftsstempel (s. d.) verwendet.

Schriftwesen. Archiv 1925 S. 22 ff., 1926 S. 29 ff. K. Schwarz.

Aufgabezettel. Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe und Pakete nebst Paketkarten werden bei der Annahme

mit Aufgabzetteln beklebt, auf denen Aufgabeort und Aufgabennummer vorgedruckt sind. Außerdem sind Klebezettel eingeführt zur Kennzeichnung von Eilboten-sendungen (s. Eilsendungen), Nachnahmesendungen (s. Postnachnahmen), dringenden Paketen (s. d.), einzeln zu behandelnden Wertsendungen (s. Wertsendungen), Beutelstücken (s. d.) und zollpflichtigen Sendungen (s. Postzollwesen).

Die Aufgabzettel sind nach und nach als Ersatz für handschriftliche Bezeichnungen und Stempelabdrücke eingeführt worden.

Einschreibbriefe, vom Absender mit „Empfohlen“, „rekommandiert“ oder „chargé“ als solche bezeichnet, erhielten zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg ein in Rotstein ausgeführtes Gitter von vier waagrechten und vier senkrechten Strichen. In Preußen wurde nach der Dienstinstruktion von 1854 ein Stempel „Recommandirt“ in roter Farbe aufgedruckt. Seit Oktober 1862 wurde unter diesem Stempel die Nummer des Annahmebuchs handschriftlich hinzugefügt. Am 1. 2. 1875 wurden Klebezettel eingeführt, die in roter Umrahmung den Aufgabeort, das Wort „Eingeschrieben“ und die Aufgabennummer enthielten. Am 1. 1. 1883 trat zu dem Aufdruck dieses Zettels ein großes rotes R. 1902 fiel das Wort „Eingeschrieben“ weg. Es blieb nur das große R, die für den Weltpostverkehr vorgeschriebene Bezeichnung, nebst Aufgabeort und Nummer. Württemberg führte die Aufgabzettel für Einschreibbriefe ebenfalls 1875 ein. Über die Einführung in Bayern ist nichts mehr zu ermitteln. Bestehen bei einer PAnst mehrere Annahmestellen für Einschreibbriefe, so können auf dem Zettel noch Unterscheidungszeichen hinzutreten. Die Zettel sind in die linke untere Ecke der Briefe zu kleben. Einschreibbriefe, die durch Einschreibautomaten (s. d.) aufgeliefert werden, erhalten einen Stempelabdruck in roter Farbe, der neben dem Buchstaben R AufgabePAnst, Aufgabennummer und Aufgabetag angibt.

Wertbriefe wurden eine Zeitlang ebenfalls unter fortlaufender Nummer gebucht; ihre Aufgabennummer wurde mit Rotstift unter der Wertangabe vermerkt. Die Aufgabennummer fiel aber bald wieder weg. Erst seit dem 1. 10. 1925 ist für Wertbriefe wieder eine Eintragung unter fortlaufender Nummer vorgeschrieben; gleichzeitig ist ein Aufgabzettel eingeführt worden, der auf ziegelrotem Papier ein V, AufgabePAnst und Aufgabennummer enthält. Der Buchstabe V bedeutet Valeur déclarée und ist für den Weltpostverkehr durch die VO zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen (s. d.) vom 28. 8. 1924 vereinbart worden.

Für Pakete bestehen die Aufgabzettel aus zwei Teilen, einem großen für das Paket selbst und einem kleinen für die Paketkarte. Solche Aufgabzettel, mit Aufgabennummer und Aufgabeort bedruckt, waren in Preußen schon nach der Dienstinstruktion von 1854 in Gebrauch, Bayern führte sie am 1. 5. 1858, Württemberg im Oktober 1870 ein. Die Aufgabzettel für Wertpakete waren durch ein W besonders gekennzeichnet. Die Farbe des Aufdrucks war in den einzelnen Postgebieten nicht von Anfang an gleichmäßig (teils Rot-, teils Schwarzdruck), ist aber schließlich einheitlich so geregelt worden, daß die Aufgabzettel zu gewöhnlichen Paketen schwarz, die zu Wertpaketen rot gedruckt werden. Die Teilung des Paketaufgabzettels in eine große und eine kleine Nummer bestand von Anfang an. Die kleine Nummer wurde früher auf den Begleitbrief geklebt. Auf das Paket ist der Aufgabzettel so zu kleben, daß er links neben der Aufschrift steht und, wenn die Aufschrift aufgeklebt ist, ein Stück von ihr bedeckt. Die Aufgabzettel zu Wertpaketen enthalten noch einen Vordruck für die Gewichtsangabe. Im Auslandsverkehr werden sie bei den GrenzausgangPAnst durch einen roten Zettel mit der Angabe Valeur déclarée ergänzt.

Eilbotensendungen (vom Absender durch ein liegendes Kreuz mit Rotstift gekennzeichnet) erhalten einen Klebezettel aus dunkelrotem Papier mit dem Aufdruck „Durch Eilboten“, im Auslandsverkehr „Eilbote — Expres“.

Nachnahmesendungen werden durch einen dreieckigen orangefarbenen Zettel mit dem Aufdruck „Nachnahme“, im Auslandsverkehr „Nachnahme — Remboursement“ gekennzeichnet (früher viereckiger roter Zettel).

Dringende Pakete müssen mit einem roten Zettel mit dem Aufdruck „dringend“, im Auslandsverkehr „Dringend — Urgent“ beklebt werden.

Für den inneren Verkehr sind noch Klebezettel mit dem umrahmten Buchstaben E in Rotdruck vorhanden, die bei Wertstücken auf die Einzelbehandlung hinweisen, ferner Zettel mit dem umrahmten Buchstaben B in Blaudruck, welche die Beutelstücke (s. d.) kennzeichnen, die mit der Briefpost befördert werden, aber wegen des Nachweises nicht mit Briefpostgegenständen verwechselt werden dürfen.

Außerdem kommen noch einige Bezettelungen im Auslands- und Zollverkehr vor, nämlich für die bei den Zollausschlüssen (s. d.) nach dem Inland aufgelieferten Pakete und Päckchen für Sendungen, die von einem Gebührenzettel begleitet sind (s. Gebührenzettel), und für Begleitscheinstücke (s. Begleitschein) endlich Leitzettel für Auslandspakete, ferner für Briefe mit zollpflichtigem Inhalt nach dem Ausland (s. zollpflichtige Gegenstände in Briefsendungen).

K. Schwarz.

Aufflieferung s. Einlieferung

Aufschrift, früher Adresse, ist die Bezeichnung des Empfängers auf den Postsendungen.

Für die Aufschrift bestehen eine Reihe von Vorschriften. (Sonderbestimmungen für den Auslandsverkehr am Schluß.)

Die Aufschrift soll den Empfänger so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt ist.

Beim Bestimmungsort ist also, wenn dort keine Post ist, die ZustellPAnst anzugeben. Bei weniger bekannten Orten ist die Lage näher zu bezeichnen. Gibt es mehrere Postorte gleichen Namens, so ist dem Ortsnamen eine nähere Benennung beizufügen, am besten der im „Verzeichnis der Postanstalten im Deutschen Reich“ angewandte Zusatz (s. Zusätzliche Bezeichnung der PAnst). Bei größeren Orten ist die Wohnung, der Postbezirk und die Nummer des Zustellamts anzugeben. Der Empfänger muß für gewöhnlich mit vollem Namen bezeichnet sein. Bei gewöhnlichen Briefsendungen, für welche die Post keine Gewähr leistet, sind Ausnahmen gestattet (statt des Namens die Postfach- oder Schließfachnummer, nur Wohnungsangabe, bei postlagernden Sendungen Buchstaben, Ziffern, Wörter oder kurze Sätze). Auch können solche Sendungen an eine Familie gerichtet sein. Unzulässig sind aber Sendungen, die ohne Namensnennung eine Auswahl unter Personen gleichen Standes oder Berufes beanspruchen. Sendungen, die an Eheleute, Familienmitglieder, Miteigentümer, Miterben, an Leute mit gemeinsamer Tätigkeit oder Praxis gemeinschaftlich gerichtet sind, dürfen angenommen werden. Aushänge und Tafeln, durch welche die Auflieferung an Vorhandensein, Richtigkeit und Deutlichkeit der Aufschrift erinnert werden, hängen in den Fluren und Schaltervorräumen der PAnst aus, finden sich über den Straßenbriefkasten aus.

Anordnung der Aufschrift: gleichgerichtet mit der Langseite der Schreibfläche, Marken oben rechts, Bestimmungsort unten rechts.

Fensterbriefumschläge (s. d.) sind für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe zulässig.

Pakete müssen die gleiche Aufschrift haben wie die Paketkarten, mit allen Vermerken, welche die Paketkarte enthält. Ein Doppel der Aufschrift ist in das Paket hineinzu legen. Die Paket-aufschrift muß so gut befestigt sein, daß sie sich nicht lösen kann (s. Pakete).

Bei Postkarten darf der rechte Teil der Vorderseite nur für die Aufschrift benutzt werden.

Außer der Bezeichnung des Empfängers gehören in die Aufschrift nachstehende Angaben:

Wertangabe (s. Wertsendungen), das Verlangen der Einschreibung (s. Eingeschriebene Sendungen), der Nachnahmeerhebung (s. Postnachnahmen), der Eilzustellung (s. Eilsendungen), des Rückscheins (s. Rückscheine), dringender Beförderung (s. dringende Pakete), Verfügungen für den Fall der Unzustellbarkeit der Hinweis „Lebende Tiere“ auf Paketen. Auf die Aufschriftseite der Pakete dürfen auch Anforderungen zu vorsichtiger Behandlung gesetzt werden.

Ferner soll auf den Postsendungen der Absender angegeben sein. Bei Päckchen, Paketen, Wertbriefen, Bahnhofsbriefen, Briefen mit Zustellungsurkunde, Nachnahmesendungen und Rückschein-sendungen ist dies ausdrücklich vorgeschrieben. Der Absender-

angabe (Name, Stand, Wohnort, Wohnung) dürfen die Fernsprechnummer, die Telegrammschrift, der Telegrammschlüssel, Post-scheckkonto und Bankkonto hinzugefügt werden. Dafür sind aufgeklebte Zettel zulässig.

Zulässig sind auch andre Vermerke, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben. Unzulässig sind Werbeanzeigen von dritten Personen. Sonstige Angaben, Bilder, Aufklebungen sind nicht verboten, aber nicht auf der Aufschriftseite der Sendungen anzubringen.

Besondere Vorschriften für den Auslandsverkehr. Die Postverwaltungen sollen den Absendern empfehlen, die Aufschrift mit lateinischen Buchstaben zu schreiben; die Aufschriften von Postpaketen und Postanweisungen müssen mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

Die Aufschrift von Wertbriefen, Wertkästchen und Postanweisungen darf nicht mit Stift geschrieben werden. Zur Fertigung der Aufschrift von Einschreibsendungen und Postpaketen darf Tintenstift (bei Postpaketen nur auf vorher angefeuchteter Schreibfläche) benutzt werden.

Die Aufschrift von Wertbriefen und Wertkästchen darf Streichungen oder Änderungen nicht aufweisen.

Postlagernde Briefsendungen müssen den Namen des Empfängers tragen; die Verwendung von Buchstaben, Ziffern, Zeichen usw. zur Bezeichnung des Empfängers ist nicht gestattet.

Vgl. im übrigen PO und AB, WPVertr und Nebenabkommen K. Schwarz.

Aufschriftsänderungen s. Rückforderung von Postsendungen

Aufsichtsdienst. Der Postbetrieb wird in seinen Ergebnissen und in seiner Abwicklung sowohl durch die Hauptverwaltung als auch durch die OPD und die Aufsichtsbeamten der VÄ dauernd beobachtet und überwacht.

Die staatlichen Posten legten von jeher Wert auf eine Beaufsichtigung des Postbetriebes. Der Große Kurfürst hatte für die brandenburgischen Posten bereits angeordnet, daß ein Mitglied der obersten Postbehörde von Zeit zu Zeit die Postkurse und PAnst bereisen sollte. Diese Einrichtung blieb im Königreich Preußen bestehen. Unter König Friedrich I. versah den Aufsichtsdienst der Post-Kommissarius, dessen Tätigkeit durch Sonderaufträge an verschiedene Postmeister ergänzt wurde. Unter Friedrich Wilhelm I. wurde der jüngste Geheime Postrat des GPA mit den Aufsichtstreisen beauftragt. Daneben wurde 1734 für die entfernteren westlichen Provinzen Preußens ein eignes Postinspektorat errichtet und einem Post-Kommissarius übertragen, der über seine Wahrnehmungen und Maßregeln regelmäßig an das GPA zu berichten hatte. Unter Friedrich dem Großen hatte die französische Postregie 3 General-Postinspektoren mit dem Amtssitz Berlin angestellt, deren Tätigkeit allerdings wenig erfolgreich war. 1773 wurden 2 Postinspektoren eingesetzt mit der Aufgabe, beständig unterwegs zu sein. Dem einen waren die östlichen, dem andern die westlichen Landesteile unterstellt. Ihren Wohnsitz konnten sie nach Belieben wählen. Außerdem wurden die Postmeister in der PO von 1782 angewiesen, die ihnen unterstellten Postwärtereien zweimal jährlich zu bereisen. Dieses System zentralisierter Beaufsichtigung und Prüfung des Postbetriebes blieb bis 1850 bestehen; doch wurden die Inspektoren allmählich vermehrt (1803 auf 4, 1817 auf 7, 1847 auf 10). 1849 wurden besondere, den Postinspektoren untergeordnete Postkassenkontrollreure in Tätigkeit gesetzt, in der Regel 2 für jeden Inspektionsbezirk. Sie hatten die Aufgabe, über den ordnungsmäßigen Betrieb des Beförderungsdienstes und über die gehörige Verrechnung der Postentnahmen zu wachen.

Mit der Einrichtung der OPD im Jahre 1850 wurde der Aufsichtsdienst dezentralisiert. Jede OPD erhielt einen Postinspektor, dem in größeren Bezirken ein Bezirks-Postkassenkontrollreure beigeordnet wurde. Beide Beamte waren ständige Beauftragte des Ober-Postdirektors. Bei größeren PÄ I wurde ein Postkassenkontrollreure als Ortsaufsichtsbeamter angestellt. Außerdem gab es von 1850 bis 1854 1 Eisenbahn-Postinspektor für die ganze Monarchie und endlich den General-Postinspektor des GPA, der die oberste Aufsicht darstellte und auch die OPD zu prüfen hatte.

Bayern hatte nach der Übernahme der Post in den Staatsbetrieb (1808) 1 Revisor für die reitenden und 3 Revisoren für die fahrenden Posten bei der Generalpostdirektion. Im übrigen lagen Dienstaufsicht, Überwachung des Dienstbetriebes und des Kassen- und Rechnungswesens in den Händen der Oberpostämter, die schon damals als Zwischenglieder zwischen Zentralverwaltung und PAnst eingerichtet waren. 1827 wurde das Amt eines Ober-Inspektors beim Finanzministerium eingerichtet zur Beaufsichtigung der Generalpostadministration unterstellten Ämter, 1868 jedem Oberamt 1 Postinspektor zugeteilt.

In Württemberg nahmen zur Thurn und Taxisschen Zeit die Vorsteher der Oberpostämter die nötigen „Visitationen“ vor. In Stuttgart gab es noch einen Fahrpostinspektor, seit Ende der 40er Jahre auch einen Briefpostinspektor. Nach der Übernahme der Post in den Staatsbetrieb (1. 6. 1852) wurden die Oberpostämter aufgehoben und dafür 2 Postinspektoren bei der Postkommission in Stuttgart angestellt.

In den folgenden Jahrzehnten hat sich der Grundgedanke, den Schwerpunkt des Aufsichtsdienstes zu den Bezirksbehörden zu legen, gehalten, wenn auch im einzelnen Änderungen eintraten (bei der Reichspost Aufhebung der Postkassenkontrollreure, Vermehrung der Inspektoren, Änderung der Amtsbezeichnung, stellenweise Geschäftseinteilung nach sachlichen Gesichtspunkten statt nach örtlichen Bezirken). Nach 1900, als sich inzwischen viele PÄ zu

Großbetrieben ausgewachsen hatten, so daß sich die vorübergehende Anwesenheit von ortsfremden Aufsichtsbeamten bei ihnen nicht mehr als ausreichend erwies, trat die 1850 begonnene Überwachung durch Ortsaufsichtsbeamte mehr und mehr in den Vordergrund. 1922 wurde der Bezirksaufsichtsdienst neu geordnet. Seitdem ist die Betriebsprüfung bei den von Beamten des höheren Dienstes geleiteten VÄ auf die Referenten der OPD übergegangen, während die Kassenprüfungen und die Überwachung der kleineren VÄ Sache der Beamten des Bezirksdienstes (s. Bezirksdienst) geworden ist.

Eine Sonderart der Postüberwachung in früherer Zeit waren die Überwachung der Fuhrleute, Schiffer und Boten durch Postlandreuter (1709), Postvisitatoren (1717) und Lohnfuhrkontrollreure (1824 bis 1850) auf Verstöße gegen das Postregal und die Kontrolle der Posten durch Polizeibeamte auf Mitnahme von nicht eingeschriebenen Postreisenden (z. B. in Preußen durch die Gendarmen auf Grund der Instruktion des GPA vom 19. 4. 1850, aufgehoben 1. 4. 1925).

Die heutige Beaufsichtigung des Betriebsdienstes besteht in einer fortlaufenden Beobachtung des Personal- und Verkehrsstandes und der Finanzergebnisse auf Grund monatlicher Meldungen der VAnst, in persönlichen Besichtigungen der VAnst und Prüfungen durch Referenten der OPD und die Beamten des Bezirksdienstes sowie in einer Daueraufsicht durch Ortsaufsichtsbeamte. Die Ortsaufsichtsbeamten betätigen sich

a) durch ständige Beobachtung des Betriebes und der Betriebsmittel (fortlaufende Unterrichtung über den Geldverkehr, das Wirtschaftsergebnis, den Schalterverkehr, den Zustelldienst, die Stärke der Ladung bei Stadt- und Bahnhofsfahrten, den Fuhrbetrieb, die Eisenbahnfahrpläne, den baulichen Zustand der Gebäude, die Reinhaltung der Gebäude nebst Zubehör und der Ausstattungsgegenstände, den Verbrauch an Heiz- und Beleuchtungsmitteln, den Zustand der Fahrzeuge und der Sicherheitseinrichtungen);

b) durch regelmäßige oder unvermutete Prüfungen (Prüfung der erledigten Ablieferungsscheine und Paketkarten, des Nachweises der Postsendungen, der Bücher für den Betriebs- und Kassendienst, der richtigen und rechtzeitigen Abwicklung der Geldeinzahlungsgeschäfte, der Gebührenerhebung, der Gewichtsermittelung, des Zustandes der technischen Sicherheitsvorkehrungen, der Beobachtung der Sicherheitsvorschriften, des Zustandes der Posthaltereien, der vorschriftsmäßigen Behandlung der Stempel und Geräte, häufige Kassenprüfungen durch Aufnahme der Bestände und Aufstellung von Abschlüssen bei den verschiedenen Kassen der VAnst, Durchsicht der Sendungen beim Ein- und Abgang der Posten, Überwachung der Zusteller auf ihren Gängen, der Kastenleerer durch Probekarten).

Schriftwesen. Stephan S. 122, 187, 285ff., 716ff.; Brunner, Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Selbstverlag, München 1900; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayer. Staatspost, herausgegeben vom K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. K. Schwarz.

Aufwandgelder s. Dienstaufwandentschädigung

Aufwertung. Hierunter versteht man den Ausgleich der durch den Währungsverfall (Inflation) herbeigeführten Geldentwertungsschäden. Für das Sonderrecht der DRP kommt die Frage nur hinsichtlich der Ersatzleistung (Garantie) in Betracht.

Der Absender einer Postanweisung hat zwar ohne weiteres die während der üblichen Beförderungsdauer eintretende Geldentwertung des dem Empfänger gezahlten Betrages zu tragen, er wird aber häufig die Post für den Schaden verantwortlich machen, der dadurch entsteht, daß die Postanweisung z. B. aus Betriebsversehen erst nach Wochen zur Auszahlung gelangt oder im Betrieb verlorengegangen ist. Solche Ansprüche sind unbegründet. Sie scheitern an § 6 PG und, soweit es sich um Schadensersatz für andre Versendungsgegenstände handelt, an § 12 PG. Was den wichtigsten Fall der Postanweisung betrifft, so leistet die Post, wie aus der Fassung des § 6 PG Abs. 4 im Gegensatz zu Abs. 2 deutlich hervorgeht, nur für den Geldbetrag als solchen, nicht für die pünktliche Erledigung der Auszahlung Gewähr. Die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften sind wegen des Grundsatzes der Ausschließlichkeit der Anwendung des Postsonderrechts nicht anwendbar (RGZ Bd. 107 S. 42). Die Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes (s.d.) können nicht herangezogen werden. Auch eine Haftung der DRP aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB), selbst wenn sie an sich gegeben wäre, ist angesichts der besonderen Verhältnisse im Postverkehr nicht zu rechtfertigen. „Die Post hat während der Inflationszeit keine Ge-

winnbeträge, sondern nur Verluste ausgewiesen. Eine Bereicherung der Post ist insofern gar nicht eingetreten. Überdies würde eine Haftung der Post nach den Bereicherungsgrundsätzen die Sicherheit des postalischen Geldverkehrs im höchsten Maße gefährden und für den umgekehrten Fall einer Markbesserung zu der unmöglichen Annahme führen, daß die Post berechtigt sei, den zwischen Empfang und Auszahlung liegenden Kurswertunterschied eines Geldbetrages von dem Absender nachgezahlt zu verlangen.“ (Urteil des Kammergerichts vom 8. 7. 1924, 11 U 3443/24, DVZ 1924 S. 397.)

Ferner sei in diesem Zusammenhang auf folgende Erwägung hingewiesen: „Die im § 6 Abs. 2 ausgesprochene Ablehnung der Haftung bei Veränderung des Kurses und der marktgängigen Preise und der entsprechende Ausschluß der Haftung für mittelbaren Schaden beweisen, daß der Gesetzgeber auch für den diesen beiden Gattungen im Wesen entsprechenden Inflationsschaden die Post nicht hätte aufkommen lassen wollen. Daß er die Nichthaftung für Kursänderungen nicht ausdrücklich auch auf die Auszahlungen aus Postanweisungen bezog, erklärt sich daraus, daß diese Zahlungen stets in deutscher Währung erfolgten, und daß in Deutschland vor 1871 nicht vorauszusehen war, daß die Goldwährung im inländischen Verkehr einmal Wertveränderungen ausgesetzt sein könnte. Führt somit schon die Gesetzesauslegung zur Abweisung des Klageanspruches, so müßte ferner auch die praktische Auswirkung der Rechtsauffassung der Klägerin zu unmöglichen Ergebnissen führen. Wenn die Post die Gewährleistung für den Wert der Auszahlung trüge, dann wäre in der Inflationszeit bei jeder auch nur um einen Bestellgang verzögerten Auszahlung, die stets eine erhebliche Wertminderung der Papiermark — an den schlimmsten Tagen bis auf $\frac{1}{2}$, und weniger — zur Folge hatte, ein Anspruch der Beteiligten auf Aufwertung bzw. auf Schadensersatz entstanden, und eine Anzahl von Prozessen würde den Geschäftsgang der Reichspost behindern und sie finanziell belastet haben. Das kann nicht in der vom Postgesetz verfolgten Absicht liegen, den Postbetrieb möglichst freizustellen.“ (Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. 2. 1925, 1. U 258/24. Vgl. Archiv 1925 S. 175 Anm. 1.) K. Schneider.

Aufzüge (Hebezeuge) dienen zum Heben von Personen und Lasten; Lastenaufzüge, die für Führerbegleitung eingerichtet sind, gelten nach den polizeilichen Bestimmungen nicht als Lasten-, sondern als Personenaufzüge.

Im Postbetriebe wurden Aufzüge zuerst auf den Bahnhöfen benutzt, und zwar waren es mit Preßwasser betriebene (hydraulische) Aufzüge, die später allgemein durch die sparsamer arbeitenden elektrischen Aufzüge ersetzt worden sind.

Die Einrichtung und der Betrieb der Aufzüge (Fahrstühle) unterliegt, da sie bei mangelhafter Ausführung, Unterhaltung und Benutzung zu den gefährlichen Betrieben gehören (vgl. Preuß. Gesetz, betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. 7. 1905), besonders behördlichen Vorschriften; in Preußen der Aufzugverordnung vom 4. 1. 1917. Die für den Benutzer von Aufzügen wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Aufzüge, die sich in einem gefährlichen Zustande befinden dürfen nicht benutzt werden; der Sachverständige (§ 37) hat solche Aufzüge zu sperren (§ 30).
2. Personenaufzüge (zu denen auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gehören) mit mechanischem Steuerungsantrieb (z. B. der sehr gebräuchlichen Hebelsteuerung) dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Die Führer werden von Sachverständigen geprüft (§ 32).
3. Für jeden Aufzug sind Fahrstuhlpaneele anzulegen und am Betriebsort aufzubewahren (§ 35).
4. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen, Lastenaufzüge in längstens vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen zu untersuchen (§ 36).
5. Die vorgeschriebenen Prüfungen (§ 32) werden bei Anlagen des Reiches durch die von der vorgesetzten Dienstbehörde (RPM) hierzu bestimmten Sachverständigen ausgeführt (§ 37).

Die Aufzüge werden jetzt nur noch selten für Handbetrieb gebaut, auch kleinere Aufzüge erhalten elektrischen Antrieb. Nach der Benutzung unterscheidet man:

1. Briefaufzüge,
2. Aktenaufzüge,
3. Briefbeutelauflüge,
4. Handwagenaufzüge.

In Posthaltereien werden außerdem große Aufzüge für Postwagen benutzt.

1. **Briefaufzüge** dienen zur Einzelbeförderung von Briefen; sie werden am zweckmäßigsten als **Bandaufzüge** (s. Förderbänder) ausgebildet. Briefaufzüge werden am häufigsten für das Leeren der Hausbriefkästen der VAnst angewendet.

2. **Aktenaufzüge**, auch für Briefbunde, Pakete und Körbe geeignet, werden nach Art der Personenaufzüge

mit einer oder mehreren Fahrzellen ausgerüstet. Im ersten Falle geht die Fahrzelle (Fahrkorb) im Schacht auf und ab, im letztern Falle werden die Zellen zu einer fortlaufenden Kette verbunden (Paternosteraufzüge). Während diese sich dauernd bewegen, erfordern die Aufzüge mit Einzelzelle eine Steuerung zum Auf- und Abwärtsfahren, die man zur bequemen Handhabung als **Druckknopfsteuerung** ausbildet.

3. **Briefbeutelauflüge** werden hauptsächlich für Briefabfertigungen und Entkartungen benutzt. Um auch Wertsachen befördern zu können, ist Führerbegleitung zu empfehlen. Günstiger Platz für den Aufzug in der Nähe der Laderampe, Aufstellung der Antriebsmaschine im Keller. Die Tragfähigkeit ist je nach dem Verkehr zu 500 bis 800 kg, die Fahrgeschwindigkeit zu 0,5 m/sek anzunehmen. Zugänge möglichst nur an einer Seite.

4. **Handwagenaufzüge** für die Beförderung von Briefbeuteln und Paketen in Handwagen, vornehmlich auf den Bahnhöfen, auch den Postverladestellen (s. d.) und Postbahnhöfen (s. d.), meist nur zur Verbindung zweier Geschosse. Tragfähigkeit mindestens 1500 kg, Fahrgeschwindigkeit nicht höher als 0,3 m/sek, weil sonst das genaue, für den Handwagenverkehr wichtige Einfahren an den Haltestellen sehr erschwert wird. Für große Betriebe werden auch Schrägaufzüge benutzt (s. Kettenbahnen). **Kasten.**

Ausfuhranmeldeschein s. Statistische Anmeldescheine

Ausfuhrbewilligung ist eine von der zuständigen Reichsstelle auszufertigende Genehmigung zur Ausfuhr von Waren, deren Versendung ins Ausland gewissen Beschränkungen unterliegt.

Im zwischenstaatlichen Verkehr besteht grundsätzlich Freiheit des Warenverkehrs. Ausnahmen hinsichtlich der Ausfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig (Art. 82 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919). Solche Ausnahmen werden durch besondere Umstände, z. B. als Notmaßnahmen wirtschaftlicher Art, aus Anlaß eines Kriegszustandes, aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit usw., getroffen. So war in der Zeit nach dem Kriege 1914/1918 die Ausfuhr bestimmter, für die Volkswirtschaft wichtiger Gegenstände von einer Ausfuhrbewilligung abhängig. Z. Zt. unterliegen der Ausfuhrbewilligung nur noch Mesothorium, Radium und Zubereitungen daraus. Die Ausfuhrbewilligungen sind von dem Absender mit den aufzuliefernden Sendungen vorzulegen. Sie wurden bis September 1924 von den Zollstellen, denen die Sendungen vorgeführt werden mußten, geprüft und weiterbehandelt; seitdem werden sie von den PAnst geprüft und an die OPD eingesandt. Diese gibt die Ausfuhrbewilligungen an die zuständigen Reichsstellen weiter. Das sind für die Ausfuhrbewilligungen im allgemeinen der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18, für Ausfuhrbewilligungen für Sendungen mit Opium das Reichsgesundheitsamt in Berlin NW 23, Klopstockstraße 18. **Krause.**

Ausgabenkontrolle. Die OPD müssen, da sie für die Durchführung des Kassenanschlages (s. d.) verantwortlich sind, die richtige und rechtzeitige Verrechnung aller Ausgaben überwachen. Sie haben durch besondere Beamte prüfen zu lassen, ob die Ausgaben zulässig gewesen sind, ob sie richtig belegt und verrechnet sind und ob die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden haben. Soweit es sich um feststehende Ausgaben handelt, also um Ausgaben, die durch Zahlungslisten verrechnet werden, haben die Prüfungsbeamten bei Beginn eines Rechnungsjahrs festzustellen, ob die Schlußangaben aus den Zahlungslisten des alten Jahrs richtig in die neuen Zahlungslisten übernommen sind, wobei darauf geachtet werden muß, daß auch alle Vermerke über Umstände, die eine Änderung der Ausgaben bedingen oder für die Be-

rechnung von Bedeutung sind, richtig übertragen sind. Besonders wichtig ist dabei die Prüfung des richtigen Übertrags von Angaben über das Besoldungsdienstalter. Die weitere Kontrolle findet auf Grund der Anweisungsbücher oder besonderer Kassenverfügungen (s. unter Kassenanweisungen) statt. Die weitere Prüfung der Gehaltszahlungslisten im einzelnen ist Sache der OPK, zum Teil Sache der VÄ. Die richtige und rechtzeitige Verrechnung der nicht feststehenden Ausgaben wird auf Grund der Belege geprüft. Dabei ist, soweit die Belege nicht bereits bei der Anweisung geprüft worden sind, darauf zu achten, daß die erforderlichen Bescheinigungen abgegeben sind, daß alle erforderlichen Unterlagen (Verträge, Kostenanschläge usw.) beigebracht und die entsprechenden Hinweise gemacht sind, daß der Verbleib von Anschaffungen (s. unter Sachrechnungen) nachgewiesen ist, und daß gültige Empfangsbescheinigungen usw. über die gezahlten Beträge vorliegen. Belege, die von einem Rechnungsbeamten der OPD noch nicht nachgerechnet sind, müssen rechnerisch geprüft werden. Die Prüfungen müssen laufend ausgeführt werden. Soweit es sich um summarisch zu verrechnende Ausgaben handelt, d. h. um Ausgaben, die in Jahresnachweisungen (s. d.) ohne Belegung verrechnet werden, müssen besondere Beamte die Belege stichprobenweise prüfen (Näheres s. ADA XI, 2).

Damit nicht Ausgaben zu Unrecht auf die Postkasse genommen werden, bestehen zahlreiche, auch von den VÄ zu beachtende Sicherheitsvorschriften, z. B. daß die Aufstellung von Forderungsnachweisen (s. Kassenanweisungen) sowie von Gehalts- und Lohnzahlungslisten und die Zahlung der Beträge nicht in der Hand eines Beamten liegen dürfen (Ausnahme: Hauptkassenführer darf nach Zahlungslisten A, die er selbst aufgestellt hat, auch zahlen). Ferner müssen alle Forderungsnachweise usw. vom Amtsvorsteher oder der Dienststelle, die eine Leistung oder Lieferung angefordert hat, noch ausdrücklich „Für die Richtigkeit“ bescheinigt werden. Auch müssen in allen Ausgabebelegen stets die Veranlassung zur Ausgabe sowie Umfang und Art der Ausführung angegeben werden; ebenso muß erkennbar sein, wie die Preisbildung zustande gekommen ist (für Belege bis zu 30 M bestehen einfachere Bestimmungen). Besondere Vorschriften sind ferner über die Aufstellung von Kostenanschlägen, über das Verdingungswesen und über den Abschluß von Verträgen getroffen. Mitunter sind auch noch amtliche Bescheinigungen, Wiege- und Abnahmebescheinigungen usw. erforderlich.

Zur Überwachung der den OPD zur selbständigen Verfügung zugewiesenen Haushaltsmittel müssen die Titelverwalter, wenn nicht sonst eine ausreichende Kontrolle möglich ist, für jeden Titel oder jeden Untertitel, bei dem Haushaltsüberschreitungen (s. d.) unzulässig sind, Übersichten führen, die, nach feststehenden und nichtfeststehenden Ausgaben getrennt, den Zu- und Abgang von Ausgaben im Jahresbetrage und nach der wirklichen Ausgabe erkennen lassen. Die Übersichten können mit den Wirtschaftsplänen (s. d.) vereinigt werden. Über die Pflicht, die den Buchhaltern der OPK in bezug auf die Überwachung der Haushaltsmittel obliegt, s. Oberpostkassen.

Ausgleichstellen für Pakete sind bestimmte GrenzausgangsPAnst, bei denen die übrigen GrenzausgangsPAnst alle Fälle anzumelden haben, in denen bei ihnen Auslandspakete ohne Paketkarten und Auslandspaketkarten ohne Pakete bleiben. Für jedes Land, u. U. getrennt nach den verschiedenen Ausfuhrwegen, ist eine besondere Ausgleichstelle bestimmt. Die Ausgleichstelle führt über alle bei ihr einlaufenden Meldungen Buch, veranlaßt die Übersendung der Pakete oder Paketkarten an die richtige oder zweckmäßigste Ausgangsstelle, stellt täglich Verzeichnisse über die unerledigten Fälle auf, übersendet Abschriften davon an alle in Betracht kommenden GrenzausgangsPAnst und

empfängt die Benachrichtigungen über nachträgliche Erledigung schwebender Fälle.

Ausgleichstelle zur Verwaltung überzähliger Ausstattungsgegenstände bei der OPD s. Ausstattungsgegenstände

Ausgleichzulagen s. Kriegszulagen

Aushelfer s. Arbeiter

Auskunft über Postsendungen s. Postgeheimnis

Auskunftserteilung und Auskunftshaftung.

A. Die Auskunftserteilung in Angelegenheiten der Postbenutzung an die Postbenutzer ist ein selbstverständliches Zubehör der postseitigen Verkehrspflicht und bedarf aus diesem Grunde keiner besonderen Sicherstellung durch ausdrückliche Verordnungsvorschrift. An einer solchen fehlt es denn auch im gesamten Bereiche der Post- und Telegraphengesetzgebung. Nur gelegentlich ist durch Amtsblattanordnung die Verpflichtung der Post- und Telegraphenbeamten, „Auskünfte nach bestem Wissen zu erteilen“ ausgesprochen worden (Amtsblatt des RPM 1926 S. 142). Häufig sind dagegen Vorschriften, durch die der Postbenutzer wegen Auskunft in Angelegenheiten, die der Regelung durch allgemeine Bestimmung entbehren, an die PAnst verwiesen wird (vgl. PO § 7 XVI: Gebührenpflichtigkeit außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen; PO § 17 III: Erfordernisse von Bleiverschlüssen statt Siegeln bei Wertsendungen; PO § 49 III: Bedingungen für das Bedrucken von Privatpostkarten usw. mit amtlichen Wertzeichen und — § 50 I — für das Freimachen von Postsendungen mit Maschinenstempeln; in den §§ 29 III, V, IX, 36 III und 42 I, III der PO werden Verkehrsbeschränkungen und -erweiterungen bei der Einlieferung, Zustellung und Abholung von Postsendungen erwähnt, die im Bedarfsfalle nur bei den PAnst erfragt werden können).

Aber auch sonst wird ein Auskunftsbedürfnis der Postbenutzer überall da anzuerkennen sein, wo einzelne Gruppen von Verkehrsbedingungen nur außerhalb der allgemein zugänglichen Gesetz- und Verordnungsblätter zu finden sind, wie u. a. die Bestimmungen über den Luftpostverkehr (vgl. Amtsblatt des RPM 1926 S. 144), Teile der Reiseverkehrsordnung (§§ 54, 59 PO), Zeitungsverkehr (ADA V, 3), Leitung der Postsendungen (§ 32 PO), Auslandsverkehr, mit alleiniger Ausnahme des WPVertr und seiner Nebenabkommen, jedoch ausschließlich der Ausführungsübereinkünfte (wegen der Bekanntgabe neuer Vertragsschlüsse über den Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande durch die „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ vgl. Amtsblatt des RPM 1921 S. 25); wegen der Auskunft in Postzollsachen vgl. Zollhandbuch für den Brief- und Paketverkehr mit dem Ausland (s. d.), Amtsblatt des RPM 1926 S. 121). Gleichartiges gilt in weitem Umfange für den Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

B. **Auskunftshaftung.** Das ältere Post- und Telegraphenrecht hat zu der Frage einer Haftung aus unrichtiger Auskunft keine Stellung genommen. Die seit früher bestehenden Haftpflichtvorschriften befassen sich durchweg nur mit Gegenständen unmittelbaren Bezugs auf die einzelnen Verkehrsbesorgungen selber. Die Auskunft pflegt der Errichtung eines Postnutzungsverhältnisses voraus- oder allenfalls neben diesem einherzugehen. Indessen sieht die herrschende Lehre, die im Postnutzungsverhältnis einen Vertragszustand bürgerlichen Rechts erblickt, die Geltung der Haftvorschriften des BGB auch in den Beziehungen zwischen der Post und den Postbenutzern als gegeben an, namentlich in dem Sinne ihrer behelfsmäßigen Anwendbarkeit, soweit die besondere Posthaftrechtsordnung einschlägiger Vorschriften entbehrt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts geht darin so weit, dem Postbenutzer gegen die Post einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens (statt Erzwingungsstrafe) einzuräumen, der durch die Nichteinlassung der

Post auf den Benutzungsantrag des dadurch Geschädigten entsteht (vgl. Archiv 1925 S. 61). Das Gebiet der außervertraglichen Posthaftung ist damit betreten (§ 839 BGB und Reichshaftpflichtgesetz vom 22. 5. 1910, RGBl. S. 798), und es muß deshalb damit gerechnet werden, daß gegebenenfalls die Voraussetzungen des § 839 BGB auch im Falle der unrichtigen Auskunft durch oberstgerichtliches Urteil als vorliegend erklärt werden können.

Zur Abhilfe bedarf es hiernach ausdrücklicher Vorschriften, die die Auskunftshaftung der Post ablehnen. Erteilt ist eine solche für den Bereich des Postverkehrs im engeren Sinne durch § 64 PO (Verordnung vom 19. 3. 1926, Amtsblatt des RPM S. 141). Für den Postscheckverkehr fehlt es noch an einer einschlägigen Vorschrift, doch wird die des § 64 PO einstweilen sinngemäß anzuwenden sein. Die Ablehnungsvorschrift des § 64 PO gilt überdies auch für die Beziehungen des Auslandspostverkehrs (gemäß Art. 6 des WPVertr.). Dies wird namentlich dann von erheblicher Bedeutung, wenn infolge unrichtiger Auskunft am Postschalter Auslandsendungen auf unterbrochene Verkehrswege geleitet werden oder wenn Sendungen nach fremden Ländern zur Beförderung angenommen werden, nach denen der Verkehr gesperrt ist.

Schriftwesen. Staedler, Posthaftung bei unrichtiger Auskunft. Archiv des öffentlichen Rechts 1926; Archiv 1926 S. 165ff.

Staedler.

Auskunftsstellen sind als besondere Dienststellen bei einzelnen großen PÄ zur öffentlichen und dienstlichen Benutzung eingerichtet.

Das Bedürfnis trat erst am Ende des 19. Jahrhunderts hervor. Bis dahin konnten im allgemeinen, dank der Einheitlichkeit und Stetigkeit in der Entwicklung des Postwesens und der gleichmäßigen umfassenden Ausbildung der Betriebsbeamten, die Schalterstellen dem Bedürfnis nach Auskunftserteilung genügen. Die zunehmende Vielseitigkeit des Postbetriebs, die räumliche Ausdehnung der Großstädte und die immer weitergehende Arbeitsteilung (s. Betriebsordnung) ließen das Auskunftsbedürfnis der Verkehrswelt immer mehr steigen und führten allmählich zur Einrichtung einzelner besonderer Auskunftsstellen, wie sie andre Betriebe aus ähnlichem Anlaß für ihren Geschäftsbereich auch eingerichtet hatten, z. B. die Eisenbahnverwaltung, die Polizei, die Handelskammern u. dgl.

Die bedeutendste Auskunftsstelle im Bereiche der Postverwaltung ist die für Groß-Berlin beim BriefPA in Berlin C 2, Königstr. 61, eingerichtete Postauskunftsstelle. Sie erteilt mündlich und durch Fernsprecher Auskunft über fast alle Zweige des Postwesens: die Bestimmungen der PO, des PG, des WPVertr., des Postscheckverkehrs (s. d.), des Funkverkehrs, über die Gebührensätze des In- und Auslandsverkehrs, die Zuständigkeit der PAnst, die Lage von Orten, schnelle Verkehrsverbindungen, Sitze von Behörden, Gesandtschaften, Konsulaten, Wohlfahrtseinrichtungen u. dgl. Sie ist zu diesem Zweck mit allen erforderlichen Dienstwerken und Fachzeitschriften, dem Einwohnerbuch, einer umfangreichen Bücherei und einer Kartei über wichtige Entscheidungen der obersten Postbehörde ausgestattet.

Ähnliche Auskunftsstellen befinden sich auch bei andern großen PÄ. In Orten mit starkem Fremdenverkehr ist mitunter ein besonderer Schalter mit der Auskunftserteilung betraut. Neben den öffentlichen Auskunftsstellen sind auch bestimmte Dienststellen mehr oder weniger als dienstliche Auskunftsstellen für den inneren Betrieb ausgebildet, z. B. eine Stelle des PA C 1 in Berlin für Postauftrags-, Wechsel- und Vollmachtsangelegenheiten für Berlin oder die Kraftwagen-Referate der OPD.

K. Schwarz.

Auskunftsstellen über Kriegsgefangene genießen Bühnensfreiheit im Weltpostverkehr nach den gleichen Vorschriften wie Kriegsgefangenenensendungen (s. d.).

Ausland (Sendungen nach und von dem Ausland). Ausland ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörende Gebiet. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der Deutschen Länder (Art. 2 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919). Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich der strafrechtlichen Vorschriften des PG und

damit das Postregal (s. d.) selbst auf gewisse Teile des Meeres (Küstengewässer) und gewisse bewegliche Sachen (Kriegs- und Handelsschiffe); dies regelt sich nach völkerrechtlichen Bestimmungen, die gemäß Art. 4 der Reichsverfassung als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten. Zum Inland gehört auch die über dem Gebiet des Deutschen Reichs befindliche Luftsäule.

Der Postzwang des § 1 PG erstreckt sich, soweit der Geltungsbereich des Deutschen Rechts reicht, auch auf die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen nach dem Ausland. Befindet sich am ausländischen Bestimmungsort keine PAnst, so unterliegt die Beförderung der Sendung auch im Inlande nicht dem Postzwange (s. d.). Um die Beförderung der Sendung im Ausland kümmert sich der deutsche Gesetzgeber nicht; hier kommen außer dem WPVertr. und sonstigen Übereinkommen nur die ausländischen Gesetze in Betracht.

Verschlossene Briefe und politische Zeitungen, die vom Ausland eingehen oder das Gebiet des Deutschen Reichs im Durchgangsverkehr berühren, müssen bei der nächsten deutschen PAnst zur Weiterbeförderung eingeliefert werden (§ 1 Abs. 2 PG), und zwar auch dann, wenn an dem ausländischen Orte, von wo oder wohin die Sendung befördert werden soll, keine PAnst sich befindet, im Gegensatz zu Sendungen, die vom Inland ausgehen; diese sind postzwangspflichtig nur, wenn am Absendungs- und am Bestimmungsort eine PAnst ist. Schwierigkeiten entstehen im Luftverkehr. Muß ein vom Ausland kommendes Flugzeug, das postzwangspflichtige Postsachen befördert, an der Grenze niederlegen, um die Briefe und Zeitungen der Post zu übergeben? Als nächste inländische PAnst wird man, um dem Wesen des Luftverkehrs gerecht zu werden, den ersten (planmäßigen) inländischen Landungsplatz ansehen müssen. Landet ein von London kommendes Flugzeug auf deutschem Boden zuerst in Hannover, so bedarf es erst hier der Übergabe der postzwangspflichtigen Gegenstände an die Post. Hier muß es aber auch geschehen. Die weitere Mitnahme etwa nach Berlin wäre verboten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 PG vorliegen und es sich nicht etwa um eine expresse „Fuhre“ handelt.

Im übrigen richtet sich der Postverkehr mit dem Ausland — und zwar in beiden Richtungen — insbesondere hinsichtlich der zu erhebenden Gebühren und der Ersatzleistung lediglich nach dem WPVertr. und den andern zwischenstaatlichen Übereinkommen. Ist z. B. ein Paket, das nach Amerika gerichtet ist, verloren gegangen, so ist die Post nicht ersatzpflichtig, auch dann nicht, wenn der Verlust auf der deutschen Beförderungsstrecke eingetreten ist, da in dem Übereinkommen über den Austausch von Paketen weder Amerika noch Deutschland eine Haftung übernommen haben. Die inländischen Gesetze und Verordnungen gelten für diese Sendungen nur insoweit, als der WPVertr. und die besonderen Übereinkommen nichts abweichendes bestimmen. Nach diesen für den WPVertr. geltenden Vorschriften regelt sich insbesondere die Haftung der Post dem Absender gegenüber, auch wenn der Verlust oder die Beschädigung der Sendung innerhalb des Gebiets der DRP eingetreten ist. Das schließt nicht aus, daß im letzten Fall aus Billigkeitsgründen Ersatz geleistet wird (vgl. Art. 10 des Abkommens betr. den Austausch von Postpaketen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. 8. 1899 und die entsprechenden Bestimmungen im Paketpostbuch (s. d.) Teil II.

Ist in dem Abkommen über die Haftung nichts enthalten, so haftet die DRP, soweit Verlust oder Beschädigung usw. auf der deutschen Beförderungsstrecke eintritt (argumentum e contrario § 6 Abs. 3c PG).

K. Schneider.

Auslandstagegelder s. Reise- und Umzugskosten

Auslandsvertrieb von Zeitungen auf Grund der Bestimmungen des Postzeitungsabkommens (s. d.) kommt nur in Frage, wenn sich die Verleger damit einverstanden erklärt haben, daß ihre Zeitungen durch Vermittlung der Post nach dem Auslande vertrieben werden.

Auslandszulagen s. Zulagen

Auslieferung im Strafverfahren. An Straftaten mit besonderem Bezug auf das Postwesen unterscheidet das deutsche Strafrecht: 1. Diebstahl auf Postgrundstücken (RStGB § 243, 4), 2. Urkundenfälschung betr. Postwertzeichen und Freistempelabdrücke (RStGB §§ 275, 276, 360 Ziffer 4, 364; Gesetz vom 23. 11. 1921, RGBl S. 1375), 3. Gefährdung des Postverkehrs (RStGB §§ 318 a, 367 Ziffer 5 a), 4. Verletzung des Postheimnisses durch Beamte (RStGB § 354), 5. Postgebührenhinterziehung (PG §§ 27, 29).

Das geltende Auslieferungsvertragsrecht läßt das Verlangen der Auslieferung eines Reichsangehörigen nur bei den Straftaten zu 1—4 zu.

An Auslieferungsverträgen unterhält das Deutsche Reich zurzeit (Ende 1925) folgende (die auslieferungsbegründenden Straftaten sind auszugsweise benannt): 1. Belgien Vertrag vom 24. 12. 1874 (RGBl 1875 S. 73), nach dem Kriege wieder in Kraft gesetzt gemäß Art. 289 des Versailler Friedensvertrages, s. Bekanntmachung vom 30. 6. 1920 (RGBl S. 1397 Ziffer 4): Art. 1 Ziffer 16 Diebstahl; Ziffer 25 Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Marken (usw.) in der Absicht, sie als echte zu verwenden; wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Stempel, Marken (usw.). 2. Bulgarien Vertrag vom 29. 9. 1911 (RGBl 1913 S. 468): Art. 2 Ziffer 12 Diebstahl (usw.); Ziffer 16 Fälschung amtlicher Wertzeichen, insbesondere von Postmarken; Verschaffung bereits verwendeter Wertzeichen zur Wiederverwendung; Inverkehrbringen der falschen oder bereits verwendeten Wertzeichen; Ziffer 23 vorsätzliche Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der Post, einer öffentlichen Rohrpostanlage (usw.). 3. Griechenland Vertrag vom 12. 3. 1907 (RGBl S. 545), nach dem Kriege wieder in Kraft gesetzt gemäß Art. 289 des Versailler Friedensvertrages, s. Bekanntmachung vom 5. 8. 1920 (RGBl S. 1544): Art. 2 Ziffer 8 Diebstahl (usw.); Ziffer 12 Nachmachung oder Verfälschung von Stempeln, Postfreimarken; wissentlicher Gebrauch solcher nachgemachten oder verfälschten Gegenstände; Ziffer 18 vorsätzliche und rechtswidrige Unterdrückung einer Privatkurde in der Absicht, einem andern zu schaden. 4. Großbritannien Vertrag vom 14. 5. 1872 (RGBl S. 229), nach dem Kriege wieder in Kraft gesetzt gemäß Art. 289 des Versailler Friedensvertrages, s. Bekanntmachung vom 5. 8. 1920 (RGBl S. 1543): Art. III Ziffer 5 Diebstahl (usw.); Ziffer 4 Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, ingleichen Verausgabung oder Inverkehrbringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere. 5. Italien Vertrag vom 31. 10. 1871 (RGBl S. 446), nach dem Kriege wieder in Kraft gesetzt gemäß Art. 289 des Versailler Friedensvertrages, s. Bekanntmachung vom 15. 8. 1920 (RGBl S. 1577): Art. 1 Ziffer 11 Diebstahl, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist; Ziffer 17 Fälschung von Urkunden und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden. 6. Luxemburg Vertrag vom 9. 3. 1876 (RGBl S. 223): Art. 1 Ziffer 16 Diebstahl; Ziffer 25 Markenfälschung: wie bei Belgien, s. o. 7. Niederlande Vertrag vom 31. 12. 1896 (RGBl 1897 S. 731): Art. 1 Ziffer 23 Diebstahl; Ziffer 13 Fälschung und Verfälschung der von Reichs oder Staats wegen ausgegebenen Marken in der Absicht, sie als echte zu verwenden. 8. Norwegen Vertrag vom 19. 1. 1878 (RGBl S. 110): Art. 1 Ziffer 15 Diebstahl; Ziffer 22 Markenfälschung: wie bei Belgien, s. o. 9. Österreich Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. 1. 1854 (Gesetzsammlung S. 359), nach dem Kriege 1866

wieder in Kraft gesetzt gemäß Art. 13 des Prager Friedens: Art. I Alle gemeinen Verbrechen und Vergehen (vgl. Preußisches Justizministerialblatt 1889 S. 23). 10. Paraguay Vertrag vom 26. 11. 1909 (RGBl 1915 S. 571): Art. 2 Ziffer 16 Diebstahl (usw.); Ziffer 9 Fälschung oder Verfälschung von Stempelabdrücken, Postfreimarken; Ausgabe oder Gebrauch solcher Wertzeichen in der Kenntnis, daß sie gefälscht oder verfälscht sind; betrügerischer Gebrauch oder Mißbrauch von echten Marken; Ziffer 15 vorsätzliche Handlungen, welche die Zerstörung oder Beschädigung von Posten und die Gefährdung ihres Betriebes bewirken. 11. Schweden s. Norwegen. 12. Schweiz Vertrag vom 24. 1. 1874 (RGBl S. 113): Art. 1 Ziffer 11 Diebstahl (usw.); Ziffer 17 Urkundenfälschung: wie bei Italien, s. o. 13. Spanien Vertrag vom 2. 5. 1878 (RGBl S. 213): Art. 1 Ziffer 16 Diebstahl (usw.); Ziffer 25 Markenfälschung: wie bei Belgien, s. o. 14. Tschechoslowakei Vertrag vom 8. 5. 1922, Gesetz vom 27. 1. 1923 (RGBl II S. 48): Art. 3: wie bei Österreich, s. o. 15. Ungarn s. Österreich. 16. Uruguay Vertrag vom 12. 2. 1880 (RGBl 1883 S. 287): Art. 1 Ziffer 16 Diebstahl (usw.); Ziffer 25 Markenfälschung: wie bei Belgien, s. o. Staedler.

Ausschließung von der Personenbeförderung. Ausgeschlossen von der Fahrt in Personenposten (s. d.) sind nach der PO 1. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder solche Personen, deren Zustand den Mitreisenden lästig fallen würde, 2. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, den Anordnungen der Beamten oder Wagenführer sich nicht fügen, durch ihr Benehmen oder durch Unreinlichkeit Mitreisende belästigen würden, 3. Gefangene, 4. Personen mit geladenen Schußwaffen.

Ausschließung tritt auch während der Fahrt ein. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Postbeamte. Fahrgeld oder Gepäckgebühr für die durchfahrene Strecke werden in solchen Fällen nicht erstattet. Ebenso haftet die Post bei versehentlicher Beförderung ausgeschlossener Personen nicht für Körperschaden nach dem PG, sondern nur außervertraglich nach BGB. Vgl. Scholz S. 173ff.

Ausschließung von der Postbeförderung tritt für gewisse Postsendungen und Reisegepäckstücke auf Grund von Rechtsvorschriften oder wegen anderer Verhältnisse ein. Ausnahme von der Beförderungspflicht der Post (s. d.).

A. Im inneren Verkehr.

I. Postsendungen. Nach der PO sind von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen: 1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze, das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt; 2. Gegenstände, deren Beförderung eine Gefahr für die Postbeamten oder Postsendungen bildet, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten. Es können ferner Sendungen ausgeschlossen werden, die die Post mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht befördern kann, oder die nach ihrer Beschaffenheit den Postbetrieb wesentlich erschweren würden.

II. Reisegepäck. Nach der PO können von der Mitnahme in Personenposten (s. d.) einzelne nicht zur Verwendung mit der Post geeignete Gegenstände ausgeschlossen werden. Dazu gehören besonders gefährliche Gegenstände, namentlich geladene Schußwaffen, explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende und überreichende Stoffe.

III. Wer von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände unter Verschweigung oder unrichtiger Angabe des Inhalts bei der Post einliefert, verliert seine Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Post, da kein rechtsgültiger Beförderungsvertrag (s. d.) zustande gekommen ist. Er hat u. Ü. selbst der Post, ihren Beamten und dritten Personen für jeden ihnen an Körper und Sachen entstehenden Schaden zu haften und wird außerdem nach den Strafgesetzen bestraft.

Vgl. PO §§ 4, 27, 58, ferner RStGB § 367, Aschenborn S. 80ff., Scholz S. 93.

Wegen der Ausschließung von Postsendungen von der Beförderung, falls gewisse Voraussetzungen nicht erfüllt sind, s. bedingt zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände.

B. Im Weltpostverkehr. S. Versendungsverbote im Weltpostverkehr.

R a a b e.

Ausschlußfrist s. Verjährung

Ausschreibung offener Stellen für Versorgungsanwärter geschieht für den Fall, daß keine Bewerber vorgemerkt sind. Stellen, für die besondere wissenschaftliche, technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden, brauchen nicht ausgeschrieben zu werden. Die auszuscheidenden Stellen sind mit der in der Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen (s. d.) (zu § 33) bestimmten Nachweisung dem Reichsminister des Innern anzumelden. Die Veröffentlichung geschieht durch die „Anstellungs-Nachrichten“, die in bestimmten Fristen in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 41, erscheinen. Wenn ein Land außerdem Anstellungsnachrichten für seinen Bereich herausgibt, so haben die in diesem Lande befindlichen Reichsbehörden ihre offenen Stellen gleichzeitig mit jener Anmeldung der Landesregierung oder einer von dieser zu bestimmenden Stelle mitzuteilen. Hat sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Tage der Ausschreibung (Tag des Erscheinens der Anstellungsnachrichten) ein geeigneter Bewerber nicht gemeldet, so hat die Anstellungsbehörde in der Stellenbesetzung freie Hand.

Ausschreibungen s. Vergabung von Leistungen und Lieferungen

Ausschuß für unzustellbare Postsendungen s. Rückbriefstelle

Ausschüsse in Weltpostvereinsangelegenheiten können nach dem WPVertr von Stockholm von einem Postkongreß oder einer Postkonferenz zur Prüfung einer oder mehrerer bestimmter Fragen eingesetzt werden. Solche Ausschüsse sind eingesetzt worden: vom Postkongreß in Madrid (1920) zur Prüfung der Frage einer Umgestaltung der WPVertr und vom Postkongreß in Stockholm (1924) zur Prüfung der Frage, welche Mittel geeignet erscheinen, die Arbeit der Kongresse zu erleichtern und zu beschleunigen. S. auch Weltpostkongresse und Weltpostkonferenzen.

Außergewöhnliche Verbindungen innerhalb des Weltpostvereins sind nach dem WPVertr solche Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Für die Benutzung derartiger außergewöhnlicher Verbindungen sind nicht die gewöhnlichen Briefdurchgangskosten (s. d.), sondern besondere Vergütungen zahlbar, die zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt werden. Für die mit außergewöhnlichen Verbindungen beförderten Briefsendungen können die Vereinsverwaltungen einen den aufzuwendenden besonderen Kosten entsprechenden Zuschlag erheben.

Nach den Beschlüssen des Postkongresses in Paris (1878), der zuerst Anwendung erhöhter Vergütungssätze für außergewöhnliche Verbindungen gestattete, galten als solche die Beförderungen mit der Indischen Überlandpost (s. d.), d. h. der zwischen England einerseits und Ostasien und Australien andererseits über Frankreich, Italien und Ägypten ausgetauschten Post, und die Beförderungen zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean durch das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Postkongreß in Lissabon (1885) fügte die Beförderung zwischen Colon und Panama hinzu. Der Kongreß in Rom (1906) erkannte die Beförderungen zwischen Atlantischem und Stilleem Ozean nicht mehr als außergewöhnliche Verbindungen an, nachdem er die Durchgangsvergütungen zu Lande für weite Entfernungen erhöht hatte. Der Kongreß in Madrid (1920) sah nur noch die Indische Überlandpost als außergewöhnliche Verbindung an, fügte aber die Bestimmung hinzu, daß die Luftpostverbindungen (s. Weltluftpostverkehr) den außergewöhnlichen Verbindungen gleichzustellen seien. Der Stockholmer Kongreß (1924) hat hierin keine Änderung eintreten lassen. Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 29, 30, 33.

Außerplanmäßig s. Planmäßig

Außerplanmäßige Beamte s. Personalverhältnisse der DRP, Amtsbezeichnungen und Beamtenlaufbahnen bei der DRP (Spalte 6 der Übersicht)

Ausstattungsgegenstände scheiden sich in a) Haupt- und b) Neben-Ausstattungsgegenstände.

Zu a) Einteilung in solche für Amtszimmer, Bücherei und Postkurswesen. Zur Zimmerausstattung gehören die Möbel einschl. der Gegenstände für den technischen Telegraphen- und Fernsprechdienst, alle größeren und wichtigeren Gegenstände für den Postbetriebsdienst, wie Stempel, Dienstsiegel, Briefkasten, Schreib- und Rechenmaschinen, Postwertzeichengeber u. a. m. Gegenstände der Bücherei sind Bücher- und Kartenwerke. Zur Kursausstattung rechnen Brief- und Geldbriefbeutel, Rucksäcke, Postwagen auf Landstraßen einschl. der Paketzustellwagen, Handwagen auf Bahnhöfen usw.

Die Beschaffung der Hauptausstattungsgegenstände ist in bestimmtem Rahmen den VÄ nach der Zuständigkeitsordnung (s. d.) überlassen, wofür ihnen bei Beginn des Rechnungsjahres eine bestimmte Summe überwiesen wird. Im übrigen sorgen die OPD für die Anschaffung. Bei jeder OPD besteht eine Ausgleichstelle für Hauptausstattungsgegenstände, der jeder entbehrliche Gegenstand zur Verfügung zu stellen ist. Bei dieser Stelle sollen die VÄ vor Ankauf neuer Gegenstände jedesmal Rückfrage halten.

Zu b. Hierzu rechnen im wesentlichen: Schreibzeuge-Briefkörbe, kleine Vervielfältigungsgeräte, Kautschuk, stempel, Geräte für den Barverkehr, für das Stempelgeschäft, Pack-, Beleuchtungs-, Heiz- und Reinigungsgeräte.

Die Nebenausstattungsgegenstände werden nur bei den OPD, OPK und den VÄ der Besoldungsgruppen VIII bis XII für unmittelbare Rechnung der Reichspostkasse beschafft. Die VÄ der Besoldungsgruppen VI und VII haben die Kosten für Anschaffung dieser Gegenstände aus der ihnen gewährten Pauschvergütung auf Amtskosten (s. d.) zu bestreiten.

Australischer Bund.

I. Geschichte. Die ungeheuren Busch- und Wüstenstrecken des australischen Festlandes zwangen die Eingeborenen, zu gegenseitiger Hilfe miteinander in Verbindung zu bleiben. Dies wurde durch ein hochentwickeltes Fernnachrichtenwesen ermöglicht, das in der Sicherheit der Wirkung, der Verbreitung und Vielseitigkeit einzigartig ist. Die seit altersher bis auf den heutigen Tag von den Eingeborenen geübte Nachrichtenvermittlung besteht in der Anwendung verschiedenartiger Rauchzeichen, durch die jede Nachricht, jede Aufforderung, jede Gefühlsregung ausgedrückt werden kann. Bei dieser Art der Nachrichtenverbreitung erübrigte sich die Übermittlung durch Boten. Posteinrichtungen entwickelten sich in dem Erdteil erst mit der Besitzergreifung durch die Engländer.

Unter der Führung des Kapitäns Arthur Philipp landete am 18. 1. 1788 ein englisches Geschwader mit 778 Verbrechern an der Küste des australischen Festlandes, die bei der jetzigen Stadt Sidney angesiedelt wurden. Diese erste australische Kolonie, die auch in der Folgezeit die bedeutendste blieb, erhielt den Namen Neusüdwales. Während der ersten 22 Jahre ihres Bestehens gab es dort weder PAnst noch irgendeine Postverbindung.

Die zu jener Zeit gewechselten Briefe waren hauptsächlich Verfügungen der Regierung und amtliche Mitteilungen, die durch Polizeidiener befördert wurden, die auch die ihnen von Ansiedlern übergebenen Briefe nebenbei mitnehmen durften. 1810 hielt es der Gouverneur Macquarie für nötig, ein ordentliches PA in Sydney einzurichten, bei dem alle Briefe und Pakete eingeliefert werden mußten. Er bestellte Mr. Isaac Nichols zum Postmeister und gestattete ihm, in seiner Wohnung in der Hochstraße (der jetzigen Georgstraße) zu Sydney ein PA zu eröffnen. Als Entschädigung für seine Mühe- und Ausgaben durfte der neue Postmeister für jeden Brief aus England und vom Ausland, ohne Rücksicht auf das Gewicht 8 d., für jeden im Gebiete der Kolonie beförderten Brief 4 d. und für jeden an einen Soldaten gerichteten oder von einem Soldaten an seine Frau gesandten Brief eine Gebühr von 1 d. erheben. Pakete bis zum Gewicht von 20 Pfund kosteten 1 sh. 6 d. Die Beförderung von Briefen nach und von Orten außerhalb Sydneys verblieb in den Händen berittener Polizeidiener und von Privatpersonen. Das neue PA war in der Hauptsache dazu bestimmt, die Zustellung der in Sydney ankommenden Briefe und Pakete zu besorgen. 1819 starb Mr. Nichols. Sein Nachfolger wurde Mr. George Panton mit dem Titel eines „Postmeisters des Territoriums“. Am 16. 12. 1825 erließ der Gouverneur Brisbane nach Anhörung des Rates ein 1828 in Kraft getretenes Gesetz über die Errichtung eines regelrechten Postwesens in Neusüdwales, worin die Briefgebühr nach dem Gewicht festgesetzt und den Postmeistern eine Vergütung von 10 vH der Einnahmen zugesprochen wurde. Der Gouverneur ernannte Postmeister zu Bathurst, Campbelltown, Liverpool, Newcastle, Penrith und Windsor, traf Verabredungen über Beförderung der Posten entweder durch Private oder durch die berittene Polizei und legte so den Grund zu dem heutigen Postwesen der Kolonie. 1831 wurde in Sydney eine Stadtposteinrichtung mit einer Gebühr von 2 d. für

den Brief gegründet. Die Briefe wurden durch Briefträger zugestellt. Gleichzeitig wurden Briefkasten in verschiedenen Teilen der Stadt aufgestellt, die durch Boten vom HauptPA aus geleert wurden. 1834 wurden die Dienste, die die berittene Polizei bisher bei der Postbeförderung geleistet hatte, endgültig aufgehoben. 1835 erließ der Gouverneur Bourke ein neues Gesetz, nach dem die Briefgebühr nach der Entfernung bemessen wurde. Für Pakete wurde eine Einheitsgebühr festgesetzt. Doch wurden Zeitungspakete gebührenfrei befördert, wenn sie innerhalb 7 Tagen vom Erscheinungstag ab der Post übergeben wurden. Das neue Gesetz übertrug auch der Post das alleinige Recht, gewöhnliche Briefe und Pakete gegen Entgelt zu befördern. 1837 wurde eine nahezu tägliche Postverbindung durch Dampfschiffe mit dem Hunterflusse ins Leben gerufen und ein zweiter täglicher Postdienst mit Flußdampfer nach Parramatta eingerichtet. In demselben Jahre wurden gestempelte Briefumschläge zum Preise von 1 sh. 3 d. für das Dutzend, die zur Versendung von Briefen nach und aus Sydney benutzt werden konnten, an die Postbenutzer ausgegeben. Ende 1838 bestanden in der Kolonie 40 PAnst. 1846 wurde die erste regelmäßige Postverbindung zwischen Australien und Großbritannien mit einem monatlich fahrenden Segelschiff hergestellt. 1849 forderte die großbritannische Regierung durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Anerbietungen auf für Übernahme der Postbeförderung zwischen Singapore und Sydney durch die Torres-Straße im Anschluß an die zwischen Southampton und Singapore über die Landenge von Suez unterhaltene regelmäßige Postverbindung. Zu damaliger Zeit waren die Nachrichten aus England bei der Ankunft in Sydney gewöhnlich 4 oder 5 Monate alt. 1852 bot die Regierung von Neusüdwales eine Vergütung von 6000 bis 20 000 Pfund Sterling für die Einrichtung einer monatlichen Dampferlinie zwischen Sydney und England. Diesem Schritte der Kolonialregierung folgte ein ebenso freigelegtes Vorgehen der großbritannischen Regierung, die der „Europäisch-Australischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft“, die 185 000 Pfund Sterling Unterstützung forderte, den Zuschlag für die Herstellung der Postdampferlinie nach Australien erteilte und das Angebot der Peninsular and Oriental Company, die nur 140 000 Pfund Sterling gefordert hatte, ablehnte. Die Gesellschaft begegnete jedoch so vielen Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihres Vertrages, daß sie sich nach 2 Jahren, nachdem sie 700 000 Pfund Sterling eingebüßt hatte, auflösen mußte. 1858 schrieb die großbritannische Regierung eine neue Verdingung aus, bei der das Angebot der Peninsular and Oriental Company mit 180 000 Pfund Sterling angenommen wurde. Der Dienst begann im März 1859. Die Postsachen wurden von England nach Alexandria, von dort über die Landenge von Suez und sodann über Colombo nach Sydney befördert. Das der Gesellschaft gehörende Dampfschiff „Chusan“ war das erste, das die Post auf dieser Linie beförderte. Es traf am 3. 8. 1859 in Sydney ein. Mit der Eröffnung des Suezkanals und der dadurch hervorgerufenen Entfaltung des Dampfschiffverkehrs zwischen Australien und Europa wurden die Mittel zur Postbeförderung bedeutend vermehrt. Die Postverbindung durch Dampfschiffe mit Amerika wurde 1866 hergestellt. In diesem Jahre gingen die Kolonien Neusüdwales und Neuseeland mit der Panama and New Zealand Royal Mail Company wegen der Beförderung der englischen Post über Panama einen Vertrag ein. Zahlreiche unerwartete Schwierigkeiten stellten sich der Ausführung des Dienstes entgegen, der schon 1868 infolge der Zahlungseinstellung der Gesellschaft endete. Weitere Versuche, einen regelmäßigen Postdienst über San Francisco einzurichten, wurden mit wechselndem Erfolge unternommen, bis 1875 ein Abkommen mit der Pacific Mail Steamship Company wegen Herstellung einer Postverbindung über Neuseeland, Honolulu und San Francisco zustande kam. Seit dieser Zeit wurden auch die Verbindungen mit Amerika stetig verbessert. Der Päckereipostdienst zwischen Australien und Großbritannien wurde im August 1886 begonnen und allmählich auf weitere Ländergebiete ausgedehnt. Nachdem die verschiedenen australischen Kolonien 1887 übereingekommen waren, nach Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl die Kosten für einen gemeinschaftlichen Postdienst über Suez zu tragen, trat dieser unter dem Namen Federal Mail Service mit dem 1. 2. 1888 ins Leben. Am 1. 1. 1889 wurden die Gebührensätze für die auf der langen Seelinie beförderten Briefe ermäßigt; zugleich trat der Austausch von Postkarten zwischen England und Australien in Wirksamkeit. In der Folgezeit wurden die Gebührensätze für sämtliche Beförderungswege noch weiter herabgesetzt, die Seeverbindungen verbessert und vermehrt, und auch die Schiffe fremder Länder zur Postbeförderung benutzt.

Auch in den übrigen australischen Kolonien, Queensland, Südaustralien, Tasmanien, Victoria und Westaustralien, entstanden Postverwaltungen, die zwar im großen und ganzen nach dem Vorbilde des Mutterlandes ausgestaltet waren, jedoch in der allgemeinen Postgesetzgebung, im Gebührenwesen, im Umfang der Dienstzweige und in der betrieblichen Behandlung der Sendungen vielfach wesentlich voneinander abwichen. Dabei waren die Postverwaltungen voneinander völlig unabhängig. Die Verkehrsentwicklung drängte jedoch zur Vereinheitlichung, die auf den bis in das Jahrzehnt 1870 bis 1880 zurückreichenden australischen Post- und Telegraphenkonferenzen mehr und mehr vorbereitet wurde. Durch den Zusammenschluß der australischen Kolonien am 1. 1. 1901 zu einem einheitlichen Staats- und Verwaltungskörper verschwanden die bisher selbständigen Postverwaltungen und machten einem gemeinsamen Postwesen für den ganzen Erdteil Platz. Das am 1. 12. 1901 in Kraft getretene Bundes-Post- und Telegraphengesetz (Post and Telegraph Act 1901) ordnete eine Reihe wichtiger Fragen für das Gesamtbundesgebiet und wies andre Angelegenheiten dem Bundes-Generalpostmeister zur einheitlichen Regelung im Verordnungswege zu. Die Grundlage für den Postdienst bildet die am 30. 6. 1902 in Kraft getretene PO.

II. Verfassung. An der Spitze der australischen Bundes-Post- und Telegraphenverwaltung steht ein

Postmaster General mit ministerieller Verantwortlichkeit. Für die laufenden Dienstgeschäfte der Verwaltung ist der „Secretary“ verantwortlich, der beim Wechsel der Regierung sein Amt nicht niederzulegen braucht. In jedem Bundesstaate liegt die Leitung des Post- und Telegraphendienstes einem dem Postmaster General unterstellten Deputy Postmaster General ob. Zum Vorschriftenbereich des inneren Verkehrs des australischen Bundes gehören Papua, die Lord-Howe-Insel, die Norfolkinsel, die Inseln des Bismarckarchipel, Nauru, Bougainville und Buka (Salomoninseln), Samoa (ausgenommen der den Vereinigten Staaten gehörende Teil) und Neuguinea (das frühere Deutsch-Neuguinea).

III. Postzwang erstreckt sich nur auf Briefe; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe geahndet. Vom Postzwang ausgenommen sind Briefe von mehr als 16 Unzen (1 Unze = 28,34 g); Briefe, die sich auf Warensendungen beziehen und diese begleiten, sowie Briefe, die der Absender in eigener Angelegenheit durch besondere Boten befördert.

IV. Betrieb. A. Briefpost. Im innern Verkehr werden vier Klassen von Sendungen unterschieden: zur ersten Klasse gehören die Briefe, Kartenbriefe und Postkarten; zur zweiten die Geschäftspapiere, Warenproben, Bücher und Preisverzeichnisse; zur dritten die Zeitungen und Zeitschriften; zur vierten die Pakete. Briefe (letters). Gebührenstufen von $\frac{1}{2}$ Unze. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenze wie bei Geschäftspapieren (s. d.), vorausgesetzt, daß die Sendung als verschlossener Brief befördert werden kann. Die Postverwaltung gibt gestempelte Briefumschläge zu gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen sowie Kartenbriefe (letter cards) aus. Postkarten (postcards), nicht amtlich ausgegebene zulässig, Mindestgröße $4 \times 2\frac{3}{4}$ Zoll (1 Zoll = 2,54 cm), Höchstausdehnung $5\frac{1}{2} \times 3\frac{1}{2}$ Zoll. Geschäftspapiere (commercial papers), Meistgewicht 5 Pfund (1 Pfund = 453,6 g), Ausdehnungsgrenze $2 \times 1 \times 1$ Fuß (1 Fuß = 12 Zoll = 0,305 m), in Rollenform $\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 4 Zoll Durchmesser. Drucksachen (printed papers). Gebührenstufen von je 2 Unzen. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenze wie bei Geschäftspapieren. Warenproben (sample packets). Meistgewicht 1 Pfund, Ausdehnungsgrenze wie bei den Geschäftspapieren. Bücher (book post). Gebührenstufen 8 Unzen für die in Australien, 4 Unzen für die außerhalb Australiens gedruckten. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei den Geschäftspapieren. Preisverzeichnisse (catalogue post). Die ermäßigte Gebühr nach Gewichtstufen von 4 Unzen gilt nur für in Australien hergestellte und gedruckte Preisverzeichnisse, andre unterliegen je nach Lage des Falls der Gebühr für Geschäftspapiere oder Drucksachen. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei den Geschäftspapieren. Zeitungen (newspapers). Unter Zeitungen werden alle in Australien zum Verkauf gedruckten und veröffentlichten Druckschriften verstanden, deren Inhalt sich zum großen Teil auf laufende Vorkommnisse oder religiöse, technische und wirtschaftliche Angelegenheiten bezieht; die mindestens einmal monatlich nach Nummerfolge erscheinen, am Kopfe der ersten Seite die volle Bezeichnung und den Tag des Erscheinens, auf den folgenden Seiten die Angaben des Kopfes der ersten Seite wenigstens teilweise tragen. Die Zeitungen müssen als solche beim General Post Office eines Bundesstaats eingetragen sein. Gebührenstufen von je 20 Unzen des Gesamtgewichts bei Massensendungen von dem Verleger für Zeitungshändler oder Vertreter; 10 Unzen für jede Zeitungsnummer bei anderer Versendungsweise; 4 Unzen für die außerhalb Australiens, veröffentlichten und gedruckten Zeitungen und Zeitschriften. Für Parlamentsberichte bestehen Gebührenstufen von 12 Unzen, für in Australien verfaßte und gedruckte Zeitschriften (magazines) solche von 8 Unzen. Briefsendungen jeder Art können, eingeschrieben (registered) werden. Freimachungszwang. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt (Sturm, Schiffbruch, Erdbeben, Krieg usw.) ausgenommen, kann die Postverwaltung eine Entschädigung bis zu 2 Pfund Sterling gewähren.

Für Massenauflieferung ist Barfreimachung zugelassen, wenn die Gesamtgebühr für eine Auflieferung mindestens 2 Pfund Sterling beträgt. Schließfachabholung ist eingeführt. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Fachgröße (3 Größen). An Poststraßen wohnende Personen können sich ihre Sendungen in verschlossenen Taschen (private bags) zuführen lassen. Mehrere Empfänger können eine Tasche gemeinschaftlich benutzen. Die Gebühr richtet sich nach der Zahl der wöchentlichen Zustellungen. Mit Erlaubnis des zuständigen Deputy Postmaster General kann der Verkauf von Postwertzeichen der Postverwaltung nicht angehörenden Personen („Licensed vendors“) gegen eine nach Vomhundertsätzen des Verkaufs abgestufte Vergütung übertragen werden. Postlagernde Sendungen (to be called for) sind nur unter der Anschrift des Empfängers zugelassen, Chiffrebriefe (s. d.) also ausgeschlossen. Bei den PAnst mit Briefzustellung darf ein Empfänger nur für einen Zeitraum von 6 Monaten von der Abholung postlagernder Sendungen Gebrauch machen; jedoch kann der zuständige Deputy Postmaster General darüber besondere Abmachungen treffen. Eilzustellung (Express Delivery) ist zugelassen; bei Großstädten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen, in Vororten und Landstädten bis zu einer Meile (1 Meile = 1,609 km) vom PA. Der Absender kann auf seine Kosten die Zustellung mit Wagen oder einem andern von ihm zu bestimmenden Beförderungsmittel verlangen. Der Eilbote kann 10 Minuten auf Antwort warten, wenn der Absender dies durch

den Vermerk „Wait reply“ auf der Sendung verlangt und die Gebühr für die Antwort entrichtet hat. An Sonn- und Feiertagen findet keine Eilzustellung statt.

B. Postpakete (parcels). Bei einer am Postpaketdienst teilnehmenden PAnst darf ein Absender täglich höchstens 5 Pakete aufzuliefern. Meistgewicht für die mit Eisenbahn, Dampfschiff oder Wagen zu befördernden Pakete 11, sonst 3 Pfund. Die Pakete bis zu 3 Pfund werden in Säcken befördert und müssen dementsprechend verpackt sein. Die Gebühr ist verschieden, je nachdem es sich um die Versendung innerhalb eines Bundesstaats oder zwischen Bundesstaaten handelt. Gebührenstufe 1 Pfund. Freimachungszwang. Keine Paketkarte. Der Absender hat die Gebühr in Freimarken auf der Sendung selbst oder auf einer Fahne zu verrechnen. Geld, Gold, Schecke, Bons, Postanweisungen usw. dürfen nicht in Postpaketen versandt werden, desgl. keine alkoholischen Getränke. Die Postbeamten können die Pakete zur Inhaltsprüfung öffnen. Der Absender hat in jedem Fall den Empfänger von der Absendung eines Pakets zu benachrichtigen. Wo Zustelldienst eingerichtet ist, werden die Pakete zugestellt, sonst müssen sie abgeholt werden. Für Pakete, die nicht binnen 72 Stunden vom Eingangstag ab (ausgenommen Sonn- und Feiertage) abgeholt werden, wird eine Lagergebühr erhoben. Keine Ersatzleistung für gewöhnliche Pakete. Nachnahmepakete sind zwischen den am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst zugelassen. Sie müssen eingeschrieben werden, was bei Paketen ohne Nachnahme nicht gestattet ist. Nachnahmepakete, die nach nicht an diesem Dienst teilnehmenden PAnst gerichtet sind, werden an das dem Empfänger zunächst gelegene PA mit Postanweisungsdienst gesandt, das den Empfänger auffordert, den Nachnahmebetrag mit Einschreibebrief zu übersenden. Nach Eingang des Geldes wird ihm das Paket als gewöhnliches zugeschickt.

C. Postanweisungen (money order). Meistbetrag 20 Pfund Sterling. Gebührenstufen bis 5, über 5—10, über 10—15, über 15—20 Pfund Sterling. Die Postanweisung fertigt der Annahmebeamte nach den vom Aufgeber auf einem Vordruck niedergeschriebenen Angaben aus. Der Aufgeber hat die Postanweisung dem Empfänger zu übermitteln. Die Aufgabe PAnst übersendet der Bestimmung PAnst einen Einzahlungsschein, der vor der Auszahlung mit der vom Empfänger vorzulegenden Postanweisung verglichen wird. Telegraphische Übermittlung zulässig. Der Absender hat den Empfänger von der Absendung einer telegraphischen Postanweisung telegraphisch zu verständigen. Die Postverwaltung gibt Postbons (s. d.) aus, die aber nur von den am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst eingelöst werden. Postbons verlieren 6 Monate nach dem Ausgabetag ihre Gültigkeit, nach Ablauf dieser Frist ist die Auszahlung nur auf Ermächtigung des Hauptpostanweisungsamts möglich.

Schriftwesen. Archiv 1883 S. 363 ff., 1889 S. 182 ff., 1890 S. 705 ff., 1894 S. 333 ff., S. 368 ff., S. 394 ff., 1909 S. 601 ff.; L'Union Postale 1892 S. 77 ff., S. 93 ff.; Recueil S. 387 ff. Brandt.

Austritt aus dem Weltpostverein. Jedes dem WPV beigetretene Land hat das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vorher gemachten Mitteilung aus dem Verein auszutreten. Bisher ist dieser Fall nicht vorgekommen.

In gleicher Weise und mit gleicher Frist ist es jedem einem Nebenabkommen (s. d.) beigetretenen Lande gestattet, seine Teilnahme an dem Nebenabkommen einzustellen.

Auswechslungs-Postanstalten im Postverkehr mit dem Auslande sind in erster Linie die Grenz-Ausgangs- und Grenz-Eingangs PAnst (s. d.), d. h. die PAnst, die Posten (Brief-, Geld-, Paketkartenschlüsse) nach dem Auslande absenden oder von da empfangen. Auswechslungs PAnst vermitteln ferner im Verkehr von Land zu Land beim Postüberweisungsverkehr den Austausch der Überweisungen und die Abrechnung, beim Postzeitungsverkehr die Bestellungen von Zeitungen und Zeitschriften sowie die Zeitungsabrechnung. In gewissen Fällen werden auch Postanweisungen durch Auswechslungs PAnst ausgetauscht; dies gilt namentlich von dem nicht unter das Vereins-Postanweisungsabkommen fallenden Postanweisungsverkehr mit dem Auslande (Nichtvereinsverkehr), soweit dabei, wie z. B. im Verkehr Deutschlands mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Postanweisungen mit Listen (s. Listenverfahren) von Land zu Land überwiesen werden.

Ausweismarken werden in Italien (s. d.) zur Verrechnung der im Postkommissionsdienst aufkommenden Gebühren verwendet. Dieser Dienst befaßt sich mit der Beschaffung von Urkunden wie Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden, Führungszeugnissen, Erbscheinen usw. von den zuständigen Behörden durch die PAnst.

Ausweis-papiere dienen unbekanntem Empfängern nachzuweisender Sendungen als Beweis der Empfangsberechtigung. Sie müssen eine Personbeschreibung, ein beglaubigtes Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten, von Behörden ausgestellt und in einer den Beamten bekannten Sprache abgefaßt sein. Als vollgültige Ausweis-papiere gelten Postausweiskarten (s. d.), Pässe, Paßkarten usw., nicht aber standes- oder pfarramtliche Geburtszeugnisse usw. Bei der Aushändigung haben die Postbeamten zu prüfen, ob die drei Erkennungsmerkmale: Personbeschreibung, Lichtbild und Unterschrift zutreffen, die Ausweis-papiere echt und noch gültig sind und kein Zweifel über den rechtmäßigen Besitz besteht. Ob bei der Aushändigung am Schalter auch andere, namentlich von Behörden für bestimmte Personen ohne Personbeschreibung usw. ausgefertigte Ausweis-papiere (Patente, Bestellungen usw.) genügen, hat der Schalterbeamte nach pflichtmäßiger Prüfung der Begleitumstände in jedem einzelnen Falle unter eigener Verantwortlichkeit zu entscheiden.

S. auch Zustelldienst (Betrieb).

Auszahlungsschein. Im Verkehr der dem Postanweisungsabkommen (s. d.) des WPV beigetretenen Länder kann der Absender einer gewöhnlichen oder telegraphischen Postanweisung über die Auszahlung eine Bescheinigung (Auszahlungsschein) erhalten. Die Auszahlungsscheine werden nur auf dem Postwege versandt. Für die Auszahlungsscheine gelten die gleichen Bestimmungen wie für Rückscheine (s. d.) über Einschreibsendungen. Im übrigen gilt für die Auszahlungsscheine die besondere Vorschrift, daß, wenn der Auszahlungsschein bei Auslieferung der Postanweisung verlangt wird, die Freimarken, mit denen die Gebühr für den Schein verrechnet wird, nicht durch Stempeldruck, sondern durch den Vermerk „Avis de payement“ zu entwerten sind. Das nachträgliche Verlangen eines Auszahlungsscheins ist nur innerhalb der für Nachfragen festgesetzten Frist, also nur binnen Jahresfrist, vom Tage nach der Einzahlung an gerechnet, zugelassen.

Auszeichnungen sind ehrende Abzeichen (Orden, Ehrenzeichen, Dienstauszeichnungen) oder Bezeichnungen (Titel), die der Staat oder die Verwaltung Beamten usw. als Anerkennung für besonders hervorragende Leistungen oder für langjährige treue Dienste verleiht.

I. Orden und Ehrenzeichen sind tragbare Abzeichen, die der Staat zur Belohnung besonderer Verdienste gestiftet hat und die er selbst oder in seinem Auftrage eine bestimmte Behörde verleiht. Orden sind im allgemeinen höhere, Ehrenzeichen niedere Auszeichnungen. Die Inhaber der Orden pflegen „Ritter“, die von Ehrenzeichen dagegen nur „Inhaber“ genannt zu werden. Zu den Ehrenzeichen rechnen auch die vom Staat verliehenen Erinnerungsmedaillen für die Teilnahme an Feldzügen, Schlachten usw. Die Orden und Ehrenzeichen haben die Form von Sternen, Kreuzen oder Münzen und werden im allgemeinen an einem Ordensband getragen. Meist sind sie in mehrere Klassen abgestuft. Bei den meisten Orden besteht eine Rückgabepflicht der Erben nach dem Tode des Beliehenen. Die Orden, die nicht zurückgeliefert werden müssen, sind in ADA X, 2 Anl. 19 aufgeführt.

Ein neuer Rechtszustand ist durch die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 geschaffen worden, die im Art. 109 bestimmt: „Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden“ (Abs. 5) und „Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen“ (Abs. 6). Durch diese Bestimmungen der Reichsverfassung werden die Rechte der bereits mit Orden oder Ehrenzeichen Beliehenen nicht berührt.

Geschichte. Im Rahmen dieser Abhandlung kommt die geschichtliche Entwicklung der Ordensverleihung nur insoweit in Betracht, als sie für die Beamten der DRP von besonderem Belang

ist. Auf die einzelnen Orden und Ehrenzeichen kann nicht eingegangen werden; es sei auf die Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen aller Länder im Gothaischen Hofkalender von 1913, S. 1221 verwiesen. Entsprechend den Grundsätzen des preußischen Königshauses, die Zahl der Ordensinhaber zu beschränken, damit die Orden und Ehrenzeichen eine hohe Auszeichnung blieben, war früher in der preußischen Post die Verleihung von Ordensauszeichnungen selten. Als dem König Friedrich Wilhelm III. ein Postkommisarius, der nach 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand trat, zur Auszeichnung mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen 1. Klasse (dem späteren Roten Adlerorden IV. Klasse) vorgeschlagen wurde, verfügte der König: „Was die vorgeschlagene Ordensauszeichnung betrifft, so nehme Ich Anstand, solche zu bewilligen, da der Fall 50jähriger Dienstzeit in den verschiedenen Departements sehr häufig vorkommt, und daher eine zu große Vervielfältigung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, um solche in ihrem Werte zu erhalten, vermieden werden muß. Ich habe zu dem Ende bestimmt, daß nicht 50jährige Dienstzeit und tadellose Amtsführung allein ähnliche Anträge begründen, sondern außerdem noch spezielle Veranlassungen hinzutreten müssen, um auf die bemerkten Auszeichnungen Anspruch zu geben.“ In gleichem Sinne heißt es in einem Erlaß vom 5. 6. 1852: „Ordensvorschläge sind nur bei besonders rühmlicher Tätigkeit oder bei besonders günstigen Resultaten der dienstlichen Leistungen statthaft.“

Im Laufe der Zeit und mit der Zunahme der Ordensarten und Ordensklassen trat hierin eine Wandlung ein. Zu regelmäßigen Ordensverleihungen gaben zumeist Anlaß:

1. in der Person des Beamten liegende Gründe:
 - a) die 50jährige Dienstzeit eines Beamten (die bei solcher Gelegenheit verliehenen Orden wurden mit der Zahl „50“ versehen),
 - b) die Versetzung in den Ruhestand nach längerer verdienstvoller Tätigkeit,
 - c) unter Umständen die Vollendung des 80. Lebensjahrs;
2. andre Veranlassungen:
 - a) das Krönungs- und Ordensfest,
 - b) die Kaisermanöver oder sonstige Anwesenheit des Kaisers in den einzelnen Landesteilen.

c) Ausstellungen, Errichtung von Denkmälern, Abschluß von Staatsverträgen, Amtsfestern von Behörden usw.
Bemerkenswert ist, daß auch die nichtpreußischen Postbeamten der RPV im allgemeinen preußische Auszeichnungen erhielten. Solchen Postbeamten, die Landeskinder anderer deutscher Bundesstaaten oder in solchen beschäftigt waren, wurden auch Orden dieser Staaten verliehen. Orden außerdeutscher Staaten erhielten Postbeamte hauptsächlich:

- a) aus Anlaß des Abschlusses von Postverträgen,
- b) bei Reisen fremder Herrscher oder von Mitgliedern fremder Herrscherhäuser in Deutschland,
- c) bei längerem Aufenthalt im Auslande aus dienstlicher Veranlassung.

Seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 sind an Beamte der DRP — außer Kriegsorden — keine Orden mehr verliehen worden.

II. Dienstauszeichnungen sind im Gegensatz zu den vom Staat verliehenen tragbaren Abzeichen — Orden und Ehrenzeichen — die von der Verwaltung verliehenen tragbaren Ehrenabzeichen. Sie bestanden früher bei den planmäßig angestellten Unterbeamten, die bei tadelfreier Führung eine Gesamtdienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt hatten, in goldenen Schulterblattschnüren, die ausdrücklich als „Auszeichnung“ gleichzeitig mit der unkündbaren Anstellung verliehen wurden, und bei den Postillionen in Ehrenposthörnern für Geschicklichkeit im Blasen, in Ehrenpeitschen für sicheres und geschicktes Fahren und in 1—3 goldenen, auf dem linken Ärmel zu tragenden Tressenstreifen für Ableistung einer vorwurfsfreien Dienstzeit von 10, 15 und 20 Jahren (s. Ehrenpeitschen, Ehrentressen, Ehrentrompeten).

Geschichte. Die Verleihung von Ehrenposthörnern und von goldenen Tressenstreifen an Postillione ist durch ZirkularVf vom 1. 3. 1827 eingeführt worden. Ein Ehrenposthorn hatte damals den verhältnismäßig hohen Beschaffungswert von 21 Reichstalern 25 Silbergroschen. Zweck der Verleihung war, „das im äußeren Anstande zurückgebliebene Postfuhrwesen zu heben, den geringen Vorrat an Liebe und Eifer für den Dienst in den Postillions zu mehren, und des Fahrdienstes kundige, zuverlässige Leute für denselben zu gewinnen und darin zu erhalten.“ Am 2. 3. 1850 teilte die Ober-Rechnungs-Kammer dem Generalpostmeister mit, daß nach ihrer Ansicht die Verleihung von Auszeichnungen an Staatsdiener für geleistete Dienste nach den Bestimmungen im § 15 der Erweiterungsurkunde für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. 1. 1810 ausschließlich dem König vorbehalten sei, und daß sie beabsichtigte, das damit nicht in Einklang stehende Verfahren der Postverwaltung in dem an des Königs Majestät zu erstattenden Geschäftsberichte zur Sprache zu bringen. Das GPA sah sich dadurch veranlaßt, die schriftliche Ermächtigung des Königs nachzusuchen, in der bisherigen Weise Ehrentrompeten und Ehrentressen an Postillione zu verleihen zu dürfen. Die Ermächtigung wurde am 14. 10. 1850 erteilt. Am 6. 11. 1852 genehmigte der König ferner, daß Postillione, die sich durch sicheres und geschicktes Fahren auszeichneten, durch Verleihung einer Ehrenpeitsche belohnt wurden.

Mit dem Rückgange des Postfuhrwesens auf Landwegen wurden Ehrenhörner und Ehrenpeitschen immer seltener verliehen, bis nach der Staatsumwälzung von der Weiterbewilligung — ebenso wie von der Verleihung von Tressenstreifen — ganz abgesehen wurde. Die Verleihung von goldenen Schulterblattschnüren, ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. 12. 1902 genehmigt worden (Amtsblatt des RPA 1902 S. 281); mit der Änderung der Uniformen nach der Staatsumwälzung hat auch sie ihr Ende gefunden.

Dienstauszeichnungen in Form von Münzen usw., wie sie z. B. bei der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung als Erinnerungszeichen nach 25jähriger oder 40jähriger Dienstzeit ausgegeben wurden und in Frankreich als goldene Ehrendenkmünzen bei außergewöhnlichen Leistungen und bei schweren Verletzungen im Dienst verliehen werden (l'Union Postale 1914 S. 95), sind bei der Postverwaltung nicht eingeführt worden.

III. Ehrentitel sind ehrende Bezeichnungen, die als Anerkennung langjähriger tadelfreier Tätigkeit oder besonders hervorragender Leistungen an Beamte und Nichtbeamte im Einzelfall verliehen werden. Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 bestimmt im Art. 109: „Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen“ (Abs. 4) und „Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen“ (Abs. 6). Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung sind im Reich — und damit auch bei der DRP — seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung Ehrentitel nicht mehr verliehen worden. In letzter Zeit ist von verschiedenen Seiten die Wiedereinführung von Ehrentiteln angeregt worden, auch haben einzelne Länder (Bayern und Preußen) in weiter Auslegung der Bestimmungen der neuen Reichsverfassung wieder Ehrentitel an Beamte und Nichtbeamte verliehen. Es ist in absehbarer Zeit mit einer Wiederaufrollung der „Titelfrage“ zu rechnen. S. auch Amtsbezeichnungen.

Geschichte. Das Titelwesen, dessen Ursprung bereits in den vorchristlichen Jahrhunderten nachweisbar ist und das sich durch alle Zeiten erhielt, hatte auch bei der Postverwaltung große Bedeutung. Den Post- und Telegraphenbeamten wurden folgende Ehrentitel verliehen:

Exzellenz — „Prädikat“ des Wirklichen Geheimen Rats — an die obersten Beamten der Verwaltung;
Wirklicher Geheimer Oberpostrat — frühestens 10 Jahre nach Erlangung des Titels „Geheimer Oberpostrat“;

Geheimer Oberpostrat — 4 Jahre nach Erlangung des Titels Geheimer Postrat als Vortragender Rat; die Verleihung dieses Titels war mit der Beilegung eines höheren persönlichen Ranges verbunden; der Titel diente zugleich auch als Amtsbezeichnung;

Geheimer Postrat — zugleich mit der eigentlichen Amtsbezeichnung „Vortragender Rat“, doch diente auch hier der Titel zugleich als Amtsbezeichnung. Von 1900 an wurde der Titel „Geheimer Postrat“ auch an verdiente ältere Oberposträte und Posträte bei den OPD und von 1904 an in Einzelfällen an Post- und Telegraphendirektoren bei großen Ämtern verliehen;

Hofrat — an Expeditions-, Registratur- und Kanzleibeamte der Zentralbehörde von 1817 bis 1843;

Geheimer Rechnungsrat und Geheimer Kanzleirat — an Beamte der Zentralbehörde nach 1843 und zwar frühestens 10 Jahre nach der Verleihung des Titels „Rechnungsrat“ oder „Kanzleirat“;

Kanzleirat — an den Kanzleivorsteher der Zentralbehörde und in besonderen Fällen an Kanzleiinspektoren nach 1843; seit 1903 auch an mittlere Kanzleibeamte bei den OPD, die eine Gesamtdienstzeit von 30 Jahren zurückgelegt hatten;

Rechnungsrat — an Kassen- und Kontrollbeamte der Zentralbehörde bereits seit 1817; Kreis allmählich auch auf Beamte erweitert, mit deren Beschäftigung Rechnungsarbeiten nicht verbunden waren, und zwar seit 1893 Verleihung an Beamte der Zentralbehörde zu einem bestimmten Hundertsatz der vorhandenen „mittleren Beamten erster Klasse“ der Behörde und seit 1913 unabhängig von der Zahl der vorhandenen Beamten 6 Jahre nach der planmäßigen Anstellung als mittlerer Beamter bei der Zentralbehörde; seit 1903 wurde der Titel „Rechnungsrat“ auch an mittlere Beamte der OPD und VÄ verliehen, die eine Gesamtdienstzeit von 30 Jahren zurückgelegt hatten;

Obersekretär — an planmäßige Sekretäre (meist erst beim Übertritt in den Ruhestand oder bei Vollendung einer 50jährigen Dienstzeit);

Sekretär (als „Charakterverleihung“) — a) an Beamte, die die Sekretärprüfung bestanden hatten, nach dem Bestehen der Prüfung bis zum Einrücken in eine planmäßige Sekretärstellung,

b) an Beamte der Assistentenklasse, die die Sekretärprüfung nicht abgelegt hatten —, ursprünglich nur in besonderen Ausnahmefällen, von 1903 an nach Erfüllung bestimmter Dienstzeiten, seit 1918 bei Zivilanwärtern 20 Jahre nach Beginn des Diätariendienstalters und bei Militäranwärtern 15 Jahre nach Ernennung zum Assistenten;

Kanzleisekretär — an Kanzlisten seit 1903 nach 30jähriger und seit 1912 nach 25jähriger Gesamtdienstzeit;
Oberassistent — nach einer Reihe von Assistenten Jahren, seit 1918 bei Zivilanwärtern 10 Jahre nach dem Beginn des Diätariendienstalters und bei Militäranwärtern 5 Jahre nach Ernennung zum Assistenten;

Oberpostschaffner, Oberbriefträger usw. — a) an Beamte, die die Prüfung für den gehobenen Dienst bestanden hatten, nach Bestehen der Prüfung bis zum Einrücken in eine entsprechende Planstelle,

b) an Beamte, die diese Prüfung nicht abgelegt hatten, bis 1903 im allgemeinen anlässlich der 50jährigen Dienstfeier, von 1904 an nach 35jähriger und von 1911 an nach 30jähriger Gesamtdienstzeit.

Die Vorschriften der ADA X, 1 § 45, 47, 48, 63, 65 und 106 sowie X, 2 § 69 über Verleihung von Titeln und „Charakterverleihung“ sind 1920 aufgehoben worden (Amtsblatt des RPM 1920 S. 154).

¹Schriftwesen. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Aufsatz „Orden und Ehrenzeichen“. 2. Aufl. Mohr, Tübingen 1914; Saage, Die Verordnungen über den Rang der höheren Beamten des Preußischen Staates. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1905; Gritzner, Handbuch der Ritter- und Verdienstorden. Weber, Leipzig 1893. Müller.

Avisschwindeleien. Die Güterabfertigungen sandten bis vor kurzem die Benachrichtigungen über den Eingang von Eisenbahngütersendungen in Form von Postkarten ab. Die Eisenbahn- und Postangestellten, die mit diesen Güterbenachrichtigungskarten Befassung hatten, ebenso

wie Angestellte usw. des Empfängers hatten die Möglichkeit, die Gütersendung unter Vorzeigung der Benachrichtigungskarte unberechtigtweise bei der Güterabfertigung abzuholen. In den Jahren, wo bei den öffentlichen VAnslender viele unzuverlässige Aushilfskräfte beschäftigt werden mußten, sind solche Avisschwindeleien zahlreich begangen worden. Sie nahmen schließlich einen solchen Umfang an, daß oft ganze Wagenladungen unberechtigtweise in die Hände von Schwindlern gerieten. Die Reichsbahnverwaltung hat deshalb auf Anraten der DRP das frühere Güterbenachrichtigungsverfahren geändert und versendet die Benachrichtigungen nicht mehr in Form von offenen Postkarten, sondern in verschlossenen Briefen. Nach Einführung des neuen Verfahrens haben die Avisschwindeleien so gut wie ganz aufgehört. Die wenigen Fälle, die jetzt noch vorkommen, fallen meistens den Briefkastenräubern (s. Briefkastenberaubungen) zur Last.

B

Badeeinrichtungen (BE) für das Personal bieten diesem bequeme und billige Gelegenheit zur Reinigung und Erfrischung, dürfen jedoch nur mit Genehmigung des RPM hergestellt werden.

Eingerichtet werden in der Regel Brausebad-Einzelzellen mit besonderem, als Kleiderablage dienendem Vorraum. Daneben sind vereinzelt auch Wannenbäder versuchsweise hergestellt worden. Erste Anlagen in den Posthausneubauten in Bromberg (1899) und Straßburg [Elsaß] (1900). 1913 befanden sich in 64 Orten in 90 Postgebäuden 449 Brausebadzellen. Anfang 1925 waren allein in Berlin in 20 Postgebäuden 112 Zellen in Benutzung.

Die BE befinden sich in der Regel im Kellergeschoß, mitunter auch im Dachgeschoß. Auf ein Postgebäude entfallen i. D. 5 bis 6 Zellen. In Häusern mit Sammelheizung werden die BE an diese angeschlossen. In einigen Postgebäuden in Berlin wird auch der Dampf der Kessel für den Rohrpostbetrieb zur Erwärmung des Badewassers benutzt.

Die BE können durch die im Postgebäude beschäftigten Personen benutzt werden, ausnahmsweise auch durch Angehörige anderer VAnst an demselben Orte. Weiblichen Personen stehen die BE an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tagesstunden zur Verfügung, oder es sind ihnen bestimmte Zellen vorbehalten.

An Maschinen (Briefstempel-, Rohrpostmaschinen usw.), in Kraftwagenwerkstätten u. dgl. sowie mit besonders schmutzenden Arbeiten beschäftigte Personen können die BE unentgeltlich benutzen. Andre zahlen für die Benutzung eine geringe Gebühr.

Die BE werden in den meisten Fällen durch Beamte des untern Dienstes, größere Anlagen durch besondere Badewärter oder -wärterinnen bedient. Beansprucht die Bedienung mindestens eine volle Arbeitskraft, so gelten für die Anlage die Vorschriften für Hilfsbetriebe (s. d.).

Schriftwesen. Archiv 1908 S. 117 ff., 1912 S. 662; L'Union Postale 1908 S. 84 ff.

Bahnpostbriefe [B.] (s. auch Zeitungsbahnpostbriefe) sind Briefe, die der Empfänger am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge entgegennimmt. Sie müssen von einem bestimmten Absender herrühren, von diesem stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden und den Bestimmungen der PO entsprechen; die Briefe müssen freigemacht sein und die Umschläge einen breiten roten Rand, am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnpostbrief“ und auf der Rückseite den Namen des Absenders tragen. Einschreiben, Wertangabe und Nachnahme sind unzulässig.

Die B. werden mit allen von Bahnposten (s. d.) begleiteten Zügen befördert, aber auch in Briefkartenschlüssen, die durch Vermittlung des Eisenbahnzugpersonals (s. Beförderung durch Eisenbahnzugpersonal), in geschlossenem Bahnpostwagen oder in geschlossenem Wagenabteil versandt werden; in den drei letzten Fällen aber nur dann, wenn sich am Bahnhof des Bestimmungsorts oder in seiner unmittelbaren Nähe eine PAnst befindet, bei der die B. sogleich nach Ankunft des Kartenschlusses ohne Schwierigkeit zur Abholung bereitgestellt werden können.

Ausgehändigt werden die B. durch Beamte der BestimmungsPAnst (nicht durch die Bahnpostbeamten), und zwar nur gegen Vorzeigung eines Ausweises, den der Empfänger bei der PAnst seines Wohnorts gegen eine

vorauszahlende Gebühr erhält. Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Betreten der Bahnsteige. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so wird der B. durch Eilboten zugestellt.

Die B. sind durch Vf vom 27. 5. 1874 eingeführt worden. Seit 1. 1. 1901 können sie unmittelbar am Bahnpostwagen in Empfang genommen werden; die Versendung durch Vermittlung des Eisenbahnpersonals, in geschlossenem Bahnpostwagen oder geschlossenem Wagenabteil ist seit Juni 1906 (Vf vom 23. 6. 1906) zugelassen.

B. gibt es auch im Auslande. In Österreich und England sind sie z. B. seit 1. 2. 1891 eingeführt, und zwar unter ähnlichen Bedingungen wie bei der DRP.

Seit Juni 1925 ist eine Briefbeförderung nach Art der B. und unter den vorstehend geschilderten Bedingungen auch für die Kraftfahrlinien zugelassen. L. Schneider.

Bahnpostfahrten heißen die Postverbindungen, die zwischen den OrtsPAnst und den Bahnhöfen zur Beförderung der Postsendungen eingerichtet werden. Nach der Postfuhrordnung (s. d.) sind für diese Posten besondere Vergütungssätze mit dem Posthalter zu vereinbaren. Es kommen in Betracht Karriolpostfahrten und ein- und zweispännige Güterposten. Die Vergütung wurde bisher in der Regel nach folgenden Sätzen bedungen:

1. für Fahrten, die nur in einer Richtung beladen zu befördern waren (einfache Fahrten), und
2. für Fahrten, die in beiden Richtungen beladen zu befördern waren (Hin- und Rückfahrten).

Das Verhältnis zwischen diesen beiden Sätzen sollte derart sein, daß die Vergütung für drei einfache Fahrten ebensoviel betrug wie die Vergütung für zwei Hin- und Rückfahrten.

Neuerdings werden bei den Bahnpostfahrten die Vergütungen lediglich nach der Bespannung (ein- oder mehrspännig) bedungen, wobei die Hin- und Rückfahrt als eine zusammenhängende Fahrt gerechnet wird.

Ebenso wie für Bahnpostfahrten sind die Vergütungssätze für die Postbeförderungen nach und von den Landungsplätzen der Dampfschiffe sowie zwischen den PAnst innerhalb des Ortes zu verabreden.

Bahnpostämter leiten den Postbetrieb in den Eisenbahnzügen (s. Bahnposten). Am Ortsdienst nehmen die BPÄ, soweit sie nicht mit einem PA vereinigt sind, nur insoweit teil, als einzelne BPÄ örtliche Verteilstellen besitzen, welche die Briefpost für die wichtigen Züge mit Bahnposten vorarbeiten und in der Regel nur zu bestimmten Tages- oder Abendstunden besetzt sind.

Jedem BPA sind bestimmte Strecken zugewiesen. Auf einzelnen Strecken (in der Regel Neben- oder Kleinbahnen) leiten OrtsPÄ den Postbetrieb.

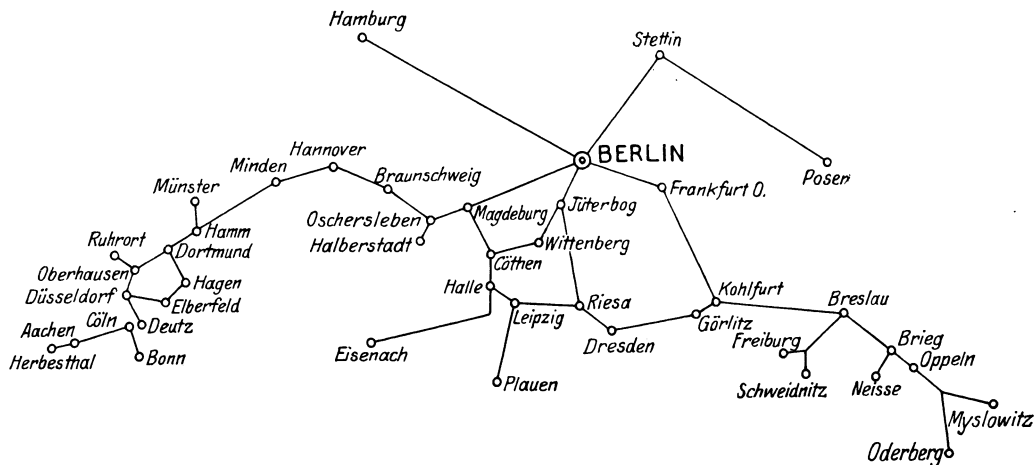
Geschichte. Die ersten BPÄ entstanden in Preußen am 1. 5. 1849 unter dem Namen „Post-Speditions-Ämter“. Die in den Zügen tätigen Posten erhielten die Bezeichnung „Post-Speditions-Bureau“. Am 29. 1. 1856 wurden die Namen in „Eisenbahn-Post-

Ämter“ und „Eisenbahn-Post-Bureaus“ geändert, am 5. 1. 1875 die heutigen Bezeichnungen „Bahnpostämter“ und „Bahnposten“ eingeführt.

Bayern richtete am 16. 1. 1851 „Bahnposten“ ein. Die Regelung und Überwachung des Bahnpostbetriebes war anfänglich Sache der OrtsPAnst an den großen Eisenbahnknotenpunkten. Erst 1880 wurde ein selbständiges „Bahnpostamt“ (in München) geschaffen, dem später drei weitere folgten.

In Württemberg wurden am 1. 4. 1852 auf 4 Strecken „fahrende Postämter“ geschaffen, die unmittelbar der Zentralbehörde für die VAnst (Postkommission) unterstanden. 1865 wurde die Leitung des Bahnpostbetriebes einer besonderen Dienststelle, der Eisenbahnpostinspektion in Stuttgart, übertragen. Die fahrenden PÄ bearbeiteten nur Briefpostsendungen; die Pakete wurden in Frachtkartenschlüssen zwischen den OrtsPAnst ausgetauscht. Zur Vereinfachung dieses umständlichen Verfahrens richtete die württembergische Postverwaltung 1869 „Fahrpostexpeditionsbureaus“ ein, die in den Wagen der fahrenden PÄ und in Verbindung mit diesen die Paketsendungen bearbeiteten (umkartierten). 1874 wurde die Scheidung der beiden Dienstzweige aufgegeben, die Fahrpostexpeditionsbureaus wurden mit den fahrenden PÄ vereinigt und diese erhielten den Namen „Bahnposten“. 1891 wurde der Bahnpostbetrieb zwei „Bahnpostämtern“ übertragen, die ihren Sitz in Stuttgart und Ulm erhielten. Die Eisenbahnpostinspektion ging in dem Stuttgarter BPA auf.

Der Wirkungskreis der ersten preußischen Speditionsämter ist aus der folgenden Skizze zu ersehen, die einen Überblick über die damals (1849) vorhandenen Eisenbahnstrecken gibt.



dem Verkehr übergebenen Strecke London—Birmingham für die Dauer eingerichtet. Die unmittelbare Folge dieser Maßregel war der Wegfall von 8—900 Briefkartenschlüssen (Briefbeuteln), da jedes der an der Bahn gelegenen PÄ jetzt statt der 14—15 Briefbeutel, die es früher mit der Postkutsche zu versenden hatte, nur noch einen Beutel auf die Bahnpost abfertigte. Die ersten englischen Bahnpostwagen waren schon mit einer Vorrichtung zum Abwerfen und Auffangen von Briefbeuteln versehen (s. Abwerfen von Briefbeuteln und Fangvorrichtung).

Auf England folgte Belgien, das 1841 den Bahnpostdienst eröffnete, dann Frankreich, wo die ersten Bahnposten am 16. 7. 1846 auf der Strecke Paris—Rouen verkehrten.

In Deutschland war Baden das Land, das mit der Errichtung von Bahnposten voranging. Badische Bahnposten verkehrten vom 1. 4. 1848 an in einigen von Heidelberg ausgehenden Zügen. Die Leitung des Eisenbahnpostdienstes war, solange Baden ein eigenes Postwesen besaß (bis 31. 12. 1871), zunächst Aufgabe der PÄ in Karlsruhe, Basel und Konstanz, später der 3 EisenbahnPÄ in Karlsruhe, Mannheim und Konstanz (s. auch Bahnpostämter).

Preußen kam erst ein Jahr später. Es schuf seinen Bahnpostdienst am 1. 5. 1849. 8 „Post-Expeditions-Ämter“ (s. Bahnpostämter) traten an diesem Tage ins Leben, denen die in den Zügen tätigen „Post-Expeditions-Bureaus“ unterstellt wurden. Die Vorsteher dieser neuen Ämter waren anfänglich Postsekretäre, später Postdirektoren. (Heute werden die Ämter — je nach ihrer Bedeutung — von Postdirektoren oder Oberpostdirektoren geleitet.) Am 29. 1. 1856 erhielten die Speditionsämter und die Bureaus den Namen „Eisenbahn-Post-Amt“ und „Eisenbahn-Post-Bureau“. Zur Be-

Über die Geschichte der BPÄ im einzelnen unterrichtet die Übersicht auf S. 56/57.

Schriftwesen. DVZ 1890 S. 231ff., 1924 S. 121ff.; VBW 1924/1925 S. 291ff.; Württembergische Verkehrszeitung 1925 S. 29ff. L. Schneider.

Bahnposten. Hierunter werden Einrichtungen verstanden, die in den Eisenbahnzügen zur Beförderung von Brief-, Zeitungs- und Paketsendungen und zu deren Verteilung während der Fahrt getroffen sind. Es handelt sich demnach um bewegliche Dienststellen, die einen Teil der sonst von den OrtsPAnst wahrgenommenen Geschäfte verrichten. Die Bahnposten stellen, da sie die Möglichkeit bieten, die Brief- usw. Post auf schnellstem Wege — von der Beförderung durch die Luft abgesehen, die noch in den Anfängen steckt — von Ort zu Ort zu bringen, ein für den Verkehr sehr wichtiges und unentbehrliches Mittel dar. Sie beschränken sich nicht nur auf einzelne Länder, sondern sind überall zu finden, wo Eisenbahnen eine über den rein örtlichen Verkehr hinausragende Bedeutung haben. Fast sämtliche Postverwaltungen der Erde haben sich die Einrichtung zunutze gemacht.

I. Geschichte. Das Geburtsland der Bahnposten ist England. Frederik Karstadt, der Sohn eines englischen Postinspektors, schlug 1837 dem englischen GPA vor, die Briefpost in den (kaum entstandenen) Eisenbahnzügen während der Fahrt bearbeiten zu lassen; dadurch ließe sich ein großer Zeitgewinn erreichen. Das GPA ging auf die Anregung ein und ließ bereits am 6. 1. 1838 die erste, recht dürftig ausgestattete Bahnpost in einem vorher zur Pferdebeförderung vorgesehenen, etwas umgebauten Wagen zwischen London und Birmingham verkehren. Da der Versuch — denn um einen solchen handelte es sich zunächst nur — den Erwartungen entsprach, wurde am 17. 12. 1838 der Bahnpostdienst auf der am gleichen Tage

aufsichtung des preußischen Bahnpostdienstes wurde am 1. 4. 1850 ein Eisenbahn-Postinspektor eingesetzt, dessen Stelle aber bereits 1854 wieder eingezogen wurde; seine Dienstgeschäfte gingen auf die Bezirks-Postinspektoren (s. Bezirksdienst) über.

Nach Baden und Preußen richteten auch die übrigen deutschen Postverwaltungen nach und nach einen Bahnpostdienst ein, und zwar Bayern und Sachsen 1851, in demselben Jahre wahrscheinlich auch Mecklenburg-Schwerin, Württemberg 1852, Hannover 1853; Thurn und Taxis kam zuletzt, nämlich im Jahre 1861.

Bei Schaffung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 gingen die vorher schon zu einem großen Teil im Norddeutschen Bunde vereinigten deutschen Postverwaltungen mit Ausnahme von Bayern und Württemberg (s. Bayerische Post und Württembergische Post) in der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf. Damit wurde auch das Bahnpostwesen vereinheitlicht. Am 5. 1. 1875 wurden die noch heute gültigen Bezeichnungen „Bahnpostamt“ und „Bahnpost“ allgemein eingeführt.

In den ersten Jahrzehnten lag die Bearbeitung der Postsendungen in den Bahnposten ausschließlich in den Händen von mittleren Beamten; die untern Beamten leisteten nur Hilfsdienste (Öffnen und Schließen der Briefbünde und Beutel, Stempeln usw.). 1871 wurde aber auch den untern Beamten ein Teil der Bahnpostgeschäfte, insbesondere die Verteilung der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, zur selbständigen Erledigung übertragen. Es entstanden die sog. Schaffnerbahnposten, d. h. nur mit untern Beamten besetzte Bahnposten; sie verkehrten in den weniger bedeutenden Zügen. Nach und nach wurden die Geschäfte der Schaffnerbahnposten erweitert. Zur Unterscheidung von ihnen erhielten die Bahnposten, in denen mittlere Beamte tätig waren, den Namen Beamtenbahnposten. Diese Trennung ist erst 1922 aufgehoben worden; seitdem gibt es nur die einheitliche Bezeichnung „Bahnpost“.

Ein — wenn auch recht beschränkter — Bahnpostdienst wurde nach und nach auch in den früheren deutschen Schutzgebieten eingerichtet, nämlich in Ostafrika 1903 auf der Usambarabahn (Tanga—Neumoschi), 1912 auf der Tanganjikabahn (Daressalam—Kigoma), in Kamerun 1911 auf der Manengubabahn (Duala—Manenguberge), in Kiautschou 1904 auf der Schantungbahn (Tsingtau—Tsinanfu). Auf chinesischem Gebiet verkehrte ferner eine deut-

Des Bahnpostamts		Eingerichtet		Verlegt		aufgehoben am	Bemerkungen
Nr.	Sitz	am	in	am	nach		
A. Altes Reichspostgebiet.							
1 bis 4	Berlin	1. 5. 1849	Berlin				Die BPÄ 1 und 2 wurden bald nach ihrer Einrichtung wegen ihres geringen Geschäftsumfanges zusammengelegt, behielten aber ihre besondere Nummer. Erst am 1. 8. 1873 wurden sie wieder getrennt.
5	Breslau	1. 5. 1849	Breslau				
6	Eisenach	1. 5. 1849	Halle (Saale)	1. 7. 1867	Eisenach		
7	Magdeburg	1. 5. 1849	Magdeburg				
8	Köln	1. 5. 1849	Köln-Deutz	1. 7. 1895	Köln		
9	Köln	1. 2. 1852	Dortmund	? 1856 1. 6. 1872 1. 9. 1893	Soest Köln-Deutz Köln		
10	Köln-Deutz . . .	1. 4. 1852	Köln	1. 11. 1913	Köln-Deutz		Zweigstelle in Verviers eingerichtet am 1. 9. 1852, aufgehoben Anfang August 1914 (bei Kriegsausbruch).
11	Marienburg (Westpr.) . . .	1. 8. 1852	Bromberg	? 1. 11. 1858 1. 8. 1873 1. 4. 1921	Danzig Bromberg Dirschau Marienburg (Westpr.)	30.11.1919	Vereinigt mit dem PA 1 in Marienburg (Westpr.). Die Bezeichnung „Bahnpostamt“ ist jedoch beibehalten worden. Vom 3. 12. 1919 bis 31. 3. 1921 befand sich in Marienburg (Westpr.) eine Zweigstelle des BPA 25.
12	Metz	26. 5. 1860	Trier	1.11.1870 1. 9. 1871	Saarbrücken Metz	16. 2. 1919	An diesem Tage sind der deutsche Amtsvorsteher und alle Beamten deutscher Herkunft von den Franzosen aus Metz ausgewiesen worden.
13	Aachen	1. 1. 1855	Aachen				
14	Breslau	1. 1. 1857	Breslau			1. 4. 1898	Der Tag der Einrichtung hat nicht genau ermittelt werden können. Vielleicht ist das BPA schon Ende 1856 entstanden. Strecken aufgeteilt zwischen den BPÄ 5 in Breslau und 33 in Posen.
15	Oberhausen (Rheinland)	1. 5. 1862	Oberhausen (Rheinland)				War bis zum 1. 7. 1874 mit dem PA in Oberhausen (Rheinland) vereinigt.
16	Hannover	1. 1. 1867	Hannover				Hervorgegangen aus dem 1853 eingerichteten Königlich Hannoverischen EisenbahnPA in Hannover.
17	Hamburg	1. 4. 1867	Altona (Elbe)	1. 4. 1873	Hamburg		Hervorgegangen aus dem 1864 eingerichteten Schleswig-Holsteinischen Postspeditions-Amt in Flensburg (später Altona).
18	Berlin	1.10.1867	Berlin			1. 2. 1923	Vereinigt mit dem BPA 4.
19	Frankfurt (Main)	1. 7. 1867	Frankfurt (Main)				Hervorgegangen aus der Fürstlich Thurn und Taxisschen Bahnpost-Inspektion in Frankfurt (Main).
20	Dresden	1. 4. 1868	Dresden				Hervorgegangen aus dem 1851 gegründeten Königlich Sächsischen fahrenden PA in Dresden.
21	Leipzig	1. 4. 1868	Leipzig			1. 5. 1923	Hervorgegangen aus dem 1851 gegründeten Königlich Sächsischen fahrenden PA in Leipzig. Vereinigt mit dem BPA 32.
22	Münster (Westf.)	1. 10. 1870	Rheine (Westf.)	1. 2. 1884	Münster (Westf.)		Erhielt am 18. 5. 1871 die Nr.23 (vorher ohne Nummer). An diesem Tage ist der deutsche Amtsvorsteher von den Franzosen aus Straßburg ausgewiesen und durch einen französischen Beamten ersetzt worden.
23	Straßburg (Els.)	10.10.1870	Straßburg (Els.)			12. 4. 1919	
24	Köln-Deutz . . .	1. 7. 1871	Köln	20. 7. 1914	Köln-Deutz	1. 2. 1924	Vereinigt mit dem BPA 10.
25	Königsberg (Pr.)	16. 9. 1871 1. 5. 1874	Berlin Königsberg (Pr.)			1. 8. 1873	Vereinigt mit dem PA 5 in Königsberg (Pr.).

Fortsetzung.

Nr.	Des Bahnpostamts Sitz	Eingerichtet		Verlegt		aufgehoben am	Bemerkungen
		am	in	am	nach		
26	Cassel	1. 1. 1872	Mainz	1. 4. 1878	Cassel		Hervorgegangen aus dem am 1. 3. 1871 eingerichteten Großherzoglich Badischen Eisenbahn-PA in Mannheim ¹⁾ .
27	Mannheim	1. 1. 1872	Mannheim				
28	Konstanz	1. 1. 1872	Konstanz				Hervorgegangen aus dem am 1. 3. 1871 eingerichteten Großherzoglich Badischen Eisenbahn-PA in Konstanz ¹⁾ . Am 1. 2. 1924 als selbständiges BPA aufgehoben und mit dem PA in Konstanz vereinigt. Die Bezeichnung „Bahnpostamt 28“ ist jedoch beibehalten worden.
29	Halle (Saale)	30. 6. 1872	Halle (Saale)				
30	Breslau	8. 4. 1872 1. 1. 1879	Chemnitz Breslau			1. 1. 1878 1. 7. 1922	Vereinigt mit dem BPA 5.
31	Hamburg	1. 6. 1874	Hamburg			1. 4. 1907	Vereinigt mit dem BPA 17.
32	Leipzig	1. 10. 1872	Leipzig				
33	Posen	15. 8. 1873	Insterburg	1. 7. 1895	Posen	Anfang 1919	Ein bestimmter Tag der Aufhebung kann nicht angegeben werden. Die Dienstgeschäfte des BPA 33 sind von Weihnachten 1918 an nach und nach auf die Polen übergegangen.
B. Bayern							
1	München	19. 7. 1880	München				
2	Nürnberg	30. 7. 1890	Nürnberg				
3	Würzburg	16. 7. 1898	Würzburg				
4	Augsburg	1. 8. 1898	Augsburg			1. 5. 1923	Vereinigt mit dem PA 2 (Bahnhof) in Augsburg.
C. Württemberg							
	Stuttgart	1. 8. 1891	Stuttgart				Hervorgegangen aus der am 5. 10. 1865 eingerichteten Eisenbahnpostinspektion. Vorher (seit 1852) unterstand der Bahnpostbetrieb unmittelbar der Zentralbehörde.
	Ulm (Donau)	1. 8. 1891	Ulm (Donau)				

¹⁾ Vorher (seit 1848) war der Postdienst auf den badischen Eisenbahnen den BezirksPÄ in Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Basel und Konstanz unterstellt. Am 1. 3. 1871 wurde außer den beiden Eisenbahn PÄ in Mannheim und Konstanz noch ein drittes in Karlsruhe eingerichtet. Es wurde jedoch schon am 1. 1. 1872 — bei Übergang des badischen Postwesens auf das Reich — wieder aufgehoben.

sche Bahnpost auf der Strecke Schanhaikwan—Tongku—Tientsin—Peking. Begleitet wurden alle diese Bahnposten von Eingeborenen. Im Weltkrieg traten an die deutschen Bahnposten außerordentliche Anforderungen heran. Als um Mitternacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage der Friedensfahrplan der Eisenbahn in den Kriegsfahrplan überging, standen für die Post nur noch wenige langsame „Militär-Lokalzüge“ für die Postbeförderung zur Verfügung. Die Übergangsregelung bot große Schwierigkeiten, unter denen die Bahnposten besonders zu leiden hatten. Erst nach und nach besserten sich die Verhältnisse. Die Arbeitslast der Bahnposten blieb aber während des ganzen Krieges sehr groß und steigerte sich, je weiter die deutschen Heere vordrangen und je mehr Waffenfähige zu den Fahnen einberufen wurden. Der Bereich der Bahnposten erstreckte sich schließlich im Westen und Osten bis tief in die eroberten Gebiete hinein. So verkehrten z. B. schon im November 1914 Bahnposten zwischen Köln und Brüssel sowie zwischen Köln und Chauny; ihnen folgten später Bahnposten ebenfalls von Köln nach St. Quentin, Laon und Lille. In Belgien verkehrten deutsche Bahnposten über längere Strecken von Lüttich, Brüssel, Namur, Gent und Charleroi aus. Sie waren anfänglich den in diesen Orten errichteten deutschen PÄ unterstellt, traten aber bald unter die Leitung des im Mai 1915 in Brüssel eingerichteten deutschen BPA. Den Bahnpostdienst in den Zügen des Nachbarortsverkehrs übernahmen daneben die deutschen KreisPÄ in Antwerpen, Gent, Hasselt, Löwen, Lüttich, Marche, Mecheln, Namur, Neufchateau, Ottignies, Soignies und Verviers. Im Osten liefen Bahnposten von

Königsberg (Pr.) nach Wilna, Schaulen und Libau, ferner von Posen nach Lodz sowie von Breslau nach Baranowitschi (Pinsk) und Brzezany (Zborow).
Als nach dem Kriegsende Polen den Durchgangsverkehr mit Ostpreußen durch den sog. Korridor eine Zeitlang gesperrt hatte, verkehrten die deutschen Bahnposten z. T. auf dem Wasserwege. Sie wurden von Berlin bis Swinemünde mit der Bahn, von Swinemünde bis Pillau mit Dampfer und von Pillau bis Königsberg (Pr.) wieder mit der Bahn befördert.
Im Auslande begann der Bahnpostdienst — abgesehen von den schon genannten Ländern — u. a. in Österreich im Jahre 1850, in Ungarn 1856, in Schweden 1863, in den Vereinigten Staaten von Amerika 1864 auf der Strecke Washington—New York (nachdem schon 1862 Versuche auf der Strecke Quincy—St. Joseph [Missouri] vorhergegangen waren), in Argentinien 1916 (auf der Strecke Buenos Aires—Mendoza).
II. Einrichtung. Die Bahnposten sind entweder in den von der Postverwaltung gestellten Wagen — Bahnpostwagen (s. d.) — oder in Abteilen von Eisenbahngepäckwagen (s. Postabteile) untergebracht. Den Eisenbahnen wird für die Beförderung der Bahnpostwagen, für die Hergabe, Beförderung, Unterhaltung usw. der Postabteile sowie für die Beförderung der Bahnpost-

beamten eine Vergütung gezahlt. Näheres s. Abrechnung der DRP mit den Eisenbahnen.

In den Bahnpostwagen befinden sich alle Einrichtungen und Geräte, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Bahnpost gehören und deren die Beamten zur Ausübung ihres Dienstes bedürfen. Das sind u. a. Briefkasten (s. d.), Verteilspinde, Briefkörbe (zum Aufstapeln der zu öffnenden Briefbunde oder der zu verteilenden Sendungen), Beutelspannvorrichtungen (s. d.), Klappstühle, Leitbehelfe (s. Postleitbehelfe), Bücher, Schreibretter, Kursstempel (s. Stempel), Plombenzangen (s. d.), Dienstsiegel, Briefbeutelmesser (s. d.) zum Öffnen der Bunde und Beutel (s. d.), Plomben (s. d.), Packpapier, Bindfaden, Vordrucke usw. Diese letzten Gegenstände verbleiben nicht wie die zuerst erwähnten im Bahnpostwagen, sondern werden in verschließbaren Gerätekörben mitgeführt, die zu Beginn der Fahrt in den Wagen gebracht und am Schluß wieder herausgenommen werden, eine Arbeit, die von den sog. Wagenbesorgern (Beamten des untern Dienstes) wahrgenommen wird. Zu den Arbeiten der Wagenbesorger gehört auch das Auswechseln der Sammler für die elektrische Beleuchtung der Bahnpostwagen (s. Bahnpostwagen).

Die Verteilspinde in den Bahnpostwagen haben keine feststehende Fachbezeichnung. Sie sind am untern Rande mit Schildern aus Schiefermasse versehen, auf denen die Beamten die Ortsnamen usw. mit Milchschiefer- oder festen Kreidestiften handschriftlich (z. T. abgekürzt) angeben. Nach beendeter Fahrt werden die Schilder mit feuchtem Schwamm gereinigt. Beamte, die längere Zeit im Bahnpostdienst tätig sind, verzichten meist auf das Beschreiben der Schilder; die Facheinteilung ist ihnen durch die Gewohnheit so geläufig geworden, daß sie dieses Hilfsmittel nicht mehr gebrauchen.

Die Bahnpostbeamten bringen ihre Sachen, insbesondere die während der Fahrt getragenen Kleider, z. T. in den ihnen amtlich gelieferten Kleidersäcken (s. d.) unter; im übrigen sind in den Bahnpostwagen Kleiderschränke oder Kleiderspindel eingebaut.

Im allgemeinen befördern die Bahnposten Postsachen jeder Art des In- und Auslandsverkehrs, d. h. Briefsendungen (gewöhnliche, eingeschriebene und Wertbriefe sowie Wertkästchen), Zeitungen und Pakete (gewöhnliche, eingeschriebene und Wertpakete); jedoch beschränkt sich die Tätigkeit einzelner Bahnposten, insbesondere der in den Schnellzügen verkehrenden, auf die Bearbeitung von Briefsendungen, Zeitungen und dringenden Pakete, während andre, namentlich solche in Eilgüterzügen, nur Pakete befördern. Bei den Briefsendungen wird noch insofern weiter unterschieden, als einige Bahnposten keine Wertbriefe umarbeiten. Nicht-eilige Massendrucksa chen werden von den stark belasteten Bahnposten grundsätzlich ferngehalten und den übrigen Bahnposten, den sog. Drucksachenbahnposten, zugeführt (s. Briefabfertigung und Drucksachenverteilungsstellen). Auch Drucksachen in geringeren Mengen können nach dem Ermessen der BPÄ von stark belasteten Bahnposten ausgeschlossen werden. Ebenso werden Päckchen (s. d.) solchen Bahnposten nicht zugeführt.

Die Besetzung der Bahnposten richtet sich nach dem Umfange der zu bearbeitenden Post und nach dem Raume im Bahnpostwagen. Es gibt Bahnposten, in denen nur ein Beamter tätig ist (namentlich auf Neben- und Kleinbahnen), aber auch solche, die 12 und mehr Beamte stark sind. Die Zahl der regelmäßig die Bahnpost begleitenden Beamten ist aus den Vorbemerkungen zur Abfertigungsübersicht (s. Postleitbehelfe) zu ersehen, die jede Bahnpost mit sich führt.

In welcher Reihenfolge die Beamten die Züge zu begleiten, wann sie den Dienst im Bahnpostwagen anzutreten, wann sie diesen zu verlassen, mit welchem Zuge sie die Rückfahrt anzutreten haben usw., wird durch die vom BPA aufgestellte Fahrordnung bestimmt; sind Bahnposten einem OrtsPA unterstellt, so stellt dieses

die Fahrordnung auf. Die Beamten müssen die Eintragungen darin durch Namensunterschrift anerkennen.

Je stärker eine Bahnpost besetzt ist, um so mehr ist die Arbeitsteilung durchgeführt. In der Regel bearbeitet ein Beamter die nachzuweisenden Sendungen (Einschreib- und Wertsendungen); er wird als „Fahrpostbeamter“ bezeichnet, ein Name, der sich aus früheren Zeiten erhalten hat. Ein Beamter des untern Dienstes hilft dem Fahrpostbeamten. Einer oder mehrere Beamte verteilen die gewöhnlichen Briefsendungen, die den Bahnposten in den Streckenbunden usw. zugehen, ein Beamter verteilt die Langbriefe und einer die uneröffnet weiterzugebenden Bunde (namentlich Ortsbunde) sowie die lose gehenden Drucksachen, Warenproben u. dgl. In Bahnposten mittlerer Stärke sind diese drei letzten Geschäfte oft in der Hand eines oder höchstens zweier Beamten vereinigt. Jeder der Beamten hat seinen bestimmten Arbeitsplatz im Bahnpostwagen. Befördert die Bahnpost auch Pakete, so ist für deren Bearbeitung, die einem oder zwei Beamten obliegt, ein Teil des Bahnpostwagens besonders eingerichtet, der sog. Packraum (im Gegensatz zum Briefraum).

III. Bezeichnung der Bahnposten. Die Bahnposten werden mit der Nummer des BPA bezeichnet, dem sie unterstellt sind und nach ihrem Ausgangs- und Endpunkt (der Zugrichtung entsprechend), z. B. Bahnpost 1 Berlin—Hannover Zug 10. Ist die Bahnpost einem OrtsPA unterstellt, so wird dieses nicht angegeben; die Bezeichnung lautet dann etwa Bahnpost Braunschweig—Hildesheim Zug 284. Übereinstimmend mit diesen Bezeichnungen lauten auch die Angaben in den Kursstempeln der Bahnposten. Die Bahnpostwagen und Postabteile tragen Kursschilder mit der Aufschrift „Post nach ...“.

IV. Dienstbetrieb. Beim Dienstantritt im Bahnpostwagen — in der Regel eine Stunde und mehr vor Abfahrt des Zuges — hat der dienstälteste Beamte dafür zu sorgen, daß sogleich eine gelbe Fahne (früher grüne Fahne) an beiden Außenlangseiten des Bahnpostwagens aufgesteckt wird. Dies geschieht, damit die Eisenbahnbediensteten beim Verschieben des Wagens die nötige Vorsicht üben (Verhütung von Unfällen durch Anprall des Wagens usw.). Die Fahnen werden vor Abfahrt des Zuges wieder eingezogen.

Die Briefkasten müssen geöffnet, die Türen des Wagens vor der Abfahrt unter Verwendung aller Verschlusmittel (Türgriff, Vorreiber usw.) geschlossen werden.

Im Wagen darf geraucht werden (s. Rauchen), jedoch ist gehörige Vorsicht zu beobachten, damit Feuersgefahr vermieden wird.

Siegellampen werden im allgemeinen nicht benutzt (wegen der Feuersgefahr), sondern an deren Stelle Plombenzangen.

Auf richtige Beladung des Wagens muß besonders geachtet werden, ebenso darauf, daß er nicht überlastet wird. (Die Tragfähigkeit des Wagens ist an den Langträgern angegeben). Eine Überlastung ist daran zu erkennen, daß die Tragfedern nicht mehr nach oben gekehrt sind, sondern eine gerade Linie bilden oder sich nach unten durchbiegen und daß die Puffer gegen die der unbeladenen Nachbarwagen erheblich gesenkt sind. Die Sendungen, insbesondere die Pakete, sind derart zu lagern, daß während der Fahrt wenigstens eine Wagentür auf jeder Seite, die Feuerspritze, die Griffe der Notbremse und der Abort zugänglich bleiben.

Muß ein Bahnpostwagen unterwegs ausgesetzt werden, z. B. wegen Heißblaufens der Achsen, so muß die Post in einen Aushilfswagen, der, wenn möglich, schon vorher telegraphisch angefordert worden ist, oder in ein oder mehrere Personenabteile umgeladen werden. Hierbei ist besonders auf die nachzuweisenden Sendungen (s. Briefabfertigung) zu achten, deren Vollzähligkeit der

Fahrpostbeamte alsbald nach der Umladung durch Aufstellung eines Abschlusses zu prüfen hat.

Für Eisenbahnunfälle gelten besondere Verhaltensmaßregeln: erste Hilfe unter Benutzung des Verbandkastens (s. Postverbandkasten), Herbeiholen eines Arztes, Feststellung des Tatbestandes durch Zugführer usw., Bergung der Postsendungen (namentlich der Wertsendungen), Schutz der Sendungen nötigenfalls durch Polizei, Sorge für möglichst schnelle Weitersendung der Post (wenn möglich mit Hilfe des OrtsPA), telegraphische Benachrichtigung des BPA und der größeren StreckenPAnst, eintretendenfalls telegraphische Benachrichtigung der Angehörigen der Beamten (auch der unverletzten) u. dgl.

Ist der fahrplanmäßige Gang der Züge auf einer Strecke gestört, so muß die Bahnpost für sichere und möglichst schnelle Beförderung der Postsendungen sorgen. Nötigenfalls hat sie größere PAnst telegraphisch zu benachrichtigen. Dasselbe gilt für Anschlußverfehlungen.

Reichen die Laderäume in den Bahnpostwagen zur Unterbringung der Post nicht aus, so werden entweder Pakete an die Eisenbahn zur Beförderung übergeben (s. Abgabe von Paketen an die Eisenbahn), oder es kann schriftlich die Hergabe von Sackwagen (s. d.) oder von Beiwagen (s. d.) veranlaßt werden. Briefsäcke oder Sendungen mit Geld oder Wertpapieren werden der Eisenbahn nicht ausgehändigt.

Wenn Bahnposten über die Reichsgrenze hinaus verkehren, z. B. durch den polnischen Korridor, so müssen für den Aufenthalt auf fremdem Gebiet besondere Vorschriften beachtet werden (Schließen der Briefkasten usw.).

Der eigentliche Betriebsdienst in den Bahnpostwagen wickelt sich im allgemeinen wie in einer Briefabfertigung ab (Näheres s. d.). Die zugehenden Sendungen werden während der Fahrt verteilt und in Kartenschlüssen den BestimmungsPAnst an der Strecke oder anschließenden Bahnposten zugeführt. Zum Teil fertigen die Bahnposten auch unmittelbare Kartenschlüsse auf weiterliegende PAnst oder Bahnposten über zwischenliegende Bahnposten usw. hinweg. Dies richtet sich ganz nach dem Verkehrsbedürfnis. Umgearbeitet werden die in unmittelbaren Kartenschlüssen auf PAnst enthaltenen Sendungen durch die Bahnposten nicht mehr.

Durch die Briefkasten der Bahnposten werden z. T. erhebliche Mengen von Sendungen aufgeliefert. Namentlich gilt dies für solche Züge, die Anschlüsse an wichtige Auslandsposten vermitteln. Die Briefkastensendungen werden mit dem Kursstempel der Bahnpost bedruckt. Auf Bahnhöfen, wo zahlreiche Sendungen durch die Briefkasten der Bahnposten aufgeliefert werden, können die Bahnposten einen besonderen Aufgabestempel verwenden, der den Namen der PAnst, die Bezeichnung der Bahnpost und die Einlieferungszeit angibt. Einschränkungen in der Benutzung der Bahnpostbriefkasten werden nur dann vorgenommen, wenn die Auflieferung so stark ist, daß sie den Bahnpostbetrieb gefährdet. Die Bekanntgabe dieser Einschränkungen ist Sache der in Betracht kommenden PAnst.

Im Briefkasten vorgefundene Telegramme erhalten den Vermerk „Aus dem Briefkasten“, die Angabe des Auflieferungsorts sowie einen Abdruck des Kursstempels und werden der am schnellsten zu erreichenden Telegraphenanstalt in einem Umschlag mit der Aufschrift „Sofort öffnen. Telegramm nach“ durch Vermittlung des am Bahnpostwagen zur Übernahme oder Übergabe von Post erscheinenden Beamten überwiesen. Im übrigen nehmen die Bahnposten auch unmittelbar Telegramme entgegen. Die Absender müssen die Gebühren in solchen Fällen entweder auf den Telegrammen verrechnen oder bar an die Bahnpostbeamten entrichten. Im ersten Falle werden die Marken durch den Kurs-

stempel entwertet, im andern Falle übergibt der Bahnpostbeamte die nachrichtlich in den Ladezetteln vermerkten Beträge zusammen mit den Telegrammen dem die Ladung austauschenden Beamten der OrtsPAnst.

Wegen Behandlung der Bahnhofsbriefe und der Zeitungsbahnhofsbriefe s. d.

Wegen Verteilung der nach Berlin und einigen andern großen Orten gerichteten Briefsendungen durch die Bahnposten s. Stadtsortierer.

Die Bahnposten auf den Nebenstrecken verkaufen auch Freimarken. Früher (von 1872 an) waren alle Bahnposten dazu verpflichtet; sie führten zu dem Zweck einen eisernen Wertzeichenbestand (s. Eiserner Bestände) mit. Die Maßregel ist jedoch 1920 auf die Bahnposten der Nebenstrecken beschränkt worden, da der Markenverkauf sich in engen Grenzen hielt und das Übergabegeschäft bei der ohnehin kurzen Haltezeit der Züge meist gestört wurde. Als Ersatz sind auf den Bahnsteigen in weitem Umfange Postwertzeichengeber (s. d.) aufgestellt worden, und auch die Bahnhofswirtschaften und die Bahnhofsbuchhändler halten Freimarken zum Verkauf bereit.

Auch Pakete bis zu einem Gewichte von 5 kg werden von den Bahnposten auf Nebenstrecken angenommen, und zwar an den Haltestellen, wo sich keine PAnst befindet. Die Einrichtung besteht für Bahnposten auf Kleinbahnen seit 1898, auf Nebenbahnen seit 1900.

Der Fahrpostbeamte muß über den richtigen Zu- und Abgang der Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen, Geldposten und Wertbeutelstücke (s. Briefabfertigung) einen Nachweis (den sog. Briefnachweis) führen. Ebenso muß in der Regel der Beamte des untern Dienstes, der die uneröffnet weiterzugehenden Geldbriefbeutel usw. verwahrt, über deren Verbleib einen ähnlichen Nachweis (den sog. Schaffernachweis) aufstellen. Die Nachweise dienen gleichzeitig zum Eintragen der etwa im Bahnpostbriefkasten vorgefundenen Einschreibbriefsendungen oder Wertbriefe und zur Angabe außergewöhnlicher Vorkommnisse (Fehlen von Kartenschlüssen, Eingang überzähliger Kartenschlüsse, Einstellung außergewöhnlicher Beförderungsmittel usw.). Nach beendeter Fahrt müssen die Nachweise zusammen mit den Ladezetteln usw., den sog. Kurspapieren, an das BPA abgeliefert werden. Die Kurspapiere werden geordnet aufbewahrt und in bestimmten Fristen zum Einstampfen verkauft (s. Altpapiere).

Haben sich während einer Fahrt außergewöhnliche Ereignisse von Bedeutung abgespielt, z. B. Unfälle, Mängel oder Beschädigungen des Bahnpostwagens, Betriebsstörungen, Anschlußverfehlungen, Mitfahrt von Personen, die nicht zur regelmäßigen Begleitung gehören usw., so muß der dienstälteste Beamte einen Reisebericht nach näherer Anordnung des BPA erstatten. Zu diesem Bericht kann nach Anordnung des BPA auch der vorstehend erwähnte Nachweis mitbenutzt werden.

Die Formen, unter denen sich der Bahnpostdienst abwickelt, sind im Laufe der Jahrzehnte wesentlich vereinfacht worden. Treibend war dabei das gewaltige Anschwellen des Verkehrs, das dazu zwang, z. T. mit ehrwürdigen Überlieferungen zu brechen und Maßregeln zu ergreifen, die eine erhebliche Lockerung oder gänzliche Aufgabe bisher für unerlässlich gehaltener Sicherheitsvorschriften darstellten.

Bis zum Auftauchen der Bahnposten mußten in Preußen alle Postsendungen, also auch die gewöhnlichen Briefe, einzeln in die „Postkarten“ und „Kopierbücher“ eingetragen werden. Das war eine umständliche und schon damals bei den größeren PA als höchst lästig empfundene Arbeit. Schwerfällig war auch die Abrechnung zwischen den PAnst über die Franko-, Porto- und Vorschußbeträge. Infolge der umständlichen Arbeiten erlitten die Postsendungen auf den Zwischenstellen, wo sie umgearbeitet werden mußten, oft Verzögerungen, die größer waren, als die ganze Beförderungsdauer. Bei Einführung der Bahnposten wurde die Arbeitsweise gründlich umgestaltet; ein neuer „Expeditionsmodus“ für die Bearbeitung der Briefsendungen trat in Kraft. Es wurde jetzt zwischen Brief- und Fahrpostgegenständen unterschieden. Zur Briefpost gehörten die gewöhnlichen und eingeschriebenen (rekommantierten) Briefe sowie die Kreuzbandsendungen, zur Fahrpost die Wertbriefe, die Postvorschußbriefe (s. Postnachnahmen), die Briefe mit baren Einzahlungen (s. Postanweisungen) und die Pakete. Die gewöhnlichen Briefpostgegenstände wurden nicht mehr eingetragen; dagegen blieb

die vollständige namentliche Einzeleintragung für die eingeschriebenen Briefsendungen und für alle Fahrpostgegenstände bestehen. Die Fahrpostsendungen durften auch den Bahnposten nicht zur Einzelbearbeitung übergeben, sondern mußten durch deren Vermittlung von PA zu PA in unmittelbaren Kartenschlüssen ausgetauscht werden. Hierzu waren wieder umständliche Eintragungen in „Abgangs“, „Eingangs“- und „Übergangs-Rekapitulationen“ nötig. Die Bahnposten mußten weiter über die Postvorschußbeträge mit den PA abrechnen und die richtige Vereinnahmung der bar erhobenen und durch die Karten verrechneten Freibeträge sowohl für die Brief- wie für die Fahrpostgegenstände prüfen. Diese letzte Arbeit, die im Hinblick auf die zahlreichen Gebührenstufen recht erheblich war, verringerte sich, als die Verwendung der bereits 1850 eingeführten Freimarken allgemein angeordnet wurde (1867). Dafür stieg aber der Verkehr, und zwar in solchem Maße, daß weitgehende Dienstvereinfachungen eine zwingende Notwendigkeit wurden. Schon 1863 war ein Aufruf zur Einsendung von Vorschlägen über die Umgestaltung des „Fahrpost-Expeditionsverfahrens“ erlassen und 1864 in Berlin ein Ausschuß zur Prüfung der Vorschläge gebildet worden, der zum größten Teil aus den Verfassern der dem GPA vorgelegten Anregungen bestand. Die Beratungen zogen sich lange hin und wurden 1866 durch den deutsch-österreichischen Krieg unterbrochen. Der Krieg brachte eine bedeutende Erweiterung des preussischen Postgebiets, eine Vermehrung der BPÄ und eine wesentliche Verkehrssteigerung. Infolgedessen machte sich das Bedürfnis nach Betriebsvereinfachungen namentlich im Bahnpostdienst noch stärker geltend. 1867 wurde von neuem ein Ausschuß gebildet, der eine Reihe von Änderungen veranlaßte. So wurden z. B. 1867 die Briefpostbunde (jetzt Ortsbunde) eingeführt, 1868 wurde der Bahnpost die Bearbeitung der „ordinären Fahrpostsendungen“, d. i. der gewöhnlichen Pakete, übertragen und 1870 fiel auch die Einzeleintragung der gewöhnlichen Pakete in die Karten weg. Bevor aber der Ausschuß seine Tätigkeit beenden konnte, brach der deutsch-französische Krieg 1870/1871 aus. Wieder brachte er eine erhebliche Arbeitssteigerung, die nach dem Friedensschlusse noch weiter wirkte. Die Vereinfachung des Betriebsdienstes wurde nun beschleunigt durchgeführt. An Stelle der Begleitbriefe zu den Paketen trat die Paketkarte (1873, damals Paketadresse genannt), den Bahnposten wurde die Umarbeitung der Wertsendungen übertragen (1871), das Postvorschußwesen wurde durch das einfache Postnachnahmeverfahren ersetzt (1874), die Einzeleintragung der Einschreibbriefsendungen im Verkehr der Bahnposten untereinander fiel zugunsten einer Eintragung nach der Stückzahl (1875, im Verkehr zwischen den Orts-PAAnst und Beamtenbahnposten [nicht Schaffnerbahnposten] erst 1889, im Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn erst 1891) usw. Die Vereinfachungen sind dann bis heute planmäßig weitergeführt worden; sie haben z. T. erhebliche Dienst-erleichterungen herbeigeführt. Aus der großen Zahl der für die Bahnposten wesentlichen Maßnahmen sind hervorzuheben: Wegfall der Zählung der gewöhnlichen Pakete, Behandlung der Briefe und Kästchen mit einer Wertangabe bis 600 M (heute 1000 RM) nach der Stückzahl im Verkehr der Bahnposten untereinander sowie der Orts-PAAnst und Bahnposten (1909, im Verkehr der Orts-PAAnst untereinander erst 1910), die Einführung der Einschreib- und der Geldposten (s. Briefabfertigung), der Geldsäcke zum Austausch von Geldbriefbeuteln, der Siegelmarken und Bleiplomben an Stelle der Lack-siegel, der Wegfall des Wiegens der Geldbunde, Geldposten und Geldbriefbeutel, die Zulassung von Beuteln ohne Karte und die bedeutende Vereinfachung des Übergabedienstes.

Einzelne BPÄ haben zur Entlastung der Bahnposten in stark benutzten Zügen (meist Nachtzügen) örtliche Verteil- oder Sammelstellen (Briefabfertigungen) eingerichtet, in denen die Briefpost für diese Züge durch Angehörige des BPA vorgearbeitet wird. Die Verteilstellen sind nicht während des ganzen Tages besetzt, sondern meist nur in den späten Nachmittags- und in den Abendstunden. Die Einrichtung ist in den Jahren 1889/1890 zuerst in Berlin entstanden.

V. Beamtenverhältnisse. Der Bahnpostdienst wird von Beamten der Gruppen II—VIII ausgeübt. In den Bahnposten mit schwierigem Betriebe sind u. U. Beamte aller oder fast aller dieser Gruppen tätig, in den Bahnposten mit einfachen Verhältnissen nur Beamte der untersten Gruppen.

Sämtliche im Bahnpostdienst verwandten Beamten müssen körperlich den erhöhten Anstrengungen des Fahrdienstes und der unregelmäßigen Lebensweise gewachsen, d. h. völlig gesund sein. Sie müssen ferner die nötigen Dienstkenntnisse haben, namentlich die Posterkunde beherrschen sowie Umsicht und Tatkraft besitzen. In der Regel wird zum Fahrdienst kein Beamter zugelassen, der nicht vorher eine besondere Ausbildung durchgemacht hat. Diese erstreckt sich auf die allgemeinen Dienstvorschriften und die besonderen Bestimmungen über den Bahnpostdienst, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (Brand, Unfällen usw.), auf richtige Beladung des Bahnpostwagens, Posterkunde, Leitverhältnisse usw. (s. auch Briefabfertigung).

Als Hilfsmittel beim Unterricht in der Posterkunde und in den Leitverhältnissen dienen hauptsächlich die amtlichen Postleitbehefe (s. d.). Es wird ferner darauf gesehen, daß die Bahnpostbeamten ihre Kenntnisse und Leistungen dauernd auf der Höhe halten.

Als Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen und Anstrengungen werden den Bahnpostbeamten besondere Entschädigungen, sog. Abwesenheitsgelder (s. Reise- und Umzugskosten), für jede Stunde der Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz gewährt.

An den Überlagerorten werden für die Bahnpostbeamten, soweit möglich, besondere Unterkunfts-räume durch die DRP eingerichtet. Für die Benutzung der Betten in diesen Räumen zahlen die Beamten an die DRP eine mäßige Vergütung, die sich nach der Benutzungsdauer richtet. Näheres s. Unterkunfts-räume für Bahnpostbeamte.

Schriftwesen. Schneider, Der Briefbeförderungsdienst. Bd. 83 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926; Meißner, Zur Geschichte des Kaiserlichen Bahnpostamts 10 in Köln (Rhein) und des Bahnpostwesens im allgemeinen. Universitätsbuchdruckerei Carl Georgi, Bonn (o. J.); Die ersten fünfzig Jahre der österreichischen Bahnpost. Denkschrift. Herausgegeben vom Postbeamtenverein in Wien. Wien 1900; Archiv 1888 S. 70, 116, 1899 S. 587 ff., 1912 S. 254 ff.; DVZ 1879 S. 161 ff., 177 ff., 1891 S. 238 ff., 1899 S. 231 ff., 1924 S. 121 ff. L. Schneider.

Bahnpostpackwagen (Abb.) (keine amtliche Bezeichnung) werden die Bahnpostwagen der Gattungen I c, II c und II c neuer Art genannt, die als Beiwagen (s. d.) oder Sackwagen (s. d.) zur Beförderung von Paketen dienen. Wegen der Abmessungen usw. s. Bahnpostwagen. Die Wagen haben keinen Oberlichtaufbau. Bei den früher hergestellten Wagen fehlte jede innere Einrichtung. Neuerdings erhalten die Bahnpostpackwagen, soweit sie als Beiwagen verwandt werden, Kleiderschrank, Ofen, Abort und elektrische Beleuchtung. Wagen der Gattungen I c und II c werden seit 1907 verwandt. Die Gattung II c neuer Art ist 1925 versuchsweise eingestellt worden.

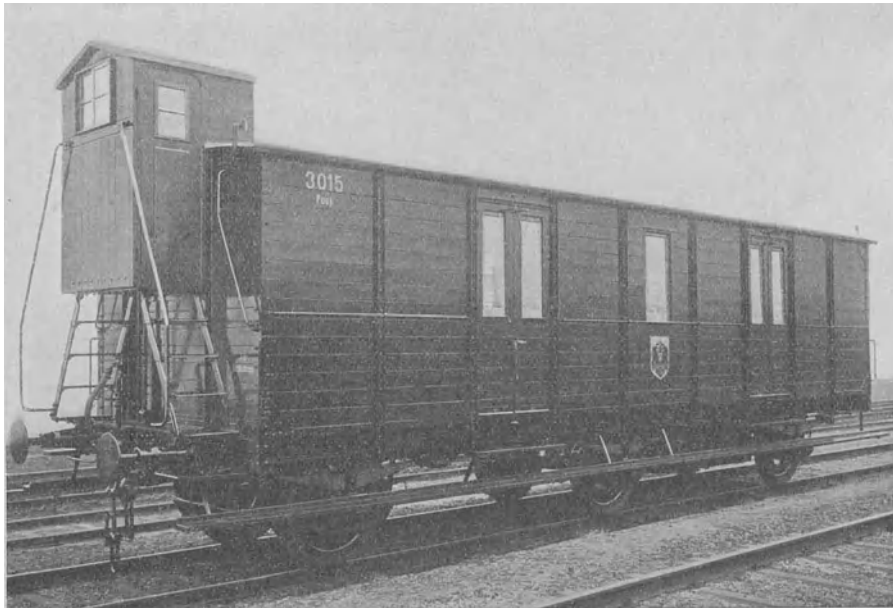
Bahnpostwagen dienen zur Beförderung von Bahnposten (s. d.) und von Paketversenden.

Die Benutzung der Eisenbahn für Postzwecke begann 1839 auf der am 29. 10. 1838 eröffneten Strecke Berlin-Potsdam und wurde später auf alle neu hinzutretenden Eisenbahnlinien ausgedehnt. Zur Beförderung der Post verwandte man anfänglich Landpostwagen, die mit Pferden zum Bahnhof gebracht, dort auf ein Wagenuntergestell der Eisenbahn geladen, am Endpunkte der Fahrt wieder mit Pferden bespannt und abgefahren wurden. Auf dem Bocke dieses Wagens saß während der Bahnfahrt der „Schirrmeister“ wie der Postillion auf dem Bocke der Postkutsche. Der Schirrmeister hatte auf den Haltestellen nur die Ladung (Briefbeutel, Pakete usw.) auszutauschen. Die Sendungen wurden also nicht unterwegs bearbeitet. 1841 wurden besondere „Eisenbahn-Postwagen“ eingeführt, die allmählich die Landpostwagen verdrängten. Der letzte Wagen dieser Art verschwand 1846 von der Eisenbahn.

Die ersten Eisenbahnpostwagen hatten drei, von 1842 an auch zwei Achsen. Ihre Abmessungen betragen:

- a) Zweiachsiger Wagen: Länge des Wagenkastens 16 Fuß (1 Fuß = 0,32385 m), Breite 8 Fuß, Höhe 6 Fuß.
- b) Dreiachsiger Wagen: Länge des Kastens 25 Fuß, Breite 8 Fuß, Höhe 6 Fuß.

Beide Wagenarten hatten 3 Türen an jeder Seite, die zu drei getrennten, durch Schiebetüren miteinander verbundenen Abteilen führten. Im mittleren Abteil nahm der „Postkondukteur“ Platz, dessen Tätigkeit gleich der des Schirrmeisters im Austausch von geschlossenen Posten und Paketen bestand. In den beiden andern Abteilen befanden sich Fachwerke zur Aufnahme der Briefbeutel. Die Tragfähigkeit des zweiachsigen Wagens betrug etwa 70—80 Zentner, des dreiachsigen etwa 100 Zentner. Da die zweiachsigen Wagen sich nicht



Bahnpostpackwagen.

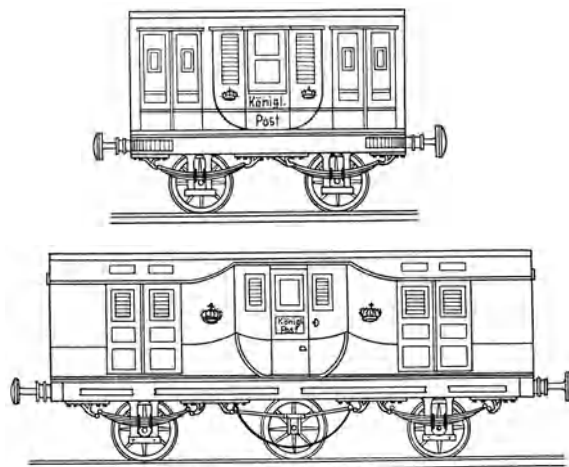


Abb. 1. Bahnpostwagen aus den Jahren 1841/1842.

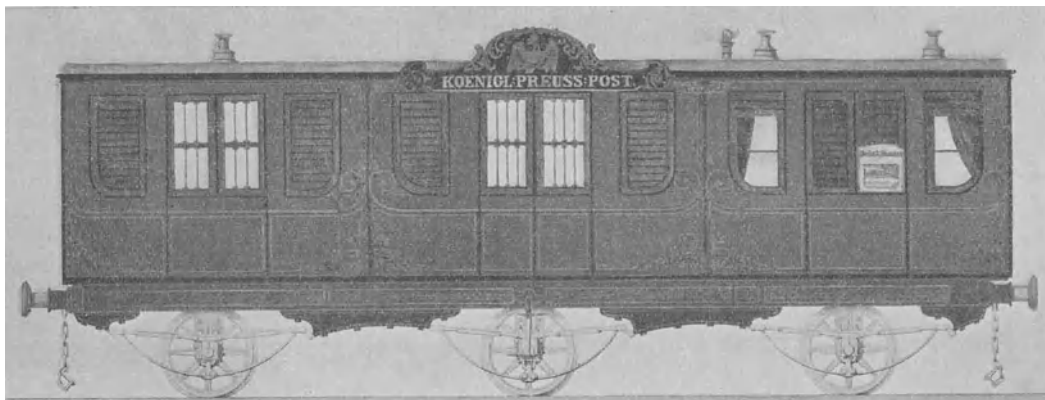


Abb. 2. Bahnpostwagen aus der Zeit um 1866.

bewährten — ihr Schwerpunkt lag zu hoch —, so wurden sie nach und nach ausgemustert und durch neue, dreiachsige, 27 Fuß lange Wagen ersetzt.

Als am 1. 5. 1849 die Postspeditionsämter eingerichtet wurden (s. Bahnpostämter) und die Bearbeitung der Sendungen durch Beamte während der Fahrt begann, mußte das Innere der Eisenbahnpostwagen völlig umgestaltet werden, um Platz für die Beamten zu schaffen. Diese arbeiteten in einem neben dem Raum für die „Fahrpostgegenstände“ befindlichen „Briefraum“, in dem sich Verteilspinde (auf Tischen mit Marmorplatte), das nötige Arbeitsgerät (Schreibzeuge, Schreibretter, Briefkörbe, Stempel usw.), 1 Armstuhl, 1 großer Sessel, 1 gepolsterter Eckstuhl (mit Aborteinrichtung), 1 Fußkissen mit Decke, 1 Spiegel, 2 Kleiderhaken, 1 Waschbecken befanden. Das Arbeiten während der Fahrt, das im Stehen ausgeführt wurde, wie es auch heute noch geschieht, rief in der ersten Zeit bei den Beamten eine Art Seekrankheit hervor. Um die Beschwerden zu mildern, wurde der Fußboden mit einem Polster belegt, das sich bewährte. Öfen gab es zunächst nicht. Sie wurden aber bald eingeführt. Geheizt wurde mit Koks. Zur Beleuchtung dienten Öllampen, die anfänglich an der Wagendecke befestigt waren, später jedoch durch festschnallbare Stehlampen ersetzt wurden. Briefkasten wurden 1849 an den Bahnpostwagen angebracht, zuerst auf der Strecke Berlin—Deutz.

Ende 1851 besaß die preußische Postverwaltung 92 Eisenbahnpostwagen, und zwar in den Längen von 22, 27, 30 und 32½ Fuß, wovon 6—12 Fuß auf den Briefraum entfielen. 1852 wurden Bremsen eingeführt; gleichzeitig wurde angeordnet, daß die Wagen gelb zu streichen und durchlaufend zu beziffern wären. Der empfindliche gelbe Anstrich wurde 1865 durch einen zinnobergrünen ersetzt (jetzt olivgrün).

1859 wurden für die Wagen bestimmte Größennormen eingeführt. Näheres zeigt die folgende Zusammenstellung.

Gattung	Zahl der Achsen	Äußere				Länge des				Zahl der			Tragfähigkeit kg
		Länge		Breite		Briefraums		Packraums		Brieffachwerke	Verteilungsfächer	Öllampen	
		Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll				
I	3	30	6	8	2	10		19	11	4	96	4	6000
II	3	27		8	2	8		18	5	3	66	3	6000
III	2	22		8	2	7		14	5	1	48	2	4000

Aus der Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß wieder zweiachsige Wagen zugelassen waren. Die verbesserte Bauart gestattete das. Alle drei Wagengattungen liefen in Personenzügen und in den Schnellzügen, die Pakete beförderten. In den andern Schnellzügen und den sog. Kurierzügen stand der Post ein Abteil des Eisenbahngepäckwagens für das Bearbeiten von Briefen zur Verfügung (s. Postabteile).

Im Jahre 1874 wurden Versuche mit einer ganz neuen Wagengattung gemacht. Ein dreiachsiger Briefpostwagen wurde mit einem etwa gleich großen Päckereiwagen durch eine Übergangsvorrichtung und Türen in den Stirnwänden so verbunden, daß ein ständiger Verkehr zwischen beiden Wagen möglich war. Die Briefpostwagen erhielten Fettgasbeleuchtung und -heizung; sie bewährten sich und wurden von 1876 an in größerer Zahl hergestellt, und zwar in den Längen von 10 m (Gattung I) und 8,5 m (Gattung II). Die Breite der Wagen betrug 2,62 m, die Höhe 2,75 m. Der Versuch, den Briefpostwagen mit einem Päckereiwagen zusammenzukuppeln, wurde wieder aufgegeben, auch die Gasheizung als unzuverlässig wieder durch Kohlenheizung ersetzt. 1878 trat an deren Stelle zum ersten Male die Dampfheizung von der Lokomotive aus. Ein

Jahr vorher (1877) hatten die Wagen Luftdruckbremsen erhalten. 1881 wurde die Kastenbreite von 2,75 auf 3,15 m, 1883 die Länge von 10 auf 12 m erhöht (Gattung III). Insgesamt sind nur 99 Fahrzeuge von 3,15 m Kastenbreite beschafft worden, weil diese sich für den Eisenbahnbetrieb als bedenklich erwies. 1884 erhielten die Wagen Kleiderschränke, 1885 Verbandskästen (s. Postverbandskasten), seit 1893 elektrische Beleuchtung (Stromquelle: Sammler oder Dynamomaschine, die von einer Wagenachse angetrieben wird) (s. Beleuchtung), 1895 Beutelspannvorrichtungen (s. d.), 1903 Handgasspritzen und ein Handbeil, 1904 Wasserbehälter (30 l Inhalt) mit Rohrleitung zum Waschbecken. 1907 wurden die ersten 17 m-Wagen für Schnellzüge erbaut. Sie erhielten an beiden Enden Schutzabteile von je 2 m Länge. 1909 wurden auch 17 m-Wagen mit Seitengang und Übergangsvorrichtung zum nächsten Wagen eingestellt. Sie haben sich jedoch nicht bewährt, weil mit dem Einbau des Seitengangs eine erhebliche Verengung des Arbeitsraums verbunden war und sind deshalb nicht weiter beschafft worden. Seit 1914 erhalten die 17 m-Wagen einen durch die Schutzabteile und die Mitte des Arbeitsraums führenden Gang, außerdem Übergangsvorrichtungen, damit sie in D-Zügen vom Zugführer durchschritten werden können und infolgedessen nicht unmittelbar hinter der Maschine — in der sogenannten Schutzwagenstellung — zu laufen brauchen.

Zur Zeit gibt es im alten Reichspostgebiet folgende Gattungen von Bahnpostwagen:

Gattung	Achsenzahl	Kastenlänge		Tragfähigkeit kg	Bemerkungen	
		m	breite m			
Ib	2	8,5	2,9	5 000	Versuchsweise 1925 eingestellt. Für das frühere Königreich Sachsen sind auch Wagen der Gattungen IIIa und IIb mit 3 Achsen und 2,62 m Kastenbreite gebaut worden.	
Ic				10 500		
IIb	3	10	2,9	7 500		
IIc				10 500		
IIb neuer Art				10 500		
IIc neuer Art		12,5		15 000		
IIIa	4	12	2,8	8 000		
IIIb						
IVa	an 2 Drehgestellen	17	2,95	8 000		Wagen der Gattungen III, IV und D IV (S) werden nicht mehr beschafft.
IVb						
D IVa (S) ¹⁾						
D IVb (S) ¹⁾						
D IVa (M) ²⁾					10 000	
D IVb (M) ²⁾	15 000	In Bau gegeben.				

Von diesen Bauarten weichen die Bahnpostwagen in Bayern und Württemberg nur wenig ab.

Künftig sollen alle Bahnpostwagen ein eisernes Kastengerippe erhalten.

Aus den Abbildungen 1 bis 4 ist die Entwicklung der Bahnpostwagen von den ältesten bis zu den neuesten Formen zu ersehen.

Die Beschaffung der Bahnpostwagen vermittelt für das alte Reichspostgebiet das Eisenbahnzentralamt in Berlin, für Württemberg teils das Eisenbahnzentralamt, teils die Reichsbahndirektion in Stuttgart. Die Abteilung VI (München) des RPM bestellt die für ihren Bereich nötigen Bahnpostwagen selbst.

Die Fristen für die bahnamtliche Untersuchung der Bahnpostwagen werden von der Reichsbahn festgesetzt.

Für die Beförderung der Bahnpostwagen in den Zügen erhält die Reichsbahn eine die Selbstkosten deckende Vergütung, die sich nach der Zahl der zurückgelegten Achskilometer (s. d.) richtet und monatlich festgesetzt

¹⁾ Wagen mit Seitengang. ²⁾ Wagen mit Mittelgang.

und gezahlt wird. Gemäß den Vereinbarungen mit der Reichsbahn soll die Schutzwagenstellung der Bahnpostwagen auf solche Fälle beschränkt werden, wo sie sich aus betriebstechnischen oder sonstigen Gründen nicht vermeiden läßt.

Seit 1924 werden die Bahnpostwagen außer in den Werkstätten der Reichsbahn auch in Privatwerkstätten instandgesetzt.

¹Schriftwesen. Archiv 1917 S. 89ff.

L. Schneider.

fliegen, um den Verkehr mit der Provinz aufrechtzuerhalten. Im ganzen wurden damals 65 Ballons mit etwa 2 500 000 Briefen mit einem Gesamtgewicht von 10 000 kg abgelassen. Während des Weltkrieges sind einige Ballonposten aus der von den Russen belagerten österreichischen Festung Przemysl abgelassen worden. Es waren aber nur unbemannte kleine Gasballons, an denen die Pakete mit den Postsachen befestigt waren.

Schriftwesen. Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt. Julius

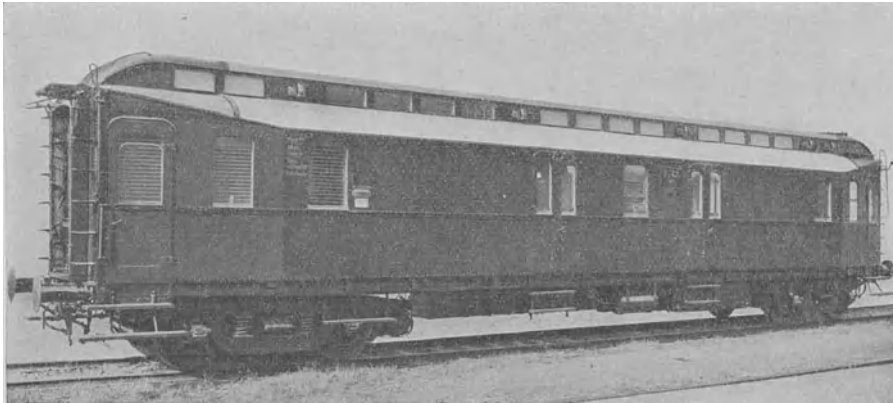


Abb. 3. 17 m langer Bahnpostwagen.



Abb. 4. Inneres eines 17 m-Wagens.

Ballonpost. Vor der Erfindung lenkbarer Luftfahrzeuge bediente man sich in geeigneten Fällen der Freiballons zum Postverkehr. Am bekanntesten ist die Benutzung von Ballons zur Postbeförderung aus der Zeit der Belagerung von Paris durch die deutschen Truppen im Kriege 1870/71. Die französische Postverwaltung ließ damals von Paris, hauptsächlich nachts, große, bemannte Ballons und auch kleine unbemannte, diese unter Ausnutzung der jeweiligen Windverhältnisse,

Springer, Berlin 1874. S. 50 ff.; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. Meidinger, Berlin 1885; Postamtsblatt 1871 (nichtamtli. Teil) S. 397 ff.

Barbestand s. Betriebsmittel und Regelkassenbestände

Barfreimachungsmaschinen dienen dazu, in größerer Zahl gleichzeitig aufgelierte Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen) in vereinfachter Form freizumachen. An Stelle der sonst aufzuklebenden Frei-

marken tritt ein Freistempel, der in roter Farbe den Gebührenbetrag und die Auflieferungszeit angibt, also gleichzeitig als Briefaufgabestempel dient. Das Verfahren bietet erhebliche Vorteile. Für den Absender fallen die mit dem Einkauf und der Verwaltung größerer Mengen von Freimarken verbundenen Arbeiten weg, für die DRP die Herstellungskosten der Marken.

Benutzt werden für die Barfreimachung seit 1921 (Versuche 1919 aufgenommen) die von Heinrich H.

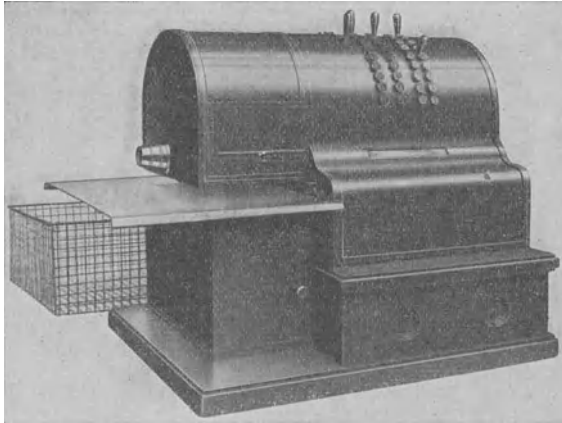


Abb. 1. Frankotyp A.

Klüssendorf in Berlin N 39 umgearbeitete Universal-Briefstempelmaschine und seit 1925 die von Klüssendorf gebaute „Standard“ Briefstempelmaschine (s. Briefstempelmaschinen), die zu diesem Zwecke mit einem Zählwerk verbunden sind. Die PAnst, bei denen Barfreimachungsmaschinen aufgestellt sind — dies ist in allen größeren Städten der Fall —, übernehmen auch die Abstempelung der ihnen von auswärts durch Vermittlung der AufgabePAnst zugehenden Sendungen, so daß jeder Absender die Einrichtung benutzen kann. Die Beförderung zum Freimachungsamt ist kostenlos.



1974



Abb. 2.
Stempelabdruck eines Frankotyps A.

**Auskunftei
W. Schimmelpfeng**

Für die Freistempelung von Briefsendungen mit Stempelmaschinen gelten folgende Bedingungen

Die Sendungen müssen sich zum Abstempel durch die Maschine eignen. Mindestzahl einer Gattung zu demselben Gebührensatz: etwa 100 Stück. Die Sendungen müssen im allgemeinen das gleiche Gewicht haben und nach Inhalt und dessen Lagerung übereinstimmen. Verwendung von Metallklammern und Befügung von Gegenständen aus Metall, Holz oder andern harten Stoffen unzulässig. Die Farbe der Umschläge darf nicht derart sein, daß der rote Freistempel undeutlich wird. Umschläge nicht viel größer als der Inhalt. Bei Drucksachen in offenem Umschlag muß die Verschlussklappe in einen Schlitz des Umschlages oder in den Umschlag selbst hineingesteckt werden. Sendungen unter Streifband müssen gut gefalzt sein; das Streifband muß aus genügend festem Papier hergestellt sein und straff um den Inhalt liegen.

Die Sendungen dürfen nicht aneinanderkleben und müssen in der für die Abstempelung erforderlichen gleichmäßigen Lage (Aufschrift oben, Bestimmungsort rechts unten) und möglichst so eingeliefert werden, daß die Stückzahl leicht festgestellt werden kann.

Über die Zulassung der Sendungen zur Barfreimachung entscheidet die Aufgabe- oder BarfreimachungPAnst. Es empfiehlt sich, vor der Einlieferung einige Probestücke vorzulegen.

Die Sendungen sind werktäglich während der Schalterdienststunden mit einem Anmeldeschein einzuliefern, der bei der PAnst kostenlos erhältlich ist.

Die Freigebühren für die Sendungen sind bei der Einlieferung bar zu entrichten, können aber nach Vereinbarung mit der PAnst auch durch Post- oder Bankscheck oder durch Abschreibung vom Postscheckkonto beglichen werden.

Die Gebühren werden bei der Annahme der Sendungen nach der im Anmeldeschein angegebenen Stückzahl berechnet. Über den gezahlten Betrag wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Für die endgültige Feststellung des Gebührenbetrags und u. U. für eine Nachforderung oder Erstattung von Gebühren sind die vom Zählwerk der Maschine angezeigten Zahlen maßgebend.

Die Frist für das Freistempeln und Bearbeiten der Sendungen bestimmt die BarfreimachungPAnst.

Diese Vorschriften gelten auch für Behörden, die Postsendungen mit Dienstmarken freimachen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gebühren kostenfrei gestundet werden und von den Behörden am Monatsende an die PAnst zu entrichten sind (möglichst bargeldlos).

In Württemberg sind neben den Maschinen auch Freimachungshandstempel in Gebrauch (seit 1905). Sie geben den Gebührensatz und die Auflieferungszeit an, sind aber nicht mit einem Zählwerk versehen.

Bayern hat die Barfreimachung am 1. 2. 1910 eingeführt. Zum Abstempeln der Sendungen wurde damals die Sylbesche Briefstempelmaschine (s. Briefstempelmaschinen) benutzt, die aber kein Zählwerk hatte.

Zu den Barfreimachungsmaschinen gehören auch die sog. Freistempeler. Die ersten Versuche mit solchen Maschinen machte das RPM im Jahre 1921. An große vertrauenswürdige Firmen wurden kleine Freistempeler vermietet. Mit ihnen konnten Sendungen, die der gleichen Gebühr unterlagen, bis zu einer bestimmten Gesamtsumme freigestempelt werden. War dieser Betrag erreicht, so hörte die Benutzungsmöglichkeit solange auf, bis die Post den Stempeler neu eingestellt hatte. Die freigestempelten Sendungen mußten von der Post noch mit dem Aufgabestempel bedruckt werden. Das Verfahren war also unvollkommen. Wesentlich verbessert ist es durch die von den Anker-Werken in Bielefeld hergestellte und von der Frankotyp-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 66, Leipziger Str. 15, in den Handel gebrachte Barfreimachungsmaschine Frankotyp A (für Geschäfte usw. mit starkem Postverkehr), die das RPM zur allgemeinen Benutzung zugelassen hat (Amtsblatt 1925, S. 197 ff.).

Mit dem Frankotyp können alle gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen des In- und Auslandsverkehrs sowie Paketkarten zu allen Paketen nach Orten des In- und Auslandes freigemacht werden. Über die Verkaufsbedingungen usw. gibt allein die Frankotyp-Gesellschaft Auskunft. Anfragen, Anträge usw. sind daher unmittelbar an sie zu richten.

Beschreibung. Der Frankotyp A (Abb. 1) ähnelt einer Registrierkasse zu der im Betriebe der DRP benutzten Zählkasse zur Barfreimachung und Verrechnung von Paketgebühren. Es können mit ihm Beträge von 1 Pf. bis zu 99,99 RM gestempelt werden. Die Beträge werden mit Stellhebeln eingestellt; sodann wird die Maschine durch elektrischen Antrieb oder — beim Versagen der Stromzufuhr — durch Handkurbel in Bewegung gesetzt. Die angelegten Sendungen werden in schneller Folge selbsttätig unter die Druckvorrichtung gebracht und von dieser mit folgenden Angaben in roter Farbe versehen (Abb. 2):

1. Rahmenstempel mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und dem Gebührenbetrage;
2. Angabe des Absenders;
3. laufende Nummer (Zahl der freigestempelten Sendungen);
4. Aufgabestempel mit Tages- und Jahresangabe (nicht Stundenangabe).

Unrichtige Tagesstempel des Freistempplers auf Einschreibbriefsendungen und Paketkarten soll der Annahmebeamte mit Tinte oder Blaustift kreuzweise durch-

streichen. Derartige Sendungen erhalten den postamtlichen Aufgabestempel. Im übrigen werden die Sendungen bei der Auflieferungstelle nicht mehr mit einem Postaufgabestempel bedruckt.

An einem Zählwerk kann der Inhaber des Freistemplers dauernd den gestempelten Gesamtbetrag ablesen, an der Laufnummer die Zahl der gestempelten Sendungen feststellen.

Die Gebührenverrechnung geht folgendermaßen vor sich: Der Frankotyp kann nur betätigt werden, wenn in ihn eine Wertkarte (über 100 oder 500 RM) eingeführt ist, die der Benutzer bei dem ein für allemal bestimmten PA kaufen muß, wo er die freigestempelten Sendungen einliefert. Jede eingeführte Wertkarte erhält durch die Maschine eine fortlaufende Nummer. Ist die Wertsumme der Karte erreicht, so setzt die Maschine selbsttätig aus und druckt auf die Wertkarte den letzten Stand des Zählwerks und eine laufende Nummer. Die Wertkarte ist sodann beim zuständigen PA abzuliefern, das etwaige Überschreitungen des Nennwertbetrages, die bis zu einer gewissen Grenze möglich sind, aus dem Aufdruck ersieht und einfordert. Neue Wertkarten werden nur ausgegeben, wenn die verbrauchten an das PA zurückgegeben werden.

Form und Verpackung der freizustempelnden Sendungen müssen sich der Maschine anpassen, doch bietet diese in bezug auf die Stärke der Sendungen weiten Spielraum. Durch Ziehen eines Knopfes kann die Anlegeplatte mit einer Hubscheibe (Exzenter) zu regelmäßig wiederkehrenden Schwingungen gebracht werden, die das Einlegen von Sendungen bis zu 25 mm Stärke ermöglichen.

Der Frankotyp B (für Geschäfte usw. mit geringerem Postverkehr) ähnelt dem Frankotyp A. Die Maschine ist für elektrischen und für Handbetrieb eingerichtet. Einstellungsmöglichkeit 1 Pf. bis 9,99 RM.

Die Frankotyp-Maschinen sind auch in Österreich und im Gebiete der Freien Stadt Danzig zugelassen.

Vorschriften der DRP für die Benutzung des Frankotyps.

1. Mit den Maschinen dürfen nur Sendungen des Käufers oder der im Kaufvertrage genannten Firma freigestempelt werden¹⁾. Der Name des Benutzers oder seine Firma wird im Freistempel angegeben. Hat ein Käufer mehrere Firmen oder gilt er als Vertreter mehrerer Firmen oder Gesellschaften, und sollen die Sendungen aller dieser Firmen oder Gesellschaften mit demselben Apparat freigestempelt werden, so ist diese Benutzung des Frankotyps und die Bezeichnung des gemeinsamen Absenders in dem Freistempel mit dem zuständigen PA besonders schriftlich zu vereinbaren.

2. Das Stempelbild (Tages- und Freistempel) und die Schlüssel zur Maschine sind Eigentum der DRP.

3. Die DRP ist berechtigt, die Erlaubnis zur Benutzung des Frankotyps fristlos zu entziehen, wenn der Benutzer die Freigebühren für die Sendungen nicht rechtzeitig zahlt oder sich der Gebührenhinterziehung schuldig macht.

4. Für die Richtigkeit des Tagesstempels auf den gewöhnlichen Briefsendungen übernimmt die DRP keine Gewähr, sondern allein der Absender. Nachteile, die sich für den Absender oder den Empfänger oder für einen Dritten aus einem unrichtigen Tagesstempel ergeben, fallen daher der DRP nicht zur Last.

Gewöhnliche Briefsendungen, die an einem andern als dem im Tagesstempel angegebenen Tage zur Post gegeben sind, werden nicht abgesandt, sondern dem Absender zurückgegeben. Ebenso wird verfahren, wenn sich der Tages- und Freistempel nicht auf dem Umschlag, dem Streifen oder dem Aufschritzzettel, sondern auf einem besonders aufgeklebten Stück Papier befindet.

5. Hat eine Sendung einen Freistempel erhalten, der nicht die volle Gebühr für die Sendung ausmacht, so kann ein Ergänzungsstempel auf die Sendung gesetzt werden. Er darf nicht auf den ersten Stempel fallen. Es ist aber auch zulässig, den fehlenden Gebührenbetrag in Freimarken neben oder unter den Freistempel zu kleben.

6. Die freigestempelten gewöhnlichen Briefsendungen sind gleichmäßig mit der Aufschrift nach oben zusammengelegt bei der hierzu bestimmten Dienststelle, die Einschreibbriefsendungen und die Pakete bei den Annahmeschaltern des zuständigen PA abzugeben. Abweichungen hiervon, z. B. Einlieferung bei andern PAnst usw., müssen vereinbart werden.

¹⁾ Freistempler, die den Inhabern von Gasthöfen oder von Gaststätten an Ausflugsorten, z. B. auf der Schneekoppe, auf dem Brocken usw. gehören und deren Firma tragen, können auch zum Freistempeln von Sendungen der Gäste benutzt werden.

7. Der Benutzer eines Frankotyps kauft bei dem PA, wo die freigestempelten Sendungen eingeliefert werden, Wertkarten zu dem Betrag, auf den der Frankotyp eingestellt ist. Der Betrag kann bar oder bargeldlos durch Überweisung auf das Postscheckkonto des PA oder durch einen als Zahlungsmittel zugelassenen Scheck beglichen werden. Neue Wertkarten werden nur verabfolgt, wenn die in dem Frankotyp verbrauchten Karten an das PA zurückgegeben werden. Das PA schneidet eine der auf der Vorderseite der Wertkarten aufgedruckten Nummern heraus und händigt sie dem Überbringer als Quittung aus.

8. Die Freigebühren für nicht abgesandte freigestempelte Sendungen werden wöchentlich einmal erstattet. Gebühren für Sendungen, deren Tagesangabe im Stempel weiter als 3 Tage zurückliegt, sind von der Erstattung ausgeschlossen. Die Erstattung ist schriftlich beim PA zu beantragen. Die Erstattungsgebühr beträgt 1 Pf. für jede Sendung.

9. Das PA kann den Stand der Zähler des Frankotyps jederzeit während der Geschäftsstunden in den Räumen des Benutzers prüfen lassen.

10. Die DRP kann diese Bedingungen aus betriebsnotwendigen Gründen nach Bedürfnis abändern.

Auch Wertbriefe können durch die Freistempler freigemacht werden.

Neuerdings hat das RPM zugelassen, daß Personen oder Firmen, die auf ihren Grundstücken Haus- (Privat-) Briefkasten besitzen und sie postamtlich leeren lassen, ihre freigestempelten gewöhnlichen Briefsendungen durch diese Briefkasten einliefern. Vorausgesetzt wird dabei, daß Massensendungen nach wie vor beim PA abgegeben werden. Die Einlieferung durch den Hausbriefkasten ist mit dem zuständigen PA zu vereinbaren.

Freigestempelte Sendungen dürfen auch bei den Bahnposten eingeliefert werden, mit Ausnahme der Drucksachen, die nicht zu den eiligen Drucksachen des Nachrichtenverkehrs gehören. Voraussetzung ist, daß sich die Einlieferung im allgemeinen in dem Umfange hält, in dem schon immer Spätlingsbriefe bei den Bahnposten aufgegeben worden sind, und daß sie den Betrieb in den Bahnposten nicht stört. Können die freigestempelten Sendungen nicht unmittelbar an die Bahnpostbeamten abgegeben werden, z. B. wenn der Verkehr mit der Bahnpost nur vom Gepäckbahnsteig aus möglich ist, so trifft das PA auf dem Bahnhof Einrichtungen zur Abnahme der Sendungen und zu ihrer rechtzeitigen Überweisung an die Bahnpost.

Im Auslandsverkehr sind Stempelabdrücke (Freistempel) der amtlich zugelassenen und unter unmittelbarer Aufsicht der Verwaltung arbeitenden Freistempelmaschinen zur Freimachung von Briefsendungen seit dem Weltpostkongreß in Madrid (1920) zugelassen. Sie dürfen auch für Wertbriefe benutzt werden. Die Freistempel sollen die Bezeichnung des Aufgabelandes und die Angabe ihres Wertes (in arabischen Ziffern) tragen, hellrot sein (gleichviel welchen Wert sie darstellen) und in der oberen rechten Ecke der Aufschriftseite angebracht werden.

Schriftwesen. VBW 1924/1925 S. 316; L'Union Postale 1926 S. 41 ff. L. Schneider.

Bargeldlose Zahlungen (s. auch Abrechnungsverkehr mit der Reichsbank, Postscheckverkehr). Eine Zahlung kann bargeldlos bewirkt werden, indem ein Betrag aus dem Guthaben des Zahlungspflichtigen bei einer Geldanstalt auf das Guthaben des Zahlungsempfängers bei dessen Geldanstalt umgebucht wird. Werden die Guthaben bei derselben Geldanstalt geführt oder stehen die beiden Geldanstalten wenigstens in einem unmittelbaren Abrechnungsverkehr miteinander oder unterhalten sie selbst Konten bei einer gemeinschaftlichen Zentrale, so kann die Umbuchung auf geradem Wege, also durch Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen — u. U. über die vermittelnden Konten hinweg — auf das Konto des Zahlungsempfängers erledigt werden. Diese Art des bargeldlosen Ausgleichs wird „Giroverkehr“ (s. d.) genannt. Die Aufträge zu den Umbuchungen heißen „Überweisungen“. Ist dem Zahlungspflichtigen das Konto des Zahlungsempfängers nicht bekannt oder unterhält der Zahlungsempfänger ein Konto bei einer Geldanstalt, auf die die

oben erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, so kann die Zahlung in der Weise bargeldlos bewirkt werden, daß der Zahlungspflichtige eine Anweisung an seine Bank zur Zahlung eines Betrags aus seinem Guthaben, d. h. einen Scheck, dem Empfänger übersendet und daß dieser den Scheck entweder der beauftragten (bezogenen) Bank mit dem Ersuchen um Überweisung des Gegenwerts auf sein Konto oder seiner eigenen Bank mit dem Ersuchen um Einziehung und Gutschrift des Gegenwerts auf sein Konto vorlegt. Über die Möglichkeit der bargeldlosen Verrechnung der Schecke zwischen den Banken s. Abrechnungsstellen der Reichsbank. Der Zahlungsempfänger kann auch den Scheck weiter in Zahlung geben. Der Scheck ist mithin beweglicher als die Überweisung, er hat gewisse Umlauffähigkeit und kann Zug um Zug für Leistungen und Lieferungen in Zahlung gegeben werden; seine Verrechnung erfordert aber mehr Arbeitsvorgänge, der Empfänger muß immer erst dafür sorgen, daß er zu seinem Gelde kommt. Wird der Scheck der bezogenen Bank zur Bareinlösung vorgelegt, so wirkt er nur bargeldersparend, und zwar dadurch, daß die Barzahlung nicht vom Zahlungspflichtigen selbst, sondern von der Bank, also aus einem Geldvorrat heraus geleistet wird.

Der Scheckverkehr ist in fast allen neuzeitlichen Staaten gesetzlich geschützt, in Deutschland durch das Scheckgesetz vom 11. 3. 1908 (ADA VIII, 2 Anl. 1). Ein Scheck muß hiernach enthalten: die in den Wortlaut aufzunehmende Bezeichnung als Scheck, die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, die Unterschrift des Ausstellers und die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung. Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden: die Anstalten des öffentlichen Rechts, die unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie die in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistungen von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen; die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben. Zu unterscheiden sind Inhaberschecke, Namen- oder Orderschecke, Namenschecke mit der Klausel „oder Überbringer“ und Rektaschecke, d. s. Namenschecke mit der Klausel „nicht an Order“ oder einem gleichbedeutenden Zusatz, z. B. „nicht weiterzugeben“. Namenschecke, in denen diese Klausel fehlt, können durch Indossament übertragen werden. Inhaberschecke und Namenschecke mit der Klausel „oder Überbringer“ werden ohne Prüfung der Berechtigung an den Vorleger ausgezahlt, auch wenn sie ein Indossament tragen. Namen- und Orderschecke ohne diese Klausel werden nur an die als empfangsberechtigt bezeichnete Person ausgezahlt. Die Bareinlösung durch die bezogene Bank kann vom Aussteller oder jedem Inhaber des Schecks durch den quer über die Vorderseite des Schecks zu setzenden Vermerk „Nur zur Verrechnung“ (s. d.) ausgeschlossen werden. Die Klausel „nicht an Order“ oder dergleichen darf nur vom Aussteller in den Wortlaut des Schecks aufgenommen werden. Die Umlauffrist eines Schecks beträgt 10 Tage; der Ablauf der Frist bleibt auf das Recht des Bezogenen, den Scheck einzulösen, ohne Einfluß. Auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der ZPO Anwendung. Zur Ausübung des Rechts auf Schadenersatz muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden durch eine auf den Scheck gesetzte von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der

Vorlegung enthaltende Erklärung oder durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist oder durch einen Protest. Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest werden die Vorschriften der Wechselordnung entsprechend angewandt. Wegen der Benachrichtigung der Vorinhaber gelten gleichfalls Vorschriften, die sich an die Vorschriften der Wechselordnung anlehnen. Verrechnungsschecke können nicht durch Postauftrag eingezogen werden, weil die Post nur Aufträge zur Geldeinziehung, nicht zur Verrechnung, annimmt.

Die Besonderheiten des Postscheckverkehrs (s. d.) sind durch das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 und die Postscheckordnung nebst den späteren Änderungen geregelt worden. Im Postscheckverkehr sind Inhaberschecke (Kassenschecke) und Schecke zugelassen, in denen eine bestimmte Person oder Firma oder der Aussteller als Zahlungsempfänger angegeben ist. Da diese Namenschecke aber weder die Überbringerklausel enthalten, noch indossiert werden dürfen, handelt es sich in der Tat um Rektaschecke.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr muß gepflegt werden, damit die Menge der umlaufenden Reichsbanknoten möglichst niedrig gehalten werden kann. Die DRP beteiligt sich an der Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

1. durch die eigene Einrichtung des Postscheckverkehrs (s. d.),
2. durch Anschluß von Postkassen an den Reichsbankgiroverkehr (s. Giropostkassen, Giroverkehr),
3. dadurch, daß sie Postüberweisungen und Postschecke sowie Überweisungen und Schecke auf die Reichsbank und die Bayerische Staatsbank und Schecke auf Privatbanken unter gewissen Bedingungen für Zahlungen, die an die DRP zu leisten sind, zahlungshalber annimmt.

Für die Annahme von Überweisungen und Schecken durch die Postkassen sind scharf zu unterscheiden: a) das gewöhnliche Verfahren, bei dem die Leistungen (Absendung der Postanweisungen und Zahlkarten, Herausgabe von Wertzeichen) erst nach der Gutschrift der Überweisungen und Schecke ausgeführt werden, b) das Ausweisverfahren. Zum Ausweisverfahren werden nur besonders zuverlässige Firmen usw. zugelassen. Sie müssen eine besondere Haftpflichterklärung abgeben und erhalten einen Ausweis. Die Zulassung zu dem Verfahren enthält das Zugeständnis, daß die Gutschrift der Überweisungen und Schecke vor Ausführung der Leistungen nicht abgewartet werden soll. Inhaber eines Ausweises können auch Nachnahmen und Postaufträge durch Überweisungen und Schecke der Reichsbank oder der Bayerischen Staatsbank und des Postscheckverkehrs einlösen. Behörden stellen den Ausweis selbst aus. Im übrigen dürfen die Schecke usw. nur auf das BezirksPSchA, die örtlich zuständige Reichsbankanstalt oder die örtlich zuständige Niederlassung der Bayerischen Staatsbank oder auf eine Geldanstalt lauten, die sich am Orte der annehmenden PAnst oder in der Nähe befindet, vorausgesetzt, daß mit der PAnst am Sitze der bezogenen Geldanstalt gute Postverbindungen bestehen und die beteiligten PAnst miteinander im Abrechnungsverkehr stehen. Auch müssen die Geldanstalten entweder an den Postscheckverkehr, an die Reichsbank oder in Bayern an die Bayerische Staatsbank angeschlossen sein. Die Formen, in denen die Schecke usw. den bezogenen Banken vorgelegt werden, sind verschieden. Auf unverzügliche Einlösung ist insbesondere beim Ausweisverfahren wegen des sonst eintretenden Zinsverlustes stets besonderer Wert zu legen. Alle Schecke müssen vor der Weitergabe vom Annahmbeamten mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen werden. Im gewöhnlichen Verfahren nimmt die DRP auch Platzanweisungen in Zahlung (Platz-

anweisungen fallen unter den Begriff der kaufmännischen Anweisungen; sie lauten nicht auf ein Guthaben des Ausstellers und können vom Bezogenen abgelehnt werden. Sie eignen sich daher nicht für das Ausweisverfahren).

Bargeldsparende Einrichtungen sind Postanweisungen (s. d.), Wechsel, Kreditbriefe usw. Sie können u. U. zu bargeldlosen Zahlungen führen, wenn sie im Girowege oder gegen Scheck verrechnet werden. Ein Wechsel unterscheidet sich vom Scheck grundsätzlich dadurch, daß er nur ein Zahlungsverprechen enthält und nicht durch ein Guthaben gedeckt ist. Wechsel werden von den Postkassen nicht in Zahlung genommen.

Schriftwesen. F. Schmidt, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung. B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1917; Apt, Das Scheckgesetz. I. Guttentag, Berlin 1908; Kuhlbeck, Das deutsche Scheckgesetz. Alfred Langewort, Breslau-Leipzig 1908; Weiland, Das Postscheckgesetz. I. Guttentag, Berlin 1914; Maeder, Das Postscheckgesetz und die Postscheckordnung. Carl Heymann, Berlin 1914; Hahn, Das Postscheckgesetz. Mos. Galle, Berlin 1914; Hirschberg, Der Postscheck. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1906; Riehl, Die Anweisung. J. Schweitzer, München 1908; Illemann, Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank. Dieterich, Leipzig 1917. Gebbe.

Bauausführungen werden für Große Bauten (s. d.) in der Regel besonderen Bauleitungen (s. d.) übertragen. Von diesen werden, um eine Unterlage für die Festsetzung der Vertragsfristen zu gewinnen und die Überwachung des regelrechten Arbeitsfortgangs zu erleichtern, von vornherein Arbeitspläne über Beginn, Dauer und Ende der wichtigsten Bauarbeiten aufgestellt. Ferner wird vierteljährlich nach dem Stande vom 1. des ersten Monats jeden Kalendervierteljahrs der OPD ein Baufortgangsbericht in doppelter Ausführung auf vorgeschriebenem Formblatt vorgelegt, der einen allgemeinen Überblick über den Fortgang der Bauarbeiten und die geldliche Lage des Baues gibt. Je ein Stück dieser Berichte wird von der OPD nach Prüfung an das RPM weitersandt.

Abbrucharbeiten werden durch öffentliche Versteigerung nach den „Allgemeinen Bedingungen für den Abbruch von Baulichkeiten“ oder in Anlehnung an diese durch öffentliche oder beschränkte Anbietersverfahren vergeben. Die beim Bau wieder verwendbaren Gegenstände werden vom Verkauf ausgeschlossen und nach Zahl und Art in den Bedingungen genau bezeichnet.

Vor Beginn der eigentlichen Bauausführung wird die Beschaffenheit des Baugrundes und die Tragfähigkeit des Bodens zuverlässig festgestellt. Die Untersuchungsergebnisse werden aufgezeichnet und die Bodenproben aufbewahrt. Das Reklamerecht an den erforderlichen Bauzäunen wird der DRP gesichert. Zur Einstellung besonderer Wächter für die Bewachung der Baustoffe und die Beaufsichtigung des Bauplatzes bedarf es der Genehmigung der OPD. Für die Einzelheiten der Bauausführung sind die Vorschriften der Postbauordnung (s. d.) maßgebend. Soweit möglich, werden die am Bauort oder in seiner näheren Umgebung gewonnenen Baustoffe benutzt. Ausländische Baustoffe dürfen nur mit Genehmigung der OPD verwandt werden. Auch für die Ausbildung der Schauseiten der Gebäude ist die OPD zuständig.

Die Bauarbeiten werden nach den im Bereich der DRP geltenden „Allgemeinen Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen“ (s. d.) an Unternehmer verdungen. Auch bei freihändig zu vergebenden Arbeiten werden dabei mündliche oder schriftliche Angebote mehrerer Unternehmer eingefordert, in deren Auswahl möglichst gewechselt wird. Soweit nicht die Bauleiter selbst zuständig sind (s. Bauleitungen), bestimmt die OPD über die Art der Vergabung, die Auswahl der Unternehmer und die Zuschlagserteilung. Die in der Regel stattfindende öffentliche Ausschreibung wird unter dem Namen der Bauleitung bekannt gegeben. Die Angebote, die Verhandlung über ihre Öffnung und die sonstigen Belegstücke werden in einem Heft, dem Angebotsheft, vereinigt. Dieses wird mit einer Gegenüberstellung der Einheitspreise der einzelnen Bewerber der OPD zur Entscheidung vorgelegt. Von der Zuschlagerteilung oder der Nichtannahme ihrer Angebote werden die Bewerber durch die Bauleitung benachrichtigt. Die Verträge werden zweifach gleichlautend durch die

Bauleitung unmittelbar nach der Zuschlagerteilung unter Vorbehalt der Genehmigung der OPD in der Regel unter Benutzung der dafür vorgesehenen Muster abgeschlossen. Um die Rechnungsabwicklung zu fördern, werden Leistungen, die zwar an einen Unternehmer vergeben werden, deren Ausführungszeiten aber weit auseinander liegen, z. B. Erd-, Maurer- und Putzarbeiten, in der Regel nicht in einen Vertrag, sondern in mehrere aufgenommen. Liegen der Ausführung der Arbeiten keine schriftlichen Unterlagen zugrunde, so werden zum Nachweis der Übertragung der Arbeiten Bestellzettel verwandt, die Art und Umfang der Leistung genau erkennen lassen. Vollendete Bauteile werden für die Abrechnung sofort aufgemessen und nötigenfalls zeichnerisch festgelegt. Die Leistungen und Lieferungen werden unverzüglich nach Fertigstellung oder Anlieferung der einzelnen Teile oder nach Vollendung der Gesamtarbeit unter Zuziehung des Unternehmers abgenommen. Für die größeren Bauausführungen wird nach Maßgabe des Arbeitsplans in der Regel eine Bauzeit von ein bis zwei Jahren vorgesehen.

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung der Bauarbeiten ist der OPD rechtzeitig anzuzeigen. Diese bestimmt den Tag der Bauabnahme und übergibt den Neubau dem Amt, für dessen Zwecke er errichtet ist. Über den Hergang wird eine von allen Beteiligten zu unterschreibende Verhandlung aufgenommen, in der etwa noch notwendige Änderungs- und Ergänzungsarbeiten festgestellt werden. Bei der Übergabe werden den im Gebäude untergebrachten VÄ, Dienststellen usw. Verzeichnisse der Haus-Ausstattungsgegenstände ausgehändigt, in denen alle aus Baumitteln beschafften, aber mit dem Bau nicht fest verbundenen Gegenstände, wie Türschlüssel, Fensterkästen, Zugvorhänge usw., aufgeführt werden.

Die schon während der Bauausführung zu beginnenden Bestandszeichnungen müssen das fertige Gebäude vollständig darstellen und werden in je einem Satz für das RPM, die OPD und sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Ämter angefertigt. In mindestens zwei besonderen Sätzen der Grundrißzeichnungen, einem für die OPD, dem anderen für das die Hausverwaltung besorgende Amt, werden die Leitungsnetze der Sammelheiz-, der Be- und Entwässerungs- sowie der Lichtanlage und alle maschinellen Anlagen, samt den festeingebauten technischen Einrichtungen, wie Rohrpost, Vielfachumschalter, Fernschranke usw., nach den Vorschriften der zuständigen Verbände usw. eingetragen. Die Bestandszeichnungen werden durch die Bauleitung vor ihrer Auflösung fertiggestellt und durch die OPD von Zeit zu Zeit nach Einfordern vom RPM und den nutzniebenden Dienststellen berichtigt. Von der Gesamtansicht und besonders wichtigen Einzelheiten werden auch für Ausstellungszwecke geeignete Lichtbilder in der Größe von 18 : 24 cm angefertigt, und zu einem Sammelheft vereinigt dem RPM vorgelegt.

S. auch Bauentwürfe, Bauleitungen, Baurechnungen, Große Bauten, Kleine Baubedürfnisse, Postbauordnung und ADA IV, 1 (Allgemeine Bedingungen für den Abbruch von Baulichkeiten, Allgemeine Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen im Bereich der Reichspost- und Telegraphenverwaltung). Nissle.

Baubedürfnisse, kleine s. Kleine Baubedürfnisse

Bauentwürfe werden von den OPD nach den „Richtlinien für die Berücksichtigung der Betriebserfordernisse bei Aufstellung von Bauentwürfen“ und den „Grundsätzen für die technische Behandlung der Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten“ aufgestellt. Der allgemeine Bauentwurf (s. Große Bauten) dient als Unterlage für die Entscheidung des RPM über das Bauvorhaben und besteht aus einem Lageplan 1 : 500, den zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen 1 : 200, Erläuterungsbericht, Kostenüberschlag, Raumplan, Übersicht über den Geschäfts- und Verkehrsumfang und einer Darstellung der Mängel der Diensträume. Als Grundlage für die Bauausführung (s. d.) dient der ausführliche Bauentwurf mit Lageplan 1 : 500, Zeichnungen 1 : 100, Erläuterungsbericht, ausführlichem Kostenanschlag und Raumplan. Bei großen Bauvorhaben und schwierigen Grundstücken, welche die verschiedensten Bebauungsmöglichkeiten offen lassen, werden dem RPM vor Aufstellung des allgemeinen Bauentwurfs zunächst allgemein gehaltene Zeichnungen in kleinem Maßstab vorgelegt, um erst in großen Linien die Bebauung und Raumanordnung klarzustellen und vergebliche Entwurfsarbeit zu vermeiden.

Die Zeichnungen werden möglichst in Dinormen (s. Normung), also etwa 42/60, 60/85 cm usw. hergestellt, fortlaufend beziffert und in Aktengröße zusammengefaltet oder lose in einer besonderen Mappe den Berichten beigelegt. Sie müssen einen eingezeichneten Maßstab mit Angabe des Verkleinerungsverhältnisses aufweisen und in den Grundrissen die Nordlinie sowie Nummer, Flächeninhalt, Umfang und Benutzungsort der einzelnen Räume angeben. Bei Wohnunge wird der Flächeninhalt der zugehörigen Zimmer und Kammern

zusammengestellt. Auf den Lageplänen werden die Geländehöhen, die Grundstücksumgebung, die zulässige Bebauung und die Erweiterungsmöglichkeiten ersichtlich gemacht. Ferner werden Lichtbilder, Ansichtskarten oder Zeichnungen der Baustelle und der an den Bauplatz grenzenden Gebäudeteile beigelegt, welche die Umgebung darstellen. Untersuchungen des Baugrundes auf Tragfähigkeit werden, wenn nicht genügende Erfahrungen über seine Beschaffenheit vorliegen, möglichst schon vor Anschaffung des Bauplatzes, spätestens aber vor Aufstellung des Kostenanschlages vorgenommen, auch wenn sie Kosten verursachen. Vor Einreichung des allgemeinen Bauentwurfs wird auch im Benehmen mit der Baupolizei oder der Stadtbauverwaltung festgestellt, ob das Bauvorhaben grundsätzlich, besonders in städtebaulicher Hinsicht, Zustimmung findet. Kommt die Beseitigung oder Veränderung eines Bau- oder Naturdenkmals in Frage, so wird außerdem rechtzeitig mit dem Provinzialkonservator oder der sonst für den Denkmalschutz zuständigen Behörde in Verbindung getreten und über ihre Stellungnahme bei Vorlegung des allgemeinen Bauentwurfs berichtet.

Der Erläuterungsbericht soll die Notwendigkeit und den Plan des Bauvorhabens kurz aber erschöpfend begründen und alles erklären, was nicht ohne weiteres aus den Zeichnungen ersichtlich ist. Er enthält Angaben über die Zahl der zugehörigen Zeichnungen, Lichtbilder, Hefte usw., die Veranlassung zur Aufstellung des Entwurfs, die Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes, die Raumverteilung, Bauart, Baustil, Mauerwerk, Mauerstärken, Geschoßhöhen, Schutz gegen Erdfeuchtigkeit und Witterungseinflüsse, Decken, Fußböden, Treppen, Dächer, Fenster, Türen, innere Ausstattung, Heizung, Beleuchtung. Dauer der wichtigsten Bauabschnitte, Zeitpunkt der Vollendung sowie Art und Umfang der Bauleitung, die Gesamtbausumme und den Einheitspreis für 1 cbm umbauten Raumes des Hauptgebäudes.

Der Raumplan führt sämtliche vorhandenen und erforderlichen Diensträume und ihre Größe auf.

Der Kostenüberschlag ermittelt die Baukosten durch Vervielfachen der bebauten Grundfläche mit der Höhe des Gebäudes (in der Regel von Unterkante Kellerfußboden bis Oberkante Hauptgesims, bei ausgebautem Dach mit einem Zuschlag nach dem Rauminhalt) und mit dem ortsüblichen Preis für 1 cbm umbauten Raumes. Auch stellt er die für Nebenanlagen und besondere Aufwendungen erforderlichen Ausgaben fest.

Der ausführliche Anschlag besteht aus der Vor-, Massen-, Baustoff-, Festigkeits- und Kostenberechnung. Die Vorberechnung enthält den äußeren Umfang und die Gesamtfläche des Gebäudes in jedem einzelnen Geschoß, den Flächeninhalt und Umfang sämtlicher Räume und ein Verzeichnis aller Gurtbögen, Träger-, Tür- und Fensteröffnungen, Nischen usw., deren Rauminhalt bei der Baustoffberechnung abgezogen wird. Die Massenberechnung umfaßt mindestens die Erd-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Eisenarbeiten, die Baustoffberechnung nur die Maurer- und Zimmerarbeiten. Die Kostenberechnung zerfällt in folgende besonderen Abschnitte:

- I. Erdarbeiten,
- II. Maurerarbeiten,
 - a) Arbeitslohn,
 - b) Baustofflieferung,
- III. Asphaltarbeiten,
- IV. Steinmetzarbeiten,
- V. Decken und Fußbodenbeläge,
- VI. Zimmerarbeiten,
- VII. Schmiede- und Eisenarbeiten,
- VIII. Dachdeckerarbeiten,
- IX. Klempnerarbeiten,
- X. Tischlerarbeiten,

- XI. Schlosserarbeiten,
- XII. Glaserarbeiten,
- XIII. Anstreicher- und Tapeziererarbeiten,
- XIV. Kraft-, Heizungs- und Lüftungsanlagen,
- XV. Licht- und Wasseranlagen,
- XVI. Bauleitung,
- XVII. Insgemein.

In die Kostenberechnung, deren Einträge Art und Umfang der Arbeiten deutlich beschreiben, werden die z. Z. der Veranschlagung ortsüblichen Preise eingesetzt. Im allgemeinen gelten die vom Reichsverdingungs-ausschuß festgesetzten „Technischen Vorschriften“, besondere Einzelvorschriften werden den Verdingungsunterlagen vorbehalten. Erlöse für Altbaustoffe werden im Anschlag vorgesehen und bei Bemessung der Baumittel berücksichtigt. Die Bauleitung führt über die gewonnenen Altbaustoffe und ihre Weiterverwendung ein besonderes Buch (s. Bauleitungen).

Die allgemeinen Bauentwürfe müssen bei einer Bausumme bis zu 200 000 RM bis zum 15. 5. und bei einem größeren Kostenbetrage bis zum 15. 4. dem RPM vorgelegt werden, wenn sie noch in den Haushaltsentwurf für das nächste Jahr aufgenommen werden sollen. Da ein Entwurf, bei dem alle Einzelheiten mit vieler Mühe in bestimmte Beziehung zueinander gebracht sind, sich nur in zeitraubender Arbeit und nicht so schnell wie etwa der Plan umstellen läßt, müssen alle Vorermittlungen, der Grunderwerb und die Aufstellung des endgültigen Raumplans so rechtzeitig geschehen, daß für die Aufstellung des Bauentwurfs genügend Zeit bleibt, d. h. bei einem mittleren Bauentwurf mit einer Bausumme von 750 000 RM etwa 3 Monate. Die Entwürfe werden mit den beteiligten VÄ und Dienststellen sorgfältig durchgearbeitet, damit alle Erfordernisse des Betriebes rechtzeitig berücksichtigt und Abweichungen vom Bauentwurf nur bei unvorhergesehenen Änderungen des Betriebes oder zur Wahrung der Sicherheit des Baues notwendig werden. Tritt dieser Fall ein, so sind die OPD zu unerheblichen Planabweichungen insoweit befugt, wie dadurch der Umfang des Bauplanes und die grundlegende Raumanordnung nicht verändert wird, und die Kosten durch die vorgesehenen Mittel gedeckt werden. Bei wesentlichen Abweichungen wird unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, nötigenfalls eines Kostennachschlages und besonderer Zeichnungen an das RPM berichtet. Um die oft auftretende Unsicherheit bei der Aufstellung des Raumprogramms für einen einzelnen Bau zu verhindern, stellt jede OPD ein auf mehrere Jahre vorausschauendes allgemeines Bauprogramm auf.

Vgl. Bauausführungen, Bauleitungen, ferner ADA IV, 1, Postbauordnung, Grundsätze für die technische Behandlung der Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 1923 und Richtlinien für die Berücksichtigung der Betriebs-erfordernisse bei Aufstellung von Bauentwürfen.

Nissle.

Bauleitungen werden bei allen „Großen Bauten“ (s. d.) in der Regel am Ort der Bauausführung gebildet und unterliegen der Genehmigung des RPM, das auch den örtlichen Bauleiter bestimmt. Dieser wird möglichst $\frac{1}{2}$ Jahr vor Baubeginn einberufen, damit er schon den ausführenden Bauentwurf und die Verdingungsunterlagen sowie die künstlerischen und technischen Einzelheiten ausarbeiten kann.

Der Bauleiter hat im übrigen die Aufgabe, die Bauausführung durch zweckentsprechende Anordnungen, Verdingungen und Vertragsabschlüsse, strenge Überwachung der Lieferungen und Leistungen, besonders auch der Tagelohnarbeiten, und beste Ausnutzung von Zeit und Umständen zu fördern und in möglichst kurzer Zeit zu beenden. Die Bauleitung hat mit den Ämtern, Dienststellen usw., für deren Zwecke der Bau errichtet wird, dauernd in Verbindung zu bleiben und ist dafür

verantwortlich, daß alle Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden, die zur Sicherheit des Bauwerks und zur ordnungsmäßigen Durchführung der Bauarbeiten nötig sind. Sie hat alle im Verwaltungswege der DRP erlassenen Vorschriften, die baupolizeilichen Anordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeiterschutzverordnungen und bestehende Nachbarrechte genau zu beachten. Bei gefahrdrohenden Arbeiten hat der Bauleiter selbst die Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen oder damit in jedem Fall besonders eine mit der Bauausführung völlig vertraute Hilfskraft zu beauftragen. Unfälle hat er sofort der OPD und der Baupolizei anzuzeigen und nötigenfalls durch Lichtbildaufnahmen festzustellen. Die Bauleitungen sind den VÄ gleichgeordnet. Über die Auswahl, Beschäftigungsdauer und Entlassung von Hilfskräften, die dem Bauleiter unterstellt sind und nur im Rahmen des Kostenanschlages angenommen werden dürfen, entscheidet die OPD.

Die Bauleitung wird bei Um- und Erweiterungsbauten möglichst in dem betreffenden Gebäude, bei Neubauten im nächstgelegenen Posthaus untergebracht. Ist dies nicht möglich, so wird nahe der Baustelle Raum angemietet oder ein Büroschuppen errichtet. Die Geschäftstätigkeit wird aber dann möglichst bald in den Bau selbst verlegt. Hauptausstattungsgegenstände (s. Ausstattungsgegenstände) liefert die OPD. Nebenausstattungsgegenstände und u. U. Amtsbedürfnisse werden aus den Baumitteln beschafft. In einem schon benutzten Dienstgebäude sorgt das VA für Reinigung, Heizung und Beleuchtung, sonst müssen die Kosten hierfür aus Baumitteln gezahlt werden. Die Bauleitung darf für ihren Postversand die Bezeichnung „Postsache“ anwenden und den Telegraphen sowie den Fernsprecher gebührenfrei benutzen.

Die Bauleiter können von der OPD ermächtigt werden, im Kostenanschlag vorgesehene Arbeiten bis zum Werte von 1000 RM selbst zu vergeben und ferner Rechnungen bis zum Betrage von 200 RM als vorläufig zahlbar zu bezeichnen, wenn keine Zweifel über die Richtigkeit der Forderungen bestehen und Mittel für die Ausgabe im Anschlag vorgesehen und verfügbar sind. Zu Abweichungen vom Bauentwurf sind sie nur befugt, wenn es sich um dringende geringfügige Änderungen aus bautechnischen Gründen handelt, und die Mehrkosten in den Mitteln des betreffenden Anschlagabschnitts Deckung finden.

An Büchern werden auf der Baustelle geführt:

1. ein Bautagebuch, in dem alle für den Bau wichtigen Ereignisse und Angaben über die Witterungsverhältnisse usw. niederzuschreiben sind,
2. ein Bestellungs- und Vertragsbuch, aus dem jederzeit die geldliche Lage des Baues klar zu übersehen sein muß,
3. ein Zahlungsbuch,
4. ein Gewährleistungsverzeichnis,
5. eine Baustoffeinnahme- und -ausgabenachweisung und
6. ein Verzeichnis der gewonnenen Altbaustoffe, in dem deren Weiterverwendung oder ihr Verbleib nachzuweisen ist.

Nach Übergabe und Abrechnung des Baues werden sämtliche Akten an die OPD übergeben, die auch über die Verwendung der Ausstattungsgegenstände verfügt und den Tag der endgültigen Auflösung der Bauleitung bestimmt.

Vgl. ADA IV 1, Grundsätze für die technische Behandlung der Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 1923. S. ferner Bauausführungen, Bauentwürfe, Baurechnungen, bautechnischer Dienst, Postbauordnung.

Nissle.

Bauliche Einrichtung von Postgebäuden. Posthäuser haben vor allem die Anforderungen des Betriebs zu

erfüllen und seine unbedingte Sicherheit und größte Schnelligkeit zu gewährleisten. Bequeme Verkehrsmöglichkeit, zweckmäßige Raumfolge, Beweglichkeit in der Raumeinteilung und Wirtschaftlichkeit, besonders auch in der Unterhaltung, sind daher die Hauptforderungen an die bauliche Einrichtung. Hierzu kommen noch die vielen, an sich vielleicht oft unbedeutend erscheinenden Einzelheiten, die zusammen ein Spiegelbild des ganzen Postbetriebs sind, dem Bau erst den Stempel aufdrücken und ihn für seinen besonderen Zweck brauchbar machen. Der Verkehr der Postbenutzer und fremden Personen wird möglichst auf das Erdgeschoß beschränkt, die Diensträume oder der Hof sollen nicht berührt werden. Im übrigen wird darauf gehalten, daß der Dienstverkehr möglichst einfach und schnell in einem Zuge unter Vermeidung von Kreuzungen, Aufenthalt und Leerlauf vom Ausgangspunkt zum Ziel durchlaufen kann.

Der Keller muß wasserdicht, leicht zugänglich, heizbar und luftig sein. Er dient vor allem dem Schwebetrieb. Baustoffe aller Art, Geräte, Möbel, Akten, Sammler- und Maschinenräume, Sammelheizung, Brennstoffe, Rohrpostgebläse (s. Rohrposttechnik), Fahrrad-, Schlosser-, Tischlerwerkstätten (s. Werkstätten) und Brausebäder (s. Badeeinrichtungen) werden hier untergebracht. Aufbewahrungsräume der Wohnungsinhaber für Vorräte aller Art werden von Heizleitungen frei gehalten und gegen geheizte Räume wärmeschützend abgedichtet. Bei Einrichtung von Aufenthaltsräumen für Telegraphenarbeiter im Keller wird für hinreichende Belichtung, gute Lüftung und Gelegenheit zum Trocknen nasser Kleider gesorgt. Lagern leicht brennbare Gegenstände, Lötstoffe usw. in Kellerräumen, so müssen diese feuersicher abgeschlossen werden. Auch die eigenen und die Dienstfahräder (s. Fahrräder) des Personals werden häufig im Keller untergebracht. Zu diesem Zwecke wird neben dem Treppenlauf eine schmale Rampe zum Führen der Räder angelegt. Ist im Keller kein Raum hierfür vorhanden, so wird an geeigneter Stelle ein besonderer, gut zu überwachender Fahrrad-schuppen errichtet. Wird der Keller als Sockelgeschoß mit Lichtschacht ausgebildet, so dient er auch zur Unterbringung von Wohnungen und Diensträumen.

Im Erdgeschoß werden hinter dem Windfang und der Schaltervorhalle die Brief-, Geld-, Telegramm- und Paketschalter, Schließfachschränke (s. Schließfachanlagen), Fernsprechkablen, Schreibpulte, Abfertigungs-, Entkartungsstelle, Zustellerraum, Hauptkasse, Rentenzahlstelle, Telegrammabfertigung und Botenzimmer vorgesehen. Bietet das Erdgeschoß für diese Zwecke nicht genügend Raum, so werden Abfertigungs-, Entkartungsstellen, Zustellerräume, Telegrammabfertigung und Botenzimmer in das zweite Geschoß verlegt, müssen aber dann durch Aufzüge und Treppen bequem mit den Annahme- und Verladeeinrichtungen verbunden werden. Auch die von den Verwaltungsstellen der VÄ benutzten Räume (Zimmer des Amtsvorstehers, der Aufsichtsbeamten, Amtszimmer usw.) werden hier so untergebracht, daß sie leicht aufzufinden sind. Die übrigen Geschosse dienen dem innern Verkehr; dort werden nach Bedarf Registraturen, Kanzlei, Rechenstellen, Lehr- und Übungszimmer, Lager von Amtsbedürfnissen (s. d.), die Räume für Fernsprech- und Telegraphenbetrieb in zweckmäßiger, kabelsparender Anordnung, Dienstwohnungen (s. d.) für Amtsvorsteher und Hauswart, Mietwohnungen für spätere Erweiterungen, Aufbewahrungsräume usw. untergebracht. Befinden sich mehrere selbständige VÄ in einem Gebäude, so wird möglichst eine senkrechte Scheidung vorgenommen, damit die VÄ auch bei der Benutzung von Treppen, Aborten usw. unabhängig voneinander bleiben.

Windfänge werden mit großen Heizkörpern ausgestattet, um das Auftreten von Zug in den hinter ihnen gelegenen Räumen zu verhindern. Sie werden möglichst

so geräumig angelegt, daß sie als Luftschleusen wirken; die äußere Eingangstür muß sich schon wieder geschlossen haben, wenn die innere Tür geöffnet wird. Stufen werden nur dann angebracht, wenn sie sehr gut belichtet sind und vor und hinter ihnen reichlich freier Raum vorhanden bleibt, so daß ein Hinunterstoßen von Personen durch aufgestoßene Windfangtüren ausgeschlossen ist. Bei hinreichender Größe der Anlage und geringer Entfernung von der Entkartungs- oder Ausgabestelle werden die Schließfachschränke, die auch vor und nach dem Dienst zugänglich bleiben, im Windfang untergebracht, um zu vermeiden, daß die Schalterhallen ihretwegen geöffnet bleiben und beaufsichtigt werden müssen. Die Schließfächer sollen der bequemen Zugänglichkeit wegen nicht tiefer als 0,50 m und nicht höher als 1,80 m über dem Fußboden liegen und werden möglichst dicht beieinander so angeordnet, daß sie der Ausgabebeamte ohne Zeitverlust bedienen kann.

Kleiderablagen (s. d.) werden möglichst auf dem Wege vom Eingang zum Dienstraum, andernfalls so angelegt, daß kein mehrmaliges Treppensteigen nötig ist.

Für Dienst- und Wohnräume wird zur Förderung der Gesundheit und zur Verminderung der Heizkosten möglichst sonnige Lage gewählt, während Küchen, Speisekammern, Flure, Aborte, Nebenräume und solche Räume, die, wie die Zustellersäle, nur stundenweise benutzt werden, oder in denen körperliche Tätigkeit ausgeübt wird, an der Schattenseite untergebracht werden.

Erfrischungsräume (s. auch Erfrischungsanstalten) werden so eingerichtet, daß sie einen einladenden Eindruck machen. Sind sie für männliches und weibliches Personal getrennt, so wird die Küche möglichst dazwischen angelegt und durch Schenktisch und Schalter mit ihnen verbunden. Kaffeeküchen werden für die Sommermonate mit Gasherden ausgestattet. Auf drei gleichzeitig im Dienst befindliche Personen wird 1 qm Bodenfläche des Erfrischungsraumes gerechnet. Speisesäle und Küchen werden möglichst in das oberste Geschosß gelegt, um die Küchengeräte vom Gebäude fernzuhalten und bei Gelegenheit einen Dachgarten in der Nähe zur Erholung anlegen zu können.

Flure, Treppen und Aufzüge werden breit und geräumig gemacht, um den Verkehr möglichst schnell abwickeln zu können. Aborte werden nicht mehr in Nebengebäuden, sondern möglichst in jedem Geschoß für die dort Beschäftigten so angelegt, daß sie ohne Störung anderer Dienststellen zu erreichen sind. Auf 20 zu gleicher Zeit im Dienst befindliche Beamtinnen oder 25 Beamte wird ein Abort von etwa $0,90 \times 1,30$ m gerechnet. Pißstände werden möglichst geruchfrei angelegt. Meist werden Schnabelbecken verwandt, und zwar je eins auf 50 Beamte. Schamwände werden nicht mehr ausgeführt. Die Wand wird aus Reinlichkeitsgründen bis mindestens 1 m Höhe mit Platten bekleidet. Da beim Öffnen der Fenster zur Entlüftung meist der Luftstrom den Ausstrom überwiegt und Gerüche in die Flure hinaustreten lassen, werden die Aborte mit einem Vorraum versehen und an Treppenhäuser gelegt, bei denen der größten Teil des Jahres kältere Luft zuströmt, und durch ein womöglich neben einem warmen Schornstein gelegenes Rohr über Dach entlüftet. In dem Vorraum wird neuerdings auch eine Waschvorrichtung angelegt. Wohnungsaborte werden in den Wohnungen und nicht an Treppenpodesten oder Außenfluren vorgesehen. An Orten ohne Kanalisation werden nach Bedarf Kläranlagen bewährter Gattungen angelegt.

S. auch Bautechnische Einzelheiten, Schalterhallen.

Schriftwesen. Baukunde des Architekten, Berlin; W. Franz, Das Bürohaus. Leipzig 1924; Handbuch der Architektur.

Nissle.

Baumittel-Bedarfsnachweisungen s. Kleine Baubedürfnisse.

Baurechnungen.

Über die Bauarbeiten wird sogleich bei oder nach ihrer Ausführung abgerechnet, damit die Forderungen der Unternehmer ohne Schwierigkeiten geprüft und Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten vermieden oder sofort ausgeglichen werden können. Nicht durch Vertrag vergebene Leistungen werden nach Einzelrechnungen gezahlt, vertragliche Leistungen und Lieferungen erst nach Erfüllung des Vertrags abgerechnet.

Abschlagszahlungen werden möglichst nur auf Vertragsarbeiten gewährt, auf außervertragliche nur dann, wenn dies vor der Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart worden ist. Zur Anweisung einer Abschlagszahlung ist eine Bescheinigung der Bauleitung nötig, in welcher der zahlenmäßige Wert der übernommenen und der bereits ausgeführten Leistungen sowie die Höhe der schon gewährten Abschlagszahlungen angegeben sind. Die Anweisung geschieht durch die OPD, der die Entwürfe zur Ausfertigung der Kassenanweisung vorgelegt werden.

Die Rechnungen werden in allen Einzelheiten genau geprüft und mit der Bescheinigung „Für die Richtigkeit“ versehen. Durch Vollziehen der Richtigkeitsbescheinigung übernimmt die Bauleitung die Gewähr für

1. die Notwendigkeit der Leistungen in dem nachgewiesenen Umfang,
2. die gute, rechtzeitige, den Vereinbarungen entsprechende Ausführung der Leistungen und Lieferungen,
3. die Richtigkeit der angesetzten Zahl der Arbeiter, der Arbeitszeiten und der Maße und Gewichte, soweit sie nicht besonders belegt sind,
4. die Richtigkeit und Angemessenheit der Ansätze der Körper- und Flächenmaße und sonstiger Maßangaben,
5. die richtige, dem Vertrag entsprechende Ansetzung der Preise oder die Angemessenheit der Preissätze für nichtvertraglich vergebene Leistungen und
6. die vollständige Verwendung der gelieferten Baustoffe.

Die geprüften, bescheinigten und mit den zugehörigen Unterlagen versehenen Rechnungen werden der OPD zur Zahlungsanweisung vorgelegt. Hier werden sie durch einen bei der Bauausführung nicht beteiligten Beamten sachlich und rechnerisch geprüft und bescheinigt. Vor Anweisung einer Schlußzahlung wird festgestellt, ob alle Abschlagszahlungen angerechnet und noch Ersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend zu machen sind. Ist letzteres der Fall, so wird, wenn der Anspruch nicht durch eine hinterlegte Haftsumme gedeckt ist, ein entsprechender Betrag einbehalten oder dem Unternehmer wird verhandlungsschriftlich eröffnet, daß die Schlußzahlung nur vorbehaltlich der Aufrechterhaltung der näher zu bezeichnenden Forderung erfolge. Bei Streitigkeiten treten unter Umständen Schiedsgerichte auf Grund der §§ 1025—1047 ZPO an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte, um Streitigkeiten, besonders über technische und wirtschaftliche Fragen, zu entscheiden, wenn dies in den Verträgen durch Aufnahme der sog. „Schiedsklausel“ vorgesehen ist. Dies bietet den Vorteil, daß die Sachverständigen nicht nur wie vor den ordentlichen Gerichten gehört werden, sondern daß sie die Sache selbst als Richter entscheiden. Weiter wird durch den Wegfall mehrerer Instanzen die Durchführbarkeit erheblich beschleunigt. (Vgl. Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen vom 1. 4. 1925.)

Gezahlt wird nicht durch die Bauleitung, sondern, wenn der Bau am Orte der OPD errichtet wird, durch die OPK, sonst durch das OrtsPA, das die gezahlten Beträge im Abrechnungswege von der OPK wieder einzieht. Über jeden großen Bau wird eine besondere Rechnung durch die OPK gelegt und unmittelbar dem Rechnungshof eingereicht. Dabei werden grundsätzlich die Handbücher als Urschriften benutzt. Sind bei der Bauausführung Planabweichungen vorgekommen, die die OPD selbständig anordnen durfte, deren Notwendigkeit aber ausnahmsweise auf den Einzelbeleg nicht übersichtlich und zusammenhängend genug begründet werden kann, so wird eine besondere Kostenzusammenstellung nebst einem ausführlichen Erläuterungsbericht, der Prüfungsverhandlung, angefertigt, in der die Entstehung und der Umfang der Abweichungen vom Bauplan übersichtlich dargestellt werden. Abweichungen, die das RPM genehmigt hat, sowie Anschlagsüberschreitungen infolge Steigerung der Baustoffpreise und Löhne, die ordnungsmäßig angemeldet worden sind, bilden keinen Anlaß zur Aufstellung von Kostenzusammenstellungen und Prüfungsverhandlungen. Bei Einsendung der Baurechnung an den Rechnungshof wird dem RPM die Schlußsumme gemeldet.

S. auch Bauausführungen, Bauleitungen.

Nissle.

Baustoffe müssen bei Postgebäuden nicht nur den Anforderungen der Witterung und des baukünstlerischen Geschmacks genügen, sondern auch denen des Postbetriebes und der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen.

Als Gründungen in schlechtem Baugrund werden gut eingeschlämte und gestampfte Sandschüttungen von mindestens 80 cm Stärke, Schwell- oder Pfahlroste ausgeführt, die dauernd unter Wasser liegen müssen, um das Holz nicht bei dem wechselnden Einfluß von Luft und Wasser der Verwitterung auszusetzen. Diese Gefahr besteht nicht bei Eisenbetonpfählen, Betonplatten mit und ohne Eisenlagen gemauerten Senkbrunnen und hölzernen Senkkästen, die später mit Beton oder Mauerwerk ausgefüllt werden. Für Mauern wird meist der allgemein übliche Backstein von $25 \times 12,5 \times 6,5$ cm verwandt, der sich als Hintermauerungsstein, Hartbrandziegel oder Klinker nach Druckfestigkeit und Farbe unterscheidet. Für Außenmauern ist der Backstein, dessen leuchtende Farbe durch die Zufälligkeiten des Handstrichs oder des Brandes noch belebt wird, in seinem Heimatgebiet besonders mit weißen in die Fläche vorgezogenen

Fenstern von sehr guter Wirkung, sowohl im Zusammenklang mit dem Grün der Natur, als auch mit dem Grau der Großstadt. Bei Putzbauten wird auf eine gute Technik und farbige Wirkung besonderer Wert gelegt. Die natürlichen Gesteinsarten, wie Marmor, Granit, Sandstein, Kalkstein usw., werden wegen der Kostspieligkeit des Baustoffs, der Bearbeitungskosten und der erforderlichen größeren Mauerstärken meist nur als unregelmäßiges Bruchsteinmauerwerk, besonders zu Grundmauern, oder als Werksteingliederung zum Schmuck einzelner Gebäudeteile benutzt. Die Verwendung bodenständiger Baustoffe wird nicht nur aus künstlerischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt, da die Kosten für das Heranschaffen und Verzögerungen durch verspätete Anlieferung wegfallen, und die einheimischen Handwerker die ihnen vertrauten Baustoffe besser und leichter bearbeiten können. In Kellern werden häufig Kalksandsteine benutzt, die nur gefügt zu werden brauchen und auch ohne Putz sauber aussehen. Leichte Wände werden aus rheinischen Schwemmsteinen, einer Mischung von Bimssteinen und Kalk, porigen Voll- oder Lochsteinen, Gips-, Zement- und Schlackendielen, Rabitzgewebe oder andern, teilweise patentierten Eisen- und Steinformen hergestellt.

Beton wird als Stampf-, Schütt-, Guß- und Füllbeton hinter tragfähigen Schalungen hergestellt und darf nicht eher ausgeschalt werden, als bis sich der verantwortliche Bauleiter durch Untersuchung des Bauteiles von der ausreichenden Erhärtung des Betons und seiner Tragfähigkeit überzeugt und die Ausschalung angeordnet hat. Eisenbauten sind schneller und auch bei Frost auszuführen und erfordern geringere Baustoffmengen. Holz wird für Außenwände von Posthäusern nur in möglichst geringem Umfange benutzt, weil es feuergefährlich und in stärkeren Abmessungen teuer ist. Aus schwächeren Stämmen gebildetes Fachwerk wird beschiefert oder sonst in der ortsüblichen Art verkleidet.

Die Dachhaut wird aus gebrannten Dachziegeln, Biberschwänzen, S-förmigen Pfannen, halbkreisförmigen Mönchen und Nonnen, Falzziegeln, die aber meist unschön wirken und nur bei glatten Flächen verwendbar sind, Schiefer, Metallen, Holzzement, Dachpappe, Ruberoid, Glas und einigen andern, nur selten verwandten Baustoffen hergestellt. Innenwände werden, damit der Putz beim Einschlagen von Nägeln nicht abbröckelt, in entsprechender Höhe mit Papier beklebt und in der Regel mit reibfester Farbe (meist Leimfarbe) gestrichen, oder sie werden tapeziert. In Schalterhallen werden auch Verkleidungen aus Holz, Stein, Fliesen oder Edelputz angewandt.

S. auch Architektur, Bautechnische Einzelheiten, Schalterhallen. Nissle.

Bautechnische Einzelheiten bei Postbauten. Die Eingangstüren von Postgebäuden müssen in ihrer Abmessung und Beleuchtung auf den in Posthäusern eigentümlichen ununterbrochenen starken Verkehr berechnet sein. Da bei den üblichen Zweiflügeltüren gewöhnlich der eine Türflügel feststeht und nur eine Durchgangsbreite von etwa 70 cm für den Verkehr nach beiden Richtungen bleibt, wird es vorgezogen, die Türen nur einflügelig zu machen und bei lebhafterem Verkehr noch einen besonderen Ausgang anzulegen, der vom Eingang durch einen breiten festen Pfeiler getrennt wird. Beide Türen dürfen sich nur in der Richtung des Verkehrs öffnen lassen und müssen nach der andern Seite, die keinen Griff zum Anfassen erhält, in einen Falz schlagen. Türen mit Bommerbändern, die nach beiden Seiten schlagen, können beim Zurückpendeln gefährlich werden, besonders, wenn die Eintretenden Pakete tragen und die Hände nicht frei haben. Die von den verkehrenden Personen benutzten Türen werden in den oberen Teilen meist verglast, so daß man hindurchsehen kann. Das Äußere wird möglichst glatt gehalten und bei Türen für lebhaften Paketverkehr bis Brüstungshöhe mit Eisen beschlagen. Vor den Außentüren werden Fußabtrittroste mit Schmutzkästen angebracht. Als Innentüren werden für Säle usw. zweiflügelige Türen, 1,50 m breit und 2,70 m hoch, vorgesehen. Für Bureauräume usw. genügen im allgemeinen Normentüren von 85 cm Breite und 1,98 m Höhe. Tore und Durchfahrten für Kraftwagenverkehr müssen 3 m breit, 3,50 m hoch und durch Radabweiser geschützt sein. Für den Personenverkehr wird wenigstens auf einer Seite ein erhöhter Steig ohne scharfe Kanten angelegt. Die Fahrbahnbreite zwischen den Bordsteinen muß 2,50 m betragen, um einerseits die Gummibereifung nicht zu beschädigen, andererseits die genaue Fahrtrichtung festzulegen. In größeren Orten wird in Höhe und Breite auf die Einführung von Straßenbahngleisen und -leitungen Rücksicht genommen.

Auf eine einheitliche Fenstereinteilung nach sorgfältig abgewogenem Verhältnis zwischen Öffnungen und Wandflächen sowie auf gut durchdachte Fensterformen

in richtiger Verteilung wird besonderer Wert gelegt, da sie meist wirkungsvoller sind, als durch malerisches Anordnen belebte Flächen. Die Fensterfläche eines Posthauses soll in der Regel, der Abnahme der Lichtstärke in den untern Stockwerken entsprechend, im Verhältnis zu der des Fußbodens 1 : 15 bis 1 : 9 betragen. In besonders lichtbedürftigen Diensträumen kann unter Zurückstellung wärmewirtschaftlicher Forderungen noch bis zum Verhältnis 1 : 5 gegangen werden. Die Breite eines Fensterflügels beträgt zweckmäßig etwa 60 cm. Die Scheibenteilung wird gleichmäßig und gleichartig bei allen zusammengehörigen Fenstern durchgeführt. Mitunter kann es zweckmäßig sein, 2 Fenster in jede Achse zu setzen, um auch Zimmer von 1½ Achsenweiten anlegen zu können. Sind nach außen schlagende Fenster, die dem Windanfall einen guten Widerstand entgegenzusetzen, nicht gestattet oder unzweckmäßig, so werden in allen Dienst- und Wohnräumen, einschließlich der Treppenflure, Aborte und Nebenräume, doppelte Blendrahmenfenster verwandt, möglichst mit zwei getrennten Rahmen und je einem Maueranschlag, um Undichtigkeiten der Wandanschlüsse vorzubeugen. Die Fensterbrüstung muß die Tischhöhe überragen, ein bequemes Hinauslehnen ermöglichen und etwa 90 cm hoch sein. Normen werden soweit wie möglich benutzt. Für die Zuführung frischer Luft genügen im allgemeinen Kippflügel in den oberen Fensterteilen, da Lüftungsanlagen (s. d.) beim Bau und in der Unterhaltung kostspielig sind, Zugerscheinungen hervorrufen und leicht verstauben, wenn die verwickelten Geräte und zahlreichen Kanäle nicht dauernd einwandfrei bedient werden. Zum Schutze der dem Sonnenlicht stark ausgesetzten Diensträume werden Zugvorhänge mit Schleuderstangen oder Zugschnüren verwendet, oder es werden, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint, ausnahmsweise die Fenster mit äußerem Sonnenschutz versehen. Oberlichter werden aus wärmetechnischen Gründen als doppelte Glasdecken ausgebildet, deren Äußeres zum Schutze gegen herabfallende Gegenstände aus festem Drahtglas bestehen muß. Da Oberlichter gegen Wasser- und Schneedruck sehr empfindlich sind, bei Sonnenbestrahlung die Räume leicht erhitzen, schwer abzublenden, zu lüften und zu reinigen sind, verwendet man häufig zweckmäßiger hohes Seitenlicht durch senkrecht stehende, wenn nötig, mehrfach gestaffelte Fensterreihen.

Sicherung gegen Einbruch wird im allgemeinen nicht mehr durch Gitter vor den Erdgeschoßfenstern erzielt, sondern im Innern durch eiserne Türen und Fensterläden, durch Scheren- oder Rollgitter mit Sicherheitsschlössern und durch starke Riegel vor den zu schützenden Räumen, z. B. den Kassen und den Aufbewahrungsstellen für Schreib- und Rechenmaschinen. Kellerfenster werden immer vergittert, wenn sie nicht selbst aus Eisen mit enger Sprossenteilung bestehen.

Die richtige Lage der Treppenhäuser hat für Postgebäude besonders große Bedeutung. Gerade Läufe sind am einfachsten, bequemsten und billigsten; ihre Breite soll mindestens 1,10 m und ihre Steigung etwa 16,5 : 30 cm betragen. Bei größeren Gebäuden werden im Treppenhaus oder an andern geeigneten Stellen von vornherein alle Kanäle für Kabel, Wasser- und Heizrohre usw. auf Vorrat angelegt. In den Geschossen werden die Leitungen an den festen Wänden verlegt und leicht zugänglich angebracht.

Fernsprech- und Klingelleitungen lassen sich meist in einer gesimsartigen Rinne oder über der Sockelleiste führen. Eisenbetonunterzüge und Mauern werden zum Hindurchführen der Drahtleitungen in bestimmten Abständen mit engen Rohren durchbrochen, die oberhalb der Decke münden. In baukünstlerisch reicher ausgebildeten Räumen werden Licht-, Fernsprech- und Klingelleitungen unter dem Putz verlegt. Auch im Keller werden die Kabel für Licht, Kraft, Fernsprecher

und die Rohre für Gas, Wasser, Abwasser und Heizung geordnet und durch verschiedenen Anstrich unterschieden.

Mauerstärken von mindestens $1\frac{1}{2}$ Steinen ohne Außenputz und Hohlschicht bilden die Regel, da sie das Mindeste sind, was vom Standpunkt einer zweckmäßigen Wärmewirtschaft noch zulässig ist. Die tragenden Innenwände werden häufig durch eine Zusammenstellung von Pfeilern in Eisen oder Eisenbeton ersetzt. Statt der festen Mauern trennen dann Wände aus Holz, Glas, Rabitz oder Leichtsteinen die Räume. Die Stützen, zwischen denen Unterzüge zum Tragen der Deckenfelder angeordnet sind, werden in die Achse der Fensterpfeiler gestellt. Lage und Höhe der Unterzüge werden, besonders bei schwer belasteten Decken, schon bei der Aufstellung des Entwurfs festgestellt, damit die Betriebseinrichtung entsprechend vorgesehen oder der Bauentwurf rechtzeitig geändert werden kann. Sind keine großen Einheitsräume erforderlich, oder lassen sich diese in einem bestimmten Teil eines Gebäudes vereinigen, so werden gemauerte Flurwände hergestellt und zur Ersparung von Büchern, Vordruck- und Kleiderschränken mit Nischen von Türbreite ausgestattet. Bei Wandstärke von 38 cm wird die Rückwand der Nischen aus hochkantig gestellten Ziegeln, wenn nötig mit Eiseneinlage, und bei dickeren Wänden 13 cm stark ausgeführt. Über den Kabeleinführungsstellen werden in den Wänden Kabelschächte ausgespart. Die Mauerecken werden besonders an verkehrsreichen Stellen durch Eisenschienen gesichert.

Maßgebend für die Höhe des Erdgeschoßfußbodens ist in der Regel die Höhe der Ladebühne. Die Raumhöhen müssen eine hinreichende Belichtung aller Arbeitsplätze ermöglichen. Wähler-, Verstärker- und Verteilerräume verlangen für die Gerätaufstellung eine lichte Höhe von 3,20 m unter den Deckenunterzügen, Telegraphenräume mit Seilpostanlagen (s. Seilpost) mindestens 4 m, um diese richtig führen zu können. Für Fernsprechsäle mit Handbetrieb, in denen zahlreiche Personen tätig sind, wird die Höhe des Saales aus dem für jede Person erforderlichen Luftraum von 14 cbm berechnet. Deckenstärken sind von ihrer Beanspruchung abhängig. Neben dem Eigengewicht werden etwa folgende Nutzlasten für 1 cbm angenommen:

für Büroräume	250 kg
„ Fernämter mit mehr als 100 Fernleitungen	400 „
„ Wählersaal und Umschalerräume	600 „
„ Maschinen- und Sammlerräume	1000 „
„ schwere Telegraphenbaustoffe	2000 „
„ Telegraphen- und Fernsprechbetriebsräume	600—1000 „

Bei Umbauten und bei der Verstärkung vorhandener Decken wird dagegen nicht mehr als die in jedem Falle besonders zu ermittelnde wirkliche Belastung angesetzt. Die sehr häufig ausgeführte Eisenbetondecke mit Querbalken in Abständen von 2—3 m mit zwischengespannten Platten übertragen den Schall sehr leicht. Günstiger wirken hier eingespannte Steineisendecken. Werden sie mit der Unterkante des Unterzugs bündig gelegt, so ist der Putz dick aufzutragen, da sonst die Betonrippen an der Decke sichtbar werden.

Fußböden sollen fest, haltbar, warm, staubfrei, bequem zu reinigen und leicht zu unterhalten sein. Diesen Anforderungen entspricht vor allem das Linoleum, das jedoch nicht auf Balkendecken und beweglichem Holzfußboden verlegt werden darf, da es hier leicht bricht. Steinholz hat für Fernsprechanlagen einen zu niedrigen Isolationswiderstand und reißt leicht, wenn es nicht durch erfahrene Arbeiter sehr sorgfältig ausgeführt wird. Für Räume, die starker Abnutzung unterworfen sind, haben sich Gummiplatten bewährt, die auch jedes Ge-

räusch vermeiden. Sammler erhalten säurefesten Asphaltfußboden. Maschinenräume, Schalterhallen (s. d.), Küchen, Bäder und Aborte werden mit Fliesen oder Terrazzo, Packkammern mit Asphaltplatten belegt. Vor den Öffnungen der Heizkessel hat sich hochkantiges Klinkerpflaster auf Zementestrich bewährt. Hopfpflaster wird je nach der Schwere des Betriebs und dem gewünschten Grad der Geräuschdämpfung ausgeführt. Asphaltplatten auf starkem Zementestrich oder mindestens 30 cm hohe, überall dem Regen ausgesetzte Schlackenschüttung haben sich bewährt.

Ladebühnen müssen etwa 1,50 m breit sein, damit die Packkammertüren sofort nach dem Hinausschieben der Paketkarren wieder geschlossen werden können. Ihre Höhe über dem Hopfpflaster darf 80 cm nicht übersteigen, so daß die Tür des anfahrenden Paketzustellwagens noch über der Ladebühne geöffnet werden kann. Das beim Verladen schützende Glasdach muß, um gegen Schlagregen wirksam zu sein, einschließlich der vorgehängten Rinne 3 m ausladen und darf nicht höher liegen, als es zur Be- und Entladung der unterfahrenden Güterpost- und Paketzustellwagen (s. Kraftwagen, Postwagen) erforderlich ist. Unter der Ladebühne wird, um den Anprall der Räder zu mildern, am zweckmäßigsten eine Bordschwelle aus Kunststein verlegt, die an der Vorderkante der Länge nach 8 cm breit und tief ausgeklinkt ist. In dieser Aussparung wird eine nach ihrer Abnutzung leicht auswechselbare Eichschwelle mit Steinschrauben befestigt, die vor den meist verwandten einfachen Rundhölzern den Vorzug größerer Haltbarkeit hat, den Wasserabfluß nicht hemmt und keine Schmutzansammlung hervorruft.

Dächer müssen möglichst einfach und einheitlich sein, handwerksgemäß und gut ausgeführt werden, da ihre Unterhaltung den größten Teil der Instandhaltungskosten beansprucht. Die Zahl der den Witterungseinflüssen besonders ausgesetzten Kehlen wird beschränkt, Zinkfassungen werden bei Ziegel- und Schieferdeckung möglichst vermieden. Auf der Dachfläche werden alle Fenster, Aufbauten, Lüftungsklappen usw. geordnet. Da zweckmäßig von Anfang an eine volle Dachausnutzung vorgesehen wird, empfiehlt sich oft die Anordnung langer, niedriger, mit der Dachhaut umkleideter Fensteröffnungen. Flache Dächer mit Pappdeckung sind häufig wegen der ständigen Unterhaltungskosten unwirtschaftlich und werden nur in Sonderfällen ausgeführt. Schornsteine werden möglichst gruppenweise so vereinigt, daß sie im First münden, sich gegenseitig wärmen, nicht zu weit über die Dachhaut emporragen, durch den Windanprall wenig abgekühlt werden und keine schwer dicht zu haltenden Wassersäcke bilden. Häufig werden für die Sammelheizung auch Schorkamine verwendet, deren Rauchrohre außen von Lüftungskanälen umgeben sind.

S. auch Bauliche Einrichtungen, Schalterhallen.

Nissle.

Bautechnischer Dienst. 1. Den höheren bautechnischen Dienst versehen bei der DRP Beamte, die die Regierungsbaumeisterprüfung bestanden und mehrere Jahre als örtliche Bauleiter und als Hilfskräfte auf den OPD den Postbaudienst kennen gelernt haben. Sie werden nach Bedarf als Postbauräte angestellt.

2. Die Beamten des mittleren bautechnischen Dienstes haben eine abgeschlossene Baugewerkschulausbildung nachzuweisen. Über ihre weitere Ausbildung, den Unterricht und die Prüfung sind besondere Anweisungen ergangen (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP). Die Aufgabe der mittleren Baubeamten besteht in der Erledigung aller auftretenden technischen Aufgaben unter der Aufsicht des zuständigen Postbaurats. Bestimmte Aufträge und Geschäfte können ihnen zur selbständigen Bearbeitung unter eigener Verantwortung übertragen werden.

3. Technische Hilfskräfte dürfen die OPD selbständig einstellen, wenn ihre Beschäftigung für weniger als ein Jahr in Aussicht genommen ist, und bei Bauten, wenn ihre Bezahlung in den Ansätzen der Kostenanschläge Deckung findet. Die Bauleiter bestimmt das RPM (s. Bauleitungen).

Entlohnung, Urlaub (s. d.) und sonstige persönliche Verhältnisse regeln für Beamte die allgemeinen Dienstvorschriften und für Personen im Vertragsverhältnis die Vorschriften des Reichsangestellten-Tarifvertrags (s. Tarifverträge). Über dienstliche Ereignisse und andre Tatsachen, deren Mitteilung der DRP oder andern Nachteilen bereiten können, ist Verschwiegenheit zu beobachten. Geschenke, Darlehen oder Leistungen für eigene Zwecke von Personen anzunehmen, mit denen sie dienstlich verkehren, und Nebenarbeiten für Rechnung der sich um Bauarbeiten bewerbenden Geschäfte zu übernehmen, ist den im Postbaudienst beschäftigten Personen verboten.

S. auch Bauwesen, Postbauordnung. Nissle.

Bauten, große s. Große Bauten.

Bauverwaltungsbüro s. Bauwesen, Büros des RPM

Bauwesen (Geschichte und Ordnung). Eine eigene Bauverwaltung für Postzwecke gibt es erst seit 1875. Bis dahin besorgten die Bauverwaltungen der Bundesstaaten, in Preußen die Dienststellen der preußischen allgemeinen Bauverwaltung, unentgeltlich den technischen Teil des Postbauwesens. Dies führte zu vielen Mißlichkeiten. Es entsprach nicht dem Umfang und der Wichtigkeit der bautechnischen Aufgaben der Post, daß sie unter die Nebengeschäfte verwiesen und Baubeamten zugeteilt wurden, deren Tätigkeit durch ihre Landesregierungen meist voll in Anspruch genommen war. Auch beklagten sich die Landesregierungen oft lebhaft über zu starke Belastung ihrer Dienststellen mit Postbauangelegenheiten. Diese Klagen waren um so berechtigter, als die Aufgaben der RPV auf dem Gebiete des Bauwesens an Bedeutung stark gewachsen waren. In den ersten Jahren nach der Einführung des Einheitsgesetzes für Briefe (1868) hatten sich nämlich die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und ihre Rechtsnachfolgerin, die RPV, genötigt gesehen, die Ausgaben für den Betrieb auf das äußerste einzuschränken und u. a. Aufwendungen für Bauten, soweit als irgend zugänglich, vorläufig hinauszuschieben. Die postalische Bautätigkeit war daher längere Zeit hindurch sehr gering gewesen. Viel Versäumtes mußte nachgeholt werden. Ferner hatte die Postverwaltung in den 1866 und 1870/71 neu hinzugetretenen Gebieten eine Reihe von Posthäusern übernommen, deren baulicher Zustand unzulänglich war. Außerdem wurde in einer großen Anzahl von Orten infolge der schnellen Ausdehnung des deutschen Eisenbahnnetzes der Brennpunkt des Postverkehrs derart verschoben, daß die Postverwaltung nicht umhin konnte, ihre alten Betriebsräume aufzugeben und an anderen Punkten, teilweise auf allein gelegenen Bahnhöfen, neue Postgebäude zu errichten. Namentlich aber erforderte der ungeahnte Verkehrsaufschwung, der im neugegründeten Deutschen Reich allgemein eingetreten war, an vielen Orten gebieterisch umfassende Betriebsenerweiterungen, denen sich die alten Postgebäude nicht mehr gewachsen zeigten.

Um den erhöhten Anforderungen entsprechen zu können, wurde zunächst 1872 für die bautechnischen Angelegenheiten bei der Zentralbehörde, dem GPA, ein Hilfsdezernat geschaffen und gleichzeitig ein mit mehreren technischen Hilfskräften besetztes Bureau eingerichtet, das die Bezeichnung „Bau-Büro“ erhielt. Es sollte dem Inhaber des Hilfsdezernats die Möglichkeit geben, Bauentwürfe, Zeichnungen usw. ohne Mitwirkung der Landesregierungen anfertigen zu lassen. Diese Maßnahmen erwiesen sich jedoch als wenig wirksam, da zur Ausführung der Bauten nach wie vor die Landesbau-

beamten herangezogen werden mußten. Ein Jahr später, 1873, entschloß sich daher das GPA in einer zum großen Teil vom Generalpostmeister Stephan persönlich verfaßten Vorlage an das Reichskanzleramt, die Schaffung einer ausschließlich den Zwecken des Reichs dienenden besonderen Reichs-Bauverwaltung zu fordern, die gleichmäßig allen Reichsbehörden, insbesondere auch der Heeresverwaltung, nutzbar gemacht werden sollte. Dieser Plan fand zwar im Reichskanzleramt günstige Aufnahme, stieß aber bei der Heeresverwaltung auf Widerspruch. Man wählte daher schließlich den Mittelweg, daß man von der Einrichtung einer allgemeinen Reichs-Bauverwaltung als einer besonderen Reichsbehörde absah, statt dessen aber eine neue Bauverwaltung in enger Angliederung an die RPV ins Leben rief, deren Bedürfnisse ihre Einrichtung in der Hauptsache forderten. Der neuen Bauverwaltung wurde im übrigen nur aufgegeben, auch von andern Reichsverwaltungen unentgeltlich Aufträge zur Ausführung zu übernehmen, soweit dies für sie ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Aufgaben möglich wäre. Durch die Verabschiedung des Reichshaushalts für 1875, der zum ersten Male Mittel für diesen Zweck vorsah, wurde die Schaffung der Postbauverwaltung zur Tatsache. Es hat sich in der nachfolgenden Zeit als außerordentlich segensreich erwiesen, daß der neue Verwaltungszweig nicht als eine den Zwecken aller Reichsbehörden gleichmäßig dienende selbständige Reichsbauverwaltung eingerichtet wurde, sondern von vornherein das Gepräge einer reinen Postbauverwaltung trug. Denn mit dem weiteren Anwachsen des Verkehrs nahmen die Aufgaben der RPV, namentlich nach Vereinigung der Reichs-Telegraphenverwaltung mit der RPV (1876), bald derart zu und stellten durch die Mannigfaltigkeit und Eigenart des Betriebs an die technischen Baubeamten derart hohe Anforderungen, daß ihre zweckmäßige Lösung nur durch engstes Zusammenarbeiten mit den Betrieb- und Verwaltungsstellen der RPV möglich war. Eine selbständige Reichsbauverwaltung wäre, da ihr diese Fühlung naturgemäß gefehlt hätte, auf die Dauer nicht in der Lage gewesen, den bautechnischen Anforderungen der RPV hinreichend Genüge zu leisten. Andererseits war die Postbauverwaltung durch ihre eigenen Aufgaben von vornherein so in Anspruch genommen, daß sie zu Leistungen für andre Reichsverwaltungen nur in wenigen Ausnahmefällen herangezogen worden ist.

Mit der Einrichtung der neuen Bauverwaltung wurde die gesamte technische Wahrnehmung des Postbauwesens der obersten Postbehörde sowie den OPD unter Mitwirkung eigener Organe übertragen. Beim GPA wurde aus diesem Anlaß die Stelle eines bautechnischen Mitglieds und vortragenden Rates unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Hilfsdezernats für bautechnische Angelegenheiten neu eingerichtet. Auf diesen Beamten gingen die Dienstgeschäfte über, die bis dahin in Postbauangelegenheiten bei den obersten Baubehörden der Landesregierungen erledigt worden waren. Zu seiner Unterstützung wurde ihm ein besonderes, mit je 2 Baumeistern, Bauzeichnern und Bauschreibern besetztes Bureau beigegeben. Dieses ursprünglich aus 2 Abteilungen bestehende Büro — eine Abteilung wurde 1878 vom RPA abgetrennt und der OPD in Berlin unterstellt — erhielt die Bezeichnung Bautechnisches Büro, die aber später (1885) in Technisches Baubüro (die noch heute gültige Bezeichnung) geändert wurde. Das bisherige Baubüro blieb daneben bestehen, führt aber seitdem die Bezeichnung Bauverwaltungsbüro. Im übrigen ging die technische Wahrnehmung des Bauwesens auf die OPD über. Zu diesem Zwecke wurden aus den Bezirken der damals vorhandenen 37 OPD — die OPD in Aachen, Bromberg und Minden (Westf.) sind erst 1876, die in Chemnitz erst 1897 eingerichtet worden — 13 Baubezirke gebildet und diese mit je einem Baurat besetzt. Zwei

Bauräte kamen nach Berlin, von ihnen hatte einer die bautechnischen Arbeiten für den Bezirk der OPD in Potsdam, der andre die für den Bezirk der OPD in Frankfurt (Oder) mit zu erledigen. Die übrigen 11 Postbauräte wurden zugeteilt den OPD in:

Arnsberg (später nach Dortmund verlegt) für die OPDBezirke Arnsberg und Münster (Westf.);

Breslau für die OPDBezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln;

Köln für die OPDBezirke Köln und Düsseldorf;
Dresden für die OPDBezirke Dresden und Leipzig;
Erfurt für die OPDBezirke Erfurt, Halle (Saale) und Magdeburg;

Frankfurt (Main) für die OPDBezirke Cassel, Darmstadt, Frankfurt (Main), Koblenz und Trier;

Hannover für die OPDBezirke Braunschweig, Bremen, Hannover und Oldenburg (Oldb.);

Karlsruhe (Baden) für die OPDBezirke Karlsruhe (Baden), Konstanz, Metz und Straßburg (Elsaß);

Königsberg (Pr.) für die OPDBezirke Danzig, Gumbinnen und Königsberg (Pr.);

Schwerin (Mecklb.) für die OPDBezirke Hamburg, Kiel und Schwerin (Mecklb.) und

Stettin für die OPDBezirke Köslin, Posen und Stettin

sowie für die in den genannten Bezirken vorhandenen Reichs-Telegraphenbehörden.

Die Postbaubezirke Köln, Dresden, Karlsruhe (Baden) und Schwerin (Mecklb.) traten am 1. 4. 1875 in Wirksamkeit; es folgte noch im April die Einrichtung des Postbaubezirks in Hannover, im Mai die der beiden Baubezirke in Berlin und des Baubezirks in Frankfurt (Main), Anfang Juni die Einrichtung des Postbaubezirks in Erfurt und in kurzer Folge sodann die der übrigen Postbaubezirke, so daß der Aufbau der Postbauverwaltung im August 1875 abgeschlossen war. Das Geschäftsverfahren der Postbauräte und ihr Verhältnis zu den OPD wurden durch eine besondere DA geregelt. Das technische Personal der neuen Reichs- (Post-) Bauverwaltung setzte sich hiernach im Jahre 1875 zusammen aus einem bautechnischen Mitgliede des RPA und 13 den OPD zugeteilten Postbauräten nebst den erforderlichen technischen Hilfskräften.

Die Anforderungen an die Postbauräte waren von vornherein hoch. In besonders großen Baubezirken, die mehrere, räumlich weit ausgedehnte OPDBezirke umfaßten, und in denen daher schon frühzeitig ein Bedürfnis nach Entlastung der Postbauräte eintrat, half man sich zunächst dadurch, daß an Orten außerhalb des Sitzes der Postbauräte Regierungsbaumeister eingestellt wurden, die als ständige Vertreter der Postbauräte die bautechnischen Angelegenheiten für bestimmte Bezirke selbständig zu erledigen hatten, u. a. 1877 in Hamburg für die OPDBezirke Hamburg und Kiel und in Posen für die OPDBezirke Bromberg und Posen. Ferner wurden, auch um die endgültige Anstellung der längere Zeit im Postbauwesen beschäftigten Regierungsbaumeister im Reichsdienste zu erleichtern, zu Anfang des Rechnungsjahrs 1883/84 planmäßige Stellen für Postbauinspektoren eingerichtet. Die Postbauinspektoren wurden meist als örtliche Leiter von größeren Postbauten verwandt. Im übrigen blieb die Zahl der Postbaubezirke während der ersten 8 Jahre unverändert. Die erste Vermehrung trat 1883 ein. Im Laufe der Jahre hat sich die Zahl der Postbaubezirke mehr als verdoppelt. Auch sind mehrfach Verschiebungen in den Baubezirken notwendig gewesen. Ende 1912 waren für 41 OPD 27 Postbaubezirke vorhanden. Augenblicklich bestehen bei 25 der im ehemaligen Reichspostgebiet noch verbliebenen 36 OPD technische Baureferate, und zwar bei den größten (Berlin, Dortmund, Düsseldorf und Hamburg) mehrere. 11 OPD dagegen, nämlich Aachen, Darmstadt, Gumbinnen, Kiel, Köslin, Konstanz, Liegnitz, Oldenburg (Oldb.), Oppeln, Schwe-

rin (Mecklb.) und Trier, sind z. Zt. bautechnisch auf die Bauräte des Nachbarbezirks angewiesen. Bei der Hauptverwaltung, dem RPM, werden die Hochbauangelegenheiten jetzt in 3 Referaten bearbeitet.

Ende 1877 war in der dienstlichen Stellung der Postbauräte eine wichtige Änderung eingetreten. Das Verhältnis der Postbauräte zu den OPD war bis dahin insofern anders als das der übrigen Räte gewesen, als für die Postbauräte besondere Geschäftsverwaltungen bestanden. Auf Anregung der OPD in Karlsruhe (Baden) waren damals die Postbauräte bezüglich der bautechnischen Angelegenheiten unmittelbar in das Verhältnis von Referenten eingesetzt und 1879 war die Einrichtung noch dahin erweitert worden, daß die Postbauräte in Bauangelegenheiten anderer Art, bei denen nicht bautechnische Fragen in Betracht kommen (Bauhaushaltssachen, Mietangelegenheiten usw.), das Korreferat übernehmen mußten. Immerhin war die Stellung der Postbauräte aber noch eine andre als die der übrigen Referenten der OPD geblieben, weil sie über ihre Arbeiten an die OPD als die bauherrliche Behörde fortlaufend berichten und zu fast allen ihren Maßnahmen die schriftliche Genehmigung der OPD besonders beantragen mußten. Es war also für sie ein außergewöhnliches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der OPD als der bauherrlichen Behörde bestehen geblieben. Infolgedessen besaßen die Postbauräte selbst bei rein technischen Angelegenheiten in ihrem Geschäftsverkehr nicht die gleiche Beweglichkeit wie die übrigen Referenten der OPD und waren vielfach sogar in eine gewisse Abhängigkeit von den die Bauverwaltungsangelegenheiten bearbeitenden Referenten der OPD geraten. Erst 1922 ist diese von den technischen Baureferenten der RPV stets als sehr lästig empfundene Einengung ihrer Bewegungsfreiheit beseitigt worden. Alle bis dahin noch geltenden Vorschriften, nach denen die Postbauräte in bestimmten Fällen der OPD als der bauherrlichen Behörde zunächst schriftliche Vorschläge zu unterbreiten, an sie zu berichten oder ihr Nachweisungen oder dgl. vorzulegen hatten, sind ausdrücklich aufgehoben und die Arbeitsweise der Postbauräte ist wie die der andern Referenten geregelt worden. Auch die Bewirtschaftung der Baumittel ist 1922 in gewissem Umfange den bautechnischen Referenten übertragen und ihnen gleichzeitig die Ermächtigung gegeben worden, Zahlungsanweisungen unter Rechnungen usw. in demselben Umfange zu vollziehen wie die übrigen Referenten. Dadurch sind die Bauräte endgültig wie die übrigen Referenten gleichberechtigte Mitglieder der OPD geworden.

Als Hilfskräfte zur Bearbeitung der einfacheren Dienstgeschäfte wurden ursprünglich im Baubureau des RPA und in den Bauabteilungen der OPD nur Architekten und Bautechniker im Vertragsverhältnis gegen Tagegeld verwendet. Diese verblieben aber im Postbaudienst, in dem sie eine Lebensstellung mit festem Gehalt und Ruhegehaltsanspruch nicht erlangen konnten, gewöhnlich nur so lange, bis sich ihnen anderweit bessere Aussichten boten. Um der Verwaltung tüchtige Kräfte zu sichern und diese dauernd an den Postbaudienst zu fesseln, erwies es sich daher später als notwendig, neben den Stellen für Postbauräte und Postbauinspektoren besondere planmäßige Stellen für mittlere Beamte zu schaffen. Das geschah zum erstenmal im Haushalt für 1891/92. Die in diesen Stellen beschäftigten Beamten führten zunächst die Amtsbezeichnung Postbausekretäre und waren im allgemeinen den Sekretären der Provinzialbehörden gleichgestellt. 1913 wurde eine besondere Laufbahn für mittlere bautechnische Beamte der RPV ins Leben gerufen. Von den Anwärtern dieser Laufbahn wird gefordert, daß sie ein Bauhandwerk erlernt und die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder staatlich unterstützten Baugewerkschule bestanden sowie eine vierjährige praktische Beschäftigung bei

Hochbauten, davon mindestens 2 Jahre bei der RPV, abgeleistet haben, ehe sie zum Vorbereitungsdienst (mindestens 2 Jahre) zugelassen werden. Nach Beendigung der Vorbereitungszeit haben die Anwärter eine technische Sekretärprüfung abzulegen. Ihre weitere Laufbahn ist dann derjenigen der übrigen mittleren Beamten der DRP sinngemäß angepaßt. Daneben werden auch jetzt noch zu außergewöhnlichen Hilfsleistungen in den Baubureaus, namentlich aber als örtliche Bauleiter und Hilfskräfte bei den Großen Bauten (s. d.), Architekten und Bautechniker im Vertragsverhältnis beschäftigt.

Im April 1900 entschloß sich die RPV, bei der Zentralbehörde ein besonderes Maschinentechisches Büro ins Leben zu rufen. Die Einrichtung dieses Büros hat die Postbauverwaltung in den Stand gesetzt, auch in den Fragen des Maschinenbaus eine unabhängige und selbständige Stellung einzunehmen. Das Büro ist einem für das Maschinenbaufach besonders vorgebildeten höheren Baubeamten unterstellt. Auch bei einzelnen größeren OPD sind besondere maschinentechische Referate eingerichtet worden.

Die Ordnung der Postbauverwaltung unterscheidet sich von der anderer Bauverwaltungen dadurch, daß ihr Aufbau in der Hauptsache nur zweistufig ist (bei andern gleichartigen Verwaltungen dreistufig). Während ferner bei den übrigen Bauverwaltungen meistens die Bauausführung in den Händen örtlicher fester Behörden liegt, denen als reine Aufsichtsglieder die Verwaltungsbehörden der Provinz und die Hauptbehörde übergeordnet sind, liegen bei der RPV Bauausführung und Verwaltungsaufsicht in der Provinz im wesentlichen bei einer Stelle, nämlich der OPD. Nur für die Errichtung Großer Bauten (s. d.) werden sog. fliegende Bauleitungen als dritte örtliche Stufe vorübergehend eingerichtet. Geschichtlich erklärt sich diese Gestaltung dadurch, daß bei der Schaffung der Postbauverwaltung (1875) die zur Erfüllung der technischen Aufgaben der Bauausführung gebildeten Postbaubezirke ursprünglich als besondere Geschäftsverwaltungen eingerichtet worden waren, die jedesmal der OPD, bei der sie ihren Sitz hatten, unterstellt wurden. Sie waren also anfangs keine eigenen Teile der OPD, und die als bauherrliche Behörde über ihnen stehende OPD bildete gewissermaßen den Ersatz der sonst üblichen Zwischenstufe in der Provinz. Durch das allmähliche Hineinwachsen der Bauräte in die Stellung von Referenten der OPD, wie oben dargelegt, verlor indes die OPD ihre Stellung als bauherrliche Behörde gegenüber ihren bautechnischen Referenten nach und nach immer mehr und die technische Bauausführung wurde damit in die Hände von unmittelbaren Mitgliedern der OPD gelegt. Für die Erledigung der Arbeiten ist diese zweistufige Gestaltung der Postbauverwaltung vorteilhaft. Sie trägt sehr zur Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte und zur Einschränkung des Schreibwerks bei. Nur durch sie ist es möglich geworden, daß die Postbauverwaltung bei ungefähr gleichem Umfange der Bauaufgaben mit einer Zahl von höheren Baubeamten auskommt, die nur einen geringen Bruchteil der bei anderen Bauverwaltungen beschäftigten höheren Baubeamten ausmacht.

Die an die Postbauverwaltung herantretenden Anforderungen sind entsprechend der Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs von Jahr zu Jahr gewachsen. Jahre schneller oder außergewöhnlicher Verkehrsentwicklung haben stets eine lebhaftere Steigerung der Baubedürfnisse mit sich gebracht. Dies hat sich u. a. gezeigt bei der Vereinigung der Reichs-Telegraphenverwaltung mit der RPV im Jahre 1876, bei der schnellen Ausbreitung des Fernsprechnetzes und bei Zunahme des Ortsbriefverkehrs infolge Aufhebung der Privatposten um die Wende des Jahrhunderts, bei der Neuaufnahme des Postscheckdienstes

seit 1909 und neuerdings bei der Einführung des Selbstanschluß-Betriebs im Fernsprechdienst.

Außergewöhnlich häufig im Vergleich mit den Verhältnissen bei andern Verwaltungsbehörden werden bei der RPV umfangreiche Um- und Erweiterungsbauten an den vorhandenen Dienstgebäuden nötig. Bei der oft sprunghaften Entwicklung des Verkehrs ist dies unvermeidlich. Der Postbauverwaltung entstehen oft gerade durch diese Bauten ganz besonders schwierige Aufgaben, da die Bauten, wenn irgend angängig, durchgeführt werden müssen, ohne daß die Dienststellen aus den Gebäuden auch nur für eine vorübergehende Zeit verlegt werden. Es sind daher fast regelmäßig besondere Vorkehrungen erforderlich, um die Abwicklung des Betriebs durch die Bauarbeiten nicht zu stören und die Sicherheit der Diensträume nicht zu beeinträchtigen.

Die äußere und innere Gestaltung der Postdienstgebäude (s. dazu auch Architektur) ist im übrigen in erster Linie abhängig von den Erfordernissen des Betriebs, der sich gerade in ihnen abwickeln soll. Durch das häufige Hinzutreten neuer Betriebszweige und durch die wachsenden Erfordernisse der alten sind die Aufgaben der Postbauverwaltung immer schwieriger geworden. Dafür einige Beispiele.

1. In der Mehrzahl der Postdienstgebäude befinden sich auch Fernsprechmittlungsstellen. Zur Heranführung der zahlreichen Fernsprechleitungen müssen besondere Anlagen bereitgestellt werden.

Der Einführung der oberirdischen Leitungen dienen ursprünglich fast ausschließlich auf den Dachverband gesetzte eiserne Gerüste (Abspanngerüste). Bei der rasch zunehmenden Steigerung des Fernsprechverkehrs erwiesen sich derartige Vorrichtungen aber schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in großen Orten nicht mehr als ausreichend, um den Bedürfnissen ohne Gefährdung der Dächer zu genügen. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, die Dienstgebäude mit besonderen baulichen Anlagen zur Einführung der Fernsprechleitungen auszustatten. Als Grundform dazu wurde die architektonisch wie technisch gut verwendbare Gestalt der Kuppel gewählt, deren Form in mannigfaltigster Weise für die Zwecke der Fernsprechanlagen nutzbar gemacht worden ist. Die ersten Gebäude, die mit kuppelartigen Aufbauten versehen wurden, waren das Hauptpostgebäude in Breslau sowie die Dienstgebäude in Berlin, Ecke Oranienburger- und Artilleriestraße, in Verdau und in Quedlinburg. In den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts ist dann die RPV dazu übergegangen, den größten Teil der Orts-Fernsprechleitungen unterirdisch zu verlegen, um sie dem Einfluß von Wind und Wetter zu entziehen. Für die Heranführung der in Kabeln verlaufenden Leitungen an die Betriebsräume mußten wiederum neue bauliche Einrichtungen ausgedacht werden, sog. Kabelauführungschächte, deren zweckmäßige Eingliederung in den Bauplan oft große Schwierigkeiten bereitet hat. Ferner wurden dadurch bei größeren VÄ besondere Räume erforderlich, um die Leitungen vor ihrer Heranführung an die Betriebsapparate innerhalb des Gebäudes an bestimmten Apparaten (Hauptverteilern) aufzuteilen, sog. Umschalte- oder Verteilerräume, sowie u. U. weiter noch Räume, um die für den technischen Fernsprechdienst nötigen Maschinen, Sammleranlagen und Batterien aufzustellen. Während diese Räume die übliche Geschoßhöhe haben, war damit für den eigentlichen Fernsprechbetriebsraum auf die Dauer nicht auszukommen, weil der in ihm sich abspielende lebhaft betrieb wegen des gleichzeitig beschäftigten zahlreichen Personals bald besonders hohe, helle und luftige Räume (Säle) erforderte. Außerdem war das Gewicht der für den Fernsprechdienst bestimmten Apparate häufig so groß, daß zur Abfangung der starken Lasten besondere bauliche Vorkehrungen getroffen werden mußten. Es leuchtet ein, daß die zweckmäßige Unterbringung der technischen Fernsprecheinrichtungen sowohl auf die äußere wie die innere Gestaltung jedes größeren Postbaues von starkem, häufig wechselndem Einfluß gewesen ist und daß sie unter den Aufgaben des Postbauwesens stets eine wichtige Rolle gespielt hat.

2. Vor immer neue Aufgaben ist die Postbauverwaltung gestellt worden durch die im Laufe der Jahre vielfach hervorgetretene Notwendigkeit, auch solche Dienstgebäude zu errichten, in denen nicht, wie gewöhnlich, alle im Post- und Telegraphendienst vorkommenden Betriebszweige vereinigt sind, sondern die mehr oder weniger nur einzelnen bestimmten Betriebszweigen dienen (Sondergebäude). Unter ihnen sind namentlich hervorzuheben:

a) Die Dienstgebäude der Postverladestellen (s. d.) an den Anfangs- und Endpunkten lebhafter Eisenbahnstrecken. (S. auch Postbahnhöfe.)

Die bauliche Einrichtung der Gebäude solcher Postverladestellen weicht von der sonst für Postgebäude üblichen vollständig ab. Die

bei ihrer Herstellung zu lösenden Fragen der Hochbautechnik greifen vielfach in eisenbahn- und maschinentechnische Aufgaben über. Meistens sind bei den Postverladestellen die Eisenbahngleise unmittelbar bis an oder in die Packkammerräume herangeführt, teilweise sind die Anlagen auch mit Drehscheiben, elektrisch betriebenen Schiebebühnen, Förderwerken zum selbsttätigen Fortbewegen der Paketkarren, elektrisch betriebenen Aufzugsanlagen und ähnlichen mechanischen oder maschinellen Einrichtungen ausgestattet. Insgesamt waren schon 1914 im damaligen Reichspostgebiet 44 Postverladestellen mit etwa 26 000 laufenden Metern Ladegleise vorhanden.

b) Die in Berlin errichteten posteigenen Gebäude für große Stadtpostämter.

Das erste derartige Gebäude wurde 1901 am Tempelhofer Ufer aufgeführt. Anschließend sind dann weitere Stadtpostgebäude fertiggestellt worden: am Königsgraben, in der Lindenstraße, der Lothringer Straße, der Dorotheenstraße, der Linkstraße, zwischen der Französischen und der Jägerstraße und an der Ecke der Magazin- und der Alexanderstraße. Die Berliner Stadtpostämter befassen sich in der Hauptsache nur mit Annahme- und Ausgabe-, Abfertigungs-, Entkartungs-, Briefzustell- und Rohrpostdienst, während sie für den Telegraphen- und Fernsprechdienst sowie für den Paket-, Land- und Geldzustellendienst meist nicht in Frage kommen. Infolgedessen weicht auch ihr Bedarf an Räumen mehr oder weniger von dem im allgemeinen üblichen ab. Die hohen Preise für Grund und Boden in Berlin zwingen ferner dazu, die erforderlichen Räume auf einer möglichst geringen Grundfläche bereitzustellen. Dies hat sich in einzelnen Gebäuden nur dadurch erreichen lassen, daß auch solche Dienststellen, die sonst gewöhnlich im Erdgeschoß untergebracht werden, selbst Schalteranlagen für den Brief- und Geldverkehr, in das zweite Geschoß verlegt wurden. In solchen Fällen war naturgemäß besondere Sorgfalt bei Herstellung der baulichen Anlagen nötig, um die bequeme Zugänglichkeit aller für die Postbenutzer bestimmten Räume zu ermöglichen und den Zusammenhang der in lebhaftem Geschäftsverkehr miteinander stehenden Dienststellen nicht zu zerreißen. Von der Errichtung besonderer Dienstgebäude für die Stadtpostämter in Berlin und von der Verlegung von Schalterstellen in die Obergeschosse ist die RPV inzwischen aus Betriebsrücksichten wieder abgekommen.

c) Die Dienstgebäude der Postscheckämter.

Während es anfangs möglich war, für die PSchÄ geeignete Räume anzumieten oder Räume in vorhandenen Dienstgebäuden verfügbar zu machen oder aber dem Bedürfnis durch Angliederung von Erweiterungsbauten an vorhandene Dienstgebäude — wie z. B. in Köln, Danzig, Hannover, Karlsruhe (Baden) und Leipzig — zu genügen, machten es die besonderen Erfordernisse dieses Dienstzweiges bald nötig, eigene PSchÄ-Dienstgebäude aufzuführen. Das erste derartige Dienstgebäude war das auf einem früheren Markthallengrundstück in der Dorotheenstraße zu Berlin in den Jahren 1913—1916 errichtete Gebäude für das PSchÄ Berlin. Später sind dann besondere PSchÄ-Gebäude in Erfurt und in Frankfurt (Main) aufgeführt worden. In Bremen, Hannover und Königsberg (Pr.) befinden sich derartige Gebäude zur Zeit im Bau.

d) Die besonderen Fernsprechgebäude.

Die ersten Gebäude dieser Art waren die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ausgeführten Fernsprechgebäude in Köln und Berlin (Prinzessinnenstraße). Weitere besondere Fernsprechgebäude wurden dann u. a. fertiggestellt in Berlin (Körnerstraße), Berlin (Palladenstraße), Bremen und Hamburg. Die vorher geschilderten Anforderungen, die durch die Eigenart der Fernsprecheinrichtungen an die Postbauverwaltung herantreten, machten sich natürlich bei Gebäuden, die ausschließlich für Fernsprechzwecke bestimmt sind, in erhöhtem Maße geltend. Dies zeigte sich ganz besonders bei dem Bau des Fernsprechgebäudes in Hamburg, des größten derartigen Bauwerkes auf dem Festlande. Die Ausführung dieses Baues, der sich über mehrere Jahre erstreckte, stellte die Bauleitung durch die inzwischen eingetretenen Vervollkommnungen der Fernsprechtechnik fortgesetzt vor neue schwierige Aufgaben. Von außergewöhnlich hervorragender Bedeutung ist die 1924 erfolgte Inangriffnahme eines Dienstgebäudes in Berlin (Winterfeldstraße) für ein neues Fernamt (Fernsprechamt zur ausschließlichen Vermittlung von Gesprächen nach und von außerhalb), das mit seinen übereinander angeordneten großen Sälen ungefähr die Höhe eines sonst zehngeschossigen Gebäudes erreichen wird und auch andere zahlreiche Besonderheiten aufweist, mit denen die Postbauverwaltung ganz neue Bahnen beschritten hat.

e) Die besonderen Telegraphengebäude, wie solche u. a. in Berlin, Bremen, Köln, Dresden und Hamburg errichtet worden sind.

f) Die Dienstgebäude für andere Sonderzwecke, wie z. B. die Dienstgebäude der Telegraphenbauämter, der Telegraphenzugämter, der Verstärkerämter und der Selbstanschlußämter, die Kraftwagenhallen (s. d.) und Kraftwagenwerkstätten (s. d.).

g) Die besonderen Dienstgebäude für OPD.

h) Die an Orten mit Wohnungsmangel, namentlich in Landorten und auf allein gelegenen Bahnhöfen errichteten Wohngebäude für geringer besoldete Beamte (s. Wohnungsfürsorge und Architektur).

3. Nicht zu unterschätzen ist auch die außergewöhnlich hohe Inanspruchnahme der Postbauverwaltung durch Arbeiten, die sich aus der immer wiederkehrenden Notwendigkeit zur Vornahme kleinerer baulicher Änderungen und aus der laufenden Unterhaltung der Gebäude ergeben haben.

Die allgemeine Zunahme des Verkehrs, die durch Angliederung neuer oder weitere Ausgestaltung vorhandener Betriebszweige bedingte Vermehrung der Arbeitskräfte, die steigende Ingebrauchnahme mechanischer und maschineller Hilfsmittel, die Notwendigkeit zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse usw. haben auch da, wo nicht Neubauten oder grundlegende Um- und Erweiterungsbauten notwendig waren, fortgesetzt kleinere Änderungen der bestehenden baulichen Einrichtungen hervorgerufen, wie z. B. Erweiterungen der Schalter- oder Schließfachanlagen (s. d.), Einbau von Markenverkaufsständen (s. Verkaufsstände für den Einzelvertrieb von Werkzeugen) und Fernsprechzellen, Schaffung weiterer Arbeitsplätze für die Zusteller, Anlegung von Aufzügen (s. d.) und Hausrohrposten (s. Rohrpost), Herstellung von Fahrradschuppen, von Lagerräumen für Werkstoffe und von Schutzdächern über den Ladebühnen, Verbesserung der Vorkehrungen gegen Einbruch und Feuersgefahr, Bereitstellung neuer Abortanlagen aus Anlaß der Einstellung weiblichen Personals, Änderungen der Beleuchtungsanlagen (s. Beleuchtung) usw. Aber auch die laufende bauliche Unterhaltung hat bei den Betriebsgebäuden der RPV im Vergleich zu derjenigen bei Dienstgebäuden anderer Reichsverwaltungen stets ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt. Infolge der großen Zahl der täglich ein- und ausgehenden Personen, durch das fortgesetzte Hinein- und Herausbringen der Briefbeutel, Pakete, Telegraphenbaustoffe und sonstiger schweren Gegenstände, durch die ununterbrochene Inanspruchnahme der meisten Betriebsräume bei Tag und Nacht, durch die Schnelligkeit und Hast, mit der alle Betriebsdienstgeschäfte abgewickelt werden müssen, ferner durch die starke Belastung der Dächer mit Fernsprechgestängen, durch das schwere Gewicht der Fernsprechapparate und Möbel usw. unterliegen sämtliche Bauteile der Postdienstgebäude einer weit über das sonst übliche Maß hinausgehenden Abnutzung. Eine bedeutende Rolle spielt dabei auch das Vorhandensein zahlreicher maschineller Anlagen, die sich schneller verbrauchen als die sonstigen Bauteile und daher hinsichtlich ihrer Unterhaltung einer erhöhten sorgfältigen Überwachung bedürfen. Wegen der Heranziehung der VÄ zur Beaufsichtigung solcher laufenden Unterhaltungsarbeiten geringeren Umfangs, zu denen es keiner besonderen bautechnischen Kenntnisse bedarf, s. Kleine Baubedürfnisse.

Über den Umfang der von der Postbauverwaltung seit ihrem Bestehen bis 1910 geleisteten größeren Bauausführungen gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß. Es sind in Angriff genommen worden:

	Neubauten	Größere Erweiterungsbauten	zusammen größere Bauten
1873 bis 1875	15	12	27
1876 „ 1878	19	31	50
1879 „ 1881	28	20	48
1882 „ 1884	25	11	36
1885 „ 1887	37	11	48
1888 „ 1890	41	29	70
1891 „ 1895	61	31	92
1896 „ 1900	38	41	79
1901 „ 1905	57	86	143
1906 „ 1910	68	124	192
Zusammen	389	396	785

Während hiernach in der Zeit bis 1895 die Zahl der Neubauten fast durchweg, und zwar z. T. recht bedeutend, die Zahl der Erweiterungsbauten übertroffen hatte, sind seit 1896 in steigender Zunahme die Erweiterungsbauten mehr in den Vordergrund getreten. Ihre Zahl hat im letzten bei der Zusammenstellung berücksichtigten fünfjährigen Zeitabschnitt nahezu das Doppelte der Zahl an Neubauten erreicht. Dies beweist, daß die RPV immer danach gestrebt hat, unnötige Bauten zu vermeiden. Sie hat einmal vorhandene Gebäude, auch wenn sie unzulänglich geworden waren, möglichst nicht aufgegeben, sondern beibehalten und hat dem Raumbedürfnis durch Angliederung neuer Bauteile abzuwehren versucht. Für die Jahre von 1910 ab sind entsprechende Zahlen leider nicht mehr veröffentlicht worden. An dem Grundsatz, dem Raumbedarf soweit wie irgend zugänglich durch Um- und Er-

weiterungsbauten und nicht durch Neubauten Rechnung zu tragen, ist aber auch weiterhin festgehalten worden.

Schriftwesen. Amtsblatt 1872 S. 100, 1913 S. 137ff.; Archiv 1881 S. 467ff., 1889 S. 321ff., 1911 S. 561ff., 1912 S. 598ff., S. 617ff., S. 653ff., 1916 S. 69ff., S. 124ff., 1919 S. 161ff. Heß.

Bayerische Post.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung. II. Die bayerische Staatspost von 1808—1920: A. Verwaltungsordnung. B. Personal. C. Verwaltung und Betrieb. 1. Vorrechte und Pflichten. 2. Postbetrieb. D. Beziehungen zu anderen Postverwaltungen. III. Schlußbemerkungen. IV. Schriftwesen.

I. Einleitung. Nachdem Kaiser Rudolf II. im Jahre 1595 Leonhard von Taxis zum General-Oberpostmeister des Reichs ernannt und Kaiser Mathias dem reichsfreiherrlichen Hause Taxis im Jahre 1615 das Reichspostgeneralat zu erblichem Reichslehen übertragen hatte, gelang es den Taxis unter dem Schutze der Habsburger, die Reichs-PAnst gegen Versuche der Städte und Landesfürsten, eine PAnst zu errichten, als allein berechtigte durchzusetzen. Auch Bayern hatte mehrfach die Schaffung von Landesposten unternommen, doch dandelte es sich stets um vorübergehende Erscheinungen. Ebenso hatte die Reichspost vorerst in Bayern keine bleibende Statt, sondern durfte sich nur unbehindert durch bayerisches Gebiet bewegen. Erst im Jahre 1664 wurde ihr mit Zustimmung des Kurfürsten Ferdinand Maria die Niederlassung im Kurfürstentum und die Errichtung eines ReichsPA in München gestattet; zugleich wurden die bayerischen Botenposten aufgehoben. Versuche späterer Kurfürsten, die Posten in ihren Besitz zu bringen, scheiterten an dem Widerstande des Reichs und der Kaiser. Je machtloser diese jedoch wurden, um so mehr wuchsen die Bestrebungen der Kurfürsten nach der erwähnten Richtung. Im Jahre 1784 unterzeichnete Kurfürst Karl Theodor einen Vertrag mit dem Hause Taxis, worin er zwar die Taxisschen Reichsposten in Bayern als allein berechtigt anerkannte, sich zugleich aber das Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Postgebühren und Poststrecken vorbehielt und ausbedang, daß in Bayern nur Landeskinder im Postdienst verwandt werden dürften.

Als in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts die Macht der deutschen Kaiser durch Napoleon endgültig gebrochen war und Kaiser Franz II. die Krone des Deutschen Reichs niedergelegt hatte, war den Taxisschen Reichsposten die alte Stütze, die ihnen das Haus Habsburg gewährt hatte, entzogen. Im Art. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 2. 1803 wurde dem Hause Taxis zwar der Bestand der Reichspost im damaligen Umfange gewährleistet und dem besonderen Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums übergeben, allein es handelt sich dabei um papierne Versicherungen, mit deren Vollzug es schlecht aussah, zumal bei den Landesherren, die in ihrem Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit durch die Machtlosigkeit des Kaisers, z. T. auch durch die Unterstützung Napoleons bestärkt wurden und als wesentlich für den Begriff der staatlichen Souveränität den Besitz eigener Landesposten betrachteten. Bayern nahm zunächst die Reichs-PAnst in den ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß zugefallenen fränkischen und schwäbischen Gebietsteilen in eignen Besitz. Auch in den altbayerischen Landesteilen ging es über den Vertrag vom Jahre 1784 kurzerhand hinweg. Die Postbeamten wurden gemäß einer, mit Zustimmung Napoleons erlassenen kurfürstlichen Entscheidung vom 20. 12. 1805 auf den Kurfürsten verpflichtet, die Hoheitszeichen des Reichs an den Posthäusern und Postwagen durch das kurfürstliche Wappen, die schwarzgelben Uniformen der Postbediensteten durch hellblaue mit schwarzen Aufschlägen ersetzt. Das gesamte Postwesen wurde dem Geheimen Ministerialdepartement der Auswärtigen Angelegenheiten unterstellt. Diese durch einen Vertrag vom 14. 2. 1806 gebilligten Maßnahmen waren zunächst rein staatsrechtlicher Art, d. h. Bayern zog das Postregal als ein landesherrliches Hoheitsrecht in seinen Besitz, überließ dagegen seine Verwaltung in Gestalt eines Thronlehens vorerst dem Fürsten Thurn und Taxis, dem die erbliche Würde eines Königlich bayerischen Erbland-Postmeisters verliehen wurde. Er hatte dafür eine jährliche Pacht von 15 000 fl. (Gulden) zu zahlen und mußte sich die Aufsicht königlicher Kommissäre, die für jedes OberPA bestellt wurden, gefallen lassen. Unzuträglichkeiten, die diese vertragliche Regelung mit sich brachte, noch mehr aber das machtpolitische Bestreben Bayerns, den Besitz und die Ausübung der Posthoheit in seiner Hand zu vereinigen, führte bereits im Jahre 1808 zur Aufhebung des Übereinkommens vom Jahre 1806. Am 23. 2. 1808 verzichtete der Fürst von Thurn und Taxis auf die Ausübung des Postregals und am 1. 3. desselben Jahres wurde das Postwesen von Bayern in eigne Verwaltung genommen. Der Fürst wurde durch Verleihung der erblichen Würde eines Erb-Reichs-Oberpostmeisters (später Kronoberstpostmeisters), durch Gewährung von Barentschädigungen sowie durch Einräumung bestimmter Gebührenfreiheiten für das fürstliche Haus abgefunden.

II. Die bayerische Staatspost von 1808—1920.

A. Verwaltungsordnung. Bis zum 1. 7. 1808 führte die Thurn und Taxissche Generalpostdirektion in Regensburg die Geschäfte in bestimmtem Umfange vereinbarungsgemäß weiter. Die OberPA waren jedoch bereits dem Ministerialdepartement der auswärtigen An-

gelegenheiten in München unterstellt, das die Verwaltung der Staatspost in den durch den Frieden von Preßburg an Bayern gefallenen Ländern Tirol und Voralberg ausübte. Am 1. 7. 1808 trat eine mit kollegialischer Verfassung ausgestattete Generaldirektion der königlichen Posten ins Leben, der die oberste Leitung der Posten im gesamten Staatsgebiet übertragen war. Nur bestimmte Angelegenheiten waren der königlichen oder der Ministerialinstanz vorbehalten. Dem Generaldirektor war die nötige Anzahl von Posträten, Assessoren, Sekretären, Kassierern, Buchhaltern und Personal des förmlichen Dienstes beigegeben. Mit der Generaldirektion war eine Posthauptkasse verbunden. Neben der Generaldirektion bestanden zunächst 4 OberPA in Augsburg, Innsbruck, München und Nürnberg als nachgeordnete Stellen. Als Provinzialbehörden oblag ihnen neben dem Vollzug der Verfügungen der Generalpostdirektion die Leitung des Dienstbetriebes innerhalb ihrer Bezirke. Den Vorständen, die die Amtsbezeichnung Oberpostmeister führten, waren die erforderlichen Hilfsbeamten, darunter Justizräte für die Behandlung der Rechtsangelegenheiten, beigegeben. Jedem OberPA war eine Oberpostkasse zugeteilt. Der örtliche Betrieb war den PAnst anvertraut, die je nach ihrer Größe und Bedeutung PA, Postverwaltungen oder Postexpeditionen hießen; daneben bestanden Posthaltereien und Briefsammlungen. Am 1. 7. 1808 waren 7 PA, 22 Postverwaltungen, 175 Postexpeditionen, 16 Posthaltereien und 9 Briefsammlungen vorhanden. Das organische Edikt vom 17. 9. 1808 regelte die Gestaltung, den Geschäftskreis und den Geschäftsgang der Generaldirektion. Nachdem im Jahre 1810 Südtirol dem Königreich Italien angegliedert worden war, wurde das OberPA Innsbruck aufgehoben und an seiner Stelle ein PA errichtet; die übrigen tiroler PAnst wurden dem Bezirke des OberPA Augsburg zugeteilt. Ferner wurden für die durch den Preßburger, Tilsiter und Wiener Frieden erworbenen Gebiete in Bayreuth, Regensburg und Salzburg OberPA errichtet. Die beiden letzten wurden 1814 wieder aufgehoben, dagegen für das neu erworbene Fürstentum Aschaffenburg und Großherzogtum Würzburg, deren taxissche PAnst Bayern ebenfalls ablöste, in Würzburg ein OberPA gebildet. Endlich wurde im Jahre 1816 das OberPA Speyer errichtet. Die damals vorhandenen 6 OberPA hatten zusammen 284 PAnst.

Durch Verordnung vom 31. 7. 1817 wurde die Verwaltungsordnung der Zentralstelle, die in Generaladministration der kgl. Posten umbenannt wurde, neu geregelt. Vom 1. 1. 1826 an wurde die Zentralstelle dem Staatsministerium der Finanzen als selbständige Abteilung untergeordnet, die Zentralpostkasse aufgehoben und ihre Geschäfte der Zentralstaatskasse übertragen. Auf Grund einer Formationsverordnung vom 31. 12. 1826 wurde am 1. 1. 1827 einem dem Finanzministerium zugeteilten Oberinspektor die Oberaufsicht über sämtliche PAnst anvertraut, der außerdem an den kollegialischen Beratungen der Generaladministration mit beratender Stimme teilzunehmen hatte. Ferner wurden durch jene Verordnung die OberPA in Regensburg und Speyer in PA umgewandelt; das PA Speyer erhielt die Befugnisse eines OberPA; die PAnst des OberPA Regensburg wurden den Bezirken der OberPA München und Nürnberg zugeteilt. Am 1. 4. 1831 wurde das OberPA Würzburg aufgelöst, seine PAnst wurden dem OberPA Nürnberg zugewiesen. Im Jahre 1832 wurde das Postwesen wieder vom Staatsministerium der Finanzen losgelöst und dem Staatsministerium des Äußern angegliedert. 1834 wurden in Regensburg und Würzburg neue OberPA errichtet. Die demnach vorhandenen 5 OberPA zählten insgesamt 290 PAnst. Von einschneidender Bedeutung für das Postwesen war die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnen, von denen die erste in Deutschland zwischen Nürnberg und Fürth am 7. 12. 1835 dem Betrieb übergeben wurde.

Im Jahre 1845 wurde eine dem Staatsministerium des Äußern unmittelbar nachgeordnete Generalverwaltung der Königlichen Eisenbahnen eingerichtet, deren Aufgabenkreis dem der Generalpostadministration entsprach. Beiden Verwaltungen war wechselseitige dienstförderliche Unterstützung zur Pflicht gemacht. Eine Verordnung vom 27. 5. 1847 vereinigte beide unter einer Generalverwaltung der Königlichen Posten und Eisenbahnen, die zunächst dem Staatsministerium der Finanzen, im folgenden Jahre aber schon dem neugebildeten Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellt wurde. 1851 erhielt die Verwaltung einen neuen Zuwachs in Gestalt des Telegraphenwesens, zugleich wurde die Generalverwaltung in eine Generaldirektion der Königlichen Verkehrsanstalten umgewandelt, der für die Behandlung der Rechtsangelegenheiten ein Fiskalat der Generaldirektion der Königlichen Verkehrsanstalten beigegeben wurde. Von besonderer Wichtigkeit war die Königliche Verordnung vom 6. 8. 1858. Sie gestaltete die Generaldirektion, die bisher eine Abteilung des Ministeriums gebildet hatte, zu einer dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar nachgeordneten Zentralstelle aus. Jeder der 8 Regierungsbezirke erhielt eine Bezirksbehörde, und zwar Oberbayern, Schwaben, Mittelfranken und Oberfranken je ein Oberpost- und Bahnamt in München, Augsburg, Nürnberg und Bamberg, die Pfalz, Niederbayern, Oberpfalz und Unterfranken, wo die Bahnen nicht Staatseigentum waren, je ein OberPA. Außerdem bestand in München ein der Generaldirektion unmittelbar unterstelltes Telegraphenamt mit den Befugnissen eines Oberamts. Auch bei den VAnst wurde in weitem Umfang der Post- und Eisenbahndienst miteinander verbunden. Dies und die Herabsetzung der bis dahin sehr hohen Postgebühren [Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins (s. d.)] führten zu einem bedeutenden Aufschwunge des Postwesens und zu einer beträchtlichen Mehrung der PAnst. Zu Beginn des Jahres 1854 gab es deren 813, nämlich 8 Hauptexpeditionen für Brief-, Fahrpost- und Zeitungsdienst am Dienort der OberPÄ, 8 Post- und Bahnämter, 2 PÄ, 15 Post- und Bahnverwaltungen, 3 Postverwaltungen, 72 Post- und Bahnexpeditionen, 518 Postexpeditionen und 189 Briefablagen. Im Jahre 1862 wurde bei einer Anzahl von PAnst der Telegraphendienst mit dem Postdienst vereinigt. Am 1. 3. 1868 wurde das OberPA Landshut aufgelöst und sein Bezirk dem OberPA Regensburg zugeteilt. Das Anwachsen des Verkehrs, der dadurch erweiterte Wirkungskreis und die erhöhte Bedeutung der Generaldirektion veranlaßten eine Neuordnung durch die Königliche Verordnung vom 16. 9. 1868. Die Generaldirektion wurde in 4 Abteilungen gegliedert, von denen je einer die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens oblag. Für wichtige Postangelegenheiten blieb die kollegiale Verfassung beibehalten; Telegraphenangelegenheiten wurden dagegen büromäßig erledigt. Das Fiskalat wurde gemeinsam für alle Abteilungen beibehalten, das Amt des Etats-Kurators zur Überwachung der gesamten Haushaltsgebarung neu eingerichtet, das bis dahin der Generaldirektion unmittelbar unterstellte Telegraphenamt beseitigt. Die Oberpost- und Oberbahnämter blieben bestehen, wurden aber zum Teil neu abgegrenzt; das OberPA Würzburg wurde in ein Oberpost- und Oberbahnamt umgewandelt. Den Vorständen der OberPÄ wurden als Hilfsglieder je ein Postinspektor, ein Bezirkskassierer und die nötigen Büroarbeiter und Bediensteten zugeteilt. Im äußern Dienste änderte sich im allgemeinen nichts, nur wurden an den Sitzen der Oberämter mit gemeinschaftlichem Dienst besondere Bahnämter geschaffen. Nachdem am 1. 1. 1872 das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten aufgelöst und das gesamte Verkehrswesen wieder dem

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern unterstellt worden war, brachte eine Verordnung vom 28. 6. 1872 eine Neuordnung, die sich aber im allgemeinen in den durch die Verordnung vom Jahre 1868 geschaffenen Bahnen bewegte. Die Vergrößerung des staatlichen Eisenbahnnetzes und die Vermehrung und Ausdehnung der PAnst besonders auf dem flachen Lande hatte die Arbeitslast der gemeinsamen Oberämter sehr erhöht, daß eine Verordnung vom 3. 11. 1875 mit Geltung vom 1. 1. 1876 an die gemeinschaftlichen Ämter in OberPÄ und Oberbahnämter trennte. Die gemeinsamen äußern VAnst waren sowohl den Oberpost- als auch den Oberbahnämtern unterstellt. Die Telegraphenstationen blieben der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet. Der Wirtschaftlichkeit halber wurde durch Verordnung vom 5. 7. 1880 vom 1. 10. 1880 an die Generaldirektionsabteilung für Telegraphie aufgehoben und ihre Geschäfte der Postabteilung zugewiesen. Auch im äußern Dienst wurden Post und Telegraphie miteinander verbunden und die Telegraphenstationen den OberPÄ untergeordnet. 1882 wurde das erste bayerische Bahnpostamt in München eingerichtet (Nürnberg folgte 1890, Würzburg und Augsburg 1898). Da es auf die Dauer nicht möglich war, das gesamte Verkehrswesen von einer Stelle aus verantwortlich zu beaufsichtigen und zu leiten, wurde durch Verordnung vom 1. 8. 1886 die Trennung der Verkehrswege verfügt. Es entstand neben der Generaldirektion der Staatseisenbahnen eine unter der alten Oberleitung stehende Direktion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen mit den bis dahin der gemeinsamen Generaldirektion für das Gebiet des Post- und Telegraphenwesens eingeräumten Befugnissen. Gemeinschaftlich mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen blieb das Fiskalat. Im äußern Dienst gab es keine Änderungen von Bedeutung; doch begann die Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienste Fortschritte zu machen. Die Zahl der äußern VAnst wuchs zusehends, namentlich das flache Land wurde reichlichst — vielfach auf Kosten der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung — damit bedacht. Am Ende des Jahres 1896 zählte man 2225 VAnst. Neben diesen wurden vom Jahre 1897 an, zahlreiche Posthilfstellen eingerichtet, die nur mit der Annahme und Abgabe bestimmter Sendungsgattungen befaßt waren. Eine neue wichtige Änderung der Verwaltungsordnung erfolgte am 1. 11. 1898. Bei der Zentralstelle änderte sich nur die Bezeichnung, die nunmehr Generaldirektion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen lautete. Dagegen wurden die äußern VAnst in PÄ I., II. und III. Klasse (je nach ihrem Geschäftsumfang), in Postagenturen und Posthilfstellen eingeteilt. Die PÄ waren mit Personal besetzt, das in unmittelbarem Dienste der Postverwaltung stand und Beamtenrechte besaß; die PAg waren vielfach Eisenbahndienststellen, im übrigen wie die Posthilfstellen Privatpersonen übertragen. Am 1. 11. 1898 waren vorhanden 38 PÄ I., 126 PÄ II., 356 PÄ III., 1806 PAg (darunter 415 bei Bahndienststellen) und 12 sog. Saisonpostanstalten, die nur während der Sommermonate im Betrieb standen. Im Jahre 1898 wurde die Verwaltungsordnung der Generaldirektion neu geregelt. Es wurden 3 Abteilungen gebildet, je 1 für Postbetrieb (Abt. I), für Telegraphenwesen und für Postbauangelegenheiten (Abt. II) und für allgemeine Finanz- und Personalverwaltung (Abt. III). Dem Generaldirektor blieben die oberste Leitung und die Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten vorbehalten; im übrigen waren die Abteilungen für ihren Aufgabenkreis selbständig. Dementsprechend wurden bei den OberPÄ, an deren Zuständigkeiten sich vorerst nichts änderte, Referate eingerichtet. Auf die Dauer erwies es sich als unhaltbar, die oberste Leitung des gesamten, ständig an Umfang und Bedeutung zunehmenden Verkehrswesens dem Staatsministerium des

Königlichen Hauses und des Äußeren, dessen Hauptaufgaben auf ganz andern Gebieten lagen, zu belassen. Eine Verordnung vom 14. 12. 1903 rief daher zum 1. 1. 1904 das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten ins Leben, in dessen Wirkungskreis das gesamte Verkehrswesen einbezogen wurde. Die beiden Generaldirektionen blieben zunächst als dem Verkehrsministerium unmittelbar nachgeordnete Zentralstellen bestehen. Am 1. 5. 1905 wurde jedoch das gemeinsame Fiskalat aufgelöst und seine Geschäftsaufgaben den Generaldirektionen übertragen. Am 1. 10. 1905 wurde für Niederbayern ein OberPA in Landshut errichtet, dem VAnst aus den Bezirken München und Regensburg zugeteilt wurden. Im selben Jahre wurde ferner die grundsätzliche Umgestaltung der Verwaltungsordnung der VAnst vorbereitet und auf Grund einer Verordnung vom 16. 12. 1906 trat die Neuordnung am 1. 4. 1907 in Kraft. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erhielt 3 Abteilungen, eine für Eisenbahnen, eine für Posten und Telegraphen und eine gemeinschaftliche für Bauangelegenheiten. Der Postabteilung wurden 1 Ministerialdirektor, Referenten, Hilfsarbeiter und Bureaus zugewiesen. Die Generaldirektionen wurden aufgelöst. Die Geschäfte der Generaldirektion der Posten und Telegraphen gingen z. T. an das Verkehrsministerium, z. T. an die Bezirksstellen, z. T. an zentrale Ämter über. Die OberPA wurden in OPD umgewandelt und erhielten erweiterte Befugnisse, namentlich die gesetzliche Vertretung des Postfiskus für ihre Bezirke. Dem Leiter (Oberpostdirektor) waren Referenten und sonstiges Hilfspersonal beigegeben. Geschäftsausgaben, die zweckmäßig von einer zentralen Stelle zu bearbeiten, jedoch nicht wichtig genug waren, das Ministerium damit zu belasten, wurden zentralen Ämtern übertragen, die nach der Verwaltungsordnung den OPD gleichgeordnet waren. Deren wurden 6 (davon 5 in München) errichtet: das Personalamt zur Behandlung bestimmter Personalangelegenheiten; das Revisionsamt zur Rechnungsprüfung; die Verkehrskontrolle für die Einnahmenprüfung; ein Verlagsamt für Wertzeichen; das Telegraphenkonstruktionsamt für telegraphentechnische Angelegenheiten; die Postanweisungskontrolle (in Bamberg) zur Prüfung des Postanweisungsverkehrs. Die Geschäfte der Arbeiterversicherung wurden für den Bereich der Postverwaltung von dem Post und Eisenbahn gemeinsamen Versicherungsamt in Rosenheim versehen. In der Gestaltung der VAnst änderte sich im allgemeinen nichts. Ihre Zahl betrug Ende 1905 insgesamt 5027, Ende 1908 dagegen 5151 nebst 1916 Posthilfsstellen. Das Verlagsamt wurde im Jahre 1910 aufgelöst, seine Geschäftsaufgaben erhielt das Verkehrsamt. In diesem Zustand verblieb die bayerische Post im wesentlichen unverändert bis zu ihrer Vereinigung mit der deutschen Reichs-Postverwaltung, die auf Grund der Art. 88, 170 der Reichsverfassung gemäß Reichsgesetz vom 27. 4. 1920 und Staatsvertrag vom 29./31. 3. 1920 mit Wirkung vom 1. 4. 1920 vollzogen wurde. Die Zahl der PAnst betrug zur Zeit des Übergangs 64 PA I., 118 PA II., 409 PA III., 2563 PAg und 2046 Hilfstellen; dazu kamen noch 9 PA ohne Klassenbezeichnung (SaisonPAnst) und 81 Zweigstellen von PA.

B. Personal. Bei der Übernahme des Postwesens in eigene Verwaltung wurde auch der größte Teil des Personals, das bisher im Bereiche des Königreichs in Taxisschen Diensten gestanden hatte, mit übernommen. Das Rechtsverhältnis des Personals zu seinem neuen Dienstherrn, dem bayerischen Staate, regelte sich für einen Teil nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik vom 1. 1. 1805, an deren Stelle später das Staatsdieneredikt vom 26. 5. 1818 trat, für einen andern Teil nach besonderen Verträgen. Aufnahmebestimmungen für Anwärter der höheren Postlaufbahn erließ die Generaldirektion bereits am 30. 5. 1808. Gefordert wurde im allgemeinen vollendetes Gymnasialstudium sowie eine

Vorprüfung, die volks- und staatswissenschaftliche Fächer sowie die französische und italienische Sprache umfaßte. Nach einjähriger Vorbereitung war eine praktische Anstellungsprüfung abzulegen. Von Bewerbern auf höhere Stellen wurde erfolgreicher Abschluß der philosophischen oder, was Vorzugsrechte verlieh, der Rechtsstudien verlangt. Nach einer Verordnung vom 2. 12. 1810 wurde eine Laufbahn vorgeschrieben, nach der jeder Bewerber seine erste Anstellung als Offizial zu finden hatte und erst von dort aus nach Würdigkeit in höhere Stellen aufrücken durfte. Für den niederen Dienst waren keine besonderen Aufnahmevorschriften erteilt. Im Jahre 1826 wurde eine Neuregelung insofern getroffen, als den Vorständen der PAnst sog. Aversen gezahlt wurden, woraus sie von ihnen und auf ihre Haftung aufgenommenes Hilfspersonal (Post- oder Amtsgehilfen) zu besolden hatten. Durch Verordnung vom 11. 10. 1848 wurde der Kreis der festangestellten Beamten, auch beim Personal des niederen Dienstes, wieder erweitert. Durch Entscheidung vom 14. 9. 1864 wurden die Aufnahmebedingungen für Anwärter des höheren Dienstes geändert. Gefordert wurde das Reifezeugnis der Fachschule für Handel und Verkehr oder vollendetes Rechtsstudium, für den Ingenieurdienst das Reifezeugnis der Fachschule für Maschinentechnik. Eine Umgestaltung brachte die Ministerialbekanntmachung vom 14. 10. 1868, die zwischen die höhere und niedere die mittlere Laufbahn einschob. Für den höheren Dienst wurde die Berechtigung zum Übertritt an die Hochschule und der Besuch der Allgemeinen Abteilung der Technischen Schule oder Rechtsstudium gefordert; die Anwärter für den höheren Ingenieurdienst mußten die höhere Staatsbaudiensprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Für die Aufnahme in den mittleren Dienst war entsprechende Schulbildung Voraussetzung; Kenntnis fremder Sprachen gewährte Vorzug. Nach bestandener Aufnahmeprüfung erfolgte die Ausbildung im Dienste, hierauf die Anstellungsprüfung und Anstellung. Besonders befähigte Beamte dieser Laufbahn konnten nach achtjähriger Dienstzeit zur Anstellungsprüfung für den höheren Dienst zugelassen werden. Für den niederen Dienst wurden im Jahre 1869 neue Bestimmungen getroffen, die den Militärbewerbern gewisse Stellen ganz oder vorzugsweise vorbehalten. Am 1. 1. 1886 traten abermals neue Aufnahmevorschriften in Kraft, die namentlich für die Zulassung zum mittleren Dienst erhöhte Anforderungen, nämlich das wissenschaftliche Zeugnis der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Vorprüfung, stellten. Für die PA III wurden besondere Bestimmungen getroffen, wonach u. a. die Vorsteherposten dem Hilfspersonal dieser Ämter, den Postgehilfen, die lediglich gute Volksschulkenntnisse nachzuweisen brauchten, vorbehalten wurden. Weibliches Personal wurde in größerem Umfange 1871 zum Postdienst zugelassen; sein Dienstverhältnis wurde durch besondere Verträge geregelt; übertragen wurden ihm in der Regel Briefablagen und kleine Expeditionen. Im Fernsprechdienst wurde zuerst im Jahre 1895 bei den Umschaltestellen weibliches Personal verwendet. Gefordert wurde gute Schulbildung (im allgemeinen abgeschlossene Bildung auf höherer Mädchenschule) und lediger Stand. Im Jahre 1902 wurde weibliches Personal auch im Fernsprechaufsichtsdienste zugelassen. Im Jahre 1808 war die Zahl der im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Postbeamten und -bediensteten 231, die des Vertragspersonals 217; im Jahre 1908 war sie auf 9405 und 9688 gestiegen; am 1. 4. 1920 betrug sie 18 939 planmäßige, 3331 außerplanmäßige Beamte, 175 Beamte im Vorbereitungsdienst und 12 840 Arbeiter.

C. Verwaltung und Betrieb. Sowohl die für den inneren Dienst der Verwaltung geltenden Bestimmungen als auch die die Beziehungen der PAnst zu den Postbenutzern regelnden Vorschriften wurden nicht durch

Gesetze, sondern durch zahlreiche Dienstinstruktionen, königliche Verordnungen, Ministerialbekanntmachungen und Entschließungen der Generaldirektion geregelt. Eine bestimmte und feste Regel für die Zuständigkeiten hat nicht bestanden.

1. Vorrechte und Pflichten. Zum Schutze des Postregals gegen das Boten- und Lehensrößlerwesen, gegen Schiffs- und Floßleute wurden durch Verordnungen vom 15. 7. 1808, 28. 9. 1819 und 16. 11. 1822 besondere Vorschriften erlassen. Das Botengewerbe wurde zwar nicht beseitigt, bedurfte aber der Genehmigung durch die Generaldirektion und war, namentlich auf Poststraßen, Beschränkungen unterworfen. Zuwiderhandlungen unterlagen strengen Strafen; im ersten Falle wurden sie mit dem zeh-, in zweiten mit dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr, in weiteren Fällen mit der Einziehung der Frachtgüter oder mit außergewöhnlich hohen Geldstrafen geahndet. Zugunsten der Verkehrswelt waren Ausnahmen vom Postzwang zugelassen; namentlich durften eigene Boten abgeschickt werden, die aber auf die Geschäfte des Absenders beschränkt bleiben mußten. Als Gegenleistung mußten die Bote unentgeltlich gewisse Dienstsachen, „verführen“ und im Notfalle der Post mit Wagen, Pferden und Knechten gegen Bezug der Postgelder usw. aushelfen. Die bei Einführung der Eisenbahn erlassenen Fundamental-Bestimmungen für sämtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern vom 18. 9. 1836 und die Verordnung vom 20. 6. 1855 behielten dem Staate das Recht vor, die Eisenbahnen für den Postbetrieb jederzeit zu benutzen. In den Verleihungsurkunden wurde den Eisenbahngesellschaften bei Strafe verboten, Briefpostgegenstände zu befördern. Eine Verordnung vom 26. 12. 1842 wahrte das Postregal gegen die sog. Stellwagen-Unternehmungen, denen die Beförderung von Briefen, Zeitschriften, Paketen, Geldern und Frachtstücken, mit Ausnahme des Reisegepäcks, untersagt wurde. Dagegen mußten sie ihnen von der Post übergebene Briefpakete unentgeltlich an die Bestimmungs-Anstalt befördern und abliefern. Eine Verordnung vom 25. 6. 1862 hob die bis dahin geltenden Einschränkungen weitgehend auf; das Postregal blieb nur noch bezüglich der Briefe, Druck-sachen, Warenmuster, Schriftenpakete ohne Wert und Nachnahmen bis zu $\frac{1}{2}$ Zollpfund Gewicht bestehen. Rückständige Gebühren war die Postverwaltung gemäß Verordnung vom 12. 12. 1890 nötigenfalls unter gerichtlichem Beistand beizutreiben ermächtigt. Zur Sicherung des geregelt und ungestörten Postenlaufs waren verschiedene Maßnahmen getroffen. Sie regelten das Ausweichen vor den Posten auf deren Hornsignal; die Befreiung der zum Postdienst nötigen Pferde der Posthalterei von natürlichen Vorspannleistungen; die Ansprüche der Posthalter auf Gestellung von Pferden bei besonderem Bedürfnis; die Beigabe von Kordonisten (Gendarmen) zur Nachtzeit, in unsicheren Gegenden auch am Tage, die Zollbehandlung der Postwagen u. a. m. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 ersetzten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes die alten bayerischen Vorschriften. Die privaten Eisenbahngesellschaften mußten alle Briefpostgegenstände unentgeltlich befördern, Bahnpostwagen und Postbegleiter ohne Entschädigung mitfahren lassen. Für die Überlassung der Personen- und Frachtbeförderung durch die Post hatten sie dieser jährliche Entschädigungen zu leisten. Für die Beförderung der Postpakete erhielten sie von der Post $\frac{3}{4}$ der Eisenbahnfracht. Als im Jahre 1845 die Staatseisenbahnen ins Leben traten, fand zunächst keine Abrechnung zwischen Post und Bahn statt. Bereits im Jahre 1847 mußte aber die Post der Eisenbahn Vergütungen für die Beförderung der Postsendungen zahlen, worüber später die Verordnung vom 20. 6. 1855 nochmals Vorschriften gab. Die Benutzung der Eisenbahn blieb der Post für alle Fahrten gesichert;

Brief-, Zeitungspakete und amtliche Fahrpostgegenstände, ferner die Postbegleiter wurden unentgeltlich befördert; im übrigen mußten Gebühren nach den regelmäßigen Sätzen für Güter entrichtet werden. Vom 1. 1. 1877 an wurden die Vergütungen neu eregelt. Für Bahnpost- oder Gepäckwagen mußten 2,8 Pf., für Postabteile in Eisenbahnwagen oder für Mitbenutzung von Eisenbahn-, Dienst- oder Gepäckwagen 1,4 Pf. für den km bezahlt werden. Seit dem 1. 1. 1892 erhielt die Eisenbahnverwaltung eine Pauschsumme in der Höhe von 1,5 vH der Gesamteinnahme der Post an Beförderungsgebühren, seit dem 1. 1. 1908 eine solche von 5 Pf. für das Achskilometer.

Das Briefgeheimnis war durch das Gelöbnis der Amtsverschwiegenheit geschützt, das gemäß Verordnung vom 6. 7. 1808 in der Verpflichtungsformel der bayerischen Postbeamten enthalten war. Die Verletzung war außerdem durch die Strafgesetzbücher von 1751, 1813 und 1861 mit Gefängnisstrafen, u. U. mit Rangerniedrigung oder Dienstentlassung des schuldigen Beamten bedroht. Ausnahmen vom Briefgeheimnis, namentlich die Auslieferung von Brief- und Postwagenstücken, waren durch Verordnung vom 10. 5. 1808, 14. 6. 1813 und 20. 4. 1867 geregelt. Sie waren nur zulässig auf gerichtliche Anordnung in Strafrechts- und Konkursfällen. Durch das Reichspostgesetz wurden die bayerischen postrechtlichen Vorschriften beseitigt. Die Dienststrafen wegen Verletzung des Briefgeheimnisses wurden durch Art. 106—107 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung geregelt, und zwar waren Geldstrafen oder Entziehung des Amtes angedroht; mit dem Inkrafttreten des bayerischen Beamtengesetzes vom Jahre 1908 traten dessen Bestimmungen an die Stelle der vorerwähnten. Seit dem Übergange der bayerischen Posten an das Reich ist das Reichsbeamtengesetz für die Ahndung der fraglichen Verfehlungen maßgebend.

2. Postbetrieb. Das von der Thurn und Taxisschen Postverwaltung übernommene Postennetz wurde nach und nach erheblich erweitert. Im Jahre 1812 waren 23 regelmäßige Posten vorhanden, die nicht nur die wichtigeren Orte des Königreichs miteinander verbanden, sondern auch über dessen Grenzen hinaus nach Leipzig, Dresden, Berlin, Hannover, Hamburg, Bremen, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Straßburg, Freiburg, Basel, Frankfurt, Stuttgart, Eger, Linz, Wien, Salzburg, Innsbruck, Bozen, Verona und Mailand führten. Im Jahre 1819 war ihre Zahl auf 39 angewachsen, von denen 9 zweimal, die übrigen einmal wöchentlich befahren wurden. Die Verbindungen von Haupt- zu Nebenorten blieben den Botenanstalten überlassen. Wegen Zunahme des Frachtenverkehrs wurde er auf verkehrsstarken Strecken vom Personenverkehr getrennt und dieser mit dem Briefpostverkehr auf sog. Eilwagenfahrten verlegt, von denen die ersten auf der Strecke Nürnberg—Hof mit Anschluß nach Leipzig eingerichtet wurden. Die Wegstunde (3,7 km) beanspruchte 20—24 Minuten Fahrzeit. Die Einrichtung bewährte sich außerordentlich, so daß seit dem Jahre 1838 die wichtigsten Strecken täglich befahren werden mußten. 1844 bestanden bereits 67 Eilwagenkurse. Ihr allmähliches Ende fanden die Eilwagen mit dem Erscheinen und der raschen Ausbreitung der Eisenbahnen; 1854 gab es nur noch 50, 1859 noch 28, 1869 noch 2 Eilwagenkurse, 1873 waren sie gänzlich verschwunden. Im Jahre 1842 waren zur Vermittlung des Post- und daneben des Reiseverkehrs in verkehrschwächeren Gegenden Karriolposten (K) und im Jahre 1851 zur Beschaffung billigerer Reisegelegenheiten für das minderbemittelte Publikum Postomnibusfahrten (O) eingeführt worden. Diese beiden Einrichtungen nahmen trotz den Eisenbahnen ständig an Umfang zu und stiegen von 100 (K) und 70 (O) im Jahre 1853 auf 149 und 306 im Jahre 1870 und 427 und 658 im Jahre 1908. Beim Übergange der Posten ans Reich im Jahre 1920 waren 367 K und 290 O vorhanden. Zur Besserung des Zustell-

dienstes auf dem flachen Lande wurden auch fahrende Landpostboten verwendet; doch haben sie niemals besondere Bedeutung erlangt.

Mit der Einführung von Kraftposten war die bayerische Post in Deutschland bahnbrechend. Gemäß einer Ministerialentschließung vom 21. 2. 1905 wurden Motorpostlinien in den abseits von der Eisenbahn gelegenen Landesteilen in Aussicht genommen, deren Verkehrsverhältnisse besonders verbesserungsbedürftig waren, um dadurch einen Ersatz für Eisenbahnen für Nahverkehr zu schaffen. Am 1. 7. 1905 wurde versuchsweise die Linie Bad Tölz—Lenggries eröffnet; am 1. 8. folgten die Linien Bad Tölz—Bichl und Sonthofen—Hindelang. Ende 1908 waren 11 Linien mit ganzjährigem und 6 mit Sommerbetrieb im Gang; am 1. 4. 1920 waren im ganzen 23 Strecken vorhanden.

Die Zustellung der Postsendungen erfolgte ursprünglich nur am Sitze von PAnst durch eigene Briefträger oder Packer, die dafür die verordnungsmäßigen Zustellgebühren erhielten. Außerhalb der Grenzen dieser Orte stellte die Post nicht zu. Entweder wurde diese Aufgabe privaten oder behördlichen Boten übertragen oder es wurde den Empfängern überlassen, ihre Sendungen abzuholen. Postbotengänge zwischen den PAnst und den abseits liegenden Ortschaften wurden zuerst im Jahre 1858 in der Pfalz eingerichtet; da sie sich hier bewährten, wurde die Einrichtung im Jahre 1860 ins rechtsrheinische Bayern übernommen und nahm an Ausdehnung stets zu.

Bis in die 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein waren Gegenstände der Briefpost nur Briefe, Drucksachen und Warenmuster, der Fahrpost nur Frachtstücke und Geldsendungen. Der Zeitungsvertrieb war ursprünglich Privatangelegenheit der Postbeamten, im Jahre 1810 übernahm die Postverwaltung die Aufgabe. Gemäß Verordnung vom 16. 12. 1809 durften bestimmte PAnst Kaufleuten auf Vorschussendungen Spesenvorschüsse bis zum dritten Teil des Warenwertes, höchstens bis zu 10 fl. gewähren; höhere Vorschüsse gingen auf Haft und Gefahr der Postbeamten. Seit dem Jahre 1849 durfte jeder Absender auf Fahrpoststücke sowie auf Briefe, Schreiben und Schriftenpakete unabhängig vom Werte der Sendung Vorschüsse bis zu 50 fl. erheben. Voraussetzung für die Ausbezahlung der Nachnahmebeträge war jedoch, daß der Empfänger die Nachnahme eingelöst hatte. Im Jahre 1858 wurde der Nachnahmebetrag auf 87 $\frac{1}{2}$ fl. südd. Währung (= 50 Thaler) erhöht. Mit der Einführung des deutschen Wechselverkehrs trat auch hinsichtlich der Nachnahmesendungen Vereinheitlichung ein. Geld konnte anfänglich nur in Gestalt von Geldbriefen und Wertstücken verschickt werden. Im Jahre 1851 wurden die Zahlungsanweisungen ins Leben gerufen, deren Höchstbetrag sich je nach der Art der PAnst am Bestimmungsort zwischen 10 und 50, später bis zu 70 fl. bewegte. Sie waren aber nur bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen zur Wiederauszahlung an den Empfänger zulässig. Im Jahre 1866 übernahm Bayern die im Vorjahre von Preußen eingeführten Postanweisungen. Die Korrespondenzkarte (seit 1872 Postkarte genannt) erschien 1870 und bewährte sich namentlich im Feldzuge 1870/71.

Briefmarken führte Bayern von allen deutschen Staaten zuerst ein, und zwar im Jahre 1849 nach dem Vorbilde der großbritannischen Postverwaltung. Zunächst wurden nur 3 Marken, zu 1, 3 und 6 Kreuzer, ausgegeben. Bereits von 1850 an wurden in zunehmendem Umfange weitere Marken gedruckt. Im Markenbilde hing Bayern viele Jahrzehnte sehr am alten. Das erste Bild (große Wertziffer) wurde bis zum Jahre 1867 beibehalten und durch das im Prägedruck hergestellte bayrische Mappen ersetzt. Von geringfügigen Änderungen abgesehen wurde diese Form bis zum Jahre 1912 gewahrt. Erst von da an trat ein häufigerer Wechsel

in Bild und Form ein. Seit dem Aufgehen der bayerischen in die Reichspost ist die eigene bayerische Marke verschwunden.

D. Beziehungen zu anderen Postverwaltungen. Die Verträge, die das Haus Thurn und Taxis mit fremden Postverwaltungen abgeschlossen hatte, wurden von Bayern übernommen. In den Jahren 1808 bis 1821 kamen neue mit der Thurn und Taxischen Postverwaltung, mit Österreich, den schweizerischen Kantonen St. Gallen, Zürich und Basel, Württemberg, Baden, Sachsen und Preußen hinzu. In der Hauptsache hatten diese Abkommen die Einrichtung und Unterhaltung von Poststrecken, den Betrieb, die Gebührenvergünstigungen, die Regelung des Postdurchgangswesens und der Durchgangsgebühren im Auge. Die Festsetzung der Postgebühren dagegen blieb den einzelnen Vertragsstaaten für ihren Bereich überlassen, dergestalt, daß für einen Brief, der 6 Postgebiete berührte, in jedem Gebiete die Gebühren erhoben wurden. Neue Verkehrsgelegenheiten zu schaffen, hatten die Verträge mit Preußen und der Taxischen Postverwaltung im Jahre 1834 zum Ziel. Diese Bestrebungen wurden durch die Gründung des deutschen Zollvereins und Bildung eines einheitlichen deutschen Zoll- und Handelsgebietes erheblich erleichtert und gefördert. Die Notwendigkeit, das Postwesen in Deutschland einheitlicher zu gestalten, zeigte sich immer mehr, reifte aber nur langsam ihrer Verwirklichung entgegen. Der erste Schritt nach dieser Richtung waren die Postverträge mit Österreich und Baden der Jahre 1842 und 1843. Hier brach zum ersten Male der Grundsatz durch, die Gebiete der Vertragsteile für den Briefpostverkehr als ein Gebiet zu betrachten und die Gebühren lediglich nach den in geographischen Meilen festzustellenden Entfernungen zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungsorte zu berechnen. Der Vertrag mit Baden sah überdies die halbseitige Teilung der Briefgebühren vor und sah von einer Abrechnung der Durchgangsgebühren ab, überließ diese vielmehr als Last der Verwaltung, die zunächst dafür aufzukommen hatte. Ein Postvertrag mit Frankreich vom Jahre 1847 regelte nicht nur den Briefpostverkehr zwischen Bayern und Frankreich, sondern auch den über Frankreich gehenden europäischen und außereuropäischen Durchgangs-Briefpostverkehr nach einheitlichen Grundsätzen. In den Jahren 1847/48 fanden auf Einladung Österreichs in Dresden eingehende Beratungen über eine einheitliche Gestaltung des Postwesens in Deutschland zwischen den deutschen Postverwaltungen statt. Die Unruhen im Jahre 1848 vereitelten den Abschluß eines Übereinkommens. Erst 1850 kam es zum Deutsch-Österreichischen Postverein (s. d.) zwischen Preußen und Österreich, dem Bayern sofort, die übrigen deutschen Staaten bald darauf betraten. Die Vereinsgebührensätze deckten sich fast durchwegs mit den für den bayerischen Inlandsverkehr geltenden. Die Briefgebühr verblieb der Aufgabeverwaltung; ausländische Briefschaften wurden behandelt, als ob sie in den Grenzorten aufgegeben oder dorthin bestimmt wären; es wurden drei Entfernungsstufen (bis 10, 20 und über 20 geographische Meilen) zu drei Gebührensätzen (3, 6, 9 Kreuzer oder 1, 2, 3 Silbergroschen) festgelegt; Durchgangsgebühren wurden nicht berechnet. Der Vertrag wurde in den Postkonferenzen der Jahre 1851, 1855, 1856, 1857 und 1860 durch Überprüfungen und Nachträge ausgestaltet, wobei namentlich der Vereinfahrpostdienst geregelt wurde. Da der deutsch-österreichische Postvertrag den Vertragsstaaten zur Pflicht gemacht hatte, ihre Verträge mit ausländischen Staaten den Grundsätzen des Vereins anzupassen, so schloß Bayern zusammen mit den übrigen hieran beteiligten deutschen Postverwaltungen mit der Schweiz die Lindauer Übereinkunft vom Jahre 1852. Zwischen Bayern und Frankreich kam ein neues Abkommen erst im Jahre 1858 zustande. Nach dem Kriege von 1866 war der deutsch-österreichische Postvertrag in seiner alten Gestalt nicht mehr zu halten, da ein Teil der Vertragsländer seine Selbständigkeit verloren, ein anderer Teil auf selbständige Postverwaltungen verzichtet hatte und die Reste der Thurn und Taxischen Postverwaltung durch Vertrag an Preußen übergegangen waren. Infolgedessen wurden 1868 in Berlin drei neue Postverträge zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden, zwischen diesen Staaten und Österreich und zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg, abgeschlossen, die am 1. 1. 1868 in Kraft traten. Zugleich wurde zwischen Bayern und Österreich ein ergänzendes Sonderabkommen abgeschlossen, worin sich diese Länder gegenseitig das Recht einräumten, Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande in jeder Richtung über ihre Postgebiete in geschlossenen Paketen zu befördern; der Durchgang der ins Ausland gehenden und dorthin kommenden Briefpostsendungen wurde für frei erklärt. Im Jahre 1871 kündigte der Norddeutsche Bund die alten Verträge. An ihre Stelle traten das Übereinkommen zwischen den drei deutschen Postverwaltungen vom 9. 11. 1872. Jeder Postverwaltung blieben im Briefpostverkehr die von ihr erhobenen Gebühren; ferner bestand Freiheit des Durchgangs; Postanweisungs- und Zeitungsgebühren wurden zur Hälfte geteilt, für Fahrpostsendungen verblieb es bei der Regelung des Vertrags von 1867; für den Durchgang der Brief- und Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen dem rechts- und dem linksrheinischen Bayern mußte Bayern an das Reich nach wechselnden Sätzen Vergütungen entrichten. Gemäß Art. 52 der Reichsverfassung vom Jahre 1871 blieb Bayern das Recht vorbehalten, seinen eignen unmittelbaren Postverkehr mit Österreich und der Schweiz zu regeln. Demzufolge wurden die Bestimmungen des zwischen dem Deutsche Reiche und Österreich-Ungarn am 7. 5. 1872 abgeschlossenen neuen Postvertrags durch ein Sonderabkommen vom 25. 7. 1872 zwischen Bayern (und Württemberg) und Österreich-Ungarn mit einigen Änderungen und Ergänzungen auf den Verkehr zwischen Bayern (Württemberg) und Österreich-Ungarn für anwendbar erklärt. Die oben erwähnte Lindauer Übereinkunft mit der Schweiz vom Jahre 1852 wurde im Jahre 1868 durch einen neuen Postvertrag zwischen

Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits ersetzt. Ergänzende Übereinkommen wurden zwischen den drei deutschen Postverwaltungen und der Schweiz am 21. 10. 1874 (Einführung der Postaufträge) am 1. 6. 1876 (Einführung einer Einheitsgebühr für Pakete), am 1. 7. 1876 (Austausch von Postaufträgen und Postanweisungen), und am 1. 7. 1883 (Fahrpostübereinkommen) abgeschlossen. Der vierfach geänderte Vertrag vom Jahre 1864 wurde sodann durch ein am 12. 8. 1900 zwischen den drei deutschen Postverwaltungen und der Schweiz vereinbartes Übereinkommen ersetzt, in dem die verfassungsmäßigen Rechte Bayerns als selbständige Vertragsteile förmlich und sachlich gewahrt blieben.

Mit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung endete das selbständige Vertragsrecht Bayerns in Postangelegenheiten gemäß Art. 170 bereits vor dem Übergange der bayerischen Postverwaltung an das Reich.

III. Schlußbemerkungen. Obwohl die staatsrechtliche Selbständigkeit der bayerischen Postverwaltung seit dem 1. 4. 1920 erloschen ist, hat der Staatsvertrag zwischen dem Reich und Bayern vom 29./31. 3. 1920 Bayern eine Reihe von Zugeständnissen gemacht, von denen die wichtigsten folgende sind. Gemäß § 4 ist in München eine Abteilung des RPM errichtet worden, die durch eine Geschäftsordnung vom Reichspostminister mit besondern Befugnissen für den innern bayerischen Verkehr ausgestattet worden ist. Die Zuständigkeit der Abteilung, an deren Spitze ein Staatssekretär steht, ist für ihren Dienstbereich nur insoweit beschränkt, als dies zur Einheitlichkeit des Betriebes und der Postverwaltung unerlässlich ist. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Verfügung über die zur Verwendung in Bayern bestimmten Haushaltsmittel, auf den Ausbau und die Unterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes und der Verkehrsverbindungen sowie auf die Behandlung der Gegenstände der allgemeinen Verwaltung und der Angelegenheiten des in Bayern diensttätigen Personals, ferner auf die Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Abteilung darf nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung aufgehoben werden. Der Leiter und wenigstens drei Viertel der Mitglieder und Beamten der Münchener Abteilung sollen die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen oder durch langjährigen Aufenthalt in Bayern mit den bayerischen Verhältnissen vertraut sein. Dieselben Voraussetzungen werden von den Präsidenten der in Bayern gelegenen OPD verlangt. Die Mitglieder der OPD sollen in ihrer Mehrheit bayerische Staatsangehörige sein (Schlußprotokoll zu § 4). Den in den Reichsdienst übergetretenen bayerischen Beamtenanwärtern und Beamten sind ihre in Bayern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten vom Reiche soweit gewährleistet worden, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem früheren Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungstellen handelt (Schlußprotokoll zu § 10). Die in den Dienst des Reichs übergetretenen bayerischen Beamten sollen nach Orten außerhalb Bayerns nur mit ihrem Einverständnis versetzt werden (§ 11). Die in Bayern anfallenden Scheckgelder hat das Reich so anzulegen, daß sie der bayerischen Wirtschaft zugute kommen (§ 7). Für die Übertragung der Verwaltung und des Eigentums der bayerischen Posten und Telegraphen verpflichtete sich das Reich an Bayern 620 Millionen *M* zu vergüten; der Betrag war am 1. 4. 1920 fällig und von diesem Tag an mit 4½ vH zu verzinsen (§ 62). Zahlung ist bisher noch nicht erfolgt, infolge der Markentwertung muß die Entschädigungssumme neu festgesetzt werden. Hierüber schweben Verhandlungen zwischen den Regierungen des Reichs und Bayerns. Die DRP hat von den Überschüssen des Rechnungsjahrs 1924 mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Betrag zugunsten der zu erwartenden Abfindungssumme zurückgelegt.

IV. Schriftwesen. Rückblick auf das erste Jahrhundert der Königlich Bayerischen Staatspost. Herausgegeben vom Königlich Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, München 1909; Haut, Die Übernahme der Taxischen Reichsposten in Bayern durch den Staat. Hugo Schmidt, München 1925; Brunner, Das

Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Selbstverlag des Verfassers, München 1900. Niggli.

Beamte im Nebenamt s. Nebenamt

Beamtenausschüsse haben die Aufgabe, die persönlichen Dienstangelegenheiten der Beamten bei den Dienstvorgesetzten wahrzunehmen, insbesondere das Vertrauen zwischen den Beamten und ihren Dienstvorgesetzten zu fördern.

Als Beamte gelten alle Beamten, einschließlich der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten, und die Postagenten. In Bayern gehören dazu auch die anstellungsberechtigten „aversionierten“ Hilfspostboten (mit gewissen Einschränkungen), und in Württemberg die Beamtenanwärterinnen, die vertragsmäßig angestellten Briefträger, Landpostboten, Postboten, Hilfspostunterbeamten und ständigen Aushelfer.

Ortsbeamtenausschüsse werden gebildet:

a) beim RPM in Berlin und bei der Abteilung VI des RPM (München), beim TRA in Berlin sowie bei den zentralen Ämtern in Bayern;

b) bei den OPD;

c) bei den den OPD unterstellten VAnst.

Sie bestehen bei Dienststellen mit

20 bis	50 Beamten	aus	3 Mitgliedern,
über 50	„ 100	„	„ 5 „
„ 100	„ 500	„	„ 6 „
„ 500	„ 1000	„	„ 7 „
„ 1000	„ 1500	„	„ 8 „
„ 1500	„	„	„ 9 „

Bei Dienststellen, die in der Regel weniger als 20 Beamte beschäftigen, tritt an Stelle des Ortsbeamtenausschusses ein Vertrauensmann.

Vorsteherausschuß ist ein Ortsbeamtenausschuß, der die Amtsvorsteher eines OPDBezirks bei der OPD vertritt. Er wird gebildet, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Amtsvorsteher des OPDBezirks sich dafür entscheidet.

Der Vorsteherausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.

Bezirksbeamtenausschüsse werden bei jeder OPD gebildet; sie bestehen bei Bezirken mit

über 1000 bis	2000 Beamten	aus	5 Mitgliedern,
„ 2000	„ 3000	„	„ 6 „
„ 3000	„ 4000	„	„ 7 „
„ 4000	„ 5000	„	„ 8 „
„ 5000	„ 6000	„	„ 9 „
„ 6000	„	„	„ 10 „
		„	„ 11 „

Der Hauptbeamtenausschuß wird beim RPM in Berlin gebildet; er besteht aus 21 Mitgliedern. Für rein bayerische Angelegenheiten besteht an Stelle des Hauptbeamtenausschusses ein Sonderausschuß in München.

Die Wahlen regeln sich nach der Wahlordnung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Wählbarkeit, mit der Niederlegung und mit der Aberkennung der Mitgliedschaft.

Geschäftsführung. Die Sitzungen der Ausschüsse zerfallen in engere Sitzungen (der Ausschüsse unter sich) und erweiterte Sitzungen (der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Dienstvorgesetzten, dem er beigegeben ist). Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen gemachten Angaben, soweit sie persönliche Angelegenheiten betreffen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, Stillschweigen zu beachten. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich als Ehrenamt aus. Die Sitzungen finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Dienstzeit statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Dem RPM nachgeordnete Behörden dürfen Mitglieder wegen der in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Äußerungen nicht maßregeln. G. F. ist an das RPM zu berichten.

Die für die Geschäftsführung erforderlichen Räume sind den Ausschüssen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die sächlichen notwendigen Kosten der Geschäftsführung (einschl. der Kosten für notwendige Reisen) tragen die Behörden. Über die Notwendigkeit von Kosten und Reisen entscheidet der Dienstvorgesetzte. Reisen auswärtiger Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen sind als notwendig anzusehen. Den Ausschüssen ist auf Wunsch über Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, soweit notwendig, Auskunft zu erteilen, nötigenfalls Einsicht in die Akten (in Personalakten nur mit Zustimmung des beteiligten Beamten) zu gewähren.

Aufgaben und Befugnisse. Leitendes Bestreben soll sein, das Pflichtbewußtsein und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten durch Pflege des Einvernehmens untereinander und des Vertrauens zwischen ihnen und ihren Dienstvorgesetzten zu heben und an der Erhaltung eines zuverlässigen, pflichttreuen Beamtentums mitzuarbeiten. Jeder Ausschuß hat seine Tätigkeit auf die Beamten zu beschränken, für die er bestellt ist; er hat ferner nur mit dem Dienstvorgesetzten in Verhandlung zu treten, dem er beigegeben ist.

Die Ortsbeamtenausschüsse haben a) das Recht:

1. Anregungen und Anträge der Beamten, die sich auf die allgemeinen persönlichen Dienstangelegenheiten beziehen, entgegenzunehmen und bei den Dienstvorgesetzten zu vertreten;

2. Meinungsverschiedenheiten der Beamten untereinander, die sich aus den persönlichen Dienstverhältnissen ergeben, auf Antrag der Beteiligten zu schlichten;

3. auf die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, den Dienstvorgesetzten bei dieser Bekämpfung zu unterstützen sowie auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.

Der Ortsbeamtenausschuß ist auf Antrag des beteiligten Beamten vor Verhängung einer Ordnungsstrafe gutachtlich zu hören.

Sie haben b) das Recht der Mitwirkung

1. bei der Bearbeitung der den örtlichen Dienstregelnden Geschäftsordnung, soweit es sich um persönliche Dienstangelegenheiten der Beamten handelt,

2. bei Aufstellung der Dienststundenpläne,

3. bei Aufstellung von Grundsätzen für die Regelung von Stellvertretungen,

4. bei Aufstellung des jährlichen Urlaubsplans,

5. bei der Durchführung der Ausbildung der der Behörde zu diesem Zweck überwiesenen Beamten,

6. bei Gewährung von außergewöhnlichen Vergütungen,

7. bei Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen, die der körperlichen oder geistigen Wohlfahrt der Beamten dienen;

ferner auf Antrag des beteiligten Beamten,

8. bei Einreihung eines Postagenten in eine bestimmte Vergütungsgruppe und bei Festsetzung seiner Dienstunkostenentschädigung,

9. bei Versetzungen in den Ruhestand,

10. bei Entlassungen,

11. bei Zurückstellungen von der planmäßigen Anstellung,

12. bei Urlaubsverweigerungen,

13. bei Unterstützungsgesuchen,

14. bei der Überweisung erkrankter Beamter an Ärzte,

15. bei Feststellung der Beschaffenheit der Dienstwohnungen.

c) Die Beamtenausschüsse wirken in gewissem Umfange bei den Beamtenprüfungen mit.

Die Bezirksbeamtenausschüsse vertreten die Beamten ihres Bezirks in den Angelegenheiten zu a) bis c), soweit sie über den Bereich einer Dienststelle, nicht aber über den Bereich des Bezirks hinaus von Bedeutung sind. Der Bezirksbeamtenausschuß wirkt bei der Wiedereinstellung strafweise entlassener Beamten mit,

ebenso bei der Ernennung von Postvertrauensärzten (s. d.).

Der Hauptbeamtenausschuß vertritt die gesamte Beamtschaft, soweit die Angelegenheit über den Bereich eines OPDBezirks hinaus von Bedeutung ist.

Bei Versetzung eines Ausschußmitglieds, durch die es seine Mitgliedschaft im Ausschuß verlieren würde, hat auf Antrag des betroffenen Beamten der Ausschuß mitzuwirken, dem er angehört.

Verfahren. Die Beamtenausschüsse sind in den Fällen, wo sie zur Mitwirkung berufen sind, tunlichst vor Fällung der Entscheidung zu hören. Abgesehen von dringenden Fällen entscheidet der Dienstvorgesetzte erst dann, wenn der ihm beigeordnete Beamtenausschuß keine Beschwerde gegen die in Aussicht genommene Entscheidung einlegt. In Fällen, wo dem Beamtenausschuß ein Mitwirkungsrecht zusteht, ist deshalb ein förmliches Beschwerdeverfahren vorgesehen, dessen Grundgedanke ist, daß die Beschwerde immer an den Dienstvorgesetzten der nächst höheren Instanz geht, und daß dieser, wenn er der Beschwerde nicht glaubt abhelfen zu können, gehalten ist, den ihm beigegebenen Ausschuß zu hören. Die Beschwerde durchläuft im allgemeinen nur zwei Instanzen. Nur in solchen Beschwerdefällen, wo die Meinungsverschiedenheit auf eine widersprechende Beurteilung des Beamtenrechts und/der sich aus ihm ergebenden Verwaltungsgrundsätze zurückzuführen ist, geht die Beschwerde auch an die dritte Instanz.

I. Geschichte. Die Wünsche der Beamtschaft auf Mitwirkung bei Regelung der persönlichen Dienstangelegenheiten sind alt. Nach der Staatsumwälzung, im Dezember 1918, wurden grundsätzliche Verfügungen für die Wahlen von Beamten- und Arbeitervertretungen erlassen. Die Arbeiter und Angestellten schieden nach Bildung besonderer Betriebsvertretungen auf Grund des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147) aus den Beamten- und Arbeiterausschüssen aus. Die grundlegende Verfügung des RPM vom 6. 12. 1918 blieb bis Ende Mai 1922 in ihren Grundsätzen für die Beamtenausschüsse in Geltung. (Eine vom RPM geplante Neuregelung vom 25. 6. 1920 — Amtsbl. S. 255 — trat zunächst nicht in Kraft.) Nach Verhandlung mit den Beamtenbeiräten in Berlin, München und Stuttgart erfolgte Neuregelung durch Erlaß vom 24. 4. 1922 (Amtsbl. S. 61), der, abgesehen von einigen Änderungen, den Erlaß vom 25. 6. 1920 in Kraft setzte. Der Erlaß vom 24. 4. 1922 entspricht den allgemeinen Richtlinien der Reichsregierung für die Bildung von Beamtenvertretungen.

II. Recht: Die rechtliche Grundlage für die Beamtenvertretungen ist durch Art. 130 der Verfassung des Deutschen Reichs geschaffen, der folgendes bestimmt: „Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.“ Diese reichsgesetzliche Regelung ist noch nicht geschehen. Ein im Jahre 1921 von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf ist über Beratungen des zuständigen Ausschusses im Reichstage nicht hinausgediehen. Ein neuer Entwurf der Reichsregierung liegt z. Z. den gesetzgebenden Körperschaften vor.

Schriftwesen. Archiv 1922 S. 367ff.

Lucke.

Beamtenaustausch (zwischenstaatlicher) s. Studienreisen

Beamtenbeirat s. Reichsarbeitsgemeinschaft und Beamtenbeirat

Beamtenlaufbahnen bei der DRP

Vorbemerkungen:

Zu Spalte 1. Hier sind nur die Laufbahnen aufgeführt, die auf Grund der Neuregelung der Beamtenverhältnisse festgesetzt worden sind und für die das RPM besondere Laufbahnvorschriften erlassen hat. Wegen der alten Laufbahnen s. Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte), wegen der Beamten aus dem Stande der Versorgungsberechtigten s. Militär-anwärter, Stellenanwärter, Versorgungsanwärter. Zu A. Höherer Dienst. Anwärter für die höheren bautechnischen Planstellen sind die mit der Aussicht auf dauernde Verwendung im Postbaudienst

Laufbahn	Vorbildung	Einstellung als	Vorbereitungsdienst	Prüfung zum
1	2	3	4	5
A. Höherer Dienst. 1. Postdienst. 2. Telegraphendienst. 3. Bau-technischer Dienst. 4. Maschinentechnischer Dienst.	1. Erste juristische Prüfung und sechsmonatige praktische Vorbereitung bei staatlicher Behörde. 2. Diplomprüfung nebst dem Nachweis der in der Prüfungsordnung dafür etwa vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit. Vorzugsweise Berücksichtigung 1. von Referendaren mit besonderen sozialpolitischen, volkswirtschaftlichen oder verkehrswissenschaftlichen Kenntnissen, 2. von Diplomingenieuren, die die Diplomprüfung in der Elektrotechnik, insbesondere in der Fernmelde-technik abgelegt haben. s. Vorbemerkungen. Diplomprüfung (nebst dem Nachweis der in der Prüfungsordnung dafür etwa vorgeschriebenen (praktischen Tätigkeit) in den maschinentechnischen Fächern unter besonderer Berücksichtigung des Kraftfahrwesens, u. U. vorausgegangene Beschäftigung in großen Fabriken für Benzin- und für elektrische Kraftwagen.	Postreferendar. Meldung an BezirksOPD d. Wohnorts. RPM entscheidet über die Annahme und bestimmt die die Ausbildung leitende OPD. Postreferendar. Einstellung und Beschäftigung bestimmt das RPM.	Mindestens 3 Jahre. Unterhaltszuschuß kann gewährt werden. Wie unter 1. u. 2.	Postassessor (vor dem vom RPM eingesetzten Ober-Prüfungsrat). a) 1 häusliche Probearbeit (praktischer Auftrag je nach der Fachrichtung des Beamten), Frist 4 Monate, 2 Klausurarbeiten je 6 Stunden. b) Mündliche Prüfung. Wie unter 1 und 2.
B. Gehobener mittlerer Dienst. 1. Postdienst. 2. Telegraphendienst.	Mindestens das Reifezeugnis für die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt.	1. Post-, 2. Telegraphensupernumerar. Eintrittsalter: mindestens 17, höchstens 25 Jahre. Meldung an OPD, in deren Bezirk Bewerber einzutreten wünscht. Annahme durch OPD.	3 Jahre, Unterhaltszuschuß kann gewährt werden.	Obersekretär (vor einem Prüfungsrat der OPD) 1. für den Postdienst, 2. für den Telegraphendienst. 1. Postdienst: a) Bearbeitung von 4 schriftlichen Aufgaben (einer Aufgabe aus dem verfassungs- oder verwaltungsrechtlichen Gebiete, eine Darstellung über postdienstliche Einrichtungen, eine Aufgabe aus dem Postbetriebsdienst und eine Aufgabe aus dem Telegraphenbetrieb) in zusammen 18 Stunden. b) Mündliche Prüfung über den Post- und Telegraphendienst und in der Erdkunde. 2. Telegraphendienst: a) Bearbeitung von 4 schriftlichen Aufgaben (eine Aufgabe aus dem verfassungs- oder verwaltungsrechtlichem Gebiete, eine Aufgabe aus der Telegraphen-, Fernsprech- oder Funktechnik, eine Darstellung aus dem Gebiete des Telegraphen-, Fernsprech- oder Funkbetriebs, eine Aufgabe aus dem ober- und unterirdischen Linien- und Leitungsbau) in zusammen 18 Stunden. b) Mündliche Prüfung: Telegraphendienst, Erdkunde.
C. Gehobener mittlerer telegraphentechnischer Dienst.	Reife für die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt, Reifezeugnis einer höheren staatlichen oder staatlich anerkannten Maschinenbauschule. Mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Betriebe der maschinen- und elektrotechnischen Industrie.	Technischer Telegraphensupernumerar. Höchsteintrittsalter 28 Jahre. Meldung an das Telegraphentechnische Reichsamt in Berlin (für Bayern an das Telegraphenkonstruktionsamt in München, für Württemberg an die OPD in Stuttgart). Einberufung in der Regel durch die OPD, in deren Bezirk die Ausbildung stattfindet.	2 Jahre mit Unterhaltszuschuß oder Vergütung.	Technischen Obertelegraphensekretär (vor einem Prüfungsrat des Telegraphentechnischen Reichsamts, Telegraphenkonstruktionsamts in München oder einer OPD). a) Bearbeitung von 4 schriftlichen Aufgaben (je einer aus dem Telegraphenbau und aus der Amts- und Apparatchechnik und je einer aus dem Betrieb und dem Verwaltungswesen) in zusammen 18 Stunden. b) Mündliche Prüfung: Technik, Verwaltungswesen im Post- und Telegraphendienst und Telegraphenbaudienst.

Außerplanmäßige Beschäftigung als	Erste planmäßige Anstellung als	Beförderungsstellen	Aufstiegsprüfung	Vorschriften über Annahme usw. sind erlassen durch	
				Prüfungen	Amtsblatt Nr.
6	7	8	9	10	
Postassessor. Beschäftigung gegen Diäten.	1. Postdirektor, 2. Telegraphendirektor oder 1. und 2. Postrat.	1. und 2. Die übergeordneten Stellen der höheren Laufbahn: Oberpostdirektor, Oberpostrat, Abteilungsdirektor, Präsident, Ministerialrat, Ministerialdirektor, Staatssekretär.	—	31/1922 Anlagen 1 und 5.	31/1922 Anlage 9.
Wie unter 1 und 2.	(Noch nicht festgesetzt.)	(Noch nicht festgesetzt.)	—	Wie unter 1 und 2 sowie RPMVf vom 31. 8. 1925 IV Q 568.	Wie unter 1 und 2 sowie RPMVf vom 31. 8. 1925 IV Q 568.
1. Postpraktikant, 2. Telegraphenpraktikant, Beschäftigung gegen Diäten mit dreimonatiger Kündigungsfrist.	1. Oberpostsekretär oder Postmeister. 2. Obertelegraphensekretär.	1. Postinspektor, Oberpostinspektor, Oberpostmeister, Rechnungsdirektor, Oberpostkassenrendant, Postamtman. 2. Telegrapheninspektor, Obertelegrapheninspektor, Postamtman. 1. und 2. Ministerialamtman, Ministerial-Bürodirektor.	Frühestens 8 Jahre nach Beginn d. durch die Obersekretärprüfung (Spalte 5) erlangten Prüfungsrangalters Postassessorprüfung, je nach Ausbildung für den Post- oder für den Telegraphendienst (s. A).	31/1922 Anlagen 2 und 6.	31/1922. 1. Anlage 10. 2. Anlage 11. Aufstiegsprüfung: Anlage 9.
Technischer Telegraphenpraktikant. Beschäftigung gegen Diäten, Entlassung unter Einschaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist.	Technischer Obertelegraphensekretär. Anstellung auf Lebenszeit.	Technischer Telegrapheninspektor, Technischer Obertelegrapheninspektor, Postamtman.	Frühestens 6 Jahre nach Bestehen der Prüfung zum Technischen Obertelegraphensekretär Prüfung für den höheren telegraphentechnischen Dienst (= Postassessorprüfung für die Beamten des höheren Telegraphendienstes [s. A]).	106/1925 Anlagen 3 und 8.	27/1924 Anlage 3. Aufstiegsprüfung: 31/1922 Anlage 9.

Laufbahn	Vorbildung	Einstellung als	Vorbereitungsdienst	Prüfung zum
1	2	3	4	5
D. Gehobener mittlerer bautechnischer Dienst.	Reife für die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt, Erlernung eines Bauhandwerks, Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Baugewerkschule, zweijährige praktische Beschäftigung bei Hochbauten, davon mindestens 1 Jahr bei der DRP.	Postbausupernumerar. Höchst Eintrittsalter 28 Jahre. Annahme durch OPD, bei denen Hochbaureferate bestehen.	2 Jahre mit Unterhaltszuschuß oder Vergütung.	Oberpostbausekretär (vor einem Prüfungsrat der OPD in Berlin, Düsseldorf, München oder Stuttgart). a) Bearbeitung von 4 schriftlichen Aufgaben (Bericht über einen Vorgang aus der Praxis, praktische zeichnerische Aufgabe, praktische Aufgabe aus dem Gebiete des Veranschlagungs-, Verdingungs- oder Abrechnungswesens und Aufgabe aus dem verwaltungsrechtlichen Gebiet) in zusammen 18 Stunden. b) Mündliche Prüfung: Verwaltungswesen, Bauwesen, Hilfswissenschaften des Bauwesens.
E. Gehobener mittlerer maschinentechnischer Dienst.	Reife für die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt, Reifezeugnis einer höheren staatlichen oder staatlich anerkannten Maschinenbauschule. Mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einer Werkstätte des Maschinengewerbes.	Maschinentechnischer Supernumerar. Höchst Eintrittsalter 28 Jahre. Meldungen an die OPD in Berlin (für Bayern an das Verkehrsamt in München, für Württemberg an die OPD in Stuttgart). Einberufung durch OPD, in deren Bezirk die Ausbildung stattfindet oder durch das Verkehrsamt in München.	2 Jahre mit Unterhaltszuschuß oder Vergütung.	Technischen Oberpostsekretär (vor einem Prüfungsrat der OPD, in Bayern des Verkehrsamts in München). a) Bearbeitung von 4 schriftlichen Aufgaben (je einer aus dem Gebiet der ortsfesten maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und aus dem Gebiete des Kraftfahrzeugwesens, je einer aus dem Betrieb und aus dem Verwaltungswesen) in zusammen 18 Stunden. b) Mündliche Prüfung: Maschinen- und Elektrotechnik, technischer Postkraftwagendienst; Verwaltungswesen im Post- und Telegraphendienst, Kraftfahrzeugwesen.
F. 1. Mittlerer telegraphentechnischer Dienst. 2. Mittlerer technischer Dienst bei den Post-scheckämtern.	Abgeschlossene Volksschulbildung. Vor der Annahme praktische Probearbeit. Mindestens dreijährige Lehrzeit und Gesellenprüfung als Feinmechaniker, Teilnahme am Unterricht technischer Handwerkerschulen. 1. Besondere Vorbildung in der Elektrotechnik. 2. Besondere Vorbildung in der Rechenmaschinen- und Schreibmaschinenmechanik.	1. Telegraphenmechanikeranwärter. 2. Mechanikeranwärter. Höchst Eintrittsalter 25 Jahre. Meldung an das Telegraphentechnische Reichsamt in Berlin (für Bayern an das Telegraphenkonstruktionsamt in München) oder an OPD, in deren Bezirk Bewerber einzutreten wünscht. Einstellung bei Bezirks-Apparatwerkstätten oder Werkstätten größerer Betriebsämter, möglichst in Orten mit Fachschulen.	2 Jahre mit Unterhaltszuschuß oder Vergütung.	I. 1. Telegraphenwerkführer, 2. Werkführer, [bei den OPD oder beim Telegraphentechnischen Reichsamt (Konstruktionsamt in München)]. 1. a) Praktische Prüfung. b) Schriftliche Prüfung: zwei Arbeiten (Rechnungsaufstellung, Selbstkostenberechnung, Arbeitsstundenermittlung für Instandsetzungen, Meldungen, Berichte über einfache Vorgänge u. dgl.) in je 2 Stunden. 2. Wie unter 1. unter Anpassung an die besonderen Erfordernisse des Dienstes bei den PSchÄ. II. Frühestens 5 Jahre, nachdem diese Prüfung bestanden, Prüfung zum 1. Telegraphenoberwerkmeister, 2. Oberwerkmeister [bei den OPD oder beim Telegraphentechnischen Reichsamt (-Konstruktionsamt in München)]. 1. a) Praktische Prüfung. b) Schriftliche Prüfung: zwei Arbeiten (Aufstellung eines Forderungsnachweises über Tagelöhner und Fuhrkosten, Abschluß einer Nachweisung über Apparate usw., Lösung einfacher Rechenaufgaben aus den telegraphischen Gebieten, Berichte, Gutachten, Materialbedarfsberechnungen) in je 2 Stunden. 2. Wie unter 1. unter Anpassung an die besonderen Erfordernisse des Dienstes bei den PSchÄ.
G. Mittlerer maschinentechnischer Dienst.	Abgeschlossene Volksschulbildung. Dreijährige Lehrzeit in einer Maschinenbauanstalt und Gesellenprüfung. Meldung an die OPD, in deren Bezirk Bewerber einzutreten wünscht. Annahme durch diese.	Obermaschinenanwärter. Höchst Eintrittsalter 25 Jahre.	2 Jahre mit Unterhaltszuschuß oder Vergütung.	Reservemaschinenmeister (bei der OPD) (frühestens 5 Jahre nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit — siehe Spalte 3). a) Praktische Prüfung. b) Schriftliche Prüfung: zwei schriftliche Arbeiten (z. B. Aufstellung von Kostenanschlägen und Abrechnungen, Begründung größerer Instandsetzungen, Meldungen, Berichte, Beschreibung von maschinentechnischen Einrichtungen) in je 2 Stunden.

Außerplanmäßige Beschäftigung als	Erste planmäßige Anstellung als	Beförderungsstellen	Aufstiegsprüfung	Vorschriften über Annahme usw. Prüfungen sind erlassen durch Amtsblatt Nr.	
6	7	8	9	10	
<p>Postbaupraktikant. Beschäftigung gegen Diäten mit dreimonatiger Kündigungsfrist.</p>	<p>Oberpostbausekretär. Anstellung auf Lebenszeit.</p>	<p>Technischer Postinspektor, Technischer Oberpostinspektor, Postamtman.</p>	<p>Frühestens 6 Jahre nach Bestehen der Prüfung zum Oberpostbausekretär Prüfung für den höheren bautechnischen Dienst.</p>	<p>106/1925 Anlagen 1 und 7.</p>	<p>27/1924 Anlage 1. (Für die Prüfung zum Aufstieg in den höheren Dienst sind Vorschriften noch nicht erlassen worden.)</p>
<p>Maschinentechnischer Praktikant. Beschäftigung gegen Diäten mit dreimonatiger Kündigungsfrist.</p>	<p>Technischer Oberpostsekretär. Anstellung auf Lebenszeit.</p>	<p>Maschineningenieur, Maschinenoberingenieur, Postamtman.</p>	<p>Frühestens 6 Jahre nach Bestehen der Prüfung zum Technischen Oberpostsekretär Prüfung für den höheren maschinentechnischen Dienst.</p>	<p>106/1925 Anlagen 2 und 8.</p>	<p>27/1924 Anlage 2. Wegen der Prüfung zum Aufstieg in den höheren Dienst s. unter A 4 Spalte 10.</p>
<p>1. Telegraphenmechaniker. 2. Mechaniker. Beschäftigung gegen Diäten vom 21. Lebensjahr ab (vorher gegen Vergütung). Dreimonatige Kündigungsfrist.</p>	<p>1. Telegraphenwerkführer. 2. Werkführer. Anstellung auf Lebenszeit.</p>	<p>1. Telegraphenwerkmeister. 2. Werkmeister. Nach Bestehen der Prüfung Sp. 5 unter II: 1. Telegraphenoberwerkmeister, 2. Technischer Oberpostsekretär (Oberwerkmeister).</p>	<p>Frühestens 3 Jahre nach Bestehen der Prüfung Spalte 5 unter II 1. und 2. Prüfung für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst (s. C), 2. auch für den gehobenen mittleren maschinentechnischen Dienst (s. E). Frühestens 6 Jahre nach dem Bestehen einer solchen Prüfung ist Prüfung für den höheren telegraphentechnischen Dienst (= Prüfung für die Beamten des höheren Telegraphendienstes - s. A -) oder für den höheren maschinentechnischen Dienst zulässig.</p>	<p>106/1925 Anlagen 5 und 10.</p>	<p>27/1924 Anlage 5. Aufstiegsprüfungen: 27/1924 Anlage 2, 3, 31/1922 Anlage 9.</p>
<p>Hilfsobermaschinist (ohne Prüfung nach Beendigung der Vorbereitungszeit) gegen Diäten nach Beginn des 21. Lebensjahres (vorher Vergütung) mit dreimonatiger Kündigungsfrist.</p>	<p>Obermaschinist (ohne Prüfung). Anstellung auf Lebenszeit nach fünfjähriger Bewährung im Beamtenverhältnis.</p>	<p>Nach Bestehen der Prüfung in Spalte 5 gegebenenfalls Reservemaschinenmeister, dann Maschinenmeister.</p>	<p>Frühestens 3 Jahre nach Prüfung zum Reservemaschinenmeister Prüfung für den gehobenen mittleren maschinentechnischen Dienst (s. E) und nach frühestens weiteren 6 Jahren Prüfung für den höheren maschinentechnischen Dienst.</p>	<p>106/1925 Anlagen 4 und 9.</p>	<p>27/1924 Anlage 4. Aufstiegsprüfung: 27/1924 Anlage 2. Wegen der Prüfung für den höheren maschinentechnischen Dienst s. unter A 4 Spalte 10.</p>

Laufbahn	Vorbildung	Einstellung als	Vorbereitungs- dienst	Prüfung zum
1	2	3	4	5
H. Unterer Dienst. (Unterer Telegraphenbaudienst s. I, Heizer- und Maschinenwärterdienst s. K, Post-Kraftwagenführer s. L).	1. Abgeschlossene Volksschulbildung. 2. Volksschulbildung (Aufnahmeprüfung). 3. Tunlichst längere Beschäftigung als Posthelfer oder im Arbeiterverhältnis im Post- und Telegraphendienst oder als Postillon einer Privatposthalterei.	1. Postlehrling. 2. Hilfspostschaffner auf Probe. 3. Postbote oder Amtsgehilfe (nur für einfache Dienstverrichtungen). Meldungen an OPD, in deren Bezirk Bewerber einzutreten wünscht. Annahme durch diese.	1. 2 Jahre. 2. 1 Jahr. 3. s. Spalte 2. Eintrittsalter: 1. mindestens 16, höchstens 17 Jahre. 2. mindestens 18, höchstens 25 Jahre. 3. höchstens 30 Jahre.	Assistenten im Post- und Telegraphendienst (nur Voraussetzung für die Beförderung zum Betriebsassistenten usw. s. Spalte 8). Zulässig für Hilfspostschaffner mit mindestens 3jähriger Tätigkeit als solcher nach beendetem Lehrlings- oder Probendienst. Die Prüfung wird getrennt abgehalten für den allgemeinen Postdienst, den Telegraphen- und Fernsprechdienst oder für den technischen Telegraphendienst. Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst. a) Schriftliche Prüfung: Bearbeiten von drei Aufgaben (kurze Darstellung über dienstliche Einrichtungen, Erstattung einer Meldung oder eines kurzen Berichts über einfachen Vorgang mit zugehörigen Schriftstücken, Aufgaben aus dem Kassen- und Rechnungswesen) in je 2 Stunden. b) Mündliche Prüfung. Technischer Telegraphendienst. a) Praktisch-mündliche Prüfung: Praktische Durchführung je einer Aufgabe aus dem Gebiete der Sprechstelleneinrichtungen, aus dem Störungsbeseitigungsdienst und aus der Apparatechnik mit anschließender mündlicher Erörterung und Prüfung in Apparatkunde. b) Schriftliche Prüfung: Erstattung einer Meldung oder eines kurzen Berichts über einen einfachen Vorgang aus dem Betriebsdienst und Anfertigung von Handzeichnungen über Leitungsführung usw.
I. Unterer Telegraphenbaudienst.	Die Beamten des unteren Telegraphenbaudienstes werden den im Dienst der DRP erprobten und bewährten Telegraphenvorhandwerkern und Telegraphenhandwerkern entnommen. Diese treten als Telegraphenbaulehrlinge, als Handwerker oder Telegraphenarbeiter bei der DRP ein. Lehrlinge: Nach dreijähriger Lehrzeit Gesellenprüfung, dann bei Bedarf Beschäftigung als Telegraphenhandwerker, nach vierjähriger Bewährung als Telegraphenvorhandwerker. Handwerker können nach dreijähriger, Telegraphenarbeiter nach fünfjähriger erfolgreicher Beschäftigung im Telegraphenbaudienst zur Ausbildung als Telegraphenhandwerker zugelassen werden. Ausbildungszeit 1 Jahr, nach Ablegung der Gesellenprüfung Telegraphenhandwerker, nach dreijähriger Erprobung Telegraphenvorhandwerker. Telegraphenvorhandwerker werden ins Beamtenverhältnis übernommen (u. U. Beförderung zum Oberleitungsaufseher). a) nach Ablegung der Assistentenprüfung für den Telegraphen- und Fernsprechbaudienst als Telegraphenbetriebsassistent, b) ohne Prüfung als Telegraphenleitungsaufseher. Die Angaben unter b) gelten auch für Telegraphenvorhandwerker mit längerer Dienstzeit. Anstellung zunächst mit dreimonatiger Kündigung, nach 5 Jahren unkündbar.			Assistenten für den Telegraphen- und Fernsprechdienst (Telegraphenhandwerker der Lehrlingslaufbahn nach vierjähriger, die der andern Laufbahnen nach dreijähriger Beschäftigung und Telegraphenleitungsaufseher nach dreijähriger Beschäftigung als solche). 1. Praktisch-mündliche Prüfung: Je eine Aufgabe aus dem Leitungsbau und der Sprechstelleneinrichtung und eine Aufgabe aus der Apparatechnik. 2. Schriftliche Prüfung (Abfassung einer einfachen Meldung, Anfertigung einer einfachen Handzeichnung).
K. Heizer- und Maschinenwärterdienst.	Dreijährige Beschäftigung als Posthelfer oder im Arbeiterverhältnis bei der Deutschen Reichspost. Fachliche Ausbildung wird nicht verlangt.	Heizer oder Maschinenwärter auf Probe. Höchsteinstellungsalter 30 Jahre.	—	—
L. Post-Kraftwagenführer¹⁾.	Abgeschlossene Volksschulbildung, mindestens dreijährige Erlernung des Schlosser- oder Grobmechanikerhandwerks, Gesellenprüfung, mindestens einjährige praktische Beschäftigung als Geselle.	Anwärter für den Post-Kraftwagendienst. Einstellungsalter mindestens 19, höchstens 25 Jahre.	1 Jahr (in einer Post-Kraftwagenwerkstatt) m. Unterhaltszuschuß.	Werkführer im Kraftwagendienst (bei der OPD und in einer Postkraftwagen-Instandsetzungswerkstatt abzulegen). a) Schriftliche Prüfung: zwei Arbeiten (Darstellung einer Begebenheit aus dem bisherigen Wirkungskreis und Aufstellung einer einfachen Übersicht oder einfachen Kostenrechnung aus dem Geschäftskreis des Werkführers oder Werkmeisters) in je 2 Stunden. b) Praktisch-mündliche Prüfung. (Die Prüfung ist nur Vorbedingung für das Aufrücken in Werkführer- und Werkmeisterstellen.)

¹⁾ Die Führer der elektrischen Wagen, der kleinen Benzinwagen und der Krafträder werden den Beamten der Laufbahn H entnommen.

Außerplanmäßige Beschäftigung als	Erste planmäßige Anstellung als	Beförderungsstellen	Aufstiegsprüfung	Vorschriften über Annahme usw. Prüfungen sind erlassen durch Amtsblatt Nr.	
6	7	8	9	10	
1. und 2. Hilfspostschaffner nach Vollendung des 20. Lebensjahres gegen Diäten (vorher gegen Vergütung) m. dreimonatiger Kündigungsfrist. 3. — (erhalten bei Übernahme ins Beamtenverhältnis sogleich planmäßige Stellen als Postboten oder Amtsgehilfen s. Spalte 3).	1. und 2. Postschaffner. 3. Postboten oder Amtsgehilfen 1 Jahr auf Probe (kann erlassen werden), 5 Jahre mit dreimonatiger Kündigungsfrist, dann auf Lebenszeit.	Ohne Prüfung: 1. und 2. Oberpostschaffner. 3. Postschaffner, Amtsobergehilfe, Oberpostschaffner. Nach Bestehen der Assistentenprüfung 1. bis 3. Post- oder Telegraphenbetriebsassistent, Post- oder Telegraphensekretär.	Frühestens 3 Jahre nach Beginn des durch das Bestehen der Assistentenprüfung erlangten Prüfungsrangalters Obersekretärprüfung (s. B), frühestens 8 Jahre nach Beginn des durch Bestehen dieser Prüfung erlangten Rangalters Postassessorprüfung (s. A).	31/1922 Anlagen 4 und 8.	31/1922 Anlage 12 und Amtsblattvf. 789 (Amtsbl. 1901 S. 681). Aufstiegsprüfungen: Obersekretärprüfung Anlagen 10 und 11, Postassessorprüfung Anlage 9.
—	Telegraphenbetriebsassistent oder Telegraphenleitungsaufseher (s. Spalten 2 bis 4).	Telegraphenassistent.	Frühestens nach dreijähriger Bewährung als Truppführer Prüfung zum Oberbauführer (= Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst, s. C).	120/1924 Anlagen 1, 3, 5 und 6.	120/1924 Anlage 7.
— (erhalten bei Übernahme ins Beamtenverhältnis sogleich planmäßige Stellen, s. Spalten 3 und 7).	Heizer oder Maschinenwärter 1 Jahr auf Probe (s. Spalte 3, planmäßige Anstellung nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres), dann 5 Jahre mit dreimonatiger Kündigungsfrist, dann Anstellung auf Lebenszeit.	Oberheizer oder Maschinisten, Obermaschinisten.	Als Beamte der in Spalte 8 bezeichneten Stellen können sie u. U. die Prüfung zum Reservemaschinenmeister (s. G) und nach der vorgesehenen Frist die Prüfung für den höheren maschinentechnischen Dienst ablegen.	106/1925 Anlagen 6 und 11.	27/1924 Anlage 4. Wegen der höheren maschinentechnischen Prüfung s. unter A 4 Spalte 10.
Hilfs-Postkraftwagenführer.	Post-Kraftwagenführer.	Werkführer, Werkmeister.	Frühestens 6 Jahre nach der Werkführerprüfung ist bei Bewährung und, wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt, die Einberufung zur Prüfung zum Technischen Oberpostsekretär (Oberwerkmeister) zugelassen (s. F). Weiterer Aufstieg zum Technischen Postinspektor und Technischen Oberpostinspektor nach Eignung und Bedarf.	33/1922 (Vf 86).	33/1922 (Vf 86).

Laufbahn	Vorbildung	Einstellung als	Vorbereitungsdienst	Prüfung zum
1	2	3	4	5
M. Weibliche Beamte.	Gute Volksschulbildung (Aufnahmeprüfung) oder Vollbesuch einer staatlich anerkannten neunklassigen Mittelschule oder Zeugnis mindestens der 2. Klasse eines Lyzeums (keine Aufnahmeprüfung).	Post- oder Telegraphenanwärterinnen mit Beamteneigenschaft. Eintrittsalter mindestens 17, höchstens 25 Jahre. (Die als Beamtinnen Einstellenden werden in der Regel den schon längere Zeit im Angestelltenverhältnis beschäftigten Posthelferinnen entnommen.)	2 Jahre mit Unterhaltszuschuß.	Assistenten (s. unter H Spalte 5) je nach Vorbildung im Postdienst, im Postscheckdienst, im Telegraphen- und Fernsprechkdienst, im Fernsprechkdienst frühestens 1 Jahr nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit. (Die Prüfung ist nur Vorbedingung für das Aufrücken in die Assistentenstellen — s. Spalte 8).

übernommenen, aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschiedenen Regierungsbaumeister und die gleichstehenden nichtpreußischen, aus dem Dienst ihrer Heimatstaaten ausgeschiedenen Baubeamten. Einstellung und Beschäftigung bestimmt das RPM. Amtsbezeichnung: Regierungsbaumeister. Als solche werden sie auch planmäßig angestellt. Beförderung zum Postbaurat, Oberpostbaurat, Ministerialrat. Für besondere Zwecke werden auch wissenschaftliche Hilfsarbeiter eingestellt. Beschäftigung im Angestelltenverhältnis bis zur Anstellung in einer Planstelle (s. A Sp. 7). Vereinzelt werden auch Gerichtsassessoren für einige Stellen als Rechtsbeistände (s. d.) angenommen, die in Postratsstellen planmäßig angestellt werden. Endlich sind Vorsteherstellen von PÄ mit Postdirektoren aus dem Offiziersstande (ehemaligen Hauptleuten und Staboffizieren) besetzt (s. Militärpostämter und Versorgungsanwärter). 1 Probejahr und Ablegung einer Fachprüfung.

Zu Spalte 5: Die Prüfung ist, soweit nichts anderes vermerkt ist, die Voraussetzung für die Überführung in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis.

Zu Spalte 6: Die Überführung in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis geschieht erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

Bachmann.

Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte) (s. auch Amtsbezeichnungen, Geschichte der Post, Verwaltung).

Inhaltsübersicht.

- A. Beamtenverhältnisse vor dem Erlaß bestimmter Laufbahnvorschriften.
- B. Entwicklung der Laufbahnvorschriften.
 - I. Höherer und mittlerer Dienst.
 - a) In Bayern und Württemberg.
 - b) Bei der preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.
 1. Die Regelung von 1849/50.
 2. Die Änderungen bis 1870.
 3. Der Stand der Beamtenverhältnisse bei der Reichsgründung.
 - c) Bei der Reichspost.
 1. Die Stephansche Personalneuordnung.
 2. Fortentwicklung der Laufbahnen.
 - aa) Höhere Laufbahn.
 - bb) Mittlere Laufbahn.
 - II. Unterer Dienst.
 - a) In Bayern und Württemberg.
 - b) Bei der preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.
 - c) Bei der Reichspost.
 - III. Weibliche Beamte.
 - a) In Bayern und Württemberg.
 - b) Bei der Reichstelegraphenverwaltung und der Reichspost.
 - IV. Technische Beamte.
 - a) Bautechnische Beamte.

b) Maschinentechnische Beamte.

c) Mechaniker.

d) Dachdeckeraufseher.

C. Überblick über die Gestaltung der Laufbahnvorschriften von 1922.

D. Schriftwesen.

A. Beamtenverhältnisse vor dem Erlaß bestimmter Laufbahnvorschriften. Von eigentlichen Postlaufbahnen, d. h. einer Annahme nach festen Bedingungen und einem Aufstieg nach bestimmten Grundsätzen kann man erst im 19. Jahrhundert sprechen. Vorher hatten sich wohl auch schon gewisse Übungen herausgebildet, sie waren aber wandelbar und ließen die Heranbildung eines tüchtigen Berufsbeamtentums vermissen, wie aus Klagen der Postbeamten jener Zeit deutlich hervorgeht.

Die Stellen des höheren Verwaltungsdienstes bei den Hauptverwaltungen waren meist nicht mit Fachbeamten besetzt, sondern wurden vorzugsweise juristisch vorgebildeten Beamten übertragen, die aus andern Verwaltungen hervorgegangen waren. Die Vorsteherstellen bei den PÄ waren vielfach in den Familien erblich. Das hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Postmeister gleichzeitig auch die Postfuhrgeschäfte besorgten. Die Stellen wurden nicht selten auch Personen, die sich in irgendeiner Weise um den Landesfürsten verdient gemacht hatten, als Pfründe zugewiesen, denn da die Postmeister namhafte Anteile an dem Gebührenaufkommen bezogen, waren ihre Einkünfte zum Teil sehr hoch. Bei Taxis und andern deutschen Postverwaltungen fanden darum auch regelrechte Verpachtungen oder käufliche Überlassung von Postvorsteherstellen, teilweise sogar von Postschreiberstellen, statt. Als Postschreiber wurden oft Familienmitglieder eingestellt, namentlich da, wo ihre Annahme in der Hand des Postmeisters lag (Privatdienstverhältnis). Die Postschreiber wurden auch zu allerlei andern, manchmal recht untergeordneten Dienstleistungen für den Postmeister herangezogen, und es erklärt sich hieraus, daß ihre Auswahl sich vielfach nach ganz andern Gesichtspunkten richtete, als nach dem der Eignung für den Postdienst. Je mehr die Postdienstgeschäfte zunahmen, um so mehr wurde aber der Postschreiberstand zu einer Stütze der Postverwaltungen, und die Anforderungen an die Eintretenden wurden mehr und mehr gesteigert. So sind aus ihnen eine Zahl recht tüchtiger Vorsteher und Verwaltungsbeamten hervorgegangen.

In Brandenburg-Preußen ließ sich bereits der Große Kurfürst (1640—1688) die Heranziehung tüchtiger Postmeister durch Hebung des Standes und Verleihung eines ansehnlichen Ranges (s. Dienstrang) angelegen sein. Leider führte Friedrich Wilhelm I. (1713—1740), der sich im übrigen um den preußischen Beamtenstand unumstrittene Verdienste erworben hat, den Amtserkauf durch Zahlungen an die sogenannte Rekrutenkasse ein. Friedrich der Große (1740—1786) räumte

Außerplanmäßige Beschäftigung als	Erste planmäßige Anstellung als	Beförderungsstellen	Aufstiegsprüfung	Vorschriften über	
				Annahme usw. sind erlassen durch	Prüfungen Amtsblatt Nr.
6	7	8	9	10	
Post- oder Telegraphengehilfin gegen Diäten nach Beginn des 21. Lebensjahres (vorher Vergütung) mit dreimonatiger Kündigungsfrist.	Post- oder Telegraphenbetriebsassistent, Anstellung auf Lebenszeit.	Post- oder Telegraphenassistent, Post- oder Telegraphensekretär.	Frühestens 3 Jahre nach Beginn des durch die Assistentenprüfung — Sp. 5 — erlangten Prüfungsrangalters Obersekretärprüfung (s. B) und frühestens 8 Jahre nach Beginn des durch diese Prüfung erlangten Prüfungsrangalters Post-assessorprüfung (s. A).	31/1922 Anlagen 3 und 7.	31/1922 Anlage 12. Aufstiegsprüfungen: Obersekretärprüfung Anlagen 10 und 11, Assessorprüfung Anlage 9.

damit gleich nach seinem Regierungsantritt (Kabinettsorder vom 21. 6. 1740) auf und schaffte auch die käuflichen „Adjunktionen“ und „Exspektanzen“ ab, die ein Anrecht auf Übertragung der Ämter gaben. Immerhin brach er nicht völlig mit dieser Ordnung der Dinge. Die auch weiterhin geforderten Einzahlungen in die von ihm ins Leben gerufene „Chargenkasse“ gefährdeten, wenn sie auch erst nach der Amtsübertragung fällig wurden, doch die Unparteilichkeit bei der Auswahl der anzunehmenden Personen und der zu befördernden Beamten, da auch höhere Beträge als die festgesetzten nicht zurückgewiesen wurden. Eine Folge der von ihm geführten großen Kriege war es ferner, daß er in größerem Umfange, als es vorher geschehen war, nicht mehr felddienstfähige Offiziere in die Postmeisterstellen einsetzte (s. auch Militärpostämter). Unbestreitbar als Verdienst ist es dem großen König anzurechnen, daß er den Wechsel der Beamten aus einem Verwaltungszweig in den andern im allgemeinen beseitigte und für die Heranbildung tüchtiger Fachbeamten sorgte. Während er beim Militär und im diplomatischen Dienste den Adel bevorzugte, sah er bei der Besetzung wichtiger Stellen des inneren Staatsdienstes nicht auf die Geburt. Wie zu seinen Kabinettsräten berief er auch zu seinen Geheimen Posträten vor allem Bürgerliche. Auch die Rücksicht auf das Dienstalder mußte bei ihm vor der Befähigung zurücktreten. Den PÄ wurde größte Sorgfalt bei der Auswahl der Postschreiber zur Pflicht gemacht, und es mußte dem GPA vor der Annahme über die Fähigkeiten, die Kenntnisse, den sittlichen Lebenswandel und die Familienverhältnisse des Bewerbers berichtet werden. An Schulbildung wurde nur die einer Stadt- oder Bürgerschule verlangt. Zu einer planmäßigen Ausbildung und zu Befähigungsprüfungen, wie man sie in andern Verwaltungszweigen schon hatte, kam es im Postdienst allerdings vorderhand noch nicht. Geteilter Auffassung kann man über die Zweckmäßigkeit der Anordnung Friedrichs des Großen sein, daß bei Wiederbesetzung von Stellen die Söhne der Räte, Sekretarien, Registratoren und Kanzlisten, die Eignung vorausgesetzt, bevorzugt werden sollten. Stephan sieht darin die Förderung des Entstehens einer Beamtenkaste unter Entfremdung vom Volksleben. Sicherlich hat die Maßnahme aber zur Schaffung des berufsständigen, in guten Überlieferungen aufwachsenden Beamtenstandes wesentlich mit beigetragen.

Die Stein-Hardenbergsche Verwaltungsneuordnung betonte den Grundsatz, daß dem fähigen Staatsbürger der Zutritt zu allen Staatsämtern offenstehen und nur Verdienst und Tüchtigkeit, nicht Geburt und Stand Ansprüche auf Beförderung begründen sollten. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß nur bei gleicher Würdigkeit das Dienstalter den Ausschlag geben sollte.

Waren in früherer Zeit bei der Besetzung der Beamtenstellen keine klaren Grundsätze maßgebend, so gilt dies erst recht für die Beschäftigung der Unterbedienste-

ten. Diese standen, anfänglich wohl ausschließlich, zum Teil aber auch noch weiterhin — bis in die neueste Zeit hinein — in einem privaten Dienstverhältnis zum Postvorsteher. Es kam auch nicht selten vor, daß Unterbedienstete ihrerseits Hilfskräfte annehmen mußten. Die einfachen Dienstverhältnisse erforderten keine besondere Vorbildung. Im allgemeinen verlangte man von den Unterbediensteten, daß sie des Lesens und Schreibens kundig waren (wie dies schon die Hamburger Bötensordnung von 1590 fordert). Aus verständlichen Gründen wurde besonders auf Vertrauenswürdigkeit der an den Postdienstgeschäften beteiligten Personen gehalten. Die Briefträgergeschäfte übertrug man vielfach angesehenen Ortseinwohnern.

B. Entwicklung der Laufbahnvorschriften.

Im 19. Jahrhundert, in dem sich die eigentlichen Postlaufbahnen herausbildeten, hatte man im allgemeinen bei den deutschen Postverwaltungen 3 Klassen von Bediensteten: 1. die Beamten, die den Verwaltungsdienst, den Vorsteherdienst bei größeren PAnst und bei größeren Dienststellen der PÄ, den Aufsichts- und Kassendienst sowie den verantwortlicheren Betriebsdienst wahrnahmen; 2. die Beamten, die den Vorsteherdienst bei kleineren PAnst und den einfacheren Betriebsdienst verrichteten und 3. die Bediensteten, die den niederen Dienst besorgten. Hauptvertreter dieser Klassen waren: aus der 1. Klasse die Geheimen Posträte und Posträte, die (Ober-) Postdirektoren, die (Ober-) Postmeister, die Rendanten, Kassierer und Revisoren, die Postinspektoren und Postkommissäre, die (Ober-) Sekretäre, Assistenten, Praktikanten und Accessisten; aus der 2. Klasse die Expedienten, Expeditoren und Expediture; aus der 3. die Briefträger, Wagenmeister, Schirrmeister, Kondukteure, Postboten, Packboten, Landbriefträger. (Näheres s. Amtszeichnungen.) Erst allmählich ergab sich die Scheidung in höhere, mittlere und untere Beamte, zu denen später noch die weiblichen Beamten und die Beamten der besonderen technischen Laufbahnen hinzutraten.

I. Höherer und mittlerer Dienst. Diese beiden Beamtengruppen müssen zunächst zusammengefaßt behandelt werden, da sich eine klare Trennung der Beamten des höheren und des mittleren Dienstes erst ziemlich spät vollzogen hat.

a) In Bayern und Württemberg.

Die erste Postverwaltung, die für Annahme und Aufstieg dieser Beamtengruppen fest umrissene Bedingungen aufstellte, war die Königlich Bayerische. Die Vorschriften hierüber wurden schon am 30. 3. 1808, also kurze Zeit nach dem Übergang der Taxisschen Post auf den Bayerischen Staat erlassen (s. auch Bayerische Post). Bei Taxis hatten weder für die Annahme noch für den Aufstieg, außer dem der Bewährung, feste Grundsätze bestanden, insbesondere kannte man keine Fachprüfungen. Es kam dort hauptsächlich auf gute Empfeh-

lungen an, auch Kautions mußte der Bewerber stellen können. Großer Wert wurde bei den zwischenstaatlichen Beziehungen der Thurn und Taxischen Postverwaltung auf gute Kenntnisse in fremden Sprachen gelegt. Um den Bewerbern die Aneignung der Fremdsprachen im Auslande selbst zu erleichtern, wurden ihnen schon vor ihrem Eintritt besondere Expektanzzuschüsse in Gestalt der Hälfte des Dienstinkommens der Stelle gezahlt, für die sie vorgesehen waren und die ihnen offengehalten wurde. Bayern forderte von den Bewerbern für den oberen Postdienst die Vollendung der Gymnasialstudien und machte die Annahme von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig, die sich auf Erdkunde, Statistik, allgemeine Handelsverhältnisse, Rechnungswesen und auf die französische und italienische Sprache erstreckte. Nach einem Jahr mußte sich der als Praktikant eingestellte Anwärter einer weiteren, mehr praktischen Prüfung unterziehen. Für die Bewerber um Postmeister- und Inspektorenstellen war außerdem die Vollendung der „philosophischen“ Studien vorgesehen, besonders bevorzugt wurden Rechtskundige. Die Anwärter rückten sämtlich, vom Offizialen anfangend, stufenweise vor. Freilich wurden diese Vorschriften nicht immer eingehalten und namentlich zugunsten tüchtiger, im Dienste der Vorsteher stehender Postgehilfen und gedienter Offiziere Ausnahmen gemacht. Durch Ministerialbekanntmachung vom 14. 10. 1868 wurde für alle Anwärter des höheren Dienstes die Vollendung der zum Übertritt an eine Universität oder an eine polytechnische Schule befähigenden Studien (also Hochschulreife), der Besuch der allgemeinen Abteilung der polytechnischen Schule und die Erlernung der Telegraphie gefordert. Als Aspirant wurde der Anwärter 1 Jahr lang bei einer PAnst im Post- und Telegraphendienst ausgebildet. Daran schloß sich eine „Konkursprüfung“ am Sitze der Generaldirektion, nach deren Bestehen der Praktikant bei Stellenerledigung zum Assistenten ernannt wurde. Nach weiteren 4 Jahren legte er die Anstellungsprüfung ab. Für die Aspiranten im Ingenieurdienste galten die im allgemeinen Staatsbaudienst festgesetzten Bedingungen. Vom Jahre 1885 ab wurde zur Vorbedingung für den Eintritt in den höheren Post- und Telegraphenbetriebs- und -verwaltungsdienst die bestandene praktische Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (Assessorprüfung) gefordert. Die Anwärter (geprüfte Rechtspraktikanten) wurden nach einer zweijährigen praktischen Ausbildungszeit als Postassessoren planmäßig angestellt. Für den höheren telegraphentechnischen Dienst bildete die bestandene Diplomingenieurprüfung die Voraussetzung. Nach einer 3jährigen Ausbildungszeit hatte der Ingenieurpraktikant die höhere Staatsprüfung zum Regierungsbaumeister abzulegen und wurde nach etwa 2jähriger Tätigkeit als Regierungsbaumeister als Postassessor planmäßig angestellt.

Die Anwärter für den mittleren Dienst (Gehilfen) mußten u. a. neben der entsprechenden Schulbildung die Kenntnis der Telegraphie nachweisen und eine Aufnahmeprüfung (Deutsch, Rechnen, Erdkunde) ablegen. Die Anstellungsprüfung paßte sich ihren dienstlichen Verhältnissen an. Die erste Anstellung war die als Amtsgehilfe. Nach mehreren Jahren folgte bei entsprechender Befähigung die Beförderung zum Postexpeditor. Besonders befähigte Amtsgehilfen und Postexpeditoren konnten bis 1885 nach mindestens 8jähriger Dienstzeit zur Anstellungsprüfung zum Assistenten, also zur höheren Laufbahn, zugelassen werden. 1885 wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1886 die Anforderungen für den mittleren Dienst wesentlich erhöht. Voraussetzung für den Eintritt wurde der Besitz des Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder die Ablegung einer Vorprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst. Nach Teilnahme an einem Telegraphenunterrichtskursus und Ablegung einer entsprechenden Prüfung wurden die Aspiranten im Postdienst ausgebildet. Nach 2 Jahren

legten sie die Fachprüfung (Adjunktenprüfung) und nach mindestens 3jähriger Adjunktentätigkeit die Expeditorenprüfung ab. Die Erlangung der Oberexpeditorenstellung sollte von der Ablegung einer zweiten Expeditorenprüfung abhängig sein. Durch Erlaß vom 19. 2. 1902 wurden die Ausbildungsvorschriften erweitert und Vorprüfungen eingeführt. Besondere Vorschriften wurden 1903 für die zur Besetzung der Stellen bei den PÄ III bestimmten Postgehilfen vorgesehen. Gefordert wurden gute Volksschulkenntnisse und die Fähigkeit, französische Briefaufschriften, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen. Nach 4jähriger Tätigkeit mußte sich der Postgehilfe einer Dienstprüfung unterziehen. Die Aspiranten wurden vom 1. 1. 1909 ab nicht mehr als Adjunkten, sondern als Postsekretäre planmäßig angestellt. Nach Maßgabe verfügbarer Stellen wurden sie zu Postverwaltern und Oberpostverwaltern befördert. Besondere Bestimmungen bestanden für den mittleren technischen Dienst, die Laufbahn war aber im übrigen die gleiche. Die Tätigkeit der Postverwalter erstreckte sich auf den Schalter- und Abfertigungsdienst, Kassen- und Aufsichtsdienst bei PÄ I und II, den Bahnpost-, Rechnungs- und Revisionsdienst, den Bureaubeamtendienst bei den OPD, den Vorsteherdienst bei den PÄ II und den Bezirksaufsichtsdienst, das Tätigkeitsgebiet der Oberpostverwalter umfaßte den Vorsteherdienst bei den PÄ I und größten PÄ II, den Abteilungsvorsteherdienst bei den großen PÄ I, den Obergewerksdienst, den Bureauvorsteherdienst bei den OPD und den wichtigeren Bureauendienst. Die Adjunktenstellung blieb den aus den Postgehilfen der PÄ III hervorgegangenen Beamten vorbehalten. Als Vorsteher von PÄ III wurden sie zu Postexpeditoren befördert. Daneben gab es für den einfacheren mittleren Dienst eine Assistentengruppe. Nach 3jähriger Vorbereitungszeit und dem Bestehen einer sich auf ihr Arbeitsgebiet erstreckenden Fachprüfung wurden die Anwärter als Assistenten angestellt und später zu Oberassistenten befördert. Die Annahme von Anwärtern für diese Laufbahn wurde nach und nach eingestellt.

Bei der württembergischen Postverwaltung (s. auch Württembergische Post) schied man die Berufsbeamten in solche des niederen, des mittleren und des höheren Dienstes. Bis 1902 traten die Anwärter für die niederen Stellen des Telegraphendienstes als Telegraphenanwärter ein, legten nach einer 6 monatigen Probendienstzeit eine Telegraphendienstprüfung und nach mindestens 3jähriger (Militäranwärter einjähriger) Dienstzeit die Gehilfenprüfung ab, worauf sie zunächst Telegraphengehilfen wurden und dann in Stellen für Telegraphisten, Obertelegraphisten und Kanzleiasistenten einrückten. Für die niederen Postdienststellen (Postexpeditorstellen) war eine Prüfung nicht vorgeschrieben. Die Postkandidaten oder Postgehilfen rückten nach Erwerb der nötigen Fachkenntnisse bei kleinen PÄ in eine planmäßige Stelle als Postexpeditor (Vorsteher eines PÄ III. Klasse) ein. Nach den Vorschriften vom November 1902 traten alle Anwärter des niederen Postdienstes als Postanwärter ein. Besondere Schulkenntnisse wurden nicht gefordert, doch genossen Besucher einer Latein-, Real- oder Bürgerschule den Vorzug. Die Postanwärter hatten eine Telegraphendienstprüfung und nach mindestens 3jähriger (Militäranwärter einjähriger) Tätigkeit die niedere Dienstprüfung abzulegen. Danach wurden sie Postgehilfen und verblieben es bis zur planmäßigen Anstellung. Zum Eintritt in den mittleren Dienst wurde mindestens der Besitz des Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gefordert. Die Bewerber traten als Postpraktikanten 2. Klasse ein und wurden nach mindestens 3jähriger Tätigkeit und dem Bestehen einer Dienstprüfung (Sekretärprüfung) Postpraktikanten 1. Klasse. Planmäßig angestellt wurden sie als Oberassistent, später als Sekretär (auf Kündigung). Die Beamten die mit einem Gesamturteil „sehr gut“

oder „ausgezeichnet“ bestanden hatten, wurden ausnahmsweise zu Postreferendaren 2. Klasse ernannt und traten damit in die höhere Laufbahn über. Durch die Vorschriften von 1902 blieben die Annahmebedingungen (Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst) und die 3jährige Beschäftigung als Postpraktikant 2. Klasse bestehen, es folgten dann aber zwei Fachprüfungen, von denen die erste für Stellen bis zum Sekretär aufwärts, die zweite für das Aufrücken in Postmeister-, Postkassier- und Postrevisorstellen berechnete. Für die Ablegung der zweiten Prüfung bildete eine 4jährige Tätigkeit als Postpraktikant 1. Klasse und die Erlangung eines Urteils „gut“ oder besser bei der ersten Prüfung die Voraussetzung. Besonders tüchtige Beamte konnten auch in Oberpostsekretärstellen (Stellen des höheren Dienstes) aufrücken. Die 2. Prüfung ist nach 1908 wieder weggefallen. Für die Stellen des höheren Dienstes (Oberpostsekretäre, Postinspektoren, Oberpostmeister [Vorsteher der PÄ I. Klasse], Oberbeamte der Generaldirektion, Vorsteher der OPK, des Postanweisungsamts, des Postbauamts, des Rechnungsbureaus, Telegrapheninspektoren, Kollegialmitglieder der Generaldirektion [Postassessoren], Posträte, Oberposträte, Direktor der Verwaltungsabteilung, Präsident der Generaldirektion) galten also 1902 als Anwärter teils die mit Hochschulreife eingetretenen Postpraktikanten 2. Klasse, die nach Bestehen der Dienstprüfung (nach 1½ Jahren) Postreferendare 2. Klasse wurden, teils solche, die eine höhere Dienstprüfung im Bereiche der Justiz, des Innern oder der Finanzen oder die höhere Eisenbahndienstprüfung bestanden hatten. Die Annahme- und Prüfungsvorschriften von 1902 machten für den Eintritt in den höheren Dienst grundsätzlich ein Hochschulstudium und die Ablegung der höheren Dienstprüfung im Bereiche der Justiz, des Innern oder der Finanzen oder der ersten Staatsprüfung im Baufach zur Bedingung. Nach mindestens 2jähriger Ausbildung als Postreferendare 2. Klasse unterzogen sich die Anwärter der höheren Dienstprüfung für Post und Telegraphie und wurden nach deren Bestehen zu Postreferendaren 1. Klasse (in späterer Zeit Postassessoren) ernannt. Daneben wurden auch Beamte in den höheren Postdienst eingestellt, die die höhere Eisenbahndienstprüfung oder die zweite höhere Prüfung in einem andern Fache bestanden hatten.

b) Bei der preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.

1. Die Regelung von 1849/50. In Preußen forderte man nach den zuerst im Jahre 1836 ausführlicher festgestellten Annahmebedingungen für den Eintritt in den Postschreiberdienst Reife für die Prima eines Gymnasiums (vorher Sekundareife) oder die Abgangsprüfung einer dazu berechtigten Realschule. Eine Prüfung war schon vordem (1825) durch den Generalpostmeister v. Nagler (s. d.) eingeführt worden, die aber auf den Altersrang keinen Einfluß hatte. Sie war eine reine Fachprüfung und wurde vor einem aus Mitgliedern des GPA gebildeten Prüfungsausschuß (Examinations-Kommission) abgelegt. Durch die Prüfung erlangten die Postschreiber Anrecht auf dereinstige Anstellung als Postsekretäre. Ohne weitere Prüfung wurden aus den Postsekretären die Beamten für die höheren Dienststellen ausgewählt. Die Auswahl geschah nach der Befähigung. Dies ist besonders daraus ersichtlich, daß bei Einrichtung der OPD in die Bureauvorsteherstellen (Posträte, s. Amtsbezeichnungen) Postinspektoren, Geheime Revisoren, Geheime Kalkulatoren, Postamts-Administratoren, Postmeister, Oberpostsekretäre und Postsekretäre befördert wurden. Von einer geordneten Laufbahn kann man erst seit der Neuordnung von 1850 (s. Verwaltung) sprechen, die auch die Einrichtung der OPD brachte. Unterm 20. 8. 1849 erließ der Staatsminister von der Heydt ein „Reglement über die Annahme und Beförderung von Posteleven“ (Amtsblatt 43/1849). Es verlangte von den Bewerbern die Abgangsprüfung eines Gymna-

siums oder die Entlassungsprüfung einer zur Abnahme solcher Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule. Vor dem Eintritt mußte der Heeresdienst abgeleistet sein. Das Privatverhältnis, das bis dahin zwischen den Postschreibern und den Postmeistern bestanden hatte, wurde beseitigt, wie auch die Schreiberbezeichnung wegfiel (Amtsblatt 1849 S. 425). Auch die persönliche Vorstellung der Bewerber beim GPA zur Aufnahme in die Bewerberliste wurde aufgehoben. Die Zulassung erfolgte auf Probe. Der Bewerber wurde einem PA zur Ausbildung zugewiesen und führte die Bezeichnung Postaspirant. Genügte er, so wurde er nach einem Jahre Posteleve. Nach 2 weiteren Vorbereitungs-jahren legte der Posteleve eine Fachprüfung ab, die aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestand (Instruktion für das erste Examen der Post-Beamten, Amtsblatt 1850 S. 63). Die Prüfung, die ursprünglich beim GPA abgelegt werden sollte, wurde 1850 nach Einrichtung der OPD diesen übertragen. Nach bestandener Prüfung trat der angehende Beamte mit der Amtsbezeichnung „Postassistent“ in die Reihe der Staatsdiener ein und wurde nach mehrjähriger diätarischer Beschäftigung als Postsekretär planmäßig angestellt. Um die Befähigung für die höheren Dienststellen zu erlangen, mußte eine zweite Prüfung abgelegt werden. Zugelassen wurden auch schon Assistenten, die die erste Prüfung mit „Gut“ bestanden hatten, aber frühestens 3 Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung. Beim Übergang traten die noch im ersten Dienstjahre stehenden Postschreiber in die Klasse der Aspiranten über, die älteren wurden, wenn sie die Sekretärprüfung noch nicht abgelegt hatten, Posteleven, im andern Falle Postassistenten.

Nach der unterm 14. 3. 1850 erlassenen „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten“ (Amtsblatt S. 109) zerfiel die Prüfung in drei vollständig voneinander getrennte Teile, die Ausführung zweier praktischer Aufträge (Frist je 2 Monate), die Anfertigung dreier schriftlicher Arbeiten (eine mehr wissenschaftliche und zwei aus dem Gebiete des praktischen Postdienstes, darunter eine Darstellung aus geschlossenen Akten, Gesamtfrist 3 Monate) und einer mündlichen Prüfung.

Die wachsende Ausdehnung der Postdienstgeschäfte in Verbindung mit der Neuordnung der Verwaltung und des Betriebsdienstes führte zur Schaffung einer weiteren Laufbahn, nämlich der der Expedienten, die den mehr mechanischen Arbeiten ausführenden Beamten zugedacht war. Sie wurde durch das „Reglement über die Annahme und Anstellung der Postexpedienten“ vom 29. 11. 1849 (Amtsblatt S. 467) festgelegt. Als Expedientenanwärter konnten danach versorgungsberechtigte Militärpersonen, Postexpediteure und Postexpeditionshelfen angenommen werden. Vorher mußten sie bei der OPD eine Annahmeprüfung ablegen und danach ein Probejahr ableisten. Bei Stellenerledigung wurden sie als Postexpedienten angestellt, in Amtsvorsteherstellen jedoch nur nach Ablegung einer Prüfung, in der sie erweiterte Dienstkenntnisse nachweisen mußten. Besonders befähigte Postexpedienten konnten auch zur ersten Prüfung der Postbeamten (s. oben) zugelassen werden und so die Anwartschaft auf die Stellen des höheren Dienstes erlangen.

Der Befähigung entsprechend, die für die einzelnen Stellen nachzuweisen war, wurden nach der Dienstinstruktion für die OPD von 1850 auch die Provinzialpostbeamten eingeteilt. Zur ersten Klasse gehörten die Bureauvorsteher (Posträte), Rendanten, Postinspektoren, Buchhalter und Kassierer bei den OPD, die Kontrolleure und die Vorsteher der PAnst I. Klasse, die Vorsteher von „Comtoir-Expeditionen bei bedeutenden PAnst I. Klasse“ (Vorbedingung zweite Prüfung); die zweite Klasse umfaßte die Postassistenten und Postsekretäre (Vorbedingung erste Prüfung) und die dritte die angestellten Postexpedienten. Dazu trat noch eine

vierte Klasse, die aus den Vorstehern der PAnst III. Klasse bestand. Vorsteher der Comtoir-Expeditionen (später Expeditionsvorsteher) waren im allgemeinen die Obersekretäre. Die Verwaltung der PAnst III. Klasse wurde befähigten Ortseinwohnern, vorzugsweise Gemeindebeamten oder Vorstehern von Steuerstellen, übertragen, die Vorsteher der PAnst II. Klasse wurden aus der Zahl der Postsekretäre und Postexpedienten entnommen. Die bald darauf erfolgende Neuordnung schied die PAnst in 2 Klassen von PÄ (Vorsteher: Postdirektoren und Postmeister) und in 2 Klassen von Postexpeditionen (Vorsteher: Postexpedienten und Postexpediteure). Die Postaspiranten und Posteleven wurden vorwiegend bei größeren PÄ (Anleitung zur dienstlichen Ausbildung der Postaspiranten und Posteleven, Amtsblatt 1850 S. 17), die Postexpeditionsgehilfen bei PÄ geringeren Umfangs und Postexpeditionen beschäftigt.

Die Postexpeditionsgehilfen konnten nach einer Dienstzeit von 3 Jahren als Postexpedientenanwärter übernommen werden. Eine besondere Abart bildeten die Postexpeditionsgehilfen für den Ort, die von den Postexpediteuren zu ihrer persönlichen Unterstützung angenommen wurden. Sie konnten nur auf dem Wege der Aufnahme in die erstgenannte Gruppe der Postexpeditionsgehilfen in die Postexpedientenklasse hineingelangen.

2. Die Änderungen bis 1870.

Unter der preußischen Postverwaltung und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sind die Laufbahnvorschriften folgendermaßen geändert worden: 1853 wurde die Zahl der als Postexpedientenanwärter anzunehmenden Postexpediteure auf solche beschränkt, die sich während einer Dienstzeit von mindestens 3 Jahren bewährt hatten. Im gleichen Jahre wurde bestimmt, daß auch Zivilsupernumerare anderer Verwaltungen, die das Befähigungszeugnis als solche nach der Kabinettsorder vom 31. 10. 1827 erlangt hatten, als Postexpedienten angenommen werden konnten. Die Vorschriften für die Annahme der Postexpeditionsgehilfen wurde durch das 1854 erschienene „Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehilfen“ wesentlich verschärft. Sie mußten vor der Annahme eine Prüfung über den Grad ihrer allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung (Tentamen) ablegen. Die Dienstzeit der als Postexpedientenanwärter zu übernehmenden Postexpeditionsgehilfen wurde auf 6 Jahre verlängert (1860 wieder auf 4 Jahre zurückgerückt). Wesentlich verbessert wurde die Ablegung der zweiten Prüfung der Postbeamten durch die Anordnung in der GeneralvV vom 21. 7. 1855 (Amtsblatt 20/1855), daß nur noch drei schriftliche Arbeiten (Ausführung eines praktischen Auftrags, Ausarbeitung über ein aufgegebenes Thema und mit Schlussanträgen versehene Relation aus geschlossenen Akten) zu fertigen seien. Das „Reglement über die Annahme und Beförderung von Posteleven“ vom 1. 3. 1857 bestimmte, daß die Heerespflicht vor Ablegung der Assistentenprüfung abzuleisten wäre; auf die postdienstliche Ausbildung wurde die Zeit jedoch nicht angerechnet.

Unterm 15. 8. 1860 (Amtsblatt S. 315 und 319) wurden für alle drei Gruppen (Eleven, Expedienten und Expeditionsgehilfen) „revidierte Reglements“ erlassen. Für die Anwärter der höheren Laufbahn wurde die Ablegung der Reifeprüfung eines Gymnasiums oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule I. oder II. Ordnung verlangt. Für den Eintritt als Postexpeditionsgehilfe wurde halbjähriger Besuch der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung bei Teilnahme an allen Unterrichtsgegenständen oder halbjähriger Besuch der Prima einer zu Entlassungszeugnissen berechtigten Realschule II. Ordnung oder die Reife auf einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule als Mindestforderungen aufgestellt. Die Bedingungen für die Annahme der Postexpedientenanwärter blieben im wesentlichen unverändert, nur konnte unter gewissen Voraussetzungen von der Inanspruchnahme der vorherigen Ableistung des Heeresdienstes abgesehen werden. Die mündliche Prüfung im „zweiten Examen“ wurde durch die Instruktion vom 31. 10. 1862 dahin erweitert, daß der Prüfling einen „Vortrag aus ihm übergebenen Akten“ zu halten habe.

Die einzelnen Reglements wurden in dem „Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Zivilanwärtern im Postdienste vom 3. 6. 1863“ zusammengefaßt, die Anstellungsverhältnisse der Militäranwärter durch ein besonderes Reglement vom 16. 6. 1863 geordnet. Zum Eintritt in die höhere Laufbahn war der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung nötig. Die Benennung „Postaspirant“ während des ersten Vorbereitungsjahrs fiel weg, der eintretende Anwärter hieß von Anfang an „Posteleve“. Die Eleven hatten vor Ablegung der Assistentenprüfung in der Regel den Telegraphendienst zu erlernen. Von den als Zivilanwärter eintretenden Postexpedienten wurde statt des halbjährigen Besuchs der Sekunda eines Gymnasiums oder der Prima einer Realschule der volle erfolgreiche Besuch dieser Schulklassen gefordert. Für die Postexpedienten der Zivilanwärter-

laufbahn schrieb das neue Reglement eine dreijährige Vorbereitungszeit vor, nach deren Ablauf sie bei der OPD eine Prüfung ablegen mußten, um als Postexpedienten bestätigt zu werden. Sie wurden dann einige Jahre diätarisch beschäftigt, bis sie in gleicher Eigenschaft planmäßig angestellt wurden. Die besondere Prüfung zur Erlangung einer Vorsteherstelle (Postexpedition I. Klasse) blieb bestehen, sie berechtigte gleichzeitig zum Einrücken in Postsekretärstellen. Die Postexpeditionsgehilfen mußten durch Schulzeugnisse eine schulwissenschaftliche Bildung nachweisen, die der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. oder II. Ordnung im allgemeinen entsprach. Nach 4jähriger tadelfreier Dienstzeit konnten sie die Expedientenprüfung ablegen und wurden nach deren Bestehen und einjähriger Probezeit als Postexpedienten bestätigt. Die Postexpeditionsgehilfen für den Ort mußten, um in das Verhältnis des Postexpeditionsgehilfen überzutreten, gegebenenfalls noch die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Das Reglement der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes vom 15. 2. 1868 (Amtsblatt 10/1868) über die Beschäftigung und Anstellung von Zivilanwärtern im Postdienste übernahm im allgemeinen die Vorschriften des früheren preußischen Reglements. Die Vorschriften über die schulwissenschaftliche Bildung der Bewerber wurden im Hinblick auf den vielfach anders gearteten Aufbau der Schulen in den neuhinzutretenden Ländern ergänzt. Die Forderung der Ausbildung im Telegraphendienste ließ man für alle Beamten fallen. Die Ablegung der zweiten Prüfung, die den Namen „höheres Postverwaltungs-Examen“ erhielt, wurde fortan nur für die Stellen bei der Hauptverwaltung und die Stellen der Oberpostdirektoren, Oberposträte, Posträte, Vorsteher von PÄ und der Postaufsichtsbeamten einschl. der Orts-Postkassen-Controleure gefordert, dagegen nicht mehr für die Stellen der Expeditionsvorsteher bei den größeren PÄ, der Bureaubeamten I. Klasse bei den OPD, Rendanten, Kassierer und Buchhalter bei den OPK. Zu der Bezeichnung „Bureaubeamte I. Klasse“ ist zu bemerken, daß inzwischen die Bureaubeamten der OPD in 2 Klassen geschieden worden waren, die mit Oberpostsekretären (I. Klasse) und mit Postexpedienten (II. Klasse) besetzt wurden.

3. Der Stand der Beamtenverhältnisse bei der Reichsgründung. Bei Reichsgründung gab es also bei der Postverwaltung drei Laufbahnen:

α) Die höhere (Posteleve, [Sekretärprüfung] Postassistent, Postsekretär, Oberpostsekretär, Kassierer, Buchhalter, Rendant der OPK, [höhere Postverwaltungsprüfung] PÄVorsteher, Postinspektor, Postrat usw. bis zu den höheren Stellen im GPA);

β) die Postexpedientenlaufbahn (Postexpedientenanwärter, [Postexpedientenprüfung] bestätigter Postexpedient, angestellter Postexpedient in nachgeordneten Stellen bei PÄ und bei Postexpeditionen I. Klasse oder Bürobeamter II. Klasse bei der OPD, [besondere Prüfung] Postexpedient als Vorsteher einer Postexpedition I. Klasse oder Postassistent mit Aussicht auf Anstellung als Postsekretär);

γ) Postexpeditionsgehilfe bei Postexpeditionen II. Klasse [Privatdienstverhältnis, u. U. auch gegen Diäten oder Vergütung, (Prüfung) Postexpedient usw.].

Die dritte Laufbahn kann als besondere nur mit Einschränkung gewertet werden, insofern als sie meist in die zweite Laufbahn hinüberleitete. Im übrigen wurden die Beamten auch jetzt noch in 4 Klassen geschieden. Es gehörten zur 1. Klasse die Ober-Postdirektoren, Posträte, Postdirektoren, Rendanten der OPK, Ober-Post-Commissarien (s. Amtsbezeichnungen unter 3), die Postkassen-Controleure, Buchhalter und Hilfsbuchhalter bei den OPK, Postmeister, Ober-Post-Sekretäre sowie die unter Belassung ihres früheren Ranges als Bureaubeamte bei den OPD angestellten vormals planmäßigen Beamten des GPA; zur 2. Klasse die Post-Commissarien, Postsekretäre und Postassistenten; zur 3. Klasse die Postexpedienten; zur 4. Klasse die Postexpediteure (Vorsteher der Postexpeditionen II. Klasse). Posteleven und Postexpedientenanwärter galten als angehende Beamte und wurden den Postbeamten im allgemeinen zugezählt. Postexpeditionsgehilfen wurden den Postbeamten im allgemeinen zugezählt, wenn sie gegen Diäten oder gegen Vergütung beschäftigt wurden, andernfalls galten sie als Privatgehilfen des Vorstehers der PAnst.

c) Bei der Reichspost.

1. Die Stephansche Personalneuordnung.

Die Stephansche Personalneuordnung von 1871 (Amtsblatt 1/1871) sah zwei Laufbahnen für Zivilanwärter vor, die des Posteleven und des Postgehilfen.

Die Posteleven wurden nach Ablegung der ersten Fach- (Postsekretär-) Prüfung zu Postpraktikanten ernannt und konnten in Stellen als Postsekretär, Oberpostsekretär, Postamts-Kassierer, Postmeister, Oberpost-Direktionssekretär (Bürobeamter I. Klasse), Buchhalter, Kassierer und Rendant bei den OPK sowie als Postkassierer (vorher Orts-Postkassen-Controleur) einrücken. Nach Ablegung der höheren Postverwaltungsprüfung standen ihnen die Stellen als Postinspektor, Postdirektor, Postrat, Oberpostrat, Oberpostdirektor sowie die höheren Stellen beim GPA offen. Die Postgehilfen waren für den Dienst bei den Postverwaltungen (vorherigen Postexpeditionen I. Klasse, s. Verwaltung) bestimmt, wurden bei Bewährung bei den PÄ und Postverwaltungen diätarisch beschäftigt, nach 4jähriger Vorbereitungszeit und Ablegung einer Prüfung zu Postamts-Assistenten ernannt und später als Postexpediteur, Postamts-Assistent oder als Büroassistent bei einer OPD (Bureaubeamter II. Klasse) planmäßig angestellt.

Die Annahmebedingungen für die Posteleven blieben im allgemeinen unverändert, nur wurde ausnahmsweise Zulassung von Bewerbern gestattet, die mindestens ein halbes Jahr lang die Prima eines Gymnasiums besucht oder die Reife auf einem anerkannten Progymnasium, einer Realschule II. Ordnung oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erhalten hatten. Mindestalter war 17, Höchstalter 25 Jahre. Der Eleve mußte sich im allgemeinen selbst erhalten, doch konnte er Beihilfen oder Tagegelder bekommen. Die Vorbereitungszeit dauerte 3 Jahre; sie wurde bei Eleven, die nicht die Hochschulreife hatten, verlängert.

Die Sekretärprüfung wurde vor einem Prüfungsrat der OPD abgelegt. Sie zerfiel, wie bisher, in eine praktische, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung über sämtliche Dienstgegenstände, deren Kenntnis zur Ausübung des praktischen Dienstes erforderlich war, über wissenschaftliche Gegenstände und lebende Sprachen. Der Prüfling sollte dartun, daß er den Dienst nicht nur mechanisch erlernt, sondern ihn auch in seinem Zusammenhange, die dienstlichen Vorschriften in ihrer Notwendigkeit erfaßt habe. Durch diese Prüfung sollte „sein Fassungsvermögen, die Reife seines Urteils und seine Befähigung zur Erfüllung höherer Ansprüche“ erwiesen werden. Eleven, die die Prüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, wurden entlassen oder konnten in die Klasse der Postgehilfen übertreten. Die höhere Postverwaltungsprüfung sollten nur Beamte ablegen können, die in allen Teilen der Sekretärprüfung mindestens das Urteil „Gut“ erhalten hatten, und zwar frühestens 3 Jahre nach ihrem Bestehen. Die Prüfung wurde vor einem beim GPA eingesetzten Prüfungsrat abgelegt. Sie zerfiel, wie bisher, in die Anfertigung eines praktischen Auftrags (Revision von PAnst, Einrichtung neuer PAnst, Untersuchungen bei Unterschlagungen und Ähnliches), in die Anfertigung zweier häuslicher schriftlicher Arbeiten, einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mit begründeten Schlußsätzen versehenen Relation aus geschlossenen Akten, und in die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung hatte sich zu erstrecken auf den ganzen Umfang des Postwesens, die Erdkunde, insbesondere Verkehrskunde, die Rechtsgrundsätze des Postwesens, alte und neue Geschichte und Literatur, die Grundzüge der Staatswissenschaft, Finanzwissenschaft und Volkswirtschaft, die Verfassung des Deutschen Reichs, die wichtigsten Gesetze des Reichs und der Bundesstaaten, die Grundzüge des Gerichtsverfahrens und der Verwaltung des Staates, in dem der Prüfling beschäftigt war. Für den von ihm zu haltenden Vortrag erhielt der Prüfling als Aufgabe nicht mehr nur einen Bericht über den Inhalt ihm übergebener Akten, sondern es konnte ihm auch eine sonstige Aufgabe gestellt werden.

Die Prüfung der Postgehilfen zerfiel in eine „technische“, die praktische Arbeiten in allen Zweigen des technischen Postdienstes umfaßte, eine schriftliche (zwei Arbeiten, ein Aufsatz über Gegenstände des postdienstlichen Gebiets, über Verkehrsverhältnisse usw. und Verhandlungen, Berichte oder Schreiben über einfache Vorgänge des praktischen Dienstes) und eine mündliche in allen Zweigen der eigentlichen postdienstlichen Technik und in Erdkunde.

Für die Überleitung der vorhandenen Beamten in die neuen Personalverhältnisse wurden folgende Grundsätze aufgestellt: Die Postassistenten, die früher ruhegehaltsberechtigzte Postexpedienten gewesen waren, und eine Reihe älterer Jahrgänge der sonstigen Postassistenten wurden in Sekretärstellen übergeführt. Die Verbleibenden erhielten die Amtsbezeichnung „Postpraktikant“ mit der Aussicht, später ebenfalls in Sekretärstellen einzurücken. Die in nachgeordneten Stellen beschäftigten Postexpedienten mußten sich, um die Aussicht auf Beförderung in Sekretärstellen zu erhalten, einer abgekürzten Prüfung unterziehen. Sie bestand in der schriftlichen Beantwortung von 20 Fragen (daher die später im außerdienstlichen Verkehr üblich gewordene Bezeichnung „Zwanzigfragensekretäre“), die sich auf das Postgesetz, das Posttaxgesetz, den Posttarif nach dem Auslande, das Postreglement, den

Wechselverkehr, die Portofreiheiten, den Postbetrieb und das Kasseneswesen erstreckten (aufgehoben 1875, Amtsblatt S. 217). Bei den nach dem 1. 7. 1863 eingetretenen Postexpedienten und Postexpedientenanwärttern, die den Nachweis der erforderlichen Schulbildung noch nicht erbracht hatten, wurde die Prüfung außerdem auf Erdkunde und auf die Fertigung einer Verhandlung oder eines Berichts über einfache Vorgänge aus dem Postdienst ausgedehnt. Die ruhegehaltsberechtigzten Postexpedienten, die die Prüfung innerhalb 5 Monaten bestanden, wurden zu Postsekretären befördert, die übrigen zu Sekretariatsassistenten ernannt. Die auf Kündigung angestellten oder noch gegen Vergütung beschäftigten Postexpedienten sowie die Postexpedientenanwärtter, die die Expedientenprüfung bestanden hatten und sich in der Ableistung des Probejahrs (vgl. vorstehend) befanden, wurden zu Postamts-Assistenten ernannt. Die nicht geprüften Postexpedientenanwärtter aus dem Zivilstande erhielten die Bezeichnung „Postanwärter“ und mußten statt der bisherigen Expedientenprüfung die Assistentenprüfung wie die Postgehilfen ablegen, worauf sie zu Postamts-Assistenten ernannt wurden. (Die gleiche Bezeichnung erhielten die Postexpedientenanwärtter aus dem Militärstande, die nach Ableistung des Probejahrs ebenfalls zu Postamts-Assistenten ernannt und kündbar angestellt wurden.) Die Postamts-Assistenten wurden frühestens 1 Jahr nach ihrer Ernennung oder, falls sie vorher 1 Jahr als Postexpedienten gedient hatten, sogleich zur Sekretärprüfung zugelassen. Die bestätigten ruhegehaltsberechtigzten Vorsteher der Postexpeditionen I. Klasse wurden zu dem gleichen Zeitpunkt wie die vorher genannten Postexpedienten in nachgeordneter Stellung, die die abgekürzte Prüfung innerhalb 5 Monaten bestanden hatten, ohne weitere Prüfung zu Postsekretären ernannt. Diejenigen unter ihnen, die den Titel „Postverwalter“ führten, konnten ihn beibehalten. Entsprechend dieser Gleichstellung des von den Expedienten in Vorsteherstellen geführten Nachweises erweiterter Dienstkenntnisse mit der abgekürzten Sekretärprüfung wurden auch die noch nicht in Vorsteherstellen befindlichen Expedienten bewertet, die diesen Nachweis bereits geführt hatten. Die Postexpediture wurden nach 4jähriger Dienstzeit zur Assistentenprüfung zugelassen (aufgehoben 1875, Amtsblatt S. 217) und nach deren Bestehen später als Postamts-Assistenten oder Bureau-Assistenten bei den OPD angestellt. Die Postexpeditionsgelien (mit Ausnahme der für den Ort) traten in das Verhältnis der Postgehilfen über und wurden nach 4jähriger Dienstzeit zur Assistentenprüfung zugelassen, nach deren Bestehen ihnen wie den übrigen vorhandenen Postamts-Assistenten auch die Ablegung der Sekretärprüfung offenstand. Die Postexpeditionsgelien für den Ort wurden, je nach ihrer Schulbildung und Befähigung, besonders behandelt. Den ruhegehaltsberechtigzten Postexpedienten bei den OPD war freigestellt, ob sie in ihren Stellen verbleiben oder die abgekürzte Sekretärprüfung ablegen und als Postsekretäre in den Betriebsdienst übertreten wollten. Die Verbleibenden erhielten die Amtsbezeichnung „Bureau-Assistent“. Die vorhandenen Bezirks-Postkassen-Controleure wurden zu Postinspektoren ernannt, die bestätigten Bureaubeamten I. Klasse erhielten die Amtsbezeichnung „Ober-Postdirektionssekretär“. Wer von ihnen den Titel „Ober-Postkommissarius“ (s. Amtsbezeichnungen) hatte, durfte ihn weiterführen. Von den alten Amtsbezeichnungen fiel also die Expedienten- und die Controllurbezeichnung weg. Die Postexpeditionen I. Klasse erhielten die Bezeichnung Postverwaltungen (Vorsteher: Postsekretäre oder Postverwalter), die Postexpeditionen II. Klasse die Bezeichnung Postexpeditionen (Vorsteher: Postexpediteur, auch Postamtsassistenten). Ein großer Teil von ihnen wurde in PAG umgewandelt, und die Vorsteher traten in der Regel in das Dienstverhältnis eines Postagenten über. Diese Einteilung in PÄ, Postverwaltungen, Postexpeditionen (Amtsblatt 1870, S. 5) wick 1876 (Amtsblatt S. 26) der Einteilung in 3 Klassen von PÄ mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern an der Spitze (s. auch Amtsbezeichnungen und Verwaltung).

Die Stephansche Neuordnung der Personalverhältnisse, die diese völlig abweichend von der Gestaltung bei den andern großen Reichs- und Staatsverwaltungen regelte, hatte für die Verwaltung selbst zweifellos große Vorteile, für das Personal aber Nachteile, die sich in der Folgezeit immer schärfer geltend machten. Der Grundgedanke, die für den höheren Dienst eintretenden Beamten von der Pike auf dienen zu lassen, verlieh diesen eine umfassende Kenntnis aller Verhältnisse der Postverwaltung und erhielt daneben in den wichtigeren Stellen des mittleren Dienstes dauernd einen großen Stab von Beamten mit hochwertiger Vorbildung und gründlicher Dienstdurchbildung. Die Möglichkeit, ohne akademisches Studium bis in die höchsten Stellen der Verwaltung hincinzugelangen, rief zudem einen außerordentlichen Andrang zu dieser Laufbahn hervor, so daß die OPD vertraulich angewiesen werden mußten, nur solche Abiturienten zu Posteleven anzunehmen, die von der mündlichen Prüfung befreit worden waren, wie überhaupt eine sehr strenge Auswahl ermöglicht wurde. Der Mangel an akademischer Bildung wurde bei einem größerem Teile der Beamten, die sich der höheren Verwaltungsprüfung unterzogen, durch Studien auf einer Posthochschule (Post- und Telegraphenschule, s. d.)

ausgeglichen, während andererseits die nach Art und Menge beträchtlichen Kenntnisse, die in der höheren Verwaltungsprüfung auf allen Gebieten der Staatswissenschaften gefordert wurden, ein umfassendes Privatstudium nötig machten. Dagegen hatte diese Gestaltung ihrer Personalverhältnisse für die Beamten selbst den Nachteil, daß sie erst verhältnismäßig spät in Dienststellen gelangten, die ihrer Vor- und Ausbildung entsprachen. Dieser Zustand verschärfte sich in wachsendem Maße, je mehr später die Beförderungsverhältnisse dadurch ins Stocken gerieten, daß weit über den Bedarf hinaus Anwärter für die höhere Laufbahn angenommen wurden. Dadurch, daß ein Teil der Stellen des mittleren Dienstes mit Beamten, die die höhere Verwaltungsprüfung abgelegt hatten, im Durchgange besetzt, ein anderer Teil den früheren Eleven, die nur die erste Fachprüfung abgelegt hatten, als Endstellen zugewiesen wurde, waren ferner die Beamten der Assistentenlaufbahn auf die einfacheren Dienstgeschäfte des mittleren Betriebs- und Verwaltungsdienstes beschränkt. Die Möglichkeit der Ablegung einer Aufstiegsprüfung war für sie nicht gegeben. Auch in der Bewertung gegenüber den Beamten anderer Verwaltungen mit ähnlichen Dienstverhältnissen rächte es sich, daß Stephan diese Laufbahn abweichend von der sonst üblichen Supernumerarlaufbahn ausgestaltet hatte. Denn, wenn sich ihr auch Beamte mit dem Einjährigeneugnis in immer wachsender Zahl zuwandten, blieb doch die Tatsache bestehen, daß dies in den Annahmeverordnungen nicht gefordert wurde. Demgegenüber war es schwer, die beträchtlichen Anforderungen, die bei der Assistentenprüfung an die Prüflinge gestellt wurden, ausschlaggebend ins Gewicht fallen zu lassen. Aus diesen Verhältnissen heraus wurde die sogenannte „Assistentenfrage“ geboren, die in der Folgezeit eine für Verwaltung und Beamte gleich mißliche Rolle gespielt hat. Diese Frage wurde auch durch die Neuordnung der Dienstverhältnisse der mittleren Beamten von 1900 (Amtsblatt 1/1900) nicht befriedigend gelöst, da die mittlere Laufbahn in ihrer Gestaltung auch damals noch nicht der Supernumerarlaufbahn bei den andern Verwaltungen angeglichen wurde, während andererseits die allein den Aufstieg in die Sekretärstellung ermöglichende Sekretärprüfung wegen der Überzahl der Anwärter so schwierig gestaltet werden mußte, daß sie nur verhältnismäßig wenigen den Aufstieg gestattete. Durch die Besoldungsneuordnung von 1920 wurden die Verhältnisse der Beamten aus der alten Assistentenklasse noch weiter verschlechtert, da bei der Zusammendrängung der großen Zahl der Besoldungsklassen auf 13 diese Beamten mit solchen in einer Besoldungsgruppe vereinigt wurden, die früher wesentlich unter ihnen gestanden hatten und eine Reihe ihnen bisher besoldungsmäßig als gleichwertig erachteter Beamten höher eingestuft wurde. Ein vorher vom Reichspostminister Giesberts (s. d.) unternommener Versuch, die seit 1918 in Vorbereitung befindliche Personalneuordnung vor der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse unter Dach zu bringen und damit die Assistentenfrage befriedigend zu lösen, war gescheitert. Die im Jahre 1922 erlassene Personalneuordnung (Amtsblatt 31) führte die lange angestrebte Übereinstimmung der (gehobenen) mittleren Laufbahnen bei der RPV (s. vorstehend unter B—E) mit den gleichartigen der andern Verwaltungen herbei, doch konnten für die vorhandenen Beamten der alten Assistentenklasse mit einer Fachprüfung (etwa 30 000) günstigere Einstufungs- und Aufstiegsverhältnisse zunächst noch nicht erreicht werden. Die zugunsten der Beamten getroffene Regelung, sie auf dem Wege über eine Ergänzungsprüfung (Sonderprüfung) in die Obersekretärstellung (Besoldungsgruppe VII) zu überführen, war nur ein Notbehelf und befriedigte nicht. Da entschloß sich im Jahre 1923 der Reichspostminister Stingl (s. d.), diesen Beamten nochmals die Möglichkeit der Ablegung der Verwaltungs- (früheren Sekretär-) Prü-

fung zu geben, wodurch die überwiegende Mehrzahl von ihnen in die Grundstellung der Supernumerarlaufbahn (Gruppe VII) einrückte und die Anwartschaft auf Beförderung in die der Gruppe VII übergeordneten Besoldungsgruppen erwarb.

2. Fortentwicklung der Laufbahnen.

Die beiden Laufbahnen haben sich von der Errichtung der RPV an im Laufe der Jahre, wie folgt, entwickelt:

aa) Höhere Laufbahn. Nach der Übernahme der Reichstelegraphenverwaltung in den Verband des GPA im Jahre 1876 wurde eine besondere Telegraphensekretärprüfung eingeführt, der sich Telegraphenassistenten mit mindestens 3jähriger Beschäftigung im Telegraphendienst sowie Obertelegraphisten und Telegraphisten, die nach bestandener Prüfung mindestens 4 Jahre im Telegraphendienste beschäftigt gewesen waren, unterziehen konnten. Im schriftlichen Teile hatte der Prüfling drei Aufgaben zu bearbeiten, eine, die sich auf die wissenschaftlichen Grundlagen der elektrischen Telegraphie, Kenntnis der Telegraphenapparate, Batterien usw. bezog, und je eine aus dem Gebiete des Telegraphenbaus und des technischen Betriebs- oder des Verwaltungsdienstes. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf alle wesentlichen Gegenstände des Telegraphendienstes. Gleichzeitig wurde eine höhere Telegraphenverwaltungsprüfung eingeführt (Amtsblatt 58/1876). Sie bestand in der Ausführung eines praktischen Auftrags, in der Anfertigung je einer häuslichen Ausarbeitung von Aufgaben über wissenschaftliche Zweige der Telegraphie und über den Telegraphenbetriebs-, -bau- oder -verwaltungsdienst und in einem mündlichen Teil (Physik, Chemie, elektrische Telegraphie, Telegraphenbetriebsdienst, Telegraphenrecht, Kassenwesen, Taxwesen, Erdkunde, Staatswissenschaften, besonders Finanzwissenschaft und Volkswirtschaft, Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren usw.). 1882 wurde eine gemeinsame höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie eingeführt (Amtsblatt S. 326). Die Beamten, die sich dem Postdienst widmen wollten, wurden vorzugsweise in den Fächern des Post- und Verwaltungsdienstes, die andern vorzugsweise in den Fächern des Telegraphendienstes geprüft, alle mußten aber in beiden Zweigen, namentlich auch in den staatswissenschaftlichen Fächern, die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Bei der mündlichen Prüfung fielen Geschichte und Literatur weg (s. unter 1). Die Prüfungsvorschriften für die Sekretärprüfung waren schon vorher (Amtsblatt 1880 S. 323) auf die Telegraphie ausgedehnt worden. 1892 (Amtsblatt S. 15) wurde die ausnahmsweise zugelassene Annahme von Nichtabiturienten zu Posteleven, die tatsächlich wegen des Überangebots an Bewerbern schon längst nicht mehr geschah, aufgehoben und durchgehends das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule gefordert. Von 1898 an wurden Anwärter für die höhere Laufbahn wegen ihrer Überfüllung nicht mehr angenommen. Die Sperrung der Laufbahn drückte auch das Amtsblatt 1 von 1900 (das sog. goldene Amtsblatt) aus, das vorbehaltlich näherer Bestimmungen ankündigte, daß die künftigen Anwärter der höheren Laufbahn sich einem mehrjährigen akademischen Studium zu unterziehen und zwei Prüfungen abzulegen hätten. Die Laufbahn der nach den bisherigen Vorschriften angenommenen Posteleven und der aus der Elevenklasse hervorgegangenen Beamten sollte unverändert bleiben. Die Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung wurde für diese Beamten befristet. Die neuen Vorschriften für die höhere Laufbahn brachte die Amtsblattvf vom 18. 4. 1908 (Amtsblatt S. 125). Danach war die Elevenzeit auf 4 Jahre festgesetzt, von denen eins auf die Erlernung des technischen Dienstes und 3 auf die akademischen Studien entfielen.

Am Schlusse der praktischen Ausbildungszeit mußte der Eleve unter Aufsicht eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete des Post- oder Telegraphendienstes anfertigen, zu der die OPD die Aufgabe erteilte

(Frist: 6 Stunden). Das Studium hatte sich auf Staatswissenschaften, die Rechtswissenschaft, Physik, Chemie und Elektrotechnik zu erstrecken. Während 2 von den 3 Jahren konnte der Eleve Vorlesungen an einer technischen Hochschule hören. Er war gehalten, mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung in der Volks- und Staatswirtschaftslehre oder im deutschen bürgerlichen Recht und an einer praktischen Übung in der Physik, Chemie oder Elektrotechnik teilzunehmen. Die erste Prüfung, die von einem bei den OPD Berlin, Königsberg (Pr.) und Straßburg (Els.) gebildeten Prüfungsrat unter Hinzuziehung akademischer Lehrer abgenommen wurde, war eine schriftliche und eine mündliche. Es waren 2 Klausurarbeiten anzufertigen, eine aus dem Gebiete der Staatswissenschaft oder der Rechtswissenschaft und eine aus dem Gebiete der Physik oder der Elektrotechnik. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf wissenschaftliche Kenntnisse (Volks- und Staatswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Post- und Telegraphenrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht, Völkerrecht, Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren), Physik und Chemie unter besonderer Berücksichtigung der für die elektrische Telegraphie einschließlich des Fernsprechwesens wichtigen Lehren und die Elektrotechnik (Telegraphen- und Fernsprechwesen und Starkstromtechnik), daneben auf Kenntnisse des Post- und Telegraphenbetriebs und des Kassen- und Rechnungswesens und auf fremde Sprachen. Nach bestandener Prüfung wurde der Eleve zum Postreferendar ernannt und erhielt Beamteigenschaft. Während der Referendarzeit wurde der angehende Beamte bei der OPD und bei einem PA, Telegraphen- und Fernsprechamt ausgebildet. Frühestens 3, spätestens 5 Jahre nach der ersten Prüfung legte der Referendar die Assessorprüfung vor einem vom RPA eingesetzten Prüfungsrat ab. Die Prüfung war ebenfalls eine schriftliche und eine mündliche. Es waren 3 schriftliche Arbeiten in Klausur zu fertigen, eine Abhandlung aus dem Gebiete des Post- oder Telegraphenrechts, eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete des Postwesens und eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens. Die mündliche Prüfung hatte sich auf Post- und Telegraphenrecht im Reich und in den größeren deutschen Bundesstaaten, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, auf den Betriebs- und Verwaltungsdienst im Reichs-Post- und Telegraphenwesen, die internationalen Post- und Telegraphenverträge, auf die technischen Einrichtungen des Reichs-Telegraphen- und Fernsprechwesens und ihre wissenschaftlichen Grundlagen zu erstrecken. Der Postreferendar wurde nach Bestehen der Prüfung zum Postassessor ernannt und erwarb damit die Anwartschaft auf Einrückung in die höheren Dienststellen. Die planmäßige Anstellung erfolgt als Post- (Telegraphen-) Direktor oder als Postrat.

Seit 1914 sind Anwärter für diese Laufbahn nicht mehr angenommen worden. Die 1922 (Amtsblatt 31/1922) erlassenen neuen Vorschriften sehen eine Trennung der höheren Laufbahnen für Post und für Telegraphie vor. Bei den Anwärtern für den Postdienst wird juristisches Studium, bei denen für den Telegraphendienst Studium auf einer technischen Hochschule (Ablegung der Diplomprüfung) verlangt (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter A). In der alten höheren Laufbahn sind grundlegende Änderungen nicht mehr vorgenommen worden (wegen der Änderung der Amtsbezeichnungen: Oberpostpraktikant für die Bureaubeamten I. Klasse, Postinspektor für Postkassierer, Oberpostinspektor für Postinspektor sowie wegen der Einrichtung von Stellen für Hilfsreferenten bei den OPD in den Jahren 1902 bis 1920 und von Stellen für Vizedirektoren seit 1908 s. Amtsbezeichnungen). Erwähnt sei nur noch, daß die wachsende Bedeutung, die die Technik für den Telegraphendienst gewann, zur Schaffung von Stellen für Telegrapheningenieure führte, die, aus den Beamten der alten höheren Laufbahn entnommen, in besonderen Kursen für ihre Tätigkeit geschult wurden. Seit 1920 befinden sich alle Beamten der alten höheren Laufbahn in Stellen vom Postrat und Post- (Telegraphen-) Direktor an aufwärts.

bb) Mittlere Laufbahn. (Wegen Änderung der Amtsbezeichnung „Postamtsassistent“ in „Postassistent“ und Hinzutritt des Telegraphenassistenten im Jahre 1876 s. Amtsbezeichnungen.) 1877 wurde für ältere Assistenten die Stellung des Oberpost- (-telegraphen-) Assistenten geschaffen. 1882 wurde die Assistentenprüfung für Anwärter aus der Klasse der Postgehilfen auch auf den Telegraphendienst ausgedehnt (Amtsblattvf 106, Amtsblatt 61/1882). 1892 (Amtsblatt S. 373) führte man für die Entlassung der nicht planmäßig angestellten Post- und Telegraphenassistenten eine Kündigungsfrist von 6 Wochen ein. Ende 1898 (Amtsblatt S. 391) wurde der Wegfall des technischen Teils bei der Prüfung der Gehilfen zum Postassistenten angeordnet, den die Prüfungsordnung von 1871 vorsah. Im übrigen blieben die dienst-

lichen Verhältnisse der mittleren Beamten bis zum Ende des Jahrhunderts unverändert. Die Laufbahn der Zivilanwärter schloß mit der Stellung des Oberassistenten ab. Das neue Jahrhundert brachte eine grundlegende Umgestaltung. Die mittlere Laufbahn wurde in eine Post- und eine Telegraphenlaufbahn zerlegt, die sich im Aufbau glichen. Schon der Eintritt hatte als Post- oder als Telegraphengehilfe zu erfolgen. Während des 4jährigen Vorbereitungsdienstes wurden die Postgehilfen in beiden Dienstzweigen, die Telegraphengehilfen ausschließlich im Telegraphendienst ausgebildet. Gefordert wurde für den Eintritt das Reifezeugnis für die Untersekunda einer neunstufigen oder das Reifezeugnis für die erste Klasse einer sechsstufigen höheren Lehranstalt. Nach Bestehen der Assistentenprüfung wurden die Gehilfen zu Post- oder zu Telegraphenassistenten ernannt. Frühestens 6 Jahre und spätestens vor Ablauf des 9. Jahres nach Ablegung der Assistentenprüfung konnten sich diese Beamten zur Ablegung der Sekretärprüfung melden. Die Beamten, die diese Prüfung bestanden, wurden nach Maßgabe der erledigten Stellen zu Post- oder zu Telegraphensekretären befördert. Durch die Prüfung erwarben sie auch die Anwartschaft, in die übergeordneten Stellen des mittleren Dienstes befördert zu werden, die zur Zeit noch mit Beamten des höheren Dienstes im Durchgange besetzt waren. Die Assistentenprüfung bestand wieder aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung hatte der Prüfling 2 Arbeiten zu fertigen, der Postgehilfe eine Darstellung über postdienstliche Einrichtungen und Verhandlungen, Berichte oder Schreiben über einfachere dienstliche Vorgänge, der Telegraphengehilfe eine Aufgabe aus dem Gebiete der Telegraphentechnik, die andre aus dem Gebiete des Telegraphenbetriebs. Die mündliche Prüfung erstreckte sich bei dem Postgehilfen auf den Post- und Telegraphendienst, soweit seine Kenntnis für den Wirkungskreis eines Postassistenten erforderlich war, bei dem Telegraphengehilfen mit der gleichen Einschränkung auf den Telegraphendienst, bei beiden außerdem auf Erdkunde und lebende Sprachen (nach Wahl Französisch oder Englisch). Auch die Sekretärprüfung bestand aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sollte der Beamte zeigen, daß er „genügende Urteilskraft besitzt und befähigt ist, schwierigere Dienstangelegenheiten richtig aufzufassen und in klarer Gedankenfolge sachgemäß zu bearbeiten“. Sie umfaßte 3 Arbeiten, die Postsekretärprüfung je eine aus dem Gebiete des Postbetriebs, des Telegraphenbetriebs und des Postverwaltungsdienstes, die Telegraphensekretärprüfung je eine aus dem Gebiete der Telegraphentechnik, des Telegraphenbetriebs oder Telegraphenverwaltungsdienstes und des Telegraphenbaus. Die mündliche Prüfung erstreckte sich für den Postbeamten auf Verwaltungswesen, Post- und Telegraphendienst, für den Telegraphenbeamten auf Verwaltungswesen, Telegraphendienst, Hilfswissenschaften der Telegraphie (Mathematik, Physik, Chemie), für beide auf Erdkunde und lebende Sprachen (Französisch und Englisch). Durch die Neuordnung von 1900 wurde die Beförderungsstellung des Oberassistenten abgeschafft. (Wegen Wiedereinführung der Oberassistentenbezeichnung als Titel und Verleihung der Titel „Post- und oder Telegraphensekretär“ [Amtsblattvf 110 vom 20. 12. 1903, Amtsblatt S. 273] s. Amtsbezeichnungen.) Die Laufbahn blieb bis zum Erlasse der Personalneuordnung von 1922 (Amtsblatt 31/1922) unverändert. Das Einrücken in die dem Sekretär übergeordneten Stellen des mittleren Dienstes geschah nur sehr allmählich, weil gleichzeitig auch die Beförderungsverhältnisse der Beamten des höheren Dienstes, die diese Stellen besetzt hatten, ins Stocken geraten waren. Seit 1920 sind diese Stellen im großen und ganzen geräumt, auch die Dienstgeschäfte der früheren Bezirksaufsichtsbeamten sind zum großen Teil auf die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes

übergegangen. (Wegen veränderter Bezeichnung der gehobenen mittleren Beamten s. Amtsbezeichnungen.) Auch die früheren Stellen für expedierende Sekretäre im RPA sind seit 1. 4. 1920 auf die mittleren Beamten übergegangen (Ministerialamtsträger). Neu geschaffen wurde die Stellung des Bürodirektors im RPM. Durch die neuen Laufbahnvorschriften (Amtsblatt 31/1922) sind die Dienstgeschäfte des einfachen mittleren Dienstes auf die untere Laufbahn übergegangen (s. nachstehend unter 2 und Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter H). Für den gehobenen mittleren Dienst sind außer den beiden Laufbahnen für den Post- und für den Telegraphendienst (s. a. a. O. unter B) solche für den telegraphentechnischen Dienst (s. a. a. O. unter C), für den bautechnischen Dienst (s. a. a. O. unter D) und für den maschinentechnischen Dienst (s. a. a. O. unter E) eingerichtet worden.

II. Unterer Dienst. Im unteren Dienst kann man von wirklichen Laufbahnen erst in allerneuester Zeit sprechen. Vorher beschränkten sich die Vorschriften zumeist auf die Annahme, die Beschäftigung im privatsdienstlichen Verhältnis, die Übernahme als Beamte und die planmäßige und unkündbare Anstellung.

a) In Bayern und Württemberg.

In Bayern waren für die Zulassung zum niederen Postdienst ursprünglich besondere Bedingungen nicht gestellt. Die Stellen der Kondukteure, Packer und Briefträger wurden teils im mittelbaren Postdienst stehenden Packer- und Briefträgergehilfen, teils Militäranwärtern nach erfolgreicher Probendienstleistung verliehen, in den Büro- und Kassendienst wurden daneben auch Bedienstete aus andern Verwaltungszweigen übernommen. Von 1826 ab ging man zunächst dazu über, das im äußeren Postdienst verwandte Personal ohne feste Anstellung gegen Überweisung von Pauschvergütungen (Aversen) an die Vorsteher zu beschäftigen. 1833 wurden die Packer und Briefträger bei wichtigeren PÄ wieder fest angestellt. Von 1848 ab (Königliche Verordnung vom 11. 10. 1848) wurden die Oberkondukteure und Kondukteure, die Packer und Briefträger nach 10jähriger tadelfreier Dienstzeit fest angestellt. Das von 1858 ab eingestellte Personal des Landzustelldienstes wurde ohne Anspruch auf endgültige Anstellung, auf Ruhegehalt und sonstige Unterstützung angenommen. Mit Wirkung vom 1. 1. 1886 traten für das niedere Personal neue Bestimmungen in Kraft. Danach geschah die Einstellung zunächst gegen Tagelohn. Für die Erreichung planmäßiger (statusmäßiger) Stellen, zu denen von 1896 ab auch die der Postboten, Paket- und Depeschenboten und der Briefsammler zählten, wurde eine bestimmte Ausbildungs- und Vorbereitungszeit und das Bestehen vorgeschriebener Prüfungen, für Militäranwärter eine 3 monatige unterrichtende Beschäftigung und ebenfalls die Ablegung einer Prüfung vorgesehen. Zu den Beförderungsstellen führte der Weg über weitere Prüfungen. Für nicht volle Leistungen im Landzustelldienst gab es früher Hilfsboten, seit 1879 „Postbeiboten“, von 1895 ab „aversionierte Hilfspostboten“ genannt. Während die Briefzustellung meist durch angestelltes Personal (Oberbriefträger, Briefträger, Hilfsbriefträger, Briefträgergehilfen) erfolgte, wurden die Fahrpostsendungen auf Gefahr der „statusmäßigen“ Packer durch von ihnen entlohntes Personal (Paketboten und Packergehilfen) zugestellt. 1878 wurde ein Teil der Paketboten „statusmäßig“. Im Eilzustelldienst gab es seit 1900 jugendliche Depeschenträger. Nach den 1906 erlassenen Vorschriften kommen für den unteren Dienst außer Versorgungsberechtigten die Aushilfsbediensteten (Hilfspostschaffner) und die aversionierten Hilfspostboten mit längerer Beschäftigung im Postdienst in Betracht. Die aversionierten Hilfspostboten wurden als Postboten, die Hilfspostschaffner als Postboten oder Postschaffner planmäßig angestellt. Die Beamten im unteren Telegraphenbau-

dienst wurden nach mehrjähriger Telegraphenarbeiterzeit, mindestens 2jähriger Verwendung als Telegraphenbauaufseher und Ablegung der Werkführerprüfung als Werkführer planmäßig angestellt und gegebenenfalls später zu Oberwerkführern befördert.

In Württemberg gelangten die unteren Bediensteten erst nach längerer Dienstzeit im Vertragsverhältnis ins Beamtenverhältnis hinein. Im übrigen ist die Entwicklung ähnlich der im alten Reichspostgebiet verlaufen (s. nachstehend). Eine bemerkenswerte Ausnahme bestand nur insofern, als die Landbriefträger dauernd im Vertragsverhältnis verblieben sind.

b) Bei der preussischen Postverwaltung und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.

In Preußen wurden über die Stellenbesetzung der Unterbediensteten, denen man den Sammelnamen „Provinzial-Post-Unterbeamte“ gab, erstmalig durch die Instruktion vom 3. 1. 1848 feste Grundsätze aufgestellt. Die gesamten Dienstverhältnisse wurden in der Dienstinstruktion für die OPD von 1850 (Abschnitt IV unter Nr. 2) in gewisse feste Formen gebracht, doch waren die Dinge noch zu sehr in der Entwicklung begriffen, als daß man die Vorschriftgebung als erschöpfend und die Richtlinien als klar bezeichnen könnte. (Wegen der früheren Entwicklungsgeschichte und wegen der Unterbeamten bei der Hauptverwaltung s. Amtsbezeichnungen). Es gab danach angestellte, remuneratorisch und kontraktlich beschäftigte Unterbeamte, Privatunterbeamte und Privatdiener. Die Privatunterbeamten wurden nicht unmittelbar aus der Postkasse, sondern aus einer dem Amtsvorsteher bewilligten Pauschvergütung (Adjutum oder Bureaukostenfonds) gelöhnt. Zu ihnen gehörten die Posthauswächter, die Privatbriefträger, Privatwagenmeister und andre. Seit 1850 wurden die Adjuten nach und nach eingezogen. Privatdiener wurden von Vorstehern kleinerer PAnst, aber auch von nicht mehr dienstfähigen Unterbeamten für ihre Rechnung eingestellt. Zu den eigentlichen Unterbeamten zählten, nachdem die Stellen für Postaufseher am 1. 1. 1850 aufgehoben worden waren, nur die Briefträger, Wagenmeister und Paketbesteller (Factageboten). Daneben trat die Klasse der kontraktlichen Diener auf, die im Vertragsverhältnis zur Postverwaltung standen. Zu ihnen zählten die Landbriefbesteller, die Paketträger bei den EisenbahnPAnst, die Begleiter der Postversande zwischen den Posthäusern und Bahnhöfen, die Postfußboten (Beförderer von Botenposten, die übrigens diese Bezeichnung auch führten, wenn sie die Beförderung mit Wagen ausführten), die Stadtpostboten und die Posthauswächter. Die Stellen der ersten Gattung von Unterbediensteten wurden nur mit Versorgungsberechtigten besetzt; das waren zum überwiegenden Teile versorgungsberechtigte Militärpersonen, denen die Stellen teils zu zwei Dritteln, teils ganz vorbehalten waren (s. Militäranwärter), zum kleinen Teile Postillione (s. d.) von mehr als 15jähriger Dienstzeit und in letzter Linie andre Personen von langjähriger Dienstzeit bei Post und Militär, deren Anstellung sich jedoch das GPA vorbehielt. Die Anstellung erfolgte zunächst 6 Monate auf Probe und dann mit 4wöchiger Kündigung. Für die Einreihung der versorgungsberechtigten Personen wurde eine „Exspektanzenliste“ geführt. Die kontraktlichen Diener, die auch zum großen Teil aus der Reihe der versorgungsberechtigten Militärpersonen hervorgingen, wurden, soweit sie mit Postsendungen Befassung hatten, auch vereidigt und gegen 4wöchige Kündigung angenommen. Sie erhielten im allgemeinen eine feste Vergütung, die sich nach dem Umfang der Leistung richtete. Zur Annahme von PAnst war die Genehmigung der OPD erforderlich. Die Entlohnung war dem Vorsteher überlassen, der auch für ihre dienstlichen Handlungen („facta“) und Unterlassungen („neglecta“) verantwortlich war. Mindesteintrittsalter

war 17 Jahre, sie wurden vereidigt. Eine ziemlich umfassende Regelung der Unterbeamtenverhältnisse brachte die Dienstinstruktion von 1854. Sie unterschied Unterbeamte (Conducteurs, Briefträger und Briefträgergehilfen, Wagenmeister und Wagenmeistergehilfen, Packmeister, Packboten, sonstige Bürodienere, Hauswärter und sonstige aus der Postkasse besoldete, nicht zu den kontraktlichen Dienern gehörige Personen) kontraktliche Diener (Postfußboten, Landbriefträger [zu beachten die Änderung der Amtsbezeichnung], Paketträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten, Briefkastenleerer, Wagenwäscher usw.) und Privatdiener. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen ergab sich aus der geschichtlichen Entwicklung. Im einzelnen werden die besonderen Wünsche der Bewerber, die örtlichen Verhältnisse und die Zahl der erledigten Stellen mitgesprochen haben. Bei Besetzung von Stellen für geringer besoldete Briefträger und Wagenmeister sowie bei der Besetzung von Unterbeamtenstellen im Ausland war die OPD nicht an die Einstellung Versorgungsberechtigter gebunden, diese waren aber mit Vorzug zu berücksichtigen. Die Stellen der kontraktlichen Diener durften nur dann mit andern Personen besetzt werden, wenn militärversorgungsberechtigte Bewerber nicht vorhanden waren. Trat ein Mehrbedarf auf, ohne daß eine Vermehrung der planmäßigen Unterbeamtenstellen angezeigt erschien, so konnten außerplanmäßige Hilfsunterbeamte eingestellt werden, die in der Regel die OPD bestimmte. Sie erwarben keinen Anspruch auf planmäßige Anstellung und dauernde Beschäftigung. Zu Stellvertretungen und Aushilfen waren in erster Linie versorgungsberechtigte Militärpersonen heranzuziehen. Privatunterbeamte durften nur noch bei Postexpeditionen II. Klasse angenommen werden, bei denen der Vorsteher verpflichtet war, gegen den Bezug der aufkommenden Orts-Briefbestellgelder die Unterbeamten-geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr besorgen zu lassen. Die in den Unterbeamten-dienst zu übernehmenden Beamten mußten sich u. U. einer Annahmeproofung unterwerfen, bei der der Bewerber auf seine Kenntnisse im Schreiben, Lesen und Rechnen, den Grad seiner postalischen Gewandtheit, u. U. auch auf Sprachkenntnisse (Französisch, Polnisch usw.) geprüft wurde. Nach der Dienstinstruktion von 1863 wurde eine mindestens 15jährige Beschäftigung als kontraktlicher Diener oder Privatunterbeamter zur Vorbedingung für die Übernahme als Unterbeamter gemacht. 1864 traten die Landbriefträger, 1865 die Paketträger in die Klasse der Unterbeamten über. Für diese beiden Gruppen wurden aber besondere Annahmenvorschriften und Anstellungsbedingungen vorgesehen. Neu traten die Postbegleiter auf, die Briefträger erscheinen als Ortsbriefträger. Die Dienstinstruktion von 1867 führt in der Klasse der kontraktlichen Diener an Stelle der Stadtpostboten und Briefkastenleerer nur noch Stadtpostboten zum Leeren der Briefkasten an.

c) Bei der Reichspost.

Die Reichspostverwaltung nahm die Stadtpostboten unter die Unterbeamten auf. Die Kondukteure, Postbegleiter, Wagenmeister und Bürodienere wurden unter der einheitlichen Bezeichnung „Postschaffner“ zusammengefaßt (Amtsblatt 1872 S. 873). Die Hilfsunterbeamten erhielten 1877 die Bezeichnung „Posthilfsbote“. Je nachdem sie voll oder — in regemäßiger Wiederkehr — nur stundenweise beschäftigt wurden, schied man sie in ständige und nichtständige Posthilfsboten. Bei Vereinigung der Telegraphie mit der Post im Jahre 1876 traten die aus den Telegraphenarbeitern hervorgegangenen Telegraphenleitungsaufseher hinzu, die die gleichen Anwartschaften auf Anstellung in Postschaffner- usw. Stellen erhielten wie die Posthilfsboten; von der Einrichtung planmäßiger Stellen für Leitungsaufseher wurde zunächst abgesehen (Generalvf 51 vom 22. 11. 1877). Die Zivilanwärter wurden in Briefträger-

und Postschaffnerstellen nach mindestens 15jähriger Dienstzeit bei der Post- und Telegraphenverwaltung und beim Militär, in Paketträger-, Stadtpostboten- und Landbriefträgerstellen nach 12jähriger Beschäftigung planmäßig angestellt. Für die nach dem 31. 10. 1877 eingetretenen Personen wurde die Höchstaltersgrenze auf das vollendete 40., für frühere Telegraphenvorarbeiter und Leitungsaufseher auf das vollendete 45. Lebensjahr festgesetzt. Die im Paketträger-, Stadtpostboten- und Landbriefträgerdienste für unmittelbare Rechnung der Postkasse verwandten Zivilanwärter mit einer geringeren als 12jährigen Dienstzeit wurden gegen feste Vergütung angenommen. Die zu voller Beschäftigung angenommenen Personen mußten das 16. Lebensjahr vollendet und durften das 20. nicht überschritten haben, ausnahmsweise konnte die Höchstgrenze bis auf 25 Jahre hinaufgesetzt werden. Der Bewerber sollte in der Regel einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung unterworfen werden, um genau festzustellen, ob und für welchen Dienst er sich eigne. Erhöhte Anforderungen wurden an die für Briefträger- und Schaffnerstellen bestimmten Personen gestellt. Im allgemeinen wurden Volksschulkenntnisse verlangt (Schreiben und Lesen in deutschen und lateinischen Schriftzeichen, Anfertigung eines Diktats, Lösung von Aufgaben der 4 Rechnungsarten). Eine für die Beteiligten wichtige Neuerung führte die RPV ferner ein, indem sie bei den Zivilanwärttern nach einer Gesamtdienstzeit von 30 $\frac{1}{2}$ (30), bei den Militäranwärttern nach einer Postdienstzeit von 15 $\frac{1}{2}$ (15) Jahren die kündbare Anstellung in eine unkündbare umwandelte. Zu den Unterbeamten traten bei Einrichtung reichereigener Posthaltereien noch die bei diesen ständig beschäftigten Postillione. Ende der achtziger Jahre wurden planmäßige Stellen für Leitungsaufseher I. und II. Klasse geschaffen, die den Militäranwärttern nicht vorbehalten waren, sondern mit Personen besetzt wurden, die sich durch eine längere Tätigkeit im Telegraphenbau die nötigen technischen Kenntnisse erworben hatten. Ferner wurde vorgesehen, daß in die für Zivilanwärter bestimmten Stellen Postschaffner- und Briefträgerstellen in erster Linie Landbriefträger einrücken sollten. Das Mindestalter für die volle Beschäftigung im Unterbeamten-dienst wurde auf 20 Jahre hinausgerückt, das Höchstalter auf 25, ausnahmsweise 27 Jahre, für Telegraphenvorarbeiter und ständige Posthilfsboten im Leitungsaufseherdienst auf 30 Jahre; nichtständige Posthilfsboten konnten schon nach vollendetem 18. Lebensjahr angenommen werden. Die Anstellungsfähigkeit erlangten die Zivilanwärter allgemein nach 12jähriger Post- und Militärdienstzeit. 1890 (Amtsblatt S. 371) fiel die Klasse der kontraktlichen Diener, oder, wie sie zuletzt hießen, Unterbeamten im Vertragsverhältnis weg. Die Bahnpostreiniger, Drucker, Hausdiener, Nachtwächter, Magazinarbeiter, Apparatputzer, Rohrpostmaschinenheizer und Heizer der Sammelheizungs- und elektrischen Beleuchtungsanlagen und alle andern Personen, die im Laufe der Jahre für besondere Zwecke als Unterbeamte auf Dienstvertrag eingestellt worden waren, wurden, ebenso wie die voll oder überwiegend beschäftigten Eilboten und Telegrammzusteller unter die Posthilfsboten aufgenommen. Zu ihnen zählten auch die zu dauernder Beschäftigung im Stellvertretungs- und Aushilfsdienst eingestellten Personen. Man unterschied Posthilfsboten auf Tagegeld und auf Vergütung, je nachdem sie aus der Postkasse oder aus der dem Amtsvorsteher gewährten Pauschver-gütung entlohnt wurden. Als nicht im Beamtenverhältnis stehend waren fortan nur anzusehen: die Wagenwascher, Hoffeger, Ofenheizer, Lampenreiniger; die im Unterbeamten-dienst zu vorübergehenden Aushilfen und Stellvertretungen oder zu wiederkehrenden, aber wöchentlich nur an einem Tage wahrzunehmenden Verrichtungen (Sonntagsaushelfer usw.) angenommenen Personen; die Eilboten und Eiltelegrammzusteller auf

Stücklohn, die nur nebenbei in Anspruch genommen wurden; die unmittelbar aus der Postkasse bezahlten außergewöhnlichen Begleiter von Posten und Landpostfahrten und die Beiboten sowie die zur Aushilfe herangezogenen Personen (Schreibhilfen und Beklebejungen). Sie erhielten im dienstlichen Verkehr die Bezeichnung „Aushelfer“. Zu den Unterbeamten traten die Telegraphenvorarbeiter hinzu. Vom 1. 1. 1893 ab wurde den ständigen Posthilfsboten wie den gegen feste Vergütung angenommenen Paketträgern, Stadtpostboten und Landbriefträgern nach 6 monatiger widerruflicher Beschäftigung eine 4wöchige Kündigungsfrist zugewilligt (Amtsblatt 1892 S. 373). Die Vorschriften über die unkündbare Anstellung der planmäßigen Unterbeamten wurde 1895 dahin geändert, daß diese 12 Jahre nach dem Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung erfolgen sollte. 1898 wurde diese Frist auf 8 Jahre herabgesetzt. Gleichzeitig wurde die Kündigungsfrist für die nicht unkündbar angestellten planmäßigen Beamten auf drei Monate hinausgerückt (Amtsblatt 1898 S. 23). 1899 wurde die Bezeichnung der ständigen Posthilfsboten in „Postbote“ geändert, die Posthilfsbotenbezeichnung verblieb den bisherigen nichtständigen Posthilfsboten (Amtsblatt S. 217). Nachdem in den 90er Jahren auch die besonderen Bezeichnungen der Stellen für Postwagenaufseher, Paketträger und Stadtpostboten weggefallen waren, gab es um die Jahrhundertwende folgende Unterbeamtengattungen: Postpackmeister, Briefträger, Postschaffner, Telegraphen-Leitungsaufseher, Landbriefträger, Postboten, Telegraphenvorarbeiter, Posthilfsboten und Postillione der reichseigenen Posthaltereien. 1899 waren außerdem Stellen für Unterbeamte in gehobener Dienststellung zu dem Zwecke eingerichtet worden, ihnen einfachere Beamtenleistungen zu übertragen. Damit war zum ersten Male für die Beamten des unteren Dienstes eine Beförderungstellung geschaffen worden. Sie erhielten die Amtsbezeichnung Ober-Postschaffner (-Briefträger, -Leitungsaufseher). Während die Unterbeamten zunächst nur nach dem Grade ihrer Dienstbewahrung in diese Stellen einrückten, wurde vom 1. 4. 1908 ab (Amtsblatt S. 23) die Übertragung derartiger Stellen von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht. Die Prüfung für den gehobenen Unterbeamtendienst erstreckte sich bei Anwärtern für Stellen des Postdienstes je nach dem Antrage des Prüflings auf das Briefabfertigungs-, Entkartungs- und Zustellgeschäft oder auf das Päckereigeschäft (einschl. Paketannahmehdienst) oder auf den Bahnpostdienst und Bahnhofsaufsichtsdienst, bei Anwärtern für Stellen des Telegraphendienstes auf den Leitungsaufseherdienst. Zugelassen werden konnten planmäßig angestellte Unterbeamte der Schaffnerklasse, die sich als besonders tüchtig bewährt hatten, Gewandtheit, Umsicht und Entschlossenheit besaßen und nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür boten, daß sie auch bei selbständiger Tätigkeit im Verkehr mit den Postbenutzern und den Mitarbeitern das richtige Verhalten beobachten würden. Die Prüfung wurde bei einem VA I abgelegt und war schriftlich (Diktat, kurze Darstellung eines dienstlichen Vorgangs oder Verhandlungen oder Meldungen, Fragen aus dem Arbeitsgebiet des Prüflings, Rechenaufgaben, Erdkunde). Die Prüfungsarbeiten waren an einen bei der OPD gebildeten Prüfungsausschuß einzureichen. Durch Vf des RPM vom 11. 3. 1921 (Min IVa / IV / II / IIa Q 532) wurden für Anwärter auf Stellen des Telegraphendienstes drei Arten von Prüfungen eingeführt, für deren eine sich der Prüfling entscheiden konnte. Sie erstreckte sich entweder auf den Telegraphen-Leitungsaufseherdienst oder auf den inneren technischen Dienst in den Batterie- und Umschalträumen der Telegraphen-, Fernsprechämter und größeren Telegraphen-, Fernsprechbetriebsstellen sowie bei den Dienststellen des TRA und der Telegraphenzeugämter oder auf den Telegrammannahme- und -abferti-

gungsdienst. Zur Prüfung für den Leitungsaufseherdienst (äußerer Dienst) wurden nur solche Beamte zugelassen, die mindestens 2 Jahre im Telegraphenbau praktisch gearbeitet hatten. Auf Grund der Besoldungsordnung von 1920 erhielten die unteren Beamten in gehobenen Dienststellungen, die vor dem 1. 4. 1920 planmäßig in einer solchen Stelle angestellt waren, die Amtsbezeichnung „Post- (Telegraphen-) Betriebsassistent“. Die Personalneuordnung von 1922 (Amtsblatt 31/1922), durch die der gesamte einfache mittlere Betriebsdienst an die Beamten aus der unteren Laufbahn übergegangen ist, macht das Einrücken in die Stellen der Betriebsassistenten, Assistenten und Sekretäre von der Ablegung der Assistentenprüfung abhängig (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter H). Die Stellung des Oberpostschaffners und Oberleitungsaufsehers ist ohne Prüfung zu erreichen. Für den Übergang wurde bestimmt, daß die Beamten zum Nachweis der Befähigung für die Tätigkeit in einer Sekretärstelle eine Ergänzungsprüfung abzulegen hätten.

III. Weibliche Beamte.

a) In Bayern und Württemberg.

In Bayern wurden Frauen bereits Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts als Vorsteherinnen kleiner PÄ, der Postexpeditionen, verwandt. Später wurden sie auch als nachgeordnete Beamtinnen bei Postexpeditionen eingestellt. Außerdem trat nach und nach hinzu die Beschäftigung im: Telegraphen-, Fernsprech- (erst seit 1895), Rechnungs- und Schreibmaschinendienste sowie im Schalterdienste bei größeren VÄ und im Postscheckdienste. Eintrittsalter 16. (später 17.) bis 25. Lebensjahr. Gefordert wurde gute Schulbildung und die Fähigkeit, ein französisches oder englisches Diktat ohne grobe Verstöße niederzuschreiben, bevorzugt wurden Besucherinnen der höheren Mädchenschulen. Die für den Dienst bei den kleineren PÄ eintretenden Anwärterinnen führten nach einer 6—8wöchigen Ausbildungszeit die Bezeichnung „Berufspostgehilfin“ und wurden nach etwa 10jähriger diätarischer Beschäftigung als Postexpeditorinnen (Vorsteherinnen eines kleineren PA) planmäßig angestellt. Die Anwärterinnen für den Fernsprechdienst wurden nach 3—4jähriger diätarischer Beschäftigung als Telephonistin planmäßig als Assistentin (Telegraphenassistentin, Telephonassistentin, Rechnungsassistentin, Kanzleiassistentin) angestellt. Später bildete nach einer 6wöchigen Probezeit und Ablegung einer Dienstprüfung eine einjährige Verwendung als Aushilfs-telephonistin die Regel, danach erfolgte die Annahme als Telephonistin mit ständiger Bezahlung. Nach einer Mindestwartezeit von 3 Jahren wurde die Telephonistin als Postassistentin planmäßig angestellt und bei Bedarf zur Verwendung auf wichtigeren und verantwortungreicheren Posten in die Stellung als Expeditrix befördert. Der Bedarf für die „etatsmäßig besetzten Postagenturen“ wurde teils durch noch vorhandene Berufspostgehilfinnen, teils durch die für den Fernsprechdienst vorgemerkten Bewerberinnen gedeckt. Letztere führten dann die Bezeichnung „Postgehilfin“. Die planmäßige Anstellung der Berufspostgehilfin erfolgte als Expeditrix (Agenturvorsteherin); die Postgehilfinnen schieden bei der planmäßigen Anstellung, die sie nur in Assistentinnenstellen bei PÄ I und II erlangen konnten, aus dem Agenturdienste aus.

In der württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung wurde weibliches Personal im Telegraphen- und Fernsprechdienst, im Schreibmaschinen- und Rechnungsdienst, im Schalterdienst und im Postscheckdienst verwandt. Gefordert wurde gute Schulbildung, die u. U. durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen war. Die Ausbildung dauerte 4 Monate und endete mit einer Fachprüfung im Telegraphen- und Fernsprechdienst. Danach wurden die Bewerberinnen zunächst als Aushelferinnen beschäftigt und erlangten, als Postanwär-

terinnen zur dauernden Beschäftigung angenommen, Beamteneigenschaft. Nach 6—7jähriger Beschäftigung wurden die Anwärterinnen als Postgehilfinnen planmäßig angestellt, vorerst mit 3 monatiger Kündigungsfrist, nach weiteren 7 Jahren lebenslänglich. Zu Aushilfsdienstleistungen und für den Hilfsbeamtendienst bei PÄ III wurden Aushilfsbeamtinnen verwendet, die mindestens 16 Jahre alt sein und genügende Schulbildung besitzen mußten. Sie erhielten auf planmäßige Anstellung keine Anwartschaft, wurden aber nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen bei der Annahme als Anwärterinnen vorzugsweise berücksichtigt.

b) Bei der Reichstelegraphenverwaltung und der Reichspost.

Die Reichstelegraphenverwaltung hatte vor ihrer Vereinigung mit der RPV von der badischen Verkehrsverwaltung 100 weibliche Beamte übernommen und ihrerseits in den Jahren 1874 und 1875 rund 250 weibliche Beamte als Telegraphengehilfen-Anwärterinnen und Telegraphengehilfinnen eingestellt, die sie diätarisch beschäftigte. Sie blieben auch nach der Vereinigung von Post und Telegraphie, von den badischen Beamtinnen abgesehen, zunächst in diesem Dienstverhältnis. 1887 wurden bei einigen größeren Vermittlungsstellen Versuche mit der Einstellung von „Hilfsarbeiterinnen für den Fernsprechdienst“ gemacht, und da diese günstig ausfielen, dehnte man die Annahme solcher Kräfte weiter aus. Die Bewerberinnen, die gute Schulkenntnisse nachweisen mußten, hatten nach einer 6 monatigen Ausbildungszeit eine Fachprüfung abzulegen. Zugelassen wurden junge Mädchen aus achtbarer Familie im Alter von 18—30 Jahren. Vom 1. 1. 1891 ab wurde den Hilfsarbeiterinnen die Amtsbezeichnung „Fernsprechgehilfin“ und Beamteneigenschaft verliehen (Amtsblatt 1890 S. 371). Diese Amtsbezeichnung wurde 1899 (Amtsblatt S. 359) durch „Telegraphengehilfin“ ersetzt. Mit dem 1. 1. 1893 (Amtsblatt 1892 S. 373) wurde ihnen nach einjähriger widerruflicher Beschäftigung eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zugebilligt. Nach 9jähriger Dienstzeit wurden sie — erstmalig am 1. 4. 1898 — planmäßig angestellt. Diese Frist stimmte mit den Anstellungsverhältnissen der männlichen Beamten der Assistentenklasse überein. Die planmäßige Anstellung geschah unter dem Vorbehalt einer 3 monatigen Kündigung. Nach 15jähriger Dienstzeit wurde den Beamtinnen später die unkündbare Anstellung zugestanden. Durch den Februarerlaß v. Podbielskis (s. d.) von 1898 wurden die Grundlagen zu einer erheblichen Erweiterung des Tätigkeitsgebiets für weibliche Kräfte im Dienste der RPV geschaffen. Es umfaßte demnächst außer dem Vermittlungsdienst bei allen größeren Vermittlungsstellen auch den einfachen Beamtendienst bei den Postanweisungs- und Rentenrechnungsstellen der OPD und den Kanzleidienst. Dafür wurden die Stellen der Postgehilfinnen geschaffen. Auch die Schreibhilfenstellen bei PÄ II (privatrechtliches Dienstverhältnis) wurden ihnen zugänglich gemacht; sie führten in dieser Eigenschaft aber nur die Bezeichnung „Gehilfin“. Nachdem am 1. 1. 1909 die PSchA eingerichtet worden waren, wurde auch bei diesen der einfache Beamtendienst in großem Umfange Postgehilfinnen übertragen. Das Mindesteintrittsalter wurde in der Folge auf 18, später 17 Jahre, das Höchstalter auf 25 Jahre festgesetzt. Zufolge der neuen Besoldungsordnung von 1920 wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1920 die Post- und Telegraphengehilfinnen, die bis 1. 4. 1918 angestellt worden waren, in Stellen für Post- (Telegraphen-) Betriebsassistenten übergeführt. Die Bezeichnung „Post- (Telegraphen-) Gehilfin“ ist jetzt den außerplanmäßigen Beamtinnen vorbehalten. Die Personalneuordnung von 1922 (Amtsblatt 31) gibt den Beamtinnen Anwartschaft auf Aufrücken in die Assistenten- und Sekretärstellen durch Ablegung der Assistentenprüfung (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter M). Für den

Übergang wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Befähigung für Sekretärstellen durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung nachzuweisen.

IV. Technische Beamte.

a) Bautechnische Beamte.

Wegen der höheren bautechnischen Beamten s. die Vorbemerkungen zu Beamtenlaufbahnen bei der DRP. Für den mittleren bautechnischen Dienst wurden erstmalig im Jahre 1913 (Amtsblatt S. 137) Laufbahnvorschriften erlassen. Vorher wurden die Richtlinien den beteiligten OPD durch das RPA übermittelt. Die Beamten wurden in der Regel eine längere Zeit als bautechnische Hilfsarbeiter im Vertragsverhältnis beschäftigt und dann als Postbausekretäre angestellt. Die Vorschriften von 1913 sahen für die Annahme als Anwärter für die mittlere bautechnische Laufbahn die Erlernung des Bauhandwerks, den Besuch einer Baugewerkschule, eine 4jährige praktische Beschäftigung bei Hochbauten, davon mindestens 2 Jahre bei der RPV vor. Höchstalter 28 Jahre. Nach einer Vorbereitungszeit von 2 Jahren war die Prüfung zum Postbausekretär abzulegen. Sie wurde in Berlin oder Düsseldorf abgenommen und bestand aus einem schriftlichen (2 Arbeiten) und einem mündlichen Teil (Verwaltungswesen, Bauwesen, Hilfswissenschaften des Bauwesens). Nach Bestehen der Prüfung wurde der Anwärter zum bautechnischen Diätar ernannt und bei Stellenerledigung als Postbausekretär planmäßig angestellt. Für einfachere technische Arbeiten wurden Bauschreiber und Bauzeichner beschäftigt, die als Postbauschareiber und Postbauzeichner planmäßig angestellt wurden. Auf Grund der Besoldungsordnung von 1920 erhielten die Postbausekretäre die Amtsbezeichnung „Ober-Postbausekretär“. Die neue Personalordnung verlieh den als bautechnische Supernumerare eintretenden Beamten nach Ablegung der Prüfung zum Oberpostbausekretär die Anwartschaft auf Stellen als technischer Postinspektor, technischer Oberpostinspektor und Postamtman (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter D).

b) Maschinentechnische Beamte.

Vor Einführung der gehobenen mittleren maschinentechnischen Laufbahn durch die Personalneuordnung von 1922 (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter E) wurden für die Maschinenmeisterstellen geeignete Maschineningenieure und Maschinentechniker angenommen. Die Ernennung zum Maschinenmeister erfolgte bei der planmäßigen Anstellung nach den Vorschriften für Obersekretäre. 1920 wurden im Verfolg der Besoldungsneuordnung die Maschinenmeister zu technischen Obersekretären gemacht. Für den maschinentechnischen Dienst bei den Rohrpost- und sonstigen maschinellen Anlagen wurden ausgebildete Maschinisten, Heizer und Schlosser zunächst als Hilfsmaschinisten angenommen (mit Genehmigung des RPA) und als Maschinisten planmäßig angestellt. Bei der Besoldungsneuordnung von 1920 wurde den Maschinisten die Amtsbezeichnung „Obermaschinist“ beigelegt (Amtsblatt S. 98). Die Personalneuordnung von 1922 (Amtsblatt 31) sieht eine mittlere maschinentechnische Laufbahn und eine Heizer- und Maschinenwärterlaufbahn vor (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter G und K).

In Bayern wurden Schlosser als Hilfsmaschinenwärter eingestellt. Diese wurden nach Ablegung der Maschinistenprüfung planmäßig angestellt und später zu Obermaschinisten befördert.

c) Mechaniker.

Telegraphenmechaniker gab es schon vor der Vereinigung von Post und Telegraphie bei den Telegraphendirektionen. 1875 wurden besondere Hughes-Mechaniker eingestellt. Durch Erlaß vom 10. 7. 1875 wurde die Einstellung von Mechanikern grundsätzlich genehmigt, ihre Anstellung erfolgte als Telegraphist. Unterm 25. 7.

1878 erließ das RPA erstmalig Laufbahnvorschriften für Mechaniker, sie wurden als Hilfsmechaniker eingestellt und als Telegraphenmechaniker planmäßig angestellt. Dieses Verhältnis hat sich auch weiterhin erhalten. Über Annahme und Ausbildung der Telegraphenmechaniker wurden erstmalig 1906 (Amtsblatt S. 152) allgemeine eingehendere Vorschriften erlassen. Nach den neueren Vorschriften waren für die Annahme zum Telegraphenhilfsmechaniker Bewerber zu bevorzugen, die die Gesellenprüfung für Feinmechaniker bestanden hatten, daneben konnten solche Bewerber angenommen werden, die längere Zeit bei der Herstellung von Telegraphen- und Fernsprechapparaten und physikalischen Instrumenten gearbeitet hatten. Die planmäßige Anstellung als Telegraphenmechaniker erfolgte unter dem Vorbehalt 3 monatiger Kündigung, nach 2 Jahren wurde sie in eine unkündbare umgewandelt. Am 1. 4. 1902 wurde für die Telegraphenmechaniker eine Beförderungsstellung als Lagerverwalter geschaffen. Bei der Besoldungsneuordnung von 1920 erhielten die Mechaniker die Bezeichnung Telegraphenwerkführer, die Lagerverwalter die Bezeichnung Telegraphenoberwerkführer. Die Personalneuordnung von 1922 sieht je eine mittlere telegraphentechnische Laufbahn und mittlere Laufbahn für den Dienst bei den PSchÄ vor (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP unter F). Beide Laufbahnen sind gleichgestaltet, ein Unterschied besteht nur in den Prüfungsgebieten und in den Amtsbezeichnungen, da die Beamten bei den PSchÄ nicht die Vorsilben „Telegraphen“ führen. Die Aufstiegsprüfung können die Beamten der telegraphentechnischen Laufbahn nur für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst, die andern auch für den maschinentechnischen Dienst ablegen. In Bayern wurden Feinmechaniker nach 4jähriger Ausbildung als Telegraphenaufsichtsmechaniker außerplanmäßig und nach Ablegung der Werkführerprüfung als Werkführer planmäßig angestellt. Gegebenenfalls erfolgte Beförderung zum Oberwerkführer.

d) Dachdeckeraufseher.

Dachdeckeraufseher wurden zur Überwachung der Dachinstandsetzungsarbeiten erstmalig 1890 im Bezirk der OPD Berlin als Kontrolleure eingestellt. 1892 übernahm man in Berlin einen Teil der Dachdecker und Klempner einer Privatfirma in den reichseigenen Dienst, und es wurden ihnen Dachdeckertrupps zugeteilt, die 1906 zu dem neugebildeten Telegraphenbauamt übertraten. Die Dachdeckeraufseher durften nur mit Genehmigung des RPA angenommen werden; dieses bestimmte auch den Zeitpunkt ihrer planmäßigen Anstellung. Sie erfolgte gegen 3 monatige Kündigung und wurde nach 2 Jahren in eine unkündbare umgewandelt. Nach 1920 wurde ein Teil der Dachdeckeraufseher als Werkführer in Besoldungsgruppe V, ein Teil als Werkmeister in Gruppe VI eingereiht. Eine besondere Laufbahn ist für diese Beamtengruppe auch 1922 nicht geschaffen worden, Da ihr Tätigkeitsgebiet als ein Hilfsbetrieb des Telegraphenbaudienstes anzusehen ist, gelten für sie die Laufbahnvorschriften für das Telegraphenbaupersonal.

C. Überblick über die Gestaltung der Laufbahnvorschriften von 1922 (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP).

Die neuzeitliche Wirtschaftsweise hat unter dem Einflusse der fortgeschrittenen Technik eine weitgehende Arbeitsteilung und in Verbindung damit die Heranbildung von Praktikern und Theoretikern auf kleinen Teilarbeits- und Wissensgebieten zur Folge gehabt. Dieser Entwicklung hatte, wie aus vorstehendem hervorgeht, auch die RPV Rechnung getragen, indem sie zunächst für technische Sondergebiete handwerksmäßig oder wissenschaftlich vorgebildete Beamte einstellte. Der Telegraphentechnik wurde, ihrer zunehmenden Be-

deutung für den Telegraphen- und Fernsprechdienst entsprechend, bei der Ausbildung der Telegraphenbeamten ein immer größerer Raum zugewiesen (s. u. a. unter B I c 2aa die Einrichtung von Stellen für Telegrapheningenieure). Der Gedanke, durch eine je nach dem Verwendungsgebiet sich unterscheidende Vor- und Ausbildung ein Beamtenpersonal mit vertieften Kenntnissen und erhöhter Leistungsfähigkeit zu schaffen, ist in den Laufbahnvorschriften von 1922 und den später erlassenen weiter durchgebildet worden. Bei der höheren Laufbahn sind, da ein Studium, das sich über die für Post und Telegraphie in Betracht kommenden Wissensgebiete erstreckte, bei dem ständigen Wachsen des Stoffes die Gefahr einer Verflachung der Kenntnisse in sich barg, schon die Anforderungen für den Eintritt nach den künftigen Arbeitsgebieten — Diplomprüfung für Telegraphie, juristische Vorbildung für Post — getrennt worden. Die mit Primareife eintretenden Beamten des gehobenen mittleren Dienstes (Verwaltungslaufbahn) werden vom Eintritt an, je nachdem sie sich der Post oder der Telegraphie zuwenden wollen, gesondert ausgebildet. Neu geschaffen wurde eine Laufbahn für den gehobenen mittleren technischen Dienst, für die Obersekundareife und das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Maschinenbauschule gefordert wird. Ihr gleichen in den Eintrittsbedingungen die Laufbahnen für den gehobenen mittleren bautechnischen und für den gehobenen mittleren maschinentechnischen Dienst mit der Abweichung, daß bei der ersten das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Baugewerkschule gefordert wird. Im mittleren technischen Dienst sieht die Personalneuordnung zwei Laufbahnen vor: die nach den beiden Beschäftigungszweigen „mittlerer telegraphentechnischer Dienst“ und „mittlerer technischer Dienst bei den PSchÄ“ geteilte frühere Mechanikerlaufbahn und die Laufbahn für den mittleren maschinentechnischen Dienst. Die Beamten des einfachen mittleren Betriebs- und technischen Telegraphendienstes gehen aus der unteren Laufbahn hervor. Die Bewerber werden als Postlehrling, Hilfspostschaffner oder — nach längerer Beschäftigung im Helfer- oder Arbeiterverhältnis — als Postbote oder Amtsgehilfe eingestellt und gelangen zu den Stellen des einfachen mittleren Dienstes durch Bestehen der Assistentenprüfung, die entweder für den Postdienst oder für den Telegraphen- und Fernsprechdienst oder für den technischen Telegraphendienst abgelegt wird. Untere Beamte, die die Assistentenprüfung nicht ablegen, rücken ohne weitere Prüfung in Stellen für Oberpostschaffner ein. Die Assistentenprüfung für den Telegraphen- und Fernsprechdienst können auch die als Lehrlinge, Arbeiter oder Handwerker beim Telegraphenbau eingetretenen Telegraphenhandwerker ablegen; soweit sie im Leitungsaufseherdienst beschäftigt waren, auch die Assistentenprüfung für den technischen Telegraphendienst. Für den Heizer- und Maschinenwärterdienst ist eine der Assistentenprüfung entsprechende Prüfung nicht vorgesehen; die Beamten können jedoch nach Beförderung zum Oberheizer, Maschinisten oder Obermaschinisten die Prüfung zum Reservemaschinenmeister ablegen, die sie in die mittlere maschinentechnische Laufbahn führt. Zum unteren Dienst gehört endlich die neue Laufbahn der Postkraftwagenführer, die nach Ablegung einer Prüfung zum Werkführer im Kraftwagendienst in Werkführer- und Werkmeisterstellen gelangen können. Die Laufbahn für die weiblichen Beamten sieht den Eintritt als Post- oder Telegraphengehilfinnen (Besoldungsgruppe IV) vor. Sie werden als Betriebsassistentinnen planmäßig angestellt und erlangen durch Ablegung der Assistentenprüfung die Anwartschaft auf Aufrücken in Assistenten- und später Sekretärstellen. Die zu den einzelnen Beamtenklassen gehörigen Laufbahnen sind einander möglichst gleichgestaltet.

Die Personalneuordnung zeichnet neben der weitgehenden Schichtung der Laufbahnen nach Sondergebieten, die eine bessere Durchbildung der Beamten verbürgt, vor allem die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten für alle mittleren und unteren Beamtengruppen aus. Sie erstrecken sich bis in die höhere Laufbahn hinein. Die Voraussetzung bildet, daß die Beamten die Prüfung ablegen, die den in die übergeordnete Laufbahn nach den gewöhnlichen Vorschriften eingetretenen Beamten die planmäßige Anstellung in der Eingangsgruppe eröffnet. Vergleicht man besonders unter diesem Gesichtswinkel die neuen Laufbahnvorschriften mit denen von 1871, so wird augenfällig, wie sie sich im Geiste der Förderung eines gesunden Strebens in der Beamtenschaft fortentwickelt haben.

D. Schriftwesen. Stephan; v. Herrfeldt, Archiv für das Postwesen. Frankfurt (Main) 1827—1845; Archiv 1874 S. 289, 1903 S. 357 und 391; K. Bayerisches Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayerischen Staatspost 1808—1908; Wagner, Die Frau im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1913. Bachmann.

Beamtenrecht. Die Postbeamten sind Reichsbeamte. Für sie gelten daher die allgemeinen Gesetze und Verwaltungsvorschriften für Reichsbeamte. An Sonderregeln für Postbeamte sind folgende zu nennen:

1. Anstellung. Die Bestimmungen der Art. 50 und 52 der alten Reichsverfassung (RV) vom 16. 4. 1871 (Unterschied zwischen „Kaiserlichen“ und „Königlichen“ Postbeamten, unmittelbaren und mittelbaren [Landes-]Beamten) sind nicht in die neue RV vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) übernommen worden. Nach dem Übergang der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs auf das Reich (Art. 170 RV und Staatsverträge 29./31. 3. 1920 [RGBl. S. 647 und 659]), d. h. mit Wirkung vom 1. 4. 1920, sind alle Postbeamten Reichsbeamte. Sie werden vom Reich (Reichspräsident) oder in dessen Auftrag ernannt und entlassen (Art. 46 RV). Auf die Zugehörigkeit der Beamten zu den einzelnen Ländern wird insofern Rücksicht genommen, als die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten in der Regel Landesangehörige sein sollen und die Beamten gleich den Angestellten und Arbeitern der Reichsverwaltung auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden sind, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung und Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen (Art. 16 RV).

2. Reichspostfinanzgesetz. Das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) vom 18. 3. 1924 (RGBl. S. 287) hat an der rechtlichen Stellung der Postbeamten nichts geändert. Die Beamten der DRP bleiben Reichsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten im Sinne des Art. 129 RV. Was die Dienstbezüge der Postbeamten anlangt, so ist die DRP in deren Festsetzung nicht frei, sondern dem Einspruchsrechte des Reichsministers der Finanzen und gewissen Vorschriften des Besoldungssperregesetzes vom 21. 12. 1920 (RGBl. S. 2117) unterworfen (§ 12 des Reichspostfinanzgesetzes).

3. Verantwortlichkeit der Postbeamten. a) Zivilrechtlich. Die gesetzliche oder auf Rechtsverordnung beruhende Einschränkung der Haftung der DRP aus den abgeschlossenen Beförderungsverträgen (vgl. z. B. §§ 6 und 12 PG) berührt nicht die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der beteiligten Postbeamten, wenn die Voraussetzungen ihrer Ersatzpflicht gegeben sind. In Betracht kommt in erster Linie § 839 BGB.:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Ist die Haftung der DRP nach den sonderrechtlichen Vorschriften des Postrechts ausgeschlossen oder beschränkt, so kann sie auch nicht auf dem Umweg über

§§ 831 oder 89, 31 BGB oder das Reichshaftungsgesetz vom 22. 5. 1910 (RGBl. S. 798) begründet oder erweitert werden. Das Reichshaftungsgesetz kann keine Anwendung finden, da es bei den dienstlichen Verrichtungen der Postbeamten regelmäßig (Ausnahmen z. B. förmliche Zustellung, Protestaufnahme, Pfändung gemäß § 25 PG) an der gesetzlichen Voraussetzung der Ausübung der Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt fehlt. Überdies bleiben nach § 6 des Gesetzes vom 22. 5. 1910 die Vorschriften anderer Reichsgesetze (Postgesetz!) unberührt, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reiches über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen. Des Vorteils, den andre Beamte dadurch haben, daß sie zunächst den Ausgang des Rechtsstreits des Dritten gegen das Reich abwarten können, genießen die Beamten der DRP regelmäßig nicht.

Nimmt die DRP einen Beamten wegen des ihr schuldhaft zugefügten Schadens in Anspruch, so werden neben den Vorschriften über unerlaubte Handlungen, wenn deren Tatbestandsmerkmale gegeben sind (§§ 823 ff. BGB), häufig die Bestimmungen über die Vertragshaftung und zwar mangels anderer Vorschriften die sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag und die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Beamten aus dem Amtsverhältnis heranzuziehen sein (Art. 80 Einführungsgesetz zum BGB und § 19 Reichsbeamten-gesetz). Sind solche landesgesetzliche Bestimmungen vorhanden (z. B. §§ 88 bis 91, Teil II, Titel 10 Allgemeines Landrecht), so gehen sie den Vorschriften des BGB vor. Die Haftung der Reichsbeamten in Preußen (RGZ Bd. 95 S. 344) ist „subsidiär“, d. h. das Reich kann sich erst an den Beamten halten, wenn es anderweit Ersatz nicht zu erlangen vermag.

b) Disziplinarrechtlich. Enthält das Verhalten des Beamten ein Dienstvergehen, insbesondere einen Verstoß gegen § 10 des Reichsbeamtengesetzes (RBG), so kann gegen ihn auf Grund der Bestimmungen des RBG. eingeschritten werden. Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit ist von der zivilrechtlichen (§ 79 RBG) und der strafrechtlichen unabhängig. Dabei sind §§ 77 und 78 RBG zu beachten. Danach darf im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsache nicht eingeleitet werden und, wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, wegen der Tatsachen, die in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern, als die Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

c) Strafrechtlich. Die Postbeamten sind den allgemeinen Strafvorschriften unterworfen. Für sie gelten also die Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen im Amte (§§ 331—359 RStGB). § 359 RStGB bestimmt, wer Beamter im Sinne des RStGB ist. Auch Posthelfer, die keine Beamten im Sinne des Beamtenrechts sind, können Beamte im Sinne des RStGB sein, wenn sie solche Verrichtungen ausüben, die regelmäßig nur von öffentlichen Beamten wahrgenommen werden, und zwar entweder Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (Art. 87 der Wechselordnung, § 30 des Scheckgesetzes vom 11. 3. 1908) oder ihrer Natur nach (§§ 195, 212 Zivilprozeßordnung, Zustellung). Posthelfer, auch soweit sie strafrechtlich nicht als Beamte angesehen werden können, unterliegen der Strafbestimmung des § 133 RStGB.

Eine Sondervorschrift für Postbeamte enthält § 354 RStGB (widerrechtliche Brieföffnung oder Unterdrückung). Die Worte „Briefe oder Pakete“ stellen einen Sammelbegriff dar, der alle Gegenstände umfaßt, die der Post zur amtlichen Beförderung übergeben, d. h. vorschriftsmäßig in den Postverkehr gelangt sind. Dazu

gehören auch sogenannte Fangbriefe (s. Fangbrief). Der häufigste Fall der „Unterdrückung“ liegt vor, wenn die Sendung, sei es auch nur vorübergehend, in vorschriftswidriger Weise dem Postverkehr entzogen oder aus ihm entfernt wird. Daß eine Verzögerung in der Zustellung eintritt, ist nicht erforderlich. „Idealkonkurrenz“ zwischen §§ 350 und 354 RStGB sowie zwischen §§ 348 Abs. 2 und 354 RStGB ist möglich. Im Falle des § 348 Abs. 2 ist der Vorsatz des Täters auf Beseitigung eines Beweismittels, im Falle des § 354 auf Beseitigung eines Beförderungsgegenstandes gerichtet. Gemäß § 358 kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden (Rechtsfolge § 35 Abs. 2 RStGB: dauernder Verlust der bekleideten Ämter von Rechtswegen).

Die Strafbestimmung des § 27 PG Ziff. 4 richtet sich nicht gegen den beteiligten Postbeamten oder Postillon. Der Postbeamte kann, wenn nicht zugleich der Tatbestand einer andern strafbaren Handlung vorliegt, nur disziplinarisch bestraft werden.

4. **Amtsgeheimnis.** Zu den obersten Pflichten des Beamten gehört Verschwiegenheit über die Dinge, die ihm kraft seines Amtes anvertraut oder zugänglich sind. Die Natur des Postdienstes und die Wahrung des verfassungsrechtlich (Art. 117 RV) und gesetzlich (§ 5 PG) festgelegten Postgeheimnisses bringen eine besondere Verpflichtung des Postbeamten zur Beobachtung des Amtsgeheimnisses mit sich. Hinausgehend über Post- und Briefgeheimnis (s. Postgeheimnis) besteht die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses für alle Tatsachen, die der Beamte in amtlicher Eigenschaft erfahren hat, soweit die Geheimhaltung ausdrücklich angeordnet ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt (§ 11 RGB). Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Lösung des Dienstverhältnisses. Soweit nicht die Bestimmungen der §§ 354ff. RStGB — § 355 gilt nur für Telegrafenbeamte — vorliegen, kann die Verletzung des Amtsgeheimnisses nur disziplinarisch geahndet werden, g. F. kann auch zivilrechtliche Haftung in Frage kommen, wenn dem Reich oder dem sonst Verletzten durch das pflichtwidrige Verhalten ein vermögensrechtlicher Nachteil entstanden ist. Ist dieselbe Tatsache dem Beamten aus amtlicher und privater Quelle bekannt geworden, so kann seine Schweigepflicht sich auch auf diese Tatsache erstrecken (RGSt Bd. 41 S. 10). Eine Tatsache, die bereits offenkundig ist, kann nicht mehr Gegenstand des Amtsgeheimnisses sein. Offenkundigkeit liegt vor, wenn die Tatsache einem größeren Personenkreise bekannt geworden ist, es sei denn, daß es sich nur um die Verbreitung eines unsicheren und unbestimmten Gerüchts handelt (RGSt Bd. 26 S. 7, Bd. 38 S. 65). Der u. U. eintretende Widerstreit der Pflichten (gesetzliche Pflicht zu schweigen und sittliche Pflicht zu reden) ist dahin zu entscheiden, daß die höhere Pflicht den Vorzug verdient. Die Entscheidung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Bei der pflichtmäßigen Abwägung wird der Beamte stets davon auszugehen haben, daß grundsätzlich das Amtsgeheimnis unverletzlich ist, und daß nur ganz besondere Ausnahmefälle eine Verletzung rechtfertigen können. Dabei ist für den Beamten zu berücksichtigen, daß die Mitteilung an Dritte (z. B. Reichstagsabgeordnete) erst gemacht werden darf, nachdem der zunächst zu beschreitende Weg (Verständigung des Vorgesetzten) und die Erschöpfung des Instanzenzuges nicht zum Ziele geführt haben. Dabei ist besondere Vorsicht am Platze, da der Beamte die Gefahr der Amtspflichtverletzung trägt, und insbesondere auch dafür einzustehen hat, daß seine g. F. sachlich berechtigte Mitteilung nicht wegen der gewählten Form und der Person, an die er sie richtet (z. B. staatsfeindliche Presse), unzulässig wird.

K. S c h n e i d e r.

Beamtschecke. Im Bereich der DRP dürfen Beamte und die in einem dauernden Arbeitsverhältnis zur

DRP stehenden Arbeiter und Angestellten Teile der ihnen überwiesenen Bezüge nach deren Fälligkeit bei der Postkasse gegen Hingabe eines Schecks oder einer Überweisung wieder bar abheben, wenn ihnen die aus der Reichspostkasse zahlbaren Bezüge auf ein Konto überwiesen worden sind. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn der Scheck oder die Überweisung von dem Berechtigten selbst ausgefertigt und entweder auf die örtlich zuständige Reichsbankanstalt oder — in Bayern auf die örtlich zuständige Niederlassung der Bayerischen Staatsbank oder auf das BezirksPSchA oder auf eine Beamtenbank gezogen ist, die ihren Sitz am Ort oder in der Nähe oder am Sitze der BezirksOPK hat und ein Postscheckguthaben unterhält, das ausreicht, um die erfahrungsgemäß unterwegs befindlichen Schecke und Überweisungen im Durchschnitt zu decken. Zuständig für die Einlösung der Schecke und Überweisungen ist die Dienststelle, bei der der Beamte usw. tätig ist. Für Dienststellen, die keine eigene Kasse haben oder deren Kasse nicht über genügende Bareingänge verfügt, bestimmt die OPD eine andre Dienststelle als Einlösungsstelle. Abgeordnete Beamte dürfen bei ihrer Beschäftigungsstelle Schecke usw. vorlegen, die von der Dienststelle eingelöst werden dürfen, bei der der Beamte angestellt ist. Versetzte Beamte dürfen in den ersten Tagen nach der Versetzung bei ihrer neuen Dienststelle auch noch Schecke usw. zur Einlösung vorlegen, die bei ihrer bisherigen Dienststelle eingelöst werden durften. Beamte, die häufig Dienstreisen zu machen haben, dürfen auf Dienstreisen Beträge bei jeder Dienststelle abheben, bei der sie bekannt sind oder sich ausweisen können. Ruhegehalts- und Wartgeldempfänger, die sich ihre Bezüge bargeldlos überweisen lassen, dürfen unter den gleichen Bedingungen Teile der ihnen überwiesenen Bezüge bei dem für ihre Wohnung zuständigen ZustellPA gegen Hingabe eines Schecks oder einer Überweisung auf das PSchA, die Reichsbank oder — in Bayern — auf die Bayerische Staatsbank wieder bar abheben. Die Kasse, die die Schecks usw. einzulösen hat, wird vom Amtsvorsteher der zuständigen Dienststelle bestimmt. Jeder andern Kasse ist die Einlösung von Beamtschecken untersagt. Zur Abhebung von Beträgen aus dem vom Empfänger unterhaltenen Postscheckguthaben werden auf Antrag Hefte mit Überweisungen kostenfrei geliefert, die mit dem Vermerk „Gehaltsabhebung“ bedruckt sind. Die eingelösten Schecke usw. werden wie die im bargeldlosen Zahlungsverkehr angenommenen Schecke verrechnet. Es muß dafür gesorgt werden, daß ihr Gegenwert so schnell wie möglich der Reichspostkasse gutgebracht wird. Beamte usw., die ihr Guthaben wiederholt schuldhaft überziehen oder die Einrichtung sonst zum Schaden der Reichspostkasse mißbrauchen, werden von der Vergünstigung ausgeschlossen, soweit nicht andre Maßnahmen zu treffen sind.

G e b b e.

Beamtschein. Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung beim Militär um mindestens 50 vH gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten neben der Rente einen Beamtschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen (§ 33 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 31. 7. 1925, RGBl I S. 166).

Beamtsiedlungsbeirat (Beamten - Siedlungs - Verordnung) s. Verrentung

Bedingt zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände, Postsendungen und Reisegepäckstücke, zu deren Annahme und Beförderung die Post nur verpflichtet ist, wenn der Absender (Auflieferer) gewisse durch Rechtsvorschriften festgesetzte Vorsichtsmaßregeln in bezug

auf Anschrift und Verpackung beobachtet hat. Andernfalls können die Gegenstände, zu denen u. a. Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unförmig große Gegenstände und lebende Tiere gehören, zurückgewiesen werden. Die Gegenstände und die Bedingungen für ihre Beförderung im innern Verkehr sind in der PO näher aufgeführt. Die Bestimmungen unterliegen häufigen Änderungen. Das Weltpostrecht enthält Versendungsverbote und läßt Briefe mit zollpflichtigem Inhalt unter gewissen Bedingungen zur Postbeförderung zu. S. Versendungsverbote im Weltpostverkehr.

Wer bedingt zugelassene Gegenstände bei der Post aufgibt, hat keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Post, wenn die Gegenstände infolge ihrer Beschaffenheit oder Verpackung beschädigt werden oder verlorengehen. U. U. hat der Absender (Auflieferer) der Post, ihren Beamten und dritten Personen für den durch die Beförderung entstehenden Schaden zu haften.

Vgl. PO §§ 5, 27, Aschenborn S. 81 ff., Scholz S. 93.

Beförderung. Als Rechtsbegriff umfaßt „Beförderung“ im Sinne des PG nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 33 S. 145):

„die sämtlichen zur Ausführung der Verschickung einer Sendung erforderlichen Handlungen vom Zeitpunkt ihrer Entgegennahme aus der Hand des Absenders bis zur Empfangnahme durch den Empfänger“.

Die „Handlungen“ (RGSt Bd. 29 S. 268) müssen dazu dienen, den Brief an den vom Absender (Abs.) bestimmten Empfänger (Empf.) gelangen zu lassen. Die Beförderung umfaßt nicht nur die „Translokation der Briefsendungen von einer Postanstalt zur andern“ (RGSt Bd. 27 S. 304), sondern zugleich auch das Einsammeln solcher Briefe an einem Ort und die Ablieferung an den Empf. Auch die Einsammlung oder die Verteilung ist schon ein Teil der Beförderung, mag auch „die Translokation der Briefe von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle“ durch die Post geschehen (RGSt Bd. 18 S. 46, Bd. 25 S. 26). Zur Beförderung gehören sämtliche Übermittlungshandlungen, soweit sie nicht zur postordnungsmäßigen Einlieferung oder Aushändigung begrifflich notwendig sind, z. B. das Einpacken in einen Briefumschlag, das Einlegen der Sendung in den Briefkasten (s. d.) oder die Abgabe am Postschalter, das Überbringen der durch die Post beförderten Sendung an den (postalisch nicht erreichbaren) Empf. Auch das Zusammenpacken mehrerer von verschiedenen Abs. ausgehenden Sendungen ist schon ein Teil der Beförderung (s. Sammelsendungen).

Die Beförderungshandlungen bilden rechtlich eine Einheit. Der Grundsatz der „Einheitlichkeit“ der Beförderung bringt es mit sich, daß eine dem Postzwang (s. d.) unterliegende Sendung auf der ganzen Strecke — nicht nur auf der Strecke von der Grenze des Absendungsorts bis zur Grenze des Bestimmungsorts — durch die Post befördert werden muß, also auch innerhalb des Absendungsorts von dem Augenblicke, wo der Abs. die Sendung aus der Hand gibt (s. o.) sowie innerhalb des Bestimmungsorts bis zur Auslieferung an den Empf. Die gesamte Beförderung ist der Post vorbehalten; es genügt deshalb nicht, wenn sich der Abs. bei der Beförderung nur teilweise der Post bedient.

Der Grundsatz der „Einheitlichkeit“ der Beförderung hat weiterhin zur Folge, daß, wenn die Beförderung sog. Fernsendungen (Gegensatz: Ortssendungen) betrifft, auch diejenige Beförderungstätigkeit als eine unter § 1, nicht unter § 2a PG fallende anzusehen ist, die sich innerhalb der Gemeindegrenzen des Ursprungsorts abspielt. § 2a PG wird nur angewandt, wenn die Sendung endgültig im Ursprungsort verbleibt (§ 1a PG).

Ist die Sendung nur auf einem Teile der Beförderungsstrecke verschlossen, so ist sie hinsichtlich des Post-

zwanges als auf der ganzen Strecke verschlossen anzusehen. Wird eine Sendung, die vom Abs. als Karte zur Beförderung eingeliefert worden ist, vor der Aushändigung an den Empf. verschlossen, z. B. in ein Paket gelegt und mit diesem, nachdem es verschlossen worden ist, weiterbefördert, oder war eine Sendung, die dem Empf. als offener Brief ausgehändigt ist, während eines Teiles der Beförderung verschlossen, z. B. in einem verschlossenen Paket, befördert worden, so ist der Brief für die gesamte Beförderung von der Einlieferung durch den Abs. bis zur Aushändigung an den Empf. postzwangspflichtig, weil er auf der ganzen Strecke als verschlossen zu betrachten ist [vgl. Aschenborn S. 34 (Erl. 4 zu § 1 mit Nachweisen) und RGSt vom 7. 3. 1911 (Juristische Wochenschrift 1911 S. 511)]. Dasselbe gilt, wenn eine Sendung nur auf einem Teile der Beförderungsstrecke mit der „Aufschrift eines bestimmten Empfängers“ versehen ist (Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899).

Eine Anstalt befaßt sich mit einer verbotswidrigen Beförderungstätigkeit im Sinne des Art. 3, wenn sie die Einsammlung, Beförderung oder Verteilung der dort bezeichneten Gegenstände bezweckt und wenn sie sich bewußt ist, daß die Gegenstände nur auf einem Teile der Beförderungsstrecke das Sondermerkmal (Aufschrift bestimmter Empf.) erfüllen. Dies ist von besonderer Bedeutung für die gewerbs- und anstaltsmäßig betriebene Anbringung von Werbeanzeigen Dritter auf Postkarten, der Außenseite von Briefen usw. In der Mehrzahl derartiger Fälle liegen die Voraussetzungen des Art. 3 vor.

„Beförderung“ ist lediglich die rein mechanische Weiterbeförderung als Bote, als Zwischenträger, Verteiler oder sonstige Mittelsperson (RGSt Bd. 27 S. 305, Bd. 33 S. 244). Insbesondere fällt die Tätigkeit darunter, welche die eigentliche Aufgabe der Post bildet. Beschränkt sich der Beförderer nicht auf die rein mechanischen Beförderungshandlungen, sondern nimmt er an der Sendung vor der Weitergabe an den endgültigen Empf. eine rechtlich oder geschäftlich erhebliche Verfügung vor (RGSt Bd. 27 S. 258/261, 304/305), so erleidet die Beförderung eine Unterbrechung. Die Einheitlichkeit des Beförderungsvorgangs wird dadurch in rechtlich beachtenswerter Weise unterbrochen, und es liegt nicht ein einheitlicher Briefverkehr zwischen Abs. und Empf. vor, sondern ein Verkehr zwischen dem Abs. und der Zwischenstelle („Beförderer“) und daneben gesondert ein Verkehr zwischen Zwischenstelle und Empf. Eine solche rechtlich oder geschäftlich erhebliche Verfügung ist u. a. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefunden worden in der Einziehung von Rechnungsbeträgen oder von Wechseln (RGSt Bd. 27 S. 262), in der Abschließung neuer Speditions- oder Frachtverträge (RGSt Bd. 27 S. 260), in der Auswahl der endgültigen Empf. von Briefen (RGSt Bd. 45 S. 8/10), nach einem Urteil des II. Strafsenats vom 25. 10. 1924 — D 987/04 — sogar in der Einsichtnahme und gegebenenfalls Beantwortung von Geschäftsbriefen einer Firma durch einen auswärtigen Handelsagenten. Die Frage wird in erster Linie bei der Beurteilung der Zulässigkeit von sog. Sammelsendungen eine Rolle spielen. Es ist weiter noch die Frage zu behandeln, ob die sog. förmliche Zustellung unter den Begriff „Beförderung“ fällt oder — wenn ja — die Beförderung unterbricht.

Unter „Zustellung“ im engeren Sinne versteht man die Übergabe eines Schriftstücks, die in gesetzlich vorgeschriebener Form erfolgt und von dem Übergebenden beurkundet wird. Die Zustellung als rechtlich erheblicher Vorgang ganz bestimmter Art ist in ihrem Wesen etwas anderes als eine bloße Beförderung von Briefen. Die Übermittlung des Briefes vom Abs. an den Empf. ist nur der eine Teil des Rechtsvorgangs der Zustellung. „Über ihm steht als gleichwertig und gleichwichtig die Beurkundung der Übergabe an den Empf. Der zustellende Beamte hat den urkundlichen Nachweis

für die geschehene Aushändigung zu liefern“ (Reichsgericht I. Strafsenat vom 27. 2. 1925 VII 406/23). Ist die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen, so können die mit der Zustellung betrauten Beamten — ohne Rücksicht auf den Postzwang — die Zustellung vornehmen, sie schließt sich an die gegebenenfalls vorausgegangene Beförderung des zuzustellenden Schriftstücks als etwas von der Beförderung Verschiedenes und rechtlich Selbständiges an. Der Zustellungsakt enthält zwar selbst eine Beförderung, diese ist aber ein mit der Zustellung notwendig verknüpfter Vorgang, ohne den sich die Zustellung nicht ausführen läßt und der deshalb — wenn die Zustellung nicht unter den Postzwang fällt — ebenfalls nicht dem Postzwang unterliegen kann.

Schriftwesen. Aschenborn S. 33 Anm. 1, S. 39; Dambach S. 27 Anm. 31; Nawiasky S. 97; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Franz Vahlen, Berlin 1891. S. 23; Niggel S. 6 Anm. 1; Niggel, Deutsches Post- und Telegraphenrecht (Bd. 12 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“), 2. Aufl. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923. S. 16, S. 22 Anm. 1; Scholz S. 20 Anm. 6. K. Schneider.

Beförderung durch Eisenbahnpersonal. Verkehrt in einem Zuge keine Bahnpost, so kann ihn die DRP doch zur Postbeförderung benutzen, indem sie die Postsendungen dem Eisenbahnpersonal übergibt. Es können auf diese Weise geschlossene Briefposten (Briefsendungen in geschlossenen Beuteln), Zeitungssäcke, Zeitungspakete (s. d.) oder auch Postsendungen jeder Art versandt werden. Die letzte Beförderungsart ist jedoch nur auf Neben- und Kleinbahnen üblich. Werden in dem Zuge die Sachen in einem geschlossenen Bahnpostwagen, einem geschlossenen Postabteil oder einem Eisenbahnwagen (Packwagen) befördert, so ist die Abgabe von Postsendungen an das Eisenbahnpersonal unzulässig.

Die Benutzung von Zügen zu dem geschilderten Zwecke regeln die BPÄ oder die PÄ, die den Postbetrieb auf der Bahnstrecke wahrnehmen, im Einvernehmen mit den Eisenbahndienststellen (Reichsbahndirektionen, Betriebsämtern usw.). Die Briefbeutel werden dem Zugbeamten auf Grund eines Verzeichnisses ohne besondere Empfangsbescheinigung übergeben. Dagegen haben die Postbeamten, die unterwegs Briefbeutel abnehmen, den Empfang im Verzeichnis durch Niederschrift des Namens zu bestätigen. Das Verzeichnis gibt der Zugbeamte an den Postbeamten ab, der als letzter Briefbeutel empfängt.

Im allgemeinen erhalten die Bahnverwaltungen (Reichsbahn, Privatbahnen usw.) für die Beförderung von Postsendungen durch ihr Personal vertragsmäßige Vergütungen. Werden solche nicht gezahlt, so kann Angehörigen außerdeutscher Verwaltungen, Privatbahnbeamten sowie Ehefrauen oder Angehörigen von Reichsbahnbeamten für Beförderung von Briefbeuteln, Brief- und Zeitungspaketen eine besondere Vergütung gewährt werden. L. Schneider.

Beförderungsfristen. Die Beförderungsfristen der Posten sind nach der Gattung, der Länge der Beförderungsstrecke und der Beschaffenheit des Weges verschieden bemessen. Bisher galten allgemein folgende Fristen:

Gattung der Posten	Für die ersten 10 km		Für die zweiten 10 km		Für die dritten 10 km		für jedes weitere km	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.
Personenposten .	50	65	60	75	75	95	11	13
Güter- und Karriolposten . .	60	70	70	80	90	100	11	13
Botenposten . .	120	120	130	130	150	150	16	16

a) bei Benutzung einer Kunststraße; b) bei Benutzung einer nicht kunstmäßigen Straße.

Nach den neueren Vorschriften sollen die Fristen bei der Beförderung mit Fuhrwerk in der Regel nicht niedri-

ger gestellt werden als 6 Minuten für das Kilometer auf Kunststraßen und 7 Minuten auf nicht kunstmäßigen Straßen. Für Straßen mit verhältnismäßig bedeutender Steigung sowie für tiefe Sandwege können die Fristen angemessen verlängert werden.

Für die Bahnhofsversande und die Stadtpostfahrten sind den Verhältnissen entsprechende Beförderungsfristen zu bestimmen. Für die Botenposten gelten auch jetzt noch die oben angeführten Fristen.

S. auch Kraftfahrbetrieb der DRP.

Beförderungsgebühren (s. auch Postgebühren, Tarifen) sind die Vergütung für die Beförderung von Briefsendungen und Paketen vom Aufgabestelle zum Bestimmungsort. In ihnen ist heute fast durchweg auch die Vergütung für das Abtragen mit enthalten, die lange Zeit in Form einer besonderen Zustellgebühr (in Preußen, Württemberg und dem früheren Reichspostgebiet Bestellgeld genannt) neben den Beförderungsgebühren bestand.

Zusammen mit der Beförderungsgebühr werden die Zusatzgebühren für gewisse Sonderleistungen erhoben (Wertversicherung [s. Wertsendungen], dringende Paketbeförderung [s. dringende Pakete], Einschreibung, Zustellungsurkunde, Rückschein, Einlieferung durch Straßenbahnbriefkasten [s. Nebengebühren und Poststraßenbahnbetrieb]).

Die Beförderungsgebühr wurde ursprünglich einfach das „Postgeld“ genannt. In späteren Gebührenvorschriften finden sich die Bezeichnungen „Taxe“ (vom französischen *taxe postale*) und „Porto“ (vom italienischen *porto di lettere*). Zuweilen, wenn betont werden soll, daß es sich um vorausbezahlte Gebühr handelt, wird die Bezeichnung „Franko“ im Gegensatz zu „Porto“ gebraucht, das dann die vom Empfänger zu zahlende Gebühr bedeutet. Der neuere Postsprachgebrauch kennt statt dessen eine „Freigegebühr“ und eine „Nachgebühr“.

Über die Entwicklung der Beförderungsgebühren s. näheres unter Briefportotaxen, Ortssendungen, Pakete, Wertsendungen usw. Über die Formen der Begleichung s. Freimachung von Postsendungen, Nachgebühr, Stundung, Portoablösung. S. auch Briefgebühren im Weltpostverkehr und die die verschiedenen Weltpostvereinsverträge behandelnden Aufsätze. K. Schwarz.

Beförderungspflicht der Post. Die Post als eine dem Gemeinwohl dienende öffentliche Verkehrsanstalt (Hohheitsverwaltung) steht jedermann ohne Ansehen der Person zur Verfügung (Kontrahierungszwang, Beförderungspflicht). Das ergibt sich ohne weiteres aus der rechtlichen Stellung der Post im Gliedkörper des Reichs. Diese Verpflichtung hat nichts mit dem Postzwange zu tun, sie beschränkt sich deshalb auch nicht auf postzwangspflichtige Gegenstände, sondern weit darüber hinaus auf alle Betriebszweige der Post, ohne Rücksicht darauf, ob die Betriebszweige gesetzlich geregelt sind oder nicht. Auch von der Post neu übernommene Geschäftszweige (vgl. § 6 Abs. 1 Reichspostfinanzgesetz) unterliegen denselben Regeln. Der dargelegte Grundsatz bezieht sich nur auf die Ausübung eines von der Post tatsächlich betriebenen Geschäftszweiges. Eine andere Frage ist es, ob die Post verpflichtet ist, gewisse Geschäftszweige auszuüben. Gesetzlich ist diese Pflicht nur hinsichtlich des Zeitungsvertriebs festgelegt (§ 3 PG: „Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen sowie den gesamten Debit derselben“). Hat ferner das PG §§ 1ff. in gewissem Umfange jedem andern die Beförderung von verschlossenen Briefen und politischen Zeitungen verboten, und zwingt das Gesetz mittelbar zur Benutzung der Post, so ergibt sich daraus von selbst die Verpflichtung der Post, für geeignete und ausreichende Beförderungseinrichtungen zu sorgen. Der Postzwang des § 1 erstreckt sich deshalb auch nur auf den Verkehr zwischen Orten mit einer PAnst (Näheres s. Postzwang). Vgl. auch Gesetz über die Erleichterung

des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908 (RGBl S. 321) § 3, wonach die Protesterhebung von der Post (s. Postaufträge) nur in bestimmten, durch Verordnung des Reichskanzlers vom 5. 8. 1908 (vgl. auch § 18 PO) bezeichneten Fällen abgelehnt werden darf. Im übrigen muß die Post protestieren.

Die tatsächliche Erfüllung der der Post obliegenden Verpflichtung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Beförderungseinrichtungen. Die Post hat ihre Einrichtungen so zu treffen, daß sie für den regelmäßigen Verkehr und darüber hinaus für eine voraussehbare Steigerung des Verkehrs ausreichen. Für unvorhersehbare Fälle braucht sie keine Vorsorge zu treffen. Die dem § 51, II PO (Personenposten) zugrunde liegende Einschränkung („die Beförderung findet nach Maßgabe der vorhandenen Beförderungsmittel und der vorhandenen Plätze statt“) gilt für den gesamten Postverkehr. Die Post wird, soweit sie tatsächlich dazu in der Lage ist, die ihr zur Beförderung übergebenen Sendungen annehmen müssen, sie wird bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Weiterbeförderung (z. B. Verstopfung der Paketumschlagstellen [s. d.] usw) die Annahme ablehnen können (Verkehrssperre). Die tatsächliche Undurchführbarkeit der Beförderung (z. B. Streik, feindliche Besetzung) ändert aber nichts an der rechtlichen Verpflichtung. Die Post haftet deshalb schlechthin auch für alle angenommenen Sendungen, für die sie nach PG oder PO haftet. Will sie auch diese Haftung aufheben — und damit insoweit auch den Postzwang des § 1 —, so muß sie gemäß § 15 PG verfahren (vgl. Bekanntmachung vom 3. 8. 1923, Amtsblatt des RPM Nr. 49 S. 294 während des Ruhrkampfes; der einzige Fall der Anwendung des § 15).

§ 3 PG und die sonst in Betracht kommenden Vorschriften regeln die öffentlich-rechtliche Beförderungspflicht der Post. Da es sich um eine im öffentlichen Recht begründete Verpflichtung handelt, so ist gegen die Post, wenn sie im Einzelfall die Beförderung ablehnt, nicht die zivilrechtliche Klage, sondern nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben. U. U. macht sich der einzelne Beamte, der vorschriftswidrig handelt, schadenersatzpflichtig; im Schadenersatzprozesse hat das Gericht die öffentlich-rechtliche Vorfrage zu entscheiden. Scharf zu trennen ist die öffentlich-rechtliche Beförderungspflicht von der Frage der zivilrechtlichen Gültigkeit des im Einzelfalle mit der Post abzuschließenden Beförderungsvertrages. Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte kann zwar keinen gültigen Vertrag mit der Post abschließen; trotzdem darf die Post die Annahme der von dem Geschäftsunfähigen ausgehenden Briefe nicht verweigern, solange nicht mit ihren Beförderungseinrichtungen offener Mißbrauch getrieben wird, z. B. wenn von dem Geisteskranken in zahlreichen Fällen abgesandte, nicht freigemachte Briefe unzustellbar zurückkommen und niemand die Gebühr zahlen will.

Voraussetzung der Beförderungspflicht ist die Beobachtung der Bestimmungen des PG und des „Reglements“ (PO, § 50 PG). Nur wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind (Meistgewicht, Größe, Ausfüllung bestimmter Vordrucke usw.), besteht für die Post die Beförderungspflicht.

K. Schneider.

Begleitadresse = Paketkarte s. Pakete

Begleitpapiere, (Zoll-) nennt man die Schriftstücke, die im Auslandsverkehr den Paketen zum Zwecke der Verzollung, zur Überwachung des Außenhandels, aus sonstigen durch landesgesetzliche Vorschriften bedingten Rücksichten sowie zur Gebührenverrechnung beigelegt werden. Außer der Paketkarte kommen als Begleitpapiere hauptsächlich in Betracht:

1. Zollinhaltserklärung (s. d.),
2. statistischer Anmeldeschein (s. d.),
3. Ausfuhrbewilligung (s. d.),
4. Begleitschein (s. d.),

5. Ursprungserklärung des Absenders und Ursprungsbescheinigung der zuständigen Behörde über Herkunft von Gegenständen, deren Versendung gewissen Beschränkungen unterliegt,

6. Rechnungen, die als Ergänzung der Angaben in der Zollinhaltserklärung über den Wert der versandten Waren im Verkehr mit bestimmten Ländern gefordert werden,

7. Gebührentzettel (s. d.).

Welche dieser Begleitpapiere im Einzelfalle beizufügen sind, richtet sich nach den Vorschriften der an der Beförderung beteiligten Länder. Die Beibringung der Papiere zu 1 bis 6 ist Sache des Absenders. Er ist auch für den Inhalt der von ihm ausgefertigten Schriftstücke verantwortlich. Postseitig wird nur die Vollständigkeit der Eintragungen geprüft. Der Gebührentzettel wird von dem Annahmebeamten ausgefertigt. Die Papiere werden, soweit sie nicht von der AufgabePAnst zurückzubehalten sind, der Paketkarte beigelegt. Näheres im Paketpostbuch.

Begleitschein, (Zoll-) ist eine Urkunde, die mit Zollanspruch belasteten Warensendungen beigelegt wird, um entweder deren Ausfuhr ins Ausland oder die Entrichtung des Zolls im Inlande sicherzustellen.

Das Begleitscheinverfahren mit dem gleichen Zwecke war bereits in der preußischen Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. 5. 1818 vorgesehen.

Die Begleitscheinpakete sind vor der Versendung der Zollstelle vorzuführen, die sie nach Prüfung unter zollamtlichen Einzel- oder Gesamtverschluß legt und mit rotem Zettel „In Deutschland zollpflichtig“ beklebt. Der Begleitschein, der allgemein gefaßte Angaben über die im Paket befindlichen Waren enthält, ist der Paketkarte beizufügen. Paket und Paketkarte müssen außerdem mit Vermerk „nebst Begleitschein“ versehen sein. Die PAnst haben bei der Einlieferung auf Unversehrtheit des zollamtlichen Verschlusses zu achten. Ist der Verschluß verletzt, so ist Annahme zu verweigern. Nach der Annahme ist zollamtlicher Verschluß zu entfernen und auf das Paket und die Paketkarte ein grüner, auf die Zollbehandlung hinweisender Zettel zu kleben. Am Bestimmungsort oder beim Übergang ins Ausland sind Begleitscheinstücke der Zollstelle vorzuführen, die Begleitschein zurückbehält und die Zollstelle des Absendungsorts über die Erledigung des Begleitscheins verständigt. Als Begleitschein können auch andere Abfertigungspapiere (Begleitscheinauszüge, Ausfuhranmeldungen, Kontenabmeldungen, Niederlageabmeldungen, Übergangsscheine, Versendungsscheine, Vormerkscheine) benutzt werden.

Die Versendung auf Zollbegleitschein dient in erster Linie der Förderung des Außenhandels und der Vereinfachung der Zollerhebung. Vom Ausland eingehende Ware, über deren weitere Bestimmung erst beim Eingang an der Grenze Entscheidung getroffen wird, kann von der Entrichtung des Zolls bis auf weiteres freigestellt, erforderlichenfalls auch auf Lager genommen werden. Bei der Weitersendung wird ihr, wenn der Empfänger den Zoll entrichten oder Ausfuhr ins Ausland erfolgen soll, ein von der Zollstelle auszustellender Begleitschein beigegeben. Dadurch sowie durch die rote zollamtliche und grüne postamtliche Bezeichnung soll bei Versendung ins Zollinland der Nachweis der Verzollung am Bestimmungsort, bei Versendung ins Ausland der Nachweis der Wiederausfuhr, die Voraussetzung für die Zollfreiheit ist, sichergestellt werden. Zu den Waren, denen Begleitscheine beigelegt werden, gehören u. a. solche, die zum Verkauf auf Messen und Märkten, zur Ansicht, zur öffentlichen Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch, zur Vervollkommnung oder Instandsetzung ins Zollaussland oder aus dem Zollaussland ins Zollgebiet verschickt und später als unverkauft, verarbeitet usw. mit dem Anspruch auf Erlaß des Eingangszolls zurückgesandt werden.

Krause.

Begleitung der Posten. Die Bestimmungen über die Begleitung der Posten waren früher, als noch zahlreiche Personenposten verkehrten und viele Güterposten weit ins Land hineinführen, besonders wichtig. Nach den Vorschriften des ADA konnte die OPD auf einem Postkurse, wo der Reise- und Versendungsverkehr ständig so bedeutend war, daß die pünktliche und ordnungsmäßige Beförderung der Reisenden und Postsendungen unter Aufsicht des Postillions allein nicht gesichert war, oder wo das Übergabegeschäft unterwegs die Abfertigung der Post verzögerte, eine regelmäßige Begleitung der Post durch einen Schaffner anordnen. Der Schaffner erhielt bei Personenposten seinen Sitz im Personenraum, wenn darin ein Platz frei war; andernfalls hatte er einen Bockplatz einzunehmen. Bei Bedarf wurden die Schaffner mit einem Revolver bewaffnet. Waren für die Sicherheit der Post unterwegs Gefahren zu befürchten (offenkundig unsichere Wege, Schneegestöber, schlechte Wegebeschaffenheit, starke Ladung an Päckereien und Wertsendungen), so mußten die PAnst den Posten einen besonderen Begleiter mitgeben.

Gegenwärtig kommt die Mitgabe eines besonderen Begleiters nur noch in Frage, wenn mit einer Güterpost Sendungen mit besonders hoher Wertangabe zu befördern sind. Dann müssen die PAnst den örtlichen Verhältnissen angepaßte besondere Vorsichtsmaßregeln treffen. Als solche kommen namentlich in Betracht die Mitgabe eines Begleiters, der der Post zu Fuß, auf dem Fahrrad oder auf dem Bockplatz eines Gefährts folgt und den vorausfahrenden Wagen im Auge behält. Außerdem sind die Sendungen mit besonders hoher Wertangabe durch Telegraph oder Fernsprecher von Stelle zu Stelle anzumelden.

Zu erwähnen ist noch die Begleitung von Kraftposten, wenn sie mit Anhänger gefahren werden (s. Kraftfahrbetrieb der DRP).

Behandigungsschein s. Postzustellungswesen

Beibote. Ein Beibote ist bei Botenposten mit unbeschränkter Beförderung einzustellen, wenn das Gesamtgewicht der Ladung (einschl. der Briefbeutel und Zeitungspakete, der Botenposttasche oder des Rucksacks) mehr als 20 kg beträgt; ein besonderes Fuhrwerk ist einzustellen, wenn die Ladung mehr als 40 kg wiegt. Im allgemeinen ist das Fortschaffen der Ladung den Beförderern der Botenposten gegen besondere Vergütung zu übertragen, wobei es diesen überlassen bleibt, die Ladung selbst oder unter Mitwirkung ihrer Familienglieder fortzuschaffen oder etwa erforderliche Beiboten und Fuhrwerke für eigene Rechnung heranzuziehen.

Die dem Beiboten zu zahlenden Vergütungssätze richten sich nach dem Gewicht der Ladung und der Schwierigkeit des Weges. Ihre Festsetzung liegt dem Amtsvorsteher ob. Dabei dürfen die am Ort und in Nachbarorten für eine gleichartige oder vergleichbare Leistung gezahlten Löhne nicht überschritten werden. Den Beförderern der Botenposten kann für das Fortschaffen der das Gewicht von 20 kg übersteigenden Ladung auch eine von Zeit zu Zeit nach dem Umfange des Verkehrs neu festzusetzende Pauschvergütung gewährt werden.

Wird die Beschaffung des Beiboten nicht dem Beförderer der Botenpost überlassen, so müssen die PAnst für die Gestellung eines Beiboten oder Fuhrwerks sorgen.

Außer zur Fortschaffung der Päckereien werden Beiboten auch zur größeren Sicherung der Wertgegenstände den Botenposten mitgegeben. In der Regel ist ein Beibote zu stellen, wenn der Gesamtwert der Ladung 1500 RM übersteigt. Den Amtsvorstehern ist es überlassen, die Grenze des Wertbetrags nach den örtlichen Verhältnissen höher festzusetzen.

Beitragsmarken s. Invalidenversicherungsmarken

Beitreibungsbeschluß wird von der DRP gegen einen Beamten erlassen auf Grund der besonderen Bestim-

mungen über die Defekte der Beamten (§§ 134 bis 148 des Reichsbeamtengesetzes (RBG) vom 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907, RGBl S. 245). Diese Bestimmungen sind Ausnahmevorschriften, die in dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamtenverhältnisses wurzeln, und sind als solche eng auszulegen.

Nach § 134 RBG ist die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, die bei Reichskassen oder andern Reichsverwaltungen entdeckt werden, zunächst von der Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört. Defekte am öffentlichen Vermögen der DRP sind vor allem die Fehlbeträge in den Postkassen. Sie können aber auch in einem Verlust von Wertpapieren und Materialien bestehen, die der Post gehören. Zu den Defekten an Privatvermögen im Bereiche der DRP rechnen die durch Verlust und Beschädigung von Postsendungen entstehenden Schäden in Höhe des von der DRP gesetzlich zu leistenden Schadensersatzes.

Die Feststellung der Höhe der Defekte gehört zu den Obliegenheiten der Vorsteher der VAnst, der Beamten des Bezirksdienstes (s. d.) und der besonderen Beauftragten der OPD. Die Feststellung hat sich zugleich darauf zu erstrecken, ob ein Reichsbeamter und gegebenenfalls welcher Beamte nach den Vorschriften des § 141 RBG für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Geld zu berechnen ist (§ 135 RBG). Ebenso sind auch festzustellen die Defekte an solchem öffentlichem oder Privatvermögen, das, ohne zu einer Reichskasse oder andern Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam einer Reichsverwaltung gekommen ist. Dieser verhältnismäßig seltene Fall würde im Bereich der DRP eintreten, wenn ein Beamter, der mit der Empfangnahme der Kaufsumme für ein von der DRP verkauft Grundstück im Auflassungstermin beauftragt oder in der Zwangsvollstreckung auf Grund des PG § 25 tätig ist, die für die DRP empfangenen Geldbeträge unterschlägt.

Über den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung hat die OPD, die der Dienststelle vorgesetzt ist, bei der der Defekt entstanden ist, oder das RPM, wenn die Dienststelle unmittelbar dem RPM unterstellt ist, einen begründeten Beitreibungsbeschluß abzufassen (§ 137 RBG). Nach den Umständen kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Teil des Defekts sofort klar ist, der andre Teil aber noch weitere Ermittlungen nötig macht, ferner, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist (§ 138 RBG). Der haftbar zu machende Beamte wird vor Abfassung des Beschlusses gehört, wenn er sich nicht selbst seiner Vernehmung entzieht. Die von den OPD und vom RPM erlassenen Beitreibungsbeschlüsse sind nach den §§ 143 und 144 RBG vollstreckbar (RBG § 139 Abs. 1). Die OPD sind gemäß § 139 Abs. 3 RBG verpflichtet, von den durch sie erlassenen Beitreibungsbeschlüssen dem RPM Kenntnis zu geben. Dies geschieht durch Nachweisungen, die nach Bedarf monatlich oder vierteljährlich eingereicht werden. Dem RPM als der obersten Reichsbehörde bleibt es unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen (§ 139 Abs. 4 RBG). Diese Befugnis steht dem RPM selbst dann noch zu, wenn die Frist zur Anfechtung des Beschlusses im Wege der Klage bereits abgelaufen ist. In dem abzufassenden Beschluß ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßnahmen zum Ersatz des Defekts zu ergreifen sind (RBG § 140 Abs. 1). Die Vollstreckungs- und Sicherheitsmaßnahmen müssen mithin einzeln genau angegeben werden. Hierbei sind die reichsgesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die der ZPO und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. 5. 1898 (RGBl S. 369 u. 713). Die Vollstreckungsmaßregel kann in der Einbehaltung oder Aufrechnung des abzugsfähigen Dienst- einkommens bestehen. Die Möglichkeit, einen Beitreibungsbeschluß gegen einen Beamten zu erlassen, ist der Reichsbehörde nur unter den im § 141 RBG bestimmten Voraussetzungen gegeben. Der Behörde steht aber in jedem Falle frei, von dem Erlaß eines Beschlusses abzusehen und gegen den Beamten Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben. Der § 141 RBG lautet:

„Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Täter oder Teilnehmer nach der Überzeugung der Reichsbehörde überführt ist;

2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse usw. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts;

b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages, sofern der Defekt nach der Überzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dieses gilt gegen die in § 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.“

Der Beitreibungsbeschluß muß demnach gemäß §§ 137, 140, 141 RBG enthalten den Betrag des Defekts, den ersatzpflichtigen Beamten, dessen Verpflichtung zum Ersatz, die Kasse, an die Ersatz zu leisten ist, die Gründe der Haftbarmachung, u. U. die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten und zur Zahlung von Verzugszinsen sowie die Vollstreckungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Unterschlagung im Sinne des § 141 Abs. 1 Ziff. 1 RBG ist nicht auf den Begriff der Unterschlagung des RStGB beschränkt, umfaßt vielmehr jede rechtswidrige Aneignung einer Sache, zu

welcher der Beamte vermöge des ihm übertragenen Amtes in ein tatsächliches Verhältnis getreten ist. Dabei ist es gleichgültig, ob dem Beamten Besitz oder Gewahrsam an den Sachen, die er sich rechtswidrig zugeeignet hat, übertragen oder ob ihm auf andre Weise die Wegnahme der Sachen ermöglicht wurde. Der gegen einen Beamten bestehende Verdacht der widerrechtlichen Anknüpfung einer Sache genügt nicht zum Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses, sondern es muß die Überzeugung der OPD oder des RPM bestehen, daß der Beamte der Täter- oder Teilnehmerschaft überführt ist. Ist der Defekt durch Fahr- oder Nachlässigkeit des Beamten herbeigeführt, so steht die Entscheidung darüber, ob ein grobes, die Haftbarkeit des Beamten begründendes Versehen vorliegt, allein dem pflichtmäßigen Ermessen der OPD oder des RPM zu. Für Kassenehrlöhne hat der Verwalter der Kasse grundsätzlich einzustehen, es sei denn, daß er seine Schuldlosigkeit an dem Verluste nachweisen kann (ADA VIII, 1 § 3 unter III). Unter Gewahrsam ist die tatsächliche Verfügungsgewalt des Beamten über die Sache, insbesondere über die zu befördernden Postsendungen, zu verstehen. Sollen Beamte ersatzpflichtig gemacht werden, ohne daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses gegeben sind, so steht der DRP die Aufrechnung gegen den pfändbaren Teil des Dienstehelms oder der Klageweg gegen den Beamten offen (s. Haftpflicht der Beamten). Für den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses ist ohne Bedeutung, ob der Beamte bereits aus dem Dienste geschieden ist, gleichviel, ob freiwillig oder unfreiwillig. Dagegen wird ein Beitreibungsbeschuß gegen die Erben eines ersatzpflichtigen Beamten nicht erlassen. Ein gegen einen Beamten zu seinen Lebzeiten erlassener Beitreibungsbeschuß kann nach seinem Tode gegen seine Erben vollstreckt werden. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege dürfen nach § 148 RBG Gebühren und Stempel nicht berechnet werden, dagegen hat der Beamte, allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, die durch sein Verschulden in dem Verfahren erwachsenen baren Auslagen zu tragen. In dem Beschuß sind daher diese Kosten einzeln aufzuführen und dem Beamten aufzuerlegen. Verzugszinsen werden nur von Beamten gefordert, die den Defekt durch Veruntreuung oder sonst durch Vorsatz verschuldet haben. Trifft dies zu, so ist in dem Beschuß auch die Verpflichtung des Beamten zur Zahlung von Verzugszinsen, deren Höhe und der Beginn der Verzinsung, aufzunehmen. Die Zinsen sind in Höhe des Reichsbankdiskonts festzusetzen. Sie werden für fehlende Kassengelder usw. vom Tage der Entstehung des Defekts oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, vom Tage der Feststellung des Defektes berechnet. Beim Verlust von Postsendungen ist dagegen der Tag der Ersatzleistung oder der frühere Tag, von dem an die Post den Ersatzbetrag zu verzinsen hat, für den Beginn der Zinsberechnung maßgebend. Unterschlagene oder sonst in Verlust geratene Postanweisungen, Zahlkarten-, Zeitungs-, Postnachnahme- und Postauftragsgelder sind in Verlust geratene Kassengelder bei der Zinsberechnung gleichzustellen. Bei der Tilgung der Defekte werden die eingegangenen und beigetiebenen Beträge zunächst auf die Kosten, dann auf die Verzugszinsen und zuletzt auf die Defektenbeträge verrechnet. Wenn der ersatzpflichtige Beamte nicht wegen des Defektsersatzes Sicherheit leistet oder sich mit der DRP wegen der Tilgung seiner Dienstschuld einigt, findet die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beamten statt (§ 142 RBG). Welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßnahmen zum Ersatz des Defektes zu ergreifen sind, ist in dem Beschuß anzugeben. Hierbei sind die reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere die der ZPO, zu beachten. Zwangsvollstreckungen werden regelmäßig nur durchgeführt, wenn ein Beitreibungsbeschuß aus § 141 Abs. 1 Ziffer 1 RBG vorliegt. Liegt ein Beitreibungsbeschuß nicht vor und sind auch freiwillige Zahlungen nicht zu erreichen, so rechnet die DRP gegen die pfändbaren Bezüge des Beamten aus der Postkasse auf (ZPO § 850), so daß in der Regel die Gerichte und Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung eines Beschlusses aus RBG § 141 Ziffer 2 nicht herangezogen zu werden brauchen. Im Verwaltungszwangsverfahren dürfen Beitreibungsbeschlüsse nicht vollstreckt werden; vielmehr hat die Postbehörde gegebenenfalls gemäß § 143 RBG die zuständigen Gerichte, Gerichtsvollzieher oder Grundbuchämter um Vollziehung des Beschlusses zu ersuchen. Diese sind, ohne auf eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defektes erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die beantragten Eintragungen im Grundbuch zu veranlassen. Für die Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtsvollzieher sind die Bestimmungen der ZPO, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. 5. 1898 sowie die Grundbuchordnung von demselben Tage (RGBl. S. 369, 713 und 754) nebst den Ausführungsgesetzen der Länder maßgebend.

Der Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses unterbleibt bei nicht anzeigepflichtigen Kassensminderbeträgen. Nicht anzeigepflichtig sind unerhebliche Minderbeträge, die bei VA auftreten, deren Hauptkasse der Amtsvorsteher nicht selbst führt, wenn diese Kassensminderbeträge nicht vorsätzlich herbeigeführt sind und ihre Tilgung durch Teilzahlungen innerhalb Jahresfrist gewährleistet ist. Welche Unterschiede als erheblich anzusehen sind, bestimmen die OPD nach dem Umfange des Geldverkehrs der VAnst (ADA VIII 1, § 32 Ziffer IV Abs. 2).

Der Beamte kann den Beitreibungsbeschuß sowohl durch Beschwerde beim RPM als auch durch gerichtliche Klage anfechten. § 144 RBG. bestimmt hierüber:

„Gegen den Beschuß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschränkung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten

geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses oder, wenn der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder die Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschuß auch nach Ablauf des Jahres, wengleich sie im Zivilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.“

Die Beschwerde des Beamten ist an keine Frist gebunden und hat keine aufschiebende Wirkung für die Vollziehung des Beschlusses. Für die Erhebung der Klage bedarf es keiner Vorentscheidung des RPM als der obersten Reichsbehörde gemäß § 150 RBG. Nach § 153 RBG werden auf die Rechtsstreitigkeiten aus § 144 die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Maßgabe angewandt, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, die den Defektenbeschuß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139 Abs. 2). Ist die Abfassung durch die obere Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus. Da es sich um einen Anspruch aus dem RBG gegen den Reichsfiskus handelt, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich in der ersten Instanz zuständig (Gerichtsverfassungsgesetz § 70 Abs. 2 Ziffer 1). Die Klage ist nach § 151 Abs. 2 RBG bei dem Gericht anzubringen, in dessen Bezirk die Behörde liegt, die den Beschuß erlassen hat (OPD oder RPM). Die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes dem Reichsgericht zugewiesen (RBG § 152, ZPO § 547 Ziffer 2). Der Rechtsweg ist nur hinsichtlich der beiden Fragen, ob überhaupt und in welcher Höhe der Beamte ersatzpflichtig ist, zugelassen, dagegen unterliegt die Frage, ob die formellen Voraussetzungen zu einem Beschlusse gemäß § 141 RBG vorliegen, nicht der Prüfung durch die Gerichte. Wenn das Gericht den in dem Beschlusse festgestellten Anspruch der Post an den Beamten für begründet erachtet, so muß es die Klage des Beamten abweisen, auch wenn die gesetzlichen Vorbedingungen für das Beitreibungsverfahren und den Erlaß eines Beitreibungsbeschlusses nicht gegeben sind. Dem Gericht steht nur die materielle Entscheidung darüber zu, ob überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe der Beamte ersatzpflichtig ist. Die Beweislast ist nach allgemeinen Grundsätzen zu verteilen. Die DRP hat nachzuweisen, daß ihr durch ein schuldhaftes Verhalten des klagenden Beamten ein Schaden entstanden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Klage eines Beamten gegen einen Defektenbeschuß aus § 144 RBG nicht schon dann stattzugeben, wenn dem Kläger kein grobes Verschulden, wie es § 141 Abs. 1 Ziffer 2 RBG fordert, zur Last fällt, sondern nur dann, wenn er überhaupt kein Versehen begangen hat, das ihn gemäß den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften (§ 19 RBG) zum Ersatz verpflichtet (Juristische Wochenschrift 1908 S. 411, 1909 S. 231, RGZ Bd 77 S. 353, Bd. 92 S. 236, Bd. 99 S. 79). Für den Bestand der ihm anvertrauten Kasse haftet der Beamte, wenn er nicht nachweist, daß er einen festgestellten Fehlbetrag nicht verschuldet hat (Zeitschrift „Recht“ 1908 Nr. 2149, Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. 4. 1908). Ferner hat ein Beamter, der einen fehlenden Gegenstand mit der Verpflichtung übernommen hat, ihn abzuliefern, seinen Verbleib jedoch nicht nachweisen kann, zu beweisen, daß ihm die Erfüllung seiner Dienstverpflichtung ohne Verschulden unmöglich war. Als weitere Folge der Eröffnung des Rechtsweges ergibt sich das durch § 145 RBG für den Beamten sichergestellte Recht auf Erwirkung einer einstweiligen Anordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Beitreibungsbeschuß. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschuß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachteil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, wenn es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an deren Stelle auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Ersatz des Defektes herbeizuführen (§ 145 RBG). Ein besonders weitgehendes Recht gibt der Behörde der § 146 RBG, dessen Anwendung davon abhängig ist, daß gegen den Beamten die Zwangsvollstreckung gemäß § 141 zulässig ist und daß eine nahe und dringende Gefahr besteht, daß der Beamte flüchtig oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen wird. Unter diesen Voraussetzungen können der dem Beamten vorgesezte Amtsvorsteher, der Beamte des Bezirksdienstes wie auch der sonstige Beauftragte der OPD das abzugsfähige Gehalt und erforderlichenfalls das übrige bewegliche Vermögen des Beamten vorläufig mit Beschuß belegen. Der OPD ist ungesäumt Anzeige zu erstatten und ihre Genehmigung zu der angeordneten Maßnahme einzuholen. § 146 RBG lautet:

„Wenn eine nahe oder dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesezte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesezte Beamte das abzugsfähige Gehalt und nötigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschuß nehmen. Der vorgesezten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.“

Die rein verwaltungsmäßige Beschlagnahme soll den ersatzpflichtigen Beamten an einer Verfügung über seine Vermögensstücke hindern und dadurch die demnächst aus § 143 RBG vorzunehmende Pfändung sichern. Sie ist aber nicht dazu bestimmt, dem Fiskus Dritten gegenüber ein Vorrecht zu geben. Es handelt sich beim § 146 um eine im Verwaltungsverfahren zu bewirkende vorläufige Sicherungsmaßregel des Fiskus, die aber kein Pfändungspfandrecht und kein Absonderungsrecht zu begründen vermag; ein solches erwächst erst aus der Vollziehung des ordentlichen Defektenbeschlusses aus § 143 (Perels-Spilling RBG (s. unter Schriftwesen) § 146 Anm. IV S. 269). Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß § 146 RBG eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 und 140 RBG vorgesehene Beschluß beizubringen sei. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben, andernfalls werden die Bestimmungen des § 144 angewandt (RBG § 147). Die Anträge aus § 147 RBG hat der Beamte an das Vollstreckungsgericht (ZPO § 764) zu richten. Hebt dieses die Beschlagnahme wegen nicht fristgemäßen Erlasses des Beitreibungsbeschlusses auf, so ist die Postbehörde nicht gehindert, sich im Wege der Aufrechnung an die der Pfändung unterworfenen Dienstbezüge des Beamten zu halten. Als Rechtsmittel hiergegen bleibt dem Beamten neben dem Beschwerdeweg nur Klage bei dem zuständigen Prozeßgericht (RBG § 153).

Schriftwesen. Arndt, Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907 und seine Ergänzungen und Abänderungen. 2. Auflage. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1922; Perels-Spilling, Reichsbeamtengesetz, 2. Auflage. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1906; Archiv 1926, S. 86ff. K. Schneider.

<p><i>Post-Beiwagen</i> von <i>Berlin 77</i> nach <i>Elberfeld</i> (von Holzminden bis Elberfeld begleitet)</p> <p>Abgegangen am um <u>1220</u></p> <p>Leitweg: von Berlin 77 nach Allenbeken mit Zug 3006 von Allenbeken nach Elberfeld mit Zug 6040 am um <u>240</u></p> <p style="text-align: center;"><small>26 cm</small></p>	<small>20,5 cm</small>
---	------------------------

Der 3 cm breite senkrechte Mittelstreifen ist in roter Farbe hergestellt.

Als Beiwagen verwandte Bahnpostwagen werden durch Papptafeln mit der Aufschrift „Postbeiwagen von . . . nach . . .“ gekennzeichnet, die im Innenraum an den Fenstern beider Wagenseiten angebracht werden. Sind es Wagen der Gattungen Ic und IIc (s. Bahnpostwagen), so werden sie auf beiden Außenseiten durch weiße Papierschilder bezeichnet (Abb.).

Die gleiche Kennzeichnung erhalten die als Beiwagen benutzten Eisenbahngüterwagen.

Für die Hergabe der Eisenbahngüterwagen und die Beförderung der als Beiwagen laufenden Bahnpostwagen zahlt die DRP monatlich eine Vergütung an die Reichsbahn, die nach der Zahl der gefahrenen Achskilometer (s. d.) berechnet wird.

Die Hergabe und Beförderung von Beiwagen bei den Posten auf gewöhnlicher Straße kommt nur noch bei den Karriol- und Güterposten (s. d.) in Betracht. Früher wurden solche Beiwagen hauptsächlich bei der Beförderung der Personenposten (s. d.) gestellt. Die Postfuhrordnung (s. d.) enthält Grundsätze über die Gestellung der Beiwagen und über die Vergütung für deren Hergabe und Beförderung. Im einzelnen werden die Vergütungssätze durch den Postfuhrvertrag (s. d.) vereinbart.

<p><i>Post-Beiwagen</i> von <i>Berlin</i> nach <i>Stolp (Pommern)</i></p> <p>Abgegangen mit Zug 591 am um <u>840</u></p> <p style="text-align: center;"><small>26 cm</small></p>	<small>20,5 cm</small>
---	------------------------

Beitritt zum Weltpostverein. Die Länder, die noch nicht zum WPV gehören, können dem WPVertr jederzeit beitreten. Ihr Beitrittsgesuch ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Regierungen aller Vereinstländer anzuzeigen. Der Beitritt zu einem der Nebenabkommen (s. d.) des WPVertr unterliegt den gleichen Bestimmungen.

Ein abweichendes Verfahren für den Beitritt zum WPVertr und zu den Nebenabkommen pflegt auf den Postkongressen durch Schlußprotokollbestimmung für die Länder vorgesehen zu werden, die auf dem Kongreß nicht vertreten waren oder deren Vertreter auf dem Kongreß aus irgendeinem Grunde die Verträge nicht zu unterzeichnen vermochten. Für diese Länder pflegt das Protokoll derart offengehalten zu werden, daß der nachträgliche Beitritt zu den Verträgen bis zu einer bestimmten Frist in diplomatischer Form der Regierung des Landes, in dem der Kongreß stattgefunden hat, bekanntgegeben werden kann. Beispielsweise bestimmt das Schlußprotokoll zum WPVertr von Stockholm, daß derartige Beitrittserklärungen der Regierung des Königreichs Schweden und durch diese den Vertragsstaaten bekanntzugeben seien und daß die den Regierungen für die Beitrittserklärungen gegebene Frist am 1. 9. 1925 ablaufe.

Beiwagen werden zur Postbeförderung von gewöhnlichen Paketen und von Wertpaketen benutzt, wenn die gewöhnlichen Räume der Bahnposten nicht ausreichen. Benutzt werden dazu Bahnpostwagen oder Eisenbahngüterwagen. Die Beiwagen sind — im Gegensatz zu den Sackwagen (s. d.) — begleitet und laufen neben den eigentlichen Bahnpostwagen, den sog. Hauptwagen, in Zügen, die zur Paketbeförderung benutzt werden (Personen-, Eilgüter- und Postsonderzügen). Sie sollen möglichst unmittelbar vor oder hinter dem Hauptwagen eingesetzt werden.

Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Das Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (RGBl S. 306) hat für das ganze Reichsgebiet die Bekämpfung von Seuchen (Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken) einheitlich geregelt. Die Ausföhrung der für den Post- und Telegraphenverkehr gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ist der DRP übertragen. Das RPA hat 1908 eine „Anweisung zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten im Post- und Telegraphenverkehr“ erlassen, die beim Ausbruch von Seuchen usw. den Dienststellen und den Angehörigen der DRP zur Richtschnur dienen soll. Die Anweisung behandelt den Ausschluß kranker oder krankheitsverdächtiger Personen von der Beförderung mit den Posten, Maßnahmen zum Schutze des Post- und Telegraphenpersonals, Verfahren bei Erkrankung, Krankheits- oder Ansteckungsverdacht von Beamten, Entseuchungen, Maßnahmen gegenüber dem Auslande, dem Postversendungsverkehr, Post- und Telegraphenbetriebsdienst usw. Die Anweisung wird bei allen VAnst bereitgehalten.

Schriftwesen. Archiv 1903 S. 270ff., 1908 S. 713ff.

Belastungsgrenze der Landzusteller ist das Gesamtgewicht von 15 kg, das die ganze zu befördernde Last einschl. der Zusteltasche umfaßt. Herabsetzung der Belastungsgrenze unter besonderen Umständen (gebirgige Gegend, ungünstige Wegeverhältnisse, Kriegschädigung) durch Amtsvorsteher zulässig.

Beleuchtung. Wie Versuche u. a. bei der Osrarn-Gesellschaft in Berlin und in dem New York City Hall



Abb. 1. Beleuchtung mit hochkerzigen Lampen.

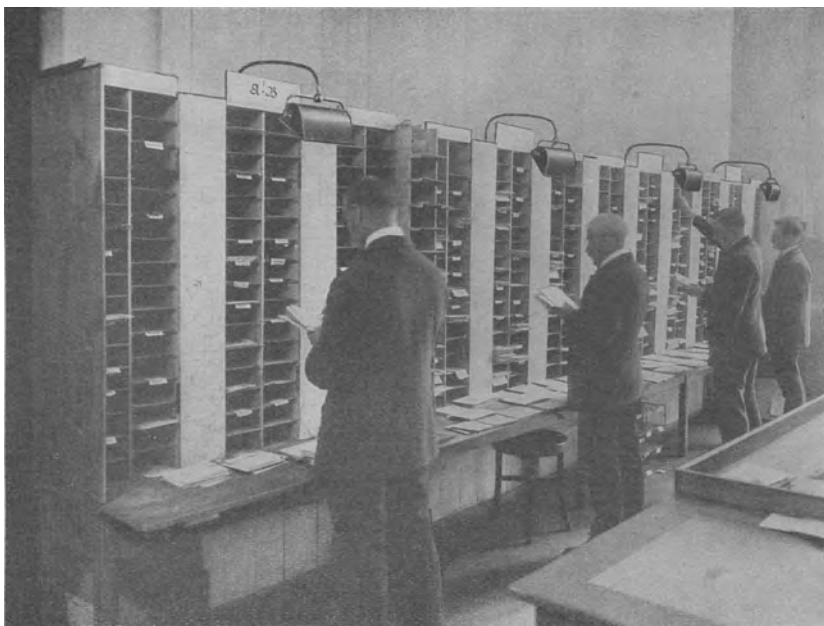


Abb. 2. Beleuchtung von Briefverteilspinden mit Wandarmen.

Post Office ergeben haben, ist die Beleuchtung von großem Einfluß auf die Arbeitsleistung. Eine gute Beleuchtung erhöht allgemein die Arbeitsfreudigkeit, sie erhöht gleichzeitig die Sicherheit und Sauberkeit und verhindert Diebstähle, was für manche Betriebsstellen der Post von großer Bedeutung ist.

Besonders wichtig ist eine gute Beleuchtung bei der Geldannahme, dem Geldzustellgeschäft und bei der Verteilung, vornehmlich in Briefabfertigungen und im Briefzustellgeschäft. Im Briefabfertigungsdienst ist zu beachten, daß der Hauptbetrieb sich auf die Nachmittags- und Abendstunden zusammendrängt, wo bei vorwiegend künstlicher Beleuchtung oft in großer Hast gearbeitet werden muß, um die Schlußzeiten zu erreichen.

Die Versuche im Post Office in New York haben sich dementsprechend vornehmlich auf den Briefabfertigungsdienst erstreckt. Es wurde hierbei die Beleuchtung zunächst auf das Dreifache und dann das Fünffache mit

Jahren wissenschaftlich durchgearbeitet worden ist und sich zu einem umfangreichen Fachgebiet entwickelt hat. Sie behandelt die wissenschaftlichen Grundlagen der Lichterzeugung (z. B. der Lichtmessung, Lichtempfindlichkeit, die Grenzen und Ziele der Lichterzeugung und der Lichtfarbe), ferner die Photometrie, die Einwirkung der Beleuchtung auf die Gesundheit und die Beschreibung der verschiedenen Beleuchtungseinrichtungen nach der Art der Lampen und ihrer Verwendung.

Das von einer Lampe ausgestrahlte Licht wird nach Einheitskerzen, die Helligkeit einer beleuchteten Fläche nach Lux bemessen. 1 Lux ist die Beleuchtung, die die Einheit des von einer Lampe ausgestrahlten Lichtstromes auf einer Fläche von 1 qm hervorruft. Für den Benutzer einer Beleuchtung ist die Helligkeit der Arbeitsfläche die Hauptsache; sie richtet sich nach der Art der Arbeit und kann für Postdiensträume im Mittel zu 50 Lux angenommen werden.



Abb. 3. Beleuchtung von Briefverteilspinden mit Wandarmen und schrägen Schirmen.

dem Ergebnis verstärkt, daß eine erhebliche Steigerung der Arbeitsleistung erzielt wurde; ob auch eine durch undeutliche Aufschriften veranlaßte Fehlleitung verhindert worden ist, ist nicht ermittelt worden. Bei den Versuchen der Osram-Gesellschaft ergab sich beim Ordnen von Karten eine Leistungssteigerung von 10 vH. Übereinstimmend ging bei beiden Versuchen die Leistung nach Herabsetzung der Beleuchtung auf den Anfangswert nicht in gleichem Maße zurück, wohl weil der Prüfling sich gewohnheitsmäßig auf eine größere Arbeitsgeschwindigkeit eingestellt hatte.

Die Wichtigkeit der Beleuchtung in wirtschaftlicher Hinsicht ist erst in den letzten Jahren erkannt worden. Die Bestrebungen, mit der Beleuchtung die Leistungsfähigkeit eines Betriebs — unter gleichzeitiger Erfüllung der Forderung nach geringstem Aufwand an Anlage und Betriebskosten zu steigern — werden zu dem Begriffe der Lichtwirtschaft zusammengefaßt. Ihre Bedeutung erhellt u. a. aus dem Umstande, daß im Jahre 1924 für Beleuchtungsstrom im Bezirk Berlin rd. 240 000 RM ausgegeben worden sind bei außerordentlich sparsamer Bemessung der Beleuchtung.

Die technische Grundlage für die Lichtwirtschaft bildet die Lichttechnik, die ebenfalls erst in den letzten

Aufgabe der Beleuchtungstechnik ist es, diese Beleuchtung mit dem geringsten Aufwand an Herstellungskosten und Betriebsausgaben hervorzubringen. Zum Messen der Helligkeit einer Arbeitsfläche gibt es einfache Beleuchtungsmesser wie z. B. den der Osram-Gesellschaft in Berlin.

Für den Postbetrieb hat als Arbeitsbeleuchtung nur noch das elektrische Licht Bedeutung. Es ist wegen seiner bequemen Handhabung und einfachen Herstellung allen andern Beleuchtungsarten überlegen; es verschlechtert die Luft nicht durch Abfallgase, wie das Gaslicht, und strahlt keine lästige Hitze aus.

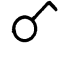
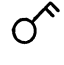
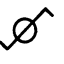
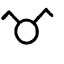


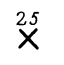
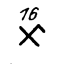
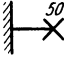




Die Lichttechnik bevorzugt große Lampen mit großen Kerzenstärken (Abb. 1), weil sie sparsam im Stromverbrauch sind und durch eine gleichmäßig verteilte Beleuchtung sich der Tagesbeleuchtung am meisten nähern. Im Postdienst wird man im Gegensatz hierzu in vielen Fällen auf eine Einzelbeleuchtung mit kleinen Kerzenstärken nicht verzichten können, weil die Arbeitsplätze nicht gleichzeitig benutzt werden. Auch eignen sich z. B. die aufrecht stehenden Verteilfächer wenig für eine allgemeine Beleuchtung, die weniger auf die Beleuchtung senkrechter als vielmehr wagerechter Arbeitsflächen zugeschnitten ist. Abb. 2 und 3 zeigen Beispiele für die Beleuch-

tung von Briefverteilschaltern. Die Beleuchtung besteht (Abb. 2) aus Wandarmen mit länglichen Schirmen von parabolischem Querschnitt; die Wandarme sind an den Spinden fest angebracht und durch Schnur und Stecker mit dem festen Leitungsnetz verbunden. Dies hat den Vorteil, daß bei Änderungen der Aufstellung der Spinde die Beleuchtung beibehalten werden kann. Abb. 3 zeigt eine Beleuchtung mit schrägem Blechschirm für Feinverteilschalter.

Man wird nicht nur für diesen Zweck, sondern auch für andre gleichartige Betriebsstellen eine Einheitsbeleuchtung ausbilden oder wenigstens Richtlinien dafür aufstellen können. Außer den Verteilschaltern sind dies u. a. Briefträgertische, Laderampen, Hofeinfahrten, Schalter und Buchhaltertische bei den PSchÄ. Für die Beleuchtung einzelner Arbeitsplätze sind Tischlampen mit Anschlußschnur und Stecker üblich; für die Allgemeinbeleuchtung genügen hierbei meist einfache Schnurpendel.

Neben gleichmäßiger Verteilung des Lichtes über die Arbeitsfläche haben die Beleuchtungskörper die Aufgabe, das Auge vor dem grellen Licht der neuzeitlichen Glühfäden in den Lampen zu schützen. Die früher üblichen flachen Blechschirme erfüllen diese Aufgabe nicht, sie sind daher nur in Nebenräumen (Treppen, Fluren, Kellern usw.) zulässig.

Vor der Herstellung einer Beleuchtungsanlage sind Beleuchtungspläne möglichst mit eingezeichneten Möbeln aufzustellen, die die Grundlage für die Vergabe und die Ausführung bilden. Für diese sind folgende Bezeichnungen vorgeschrieben:

	Einpoliger Dosenschalter
	Zweipoliger Dosenschalter
	Wechselschalter
	Serienschalter (Kronenschaltung)
	Steckdose
	Doppelleitung
	2.5 Lichtpunkt mit Angabe der Kerzenstärke, festes Pendel, Zugpendel, einf. Deckenbel.
	16 Wie vor mit Hahnfassung
	50 Fester Wandarm
	200 Geschlossene Ausrüstung mit Angabe der Wattstärke
	Sicherung
	Z Elektrizitätszähler
	H.A. Hausanschluß.

Bei der Ausführung von Beleuchtungsanlagen sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE) und des Stromlieferers zu beachten, der auch die Anlage auf vorschriftsmäßige Herstellung vor der Ingebrauchnahme prüft.

Bei der DRP werden grundsätzliche Fragen der Beleuchtungstechnik vom Telegraphentechnischen Reichsamte bearbeitet, während der praktische Teil, die Her-

stellung von Beleuchtungsanlagen, die Lichtwirtschaft usw., Sache der OPD ist. Für den Bezirk Berlin ist zu diesem Zweck ein maschinentechnisch vorgebildeter Beleuchtungsingenieur angestellt, dem zur Ausführung von Instandsetzungen und kleineren Änderungen eine von einem Maschinenmeister (Gr. VI) geführte Lichtfachgruppe beigegeben ist (s. Maschinenpersonal).

Schriftwesen. Archiv 1908 S. 201ff., 1923 S. 301ff.; Bloch, Lichttechnik. R. Oldenbourg, München und Berlin 1921; Elektrotechnische Zeitschrift 1925 S. 466/67; Arbeiterschutz 1925 S. 167ff.; Umschau 1925 S. 689ff. Kasten.

Belgien.

I. Geschichte. Im Mittelalter hatten in Belgien die städtischen Botenanstalten das alleinige Recht der Briefbeförderung, das sie sich bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts bewahrten. Das Postmonopol der einzelnen Städte hatte seinen Ursprung in den Vorrechten, die die Gemeinden sich oft infolge persönlicher Dienstleistungen, wie Geldleihen usw., von den Fürsten verschafft hatten; es war in dem Recht enthalten: „de se transporter, où ils voulaient, de vendre et emporter ce qui leur appartenait“. Die eine Stadt erlangte solche Vorrechte früher als andre. Antwerpen z. B. führte den Ursprung seiner Botenanstalt bis ins 13. Jahrhundert zurück, als es (1658) vor dem spanischen Gouvernement sein Recht, Postboten zu ernennen, in rechtsgültiger Form nachweisen mußte. 1516 begründete Karl V. zwischen Brüssel und Wien eine Reitpost und belehnte Jean Baptiste von Thurn und Taxis mit dem Postmeisteramt in den österreichischen Südniederlanden. Seit dieser Zeit beginnt die von beiden Seiten hartnäckig geführte Fehde zwischen der „poste royale“ und den städtischen Botenanstalten. Die Verordnung der Königin Marie vom 30. 10. 1551 ermächtigte Leonard von Taxis, auch Privatbriefe zur Beförderung ins Ausland anzunehmen, um die (auf 12 000 Livres jährlich angegebenen) Kosten der Posteinrichtung zwischen Brüssel und Wien zu vermindern. Zugleich wurde verboten, ohne Erlaubnis des General-Postmeisters Privatbriefe durch andre Anstalten (Kuriere, Relais usw.) ins Ausland zu senden, überhaupt solche Relais usw. zu halten. Bei Übertretung des Verbots sollten die Pferde der Relaishalter beschlagnahmt, die Kuriere festgesetzt und nötigenfalls gefoltert werden. Ebenso wurde den Boten das Blasen des Horns untersagt. Den Übelständen, die sich bei dem Privatbotenwesen seit längerer Zeit eingeschlichen hatten, suchte die PO von 1547 abzuhelfen, indem sie Stundenzettel zur Überwachung der Boten einführte und anordnete, daß den Boten nicht mehr als „2 Groschen“ für jede Stunde Wegs gezahlt werden sollten. Ein Erlaß Kaiser Rudolphs II. vom 7. 11. 1597, der auch in den Niederlanden und der Provinz Lüttich veröffentlicht wurde, verbot den Metzgern, die bis dahin an der Briefbeförderung von Ort zu Ort lebhaft beteiligt waren, sich ferner mit der Briefbeförderung zu befassen, ordnete die Einziehung ihrer Relais, die Beschlagnahme ihrer Pferde, ja selbst die Verhaftung der widerständigen Metzger an und gestattete nur in einzelnen Fällen den Metzgern, Briefschaften zu befördern, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie keine Relais hielten. Neben der Regierungspost bestanden aber in den Südniederlanden die Botenanstalten der Gemeinden fort und entwickelten sich derart, daß beim Beginn des 17. Jahrhunderts jeder einigermaßen bedeutende Ort Flanderns eigene Boten besaß. Vereidigte „messagers“, die für ihr Gewerbe eine ihrem Geschäftsumfang gemäß höher oder niedriger festgesetzte Steuer zu zahlen hatten, waren insbesondere in Antwerpen, Gent, Lüttich, Lille, Brügge, Arras, Dinkkirchen, Breda, Löwen, Maastricht, Namur, Mons und Valenciennes bestellt.

Diese Boten beförderten Briefe, Pakete und Gelder oder auch mündliche Bestellungen; sie benutzten Pferde, Wagen oder Schiffe oder gingen zu Fuß. Jeder hatte an seinem Hause einen Briefkasten, der den Ort anzeigte, wohin er sich zu begeben hatte. Hierin bestand keine Willkür. Der Bote z. B., der von Namur nach Mecheln und Antwerpen ging, durfte keine Briefe nach Brüssel annehmen. Die wachsende Ausbreitung der Gemeindeposten führte bald zu Übergriffen auf das Gebiet der Taxisschen Post. Schon 1653 schlug der Rat von Antwerpen der Regierung vor, die Regierungspost aufzuheben; er bestritt dem Grafen von Taxis die Rechtsbeständigkeit seines Amtes als General-Postmeister der Niederlande und die Befugnis, für das niederländische Gebiet Postverträge mit dem Ausland abzuschließen. 1657 rissen Antwerpener Boten die Besorgung der Postversande nach Holland gewalttätig an sich. 1659 schritt der Generalprokurator auf Veranlassung des Gouverneurs der Niederlande, Erzherzogs Johann von Österreich, mit ernststen Maßregeln gegen die aufrührerischen Boten ein, indem er sie zur Verbannung verurteilte. Das aber hatte einen allgemeinen Aufstand des Pöbels von Antwerpen zur Folge. Man zog in hellen Haufen auf den Marktplatz, zertrümmerte das Haus des Bürgermeisters und zwang die Behörden, das Verbannungs Urteil für null und nichtig zu erklären. Das Erscheinen des Marquis von Caracena an der Spitze eines Heeres vor Antwerpen machte diesen Auftritten ein Ende. Die Meuterer ergaben sich, und der Conseil von Brabant ließ fünf hängen, die übrigen wurden begnadigt. Den ersten entscheidenden Schlag gegen die Botenanstalten führte Philipp von Anjou, der am 17. 3. 1701 die Errichtung königlicher Relais auf allen Hauptpoststraßen der Niederlande befahl und feste Gebührensätze für die Beförderung von Briefen und Reisenden durch die Posten verordnete. Strenge Erlasse vom 8. 3. 1703 und vom 16. 10. 1713 verschärften noch die Strafen für Beeinträchtigung des staatlichen Postmonopols; die Postbeamten selbst wurden angewiesen, Reisende und Wagenführer zu durchsuchen und Hinterziehungen anzuzeigen. Für jeden vorgefundenen Brief war eine Geldbuße von 25 Florins verfallen. 1725 überwies Graf Daun trotz des heftigen Widerspruchs der Staaten von Brabant

die Niederländische Post für eine Pacht von 80 000 Florins an Anselm Franz Fürsten von Taxis. Diese Pachtsumme war offenbar viel zu gering, und als der Hof von Wien die Verhältnisse näher untersuchen ließ, mußte der Fürst von Thurn und Taxis die Pachtsumme auf 125 000 Florins erhöhen; hierfür sowie für die Verzichtleistung einer Forderung von 300 000 Florins an den Staat empfing er sodann von neuem die Bestätigung im Amte als General-Postmeister und die Nutzung des Postwesens auf die Dauer von 25 Jahren. Der Fürst von Thurn und Taxis ließ zunächst neue Gebührensätze feststellen und einen Plan ausarbeiten, der die Beförderung von Briefen durch die städtischen Botenanstalten auf ein Mindestmaß herabdrücken sollte. Danach sollten die Boten keine andern Briefe als für die Orte annehmen, deren Briefschaften sie zu vermitteln hatten; sie durften die Briefkasten nur am Tage vor ihrer Abreise offen halten, in die Städte nur nachts, nach Schluß der Tore, eintreten, endlich aber sollten sie ihre Briefpakete den Postillionen der königlichen Posten zur Weiterbeförderung überliefern. Dieser Plan rief die lebhafteste Unzufriedenheit der flandrischen Gemeinden hervor; namentlich trat die Bevölkerung von Gent (les têtes dures de Flandre) erbittert dagegen auf und verstieg sich selbst zu Tätlichkeiten gegen die Taxischen Postillione und Kuriere, so daß diese nur unter Bedeckung durch Gent ziehen konnten. Erst eine kaiserliche Verordnung machte diesem Streite 1769 ein Ende. Taxis behielt das Postwesen in den österreichischen Niederlanden, zuletzt für eine Summe von 135 000 Florins jährlich, bis zur Französischen Revolution in Pacht. Eine eigene Staatspost hat Belgien seit Errichtung des Königreichs (1831). Die ersten belgischen Freimarken wurden am 27. 6. 1849 ausgegeben.

Wegen der belgischen Postverhältnisse während des Weltkrieges s. Deutsche Post in den während des Weltkrieges von deutschen Truppen besetzten Gebieten unter Ziffer 1.

II. Verfassung. Die Verwaltung des belgischen Postwesens liegt in einer Abteilung des Ministeriums der Eisenbahnen, Marine, Posten und Telegraphen, an deren Spitze ein Generaldirektor steht. Es gibt 11 Provinzialbehörden (circonscriptions postales), von denen die erste und zweite ihren Sitz in Brüssel, die übrigen in Gent, Brügge, Mons, Charleroy, Namur, Neufchâteau, Lüttich, Hasselt und Antwerpen haben. Den Leitern dieser Behörden, die die Amtsbezeichnung „chef de service“ führen, stehen Kontrolleure zur Seite; außerdem verfügen sie über das nötige Büropersonal. Die chefs de service oder ihre Beauftragten (adjoints) müssen den Dienstbetrieb bei allen zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden PAnst mindestens einmal jährlich, die Kassen der PÄ (perceptions) mindestens zweimal, die der übrigen PAnst mindestens einmal jährlich prüfen. Die Prüfungsverhandlung ist binnen 8 Tagen der Hauptverwaltung einzureichen. Die Aufsicht und unmittelbare Leitung des Bahnpostwesens führt ein chef de service mit Unterstützung eines Kontrolleurs. Ihm sind drei Liniendirektoren (chef de ligne) unterstellt. Der chef de service hat den Bahnpostdienst mindestens zweimal jährlich zu prüfen; die chefs de ligne haben diese Prüfung mindestens einmal monatlich vorzunehmen. Die OrtsPAnst zerfallen in 6 Klassen: 1. HauptPÄ (perceptions), 2. ZweigPÄ (bureaux annexes), 3. UnterPÄ (sous-perceptions), 4. Postablagen (dépôts), 5. Relaisablagen (dépôts relais), 6. Agenturen (agences). Die perceptions sind rechnunglegende PAnst, die übrigen PAnst in bezug auf den Betriebsverband und die Abrechnung einer perception unterstellt. Die Vorsteher der perceptions, „percepteurs“, haben unter der Aufsicht der Hauptverwaltung dem Rechnungshof (Cour des comptes) unmittelbar Rechnung zu legen. Eine Ausnahme hiervon machen wegen ihres Geschäftsumfanges die perceptions Brüssel I, Brüssel-Nord, Antwerpen I, Antwerpen VI, Lüttich I, Charleroy I, Gent I und Namur I. Bei diesen PAnst ist die Rechnungslegung besonderen Beamten unter eigener Verantwortlichkeit übertragen. Die bureaux annexes entsprechen etwa den deutschen ZweigPAnst; an einigen Badeorten sind sie nur während der Badezeit tätig. Die sous-perceptions sind PAnst mit einfachen Betriebseinrichtungen, etwa eine Mittelstufe zwischen den deutschen PAg und den PÄ mittleren Umfangs. Die noch einfacher eingerichteten dépôts befassen sich nicht mit dem Zustelldienst. Die dépôts relais, die dieselben Befugnisse wie die dépôts haben, werden außerhalb der Zustellbezirke von Landbriefträgern verwaltet. Die agences sind bei Kaufleuten usw. eingerichtete Annahme- und Ausgabestellen mit beschränkten Befugnissen; sie befassen sich mit dem

Verkauf der Postwertzeichen mit Ausnahme der zwischenstaatlichen Antwortscheine, der Annahme und Freimachung gewöhnlicher Sendungen, die wegen ihres Umfangs nicht durch Briefkasten aufgeliefert werden können, der Annahme von Eil- und Einschreibsendungen, der Annahme und Auszahlung von Inlandspostanweisungen bis zu bestimmtem Betrage, der Auszahlung von Auslandspostanweisungen bis zu bestimmtem Betrage, der Ausgabe und Auszahlung von Postbons (s. d.), der Auszahlung von Zahlungsanweisungen bis zu bestimmtem Betrage, u. U. der Annahme und Beförderung nichtamtlicher Telegramme.

III. Beamtenverhältnisse. Die Anwärter für den unteren Dienst müssen mindestens 17 Jahre alt sein. Altersgrenze 28, in einigen besonderen Ausnahmefällen 33 Jahre. Die Altersgrenze kann für Kriegsbeschädigte um die Dauer ihrer vor dem Kriege geleisteten Militärdienstzeit bis zu 4 Jahren heraufgesetzt werden. Allgemein müssen die Anwärter Belgier von Geburt oder eingebürgert sein, ihrer Militärpflicht genügt, ein tadelloses Vorleben, feste Gesundheit und Volksschulbildung haben. Die Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Diese besteht aus einem Diktat von 10 Zeilen Französisch, Flämisch oder Deutsch, je nach dem Sprachgebiet. In den zweisprachigen Landesteilen wird verlangt, daß der Bewerber die zweite Sprache genügend geläufig liest und spricht. Im Rechnen ist je eine Aufgabe im Zusammenzählen und Abziehen von Dezimalzahlen sowie im Vervielfältigen und Teilen mit ganzen Zahlen zu lösen. Die Anwärter werden als facteurs surnuméraires (Hilfsbriefträger) einberufen und gegen Tagegeld beschäftigt. Sie rücken in die frei werdenden Stellen als facteurs (Briefträger) auf. Als Beförderungsstellen stehen ihnen folgende offen: interprèt (Dolmetscher), facteur-trieur (Verteiler), chef-facteur (Briefträgervorsteher), chef-facteur principal (Hauptbriefträgervorsteher), premier chef-facteur (erster Briefträgervorsteher). Nach Ablegung einer besonderen Prüfung können die Beamten des unteren Dienstes in die Stellen der commis d'ordre (Assistenten) aufrücken.

Die Anwärter für die Stellen der commis d'ordre müssen 17 Jahre alt und gesund sein, Altersgrenze 24 Jahre, in gewissen Fällen 29 und 32 Jahre. Die Bewerber müssen Mittelschulbildung haben und eine Aufnahmeprüfung ablegen, die sich auf die Abfassung eines Aufsatzes, Rechnen, Erdkunde Belgiens und Europas, sowie die Handschrift bezieht. Auf Wunsch wird der Bewerber in der zweiten Landessprache (Rechtschreibung, Lesen und Sprechen), der Erdkunde Asiens, Afrikas, Amerikas und Australiens, in Algebra, Geometrie, Handelswissenschaften, Deutsch und Englisch (schriftliche und mündliche Übersetzung ohne Wörterbuch) geprüft. Als Beförderungsstellen stehen den commis d'ordre die der commis offen. Nach einer Prüfung, die ein Diktat, die Abfassung eines Berichtes und die Beantwortung von Fragen über die Dienstvorschriften umfaßt, können sie zu sous-chefs de bureau (Unterbürovorsteher) oder percepteurs de 4^e cl. (Postvorsteher 4. Klasse) befördert werden.

Die Anwärter der höheren Laufbahn müssen das Reifezeugnis eines Gymnasiums usw. haben. Die Bestimmungen über das Eintrittsalter sowie die Altersgrenze und Gesundheitszustand sind die gleichen wie für die Anwärter des mittlern Dienstes. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Abfassung eines Aufsatzes, auf Rechnen, Algebra und Geometrie, die Erdkunde Belgiens und Europas und auf die Handschrift. Nebenprüfungsgegenstände sind die Grundzüge des Schrifttums, Geschichte Belgiens, Physik, ebene Trigonometrie, allgemeine Erdkunde, Handels- und Verwaltungswissenschaften, die zweite Landessprache (Übersetzungsaufgabe, Lesen und Sprechen), Deutsch und Englisch (schriftliche und mündliche Übersetzung), Latein (mündliche Übersetzung). Die commis rücken zunächst als commis principal, sous-chef de bureau oder percepteur 4^e classe auf. Nach Ablegung einer Verwaltungsprüfung, in der eine schriftliche Arbeit über den allgemeinen Dienst und eine über das Kassenwesen verlangt wird, gelangen die Beamten in die Stellen der Kontrolleure. Den Kontrolleuren sind die höheren Dienststellen ohne Prüfung zugänglich. Für die Beförderung der Beamten ist allgemein nicht nur das Dienstalter, sondern auch die Diensttätigkeit Voraussetzung. Nach der Diensttätigkeit werden die Beamten in 4 Klassen eingeteilt. Die zur 4. Klasse gehörenden Beamten sind wegen schlechter Leistungen, Schulden, Nachlässigkeit usw. von der Beförderung ausgeschlossen. Die besonders tüchtigen Beamten werden vorzugsweise befördert, unter ihnen genießen die außergewöhnlich Tüchtigen „grand choix“ den Vorrang. Für folgende Beamtengruppen gibt es keine Beförderungsstellen: für die aides masculins (Gehilfen) und aides féminins (Gehilfinnen) beim Postscheckamt in Brüssel sowie für die sous-percepteurs (Vorsteher der sous-perceptions). Das Mindestalter zum Eintritt als Gehilfe beim Postscheckamt in Brüssel ist 17, das Höchstalter 24 Jahre, in gewissen Fällen 29 und 30 Jahre. Die Bewerber müssen Volksschulbildung haben. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf Rechtschreibung, Abfassung eines Aufsatzes, Handschrift, Rechnen, Erdkunde Belgiens und allgemeine Erdkunde Europas. Für die Gehilfinnen beim Postscheckamt in Brüssel ist das Mindestalter 17, das Höchstalter 24, in gewissen Fällen 29 und 30 Jahre. Die Gegenstände der Aufnahmeprüfung sind die gleichen wie bei den Gehilfen. Außerdem ist eine Prüfung in der Bedienung der Schreibmaschine abzulegen. Die Bewerber für das Amt eines sous-percepteur müssen Belgier, mindestens 21 und höchstens 40 Jahre alt, gesund und mindestens 1,54 m groß sein, ein tadelloses Vorleben und ihrer Militärpflicht genügt haben. Die Altersgrenze kann für die Bewerber, die dem Staate schon vorher Dienste geleistet haben, heraufgesetzt werden. Bewerber, die dem Lande während des Krieges gedient haben, werden bevorzugt. Zu

dem Amte werden auch Frauen zugelassen. Die Bewerber haben genügende Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes durch eine Prüfung nachzuweisen, die sich auf ein leichtes Diktat von 10–15 Zeilen, auf sehr einfache Aufgaben aus den vier Rechnungsarten und auf die Erdkunde (Bezeichnung der Lage von 12 belgischen Städten nach der Provinz und 12 großen Städten Europas nach dem Lande) erstreckt. Nach Übernahme der Postdienstgeschäfte ist den percepteurs untersagt, 1. ohne Genehmigung einen politischen Wahlauftrag auszuüben. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Ehemänner der weiblichen percepteurs; 2. das Amt oder den Beruf eines Gemeinsekretärs, Notarschreibers, Gemeindelehrers, Geschäftsvertreters, Auswanderungsvermittlers, Gerichtsbeamten (einschließlich Gerichtsschreibers) oder Lottereeinnehmers auszuüben; 3. den Briefwechsel und die Bücher der mit der Postverwaltung in Geschäftsverbindung stehenden Personen zu führen; 4. ohne Genehmigung des Ministers sich als Verwalter, Beauftragter usw. an der Leitung und Aufsicht von gewerblichen und Handelsunternehmen zu beteiligen; 5. der Verwaltung fremder Sparkassen- und Lebensversicherungsgeschäfte zu betreiben; 6. berauschende Getränke zum Genuß an Ort und Stelle zu verkaufen; 7. die Handelsvertretung für berauschende Getränke zu übernehmen; 8. irgendetwelche Zeitungen zu drucken oder zu verkaufen; politische Schriften usw., den guten Sitten widersprechende oder beleidigende Veröffentlichungen in Wort und Bild sowie Ansichtskarten mit entwerteten Freimarken und entwertete Postwertzeichen zu verkaufen; 9. bei der Annahme usw. von Wetten aller Art, Glücksspielen usw. mitzuwirken; 10. allgemein ein Amt, eine Beschäftigung oder ein Handelsunternehmen auszuüben, das dem öffentlichen Vertrauen des Beamten schaden oder mit dem Dienste unvereinbar sein könnte. Die Postdienststräume hat der sous-percepteur zu stellen; er erhält für ihre Hergabe, Heizung und Beleuchtung eine Vergütung. Die Ausstattungsgegenstände liefert die Postverwaltung. Die Inhaber der PAg (gérants des agences des postes) müssen denselben Annahmebedingungen wie die sous-percepteurs genügen, auch haben sie die gleiche Aufnahmeprüfung abzulegen, die Altersgrenze ist jedoch auf das 50. Lebensjahr festgesetzt.

Bei der belgischen Postverwaltung gibt es 12 Rang- und Besoldungsklassen: 1. Directeur général, Inspecteur général; 2. Directeur d'Administration; 3. Inspecteur de direction, Directeur de service; 4. Inspecteur de 1^e cl., Chef de division de 1^e cl., Chef de bureau principal de 1^e cl., Contrôleur principal de 1^e cl.; 5. Chef de bureau de 2^e cl., Contrôleur principal de 2^e cl.; 6. Chef de bureau, Contrôleur de 1^e cl., Percepteur de 1^e cl.; 7. Contrôleur de 2^e cl.; Sous-chef de bureau de 1^e cl., Percepteur de 2^e cl.; 8. Sous-chef de bureau de 2^e cl., Percepteur de 3^e cl.; 9. Percepteur de 4^e cl., Commis principal, Commis de 1^e cl.; 10. Commis de 2^e cl., Commis d'ordre 1^e cl., Premier chef-facteur; 11. Commis de 3^e cl., Commis d'ordre 2^e cl., Aide au service des Chèques et virements postaux, Sous-percepteur, Chef-facteur principal, Chef-facteur; 12. Facteur-trieur, Interprète, Facteur des postes. Innerhalb der einzelnen Klassen werden besondere Gehaltsgruppen unterschieden. Die in Brüssel, Antwerpen, Lüttich und Charleroy beschäftigten verheirateten Beamten erhalten Orts- und Kinder-, die übrigen Beamten Kinderzulagen.

Außer den Inhabern der PAg sind die Beamten vom 31. 12. des Jahres ab ruhegehaltsberechtigt, in dem sie das 66. Lebensjahr erreicht haben, oder mit dem 65. Lebensjahr, wenn sie ihren Dienst nicht mehr ordnungsgemäß versehen können. Ohne Rücksicht auf das Alter ist ein Beamter nach mindestens 10jähriger Dienstzeit ruhegehaltsberechtigt, wenn die Dienstunfähigkeit in gesetzlich vorgeschriebener Weise anerkannt worden ist. Ist die Dienstunfähigkeit bei Ausübung des Dienstes erworben, so berechtigt eine 5jährige Dienstzeit zum Empfange des Ruhegehalts. Ohne Rücksicht auf das Dienstalter wird Ruhegehalt gewährt, wenn die Dienstunfähigkeit durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist. Staatliche Hinterbliebenenversorgung besteht nicht, jedoch leisten die Beamten Beiträge zu einer Witwen- und Waisenkasse (Caisse des Veuves et Orphelins du département des chemins de fer, Postes et Télégraphes).

IV. Postzwang erstreckt sich auf verschlossene und offene Briefe, Postkarten, Ankündigungen, Rundschreiben, Preislisten und Benachrichtigungen aller Art, die die Aufschrift des Empfängers tragen; ausgenommen sind Briefe oder Sendungen, die andre öffentliche Verwaltungen unter den von der Regierung festzusetzenden Bedingungen befördern; die Sendungen, die Privatpersonen sich durch eigenes Dienstpersonal übersenden oder von der Post abholen oder bei ihr aufgeben lassen; Briefsendungen, die Private in eigenen Angelegenheiten befördern; Waren begleitende unverschlossene Frachtbriefe und Rechnungen, wenn sie nur die auf die Waren bezüglichen Angaben enthalten; der mit eigenen Betriebsmitteln beförderte dienstliche Briefwechsel der Eisenbahnen und anderer öffentlicher Beförderungsunternehmen.

V. Portofreiheit. Die Regierung kann die Portofreiheit für den amtlichen Briefwechsel gewähren; sie bestimmt die Grenzen und Bedingungen. Die Portofreiheit erstreckt sich nicht auf gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen. Kein Ersatz bei Verlust einer eingeschriebenen, gebührenfreien amtlichen Sendung. Mit Ausnahme der Postkarten sind die gebührenfrei zu befördernden Sendungen zur Prüfung am Schalter aufzuliefern. Der Portofreiheitsvermerk muß durch Siegel und Unterschrift der absendenden Behörde bestätigt sein. Die Erzbischöfe und Bischöfe brauchen statt dessen nur ein Kreuz und dahinter ihren Vornamen und ihre Stellung anzugeben.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (lettres ordinaires). Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkungen. Für über 1 kg schwere Briefe Freimachungszwang. Für nicht freigemachte Briefe an Unteroffiziere und Soldaten wird nur die einfache Gebühr erhoben. Kartenbriefe (cartes-lettres) unter denselben Bedingungen wie andre Briefe zulässig. Postkarten (cartes postales) unterliegen den Bestimmungen

des Weltpostverkehrs. Zeitungen und Zeitschriften (journaux et publications périodiques). Die PANst befassen sich mit der Vermittlung des Zeitungsbezugs (vgl. unter F). Die nicht durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften werden wie Drucksachen, jedoch zu einer ermäßigten Gebühr (Gebührenstufen 50 g) befördert. Kein Freimachungszwang, keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkung. Für andre Drucksachen als Zeitungen (imprimés autres que les journaux) kein Freimachungszwang, keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkung. Gebührenstufen 25 g, über 25 bis 50 g, weiter je 50 g. Außer den im Weltpostvereinsverkehr zugelassenen Zusätzen dürfen handschriftlich oder durch ein sonstiges Verfahren folgende gemacht werden: 1. auf Einladungs- usw. Schreiben die Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes und des Zweckes der Zusammenkunft, des vorgeschriebenen Anzugs und erforderlichenfalls der Nummer der Abteilung, der der Empfänger angehört; 2. auf den von den Schulvorständen ausgehenden Benachrichtigungen die Angabe des Namens des Schülers, des Tages und der Dauer der Abwesenheit, der verhängten Strafen und des Grundes; 3. auf Aushängen die Angabe des Tages und der Stunde von Verkäufen usw., 4. auf Benachrichtigungskarten über Vorzeigung von Quittungen usw. die auf den Betrag bezüglichen Angaben. Durch Chromographie oder ein ähnliches Verfahren hergestellte vervielfältigten, Drucksachen, deren ursprünglicher Wortlaut ohne Änderung des Sinnes durch Einschaltungen, Streichungen usw. geändert worden ist, Benachrichtigungen und Rundschreiben, deren Art zweifelhaft ist, können gegen die Drucksachengebühr befördert werden, wenn sie in mindestens 20 gleichlautenden Stücken am Schalter oder bei einem Landzusteller während des Zustellgangs angeliefert worden sind. Diese Sendungen erhalten bei der Aufgabe PANst den Stempel „Vérifié“, der anzeigt, daß die Sendungen den vorbezeichneten Bedingungen entsprechen. Zeitungen und Drucksachen können mit im voraus entwerteten Wertzeichen (timbres poste oblitérés à l'avance), die bestimmte PANst ausgeben, freigemacht werden. Die so freigemachten Sendungen müssen in einer Zahl von mindestens 1000 Stück bei der PANst oder einer ZweigPANst usw. angeliefert werden, deren Name die entwertete Marke angibt. Geschäftspapiere (Papiers d'affaires). Meistgewicht 2 kg, keine Ausdehnungsbeschränkungen. Kein Freimachungszwang, Gebührenstufen 50 g. Warenproben (Echantillons de marchandises) unterliegen hinsichtlich des Gewichts und der Ausdehnung den Bestimmungen des Weltpostvereinsverkehrs. Kein Freimachungszwang, Gebührenstufen 50 g. Mischsendungen (Objets groupés) zulässig. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden, Freimachungszwang. Einschreibsendungen (Objets recommandés) dürfen Wertpapiere und Geld enthalten. Bei Verlust einheitliche Entschädigung. Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an. Postlagernde Sendungen (Correspondances „poste restante“) werden zwei Monate, den Eingangsmontat nicht mitgerechnet, aufbewahrt. Chiffrebriefe (s. d.) als postlagernde Sendungen unzulässig. Schließfachabholung ist eingeführt, die monatliche Fachmiete hängt von der Anzahl der Zustellungen der PANst ab, sie ist im voraus zu zahlen. Die Fachmiete wird nicht erhoben von Personen, die an einem Orte ohne PANst wohnen, desgl. nicht von solchen, deren Wohnung nicht in alle Zustellungen eingeschlossen ist. Eilsendungen (Envois exprès) zugelassen.

B. Wertsendungen (Valeurs déclarées). Es ist bei Geldstrafe verboten, in Wertbriefe ungemünztes Gold, Silber, Schmucksachen oder sonstige kostbare Gegenstände einzulegen. Höchstbetrag der Wertangabe 100 000 Fr. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für einen gewöhnlichen Brief von gleichem Gewicht und einer Versicherungsgebühr nach Betragstufen der Wertangabe. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz bis zum angegebenen Wert. Verjährungsfrist 6 Monate vom Tage der Aufgabe an. Der Inhalt unanbringlicher Wertbriefe verfällt 5 Jahre vom Aufgabebetrag an der Postkasse.

C. Postanweisungen (Mandats de poste). Es gibt zwei Arten: solche auf einen bestimmten Empfänger (Mandats nominatifs) und solche auf den Inhaber (Mandats au porteur). Für die perceptions und sous-perceptions kein Meistbetrag. Für die übrigen PANst sind Höchstbeträge festgesetzt. Gebühren nach Betragstufen. Die Postanweisungen werden einem Verzeichnis mit Stamm entnommen. Auf dem Stamm wird der Aufgabebetrag, der Name und Wohnort des Absenders (bei Verweigerung dieser Angaben ein entsprechender Vermerk), die Bestimmungen PANst und die Anschrift des Empfängers vermerkt. Bei den auf den Inhaber lautenden Postanweisungen wird statt der Anschrift des Empfängers der Vermerk „au porteur“ eingetragen. Die gleichen Angaben gehen auf die von dem Stamm abzutrennende Postanweisung über. Außerdem wird auf der Postanweisung der Name der Aufgabe PANst und die eingezahlte Summe sowie die Unterschrift des ausstellenden Beamten angegeben. Der Absender hat die Postanweisung in einem gewöhnlichen Brief dem Empfänger zu übermitteln. Die an einen bestimmten Empfänger gerichteten Postanweisungsbeträge können auf Verlangen des Absenders bis zu einem Höchstbetrag dem Empfänger zugestellt werden; solche Postanweisungen unterliegen einer Zuschlagsgebühr. Postanweisungen bis zu einem Mindestbetrag können bei jeder PANst ausgezahlt werden; höhere Beträge werden nur bei der PANst ausbezahlt, die die Einzahlungsbenachrichtigung erhalten hat. Gültigkeitsdauer 30 Tage von dem auf die Ausgabe der Postanweisung folgenden Tag ab gerechnet; nach Ablauf dieser Frist Auszahlung nur auf Ermächtigung (Sichtvermerk) der Generaldirektion. Bei den auf einen bestimmten Empfänger lautenden Postanweisungen ist Eilzustellung zulässig; desgl. telegraphische Übermittlung bis zu einem Höchstbetrag. Es werden Postbons (s. d.) ausgegeben. Gültigkeitsdauer 3 Monate. Für die auf Postanweisungen und Postbons eingezahlten Beträge, Fahrlässigkeit des Absenders und des Empfängers und höhere Gewalt ausgenommen, leistet die Postverwaltung Gewähr. Verjährungsfrist 6 Monate vom Tage der Aufgabe an. Streitigkeiten über die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung aus dem Postanweisungsdienst gehören vor die Handelsgerichte.

D. Postaufträge (recouvrements). Man unterscheidet die Einziehung von Geldbeträgen auf Quittungen und Rechnungen, die Einholung von Annahmeerklärungen auf Wechseln, die Einziehung von Geldbeträgen auf Wechseln und sonstigen Handelspapieren, die Einlösung von Zinsscheinen usw. An der Einziehung von Geldbeträgen auf gewöhnlichen Quittungen nehmen alle PAnst mit Ausnahme der agences teil; die sous-perceptions, dépôts et dépôts-relais übermitteln die Papiere zur weiteren Behandlung an die AbrechnungspAnst. Die Gebühr ist nach Betragstufen festgesetzt und wird in Freimarken auf den Quittungen verrechnet. Sie verbleibt der Postkasse, auch wenn die Beträge nicht eingezogen werden können. Für Quittungen mit schriftlichen Mitteilungen, die sich nicht auf den Gegenstand der Zahlung beziehen, wird außerdem die Briefgebühr erhoben. Eilzustellung zulässig. Die Postbeamten dürfen sich nicht mit der Einziehung von Geldbeträgen auf Quittungen befassen, auf denen die Gebühr nicht zur Postkasse verrechnet ist. Die Belege müssen der PAnst mit einem Verzeichnis eingereicht werden, in das sie unter fortlaufender Nummer einzutragen sind; die Nummer ist auch auf den Belegen anzugeben. Der Annahmebeamte prüft das Verzeichnis, übergibt dem Auflieferer einen Einlieferungsschein über den Gesamtbetrag, nachdem er Verzeichnis und Einlieferungsschein mit dem Abdruck des Tagesstempels versehen hat. Die Quittungen werden dem Empfänger nur einmal vorgezeigt. Nach vergeblicher Vorzeigung läßt der Zusteller eine Benachrichtigung zurück, wonach die Quittung bis zum Mittag des übernächsten Tages bei der PAnst zur Einziehung bereit gehalten wird. Nichteingelöste Quittungen können immer wieder zur Einziehung eingereicht werden, das zweitemal ist nur die halbe, das drittemal wieder die ganze Gebühr usw. zu bezahlen. Der Auftraggeber kann bestimmen, daß die eingezogenen Beträge seinem Postscheckguthaben zugeschrieben werden. Er kann ferner auf die schon eingezogenen Summen Abschlagszahlungen verlangen. Die eingezogenen Beträge und die nicht eingelösten Belege hat der Auftraggeber bei der PAnst abzuholen. An Landorten wohnenden Empfängern können die Beträge gegen besondere Gebühr zugestellt werden.

Mit Ausnahme der Warenproben können den Postsendungen Quittungen zur Einsendung des Betrages beigefügt werden. Die Behandlung dieser Sendungen ist die gleiche wie die der gewöhnlichen Quittungen, jedoch müssen für die verschiedenen Arten von Sendungen — gewöhnliche, versicherte, eingeschriebene, durch Eilboten zustellende, postlagernde — besondere Abrechnungszettel beigefügt werden.

Zur Einholung der Annahmeerklärung (acceptation des effets) können außer bei den agences Wechsel bei allen PAnst aufgeliefert werden; bei den sous-perceptions, dépôts et dépôts-relais jedoch nur unter verschlossenem Umschlag zur Übermittlung an die AbrechnungspAnst, der die weitere Behandlung obliegt. Für die Einholung der Annahmeerklärung wird eine feste, auf dem Wechsel zur verrechnende Gebühr erhoben. Die an bestimmtem Tage fälligen Wechsel müssen 15 Tage vorher aufgeliefert werden, später werden sie nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Die Wechsel sind von einem besonderen Vordruck zu begleiten, in den sie einzeln einzutragen sind; bei den zu protestierenden Wechseln ist hinter der Eintragung ein P niederzuschreiben. Sind Wechsel gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen, so ist ihnen der besondere für die Einziehung von Geldbeträgen auf Handelspapieren vorgeschriebene Vordruck beizufügen, der im Kopfe mit dem Vermerk „A présenter préalable-ment à l'acceptation“ zu versehen ist. Der Umschlag eines Postauftrags muß außer dem Namen des Auftraggebers und der BestimmungspAnst entweder die Angaben „effets à l'acceptation“ oder „acceptation et encaissement“ tragen. Die Wechsel werden dem Bezogenen in der Wohnung vorgezeigt. Wenn nicht gleichzeitig der Betrag einzuziehen ist, kann der Wechsel auf Verlangen gegen Empfangsanerkennntnis dem Bezogenen auf 24 Stunden überlassen werden. Weigert sich der Bezogene, den Wechsel zurückzugeben, so wird dem Auftraggeber das von dem Bezogenen ausgestellte Empfangsanerkennntnis übermittelt; Protest wird jedoch in diesem Falle nicht erhoben. Bei Nichtannahme eines Wechsels mit dem Vermerk „zum Protest“ wird eine Protesturkunde aufgenommen, und der Wechsel alsdann sofort allen übrigen zur Annahme bezeichneten Personen vorgezeigt, nötigenfalls werden weitere Protesturkunden aufgenommen. Die angenommenen und verweigerten Wechsel werden an die AufgabePAnst zurückgesandt, die sie dem Auftraggeber gegen Empfangsanerkennntnis auf dem zurückzugebenden Einlieferungsschein und Einziehung der Protest- und gegebenenfalls Postanweisungsgebühr aushändigt.

Zur Einziehung von Geldbeträgen auf Handelspapieren sind zugelassen: Wechsel, Schecke, Schuldverschreibungen, Zahlungsver-sprechungen usw. Die Papiere werden bei allen perceptions angenommen, die sous-perceptions, dépôts et dépôts-relais vermitteln die Übergabe dieser Papiere an die AbrechnungspAnst. Die nach Betragstufen zu entrichtende Gebühr wird in Freimarken auf der Rückseite der Handelspapiere, die Eilzustellgebühr auf dem Auftragsvordruck (bordereau) verrechnet. Die Handelspapiere sind frühestens 15, spätestens 4 Tage vor ihrer Fälligkeit aufzuliefern, für verspätet aufgelieferte Papiere lehnt die Postverwaltung die Verantwortlichkeit ab, wenn die Einlösung und die Protesterhebung nicht mehr möglich sind. Die zur Einziehung durch dieselbe PAnst bestimmten Papiere sind in einen Vordruck (bordereau) nach dem Fälligkeitstage einzutragen; die zu protestierenden werden darin durch ein P bezeichnet. Durch Eilboten vorzuzeigende Papiere sind in besondere bordereaux einzutragen, die durch den Vermerk „par exprès“ zu kennzeichnen sind; dieser Vermerk wird auch durch Klebezettel auf den einzelnen Handelspapieren angebracht. Die für dieselbe PAnst bestimmten Papiere werden mit dem bordereau in einen Umschlag gelegt, der außer dem Namen des Auflieferers und der BestimmungspAnst den Namen „Encaissement“ trägt. Nachdem der Annahmebeamte die Sendung geprüft hat, übergibt er dem Absender einen Einlieferungsschein, aus dem die Zahl der Sendungen

die Fälligkeitstage der Papiere, der Gesamtbetrag der einzuziehenden Summen und der Aufgabebetrag hervorgeht. Die Auftragsbriefe werden unter amtlicher Einschreibung versandt. Über den Eingang eines Postauftrags sendet die BestimmungspAnst ein Empfangsanerkennntnis an die Generaldirektion. Die Papiere werden dem Schuldner am Fälligkeitstage, die verfallenen oder bei Sicht zahlbaren am Tage nach ihrer Ankunft vorgezeigt. Es findet nur eine Vorzeigung statt, abgesehen von der Protesterhebung. Die Zusteller nehmen Teilzahlungen an, u. U. erstreckt sich die Protesterhebung in einem solchen Falle nur auf den Restbetrag. Nichteingelöste Papiere werden so bald wie möglich mit den Protesturkunden unter Beifügung eines Verzeichnisses an die AufgabePAnst übersandt, die die Papiere dem Auftraggeber unter Einziehung der Kosten gegen Empfangsbescheinigung auf dem Verzeichnis übermittelt. Die BestimmungspAnst sendet alsdann das Verzeichnis an die einziehende PAnst zurück, die es mit dem bordereau der Generaldirektion einreicht. Die Generaldirektion rechnet mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber kann bestimmen, daß ihm das Postscheckamt die eingezogenen Beträge durch Zahlungsanweisung übermittelt oder seinem Postscheckkonto gutschreibt.

Protesterhebung (protêts). In den Gemeinden ohne Gerichtsvollzieher oder bei Abwesenheit des Gerichtsvollziehers erheben die Postbeamten den Wechselprotest. Zur Protesterhebung sind alle männlichen und weiblichen Beamten, die das 21. Lebensjahr vollendet und eine königliche oder ministerielle Ernennung haben, berechtigt. Jedoch sollen die percepteurs I. bis III. Klasse keine Proteste erheben, die percepteurs IV. Klasse und sous-percepteurs sind zur Protesterhebung nur befugt, wenn daraus keine Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen. Von der Protestgebühr erhalten der Zusteller, der das Papier zur Einziehung vorgezeigt hat, und der Protestbeamte je $\frac{1}{3}$, der Rest wird angesammelt und jährlich unter die percepteurs und Rechnungsbeamten (comptables-spéciaux und sous comptables) verteilt.

Die belgische Postverwaltung befaßt sich endlich mit der kostenlosen Einziehung von Zinsscheinen (coupons d'intérêt) zu belgischen Staatsschuldscheinen und ähnlichen Werten.

E. Postscheck und Überweisungsverkehr (Service des chèques et virements postaux). Mit Ausnahme der agences nehmen alle PAnst am Postscheck- und Überweisungsdienst teil. Die Eröffnung eines Postscheckkontos ist auf besonderem Vordruck zu beantragen. Stammeinlage ist vorgeschrieben. Die Guthaben werden nicht verzinst. Überweisungen von einem Konto auf ein andres sind kostenfrei; der Betrag ist unbeschränkt. Auch werden Postanweisungen, Postbons und Zahlungsanweisungen den Scheckkonten kostenlos gutgeschrieben. Für Schecke ist ein Höchstbetrag vorgeschrieben. Der Kontoinhaber erhält täglich kostenlos einen Kontoauszug.

F. Zeitungsbezug (Abonnements aux journaux). An der Vermittlung des Zeitungsbezugs nehmen alle PAnst mit Ausnahme der agences teil. Die Zeitungsgebühr besteht aus einer Gewichtsgebühr und einer festen Gebühr, deren Höhe von der Erscheinungsweise der Zeitung abhängt. Die Behandlung der im Postwege bezogenen Zeitungen ist die gleiche wie im deutschen Verkehr. Monatliche Abrechnung mit dem Verleger. In der letzten Hälfte des Monats ziehen die Zusteller das Zeitungsgeld von den Beziehern ein. Den Postbeamten ist verboten, für irgendwelche Zeitungen zu werben oder den Beziehern einen Rat über die Wahl einer Zeitung zu erteilen.

Postpaketdienst (Services des petits paquets). Außer den Eisenbahnstationen und Haltestellen nehmen am Paketdienst nur die nicht an der Eisenbahn gelegenen PAnst teil, wenn sie mindestens 3 km von der Bahn entfernt sind. Den Paketen ist eine Paketkarte beizufügen, auf der die Gebühr in Eisenbahnmarken (timbres „chemin de fer“) verrechnet wird. Es gibt zwei Gebührenarten: Tarif Nr. 1 „express“ und Tarif Nr. 2 „service accéléré“. Tarif 1 ist höher als Tarif 2. Innerhalb der einzelnen Tarife Gebührenstufen bis 3 und über 3 kg. Wertpakete, die Schmucksachen, Spitzen, Taschenuhren und Edelmetalle enthalten, sind zugelassen. Gebühr nach Gewichtstufen von 1 kg und Versicherungsgebühr nach Betragstufen. Bei Verlust oder Beschädigung wird der Handelswert, bei Verzögerung $\frac{1}{15}$ der Beförderungsgebühr für jeden Tag der Verzögerung ersetzt. Der Aufgeber kann sich eine höhere Entschädigung sichern, wenn er auf der Paketkarte in Buchstaben den Betrag des Schadens angibt, den er bei Verlust usw. erleiden würde. Er muß jedoch in einem solchen Falle den erlittenen Schaden nachweisen.

G. Postspar-, Renten- und Versicherungskassen (caisses d'épargne, de retraite et d'assurances). Seit dem 1. 1. 1870 wirkt die Post mit bei der 1865 unter der Sicherheit des Staates gegründeten allgemeinen Spar- und Rentenkasse (Caisse général d'épargne et de retraite). Diese Kasse bildet eine besondere, aus eigenen Mitteln bestehende Verwaltung, die vom Posthaushalt völlig unabhängig ist.

1. Caisse d'épargne. Es ist eine Mindesteinlage vorgeschrieben sowie ein Höchstbetrag der innerhalb 14 Tagen eingezahlten Summen. Die Höhe des Guthabens ist unbegrenzt; jedoch hat die Verwaltung das Recht, die Guthaben von einem bestimmten Betrag an in öffentliche belgische Werte umzuwandeln. Zinsfuß 3 vH, von einem bestimmten Höchstbetrag 2 vH. Die Zinsen werden von dem 16. auf den Einzahlungstag folgenden Tage berechnet und hören an dem dem Auszahlungstag vorangegangenen 16. Tage auf. Sie werden am Ende jeden Jahres dem Guthaben zugeschrieben und sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sofort zahlbar. Die Einzahlungen werden in den Sparbüchern nicht handschriftlich, sondern durch besondere Sparmarken nachgewiesen. Für Kinder der Volks- und Mittelschulen usw. gibt die Verwaltung kostenlos Sparkarten aus, auf denen die gesparten kleineren Beträge in Freimarken verrechnet werden. Bis zu einem bestimmten Betrage können Guthaben ohne weiteres bei der PAnst abgehoben werden; über diesen Betrag hinaus ist zur Abhebung schriftliche Kündigung nötig, die die PAnst dem Generalsparkassendirektor einzureichen hat. Mit Ausnahme der agences können Einlagen und Abhebungen bei allen PAnst gemacht

werden. Telegraphische Abhebung ist im Innern unzulässig; jedoch können Auszahlungen nach Ländern, mit denen keine Vereinbarung über den Sparkassendienst besteht, telegraphisch bewirkt werden. Die Guthaben können auf Verlangen der Sparer in öffentliche Werte oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere umgewandelt oder in das „Große Staatsschuldbuch“ (Grand-Livre de la Dette publique) übertragen werden.

Für die Wahrnehmung des Sparkassendienstes zahlt die Sparkassenverwaltung den beteiligten Postbeamten eine Entschädigung. An Schlusse jeden Jahres veröffentlicht die Kasse einen Rechenschaftsbericht.

2. Die Caisse de retraite ist in Belgien durch Gesetz vom 8. 5. 1851 eingeführt und 1865 mit der Sparkasse zur Caisse générale d'épargne et de retraite vereinigt worden. Bis zum 16. 11. 1890 mußten die Versicherungsbeiträge durch Vermittlung der Sparkasse eingezahlt werden. Danach gaben die PAnst den Versicherungsnehmern besondere Rentenbücher aus, in denen die Beiträge in derselben Weise wie die Spareinlagen verrechnet wurden. Seit dem 1. 1. 1922 werden alle Einzahlungen auf die Rentenkasse der Verwaltung der Kasse unmittelbar oder auf ihr Postscheckkonto überwiesen. Eine Abrechnung über die Einzahlung findet daher mit der Postverwaltung nicht mehr statt. Die perceptions und sous-perceptions zahlen für Rechnung der Caisse de retraite die Renten- und Begräbniskosten sowie die Kapitalrückkaufsummen aus. Man unterscheidet Renten, die erst von einem bestimmten Lebensjahr (rentes-différées) und solche, die sofort zahlbar sind (rentes-immédiates). Der Anspruch auf diese wird durch einmalige Einzahlung eines Betrags, auf jene durch laufende Beiträge erworben. Das Alter, von dem ab die rentes-différées zahlbar sind, kann vom 50. bis 65. Lebensjahr festgesetzt werden. Für die Renten sind Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt. Die Renten sind unabtretbar und unpfändbar, soweit es sich nicht um Unterhaltungspflichten der Ehegatten, Eltern gegen die Kinder und umgekehrt handelt. Je nach der Höhe werden die Renten jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt. Am Jahreschlusse sind die Rentenbücher der Kasse zur Prüfung einzureichen.

3. Die Caisse d'assurances ist durch Gesetz vom 21. 6. 1894 mit der Caisse de retraite vereinigt worden. Die PAnst sind an den Geschäften seit 1. 2. 1897 beteiligt. Die Kasse besorgt die üblichen Lebensversicherungsgeschäfte. Bis zu einem bestimmten Betrage können Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung abgeschlossen werden; der Versicherungsfall tritt alsdann frühestens 2 Jahre nach der ersten Beitragszahlung ein. Das Versicherungskapital kann bei der Rentenkasse in eine Rente umgewandelt werden. Die erste Beitragsleistung hat in bar zu geschehen. Der Versicherungsnehmer erhält darüber eine Zwischenempfangsbestätigung, die er bei Empfang des Versicherungsscheins zurückgibt. Die weiteren Beiträge werden auf dem Versicherungsschein durch Marken (coupons reçus) verrechnet. Die Versicherungssummen, Rückkaufsummen werden von den PAnst auf Anweisung der Kassenverwaltung ausgezahlt.

Ausgabe von Fischereischeiden (Permis de pêche). Mit Ausnahme der agences nehmen alle PAnst an der Ausgabe der Fischereischeine teil. Das Département der Landwirtschaft und der öffentlichen Arbeiten liefert der Postverwaltung die nötigen Scheine. Die PAnst erhalten die Bestände halbjährlich. Wer einen Schein haben will, hat sich selbst zum Schalter zur Aufnahme der Personenbeschreibung zu begeben. Außer der Erlaubnisgebühr ist eine Postgebühr zu zahlen, die in Freimarken auf dem Stamm, von dem der Schein abzutrennen ist, verrechnet wird. Doppel werden in keinem Fall ausgestellt. Die Erlaubnis ist persönlich und kann in jedem Lebensalter erlangt werden; sie gilt bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ausgestellt ist. Nach Ablauf des Jahres werden die unverkauft gebliebenen Fischereischeine der Hauptverwaltung zur Vernichtung eingeschickt.

Verkauf von Stempelvordrucken und Stempelsteuermarken und Stempelung von Handelspapieren (Débit de papiers timbrés et timbrage de papiers à l'extraordinaire). An Orten ohne Steuereinnahmer verkaufen die PAnst die Steuermarken und Stempelpapiere. Sie erhalten die Bestände von dem Steuereinnahmer ihres Bezirks, mit dem sie jährlich abrechnen.

Schriftwesen. J. Wauters, Les postes en Belgique avant la révolution française. C. Muquardt, Paris, Bruxelles, Leipzig 1874; Jahresberichte des Ministère des chemins de fer, marine, postes et télégraphes; Archiv 1874 S. 506ff.; Recueil S. 66ff.; Schwaiger-Lerchenfeld, Das neue Buch von der Welpost. A. Hartlebens Verlag, Wien, Pest, Leipzig. S. 408. Brandt.

Belohnungen sind von der DRP gewährte Sondervergütungen an solche Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die bei besonderen Anlässen — Aufdeckung von Diebstählen, Vorschläge zu Betriebsverbesserungen usw. — hervorragende Dienste geleistet haben.

Die Gewährung von Belohnungen durch die Postverwaltung aus besonderen Anlässen ist von altersher üblich und entspricht der Übung anderer Verwaltungen und der des täglichen Lebens. Vorschriften allgemeiner Art, wann Belohnungen gewährt werden konnten, bestanden früher nicht; die Entscheidung wurde von Fall zu Fall durch das RPM getroffen. 1920 ist ein Sondererlaß über Belohnungen für nützliche Erfindungen ergangen (PostnachrichtenblattVf Nr. 59 von 1920 S. 55). Darin ist ausgeführt, daß alljährlich namhafte Beträge an Belohnungen aus Postmitteln gewährt werden, um die Beamten zur Teilnahme am Ausbau des Post-, Telegraphen-

und Fernsprechtetriebs und zur Mitarbeit an der Förderung der Verkehrseinrichtungen oder des Kassen- und Rechnungswesens anzuregen. Für die Bewilligung einer Belohnung durch das RPM ist nicht allein die Einführung der Erfindung usw. maßgebend; vielmehr werden Belohnungen auch dann gewährt, wenn die Erfindung usw. zwar nicht verwertet werden kann, der Beamte aber auf ihre Ausarbeitung viel Mühe und Fleiß verwandt hat.

Wegen Belohnungen, die Beamten, Angestellten oder Arbeitern von Dritten für eine zu den dienstlichen Obliegenheiten gehörende Handlung angeboten werden, s. Geschenke.

Benachrichtigungszettel. Durch diesen Zettel (besonderer Vordruck) wird der Empfänger um Abholung einer nachzuweisenden Sendung oder Nachnahme er sucht, wenn auch der zweite Zustellungsversuch vergeblich gewesen ist. Die Zettel enthalten nähere Angaben über die Sendung (Art, Wert, Belastung, Gebühr, Absender) und über die Abholungsstelle und sind vom Zusteller zu unterschreiben, dürfen aber nicht an die Wohnungstür geheftet werden.

Benutzung der Einrichtungen des Weltpostvereins. Eine vom Postkongreß in Stockholm (1924) in den WPVertr aufgenommene Bestimmung sagt, daß die Vereinsländer jedermann das Recht zugestehen, die Einrichtungen der verschiedenen Dienstzweige zu benutzen, die den Gegenstand des WPVertr und der Nebenabkommen (s. d.) bilden. Voraussetzung ist natürlich, daß die Versender die Bedingungen erfüllen, die nach den Verträgen und den zugehörigen VO für die verschiedenen Arten von Sendungen gelten.

Das Recht der Benutzung der Vereinseinrichtungen besteht jedoch nicht, wenn und soweit ein Dienstzweig vorübergehend eingestellt ist (s. Vorübergehende Einstellung des Dienstes im Weltpostverkehr).

Beraubung der Postsendungen. Postsendungen, die ersichtlich Geld, Geldeswert oder sonstige wertvolle Gegenstände enthalten, sind seit jeher dem Zugriff ungetreuer Postangestellten ausgesetzt gewesen. In frühern Jahren kam es selten vor, daß sich ein Postbeamter an den ihm anvertrauten Sendungen vergriff. Nach der Kriminalstatistik der RPV sind im Jahre 1872 im ganzen Reichspostgebiet z. B. nur 8 Postbeamte wegen widerrechtlicher Eröffnung oder Unterdrückung von Postsendungen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden. Ihren Höhepunkt erreichten die Beraubungen im Jahre 1918, in dem gegen 4000 Postbeamte usw. auf Grund der §§ 133 und 354 RStGB Anzeige erstattet werden mußte.

Meistens handelte es sich damals um die Entwendung von Lebens- und Genußmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen aus Postpaketen. Die ungetreuen Angestellten (vielfach jugendliche Aushelfer) hatten es hauptsächlich auf Butter, Fleisch, Zigarren und Zigaretten sowie auf Schuh- und Webwaren abgesehen. Die meisten Beraubungen kamen bei beschädigten Paketen vor, bei denen infolge Verletzung der Umhüllung oder der Verschnürung der Inhalt bloßlag und von den Dieben erkannt werden konnte. Der damals bestehende Mangel an Packstoffen und Bindfaden begünstigte die Veruntreuungen. Viele Pakete waren so schlecht verpackt, daß sie schon bald nach der Einlieferung auseinanderfielen.

Die scharfen Maßnahmen der Postverwaltung gegen ungetreue Angestellte usw. sowie die strengen Urteile der Gerichte haben nach und nach gewirkt. Während im Kalenderjahr 1919 auf je 1150 Pakete eine Beschädigung oder Beraubung kam, ist im Jahre 1924 nur noch von 12 511 Paketen ein Paket beschädigt oder beraubt worden (s. Paketdiebstähle).

Als nach dem Kriege der Briefverkehr mit fremden Ländern wieder einsetzte, waren es namentlich die gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe aus dem Ausland mit ihrem häufig aus ausländischen Noten und

Schecken bestehenden Inhalt, die von Postbeamten beraubt wurden. Fast bei jeder Haussuchung, die damals bei ungetreuen Angestellten gehalten wurde, fand die Kriminalpolizei solche Noten und Schecke vor. Die Postverwaltung verabredete deshalb mit den Großbanken geheime Kontrollmaßnahmen bei der Einlösung von ausländischen Noten und Schecken. In Auswirkung dieser Maßnahmen konnte in schneller Folge eine ganze Reihe ungetreuer Beamten ermittelt und unschädlich gemacht werden. Das wirkte abschreckend. Als die deutsche Währung nach Beendigung des Währungsverfalls wieder fest wurde, ließ die Versendung von ausländischen Noten und Devisen nach. Damit fiel auch der Anreiz zur Beraubung von Auslandsbriefen fort.

In vielen Fällen wird die Beraubung von Postsendungen von den Absendern vorgetäuscht, um von der Postverwaltung den Ersatzbetrag für die angeblich beraubte Sendung zu erhalten. Hierzu vgl. Entwendung und Beraubung von Postsendungen vor ihrer Auflieferung.

Boedke.

Besatzungszulagen s. Besoldung

Beschädigung einer Postsendung. Über das Verfahren bei der Beschädigung von Postsendungen und Kartenschlüssen enthält ADA V, 2 besondere Vorschriften. Danach werden Sendungen, für deren Beschädigung die DRP nicht haftet, anders behandelt als solche, für die sie im Fall ihrer Beschädigung eintreten muß.

1. Wenn gewöhnliche oder eingeschriebene Briefe oder Päckchen so beschädigt sind, daß der Inhalt oder das Briefgeheimnis gefährdet erscheint, so sind die Sendungen in Gegenwart eines auf das Briefgeheimnis (s. Postgeheimnis) verpflichteten Zeugen zu verschließen. Beide Beamte haben den Verschuß durch einen von ihnen zu unterschreibenden Vermerk zu bescheinigen. Ähnlich sind Warenproben, Mischsendungen und Päckchen zu verschließen, deren Verpackung gelitten hat und deren Inhalt andre Gegenstände beflecken und beschädigen kann. Läßt die Beschädigung eines gewöhnlichen Briefes erkennen, daß er Geld enthält, so ist er amtlich zu verschließen und mit einem mit Blaustift niederzuschreibenden Vermerk: „Enthält Geld“ zu versehen. Derartige Briefe sind wie Einschreibbriefe zu behandeln und durch die Karten usw. (s. Briefabfertigung) von Stelle zu Stelle nachzuweisen.

2. Wird die Beschädigung eines Pakets, einer Wertsendung oder eines Kartenschlusses wahrgenommen, so müssen

- a) Zustand und Gewicht festgestellt,
- b) weitere Nachteile verhindert,
- c) die Ursachen der Beschädigung ermittelt und
- d) Meldungen an die beteiligten PAnst erlassen werden.

Der Zustand der beschädigten Sendung ist genau festzustellen. Muß zu diesem Zwecke die Sendung usw. geöffnet werden, so ist auch der Inhalt festzustellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt nicht leidet. Die Bestandteile der Verpackung und des Verschlusses sind möglichst unverletzt zu lassen. Vor dem Öffnen sind Wertsendungen und Pakete zu wiegen. Müssen Vorkehrungen getroffen werden, um weitere Nachteile zu verhüten, so sind die Sendungen nach Feststellung des Zustandes und des Gewichts neu zu verpacken und zu verschließen. Die Ausbesserung der Verpackung oder die Neuverpackung beschädigter Pakete ist Sache der OrtsPAnst. Die Bahnposten (s. d.) weisen beschädigte Sendungen unter Aufführung im Ladezettel (s. Briefabfertigung) auf ein geeignetes PA. ab. Neuverpackte Wertbriefe sind mit dem Vermerk „Beanstandet“ zu kennzeichnen, neuverpackte Pakete mit einem Zettel zu bekleben, der folgenden Vordruck trägt: „Beanstandet! Amtlich verpackt beim Postamt in ... Verpackungskosten ... Pf.“

Bei der Feststellung von Beschädigungen, bei der Neuverpackung und dem Wiederverschuß muß ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugezogen werden. In besonders

wichtigen oder verdächtigen Fällen muß der Amtsvorsteher oder sein Vertreter benachrichtigt werden. Über den Gang des Verfahrens ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

Zur Ermittlung des verantwortlichen Teils ist unter Hinzuziehung des übergebenden Beamten Ursache und Umfang der Beschädigung festzustellen. Gelingt es nicht, den Zusammenhang sofort genügend zu klären, so muß der übergebende Beamte die Beschädigung schriftlich anerkennen. Die rückliegenden PAnst, die zur Aufklärung des Tatbestandes mitzuwirken haben oder die zum Schadenersatz herangezogen werden könnten, sind von der Beschädigung und dem Befund sofort zu benachrichtigen.

Die Kosten für die Neuverpackung beschädigter Pakete sind vom Empfänger einzuziehen. Verweigert dieser die Zahlung, so ist der Betrag unter Mitteilung des Sachverhalts der AufgabePAnst anzurechnen, die die Kosten alsdann vom Absender einzuziehen hat.

Wenn es die Verhältnisse gestatten, ist in den Bahnposten ebenfalls nach diesen Vorschriften zu verfahren. Die Sendung braucht indessen nicht geöffnet und der Inhalt nicht festgestellt zu werden. Die beschädigte Sendung wird in die Briefkarte oder den Ladezettel eingetragen und zusammen mit der in der Bahnpost aufzunehmenden Verhandlungsschrift in einen besonderen Beutel verpackt und der BestimmungPAnst, wenn sie an der Strecke liegt, sonst einer geeigneten andern PAnst an der Strecke zur weiteren Behandlung (Gewichtsermittlung, Neuverpackung usw.) zugeführt.

Beschädigte Wertsendungen und Pakete werden dem Empfänger nicht ohne weiteres ausgehändigt, sondern es wird ihm der Ablieferungsschein oder die Paketkarte mit einem Vordruck zugestellt, durch den er aufgefordert wird, die Sendungen binnen drei Tagen bei der PAnst in Empfang zu nehmen. Nimmt der Empfänger die Sendung unbeanstandet an, so muß er im Ablieferungsschein oder in der Paketkarte den Vermerk „Unbeanstandet angenommen“ unterschreiben. Andernfalls ist die Sendung in Gegenwart des Empfängers nachzuwiegen, von diesem zu öffnen und der Inhalt festzustellen. Dabei ist darauf zu achten, ob und wie der Inhalt beschädigt ist, und ob und in welchem Umfange die DRP als ersatzpflichtig anzusehen ist. Ist der Inhalt nicht beschädigt, so wird die Sendung dem Empfänger sogleich ausgehändigt. Andernfalls muß verhandlungsschriftlich festgelegt werden 1. wie Verpackung und Verschuß beschaffen gewesen sind, 2. von welcher Art und Ausdehnung die Beschädigung ist, 3. wieviel der entstandene Schaden beträgt. Hält der Beamte die DRP nicht für ersatzpflichtig, so muß er die Gründe dafür in die Verhandlungsschrift aufnehmen. Umgekehrt darf er in der Verhandlungsschrift nicht anerkennen, daß die DRP ersatzpflichtig sei, sondern muß die Entscheidung darüber ausdrücklich vorbehalten. Der Empfänger muß erklären, ob er die Sendung unbeanstandet oder unter Vorbehalt der Ersatzregelung annimmt oder die Annahme verweigert. Der Verpackungstoff wird zurückbehalten, wenn der Empfänger die Sendung unter Vorbehalt der Ersatzregelung annimmt. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen und unversiegelten Wertpaketen ist dies nicht nötig, wenn der Beamte keinen Zweifel darüber hat, daß die Verpackung postordnungsmäßig ist. Er muß aber in der Verhandlungsschrift ein wohlwogenes Urteil über die Verpackung abgeben. Beschädigte Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, werden nicht sofort zurückgesandt; es wird vielmehr erst, unter Übersendung der Verhandlungsschrift an die AufgabePAnst, die Bestimmung des Absenders eingeholt.

Die Entschädigung des Absenders ist Sache der Aufgabe PAnst, der dazu die Verhandlungsschrift usw. übersandt werden. Wegen Anfrage bei der Postanmeldestelle s. Ersatzverfahren. Die Nachforschungen nach einem

Ersatzpflichtigen beschränken sich im allgemeinen auf den Bereich der Aufgabe- und BestimmungsPAnst, nur bei Wertsendungen über mehr als 1000 RM werden sie auch auf die UnterwegsPAnst ausgedehnt.

Wegen der Haftung bei Beschädigungen s. Ersatzpflicht der Post. Boedke.

Beschäftigungstagegelder s. Reise- und Umzugskosten
Beschaffungsbeihilfe s. Kriegszulagen

Beschaffungsstellen für Ausstattungsgegenstände (s. d.) und Amtsbedürfnisse (s. d.) werden nur da eingerichtet, wo ihre Mitwirkung wegen der Preisgestaltung und Preisprüfung und wegen der Abnahme der Gegenstände angezeigt erscheint, oder wo die Lieferer bei zentralem Bezuge oder bei zentraler Befriedigung der DRP angemessene Vorzugspreise gewähren.

Hierfür kommen zur Zeit hauptsächlich folgende Gegenstände in Betracht: Schließfächer, Briefkästen, Aufgabestempel, Wagen und Gewichte, Fahrräder, Plombierzangen, Plomben, Glühlampen, Stempelfarbe u. a. Grundsätzlich wird zur Vereinfachung des Betriebes bei den Beschaffungsstellen angestrebt, daß der Lieferer auch bei Einzellieferung auf zentrale Befriedigung seiner Rechnungen verzichtet. Die Mitwirkung der Beschaffungsstelle bei der Lieferung beschränkt sich nur auf die Feststellung der Rechnung (ADA VIII, 1 Anl. 25) und die Abgabe der erforderlichen Bescheinigungen.

Beschaffungswesen. Die Haupt- und Nebenausstattungsgegenstände (s. Ausstattungsgenstände) und die Amtsbedürfnisse (s. d.) werden von den VÄ innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst beschafft. Andernfalls sorgen die OPD für die Beschaffung, indem sie entweder die VÄ hierzu anweisen oder sonst die Lieferung veranlassen. Für den Bezug verschiedener Gegenstände, wie Schließfächer, Briefkasten, Aufgabestempel, Stempelfarbe, Plomben, Glühlampen sind besondere Beschaffungsstellen (s. d.) eingerichtet.

Beschlagnahme von Postsendungen. Die Beschlagnahme von Postsendungen bildet einen Eingriff in das durch Art. 117 der Reichsverfassung und § 5 des PG als unverletzlich gewährleistete Postgeheimnis (s. d.). Eine Beschlagnahme ist daher nur in folgenden reichsgesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen gestattet:

1. In strafgerichtlichen Untersuchungen ist nach § 99 der Strafprozeßordnung (StPO) die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen auf der Post, ferner solcher Sendungen zulässig, in betreff deren Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Zur Beschlagnahme ist nach § 100 StPO nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung von Sendungen noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr ausgehändigten Postsendungen entweder sofort dem Richter vorzulegen oder unverzüglich wieder freizugeben. Sie ist nicht zur Öffnung verschlossener Sendungen befugt, kann aber von dem Inhalt unverschlossener Sendungen Kenntnis nehmen. Ferner ist in strafgerichtlichen Untersuchungen dem Richter und nach Bestätigung durch das Gericht auch der Staatsanwaltschaft Auskunft über die von dem Beschuldigten herrührenden oder für ihn bestimmten Postsendungen zu erteilen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Beschlagnahme ausgesprochen worden ist oder nicht. Den Polizei- und Sicherheitsbehörden und Beamten einschl. der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft darf Auskunft nur erteilt werden, wenn sie zur Einholung der Auskunft vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft unter Beachtung der für die Beschlagnahme geltenden Vor-

schriften ermächtigt sind. Beschlagnahme und Auskunftserteilung kann bei Innehaltung der gesetzlichen Voraussetzungen in jeder Lage des Straffalles gefordert werden, jedoch nicht in der Strafvollstreckung.

Diese Vorschriften gelten auch für Untersuchungen in Militär-Strafsachen mit Ausnahme der Strafsachen während des Krieges und der Sachen gegen Angehörige der Marine, wenn sie an Bord in Dienst gestellter Kriegsschiffe eingeschifft sind.

Verwaltungsstrafverfahren (s. d.) und Dienststrafverfahren (s. Dienststrafordnung) rechnen nicht zu den strafgerichtlichen Untersuchungen im Sinne des § 99 StPO. Im Strafverfahren können Beschlagnahmen von Postsendungen und Auskunftserteilungen über Postsendungen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 99 StPO durch den Amtsrichter angeordnet werden (Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919 § 396 — RGBl 1919 S. 1993).

Auf Grund der §§ 54, 96, 161 StPO dürfen die Postbehörden keine Auskunft über Postsendungen erteilen. Diese Paragraphen bilden keine Ausnahmen vom Postgeheimnis. Das gleiche gilt für §§ 181, 191, 192 der Reichsabgabenordnung.

2. Auf Grund der §§ 23, 27 des Reichspressegesetzes vom 7. 5. 1874 (RGBl S. 65) dürfen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden die Beschlagnahme von Druckschriften anordnen. Die PAnst haben den Beschlagnahmeanträgen auch ohne richterliche Anordnung zu entsprechen, wenn ohne Eröffnung des Verschlusses der Sendungen ersichtlich ist, daß sie Druckschriften der im § 23 des Gesetzes bezeichneten Arten enthalten, d. h.

1. wenn auf den Druckschriften weder Name und Wohnort des Druckers noch, falls sie durch den Buchhandel oder sonstwie verbreitet werden sollen, Name und Wohnort des Verlegers, des Verfassers oder Herausgebers angegeben sind (§ 6),

2. wenn auf jeder Nummer usw. von Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, außerdem Name und Wohnort des verantwortlichen Schriftleiters fehlt (§ 7),

3. wenn es sich um im Auslande erscheinende Druckschriften handelt, deren fernere Verbreitung auf Grund des § 14 verboten ist,

4. wenn die Druckschriften in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges trotz Verbotes Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel enthalten (§ 15),

5. wenn der Inhalt der Druckschriften den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zum Hochverrat (RStGB § 85), zur Begehung einer strafbaren Handlung (RStGB § 111), oder der öffentlichen, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise stattfindenden Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander (RStGB § 130) enthält oder wenn es sich um den Verkauf oder die Verbreitung usw. unzuchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen (RStGB § 184) handelt. In den Fällen der §§ 111, 130 RStGB darf Beschlagnahme auf Grund des Reichspressegesetzes nur erfolgen, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

Trennbare Teile der Druckschrift, z. B. Beilagen einer Zeitung, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 23, 27 Reichspressegesetzes gelten auch für Beschlagnahmen von Druckschriften auf Grund des § 20 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl I S. 585).

3. Bei Außerkraftsetzung des Art. 117 der Reichsverfassung (RV) durch den Reichspräsidenten oder eine Landesregierung auf Grund des Art. 48 RV

Abs. 2, 4 haben die Postbehörden Anordnungen von Postbeschlagnahmen und Ersuchen um Auskunftserteilung über Postsendungen im Rahmen der Anordnungen des Reichspräsidenten oder der Landesregierung ohne Rücksicht auf die Vorschriften der StPO §§ 99, 100 Folge zu leisten.

4. In Zollangelegenheiten haben die Zollbehörden in den Grenzzollbezirken nach dem Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 317) das Recht, von den PAnst in den Grenzzollbezirken die Aushändigung bestimmt bezeichneter, in den Grenzzollbezirken oder im Ausland angelieferter Pakete zur zollamtlichen Behandlung zu verlangen und die Pakete zu beschlagnehmen. Die vom Zollaussland eingehenden Postsendungen sind auf Grund des Vereinszollgesetzes und der auf Grund des § 91 des Gesetzes erlassenen Postzollordnung bei der Zollbehörde zur Prüfung vorzuführen, ob sie zollpflichtige Waren enthalten. Solange sich die Sendungen zur zollamtlichen Behandlung im Gewahrsam der Zollbehörde befinden, steht das Postgeheimnis ihrer Verfallerklärung und Beschlagnahme durch die Zollbehörde nicht entgegen. (S. auch Postzollwesen.)

5. In Posthinterziehungssachen hat die Post auf Grund des § 32 PG die Befugnis, die bei Entdeckung der Posthinterziehung vorgefundenen Briefe und Sachen, die Gegenstand der Hinterziehung sind, zu beschlagnehmen. Es handelt sich um ein Zurückbehaltungsrecht, das auch dazu dient, die Bezahlung der hinterzogenen Gebühren, der Hinterziehungsstrafe und der Kosten zu sichern. Die Post darf die zurückbehaltenen verschlossenen Sendungen nicht öffnen (s. Gebührenhinterziehung, Poststrafverfahren).

Der Postbeförderungsvertrag hat mit der Aushändigung einer ordnungsmäßig beschlagnahmten Sendung an die zuständige fremde Behörde sein Ende erreicht. Beschädigung oder Verlust der Sendung hat die Post, nachdem die Sendung in den Gewahrsam der fremden Behörde übergegangen ist, nicht zu vertreten. Ohne Genehmigung der Behörde, die die Beschlagnahme verfügt hat, darf die Post dem Absender oder Empfänger die Beschlagnahme nicht mitteilen. Sendungen, die an ihrem Bestimmungsort beschlagnahmt worden sind, werden regelmäßig nicht wieder von der Post zur Aushändigung an den Empfänger zurückgenommen. Sind sie jedoch vor Erreichung des Bestimmungsortes beschlagnahmt worden, so werden sie zur Weiterbeförderung durch die Post wieder angenommen, wenn die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, die Beschlagnahme und Wiedereinlieferung bei der Post auf dem Briefumschlag und bei Paketen auf dem Paket oder der Paketkarte bescheinigt und geöffnete Briefe und Pakete mit ihrem Dienstsiegel verschlossen hat. Auch werden beschlagnahmte, uneröffnete Sendungen auf ausdrückliche Anordnung der beschlagnehmenden Behörde ohne eine Bescheinigung auf der Sendung zur Aushändigung an den Empfänger in den Postbetrieb zurückgenommen (ADA II I Anl. I unter XI, S. 52c).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist eine Beschlagnahme von Postsendungen nicht zulässig. Wegen Auskunftserteilung über Postsendungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfällen sowie wegen Aushändigung der Sendungen in Konkursfällen s. Postgeheimnis. Wegen Pfändung s. Pfändung von Postsendungen.

Schriftwesen. Aschenborn S. 66ff.; Dambach S. 61ff.; Galli, Reichspostgesetz in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Otto Liebmann, Berlin 1911. Bd. 1 S. 84ff.; Justiz-Ministerial-Blatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege 1923 S. 538ff., 1924 S. 243, 275; Land, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1913. Bd. 3 S. 62ff.; Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 16. Aufl. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig 1925. S. 249ff., 395; Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht. I. Teil. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien 1909. S. 177ff.; Niggli S. 16 Anm. 3; Scholz S. 27/28, 46, 114. K. Schneider.

Besitz an Postsendungen. Besitz (im Gegensatz zum Eigentum) ist die tatsächliche Gewalt (§§ 854, 856 BGB), d. h. die von der Verkehrsanschauung anerkannte Herrschaft der Person über die Sache, gleichviel ob der Gewalthaber berechtigt ist, die Sache zu besitzen, oder ob er sich für berechtigt hält oder bösgläubig ist. Besitzer ist nicht nur der Eigenbesitzer, der den Willen hat, die Sache als eigene zu besitzen (§ 872 BGB), sondern auch der Fremdbesitzer, der die Sache als fremde in der tatsächlichen Gewalt hat (§ 868 BGB), z. B. als Mieter oder Verwahrer. Keinen Besitz hat jedoch der Besitztiedner (§ 855 BGB), der wegen seiner Beziehung zu dem Besitztiedner (Besitzer) den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des andern (Besitzers) Folge zu leisten hat.

Wer der Post eine Sache zur Beförderung übergibt (z. B. Brief oder Paket), überträgt weder Eigentum noch Besitz auf die Post, er bleibt vielmehr Besitzer. Der Absender (Abs.) bleibt verfügungsberechtigt über die Sendung, er kann die Sendung zurückfordern usw. Da die Post den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Abs. Folge zu leisten hat, so ist nur der Abs. Besitzer, die Post hat die Stellung eines Besitztiedners. Während aber der gewöhnliche Besitztiedner nicht die Fähigkeit hat, den Besitz seines Besitztiedners auf einen Dritten zu übertragen, hat die Post dieses Recht, aber nicht kraft ihrer Besitztiednereigenschaft, sondern wie ein Bote kraft des durch Abschluß des Beförderungsvertrages kundgetanen Willens des Abs. Durch Aushändigung überträgt die Post den Besitz des Abs. auf den Empfänger (Empf.). Solange die Sache sich im Gewahrsam der Post befindet, liegt ein auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhendes, vorübergehendes Besitztiednerverhältnis vor.

Um das der Versendung im Verhältnis zwischen Abs. und Empf. zugrunde liegende Rechtsverhältnis kümmert sich die Post nicht. Für sie ist es belanglos, ob der Abs. den Inhalt des Pakets dem Empf. zu Eigentum übertragen will, oder ob er ihn nur zur Ansicht oder Aufbewahrung übersendet. Vermöge der der Post obliegenden öffentlich-rechtlichen Beförderungspflicht (s. d.) hat die Post auch die Sendung des Geisteskranken zu befördern oder die Sendung an den Geschäftsunfähigen auszuhändigen, ohne Rücksicht darauf, ob Abs. oder Empf. verpflichtungs- oder erwerbsfähig sind, da für die Post, die es mit Massenverträgen eigentümlichen Gepräges zu tun hat, nur der in der Aufschrift erkennbare Wille des Abs. maßgebend ist. Ob außer der Besitzübertragung mit der Aushändigung eine weitere Rechtswirkung verknüpft ist, richtet sich nach dem zwischen Abs. und Empf. bestehenden Rechtsverhältnis (s. Eigentum an Postsendungen).

Mit der öffentlich-rechtlichen Beförderungspflicht ist die Frage nicht zu verwechseln, ob der im Einzelfall mit der Post abgeschlossene Beförderungsvertrag zivilrechtlich gültig ist. Was die Besitzverhältnisse anlangt, so genügt auch ein rein tatsächliches Verhältnis (z. B. wenn der Beförderungsvertrag nichtig ist) als Grundlage, wenn nur die Beteiligten davon ausgehen, daß der eine den Weisungen des andern in bezug auf die Sache zu folgen hat.

Geht wie bei der Einzahlung von Geld auf Postanweisung das Eigentum am Gelde — mindestens durch Vermischung (§§ 948, 947 Ab. 2 BGB) — auf die Post über gegen die Verpflichtung der Post, eine Geldsumme in gleicher Höhe dem Empf. auszuhändigen, so überträgt auch hier die Post nur den Besitz, der ihr selbst als Eigenbesitzerin an dem in der Postkasse befindlichen Gelde zustand, auf den Empf. Ob der Empf. Eigentum an dem übergebenen Gelde erwirbt, richtet sich auch hier nach dem zwischen Abs. und Empf. bestehenden Rechtsverhältnis. Näheres s. Einschmuggelung von Postanweisungen.

Schriftwesen. Archiv 1905 S. 537ff., 569ff., 601ff.

K. Schneider.

Besoldung (B) ist der Gegenwert, den der Berufsbeamte für seine unter Verzicht auf andern Lebenserwerb dem Staate dauernd geleisteten Dienste empfängt.

I. Geschichte. Der Beamte war ursprünglich Fürstendiener („Bediensteter“). Im 18. Jahrhundert herrschte in den meisten Ländern der Stellenkauf, Nepotismus, Amtsverpachtung und -erschleichung. Nur allmählich änderte sich das patrimoniale Gepräge der Beamtenstellung in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das mit staatsrechtlichen Bürgschaften umgeben wurde. Da der Staatshaushalt früher mehr naturalwirtschaftlicher Art war, bestanden auch die Einkünfte des Beamten vorwiegend aus Naturalbezügen, waren also unabhängig von den Wertschwankungen der Zahlungsmittel. Daneben bezog der Beamte häufig Sporteln und Gebühren (z. B. die Postmeister Anteile am Briefporto, an den Personen- und Frachtgeldern; der Oberpostmeister Neumann in Königsberg (Pr.) hatte zur Zeit des Großen Kurfürsten aus dem Porto der Post nach Memel jährlich 2000 Taler eingenommen). Mit der Loslösung des Staates aus der Naturalwirtschaft und dem Übergang zur Steuerform änderte sich auch die Art der Beamteneinkünfte; man gelangte zur allgemeinen Beamtenbesoldung. In Preußen, dem Hauptbeamtenstaate Deutschlands, wurden die Gehälter allgemein nach den Befreiungskriegen gelegentlich der Stein-Hardenbergschen Verwaltungsreform in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts geregelt. Dann sah erst wieder das Jahrzehnt 1858—1868 eine umfassende Aufbesserung der Besoldung als Folge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ins Leben treten. Nach dem Kriege 1870/71 nötigte die zunehmende Teuerung aller Lebensbedürfnisse und die Steigerung des allgemeinen Volkseinkommens abermals zu einer Erhöhung aller Beamtengehälter im Jahre 1872. Bedeutsam ergänzt wurde die B im folgenden Jahre durch die Einführung des Wohnungsgeldzuschusses (s. d.) in Preußen durch Gesetz vom 12. 5. 1873, im Reich durch Gesetz vom 30. 6. 1873 (RGBl S. 166). Die preußische Justizreform von 1879 brachte durchgreifende Änderungen des Gehalts der Justizbeamten. Von 1890—1899 folgte eine grundlegende Umgestaltung der B und zugleich eine allgemeine Gehaltsaufbesserung. An Stelle des Systems der BGemeinschaft (Durchschnittsgehälter), das die Zulage von den Stellenerledigungen und -vermehrungen abhängig machte, trat das Aufsteigen nach Dienstaltersstufen (s. d.). Im Reich erforderte damals die allgemeine Aufbesserung für Beamte und Offiziere einen Kostenaufwand von 9¼ Millionen M jährlich. Seit der Jahrhundertwende machte sich wiederum infolge des Steigens der Preise und Löhne die Notwendigkeit geltend, die B zu erhöhen. Das geschah jedoch erst von 1907 bis 1909 in allen deutschen Staaten ziemlich gleichmäßig. Im Reich entzog man damals zum ersten Male grundsätzlich die BRegelung dem Haushalt und legte sie durch das Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 (RGBl S. 573) fest. Jedoch wurden Änderungen der BOrdnung durch den Haushalt zugelassen, weil die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und die wechselnden Anforderungen, die namentlich an die Betriebsverwaltungen gestellt wurden, öfter Änderungen notwendig machten. Ihre Hauptbedeutung hatte die Erhöhung für die unteren Beamten, von denen keiner mehr unter 1000 M (ohne Wohnungsgeldzuschuß) erhielt. Die Aufbesserung für sie betrug durchweg mindestens 200 M, im Endgehalt zum Teil weit darüber. Bei den mittleren Beamten wurde der Hauptwert auf die Erhöhung des Endgehalts gelegt und das Anfangsgehalt fast durchweg um die bereits zweimal vorher bewilligten Teuerungszulagen von 150 M gesteigert. Bei den höheren Beamten wurde dagegen von einer allgemeinen Aufbesserung abgesehen. In der Regel sollten 7200 M die Höchstgrenze bleiben. Von Einfluß für Preußen war die einstimmige Annahme der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern und Verwaltungsbeamten (1907) und die Annahme der im RichterBGesetz vorgeschlagenen Gehaltsätze (1908). Die Forderung, daß damit eine allgemeine Aufbesserung aller akademischen Beamten verbunden sein sollte, ging nicht durch. Im letzten Augenblick erhielt das älteste Drittel der höheren Provinzialbeamten eine ruhegehaltsfähige, also als fester Gehaltsteil zu betrachtende Zulage von 600 M, so daß deren Endgehalt auf 7800 M stieg. Die Umgestaltung brachte eine Zusammenfassung der Gehaltsklassen im Reich von 160 auf 69, in Preußen von 106 auf 51. Der Mehraufwand der allgemeinen BErhöhung im Reich war für 1908 auf 75½, für 1909 auf 99½ Millionen in Preußen auf 186 Millionen M jährlich veranschlagt. Von der Aufbesserung des Gehalts erhielten im Reich die unteren Beamten 52,5 vH, die mittleren 43,5 vH, die höheren 4 vH. Von den für Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses geforderten Beträgen entfielen 24,31 vH auf die unteren, 55,12 vH auf die mittleren, 20,57 vH auf die höheren Beamten und die Offiziere. — Bis zum Kriege und während des Krieges traten nur geringfügige Änderungen ein. Am 1. 10. 1915 wurden zuerst Kinderbeihilfen bewilligt, zu denen 1917 Kriegsteuerzuschulagen traten (s. Kriegszulagen). Sie erreichten schließlich eine solche Höhe, daß demgegenüber das Gehalt, auf das allein der Beamte einen Rechtsanspruch hatte, fast verschwand. Während die Arbeiter in der Kriegsindustrie glänzend verdient und durch ihre emporsteigende Lebenshaltung zur Erhöhung der Preise beigetragen hatten, waren die Beamten in immer härtere Bedrängnis geraten. Die Teuerungszulagen kamen zu spät und waren zu gering. Auch fehlte den Stützungshandlungen die planmäßige Durchbildung. Die Nachkriegszeit mit ihrem Währungsverfall verstärkte diese unhaltbaren Verhältnisse. Am 16. 10. 1919 ließ die Reichsregierung in Weimar erklären, daß die Gehaltsfrage von Grund auf neu geregelt werden sollte, doch konnte sie erst unterm 23. 3. 1920 ihren „Entwurf eines Besoldungsgesetzes“ der Nationalversammlung vorlegen. Mit der Aufbesserung des Beamteneinkommens durch das Besoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 nebst Besoldungsordnungen I—III (RGBl S. 805) wurde eine grundlegende Änderung des ganzen BWesens verknüpft, die darüber hinaus auch für andere wichtige Gebiete des Beamtenrechts von

entscheidender Bedeutung wurde. Ungelöst blieb zunächst die schwierige Frage der Einstufung der Beamten in die BOrdnung. An ihre Regelung knüpften sich langwierige Verhandlungen. Sie wurden durch das Gesetz vom 17. 12. 1920 betr. Abänderung des BGesetzes (RGBl S. 2075) erledigt, durch das die BOrdnung neu gefaßt wurde. Die BVorschriften wurden umgearbeitet und erschienen am 21. 3. 1921 neu. Um eine Bevorzugung der Beamten in den Ländern und Gemeinden zu unterbinden, wurde am 21. 12. 1920 das Besoldungsperrgesetz (RGBl S. 2117) erlassen. Das BGesetz hat, hauptsächlich wegen des Währungsverfalls, schon zahlreiche Ergänzungen erfahren, bisher insgesamt 18. Die wichtigsten sind die zwölfte vom 12. 12. 1923 (RGBl I S. 1281) durch die die B mit Wirkung vom 1. 12. 1923 von Papier- auf Goldmark umgestellt wurde, die sechzehnte vom 24. 5. 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 153), die zum 1. 6. 1924 eine Auseinanderziehung der Spanne zwischen den Gruppen brachte, und die achtzehnte vom 23. 10. 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289), die u. a. den Ortszuschlag neu regelte.

II. Recht. A. Begriff. Staatsrechtslehre und Rechtssprechung sind sich über die Natur der B nicht einig. Es überwiegt die Auffassung, daß die B keine Lohnzahlung (Dienstmiete) für geleistete Arbeit (Leistungstheorie), sondern eine mit der Verwaltung des Amtes verbundene Rente (Alimentationstheorie) sei, um dem Beamten einen standesgemäßen Unterhalt zu ermöglichen (vgl. die Werke der Rechtslehrer Laband, Zorn, G. Meyer, Ihering, Frhr. v. Stengel u. a., sowie von Seydel, Rehm, die andrer Auffassung sind). Das jetzt geltende BGesetz legt in seiner Begründung keine der beiden Lehrmeinungen zugrunde, sondern vermischt sie. Danach soll die B ein angemessenes Entgelt für die Leistung und zugleich einen ausreichenden Unterhalt bieten. Dabei sollen berücksichtigt werden die Art und Verantwortlichkeit des Amtes, die Vor- und Ausbildung, das Einkommen von Angehörigen freier Berufe für gleichartige Tätigkeit sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Lebenshaltung der Volksgesamtheit.

B. Bestandteile. Die B der planmäßigen Beamten zerfällt jetzt in Grundgehalt, Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß), soziale Zulagen (Kinder- und Frauenszuschlag) und Teuerungszuschlag. Daneben gibt es Zuschläge besonderer Art, die nicht im BGesetz geregelt sind. Das Grundgehalt soll ausschließlich den Gegenwert für die Leistung darstellen, die übrigen drei Bestandteile sollen neben den Leistungswerten den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen in großen örtlichen, zeitlichen und persönlichen Verschiedenheiten Rechnung tragen.

Das Grundgehalt ist auf 13 Gruppen aufsteigender Gehälter und 7 Gruppen Einzelgehälter zurückgegangen. Die Gehaltsätze steigen von 2 zu 2 Jahren; und zwar waren die Stufen nach der BOrdnung von 1920 in den

Grundgehälter

BGr.	seit 1. 4. 1920 (Papiermark)	seit 1. 12. 1923 (Goldmark)	seit 1. 6. 1924 (Goldmark)	Aufstiegsfrist
A I	4 000—6 000	606—810	804—1164	16 Jahre
II	4 300—6 400	666—888	876—1272	
III	4 600—6 900	726—972	960—1380	
IV	5 000—7 500	834—1110	1104—1572	
V	5 400—8 100	978—1302	1296—1824	
VI	5 800—8 700	1152—1536	1596—2376	14 Jahre
VII	6 200—9 300	1380—1860	2100—3120	
VIII	6 800—10 200	1620—2160	2400—3600	
IX	7 600—11 400	1890—2520	2820—4140	12 Jahre
X	8 400—12 600	2250—3000	3600—5400	
XI	9 700—14 500	2610—3480	4200—6300	8 Jahre
XII	11 200—16 800	3060—4080	4860—7200	
XIII	13 200—22 000	3750—4950	6300—9600	
B 1	22 000	5 280	10 500	
2	25 000	5 820	12 000	
3	28 000	6 690	13 500	
4	30 000	7 020	14 400	
5	38 000	9 000	18 000	
6	50 000	13 500	27 000	
7	60 000	15 000	30 000	

ersten Jahren größer, um den Beamten schon in jüngerem Alter das Erreichen einer auskömmlicheren B und damit die rechtzeitige Errichtung eines eigenen Hausstandes sowie die Eheschließung zu erleichtern. Auf die Dienstalterszulagen besteht jetzt ein Rechtsanspruch. Das Anfangsgehalt beträgt etwa 2/3 des Endgehalts. Dieses

wird in 16, 14, 12 und 8 Jahren erreicht (früher in 21—27 Jahren). Die Unterscheidung zwischen höheren, mittleren und unteren Beamten ist bewußt fallen gelassen worden. Angehörige verschiedener Laufbahnen treffen in derselben Gruppe zusammen. Die Spannung zwischen den Gruppen ist ungleich geringer als früher. Nach dem Regierungsentwurf, der durch einen Antrag Koch noch zugunsten der unteren Gruppen geändert wurde, waren für die unteren 258 vH, mittleren 175 vH und höheren Gruppen 108 vH an Erhöhung vorgesehen.

Durch Verordnung vom 25. 11. 1924 wird für die Beamten der BGruppen I—VI seit 16. 11. 1924 ein Zuschlag zum Grundgehalt von $12\frac{1}{2}$ vH, für die übrigen Beamten seit 1. 12. 1924 ein solcher von 10 vH gewährt.

brachte sodann die 5. Ergänzung des BGesetzes vom 13. 1. 1922 (RGBl I S. 87). Gegenwärtig gilt (seit 1. 11. 1924) das durch die 18. Ergänzung vom 23. 10. 1924 eingeführte Ortsklassenverzeichnis. Gleichzeitig hiermit ist die Zahl der Ortsklassen dahin geändert worden, daß die Klasse E fortgefallen und für acht Orte mit besonders ungünstigen Lebensbedingungen (Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Ludwigshafen, Mannheim, München, Stuttgart) eine Sonderklasse angefügt worden ist. Der Ortszuschlag ist, dem Wunsche des Reichstags folgend, wieder in einen Wohnungsgeldzuschuß umgewandelt worden. Von den neuen Sätzen des Wohnungsgeldzuschusses wurden vom 1. 11. 1924 an nur 85 vH gezahlt, seit 1. 4. 1925 95 vH, seit 1. 4. 1926 die vollen Sätze (100 vH). — Bei Einräumung einer Dienst-

Ortszuschläge (Wohnungsgeldzuschuß).

Tarifklasse beim Grundgehalt <i>M</i>		Ortsklasse				
		A	B	C	D	E
seit 1. 4. 1920	bis 4 900 VII. . . .	2000	1600	1400	1200	1000
	über 4 900 „ 5 700 VI. . . .	2500	2000	1700	1450	1200
	„ 5 700 „ 7 000 V. . . .	3000	2400	2000	1700	1400
	„ 7 000 „ 8 100 IV. . . .	3500	2800	2300	1950	1600
	„ 8 100 „ 10 500 III. . . .	4000	3200	2600	2200	1800
	„ 10 500 „ 12 500 II. . . .	4500	3600	2900	2450	2000
	„ 12 500 I. . . .	5000	4000	3200	2700	2200
seit 1. 12. 1923 (Goldmark)	bis 726 VII. . . .	120	102	84	72	60
	über 726 „ 834 VI. . . .	150	126	108	90	78
	„ 834 „ 978 V. . . .	180	150	132	108	90
	„ 978 „ 1 200 IV. . . .	210	174	150	126	108
	„ 1 200 „ 1 890 III. . . .	240	198	174	144	120
	„ 1 890 „ 2 970 II. . . .	270	228	198	168	138
	„ 2 970 I. . . .	300	252	216	186	150
seit 1. 6. 1924 (Goldmark) (dav. 80 vH)	bis 948 VII. . . .	252	198	168	132	102
	über 948 „ 1 380 VI. . . .	390	312	258	210	156
	„ 1 380 „ 2 376 V. . . .	540	432	360	288	216
	„ 2 376 „ 4 140 IV. . . .	720	570	480	390	300
	„ 4 140 „ 7 200 III. . . .	960	780	630	510	390
	„ 7 200 „ 12 000 II. . . .	1260	1020	840	660	510
	„ 12 000 I. . . .	1560	1260	1050	840	630
		Sonder- klasse	A	B	C	D
seit 1. 11. 1924 (dav. 85 vH, seit 1. 4. 1925 95 vH, seit 1. 4. 1926 die vollen Sätze	bis 948 VII. . . .	336	288	240	180	132
	über 948 „ 1 380 VI. . . .	528	444	372	288	216
	„ 1 380 „ 2 376 V. . . .	720	612	504	396	288
	„ 2 376 „ 4 140 IV. . . .	960	840	660	540	396
	„ 4 140 „ 7 200 III. . . .	1320	1140	900	720	540
	„ 7 200 „ 12 000 II. . . .	1680	1440	1200	900	660
	„ 12 000 I. . . .	2100	1800	1500	1140	840

Ann. Die Beamten der Gruppe V Stufen 1 und 2 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V.

2. Der Ortszuschlag soll — abweichend vom früheren Wohnungsgeldzuschuß — einen Ausgleich für die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung namentlich des vollen Wohnbedürfnisses, aber auch der Unterschiede in den übrigen Kosten der Lebenshaltung gewähren. Entgegen dem bisherigen Rechte erhalten ihn auch die außerplanmäßigen Beamten (ursprünglich 80 vH, seit 1. 4. 1922 voll). An Stelle der für die Anstufung früher maßgebend gewesenen Beamtenklassen treten bestimmte Gehaltsgrenzen, damit der grundsätzlich beseitigte Unterschied zwischen höheren, mittleren und unteren Beamten auf diesem Umwege nicht wieder erscheint. Das Ortsklassenverzeichnis des BGesetzes vom 15. 7. 1909 (RGBl S. 573), das zunächst mangels brauchbarer Unterlagen beibehalten worden war, wurde durch Gesetz vom 12. 5. 1921 (RGBl S. 513) mit Wirkung vom 1. 4. 1920 ab vorläufig neu aufgestellt. Ein verbessertes Verzeichnis

wohnung wird diesen dem Beamten mit dem Betrage angerechnet, den die Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung festsetzt. Maßgebend für den Wohnungsgeldzuschuß ist der dienstliche Wohnsitz, d. h. in der Regel der Sitz der Behörde, bei der der Beamte angestellt ist. Bei Bemessung des Ruhegehalts wurde früher ein Durchschnittssatz aus den Ortsklassen zugrunde gelegt, seit der 7. Ergänzung vom 25. 10. 1922 ist ab 1. 10. 1922 der Zuschlag der Ortsklasse B ruhegehaltstfähig.

3. Der Kinderzuschlag (K) stellt eine im staats- und lebenserhaltenden Sinne durchgeführte Fortentwicklung des sozialen Gedankens dar, der der Hinterbliebenenfürsorge der Beamten zugrunde liegt. Er soll nur einen Teil der Kosten der Aufzucht vergüten, da die Erziehung des Nachwuchses in erster Linie sittliche Pflicht der Eltern bleibt. Derartige Zulagen wurden zuerst wegen der während des Krieges aufgetretenen

Teuerung den Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Gemeinwesen gezahlt. Es hätte zu Härten geführt, wenn die einmal bewilligten K plötzlich den Beamten wieder entzogen worden wären. Ferner hatte es die neue Reichsverfassung in Art. 119 als soziale Pflicht des Staates anerkannt, kinderreichen Familien ausgleichende Fürsorge zuteil werden zu lassen. Der K steht mit der Leistungstheorie in gewissem Gegensatz. Er hat die tatsächliche Wirkung, daß das Grundgehalt niedriger gehalten werden kann. Der sozialen Absicht der B Gesetzgebung seit 1920 entsprechend, ist der K nicht nach der gesellschaftlichen Schichtung abgestuft worden, sondern wird allen plan- und außerplanmäßigen Beamten in gleicher Höhe gezahlt. Er wird lediglich nach dem Lebensalter der Kinder (bis 6, bis 14, bis 21 Jahre) gestaffelt. Vom 16. bis 21. Lebensjahr wird er nur gewährt, wenn das Kind sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, und wenn es eigenes Einkommen nicht hat oder das eigene Einkommen den K nicht übersteigt. Unterhaltungsberechtigt sind eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene, Stiefkinder im eigenen Hausstand des Beamten und uneheliche Kinder; diese nur, wenn sie im Hausstand leben oder vom Vater auf andre Weise unterhalten werden. Der K betrug vom 1. 4. 1920 an monatlich 40, 50, 60 M, vom 1. 12. 1923 an 11, 12, 50, 14 M, vom 1. 6. 1924 an 16, 18, 20 M, seit 16. 11. 1924 für Gruppen I—VI, seit 1. 12. 1924 für die übrigen Beamten beträgt er 18, 20, 22 M (davon 2 M als Zuschlag).

Außerdem können den Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, Hinterbliebenen und ledigen Waisen, ferner den Personen im Angestelltenverhältnis auf Antrag widerruflich Kinderbeihilfen für Kinder vom 21. bis 24. Lebensjahr bewilligt werden, wenn die Kinder sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und kein eigenes Einkommen haben oder das eigene Einkommen die Beihilfe nicht übersteigt (Postnachrichtenblatt 1923 S. 669).

4. Der Frauenzuschlag, von der Beamtenschaft wenig begrüßt, ist seit dem 1. 4. 1922 für Verheiratete und Witwer mit eigenem Hausstand eingeführt worden (Gesetz vom 9. 6. 1922, RGBl II S. 590). Durch die 12. Ergänzung des B Gesetzes ist er im § 16 a als sozialer Bestandteil der B festgelegt worden. Er wurde bei der Umstellung auf Goldmark am 1. 12. 1923 auf monatlich 7 M bemessen, am 1. 6. 1924 auf 10 M erhöht und beträgt seit 16. 11. 1924 für die Gruppen I—VI, seit 1. 12. 1924 für die übrigen Beamten 12 M (davon 2 M als Zuschlag).

5. Der Teuerungszuschlag (T) — in Preußen treffender Ausgleichszuschlag genannt — hat die Bestimmung, das Gehalt an die veränderte allgemeine Wirtschaftslage und an die veränderte Kaufkraft des Geldes anzupassen. Er ist einer der am meisten unstrittenen Besoldungsteile geworden. Der Grund hierfür liegt darin, daß der ursprüngliche gesunde Gedanke des Regierungsentwurfs, den T in einem für alle Beamten gleichen Hundertsätze auf alle Besoldungsteile zu legen, nicht durchdrang. Die Nationalversammlung änderte vielmehr den § 18 (jetzt 17) des B Gesetzes dahin ab, daß nicht nur die Höhe, sondern auch die Art des T jeweilig durch den Haushaltplan vorzusehen sei. Der T hat infolgedessen zahlreiche Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich betrug er 50 vH vom Grundgehalt, Orts- und Kinderzuschlag; später wurde er vielfach gestaffelt, teils nach Ortsklassen, teils nach der Höhe des Einkommens (z. B. am 1. 1. 1922 für die ersten 10 000 M 40 vH, darüber 20 vH). Vom 1. 4. 1922 bis 1. 9. 1922 wurde er allmonatlich, vom 1. 10. 1922 bis 1. 9. 1923 halbmönatlich, der Geldentwertung folgend, neu geregelt. Schließlich erfand man das Ver-

fahren der Meßzahl, die als Vervielfältiger diente und sich in den 2 1/2 Monaten ihres Bestehens nicht weniger als 23 mal änderte. Mit der Einführung der Goldmarkgehälter (1. 12. 1923) ist der T fortgefallen.

6. Bezüge außerhalb des B Gesetzes. a) Wirtschaftsbefehlführungen, örtliche Sonderzuschläge sind dem Wesen der Beamten-B. eigentlich fremd und stellen eine vom Standpunkt des Berufsbeamtentums aus unerwünschte Verknüpfung zwischen Arbeiterlöhnen und Beamten B dar. Widerrufliche Wirtschaftsbefehlführungen in Orten mit besonders schwierigen Wirtschaftsverhältnissen wurden zuerst am 1. 1. 1922 eingeführt (Gesetz vom 28. 2. 1922). Seit 1. 10. 1922 sind sie auf anderer Grundlage als örtliche Sonderzuschläge neu erstanden (Gesetz vom 25. 10. 1922, RGBl II S. 771). Sie wurden veranlaßt durch Maßnahmen der Reichsverkehrsverwaltung, die schon 1920 für Arbeiter zu dem eigentlichen Lohn Überteurungszuschüsse zahlte, und sollten dort, wo die Ortsklasseneinteilung versagt hatte, einen Ausgleich schaffen. Die örtlichen Sonderzuschläge wurden schließlich so weit ausgebaut, daß sie 13 verschiedene Hundertsätze vom Grundgehalt, Orts- und Kinderzuschlag als Zulage gaben. Seit Einführung der Goldmark sind sie stark zurückgegangen und werden heute nur noch in wenigen Orten gezahlt (außer in Berlin und Hamburg mit 5 vH nur noch in Höhe von 2, 4, 10 und 15 vH in Orten, die im besetzten Gebiet oder an seinem Rande liegen).

b) Die Besetzungszulage soll einen Ausgleich für die Beamten in den besetzten Gebieten (und im Einbruchgebiet) unter Berücksichtigung der besonderen Teuerungsverhältnisse dieser Gebiete gewähren. Sie ist auf Kabinettsbeschuß vom 8. 4. 1920 durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 16. 4. 1920 eingeführt worden.

c) Die Ministerialzulage (M) wurde seit 1. 4. 1920 zunächst nur Beamten gezahlt, die vorübergehend bei den obersten Reichsbehörden usw. beschäftigt wurden, weil es infolge der damals herrschenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten sonst nicht gelungen wäre, solche Kräfte ausbittungsweise heranzuziehen. Vom 1. 7. 1921 ab erhielten dann die Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und Referenten in den Ministerien eine Dienstaufwandsentschädigung, die jedoch schon mit dem 31. 10. 1921 wieder beseitigt wurde. Am 1. 6. 1922 wurde die Ministerialzulage auf eine neue Grundlage gestellt und in 7 Gruppen gestaffelt. Sie wird seitdem an sämtliche planmäßig angestellten sowie vorübergehend beschäftigten plan- und außerplanmäßigen Beamten der Ministerien, des Büros des Reichspräsidenten, des Reichstags, der Reichskanzlei, des Rechnungshofs, des Reichsfinanzhofs, des Reichsgerichts und des Reichskommissariats für die besetzten rheinischen Gebiete vom Tage der Beschäftigung ab gezahlt, soweit die Beamten das 28. Lebensjahr vollendet haben. Der Reichsfinanzminister hat das Recht, die M den jeweiligen Teuerungsverhältnissen anzupassen.

7. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung a) Diäten nach der Diätenordnung. Die Sätze betragen für Zivilanwärter in den ersten 5 Jahren 70, 80, 85, 90 und 95 vH, für Militäranwärter (s. d.) in den ersten 4 Jahren 80, 85, 90 und 95 vH, für die vor dem 1. 4. 1922 angenommenen Post- usw. Gehilfen in den ersten 8 Jahren 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90 und 95 vH des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der sie zuerst planmäßig angestellt werden. Hierzu tritt noch ein besonderer Teuerungszuschlag, so daß die Zivilanwärter im 1. und 2. Diätariendienstjahr 95 vH, im 3. 98 vH und vom 4. ab 100 vH des Anfangsgrundgehalts, die Militäranwärter im 1. Jahr 95 vH, im 2. 98 vH und vom 3. ab 100 vH, die weiblichen Beamten 80, 85, 90, 95, 95, 98 vH im 1. bis 6. Jahr und vom 7. ab 100 vH beziehen. Die Vorschrift, daß die diätarische Dienstzeit 5, 4 und 8 Jahre nicht übersteigen soll (§ 5

B.-Gesetz) ist noch nicht in Kraft. Vom 6., 5. und 9. Diätariendienstjahr ab erhalten die Beamten daher Diäten, die den Grundgehältern der Anstellungsgruppe entsprechen; b) den Ortszuschlag, den sie in der Anstellungsgruppe zu beziehen hätten; c) Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschlag wie planmäßige Beamte.

C. Die Einstufung. Die planmäßigen Beamten sind in eine Besoldungsordnung eingestuft worden, die unter A 13 Gruppen aufsteigender Gehälter und unter B 7 Gruppen Einzelgehälter aufzählt. Den Maßstab für die Einreihung der Beamten soll die geforderte Leistung bilden, deren Wert nach der Vorbildung sowie nach der im Dienste erworbenen Aus- und Fortbildung wächst. Es soll jedoch für jeden Beamten bei nachgewiesener Befähigung (Prüfung) und erprobter Bewährung nach seinen dienstlichen Leistungen ohne Rücksicht auf die Art seiner Vorbildung der Aufstieg in höhere Stellen frei sein. Die weiblichen Beamten sind bei Erfüllung derselben Voraussetzungen und bei gleichen Anforderungen, Fähigkeiten und Leistungen in dieselben BGruppen wie die männlichen Beamten, andernfalls in die ihren Leistungen usw. entsprechenden Gruppen eingereiht worden.

Es umfassen im allgemeinen die
Gruppe A I Wächter, Wärter, Mannschaften der Reichswehr,
II Hauswarte, Pfortner, Amtsgehilfen, Postboten, Zoll-, Gerichts-
usw. Wachtmeister, Heizer, Gefreite und Obergefreite,

III Schaffner, Telegraphen-Leitungsaufseher, Oberwachtmeister,
Drucker, Maschinisten, Kanzlisten, Unteroffiziere, Unterfeldwebel,

IV Oberschaffner, Telegraphen-Ober-Leitungsaufseher, Betriebs-
assistenten, Kraftwagenführer, Oberdrucker, Obermaschinisten,
Kanzleiasistenten, Feldwebel,

V Assistenten, Werkführer, Reserve-Maschinenmeister, Kanzlei-
sekretäre, Oberfeldwebel, Leutnants (erste 4 Jahre),

VI Sekretäre, Telegraphen-Bauführer, Werkmeister, Maschinen-
meister, Unterärzte, Leutnants (über 4 Jahre),

VII Obersekretäre, Postmeister, Telegraphen-Oberbauführer,
Oberwerkmeister Oberleutnants (erste 4 Jahre),

VIII Inspektoren, Postmeister (z. T.), Maschineningenieure,
Assistenzärzte, Oberleutnants (über 4 Jahre),

IX Oberinspektoren, Oberpostmeister, Rechnungsdirektoren,
Rendanten, Oberärzte, Hauptleute (erste 2 Jahre),

X Regierungs- usw. Räte, Post- und Telegraphen-Direktoren,
Zoll-, Steuerräte, Post- usw. Amtmänner, Ministerialamt männer,
Stabsärzte, Hauptleute (über 2 Jahre),

XI Regierungs- usw. Räte, Post- und Telegraphen-Direktoren
(z. T.), Zoll-, Steuerdirektoren, Ministerialamt männer (in Stellen
von besonderer Bedeutung), Oberstabsärzte, Majore,

XII Oberräte, Oberpostdirektoren, Ministerialbürodirektoren,
Generalpostkassenrendant, Generaloberärzte, Oberstleutnants,

XIII Ministerialräte, Präsidenten, soweit nicht in B 1 oder 2,
Abteilungsdirektoren, Generalärzte, Obersten,

Einzelgehälter B 1 Reichsgerichtsräte, Präsidenten, soweit nicht
in B 2,

B 2 Direktoren beim Rechnungshof, Präsidenten, Senatspräsi-
denten beim Reichsgericht, Reichsfinanzhof und Reichsverwaltungs-
gericht, Generalstabsarzt, Generalmajore,

B 3 Oberreichsanwalt, Ministerialdirektoren,

B 4 Botschafter, Generaloberstabsarzt, Generalleutnants,

B 5 Präsidenten des Reichsgerichts, Reichsfinanzhofs, Reichs-
verwaltungsgerichts und Rechnungshofs, Staatssekretäre, Generale,

B 6 Reichsminister,

B 7 Reichskanzler.

D. Die Schlüsselung (Quotisierung). Der Aufbau der BOrdnung sieht im allgemeinen den Aufstieg aus einer Eingangs- in eine Beförderungsguppe mit der Möglichkeit des Übertritts in eine Spitzengruppe vor. Dazu tritt noch die Verzahnungsguppe (s. unter E). Die Schlüsselung besteht darin, daß die BGruppen anteilmäßig auf die Beamten einer Laufbahn verteilt werden. Im allgemeinen ist eine Sechstelung eingeführt, so daß $\frac{3}{6}$ sich in der Eingangs-, $\frac{2}{6}$ in der Beförderungsguppe und bis zu $\frac{1}{6}$ in der Spitzen- oder Verzahnungsguppe befinden sollen. Diese Ordnung hat wesentliche Mängel und ist für eine Betriebsverwaltung, die eine Eingruppierung sachgemäß allein nach der Leistung vornehmen kann, unbrauchbar. Die Schlüsselung verwischt den Grundsatz der Leistung und der Altersaufückung, schafft unklare Verhältnisse und verwässert den Grundgedanken der BWirtschaft. Der Beamte wird abhängig von dem Umstande, ob in seiner Verwaltung ein Stillstehen, eine Vermehrung oder eine Verminderung der Stellen stattfindet. Für die Schaffung von Beförderungsstellen

ist im allgemeinen das sachliche Bedürfnis nachzuweisen. Grundsätzlich darf bei Bemessung der Zahl dieser Stellen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, nicht über $\frac{1}{3}$ der Gesamtstellenzahl hinausgegangen werden. Jedes Aufrücken in eine höhere Stelle gilt als Beförderung. Voraussetzung dafür ist die dienstliche Bewährung. Wo Eingangsstellen zugleich Beförderungsstellen niedrigerer Gruppen sind, soll im Haushalt ersichtlich sein, wieviel Stellen Eingangs- und wieviel Beförderungsstellen sind. Stellen für Beamte als Leiter wichtiger Dienststellen, größerer Ämter usw. sollen nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten geschaffen werden. Im einzelnen:

1. Amtsgehilfen- und Wachtmeister bei den Provinzialbehörden $\frac{1}{2}$ in II, bis zu $\frac{1}{2}$ als Obergehilfen usw. in III. — 2. Ebenso Ministerialamtsgehilfen $\frac{1}{2}$ in III, bis zu $\frac{2}{2}$ in IV. — 3. Kanzleibeamte bei den Provinzialbehörden $\frac{2}{3}$ in IV, bis zu $\frac{1}{3}$ in V. — 4. Kanzleibeamte bei den obersten Reichsbehörden $\frac{2}{3}$ in VI, bis zu $\frac{1}{3}$ in VII. Freiwerdende Stellen sind nach V umzuwandeln, bis $\frac{3}{6}$ in V, $\frac{2}{6}$ in VI, bis zu $\frac{1}{6}$ in VII erreicht sind. — 5. Registraturbeamte bei den Provinzialbehörden $\frac{2}{3}$ in V, bis zu $\frac{1}{3}$ in VI, Vorsteher in VII. — 6. Registraturbeamte bei den obersten Reichsbehörden $\frac{1}{6}$ in VI, $\frac{1}{6}$ in VII, $\frac{1}{6}$ in VIII, bis zu $\frac{2}{6}$ in IX. — 7. Freiwerdende Stellen des einfachen Bürodienstes (Sekretäre) sind in V umzuwandeln, bis $\frac{2}{6}$ in V, $\frac{1}{6}$ in VI erreicht sind. — 8. Obersekretäre bei den Provinzialbehörden $\frac{2}{6}$ in VII, bis zu $\frac{2}{6}$ in VIII, bis zu $\frac{1}{6}$ in IX, soweit mit dem dienstlichen Bedürfnis vereinbar. Die Amtmänner (X) rechnen zu dem $\frac{1}{6}$ in IX. — 9. Regierungsräte bei den Provinzialbehörden $\frac{2}{6}$ in X, bis zu $\frac{2}{6}$ in XI, bis zu $\frac{1}{6}$ in XII, bei den Reichsmittelbehörden grundsätzlich in XI. — 10. Expediten bei den obersten Reichsbehörden $\frac{1}{6}$ in VIII, $\frac{1}{6}$ in IX, $\frac{2}{6}$ in X, bis zu $\frac{1}{6}$ in XI. — 11. Referenten bei den obersten Reichsbehörden $\frac{1}{6}$ in XI, bis zu $\frac{1}{6}$ in XII, bis zu $\frac{1}{2}$ in XIII.

E. Die Verzahnung bedeutet das Eingreifen der Spitzenstellung der einen Beamtenklasse in die Eingangsstellung der nächsthöheren (untere, mittlere, höhere). Der Begriff ist im August 1920 bei den Verhandlungen im Reichsfinanzministerium mit den Beamtenvertretern geschaffen worden und sollte ursprünglich dazu dienen, den mittleren Beamten den Aufstieg in die Gruppen der akademisch vorgebildeten höheren zu ermöglichen, wurde jedoch von den Sachwaltern der unteren Beamten auch für diese beansprucht. Gruppe IV bildet die Spitzengruppe für den unteren und zugleich die Eingangsgruppe für den einfachen mittleren Dienst, der bis in VI hineinreicht. Der gehobene mittlere Dienst greift auf die Gruppen X und XI, vereinzelt auf XII über.

F. Die Spannung ist das Verhältnis der Gehaltsätze der Gruppen zueinander. Man berechnet es meist nach den Grundgehältern. Richtiger ist es, das gesamte Einkommen zu vergleichen. Im Wechsel der Zeiten ist unter den veränderten sozialen Anschauungen die Spannung zwischen den Gruppen wesentlich zusammengedrückt worden. Während sie um 1900 zwischen den unteren, mittleren, höheren und obersten Beamten noch 1 : 2 : 4 : 8 betrug, belief sie sich nach dem BGesetz von 1920 für Verheiratete mit 2 Kindern etwa auf 1 : 1,3 : 1,7 : 2,6 in den Gruppen III, VII, X und XIII. Durch die Ergänzung des BGesetzes vom 1. 6. 1924 ist die Spannung wesentlich erweitert worden; sie beträgt seit 1. 4. 1925 1 : 1,9 : 2,9 : 4,8. Nach den Veröffentlichungen des Reichsfinanzministeriums (DVZ 1924 S. 395 ff.) betragen seit 1. 12. 1924 die Endgehälter in den Gruppen III, V, VIII, XI, XIII durchschnittlich 97, 98, 88, 88, 88 vH der Endgrundgehälter von 1913. Die Spannung zwischen den Endgrundgehältern von III : XIII, die 1913 1 : 7,5 ausmachte, steht auf 1 : 6,8. Die Gesamtbezüge eines Verheirateten mit 2 Kindern, Sonderklasse, belaufen sich in den genannten Gruppen durchschnittlich auf 126, 127, 102, 95 und 92 vH von den Gesamtbezügen von 1913. Die Spannung zwischen den Gesamtendbezügen von III : XIII, die 1913 1 : 6,6 betrug, ist auf 1 : 4,8 zusammengedrückt.

G. Das Lebensinkommen ist das Einkommen, das ein Beamter durchschnittlich von seinem Eintritt bei einer Behörde bis zu seinem Tode unter Gegenrechnung seiner Kosten für Vor- und Ausbildung bezieht. Die Berechnung kann auf verschiedene Weise geschehen. Man

kann das Einkommen aus der tatsächlich bezogenen Besoldung bis zum Austritt aus dem Dienst, der zahlenmäßig auf ein bestimmtes Lebensalter ermittelt wird, und aus den gleichfalls zahlenmäßig erfaßbaren Ruhegehaltsbezügen unter Abzug der Steuern und Gegenrechnung der Vor- und Ausbildungskosten ermitteln. Man kann auch die Summe aller Jahreseinkommen auf ein und dasselbe Lebensalter mit einem Zinseszinssatz errechnen. Die erste Art habe ich bei den Beratungen im Reichsfinanzministerium 1920 angewandt. Es ergaben sich damals nach dem BGesetze Lebenseinkommen z. B. für einen Beamten der Gruppen II, III, IV von 509 158 *M*; der Gruppen VII, VIII, IX von 568 173 *M*, der Gruppen X, XI von 460 797 *M*. Daraus folgte, daß die damalige BOrdnung nicht richtig aufgebaut war und den Anforderungen nach Vorbildung, Leistung und Verantwortlichkeit nicht entsprach. Die zweite Art hat Dr. Reckers (Zeitschrift des Reichsbundes der höheren Beamten 1920 S. 50) verwertet (ohne Kosten der Ausbildung). Er errechnete für einen Stadtsekretär (V—VIII) 1 671 844 *M*, für einen Volksschullehrer (VII) 1 486 720 und für einen Studienrat (X) 1 297 467 *M*, kam also zu ähnlichen Ergebnissen.

H. Die gleitende Gehaltsstaffel sollte das Einkommen möglichst schnell und einfach den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens anpassen, ohne daß es zeitraubender Verhandlungen und Besoldungskämpfe bedurfte. Als die allgemeine Warenknappheit und die fortschreitende Geldentwertung immer rascher aufeinanderfolgende Gehaltsänderungen nötig machten, tauchte der Gedanke auf, nach englischem Vorbild eine in erster Linie nach sachlichen Gesichtspunkten, zur bestimmten Zeit veränderliche, nach einem rechnerisch selbsttätigen Plan festzusetzende Besoldung einzuführen, um die Bezüge reibungslos der jeweiligen Marktlage anzupassen und durch Sicherstellung eines angemessenen „Real“-Lohns den Arbeitsfrieden zu erhalten. Der Reichstag hatte um Vorlegung einer Denkschrift ersucht, in der insbesondere die Sicherung des Mindesteinkommens, die anzuwendende Stand- (Index-) Ziffer und Verhältniszahl, die Rückwirkung auf die Arbeiter und Angestellten sowie die technische Durchführbarkeit behandelt werden sollten. Die Reichsregierung legte die Denkschrift unterm 30. 9. 1922 vor (Reichstagsdrucksachen, I. Wahlperiode 1920/1922, Band 375, Anlage S. 5464). Der Reichstag nahm von ihr Kenntnis, erklärte die diese Frage betreffenden Bittschriften für erledigt und ersuchte die Regierung, die Sache dauernd im Auge zu behalten. Zur Einführung ist die gleitende Gehaltsstaffel nicht gelangt. Seit der Befestigung der Währung ist der Gedanke in Vergessenheit geraten. Sein Hauptverfechter war der Reichsgerichtsrat Zeiler, der verschiedene Vorschläge gemacht hatte und schließlich den „Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Beamtenbezüge an die wirtschaftliche Entwicklung“ vorlegte (Reichstagsdrucksachen 198, I. Wahlperiode 1920 bis 1922, 23. Ausschuß). Die Regierung sah von der Einführung der gleitenden Gehaltsstaffel aus volkswirtschaftlichen, beamtenpolitischen und praktischen Erwägungen ab. Näheres s. in der amtlichen Denkschrift. Vgl. auch die Aufsätze „Die gleitende Gehaltsstaffel usw.“ und „Zeilers neuer Vorschlag zur gleitenden Gehaltsstaffel“ in der Zeitschrift des Reichsbundes der höheren Beamten Nummer 2 von 1922 S. 10 und Nummer 5 von 1922 S. 55.

Besoldungsdienstalter s. Dienstalter, Dienstzeiten (unter 3a)

Besondere Rechnungen s. Buchhaltereirechnungen

Bestandsaufnahme ist die Feststellung des Istbestandes einer Vermögensmasse überhaupt, mag diese in Geld oder in Wertpapieren oder in Sachgütern oder in Forderungen bestehen. — Bei kameralistischer Rechnungsführung (s. Kameralistische Buchführung) unterscheidet man „Kassenbestände“ und „Sachgüterbestände“; jene wer-

den durch Kassenabschlüsse (s. d.), diese durch Sachrechnungen (s. d.) oder Bestandsverzeichnisse verfolgt. Zum Istbestand einer Kasse rechnen im allgemeinen nur die baren Gelder, Schecke und ähnliche Bargeld ersetzende oder ersparende Zahlungsmittel, u. U. auch Wertzeichen, Gebührentzettel und Gebührenquittungen, wenn sie kassentechnisch wie Geld behandelt werden, dagegen nicht Schulden und Forderungen, mithin nur das, was sichtbar und greifbar von der Kasse „verwahrt“ wird. Der Begriff „Bestand“ wird mithin in bezug auf die Kasse nicht anders verstanden, als es für die Feststellung einer nur aus Sachgütern bestehenden Vermögensmasse in bezug auf diese das Gegebene ist. Dort wird das wirklich vorhandene Geld, oder was als Geld behandelt wird, gezählt (aufgenommen); hier werden bei der Bestandsaufnahme die vorhandenen Gegenstände nach Stück, Gewicht oder Menge festgestellt. Schulden und Forderungen scheiden bei der Feststellung des Kassenbestandes aus. Die weitergehende Frage, ob der Istbestand dem Sollbestand entspricht, wird durch Aufstellung eines Abschlusses (s. Kassenabschluß) beantwortet. Zu dem Zweck werden die Einnahmen und Ausgaben oder die Schulden und Forderungen oder, wenn es sich um Sachgüter handelt, die Zu- und Abgänge auf Grund der Bücher und Belege ermittelt und gegenübergestellt. — Vielfach werden zum „Kassenbestand“ auch die Bankguthaben usw. gerechnet. Da ihre Richtigkeit indessen nicht einseitig durch „Aufnahme“, sondern nur durch das Anerkenntnis der Bank usw. festgestellt werden kann, werden sie bei der DRP als Buch-Forderungen angesehen. Wertzeichen zählen bei den Zweigkassen usw. zum Kassenbestande, da sie bei diesen Kassen wie Geld behandelt werden. Allerdings dürfen sie bei den Zweigkassen nicht zum Barbestande hinzugerechnet werden, weil der Erlös für die von den Zweigkassen abgesetzten Wertzeichen bei der Abrechnung mit der Hauptkasse besonders in Einnahme nachzuweisen ist. Daraus ergibt sich weiter, daß der am Monatsende bei den Zweigkassen vorhandene Restbestand an Wertzeichen nicht in die Restschuld eingerechnet werden darf, sondern der Zweigkasse am Monatsanfang wieder besonders in Schuld gesetzt werden muß. Bei der Hauptkasse zählen die Wertzeichen nicht zum Kassenbestande; sie werden zwar als Teil des Kassen-„Vermögens“ betrachtet, aber von der eigentlichen Kasse getrennt in einer besonderen Sachrechnung (s. d.), dem Markenbuch, nachgewiesen. Da indessen das Markenbuch gleichzeitig zur Erlösberechnung benutzt wird, zählt es selbst mit zu den Kassenbüchern der Hauptkasse. Die bei den sog. Abrechnungsstellen (s. d.) lagernden Gebühren zählen zum Kassenbestande des VA. Wertpapiere zählen so lange zum Kassenbestande, wie sie als Geld behandelt werden, d. h. solange sie nicht in die über den Verbleib von Wertpapieren zu führende Sachrechnung übergeführt sind. — Über Bestandsaufnahme (Inventur) bei kaufmännischer Buchführung s. Kaufmännische Buchführung.

Bestandsprüfungen. Wie die ordnungsmäßige Führung einer Kasse nur dadurch sichergestellt werden kann, daß ab und zu Kassenprüfungen (s. d.) vorgenommen werden, so kann die ordnungsmäßige Verwaltung des in Sachgütern bestehenden Eigentums des Reichs, insbesondere von Vorräten, nur dadurch gesichert werden, daß ab und zu Bestandsprüfungen stattfinden. Bestandsprüfungen haben mithin für die Bewirtschaftung von Sachgütern sinngemäß den gleichen Zweck wie die Kassenprüfungen für die Führung der Kassen. Jedoch ist bei den Bestandsprüfungen außerdem darauf zu achten, ob die Gegenstände sparsam verwaltet, wirtschaftlich verwandt und zweckmäßig und pfleglich behandelt und gelagert werden. Man unterscheidet auch bei den Bestandsprüfungen unvermutete Prüfungen und solche, die an einem vorher festgesetzten Tage ausgeführt werden. Nach § 60 RHO sind Vorratsbestände mindestens

alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen, während im übrigen der zuständige Reichsminister über die Prüfungen zu bestimmen hat. Soweit über den Verbleib von Gegenständen Sachrechnungen (s. d.) aufgestellt werden, findet bei der DRP alljährlich am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs eine Bestandsprüfung zur Feststellung des auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragenden Restbestandes statt. Im übrigen werden Vorratsbestände im allgemeinen einmal jährlich unvermutet geprüft, bei Gegenständen, deren Verbleib nicht durch Sachrechnungen (s. d.) nachgewiesen wird, auf Grund der Bestandsverzeichnisse (s. d.). Näheres ist für die einzelnen Arten von Gegenständen, die in Frage kommen, durch die ADA bestimmt. Nach § 97 steht auch dem Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) — wie bei Kassenprüfungen — das Recht zu, außerordentliche Prüfungen der Vorratsbestände vornehmen zu lassen, soweit zur Überwachung der Wirtschaftsführung ein Anlaß dazu gegeben ist.

Bestandsverzeichnisse s. Sachrechnungen

Bestellungs-Notizbuch = Zustellbuch, s. d.

Besteuerung im Postwesen. Die Besteuerung der öffentlichen Betriebe des Reichs, der Länder und der Gemeinden hat insbesondere seit der Staatsumwälzung einen breiten Raum in der öffentlichen Erörterung eingenommen. Bis zum Inkrafttreten der republikanischen Steuergesetzgebung des Reichs (Steuerreform vom 10. 9. und Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 1919) war im allgemeinen der Grundsatz durchgeführt worden, daß Reichsbetriebe weder vom Reich noch von den Ländern oder Gemeinden mit direkten oder indirekten Steuern belegt werden sollten. Weder das Einkommen, noch das Vermögen, noch die Verwaltungshandlungen des Reichs wurden besteuert, sie konnten mangels einer reichsgesetzlichen Zustimmung auch in den Ländern und Gemeinden nicht zu Steuern oder Abgaben herangezogen werden. Der Landesgesetzgebung war die Besteuerung des Reichs grundsätzlich versagt (vgl. die Ausnahmen in § 1 Abs. 2 des Reichseigentumsgesetzes vom 25. 5. 1873 [RGBl S. 113] betr. die dinglichen Gemeindesteuern, Grund- und Gebäudesteuer). Dies galt für alle Staatssteuern, z. B. Einkommen-, Gewerbe-, Grund-, Gebäude-, Stempel-, Umsatz-, Verkehrs- usw. Steuern, auch für die staatlichen Verwaltungsgebühren, wenn sie nicht das Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen oder Veranstaltungen waren. Es galt mit der oben bereits erwähnten Ausnahme auch für die von Gemeinden erhobenen Abgaben, so daß nichtdingliche Gemeindeabgaben vom Reich nicht zu zahlen waren (Gemeindeeinkommen-, Gewerbe-, Grundstücksumsatz-, Wertzuwachssteuer).

Die Besteuerung des Reichs wurde durch das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. 4. 1911 (RGBl S. 187) auf eine neue Grundlage gestellt. Dieses Gesetz hob den § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. 5. 1873 auf, soweit er sich auf die Befreiung des Reichs von Steuern bezog, und setzte im übrigen eine allgemeine Verpflichtung des Reichs zur Zahlung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren und von Beiträgen vom Grundeigentum fest (§ 1). Sonst konnte das Reich von Gemeinden und Kommunalverbänden lediglich zu Realsteuern vom Grundbesitz und zu indirekten Steuern herangezogen werden, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gelten, und zwar nur in demselben Umfange wie der einzelne Bundesstaat (§ 3). Es genoß Freiheit von allen zur Hebung gelagerten Staatssteuern (§ 2). Deshalb ist es auch unzulässig, daß eine Gemeinde die Ausflugsfahrten der Post mit einer Vergütungssteuer belegt (Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. 1. 1926). Dieser Rechtszustand hat bis zum 1. 10. 1925 (§§ 13 und 14 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und Gemeinden vom

10. 8. 1925 [RGBl I S. 252]) bestanden. Das neue Gesetz bringt namentlich für die DRP wesentliche Änderungen. § 1 regelt die Zahlungsverpflichtung des Reichs hinsichtlich der Gebühren (für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und die behördlichen Handlungen unter Befreiung der behördlichen Handlungen, die in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt und vorgenommen werden und unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des Anspruchs der Post auf die ihr zustehenden Gebühren), § 2 ordnet die Verpflichtung des Reichs zur Zahlung von Beiträgen, die zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Wohl erforderlichen Veranstaltungen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Zu diesen Beiträgen gehören in erster Linie Straßenbaubeiträge. Da die Post kein Gewerbe betreibt, kann sie, was das Gesetz ausdrücklich anerkennt, nur als Grundeigentümerin zu Beiträgen herangezogen werden.

Eine besonders wichtige Rolle spielen für die Post die sog. Wegevorausleistungen (Beiträge zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege, § 12 S. 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 1923 [RGBl I S. 494] in der Fassung des Gesetzes vom 10. 8. 1925 [RGBl I S. 254]). In Preußen ist diese Sache geregelt durch eine gemäß Art. 55 der preussischen Verfassung erlassene (später vom Landtag genehmigte) Notverordnung vom 25. 11. 1923 (Gesetzsammlung S. 540). Danach können die Stadt- und Landkreise diejenigen, die mit ihren Fahrzeugen öffentliche Wege über das gemeinübliche Maß hinaus benutzen, für die Wegebenutzung zu einem Beitrag für die Unterhaltungskosten heranziehen. Den Maßstab für die über das Gemeinübliche hinausgehende Benutzung bildet die Verfrachtung nach Tonnenkilometer. Diese Verordnung hat zu zahlreichen Zweifeln und Streitigkeiten geführt. Sie ist ein Rückfall in mittelalterliche Verhältnisse (Schlagbäume) und wirkt hemmend auf die Entwicklung des neuzeitlichen Kraftwagenverkehrs. Die Aufhebung der Vorausleistungen und ihre Ersetzung durch einen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer ist daher nur eine Frage der Zeit. Reichsgesetzlich ist die Heranziehung der Post zu diesen Beiträgen nur insofern geregelt, als nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz der Post das Meistbegünstigungsrecht (die Beiträge dürfen für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger sein) zusteht und die Beiträge nur für solche Fahrten erhoben werden dürfen, die der entgeltlichen Personenbeförderung dienen. Die Postsachenbeförderung, insbesondere die Paket- und Stückgüterbeförderung, ist demnach beitragsfrei. Gemischte Fahrten (vgl. § 6 Abs. 2 des Kraftfahrlineengesetzes vom 26. 8. 1925, RGBl I S. 319) unterliegen nur insoweit der Beitragspflicht, als die Personenbeförderung in Betracht kommt. Es ist also das Gewicht abzuziehen, das ein Postwagen wiegen würde, der benutzt werden müßte, bloß um die Postsachen zu befördern. Was die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zulässige Heranziehung der Post zu den Abgaben der Länder und Gemeinden betrifft, die ganz oder zum Teil für die Unterhaltung der öffentlichen Wege verwendet werden, so hat diese Bestimmung keine praktische Bedeutung. Kraftposten (s. d.) können nicht dazu herangezogen werden, weil sie nach § 12 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes seit dem Inkrafttreten des auch für die Post geltenden Kraftfahrzeugsteuergesetzes (s. nachstehend) Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern überhaupt nicht unterliegen. In Betracht kommt die Vorschrift daher nur für die Pferdeposten. Diese dienen aber regelmäßig lediglich der Postsachenbeförderung und sind als solche nach der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift in § 6 Abs. 3 letzter Halbsatz abgabenfrei. Immerhin ist aber § 6 Abs. 3 eine Beseitigung des im § 16 des PG schlechthin ausgesprochenen Vorrechts allgemeiner Freiheit der Post von Kommunikationsabgaben und Chausseegeldern.

Im übrigen ist die Post von Verkehrs- und Verbrauchssteuern der Länder und Gemeinden frei, da das Reich nur insoweit zu solchen Steuern herangezogen werden kann, als die Behörden mit den Handlungen, die den Anlaß der Besteuerung bilden, nicht eine ihnen anvertraute öffentliche Gewalt ausüben. Diese Voraussetzung ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bei dem gesamten Verkehr der DRP gegeben (beachte: nur im Steuerrecht). Der Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden unterliegt die Post nicht, da nur solche Betriebe und Verwaltungen des Reichs dazu herangezogen werden können, die körperschaftsteuerpflichtig sind (§ 5 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes). § 4 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes handelt von der Heranziehung des Reichs zu den Grund- und Gebäudesteuern der Länder und Gemeinden. Neben den Gemeinden können jetzt auch die Länder das Reich, also auch die Post, zu ihren Grund- und Gebäudesteuern heranziehen, wenn es sich nicht um Grundstücke handelt, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. Die im früheren Reichsbesteuerungsgesetz von 1911 enthaltene steuerliche Gleichstellung des Reichs mit den Ländern (§ 3; nur in demselben Umfang wie der einzelne Bundesstaat) ist beseitigt. Soweit Grundstücke des Reichs Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Gebrauch bestimmt anzusehen. Die Vorschriften des Gesetzes betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. 6. 1922 (RGBl I S. 517) bleiben unberührt. Die Post kann daher nur für die ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstücke und für die Dienst- und Mietwohnungen in posteigenen Gebäuden zu Grund- und Gebäudesteuern der Länder und Gemeinden herangezogen werden; im übrigen unterliegen ihre Grundstücke nicht der Steuerpflicht, da sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind. Schließlich haben die Reichsbetriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, einschl. der DRP nach näherer Bestimmung in den §§ 8—10 des Gesetzes auf Anforderung den Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer Zuschüsse zu deren Verwaltungsaufwand zu leisten, die aber nach Freistellung der Deutschen Reichsbahn von dieser Zuschußpflicht auf Grund des § 14 des Reichsbahngesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl II S. 272) wegen § 8 Abs. 2 des gegenseitigen Besteuerungsgesetzes auch für die Post nur geringfügige Bedeutung haben.

Betrachtet man die Steuerpflicht der Post unter der üblichen Dreiteilung der Reichssteuern in Besitz-, Verbrauchs- und Verkehrssteuern — eine Einteilung, die insofern nicht folgerichtig ist, als die Verkehrssteuern entweder Besitz- oder Verbrauchssteuern sind —, so kommen die Besitzsteuern für die Post aus rechtlichen, die Verbrauchssteuern im eigentlichen Sinne (Verbrauchsabgaben) aus natürlichen Gründen nicht in Betracht. Es wäre widersinnig, wenn das Reich sich selbst in seinem Vermögen oder Einkommen besteuern wollte, da ihm ja letzten Endes die Einkünfte seiner Betriebe, Verwaltungen und Vermögensmassen zufließen. Deshalb ist die Post als Teil des Reichs, der sie auch nach dem Reichs-postfinanzgesetz (s. d.) geblieben ist, sowohl von der Vermögenssteuer wie auch von der Körperschaftsteuer (der Einkommensteuer der Körperschaften und Vermögensmassen) befreit (§ 2, vgl. auch § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Vermögens- und Erbschaftsteuer vom 10. 8. 1925 [RGBl I S. 233] und § 9 Abs. 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. 8. 1925 [RGBl I S. 208]).

Von den für das Reich im wesentlichen in Betracht kommenden Verkehrssteuern sind für die Post die Grunderwerbssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Umsatzsteuer besonders wichtig.

Die Grundstücksübertragung unterliegt schon seit langem der Steuerpflicht entweder in der Form der Stempelabgabe bei der Beurkundung des verpflichtenden

Veräußerungsgeschäfts (Urkundenstempel) oder in der Form einer selbständigen Abgabe vom Grundstücksumsatz (Geschäftssteuer). Stempelabgaben erhob das Reich auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 3. 7. 1913 (RGBl S. 639), ferner die meisten Bundesstaaten auf Grund der Landesstempelgesetze. Daneben bestanden fast in allen Gemeinden und Gemeindeverbänden Umsatzsteuern vom Grundbesitz. Die Buntscheckigkeit dieser Ordnung und die Verschiedenheit der Belastung machte die Vereinfachung der Abgabenregelung und die einheitliche Gestaltung der Grunderwerbssteuer von Reichs wegen notwendig. Dies geschah durch das Grunderwerbssteuergesetz vom 12. 9. 1919 (RGBl S. 1617), das die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung von Grundstücksübertragungen außer dem Zuwachssteuergesetz vom 14. 2. 1911 (RGBl S. 33) — das Reich ist nach § 30 Ziffer 2 von der Zuwachssteuer befreit — außer Kraft gesetzt hat. Als Abgeltung für die bisher vom Grundstückswechsel erhobenen Stempelabgaben und Umsatzsteuern können die Länder sowie mit deren Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschläge zur Grunderwerbssteuer für ihre Rechnung erheben (Höchstsatz). Für die Veranlagung und Erhebung der Zuschläge gelten die gleichen Vorschriften wie für die Reichsteuer (§ 34 des Gesetzes). Da nach § 21 Abs. 3 das Reich nur von der Steuer des § 10 befreit ist, unterliegt es im übrigen der Steuer, insbesondere nach den §§ 1—6. Streitig ist, ob, wenn das Reich selbst Veräußerer oder Erwerber ist, wegen der aus § 426 BGB folgenden Ausgleichspflicht zwischen dem Erwerber und Veräußerer, die nach § 20 Abs. 1 Satz 1 gesamtschuldnerisch zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind, der Reichsfiskus nur die halbe Steuer zu fordern berechtigt ist. Dieser aus der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. 6. 1917 (Bd. 73 S. 143) abgeleiteten Auffassung ist der Reichsfinanzhof in seiner in einer Grunderwerbssteuersache ergangenen Entscheidung vom 4. 2. 1921 (Bd. 4 S. 331) mit folgenden beachtenswerten Gründen entgegengetreten: „Es ist anerkanntes Rechts, daß bei Reichsabgaben, die nicht an die Person als Trägerin von Rechten, sondern ohne Rücksicht auf die beteiligte Person an einen wirtschaftlichen oder Rechtsvorgang anknüpfen, eine Steuerfreiheit nicht ohne weiteres aus dem Grunde angenommen werden darf, weil das Reich nicht Berechtigter und Verpflichteter aus dem Steueranspruch in einer Person sein könne. Wo das Reich sie bei den Verkehrssteuern für zweckmäßig gehalten hat, wie in § 30 Nr. 2 des Reichswertzuwachssteuergesetzes oder in § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes vom 10. 9. 1919 [RGBl S. 1543]), ist die Befreiung ausdrücklich ausgesprochen. Andere Gesetze, so das Reichsstempelgesetz, das Umsatzsteuergesetz und auch das hier in Betracht kommende Grunderwerbssteuergesetz enthalten die Anordnung einer solchen Befreiung nicht. Im Gegenteil läßt die Anordnung der Befreiung in besonderen Fällen: Reichsstempelgesetz (§ 121 Abs. 1), Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 1919 (RGBl S. 2157) § 3 Nr. 2 und so auch Grunderwerbssteuergesetz (§ 21 Abs. 3 Nr. 1) erkennen, daß die Steuerpflichtigkeit auch des Reichs als an sich bestehend vorausgesetzt wird. Art. II § 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 1925 (RGBl I S. 241) hat die Grunderwerbssteuer von 4 auf 3 vH ermäßigt. Die Zuschläge, welche die Länder und mit deren Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände erheben können, dürfen nach § 36 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 1923 (RGBl I S. 494) in der Fassung des Art. III Ziffer 8 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. 8. 1925 (RGBl I S. 259) zusammen nicht mehr als 2 vH des steuerpflichtigen Wertes betragen. Die Vorschriften in § 16 des Finanzausgleichsgesetzes (Erhebung einer Wertzuwachssteuer durch Län-

der und Gemeinden) sind durch Art. III Ziffer 7 des Gesetzes vom 10. 8. 1925 dahin geändert worden, daß die Erhebung der Steuer auf die Veräußerung von Grundstücken, deren Veräußerer das Eigentum in der Zeit vom 1. 1. 1919 bis zum 31. 12. 1924 erworben haben, beschränkt ist.

Die Kraftfahrzeugsteuer hat sich geschichtlich entwickelt aus der Stempelabgabe für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. 6. 1906 [RGBl S. 615 und S. 645], § 56 ff. und Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes vom 15. 7. 1909 [RGBl S. 833]). Sie war im wesentlichen eine Luxussteuer und ließ Güter- und gewerbmäßige Personenbeförderung frei. Außerdem waren die Kraftfahrzeuge befreit, die zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs bestimmt waren. Derselbe Rechtszustand bestand nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913 (RGBl S. 639) in den §§ 62—71 und Tarifnummer 8. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. 4. 1917 (RGBl S. 329) war unter ausdrücklicher Freilassung des Brief- und Paketverkehrs der Post (Abs. 3) die Beförderung von Personen und Gütern auf Landwegen einer Abgabe insoweit unterworfen, als die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten betrieben wird. Eine Neuregelung der Besteuerung des Kraftfahrwesens wurde unter Aufhebung der früheren Bestimmung durch das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8. 4. 1922 (RGBl I S. 396) getroffen. Die Post unterliegt mit ihren sämtlichen Kraftwagen, auch soweit sie ausschließlich der Postsachenbeförderung oder sogar der Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände dienen, der Steuer, da nur die im Besitze des Reichs befindlichen Kraftfahrzeuge befreit sind, die ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung oder ausschließlich im Dienste der Wehrmacht verwandt werden. Die Steuer ist durch die II. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl I S. 1205) Art. XI auf Goldmark umgestellt worden. Die Kraftfahrzeugsteuer ist eine Pauschsteuer, die für eine bestimmte Zeit im voraus erhoben wird ohne Rücksicht darauf, ob das Kraftfahrzeug in dieser Zeit viel oder wenig benutzt wird. Zur Zeit schweben Erwägungen wegen Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer unter gänzlichem Wegfall der Wegevorausleistungen oder ihrer Ersetzung durch einen nach Vomhundertsätzen bemessenen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer. Erstrebt wird auch eine Änderung des zur Zeit geltenden, in der Wirklichkeit zu Schwierigkeiten führenden Steuermaßstabes (Steuerformel) für Personenkraftwagen.

Die Umsatzsteuer hat einen Vorgänger in dem Warenumsatzstempel (Gesetz vom 26. 6. 1916 [RGBl S. 639]), der durch eine Novelle zum Reichsstempelgesetz eingeführt wurde und an die Stelle des früheren Scheck- und Bankquittungsstempels trat. Der Warenumsatzstempel betraf nur Warenumsätze auf Grund von Anmeldungen der Gewerbetreibenden (stehendes Gewerbe) über bezahlte Warenlieferungen. Der eigentliche Postbetrieb (z. B. Verkauf von Wertzeichen) fiel nicht unter das Gesetz, da die Post kein Gewerbe betreibt, wohl aber z. B. der Verkauf von Altstoffen, der gemäß § 83a des Gesetzes auch als Warenlieferung, die nicht im Betrieb eines Gewerbes erfolgte, unter gewissen Voraussetzungen auf Grund von Einzelquittungen zu versteuern war (Quittungszwang). Daneben wurde auf Grund des Gesetzes vom 21. 6. 1916 (RGBl S. 577) eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe eingeführt und durch Gesetz vom 26. 7. 1918 (RGBl S. 975) erhöht. Sie wurde bis zum 1. 10. 1919 erhoben (RGBl S. 1521.) Das erste eigentliche Umsatzsteuergesetz ist am 26. 7. 1918 (RGBl S. 779) erlassen worden. Es sah eine Steuerfreiheit des

Reichs und der Bundesstaaten (in Betracht kamen Bayern und Württemberg) vor bezüglich des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs sowie der Beförderungsunternehmen wegen Leistungen für diesen Verkehr (§ 3 Ziffer 1). Befreit war ferner nach § 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes der Postscheckverkehr (s. d.), der Verkauf der Postwertzeichen sowie der auf planmäßigen Kraftfahrlinien sich abwickelnde Postpersonenverkehr (s. Postreiseverkehr). Bei den steuerfreien Beförderungsunternehmen war in erster Linie an die Verpflichtung der Eisenbahnen nach dem Eisenbahnpostgesetz (s. d.) vom 20. 12. 1875 und an die ähnlichen Vorschriften in § 42 des preußischen Kleinbahngesetzes vom 28. 7. 1892 gedacht. Befreit ist nicht die Post als solche, sondern nur „wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs“, also nicht z. B. für den Erlös aus Grundstücksverkäufen, für den Verkauf von Altstoffen, Geräten, Einnahmen aus der Postreklame (s. d.), Einnahmen für Instandsetzung postfremder Kraftwagen, Einnahmen aus kaufmännisch eingerichteten Reichsbetrieben, Erlös für den Verkauf von außer Kurs gesetzten Briefmarken, Versteigerung von Postwertzeichen zu Sammlerzwecken, Erlöse für in Diensträumen gefundene Gegenstände, wohl aber ist umsatzsteuerfrei der Erlös, der durch die Verwertung unanbringlicher Postsendungen (s. d.) oder von Gegenständen, die aus Postsendungen herrühren, erzielt wird. Denn die Versteigerung der zuletzt genannten Gegenstände gehört zur Abwicklung des Postverkehrs.

Die Umsatzsteuer selbst hat im Laufe der Jahre erheblichen Schwankungen unterlegen. Betrug sie ursprünglich nach dem Gesetz von 1918 nur 5 vom Tausend des Umsatzes, so wurde sie durch das Gesetz vom 24. 12. 1919 (RGBl I S. 2157) auf $1\frac{1}{2}$ vH und durch die 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl I S. 1205) auf $2\frac{1}{2}$ vH erhöht. Sie wurde dann allmählich gesenkt, und zwar durch die Steuermilderverordnung vom 14. 9. 1924 (RGBl I S. 707) auf 2 vH, durch die Verordnung vom 10. 11. 1924 (RGBl I S. 738) auf $1\frac{1}{2}$ vH, durch das Gesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl I S. 241) auf 1,25 vH, durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. 8. 1925 (RGBl I S. 261) auf 1 vH und schließlich durch das Gesetz über Steuermildernngen zur Erleichterung der Wirtschafts- lage vom 31. 3. 1926 (RGBl I S. 185) auf 0,75 vH.

K. Schneider.

Bestimmungen über das Verhältnis der Inhaber amtlicher Verkaufsstellen für Postwertzeichen zur Reichspostverwaltung s. Amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen.

Betrieb der Post. Der Betrieb der deutschen Post als Beförderungsanstalt ist ausschließlich Sache des Reiches, also Reichsbetrieb (Artikel 6 und 88 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919). Wegen der Entwicklung der Post vom Privatbetrieb bis zum Reichsbetriebe s. Geschichte der Post.

Post und Telegraphie werden nach dem Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924 (s. d.) als ein selbständiges Unternehmen des Reiches mit dem Namen „Deutsche Reichspost“ unter Leitung des Reichspostministers und unter Mitwirkung eines Verwaltungsrates (§ 1) (s. d.) betrieben.

Die Post ist ihrer Natur nach keine Hoheitsverwaltung, obwohl ihr einzelne Hoheitsrechte beigelegt sind, sondern eine Betriebsverwaltung.

Gegenstand des Postbetriebes sind folgende Geschäfte:

1. die Beförderung von Briefsendungen und Paketen,
2. die Beförderung von Personen,
3. der Vertrieb von Zeitungen,
4. der Postbankdienst (Postanweisungsverkehr, Postscheckverkehr, Einziehung von Geldern, Einholung von Wechselannahmeerklärungen, Postkreditbriefe).

Außerdem gehören zu den Geschäften der DRP die Telegraphie, das Fernsprech- und Funkwesen und als Nebenleistung für andre Verwaltungen die Zahlung der Versicherungsrenten und Militär-

versorgungsgebühren, der Verkauf von Marken für die Alters- und Invalidenversicherung, für die Angestelltenversicherung, für die Entrichtung der Wechselstempelsteuer, der Einkommensteuer, der statistischen Gebühr.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert einen allgemeinen Verwaltungsdienst und den eigentlichen Betriebsdienst.

Der Verwaltungsdienst umfaßt das Personal- und Besoldungswesen (s. Besoldung), das Kassen- und Rechnungswesen, das Bauwesen, die Beschaffung und Unterhaltung der Betriebsmittel (s. Postwagen, Ausstattungsgegenstände, Amtsbedürfnisse), das Postkurswesen (s. d.), die Regelung der Gebühren (s. Postgebühren), den Erlaß der Dienstvorschriften (s. Dienstanweisungen, Betriebsdienstvorschriften, Amtsblatt des RPM usw.), die Arbeitspläne, die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die sich aus Mängeln, Störungen und Stockungen des Betriebsdienstes ergeben. Der Verwaltungsdienst liegt in der Hand des RPM als Hauptverwaltung (s. Reichspostministerium), der OPD als Bezirksbehörden (s. Oberpostdirektionen) und der VÄ als Ortsbehörden (s. Postanstalten).

Das Schwergewicht des Postbetriebes liegt im eigentlichen Betriebsdienst (s. d.). K. Schwarz.

Betriebsberichte sind bis 1923 bei den OPD, VAnst und von diesen auch für die PAG geführt worden. Sie gaben Aufschluß über die allgemeinen Betriebs- und Personalverhältnisse, das Postfuhr- und Postkurswesen, den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb, den Verkehrsumfang, die Finanz- und Wirtschaftsergebnisse und über die Mitwirkung bei der Arbeiterversicherung.

Die Betriebsberichte der OPD — bis 1921 Bezirksberichte genannt — mit den wesentlichsten Angaben über die Zahl und Betriebsverhältnisse der VAnst des OPDBezirks, das Personal, die reichseigenen Grundstücke, das Beförderungswesen, den Telegraphenbetrieb, die Orts- und Landzustellung u. a. m. wurden seit 1874 in jährlicher Neubearbeitung dem RPA (später RPM) vorgelegt und bei den OPD den Mitgliedern des RPA (RPM) auf ihren Dienststreifen überreicht. Vom Jahre 1898 ab wurden sie in zweijährigen Zwischenräumen an das RPM eingesandt, seit 1913 wurden ihnen nötigenfalls graphische Darstellungen über die Entwicklung der einzelnen Verkehrsweige beigelegt. 1916 und in den folgenden Jahren unterblieb wegen der durch den Krieg veränderten Verhältnisse die Aufstellung und Einsendung der Bezirksberichte; sie wurden erst seit 1919 wieder neu aufgestellt. Wegen des Abbaus der Verwaltungseinrichtungen wurde 1923 die Weiterführung der Berichte eingestellt (vgl. Nachrichtenblatt des RPM 1923 S. 1024).

Die Betriebsberichte der VAnst — bis 1921 Rapporte genannt — wurden seit 1894 jährlich aufgestellt und den Dienstvorgesetzten auf deren Dienststreifen vorgelegt, um ihnen einen Überblick über die Verkehrsverhältnisse usw. zu bieten. Abschriften der Rapporte wurden den OPD und alljährlich bis zum 15. 6. auch dem RPA (Büro des Staatssekretärs) übersandt. Der Inhalt der Rapporte erweiterte sich im Laufe der Jahre; im allgemeinen enthielten sie Angaben über die Zahl der Ortsinwohner, der PAnst am Orte, der Postbriefkasten (s. Briefkasten) und der amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen (s. d.), ferner Übersichten über das beschäftigte Personal, den Verkehrsumfang und die Finanzergebnisse aus den drei rückliegenden Jahren. Später traten Angaben hinzu über das Postfuhr-, das Kurs- und das Fernsprechwesen sowie über die Mitwirkung bei der Arbeiterversicherung. Seit 1896 wurden den Rapporten auch Chroniken (s. Chroniken der Postämter) sowie Beschreibungen des Postorts und Zustellbezirks beigelegt. Die bis dahin für das Kalenderjahr ermittelten Finanz- und Wirtschaftsergebnisse wurden von 1897 an für das Rechnungsjahr aufgezeichnet. Von 1909 an wurden auch die Ergebnisse aus dem Postscheckverkehr aufgenommen. 1913 fiel die Einsendung der Rapporte an das Büro des Staatssekretärs weg, 1916 ihre Aufstellung während der Kriegszeit. Ihre Wiedereinführung wurde 1919 angeordnet; wegen des Abbaus der Verwaltungseinrichtungen ist 1923 ihre Fortführung wieder eingestellt worden.

Wegen der Rapporte der FeldPAnst s. Feldpost.

Übersichten über die Betriebsverhältnisse der PAG wurden nach dem Muster der Rapporte der VAnst seit 1891 in je einer Ausfertigung bei den PAG und den AbrechnungsPAnst geführt. Sie sind während der Kriegszeit (1916) weggefallen, 1919 erneut eingeführt worden und 1923 mit dem Wegfall der Betriebsberichte der OPD und VAnst wieder entbehrlich geworden. Traxdorf.

Betriebsdienst. Der Betriebsdienst der Post, im Gegensatz zum Verwaltungsdienst, umfaßt alle Arbeiten, die zur Beförderung von Postsendungen und Personen, zum Vertrieb der Zeitungen, zur Ausführung der Postbankaufträge, zur Rentenzahlung und zum Verkauf der durch die Post vertriebenen Wertzeichen erforderlich sind. Das sind im einzelnen:

die Einsammlung der Briefkastensendungen (s. Briefkasten);

die Annahme der Postsendungen bei den PAnst und durch die Zusteller (s. Einlieferung);

die Vorbereitung der eingesammelten und angenommenen Sendungen zum Versand (s. Briefabfertigung, Pakete);

die Führung und Begleitung der Beförderungsmittel (s. Botenposten, Bahnhofsfahrten, Begleitung der Posten, Posten auf gewöhnlicher Straße, Güterposten, Kraftfahrbetrieb, Bahnposten, Beförderung durch Eisenbahnpersonal, Schiffsposten, Seeposten, Luftpostverkehr);

die Bearbeitung der Sendungen während der Beförderung (s. Bahnposten, Seeposten, Sackwagen, Paketumschlagstellen);

die Bearbeitung der Sendungen bei der Ankunft (s. Entkartung, Pakete);

die Aushändigung der Postsendungen (s. Zustelldienst, Abholung);

die Ausgabe und Prüfung von Fahrscheinen zu Postreisen (s. Personenbeförderung, Fahrscheine);

die Behandlung des Reisegepäcks;

die Annahme von Zeitungsbestellungen und der Vertrieb der Zeitungen (s. Postzeitungsdienst);

die Annahme von Bareinzahlungen auf Postanweisungen und Zahlkarten (s. Postanweisungen, Zahlkarten);

die Barauszahlung von Postanweisungen und Zahlungsanweisungen (s. Postanweisungen, Zahlungsanweisungen);

der Zahlungsausgleich durch Gut- und Lastschriften auf Postscheckkonten (s. Postscheckverkehr);

der Zahlungsausgleich durch Girokonten (s. Giroverkehr);

die Einziehung von Geldern auf Nachnahmesendungen (s. Postnachnahmen);

die Einziehung von Geldern und Einholung von Wechsel-Annahmeerklärungen auf Grund von Postaufträgen (s. Postaufträge);

die Ausstellung von Postkreditbriefen auf Grund von Bareinzahlungen oder Schecküberweisungen und die Auszahlung von Barbeträgen auf Kreditbriefe (s. Postkreditbriefe);

der Vertrieb von Postwertzeichen und von Wertzeichen anderer Verwaltungen (s. Postwertzeichen, Wertzeichen für Rechnung anderer Verwaltungen);

die Auszahlung der Renten aus den gesetzlichen Versicherungen (s. Rentenverkehr) und der Militärversorgungsgebühren (s. d.).

Mit diesen Betriebsarbeiten sind größtenteils Kassen- und Rechnungsgeschäfte verbunden (Berechnung und Prüfung von Gebühren, Einnahme, Ausgabe und Verrechnung von Barbeträgen). Eine scharfe Trennung des Kassen- und Rechnungsdienstes vom Postbetriebe ist nicht möglich. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebsdienstes hängt ab von einem sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Personal, einer leistungsfähigen Betriebstechnik (s. d.), gut durchdachten Betriebsdienstvorschriften (s. d.), richtiger Betriebsgliederung (s. d.) und umsichtiger Leitung und Aufsichtigung (s. Aufsichtsdienst). K. Schwarz.

Betriebsdienstvorschriften. Vorschriften, nach denen die Betriebsbeamten ihren Dienst wahrzunehmen haben.

Die Einseitigkeit und der geringe Umfang der Postgeschäfte, wie sie bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden, erforderte seinerzeit nur verhältnismäßig wenige Betriebsvorschriften. Diese Vorschriften fanden sich z. T. in den Postordnungen, z. T. in einzelnen Verfügungen, z. T. wickelte sich der Betriebsdienst überhaupt ohne gedruckte und geschriebene Vorschriften nach Herkommen ab.

Holland hatte eine allgemeine Betriebsinstruktion bereits seit Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankreich seit 1792. In Württemberg wurde unterm 25. 4. 1807 eine allgemeine Postdienst-Instruktion erlassen. Bayern hatte allgemeine Instruktionen für den Fahrpostdienst und für den Zustelldienst seit 1816, für die Postwagenpacker seit 1823, für die Postkondukteure seit 1839, für den Briefpostdienst seit 1844. Bahnrechend für die heutige Form der Dienstvorschriften wurde in Deutschland die preußische Postdienstinstruktion von 1854, deren Urheber der Geheime Postrat Philipsborn (s. d.) war. Sie enthielt eine zusammenhängende Darstellung der Bestimmungen für jeden

Dienst- und Verwaltungszweig. Für die verschiedenen Klassen der unteren Beamten wurden Sonderdienstanweisungen in gedrängter Form ausgegeben.

Nach dem Muster dieser Dienstinstruktion wurden alle späteren Dienstanweisungen der deutschen Postverwaltungen aufgebaut.

Die heutige Grundlage für alle Betriebsdienstvorschriften ist die ADA. Sie enthält, getrennt voneinander, Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften. Wegen der Gliederung des Stoffes s. Allgemeine Dienst-anweisung, wegen der Einzeldienstanweisungen s. Dienst-anweisungen (DA). Von den Dienstvorschriften in der ADA sind diejenigen, die in Gesetzen und in der PO enthalten sind, auch für die Postbenutzer bindend; die Ausführungsbestimmungen und die technischen Vorschriften sind Anweisungen für das Postpersonal. Die Ausführungsbestimmungen enthalten z. T. Erleichterungen gegenüber den Vorschriften der PO.

Außer den allgemein gültigen, in den DA enthaltenen Vorschriften kommen noch Sondervorschriften für einzelne Bezirke und VÄ in Frage, die entweder in Form besonderer DA (wie z. B. für den Postbetrieb in Berlin) durch Vf. der OPD oder durch die Geschäftsordnungen (s. d.) bekanntgegeben werden.

Schriftwesen. Stephan S. 715 ff.; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayerischen Staatspost, herausgegeben vom K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten S. 126 ff.; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Köhhammer, Stuttgart 1901. K. Schwarz.

Betriebsergebnisse = Ergebnisse der Betriebsrechnung s. Jahresbilanzen der DRP, oder = Ergebnisse der Betriebszweige s. Wirtschaftsstatistik

Betriebsfonds s. Betriebsmittel

Betriebsgewinn s. Reingewinn

Betriebsgliederung (Organisation) ist die Aufteilung der Betriebsarbeit.

Der Postbetrieb gliedert sich in den Ortspostdienst, den Bahnpostdienst und den Postscheckdienst. Träger dieser Betriebszweige sind im Grundsatz die OrtsPAnst (PÄ und PAg), die BPÄ und die PSchÄ. Die Betätigungsgebiete dieser verschiedenen PAnst sind jedoch nicht so abgegrenzt, daß sie sich gegenseitig ausschließen; vielmehr beteiligen sich die OrtsPÄ auch am Bahnpost- und Postscheckdienst, und die BPÄ u. U. auch am Ortspostdienst (örtliche Verteilstellen).

Der Ortspostdienst gliedert sich in verschiedene Dienstzweige, denen die innere Einrichtung der PÄ angepaßt ist, nämlich:

1. **Annahmendienst:** Annahme der Postsendungen (s. d.), Entgegennahme von Bareinzahlungen (s. Postanweisungen und Zahlkarten), Annahme von Zeitungsbestellungen (s. Postzeitungsdienst), Verkauf von Wertzeichen (s. Postwertzeichen und Wertzeichen für Rechnung anderer Verwaltungen).

2. **Abfertigungsdienst:** Einsammeln der Briefsendungen aus den Briefkästen, Vorbereitung der eingesammelten und der von der Annahme übernommenen Brief- und Paketsendungen zum Versand, Verteilen der Sendungen auf die abgehenden Posten, Verpackung und Nachweis der abgehenden Sendungen (s. Briefabfertigung und Pakete).

3. **Übergabe- und Verladedienst:** Übergabe und Zuschrift der Sendungen innerhalb der VAnst (s. Dienstübergabe und Zuschriften im Postbetriebe), Verladen der Beutel und Pakete in Landposten und Bahnhofsversande, Bahnhofsdienst (s. Summarische Behandlung von Postsendungen).

4. **Entkartungsdienst:** Übernahme der ankommenden Posten, Feststellen des Inhalts, weitere Behandlung und Buchung der angekommenen Sendungen, Zollbehandlung der Auslandssendungen, Nachweis der eingegangenen Sendungen (s. Entkartung und Postzollwesen).

5. **Zustelldienst:** Vorbereitung und Verteilung der Sendungen zur Zustellung, Zuschrift an die Zusteller, Zustellung, Ablieferung nach beendeter Zustellung (s. Zustelldienst, Pakete, Zustellbücher, Eilzustellung), Ab-

tragung und Einziehung von Geldbeträgen (s. Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Postnachnahmen, Postaufträge, Postzeitungsdienst).

6. **Ausgabedienst:** Verteilen und Ausgeben der Sendungen an die Abholer (s. Abholung) und der postlagernden Sendungen (s. d.), Verteilen der Sendungen für Schließfachabholer (s. Schließfachanlagen), Auszahlungen auf Post- und Zahlungsanweisungen (s. d.) und Postkreditbriefe (s. d.).

7. **Postzeitungsdienst:** Ausführung der bei der Annahme und bei den Zustellern gemachten Zeitungsbestellungen, Buchführung über die von den Postbeziehern gelesenen Zeitungen, Verteilen der eingehenden Zeitungen zur Ausgabe und Zustellung, Entgegennahme von Bestellungen von andern PAnst auf die im Postort erscheinenden Zeitungen, Vermittelung der Bestellungen und Lieferung der Zeitungen, Buchung und Abrechnung (s. Postzeitungsdienst).

8. **Personenbeförderung:** Verkauf von Fahrkarten, Behandlung des Reisegepäcks, Beförderung der Personenposten (s. Postreiseverkehr und Kraftfahrzeugbetrieb).

9. **Postscheckverkehr** (s. d.): Mitwirkung bei Eröffnung der Postscheckkonten, Annahme von Einzahlungen auf Postscheckkonten (s. Zahlkarten) und zur Bestellung von Postkreditbriefen (s. d.), Auszahlung von Zahlungsanweisungen aus Postscheckkonten (s. Zahlungsanweisungen).

10. **Rentenzahlung:** Buchführung über die durch die Post zu zahlenden fortlaufenden und einmaligen Versicherungsrenten und Militärversorgungsgebühren (s. d.), Zahlung der Rentenbeträge (s. Rentenverkehr).

Mit diesen Betriebsarbeiten sind größtenteils Kassen- und Rechnungsgeschäfte untrennbar verbunden, die fortlaufende Abschlüsse und Abrechnungen mit einer Hauptkasse bedingen. Die Dienststellen, die mit der Hauptkasse abrechnen, heißen Zweigkassen (s. Postkassen) oder Abrechnungsstellen (s. d.). Die PAg rechnen täglich mit einer Zweigkasse des AbrechnungsPA und monatlich mit der Hauptkasse dieses PA ab. Der Betrieb der VÄ bedingt ferner eine Reihe von Verwaltungsarbeiten. Ihre Erledigung wird als Büro- oder Amtszimmerdienst bezeichnet. Sämtliche Arbeiten, die in den vorstehend aufgeführten Dienstzweigen zu leisten sind, werden auf das Personal so verteilt, daß alle Kräfte ausgenutzt sind. In größern Betrieben wird diese Verteilung durch eine Geschäftsordnung (s. d.) vorgenommen, die der Amtsvorsteher erläßt. Die Arbeit wird nach Geschäftsstellen (s. d.) gegliedert, die in großen Betrieben wieder zu Abteilungen zusammengefaßt werden können. Die übliche Stelleneinteilung ist folgende:

a) **Annahme**, nach Bedarf geteilt in Briefannahme, Geldannahme, Wertzeichenverkauf, Zeitungsgeldannahme, Rohrpostannahme (dazu Telegrammannahme, Gesprächsannahme, Annahme von Fernspreckgebühren). Wo viele Schalterstellen vorhanden sind, kann eine weitere Unterteilung stattfinden, z. B. Inland und Ausland.

b) **Ausgabe**, nach Bedarf geteilt in Briefausgabe, Geldausgabe, Rentenzahlung; u. U. noch weitere Trennung der Schalter.

c) **Abfertigung**, nach Bedarf geteilt in Brief- und Geldabfertigung und einzelne Verteilstellen; zur Abfertigungsstelle gehören auch die Kastenleerer und die Begleiter der Bahnhofsversande.

d) **Entkartung und Zustellgeschäft**, nach Bedarf getrennt in Briefentkartung, Geldentkartung und Zustellgeschäft. Dazu gehören die Orts-, Geld- und Landzusteller.

e) **Päckereigeschäft**, nach Bedarf geteilt in Paketannahme, Paketausgabe, Abgangspackkammer, Ankunftspackkammer, Wertpaketstelle, Paketzustellgeschäft, dazu gehören die Paketzusteller.

f) **Rentenstelle**.

g) **Zeitungsstelle**.

h) Hauptkasse.

i) Amtszimmer, nach Bedarf geteilt in Unterabteilungen.

Dazu treten für manche PÄ noch eine Bahnpostbetriebsstelle, Telegraphenbetriebsstelle, Fernsprechstelle und Rohrpoststelle, für GrenzPAnst die Auslandsstellen. In kleineren Betrieben werden mehrere Geschäftsstellen zusammengefaßt.

Nicht alle PÄ befassen sich mit allen Dienstzweigen. In Großstädten, besonders in Berlin, ist vielfach eine weitgehende Arbeitsteilung unter den PÄ durchgeführt. Es kommt vor, daß gewisse Dienstzweige, wie der Paketzustelldienst, der Gesamtzustelldienst, der Eilzustelldienst, der Zeitungsverlagsdienst, bei einzelnen PÄ zusammengefaßt sind (s. auch Sonderpostämter), daß die Briefkastenleerung und Briefabfertigung auf wenige PÄ beschränkt ist, und daß sich PÄ nur mit Brief- und Geldannahme befassen. S. auch Betriebsverwaltung, Zuständigkeitsordnung.

Der Betrieb der BPÄ und PSchÄ ist besonders geregelt. S. darüber Bahnpostämter und Postscheckämter.

K. Schwarz.

Betriebskapital s. Anlagekapital

Betriebskoeffizient bedeutet das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, ausgedrückt durch einen Dezimalbruch. Z. B. bedeutet ein Betriebskoeffizient von 0,81, daß auf je 1 RM Einnahme eine Ausgabe von 0,81 RM entfällt. Mitunter wird der Koeffizient auch auf 100 bezogen, so daß 81,00 bedeuten würde, daß auf je 100 RM Einnahme eine Ausgabe von 81 RM entfällt. Man spricht von einem rohen Betriebskoeffizienten, wenn die Gesamteinnahmen und -ausgaben verglichen werden, und von einem reinen Betriebskoeffizienten, wenn nur die Betriebseinnahmen und -ausgaben, also nur die Haben- und Sollbeträge der Gewinn- und Verlustrechnung (s. Jahresbilanzen der DRP), gegenübergestellt werden.

Betriebskosten s. Jahresbilanzen der DRP

Betriebsmittel. Der Ausdruck wird in verschiedener Bedeutung gebraucht. Einmal versteht man darunter die Gegenstände, die zum Betriebe eines Unternehmens erforderlich sind, z. B. die Maschinen einer Fabrik, den Fuhrpark einer Speditionsfirma, bei der Eisenbahn die Wagen und Lokomotiven, bei der Post z. B. die Postwagen, die Kraftwagen, die Telegraphenleitungen, auch technische Einrichtungen aller Art, bisweilen auch alle sonstigen zum Betriebe erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände, kurzum Gegenstände, deren Wert in der Bilanz ausgerechnet zum Anlagekapital (s. d.) zählt und denen Verbrauchsgegenstände (Betriebsstoffe), Rohstoffe und Veräußerungsgegenstände, also Gegenstände gegenüberstehen, deren Wert zum Betriebsvermögen rechnet. Mitunter werden unter Betriebsmitteln aber auch nur Betriebsstoffe verstanden. Jedenfalls erheischt der Gebrauch des Ausdrucks „Betriebsmittel“ in einer dieser beiden Bedeutungen Vorsicht, damit nicht Mißverständnisse entstehen.

Weiter versteht man unter „Betriebsmitteln“ aber auch die Geldmittel (Teil des Betriebsvermögens), deren eine Geldanstalt bedarf, um den Kassenbetrieb (Zahlverkehr) aufrechterhalten zu können. In diesem Sinne wird der Ausdruck im § 9 Ziffer 5 der Reichshaushaltsordnung (s. d.) gebraucht. Es heißt dort, daß auch „Ausgaben zur Bereitstellung von Betriebsmitteln . . ., die eine auf Kosten des Reichs geführte Verwaltung als dauernden Bestand bereitzuhalten hat“, in den Reichshaushaltsplan einzustellen sind.

An Betriebsmitteln in diesem Sinne standen der RPV anfänglich aus früherer Zeit her 1 000 000 Taler zur Verfügung. Als sich zeigte, daß diese Summe infolge Anwachsens des Postanweisungsverkehrs nicht mehr ausreichte, wurde von den Betriebsmitteln, die der Reichshauptkasse aus der Kriegskostenentschädigung zugeflossen waren, ein Betrag von 1 750 000 Talern

abgezweigt und der RPV unter Einziehung des ursprünglichen Vorschusses überwiesen. Nachdem der RPV dann für die Mitwirkung bei der Durchführung der Münzreform erst ein Vorschuß von 9 000 000 M — später ermäßigt auf 8 000 000 M — gewährt worden war, wurde ihr im Jahre 1882 ebenfalls wieder wegen Anwachsens des Postanweisungsverkehrs unter Einziehung des Vorschusses ein Kredit von 8 750 000 M bei der Reichshauptkasse eröffnet, 1893 ein weiterer in Höhe von 4 000 000 M, so daß der RPV nunmehr 18 000 000 M zur Verfügung standen. Die Haushaltsmittel zur Gewährung der beiden Kredite waren aus Anleihen (s. d.) beschafft worden; sie standen der Reichshauptkasse zur Last. Bei der GPK wurden lediglich die aus der Kriegskostenentschädigung überwiesenen 1 750 000 Taler = 5 250 000 M als ständiger Schuldposten nachgewiesen. Eine weitere förmliche Erhöhung der Betriebsmittel der RPV hat nicht stattgefunden. Das war nicht mehr notwendig, nachdem die Beziehungen zwischen der GPK und der Reichshauptkasse in der Weise geregelt worden waren, daß die GPK ohne weiteres und zu jeder Zeit auf die Betriebsmittel der Reichshauptkasse zurückgreifen konnte, während sie andererseits ihre entbehrlichen Gelder stets unverzüglich der Reichshauptkasse zur Verfügung zu stellen hatte. Nur der Betriebsmittelbedarf der Reichshauptkasse als Zentralkasse des Reichs war zu decken, und das geschah, soweit die Mittel nicht durch Anleihen aufgebracht wurden, dadurch, daß der Reichsfinanzminister durch das jedesmalige Etatsgesetz ermächtigt wurde, Schatzanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe zu vorübergehender Verstärkung der Betriebsmittel des Reichs auszugeben. Die Folge der Neuregelung war, daß die monatliche Restschuld der GPK gegenüber der Reichshauptkasse allmählich anwuchs. Der bis 1923 bei der GPK nebenher nachgewiesene Betriebsmittelbestand von 5 250 000 M verfiel durch den Währungsverfall der Abrundung.

Die Sachlage änderte sich, als die RPV am 15. 11. 1923 aus der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung ausschied (s. Reichspostfinanzgesetz). Die GPK konnte nicht mehr auf die Betriebsmittel des Reichs zurückgreifen. Es zeigte sich, daß die DRP ohne eigene Betriebsmittel einen pünktlichen Zahlungsverkehr nicht hätte aufrechterhalten können, wenn es ihr nicht möglich gewesen wäre, vorübergehend auf durchlaufende fremde Gelder und auf das Postscheckguthaben zurückzugreifen. Demzufolge wurden nach Inkrafttreten des RPFG bereits durch den ersten Haushaltsvoranschlag der DRP Haushaltsmittel von 40 000 000 RM zur Schaffung eines Betriebsmittelfonds angefordert. Der Bedarf mußte aus laufenden Einnahmen des Rechnungsjahrs 1924 gedeckt werden. Wie aus der im Jahresbericht der DRP für 1924 veröffentlichten Schlußbilanz für den 31. 3. 1925 hervorgeht, genügte dieser Betrag dem Kassenbedürfnis noch nicht; denn die Postscheckgelder blieben weiter in Höhe von rund 52 000 000 RM für Betriebszwecke in Anspruch genommen. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß ein Teil der Postscheckgelder schon ohnehin als Betriebsmittel für den Postscheckverkehr (s. d.) selbst in den Postkassen verbleibt. Der Haushaltsvoranschlag der DRP für 1925 sieht indessen nur eine Erhöhung des Betriebsmittelfonds um 5 000 000 RM vor. Die Postscheckgelder bleiben daher zu einem Teilbetrage weiter für allgemeine Zwecke als Betriebsmittel in Anspruch genommen.

Der Betriebsmittelfonds der DRP (Fonds hier immer nur in kameralistischer Bedeutung) erscheint in der Bilanz als besonderer Passivposten. Er wird dem Reinvermögen nicht zugerechnet. Der Gegenwert steht auf der Aktivseite als Kassenbestand oder als Teil des Kassenbestandes. Insoweit er nicht als Kassenbestand in Anspruch genommen zu werden brauchte, könnte er eintragend angelegt werden; gegebenenfalls würde ein entsprechender Teil z. B. als Bankguthaben auf der

Aktivseite erscheinen. Solange er aber als Kassenbestand erforderlich ist, bildet er totes Kapital; er bringt keine Zinsen. Das Bestreben der Verwaltung muß daher darauf gerichtet sein, die Kassenbestände möglichst niedrig zu halten. Dazu ist notwendig, daß der Geldumlauf (s. d.) innerhalb der Verwaltung gut geregelt ist. Diesem Zweck dienen die Postanweisungskassen (s. d.) und der Anschluß der Postkassen an den Reichsbankgiroverkehr (s. Giropostkassen). Außerdem muß jede Kasse bemüht sein, mit den geringsten Kassenbeständen auszukommen. Ein gewisser Zwang wird in dieser Beziehung durch die Vorschriften über die Regelkassenbestände (s. d.) ausgeübt. Endlich müssen fällige Einnahmen stets pünktlich eingezogen werden; Nachlässigkeiten hierin bedeuten Zinsverluste. Der bargeldlose Zahlungsverkehr (s. bargeldlose Zahlungen) hat dagegen nicht die Wirkung, daß der Bedarf an Betriebsmitteln vermindert wird; er erfordert nur keine Zahlungsmittel, nimmt aber die Betriebsmittel ebenso in Anspruch wie Barzahlungen.

Schriftwesen. Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1894 S. 87; Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1924. Gebbe.

Betriebsprüfungen s. Aufsichtsdienst

Betriebsräte s. Betriebsvertretungen

Betriebsrechnung s. Jahresbilanzen der DRP

Betriebssicherheit ist eins der Hauptfordernisse eines geordneten Postbetriebes, und zwar muß sich die Sorge der Postverwaltung sowohl auf die äußere wie auf die innere Sicherheit erstrecken.

Die äußere Sicherheit, die in frühern Jahrhunderten infolge von schlechten Wegen und Unsicherheit der Straßen viel zu wünschen übrigließ, ist jetzt nach der allgemeinen Vervollkommnung des Straßenbaues, des Polizeidienstes, der Einführung des Eisenbahnbetriebes in mancher Beziehung weniger gefährdet. Dafür drohen dem Postbetrieb heute Gefahren anderer Art in Gestalt von Eisenbahnunfällen, Maschinenschäden u. dgl. Unverändert besteht die Einbruchs- und Feuergefahr. Zur Abwehr der genannten Gefahren sind, soweit möglich, Sicherheitsmaßregeln getroffen. Die Führer der Posten auf Landstraßen und die Botenposten erhalten bei wertvoller Ladung Sicherheitsbegleiter; in besondern Fällen können sie bewaffnet werden. Bahnpostwagen dürfen im allgemeinen nicht als sog. Schutzwagen in die Züge eingestellt werden und werden z. T. mit besondern Schutzvorrichtungen gebaut (s. Bahnpostwagen). Das auf Bahnhöfen und in Bahnpostwagen tätige Postpersonal wird in regelmäßigen Fristen auf die Gefahren des Eisenbahnbetriebes aufmerksam gemacht. Für Fahrstühle und sonstige Maschinenanlagen bestehen Unfallverhütungsvorschriften und, wenn möglich, selbsttätige Sicherungen. Kraftwagen und Räder führen Ersatzteile und Handwerkszeug mit. Gegen Einbruch sind Häuser, Fahrzeuge, Schränke, Wertgegenstände und Briefkasten sowohl durch mechanische Einrichtungen als auch durch besondere Schließordnungen und Wachtendienst (s. d.) gesichert (s. auch Briefkastenberaubungen). Gegen Feuergefahr bestehen besondere Löscheinrichtungen (s. Feuerlöscheinrichtungen) sowie besondere Ordnungen für das Verhalten der Beamten beim Ausbruch von Feuer und beim Retten der Postsendungen, der Gelder und des sonstigen Postigentums. Alle örtlichen Sicherheitsvorschriften werden in die Geschäftsordnungen (s. d.) der PAnst aufgenommen. Das Personal wird von Zeit zu Zeit in der Kenntnis der Vorschriften geprüft. Wertsachen und unersetzliche Papiere (z. B. die Kontoblätter der Scheckkunden) werden während der Dienstruhe in feuersicheren Gelassen aufbewahrt.

Neben der Sicherung gegen Schädigungen von außen ist für die innere Sicherheit gesorgt, d. h. dafür, daß die Sendungen sich nicht untereinander beschädigen, oder daß nicht Schädigungen durch Fahrlässigkeit oder

strafbare Handlungen des Postpersonals entstehen. Hierhin gehören zunächst alle Vorschriften der PO über Verpackung (s. Verpackung von Postsendungen) und Verschuß, Aufschrift (s. d.) und Inhalt der Postsendungen (s. Ausschließung von der Postbeförderung und bedingt zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände), die verhüten sollen, daß die Sendungen im Postbetriebe ohne Verschulden des Personals Beschädigungen erleiden, verlorengehen oder andre Sendungen beschädigen, ferner alle Vorschriften über die Verpackung der Briefpostgegenstände und die Unterbringung der Ladung im Postbetriebe und endlich alle Betriebsvorschriften, die strafbaren Handlungen und Fahrlässigkeiten vorbeugen sollen: Buchungen bei der Annahme (s. d.), beim Versand (s. Briefabfertigung und Wertsendungen), bei der Ankunft (s. Entkartung) und bei der Aushändigung (s. Zustellstempel), Abgrenzung der Verantwortlichkeit durch die Zuschriften im Postbetriebe (s. d.), durch Übergaben (s. Dienstübergabe) und Abschlüsse (s. d.), Aufgabebzettel (s. d.), Sicherheitsmarken (s. Zahlkarten), Sicherheitsstempel (s. Hochdruckstempel), Prüfungsverfahren im Geldübermittlungsdienst, Sondervorschriften über hochwertige Sendungen, über telegraphische Geldübermittlung, über Aushändigung an unbekannte Empfänger u. a. m.

Außerdem fallen in dieses Gebiet alle Maßnahmen zur Entdeckung versuchter oder vollendeter strafbarer Handlungen (s. Beraubung der Postsendungen, Briefdiebstähle, Untersuchungen (chemische), Diebstähle, Entwendung und Beraubung von Kartenschlüsseln, Fangbrief, Handschriftenvergleiche, Kriminalpostdienststelle, Paketdiebstähle, Postanweisungsschwindeleien, Postnachnahmeschwindeleien, Postsackwagenberaubungen, Scheckschwindeleien, Untersuchungen von Vergehen im Postdienst, Überwachungsstellen).

Dank diesen Maßnahmen ist die Sicherheit für die der Post anvertrauten Sachen und Gelder in Deutschland verhältnismäßig groß.

K. Schwarz.

Betriebsstörungen der Post. Der Postbetrieb kann durch Naturereignisse, Krieg und andre militärische Maßregeln, innere Unruhen, Streik, unvorhergesehene Zufälle, Nichtbeachtung von Vorschriften und strafbare Handlungen unterbrochen, gehemmt und erschwert werden.

I. Geschichte. In frühern Jahrhunderten spielten schlechte Wege, vernachlässigte Brücken, Raufhandel, Soldaten und Marodeure, Beraubungen, Mißhandlungen der Postillione eine große Rolle in den Hemmungen der Post und gaben zu mancherlei scharfem Vorgehen der Landesfürsten und des Kaisers Veranlassung (s. Postgeschichte und Überfälle auf Postbeamte). Nach der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes waren es, abgesehen von Kriegszeiten, hauptsächlich Naturereignisse, die die Postbeförderung lahmlegten oder verzögerten, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkane, Schneefall, Glatteis, Nebel. Unter solchen Ereignissen hatte die DRP z. B. in den Jahren 1876/77 (Sturmfluten an der Ostseeküste) und 1882/83 Überschwemmung des ganzen Rheinstromgebietes) zu leiden. Schneeverwehungen waren häufiger, aber nicht so folgenschwer. Auch waren verschiedene Schiffsuntergänge zu beklagen (s. Seeposten). Schwere Störungen des Postbetriebes verursachten die Besetzung des Rheinlandes seit dem Waffenstillstand 1918 und insbesondere der Rheinbruch der Franzosen 1923. Nach dem Rheinbruch lag der Eisenbahnverkehr monatelang still und allen Ersatzmitteln wurden Schwierigkeiten bereitet (s. Post in den usw. besetzten Gebieten).

II. Recht. In Fällen des Krieges oder gemeiner Gefahr ist die Post nach § 15 des PG vom 28. 10. 1871 berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Postsendungen nur auf Gefahr des Absenders anzunehmen. Bei allem Schaden, der durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses entsteht, bleibt die Ersatzverbindlichkeit der Post nach § 6 dieses Gesetzes ausgeschlossen (s. Ersatzpflicht der Post).

Für Betriebsstörungen und Ersatzkosten, die durch unzulässige und bedingt zugelassene Postsendungen herbeigeführt werden, bleibt der Absender dieser Sendungen verantwortlich (s. Ausschließung von der Postbeförderung und bedingt zur Postbeförderung zugelassene Sendungen).

III. Wirtschaft und Betrieb. Im Nutzen der allgemeinen Wirtschaft und der Postkasse liegt eine möglichst schnelle und billige Überwindung der Betriebsstörungen. Da die meisten großen Störungen ebenso wenig wie die Möglichkeiten ihrer Überwindung vorherzusehen sind, so lassen sich allgemeine Vorschriften darüber nicht geben; es muß vielmehr der Entschlußkraft und Umsicht der Beamten das Erforderliche vorbehalten bleiben. Bleibt eine Verbindung der betroffenen PAnst mit den vorgesetzten Bezirksbehörden möglich, so werden diese die Ersatzwege suchen müssen, da in ihrer Hand die Fäden zusammenlaufen. Andernfalls müssen die Vorsteher der PAnst unter eigener Verantwortung handeln. Diese Notwendigkeit ist, wenn auch die telegraphischen und die Fernsprechverbindungen unterbrochen waren, bereits wiederholt eingetreten. Gegen Störungen des täglichen Dienstbetriebes bestehen vielfache Sicherungen (s. Betriebssicherheit). Das Verhalten bei Zwischenfällen im Eisenbahnpostbetrieb, Anschlußversäumnissen, beim Fehlen und bei Beschädigung von Postsendungen ist durch Vorschriften der ADA geregelt.

Schriftwesen. Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894. S. 319ff. K. Schwarz.

Betriebstechnik umfaßt die Formen und Arbeitsarten, nach denen sich der Postbetriebsdienst abwickelt.

Die Formen und Arbeitsarten haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts ist von einer Betriebstechnik kaum zu reden. Vom Wagenbau etwa abgesehen, beschränkten sich die betriebstechnischen Fragen auf den sog. Expeditionsmodus und die Kassenbuchungen. Beides griff stark ineinander, solange jede Postsendung, ob freigemacht oder nicht, gleichzeitig Gegenstand der Abrechnung war. Das machte u. a. die Einzeleintragung aller Sendungen in die Begleitkarten und Kopierbücher zur Notwendigkeit. Dieser Expeditionsmodus wurde unhaltbar, als mit dem Entstehen der Eisenbahnen der Verkehr einen bis dahin ungekannten Umfang annahm. In Preußen trat am 1. 5. 1849 ein vom Geh. Postrat Phillipsborn (s. d.) ausgearbeiteter neuer Expeditionsmodus in Kraft, der wesentliche Vereinfachungen enthielt. Größere Umwälzungen brachten bald darauf die neu eingeführten Freimarken und Frankoküverts, die Tarifreformen und die Verrechnungsabmachungen des deutsch-österreichischen Postvereins (s. d.). Mit diesen Neuerungen wurde die Briefbeförderung in kurzer Zeit von zahlreichen, durch die Gebührenabrechnung veranlaßten Umständlichkeiten entlastet und der Annahmedienst wesentlich erleichtert. Einen weiteren Anstoß zur Änderung der Betriebsformen gab die Einrichtung und schnelle Entwicklung der Bahnposten (s. d.). Die Postverwaltung strebte jetzt hauptsächlich auf die Ausnutzung der vorteilhaftesten Beförderungsgelegenheiten hin, gab den PAnst freiere Hand in der Regelung der Kartenschlüsse, erleichterte die planmäßige Anordnung und Einrichtung der Postbetriebs-Zweigstellen bei den großen VÄ, vereinfachte die Abschlüsse und Rechnungsnachweisungen und beschleunigte die Handhabung des Abfertigungs- und Entkartungsdienstes so, daß sie dem damals schnellsten Lauf der Eisenbahnzüge noch immer zuvorkam. Mit den Beförderungsgelegenheiten wuchsen aber auch die Verkehrsbedürfnisse weiter, und die Postverwaltung sah sich immer mehr der Aufgabe gegenüber, große Massen von Postsendungen in kurzer Zeit zu bearbeiten. Die Lösung dieser Aufgabe war nur dadurch möglich, daß man den Postbetrieb immer weiter aufgliederte, ein Schritt, den man anfangs ungern tat, der aber durch die Macht der Verhältnisse erzwungen wurde. Damit setzt die eigentliche Entwicklung der neuzeitlichen Betriebstechnik ein.

Das Ziel der Betriebstechnik ist, möglichst große Leistungen mit möglichst wenig Aufwand an Zeit und Arbeitskraft zu erreichen. Mittel dazu sind: Vereinfachung der Buchungen und Förmlichkeiten, Arbeitsteilung, Verbesserung der Arbeitsweisen, -geräte und sonstigen Hilfsmittel.

Zur Vereinfachung der Buchungen und Förmlichkeiten gehören die Umänderung vieler Vordrucke, die summarische Behandlung (s. d.) einer Reihe von Postsendungen, der Wegfall der Ankunftsstempel (s. d.) auf gewöhnlichen Briefpostsendungen, Kurzschrift im Postbetriebe, Ersatz gebundener Bücher durch Loseblattbücher und Karteien (s. d.). Zur Vereinfachung der Betriebstechnik hat auch die Heranziehung der Postbenutzer zur Vorbereitung der aufzuliefernden Postsendungen für die Behandlung im Postbetrieb durch selbständiges Wiegen, Bekleben mit Aufgebzetteln, Ausfüllen von Einlieferungsbescheinigungen, Buchen usw. beigetragen. Das Verfahren ist seit etwa 1900 in grö-

ßerem Maßstabe von der DRP größeren und vertrauenswürdigen Firmen gestattet worden (s. Selbstbücher und Einlieferungsbescheinigung).

Eine Arbeitsteilung hat sich überall da als vorteilhaft erwiesen, wo so viele Sendungen gleicher Art vorkommen, daß durch die ununterbrochene Wiederholung der gleichen Handgriffe schneller gearbeitet werden kann, oder wo durch die Verkleinerung des Arbeitsfeldes eine Beschleunigung der Arbeit zu erreichen ist. Demzufolge sind in großen Orten vielfach getrennte Annahmeschalter für die einzelnen Sendungsarten oder getrennte Ausgabeschalter nach den Anfangsbuchstaben der Abholer eingerichtet. Beim Annehmen der Pakete werden in großen Orten nach Bedarf die einzelnen Handgriffe (Bekleben, Wiegen, Eintragen, Freimachen, Ablegen, Verteilen) auf verschiedene Arbeitskräfte verteilt. Durch Einrichtung von Sammelstellen wird im Verteildienst Einzelbehandlung in Massenbehandlung umgewandelt. In großen Abfertigungsstellen im Ortsdienst sowohl wie im Bahnpostdienst werden durch Verteilung der Gebiete auf verschiedene Stellen die Arbeitsfelder verkleinert. Die Prüfung der erledigten Postanweisungen, die früher bei den einzelnen PÄ erfolgte, ist in großen Rechnungsstellen zusammengefaßt, die über alle Hilfsmittel zur Massenaufbereitung verfügen. In großen Städten werden die Arbeitsgebiete der PÄ geteilt (s. Betriebsgliederung).

Die Verbesserungen der Arbeitsweisen haben, soweit nicht zur Maschinenarbeit übergegangen wurde, hauptsächlich den Verteildienst zum Gegenstande gehabt (s. Elertsches Briefverteilungsverfahren, Paketumschlagstellen).

Die größten Erfolge sind mit der Verbesserung der Arbeitsmittel erzielt worden, sowohl der großen baulichen Einrichtungen und Maschinenanlagen, als auch der Arbeitsgeräte und ganz besonders durch die Einführung von Büromaschinen. Die baulichen und großmaschinellen Einrichtungen kommen hauptsächlich dem Paketverkehr zugute. Als solche Einrichtungen sind hauptsächlich zu nennen Aufzüge (s. d.), Förderbänder (s. d.), Fallschnecken (s. d.), Fallschächte (s. d.), Gleitbahnen (s. d. und Kettenbahnen), Schlepper (s. d.), Postbahnhöfe (s. d.), Postverladestellen (s. d.), Verschiebeanlagen (s. d.).

Dem Briefpost- und Bürodienst dienen zahlreiche andre sinnreich erdachte Geräte und Maschinen. Als Vorläufer dieser Art von Betriebstechnik können der Briefkasten (s. d.) und der Stempel (s. d.) angesehen werden. Beide sind immer mehr vervollkommen worden. Den Briefkasten als Einlieferungsstelle gesellten sich Briefkasten als Zustellgelegenheit (Hausbriefkasten) und Schließfächer als Abholungsgelegenheit (s. Schließfachanlagen). Aus dem einfachen Stempel mit Einsatztypen und Fausthandgriff wurden Rädertypenstempel in Hammerform und schließlich Stempelmaschinen (s. Briefstempelmaschinen). Ferner entstanden die Automaten (s. Postwertzeichengeber, Einschreibautomaten). Die Schreibarbeit, das Rechnen, das Verteilen, Kleben, Brieföffnen wurde auf Maschinen übertragen (s. Schreibmaschinen, Adressiermaschine, Rechenmaschinen, Lochkartenmaschinen, Geldzählmaschinen, Zählkassen, Barfreimachungsmaschinen, Briefsortiermaschinen, Briefschließmaschinen usw.). Auch alle sonstigen Errungenschaften der Bürotechnik, wie Heftmaschinen, Locher, Schnellhefter, Vervielfältigungsgeräte, Bleistiftspitzmaschinen u. dgl. (s. Büromaschinen und Apparate) sind nutzbar gemacht worden. Auch die kaufmännische Buchführung (s. d.) gibt Anlaß, alle in der freien Wirtschaft bewährten Errungenschaften und technischen Hilfsmittel, wie Kontoblätter, Kontobücher, Durchschreibeverfahren, für die Post nutzbar zu machen. Wo menschliche Kopf- und Handarbeit unersetzlich ist, wird durch dauernde Verbesserung der Arbeitsgeräte für ihre Erleichterung gesorgt (s. Beutelspannvorrichtungen, Plomben usw.). Die

einfachen Balkenwaagen und die Dezimalwaagen sind durch Feder- und Hebelwaagen ersetzt (s. Waagen).

Um der Fülle der Neuerfindungen und der Erfahrungen anderer Betriebe folgen zu können, hat die DRP neuerdings bei verschiedenen OPD Postversuchsabteilungen oder Postversuchstellen (s. Postversuchsabteilung) eingerichtet, welche die Aufgabe haben, neue Anregungen auszuprobieren und durch Messungen, Beobachtungen und Versuche die vorteilhaftesten Arbeitsweisen festzustellen.

K. Schwarz.

Betriebsüberschuß der DRP. Der Ausdruck ist ungenau und amtlich nicht geprägt. Verstanden wird darunter bald der Unterschied zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben, bald der Betriebs- (Rein-) Gewinn, d. i. der Unterschied zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben zuzüglich der Abschreibungen, bald der Teil des Reinüberschusses (s. d.), der nach dem Reichspostfinanzgesetz (s. d.) an das Reich abzuliefern ist. Die Anwendung des Ausdrucks in dieser dritten Bedeutung erklärt sich dadurch, daß die DRP im Gegensatz zu den Hoheitsverwaltungen als eine Betriebsverwaltung des Reichs angesehen wird.

Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebs. Der Vorsitzende des Betriebsrats (s. Betriebsvertretungen) ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Der Arbeitgeber hat das Recht, in den Versammlungen, die auf sein Verlangen stattfinden, zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Stimmrecht hat er nicht. An den Betriebsversammlungen kann je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten, darf aber nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu ihrem Geschäftskreis gehören.

Betriebsvertretungen sollen auf der einen Seite die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) gegenüber dem Arbeitgeber wahrnehmen, auf der anderen Seite den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke unterstützen.

I. Geschichte. Die ersten Anfänge der Betriebsvertretungen sind in den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen zu erblicken. Diese ursprünglich von sozial gesinnten Arbeitgebern freiwillig geschaffenen Einrichtungen erhielten eine gewisse gesetzliche Grundlage in dem Arbeiterschutzgesetz (§ 134 der Gewerbeordnung vom 1. 6. 1891). Ein gesetzlicher Zwang zur Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen wurde erstmalig landesgesetzlich in Preußen durch die Berggesetze vom 14. 7. 1905 und 28. 7. 1909 ausgeübt. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. 12. 1916 bestimmte sodann für alle für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen gewerblichen Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten die Errichtung von Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen. Ihre Aufgabe war, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeitnehmer, die sich auf Betriebseinrichtungen oder Arbeitsverhältnisse des Betriebes bezogen, dem Arbeitgeber mitzuteilen und sich darüber zu äußern. Bei Arbeitsstreitigkeiten hatten sie das Recht, die durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Schlichtungsausschüsse anzurufen. Einen weiteren Schritt vorwärts bedeutete die Verordnung vom 23. 12. 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten (RGBl S. 1456). Durch sie wurde die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen für alle Betriebe, Verwaltungen und Büros, öffentliche und private, vorgeschrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden. Wichtigste Befugnisse der Ausschüsse: Mitwirkung bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Überwachung der Durchführung der Tarifverträge, Recht zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Schlichtungsstellen. Zu beachten ist, daß ein Mitwirkungsrecht bei Einzeleinstellungen und Einzelentlassungen auf Grund dieser Verordnung noch nicht gegeben war.

II. Recht. Die gesetzliche Grundlage der Betriebsvertretungen bildet das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 (RGBl S. 147). Art. 165 der Reichsverfassung bestimmt: „Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in

nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.“ Hiervon bringt das Betriebsrätegesetz (BRG) die Regelung der Arbeiterräte in den Betrieben; die gesetzliche Regelung der Bezirksarbeiterräte und des Reichsarbeiterrats steht noch aus.

Das BRG regelt

a) den Aufbau der Betriebsvertretungen. Die Betriebsräte sind als gesetzliche Zwangseinrichtungen in allen Betrieben, Geschäften und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts zu errichten, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen. In kleineren Betrieben ist unter gewissen Voraussetzungen statt des Betriebsrats ein Betriebsobmann zu wählen.

b) Arten der Vertretungen. Grundlage ist der Betriebsrat des Einzelbetriebes. Neben dem Betriebsrat sind in Betrieben, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen, Gruppenräte (Arbeiter- und Angestelltenräte) zu bilden. Für ein Gesamtunternehmen kann neben den Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat für die Gesamtangelegenheiten gebildet werden. Für ein derartiges Unternehmen ist auch die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrats an Stelle von Einzelbetriebsräten zulässig. Für Unternehmungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs- oder Ländergebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, ist die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung im Verordnungswege zu regeln (s. unten).

c) Wahlen. Die Betriebsvertretungen werden von den Arbeitnehmern des Betriebs gewählt, und zwar grundsätzlich für Arbeiter und Angestellte in getrennter Wahlhandlung. Mindestalter für das aktive Wahlrecht 18 Jahre, für das passive 24 Jahre. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung vom 5. 2. 1920 (RGBl S. 175) geregelt.

d) Zusammensetzung. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsvertretungen richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer des Betriebs unter Festsetzung von Höchst- und Mindestmitgliederzahlen und unter Sicherung der Minderheiten.

e) Geschäftsführung. Das Gesetz regelt nur einige Punkte der Geschäftsführung (z. B. Wahl und Rechtsstellung des Vorsitzenden, Sitzungen, Beteiligung des Arbeitgebers und der Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen an den Sitzungen usw.). Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Betriebsrat selbst gibt.

f) Aufgabenkreis. Die Aufgaben der Betriebsvertretungen erstrecken sich auf zwei Gebiete: 1. die Unterstützung der Betriebsleitung (Unterstützung durch Rat, Mitarbeit an der Einführung neuer Arbeitsweisen und Bewahrung des Betriebs vor Erschütterungen); 2. die Wahrnehmung der gemeinsamen sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Arbeitnehmer des Betriebs (Entgegennahme und Vertretung von Beschwerden der Arbeitnehmer, Vereinbarung gemeinsamer Dienstvorschriften, Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe, Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und der Tarifverträge, Vereinbarung von Richtlinien über Einstellung von Arbeitnehmern, Mitwirkung bei Einsprüchen von Arbeitnehmern gegen Kündigungen usw.).

III. Betrieb. Für den Bereich der DRP ist auf Grund des § 61 des BRG die Bildung der Betriebsvertretungen und die Abgrenzung ihrer Befugnisse besonders geregelt durch die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. 1. 1923 (RGBl I, S. 68). Danach werden im Bereiche der DRP Einzelbetriebs-

vertretungen und Gesamtbetriebsräte, Bezirksbetriebsräte und ein Zentralbetriebsrat gebildet.

Einzelbetriebsvertretungen. Eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsobmann) wird gebildet:

1. je für das RPM in Berlin, für die Abteilung VI (München) des RPM, für den gesamten Bereich des TRA sowie für jedes der zentralen Ämter im Bereiche der Abteilung VI (München) des RPM;

2. innerhalb jedes OPDBezirks für jede selbständige Dienststelle (OPD, VAnst, den gesamten Bereich eines Telegraphenbauamts und sonstige derartige Dienststellen). Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Einzelbetriebsvertretungen und ein Gesamtbetriebsrat gebildet werden.

Bezirksbetriebsräte. Für jeden OPDBezirk wird am Sitz der OPD ein Bezirksbetriebsrat gebildet.

Zentralbetriebsrat. Für den gesamten Bereich der DRP wird beim RPM in Berlin ein Zentralbetriebsrat gebildet. Aus der gesamten Arbeitnehmerschaft werden drei besondere Wahlkörper gebildet (für das alte Reichspostgebiet, für Bayern und für Württemberg).

Die örtlichen Vertretungen befassen sich im Rahmen der ihnen nach dem BRG zustehenden Befugnisse nur mit örtlichen Angelegenheiten. Dem Bezirksbetriebsrat fallen die einem Betriebsrat nach dem BRG. obliegenden Aufgaben, auch wenn sie von andern Betriebsvertretungen überwiesen werden, zu, soweit die Aufgaben über den Bereich der örtlichen Dienststelle, jedoch nicht über den Bereich des OPDBezirks hinaus, von Bedeutung sind.

Dem Zentralbetriebsrat beim RPM fallen die gleichen Aufgaben zu, soweit sie über den Bereich eines OPD Bezirks hinaus von Bedeutung sind.

Die einjährige Wahlzeit aller Betriebsvertretungen rechnet vom 1. 6. jedes Jahres und endet mit dem 31. 5. des nächsten Jahres. Ausführungsbestimmungen zum BRG. — insbesondere über die Geschäftsführung — hat der Reichspostminister unter dem 18. 7. 1921 erlassen (Beilage zum Amtsblatt des RPM Nr. 27/1921). Außerdem sind noch Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung unter dem 18. 1. 1923 ergangen (RGBl I, S. 70).

Schriftwesen. Brandt, Betriebsrätegesetz. Otto Elsner, Berlin 1922; Dersch, Betriebsrätegesetz. J. Benzheimer, Mannheim 1922; Feig und Sitzler, Betriebsrätegesetz. Vahlen, Berlin 1921; Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Dietz Nachf., Berlin 1923; Kieschke-Syrup, Betriebsrätegesetz. Karl Heymann, Berlin 1921; Stier-Somlo, Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Voss. Buchhandlung, Berlin 1921; Pick und Weigert, Die Praxis des Arbeitsrechts. Reimar Hobbing, Berlin 1925; Kaskel, Arbeitsrecht. Julius Springer, Berlin 1925; Klauke, Wegweiser durch das Betriebsrätegesetz. Georg König, Berlin 1922. Lucke.

Betriebsverwaltung umfaßt die Ordnung, die Leitung und die Überwachung des Post- und Telegraphenbetriebes. Die grundlegenden Betriebsvorschriften erläßt das RPM durch die ADA, das Amtsblatt des RPM (s. d.) und sonstige allgemeine Vf. Die OPD haben innerhalb ihrer Bezirke die Betriebsverwaltung nach den gegebenen Vorschriften wahrzunehmen. Träger der Betriebsverwaltung im engeren Sinne sind die VÄ, deren Vorsteher und sonstige leitende Beamte die ordnungsmäßige Ausführung des Betriebsdienstes sowohl bei den Ämtern wie bei den zugewiesenen PAG zu überwachen, die für diesen Zweck notwendigen örtlichen Einrichtungen zu treffen, die Verwendung des Personals zu regeln, den Schriftwechsel zu führen haben usw.

In dem Voranschlag der DRP ist eine besondere Abteilung für die Betriebsverwaltung gebildet und entsprechend bezeichnet, in der alle die Betriebsverwaltung angehenden persönlichen und sächlichen Ausgaben aufgeführt sind.

Betriebswissenschaft s. Postversuchsabteilung

Betriebszulagen s. Zulagen

Betrüger, Aushändigung von Postsendungen an.

Die Frage, wem eine Postsendung auszuhändigen ist, entscheidet sich nach dem in der Aufschrift erkennbaren Willen des Absenders.

Wahrer Empfänger (Empf.) ist derjenige, dem die Sendung entsprechend der Aufschrift nach dem Willen des Abs. zukommen soll. Wendet sich ein Betrüger B., der sich z. B. Oberförster A. nennt, an eine Person und veranlaßt sie, ihm unter dem vorgetäuschten Namen und der vorgetäuschten Amtsbezeichnung Waren mit der Post zu übersenden, so ist wahrer Empf. der B. Ihm wollte der Abs. das Paket zuschicken, wenn er sich auch über die Person des Empf. in einem auf Täuschung beruhenden Irrtum befunden hat. Nicht die Post ist getäuscht, getäuscht ist der Abs. Bei Sendungen, für welche die Post Ersatz zu leisten hat, behauptet der Abs. in solchen Fällen, die Sendung sei durch unrichtige Aushändigung in Verlust geraten, und verlangt Schadensersatz. Eine solche Forderung ist nach dem Gesagten in jedem Fall unbegründet. Eine Schadensersatzforderung läßt sich auch nicht auf dem Umwege begründen, daß ein Verschulden der Post bei der Prüfung des Nachweises der Empfangsberechtigung des Empf. behauptet wird. Die Fälle, in denen die Post haftet, sind im PG und in der PO abschließend geregelt. Haftet die Post z. B. nur bei Verlust, liegt ein solcher aber nicht vor, so haftet die Post, die ja lediglich den Beförderungsvertrag mit dem Abs. ausgeführt hat, überhaupt nicht, auch nicht der Postbeamte, selbst wenn er vorschriftswidrig bei der Aushändigung verfahren hat, da dem Abs. überhaupt kein Schaden erwachsen ist. Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung ergibt sich ohne weiteres, wenn man sich vergegenwärtigt, zu welchem Zwecke der Abs. überhaupt die Dienste der Post in Anspruch genommen hat. Er wollte den Kaufvertrag mit dem Betrüger erfüllen, indem er sich der Post als Erfüllungshelfin bediente. „Verloren im Sinne des Postrechts ist nicht die Sendung, sondern verloren ist nur der Kaufpreisanspruch des Abs., der an ihre Stelle getreten ist, und zwar lediglich vermöge des Betrugs, dem der Abs. und nur er zum Opfer gefallen war“ (Oberlandesgericht Dresden, Entscheidung vom 10. 5. 1915, DVZ 1915 S. 349). Dem entspricht der ständige Brauch der Gerichte.

Davon scharf zu trennen ist der Fall, daß der Abs. die Sendung einem bestimmten Empf. (z. B. eine Bank ihrem Kunden) zuschicken will und sie auch mit entsprechender Anschrift versieht. In diesem Falle ist nur der Bankkunde wahrer Empf., auch wenn die Sendung selbst z. B. durch ein von einem Schwindler unter Mißbrauch des Namens des Bankkunden aufgegebenes Telegramm veranlaßt worden ist. Hündigt die Post nicht unter Beobachtung der Vorschriften der PO aus, so liegt ein Verlust der Sendung vor. Bei der Zustellung an unbekannte Empf. wird der Nachweis der Empfangsberechtigung häufig durch das Zeugnis einer bekannten vertrauenswürdigen Person geführt. Sie hat die volle Bürgschaft für den Empf. zu übernehmen durch die unterschriftliche Vollziehung der Erklärung: „als Bürge für richtige Aushändigung“. Durch diese Bürgschaft übernimmt der Zeuge der Post gegenüber die Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Aushändigung, soweit die Person des Empf. in Betracht kommt. Er haftet dafür, daß die von ihm ausgewiesene Person die in der Aufschrift der Sendung bezeichnete ist. Der häufig vom Bürgen (Gastwirt, Zimmervermieterin) gemachte Einwand, er habe durch seine Unterschrift nur anerkennen wollen, daß die auszuweisende Person sich ihm gegenüber als gleichbedeutend mit dem Empf. bezeichnet habe, oder daß er sie unter diesem Namen in seinen Räumen aufgenommen habe, ist nicht stichhaltig. Der Bürge übernimmt vielmehr, sonst hätte die Erklärung für die Post keine Bedeutung, die Verpflichtung, für die Rückzahlung des Geldes einzustehen, wenn nicht an den richtigen Empf. ausgezahlt würde. Der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien, einen Bürgschaftsvertrag für die möglicherweise entstehende Ersatzforderung der Post gegen den falschen Empf. zu schließen, ergibt sich schon aus dem Zusammenhang der zur Beurkundung verwandten Postanweisungen oder Ablieferungsscheine usw. mit der geleisteten Unterschrift (Archiv 1924 S. 194). K. Schneider.

Beutel dienen zur Unterbringung der mit den Postbeförderungsmitteln zu versendenden Gegenstände. Herstellung in 4 Größen: I 75 cm lang, 41 cm breit; II 1 m lang, 58 cm breit; III 1,25 m lang, 75 cm breit; IV 1,33 m lang, 83 cm breit.

Neuerdings werden Beutel aus grauem Leinen in der Größe 50 × 40 cm zum Verpacken von umfangreichen und schweren Drucksachen und Warenproben oder Sendungen in Rollenform sowie von kleinen Ortsbunden (s. Briefabfertigung) für dieselbe PAnst benutzt (als Versteckbeutel). In der Vorkriegszeit wurden ausschließlich Leinenbeutel benutzt; während des Weltkriegs und in der Nachkriegszeit mußten notgedrungen weniger haltbare Jutebeutel verwandt werden, die aber nach und nach wieder durch nahtlos gewebte Leinenbeutel ersetzt werden. Die Beutel tragen in schwarzer Farbe die Aufschrift „Deutsche Reichspost“. Im europäischen Auslandsverkehr erhalten sie den Aufdruck „Nr. Deutsche Post“. Im Verkehr mit Ländern, wo die deutsche Sprache nicht oder nur wenig bekannt ist, z. B. im Verkehr mit den Balkanländern, wird dieser Aufdruck in französischer Sprache — Postes allemandes — wiederholt. Die Absendungsstellen bezeichnen die

Auslandsbeutel durch Aufdruck mit fortlaufender Nummer und mit dem Namen oder dem Ort der AuswechslungsPAnst.

Bei der Verwendung der Beutel sind zu unterscheiden

1. Beutel und Säcke für den freien Verkehr (Bahnpostdienst, Drucksachenbeutel, Zeitungssäcke, Paketsäcke, Beutel für den Verkehr der Posten auf gewöhnlicher Straße sowie im Verkehr zwischen PAg und Abrechnungs- [Überweisungs-]PÄ). Paketsäcke werden außer mit dem Aufdruck „Deutsche Reichspost“ mit der viermaligen besonderen Bezeichnung „Paketsack“ (zweimal innen und zweimal außen ungefähr 35 cm unterhalb des Wulstes quer über die Breitseite) versehen;

2. Kurssäcke; diese werden gebraucht, um die Ladungsgegenstände, die einzeln nachzuweisen sind oder besonders sorgsamer behandelt werden sollen, gesichert von und zur Übergabestelle zu befördern. Die Kurssäcke sind als Ausstattungsgegenstände der VAnst nachzuweisen, bei denen sie verwandt werden.

Der gesamte Beutelbedarf einschl. der Kurssäcke für den inländischen Verkehr und den europäischen Auslandsverkehr wird durch die Beutelausgleichsstelle der OPD in Berlin (beim BPA 4) beschafft, die auch den Beutelumlauf regelt. Kurssäcke werden von den OPD bei dieser Stelle angefordert; sie dürfen nur für Kurszwecke benutzt werden.

Die Unterhaltung der Beutel sowie die Ausmusterung unbrauchbarer Stücke legt den bei BPÄ oder größeren PÄ eingerichteten Beutelstellen oder Beutelschüttelwerken (s. d.) ob. S. auch Beutelstopfmaschinen und Beutelwaschanstalten.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Beutel für den überseeischen Brief- und Paketverkehr ist Sache der OPD in Hamburg. S. auch Briefbeutelnachweis im Auslandsverkehr.

Beutelschüttelwerke dienen zum Entstauben von Brief-, Zeitungs- und Paketsäcken; sie sind wichtig für die Gesundheit des in Briefabfertigungen, in Bahnpostwagen und im Verladendienst beschäftigten Personals. Zu beachten ist, daß Beutel aus Jute durch das Schütteln und Klopfen wegen der kurzen Faser der Jute rauher und dadurch für Staub aufnahmefähiger werden, also sich nicht zum Entstauben eignen. Daher sind leinene Beutel vorzuziehen.

Beim Schüttelwerk werden die Beutel im Gegensatz zu den bei der DRP nicht gebräuchlichen Klopfmaschinen (mit Einzelzuführung und Einzelbehandlung der Beutel) in größeren Mengen der Schütteltrommel zugeführt. Diese, die einen Durchmesser von etwa 3 m hat, nimmt die Beutel durch einen wulstförmigen Vorsprung im Inneren annähernd bis zur Scheitelhöhe mit, dann fallen sie auf den als Lattenrost ausgebildeten Trommelumfang. Beim Aufschlagen auf den Rost wirbelt der Staub auf, der durch ein Gebläse abgesaugt wird. Die Staubluft wird vor ihrem Eintritt ins Freie durch ein selbsttätiges Filter gereinigt.

Eine Schütteltrommel faßt bis zu 200 Beutel, die nach einer halben Stunde entstaubt sind. Während dieser Zeit ist eine Bedienung im Gegensatz zu den Klopfmaschinen nicht erforderlich.

Schüttelwerke bestehen bei der DRP auf dem Postbahnhof am Schlesischen Bahnhof in Berlin (verwaltet vom BPA 4) und in Leipzig.

Schriftwesen. Archiv 1910 S. 73 ff.; Kasten, Die technischen Einrichtungen des Briefverkehrs. Moeser, Berlin 1914.

Beutelspannvorrichtungen ermöglichen es, Briefbunde sowie lose zu versendende Drucksachen, Warenproben, Päckchen usw. gleich beim Verteilen in die aufgespannten Säcke zu legen, wodurch Zeit und Raum gespart wird.

Die Spannvorrichtungen werden in verschiedenen Größen und Ausführungen hergestellt. Es gibt ein-, zwei- und mehrreihige, starre und zusammenklappbare, hölzerne und eiserne Spannvorrichtungen. Die Beutel hängen in eisernen Klammern, die schellenförmig, in

Froschschenkelart, zum Verschrauben usw. eingerichtet sind. Mehrreihige Gestelle sind so gebaut, daß die 2., 3. usw. Reihe stufenförmig über die vorhergehende ansteigt. Zur Kennzeichnung der aufgespannten Beutel werden in der Regel Blechschilder mit einer Aufschrift (z. B. Bahnpost 1 Berlin-Hannover Zug 2) in schwarzer Farbe auf weißem Grunde (besser weiß auf schwarz oder blau auf gelb) oder die Beutfahnen benutzt, die dann in eine der Halteklammern eingeschoben werden.

In den Bahnposten wurden Beutelspannvorrichtungen 1890 (nach Einführung der 12 m langen Bahnpostwagen) zum ersten Male angebracht.

Beutelstopfmaschinen unterscheiden sich von den Hausnähmaschinen durch die kräftigere Bauart, die elektrischen Antrieb erforderlich macht. Sie werden am besten mit Beutelschüttelwerken (s. d.) und Beutelwaschanstalten (s. d.) vereinigt.

Schriftwesen. Kasten, Die technischen Einrichtungen des Briefverkehrs. Moeser, Berlin 1914.

Beutelstücke (früher auch Faustpakete) werden Pakete genannt, die von den PAnst wegen ihres geringen Umfangs und Gewichts nicht lose, sondern in Beuteln versandt werden. Wertpakete, welche die Höchstmaße für Warenproben (s. d.) nicht überschreiten oder im Verhältnis zu ihrer Größe einen hohen Wert haben (Bargeld, Gold, Silber, Schmuck, Uhren u. dgl.), müssen bei einem Gewicht bis zu 2 kg als Beutelstücke versandt werden. Äußere Kennzeichnung für alle Beutelstücke

ein Klebezettel (Abb.), von dem der große Teil auf das Paket, der kleine auf die Paketkarte kommt. Die Beutelstücke werden auch im Paketannahmebuch als solche gekennzeichnet. Gewöhnliche, eingeschriebene und unversiegelte Wert-Beutelstücke werden bei der Beförderung nicht nachgewiesen. Sie können in Paketsäcken versandt werden oder in Brief- oder Geldbeuteln, wenn der Zug, der die Brief- oder Geldbeutel bekommt, auch lose Pakete mitnimmt. In Päckchenbeuteln dürfen Beutelstücke wegen der Verwechslungsgefahr nicht befördert werden. Versiegelte Wertbeutelstücke werden den Wertbriefen entsprechend nachgewiesen und nachgewogen.

Beutelwaschanstalten. Schmutzige Beutel, die durch Entstauben nicht sauber werden, müssen gewaschen werden; das Entstauben geht also auf jeden Fall dem Waschen voran, auch um die Waschmaschine nicht zu sehr zu verschmutzen. Es ergibt sich daraus die räumliche Vereinigung von Beutelschüttelwerk und -waschanstalt.

Diese Waschanstalt besteht aus den Einweichbottichen, der Waschmaschine, der Zentrifuge zum Ausschleudern des Wassers aus den gewaschenen Beuteln, dem Trockenapparat und den Legetischen für die gewaschenen und getrockneten Beutel. Will man auch Handtücher und Leibwäsche waschen, so muß noch eine Dampf-mangel aufgestellt werden. Zu beachten ist, daß zum Heizen der Waschmaschine die Spannung des Dampfes einer gewöhnlichen Dampfheizung nicht ausreicht, sondern ein besonderer Kessel mit höherem Druck erforderlich ist.

Eine Waschmaschine reinigt in 1 Stunde bis zu 40 Beutel. Eine mit einem Schüttelwerk vereinigte Waschanstalt ist beim Postbahnhof am Schlesischen Bahnhof in Berlin eingerichtet.

Schriftwesen. Archiv 1910 S. 73 ff.; Kasten, Die technischen Einrichtungen des Briefverkehrs. Moeser, Berlin 1914.

Bezirksaufsichtsbeamte s. Amtsbezeichnungen (unter II 3)

Bezirksberichte s. Betriebsberichte



Klebezettel für Beutelstücke.

Bezirksdienst. Die im Bezirksdienst tätigen Beamten — Oberinspektoren — haben im Bezirk der OPD, der sie zugeteilt sind, innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs die Kassenprüfungen bei sämtlichen VÄ auszuführen und dabei der richtigen Erhebung der Gebühren sowie der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange der DRP ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Sie sind ferner zur Feststellung von Beständen an Ausstattungsgegenständen, Apparaten usw. bei allen VÄ heranzuziehen und auch zur Erledigung von Aufträgen, die mit dem Kassen- und Rechnungswesen zusammenhängen, bei solchen VÄ zu verwenden, deren Vorsteher den Besoldungsgruppen bis A IX einschließlich aufwärts angehören. Nach Bestimmung des Präsidenten der OPD können sie auch mit der Führung von Untersuchungen, Feststellung des Personalbedarfs und Prüfung der Betriebseinrichtungen usw. bei den zuletzt genannten VÄ betraut werden. Sie sollen auf ihren Dienstreisen innerhalb ihres Prüfungsbezirks den Außendienst und die Außeneinrichtungen der VÄnst, wie Bahnposten, Landposten, Bahnhofsdienst, Telegraphenlinien, Störungsbeseitigungsdienst, Telegrammzustelldienst usw. mit beaufsichtigen. Bei den von Referenten der OPD auszuführenden Betriebsprüfungen, umfangreichen Untersuchungen und Aufträgen haben sie im Bedarfsfall nach Bestimmung des Präsidenten der OPD mitzuwirken. Ob sie den Bezirksdienst vorzugsweise in Postangelegenheiten oder in Telegraphenangelegenheiten wahrzunehmen haben, richtet sich nach dem Gang ihrer dienstlichen Ausbildung.

Als Richtschnur für die Ausführung ihrer Dienstgeschäfte dient den Oberinspektoren die „Dienstweisung für die Beamten des Bezirksdienstes“ (Anlage zur AmtsblVf Nr. 112 von 1922, Amtsbl S. 251 ff.). Sie führen ein Reisetagebuch (s. d.).

Bezirkspostanweisungsstellen s. Bezirksrechnungsstellen für Postanweisungen

Bezirksrechnungsstellen für Postanweisungen sind Rechnungsstellen (s. d.) gewesen, die in ihrer Gesamtheit nachzuweisen hatten, daß der in einem Monat auf Inlandspostanweisungen ausgezahlte Gesamtbetrag sich mit dem Betrage deckte, der sich ergab, wenn zu dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus diesem Monat der Betrag der noch nicht ausgezahlt gewesenen Einzahlungen aus früheren Monaten hinzugezählt und von der Summe der Betrag für unausgezahlt gebliebene Postanweisungen abgezogen wurde. Zu dem Zwecke hatte jede Bezirksrechnungsstelle nachzuweisen, welcher Betrag für Rechnung jeder einzelnen andern Bezirksrechnungsstelle ausgezahlt worden war, und dieser die Postanweisungen zuzusenden. Die Bezirksrechnungsstellen sind 1924 aufgehoben worden. Die Prüfung des Inlandspostanweisungsverkehrs wird seitdem durch die PSchÄ nach den Vorschriften wahrgenommen, nach denen die Ein- und Auszahlungen im Postscheckverkehr (s. d.) geprüft werden.

S. auch Postrechnungsamt.

Bezirksstempel werden für den Postvermerk auf den Postanweisungen (s. d.) und Zahlkarten (s. d.) verwandt. Sie enthalten die Nummer des OPDBezirks und das AufgabePA, z. B. ³Berlin 14. Zusätzliche Bezeichnungen der Aufgabeorte werden nur dann angegeben, wenn es sich um gleichlautende Orte innerhalb desselben Bezirks handelt. An Stelle der früher benutzten Gummistempel werden jetzt nur solche aus Stahl beschafft. Der Stempel dient zur Prüfung der Echtheit der Postanweisungen und Zahlkarten und als Hilfsmittel beim Prüfgeschäft.

VÄ mit bedeutenderem Postanweisungs- und Zahlkartenverkehr benutzen Stempel mit selbsttätig sich umsetzender Aufgabennummer, sog. Postanweisungsnumerierstempel, mit denen der Bezirksstempel vereinigt ist, und die gleichzeitig die Angabe des Ein-

zahlungstags enthalten. Der Vorteil dieser Numerierstempel besteht in der Deutlichkeit der abgedruckten Zahlen, wodurch Fehler und Nachforschungen vermieden werden. Da ferner die Zahlen selbsttätig weiterrücken, ist eine falsche Bezifferung der Postanweisungen ausgeschlossen. Dann wird die Abfertigung der Schalterbesucher beschleunigt und schließlich ist die Einschmuggelung gefälschter Postanweisungen und Zahlkarten schwieriger, weil der Stempel schwer nachgeahmt werden kann.

Schriftwesen. DVZ 1904 S. 503; L'Union Postale 1926 S. 173 ff.

Bezirksverwaltung bedeutet soviel wie Verwaltung der OPDBezirke, nämlich innere Einrichtung der OPD und Geschäftsverteilung, Beaufsichtigung der VÄnst und Regelung des Verwaltungs- und Betriebsdienstes im Bezirk, Verteilung der für den Bezirk überwiesenen Geldmittel und Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Bilanz (B.) (italienisch: bilancia und bilancio, französisch: bilan und balance = die Waage, das Gleichgewicht). Die B. ist nach R. Passow (s. Schriftwesen) Bd. I S. 1: „eine Gegenüberstellung der in Geld bewerteten Aktiven einerseits und der in Geld bewerteten Schulden und des Reinvermögens andererseits bzw. in dem Falle, daß die Schulden die Aktiven übertreffen: eine Gegenüberstellung der Aktiven und der Überschuldung einerseits und der Schulden andererseits.“ Unter Überschuldung ist hierbei der Unterschied zu verstehen, um den die Schulden die Aktiven übertreffen. Die wichtigsten Bestimmungen des HGB über die B. sind:

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40 (Abs. 2). Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Durch Vergleich zweier, zu verschiedenen Zeitpunkten aufgestellten Bilanzen für ein Unternehmen kann festgestellt werden, ob deren Reinvermögen in der Zwischenzeit größer oder kleiner geworden, ob also ein Gewinn oder ein Verlust entstanden ist. Dieser Vergleich kann in der Weise ausgeführt werden, daß das Reinvermögen aus der Anfangsbilanz in der Schlußbilanz mit als Passivum aufgeführt wird; dann erscheint in der Schlußbilanz durch Einsetzen des Unterschieds auf der kleineren Seite ohne weiteres der Gewinn oder der Verlust, der in der dazwischen liegenden Geschäftsperiode erzielt worden ist. Was im Sinne des § 40 HGB als Zeitwert anzusehen ist, d. h. ob der Veräußerungswert oder der gemeine Wert oder der Gebrauchswert oder ein anderer Begriff damit gemeint ist, wird im Gesetz nicht erläutert. In der Wirklichkeit geht man stets vom Anschaffungs- oder Herstellungswert aus und bringt davon für die Gegenstände, die einer Wertverminderung unterliegen, jährlich Abschreibungen (s. d.) in Abzug. Für Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften hat das HGB bestimmt, daß die Aktien, auch wenn es sich um Wertpapiere und Waren handelt, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen.

Der Kaufmann hat Inventar und B. zu unterzeichnen und sie der Reihe nach geordnet aufzubewahren oder sie in ein besonderes Buch (Inventar- und Bilanzbuch) einzutragen. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften ist die Veröffentlichung der B. vor-

geschrieben, für Gesellschaften m. b. H. nur, wenn sie Bankgeschäfte betreiben. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat die B. zuvor mit Gewinn- und Verlustrechnung (s. Kaufmännische Buchführung) und mit Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen.

Das Reinvermögen wird vielfach als Anlagekapital bezeichnet, während die Aktiven in ihrer Gesamtheit das Rohvermögen bilden. Der Teil der Aktiven, der für den Bestand eines Unternehmens unerlässlich ist, wird Anlagevermögen genannt, während die dem Umsatz unterworfenen Teile der Aktiven das Betriebsvermögen darstellen.

Die Führung von Büchern ist für die Aufstellung von B. theoretisch nicht Voraussetzung. Ein lediglich nach örtlicher Aufnahme gewonnenes Inventar ist eine geeignete Unterlage zur Aufstellung einer ordnungsmäßigen B. im Sinne des HGB. Da aber der Kaufmann nach § 38 HGB zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, ist selbstverständlich, daß diese nicht Ergebnisse zeitigen dürfen, die mit dem Inventar nicht übereinstimmen; andernfalls müssen die Abweichungen aufgeklärt und die Buchergebnisse mit den Ergebnissen der Inventaraufnahme in Übereinstimmung gebracht werden. Die kaufmännische doppelte Buchführung ist so eingerichtet, daß sämtliche Angaben für das Inventar in den Büchern gebildet werden können, während die kaufmännische einfache Buchführung in der Regel nur Angaben für die leicht veränderlichen Aktiven und Passiven zu liefern imstande ist. Näheres s. Kaufmännische Buchführung und Jahresbilanzen der DRP.

Schriftwesen. Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Gebbe.

Bildpostkarten nennt die DRP die von ihr seit Herbst 1925 versuchsweise ausgegebenen Postkarten in der Größe 14,8 × 10,5 cm, die in dem linken oberen Teil der Aufschriftsseite ein Stadt- oder Landschaftsbild in der Farbe des Wertstempels der Karten enthalten und im Auftrage von Stadt-, Bäder- und Kurverwaltungen zu Reklamezwecken hergestellt werden. Die DRP ist damit dem Beispiel der schweizerischen Postverwaltung gefolgt, die derartige Karten schon seit Jahren mit Erfolg herausgibt. Aufträge zur Herstellung von Bildpostkarten werden durch die deutsche Reichs-Postreklame (s. Postreklame) vermittelt; von Unternehmungen mit eigenwirtschaftlichen Zwecken werden solche Aufträge nicht angenommen. Die Bildpostkarten werden grundsätzlich nicht in dem Orte vertrieben, dessen Bild sie tragen, sondern wegen ihres Werbezwecks hauptsächlich in entfernteren Gegenden. Einen Aufschlag für die Bildpostkarten berechnet die DRP nicht; die Karten werden vielmehr wie andre Postkarten zum Nennwert des eingedruckten Wertzeichens an alle Personen abgegeben, die Postkarten verlangen; doch braucht niemand die Bildpostkarten anzunehmen. Von den durch die Privatindustrie hergestellten Ansichtskarten (s. d.), bei denen meist eine ganze Seite oder doch der größere Teil einer Seite mit einer Abbildung oder einem Bilde bedeckt ist, unterscheiden sich die amtlichen Bildpostkarten dadurch, daß sie nur ein kleines Bildchen auf dem für Mitteilungen bestimmten Raum aufweisen. Demzufolge werden die Bildpostkarten in der Regel wie gewöhnliche Postkarten (s. d.), nicht aber, wie die Ansichtskarten, nur zu ganz kurzen Grüßen verwendet werden.

Schriftwesen. DVZ 1925 S. 410.

Blankets (Blanquets) zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer s. Wechselsteuermarken

Blindschriftsendungen, zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere mit erhabenen Punkten. Sie werden den Drucksachen zugerechnet, sind im innern Verkehr (Meistgewicht 5 kg) sowie im Weltpostverkehr (Meistgewicht 3 kg) zugelassen, müssen den Vermerk „Blinden-

schriftsendungen“ tragen und vom Absender freigemacht werden.

w. Gebühren. a) im innern Verkehr ohne Rücksicht auf das Gewicht 3 Pf.; b) im Weltpostverkehr 5 Centimen für je 1000 g oder einen Teil von 1000 g.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1) und Drucksachen.

Blitzschutz.

Ziehen sich Telegraphen- und Fernsprechleitungsdrähte über das Hausdach eines Postdienstgebäudes hin und sind diese mit Blitzableitung versehen, so bieten sie im allgemeinen hinreichend Schutz gegen Blitzgefahr. Ist das Gebäude nicht auf diese Weise geschützt, so wird eine Blitzableitung besonders angelegt. Namentlich werden dann First-, Turm- und Giebelspitzen geschützt, Giebel- und Traufkanten nur bei einer Neigung von weniger als 35°. Im allgemeinen genügen Auffänger aus etwa 30 cm emporgebogenen Leitungsstücken. Erscheint es aus bestimmten Gründen ratsam, die Einschlagstellen möglichst weit von der Dachfläche fernzuhalten, so werden Stangen von größerer Länge aus verzinktem Vierkant- oder Rundstange zum Auffangen verwandt. Die Leitung wird am unteren Ende der Stangen angeschlossen. Der Abstand der Auffangvorrichtungen wird auf etwa 15–20 m bemessen. Die Gebäudeleitungen des Blitzableiters werden meist aus feuerverzinktem oder mit einem vor Rost schützenden Anstrich versehenen Eisen von 100 mm, bei verzweigten Leitungen von 50 mm Querschnitt hergestellt. Alle an und in dem Gebäude vorhandenen größeren Metallteile werden mit der Gebäudeleitung sicher und gut leitend verbunden, um zu vermeiden, daß der Blitz zu solchen Metallflächen überspringt und hierbei Schaden anrichtet. Die Leitungen werden auf dem kürzesten Wege zur Erde und über alle die Stellen hinweggeführt, die dem Einschlagen des Blitzes am meisten ausgesetzt sind, insbesondere auf der Wetterseite. An dem Gebäude werden im allgemeinen die Ableitungen in einem nicht größeren Abstand als 20 m angebracht. Die natürlichen Ableitungen der Gas- und Wasserleitungen-, der Heiz- und Abfallrohre, senkrechte eiserne Träger, eiserne Treppen und andere sich in größerer Länge senkrecht erstreckende Metallteile werden mit den Dach- und Erdleitungen gut verbunden.

Schriftwesen. „Blitzschutz 1924“ des Ausschusses für Blitzableiterbau in Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 161.

Bolivien. I. Verfassung. Das Postwesen Boliviens untersteht dem Ministerium des Innern und wird von der Generaldirektion in La Paz geleitet, an deren Spitze ein Generaldirektor (Director General de Correos) steht. Die 10 Bezirksobehörden heißen Hauptverwaltungen (Administraciones principales); an ihrer Spitze stehen „Hauptverwalter“ (Administradores principales), die zugleich die OrtsPAnst am Sitze der Hauptverwaltung leiten. Ihnen sind die übrigen PAnst ihres Bezirks, die Unterverwaltungen (Subadministraciones) und die Agenturen (Receptorias) unterstellt.

II. Beamtenverhältnisse. Bei den größeren PAnst sind für den Postanweisungs-, Einschreib-, Paket- und statistischen Dienst „Officiale“ vorhanden. In den übrigen Dienstzweigen werden „Hilfs-officiale“ beschäftigt. Die Vorsteher der Unterverwaltungen heißen „Subadministradores“, die der Agenturen „Receptores“. Bei den Hauptverwaltungen sind ferner Briefträger (Carteros) und Kastenleerer (Buzoneros) beschäftigt. Die Postfuhrunternehmer heißen „Postmeister“ (Maestros de postas), die Wagenführer „Postillones“.

III. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung der Briefe, mit Ausnahme der persönlich beförderten und der Dienstbriefe der Eisenbahnen.

IV. Portofreiheit genießen die an Behörden gerichteten amtlichen Mitteilungen der Regierung, des Kongresses, der Gerichtshöfe und der Zivil- und Militärbeamten.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Für Briefe (Cartas) besteht keine Gewichtsgrenze. Gebühr nach Gewichtsstufen von 20 g, ermäßigte Gebühr innerhalb desselben Departements. Freimachungszwang. Postkarten (Tarjetas postales), von der Privatindustrie hergestellte, zulässig; ermäßigte Gebühr für die innerhalb desselben Departements bestimmten. Drucksachen (Impresos) zerfallen in drei Klassen: 1. Zeitungen, Zeitschriften und allgemein beachtenswerte Veröffentlichungen; 2. gebundene oder nichtgebundene in- oder ausländische Bücher; 3. Kataloge, Preislisten, Anzeigen, Neujahrskarten, Stiche usw. Die Drucksachen der 1. Klasse, Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenze 45 cm in einer Richtung, werden unentgeltlich befördert. Die Drucksachen der 2. und 3. Klasse unterliegen denselben Gewichtsgrenzen und Ausdehnungsbeschränkungen wie die der 1. Klasse. Bei der 2. Klasse Gebühr nach Gewichtsstufen von 50 g, bei der 3. von 20 g. Geschäftspapiere (Papelos de negocios). Gewichtsgrenze und Ausdehnungsgrenze wie bei Drucksachen. Gebührenstufen je 20 g. Warenproben (Muestras) nach den Bestimmungen des Weltpostverkehrs zulässig. Gebührenstufen von 50 g. Mischsendungen unzulässig. Alle Briefpostsendungen können unter Einschreibung (Certificados) versandt werden. Freimachungszwang. Es ist verboten, in Einschreibsendungen Geld oder Wertsachen einzulegen. Für den Verlust von Einschreibsendungen übernimmt die Verwaltung keine Verantwortung.

B. Wertbriefe (Cartas con valores declarados) und Wertkästchen (Cajas de valores) bis 1000 Bolivianos zulässig. Der Inhalt der Wertsendungen muß von der AufgabepAnst, die auch die Sendungen

verschließt, beglaubigt werden. Die Gebühr bei Wertbriefen setzt sich zusammen aus Gewichts-, Einschreib- und Versicherungsgebühr (1 vH des Wertbetrags); bei Wertkästchen tritt an die Stelle der Brief- die Paketgebühr. Es ist verboten, in Briefe oder Kästchen mit Wertangabe Banknoten oder Geldstücke einzulegen. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz bis zur Höhe des angegebenen Wertes.

C. Postanweisungen. Meistbetrag im Verkehr mit den Hauptverwaltungen 1000, zwischen den andern PAnst 100 Bolivianos. Gebühr nach Betragsstufen. Gültigkeitsdauer 3 Monate vom Tage der Aufgabe an. Nach Ablauf dieser Frist werden die Postanweisungen ohne Erstattung der Gebühr an den Absender zurückgesandt.

D. Postpakete. Meistgewicht im innern Verkehr 5 kg, Ausdehnung darf in keiner Richtung 60 cm überschreiten. Gebühr nach Gewichtsstufen, ermäßigte Gebühr für den Verkehr innerhalb ein und desselben Departements. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung von höchstens 10 Bolivianos für ein Paket.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Sieblst S. 352ff.; Recueil S. 120ff.

Brandt,

Botenposten (s. auch Beiboten) werden innerhalb der Postorte zur Beförderung von Postsendungen zwischen den OrtsPAnst und nach außerhalb eingerichtet. Sie werden zur beschränkten oder zur unbeschränkten Beförderung von Wertsendungen und Paketen benutzt. Die Botenposten mit beschränktem Beförderungsdienst sind im allgemeinen nur insoweit zur Beförderung von Wertsendungen und Paketen zu benutzen, als das Gesamtgewicht der Ladung einschl. der Botenposttasche 20 kg nicht überschreitet, die Sendungen geschützt untergebracht werden können und der Gesamtwertbetrag der Wertsendungen 1500 RM nicht übersteigt. Wegen der von den Botenposten einzuhaltenden Beförderungsfristen s. Beförderungsfristen.

Botenposttaschen werden zur Aufnahme von Briefbeuteln, kleinen Paketen usw. verwandt; sie sind aus Leder hergestellt, werden mit Kette und Schloß versehen und auf dem Rücken getragen. An Stelle der Taschen können zu dem gleichen Zweck auch Rucksäcke aus graugrünem, wasserdichtem Flachssegeltuch mit Futter aus dunkelgrauem, wasserdichten Baumwollstoff benutzt werden. Zum Verschuß dient ein Kapselschloß.

Botenwesen. Die Nachrichtenvermittlung durch fußgehende, reitende oder fahrende Boten ging bei allen Kulturvölkern der Einrichtung eines geregelten Postwesens voraus und erhielt sich neben diesem noch jahrhundertlang. Als nach dem Zusammenbruche des Römischen Reiches und nach Beendigung der Völkerwanderung sich langsam wieder selbständige Menschengemeinden bildeten, erhielt zuerst das religiöse Leben frische Antriebe. Die allenthalben entstehenden klösterlichen Siedelungen wurden die Pflanzstätten einer neuen Kultur. Ihre Stärke ruhte in ihrer gegenseitigen Verbindung und ihrem Zusammenhange mit Rom. Den Verkehr besorgten klösterliche Abgesandte oder Klosterboten (s. d.). Ihre Gefährten auf den Landstraßen waren wandernde Handwerksburschen, fahrende Schüler, umherziehende Juden. Sie alle wurden nach Bedarf als Träger von Botschaften und Nachrichten benutzt. Der Mann aus dem Volke war des Schreibens und Lesens unkundig und setzte noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts in die mündliche Bestellung etwaiger Nachrichten größeres Vertrauen als auf das mit Zeichen bedeckte Pergament oder Papier. Vereinzelt wohlhabende Privatleute und Gelehrte hielten sich eigene Schreiber und Boten. Als der Handel sich belebte, waren es seine Vertreter, die zeitgemäße Verkehrsverbindungen herstellten (s. Kaufmannsposten). Den Kaufleuten traten in den emporwachsenden Städten andre Gewerbe zur Seite, die ebenfalls auf eine Verbindung mit ihrer Kundschaft außerhalb der Ringmauern angewiesen waren. In manchen Gegenden Deutschlands wurden gerne die Metzger zur gelegentlichen Mitbesorgung von Briefen usw. benutzt (s. Metzgerposten). Mit der Erweiterung der Gemeinden und der fortschreitenden Teilung der Arbeiten nahm das Bedürfnis nach gegenseitigem Austausch der Früchte der Landwirtschaft und des Gewerbefleißes sowie nach Aufrechterhaltung und Ausbreitung der an-

gebahnten Verkehrsbeziehungen zu. Botendienste wurden immer häufiger begehrt und schließlich berufsmäßig ausgeübt. Da viele Kaufleute, die sich der Boten regelmäßig bedienten, im Rate der Städte saßen, ergab es sich, daß das Botenwesen allmählich unter städtische Aufsicht gestellt und zu einem städtischen Amt ausgebildet wurde (s. Städteboten). Einzelne bedeutende Universitäten unterhielten eigene Universitätsboten (s. d.). Es bürgerten sich auch berittene Geleitsboten für Reisende ein, zunächst zu deren persönlicher Sicherheit. Dieses „Geleit“ erweiterte sich auch auf den Fernverkehr und führte zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung.

Die Kanzleien der fürstlichen Höfe stellten von jeher eigene Boten in ihre Dienste, die die Handschreiben der Herrschaft und die Erlasse der fürstlichen Ämter und Regierungsstellen zu Fuß oder zu Pferde an ihre Bestimmung zu befördern hatten.

Aus der Verbindung aller dieser Arten der Nachrichtenübermittlung, die unter gewissen Einschränkungen heute noch bestehen, haben sich die neuzeitlichen Posten entwickelt.

Schriftwesen. Flegler, Zur Geschichte der Posten. Nürnberg 1858. S. 17; Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen 1893. S. 51ff.; Steinhäuser, Geschichte des deutschen Briefes. R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, Berlin 1889. 1. Teil S. 1, 34, 133; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894. S. 60ff.; Blätter für Post und Telegraphie 1925 S. 189ff.; Postalische Rundschau 1926 S. 9ff.

Brasilien. I. Verfassung. Die brasilianische Postverwaltung wird von einer Generaldirektion (Directoria Geral dos Correios) in Rio de Janeiro geleitet, die dem Ministerium der Verkehrswege und öffentlichen Arbeiten untersteht. Post und Telegraphie sind nicht vereinigt. Es bestehen 30 Bezirksbehörden, denen die PAnst ihres Bezirks unterstellt sind. Sie zerfallen je nach ihrer Bedeutung in 4 Klassen. Die Vorsteher der Bezirksverwaltungen leiten auch das HauptPA der Bezirkshauptstadt. Die untergeordneten PAnst heißen PAG (Agencias); sie zerfallen in 5 Klassen. In Rio de Janeiro gibt es außerdem ZweigPAnst (Succursaes).

II. Personalverhältnisse. Das Personal einer Bezirksverwaltung besteht aus einem Vorsteher (Administrador), einem Kontrolleur (Contador), einem Kassier (Thezoureiro) sowie aus Officiellen (Officiaes), Hilfsofficialen (Amanuenses), Praktikanten, Briefträgern (Carteiros), Schaffnern (Contínuos), Dienern (Serventes) und Stemplern (Carimbadores). Bei den größten Bezirksverwaltungen gibt es Abteilungsleiter (Chefes de Secção). Bei den Bezirksverwaltungen in Rio de Janeiro, São Paulo und Minas Geraes werden besondere Beamte für den Bahnpostdienst beschäftigt. Den PAG 1. bis 3. Klasse sind Gehilfen zugewiesen. Alle Beamten mit festem Gehalt haben Anspruch auf Ruhegehalt.

III. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung und Verteilung verschlossener Briefe zwischen Orten mit einem regelmäßigen Postdienst. Ausgenommen sind die durch eigenes Personal beförderten Briefe sowie die Dienstbriefe der Eisenbahn-, Dampfschiffs- und Beförderungsgesellschaften.

IV. Portofreiheit genießen nur die postdienstlichen Sendungen, für sonstige amtliche Briefschaften besteht Gebührenermäßigung.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Meistgewicht der Briefe (cartas) 10 kg, Ausdehnung in keiner Richtung über 75 cm. Gebühr nach Gewichtsstufen von je 20 g. Kartenbriefe (cartas-bilhetes). Gebühr für die ersten 20 g niedriger als bei gewöhnlichen Briefen. Postkarten (bilhetes-postaes) nicht amtlich ausgegebene und Ansichtskarten zulässig. Drucksachen (impressos) Meistgewicht 3 kg; Ausdehnung in keiner Richtung über 45 cm, in Rollenform nicht über 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Bei einzelnen Büchern usw. Meistgewicht 5 kg, Ausdehnungsgrenze 50 cm in einer Richtung. Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtsstufen von 50 g. Für Handelsrundschriften wird eine höhere Gebühr als für sonstige Drucksachen erhoben. Bei Blindenschriftsendungen Gebührenstufen von 500 g. Zeitungen und Zeitschriften (jornaes e revistas). Die als Drucksachen zu versendenden Zeitungen usw. unterliegen ermäßigter Gebühr, Stufen 50 g. Bei den hauptstädtischen Zeitungen ist Barfreimachung zugelassen. In diesem Falle Vorauszahlung alle 14 Tage. Geschäftspapiere (manuscritos) Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenze wie bei Drucksachen. Erste Gebührenstufe 100 g, dann weiter 50 g. Freimachungszwang. Warenproben (amostras) Meistgewicht 500 g; Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Erste Gewichtstufe 100 g, dann 50 g. Freimachungszwang. Mischsendungen zugelassen. Einschreibbriefsendungen (correspondencia registrada) Freimachungszwang. Bei Verlust Entschädigung von 10 000 Reis.

B. Wertbriefe (valores declarados). Papiergeld und Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, sind in Wertbriefen zu versenden. Gegenstände aus Gold, Silber, Platin, Schmucksachen und Edelsteine usw. müssen in Wertpaketen (encomendas registradas com valor declarado) versandt werden. Zu den Wertbriefen sind von der Postverwaltung hergestellte Umschläge zu benutzen; zur Inhaltsprüfung ist offene Aulieferung am Schalter erforderlich. Meistgewicht 3 kg; Ausdehnungsgrenze $30 \times 20 \times 15$ cm. Meistgewicht der Wertpakete 5 kg, Ausdehnungsgrenze $75 \times 40 \times 30$ cm. Gebühr nach Betragsstufen, für Pakete höher als für Briefe, außerdem Versicherungsgebühr $\frac{1}{2}$ vH des angegebenen Wertes. Freimachungszwang. Höchstbetrag des Wertbetrags 500 000, bei amtlichen Sendungen 20 000 000 Reis. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz bis zum angegebenen Wert. Verjährung 1 Jahr vom Tage der Aulieferung an.

C. Postanweisungen (vales postaes). Man unterscheidet solche an einen bestimmten Empfänger (vales nominaes) und solche auf den Inhaber (vales ao portador), die dem ausgezahlt werden, der sie der PAnst vorlegt. Die Postanweisungen werden nach den Angaben des Absenders von der PAnst ausgefertigt und sind vom Einzahler dem Empfänger mit Einschreibbrief zu übersenden. Der Meistbetrag ist je nach der Klasse der PAnst beschränkt; die PAg 4. und 5. Klasse nehmen an diesem Dienst nicht teil. Gebühr nach Betragsstufen. Gültigkeitsdauer 6 Monate vom Tage der Aufgabe an; nach Ablauf dieser Frist Auszahlung nur nach nochmaliger Gebührentichtung.

D. Postpakete (encomendas), Meistgewicht 3 kg, Ausdehnungsgrenze $30 \times 20 \times 15$ cm, in Rollenform 45×15 cm. Gebühr nach Gewichtsstufen, erste 100 g, weitere 50 g. Keine Ersatzleistung.

E. Zeitungsdienst. Die PAnst vermitteln die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften. Die Gesamtgebühr hierfür beträgt 3 vH des Bezugspreises. Die Listen der Bezieher werden den Verlegern in Einschreibbriefen übersandt. Die Verleger müssen die Zeitungen unter der Anschrift der Bezieher als Zeitungsdrucksache aufliefern.

Schriftwesen. Sieblist S. 371ff.; Recueil S. 121ff.

Brandt.

Briefabfertigung ist die Geschäftsstelle (s. d.) eines PA, bei der die im Orte selbst aufgelieferten oder von auswärtigen Stellen (z. B. von den zugeteilten PAg, Nachbarämtern, Bahnposten usw.) überwiesenen Sendungen des Fernbriefverkehrs, und zwar sowohl die gewöhnlichen wie die eingeschriebenen und mit Wertangabe versehenen Briefsendungen (Inland und Ausland), bearbeitet werden.

Unter Briefsendungen werden verstanden:

a) im Inlandsverkehr: Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen, Päckchen, Paketkarten, Postanweisungen und Zeitungen;

b) im Auslandsverkehr: Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen.

Neben den Briefsendungen werden in der Abfertigung z. T. auch die Beutelstücke, d. h. Pakete kleinen Umfangs, bearbeitet. Näheres s. Beutelstücke.

Einteilung. Bei großen PÄ zerfällt die Briefabfertigung in folgende Teilstellen:

1. Briefaufstell- und Stempelgeschäft,
2. Grobverteilung,
3. Feinverteilung,
4. Langbriefverteilung,
5. Versackstelle,
6. Einschreibabfertigung,
7. Geldabfertigung.

Bei mittlerem PÄ sind mehrere dieser Dienstgeschäfte vereinigt; bei kleineren PÄ laufen sie bis auf das Aufstellen und Stempeln der Briefsendungen in einer Hand zusammen.

Zu 1. Briefaufstell- und Stempelgeschäft. Zum Aufstellen, d. h. zum Ordnen der aus den Briefkasten usw. herrührenden, durcheinanderliegenden Briefsendungen werden besondere Bedienstete (meist Helfer) verwandt, die entweder sämtlich oder zu einem großen Teile zugleich Briefkastenleerer sind. Beim Aufstellen werden die Sendungen gleich nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnet; es werden z. B. die Briefe usw. für den Aufgabeort selbst, die nach den Vororten bestimmten und die weitergehenden Sendungen, die sog. Fern- oder Durchgangsbriefe, für sich gelegt, oder es werden bei den PÄ, wo Briefstempelmaschinen (s. d.) aufgestellt sind, die Briefe getrennt nach solchen, die mit

der Maschine zu stempeln sind und nach solchen, die mit der Hand gestempelt werden müssen (weil sich die Freimarken nicht an der richtigen Stelle befinden, die Sendungen für die Maschine zu dick sind usw.). Die beiden Arten (für Hand- und für Maschinenstempelung) werden in sich wieder getrennt nach Ort, Vorort und Durchgang. Vereinzelt wird noch weiter gegangen; es werden z. B. noch die Sendungen nach dem Auslande, der näheren Umgebung (etwa der Heimatprovinz) usw. des Aufgabeortes für sich gelegt. Die umfangreichen Sendungen (dicke Warenproben, schwere Drucksachen, solche in Rollenform) und die Langbriefe werden besonders herausgesucht.

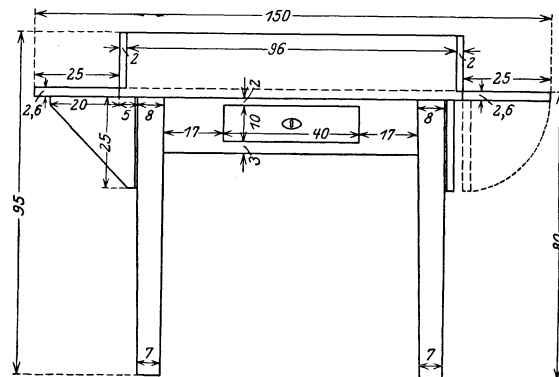


Abb. 1. Ausschüttetisch.

Um die Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Tische, auf denen die Briefsendungen aus den Sammelaschen der Kastenleerer, aus Körben usw. ausgeschüttet und dann aufgestellt werden sollen, nach Abb. 1 zu bauen. Die Briefe werden auf den umklappbaren Seitenbrettern geordnet; die Tischfläche bleibt so für die Masse der ausgeschütteten Sendungen frei, und es wird vermieden, daß geordnete und ungeordnete Sendungen durcheinandergeraten.

Von Zeit zu Zeit sammeln die Stempeler oder — in Großbetrieben — besondere Beamte die aufgestellten Sendungen von den Aufstelltischen ein und tragen sie zu den Stempeltischen, wo die Handstempeler arbeiten, oder zu den Stempelmaschinen. In Großbetrieben ist die Stempelarbeit so geteilt, daß bestimmte Stempeler nur die Ortssendungen, andere die Vorortsendungen, wieder andere die Fernbriefsendungen und einige die Langbriefe sowie die umfangreichen Sendungen stempeln. Für die Stempeltische wird zweckmäßig die Form gewählt, die in Abb. 2 dargestellt ist.

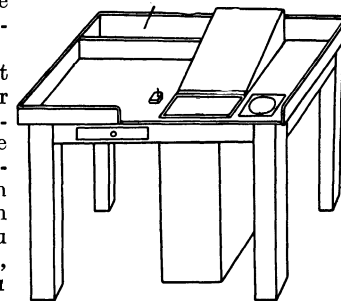


Abb. 2. Stempeltisch.

Zu 2. Grobverteilung. Die gestempelten Briefsendungen des Fernverkehrs — die Sendungen des Orts- und Vorortverkehrs werden in besonderen, von der Abfertigung meist räumlich getrennten Dienststellen bearbeitet — gelangen zu den Grobverteilspindeln. Sie werden dort vorverteilt, d. h. sie werden nach den Feinverteilstellen (s. zu 3.) getrennt, und außerdem werden in der Regel die Sendungen für einige große Orte (z. B. Berlin, Hamburg, Köln usw.) herausgesucht. An den Grobverteilspindeln befinden sich ferner noch einige Fächer für Auslandssendungen — wenn die Auslandspost so groß ist, daß sie an einer besonderen Feinverteil-

stelle bearbeitet wird —, für ungestempelte, d. h. von den Handstemplern oder Stempelmaschinen ausgelassene Sendungen usw.

Die Zahl der Fächer, die ein Grobverteiler zu bedienen hat, darf nicht zu groß gewählt werden, da sonst das Grobvertreiben so verzögert wird, daß die Feinverteiler nicht mehr genügend Zeit haben, um die Briefpost bis zur Schlußzeit für einen Zug aufzuarbeiten. Wegen Behandlung der nach Eintritt der Schlußzeit noch vorliegenden Briefsendungen s. Spätlingsbriefe und Spätlingskartenschlüsse. Welche Fächerzahl als oberste Grenze anzusetzen ist, läßt sich schwer bestimmen. Man wird sie im allgemeinen zwischen 20 bis 24 (oder darunter) wählen.

Zur Beschleunigung der Arbeit kann eine zweckmäßige Bauart und Aufstellung der Grobverteilungsspindel wesentlich beitragen. Spindel mit breiten, nach hinten sich senkenden und durch eine Klapptür verschlossenen Fächern, wie sie im Betriebe der DRP noch an vielen Stellen benutzt werden, sind nicht vorteilhaft. Es wird mitunter angenommen, daß die Briefpost in solche Fächer schneller verteilt — hineingeworfen — werden könne, die Sendungen geraten aber beim Hineinwerfen in die großen Fächer durcheinander und müssen daher

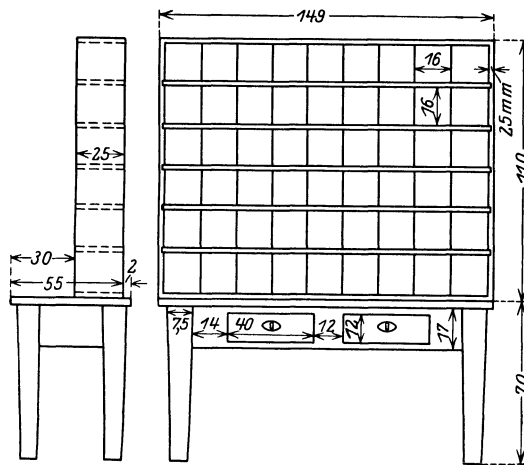


Abb. 3. Grobverteilungsspindel.

von den Fachleerern, d. h. den Beamten, welche die grobverteilten Sendungen zu den Feinverteilstellen schaffen (zweckmäßig in umgehängten Körben), wieder geordnet werden. Dazu kommt noch jedesmal das Öffnen und Schließen der Klappen. Es wird also durch solche Spindel keine Arbeits- oder Zeitersparnis erreicht, sondern nur eine Arbeitsverschiebung. Dazu kommt, daß die Spindel viel Platz einnehmen und wegen des großen Holzbedarfs teuer sind.

Grobverteilungsspindel nach Abb. 3 erfüllen ihren Zweck besser. Die Fächer sind 16 cm breit, 16 cm hoch, 25 cm tief und hinten offen. Die Zwischenwände sind aus Holz, nicht aus Glas, das zwar die Lichtverhältnisse günstiger gestalten würde, aber meist scharfe Ränder hat und damit zu Handverletzungen führt, auch leicht zerbricht. Ein Spindel reicht für 2 Verteiler; die mittelste Fachreihe kann nötigenfalls von beiden gemeinschaftlich benutzt werden. Die Spindel müssen so aufgestellt werden, daß die Fachleerer von hinten an sie herantreten können; im andern Falle würden sie die Grobverteiler in ihrer Tätigkeit stören.

Um den Beamten die Arbeit zu erleichtern, sind an einigen Stellen Versuche mit tischförmigen Grobverteilungsspindeln gemacht worden. Bei diesen Spindeln wird die ermüdende Bewegung des Armes nach oben durch die leichtere und natürlichere, weil im allgemeinen von oben nach unten verlaufende ersetzt. Es kann an ihnen auch,

wenn die Zahl der zu bedienenden Fächer nicht zu groß ist, sitzend gearbeitet werden, wodurch eine weitere erhebliche Kraftersparnis eintritt. Wenn diese Spindel sich auch an den Stellen bewährt haben, wo sie benutzt werden, so spricht gegen ihre allgemeine Einführung doch der erhöhte Raumbedarf und die erschwerte Leerung der Fächer.

Die Fachbezeichnungen (Emailleschilder) werden am obren Rande der Grobverteilungsspindel angebracht und zwar sowohl an der Vorder- wie an der Rückseite (hier für die Fachleerer). Ist eine feststehende Bezeichnung der Fächer wegen ihrer wechselnden Bestimmung nicht zugänglich, so können abnehmbare Schilder verwandt werden.

Zu 3. Feinverteilung. Bei den Feinverteilungsspindeln werden die von den Grobspindeln kommenden (durch die Fachleerer überbrachten) Sendungen nach den Eisenbahn- oder Landpoststrecken verteilt und zu Bunden vereinigt, die in Beuteln abgesandt werden. Näheres s. zu 5. Die Feinverteiler müssen besonders darauf achten, daß die ältesten Briefsendungen zuerst bearbeitet werden, daß die Fachleerer also die neu angebrachten Sendungen nicht vor die noch zur Verteilung bereitliegenden setzen, sondern hinten anfügen. Die Zahl der Feinverteilstellen richtet sich nach dem Verkehrsumfang. Bei einer Stelle wird u. U. nur eine Strecke — ein Kurs — bearbeitet, etwa die Strecke Berlin—Hannover oder Frankfurt (Main)—Basel, oder es sind mehrere Strecken bei einer Stelle vereinigt. In diesem Falle ist die Facheinteilung so geordnet, daß jede Strecke einen in sich geschlossenen Teil des Feinverteilungsspindels einnimmt.

Aus den zu verteilenden Sendungen werden Briefbunde gefertigt, die je nach ihrer Bestimmung Ortsbunde oder Streckenbunde genannt werden. Die Ortsbunde enthalten die für eine und dieselbe PAnst bestimmten Sendungen. In den Streckenbunden werden alle nicht in die Ortsbunde aufzunehmenden Sendungen für die Teilstrecken der Haupteisenbahnlinie oder für die abzweigenden Strecken vereinigt. Bei einer Feinverteilstelle, die z. B. die Sendungen für die von der Bahnpost 1 befahrene Strecke Berlin—Hannover bearbeitet, wären gegebenenfalls Ortsbunde zu fertigen für Rathenow, Stendal, Tangermünde, Gardelegen, Gifhorn, Lehrte, Hannover usw., ferner Streckenbunde etwa „ab Spandau“ mit den Sendungen für die hinter Spandau liegenden Orte, „Stendal—Magdeburg“, „Stendal—Ulzen“, „Stendal—Hannover“, „Oebisfelde—Salzwedel“ usw.

In großen Abfertigungen werden die Ortsbunde an besonderem Stellen angefertigt, die dann in der Regel als „Große Orte-Stellen“ oder „Bundstellen“ bezeichnet werden. Es würden dann beispielsweise für die Strecke Berlin—Hannover zwei Beamte tätig sein, von denen einer nur die Ortsbunde, der andre nur die in Streckenbunde aufzunehmenden Sendungen bearbeitet. Die Sendungen müssen in diesen Fällen an den Grobverteilungsspindeln entsprechend vorverteilt werden; es wären also für die Strecke Berlin—Hannover zwei Fächer nötig, eins für die Stelle „Große Orte Berlin—Hannover“, das andre für die eigentliche Strecke „Berlin—Hannover“.

Ein Muster für zweckmäßige Feinverteilungsspindel zeigt Abb. 4. Das Spindel ist dreiteilig und damit so eingerichtet, daß an ihm die Orts- und Streckenbunde für eine Strecke durch zwei nebeneinanderstehende Beamte bearbeitet werden können. In den Stunden des schwächeren Verkehrs kann auch ein Beamter das ganze Spindel bedienen; er wird dann so arbeiten, daß er abwechselnd die ihm getrennt von den Grobverteilungsspindeln zugehenden Sendungen für die großen Orte und dann die für die Streckenbunde verteilt. Jedes Drittel dieses Feinverteilungsspindels enthält 36 Fächer von 15 cm Breite, 16 cm Höhe und 23 cm Tiefe, so daß im ganzen 108 Fächer vorhanden sind. Die Fächer steigen von vorn nach hinten 2 cm an;

hierdurch wird erreicht, daß sie leicht geleert und, soweit sie in der obersten Reihe liegen, auch durch kleine Leute ohne Mühe eingesehen werden können. Die Zwischenwände sind, wie bei den Grobverteilspinden, aus Holz. An der Rückseite sind die Spinde offen. Ein Abschluß aus Drahtgeflecht, Glas oder Holz ist unnötig, kostspielig und erschwert das Sauberhalten der Spinde. Um bei zwei Rücken an Rücken aufgestellten Feinverteilspinden das Verschieben von Sendungen aus dem Fach des einen Spindes in das des andern zu vermeiden — eine Gefahr, die durch das Ansteigen der Fächer an sich schon verringert wird —, ragen die Untersätze, auf denen die Spinde ruhen, an der Rückseite 2 cm vor; dadurch wird zwischen den beiden Spinden ein freier Raum von 4 cm Tiefe geschaffen.

Für kleinere Verhältnisse kann das Spind auch zwei- oder einteilig angefertigt werden und demnach als ein Normmöbel gelten, ebenso wie das in Abb. 3 gezeigte Grobverteilspind.

Die Fächer der Feinverteilspinde werden am oberen Rande durch Emaillieschilder bezeichnet. Um den Beamten an den Spinden für die großen Orte das Auf-

sie oben weit geöffnet sind (s. Beutelspannvorrichtungen). Sie dürfen aber nicht frei hängen, sondern müssen mit ihrem untern Teil auf dem Boden aufliegen, weil sonst unter der Last des Inhalts die Ränder einreißen oder das ganze Gewebe an Festigkeit verliert. Um den Verteilern die Arbeit zu erleichtern, werden die Sendungen ihnen in Körben überbracht, die sie zweckmäßig auf Schemeln, niedrigen Böcken usw. so vor oder neben sich stellen, daß keine unnötigen Handgriffe zu machen sind. Das Aufstellen der zu verteilenden Sendungen hinter den Beamten ist unzulässig, weil diese dann gezwungen sind, sich oft umzudrehen, was lästig ist und auf die Dauer unnötig ermüdet.

Bei der Versackstelle werden mitunter auch die von den Feinverteilern hergestellten Orts- und Streckenbunde verteilt. Es empfiehlt sich aber, diese Bunde möglichst gleich bei den Feinverteilstellen versacken zu lassen und hier zu diesem Zwecke kleine Beutelgestelle aufstellen zu lassen.

Zu 6. Einschreibabfertigung. Die eingeschriebenen Briefsendungen des Fernverkehrs werden getrennt von den gewöhnlichen bearbeitet und zwar bei größeren

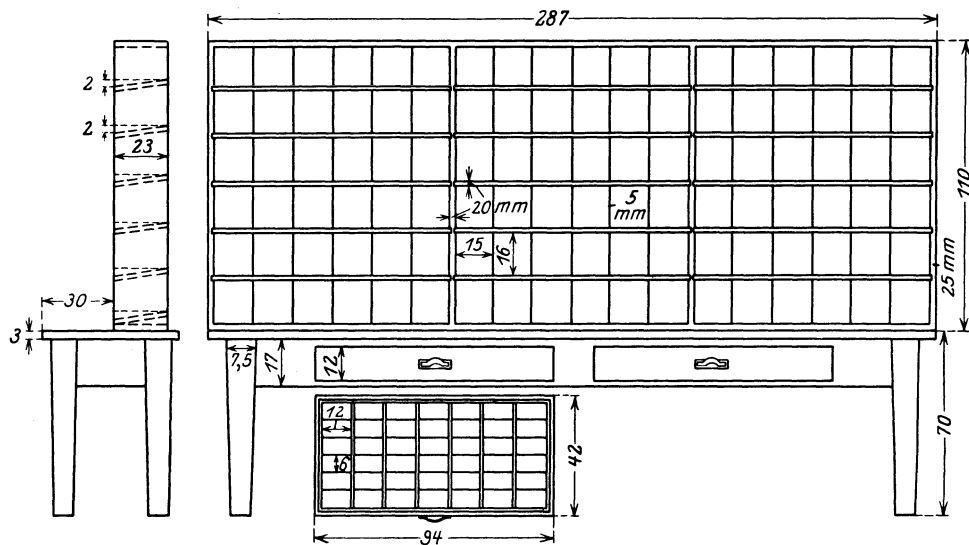


Abb. 4. Feinverteilspind.

finden der meist nach dem A b c geordneten Fächer zu erleichtern, kann der Anfangsbuchstabe des ersten Ortes bei jedem neuen Buchstaben des A b c in roter Farbe wiedergegeben werden.

Zu 4. Langbriefverteilung. Unter Langbriefen werden alle die Briefsendungen verstanden, die sich wegen ihrer Länge oder Breite nicht in Orts- oder Streckenbunde aufnehmen lassen. Sie werden bei großen Abfertigungen an einer besonderen Stelle bearbeitet, d. h. es werden aus ihnen, soweit es sich lohnt, Ortsbunde angefertigt, im übrigen nur Streckenbunde. Die Verteilschine haben bei diesen Stellen größere Abmessungen. Die bearbeiteten Sendungen werden zweckmäßig bei der Stelle selbst in besondere Beutel verpackt. Dies empfiehlt sich auch deshalb, weil die Langbriefe in den Bahnposten meist von einem besonderen Beamten verteilt werden, dem sie dann auch unmittelbar zugeführt werden können.

Zu 5. Versackstelle. Hier werden alle die Sendungen verteilt, die weder bei der Fein- noch bei der Langbriefverteilung bearbeitet werden können. Es handelt sich meist um größere Warenproben, umfangreiche Drucksachen, namentlich solche in Rollenform, um Bücher- sendungen usw. Diese Sendungen werden nicht in Fächer verteilt, sondern gleich in Briefbeutel gelegt. Die Beutel werden dazu an einem Gestell so aufgehängt, daß

PÄ an einer besonderen Stelle, die als Einschreibabfertigung bezeichnet wird. Die Sendungen werden hier ebenfalls nach Eisenbahn- oder Landpoststrecken verteilt. Ein Vorverteilen ist in der Regel nicht erforderlich, wohl aber müssen die umfangreichen Sendungen (Warenproben, Rollen usw.) besonders gelegt werden. Zum Verteilen der Sendungen dient meist ein verschließbares Spind mit Schreibtischplatte, einer Anzahl von Fächern und einem eingebauten Wertgelaß. Ist die Zahl der umfangreichen Sendungen regelmäßig besonders groß, so werden zu ihrer Unterbringung oder Verteilung Fachwerke in größeren Abmessungen, Körbe usw. aufgestellt.

Die Dienststelle befindet sich zweckmäßig zur Verkürzung der Wege usw. in den Räumen der Briefabfertigung oder wenigstens in deren unmittelbarer Nähe. Sie muß aber durch Schranken usw. abgeteilt sein, damit die Verantwortlichkeit der Beamten gehörig abgegrenzt werden kann.

Zu 7. Geldabfertigung. Hier werden die abgehenden Wertbriefe, Wertkästchen und Wertbeutelstücke bearbeitet. Bei größeren PÄ besteht dafür eine besondere Dienststelle, bei den übrigen ist die Geldabfertigung mit der Einschreibabfertigung vereinigt. Für die Unterbringung und Einrichtung der Geldabfertigung gilt das gleiche wie für die Einschreibabfertigung.

Bei allen Stellen, die mit der eigentlichen Briefabfertigung zu tun haben, also bei den zu 2—7 erwähnten, werden Briefwaagen (s. Waagen) in genügender Zahl aufgestellt, damit die Beamten feststellen können, ob die Briefsendungen richtig freigemacht sind und die vorgeschriebenen Gewichtsgrenzen nicht überschreiten.

Betrieb. a) Inland. Die gewöhnlichen Briefsendungen, ausgenommen die nicht eiligen Massendrucksachen und die Einschreibbriefsendungen, werden mit allen Beförderung Gelegenheiten (Botenposten, Fuhrwerken, Kraftwagen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Schiffen, Flugzeugen, Luftschiffen) abgesandt und grundsätzlich mit der Gelegenheit, mit der sie am frühesten den Bestimmungsort erreichen. Ausnahmen bestehen für die Luftverkehrsmittel, die — vorläufig noch — nur gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden können. Näheres s. Luftpostverkehr. Päckchen (s. d.) werden von stark belasteten Bahnposten ferngehalten und oft mit den Paketversendungsgelegenheiten abgeschickt. Nichteilige Massendrucksachen werden besonders behandelt. Als solche gelten Drucksachen, die in Mengen von wenigstens 100 Stück von einem Absender aufgeliefert werden und deren schleunige Beförderung ihrem Inhalte nach offenbar für den Absender und den Empfänger unwichtig ist. Die Massendrucksachen, die nicht in Ortsbunde aufgenommen werden können, werden den Drucksachen-Verteilungsstellen (s. d.) zugeführt, die in der Regel mit der Briefabfertigung des betreffenden Ortes vereinigt sind. Wertbriefe, Wertkästchen und Wertbeutelstücke werden im allgemeinen zusammen mit den gewöhnlichen und den eingeschriebenen Briefsendungen befördert.

Alle diese Sendungen werden in sog. Kartenschlüssen versandt, d. h. in verschlossenen Beuteln oder Briefpaketen, denen in der Regel eine Karte (Brief- oder Geldkarte) beigegeben wird, d. h. ein Vordruck, aus dem zu ersehen ist, woher der Kartenschluß stammt, wohin er gehen soll, wieviel Einschreib- und Geldbriefsendungen oder Wertbeutelstücke er enthält, welcher Beamte ihn gefertigt und welcher zweite Beamte als Zeuge gedient hat usw. Die PÄ und BPÄ verabreden untereinander, welche Kartenschlüsse zu unterhalten, zu ändern und aufzuheben sind. Dabei wird auch festgesetzt, ob in den Kartenschluß

a) alle Arten von Sendungen (gewöhnliche Briefsendungen, Päckchen, Wert- und Einschreibbriefsendungen und Beutelstücke aufgenommen werden sollen — vereinigte Kartenschlüsse — oder

b) nur gewöhnliche Briefsendungen, Päckchen, Einschreibbriefsendungen und gewöhnliche Beutelstücke — Briefkartenschlüsse — oder

c) nur Wertbriefe, Wertkästchen und Wertbeutelstücke — Geldkartenschlüsse.

Wo es zweckmäßig erscheint, können in die Geldkartenschlüsse auch Einschreibbriefsendungen und gewöhnliche Beutelstücke aufgenommen werden.

Die Kartenschlüsse werden regelmäßig abgeschickt, auch wenn keine Sendungen vorliegen und nur leere Karten und leere Beutel abgehen (in gewissen Fällen brauchen Leerkarten oder Leerbeutel nicht abgeschickt zu werden).

Im Verkehr mit größeren PÄ oder mit den Bahnposten können die nachzuweisenden (d. h. in die Karte eingetragenen) Gegenstände mit den mit Nachgebühr belasteten Briefsendungen und Eilbriefen in einen Beutel, die übrigen Briefsendungen, Kästchen und gewöhnlichen Beutelstücke in einen zweiten Beutel aufgenommen werden, dem dann keine Karte beigegeben wird (sog. Beutel ohne Karte [o. K.]).

Die Kartenschlüsse werden im Verkehr der PÄ untereinander mit den Bahnposten sowie dieser unter sich auf Grund von Ladezetteln übergeben. Diese enthalten Absendungs- und BestimmungspAnst, Zahl der Brief-

beutel, Geldbriefbeutel usw. Die Rückseite der Ladezettel wird in der Regel als Karte benutzt.

Eine Abschrift des Ladezettels soll im Frachtbuch zurückbehalten werden, doch wird dieses Buch im allgemeinen nur dann geführt, wenn sich der Nachweis über die abgegangenen Ladungsgegenstände nicht in anderer Weise (Abdrücke der Ladezettel, Benutzung des Abschriftsbuchs oder der Annahmebücher usw.) führen läßt. Nachzuweisende Sendungen können zwischen PAnst an demselben Orte auch durch Zuschreibebücher überwiesen werden.

Im übrigen kommen aus der großen Zahl von Betriebsvorschriften im einzelnen hier noch folgende in Betracht:

a) Der Abfertigungsbeamte soll die Briefsendungen besichtigen und besonders bei den nachzuweisenden Sendungen die äußere Beschaffenheit und den Verschluss genau prüfen. Er soll weiter die richtige Freimachung und Entwertung der Briefmarken prüfen, auf die Zulässigkeit der Sendungen zur Postbeförderung (s. Ausschließung von der Postbeförderung) achten, bei Drucksachen feststellen, ob sich keine Briefsendungen eingeschoben haben und die richtige Kennzeichnung der Nachnahme- und Eilsendungen (s. Postnachnahmen und Eilsendungen) prüfen.

Auf der Vorderseite der nicht oder nicht genügend freigemachten Sendungen schreibt der Abfertigungsbeamte den vom Empfänger einzuziehenden Gebührentbetrag mit Blaustift in Ziffern nieder, soweit dies nicht schon der Annahmebeamte (s. Annahme der Postsendungen) getan hat.

b) Die Orts- und Streckenbunde werden in der Weise angefertigt, daß sie mit einem Aufschriftschild (Vorbindezettel) versehen und dann mit Bindfaden kreuzweise umschnürt werden. (Dieses Umschnüren, das sog. „Abbinden“, besorgen auch Maschinen, die z. B. bei der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt werden. In Deutschland sind sie noch nicht eingeführt; die Ungleichheit der Briefumschläge steht hier im Wege.) Das Aufschriftschild enthält Abgangs- und Bestimmungsort des Bundes (soweit möglich, durch Buchdruck hergestellt) und den handschriftlich einzutragenden Namenszug des Abfertigungsbeamten. Zu den Eintragungen ist schwarze Tinte, Tinten-, Blau- oder Schwarzstift zu verwenden. Die Schilder haben verschiedene Farben je nach der Bestimmung des Bundes (gewöhnliche Orts- oder Streckenbunde, Ortsbunde auf PSchÄ, nach Berlin, mit nicht eiligen Drucksachen, mit Paketkarten usw.).

In die Ortsbunde werden nicht aufgenommen: Einschreibbriefsendungen, Eilbriefsendungen (einschl. der Eilpaketkarten), Bahnhofsbriefe, Zeitungsbahnhofsbriefe, Briefsendungen an PSchÄ, Briefsendungen mit Nachgebühren nach dem Bestimmungsorte des Bundes und Briefsendungen, die sich wegen ihrer Form oder Beschaffenheit nicht zum Verpacken in ein Ortsbunde eignen.

c) Die Einschreibbriefsendungen werden besonders bearbeitet (s. vorstehend zu 6). Sie werden im allgemeinen der Stückzahl nach (summarisch) mit Tinte oder Tintenstift in die Karte eingetragen und dann in Bunde verpackt, die in hellrotes Packpapier eingeschlagen oder in Taschen aus hellrotem Packpapier eingelegt werden. Liegen 10 oder mehr Einschreibbriefsendungen für dieselbe PAnst vor, so werden aus ihnen Einschreibposten gefertigt, die besondere Aufschriftschilder erhalten und mit Siegellack verschlossen werden. Es können auch Taschen aus hellrotem Papier benutzt werden, die zuzukleben und mit Siegelmarke zu verschließen sind. Ein besonderer Verschluss der Einschreibbunde oder Einschreibposten ist dann nicht erforderlich, wenn sie nach der Fertigstellung in den Beutel gelegt werden und der Beutel gleich verschlossen wird.

d) Die Eilbriefsendungen werden bei Kartenschlüssen auf Bahnposten in das sog. Anfangsbund auf-

genommen, d. h. in das Bund mit den von der Bahnpost zuerst zu verteilenden Briefsendungen. Bei Kartenschlüssen auf OrtsPAnst kommen die Eilbriefsendungen in das Bund, das die mit Nachgebühr belegten Briefsendungen (s. unter g) enthält. In beiden Fällen werden die Vorbindezettel der Bunde mit Blaustift durch zwei liegende Kreuze bezeichnet.

e) Wegen der Bahnhofsbriefe und der Zeitungsbahnhofsbriefe, die besonders zu behandeln sind, s. d.

f) Briefsendungen an PSchÄ werden diesen zur Beschleunigung des Postscheckverkehrs von den Bahnposten in besonderen Kartenschlüssen zugeführt.

g) Mit Nachgebühr belegte Briefsendungen müssen deshalb getrennt behandelt werden, weil die Summe der Nachgebühren in den auf die Bestimmungsorte der Sendungen lautenden Karten als „Angerechnete Nachgebühren“ in Ziffern vermerkt wird. Dies geschieht, um einen Nachweis darüber zu schaffen, daß die von den Briefempfängern durch die Zusteller einzuziehenden Summen richtig zur Postkasse verrechnet werden. Für bestimmte große PÄ kann diese Eintragung jedoch unterbleiben. Die OPD treffen dann besondere Maßnahmen, durch welche die richtige Verrechnung der Gebühren anderweitig sichergestellt wird.

h) Die Briefsendungen, die sich wegen ihrer Form usw. nicht in Ortsbunde aufnehmen lassen, werden für sich bearbeitet (vgl. zu 5).

i) Für Briefsendungen nach Berlin gelten folgende besondere Vorschriften:

Briefsendungen, aus deren Aufschrift die Nummer des ZustellPA zu ersehen ist, werden in Ortsbunde, nötigenfalls in Beutel auf die ZustellPÄ, z. B. Berlin C 2, Berlin W 9 usw. aufgenommen; lohnt die Anfertigung solcher Ortsbunde nicht (weil zu wenige Sendungen vorliegen), so werden die Briefsendungen zu Bunden oder Beuteln mit der Bezeichnung „Berlin mit Zustellamtsangabe“ vereinigt; Briefsendungen ohne Zustellamtsangabe werden in Bunde oder Beutel mit der Bezeichnung „Berlin ohne Zustellamtsangabe“ verpackt.

Die Bunde und Beutel mit der Bezeichnung „Briefe mit Zustellamtsangabe“ werden unterwegs von allen Umleitungsstellen (einschl. der Bahnposten) geöffnet, und die darin enthaltenen Sendungen werden mit den sonst vorliegenden gleichartigen Sendungen zu Ortsbunden oder Beuteln auf die Zustellämter vereinigt.

Die besondere Behandlung der nach Berlin gerichteten Briefsendungen hat den Zweck, deren Zustellung an die Empfänger möglichst zu beschleunigen. Näheres darüber s. unter Stadtsortierer.

Ähnlich wie die Berliner Briefsendungen werden die nach Breslau, Frankfurt (Main), Hamburg und München gerichteten behandelt.

k) In die Ortsbunde nach den Orten, wo besondere Paketzustellämter bestehen (s. Paketpostamt), werden keine Paketkarten aufgenommen. Diese werden vielmehr zu „Ortsbunden mit Paketkarten“ vereinigt, die den Paketzustellämtern in besonderen Beuteln unmittelbar zugeführt werden.

l) Die Wertbriefe, Wertkästchen und Wertbeutelstücke werden, ebenso wie die Einschreibbriefsendungen, getrennt von der gewöhnlichen Briefpost behandelt, und zwar bei Abfertigungen kleinen und mittleren Umfangs zusammen mit den Einschreibsendungen, bei großen PÄ bei einer besonderen Dienststelle (s. zu 7). Sie werden zu Geldbunden oder Geldposten (bei 5 oder mehr Wertbriefen oder Wertkästchen für dieselbe PAnst) vereinigt, die in hellrotes Packpapier eingeschlagen, mit Bindfaden umschnürt und durch Siegelabdrücke (stets bei Geldposten) oder Siegelmarken auf den Bindfadenenden geschlossen werden. Gestattet ist auch die Verwendung von Taschen aus hellrotem Packpapier; diese werden zugeklebt und mit Siegelmarke verschlossen. Ein besonderer Verschluß der Geldbunde ist nicht erforderlich, wenn sie nach Fertig-

stellung in den Beutel gelegt werden und der Beutel sogleich verschlossen wird.

Die Wertbriefe, Wertkästchen und Wertbeutelstücke bis 1000 RM werden nach der Stückzahl, die über 1000 RM einzeln mit Tinte oder Tintenstift in die Karten eingetragen.

m) Gehören zu einem Kartenschluß einzeln zu handelnde Wertsendungen, so fertigen die PÄ mit großem Verkehr eine Abschrift der Karte in einem Abschriftbuch. Die übrigen PÄ weisen den Verbleib dieser Wertsendungen durch Vermerke im Annahme- oder Ankunftsbuch usw. nach. Dieses Verfahren kann aber auch bei PÄ mit großem Verkehr angewandt werden, ebenso wie es gestattet ist, hier den Beförderungsnachweis durch Anwendung des Durchdruckverfahrens zu führen.

n) Nach der Stückzahl in die Karten einzutragende Sendungen werden in einem Abschlußbuch über nachzuweisende Sendungen vermerkt. Dieses Abschlußbuch braucht aber nicht überall geführt zu werden. Bei PÄ mit schwächerem Verkehr genügen Vermerke in den Annahmebüchern, den Karten u. dgl.

o) Die zu einem Kartenschluß gehörigen Bunde, Beutelstücke usw. werden in Beutel (s. d.) verpackt. Die Beutel dürfen nicht schwerer als 40 kg sein. Beutel kleinen Umfangs, namentlich solche mit Einschreib- oder Wertbriefsendungen, werden nicht offen versandt, sondern in andere Beutel eingelegt; sie heißen Versteckbeutel.

Umfangreiche und schwere Drucksachen und Warenproben oder Sendungen in Rollenform sowie kleine Ortsbunde für dieselbe PAnst werden zur Entlastung der Bahnposten bei den Dienststellen, wo regelmäßig ein Bedürfnis vorliegt, in Beutel aus grauem Leinen (50 cm lang, 40 cm breit) verpackt; diese Beutel laufen als Versteckbeutel.

Zum Verschließen werden die Beutel am oberen Rande zusammengerollt und mit Bindfaden umschnürt, der dann geknotet wird. Unter den Bindfaden wird eine Beutelfahne gelegt, die je nach der Art des Kartenschlusses (Brief-, Geldkartenschluß usw.) verschieden gefärbt ist und den Namen der Abgangsstelle sowie den der Empfangsstelle enthält. Der Beutel wird mit Siegelmarke, Siegelabdruck oder Bleisiegel (Plombenzange) verschlossen.

p) Ist die Zahl der in einen Briefkartenschluß aufzunehmenden Sendungen so gering, daß sich die Verwendung eines Beutels nicht lohnt, so werden die Sendungen zu einem mit Packpapier umhüllten Briefpaket vereinigt, das mit Siegelmarke oder Siegelabdruck verschlossen und einem Aufschriftschild aus hellrotem Papier versehen wird.

2. Ausland. Die Abfertigung der nach dem Ausland gerichteten Briefsendungen vollzieht sich in ähnlichen Formen wie die der Inlandsendungen. Es treten aber nicht alle PÄ und Bahnposten mit den fremden Dienststellen in unmittelbarem Verkehr, sondern nur bestimmte; sie werden AuswechslungsPAnst genannt.

Bei einzelnen PÄ mit starkem Auslandsverkehr ist zur Bearbeitung der Auslandsbriefpost eine besondere Stelle in der Abfertigung eingerichtet, die sog. Auslandsstelle.

a) Orts- und Streckenbunde werden auf österreichische, tschechoslowakische und ungarische PAnst oder Bahnposten gefertigt. Im Verkehr mit den andern Ländern werden zwar im allgemeinen Ortsbunde gefertigt, die übrigen Sendungen jedoch nicht weiter nach Strecken unterteilt. Die Ortsbunde dürfen im außereuropäischen Verkehr entweder nur Briefe und Postkarten (Aufschrift auf den Vorbindezetteln: „Lettres etc.“) oder nur Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere (Aufschrift auf den Vorbindezetteln: „Imprimés etc.“) enthalten. Diese Trennung ist nötig, weil die Durchgangskosten (s. Briefdurchgangskosten), die an ein Land für die Be-

förderung von Briefsendungen von einem fremden Lande nach einem fremden Lande zu zahlen sind, getrennt nach Briefen und Postkarten einerseits und nach den übrigen Gegenständen andererseits berechnet werden. Im europäischen Verkehr wird diese Trennung nur während der Zeit vorgenommen, wo die Ermittlungen zur Berechnung der Durchgangskosten stattfinden (alle 5 Jahre während eines 28-tägigen Zeitraums).

Alle Bunde werden besonders fest hergestellt und doppelt umschnürt. Bei langen See- oder Landbeförderungen werden sie vor dem Umschnüren in Streifen aus festem Packpapier oder aus Leinwand eingeschlagen.

Nicht in die Bunde dürfen aufgenommen werden: Einschreibbriefsendungen, Eilbriefsendungen, nicht freigemachte oder unzureichend freigemachte Sendungen, Postanweisungen und Paketkarten.

b) Die Einschreibbriefsendungen werden in Bunde und Beutel verpackt wie im Inlandsverkehr. Im allgemeinen werden sie einzeln in die Briefkarten eingetragen; die DRP hat aber mit einer Reihe fremder Postverwaltungen die Eintragung nach der Stückzahl vereinbart. Die Karte wird in einen blauen Umschlag gepackt und dieser an ein Bund oder den Beutel mit Einschreibsendungen außen angebunden.

c) Die Eilbriefsendungen werden zu einem besonderen Bunde zusammengepackt und in den Umschlag gelegt, der auch die Karte enthält.

d) Nicht freigemachte und unzureichend freigemachte Briefsendungen bekommen den Stempel „T“ (s. d.) (Taxe à payer), neben dem der einzuziehende Betrag in Franken und Centimen angegeben wird. Sie werden für sich zu Bunden vereinigt, deren Vorbindezzettel ebenfalls den T-Stempel erhalten.

e) Die nichtteiligen Masse drucksachen nach Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei werden wie die nach dem Inlande gerichteten behandelt, die übrigen bei den hierfür bestimmten Drucksachen-Verteilungsstellen (s. d.) bearbeitet.

f) Postanweisungen und Paketkarten werden im Auslandsverkehr getrennt von der Briefpost bearbeitet. Näheres s. Postanweisungsabkommen und Postpaketabkommen.

g) Die Wertbriefe und Wertkästchen werden im allgemeinen behandelt wie die Wertbriefe usw. des innerdeutschen Verkehrs. Sie werden einzeln in die Karten eingetragen, mit der Karte in Geldbunde verpackt, und diese werden in die Beutel mit den Einschreibsendungen gelegt. Auf deutschem Gebiete werden die nach dem Auslande gerichteten Wertbriefe usw. bis 1000 Franken nach der Stückzahl und die über 1000 Franken einzeln in die Karten eingetragen.

h) Zum Verpacken der Sendungen dienen Beutel, die verschlossen, versiegelt oder verbleit und mit Fahne versehen werden. Die Fahnen bestehen aus Leinwand, kräftigem Steifpapier, Pergament oder Holztafelchen mit Papieraufgabe. Besteht ein Kartenschluß aus mehreren Beuteln, so erhält die Fahne des Sacks mit der Briefkarte den Vermerk F (Feuille d'avis). Ein Sack soll nicht mehr als 30 kg wiegen. Vgl. im übrigen Briefkartenschlüsse im Auslandsverkehr und Geldkarten für das Ausland.

Leithilfsmittel. Zur richtigen Leitung der Sendungen stehen den Abfertigungsbeamten Leitbehelfe zur Verfügung. Näheres s. Postleitbehelfe.

Wegen der Erleichterung des Dienstes durch selbsttätige Einrichtungen s. Briefverteilmaschinen und Mechanisierung des Postbetriebes.

An großen Orten mit mehreren PAnst wird der Briefabfertigungsdienst möglichst an einer Stelle zusammengefaßt (zentralisiert), und zwar, wenn es irgend möglich ist, bei dem am Bahnhof gelegenen PA. Durch die Zusammenfassung des Briefabfertigungsdienstes werden nicht nur Kosten erspart, sondern die

Briefpost kann auch besser bearbeitet werden, weil die vielen Einzelbunde wegfallen und mehr Ortsbunde aus der Briefmasse ausgeschieden werden können. Den Vorteil von der Einrichtung haben namentlich die Bahnposten, die in der Regel ohnehin bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet sind.

Personal. Im Briefabfertigungsdienst, d. h. im eigentlichen praktischen Dienst, sind Beamte der Gruppen II—VI tätig. Die Angehörigen der Gruppen II bis III werden in der Regel im Briefaufstell- und Stempeldienst, als Fachleerer, zur Hilfe beim Fertigen der Bunde, beim Schließen und Abtragen der Beutel und zu ähnlichen Diensten untergeordneter Art verwandt. Aus den Angehörigen der Gruppen IV—VI ergänzen sich die mit den schwierigen Arbeiten betrauten Beamten, also die Briefverteiler und die Beamten der Einschreib- und Geldabfertigung. Diese Beamten werden für den Dienst in der Abfertigung besonders ausgewählt — z. T. durch Eignungsprüfungen (s. d.) — und auch besonders ausgebildet. Der Unterricht erstreckt sich auf die Behandlung der Versendungsgegenstände beim Fertigen der Kartenschlüsse, die Übergabe- und Übernahmeverordnungen, die Sicherung hoher Werte, Verhalten bei besonderen Vorkommnissen (Feuer, Unfall, Störung der Postverbindungen usw.), Abfassung von Meldungen, Posterdkunde und Leitverhältnisse, Benutzung der Leitbehelfe, Zeichnen von Leitkarten einfachster Form und praktische Übungen. Eine besondere Ausbildung ist nötig, weil die richtige und schnelle Überkunft der Briefsendungen wesentlich von den Kenntnissen der Abfertigungsbeamten abhängt.

Die Schwierigkeit der Arbeiten in der Briefabfertigung stuft sich folgendermaßen ab: am schwierigsten sind die Arbeiten der Grobverteiler, der Langbriefverteiler und der in der Versackstelle sowie in der Einschreib- und Geldabfertigung tätigen Beamten, weil ihnen Sendungen nach allen Richtungen und nach allen Ländern durch die Hände laufen; sie müssen daher umfassende Kenntnisse der Erdkunde und der Leitverhältnisse besitzen. In zweiter Linie kommt die Arbeit der Feinverteiler, die nur einen Ausschnitt aus der Erdkunde und den Leitverhältnissen genau zu kennen brauchen. Am einfachsten ist das Verteilen der Sendungen nach den großen Orten, also das Arbeiten an den Bundstellen, weil es hier im wesentlichen nur darauf ankommt, die Sendungen nach dem Abc einzufächern. Unter regelrechten Verhältnissen wird daher die Laufbahn eines im Briefverteilendienst tätigen Beamten über den Dienst in den Bundstellen, dann in mehreren Feinverteilstellen bis zum Dienst als Grob- oder Langbriefverteiler, Versackungsbeamter oder Beamter der Einschreib- oder Geldabfertigung führen.

S. auch Elertsches Briefverteilungsverfahren.

Schriftwesen. Schneider, Der Briefbeförderungsdienst. (Bd. 83 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis.“) R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926; Günther, Das Postleitwesen. Verlag des Verbandes Deutscher Post- und Telegraphenassistenten, Berlin 1901. L. Schneider.

Briefaufklärungsstelle heißt die beim BriefPA in Berlin C 2 zur Ermittlung der Empfänger unzustellbarer Sendungen eingerichtete besondere Dienststelle.

Ihr werden überwiesen:

1. die Berliner Ortsbriefsendungen ohne Wohnungsangabe, deren Ermittlung bei der Berliner AufgabePAnst nicht gelungen ist;

2. alle von Reichs-, Staats-, Ortsbehörden oder Gerichtsvollziehern an physische Personen (ausschließlich Offiziere) abgeandten gewöhnlichen Briefsendungen, bei denen eine Anfrage der Berliner BestimmungsPAnst bei der Polizei ohne Erfolg war. Die Briefaufklärungsstelle setzt dann die Ermittlungen beim Einwohnermeldeamt fort;

3. alle Sendungen an hochgestellte und bekannte Personen, an Behörden, Firmen, Gesellschaften, Vereine, Zeitungen, Zeitschriften, Offiziere des stehenden Heeres und an sonstige Personen, deren Ermittlung durch die Nachschlagewerke der Briefaufklärungsstelle zu erhoffen ist, z. B. Beamte, Ärzte, Ingenieure, Gelehrte, Studierende, Lehrer und Abgeordnete.

Außerdem werden bei der Briefaufklärungsstelle die Sendungen ohne Aufschrift und ohne Inhalt behandelt. Aus der Stellung des BriefPA als HauptPA besonders im Verkehr mit dem Auslande

ergibt sich endlich eine Anzahl von Arbeiten, die hauptsächlich folgendes betreffen: 1. Aufbewahrung und weitere Behandlung der vom Ausland eingegangenen Rückscheine, auf denen die Aufgabe-PAAnst nicht oder ungenau bezeichnet ist. Gelingt die Unterbringung nicht, so tritt die Briefaufklärungsstelle mit der ausländischen PAAnst in Verbindung. Die mangelhafte Ausfertigung wird der Aufgabe-PAAnst nach Ermittlung gemeldet. 2. Behandlung der Auslandsendungen ohne Wohnungsangabe. 3. Fremdsprachige Aufschriften werden durch Vermittlung des Haupttelegraphenamts, des Auslandsbüros des RPM oder der Konsulate übersetzt.

Zu Ermittlungen dienen der Briefaufklärungsstelle folgende Werke: Berliner Adreßbuch, Amtliches Fernsprechbuch für Berlin, Verzeichnisse der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen, der außergerichtlich eingetragenen Firmen, der eingetragenen Vereine, der in Berlin erscheinenden Zeitungen, Zeitungspreisliste, Deutscher Universitäts-Kalender, Deutscher Literatur-Kalender (Kürschner), Verzeichnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Stiftungen, Gothaischer genealogischer Hofkalender, Gothaisches genealogisches gräfliches Taschenbuch, Gothaisches genealogisches freiherrliches Taschenbuch, Handbuch für das Deutsche Reich, Merkbuch über Kongresse, Verzeichnis der Postscheckkunden, Personenverzeichnis der Universität, der landwirtschaftlichen und technischen Hochschule, Rangliste der höheren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten. Die Briefaufklärungsstelle benutzt grüne Tinte, Eilboten-, Rohrpostsendungen, Briefe mit Zustellungsurkunde und Karten der Güterabfertigungen werden am Eingangstage bearbeitet. Zunächst wird bei allen Sendungen der Zustellbericht geprüft und dann die Ermittlung auf Grund der Nachschlagewerke vorgenommen. Unerhebliche Abweichungen in der Schreibweise des Namens sind bei gewöhnlichen Sendungen kein Grund zur Unzustellbarkeit, wenn andere genügende Angaben zur Ermittlung des Empfängers vorhanden sind. Sendungen mit Straßenangaben, die sich von andern nur durch Zusatz unterscheiden oder bei denen sich die Unterbringung vermuten läßt, werden dem ZustellPA mit Anfrageschreiben übersandt. Im Falle der Unauffindbarkeit von Anschriften von Zeitungen und Zeitschriften, die also nicht im Adreßbuch und in der Zeitungspreisliste verzeichnet sind, wird beim Postzeitungsamt (s. d.) angefragt. Sendungen an Bevollmächtigte zum Reichsrat werden dem PA im Reichstag (s. Sonderpostämter) zugestellt, solche an Rechtsanwälte der Anwaltskammer, an Gerichtsbeamte den Gerichten, an Schriftsteller und Redakteure dem Deutschen Schriftstellerverband vorgezeigt. Postlagernde Sendungen ohne Angabe der PAAnst führt die Briefaufklärungsstelle der Lagerstelle des BriefPA zu. Die endgültig unzustellbaren Sendungen werden zur Feststellung des Absenders der Rückbriefstelle der OPD Berlin zugeführt. Die endgültig unabringlichen gewöhnlichen offenen Briefsendungen sowie die unzustellbaren wertlosen Drucksachen werden vernichtet. Im Durchschnitt kommen bei der Dienststelle täglich rund 2000 Sendungen auf, von denen 65–70 vH ermittelt werden können.

Geschichte. Die Briefaufklärungsstelle des BriefPA hieß bis zum 18. 3. 1925 „Rückbriefstelle des Briefpostamts“. Die jetzige Bezeichnung war durch die Umbenennung des bei jeder OPD bestehenden Ausschusses für unzustellbare Sendungen in „Rückbriefstelle“ (s. d.) notwendig geworden. Die alte „Rückbriefstelle des Postamts“ wird in der Chronik dieses Amtes erstmalig um das Jahr 1880 erwähnt. Es heißt da: „Die Rückbriefstelle wurde zu einer Abteilung mit bedeutendem Geschäftsumfang erweitert. Ihr Wirken hat sich von besonderem Nutzen erwiesen, denn bei dem überwiegend größern Teil aller Briefschaften, die unrichtig oder unleserlich geschriebene Aufschriften tragen, führen die Nachforschungen der Prüfungsbeamten auf die richtige Spur der Empfänger.“

Brandt.

Briefaustauschstellen. Gewerbetreibende, Banken, Rechtsanwälte usw., auch Behörden sind — teils aus Gründen der Postgebührenersparnis, teils zur Beschleunigung ihrer Sendungen — dazu übergegangen, ihre Sendungen — regelmäßig Ortssendungen im Sinne des § 2a PG — gegenseitig auszutauschen. Das Verfahren, das dabei beobachtet wird, ist verschieden.

1. Treffen sich die Boten zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Orte zum Austausch der Sendungen, die von ihrem Auftraggeber ausgehen oder für ihn bestimmt sind, so ist gegen das Verfahren nichts einzuwenden. Auch wenn es sich um verschlossene Sendungen handelt, wäre das Verfahren nur unter dem Gesichtspunkte des § 2a zu beanstanden. Da die Boten die Einsammlung nicht gewerbsmäßig, d. h. als Unternehmer für eigene Rechnung — sie machen aus der Einsammlung kein Gewerbe — betreiben, so wäre die Beförderung nur unzulässig, wenn die Boten im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt ständen. Von einer Anstalt, d. h. einer organisierten Einrichtung, kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, weil sich die ausgeübte Beförderungstätigkeit auf die Verrichtung von Botengängen, wie sie ein Bote ausführt, beschränkt.

2. Das zu 1 geschilderte Verfahren hat den Mangel, daß die Boten zu bestimmter Zeit sich zum Aus-

tausch der Sendungen treffen müssen. Zur Verbesserung der Einrichtung wird deshalb in zahlreichen Fällen an einem bestimmten Ort eine Schrankvorrichtung (Schließfach) aufgestellt, in deren Fächer die Boten die Sendungen hineinwerfen, und denen sie die für ihre Auftraggeber bestimmten Sendungen entnehmen. Wenn keine weitere Organisation getroffen ist, insbesondere keine Person vorhanden ist, die mit der Bedienung des Schrankes betraut ist, so liegt ebenfalls keine Privatbeförderungsanstalt vor, da es „an jedem Organ der vorhandenen leblosen Einrichtung fehlt, das den Betrieb leitet oder beaufsichtigt, das Sortieren, Verteilen und Befördern der Ortsbriefe vornimmt oder vornehmen läßt“ (RGSt Bd. 58 S. 294). Der Fall ist nicht anders zu beurteilen als die unter 1 geschilderte Rechtslage.

3. Tritt aber zu der unter 2 geschilderten Einrichtung die Bedienung durch ein besonderes Organ hinzu, mit dem auf die Beförderung und Zustellung von Briefen gerichtete Verträge abgeschlossen werden, und handelt es sich auch sonst nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes um eine über eine bloße Botentätigkeit hinausgehende Unternehmung, so liegt ein Verstoß gegen § 2a PG vor. Die mit der Ausführung der Beförderung (Empfangnahme, Verteilen und Aushändigen der Sendungen) betraute Person ist als ein Bote im Dienste der Privatbeförderungsanstalt anzusehen.

4. Nicht erforderlich ist es zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes des § 2a PG, daß die Privatbeförderungsanstalt gewerbsmäßig handelt (unrichtig RGSt Bd. 58 S. 167, zweifelnd RGSt Bd. 58 S. 294). § 2a PG erwähnt das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht. Er ist allerdings in das PG durch die Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 eingefügt worden (Art. 2, II), die zugleich in Art. 3 die gewerbsmäßigen Privatbeförderungsanstalten aufhebt. Art. 3 kann aber nach dem ganzen Aufbau und Inhalt des Gesetzes nicht zur Erläuterung des Art. 2 herangezogen werden. Zur Anwendung des § 2a genügt demnach das Tätigwerden von Boten im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt. Daß diese Anstalt gewerbsmäßig handelt, ist nicht erforderlich.

5. Handelt es sich nicht um verschlossene Briefe, sondern um offene Briefsendungen [s. Brief (Begriff)], so kann nicht gegen die einzelnen Beförderer, sondern nur gegen den eingeschritten werden, der eine Anstalt zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung im Sinne des Art. 3 der Postgesetznovelle betreibt. Hier muß das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit gegeben sein. Ob diese Voraussetzung vorhanden ist, wird vielfach zweifelhaft sein, namentlich wenn es sich um Personenvereinigungen handelt, die selbst keinerlei Vorteile aus der Beförderungstätigkeit erzielen, deren Mitglieder aber durch Ersparnis von Postgebühren erhebliche geldliche Vorteile haben. Daß in dem Erstreben von Ersparnissen, also von Verminderung der Ausgaben überhaupt, die zur Gewerbsmäßigkeit erforderliche Absicht der Erzielung fortlaufender (höherer) Einnahmen erblickt werden kann, wird namentlich dann nicht bezweifelt werden können, wenn zur Umgehung des Gesetzes (in fraudem legis) absichtlich eine Geschäftsform gewählt wird, die ihrer äußeren Erscheinung und juristischen Gestaltung nach dem Wortlaut (aber nicht dem Sinne) des Gesetzes entspricht (ähnlich Beschluß des Kammergerichts vom 7. 7. 1922, 1 W 176. 22). Man wird in solchen Fällen eine Anstalt zur gewerbsmäßigen Einsammlung annehmen können, wenn die die Vereinigung bildenden Mitglieder aus der Tätigkeit der Vereinigung gewerbsmäßige Vorteile erzielen. Die Entscheidung kann aber nicht im allgemeinen gefunden werden, sie hängt von den Umständen des Einzelfalles, auch davon ab, welche Rechtsform für die Anstalt gewählt worden ist (juristische Person oder bürgerlich-rechtliche Gesellschaft).

6. Werden durch Briefaustauschstellen auch Fernsendungen befördert, so gilt § 1 PG. K. Schneider.

Briefbeförderungsanstalten, private, s. Stadtposten
Briefbeutelmesser dienen zum Öffnen der Brief- und Geldbriefbeutel; sie werden mit oder ohne Sicherheits-schiene geliefert.

Briefbeutelnachweis im Auslandsverkehr. Im Auslands-postverkehr sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die zur Fertigung von Briefkartenschlüssen (s. d.) benutzten Briefbeutel von den ausländischen Dienststellen verspätet oder überhaupt nicht zurückgesandt werden, und daß dadurch große Verluste für die Verwaltungen entstehen, die die Beutel beschafft haben. Um diesem Übelstande abzuwehren, hat der Postkongreß in Stockholm folgendes Verfahren beschlossen: In den Briefkarten (s. d.) für das Ausland sind sowohl die zur Fertigung der Briefkartenschlüsse benutzten Briefbeutel als auch die leer zurückgehenden Briefbeutel nachzuweisen. Auf Grund dieser Eintragungen kann jede Verwaltung in ihrem Bereich die Rückkunft der ihr gehörigen Briefbeutel überwachen. Ergibt sich hierbei, daß 10 vH aller während eines Jahres zur Fertigung der Kartenschlüsse verwandten Briefbeutel vor Schluß des Jahres nicht zurückgelangt sind, so muß die Verwaltung, die die Rücksendung der leeren Beutel nicht nachweisen kann, der Verwaltung des Absendungslandes den Wert der fehlenden Beutel ersetzen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Zahl der fehlenden Beutel zwar nicht 10 vH erreicht, jedoch 50 vH übersteigt.

Briefdiebstähle kamen vor dem Kriege nur selten vor. Den Postbeamten der alten Schule war der Brief heilig, es kam niemand auf den Gedanken, sich einen Brief anzueignen. Im letzten Friedensjahr (1913) sind im ganzen Reichspostgebiet nur 178 Beamte wegen Brief- und Paketdiebstähle auf Grund des § 354 RStGB bestraft worden. Dies wurde leider anders, als im Kriege jugendliche und sittlich nicht gefestigte Aushelfer im Postdienst beschäftigt werden mußten, und als die Lebensmittelnot eintrat. Päckchen mit Lebensmitteln, Zigarren oder Zigaretten, und Briefe (namentlich Auslandsbriefe), in denen Geld oder Geldeswert vermutet wurde, waren damals in hohem Maße dem Zugriff ungetreuer Personen ausgesetzt. Eine besondere Gefahrenquelle bildeten auch die von der Finanzverwaltung eingesetzten Postüberwachungsstellen (s. Überwachungsstellen), welche die Sendungen von und nach dem Auslande aus finanztechnischen Gründen zu überwachen hatten, und die manchmal mit recht unzuverlässigen Angestellten besetzt waren. Vielfach waren die Täter ferner in Verbrecherkreisen zu suchen, die in unbewachten Augenblicken in die Posträume eindringen, um dort Postsendungen zu stehlen.

Es wurden nicht nur einzelne Briefe unterdrückt, sondern auch ganze Briefkartenschlüsse aus den Schutzabteilen der Bahnpostwagen und bei der Beförderung durch Eisenbahnpersonal aus den Packwagen gestohlen oder infolge nachlässiger Bewachung der Verladeplätze auf den Bahnhöfen usw. entwendet. Wiederholt ist es vorgekommen, daß sich mit Postuniform bekleidete Gauner in die Diensträume eingeschlichen und unberechtigterweise Kartenschlüsse abgefordert haben. Die Auslandsposten wurden vielfach schon auf den Dampfern oder auf ausländischen Eisenbahnen vor der Übernahme durch die deutsche Post geplündert. Oft fehlten ganze Säcke, oft waren auch Einschreibbünde mit Hunderten von Briefen verschwunden. Neuerdings kommen viele Briefe durch Beraubung der Straßenbriefkasten (s. Briefkastenberaubungen) abhanden.

Nicht alle Briefverluste sind indessen auf Diebstähle während der Postbeförderung zurückzuführen. Es kommt vor, daß sich Briefe und andre Sendungen in Drucksachen verschieben (s. Brieffallen) und mit diesen an unrichtige Empfänger ausgehändigt werden. In leeren Briefsäcken bleibt mancher Brief und manches Briefbündel stecken; sie werden oft erst nach Wochen in den Beutelschüttelwerken gefunden. Auch durch unachtsame Behandlung der Papierabfälle geraten Sendungen in Verlust.

In vielen Fällen konnte der Nachweis erbracht werden, daß angeblich bei der Post abhanden gekommene Briefe bereits vor ihrer Auflieferung von Angestellten des Absenders unterdrückt worden waren. Häufig liegt die Schuld auch beim Empfänger, sei es, daß die Briefe aus den Geschäftsbriefkästen entwendet, sei es, daß sie durch Angestellte des Empfängers unterschlagen worden sind.

Gegen ungetreue Postbeamte, die sich der Unterdrückung von Briefen schuldig gemacht haben, erstattet die DRP in allen Fällen Strafanzeige nach §§ 133, 354 RStGB. Die Gerichte ahnden Briefdiebstähle durch strenge Strafen. Nach § 354 beträgt die Mindeststrafe 3 Monate Gefängnis.

Boedke.

Briefdurchgangskosten heißen die Vergütungen, die nach dem WPVertr die Aufgabeverwaltung an die Zwischenverwaltungen zu zahlen hat, wenn Briefschaften zwischen zwei Vereinsländern im Durchgang durch ein oder mehrere andere Länder oder mit Schiffsverbindungen befördert werden.

I. Geschichte. Vor der Gründung des WPV waren für die Beförderung von Durchgangssendungen zumeist recht hohe Durchgangsschädigungen zu zahlen; die Durchgangszahlungen stellten nicht selten geradezu einen Durchgangszoll dar. Die Durchgangszahlungen hemmten den Postverkehr nicht nur, sondern verteuerten ihn auch erheblich, weil die Durchgangskosten natürlich auf die Briefgebühren geschlagen wurden. Stephan erkannte die Schwierigkeiten genau und schlug deshalb in seiner Denkschrift betr. den Allgemeinen Postkongreß ein ebenso einfaches wie durchgreifendes Abhilfemittel vor: Der Durchgang der Briefpost sollte nicht nur frei (dieses Ziel wurde vom Postkongreß in Bern verwirklicht), sondern auch unentgeltlich sein, und nur wenn die Beförderung und postalische Behandlung der Posten einem Durchgangslande besondere Kosten verursachte, sollten diese auf Verlangen und Nachweis erstattet werden. Diese Unentgeltlichkeit des Durchgangs hat sich bisher nicht verwirklichen lassen, obwohl vielfach dahin lautende Wünsche ausgesprochen worden sind. Immerhin sind bereits auf dem Postkongreß in Bern (1874) Briefdurchgangsschädigungen vereinbart worden, deren Höhe hinter den bis dahin zahlbaren Sätzen weit zurückblieb, und auf späteren Postkongressen sind diese Sätze mannigfach weiter ermäßigt worden.

Nachstehend eine kurze Übersicht der Briefdurchgangskosten vom Postkongreß in Bern bis zu demjenigen in Madrid:

	Satz für 1 kg	
	Briefe und Postkarten Sendungen	andre Postkarten Sendungen
Postkongreß Bern (1874).		
Beförderung zu Lande bis 750 km	2.— Fr.	25 Cts.
Beförderung zu Lande über 750 km	4.— „	50 „
Beförderung zur See bis 300 Seemeilen	— „	— „
Beförderung zur See über 300 Seemeilen ¹⁾	6.50 „	50 „
Postkonferenz Bern (1876).		
Beförderung zur See auf weite Entfernungen	25.— „	1 Fr.
Postkongreß Paris (1878).		
Beförderung zu Lande allgemein	2.— „	25 Cts.
Beförderung zur See bis 300 Seemeilen ²⁾	wie Landdurchgangsvergütung	
Beförderung zur See im Mittelmeer und zwischen Europa und Nordamerika	5.— Fr.	50 Cts.
Beförderung zur See auf weite Entfernungen	15.— „	1 Fr.
Postkongreß Washington (1897).		
Beförderung zu Lande ³⁾ 1899 und 1900	1.90 „	23 ³ / ₄ Cts.
Beförderung zu Lande 1901 und 1902	1.80 „	22 ¹ / ₂ „
Beförderung zu Lande von 1903 ab	1.70 „	21 ¹ / ₄ „
Beförderung zur See bis 300 Seemeilen ²⁾	wie Landdurchgangsvergütung	
Beförderung zur See: Mittelmeer, Schwarzes Meer, zwischen Europa und Nordamerika, alle Beförderungen bis 1500 Seemeilen	5.— Fr.	50 Cts.
Beförderung zur See auf weite Entfernungen		
1899 und 1900	14.— „	} 1 Fr.
1901 und 1902	12.— „	
von 1903 ab	10.— „	

¹⁾ Es kamen nur Beförderungen im Mittelmeer sowie zwischen Europa und Nordamerika in Betracht.

²⁾ Jedoch keine besondere Vergütung, wenn das Land bereits Landdurchgangsgeldern erhält.

³⁾ Länder, deren Einnahmen und Ausgaben für Landdurchgang zusammen über 5000 Fr. im Jahr nicht hinausgingen, und deren Ausgaben die Einnahmen überstiegen, sollten von jeder Zahlung befreit sein.

Postkongreß Rom (1906).

Beförderung zu Lande ¹⁾ bis 3000 km . . .	1.50 Fr.	20 Cts.
Beförderung zu Lande über 3000 bis 6000 km . . .	3.— „	40 „
Beförderung zu Lande über 6000 bis 9000 km . . .	4.50 „	60 „
Beförderung zu Lande über 9000 km . . .	6.— „	80 „
Beförderung zur See ¹⁾ bis 300 Seemeilen . . .	1.50 „	20 „
Beförderung zur See: Mittelmeer, Schwarzes Meer, zwischen Europa und Nordamerika, alle Beförderungen bis 1500 Seemeilen . . .	4.— „	50 „
Beförderung zur See auf weite Entfernungen . . .	8.— „	1 Fr.

Auf den nicht erwähnten Postkongressen (Lissabon 1885, Wien 1891 und Madrid 1920) haben die Vergütungssätze keine Änderung erfahren; doch wurde in Madrid eine Lagergebühr von 50 Cts. für jeden Postsack eingeführt, der in einem Hafentort auf ein anderes Schiff überzugehen hat und inzwischen am Lande lagert.

Neben der Frage, wie hoch die Briefdurchgangskosten festzusetzen seien, hat die Art und Weise ihrer Ermittlung die Postkongresse viel beschäftigt. Maßgebend war dabei der Gedanke, die Ermittlungen soviel wie möglich zu vereinfachen. Zu dem Zweck wurde bereits in Bern (1874) beschlossen, die Berechnung der Durchgangskosten auf Grund von statistischen Ermittlungen vorzunehmen. Diese Ermittlungen sollten anfänglich halbjährlich für je 14 Tage stattfinden. Die folgenden Kongresse änderten diese Festsetzung wie folgt: Paris (1878) alle 2 Jahre für je einen Monat; Lissabon (1885) alle 3 Jahre für je einen Monat; Washington (1897) keine neuen statistischen Ermittlungen, vielmehr Beibehaltung der Durchgangskosten für 1896 als Grundlage für die Berechnung der Durchgangskosten; Rom (1906) alle 6 Jahre für je 28 Tage abwechselnd im November und Mai; Madrid (1920) alle 3 Jahre für je 28 Tage abwechselnd in Mai und Oktober/November.

Der Postkongreß in Stockholm (1924) hat die Durchgangsschädigungen für geschlossene Posten weiter wesentlich herabgesetzt und beschlossen, daß statistische Ermittlungen künftig alle 5 Jahre für je 28 Tage stattfinden sollen.

Die genannten Durchgangsschädigungen gelten nicht für die Beförderungen durch außergewöhnliche Verbindungen (s. d.), d. h. solche Verbindungen, die auf Verlangen einer oder mehrerer Verwaltungen besonders hergestellt und unterhalten werden. Als außergewöhnliche Verbindungen gelten neuerdings auch die Luftpostverbindungen (s. Weltluftpostverkehr).

II. Recht. Der WPVertr in Stockholm (1924) hat die Vergütungen für offenen Durchgang, d. h. für die einzeln im Durchgang durch andre Länder oder mit Seeverbindungen beförderten Briefsendungen, in der früher (in Rom) festgesetzten Höhe beibehalten, für den geschlossenen Durchgang aber, d. h. für die in geschlossenen Briefposten im Durchgang durch andre Länder oder mit Seeverbindungen beförderten Briefsendungen, folgende Durchgangskosten festgesetzt:

Beförderung zu Lande:	Satz für 1 kg	
	Briefe und Postkarten	andre Sendungen
bis 1000 km	— .75 Fr.	10 Cts.
über 1000—2000 km	1.— „	15 „
über 2000—3000 km	1.50 „	20 „
über 3000—6000 km	2.50 „	30 „
über 6000—9000 km	3.50 „	40 „
über 9000 km	4.50 „	50 „
Beförderung zur See:		
bis 300 Seemeilen	— .75 Fr.	10 Cts.
über 300—1500 Seemeilen	2.— „	25 „
zwischen Europa u. Nordamerika	3.— „	40 „
über 1500—6000 Seemeilen	4.— „	50 „
über 6000 Seemeilen	6.— „	75 „

Bei Seebeförderung bis 300 Seemeilen wird der Vergütungssatz auf den dritten Teil ermäßigt, wenn die beteiligte Verwaltung bereits Landdurchgangsvergütung bezieht. Wird eine Seebeförderung durch zwei oder mehr Verwaltungen ausgeführt, so dürfen die Kosten für die gesamte Strecke 6 Fr. (für 1 kg Briefe und Postkarten) und 75 Cts. (für 1 kg anderer Sendungen) nicht übersteigen.

Gewisse Sendungen (namentlich gebührenfreie Sendungen, nachgesandte und zurückgesandte Sendungen, Postanweisungen) sind von jeglichen Land- und Seedurchgangskosten befreit.

Lagerkosten (für Lagerung geschlossener Posten in einem Hafen vor ihrer Überladung auf andren Dampfer)

¹⁾ Sondervergütung für offenen Durchgang 6 Cts. für jeden Brief, 2½ Cts. für jede Postkarte oder sonstige Briefsendung. — Wegfall jeder Durchgangszahlung, wenn das aus der Abrechnung zwischen zwei Verwaltungen festgestellte Guthaben nicht mehr als 1000 Fr. beträgt.

werden auch nach dem Stockholmer Vertrag in Höhe von 50 Cts. für jeden Postsack erhoben, aber nur dann, wenn die beteiligte Verwaltung nicht schon Land- oder Durchgangsvergütung bezieht. (Diese Einschränkung gilt nicht für Portugal.)

Durchgangszahlungen (statistische Ermittlungen zur Festsetzung der Durchgangskosten) nach dem Stockholmer Verträge alle 5 Jahre für je 28 Tage, abwechselnd im Mai und Oktober/November. Letzte Durchgangszahlung, Oktober/November 1924, gilt für die Jahre 1924 bis 1928; nächste Durchgangszahlung, Mai 1929, gültig für 1929 bis 1933. Auf Grund der Ergebnisse der Zahlung stellt jede forderungsberechtigte Verwaltung Einzelrechnungen für jede schuldennde Verwaltung auf (zur Gewinnung der Jahressumme Vervielfältigung des Zahlungsergebnisses mit 13, u. U. mit einer anderen Vervielfältigungszahl; Abzug von 10 vH, um dem Gewicht der Verpackung der Posten und der nicht durchgangszahlungspflichtigen Sendungen Rechnung zu tragen). Beträgt das aus der Abrechnung zwischen zwei Verwaltungen festgestellte Guthaben nicht mehr als 1000 Fr., so ist die schuldennde Verwaltung von jeder Zahlung befreit. Die gegenseitig anerkannten Einzelrechnungen werden, wenn zwischen den einzelnen Verwaltungen nichts andres verabredet ist, vom Internationalen Büro des WPV zu einer alle Verwaltungen umfassenden Hauptabrechnung zusammengestellt. Die nach dem Clearingsystem aufgestellte Hauptabrechnung läßt Restschuld oder Restforderung jeder Verwaltung ersehen, auch, wohin die schuldennden Verwaltungen Zahlung zu leisten und von wo die forderungsberechtigten Verwaltungen Zahlung zu empfangen haben. Begleichung der geschuldeten Beträge in Gold oder auf Kosten der schuldennden Verwaltung in Wechseln, die auf die Währung eines Landes zu lauten haben, in dem Banknoten jederzeit gegen Gold eingewechselt werden und in dem die Gold- und -ausfuhr frei ist.

Ist eine Verwaltung der Meinung, daß die Ergebnisse einer Durchgangszahlung zu sehr von der Wirklichkeit abweichen, so ist sie berechtigt, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Es kommt dann ein Schiedsgericht gleicher Art in Betracht, wie es sonst im WPVertr zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinsmitgliedern vorgesehen ist.

In der Zwischenzeit zwischen zwei Durchgangszahlungen können Sonderzahlungen verlangt werden bei erheblicher Änderung in der Leitung der Briefpost (Dauer der veränderten Leitung mindestens 12 Monate) und bei erheblicher Änderung der Menge der beförderten Sendungen (Zunahme um wenigstens 100 vH und Abnahme um wenigstens 50 vH). Voraussetzung für Sonderzahlung in jedem Falle, daß Änderung der Vergütung zwischen zwei Verwaltungen, jedes beteiligte Durchgangsland besonders genommen, um mehr als 5000 Fr. eintritt.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 28ff.; Jubiläumsdenkschrift 1924 S. 21, 27, 30, 34, 57ff., 65ff.; Archiv 1897 S. 305; DVZ 1897 S. 213, 583, 1900 S. 241, 1921 S. 111; Herzog S. 42ff. Herzog.

Brief (posttechnischer Begriff). Die PO setzt ein Meistgewicht der Briefe (500 g) fest; wegen der Außenseite und der Aufschrift, auch wegen Verwendung von Fensterbriefumschlägen, gelten für Briefe dieselben Vorschriften wie für Briefsendungen im allgemeinen. Ausdehnungsgrenzen und sonstige besondere Versendungsregeln für Briefe sind in der PO nicht vorgesehen. Die AB zur PO enthält die ganz allgemein gehaltene Festsetzung, daß als Briefe Sendungen zugelassen sind, die nach Form und Beschaffenheit in die Briefbunde verpackt und ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gestempelt werden können. Wie alle Briefsendungen, müssen auch Briefe eine rechteckige Form haben. Demnach werden Briefe in Dreiecks-, Kreis-, Herz-, Stern- oder ovaler Form oder auch in Form von Bier-, Wein- usw. Gläsern, Fischen u. dgl. nicht befördert. Dagegen sind Briefe in Rollenform zugelassen. Bei Reisen des Reichspräsidenten und der Minister werden die von ihnen ausgehenden oder an sie gerichteten Dienstbriefe und Dienstmappen auch dann als Briefe befördert, wenn sie das Gewicht von 500 g überschreiten; die Gebühren werden für solche Dienstbriefe und Dienstmappen nach den Vorschriften für Päckchen (wenn Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen für Päckchen nicht überschritten sind) oder für Pakete berechnet. Als Briefe im posttechnischen Sinne gelten im übrigen auch Postkarten (s. d.) sowie Warenproben (s. d.), die den besonderen Vorschriften für Postkarten und Warenproben nicht entsprechen.

Im Weltpostverkehr sind Briefe bis zum Gewicht von 2 kg zugelassen; dieses Höchstgewicht ist zuerst vom Postkongreß in Madrid (1920) festgesetzt worden. Derselbe Postkongreß hat zuerst bestimmte Ausdehnungsgrenzen für Briefe festgesetzt, und zwar darf danach

bei Briefen die Ausdehnung an keiner Seite 45 cm überschreiten; bei Briefen in Rollenform darf die Länge höchstens 75 cm, der Durchmesser nicht mehr als 10 cm betragen. Eine in Stockholm (1924) in den WPVertr aufgenommenen Bestimmung besagt, daß die Briefe nicht Briefe, Zettel oder Schriftstücke für andre Personen als den Empfänger oder die bei ihm wohnenden Personen enthalten dürfen. In bezug auf Form und Verschuß unterliegen Briefe des Weltpostverkehrs keinen besonderen Vorschriften. Fensterbriefe (s. Fensterbriefumschläge) sind im Weltpostverkehr zugelassen; für eingeschriebene Fensterbriefe des Weltpostverkehrs besteht aber die Sondervorschrift, daß das Fenster einen festen Bestandteil des Umschlags bilden muß. Wegen der Zulassung von Briefen mit zollpflichtigem Inhalt s. Zollpflichtige Gegenstände in Briefsendungen. Postkarten (jedoch nicht auch Warenproben), die den für sie geltenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden auch im Weltpostverkehr als Briefe behandelt.

Herzog.

Brief (rechtlicher Begriff). Nach § 1 PO zerfallen die Postsendungen in 1. Briefsendungen, 2. Pakete, 3. Postanweisungen, 4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden.

Die Briefsendungen können sein a) geschlossene Briefe oder Päckchen bis 1 kg, b) offene Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben oder Mischsendungen.

Den Gegensatz zu geschlossenen Briefen bilden die offenen Briefe. Die PO spricht nur von offenen Briefsendungen und versteht darunter die im § 1 PO unter 1 b aufgeführten Sendungen. Im PG § 1 Abs. 3 und im Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 ist von unverschlossenen Briefen die Rede. Der Begriff „offener Brief“ im engeren, technischen Sinne (geschriebener Wortlaut im unverschlossenen Briefumschlag) ist den Bestimmungen der PO und der Gebührengesetzgebung fremd. Den Bestrebungen, offene Briefe im Postverkehr gegen ermäßigte Gebühr zuzulassen, hat die Post mit Rücksicht auf den zu erwartenden, im voraus nicht übersehbaren Gebührenaufschlag erfolgreich Widerstand geleistet. Werden derartige Briefe mit handschriftlichem Inhalte dem Postverkehr übergeben, so werden sie wie (geschlossene) gewöhnliche Briefe behandelt.

Der postordnungsmäßige Begriff „Briefsendung“ ist umfassender als Brief. Er schließt auch die „Päckchen“ (s. d.) ein. Im postrechtlichen Sinne, insbesondere hinsichtlich des Postzwangs, besteht kein Unterschied zwischen „Brief“ und „Päckchen“. Päckchen sind verschlossene Briefsendungen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Sie können auch briefliche Mitteilungen enthalten. Wären die Päckchen dem Postzwang entzogen, so könnte jede Briefsendung, auch unter 500 g, ohne Rücksicht auf das Postregal von jedermann gegen Bezahlung befördert werden, wenn sie nur mit der Aufschrift „Päckchen“ (§ 11 II PO) versehen wäre. Der Begriff „Brief“ im Sinne des PG hat deshalb durch die Einführung des „Päckchens“ eine gewisse Erweiterung erfahren. Das Höchstgewicht des postzwangspflichtigen Briefs ist heraufgesetzt worden. Päckchen sind keine Briefe im Sinne der PO, wohl aber verschlossene Briefe im Sinne des PG.

Für die Frage, ob ein Brief im Sinne des PG vorliegt, ist entscheidend entweder

- a) der Inhalt oder
- b) die Form und Beschaffenheit.

Zu a). In erster Linie ist der Inhalt zu berücksichtigen. Ihrem Inhalte nach ist jede Sendung, die eine schriftliche Mitteilung enthält, ein Brief. In welcher Sprache die Mitteilung abgefaßt ist, ist ohne Belang. Auch eine verabredete Sprache erfüllt den Tatbestand. Gleichgültig ist, ob die Mitteilung unterschrieben ist. Auf die Form der Schriftlichkeit kommt es nicht an. Auch gedruckte Mitteilungen genügen. Es besteht kein

begrifflicher Unterschied zwischen Briefen und Drucksachen. Die Drucksachen rechnen zu den (offenen) Briefsendungen im Sinne der PO.

Zu b). Ein Brief kann aber auch ohne Rücksicht auf den Inhalt vorliegen, wenn Form und Beschaffenheit die Begriffsmerkmale erfüllen. Die Post kümmert sich regelmäßig um den Inhalt der Sendungen nicht, für den Massenverkehr der Post sind in erster Linie Form und Beschaffenheit maßgebend. Was äußerlich als ein Brief erscheint, ist ein Brief im postrechtlichen Sinne. Da sich bei verschlossenen Sendungen der Inhalt dem Einblick der Post entzieht, so kommt es — wenn die äußerlichen Merkmale eines Briefes gegeben sind — auf den Inhalt nicht an. Ein Taschenmesser in einem verschlossenen Umschlag, der sonst nichts weiter enthält, ist ein Brief, und zwar ein dem Postzwang (s. d.) unterliegender verschlossener Brief. Wäre der Umschlag offen und enthielte keine schriftliche Mitteilung, so läge, da nunmehr der Inhalt erkennbar ist, kein Brief vor, da die Begriffsbestimmung zu a) nicht zutrifft (RGSt Bd. 34 S. 355).

Da in den zu b) gedachten Fällen Form und Beschaffenheit (Gewicht) entscheiden, so scheidet aus dem Begriff alles das aus, was die Verkehrsauffassung nicht als Brief betrachtet. Briefe über 500 g (Päckchen über 1 kg) sind zwar Briefe im technischen Sinne, sie kommen aber postrechtlich nicht in Betracht, da sie nicht dem Postzwang unterliegen. Auch Sendungen in Dreieck-, Kreis-, Herz-, Stern- oder ovaler Form oder in Form von Bier-, Weingläsern, Fischen können — soweit lediglich ihre Form oder Beschaffenheit begriffsbestimmend in Betracht kommt — nicht als postzwangspflichtig angesehen werden, da sie zur Postbeförderung nicht zugelassen sind. Dabei ist jedoch zu beachten, daß derartige Sendungen, wenn sie ihrem Inhalte nach (schriftliche Mitteilung) als Briefe anzusehen sind, in verschlossenem Zustande postzwangspflichtige Briefe sind. Denn eine Sendung, die sich als Brief darstellt, kann nicht dadurch dem Postzwang entzogen werden, daß eine solche Form oder Verpackung gewählt wird, welche die Sendung von der Postbeförderung ausschließt (RGSt Bd. 22 S. 26, Bd. 25 S. 26).

Zum Briefbegriff gehört nicht, daß der Brief mit einer Aufschrift versehen ist. Auch aufschriftlose Briefe sind Briefe und unterliegen verschlossen dem Postzwang. Art. 3 der Postgesetznovelle betrifft nur Briefe, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind.

Die Frage, ob ein offener oder verschlossener Brief vorliegt, eine Frage, die für den Postzwang von Bedeutung ist, beantwortet sich nach der Beschaffenheit des Einzelfalles. In Grenzfällen, z. B. bei Umschnürung, kommt es darauf an, ob trotz der Umschnürung der Inhalt leicht geprüft werden kann (Drucksachen § 7 V PO).

Schriftwesen. Aschenborn S. 35 Anm. 5; Scholz S. 20 Anm. 7; Köhler, Begriff des Briefes, Hirths Annalen 1911 S. 590, 678, 772. K. Schneider.

Briefbestellgeld, Briefkreuzer.

Die Zustellung der beförderten Sendungen gehörte ursprünglich nicht zur Aufgabe der PAnst, wurde von ihnen aber frühzeitig für eigene Rechnung besorgt. Empfänger auch gewöhnlicher Briefe hatten ein Bestellgeld (in Preußen je nach dem Briefgewicht 3 und 6 Pf., später $\frac{1}{2}$ und 1 Silbergroschen, in Süddeutschland 1 Kreuzer) zu zahlen, das den Boten verblieb oder doch zu ihrer Besoldung verwendet wurde. Die Gebühr wurde auch nach Einrichtung der amtlichen Zustellung und Besoldung der Briefträger usw. aus der Postkasse noch beibehalten und dann zu dieser vereinnahmt. Die deutschen Postverwaltungen haben sie im Laufe des 19. Jahrhunderts zu verschiedenen Zeitpunkten im Orts- und Landzustelldienst (s. Zustelldienst) aufgehoben. In Österreich hat das Bestellgeld in kleineren Orten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts bestanden.

Schriftwesen. Stephan S. 314, 751, 807; Archiv 1900 S. 453.

Briefe mit baren Einzahlungen s. Postanweisungen

Briefe mit Zustellungsurkunde s. Postzustellungswesen

Brieffallen sind Postsendungen, namentlich Drucksachen und Zeitungen, in die sich infolge unzuweckmäßiger Verpackung oder ungenügenden Verschlusses

andre Sendungen verschieben können, die so an unrichtige Empfänger gelangen. Auch in schadhafte oder unzuweckmäßig angefertigte oder aufgestellte Möbel und Verteilspinde können sich Briefe verschieben und dadurch in Verlust geraten. Vorsicht ist ferner beim Ausschütten von Briefbeuteln geboten, damit kein Brief oder gar ganze Briefbunde in ihnen zurückbleiben. Dasselbe gilt für das Aufstellen und Leeren der Papierkörbe sowie für die Durchsicht der in den Entkartungs- und Abfertigungsstellen sowie in den Bahnposten angesammelten Papierabfälle.

Briefgebühren im Weltpostverkehr. Eine der wichtigsten Errungenschaften des WPV ist die Einführung einer mäßigen und — grundsätzlich wenigstens — einheitlichen Gebühr für die Briefsendungen des Vereinsverkehrs.

Geschichte. Vor der Gründung des WPV bestanden die größten Verschiedenheiten in den Gebührensätzen für Briefsendungen des Auslandsverkehrs. Die Gebührensätze selbst waren meist sehr hoch bemessen. Dabei sprachen die hohen Durchgangsschädigungen sowie der Umstand mit, daß vielfach über jede einzelne Briefsendung zwischen den Postverwaltungen einzeln abgerechnet werden mußte. Der Postkongreß in Bern 1874 schuf durch Festsetzung niedriger Durchgangsschädigungen (s. Briefdurchgangskosten) und durch Verwirklichung des Grundsatzes, daß jede Verwaltung beim Briefverkehr die Gebühren behält, die sie bezogen hat (s. Gebührenbezug im Weltpostverkehr), die Vorbedingungen für die Festsetzung mäßiger und im wesentlichen einheitlicher Gebühren für Briefsendungen des Vereinsverkehrs. Im übrigen setzte der Kongreß zwar einheitliche Gebührensätze fest, bestimmte aber zugleich eine obere und untere Grenze, innerhalb deren die Postverwaltungen die Gebührensätze selbständig festsetzen konnten. Die Gebührensätze betragen danach:

- für Briefe 25 Cts. (zwischen 32 und 20 Cts.) für je 15 g,
- „ Postkarten die Hälfte der Gebühren für Briefe,
- „ andre Briefsendungen 7 Cts. (zwischen 11 und 5 Cts.) für je 50 g.

Für die hohen Seedurchgangskosten unterliegenden Briefsendungen durfte eine Zuschlaggebühr in Höhe der Hälfte der gewöhnlichen Sätze erhoben werden. Als 1876 durch die Postkonferenz in Bern die Bedingungen für den Eintritt überseeischer Gebiete (zunächst British-Indien und französische Kolonien) in dem Verein festgesetzt und dabei für den Briefverkehr mit diesen Gebieten wesentlich höhere Briefdurchgangskosten festgesetzt wurden, setzte man die Gebühren für Briefsendungen im Verkehr mit diesen Gebieten auf das Doppelte der Sätze des Vertrags von 1874 fest.

Der Postkongreß in Paris (1878) ließ die Meist- und Mindestbeträge der Gebühren für Briefsendungen fallen und bestimmte die Gebühren wie folgt:

- für Briefe 25 Cts. für je 15 g,
- „ Postkarten 10 Cts.,
- „ andre Briefsendungen 5 Cts. für je 50 g, mindestens aber für Warenproben 10, für Geschäftspapiere 25 Cts.

Diese Gebühren sollten auch für Briefsendungen nach überseeischen Gebieten gelten; doch blieb den Verwaltungen die Befugnis, Zuschlaggebühren für die dem Durchgangssatz von 5 Fr. unterliegenden Briefe und außerdem Zuschlaggebühren für die den höchsten Seedurchgangskosten unterliegenden Briefsendungen jeder Art, ferner für die mit außergewöhnlichen Verbindungen beförderten Briefsendungen zu erheben.

Auf dem Kongreß in Lissabon (1885) wurde die Befugnis zur Erhebung einer Zuschlaggebühr für die dem Durchgangssatz von 5 Fr. unterliegenden Briefe beseitigt. Im übrigen blieben die Gebührensätze für Briefsendungen bis zum Postkongreß in Rom (1906) unverändert. Dieser Kongreß verbilligte unter Zurückstellung weitergehender Anträge die Gebühren für Briefe, indem er den einfachen Briefgewichtssatz von 15 auf 20 g erhöhte und zugleich die Gebühr für die das einfache Briefgewicht überschreitenden Gewichtssätze von 25 auf 15 Cts. herabsetzte, so daß die Gebühr für Briefe nunmehr betrug: bis 20 g 25 Cts., für jede weitere 20 g 15 Cts. Doch fand diese Gebühr nicht gleich allgemein Anwendung, sondern den Vereinsverwaltungen wurde gestattet, sowohl die Erhöhung des einfachen Briefgewichtssatzes als auch die Herabsetzung der Gebühr für die höheren Gewichtssätze einstweilen auszusetzen. Da hiervon viele Verwaltungen Gebrauch machten, ergaben sich große Ungleichheiten in den Gebühren, die nur nach und nach verschwanden. Den nach dem Postkongreß in Rom mehr und mehr einsetzenden Bestrebungen, die Gebührensätze für Briefsendungen des Weltpostverkehrs, insbesondere für Briefe (s. Weltpennyporto) weiter zu ermäßigen, konnte, nachdem der Weltkrieg ausgebrochen war, ein Erfolg nicht beschieden sein; im Gegenteil führten die durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse dazu, daß der Postkongreß in Madrid (1920) die bis dahin gültig gewesenen Gebührensätze für Briefsendungen verdoppeln mußte. Er ließ aber zugleich den Vereinsverwaltungen weitgehend freie Hand, die Gebührensätze innerhalb gewisser Grenzen nach eigenem Ermessen festzusetzen. Zuschlaggebühren waren nach den in Madrid gefaßten Beschlüssen nur noch für die mit außergewöhnlichen Verbindungen (s. d.) sowie mit Verbindungen von Nichtvereinsländern beförderten Briefsendungen statthaft, wobei zu bemerken ist, daß zu den außergewöhnlichen Verbindungen von da ab auch die Luftpostverbindungen gezählt wurden.

Unter diesen Umständen hatte der Postkongreß in Stockholm (1924) die Aufgabe, zugleich eine Ermäßigung und eine einheitlichere Gestaltung der Gebühren für Briefsendungen ins Auge zu fassen. Er ermäßigte die Gebühren, indem er zu den Sätzen des Kongresses in Rom (1906) zurückkehrte, sicherte aber zugleich eine größere Einheitlichkeit der Gebühren, indem er gewisse Mindest- und Höchstsätze für die einzelnen Gebühren — Abweichung von den Grundgebühren nach unten um höchstens 20 vH, nach oben um höchstens 60 vH — bestimmte. In der Befugnis zur Erhebung von Zuschlaggebühren ließ der Stockholmer Kongreß eine Änderung nicht eintreten.

Recht. Nach dem WPVertr von Stockholm stellen sich die Gebühren für Briefsendungen wie folgt:

Art der Sendung	Gewichts- stufe	Grund- gebühr	Die tatsächliche Gebühr muß betragen	
			min- destens	höch- stens
		Cts.	Cts.	Cts.
Briefe	bis 20 g je weitere 20 g	25	20	40
Postkarten	—	15	12	24
Drucksachen	je 50 g	5	4	8
Blindschriftsendungen.	je 1 kg	5	4	8
Geschäftspapiere	je 50 g	5	4	8
Warenproben	mindest.	25	20	—
	je 50 g mindest.	5 10	4 8	8 —

Von diesen Sätzen, zu denen in den vorgenannten Fällen die etwaigen Zuschlaggebühren hinzutreten, sind folgende Abweichungen statthaft: Zunächst kann jedes Land die Gebühr für die Postkarte auf 10 Cts. herabsetzen, auch darf die allgemeine Drucksachengebühr ausnahmsweise auf 3 Cts. für je 50 g ermäßigt werden. Weiter sind die Verwaltungen berechtigt, im wechselseitigen Verkehr für Zeitungen und Zeitschriften bei unmittelbarer Versendung durch den Verleger, für geheftete und gebundene Bücher, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen, endlich für literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgetauscht werden, die allgemeine Drucksachengebühr um 50 vH zu ermäßigen. Von dieser Befugnis macht eine ganze Anzahl von Ländern Gebrauch; nähere Einzelheiten in Abt. A des Briefpostbuchs (s. d.).

Die Umrechnung der im WPVertr in Centimen festgesetzten Gebühren in die Landeswährung soll soviel als möglich derart erfolgen, daß die Gebühren in gleichem Verhältnis zueinander stehen wie die Grundgebühren; doch sind Abrundungen statthaft. Läßt ein Land (infolge Abrundung nach unten) seine einfache Briefgebühr unter 20 Cts. sinken, so dürfen die andern Länder für den Verkehr nach diesem Lande Freimachungszwang einführen und nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen aus diesem Lande ohne Erhebung von Nachgebühren aushändigen. Das betroffene Land kann dann seinerseits ebenfalls den Freimachungszwang einführen.

Besondere Gebühren im Briefverkehr von Land zu Land: Einschreibgebühr höchstens 40 Cts., ausnahmsweise bis 50 Cts. Rückscheingebühr bis 40 Cts., bei nachträglichem Verlangen eines Rückscheins Verdoppelung der Gebühr. Gebühr für Nachfragen bis 1 Fr., wird nicht erhoben, wenn Rückschein verlangt war. Spätlingsgebühr nach den inneren Vorschriften jedes Landes zu berechnen, ebenso Gebühr für postlagernde Sendungen. Verzollungsgebühr, soweit Briefe mit zollpflichtigem Inhalt zugelassen werden, bis 50 Cts. Eilzustellgebühr mindestens das Doppelte der einfachen Briefgebühr und höchstens 1 Fr. Nachnahmegebühr bei eingeschriebenen Briefsendungen mit Nachnahme wie bei sonstigen Nachnahme-sendungen.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 35ff.; Jubiläumsdenkschrift 1924 S. 75; Herzog S. 38 ff. Herzog.

Briefgeheimnis s. Postgeheimnis

Briefkarten für das Ausland werden den Briefkartenschlüssen (s. d.) beigegeben, die die Grenz-Ausgangs-Anst für ausländische Dienststellen fertigen. Die Brief-

karten bestehen, wenn sich die Verwaltungen nicht etwa über eine andre Einteilung der Karten verständigt haben, aus 6 Teilen. In Teil I wird das Vorhandensein von Eilsendungen durch den Vermerk „Exprès“ ersichtlich gemacht. Teil II ist für dienstliche Vermerke verschiedenster Art, wie Nummer des Kartenschlusses, Leitweg, u. U. Name des Postdampfers, Zahl der den Kartenschluß bildenden Säcke usw. bestimmt. Teil III dient zum Nachweis der Gesamtstückzahl der in dem Kartenschluß enthaltenen Einschreibsendungen sowie Wertbriefe und Wertkästchen, ferner der Zahl der Bunde oder Säcke mit Einschreibsendungen und mit Wertsendungen. In Teil IV wird die Zahl der zurückgehenden sowie der zu dem Kartenschluß benutzten Säcke nachgewiesen. In Teil V werden die Einschreibsendungen eingetragen, wenn dazu nicht besondere Einschreiblisten (s. d.) benutzt werden. Die Eintragung erfolgt in der Regel einzeln; doch hat die DRP mit einer Anzahl von fremden Verwaltungen die Eintragung der Einschreibsendungen nur nach Stückzahl vereinbart. Sind keine Einschreibsendungen vorhanden, so muß Teil V mit „leer“ ausgefüllt werden. Teil VI endlich dient zur Einzelaufführung der etwa in dem Kartenschluß enthaltenen geschlossenen Posten (Versteckbeutel). Die Briefkarten werden nach Ausfüllung in einen blauen Umschlag gelegt; dieser wird an dem Einschreibbund oder dem Sack mit Einschreibsendungen befestigt. Sind mehrere Bunde oder Säcke mit Einschreibsendungen vorhanden, so wird an einem Bund oder Sack die Briefkarte befestigt, während auf den übrigen Bunden oder Säcken die Art des Inhalts ersichtlich gemacht werden muß. Enthält ein Briefkartenschluß ausnahmsweise keine Sendungen, so muß eine Leerkarte abgesandt werden.

Briefkartenschlüsse im Auslandsverkehr. Der Austausch der Briefsendungen von einer Verwaltung zur andern wickelt sich im allgemeinen so ab, daß die Sendungen unter Beifügung von Briefkarten für das Ausland (s. d.) zu Briefpaketen oder Säcken (u. U. mehreren Säcken) vereinigt werden. Inwieweit derartige Briefkartenschlüsse über Zwischenländer hinweg zu fertigen sind, wird zwischen den beteiligten Verwaltungen verabredet. Geschlossene Briefkartenschlüsse über Zwischenländer hinweg müssen gefertigt werden, wenn eine Zwischenverwaltung erklärt, daß die Zahl der Sendungen geeignet sei, ihren Betrieb zu erschweren. Die Zwischenverwaltungen müssen von der beabsichtigten Versendung der Durchgangskartenschlüsse rechtzeitig benachrichtigt werden. Treten Änderungen in dem Austausch von Durchgangskartenschlüssen ein, so muß die Verwaltung, die die Änderung veranlaßt, die übrigen an der Beförderung beteiligten Verwaltungen benachrichtigen.

Zur Fertigung der Briefkartenschlüsse werden die Einschreibsendungen — eintretendenfalls mit den Einschreiblisten (s. d.) — zu einem oder mehreren gehörig verschlossenen (versiegelten oder verbleiten) Bunden oder Säcken vereinigt; die Briefkarte wird, in einem blauen Umschlag verpackt, an dem Einschreibbund oder dem Einschreibsack befestigt; sind mehrere Einschreibbunde oder Einschreibsäcke vorhanden, so wird die Briefkarte an einem von ihnen befestigt, während auf den übrigen Bunden oder Säcken die Art des Inhalts ersichtlich gemacht werden muß. Eilsendungen werden entweder in den Umschlag mit der Briefkarte aufgenommen, oder zu einem oder mehreren Bunden vereinigt, die in den Einschreibsack, an dem die Briefkarte befestigt ist, zu verpacken sind. Die gewöhnlichen Briefsendungen werden, entsprechend verteilt, zu Bunden vereinigt. Der Gesamthalt eines Kartenschlusses wird in einen oder mehrere Säcke aufgenommen, die zu versiegeln oder zu verbleien und mit gehöriger Aufschrift zu versehen sind. Kein Briefsack darf mehr als 30 kg wiegen; sind mehrere Säcke gefertigt, so muß der die

Briefkarte enthaltende Sack in der Aufschrift mit „F“ (d. h. Feuille d'avis = Briefkarte) bezeichnet werden. Handelt es sich um wenig umfangreiche Kartenschlüsse, so werden nicht Briefsäcke, sondern Briefpakete gefertigt.

In die Briefkartenschlüsse werden auch die Wertbriefe und Wertkästchen aufgenommen, nachdem sie unter Beifügung der Geldkarten (s. d.) zu einem oder mehreren Geldbunden vereinigt worden sind.

Die zur Verpackung der Briefkartenschlüsse benutzten Säcke (Briefbeutel) werden sowohl auf dem Hinweg als auch bei der leeren Rücksendung in den Briefkarten nachgewiesen. Wegen der Prüfung, ob alle Beutel nach dem Ursprungsland zurückgelangen, s. Briefbeutelnachweis im Auslandsverkehr.

Herzog.

Briefkasten [BK] sind von den Postbenutzern zur Einlieferung der gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.) mit Ausnahme der Päckchen (s. d.) und Nachnahme-sendungen (s. Postnahmen) zu benutzen.

Geschichte. Über den Ursprung und die Herkunft des BK sind zuverlässige Nachrichten nicht vorhanden. Man sieht sie schon auf Abbildungen und in Chroniken aus dem 17. Jahrhundert. In Frankreich erteilte bereits Ludwig XIV. 1653 dem Staatsrat Vélayer das Recht, BK in einzelnen Pariser Stadtbezirken anzubringen. Nach andern Nachrichten sollen schon im 16. Jahrhundert die Bewohner von Florenz in den Kirchen hölzerne Kästen (tamburi) zum Einwerfen von Anzeigen aufgestellt haben, durch die ungenannte Personen die gefährdete Regierung zu Nachforschungen gegen Anschläge und Verbrechen auffordern wollten. Später warfen die Briefboten der Post die Briefe für die Geistlichen in diese Behälter an den Kirchen. Ähnliche Briefablageeinrichtungen befanden sich nach einem Reisebericht aus dem Jahre 1658 auf der Insel St. Helena an bestimmten Stellen. Die dort niedergelegten Briefe waren für später nachkommende Schiffe bestimmt. Als Behälter dienten auf St. Helena und auch an dem Kap der Guten Hoffnung aus Stein hergestellte BK. Solche Behälter waren auch auf andern Schiffsfahrtsstraßen vorhanden und wurden bis in die neueste Zeit benutzt.

Ein BK bei der Preussischen Post wird zuerst im Jahre 1766 erwähnt. Er war, vermutlich nur kurze Zeit, auf dem Flur des Posthauses in Berlin „Zur Gemächlichkeit der Correspondenten und Facilitierung deren Correspondence“ aufgestellt. Mit der allgemeinen Einführung von BK begann die Preussische Post erst im Jahre 1823 auf Grund eines gutachtlichen Berichts des OberPA in Köln vom Jahre 1818. Ein Königlicher Erlaß vom 18. 10. 1823 ordnete an, daß die im besetzten Rheinland nach französischem Vorbild eingebürgerten und rege benutzten BK zur Bequemlichkeit der Postbenutzer beibehalten und im Bereiche der Preussischen Post allgemein eingeführt werden sollten. Sie wurden allerdings zunächst nur in größeren Orten aufgestellt, wo ein Bedürfnis für ihre Verwendung vorlag.

Der erste preussische Briefkasten von 1823 war ein mit weißer Ölfarbe angestrichener Holzkasten, der unten geöffnet wurde. Auf der Vorderseite waren auf Papier gedruckte „Verhaltens-Regeln“ befestigt. In die BK konnten nur nichtfreigemacht zu befördernde Briefe eingelegt werden, da Briefmarken damals noch unbekannt waren. Der Bedarf an BK war gering. PA wie Düsseldorf, Königberg (Pr.), Liegnitz hatten 1, Berlin, Köln, Aachen 2, Stettin 3, Danzig 4, Magdeburg 6 BK. Erst mit der Einführung der Postwertzeichen (s. d.) wurden BK überall in größerer Zahl aufgestellt. Um 1850 erhielten die BK eine neue Form. Sie wurden aus Gußeisen hergestellt, bronzefarben angestrichen, mit Seitenklappen und zunächst mit verschließbaren Einsatzzästen aus Blech versehen. Die Einsatzzästen hatten die Kastenleerer ungeöffnet herauszunehmen und zur Entleerung nach dem PA zu bringen. Auch in Landgemeinden wurden jetzt BK aufgestellt unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung aufbrachten; dieser Vorbehalt wurde 1873 aufgehoben. Seitdem wurden in allen Landgemeinden, die noch ohne BK waren, solche auf Kosten der Postkasse aufgestellt. Der 1874 auf Grund einer Erfindung eines schwedischen Ingenieurs verbesserte Bau der BK ermöglichte eine Leerung mit einem Sammelbehälter (Leerungstasche), wie sie noch heute üblich ist. Dies steigerte die Verwendung der BK außerordentlich. Ende 1873 waren insgesamt 30 665, 1914 135 200 BK im gesamten Reichspostgebiet aufgestellt. Heute sind etwa 141 200 BK bei der DRP vorhanden.

In Bayern wurden die BK 1810 eingeführt. Auf Anordnung der Generalpostdirektion sollten bei allen OberPA und PA Briefaufnahmeschachteln (boîtes) aufgestellt werden, in die alle nicht freizumachenden Briefe eingeworfen werden konnten. Die bei der Gebührenerhebung entstehenden Schwierigkeiten führten 1818 zur Beschränkung der Aufstellung der „boîtes“ auf die Städte am Sitz eines OberPA. 1842 wurden die Briefaufnahmebehälter allgemein eingeführt und im Innern der PA aufgestellt. Die Postsendungen waren durch eine Maueröffnung einzuwerfen, die nur während der Schalterdienststunden benutzt werden konnte. 1845 wurden hölzerne BK mit auswechselbaren Einsatzzästen aus Blech in den größeren Städten angebracht. Benutzung zur Tages- und Nachtzeit. Die HolzbK wurden später durch gußeiserne ersetzt. Die bisher verwandten Einsatzzästen verschwanden bei der Einführung der Leerung mit Sammelsäcken.

Betrieb. I. Zur Zeit beschafft die DRP folgende Arten von Briefkasten:

1. Straßenbriefkasten aus Eisenblech mit blauem (in Bayern gelbem) Ölfarbenanstrich für größere Postorte. Herstellung in 2 Größen (Würfelform oder mit geringerer Tiefe) entweder mit nach unten zu öffnender Verschlusstür oder mit festem Boden und seitlichem Verschluss. Der auf der Vorderseite unter Hartglas angebrachte Messingrahmen enthält:

a) auf einer Drehscheibe mit aufgeklebter Druckkarte die Angabe der nächsten Leerung,

b) auf einer Papiertafel in Druck die Angabe sämtlicher Leerungszeiten und der PAnst, wohin die Briefe gelangen.

Posthaus- und Bahnhofsbriefkasten besitzen keine Drehscheibe. Die Zeiten der Leerung werden nach vollen, halben oder Viertelstunden angegeben oder durch abgekürzte Angaben wie „Leerung viertelstündlich, halbstündlich“ usw. Auch wird auf den Abgang der Posten Bezug genommen, wo deren Gang als bekannt vorausgesetzt werden kann. BK mit nach unten zu öffnender Verschlusstür werden durch Einschieben des Sammelsacks und Lösen des Verschlusses des eine Fallklappe bildenden Briefkastenbodens geleert. Außenmaße: Größe I Höhe 500 mm, Breite 460 mm, Tiefe 325 mm; Größe II Höhe 500 mm, Breite 460 mm, Tiefe 215 mm.

Ein neuer, von Professor Peter Behrens entworfener BK unterscheidet sich von den bisher üblichen durch die neuzeitliche Form, größere Abmessung und gelbe Farbe; auch die Drehscheibe ist durch auswechselbare Emailleplättchen ersetzt. Seine Einführung ist aber nicht beabsichtigt.

2. Straßenbriefkasten größerer Art und Säulenbriefkasten. Sie werden dort, wo Kasten gewöhnlicher Größe zur Aufnahme der Postsendungen, insbesondere von Drucksachen und Warenproben, nicht ausreichen, z. B. häufig vor den Postgebäuden, Bahnhöfen und auf verkehrsreichen Plätzen aufgestellt. SäulenBK werden durch Auswechslung des im untern Teil aufgehängten Sammelsacks geleert. Außenmaße der SäulenBK: Höhe 1500 mm, Breite 480 mm, Tiefe 380 mm.

3. Emaillierte Briefkasten aus Gußeisen mit seitlicher Verschlusstür und einer Einwurfföffnung für kleinere Post- und Landorte. Auf Bahnhöfen mit Bahnsteigsperrre können Kasten mit zwei Einwurfföffnungen verwandt werden. Für die Leerungsangabe bei BK in Landorten genügt in der Regel die Angabe des Tages der Leerung oder bei zweimaliger Leerung die Angabe „Vormittag“ oder „Nachmittag“. Zur Leerungsangabe dienen Überwachungsplatten aus Zinkblech oder emaillierte Leerungsplatten. Außenmaße: Höhe 285 mm, Breite 415 mm, Tiefe 245 mm.

4. Straßenbahnbriefkasten, d. h. an Straßenbahnwagen angebrachte BK (s. Poststraßenbahnbetrieb). Sie vermitteln in Städten mit Straßenbahn einen Ortsschnellverkehr durch Beförderung von Eilsendungen. StraßenbahnBK sind bei der DRP seit 1920 in Hamburg (im Ausland, z. B. in Belgien, Holland, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika) eingeführt.

5. Sonderbriefkasten, und zwar

a) Luftpostbriefkasten. Sie werden in Form der Straßenbriefkasten (vgl. 1) hergestellt und durch gelben (in Bayern blauen) Ölfarbenanstrich und die schwarze Inschrift „Nur für Luftpost“ gekennzeichnet. Aufstellung in solchen Stadtteilen, wo erfahrungsgemäß viele Luftpostsendungen aufgeliefert werden, z. B. bei der LuftPAnst, bei Poststellen auf den Flugplätzen usw. (s. Luftpostverkehr)

b) Nachtbriefkasten. Es sind einzelne Straßenbriefkasten gewöhnlicher Art (vgl. 1), die durch Ringstreifen besonderer Farbe gekennzeichnet sind. Sie werden abweichend von der Regel auch nachts geleert.

c) Scheckbriefkasten. Sie sind in Schaltervorräumen usw. der PSchÄ aufgestellt, durch grünen Far-

benanstrich gekennzeichnet und dienen zur Einlieferung von Briefsendungen usw. an die PSchÄ.

6. Anhängebriefkasten. Sie befinden sich z. B. an den Packwagen der in Charlottenburg entspringenden Berliner Eisenbahnfernzüge nach dem Osten und nach Schlesien. Sie werden auf allen Fernbahnhöfen der Berliner Stadtbahn zur Beförderung der aus den Bahnhofs-BK herrührenden Postsendungen benutzt. Auch die Reisenden können die Kasten zur Auflieferung eiliger Briefe benutzen. Die Kasten werden von den erst auf dem Schlesischen Bahnhof in Berlin beginnenden Bahnposten (s. d.) geleert.

7. Haus- (Privat-) Briefkasten sind von der DRP amtlich beschaffte BK, die seit 1898 auf Antrag der Inhaber in Geschäftsräumen, Gastwirtschaften, Gasthöfen usw. aufgestellt und den Teilnehmern mietweise überlassen werden. Die Einrichtung geschieht auf Widerruf. Die Kasten müssen im Innern des Grundstücks so untergebracht werden, daß sie für die Kastenleerer leicht zugänglich und gegen Witterungseinflüsse geschützt sind. Der Teilnehmer darf keinen Schlüssel zum Kasten erhalten. Die Zahl der Leerungen darf die für den allgemeinen Verkehr im Leerungsbezirk festgesetzten Höchstzahlen nicht übersteigen. Soll die Benutzung des Kastens aufgegeben werden, so hat der Teilnehmer dies einen Monat vor Ablauf des Vierteljahrs, mit dem die Miete enden soll, dem PA schriftlich mitzuteilen. Für die Hergabe, Unterhaltung und besondere Leerung der Kasten durch die Post ist eine monatliche Pauschgebühr von 15 RM vierteljährlich im voraus zu zahlen. Vorausgezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Über Anträge auf Anbringung von HausBK besonderer Bauart entscheidet die OPD.

Hausbriefkasten heißen auch nicht der Post gehörende BK, die in der Regel am Eingang zu den Wohnungen angebracht werden. Eine im Erdgeschoß eingerichtete Anlage kann auch die Kasten für sämtliche Wohnungen eines Hauses umfassen. Eine solche Einrichtung ist für die Post von großem wirtschaftlichen Vorteil, da sie die im Verhältnis zu den Beförderungskosten ungewöhnlich hohen Zustellungskosten vermindert. Auch wird der Zustelldienst (s. d.) beschleunigt. Der Zusteller braucht nur bei Abgabe von nachzuweisenden Sendungen, Sendungen mit Nachgebühren, Päckchen (s. d.) sowie Sendungen größern Umfangs die Wohnungen der Empfänger aufzusuchen. Allgemeine Einführung derartiger in Amerika in größtem Umfange eingerichteter, in Deutschland bisher in Frankfurt (Main) (1925 78 vH aller Wohnungen), Stuttgart (67,5 vH), Mannheim (43,3 vH), Freiburg (Br.) (42,1 vH), Köln (24,6 vH), Düsseldorf (17,7 vH) usw. eingebürgerter Anlagen ist erwünscht. Beim Neubau von Häusern soll zweckmäßig in jedem Fall auf die Einrichtung einer Hausbriefkastenanlage hingewirkt werden. Aus diesem Grunde hat das RPM neuerdings auch angeordnet, daß fortan im Erdgeschoß oder am Gartenzaun der mehrstöckigen posteigenen Wohnungsbauten (s. Wohnungsfürsorge) Hausbriefkastenanlagen vorzusehen sind, wenn nicht örtliche Gründe dagegen sprechen.

II. BK sind anzubringen:

a) im Ortszustellbezirk an den Diensträumen der PAnst (an der Außenseite der Postgebäude, in den Schaltervorräumen usw., soweit nicht Briefeinwürfe eingebaut sind) und an geeigneten Punkten, wo lebhafter Verkehr vorbeiführt, in zweckmäßiger Entfernung voneinander. Die BK sind von den Zustellern, auch von Polizei- und andern geeigneten Behörden zu beaufsichtigen, um Verstopfungen, Frevel an den BK usw. zu verhüten (s. auch Briefkastenberaubungen);

b) im Landzustellbezirk, soweit sie nötig sind und gehörig überwacht werden können;

c) an den Eisenbahnhaltepunkten ohne PAnst, wenn die BK bei Ankunft der Züge geleert und die Briefsendungen den Bahnposten übergeben werden können.

Ferner werden die Bahnpostwagen (s. d.) mit BK versehen. Auch auf den mit Seeposten (s. d.) und mit Schiffsposten (s. d.) besetzten Dampfern, auf den Bodenseedampfern und den zwischen Deutschland und Schweden oder Dänemark verkehrenden Fährdampfern (s. Seeposten) werden BK aufgestellt.

Die Beschaffung sämtlicher BK im alten Reichspostgebiet ist Sache der OPD in Berlin. Lieferer: Franz Kuppler, Berlin-Weißensee.

Schriftwesen. Stephan S. 314; Archiv 1873 S. 337 ff., 1874 S. 188, 1883 S. 201, 587 ff.; DVZ 1921 S. 72 ff., 73 ff., 193, 281 ff., 1925 S. 47 ff., 184; Zeitschrift für Verkehrswissenschaft 1921 S. 35 ff.

Goldberg.

Briefkastenberaubungen. In der Nachkriegszeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen Straßenbriefkasten durch unbefugte Personen zur Entwendung der darin befindlichen Briefe widerrechtlich geleert werden. Täter sind vielfach frühere Posthelfer, die mit der Leerung der Kasten genau Bescheid wissen, und junge Metallarbeiter, Schlosser und Techniker, denen es leicht fällt, die Schlösser der Kasten zu öffnen. Die Diebe durchsuchen die erbeuteten Briefe nach Wertinhalt und auch nach Nachrichten, die sie zu neuen Raubzügen verwenden können. Beträge auf Rechnungen von Ärzten versuchen sie einzuziehen. Briefe mit Gepäckscheinen oder Güterbenachrichtigungen sind besonders begehrte Beute. Aufforderungen von Geschäften, die bestellte Ware, den fertigen Anzug oder den in Auftrag gegebenen Pelz, Hut usw. abzuholen, wird von den Dieben unverzüglich entsprochen.

Die Beraubung eines Briefkastens kommt meist durch eine Häufung von Nachfragen nach Briefen, die zu derselben Zeit und durch denselben Briefkasten aufgeliefert wurden, zur Kenntnis der DRP. Es ist recht schwierig, solcher Briefkastenräuber habhaft zu werden, weil sie die Stadteile, in denen sie die Diebstähle ausführen, häufig wechseln. In mehreren Fällen haben die Diebe sogar die Städte in schneller Folge gewechselt, z. B. hat eine Bande in wenigen Wochen Düsseldorf und den Industriebezirk, Hannover, Berlin und Hamburg heimgesucht. Nur durch angestrengteste Tätigkeit der Kriminal- und Postüberwachungsbeamten gelingt es in der Regel, die Briefkastenräuber festzunehmen. Mehrmals bedurfte es eines Aufgebots zahlreicher Kraftwagen und mit Fahrrädern ausgerüsteter Beamten, um den Dieben ihr gemeingefährliches Handwerk zu legen.

Erfreulicherweise ahnden die Gerichte solche Straftaten mit besonders schweren Strafen, indem sie meistens schweren Diebstahl annehmen und nach § 243 RStGB auf Zuchthaus erkennen.

Begünstigt wurden die Diebstähle durch den schlechten Zustand der Briefkasten und besonders der Briefkastenschlösser in der Nachkriegszeit. Die Schlösser sollen vorschriftsmäßig drei Zuhaltungen haben. Wie sich bei einer Prüfung der Schlösser herausstellte, war aber bei den meisten Kästen nur noch eine Zuhaltung in Ordnung. Nachdem diese Schäden beseitigt worden sind, und nachdem auch auf die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Briefkastenschlüssel bei den PAnst wieder mit Strenge gehalten wird, haben die Briefkastenberaubungen nachgelassen.

Boedke.

Brieflogen [auch „Schwarze Kabinette“ (s. d.)]. Bezeichnung für planmäßig, jedoch im geheimen betriebene Einrichtungen, die es der Staatsgewalt ermöglichten, in die der Post zur Beförderung anvertrauten verschlossenen Briefschaften gewisser Personen oder Stellen (besonders politischer Gegner und der diplomatischen Vertreter fremder Mächte) Einblick zu erhalten. Eine solche Briefüberwachung fand in vielen Ländern statt, besonders in der Zeit des Absolutismus und solange staatsnotwendige Ausnahmen vom Briefgeheimnis (s. d.) noch nicht gesetzlich geregelt waren, vor allem in Frankreich und bei den Taxisschen Posten im Auftrage der Habsburger.

Schriftwesen. Hartmann, Über Schwarze Kabinette und ihren Zusammenhang mit der Taxisschen Post in Bayern, im „Archiv für Postgeschichte in Bayern“, München 1925. S. 68; König, Schwarze Kabinette. Friedrich Luckhardt, Leipzig 1901; Schweiger-Lerchenfeld, Das neue Buch von der Weltpost. A. Hartlebens Verlag, Wien 1901. S. 376.

Briefmarder nennt man Angehörige der DRP und andre Personen, die sich Briefsendungen widerrechtlich aneignen. Vgl. Beraubung der Postsendungen, Briefdiebstähle, Briefkastenberaubungen, Entwendung und Beraubung von Postsendungen vor ihrer Auflieferung.

Briefmarken s. Postwertzeichen

Briefmarkenfälschungen. Es ist zu unterscheiden zwischen der Fälschung noch im Gebrauch befindlicher Wertzeichen und der Fälschung nicht mehr kurshabender Freimarken, sogenannter Sammlermarken.

Fälschungen ganzer Bogen noch gebräuchlicher Freimarken kommen selten vor. Der Gewinn, der auf diese Weise erzielt werden kann, ist im Verhältnis zu andern Fälschungsmöglichkeiten zu gering. Außerdem ist der bogenweise Absatz gefälschter Marken schwierig und gefährlich. Fast in allen Fällen, wo gefälschte Marken in größerem Umfange vertrieben worden sind, ist es gelungen, den Fälschern und ihren Helfershelfern nach kurzer Zeit auf die Spur zu kommen und sie unschädlich zu machen. Häufiger ist es dagegen vorgekommen, daß echte Wertzeichen, die mangelhaft gedruckt waren und deshalb bei der Reichsdruckerei vernichtet werden sollten, dort von ungetreuen Angestellten entwendet und in den Verkehr gebracht worden sind. Namentlich bei hochwertigen Wechsel- und Einkommensteuermarken sind solche Veruntreuungen wiederholt festgestellt worden. Ferner kommt es häufig vor, daß von mangelhaft entwerteten Briefmarken usw. die Entwertungsstempel von den Postbenutzern beseitigt und die Marken von neuem zur Freimachung von Postsendungen und zur Entrichtung der Wechselsteuer usw. benutzt werden. Solche Fälschungen werden namentlich bei Postwertzeichen und Wechselsteuermarken oft beobachtet.

Die Fälschung von Wertzeichen sowie die Wiederverwendung bereits entwerteter Marken ist sowohl nach den Bestimmungen des PG als auch nach den Vorschriften des RStGB mit Strafe bedroht. Nach § 27 Ziffer 3 des PG „wird mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von einem Taler bestraft, wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt“. Entsprechend diesen Bestimmungen des PG enthält das RStGB genaue Vorschriften über die Bestrafung von Personen, die wissentlich von falschen oder gefälschten Wertzeichen usw. Gebrauch machen oder die schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung einer Postsendung benutzen (RStGB §§ 275, 276, 360, 364). Auch die Bestrafung auf Grund des § 263 RStGB (Betrug) kann u. U. in Frage kommen. Bei der besonderen Wichtigkeit der Angelegenheit sind ferner auch für den zwischenstaatlichen Postverkehr durch den WPVertr (Stockholm) vom 28. 8. 1924 Bestimmungen zur Verhütung und Verfolgung von Briefmarkenfälschungen getroffen. Im einzelnen s. Postwertzeichen, gesetzlicher Schutz.

Weit häufiger und einträglicher als die Fälschung noch im Verkehr befindlicher Marken ist die Fälschung von sogenannten Sammlermarken. Namentlich die altdeutschen Marken (Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hannover, Sachsen usw.), die einen erheblichen Sammelwert haben, sind Fälschungen ausgesetzt. Von der grauschwarzen 1-Kreuzer-Marke Bayern 1849 ist z. B. nur ein Bogen versehentlich auf Papier mit Seidenfaden gedruckt worden. Wegen des außerordentlich hohen Preises, den Sammler für diese Marken zahlen,

sind sie deshalb besonders Gegenstand von Fälschungen. Die gelbe 1-Silbergroschen-Marke Braunschweig 1861 ist vielfach dadurch gefälscht worden, daß eine minderwertige Marke anderer Farbe chemisch gelb getarbt wurde. Von den Bremer Marken ist die Hälfte aller käuflichen Marken teils gefälscht, teils falsch gestempelt. Auch die blaue 1/15-Taler-Marke und die orange 1/10-Taler-Marke Hannover 1856 kommen vielfach in Fälschungen vor.

Besonders der Fälschung unterworfen sind auch die Kolonialmarken sowie die Marken der früheren deutschen PAnst im Auslande (China, Marokko, Türkei) (s. Deutsche Posteinrichtungen im Auslande), zu denen anfänglich die kurshabenden deutschen Marken mit einem Überdruck „Kamerun“, „Samoa“, „Deutsch-Ostafrika“, „China“, „Marokko“ usw. benutzt worden sind. Ähnliche Fälschungen sind auch bei den Danziger und Memeler Marken sowie bei den oberschlesischen Marken (Überdruck „C. G. H. S.“ = Commission Générale Haute Silésie) und den Marken des Saargebiets (Überdruck „Sarre“ und „Saargebiet“) festgestellt worden. Namentlich die bayerischen Marken mit dem Überdruck „Sarre“ sind vielfach gefälscht.

Auch ausländische Marken sind Fälschungen unterworfen. So ist z. B. die gelbbraune 5-Franken-Marke Belgien 1869 oft falsch, die Helgolandmarken tragen in vielen Fällen Fälschstempel usw.

Briefmarkensammler müssen beim Erwerb teurer Marken besonders vorsichtig sein und sie u. U. vorher durch einen Fachmann prüfen lassen. Dies gilt auch für den Erwerb von Marken mit einem Prüfungsstempel. Wer Marken fälscht, fälscht auch meistens den Prüfungsstempel mit. Der neuzeitliche Fälscher ist mit allen Geheim- und Echtheitszeichen vertraut und weiß sie auf seinen Fälschstücken anzubringen. Ein Sammler sollte hochwertige Marken daher nur aus den besten Quellen erwerben.

Schriftwesen. S. Postwertzeichen, gesetzlicher Schutz. Boedke.

Briefportotaxen im inneren Verkehr. Allgemein anwendbare feste Briefportotaxen traten erst in Kraft, nachdem bei den verschiedenen Postverwaltungen der Grundsatz der geradlinigen Entfernung eingeführt war. Bis dahin bestanden ausgerechnete Taxen nur zwischen einzelnen PÄ nach der Wegelänge oder der Beförderungszeit. Eine Vorausberechnung der Gebühren über mehrere Strecken hinaus und nach Seitenorten war nicht möglich. Die Luftlinienentfernung wurde zugrunde gelegt in Preußen seit 1825, in Bayern seit 1810, in Württemberg seit 1814.

1. Die Brieftaxen entwickelten sich von da ab folgendermaßen:

Preußen			Bayern			Württemberg		
1825			1810			1814		
Entfernungsstufen			Entfernungsstufen			Entfernungsstufen		
Meilen		Silbergroschen	Meilen		Kreuzer	Meilen		Kreuzer
über	bis		über	bis		von	bis (ausschl.)	
	2	1	6	12	3		3	2
2	4	1 1/2	12	18	4	3	6	3
4	7	2	18	24	6	6	12	4
7	10	2 1/2	24	30	8	12	18	6
10	15	3	30	36	10	18	24	8
15	20	4	36	42	12	24	30	10
20	30	5	42	48	14	30	36	12
30	40	6	48	54	16	36	42	14
40	50	7	54	60	18	42	48	16
50	60	8	60	70	20	48	54	18
usw., für je 10 Meilen		1 mehr.	70	80	22	54	60	20
					24			
Gewichtsstufen			Gewichtsstufen			Gewichtsstufen		
Lot			Lot			Lot		
über	bis		über	bis		über	bis	
	3/4	1 fach	1	1 1/2	1 fach	1/2	1	1 1/2 fach
3/4	1	1 1/2 fach	1 1/2	2	2 1/2 "	1	1 1/2	2 "
1	1 1/2	2 "	2	2 1/2	3 1/2 "	1 1/2	2	2 1/2 "
1 1/2	2	2 1/2 "	2 1/2	3	3 "	2	2 1/2	3 "
2	2 1/2	3 "	3	3 1/2	3 1/2 "	2 1/2	3	3 1/2 "
2 1/2	3	3 1/2 "	usw., für je 1/2 Lot	1/2 Satz mehr.		usw., für je 1/2 Lot	1/2 Satz mehr,	
usw., für je 1/2 Lot	1/2 Satz mehr.					in der 2. Zone	2/3 Satz.	
			1843			1823		
			Entfernungsstufen			Einfaches Briefgewicht auf 1 Lot erhöht, sonst zur Zeit der Thurn und Taxisschen Verwaltung (1819—1851) keine Veränderungen gegen den Tarif von 1814.		
Meilen		Kreuzer	Meilen		Kreuzer			
über	bis		über	bis				
	6	3	6	12	4			
6	12	4	12	18	6			
12	18	6	18	24	8			
18	24	8	24	30	10			
24	30	10	30		12			
30		12	Gewichtsstufen wie 1810					

Preußen			Bayern			Württemberg																																																																																											
<p>1844</p> <p>Entfernungsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Meilen</th> <th>Silbergroschen</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>5</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>10</td> <td>1 1/2</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>15</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>20</td> <td>2 1/2</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>30</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>50</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>100</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td></td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gewichtsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Lot</th> <th></th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>3/4</td> <td>1 fach</td> </tr> <tr> <td>3/4</td> <td>1</td> <td>1 1/2 fach</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>1 1/2</td> <td>2 „</td> </tr> <tr> <td>1 1/2</td> <td>2</td> <td>2 1/2 „</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>8</td> <td>3 „</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>16</td> <td>4 „</td> </tr> </tbody> </table> <p>über 16 solange 4 fach, bis das doppelte Paketporto höher war.</p>			Meilen		Silbergroschen	über	bis			5	1	5	10	1 1/2	10	15	2	15	20	2 1/2	20	30	3	30	50	4	50	100	5	100		6	Lot			über	bis			3/4	1 fach	3/4	1	1 1/2 fach	1	1 1/2	2 „	1 1/2	2	2 1/2 „	2	8	3 „	8	16	4 „	<p>1849</p> <p>Entfernungsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Meilen</th> <th>Kreuzer</th> </tr> <tr> <th>bis</th> <th>über</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>12</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td></td> <td>12</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gewichtsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zoll-Lot</th> <th></th> </tr> <tr> <th>bis</th> <th>über</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1</td> <td>1 fach</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>2 „</td> </tr> </tbody> </table> <p>Briefe über 4 Zoll-Lot zählten zur Fahrpost.</p>			Meilen		Kreuzer	bis	über		12	12	3		12	6	Zoll-Lot			bis	über		1	1	1 fach		1	2 „	<p>1851</p> <p>Innerer Verkehr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">bis 12 Meilen</th> <th>frei</th> <th>nicht frei</th> </tr> <tr> <th>Kreuzer</th> <th>Kreuzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>über 12 „</td> <td>6</td> <td>9</td> </tr> </tbody> </table> <p>für jedes Zoll-Lot</p> <p>Vereinsverkehr</p> <p>wie Bayern.</p>			bis 12 Meilen	frei	nicht frei	Kreuzer	Kreuzer		3	6	über 12 „	6	9
Meilen		Silbergroschen																																																																																															
über	bis																																																																																																
	5	1																																																																																															
5	10	1 1/2																																																																																															
10	15	2																																																																																															
15	20	2 1/2																																																																																															
20	30	3																																																																																															
30	50	4																																																																																															
50	100	5																																																																																															
100		6																																																																																															
Lot																																																																																																	
über	bis																																																																																																
	3/4	1 fach																																																																																															
3/4	1	1 1/2 fach																																																																																															
1	1 1/2	2 „																																																																																															
1 1/2	2	2 1/2 „																																																																																															
2	8	3 „																																																																																															
8	16	4 „																																																																																															
Meilen		Kreuzer																																																																																															
bis	über																																																																																																
12	12	3																																																																																															
	12	6																																																																																															
Zoll-Lot																																																																																																	
bis	über																																																																																																
1	1	1 fach																																																																																															
	1	2 „																																																																																															
bis 12 Meilen	frei	nicht frei																																																																																															
	Kreuzer	Kreuzer																																																																																															
	3	6																																																																																															
über 12 „	6	9																																																																																															
<p>1850</p> <p>Entfernungsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Meilen</th> <th>Silbergroschen</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>20</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td></td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gewichtsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zoll-Lot</th> <th></th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>1 fach</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>2 „</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>3 „</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>4</td> <td>4 „</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>8</td> <td>5 „</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>16</td> <td>6 „</td> </tr> </tbody> </table> <p>über 16 desgl., bis die Gebühr nach der Pakettaxe höher war.</p>			Meilen		Silbergroschen	über	bis			10	1	10	20	2	20		3	Zoll-Lot			über	bis			1	1 fach	1	2	2 „	2	3	3 „	3	4	4 „	4	8	5 „	8	16	6 „	<p>1850</p> <p>Innerer Verkehr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">bis 12 Meilen</th> <th>frei</th> <th>nicht frei</th> </tr> <tr> <th>Kreuzer</th> <th>Kreuzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>über 12 „</td> <td>6</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table> <p>für jedes Zoll-Lot</p> <p>Vereinsverkehr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Meilen</th> <th>frei</th> <th>nicht frei</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th>Kreuzer</th> <th>Kreuzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>20</td> <td>6</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td></td> <td>9</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table> <p>für jedes Zoll-Lot</p>			bis 12 Meilen	frei	nicht frei	Kreuzer	Kreuzer		3	6	über 12 „	6	12	Meilen		frei	nicht frei	über	bis	Kreuzer	Kreuzer		10	3	6	10	20	6	9	20		9	12	<p>1858</p> <p>Innerer Verkehr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>frei</th> <th>nicht frei</th> </tr> <tr> <th>Kreuzer</th> <th>Kreuzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table> <p>für jedes Lot ohne Unterschied der Entfernung.</p> <p>Vereinsverkehr</p> <p>wie Bayern.</p>			frei	nicht frei	Kreuzer	Kreuzer	3	6	6	9	9	12									
Meilen		Silbergroschen																																																																																															
über	bis																																																																																																
	10	1																																																																																															
10	20	2																																																																																															
20		3																																																																																															
Zoll-Lot																																																																																																	
über	bis																																																																																																
	1	1 fach																																																																																															
1	2	2 „																																																																																															
2	3	3 „																																																																																															
3	4	4 „																																																																																															
4	8	5 „																																																																																															
8	16	6 „																																																																																															
bis 12 Meilen	frei	nicht frei																																																																																															
	Kreuzer	Kreuzer																																																																																															
	3	6																																																																																															
über 12 „	6	12																																																																																															
Meilen		frei	nicht frei																																																																																														
über	bis	Kreuzer	Kreuzer																																																																																														
	10	3	6																																																																																														
10	20	6	9																																																																																														
20		9	12																																																																																														
frei	nicht frei																																																																																																
Kreuzer	Kreuzer																																																																																																
3	6																																																																																																
6	9																																																																																																
9	12																																																																																																
<p>1860</p> <p>Höchstgewicht 1/2 Pfund = 15 Lot</p>			<p>1858</p> <p>Innerer Verkehr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>frei</th> <th>nicht frei</th> </tr> <tr> <th>Kreuzer</th> <th>Kreuzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table> <p>für jedes Zoll-Lot</p> <p>Vereinsverkehr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Meilen</th> <th>frei</th> <th>nicht frei</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th>Kreuzer</th> <th>Kreuzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>20</td> <td>6</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td></td> <td>9</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table> <p>für jedes Zoll-Lot</p>			frei	nicht frei	Kreuzer	Kreuzer	3	6	6	9	9	12	Meilen		frei	nicht frei	über	bis	Kreuzer	Kreuzer		10	3	6	10	20	6	9	20		9	12	<p>1867</p> <p>Innerer Verkehr</p> <p>bis 1 Zoll-Lot 3 Kreuzer</p> <p>über 1 „ 6 „</p> <p>Bei Nichtfreimachung das Doppelte.</p>																																																													
frei	nicht frei																																																																																																
Kreuzer	Kreuzer																																																																																																
3	6																																																																																																
6	9																																																																																																
9	12																																																																																																
Meilen		frei	nicht frei																																																																																														
über	bis	Kreuzer	Kreuzer																																																																																														
	10	3	6																																																																																														
10	20	6	9																																																																																														
20		9	12																																																																																														
<p>1861</p> <p>Entfernungsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Meilen</th> <th>Silbergroschen</th> </tr> <tr> <th>über</th> <th>bis</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>20</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td></td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gewichtsstufen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Zoll-Lot</th> <th></th> </tr> <tr> <th>bis</th> <th>über</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1</td> <td>1 fach</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>2 „</td> </tr> </tbody> </table>			Meilen		Silbergroschen	über	bis			10	1	10	20	2	20		3	Zoll-Lot			bis	über		1	1	1 fach		1	2 „	<p>1865</p> <p>Innerer Verkehr</p> <p>bis 1 Zoll-Lot 3 Kreuzer</p> <p>über 1 „ 6 „</p> <p>Bei Nichtfreimachung 3 Kreuzer Zuschlag.</p>			<p>1868</p> <p>wie Bayern.</p>																																																																
Meilen		Silbergroschen																																																																																															
über	bis																																																																																																
	10	1																																																																																															
10	20	2																																																																																															
20		3																																																																																															
Zoll-Lot																																																																																																	
bis	über																																																																																																
1	1	1 fach																																																																																															
	1	2 „																																																																																															
<p>1867</p> <p>Bis 1 Zoll-Lot 1 Silbergroschen</p> <p>über 1 „ 2 „</p> <p>Bei Nichtfreimachung 1 Silbergroschen Zuschlag.</p>			<p>1868</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zoll-Lot</th> <th>frei</th> <th>nicht frei</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Kreuzer</th> <th>Kreuzer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 1</td> <td>3</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>über 1</td> <td>7</td> <td>11</td> </tr> </tbody> </table>			Zoll-Lot	frei	nicht frei		Kreuzer	Kreuzer	bis 1	3	7	über 1	7	11																																																																																
Zoll-Lot	frei	nicht frei																																																																																															
	Kreuzer	Kreuzer																																																																																															
bis 1	3	7																																																																																															
über 1	7	11																																																																																															

Damit war 1868 überall die Einheitsbriefgebühr in zwei Gewichtsstufen erreicht. Nach der Reichsgründung wurde am 1. 1. 1872 das Einheitsgewicht (1 kg = 1000 g) und am 1. 7. 1875 die Markwährung eingeführt. Die Briefgebühr betrug nunmehr für Fernbriefe im ganzen Reich

bis 15 g freigemacht 10 Pf.; nicht freigemacht 20 Pf.
über 15 g „ 20 „ „ „ 30 „
Höchstgewicht 250 g.

Am 1. 4. 1900 wurde das Gewicht des einfachen Briefes auf 20 g erhöht.

Am 1. 8. 1916 wurde zur Deckung der Kriegskosten zur Briefgebühr eine Reichsabgabe (s. Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr) hinzugeschlagen. In der Zeit des Währungsverfalls betrug die einfache Briefgebühr:

vom	1. 8. 1916	ab	0,15	Papiermark
„	1. 10. 1919	„	0,20	„
„	6. 5. 1920	„	0,40	„
„	1. 4. 1921	„	0,60	„
„	1. 1. 1922	„	2	„
„	1. 7. 1922	„	3	„
„	1. 10. 1922	„	6	„
„	15. 11. 1922	„	12	„
„	15. 12. 1922	„	25	„
„	15. 1. 1923	„	50	„

vom	1. 3. 1923	ab	100	Papiermark
„	1. 7. 1923	„	300	„
„	1. 8. 1923	„	1000	„
„	24. 8. 1923	„	20	Tausend Papiermark
„	1. 9. 1923	„	75	„
„	20. 9. 1923	„	250	„
„	1. 10. 1923	„	2	Millionen
„	10. 10. 1923	„	5	„
„	20. 10. 1923	„	10	„
„	1. 11. 1923	„	100	„
„	5. 11. 1923	„	1	Milliarde
„	12. 11. 1923	„	10	„
„	20. 11. 1923	„	20	„
„	26. 11. 1923	„	80	„
„	1. 12. 1923	„	1	Billion

Das Höchstgewicht der Briefe wurde am 1. 3. 1923 auf 500 g erhöht. Briefe von 250—500 g bilden nunmehr eine dritte Gewichtsstufe mit der Gebühr von 30 Pf. (Goldwährung). Wegen der Gebühren für Orts- und Nachbarortsbriefe s. Ortssendungen und Nachbarortsverkehr.

2. Neben den eigentlichen Briefen werden zur Briefpost gerechnet: Drucksachen, Warenproben, Postkarten, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Blindenschriftsendungen und Päckchen. Ihre Gebührenentwicklung ist folgende:

a) Drucksachen.

Preußen	Bayern	Württemberg
1822 1/2 Bogen 5 Pf. 1/4 „ 4 „ 1 „ Musikformat 10 „ 1/2 „ „ 5 „	1810 Bis 1 Lot halbe Briefgebühr, Gewichtsteile über 1 Lot 1/4 der Briefgebühr.	1814 Bis 1 Pfund (ausschl.) halbe Briefgebühr. Gewichtsteile von 1 Pfund und mehr 1/4 der Briefgebühr.
1824 1/4 der Brief- oder Aktengebühr je nach der Art der Beförderung.	1849 Jedes Lot 1 Kreuzer ohne Unterschied der Entfernung.	1834 Den Buchhändlern wurde bei einem jährlichen Versande von mindestens 20 Zentnern 1/3 der württembergischen Gebühr zurückgezahlt.
1852 6 Pf. für jedes Zoll-Lot ohne Unterschied der Entfernung.		
1856 4 Pf. für jedes Zoll-Lot.	1858 Höchstgewicht 16 Lot, Gebühr unverändert.	1837 1/4 der Briefgebühr.
1860 Meistgewicht 1/2 Pfund, Höchstgebühr der Briefsatz.		
1865 Drucksachen in Kartenform neu zugelassen, 4 Pf.	1865 Höchstgewicht 15 Zoll-Lot; je 2 1/2 Lot 1 Kreuzer.	1851 Jedes Lot 1 Kreuzer.
1867 Je 2 1/2 Lot 4 Pf., höchstens Briefgebühr.		1867 Je 2 1/2 Lot 1 Kreuzer.

Nach der Reichsgründung:

	Reichspost- gebiet	Bayern	Württemberg
1871	Silber- groschen	Kreuzer	Kreuzer
bis 250 g je 40 g	$\frac{1}{3}$	1	1
über 250 g bis 1 Pfd.	3	11	11
1872			
bis 50 g	$\frac{1}{3}$	1	1
über 50—100 g	$\frac{2}{3}$	2	2
„ 100—150 „	1	3	3
„ 150—200 „	$1\frac{1}{3}$	4	4
„ 200—250 „	$1\frac{2}{3}$	5	5
„ 250—500 „	3	11	11
1875			
bis 50 g		3 Pf.	
über 50—250 g		10 „	
„ 250—500 „		20 „	
„ 500 g bis 1 kg		30 „	

1890		
bis 50 g		3 Pf.
über 50—100 g		5 „
„ 100—250 „		10 „
„ 250—500 „		20 „
„ 500 g bis 1 kg		30 „

Nachdem in der Kriegs- und Nachkriegszeit in schneller Folge vielfache Gebührensteigerungen wie bei der Briefgebühr stattgefunden hatten, verschiedene neue Gewichtsstufen (20 g, 25 g, 2 kg) und eine Sonderstufe für Drucksachenkarten (s. d.) eingeführt und wieder abgeschafft worden waren, traten nach Einführung der neuen Reichswährung im allgemeinen die Vorkriegssätze wieder in Kraft. Doch ist im inneren Verkehr jetzt eine Scheidung in Voll- und Teildrucksachen eingeführt. In der ersten Stufe gilt nur für Volldrucksachen der Satz von 3 Pf., Teildrucksachen kosten dagegen auch in dieser Stufe 5 Pf. Die letzte Stufe ist seit 1922 für einzeln versandte unteilbare Drucksachen auf 2 kg erweitert.

b) Warenproben.

Preußen	Bayern	Württemberg
1824 Warenproben mußten Briefen auf erkennbare Art beigelegt sein. a) Wenn der Brief ohne die Probe nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Lot wog, bis $1\frac{1}{2}$ Lot Gesamtgewicht einfache Briefgebühr. b) bei größerem Gewicht halbe Briefgebühr.	1810 Warenproben mußten Briefen auf erkennbare Art beigelegt sein. a) bis $\frac{1}{2}$ Lot halbe Briefgebühr. b) über $\frac{1}{2}$ Lot $\frac{1}{4}$ Briefgebühr.	1814 Warenproben mußten Briefen auf erkennbare Art beigelegt sein. a) bis 1 Pfund ausschließlich halbe Briefgebühr. b) von 1 Pfund an $\frac{1}{4}$ Briefgebühr.
1852 Je 2 Zoll-Lot 1fache Briefgebühr, höchstens 6fache Briefgebühr.	1849 Besondere Sätze für Warenproben aufgehoben.	1837 wie Preußen 1824.
1860 Höchstgewicht $\frac{1}{2}$ Pfund, jedes Zoll-Lot 4 Pf., höchstens Briefgebühr.	1858 Je 2 Zoll-Lot einfache Briefgebühr.	1851 Innerer Verkehr Je 2 Lot bis 12 Meilen 3 Kreuzer über 12 „ 6 „ Vereinsverkehr Je 2 Lot bis 10 Meilen 3 Kreuzer über 10—20 Meilen 6 „ „ 20 Meilen 9 „ nicht freigemacht 3 Kreuzer mehr.
1863 Je $2\frac{1}{2}$ Zoll-Lot 4 Pf., höchstens Briefgebühr.	1865 Offene Versendung, keine schriftlichen Mitteilungen. Je $2\frac{1}{2}$ Zoll-Lot 1 Kreuzer.	1858 Innerer Verkehr Je 2 Lot 3 Kreuzer. Vereinsverkehr wie 1851.
1864 Offene Versendung, keine schriftlichen Mitteilungen.		1868 Offene Versendung, keine schriftlichen Mitteilungen. Je $2\frac{1}{2}$ Zoll-Lot 1 Kreuzer.
1871 Höchstgewicht 250 g je 40 g höchstens	Reichspostgebiet $\frac{1}{3}$ Silbergroschen 2 „	Bayern 1 Kreuzer —
1872 je 50 g	$\frac{1}{2}$ Silbergroschen	Württemberg 1 Kreuzer —

1875	bis 250 g	10 Pf.
1899	über 250 „	250 „ 10 „
	350 „	20 „
1914	„ 250 „	250 „ 10 „
	500 „	20 „

Während der Kriegs- und Nachkriegszeit zahlreiche Änderungen der Gebühren (ähnlich wie bei Briefen) und der Gewichtsstufen. Seit 1. 12. 1923 wieder die Sätze von 1914.

c) Postkarten.

	Reichspostgebiet	Bayern u. Württemberg
1871	1 Silbergroschen	3 Kreuzer
1872	1/2 „	2 „
1875	5 Pf.	

Während der Kriegs- und Nachkriegszeit zahlreiche Änderungen wie bei Briefen, seit 1. 12. 1923 wieder 5 Pf.

d) Geschäftspapiere.

Eine Art Vorläufer der Geschäftspapiere waren die Aktensendungen in Preußen, geschriebene Sachen im Gewicht von mehr als 2 Lot, mit den Fahrposten zu befördern.

Gebühren für Akten.

1825: über 2— 8 Lot	3fache Briefgeb.
„ 8—16 „	4 „ „
„ 16—24 „	5 „ „
„ 24 Lot bis 1 Pfd.	6 „ „
„ 1 Pfd. „ 2 Pfd.	7 „ „

für jedes weitere Pfund 1 Briefgebühr mehr.

1848: Gewöhnliche Briefgebühr.
1861: Aktensendungen ganz aufgehoben.
1875: Geschäftspapiere im Weltpostverkehr eingeführt, 5 Cts. für je 50 g, mindestens 25 Cts.
1900: Geschäftspapiere im Inlandsverkehr
bis 250 g 10 Pf.
über 250 g „ 500 g 20 „
„ 500 „ „ 1 kg 30 „

Während der Kriegs- und Nachkriegszeit viele Änderungen ähnlich wie bei Briefen, seit 1. 12. 1923 die Sätze von 1900.

e) Mischsendungen.

Wie Geschäftspapiere.

f) Blindenschriftsendungen.

1913: bis 50 g	3Pf.
über 50 g „ 100 „	5 „
„ 100 „ „ 1 kg	10 „
„ 1 kg „ 2 „	20 „
„ 2 „ „ 3 „	30 „
1922: Meistgewicht 5 kg.	
1. 12. 1923: Bis 5 kg	3 Pf.

g) Päckchen.

1920: Bis 1 kg	60 Pf.
1. 12. 1923: „ 1 „	30 „
Wegen der Zusatzgebühren zu den Briefpostgebühren s. Nebengebühren.	
Wegen der Gebühren im Ortsbereich s. Ortssendungen.	
Wegen der Auslandsgebühren s. Briefgebühren im Weltpostverkehr.	
Wegen der Bezahlung s. Freimachung von Postsendungen und Nachgebühren.	

Schriftwesen. Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1891 S. 87 ff., 1893 S. 87 ff.; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayer. Staatspost (1808—1908), herausgegeben vom K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. K. Schwarz.

Briefpostamt in Berlin C 2 (Königstr. 61/62a, Heiligegeiststr. 24/33) ist Mittelpunkt und Sammelstelle des Briefverkehrs der Reichshauptstadt. Es bearbeitet

1. die aus dem deutschen Fernverkehr, den Vororten und aus Berlin selbst zugehenden Briefsendungen sowie die gesamte aus dem Ausland eingehende Briefpost für Berlin und die Vororte und führt sie in regelmäßigen Fahrten, an die sich die Briefzustellgänge meist unmittelbar anschließen, den zahlreichen PAnst Groß-Berlins zu;
2. die aus Berlin, den Vororten und von weiterher zugehenden Briefsendungen für den Fernverkehr;
3. die Luftpostsendungen.

Außerdem befaßt sich das BriefPA mit der Annahme und Zustellung von Briefsendungen, Telegrammen und Rohrpostsendungen. Eine Auskunftstelle (Königstr. 61) gibt jedermann mündlich, durch Fernsprecher oder schriftlich Auskunft über alle Angelegenheiten des Postdienstes.

Zugeteilt ist das Marinepostbüro (s. d.).

Geschichte. Das BriefPA ist aus dem HofPA (s. d.) hervorgegangen und am 1. 1. 1864 unter dem Namen „Hauptstadtpostexpedition“ als selbständige VANst ins Leben getreten. Das neue Amt sollte den Briefverkehr abwickeln, während dem HofPA in der Hauptsache der Geldverkehr verbleiben sollte. Die beiden Dienstzweige wurden aber zunächst nicht scharf getrennt. So behielt das HofPA z. B. die Ausgabe der postlagernden Briefsendungen, die Briefentkartung, Briefannahme und -ausgabe sowie die Briefabfertigung. Andererseits hatte die Hauptstadtpostexpedition neben der Brief- auch die Geldzustellung auszuführen. Der Name Hauptstadtpostexpedition wurde im Januar 1871 in „Stadtpostamt“ geändert.

Betriebserweiterungen des BriefPA traten ein

a) am 1. 4. 1877 durch Übernahme der Briefentkartungs- und der Briefausgabestelle vom HofPA;

b) am 16. 10. 1890 durch Übernahme der Briefannahmestelle, Briefabfertigung, Drucksachenverteilungsstelle (inzwischen aufgehoben) sowie der Rohrpost- und der Telegraphenbetriebsstelle ebenfalls vom HofPA.

An diesem letzten Tage erhielt das Stadtpostamt auch die neue Bezeichnung „Briefpostamt“.

1901 gab das BriefPA die Bearbeitung und Zustellung der Postaufträge und der Postnachnahmen an das HofPA ab, erhielt dafür aber von diesem die Postlagerstelle (Postrestantebüro). Damit war erst eine reinliche Scheidung der Geschäfte zwischen den beiden Ämtern vollzogen. Ein neuer Dienstzweig, die Luftpost, trat im April 1919 hinzu; das BriefPA wurde AbsendungsPAnst für die in Groß-Berlin aufgegebenen Luftpostsendungen. Beabsichtigt ist die Einrichtung einer Zentralauslandsabfertigung beim BriefPA für alle in Groß-Berlin aufgelieferten Sendungen nach dem Auslande.

Schriftwesen. Archiv 1905 S. 33 ff. L. Schneider.

Briefpostbuch (früher Briefposttarif). Darunter ist das Dienstwerk der DRP zu verstehen, das die Versendungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Briefverkehr mit dem Auslande enthält. Bei Gelegenheit der durch das Inkrafttreten des Stockholmer WPVVertr veranlaßten Neuausgabe des Buches (1926) ist die Bezeichnung Briefposttarif in Briefpostbuch geändert worden. Das Briefpostbuch beginnt mit einem Länderverzeichnis, aus dem zu ersehen ist, auf welcher Seite des Buches die Vorschriften für die verschiedenen Arten von Sendungen zu finden sind; es enthält ferner 6 Abteilungen, und zwar in der Ausgabe von 1926 die Abteilungen A: Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, B: Nachnahmen, C: Wertbriefe und Wertkästchen, D: Postanweisungen, E: Postaufträge, F: Dienststellen, an die Nachfragen usw. zu richten sind.

Die Abteilungen A bis F behandeln die allgemeinen Versendungsbedingungen für jede Art von Sendungen und enthalten außerdem die besonderen Versendungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen für jedes Land. Von der Ausgabe 1926 des Briefposttarifs kann jede Abteilung für sich bezogen werden. Als Sonderdruck werden ferner die Gebührenübersichten für Briefsendungen aus und nach Deutschland nebst den zugehörigen Bemerkungen ausgegeben. Das früher in dem Buche enthaltene gewesene Verzeichnis der wichtigsten Verkehrsorte außerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns ist seit 1922 nicht mehr darin aufgenommen worden.

Briefsammelsäcke s. Sammelsäcke

Briefsammlungen

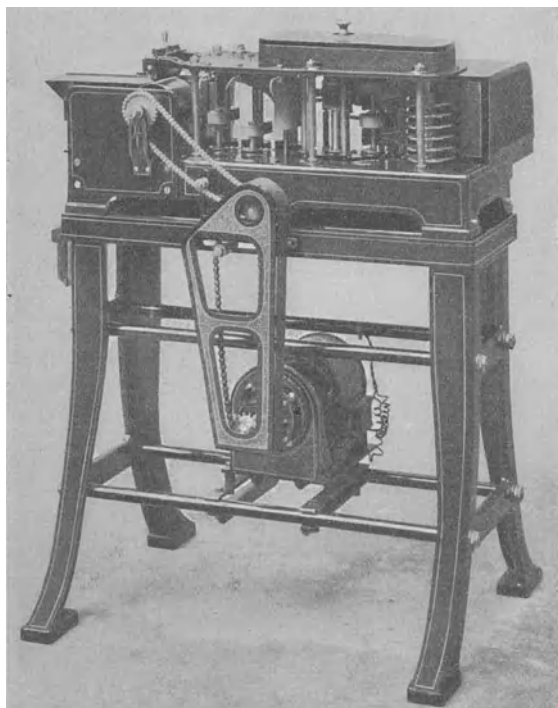
wurden 1827 in Berlin eingerichtet. Sie waren keine eigentlichen PAnst, sondern dienten als Hilfsanlagen für den Stadtpostdienst; unterstellt waren sie dem HofPA. Ihre Tätigkeit beschränkte sich anfänglich auf die Annahme gewöhnlicher Stadtbriefsendungen; später nahmen sie auch Stadtbriefe mit Geldeinlage sowie Briefe

nach außerhalb an. 1851 verschwanden die Briefsammlungen; an ihre Stelle traten Stadtpostexpeditionen. (Näheres s. Hofpostamt).

Auch in Bayern hat es während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts Briefsammlungen gegeben. Sie entstanden 1808 (bei Übernahme der Post von den Fürsten von Thurn und Taxis durch den Staat).

Schriftwesen. Archiv 1884 S. 97 ff.

Briefschließmaschinen, meist mit Stempelmaschinen (s. Briefstempelmaschinen) vereinigt, werden vorzugsweise im Postscheckbetriebe zum Verschließen von Briefen und gleichzeitig auch zum Bedrucken mit dem Aufgabestempel benutzt. Zum Verschließen von Telegrammen ist außer der Einrichtung zum Verschließen noch eine Falzvorrichtung erforderlich. Die Verschließvorrichtung besteht aus der Einrichtung zum Anfeuchten und zum Andrücken der angefeuchteten Klappe des Briefumschlags.



Briefschließmaschine

Bei der DRP ist die Briefschließmaschine „Velopost“ (Abb.) der Firma Stolzenberg in Berlin SW 68, Markgrafenstr. 78, am gebräuchlichsten.

Die vom Umschlag rechtwinklig (mit der Hand) abgegebene Klappe wird auf einen Anlegetisch (in der Abb. links oben) gelegt, über eine angefeuchtete Walze geführt und von mehreren senkrecht stehenden Walzen angegedrückt, um schließlich in die in der üblichen Weise eingerichtete Stempelmaschine (rechts in der Abb.) zu gelangen.

Leistung der „Velopost“ rund 5000 Briefe in 1 Stunde.

Bei andern Maschinen, z. B. der amerikanischen „Standard“-Briefschließmaschine, werden die Briefe in Stapeln zugeführt und die Klappen erst in der Maschine abgehoben. Der weitere Arbeitsvorgang ist derselbe wie bei der „Velopost“.

Kleinere Maschinen sind für Handbetrieb eingerichtet; die im Scheckbetriebe verwendeten erfordern schon wegen des gleichzeitigen Antriebs von Briefschließ- und Stempelmaschinen und wegen der Eile den elektrischen Antrieb.

Schriftwesen. Archiv 1912 S. 485 ff.

Briefsendungen. Sammelbegriff der PO und des WPVertr für Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen,

Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen.

Man unterscheidet geschlossene und offene Briefsendungen. Briefe und Päckchen gehören zur ersten, die übrigen Briefsendungen zur zweiten Art. Briefsendungen, die nicht eingeschrieben und nicht unter Wertangabe aufgeliefert sind, werden als „gewöhnliche“ bezeichnet. S. auch Brief (rechtlicher Begriff) und die einzelnen Aufsätze, Päckchen usw.

Briefsortiermaschinen werden bei der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt. Sie dienen zum Verteilen der abgehenden Briefe. Da die Briefaufschrift gelesen werden muß, läßt sich die Arbeit nicht ganz auf die Maschine übertragen, sondern es ist Handbetrieb nötig. Erster Erfinder einer solchen Maschine ist William Barry in Oswego (N. Y.). Seine Maschine stammt aus dem Jahre 1909, hat aber anscheinend die Erwartungen nicht erfüllt. Die neueste Maschine ist am 30. 1. 1923 beim PA in Washington City aufgestellt worden. Sie ist ein Erzeugnis der Mechanical Efficiency Company in Akron (Ohio) und führt den Namen „Gehring-Maschine“. Sie besteht aus einem etwa 20 Fuß langen, 4 Fuß breiten und 4 Fuß hohen Kasten, der auf der einen Seite eine Tastenvorrichtung trägt, etwa wie eine Setzmaschine. Davor sitzt der Verteiler, in dessen Blickfeld die Briefe auf einer Gleitbahn nacheinander selbsttätig geschoben werden. Der Verteiler drückt auf eine bestimmte Taste, der Brief wird durch einen Greifer erfaßt, verschwindet in dem Kasten und landet in einem der 120 Fächer (sog. Taubenfluglöcher), die sich auf der Rückseite des Kastens befinden und mit den Namen von Städten und Staaten bezeichnet sind. Ein besonderer Beamter wacht darüber, daß die Briefe in das richtige Fach gelangen.

An einer Maschine können gleichzeitig 5 Verteiler arbeiten. Die Maschine soll die Arbeit um das Doppelte beschleunigen. Ein weiterer Vorzug ist, daß in 120 Fächer verteilt werden kann, während sich bei den gegenwärtig benutzten Verteilspindeln die Zahl der Fächer im allgemeinen nicht über 60—70 steigern läßt. Dazu kommt, daß die Arbeit im Sitzen geleistet werden kann, das ermüdende und die Leistung ungünstig beeinflussende Stehen also wegfällt.

Die Maschine hat sich nicht bewährt und wird nicht mehr benutzt.

Schriftwesen. L'Union Postale 1924 S. 37 ff.

L. Schneider.

Briefstellblöcke werden bei VÄ mit starkem Briefzustellgeschäft zum Aufstellen und Ordnen der Briefsendungen auf den Briefträgertischen benutzt. Die Blöcke, die zu den Nebenausstattungsgegenständen (s. Ausstattungsgegenstände) gehören, bestehen aus Gußeisen, Hartholz oder Werkstein.

Briefstempelmaschinen werden bei der DRP seit 1898 benutzt. Sie sind bei PÄ mit stärkerem Briefverkehr aufgestellt. Zuerst waren nur Maschinen amerikanischen Ursprungs, die Columbia- und die Bickerdike-Maschine, in Gebrauch. Später kamen auch deutsche Erzeugnisse hinzu, nämlich 1902 eine von Mix & Genest in Berlin ausgeführte Handstempelmaschine, 1907 die von dem Norweger Krag entworfene, von Schuchardt & Schütte in Berlin gebaute Maschine, 1909 die von Sylbe & Tondorf in Schmölln (Thüringen) hergestellte Maschine, 1915 die Universalstempelmaschine der Deutschen Post- und Eisenbahn-Verkehrswesen-A.-G. in Staaken. Von diesen Maschinenarten sind z. Z. bei der DRP nur noch die drei letzten in Gebrauch. Neu hinzugekommen ist Anfang 1925 die von Heinrich H. Klüssendorf in Berlin N 39 gebaute „Standard“-Briefstempelmaschine.

Die Krag'sche Maschine, deren Herstellung Jahre hindurch geruht hat, jetzt aber wieder aufgenommen worden ist, wurde früher in 3 Arten geliefert: für elektrischen Antrieb, für Fußantrieb und für Handbetrieb. Die elektrisch betriebene Maschine, die die DRP vorwiegend beschafft hat, arbeitet folgendermaßen.

Die Briefsendungen werden vor einem Schieber so aufgestellt, daß ihr oberer Rand (mit der Freimarke) nach unten und die Aufschriftseite dem Schieber zugewandt liegen. Der Bedienungsmann drückt sie mit der Hand leicht gegen eine sich in wagerechter Richtung drehende Scheibe, die sie zwischen zwei sich gleichfalls in wagerechter Richtung drehende Walzen, die Stempel- und die Gegendruckwalze, führt, wo sie abgestempelt werden. Nach dem Durchgange durch die Maschine stapeln sich die Sendungen selbsttätig hintereinander auf. In die Stempelwalze sind zwei Stempel so eingelassen, daß sie

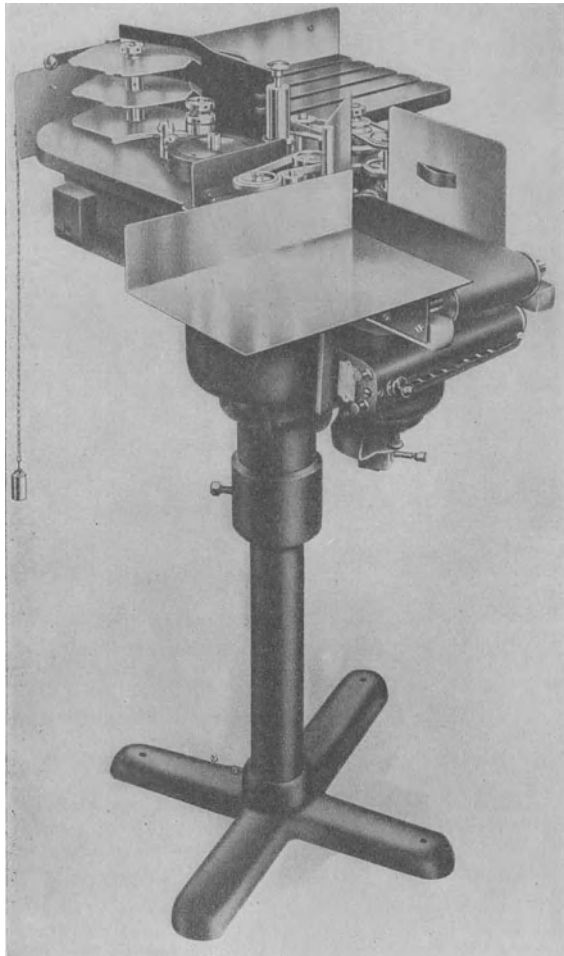


Abb. 1. Krag'sche Briefstempelmaschine mit elektrischem Antrieb.

einander gegenüber liegen; die Zwischenräume der Walzenoberfläche sind durch eingegrabene Entwertungslinien ausgefüllt. Die Maschine liefert dadurch einen fortlaufenden, aus Tagesstempeln und Entwertungsstreifen bestehenden Abdruck, der sich über die ganze Längsseite der Sendungen hinzieht. Die Maschinen für Fuß- und Handbetrieb sind ähnlich eingerichtet.

Die Leistungsfähigkeit der Krag'schen Maschine beträgt, wenn der Bedienungsmann geübt ist und ihm die Sendungen, stempelfertig gelegt, zugereicht werden, bei der Maschine mit Motorantrieb etwa 600 Abstempelungen in 1 Minute bei gemischter Post, etwa 900 bei gleichmäßigen Briefen und Drucksachen und etwa 1000 bei Postkarten; bei der Maschine mit Fußantrieb etwa 500 bis 600 Abstempelungen und bei der Maschine mit Handbetrieb etwas weniger.

Abb. 1 zeigt das neueste Muster der elektrisch betriebenen, Abb. 1a das neueste Muster der mit der Hand betriebenen Krag'schen Maschine.

Auch die Sylbesche Maschine (Abb. 2) wurde früher für elektrischen Antrieb, für Fußantrieb und Handbetrieb hergestellt. Heute liefert die Fabrik nur noch eine durch

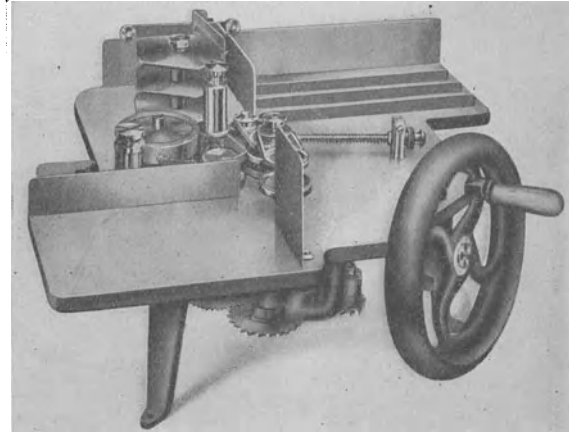


Abb. 1a. Krag'sche Briefstempelmaschine für Handbetrieb.

einen Elektromotor von 0,3 PS angetriebene Maschine, die sowohl für Ganz- wie für Halbstempelung verwendbar ist.

Die zu stempelnden Sendungen werden bei dieser Maschine in mehr oder weniger großen Stößen aufrecht-

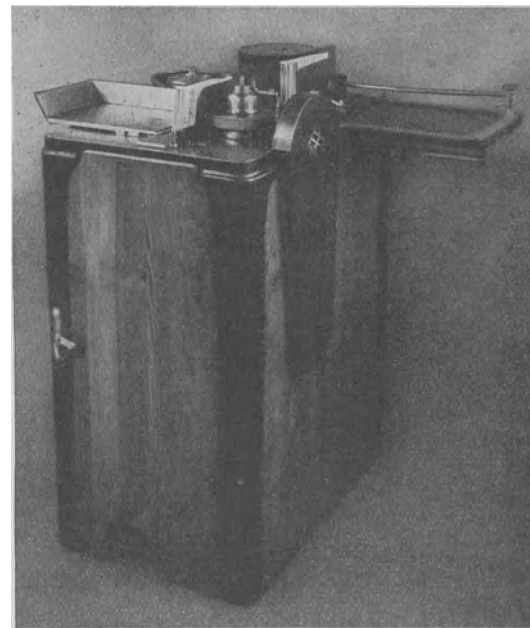


Abb. 2. Sylbesche Briefstempelmaschine.

stehend, mit der Freimarke nach unten links in den auf der linken Seite der Tischplatte angebrachten Behälter gestellt und mit der Hand leicht gegen eine Walze (die sog. Transportwalze) gedrückt. Diese nimmt eine Sendung von dem Stoß ab und schiebt sie den nächsten beiden Walzen (Leitwalze mit Gegenwalze) zu. Von dort gelangt die Sendung zwischen die Stempelwalze und die mit ihr in Verbindung stehende Gegendruckwalze, wo sie abgestempelt wird. Der Stempelkopf ist ähnlich

geschnitten wie bei der Krag'schen Maschine. Die den Walzen gegebene zusammenlaufende Drehrichtung bewirkt, daß die Sendungen an dem aufrecht stehenden Führungsblech entlang wandern, bis sie von einem sich drehenden Flügelrad (in der runden Kapsel auf der Rückseite des Tisches) abgezogen und an die Wand eines Wagens gedrückt werden, der sich entsprechend der Menge der auflaufenden Briefschaften an der rechts aus dem Tisch herausragenden Stange verschiebt.

Durch Verschieben des Behälters für die ungestempelten Sendungen in Richtung der Stempelwalze wird die Maschine von der Ganz- auf die Halbstempelung umgestellt. Diese Halbstempelung wird nur bei Postkarten angewandt, um die auf dem linken Teile der Postkarte stehenden Mitteilungen usw. nicht durch Stempelabdruck undeutlich zu machen. Die Transportwalze faßt bei der Halbstempelung jede Sendung statt am äußeren Ende in der Mitte, wodurch erreicht wird, daß deren linker Teil von der nachfolgenden verdeckt wird, der Stempelabdruck also stets nur den rechten Teil der Sendung trifft.

Die Maschine kann bei laufendem Motor durch einen Fußhebel (in dem halbrunden Ausschnitt über dem Fußboden) und ein Vorgelege ausgerückt und ebenso wieder in Gang gesetzt werden.

Die mittlere Leistungsfähigkeit der Sylbeschen Maschine ist 600 bis 800 Abstempelungen in der Minute bei gemischter Post (Ganzstempelung), 1500 bis 1800 Abstempelungen bei gleichmäßiger Post und bei Postkarten. Drucksachen können bis zu einer Länge von 350 mm abgestempelt werden.

Die von der deutschen Post- und Eisenbahn-Verkehrswesen-A.-G. in Staaken angefertigte Universal-Stempelmaschine (Abb. 3) unterscheidet sich von den beiden andern dadurch, daß sie nur Halbstempelabdrücke, also keinen durchlaufenden Stempel liefert. Sonst arbeitet sie ähnlich wie diese. Sie kann bei guter Bedienung etwa 600 Sendungen in der Minute stempeln, für Fuß- oder Handbetrieb wird sie nicht hergestellt. Bei der DRP wird sie besonders für die Barfreimachung benutzt.

Eine neue Form der Halbstempelmaschine ist die von Heinrich H. Klüssendorf in Berlin N 39 hergestellte, seit 1925 bei der DRP verwandte Standard-Stempelmaschine (Abb. 4). Sie dient sowohl als Briefstempel- wie als Barfreimachungsmaschine (s. d.) und wird deshalb genauer und umfassender „Standard-Barfreimachungs- und Briefstempelmaschine“ genannt. Ebenso wie die Universal-Stempelmaschine liefert sie nur Halbstempelabdrücke; sie kann aber auch für Ganzstempelung gebaut werden. Als Antrieb dient ein am Schaft befestigter Elektromotor. Die Maschine nimmt jede Sendung einzeln ab und führt sie durch mit Gummiringen bezogene Walzen. Eine dieser Walzen preßt die Sendung gegen den Stempel, der sich dabei auf ihr abdrückt. Die Sendungen werden dann selbsttätig auf der Tischplatte aufgestapelt. Folgende besondere Einrichtungen der Maschine sind hervorzuheben:

1. Die Sendungen können sowohl vorwärts wie rückwärts durch das Getriebe geschickt werden.

2. Eine Sicherheitsvorrichtung verhindert, daß der Stempel sich beim Durchgang einer Sendung mehr als einmal dreht; jede Sendung erhält also nur einen Stempelabdruck.

3. Der Stempelabdruck kann in beliebiger Entfernung vom rechten Rande der Sendung angebracht werden;

daher lassen sich mit der Maschine auch solche Streifenbänder bedrucken, die um die Mitte längerer Briefsendungen gelegt sind.

4. Eine Transportvorrichtung bewirkt, daß auch bei gemischter Post (d. h. bei verschieden starken Sendungen) jede Sendung einzeln vom Stapel abgenommen wird. Es kann also nicht vorkommen, daß gleichzeitig zwei Sendungen durch die Maschine gehen, von denen eine ungestempelt bleibt.

5. Die Maschine trägt für die Barfreimachung je einen fortlaufend zählenden und einen beliebig auf Null

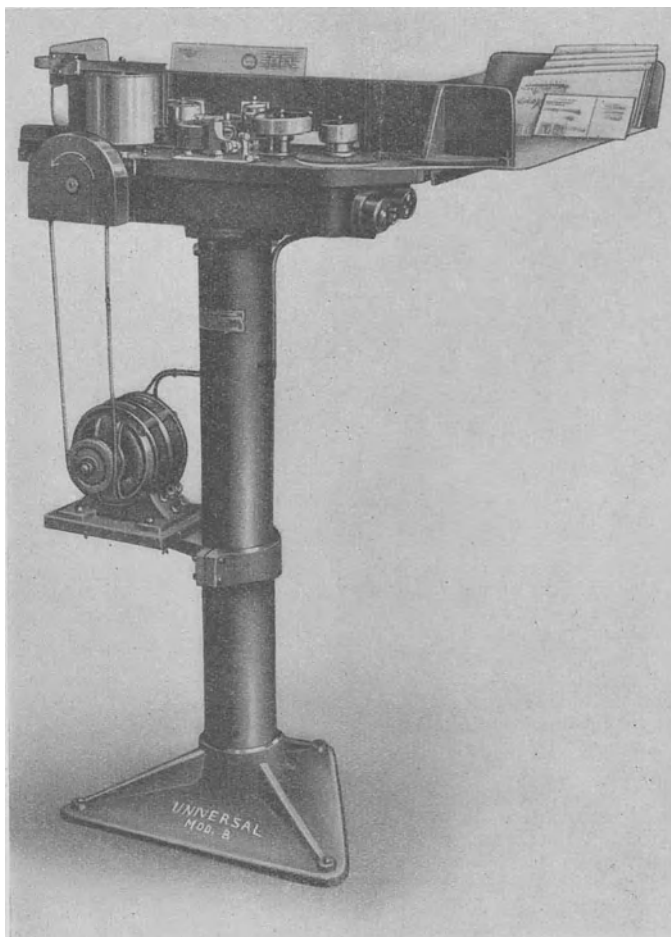


Abb. 3. Universal-Briefstempelmaschine.

einstellbaren, zuverlässig arbeitenden Zähler. Es kann daher jede Auflieferung für sich und daneben die Gesamtmenge der in einem bestimmten Zeitraum gestempelten Sendungen gezählt werden.

6. Zum Aufstapeln besonders dicker und langer Sendungen dient eine Leitvorrichtung.

Die Maschine leistet bei gemischter Post 600 Abstempelungen in der Minute.

Stempelmaschinen werden außer von der DRP auch von allen größeren ausländischen Postverwaltungen benutzt. Das erste Land, das Stempelmaschinen überhaupt eingeführt hat, sind die Vereinigten Staaten von Amerika (Dolphin-Maschine 1881). In diesem Zusammenhange verdient erwähnt zu werden, daß die bayerische Postverwaltung schon im Jahre 1875 Versuche mit einer von dem Nürnberger Mechaniker A. Heinlein für Fußbetrieb hergestellten Stempelmaschine gemacht hat.

Die Maschine lieferte zwar einen gleichmäßigen Stempelabdruck, erfüllte aber nicht die wichtigste Bedingung, eine schnelle Abwicklung des Stempelgeschäfts. Auch die in den folgenden Jahren gelieferten verbesserten Heinleinschen Maschinen wurden dieser Forderung nicht gerecht. Die Versuche wurden daher eingestellt.

Schriftwesen. DVZ 1902 S. 320, 1908 S. 161 ff.; L'Union Postale 1891 S. 216, 1898 S. 111, 1908 S. 108 ff., 1925 S. 21 ff.; VBW 1924/25 S. 315.
L. Schneider.

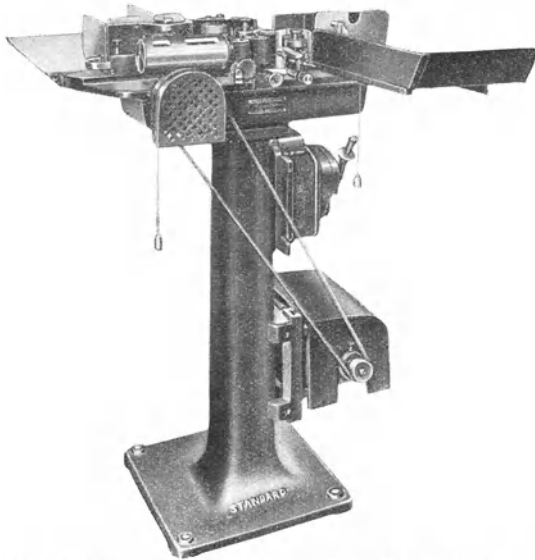


Abb. 4. Klüssendorfsche Briefstempelmaschine „Standard“.

Brieftaubenpost. Brieftauben wurden schon im Altertum zur Nachrichtbeförderung verwendet. Besonders im Orient war der Gebrauch der Brieftauben zu diesem Zwecke sehr verbreitet. Die Blütezeit der orientalischen Taubenposten (Bagdad) waren das 11. und 12. Jahrhundert. In Europa entwickelte sich die Brieftaubenzucht später und vorwiegend in Belgien. In der Mitte des 19. Jahrhunderts bestanden Taubenposten zwischen Paris, Brüssel und Antwerpen, ferner zwischen Aachen und Brüssel zur Beförderung von Börsennachrichten. Während der Belagerung von Paris 1870/71 brachte man Tauben in Ballons von Paris nach der Provinz, von wo sie, mit Nachrichten versehen, nach ihrem Ausgangsorte zurückflogen. Von 363 Tauben kehrten aber nur 57 zurück. Jede Brieftaube konnte 70 000 Worte übermitteln, die nach Verkleinerung durch Lichtbild auf Streifen aus Seidenpapier übertragen waren. Die Papierstreifen waren an den Schwanzmittelfedern der Tauben befestigt. Brieftaubenposten dienten auch zur Verbindung von Inseln untereinander und mit dem Festlande. 1898 wurde z. B. ein Brieftaubendienst auf den Hawaii-Inseln eingerichtet. Die Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) führten auf ihren Fahrten Brieftauben mit, die Nachrichten nach den Häfen beförderten. Im Weltkriege 1914—1918 spielte die Nachrichtenvermittlung durch Brieftauben nur eine bescheidene Rolle. U. a. sind 1914/15 Taubenposten aus der von den Russen belagerten Festung Przemysl abgelassen worden. Mit der Verbreitung des Telegraphen und des Funk- und Flugwesens schwand die Bedeutung der Brieftaubenposten auch für den allgemeinen Verkehr.

Schriftwesen. Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt. Julius Springer, Berlin 1874; Postamtsblatt 1871 (nichtamtlicher Teil) S. 397 ff.; Archiv 1873 S. 369 ff., 1875 S. 93 ff., 185, 568, 1893 S. 716, 1898 S. 674, 1922 S. 200.
Gregor.

Briefträger-Institut = Ortsbriefzustelldienst s. Zustelldienst (Briefzustellung)

Briefträgersachen dienen zur Unterbringung der zuzustellenden Sendungen. Die Taschen sind aus Rindleder hergestellt und zum Umhängen eingerichtet. Zur Aufnahme von Zeitungen und größeren Gegenständen werden Ergänzungstaschen aus Segeltuch geliefert. Die Geldzusteller werden außerdem mit besonderen Geldtaschen zur Unterbringung des Bargeldes ausgerüstet.

Brieffunnelbahnen haben neuerdings für den Ortsverkehr in den Großstädten eine erhöhte Bedeutung gewonnen, nachdem sich gezeigt hat, daß der Kraftwagen die Aufgabe, den Ortsverkehr, insbesondere die Briefpost, zu beschleunigen, nicht in der erwarteten Weise zu erfüllen vermag. Die Schnelligkeit und gute Lenkbarkeit des Kraftwagens führen leicht zu Verstopfungen des Straßenverkehrs; besonders hat sich dies bei den Kraftomnibussen im Gegensatz zu der an ihre Schienen gebundenen Straßenbahn gezeigt, so daß man sich gezwungen sah, an den Kreuzungen belebter Großstadtstraßen den Verkehr durch Polizeibeamte regeln zu lassen, um u. a. dem Fußgänger den Übergang ohne Lebensgefahr zu ermöglichen. Diese Verkehrsregelung bedeutet eine Behinderung des Kraftwagenverkehrs. Auch das Aushilfsmittel, schmale, stark befahrene Verkehrsstraßen als Einbahnstraßen, d. h. Straßen, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, zu benutzen, ergibt oft Umwege und Verzögerungen. Eine völlige Unabhängigkeit vom Straßenverkehr bietet nur eine Hoch- oder Untergrundbahn. Die Hochbahn ist zwar billiger und einfacher (von W. von Siemens bereits im Jahre 1880 nach dem Deutschen Patent Nr. 14 786 v. 20. I. 1880 für die Briefpost vorgeschlagen), jedoch nur in besonders breiten Straßen ausführbar, und auch hier nicht, ohne das Städtebild zu beeinträchtigen; sie ist daher allgemein zugunsten der allerdings wesentlich kostspieligeren Untergrund- oder Tunnelbahnen aufgegeben worden.

Geschichte. Die Tunnelbahnen gehen bis auf die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Versuche zurück, Eisenbahnen mit Druckluft zu betreiben (u. a. von dem dänischen Ingenieur Medhurst 1810, von den englischen Ingenieuren Clegg und Samuda 1839/40). In dem kreisrunden Tunnel wurden die auf Rädern laufenden, ebenfalls kreisförmigen Wagen durch Luftdruck betrieben; ihr Betrieb scheiterte an den Schwierigkeiten, den Wagen an den Tunnelwänden genügend abzdichten, vor allem aber an den großen Luftmengen, die zur Ausfüllung des Tunnels nötig waren und zu deren Erzeugung man damals nur recht mangelhafte Einrichtungen (Gebläse) besaß. Die mit Luftdruck betriebenen Tunnelbahnen haben am Ausgang des 19. Jahrhunderts ihre weitere Entwicklung in den Briefrohrposten der Vereinigten Staaten gefunden (s. Rohrpost), die sich von den ersten Tunnelbahnen hauptsächlich durch den kleineren Rohrdurchmesser (im Durchschnitt nur 20 cm) und dadurch unterscheiden, daß die Behälter (Büchsen) in der Regel ohne Räder in den Rohren gleiten. Die allgemeine Anwendung elektrischer Energie führte sodann zu Versuchen, die mit Luftdruck betriebenen Brieffunnelbahnen elektrisch zu betreiben (u. a. von Paterson in New Jersey 1905). Man behielt die in Rohren gleitenden zylindrischen Fördergefäße bei, trieb sie jedoch statt mit Luft als Kern eines Solenoides durch ein mit stromführenden Wicklungen versehenes Rohr. Infolge der Mängel, die vor allem darin liegen, daß im Gegensatz zur Rohrpost bewegliche und der Abnutzung unterworfenen Teile unzugänglich im Förderrohr liegen, führten die Versuche zu keinem Erfolg. Dazu kam der betriebliche Fehler, daß die Briefbeutel in Bunde zerlegt werden mußten. Nach dem Muster der am Ende des 19. Jahrhunderts zuerst in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelten elektrischen Straßenbahnen mit Oberleitung (in Berlin zuerst 1896) baute man Hoch- und Untergrundbahnen für den Personenverkehr, aus denen die Brieffunnelbahnen hervorgegangen sind. Die erste größere Brieffunnelbahn ist um 1910 in Boston ausgeführt worden; der Querschnitt des Tunnels von 3,75 m Höhe bei 3,6 m Breite ermöglicht eine Begleitung durch Führer. Um ungefähr die gleiche Zeit ist eine führerlose elektrische Tunnelbahn in München zwischen dem Zentral-Briefpostamt und dem Starnberger Bahnhof entstanden. Eine ähnliche Bahn ist in London in Bau, und auch in Berlin sind die vor dem Kriege begonnenen Pläne, eine Tunnelbahn im Innern der Stadt (hauptsächlich zur Verbindung des Briefpostamts in der Königstraße mit dem Anhalter und Potsdamer Bahnhof) wieder aufgenommen worden.

Wirtschaft. Der Vorteil der Tunnelbahnen liegt in der Unabhängigkeit vom Straßenverkehr; er zeigt sich in einer größeren Geschwindigkeit, die im Durchschnitt zu 20—30, im Höchstfalle zu 40 km in der Stunde angenommen werden kann. Um sie voll ausnutzen zu können, muß das Be- und Entladen sehr rasch gehen.

am besten unter Zuhilfenahme selbsttätiger Hilfsmittel, die auch für die Verbindung der unterirdischen Bahnhöfe mit den Abfertigungsräumen erforderlich sind. Ersparnisse an Betriebskosten gegenüber dem Pferde- oder Kraftwagenbetrieb werden sich selten erzielen lassen, da die Herstellungskosten des Tunnels sehr groß sind, zumal oft außer andern Hindernissen Flußläufe und ältere höhergelegene Tunnelbahnen zu unterfahren sind. Die Betriebskosten bestehen hauptsächlich aus den Stromkosten und den Unterhaltungskosten für den Fahrpark, die Streckenausrüstung und den Betrieb der Bahnhöfe. Durch führerlosen Betrieb lassen sich die Personenkosten herabsetzen; aus diesem Grunde werden neuerdings die Brieftunnelbahnen stets ohne Führerbegleitung ausgeführt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, den Tunnelquerschnitt zu verkleinern und an Anlagekosten zu sparen.

Betrieb. Die hohen Kosten einer Tunnelbahn lassen ihre Benutzung nur für den Briefverkehr rechtfertigen; für den Paketverkehr, der schon wegen der langsameren Beförderung auf der Eisenbahn (vorwiegend in Güterzügen) geringere Ansprüche an die Geschwindigkeit stellt, wird man sie nur in den Pausen des Briefverkehrs und hauptsächlich für Eilpakete nutzbar machen. Ihre Aufgabe ist dabei, die Bahnhöfe mit den Abfertigungen und Zustellämtern zu verbinden; dies ist um so schwieriger, je größer die Zahl der Bahnhöfe ist (z. B. bestehen in Berlin neun größere Bahnhöfe mit lebhaftem Bahnpostverkehr). Um den Briefverkehr zu beschleunigen, muß die Bahn Briefbeutel der üblichen Größe aufnehmen können. Außerdem ist anzustreben, den Fassungsraum eines Zuges möglichst so zu bemessen, daß das Verladen eines zusammengehörigen Versandes ohne Verteilung auf mehrere Züge möglich ist. Läßt sich dies nicht erreichen, so müssen die Züge, die die zu einem Versand gehörenden Briefbeutel enthalten, in möglichst kurzem Abstand aufeinander folgen. Selbsttätige Hilfsmittel sind daher besonders für das Beladen wünschenswert, während das Entladen auf besonderen Abstellgleisen geschehen kann.

Technik. Die mit Führerbegleitung fahrenden Brieftunnelbahnen unterscheiden sich von den bekannten Untergrundbahnen für den Personenverkehr in der Hauptsache dadurch, daß an die Zuglokomotive statt der Personenwagen Frachtwagen angehängt werden. Eine besondere Bauart weisen dagegen die führerlosen Brieftunnelbahnen auf.

1. Tunnel. Während bei den Untergrundbahnen mit Führerbegleitung der Tunnel so hoch sein muß, daß die Lokomotive den Führer zum mindesten in sitzender Stellung (also etwa 1,50 m) aufzunehmen vermag, richtet sich die Höhe einer führerlosen Bahn hauptsächlich nach dem Fassungsraum der Wagen. Da der Tunnel um so teurer wird, je tiefer er ausgeführt wird und je mehr er in das Grundwasser kommt, so beschränkt man die Höhe der Wagen zugunsten ihrer Länge. Auch die Breite verteuert die Herstellungskosten, wenn auch nicht in gleichem Maße wie die Tiefe. Um den Tunnel begehbar zu machen, eine Forderung, die sich u. a. schon aus den Unterhaltungsarbeiten an der Streckenausrüstung ergibt, ordnet man zwischen den Gleisen einen vertieften Mittelgang mit mindestens 1,7 m lichter Höhe an, wie Abb. 1 zeigt. Er wird in seinem oberen Teil von den Wagenumrissen fast ganz ausgefüllt, so daß ein Begehen während des Betriebes nicht möglich ist. Um Unfälle zu vermeiden, sind daher an allen Zugängen Sicherheitsvorrichtungen angebracht, die zum Ausschalten des Stromes vor dem Betreten des Tunnels dienen. Für den Fall, daß sich trotzdem ein Zug in Bewegung setzt, kann sich der Mann in den Graben legen. Der vertiefte Mittelgang ist daher wegen der Unfallgefahr nicht zu entbehren, wenn man den Tunnel so schmal machen will, daß seine Breite zum Vorüberfahren der Wagen eben ausreicht. Der Tunnel wird in Eisenbeton ausgeführt, um an Wandstärke und Ausschachtraum zu

sparen. Für den selbsttätigen Betrieb sind Einrichtungen erforderlich, die die Züge selbsttätig auf den Haltestellen ladegerecht zum Halten bringen, sowie Handschaltungen zum Ingangsetzen des Zuges nach der Abfertigung vom Bahnsteig aus. Außerdem sind Sicherheitseinrichtungen erforderlich, die ein Auffahren eines Zuges auf den vor ihm laufenden oder auf den Haltestellen haltenden verhindern. Das selbsttätige Anhalten geschieht in einfacher Weise, nachdem die Geschwindigkeit des mit Wechselstrom betriebenen Zuges durch Herabsetzen der Spannung vermindert worden ist, dadurch, daß der Zug eine vor ihm befindliche Strecke stromlos macht, so daß eine elektrisch gesteuerte Luftdruckbremse auf der Lokomotive in Tätigkeit tritt. Weil das Halten hierbei nicht an eine genaue Stelle gebunden ist, dies aber zur schnellen Abfertigung erwünscht ist, legt man die Bremsstrecke vor den Bahnhof und fährt den Zug nach dem Anhalten durch eine von außen mit der Hand betätigte Steuerung an den Bahnsteig heran. Während des Haltens am Bahnsteig und während des Anfahrens bleibt die Bremsstrecke stromlos.

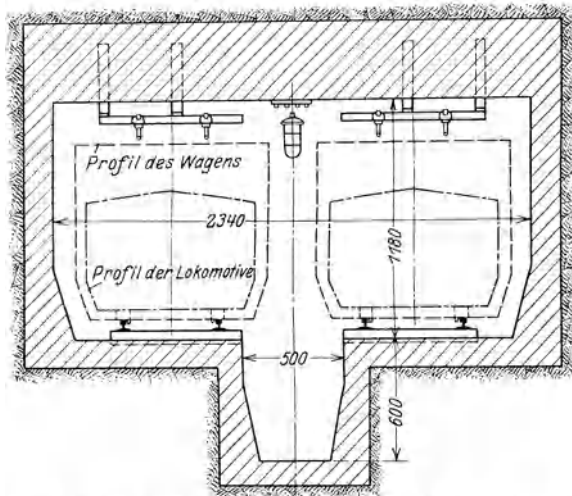


Abb. 1. Querschnitt einer Tunnelbahn mit vertieftem Mittelgang.

Ganz ähnlich sind die Blockstellen auf der freien Strecke eingerichtet. Sie unterscheiden sich nur dadurch von den Einrichtungen auf den Bahnhöfen, daß der Zug sich selbsttätig wieder in Bewegung setzt, sobald der vor ihm laufende den Blockabstand erreicht hat. Statt mit der Hand wird der Strom auf der stromlosen Bremsstrecke durch den voranlaufenden Zug wieder eingeschaltet.

Zum Antrieb der Züge werden möglichst Kurzschlußmotore verwendet, die ohne Vorschaltwiderstände (Regulieranlasser) mit der vollen Stromstärke eingeschaltet werden können. Da man diese nur bis zu etwa 5 Kilowatt ausführt, so ist die Leistung der Zuglokomotive und damit auch Gewicht und Aufnahmefähigkeit eines Zuges begrenzt.

2. Betriebsmittel. Jeder Zug einer führerlosen Tunnelbahn (Abb. 2) besteht in der Regel aus einer Lokomotive und den (bis zu 4—5) Wagen, wobei die Lokomotive in der Regel den Zug zieht; bei langen Zügen kann auch eine Schiebelokomotive an den Schluß des Zuges gesetzt werden.

Die Lokomotive ist ebenso wie die Wagen sehr niedrig gebaut. Ihr Stromabnehmer muß in der Höhe in weiten Grenzen verstellbar sein, da die Oberleitung im Tunnel sehr niedrig über dem Gleis liegt, während sie in den Bahnhöfen höher gelegt wird, damit sie nicht vom Personal berührt werden kann.

3. Wagen. Um den Tunnelleinschnitt möglichst auszunutzen, legt man den Wagenkasten vertieft zwischen die Achsen und bildet die Wagen zu diesem Zweck als einachsige Karren aus, deren Kuppelung sich auf die Lokomotive oder den voranlaufenden Wagen stützt; man erreicht auf diese Weise ein geringes Gewicht bei guter Ausnutzung des Tunnels.

60 Volt herabgesetzt wird. Die Gleise haben eine Spurweite von 450 mm, der kleinste Halbmesser der Gleisbogen ist 25 m. Jeder Zug besteht nach Abb. 2 aus der zweiachsigen Lokomotive und bis zu vier einachsigen, karrenähnlichen Wagen; die Lokomotive, deren Antriebsmotor 3 PS leistet, läuft wegen des besseren Ansehens und Haltens beim Pendelbetrieb in der Mitte

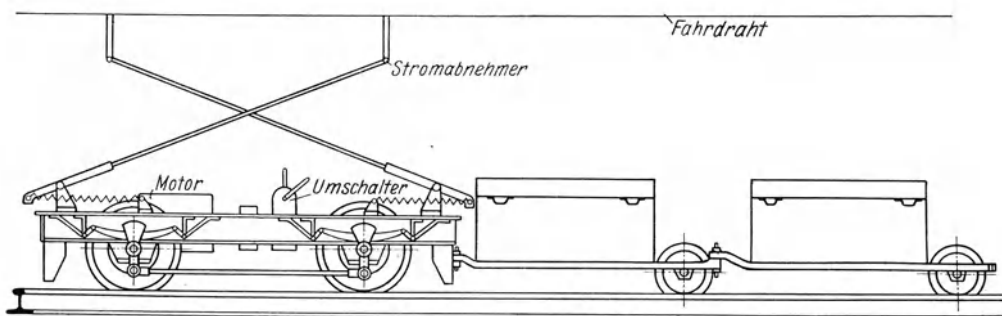


Abb. 2. Zug einer Tunnelbahn (München).

Ausgeführte Tunnelbahnen. Eine führerlose Tunnelbahn ist bei der DRP in München gebaut worden, deren Lageplan Abb. 3 zeigt. Sie verbindet das Zentral-Briefpostamt im Verkehrsministerium mit dem am Hauptbahnhof gelegenen Sarnberger Bahnhof. Ihre

des Zuges; die Geschwindigkeit beträgt bis 43,2 km in der Stunde, so daß die Gesamtstrecke von 330 m in rund 1 1/2 Minuten zurückgelegt wird; die Tragfähigkeit jedes Wagens beläuft sich auf 150 kg bei 120 kg Eigengewicht, die Ladefähigkeit eines Zuges also auf 600 kg oder rund 15—20 Briefbeutel. Die Bahn ist neuerdings noch durch eine selbsttätige Entladeeinrichtung im Briefpostamt vervollständigt worden, die die Beutel auf eine Förderbahn abwirft.

Schriftwesen. Kasten, Die technischen Einrichtungen des Briefverkehrs. Moeser, Berlin 1914. S. 740ff.; Schwaighofer, Rohrpostfernanlagen. Piloty und Loehle, München 1916. S. 3ff., 354, 551; L'Union Postale 1926 S. 69 ff.

Kasten.

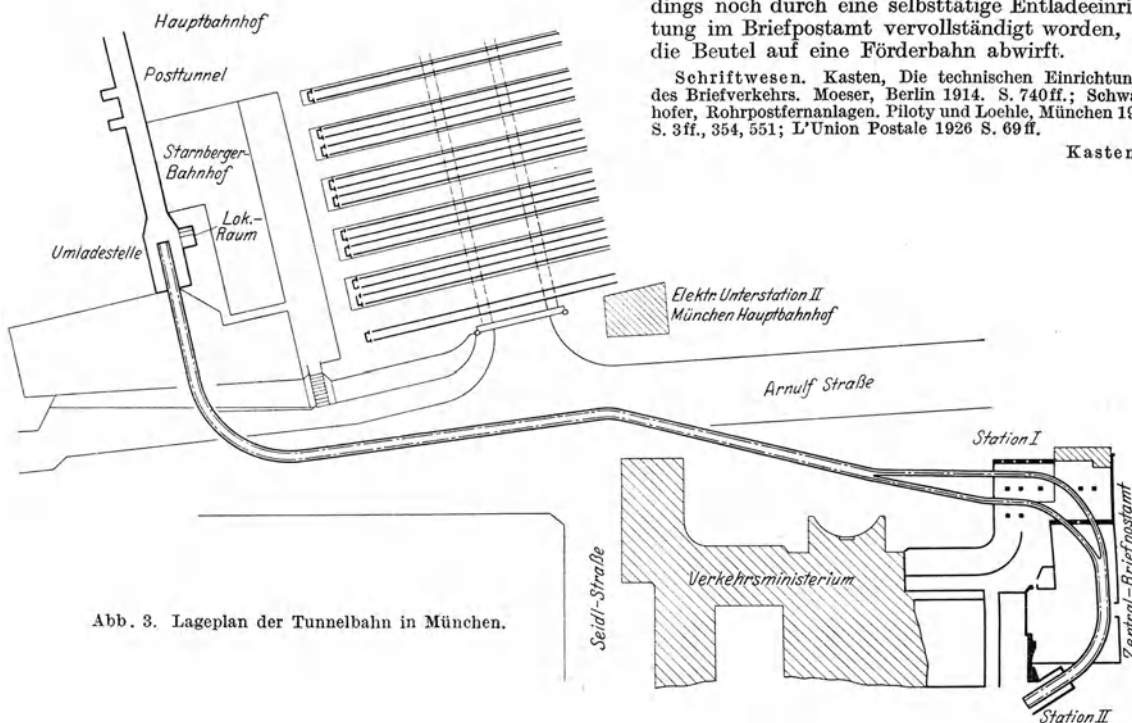


Abb. 3. Lageplan der Tunnelbahn in München.

Länge beträgt nur 330 m; die Züge können bei dieser kurzen Entfernung auf jedem Gleis im Pendelverkehr hin und her fahren, so daß die Streckenausrüstung sehr einfach wird (Blockeinrichtungen sind dabei entbehrlich); beide Bahnhöfe enden in Stumpfgleisen. Der Tunnel besteht aus Eisenbeton, er hat eine lichte Höhe von 1,8 m im Mittelgang und eine Breite von 2,34 m. An den Gleisen ist der Tunnel 1,2 m hoch. Der Betriebsstrom ist Drehstrom von 155 Volt, der vor den Haltestellen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit auf

Briefumschläge

mit eingedrucktem Wertstempel wurden zuerst 1840 in England ausgeben. Von den deutschen Postverwaltungen ging Preußen im Jahre 1851 mit der Einführung der Briefumschläge voran. Sie sind bei der DRP bis zum 30. 11. 1890 in Gebrauch gewesen; ihr Verkauf wurde dann gemeinsam mit dem der Streifbänder (s. d.) am 10. 12. 1890 eingestellt, weil ein Bedürfnis zu ihrer Beibehaltung nicht mehr vorlag.

Wegen der Abstempelung von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel durch die Reichsdruckerei für Rechnung Privater s. Abstempelung mit dem Freimarkenstempel.

Brief- und Paketpostbuch, kleines s. Kleines Brief- und Paketpostbuch.

Briefverkehr mit Kriegsschiffen. Nach einer zuerst vom Postkongreß in Wien (1891) getroffenen Bestimmung steht es jedem Lande frei, zwischen seinen PAnst und den Befehlshabern seiner Kriegsschiffe oder Geschwader geschlossene Briefposten über die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder hinweg austauschen zu lassen. Der Postkongreß in Rom (1906) hat die Vorschriften über den Postverkehr der Kriegsschiffe dahin weiter ausgebaut, daß ein Austausch geschlossener Briefposten auch zwischen den Kriegsschiffen oder Geschwadern eines Landes untereinander gestattet wurde. In den danach mit Kriegsschiffen auszutauschenden Briefposten dürfen nur solche Briefsendungen jeder Art enthalten sein, die an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden oder absendenden Schiffe gerichtet sind oder von ihnen herrühren. Die Gebühren und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung des Landes bestimmt, dem die Schiffe gehören. Die Briefposten unterliegen, wenn keine andre Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen besteht, den gleichen Briefdurchgangskosten (s. d.) wie andre Briefposten.

Deutschland hat für den Postaustausch mit seinen Kriegsschiffen in der Heimat das Marinepostbureau (s. d.) in Berlin geschaffen und auf den Schiffen die Marine-Schiffposten (s. Schiffposten). Diese treten an Bord der Kriegsschiffe in Wirksamkeit, sobald die Schiffe sich in fremde Gewässer begeben, und stellen ihre Tätigkeit ein, wenn die Schiffe in die Heimat zurückkehren.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 93.

Herzog.

Briefverteilung nach dem ABe s. Elertsches Briefverteilungsverfahren

Briefzustellung s. Zustelldienst

Buchabschlüsse s. Kassenabschlüsse, Rechnungsabschlüsse

Buchfälschungen bei Kassenunterschlagungen s. Unterschlagung von Kassengeldern

Buchführung [B.] oder Buchhaltung ist im allgemeinen jede Art geregelter Aufzeichnung der Änderungen eines Vermögens. Man unterscheidet grundsätzlich die Naturalbuchführung, bei der die Veränderungen nur nach Stückzahl oder Mengen aufgezeichnet werden (s. Sachrechnungen und Bestandsverzeichnisse) und die B. in Geldbeträgen. Bei dieser unterscheidet man wieder die kameralistische B. (s. d.) und die kaufmännische B. (s. d.). Jene überprüft nur die Kassenvorgänge, diese verfolgt auch die im Sachvermögen steckenden Werte für die Bilanzaufstellung. Die „konstante Buchhaltung“ des Schweizer Hügli beruht auf einer Vereinigung beider Arten. Die kaufmännische doppelte B. läßt sämtliche Bilanzposten buchmäßig entstehen; die einfache B. liefert nur einzelne Bilanzposten. Besondere Abarten der kaufmännischen doppelten B. sind die Logismographie und die Stathmographie. Die amerikanische B. stellt kein besonderes System dar; sie unterscheidet sich von der alten italienischen B. in der Hauptsache nur durch die innere Einrichtung der Bücher. Über die Aufstellung von Bilanzen bei rein kameralistischer B. s. Jahresbilanz der DRP.

Buchhaltereirechnungen heißen die Teile, in denen die Kassenrechnungen über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben dem Rechnungshofe vorgelegt werden. Die Kassenrechnungen der DRP werden z. Z. in 8 Teilen — Buchhaltereirechnungen — vorgelegt. Sie umfassen:

1. Die besonderen Kosten der Betriebszweige Post und Postscheckverkehr;
2. die besonderen Kosten der Betriebszweige Telegraphie, Fernsprechwesen und Funkwesen, einschl. der Telegraphenarbeiterlöhne;
3. die Ausgaben für Besoldungen und Vergütungen der Beamten sowie die Vergütungen und Löhne der Angestellten und Lohnempfänger, ausschl. der Telegraphenarbeiterlöhne;

4. die Ausgaben für Entschädigungen und für Wohlfahrtspflege;

5. die Ausgaben für Ruhegehälter und für Hinterbliebenenfürsorge;

6. die Ausgaben für Grundstücke und Gebäude;

7. die Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, Ausstattung und Geräte sowie vermischte Ausgaben;

8. (die Hauptrechnung) sämtliche Einnahmen und die Ausgaben für den Kapitaldienst.

Die Buchhaltereirechnungen werden von den rechnungslegenden Kassen (OPK und GPK) aufgestellt, vom Rendanten und dem verantwortlichen Buchhalter vollzogen, von dem dazu bestimmten Beamten der OPD (des RPM) mit einer Bescheinigung über das Ergebnis der rechnerischen Prüfung versehen und von der OPD (dem RPM) dahin bescheinigt, daß die bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Schlußsummen mit den Eintragungen in der Jahresübersicht (s. d.) übereinstimmen. Sie werden von der OPD (dem RPM) mit einer Abnahmeverhandlung, d. h. einer Verhandlungsschrift über das Ergebnis der Vorprüfung (s. d.), dem Rechnungshof eingesandt.

Die Buchhaltereirechnungen bilden im wesentlichen eine Zusammenstellung der Jahressummen aus dem Einnahme- und dem Ausgabehauptbuch. Die Hauptbücher selbst werden nicht mit vorgelegt. Jedoch werden die diesen Hauptbüchern zugrunde liegenden Einnahmebücher, Ausgabebücher, Jahresnachweisungen und Zahlungslisten in Urschrift als Rechnungsteile benutzt. Die auf Grund dieser Unterlagen in der Zusammenstellung ermittelten Jahressummen werden titelweise den ursprünglichen Ansätzen im Kassenanschlag (s. Kassenanschläge) gegenübergestellt. Das Mehr oder Weniger ist anzugeben. Jeder Rechnung ist ein mit dem Titelblatt zu vereinigendes Inhaltsverzeichnis vorzulegen, in dem die zur Rechnung gehörenden Belegbände, die losen Belege und die Teile der Rechnung einzeln aufgeführt werden müssen. Als Rechnungsteile kommen außer den bereits erwähnten Handbüchern, Jahresnachweisungen und Zahlungslisten z. B. noch in Frage: die Anweisungsbücher zu den Zahlungslisten, Abschriften der Jahresabschlüsse aus Naturalnachweisen (s. Sachrechnungen) und sonstige vom Rechnungshof verlangte Übersichten und Nachweisungen verschiedenster Art. Als Belege dienen Kassenverfügungen, Empfangsbescheinigungen, Kostenanschläge, Verträge, Preisverzeichnisse usw. Schriftstücke, die für die Belegung und Prüfung einer folgenden Rechnung wieder notwendig sind oder die wegen ihrer Wichtigkeit dauernd aufbewahrt werden müssen, sind als „lose“ Belege vorzulegen. Dauernd aufzubewahrende Belege sind mit dem Buchstaben A, nicht dauernd, aber länger als fünf Jahre aufzubewahrende Belege mit dem Buchstaben B zu bezeichnen (§ 11 der Anl. 100 zu ADA XII). Das gleiche gilt von Belegen, für die der Rechnungshof ausdrücklich verlangt hat, daß sie als lose Belege vorzulegen sind. Der Besoldungsrechnung wird u. a. die Übersicht zur Vergleichung der Zahl der Stellen für planmäßige Beamte und der Dienstwohnungen mit dem Kassenanschlag sowie über die Besetzung der Stellen und über die Verwendung der Dienstwohnungen beigefügt. Mit der Hauptrechnung wird u. a. ein Abschluß der gesamten planmäßigen Einnahmen und Ausgaben zur Feststellung des von der GPK weiter zu verrechnenden Über- und Zuschusses vorgelegt (s. Abrechnung). Der Nachweis, wie sich die Summe der Einnahmen und die Summe der Ausgaben laut Abschluß aus den bei den Titeln verrechneten Jahressummen zusammensetzen, wird durch die Haupt-Einnahmezusammenstellung und die Haupt-Ausgabezusammenstellung erbracht, die dem Rechnungshof schon vor der Hauptrechnung zuzustellen sind. Über die Aufstellung der Gesamtrechnung s. d.

Ausgaben für Bauarbeiten, die nicht im Bewilligungsjahre, sondern erst in einem folgenden Rechnungsjahre

beendet werden oder für die die Mittel schon durch den Haushaltsplan auf zwei oder mehrere Jahre verteilt bewilligt worden sind, werden erst im letzten Rechnungsjahr rechnungsmäßig nachgewiesen und belegt. Bis dahin sind die Ausgaben der einzelnen Jahre nur im ganzen ohne Belege unter Hinweis auf die spätere Rechnungslegung in die Rechnungen der einzelnen Jahre einzustellen. Über Ausgaben dieser Art sowie über Bauausgaben, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen, sind besondere Rechnungen aufzustellen. Über Ausgaben für Bauarbeiten von großem Umfang oder besonders langer Bauzeit — über 3 Jahre — sind auf Anordnung oder nach Genehmigung des RPM Stück- und Schlußrechnungen aufzustellen.

Die Rechnungen und Rechnungsteile werden vom Rechnungshof nach beendeter Prüfung nicht zurückgegeben. Nur die Belege kommen zurück.

Die Buchhalterrechnungen wurden früher auch Jahresrechnungen genannt. Die RHO versteht unter Jahresrechnung die Reichshaushaltsrechnung und ebenso versteht das RPPFG unter Jahresrechnung die Gesamtrechnung der DRP.

G e b b e.

Buch von der Weltpost. Entwicklung und Wirken der Post und Telegraphie im Weltverkehr. Von O. Veredarius. Berlin 1885. Verlag von Herm. I. Meidinger.

Das durch reichhaltigen Bilderschmuck ausgestattete Werk gibt eine anschauliche Gesamtdarstellung der Entstehung und Entwicklung der Post und Telegraphie von den ältesten Zeiten an. Unter dem aus dem römischen *cursum publicum* stammenden Namen „Veredarius“ (Depeschenreiter) verbarg sich der nachmalige Wirkliche Geheime Oberposttrat Henricke († 1914). Inhalt: I. Entstehung der Schrift, Vervollkommnung der Schreibstoffe, Erfindung des Buchdrucks, Geschichte des Briefes, Postwertzeichen. II. Verkehrswesen des Altertums. III. Verkehrswesen im Mittelalter und bis in das 18. Jahrhundert. IV. Wege und Mittel der Postbeförderung im 19. Jahrhundert. V. Telegraph und Fernsprecher. VI. Einrichtung und Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. VII. Die internationalen Wege der Post und Telegraphie. VIII. Weltpostverein. IX. Die Post im Reich der Lüfte.

Schriftwesen. Archiv 1886 S. 155; DVZ 1925 S. 5.

Buchungsmaschinen s. Büromaschinen im Postscheckverkehr, Lochkartenmaschinen

Bücherzettel (früher Bücher-Bestellzettel genannt) sind gedruckte Zettel zur Bestellung oder Anbietung von Büchern, Zeitschriften, Bildern und Musikalien. Sie werden, wenn sie als offene Karten, unter Umschlag oder Band eingeliefert und mit handschriftlichen Vermerken in beschränktem Umfange versehen sind, im innern Verkehr seit 25. 10. 1871 gegen die Drucksachengebühr befördert. Vgl. PO nebst AB (ADA V, 1) und Drucksachen.

Bürgschaft bei Aushändigung von Postsendungen s. Zustelldienst (Betrieb)

Büromaschinen im Postscheckverkehr. Die Verwendung von Maschinen ist im Betriebe der PSchÄ stark entwickelt. Da die PSchÄ erst in den letzten 16 Jahren eingerichtet worden sind, konnte die RPV die Fortschritte der neuzeitlichen Technik den Zwecken dieses Betriebszweiges dienstbar machen.

1. Schneidemaschinen. Die in überaus großer Zahl bei den PSchÄ täglich eingehenden Briefe mit Zahlkarten und Aufträgen der Postscheckkunden können nicht einzeln mit dem Messer oder einem Brieföffner geöffnet werden. Dies würde nicht nur zahlreiche Kräfte erfordern, sondern vor allen Dingen so lange Zeit in Anspruch nehmen, daß die Bearbeitung des Briefinhalts nicht rechtzeitig beginnen könnte. Die Briefe werden daher stapelweise mit Scheidemaschinen geöffnet, was durch ihre überwiegend einheitliche Größe ermöglicht wird. Sie werden zunächst mit der unteren Längskante kurz auf eine Tischplatte aufgestoßen, damit der Briefinhalt sich nach dieser Kante hin bewegt. Mit der entgegengesetzten Kante werden sie alsdann unter das Messer der Maschine gebracht und mit einer durch Handrad bewegten Klemmvorrichtung festgelegt. Die Maschine schneidet einen etwa 5 mm breiten Streifen des Briefumschlags ab, ohne den Inhalt zu beschädigen

(Abb. 1). Mit den Maschinen werden ferner die linken Abschnitte der Zahlkarten von den Hauptteilen getrennt, ebenso in den Rechnungsstellen der obere mit den Absenderangaben versehene Randstreifen vom unteren Teil der Zahlkarte (s. d.).

2. Rechen- (Addier-)maschinen (s. auch Rechenmaschinen) sind bei den PSchÄ in großer Zahl vorhanden, wegen der größeren Leistungsfähigkeit und leichteren Bedienung überwiegend mit elektrischem Antrieb. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, sind sie in besonderen Maschinenräumen aufgestellt, um das störende Geräusch von den Betriebsräumen möglichst fernzuhalten. Früher mußten ausschließlich ausländische Maschinen verwandt werden. Seitdem aber das deutsche Gewerbe gleichwertige



Abb. 1. Krausesche Schneidemaschine.

Maschinen liefert, werden diese bevorzugt. Die hauptsächlichsten bei den PSchÄ verwandten Rechenmaschinen sind:

1. Continental, Lieferer: Wanderer-Werke A.-G. in Schönau bei Chemnitz.
2. Goerz, Lieferer: Goerz A.-G. in Berlin-Zehlendorf.
3. Burroughs (amerikanisches Erzeugnis), Lieferer: Glogowski & Co., Berlin W 8, Friedrichstraße 65 a.
4. Timm-Add, Lieferer: L. Spitz & Co., Berlin-Tempelhof, Eresburg- Ecke Bessemerstraße.
5. Astra, Lieferer: Astra-Werke A.-G. in Chemnitz.
6. Dalton (amerikanisches Erzeugnis), Lieferer: Schäfer & Clauß, Berlin W 8, Leipziger Straße 19.

Die Maschinen unter 1 bis 4 haben Voltastatur, d. h. für die Ziffern 1 bis 9 sind Tasten in der gleichen Zahl vorhanden, wie die Höchststellenzahl der mit der Maschine zu schreibenden Zahlen beträgt. Eine neunstellige Maschine hat also z. B. 9×9 Zifferntasten (Abb. 2). Die Nullen werden von diesen Maschinen selbsttätig — ohne Tastendruck — geschrieben.

Die Maschinen unter 5 und 6 haben für jede Ziffer 1 bis 9 nur je eine Taste, außerdem eine Taste für die Null (Abb. 3). Um das Schreiben der Nullen zu erleichtern und zu beschleunigen, werden die Maschinen auch mit Tasten für 2 und für 3 Nullen geliefert (00, 000).

3. Buchungsmaschinen werden neuerdings versuchsweise bei mehreren PSchÄ zerwandt, um die gesamte Buchführung in den Kontostellen einschließlich der Abschlußarbeiten mit Maschinen auszuführen und das Kopfrechnen ganz auszuschalten. Es handelt sich im wesentlichen um rechnende Schreibmaschinen, d. s. Schreibmaschinen, die mit Zählwerken ausgerüstet sind. An der Maschine befindet sich für jede Spalte des Kontoblattes ein Zählwerk und außerdem ein sog. Querzählwerk. Die mit der Maschine in die einzelnen Spalten geschriebenen Zahlen gehen in das entsprechende Zählwerk über und werden darin addiert. Mit Hilfe

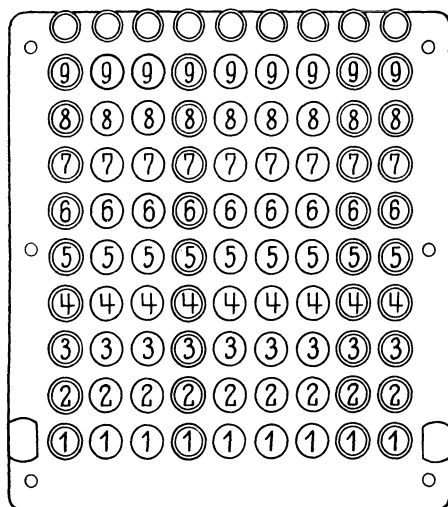


Abb. 2. Tastenanordnung einer neunstelligen Rechenmaschine.

der Zählwerke wird nicht allein für jedes einzelne Konto durch Querrechnung das neue Guthaben errechnet (altes Guthaben plus Gutschriften minus Lastschriften gleich neues Guthaben), sondern es werden auch in den Zählwerken die Gesamtsummen der einzelnen Spalten für alle mit der Maschine bearbeiteten Konten gebildet. Die Summen erscheinen in Ausschnitten (Fenstern) der

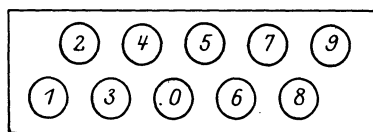


Abb. 3. Tastenanordnung der Rechenmaschine Astra und Dalton.

Zählwerke. Wenn sie für Zwecke des Abschlusses nach einer Umschaltung abgeschrieben worden sind, stehen die Zählwerke wieder auf Null.

4. Hochdruckstempelmaschinen sind Rotations-Prägemaschinen, mit deren Hilfe der Hochdruckstempel (s. d.) der PSchÄ als Echtheitsmerkmal auf die Zahlungsanweisungen (s. d.) und gleichzeitig ein Aufgabestempel auf den Abschnitt der Zahlungsanweisungen gedruckt wird. Lieferer: Sylbe & Pondorf in Schmölln (Thüring.).

5. Adre ma (Adressier-) Maschinen. Bei der großen Zahl der täglich abzusendenden Kontoauszüge wäre es unmöglich, die Anschriften auf den Umschlägen handschriftlich herzustellen. Würde für jedes Konto eine Anzahl Umschläge mit vorgedruckter Anschrift vorrätig gehalten, so müßten diese übersichtlich geordnet aufbewahrt werden. Hierzu wären große Räume und zahlreiche Fachwerke nötig. Außerdem würde das tägliche Heraussuchen der für die Kontoauszüge erforder-

lichen Umschläge viel Arbeitskraft erfordern, bei Anschriftänderungen müßte der ganze Vorrat berichtigt werden und bei Aufhebung eines Kontos wäre der Vorrat für das Konto wertlos. Um hierin wirtschaftlicher zu arbeiten, sind die PSchÄ zur Verwendung von Adressiermaschinen (Näheres s. d.) übergegangen.

6. Brief-Schließ- und Stempelmaschinen. Die täglich von den PSchÄ abzusendenden zahlreichen Briefe mit Kontoauszügen müssen in verhältnismäßig kurzer Zeit geschlossen werden. Hierzu dienen die Brief-Schließmaschinen „Velopost“ (Näheres s. Briefschließmaschinen).

7. Druckmaschinen. In den Druckereien der PSchÄ werden die Überweisungen, Schecke und Zahlkarten mit der Kontonummer und Kontobezeichnung bedruckt. Außerdem wird auf Wunsch der Postscheckkunden auf den Abschnitten einfacher Vordruck angebracht. Die PSchÄ verwenden hierfür auch sonst in den Druckereien gebräuchliche Sicherheits-Tiegeldruckpressen und vereinzelt — namentlich für den Zahlkartendruck — Schnellpressen. Mit Drahtheftmaschinen werden die bedruckten Überweisungen und Schecke zu Heften vereinigt. Diese Maschinen pressen Drahtklammern durch den Papierstapel hindurch, biegen die Enden der Klammern um und legen sie glatt an.

Schriftwesen. L'Union Postale 1926 S. 129 ff. Lorek.

Büromaschinen und -apparate werden bei der DRP zur Vereinfachung und Beschleunigung der Dienstgeschäfte in den Amtszimmern und Kanzleien verwandt. In Betracht kommen u. a. Schreibmaschinen, Um-druckgeräte (Hektographen, Opalographen u. dgl.), Schnellpressen (Zinkumdruckverfahren) für zwei- und vierseitige Vorlagen mit Handpressen zum Aufbringen der Drucke auf die Zinkplatten, z. B. Helios-Schnellpressen mit 1½ PS-Elektromotor (Stundenleistung 1000 Drucke), andre Schnellpressen mit elektrischem Antrieb (Stundenleistung 800—900 Drucke), die Schwarzpresse (Zinkrotationspresse) mit ½ PS-Elektromotor für große Auflagen (Stundenleistung 1100 Drucke), Handpressen für kleinere Auflagen und Nachsätze, Dapag-Rotations-Druckmaschinen mit Dapag-Typensetz- und Ablegevorrichtung und elektrischem Antrieb (Stundenleistung 3000 einseitige Drucke), der Kontophot zur Wiedergabe von Vorlagen als Lichtbilder und zur maßstäblich genauen Vergrößerung oder Verkleinerung von Zeichnungen usw., Lichtpauseräte, Öfen zum schnellen Trocknen der Abdrucke, Papierschnittmaschinen mit Hebel- oder Kurbelbetätigung.

S. auch Zählkassen.

Büros des RPM. Den Büros liegt z. T. die Vorbereitung des Schriftwechsels des RPM, z. T. die selbständige Erledigung von Angelegenheiten ob, für deren Behandlung es einer Mitwirkung des RPM nicht bedarf. Für die Büros ist in der Regel ein Kurator aus der Reihe der Referenten bestellt, der für Fragen des Dienstbetriebs und der Einrichtung des Büros zuständig ist und in Personalangelegenheiten der Beamten des Büros mitzuwirken hat. Jedes Büro wird von einem Bürovorsteher geleitet; dieser hat den laufenden Dienst zu regeln und zu beaufsichtigen und ist für die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Die Bürovorsteher sind innerhalb des Büros selbständig, soweit nicht der Kurator mitzuwirken hat. Die dem Büro zugewiesenen Beamten sind dem Bürovorsteher unterstellt; Disziplinarbefugnisse stehen ihm nicht zu.

Es bestehen folgende Büros:

- Ministerialbüro,
- Büro des Staatssekretärs I,
- Büro des Staatssekretärs 3 (zugleich Abteilungsbüro II und III),
- Abteilungsbüros I, IV, V,
- Auslandsbüros I und II,
- Kursbüro,

Verordnungsbüro,
 Telegraphenbetriebsbüro,
 Technisches Telegraphenbüro,
 Telegraphenbaubüro,
 Büro für Fernsprechwesen,
 Rechnungsbüro,
 Postscheckbüro,
 Bauverwaltungsbüro,
 Technisches Baubüro,
 Maschinentechnisches Büro,
 Wirtschaftsbüro,
 Statistisches Büro,
 Personalbüro,
 Postmuseum (s. Postmuseen),
 Bücherei,
 Geheime Kanzlei (s. d.),
 Geheime Registratur (s. d.),
 dem Kursbüro angegliedert sind als besondere Dienststellen die Kursbuchstelle und die Kraftfahrstelle.

Im Bereich der Abteilung VI (München) des RPM bestehen folgende Büros:

Büro des Staatssekretärs 2,
 Verwaltungsbüro,
 Verkehrsbüro,
 Betriebsbüro,
 Kraftpostbüro,
 Rechnungsbüro,
 Haushaltsbüro,
 Beschaffungsbüro,
 Telegraphen- und Fernsprechbüro,
 Bauverwaltungsbüro,
 Hochbaubüro,
 Bücherei,
 Geheime Kanzlei,
 Geheime Registratur.

Bulgarien.

I. Geschichte. Das bulgarische Postwesen ist aus den PAnst entstanden, die die russischen Besatzungsbehörden im russisch-türkischen Krieg (1877/78) in Bulgarien eingerichtet hatten. Der russische Fürst Dondukoff Korsakoff, der mit der Einrichtung der Verwaltung des Landes und der Ausarbeitung der Verfassung betraut worden war, erließ auch die erste PO vom 11. 4. 1879. Am 6. 7. desselben Jahres trat Bulgarien dem Weltpostverein bei. Die Zahl der 1879 von den russischen Behörden übernommenen PAnst betrug 41; außerdem unterhielt Österreich PAnst in Burgas, Sofia, Widdin, Rustschuk und Warna. Die österreichischen PAnst in Burgas, Sofia und Widdin wurden 1880, die in Rustschuk und Warna 1884 aufgehoben. Für das Postwesen bestand zunächst keine besondere Verwaltung; die PAnst waren den Landesbehörden unterstellt. Erst 1888 wurde die Generaldirektion des Post- und Telegraphenwesens geschaffen. In demselben Jahr schloß Bulgarien einen Vertrag mit Serbien, wonach im beiderseitigen Verkehr die Inlandsgebühr angewandt werden sollte. Für die Entwicklung des bulgarischen Postverkehrs von Bedeutung war die Einführung des Paketdienstes 1881 und die Gründung der Postsparkasse am 1. 4. 1896. 1912 war die Zahl der PAnst auf 5207 gegen 98 Ende 1886 gestiegen. Am 1. 1. 1922 Einführung der Postausweiskarten.

II. Verfassung. Die Generaldirektion des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens bildet eine Abteilung des Ministeriums der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Die der Hauptverwaltung unmittelbar untergeordneten PAnst zerfallen in 10 Klassen; die der 9. und 10. Klasse befassen sich nur mit dem Austausch gewöhnlicher und eingeschriebener Sendungen sowie mit dem Telegraphendienst, die übrigen nehmen an sämtlichen Dienstzweigen teil. Alle Bahnhöfe Bulgariens sind zugleich PAnst der 9. oder 10. Klasse.

III. Beamtenverhältnisse. Für den Eintritt in den unteren Dienst ist Volksschulbildung vorgeschrieben. Mindestalter 17, Altersgrenze 25 Jahre. Die Anwärter für den Briefverteildienst müssen Sekundareife oder eine Fachschule besucht haben. Von den übrigen Beamten wird abgeschlossene höhere Schulbildung verlangt. Es besteht keine besondere höhere Laufbahn. Nach wenigstens 12jähriger Dienstzeit können sich die Beamten zu einer für den höheren Dienst berechtigenden Prüfung melden. Zur Vorbereitung auf diesen Dienst besteht in Sofia eine höhere Post- und Telegraphenschule. Es gibt 6 Gehaltsklassen. Das Gehalt setzt sich zu-

sammen aus dem Grundgehalt, der Kinderzulage und der Teuerungszulage. Für wichtige Dienstposten gibt es besondere Zulagen. Die bulgarischen Postbeamten haben nach 25jähriger Dienstzeit Anspruch auf Ruhegehalt, bei Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit nach 15 Dienstjahren. Außerdem besteht Hinterbliebenenfürsorge.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung von gewöhnlichen Briefen, Kartenbriefen, Postkarten und Briefen mit Wertangabe.

V. Gebührenfreiheit genießen die amtlichen, als solche mit einem Dienstsiegel der absendenden Behörde gekennzeichneten Sendungen.

VI. Betrieb. A. Briefpost. Briefe. Gewicht und Ausdehnung unbegrenzt. Freimachungszwang; auch unzureichend freigemachte Sendungen werden nicht befördert. Die Gebühren setzt das Ministerium nach den geldlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen fest. Es bestehen besondere Gebührensätze für Orts- und Fernverkehr. Kartenbriefe. Es dürfen nur die beiden Innenseiten beschrieben werden, Einlagen nicht gestattet. Postkarten. Nicht amtlich ausgegebene müssen in der Ausdehnung den amtlichen entsprechen. Zeitungen und Zeitschriften. Meistgewicht 3 kg, Höchstausdehnung in einer Richtung 45 cm. Freimachungszwang. Außergewöhnliche Beilagen unterliegen der Drucksachengebühr. Drucksachen. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei den Zeitungen usw. Freimachungszwang. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Weltpostvertrags. Geschäftspapiere. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei den Drucksachen. Freimachungszwang. Warenproben. Meistgewicht 500 g. Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, des Durchmessers bei Rollenform 15 cm. Mischsendungen bis 3 kg zulässig. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Einschreibsendungen dürfen Wertpapiere, jedoch kein bares Geld enthalten. Einschreibsendungen aus dem Briefkasten werden als solche behandelt. Rückchein zulässig. Bei Verlust einer Einschreibsendung erhält der Absender eine einheitliche Entschädigung. Verjährungsfrist ein Jahr vom Aufgabetag an. Eingeschriebene Briefe, Drucksachen und Geschäftspapiere können mit Nachnahme belastet werden. Postlagernde Sendungen werden 6 Monate zur Verfügung des Empfängers aufbewahrt. Für jede postlagernde Sendung hat der Empfänger eine besondere Gebühr zu zahlen. Die gewöhnlichen Sendungen werden unentgeltlich zugestellt. Eilzustellung besteht nicht. Bei Abholung wird Fachmiete erhoben. Den nichtamtlichen Markenverkäufern und andern Personen, die unmittelbar bei der Hauptverwaltung Postwertzeichen zu einem bestimmten Gesamtbetrag beziehen, wird ein Nachlaß von 5 vH gewährt.

B. Wertsendungen. Wertbriefe dürfen Geld, Gold- und Silbersachen und andre kostbare Gegenstände nicht enthalten, sondern nur Banknoten, Zinnscheine und sonstige Wertpapiere. Sie müssen mindestens 5 Siegel tragen. Wertgrenze ist vorgeschrieben. Betrügerische Wertangabe wird mit Geldstrafe geahndet. Den Postbeamten ist verboten, dem Auflieferer bei der Aufschrift oder dem Verschuß der Sendung zu helfen, oder ihren Inhalt zu beglaubigen. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz in der Grenze der Wertangabe. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Aufgabetag an. Die Wertbriefe müssen vom Empfänger oder seinem Bevollmächtigten bei der BestimmungsPAnst abgeholt werden. Die Empfänger haben sich durch Ausweispapiere oder zwei bekannte Zeugen auszuweisen. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts, der Versicherungsgebühr, der Gebühr für den Post-einlieferungsschein und erforderlichenfalls der Rückscheingebühr. Zur Versendung kostbarer Gegenstände usw. dienen Wertkästchen. Meistgewicht 1 kg. Wertgrenze wie bei den Wertbriefen. Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm. Die Holzkästchen müssen eine Wandstärke von mindestens 8 mm haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen wie für Wertbriefe.

C. Postanweisungen. Der Meistbetrag ist verschieden je nachdem sich an dem Aufgabort nur eine PAnst oder eine Agentur oder eine Zweigstelle der Nationalbank befindet. Für telegraphische Postanweisungen ist der Meistbetrag einheitlich festgesetzt. Die Postanweisungen haben die Absender auszufertigen; sie werden von Amts wegen an die BestimmungsPAnst gesandt. Für den Einlieferungsschein ist eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Postanweisungsgebühr wird nach Betragstufen erhoben und in Freimarken verrechnet. Abtretung oder Übertragung des Postanweisungsbetrags unzulässig. Die Empfänger werden von der BestimmungsPAnst über den Eingang einer Postanweisung benachrichtigt und zur Abhebung bei der Zahlstelle aufgefordert. Gültigkeitsdauer 2 Monate vom Einzahlungstag ab; Verlängerung um weitere 2 Monate durch Ermächtigung der Hauptverwaltung. Für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge leistet die PV Gewähr.

D. Postaufträge. Zur Einziehung mit Postauftrag sind zugelassen Empfangsanerkenntnisse, Rechnungen, Wechsel und allgemein alle Arten von Handelspapieren, soweit nicht Protest zu erheben ist. Meistbeträge wie bei den Postanweisungen. Der Absender hat die Wertpapiere mit einem auf besonderem Vordruck in doppelter Ausfertigung auszufüllendem Verzeichnis der AufgabepAnst einzureichen. Die Gebühr wird nach Betragstufen berechnet und im voraus erhoben; keine Erstattung bei Nichteinlösung. Für den Einlieferungsschein ist eine besondere Gebühr zu entrichten. An bestimmtem Tag fällige Papiere müssen mindestens 10 Tage vor Verfall aufgeliefert werden. Der Annahmebeamte prüft die Anlagen auf Grund der Verzeichnisse und sendet die Papiere unter amtlichem Siegel an die BestimmungsPAnst. Die Gebühren werden bar ver-

rechnet. Am Bestimmungsort werden die Papiere dem Empfänger durch die Zusteller in der Wohnung vorgezeigt. Teilzahlungen sind nicht gestattet. Bei Nichtzahlung werden die Papiere 10 Tage zur Einlösung bei der PAnst aufbewahrt. Bei Abwesenheit des Schuldners läßt der Zusteller eine Aufforderung, die Papiere bei der PAnst einzulösen zurück. Die nichteingelösten Papiere werden an die BestimmungspAnst zurückgesandt, die sie dem Gläubiger zurückgibt und mit ihm über die eingezogenen, ihr durch Postanweisung übermittelten Beträge abrechnet.

E. Postpakete. Man unterscheidet Postpakete, Meistgewicht 5 kg, Höchstausscheidung in einer Richtung 60 cm, sowie Postfrachtstücke und Geldsendungen, Meistgewicht 20 kg, Höchstausscheidung in einer Richtung 1 m. Briefe oder schriftliche Mitteilungen sind weder bei Paketen noch bei Frachtstücken usw. zugelassen. Für Wertangabe ist Höchstbetrag festgesetzt. Die Wertpakete erhalten außer den vom Absender anzubringenden Siegeln einen amtlichen Siegelabdruck. Allen Frachtstücken mit Wertangabe und den Postpaketen ist ein Begleitschein beizufügen, der einen Abdruck des zum Verschluss benutzten Siegels und die Unterschrift des Absenders tragen muß. Dieser Begleitschein wird dem Empfänger mit dem Paket ausgehändigt. Die Pakete und Frachtstücke mit und ohne Wertangabe werden bei der Annahme in ein Verzeichnis eingetragen, aus dem für den Aufgeber ein Einlieferungsschein herausgetrennt wird. Der Einlieferungsschein unterliegt einer besonderen Gebühr. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets usw., höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz bis zu einem Höchstbetrag für jedes Kilogramm; bei Wertpaketen in der Grenze der Wertangabe. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Aufgabetag an. Für Pakete usw., die in Städten nicht binnen 2 Tagen, in Landorten nicht binnen 10 Tagen abgeholt worden sind, wird eine Lagergebühr erhoben. Postpakete und Frachtstücke usw. können mit Nachnahme belastet werden. Für Sendungen, die an Orten ohne Agentur der bulgarischen Nationalbank aufgeliefert werden, ist der Meistbetrag der Nachnahme niedriger als an Orten mit einer Agentur.

F. Zeitungsbezug. Alle PAnst vermitteln den Bezug von Zeitungen. Die Zeitungspreislise wird bei der Generaldirektion aufgestellt. Es sind nur Bestellungen für $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr zulässig. Der Bezieher hat zu zahlen den Bezugspreis, eine Vermittlungsgebühr von 20 vH des Bezugspreises, eine nach Zahl und Gewicht der Zeitungen berechnete Beförderungsgeld und eine besondere Gebühr für das Anerkenntnis über den bezahlten Bezugspreis. Die bestellten Zeitungen übersendet die VerlagsPAnst an die AbsatzPAnst. Die Hauptverwaltung rechnet mit den Verlegern ab.

G. Postausweiskarten. Die Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags geregelt.

H. Postsparkasse. Mindesteinlage und Höchstguthaben sind vorgeschrieben. Für Wohltätigkeitsanstalten, Lesevereine, kirchliche und Schülervereinigungen, menschenfreundliche Gesellschaften sind besondere Höchstguthaben festgesetzt. Der Zinsfuß, 5 vH, kann nur durch Gesetz geändert werden. Der Zinsenlauf beginnt 10 Tage nach der Einlage, er hört am Tage der Guthabenabhebung auf. Sparkassenrechnungen können jedermann eröffnet werden, auch für Minderjährige, die ihren eignen Lebensunterhalt gewinnen. Bei der Ausfertigung des Sparbuchs werden Name und Vornamen, Geburtsort, Alter, Beruf und Anschrift des Sparerers in ein Verzeichnis eingetragen. Der Sparer hat unter den Augen des Beamten seine Unterschrift in das Sparbuch einzutragen. Jede Einzahlung wird durch Einkleben von Sparmarken in dem Sparbuch verrechnet. Der Beamte hat auf den Sparmarken den Betrag in Buchstaben niederzuschreiben unter Beisetzung seines Namens und Aufgabestempels. Handschriftliche Eintragungen der Guthaben ohne Verrechnung von Sparmarken sind untersagt, desgl. die Verwendung von Freimarken zur Guthabenverrechnung. Rückzahlungen sind bei allen PAnst möglich, für die Abhebungen sind Kündigungsfristen vorgesehen, die sich nach dem Betrag richten. Rückzahlungen an Minderjährige sind nur einmal in zwei Monaten zulässig. Die laufenden Rechnungen führt die Hauptverwaltung der Sparkasse, die sich auch mit dem Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Sparer, jedoch nicht mit dem Verkauf und der Aufbewahrung solcher Werte befaßt. Die bis zum 31. 12. jeden Jahres aufgelaufenen Zinsen werden dem Guthaben zugeschrieben. Zu diesem Zweck hat der Sparer alljährlich in der Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. sein Sparbuch der zuständigen PAnst einzureichen. Die Sparkassengelder werden bei der bulgarischen Nationalbank gegen einen Zinsfuß von $\frac{5}{2}$ vH niedergelegt; ein Teil ist zum Ankauf von Staatsrenten bestimmt. Die Postsparkasse führt keinen besonderen Haushalt. Die Postbeamten erhalten für ihre Mitarbeit am Sparkassendienst keine besondere Vergütung. Am Schluß jeden Jahres veröffentlicht die Sparkasse einen Rechen schaftsbericht und gibt vierteljährlich eine Übersicht über die Sparkassenbewegung aus.

Schriftwesen. Archiv 1887 S. 701; Geschichte der Österreichischen Post nach amtlichen Quellen bearbeitet und verfaßt von Eduard Effenberger, K. K. Hofrat d. R. Wien 1913. Verlag der Zeitschrift für Post und Telegraphie (R. Spiess u. Co.), Wien, S. 156; Recueil S. 133 ff. Brandt.

C

Chiffrebriefe. Als Briefaufschrift können bei postlagernden Sendungen (s. d.), für welche die Post keine Gewähr leistet (also auch bei Nachnahmebriefsendungen, nicht aber -paketen), statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angewandt werden. Dies gilt aber nur für den Inlandsverkehr, da nach der VO zum WPVertr im Auslandsverkehr auf postlagernden Sendungen stets der Name des Empfängers angegeben sein muß. Chiffre sendungen, deren Weiterbeförderung an eine bestimmte Person beantragt wird, erhalten durch die neue Aufschrift die Eigenschaft neuer Versendungsgegenstände und sind deshalb auch bei der Weiterbeförderung mit neuer Beförderungsgeld zu belasten.

Chile. I. Verfassung. Das Postwesen untersteht dem Ministerium des Innern; es wird von einem Generaldirektor geleitet. Es gibt Bezirksbehörden (Haupt-administrationen), OrtsPAnst (Lokal-Administrationen) und PAG. Den Leitern der Hauptadministrationen, die zugleich Vorsteher des PA ihres Amtes sind, liegt die Überwachung der PAnst ihres Bezirks ob. Die PAG sind Lokal-Administrationen unterstellt.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Briefbeförderung.

III. Portofreiheit genießen die amtlichen Sendungen, die den Amtsstellen des zur Portofreiheit berechtigten öffentlichen Beamten tragen.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (cartas comunes). Für Ausdehnung und Gewicht gelten die Bestimmungen des Weltpostvereins (s. d.). Gebührenstufen von 20 g; die Gebühr beträgt von der zweiten Stufe ab die Hälfte der ersten. Ermäßigte Ortsgebühr. Gewöhnliche Briefe, die Geld oder Wertsachen enthalten, werden dem Empfänger gegen eine hohe, nach Gewichtsstufen von 15 g berechnete Zuschlaggebühr zugestellt. Postkarten (tarjetas postales) unterliegen im Orts- und Fernverkehr einer Einheitsgebühr. Die chilenische Postverwaltung gibt besondere Postkarten zum Bedrucken heraus. Nichtamtlich hergestellte Postkarten sind zugelassen. Drucksachen (impresos), Geschäftspapiere (expedientes judiciales) und Warenproben (muestras) unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs; desgleichen Mischsendungen. Die PAnst

nehmen Bestellungen auf Zeitungen, Zeitschriften und Bücher entgegen; auch können sich die Verfasser von Druckwerken der Vermittlung der PAnst zum Verkauf ihrer Werke bedienen. Gebühr für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen nach Gewichtsstufen von 50 g. Für Zeitungen ermäßigte Gebühr. Bei größeren PA ist Schließfachabholung eingeführt.

B. Wertsendungen. Betrag der Wertangabe beschränkt. Außer der Versicherungsgebühr wird für Briefe die Gebühr für einen Einschreibebrief, für Wertkästchen die eines Pakets von gleichem Gewicht erhoben. Gegen Zahlung der doppelten Versicherungsgebühr wird die Ersatzleistung auch für höhere Gewalt übernommen.

C. Postanweisungen. Betrag beschränkt, Gebühr $\frac{1}{2}$ v. H. der Postanweisungssumme bei Festsetzung einer Mindestgebühr. Telegraphische Postanweisungen zugelassen.

D. Postpakete. Meistgewicht 5 kg, doch können die PÄ Pakete bis zu 7 kg annehmen. Gebührenstufen von 1 kg, über 5 kg erhöhte Gebühr.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 866 ff.

Brandt.

China.

I. Geschichte. Eine Regierungspost ist in China schon unter dem Herrscherhaus Tschou (1122–255 v. Chr.) nachweisbar. Diese J Tschan genannte Post, die sich über das ganze Reich erstreckte, bediente sich der Boten zu Fuß und zu Pferd. Das Wort „Jü“ (Post) erscheint zum ersten Male bei Konfuzius (551–479 v. Chr.) in dem Ausspruch: „Der Einfluß der Gerechtigkeit schreitet schneller, als es die königlichen Befehle mit Hilfe von Tagemärschen und Boten vermögen.“ Über das Postwesen unter dem Herrscherhaus Han (206 v. Chr. bis 23 n. Chr.) finden sich nähere Angaben bei chinesischen Schriftstellern des 2. Jahrhunderts n. Chr., so namentlich bei Hü-shên in seinem Wörterbuch Shüo-wên, erschienen 121, bei Ying-shau in seinen Fêng-su-t'ung („Antiquitäten“) und bei Lü Wen in der Vorrede zu seinem geographischen Atlas, aus der sich ergibt, daß unter der Regierungszeit der Han die Bezeichnung „Jü“ für Post durch „J“ ersetzt wurde. Aus der amtlichen Urkundensammlung Pai Kuan Tschih geht hervor, daß unter den T'ang-Kaisern (618 bis 905) der Tschia Pou Lang Tschung (General-Postmeister) die Posthaltstellen beaufsichtigte, die sich in Entfernungen von je 30 Li (15 km) über das Reich verteilten, daß zu jener Zeit 1297 Haltestellen an Landwegen, 360 an Flüssen und 86 an Land- und Wasserwegen vorhanden waren. (Nach den Mitteilungen des Venezianers Marco Polo gab es im 14. Jahrhundert in China 10 000 Posthaltstellen [Tschan] und 200 000 Postpferde.) Dem T'ung Kao (Lebensgeschichtliche und allgemeine Aufzeichnungen) zufolge war unter den T'ang-Herrschern eine Art Postanweisung im Gebrauch, die als Vorläuferin des in China gebräuchlichen Wechselverfahrens gilt. Die Verfassung der Kaiserlich Chinesischen Regierungspost ist eingehend in dem

vielbändigen Werk „Ta Ts'ing Hue Tién“ (Gesammelte Satzungen des mandschurisch-chinesischen Reichs) behandelt, dessen erste Auflage unter Khang-hi 1684 erschien und das bis in die neueste Zeit fortgeführt worden ist.

Vor der Regierung des Ming-Kaisers Jung Lo (1402) gab es nur die dem Kaiser und der Regierung dienende Post, die zur Beförderung nichtamtlicher Briefe nicht benutzt werden konnte. Um diese Zeit führten die Großwürdenträger einen Lao Fu Zu genannten Berater mit sich, der auch den Schriftwechsel zu besorgen hatte. Diesem Lao Fu Zu verdanken die Min-Tschü, d. s. nichtamtliche PAnst, ihren Ursprung. Die Lao Fu Zu stammten fast alle aus Schaochingfu in der Provinz Tschekiang mit dem Haupthafen Ningpo; hier faßten diese Postgesellschaften zuerst Fuß. Ningpo wurde schließlich der Standort aller nichtamtlichen Posteinrichtungen im Reich. Die Gesellschaften, deren Anstalten volle Sicherheit boten, unterstanden keinerlei staatlicher Aufsicht. Sie befaßten sich mit der Beförderung von Zahlungsanweisungen, Silberbarren, Briefen und Paketen. Ihre Kunden brauchten auf dem Paket oder Umschlag nur den Geldbetrag oder den Wert der darin enthaltenen Gegenstände anzugeben; bei Verlust der Sendung infolge Fahrlässigkeit der Min-Tschü-Anstalt übernahm diese die Ersatzpflicht. Die Postgesellschaften standen mit Bankanstalten in Verbindung, die in andern Städten Vertreter unterhielten. Alle Beförderungsmittel wurden benutzt: Handelsschiffe, Dschunken, Boten usw. Die Gebührensätze waren bescheiden; je nach der Entfernung wurden 2 bis 20 Cent (20 bis 200 Käschen) erhoben. Abkommen über eine jährliche Pauschsumme waren nicht ungewöhnlich. Wurde Eilzustellung verlangt, so vermerkte der Aufgeber auf dem Umschlag einen vom Empfänger bei der Aushändigung zu entrichtenden höheren Betrag als den gewöhnlichen. Die Dringlichkeit einer Sendung wurde auch durch Anbrennen einer Ecke des Umschlages oder durch Befügung einer Feder, deren Ende aus dem Umschlag hervorragte, gekennzeichnet. Diese Posteinrichtung leistete der Bevölkerung während langer Zeit gute Dienste; sie erwies sich aber insofern als unzureichend, als sie nur die lohnenden Poststrecken ausbeutete und die weniger ergiebigen vernachlässigte. So bestanden im Laufe mehrerer Jahrhunderte die J Tschan und die Min-Tschü-Anstalten nebeneinander, die eine für Regierungszwecke, die andere für die Allgemeinheit.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ließ sich in Kanton eine englische Kolonie nieder. Nach einem weiteren Zeitraum von 150 Jahren siedelte diese Kolonie nach Hongkong über, dessen Hafen bald in den Fahrplan der „Peninsular and Oriental“-Schiffahrtsgesellschaft aufgenommen wurde. Hier wurde das erste PA als Zweiganstalt des Londoner PA eröffnet. Weitere Zweiganstalten dieses Amtes wurden nach und nach in den Haupthäfen eingerichtet. Die Schiffsgesellschaft gestattete die unentgeltliche Zustellung der Briefe in den Zwischenhäfen. Die Aufgeber der mit diesen Dampfern zu befördernden Briefsendungen gaben diese an Bord der zum Abgang bereiten Schiffe auf, indem sie sie, wahrscheinlich zur Erhöhung der Sicherheit, den Offizieren besonders anvertrauten. Nach der Ankunft am Bestimmungsort ließen die Empfänger die Sendungen auf der Agentur der Schiffsgesellschaft abholen.

Das Vordringen der fremden PAnst — wegen der deutschen PAnst in China s. unter „Vormals deutsche Postanstalten im Ausland“ und „Post in den ehemals deutschen Schutzgebieten“ — veranlaßte die chinesische Regierung, der Frage der Einrichtung einer der Allgemeinheit dienenden Staatspost näherzutreten. Die Regierung sah sich bei diesem Plane einer doppelten Verpflichtung gegenüber: den Einwänden der Anhänger der uralten J Tschan und der Eingeborenenpost zu begegnen und das Vertrauen der Ausländer zu gewinnen. Sie entschloß sich für eine Einrichtung nach Art der für die Zollverwaltung getroffenen.

Der Vertrag von Tientsin (1858) sah die Beförderung der Gesandtschaftsposten vor. Nachdem der Abfertigungsdienst, die Zustellung und die Beförderung an die Kaiserliche Seezollverwaltung übergegangen waren, wurden in den Zollämtern von Schanghai und Tschinkiang und später in den im Winter vereisten Häfen von Niutschang, Tientsin und Tschifu sowie bei der Generalzollinspektion PAnst eingerichtet; das gleiche geschah bei den Küstenzollämtern zu dem Zwecke, während der eisfreien Zeit die Postübermittlung sicherzustellen. 1878 gab die Zollverwaltung die ersten Postwertzeichen aus. Im gleichen Jahre wurde China eingeladen, dem WPV beizutreten, und der Gedanke einer Landespost gewann so allmählich an Boden. 1893 beschloß die Regierung, die Mandarine in der Provinz um ihre Meinung zu befragen. Am 20. 3. 1896 erschien ein kaiserlicher Erlaß, der die Einrichtung der kaiserlichen Post unter der Leitung des zum Generalinspektor der Zölle und Posten ernannten Sir Robert Hart nach europäischem Muster in ganz China genehmigte. Die Oberaufsicht übernahm zunächst das Tsung-Li-Jamen und nach Aufhebung dieser Behörde das Wai Wu Pu (Ministerium des Auswärtigen). Bei Einrichtung des Schui Wu Tschu, einer Zweigabteilung dieses Ministeriums, wurde die Zoll- und Postdirektion ihr unterstellt. Diese Regelung wurde bis zur Trennung der Zölle von den Posten beibehalten, d. i. bis zum dritten Jahr der Regierung des Kaisers Hsiang Tung (1911), zu welcher Zeit die Post der Aufsicht des Jü Tsch'uan Pu (Post- und Verkehrsministerium) unterstellt wurde.

April 1896 wandte sich China an den schweizerischen Bundesrat, um ihn von der Einrichtung der kaiserlichen Post und seiner bestimmten Absicht in Kenntnis zu setzen, dem WPV beizutreten, sobald seine Posteinrichtungen genügend vollendet seien; inzwischen würden sich die PAnst in den offenen Häfen den Gebräuchen und Vorschriften des Vereins anpassen. Diese Erklärungen wurden auf dem Washingtoner Weltpostkongreß 1897 wiederholt. Die Aufgeber von Briefsendungen nach dem Ausland wurden angehalten, ihre mit chinesischen Postwertzeichen nach den Vereinsgebührensätzen freizumachenden Briefe bei den chinesischen PAnst aufzugeben. Die chinesische Verwaltung klebte sodann ausländische Briefmarken zu demselben Wertbetrage, die sie bei den fremden PÄ gekauft hatte, auf die Briefe und lieferte sie bei diesen Ämtern auf. Auf diese Weise

stellte die chinesische Post, obwohl sie keinen Anteil an dem Freimachungsbetrag erhielt, den Grundsatz auf, daß sie zur Behandlung der Briefsendungen befugt sei. Ebenso wurden die fremden Posten beim Eingang in Empfang genommen und unentgeltlich zugestellt. 1900 wurden mit Frankreich, 1903 mit Japan, 1904 mit Indien und Hongkong Verträge abgeschlossen. Der Beitritt zum WPV wurde 1914 vollzogen. Am 28. 5. 1911 wurde die Post von der Zoll-direktion getrennt. Die J-Tschan-Verwaltung verzichtete 1912 zugunsten der Landespost auf ihr Bestehen. Infolge der Beschlüsse der Washingtoner Konferenz wurden die fremden PAnst in China Ende 1922 geschlossen.

II. Verfassung. Das gegenwärtige chinesische Postwesen wird von der Generalpostdirektion geleitet, die dem Verkehrsministerium unterstellt ist. Das Telegraphenwesen ist mit der Post nicht vereinigt. Das Postgebiet ist in Postdirektionen eingeteilt, die im allgemeinen mit den Provinzen zusammenfallen. Die Postdirektion Peking hat ihren Amtssitz in Peking, Petschili in Tientsin, Schansi in Taijuen, Honan in Kaiföng, Schensi in Hsingau, Kansu in Lantschou, Sinkiang in Tihwa, Fengtien in Mukden, Kirin und Holungkiang in Charbin, Schantung in Tsinan, Szetschwan in Tschöngtu, Hupai in Hankou, Hunan in Tschangscha, Kiangsi in Nantschang, Kiangsu in Nanking, Schanghai in Schanghai, Nganhwei in Nanking, Schekiang in Hangtschou, Fokien in Futschou, Kwantung in Canton, Kwangsi in Nanning, Jünnan in Jünnan, Kweichow in Kweichang.

Die PÄ am Sitze der Provinzialdirektionen heißen HauptPÄ, außerdem gibt es PÄ I., II. und III. Klasse sowie Zweigstellen. Wo PÄ nicht lohnen, bestehen LandPAnst, eine Art PAg, die die einfachsten Postdienstgeschäfte besorgen. Auf bestimmten Eisenbahnlinien sind Bahnposten und auf Dampfschifflinien Schiffposten eingerichtet. Die chinesische Post befaßt sich außer mit dem Briefpost-, Paket-, Postanweisungs- und Postsparkassendienst mit dem Verkauf der staatlichen Stempelmarken sowie der Annahme und Zustellung von Telegrammen an Orten ohne Telegraphenanstalt.

III. Postzwang, eingeführt durch das Postgesetz vom 12. 10. 1921, erstreckt sich auf die Briefbeförderung. Ausgenommen sind nur Briefsendungen, die von einem Absender an einen Empfänger durch besonderen Boten befördert werden und die den Dienst von Beförderungsunternehmen betreffenden Sendungen.

IV. Gebührenfreiheit genießen nur die postdienstlichen Sendungen.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe: Meistgewicht 5 kg, keine besonderen Ausdehnungsbeschränkungen, doch müssen die Sendungen sich im Briefbeutel unterbringen lassen. Gebührenstufen 20 g. Es bestehen für alle Briefpostsendungen verschiedene Gebühren für das eigentliche China, die Mongolei und Sinkiang und für den Verkehr zwischen diesen Gebieten. Für den Ortsverkehr ist allgemein ermäßigte Gebühr festgesetzt. Postkarten und Kartenbriefe sind eingeführt. Drucksachen, Geschäftspapiere und Blindenschriftsendungen: Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen bis 100, über 100 bis 250, über 250 bis 500, über 500 bis 750, über 750 bis 1000 g, über 1 bis 2 kg. Warenproben: Meistgewicht 300 g, Gebührenstufen bis 100, über 100 bis 250, über 250 bis 300 g. Im übrigen gelten für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben die Bestimmungen des WPVertr. Eine besondere Klasse bilden die Handelsrundschriften (Wurfsendungen), für die eine Einheitsgebühr für je 100 Stück erhoben wird. Zeitungen und Zeitschriften, die beim HauptPA als solche eingetragen sind, werden gegen ermäßigte Gebühr befördert. Für die Gebührenerhebung sind die Zeitungen usw. je nach der Erscheinungsweise in drei Klassen eingeteilt. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Rückschein ist zulässig. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden wie gewöhnliche Sendungen behandelt. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt oder Fahrlässigkeit des Absenders ausgenommen, Entschädigung bis zu 10 Dollar. Postlagernde Sendungen aus dem Ausland werden 2 Monate, aus dem Inland 1 Monat, an Seeleute in Hafenstädten gerichtete 3 Monate aufbewahrt. Zustelldienst und Schließfachabholung sind eingeführt.

B. Wertbriefe. Geld, Gold oder Silber, Edelsteine, Schmucksachen und zollpflichtige Gegenstände dürfen in Wertbriefen nicht versandt werden. Höchstbetrag der Wertangabe 1000 Dollar. Zur Versendung der Wertbriefe sind die von der Postverwaltung herausgegebenen Umschläge zu benutzen. Gebühr wie für eine Einschreibsendung gleichen Gewichts und Versicherungsgebühr. Wertbriefe müssen am Postschalter abgeholt werden. Der Empfänger hat sich in Gegenwart des Postbeamten von dem unbeschädigten Verschluss zu überzeugen. Bei Verlust oder Beschädigung, wenn der Schaden nicht durch kriegerische Ereignisse entstanden ist, Ersatz in der Grenze der Wertangabe.

C. Postanweisungen. Am Postanweisungsdienst nehmen alle HauptPÄ und die PÄ I. Klasse, die Mehrzahl der PÄ II. und eine Anzahl der PÄ III. Klasse teil. Die am Postanweisungsdienst teilnehmenden PÄnst zerfallen in vier Klassen: a) solche, die nur 2 Postanweisungen täglich von demselben Absender annehmen, Meistbetrag der Postanweisung 50 Dollar; b) solche, die täglich 3 Postanweisungen von einem Empfänger annehmen, Meistbetrag einer Postanweisung 100 Dollar; c) solche, die ebenfalls 3 Postanweisungen von demselben Empfänger annehmen, Meistbetrag einer Postanweisung 200 Dollar; d) die am zwischenstaatlichen Dienst teilnehmenden PÄnst. Die Postanweisungsgebühr ist für die einzelnen Provinzen verschieden. Der Postanweisungsvordruck besteht aus zwei Teilen. Auf dem einen Teil stellt der Annahmebeamte in Freimarken die Postanweisungssumme und die Gebühr dar, der andre Teil erhält diese Angaben handschriftlich. Nach der Einzahlung wird die Postanweisung durchgeschnitten, der eine Teil dem Absender zur Übermittlung an den Empfänger übergeben und der andre der BestimmungPÄnst zu Prüfungszwecken übersandt. Gültigkeitsdauer einer Postanweisung 6 Monate vom Tage der Aufgabe an. Nach Ablauf dieser Frist kann der Absender die Rückzahlung gegen eine Gebühr in der Hälfte der Postanweisungsgebühr verlangen. Die nicht innerhalb eines Jahres ausgezahlten Postanweisungen werden vernichtet und zur Postkasse vereinnahmt. Wenn der Absender die Vernichtung und den Verlust der Postanweisung nachweist, erhält er den Betrag zurück.

D. Postpakete. Alle PÄ nehmen am Postpaketdienst teil. Meistgewicht 10 kg. Mindestausdehnung $7\frac{1}{2} \times 5 \times 5$ cm, Höchstausdehnung für die mit Eisenbahn oder Dampfschiff zu befördernden Pakete 1 m Länge und 1,80 m Umfang. Für die auf andre Weise zu befördernden 45 cm Länge und 1,45 m Umfang. Pakete, die diese Maße überschreiten, gelten als sperrig und unterliegen einer Zuschlaggebühr. Freimachungszwang. Die nach den Provinzen verschiedene Gebühr wird in Freimarken auf der Sendung verrechnet. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets, höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz des wirklich erlittenen Schadens bis zu 5 Dollar. Wertangabe bis 500 Dollar zulässig; sie ist unerlässlich für Pakete, die Gold, Silber, Schmucksachen usw. enthalten. Ersatzleistung wie bei Wertbriefen. Postpakete können mit Nachnahme bis 500 Dollar, im Verkehr mit der Provinz Szetschwan bis 50 Dollar belastet werden. Bei Unzustellbarkeit eines Nachnahmepakets wird dem Absender die Hälfte der Nachnahmegebühr erstattet.

Postsparkasse. Die am 1. 7. 1919 eingerichtete Postsparkasse wird von der Generalpostdirektion verwaltet. Ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht kann jedermann Spareinleger werden, desgleichen können auf Ermächtigung der Kasse öffentliche Anstalten und Schulen beitreten; jedoch darf niemand mehr als eine Rechnung führen. Guthabenmeistbetrag einschließlich Zinsen 2000, Meistbetrag der monatlichen Einlagen 200 Dollar; für öffentliche Anstalten und Schulen sind die Grenzen 3000 und 300 Dollar. Mindesteinlage 1 Dollar. Für Abhebungen über 300 Dollar ist 1–3tägige, über 500 Dollar 2–3tägige Kündigung vorgeschrieben. Zinsfuß 5 vH, die Zinsen werden zweimal jährlich nach Ablauf der Monate Juni und Dezember berechnet. Zum Sparen von Beträgen unter 1 Dollar werden Sparmarken zum Einkleben in Sparkarten ausgegeben. Auf Wunsch der Einleger Guthabenüberweisungen gegen Erhebung der Postanweisungsgebühr.

Die Sparkassengelder werden von der Generaldirektion in chinesischer Anleihe oder erstklassigen Schuldverschreibungen angelegt.

Schriftwesen. Archiv 1878 S. 1ff., 33ff.; L'Union Postale 1925 S. 67ff., 83ff.; Recueil S. 143ff. Brandt.

Chroniken der Postämter.

Die Führung von Chroniken der PÄ ist durch die Vf des GPA vom 7. 6. 1874 angeordnet worden. Die Chronik sollte in bündigster Kürze verzeichnen: Gründung des Orts, seine Lage und die Hauptereignisse seiner Geschichte; Herleitung seines Namens, soweit sie mit Sicherheit bekannt; Beschaffenheit des Bodens, auf dem der Ort sich erhebt, sowie der Umgegend in geologischer Beziehung; Wasserhältnisse, namentlich auch mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand (Seuchen); etwaige Besonderheiten der Witterungsverhältnisse; Verkehrsgeschichte des Orts, soweit darüber zuverlässige Angaben vorhanden; Entwicklung seines Handels und seiner Gewerbe; die hauptsächlich benutzten Pferderassen; Hauptnahrungszweige der Einwohner; hauptsächlichste Bezugs- und Absatzgebiete des Orts und seiner Umgegend; sonstige die Eigentümlichkeit des Orts bezeichnende Angaben. Sodann die Gründung der PÄnst, ihre Geschichte; Namen der Vorsteher der PÄnst, soweit sie aus der Vergangenheit bekannt; Geschichte der Postverbindungen des Orts; Nachrichten von dauernder Bedeutung über das Postgebäude; Behörden im Ort; Militärverhältnisse; Fremdenverkehr, soweit er die Posteinrichtungen beeinflusst; Besonderheiten des Brief- und Fahrpostverkehrs, z. B. nach welchen Gegenden er vorzugsweise gerichtet, ob und welche Gewerbe sich hauptsächlich am Paket- und Geldverkehr beteiligen; ob reger Auslandsverkehr und besonders mit welchen Ländern; Angabe der im Ort erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften; Zahl der Buchhandlungen usw.

Bei Fortsetzung der Chronik waren nur die wesentlichsten Ereignisse zu verzeichnen. Als Anleitung konnte den PÄ die im Deutschen Postarchiv (s. Archiv für Post und Telegraphie) 1873 S. 634 veröffentlichte Chronik und Beschreibung des PÄ in Markneukirchen dienen.

Von den Vorstehern der VÄ geringeren Umfangs wurde die Ausarbeitung einer Chronik nicht verlangt; es wurde jedoch gern gesehen, wenn sie dies freiwillig taten.

Im Archiv sind noch die folgenden Chroniken veröffentlicht worden: Quedlinburg (1874); Dortmund, Emden, Apolda, Landsberg (Warthe) (1875); Münster (Westf.), Posen (1876); Idar (1878); Vietz (1880); Wernigerode (1890); Hess. Lichtenau (1896).

Die Chroniken sind 1909 abgeschafft worden. Brandt.

Costa-Rica. I. Verfassung. Das Postwesen leitet ein Generaldirektor.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung von Briefen, Postkarten, Drucksachen aller Art, Warenproben.

III. Portofreiheit. Der Präsident der Republik und die Staatssekretäre genießen unbeschränkte Portofreiheit. Der Briefwechsel zwischen Zivil- und Militärbehörden ist gleichfalls gebührenfrei, wenn er sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht und die Sendungen mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde versehen sind. Der amtliche Briefwechsel an Privatpersonen ist gebührenfrei, wenn die Sendungen zur Prüfung des Inhalts offen aufgeliefert werden. Unter derselben Bedingung genießen die von dem Einnehmer der Lotterie der Irrenanstalten mit seinen außerhalb der Stadt wohnenden Beamten gewechselten Briefsendungen Gebührenfreiheit, wenn sie sich auf die Lotteriegeschäfte beziehen; endlich die an Militärpersonen im Felde sowie an Ferienkolonien gerichteten Sendungen, die das Siegel des zuständigen Schulinspektors tragen.

IV. Betrieb. A. Briefpost. Briefe. Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkung. Chiffrebriefe (s. d.) werden nicht befördert. Es ist verboten, Geld, Gold oder Silber in Briefen zu versenden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet; wenn der Empfänger einer solchen Sendung sich weigert, den Absender zu nennen, verfällt er der Strafe. Postkarten, nicht amtliche, sind zugelassen, wenn sie den amtlichen entsprechen. Mit der Vermittlung des Bezuges von Zeitungen und Zeitschriften befassen sich die PÄnst nicht. Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften usw. werden außerhalb der Grenze des Verlagsortes gebührenfrei befördert. Für die Zustellung dieser Sendungen wird jedoch eine Gebühr nach Gewichtsstufen von 25 g erhoben. Für Bücher Gebührenstufen von 100 g; für Einladungskarten, Ankündigungen usw. Gebührenstufen 20 g, gleiche Gebühr für offen versandte Handelsrechnungen. Für Landkarten, Pläne, Noten usw. Gebührenstufen 25 g. Geschäftspapiere. Gebührenstufen 50 g, von der 2. Stufe ab ist die Gebühr um die Hälfte ermäßigt. Warenproben, Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenze $30 \times 20 \times 20$ cm, Gebührenstufen 50 g, von der 2. Stufe ab ist die Gebühr um die Hälfte ermäßigt. Warenproben, die die Gewichts- und Ausdehnungsgrenze überschreiten, werden als Briefe oder Postpakete behandelt. Mischsendungen unzulässig. Einschreibung bei allen Briefpostsendungen zulässig. Freimachungszwang. Geld darf in Einschreibbriefe nicht eingelegt werden. Die im Briefkasten gefundenen Einschreibsendungen werden nicht eingeschrieben, sondern wie gewöhnliche Sendungen behandelt. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung von 10 Colons. Verjährung 3 Monate vom Tage der Auflieferung an. Einschreibsendungen werden nicht zugestellt, sondern müssen auf besondere Benachrichtigung hin bei der PÄnst abgeholt werden. Eilzustellung ist eingeführt. Die Sendungen müssen den Vermerk „Entrega inmediata“ tragen. In der Hauptstadt San-José sind die Briefträger bei der Zustellung von Postkarten mit Antwort verpflichtet, 5 Minuten auf die Ausfertigung der Antwort zu warten, ohne daß dafür eine besondere Gebühr erhoben wird.

B. Wertbriefe. An diesem Dienstzweig nehmen alle PÄnst teil, die nicht zum Postanweisungsdienst zugelassen sind. Zur Versendung in Wertbriefen ist nur Papiergeld, kein gemünztes Geld, zugelassen. Den Postbeamten ist untersagt, den Auflieferern beim Verschließen der Wertbriefe zu helfen oder die Anschrift des Empfängers oder die Wertangabe niederzuschreiben oder den Inhalt zu beglaubigen. Die Gebühr ist die gleiche wie bei Einschreibsendungen. Wertsendungen werden nicht zugestellt. Der Empfänger muß sie auf besondere Benachrichtigung hin bei der PÄnst abholen. Keine Ersatzleistung bei höherer Gewalt und bei Verzögerung.

C. Postanweisungen. Am Postanweisungsdienst nehmen nur die PÄnst in San-José, Puntarenas, Limon und Liberia teil. Meistbetrag 1000 Colons. Gebühr nach Betragsstufen von 100 Colons. Wer Geld mit Postanweisung zu übermitteln wünscht, muß den Betrag bei der Verwaltung der öffentlichen Renten einzahlen. Auf die Bescheinigung dieser Verwaltung hin stellt die PÄnst die Postanweisung aus, die der Absender auf seine Kosten dem Empfänger zu übersenden hat. Die Postanweisungen können einmal auf eine dritte Person übertragen werden. Gültigkeitsdauer 1 Jahr vom Tage der Ausgabe an. Die in dieser Zeit nicht eingelösten Postanweisungen verfallen der Staatskasse.

D. Postpakete. Meistgewicht 2 kg. Die Verpackung muß die Prüfung des Inhalts gestatten, sonst werden die Sendungen als Briefe behandelt. Gebührenstufen 100 g, von der 2. Stufe ab ermäßigt Gebühr.

Schriftwesen. Archiv 1884 S. 306ff.; Recueil S. 152ff.

Brandt.

Cursus publicus, römische Staatspost. Im Altertum geschah die Briefbeförderung durch Gelegenheitsboten oder durch besondere Boten. Vgl. Ciceros Briefe. In größeren Städten (Rom) fanden sich an gewissen Stellen gewerbsmäßige Briefbesteller (tabellarii). Erst seit Kaiser Augustus (31 v. Chr.) gibt es für Staatsbriefe eine Postbeförderung, die zweifellos, nach den Berichten des Herodot über die persische Post geschaffen wurde. Der cursus publicus war eine Staatspost, die der Staat aber nicht für die Allgemeinheit unterhielt, sondern nur für Staatszwecke. Nichtamtlichen Personen wurde die Benutzung der Briefpost und der Personenpost nur durch besondere Ermächtigung des Kaisers — ohne Entgelt — gestattet. Es gab also keine Gebührensätze.

Man nannte diese Erlaubnisscheine *evectio*, wenn aber neben der Freifahrt auch noch freie Verpflegung zugestanden war, *tractoria*. Sowohl für die Tiere der Post als auch für die Reisenden und Beamten auf den Stationen mußten die Provinzen aufkommen. Da diese Vergünstigung häufig ausgebeutet und mißbraucht wurde, bedrohte der oströmische Kaiser Theodosius (408—450 n. Chr.) in seinem Gesetzbuch den Mißbrauch und die unberechtigte Weitergabe des Freifahrtsscheines an Dritte mit Verbannung auf eine Insel, ja sogar mit dem Tode.

Über die Gliederung der römischen Post ist sehr wenig erhalten. Nachrichten finden sich erst aus dem 4. Jahrhundert. Die Post — eine Fahrpost, keine Reitpost — wurde auf zweifache Weise betrieben, als *cursus clabularis* und *cursus velox*. Beim *cursus clabularis* wurde ein Wagen benutzt, der von zwei Paar Ochsen gezogen wurde. Beim *cursus velox* wurden Maultiere zum Ziehen verwendet. Pferde und Esel wurden meistens zum Reiten und zum Gepäcktragen benutzt. Ob es auch regelmäßige Kurse gab, oder ob nur jeweils eine Post abgefertigt wurde, wenn Briefe und Reisende vorhanden waren, kann nicht festgestellt werden. Die Stationen hießen *mansio* oder *mutatio*. *Mutatio* war der Ort, wo Zugtiere gewechselt werden konnten, *mansio* der Ort, wo auch Gelegenheit zur Erholung und zum Übernachten war. Der Abstand der *mansiones* betrug regelmäßig 20—30 Meilen (28—42 km), die *mutationes*, von denen 1—3 auf eine *mansio* gingen, waren 5 bis 10 Meilen (7—14 km) voneinander entfernt. Jede *mutatio* und jede *mansio* hatte einen Namen wie unsere Eisenbahnhaltestellen; meist war er der Umgebung entnommen. Fand sich kein Name, so wurde entweder die Zahl der Meilen des nächsten Meilensteines zur Namengebung benutzt, z. B. *mutatio ad octavum* (Haltestelle zum 8. Meilenstein) oder auch der Name des Wirtshauses, das am Halteplatz errichtet war, z. B. *mutatio ad equum magnum* (Haltestelle zum großen Pferd).

Die oberste Leitung der Post war dem *praefectus praetorio* übertragen, die Bereisung der Provinzen hatten eigene Beamte, die *praefecti vehiculorum*, zu besorgen. Sie hatten die Haltestellen zu prüfen, den Zustand der Brücken, Wege und Pferde nachzusehen und darüber an ihre Behörde in Rom zu berichten. Der Bezirk eines solchen Aufsichtsbeamten war meist sehr groß. So bildeten die Provinzen Pannonien, Mösien und Noricum einen Postbezirk. Der Bezirk erstreckte sich also vom Inn bis nach Südungarn, nördlich bildete die Donau und südlich Dalmatien die Grenze dieses Bezirkes. Die Vorstände der Stationen, an denen sich bis zu 40 Pferden befanden, hießen *mancipes*. Die Tätigkeit eines solchen *manceps* dauerte 5 Jahre. Neben den *mancipes* befanden sich auf den Stationen noch die Stallknechte, die Maultiertreiber und die Tierärzte (*mulomedici*). An Fahrzeugen wurden verwandt:

1. die *Redae* im Sommer von 8, im Winter von 10 Maultieren gezogen, Traglast 1000 Pfund),
2. die *Carri* (Traglast 600 Pfund),
3. die *Birotae* (von 3 Maultieren gezogen, Traglast 200 Pfund).

Mit dem Zerfall des römischen Reiches, also um das Jahr 500, zerfiel auch die Staatspost, weil sie nur Staatspost war, und von ihr blieb nichts übrig, als höchstens hie und da die Trümmer einer Haltestelle. Da die Provinzen durch die Frondienste und Fronleistungen für den *cursus publicus* außerordentlich belastet waren, haben sie durch das Aufhören dieser staatlichen Einrichtungen, von der sie keinerlei Nutzen hatten, auch keinen Schaden gehabt.

Schriftwesen. Seeck, *Cursus publicus* in Paulys Real-Enzyklopädie. Metzler, Stuttgart 1901. Bd. 4 S. 846; Hudemann, Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit. Calvary u. Comp., Berlin 1858; Friedländer, Sittengeschichte Roms. Hirzel, Leipzig 1910. Bd. 2 S. 19ff.; Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums mit besonderer Berücksichtigung auf die Römer. Teubner, Berlin 1913. S. 183ff., 241ff.; Lübker, Real-Lexikon des klassischen Altertums. Teubner, Leipzig-Berlin. S. 848; Rothschild, Histoire de la Poste aux lettres et du Timbre-Poste-Paris. Levy Frères, Paris 1876. Tome I S. 51. Korzendorfer.

D

Dampfersubventionen s. Reichspostdampfer Dänemark.

I. Geschichte. Der Nachrichtenverkehr wurde in Dänemark ursprünglich von einzelnen Städten und ausländischen Kaufleuten besorgt. König Christian IV. begründete das dänische Postwesen durch die PO vom 24. 4. 1624 (alten Stils). Es wurde zunächst offenbar nach dem Vorbilde Hamburgs durch einen vom Rat in Kopenhagen ernannten Ausschuß von vier Kaufleuten geleitet. 1653 verpachtete Frederik III. das Postwesen an den Kaufmann Povl Klingenberg, der es als General-Postmeister bis 1685 leitete und dann für 12 000 Reichstaler an den elfjährigen Grafen Christian Gyldenlöve, unehelichen Sohn Christians V., abtreten mußte. Als Gyldenlöve 1703 starb, leitete seine Witwe, Frau Dorothea Krag, das Postwesen anfangs durch einen Direktor, später selbst. Da Frau Krag an der Post gut verdiente — etwa 25 000 Reichstaler jährlich —, wünschte Frederik IV. die Einnahme für sich selbst, und Frau Krag mußte 1711 das Postwesen gegen ein Ruhegehalt von jährlich 4000 Reichstalern an den König abtreten. Seit diesem Jahre ist die Post eine Staatsverkehrsanstalt. 1712 wurde Christian Christopher Erlund, der schon bei Frau Krag die Stelle eines Kontrollieurs der dänischen Posten bekleidet hatte, zum Generalinspektor der Posten ernannt. Seine Amtstätigkeit ist dadurch berichtigt, daß er eine planmäßige widerrechtliche Brieföffnung einrichtete und dadurch der Regierung Nachrichten von großer politischer Bedeutung verschaffte. Bis zur Regierungsänderung 1849 wurde das dänische Postwesen als ein Geschäft betrieben, dessen Überschuß dazu verwandt wurde, die Ausgaben des Staates für Pensionen zu decken. Am 21. 3. 1851 wurden die ersten Postfreimarken ausgegeben zum Gebrauch vom 1. 4. desselben Jahres an. 1859 veröffentlichte Joseph Michaelien, Bevollmächtigter (Fuldmægtigt) im Generalpostdirektorat, eine Schrift: „Sur l'abolissement des ports internationaux et de transit“, worin er als erster vorschlägt, die Durchgangsgebühr für Briefe und Drucksachen aufzuheben und im gegenseitigen Verkehr die Inlandsätze der verschiedenen europäischen Länder einzuführen. Am 31. 3. 1924 bestand das Personal des Postwesens aus 10 043 Personen, darunter 619 weibliche; es waren 1368 Posthäuser, darunter 253 Postkontore, 4340 Freimarkenverkaufsstellen und 10 498 Postbriefkasten vorhanden.

II. Verfassung. Die oberste Verwaltungsbehörde des dänischen Postwesens ist die Generaldirektion des Postwesens (Generaldirektoratet for Postvæsenet) in Kopenhagen, die eine besondere Abteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bildet. Als Provinzialverwaltungsbehörden bestehen vier Oberpostinspektionen (Overpostinspektorater) und für Kopenhagen ein OberPA (Overpostmesterembede). Die PAinst zerfallen in PÅ (Postkontorer), die sich mit allen Zweigen des Postdienstes befassen, in Postexpeditionen (Postexpeditioner), in der Regel in Verbindung mit Eisenbahnstationen, nach außen hin ganz wie PÅ sich betätigend und in Briefsammelstellen (Brevsamlingssteder). Bei diesen können Zeitungen nicht eingeliefert werden, auch nehmen sie weder telegraphische Postanweisungen an noch empfangen sie solche; an den übrigen Dienstzweigen sind sie jedoch beteiligt. Postexpeditionen und Briefsammelstellen unterstehen hinsichtlich der Verwaltung und Abrechnung einem PA. Der Bahnpostdienst wird von zwei BPÅ (Jernbanepostkontorer) wahrgenommen, an deren Spitze Eisenbahnpostmeister (Jernbanepostmestre) stehen. An der Spitze des OberPA in Kopenhagen steht ein Oberpostmeister (Overpostmester). Die Postkontore werden von Postmeistern geleitet, Postexpeditionen gewöhnlich nebenamtlich von Eisenbahnbeamten, Briefsammelstellen von Ortseinwohnern verwaltet. Die Verwaltung der Telegraphen ist von der Post getrennt, doch ist eine große Anzahl von PAinst mit Telegraphenbetrieb ausgerüstet.

III. Beamtenverhältnisse. Die Anwärter für den Beamtendienst, Posteleven, müssen dänisches Staatsbürgerrecht, die Realprüfung oder eine andre gleichwertige oder höhere Prüfung bestanden, eine gute und deutliche Handschrift haben, unbescholten, gesund, kräftig und ohne körperliche, den Dienst behindernde Fehler sein. Eintrittsalter für die männlichen Bewerber 16 bis 20, für die weiblichen 18 bis 22 Jahre. Die Posteleven sollen den ersten Teil der Fachprüfung für die Beamtenklassen des Postwesens bestehen; bei Nichtbestehen werden sie entlassen. Angestellt werden sie als Assistenten. Nach Ablegung des zweiten Teils der Fachprüfung erlangen sie die Berechtigung zum Aufücken in höhere Stellen. Die Stellen für Postkontoristen sind Personen weiblichen Geschlechts vorbehalten. Die Bewerberinnen sollen 20, aber nicht über 30 Jahre alt, gesund, kräftig, unbescholten und in Kontorarbeiten geübt sein. Verheiratete Frauen werden in der Regel nicht angenommen, auch nicht Verwandte von Beamten an dem betreffenden Kontor. Die Anwärter des unteren Dienstes, Reservpostboten, sollen dänische Staatsangehörigkeit, wenigstens Volksschulbildung, gute und fließende Handschrift haben, unverheiratet, gesund, kräftig, ohne Körperfehler, unbescholten und ohne Schulden sein und radfahren können; Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. Bei der Altersgrenze ist zu berücksichtigen, daß der Anwärter, selbst wenn er einige Jahre Reservdienst leisten muß, bei der Anstellung als Hilfspostbote, Postbote oder Landpostbote das 30. Lebensjahr nicht überschreitet. Im allgemeinen wird verlangt, daß der Bewerber Soldat gewesen ist; Radfahrboten des Telegraphenwesens, Unteroffiziere und Korporale werden bei der Annahme bevorzugt. Von Bedeutung ist, daß der Bewerber nicht oder jedenfalls nicht täglich Alkohol genießt. Postboten, die zu Oberpackmeistern oder höheren Stellen zu gelangen wünschen, sollen einen Postlehrgang durchmachen und eine Fachprüfung bestehen. Postboten, die die Fachprüfung mit einer gewissen Punktzahl bestanden haben, können sich einer besonderen Prüfung unterziehen, die ihnen die Zulassung zu einem Lehrgang für die Beamtenklassen eröffnet. Es gibt 18 Besoldungsklassen und zwar:

1a. Generaldirektör (Generaldirektor); 1b. Afdelingschef (Abteilungschef), Hovedrevisor (Hauptrevisor); 2. Overpostmestre i København (Oberpostmeister in Kopenhagen); Overpostinspektör (Oberpostinspektoren); 3. Kontorchef i Generaldirektoratet (Kontorchefs im Generaldirektorat); Postmestre (Postmeister); 4. Postinspektör (Postinspektoren); Jernbanepostmestre (Eisenbahnpostmeister); Kontorchef i Generaldirektoratet (Kontorchefs im Generaldirektorat); Regnskabsafdeling (Rechnungsabteilung); Postmestre; 5. Postmestre; Driftsbestyrer ved Postautomobilerne i København (Betriebsleiter der Postkraftwagen in Kopenhagen); Postkasserere (Postkassierer); 6. Postmestre; Kontrollör af 1. Grad (Kontrollöure 1. Grades); Fuldmægtige i Generaldirektoratet (Bevollmächtigte im Generaldirektorat); Fuldmægtige i Hovedrevisoratet (Bevollmächtigte im Hauptrevisorat); Postkasserere; 7. Postmestre; Kontrollör af 2. Grad (Kontrollöure 2. Grades); Maskinmestre (Maschinenmeister); 8. Sekretärer (Sekretäre); 9. Assistent (Assistenten); 10. Medjælper (Gehilfen); 11. Maskinassistent (Maschinenassistent); 12a. Overpostbudformand (Oberpostbotenvormann); Værkstedformand (Werkstättenvormann); 12b. Postbudformand (Postbotenvormann); Postchaufförformand (Postchauffeurvormann); Kontorpakmestre (Kontorpackmeister); Færgeför af 1. Grad (Fährführer 1. Grades); 13. Pakmestreformand (Packmeistervormann); Færgeför af 2. Grad (Fährführer 2. Grades); Maskinmestre ved Færgesteder (Maschinenmeister an Fährstellen); Arkivformand (Archivvormann); Materieföormand (Materialienvormann); Blanket og Arkivformand i Girokontoret (Formular- und Archivvormann im Girokontor); Handværkerformand (Handwerkervormann); Trykkerformand (Druckervormann); 14. Overpakmestre (Oberpackmeister); Overpostbude (Oberpostboten); Haandværkere (Handwerker); Maskinpassere af 1. Grad (Maschinenwärter 1. Grades); 15. Postpakmestre (Postpackmeister); Postchaufför (Postchauffeur); Maskinpassere af 2. Grad (Maschinenwärter 2. Grades); Fyrbødere ved Færgesteder (Heizer an Fährstellen); Matroser ved Færgesteder (Matrosen an Fährstellen); Kontorbude i Styrelsen (Kontorboten in der Verwaltung); 16. Postbude (Postboten); 17a. Kontorister af 1. Grad (Kontorist(innen) 1. Grades); 17b. Kontorister af 2. Grad (Kontorist(innen) 2. Grades); 18. Landpostbude (Landpostboten).

Sämtliche Beamten erhalten außer dem Grundgehalt Teuerungs-, Konjunktur- und Ortszulage, die Landpostboten daneben eine Fahrradzulage für Benutzung eigener Fahrräder.

Sämtliche angestellten Beamten haben Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben. Für die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist Dienstunfähigkeit Voraussetzung. Das Witwengeld wird nach der Einnahme und dem Dienstalder des Mannes, eintretendenfalls nach seinem Ruhegehalt berechnet. Die Witwe ist berechtigt 3 Monate nach dem Ableben des Mannes monatlich $\frac{1}{12}$ seines letzten Dienststeinkommens, Wartegeldes, Ruhegehalts oder seiner Unterstützung als Nacheinnahme zu beziehen. Wartegeld erhält der, dessen Stelle eingezogen wird; feste Unterstützung kann dem zugestanden werden, der nicht ruhegehaltsberechtigt ist.

IV. Der Postzwang erstreckt sich im Innern auf die Einsammlung, Beförderung und Verteilung, im Auslandsverkehr auf die Beförderung der verschlossenen Briefe ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres Inhalts, andrer verschlossener Sachen, die mit der Post befördert werden können und schriftliche Mitteilungen enthalten, von Drucksachen und Karten mit schriftlichen Mitteilungen oder handschriftlichen Bemerkungen. Ohne Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten darf niemand weder gewerbmäßig Briefschaften einsammeln, befördern oder verteilen, noch Gesellschaften zur Verteilung der Briefschaften ihrer Mitglieder oder andrer Personen gründen. Den in Dänemark ansässigen Personen und Handelshäusern ist es verboten, sich der Post eines fremden Landes zur Beförderung einer größeren Zahl von Sendungen zu bedienen, die an Empfänger in Dänemark gerichtet sind. Die Beförderung von Briefschaften durch Bedienstete, expresse oder Gelegenheitsboten ist gestattet. Jedoch ist dies verboten den Beamten und Angestellten der Post, der Staatseisenbahn, des Staatsfernsprechdienstes, des Staatstelegraphen und der privaten Verkehrsunternehmungen. Die Eisenbahnverwaltungen, Reeder und andre Transportunternehmer dürfen sich der eignen Betriebsmittel nur zur Beförderung der Sendungen bedienen, die sich auf den eigenen Geschäftsbetrieb beziehen und zwischen den eigenen Dienststellen ausgetauscht werden.

V. Portofreiheit genießen nur die Postdienstsendungen.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (Brev). Freimachungszwang besteht für Briefe an den König und die Mitglieder des königlichen Hauses, für Briefe von Privatpersonen an Staats- oder Gemeindebeamte, für die zwischen den Beamten des Staates oder der Gemeinde ausgetauschten Briefe, in Kriegszeiten für Briefe an Militär- oder Zivilpersonen, die im Heer oder der Marine dienen. Es ist verboten, Geld oder Wertpapiere in gewöhnliche Briefe einzulegen; Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von $\frac{1}{5}$ des Wertes, jedoch nicht über 20 Kronen, bestraft. Meistgewicht 1 kg, Ausdehnungsgrenzen 40 × 30 cm, die Dicke ist auf 3 cm beschränkt. Gebühr nach Gewichtsstufen bis 50 g, über 50 g bis 250 g, über 250 g bis 1 kg; für Ortsbriefe ermäßigte Gebühr. Für die von der Postverwaltung herausgegebenen Kartenbriefe (Korrespondancekort) gelten hinsichtlich der Freimachung dieselben Bedingungen wie für die gewöhnlichen. Die Postkarten (Brevkort) unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs; nicht amtlich ausgegebene zulässig. Drucksachen (Tryksager). Keine bestimmten Vorschriften über Form, Umfang und Dicke; sie müssen jedoch ihrer Natur nach zur Versendung mit andern Postsachen geeignet sein. Meistgewicht und Gewichtsstufen wie bei gewöhnlichen Briefen, ermäßigte Gebühr für Ortssendungen. Geschäftspapiere sind zugelassen; Meistgewicht und Gewichtsstufen wie bei gewöhnlichen Briefen. Warenproben (Vareprover og Monstre). Meistgewicht 500 g; Gewichtsstufen wie bei gewöhnlichen Briefen. Mischsendungen von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zulässig. Meistgewicht und Gewichtsstufen wie bei gewöhnlichen Briefen.

B. Wertbriefe. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei gewöhnlichen Briefen, Wertgrenze unbeschränkt. Der Absender eines Wertbriefs kann den Inhalt von der Aufgabe an bestätigen lassen; in diesem Falle wird der Brief mit einem postamtlichen Siegel versehen. Die Gebühr setzt sich zusammen aus Brief- und Versicherungsgebühr, für die postamtliche Inhaltsbestätigung wird eine Zuschlagsgebühr erhoben. Kein Freimachungszwang. Bei Verlust oder Beschädigung eines Wertbriefes leistet die Post Ersatz bis zur Höhe des angegebenen Wertes; bei einem Schaden von 100 Kronen und mehr werden außerdem 5 vH Zinsen vom Tage, an dem der Verlust oder die Beschädigung eingetreten ist, gezahlt. Verjährungsfrist 12 Monate vom Tage der Auflieferung ab.

C. Postanweisungen (Postanvisninger). Meistbetrag 1000 Kronen. Gebührenstufen bis 25, über 25 bis 100, über 100 bis 300, über 300 bis 1000 Kronen; Freimachungszwang. Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke verwandt werden. Telegraphische Postanweisungen bis zur Höhe der gewöhnlichen sind zugelassen. Für die auf Postanweisung gezahlten Beträge leistet die Post Gewähr, jedoch keinerlei Entschädigung für Verzögerung.

D. Postaufträge (Postprokroevninger). Zur Einziehung mit Postauftrag sind zugelassen Quittungen, Wechsel, Schecke, Zins- und Dividendenscheine. Meistbetrag 1000 Kronen. Die im voraus zu zahlende Gebühr richtet sich nach der Höhe des einzuziehenden Betrages. Die Betragstufen sind die gleichen wie bei den Postanweisungen.

E. Zeitungsdienst. Die Post befaßt sich mit der Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften (Abonnement paa Tidender og Tidsskrifter), der Einziehung der Bezugspreise, der

Verteilung an die Bezieher und der Abrechnung mit den Verlegern. Auch übernimmt sie die Beförderung und Verteilung von Zeitungen auf Grund ihr von den Verlegern usw. gelieferten Listen. Das Verpacken der Zeitungen usw. liegt allgemein den Verlags-Panst ob. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Häufigkeit des Erscheinens und dem Gewicht der Zeitungen usw.; außerdem wird für jedes Abonnement eine feste Gebühr erhoben.

F. Postpakete (Pakkagesager), Meistgewicht 50 kg, die Ausdehnung darf in keiner Richtung 1 m überschreiten. Einschreibung, Wertangabe und Nachnahme sind zugelassen. Gebühr nach Gewichtsstufen bis 1 kg, über 1 bis 3 kg, über 3 bis 5 kg und dann weiter für 1 kg. Sperrige Pakete (Käfige, Korbwaren, Möbel usw.) unterliegen einem Zuschlag von 50 v. H. Es gibt dringende und durch Eilboten zu bestellende Pakete. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets hat der Absender einen Anspruch auf Entschädigung bis zu 20 Kronen für ein Paket bis 5 kg, über 5 kg bis zu 4 Kronen für jedes kg. Für Wertpakete bestehen dieselben Ersatzansprüche wie für Wertbriefe. Entschädigungsfrist für gewöhnliche und Wertpakete 12 Monate vom Tage der Auflieferung an.

G. Postscheck- und Überweisungsverkehr (Postgiro). Der Postscheck- und Überweisungsdiens, eingeführt durch das Postgesetz vom 9. 5. 1919 vom 1. 1. 1920 ab, steht zur Verfügung jedermann, den Handelshäusern, öffentlichen Behörden, Gesellschaften, Vereinen, Kassen, Stiftungen usw. mit einem Wohnsitz in Dänemark oder im Ausland. Die laufenden Konten führt ein einziges Büro, das „Postgirokotoret“, in Kopenhagen. Die Stammeinlage beträgt 25 Kronen, die Höhe des Guthabens ist unbeschränkt. Mit dem Postscheckdiens ist im Innern der Postkreditbriefverkehr vereinigt. Der Betrag eines Kreditbriefes darf 3000 Kronen nicht überschreiten und muß durch 50 Kronen teilbar sein. Gültigkeitsdauer vier Monate vom Tage der Ausgabe an. Die Postverwaltung ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Gut- und Lastschriften im Postscheckverkehr verantwortlich, jedoch nicht für Verzögerungen.

Schriftwesen. Fr. Olsen, Det Danske Postvæsenet, dets Historie og Personer indtil dets Overtagelse af Staten 1711, København 1889; Det Danske Postvæsenet 1624—1924; Det Kongelige Danske Postvæsenet gennem 300 Aar 1624—1924. Festskrift udgivet af Generaldirektoratet for Postvæsenet Redaktør Jørgen Bergsøe. København 1924. Trykt i Universitetsbogtrykkeriet J. H. Schultz A/S.; Nordisk Posttidsskrift 1923 S. 75 ff., 253 ff., 1924 S. 160 ff.; Recueil S. 158 ff.; Archiv 1876 S. 101, 1891 S. 98 ff., 1904 S. 170, 1909 S. 533, 535, 540; DVZ 1925 S. 31 ff.; L'union Postale 1880 S. 25 ff., 1920 S. 145 ff., 1925 S. 70 ff.

Dambach, Otto Wilhelm Rudolf, Dr. jur., Professor, Exz., Wirkl. Geh. Rat und vortr. Rat im RPA. * 16. 12. 1831 in Querfurt, 1853 Referendar, 1856 Assessor, 1862 Staatsanwalt und nebenamtlich Hilfsjustitiar des GPA, Justitiar der OPD und der TD Berlin, 6. 12. 1862 als Oberpostrat übernommen, 1865 Geh. Postrat, 1866 vortr. Rat, 1869 Geh. Oberpostrat, 1884 Wirkl. Geh. Oberpostrat, 1896 Wirkl. Geh. Rat. Hat an dem Zustandekommen zahlreicher Gesetze mitgewirkt, und zwar nicht nur auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens, sondern namentlich auch auf dem Gebiete des Urheberrechts. Verfasser der bekannten Werke „Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs“ und „Das Telegraphenstrafrecht“. Von 1873 an Lehrer des Straf-, Staats- und Völkerrechts an der Universität Berlin. Mitglied der Kommission für die erste juristische Prüfung beim Kammergericht in Berlin. † 18. 5. 1899.

Danzig.

I. Recht. Nach Art. 57 der Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 1922 ist das Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen unbeschadet des nach Art. 104 des Friedensvertrages vom 28. 6. 1919 geschlossenen Abkommens, das sich u. a. auf gewisse Postvorrechte Polens bezieht, Angelegenheit des Staates. Die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses ist durch Art. 78 der Verfassung gewährleistet. Für die Rechtsverhältnisse der Post zu den Postbenutzern bilden das deutsche Postgesetz vom 28. 10. 1871 und die jeweils gültige, vom Senat der Freien Stadt erlassene PO die Grundlage. Die Verantwortlichkeit zwischen der DRP und der Danziger Postverwaltung (s. auch Deutsch-Danziger Postbeziehungen) ist grundsätzlich nach den Vorschriften der WPVertr abgegrenzt. Über Gebühren im gegenseitigen Postverkehr wird zur Zeit nur hinsichtlich der Paketsendungen, und zwar nach Pauschermittlungen abgerechnet. Die Kartenschlüsse werden nach den Vorschriften des innerdeutschen Verkehrs ausgetauscht. Nach dem

zwischen Deutschland einerseits und Polen und der Freien Stadt Danzig andererseits am 21. 4. 1921 in Paris abgeschlossenen sog. Korridorabkommen hat Deutschland das Recht des unentgeltlichen Durchgangs für alle Postsendungen von Ostpreußen nach dem übrigen Deutschland und umgekehrt sowie von Deutschland nach dem Ausland und umgekehrt. Für diesen Verkehr erhält im Gebiete der Freien Stadt Danzig nur die Eisenbahnverwaltung nach Achskilometern berechnete Vergütungen, während Durchgangsgebühren im Sinne der WPVertr nicht gezahlt werden. Die Postverwaltung der Freien Stadt Danzig hat das Recht, die deutschen Korridorbahnposten zur Beförderung ihrer Sendungen auf den Danziger Strecken mitzubenuetzen. Auswechslungen von Posten oder Postpaketen auf dem Gebiet des Durchgangslandes sind nach Verabredung zwischen den beteiligten Dienststellen zulässig. Durchgangskartenschlüsse jeder Art vom Auslande nach dem Auslande müssen vorher verabredet werden. Für solche Kartenschlüsse erhält die Danziger Postverwaltung die durch den WPVertr festgesetzten Durchgangsgebühren. Ein gleiches Recht des Durchganges, wie es Deutschland für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland hat, genießt Danzig für seinen Verkehr mit Polen über das im Art. 96 des Versailler Vertrages erwähnte Gebiet. Nach Kapitel IV Art. 29 des gemäß Art. 104 des Vertrages von Versailles zwischen Danzig und Polen geschlossenen Vertrages vom 9. 11. 1920 hat Polen das Recht, im Hafen von Danzig zur unmittelbaren Verbindung mit Polen einen Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst einzurichten. Dieser Dienst erstreckt sich auf die Post- und Telegraphenverbindungen zwischen Polen und dem Ausland über den Hafen von Danzig sowie auf die Verbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig. Durch das Wirtschaftsabkommen zwischen Polen und Danzig vom 24. 10. 1921 ist der polnische Postdienst im Hafen von Danzig durch eingehende Bestimmungen geregelt, auch sind Richtlinien für den Abschluß eines engeren Postvertrages im Sinne des Art. 23 des WPVertr gegeben worden. Es enthält ferner eine Reihe von Punkten, die Gegenstand weiterer Vereinbarungen sein sollen. Die Wechselverkehrsbeziehungen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig, die endgültig durch die im Wirtschaftsabkommen vom 24. 10. 1921 vorgesehenen Vereinbarungen geregelt werden sollen, sind zunächst in dem vorläufigen Wirtschaftsabkommen vom 22. 4. 1920 geordnet. Es wurde anfänglich nur der Brief- und der Zeitungsverkehr — dieser nur mit den abgetretenen ehemaligen preußischen Landesteilen — aufgenommen; erst im Sommer 1922 folgten der Wertbrief- und der Postpaketverkehr.

II. Verfassung. Die Leitung des Postwesens der Freien Stadt Danzig liegt in den Händen der Post- und Telegraphenverwaltung. An ihrer Spitze steht ein Staatsrat, dem Oberposträte und Posträte zur Seite stehen. Mit der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Postgebiets ist eine OPK betraut. Für die Abrechnung der Postanweisungsgeschäfte besteht ein Postanweisungsamt. Unter der Hauptverwaltung stehen 6 VÄ größern Umfangs (darunter 1 TA und 1 PSchA), 5 PÄ mittleren und 9 PÄ geringeren Umfangs sowie 57 PAg. Außerdem gibt es Posthilfstellen und Telegraphenhilfstellen. Nach dem Haushaltsplan für 1925 waren vorhanden 14 Beamte des höheren, 441 des mittleren und 1365 des unteren Dienstes sowie 498 nicht-beamtete Kräfte. Den Bahnpostdienst nehmen das PA Danzig 5 (Bahnhof) und das PA Tiegenhof wahr. Daneben vermitteln deutsche und polnische Bahnposten den Danziger Postverkehr. Außerdem besteht eine Kraftpostverbindung mit Personenbeförderung zwischen Danzig und Marienburg (Westpr.). Ebenso wie im Deutschen Reich liegen der Postverwaltung der Freien Stadt Danzig gewisse Dienste für die Sozialversicherung (Verkauf der Versicherungsmarken für die

Invalidenversicherung und die Zahlung der Invaliden- und Unfallrenten) ob (s. Invalidenversicherungsmarken, Rentenverkehr). Hierzu kommt noch auf Grund der Heeresversorgungsgesetze die Zahlung der Heeresrenten (s. Militärversorgungsbüchermisse). Der Vertrieb von Einkommensteuermarken (s. d.) ist den PÄ Danzigs am 1. I. 1923 übertragen worden. Seit 1. II. 1923 werden die Gebühren in wertbeständiger Währung erhoben (100 Danziger Pfennige = 1 Gulden; 25 Gulden = 1 Pfund Sterling).

III. Beamtenverhältnisse sind, abgesehen von der Besoldung, im allgemeinen wie bei der DRP geregelt.

IV. Postzwang wie bei der DRP.

V. Betrieb erstreckt sich auf die gleichen Dienstzweige wie bei der DRP und wird im allgemeinen nach den gleichen Vorschriften wie im innerdeutschen Verkehr wahrgenommen. Das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist in den deutschen Luftpostverkehr (s. d.) einbezogen. Außerdem wird eine Luftverkehrslinie von Danzig nach Warschau unterhalten.

S. auch Deutsch-Danziger Postbeziehungen.

Schriftwesen. Recueil S. 178 ff.; L'Union Postale 1923 Nr. 3 und 4, 1926 Nr. 4 S. 80 ff. Brandt.

Defektenverfahren s. Beitreibungsbeschluss

Deklaration = ältere Bezeichnung für Wertangabe. S. Wertsendungen

Deklaration im Zollverfahren. Nach § 22 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 sind die Warensendungen beim Eingange zu „deklarieren“. Die Pflicht zur Deklaration liegt in erster Linie dem Warenführer ob (§ 23); an seiner Stelle kann auch der Empfänger die Deklaration übernehmen. Im Postverkehr besteht keine Deklarationspflicht, da die Bestimmungen über Deklaration auf den Abschnitt IX des Vereinszollgesetzes, der den Postverkehr betrifft, keine Anwendung finden (§ 22 letzter Abs.). Die einer Postsendung vom Absender beizufügende Zollinhaltsklärung (s. d.) ist keine Deklaration im Sinne der §§ 22 ff. des Vereinszollgesetzes; durch sie soll lediglich dem Zollbeamten der Überblick über die zu verzollenden Sachen erleichtert werden.

Demobilisierungszulagen s. Kriegszulagen

Denkschriften der DRP — amtliche oder in amtlicher Form gehaltene ausführliche Berichte über wichtige Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens — sind bei verschiedenen Anlässen herausgegeben worden. Größere Bedeutung haben u. a. folgende Denkschriften:

Denkschrift über die Einrichtung des Thurn und Taxisschen Archivs (1789).

Denkschrift für die Erstrebung der Einheit im deutschen Postwesen (1845).

Denkschrift für die fünfte deutsche Postkonferenz in Karlsruhe (1865).

Denkschrift über eine submarine Telegraphenverbindung Europa — Afrika — Südamerika nebst Inselstationen (1869).

Die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich in den Jahren 1870/71 (1871).

Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß (1871).

Denkschrift über die geschäftliche Organisation des Generalpostamts (1872).

Denkschrift, betr. Organisation der vereinigten Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (1875).

Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (1878).

Die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in Elsaß-Lothringen seit 1870 (1880).

Die Geschichte und Entwicklung des elektrischen Fernsprechwesens (1880).

Die Post und Telegraphie in Hamburg, Denkschrift zur Einweihung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes (1887).

Post und Telegraphie in Elsaß-Lothringen 1870/1890 (1890).

Geschichte des Postwesens in Lüneburg, Denkschrift zur Einweihung des neuen Postgebäudes (1891).

Denkschrift zur Eröffnung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes in Konstanz (1891).

Die Post und Telegraphie in Baden-Baden, Denkschrift zur Einweihung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes in Baden-Baden (1892).

Denkschrift zur Einweihung des Reichspostgebäudes an den Dominikanern in Köln (1893).

Post und Telegraphie in Altona (Elbe), Denkschrift zur Einweihung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes (1894).

Post und Telegraphie in Frankfurt (Main) (1895).

Post und Telegraphie im Herzogtum Anhalt in den letzten 25 Jahren (1896).

Denkschrift über die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Königreich Sachsen in der Zeit von 1873 bis 1897 (1898).

Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Königreich Sachsen während der Regierung Seiner Majestät des Königs Albert (1898).

Post und Telegraphie in Halle (Saale) (1898).

Denkschrift, betr. die Einführung des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiet (1899).

Denkschrift zur Einweihung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes in Straßburg (Elsaß) (1899).

Zum fünfzigjährigen Bestehen der Oberpostdirektionen (1899).

50 Jahre elektrischer Telegraphie (1899).

Die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Herzogtum Sachsen-Altenburg (1900).

Denkschrift, betr. die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs im Reichspostgebiet (1908).

Denkschrift über die Frage der Errichtung einer Pensionskasse für die Postagenten (1913).

Denkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Postscheckverkehrs 1909–1919 (1919).

Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18 (1921).

Zwei Jahre Wiederaufbau bei der Post (1922).

Denkschrift über die Vereinfachung und Verbilligung von Verwaltung und Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (1922).

Das Rheinlandkabel (1922).

Das Fernsprechen im Weitverkehr (1923).

Tätigkeitsbericht des Vereinfachungsausschusses beim Reichspostministerium (1925).

Denkschrift über die Errichtung einer Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost (1925).

Denkschrift über die Finanz- und Wirtschaftslage der Deutschen Reichspost (1925).

Das deutsche Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen 1899 bis 1924 (1925).

Schriftwesen. Archiv 1875 S. 509 ff., 1898 S. 425 ff., 1899 S. 971 ff., 1908 S. 169 ff., 1911 S. 1 ff. u. 33 ff. 1913 S. 289 ff., 1919 S. 389 ff.; DVZ 1922 S. 25 ff. S. auch Bücherverzeichnis der Bücherei des RPM.

Deutsch-amerikanische Postbeziehungen. Der Briefverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wickelt sich auf Grund des WPVertr ab. Ein besonderes Abkommen zwischen den beiden Postverwaltungen bezieht sich auf die Unterhaltung deutsch-amerikanischer Seeposten (s. d.) auf gewissen zwischen Bremen und Hamburg einerseits und Neuyork andererseits verkehrenden Schiffen.

Deutsch-amerikanische Seeposten verkehrten schon vor dem Kriege. Nachdem die Einrichtung infolge des Krieges weggefallen war, ist sie im Jahre 1925 wiederaufgelebt. Die vor dem Kriege zwischen der deutschen Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung, wonach die auf dem unmittelbaren Seewege zwischen den beiden Ländern ausgetauschten Briefe zu ermäßigtem Satz (in der Richtung aus Deutschland 10 Pf. für je 20 g) befördert wurden, ist infolge des Krieges aufgehoben und nach Beendigung des Krieges nicht erneuert worden.

Auf Grund von besonderen Abkommen tauscht die deutsche Postverwaltung Postanweisungen und Postpakete mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika aus, da die Vereinigten Staaten den betreffenden Vereinsabkommen nicht beigetreten sind. Das besondere deutsch-amerikanische Postanweisungsabkommen beruht auf dem Listenverfahren (s. d.) derart, daß die Postanweisungen einer AuswechslungsPAnst des Aufgabelandes zugeführt und von dieser in Überweisungslisten auf eine AuswechslungsPAnst des Bestimmungslandes aufgenommen werden. Das besondere deutsch-amerikanische Postpaketabkommen erstreckt sich auf Pakete bis zum Einzelgewicht von 10 kg und schließt sich im allgemeinen, wenn auch manche Abweichungen bestehen, z. B. hinsichtlich der Gewährleistung, an die Festsetzungen des Postpaketabkommens (s. d.) des WPV an. Ergänzt wird der auf dem Sonderabkommen zwischen den beiden Postverwaltungen beruhende Paketdienst durch einen auf Sendungen bis zum Gewichte von 20 kg sich erstreckenden Paketdienst, den die Spediteure Constantin Württenberger in Bremen und Elkan & Co. in Hamburg nach Vereinbarung mit der deutschen Postverwaltung u. a. auch nach den Vereinigten Staaten von Amerika unterhalten.

Herzog.

Deutsch-belgische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien wickelt sich auf Grund der WPVVerträge ab. Die unmittelbaren gegenseitigen Beziehungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder sind durch besondere Vereinbarungen geregelt. Danach gelten im Grenzverkehr (s. d.) ermäßigte Gebühren für Briefe und Postkarten. Deutsche Bahnposten (s. d.) verkehren auf belgischem Gebiet bis Herbesthal; die vor dem Weltkriege stattgehabte Durchführung deutscher Bahnposten bis Ostende ist nach dem Kriege nicht wieder aufgenommen worden. Ein Paket-austausch zwischen Deutschland und Belgien nach den WPVVorschriften besteht für Sendungen bis zum Einzelgewicht von 20 kg. Sendungen bis zu gleichem Höchstgewicht können zwischen Deutschland und Belgien auch durch die Zweigniederlassung Brüssel der Britischen Kontinentalagentur befördert werden. S. auch Belgien.

Deutsch-dänische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Dänemark wickelt sich auf Grund der WPVVerträge ab. Die gegenseitigen unmittelbaren Postbeziehungen sind durch ein noch aus dem Jahre 1879 stammendes besonderes Postabkommen geregelt, das aber im Laufe der Zeit mannigfach geändert worden ist. Im Grenzverkehr (s. d.) der beiden Länder gelten ermäßigte Gebühren für Briefe und Postkarten, dazu eine ermäßigte Mindestgebühr für Geschäftspapiere. Pakete tauschen die beiden Postverwaltungen bis zum Einzelgewicht von 20 kg aus. Seit 15. 4. 1926 besteht im deutsch-dänischen Verkehr ein vereinfachter Paketaustausch derart, daß die Pakete (mit Ausnahme der Begleitscheinstücke) bei den Grenz-Ausgangs-PAnst (s. d.) nicht mit den Paketkarten vereinigt und die Gebühren für die Pakete lediglich auf Grund der Paketkarten verrechnet werden. Ein besonderes Abkommen regelt die Postbeförderung zwischen den beiden Ländern mittels der Dampffährenverbindung Warnemünde—Gjedser (s. auch Seeposten). Ein Luftpostverkehr (s. d.), auch für Pakete, ist zwischen den beiden Ländern eingerichtet. S. auch Dänemark.

Deutsch-Danziger Postbeziehungen. Seitdem die Freie Stadt Danzig mit eigenem Postwesen besteht, wickelt sich der Postverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Gebiet der Freien Stadt Danzig auf Grund besonderer Vereinbarungen im allgemeinen in Anlehnung an die innerdeutschen Vorschriften ab. Dies gilt insbesondere für den gegenseitigen Briefverkehr, der in der Richtung nach Danzig den gleichen Gebühren unterliegt, wie sie im inneren deutschen Verkehr angewandt werden. Für Pakete im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig gelten seit 1. 10. 1925 nicht mehr die Gewichtsstufen des inneren deutschen Verkehrs, sondern besondere Gebührensätze, die von 5 zu 5 kg abgestuft sind.

S. auch Freie Stadt Danzig.

Deutsch-englische Postbeziehungen. Der Briefverkehr zwischen Deutschland und England wickelt sich auf Grund des WPVVertr ab. Die Briefposten zwischen den beiden Ländern nehmen im allgemeinen den Weg über Belgien oder die Niederlande. Wertbriefe und Wertkästchen zwischen Deutschland und England werden auf Grund des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens (s. d.) des WPV ausgetauscht. Einen Paketaustausch unterhalten die beiden Postverwaltungen, da England dem Postpaketabkommen (s. d.) des WPV nicht beigetreten ist, auf Grund eines besonderen Abkommens, dessen Festsetzungen im wesentlichen den Vereinsvorschriften angepaßt ist. Auf Grund dieses Abkommens werden Pakete bis zum Einzelgewicht von 10 kg ausgetauscht. Die Postpakete werden entweder auf dem unmittelbaren Seeweg oder über Belgien oder die Niederlande befördert. Zur Ergänzung dieses Paketdienstes hat die deutsche Postverwaltung Vereinbarungen mit der Britischen Kontinentalagentur in London, der Firma C. A. Niessen in Kaldenkirchen (Rheinl.), der Firma Elkan & Co. in Hamburg und der Firma Con-

stantin Württenberger in Bremen getroffen, durch deren Vermittlung Pakete bis zum Einzelgewicht von 20 kg über Belgien (durch die Kontinentalagentur), über die Niederlande (durch die Firma Niessen) oder auf dem unmittelbaren Wege (durch die Firmen Elkan & Co. und Constantin Württenberger) nach England und Irland versandt werden können. Ein Luftpostverkehr (s. d.) zwischen Deutschland und England ist, auch für Pakete, eingerichtet. Auch einen Postanweisungsverkehr unterhält Deutschland mit England auf Grund eines besonderen Abkommens, da England dem Postanweisungsabkommen (s. d.) des WPV nicht angehört. Der deutsch-englische Postanweisungsverkehr beruht auf dem Listenverfahren (s. d.) derart, daß die Postanweisungen einer AuswechslungsPAnst des Aufgabelandes zugeführt und von dieser in Überweisungslisten auf eine AuswechslungsPAnst des Bestimmungslandes aufgenommen werden. S. auch Großbritannien.

Deutsch-litauische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Litauen wickelt sich auf Grund des WPVVertr ab; doch haben Deutschland und Litauen durch besonderes Abkommen die Anwendung ermäßigter Gebühren für Briefsendungen vereinbart. Demzufolge gelten für Briefsendungen aus Deutschland nach Litauen seit dem 1. 11. 1923 die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs, jedoch mit der Abweichung, daß Päckchen nicht zugelassen sind. Der Abschluß des erwähnten Abkommens hat ermöglicht, daß auch für Briefsendungen aus Deutschland nach dem Memelgebiet (s. deutsch-memelländische Postbeziehungen) die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs haben beibehalten werden können.

S. auch Litauen.

Deutsch-luxemburgische Postbeziehungen. Luxemburg gehörte dem deutsch-österreichischen Postverein (s. d.) an. Als dieser nach Gründung des Norddeutschen Bundes sein Ende gefunden hatte, wurde 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg ein besonderer Vertrag abgeschlossen, der für den Verkehr mit Luxemburg dieselben Gebührensätze einführt, wie sie für den Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postgebiets bestanden. Ein Postvertrag vom Jahre 1872, den die Deutsche Reichspostverwaltung mit der luxemburgischen Postverwaltung abschloß, hatte ebenfalls die Anwendung der Inlandsgebühren zum Gegenstande. Diesen Vertrag, der sich gleich dem von 1867 nur auf Briefsendungen bezog, kündigte die luxemburgische Postverwaltung im Jahre 1877, um fortan für den Briefverkehr mit Deutschland die höheren Gebührensätze des Allgemeinen Postvereins einzuführen; der Vertrag trat daher mit Ende April 1878 außer Kraft. Im Jahre 1902 wurde jedoch zwischen der deutschen und der luxemburgischen Postverwaltung ein neues Postabkommen geschlossen, das wieder die Anwendung der deutschen Inlandssätze für Briefsendungen nach Luxemburg ermöglichte. Diese werden auch jetzt angewandt, jedoch mit der Abweichung, daß Päckchen im deutsch-luxemburgischen Verkehr nicht zugelassen sind. Außer für Briefsendungen bestehen im deutsch-luxemburgischen Verkehr ermäßigte Gebührensätze auch für Pakete.

S. auch Luxemburg.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 312, 317ff., 322; Archiv 1902 S. 704.

Deutsch-memelländische Postbeziehungen. Das Memelgebiet hatte nach seiner Abtrennung vom Deutschen Reich ursprünglich ein eigenes Postwesen. Damals wickelte sich der gesamte Postverkehr zwischen Deutschland und dem Memelgebiet auf Grund besonderer Vereinbarungen im allgemeinen in Anlehnung an die innerdeutschen Vorschriften ab. Seitdem das Memelgebiet an Litauen angegliedert ist, gelten für den Postaustausch Deutschlands mit dem Memelgebiet die Vorschriften des WPVVertr. Auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der deutschen und der litauischen Postverwaltung

(s. deutsch-litauische Postbeziehungen) gelten jedoch für Briefsendungen aus Deutschland nach Litauen und damit auch aus Deutschland nach dem Memelgebiet die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs (Päckchen im Verkehr Deutschlands mit Litauen und dem Memelgebiet nicht zugelassen).

S. auch Memelgebiet.

Deutsch-niederländische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden wickelt sich auf Grund der WPVVerträge ab. Die unmittelbaren gegenseitigen Beziehungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder sind durch besondere Vereinbarungen geregelt. Danach gelten im Grenzverkehr (s. d.) ermäßigte Gebühren für Briefe und Postkarten. Deutsche Bahnposten (s. d.) verkehren auf niederländischem Gebiet bis Vlissingen. Ein Luftpostverkehr, auch für Pakete, ist zwischen den beiden Ländern eingerichtet. Der Paketaustausch zwischen der deutschen und der niederländischen Postverwaltung beschränkt sich auf Pakete bis 5 kg. Zur Ergänzung dieses Paketdienstes hat die deutsche Postverwaltung einen durch die Postwagenunternehmung van Gend & Loos in Rotterdam ausgeführten Paketverkehr nach den Niederlanden eingerichtet. Durch Vermittlung dieser Unternehmung können Pakete bis zum Einzelgewicht von 20 kg nach den Niederlanden versandt werden.

Deutsch-norwegische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Norwegen wickelt sich auf Grund der WPVVerträge ab. Pakete werden zwischen den beiden Postverwaltungen im allgemeinen bis zum Gewicht von 20 kg ausgetauscht; jedoch sind Pakete nach einer Reihe von Orten Norwegens nur bis 5 oder 12 kg zugelassen. Seit 15. 4. 1926 besteht im deutsch-norwegischen Verkehr ein vereinfachter Paketaustausch derart, daß die Pakete (mit Ausnahme der Begleitscheinstücke) bei der Grenz-Ausgangs-PAnst (s. d.) nicht mit den Paketkarten vereinigt und die Gebühren für die Pakete lediglich auf Grund der Paketkarten verrechnet werden.

Deutsch-österreichische Postbeziehungen. Österreich gehörte dem deutsch-österreichischen Postverein (s. d.) an und blieb auch dann dauernd in engeren Postbeziehungen zu Deutschland, als nach Gründung des Norddeutschen Bundes der deutsch-österreichische Postverein als solcher seine Endenschaft gefunden hatte. Nachdem das deutsch-österreichische Postabkommen vom September 1916 durch den Friedensvertrag von Versailles aufgehoben worden war, verständigten sich die deutsche und die österreichische Postverwaltung dahin, daß die wesentlichen Bestimmungen des genannten Abkommens aufrechtzuerhalten seien. Demzufolge wickelt sich der Postverkehr zwischen Deutschland und Österreich heute zwar im allgemeinen auf Grund der WPVVerträge ab; doch gelten für Briefsendungen und für Pakete ermäßigte Gebührensätze, auch sind für den Postbetriebsdienst (z. B. vereinfachte Kartierung der Pakete) und auf sonstigem Gebiet, z. B. für den Postzeitungsdienst, besondere Vorschriften vereinbart. Für Briefsendungen aus Deutschland nach Österreich gelten die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs. (Päckchen nicht zugelassen.)

S. auch Österreich.

Deutsch-polnische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Polen — es besteht nur ein Austausch von Briefsendungen, Wertbriefen und Postpaketen — wickelt sich auf Grund der WPVVerträge ab. Die gegenseitigen unmittelbaren Postbeziehungen sind durch besondere Vereinbarungen geregelt; danach verkehren u. a. deutsche Bahnposten (s. d.) bis zu dem polnischen Grenzort Bentschen, polnische Bahnposten aber bis zu dem deutschen Grenzort Schneidemühl. Der zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland über polnisches Gebiet sich bewegende Durchgangsverkehr ist durch Abkommen zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig vom 21. 4. 1921 (RGBl S. 1069 ff.)

geregelt. Danach hat die deutsche Postverwaltung das Recht, auf polnischem (und ebenso auf Danziger) Gebiet unter gewissen Bedingungen Postsendungen jeder Art in eigenen Eisenbahnwagen (Post- oder Güterwagen) zu befördern und die Postwagen von deutschen Postbeamten begleiten zu lassen; ferner ist die Beförderung von deutschen Briefbeuteln durch Eisenbahnpersonal bei den durch polnisches (und Danziger) Gebiet fahrenden Zügen gestattet. Ein ähnliches Abkommen regelt den Post-austausch zwischen Polen und Polnisch-Oberschlesien über deutsches Gebiet hinweg.

Nach Begründung einer selbständigen polnischen Postverwaltung blieben für Briefsendungen aus Deutschland nach Westpolen (den von Deutschland an Polen abgetretenen Gebieten) zunächst die Gebührensätze des innerdeutschen Verkehrs bestehen. Auf Verlangen der polnischen Postverwaltung fiel diese Vergünstigung mit Wirkung vom 21. 4. 1922 weg; seitdem gelten für Briefsendungen aus Deutschland nach ganz Polen die Gebührensätze des WPV.

Auf Grund des Genfer Abkommens vom 15. 5. 1922 über Oberschlesien (Amtsblatt des RPM Nr. 23 für 1922) bestanden für den Verkehr Deutschlands mit dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens anfänglich gewisse Verkehrserleichterungen, die sich teils auf den Verkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem deutsch gebliebenen Teil des Abstimmungsgebiets bezogen (Anwendung der Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs für Briefsendungen; Anwendung der Gebühren des inneren Verkehrs für Pakete), teils den Verkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Deutschland betrafen (Zulassung von Paketen bis 20 kg unter Anwendung der Grundsätze des Vereinsverkehrs). Nach dem Genfer Abkommen sollten diese Verkehrserleichterungen gelten „solange als die deutsche Mark das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Polnisch-Oberschlesien ist“. Da diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, sind auch die genannten Verkehrserleichterungen weggefallen. Herzog.

Deutsch-schwedische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Schweden wickelt sich auf Grund der WPVVerträge ab. Die gegenseitigen besonderen Postbeziehungen sind durch eine Reihe zum Teil älterer Abkommen geregelt, von denen die wichtigsten die sind, die sich auf die Postbeförderung mit der Dampffährenverbindung Sassnitz-Trälleborg (s. auch Seeposten) beziehen. Der Paketverkehr zwischen den beiden Ländern erstreckt sich auf Pakete bis zum Einzelgewicht von 20 kg; doch können Pakete im Gewicht von mehr als 5 kg nur auf dem Wege über Sassnitz versandt werden. Ein Luftpostverkehr, auch für Pakete, ist zwischen den beiden Ländern eingerichtet.

Deutsch-schweizerische Postbeziehungen. Der Postverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz wickelt sich auf Grund der WPVVerträge ab. Die unmittelbaren gegenseitigen Beziehungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder sind durch besondere Vereinbarungen geregelt. Nach dem Bregenzer Abkommen vom Jahre 1900 findet zwischen Deutschland und der Schweiz insbesondere ein vereinfachter Paketaustausch derart statt, daß die Pakete (mit Ausnahme der Begleitscheinstücke) bei den Grenz-Ausgangs-PAnst (s. d.) nicht mit den Paketkarten vereinigt und die Gebühren für die Pakete lediglich auf Grund der Paketkarten verrechnet werden. Im Zusammenhang damit stehen die besonderen Vereinbarungen wegen Wahrnehmung des Postdienstes auf dem Badischen Bahnhof in Basel (s. Archiv 1904 S. 279). Im Grenzverkehr (s. d.) zwischen Deutschland und der Schweiz gelten ermäßigte Gebührensätze für Briefe und Postkarten. Der Paketaustausch zwischen den beiden Postverwaltungen erstreckt sich auf Pakete bis zum Einzelgewicht von 20 kg; bis zu demselben Gewicht vermittelt die schweizerische Post einen Paketverkehr nach Italien, wobei zu bemerken ist, daß die Pakete, soweit sie nicht den Bedingungen des Postpaketabkommens (s. d.) entsprechen, in Italien durch die Eisenbahn befördert werden. Ein Luftpostverkehr (s. d.) zwischen Deutschland und der Schweiz ist, auch für Pakete, eingerichtet.

Deutsch-tschechoslowakische Postbeziehungen. Nach Gründung des tschechoslowakischen Staates wurden Briefsendungen aus Deutschland dahin anfänglich — wie Briefsendungen nach Österreich — zu den Gebührensätzen des innerdeutschen Verkehrs befördert; bald aber mußten die WPVSätze — außer für Blindenschrift-

sendungen (s. d.) — angewendet werden, weil die tschechoslowakische Postverwaltung mit der Anwendung ermäßigter Gebührensätze nicht mehr einverstanden war. Seit dem 1. 1. 1922 sind für Briefe und Postkarten durch Vereinbarung zwischen den beiden Postverwaltungen wieder ermäßigte Gebührensätze eingeführt worden. S. im einzelnen Briefpostbuch. Außer für die genannten Briefsendungen gelten ermäßigte Gebühren im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr auch für Pakete. Weiter sind für den Postbetriebsdienst (z. B. vereinfachte Kartierung der Pakete) besondere Vorschriften vereinbart. S. auch Tschechoslowakei.

Deutsch-ungarische Postbeziehungen. Als Teil der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gehörte Ungarn auf Grund des Vertrages zwischen Deutschland und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vom Jahre 1872 dem deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr (s. d.) an. Im September 1916 wurde ein besonderes deutsch-ungarisches Postabkommen abgeschlossen. Nachdem dieses durch den Friedensvertrag von Versailles aufgehoben war, verständigten sich die deutsche und die ungarische Postverwaltung dahin, daß die wesentlichen Bestimmungen des genannten Abkommens — Anwendung der WPV-Vorschriften mit Erleichterungen in den Gebührensätzen und Betriebsvorschriften — aufrechtzuerhalten seien. Demzufolge wurden für Briefsendungen aus Deutschland nach Ungarn zunächst die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs weiter angewandt. Vom 1. 1. 1922 ab wurde die Anwendung ermäßigter Gebühren sodann auf Briefe, Postkarten und Blindenschriftsendungen des deutsch-ungarischen Verkehrs beschränkt; seit 1. 2. 1925 gelten ermäßigte Gebührensätze wieder für Briefsendungen jeder Art, wobei zu beachten ist, daß für Briefsendungen aus Deutschland nach Ungarn nicht die Gebührensätze des inneren deutschen Verkehrs, sondern besondere, in ihrem Aufbau den WPVSätzen angepaßte Gebührensätze gelten. Im einzelnen s. Briefpostbuch. Außer für Briefsendungen sind ermäßigte Gebühren im deutsch-ungarischen Verkehr auch für Pakete festgesetzt. Weiter sind für den Postbetriebsdienst (z. B. vereinfachte Kartierung der Pakete) besondere Vorschriften vereinbart. S. auch Ungarn.

Deutsch-österreichischer Postverein ist die von der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Königlich Österreichischen Regierung am 6. 4. 1850 in Berlin durch den Postvereins-Vertrag gebildete Gemeinschaft der deutschen Posteinrichtungen.

Als der Verein am 1. 7. 1850 ins Leben trat, waren ihm außer den beiden Gründerstaaten bereits die Königlich Bayerische, die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung und die Schleswig-Holsteinsche oberste Postbehörde beigetreten. Im Jahre 1851 traten dem Verein bei:

- am 1. 5. die Fürstlich Thurn- und Taxische Postverwaltung und die Großherzoglich Badische Regierung,
- am 1. 6. die Königlich Hannoversche Regierung,
- am 1. 9. die Königlich Württembergische Regierung,
- am 1. 10. das Großherzogtum und das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und
- am 1. 12. die freie Hansestadt Bremen.

Am 1. 1. 1852 traten ferner die Großherzoglich Luxemburgische Regierung, das Herzogtum Braunschweig, die freie Hansestadt Lübeck und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung dem Postvereine bei. Der Revidierte Postvereins-Vertrag wurde am 5. 12. 1851 in Berlin unterzeichnet von Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und der Thurn- und Taxischen Postverwaltung. Der durch den Postvereinsvertrag geregelte Postverkehr der Vereinsverwaltungen wurde als Wechselverkehr (s. d.) bezeichnet.

Der Postverein fand sein Ende durch die politischen Ereignisse 1866/67. Das Ende des Deutschen Bundes und die Gründung des Norddeutschen Bundes zogen auch eine Umgestaltung der deutschen Postverhältnisse nach sich. Die 6 deutschen Postverwaltungen (die Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens, Österreichs und Luxemburgs) regelten vom 1. 1. 1868 ab ihre gegenseitigen Postverkehrsbeziehungen („Wechselverkehr“) durch 3 Staatsverträge (s. Wechselverkehr).

Der Postverein hat nicht nur segensreich für die Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den durch

gemeinsame Sprache verbundenen deutschen Ländern gewirkt, sondern ist auch vorbildlich für die Gründung des Allgemeinen Postvereins [späteren Weltpostvereins (s. d.)] gewesen.

Schriftwesen. Amtsblatt des Königlich Preussischen Post-Departements 1849 S. 501 ff., 1850 S. 11 ff., 242, 1851 S. 401 ff.; Meyer-Herzog S. 339 ff.; DVZ 1900 S. 453; Archiv 1917 S. 41 ff.

K. Schneider.

Deutsche Post in den während des Weltkrieges von deutschen Truppen besetzten Gebieten.

1. Deutsche Post- und Telegraphenverwaltung in Belgien.

Wurde im September 1914 eingerichtet, zunächst zur Postversorgung der Besatzungsbehörden und Truppen an Stelle der Feldpost. Von Oktober 1914 ab wurde auch Postverkehr für die Landeseinwohner vermittelt. Belgisches Personal fand sich erst allmählich zur Mitarbeit bereit. Die Zustellung der Sendungen konnte zunächst nur teilweise durchgeführt werden. Zugelassen zum Verkehr waren: gewöhnliche und eingeschriebene offene Briefsendungen die mit deutschen Wertzeichen mit dem Überdruck Belgien und belgischer Währung freigemacht werden mußten. Beförderung von Briefen auf andre Weise als durch die deutsche Post war verboten. Später wurden Zeitungen, Postanweisungen, Nachnahmen, Wertkästchen, Postaufträge und Pakete zugelassen und der Postverkehr mit dem neutralen Auslande wieder gestattet. Auch der Postscheckverkehr wurde neu aufgebaut, ebenso der Postsparkassendienst. 1916 hatten alle PAnst, die vor dem Kriege vorhanden waren, den Betrieb wieder aufgenommen. Die Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung in Belgien lag in den Händen eines Präsidenten. Das Verwaltungsgebiet wurde in 14 Bezirke zerlegt, an deren Spitze KreisPÄ gestellt wurden. Die übrigen PÄ wurden später in drei Gruppen geteilt: PÄ, PAg und Posthilfsstellen. In Brüssel wurde ein BahnPA eingerichtet. Auch die Telegraphen- und Fernsprechanlagen wurden wieder hergestellt, Benutzung der Telegraphenanlagen durch die Landeseinwohner aber erst spät und nur in beschränktem Umfang gestattet. Vom Fernsprechverkehr blieb die Bevölkerung ganz ausgeschlossen.

2. Deutsche Post- und Telegraphenverwaltung im Postgebiet des Ober-Befehlshabers Ost.

Im Etappengebiet des Oberbefehlshabers Ost von den Grenzen des Generalgouvernements Warschau bis zum Rigaischen Meerbusen wurde im November 1915 eine Post- und Telegraphenverwaltung eingerichtet und dem Stabe des Oberbefehlshabers angegliedert. Sie war eine Heeresbehörde; das Betriebspersonal bestand aus Militärpersonen, die im bürgerlichen Beruf Postbeamte waren. Der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb verblieb den Nachrichtentruppen. Zum Postverkehr der Landeseinwohner wurden auch gewisse Feldpoststationen herangezogen. Anfang 1918 bestanden 20 PÄ und 19 Geschäftsstellen bei Feldpoststationen. Zugelassen waren gewöhnliche und eingeschriebene offene Briefsendungen in deutscher Sprache, Zeitungen und Postanweisungen bis 800 M. Verwendet wurden Reichspostmarken mit dem Aufdruck „Postgebiet Ob. Ost“. Paket- und Wertverkehr konnte nicht zugelassen werden. Die Zustellung wurde wie in russischer Zeit durch die Ortsbehörde der Postorte ausgeführt.

3. Deutsche Post- und Telegraphenverwaltung im General-Gouvernement Warschau.

Die ersten Versuche zur Einrichtung deutscher LandesPAnst in Russisch-Polen wurden schon im Oktober 1914 gemacht, als das deutsche Heer von Südwesten aus gegen Warschau vorzustoßen versuchte. Zu diesem Zwecke wurde das gesamte russisch-polnische Gebiet der OPD Oppeln unterstellt. Die damals in rascher Aufeinanderfolge eingerichteten ersten 12 deutschen PÄ in Russisch-Polen gingen aber fast sämtlich schon nach kurzer Zeit wieder ein, als das deutsche Heer Südwestpolen räumte, um von Nordosten aus erneut auf Warschau vorzudringen. Mit Einrichtung einer Landes-Zivilverwaltung in den eroberten russisch-polnischen Gebietsteilen traten dann vom 5. 1. 1915 ab neue Post- und Telegrapheneinrichtungen in diesem Gebiet in Wirksamkeit, die anfangs der OPD in Posen unterstellt, dann zur Deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Generalgouvernement Warschau umgebildet wurden. Ihr Sitz war erst in Kalisch, später in Warschau. Ihre erste Aufgabe war die Postversorgung der Besatzungsbehörden und Truppen. Am 15. 7. 1915 wurde auch der Landespostdienst aufgenommen. Zugelassen waren gewöhnliche und eingeschriebene offene Briefsendungen, Postanweisungen bis 800 M. und in dringenden Fällen Telegramme. Alle Sendungen mußten zunächst in deutscher Sprache abgefaßt sein, später wurden auch die polnische Sprache sowie Zeitungen, Wertbriefe und Pakete zugelassen und der Postscheckdienst eingerichtet. Zur Freimachung der Sendungen wurden deutsche Freimarken mit dem Aufdruck „Russisch-Polen“ verwandt, der später in „Gen. Gouv. Warschau“ geändert wurde. Erhoben wurden deutsche Gebührensätze, auch im Verkehr mit Deutschland. Die Leitung lag in der Hand eines Präsidenten. Im März 1918 waren 73 PAnst vorhanden. Auf dem Lande wurden außerdem in gewissem Umfange Poststellen (nach Art der deutschen Posthilfsstellen) eingerichtet. Zustellung bestand nur in Postorten; sie erstreckte sich, weil geeignetes Personal fehlte, nach russischem Muster nur auf gewöhnliche Briefsendungen.

4. Deutsche Postdirektion in Rumänien.

Trat am 26. 12. 1916 in Bukarest ins Leben und wurde dem Stabe der Militärverwaltung zugeteilt. Sie hatte lediglich die Postversorgung der Besatzungstruppen und Behörden wahrzunehmen und

unterstand in postdienstlichen Angelegenheiten dem Feld-Oberpostmeister. Ihre Leitung hatte ein Armeepostinspektor.

Am 1. 6. 1917 wurde ein Landespostdienst in Rumänien eingerichtet mit rumänischem Personal unter deutscher Leitung. Seine Spitze war das PA in Bukarest. Im Lande wurden Poststellen eingerichtet. Außer militärischen Dienststellen und Einrichtungen wurden einheimische Kräfte herangezogen. Zugelassen waren gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen. Die Landeseinwohner waren bestimmten Beschränkungen unterworfen und hauptsächlich auf Postkarten angewiesen. Die Sendungen waren nach den Sätzen des Weltposttarifs freizumachen, verwendet wurden deutsche Freimarken mit dem Aufdruck „M. V. i. R.“, später mit dem Aufdruck „Rumänien“ und der Wertangabe in Landeswährung. Den Austausch zwischen den einzelnen Poststellen und über die Grenze Rumäniens besorgte die Feldpost. Am 1. 6. 1918 wurde die deutsche Postdirektion in Rumänien aufgehoben, alle Feldposteinrichtungen der Besatzungstruppen wurden unter eine neugebildete Feldpostdirektion Rumänien gestellt, die auch die Sorge für das Landespostwesen nach Art. 17 des Friedensvertrags mit Rumänien übernahm. Mitte September 1918 waren fast alle vor dem Kriege vorhanden gewesenen PAntst wieder im Betrieb unter Leitung der Deutschen Feldpostdirektion.

Schriftwesen. Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921; Archiv 1916 S. 33 ff., 1918 S. 169 ff., 220 ff. S. auch Feldpost.

W. Schwarz.

Deutsche Posteinrichtungen im Auslande.

I. Türkei.

1. Einrichtung von deutschen Postanstalten. In der Türkei bestand seit 1. 3. 1870 in Konstantinopel ein deutsches PA, das im Stadtteil Galata lag. Zweigstellen des PA waren in den Stadtteilen Stambul seit 1876 und Pera seit dem 1. 3. 1900 vorhanden. Am 1. 10. 1898 wurde ein deutsches PA in Jaffa eingerichtet; am 1. 3. 1900 traten deutsche PÄ in Beirut, Smyrna und Jerusalem ins Leben. Die deutschen PÄ in der asiatischen Türkei waren dem deutschen PA in Konstantinopel unterstellt, das dem RPA unmittelbar untergeordnet war. Jede PAnst rechnete unmittelbar mit der GPK ab. Beim Eintritt in den Weltkrieg setzte die Türkei alle älteren Kapitulationen und die neueren Verträge außer Kraft, die ihre Hoheitsrechte durch das Bestehen fremder PAnst im eigenen Lande beschränkten. Daraufhin stellten am 30. 9. 1914 die deutschen PAnst wie die PAnst der übrigen fremden Länder ihren Betrieb ein.

2. Beamtenverhältnisse. Sämtliche deutsche PAnst in der Türkei wurden von Anfang an durch Fachbeamte verwaltet. Das deutsche PA in Konstantinopel leitete ein Postdirektor. Im unteren Beamtenstande nahmen die mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Kawassen eine hervortretende Stellung ein; die andern unteren Beamten waren meist Hamale (Lastträger), teils Briefträger, Hausdiener oder Wächter. 1914 waren in der Türkei 23 Fachbeamte, 3 Nichtfachbeamte, 1 farbiger Hilfsbeamter, 20 weiße (Türken usw.) und 6 farbige untere Beamte tätig gegenüber 17 deutschen Fachbeamten, 6 weißen Hilfsbeamten und 29 im unteren Dienste beschäftigten Kräften Ende 1902. Die 1902 vorhandenen weißen Hilfsbeamten entstammten deutschen nach Syrien ausgewanderten Familien. Sie wurden allmählich sämtlich als Postassistenten angestellt und nach Schließung der deutschen PAnst in den Reichsdienst übernommen. Die im unteren Dienste tätigen Beamten sind vom 1. 10. 1914 ab solange aus Reichsmitteln unterstützt worden, bis sie ein andres Unternehmen gefunden hatten.

3. Postverbindungen. Zur Briefbeförderung zwischen Deutschland und den deutschen PAnst in der Türkei dienten alle geeigneten Verbindungen. Briefsendungen nach Konstantinopel und Smyrna wurden entweder mit der Eisenbahn nach Konstantinopel oder mit der Bahn nach Constantza und von da weiter mit rumänischen Schiffen befördert; für die Strecke Konstantinopel Smyrna wurden die verschiedenen bestehenden Schiffsverbindungen benutzt. Briefsendungen nach den andern deutschen PAnst wurden über dieselben Wege, in erster Linie aber über Italien und Alexandrien geleitet. Da auf der Eisenbahnstrecke Jaffa-Jerusalem Posten der fremdländischen PAnst nicht befördert werden durften, wurde bei Einrichtung des deutschen PA in Jerusalem eine durch Kawassen begleitete Güterpost ins Leben gerufen, die später von der deutschen, russischen, italienischen und französischen Post gemeinsam unterhalten wurde. Die deutschen PAnst in der Türkei standen sämtlich untereinander und mit einer Reihe von AuswechslungspAnst in Deutschland im Kartenschlußwechsel. Außerdem wurden zahlreiche Briefposten auf Dienststellen anderer Länder gefertigt. Die Pakete von und nach Konstantinopel wurden früher über Varna oder über Triest geleitet; seit 1896 trat an die Stelle dieser Leitwege der Weg über Constantza (von da weiter mit rumänischen Schiffen). Pakete von und nach den deutschen PAnst gingen entweder über Triest oder über Constantza und Konstantinopel. Außerdem hatten alle PAnst einen Paketaustausch durch Vermittlung der Deutschen Levante-Linie.

4. Dienstzweige. Die deutschen PAnst in der Türkei nahmen nach den Bestimmungen des WPVertr und der Nebenabkommen an allen Dienstzweigen teil, also auch am Postauftragsverkehr, den weder die PAnst in den deutschen Schutzgebieten (s. d.) noch die deutschen PAnst in China und Marokko vermittelten.

II. China.

1. Einrichtung von deutschen Postanstalten. Die Entstehung der ersten deutschen PAnst in China fällt mit der Einrichtung der vom Reich unterstützten Reichspostdampferlinie (s. Reichspostdampfer) nach Ostasien zusammen. Mit dem ersten Reichspostdampfer wurde ein Postfachbeamter nach Schanghai entsandt, der dort am Tage der Ankunft des Dampfers — 16. 8. 1886 — eine deutsche PAg errichtete, deren Betrieb anfänglich auf die Annahme von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sowie

auf den Verkauf von Postwertzeichen beschränkt war, später aber auf alle Dienstzweige ausgedehnt wurde. Die deutsche PAg erhielt im Dezember 1896, dem Umfang ihres Verkehrs entsprechend, die Bezeichnung „Postamt“. In Tientsin wurde im Oktober 1889 beim dortigen deutschen Konsulat eine Postzweigstelle eingerichtet, die zunächst, außer Markenverkauf, nur gewöhnliche Briefsendungen, bald aber auch Einschreibsendungen annahm. Am 1. 4. 1893 wurde sie in eine PAg umgewandelt. In Tschifu wurde am 1. 6. 1892 eine deutsche Postzweigstelle ins Leben gerufen. Eine Erweiterung des deutschen Postdienstes in China war weiterhin einmal durch die Erwerbung des Schutzgebiets Kiautschou durch Deutschland bedingt, an die sich die Errichtung deutscher PAnst im Schutzgebiet selbst und seinem Hinterland anknüpfte, sodann gaben die Wirren des Jahres 1900 zur Einrichtung zahlreicher neuer deutscher PAnst den Anstoß. In Tschifu trat im Juni 1900 an Stelle der bisherigen deutschen Postzweigstelle ein deutsches PA in Wirksamkeit, das durch einen Fachbeamten verwaltet wurde und an allen Dienstzweigen teilnahm. In der Provinz Tschili wurden deutsche PAnst zunächst als FeldPAnst (s. Feldpost bei überseeischen Unternehmungen), später als förmliche PA eingerichtet, nämlich am 9. 8. 1900 das deutsche PA in Tongku, dem Hafen von Peking an der Mündung des Peiho, am 1. 9. 1900 das deutsche PA in Schanhaikwan am Golf von Liautung (dieses wurde im Winter nach Tschinwangtau verlegt, weil dort die Landungsverhältnisse günstiger waren) und am 11. 9. 1900 das deutsche PA in Peking. In Tientsin war die deutsche PAg schon vorher, nämlich im Juni 1900, in ein deutsches PA umgewandelt worden. Die PAnst nahmen sämtlich an allen Dienstzweigen teil. Weitere deutsche PAnst traten im Gebiete des Jangtse in Wirksamkeit, nachdem Anfang 1900 deutsche Schiffsverbindungen auf diesem Strome geschaffen worden waren: am 1. 4. 1900 wurde in Hankau und am 28. 10. 1901 in Tschinkiang an der Mündung des Kaiserkanals in den Jangtse ein deutsches PA errichtet. Im südlichen China endlich wurden im Juni 1900 in Futschau und zwei Jahre später in Amoy und Kanton deutsche PAnst eröffnet. Die wachsende Bedeutung der deutschen Posteinrichtungen in Ostasien führte Ende 1901 zur Einrichtung einer deutschen Postdirektion in Schanghai, der der gesamte deutsche Postdienst in China und im Schutzgebiet Kiautschou unterstellt waren. Vorher leitete den deutschen Postdienst in Ostasien der Vorsteher des deutschen PA in Schanghai, das unmittelbar dem RPA untergeordnet war. Die deutschen Handels- und Schiffsfahrtsbelange erforderten 1903 die Einrichtung von PAnst in den Flußhäfen Nanking und Itschang. Am 1. 4. 1904 wurde in Tsinanfu, dem Endpunkt der Schantung-Eisenbahn, ein deutsches PA eröffnet, nachdem 1903 in Tschingschoufu und Tschoutsun an der Schantung-Bahn PAnst eingerichtet worden waren. Als letzte deutsche PAnst trat 1904 die in Swatau, einem Vertragshafen zwischen Amoi und Kanton, ins Leben. Nach dem am 25. 10./3. 11. 1905 mit China abgeschlossenen Postvertrag zwischen Deutschland 1906 seine PAnst in der Provinz Schantung mit Ausnahme von Tsinanfu und Weihsen zurück. Im gleichen Jahre wurden auch die deutschen PÄ in Tongku und Schanhaikwan freiwillig geschlossen. 1908 wurde wegen Schwierigkeiten in seiner Besetzung das PA in Itschang aufgehoben. Bis März 1917 bestanden in China 13 deutsche PAnst, und zwar in Schanghai, Amoi, Futschau, Kanton, Hankau, Nanking, Peking, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu und Weihsen. Sie mußten nach der Kriegserklärung Chinas geschlossen werden.

2. Beamtenverhältnisse. In Schanghai nahm den deutschen Postdienst von Anfang an ein Fachbeamter wahr, der bis 1891 gleichzeitig beim deutschen Generalkonsulat Dienste zu tun hatte. Ende 1897 erhielt auch Tientsin einen deutschen Fachbeamten; ungefähr gleichzeitig wurde nach Schanghai ein zweiter Fachbeamter entsandt. Die chinesischen Wirren des Jahres 1900 führten eine große Zahl deutscher Postbeamten, teils als Feldpostbeamte, teils zur Verwendung bei den bestehenden und neu einzurichtenden deutschen PAnst nach China. Außer den PÄ Schanghai und Tientsin wurden mit deutschen Fachbeamten besetzt: die deutschen PÄ in Peking, Tongku, Schanhaikwan, Tschifu und Hankau. Als Hilfsbeamte wurden in wachsendem Maße Chinesen herangezogen. Sie wurden in Schanghai, Hankau, Kanton, Peking, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu entweder im Schalter- oder im innern Dienst als Geld- und Schriftprüfer und auch als Telegraphisten verwandt. Bei Kriegsausbruch waren in China (Kiautschou eingeschlossen) 33 Fachbeamte und 38 Chinesen als Hilfsbeamte tätig. Eine Mittelstellung zwischen den Hilfsbeamten und den Beamten des eigentlichen unteren Dienstes nahmen die chinesischen Fernsprechgehilfen in Hankau und Tsingtau und die chinesischen Hilfsschreiber in Schanghai, Peking, Tientsin und Tschifu ein. Im Zustell- und Briefkastenleerdienst usw. waren bei den deutschen PAnst in China 45 und bei den PAnst im Schutzgebiet Kiautschou 32 Chinesen beschäftigt. Insgesamt waren 1914 im deutschen Postdienst 142 Chinesen (82 bei den PAnst in China und 60 im Kiautschougebiet) gegenüber 84 chinesischen Kräften Ende 1902 tätig.

3. Postverbindungen. Bis zur Eröffnung der sibirischen Bahn im Jahre 1903 wurde die Postverbindung nach Europa ausschließlich durch deutsche, englische und französische Postdampfer hergestellt. Die deutschen Reichspostdampfer fuhrten regelmäßig jede zweite Woche von Neapel, die englischen P. & O.-Postschiffe wöchentlich von Brindisi, die französischen Postdampfer der Messageries maritimes alle 14 Tage von Marseille nach dem Osten. Schanghai erhielt mit diesen Schiffen die Europapost alle 4 bis 5 Tage. Eine wesentliche Beschleunigung in der Beförderung der Briefe und Postkarten brachte die Benützung der sibirischen Bahn. Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere waren wegen der hohen Durchgangsgebühren von diesem Leitweg ausgeschlossen. Von Februar 1904 bis Mitte 1905 konnte die sibirische Bahn wegen des Russisch-Japanischen Krieges und noch längere Zeit danach infolge der Ausstände der Verkehrsbeamten in Rußland nicht benutzt werden. Die Sibirienposten verkehrten dreimal wöchentlich und brachten zuletzt die Post von

Berlin nach Peking in 11 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$, nach Schanghai in 13 bis 14 $\frac{1}{2}$ Tagen, während hierzu über Suez 37 bis 38 und 32 bis 33 Tage erforderlich gewesen waren. Die Sibirienposten für Schanghai wurden in den letzten Jahren vor Ausbruch des Weltkrieges von Mukden nach Tientsin, von dort mit der Bahn über Tsinanfu nach Pukow am Jangtsekiang (gegenüber Nanking) und von hier mit der Bahn nach Schanghai befördert. Nach Europa ging die Post über denselben Schienenweg. Nach Peking wurde sie von Tientsin aus mit der nordchinesischen Bahn befördert. Auf dem Jangtsestromen wurden Anfang 1900 Fahrten des Norddeutschen Lloyd und der Bremer Firma Rickmers über Tschinkiang nach Hankau ins Leben gerufen. Von Hankau ging ein Anschlußdampfer des Norddeutschen Lloyd weiter bis Itschang. Die auf dem Jangtse verkehrenden Schiffe der Firma Rickmers wurden später von der Hamburg-Amerika-Linie übernommen. Ende 1902 führten der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie die Fahrten gemeinsam aus. Die Verbindungen gingen jedoch in der Folgezeit ein. Die Hapag ließ nur noch Frachtdampfer in unregelmäßiger Folge auf dem Jangtsekiang laufen, und der Norddeutsche Lloyd hatte hier schließlich nur noch einen Dampfer in Fahrt, mit dem Pakete, Postfrachtstücke und Wertsendungen im Verkehr mit Schanghai, Tschinkiang, Nanking und Hankau befördert wurden. Die Beförderung der deutschen Postsendungen auf dem Jangtse vermittelte seitdem hauptsächlich die chinesische Staatspost auf den chinesischen Postdampfern der China Navigation Company und der Indo-China Steam Navigation Company. Auch von der Küstenschiffahrt nach dem Süden von Schanghai, nach Hongkong und Kanton, die zur Beförderung deutscher Posten im Anfang des Jahrhunderts benutzt wurde, hatte sich die Hamburg-Amerika-Linie mit der Zeit zurückgezogen. Nach dem Süden Chinas, nach Futschau, Amoi, Swatau und Kanton wurden, später die deutschen Postsendungen von Schanghai aus ebenfalls hauptsächlich durch Dampfer der erwähnten beiden chinesischen Postdampferlinien und die Postdampfschiffe der China Merchants Steam Navigation Company befördert.

4. Dienstzweige. Die deutschen PAnst in China galten sämtlich seit ihrer Einrichtung als zum WPV gehörig; seit 1894 waren sie in der VO zum WPVertr ausdrücklich als Glieder des WPV genannt. Mit Ausnahme des Postauftragsdienstes nahmen sie an allen Dienstzweigen des WPVertr und seiner Nebenabkommen teil. Postpakete ohne Wertangabe waren im Verkehr mit den deutschen PAnst in China auf dem Wege über Bremen seit Oktober 1887 und auf dem Wege über Neapel seit Februar 1888 zugelassen; Postpakete mit Wertangabe sowie Wertbriefe und Wertkästchen seit dem 1. 4. 1890. Im September 1892 wurde der Geschäftskreis der PAnst durch Zulassen gewöhnlicher Postfrachtstücke von mehr als 5 bis 10 kg, aber nur im Verkehr mit Deutschland, erweitert; seit Mai 1901 erstreckte sich der Postfrachtstückdienst auch auf Sendungen mit Wertangabe. 1910 schloß Deutschland mit China ein Abkommen über den Austausch von Paketen. Es handelte sich um Pakete mit und ohne Wertangabe bis 10 kg. Die beiderseitigen AuswechslungsPAnst in Kanton, Schanghai, Tsingtau, Tschifu und Tientsin tauschten die Pakete offen aus. Nachnahmen waren auf Briefsendungen im Verkehr mit allen Ländern und bei Paketen im Verkehr mit Deutschland zulässig. Die Dienstzweige sind nach und nach auf alle PAnst ausgedehnt worden; doch waren Briefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Wertangabe auf Paketen und Postfrachtstücken im Verkehr mit den PAnst in Futschau, Amoi, Swatau und Kanton nicht zugelassen, weil sie nicht von deutschen Dampferlinien bedient wurden, die der Postverwaltung gegenüber die Ersatzpflicht nach den WPVertr hätten übernehmen können. Der Postanweisungsdienst, der seit dem 1. 2. 1891 bestand, wurde ebenfalls nach und nach auf sämtliche PAnst ausgedehnt. Die Ein- und Auszahlungen erfolgten in mexikanischen Dollars. Um bei den im Verkehre der deutschen PAnst untereinander von Chinesen für Chinesen eingezahlten Postanweisungen Betrügereien vorzubeugen, wurde über solche Postanweisungen eine doppelte Einlieferungsbescheinigung ausgestellt, deren eine der Einzahler mit Einschreibbrief unter Umschlag an den Empfänger zu übersenden hatte. Diese Anweisungen wurden erst nach Rückgabe der zweiten Einlieferungsbescheinigung an die auszahlende Stelle ausgezahlt. Seit Juli 1908 wurden die deutschen PAnst in China hinsichtlich der Gebühren im Briefverkehr mit der Heimat den deutschen Kolonien gleichgestellt, es wurden also die innern deutschen Gebührensätze angewandt. Zeitungen konnten aus Deutschland durch Vermittlung der PAnst in China zu denselben Preisen wie in der Heimat bezogen werden. Bis dahin mußten für Briefsendungen aus und nach Deutschland die erheblich höheren Sätze des WPV und für den Bezug von Zeitungen aus Deutschland besondere Durchgangsgebühren entrichtet werden. Die niedrigen deutschen Inlandgebühren galten für die zwischen den deutschen PAnst in China einerseits, Deutschland, seinen sämtlichen Schutzgebieten, mit Ausnahme von Kiautschou, und den deutschen PAnst in Marokko andererseits ausgetauschten Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere. Ausgeschlossen waren also die deutschen PAnst in der Türkei, einem Weltpostvereinsland. Eine weitere Ausnahme bestand im Briefverkehr der deutschen PAnst in China untereinander sowie mit dem Kiautschougebiet. China hatte sich in dem am 25. 10./3. 11. 1905 mit Deutschland abgeschlossenen Postübereinkommen ausbedungen, daß es bei der Gebührensatzbemessung im eigenen Lande nicht unterboten werden dürfe. Es mußten daher die Gebühren im Briefverkehr der deutschen PAnst in China untereinander sowie mit dem Kiautschougebiet den chinesischen Inlandsgebühren angepaßt werden.

Bei sämtlichen PAnst wurden gewöhnliche Briefsendungen, Ablieferungsscheine zu Einschreibbriefsendungen und Wertbriefen, Paketkarten und Postanweisungen ohne die zugehörigen Geldbeträge zugestellt. In Schanghai führte zunächst das chinesische PA die Zustellung der gewöhnlichen Briefsendungen aus den Vereinsländern einschließlich Deutschland sowie aus dem Kiautschougebiet und der Einschreibbriefsendungen aus den Vereinsländern auf Grund älterer

Vereinbarungen gegen Vergütung aus. Alle übrigen Sendungen stellten in Schanghai eigene Boten des deutschen PA zu. Nachdem China dem WPV am 1. 9. 1914 beigetreten war, weigerte sich die chinesische Postverwaltung, in Schanghai die Sendungen weiter abzutragen, wenn sie nicht nach den Sätzen des WPVertr freigekommen waren. Seitdem wurden auch in Schanghai alle nicht abgeholtten Sendungen durch Angehörige des deutschen PA zugestellt.

In Schanghai und in Hankau bestanden Schließfachanlagen (s. d.), die rege benutzt wurden. Reichseigene Posthäuser wurden in Tschifu und in Schanghai am 1. 10. 1903 und Ende Mai 1905 bezogen. In Schanghai waren in einem städtlichen Gebäude die Postdirektion, das PA, die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft sowie die meisten europäischen Fachbeamten untergebracht.

III. Marokko.

1. Einrichtung der deutschen Postanstalten. Den deutschen Postverkehr nach Marokko besorgten früher die dort befindlichen französischen PAnst. Eine unmittelbare Schiffsverbindung zwischen Deutschland und Marokko bestand seit 1890 durch die Woermann-Linie und die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffreederei. Um den in den marokkanischen Hafenorten ansässigen Deutschen die Auflieferung ihrer Briefe an Bord der deutschen Dampfer zu erleichtern, wurden 1893 die Vertreter der Woermann-Linie in diesen Orten mit dem Verkauf deutscher Postwertzeichen betraut. Dies genügte auf die Dauer nicht. Ein von den Deutschen Marokkos lange gehegter Wunsch, nämlich die Einrichtung eines deutschen Postwesens in Marokko, wurde 1899 erfüllt; im Herbst dieses Jahres wurde ein deutscher Postbeamter nach Marokko entsandt, der den neuen Dienst einzurichten hatte, und am 20. 12. 1899 traten ein deutsches PA in Tanger sowie deutsche PAg in Casablanca, Larasch, Masagan, Mogador, Rabat und Saffi ins Leben. Die PAg waren dem PA in Tanger, dieses dem RPA unterstellt. Weitere deutsche PAg wurden eingerichtet am 11. 7. 1900 in Marrakesch, am 27. 5. 1901 in Alkassar, Fes und Meknes, 1906 in Tetuan, 1908 in Asimur und 1911 in Arсила. Bei Ausbruch des Krieges bestanden außerdem Zweigstellen in Meknes-Mellah, Fes-Mellah, Marrakesch-Mellah, Marrakesch-Medinah und Rabat-Salah. Die im spanischen Einflußgebiet gelegenen PAnst in Alkassar, Arсила, Larasch und Tetuan überdauerten, da Spanien seine Parteilosigkeit wahrte, den Krieg; sie wurden nach Kriegsende aufgehoben. Das PA in Tanger und die übrigen in dem französischen Einflußgebiet gelegenen PAg wurden Anfang August 1914 von den Franzosen geschlossen.

2. Beamtenverhältnisse. Das PA in Tanger wurde durch einen Postdirektor geleitet. Verwalter der PAg waren zunächst allgemein Konsulatsbeamte oder Kaufleute. Der wachsende Geschäftsumfang führte später zur Besetzung der PAg in Casablanca, Fes, Larasch, Marrakesch, Masagan und Rabat mit Fachbeamten. Die Zahl der Fachbeamten und Hilfsbeamten hatte sich von 2 und 1 auf 11 und 8 bis zum Ausbruch des Krieges vermehrt. Im internen Dienst wurden nur Eingeborene mit gutem Erfolg verwandt. Ihre Zahl betrug bei Kriegsbeginn 23; außerdem versahen zahlreiche Boten den Postbeförderungsdienst über Land. Bei der Schließung der PAnst durch die Franzosen wurden die beim PA in Tanger beschäftigten Beamten, an ihrer Spitze der Postdirektor Rasenack, mit Ausnahme eines, der nach Spanien entkommen war, auf einem französischen Kriegsschiff nach Italien gebracht, von wo aus sie die Heimat erreichten. Schlimmer erging es den übrigen Fachbeamten. Der erste kurze Zeit bei dem PA in Casablanca beschäftigte Postassistent Seyfert wurde wegen Spionage, die nicht bewiesen und auch ausgeschlossen war, standrechtlich erschossen. Die übrigen Beamten wurden mit andern Deutschen in ein Gefangenlager in Algerien überführt, wo sie mit Ausnahme eines, der über Melilla nach Spanien fliehen konnte, jahrelang gewelt haben.

3. Postverbindungen. Der Briefverkehr aus Deutschland nach Marokko ging über Algecirras nach Cadix, von dort bis Tanger mit Schiffen der spanischen Gesellschaft Compañia transatlantica. Der Briefverkehr aus Marokko nach Deutschland wurde ebenfalls in der Hauptsache über Spanien geleitet; die deutschen PAg in Casablanca und den südlicher gelegenen Orten sandten jedoch auch Briefposten zu Schiff unmittelbar an das PA 1 in Hamburg ab. Die Pakete wurden zwischen Deutschland und den deutschen PAnst in Marokko über Hamburg mit Schiffen der Woermann-Linie und der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffreederei und in den letzten Jahren durch die Deutsche Ostafrika-Linie befördert.

Briefkartenschlüsse tauschten die deutschen PAnst in Marokko außer mit Deutschland auch mit Spanien, Frankreich (Bahnpost Bordeaux-Irun), Algerien und Gibraltar aus; die deutsche PAg in Mogador stand außerdem mit Las Palmas und Teneriffa auf den Kanarischen Inseln in Verbindung. Die deutschen PAnst an der marokkanischen Küste waren durch verschiedene Schiffslinien, hauptsächlich durch die Schiffe der Woermann-Linie, der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffreederei und der französischen Schiffslinie N. Paquet & Co. sowie auch durch spanische, englische und ungarische Dampfer miteinander verbunden. Da die Küstendampfer wegen der ungünstigen Landungs- und Witterungsverhältnisse nicht regelmäßig verkehren und einzelne Küstenplätze gar nicht anlaufen konnten, wurde zu Lande auf der 678 km langen Küstenstrecke eine deutsche Botenpost zwischen Tanger und Mogador zur Beförderung von Briefen und Postkarten — Pakete, Drucksachen und Warenproben mußten ihres Gewichts wegen den Küstendampfern zugeführt werden — eingerichtet. Die deutschen Botenposten verkehrten in jeder Richtung viermal in der Woche; ebenso viele Botenposten wurden auf derselben Strecke u. a. von der französischen Postverwaltung unterhalten. Die deutschen und die französischen Botenposten wurden von den beiderseitigen PAnst in der Weise gemeinschaftlich benutzt, daß an den Tagen, wo keine französische Botenpost verkehrte, die von außerhalb eingegangenen französischen Postsachen durch die deutsche Botenpost, und umgekehrt an den Tagen, wo keine deutsche Botenpost verkehrte, die für die deutschen PAnst von

außerhalb eingegangenen Postsachen durch die französische Botenpost mit befördert wurden. Die Abmachungen über die Benutzung der beiderseitigen Botenposten wurden Ende 1906 von französischer Seite gelöst. Die französische Postverwaltung ging dann mit der englischen zusammen. Von Anfang 1907 an waren auf allen nun von Deutschland allein unterhaltenen Botenpostlinien mit Ausnahme der von Fes nach Meknes tägliche Verbindungen hergestellt. Zur Herabminderung der dafür aufzuwendenden erheblichen Kosten beförderten von Mitte 1909 an die deutschen Postboten die spanische Post auf allen Strecken mit. Die spanische Verwaltung, die hierdurch bessere Verbindungen erhielt, erstattete ein Drittel der Kosten. Wenn auch später auf einigen Strecken bisweilen noch geringfügige Änderungen eintraten, so bestanden auf allen Strecken zwischen den einzelnen Küsten PAnst wöchentlich mindestens vier, zwischen Tanger und Tetuan sechs, zwischen Tanger—Alkassar—Fes (Inneres) ebenfalls sechs, zwischen Fes und Meknes (Inneres) drei und zwischen Masagan und Marrakesch (Inneres) vier Botenposten. Nach Erlangung der Schutzherrschaft über Marokko 1911 hatten die Franzosen Militärbahnen an der Küste von Casablanca über Rabat bis Kenitza und von dort nach dem Innern bis Dar bel Hamri hergestellt, die die deutschen Postboten seit April und Oktober 1913 frei benutzen durften. Kurz vor Kriegsausbruch hatte die deutsche Firma Mannesmann & Co. eine Kraftwagenverbindung zwischen Saffi und Marrakesch eingerichtet, die ebenso wie die zu der gleichen Zeit hergestellte französische Kraftwagenverbindung zwischen Casablanca und Marrakesch postseitig benutzt wurde.

IV. Dienstzweige. Im Laufe der Zeit beteiligten sich alle deutschen PAnst am Brief-, Nachnahme-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst mit Deutschland und andern Ländern; auch waren bei allen im Verkehr mit Deutschland telegraphische Postanweisungen zulässig. Nur die PAg in Arslia vermittelte ausschließlich die Briefbeförderung ohne Nachnahmen. Pakete und Postfrachtstücke, auch solche mit Wertangabe, ferner Briefe und Kästchen mit Wertangabe wurden nur von den KüstenPAnst in Tanger, Casablanca, Masagan, Mogador und Saffi angenommen und konnten auch nur dorthin gerichtet werden. Die PAnst in Larasch, Rabat und Tetuan befaßten sich zwar mit dem Austausch gewöhnlicher Pakete und Postfrachtstücke, jedoch vermittelten sie keinerlei Sendungen mit Wertangabe. Bei den InnenPAnst Alkassar, Fes und Meknes verbot sich jeder Postpaket-, Postfrachtstück- und Wertdienst mit Rücksicht auf ihre Botenpostverbindungen. Nur Marakesch befaßte sich mit dem gewöhnlichen Postpaketdienst innerhalb des Landes, weil die zwischen Masagan und Marrakesch verkehrenden Boten meist Lasttiere mit sich führten.

Seit 15. 11. 1907 waren für die deutschen PAnst in Marokko im Verkehr mit Deutschland, den deutschen Schutzgebieten und den deutschen PAnst in China die Gebührensätze des innern deutschen Briefverkehrs eingeführt worden; außerdem konnten deutsche Zeitungen zu denselben Preisen wie in Deutschland bezogen werden.

Schriftwesen. Archiv 1903 S. 77ff., 1921 S. 377ff., S. 459ff.; Andersch, Die Rechtsstellung der fremden, insbesondere der deutschen Postanstalten in der Türkei, in China und Marokko. R. v. Decker's Verlag, (G. Schenck). Berlin 1912. Brandt.

Deutsche Verkehrs-Zeitung, seit 1877 erscheinende Wochenschrift für das Post- und Telegraphenwesen und für die Interessen der deutschen Verkehrsbeamten. Verlag bis 1919 B. Brill in Berlin SW, seitdem Georg König in Berlin NO. Die Zeitschrift wird vom RPM durch Bezug einer bestimmten Stückzahl unterstützt. Sie bringt Aufsätze über Fragen aus dem Bereich des Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Postscheck- und Funkwesens, aus den Gebieten der Rechtswissenschaft und -praxis, der Volkswirtschaftslehre, ferner Beiträge, die neue Wege weisen oder die Ergebnisse beruflicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Arbeit enthalten. Sie wird amtlicherseits in ausgedehnter Weise benutzt, wichtigere Maßnahmen usw. der DRP zum besseren Verständnis für ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eingehend zu besprechen, die Stellungnahme der Verwaltung zu den verschiedenen Fragen des Postbetriebs usw. bekanntzumachen, überhaupt Anregungen zu geben und alles zu veröffentlichen, was für die Dienststellen und die Beamten der DRP, auch in bezug auf ihre Fortbildung, von Wert ist. Daneben veröffentlicht die Zeitschrift fortlaufend die Personalveränderungen innerhalb der DRP (Beförderungen, Versetzungen usw.). In Verbindung mit der Deutschen Verkehrs-Zeitung erscheint seit Oktober 1924 die Fachzeitschrift „Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie, Zeitschrift für den Post- und Telegraphenbetrieb, für die Fortbildung der Beamten und für Verkehrsgeschichte“ (s. d.).

Deutsche Verlustlisten, Vermittlung durch die Feldpost s. Feldpost

Diätariendienstalder s. Dienstalder, Dienstzeiten (unter 3b)

Diäten s. Besoldung

Diätenbeihilfen s. Kriegszulagen

Diebstähle. Im Bereiche der DRP kommen hauptsächlich folgende Arten von Diebstählen vor: Unterdrückung und Beraubung von Briefen und Paketen, Entwendung von Kartenschlüsseln, Ausstattungsgegenständen (Fahrrädern, Briefsäcken), Kassengeldern und Wertzeichen, Apparateilen (Platinkontakten), Telegraphendraht, Kleidungsstücken aus amtlichen Kleiderablagen, Benzin, Handwerkszeug und Kraftwagenzubehörteilen aus den Werkstätten. S. Beraubung der Postsendungen, Briefdiebstähle, Briefkastenberaubungen, Entwendung und Beraubung von Postsendungen vor ihrer Auslieferung, Entwendung und Beraubung von Kartenschlüsseln, Paketdiebstähle.

Dienstabzeichen s. Dienstkleidung

Dienstalder, Dienstzeit. Die Festsetzung des Dienstaltes und der Dienstzeiten eines Post- und Telegraphenbeamten dient zur Einzelregelung seiner Rechtsverhältnisse gegenüber dem Reiche. Sie richtet sich deshalb grundsätzlich nach den für alle Reichsbeamten geltenden Bestimmungen und erfolgt nach verschiedenen Gesichtspunkten, je nachdem sie sich auf die Reihenfolge der Beamten der verschiedenen Laufbahnen innerhalb der Besoldungsgruppen (allgemeines Dienstalder oder Rangdienstalder), auf abgelegte Prüfungen (Prüfungsdienstalder oder Prüfungsrangalder), auf die Besoldung (Besoldungsdienstalder und Diätariendienstalder), auf die erste planmäßige Anstellung (außerplanmäßige, früher anstellungsberechtigte Dienstzeit) oder auf die Ruhegehaltsansprüche (ruhegehaltsfähige Dienstzeit) der Beamten bezieht. Andererseits stehen alle Festsetzungsregeln wiederum in einem gewissen innern Zusammenhang.

1. Allgemeines Dienstalder (Rangdienstalder).

Das allgemeine Dienstalder oder Rangdienstalder bestimmt die Reihenfolge der Beamten, nach den verschiedenen Laufbahnen getrennt, in den Besoldungsgruppen. Hierauf gründen sich die Dienstalderlisten. Eine eigentliche Dienstrangordnung, wie sie im § 17 des Reichsbeamtengesetzes durch eine nie ergangene Kaiserliche Verordnung für die Reichsbeamten in Aussicht gestellt war, bedeuten diese Listen nicht; sie dienen vielmehr nur der Regelung der ersten planmäßigen Anstellung (s. auch unter 4. Außerplanmäßige Dienstzeit) und der Aufrückung. Maßgebend sind die auf Grund des Beschlusses des Reichskabinetts vom 16. 9. 1922 erlassenen „Richtlinien zur Regelung des allgemeinen Dienstaltes“ (Nachrichtenblatt des RPM 1923 S. 168).

Danach rechnet das Rangdienstalder eines Reichsbeamten vom Tage des Einrückens in die in Betracht kommende Besoldungsgruppe. Beim Übertritt eines Beamten der einen Laufbahn durch Aufstieg in eine höhere zählt es vom Tage der Verleihung der neuen Stelle, bei Verleihung der Stelle mit rückwirkender Kraft von dem für die Einweisung in die Stelle bestimmten Tage. Sind verschiedene Beamte der gleichen Laufbahn in die gleiche Besoldungsgruppe an demselben Tage eingetrückt, so wird bei Vergleichung von bisherigen Beamten und bisherigen Nichtbeamten der Beamte vorgeordnet, von bisherigen planmäßigen und bisherigen außerplanmäßigen Beamten der planmäßige, von vorher schon planmäßigen Beamten der aus der höheren Besoldungsgruppe kommende und bei gleicher Besoldungsgruppe der Beamte mit dem bisherigen höheren Rangdienstalder; bei der Vergleichung von außerplanmäßigen Beamten, wenn der Eintritt in die in Rede stehende Besoldungsgruppe von dem Bestehen einer Prüfung abhängig war, der prüfungältere (gerechnet vom Tage der Wirkung der Prüfung, vgl. unter 2), andernfalls der zuerst in den Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst eingetretene und bei gleichzeitigem Eintritt der lebensältere; bei Vergleichung von bisherigen Nichtbeamten endlich sind nur die beiden letzten Gesichtspunkte maßgebend. Für die Einordnung in die Dienstalderlisten ist also, wenn es sich nur um gleichartige Beamte handelt, grundsätzlich an erster Stelle die Besoldungsgruppe, aus der die Beamten kommen, an zweiter Stelle, soweit Prüfungen in Betracht kommen, das Prüfungsrangalder, dann die im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst zurückgelegte Dienstzeit und zuletzt das Lebensalder zum Vergleich heranzuziehen. Hat ein Beamter eine Besoldungsgruppe übersprungen, so ist er zu behandeln, als wäre er am gleichen Tage in die übersprungene und dann in die höhere Besoldungsgruppe eingetreten. Der Leiter der obersten Reichsbehörde kann in Einzelfällen sowie in Gruppen von Fällen Abweichungen treffen. Das RPM hat mit Bezug hierauf angeordnet, daß für das Dienstalderverhältnis der Posträte und Post- und Telegraphendirektoren derselben Besoldungsgruppe zueinander das Prüfungs-

dienstalter maßgebend ist (Nachrichtenblatt des RPM 1923 S. 169, vgl. auch Vf des RPM vom 11. 7. 1920 IV Q 1533). Anspruch auf Bevorzugung bei Anstellung und Beförderung sowie bei dienstlicher Verwendung erhält ein Beamter durch ein höheres Rangdienstalter nicht.

Für Beamte, die infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm einberufen oder freiwillig eingetreten waren, sind nach Punkt 6 der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 und vom 6. 5. 1880 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 169) besondere „Grundsätze über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten und Unterbeamten“ (Amtsblatt des RPA 1916 S. 379ff.) erlassen worden, um die Kriegsteilnehmer vor Nachteilen gegenüber den Nichtkriegsteilnehmern zu bewahren. Als Kriegsdienst zählt danach neben dem Dienst beim Heere, der Marine und den Schutztruppen (einschl. des Dienstes bei den dem deutschen verbündeten oder befreundeten Heeren) auch der Dienst bei der Krankenpflege auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung, der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten sowie der vaterländische Hilfsdienst (jedoch höchstens bis 28. 11. 1918, Vf des RPM vom 24. 1. 1922 IV N 3816) und der anerkannte freiwillige militärische Dienst im militärischen Grenz- und Heimatschutz. Auch Kriegsgefangenschaft rechnet dazu, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Beamte sie verschuldet hat.

Die auf Grund des § 18 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 (RGBl S. 565) und des § 8 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906 (RGBl S. 593) erlassene Verordnung der Reichsregierung über Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit vom 30. 11. 1918 (RGBl S. 183) bezieht sich zwar der Entstehung nach nur auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit, wird aber auch in den übrigen Fällen der Berechnung von Dienstalter und Dienstzeit der Beamten angewandt.

2. Prüfungsdienstalter (Prüfungsrangalter).

Die Festsetzung des Rangdienstalters wird bei der überwiegenden Zahl der Besoldungsgruppen vorzugsweise durch das Prüfungsdienstalter (Prüfungsrangalter) bestimmt (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP), das somit für Aufstieg, Anstellung und Besoldung des größten Teils der Post- und Telegraphenbeamten eine besondere Bedeutung gewinnt. Das Prüfungsrangalter bezeichnet den Tag, an dem die abgelegte Prüfung Wirkung erhält.

Bei den vor dem 1. 10. 1918 abgelegten Prüfungen wurde das Prüfungsrangalter grundsätzlich von dem Tage nach Bestehen der Prüfung ab gerechnet. Bei Wiederholungsprüfungen wurde unter Zugrundelegung des Tages nach Bestehen der ersten Prüfung das Prüfungsrangalter um die Wiederholungsfrist und um die Zeit der verzögerten Abgabe der Meldung hinausgerückt (ADA X, 1 § 22 und 40). Dieser Grundsatz hat für die Postassessorprüfung der Anwärter der höheren Laufbahn, die auf Grund der Vorschriften vom 18. 4. 1908 (Amtsblatt des RPA S. 125) eingetreten waren, noch weiter Geltung behalten. Bei den vom 1. 10. 1918 an abgelegten Assistenten- (späteren Sekretär-) Prüfungen und Sekretär- (späteren Verwaltungs-) Prüfungen rechnete dagegen das Prüfungsrangalter, auch in der Wiederholungsprüfung, grundsätzlich vom Tage der Meldung zur Prüfung (= Tag des Eingangs der Meldung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde) an (Amtsblatt des RPA 1918 S. 305). Die neue Personalordnung (Amtsblatt des RPM 31/1922 sieht diese Festsetzung des Prüfungsdienstalters nur für die Assistentenprüfungen (männlich und weiblich) vor (Amtsblatt des RPM 1922 S. 164 und 167). Für die Beamten, die die Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Post- und Telegraphendienst abgelegt haben, gilt das Diätariendienstalter (s. unter 3b) auch als Prüfungsrangalter (Amtsblatt des RPM 1922 S. 162). Dieses fällt daher bei solchen Beamten, von Fällen selbstverschuldeter Verzögerung abgesehen, im allgemeinen auf den Tag nach Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit. Da aber auf das Diätariendienstalter auch Vordienstzeiten angerechnet werden, kommt es vor, daß das Prüfungsrangalter mit dem Diätariendienstalter noch vor den genannten Zeitpunkt gerückt werden muß. Bei der Postassessorprüfung wird das Prüfungsrangalter durch den Tag des Bestehens der Prüfung bestimmt (Amtsblatt des RPM 1922 S. 159). Über das Prüfungsrangalter der neuen technischen Laufbahnen ist noch keine Bestimmung getroffen.

Während der Übergangszeit sind für die Festsetzung des Prüfungsrangalters (Oberpostschaffner, Telegraphenwerkführer, Maschinen-

meister usw.) teilweise andere Richtlinien maßgebend gewesen. Bei den Sonder- und Ergänzungsprüfungen ist von der Festsetzung eines Prüfungsrangalters abgesehen worden.

Besondere Anordnungen hat man für die Berücksichtigung abgeleiteten Kriegsdienstes (s. oben unter 1) sowie von Gesundheitsschädigungen infolge Kriegsdienstes (verspätete Meldung, verkürzte Lernfristen) bei der Festsetzung des Prüfungsrangalters getroffen (Amtsblatt des RPA 1916 S. 379ff., Nachrichtenblatt des RPM 1922 S. 199 und 1923 S. 381, Amtsblatt des RPM 1924 S. 307, Vf des RPM vom 17. 8. 1923 IV Q 4077 und vom 20. 10. 1923 IV Q 4769).

3. Besoldungsdienstalter und Diätariendienstalter.

Besoldungsdienstalter (BDA) und Diätariendienstalter (DDA) dienen ausschließlich als Grundlage für die Berechnung der den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten zustehenden Besoldung; auf die sonstigen Verhältnisse der Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Zuruhesetzungen, auf die Reihenfolge der Beförderungen usw. haben sie keinen Einfluß. Die Bestimmungen über die Festsetzung von BDA und DDA sind im Reichsbesoldungsgesetz (BesG) vom 30. 4. 1920 (RGBl S. 805) mit seinen Ergänzungen und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften = BV) in der Fassung vom 14. 7. 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 221) enthalten. Diese BV haben die auf Grund des § 48 des BesG vom 15. 7. 1909 (RGBl S. 573) erlassenen Gehaltsvorschriften (Kaiserliche Verordnung vom 24. 7. 1909) ersetzt.

a) Besoldungsdienstalter.

Die Dienstaltersstufenordnung (s. Dienstaltersstufen), die die planmäßigen Beamten in ihrer Besoldungsgruppe in festgesetzten Zeiträumen — jetzt 2 Jahre — eine bestimmte Zahl von Dienstaltersstufen vom Anfangsgehalt bis zum Endgehalt durchlaufen läßt, macht bei der ersten Anstellung eines Beamten in einer Planstelle und bei seinem Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe die Festsetzung eines Zeitpunkts nötig, von dem ab sein Eintritt in die unterste Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe zu rechnen ist. Diesen Zeitpunkt bezeichnet das BDA. Es beginnt daher grundsätzlich mit dem Tage, an dem ein Beamter in der in Betracht kommenden Besoldungsgruppe eine Planstelle mit dem Anfangsgehalt der Gruppe erhält [BesG § 5 Abs. 1 und BV Ziffer (Z.) 20]. Die Berücksichtigung der nachstehend in großen Zügen angeführten Dienstzeiten sowie die Notwendigkeit, daß der Beamte beim Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe weder sogleich noch späterhin geringere Bezüge erhält, als wenn er in der niedrigeren Gruppe verblieben wäre, erfordern jedoch vielfach Vorrückungen, d. h. Verbesserungen des BDA. In solchen Fällen, in denen also der Beamte beim Einrücken in die Besoldungsgruppe nicht das Anfangsgehalt, sondern das Gehalt der entsprechenden höheren Altersstufe erhält, bezeichnet das vorgerückte BDA den Tag, an dem er in die Anfangsstufe der Besoldungsgruppe hätte einrücken müssen, um zu dem Zeitpunkt, von dem ab er tatsächlich darin angestellt worden ist, die ihm zustehenden höheren Bezüge zu erhalten.

Auf das BDA angerechnet werden im wesentlichen die folgenden Dienstzeiten: Von der Zeit, die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnis (vgl. unter 4) bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginn des Diätariendienstalters (vgl. unter b) und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht ist, wird auf das BDA der Teil angerechnet, der 5 Jahre übersteigt, bei den Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfen der Teil, der 8 Jahre übersteigt (§ 33 Abs. 3 BesG und Z. 30 Abs. 1 BV). Eine in der Person des Beamten liegende Verzögerung der planmäßigen Anstellung, Krankheit ausgenommen, schließt die Anrechnung aus (Z. 31 BV). Zum Ausgleich von Härten kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium die in einem andern Dienstzweig des Reichsdienstes verbrachte außerplanmäßige Dienstzeit sowie eine außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit und die Zeit einer praktischen Beschäftigung anrechnen (§ 7 BesG und Z. 33 und 37 BV). Den Militärbeamten (s. d.) wird bei der ersten planmäßigen Anstellung nach bestimmten Grundsätzen ein Teil der im Heere oder in der Marine verbrachten oder dieser gleichnachten Dienstzeit (Z. 49 BV) angerechnet (§ 5 Abs. 3 BesG und Z. 41 ff. BV). Auch die Zeit eines durch die Annahme- und Prüfungsbedingungen vorgeschriebenen Besuchs einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Fachschule oder

eines diesen ersetzenden Hochschulbesuchs wird bis zur Höchstdauer von 3 Jahren angerechnet, soweit dadurch der Beginn des BDA im Vergleich mit den technisch nicht vorgebildeten Beamten, die in demselben Dienstzweig und in derselben Besoldungsgruppe im wesentlichen mit den gleichen Dienstverrichtungen beschäftigt sind, nachweislich hinausgehoben wird (Z. 119 BV). Die Zeit eines Kriegsdienstes und eines diesem gleichzustellenden Dienstes (s. oben unter 1) wird angerechnet, wenn dadurch die planmäßige Anstellung gegenüber gleichartigen Beamten nachweislich verzögert worden ist (Z. 124 BV). Unter der gleichen Voraussetzung wird die von den Beamten vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleitete Militär- oder Marinedienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet (Z. 132 BV).

Erfolgt die erste planmäßige Anstellung eines Beamten in einer Besoldungsgruppe, die er bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erst im Wege der Beförderung erreicht hätte, so wird unterstellt, daß er in der niedrigeren Gruppe angestellt und zugleich in die höhere befördert worden wäre (Z. 133 BV). Beim Übertritt in höhere Besoldungsgruppen wird das BDA so festgesetzt, daß der Beamte den nächsthöheren Gehaltssatz erreicht. Würde er während des zweijährigen Stehenbleibens auf diesem Gehaltssatz beim Verbleiben in der alten Besoldungsgruppe den gleichen oder einen höheren Satz erhalten haben, so wird das BDA zu dem Zeitpunkte, zu dem dies eintreten würde, entsprechend vorgerückt (§ 8 Abs. 1 BesG und Z. 53 BV). Außerdem darf das BDA beim Übertritt eines Beamten in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als 4 Jahre, beim Übertritt aus Besoldungsgruppe XII in Besoldungsgruppe XIII nicht um mehr als 6 Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so wird das BDA so festgesetzt, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre (§ 8 Abs. 2 BesG und Z. 56 BV).

Für den Übergang sind beim Inkrafttreten des neuen BesG besondere Vorschriften getroffen worden (Z. 70 bis 101 BV). Ebenso bestehen besondere Vorschriften für die Festsetzung des BDA beim Wiedereintritt von ausgeschiedenen Reichsbeamten (Z. 102 bis 108 BV), beim Übertritt aus dem Landesdienst in den Reichsdienst (Z. 109 bis 114 BV) und bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils (Z. 116 bis 118 BV).

b) Diätariendienstalter.

Dadurch, daß das BDA in ausschlaggebendem Grade auf der außerplanmäßigen Dienstzeit aufbaut, steht es in engstem Zusammenhang mit dem die Berechnung der Bezüge der außerplanmäßigen Beamten regelnden DDA. Wie die Besoldungsordnung für die planmäßigen sieht die Diätenordnung (s. Besoldung) für die außerplanmäßigen Beamten eine Erhöhung der Bezüge in festgesetzten Fristen (Dienstalterstufen von einem Jahr) vor. Über die Beziehungen des DDA zum Prüfungsalter vgl. oben unter 2. Das DDA beginnt grundsätzlich mit dem Tage der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter (Z. 234 BV). Da aber auch hier, wie bei dem BDA, Vordienstzeiten angerechnet werden können, wird das DDA vielfach vorgerückt, d. h. es wird in solchen Fällen auf den Tag festgesetzt, an dem der Beamte die Anfangsbezüge seiner Besoldungsgruppe hätte erhalten müssen, um bei seiner Anstellung als außerplanmäßiger Beamter die ihm nach seiner anrechnungsfähigen Vordienstzeit zustehenden Bezüge zu erhalten. Die vor Vollendung des 20. Lebensjahrs verbrachte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit und wird auf das DDA nicht angerechnet (Z. 249 BV).

Bei den Beamten, die ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen und bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, sowie bei den als Post- und Telegraphengehilfen angenommenen Beamten rechnet das BDA vom Ablauf von 3 Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes; es wird aber um soviel hinausgeschoben, als der Beamte die vorgeschriebenen Prüfungen verspätet abgelegt hat (§ 10 Bes.G. und Z. 240 BV). Dies gilt also für alle außerplanmäßigen Beamten des gehobenen mittleren Post- und Telegraphendienstes. Militär-anwärtern, die in diese Laufbahn eintreten, wird nur 1 Jahr Vorbereitungsdienst abgerechnet (Z. 247a BV). Soweit bei gleichartigen Beamten in den Ausbildungsvorschriften ein kürzerer Zeitraum vorgesehen ist, wie bei den technischen Obersekretärlaufbahnen, wird nur diese Zeit, mindestens aber 1 Jahr abgerechnet (Z. 241 Abs. 2 BV). Wegen Anrechnung des Kriegsdienstes (s. oben unter 1) auf die Vorbereitungszeit der Post- und Telegraphengehilfen — bis zu 18 Monaten — vgl. Vf des RPM vom 25. 10. 1921 IV A Q 2845. Für die nach dem 31. 3. 1922 angenommenen Post-, Telegraphen- und Fernsprechgehilfinnen ist die Vorbereitungszeit auf 2 Jahre festgesetzt worden (Amtsblatt des RPM 1922 S. 154).

Den bis zum 31. 3. 1922 angenommenen Gehilfinnen wird nur die vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit nicht angerechnet (Z. 249 Ab. 3 BV).

Bei den übrigen Post- und Telegraphenbeamten, die in den Besoldungsgruppen II bis VI zur ersten planmäßigen Anstellung kommen, ist 1 Jahr, bei den Militär-anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins ein halbes Jahr Vorbereitungszeit abzuziehen, gleichviel ob eine solche festgesetzt ist oder nicht (Z. 247a BV). Die Festsetzung des BDA der Beamten mit einem vorgeschriebenen Hoch-

schulstudium von mindestens 3 Jahren ist besonders geordnet (Z. 255 ff. BV). Bei der DRP kommen — für Diplomingenieure und Gerichtsreferendare — wesentlich die Vorschriften in Z. 255 unter b in Frage. Danach beginnt das BDA, wenn ein Hochschulstudium von 3 Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung folgt. Ist, wie es auf die Diplomingenieure und auch auf die auf Grund der Vorschriften von 1908 (Amtsblatt des RPA S. 125) angenommenen Anwärter der höheren Postlaufbahn zutrifft, zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums bestimmungsgemäß eine Vorbereitungszeit (praktische Ausbildung, praktische Tätigkeit) von mindestens einem Jahre abzuleisten, so wird das DDA um 1 Jahr vorgerückt. Bei einer von dem Beamten selbst verschuldeten Verzögerung in der Ablegung der zweiten Staatsprüfung wird der Beginn des DDA entsprechend hinausgeschoben. Dagegen wird ihm eine nicht in seiner Person liegende Verzögerung in der Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung, insbesondere eine durch Kriegsdienst (vgl. oben unter 1) oder durch Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht herbeigeführte, zugute gerechnet. Zum Ausgleich von Härten ist auch das BDA der Beamten der alten höheren Postlaufbahn in Anlehnung an diese Vorschriften teilweise neu festgesetzt worden (Vf des RPM v. 25. 8. 1922 IV Nr. 3321).

Auf das DDA wird auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn- oder Schreibgebühren angerechnet, die der Beamte im privatrechtlichen Dienstverhältnis der RPV geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung im unmittelbaren Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat (§ 10 Abs. 2 BesG und Z. 240 Abs. 2 BV). Die Beschäftigung darf weder unmittelbar vor der Übernahme oder früher eine erhebliche Unterbrechung erlitten haben. Zwischenzeiten von weniger als einer Woche gelten nicht als solche und werden mit angerechnet (Z. 250 Abs. 2 BV). Von den weiter nicht als erhebliche Unterbrechung geltenden Zeiträumen (Z. 246 BV) werden die Zeiten einer Krankheit und einer angemessenen Erholungszeit nach einer Krankheit und die Zeiten eines mit Fortbezug der Entlohnung gewährten Urlaubs auf das DDA angerechnet (Z. 250 Abs. 1 BV). Angerechnet wird ferner nach Z. 239 BV die in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht von den Zivilanwärtern nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit abgeleitete Militär- und Marinedienstzeit bis zur Dauer eines Jahres und unbeschränkt die Zeit eines nach Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit abgeleiteten Kriegs- oder diesem gleichzuachtenden Dienstes (vgl. oben unter 1). Dies gilt auch für den Fall, daß diese Dienstzeiten eine anrechnungsfähige volle Beschäftigung im privatrechtlichen Dienstverhältnis der RPV unterbrochen haben, und ferner, wenn sie kurz vor dem Beginn des außerplanmäßigen Dienstverhältnisses abgeleistet worden sind, die außerplanmäßige Einstellung aber nachweislich verzögert haben (Z. 239 BV). Ist ein Beamter aus einer außerplanmäßigen Stelle des Reichsdienstes freiwillig ausgeschieden oder entlassen worden, wird bei seiner Wiedereinstellung als außerplanmäßiger Beamter die frühere Dienstzeit auf das DDA nicht angerechnet (Z. 256 BV).

4. Außerplanmäßige Dienstzeit, anstellungsberechtigte Dienstzeit.

Während das DDA den Tag bezeichnet, an dem der Beamte in das außerplanmäßige Dienstverhältnis eingetreten ist oder eingetreten wäre, wenn er die ihm angerechnete Vordienstzeit in einem solchen Dienstverhältnis verbracht hätte, umfaßt die außerplanmäßige Dienstzeit die Zeiträume, die in einem derartigen Dienstverhältnis verbracht sind oder diesen gleichgeachtet werden. Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß im wesentlichen alle Anrechnungen von Verdienst- usw. Zeiten, die für das DDA vorgesehen sind, auch für die außerplanmäßige Dienstzeit gelten. Ein Unterschied besteht lediglich insofern, als von der nicht als erhebliche Unterbrechung einer Vordienstzeit im Sinne der Z. 240 Abs. 2 BV geltenden Zeit einer Krankheit und angemessenen Erholungszeit nach einer Krankheit (vgl. 246 BV unter d und auch oben unter 3 b) auf die außerplanmäßige Dienstzeit nur 90 Tage angerechnet werden, während sie auf das DDA voll angerechnet wird (Z. 250 Abs. 1 BV). Die Berechnung der außerplanmäßigen Dienstzeit kann also im allgemeinen bei der Festsetzung des DDA als Unterlage dienen. Ihr eigentlicher Zweck dient jedoch der Herstellung der Reihenfolge für die Anstellung der außerplanmäßigen Beamten in Planstellen.

Bevor die neuen Besoldungsvorschriften Geltung erlangten, wurde zu diesem Zwecke die anstellungsberechtigte Dienstzeit errechnet. Dabei zählte man ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstzeiten zusammenhängend oder mit Unterbrechungen, im privatrechtlichen Dienstverhältnis oder im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei der RPV abgeleistet waren, alle Beschäftigungstage, aber auch nur diese, also keinerlei Unterbrechungen. Für die Übergangszeit erfolgte die Einordnung vielfach unter dem Gesichtspunkt, ob die Anwendung der alten oder der neuen Vorschriften für die Beteiligten günstiger war.

Die Dauer der außerplanmäßigen Dienstzeit ist durch § 5 Abs. 2 BesG auf fünf Jahre, für Militärärzte auf 4 Jahre, für die vor dem 1. 4. 1922 angenommenen Post-, Telegraphen- und Fernsprechhilffinnen auf 8 Jahre begrenzt worden. Nach der ursprünglichen Vorschrift des BesG sollte diese Vorschrift am 1. 4. 1925 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt wurde durch den Art. 9 der Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923 (RGBl I S. 999) auf den 1. 4. 1930 hinausgerückt und durch Art. 2 § 2 Punkt VII des Abänderungsgesetzes vom 4. 8. 1925 auf den 1. 4. 1928 festgesetzt. Wegen Anrechnung der diese Fristen (bei Militärärzten auch 5 Jahre) übersteigenden Dienstzeit auf das BDA vgl. oben unter 3a.

5. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit bildet die Unterlage für die Festsetzung des Anteils, den der zurruhesetzende Beamte von seinem ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommen als Ruhegehalt zu beziehen hat (s. Ruhestand unter II C 2a). Sie rechnet vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst bis zum Tage des Übertritts in den Ruhestand (§ 45 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes (RBG)) und wird nach Jahren und Tagen gezählt, eine schließlich verbleibende überschüssige Zahl von Tagen wird nicht auf ein Jahr abgerundet, sondern bleibt unberücksichtigt. Ist nachweisbar, daß ein Beamter vor der Vereidigung in den Reichsdienst getreten ist, so wird die Zeit von seinem Eintritt ab gerechnet (§ 45 Abs. 2 RBG). (Wegen der grundsätzlich anzurechnenden Vordienstzeiten von Postbeamten vgl. ADA X, 2 § 102.) Die vor der Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs abgeleistete Dienstzeit bleibt, vom Kriegsdienst abgesehen (vgl. unten), außer Berechnung (§ 48 RBG).

Im übrigen gelten für die Anrechnung folgende Grundsätze: Die Zeiten der Unterbrechung durch Krankheit oder Urlaub werden mitgezählt. Ungerechnet bleiben Zeiten, in denen der Beamte durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen oder in denen er nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft eingestellt war. Die Zeit unentgeltlicher Beschäftigung wird soweit berücksichtigt, als die Beschäftigung zur Erreichung eines mit einem Dienstehnkommen aus der Reichskasse verbundenen Amtes bestimmt war (§ 45 Abs. 3 RBG.). Angerechnet wird auch die Zeit, in der ein Beamter sich unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand oder im Dienst eines Landes oder eines zu einem Lande gehörigen Gebiets befunden hat, ferner die Zeit, in der ein Beamter als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienst des Reichs, eines Landes oder der Regierung eines zu einem Lande gehörenden Gebiets sich befunden hat oder eine praktische Beschäftigung außerhalb des Reichs oder eines Landes ausübte, wenn und soweit diese Beschäftigung vor Erledigung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamt zur technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist (§ 46 RBG.). Mit Genehmigung des Reichsrats kann noch eine Reihe anderer Beschäftigungen außerhalb des Reichs- oder Landesdienstes sowie auch Verwendung im privatrechtlichen Verhältnis im Reichs- oder Landesdienst angerechnet werden (§ 52 RBG.). Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes (einschließlich der früheren Übungen im Beurlaubtenstande) hinzuzurechnet (§ 47 RBG.). Im Kriegsfall wird auch die vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs abgeleistete Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet (§ 48 RBG.). Den Kriegsteilnehmern werden für jedes Jahr, in dem sie an einer Schlacht (einem Gefecht oder Stellungskampf) teilgenommen oder sich aus dienstlichem Anlaß mindestens 2 Monate im Kriegsgebiete aufgehalten haben, ein Jahr (Kriegsjahr) der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zugerechnet. Die besonderen Voraussetzungen werden durch Verordnung (früher des Kaisers, jetzt) des Reichspräsidenten bestimmt (§ 49 RBG.). Die Anrechnung der Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft richtet sich nach den für die Zurruhesetzung der Militärpersonen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 50 RBG.). Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. 11. 1918 (vgl. oben unter 1) sind die gesamten Zeiten unverschuldeter Kriegsgefangenschaft anzurechnen und im Falle, daß der Kriegsgefangene besonderen Gefahren für Leib und Gesundheit ausgesetzt gewesen ist, auch Kriegsjahre, wie für die übrigen Kriegsteilnehmer, hinzuzurechnen (Postnachrichtenblatt 1923 S. 212). Bei Beamten, die länger als 1 Jahr in Ostasien oder in den deutschen Schutzgebieten beschäftigt worden sind, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit doppelt angerechnet (§ 51 RBG., § 1 des Gesetzes vom 31. 5. 1887 (RGBl S. 211), Bundesratsbeschuß vom 22. 12. 1891 (Deutsches Kolonialblatt 1892 S. 1)). Endlich wird zu der im Zeitabschnitt vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 im Reichsdienst wirklich verbrachten Zeit, wenn sie mindestens 6 Monate betragen hat, die Hälfte (für die ganze Zeit also 2 Jahre 76 Tage) hinzugerechnet [Gesetz vom 4. 7. 1921 über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (RGBl S. 825)]. Dies gilt nicht für die Dienstzeit, die in ein Jahr fällt, in welchem der Beamte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahrs erworben hat, und nicht für die Dienstzeit, die doppelt angerechnet wird. Bei Ruhegehaltsempfängern, die in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 im aktiven Heer oder als Beamte im Reichsdienst verwendet worden sind, verlängert sich nach § 7 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. 12.

1920 (RGBl S. 2109) die ruhegehaltsfähige Dienstzeit um die Zeit ihrer Wiederbeschäftigung. Hat diese ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die Dienstzeit auch dann um 1 Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

Die für die Anrechnungsfähigkeit bestehende untere Lebensaltersgrenze war durch das Abänderungsgesetz zum Reichsbeamten-gesetz vom 21. 4. 1886 (RGBl S. 80) auf die Vollendung des 20. Lebensjahrs festgesetzt worden, durch das Abänderungsgesetz vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 201) ist aber die ursprüngliche und heute gültige Fassung der Vorschrift wiederhergestellt worden. Die Bestimmung, daß die Zeit anzurechnen ist, in der ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand sich befindet, ist durch Art. 1 Ziffer IV der Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923 (RGBl S. 999) dahin eingeschränkt worden, daß nur die Zeit gerechnet wird, in der ein Beamter im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verwendet wird. Nach dem Abänderungsgesetz vom 4. 8. 1925 soll diese Bestimmung mit dem 31. 3. 1926 außer Kraft treten. Vorläufig ist durch Art. 5, 2 dieses Gesetzes bestimmt worden, daß diesen Beamten die Zeiten einer vollen Wiederbeschäftigung im Reichsdienst auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden. Bachmann.

Dienstaltersstufen (DA-Stufen) (s. auch Dienstalter, Dienstzeiten). Die Beamten bekommen ihr Gehalt unabhängig von Stellenerledigungen oder Schaffung neuer Stellen, von einem Mindestsatze mit bestimmten Beträgen (Stufen) bis zu einem Höchstsatze steigend, in bestimmten Zeiträumen.

Geschichte. Früher Durchschnittsgehälter üblich, d. h. Berechnung der Haushaltsmittel für Besoldung in der Weise, daß der Durchschnitt zwischen Anfangs- und Endgehalt einer Beamtenklasse mit der Zahl der Stellen für sie vervielfältigt wurde. Regelung nach Dienstaltersstufen zuerst in Bayern 1872, wo die „pragmatischen“ Staatsdiener in 9 Besoldungsklassen eingeteilt wurden und in 5jährigen Abschnitten nach festen Regeln vorrückten. In Preußen setzte zunächst die Eisenbahnverwaltung seit 1880 die DA-Stufen für ihre unteren und mittleren Beamten durch. Am 1. 4. 1892 folgten in Preußen die übrigen Staatsbehörden für die planmäßigen unteren und am 1. 4. 1893 für die planmäßigen mittleren Beamten; schließlich wurden die DA-Stufen auch für die höheren Beamten eingeführt, von einigen wenigen Spitzengruppen mit Einzelgehältern abgesehen. Das Reich schloß sich sehr bald schrittweise an (1893 bis 1895) und gliederte als letzte die Postbeamten ein (1. 4. 1895). Seitdem haben sich die DA-Stufen allmählich in allen Staats- und Gemeindeverwaltungen durchgesetzt. Sie sind auch bei der neuen Besoldungsgesetzgebung seit 1920 für den Hauptbestandteil der Besoldung, das Grundgehalt, beibehalten worden.

Recht. Die Gehaltszahlung nach DA-Stufen ist zunächst, entsprechend der bestehenden Übung und Anschauung über die rechtliche Natur der Besoldung, nicht im Wege der förmlichen Gesetzgebung festgesetzt, sondern über den Haushalt eingeführt und erweitert worden. Da dieser der Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften unterlag, erfolgte doch ein Zusammenwirken der für Gesetze maßgebenden Stellen. Erst seit 1907/09 wird die Besoldung gesetzlich festgelegt.

Wesen. Die Form der Durchschnittsgehälter bot für die Beamten in solchen Verwaltungen Vorteile, die sich rasch entwickelten (Post), weil der dadurch bedingte große Zugang an Planstellen das schnelle Durchlaufen der unteren Gehaltsätze einer Klasse ermöglichte; dagegen war es nachteilig für Verwaltungen mit festliegendem Geschäftskreis. Stockte die Entwicklung in einer im Aufstieg begriffenen Verwaltung, so erstarre auch allmählich der Gehaltsaufstieg ihrer Beamten, die dann lediglich auf den Abgang ihrer Vordermänner angewiesen waren. Demgegenüber wirkt die Form der DA-Stufen gerechter, weil sie das Vorkommen im Gehalt für die vergleichbaren Beamten aller Verwaltungen gleichmäßig gestaltet und die Beamten unabhängig von Zufälligkeiten macht. Ihre Durchführung brachte indes bei einigen Verwaltungen gewisse, den einzelnen wirtschaftlich schwer treffende Härten, die weniger mit dem Wesen der DA-Stufen verknüpft waren, als Engherzigkeiten der Verwaltungen entsprangen. Besonders bei den Postbeamten begegnete die Art der Überführung in die DA-Stufen teilweise heftigem Widerstand, weil sie auf den eigenartig und abweichend von den andern Behörden entwickelten Beamtenkörper nicht ohne weiteres paßten. Hier hätte der Einführung der neuen Form eine Änderung der Personalordnung vorangehen müssen, die aber erst 5 Jahre später (1900, Goldenes Amtsblatt) folgte.

Dem nachdrücklich für die Benachteiligten sich einsetzenden Reichstage war es zu verdanken, daß allmählich die schroffsten Härten gemildert oder beseitigt wurden. Heute begegnet die Form der DA-Stufen keinem Widerspruche mehr.

Die Eigenart der DA-Stufen bestand in folgendem: Bei befriedigendem Verhalten rücken die planmäßigen Beamten, jedoch ohne das Zugeständnis eines Rechtsanspruchs, von 3 zu 3 Jahren in ihrem Gehalt auf, bis sie in der Regel Mitte der fünfziger Lebensjahre oder doch nicht sehr erheblich später das Höchstgehalt ihrer Laufbahn erreichen. Auch wo niedere und höhere Klassen nacheinander durchlaufen zu werden pflegen, ist die Aufrückungszeit auf die einzelnen Klassen tunlichst nach diesem Gesichtspunkte eingeteilt. Die Gehaltssteigerung in den Stufen ist möglichst gleichmäßig; bei ungleichen Stufen liegt das stärkere Steigen zu Anfang. Aufrücken geschieht nur am ersten Tage des Kalendervierteljahrs. Wird die höhere DA-Stufe erst im Laufe eines Vierteljahrs erreicht, erhält der Beamte die Zulage erst vom ersten Tage des folgenden Vierteljahrs ab. Dienstzeit rechnet von der planmäßigen Anstellung in der betreffenden Klasse ab; jedoch wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die 5 Jahre übersteigende diätarische Dienstzeit angerechnet. Bei Beförderungen wird von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit so viel angerechnet, daß der Beamte sogleich in die entsprechende Stufe der neuen Klasse eintritt und hierin nur noch so lange verbleibt, daß unter Hinzurechnung der in derselben Stufe der früheren Klasse zugebrachten Zeit die vorgesehene Dauer erfüllt wird. Nur wer schon das Höchstgehalt seiner früheren Klasse bezog, übernimmt kein Aufrückungsdienstalter, muß also 3 Jahre voll in der entsprechenden oder nächsthöheren Stufe der neuen Klasse zubringen. — Die Grundsätze haben dann im Laufe der Zeit mehrfach Veränderungen zugunsten der Beamten erfahren.

Der Zweck der Regelung des Gehalts durch DA-Stufen bestand nicht etwa darin, eine dauernde Änderung in der Höhe des Besoldungsaufwandes herbeizuführen, es sollte demnach keine Gehaltsaufbesserung bedeuten. Man knüpfte auch bewußt nicht an hervorragend günstige Aufrückungsverhältnisse an, sondern wählte als Maßstab die Erfahrungen der preußischen Verwaltung, wodurch sich allerdings mehrfach Härten ergaben.

Die mit 1920 einsetzende Besoldungsgesetzgebung hat grundsätzlich die DA-Stufen beibehalten. Sie bringt wesentliche Verbesserungen (früheres Erreichen des Höchstgehalts; zweijährige Stufen; Zahlung der Zulagen vom Monatsersten an; beim Überrücken in die höhere Besoldungsgruppe erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsatz; Verkürzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt in die nächsthöhere Gruppe nicht über 4, beim Übertritt von Besoldungsgruppe XII nach XIII nicht über 6 Jahre; weitgehende Anrechnung von Vordienstzeiten; Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Dienalterszulagen für planmäßige Beamte; günstige Dienalterszulagen für Diätare usw.).

Schriftwesen. Denkschriften als Anlagen zum Etat des preußischen Finanz-Ministeriums 1892/93 und zu den Hauptetats des Reichs 1893/94, 1894/95, 1895/96; DVZ 1892—1896 (zahlr. Aufsätze); RGBI 1920 S. 805; Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 31, 63, 153, 193. Bergrs.

Dienalterszulagen s. Besoldung

Dienstanweisungen (DA). Außer der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie (s. d.) sind vorhanden die DA für Postagenturen, Posthilfsstellen, Telegraphenhilfsstellen, für den Leitungsaufseherdienst sowie für Postillione. Für die mit Dienstgeschäften einfachster Art betrauten Beamten des untern Dienstes bestehen die „Kleine DA für den Bahnpostdienst“ und die „Kleine DA für den Postbetriebsdienst“.

Die letztgenannte DA enthält fünf Abschnitte: I. Allgemeine Bestimmungen; II. Zustellung von Postsendungen; III. Innerer

Dienst; IV. Begleitungsdienst; V. Botenpostdienst und als Anhänge die „Anweisung über das Verfahren betr. die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde“ und die „Anweisung für die Postprotestbeamten“.

Dienstaufwandschädigung (Repräsentationskosten) wurde bei der Postverwaltung 1906 für den Staatssekretär in Höhe von 14 000 M zur Gleichstellung mit andern Staatssekretären und mit den preußischen Ministern eingeführt und 1920 als „Aufwandsgelder“ für den Minister beibehalten. Betrag z. Z. 4800 M jährlich.

Vom 1. 7. bis 31. 10. 1921 erhielten vorübergehend der Staatssekretär, die Ministerialdirektoren und die Referenten des RPM unter Wegfall von Ministerialzulagen eine Dienstaufwandschädigung von 4800 M jährlich.

Dienstbeschränkungen im Postbetriebsdienst. Dienstbeschränkungen treten an Sonn- und Feiertagen ein. Die Bestimmung darüber, welche Tage als allgemeine Feiertage gelten, steht der Landesbehörde zu.

In der Vorkriegszeit galten als allgemeine Feiertage im ganzen Reich: Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und die Weihnachtsfeiertage, in katholischen Gegenden außerdem Fronleichnam und Allerheiligen (1. 11.). Der Karfreitag war im Reichspostgebiet und Württemberg allgemeiner Feiertag, in Bayern nur bei vorwiegend evangelischer Bevölkerung. Bayern feierte außerdem noch je nach den örtlichen Verhältnissen Dreikönigstag (6. 1.), Peter- und Paulstag (29. 6.), Mariä Himmelfahrt (15. 8.) und Mariä Empfängnis (8. 12.), Württemberg allgemein Dreikönigstag und Stephanstag und in katholischen Gegenden Mariä Himmelfahrt.

Mit gewissen Beschränkungen galten ferner als allgemeine Feiertage im Reichspostgebiet der Geburtstag des Kaisers, in Bayern die Geburtstage des Königs und der Königin.

An den allgemeinen Feiertagen treten die gleichen Dienstbeschränkungen ein wie an den Sonntagen (früher wurde ein Unterschied gemacht). Die Vorsteher der PÄ sind befugt, auch an andern Festtagen, an denen der überwiegende Teil der Bevölkerung die Arbeit ruhen läßt, Dienstbeschränkungen eintreten zu lassen, u. U. bis zum vollen Sonntagsdienst. Andererseits sind die Amtsvorsteher auch ermächtigt, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, vorgeschriebene Dienstbeschränkungen an Sonn- und Feiertagen aufzuheben.

Die Beschränkungen erstrecken sich auf folgende Dienstzweige:

Die Schalterdienststunden werden auf höchstens 1½ Stunden zwischen 8 bis 1 Uhr verkürzt. Gewöhnliche Postanweisungen, Zahlkarten und Pakete werden nicht angenommen, nur telegraphische Einzahlungen und dringende Pakete. Die Zahl der geöffneten Schalter wird möglichst gering gehalten.

Die Briefzustellung (s. Zustelldienst) wird auf einen Vormittagsgang beschränkt.

Die Paket- und Geldzustellung fällt aus. Ausnahmen sind zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten und u. U., wenn ein Feiertag und Sonntag unmittelbar aufeinander folgen, zulässig.

Die Landzustellung erstreckt sich für gewöhnlich nur auf die verkehrsreicheren Ortschaften und ruht während der ortsüblichen Kirchenstunden. Sie fällt ganz aus am Karfreitag, zweiten Ostertag, Himmelfahrtstag, zweiten Pfingsttag, Bußtag, zweiten Weihnachtstag, in katholischen Gegenden auch am Fronleichnamstag und u. U. am Dreikönigstag.

Der Postengang und die Benutzung der Eisenbahnzüge wird nach Möglichkeit eingeschränkt, in Verbindung damit auch die Kastenleerung.

Nichteilige Massendrucksachen werden an Sonn- und Feiertagen nicht abgesandt und, wenn es für den Betrieb vorteilhaft ist, auch nicht zugestellt.

Postaufträge werden nicht vorgezeigt, Wechselproteste nicht erhoben.

Nachnahmen werden nur vorgezeigt, wenn sie den Vermerk „durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ tragen, und auch dann nur zum erstenmal.

Briefe mit Zustellungsurkunde werden nur zugestellt, wenn die Sonntagszustellung auf der Aufschriftseite ausdrücklich verlangt ist.

Päckchen werden nur zugestellt, wenn sie mit der Briefpost abgetragen werden.

In Bayern ruht die Orts- und Landzustellung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ganz. Näheres vgl. PO und AB.

Über die Entwicklung der Dienstbeschränkungen an Sonntagen s. Sonntagsruhe.

K. Schwarz.

Dienstbriefe, Dienstpakete und sonstige dienstliche Postsendungen der Behörden unterlagen im Lauf der Zeit vielfach Ausnahmebestimmungen, meist zugunsten der Behörden. Eine Reihe von Sonderbestimmungen bestehen noch heute.

Die Hauptpunkte der Ausnahmebehandlung sind folgende:

1. Bei der Gebührenzahlung:

a) Portofreiheiten (Gebührenfreiheiten), durch Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. 4. 1920 aufgehoben bis auf die Gebührenfreiheit in Postdienstangelegenheiten, die auch im zwischenstaatlichen Verkehr gilt (s. Portofreiheiten).

b) Das Portoablösungsverfahren (s. Portoablösung).

c) Das Recht der Landesbehörden zur Freimachung ihrer Postsendungen mit Dienstmarken (s. Dienstpostwertzeichen).

d) Wenn nicht freigemachte Dienstbriefe und Dienstpostkarten den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ tragen, so hat der Empfänger nur den Satz für freigemachte Sendungen zu zahlen, nicht den höheren für nicht freigemachte (Postgebührengesetz vom 19. 12. 1921).

e) Unmittelbare Reichs- und Staatsbehörden können die Umschläge angenommener und geöffneter Sendungen mit Nachgebühr zur Einziehung der Nachgebühr vom Absender an die Post zurückgeben (PO § 50V). In Bayern bestand früher für Sendungen an Staatsbehörden Freimachungszwang (Bayrische PO § 48).

f) Keine Erhebung von Laufzettelgebühr für Anfragen der Versicherungsträger und Versicherungsgerichte über Zustellung ihrer Sendungen.

2. Bei sonstigen Bestimmungen der PO.

a) Dienstmappen des Reichspräsidenten und der Minister können auch bei einem Gewicht von mehr als 500 g gegen Zahlung der höheren Päckchen- oder Paketgebühr als Briefe befördert werden.

b) Postdienstpakete dürfen Ausnahmsweise das Höchstgewicht von 20 kg überschreiten.

c) Bei Zurückforderung von Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten haben Reichs- und Staatsbehörden außer der Einlieferungsbescheinigung einen schriftlichen Antrag vorzulegen.

d) Postanweisungen und Zahlungsanweisungen von Behörden mit den Vermerken „Bezüge aus der Reichskasse“ (Staatskasse, öffentliche Kasse) und „Wenn Empfängerin verstorben oder verheiratet, zurück“ sind nicht den Erben oder Nachlaßverwaltern oder den wiederverheirateten Frauen auszuhändigen, sondern zurückzusenden.

e) Dienstbriefe an Vorsteher von Behörden, die abholen, mit dem Vermerk „Eigenhändig“ brauchen nicht durch die Zusteller zugestellt zu werden, wenn die Empfänger eine dahingehende Erklärung abgeben.

f) Die Stundung von Gebühren für unmittelbare Reichs- und Staatsbehörden ist nicht vom Ermessen des Postamtsvorstehers abhängig, sondern muß auf Verlangen geschehen.

3. Bei der Zollbehandlung:

a) Postsendungen, die unter dem Siegel einer Staatsbehörde eingehen oder an eine Staatsbehörde gerichtet sind, brauchen nicht von einer Inhaltserklärung begleitet zu sein. Wenn ihr Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und das äußerlich erkennbar oder aus der Sendung angegeben ist, unterliegen sie keiner Zollbehandlung und sind der Zollbehörde nicht vorzuführen.

b) Die zollamtliche Prüfung der Sendungen unterbleibt, wenn die Behörden eine ausreichende Bescheinigung über den Inhalt erteilen.

Ein Vorzugsrecht beschleunigter Beförderung und Zustellung haben Dienstsendungen als solche nicht. Ist die Zahl der Sendungen an eine Behörde, die nicht abholt, regelmäßig groß, so soll die Abtragung nicht durch die zustellenden Boten auf den gewöhnlichen Zustellgängen, sondern durch andere Kräfte in Dienstpauzen oder bei Gelegenheit anderer Dienstverrichtungen geschehen.

In früheren Zeiten wurden Dienstsendungen geradezu zurückgesetzt. Unter Friedrich I. galt für Preußen, wenn wegen Platzmangels nicht alle Pakete mit einer Post befördert werden konnten, die Reihenfolge: Pakete an den König, Kaufmannspakete, Pakete des übrigen Publikums, Behördenpakete (Stephan S. 135).

Gewöhnliche Postdienstpakete brauchen nicht gewogen zu werden und werden ohne Paketkarte versandt.

K. Schwarz.

Diensteid s. Vereidigung

Dienstehkommen s. Besoldung

Dienstgeheimnis s. Beamtenrecht, Postgeheimnis

Dienstjubiläen s. Amtsfeiern

Dienstkleidung (D.) (s. auch Kleiderkasse). Das Wesen der D. besteht darin, daß ihr Träger bei Ausübung seiner Verrichtungen als beamtete Person eine besondere Tracht anlegt, die ihn von den Zivilpersonen unterscheidet und ihn innerhalb des Gesamtbeamtenkörpers nach seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Verwaltung und nach seiner dienstlichen Stellung in ihr kennzeichnet. Anfangs dem Streben fürstlicher Persönlichkeiten entsprungen, ihrem höfischen Leben durch prunkvolle Kleidungen ihrer beamteten Personen einen erhöhten Glanz zu verleihen, gewann die Staats- und Galauniform allmählich immer mehr die Eigenschaft einer Kleidung, die nicht nur bei Festlichkeiten angelegt, sondern auch im Dienst getragen wurde, bis in neuester Zeit die D. die Galauniform vollständig verdrängt hat.

Die eigentliche D. erfüllt mehrere Zwecke. Der Beamte soll als Träger der Staatsgewalt gekennzeichnet werden, er soll an äußerer Würde gewinnen, seine Handlungen sollen mehr Nachdruck erhalten, die Aufsichtsführung soll erleichtert, das Eindringen fremder Personen in die Diensträume erschwert, den Forderungen des Anstands besser genügt und dem Beamten soll durch das Tragen der auf die Dauer billigeren D. wirtschaftlich geholfen werden.

I. Geschichte. Während die Kaiserliche und die Reichspost (Thurn und Taxis) noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts keine Postuniformen kannten, hatte in Preußen schon Friedrich I. als König (1701–1713) die erste Uniformverordnung für Postbeamte erlassen. Inhalt: Galakleidung für feierliche Umzüge. Blauer Rock mit orangefarbenem Kragen. Die Orangefarbe ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß der damalige Generalpostmeister, Reichsgraf v. Wartenberg (s. Leiter des Postwesens), gleichzeitig Erbstattthalter aller Fürstentümer war, die zu den oranischen Erblanden gehörten.

Nachdem das Tragen einer Uniform im Laufe der Zeit abgenommen hatte, erschien auf Antrag des Generalpostmeisters v. Werder unter Friedrich dem Großen unterm 28. 11. 1785 ein Uniformreglement. Inhalt: Blauer Rock mit orangefarbenem Kragen und Aufschlägen und aufgeschlagenen Rockschoßen mit goldener Randschnureinfassung, weiße Weste, weißes oder schwarzes Beinkleid, dreieckiger Hut. Für Postmeister eine goldene Epaulette mit Franzen und 12 Glanzkantillen, für Postsekretäre desgleichen ohne Kantillen. Röcke der Unterbeamten und Postillione von nun an statt mit blauen mit orangefarbenen Kragen und Aufschlägen. Die D. mußte in und außer dem Dienste getragen werden. Tragen eines Degens bis zum Postschreiber ausschließlich gestattet.

Für den Dienstgebrauch wurde 1791 der „Interimsrock“ eingeführt. Statt des stehenden ein liegender Kragen, keine goldenen Rundschnüre, keine Epauletten; statt des Hutes Dienstmütze. 1803/04 Allerhöchste Verordnungen wegen Neuregelung der D. bei sämtlichen Staatsbehörden. Inhalt: Rock der Postmeister erhält goldene Stickerei um Kragen, Aufschläge und an den Patten; Tressenbesatz der Hüte abgeschafft; statt glatter Knöpfe solche mit Wappenschild und Posthorn; zum Offiziersdegen ein Portepee; als Interimsuniform einfacher blauer Rock mit orangefarbenem Kragen und gleichen Aufschlägen ohne Goldstickerei; die Rockschöße durften nicht mehr aufgeschlagen getragen werden. Außerhalb des Dienstes bürgerliche Kleidung gestattet.

Die neue Titel- und Rangordnung vom 7. 2. 1817 veranlaßte Neufeststellung sämtlicher Uniformen durch das Reglement vom 10. 6. 1817, das am 12. 11. 1831 durch ein neues ersetzt wurde. Für die Postbeamten galt vor 1848 folgende D.: Staatsuniform: Dunkelblauer Frack mit orangefarbenem Stehkragen und Aufschlägen, neue Stickereien bis zur 8. Uniformklasse (Sekretäre), eine Reihe Knöpfe mit Wappenschild, vom Postdirektor abwärts keine Epauletten, weißes Beinkleid, Degen mit Portepee, dreieckiger Hut mit Kokarde und Tresse. Daneben Interimsuniform: Dunkelblauer Frack oder Überrock mit 2 Reihen Knöpfe, auf dem Kragen nur die Randborte der Staatsuniform, Dienstmütze von blauem Tuch mit orangefarbenem Vorstoß und Streifen, Nationalkokarde. „Unterbediente“: Dunkelblauer Rock (Militärschnitt) mit orangefarbenem Kragen und dunkelblauen, orange gefärbten gepaspelten Aufschlägen, eine Reihe gelber Knöpfe, Beinkleid von grauem oder blauem Tuch, blauer Mantel mit Überfallkragen, Schirmmütze. Landbriefträger nur Armschild und Mütze, Postpaketträger blaue Bluse mit schwarzledernem Gurt, Schirmmütze. Postillione: Blaue Reitjacke mit kurzen Schößen, 2 Reihen Knöpfe. Um den linken Arm orangefarbene Binde mit Schild, orangefarbene Leibbinde; weißlederne Hose und hohe Stiefel beim Fahren vom Sattel, graue Reithosen mit Lederbesatz beim Fahren vom Bock; runder, schwarzlackierter Hut, blaue Schirmmütze, Posthorn.

Nach der Umwälzung im Jahre 1848 erschien, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. 6. 1848 genehmigt, ein neues Uniformreglement für die Postbeamten (nicht auch für die Unterbeamten), das die Beamten von den Unterbedienten besser unterschied. Inhalt: Epauletten für die Beamten der 6. bis 8. Uniformklasse und Postexpediteure mit goldenem, orangefarbenem und dunkelblauem Feld und Wappenschild; schwarze Beinkleider; wenn diese zur Staatsuniform angelegt werden, bis zum Postschreiber abwärts mit goldenen Tressenstreifen; weiße Beinkleider nur noch für Hofgala; Stickerei auf den Interimsröcken fällt weg; Hut erhält unterhalb der Kokarde eine Bandschleife mit den deutschen Farben, die 1850 wieder abgeschafft wurde. Am 3. 7. 1850 wurde für die Mäntel Schnitt wie für Infanterieoffiziere und militärgraues Tuch vorgeschrieben. Kragen blaues Tuch mit orangefarbenem Futter, Knöpfe glatt, von gelbem Metall.

Infolge der Neugestaltung der Post erfolgte andre Klasseneinteilung der Beamten, die ein neues „Reglement über die Uniform der Beamten der Oberpostdirektionen und Lokalpostanstalten“ erforderlich machten (Allerhöchste Order vom 30. 4. 1851). Es unterscheidet zwischen Staats- und Dienstuniform. Zur Haltung der Staatsuniform waren nur die Beamten bis zum Postmeister verpflichtet; Obersekretären, Sekretären, Assistenten, Expeditoren und angestellten Expedienten war das Halten freigestellt. Sämtliche Beamte mußten sich jederzeit im Besitz einer vollständigen Dienstuniform befinden. Dienstfracks und -überzüge abgeschafft und durch den Dienstrock von dem Schnitt des Waffenrocks ersetzt; Eleven, Aspiranten, Expeditorengehilfen und probeweise beschäftigte Expedienten, die keine Epauletten trugen, erhielten zur Unterscheidung von den Unterbeamten in den abgerundeten Kragenecken eine goldene Rosette; für Beinkleider statt des schwarzen militärgraues Tuch; zum Dienstrock stets Mütze, nicht Hut.

Durch Allerhöchste Order vom 30. 11. 1853 wurde für alle Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Mützen ein Unterscheidungszeichen eingeführt: für die Postbeamten das Posthorn mit Krone darüber, für die Telegraphenbeamten Pfeil und Blitz mit Krone darüber.

Für die Unterbeamten wurden durch Allerhöchste Order vom 16. 2. 1863 neue Uniformkragen geschaffen. Postpackmeister und etatsmäßige Unterbeamte 2 goldene Plattschnüre, bei jenen vierfache, bei diesen einfache Schleife in den Ecken.

Die Schaffung der Bundespost 1866 und sodann der Reichspost 1871 brachten neue Erörterungen über die D. der Postbeamten. Ursprünglich sollte die Frage der D. im Anschluß an das neue Gesetz über die Bundes- (Reichs-) Beamten geregelt werden. Da sich seine Verabschiedung aber wider Erwarten lange hinauszog, wurden auf Stephans Vorschlag durch Allerhöchste Order vom 18. 10. 1871 neue „Bestimmungen über die Dienstuniform der Postbeamten und Postunterbeamten sowie über die Montierungen der Postillione“ genehmigt und am 25. 10. 1871 eingeführt. Die Staats- (Gala-) Uniform blieb hierbei außer Betracht. Inhalt:

1. Beamte. Völlig abweichend von der preussischen D. erhielt der neue Dienstrock einen der Form der Zivilröcke sich anschließenden Schnitt und einen Umlegekragen aus dunkelblauem Samt, von 2 Reihen von je 6, an den Schößen je 3 matt vergoldeten Knöpfen mit kaiserlichem Adler. Orangefarbene Paspel um Kragen, Ränder der Brustklappe, Armelaufschläge und Taschenpatten. Dunkle Weste, schwarzes Halstuch oder Binde mit sichtbarer weißer Wäsche. Epauletten fielen weg; Gradabzeichen durch Goldborden an den Rockkragen und vergoldete Sterne mit kaiserlichem Adler in vier-eckiger Form mit Spitzen. a) Postgehilfe und -anwärter ohne Stern, Postamtassistent und Postexpediteur 1 Stern in jeder Kragenecke, pensionsberechtigter Expedient, Sekretariatsassistent, Bureauassistent der OPD 2 Sterne; b) Kragen mit schmaler Stickerei in Kordel-

form; Eleve ohne Stern; Praktikant 1, Sekretär und Verwalter 2 Sterne; c) Kragen mit schmaler Stickerei und einem breiten Streifen: Obersekretär, Kassierer usw. ohne Stern; Rendant, Inspektor, Direktor 1, Rat 2, Oberrat 3 Sterne; d) Kragen mit schmaler Stickerei und 2 breiten Streifen: Oberpostdirektor ohne Stern; Geh. Postrat 1, Geh. Oberpostrat 2, Generalpostdirektor 3 Sterne. — Dunkelgraues Tuchbeinkleid mit orangefarbener Paspel, die in den Dienststräumen fortbleiben kann. — Mütze aus blauem Tuch mit dunkelblauem Samtstreifen und orangefarbenen Paspeln; Reichskokarde bei Beamten, die vom Kaiser angestellt waren, sonst Landeskokarde, darüber Schild mit Adler und Posthorn. — Mantel in Form der preussischen Offiziersmäntel, dunkelgraues Tuch, orangefarbener gepaspelter Umlegekragen von dunkelblauem Samt mit blauem Tuchfutter, glatte vergoldete Knöpfe.

2. Unterbeamte. Rock dunkelblaues Tuch nach dem Schnitt der preussischen Waffenröcke, für Landbriefträger und Postfußboten mit breiter Brustklappe und 2 Reihen Knöpfen, poliert mit kaiserlichem Adler. Mütze mit Streifen aus dunkelblauem Tuch. Mantel wie 1 mit polierten Adlerknöpfen, Kragen dunkelblau mit dunkelgrauem Futter. 15. 6. 1872 Paspel um den unteren Rand des Rockkragens eingeführt.

3. Postillione. Rock dunkelblaues Tuch nach dem Schnitt der preussischen Postillionsröcke, auf dem blauen Stehkragen eine orangefarbene Patte, auf den Achselklappen das Posthorn. Zur Gala Leibbinde (orangefarben), weiße Lederhandschuhe, weißlederne Hosen, Stulpenstiefel, Anschnallsporen, Federbusch.

Die neue D. befriedigte nicht. Der Schnitt der Zivilröcke war nicht praktisch für den Außendienst, der Zwang zum Tragen weißer Wäsche war kostspielig, der Kaiser wünschte bei Vorlage von Mustern zu einer neuen Gala- und Dienstkleidung größere Einfachheit und bemängelte das Verdrängen der bei der Post seit alters hergebrachten Orangefarbe, wie er denn überhaupt der Ansicht war, daß die Reichsuniform sich in ihren Grundformen der preussischen Ordnung anschließen sollte, um zu zeigen, „daß das deutsche Reich und seine Verwaltung die hauptsächlichsten Fundamente in Preußen habe und von Preußen aus im wesentlichen die Impulse der Fortentwicklung erhalte“. Die Erörterungen zogen sich länger hin, und da inzwischen die Verschmelzung von Post und Telegraphie auftauchte, ließ man 1875 die Sache beruhen. Erst vier Jahre später griff man sie wieder auf.

Unterm 13. 10. 1879 wurden die „Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten und Unterbeamten sowie der Postillione im Bereich der Reichs- Post- und Telegraphenverwaltung“ allerhöchst genehmigt, am 28. 10. 1879 wurden sie eingeführt. Zum Tragen der D. wurden alle Beamten des Betriebsdienstes verpflichtet; nur das Personal in den Bahnposten (s. d.) durfte während der Fahrt, wie schon vorher, gewöhnliche Kleidung oder leichte schwarze Oberzüge anlegen. Die Bestimmungen über die D. sind im Abschn. X, 2 der ADA Anl. 17 abgedruckt. Die wesentlichsten Unterschiede gegen die Bestimmungen von 1871 sind folgende: 1. Statt des Zivilschnitts beim Rock mit Umlegekragen wieder der Waffenrock mit vorn abgerundetem Stehkragen, der aus drei gleich breiten Streifen, orange-dunkelblausamt-orange, besteht. Grund dieser Neuerung: Verschmelzung von Post (orange) mit Telegraphie (bisher schwarzer Samtkragen) soll ersichtlich, Verwechslung mit Offizierskragen soll vorgebeugt werden. Achselstücke, nach dem Muster der für die Feldpost (s. d.) bereits am 28. 6. 1873 genehmigten, und Sterne am Rockkragen als Gradunterscheidungen. — Dienstmütze mit drei gleich breiten Streifen wie am Rock. Neues Schild mit Adler, Posthorn und Blitz. Für alle Postverwalter und Beamte vom Postmeister aufwärts, die zur Galauniform nicht verpflichtet sind, wurde für Gala ein Hut (der königlichen Stallmeister) mit Kokarde, goldener Tressenagraffe und Wappenknopf eingeführt. — Rock der Unterbeamten erhält am Kragen je einen Spiegel von orangefarbenem Tuch; Mütze wie für Beamte, mittlerer Streifen jedoch aus dunkelblauem Tuch.

Unterm 16. 12. 1888 erschien eine Allerhöchste Verordnung über die Galakleidung der Reichsbeamten. Die Exzellenzen und Räte der I. Klasse, ferner die der II. und III. Klasse, endlich die der IV. und V. Klasse erhielten gleiche Stickerei. Sonstige Unterscheidung in der Art der Schulterstücke, der Hut-, Beinkleider- und Westentresse und des Hutbesatzes.

Am 1. 5. 1890 wurde eine besondere Hoftracht geschaffen.

Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Erleichterungen und Verbesserungen der D. eingeführt. So durften die Fernsprechgehilfen, für die 1890 eine Bluse aus dunkelblauem Stoff mit blanken glatten Knöpfen und orangefarbener Absteppung oder Vorstoß angeordnet war, seit 1893 in der heißen Jahreszeit Blusen aus leichtem Stoff anlegen. Den Postillionen wurde 1897 das Tragen von Beinkleidern aus weißem Waschzeug oder grauem Drill, wie schon seit langem für das Beamtenpersonal üblich, gestattet. 1898 wurden für die im Radfahrdienst beschäftigten Unterbeamten Umhängekragen aus wasserdichtem Stoff beschafft, 1899 wurde die Litewka aus Wollstoff zunächst für die Unterbeamten eingeführt, 1901 auch für die Beamten.

1902 erhielten die planmäßigen Unterbeamten nach einer Gesamt-dienstzeit von 15 Jahren goldene Schulterplattschnüre.

1912 wurde den Beamten des Fahrdienstes das Tragen von graulinenen langen Überzügen im Bahnpostwagen gestattet und 1914 diese Erlaubnis auf die Beamten der großen, von den OPD zu bestimmenden Briefabfertigungsstellen ausgedehnt.

Infolge des durch den Krieg hervorgerufenen Stoffmangels mußte schon unterm 18. 11. 1915 der Uniformzwang aufgehoben werden. Als die Stoffknappheit immer größer wurde, schritt man 1917 zur Einrichtung der Postwebstoffstelle (s. d.), die die Beschaffung der nötigen D.-Stoffe im Benehmen mit der Heeresverwaltung vermittelte. Dem gleichen Zweck diente eine Vf vom 7. 7. 1917, die den aus dem Heeres-, Feldpost- usw. -dienst in den Heimatdienst zurücktretenden Personal das Auftragen der feldgrauen D. gestattete.

Mit der Änderung der Staatsform, die durch die Besoldungsgesetze auch eine Neugruppierung der Beamtenschaft brachte, machte sich das Bedürfnis nach Änderungen der Bestimmungen über die D. entsprechend den neuen Amtsbezeichnungen geltend. Durch Vf vom 16. 6. 1920 (Postnachrichtenblatt 1920 Nr. 45) wurde den Beamten, für die nach ihren neuen Amtsbezeichnungen keine Vorschriften bestanden, aufgegeben, vorläufig die D. nach ihrer früheren Amtsbezeichnung zu tragen. Über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der D. der Reichsbeamten fanden 1921 auf Anregung des Reichsfinanzministeriums Besprechungen zwischen den beteiligten Ministerien statt, die jedoch nicht zu der geplanten einheitlichen D. für alle Verwaltungen geführt haben. Die Reichsfinanzverwaltung hat nunmehr von sich aus eine D.-Ordnung für die Beamten der Zölle und Verbrauchssteuern unterm 4. 7. 1922 (Nr. 16 ihres Amtsblattes) herausgegeben, die Deutsche Reichsbahn für ihr Personal unterm 9. 5. 1924 (Reichsverkehrsblatt Nr. 20). Bei der DRP ist die D.-Ordnung erst teilweise geregelt worden, als am 8. 9. 1921 die neue Satzung der Kleiderkassen (s. d.) für die unteren Beamten herausgegeben wurde.

Die D. besteht für die Beamten der Besoldungsgruppen II bis IV aus Winterrock (Joppe), Sommerrock, Tuchhose, Umhang, Mantel, Dienstmütze und Überziehhacke. Gradabzeichen: Hilfsschaffner je eine Goldtresse am Rockkragen, planmäßige Beamte der Besoldungsgruppe II je einen goldenen Stern, III je einen Stern und eine Tresse, IV je einen Stern und zwei Tressen. Dienstmütze unverändert mit Reichs- und Landeskokarde und vergoldetem Schilde (Reichsadler mit Posthorn und Blitzen). Waffenrock fällt weg. Hose ohne farbigen Vorstoß. Für die Beamten des Außendienstes sind Baschlikmützen gestattet worden (18. 7. 1924). Die Beamten des inneren Dienstes dürfen Staubmäntel oder Schutzjacken aus Schilfleinen oder ähnlichen Stoffen tragen (30. 9. 1924).

Die Feldpostbeamten trugen D., die von der Friedens-D. abwich und den besonderen Bedürfnissen des Krieges Rechnung trug (Helm, Säbel usw.). Im Weltkriege wurde die feldgraue D. für die Feldpost- und Etappentelegraphenbeamten am 7. 10. 1914 eingeführt. Der Allerhöchste Erlaß vom 21. 9. 1915 traf neue Bestimmungen über die D. der Feldpostbeamten. Sie wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. 9. 1916 auch auf die Beamten bei der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im besetzten Gebiet angewandt.

II. Recht. Die Berechtigung zum Tragen der D. gehört zu den Ehrenrechten des Beamten, fällt also nicht unter die im § 149 des Reichsbeamtengesetzes aufgeführten Vermögensrechte. Die Verleihung dieses Rechtes nahm von jeher in den deutschen Ländern die Krone für sich in Anspruch. (§ 7 des preußischen Rangreglements vom 7. 2. 1817, in dem der König sich vorbehält, durch ein besonderes Reglement die Uniformen zu bestimmen, welche die Beamten nach ihren verschiedenen Rangabstufungen tragen sollen.)

Dementsprechend hat sich für die Reichsbeamten der Kaiser das Recht vorbehalten, neben Titel und Rang auch die Uniform zu bestimmen. Jedoch ist eine allgemeine kaiserliche Verordnung darüber niemals ergangen; man folgte den Bestimmungen des preußischen Beamtenrechts. Nur die Galakleidung wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 16. 12. 1888 allgemein geregelt. Im übrigen ergingen Einzelerlasse (s. oben). Die neue Reichsverfassung sagt über die D. der Beamten nichts. Da aber nach § 4 des Übergangsgesetzes vom 4. 3. 1919 die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustanden, auf den Reichspräsidenten übergegangen sind, ist dieser für die Regelung der D. als zuständig zu erachten.

Das Recht zum Tragen der D. erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienst; für Wartestandsbeamte bleibt es also bestehen. An Beamte im Ruhestande wird die Genehmigung zum Tragen der D. grundsätzlich nicht verliehen (preußische Kabinettsorder vom 14. 8. 1846). Galakleidung durften jedoch Beamte mit dem Prädikat Exzellenz tragen, andre Beamte bedurften dazu kaiserlicher Genehmigung (§ 3 der Verordnung vom 16. 12. 1888). Unbefugtes Tragen der D. ist nach § 360 ziffer 8 RStGB strafbar.

Im übrigen vgl. ADA X, 2 §§ 58—68, auch AmtsbIVf Nr. 343/1926 S. 333.

Schriftwesen. Stephan S. 290; Archiv 1905 S. 456 ff.

Bergs.

Dienstleistungskarten. Um einen schnellen Überblick über die Dienstversäumnisse durch Krankheit, Dienstbefreiung, Urlaub usw. zu ermöglichen und damit die Überwachung ungerechtfertigter Dienstversäumnisse zu erleichtern, wurde im Januar 1922 die Führung von Nachweisen in Kartenform bei den Dienststellen für jeden Beamten und Lohnempfänger angeordnet, in denen jede Dienstversäumnis von mehr als einem Tage nach Dauer und Grund einzutragen war (Postnachrichtenbl Vf Nr. 117 von 1922 S. 49). Da die Dienstversäumnisse auch in den Personalbogen, Urlaubslisten und bei den Lohnempfängern in den Lohnstagebüchern vermerkt werden, verurteilte die Führung dieser Dienstleistungskarten doppelte Verwaltungsarbeit. Das RPM hat deshalb Anfang 1925 den Wegfall der Dienstleistungskarten angeordnet. Nur soweit es bei großen VÄ besonders vorteilhaft ist, können nach Anordnung der Amtsvorsteher Dienstleistungskarten in der bisher gültigen oder einer nach den örtlichen Verhältnissen veränderten Form von den Vorstehern der Dienststellen weitergeführt werden.

Dienstlicher Wohnsitz s. Besoldung

Dienstpakete s. Dienstbriefe, Dienstpakete

Dienstpostwertzeichen sind Wertzeichen, die von den Behörden zur Freimachung von Postsendungen (s. Dienstbriefe, Dienstpakete) benutzt werden.

Die ersten deutschen Dienstmarken (Dienstfreimarken genannt) wurden am 1. 1. 1870 ausgegeben, nachdem die Portofreiheiten (s. d.) der Behörden durch das Gesetz vom 5. 6. 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes, erheblich beschnitten worden waren. Die Marken wurden am 1. 1. 1872 wieder eingezogen. Zur Feststellung der von der Preussischen und der Badischen Staatsregierung zu zahlenden Portopauschsummen waren vom 1. 1. bis Ende Dezember 1903 für Preußen und vom 1. 1. bis Ende Dezember 1905 für Baden „Zählmarken“ im Gebrauch. Diese Zählmarken werden zwar zu den Dienstmarken gezählt, sind aber streng genommen keine Postwertzeichen, weil sie nur Ermittlungszwecken dienen. Dienstmarken im engeren Sinne gab es erst wieder nach Aufhebung des Portoablösungsverfahrens vom 1. 4. 1920 ab. Die Dienstmarken für preussische Behörden trugen die Zahl 21 in den oberen oder unteren Ecken, bei den Marken für die übrigen Länder — Bayern und Württemberg benutzten noch einige Zeit ihre eigenen Dienstmarken — fehlte diese Zahl. Am 1. 7. 1920 wurden Dienstmarken ohne Eckenzahl gleichmäßig für Reichs- und Landesbehörden ausgegeben. Gleichzeitig erschienen Dienstpostkarten.

Dienstprämien (s. auch Amtsfeiern) werden an Arbeiter der DRP (s. Arbeiter) nach Ableistung einer 25-jährigen oder längerer Dienstzeit außertariflich und ohne Rechtsanspruch gewährt. Angestellte (s. d.) kommen für die Gewährung von Dienstprämien nicht in Betracht. Bei der Berechnung der Dienstzeit wird nur die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis bei der DRP zurückgelegte Zeit gerechnet. Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten die Dienstprämie voll, soweit die Beschäftigung mindestens 6 Stunden täglich beträgt, sonst zur Hälfte.

Dienst, der bei den übrigen Reichsverwaltungen abgeleistet worden ist, wird dem Dienst bei der DRP gleich gerechnet, bei den Ländern geleisteter Dienst nur dann, wenn die Länder im Falle der Gewährung von Dienstprämien Gegenseitigkeit leisten. Anrechnungsfähig ist die Zeit, während welcher der Arbeiter mit Fortbezug des Lohns beurlaubt war, und die Zeit von Krankheiten. Nicht angerechnet werden kann die Zeit der aktiven Militärzeit. Arbeitern, die bei Beginn ihres Kriegsdienstes oder, wenn er diesem unmittelbar vorausgegangen ist, des Friedensdienstes im Heer oder der Marine im Reichs- oder Heeresdienst tätig waren und binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienste sich wieder um Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst beworben und auf Grund dieser Bewerbung dort Beschäftigung gefunden haben, wird die zwischen Mobil- und Demobilmachung liegende Zeit des Heeresdienstes oder des Dienstes bei der Marine voll angerechnet. Die Dienstprämie soll am Tage der Fälligkeit ausgezahlt werden.

Für die Gewährung der Dienstprämien sind die OPD zuständig. Über die Gewährung von Dienstprämien nach

Zurücklegung einer 40- oder 50jährigen Dienstzeit hat sich das RPM die Entscheidung vorbehalten.

Dienstrang. Der Dienstrang bezeichnet die Stellung, welche die dienstliche Eigenschaft einem Beamten im Vergleich mit andern Beamtenklassen verleiht. § 17 des Reichsbeamtengesetzes schreibt vor, daß Titel, Rang und Uniform (s. Dienstkleidung) der Reichsbeamten durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden sollen. Eine derartige Verordnung ist nie ergangen, die Rang-erhöhungen wurden in der kaiserlichen Zeit vielmehr von Fall zu Fall vorgenommen und glichen sich den preußischen Rangverhältnissen an.

Aus früherer Zeit sind uns nur spärliche Nachrichten über den den Postbeamten beigelegten Rang überkommen. In alten Schriften wird hin und wieder darüber geklagt, daß die Postbeamten rangmäßig nicht genügend bewertet würden. So befanden sich noch im 19. Jahrhundert in Hessen die Postschreiber mit den Kanzleidienern im Ministerium, den Leiblakeien und Portiers in einer Rangstufe. In Preußen erhob der Große Kurfürst (1640—1688) durch Patent vom 20. 2. 1671 die Postmeister, um ihnen ein größeres Ansehen zu verleihen, in den Rang eines „Churfürstlichen Secretarii“. Durch die Hofrangordnung vom 16. 11. 1708 unter Friedrich I. (1701—1713) erhielten sie den Rang vor den Accisebeamten und Zollbeamten in den Städten und vor den Ratsverwandten. Dennoch standen der Hofpostmeister in Berlin an 103., der Hofpostsekretär an 118. und der Postkommissar an 119. Stelle von im ganzen 142 Stellen, und von den beiden letzten waren u. a. die Kammerdiener des Königs sowie des Kronprinzen, der Hausvogt usw. eingeordnet. Grundlegend für die Einstufung der preußischen Staatsbeamten wurde dann das „Rangreglement“ vom 7. 2. 1817 (Preußische Gesetzsammlung S. 61). Danach wurden die höheren Beamten der Ministerien in 3 Klassen, die höheren Provinzialbeamten in 5 Klassen, die Titularräte in 2 Klassen und die Subalternbeamten in 4 Klassen eingeteilt. Der Generalpostmeister gehörte, solange er nicht das Prädikat „Exzellenz“ führte, das ihn über die Klasseneinteilung hinaus hob, zur I. Klasse der höheren Beamten der Ministerien, die Vortragenden Räte mit dem Titel „Geheimer Ober- usw. Rat“ gehörten zur II. Klasse, die Geheimen Posträte zur III. Klasse, während die expedierenden Sekretäre, die Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Rendanten, Kontrolleure und Kanzleivorsteher in den Ministerien zur I. Klasse der Subalternen zählten. Die Oberpostdirektoren, damals Vorsteher großer Ämter, waren den Wirklichen Regierungsräten (IV. Klasse der höheren Provinzialbeamten), die PD den Titularräten II. Klasse, die Postmeister den Polizeidirektoren der mittleren Städte gleichgeordnet. Durch Kabinettsorder vom 3. 4. 1850 (Gesetzsammlung S. 300) wurde den neugeschaffenen Vorstehern der OPD (Oberpostdirektoren) der Rang der Oberregierungsräte und Oberforstmeister (zwischen der III. und IV. Rangstufe der höheren Provinzialbeamten), den Posträten der Rang vor den Assessoren (zwischen der IV. und V. Rangstufe) beigelegt. Die Postdirektoren und Postinspektoren sowie die Rendanten der OPK gehörten zur V. Klasse der höheren Provinzialbeamten, die Postkontrolleure, Buchhalter und Hilfsbuchhalter der OPK, die Postmeister und Obersekretäre zur III. Klasse der Subalternen und die Postsekretäre zur IV. Klasse der Subalternen. Für die Postdirektoren und Postmeister wurde der Rang durch die Kabinettsorder vom 4. 9. 1850 (Gesetzsammlung S. 399) festgesetzt. Die höheren Beamten unterschied man in der Folge nur noch nach Räten I., II., III. und IV. Klasse und höheren Provinzialbeamten V. Klasse. In der kaiserlichen Zeit gingen die Staatssekretäre der Reichsämter neben andern hohen Würdenträgern der I. Rangklasse voran und führten während der Amtsdauer das Prädikat „Exzellenz“. Zur I. Ratsklasse gehörten die Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren, zur II. Klasse die Geheimen Oberposträte, zur III. Klasse die Geheimen Posträte in der Hauptverwaltung. Durch Kaiserlichen Erlaß vom 22. 2. 1882 (RGBl S. 42, Amtsblatt des RPA S. 81) wurde den Oberpostdirektoren der Rang der Räte III. Klasse beigelegt. Die Posträte erhielten durch Kaiserlichen Erlaß vom 1. 4. 1871 (RGBl S. 103, Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung S. 217) den Rang der Räte IV. Klasse beigelegt, ihnen voran gingen die — 1869 und 1870 ernannten — Oberposträte (s. nachstehend). Durch Erlaß vom 17. 7. 1876 (RGBl S. 186, Amtsblatt S. 353) wurde den Vorstehern der TÄ, die die Amtsbezeichnung „Telegraphendirektor“ erhielten, der Rang der Postdirektoren, den Bezirksaufsichtsbeamten für Telegraphie (Telegrapheninspektoren) der Rang der Postinspektoren (höhere Provinzialbeamte V. Klasse) beigelegt. [Bei der alten Reichstelegraphenverwaltung waren die Telegraphendirektoren die Vorsteher der Telegraphendirektionen und hatten den Rang der Oberregierungsräte und Oberforstmeister wie die Oberpostdirektoren — Kaiserlicher Erlaß vom 27. 12. 1871 (RGBl 1872 S. 7)]. Die Post- (Telegraphen-) kassierer erhielten 1902 mit der Amtsbezeichnung „Post- (Telegraphen-) inspektor“ auch den Rang der bisherigen Postinspektoren (V. Klasse); für diese war mit der Beilegung der Amtsbezeichnung „Oberpostinspektor“ ebenso wie für die von 1908 ab ernannten Vize-Post- (Telegraphen-) direktoren mit der neuen Amtsbezeichnung eine Rangerhöhung nicht verbunden. Die Oberpostpraktikanten, die zunächst wie ihre Vorgänger, die Oberpostdirektionssekretäre, zur III. Klasse der Subalternen gehörten, wies der Erlaß vom 27. 12. 1911 (RGBl 1912 S. 1, Amtsblatt S. 327) der V. Klasse der höheren Provinzialbeamten zu. Der Übertritt in diese Klasse war mit einer Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses (s. d.) sowie der Tagelöhner (s. d.) und Fuhrkosten usw. bei Dienstreisen verbunden. Die seit 1908 nach den neuen Vorschriften angenommenen Anwärter des höheren Dienstes (s. Beamtenlaufbahnen bei der Post, Geschichte)

fanden als Postreferendare ihren Platz mit den übrigen Referendaren in der II. Klasse der Subalternen (zählten aber zu den höheren Beamten ohne Rang), als Postassessoren in der V. Klasse der höheren Provinzialbeamten. Endlich wurde durch Kaiserlichen Erlaß vom 13. 1. 1913 (RGBl S. 19, Amtsblatt S. 11) den bei den OPD als Abteilungsdirigenten angestellten Oberposträten der Rang der Oberregierungsräte verliehen.

Eine Rangerhöhung wurde bei der Postverwaltung verschiedentlich auch für bestimmte bezeichnete Angehörige einer Beamtengruppe vorgenommen. Sie war also nicht an die Dienststelle, sondern an die Person gebunden, wenn auch die Bedeutung der Dienststelle ausschlaggebend dabei mitsprach. So wurde, bevor die Posträte allgemein den Stellenrang der Räte IV. Klasse erhielten, von 1869 ab die Verleihung dieses Ranges an dienstältere Posträte unter Ernennung zum Oberpostrat erwirkt. Vom Jahre 1884 ab wurde ferner regelmäßig einer Zahl älterer Direktoren größerer VÄ der Rang der Räte IV. Klasse verliehen.

Eine Rangerhöhung konnte ferner auch durch die Verleihung eines Titels erworben werden, der die so Ausgezeichneten entweder in die Klassen der Titularräte brachte oder von Beamten mit höherem Stellenrang geführt wurde. So traten die mit dem Rechnungs- oder Kanzleiratstitel ausgezeichneten Beamten, die der Gruppe der Subalternen angehörten, als Titularräte II. Klasse zwischen die IV. und V. Ratsklasse, die Beamten, denen der Titel „Geheimer Postrat“, „Geheimer Rechnungsrat“ oder „Geheimer Kanzleirat“ verliehen wurde, als Titularräte I. Klasse zwischen die III. und IV. Ratsklasse. Der Titel „Geheimer Oberpostrat“ versetzte die Oberpostdirektoren in die II. Ratsklasse, der Titel „Wirklicher Geheimer Oberpostrat“ führte die damit Ausgezeichneten in die I. Ratsklasse, während der Titel „Wirklicher Geheimer Rat“ mit dem Prädikat „Exzellenz“ einen darüber hinausgehenden Rang verlieh.

Heute versteht man unter „Rang“ der Reichsbeamten im Sinne der Beamtengesetzgebung nach Rechtsprechung und Schrifttum „das auf der gesamten dienstlichen Stellung der Beamten beruhende Verhältnis der Über-, Neben- und Unterordnung der einzelnen Beamtenkategorien“. (S. auch Dienstalder, Dienstzeiten unter 1, Rangdienstalder.)

Bachmann.

Dienstreisen s. Reise- und Umzugskosten

Dienstschulden der Beamten s. Beitreibungsbeschuß, Gehaltsabzugsverfahren

Dienstschulen der DRP dienen zur theoretischen Ausbildung der Dienstanfänger während der Vorbereitungszeit. Sie werden eingeteilt:

1. in Postbetriebsschulen für Dienstanfänger
 - a) der Besoldungsgruppe A III (Postlehrlinge, Hilfspostschaffner, Postschaffner aus dem Stande der Versorgungsanwärter sowie Beamte aus dem Telegraphenarbeiterstande);
 - b) der Besoldungsgruppe A IV (Post- und Telegraphenanwärterinnen — getrennt nach allgemeinem Postdienst, Postscheckdienst, Telegraphen- und Fernsprechkdienst oder nur Fernsprechkdienst);
 - c) der Besoldungsgruppe A V (Post- und Telegraphenanwärter);
2. in Postverwaltungsschulen für Dienstanfänger der Besoldungsgruppe A VII (Supernumerare, Zivil- und Versorgungsanwärter — getrennt nach Post und Telegraphie). Für jede Gruppe sind Ausbildungs- und Lehrpläne festgesetzt. Einzurichten sind am Sitze der OPD und an geeigneten andern Orten, z. B. solchen mit mehreren VAnst, u. U. gemeinsam für mehrere benachbarte Orte
 - a) Postbetriebsschulen bei mindestens 20 Teilnehmern,
 - b) Postverwaltungsschulen nach Bedarf. Der Unterricht wird — in der Regel während des Winters — in zusammenhängender Folge nach dem Lehrplan durch besondere Lehrkräfte (Fachbeamte) schulmäßig erteilt (Befragen der Schüler, Wiederholungen, Übungen). Am Unterricht hat möglichst jeder Dienstanfänger von Besoldungsgruppe A II an aufwärts während des Vorbereitungs- oder Probendienstes — bei mehrjähriger Vorbereitungszeit im letzten Jahr — teilzunehmen (Pflichtteilnahme). Nachweisungen über den Unterricht werden den Personalbogen beigefügt. Die Unterrichtszeit und, soweit eine Vorbereitung nachweislich erforderlich ist, je eine Vorbereitungsstunde für je eine Lehrstunde werden den Unterrichtsteilnehmern auf das Dienstleistungsmaß angerechnet.

Schriftwesen. S. Ausbildungs- und Unterrichtswesen.

Wiechmann.

Dienstsiegel und, soweit erforderlich, auch Dienststempel werden den VÄ geliefert. Sie sind kreisrund, enthalten das Posthorn und die Umschrift „Deutsches Postamt“, „Deutsches Postscheckamt“, „Deutsche Postagentur“, „Deutsches Bahnpostamt Nr. . . .“ sowie die Ortsbezeichnung. Die den Telegraphen- und Fernsprechdienststellen zugewiesenen Siegel und Stempel tragen an Stelle des Posthorns den Reichsadler mit der Umschrift „Telegraphenamt“ usw. und die Ortsbezeichnung.

Dienststempel s. Dienstsiegel

Dienststrafordnung. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907 (RGBl. S. 245), dessen Vorschriften die Beamten der DRP als Reichsbeamte unterliegen, enthält in den §§ 72—79 allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung und handelt in den §§ 80—119 von dem Disziplinarverfahren, im § 124 von den Kosten des Verfahrens und in den §§ 125—133 von der vorläufigen Dienstenthebung.

Schon vor dem Weltkriege machten sich Bestrebungen geltend, die auf völlige Neuordnung des Dienststrafverfahrens drängten. Vor allem wurde die Heimlichkeit der Voruntersuchung, die Unzulässigkeit der Zuziehung eines Verteidigers vor der Hauptverhandlung und das Fehlen der Wiederaufnahme des Verfahrens bemängelt. Ein von der kaiserlichen Regierung dem Reichstage am 21. 11. 1913 vorgelegter Entwurf eines Gesetzes über die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens (Reichstags-Verhandlungen, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Band 303 Drucksache Nr. 1182) blieb unerledigt. Die durch die Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 geschaffenen neuen staatsrechtlichen Verhältnisse ließen eine völlige Neuordnung des gesamten, durch wiederholte Änderungen unübersichtlich gewordenen Beamtengesetzes als zweckmäßig erscheinen. Diese Aufgabe hat sich jedoch bisher wegen der Schwierigkeit und des Umfangs sowie auch wegen der unbeständigen innerpolitischen Verhältnisse nicht erledigen lassen. Die Reichsregierung hat sich daher mit Rücksicht darauf, daß nach der Reichsverfassung (Art. 129 Abs. 3) gegen jedes Dienststrafurteil ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein muß, entschlossen, das Dienststrafrecht aus dem übrigen Beamtenrecht herauszunehmen und für sich gesondert neu zu regeln.

Den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung, die dazu bestimmt ist, an die Stelle der §§ 72—132 des Reichsbeamtengesetzes zu treten, hat der Reichsminister des Innern am 7. 8. 1925 dem Reichstag vorgelegt (Reichstags-Drucksache, III. Wahlperiode 1924/1925, Nr. 1474). Der Entwurf zerfällt in 12 Abschnitte: 1. Dienstvergehen und Dienststrafen, 2. Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum gerichtlichen Strafverfahren, 3. Dienststrafgerichte, 4. Nichtförmliches Dienststrafverfahren, 5. Förmliches Dienststrafverfahren, 6. Rechtsmittel, 7. Wiederaufnahme des Verfahrens, 8. Vorläufige Dienstenthebung, 9. Fristen und Zustellungen, 10. Vollstreckung, Begnadigung, 11. Kosten und 12. Schluß- und Übergangsvorschriften. Das Schicksal dieses Gesetzentwurfs ist im Hinblick auf die unsicheren innerpolitischen Verhältnisse Deutschlands (häufiger Wechsel der Reichsregierung, wechselnde politische Mehrheiten im Reichstag) ungewiß.

K. Schneider.

Dienststunden s. Arbeitszeit, Leistungsmaß, Sonntagsruhe

Dienststundenpläne sind Übersichten, aus denen zu ersehen ist, während welcher Zeit und erforderlichenfalls auch bei welcher Geschäftsstelle die Beamten usw. Dienst zu verrichten haben. Nach der ADA IX § 3 sind Dienststundenpläne bei allen VÄ aufzustellen und, soweit es sich um das nachgeordnete Personal handelt, in den Diensträumen auszuhängen. Bei den BPÄ können im allgemeinen die Fahrordnungen (s. Bahnposten) an die Stelle der Dienststundenpläne treten.

Die Preussische Postverwaltung ordnete 1826 die Aufstellung von Geschäftsregulativen (Geschäftsordnungen [s. d.] an, aus denen auch die von den Beamten abzuleistenden Dienststunden ersichtlich sein mußten. Bei den VÄ mit zahlreichem Personal bürgerte es sich allmählich ein, die Dienststunden zur besseren Übersichtlichkeit in Tafelform aufzuzeichnen und auszuhängen. In den Dienstvorschriften findet sich eine Bestimmung, daß Stundenpläne aufgestellt werden müssen, zuerst in der 1868 herausgegebenen Telegraphendienstinstruktion (Abschn. 2 § 38); aus dieser ist sie 1878 in den Abschnitt IX § 3 der ADA übergegangen.

Dienstübergabe. Wenn die Beamten einer Dienststelle wechseln, so muß zwischen ihnen eine Übergabe stattfinden. Sie erstreckt sich auf nachzuweisende Postsendungen, Geld, Geldeswert (einzuziehende Gebührenbeträge) und Ausstattungsgegenstände (s. d.). Grundregel bei der Übergabe ist, daß der übergabende Beamte alle Sachen, deren Empfang er selbst bescheinigt hat, ebenfalls gegen Bescheinigung weitergibt, und daß er Beträge an einzuziehenden Gebühren summarisch zuschreibt. Zu den Ausstattungsgegenständen, die von Hand zu Hand gegen Quittung übergeben werden müssen, gehören hauptsächlich Dienstsiegel, Plombierzangen, Stempel und Schlüssel. Die Form der Übergabe wird nach den örtlichen Verhältnissen vom Amtsvorsteher geregelt. Handelt es sich um eine Zweigkasse oder Abrechnungsstelle (s. d.), so muß der übergabende Beamte für seine Dienstschrift einen Abschluß aufstellen, aus dem hervorgeht, ob der Istbestand an Geld und Geldeswert dem Sollbestand entspricht oder ob in seine Dienstschrift Mehr- oder Minderbeträge fallen. Bei Abfertigungs- und Entkartungsstellen ist vor der Dienstübergabe der Nachweis über die bearbeiteten Wert- und Einschreibsendungen durch einen Abschluß zu führen, der ersehen läßt, ob die Gegenstände der Stückzahl nach in Zu- und Abgang übereinstimmen. In die Abschlüsse müssen die nach Stückzahl zu behandelnden Sendungen aufgenommen werden; sie können auch die einzeln nachzuweisenden Sendungen, unbeschadet des Einzelnachweises, mit umfassen.

Wegen der Übergabe der nachzuweisenden Sachen von einer Dienststelle zur andern s. Zuschriften im Postbetriebe.

Dienstunfähigkeit s. Ruhestand

Dienstvortragswesen der DRP umfaßt die laufende Unterweisung des ausgebildeten Betriebspersonals nach Beendigung der Vorbereitungszeit. S. Dienstschulen der DRP.

Dienstvorträge sollen die Kenntnis der Dienstvorschriften auffrischen und befestigen und die Anwendung im Betrieb erläutern, dem Personal Neueinrichtungen und neue Dienstvorschriften verständlich machen sowie das Verhalten des Personals bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (Unfällen, Feuerausbruch usw.) günstig beeinflussen, auch der Ausbildung von Personal für besondere Geschäftszweige dienen. Nach den Vorträgen werden die Teilnehmer über das Gehörte befragt. Gehalten werden die Dienstvorträge von den Amtsvorstehern, Abteilungsleitern, Stellenvorstehern oder sonstigen lehrbefähigten Beamten, wenn zugänglich am Dienstort in Dienstpausen oder anschließend an den laufenden Dienst. Die Teilnahme gilt für die zu Unterweisenden als Dienst und wird auf das Dienstleistungsmaß angerechnet. Neben diesen Dienstvorträgen sind gelegentlich allgemeine Vortragsabende zu veranstalten, zu denen das gesamte dienstfreie Personal eingeladen wird; den Teilnehmern wird in allgemeinverständlicher Form Gelegenheit gegeben, ihre allgemeinen und fachlichen Kenntnisse zu vertiefen. Zur Fortbildung der Beamten des höheren und des gehobenen mittleren Dienstes in der Telegraphen-, Fernsprech- und Funktechnik — besonders zur Vorführung technischer Neuerungen — werden nach näherer Bestimmung des RPM Lehrgänge beim TRA abgehalten. S. auch post- und telegraphenwissenschaftliche Wochen.

Schriftwesen. S. Ausbildungs- und Unterrichtswesen.

Dienstwohnungen (DW) werden auf Grund des Haushaltsplans in posteigenen Dienstgebäuden oder in postseitig angemieteten Räumen einem Beamten (Amtsvorsteher, Hauswart, Heizer usw.) aus dienstlichen Rücksichten überwiesen. Werden posteigene oder angemietete Räume nur deshalb, weil sie für Dienstzwecke entbehrlich sind, und ohne daß dienstliche Rücksichten es erfordern, an Beamte als Wohnungen überlassen, so gelten sie nicht als Dienst-, sondern als Mietwohnungen (s. Vermietung von Räumen). Vorübergehend (1920 bis 1922) wurden solche an Beamte überlassene Mietwohnungen als **Dienst-Mietwohnungen** bezeichnet. Diese Schaffung einer neuen Klasse von Wohnungen in Dienstgebäuden zwang jedoch zum Erlaß unnötiger zahlreicher Einzelvorschriften, so daß der Begriff der Dienst-Mietwohnungen schon nach kurzer Zeit wieder fallen gelassen wurde. Wohnungen in posteigenen oder angemieteten Wohngebäuden, wie sie wiederholt an Orten mit Wohnungsmangel, namentlich auf allein liegenden Bahnhöfen usw., errichtet worden sind, galten früher allgemein als DW, wurden später den Dienst-Mietwohnungen zugezählt und rechnen jetzt grundsätzlich zu den Mietwohnungen, nicht zu den DW.

Einrichtung neuer oder Einziehung bestehender DW hat das RPM zu genehmigen. Vorhandene DW weist dem jeweiligen Inhaber diejenige Stelle (RPM, OPD oder VA) zu, die über die Neubestellung des Dienstpostens bestimmt, für den die Wohnung eingerichtet ist. Wegen der Notwendigkeit, die Genehmigung des RPM auch dann einzuholen, wenn für Dienstwohnzwecke Räume angemietet werden sollen, die nicht mit den Diensträumen in demselben Gebäude liegen, s. Anmietung von Räumen. Die Bestimmungen über Zuweisung, Unterhaltung und Entziehung von DW im Bereiche der DRP und über die Vergütungen für Überlassung der DW gründeten sich anfangs auf das preußische Regulativ vom 18. 10. 1822. Eigene genaue Vorschriften über die DW der Reichsbeamten wurden zuerst unterm 16. 2. 1903 herausgegeben. Die jetzigen Dienstwohnungs-Vorschriften (DWV) sind auf Grund der Ziffer 172 der AB zum Besoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 (Besoldungsvorschriften) vom Reichsminister der Finanzen erlassen, in der vom 1. 10. 1922 ab gültigen Fassung in Heftform erschienen und werden den OPD und jedem VA, zu dessen Verwaltungsbereich DW gehören, besonders geliefert. Aufsichtsbehörde im Sinne der DWV ist die OPD, für die DW der Präsidenten das RPM. Für angemietete DW gelten die DWV nur insoweit, als die besondern Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der Mietvertrag, es gestatten.

Nach den DWV kann kein Beamter die Annahme einer ihm zugewiesenen DW verweigern. Soll einem Beamten aus besondern Gründen die Benutzung der DW erlassen werden, so muß es das RPM genehmigen. Aus der Zuweisung einer DW erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung. Die Rückgabe hat vielmehr auch dann, wenn sie bei der Überweisung nicht ausdrücklich vorbehalten war, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu geschehen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst. Der Inhaber einer DW darf sie ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder ganz noch teilweise einem andern überlassen, auch nicht vermieten.

Die DWV enthalten im übrigen Einzelvorschriften über die Übergabe und Rücknahme der DW, ihre Ausstattung, die Abgrenzung der Unterhaltungspflicht zwischen dem Dienstwohnungsinhaber und der Dienstbehörde sowie über die dem Dienstwohnungsinhaber zufallenden Abgaben und Lasten, einschl. der Einquartierungs-lasten.

Veränderungen in Anordnung, Umfang und Ausstattung der DW sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statthaft. Dagegen dürfen die VA Instandhaltungsarbeiten bis zu 50 RM unter Beachtung der DWV und z. F. unter Einhaltung der für die Erneuerung von Anstrichen usw. in DW festgesetzten Mindestfristen selbst ausführen lassen.

Die Größe der DW ist nach den Besoldungsgruppen abgestuft. Wegen der Einzelheiten s. ADA IV, 1.

Die für die DW zu zahlende Vergütung richtete sich früher nach der Einwohnerzahl des Ortes und betrug in Orten von weniger als 10 000 Einwohnern 5 vH, in Orten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern $7\frac{1}{2}$ vH und in Orten von mehr als 50 000 Einwohnern 10 vH des Dienstinkommens des Wohnungsinhabers. Die Vorschriften von 1903 brachten eine wesentlich vereinfachte Berechnung. Den Dienstwohnungsinhabern wurde nämlich der Wohnungsgeldzuschuß vorenthalten. Da die neuen Besoldungsvorschriften einen Wohnungsgeldzuschuß im früheren Sinne nicht mehr kennen, hat der Dienstwohnungsinhaber nach den neuen DWV als Dienstwohnungsvergütung einen vom RPM im Benehmen mit den übrigen Reichsministerien je nach der gesamten Wirtschaftslage vorgeschriebenen Vomhundertsatz einer Friedensmiete zu zahlen, die von der Aufsichtsbehörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung oder eines aus den Beamtenvertretungen gewählten Wohnungsausschusses nach den Bestimmungen der Besoldungsvorschriften unter sinngemäßer Anwendung des Reichsmietengesetzes festgesetzt wird. Unentgeltlich darf eine DW nicht überlassen werden.

Auch die Berechnung der für die Mitbenutzung von Wasserleitungen und Sammelheizungen zu zahlenden Beiträge war nach

den früheren Vorschriften (von 1903) insofern einfacher, als damals meist feste Sätze erhoben wurden, die sich nach der Zimmerzahl der Wohnungen richteten. Jetzt sind dagegen umständlichere Einzelvorschriften erlassen, durch die die tatsächlichen Selbstkosten der Behörde möglichst zuverlässig erfaßt werden sollen.

Hinsichtlich der Abgaben und Lasten für Dienstwohnungen ist noch zu erwähnen, daß nach dem Gesetz, betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. 6. 1922 bei Erhebung von Steuern nach dem Nutzungswert (Mietwert) der Wohnungen dieser für die DW nicht höher bemessen werden darf als die DW-Vergütung. Entsprechendes gilt, wenn die Steuer nach dem Grundvermögen statt nach dem Nutzungswert der Wohnungen bemessen wird. In keinem Falle dürfen von den DW der Reichsbeamten die Steuern nach einem höhern Steuersatz erhoben werden als von Privatwohnungen. Ferner dürfen für Räume einer DW, deren Ausdehnung sich innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen hält, auf Größe, Zahl und Beschaffenheit der Räume aufgebauete Steuern, insbesondere Wohnungsluxussteuern, nicht erhoben werden.

Die DWV werden auch auf solche Wohnungen angewandt, die nichtbeamteten Personen aus dienstlichen Gründen überwiesen sind.

Über jede DW nebst Zubehör wird ein doppeltes Bestandsverzeichnis (Grundplan, Ausstattung der DW mit Schlüsseln, Gasmessern u. dgl.) geführt. Die eine Ausfertigung erhält der Wohnungsinhaber, die andre wird bei der OPD aufbewahrt. Bei DW in angemieteten Räumen werden keine Bestandsverzeichnisse angelegt, wenn die Mietverträge die erforderlichen Angaben enthalten.

Bei jeder OPD wird außerdem eine Nachweisung aller im Bezirk vorhandenen DW geführt. Vgl. im übrigen ADA IV, 1.

Schriftwesen. DVZ 1903 S. 165ff., 1922 S. 282 und S. 346ff.; Panzeram, Die Vorschriften über Dienst- und sonstige Beamtenwohnungen (Reich und Preußen). Georg Bath, Berlin 1926.

H e ß.

Dienstzulagen s. Zulagen

Dirigentenzulagen s. Zulagen

Dispositionsfonds heißen die Haushaltsmittel, die dem Staatsoberhaupt oder einem Minister oder einer Verwaltung für besondere Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Reichshaushaltsordnung (s. d.) erwähnt die Dispositionsfonds nicht. Indessen werden durch den Reichshaushaltsplan stets solche Fonds ausgebracht, z. B. verfügen der Reichskanzler und verschiedene Reichsminister über derartige Mittel. Auch im Voranschlag der DRP findet sich ein Titel „Zur Verfügung des Reichspostministers“. Auf die Dispositionsfonds sollen nur Ausgaben genommen werden, die nicht unter die Zweckbestimmung eines andern Haushaltsansatzes fallen. Ein abweichendes Verfahren würde gegen den Grundsatz verstoßen, daß für einen und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden dürfen (§ 18 RHO). Bei der DRP werden aus dem Dispositionsfonds fast nur Kosten bestritten, die aus Anlaß von Besprechungen entstehen; der Titel ist nur mit 65 000 RM ausgestattet. Über die Ausgaben aus Dispositionsfonds muß in der gleichen Weise Rechnung gelegt werden, wie über alle sonstigen Ausgaben, wenn es sich nicht etwa um einen Geheimfonds handelt, d. h. um einen Haushaltsansatz, für den im Haushaltsplan besonders angeordnet ist, daß die Verwendung der Mittel nicht durch den Rechnungshof geprüft werden soll (§ 89 RHO). Ein Geheimfonds ist im Voranschlag der DRP nicht enthalten.

G e b b e.

Doppelmarken s. Invalidenversicherungsmarken

Dragonerposten (auch Trabantenposten genannt) hatten den Zweck, die Briefe des kurbrandenburgischen Hofes und der Behörden zu befördern. Die erste Dragonerpost wurde auf Befehl des Großen Kurfürsten 1646/1647 zwischen Berlin und Osnabrück eingerichtet, um die Briefschaften zwischen der kurbrandenburgischen Regierung und den zu den Westfälischen Friedensunterhandlungen abgeordneten Gesandten zu befördern; sie war bis zum Februar 1649 in Tätigkeit. Seit dem Wehlauer Frieden (1657) bestand eine kurbrandenburgische Dragonerpost zwischen Königsberg (Pr.) und Warschau; sie war der Post- und der Militärbehörde gemeinschaftlich untergeordnet. Auch diese Anstalt hatte in erster Linie die Regierungs- und Gesandtschaftsbriefe zu befördern, sie wurde aber auch von der Bevölkerung benutzt. Zwischen Pillau und Danzig waren während der Regierungszeit Friedrichs I. (1688—1713) eine Zeitlang in gleicher Weise Dragoner zur Beförderung der Behördenbriefe aufgestellt. In den Kriegszeiten des 17. Jahr-

hunderts wurden, solange noch keine förmliche Feldpost (s. d.) eingerichtet war, die Postverbindungen zwischen dem kurbrandenburgischen Heer und der Heimat ebenfalls durch Dragoner (Posttrabanten) unterhalten. In der Regel waren auf den Poststraßen von 3 zu 3 Meilen je 2 Posttrabanten zusammen aufgestellt; sie hatten die Briefsendungen bis an das nächste kurfürstliche PA zu überbringen.

Schriftwesen. Stephan S. 13, 63, 92ff.; Archiv 1919 S. 148, 1921 S. 320ff. Welpert.

Dringende Pakete (s. Pakete). Auf Verlangen des Absenders können Pakete gegen erhöhte Gebühr mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert werden. Dieses Verlangen wird durch den Vermerk „dringend“ ausgedrückt.

I. Geschichte. Ähnliche Einrichtungen bestanden schon früher bei der brandenburgisch-preußischen Post. Unter Friedrich I. konnte das Recht schnellster Beförderung durch den Vermerk „periculum in mora“ und doppelte Gebührensatzung erworben werden. Solche Pakete mußten sofort nach der Ankunft bei Tag oder Nacht zugestellt werden. Durch das preußische Posttax-Regulativ vom 18. 12. 1824 waren Pakete gegen 50 vH Aufschlag zur Beförderung mit der Schnellpost zugelassen. Der Schnellpostzuschlag wurde 1852 aufgehoben, weil durch die Eisenbahnpostbeförderung überholt (Postamtsblatt Nr. 40/1852). Auf der Eisenbahn wurden die Pakete im allgemeinen nur mit den Personenzügen befördert. Die Mitbeförderung in Schnellzügen war nach dem Eisenbahngesetz vom 20. 12. 1875 nur in beschränktem Umfange gestattet. Um wenigstens für einzelne Gattungen von Paketen, deren Inhalt eine längere Beförderungsdauer nicht verträgt, die schnellsten Beförderungsmöglichkeiten nutzbar zu machen, wurde durch Vf des GPA vom 24. 1. und 12. 2. 1880 gestattet, Sendungen mit Fischlaich und Fischbrut sowie mit frischen Blumen und Pflanzen gegen eine besondere Gebühr von 1 M mit den Kurier- und Schnellzügen zu versenden. Eine Vf vom 23. 5. 1880 dehnte diese Einrichtung auf lebende Tiere und eine vom 21. 3. 1886 auf alle gewöhnlichen Pakete aus, deren beschleunigte Übermittlung vom Absender gewünscht wird (Dringende Pakete). 1898 wurde für alle dringenden Pakete Eilzustellung angeordnet, 1900 wurden postlagernde dringende Pakete von der Eilzustellung ausgenommen. In der Zeit des Währungsverfalles mehrfache Gebührenänderungen von kurzer Dauer. Von Amts wegen wurden im Kaiserreich als dringend behandelt alle Pakete an den Kaiser und die Kaiserin, in Bayern und Württemberg an die Könige.

II. Betrieb. Die hauptsächlichsten Dienstvorschriften sind folgende.

Versandbedingungen. Als „dringend“ können gewöhnliche, eingeschriebene Pakete sowie unversiegelte Wertpakete verschickt werden. Der Absender kennzeichnet die Pakete durch einen farbigen Zettel mit dem Wort „dringend“ in fettem schwarzen Druck oder großer Schrift auf Paket und Paketkarte. Er darf auf der Sendung Angaben über den Inhalt machen und Verhaltensmaßregeln über die Behandlung geben, die nach Möglichkeit zu befolgen sind. Alle dringenden Pakete, soweit sie nicht postlagernd sind, werden durch Eilboten abgetragen.

Gebühren. Die dreifache Gebühr der gewöhnlichen Paketgebühr, für sperrige dringende Pakete die sechsfache; außerdem, wenn das Paket nicht postlagernd ist, die Eilbotengebühr. Für Nach- und Rücksendung wird die erhöhte Gebühr nur angesetzt, wenn der Absender die Weitersendung als dringend ausdrücklich verlangt hat, sonst einfache Paketgebühr.

Behandlung bei der Post. Klebezettel aus rotem Papier mit dem Aufdruck „dringend“. Dringende Pakete werden mit der schnellsten Postgelegenheit befördert, auch mit Bahnposten, die sonst nur zur Beförderung von Briefsendungen bestimmt sind. Dringende Pakete werden bei Posten auf Landstraßen getrennt von den übrigen Paketen in die Ladezettel eingetragen; im Eisenbahnpostbetrieb (s. Bahnposten) werden sie nicht einzeln nachgewiesen, aber besonders gelagert und vor den gewöhnlichen Paketen und getrennt von ihnen übergeben.

Auslandsverkehr. Im Auslandsverkehr waren dringende Pakete ursprünglich nur auf Grund besonderer Vereinbarungen im Verkehr zwischen einigen weniger Ländern (z. B. im Verkehr Deutschlands mit Österreich-Ungarn, Luxemburg und Schweden) zugelassen; außerdem hatte die deutsche Postverwaltung die Einrichtung

getroffen, daß Pakete nach allen andern Ländern auf Wunsch der Absender bis zur deutschen Grenze als dringend behandelt werden konnten. Der Postkongreß in Madrid nahm Bestimmungen über die Zulassung gewöhnlicher dringender Postpakete in das Vereinsabkommen auf (Erhebung des Dreifachen der Gebühr gleich schwerer gewöhnlicher Pakete, jedoch Erhebung des Sperrzuschlags, etwaiger Zuschlaggebühren und aller Nebengebühren nur einfach). Der Postkongreß in Stockholm (1924) ließ auch Wertpakete zur dringenden Beförderung zu und bestimmte, daß bei Berechnung der Gebühren (Verdreifachung der Gebühren nicht dringender Pakete) außer den Regelgebühren auch die etwaigen Zuschlaggebühren und die Sperrgutzuschläge (jedoch nicht die Versicherungsgebühren und die Nebengebühren) zu berücksichtigen seien. Dringende Pakete sind nach den Vereinsvorschriften nur im Verkehr mit den Ländern zugelassen, die sich dazu bereit erklärt haben. Postfrachtstücke können im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern auf Grund besonderer Vereinbarung als dringend versandt werden. Soweit danach dringende Pakete nicht zugelassen sind, können Pakete jeder Art auch weiterhin bis zur Grenze als dringend befördert werden. Bei dringenden Auslandspaketen werden Pakete und Begleitpapiere nicht getrennt befördert. Sie gehen gemeinsam mit den schnellsten Briefpostzügen zu der am schnellsten erreichbaren Grenzausgangsstelle.

Vgl. im übrigen PG, PO nebst AB und WPVertr und Postpaketabkommen nebst VO, ADA V 2 und Paketpostbuch.

Schriftwesen. Stephan S. 135.

K. Schwarz.

Druckmaschinen s. Büromaschinen im Postscheckverkehr, Büromaschinen und -apparate.

Drucksachen sind alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier, durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren, Umdruck oder Belichtung hergestellten Vervielfältigungen, die als solche deutlich erkennbar und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke, mit Stempel, Durchdruck oder Pauspapier hergestellte Vervielfältigungen gelten nicht als Drucksachen. Für den Drucksachenbegriff der PO sind lediglich äußere Merkmale (Art der Vervielfältigung, Stoff, auf dem die Vervielfältigung stattgefunden hat, äußere Form und Beschaffenheit) maßgebend. Drucksachen sind im inneren und im zwischenstaatlichen Verkehr zur Beförderung gegen ermäßigte Gebühren zugelassen.

I. Geschichte. Als Gegenstände, deren Versendung unter Kreuzband mit der Briefpost gegen ermäßigte Gebühren gestattet ist, werden bei der preußischen Post im Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. 12. 1821 erwähnt: Zeitungen, im Verlage von Buch- und Musikalienhändlern erscheinende Artikel, Kataloge, Prospekte, gedruckte Preiskourante, offene gedruckte Zirkulare von Kaufleuten, broschierte Bücher. Auf den Sendungen, die als Kreuzbandsendungen (Sendungen unter Band) bezeichnet wurden, war Absenderangabe vorgeschrieben. Zusatz handschriftlicher Mitteilungen in den Sendungen war verboten und wurde als Portohinterziehung bestraft. Für den Begriff der Kreuzbandsendungen und den Genuß der ermäßigten Gebühren war der innere Gehalt des Gedruckten (Gewährung eines allgemeinen Interesses, Bestimmung für einen größeren Leserkreis) entscheidend. Die sehr engen Bestimmungen für Kreuzbandsendungen wurden bis zum Jahre 1860 mehrfach erweitert, die Gebühren wiederholt herabgesetzt und ihre Berechnung vereinfacht. Durch Postreglement vom 18. 8. 1860 wurde vom 1. 1. 1861 ab erstmalig für den Begriff der Kreuzbandsendungen nicht mehr der Inhalt, sondern die Art der Herstellung maßgebend. Sie bildet noch heute das Begriffsmerkmal für Drucksachen (s. oben). Durch Zulassung offener Karten gegen die ermäßigten Gebühren, einer größeren Zahl handschriftlicher Zusätze, weitere wiederholte Herabsetzung der Gebühren, Beseitigung der Strafbestimmungen für Einlieferung unvorschriftsmäßiger Kreuzbandsendungen, Erhöhung des Meistgewichtes, Zulassung von außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen (s. Postzeitungsdienst) als neuer Versendungsform für Drucksachen wurden die Bestimmungen in den Postreglements von 1860–1871 erweitert und vereinfacht. Dasselbe geschah in vielen Einzelverfügungen und durch die Vorschriften der PO seit 1874. Richtlinie dabei war, den Wünschen der Handelswelt entgegenzukommen, die Post aber vor Mißbrauch der Einrichtung und vor größeren Einnahmeverlusten zu schützen. Die Entwicklung in dieser Beziehung ist noch nicht abgeschlossen. Letzte wichtige Änderung der Bestimmungen für

Drucksachen des innern Verkehrs durch Änderung der PO am 1. 6. 1924.

Im zwischenstaatlichen Verkehr sind im Anschluß an die Entwicklung im innern Verkehr auf Grund von Einzel- und Vereinsverträgen zwischen deutschen und ausländischen Postverwaltungen, seit dem 1. 1. 1875 auf Grund der Weltpostverträge (s. d.), Drucksachen als besonderer Versendungsgegenstand gegen ermäßigte Gebühren zur Beförderung zugelassen. Diese Bestimmungen sind auf den Weltpostkongressen wiederholt geändert worden.

II. Recht. Drucksachen werden gleich den gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.) von der Post auf Grund eines mit dem Absender abgeschlossenen Werkvertrags (Postbeförderungsvertrags) befördert. Nach deutschem und Weltpostrecht haftet die Post für Drucksachen nicht. Der Absender kann sich eine Haftung durch „Einschreiben“ sichern.

III. Betrieb. Für den Drucksachenverkehr gelten folgende Dienstvorschriften:

A. Im innern Verkehr: 1. Es werden zwei Klassen von Drucksachen unterschieden: Voll-drucksachen (Klasse A) und Teildrucksachen (Klasse B). Drucksachen der Klasse B, zu denen bestimmte Gattungen von Sendungen nach der PO gehören, dürfen handschriftliche oder mechanische Änderungen in weitem durch die PO näher bestimmten Umfang als solche der Klasse A aufweisen und unterliegen dafür in der untersten Gewichtsstufe einer höhern Gebühr als Voll-drucksachen. Zu den Drucksachen zählen auch die Blindenschriftsendungen (s. d.) und in gewissem Umfang auch außergewöhnliche Zeitungsbeilagen (s. Postzeitungsdienst). 2. Drucksachen müssen offen oder unter Band versandt werden, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann, sind auch in Kartenform zulässig und dürfen bestimmte Formen und Maße nicht überschreiten. Meistgewicht 1 kg, für einzeln versandte ungeteilte Druckbände 2 kg. Ausdehnungsgrenzen nicht vorgeschrieben, nur bei Kartenform Größe der Postkarten (s. d.), bei Rollenform 75 cm Länge, 10 cm Durchmesser. 3. Zugelassene mechanische oder handschriftliche Zusätze sind in der PO genau festgesetzt. 4. Drucksachen müssen bei der Einlieferung freigemacht sein. 5. Drucksachen, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden nicht befördert oder als Briefe, Postkarten usw. behandelt.

B. Im Weltpostverkehr: Was als Drucksache anzusehen ist, bestimmen Art. 17 und 18 der VO zum WPVertr. Die Vorschriften lehnen sich an die des inneren Verkehrs der früheren Zeit an. Besonderheiten und Abweichungen gegenüber dem inneren Verkehr: 1. Voll- und Teildrucksachen werden nicht unterschieden; 2. den Drucksachen werden Vervielfältigungen eines mit der Feder oder der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücks gleichgestellt, wenn sie durch ein mechanisches polygraphisches Verfahren (Chromographie usw.) erlangt sind; um die Gebührenermäßigung zu erlangen, müssen aber mindestens 20 Sendungen mit vollkommen gleichen Stücken dieser Vervielfältigungen am Postschalter eingeliefert werden; 3. im Verkehr mit bestimmten Ländern können zu ermäßigten Gebühren befördert werden a) Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern versandt werden; b) geheftete oder gebundene Bücher, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen, c) literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgetauscht werden; 4. Meistgewicht 2 kg, jedoch 3 kg für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände. Ausdehnungsgrenzen: 45 cm in jeder Richtung, bei Rollenform 75 cm Länge, 10 cm Durchmesser.

Gebühren: a) Im innern Verkehr (einschl. Saargebiet und im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, mit Litauen, Memelgebiet, Luxemburg und Österreich): 1. Drucksachen bis 50 g der Klasse A 3 Pf., der Klasse B 5 Pf., 2. über 50—100 g 5 Pf., 3. über 100—250 g 10 Pf., 4. über 250—500 g 20 Pf., 5. über 500 g bis 1 oder 2 kg 30 Pf. Die Sätze in den Gewichtsstufen 2—5 gelten gleichmäßig für Klasse A und B.

b) Im Weltpostverkehr mit allen übrigen Ländern des Weltpostvereins für je 50 g oder einen Teil von 50 g 5 Cts. mit der Maßgabe, daß der Gebührensatz bis auf 4 Cts. heruntergehen und bis auf 8 Cts. erhöht werden kann. Ausnahmsweise darf die Drucksachengebühr auf 3 Cts. für je 50 g festgesetzt werden.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1) und WPVertr mit VO (Weltposthandbuch).

Schriftwesen. Archiv 1880 S. 268 ff.

R a a b e.

Drucksachenkarten sind offene Karten in Größe und Form der Postkarten. Sie wurden vom 1. 4. 1921 ab auf Grund des Postgebührengesetzes vom 22. 3. 1921 als neuer Versendungsgegenstand gegen besondere Gebühren zugelassen.

Sie mußten den Bestimmungen über Drucksachen entsprechen und durften keine Zusätze oder Änderungen außer der Angabe des Absendungstages, der Unterschrift oder Firma, des Standes und Wohnorts nebst Wohnung des Absenders enthalten. Vom 1. 7. 1922 ab bilden Drucksachenkarten keinen Gegenstand besonderer Tarifbildung mehr, sondern unterliegen derselben Gebühr wie Drucksachen (s. d.) der ersten Gewichtsstufe. Dasselbe gilt von jeher für den zwischenstaatlichen Verkehr.

Drucksachen-Verteilungsstellen. In einer Anzahl großer Städte seit 1889 zur Entlastung der Bahnposten eingerichtete Sammelstellen für die Bearbeitung nicht eiliger Massendrucksachen (Mdr). Jeder Stelle ist ein Gebiet zugewiesen, das in der Regel mehrere OPD-Bezirke oder fremde Länder umfaßt. Die Stellen verteilen die nach diesem Gebiet gerichteten Mdr fein, die andern Mdr führen sie grob verteilt der zuständigen Mdr-Stelle zu. Die Mdr werden von den in Schnellzügen verkehrenden oder sonst stark belasteten Bahnposten ferngehalten und besonders Bahnposten in Personenzügen zugeführt (sog. Drucksachenbahnposten).

Drucksachenverteilungsstellen sind z. Zt. eingerichtet bei den PA 7 in Berlin NW, 1 in Breslau, 7 in Cassel, 1 in Coblenz, 1 in Dortmund (Hauptbahnhof), 24 in Dresden A, 1 in Erfurt, in Frankfurt (Main) BPA 19, 1 in Hamburg, 1 in Hannover, 2 in Karlsruhe (Baden), in Köln-Deutz BPA 10, 5 in Königsberg (Pr.), Bahn PA 25, 2 in Leipzig, 1 in Magdeburg, in Schwerin, 1 in Stettin, 2 in München, 2 in Nürnberg, in Stuttgart und in Ludwigshafen.

Durchgangsfreiheit ist nach dem WPVertr im gesamten Gebiete des WPV gewährleistet. Damit ist dem Postverkehr Freizügigkeit über alle Grenzen hinweg gesichert.

I. Geschichte. Als es noch keinen WPV gab, war jedes Land darauf bedacht, sich die Leistungen, die es im Postverkehr für andre Verwaltungen übernahm, möglichst teuer bezahlen zu lassen. Infolgedessen waren bei Vereinbarung von Postverträgen die Verhandlungen über das Durchgangsrecht im Postverkehr und über die für Durchgangssendungen zu leistenden Zahlungen immer besonders schwierig. Nicht selten wurden so hohe Durchgangsent-schädigungen verlangt, daß sie geradezu einen Durchgangszoll darstellten. Den damit verbundenen Schwierigkeiten hat der WPV gründlich abgeholfen, indem er von Anfang an (Allgemeiner Postvereinsvertrag vom 9. 10. 1874) den Grundsatz der Freiheit des Durchgangs im Briefverkehr aufstellte. Später ist dieser Grundsatz auf die übrigen Dienstzweige ausgedehnt worden. Zu beachten ist, daß Freiheit des Durchgangs nicht Unentgeltlichkeit des Durchgangs bedeutet. Wegen der Entschädigungen für den Durchgang von Posten und einzelnen Sendungen beim Briefverkehr s. Briefdurchgangskosten, beim Paketverkehr s. Postpaketabkommen.

II. Recht. Die Bestimmung, wonach Durchgangsfreiheit im gesamten Gebiete des WPV besteht, ist seit dem Postkongress in Madrid (1920) dadurch mit besonderen Sicherungen umgeben, daß der WPVertr den Vereinsverwaltungen das Recht zuerkennt, den Postverkehr mit jedem Lande einzustellen, das die Bestimmungen über die Freiheit des Durchgangs nicht beachtet. Durchgangsfreiheit besteht für alle Arten von Postsendungen. Jedoch gilt für den Postpaketverkehr die Einschränkung, daß die Freiheit des Durchgangs auf das Gebiet der Länder beschränkt bleibt, die am Postpaketdienst teilnehmen. Für Sendungen mit Wertangabe ist die Sonderbestimmung getroffen, daß sie in geschlossenen Kartenschlüssen freien Durchgang auch durch das Gebiet der am Wertdienst nicht teilnehmenden Länder genießen; doch ist die Verantwortlichkeit dieser Länder dann auf die für Einschreibsendungen vorgesehene Haftung beschränkt. Nach-

nahmesendungen müssen von Zwischenverwaltungen auch dann befördert werden, wenn diese selbst keinen Nachnahmedienst haben oder wenn die Nachnahmen über einen höheren Betrag lauten, als sie in ihrem eigenen Betriebe zulassen. Freiheit des Durchgangs sichert der WPVertr auch den geschlossenen Briefposten zu, die zwischen Vereinsländern und ihren in fremden Gewässern weilenden Geschwadern oder Kriegsschiffen ausgetauscht werden.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 27; Herzog S. 21; Archiv 1924 S. 90 ff.

Durchgangszählungen finden in bestimmten Zwischenräumen — nach dem WPVertr von Stockholm alle 5 Jahre — statt, um die Höhe der Durchgangskosten (s. Briefdurchgangskosten) zu ermitteln, die den Zwischenverwaltungen zustehen, wenn Briefschaften zwischen zwei Vereinsländern im Durchgange durch ein oder mehrere andre Länder oder mit Schiffsverbindungen befördert werden. Bei den Durchgangszählungen wird auch die Höhe der für Lagerung geschlossener Briefposten u. U. zu zahlenden Lagerkosten ermittelt.

Durchleuchtungstisch ist eine bei den PSchÄ gebräuchliche Vorrichtung zur schnellen Prüfung, ob bei dem Herausnehmen des Inhalts aus den Umschlägen der eingegangenen Briefe versehentlich etwas zurückgeblieben ist (Abb.). In die Platte eines Tisches ist eine kräftige Glasscheibe eingelassen, die von unten her durch eine elektrische Lampe erhellt wird. Die leeren Umschläge werden einzeln über die Glasscheibe geführt, ein im Umschlage etwa zurückgebliebenes Schriftstück wird hierbei leicht entdeckt. Rechts von der Glasscheibe fallen die geprüften (durchleuchteten) Umschläge in einen aufgespannten Beutel. Die Prüfung geht sehr schnell vor sich.



Durchleuchtungstisch.

Ehrendenkmünzen s. Auszeichnungen

Ehrentitel s. Auszeichnungen

Ehrenpeitschen, Ehrentressen, Ehrentrompeten

erhielten die Postillione früher als besondere Auszeichnung, wenn sie im Dienst willig, tätig und gehorsam waren und ihre Pflicht treu und gewissenhaft erfüllten. Die Auszeichnungen wurden erworben:

1. durch gute Dienstführung,
2. durch Geschicklichkeit im Blasen des Posthorns,
3. durch besondere Geschicklichkeit im Fahren.

Zu 1. Die Postillione erhielten nach vollendetem 10. Dienstjahr einen goldenen Tressenstreifen auf dem linken Armel des Dienstrocks, nach dem 15. Dienstjahr einen zweifachen goldenen Tressenstreifen und ein Geschenk von 30 M und nach dem 20. Dienstjahr einen dreifachen goldenen Tressenstreifen und eine monatliche Zulage von 6 M.

Zu 2. Die Geschicklichkeit im Blasen des Posthorns wurde durch Verleihung eines Posthorns mit silbernem Mundstück und reicher Schnur (Ehrenposthorn) belohnt.

Zu 3. Bei besonderer Geschicklichkeit im Fahren erhielten die Postillione eine Peitsche mit silbernem Knopf und silbernen Beschlägen (Ehrenpeitsche).

Die Ehrentressen blieben Eigentum des Postillons. Das Ehrenposthorn und die Ehrenpeitsche wurden nur bei besonderen Veranlassungen gebraucht. Sie mußten beim Ausscheiden an die OPD zurückgegeben werden. Die Postillione erhielten dafür eine angemessene Entschädigung.

Eid s. Vereidigung

Eigenhändig. Der Absendervermerk „Eigenhändig“ auf Wertbriefen, versiegelten Wertpaketen, Einschreibbriefsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen bietet dem Absender die Gewähr, daß diese Sendungen oder die zugehörigen Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Paketkarten dem Empfänger selbst ausgehändigt werden. Solche Sendungen werden dem Empfänger, auch wenn er sonst von der Abholung (s. d.) Gebrauch macht, durch Boten der PAnst zugestellt. Bei gewöhnlichen Briefsendungen, gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen und unversiegelten Wertpaketen ist der Vermerk „Eigenhändig“ für die DRP unverbindlich; es

E

wird jedoch versucht, auch diese Sendungen in erster Linie dem Empfänger auszuhändigen.

Unzustellbar sind mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehene Wert- und Einschreibsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen sowie Sendungen gegen Rückschein an Gefangene in gerichtlichen Gefängnissen oder Strafanstalten, wenn dem Zusteller der Zutritt zum Empfänger nicht gestattet, und so die Aushändigung an ihn unmöglich ist. Wegen der postlagernden Einschreibsendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ an Personen, die auf Grund des RStGB oder der Landesgesetze in einer Familie zur Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung untergebracht sind, s. Postlagernde Sendungen.

Eigentum an Postsendungen. Der Absender einer Postsendung, der die Sendung in Erfüllung des abgeschlossenen Beförderungsvertrags der Post zur Beförderung übergibt, überträgt regelmäßig kein Eigentum auf die Post. Er bleibt, wenn er Eigentümer ist, vielmehr Eigentümer der Sendung.

Ob durch die Aushändigung der Sendung der Empfänger Eigentum erwirbt, hängt von den Abreden ab, die Absender (Abs.) und Empfänger (Empf.) treffen, insbesondere davon, ob zwischen beiden eine Einigung über den Übergang des Eigentums zustande kommt. Die Post überträgt nur den nackten Besitz auf den Empf., ohne sich darum zu kümmern, zu welchem Zweck (rechtlichen Erfolg) die Aushändigung vorgenommen wird. Der Post ist es gleichgültig, ob der Empf. Eigentum erwerben, oder ob er die Sache nur zur Aufbewahrung erhalten soll, ob durch die Aushändigung eine Schuld begründet oder getilgt werden soll. Soll der Empf. gemäß den Vereinbarungen zwischen Abs. und Empf. Eigentum erwerben, so vollzieht sich der Eigentumsübergang regelmäßig durch Besitzübertragung (§ 929 BGB), d. h. durch die Aushändigung, nicht etwa schon vorher durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB, da die Post als Dritter während der Beförderung nicht Besitzer ist, sondern nur die Sache als Besitzdiener innehat. Eine Besitz- oder Eigentumsklage ist deshalb gegen die Post nicht möglich. Wer Ansprüche auf eine in der Postbeförderung begriffene Sache geltend machen will, muß sich an den Abs. halten, mit dem die Post den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Das gilt auch für den Eigentümer einer von dem Abs. gestohlenen Sache, die der Abs. mit der Post verschickt hat, und gilt ganz allgemein, auch soweit im einzelnen das Postgeheimnis (s. d.) nicht in Frage kommt.

Eine gewisse Abweichung vom gewöhnlichen Beförderungsvertrage liegt bei der Einzahlung von Geld auf Postanweisung unter gleich-

zeitiger Übergabe eines ordnungsmäßig ausgefüllten Vordrucks vor. Hier wird die Post Eigentümerin des eingezahlten Geldes gegen die schuldrechtliche, durch die Gewährleistungsvorschriften gesicherte Verpflichtung, einen Geldbetrag gleicher Höhe dem Empf. auszuhändigen. Das Eigentum des Abs. geht mit der Einzahlung unter. Das Eigentum des Empf. wird nun nicht etwa dadurch erworben, daß die Post mit dem Willen der Eigentumsübertragung — dieser fehlt ihr regelmäßig — das Geld dem zur Annahme bereiten Empf. übergibt; sonst würde der Empf. in jedem Falle Eigentümer werden, auch dann, wenn dem Abs. der Wille fehlt, dem Empf. Eigentum zu übertragen, wenn also z. B. dem Empf. das Geld nur zur einstweiligen Aufbewahrung bis zur Abholung durch den Abs. übersandt wird. Die Post überträgt vielmehr auch bei der Aushändigung des Postanweisungsbetrags nur Besitz. Um die „causa“ der Besitzübertragung kümmert sie sich nicht. Ob zu dem Besitzübergang die außerdem erforderliche Einigung hinzutritt, hängt von den Vereinbarungen zwischen Abs. und Empf. ab. Dem Einwande, daß der Abs. zur Zeit der Aushändigung des Betrages an den Empf. nicht mehr Eigentümer des bei der Post eingezahlten Betrages sei und Eigentum an den zur Auszahlung kommenden Geldstücken regelmäßig niemals besessen habe, ist mit dem Hinweis darauf zu begegnen, daß auch ein Nichtigentümer Eigentum einer Sache übertragen kann, sofern der Eigentümer zustimmt (§ 185 BGB). Die Post überträgt aber den Besitz auf den Empf. mit der stillschweigenden, sich aus den Umständen ergebenden (verkehrsüblichen) Erklärung, daß sie mit dem Eigentumsübergang einverstanden sei, wenn der Abs. den Eigentumsübertragungswillen habe, da sie, wie oben dargelegt, regelmäßig an dem rechtlichen Schicksal des zur Auszahlung gelangenden Geldes, das der Abs. in gleicher Höhe vorher in ihre Kasse eingezahlt hat, keinen Anteil hat.

Schriftwesen. Archiv 1880 S. 102ff., 1882 S. 239ff., 1905 S. 537ff., 569ff., 601ff. K. Schneider.

Eignungsprüfungen, auch **Berufseignungsprüfungen**, **psychologische Berufsprüfungen**, **Tauglichkeitsprüfungen** oder **psychotechnische Prüfungen** genannt, sollen dazu dienen, die Veranlagung eines Menschen für einen Beruf festzustellen. Sie fallen in das Gebiet der angewandten Psychologie oder richtiger gesagt, in das Gebiet des neuesten Zweiges dieser Wissenschaft, der Psychotechnik (s. d.) oder der technischen Psychologie. Den Eignungsprüfungen liegt die schon recht alte Erkenntnis zugrunde, daß einerseits die Menschen verschieden veranlagt sind und andererseits die Berufe ganz verschiedene Anforderungen an ihre Träger stellen. Der wissenschaftlichen Forschung erwachsen also zwei Aufgaben: 1. die seelischen Anforderungen des Berufs zu ermitteln (psychologische Berufskunde), 2. die menschliche Veranlagung für diesen Beruf festzustellen (psychologische Personenkunde). Gelingt es, die Berufsanforderungen und die Anlagen des Menschen in Einklang zu bringen, so kann mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gute Berufsleistung und zugleich eine innere Befriedigung des Menschen an seiner Tätigkeit, die Arbeitsfreude, erwartet werden. Die Berufseignungsprüfungen haben also eine ebenso große volkswirtschaftliche wie sozialetische Bedeutung. Wichtig ist, daß die Eignungsprüfung vor dem Eintritt in einen Beruf vorgenommen wird, damit keine Enttäuschung durch Berufswechsel, kein Zeitverlust, keine unnötigen Geldausgaben (verlängerte Ausbildungszeit, mangelhafte Arbeit usw.) entstehen und bei gewissen Berufen (Lokomotiv-, Straßenbahn-, Kraftwagen-, Kranführer usw.) die öffentliche Sicherheit nicht über das unvermeidliche Maß hinaus gefährdet wird.

Die Eignungsprüfungen beruhen auf dem Versuch (dem Experiment). Hilfsmittel sind dabei entweder für den besonderen Zweck gebaute Geräte oder Gegenstände des täglichen Gebrauchs, vielfach nur Papier und Schreibzeug. Neben den Versuch tritt als mindestens ebenso wichtig die Beobachtung des Prüflings. Der Prüfler muß also psychologisch geschult sein. Die Prüfungen werden je nach der Art der Probe als Einzel-, Gruppen- oder Massenprüfungen ausgeführt.

Der Versuch kann sich in zweifacher Richtung bewegen; es werden entweder die einzelnen Eigenschaften geprüft, welche die Berufsforschung als berufswichtig ergeben hat (sog. Funktionsanalyse) oder es wird das ganze Verhalten des Prüflings gegenüber der vollen Berufsaufgabe untersucht (sog. Arbeits- oder Komplexprobe). Beide Verfahren haben ihre Vorzüge und Nachteile.

Gegenstand der Prüfung sind in der Regel Begabung, Sinnestüchtigkeit (Augenmaß, Farbenblindheit, Fein-

gefühl der Hände, Tastsinn usw.), Aufmerksamkeit, Sammlung der Gedanken (Konzentration), Gedächtnis, Reaktionsschnelligkeit, Geschicklichkeit, Entschlossenheit, Geistesgegenwart u. dgl. Welche dieser Eigenschaften jedesmal zu untersuchen sind, bestimmt die Berufskunde.

Völlig einwandfreie Prüfverfahren sind bisher nicht gefunden worden. Ihnen allen haftet der Mangel an, daß sie wesentliche und namentlich für den Beamtenstand unentbehrliche Eigenschaften, wie Gewissenhaftigkeit, Fleiß, guten Willen, Ehrlichkeit, Treue und Pünktlichkeit nicht erfassen.

Geschichte. Begründer der Berufseignungsprüfungen ist der am 17. 12. 1916 in Boston (Harvard-Universität) verstorbene Deutsch-Amerikaner Professor Hugo Münsterberg. Seine Versuche reichen bis in das Jahr 1907 zurück. Die Münsterbergschen Arbeiten kamen in Deutschland erst im Weltkrieg voll zur Geltung. Die Kriegführung, die sich aller nur denkbaren technischen Hilfsmittel bediente, machte es nötig, die für Sonderzwecke geeigneten Offiziere und Mannschaften schnell und sicher herauszufinden. So entstanden die Eignungsprüfungen für Kraftfahrer, Flieger, Funker, Richtkanoniere und Schallmesser. Neben den militärischen Dienststellen führten auch schon die Eisenbahn (psychotechnische Prüfstelle bei der Eisenbahn-Generaldirektion in Dresden) und die Große Berliner Straßenbahn Eignungsprüfungen aus. In großem Umfange setzten sich diese nach Beendigung des Krieges durch. Behörden, Industrie, Bankwelt, Handel, Gewerbe usw. richteten teils eigene Prüfstellen ein, teils ließen sie ihre Beamtenanwärter, Lehrlinge usw. durch Berufspsychologen prüfen.

Die DRP begann mit Eignungsprüfungen, und zwar im Fernsprechvermittlungsdienst, Anfang 1919. Sie nahm sie aber zunächst nicht selbst in die Hand, sondern überließ sie Wissenschaftlern, die mit entsprechenden Anträgen an die Verwaltung herangetreten waren. Die Versuche hatten ein günstiges Ergebnis und ließen die Ausdehnung der Prüfungen auch auf andre Dienstzweige angebracht erscheinen. Damit nahmen die Arbeiten aber einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung an, daß die DRP sich entschloß, die Leitung selbst zu übernehmen. Am 17. 6. 1922 wurde beim TRA in Berlin eine psychotechnische Dienststelle eingerichtet, ihre Leitung einem besonders vorgebildeten wissenschaftlichen Hilfsarbeiter übertragen und der Stelle die Aufgabe zugewiesen, Eignungsprüfungen im Fernsprech-, Telegraphen- und Telegraphenbaudienst auszuarbeiten und durchzuführen. Für die Eignungsprüfungen im Postdienst wurde gleichzeitig eine besondere Dienststelle bei der OPD in Berlin eingerichtet (s. Postversuchsabteilung). Am 1. 7. 1923 trat die psychotechnische Stelle vom TRA zur OPD in Berlin über und bald darauf wurde ihr auch die Ausarbeitung usw. der Eignungsprüfungen für den Postdienst zugewiesen. Die Stelle hat seit ihrer Errichtung Prüfungen in folgenden Dienstzweigen vorgenommen:

Post: Briefverteilungs-, Bahnpost-, Paketverteilungs-, Buchungsdienst beim PSchA, vereinigter Dienst bei PÄ kleineren Umfangs, Kraftwagendienst;

Telegraphie: Dienst am Hughesapparat und am Siemens-Schnelltelegraphen, Funkdienst, Telegraphenbau, Telegrammzustellung;

Fernsprechdienst: Dienst im Orts- und im Fernamt.

Es sind über 11 000 Personen (männliche und weibliche) geprüft worden.

Die Prüfungen haben sich bewährt und werden seit Mitte 1925 nicht mehr ausschließlich in Berlin vorgenommen, sondern bei allen 36 OPD des alten Reichspostgebiets. Es sind zu dem Zweck Beamte des gehobenen mittleren Post- oder Telegraphendienstes bei der psychotechnischen Stelle in Berlin in besonderen Lehrgängen ausgebildet worden. Die Eignungsprüfungen werden nach den von der psychotechnischen Stelle ausgearbeiteten Verfahren und mit den von ihr gelieferten Geräten ausgeführt. Die Ausarbeitung neuer Prüfverfahren ist lediglich Sache der Berliner Stelle. An den Orten, wo sich Postversuchsstellen befinden (s. Postversuchsabteilung), führen diese die Eignungsprüfungen aus.

L. Schneider.

Eilabholungsdienst wurde am 1. 4. 1911 eingeführt. Dadurch wurde die beschleunigte Auflieferung von gewöhnlichen Briefsendungen wesentlich erleichtert. Sämtliche PAnst, an Orten mit mehreren PÄ nach der Bestimmung der OPD, hatten auf Wunsch der Absender im Ortszustellbezirk gewöhnliche Briefsendungen zur Postbeförderung, in Orten mit Rohrposteinrichtung (s. Rohrpost) auch Rohrpostsendungen aus der Wohnung des Absenders abholen zu lassen. Gebühr 25 Pf., bei mehreren Sendungen für die erste 25, für jede weitere 10 Pf., bei Zurückziehung eines Auftrags 25 Pf. Die Anträge konnten mündlich, schriftlich oder durch Fernsprecher gestellt werden. Später durften auch Telegramme abgeholt werden. Während des Krieges wurden die OPD zur Einstellung dieses Dienstzweiges ermächtigt, im Dezember 1919 ist er ganz aufgehoben worden. S. auch Ortsschnelldienst.

Schriftwesen. Archiv 1912 S. 130ff.

Eilboten haben die durch Eilboten zuzustellenden Sendungen (s. Eilsendungen) abzutragen. In größeren Orten sind im Orts-Eilzustellendienst Beamte zu verwenden, wenn die Einnahme an Eilzustellgebühren dies rechtfertigt; wenn möglich, sind die Telegrammzusteller (auch jugendliche) zur Eilzustellung heranzuziehen. Können Beamte oder Telegrammzusteller nicht verwendet werden, so ist die Eilzustellung durch Verabredung mit geeigneten Personen sicherzustellen. Auch Hilfstelleninhaber können die Orts-Eilzustellung ausführen.

S. auch Eilzustellung.

Eilbotenlohn wird an nicht im Beamtenverhältnis stehende Personen für die Abtragung von Sendungen gezahlt, die durch Eilboten zuzustellen sind (s. Eilsendungen). Personen im Beamtenverhältnis erhalten Eilbotenlohn nur dann, wenn sie die Leistung ausnahmsweise in ihrer dienstfreien Zeit verrichten. Verrechnung in der Lohnliste. Wenn jugendliche Telegrammzusteller zur Eilzustellung herangezogen werden, so sind sie dafür nach denselben Sätzen zu entlohnen wie bei der Telegrammzustellung. Die vorauszahlbaren Gebühren für die Zustellung von Eilsendungen sind für die postseitige Bezahlung der Eilboten nicht maßgebend; mit den Eilboten sind möglichst niedrige Sätze zu vereinbaren, die sich im Rahmen der am Ort und in Nachbarorten für gleichartige oder vergleichbare Arbeit tatsächlich gezahlten Löhne halten. Für die Festsetzung der Eilbotenlöhne sind die PÄ zuständig. Im übrigen s. Eilzustellung.

Eilbriefmarken dienen in einigen Ländern (Italien, Österreich, verschiedenen Staaten von Amerika usw.) zur Entrichtung des Zuschlags für die durch Eilboten zuzustellenden Sendungen. Die erste Marke dieser Art wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika 1885 herausgegeben.

Eilsendungen (ExpresSENDUNGEN), kurze Bezeichnung für die gleich nach ihrer Ankunft durch besondere Boten abzutragenden Postsendungen. Richtiger ist daher die in Bayern gebrauchte Bezeichnung „Eilbotensendungen“, weil eine Eilbeförderung nicht stattfindet.

I. Geschichte. Einführung der Eilzustellung in Preußen 1842, in Bayern 1847, in Württemberg für Fahrpostsendungen 1867, für gewöhnliche Briefe 1868 (für Einschreibbriefe bestand sie schon lange Zeit). Nach dem deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag vom 5. 12. 1851 (s. Wechselverkehr) war Eilzustellung im Vereinsverkehr nur für eingeschriebene Briefe zulässig. Im Königreich Sachsen war die unverzügerte Zustellung eingeschriebener Expresbriefe durch PG (§ 28) unter „Garantie“ gestellt (5 Taler). Preußen, Bayern, Württemberg, Norddeutscher Bund und Reichspost kannten eine derartige Gewähr nicht. Die Eilzustellgebühren konnten vom Absender oder Empfänger bezahlt werden. Für die Abtragung im Ortsbezirk waren feste Sätze durch die PO vorgesehen, für die Abtragung über Land die Gebühren verschieden. Das Eilzustellgeld wurde bar zur Postkasse verrechnet; der Sendung wurde ein „Expreszett“, später Eilbriefzettel genannt, haltbar beigelegt, auf dem der Eilbote über seinen Lohn quittierte und der entweder bei der BestimmungsPAnst blieb oder an die AufgabePAnst zurückging. Anspruch auf kostenfreie Eilzustellung innerhalb des Deutschen Reichs hatten zur Zeit des Kaisertums alle Handschreiben des

Kaisers und der Kaiserin, sowie der Könige oder Regenten von Bayern und Württemberg, ebenso die Sendungen an die genannten Personen.

Am 1. 3. 1882 wurden feste Eilbotengebühren für Orts- und Landsendungen im Falle der Vorausbezahlung eingeführt und die Entrichtung der Gebühr durch Freimarken zugelassen. Eilsendungen nach dem eigenen Zustellbezirk der AufgabePAnst waren bis 1900 unzulässig. Seit 1. 4. 1900 sind Eilbotenbriefsendungen, vom 1. 12. 1910 ab Eilsendungen aller Art nach dem eigenen Orts- und Landzustellbezirk zugelassen.

II. Betrieb. Die hauptsächlichsten Dienstvorschriften sind folgende:

Alle Arten von Postsendungen ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde, können auf Verlangen des Absenders durch Eilboten abgetragen werden, auch im Orts- und Landzustellbezirk der AufgabePAnst. Eilbriefsendungen sind wie alle anderen Briefsendungen durch die Briefkasten (s. d.) aufzuliefern, können aber auf Verlangen auch am Schalter angenommen werden. In Hamburg sind Briefkasten für Eilbriefe und Telegramme auch an den Straßenbahnwagen angebracht. Außerlich zu kennzeichnen sind die Eilsendungen (auch die Paketkarten) vom Absender über die ganze Aufschrift hinweg mit einem liegenden roten Kreuze sowie durch den zu unterstreichenden Vermerk „Durch Eilboten“, u. U. mit dem Zusatz „auch nachts“. Postseitig werden sie mit roten Klebezetteln „durch Eilboten“ oder „Eilbote-Expres“ beklebt (früher Durchkreuzung der Aufschrift mit Rotstift).

Das Eilzustellgeld kann vom Absender oder Empfänger bezahlt werden. Ist die Vorausbezahlung der aus dem Briefkasten kommenden Eilsendungen ungenügend, so ist der fehlende Betrag vom Empfänger einzuziehen. Verweigert dieser die Zahlung, so ist die Sendung unzustellbar. Im Auslandsverkehr besteht Freimachungszwang. Ungenügend freigemachte Sendungen werden dort am Bestimmungsort nur dann als Eilsendungen behandelt, wenn sie am Aufgabeort als solche behandelt sind. Eilzustellung vom Aufgabeort aus nach einem anderen Postort kann nicht verlangt werden, wohl aber können Sendungen, die einer PAnst von einer anderen zugehen, nach einer dritten durch Eilboten gebracht werden, falls diese nicht über 15 km entfernt ist. Eilzustellung ist vorgeschrieben, also nicht in das Belieben des Absenders gestellt, für telegraphische Postanweisungen (s. d.) und dringende Pakete (s. d.), wenn sie nicht postlagernd sind. Die Gebühr wird bei der Auflieferung erhoben. Von Amts wegen werden durch Eilboten abgetragene Postaufträge (s. d.) bei Gefahr des Versäumens der Protestfrist und nicht abgeholte Bahnhofsbriefe (s. d.). Dem Absender steht das Verlangen der Eilvorzeigung eines Postauftrags nicht zu.

Einen Rechtsanspruch auf bevorzugte Beförderung haben Eilsendungen nicht. Doch ist durch die Betriebsvorschriften überall die Ausnutzung der schnellsten Beförderungsmöglichkeiten sichergestellt. U. U. wird die Rohrpost (s. d.) nutzbar gemacht. Kleine PAnst an der Eisenbahn können an Sonntagen und in den Nachtstunden besondere Abnahmeformen für Eilbriefe einrichten. Eilpakete werden im Bahnpostbetrieb getrennt von den übrigen Paketen gelagert und nach Möglichkeit getrennt übergeben. Eilbriefsendungen (einschl. der Paketkarten) werden stets in die Anfangs-, Schluß- oder Nachgebührenbunde verpackt, und diese Bunde auf dem Vorbindezzettel durch 2 kräftige liegende blaue Kreuze gekennzeichnet. Wegen der Vorschriften für die Zustellung s. Eilzustellung.

Im Auslandsverkehr sind Eilsendungen zugelassen, soweit sich Aufgabe- und Bestimmungsland gegenseitig dazu bereit erklärt haben. Diese Eilsendungen unterliegen einer besonderen vom Absender vorauszubehaltenden Gebühr. Diese Gebühr genügt jedoch nur für den engeren zustellfreien Bezirk des Bestimmungsortes. Wohnt der Empfänger außerhalb dieses zustellfreien Bezirks, so kann eine Ergänzungsgebühr nach den inneren Vorschriften des Bestimmungslandes erhoben

werden. Eine Verpflichtung zur Eilzustellung besteht dann nicht. Im Auslandsverkehr steht es bei Postpaketen der Bestimmungsverwaltung frei, ob sie die Pakete selbst oder nur eine Meldung über ihren Eingang durch Eilboten zustellen lassen will. Bei Postanweisungen kann die Bestimmungsverwaltung statt des Geldes nur die Postanweisung oder eine Mitteilung von deren Eingang durch Eilboten zustellen lassen, wenn ihre inneren Vorschriften es erfordern.

Einzelheiten s. PO (ADA V, 1) nebst AB, ADA V, 2, Weltposthandbuch, Briefpostbuch und Paketpostbuch.

Schriftwesen. Stephan S. 807; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayerischen Staatspost. Herausgegeben vom K. Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. München 1909. S. 97; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. S. 187 und 200.

K. Schwarz.

Eilwagen

dienten in Süddeutschland einige Jahrzehnte vor Einführung der Eisenbahnen zur beschleunigten Personenbeförderung auf Hauptverkehrsstraßen. S. Schnellposten.

Eilzustellung, d. h. Abtragung der Postsendungen [ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde (s. Postzustellungswesen)] durch besonderen Boten, findet statt, wenn sie vom Absender (Abs.) in der Aufschrift oder vom Empfänger (Empf.) verlangt ist.

Geschichte. Über den Ursprung der Eilzustellung ist nichts Genaues zu ermitteln. Erwähnt wird sie schon im Postverträge zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz von 1836. Danach betrug das Zustellgeld an Orten mit PAnst $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen (Sgr.); sonst bestand Verpflichtung zur Eilzustellung nur, soweit ein Bote zu haben war; Lohn für die Meile 5 Sgr. Der Abs. haftete für Zahlung der Gebühr. Allgemein geregelt wurde die Zustellung der Eilbriefe — Expreßbriefe hießen sie damals — im Jahre 1842. Die Post übernahm aber keine bindende Verpflichtung zur Ausführung der Eilzustellung, weil nicht jederzeit Boten zur Verfügung standen. Die Gebühr betrug am Postort $2\frac{1}{2}$ Sgr., nach dem Lande bis zu 15 Sgr. Für die Zahlung mußte der Abs. aufkommen. Den PAnst wurde zur Pflicht gemacht, auf die möglichst billige Zustellung der Eilsendungen bedacht zu sein. Neben der Briefgebühr und dem Eilzustellgeld kamen weder Briefzustellgeld noch Landporto in Ansatz. 1847 wurde angeordnet, daß den Eilboten in der Regel nur der Geldauslieferungsschein mitgegeben wurde, nicht das Geld. Nach dem Reglement von 1856 mußten die auf Verlangen des Abs. „durch Expressen“ abzutragenden Gegenstände in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintrafen, ohne Verzug zugestellt werden, sofern nicht Abs. oder Empf. etwas anderes ausdrücklich angeordnet hatten. Im Vereinsverkehr (Verkehr innerhalb des Deutsch-österreichischen Postvereins, s. d.) nur Eilbriefsendungen. Gebühren: Ort $2\frac{1}{2}$ Sgr., im Vereinsverkehr 3 Sgr., Pakete bis 5 Pfd. 5 Sgr., Land wirklicher Lohn, Briefsendungen für jede Viertelmeile $1\frac{1}{2}$ Sgr., mindestens $2\frac{1}{2}$ Sgr., Pakete bis 5 Pfund das Doppelte. Schwerere Pakete wurden nicht abgetragen. Vereinsverkehr: Ort 3 Sgr., Nachtzustellung 6 Sgr. (bei Briefsendungen), Land wirklicher Botenlohn, außerdem 3 Sgr. für Beschaffung des Boten. Botenlohn konnte vorausbezahlt werden, erforderlichenfalls war Deckung zu hinterlegen. 1867 wurde der einfache Satz für Eilzustellung nach dem Lande von 5 auf 6 Sgr. erhöht. Auf Verlangen des Abs. konnten seit 1871 Postsendungen, die einer PAnst von weiterher zuziehen und nach einem andern Postort gerichtet waren, gegen den verordnungsmäßigen Eilbotenlohn abgetragen werden, wenn die Entfernung zwischen den beiden PAnst nicht über 2 Meilen betrug. Bei Nachsendung von Briefpost-Eilsendungen war, wenn der Abs. dem Empf. die Zahlung des Botenlohns überlassen hatte, der Betrag für die versuchte erste Zustellung nicht mehr als Vorschuß dem neuen Bestimmungsort anzurechnen, sondern zu entlasten. Nach dem Reglement von 1871 waren eingeschriebene Briefpostgegenstände dem Eilboten stets mitzugeben, ebenso Pakete bis 5 Pfund und bis 50 Taler Wert, und bei Postanweisungen die Geldbeträge. Das Eilzustellgeld betrug bei Briefsendungen im Ort $2\frac{1}{2}$ Sgr., nach dem Lande für eine Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr. (für eine Fünftelmeile $1\frac{1}{2}$ Sgr.), mindestens 4 Sgr., bei Wertbriefen, Paketen, Postanweisungen das Doppelte, bei mehreren Sendungen an denselben Empf. nur einmal Zustellgeld, und zwar für den Gegenstand mit der höchsten Gebühr. Der Abs. haftete für die Gebühr. Die PO von 1874 brachte wieder Änderungen: es wurden stets abgetragen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Pakete bis 5 kg, Wertbriefe bis 300 M, Postanweisungen mit vollem Betrage; Gebühr für Briefsendungen im Ort 25 Pf., nach dem Lande für jedes km 10 Pf., mindestens 50 Pf., für Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen der doppelte Betrag. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Briefe Gebühr nur für einen Brief, bei andern Sendungen Zustellgeld für jeden Gegenstand. Der Gebührensatz für Eilsendungen wurde 1876 auf 15 Pf. für 1 km, mindestens 75 Pf. erhöht. Höhere Sätze durften nur erhoben werden, wenn zum verordnungsmäßigen Satze kein Bote zu haben war. Die Wertgrenze wurde 1882 auf 400 M erhöht. In demselben Jahre wurde Vorausbezahlung des Botenlohns in festen Sätzen eingeführt, Gebühr im Ort 25 und 40 Pf., nach dem Lande 80 und 120 Pf. Wenn Gebühr nicht vorausbezahlt, hatte Empf. die wirklichen Kosten zu entrichten, mindestens die vorstehend genannten. Bei Verweigerung der Zahlung wurden die Eilsendungen als unzustellbar behandelt; kein Rückgriff auf Abs. Auch Pakete von mehr als

5 kg sollten, wenn möglich, abgetragen werden. Bei Sendungen im eigenen Orts- und Landbezirk des Aufgabepostorts Eilzustellung ausgeschlossen. Wenn gleichzeitig mehrere Eilsendungen an denselben Empf. abzutragen waren, so war wirklich entstehender Botenlohn abzüglich des vorausbezahlten Betrages zu erheben. Überstiegen die wirklichen Botenkosten die vorausbezahlte Gebühr, so war der Mehrbetrag auf die Postkasse zu übernehmen. Bei Schreiben mit Zustellungsurkunde Eilzustellung nicht statthaft. Reichten bei Eilsendungen aus dem Briefkasten die Wertzeichen zur Deckung der Gebühren und der Eilzustellgebühr nicht aus, so waren die Sendungen so zu behandeln, als ob keine Vorauszahlung der Eilzustellgebühr stattgefunden hätte. Bei Eilzustellung zwischen 2 Postorten unter 15 km waren die wirklich entstandenen Botenkosten zu erheben, mindestens Sätze der Vorauszahlung, Abs. haftete für Zahlung. Eilsendungen nach Wohnstätten, die nicht auf allgemein zugänglichen Wegen erreicht werden konnten, waren nur dann zuzustellen, wenn die Beteiligten sich im voraus zur Tragung der erhöhten Kosten schriftlich verpflichteten. Von 1885 ab konnte versuchsweise Anträgen der Empf. auf Eilzustellung einzelner Sendungen stattgegeben werden gegen wirklich entstandene Botenkosten, mindestens Sätze der Vorauszahlung. Die Gebühren für Eilzustellung nach dem Lande wurden 1888 bei Vorauszahlung auf 60 und 90 Pf. herabgesetzt. Von 1892 ab konnte der Abs. Eilzustellung während der Nacht durch entsprechenden Vermerk verhindern. Bei mehreren Eilsendungen an denselben Empf. sollte das Eilzustellgeld nur noch zum einfachen Betrage erhoben werden, bei nicht genügender Vorauszahlung das wirkliche Zustellgeld abzüglich des vorausbezahlten. Gewöhnliche freigemachte Eilbriefe, ausgenommen eigenhändige, konnten in Hausbriefkasten des Empf. gelegt werden. Seit 1898 wird Eilzustellung u. U. durch Fahrrad ausgeführt; Wertgrenze bei Wertsendungen von 400 auf 800 M erhöht. Vom 1. 4. 1900 ab gewöhnliche Eilsendungen nach dem Zustellbezirk des Aufgabepostorts zulässig, Gebühr: Ort 25 Pf., Land wirkliche Kosten, mindestens 25 Pf. Für sämtliche Eilsendungen galt Ablehnung der Zahlung des Botenlohns durch den Empf., wenn sie ihm vom Abs. überlassen war, als Annahmeverweigerung. Die Wertgrenze der abzutragenden Eilsendungen konnte bis auf 3000 M erhöht werden. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Eilsendungen durch denselben Boten an denselben Empf. wurde, wenn Zahlung des Botenlohns dem Empf. überlassen war, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine Sendung zum vollen Betrage, für die andern mit je 10 Pf. erhoben, bei Paketen für jedes Stück mindestens 40 Pf. (1901). Nachtzustellung 1904 eingeschränkt, von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fand nur dann Abtragung statt, wenn Abs. ausdrücklich hinzugefügt hatte: „auch nachts“. Schriftlichen Anträgen der Empf. auf Zustellung während der Nacht war zu entsprechen. Amtsvorsteher konnten Wertgrenze für nächtliche Zustellung auf 400 M herabsetzen. Seit 1905 konnten u. U. Eilbriefe und Eilpakete auch Posthilfsstellen zur Abtragung zugeführt werden; Gebühr 25 und 40 Pf., erhielt Hilfstelleninhaber. Von 1910 ab waren Eilbriefe wieder mit Ankunftsstempel zu bedrucken.

Bayern. Eilzustellung 1847 eingerichtet, Abtragung zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends. Für Eilbriefe nach Seitenorten mußte Empf. die Mehrkosten zahlen. Weitere Regelung 1853 nach den im Vereinsverkehr geltenden Grundsätzen. Später bei Vorausbezahlung feste Gebühren, Ort: Briefe 25 Pf., Pakete 40 Pf., Land 40 und 90 Pf.

Württemberg. Eilzustellung bei Einschreibsendungen seit langer Zeit, für Fahrpostgegenstände 1867, für gewöhnliche Briefe 1868 eingerichtet.

Recht s. Zustelldienst. Die Post ist berechtigt, die Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die Gebühren entsprechend zu erhöhen, sie kann auch für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Nacht-Eilzustellung beschränken.

Betrieb. Eilsendungen werden sogleich nach der Ankunft zugestellt, zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh aber nur, wenn der Abs. es durch den Zusatz „auch nachts“ verlangt hat. Gewöhnliche freigemachte Eilbriefsendungen, die nicht den Vermerk „eigenhändig“ tragen, dürfen in Hausbriefkasten gelegt werden; zunächst hat der Eilbote aber persönliche Ablieferung zu versuchen. Ist die Verwendung von Beamten oder Telegrammzustellern, die in größeren Orten die Regel bildet, zur Abtragung nicht möglich, so ist die Eilzustellung durch Verabredung mit geeigneten Personen sicherzustellen. Für die Zustellung nach Orten ohne PAnst sind die Landzustellbezirke in der Regel maßgebend. Für Eilsendungen nach Wohnstätten, die nicht auf allgemein zugänglichen Wegen oder nur unter Gefahren für den Zusteller oder unter besonderem Geldaufwand erreicht werden können, gilt als Grundsatz, daß die Beteiligten sich ein für allemal zur Tragung der erhöhten Kosten für Sendungen schriftlich verpflichten müssen, für die kein Eilzustellgeld im voraus entrichtet ist. Haben Eilsendungen im Ortsbezirk während der Nacht nicht ausgehändigt werden können, so ist für den zweiten Zustellversuch keine Gebühr zu erheben. Schriftlichen

Anträgen der Empf. wegen Ausführung oder Ausschließung der Eilzustellung während der Nachtstunden ist zu entsprechen. — Von Eilboten werden abgetragen a) im Ortszustellbezirk: gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Pakete, Wertsendungen und Postanweisungen wie bei gewöhnlicher Zustellung; b) im Landzustellbezirk gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Pakete bis zu 5 kg, Wertsendungen bis 1000 RM und Postanweisungen mit den Geldbeträgen bis zu 1000 RM einschl. Der Amtsvorsteher kann im Bedürfnisfall die Betragsgrenze im Landzustellbezirk erhöhen. Wenn möglich, sind im Landzustellbezirk auch Pakete über 5 kg abzutragen. Im Bedürfnisfall dürfen die Amtsvorsteher auch die Nacht-Eilzustellung beschränken.

Der Abs. kann die Gebühr für die Eilzustellung vorauszahlen oder die Zahlung dem Empf. überlassen. Vermerk „Bote bezahlt“ oder nicht. Wenn der Empf. den Botenlohn zu zahlen hat, so sind die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die Sätze der Vorauszahlung zu entrichten. Bei mehreren Briefsendungen an denselben Empf. wird in diesem Falle für die erste Sendung der volle Betrag, für jede weitere eine ermäßigte Gebühr erhoben. Was etwa an Eilzustellgeld vorausgezahlt ist, wird dem Empf. zugute gerechnet. Dem Boten ist für die gleichzeitige Abtragung mehrerer Eilbriefsendungen an denselben Empf. nur der einfache Satz zu zahlen; bei Paketen ist der Lohn mit dem Boten entsprechend der Leistung zu vereinbaren. Ist auf Eilbriefsendungen aus dem Briefkasten die Eilzustellgebühr nicht voll bezahlt, so wird bei Erhebung des Botenlohns vom Empf. der Wert der Freimarken angerechnet. Vom Einlieferungsort nach einem andern Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer PAnst von einer andern zugehen, nach einer dritten, nicht über 15 km entfernten, durch Eilboten befördert werden. In solchen Fällen sind stets die wirklichen Botenkosten zu entrichten, mindestens die bei Vorauszahlung nach dem Landbezirk geltenden. Der Abs. hat auf Verlangen Deckung zu hinterlegen und haftet für die Kosten. — Hat der Abs. den Eilbotenlohn nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empf. die Zahlung, so ist die Sendung als unzustellbar zu behandeln und dem Abs. gegen Entrichtung der Gebühr (wirklicher Botenlohn abzüglich etwa verwendeter Freimarken) zurückzugeben. — Ausnahmsweise kann auch auf Antrag des Empf. Eilzustellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist der wirklich entstehende Botenlohn zu erheben, aber ohne Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

Die von den Empf. einzuziehenden Eilzustellgebühren sind bei der BestimmungsPAnst als Nachgebühren mit Blaustift auf den Sendungen usw. auszuwerfen und weiter als solche zu behandeln. Der dem Eilboten gezahlte Botenlohn wird in der Lohnliste verausgabt, in der der Eilbote den Empfang zu bescheinigen hat. Die vereinbarte Vergütung wird dem Eilboten auch dann gezahlt, wenn der Empf. die Eilzustellgebühr nicht entrichtet hat. Bei Eilsendungen aus dem Auslande nach Orten ohne PAnst wird eine Ergänzungsgebühr vom Empf. erhoben; werden solche Sendungen unzustellbar, so ist die Ergänzungsgebühr vom Abs. einzuziehen [Vermerk . . . c. à percevoir (frais d'express)]. Bei Nachsendung im Inland sind solche Eilsendungen auch am neuen Bestimmungsort durch Eilboten zuzustellen.

Im übrigen vgl. PO nebst AB.

Schriftwesen. Stephan S. 807; Scholz S. 42. W. Schwarz.

Eingeschriebene Sendungen sind Postsendungen, für die dem Absender gegen Zahlung einer Nebengebühr besondere Sorgfalt während der Beförderung und Zustellung und bei Verlust eine Entschädigung gewährt wird; im innern und zwischenstaatlichen Verkehr zugelassen.

I. Geschichte. Das Eintragen von Briefen und Paketen war bei der preußischen Staatspost im 18. Jahrhundert für alle Sendungen üblich. (Vgl. PO vom 10. 8. 1712 und vom 26. 11. 1782.) Ein Einschreibeverfahren im heutigen Sinne, „Rekommandation“ genannt, wurde am 1. 8. 1821 zuerst in den Rheinprovinzen, am 18. 12. 1824 allgemein bei der preußischen Staatspost eingeführt, jedoch nur für Briefe. Die Sendungen waren als „rekommandiert“ zu bezeichnen. 1843 wurde Rekommandation vorübergehend für alle Sendungen, vom 1. 1. 1872 ab aber erst endgültig auch bei Paketen ohne Wertangabe zugelassen. Die Bezeichnungen „Rekommandation“, „rekommandiert“ wurden am 1. 1. 1875 durch „Einschreiben“ ersetzt. Im zwischenstaatlichen Verkehr folgte die Entwicklung der Bestimmungen dem innern Verkehr, zunächst in Einzel- und Vereinsverträgen zwischen deutschen und ausländischen Postverwaltungen, seit 1. 7. 1875 auch in den WPVertr.

II. Recht. Eingeschriebene Sendungen werden auf Grund eines Werkvertrags zwischen Post und Absender befördert (Postbeförderungsvertrag). Die Haftung der Post für diese Sendungen regelt sich im innern Verkehr nach dem PG, im Weltpostverkehr nach dem Weltpostvertrag. Gehaftet wird dem Absender nur bei Verlust (nicht bei Beschädigung oder Verzögerung) einer eingeschriebenen Sendung. Im innern Verkehr wird ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung ein Ersatzbetrag in Höhe von 40 RM, im Weltpostverkehr bei Verlust innerhalb der Vereinsgrenzen ein Betrag von 50 Fr. gezahlt. Für Einschreibepakete im innern Verkehr gelten daneben die Haftungsgrundsätze für gewöhnliche Pakete, d. h. es wird auch für Beschädigung und Verzögerung gehaftet.

Der Entschädigungssatz von 40 M (Gesetz vom 5. 5. 1925, RGBl I S. 10) ist auf dem Wege über die Postgesetzgebung der Zeit des Währungsverfalls (s. Geschichte der Post unter III B) aus dem Satze von 42 M (= 14 Taler, vgl. PG § 10) hervorgegangen. Der 14 Taler-Satz erscheint erstmals im § 14 des preußischen PG vom 5. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 345); er wurde in Preußen eingeführt „in Übereinstimmung mit Art. 23 des (deutsch-österreichischen) Postvereinsvertrags (vom 6. 4. 1850), welcher eine Entschädigung von einer Mark Silber bewilligt“ (Motive zum Entwurf des preußischen PG § 13, Landtagsdrucksache Nr. 125 von 1852, III. Session 2. Kammer S. 42). Die (fein) Mark Silber war ein Münzgewicht von 233,855 g (preußische Anweisung usw. vom 16. 5. 1816, Gesetzsammlung S. 149, und Gesetz über die Münzverfassung vom 30. 9. 1821, Gesetzsammlung S. 159). — Die preußische Posthaftungsordnung vor 1852 untersagte den Ersatz eines Schadens an nicht angegebenem Wert (Allgemeines Landrecht von 1794 Teil II Titel 15 § 198). Hiernach war, da bei Einschreibbriefen nur „ein besonderes Interesse bei der Bestellung der Sendungen“ vorliegt (Motive a. a. O. S. 38 ff.), eine Ersatzleistung beim Verlust von Einschreibbriefen in Preußen ausgeschlossen. In Österreich dagegen traf seit 1819 beim Verlust eines Einschreibbriefes das schuldige PA eine Geldstrafe von 20 Gulden „Konventionsmünze“, d. h. eines im Jahre 1753 zwischen Österreich und Bayern vereinbarten Münzfußes; der Strafbetrag „fiel dem Aufgeber des Briefes anheim“ (VF vom 2. 1. 1819, vgl. J. K. Hirschel, Handbuch für den Österreichischen Kaiserstaat, Wien 1820, S. 206). Der Betrag von 20 Gulden Konventionsmünze entsprach dem Werte von „einer Mark feinen Silbers“. Der gleiche Ersatzbetrag wurde alsbald auch im preußisch-österreichischen Postverkehr angenommen (Vertrag vom 2. 9. 1820, Art. XV; vgl. auch Stephan S. 527), und erschien auch in dem zuerst zwischen Preußen und Österreich vereinbarten Entwurf von 1848 für einen deutschen Postvereinsvertrag (Dresdener Postkonferenz von 1847/48, Protokoll der Sitzung vom 10. 11. 1847, S. 18); die „Zusammenstellung der Bestimmungen für die Gründung des deutschen Postvereins nach den Ergebnissen der ersten Deutschen Postkonferenz“ sah eine Entschädigung von „12 Talern Postwährung“ für den Absender eines in Verlust geratenen Einschreibbriefes vor (Art. 20). Diese „Postwährung“ war eine nur gedachte Postrechnungseinheit zur Ermittlung eines einheitlichen Verfahrens bei Handhabung der Briefportotaxe und zum Ausgleich der mannigfaltigen deutschen Währungsverhältnisse jener Zeit (Protokolle wie oben, S. 43–46, 50, 85), nicht unähnlich dem Goldfranken (s. d.) des WPVertr von Madrid 1920 (Art. 12). Der Satz von 12 Talern Postwährung von 1848 deckte sich mit dem von 20 Gulden Wiener Konventionsmünze von 1753 und von 14 Talern preußischen Kurants. Beide Währungssätze entsprachen dem Münzgewichtssatz von 1 Mark feinen Silbers. Als der Dresdener Postvertragsentwurf von 1848 unter dem 6. 4. 1850 zum Ersten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrage (s. deutsch-österreichischer Postverein) reifte, vermied man die Übernahme der Postwährung auf das neue Vertragswerk, setzte vielmehr an ihre Stelle unmittelbar den Wert von 1 Pfund feinen Silbers als Entschädigungssatz (Art. 23). Für Preußen waren dies nach wie vor 14 Taler. Von hier übernahm denselben Entschädigungssatz das preußische PG von 1852 (§ 14). — Beim Übergange der Vorschrift des § 14 (PG 1852) auf § 10 des Norddeutschen PG von 1867 und des PG von 1871 galt im Bereiche der Münzvereinigung zwischen dem deutschen Zollverein und Österreich (Vertrag vom 24. 1. 1857, Gesetzsammlung S. 312) der veränderte Münzfuß der feinen Mark Silbers zu 500 g (preußisches Münzgesetz vom 4. 5. 1857, Gesetzsammlung S. 305), das nunmehr zu 30 Vereinstalern ausgeprägt wurde. Der Entschädigungssatz im § 10 des PG von 1871 blieb daher der Währung nach unverändert derselbe wie der entsprechende Satz im § 14 des preußischen PG

von 1852. Die Umrechnung des Vereinstalers von 1857 in 3 M entsprach dem Art. 14 § 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. 7. 1873 (RGBl S. 233). Seit 1907 ist der Taler in der deutschen Münzordnung beseitigt (Bekanntmachung vom 27. 1. 1907, RGBl S. 401).

III. Betrieb. Für Behandlung der eingeschriebenen Sendungen gelten folgende Dienstvorschriften: 1. Einschreiben ist im innern Verkehr zulässig für Briefsendungen (s. d.) und Pakete (ausschließlich der Päckchen, Zeitungspakete, Bahnhofsbriefe, dringender Pakete und Briefe mit Zustellungsurkunde), im Weltpostverkehr nur für Briefsendungen. 2. Der Absender hat auf die Briefsendungen oder Paketkarten den Vermerk „Einschreiben“, im Weltpostverkehr „Recommandé“ oder eine entsprechende Angabe in der Sprache des Aufgabelandes zu setzen, bei einzuschreibenden Paketen außerdem die besondern Vorschriften der PO über Verpackung und Verschluss zu beachten. 3. Die Einlieferung von einzuschreibenden Sendungen wird bescheinigt. Auch kann ein Rückschein (s. d.) verlangt werden. 4. Für eingeschriebene Sendungen wird neben der Beförderungsgeld für eine freigemachte gewöhnliche Sendung gleicher Art und neben sonstigen Gebühren eine Einschreibgebühr von 30 Pf. im innern Verkehr, von höchstens 40 (ausnahmsweise 50) Cts. im Weltpostverkehr erhoben. Im übrigen vgl. PG, PO nebst AB (ADA V, 1) und WPVertr nebst VO (Weltposthandbuch).

Schriftwesen. Aschenborn S. 174 ff.; Wolcke S. 148 ff.; Scholz S. 74, 90 ff. R a a b e.

Einheitsbrief s. Normung

Einheitszahlen zur Berechnung des Beamtenbedarfs s. Leistungszählverfahren

Einkommensteuermarken. Nach § 61 des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 (RGBl I S. 189) hat der Arbeitgeber den Steuerbetrag bei der Lohnzahlung vom Arbeitnehmer einzubehalten. Der einbehaltenen Betrag wird entweder durch Überweisung an die Finanzkasse abgeführt oder in der Steuerkarte des Arbeitnehmers in Steuermarken verklebt. Seit dem 1. 1. 1924 verkleben Steuermarken allerdings nur noch solche privaten Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres mehr als drei Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigten (vgl. Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, Reichsministerialblatt 1923 S. 2022 ff.). Der Bedarf und Absatz an Einkommensteuermarken ist daher nur noch gering.

Einkommensteuermarken werden in Werten von 5 Pf. bis 50 RM hergestellt. Die gängigen Arten werden bei allen PAnst vorrätig gehalten und im Markenbuch besonders nachgewiesen. Verdorbene Marken dürfen auf Anweisung des Amtsvorstehers umgetauscht werden, wenn der Schaden mindestens 1 RM beträgt und von den Marken noch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Umtausch Steuerbelange gefährdet erscheinen. Irrtümlich oder zu Unrecht entwertete Steuermarken, die von Steuerkarten abgelöst oder aus Vordrucken ausgeschnitten sind, werden nicht umgetauscht. In Zweifelsfällen Verweisung des Antragstellers an das Finanzamt. Umtauschgebühr für jeden vollen Bogen oder eine dem vollen Bogen entsprechende Markenzahl 20 Pf., mindestens 1 RM. Verrechnung auf dem erforderlichen schriftlichen Antrag an die PAnst. Unbeschädigte Marken dürfen am Postschalter gegen andere umgetauscht werden. Zurücknahme gegen Herausgabe von Geld auf Anordnung des Amtsvorstehers.

Einkommensteuermarken wurden im Auftrage des Reichsfinanzministeriums schon auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 29. 3. 1920 hergestellt. Mit ihrem Verkauf wurde am 21. 6. 1920 begonnen. Da die nötigen Mengen in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit nicht schnell genug geliefert werden konnten, wurden die Marken im September 1920 vorübergehend undurchlocht ausgegeben. Im Sommer 1923 hatte der Bezug von Einkommensteuermarken einen solchen Umfang angenommen, daß für Groß-Berlin eine besondere Versandstelle für Einkommensteuermarken beim PA 1 in Berlin C eingerichtet wurde, die den Großvertrieb besorgte (besondere Bestellzettel, nur ganze Bogen, vorherige Überweisung des Betrags, Zustellung durch die Zustellämter, gebührenfrei). Die Versandstelle wurde am 16. 1. 1924 nach Einführung wertbeständiger Marken (10. 1. 1924) wieder aufgehoben. W. S c h w a r z.

Einlieferung von Briefsendungen auf hoher See. Die auf hoher See durch die Schiffsbriefkasten oder zu Händen der Schiffspost oder der Schiffsführer aufgelieferten Briefsendungen können, wenn nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen den beteiligten Postverwaltungen bestehen, mit Freimarken des Landes, dem das Schiff angehört oder zu dem es in einem Vertragsverhältnis steht, freigemacht werden. Die auf deutschen Schiffen auf hoher See eingelieferten Briefsendungen sind danach mit deutschen Postwertzeichen freizumachen; doch bestehen in einigen Fällen, z. B. für die deutschen Schiffe, an deren Bord sich deutsch-amerikanische Seeposten (s. d.) befinden, abweichende Vorschriften auf Grund besonderer Vereinbarungen. Soweit auf den Schiffen eine Schiffspost besteht, die einen Aufgabestempel führt, stempelt diese die auf hoher See aufgelieferten Briefsendungen und entwertet die Freimarken. Im andern Falle liegt die Stempelung der PAnst ob, der die Sendungen zuerst zugeführt werden; dem Stempel muß dann die Angabe „Paquebot“ hinzugefügt werden.

Werden Briefsendungen an Bord während des Aufenthalts in einem Hafen zur Post gegeben, so dürfen sie nur mit Freimarken des Landes freigemacht werden, in dessen Hafen sich das Schiff befindet.

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich nur auf Handelschiffe. Wegen der Kriegsschiffe s. Briefverkehr mit Kriegsschiffen. Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 52.

Einlieferung von Briefsendungen im Ausland. Der Umstand, daß die Gebühren für Briefsendungen infolge der Währungsunterschiede in den einzelnen Ländern nicht gleich hoch sind, hat vielfach Anlaß gegeben, daß Briefsendungen über die Grenze gebracht wurden, um in einem Lande mit niedrigen Gebührensätzen aufgeliefert zu werden. Zur Verhütung der damit verbundenen Schädigung der Postverwaltungen mit höheren Gebührensätzen hat der Postkongreß zu Stockholm (1924) beschlossen, daß jedes Land alle ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen treffen kann, um eine derartige Einlieferung von Briefsendungen im Auslande zu verhindern. Insbesondere kann jedes Land Sendungen, die auf seinem Gebiet ansässige Personen oder Geschäftshäuser, um aus niedrigeren Gebühren Vorteil zu ziehen, im Ausland einliefern oder einliefern lassen, mit seiner inneren Gebühr belegen oder nach dem Aufgabeort zurückschicken. Doch gilt diese Bestimmung nicht für die Fälle, in denen Bewohner eines Landes ihre Drucksachen in einem andern Land mit niedrigeren Postgebühren drucken lassen und dort zur Post geben.

Einlieferung von Postsendungen. Postsendungen können entweder durch Briefkasten oder durch Abgabe bei Postdienststellen oder an im Dienst befindliche Postbeamte eingeliefert werden.

Gewöhnliche Briefsendungen, mit Ausnahme von Päckchen und Nachnahmesendungen, sind durch die Briefkasten (s. d.) einzuliefern. Sie dürfen auch den unterwegs im Dienst befindlichen Postbegleitern, Postilionen, Kraftwagenführern, Beförderern von Botenposten und Führern von zur Postbeförderung benutzten Privatfuhrwerken mitgegeben werden. Alle übrigen Sendungen sind bei den Postannahmestellen oder bei Landzustellern einzuliefern (s. Annahme von Postsendungen).

Einlieferungsbescheinigung wird von den PAnst erteilt über

1. Wert- und Einschreibsendungen, Bareinzahlungen und Nachnahmesendungen (s. Postnachnahmen) in jedem Fall;

2. gewöhnliche Pakete (s. d.) nur auf Verlangen.

(Einlieferungsschein, in Bayern früher Aufgabeschein).

I. Geschichte. Einlieferungsbescheinigungen waren schon im 18. Jahrhundert eingeführt. Die Bestimmungen über diese Bescheinigungen waren aber bis weit in das 19. Jahrhundert bei den deutschen Postverwaltungen verschieden. Ziemlich allgemein war eine Gebühr für die Bescheinigung, das Scheingeld, das der Absender zahlte, gleichviel ob er die Sendung freigemachte oder nicht. Alles andre war örtlich und zeitlich verschieden, z. B. für welche Sen-

dungen Scheine ausgestellt werden mußten, für welche sie ausgestellt werden konnten, ob das Scheingeld für alle Sendungen erhoben wurde oder nur für gebührenpflichtige oder nur für die, deren Einlieferung auf Verlangen zu bescheinigen war (gewöhnliche Pakete und geringe Werte). Das Scheingeld schwankte zwischen 1 und 4 Groschen in Norddeutschland und 2 und 6 Kreuzern in Süddeutschland, war zeitweise nach Wertbeträgen abgestuft, zeitweise einheitlich und wurde schließlich um die Mitte des 19. Jahrhunderts überall abgeschafft, soweit es sich nicht um Sendungen handelte, für die eine Bescheinigung nur auf Verlangen ausgestellt wurde. Die Posttaxgesetze des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches schlossen die Erhebung einer Gebühr für Einlieferungsscheine gänzlich aus. Durch die Novelle vom 22. 5. 1910 zum Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Deutschen Reiches vom 28. 10. 1871 wurde eine Gebühr jedoch wieder zugelassen, wenn auf Antrag dem Absender eines gewöhnlichen Pakets eine Einlieferungsbcheinigung erteilt wurde. Eine solche Bescheinigung wurde durch AmtsblattVf Nr. 89 vom 1. 6. 1910 wieder zugelassen; Gebühr 10 Pf.

Außerlich haben sich die Einlieferungsbcheinigungen von der mit allen Vorsichtsmaßnahmen gegen Fälschung umgebenen Einzelurkunde zu bunter Vielgestaltigkeit der Form und einfacher Vollziehung der Empfangsbestätigung entwickelt. Aus der ursprünglichen Urkundenform mit Dienststempel und 2 Unterschriften wurden kleine Blätter in Spaltenvordruck mit Wappenbild und farbigem Druck, zeitweise auf verschiedenfarbigem Papier je nach der Wertstufe. Vorschußreverse (Empfangsanerkennnisse für Postvorschußsendungen [s. Postnachnahmen]) wurden auf einem besonderen Vordruck, e. F. neben dem Einlieferungsschein ausgestellt. Die Vordrucke zu Einlieferungsscheinen mußten unter Verschluss aufbewahrt werden, wurden den Annahmestellen nur in kleinen Mengen übergeben und im Verbrauch überwacht, wenn dies auch nicht überall bis zum Einzelnachweis ging. Nach und nach wurde für Behörden, Körperschaften und „Privatpersonen von bewährtem geschäftlichen Ansehen“ die Empfangsbcheinigung in Einlieferungsbüchern gestattet, auch das aber zunächst mit allerlei Vorsichtsmaßnahmen, Herstellung der Bücher durch die Post, Ausgabe nur auf Antrag nach Entscheidung des Postamtsvorstehers, auf dem Titelblatt eine Ausstellungsbescheinigung mit Namen des Inhabers, Tag, Stempel, Gebrauchsvorschriften, was später alles fortgefallen ist. Die Ausgabe von Einlieferungsbüchern war bis 1871 auf größere PÄ beschränkt, wurde dann aber allgemein zugelassen. In Bayern und Württemberg wurden die Einlieferungsbücher gegen Bezahlung abgegeben, im Reichspostgebiet lange Zeit kostenlos, um ihre Benutzung zu fördern und damit Einzelscheine zu sparen; seit der Zeit des Währungsverfalls auch gegen Erstattung der Selbstkosten.

In neuerer Zeit (nach 1900) hat man unter dem Druck des anwachsenden Verkehrs die Vorsichtsmaßnahmen bei den Einlieferungsscheinen immer mehr fallen lassen und ist zum Gegenteil übergegangen, nämlich die Vordrucke zu Einlieferungsbcheinigungen allen Absendern in die Hand zu geben und sie soweit als möglich von ihnen vorbereiten zu lassen, so daß der Annahmebeamte sich auf die Prüfung der Eintragungen, Unterschrift und Bedrucken mit dem Tagesstempel beschränken kann.

II. Recht. Die Einlieferungsbcheinigung ist nach § 415 ZPO eine öffentliche Urkunde. Sie beweist nach § 31 PO die Einlieferung einer Sendung zur Post. Ihr Besitz ist im Zweifelsfall als vollgültiger Ausweis des Auflieferers anzusehen. Über eine selbständige Bedeutung der vom Absender in seinem Einlieferungsbuch gemachten Eintragung gegenüber den Angaben auf der zugehörigen Sendung selbst ist unterm 9. 5. 1898 ein Reichsgerichtsurteil ergangen. In diesem Urteil wurde die Post für einen Postanweisungsbetrag ersatzpflichtig gemacht, der auf eine gefälschte Postanweisung ausgezahlt war, deren Aufschrift mit der vom Annahmebeamten bescheinigten Eintragung im Einlieferungsbuch nicht übereinstimmte. Das Reichsgerichtsurteil wird von Aschenborn und Niggel angefochten, weil für die Post lediglich die Aufschrift der Sendungen selbst maßgebend ist, neben der es einen von dieser Abschrift abweichenden Auftrag des Absenders nicht gibt. Ebenso wenig läßt sich ein Anspruch auf eine wesentlich unrichtige Gewichtsangabe im Einlieferungsschein gründen.

III. Wirtschaft. Die Einlieferungsbcheinigung der Post wird im Wirtschaftsleben bis zum Beweis des Gegenteils allgemein als gültiger Ersatz für eine Empfangsbcheinigung des Empfängers selbst angesehen.

IV. Betrieb. Einlieferungsbcheinigungen werden nur von den PAnst und von Landzustellern, nicht von Posthilfsstellen (s. d.) ausgestellt.

Die Ausstellung geschieht nach der Buchung der Sendungen. Die Einlieferung wird erst nach der Erteilung der Einlieferungsbcheinigung als vollendet angesehen.

Die Form der Einlieferungsbcheinigung ist verschieden. An den Postanweisungen und Zahlkarten be-

findet sich ein vom Absender vorzubereitender Abschnitt mit Vordruck zur Einlieferungsbcheinigung. Für andre Sendungen werden lose Vordrucke vom Annahmebeamten ausgefüllt (Einzelscheine für Sendungen jeder Art und für Einschreibbriefe, Sammelscheine für Sendungen jeder Art und für Nachnahmen). Außerdem werden lose Vordrucke, die der Absender nach Belieben vorbereiten kann, an den Schaltern bereit gehalten. Ferner darf in Posteinlieferungsbüchern (für Sendungen jeder Art und für Nachnahmen), in Verzeichnissen und Belegen Anerkennnis erteilt werden. Wünsche der Absender über die Form der Bescheinigung werden nach Möglichkeit erfüllt. Die Landzusteller führen fortlaufend bezifferte Einlieferungsscheine in Blöcken bei sich, deren Verbrauch nachgeprüft wird. Selbstbücher (s. d.) erhalten die Einlieferungsbcheinigung in den von ihnen geführten besonderen Einlieferungsbüchern.

Die Post beansprucht die Vorlegung des Einlieferungsscheins bei Rückforderung von Sendungen und bei Anträgen auf Aufschriftsänderung, bei Ersatzforderungen, bei Laufzetteln und bei der Willenserklärung zu Unzustellbarkeitsmeldungen.

Die Ausstellung von Doppeln zu verlorenen Einlieferungsscheinen ist gegen Gebühr zulässig.

Einlieferungsscheine über gewöhnliche Pakete werden auf Verlangen gegen eine besondere Gebühr für jedes Paket (früher für jeden Schein) ausgestellt.

Im übrigen vgl. PO ADA V, 1 nebst AB, ADA V, 2, WPVertr und VO. Über automatische Herstellung von Einlieferungsbcheinigungen für Einschreibbriefe s. Einschreibautomaten.

Schriftwesen. a) Geschichte. Stephan S. 360, 751, 755; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayerischen Staatspost. Herausgegeben vom K. Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. München 1909. S. 108, 112; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. S. 98, 101, 200; Archiv 1893 S. 4ff., 34. — b) Recht. Aschenborn S. 87 und 143ff.; Wolcke S. 106ff.; Niggel S. 78, 120; Archiv 1898 S. 756; Nickau-Herzog S. 161ff. K. Schwarz.

Einlösung von Zinsscheinen. Die Postkassen lösen z. Z. nur die Zinsscheine solcher Wertpapiere ein, die von der DRP für eigene Zwecke vertrieben worden sind. Das Erforderliche wird zu den Zinstagen (14 Tage vor dem Fälligkeitstage) regelmäßig durch AmtsblattVf (in Bayern und Württemberg durch NachrichtenblattVf) bekanntgegeben.

Einnahmekontrolle. Die Kontrolle der rechtzeitigen und vollzähligen Erhebung aller Einnahmen ist Aufgabe der OPD und der VÄ. Die Mittel der Kontrolle sind sehr verschieden; sie richten sich nach der Art der Einnahmen und nach der Art der Erhebung. Teils wird die Kontrolle voll, teils nur durch Stichproben ausgeführt. Immer müssen Dienstbetrieb und Buchführung so eingerichtet sein, daß die für erforderlich gehaltene Kontrolle auf möglichst einfachem Wege sichergestellt ist.

Soweit es sich um feststehende Einnahmen handelt, müssen die für die Vornahme der Prüfung bestimmten Beamten der OPD beim Beginn jedes Rechnungsjahrs prüfen, ob die Schlußangaben aus den Büchern des alten Jahrs richtig in die Bücher des neuen Jahrs übertragen sind. Die weitere Prüfung ist auf Grund von Übersichten vorzunehmen, die — nach Verrechnungsstellen (Titeln usw.) getrennt — von den ein für allemal dazu bestimmten Dienststellen der OPD zu führen sind und in denen jeder Zu- und Abgang und jede Änderung an feststehenden Einnahmen zu vermerken ist. In gleicher Weise sind für die Einnahmepfung bei diesen Dienststellen Vermerke über solche nichtfeststehende Einnahmen zu machen, die auf Grund besonderer KassenVf oder Einzelanweisungen der OPD zu verrechnen sind. Betreffen die KassenVf usw. Einnahmen, die VÄ einzuziehen haben, so sind sie auch den Dienststellen zuzuleiten, die mit der Abnahme der Abrechnungen der VÄ betraut sind.

Bei allen anderen Einnahmen, d. h. also bei allen Einnahmen, die nicht auf Grund von KassenVf usw. der OPD,

sondern ohne vorherige Anweisung summarisch zu verrechnen sind, liegt die eigentliche Kontrolle der rechtzeitigen und vollzähligen Erhebung und Verrechnung den VÄ ob. Die Kontrollmittel sind dabei außerordentlich mannigfaltig. Die Hauptformen sind: Verrechnung von Gebühren durch Verwendung von Freimarken, Fahrscheinen und Wertmarken und Feststellung des Absatzes durch Sachrechnungen (s. d.); Feststellung fälliger Gebühren durch Beamte, die nichts mit der Einziehung zu tun haben; gemeinschaftliche Feststellung durch zwei Beamte; Verwendung von Registrierkassen; laufende Prüfung durch einen zweiten Beamten auf Grund von Verwendungsnachweisen, Benutzungsobersichten und ähnlichen Unterlagen; unvermutete Prüfungen auf Grund von Unterlagen, die nur im Augenblick greifbar sind; geheime Verfolgung einzelner Vorfälle oder einzelner Belege. Wo es darauf ankommt, zu verhüten, daß Einnahmen der Kontrolle entzogen werden, sind Vorkehrungen erforderlich, die erkennen lassen, ob ein Beleg der Kontrolle unterzogen gewesen ist oder nicht. Dazu gehören Maßnahmen, wie: Gebrauch von Stempeln besonderer Art (Portostempel, Freistempler usw.), unter Umständen auch Benutzung besonderer Stempelfarbe, Verwendung von bestimmten Formblättern, die Unbefugten nicht zugänglich sind, Anbringen von Prüfungsvermerken auf Belegen, Ausfertigen von Empfangsscheinen und Weitergabe gegen Anerkenntnis (Behandlung wie Bargeld), Verwendung von bezifferten Belegen usw. Auch die Vorschrift, daß die Annahme und Abgabe von Telegrammen nicht in einer Hand liegen soll und die Telegramme nach der Abgabe dem Annahmebeamten nicht mehr zugänglich sein sollen, gehört zu den Sicherungsbestimmungen dieser Art, desgleichen die Einrichtung eines Überweisungsbuchs für eingehende Geld- und Wertsendungen. Für die Prüfung der Einnahmen aus dem Fernsprechbetriebe bestehen ferner bei größeren Vermittlungsstellen besondere Überwachungsstellen; andernfalls prüft das Telegraphenbauamt.

Der OPD liegt aber auch bezüglich dieser summarisch zu verrechnenden Einnahmen grundsätzlich die Pflicht ob, die rechtzeitige und vollzählige Erhebung und Verrechnung zu überwachen. Sie ist dafür verantwortlich, daß die VÄ die getroffenen Kontrollvorschriften beachten. Zu dem Zweck muß sie die Einrichtungen der VÄ durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen und Stichproben auf Grund örtlicher Feststellungen bei den VÄ vornehmen lassen (s. Kassenprüfungen). Soweit die Einnahmen auf Grund prüfungsfähiger Unterlagen verrechnet werden, muß die OPD diese nach bestimmten Vorschriften prüfen (Näheres s. ADA XI, 2). Nur die Einnahmebelege der PAg werden von den VÄ abschließend geprüft. Ferner prüfen die VÄ die Nachgebührenlisten, Telegrammeinnahmebücher und ähnliche Einnahmennachweise abschließend. Die OPD nehmen bei diesen Belegen nur noch Stichproben vor. Der Rechnungshof hat bezüglich der summarisch zu verrechnenden Einnahmen auf Prüfung verzichtet (s. Rechnungsprüfung).

Zur Einnahmekontrolle gehört endlich, daß überwacht wird, ob die planmäßigen Einnahmen auch in der veranschlagten Höhe fließen; den Ursachen eines Rückgangs ist nachzuforschen.

G e b b e.

Einsatz-Postkarren für Eisenbahn-Sackwagen und Bahnpostwagen (s. auch Poststraßenbahnbetrieb).

1. Allgemeines. Ähnlich wie die Pakete in großen Städten aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen, wo immer angezeigt, aus den Kraftwagen und Straßenbahnwagen nicht einzeln ausgeladen und in diese Fahrzeuge nicht einzeln eingeschichtet werden sollen, kommen auch für den Sackwagenverkehr, also für die Beförderung von Postpaketen in Eisenbahn-Güterwagen solche Einsatzpostwagen in Betracht, und zwar namentlich auf kürzeren Strecken. Vor allem erscheint es erwünscht, an geeigneten Kreuzungspunkten mit

zahlreichen Postpaketübergaben und knappen Haltezeiten die Sendungen tunlichst in Sammelladungen auszutauschen. Die Zahl der im Postbetriebe benutzten Handkarren ist sehr beträchtlich. Gründe der Wirtschaftlichkeit, der Betriebsvereinfachung, des Unterhaltes usw. führen dazu, die Zahl der Postkarren und Handwagen tunlichst nicht um weitere Muster zu vermehren, sondern im Gegenteil möglichst wenige Muster zu benutzen. Wenn nun für den Straßenbahn- und für den neueren Kraftwagen-Postverkehr mit Einsatzwagen (s. auch Poststraßenbahnbetrieb) solche handbetrieblichen Fahrzeuge neu beschafft werden müssen, empfiehlt es sich, diese Einsatzwagen des Platzverkehrs weitestgehend auch für die Sackwagen zu benutzen. Die M. A. N. (Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg) in Nürnberg, die Waggonfabrik Rathgeber in München-Moosach und die Süddeutsche Waggonfabrik in München-Sending haben neue Bauarten von Güterwagen für diesen Einsatzpostwagenverkehr unter Verwendung der gleichen Fahrzeuge entworfen, wie sie für die Straßenbahnen und Kraftwagen Münchens gebraucht werden. Nur in besonderen Fällen dürften neue Muster für den Einsetzbetrieb in Sackwagen, z. B. besondere Austauschkörbe, zusammenklappbare Kastenwagen (auf leichten Rollen) vorzusehen sein. Die betrieblichen Vorteile dieses unmittelbaren Einsatzpostwagenverkehrs bei Güterwagen leuchten ein. An jedem Sackwagen werden zwei Ladearbeiten, das Ein- und Ausladen, auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Pakete lassen sich übersichtlicher stapeln, unter Umständen können die für gewisse Richtungen abgehenden Pakete schon in den StadtPA auf Einsatzwagen gebracht werden, die zunächst in Straßenbahnwagen und von diesen unmittelbar zu den Güterzügen geleitet werden. Abgesehen von der Vereinfachung des Ladegeschäftes lassen sich auch Zeitgewinne für den Bahnanschluß erreichen. Das Zustellen der Sendungen wird bei Einsetzern des Sackwagenverkehrs beschleunigt und unter allen Umständen verbilligt. Ein wesentlicher Nachteil des Einsatzpostwagenverkehrs in Sackwagen ist der Verlust an Laderaum. Hier kommt jedoch viel auf die technische Ausführung an. Unwirtschaftlich wird der Einsetzerverkehr mit Handwagen oder Körben allgemein bei größeren Entfernungen (unter den heutigen Bahntarifsätzen etwa von 100 km an) und ferner innerhalb des Nah- und Bezirksverkehrs meist auch dann, wenn lediglich die mit dem Einsetzen von Handwagen verbundenen Raumverluste dazu führen würden, weitere Sackwagen in Fahrt zu setzen. Wo dies nicht der Fall ist, ergeben sich, entsprechend den jeweiligen Belastungsverhältnissen und Bahntarifen, wirtschaftlich verschiedene Grenzwerte.

2. Beschreibung der Sackwagen mit Einsatzkarren. a) Entwurf der M. A. N. (Abb. 1 und 2). Der Sackwagen hat 9,53 m Kastenlänge, eine lichte Schiebetüröffnung von 2 m, hochgewölbtes Dach, tief liegendes Bremsershaus und ist mit Kunze-Knorr-Bremse, durchgehender Heizleitung sowie mit dem sog. P. G.-Wechsel ausgerüstet, um sowohl in Güter- als auch in Personenzügen eingereiht werden zu können. Er faßt 10 Einsatzkarren. Von Türöffnung zu Türöffnung befindet sich ein Schiebebühnengeleise A, auf dem die Schiebebühnen B laufen. Senkrecht dazu sind je 2 Abstellgeleise C angeordnet, auf denen je 2 (im ganzen also 8) Handwagen untergebracht werden können. 2 Handwagen verbleiben während der Eisenbahnbeförderung auf den zwei Schiebebühnen, die zu jedem Sackwagen gehören.

Zum Beladen des Eisenbahnwagens werden die Schiebebühnen über die herausschlagbaren Schiebebühnenbrücken D herausgefahren, und zwar entweder auf eine Laderampe oder auf den M. A. N.-Elektro-Hubwagen (s. auch Poststraßenbahnbetrieb). Die eine Schiebebühne wird beim Verladen zunächst auf die Seite gestellt. Mit der andern beginnt das Einschleiben der Handwagen derart, daß diese der Reihe nach auf die Schiebebühne gefahren und mit dieser so in den Wagen geschoben werden, daß zunächst die hinteren Quergeleise beladen werden. Auf diese Weise werden die ersten 4 Einsatzwagen in das Eisenbahnfahrzeug gebracht. Der 5. Handwagen bleibt auf der Schiebebühne stehen. Damit die Handwagen während der Eisenbahnfahrt nicht abrollen können, werden sie durch die umlegbaren Bügel E gesichert. Ebenso werden dann die nächsten 5 Handwagen mit der zweiten Schiebebühne auf die vorderen Geleise gebracht. Vorher wird jedoch der Bügel F aufgeschlagen, um ein Verschleiben der Schiebebühne zu verhüten. Das Ausladen der Handwagen geht in umgekehrter Folge vor sich.

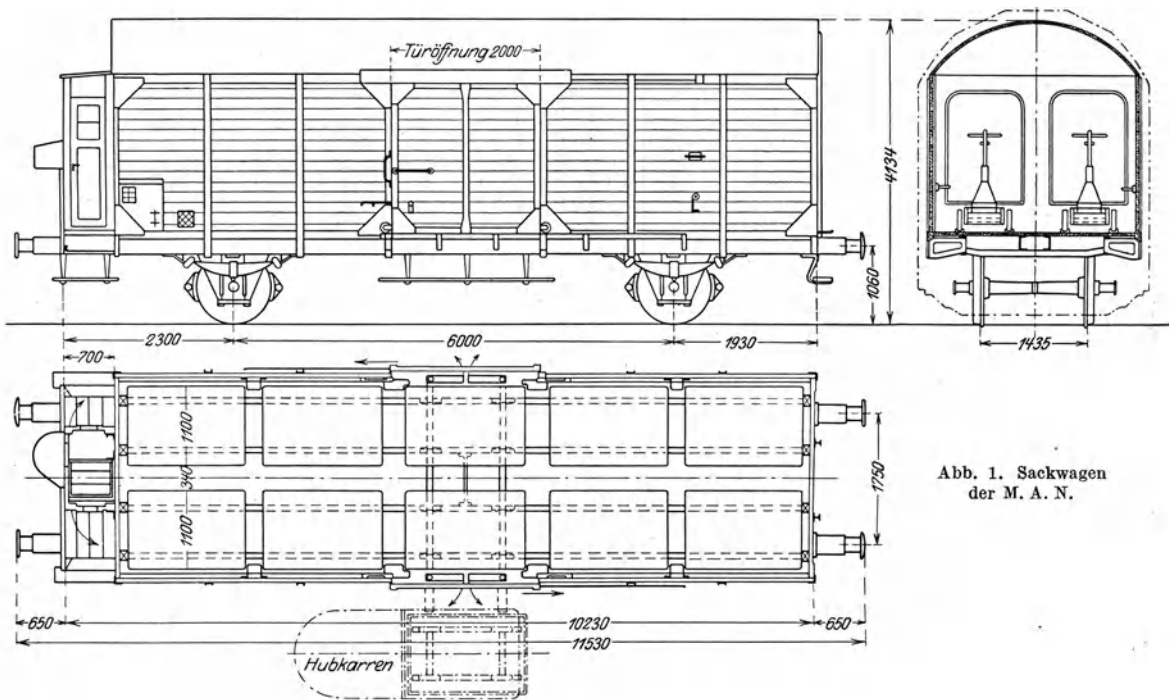


Abb. 1. Sackwagen der M. A. N.

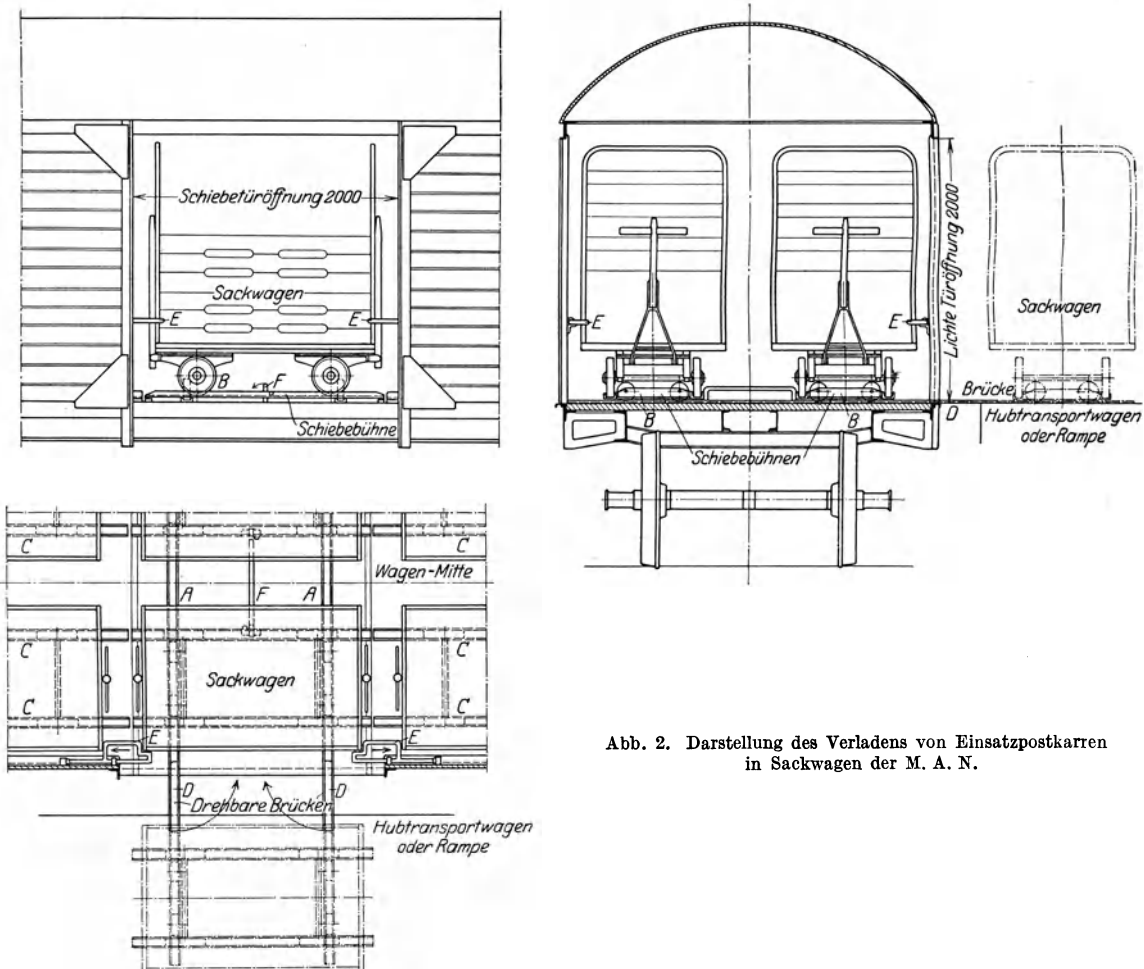


Abb. 2. Darstellung des Verladens von Einsatzpostkarren in Sackwagen der M. A. N.

b) Entwurf der Süddeutschen Waggonfabrik (Abb. 3). Der Wagen ist bei einer Kastenlänge von 12 500 mm für die Aufnahme von 12 Einsatzkarren des Münchener Straßenbahn-Postverkehrs vorgesehen. Für die Verladung von Einzelpaketen bleibt noch ein Raum von rd. 5,5 cbm übrig.

Der Wagen ist mit Kunze-Knorr-Bremse ausgerüstet. Von dem Einbau einer Handbremse ist abgesehen worden, da die Wagen nur in luftgebremsten Eilgüter- und Personenzügen laufen und auch die Deutsche Reichsbahn diesen Weg bei ihren neuen Kühlwagen beschränkt hat, für die die gleichen Voraussetzungen zutreffen.

Der Kastenaufbau entspricht dem der bedeckten Güterwagen der Reichsbahn, jedoch sind infolge der großen Türöffnung von 2600 mm lichter Breite doppelte Schiebetüren vorhanden, die auf Kugellagerrollen laufen.

von 1500 mm lichter Breite und 2000 mm lichter Höhe. Die Tür wird durch einen Dreifingerhaken verschlossen, außerdem sind Plombenösen vorgesehen. Allenfalls kann das von außen mit Vierkantdorn zu schließende Schloß der Gepäckwagen der Deutschen Reichsbahn vorgesehen werden. Die Schiebetür erhält eine Sicherung gegen Ausheben. In jeder Seitenwand sind 4 in Holzrahmen angeordnete feste Fenster eingebaut, die von innen durch wagerechte Gitterstäbe geschützt sind. Die lichte Kastenlänge beträgt 9920 mm, die lichte Kastenbreite 2690 mm, die lichte Kastenhöhe in der Mitte 2250 mm, an der Seitenwand rund 2150 mm. Die beiden Wagenenden sind in der Wagenlängsrichtung durch einen festen Holzrahmen auf eine Länge von rund 1900 mm in zwei gleiche Abteile geteilt; die obere Hälfte des in der Mitte geteilten Rahmens ist mit einem Gittergeflecht versehen, um ein Hinübergleiten von Gepäckstücken in

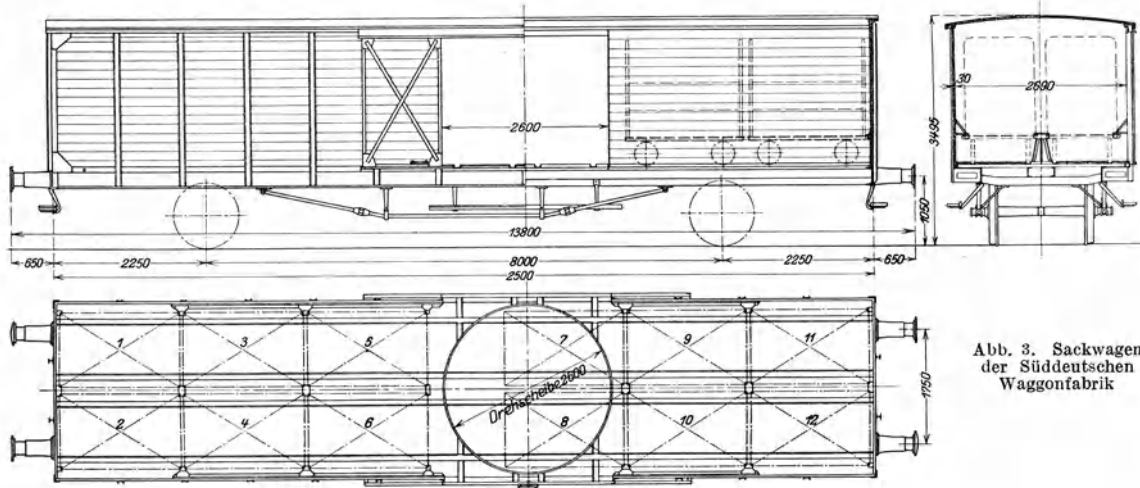


Abb. 3. Sackwagen der Süddeutschen Waggonfabrik

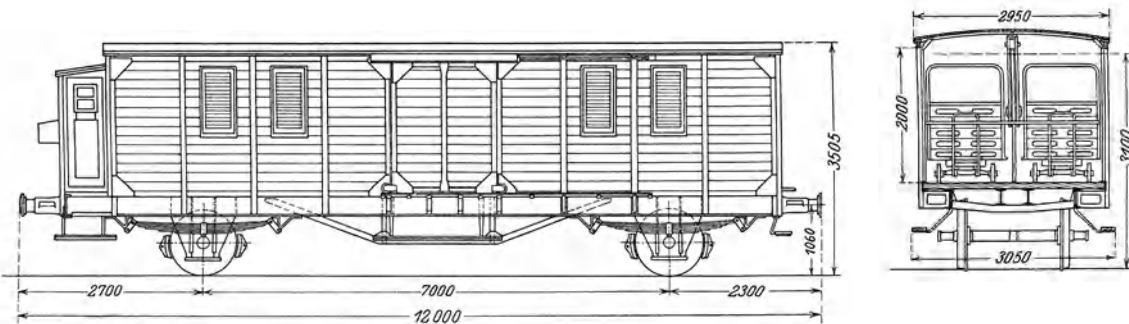
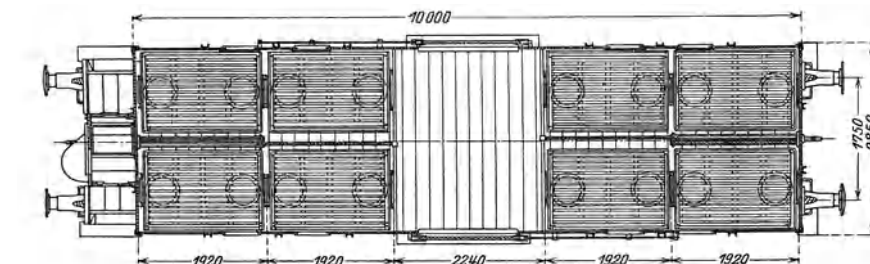


Abb. 4. Sackwagen der Waggonfabrik Rathgeber A.-G.



Der zur Verfügung stehende Raum wird am besten ausgenutzt, wenn die Einsatzkarren in der Längsrichtung zweigleisig aufgestellt werden. Um dies zu erreichen, ist der Packwagen an der Tür mit einer auf Rollenlagern laufenden zweigleisigen Drehscheibe versehen, mit deren Hilfe jedes der zwei Abstellgleise in beliebiger Reihenfolge bedient werden kann.

Die Abstellgleise sind im Fußboden eingelassen; der mittlere Festhalteblock ist bei Nichtbenutzung im Boden versenkt, so daß keine hervorstehenden Teile die Benutzung des Wagens ohne Einsatzkarren behindern. Ferner werden durch diese Anordnung Unfälle durch Stolpern u. dgl. vermieden.

Das Anhalten der Wagen geschieht so, daß die Schubkräfte am eisernen Kastenrahmen der Einsatzkarren in möglichster Nähe des Schwerpunktes abgefangen und dadurch das Drehgestell sowie die Räder entlastet werden.

c) Entwurf der Waggonfabrik Rathgeber (Abb. 4). In der Mitte jeder Langseite befindet sich eine Schiebetür mit einer Öffnung

einen andern Posthandwagen zu verhindern. Außerdem ist auf diesem Holzrahmen ein zweiter der gleichen Bauart – jedoch ohne Verbindung mit dem Wagenboden – verschiebbar in Rollenführung angeordnet. Er wird durch an der Seitenwand angeordnete Überlegstangen in seiner vorgeschobenen Lage festgehalten. Die Überlegstangen dienen zugleich zum Festhalten der Handwagen. In der Mitte kann ebenfalls ein Posthandwagen aufgestellt werden, der durch 4 an den Türöffnungssäulen angebrachte Ketten gegen Bewegung gesichert wird. Außerdem kann dieser Raum noch zur Aufnahme von Einzelpaketen besonderer Bestimmung oder besonderen Umfanges dienen.

Der Wagen ist zweiachsig. Das Untergestell ist nach den Normen der Deutschen Reichsbahn für Einheitspersonenwagen, der Kasten nach den Normen der preußischen Bahnpostgepäckwagen und den Normen der Deutschen Reichsbahn für Verbandsgüterwagen gebaut und erhält in Rücksicht auf die Elektrisierung der Bahnen tief liegendes Bremserhaus. Die Art der Luftbremse ändert an der übrigen Bauart nichts. Die Notbremse ist im Bremserhaus angeordnet.

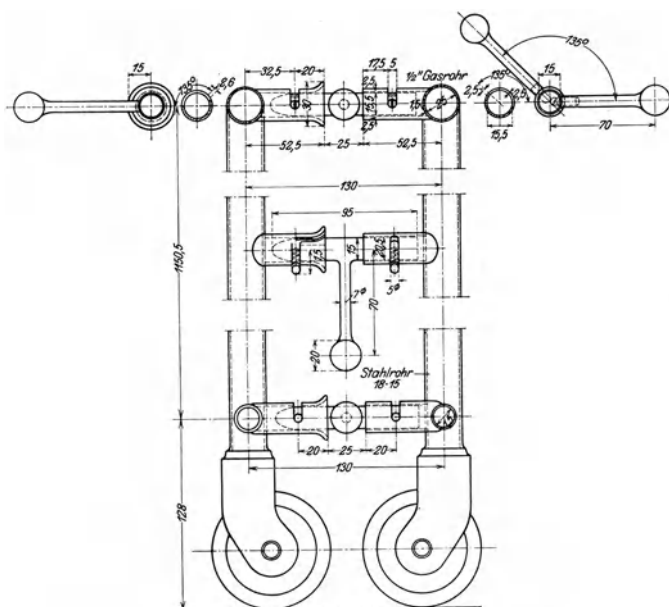
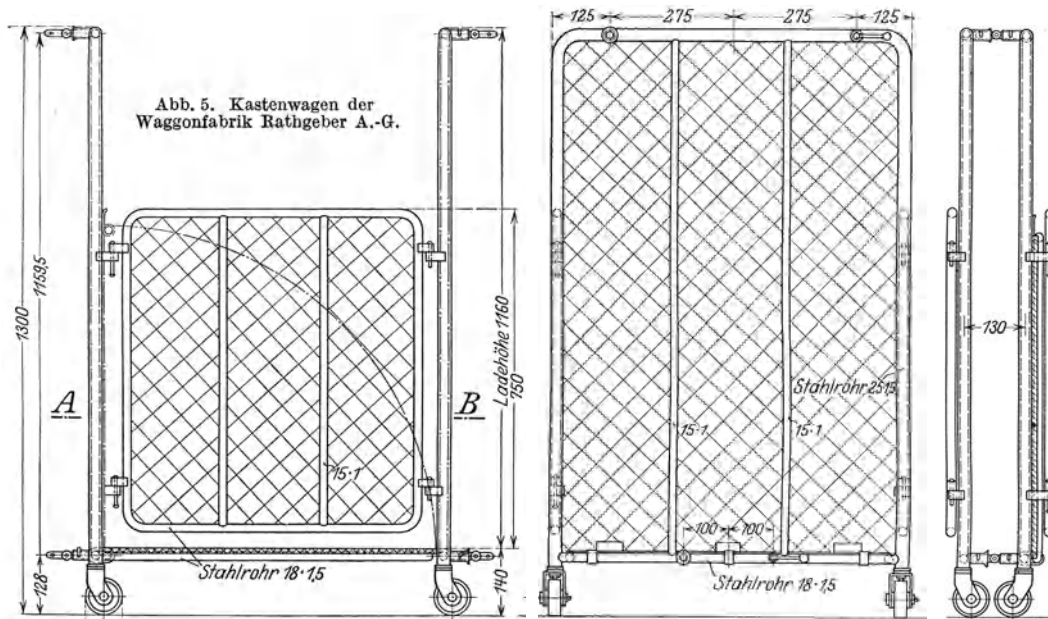


Abb. 6. Kupplung des Rathgeberschen Kastenwagens.

3. Zerlegbarer Einsatzkarren. Der in Abb. 5 dargestellte Handwagen (System Rathgeber) besteht in seinem Gerippe aus leichten Stahlrohren, die durch Schweißung miteinander verbunden sind. Das Plattformblech ist drehbar und kann gegen eine Stirnwand zu hochgeklappt werden. Daraufhin wird die eine 750 mm hohe Seitenwand, die ebenfalls drehbar ausgeführt ist, vor dem Plattformblech eingehängt. Die zweite Seitenwand wird gleichfalls gedreht und vor der zweiten Stirnwand eingehängt. Beide Stirnwände können nun durch die oberen Bajonettverschlüsse, die zugleich als Festpunkte beim Hochheben durch Winden dienen, sowie durch die beiden unteren Bajonettverschlüsse miteinander verbunden werden. Sie bilden dann einen Ausrüstungsgegenstand der Bahnpostwagen, der sowohl durch seinen geringen Raum wie durch seine leichte Beweglichkeit bequem verstaut werden kann. Die 4 Bajonettverschlüsse gewährleisten eine sichere Verbindung der beladenen Wagen untereinander. Die Wände sind durch ein Drahtgeflecht gegen Herausfallen von Gepäckstücken gesichert. Ladegewicht bei Bodenrahmen mit Stahlrohren von $18 \times 1\frac{1}{2}$ mm rd. 75 kg, Gewicht des Wagens ungefähr 50 kg. Die Kuppelung der Rathgeberschen Kastenwagen ist in Abb. 6 dargestellt. Bei den engen Raumverhältnissen in den Bahnpostwagen sowie bei dem steten und raschen Wechsel im Zugang und Abgang der Pakete usw. auf den Haltestellen sind Karreneinfügungen jedweder Art nur vereinzelt möglich. In manchen Fällen, insbesondere bei Gleichmäßigkeiten des Verkehrs für gewisse Haltestellen, können zerlegbare Handfahrzeuge jedoch Vorteile bieten; unter Umständen sind solche Karren auch für PaketPA usw. aushilfsweise zu Nahbeförderungen geeignet.

Zur Beförderung von Paketen in Bahnpostwagen hat die Süddeutsche Waggonfabrik zusammenlegbare Kastenwagen nach Abb. 7 entworfen. Die Größe der Grundflächen von 900×600 mm ist durch die auf diese Weise erreichbare günstige Raumaussnutzung bedingt. Als Baustoff ist Eisen verwandt. Der Boden besteht aus 2 mm starkem Eisenblech mit Winkeleisenrahmen und entsprechenden Versteifungen; Seiten- und Stirnwände sind Winkeleisenrahmen mit Drahtgeflecht. Statt des Drahtgeflechtes würden sich auch Sperrholzplatten verwenden lassen. Das Gewicht des Wagens beträgt rd. 60 kg. Für die Leerrückbeförderung ist der Wagen zusammenlegbar, und zwar so, daß sich nach Lösen der Verriegelung die Seitenwände in das Innere des Wagenkastens klappen lassen und eine Stirnwand gleichzeitig damit (ähnlich einer Ziehharmonika) gegen die andre Stirnwand geschoben wird. Dann wird der Boden heraufgeklappt und durch Haken od. dgl. befestigt. Der auf diese Weise zusammengelegte Wagen nimmt nur $\frac{1}{4}$ des Raumes des aufgeklappten Wagens ein.

Für das Ein- und Ausladen der Kastenwagen in die drei- und vierachsigen Bahnpostwagen läßt sich ohne einschneidende Verkleinerung des für das Unterbringen der Pakete in den Bahnpostwagen zur Verfügung stehenden Raumes eine Hubvorrichtung nicht unterbringen. Auch würde eine derartige Anordnung für den Verkehr im Wagen und beim Ein- und Ausladen von Einzelpaketen hinderlich und störend sein, da Laufschienen od. dgl. in die lichte Türöffnung hereinreichen müßten (rd. 1700–1800 mm über dem Fußboden).

Die Süddeutsche Waggonfabrik hat deshalb für das Ein- und Ausladen der Kastenwagen kleine Hubkarren

vorgeschlagen, mit dem alle für den Verkehr mit Kastenwagen in Betracht kommenden Stellen auszurüsten wären.

Der Hubkarren ist aus Eisen und stellt einen fahrbaren Aufzug dar, der von Hand zu betätigen ist. Zwei Losräder und ein Lenkrad von 300 mm Durchmesser sichern die Beweglichkeit. Das Fahrgestell aus zwei U-Eisen-Langträgern mit entsprechenden Querträgerverbindungen trägt die beiden senkrecht stehenden Führungsschienen. In diesen läuft in Rollen die Aufzugsplattform, die bis auf eine Höhe von 1350 mm gezogen werden kann. Diese Hubhöhe wird unter Zugrundelegung eines zu hebenden Gewichtes von 200 kg in 20–30 Sekunden überwunden. An der Aufzugsschiene und deren Verstrebung ist die Winde angebaut, die Kurbel ist abnehmbar. Für das Auffahren der Wagen auf die Aufzugsplattform ist eine Klappe vorgesehen. Die Verbindung des Hubkarrens mit dem Bahnpostwagen wird ebenfalls durch eine Klappe hergestellt.

Es ist zweckmäßig, die Hubkarren in den Abmessungen in der angegebenen Größe zu halten, damit auch größere Einsatzkarren bedient werden können.

Schriftwesen. S. Mechanisierung des Postbetriebes.
Schwaighofer.

Einschmuggelung von Postanweisungen (s. auch Postanweisungsschwindeleiten). Zum Zustandekommen eines gültigen Postanweisungsvertrages ist zweierlei erforderlich:

1. Ordnungsmäßige Ausfüllung des Vordrucks,

2. Einzahlung des auf dem Vordruck angegebenen Geldbetrags.

Ist die Einzahlung nicht oder nicht in der angegebenen Höhe geleistet worden, so liegt ein Postanweisungsvertrag nicht oder nur in beschränktem Umfange vor, und die Post ist nicht verpflichtet, den angegebenen Betrag auszuführen. Da das eingezahlte Geld tatsächlich nicht mitbefördert wird, vielmehr eine eigentliche Beförderung nur hinsichtlich des Vordrucks stattfindet, so muß sich die auszahlende PAnst auf die Richtigkeit der auf die Postanweisung gesetzten amtlichen Vermerke verlassen. Erweisen sich diese als inhaltlich falsch, z. B. weil der Annahmebeamte für sich als Absender (Abs.) eine Postanweisung ausgefüllt hat, ohne das Geld in die Kasse zu legen (§ 181 BGB), oder als gefälscht, weil ein unberechtigter Dritter die Vordrucke mit den amtlichen Vermerken fälschlich hergestellt und in den Postbetrieb gebracht (ingeschmuggelt) hat, so zahlt die Empfangs-PAnst, wenn die Fälschungen nicht rechtzeitig entdeckt werden, in gutem Glauben die auf den Vordruck vermerkten Beträge aus. Es entsteht dann die Frage, ob die Post berechtigt ist, die Beträge von den Empfängern (Empf.) zurückzufordern. Da der Empf. mit der Post nicht im Vertragsverhältnis steht, so kann der Anspruch der Post gegen den Empf., wenn dieser nicht etwa mit dem Schwindler unter einer Decke steckt (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB), nur ein solcher aus ungerechtfertigter Bereicherung (s. d.) sein (§§ 812, 818 Abs. 3 BGB). Ein Eigentumsanspruch der Post gegen den Empf. besteht nicht (s. Eigentum an Postsendungen), da der Schwindler die Absicht hat — das ist der Zweck seines Tuns —, Eigentum an dem Gelde auf den Empf. zu übertragen. Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hängt davon ab, ob der Empf. bereichert oder noch bereichert ist. Hat er das in gutem Glauben empfangene Geld ausgegeben, ohne daß er dadurch etwas anderes an wirtschaftlichem Wert erlangt oder eine sonst notwendige Aufwendung erspart hat, so besteht eine Haftung nicht. Die Bezahlung eigener Schulden enthält keinen Wegfall der Bereicherung, auch dann nicht, wenn der Bereicherte bis dahin zahlungsunfähig war.

Ob der Empf. der eingeschmuggelten Postanweisung ungerechtfertigt bereichert ist, hängt, abgesehen von dem späteren Wegfall der Bereicherung, in erster Linie

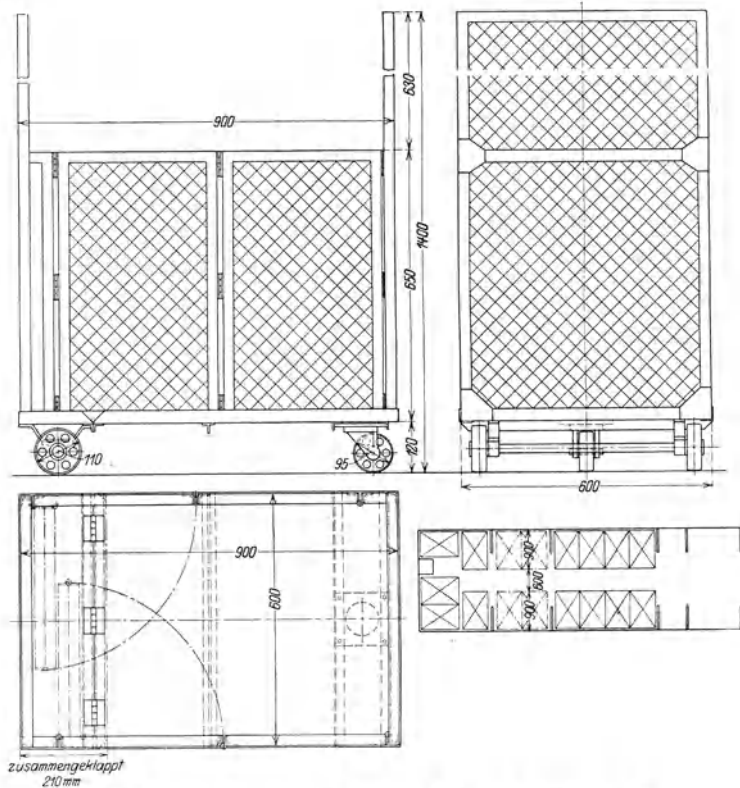


Abb. 7. Zusammenlegbarer Kastenwagen (Süddeutsche Waggonfabrik).

davon ab, ob nach dem zwischen Abs. und Empf. bestehenden Rechtsverhältnis der Gläubiger einen Rechtsanspruch auf das Geld hatte, z. B. gegen den Abs. ein Forderungsrecht in dieser Höhe. Will der Abs. das Geld zur Tilgung seiner Schuld verwenden und hat der Gläubiger (Empf.) den entsprechenden Annahmewillen, so wird durch die von der Post geleistete Zahlung der Empf. nicht bereichert, weil durch die Zahlung seine Forderung an den Abs. getilgt wird. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Forderung derart wertlos war, daß mit einer Zahlung durch den Abs. selbst nicht gerechnet werden konnte. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß der Gläubiger die Zahlung endgültig behalten kann und nicht etwa einem Rückforderungsanspruch des Leistenden (Post) unterliegt, z. B. wenn die Übereignung wegen Geisteskrankheit des Abs. nichtig ist. In diesem Fall entbehrt die Leistung des Rechtsgrundes, ist somit die Leistung der Post ohne rechtlichen Grund erfolgt (§ 812 BGB). Der Gläubiger ist bereichert, da er einmal das ausgezahlte Geld, sodann auch noch die (durch die Zahlung nicht getilgte) Forderung im Vermögen hat.

Hatte dagegen der Empf. keinen Rechtsanspruch auf die Leistung, so ist er ungerechtfertigt bereichert, in allen anderen Fällen der Abs., dessen Schuld durch die Zahlung getilgt ist. Gegen den Abs. der eingeschmuggelten Postanweisung ist die Post aber nicht auf den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung beschränkt, sondern sie hat Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Schadensersatz).

K. Schneider.

Einschreibautomaten (Selbstabfertiger für freigemachte Einschreibbriefe) dienen ähnlich wie die Postwertzeichengeber (s. d.) zur schnelleren Abfertigung der Postbenutzer und zur Entlastung des Schalterdienstes.

Nach ersten Versuchen im Auslande (1897 Washington, 1906 Budapest, 1909 Paris) wurde in Deutschland ein solcher Selbstabfertiger zum erstenmal im November 1909 beim BriefPA in Berlin C2 aufgestellt. Zunächst nur geringe Benutzung (1,8 vH der Gesamteinlieferung) wegen unvollkommener Einlieferungsbeschei-

nigung (Name und Wohnung des Empfängers fehlten). 1910 Aufstellung weiterer Selbstabfertiger bei den PÄ in Berlin W 9 und Berlin N 24, Frühjahr 1911 auch in andern Städten des Reichs. Infolge unzuverlässigen Arbeitens der Selbstabfertiger noch immer schwache Benutzung. Juli 1913 erwiesen sich die Selbstabfertiger im allgemeinen als brauchbar, Inanspruchnahme aber weiter noch gering, da Auflieferer sich immer noch nicht mit der Form der Einlieferungsbescheinigung recht abgefunden haben. Daher keine wesentliche Entlastung der Schalterstellen. Die im Mai 1914 eingeleitete Aufstellung neuer Selbstabfertiger wurde durch Ausbruch des Weltkriegs verhindert. 1921 wurden die noch im Betriebe befindlichen Selbstabfertiger zurückgezogen, da sie instandsetzungsbedürftig geworden waren.

Seit November 1924 sind die Selbstabfertiger in einzelnen OPDBezirken wieder in Betrieb gesetzt worden. Obwohl die Postbenutzer darauf hingewiesen worden sind, daß ihnen Nachteile aus dem Fehlen der Angaben über den Empfänger auf der Einlieferungsbescheinigung nicht erwachsen, ist die Benutzung der Geräte aber weiter gering.

Die Selbstabfertiger werden in die Schalterwand so eingebaut, daß die Rückseite dem Schalterbeamten zur Entnahme der aufgelieferten Briefe zugänglich ist. An der dem Schaltervorraum zugekehrten Seite befindet sich eine kleine Tür, durch die der Einwurfschlitz freigelegt wird. Nach Einführen des Briefes wird eine Kurbel gedreht, die das Druckwerk betätigt; dieses bedruckt den Brief mit den vorgeschriebenen Zeichen (Auflieferungstag, Name des PA, Nummer und dem E- [Einschreib-] Zeichen) und den Auflieferungsschein, der einer Mulde am unteren Teil der Vorderseite zu entnehmen ist. Störungen werden dem Schalterbeamten durch ein Glockenzeichen gemeldet.

Lieferer: Deutsche Post- und Eisenbahn-Verkehrs-wesen-A.G. in Staaken.

Schriftwesen. Archiv 1912 S. 486ff.

Goldberg.

Einschreibgebühr s. Nebengebühren

Einschreiblisten sind Ergänzungslisten zu den Briefkarten (s. d.) für das Ausland und dienen in allen den Fällen zur Eintragung der Einschreibsendungen, in denen diese nicht in die Karten selbst eingetragen werden. Die Einschreiblisten werden mit in die Bunde oder Säcke mit den Einschreibsendungen verpackt.

Einschreibmarken werden im Auslande (z. B. in Kolumbien) zur Freimachung von Einschreibsendungen ausgegeben. Großbritannien und die britischen Kolonien haben besondere Einschreibbriefumschläge mit eingedruckten Wertzeichen.

Einstellung, vorübergehende, des Dienstes im Weltpostverkehr. Jede dem WPV angehörende Verwaltung hat das Recht, die Beförderung der Briefsendungen, die ihr von einer andern Verwaltung zugehen, oder die Ausführung eines oder mehrerer besonderer Dienstzweige zeitweilig ganz oder teilweise einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände sie dazu zwingen. Die Verwaltung, die eine solche Maßnahme trifft, muß die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, benachrichtigen.

Einstufung s. Besoldung

Einstweilige Verfügung s. Pfändung von Postsendungen

Einswochenmarken s. Invalidenversicherungsmarken

Einzahlungskurs für Postanweisungen. Da die Postanweisungen nach dem Auslande in der Regel auf die Währung des Bestimmungslandes lauten (s. Postanweisungsabkommen), muß die Verwaltung des Aufgebeldes einen Einzahlungskurs für die mit Postanweisung zu versendenden Beträge bestimmen, d. h. das Verhältnis festsetzen, nach dem die Beträge aus der Währung des Aufgebeldes in die des Bestimmungslandes umzurechnen sind. Die DRP gibt die Einzahlungskurse im Amtsblatt (s. d.) des RPM unter „Nachrichten“ bekannt. (Die in der Zeit des Währungsverfalls üblich gewesene telegraphische Bekanntgabe der Einzahlungskurse kommt nicht mehr in Betracht, nachdem sich die Währungsverhältnisse wieder gefestigt haben.) Der Verwaltung des Bestimmungslandes steht eine Einwirkung

auf die Festsetzung des Einzahlungskurses für Postanweisungen nicht zu. Nach einem Beschlusse des Postkongresses in Stockholm soll diese Verwaltung aber die Verwaltung des Aufgebeldes benachrichtigen, wenn der von ihr bei der Umrechnung angewandte Kurs Spekulationen begünstigt.

Schriftwesen. Herzog S. 80.

Einzahlungsmeldung heißt die schriftliche Bestätigung einer telegraphisch übermittelten Bareinzahlung oder eines telegraphisch übermittelten Scheckauftrages (s. Postanweisungen, Zahlkarten, Postüberweisung, Zahlungsanweisungen des Postscheckverkehrs).

Diese Bestätigung geschah anfänglich, als man zur Geldübermittlung nur Postanweisungen kannte, dadurch, daß die Ursprungspostanweisung an die AuszahlungsPAnst unter Umschlag übersandt wurde. Später wurde, um Doppelzahlungen vorzubeugen, ein besonderer Vordruck zu Einzahlungsmeldungen über telegraphische Postanweisungen eingeführt, der nach Eröffnung des Postscheckverkehrs auch für Zahlkarten Anwendung fand. Ihm nachgebildet ist die Einzahlungsmeldung über Überweisungen und Zahlungsanweisungen. Seit dem 1. 1. 1925 ist aus Anlaß der Umgestaltung des Verfahrens bei telegraphischen Inlands-Bareinzahlungen ein Blatt eingeführt, das auf der Vorderseite den Vordruck für die Ursprungspostanweisung oder -zahlkarte enthält, auf der Rückseite die Anschrift als Einzahlungsmeldung für die AuszahlungsPAnst. Im Verkehr mit dem Auslande werden die Einzahlungsmeldungen unter Umschlag abgesandt.

Eisenbahnen, Abrechnung der DRP mit den — s. Abrechnung der DRP mit den Eisenbahnen

Eisenbahnpostgesetz (EPG). Dem Verkehrsbedürfnis entsprechend sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, die Postsendungen zu befördern und bei der Regelung ihres Betriebs auf die Belange der Postverwaltung Rücksicht zu nehmen. Die beiderseitigen Beziehungen sind durch das Eisenbahnpostgesetz und die dazu erlassenen AB geregelt.

I. Geschichte. Die Post sorgte ursprünglich für die nötigen Beförderungsmittel (Posten und Marktschiffe, Allgemeines Landrecht [ALR] II, 15 § 141) selbst. Die aus dem früher auch auf Geldsendungen, Pakete und Personenbeförderung ausgedehnten Postregale hergeleitete Betriebspflicht hatte zur Folge, daß die Post auf die Einrichtung von Postverbindungen Bedacht nehmen mußte. „Von Orten, wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied durch jede selbstgewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden Postamt statt“ (§ 155 II, 15 ALR). „Das Gleiche gilt für Reisende von solchen Orten, wo kein Postamt errichtet ist“ (§ 152). Die Entwicklung des Eisenbahnwesens brachte es mit sich, daß die Post sich zur Beschleunigung und Sicherstellung des Postverkehrs der Eisenbahnen als Beförderungsmittel bedienen mußte. Gesetzlichen Niederschlag fand diese Entwicklung im § 36 des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. 11. 1838 (Eisenbahngesetz):

„Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staates, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nötig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen zu benutzen.“

Die Bedingungen sind im § 36 des Gesetzes aufgeführt. Sie lassen erkennen, daß die Post nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und insbesondere gegen Einräumung des Rechts unentgeltlicher Beförderung in gewissem Umfang auf ihr Postregal zugunsten der Eisenbahn verzichtet hat. Die unentgeltliche Beförderung war die Gegenleistung für den zugunsten der Eisenbahnen erklärten Verzicht auf einen Teil des Postregals. Dieser Rechtszustand wurde ausdrücklich aufrechterhalten im § 9 des Preußischen PG vom 5. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 345), im § 5 des Gesetzes vom 21. 5. 1860 (Gesetzsammlung S. 209) und im § 4 des PG vom 31. 10. 1871 (RGBl S. 347). Darnach ist für das Verhältnis der Post zu den bereits „konzessionierten“ Eisenbahnen die frühere Gesetzgebung über den Postzwang (s. d.) maßgebend geblieben. Im übrigen ist aber für die neu zu konzessionierenden Eisenbahnen angeordnet, daß die ihnen im Nutzen der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden sollen. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen machte es notwendig, für die Staatsbahnen besondere Bestimmungen zu treffen, die ebenfalls auf der Grundlage des § 36 des Eisenbahngesetzes beruhten. Es wurden verschiedene Vorschriften über die Leistungen der Staatsbahnen zu Zwecken der Post erlassen, mit denen im wesentlichen auch das Reglement vom

1. 1. 1868 übereinstimmt. Die Gültigkeit dieses Reglements war nach dem Beschlusse des Bundesrats des Norddeutschen Bundes vom 4. 12. 1867 auf einen mit dem Ende des Jahres 1875 ablaufenden Zeitraum beschränkt. Es trat somit die Notwendigkeit ein, das Verhältnis der Post zu den Staatsbahnen vom 1. 1. 1876 ab neu zu regeln, und zwar im Wege der Gesetzgebung. Diese sollte der Zweckmäßigkeit halber auch die Regelung des Rechtsverhältnisses zu den Eisenbahngesellschaften einschließen. Die gesetzliche Regelung geschah durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. 12. 1875 (RGBl S. 318) (EPG). Die Unentgeltlichkeit der Leistungen der Reichseisenbahn, die aus geschichtlichen Gründen gerechtfertigt war, ist durch § 13 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. 8. 1924 (RGBl II S. 272) aufgehoben worden. Darnach sind jetzt die Leistungen der Reichsbahngesellschaft für die DRP sowie umgekehrt Leistungen der DRP für die Reichsbahn gegenseitig nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten. Im übrigen — also in vollem Umfang im Verhältnis zu den Privatbahnen und, abgesehen von der Unentgeltlichkeit, auch im Verhältnis zu der Reichsbahn — gelten die Vorschriften des seit dem 1. 4. 1921 auch in Bayern und Württemberg geltenden (RGBl 1921 S. 711) EPG vom 20. 12. 1875.

II. Inhalt.

1. Allgemeines. Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich im vollen Umfange nur auf Hauptbahnen. Für Nebenbahnen sind sie gemildert durch die auf Art. 9 des EPG beruhenden Bestimmungen des Reichskanzlers vom 28. 5. 1879, betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für die Zwecke des Postdienstes (Zentralblatt S. 380). Für Kleinbahnen in Preußen gelten die Sondervorschriften des Preussischen Kleinbahngesetzes vom 28. 7. 1892 (Gesetzsammlung S. 225) §§ 9 und 42.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es seine Natur und seine Erfordernisse gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann von der Post nicht beansprucht werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Reichsrat.

2. Beförderung der Postsendungen mit der Eisenbahn. Die Postsendungen werden befördert entweder in besonderen Eisenbahnpostwagen (Art. 2, 5, 6, oder in besonderen Eisenbahnwagenabteilen (Art. 3, 5) oder durch Personal der Eisenbahn oder der Post ohne räumliche Absonderung (Art. 4) oder in Güterwagen (Art. 5) oder durch die Eisenbahn selbst, nachdem ihr von der Post die Postsachen überwiesen worden sind (Art. 5). Zu beachten ist, daß sämtliche Leistungen der Eisenbahn von der Post angemessen zu vergüten sind.

Die Beförderung der Postwagen ist kein Frachtgeschäft der Eisenbahn (§ 456 HGB und § 84 Eisenbahnverkehrsordnung), sondern Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (vgl. Eger, Eisenbahn- und Verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen Bd. 11 S. 257, Bd. 26 S. 234, Bd. 29 S. 29; Gruchots Beiträge Bd. 30 S. 147; RGZ Bd. 92 S. 8. Anderer Meinung Aschenborn S. 119 ff.). Die Eisenbahn haftet demgemäß nur außervertraglich. Im Geltungsgebiete des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. 11. 1838 gilt § 25 des Gesetzes:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatze verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als solcher von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.“

In Bayern besteht eine Haftung der Eisenbahn für Sachschäden nur nach Maßgabe des Art. 58 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 1. 4. 1899, der die Haftung auf die Fälle beschränkt, wo öffentliche Straßen oder Plätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde zum Betrieb einer Eisenbahn benutzt werden. An dieser Rechtslage ist auch durch das Reichsbahngesetz nichts geändert worden.

3. Beschaffung, Unterhaltung usw. der Eisenbahnpostwagen s. Art. 6. Diese Bestimmungen sind durch neuere Verträge zwischen Post und Eisenbahn vielfach ergänzt worden.

4. Beschaffung von Postdiensträumen s. Art. 7.

5. Unfälle des Postpersonals. Art. 8 behandelt nur das Rechtsverhältnis zwischen Post und Eisenbahn, nicht auch die Ansprüche der Verletzten usw. gegen eine dieser Verwaltungen. Auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes (s. Unfallfürsorge) hat der verletzte Postbeamte die durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche gegen die Post. Ist zugleich eine Schadensersatzpflicht der Eisenbahn nach dem Reichshaftpflichtgesetz (s. d.) gegeben, so geht der Anspruch, den der Verletzte nach dem Reichshaftpflichtgesetz hat, in Höhe der nach dem Unfallfürsorgegesetz zu gewährenden Bezüge auf die Post über, jedoch nach § 12 des Unfallfürsorgegesetzes nur dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 des EPG vorliegen, d. h. wenn die Eisenbahn oder ihre Leute ein Verschulden trifft. Hat die Eisenbahn den Unfall verschuldet — was die Post zu beweisen hat —, so hat diese gegen die Eisenbahn den Anspruch auf Erstattung des nach dem Unfallfürsorgegesetz Geleisteten, soweit nach dem Reichshaftpflichtgesetz diese Leistung der Eisenbahn obliegen würde. Was die Eisenbahn darüber hinaus auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes zu zahlen hat, muß sie endgültig tragen. Kann die Post den Nachweis des Verschuldens nicht erbringen, so hat sie keinen Erstattungsanspruch, wohl aber hat die Eisenbahn das Recht, von der Post Ersatz des nach dem Reichshaftpflichtgesetz Geleisteten zu verlangen.

Schriftwesen. Archiv 1875 S. 541 ff., 637 ff. K. Schneider.

Eiserne Bestände sind für bestimmte Zwecke ausgegebene kleine Bestände, die immer wieder aufgefüllt werden müssen. Bei der DRP sind eiserne Barbestände, eiserne Wertzeichenbestände und eiserne Stoff- (Material-) Bestände gebräuchlich.

Eiserne Barbestände, die von einer Hauptkasse ausgegeben werden, heißen eiserne Barvorschüsse. Solche Barvorschüsse können bei Bedarf an Dienststellen ausgegeben werden, die oft kleine, sofort zu bezahlende Ausgaben bestreiten müssen, oder die genötigt sind, sich einen kleinen Vorrat an Wertzeichen zur Abgabe an die Postkunden oder für dienstliche Zwecke zu halten, ohne daß es sich lohnt, für diese Stelle einen regelrechten Abrechnungsverkehr einzurichten. So können z. B. Amtszimmerstellen mit einem Barvorschuß zum Halten eines kleinen Vorrats von Wertzeichen (Briefmarken, Stempelparken usw.) versehen werden, damit sie Gebühren, die bei den vom Amtszimmer zu erledigenden Geschäften von den Postkunden zu erheben und bestimmungsmäßig in Wertzeichen zu verrechnen sind, ohne Umstände in dieser Weise verrechnen können. Die Landzusteller werden mit einem Barvorschuß zum Halten des vorgeschriebenen Bestandes an Wertzeichen für den Verkauf an die Bevölkerung ausgerüstet. In besonderen Fällen können Barvorschüsse für den gleichen Zweck an Ortszusteller, Begleiter von Bahnposten auf Neben- und Kleinbahnen, an PAG mit eingeschränktem Betrieb, an Posthilfstellen (s. d.) und an amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen (s. d.) ausgegeben werden (ADA VIII, 1 § 16 Ziffer 1 und § 20). Die Barvorschüsse sind in einer besonderen Abteilung des Nachweises der schwebenden Beträge als Forderung zu führen. Das Vorhandensein der Gegenwerte ist in angemessenen Fristen und bei jeder unvermuteten Prüfung der Hauptkasse festzustellen. Neben- und Hilfskassen, insbesondere reine Annahmestellen, wie Postanweisungs- und Zahlkartenannahmestellen und Paketannahmestellen, erhalten von der Zweigkasse, der sie angegliedert sind, eiserne Bestände als Wechselgeld und für den Einkauf von Wertzeichen zum Freimachen der Sendungen sowie zum Verkauf. Derartige Bestände sind in den Abschlüssen der Zweigkassen laufend nachzuweisen und jedesmal bei Kassenschluß von der Zweigkasse zurückzunehmen, wenn die Neben- oder Hilfskassen nicht selbst laufende Abschlüsse aufstellen. Am Monatsende gehen die Be-

stände, getrennt nach dem vorhandenen Bargeld und den vorhandenen Wertzeichen, in den Bar- und den Wertzeichenbestand der Zweigkasse über, sind also am Monatsende in dem Abschluß der Zweigkasse nicht mehr

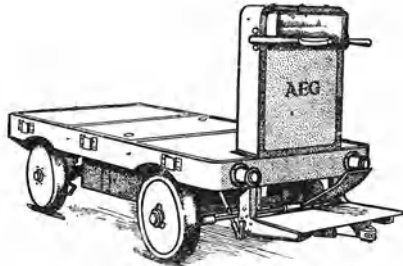


Abb. 1. Elektrokarren der A. E. G.

als eiserne Bestände aufzuführen (ADA VIII, 1 § 29 Ziffer 3). In gleicher Weise sind die Inhaber der Verkaufsstände für Wertzeichen in den Schaltvorräumen mit Wertzeichen zu versehen (ADA X, 1 § 115). Dagegen werden in folgenden zwei Fällen noch richtige eiserne

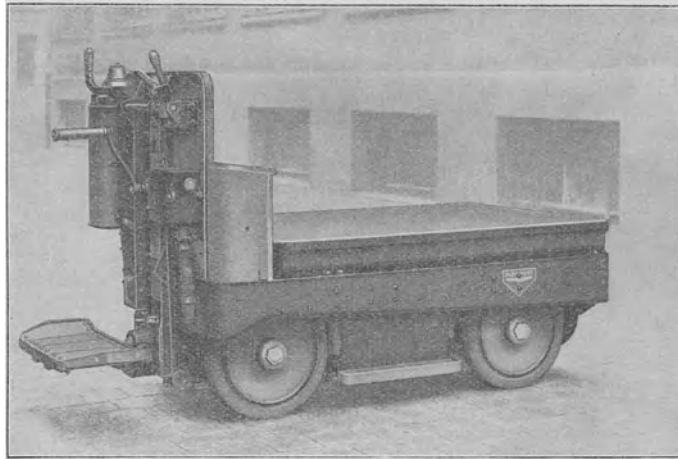


Abb. 2. Elektrokarren „Eidechse“ mit heb- und senkbarer Plattform (sog. Hubkarren). (Adolf Bleichert & Co. A.-G., Leipzig.)

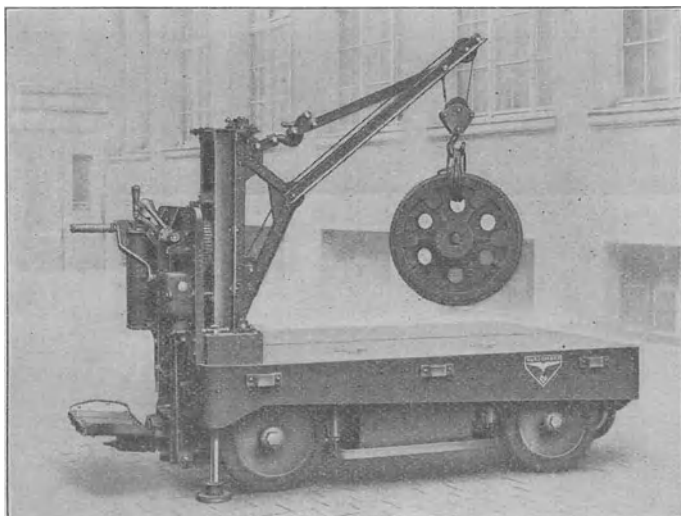


Abb. 3. Elektrokarren „Eidechse“ mit Drehkran. (Adolf Bleichert & Co. A.-G., Leipzig.)

Wertzeichenbestände ausgegeben: Hauptzollämter erhalten auf Antrag einen eisernen Bestand an statistischen Stempelmarken (s. d.) und die von den Landesversicherungsanstalten eingerichteten Verkaufsstellen, die Krankenkassen und andere bei Einziehung von Beiträgen zur Invalidenversicherung beauftragte Stellen einen solchen an Invalidenversicherungsmarken (s. d.) (ADA VIII, 1 § 16 Ziff. 2d und Ziffer 2h). Sie ergänzen den eisernen Bestand aus dem beim Verkauf der Wertzeichen erzielten Barerlös. Wertzeichenbestände dieser Art werden von der Hauptkasse in einer besonderen Abteilung des Markenbuchs (ADA VIII, 1 § 22 Ziffer 16) nachgewiesen, so daß sie bei Feststellung des Wertzeichenerlöses als noch nicht verkauft gezählt werden. Früher wurden auch die PAG und Landzusteller usw. in dieser Weise mit Wertzeichen versorgt. Davon ist man in der Zeit des Währungsverfalls abgekommen, als die Verkaufswerte der Wertzeichen sich dauernd änderten. Seitdem erhalten die Zusteller usw., wie erörtert, Barvorschüsse zum Ein- und Verkauf von Wertzeichen und den PAG wird auch die erste Lieferung an Wertzeichen als dienstliche Anrechnung — als Zuschuß — überwiesen, so daß eine Abteilung „eiserne Wertzeichenbestände“ nur noch bei den wenigsten VÄ im Markenbuch eingerichtet zu werden braucht. Die Regelung hat allerdings den Nachteil, daß bei der Feststellung des monatlichen Erlöses aus dem Markenverkaufe die nicht unbedeutenden Bestände der PAG als schon verkauft zählen. Damit gleichwohl für die bei den PAG noch lagernden Wertzeichen, die für fremde Rechnung zu vertreiben sind, der Erlös nicht vorzeitig an die empfangsberechtigte Verwaltung abgeführt wird, muß von dem bei der monatlichen Abrechnung sich ergebenden zahlenmäßigen Erlös ein den PAG-Beständen ungefähr entsprechender Betrag abgesetzt und von Monat zu Monat übertragen werden. Das geschieht für die Invalidenversicherungsmarken bei den OPK und für die zentral zu verrechnenden Steuermarken (s. d.) usw. bei der GPK. Hierdurch wird auf einfache Weise der gleiche Zweck erreicht, der früher mit dem Nachweis der eisernen Wertzeichenbestände verfolgt wurde.

Eiserne Stoff- (Material-) Bestände werden ausgegeben, wenn der zu haltende Vorrat, z. B. an Telegraphenbauzeug, so gering ist, daß der umständliche Naturalnachweis nicht lohnen würde. Werden Gegenstände aus solchen Beständen verwandt, so muß bei Bestellung der Ersatzstücke die Veranlassung angegeben und der Verbrauch bescheinigt werden, damit der Naturalnachweis dementsprechend bei der Lieferstelle berichtet werden kann.

Gebbe.

Elektrokarren (s. auch Schlepper) sind elektrisch angetriebene Handwagen für schwere Lasten, z. B. für Kisten, Zeitungspakete u. dgl. Um an Platz zu sparen, wird die Batterie, die den Strom für die Antriebsmotoren liefert, zwischen den Achsen unter der Plattform angebracht (vgl. Abb. 1). Die Karren werden gewöhnlich in zwei Größen für ein Ladegewicht von 750 und 1500 kg und für verschiedene Geschwindigkeiten bis zu 10 km in der Stunde geliefert. Diese Geschwindigkeiten sind wesentlich größer, als die eines mit der Hand geschobenen Handwagens, so daß sich die Anwendung um so mehr lohnt, je länger der Weg ist. Für die Beförderung mit Aufzügen haben die

Karren meist ein zu großes Gewicht, dessen Heben zudem unwirtschaftlich ist.

Abb. 1 zeigt eine Karre mit fester Plattform, Abb. 2 eine solche mit beweglicher, die für kleine Hubhöhen als Ersatz für einen Aufzug benutzt werden kann; Abb. 3 zeigt eine Sonderausführung mit angebautem Drehkran für das Auf- und Abladen von schweren Einzellasten.

Schriftwesen. VBW 1. Jahrgang 1924/1925 S. 235ff.; DVZ 1925 S. 13 und 129ff.

Elektromobile s. Kraftwagen

Elektroposten s. Mechanisierung des Postbetriebes

Elertsches Briefverteilungsverfahren. Vom Postinspektor Elert in Berlin erdacht. Seit 1922 wird nach diesem Verfahren der gesamte Briefabfertigungsdienst in Berlin eingerichtet.

Den örtlichen Briefabfertigungsstellen fällt die Aufgabe zu, die bei ihnen aufkommende Briefpost den Bedürfnissen der Bahnposten (s. d.) entsprechend zu ver-

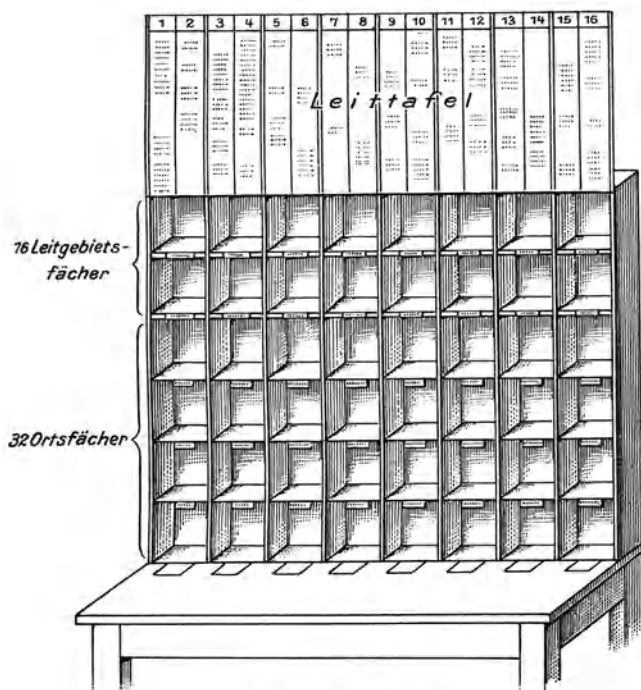


Abb. 1. Grobverteilspind.

teilen. Vollkommene Verteilarbeit leistet die Briefabfertigung, die

1. alles aussondert, was sich aus der Briefmasse zu Ortsbunden vereinigen läßt und

2. den Rest in Streckenbunde zusammenfaßt, die möglichst ohne nochmalige Umarbeitung bis zu solchen Empfangsstellen durchlaufen, wo sie sich durch nur einmalige Verteilung in Ortsbunde auflösen lassen.

Das bisherige Briefverteilungsverfahren sieht allgemein zwei Verteilgänge vor, die Grob- und Feinverteilung. Bei den ganz großen Briefabfertigungen mit einer Tagesbelastung von etwa 200 000 Fernsendungen an ist aber damit die oben erwähnte Vorbereitung der Sendungen nicht mehr vollkommen zu erreichen. Um die Post Zug um Zug zu bearbeiten und gleichzeitige Verteilung der Briefpost für eine bestimmte Strecke durch mehrere Beamte (Parallelarbeit) zu vermeiden, müßte in den Großbetrieben die Zahl der Grobverteilung zugrunde zu legenden geographischen Leitgebiete so groß sein, daß die Verteiler deren Abgrenzung nicht mehr be-

herrschen könnten. Deshalb ist nach den Untersuchungen Elerts bei diesen Abfertigungen ein dritter Verteilgang und eine breitere Verteilungsgrundlage erforderlich, wenn der Arbeitserfolg den genannten Ansprüchen genügen soll. Elert wählt für den neuen Verteilgang nur die Trennung der Sendungen nach der Buchstabenfolge und legt ihn an den Anfang des Verteilgeschäftes.

Die technischen Einrichtungen der 3 Elertschen Verteilgänge.

1. **Abc-Verteilung.** Die Briefe werden nach den Anfangsbuchstaben der BestimmungsPAnst in 30 Buchstabenfächer getrennt. Mehrere besonders stark belastete Buchstaben sind dabei noch geteilt z. B. Ba-Bi und Bl-Bz, einige andre, auf die wenige Orte entfallen, zusammengelegt; daher die von der Buchstabenanzahl abweichende Fächerzahl. Die Sendungen nach den 70 größten Orten Deutschlands werden nicht in die Buchstabenfächer verteilt, sondern auf der Platte des Arbeitspinds abgelegt und gelangen von da in besondere „Große Orte“-Spinde. In den gedruckten Fachbezeichnungen am Abc-Spind sind diese Orte als Gedächtnishilfe für den Verteiler jedesmal angegeben. Die Fachbezeichnung für das A-Fach lautet z. B. A ohne Aachen, Altenburg (Thür.), Altona (Elbe), Augsburg. Das Leeren der Schränke geschieht von der Rückseite aus. Die Zahl der Abc-Plätze richtet sich nach der zu den Zeiten des stärksten Verkehrs vorliegenden Briefmasse. Lohnt es sich in den Stunden des schwachen Verkehrs nicht, die Sendungen zunächst nach dem Abc zu trennen, so gehen sie gleich an die Grobverteilspinde. Die wenigen Ortsbunde, die sich um diese Zeit ergeben, fertigt dann der Grobverteiler.

2. **Grobverteilung.** Entsprechend den 30 Buchstabenfächern an den Abc-Spinden ist der Grobverteilgang mit 30 Arbeitsplätzen aufgebaut. An jedem Platz werden also nur die Sendungen mit demselben Anfangsbuchstaben verteilt. Aus allen A-Fächern an den Abc-Spinden z. B. gelangen die Sendungen an das Grobverteilspind A usw. Durch dieses Zusammenfließen aller Sendungen mit den Bestimmungsorten gleicher Anfangsbuchstaben an einem Platz lassen sich alle lohnenden Ortsbunde leicht erfassen. Der Rest der Sendungen wird am Grobspind nach 16 geographisch abgegrenzten Leitgebieten verteilt. Diese Abgrenzung lehnt sich zur Erleichterung für den Verteiler möglichst an die politische Einteilung Deutschlands und an die Bereiche der BPÄ an. Für Großbetriebe außerhalb Berlins wird die Zahl der Leitgebiete u. U. eine andre sein als in Berlin.

Die Grobverteilspinde (Abb. 1) sind so eingerichtet, daß die beiden obersten Reihen zu je 8 Fächern die Sendungen für die 16 Leitgebiete aufnehmen; 4 weitere Fachreihen dienen zum Anlegen von $4 \times 8 = 32$ Ortsbunden. Die Zahl dieser Fächer kann nach Bedarf durch Versetzen der Böden vermehrt werden. Die Bezeichnung der 16 Leitgebetsfächer und ihre Lage ist bei allen Grobverteilspinden gleich, die der Ortsbundfächer entsprechend der Einteilung der Grobverteilspinde nach der Buchstabenfolge bei jedem Schrank anders.

Als Hilfsmittel für die richtige Verteilung der Sendungen sind über den Schränken gedruckte Leit- tafeln angebracht, auf denen alle Postorte mit den Anfangsbuchstaben des betreffenden Platzes unter- und nebeneinander nach der Buchstabenfolge geordnet sind. Die senkrechten Spalten der Tafeln enthalten untereinander die Postorte nach der Buchstabenfolge und getrennt nach den 16 Leitgebieten. Die Breite je zweier senkrechten Spalten entspricht einer Fachbreite. Sendungen nach Orten, die in der linken Halbspalte stehen, gehören in das darunter liegende Leitgebetsfach der obersten Fachreihe, die Orte in der rechten Spaltenhälfte in das entsprechende Fach der 2. Reihe. Diese Einrichtung gestattet auch dem Anfänger, ihm unbekannte Orte unbedingt richtig zu verteilen, ohne daß er irgendwelcher Nachschlagewerke bedarf.

Das Abbinden der in den Ortsbündelfächern gesammelten Sendungen geschieht nach Aufruf der fälligen Postzüge bei jedem Spind auf Grund einer besonderen Abbindetafel in der die Abgangszeit des Versandes, der fällige Zug und die für ihn abzubindenden Orte angegeben sind. Die Sendungen aus den Ortsfächern gehen unmittelbar in die Bahnposten, diejenigen aus den Leitgebetsfächern in möglichst kurzen Zwischenräumen an die Feinverteilstellen.

Abbindetafel für Schrank M.

Abgang des Versandes	Nummer des Zuges	Große Orte für Buchstabe: M.
Vormittag		
10 ⁴⁵	204 Hamburg	Meyenburg.
11 ³⁵	D 14 Hannover	München-Gladbach, Mühlheim (Ruhr), Mörs, Mettmann, Melle, Meschede, Meppen.
Nachmittag		
1 ⁰⁷	325 Pasewalk-Stralsund	Misdroy.
1 ¹¹	D 44 Frankfurt (Main)	Merseburg, Marburg (Lahn), Mannheim-Vororte, Mayen, Meiningen, Mühlhausen (Thür.) Markranstädt.
1 ¹⁴	Feinsortierstelle	1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.
1 ²³	213 Neubrandenburg-Stralsund C 2 Dchg. Feinsortierstelle	Malchow (Mecklb.), Malchin (Mecklb.), Mohrin. 15 und 16.
1 ⁴⁰	D 19 Danzig	Märk.-Friedland.
2 ¹⁹	Feinsortierstelle	14, 15 und 16.
usw.		

verteilstellen in die Leitgebetsfächer aufgenommen worden sind. Den 16 Leitgebieten am Grobverteilspind entsprechen 16 Feinverteilstellen (Feinverteilspind s. Abb. 2).

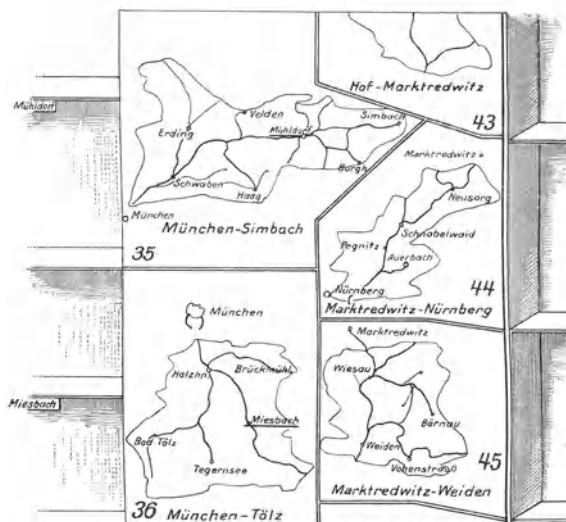


Abb. 3. Leitfelder.

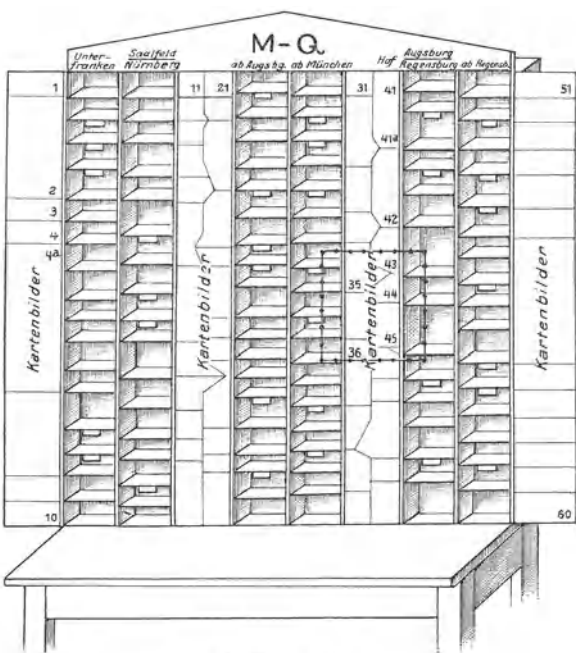


Abb. 2. Feinverteilspind.

Die Prüfung der Briefsendungen auf richtige Freimachung usw. liegt für die größten Orte der Stelle „Große Orte“, für die übrigen Sendungen den Grobverteilern ob.

3. Feinverteilung. In den 3. Verteilgang (Feinverteilung) gelangen die Sendungen, die bei den Grob-

Die Zahl der Arbeitsplätze an jeder Feinverteilstelle richtet sich nach Zahl und Bedeutung der das betreffende Leitgebiet umfassenden Postorte, der Menge der Briefpost und der Zahl der danach anzulegenden Orts- und Streckenbunde. Ist die Briefabfertigung eines Ortes bei einem PA vereinigt, was anzustreben ist, so können Ortsbunde bei den Feinverteilstellen nicht mehr aufkommen, weil diese Bunde schon bei der Grobverteilung sämtlich aufgefangen sein müssen. Ist eine völlige Zusammenfassung der Briefabfertigung an einer Stelle nicht möglich, so sind an den Feinverteilspinden Ortsfächer noch für solche Orte vorzusehen, die sich bei den einzelnen Abfertigungen im Grobverteilgang nicht gelohnt haben. Damit die Briefpost stets rechtzeitig fertiggestellt wird, müssen die Feinverteilplätze möglichst gleichmäßig belastet werden. Nach der Zahl der Arbeitsplätze richtet sich auch deren Einteilung in Buchstaben-gruppen. Braucht eine Feinverteilstelle z. B. zwei Arbeitsplätze, so werden dem einen die Sendungen mit den Buchstaben A—K, dem andern die mit den Buchstaben L—Z von den Grobverteilstellen zugeführt. Braucht sie noch mehr Plätze, so werden auch die Buchstaben-gruppen weiter geteilt.

Infolge der Trennung nach der Buchstabenfolge lassen sich die Leitgebiete weitgehend aufteilen. Dem trägt die Bauart der Feinverteil-schränke Rechnung. Jeder Schrank besteht aus 8 senkrechten Abteilungen, von denen 6 mit Fächern versehen sind. Die 3. und 6. Abteilung sind durch Holztafeln verdeckt, die als Türen eingerichtet sind. Je eine gleichartige Holztafel ist außen neben der 1. und 8. Abteilung angebracht. Auf diesen Tafeln sind den Abmessungen der Fächer entsprechend in Ausschnitten aus den Postleitkarten die Bilder der betreffenden Kursabschnitte (Leitfelder) mit fortlaufender Nummer von links oben beginnend angebracht (s. Abb. 3). Die Leitfeldereinteilung ist bei allen Arbeitsplätzen einer Feinverteilstelle gleich. Auf den Kartenbildern sind die Namen der Orte, nach denen Ortsbunde zu fertigen sind, mit Rotstift, die Namen der übrigen für den betreffenden Schrank in Frage kommenden Orte blau unterstrichen.

Als Leitbehelfe dienen dem Verteiler außer den Kartenbildern in Buchstabenfolge aufgestellte Verzeichnisse aller Postorte, die für das Spind in Betracht

kommen. Hinter jedem Ort ist die Nummer des Leitfeldes, in dem der Ort liegt, angegeben. Ausnahmen von der regelmäßigen Leitung sind an den Spinden neben den betr. Leitfeldern besonders vermerkt.

Infolge der weitgehenden Aufteilung der Strecken und der zweckentsprechenden Schneidung der Leitfelder läßt sich aus diesen der Bereich jedes Zuges ohne weiteres zusammenstellen. Dementsprechend ist auch die Leitübersicht eingerichtet. Sie gibt lediglich an, welche Leitfelder für den betreffenden Zug abzubinden und wie die Bunde zu bezeichnen sind.

Beim Abbinden werden die Leitfelder nach Nummer und Streckenbezeichnung von einem der Verteiler angesagt und, soweit die in den einzelnen Fächern angekommenen Sendungen keine lohnenden Briefbunde ergeben, von den verschiedenen Spinden zu einem Bunde zusammengelegt. Die Verantwortlichkeit der Verteiler bleibt trotzdem gewahrt, weil die Trennung der Sendungen nach der Buchstabenfolge stets erkennen läßt, wer diese verteilt hat.

Das Versacken der fertigen Bunde geschieht unmittelbar an der Feinverteilungsstelle.

Das neue Verfahren hat bei den VÄ in Berlin, wo es bisher eingeführt worden ist, zur Folge gehabt, daß in den Hauptverkehrszeiten 90 vH. der Briefmasse in Ortsbunden und nur 10 vH. in zum großen Teil durchlaufenden Streckenbunden in die Bahnposten gelangen, während früher das Verhältnis etwa $\frac{1}{3}$ Ortsbunde und $\frac{2}{3}$ Streckenbunde war. Früher wurden etwa 700 Ortsbunde angelegt, heute sind es 4800.

Nicht unterworfen sind dem Elertischen Verfahren die umfangreichen Briefsendungen [Päckchen (s. d.) usw.], die Eilsendungen und die Auslandsbriefe.

Wirtschaftlicher Erfolg. Das Elertische Verfahren verlegt die Briefverteilung in der Hauptsache auf die OrtsPAnst und läßt sie dort fast zur Hälfte (Abc-Verteilung) durch Kräfte geringster Entlohnung ausführen. Die auf der Grundlage der Buchstabenfolge bei allen örtlichen Verteilgängen beruhende Vereinfachung der Verteilarbeit gestattet weitgehende Arbeitsteilung, entzieht bis auf einen geringen Rest, der sich nicht zu Ortsbunden zusammenfassen läßt, die Sendungen der weiteren Umarbeitung, vermindert dadurch die Fehlleitungen und spart gleichzeitig Fachpersonal in den örtlichen Verteilstellen sowie in den Bahnposten. Die volle Wirkung auf den Bahnpostdienst wird das neue Verfahren erst ausüben, wenn auch die andern Großabfertigungen im Reich ihre Briefpost danach vorarbeiten.

Die Vorzüge des Elertischen Verfahrens werden am besten da zutage treten, wo die räumliche Vereinigung aller 3 Verteilgänge möglich ist. Wo dagegen ausnahmsweise die Feinverteilung getrennt von den beiden übrigen Verteilgängen untergebracht werden muß, wird ein Teil der ihr unterworfenen Sendungen nach den kleinen und kleinsten Orten gewisse Verzögerungen erleiden, die in Kauf genommen werden müssen und in keinem Verhältnis stehen zu den durch die neue Einrichtung erzielten Verbesserungen des Abfertigungsbetriebes.

Schriftwesen. L'Union Postale 1925 S. 39ff.; BW 1924/1925 S. 357ff., 378ff., 392ff., 410ff. Thiel.

Empfänger (Adressat) ist die in der Aufschrift der Sendungen bezeichnete physische oder juristische Person. (Wegen des Begriffs Empfänger s. auch Absender.) Die Postsendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten (s. Vollmacht) ausgehändigt. Für einzelne Fälle sind besondere Vorschriften getroffen. So sind z. B. Sendungen (mit Ausnahme der Postaufträge) an Gemeinschuldner auf Anordnung des Konkursgerichts dem Konkursverwalter, Sendungen an Gefangene an den Vorsteher der Strafanstalt, Sendungen an Geisteskranke in Landes-Irrenanstalten dem Anstaltsleiter auszuhändigen. Dagegen dürfen Sendungen an

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsführung beschränkte Personen nicht dem gesetzlichen Vertreter übergeben werden, sondern sind dem Mündel usw. selbst auszuhändigen. Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Anweisungen an Eheleute oder namentlich bezeichnete Familienglieder oder an mehrere Personen, die in geschäftlicher oder sonstiger Verbindung stehen, ohne eine Handelsfirma zu bilden, dürfen nur an die in der Aufschrift genannten Personen gemeinsam gegen Empfangsbescheinigung aller ausgehändigt werden.

Bei Sendungen an Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in das Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, für die Empfangsberechtigung die darin über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Empfangsberechtigt sind, wenn nicht in den Registereintragungen Beschränkungen vorgesehen sind, bei einer offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter, bei einer Kommandit-Gesellschaft jeder persönlich haftende Gesellschafter, bei einer Aktien-Gesellschaft der Vorstand, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Geschäftsführer, bei einer eingetragenen Genossenschaft der Vorstand, bei einem Verein der Vorstand.

Sendungen an nicht eingetragene Firmen, Genossenschaften, Gesellschaften, Vereine usw., in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die Person auszuhändigen, die der PAnst als Inhaber, Vorstand usw. bekannt ist oder sich als solcher durch ortspolizeiliche Bescheinigung oder durch andere Schriftstücke (Gesellschaftsvertrag, Wahlprotokoll usw.) glaubhaft ausweist. Über den Nachweis der Berechtigung ist Aktenvermerk zu nehmen. Bei jeder PAnst muß ein Verzeichnis der Handelsfirmen, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Vereine, Prokuren, Vollmachten und Postscheckkunden geführt werden. Näheres s. d.

Bei auswärtigen Zweigniederlassungen eingetragener Firmen ist für die Empfangsberechtigung die Eintragung im Handelsregister maßgebend, bei Zweigniederlassungen nicht eingetragener Firmen muß für den Geschäftsvertreter eine Postvollmacht niedergelegt werden.

Die Empfangsberechtigung bei Gerichtsbehörden ist durch die Justizverwaltungen geregelt. Bei andern Behörden, Kassen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen mit behördlicher Eigenschaft haben die PAnst nach den Satzungen oder sonst in geeigneter Weise festzustellen, wer empfangsberechtigt ist.

Im übrigen s. PO § 38.

Schriftwesen. Scholz S. 43, 68ff.

W. Schwarz.

Empfangsbescheinigung, soweit es einer solchen bedarf — d. i. bei Einschreibbriefsendungen, Wertbriefen, versiegelten Wertpaketen und Anweisungsbeträgen —, ist durch den Empfänger einer Postsendung sowohl bei zuzustellenden wie bei abzuholenden Sendungen mit Tinte, Tinten-, Blei- oder Farbstift in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Schreibunkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit Handzeichen, die eine zur Führung eines amtlichen Siegels berechnete Person unentgeltlich zu beglaubigen hat. Das ist auch nötig, wenn die Empfangsbescheinigung in Schriftzeichen ausgestellt ist, die dem Zusteller nicht bekannt sind. Die Vollziehung geschieht folgendermaßen. Bei Einzelfirmen schreibt der Inhaber den Wortlaut der handelsgerichtlichen Eintragung nieder (u. U. Stempelabdruck), den Namen aber handschriftlich. Gesellschafter, die allein vertretungsberechtigt sind, schreiben den Wortlaut der handelsgerichtlichen Eintragung nieder oder geben ihn durch Stempelabdruck an, müssen aber ihren Namen handschriftlich hinzufügen. Gesellschafter, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, müssen jeder ihren

persönlichen Namen der Firma handschriftlich hinzufügen. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft hat der Firmenbezeichnung die nach der handelsgerichtlichen Eintragung erforderliche Namensunterschrift hinzuzufügen. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Prokurist setzt zu der Firma seine Namensunterschrift. Der Liquidator fügt der als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma seinen Namen bei. Der Bevollmächtigte fügt seiner Unterschrift den Vermerk „i. V.“ oder „in Vollmacht“ hinzu.

Die Empfangsbescheinigung ist keine Quittung, sondern eine Beweisurkunde zugunsten der Post, um ihr den Beweis der Aushändigung dem Absender gegenüber zu sichern.

Schriftwesen. Scholz S. 45 ff.

Engere Vereine innerhalb des Weltpostvereins können nach dem WPVertr zwischen Vereinsländern zur Herabsetzung der Gebühren oder jeder andern Verbesserung des Postverkehrs aufrechterhalten oder begründet werden. Es handelt sich bei den engeren Vereinen um solche durch Sonderverträge (s. d.) begründete Beziehungen zwischen einer mehr oder minder großen Zahl von Vereinsländern, durch die ein besonders enges Verhältnis zwischen den beteiligten Ländern geschaffen ist. Engere Vereine in diesem Sinne bestehen zunächst zwischen Nachbarländern, z. B. zwischen Deutschland und der Freien Stadt Danzig (s. d.), zwischen Deutschland und Litauen nebst Memelgebiet, zwischen Deutschland und Luxemburg, zwischen Deutschland und Österreich, zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen, zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada; in allen diesen Fällen, ebenso in vielen ähnlichen Fällen, bestehen zwischen den beteiligten Ländern insofern besonders enge Postbeziehungen, als für Briefsendungen nach dem andern Lande gegenseitig die Inlandsgebühren angewandt werden. Als engere Vereine, an denen eine Mehrheit von Ländern beteiligt ist, sind z. B. zu nennen die nordischen Länder (Dänemark, Norwegen und Schweden), die im Verkehr untereinander ermäßigte Gebühren für Briefsendungen anwenden (s. Nordischer Postverein), ferner Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Rumänien, Polen, Italien, in deren gegenseitigen Verkehr, jedoch mit gewissen Ausnahmen, Ermäßigungen für bestimmte Arten von Briefsendungen gelten. Von besonderer Bedeutung ist sodann der Südamerikanische Postverein (s. d.), aus dem sich später der Panamerikanische Postverein (s. d.) entwickelte, durch den für die Mehrzahl der Länder Süd-, Nord- und Mittelamerikas ermäßigte Postgebühren und sonstige Erleichterungen für den gegenseitigen Verkehr vereinbart sind, sodann der Spanisch-amerikanische Postverein (s. d.), der Spanien in den Kreis der zwischen den amerikanischen Ländern bestehenden Gebührenermäßigungen und sonstigen Verkehrsvereinfachungen einbezogen hat. Wichtige engere Vereine bestehen ferner zwischen Mutterländern und Kolonien, so zwischen England und den britischen Kolonien, zwischen Frankreich und den französischen Kolonien, zwischen Niederland und den niederländischen Kolonien, ebenso zwischen britischen Kolonien untereinander, zwischen französischen Kolonien untereinander u. a. m. Einzelheiten über die zwischen Vereinsländern bestehenden Sonderverträge und engeren Vereine sind, soweit der Briefverkehr in Betracht kommt, aus der vom Internationalen Bureau des Weltpostvereins (s. d.) herausgegebenen Zusammenstellung der die Ausführung des WPVertr betreffenden Mitteilungen von allgemeiner Bedeutung (Recueil de renseignements d'intérêt général concernant l'exécution de la Convention Principale et de son Règlement) zu ersehen. Herzog.

Enteignung von Grundeigentum s. Grundeigentum

Entkartung im weiteren Sinne umfaßt die Abnahme der am Bestimmungsort eingehenden Posten auf Grund

der Ladezettel und der Überweisungskarten, das Öffnen der Beutel und Briefpakete, das Feststellen und Bearbeiten der darin befindlichen Sendungen sowie ihre Zuführung an die in Betracht kommenden Dienststellen. Die Briefbeutel (s. Beutel), die Briefpakete (s. Briefabfertigung) und die nach der Gesamtstückzahl eingetragenen Wertpakete (s. Wertsendungen) werden nach der Stückzahl übernommen, die Geldbriefbeutel (s. Briefabfertigung) und die einzeln eingetragenen Wertpakete einzeln verlesen. Gewöhnliche Pakete einschließlich der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete werden von Posten auf Landstraßen (s. Posten auf gewöhnlichen Straßen) nach der Stückzahl, im Eisenbahnpostbetriebe (s. Bahnposten) dagegen ohne Zählung abgenommen. Bei der Abnahme werden Zahl, Richtigkeit und äußere Beschaffenheit der Ladungsgegenstände geprüft; dabei wird nach dem Kartenschlußverzeichnis oder einem Merkbuch und nach den Ladezetteln festgestellt, ob die zu erwartenden Kartenschlüsse (s. Briefabfertigung) und Paketversande sämtlich vorliegen. Das Ausbleiben eines nicht in den Ladezettel eingetragenen regelmäßigen Kartenschlusses wird möglichst mit Angabe des Grundes im Ladezettel vermerkt. Das Fehlen eines im Ladezettel eingetragenen Ladungsgegenstandes oder eines regelmäßig zu erwartenden Zugangs einschließlich des Ladezettels muß vom übergebenden Teil schriftlich anerkannt werden. Fehlt ein Briefbeutel, ein Geldbriefbeutel oder ein versiegeltes Wertpaket, so werden alle sich bietenden Mittel zur Herbeischaffung des Gegenstandes angewandt. Uneingetragen zugehende Beutel und versiegelte Wertpakete werden nachgetragen. Die Absendungsstelle wird benachrichtigt.

Entkartung im engeren Sinne bezieht sich nur auf geschlossene Posten. Sie besteht in folgenden Dienstverrichtungen:

a) Feststellen der äußeren Beschaffenheit und Prüfen der Unversehrtheit des Verschlusses;

b) Öffnen und Entleeren der Beutel, Aussondern der Geld- oder Einschreibbunde, Geldposten und Einschreibposten sowie der lose im Beutel liegenden nachzuweisenden Sendungen, Feststellen, ob Zahl und Gattung der vorgefundenen Gegenstände mit der Aufrechnung oder Zusammenstellung in der Karte übereinstimmen;

c) Öffnen der Briefpakete und Bunde, Ermittlung des Vorhandenseins der in der Karte eingetragenen Sendungen, deren Besichtigung auf ordnungsmäßige Beschaffenheit und Prüfen oder Feststellen des Gewichts der nachzuwiegenden oder der zu wiegenden Sendungen;

d) Feststellen und Prüfen der auf den Sendungen oder Paketkarten angegebenen Nachgebühr (s. d.), Prüfen der freigemachten Sendungen auf richtige Verrechnung der Freigebühren, der Echtheit der verwandten Freimarken und der vorschriftsmäßigen Entwertung;

e) Besichtigen der gewöhnlichen Briefsendungen.

Das Öffnen der Beutel und Briefpakete, wobei darauf zu achten ist, daß Siegel und Beutel nicht verletzt werden, und die Feststellung der Stückzahl der Gegenstände nach der Aufrechnung oder Zusammenstellung in der Karte ist grundsätzlich von zwei Beamten auszuführen. Beide haben die Karte zu unterschreiben.

Schreibfehler in der Karte werden berichtigt. Fehlt die Karte, so hat der Entkartungsbeamte in Gegenwart des zweiten Beamten den Befund in einen Kartenvordruck einzutragen. Eine Abschrift dieser Karte wird der AbgangsPAnst oder dem in Betracht kommenden BPA zur Prüfung und Anerkennung übersandt. Beutel und Verpackung werden außer Gebrauch gesetzt und verwahrt, bis das Anerkenntnis der Abgangsstelle vorliegt.

Wird beim Prüfen der Eintragungen eine Sendung vermißt, so wird in Gegenwart des zweiten Beamten der Inhalt des Beutels oder Briefpakets nochmals genau festgestellt. Zur Feststellung ist der Amtsvorsteher oder

sein Vertreter hinzuzuziehen. Über den Hergang und den Befund wird eine Verhandlung aufgenommen. Die beteiligten PAnst werden mit nächster Postgelegenheit benachrichtigt. Sendungen mit Wertangabe, Geldposten, Einschreibposten oder Einschreibbunde werden telegraphisch fehlgemeldet.

Überzählige Sendungen, d. s. uneingetragene nachzuweisende Sendungen, werden nachgetragen. Die Abgangsstelle der Karte wird benachrichtigt.

Für die Bahnposten (s. d.) gelten im allgemeinen die gleichen Vorschriften.

Wertbriefe, Wertkästchen und versiegelte Wertpakete (s. Wertsendungen) werden am Bestimmungsort in der Regel nachgewogen. Bei Gewichtsabweichungen wird das ermittelte Gewicht unter der ursprünglichen Gewichtsangabe vermerkt und der AufgabePAnst eine Meldung übersandt. Wird bei der nochmals besonders genau vorzunehmenden Besichtigung eine Beschädigung festgestellt, so ist nach den Bestimmungen für die Behandlung beschädigter Sendungen zu verfahren (s. Beschädigung einer Postsendung).

Nach beendeter Entkartung werden die am Orte verbleibenden gewöhnlichen Briefsendungen ohne Nachnahme dem Zustellgeschäft (s. d.) und der Ausgabestelle zugeführt.

Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen, Pakete, Postaufträge, Nachnahmen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden dagegen in Ankunftsbüchern, Überweisungsbüchern oder Zustellbüchern (s. d.) gebucht. Von der Buchung der Einschreibbriefsendungen der gewöhnlichen Pakete sowie der Post- und Zahlungsanweisungen kann abgesehen werden. Bestimmte Gattungen von Sendungen werden mit dem Ankunftsstempel (s. d.) bedruckt. Zu Wertbriefen, Wertkästchen und Einschreibbriefsendungen sowie in gewissen Fällen zu Wertpaketen vom Ausland werden in der Regel Ablieferungsscheine ausgefertigt (s. auch Rückschein, Zollstückzettel).

Das bei der Entkartung zu beobachtende Verfahren besteht in seinen Grundzügen seit Einführung der Posten. Bis zum Jahre 1875 war der Ausdruck „Dekartierung“ üblich. Die Verdeutschung hat Stephan veranlaßt.

Das Entkartungsgeschäft gehörte vor dem Jahre 1850, als zur Freimachung der Sendungen noch keine Briefmarken verwandt wurden und die Beförderungsgebühren grundsätzlich vom Empfänger zu tragen waren, zu den Dienstgeschäften des Postkassiers, weil er die vom Empfänger zu erhebenden Portosätze berechnen mußte. Wo der Kassier die Entkartung nicht selbst besorgte, mußte er den damit beauftragten Beamten überwachen.

Schriftwesen. Darstellung des Preußischen Post-, Cassen- und Rechnungswesens. Berlin 1832. Krause.

Entlastungskarte dient zum rechnungsmäßigen Ausgleich von uneinziehbaren, den VÄ am Bestimmungsort angerechneten Gebührenbeträgen. Sie wird monatlich angelegt.

Eingetragen werden Gebühren auf Sendungen, die nach- oder zurückgesandt werden; Gebühren auf Sendungen an Reichs- oder Staatsbehörden, falls diese die Briefumschläge zur Einziehung der Gebühren von dem Absender zurückgeben; dem Absender zu erstattende Beträge für die Zustellung und Rückbeförderung der Urkunde bei Unzustellbarkeit freigemachter Briefe mit Zustellungs-urkunde; Gebühren auf nicht freigemachten Briefen mit Zustellungs-urkunde bei Unzustellbarkeit oder bei Nichtzahlung des Betrags durch den Empfänger; Nachgebühren für unzureichend freigemachte Sendungen, die am Bestimmungsort ausgeworfen waren, vom Empfänger nicht bezahlt sind, und deshalb vom Absender eingezogen werden sollen; Nachgebühren für fehlende Pakete, deren Verbleib von der Anmeldestelle nicht ermittelt werden konnte; verauslagte Telegraphengebühren für telegraphische Benachrichtigung des Absenders einer Sendung mit lebenden Tieren, deren Annahme der Empfänger verweigert hat; verauslagte Gebühren für briefliche Mitteilung des Botenlohns im Falle der Hinterlegung eines ungefähren Betrags bei der AufgabePAnst; Beträge für die auf Protesturkunden verwendeten Stempelmarken; Nachgebühren für gewöhnliche Briefsendungen bei der Einsendung an die Rückbriefstelle; Nachgebühren für unanbringliche Sendungen; Kosten für Erneuerung der Verpackung mangelhaft verpackter und beschädigter Sendungen und für die Wiederverpackung verzollter Sendungen; Gebühren, die dem Absender wegen Rücknahme der Sendung zurückgezahlt werden; überhobene Gebühren und Beträge für die von den Annahmebeamten zuviel verwandten Freimarken, die dem Absender oder dem Annahmebeamten erstattet worden sind; Beträge der bei den PAnst unbrauchbar gewordenen Postwertzeichen

und Beträge von verdorbenen, gegen andre Stücke umgetauschten Freimarken und gestempelten Vordrucken; Beträge für umgetauschte von Postverwaltungen anderer Vereinsländer ausgegebene Antwortscheine.

Die Gegenstände werden in der Regel einzeln in die Entlastungskarte eingetragen. Die auf gewöhnlichen Briefsendungen zu entlastenden Beträge werden jedoch möglichst in einer Summe zusammengefaßt und, wo es zweckmäßig ist, in eine besondere Entlastungskarte für zusammengefaßte Entlastungen aufgenommen. Die Richtigkeit der Eintragung wird von einem zweiten Beamten bescheinigt, wobei mehrere aufeinanderfolgende Eintragungen zusammengefaßt werden können.

Wegen der PÄ, bei denen zur Vornahme der Entlastungen kein geeigneter zweiter Beamter beschäftigt ist, s. Rückkarte.

Bei größeren PÄ, die die Höhe der Nachgebühren beim Eingang nicht feststellen (s. Nachgebühr), werden die Nachgebührenbeträge nicht entlastet.

Entschädigungen auf Kassenausfälle (sog. Mankogelder) werden den Beamten, die mit der Hebung von Einnahmen oder Zahlung von Ausgaben beauftragt sind, als Ausgleich dafür gezahlt, daß sie für Fehlbeträge (s. Mehr- und Minderbeträge) haften müssen. Allerdings sollen die Entschädigungen im allgemeinen nur solche Fehlbeträge aufwiegen, die nicht durch grobes Versehen entstehen, also trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in der Hast des Dienstbetriebes, insbesondere beim Kleinzahlungsverkehr, vorkommen können. Jedoch können Fehlbeträge von außergewöhnlicher Höhe beim Vorliegen besonderer Umstände zur Niederschlagung durch den Reichspräsidenten angemeldet werden (s. Mehr- und Minderbeträge).

Die Bedingungen für die Gewährung der Entschädigungen und für ihre Bemessung sind für alle Reichsverwaltungen und für die Reichsbahn und die DRP einheitlich geregelt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Gefahrenklasse, zu der die Kasse gehört, und innerhalb der für die Gefahrenklasse festgesetzten Grenzen nach dem Umsatz der Kasse. Der Umsatz wird monatlich ausschließlich nach der Einnahmeseite des Monatsabschlusses festgestellt. Bargeldlose Einzahlungen werden dabei nur beim Empfang der Schecke usw. vom Zahlungspflichtigen mitgezählt. Es gibt insgesamt 5 Gefahrenklassen; die Klasse IIa ist aber bei der DRP nicht vertreten. Für die Gefahrenklasse IV (bei der DRP: Zusteller und Kraftpostenföhrer) ist eine Mindesteinnahme von 2000 RM monatlich Vorbedingung für den Bezug der Entschädigung. Die Entschädigung haftet an der Stelle, nicht an der Person; Vertreter beziehen die Entschädigung daher, auch wenn sie nicht in einem Beamtenverhältnis stehen. Sonst haben die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Kräfte, wie z. B. die Markenverkäufer, keinen Anspruch auf die Entschädigung. Postagenten (s. Postagenturen) erhielten früher keine Entschädigung auf Kassenausfälle; sie brauchten dafür etwaige Mehrbeträge nicht abzuführen. Den Postagenten der PAg mit Vollbetrieb steht jetzt die Entschädigung zu; sie müssen dafür die in ihren Kassen etwa auftretenden Mehrbeträge zur planmäßigen Vereinnahmung abführen. Inhaber von Posthilfstellen (s. d.) und von Postagenturen mit einfacherem Betrieb erhalten keine Entschädigung auf Kassenausfälle. Gebbe.

Entschädigungen für versetzte Beamte s. Reise- und Umzugskosten

Entwendung und Beraubung von Kartenschlüssen. Durch die Entwendung und Beraubung von Brief- und Geldkartenschlüssen ist der DRP in der Kriegs- und Nachkriegszeit großer Schaden zugefügt worden.

Bei großen PÄ mit zahlreichem Personal ist es wiederholt vorgekommen, daß sich Diebe, die mit ordnungsmäßiger Uniform bekleidet oder mit Helferarmbinden versehen waren, in die Diensträume eingeschlichen, in irgendeiner Arbeitsgruppe Dienst getan und dabei an Brief- und Geldversanden oder auch am Bahnpostwagen unberechtigterweise Kartenschlüsse abgefördert haben.

Güterposten und Bahnhofsversande wurden unterwegs von einem Radfahrer in Postuniform auf einem

Postrad überholt. Der Radfahrer gab sich als Bote der von der Güterpost usw. zuletzt berührten PAnst aus und teilte dem Postillion oder Begleiter mit, der Post sei ein unrichtiger Geldbeutel zugeführt worden, er überbringe den richtigen Beutel und sei beauftragt, den unrichtigen Beutel zurückzubringen. Der Postillion oder Begleiter ließ sich verleiten, den Wagen zu öffnen und die Beutel auszutauschen. Nachher stellte sich heraus, daß ein hochwertiger Beutel entwendet und dafür ein solcher mit wertlosem Inhalt zugeführt worden war.

Wiederholt sind auch Diebe aus den Personenabteilen der D-Züge während der Fahrt in die Schutzabteile der Bahnpostwagen (s. d.) eingedrungen und haben dort untergebrachte Briefbeutel mit vielen Einschreibbriefen gestohlen. Durch Eisenbahnpersonal beförderte Kartenschlüsse (s. Beförderung durch Eisenbahnpersonal) sind infolge Unachtsamkeit des Zugpersonals in zahlreichen Fällen entwendet oder beraubt worden.

In letzter Zeit kommt es besonders häufig vor, daß Auslandskartenschlüsse entwendet oder geplündert werden. Mehrmals konnte einwandfrei festgestellt werden, daß die Briefbeutel bereits vor der Übernahme durch die DRP auf den Überseedampfern oder auf ausländischen Eisenbahnen beraubt worden waren. Die Diebe bevorzugen in erster Linie solche Auslandskartenschlüsse, die im Durchgang durch mehrere Länder zu befördern sind, z. B. Beutel von Amerika nach Polen. Die Verschnürung der beraubten Briefbeutel ist in der Regel so vorsichtig und unauffällig gelöst, daß eine Beschädigung des Verschlusses nur bei größter Aufmerksamkeit festzustellen ist. Bei Übernahme von Auslandskartenschlüssen ist daher große Vorsicht nötig.

B o e d k e.

Entwendung und Beraubung von Postsendungen vor ihrer Auflieferung. In letzter Zeit kommt es häufig vor, daß Postsendungen schon vor der Einlieferung zur Post entwendet oder beraubt werden. Ungetreue Hausdiener, Kassenboten oder Geschäftsangestellte unterschlagen wertvolle Pakete und liefern statt ihrer wertlose bei der Post ein. Die Empfänger von Geld- und Einschreibbriefen finden darin nur Papierschnitzel vor. Pakete gehen mit Sand, Ziegel- und Feldsteinen, Preßkohlen und andern wertlosen Inhalte gefüllt am Bestimmungsort ein. Derartige Beraubungen werden erfahrungsgemäß nicht durch Postbeamte, sondern immer durch den Absender oder durch dessen Angestellte ausgeführt. Den Postbeamten fehlt die Zeit und die Gelegenheit, solche umständlichen und zeitraubenden Machenschaften während des Dienstes unbemerkt vorzunehmen. Außerdem haben sie es nicht nötig, sich durch solche gewagten Veruntreuungen der Gefahr der Entdeckung auszusetzen.

Meistens wird es durch eingehende Gewichtsermittlungen möglich sein, die ungetreuen Hausdiener usw. zu überführen, denn in der Regel haben sie die Gewichtsgleichheit zwischen den entwendeten Gegenständen (Stoffen, Seidenwaren, Stiefeln, Eßwaren) und den in die Pakete gelegten Steinen, Preßkohlen usw. nicht oder ungenau hergestellt. Infolgedessen läßt sich ohne weiteres nachweisen, daß die angeblich entwendeten Gegenstände nach dem bei der Einlieferung ermittelten Gewicht gar nicht in dem Paket enthalten gewesen sein können. Eine Durchsichtung im Geschäftsraum und in der Wohnung der Hausdiener usw. führt denn auch häufig ähnliche Ziegelsteine, Preßkohlen usw. zutage.

Besonders häufig werden in Geldbriefen anstatt des angeblich entwendeten Geldes Papierschnitzel gefunden. Als Täter sind nicht nur junge Bankangestellte, sondern sogar die Inhaber größerer Firmen ermittelt worden, die im Laufe der Untersuchung zugeben mußten, einen Betrugsversuch gegen die Post und die Privatversicherungsgesellschaft beabsichtigt zu haben. Mit Vorliebe werden zu derartigen Machenschaften Geldbriefe nach

dem Auslande benutzt, weil hierbei die Untersuchung wegen der langen Beförderungsstrecke sowie wegen des Schriftwechsels mit dem Auslande besonders schwierig ist.

Wenn die Umhüllung und die Siegel des Geldbriefs bei der Aushändigung an den Empfänger noch unverletzt sind, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmt, wird in der Regel der Nachweis der Unmöglichkeit der Beraubung während der Postbeförderung leicht sein. Schwieriger wird die Untersuchung, wenn sich beim Gewicht Unstimmigkeiten ergeben oder wenn die Umhüllung und die Siegel Verletzungen aufweisen. In solchen Fällen muß durch besonders genaue Gewichtsermittlungen festgestellt werden, was der angeblich abgesandte Wertinhalt gewogen hat, und welches Gewicht die vom Empfänger vorgefundenen Papierschnitzel usw. gehabt haben. Wenn es bei diesen Gewichtsermittlungen in der Regel auch nur auf einige Gramm ankommt, so wird durch sie häufig doch der Beweis erbracht werden, daß der angebliche Wertinhalt nach Maßgabe des bei der Einlieferung festgestellten Gewichts gar nicht in dem Briefe enthalten gewesen sein kann. Führen auch die Gewichtsermittlungen nicht zum Ziele, so müssen die Papierschnitzel genau besichtigt werden. Häufig ergibt sich dabei, daß ein Abdruck des Aufgabestempels durch den Briefumschlag durchgedruckt und auch auf den Papierschnitzeln sichtbar ist. Ist dies der Fall, so ist der Beweis erbracht, daß die Schnitzel bei der Stempelung, also bei der Auflieferung des Briefes, schon in ihm enthalten waren. Diese Feststellungen müssen mit größter Genauigkeit vorgenommen werden. Im Notfall muß man zur Lupe und zum Mikroskop greifen, denn häufig lassen sich die Spuren des Stempeldurchdrucks sowie Spuren von Fingerabdrücken oder sonstige verdächtige Wahrnehmungen, die zur Überführung des Täters dienen können, mit bloßem Auge gar nicht erkennen. Auch eine chemische Prüfung des benutzten Siegelacks sowie des etwa benutzten Klebestoffs führt häufig zum Ziele. Fast in allen bekannt gewordenen ähnlichen Untersuchungsfällen ist es möglich gewesen, den Absender oder einen seiner Angestellten zu überführen, die Beraubungen nur vorgetäuscht und den Wertinhalt der Sendungen vor der Einlieferung zur Post entwendet zu haben.

B o e d k e.

Erbbauerecht an Grundstücken s. Grundeigentum

Erfrischungsanstalten (Kantinen, Speiseanstalten) bestehen seit 1890 bei großen Anst., wo die Beamten Speisen und Getränke nicht an den Arbeitsplätzen einnehmen können (z. Zt. 135 Erfrischungsanstalten, von denen etwa 30 nur Getränke, weitere 30 daneben auch kalte Speisen und 75 auch warme Speisen feilhalten). Die DRP beansprucht für die zum Betriebe von Erfrischungsanstalten überlassenen Räume in Postdienstgebäuden im allgemeinen keine Miete. Sie trägt in der Regel auch die Kosten für die bauliche Einrichtung und Instandhaltung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Räume, für Beschaffung von Geschirr, Gaskochern, Wasserkesseln usw. und für Lieferung von Kochgas und Wasser.

Besondere Erwähnung verdient der gelungene Versuch, dem Personal gute und billige Kost zu gewähren, der von der DRP 1908 in Frankfurt a. M. unternommen wurde. Dort wurde der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen ein Raum in dem Postgebäude an der Zeil zum Betrieb einer Speiseanstalt für untere Post- und Telegraphenbeamte, Telegraphenarbeiter und Helfer vermietet; in dieser Anstalt werden Mittagmahlzeiten zum Selbstkostenpreise verabreicht. Der Betrieb der Speiseanstalt ist nach Aufgabe durch die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen vom 1. 7. 1920 an zunächst von den Beamten des PA I in Frankfurt a. M. auf genossenschaftlicher Grundlage verwaltet worden und seit 1. 6. 1921 an einen Privatunternehmer verpachtet.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. S. 64ff., 151ff.; Archiv 1908 S. 721ff.

Erholungsheime (Genesungsheime).

Anfang des 20. Jahrhunderts machten sich allgemein Bestrebungen geltend, erholungsbedürftigen und genesenden Beamten, Angestellten und Arbeitern den Aufenthalt in einem Erholungsheime zu ermöglichen und dazu besondere Erholungsstätten zu begründen. Innerhalb der Postbeamtenschaft bildeten sich nach dem Vorbilde der Eisenbahn Genossenschaften, die mit Beihilfen aus Reichsmitteln eine Anzahl von Erholungsheimen schufen. Fast gleichzeitig — am 1. 7. 1907 — eröffnete die RPV für eigene Rechnung das „Postheim“ in Blankenburg (Harz), um darin kranken oder erholungsbedürftigen Beamten der DRP gegen mäßiges Entgelt gute Unterkunft und Verpflegung zu geben und ihnen Kuren zu erleichtern. Das Postheim ist in einem reichseigenen Gebäude untergebracht und hat neben den Wirtschaftsräumen 15 (anfänglich 12) Gastzimmer mit 32 (anfänglich 20) Betten. Von 1909 bis 1919 bestand ferner in Bad Nauheim ein von der DRP unterhaltenes Postgenesungsheim in einem angemieteten Landhaus (18 Zimmer mit 36 Betten). Das Heim wurde 1915 der Heeresverwaltung zur Verwendung als Lazarett überlassen; seiner Wiederbenutzung als Erholungsheim stellten sich nach dem Kriege unüberwindliche wirtschaftliche und andere Schwierigkeiten entgegen. Von Beamtengenossenschaften usw. sind mit Unterstützung der DRP (Gewährung unverzinslicher Darlehen) folgende Genesungs- und Erholungsheime errichtet worden: Grünbach (Vogtland), Schloß Nordkirchen, Rominten, Templin, Hohnstein (Sächsische Schweiz), Zobten (Bez. Breslau), Niendorf (Ostsee), Bad Liebenstein, Neuglobsow (Mark), Ober-Krummhübel, Ober-Schreiberhau, Helgoland, Tutzing, Brannenburg und Brunschaupten (Mecklb.). Diese Erholungsstätten nehmen in der Regel Beamte aller Gruppen (auch Ruhestandsbeamte) auf, doch haben die Mitglieder der Genossenschaften mit ihren Angehörigen den Vortritt vor anderen Beamten der DRP und diese wieder vor den Ruhestandsbeamten und den Beamten anderer Verwaltungen. Eine Übersicht der Unterkunftsöglichkeiten und Aufnahmebedingungen in den Erholungsheimen enthält das Amtsblatt des RPM 1926 S. 206 ff. Einzelne Posterholungsheime haben in den vergangenen Jahren aus den abgetretenen und besetzten Gebieten verdrängte Beamte mit ihren Familien aufgenommen. Die Vereinigung der höheren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten hat 1925 für ihre Angehörigen ein Erholungsheim in Königswusterhausen gegründet. S. auch Kinderfürsorge.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Archiv 1922 S. 290 ff.

Erholungsurlaub s. Urlaub

Erinnerungszeichen s. Auszeichnungen

Ersatzbeleuchtung wird bei Störungen der öffentlichen Lichtversorgung benutzt, und zwar hauptsächlich in den wichtigen Betriebsstellen, z. B. auf Posthöfen, an Laderampen, in Packkammern, Briefabfertigungen und Entkartungen.

Die kostspieligste, aber vollkommenste Ersatzbeleuchtung ist eine mit eigener Ersatzstromanlage (s. d.); gewöhnlich begnügt man sich mit Ersatzlampen, die mit flüssigen Brennstoffen (Petroleum, Benzol, Spiritus) gespeist, daher wegen der Feuersgefahr mit Vorsicht zu behandeln sind. Um eine möglichst große Helligkeit zu erhalten, wird der Brennstoff vergast und ein Glühstrumpf benutzt.

Für große Betriebsstellen, z. B. für Postverladestellen (Paketumschlagstellen), sind die auch für Bahnhöfe benutzten Petromaxlampen der Firma Erich & Grätz, Berlin SO 36, zu empfehlen, die in zwei Größen, zu 400 und zu 800 Kerzen, geliefert werden.

Schriftwesen. Archiv 1922 S. 69 ff.

Ersatzempfänger sind Personen, denen entweder gewisse Arten von Postsendungen ohne weiteres ausgehändigt werden können (Familienglieder, Hausangestellte usw.; Näheres s. Empfänger) oder solche, die in der Aufschrift von Postsendungen neben dem eigentlichen Empfänger angegeben sind. Die Wirkung ist bei den verschiedenen Arten von Postsendungen verschieden. Ist neben dem Empfänger noch ein zweiter genannt, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, so ist der zweite zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen berechtigt. Ist in der Aufschrift ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder dergleichen als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, gewöhn-

licher und eingeschriebener Pakete und unversiegelter Wertpakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Wert- und Einschreibsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift „An A. zu erfragen bei B.“ oder „An A. abzugeben bei B.“ oder „An A. im Hause des B.“ oder „An A. wohnhaft bei B.“ werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen andern Empfangsberechtigten ausgehändigt. Wert- und Einschreibsendungen mit der Aufschrift „An A. unter (per) Adresse des B.“ dürfen nur an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder sonstigen Empfangsberechtigten ausgehändigt werden. Sendungen mit der Aufschrift „An A. zu Händen des B.“ oder „An A. abzugeben an B.“ oder „An A. für B.“ oder „An A. aux soins de B.“ oder „An A. care of B.“ oder „An A. pour remettre à B.“ dürfen sowohl an den zuerst wie an den zuletzt genannten Empfänger, ihre Bevollmächtigten oder andre Empfangsberechtigten ausgeliefert werden.

Ersatzpflicht der Post. 1. Allgemeines. Die von der Post abgeschlossenen Beförderungsverträge sind keine Frachtgeschäfte im Sinne des HGB (§ 452 HGB). Auf ihre Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften des HGB keine Anwendung, sondern die Bestimmungen des PG und der PO, ergänzend die des BGB, insbesondere die Vorschriften über den Werkvertrag.

Die Haftpflicht der Post bei Verlust und Beschädigung von Sendungen ist durch die postrechtlichen Vorschriften abschließend und erschöpfend geregelt. Es besteht eine Ersatzpflicht der Post nur im Rahmen dieser Vorschriften. Eine über diese Bestimmungen hinausgehende Haftung oder eine Haftung in Fällen, die das Postrecht nicht vorsieht, findet unter keinen Umständen statt. Zu ihrer Begründung kann weder auf die Bestimmungen des HGB, noch des BGB, noch des Reichshaftungsgesetzes (s. d.) zurückgegriffen werden. Dies gilt auch dann, wenn den Beamten der Post ein Verschulden, ja sogar Vorsatz, zur Last fällt. In diesem Falle kann die über das PG hinausgehende Verpflichtung zum Schadensersatz nur gegen die beteiligten Beamten geltend gemacht werden.

Andererseits besteht die Haftung der Post, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, auch ohne das Verschulden ihrer Leute. Die Ersatzpflicht gründet sich unmittelbar auf das Gesetz. Die Grenze bilden nach § 6 Abs. III b PG die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes. Die Beweislast hat die Post.

Für die Post bestehen (anders als bei der Eisenbahn) keine bestimmten Lieferfristen. Die Haftung für Schäden, die durch verzögerte Beförderung oder Zustellung entstanden sind, besteht nur dann, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Zustellung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Eine Verzögerung liegt vor, wenn die Beförderung oder Zustellung länger gedauert hat, als nach den von der Post für Sendungen dieser Art allgemein getroffenen Einrichtungen zu erwarten war. Zwischen Verzögerung und Schaden muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Dieser liegt nicht vor, wenn der Inhalt der Sendung nicht durch die Verzögerung, sondern infolge Annahmeverweigerung des Empfängers auf dem Rückwege verdorben ist, also wenn die Sendung unverdorben bei dem Empfänger einging.

Ersatzansprüche hat nur der Absender, nicht der Empfänger. Sind sie dem Empfänger abgetreten, so werden sie ex iure cesso geltend gemacht.

Soweit „die Post haftet“ setzt die Ersatzleistung „reglementsmäßige“ Einlieferung voraus, d. h. es müssen vom Absender bei der Einlieferung diejenigen Vorschriften der PO beobachtet sein, die das Zustandekommen des Beförderungsvertrages wesentlich beeinflussen. Dabei ist zu beachten, daß auch eigene Fahr-

lässigkeit des Absenders den Ersatzanspruch ausschließt (PG § 6 IIIa) und daß gegebenenfalls § 254 BGB (sog. konkurrierendes Verschulden) keine Anwendung findet. Bei beiderseitigem Verschulden muß festgestellt werden, welches Verschulden überwiegt und dementsprechend der Ersatzanspruch zuerkannt oder abgewiesen werden.

Was den Umfang des Schadensersatzanspruchs betrifft, so ist er entweder fest oder wenigstens dem Höchstbetrage nach begrenzt. Für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn haftet die Post nicht. Für den Verlust einer Einschreibsendung (s. Eingeschriebene Sendungen) wird Ersatz in Höhe der festen Summe von 40 M geleistet, ohne Rücksicht darauf, ob die Sendung einen höheren oder geringeren oder keinen wirklichen in Geld abschätzbaren Wert hat. Verlust ist nur Totalverlust. Wird lediglich der leere Briefumschlag ohne Inhalt ausgehändigt, so liegt Verlust vor. Im übrigen ist der Umfang des Ersatzes, insbesondere bei Wertsendungen (s. d.) und Paketen (s. d.) auf einen Höchstbetrag begrenzt, innerhalb dessen bei Wertsendungen der gemeine Wert (mit der von der Post zu widerlegenden Vermutung, daß der gemeine Wert der angegebenen Summe entspricht) und bei gewöhnlichen Paketen der wirklich erlittene Schaden (mit Beweispflicht des Ersatzberechtigten) ersetzt wird. Höchstbetrag ist entweder die Wertangabe oder 3 RM für jedes Pfund des Pakets. Ist bei Wertpaketen der angegebene Wert niedriger als die nach dem Pfundgewicht zu ermittelnde Höchstsumme, so bildet diese die Grundlage der Entschädigung. Ist bei Wertsendungen in betrügerischer Absicht (d. h. um die Post zu betrügen, nicht etwa, weil Absender glaubt, daß höher deklarierte Sendungen sorgfältiger behandelt werden) der Wert zu hoch angegeben, so entfällt jeder Anspruch auf Schadensersatz (§ 8 II PG). Wertangabe ist keine nach den Regeln des Versicherungsrechts zu behandelnde Schadensversicherung, obwohl die Versicherungsgebühr im Gegensatz zu andern Gebühren im Ersatzfalle nicht erstattet wird (s. Versicherung von Wertsendungen). Bei sog. Unterversicherung wird bis zum Betrage der Wertangabe Ersatz geleistet. Bei Einschreibpaketen besteht neben dem Ersatzanspruch aus § 10 PG ein solcher aus § 9. Ist dieser höher, so bildet er die Entschädigungsgrundlage. Verzugszinsen können nicht gefordert werden schon vom Tage der Anspruchsgeltendmachung an, sondern erst dann, wenn nach unverzüglich (vgl. BGB § 121) eingeleiteten und durchgeführten Ermittlungen die Sendung sich in angemessener Frist nicht hat ermitteln lassen.

2. Ersatzfälle. Die Post haftet nur in den gesetzlich oder durch die PO genau bezeichneten Fällen. Es ist zu unterscheiden zwischen der Ersatzleistung aus Anlaß der Beförderung von Postsachen und Reisenden. Unter Beförderung ist hier Beförderung im weiteren Sinne zu verstehen, auch in den Fällen, wo, wie bei Postanweisungen (s. d.), eine eigentliche Beförderung nicht stattfindet.

- a) Wertsendungen (Briefe und Pakete) (s. d.),
- b) gewöhnliche Pakete,
- c) eingeschriebene Sendung (s. Eingeschriebene Sendungen),
- d) Postanweisungen (s. d.),
- e) Nachnahmesendungen (s. Postnachnahmen),
- f) Postaufträge (s. d.),
- g) Postkreditbriefe (s. d.),
- h) körperliche Beschädigung eines Reisenden (s. Postreiseverkehr und Personenbeförderung).

Zu a). Bei Wertsendungen haftet die Post sowohl im Falle des Verlustes als auch der Beschädigung. Verlust liegt vor, wenn die Sendung weder dem „Empfänger“ (s. d.) zugestellt noch dem Absender zurückgegeben werden kann. Verlust liegt auch dann vor, wenn die Sendung einem falschen „Empfänger“ ausgehändigt worden und von ihm nicht wiederzuerlangen ist oder

wenn sie dem in der Aufschrift angegebenen Empfänger trotz rechtzeitiger Zurückziehung durch den Absender — also vorschriftswidrig — übergeben worden ist. Im Zustellverfahren (s. Zustelldienst) ist die Post frei, wenn postordnungsmäßig ausgehändigt ist, im Abholungsverfahren (s. Abholung) ist die Haftung der Post erheblich eingeschränkt (vgl. §§ 48, 49 PG). Verlust im Gegensatz zu Beschädigung (s. d.) ist nur Totalverlust. Teilverlust ist Beschädigung. Beschädigung ist jede Inhaltsveränderung, die zugleich eine Wertminderung darstellt. Sonderfall der Beschädigung: Beraubung (§ 7 PG).

Für den durch verzögerte Beförderung oder Zustellung entstandenen Schaden leistet die Post nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Zustellung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen. Ersetzt wird auch hier in den angegebenen Grenzen nur die objektive Wertminderung, nicht der entstandene mittelbare Schaden. Zwischen dem Schaden und der Verzögerung muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, auf den die Wertminderung z. Z. des Eintreffens der Sendung zurückzuführen ist. Verweigert der Empfänger die Annahme und verdirbt der Inhalt erst auf der Rückbeförderung, so ist der Schaden nicht durch die Verzögerung entstanden.

Zu b) Bei gewöhnlichen Paketen gelten dieselben Grundsätze wie zu a).

Die Grundsätze zu a) und b) werden auch auf das bei Reisen mit ordentlichen Posten reglementsmäßig eingelieferte Reisegepäck angewandt.

Zu c) Bei Einschreibsendungen haftet die Post nur im Falle des Verlustes (nicht der Beschädigung).

Zu d) Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung „Garantie“. Der Ausdruck „Garantie“ ist gewählt, weil eine eigentliche Beförderung der eingezahlten Beträge nicht stattfindet, er besagt nicht mehr, als daß die Post die postordnungsmäßige Aushändigung nachweisen muß. Die Haftung beschränkt sich auf die eingezahlte Summe. Für Verzögerung in der Beförderung besteht keine Haftung.

Zu e) Nachnahme ist keine Wertangabe, sie ersetzt auch nicht, wie bei Postaufträgen, den Begriff „Einschreiben“. Für Verlust, Beschädigung und Verzögerung von Nachnahmesendungen besteht nur die allgemeine Haftung des PG, für gewöhnliche Briefe mit Nachnahme wird nicht gehaftet. Im übrigen bestimmt die PO § 19 X für den Fall der Aushändigung einer Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrages, daß die Post dem Absender — vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger — nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen Ersatz leistet, und zwar nicht nach den Grundsätzen zu a) bis c), sondern die Post ersetzt den gesamten vom Absender nachzuweisenden unmittelbaren Schaden (ohne Bindung an die oben dargelegten Höchstgrenzen) bis zum Betrage der Nachnahme. Soweit § 19 X nicht Platz greift, leistet die Post nur bei ordnungsmäßiger Einziehung des Nachnahmebetrages Ersatz, und zwar wie für auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Zu f) Für die Postauftragssendung haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief, auch wenn er nicht als Einschreibbrief bezeichnet ist, ebenso wie für die Rück- und Weitersendung der nichteingelösten Papiere. Da nur für Verlust, nicht für Beschädigung gehaftet wird, so müssen, um die Haftung zu begründen, sämtliche beigefügten Papiere verloren sein. Im übrigen Haftung wie zu e). Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags leistet sie nicht; sie übernimmt (bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und Annahmeeinholung) auch keinerlei Ver-

pflchtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Verschärft ist die Haftung der Post beim Postprotestauftrag. Abweichend von dem sonstigen Haftungsrecht haftet die Post dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen Protestauftrages nach § 4 des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908 (RGBl S. 321), d. h. nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, nicht jedoch über den Betrag des wechselmäßigen Regreßanspruchs hinaus (Wechselordnung Art. 50 und 51). Diese Vorschrift, die sonst nur noch im Postscheckrecht vorkommt (vgl. § 9 PSchG) legt einerseits der Post die Haftung für jedes Versehen seiner mit der Protestierung beauftragten Beamten auf, beschränkt andererseits die Haftung nur auf die Fälle des Verschuldens. Diese verschärfte Haftung beginnt mit dem Eingang des Postauftrags bei der PAnst., die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber (eingeschrieben) eingeliefert worden ist. Vorher und nachher haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. Die Post soll nicht strenger haften als andre mit der Protestierung beauftragte Beamte. Für den eingezogenen Betrag haftet die Post wie für eine Postanweisung.

Zu g) Postkreditbriefe. Nach § 21 V PO haftet die Post für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen, d. h. nicht für den weitergehenden Schaden, auch nicht für Verzögerung in der Auszahlung. Diese Haftung wird stark eingeschränkt durch die weitere Vorschrift, daß nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriefs die Person, auf die der Kreditbrief lautet, alle Nachteile zu tragen hat, die aus Verlust oder Mißbrauch des Kreditbriefs entstehen. Soweit der Verlust des Kreditbriefs ursächlich ist für den entstandenen Schaden, trägt den Schaden der Berechtigte; ist der Schaden dagegen auf Fahrlässigkeit eines Auszahlungsbeamten zurückzuführen, z. B. auf mangelhafte Prüfung der Empfangsberechtigung, so haftet die Post.

Zu h) Für die körperliche Beschädigung eines Reisenden haftet die Post nur in den engen Grenzen des § 11 PG. Bei Extrapostbeförderung [auch Sonderfahrten (s. d.) mit Kraftwagen, § 51 III PO] besteht überhaupt keine Haftung, bei Reisen mit ordentlichen Posten (s. d.) leistet die Post Ersatz nur für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten. Diese beschränkte Haftung gilt aber nur für die mit der Post Reisenden. Werden Dritte durch ein Kraftfahrzeug getötet oder verletzt, so gilt das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 (RGBl S. 437) in der Fassung vom 21. 7. 1923 (RGBl I S. 743). Die Haftung des § 11 PG geht teils über § 7 Nr. 1 des zuletzt bezeichneten Gesetzes hinaus, teils bleibt sie hinter ihr zurück. Während nämlich der sonstige Kraftfahrzeughalter den mit dem Fahrzeug beförderten Personen nur im Falle des Verschuldens, dann aber unbeschränkt haftet, besteht die Ersatzpflicht der Post auch ohne Verschulden, aber nur für die Kur- und Verpflegungskosten.

3. Haftungsausschließungsgründe. Die Post befreit sich durch den Beweis, daß der Schaden durch eigne Fahrlässigkeit des Absenders (oder Reisenden) oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist. Bei der körperlichen Beschädigung eines Reisenden gilt neben eigener Fahrlässigkeit höhere Gewalt schlechthin (nicht nur der Sonderfall „der unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses“) als Ausschließungsgrund. Diese Haftungsausschließungsgründe finden auf alle Ersatzfälle Anwendung, auch z. B. bei Postanweisungen, wo allerdings der Natur der Sache nach nur der erste in Betracht

kommen kann. Die für Protestaufträge im § 4 des Gesetzes vom 30. 5. 1908 getroffene Sonderregelung schließt allerdings die unmittelbare Anwendung des § 6 III PG aus; jedoch wird, wenn die Voraussetzungen des § 6 III vorliegen, kein Verschulden der Post vorhanden sein. Der Hauptfall der eigenen Fahrlässigkeit des Absenders ist die mangelhafte Adressierung. „Eigene“ Fahrlässigkeit ist gegensätzlich gemeint zu Fahrlässigkeit der Post (nicht Fahrlässigkeit der Leute des Absenders). Bei gänzlich oder teilweise fehlendem Inhalt (also nur bei den Beförderungsgeschäften im engeren Sinne) wird die Post auch dann frei, wenn sie nachweist, daß einmal Verschuß und Verpackung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt waren und sodann das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmt. Der Beweis wird der Post dadurch erleichtert, daß die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung (durch den Empfänger) die Vermutung begründet, daß die beiden (an sich von der Post zu beweisenden) Tatsachen vorliegen (§ 7 PG). Diese Bestimmung gilt nicht nur für Wertsendungen, worauf der Ausdruck „angegebener Inhalt“ schließen lassen könnte, sondern auch für gewöhnliche und eingeschriebene Pakete. Die Post haftet ferner nicht, wenn sie in Fällen des Krieges oder gemeiner Gefahr durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung ablehnt und Gegenstände nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung übernimmt (§ 15 PG). Von dieser Ermächtigung, die zur Aufhebung des Postzwanges (s. d.) führt (§ 15 S. 2 PG), ist seit Erlaß des PG nur einmal Gebrauch gemacht worden, nämlich durch Bekanntmachung des RPM vom 15. 9. 1923 (Amtsblatt des RPM S. 392) während des Ruhrkampfes für Wertbriefe und eingeschriebene Briefsendungen nach den besetzten Gebieten, wenn die Sendungen entgegen den bestehenden Vorschriften Waren, die zur Beförderung nicht zugelassen waren, enthielten und aus diesem Grunde von den Besatzungsmächten beschlagnahmt wurden. Vertragsmäßiger Verzicht auf die Haftung der Post ist bei Vertragsabschluß unzulässig, wohl aber nachher statthaft. Wie ein gewisser Verzicht wirkt die Erklärung gemäß § 27 II PO.

4. Beweislast. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat im Verlustfalle der Absender die reglementmäßige Einlieferung, die Post als Schuldnerin aus dem Beförderungsvertrage die postordnungsmäßige Aushändigung zu beweisen. Im gewöhnlichen Abholungsverfahren (s. Abholung) hat die Post einen doppelten Beweis zu erbringen, daß der Ablieferungsschein an einen Nachfragenden und daß die Sendung an den Vorzeiger des unterschriebenen Scheines ausgehändigt wurde. Wegen Unechtheit der Empfangsbescheinigung und Aushändigung an einen Unberechtigten vgl. §§ 48, 49 PG; die Gefahr trägt der Abholer. Beim Schließfachverfahren liegt der Post der Beweis ob, den Einlieferungsschein in das richtige Fach gelegt zu haben, ein Beweis, der ihr durch die allgemeine tatsächliche Vermutung der ordnungsmäßigen Erledigung behördlicher Aufgaben erleichtert wird.

Wird der Ersatzanspruch auf Beschädigung gestützt, so muß der Absender beweisen, daß die Beschädigung in der Zeit zwischen Einlieferung und Aushändigung eingetreten ist. Ist die Beschädigung äußerlich leicht wahrnehmbar, so wird der ordnungsmäßige Zustand bei der Einlieferung vermutet. Die Post wird, falls sie behauptet, daß die Beschädigung schon bei der Einlieferung vorhanden gewesen sei, dies zu beweisen haben. Für die Post streitet ferner die Vermutung des § 7 PG. Wegen der Ersatzpflicht der Post im Weltpostverkehr s. Gewährleistung im Weltpostverkehr, Verjährung von Ersatzansprüchen im Weltpostverkehr, Zahlungsfrist bei Ersatzleistungen im Weltpostverkehr. Wegen der Geltendmachung und Durchführung der Ersatzansprüche gegen die Post s. Ersatzverfahren.

S. auch Aufwertung, Haftpflicht des Absenders, Rechtsweg, Ungerechtfertigte Bereicherung, Verjährung.

Schriftwesen. Aschenborn S. 72ff.; Dambach S. 70ff.; Scholz S. 73ff.; Niggli S. 18ff.; Archiv 1905 S. 642ff. K. Schneider.

Ersatzstromanlagen werden bei Störungen der öffentlichen Stromversorgung benutzt. Sie können fahrbar und ortsfest eingerichtet werden.

Fahrbare Anlagen können nur bei örtlichen Störungen bei einem VA verwandt werden, hauptsächlich also beim Versagen des Hausanschlusses oder bei Kabelschäden.

Bei Störungen größeren Umfangs, z. B. bei Streiks in den Werken, bei Unterbrechungen des Betriebes durch Unruhen usw., sind ortsfeste Anlagen notwendig. Als Antriebsmaschinen werden hauptsächlich Ölmotoren benutzt. Besondere Vorkehrungen erfordern die Ausbildung und Übung des Bedienungspersonals; die Maschinen müssen zu diesem Zweck regelmäßigen betriebsmäßigen Proben unterworfen werden (mindestens 1 Tag im Monat). Wegen des betrieblichen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Stromversorgungsnetz ist für die Anlage und den Betrieb ortsfester Anlagen die Zustimmung des öffentlichen Werkes erforderlich.

Schriftwesen. Archiv 1922 S. 69 ff.

Ersatzüberweisung s. Sammelaufträge im Postscheckverkehr

Ersatzverfahren. Eine Ersatzpflicht der DRP kommt hauptsächlich bei Verlust oder Beschädigung von Paketen und Wertbriefen sowie beim Verlust von Einschreibbriefsendungen in Betracht. Auch beim Postanweisungs- und Postscheckverkehr (s. d.) kann die DRP zur Ersatzleistung herangezogen werden (s. Ersatzpflicht der Post).

Die Ermittlungen, ob nach den Grundsätzen des Postrechts eine Ersatzpflicht der DRP begründet ist, sowie die Feststellung, in welchem Umfange Schadensersatz zu leisten ist, werden nach einem besonders geregelten Verfahren ausgeführt. Die AufgabePAnst darf im Inlandsverkehr selbständig Ersatz leisten für Einschreibbriefsendungen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, unversiegelte Wertpakete, Wertbriefe und versiegelte Wertpakete; für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete nur, wenn der Ersatzbetrag den Meistersatzbetrag für ein gewöhnliches Paket von 20 kg (z. Z. 120 RM) nicht übersteigt. Über andre Ansprüche im Inlandsverkehr und alle Ersatzleistungen des Auslandsverkehrs entscheidet die der AufgabePAnst vorgesetzte OPD. Sie ist auch zuständig bei Ersatzleistungen für die Beschädigung von Postreisenden (s. Personenbeförderung) und darf bereits verjährte Ersatzforderungen aus Billigkeitsgründen anerkennen. Für Pakete nach dem Auslande, die durch Vermittlung von Speditionsfirmen versandt werden — Postfrachtstücke genannt —, dürfen die AufgabePAnst selbständig Ersatz leisten, wenn die Speditionsfirma ihre Ersatzpflicht anerkannt hat. Die Durchführung des Verfahrens bis zur selbständigen Entscheidung oder bis zur Berichterstattung an die OPD liegt der AufgabePAnst ob. Für PAG übernimmt das AbrechnungsPA die Obliegenheiten der AufgabePAnst.

I. Verfahren im Inlandsverkehr.

A. Gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, unversiegelte Wertpakete. Das Ersatzverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag des Absenders oder Empfängers eingeleitet.

1. Von Amts wegen. Fehlt bei der BestimmungPAnst ein Nachnahmepaket oder ein Paket mit leichtverderblichen Gegenständen oder lebenden Tieren, so wird der Empfänger benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihm ein Vordruck — eine sog. Empfängererklärung — vorgelegt, worin er den Nichterhalt des Pakets bescheinigt und den Inhalt des Pakets angibt. Bei der weiteren Behandlung wird unterschieden zwischen

a) Paketen mit Lebensmitteln, Zigarren, Zigaretten, Tabak ohne Rücksicht auf den Wert oder mit Waren anderer Art bis zum Gesamtwerte von 30 RM,

b) Paketen mit Waren anderer Art von höherem Wert oder solchen, bei denen der Empfänger den Inhalt nicht bezeichnen kann.

Für Pakete zu a) übersendet die BestimmungPAnst die Paketkarte und die Empfängererklärung mit der Bescheinigung an die AufgabePAnst, daß das Paket weder auf Notpaketkarte zugestellt noch nach- oder zurückgesandt worden sei. Diese prüft, ob das Paket mit Notpaketkarte an den Absender zurückgelangt ist, sieht das Paketkartenausgleichbuch (ADA V, 2 Anl. 27a) daraufhin durch, ob das Paket etwa an anderer Stelle auf Notpaketkarte zugestellt worden ist und fordert eine Erklärung des Absenders über seine Ersatzansprüche — die sog. Absendererklärung — ein. Dann wird der Ersatzbetrag sofort gezahlt.

Für Pakete zu b) fügt die BestimmungPAnst der Paketkarte und Empfängererklärung noch eine Paketfehlmeldung bei. In dieser soll der Absender die äußere Beschaffenheit des Pakets beschreiben und Inhalt und Wert angeben. Der gesamte Schriftwechsel wird vor der Ersatzleistung der zuständigen Postanmeldestelle (s. d.) übersandt, die nach ihren Listen prüft, ob das Paket irgendwo überzählig lagert, den Schriftwechsel aber höchstens 10 Tage behalten darf. Sonstige Behandlung wie zu a). Die PA sind berechtigt, wegen fehlender Gegenstände besonderer Art, wie Fahrrad- und Maschinenteilen, auch dann bei der Postanmeldestelle anzufragen, wenn der Wert 30 RM nicht übersteigt.

2. Auf Antrag des Absenders oder Empfängers. Fehlt bei der BestimmungPAnst ein Paket, das nicht von Amts wegen fehlzumelden ist, so benachrichtigt die AufgabePAnst die BestimmungPAnst, daß die Paketkarte überzählig lagere. Erst auf Antrag oder Nachfrage des Absenders oder Empfängers wird das Ersatzverfahren in denselben Formen eingeleitet wie bei den von Amts wegen fehlzumeldenden Paketen. Für PAG übernimmt das AbrechnungsPA die Obliegenheiten der AufgabePAnst.

B. Versiegelte Wertpakete werden von Amts wegen fehlgemeldet. Wertpakete über mehr als 1000 RM werden auf dem Leitwege verfolgt, bei niedrigerer Wertangabe genügen im allgemeinen Ermittlungen im Bereich der Bestimmungs- und AufgabePAnst.

C. Wertbriefe und Einschreibbriefsendungen. Auf Antrag des Absenders schickt die AufgabePAnst ein Nachfrageschreiben oder einen Laufzettel an die BestimmungPAnst, die in ihrem Bereich prüft, ob der Brief eingegangen ist. Der Empfänger stellt über den Nichterhalt eine Bescheinigung — die sog. Empfängererklärung — aus. Diese wird an die AufgabePAnst zurückgesandt. Die AufgabePAnst holt die Absendererklärung ein und schickt den Schriftwechsel an die Rückbriefstelle (s. d.) zur Feststellung, ob der Brief dort lagert. Wertbriefe über mehr als 1000 RM werden auf dem Leitwege verfolgt, bei niedrigerer Wertangabe genügen im allgemeinen Ermittlungen im Bereich der Bestimmungs- und AufgabePAnst.

II. Verfahren im Auslandsverkehr: Im Auslandsverkehr sind in der Regel mehrere Postverwaltungen am Ersatzverfahren beteiligt, die zahlungspflichtige Verwaltung auf der einen, die verantwortliche Verwaltung auf der andern Seite. Zahlungspflichtig ist die Verwaltung, in deren Bereich die Sendung aufgeliefert worden ist. Wegen des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung, wegen der Frist, innerhalb deren die Ersatzbeträge für Sendungen des Auslandsverkehrs zu zahlen sind und wegen der Erstattung von Ersatzbeträgen zwischen den Verwaltungen s. Gewährleistung im Weltpostverkehr, Verantwortliche Verwaltung bei Ersatzleistungen im Weltpostverkehr, Verjährung von Ersatzansprüchen im Weltpostverkehr.

Das Ersatzverfahren gestaltet sich bei Sendungen des Auslandsverkehrs ähnlich wie im innern Verkehr; das oben geschilderte vereinfachte Ersatzverfahren wird auch bei Auslandspaketen angewandt. Allgemein tritt beim Ersatzverfahren bei Sendungen vom Auslande die Grenz-EingangsPAnst an die Stelle der AufgabePAnst und bei Sendungen nach dem Auslande die Grenz-AusgangsPAnst an die Stelle der BestimmungsPAnst.

Für die Nachfragen im Verkehr von Land zu Land sind durch die VO zu den Weltpostvereinsverträgen besondere Vordrucke vorgeschrieben. Die Nachfrageschreiben werden im allgemeinen zunächst zwischen Aufgabe- und BestimmungsPAnst, u. U. zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung — in diesem Falle von seiten der deutschen PAnst Versendung der Nachfrageschreiben über die Grenz-AusgangsPAnst — ausgetauscht, nähere Einzelheiten über die Versendung der Nachfrageschreiben finden sich im Briefpostbuch (s. d.) und Paketpostbuch (s. d.). Erst wenn durch den Schriftwechsel zwischen Aufgabe- und BestimmungsPAnst oder zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung die Sendung nicht ermittelt ist, wird das Nachfrageschreiben auf dem Leitwege weitergegeben, den die Sendung genommen hat. In gewissen Fällen werden die Sendungen jedoch sogleich auf dem Leitwege verfolgt, nämlich bei Einschreibsendungen, Postaufträgen, Wertbriefen und Wertkästchen, wenn die Verwaltungen es verabreden, bei Postpaketen allgemein, wenn es sich um überseeische Länder handelt. Nach Erledigung des Schriftwechsels mit den ausländischen Dienststellen ist dieser der OPD zur Entscheidung der Ersatzfrage vorzulegen.

Boedke.

Estafetten,

auch Stafetten (Wortstamm bedeutete ursprünglich soviel wie „Steigbügel“) hießen die Einrichtungen zur Beförderung eiliger Botschaften usw. durch reitende Boten, die ebenso wie die Pferde an bestimmten Orten wechselten. Sie wurden schon in Persien unter Cyrus und später bei allen Kulturvölkern bis ins 19. Jahrhundert im Dienste der staatlichen und militärischen Machthaber und auf besonderen Antrag auch in andern Fällen verwandt. Die Bedingungen waren in besonderen „Estafetten-Ordnungen“ festgesetzt, die infolge Ausdehnung des Eisenbahnnetzes gegenstandslos wurden.

Im Wortlaut des PG (§§ 16, 17—19, 21, 50) ist von Estafetten noch die Rede, weil bei Erlaß des PG (28. 10. 1871) diese Art der Beförderung noch bestand. Sie ist erst seit 1. 7. 1892 im Reichspostgebiet aufgehoben worden (Amtsblatt des RPA 1892 S. 165).

Estland (Eesti). I. Verfassung. Das Postwesen der Republik Estland wird von der Generaldirektion der Posten, Telegraphen und Telephone (Posti-telegraafitelefoni Peavalitsus) geleitet, die dem Ministerium des Verkehrs unterstellt ist. Die Generaldirektion hat vier Abteilungen: Verwaltung, Technik, Rechnungswesen und zwischenstaatlicher Dienst. Die PAnst (Posti-telegraafikontor) zerfallen in fünf Klassen. Außerhalb der Klassen steht das HauptPA der Hauptstadt, das gleichzeitig als Haupt-AuswechslungsPAnst dient. Die Überwachung der Bahnposten (postvagun) ist dem PA in Tallinn (Bahnhof) übertragen. Auf dem Lande vermitteln PAg (postiaagentuur), die von Gemeinde- oder Eisenbahnbeamten oder von Ortseinwohnern verwaltet werden, den Postdienst.

II. Der Postzwang erstreckt sich auf alle Zweige des Postdienstes.

III. Portofreiheit besteht nur für die postdienstlichen Sendungen.

IV. Betrieb. A. Briefpost. Briefe unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Die Gebühren setzt der Verkehrsminister nach den geldlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes fest. Für Kartenbriefe gelten dieselben Gebühren und Bestimmungen wie für gewöhnliche Briefe. Postkarten, auch nichtamtliche, zugelassen; sie dürfen jedoch nicht das Wappen der Republik tragen. Für Drucksachen gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Außerdem werden als Drucksachen alle an das statistische Hauptbüro gerichteten Mitteilungen und die an die Gesundheitsbehörde abgesandten Benachrichtigungen über ansteckende Krankheiten betrachtet. Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. In Estland Kurs habendes Geld darf nicht in eingeschriebene oder gewöhnliche Briefe eingelegt werden; bei Zuwiderhandlung wird der vierte Teil des eingelegten Betrages ein-

gezogen. Bei Verlust einer Einschreibsendung zahlt die Postverwaltung dem Absender eine Entschädigung.

Eilzustellung ist für alle Arten von Postsendungen, ausgenommen Postanweisungen, eingeführt; jedoch nehmen an dem Eilendienst die PAG nicht teil. Schließfachabholung ist eingerichtet. In den großen Städten gibt es besondere Facheinrichtungen (Käsi-post), die den Benutzern erlauben, ihre Sendungen ohne Freimachung auszutauschen; für diesen Dienst wird eine besondere Gebühr erhoben.

B. Wertbriefe. Wertbriefe können zur Beglaubigung des Inhalts offen aufgeliefert werden. Für die amtliche Verschließung wird keine Gebühr erhoben. Meistgewicht 2 kg. Für die offen aufzuliefernden Wertbriefe ist Höchstbetrag der Wertangabe vorgeschrieben, für verschlossene nicht. Für einen Wertbrief wird die Gebühr wie für einen Einschreibbrief und eine Versicherungsgebühr nach Betragstufen erhoben. Für die Zustellung der Wertbriefe wird eine Gebühr erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz in der Grenze der Wertangabe; Verjährungsfrist 2 Jahre vom Tage der Aufgabe an.

C. Postanweisungen. Am Postanweisungsdienst nehmen alle PAnst teil. Betrag unbeschränkt, Gebühr nach Betragstufen. Gültigkeitsdauer zwei Monate vom Tage der Auflieferung an; nach Ablauf dieser Frist werden die Postanweisungen an die AufgabePAnst zurückgesandt. Für die Zustellung wird eine Gebühr erhoben.

D. Postpakete. Meistgewicht 30 kg; Ausdehnungsgrenzen entweder 135 × 40 × 30 oder 100 × 50 × 50 oder 60 × 60 × 60 cm. Gebührenstufen 5 kg. Wertangabe bis zu bestimmtem Betrag zugelassen. Paketkarte ist vorgeschrieben. In Estland Kurs habendes Papiergeld sowie briefliche Mitteilungen dürfen in Pakete nicht eingelegt werden.

E. Nachnahmen. Alle eingeschriebenen Sendungen können mit Nachnahme belastet werden. Es wird erhoben: die Gebühr für die Einschreibsendung, eine Einziehungsgebühr und für die Übermittlung der eingezogenen Summe die Postanweisungsgebühr.

F. Postscheckdienst. Mit Ausnahme der PAG nehmen an dem Postscheckdienst alle PAnst teil. Der Absender hat die Summe am Schalter einzuzahlen und erhält außer dem Posteinlieferungsschein den über den eingezahlten Betrag lautenden Scheck. Er kann den Scheck eingeschrieben oder auf andre Weise versenden. Die Schecke können auf einen bestimmten Empfänger oder auf den Inhaber lauten. Einlösungsfrist 3 Monate vom Ausstellungstag an. Gebühr nach Betragstufen. Höchstbetrag ist festgesetzt.

Am 12. 7. 1921 ist zwischen den Postverwaltungen von Estland, Lettland und Litauen ein Sonderabkommen über den Austausch von Briefsendungen, Wertbriefen, Postpaketen, Postanweisungen, Nachnahmen und Zeitungen getroffen worden. Danach unterliegen die Briefpostgegenstände den innern Gebühren des Aufgabelandes; ihr Durchgang ist unentgeltlich. Der Betrag der Wertangabe eines Wertbriefes darf 10 000 Schweizer Franken, die in die Währung des Aufgabelandes umzurechnen sind, nicht überschreiten. Postpakete sind bis zum Gewicht von 15 kg zugelassen; jede am Landdurchgang beteiligte Verwaltung erhebt für je 5 kg des Gewichts eine Durchgangsgebühr; die Seebeförderungsgebühr beträgt die Hälfte der Gebühr für den Landdurchgang. Beim Postanweisungsverkehr kann das Ursprungsland vom Aufgeber die Zahlung des Postanweisungsbetrags in der Währung des Bestimmungslandes verlangen.

Schriftwesen. Recueil S. 215 ff.; L'Union Postale 1922 S. 174/175; Supplément No. 2 au Recueil de renseignements sur l'Organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Juin 1925 S. 25.

Brandt.

Etappen-Güter- und Paketamt, Etappen-Güterstellen, Etappen-Paketstellen, militärische Dienststellen zur Bearbeitung des Privatpäckereiverkehrs für das Feldheer. S. Feldpaketverkehr.

Etat der Postverwaltung s. Reichspostfinanzgesetz, Jahresbilanzen der DRP

Exekution s. Poststrafverfahren

Expresser Bote. 1. Allgemeines. Es liegt im Verkehrsbedürfnis, gewisse Ausnahmen vom Postzwange (s. d.) zuzulassen. Die Post ist in erster Linie dazu berufen, den allgemeinen, regelmäßigen Verkehr zu vermitteln. In besonderen Fällen, wo auf außergewöhnliche Schnelligkeit oder auf die Beförderung durch eine bestimmte Person Wert gelegt wird, ist die Beförderung durch einen bezahlten Boten unerlässlich. Schon das Allgemeine Landrecht II, 15 § 147 stellte es jedem frei, seine Briefe oder postmäßigen Pakete durch eigne Boten oder Fuhren abzuschicken, doch war es verboten (§ 148), bei solcher Gelegenheit fremde Briefe oder postmäßige Pakete zur Bestellung anzunehmen. Die Königliche Verordnung vom 12. 6. 1804 bestimmt als Zusatz zu § 147: „Der Bote darf aber nur für ihn allein gedungen werden und muß auf das Überbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt sein.“ § 7 des Preußischen PG von 1852 gestattet den Versand von postzwangspflichtigen Gegenständen durch expresse Boten oder Fuhren. Doch durfte ein solcher Expresser nur von

einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für andre weder mitnehmen noch zurückbringen.

2. Das Reichspostgesetz vom 28. 10. 1871 § 2 versteht unter einem expressen Boten einen solchen, der zwar gegen Bezahlung Briefe oder politische Zeitungen im Fernverkehr (§ 1) befördert, aber, nur von einem Absender abgeschickt, sich lediglich aus Anlaß und zum Zwecke der Ausrichtung des Beförderungsauftrags nach dem Bestimmungsort begibt und postzwangspflichtige Gegenstände weder von andern mitnimmt noch für andre zurückbringt. Befördert der Bote unentgeltlich, so unterliegt die Beförderung überhaupt nicht dem Postzwang. Den Gegensatz zum expressen Boten bildet der sog. Gelegenheitsbote, der schon aus andern Anlässe die Beförderungsstrecke zurücklegt (z. B. Eisenbahnbeamter, Lohnfuhrmann). Angestellte, die in einem andern Orte wohnen, dürfen die Briefe ihres Dienstherrn nicht mitnehmen, da sie regelmäßig die Beförderung in Erfüllung ihres Dienstvertrages vornehmen, die wirtschaftlich durch die für die Dienstleistung im allgemeinen gewährte Gegenleistung mit abgegolten wird (RGSt Bd. 57 S. 299, Bd. 58 S. 8), sich ferner nicht lediglich und aus Anlaß der Briefbeförderung nach dem Bestimmungsorte begeben, sondern aus Anlaß der Rückkehr an ihren Wohnort. Die Tätigkeit des expressen Boten braucht sich nicht auf einen gelegentlichen Einzelfall zu beschränken; es ist vielmehr auch zulässig, daß der Bote oder die expresse Fuhre (Zeitungskraftwagen, Flugzeug) in regelmäßiger Wiederkehr die Beförderung ausführt, vorausgesetzt, daß bei jeder Einzelfahrt die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet sind. Der Expresse kann auch gewerbsmäßig handeln und seine Tätigkeit als Gewerbe betreiben. Der expresse Bote braucht nicht zu Fuß zu gehen, er kann sich auch eines Beförderungsmittels (Eisenbahn, Kraftwagen) bedienen. Immer muß aber, wenn die gesetzlichen Merkmale des „Expresen“ nicht schon auf das Beförderungsmittel selbst (Kraftwagen) zutreffen, der Bote selbst das Beförderungsmittel der postzwangspflichtigen Gegenstände sein. Daraus folgt ohne weiteres, daß die Beförderung, was die Zahl und das Gewicht der zu befördernden Sendungen anlangt, sich in solchen Grenzen hält, daß der Bote allein die gesamte Menge der Gegenstände aus eigener Kraft befördern kann. Benutzt der Bote die Eisenbahn, so wird das Meistgewicht des mitzuführenden Handgepäcks die obere Grenze bilden. Der Bote darf also z. B. nicht etwa die Zeitungspakete als Reisegepäck aufgeben. Die Beförderung als Eisenbahnexpresgut ist keine Beförderung durch expressen Boten im Sinne des PG.

3. Ein Wechsel in der Person des expressen Boten ist zulässig (Stafettenlauf), vorausgesetzt, daß alle an der Beförderung beteiligten Personen die Eigenschaft eines Expressen haben, daß also an der Beförderung lediglich die Expressen (nicht etwa Dritte, auf die die Voraussetzungen des § 2 nicht zutreffen) beteiligt sind. Ein Wechsel zwischen mehreren an sich erlaubten Beförderungsarten ist dagegen nicht zulässig (Übergang von Post auf expressen Boten und umgekehrt), z. B. Versenden von verschlossenen Briefen durch expresse Boten von Berlin nach Potsdam, wo die Briefe, mit der Ortsgebühr freigemacht, bei der Post aufgeliefert werden. Dies ergibt sich einmal aus der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 3 der Postgesetznovelle sodann aus der Erwägung, daß es Zweck des § 2 ist, die Benutzung eines expressen Boten möglichst zu erschweren. Der Absender hat also die Wahl: entweder Post oder expresser Bote. Wählt er den Expressen, so muß er ihn — oder im unmittelbaren Anschluß an diesen einen zweiten — für die ganze Strecke als Beförderungsmittel benutzen.

4. Postzwangspflichtige Gegenstände darf der Expresse weder von andern mitnehmen noch für andre zurückbringen, auch nicht unentgeltlich. Andre Gegen-

stände darf er mitnehmen oder zurückbringen, auch gegen Bezahlung. Die Beförderung des postzwangspflichtigen Gegenstandes muß aber allein den Anlaß zur Zurücklegung des Weges bilden. Für den Absender darf der Expresse postzwangspflichtige Sachen zurückbringen, auch von verschiedenen Personen.

5. Zeitungsverleger sind vielfach dazu übergegangen, ihre postzwangspflichtigen Zeitungen mit Kraftfahrzeugen über den zweimeiligen Umkreis des Ursprungsorts zu befördern (expresse Fuhren), durch diese Kraftfahrzeuge aber zur Verbilligung der Beförderung regelmäßig auch Pakete oder unpolitische Zeitungen andrer Verleger mitbefördern zu lassen. Hiergegen ist nichts einzuwenden, wenn es sich dabei nur um gelegentliche Mitnahme nicht postzwangspflichtiger Gegenstände handelt. Die Mitnahme solcher Gegenstände darf jedoch nach Art und Umfang nicht so gestaltet sein, daß die expresse Fuhre dadurch die Eigenschaft einer expressen verliert. Dies ist aber der Fall, wenn eine regelmäßige Mitnahme nichtpostzwangspflichtiger Gegenstände auf dem Hin- oder Rückwege von vornherein von dem Unternehmer der regelmäßigen Fahrten in Aussicht genommen ist, oder wenn die Beförderung der nichtpostzwangspflichtigen Sachen gegenüber der Beförderung der postzwangspflichtigen wirtschaftlich überwiegt. Wenn einer dieser beiden Tatbestände vorliegt, handelt es sich nicht mehr um eine nach § 2 zulässige Beförderung durch expressen Boten. Es kann jedoch eine hiernach verbotwidrige Beförderung durch Mitgabe eines besonderen Boten für die postzwangspflichtigen Zeitungen zu einer erlaubten werden. Voraussetzung ist dann, daß der besondere Bote, nicht der Kraftwagen, das Beförderungsmittel darstellt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der besondere Bote die von ihm zu befördernden Zeitungen selbst tragen kann. K. Schneider.

Expressendungen s. Eilsendungen.

Extraposten waren Fahrten auf Poststraßen, die vom Posthalter (s. d.) auf besonderes Verlangen zur Beförderung von Reisenden oder Gütern zu stellen waren.

I. Geschichte und Betrieb. Vorläufer der Extraposten in Preußen waren die unter Aufsicht und Leitung des Staates ausgeführten Reihefahrten (s. d.), zu denen alle zünftigen Fuhrleute herangezogen wurden. Den steigenden Anforderungen des Verkehrs war diese Einrichtung auf die Dauer nicht gewachsen. Es fehlte den PA an Macht, unter den „enrollierten“ Bürgern und Fuhrleuten Zucht und Ordnung aufrechtzuerhalten. Bei schlechten Wegen oder in der Erntezeit weigerten sie sich unter allerlei Vorwänden nicht selten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sie stellten meist schlechte Pferde, untaugliches Geschirr, fuhren ohne Vorwissen des PA, überteuerten die Reisenden, und was der Unzuverlässigkeiten mehr waren. Durch Edikt vom 30. 4. 1712 wurden die Reihefahrten aufgehoben. Es wurde damals bestimmt, „daß das Fahren mit Postpferden unter dem Namen ‚Extrapost‘ fortan eine landesherrliche Anstalt, folglich Zubehör des Postwesens sein“, dagegen „das Fahren mit Fuhrmannspferden unter der Benennung ‚Lohnfuhren‘ als ein abgesondertes, für sich bestehendes bürgerliches Gewerbe betrachtet werden solle“.

Diese Vorschriften mit ihren Erläuterungen und Zusätzen bildeten die Grundlage für das Extrapostwesen.

Nach und nach wurde das Extrapostwesen erheblich verbessert. Auf allen Stationen wurden eigene Posthalter (s. d.) angestellt, die eine bestimmte Anzahl von Postillionen und Pferden unterhalten mußten. Am 11. 4. 1766 erschien ein Extrapostreglement, welches das Extrapostgeld für das Pferd und die Meile auf 8 gute Groschen (bei Courier- und Stafettenpferden auf 12 gute Groschen) und das Postillionstrinkgeld auf 3 gute Groschen für die Meile festsetzte. Die langen Extrapoststrecken wurden durch Errichtung neuer Extrapoststationen abgekürzt und es wurden auch genaue Bestimmungen über die Bespannung der Extraposten getroffen. Infolge der schlechten Wegeverhältnisse war damals eine starke Bespannung der Posten erforderlich. Das Reisen mit der Extrapost war deshalb verhältnismäßig teuer. Mindestens mußten 3 Pferde genommen werden, bei 3 Personen 4 Pferde, bei 4 Personen 5 Pferde, bei 5 Personen gar 6 Pferde mit 2 Postillionen usw. Eine eigentümliche Einrichtung war die sogenannte „Poste royale“, d. h. der Extrapostgeldbetrag für eine Meile, der von den in Berlin und Breslau ankommenden oder von dort abfahrenden Extrapostreisenden deshalb erhoben wurde, weil sie sich von ihrer Wohnung abholen oder dorthin fahren lassen konnten. Aus den Erträgen der Poste royale wurde ein Grundstock zur Unterstützung der Posthalter gebildet, eine Einrichtung, ähnlich der früheren Pferdekasse (s. Poststrafkasse).

Auf kürzeren Poststrecken mußte die Bestimmung, daß die Posthalter verpflichtet waren, eine bestimmte Anzahl von Pferden nur für den Extrapostverkehr zu unterhalten, fallen. Auf diesen Strecken wurden im Jahre 1767 wieder Reihefahrten unter den Bürgern ein-

geführt und die Posthalter von der Verpflichtung zur Unterhaltung besonderer Extrapostpferde entbunden.

Im 19. Jahrhundert wurde das gesamte preußische Extrapostwesen umgestaltet und erheblich verbessert. Der Bau von Kunststraßen, die Verbesserungen der Wege, Brücken und Fähren, die polizeiliche Sorge für die Sicherheit der Landstraßen, die gesetzlichen Vorschriften über die Wegräumung des Schnees und die Vermehrung der Posthaltereien trugen wesentlich zur Beschleunigung des Postenganges und zu vermehrter Pünktlichkeit in der Beförderung bei. Dadurch wurde auch zugleich das Extrapostwesen (Extrapost-, Courier- und Estafettenbeförderung) gehoben. Nach und nach wurde mit fast allen Posthaltereistationen ein Extrapostdienst verbunden. Die durch Vermehrung der regelmäßigen Posten erhöhten Pferdebestände der Posthaltereien gestatteten eine größere Ausdehnung des Extrapostwesens. Die Abfertigung der Extraposten, die früher an vielen Orten den Posthaltern allein überlassen war, wurde durchgehend den PAnst übertragen. Dadurch wurde Bedrückungen des reisenden Publikums vorgebeugt und eine bessere Überwachung des Extrapostbetriebes erzielt. Das Abfertungsverfahren, die Beförderungsfristen, die Grundsätze der Bespannung und die Gebühren wurden den veränderten Wagen- und Wegeverhältnissen angepaßt. Die Bestimmungen darüber wurden veröffentlicht, um die Reisenden vor unbegründeten Forderungen der Posthalter, der Unterbeamten und Postillione zu schützen, sie andererseits aber auch von unbilligen Ansprüchen zurückzuhalten. Auf rasche Gestaltung der Extrapost- und Courierpferde sowie vorschriftsmäßiger und bequemer Wagen wurde, selbst in Zeiten stärksten Verkehrs (Messen, Manöver usw.), streng gehalten. Ebenso wurde die pünktliche Innehaltung der Beförderungsfristen für Extraposten (40 Minuten auf die Meile) sowie für Couriere und Estafetten (30 Minuten auf die Meile) überwacht. So wurde erreicht, daß die Reisenden in allen Teilen des Reiches zu jeder Tages- und Jahreszeit ohne Aufenthalt mit gewechselten Pferden sicher und pünktlich weiter befördert werden konnten.

Die Entwicklung des Extrapostwesens bei der bayerischen und württembergischen sowie bei der russischen Postverwaltung war ungefähr die gleiche wie in Preußen. Auch die übrigen ehemaligen deutschen Landespostverwaltungen (Baden, Braunschweig, Hannover, Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg und Hansestädte) hatten im großen und ganzen ähnliche Einrichtungen wie in Preußen. Wenn zwischen den einzelnen Verwaltungen auch in mancher Beziehung ein Wettbewerb bestand und wenn sie auch oft geneigt waren, für sich Sonderrechte in Anspruch zu nehmen und kleinstaatlichen Neigungen nachzugeben, so waren sie doch andererseits gezwungen, aufeinander Rücksicht zu nehmen, um den Bedürfnissen der Reisenden und des Verkehrs gerecht zu werden. Es kam hinzu, daß die Extraposten vielfach mehrere Postgebiete durchfuhren, so daß die Einzelverwaltungen genötigt waren, untereinander besondere Abmachungen zu treffen, durch welche der Gang der Posten geregelt sowie die Pünktlichkeit und Sicherheit gewährleistet wurde. Auf diese Weise kam es nach und nach von selbst, daß sowohl hinsichtlich der Bauart der Postwagen als auch bezüglich der Beförderungsbedingungen und der sonstigen Einrichtungen eine Übereinstimmung bei den einzelnen Postverwaltungen eintrat.

Die Extraposten wurden in großem Umfang auch bei Hoffestlichkeiten und bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften benutzt. Zu diesen Reisen war gewöhnlich eine große Zahl von Pferden und Postillionen erforderlich. Damit die Posthaltereien den an sie gestellten Ansprüchen genügen konnten, mußten ihnen oft von weit entfernten Posthaltereien Aushilfspferde überwiesen werden. Was die Post in dieser Beziehung zu leisten vermochte, zeigte sich z. B. im Jahre 1835 bei einer Reise des preußischen Königs nach Kalisch und von dort nach Teplitz. Auf einigen der 81 Relais waren je 600 Pferde erforderlich. In Liegnitz wurden an einem Tage allein 145 Extraposten mit einer Bespannung von 570 Pferden abgefertigt.

Durch die beträchtliche Vermehrung der ordentlichen Personenposten (s. d.) sowie durch den Bau der Eisenbahnen verloren die Extraposten etwa von 1860 an immer mehr an Bedeutung. In verschiedenen Gegenden des Deutschen Reichs sind aber noch bis vor wenigen Jahren Extraposten abgefertigt worden. So war z. B. das vor den Toren der Reichshauptstadt gelegene PA Eberswalde noch bis 1914 eine wichtige Extrapoststation. In dem in der Schorfheide gelegenen Jagdschloß Hubertusstock verlebten alle neuvermählten Prinzen und Prinzessinen ihre Flitterwochen. Außerdem kam der Kaiser jährlich mehrmals zur Jagd in die Schorfheide. Die Beförderung des gesamten Hofstaates sowie der Postkuriere und aller Sendungen für die Kaiserliche Hofküche dorthin geschah von Eberswalde mit Extraposten.

Die Blütezeit der Extraposten waren die Jahre 1835—1840. Dies geht am besten aus der jährlichen Einnahme an Extrapostgeldern hervor. Sie betrug:

1840 =	572 410 Taler
1845 =	450 481 „
1852 =	172 600 „
1854 =	219 736 „
1856 =	272 737 „
1865 =	156 500 „

Die Einnahme an Extrapostgeldern hat dann ständig abgenommen, bis sie zuletzt nur einige tausend Mark jährlich betrug. Seit 1919 werden Extraposten nicht mehr gestellt. Die Vorschriften über Extraposten, die bis dahin in den ADA Abschn. V, 1 und 2 enthalten waren, sind mit dem gleichen Zeitpunkt weggefallen.

II. Recht. Den Extraposten waren früher durch Königliche Verordnungen und später durch das PG gleich den ordentlichen Posten besondere Vorrechte eingeräumt (s. Vorrecht der Post). In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu befahren waren, konnten die Extraposten sich der Neben- und Feldwege sowie der ungehegten Äcker und Wiesen unbeschadet des Rechts der Eigentümer auf Schadensersatz bedienen. Eine Pfändung gegen sie war nicht erlaubt. Jedes Fuhrwerk mußte den Extraposten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Unfällen waren die Anwohner der Straße verbunden, den Extraposten die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen volle Entschädigung schleunigst zu gewähren. Die Torwachen und Brückenwärter waren verpflichtet, die Tore und Schlagbäume sofort zu öffnen, sobald die Postillione das vorgeschriebene Signal gaben. Eine Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die der Reisende bei sich führte, sowie bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden wurde bei der Extrapost nicht gewährt (§ 11 PG).

Heute gilt die Beförderung mit Sonderfahrten, die durch Kraftfahrzeuge ausgeführt werden (s. Kraftposten, Sonderfahrten), als Extrapostbeförderung im Sinne des PG (PO § 51, III).

Schriftwesen. Stephan S. 60, 132, 193, 304, 767 ff.; Aschenborn S. 202 Anm. 14, 208 ff.; Scholz S. 178 ff.; Niggel S. 24 ff. Boedke.

F

Fachverbände der Post- und Telegraphenbeamten bestehen in Deutschland seit 1890. Dem zuerst — am 6. 6. 1890 — gegründeten „Verband Deutscher Postassistenten“ blieb die Anerkennung durch die RPV fast zehn Jahre hindurch versagt. Ursachen der Gründung waren in erster Linie unbefriedigende personalpolitische Verhältnisse — die Personalordnung von 1871 sah für die Post- und Telegraphenassistenten keinerlei Beförderungsstellen vor —, in zweiter Linie das Bestreben auf Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten durch Selbsthilfeeinrichtungen. Der Staatssekretär des RPA v. Stephan sah in der Satzungsbestimmung des Verbandes, „die Interessen des Postassistentenstandes zu vertreten“, die Gefahr, daß Unzufriedenheit unter den Beteiligten geweckt und Dienstzucht, Ansehen und Geltung der Postverwaltung gefährdet werden könnten. Durch Warnungen vor dem Beitritt zum Verbands, Versetzungen der Vorstandsmitglieder und Dienstentlassungen suchte die Postverwaltung die Ausbreitung des Verbandes zu hindern und

seine Auflösung herbeizuführen. Der Verband setzte sich, unterstützt von Reichstagsmitgliedern und Tageszeitungen, besonders aber durch die große Opferwilligkeit vieler Mitglieder durch, bis er 1899 vom Staatssekretär des RPA v. Podbielski nach einer Änderung der Verbandssatzung anerkannt wurde. Damit war der Weg für die Postfachverbände geebnet. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte wurden weitere Verbände gegründet, Verbände teilten sich und vereinigten sich wieder usw. Über die Begründung und Entwicklung der z. Z. noch bestehenden Postfachverbände ist Näheres aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen, in der sich auch Angaben über die Zeitschriften der Postfachverbände und das Schriftwesen im einzelnen finden.

Schriftwesen. Kulemann, Die Berufsvereine. Gustav Fischer, Jena 1908; Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Jahrbuch für Verkehrsbeamte. Johs. Ibbeken, Schleswig 1911 (S. 173 ff. und S. 261); Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Reimar Hobbing, Berlin 1925 (Schaubilder und Übersichten).

Bezeichnung des Verbandes usw.	Gründungsjahr und -tag (soweit bekannt)	Sitz des Verbandes usw.	Gebiet, über das sich der Verband usw. erstreckt	Zahl der Bezirksvereine	Zahl der Mitglieder	Spitzenorganisation (s. d.)
1	2	3	4	5	6	7
1. Verband Deutscher Post-assistenten umbenannt in:	6. 6. 1890	Berlin	Reichspostgebiet, seit 1920 einschließlich Bayern und Württemberg	39	26 000	Deutscher Be- amtenbund
a) Verband Deutscher Post- und Telegraphenassistenten	23. 1. 1891					
b) Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten	1. 10. 1907					
c) Verband Deutscher Post- und Telegraphenbeamten	13. 3. 1920					
2. Vereinigung der höheren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten	1900	Berlin	Reichspostgebiet ausschließlich Bayern und Württemberg	38	2650	Reichsbund der höheren Be- amten
3. Bund geprüfter Sekretäre und Obersekretäre der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung umbenannt in:	24. 4. 1907	Berlin	Reichspostgebiet ausschließlich Bayern und Württemberg	38	14 000 (einschl. des körperschaftlich angeschlossenen Bayrischen Postbeamtenvereins)	Deutscher Be- amtenbund
a) Bund der Inspektoren und Amtmänner der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	1. 10. 1921					
b) Bund der Inspektoren und Amtmänner der Deutschen Reichspost, E. V.	7. 8. 1925					
4. Verband Deutscher Post- und Telegraphen-Unterbe- amten umbenannt in:	7. 8. 1908	Berlin	Reichspostgebiet	40	123 200	Deutscher Be- amtenbund
a) Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten	1910					
b) Reichsverband Deutscher Post- und Telegraphenbeamten	1920					
5. Verband der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen E. V.	25. 2. 1912	Berlin	Reichspostgebiet außer Bayern u. Württemberg	35	38 500	Deutscher Be- amtenbund
6. Oberpostschaffner-Vereinigungen Deutschlands umbenannt in:	1900 (als lose Vereinigung)	Berlin	Reichspostgebiet	38	11 850	Deutscher Be- amtenbund
a) Bund Deutscher Oberpostschaffner	im Jahre 1912					
b) Bund Deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten, -Betriebsassistenten und -Anwärter	1920					
c) Bund Deutscher Post- und Telegraphenassistenten, -Sekretäre und -Anwärter	1921					
d) Reichsbund der mittleren Betriebsbeamten der DRP, E. V.	1925					
7. Verband Deutscher Post-agenten	10. 10. 1909	Wandsbek	Reichspostgebiet	37	7200	Deutsche Post- gewerkschaft

Der Verband usw. vertritt folgende wichtigsten Ziele	Näheres über den Verband usw. ist in folgenden Schriftwerken zu finden	Name der Fachzeitschrift (alle bisher geführten Namen)	Jahr der Begründung	Verlag
8	9	10	11	12
Vertretung der Berufs- und Standesbelange und Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung seiner Mitglieder; Hilfe bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen	Winters Geschichte des Verbandes der mittleren Post- und Telegraphenbeamten. Verlag Deutscher Postverband, Berlin 1915.	Deutsche Postzeitung	1890	Deutscher Postverband, Berlin SW 61
Förderung der Berufsarbeit und Pflege der Standesangelegenheiten der Mitglieder	—	Im Zeichen des Verkehrs, dann Blätter für Post und Telegraphie	1905 1906	Richard Dietze, Berlin W 50
Vertretung der Standesbelange der Mitglieder	Willemsen, Die Organisationen der mittleren Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten. Verlag Krauer, Frankfurt(Main) 1919	Postalische Rundschau	1903	Bund der Inspektoren usw. (wie in Spalte 1)
Die beruflichen, geistigen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln zu fördern und zu vertreten und das Standesbewußtsein zu heben; Wohlfahrtseinrichtungen	Jahrbuch des Reichsverbandes (Selbstverlag, jährlich erscheinend)	Deutsche Post	1908	—
Vertretung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder; Selbsthilfeeinrichtungen	—	Unter dem Reichsadler	1908	Verkehrs-Verlag Union, Ernst Sommer, Berlin W 57,
Förderung der Belange der aus dem untern Dienst hervorgegangenen Beamten des mittleren Betriebsdienstes	—	Die Postwelt	1904	Verlag des Reichsbundes usw., Berlin SW 61
Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Vaterlandsliebe und der Kollegialität; Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder; Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen	Jahrbuch für Postagenten 1912, 1913, 1914, 1920, 1922, 1924, 1926. Verlag Paul Förster, Breslau, Matthiasstr. 29	Der Postagent	1909	Paul Förster, Breslau, Matthiasstraße 29

Bezeichnung des Verbandes usw.	Gründungs- jahr und -tag (soweit bekannt)	Sitz des Verbandes usw.	Gebiet, über das sich der Verband usw. erstreckt	Zahl der Bezirks- vereine	Zahl der Mitglieder	Spitzenorganisation (s. d.)
1	2	3	4	5	6	7
8. Gewerkschaft Deutscher Post- und Telegraphenbeamten umbenannt in: Bund Deutscher Post- und Telegraphenbeamten (Zivildienstberechtigte)	8. 11. 1920 12. 9. 25	Berlin	Reichspostgebiet außer Bayern und Württemberg, Freie Stadt Danzig	37	18 000	Deutscher Be- amtenbund
9. Deutscher Verkehrsbund Abt. Post-, Telegraphen- und Fernsprechpersonal	1. 1. 1921	Berlin	Reichspostgebiet	45	40 000	Allgemeiner Deutscher Be- amtenbund
10. Deutsche Postgewerkschaft (Rechtsnachfolgerin von: a) Verband des Bayerischen Post- und Telegraphenpersonals b) Verband des Württembergischen Post- und Telegraphenpersonals c) der Deutschen Postgewerkschaft, Sitz Berlin)	1. 7. 1921	München	Reichspostgebiet	98 Ortsgruppen im alten Reichspostgebiet, 100 Obmannschaften in Bayern und Württemberg	30 000, davon 6000 körperschaftlich durch den Verband Deutscher Postagenten	Deutscher Gewerkschaftsbund (über den Gesamtverband deutscher Beamten-gewerkschaften [christlich-national])
11. Bund der Post- und Telegraphenbeamten der Zivildienstbeamtinnen	21. 10. 1921	Berlin-Stralau	Reichspostgebiet	35	8200	wie vorstehend unter 10

Fachzeitschriften der Post- und Telegraphenbeamten.

a) In Deutschland:

Alle Fachverbände (s. d.) der Post- und Telegraphenbeamten haben eine eigene Fachzeitschrift. Näheres ergibt die Übersicht zum Aufsatz Fachverbände (s. d.). Für Beamte aller Gruppen bestimmt sind die Fachzeitschriften: Deutsche Verkehrszeitung (s. d.), Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post- und Telegraphie (s. d.) und Archiv für Post- und Telegraphie (s. d.).

b) Im Auslande

bestehen ebenfalls Fachzeitschriften der Fachverbände und solche allgemeiner Art für Post- und Telegraphenbeamte, u. a.

Zusammenstellung der Fachzeitschriften s. Seite 226.

Fahrende Landbriefträger s. Landpostfahrt

Fahrende Posten oder „Fahrposten“ (zum Unterschied von Reitposten) waren Einrichtungen zur regelmäßigen

Beförderung von Personen und Gütern mit Fahrzeugen und gegen feste Vergütungen (Ordinari-Posten). Sie entstanden um die Mitte des 17. Jahrhunderts, verkehrten anfangs 14-tägig und seltener, später in einwöchigen und kürzeren Zwischenräumen auf wichtigeren Poststraßen. Fahrende Extraposten waren besonders verlangte schnelle Beförderungsgelegenheiten zu erhöhten Gebühren. Die Bezeichnung „Fahrpost“ war bis Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts für den dann „Paketpost“ benannten Dienstzweig im Gebrauch (s. Fahrpostsendungen).

Im 16. Jahrhundert vereinzelt erwähnte „Postwagen“ waren keine öffentlichen Verkehrsmittel, dienten vielmehr fürstlichen und andern Personen für Reisezwecke; die Post stellte in der Regel nur die Bespannung. Aus dieser Einrichtung gingen die Extraposten (s. d.) hervor.

Schriftwesen. Moser, Johann Jacob, Teutsches Staatsrecht, 5. Teil. Frankfurt u. Leipzig 1752. S. 259ff.; Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Duncker & Humblot, Leipzig 1909. S. 48, Anm. 3; L'Union Postale 1889. S. 82. Brunner.

Der Verband usw. vertritt folgende wichtigsten Ziele	Näheres über den Verband usw. ist in folgenden Schriftenwerken zu finden	Name der Fachzeitschrift (alle bisher geführten Namen)	Jahr der Begründung	Verlag
8	9	10	11	12
Die allgemeine und berufliche Ausbildung der Mitglieder zu fördern und die Berufs- und Standesbelange unter Anwendung aller gesetzlichen Mittel zu vertreten; unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen abzuhelpfen.	—	Neue deutsche Postzeitung	11.—30. 6. 1921	Postbund der Zivildienstberechtigten, Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin
Die wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen, rechtlichen und sozialpolitischen Belange der Mitglieder wirksam und nachhaltig zu vertreten.	Jahrbücher des Deutschen Verkehrsbundes, Verlagsanstalt Courier (s. letzte Spalte); jährlich erscheinend	Das Postfachblatt	1. 7. 1921	
		Post und Telegraphie, Organ des Post-, Telegraphen- und Fernsprechpersonals im Deutschen Verkehrsbund dann Post und Telegraphie, Organ der Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft, Mitgliedschaft im Deutschen Verkehrsbund ¹⁾	1921 1925	Verlagsanstalt Courier G. m. b. H., Berlin SO 16
Verbesserung der Gehalts-, Lohn-, Dienst- und Pensionsverhältnisse der Mitglieder, ihrer Witwen und Waisen, Hebung des Standesbewußtseins, der geistigen Weiterbildung usw. der Mitglieder	Kratofiel, 25 Jahre bayerischer Postverband. Verlag Deutsche Postgewerkschaft (s. letzte Spalte), München 1925	Deutsche Postgewerkschaft (Nachfolgerin der Bayerischen Post, Württembergischen Post und Deutschen Postgewerkschaft [Berlin])	1921	Verlag Deutsche Postgewerkschaft, München, Seidlstr. 9.
Hebung des Postzivilanwärterstandes	Die Standesvertretung des Postzivilanwärters, ihr Ziel, Verlag (wie in letzter Spalte) Berlin 1925	Die Postwarte	1921	Verlag Bund usw. wie Spalte 1)

¹⁾ Aus Anlaß der Überführung der bis dahin als Fachverband selbständigen „Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft“ in den Deutschen Verkehrsbund.

Wiechmann.

Fahrgelder s. Reise- und Umzugskosten

Fahrgelderstattung, Rückvergütung des Fahrgeldes an den Reisenden tritt ein, wenn die Reise aus Gründen unterbleiben muß, die entweder durch die persönlichen Verhältnisse des Reisenden bedingt oder von der Post zu vertreten sind.

Nach der preußischen PO vom 10. 8. 1712 trat Erstattung ein, wenn die Beförderung unmöglich wurde, weil die Plätze durch von weiterher kommende Reisende, die den Vorrang vor neu hinzutretenden hatten, bereits besetzt waren. Trat der Reisende aus eigener Entschließung von der Reise zurück oder war er beim Abgang der Post nicht zur Stelle, so war Erstattung ausgeschlossen. Die PO vom 26. 11. 1782 erweiterte diese Vorschrift dahin, daß Erstattung auch dann eintrat, wenn zwar im Beiwagen noch Platz war, der Reisende aber die Benutzung des Beiwagens ablehnte, oder wenn den Reisenden vor der Abfahrt plötzlich eine Schwäche oder Krankheit überfiel. Im Laufe der Zeit traten Gründe der Billigkeit immer mehr zugunsten der Reisenden in den Vordergrund.

Die jetzt gültige PO vom 22. 12. 1921 sieht Erstattung vor, wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann und wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt. Sogar ein nach Abgang der Post gestellter Antrag kann berücksichtigt werden bei plötzlicher Krankheit des Reisenden oder wenn sonstige Billigkeitsgründe vorliegen und die Reichspostkasse keine geldliche Einbuße erleidet. Bei Unterbrechung einer Reise wird das Fahrgeld nach denselben Grundsätzen anteilmäßig erstattet. Personen, die während der Fahrt von der Beförderung ausgeschlossen werden (s. Ausschließung von der Personenbeförderung), haben

Land	Bezeichnung	Ort des Erscheinens	Verlag
Amerika (USA)	The Postmaster's Advocate	Washington D. C.	—
"	The Postal Record	"	M. T. Finnan
Argentinien	El Telégrafo	Buenos-Aires	Fedéрация Postal y Telegrafica
"	Revista de Correos y Telégrafos	"	—
Belgien	Le Ralliement	Brüssel	Syndicat National du Personel des Ch.P.T.T.M.
Bulgarien	Telegrafo-Postensko-Soznanie	Sofia	Union des Ouvriers des Postes, Télégraphes et Téléphones
Dänemark	Dansk Postblad	Kopenhagen	Dansk Postforening
Großbritannien	The Post	London	Union of Workers Postoffice
"	St. Martin's-le-Grand	"	R. W. Hatswell General Post-Office
Irland	An Dion	Dublin	Cavendish Row 4
"	Official Organ of Ceárd-Cumann an Posta	"	"
Britisch-Indien	The Indian Post and Telegraph Magazine	Calcutta	R. W. Hanson Post Box 131
Finnland	Postitorvi, Suomen Postiydistyksen Äänenkattaja. Organ för Postföreningen i Finland	Helsingfors	Helsingin Uusi Kirjapaino Oy
Frankreich	Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones	Paris	Librairie de l'Enseignement technique
"	Fédération Postale	"	Fédération Nationale des P.T.T.
"	Le cri Postal	"	—
"	P.T.T.	"	Syndicat National des Agents des P.T.T. (France-Colonies)
"	Le Professionel des P.T.T.	"	—
"	Le Travailleur des P.T.T.	"	—
"	Le Syndicaliste des P.T.T.	"	—
"	Le Militant des P.T.T.	"	—
Holland	Orgaan	Haag	Centrale Bond van Nederl. P.T.T.-Personeel
"	Tijdschrift vor Posteriye e Telegrafie	Leyden	A. W. J. Stofkoper, Rotterdam
Niederl. Indien	Orgaan van den Bond van Ambtenaren en Beamten bij den Post-, Telegraaf- en Telefoon-dienst in Nederlandsch-Indië	Bandœng	Dagoweg 35, Bandœng
Italien	L'Unione	Rom	Federazione dei Sindicati P.T.T.
Norwegen	Posthornet	Oslo	—
"	Organ for Det norske Postmannslag	"	"
Österreich	Die Reichspostgewerkschaft	Wien	Reichsgewerkschaft der Post- und Telegraphenangestellten
"	Technische Union	"	Technische Union
Philippinen	The Post-Telegraph Review	Manila	José Topacio
Portugal	O Telegrafo Postal	Lissabon	Associacao de Classe do Pessoal Maior dos Correios e Telégrafos
Schweden	Svensk Trafiktidning	Stockholm	Statens Järnvägars Befälsförbund, Posttjänstemännens Förening u. Svenska Tegraftjänstemännens Förening
"	Nordisk Posttidskrift	Gefle	—
Schweiz	Schweizerische Post-, Telephon- und Telegraphen-Union	Bern	Verband Schweiz. Post- u. Telegraphen-Angestellter und Verband eidgenössischer Telephon- und Telegraphen-Arbeiter, Bern, Engestraße 1
"	Schweizerische Post-, Zoll- und Telegraphenzeitung	"	Verband schweizerischer Postbeamten
Tschechoslowakei	Gewerkschaft der Postler	Reichenberg	Gewerkschaftsverband der Postler
"	Obrana	Prag	—
"	Československá Pošta, Telegraf a Telefon	"	—

Wiechmann.

keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und der Gepäckgebühr (s. d.).

Bei Zeitkarten findet eine anteilmäßige Erstattung des Fahrgeldes nur statt, soweit Fahrten aus postdienstlichen Gründen nicht ausgeführt worden sind.

Für die Erstattung der Gebühr für Reisegepäck (s. Gepäckgebühr) sind die für die Rückgabe des Personengeldes geltenden Grundsätze maßgebend.

Erstattet wird nur auf Antrag gegen Empfangsbescheinigung und Rückgabe der Fahrkarte oder des Gepäckscheins.

Die Sondergebühr für Vorausbestellung einer Fahrkarte wird nicht erstattet.

Krause.

Fahrkarte (Passagierbillet, Reiseschein, Fahrschein) ist ein postseitig dem Reisenden übergebener Ausweis (öffentliche Beweis- und Legitimationsurkunde), der zur Benutzung einer der Personenbeförderung dienenden Post berechtigt.

Die Fahrkarte wurde ursprünglich auf den Namen des Reisenden ausgestellt, auch wurde auf ihr die Nummer des Platzes angegeben, der dem Reisenden im Wagen zustand. 1846 fiel die Namensangabe auf allen Postkursen mit nicht mehr als 2 Stationen weg. 1872 wurde für Personenposten mit bedeutendem Personenverkehr oder mit kurz bemessenen Abfertigungsfristen eine vereinfachte Fahrkarte mit Vordruck für Gepäckschein (s. d.) auf der Rückseite eingeführt.

Es werden Einzelfahrkarten zur einmaligen Benutzung einer Post und Zeitkarten ausgegeben, die zur regelmäßigen Benutzung einer bestimmten Post gegen ermäßigte Gebühr berechtigen.

Als Einzelfahrkarten werden zwei verschiedene Vordrucke benutzt, je nachdem die Reise ohne Vorbehalt oder unter dem Vorbehalte geschieht, daß im Hauptwagen oder in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Die Fahrkarten sind vor Antritt der Reise bei der PAnst zu lösen; sie werden nur in dem Umfange ausgegeben, als Plätze vorhanden sind. Vorausbestellung ist unter gleichzeitiger Entrichtung des Fahrgeldes für den Tag der Bestellung und für den folgenden Tag gegen eine Sondergebühr zulässig, jedoch nur bei den PAnst am Anfangs- und Endpunkt der Linie und nur für die ganze Strecke.

Werden Reisende an den Haltestellen (s. Haltestellen der Personenposten) aufgenommen, so müssen sie die Fahrkarten bei der nächsten PAnst lösen. In Bayern und Württemberg geben die Postillione in solchen Fällen Zwischenscheine aus, an deren Stelle der Reisende bei der nächstfolgenden PAnst eine Fahrkarte erhält.

Bei Kraftposten (s. d.) gibt in der Regel der Wagenführer die Fahrkarten aus; er verwendet dazu Fahrkartenblocks, die mit fortlaufender Nummer versehen sind und die Angabe der Fahrstrecke und des Fahrpreises enthalten. Bei Vorausbestellung am Schalter erhält der Reisende einen Berechtigungsschein, den er an den Kraftwagenführer bei Lösung der Fahrkarte zurückzugeben hat.

Als Zeitkarten werden Wochen- und Monatskarten ausgegeben, die nicht übertragbar sind. Zuständig hierfür sind die betriebsleitenden PAnst, die dieserhalb von den OPD nähere Weisung erhalten.

In Württemberg wurden früher auf bestimmten Strecken auch für Hin- und Rückfahrt gültige Fahrkarten zu ermäßigten Preisen ausgegeben.

Von 1865 an wurden in Preußen und später im Gebiet des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs von PAnst in bestimmten Badeorten sogenannte Anschlußfahrkarten für die Bahnbenutzung und umgekehrt von der Bahn Anschlußkarten für die Postbenutzung ausgegeben. Die Einrichtung hat indessen nicht viel Anklang gefunden. Sie ist im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wieder weggefallen.

Wegen der Fahrpreise s. Personengeld, wegen Zurücknahme von Fahrkarten s. Fahrgelderstattung.

Krause.

Fahrpostsendungen. Gegensatz: Briefpostgegenstände. Früherer — rechtlich belangloser — Sammelbegriff der Dienstanweisungen der preußischen, der norddeutschen Bundes- und der Reichspost; im inneren Verkehr und Wechselverkehr (s. d.) für Briefe mit Wertangabe, Postvorschußsendungen (Postnachnahmen) und Pakete (Wert-, Einschreib- und gewöhnliche Pakete) gebraucht.

Im zwischenstaatlichen Verkehr wurden die gleichen Gegenstände aussch. der Briefe mit Wertangabe darunter verstanden.

Fahrräder. Das heutige Fahrrad hat sich aus dem Hochrad mit Vollgummi und Tretkurbeln (auf der Achse des Vorderrades) entwickelt. Seine besonderen Kennzeichen sind die Luftbereifung (Luftreifen mit Schutzdecke [Mantel]), die später vom Fahrrad auf den Kraftwagen übergegangen ist, die niedrige Bauart, die eine

besondere Tretkurbelachse mit Zwischenübertragung auf das Hinterrad (durch Kettenzahnäder und Kette) erfordert, und schließlich die Lagerung sämtlicher Achsen (Vorderrad-, Hinterrad-, Tretkurbelachse und Pedale) in Kugellagern. Das neuzeitliche Rad hat Kugellager mit Kugelkäfigen, die die Kugeln des Lagers in genauem Abstand voneinander halten unter Vergrößerung der Kugel gegen früher, und ferner Freilaufnaben mit Rücktrittsbremse am Hinterrad, die besonders in hügeligem Gelände und in dichtem Straßenverkehr von Vorteil sind und das Rad schonen (die übliche Vorderradbremse ist bei großer Geschwindigkeit gefährlich und verursacht leicht Beschädigungen am Mantel, wenn der Bremsgummi zu sehr abgenutzt ist). Fahrräder mit Hilfsmotor haben sich wenig bewährt; die Motore sind wegen ihrer hohen Umlaufzahl und schwachen Bauart für den Dauerbetrieb im Postdienst nicht geeignet und beanspruchen das Rad, insbesondere den Rahmen, zu sehr. Auch Versuche, statt gepreßter Luft eine elastische Masse in die Luftreifen zu füllen, haben keinen Erfolg gehabt; sie nehmen Stöße nur an einer Stelle des Radumfangs auf, während sich diese bei Luftreifen durch Verdichten der Luft auf den ganzen Reifen fortpflanzen.

Bei der DRP werden Fahrräder als Zwei- und Dreiräder benutzt, diese als Kasten-Dreiräder, z. B. zum Zustellen von Eilpaketen oder als Räder ohne besonderen Wagenkasten zum Briefkastenleeren. Zweiräder benutzen z. B. die Landzusteller und die Eilbrief- und Telegrammzusteller. Zum Kastenleeren verwendet man in den großen Leerungsbezirken der bei großen VÄ zusammengefaßten Briefabfertigungen neuerdings auch Kraft-Dreiräder.

Fahrräder erfordern sorgfältige Pflege und häufige äußere und innere Reinigung, die meist an der Benutzungsstelle selber vorgenommen wird. Größere Instandsetzungen (Rahmenbrüche, Tretkurbelbrüche, Auswechslung von Rädern) werden entweder von einem Unternehmer oder besser in eigenen Bezirkswerkstätten (s. Werkstätten) vorgenommen. Die Gebrauchsdauer eines Rades wird durch sorgfältige Behandlung der äußeren Teile (Vernickeln und Emaillieren) wesentlich erhöht; die dazu erforderlichen Einrichtungen lohnen sich nur in größeren Werkstätten, denen daher die Räder nach längerem Gebrauche zuzuführen sind.

Kasten.

Schriftwesen. Ledät, Die Mittel des Postverkehrs. Bd. 21 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923. S. 47 ff.

Fahrt- und Überlagergebühren s. Reise- und Umzugs-kosten

Faktage-Fahrten = Paketzustellfahrten s. Zustelldienst (Paketzustellung)

Fallschächte sind wegen des senkrechten freien Falles und des dadurch verursachten Aufpralles nur für leichte Gegenstände (einzelne Schriftstücke) verwendbar. Sie bestehen aus rechteckigen Schächten, in der Regel aus Zinklech, die aus einzelnen Schüssen zusammengesetzt sind. Dabei ist zu beachten, daß an den Stoßstellen keine den Fall hemmende Vorsprünge entstehen. Um zu verhindern, daß durch einen der Bewegung entgegengesetzten aufsteigenden Luftzug Schriftstücke am Fallen gehindert werden, werden alle Öffnungen mit Klappen verschlossen. Bei Rohrpostanlagen benutzt man Fallrohre (s. Rohrpost). Bedingung ist stets, daß die zu verbindenden Stellen untereinander liegen. Man kann durch Einbau weichenähnlicher Klappen auch mit einem einzigen Fallschacht mehrerer untereinander liegender Stellen verbinden.

Fallschnecken sind schraubenförmig gewundene Gleitbahnen (s. d.), die den Zweck haben, den großen Platzbedarf der Gleitbahnen zu vermeiden. Sie dienen hauptsächlich zum Abwärtsbefördern von größeren und schwereren Gegenständen, z. B. von Briefbeuteln, und werden je nach dem Verkehr, als ein- oder zweigängige

Schnecken ausgebildet. Die Schneckengänge werden mit einem Blechmantel umgeben, der oben zur Vermeidung von Zugluft mit Klappen verschlossen wird; die Fallschnecken erscheinen somit von außen als aufrecht stehende große Blechzylinder.

Beim Gleiten werden die Beutel durch die Schleuderkraft gegen den Blechmantel gedrückt; aus diesem Grunde sind Fallschnecken für Pakete, die sich dabei querstellen und die Gänge verstopfen können, weniger geeignet. Fallschnecken sind z. B. beim BriefPA (C 2) und beim PA W 8 in Berlin eingebaut; mit einer größeren Zahl ist die Postverladestelle des Pennsylvania-Bahnhofes in New York ausgerüstet (s. Postverladestellen).

S. auch Mechanisierung des Postbetriebes.

Schriftwesen. Kasten, Die technischen Einrichtungen des Briefverkehrs. Moeser, Berlin 1914; Archiv 1913 S. 347ff; L'Union Postale 1926 S. 109 ff.

Falschgeld im Postkassendienst. Die Münzverbrechen und Münzvergehen sind in den §§ 146—152 RStGB behandelt. Begrifflich sind zu unterscheiden: 1. Falschmünzerei, d. i. Nachmachen von Geldzeichen und Verändern verurteilter, d. h. außer Kurs gesetzter Geldzeichen, um ihnen das Aussehen noch geltender Geldzeichen zu geben; 2. Münzverfälschung, d. i. Verändern echter Geldzeichen zur Herbeiführung des Aussehens solcher höheren Wertes oder Verringern des Wertes echter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen usw.; 3. Münzbetrug, d. i. das Inverkehrbringen von nachgemachten oder verfälschten Geldzeichen, auch wenn diese als echt empfangen, aber nachträglich als nachgemacht oder verfälscht erkannt worden sind; 4. Einführen von nachgemachten oder verfälschten Geldzeichen aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung; 5. Anschaffen oder Anfertigen von Stempeln, Platten usw. zum Zwecke eines Münzverbrechens. Die Strafbestimmungen gelten für Hartgeld und Papiergeld und werden gleichmäßig auf Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien usw. angewandt. Falschmünzerei wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, bei mildernden Umständen mit Gefängnis. Jede von der Reichsbank herausgegebene Banknote und jeder Rentenbankschein trägt den Vermerk: „Wer Banknoten — Rentenbankscheine — nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Die Kassenbeamten der DRP müssen falsche und verfälschte Geldzeichen anhalten und den Vorschriften (ADA VIII, 1) entsprechend behandeln, auch ihr möglichstes zur Aufdeckung von Münzverbrechen und Münzvergehen beitragen. Sind solche Geldzeichen in die Postkasse gelangt, so muß der Beamte, in dessen Kasse das falsche oder verfälschte Stück festgestellt wird, den Schaden als Minderbetrag vertreten. Damit die Beamten nach Möglichkeit vor Schaden bewahrt werden können, werden ihnen die Merkmale jeder auftauchenden Fälschung mitgeteilt. Bei Verlusten, die auf täuschend ähnlich nachgemachte Fälschungen zurückzuführen sind, werden die Vorschriften über die Niederschlagung von Fehlbeträgen (s. Mehr- und Minderbeträge) angewandt.

Familienbeiräte heißen Wohlfahrtsausschüsse, die von einzelnen Postfachverbänden ins Leben gerufen sind, um Familienangehörige verstorbener Mitglieder in allen bei Todesfällen zu ordnenden Angelegenheiten zu unterstützen.

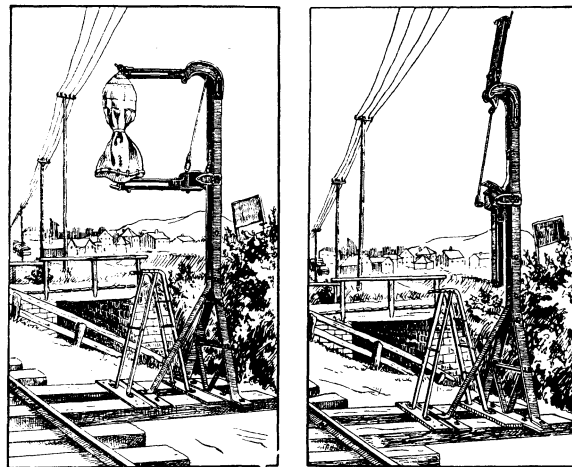
Die Bildung von Familienbeiräten wurde zum ersten Male 1893 im Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten angeregt. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten ließen es wünschenswert erscheinen, an jedem größeren Orte beim Ableben eines Verbandsmitglieds auf Wunsch der Hinterbliebenen einen Familienbeirat mit der Erledigung aller bei einem Todesfall zu besorgenden Angelegenheiten zu betrauen. Im Juli 1894 wurde in der „Deut-

schen Post-Zeitung“ ein Aufruf zur Gründung von Familienbeiräten veröffentlicht. Diese wurden dann bis 1902 in sämtlichen Bezirken gebildet. Die aus den Verbandsbeiträgen der Mitglieder gebildeten Familienbeiratskassen erhielten 1912 die Bezeichnung „Hinterbliebenen-Unterstützungskassen“, die Familienbeiräte wurden häufig zu ausführenden Organen der Kassen bestellt. Nach den jetzt gültigen Satzungen besorgen die Familienbeiräte auch die Bestattung solcher Mitglieder, die keine Angehörigen hinterlassen. Sie nehmen sich ferner alleinstehender Mitglieder in ernstesten Krankheitsfällen fürsorglich an und unterrichten sich an Hand eines Verzeichnisses der Witwen und minderjährigen Kinder verstorbener Mitglieder dauernd über deren persönliche Verhältnisse und wirtschaftliche Lage.

Schriftwesen. Fritz Winters, Geschichte des Verbandes der mittleren Post- und Telegraphenbeamten. Verlag Deutscher Postverband, Berlin 1915; Deutsche Postzeitung 1893 S. 373, 1894 S. 205.

Fangbrief dient zur Überführung eines verdächtigen Beamten. Er ist ein der Post zur Beförderung anvertrauter Brief. Der Postbeamte, der ihn unterdrückt, macht sich nach den Vorschriften des § 354 RStGB strafbar. Ein Brief (s. Brief Begriff) ist auch dann der Post anvertraut, wenn er von der Postbehörde selbst mit erdichteter Anschrift in den Postverkehr gebracht wird, um die Zuverlässigkeit eines Postbeamten zu erproben (RGSt vom 12. I. 1880 Bd. 1 S. 61 ff.; Urteil des Kammergerichts vom 29. 11. 1924, DVZ 1925 S. 105).

Fangvorrichtung. Diente zur Übernahme von Briefbeuteln durch Bahnposten in Bahnhöfen, die von den Zügen ohne Aufenthalt durchfahren wurden. Sie bestand



Amerikanische Fangvorrichtung.

ursprünglich (in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts) bei der preußischen Post aus einem Netz, das während der verlangsamten Fahrt des Zuges an einer 6 Fuß langen Stange aus dem Fenster des Bahnpostwagens gesteckt wurde und in das ein auf dem Bahnsteig stehender Beamter der OrtsPAnst den Briefbeutel warf. Da hierbei Verletzungen dieser Beamten vorkamen, die Briefbeutel auch häufig neben das Netz geworfen wurden und dann unter die Räder des Zuges gerieten, wurde Mitte der 60er Jahre eine „Fangvorrichtung neuer Art“ in einem besonderen Raume der Bahnpostwagen angebracht. Ein Fangarm löste den Briefbeutel von einem neben dem Gleise stehenden „Postfangpfahl“ ab. Der Fangarm war nicht leicht zu bedienen. Bei Regen, Nebel oder Schneetreiben verfehlte er oft sein Ziel und der Beutel blieb am Pfahl hängen. Wegen ihrer Mängel wurden die Fangvorrichtungen 1875 in Deutschland beseitigt. Im Auslande, namentlich in den Vereinigten Staaten von

Amerika und in England, sind verbesserte Einrichtungen getroffen, die ein gefahrloses Abgeben und Abnehmen von Briefbeuteln gestatten. Die in den Vereinigten Staaten gebräuchliche Fangvorrichtung ist aus den vorstehenden Abbildungen zu erkennen.

Über das Abwerfen von Briefbeuteln s. d.

Faustpakete s. Beutelstücke

Federgelder, wie sie kurz genannt wurden, oder Vergütungen auf kleine Schreibbedürfnisse, wie die amtliche Bezeichnung lautete, gab es schon bei der preußischen Postverwaltung. Bereits in der Dienstinstruktion von 1850 (Abschn. XII § 10) sind sie aufgeführt. Diese „Aversionalbeträge“ wurden zur Beschaffung von Federn, Ziehfedern, Reißfedern, Bleistift, Röteln, Federmessern, Radiermessern, Falzbeinen, Linealen und Gummi gezahlt und waren zunächst auf die für damalige Verhältnisse beträchtliche Summe von 5 Talern für die Beamten und 1 Taler für die Unterbeamten jährlich festgesetzt. Blaustifte wurden geliefert. Die Höhe der Beträge hat vielfache Schwankungen durchgemacht. Zunächst wurde sie auf 3 Taler für die Beamten ermäßigt. 1868 erhielten die Oberpostdirektoren und Posträte 8 Taler, die Kanzleibeamten 6 Taler, die übrigen Beamten 4 Taler jährlich; Unterbeamte erhielten keine Vergütung mehr. 1876 betrug sie für die vorgenannten Beamtengruppen bei den OPD 24, 18 und 12 *M*, für die Beamten bei den V A I und II 9 *M*, für vollbeschäftigte mit Schreibwerk befaßte Unterbeamte 3 *M* jährlich. Die Vergütung wurde monatlich, für die Beamten der OPD und OPK später vierteljährlich im voraus gezahlt. Der Bedarf an Tinte, Streusand, Siegellack, Bindfaden, Heftzwirn und Heftnadeln wurde den Beamten in Natur geliefert. Im Jahre 1910 (Amtsblatt des RPM Vf Nr. 103/1910) wurden die Beträge erheblich herabgesetzt, und zwar für alle höheren und mittleren Beamten mit Ausnahme der Kanzleibeamten bei den OPD auf 6 *M*, für die Kanzleibeamten auf 12 *M* und für die Unterbeamten auf 2 *M*. Die Vergütung wurde allgemein vierteljährlich im voraus gezahlt. Am 1. 1. 1922 (Amtsblatt des RPM Vf Nr. 87/1921 S. 217) ist die Vergütung weggefallen. Sämtlichen Beamten werden seitdem Federhalter, Stahlfedern, Bleistifte, Tintenstifte und Buntstifte auf Kosten der Postkasse geliefert. Sonstige Schreibmittel, wie Radiergummi, Ziehfedern, Reißfedern, Schabmesser, Falzbeine, Lineale usw. haben die Beamten auf eigene Rechnung zu beschaffen.

Bachmann.

Fehlbeträge der DRP. Ein Fehlbetrag liegt bei kameralistischer Rechnungsführung im Sinne der Reichshaushaltsordnung (s. d.) vor, wenn die gesamten Einnahmen nicht ausgereicht haben, die gesamten Ausgaben zu decken. Ein Fehlbetrag ist mithin begrifflich der Gegensatz zum Reinüberschuß (s. d.). Ein Fehlbetrag ist daher auch keineswegs gleichbedeutend mit einem Verlust in kaufmännischem Sinne, ebensowenig wie der Reinüberschuß mit Gewinn verwechselt werden darf. Es kann ein Gewinn erzielt worden sein und doch ein Fehlbetrag vorliegen, nämlich wenn der Gewinn nicht ausgereicht hat, die Ausgaben für Anlagevermehrung zu decken. Ebenso kann ein Verlust entstanden sein und doch noch ein Kassenüberschuß, also ein Reinüberschuß, vorliegen, nämlich wenn dabei so wenig Ausgaben für Anlageerneuerungen aufgewandt worden sind, daß nicht einmal die notwendigen Abschreibungen hierdurch ausgeglichen wurden.

Nach § 8 des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) sind Fehlbeträge der DRP aus der Rücklage zu decken. Die Rücklage der DRP hat nach dem, was vorstehend gesagt worden ist, mithin eine weitergehende Zweckbestimmung als die sog. Reservefonds, die in kaufmännischen Unternehmungen üblich sind; denn diese werden im allgemeinen nur zur Deckung tatsächlicher Verluste angegriffen. So bestimmt z. B. § 262 HGB für Aktiengesellschaften: „Zur Deckung eines aus der Bilanz

sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden.“ Die Deckung erfolgt beim Kaufmann auch nur in der Weise, daß der Verlust von der Rücklage abgebucht wird. Die Rücklage ist für den Kaufmann auch lediglich ein Passivposten, ein Saldo. Es ist nicht erforderlich, daß diesem Passivposten gegenüber ein förmlicher Rücklagefonds auf der Aktivseite ausgebracht wird, wohl ist das aber bei der DRP nötig, da die Deckung des Kassenfehlsbetrags nur in der Weise vonstatten gehen kann, daß gleichzeitig mit der Abbuchung von der Rücklage ein entsprechender Betrag aus dem Rücklagefonds flüssig gemacht und in die Kasse überführt wird. Reicht der Rücklagefonds nicht aus, einen Fehlbetrag der DRP zu decken, so gerät die DRP in Schulden. Da Zuschüsse aus der Reichskasse an die DRP nach § 7 des Reichspostfinanzgesetzes nicht geleistet werden dürfen, muß die Finanzpolitik der DRP dafür sorgen, daß ein solcher Fall unbedingt vermieden wird.

Gebbe.

Fehlende und überzählige Postsendungen s. Entkartung, Fehlmeldeverfahren für Pakete

Fehlmeldeverfahren für Pakete bezweckt die Herbeischaffung fehlender Pakete oder die Feststellung des tatsächlichen Verlustes und bildet die Grundlage für die Ersatzleistung (s. Ersatzverfahren). Das Fehlen eines gewöhnlichen Pakets kann nur bei der Bestimmung des PAnst nach der Paketkarte festgestellt werden. Als fehlend gilt ein Paket, das nach Ablauf der durchschnittlichen Beförderungsdauer zwischen Aufgabe- und Bestimmungsort nicht eingetroffen ist. Als Ursachen des Fehlens kommen Fehlleitung, Zurückbleiben und unrichtige Ablieferung von Paketen, Abweichungen in den Anschriften von Paket und Paketkarte, Abfallen der Paketaufschrift sowie Verlust des Pakets in Betracht.

I. Geschichte. Solange die Pakete mit den zugehörigen Begleitpapieren vereinigt befördert und einzeln in den Karten nachgewiesen wurden, konnte das Fehlen eines Pakets bei den KursPAnst festgestellt werden. Zur Herbeischaffung des Pakets wurde ein Laufzettel (s. Fragebogen und Laufschriften) auf der Beförderungsstrecke abgelassen. Gelang hierdurch die Herbeischaffung des Pakets nicht, so wurde es im Amtsblatt des RPM — seit 1846 — aufgerufen. Mit überzähligen Paketen — als solche galten damals Sendungen, die durch irgendeinen Umstand von ihrem Begleitbrief getrennt waren und deren Empfänger nicht zu ermitteln war — wurde ebenso verfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bis zum Jahre 1871 für Pakete nur eine Bezeichnung mit mehreren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen und die Angabe des Bestimmungsorts — nicht die volle Anschrift — vorgeschrieben war.

Das Fehlmeldeverfahren im heutigen Sinne wurde am 1. 3. 1850 eingeführt, und zwar zunächst nur für Pakete, die auf bestimmten Strecken mit der Eisenbahn befördert wurden. Nach diesem Verfahren hatten die PAnst an der Eisenbahn die Laufzettel über fehlende und die Anzeigen über überzählige Pakete an bestimmte Postanmeldestellen (s. d.) einzusenden, die den Ausgleich vornahmen. Dies Verfahren wurde erstmalig im Jahre 1871 und späterhin häufiger geändert und vereinfacht.

II. Betrieb. Das Fehlen eines gewöhnlichen Pakets, eines Einschreibpakets und eines unversiegelten Wertpakets, das weder leicht verderbliche Ware noch lebende Tiere (s. Sendungen mit lebenden Tieren) enthält oder das nicht mit Nachnahme belastet ist, wird, ohne daß Absender oder Empfänger benachrichtigt werden, der AufgabePAnst durch Postkarte mitgeteilt. Die zugehörige Paketkarte wird von der BestimmungPAnst ein Jahr lang gesondert aufbewahrt.

Das Fehlmeldeverfahren wird eingeleitet, wenn es sich um Nachnahmepakete oder um Pakete mit leicht verderblichem Inhalt oder lebenden Tieren handelt — von Amts wegen — sowie, wenn der Absender oder Empfänger nach dem Verbleib der Sendung Nachforschungen anstellen.

Man unterscheidet das förmliche und das vereinfachte Verfahren.

1. Das förmliche Fehlmeldeverfahren wird angewandt für gewöhnliche Pakete (einschl. der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete) mit Waren im Gesamtwert von mehr als 30 *RM*, ausgenommen Lebensmittel, Zigarren, Zigaretten und Tabak, sowie für versiegelte Wertpakete.

a) Verfahren bei den PAnst.

Ein von Amts wegen als fehlend zu behandelndes Paket wird bei der BestimmungsPAnst vermerkt. Bei einzeln zu behandelnden Wertpaketen wird die AufgabePAnst sofort durch Einschreibbrief oder — bei hoher Wertangabe — telegraphisch benachrichtigt. Geht das Paket nicht innerhalb 2 Tagen seit der Eintragung ein, so wird der Empfänger benachrichtigt und um Abgabe der Erklärung ersucht, daß ihm das Paket noch nicht zugegangen sei. Hierauf wird das Paket der AufgabePAnst als fehlend gemeldet. Handelt es sich um Pakete, deren Inhalt offensichtlich oder vermutlich aus leichtverderblichen Gegenständen oder lebenden Tieren im Gesamtwerte von mehr als 30 RM besteht, so hat die BestimmungsPAnst gleichzeitig ein Doppel der Fehlmeldung an die zuständige Postanmeldestelle zu senden. Die AufgabePAnst vermerkt die Fehlmeldung und stellt innerhalb ihres Bereichs Nachforschungen nach dem Verbleib des Pakets an. Gelingt die Ermittlung nicht, so wird dem Absender das Fehlen der Sendung mit dem Ersuchen mitgeteilt, den Inhalt des Pakets genau anzugeben und schriftlich zu erklären, daß er die Sendung nicht zurückerhalten habe. Der entstandene Schriftwechsel wird dann der zuständigen Postanmeldestelle übersandt. Die im Postbetriebe aufgefundenen überzähligen Pakete, d. s. Pakete, zu denen die Paketkarten am Bestimmungsort fehlen, und deren Empfänger aus der Aufschrift und durch Rückfrage bei der AufgabePAnst nicht zu ermitteln ist, ferner Pakete ohne Aufgabetzettel (s. d.) und Aufschrift werden den Postanmeldestellen mit Meldung zugeführt.

b) Verfahren bei den Postanmeldestellen.

Die eingehenden Fehlmeldungen bewahrt die Postanmeldestelle zunächst auf. Die von den PAnst eingesandten überzähligen Pakete werden der Rückbriefstelle (s. d.) oder der sonst bestimmten Dienststelle zur Feststellung des Inhalts zugeführt. Pakete, deren Absender oder Empfänger hierdurch nicht ermittelt werden, nimmt die Postanmeldestelle in halbwochentlich aufzustellende Verzeichnisse auf, die jeder der andern 16 Anmeldestellen regelmäßig zugesandt werden. Die Aufgabe der Postanmeldestellen ist es nun, die fehlgemeldeten Pakete in den Verzeichnissen der überzähligen Pakete zu ermitteln. Gelingt die Ermittlung nicht innerhalb 10 Tagen, so wird die AufgabePAnst unter Beifügung des Schriftwechsels benachrichtigt und von dieser die Ersatzleistung in die Wege geleitet. Außer den halbwochentlichen Verzeichnissen haben die Anmeldestellen über die bis zum Ablauf des vorhergegangenen Monats als überzählig eingegangenen, noch nicht untergebrachten Pakete Monatsverzeichnisse aufzustellen und den übrigen Anmeldestellen ebenfalls zu übersenden. Der Inhalt nicht unterzubringender Pakete wird verkauft oder vernichtet.

2. Das vereinfachte Fehlmeldev erfahren wird angewandt für gewöhnliche Pakete (einschließlich der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete) mit Lebensmitteln, Zigarren, Zigaretten und Tabak oder mit einem Inhalt bis zum Gesamtwert von 30 RM und unterscheidet sich von dem förmlichen Verfahren dadurch, daß die Anmeldestellen im allgemeinen bei den Nachforschungen nicht mitwirken. Die Ermittlungen beschränken sich in der Regel auf den Bereich der Aufgabe- und BestimmungsPAnst. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, werden nähere Ermittlungen eingeleitet.

Krause.

Fehl- und Vergütungsbeträge (Rechnungsfehlbeträge und Rechnungsvergütungsbeträge) im engeren Sinne sind die Unterschiede, die bei der Prüfung von Einnahmen und Ausgaben, die dem Rechnungshof gegenüber nicht belegt zu werden brauchen, nach deren Verrechnung ermittelt und in einfacher Weise verrechnet werden. Sie werden von den OPD — oder soweit die Prüfung der Belege den VÄ überlassen ist, von diesen —

monatlich in einer Nachweisung zusammengestellt und bei den sogenannten „Vermischten Einnahmen“ oder „Vermischten Ausgaben“, also nicht bei den sonst für die betreffenden Einnahmen und Ausgaben zuständigen Verrechnungsstellen vereinnahmt oder verausgabt. In Betracht kommen dabei hauptsächlich Unterschiede aus folgenden Belegen: Nachgebührenliste, Karte für Nachansätze, Lagergebührenliste, Nachweisung über Post- und außergewöhnliche Telegraphengebühren, Einnahmebuch über Telegraphengebühren, Personengeldliste, Einnahmebuch über Stückgutgebühren, Einnahmebuch über Gebühren für Benutzung öffentlicher Sprechstellen, Entlastungskarten und Lohnliste. Im Gegensatz hierzu werden Unterschiede, die bei Einnahmen und Ausgaben ermittelt werden, die dem Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) gegenüber belegt werden müssen, bei der zuständigen Verrechnungsstelle ausgeglichen; sie müssen auch in jedem Einzelfalle durch eine Kassenanweisung (s. Kassenanweisungen) zur Vereinnahmung oder Verausgabung angewiesen werden, wenn nicht der Ausgleich dadurch herbeigeführt werden kann, daß der ursprüngliche Beleg anderweit festgestellt wird. Durch Kassenanweisung müssen ferner auch die Unterschiede angewiesen und bei der zuständigen Verrechnungsstelle verrechnet werden, die der Rechnungshof bei der Prüfung der Rechnung ermittelt; sie werden, um eine Verwechslung mit den gewöhnlichen Fehl- und Vergütungsbeträgen zu vermeiden, als „Einnahmen oder Ausgaben aus der Prüfung der Rechnung“ bezeichnet. Fehl- und Vergütungsbeträge aus dem Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr sowie aus dem Gebührentzettelverkehr werden durch Zu- oder Absetzen in der nächsten Annahme- oder Auszahlungsliste und solche aus der Abrechnung mit der Postbetriebskrankenkasse und mit der Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte (s. Krankenfürsorge) durch Zu- oder Absetzen in der nächsten Beitragsnachweisung verrechnet. Solche aus dem Versicherungsrentenverkehr (s. Rentenverkehr) werden durch den Nachweis der Über- und Zuschüsse ausgeglichen.

Fehlbeträge werden kassentechnisch wie Minderbeträge, Vergütungsbeträge wie Mehrbeträge behandelt (s. Mehr- und Minderbeträge). Fehlbeträge werden mit hin, wenn der Zahlungspflichtige nicht ermittelt werden kann und wenn sie nicht durch einen Mehrbetrag derselben Kasse aus demselben Monat gedeckt werden, von dem schuldigen Beamten eingezogen. Vergütungsbeträge dürfen, wenn ein Empfangsberechtigter nicht vorhanden ist, dem Kassenbeamten nur in Höhe eines von ihm im selben Monat gedeckten Minderbetrags ausgezahlt werden; sonst stellt der Vergütungsbetrag einen Mehrbetrag dar. Näheres s. ADA VIII, 1 und Mehr- und Minderbeträge. Gebbe.

Feldbuchhandlungen

sollten im Kriege 1914/18 die Truppen mit Lesestoff (Büchern Zeitschriften, Zeitungen) versorgen. Sie wurden Anfang 1916 zugelassen und entweder an Unternehmer verpachtet oder als reine Militärbetriebe verwaltet. Die Hauptbuchhandlung befand sich meistens am Etappenhauptort, weitere Vertriebsstellen in den Unterkunftsorten. Bücher und Zeitschriften an Feldbuchhandlungen durften als Postpakete versandt werden. Im Oktober 1916 bestanden bereits 274 Feldbuchhandlungen.

Schriftwesen. Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921. S. auch Feldpost.

Feldpaketverkehr. Die Beförderung gewöhnlicher und eingeschriebener Pakete in Militärdienstangelegenheiten gehörte zu den Aufgaben der Feldpost (s. d.).

Privatpakete der Angehörigen des Feldheers sind in früheren Kriegen wiederholt durch die Feldpost befördert worden. Schon die erste Feldpostdienst-Instruktion von 1778 sah diese Möglichkeit vor. Starke Unzuträglichkeiten entstanden bei dem Privatpaketverkehr in den Befreiungskriegen, Beschränkung für die Zukunft war die Folge. Zugelassen wurde der Privatpaketverkehr durch die Feldpost wieder 1848 und 1849, nach den in den Feldzügen dieser Jahre gemachten schlechten Erfahrungen aber nicht 1864 und 1866. Ein letzter Versuch mit Privat-Feldpostpaketen wurde 1870/71 gemacht, er mußte aber bald wieder stark eingeschränkt

werden. In die Feldpostdienstordnung von 1907 war deshalb die Bestimmung aufgenommen, daß die Feldpost nicht auf die Beförderung von Privatpäckereien berechnet sei; dagegen wurde die Mitwirkung der Postverwaltung für einen etwa später einzurichtenden Päckerverkehr in gewissem Umfang in Aussicht gestellt. In den AB zur Feldpostdienstordnung waren nur die besonderen Vorschriften für die Annahme von Paketen an die im Felde stehenden Truppen für den Fall enthalten, daß die Postverwaltung nach Verständigung mit der Militärbehörde einen besonderen Beförderungsdienst für solche Sendungen einrichten würde. Ein solcher Paketverkehr wurde, zuerst versuchsweise, im Oktober 1914 eingerichtet, nur für gewöhnliche Pakete; Einschreibung, Wertangabe und Nachnahme waren nicht zugelassen. Es durften 5 kg schwere Pakete ohne Paketkarte mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken für eine Einheitsgebühr von 25 Pf. versandt werden, die bei bestimmten Militär-Paketdepots — je eines für den Bereich jedes Armeekorps — aufzuliefern oder ihnen von den AufgabePAnst zuzuführen waren. Mit der Abgabe an die Paketdepots war die Tätigkeit und Verantwortlichkeit der RPV beendet. Die weitere Beförderung und Ausgabe der Pakete an die Empfänger war Aufgabe der Heeresverwaltung. Vom 22. 2. 1915 ab wurde die Annahme und Beförderung von Privatpaketen eine dauernde Einrichtung. Das Höchstgewicht betrug 10 kg, die Gebühr für 5 kg 25 Pf., für jedes weitere kg 5 Pf. Für Verlust und Beschädigung wurde keine Haftung übernommen. Später folgte die Zulassung von Privatpaketen aus dem Felde nach der Heimat.

Im April 1915 wurden bei jeder Etappen-Inspektion ein Etappen-Güter- und Paketamt, eine Etappen-Paketstelle am Etappenhauptort und Etappen-Güterstellen nach Bedarf in den Orten des Etappengebiets eingerichtet. Diese Dienststellen wurden vom 15. 5. 1916 ab dem Chef des Feldeisenbahnwesens unterstellt. In der Heimat wurden in der Nähe der Grenze große Sammel-Paketämter eingerichtet, denen die Versorgung ganzer Armeen zugewiesen wurde. Pakete aus dem Felde hatten die Militär-Paketämter zu bearbeiten. Das Verfahren wurde schließlich besonders dadurch vereinfacht, daß die Pakete nach der Heimat schon im Felde nach den Vorschriften des Selbstbeklebeverfahrens postfertig gemacht und unter Umgehung der Militärpaketämter einer günstig gelegenen HeimatPAnst zugeführt wurden, von wo sie in den freien Verkehr gelangten.

Die Zahl der Privatpäckereien betrug 1870/71 1 853 686 Stück. In der Weihnachtswoche 1914 gelangten über 8 Millionen Privatpakete ins Feld; die sonstigen Höchstzahlen waren: in der Richtung nach dem Felde im März 1915 2 183 544 Stück, in der Richtung aus dem Felde im 1. Halbjahr 1917 4 465 418 Stück.

Schriftwesen. Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckeri, Berlin 1921. S. auch Feldpost. W. S c h w a r z.

Feldpost war ein Zweig des Postwesens, der nur im Kriege eingerichtet wurde und dazu bestimmt war, die Postverbindung zwischen den Truppen und der Heimat aufrechtzuerhalten. Sie beförderte 1. heeresdienstliche Sendungen, 2. Privatsendungen der Heeresangehörigen. Ihr Arbeitsgebiet war beschränkt, weil sie mit einfachsten Mitteln arbeiten mußte; deshalb konnten weder alle sonst bestehenden Arten von Sendungen zugelassen, noch alle Dienstverrichtungen der heimatlichen PAnst übernommen werden. Die FeldPAnst nahmen eine Zwitterstellung ein. In posttechnischen Angelegenheiten unterstanden sie dem RPA, im übrigen waren sie Heeresbehörden und standen als solche unter den Truppenbefehlshabern.

Geschichte. Unter dem Großen Kurfürsten gab es noch keine förmliche Feldpost. Die Postverbindung zwischen Armee und Heimat wurde durch Dragoner (Posttrabanten) unterhalten, die zu je zwei von drei zu drei Meilen stationiert waren und Depeschen und Briefe bis zum nächsten kurfürstlichen PA brachten (s. Dragonerposten). In der preussischen Geschichte wird ein FeldPA zuerst 1715 während des vorpommerschen Krieges erwähnt; die älteste Feldpostdienst-Instruktion ist am 25. 4. 1715 erlassen. Das FeldPA hatte sich mit dem Heere fortzubewegen und durch reisende Postillione die regelmäßige Verbindung mit dem nächsten heimatlichen Postkurse herzustellen. Die Briefe an die Soldaten des Heeres mußten bis Stettin freigemacht werden; von da erhob das FeldPA ein Porto von 6 Pf. für den Brief. Die angekommenen Briefe wurden von Ordonnanzen der Truppenteile abgeholt und durften nur an diese ausgehändigt werden. Dagegen konnte jeder Soldat seine Briefe unmittelbar beim FeldPA aufgeben. Um die Beförderung zu sichern, wurden bis zur Grenze oder bis zum nächsten PA von 3 zu 3 Meilen Relais von wenigstens je 2 Postillionen bestellt.

Später, namentlich im Siebenjährigen Kriege, wurde die Einrichtung weiter ausgebaut; für jedes Armeekorps wurde ein FeldPA aufgestellt, von dem sich 2–4 Feldpostexpeditionen abzweigten. Bei Ausbruch des Bayerischen Erbfolgekrieges 1778 wurde ein zahlreiches Feldpostdienstkorps aufgestellt, auch eine Instruktion für den Feldpostdienst herausgegeben. In allen späteren Kriegen ist die Feldpost tätig gewesen, so namentlich in den Befreiungskriegen 1813/15, im Schleswig-Holsteinischen Kriege 1848, im Badischen Feldzuge 1849, bei der Teilmobilmachung von 1851, in den Kriegen gegen Dänemark 1864, gegen Österreich 1866 und gegen Frankreich 1870/71.

In den Befreiungskriegen besaß jedes Armeekorps ein FeldPA, jede Brigade eine Feldpostexpedition. Das Personal wurde von der Postverwaltung ausgewählt, unterstand aber in der Ausrüstung und im äußeren Dienst dem Kriegskommissar. Noch im Laufe des

Krieges wurde der Betrieb dem GPA unterstellt. Später hat die Verteilung der FeldPAnst auf die Truppenverbände je nach deren Zusammensetzung mehrfach gewechselt. Die Doppelseigenschaft der Feldpost als postalische und militärische Einrichtung ist bis auf die Neuzeit erhalten geblieben. Durch die Feldpostdienstordnung vom 21. 5. 1862 wurden für die Armeekommandos ArmeepA unter einem Armeepostmeister eingeführt. Die FeldPA unterstanden dem ArmeepA, dieses dem Feld-OberPA. Nach den Erfahrungen in den Kriegen von 1864 und 1866 wurde das Feldpostwesen im Rücken des Heeres mit den Etappeneinrichtungen in Verbindung gebracht. Zur Erhaltung gesicherter Postverbindungen zwischen Heer und Heimat waren an geeigneten Punkten Feldpostrelais vorgesehen. Die Leitung des Etappenpostdienstes bei jeder Armee wurde einem Etappen-Postdirektor übertragen. In dieser Organisation ist die Feldpost im Kriege 1870/71 tätig gewesen; sie ist im wesentlichen in die späteren Feldpostdienstordnungen übergegangen.

Nach der zuletzt gültigen Feldpostdienstordnung vom 30. 4. 1907, die gemeinsam vom Kriegsministerium und dem RPA erlassen war, wurden bei Ausbruch des Weltkrieges (1914) aufgestellt: 1 FeldPA für das Große Hauptquartier mit planmäßiger Stärke von 1 Feld-Oberpostsekretär (FOPS), 2 Feldpostsekretären (FPS), 4 Feldpostschaffnern (FPSchaffn), 7 Feldpostillionen (FPostillionen), 5 Trainsoldaten, je 1 Feldpostexpedition für jedes Armeekorps (1 Feldpostkommando (1 FOPS, 1 FPS, 3 FPSchaffn, 4 FPostillione, 3 Trainsoldaten), je 1 FeldPA für jedes Armeekorps (1 Feldpostmeister, 4 FPS, 5 FPSchaffn, 8 FPostillione, 7 Trainsoldaten), je 1 Feldpostexpedition für jede Division (1 FOPS, 4 FPS, 3 FPSchaffn, 4 FPostillione, 6 Trainsoldaten — bei Kavalleriedivisionen 2 FPS, 2 FPSchaffn, 4 FPostillione, 3 Trainsoldaten), außerdem 1 Post-Pferde- und Wagendepot für jede Armee und eine größere Zahl von Feldpoststationen für das Etappengebiet und als Umschlagstelle auf den Etappenstraßen. Die oberste Leitung des Feldpostdienstes im Felde lag in den Händen des Feld-Oberpostmeisters im Großen Hauptquartier (1914–1918 Wirkl. Geh. Oberpostrat Domizlaff), der durch mehrere Feld-Oberpostinspektoren unterstützt wurde. Für den Bereich jeder Armee war für die Leitung des Feldpostdienstes 1 Armeepostdirektor vorgesehen, der durch mehrere Armeepostinspektoren in der Beaufsichtigung des Dienstbetriebs unterstützt wurde. Den Feldpostmeistern bei den Generalkommandos lag die Aufsicht über die Feldpostexpeditionen bei den Divisionen ob, die dem Generalkommando zugeteilt waren. Militärisch waren unterstellt: der Feld-Oberpostmeister und das FeldPA des Großen Hauptquartiers dem Generalquartiermeister, der Armeepostdirektor dem Etappeninspektor, die Feldpostexpedition des Armeepostkommandos dem Oberquartiermeister, das FeldPA des Generalkommandos dem Chef des Stabes, die Feldpostexpedition bei der Division dem Divisionskommandeur. Die Feldpostbeamten unterstanden der Strafgewalt der militärischen Vorgesetzten, daneben auch der der Feldpostvorgesetzten. Die FeldPAnst hatten sich im allgemeinen im Hauptquartier des Truppenbefehlshabers einzurichten.

Für die Einrichtung von Umschlagstellen und zur Versorgung der Truppen im Etappengebiet besaß jeder Armeepostdirektor Ausrüstung und Personal für 15 Feldpoststationen. Die Pferde zur Herstellung von Fuhrverbindungen im Bereich jeder Armee befanden sich im Post-Pferde- und Wagendepot. Im Laufe des Krieges wurde für jeden Armeebereich ein Postkraftwagenpark eingerichtet.

In posttechnischer Beziehung lag die oberste Leitung des Feldpostwesens beim RPA, bei dem eine besondere Feldpostabteilung gebildet wurde. Alle FeldPAnst (mit Ausnahme der Feldpoststationen) hatten über alle wichtigen Vorkommnisse ein Kriegstagebuch zu führen und regelmäßig, zuerst alle 10 Tage, später monatlich, einen Rapport an das RPA und den Armeepostdirektor abzusenden.

Recht. Für den Feldpostverkehr galten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Postverkehr sowie die Vorschriften der Feldpostdienstordnung.

Die Dienstvorschriften, nach denen sich der Feldpostdienst abwickelte, waren in der Feldpostdienstordnung vom 30. 4. 1907 und in dazu erlassenen AB enthalten. Weitere Anordnungen wurden durch die Feldposterrasse erteilt. Alle diese Vorschriften galten gleichmäßig auch für die von der bayrischen und württembergischen Postverwaltung aufgestellten FeldPAnst.

Mobilmachung und Ausrüstung. Das Personal der Feldpost wurde seit 1809 im Frieden vorausbestimmt, die Einberufungsvf wurden vorbereitet. Die Beamten übernahmen ihre Feldpostdienststelle bei der Mobilmachung. Die obern Beamten hatten sich selbst einzukleiden und auszurüsten; die untern Beamten wurden für Rechnung der Heeresverwaltung ausgerüstet; teils waren die Ausrüstungsstücke vorher beschafft, teils wurden sie von der Heeresverwaltung nach der Mobilmachung geliefert. Die Trainsoldaten wurden den Feldpostdienststellen bei Eintritt der Mobilmachung von den militärischen Kommandostellen zugewiesen. Das Personal der Feldpost wurde nach der Kriegsbesoldungsvorschrift besoldet und verpflegt. Die FeldPAnst wurden mit Feldgerät, Fahrzeugen, Büro- und Betriebsgerät ebenfalls auf Kosten der Heeresverwaltung ausgestattet; das notwendige Gerät sowie die Fahrzeuge waren schon im Frieden bereitgestellt. Die Pferde wurden für Rechnung und teilweise durch Vermittlung der Heeresverwaltung beschafft; diese trug auch die Kosten für Beschaffung der nötigen Vordrucke.

Verkehrsmittel. Bis ins Etappengebiet wurden zur Postbeförderung im allgemeinen Postsonderzüge mit Bahnpostbegleitern benutzt. Innerhalb des Bereichs der Feldpost wurden die Verbindungen durch Eisenbahn, Kraftwagen oder Fuhrwerke hergestellt. In einzelnen Fällen dienten auch andre Hilfsmittel zur Beförderung, wie Feld- und Förderbahnen, Seilbahnen, Straßenbahnen, Tragtierkolonnen, Reitposten, Fahrräder, Schienenkraftwagen, Tauchboote. Da andre Verkehrsmittel versagten oder nicht ausreichten, wurden im spätern Verlaufe des Krieges vereinzelt Flugpostverbindungen

gebraucht, namentlich nach den baltischen Inseln (Ösel usw.) und vom April 1918 ab in der Ukraine (Luftpostkurse Brest—Luck—Berditschew—Kiew, Berditschew—Odessa—Cherson, Kiew—Jekaterinow).

Gegenstände des Feldpostverkehrs. Die Feldpost war bestimmt zur Beförderung von 1. militärdienstlichen Sendungen, und zwar gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Geld- und Wertsendungen, gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen, Postanweisungen bis 800 M.; 2. Sendungen in Privatangelegenheiten der Heeresangehörigen, und zwar gewöhnlichen Briefen bis 250 g, Postkarten, Geldbriefen bis 1500 M. und 250 g Gewicht, Postanweisungen vom Feldheer bis 800 M., von der Heimat bis 100 M., ferner Zeitungen in Briefform oder unter Band, endlich (seit Februar 1915) Päckchen bis 550 g. Später waren auch Postschecks nach dem Heere und Zahlkarten nach der Heimat zugelassen. Die Sendungen waren äußerlich als Feldpostbrief (seit 1848), Feldpostkarte, Feldpostanweisung zu bezeichnen. Vordrucke zu Feldpostkarten, Feldpostanweisungen, später auch Feldpostkartenbriefen, waren in der Heimat käuflich zu erwerben, im Felde wurden sie den Heeresangehörigen unentgeltlich geliefert. Für Briefe nach dem Felde stellte die Reichsdruckerei käufliche Briefumschläge mit besonderem Aufdruck für die Anschrift her. Auf den Vordrucken waren die Angaben für die Aufschrift verschieden, je nachdem, ob sie für die Heimat oder für das Feld bestimmt waren. Auf Sendungen nach dem Felde war der Absender anzugeben, bei Sendungen an Angehörige mobiler Truppen aber kein Bestimmungs-ort. Auf Sendungen aus dem Felde hatten Offiziere und Beamte Namen und Dienstgrad anzugeben, die Sendungen von Mannschaften mußten den Soldatenbriefstempel des Truppenteils tragen. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen, auf dem Marsch, nach Gefechten, war auch für Mannschaften Einzelauflieferung zugelassen. Anwendung von Kurzschrift war erlaubt. Die Beförderung von Privatpaketen gehörte nicht zu den Aufgaben der Feldpost.

Gebühren. Heeresdienstliche Sendungen waren portofrei. Für Sendungen von und an Heeresangehörige in deren eigenen Angelegenheiten bestand Portovergünstigung. Portofrei befördert wurden alle Privatbriefe bis 50 g, Geldbriefe bis 50 g und 150 M. Wertangabe nach der Heimat und Postanweisungen nach der Heimat. Die übrigen Gebührenbeträge waren: für Briefe über 50—250 g 20 Pf. (vom 28. 11. 1914 ab bis 175 g 10 Pf.), Päckchen von über 275 g bis 550 g 20 Pf. (ab 3. 2. 1915), Geldbriefe über 50 bis 250 g bis 300 M. Wert 20 Pf., über 300 bis 1500 M. Wert 40 Pf., Postanweisungen nach dem Heere bis 100 M. 10 Pf. Vom 15. 6. 1918 ab konnten in Privatangelegenheiten bis 800 M mit Postanweisungen ins Feld gesandt werden. Gebühr bis 400 M 10 Pf. für je 100 M., über 400—600 M. 50 Pf., über 600—800 M. 60 Pf. Vom 1. 8. 1916 ab waren Zahlkarten bis 800 M. nach der Heimat zugelassen, vom 30. 10. 1916 ab bis 10 000 M. Gebühr bis 25 M. 5 Pf., darüber 10 Pf. Die Zeitungsumschlaggebühr betrug bei wöchentlich einmaligem Erscheinen 30 Pf., bei wöchentlich zwei- bis dreimaligem Erscheinen 60 Pf., bei häufigerem Erscheinen 120 Pf. vierteljährlich; sie wurde vom 1. 4. 1918 ab auf 45, 90 und 150 Pf. erhöht. Für Zeitungen nach Art der Zeitungsbahnbriefe wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der Stücke eine Gebühr von monatlich 12 M. erhoben.

Anspruch auf Portovergünstigung hatten auch die vom Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgehenden Sendungen, dagegen nicht solche an Heeresangehörige in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender. Deutsche Geschäfte im Felde konnten die Feldpost benutzen, hatten aber keine Portovergünstigung, sondern mußten die Gebühren des Inlandsverkehrs entrichten. Für gebührenpflichtige Sendungen aus der Heimat bestand Portozwang. Zustellgeld wurde im Felde nicht erhoben. — Im Felde wurden Freimarken des gewöhnlichen Verkehrs verwandt.

Betrieb. Bei den Sendungen an Heeresstellen und Heeresangehörige war zu unterscheiden, ob es sich um Empfänger in festen Standorten im Inland oder bei mobilen Truppen handelte. Die ersten, die sog. stabilen Sendungen, wurden wie im Friedensverkehr behandelt, die andern, die sog. mobilen Sendungen, mußten auf die am schnellsten erreichbare Postsammelstelle geleitet werden. Postsammelstellen, deren Einrichtung zuerst in der Instruktion für den Feldpostdienst vom 1. 5. 1854 vorgesehen war, wurden bei Kriegsausbruch an großen Verkehrsmittelpunkten mit guter Bahnverbindung eingerichtet. Die wie in früheren Kriegen so auch im Weltkriege zunächst noch vorgesehene Trennung der Sendungen in eilige (für Behörden, Offiziere, Beamte) und Manuskriptsbriefe fiel bald weg. Bei den Postsammelstellen wurde die Post in mehreren Arbeitsgängen nach Truppengattungen, Unterabteilungen und Truppenkörpern verteilt und sodann bestimmten, in der Nähe der Grenze gelegenen PÄ, den Leitpunkten, für jede Armee einem besonderen, zugeführt. Diese hatten die Post weiter ins Feld zu leiten.

Als Hilfsmittel für die Verteilung der Sendungen wurde die Feldpostübersicht benutzt, eine Zusammenstellung aller selbständigen Truppenteile, Verbände und Feldbehörden mit Angabe der zuständigen FeldPANst, die im RPA aufgestellt, nach den eintreffenden Veränderungsmeldungen berichtet und im allgemeinen von 7 zu 7 Tagen neu herausgegeben wurde. Die FeldPANst hatten jede Änderung in der Truppenzusammensetzung und in der Zugehörigkeit zu ihrem Bereich zu melden. Die Zahl der in der Feldpostübersicht aufgeführten Heeresseinheiten belief sich schließlich auf rund 30 000.

Von den Leitpunkten gelangte die Post mit der schnellsten Beförderungsgelegenheit, im allgemeinen mit Bahnposten in Postsonderzügen, ins Feld. Von den letzten Bahnstationen aus wurde sie mit Kraftwagen und Fuhrwerk den FeldPANst zugeführt. Bei den FeldPANst war eine Zustellung nur für die Sendungen an die Dienststellen, Offiziere und Beamten der Kommandobehörden vorgesehen, im übrigen mußte die Post für die einzelnen Truppenverbände geschlossen durch mit Ausweis versehene Kommandierte abgeholt

werden. Die Einschreib-, Wert- und Paketsendungen wurden den Abholern auf Grund eines besondern Kontrollbuchs übergeben. Billzustellung war im Felde ausgeschlossen.

Zur Beförderung besonders wichtiger und eiliger Sendungen in Militär- und Feldpostdienstangelegenheiten war die Überbringung in besonderen Taschen durch reitende Postillione (Estafetten) vorgesehen. Diese aus früheren Zeiten stammende Einrichtung wurde im Laufe des Weltkriegs aufgehoben.

Unanbringliche Sendungen an Heeresangehörige mußten mit einer schriftlichen Angabe über den Grund der Unanbringlichkeit von den Truppen unverzüglich an die FeldPANst zurückgegeben werden. Diese hatten die Nach- oder Rücksendung zu veranlassen. Wenn der Absender den Wunsch ausdrückte, daß der nicht bekannte Aufenthaltsort des Empfängers durch die Postbehörde ermittelt werde, so wurde durch die heimatische OPD beim Zentral-Nachweisbüro des Kriegsministeriums nachgefragt.

Die bei den FeldPANst aufgelieferten Sendungen mußten sobald wie möglich abgesandt werden. Die FeldPANst hatten die Briefpost vorzusortieren, vor allem möglichst viele Ortsbunde zu fertigen, die auf erreichbare Bahnposten geleitet werden konnten. Die übrige Briefpost wurde den Postverteilungsstellen zugeführt, die an günstig gelegenen Orten in der Heimat eingerichtet wurden. Später wurden in den einzelnen Ländern und Provinzen Deutschlands besondere Sortierstellen eingerichtet, denen die Postverteilungsstellen die Briefsendungen überwiesen, die sie nicht selbst in Ortsbunde aufnehmen konnten.

Für Sendungen, die innerhalb des Heeres verblieben oder weitergesandt werden mußten, wurden bald Feldausgleichs- oder Heeresbriefstellen, in der Regel am Etappenhauptort, eingerichtet.

Kassenwesen. Das Kassenwesen war so einfach wie möglich geregelt. Über persönliche und sächliche Kosten hatten die FeldPANst mit der Feldintendantur abzurechnen. Die auf Postanweisungen eingezahlten Gelder waren an die Feldkriegskassen abzuliefern. Postanweisungen an Heeresangehörige wurden den Empfängern durch die Truppenkassen ausgezahlt. Im Weltkriege wurde für Ein- und Auszahlungen zwischen Truppenkassen und FeldPANst mehr und mehr der bargeldlose Verkehr durchgeführt. Die endgültige Abrechnung fand zwischen der GPK in Berlin und der Generalkriegskasse statt.

Zeitungswesen. Die Beförderung der Zeitungen ins Feld wurde besonders dadurch beschleunigt, daß die Zeitungsendungen vom Oktober 1904 ab bereits beim Postzeitungsamt (s. d.) in Berlin und bei anderen großen VerlagsPANst nach der Feldpostübersicht verteilt und unter Umgehung der Sammelstellen in Zeitungsbeuteln und Paketen unmittelbar über die Leitpunkte ins Feld gesandt wurden. Sogar zweimalige tägliche Absendung wurde zugelassen. Vom März 1915 ab wurden Zeitungsbahnbriefe (s. d.) und Zeitungsendungen nach Art der Bahnbriefe nach dem Kriegsgebiet zugelassen; die Gebühr betrug 12 M monatlich für jeden Zeitungsbahnbrief. Das Armeeverordnungsblatt und die deutschen Verlustlisten wurden allen im Felde stehenden preussischen und sächsischen Stäben, Truppenteilen und Feldverwaltungsbehörden gebührenfrei geliefert; Versendung an die FeldPANst, Verteilung durch militärische Dienststellen. Auch an der Verteilung der Kriegszeitungen (s. d.) auf die Truppenverbände hat sich die Feldpost vielfach beteiligt.

Feld-Paketverkehr (s. d.).

Statistisches. Zahl der Feldpostdienststellen und Beamten: 1870/71: 88 FeldPANst mit 960 Beamten, 1914/18: mobil gemacht 149 FeldPANst mit 2627 Beamten, im Laufe des Krieges Höchststand 740 FeldPANst (einschl. 417 Feldpoststationen) mit 8131 Beamten sowie 5115 militärischen und andern Hilfskräften (zus. 13 246). Zahl der Postsammelstellen anfangs 11 mit 3000 Köpfen, Höchststand 23 mit 14 431 Köpfen.

Briefpost 1870/71 in beiden Richtungen im ganzen 101 381 900 Sendungen, 1914/18 Umfang der Briefpost für eine Infanteriedivision rd. 300 Säcke täglich, Höchstzahl der von den Postsammelstellen ins Feld gesandten Briefbeutel 2 557 000 im Monat, Zahl der täglichen Briefsendungen ins Feld im Durchschnitt 9,9 Millionen (im Februar 1917 12,1 Millionen), Zahl der täglichen Briefsendungen aus dem Felde nach der Heimat im Durchschnitt 6,8 Millionen (im März 1918 7,9 Millionen). Insgesamt in der Richtung nach dem Felde 17, in der Richtung nach der Heimat 11 Milliarden Sendungen während des ganzen Krieges. Zahl der bei den Postverteilungsstellen bearbeiteten Säcke aus dem Felde März 1918: 185 000 Stück. Von Anfang August 1914 bis Ende Dezember 1918 bei den FeldPANst 91 567 000 Briefbeutel eingegangen und 31 940 000 nach der Heimat abgesandt. Für den Postanweisungsverkehr sind keine genauen Zahlen ermittelt. Paketverkehr in Militärdienstangelegenheiten 1870/71 125 916, 1914/18 5 656 000 Stück. Für den Zeitungsverkehr fehlen genaue Zahlen; 1870/71 monatlich 69 600 Stück, Dezember 1917 allein vom Postzeitungsamt in Berlin an die FeldPANst abgesandt 5 882 857 Stück.

Schriftwesen. Feldpost-Dienstordnung vom 30. 4. 1907 nebst AB.; Stephan: B. E. Croles Illustrierte Geschichte der Deutschen Post. Verlag von Friedrich Luckhardt, Berlin und Leipzig (o. J.); Die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich 1870/71; Zum fünfzigjährigen Bestehen der Oberpostdirektionen. Denkschrift, Berlin 1899; Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921; Archiv 1882 S. 317 ff., 1902 S. 759 ff., 1908 S. 649 ff., 692 ff., 1918 S. 1 ff., 1922 S. 1 ff. W. Schwarz z.

Feldpost bei überseeischen Unternehmungen. Für den Postverkehr der Truppen, die an der Ostasiatischen Expedition 1900/01 teilnahmen, wurde eine besondere Feldposteinrichtung geschaffen. Es wurden eingerichtet 1 Feldpost-Expedition unter 1 Feld-Oberpostsekretär und

9 Feldpoststationen. Außerdem beteiligten sich am Feldpostdienst die deutschen OrtsPÄ in Schanghai, Tsingtau und Kiautschou. Die Leitung hatte ein Armee-Postdirektor, dem später ein Armee-Postinspektor beigegeben wurde. Das Gesamtpersonal belief sich auf 49 Beamte und 26 Trainsoldaten. In posttechnischer Beziehung unterstand die Feldpost dem RPA, im übrigen dem Kommando des Expeditionskorps. Zur Beförderung zwischen Heimat und China dienten von Militärpersonen verwaltete Schiffsposten (s. d.), die auf allen Transportdampfern vorhanden waren. Sammelstelle für Brief- und Geldsendungen nach China war das Marine-Postbüro (s. d.) beim HofPÄ in Berlin, für Feldpostpäckereien das PA 5 in Bremen. Zu verteilen war die Post nach 88 Unterabteilungen des Expeditionskorps. Bekleidung und Ausrüstung war dem Klima angepaßt. Feldgeräte usw. wurden dem Bestande der Feldpost entnommen. Als Fahrzeuge zur Postbeförderung in China dienten meist zweirädrige Karren.

Zugelassen waren Brief- und Geldsendungen, Postanweisungen und Zeitungen wie sonst im Feldpostverkehr und zu denselben Gebührensätzen und Portovergünstigungen, außerdem Pakete an die Truppen bis 2½ kg (Gebühr 1 M.), nach der Heimat bis 10 kg zu den sonst für Pakete aus Ostasien nach Deutschland vorgesehenen Sätzen. Die Pakete wurden in wasserdichte Säcke verpackt. Die Briefpost wurde in 2 Wochen dreimal abgesandt, die Paketpost alle 2 Wochen. Im Operationsgebiet wurden die Verbindungen durch Eisenbahn, Karrenposten, Militär-Transportboote und Melde-reiter hergestellt. Versandt wurden ins Feld 3 000 299 Briefsendungen, 40 412 Pakete, 6847 Postanweisungen, 1099 Geldbriefe, nach der Heimat 2 432 510 Briefsendungen, 6600 Pakete, 23 161 Postanweisungen, 1353 Geldbriefe.

Für die Angehörigen des Expeditionskorps wurde ein Telegraphenverkehr durch Einführung eines besonderen Schlüsselverfahrens ermöglicht; Preis für eine Nachricht 6 M. Befördert wurden in der Richtung nach Ostasien 1978, in der Richtung nach der Heimat 1303 Privattelegramme in 335 und 287 Sammeltelegrammen gegen die ermäßigte Gebühr.

Auch beim Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika 1904—1907 wurde für die Truppen eine Feldpost in Stärke von 1 Feldpost-Expedition für das Hauptquartier und 4 Feldpoststationen für die operierenden Abteilungen geschaffen. Die oberste Leitung der Feldpost hatte der Vorsteher des PA in Windhuk. Sammelstelle für Briefsendungen nach dem Felde war das Marine-Postbüro in Berlin (s. d.), für Pakete das PA 2 in Hamburg. Zu verteilen waren die Sendungen nach 201 Unterabteilungen. Die Pakete wurden in Säcken befördert. Zur Herstellung der Postverbindungen im Operationsgebiet richtete die Heeresverwaltung Postrelais-Patrouillen ein; als Beförderungsmittel dienten im allgemeinen die landesüblichen Ochsenwagen.

Zugelassen waren gewöhnliche Briefsendungen (bis 50 g portofrei, über 50 g 20 Pf.), Postanweisungen zu den auch sonst für den Feldpostverkehr geltenden Bedingungen. Geld- und Wertsendungen durften nicht befördert werden, auch nicht in Militärdienstangelegenheiten. Anfang März 1904 wurden auch Pakete bis 2½ kg Gewicht gegen eine Gebühr von 1 M. zugelassen. Ferner wurde wie bei der ostasiatischen Expedition ein Telegrammverkehr für die Truppen nach besonderem Schlüsselverfahren eingerichtet; die Gebühr betrug für Offiziere usw. 3 M., für die übrigen Militärpersonen 1.50 M. Insgesamt wurden befördert in der Richtung nach dem Felde: 2 830 236 Briefsendungen, 2795 Postanweisungen, 108 329 Pakete (in 10 266 Säcken), in der Richtung nach der Heimat: 5 655 702 Briefsendungen, 152 083 Postanweisungen, 11 671 Telegramme.

Bei dem plötzlichen Ausbruch des Weltkrieges war die Abordnung besonderer Beamten für den Feldpostdienst aus der Heimat nach den deutschen Kolonien nicht möglich. Die Leiter der Postverwaltungen in den Kolonien mußten die nötigen Vorkehrungen selbst treffen. Im allgemeinen wurde für die Heeresangehörigen der Feldpostverkehr für Briefsendungen und Postanweisungen nach den Vorschriften der Feldpostdienstordnung eingerichtet, in Deutsch-Südwestafrika wurden später auch Pakete bis 5 kg im Feldpostverkehr zugelassen. Der Betrieb wurde durch Feldpoststationen abgewickelt, die nach Bedarf den Truppenkörpern zugeteilt wurden. FeldPÄ und Feldpost-Expeditionen wurden nicht aufgestellt.

Schriftwesen. [Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921; Archiv 1900 S. 666ff., 1903 S. 581ff., 613 ff., 1905 S. 249 ff. S. auch Feldpost. W. Schwarz.]

Feldpostbund, Deutscher, e. V.

Unter diesem Namen ist 1921 eine Vereinigung von früheren Angehörigen der Feldpost, der Etappentelegraphie und der deutschen Postverwaltungen in den vormals besetzten feindlichen Gebieten gegründet worden, nachdem einige Monate vorher ein bayerischer Feldpostbund e. V. in München entstanden war. Zwecke des Bundes sind: Pflege des kameradschaftlichen und vaterländischen Geistes bei seinen Mitgliedern, Vertretung ihrer persönlichen Belange, Unterstützung notleidender Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen, Sicherung der letzten Ehren für die Mitglieder, Fürsorge für die im Feindesland gebliebenen Gräber von Angehörigen der RPV, Förderung der Feldpoststiftungen, Förderung aller staatlichen Einrichtungen, die Sammlung und Bearbeitung von Gegenständen des ehemaligen Feldpost-, Etappentelegraphen-, Kolonialpostwesens und der deutschen Post-einrichtungen in den vormals besetzten feindlichen Gebieten bezwecken. Der Bund ist politisch und religiös unparteiisch; sein Sitz ist Leipzig.

Feldpoststiftung

war eine im Februar 1916 durch den Feld-Oberpostmeister ins Leben gerufene Stiftung, deren Mittel aus regelmäßigen monatlichen Beiträgen der Feldpostbeamten zusammenflossen. Sie diente zur Unterstützung der Hinterbliebenen von gefallenem Postbeamten. Der Restbestand ist in die Stiftung Töchterhort (s. d.) übergegangen.

Schriftwesen. Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921. S. auch Feldpost.

Feldpostuniform s. Dienstkleidung

Fensterbriefumschläge sind Umschläge mit einer durchsichtigen Fläche, durch welche die auf dem Inhalt angebrachte Aufschrift zu lesen ist.

Sie wurden im innern deutschen Verkehr vom 1. 2. 1908 ab zugelassen, im Verkehr mit Österreich-Ungarn und dem Ausland von Januar 1910 ab, und zwar für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde. Die durchsichtige Fläche, das Fenster, darf eingeklebt sein, wenn die Verbindung mit dem Briefumschlag fest und ohne Falten und Kräuselungen ist. Das Fenster muß ebenso wie die Aufschrift der Einlage in der Längsrichtung des Briefes laufen, muß so durchsichtig sein, daß man die Aufschrift gut lesen kann, darf bei Lampenlicht nicht spiegeln, die Abstempelung des Briefes nicht beeinträchtigen und die Anbringung einer gut haftenden Schrift nicht hindern. Briefumschläge, die in ihrer ganzen Ausdehnung durchsichtig sind oder bei denen das Fenster ausgeschnitten ist, sind unzulässig.

Die angeführten Vorschriften gelten auch für den Auslandsverkehr, jedoch mit der Abweichung, daß bei Einschreibsendungen des Auslandsverkehrs das Fenster einen festen Bestandteil des Umschlages bilden muß.

Fensterreinigung s. Reinigung, Lüftung und Heizung der Diensträume

Fernheizwerke (s. auch Heizkraftwerke, Heizung, Ofenheizung). Fernheizwerke dienen zur Verteilung von Wärme zur Raumheizung auf größere Entfernungen und meist auf mehrere Gebäude von einer Wärmequelle aus. Als Träger der Wärme kann, wie bei einer Sammelheizung, sowohl Dampf als auch Wasser benutzt werden. Da zur Überwindung des Widerstandes der längeren Leitung ein entsprechend hoher Dampfdruck erforderlich ist, so muß man bei Dampferneizungen einen höheren Druck als bei gewöhnlichen Sammelheizungen und daher Hochdruckdampfkessel verwenden, die vor den Niederdruckkesseln der Sammelheizung den Vorteil des besseren Wirkungsgrades haben und im Durchschnitt 70 vH der Brennstoffwärme gegen rund 50 vH der Niederdruckkessel ausnutzen. Hierauf und auf der besseren Überwachung beruht der wirtschaftliche Vorteil des Fernheizwerkes, der sich noch dadurch steigern läßt, daß der Hochdruckdampf vor der Benutzung in der Heizung zum Betrieb einer Kraftmaschine (Dampfturbine) benutzt wird, so daß aus dem Fernheizwerk ein Heizkraftwerk wird. Der wirtschaftliche Vorteil dieser Verbindung von Krafterzeugung und Heizung besteht hauptsächlich darin, daß die bei jeder Kraftmaschine entstehende Abfallwärme in der Heizung ausgenutzt wird. Diese Abfallwärme wird z. B. bei Dampfkraftwerken mit dem Kühlwasser, das zum Niederschlagen des verbrauchten Dampfes erforderlich ist, als Verlust abgeleitet; bei Dieselmotoren kommen zu dem die Arbeitszylinder der Maschine abkühlenden Wasser noch die Auspuffgase als Wärmeverlustbringer hinzu.

Eine Abart der Fernheizung ist die **Städteheizung**, bei der ein größerer Stadtteil von einer Stelle aus mit

Wärme versorgt wird. Ihr wesentlicher Bestandteil sind die Rohrleitungen, die aus Mangel an Platz in der Regel in Kanälen unter dem Fahrdamm verlegt werden müssen, wodurch die Anlagekosten außerordentlich erhöht werden. Die Wärme wird dabei gegen besondere Berechnung ebenso wie Gas und Strom von den städtischen Werken abgegeben. Die Berechnung der abgegebenen Wärme erfolgt dabei in einfacher und zuverlässiger Weise durch Messen des Kondenswassers, in das der Heizdampf in jedem Anschluß verwandelt wird. Der Vorteil der Städteheizung liegt außer der für die Öffentlichkeit wichtigen besseren Ausnutzung des Brennstoffes für den Benutzer in der Ersparnis des Bedienungspersonals für die Kesselanlagen und dem sauberen und einfachen Betrieb. Für Postgebäude empfiehlt sich die Beibehaltung eines Ersatzkessels und eines Brennstoffbestandes für den Fall einer Störung der öffentlichen Wärmezufuhr. Die Städteheizung hat auch für die Versorgung der Städte mit elektrischer Kraft insofern eine Umwälzung mit sich gebracht, als sich dadurch wieder große Zentralen in der Stadt oder deren Nähe als zweckmäßiger und wirtschaftlicher erwiesen haben als die Fernversorgung durch Überlandwerke.

Schriftwesen. Archiv 1922 S. 33ff.

Kasten.

Feuerlöscheinrichtungen.

Zur Sicherung der Postgebäude gegen Feuer werden in erster Linie Verabredungen mit der Ortsfeuerwehr getroffen. Bei Feuersgefahr, ganz gleich welchen Umfangs, wird die Feuerwehr zuerst gerufen und dann mit den vorhandenen Löschmitteln vorgegangen.

Feuerhähne, Hydranten werden zur Benutzung durch die Feuerwehr in unmittelbarer Nähe der Grundstücke auf den Straßen oder auf dem Hofe angelegt, im Innern der Gebäude aber im allgemeinen nicht. Denn hier liegt die Gefahr nahe, daß die Hähne usw. verqualmen, im Stich gelassen werden müssen und nicht mehr geschlossen werden können, so daß neben einem hohen Druckverlust für die von der Feuerwehr benutzten Außenhydranten ein erheblicher Wasserschaden entstehen würde. Nur vor den Zugängen zu Fernsprechbetriebsräumen und Umschalterräumen werden noch vor Verqualmung geschützte Feuerhähne vorgesehen, um nach Verbrauch der Löschapparate und bei weiterer Ausdehnung des Feuers sofort wirksam mit großen Wassermassen löschen zu können. Die Schläuche hierfür werden so lang bemessen, daß die zu schützenden Räume vollständig beherrscht werden können. Auch wird darauf gehalten, daß die Schlauchkupplungen mit denen der Ortsfeuerwehr übereinstimmen. Sonst werden im Innern der Posthäuser je nach dem Umfang der Räume nur Handspritzen, Wassereimer, Kübelspritzen oder andere Naß- und Trockenlöcher bereit gehalten. Für Kraftwagen-, Hochspannungs-, Telegraphen- und Fernsprechanlagen kommt als Löschmittel auch Tetrachlorkohlenstoff in Frage.

Durch Besichtigungen, gelegentliche Proben oder auch Probealarme wird das Personal über die Lage und Verwendung der Feuerlöschgeräte regelmäßig aufgeklärt. Für größere Gebäude werden besondere Feuerlöschordnungen aufgestellt, die jede im Hause beschäftigte Person kennen muß. Für Kraftwagen-, Hochspannungs-, Telegraphen- und Fernsprechanlagen kommt als Löschmittel auch Tetrachlorkohlenstoff in Frage.

Im übrigen s. ADA IV, 1 und VI, 4.
Schriftwesen. Telegraphenpraxis 1923 Heft 3 S. 60ff., Heft 4 S. 1ff., Heft 6 S. 1ff.

Feuerversicherung der Postgebäude.

Posteigene Gebäude und die darin befindlichen Ausstattungsgegenstände, Vorräte usw. werden gegen Feuerschaden nur versichert, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie z. B. in Anhalt, Baden, Hamburg, Hessen, Lippe, Oldenburg und Waldeck. Sonst gilt für posteigene Gebäude der Grundsatz der Selbst- (Nicht-) Versicherung. Beim Ankauf schon bebauter Grundstücke durch die DRP werden bestehende Feuerversicherungen möglichst bald aufgelöst. Die Versicherung angemieteter Gebäude und Räume wird den Vermietern überlassen. Doch beansprucht die DRP bei Hergabe erstellter Hypotheken an Unternehmer für neu zu errichtende Mietpostgebäude (s. d.) die Aushändigung eines Hypothekensicherungscheins über die Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden. Dasselbe verlangt sie beim Verkauf entbehrlich gewordener Postgrundstücke vom Käufer, wenn dieser das Kaufgeld nicht bei der Auflassung in einer Summe entrichtet.

Finanzergebnisse. Die größeren VÄ hatten vor dem Kriege besondere Übersichten über die Finanzergebnisse zu führen, d. h. die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach den Titeln und Arten, für eine Reihe von Jahren in einer Nachweisung zusammenzustellen, um Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben feststellen und ihren Ursachen nachgehen zu können. Mit diesen Übersichten wurde mithin für die VÄ der gleiche Zweck verfolgt wie mit der für die OPD

vorgeschriebenen Wirtschaftsübersichten (s. d.). Die Vorschrift ist für VÄ noch nicht wiederaufgenommen worden.

Über Finanzergebnisse der DRP s. Jahresberichte.

Fingerhüte aus Gummi werden im Stempelgeschäft und Briefabfertigungsdienst benutzt; sie erleichtern den Beamten das Erfassen der Sendungen.

Fingierte Beraubung von Postsendungen s. Entwendung und Beraubung von Postsendungen vor ihrer Einlieferung **Finnland.**

I. Geschichte. Das finnische Postwesen ist im 17. Jahrhundert von dem schwedischen Grafen Per Brahe, dem damaligen Generalgouverneur Finnlands, geschaffen worden. Im Gegensatz zu andern Ländern war die finnische Post von Anfang an eine der Allgemeinheit dienende Staatsverkehrsanstalt. Erste Postverbindung 1638 zwischen Stockholm und Åbo, der damaligen Hauptstadt Finnlands; später Postverbindungen im Innern des Landes. Die Post wurde zunächst durch „Postläufer“ (Postlöpare) oder mit Ruder- oder Segelbooten befördert. Die Postläufer wurden später durch Postreiter und Postfuhrer ersetzt. Nach der Einverleibung Finnlands in das russische Reich wurde eine Postdirektion in Åbo eingerichtet, die 1819 in die neue Hauptstadt Helsingfors verlegt wurde. 1857 Einführung der Freimarken; 1862 erstmalige Postbeförderung mit der Eisenbahn auf der Strecke Helsingfors—Tavastehus. Die Selbständigkeit des finnischen Postwesens wurde 1890 aufgehoben. Am 1. 5. 1891 wurden in Finnland die russischen Gebühren und die russischen Postwertzeichen eingeführt. Neben den russischen Wertzeichen behielten die finnischen zunächst ihre Gültigkeit für die Freimachung der Sendungen innerhalb des Großfürstentums und für solche nach dem Ausland; für Sendungen nach Rußland jedoch durfte vom 1. 1. 1892 ab die Freigegebühr nicht mehr in finnischen Freimarken entrichtet werden. Am 1. 8. 1900 wurden die finnischen Postwertzeichen von der Benutzung für Sendungen nach dem gesamten Ausland ausgeschlossen, um mit Ablauf des Jahres 1900 völlig beseitigt zu werden. Die Verfassung der Post des unabhängigen Freistaates Finnland gründet sich auf die Verordnung vom 26. 7. 1918, durch die alle früheren Verordnungen dieser Art beseitigt wurden.

II. Verfassung. Das finnische Postwesen wird von der Generaldirektion der Posten geleitet, die dem Ministerium des Verkehrs und der öffentlichen Arbeiten angegliedert ist. An der Spitze steht der Generaldirektor. Die Generaldirektion umfaßt 3 Abteilungen: Sekretariat (Personalabteilung), Verkehr, Kassen- und Rechnungswesen, denen Abteilungsdirektoren vorstehen. Der Generaldirektor hat dem Minister des Verkehrs und der öffentlichen Arbeiten über alle wichtigen das Postwesen betreffenden Angelegenheiten zu berichten. Für die Verwaltung ist das Land in 7 Bezirke eingeteilt, von denen 5 je einem Postinspektor unterstellt sind; in den Bezirken Aland und Lappland ist die Verwaltung den Postmeistern von Mariehamn und Rovaniemi übertragen. Die Bahnposten bilden einen besonderen Bezirk unter einem Bahnpostvorsteher. Die PAnst zerfallen in PÄ (4 Klassen) (Postkontoreja, Postkontorer), Postexpeditionen (Postitoimituksia, Postexpeditioner), Poststationen (Postiasemia, Poststationer), Posthaltestellen (Postipysäkkejä, Posthaltepunkter). In den Städten vermitteln die PÄ, auf dem Lande die Postexpeditionen sämtliche Postdienstgeschäfte. Die Amtsgeschäfte der Poststationen sind beschränkt. Die Poststationen I. Klasse dürfen keine Pakete, Nachnahmesendungen und Postanweisungen nach dem Ausland annehmen; die Poststationen II. Klasse befassen sich nur mit gewöhnlichen und eingeschriebenen Inlandssendungen. Die Posthaltestellen vertreiben nur Postwertzeichen und vermitteln den Verkehr der gewöhnlichen Sendungen. In größeren Städten gibt es ZweigPAnst (Postkontorsfilialer), die dem HauptPA unterstehen und mit unbeschränkten Annahmefugnissen ausgestattet sind. Nach der letzten Zählung, 1923, waren vorhanden 75 Postkontore, 468 Postexpeditionen, 497 Poststationen I. Klasse, 284 Poststationen II. Klasse, 1367 Posthaltestellen. Im eigentlichen Beamtendienst wurden 896 männliche, 1103 weibliche, im unteren Dienst 5324 Kräfte beschäftigt.

III. Beamtenverhältnisse. Die oberen Beamten der Hauptverwaltung müssen das höhere, die Vorsteher der Postkontore I. und II. Klasse sowie die Postinspektoren das niedere Rechtsexamen abgelegt haben. Die Vorsteher der Postkontore III. und IV. Klasse sollen einen vollständigen Lehrgang einer Handelsschule durchgemacht und das „Studentenexamen“ bestanden haben. Die Leiter

der Postkontore heißen „Postverwalter“ (postförvaltare); Postmeister (postmästar) ist in Finnland ein Alterstitel für untere Beamte. Das Personal der PAnst zerfällt in Beamte (tjänstemän) und untere Beamte (betjente). Bei den Postkontoren werden beschäftigt: erste Expedienten (första expeditörer), Expedienten (expeditörer), erste Buchhalter (första bokhållare), Buchhalter (bokhållare), Expeditionsgehilfen (expeditionsbiträden). Erste Expedienten gibt es außer bei den Postinspektionen nur bei den Postkontoren in Helsingfors, Åbo, Wiborg, Tammerfors als Abteilungsleiter und Vertreter der Postverwalter dieser Städte. Von den ersten Expedienten wird dieselbe Vorbildung wie von den Postverwaltern III. und IV. Klasse verlangt. Die Expedienten werden bei den übrigen Postkontoren als Stellenvorsteher und Vertreter der Postverwalter beschäftigt. Die ersten Buchhalter haben die verantwortungsvolleren, die Buchhalter die minder verantwortungsvollen Stellen des Betriebsdienstes inne. Die Expedienten und ersten Buchhalter müssen eine Mittelschule durchgemacht haben; sie können in höhere Dienststellen befördert werden, wenn sie nach mindestens 5jähriger Expeditendenzzeit die für die höheren Dienststellen nötigen Prüfungen abgelegt haben.

Die Postexpeditionen werden von Postexpeditionsvorständen (postexpeditionsförständer) geleitet. An ihre Vorbildung werden dieselben Anforderungen wie an die Expedienten usw. gestellt. Mit Ausnahme der Stellen für die oberen Beamten der Hauptverwaltung sind alle Stellen des Postdienstes unverheirateten weiblichen Personen zugänglich. Verheiratete Frauen erhalten die Berechtigung zur Einnahme solcher Stellen, wenn sowohl die Frau als auch der Ehemann schriftlich die Verantwortung für die dienstlichen Handlungen der Frau übernehmen. Für die Beamten des unteren Dienstes wird mindestens Volksschulbildung verlangt; sie haben einen Unterweisungslerngang im Postdienst durchzumachen, befördert können sie nur werden, wenn sie eine Mittelschule besucht haben.

IV. Postzwang. Der Postdienst ist Staatsmonopol. Ohne staatliche Genehmigung dürfen Privatpersonen und Gesellschaften keine Briefe, Postkarten und Kreuzbandsendungen gegen Bezahlung befördern.

V. Gebührenfreiheit. Einige Behörden, Beamte und wissenschaftliche Gesellschaften genießen Gebühren- und Portofreiheit. Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf Porto, Versicherungs- und Einschreibgebühr; die Portofreiheit lediglich auf das Porto. Für gebührenfreie Briefe Meistgewicht 2 kg, für mit der Eisenbahn oder Dampfschiff zu befördernde Pakete 20 kg, bei anderer Beförderungsweise 10 kg. Das Gewicht gebührenfreier Geldpakete darf ausnahmsweise 25 kg betragen.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Gewöhnliche Briefe. Es sind mit Ausnahme der Ortssendungen, deren Meistgewicht 500 g beträgt, keine Beschränkungen des Gewichts und der Ausdehnung festgesetzt, die Sendungen müssen jedoch zur Postbeförderung geeignet sein. In die gewöhnlichen Briefe dürfen alle Gegenstände eingelegt werden, die darin befördert werden können, auch Metall- und Papiergeld. Gebühr nach Gewichtsstufen von je 20 g; für Ortssendungen ermäßigte Gebühr. Die Postkarten unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs, keine Ermäßigung für Ortspostkarten. Für Drucksachen gelten die Festsetzungen des Weltpostverkehrs, jedoch werden Frachtbriefe und Kosmosente im innern Verkehr als Drucksache behandelt. Meistgewicht 2 kg, für Ortsdrucksachen 500 g; Gebühr nach Gewichtsstufen von 50 g; für Ortsdrucksachen ermäßigte Gebühr. Für Geschäftspapiere, ausgenommen Frachtbriefe und Kosmosente, gelten gleichfalls die Bestimmungen des Weltpostverkehrs; Meistgewicht und Gewichtsstufen wie bei den Drucksachen. Warenproben Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenzen 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Gewichtsstufen 50 g, keine Ermäßigung für Ortssendungen. Mischsendungen bis 2 kg, Ortssendungen bis 500 g zugelassen.

Einschreibung. Alle Briefpostsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben) können eingeschrieben werden; sie müssen in der Aufschrift das Wort „Kirjattava“ oder „Rekommenderas“ tragen. Freimachungszwang. Gegen eine besondere Gebühr kann der Aufliedner einer Einschreibsendung verlangen, daß die PAnst die Übereinstimmung einer vorgelegten Abschrift oder eines Auszugs mit dem Inhalt der Einschreibsendung beglaubigt und die Übergabe der Urschrift zur Postbeförderung bestätigt. Bei Verlust einer Einschreibsendung wird — auch im Falle höherer Gewalt — eine Entschädigung von 50 finnischen Mark (1 finnische Mark = 0,81 deutsche M) gezahlt; Verjährungsfrist 2 Jahre vom Tage der Auflieferung an gerechnet. Kein Ersatz für Beschädigung oder Verlust des Inhalts. Der Geschädigte kann jedoch in diesem Falle gegen den schuldigen Beamten gerichtlich vorgehen.

Verschlossene Taschen. Die Landbewohner können sich unter bestimmten Bedingungen gegen eine vierteljährlich im voraus zu zahlende Gebühr zur Beförderung ihrer Postsachen von und nach der PAnst verschlossener Taschen (Irtolaukut, Lösväskor) bedienen. Mehrere Personen oder eine Pfarre können unter bestimmten Bedingungen eine Tasche gemeinsam benutzen.

B. Wertsendungen. Wertbriefe können verschlossen und offen aufgeliefert werden, offen, wenn der Inhalt von der PAnst beglaubigt werden soll. Briefe, die finnisches Geld enthalten, müssen immer offen aufgeliefert werden. Briefe mit ausländischem Gelde müssen offen aufgeliefert werden, wenn der Wert 120 000 finnische Mark übersteigt. Freimachungszwang. Die Gebühr setzt sich zusammen aus Brief-, Einschreib- und Versicherungsgebühr und eintretendenfalls einer Zuschlaggebühr für den postamtlichen Verschuß. Bei Verlust oder Beschädigung eines Wertbriefs wird Ersatz bis zur Höhe des versicherten Betrags auch im Falle höherer Gewalt ge-

leistet. Betrügerische Wertangabe hat den Verlust der Entschädigung zur Folge und wird außerdem bestraft. Kein Ersatzanspruch bei verschlossen aufgelieferten Wertbriefen mit finnischem Geld. Verjährung innerhalb zweier Jahre vom Tage der Auflieferung an gerechnet.

C. Postanweisungen. Meistbetrag 5000 finnische Mark, Gebühr nach Betragsstufen von je 100 Mark. Gültigkeitsdauer 2 Monate, nach Ablauf dieser Frist können Postanweisungen nur auf Ermächtigung der Generalpostdirektion, für die eine besondere Gebühr erhoben wird, ausgezahlt werden. Telegraphische Postanweisungen sind bei den zu diesem Dienst ermächtigten PAnst zugelassen. Für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr.

D. Postaufträge (Postitoimitettava, Postuppdrag). Der Postauftragsdienst ist am 1. 7. 1916 eingeführt; Meistbetrag 1200 finnische Mark.

E. Nachnahmen (Postietuanti, Postförskott). Meistbetrag 5000 finnische Mark. Die Postverwaltung leistet dafür Gewähr, daß eine Nachnahmesendung nicht ohne Einziehung des Nachnahmebetrages ausgehändigt wird.

F. Zeitungsdienst. Die Tätigkeit der Post erstreckt sich auf die Annahme der Zeitungsbestellungen, ihre Übermittlung an die Verleger und die Beförderung der Zeitungsnummern. Jede Zeitungsnummer muß einen Zettel von wenigstens 6 × 3 cm tragen, auf dem in lateinischen Buchstaben der Name der BestimmungsPAnst und darunter die Anschrift des Empfängers aufgedruckt sind. Das Meistgewicht einer Zeitungsnummer mit Beilagen ist 250 g. Jedoch dürfen die von den Staatsbehörden ausgegebenen Veröffentlichungen und die Parlamentsberichte diese Grenze überschreiten. Die Gebühr besteht aus einer Vermittlungsgebühr von 5 vH des Bezugspreises und einer Beförderungsgebühr. Wenn der Bezieher die Zeitung unmittelbar beim Verleger bestellt, fällt die Vermittlungsgebühr weg. Den Postbeamten ist verboten, die Bezieher in der Wahl einer Zeitung zu beeinflussen, sich mit der Gewinnung von Beziehern zu befassen, eine Zeitung Dritten zum Lesen zu geben, Dritten Auskunft über Namen, Art oder Zahl der bestellten Zeitungen zu geben.

G. Postpakete. Meistgewicht im innern Verkehr 50 kg bei ausschließlicher Beförderung mit der Eisenbahn; 20 kg bei Dampfschiffbeförderung; 10 kg bei Beförderung auf Landwegen. Das Gewicht von Geldpaketen darf in jedem Fall bis zu 25 kg betragen. Für einige Orte bestehen Gewichtsbefreiungen. Gebühr nach Gewichtsstufen bis 1 kg, über 1 bis 3 kg, über 3 bis 5 kg, über 5 kg für jedes weitere kg. Einschreib- und Wertpakete sind zugelassen. Auch die gewöhnlichen Pakete werden nur gegen Anerkennung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten bestellt. Bei Verlust oder Beschädigung gewöhnlicher Pakete wird im innern Verkehr keinerlei Entschädigung gezahlt. Für Einschreib- und Wertpakete wird in der gleichen Weise wie für Einschreib- und Wertbriefe Ersatz geleistet.

Schriftwesen. Nordisk Posttidskrift 1923 S. 67ff., S. 266ff., 1924 S. 168ff.; Postverket i Finland 1638—1920. En Återblick på dess Utveckling utgiven av Poststyrelsen till Finska Mässan 1920. Helsingfors 1920; Finnland im Anfang des XX. Jahrhunderts S. 668; Suomen Tilastollinen Vuosikirja uusi sarja kahdeskymmenestoinen vuosikerta 1924 tilastollisen päätoimiston julkaisema Helsinki, 1925 valtioneuvoston kirjapaino S. 157/158; Archiv 1890 S. 541ff., 1902 S. 481ff.; Recueil S. 224ff. Brandt.

Fischer, Paul David, Dr. jur., Exz., Unterstaatssekretär im RPA (1895—1897). * 2. 6. 1836 in Berlin als Sohn eines Postbeamten (Vater zuletzt Postrat), 1863 Assessorprüfung, 1867 Übertritt zum GPA, 1867 Oberpostrat, 1870 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1875 Geh. Oberpostrat, 1880 Direktor im RPA, 1890 Wirkl. Geh. Rat, 1895 Unterstaatssekretär, 1. 1. 1898 in den Ruhestand getreten, 1899 Leiter der Schantung-Eisenbahn (bis 1908). † 13. 3. 1920. Begründer und erster Kurator des Postarchivs. Reiche schriftstellerische Tätigkeit, u. a. „Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reichs“ (in v. Holtzendorffs Jahrbuch der Gesetzgebung usw.), „Post und Telegraphie im Weltverkehr“.

Flaggen.

Geschichte. Die frühere preußische Post flaggte in den preußischen Farben. Auch die preußischen Postschiffe führten seit 1817 die Staatsflagge mit dem Adler und dem Eisernen Kreuz, die ihnen besondere Rechte und wertvolle Vergünstigungen beim Anlaufen der Seehäfen gewährte. Die Schiffe der preußischen Kriegsmarine trugen dieselbe Flagge und führten daneben noch den Wimpel. Nach der Gründung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes wurden auf Anordnung des Bundeskanzlers Bundesflaggen und nach Gründung des Deutschen Reiches eine Kaiserlich deutsche Postflagge geschaffen. Sie entsprach der deutschen Kriegsflagge, war weiß und wurde durch ein schwarzes Kreuz in vier Felder geteilt. In der Mitte des Kreuzes ruhte auf einer weißen Scheibe der heraldische preußische Adler. Das obere Feld neben der Flaggenstange zeigte auf schwarz-weiß-rotem Grunde das Eisernen Kreuz, das untere ein goldgelbes Posthorn. Später wurde die Benutzung der Reichskriegsflagge ausschließlich auf Kriegsmarine und Heer beschränkt und daneben eine Reichsdienstflagge eingeführt. Sie bestand aus der schwarz-weißbroten Flagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungsverhältnisse kennlich machenden Abzeichen. Für die RPV war dies ein gelbes Posthorn mit der Kaiserkrone darüber. Der Staatssekretär v. Stephan

(s. d.) war mit dem Wegfall des Eisernen Kreuzes in der Postflagge nicht recht einverstanden, gab aber schließlich nach mit der bezeichnenden Bemerkung: „Das Aussehen der Flagge ist mir ziemlich gleichgültig. Das Ansehen ist die Hauptsache. v. St.“

Die nach der Staatsumwälzung auf Grund der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 geschaffene Reichspostflagge besteht aus drei Querstreifen, schwarz, rot und goldgelb, von denen der mittlere um ein Fünftel breiter ist als die beiden Randstreifen. Er trägt in seiner Mitte ein goldgelbes Posthorn mit goldgelber Schnur und zwei goldgelben Quasten, das Schallstück nach der Stange gewendet, auf der die Flagge gehißt wird. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs beträgt 2 : 3. Deutsche Schiffe, die im Auftrage der DRP die Post befördern, ohne im Eigentume des Reichs zu stehen, haben, solange sie die Post an Bord haben, neben der Handelsflagge die Reichspostflagge im Großtop. Für die gleiche Zeit sind die Schiffe berechtigt, die Reichspostflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

Für jedes reichseigene oder angemietete Postgebäude, das ganz oder vorwiegend zu Dienstzwecken benutzt wird, soll in der Regel eine Reichspostflagge nach dem vorgeschriebenen Muster vorhanden sein. Für Dienstgebäude von großer Ausdehnung, z. B. mit mehreren Straßenflügeln, können auch mehrere Flaggen beschafft werden. Sind nur kleinere Dienststellen oder einzelne beamtete Personen in Privatgebäuden mietweise untergebracht, so wird von einer Beflaggung abgesehen. Für Dienstwohnungen und solche Gebäude, die ausschließlich Dienst- und Dienstmietwohnungen enthalten, werden in der Regel keine Flaggen auf Reichskosten beschafft. Sollten in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Ausnahmen geboten erscheinen, so ist die Entscheidung des RPM einzuholen. Um ohne Gefahr oder besondere körperliche Gewandtheit flaggen zu können, wird ein Treppenabsatz im Innern des Dachbodens mit einer Dachluke am Fuße der Fahnenstange angelegt. Freistehende Flaggenmasten, z. B. in Vorgärten, werden entweder ganz in den Reichsfarben gestrichen oder unter dem Kopfe mit einem etwa 30 cm breiten Ring in diesen Farben versehen. Bei vaterländischen Feiern oder andern besonders Anlässen ist für ein Flaggen auf den Dienstgebäuden stets einheitliches Vorgehen der Reichs- und Staatsbehörden Bedingung. Vgl. auch RGBl 1921 Nr. 45 S. 483.

Nissle.

Flaschenposten. Schon seit langer Zeit herrscht unter den Seeleuten der Brauch, wichtige Mitteilungen, die sich auf andre Weise nicht übermitteln lassen, in eine Flasche einzuschließen und diese den Wellen anzuvertrauen. Namentlich in der Stunde der Gefahr bedient man sich dieses Mittels, um eine letzte Nachricht über das Schicksal eines Schiffes und seiner Besatzung zu hinterlassen. Schon Columbus hat auf seiner denkwürdigen Fahrt nach Westen im Jahre 1493 von einer Art Flaschenpost Gebrauch gemacht, indem er während eines schweren Sturmes ein Zedernfäßchen mit Nachrichten für den König von Spanien den Wellen übergab. Allerdings hat diese Post den Empfänger nicht erreicht.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts ab sind Versuche gemacht worden, die Flaschenposten dadurch der Wissenschaft und der Schifffahrt dienstbar zu machen, daß man sie zur Erforschung der Geschwindigkeit und Richtung der Meeresströmungen benutzte. Namentlich Fürst Albert von Monaco wandte dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zu. Der Gedanke ist dann auch von verschiedenen Seiten verwirklicht worden, so von der deutschen Seewarte in Hamburg und vom amerikanischen Marineministerium in Washington. Die deutsche Seewarte gibt zu dem Zweck schon seit dem Jahre 1878 Vordrucke zu Flaschenpostzetteln aus, die die Schiffer mit Angaben über Ort und Zeit des Aussetzens ausfüllen und, in etwas beschwerte Flaschen verpackt, über Bord werfen sollen. Die Finder der Flaschen sollen die Vordrucke durch Angaben über Ort und Zeit des Auffindens

ergänzen und sie unmittelbar oder durch ein deutsches Konsulat der deutschen Seewarte in Hamburg einsenden. Natürlich erreicht nur ein geringer Teil der so versandten Flaschenpostzettel seine Bestimmung. Doch hat die Einrichtung den Erfolg gehabt, unsere Kenntnisse von den Strömungen der Weltmeere nach mancher Richtung hin zu erweitern. Die Flaschenposten sind zum Teil mit einer überraschenden Geschwindigkeit befördert worden. Beispielsweise hat eine im Bereiche des Äquatorialstroms ausgeworfene Flasche in 154 Tagen 2700 Seemeilen, also 17 Seemeilen täglich, zurückgelegt.

Hier und da werden Flaschenposten von Bewohnern einsamer Inseln auch als Verkehrsmittel benutzt. Beispielsweise ist dies auf den Westmann-Inseln der Fall, die etwa 1 Meile von der Südküste Islands entfernt liegen. Wollen die Bewohner dieser Inseln Briefe an Bekannte an der Südküste Islands abschicken, so legen sie sie in eine Flasche und fügen für den Finder und Weiterbeförderer der Briefe etwas Tabak bei. Die Flasche wird bei Südwind ins Meer geworfen, so daß sie nach Island herübergetrieben wird.

Schriftwesen. Archiv 1901 S. 598, 1911 S. 252. Herzog.

Flugpostdienst s. Luftpostverkehr

Flugpostverbindungen im Kriege s. Feldpost, Luftpostverkehr

Förderbänder dienen vorwiegend zum Einsammeln von Gegenständen an verschiedenen Stellen und zum Befördern der eingesammelten Gegenstände nach einer Sammelstelle, die entweder feststeht oder veränderlich eingerichtet ist. Die Bänder sind auch zur Verbindung von nur zwei Stellen geeignet. Sie sind von allen maschinell angetriebenen Fördereinrichtungen die einfachsten und betriebssichersten, versperren aber leicht die Durchgänge und werden daher am besten in Tischreihen eingebaut oder neben einer längeren Tischreihe aufgestellt. Man benutzt sie neuerdings auch zum Verteilen von Gegenständen; dabei büßen sie aber ihren Hauptvorteil, die große Einfachheit, ein.

Förderbänder benutzte man, als Aufzüge noch nicht betriebssicher genug durchgebildet waren, zuerst bei der Post als Steigbänder zum Heben von Paketen in Postverladestellen (s. d.). Als Beispiel ist in Abb. 1 ein Förderband des Postbahnhofes in Köln wiedergegeben. Die Steigbänder haben gegenüber dem Aufzugbetrieb mit Handwagen den Nachteil, daß sie für geordnete Pakete nicht geeignet sind; die Pakete können erst nach dem Verlassen des Bandes verteilt werden; auch erfordern sie, wie die Abb. 1 erkennen läßt, eine große Grundfläche.

In neuerer Zeit sind Förderbänder hauptsächlich in Paketannahmestellen benutzt worden (Abb. 2). Hier nehmen sie die aufgelieferten Pakete auf und befördern sie in die Nähe der Laderampe. Die Pakete werden auch hier erst nach dem Abnehmen von dem Bande geordnet und zu den Ladeluken abgetragen. Eine Lösung mit maschinenmäßigen Hilfsmitteln hat sich dafür noch nicht finden lassen. Neuerdings werden an Stelle der Förderbänder auch die ohne Betriebskraft arbeitenden Rollbahnen (s. d.) benutzt.

Auf den Bahnsteigen der Postverladestelle des Pennsylvania-Bahnhofes in New York (s. Postverladestellen) werden zum Beladen der Bahnpostwagen mit Briefpost Förderbänder mit Abwurfwagen benutzt. Der Abwurfwagen ist in der Längsrichtung des Bandes fahrbar, so daß er vor jedem Bahnpostwagen aufgestellt werden kann; es kann dabei aber zur Zeit immer nur ein Wagen beladen werden.

Man kann Förderbänder auch senkrecht anordnen, muß dann aber, um Gegenstände aufwärts zu bewegen, gegen das Band ein zweites andrücken. Abb. 3 zeigt eine solche Einrichtung, die man wegen ihrer Aufwärtsbewegung als Bandaufzug bezeichnet.

Schriftwesen. Fördertechnik 1914 S. 267 ff.; Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1917 S. 709 ff.; Archiv 1913 S. 340 ff., 1916 S. 161 ff. Kasten.

Formulare s. Vordrucke

Frachtkarten dienen beim Auslandspaketverkehr zur Überweisung der Pakete von einer Verwaltung zur andern. Eintragung der Pakete in die Frachtkarten in der Regel einzeln; doch können sich die Verwaltungen über die Eintragung der Pakete nur nach Stückzahl verständigen, was u. a. die deutsche Postverwaltung für den Verkehr mit einer ganzen Anzahl von Verwaltungen getan hat. In den Frachtkarten werden auch die von Verwaltung zu Verwaltung zu vergütenden Gebührenanteile verrechnet. Zu dem Zweck enthalten die in der

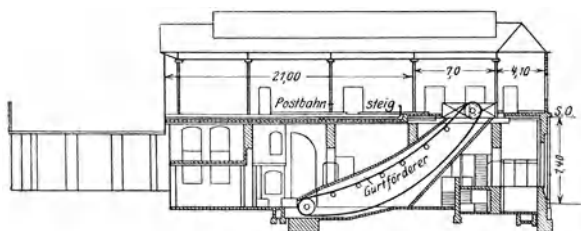


Abb. 1. Steigband.

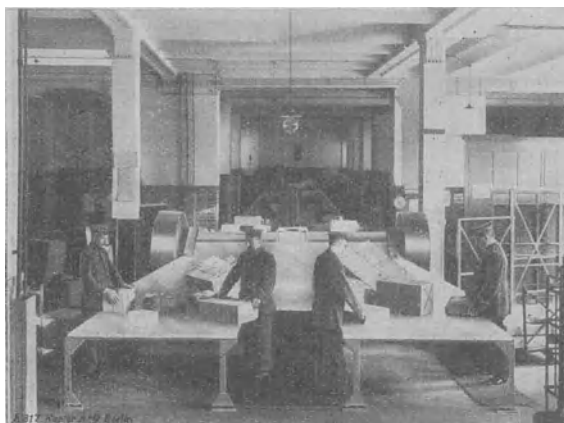


Abb. 2. Doppelförderband in der Paketannahme des Postamts SW 19 in Berlin.

VO zum Postpaketabkommen (s. d.) des WPV vorgesehenen Frachtkarten zwei Geldspalten: in die eine werden die Beträge aufgenommen, die die Absendungsverwaltung an die Empfangsverwaltung zu vergüten hat, also die Gebührenanteile, die dem Bestimmungslande der Pakete und den etwaigen Zwischenverwaltungen zustehen, in die andre die Beträge, die die Absendungsverwaltung von der Empfangsverwaltung zu beanspruchen hat, also Gebührenanteile für nach- oder zurückzusendende Pakete sowie sonstige postmäßige und nichtpostmäßige Gebühren, die auf den nach- oder zurückzusendenden Paketen haften, z. B. Zoll- und Stempelgebühren, deren Niederschlagung nicht möglich war.

Gleiche Geldspalten enthalten auch die besonderen Frachtkarten, deren Verwendung die deutsche Postverwaltung für den Verkehr mit einer Anzahl von fremden Ländern (z. B. Schweiz, Österreich, Tschechoslowakei, Ungarn) mit den fremden Verwaltungen vereinbart hat. Diese besonderen Frachtkarten sind darauf berechnet, den Dienst der AuswechslungsPAnst dadurch zu erleichtern, daß der Vordruck den im Verkehr mit dem betreffenden Lande bestehenden besonderen Verhältnissen in jeder Weise angepaßt ist. Beispielsweise enthalten die für den Verkehr mit Österreich bestimmten Frachtkarten einen Vordruck, der es ermöglicht, die verschiedenen Arten der nur nach Stückzahl einzutragenden Pakete in einfacher Weise in den Karten zu vermerken. In solchen Fällen wird u. U. davon abgesehen, neben der Zahl der nach Stückzahl zu überweisenden Pakete auch die Vergütungsbeträge dafür anzusetzen; diese Beträge werden dann auf Grund der Stückzahl nachträglich in den Anknüpfungsverzeichnissen (s. d.) berechnet, die die Empfangsstellen der Frachtkarten allmonatlich aufzustellen haben.

Fragebogen und Laufschriften dienen zur Nachforschung nach vermißten Postsendungen.

Das Verfahren gestaltet sich dabei wie folgt: Hält der Absender oder Empfänger nach einer gewöhnlichen Briefsendung Nachfrage, so wird ihm ein Fragebogen zur Ausfüllung übergeben. Er wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle der Feststellung richtiger Aushändigung die Laufschriftgebühr nachträglich eingezogen würde. Wird die Nachfrage bei der AufgabePAnst gehalten, so sendet sie den Fragebogen zunächst an die BestimmungsPAnst, die ihn dem Empfänger zur Erklärung vorlegt, ob er die Sendung erhalten hat. Verneint er die Frage, so forscht die Bestimmungs-

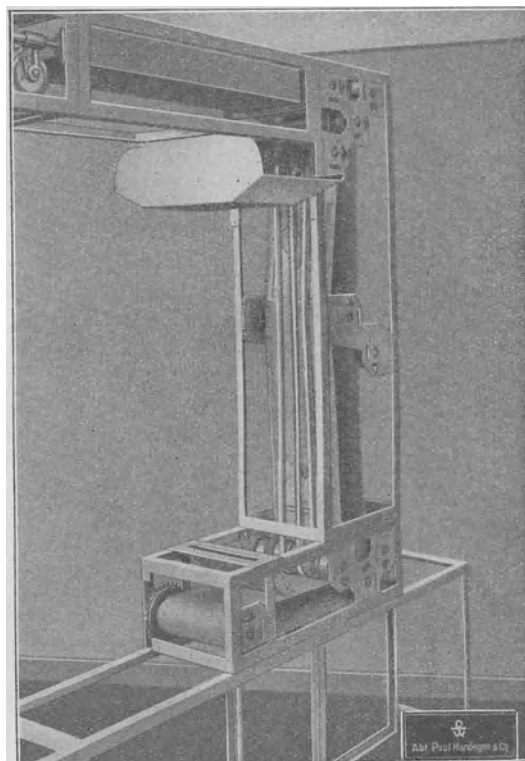


Abb. 3. Bandaufzug.

PAnst in ihrem Bereich nach der Sendung und vermerkt das Ergebnis in dem Fragebogen, der dann an die AufgabePAnst zurückgeht. Diese benachrichtigt den Antragsteller, wenn der Empfänger den Empfang der Sendung anerkannt hat, und zieht die Laufschriftgebühr ein. Hat der Empfänger dagegen erklärt, er habe die Sendung nicht erhalten, so sendet die AufgabePAnst den Fragebogen an die Rückbriefstelle (s. d.). Wird die Sendung hier ermittelt, so wird sie zurückgegeben, andernfalls benachrichtigt die AufgabePAnst den Antragsteller gebührenfrei. Wird der Antrag auf Nachforschung bei der BestimmungsPAnst gestellt, so untersucht diese die Sache in ihrem Bereich, vermerkt das Ergebnis im Fragebogen und sendet ihn an die AufgabePAnst.

Handelt es sich um Sendungen mit wertvollem Inhalt (Geld, Wertsachen, Wechsel, Ausweispapiere, Schriftwerke usw.) oder bedingen sonstige besondere Umstände (z. B. wiederholtes Abhandkommen von Sendungen nach dem Bestimmungsland) ein näheres Eingehen auf die Sache, so läßt die AufgabePAnst nach erfolgloser Anfrage bei der Rückbriefstelle ein Laufschrift ab, das der Reihe nach allen PAnst zugeleitet wird, auf welche die Briefsendung zu leiten gewesen wäre. Das Laufschrift gelangt schließlich — wenn die Sendung inzwischen nicht ermittelt worden ist — an die BestimmungsPAnst, die somit zum zweiten Male mit der Nachfrage befaßt wird. Sie stellt nochmals Nachforschungen nach der Sendung an und sendet das Laufschrift dann an die AufgabePAnst zurück. Diese benachrichtigt den Antragsteller, nachdem sie zuvor gegebenenfalls nochmals bei der Rückbriefstelle nachgefragt hat. Solche Anfrage empfiehlt sich z. B., wenn zwischen dem Einlieferungsstadium der Sendung und der ersten Anfrage bei der Rückbriefstelle ein verhältnismäßig kurzer Zwischenraum gelegen hat. Wird die vermißte Sendung durch das Laufschrift ermittelt, so muß die AufgabePAnst alle PAnst, denen das Laufschrift vorgelegen hat, benachrichtigen.

Nachfrageschriften nach Einschreibsendungen, Wertsendungen und gewöhnlichen Paketen werden zunächst an die BestimmungsPAnst gesandt. Diese vermerkt das Ergebnis ihrer Nachforschungen auf dem Schreiben und sendet es an die AufgabePAnst zurück.

Ist die Sendung ausgehändigt worden, so benachrichtigt die Aufgabe-PAnst den Antragsteller unter Einziehung der Laufschriftgebühren. Ist die Sendung dagegen nicht ermittelt, so erläßt die Aufgabe-PAnst, wenn es sich um eine Einschreibsendung oder um ein versiegeltes Wertpaket handelt, ein Laufschrift, in dem die beteiligten PAnst den Verbleib der Sendung bis zum Bestimmungsort nachzuweisen haben. Bei gewöhnlichen Paketen (einschl. der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete) wird in der Regel kein Laufschrift abgelesen; bei ihnen bleiben die Ermittlungen auf den Bereich der Aufgabe- und Bestimmung-PAnst beschränkt, wenn Absender und Empfänger glaubhaft erklärt haben, daß ihnen die Sendung nicht zugegangen sei, und wenn Ermittlungen bei Unterwegs-PAnst von vornherein aussichtslos erscheinen. In gleicher Weise kann auch bei den nach Stückzahl zu behandelnden Wertpaketen verfahren werden. In besonderen Fällen (z. B. bei starker Zunahme der Ersatzfälle nach oder aus einem bestimmten Orte oder einer bestimmten Richtung) werden nötigenfalls weitere Ermittlungen eingeleitet. Nachfragen nach Postanweisungen und Zahlkarten senden die PAnst an das BezirksPSchA.

Im Auslandsverkehr werden bei Nachfragen nach gewöhnlichen Briefsendungen Fragebogen auf besonderem Vordruck mit französischer Übersetzung erlassen. Die deutschen PAnst senden die Fragebogen entweder unmittelbar an die fremden Bestimmung-PAnst oder an Vermittlungsstellen im Bestimmungsland. Nähere Einzelheiten ergibt das Briefpostbuch (s. d.), das auch Bestimmungen darüber enthält, wohn Nachfrageschreiben wegen Einschreibsendungen, Wertbriefen, Wertkästchen, Postanweisungen und Postaufträgen nach dem Auslande zu richten sind. Für Postpakete und Postfrachtstücke nach dem Auslande enthält das Paketpostbuch (s. d.) die gleichen Angaben.

Wegen der Laufzeit über zurückgelassenes Reisegepäck s. Fundgegenstände. Brandt.

Franck, Robert, Exz., Unterstaatssekretär im RPA (1908—1911). * 29. 7. 1853 in Tilsit, 1871 in den Postdienst eingetreten, 1889 Postrat, 1893 Oberpostrat und ständiger Hilfsarbeiter im RPA, 1894 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1900 Geh. Oberpostrat, 1905 Direktor im RPA, 1908 Unterstaatssekretär, 1911 Wirkl. Geh. Rat, 1. 12. 1911 in den Ruhestand getreten. † 9. 10. 1922.

Frankozettel s. Gebührentzettel

Frankreich.

I. Geschichte. Schon im 13. Jahrhundert hatte die Pariser Universität eine Botenanstalt, die bis ins 17. Jahrhundert bestand. Geordnet, aber nur für den Dienst des Königs und des Staates bestimmte Kurierstrecken richtete zuerst Ludwig IX. durch den Erlaß vom 19. 6. 1464 ein. Es heißt darin: „Ledit seigneur et Roy ayant mis en délibération avec les seigneurs de son conseil, qu'il est moult nécessaire et important à ses affaires et à son estat de sçavoir dilemment nouvelles de tous costez, et y faire, quand bon luy semblera, sçavoir des siennes; d'instituer et d'établir en toutes les villes, bourgs, bourgades, et lieues que besoin sera jugé plus commodes, un nombre de chevaux courants de traite en traite par le moyen desquels ses commandements puissent estre promptement exécutés, et qu'il puisse avoir nouvelles de ses voisins quand il voudra, veut et ordonne ce qui en suit.“ Von 4 zu 4 Meilen (lieüs) sollten dazu geeignete Personen vier bis fünf Pferde halten (quatre ou cinq chevaux de légère taille, bien enharnachés et propres à courir le galop durant le chemin de leur traite). Die Oberleitung dieser Posten wurde einem conseiller grand-maître des couriers de France übertragen, der sich stets in der Nähe des Königs aufzuhalten hatte. Die Postmeister hatten alle vom König abgesandten Personen, die mit einem Passe versehen waren, sowie die Briefe des Königs und seiner oberen Beamten zu befördern; auf den Briefen hatte jeder an der Beförderung beteiligte Postmeister Tag und Stunde des Empfangs und der Weitergabe zu vermerken. Bei Todesstrafe war es den Postmeistern verboten, ihre Pferde ohne Erlaubnis des Königs und des Generalpostmeisters an andre Personen zu vermieten. Dem Papst und den Fürsten befreundeter Staaten war die Benutzung der Posten erlaubt; jedoch mußten sich die Kuriere eine genaue Prüfung ihrer Briefe und Sachen von den Postmeistern gefallen lassen. Die Postmeister erhielten die Eigenschaft der Beamten des Königs, unterstanden aber zunächst dem Generalpostmeister, dem das Recht der Ernennung und Absetzung der Postbeamten übertragen war. Der Generalpostmeister erhielt neben seinem Einkommen als „officier domestique ordinaire de l'hostel et maison“ des Königs ein Gehalt von 800 Pariser Pfund (1 Pariser Pfund = 1 1/4 Fr.) und als Ruhegehalt 1000 Pfund. Die Postmeister bezogen ein Gehalt von 50 Pfund tournois (1 Pfund tournois = 1 Fr.) und für jeden commis eine weitere Vergütung von 100 Pfund. Für die Beförderung der königlichen Kurier empfangen die Postmeister eine Vergütung von je 10 Sols (1 Sol [später sou] = 5 Cts.) für das Pferd und den Postillon bis zur Entfernung von 4 Meilen. Die Briefe waren kostenfrei zu befördern.

Aus der Zeit Ludwigs XII., Franz I., Heinrichs II. und Franz II. liegen Urkunden über Änderungen im Postwesen nicht vor. Karl IX. übertrug durch Erlaß vom November 1565 dem „cher et bien amé valet de chambre ordinaire“ Jean du Mas die erbliche Würde als Generalpostmeister (contrôleur général des postes et chevaucheurs). Unter Heinrich IV. verzichtete Jean du Mas freiwillig auf seine Würde. Heinrich IV. richtete durch Erlaß vom März 1597 neben den gewöhnlichen Poststationen sogenannte Relais ein. Die Benutzung der Post- und Relaispferde wurde der Allgemeinheit gegen Bezahlung frei-

gegeben. Der Erlaß enthält auch die Bestimmung, daß die Ausrüstung der Posthaltereien nicht gepfändet werden darf.

Am 15. 10. 1627 erließ Kardinal Richelieu eine PO, die die erste Gebührenordnung für Briefe bekannt gab. Sie verbot das Einlegen von Gold, Silber, Edelsteinen usw. in Briefe, andererseits gestattete sie den Postbeamten, kleinere Summen bis zu 100 Pfund von den Postbenutzern entgegenzunehmen und den Bestimmung-PAnst im Abrechnungswege zur Auszahlung zu überweisen. Hiermit war die Grundlage eines Postanweisungsdienstes geschaffen. Ludwig XIV. und Kardinal Richelieu betrieben planmäßig widerrechtliche Brieföffnungen. Richelieu richtete 1628 das „Cabinet noir“ (schwarzes Kabinett, s. d.) in dem PA zu Paris ein, wo alle Briefe zu politischen Zwecken durchsucht und dann als Unterlage zu Angebereien benutzt wurden.

1630 wurden Provinzial-Postbehörden „Maitres des courriers contrôleurs provinciaux“ in Paris, Orléans und Soissons, später auch in andern Provinzen eingerichtet. Die mit der Verwaltung dieser Stellen Beauftragten bezogen alle aus der Beförderung des nichtamtlichen Briefwechsels herrührenden Gebühren. 1632 wurde durch Gesetz die Beförderung von Wertgegenständen in Briefen unter der Bedingung zugelassen, daß sie offen eingeliefert und von den Postbeamten in ein Verzeichnis eingetragen wurden. Von 1672 ab wurden die PÄ, die bisher verpachtet waren, in Generalpacht gegeben. Durch Erlaß vom 12. 6. 1790 wurde der letzte Vertrag mit den Generalpächtern aufgelöst; seitdem wird die Post als Staatsverkehrsanstalt betrieben. Die oberste Verwaltung führte zunächst ein kollegialischer Verwaltungsrat. Napoleon beseitigte durch Erlaß vom 19. 3. 1804 diese Verfassung und stellte an die Spitze der Verwaltung einen General-Postdirektor. Die Verwaltung wurde von einer Stelle aus geleitet; als Aufsichtsglieder der Generalverwaltung waren in den Departements Postinspektoren tätig. Am 1. 1. 1850 wurden die Postfreimarken eingeführt. 1877 wurde die Telegraphie, die bis dahin eine unter dem Ministerium des Innern stehende eigene Verwaltung gebildet hatte, mit dem Postwesen vereinigt. Die Postverwaltung war im Laufe der Zeit verschiedenen Ministerien unterstellt. Durch Erlaß des Präsidenten der französischen Republik vom 5. 2. 1879 wurde für das Post- und Telegraphenwesen, das vorher dem Finanzministerium unterstellt gewesen war, ein selbständiges Ministerium gebildet. 1887 wurde dies Ministerium durch die Generaldirektion der Posten und Telegraphen ersetzt, die wieder dem Finanzministerium unterstellt wurde. Am 5. 1. 1889 wurde die Generaldirektion der Posten und Telegraphen von dem Finanzministerium abgelöst und dem Ministerium für Handel und Industrie zugeteilt. 1895 wurden Zwischenbehörden zwischen der Generaldirektion der Posten und Telegraphen und den Departementsdirektionen durch Zusammenfassung von Departements zu „Regionaldirektionen“ geschaffen. 1906 ist das französische Post- und Telegraphenwesen dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt worden.

II. Verfassung. Leiter des französischen Postwesens ist das dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten angegliederte Unterstaatssekretariat der Posten und Telegraphen. In jedem Departement besteht eine „Post- und Telegraphendirektion“, der die Post- und Telegraphenanstalten des Departements unterstellt sind. Die Gesamtzahl der Departements ist in 15 Bezirke (régions) eingeteilt. Der Departementsdirektor der Bezirkshauptstadt, der die Direktion seines eigenen Departements leitet und die obere Verwaltung des Bezirks ausübt, führt den Titel Bezirksdirektor (Directeur régional). Die acht BPÄ bilden besondere Direktionen, die von den Departementsbehörden unabhängig sind und unmittelbar unter der Hauptverwaltung stehen. Der Postbeförderungsdienst auf den Eisenbahnen ist durch weitgehende Benutzung besonderer Postzüge geregelt. Die Eisenbahngesellschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung auf jeder Linie täglich einen Postsonderzug in beiden Richtungen unentgeltlich verkehren zu lassen. Diese Postsonderzüge können eine beliebige Zahl von Postwagen enthalten; den Eisenbahngesellschaften ist jedoch gestattet, den Zügen auch eine Anzahl Personenwagen anzuhängen. Man unterscheidet PÄ (recettes), HilfsPÄ (établissements de facteur-receveur), PAg (agences postales) und Hilfsstellen mit und ohne Zustelldienst (recettes auxiliaires und distributions auxiliaires). In Paris bestehen als Zweigstellen der größeren Bezirksämter (bureaux centraux) PAnst, „bureaux auxiliaires“, die neben der Nummer ihres Bezirksamts einen Unterscheidungsbuchstaben führen. Die PÄ vermitteln sämtliche Postdienstgeschäfte. Der Vorsteher des PA der Departementshauptstadt (receveur principal) nimmt die Abrechnungsgeschäfte mit sämtlichen DepartementsPAnst wahr. Die Amtsgeschäfte der HilfsPÄ und PAg sind beschränkt; jene werden von Beamten, diese von Privatpersonen verwaltet, die — wie die facteurs-receveurs —

1) Soviel wie beaucoup.

auch den Zustelldienst besorgen. Die Inhaber der mit wesentlich eingeschränkten Befugnissen ausgestatteten Hilfsstellen sind gleichfalls Privatpersonen. In Algerien gibt es Hilfsstellen, deren Inhaber lediglich mit der Freimachung, Absendung und Ausgabe von Briefsendungen betraut sind. Die HilfsPÄ, PAg und Hilfsstellen fertigen keine förmlichen Abrechnungen; sie führen ihre Einnahmen und Ausgaben täglich auf das ihnen vorgesetzte PA zurück. Der Postdienst an Bord der zum Seepostdienst bestimmten Schiffe wird durch Postbeamte (agents embarqués) versehen. Frankreich unterhält im Ausland PAnst in Alexandrien, Port Said, Konstantinopel, Smyrna und Tanger sowie ein geordnetes Postwesen in den französischen Kolonien.

Die französische Post befaßt sich mit dem Briefpost-, Postanweisungs-, Postscheck-, Postauftrags-, Zeitungs- und Postsparkassendienst sowie mit der Überwachung des Postpaketdienstes.

III. Beamtenverhältnisse. Emplois supérieurs (höhere Ämter), sind folgende: Directeur, sous-directeur, chef et sous-chef de bureau à l'Administration centrale; inspecteur général, inspecteur général adjoint, directeur régional, directeur, sous-directeur, inspecteur, ingénieur en chef, ingénieur ordinaire, sous-ingénieur, chef de section, receveur des P.T.T. hors classe, Ière et IIème classe, chef de bureau central télégraphique ou téléphonique de Ière et IIème classe, chef de bureau central de cheques postaux et chef de bureau central radiotélégraphique de IIème classe.

Beamte des Betriebsdienstes. Die Anwärter, surnuméraires (Supernumerare), müssen mindestens 17 Jahre, dürfen jedoch nicht über 25 Jahre alt sein und müssen die französische Staatsangehörigkeit haben. Vor der Annahme Feststellung der Diensttauglichkeit durch Post- oder beamtete Ärzte. Die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf Erdkunde, Rechnen, Algebra und Geometrie, Physik und Chemie, auf die Niederschrift eines Diktats und Abfassung eines Aufsatzes. Die Bewerber können sich auf Wunsch außerdem im Linearzeichnen, in Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Arabisch (Aufsatz und Übersetzung ohne Wörterbuch) sowie über wissenschaftliche und betriebliche Berufsfragen prüfen lassen. Vor ihrer Zulassung zum Dienst erhalten die Bewerber eine wissenschaftliche und betriebliche Ausbildung von dreimonatiger Dauer. Nach einer Vorbereitungszeit von gewöhnlich 2 Jahren werden die Supernumerare ihren Leistungen und ihrem Dienstalter entsprechend zu „commis“ ernannt. Die commis können in folgende Dienststellen einrücken, sofern sie die für jeden Dienstgrad jährlich festgesetzten Bedingungen erfüllen: Contrôleur, chef de brigade (service postal), rédacteur, agent instructeur, contrôleur principal, chef de section, receveur, inspecteur, sous-directeur, directeur; directeur, chef et sous-chef de bureau à l'Administration centrale usw. . .

Beamtinnen (Dames employées). Zur Aufnahmeprüfung für den Beamtendienst werden zugelassen: Helferinnen, Kurzschriftschreiberinnen für Schreibmaschine (dames steno-dactylographes), sowie tüchtige Maschinenschreiberinnen der Postverwaltung (dames dactylographes) nach wenigstens fünf Dienstjahren, die Witwe oder eine verheiratete oder verwitwete Tochter eines im Dienst verstorbenen oder im Kriege gefallenen oder an den Folgen von im Kriege erhaltener Verwundung oder Krankheit verstorbenen Beamten oder Arbeiters, die Ehefrau oder eine unverheiratete oder verwitwete Tochter eines durch im Kriege erhaltene Verwundung dienstunfähig gewordenen Beamten oder Arbeiters. Mindestalter 17 Jahre, Altersgrenze 30 Jahre, für die Helferinnen usw. und die Waisen, 40 Jahre für die Witwen und Beamten und Arbeiter. Bei Mangel an solchen Bewerberinnen werden auch der Verwaltung nicht angehörende weibliche Personen zugelassen. Die Prüfungsgegenstände sind die gleichen wie bei den

Supernumeraren. Nach bestandener Prüfung werden die Bewerberinnen nach Maßgabe der freien Stellen zu Beamtinnen (dames employées) ernannt. Als Beförderungsstellen stehen den Beamtinnen Bureaustellen bei den Departementsdirektionen und der Hauptverwaltung offen. Die im Telegraphen- und Fernsprechdienst beschäftigten Beamtinnen können Aufsichts- (surveillantes) und Oberaufsichtsbeamtinnen (surveillantes principales) werden.

Beamte des unteren Dienstes. Man unterscheidet folgende Klassen: Brigadiers-chargeurs (Aufseher im Verladendienst), ihnen liegt der Bahnhofsaufsichtsdienst ob; courriers-convoyeurs (Bahnpostbegleiter), sie befördern geschlossene Briefbeutel und arbeiten im Bahnpostwagen Briefsendungen um; entrepreneurs (Umladestellenverwalter) sind mit dem Austausch, der Aufbewahrung und in gewissen Fällen mit der Beförderung von Briefbeuteln betraut; courriers-ambulants (Bahnpostschaffner) haben in den Bahnposten die Briefkasten zu leeren, die Briefschaften zu stempeln, die Beutel zu öffnen, zu schließen und auszutauschen; gardiens de bureau de direction (Amtsgehilfen) haben neben den Hilfsleistungen in den Bureaus die Diensträume zu reinigen; gardiens de bureau sédentaires entsprechen etwa den Postschaffnern im inneren Dienst; chargeurs (Verlader); facteurs-chefs des Postes (Briefträgervorsteher) führen bei großen PÄ die Aufsicht über die Briefträger und nehmen am Zustelldienst teil; facteurs des Postes de Paris (Briefträger in Paris); facteurs de villes des départements (Briefträger der Departementsstädte) werden auf Vorschlag der Departementspostdirektoren von den Departementspräfekten ernannt; facteurs-ruraux (Landbriefträger) werden gleichfalls von den Departementspräfekten ernannt; jeunes facteurs (jungendliche Telegrammzusteller); facteurs adultes des Télégraphes (Telegrammzusteller). Außerdem gibt es Helferinnen und Helfer (auxiliaires). Eine große Anzahl der Stellen des unteren Dienstes ist Militäranwärtern und Kriegsbeschädigten vorbehalten.

Außer dem Gehalt beziehen die Beamten Ortszulagen sowie Kinderzulagen; für das dritte und jedes weitere Kind ist die Kinderzulage wesentlich höher als für die beiden ersten Kinder. Die Kenntnis einer im Dienste der Verwaltung benutzten fremden Sprache berechtigt zu einer monatlichen Zulage. Die Briefträger erhalten ein Stiefelgeld (indemnité de chaussures).

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sind durch Gesetz vom 14. 4. 1924 neu geregelt worden. Das Anrecht auf Ruhegehalt wird mit dem vollendeten 60. Lebensjahr und nach dreißig Dienstjahren erworben. Die Beamten des sog. aktiven Dienstes (die Bahnpostbeamten und gewisse Klassen des unteren Betriebsdienstes) erwerben den Anspruch auf Ruhegehalt schon nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei fünfundzwanzig Dienstjahren. Ohne Rücksicht auf das Alter und die Dienstzeit können Beamte, die ihr Leben für das Allgemeinwohl aufs Spiel gesetzt haben, oder auf die im Dienste ein Anfall ausgeübt worden ist, ein Ruhegehalt in Höhe von $\frac{3}{4}$ ihrer letzten Bezüge erhalten. Ferner sind ruhegehaltsberechtigter solche Beamte, die infolge von im Dienst erworbener Krankheit, Verwundung oder schwerer Gebrechen dienstunfähig geworden sind. Die Dienstunfähigkeit wird von einem besonderen Ausschuß festgestellt, der aus einem von der Verwaltung vereidigten Arzt, drei vom Minister bestimmten Beamten und zwei aus der Klasse des dienstunfähigen Beamten gewählten Beamten besteht. Bei Dienstunfähigkeit anderer Beamten ist für den Bezug von Ruhegehalt mindestens fünfzehnjährige Dienstzeit Bedingung. Die Hinterbliebenenbezüge betragen für die Witwe 50 vH, für die Waisen 10 vH des Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene berechtigt war; Witwen- und Waisengeld dürfen den Ruhegehaltsbetrag nicht übersteigen.

IV. Der Postzwang erstreckt sich außer auf die dienstlichen Briefsendungen des Staates auf verschlossene und offene Briefe und allgemein auf geschriebene Gegenstände jeder Art.

Ausgenommen sind: die Benachrichtigungen der Steuereinnehmer an die Steuerpflichtigen ihres Bezirks, die durch Zollbeamte unter Kreuzband von einer Zollstelle zur andern zu befördernden Dienstbriefe, die durch Vermittlung der Bürgermeister zu verteilenden Benachrichtigungen der Verwaltung der indirekten Steuern an die Steuerpflichtigen, die durch expresse Boten zu befördernden Briefschaften, ferner Gerichtsakten, Waren begleitende Rechnungen, Zettel usw., die außer der Warennummer Bezeichnungen in Ziffern, Buchstaben oder Worten tragen, die zur Kennzeichnung der Waren und des Empfängers dienen, Frachtbriefe, Dienstbriefe der Beförderungsanstalten, mit Nummern versehene Zettel auf Stoffballen, die zwischen Herstellern und Arbeitern mit Fuhrwerk oder Eisenbahn ausgetauscht werden usw.

V. Portofreiheit (franchise de port) genießen amtliche Sendungen; die Bestimmungen darüber trifft der Präsident der Republik. Man unterscheidet unbegrenzte und begrenzte Freiheit; sie ist unbegrenzt, wenn sie ohne Rücksicht auf den Personenkreis und die Orte ausgeübt wird, begrenzt, wenn sie nur bestimmten Personen zugestanden und auf bestimmte Orte beschränkt ist.

VI. Betrieb.

A. Briefpost (poste aux lettres). Briefe: Meistgewicht $1\frac{1}{2}$ kg, Ausdehnung nicht über 45 cm, bei Rollen nicht über 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Gebühr nach Gewichtsstufen bis 20 g, über 20 bis 50 g, über 50 bis 100 g, für jede weiteren 100 g oder Teil davon Einheitsatz. Das Gewicht der Freimarken darf von dem Briefgewicht nicht abgezogen werden. Für ungenügend freigemachte Briefe wird das Doppelte des Fehlbetrags erhoben. Kartenbriefe (cartes - lettres) mit eingedruckter Freimarke, zulässig die bei gewöhnlichen Briefen erlaubten Einlagen; über 20 g dieselben Gebühren wie bei gewöhnlichen Briefen. Postkarten (cartes postales), zulässig auch nichtamtlich ausgegebene, jedoch nicht kleiner als 9×7 und nicht größer als 14×9 cm. Den Bestimmungen nicht entsprechende Postkarten werden wie ungenügend freigemachte Briefe behandelt. Ansichtskarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Vorderseite, jedoch nicht auf der Rückseite, genießen ermäßigte Gebühr. Drucksachen (Imprimés). Meistgewicht 3 kg, Ausdehnungsgrenzen wie bei gewöhnlichen Briefen. Gebühr nach Gewichtsstufen bis 50 g, über 50 bis 100 g, dann für je weitere 100 g. Ermäßigte Gebühr für Wählerkarten, Stimmzettel usw., für Blindenschriftsendungen, Benachrichtigungen in Steuerangelegenheiten. Drucksachen mit schriftlichen Mitteilungen oder unzulässigen Zusätzen unterliegen außer dem Doppelten des Fehlbetrags eines Briefes gleichen Gewichts einer besonderen Zuschlaggebühr. Geschäftspapiere (Papiers d'affaires) bis 20 g ermäßigte Gebühr, über 20 g unterliegen sie den Bedingungen und den Gebührensätzen für gewöhnliche Briefe. Warenproben (Echantillons de marchandises). Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenzen $30 \times 30 \times 30$ oder $45 \times 15 \times 15$ cm. Gebühr nach Gewichtsstufen von je 100 g. Für die Verpackung gelten dieselben Bestimmungen wie im Weltpostverkehr.

B. Wertsendungen (Valeurs déclarées). In Wertbriefen und Kästchen dürfen versandt werden Banknoten, Gutscheine, Zins- und Dividendenscheine, Hypothekenbriefe, Verträge, Pläne usw.; in Kästchen nur Edelsteine und Schmucksachen. Wertangabe begrenzt; betrügerische wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldbuße bestraft. Die Gebühr setzt sich zusammen aus Brief-, Einschreib- und Versicherungsgebühr; sie wird stets im voraus erhoben und in Freimarken verrechnet. Bei Verlust oder Beschädigung einer Wertsendung — höhere Gewalt ausgenommen — leistet die Postverwaltung dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger Ersatz für den wirklich erlittenen Schaden bis zur Höhe der Wertangabe. Strittige Ersatzansprüche werden vor die bürgerlichen Gerichte gebracht. Bei Verlust oder Beschädigung infolge Zerbrechens eines Kästchens wird kein Ersatz geleistet, wenn das Kästchen nicht wenigstens eine Dicke von 8 mm gehabt hat.

C. Postanweisungen (Mandats poste). Im Verkehr mit den französischen Kolonien, den französischen PAnst im Ausland sowie den Hilfsstellen und bei telegraphischen Postanweisungen ist Höchstbetrag festgesetzt, sonst keine Beschränkung des Betrages. Gebühr richtet sich nach der Höhe des Betrages. Bei allen PAnst, die am Postanweisungsdienst teilnehmen, werden auf volle Frankenbeträge lautende Postbons (s. d.), deren Betrag begrenzt ist, ausgegeben und eingelöst.

D. Postaufträge (Recouvrements d'effets de commerce). Im Wege des Postauftrags werden eingezogen Beträge auf Empfangsbescheinigungen, Rechnungen, Wechsel und überhaupt alle Handelspapiere, seien sie protestfähig oder nicht; ausgenommen sind Lotterielose, Versicherungs-, Zins- und Dividendenscheine usw., sowie Postaufträge mit dem Vermerk „postlagernd“. Die Höhe der einzuziehenden Beträge ist im innern Verkehr unbegrenzt, im Verkehr mit den Kolonien sind Höchstbeträge festgesetzt. Einem Postauftrag können 15 Anlagen beigefügt werden, wenn der Wert des einzelnen Papiers 10 Franken nicht überschreitet; 5 Anlagen bei einem Betrage über 10 bis 5000 Franken, 1 Anlage, wenn der Wert 5000 Franken übersteigt. Den Briefträgern ist ausdrücklich untersagt, sich außerdienstlich mit der Einziehung von Geldbeträgen zu befassen; dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Ehefrauen der Briefträger und auf die Hilfsbriefträger.

E. Zeitungsdienst (Abonnements aux journaux et autres publications périodiques). Im innern Verkehr werden Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften von den PÄ, HilfsPÄ und Briefträgern entgegengenommen; die Tätigkeit der Post erstreckt sich

jedoch nur auf die Übermittlung der Bestellung und des Zeitungsgeldes an den Verleger. Für jede Zeitungsbestellung wird außer der Postanweisungsgebühr eine bestimmte Vermittlungsgebühr erhoben. Das Zeitungsgeld wird dem Verleger mit Postanweisung übersandt, der die einzelnen Zeitungsnummern unter Streifband mit der Aufschrift des Bezählers aufzuliefern hat. Die als solche besonders zu kennzeichnenden Zeitungsendungen werden gegen eine ermäßigte Gebühr befördert.

F. Nachnahmen (Envois contre remboursement). Alle Gegenstände, bei denen Einschreibung und Wertangabe zulässig ist, können bis zu einem festgesetzten Höchstbetrage mit Nachnahme belastet werden.

G. Postpakete (Colis postaux). In Frankreich wird der Postpaketdienst im Namen und unter der Überwachung der Postverwaltung von den Eisenbahngesellschaften, den staatlich unterstützten Dampfgesellschaften, in Korsika von den Postkurieren und in den Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle von der Post wahrgenommen. Im Innern Frankreichs außerhalb des Tätigkeitsbereichs der Eisenbahngesellschaften sind bestimmte PAnst zur Ausübung des Paketdienstes ermächtigt. Das Meistgewicht eines Postpakets beträgt 10 kg. Wertangabe und Nachnahme sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen zugelassen. Verboten ist, in Postpaketen Briefe oder schriftliche Mitteilungen zu versenden. Gewöhnliche Pakete dürfen kein gemünztes Geld, keine Gold-, Silber- oder Wertsachen enthalten. Es ist jedoch gestattet, den Postpaketen eine offene, den Inhalt betreffende Rechnung sowie ein Doppel der Anschrift des Empfängers mit der Angabe des Absenders beizufügen. Die Gebühr wird erhoben nach Gewichtsstufen bis 3 kg, über 3 bis 5 kg, über 5 bis 10 kg. Pakete, die nicht am Bahnhof ausgehändigt, sondern dem Empfänger zugestellt oder postlagernd abgeholt werden, unterliegen einer Zuschlaggebühr. Bei Verlust oder Beschädigung eines Postpakets — höhere Gewalt ausgenommen — wird dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger ein dem wirklichen Verluste oder der Beschädigung entsprechender Ersatz geleistet, jedoch sind Höchstbeträge festgesetzt für gewöhnliche Pakete bis 3 kg, über 3 bis 5 kg, über 5 kg. Bei Wertpaketen Ersatzleistung bis zur Höhe der Wertangabe. Der Absender hat außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren.

H. Postsparkasse (Caisse nationale d'épargne). Die Nationalsparkasse, auch Postsparkasse (Caisse d'épargne postale) genannt, ist unter der Gewährleistung des Staates durch das Gesetz vom 9. 4. 1881 am 1. 1. 1882 eingerichtet worden. Am Sparkassendienst nehmen die PÄ und HilfsPÄ in Frankreich, Korsika, Algerien, Tunis und des Fürstentums Monaco teil. Für die Einzahlungen ist ein Mindest-, für die Guthaben ein Höchstbetrag festgesetzt. Unter dem Mindestbetrag bleibende Summen können durch Aufkleben von Freimarken auf Sparkarten (Bulletins d'épargne) gespart werden. Mit den belgischen und italienischen Postsparkassenverwaltungen besteht ein Abkommen, wonach Guthaben auf belgischen oder italienischen Sparbüchern auf die französische Postsparkasse und umgekehrt übertragen werden können. Eine besondere Einrichtung bilden die Schiffspostsparkassen (s. d.) (Succursales navales). Bei jeder Marine-division und an Bord eines jeden dem Staate gehörenden Schiffes befindet sich eine Zweigstelle der Postsparkasse, die vom Verwaltungsrat der Division oder dem Zahlmeister verwaltet wird, die Sparkassenbücher ausstellt, die Einzahlungen entgegennimmt und die Auszahlungen leistet.

Schriftwesen. Le Quien de la Neufville, Origine des postes chez les Anciens et chez les Modernes, 1708. Neubearbeitung ohne Verfasseramen 1730 unter dem Titel „Usage des postes chez les Anciens et les Modernes“. Beide Werke enthalten die älteren französischen Postedikte; Le cabinet noir et M. de Vaulchier, Paris 1828; Arthur de Rothschild, Histoire de la poste aux lettres depuis ses origines les plus anciennes jusqu'à nos jours. Paris 1873; A. Belloc, Les postes françaises Recherches historiques sur leur origine, leur développement, leur législation 1886; P. Jacquotte, Traité de législation et d'exploitation postales 1891; M. Block, Dictionnaire de l'administration française, 3 éd. Art. Poste, p. 1839ff., Annuaire de la Direction générale des postes et des télégraphes; Stephan S. 627; Recueil S. 240ff.; Archiv 1873 S. 569, 607, 1874 S. 60, 1879 S. 133, 1877 S. 536, 1889 S. 29, 377, 1891 S. 587, 617, 1895 S. 697; L'Union Postale 1920 S. 1ff.; Bulletin des Postes, des Télégraphes et des Téléphones, S. 945ff. Brandt.

Frauenzuschlag s. Besoldung

Freibeförderung auf den Posten bedeutet die gebührenfreie Beförderung von Personen und deren Gepäck auf den der Personenbeförderung dienenden Posten.

Eine freie Beförderung von Personen auf den Posten war ursprünglich grundsätzlich ausgeschlossen. Nur Kinder bis zu einem bestimmten Alter konnten ohne Zahlung von Personengeld mitgenommen werden, wenn für sie kein besonderer Sitzplatz in Anspruch genommen wurde. Die Altersgrenze schwankte zwischen 4 und 6 Jahren. Im übrigen war Freibeförderung nur auf Ausnahmen beschränkt unter besonderer Bewilligung im Einzelfalle. So bestimmte z. B. die preußische PO vom 26. 11. 1782, daß Personen unentgeltlich nur auf ausdrückliche Anweisung des Generalpostmeisters befördert werden durften.

Im Laufe der Zeit sind einige Freibeförderungen eingeführt worden, sie beschränken sich aber im wesentlichen auf Fahrten, die durch dienstliche Rücksichten bedingt werden. So ist die unentgeltliche Benutzung der Personenposten (s. d.) gestattet bei Reisen zur Vertretung von Postamtsvorstehern an dienstfreien Sonntagen und zum Kirchenbesuch; die Landzusteller und Botenpost-

beförderer dürfen auf ihren Dienstgängen die Posten unentgeltlich benutzen, wenn Platz vorhanden ist. Beamte, die sich im Vorbereitungsdienst befanden, konnten früher bei Reisen zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung und zu dienstlichen Prüfungen die Personenposten gleichfalls unentgeltlich benutzen; außerdem war Zöglingen gewisser militärischer Erziehungsanstalten Freifahrt bei der Aufnahme in die Anstalt und nach ihrer Entlassung zugestanden. Diese Freifahrten, soweit sie überhaupt noch bestehen, sind jetzt, nachdem die Pferdepersonenposten auf einen geringen Bruchteil zusammengeschrumpft sind, bedeutungslos geworden.

Bei den Kraftposten (s. d.) können Freifahrten bewilligt werden, soweit sie durch den Kraftpostdienst bedingt sind (Fahrkartenprüfung durch Postbeamte, Besichtigung des Straßenzustandes durch Postbeamte und durch technische Beamte des Straßenaufsichtsdienstes, Zollbeamte, die ihre Prüfungen während der Fahrt ausüben müssen usw.). Auch die Mitglieder des Verwaltungsrats der DRP genießen freie Beförderung, um sich über die Einrichtung des Postkraftfahrbetriebs zu unterrichten. Außerdem haben die bayerischen und badischen Landtagsabgeordneten für ihre Person Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf den Kraftposten ihres Landes. Die Berechtigung zur Freifahrt muß durch Ausweis oder durch Genehmigung des betriebsleitenden PA nachgewiesen werden.

Die Mitglieder des Reichstags und Reichsrats sind seit 1. 8. 1925 berechtigt, die regelmäßig und nach Bedarf verkehrenden Kraftposten ohne Erlegung des Fahrpreises im Einzelfalle zu benutzen. Sie haben dabei 20 kg Freigepäck. Als Entgelt für diese Beförderung erhält die DRP einen Pauschbetrag.

Neben der freien Beförderung für die Person bestand früher auch in gewissem Umfange Gebührenfreiheit für die Gepäckbeförderung. Die Gewichtsgrenzen hierfür haben erheblichen Schwankungen und Abweichungen unterlegen. Es handelt sich um Verschiedenheiten von 10—60 Pfund, bei dienstlichen Fahrten betrug die Gewichtsgrenze sogar 100 Pfund. Seit 1. 10. 1918 ist die Freibeförderung von Gepäck aufgehoben. **K r a u s e.**

Freimachung von Postsendungen = Entrichtung der Gebühren durch den Absender.

I. Geschichte. Die Entrichtung der Gebühren war nach der preußischen PO vom 26. 11. 1782 in der Regel Sache des Empfängers. Wollte der Absender die Gebühr freiwillig übernehmen, so war dies zulässig. Ein Freimachungszwang bestand nur für Briefe an den König, die Mitglieder des Königlichen Hauses und gewisse hohe Staatsbeamte in eigenen Angelegenheiten des Absenders sowie für Briefe nach Ländern, mit denen nicht über Gebühren abgerechnet wurde. Die Gebühr stand in jedem Fall dem BestimmungspA zu und mußte entweder mit der Sendung zugleich bar übersandt oder durch Abrechnung ausgeglichen werden. Nach dem „Expeditionsmodus“ von 1849, der die Einzelnachnahme der gewöhnlichen Briefe aufhob, wurde der vom Absender bezahlte Gebührenbetrag mit roter Tinte auf der Rückseite der Umschläge (später mit Rotstift auf der Vorderseite) vermerkt. Die richtige Vereinnahmung der Freigeühren wurde durch Eintragen in die Karte und durch Nachprüfen der Eintragung bei der nächstbeteiligten Postdienststelle sichergestellt.

Die erste und einschneidendste Umwälzung auf diesem Gebiet war die Einführung der Freimarken (Bayern 1849, Preußen und Sachsen 1850, Württemberg 1851) (s. Postwertzeichen). Sie hatte bald sehr bedeutende Änderungen der Gebührenordnungen und der Betriebsformen im Gefolge. Um das Kleben bei der Freimachung mit Wertzeichen entbehrlich zu machen, wurden im Laufe der Zeit auch gestempelte Briefumschläge (Frankokouverts), Streifbänder und Postkarten, sowie Postanweisungen, Kartenbriefe, Rohrpostkarten und Rohrpostumschläge mit eingedruckter Freimarke an den Postschaltern verkauft, von denen die Briefumschläge, Streifbänder und Kartenbriefe (s. d.) wegen geringer Nachfrage wieder aufgehoben wurden und die übrigen in der Zeit des Währungsverfalls verschwanden und neuerdings z. T. wieder vorrätig gehalten werden. Von längerer Dauer war die Einrichtung, daß die Reichsdruckerei nichtamtlich hergestellte Umschläge, Kartenbriefe, Karten und Streifbänder auf Verlangen mit Freimarkenstempeln bedruckte. Auch das wurde schließlich entbehrlich durch die Erfindung von Freimachungs- und Freistempelmaschinen (s. Barfreimachungsmaschinen), die eine größere Beweglichkeit im Gebrauch boten. Das Freimachen durch Barzahlung und Einzelvereinnahmung der Gebühren war in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege 1914—1918 auf Ausnahmefälle beschränkt, nahm aber während des Währungsverfalls, als der Markendruck der Geldentwertung nicht mehr folgen

konnte, vorübergehend nochmals einen großen Umfang an und spielt neuerdings dadurch, daß man den Scheckverkehr und mechanische Verrichtungen zu Hilfe genommen hat, welche die Handbuchungen ersetzen, wieder eine große Rolle.

II. Betrieb. Für die Freimachung gelten folgende Vorschriften:

1. Freimachungszwang. Alle Postsendungen, außer den gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen und Postkarten, jedoch einschl. der Rohrpostsendungen und Nachnahmebriefsendungen, müssen vom Absender freigemacht werden. Im Auslandsverkehr erstreckt sich der Freimachungszwang auch auf eingeschriebene Briefe und Postkarten. Sendungen, die danach dem Freimachungszwang unterliegen, werden, wenn sie nicht oder nicht ausreichend freigemacht sind, nicht abgesandt. Jedoch werden im innerdeutschen Verkehr (einschl. Saargebiet) unzureichend freigemachte Drucksachen (einschl. Blindenschriftsendungen), Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen befördert; dasselbe gilt für den Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, soweit die Sendungen das Meistgewicht für den innerdeutschen Verkehr nicht überschreiten. Im gesamten sonstigen Auslandsverkehr werden unzureichend freigemachte Drucksachen (einschl. Blindenschriftsendungen), Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen nicht abgesandt. Gehen jedoch solche unzureichend freigemachten Briefsendungen ausnahmsweise aus dem Ausland in Deutschland ein, so werden sie mit Nachgebühren belegt und den Empfängern ausgehändigt.

Soweit danach nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen vorkommen, beträgt die Nachgebühr im innerdeutschen Verkehr (einschl. Saargebiet) sowie im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, soweit die Sendungen das Meistgewicht des innerdeutschen Verkehrs nicht überschreiten, das 1½fache des Fehlbetrags, abgerundet auf volle 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.;

im gesamten sonstigen Auslandsverkehr (also auch im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, soweit die Sendungen das Meistgewicht des innerdeutschen Verkehrs überschreiten) das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens 10 Cts. Bei Sendungen nach Deutschland wird der Betrag auf volle 5 Pf. abgerundet und mindestens der Betrag von 10 Pf. berechnet.

Im innerdeutschen Verkehr (nicht auch im Verkehr mit dem Saargebiet, wohl aber im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, soweit die Sendungen das Meistgewicht für den innerdeutschen Verkehr nicht überschreiten) wird für nicht freigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und Dienstpostkarten nur der einfache Fehlbetrag nach erhoben.

Im Vereinsverkehr (Weltpostverkehr) können die Vereinsländer für Briefe und Postkarten nach einem Lande den Freimachungszwang einführen, wenn dieses seine Gebühren für diese Sendungen unter einen bestimmten Betrag (20 Cts. für den einfachen Brief) sinken läßt. In diesem Falle kann das betreffende Land auch seinerseits den Freimachungszwang einführen (Schlußprotokoll zum WPVertr. Art. III).

Für den Verkehr mit Nichtvereinsländern besteht zum Teil Freimachungszwang für alle Briefsendungen; Näheres im Briefpostbuch (s. d.).

Sind im innerdeutschen Verkehr Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben oder Mischsendungen, die das für ihre Gattung zugelassene Meistgewicht überschreiten, versehentlich abgesandt worden, so sind sie dem Empfänger auszuhändigen, wenn dieser den Gebührenunterschied gegen die Päckchen- oder Paketgebühr nachzahlt.

2. Mittel der Freimachung.

A. Aufkleben von Freimarken durch den Absender.

Mit Freimarken müssen zunächst die Briefkastensendungen freigemacht werden. Die Freimarken sollen aber

auch auf die am Schalter einzuliefernden Sendungen nach Möglichkeit vom Absender im voraus aufgeklebt sein. Es sind möglichst wenig Marken zu verwenden. Die Marken sollen in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite der Sendungen oder Paketkarten geklebt werden. Reicht der Raum dort nicht aus, so dürfen auch andre Stellen der Vorder- und Rückseite beklebt werden. Die Marken dürfen aber keine Schriftzeichen, Siegelabdrücke u. dgl. verdecken, nicht über die Ränder, bei Vordrucken nicht auf die Abschnitte übergreifen und den Raum für Zustellvermerke und Empfangsbescheinigungen nicht beeinträchtigen. Auf Wertbriefe und Wertkästchen sind die Marken mit Zwischenräumen aufzukleben, so daß sie nicht Beschädigungen des Umschlags verbergen können. Wegen der von Landesbehörden benutzten Dienstmarken s. Dienstpostwertzeichen. Bei den PAnst werden die mit Marken freigemachten Sendungen geprüft und die Marken entwertet. Die Prüfung erstreckt sich auf die Echtheit und Gültigkeit der Marken und auf die Richtigkeit des verklebten Betrages. Bei der Echtheit ist auf Reinheit und Schärfe des Drucks und der Farbe, auf die Randlochung und auf Spuren früherer Entwertung zu achten. Ungültig sind Marken fremder Verwaltungen und echte Marken, welche mit Kollodium, Gummi oder Lack überzogen und damit gegen das Eindringen der Stempelfarbe geschützt sind. Die Verwendung gefälschter oder gebrauchter Marken ist unter Strafe gestellt, auch in andern Ländern (s. Postwertzeichen, strafrechtlicher Schutz). Ungültige Marken zählen nicht als Freimachungsmittel. Ist ein zu geringer Betrag in Marken verklebt, so ist bei Einlieferung am Schalter der Rest nachzuerheben; auf Sendungen aus dem Briefkasten wird, falls die Nachfreimachung durch den Absender nicht ohne Verzögerung möglich ist, die vom Empfänger einzuziehende Nachgebühr ausgeworfen. Entwertet werden die Freimarken durch Aufdrucken des Aufgabestempels (s. d.).

Vgl. ADA V, 2 und Postwertzeichen.

B. Barzahlung durch den Absender.

Die bar gezahlten Gebühren müssen, wenn die Annahmebeamten nicht Freimarken als Gegenwert kleben, durch eine Einnahmehbuchung zur Postkasse verrechnet werden. Die Sendungen, deren Freigebühren durch eine Einnahmehbuchung verrechnet sind, werden nach verschiedenen Verfahren gekennzeichnet.

1. Einzelbuchung des Barfreibetrages und handschriftlicher Freimachungsvermerk kommen in Frage, wenn die Gebühr für eine Paket- oder Wertsendung so hoch ist, daß der Raum zum Aufkleben der nötigen Freimarken nicht ausreicht. Wortlaut des Freivermerks auf der Sendung oder Paketkarte „... RM. . . Pf. Nachw. in“ oder im Auslandsverkehr „Taxe perçue RM. . . Pf.“ Dieser Freivermerk wird rot umrahmt und von zwei Beamten unterschrieben.

2. Summarische Buchung der Barfreibeträge.

a) für Selbstbucherpakete, deren Gebühren vom Postscheckkonto des Auflieferers abgebucht werden. Die Selbstbucher müssen die Freigebühr für alle Sendungen auf den Paketkarten und in der Gebührenspalte der Einlieferungsbücher angeben und in dieser aufrechnen. Die Paketkarten erhalten nach Prüfung durch die Post einen Stempel „Gebühr bezahlt“, der u. U. auch mit dem Tagesstempel vereinigt werden kann (s. auch Selbstbucher).

b) für Pakete unter Verwendung von Zählkassen. Die zu erhebenden Gebühren werden mit den Betragshelben der Zählkasse eingestellt, die Paketkarte wird in die Maschine eingeführt und erhält bei deren Betätigung einen Frei- und Tagesstempel. Gleichzeitig wird ein Kontrollstreifen bedruckt und aufgerechnet, dessen Summe das jeweilige Kassensoll angibt und bei Abnahme des Kassenbestandes in Einnahme gebucht wird (s. Zählkassen).

c) für Briefsendungen unter Verwendung von Freimachungsmaschinen. Die Sendungen müssen in größeren Mengen zu gleichem Gebührensatz eingeliefert und bezahlt werden und durchlaufen eine Barfreimachungsmaschine, die ihnen den Frei- und Tagesstempel aufdrückt und die Zahl der Freistempelungen durch ein Zählwerk feststellt. In Württemberg sind außer diesen Maschinen auch Barfreimachungshandstempel ohne Zählwerk in Gebrauch. Bei ihnen muß die zwangsläufige Gegenprobe auf den Gesamtbetrag durch Betriebsvorschriften ersetzt werden (s. Barfreimachungsmaschinen).

C. Verwendung von Freistemplern durch den Absender. Freistempler sind Stempelmaschinen mit Zählwerk und mit Firmenangabe im Freistempel. Sie werden von den Benutzern käuflich erworben und können zum Freimachen nach Belieben benutzt werden (s. Barfreimachungsmaschinen). Sämtliche Freistempel (B und C) werden in roter Farbe abgedruckt.

D. Weitere Verrechnungsarten bei der Zahlung der Freigebühren sind die Portoablösung (s. d.) und die Stundung (s. d.).

Endlich gibt es noch einige Möglichkeiten, Freigebühren, die im Ausland entstehen, zu übernehmen. Es sind dies die Antwortscheine im Weltpostverkehr (s. d.), die Antwort-Postkarten (s. Postkarten mit Antwortkarte) und die Gebührentzettel (s. d.).

Im übrigen s. PO (ADA V, 1) nebst AB, ADA V, 2, WPVertr nebst VO.

K. Schwarz.

Freimarken s. Postwertzeichen

Freimarkenheftchen sind Heftchen mit Deckeln aus Steifpapier, die einzelne Blätter mit Freimarken und dazwischenliegende Schutzblätter enthalten. Die Blätter mit Freimarken sind durchlocht, die Schutzblätter und die Deckel mit Geschäftsanzeigen bedruckt.

Die Heftchen wurden bei der RPV 1910 eingeführt. Der Verkaufspreis stimmte mit dem Nennwert der Marken überein. Die Werbung der Geschäftsanzeigen wurde einer großen Anzeigengesellschaft vertragsmäßig übertragen. Spätere Auflagen enthielten neben Geschäftsanzeigen auch kurze Angaben über Postgebührensätze und den Postscheckverkehr (s. d.). An den Schalterstellen wurden Hinweisschilder angebracht. Die ersten Auflagen enthielten 12 Freimarken zu 10 und 16 zu 5 Pf.; von der vierten Auflage (1911) an wurden die Heftchen mit 20 Marken zu 5 und 10 Marken zu 10 Pf. ausgestattet. Die bayrische Postverwaltung gab Ende 1911 ebenfalls Markenheftchen mit dem gleichen Inhalte aus. 1916 wurde eine einmalige Auflage von Heftchen mit 30 Marken zu 2½ Pf. ausgegeben, dann folgten (1916) Heftchen zu 3 M (Inhalt 20 Marken zu 7½, 10 Marken zu 15 Pf.), 1917 Heftchen zu 3 M (Inhalt 10 Marken zu 7½, 10 Marken zu 15, 5 Marken zu 5, 5 Marken zu 10 Pf.), 1918 Heftchen zu 3 M (Inhalt 10 Marken zu 15, 8 zu 10, 4 zu 7½, 8 zu 5 Pf.), 1920 Heftchen zu 4 M (Inhalt 10 Marken zu 20, 8 zu 15, 4 zu 10, 8 zu 5 Pf.), ferner Heftchen zu 8 M (Inhalt je 10 Marken zu 10, 30 und 40 Pf.), 1921 Heftchen zu 12 M (je 5 Marken zu 10 und 30 Pf., je 10 Marken zu 40 und 60 Pf.). Da bei der steigenden Geldentwertung der Inhalt der Markenheftchen den Gebührensätzen nicht mehr entsprach, wurde die Ausgabe 1922 eingestellt. Nach Einführung der festen Währung trat das Bedürfnis nach Markenheftchen wieder hervor. Der Vertrag mit der Anzeigenfirma wurde gelöst und die Werbung von Geschäftsanzeigen der inzwischen entstandenen Reichs-Postreklamegesellschaft (s. Postreklame) übertragen.

Seit Oktober 1925 werden neue Markenheftchen ausgegeben, die 20 Marken zu 5 und 10 Marken zu 10 Pf. enthalten; auf jedem Blatt befinden sich 10 Freimarken.

Freimarkenrollen,

die zur Beschickung der Postwertzeichengeber (s. d.) schon früher amtlich hergestellt wurden, durften von 1908 an auch an Privatpersonen abgegeben werden, zunächst aber nur von den PÄ, zu deren Ausstattung Wertzeichengeber gehörten. Bald darauf wurde auch für andere PÄ der Bezug durch das PA 68 in Berlin SW zugelassen. Während die Freimarken in Rollenform zunächst zum Nennwert verkauft wurden, wurde von 1910 an eine Gebühr von 25 Pf. (Mehrkosten der Herstellung durch Handarbeit) für jede Rolle zu 1000 Stück erhoben. Anfangs gab es nur Rollen mit Marken zu 5 und 10 Pf., 1910 wurde auch die Herstellung von Rollen mit 3 Pf.-Marken zugelassen, im Laufe desselben Jahres weiter die Herstellung von Rollen in allen niederen Markenwerten bis zu 80 Pf. Der Aufschlag von 25 Pf. wurde am 1. 5. 1911 aufgehoben, vom gleichen Zeitpunkt an konnten die PÄ die Markenrollen durch die OPK und die Reichsdruckerei beziehen. Vom 1. 1. 1914 an wurden nur noch Rollen zu 500 Stück an die Postbenutzer abgegeben. Während der Zeit der Geldentwertung wurde vom 1. 1. 1922 wieder ein Zuschlag für die Herstellungskosten erhoben, der mehrfach erhöht wurde.

Im September 1923 hörte die Herstellung von Markenrollen ganz auf und wurde erst Dezember 1923 nach Festigung der Währung wieder aufgenommen. Ein Herstellungszuschlag, zu dessen Erhebung die DRP nach PO § 49, I befugt ist, wird seitdem nicht beansprucht.

Freistempler s. Barfreimachungsmaschinen

Freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste. Die Entlassung eines Beamten, der freiwillig aus dem Dienste ausscheiden will, geschieht durch die Behörde, der seine Entlassung zusteht. Der Beamte hat das Recht, seine Entlassung zu fordern, wenn dies auch im Reichsbeamtengesetz nicht besonders ausgedrückt ist. Die Entlassung muß genehmigt werden, wenn der Beamte seine Dienstgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat und auf alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis verzichtet. Ein klagbares Recht auf Gewährung der Entlassung steht ihm allerdings nicht zu. Nach Ziffer 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 (Besoldungsvorschriften) in der Fassung vom 14. 7. 1924 (RGBl. S. 193) ist der freiwillig ausscheidende Beamte ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Grundgehalts der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden darf. Wegen der Entlassung der Minister (Reichsbeamten-gesetz § 35) s. Ruhestand.

Bachmann.

Friedensverträge, betr. das Postwesen, seit 1648.

1. Westfälischer Friede, Osnabrück den 14. 10. 1648, Art. IX § 1; Münster (Westf.), den 24. 10. 1648, § 69: Und weil der Öffentlichkeit daran liegen muß, daß nach Wiederherstellung des Friedens die wechselseitigen Handelsbeziehungen wieder aufgenommen werden, so ist man übereingekommen, daß alles, was während des Krieges zum Nachteil des Handels und entgegen dem gemeinen Nutzen eigenmächtig, widerrechtlich und ohne Zustimmung des Kaisers oder der Kurfürsten an Steuern und Abgaben im Reichsgebiet eingeführt worden ist (usw.), wie auch ebenso die übermäßige Belastung und Behinderung der Posten und was sonst zur Beeinträchtigung von Handel und Schifffahrt beiträgt, durchaus abgestellt, dagegen den Provinzen, Häfen und Flüssen, jedem zu seinem Teile, ihre früheren Sicherheiten an Rechten und Nutzungen, wie vor dem Kriege, von neuem verliehen und ungeschmälert erhalten werden sollen (s. J. J. Schmauß, *Corpus juris publici sacri Romani Imperii academicum*, Wien 1774 S. 741; Henri Vast, *Les grands traités du régime de Louis XIV.* Paris 1893 S. 12; Urkundentext lateinisch).

2. Friede von Tolentino vom 19. 2. 1797 (Frankreich und der Papst) Art. XXIII. — Die französische Postanstalt in Rom wird im Umfang ihrer früheren Einrichtung wiederhergestellt werden (s. A. de Clercq, *Recueil des traités de la France*, Paris 1864—1907, Bd. I S. 316; Urkundentext französisch).

3. Friede von Badajoz vom 6. 6. 1801 (Frankreich und Portugal) geheimer Art. 4. — Falls es Portugal gelingt, ungeachtet dieses Friedensschlusses, einen Bruch mit England zu vermeiden, soll der Postschiffsverkehr zwischen den beiden vertragschließenden Staaten in seinem jetzigen Umfang aufrechterhalten bleiben, mit der Maßgabe, daß er nicht erweitert und auch keinen anderen Zwecken als denen des Postverkehrs dienstbar gemacht werden darf (s. A. de Clercq Bd. I S. 437; Urkundentext französisch).

4. Friede von Jönköping vom 10. 12. 1809 (Dänemark und Schweden) Art. VI. — Die beiden hohen vertragschließenden Teile kommen überein, den Postverkehr zwischen ihren Ländern und im Durchgange durch die Staaten beider Monarchen in dem Umfang, wie er Anfang 1807 bestand, wiederherzustellen. Demzufolge werden die beiden Regierungen wechselseitig Postkommissare bestellen, und zwar die dänische Regierung zu Helsingborg, die schwedische zu Helsingör. Diese Postkommissare dürfen keinerlei Posthoheit für ihre Regierungen ausüben, d. h. weder mit der Verteilung von Briefen aus ihren Ländern an Orte ihres Amtssitzes noch mit deren Einsammlung von Absendern daselbst oder im Lande der anderen Regierung für ihre eigenen Länder sich befassen; dies wird vielmehr ausschließlich durch Vermittlung der Leiter der örtlichen Postbehörden geschehen, die über die Briefe der Stückzahl nach Quittung erhalten und erteilen sollen, namentlich über Wertbriefe, deren Inhalt aus Geld oder aus geldwerten Urkunden besteht.

Zur Hintanhaltung von Zollhinterziehungen werden, ebenso wie bis zum Jahre 1807, auch hinführt die Briefbeutel und Kartenschlüsse, welche die beiden Regierungen wöchentlich zweimal durch ihre Postillione und auf ihre Kosten im Durchgang durch die Staaten beider Monarchen befördern lassen, mit Bleisiegeln und Vorlegeschlössern versehen werden, und zwar die schwedischen Briefbeutel durch den dänischen Kommissar in Helsingborg, die dänischen durch den schwedischen Kommissar in Helsingör. Bleisiegel und Vorlegeschlösser der schwedischen Briefbeutel werden durch einen Beamten der dänischen Zollverwaltung oder einen anderen Beauftragten des Königs von Dänemark wieder abgenommen werden, sobald der schwedische Postillion die dänische Grenze in der Richtung nach Hamburg überschreitet. Entsprechende Maßnahmen sind hinsichtlich der schwedischen Kartenschlüsse in der Richtung von Hamburg nach Schweden anzuwenden, damit sie nicht geöffnet werden, solange sie

sich im dänischen Staatsbereich befinden. Umgekehrt wird das Bleisiegel oder das Vorlegeschloß, die in Helsingör an den oder die Durchgangsbriefbeutel aus Dänemark über Schweden nach Norwegen durch den schwedischen Kommissar angelegt sind, durch den vom König von Schweden damit beauftragten Beamten abgenommen werden, sobald der dänische Postillion die schwedisch-norwegische Grenze überschreitet. Der schwedischen Regierung bleibt es anheimgestellt, hinsichtlich der rückkehrenden Kartenschlüsse aus Norwegen über Schweden nach Dänemark gleichartige Vorkehrungen anzunehmen, um den dauernden Verschuß der Briefbeutel während ihrer Beförderung über schwedisches Gebiet sicherzustellen.

Es besteht Einverständnis, daß die Postkommissare in den Grenzstädten Helsingör und Helsingborg den Zustand der zu- und abgehenden Briefbeutel zu prüfen haben, um bekunden zu können, daß während deren Beförderung durch das Gebiet der in Betracht kommenden Staaten ein Mißbrauch oder eine Unregelmäßigkeit nicht vorgekommen ist, oder um, falls solche vorgekommen sein sollten, den regelwidrigen Zustand der Posten festzustellen. Weiterhin besteht Einverständnis darüber, daß es zu den Aufgaben der Kommissare in den vorbenannten beiden Städten gehören soll, die Frachtzahlungen für die Durchbeförderung der Posten durch die Staaten des Königs von Dänemark und durch Schweden zu regeln, und daß die obersten Postbehörden beider Regierungen für die regelmäßige Befriedigung der Frachtführer Gewähr leisten, welche die Beförderung und Weiterschaffung der fremden Posten von Bezirk zu Bezirk oder von Ort zu Ort besorgen.

Der dänische Regierungspostkurs nach Dänisch-Lapland oder Finnmarken soll nach dem Stande von 1798 wiederhergestellt werden, mit der Abweichung, daß die Posten nicht mehr, wie damals, auf schwedischem Gebiet geteilt werden, um einerseits nach Tromsøe, andererseits nach Wardøehuus Beförderung zu erhalten; vielmehr sollen die Posten fortab bis zur Übergabe an den Beamten der dänischen Regierung in Tromsøe ungeteilt bleiben.

Die hohen vertragschließenden Teile sind einverstanden, daß die Wiederherstellung des Postendurchgangs durch die Gebiete ihrer Staaten mit dem 1. 1. 1810 beginnen soll.

Wenngleich das Verfahren der Postbeförderung im Durchgang durch die Gebiete beider Monarchen, wie in diesem Artikel bestimmt, bereits den Bedürfnissen beider Länder nach Offenhaltung der Verkehrswege sowie den Wünschen beider Monarchen, ihre Untertanen an solcher Wohltat teilnehmen zu lassen, entspricht, behalten sich die hohen vertragschließenden Teile dennoch weiteres Einverständnis über künftige Änderungen vor, die sie im Interesse beider Regierungen für erforderlich erachten sollten, und ein bezügliches Übereinkommen soll gegebenenfalls als besonderer Artikel zu diesem Verträge betrachtet werden, mit der Maßgabe, als ob seine Vereinbarungen wörtlich in diesen aufgenommen wären. Soweit indessen die beiden Regierungen sich über Änderungen in dem durch gegenwärtigen Artikel vereinbarten Verfahren nicht einigen sollten, haben die vorliegenden Abreden als Richtschnur für die beiderseitigen Beamten zu dienen, die mit der Beförderung der Posten und der Überwachung des gegenwärtig angeordneten Verfahrens befaßt sein werden (s. G. F. de Martens, *Nouveau Recueil de traités*, Göttingen 1817—1842, Bd. I S. 225; Urkundentext französisch).

5. Friede von Kiel vom 14. 1. 1814 (Dänemark und Schweden) Art. XXV. — Artikel VI des Vertrags von Jönköping, betr. Postkurse, wird aufgehoben, soweit die wechselseitigen Beziehungen durch das Ausscheiden Norwegens ihr Ende gefunden haben (s. Martens, a. a. O. Bd. I S. 676; Urkundentext französisch).

6. Friede von Berlin vom 21. 10. 1866 (Preußen und Sachsen) Art. XVI. — Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitrifft, so verspricht Derselbe auch schon von jetzt an, weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitive Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte (s. Martens, *Nouveau Recueil Général de traités etc.*, Göttingen 1843—1875, Bd. XVIII S. 371; Urkundentext: deutsch).

Die „Reformvorschläge“ waren die „Preußischen Grundzüge einer neuen Bundesverfassung“, die den norddeutschen Staaten, außer Hannover, Sachsen und beiden Hessen unter dem 10. 6. 1866 durch Preußen vorgelegt worden waren, mit der Anfrage, „ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modifikationen des alten Bundesvertrags (d. h. der Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815) neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden“ (s. Aegidi u. Klauhold, *Das Staatsarchiv*, Bd. 11, Hamburg 1866, S. 87, 104). Art. 6 unter 10 der „Grundzüge“ lautete: „Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten (unter 1 bis 9: usw.); 10: das Post- und Telegraphenwesen.“

7. Friede von Konstantinopel vom 4. 12. 1897 (Griechenland und die Türkei) Art. XII. — Die Postverkehrsbeziehungen zwischen der Türkei und Griechenland, die seit einigen Jahren unterbrochen waren, sollen gemäß den einschlägigen allgemeinen Verträgen wiederhergestellt werden, sobald die Postverwaltungen beider Länder eine bezügliche besondere Übereinkunft getroffen haben werden.

Inzwischen sollen die beiderseitigen Postverwaltungen in den Stand gesetzt werden, an den von ihnen zu bezeichnenden Grenzübergangsstellen ihre Briefbeutel und Postpakete auszutauschen, die unter ordnungsmäßigem Siegelverschuß auf dem Land- oder Seewege befördert werden und zum Verbleiben in einem der beiden Länder oder zum Durchgang durch ein solches bestimmt sind (s. Martens, *Nouveau Recueil Général de traités*, 2. Serie Göttingen und Leipzig 1877—1908, Bd. XXVIII S. 635; Urkundentext französisch).

8. Friede von Lausanne vom 18. 10. 1912 (Italien und die Türkei) Art. VII. — Die italienische Regierung verpflichtet sich, die italienischen Postanstalten in der Türkei zu demselben Zeitpunkt zu schließen, zu dem dies von seiten der anderen Staaten, welche Postanstalten in der Türkei unterhalten, geschehen wird (s. Archives diplomatiques. Recueil de diplomatie et d'histoire, Paris 1913 S. 18; Urkundentext französisch.)

9. Friede von Brest-Litowsk vom 9. 2. 1918 (Mittelmächte und die Ukraine) Art. VIII: Die Herstellung der öffentlichen und Privatbeziehungen (usw.) werden in Einzelverträgen mit der Ukrainischen Volksrepublik geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrags bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten. — Hierzu: Deutsch-ukrainischer Zusatzvertrag vom gleichen Tag und Ort; abgeschlossen auf Grund des vorstehenden Art. VIII; Art. 3: Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Deutschland und Rußland vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten zwischen den vertragschließenden Teilen . . . wieder in Kraft (usw.). — RGBl 1918 S. 1010, 1030. Hierher gehörende Postverträge sind: Übereinkommen, betr. besondere Beziehungen zwischen der deutschen und der russischen Postverwaltung nebst VO vom 20. 3./1. 4. 1898 (s. Archiv 1898 S. 361); Übereinkommen, betr. den Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und Finnland auf dem Seewege, vom 27. 5./18. 6. 1900 (Amtsblatt des RPA 1900 S. 543); Ergänzungsübereinkommen, betr. die Erweiterung des Postpaketdienstes zwischen Deutschland und Finnland, vom 18. 7./30. 7. 1903 (Amtsblatt des RPA 1903 S. 275); Übereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen nebst VO vom 10. 10./11. 12. 1903 (Amtsblatt des RPA 1904 S. 99); Übereinkommen, betr. den Austausch von Nachnahmepaketen, nebst VO vom 16. 6./21. 5./3. 6. 1908 (Amtsblatt des RPA 1908 S. 219).

Der Vertrag ist zufolge Art. 292 des Versailler Friedens (s. Ziffer 13) außer Kraft getreten.

10. Friede von Brest-Litowsk vom 3. 3. 1918 (Mittelmächte und Rußland) Art. XII = Ziffer 9 (s. o.) Art. VIII. Hierzu: Deutsch-russischer Zusatzvertrag, vom gleichen Tag und Ort; abgeschlossen auf Grund des vorstehenden Art. XII. — Art. 3 = Art. 3 des Zusatzvertrags zu Ziffer 9. — RGBl 1918 S. 480, 622. Wegen der hierhergehörenden Postverträge s. zu Ziffer 9.

Der Vertrag ist zufolge Art. 292 des Versailler Friedens (s. Ziffer 13) außer Kraft getreten.

11. Friede von Berlin vom 7. 3. 1918 (Deutschland und Finnland) Art. 5: Die infolge des Krieges außer Kraft getretenen Verträge zwischen Deutschland und Rußland sollen für die Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen tunlichst bald durch neue Verträge ersetzt werden, die den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entsprechen (usw.). Einstweilen werden die Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Ländern durch ein gleichzeitig mit dem Friedensverträge zu unterzeichnendes Handels- und Schifffahrtsabkommen geregelt werden. — Hierzu: Handels- und Schifffahrtsabkommen zwischen Deutschland und Finnland vom gleichen Tag und Ort; Art. 14: Die vertragschließenden Teile kommen überein, zwischen beiden Ländern den Postverkehr unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen aufzunehmen. Die näheren Festsetzungen erfolgen durch Abkommen, die zwischen den beiderseitigen Verwaltungen geschlossen werden. — RGBl 1918 S. 701, 712.

Der Vertrag ist zufolge Art. 292 des Versailler Friedens (s. Ziffer 13) außer Kraft getreten.

12. Friede von Bukarest vom 7. 5. 1918 (Mittelmächte und Rumänien) Art. XXIX: Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Verbündeten Mächten und Rumänien werden in Einzelverträgen geregelt, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bilden und, soweit darin nichts Anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten. — Hierzu: Deutsch-rumänischer wirtschaftspolitischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag (usw.). Abschn. C: Abkommen über den Post- und Telegraphenverkehr; Art. 1: Rumänien wird: a) auf Grund des Art. 21 des Weltpostvertrags mit Deutschland ein Sonderabkommen für den rumänisch-deutschen Postverkehr schließen und darin Deutschland solche Ermäßigungen der Gebühren und andere Erleichterungen zugestehen, daß dieses in bezug auf seinen ankommenden und abgehenden Postverkehr nicht ungünstiger als irgendein an Rumänien unmittelbar angrenzendes drittes Land gestellt ist; bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird jedoch Deutschland die besonderen Vergünstigungen im ankommenden und abgehenden Postverkehr nicht in Anspruch nehmen, welche Rumänien zurzeit an Griechenland und Montenegro gewährt; — b) der Zulassung des Postüberweisungs- (Postgiro-) Verkehrs zwischen Deutschland und Rumänien spätestens ein Jahr, nachdem dieser Dienstzweig für den inneren rumänischen Verkehr eingeführt wird, zustimmen. — Dazu ferner: Deutsch-rumänischer rechtspolitischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag (usw.); 3. Kapitel: Wiederherstellung der Staatsverträge, Art. 9: Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen den vertragschließenden Teilen vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrags und seiner Zusatzverträge bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß, soweit sie für eine bestimmte Zeit unkündbar sind, diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert wird. — Hierzu: Anlage 3, Verzeichnis der deutsch-rumänischen Verträge, Ziffer 5: Übereinkunft, betr. die Einrichtung eines direkten Post- und Telegraphendienstes nebst einem Schlußprotokoll vom gleichen Tage, vom 1. 3./17. 2. 1899 — s. Reichstagsdrucksache Nr. 1616 (13. Legislaturperiode, II. Session 1914/18), S. 18, 38, 74, 130.

Der Vertrag ist zufolge Art. 292 des Versailler Friedens außer Kraft getreten.

13. Versailler Friede vom 28. 6. 1919 (Deutschland und die alliierten und assoziierten Mächte) Art. 283: Vom Inkrafttreten des

gegenwärtigen Vertrags ab lassen die Hohen vertragschließenden Teile unter der Bedingung, daß Deutschland die besonderen in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen befolgt, die nachstehend aufgeführten Übereinkommen und Abreden, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten. — Postalische Übereinkommen: Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Wien am 4. 7. 1891; Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Washington am 15. 6. 1897; Übereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Rom am 26. 5. 1906. — Deutschland verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschlusse von Sonderabreden mit neuen Staaten, wie sie durch die Übereinkommen und Abreden, betr. den Weltpostverein . . . vorgesehen sind, nicht zu verweigern, soweit die neuen Staaten diesen Übereinkommen und Abreden beigetreten sind oder beitreten werden — s. RGBl 1919 S. 687, Gesetz vom 16. 7. 1919. — Hierzu: Vereinbarung zwischen den Ver. Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reich und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits, betr. die militärische Besetzung der Rheinlande (vgl. Art. 432 des Friedensvertrags) Art. 12: Die Postbeamten haben allen Befehlen, die ihnen von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder seinem Vertreter zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten. Der öffentliche Postdienst arbeitet unter Leitung der deutschen Behörden weiter, ohne daß jedoch dadurch der militärische Postdienst beeinträchtigt werden soll, der von den Besatzungsarmeen eingerichtet worden ist; diese haben das Recht, für die militärischen Bedürfnisse alle bestehenden Postverbindungen in Anspruch zu nehmen. Die genannten Armeen sind berechtigt, auf sämtlichen bestehenden Postlinien Postwagen mit allem erforderlichen Personal fahren zu lassen. Die deutsche Regierung hat unentgeltlich und ohne Prüfung die bei ihren Postämtern von den Besatzungstruppen oder dem Hohen Ausschuß oder für die Besatzungstruppen oder den Hohen Ausschuß eingelieferten Briefe und Pakete zu befördern und haftet für den Wert aller von der Post verlorenen oder gestohlenen Briefe oder Pakete — s. RGBl 1919 S. 1337, Gesetz vom 16. 7. 1919.

Vgl. hierzu das Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls (sog. Dawes-Abkommen) vom 5. 5. 1925, nebst Bekanntmachung vom 30. 5. 1925, betr. die finanzielle Regelung der Leistungen Deutschlands aus Art. 4—12 des Rheinlandabkommens (RGBl 1925 II S. 315, 316). — Kapitel II und III: Post, Telegraph und Telephon (RGBl II S. 337—344) im „Verzeichnis der Arten und Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabkommens“, nämlich: (1. bis 11. usw.), 12. Beförderung von Postsendungen, die von den Alliierten ausgehen oder an sie gerichtet sind, soweit die Annahme oder Zustellung durch die Deutsche Post erfolgt; 13. Beförderung von Briefsendungen und Paketen in geschlossenen Säcken oder bloßgehend, die deutscherseits an die fremden Feldposten ausgehändigt oder von ihnen zur Weiterbeförderung an andere fremde Feldposten oder nach dem Auslande übernommen werden; 14. Beförderung von alliiertem Personal auf Postkraftwagenlinien oder sonstigen Personenpostlinien; 15. Stundung der Post . . . gebühren. Staedler.

Fritsch, Bruno, Exz., Unterstaatssekretär im RPA (1897—1901). * 26. 6. 1842 in Dessau, 1862 in den Postdienst eingetreten, 1880 Postrat, 1881 Oberpostrat und ständiger Hilfsarbeiter im RPA, 1883 Geh. Postrat und vortragender Rat, 1886 Geh. Oberpostrat, 1894 Direktor im RPA, 1897 Unterstaatssekretär, 1901 Wirkl. Geh. Rat, 1. 1. 1902 in den Ruhestand getreten.

Führungs- und Beschäftigungszeugnisse. Für die Prüfung, ob Bewerber um eine Stelle im Beamtenamt der DRP sich in den bisherigen Lebensverhältnissen achtbar erwiesen haben, müssen sie sich über ihre Führung und Beschäftigung vom Verlassen der Schule bis zur Meldung durch vollständige und bestimmte amtliche oder sonst glaubhafte Führungs- und Beschäftigungszeugnisse ausweisen.

Fürsorgekassen sind innerhalb einiger Fachverbände der Post- und Telegraphenbeamten (s. d.) während der Beamtenbewegung der letzten Jahrzehnte gegründet worden, um hilfsbedürftige Mitglieder der Verbände, soweit die Unterstützungsmittel der DRP zur Hebung der Notlage im Einzelfalle nicht ausreichen, zu unterstützen. Die bedeutendste unter den Fürsorgekassen ist die des Verbandes Deutscher Post- und Telegraphenbeamten. Ihre Gründung, schon 1897 beabsichtigt, vollzog sich 1901 mit der Maßgabe, daß ihre Wirksamkeit nach Ansammlung eines ausreichenden Stammvermögens vom Jahre 1905 ab zu beginnen hatte. Der Fürsorgekasse fließt laufend ein Anteil vom Mitgliedsbeitrag zu; freiwillige Beiträge, Schenkungen, Sühnebeiträge (aus Vergleichen in Beamtenbeleidigungsfällen) u. a. m. vermehren die Einnahmen der Kasse.

Schriftwesen. Winters, Geschichte des Verbandes der mittleren Post- und Telegraphenbeamten. Deutscher Postverband, Berlin 1915. S. 215 ff., 574.

Fuhrkosten s. Vergütungssätze für Postfuhrleistungen
Fundgegenstände. Es sind zu unterscheiden: a) Gegenstände, die aus Postsendungen herrühren oder zum Reise- und Handgepäck gehören; b) Gegenstände, die jemand in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln der Post (Schaltervorräumen, Diensträumen, Wagen, Briefkasten usw.) verloren hat; c) Gegenstände, die beim Abbruch von Postbaulichkeiten gefunden werden.

Zu a) Lassen Reisende Gepäck zurück, so fordert die PAnst durch eine Bekanntmachung im Posthausflur und im Wartezimmer, die vier Wochen aushängen muß, den Eigentümer auf, sich zu melden; außerdem werden die PAnst der eigenen Strecke und nötigenfalls der anschließenden Strecken durch Laufzettel benachrichtigt. Die gefundenen Beträge oder die Erlöse aus dem Verkauf der vorgefundenen Gegenstände werden gemäß § 26 PG nach Abzug der darauf lastenden Postgebühren und der sonstigen Kosten zur Postunterstützungskasse (s. d.) vereinnahmt. In Bayern fließen diese Gelder dem Unterstützungsfonds zu; in Württemberg werden sie seit 1. 4. 1909 infolge der Auflösung des Unterstützungsvereins für Angestellte der Verkehrsanstalten der König-Karl-Stiftung für Angehörige der vormaligen Württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung zugeführt. Innerhalb der Verjährungsfrist von 30 Jahren (BGB § 195) zahlen diese Kassen dem Absender oder Empfänger auf Antrag die ihnen zugeflossenen Summen ohne Zinsen zurück.

Zu b) Behandlung gemäß BGB §§ 978ff. Der Finder hat die Sache unverzüglich an die zuständige oder die nächste VAnst abzuliefern; keinerlei Anspruch auf Finderlohn, auch nicht für die Verwaltung, wenn sie den Eigentümer gefundener Sachen ermittelt. Der Empfangsberechtigte wird durch Bekanntmachung im Schaltervorraum aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden; nach Ablauf dieser Frist öffentliche Versteigerung und Vereinnahmung des Erlöses zur Postkasse. Der Empfangsberechtigte kann binnen drei Jahren nach Ablauf der in der Bekanntmachung bestimmten Frist die Herausgabe des erlösten oder gefundenen Betrages verlangen.

Zu c) Gegenstände von künstlerischem oder geschichtlichem Werte sowie Schätze, die beim Abbruch zutage gebracht werden, bleiben Eigentum der DRP und sind unentgeltlich an sie abzuliefern.

Im übrigen vgl. ADA II, 1 und PO (ADA V, 1) nebst AB. Schriftwesen n. Dambach S. 169ff.; Aschenborn S. 214ff.

Funktionszulagen s. Zulagen

Futterkostenzuschuß

wurde den Posthaltern bis 1924 nach den Sätzen von 2, 6 und 10 vH der Vergütung für die regelmäßigen Postfuhrleistungen gezahlt, sobald der Durchschnittspreis des Hafers nach amtlicher Feststellung auf dem für die Posthaltereien (s. d.) maßgebenden Marktorte gewisse Preisstufen überschritt. Die Hineinarbeitung eines Futterkostenzuschusses in die Postfuhrverträge (s. Postfuhrvertrag) hatte früher den Vorteil, daß hinsichtlich der regelmäßigen Postfuhrleistungen für einen längeren Zeitraum feste Sätze verabredet werden konnten, und daß bei einem Anziehen der Futterpreise nicht jedesmal alle Vergütungssätze geändert zu werden brauchten. Der Futterkostenzuschuß wurde ohne weiteres gezahlt, sobald der Haferpreis den im Postfuhrvertrag angegebenen Durchschnittspreis überschritt, ebenso fiel die Zahlung des Zuschusses bei einer Preissenkung ohne weiteres weg.

Posthaltereien mit nicht mehr als 5 vollbeschäftigten Pferden erhielten keinen Futterkostenzuschuß, die übrigen nur dann, wenn die Posthalter sich durch die Gewährung des Zuschusses zur Annahme mäßiger Vergütungen für die regelmäßigen Postfuhrleistungen bestimmen ließen.

Bis zum Jahre 1891 wurde der Futterkostenzuschuß nur nach Stufenfolgen: 2, 6, 10 vH oder 3,9, 15 vH gewährt. Die höheren

Zuschußsätze waren durch kostspielige Nebenleistungen (Beiwagen und Extraposten) begründet. Nachdem diese Leistungen infolge des fortschreitenden Ausbaus der Eisenbahnen eingeschränkt worden waren oder ganz aufgehört hatten, fielen auch die Vorbedingungen für die Zahlung der hohen Futterkostensätze fort. Seit 1891 wurde beim Abschluß von neuen Postfuhrverträgen der Zuschuß nur nach den Sätzen von 2, 6 und 10 vH gewährt.

Der Futterkostenzuschuß wurde nur dann gezahlt, wenn er im Postfuhrvertrag ausdrücklich zugesichert war. Das RPM teilte den OPD mit, welche Marktorte des Bezirks und welche Preisstufen bei der Festsetzung des Futterkostenzuschusses zugrunde zu legen waren. Für die einzelnen Posthaltereien wurden die Preise des Marktorts als maßgebend angenommen, wo der Unternehmer seinen Bedarf an Hartfutter am vorteilhaftesten beziehen konnte. Ließ sich auf dem Markte, dessen Preise nach dem Postfuhrvertrage zugrunde gelegt waren, der Haferpreis ausnahmsweise nicht ermitteln, weil dort während eines Monats kein Hafer zu Markte gebracht worden war, so wurde der auf dem Markte zuletzt ermittelte monatliche Haferdurchschnittspreis der Berechnung zugrunde gelegt.

Nachdem in der Nachkriegszeit und namentlich in der Zeit des Währungsverfalls infolge des fortgesetzten und schnellen Steigens der Futterpreise eine Festsetzung der Postfuhrvergütung für einen längeren Zeitraum unmöglich geworden war, fiel auch der Futterkostenzuschuß nach und nach weg. In allen neu abgeschlossenen Postfuhrverträgen wurde eine Gewährung von Futterkostenzuschuß nicht mehr vorgesehen. Weil die Preise auf dem Futtermarkt immer noch ansteigen und die Mehrzahl der Posthalter auch die hauptsächlichste Vorbedingung für die Gewährung von Futterkostenzuschuß, nämlich die Annahme mäßiger Vergütungen für die regelmäßigen Leistungen nicht mehr erfüllt, beabsichtigt die DRP, künftig von der Zahlung eines Futterkostenzuschusses überhaupt abzusehen. Seit Anfang 1925 ist deshalb ein bewegliches Verfahren für die Erstattung der Futterkosten an die Posthalter eingeführt. Die Beträge, die der Posthalter für Futter aufwenden muß, werden monatlich festgestellt. Sind sie höher als die Preise, die beim Abschluß des Postfuhrvertrages galten, so wird dem Posthalter der Mehrbetrag erstattet. Sind sie dagegen niedriger als sie z. Z. des Vertragsabschlusses waren, so muß der Posthalter den Unterschied zurückzahlen. Den Posthaltern ist es freigestellt, an diesem zunächst versuchsweise eingeführten Verfahren teilzunehmen. Von 509 Posthaltern, die es z. Z. im Reichspostgebiet gibt, haben sich 160 dem Verfahren angeschlossen. Die übrigen haben es vorgezogen, den Postfuhrvertrag zu kündigen, weil sie mit der ihnen zugestandenen Postfuhrvergütung nicht mehr glaubten auskommen zu können. In die bevorstehende Neuausgabe des Abschnitts VI der ADA werden die Bestimmungen über die Gewährung von Futterkostenzuschuß jedenfalls nicht wieder aufgenommen werden.

Boedke.

G

Galakleidung s. Dienstkleidung

Garantie s. Ersatzpflicht der Post

Garantietaxe = Versicherungsgebühr. S. d. und auch Wertsendungen.

Gebührenbezug im Weltpostverkehr. Nach den WPV-Vertr verbleiben die für Sendungen des Weltpostverkehrs erhobenen Gebühren in gewissen Fällen der Verwaltung, die sie erhoben hat; in andern Fällen hat eine Gebührenteilung derart stattzufinden, daß die Verwaltung, die die Gebühren erhoben hat, Anteile an der Gebühr, u. U. die volle Gebühr, an die Bestimmungsverwaltung, u. U. an die etwaige Zwischenverwaltung, vergüten muß.

Im einzelnen liegen die Verhältnisse bei den verschiedenen Dienstzweigen folgendermaßen:

a) Briefverkehr. Für den gesamten Briefverkehr innerhalb des WPV gilt die Bestimmung, daß jede Verwaltung die Gebühren, die sie erhebt, auch behält. Diese Bestimmung, die einen der wichtigsten Grundsätze des WPV bedeutet, beruht auf der Erwägung, daß im allgemeinen jeder Sendung der einen Richtung eine gleiche Sendung der andern Richtung entspricht, und daß deshalb die Verwaltungen nicht zu Schaden kommen, wenn sie

Gebühren nur für Sendungen der einen Richtung beziehen. Abrechnungen aus Anlaß des Briefverkehrs kommen im Weltpostverkehr nur vor, soweit Antwortscheine (s. d.) aus einem Lande zum andern versandt sind, soweit es sich um Briefdurchgangskosten (s. d.) handelt, die den Zwischenverwaltungen zustehen, wenn Briefschaften im Durchgang durch andre Länder oder zur See befördert werden, endlich hinsichtlich der Nachnahmegebühren (s. Nachnahmeabrechnung), die nach einem Beschlusse des Postkongresses in Stockholm halbscheidlich zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung zu teilen sind.

b) Wertbrief- und Wertkästchenverkehr. Beim Wertbrief und Wertkästchendienst waren früher Anteile an den Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen und an den Gewichtsgebühren für Wertkästchen von Verwaltung zu Verwaltung zu vergüten. Nachdem auf die Abrechnung hierüber seit einer langen Reihe von Jahren verzichtet worden ist, hat der Postkongreß in Stockholm (1924) diese Abrechnung endgültig fallen lassen, so daß jetzt auch beim Wertbrief- und Wertkästchenverkehr der Grundsatz gilt, daß jede Verwaltung die Gebühren behält, die sie erhoben hat. Abrechnungen aus Anlaß des Wertbrief- und Wertkästchenverkehrs kommen nur noch vor hinsichtlich der Briefdurchgangskosten (s. d.) und hinsichtlich der Nachnahmegebühren (s. Nachnahmeabrechnung); ferner insofern, als bei nach- oder zurückzusendenden Wertkästchen die etwaigen nicht postmäßigen Gebühren, soweit ihre Niederschlagung nicht

möglich ist, von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet werden müssen (s. Paketabrechnung).

c) Postpaketverkehr. Beim Postpaketverkehr bildet es die Regel, daß die bei der Aufgabe erhobenen Gebühren unter die an der Beförderung beteiligten Verwaltungen verteilt werden; die Gebührenanteile werden von Verwaltung zu Verwaltung in den Frachtkarten (s. d.) angesetzt; auf Grund der Gebührengaben in den Karten werden die Paketabrechnungen (s. d.) aufgestellt. In dieser Weise werden in den Frachtkarten vergütet: die Anteile an den Land- und Seebeförderungsgebühren, die Anteile an den Versicherungsgebühren und die voll der Bestimmungsverwaltung zukommenden Eilzustellgebühren. In den Frachtkarten werden auch Gebührenanteile für nach- und zurückzusendende Pakete sowie die etwa auf solchen Paketen haftenden, nicht postmäßigen Gebühren angerechnet. Dagegen bleiben in den Frachtkarten außer Betracht die Nachnahmegebühren, über die besonders abgerechnet wird (s. Nachnahmeabrechnung), die Rückscheingebühr und die Behandlungsgebühr für Wertpakete, die der Aufgabeverwaltung verbleiben. Auch die Gebühren für Unzustellbarkeitsmeldungen, für Nachfragen, für Zustellung und Verzollung von Paketen kommen für die Vergütung in den Karten nicht in Betracht, da sie der Verwaltung verbleiben, die sie erhebt. Die Gebühr für Zollgebührenzettel fließt der die Verzollung bewirkenden Verwaltung zu, wird von ihr im Gebührenzettel (s. d.) vermerkt und mit den Gebührenzettelbeträgen im Wege besonderer Abrechnung an die Verwaltung vergütet, die die Gebühr zu beanspruchen hat.

d) Postanweisungsverkehr. Die Gebühren für Postanweisungen werden halbscheidlich zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung geteilt (s. Postanweisungsabrechnung). Über sonstige Gebühren im Postanweisungsverkehr (Gebühr für Auszahlungsschein, Eilzustellgebühr usw.) wird nicht abgerechnet; die Gebühren verbleiben der Verwaltung, die sie erhebt.

e) Postüberweisungsverkehr. Alle Gebühren verbleiben der Verwaltung, die sie erhebt.

f) Postauftragsverkehr. Desgleichen. Die auf Auftrags-Postanweisungen verrechneten Gebühren werden aber in gleicher Weise wie die Gebühren gewöhnlicher Postanweisungen halbscheidlich geteilt.

g) Postzeitungsdienst. Im allgemeinen keine Gebührenerrechnung, abgesehen davon, daß bei den über Zwischenländer beförderten Zeitungen und Zeitschriften die Zwischenverwaltungen Briefdurchgangskosten (s. d.) zu beanspruchen haben. Für die von einem Lande zum andern überwiesenen Verlagsstücke hat die Verlagsverwaltung den etwaigen Zwischenverwaltungen die Briefdurchgangskosten und der Absatzverwaltung die ihr zukommende Zeitungsgebühr zu vergüten. Herzog.

Gebührenfreiheit im Postscheckverkehr. Die Sendungen der PSchÄ oder PANst an die Postscheckkunden sowie die Briefe der Postscheckkunden an die PSchÄ werden in Postscheckangelegenheiten gebührenfrei befördert (§ 6 PSchG). Für die Versendung der Briefe der Postscheckkunden an die PSchÄ sind gelbe Briefumschläge (Scheckbriefumschläge) zu benutzen, die die PSchÄ gegen Berechnung der Kosten an die Postscheckkunden verabfolgen. Die Umschläge können auch durch Privatdruckereien hergestellt werden, sie müssen aber in der Größe, in der Farbe des Papiers sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen. Benutzt der Postscheckkunde andere als die amtlich vorgeschriebenen Umschläge, so sind die Briefe freizumachen. Für umfangreiche Sendungen an die PSchÄ dürfen die Postscheckkunden beliebige Umschläge benutzen. Sie müssen sie aber mit der Anschriftseite eines gelben Scheckbriefumschlags bekleben. Solche Briefsendungen werden gebührenfrei befördert, auch wenn sie ausnahmsweise das Gewicht von 500 g überschreiten. Für Briefe, die in den vorgeschriebenen gelben Scheckbriefumschlägen ausnahmsweise unter „Einschreiben“ versandt werden oder durch Eilboten zugestellt werden sollen, ist nur die Einschreibgebühr oder das Eilzustellgeld zu entrichten.

Nach einem Beschlusse des Postkongresses in Stockholm (1924) werden im Verkehr von Land zu Land die Briefe mit der Angabe „Auszug aus dem Postscheckkonto“ (Extrait de compte de chègue postal) gebührenfrei befördert, die die PSchÄ an ihre Postscheckkunden, gleichviel in welchem Vereinsland diese wohnen, absenden. Lorek.

Gebührenfreiheiten im Welpostvereinsverkehr. Gebührenfrei wurden im WPVVerkehr ursprünglich nur postdienstliche Sendungen befördert. Nach den Stockholmer WPVVertr bezieht sich diese Gebührenfreiheit auf Briefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungen und Postüberweisungen, nicht aber auf Wertkästchen und Postpakete. Seit dem Postkongreß in

Rom (1906) werden weiter Kriegsgefangenen-sendungen gebührenfrei befördert; der Kongreß war damit einem Beschlusse der ersten Haager Friedenskonferenz (1899) gefolgt, dem die Absicht zugrunde lag, das ohnehin beklagenswerte Los der Kriegsgefangenen durch Erleichterung ihres Verkehrs mit der Heimat soviel als möglich zu lindern. Die Gebührenfreiheit gilt für Briefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen und Postpakete — sämtlich mit Ausnahme der mit Nachnahme belasteten Sendungen —, die für Kriegsgefangene oder internierte Kriegführende bestimmt sind, oder von ihnen herrühren, ferner für die gleichen Sendungen im Verkehr der Auskunftsstellen, die in den kriegführenden oder in neutralen Ländern für die Kriegsgefangenen oder Internierten eingerichtet sind. Der Postkongreß in Stockholm (1924) hat eine neue Gebührenfreiheit im WPVVerkehr eingeführt, indem er bestimmt, daß Briefe mit der Angabe „Auszug aus dem Postscheckkonto“, die die PSchÄ an ihre Postscheckkunden versenden, gebührenfrei befördert werden, gleichviel in welchem Vereinslande diese wohnen.

Gebührenfreiheitsmarken werden in einigen Ländern (Dänemark, Schweiz, Portugal usw.) zum Bekleben solcher Postsendungen benutzt, für die Portofreiheit zugestanden ist.

Gebührenhinterziehung. Nach § 27 PG wird mit dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Postgebühr, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 RM, bestraft:

1. Wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andre Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte;

2. wer sich zu einer gebührenpflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung der Postgebühr befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andre verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung gebührenfrei befördert wird;

3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Freimachung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt;

4. wer Briefe oder andre Sachen zur Umgehung der Postgefälle einem Postbeamten oder Postillion zur Mitnahme übergibt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

Nach § 29 PG wird, wer wissentlich, um der Postkasse das Postfahrgeld zu entziehen, ohne Bezahlung mit der Post reist, mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Postfahrgeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 RM bestraft. Der Mindeststrafsatz von 3 RM in den §§ 27 und 29 PG beruht auf dem Gesetz zur Änderung des PG vom 5. 2. 1925, Art. I unter 1 c), RGBl I S. 10.

Das PG regelt als strafrechtliches Sondergesetz die Strafbarkeit der Posthinterziehungen einheitlich und abschließend. Es ist nicht zulässig, Handlungen, die nur auf Hinterziehung von Postgebühren oder von Postfahrgeld gerichtet sind, nach den Vorschriften des RStGB zu bestrafen. Treten aber zu den Tatbeständen, die eine Handlung als strafbar nach dem PG (§§ 27, 29) kennzeichnen, noch andre nach dem RStGB strafbare Tatbestände hinzu, so kann wegen dieser Tatbestände gegen den Täter auf Grund des RStGB vorgegangen werden. Ist eine Posthinterziehung durch das PG nicht mit Strafe bedroht, so kann sie nicht etwa nach dem RStGB bestraft werden. Dies trifft z. B. zu für die Fälle, wo Drucksachen und andre gegen ermäßigte Gebühren

zugelassenen Briefsendungen briefliche Mitteilungen entgegen den Bestimmungen der PO beige packt werden.

§ 27 Ziffer 1 umfaßt auch die Zuwiderhandlungen gegen §§ 1a und 2a PG (s. Postzwang). Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen den Postzwang hängt nicht davon ab, daß der Täter an Beförderungsgebühr sparen wollte. Die durch das PG angedrohte Strafe ist vielmehr auch verwirkt, wenn die gewählte Beförderung mehr Kosten verursacht als die durch das Gesetz vorgeschriebene Beförderung mit der Post. Beförderer ist, wer vom Absender unmittelbar oder mittelbar eine Sendung annimmt, um sie dem Empfänger zuzuleiten oder zuleiten zu lassen. Der Beförderer bleibt straflos, wenn er trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht zu erkennen vermochte, daß sich in dem ihm zur Beförderung übergebenen Paket postzwangspflichtige Briefe oder Zeitungen befanden. Briefe und Zeitungen verschickt derjenige, der sie einem andern zur Beförderung übergibt oder übergeben läßt.

Zu den gebührenpflichtigen Sendungen aus § 27 Ziffer 2 gehören alle Postsendungen, für die regelmäßig die volle Gebühr zu entrichten ist. Als eine von der Entrichtung der Gebühr befreiende Bezeichnung ist daher nicht nur die Angabe „Postsache“ oder „Telegraphensache“, sondern auch die mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ oder „Frei durch Ablösung“ anzusehen. Die Strafbarkeit hängt nicht davon ab, daß der Absender genau die Postvorschriften über die Bezeichnung der ohne Gebühr zu befördernden Sendungen beachtet, es genügt vielmehr, daß die gewählte Bezeichnung geeignet ist, die Postbeamten in den Irrtum zu versetzen, daß eine gebührenfrei zu befördernde Sendung vorliegt. Die Tat ist vollendet mit der Einlieferung der Sendung bei der Post ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich eine gebührenfreie Beförderung erfolgt ist. Die Gebührenhinterziehung kann auch darin bestehen, daß einer Sendung, die mit einem der vorstehenden Vermerke versehen ist oder im Postscheckverkehr (s. d.) gebührenfrei gemäß § 6 PStG befördert wird, eine gebührenpflichtige Sendung beigefügt wird.

Unter die Strafbestimmung des § 27 Ziffer 3 fällt die Benutzung eines bereits entwerteten Postwertzeichens (s. d.) zum Freimachen einer Postsendung. Die Tat ist vollendet mit der Einlieferung der Sendung bei der Post. Die Verwendung muß in der Absicht geschehen sein, den Anschein der Gebührenezahlung zu erwecken. Dies ist nicht der Fall, wenn der Absender außer bereits entwerteten Freimarken noch nicht entwertete, zur ordnungsmäßigen Freimachung geeignete und ausreichende Marken verklebt oder wenn er zwar entwertete, aber nicht mehr gültige Marken oder solche Auslandspostwertzeichen verwendet, die zur Freimachung von Postsendungen in Deutschland nicht zugelassen sind. Den entwerteten Postwertzeichen des § 27 Ziffer 3 PG sind Freistempelabdrücke gleichgestellt, die bereits einmal zum Freimachen einer Postsendung gedient haben (Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. 11. 1921, Art. 3, RGBl. S. 1375). Neben der Strafe aus § 27 Ziffer 3 PG hat der Täter die Strafe aus RStGB § 276 Abs. 2 verwirkt, falls er das Entwertungszeichen auf der Marke vor seiner Benutzung entfernt hat. Unter die Strafbestimmung des § 27 Ziffer 3 PG fällt nicht die Verwendung falscher oder gefälschter Postwertzeichen und Freistempelabdrücke (s. Postwertzeichen, strafrechtlicher Schutz).

Die Bestrafung aus § 27 Ziffer 4 PG hat zur Voraussetzung, daß die dem Postbeamten oder Postillion mitgegebenen Briefe oder andern Sachen bei ordnungsmäßiger Auflieferung mit der Post befördert werden können. Ist dies nicht möglich und nicht zulässig, dann liegt auch keine Gebührenhinterziehung vor. Dagegen ist bedeutungslos, ob die mitgegebenen Briefe

und Sachen postzwangspflichtig sind oder nicht. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist ferner, daß dem Täter bewußt gewesen ist, daß der Beförderer ein Postbeamter oder Postillion ist und die Briefe und Sachen während seines Dienstes an eine andre Person befördern soll, und daß die Mitnahme als eine Hinterziehung von Postgebühr aufzufassen ist. Gleichgültig ist dagegen, ob der Täter dem Postbeamten oder Postillion eine Entschädigung für seine Mühewaltung und in welcher Form gewährt. Täter ist, wer die Gegenstände übergibt oder übergeben läßt. Die Tat ist vollendet mit der Übergabe des Gegenstandes, auch wenn der Postbeamte oder Postillion seinen Dienstgang noch nicht angetreten hat. Der Begriff des Postbeamten und Postillions beschränkt sich nicht auf Personen mit Beamteneigenschaft im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, sondern umfaßt alle Personen, die mit der Besorgung von Postgeschäften betraut sind. Diese machen sich, falls sie postzwangspflichtige Sendungen mitnehmen, aus § 27 Ziffer 1 PG strafbar. Auch kann beim Auftraggeber aktive und beim Postbeamten oder Postillion passive Bestechung vorliegen.

Eine Bestrafung aus § 29 PG kann nur erfolgen, wenn der Täter vorsätzlich eine Beförderungsgelegenheit benutzt, die für die Beförderung von Personen gegen Entrichtung eines Fahrpreises zur Postkasse bestimmt ist (Personenpost, Karriolpost mit Personenbeförderung, Kraftwagensonderfahrt, PO § 51). Die Tat ist vollendet, sobald der Postwagen abfährt. Der vor der Abfahrt der Post entdeckte Versuch, sich der Bezahlung des Fahrgeldes zu entziehen, ist nicht strafbar. Bei Benutzung einer nur der Postsachenbeförderung dienenden Fahrgelegenheit (Güter- oder Karriolpost) kann nur der die Person widerrechtlich mitnehmende Postillion im Wege des Dienststrafverfahrens bestraft werden.

Hinterzogene Gebühr im Falle des § 27 Ziffer 1 (Zuwiderhandlung gegen den Postzwang) ist die Postgebühr, die der Absender für die der Post vorenthaltene Sendung bei ihrer ordnungsmäßigen Einlieferung als freigemachte Postsendung zu entrichten gehabt hätte. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Werden in einem verschlossenen Paket mehrere an verschiedene Empfänger gerichtete, gegen die ermäßigte Ortsgebühr freigemachte briefliche Mitteilungen verschickt, damit sie der Empfänger des Pakets als Ortssendungen bei der PAnst des Bestimmungsortes einliefere (Sammelpaket), so ist für jede Briefsendung, gleichviel welcher Art, die Gebühr für einen freigemachten Fernbrief von entsprechendem Gewicht hinterzogen. Die für die Beförderung am Bestimmungsort etwa entrichteten ermäßigten Ortsgebühren sind auf die hinterzogene Gebühr nicht anzurechnen, da diese Beträge nach dem Willen des Absenders Gebühren für die Postbeförderung am Bestimmungsorte sein, nicht aber zur teilweisen Freimachung der Briefsendungen als Fernbriefe dienen sollten. Bedeutungslos ist, ob das Paket mit der Post oder auf andre Weise gegen Bezahlung befördert wird. Auch offene Briefsendungen (insbesondere Postkarten und Drucksachen) werden durch eine wenn auch nur streckenweise Beförderung im geschlossenen Paket zu verschlossenen Briefen.

2. Werden in einem Paket mehrere, an verschiedene Empfänger gerichtete briefliche Mitteilungen, gleichviel welcher Art, mit der Post, der Eisenbahn oder durch ein andres Beförderungsmittel gegen Bezahlung verschickt, und verteilt sie der Empfänger gegen Bezahlung oder läßt sie gegen Bezahlung verteilen, so ist die Geldstrafe unter Zugrundelegung der Gebühr eines freigemachten Fernbriefes für jede einzelne, an einen besonderen Empfänger gerichtete Mitteilung unter Berücksichtigung des Gewichts der Sendung zu berechnen. Werden jedoch die Mitteilungen vom Paketempfänger unentgeltlich verteilt, so liegt eine Gebührenhinterziehung nur vor, wenn das Paket gegen Bezahlung auf andre Weise als

durch die Post befördert worden ist. Hinterzogen ist dann die Paketgebühr.

Ist das Paket nach dem Auslande bestimmt und nicht der Post zur Beförderung übergeben, so ist die Weltpostbriefgebühr hinterzogen. Wird das Auslandspaket bei einer deutschen PAnst aufgeliefert, so beschränkt sich die Post auf die Verweigerung der Annahme der Sendung unter Hinweis darauf, daß die Versendung von brieflichen Mitteilungen jeder Art, die eine andre Anschrift als die des Paketempfängers tragen, in Postpaketen des Weltpostverkehrs verboten ist [Postpaketabkommen (s. d.) vom 28. 8. 1924 Art. 14 Abs. 1 unter d].

3. Versendet jemand mehrere von ihm allein herührende, für ein und denselben Empfänger bestimmte Briefe in einem Paket gegen Bezahlung auf andre Weise als durch die Post, so hat er die Postpaketgebühr hinterzogen. Die Paketgebühr ist in diesem Fall auch dann der Berechnung der Geldstrafe zugrunde zu legen, wenn die Briefgebühr für Beförderung der Briefe geringer gewesen wäre. Dies gilt auch für den Fall, daß nur ein Brief in dem Paket enthalten gewesen ist. Der Absender kann nicht mit Erfolg geltend machen, daß er die Post nur zur Beförderung des Briefes benutzt haben würde.

4. Bei der verbotwidrigen Beförderung postzwangspflichtiger Zeitungen kann die Zeitungsgebühr (s. Zeitungsgebühren), die Gebühr für Zeitungspakete (s. d.) oder für gewöhnliche Pakete (s. d.) oder die Drucksachengebühr hinterzogen sein. Welche dieser Gebühren der Berechnung der Hinterziehungsstrafe zugrunde zu legen sein wird, ist unter Berücksichtigung der besonderen Art und Weise der verbotwidrigen Beförderung der Zeitung zu entscheiden. Die Zeitungsgebühr ist als hinterzogen anzusehen, wenn eine Zeitung unter Umgehung des Postzwangs einem oder mehreren Beziehern fortlaufend für einen längeren Zeitraum zugestellt wird oder eine fortlaufende längere Zustellung von vornherein in Aussicht genommen war. War in diesem Falle die Versendung der Zeitung auch als Zeitungspaket zulässig, so ist die Zeitungspaketgebühr als hinterzogen anzusehen, wenn sie geringer ist als die Zeitungsgebühr. Die Zeitungszustellgebühr ist neben der Zeitungsgebühr nicht zu berücksichtigen. Handelt es sich nur um eine einmalige oder um eine mehrmalige nicht fortlaufende verbotwidrige Zeitungsbeförderung, so wird je nach Lage des Falls Paket-, Zeitungspaket- oder Drucksachengebühr als hinterzogen gelten müssen. Im Zweifelsfall ist die niedrigere Gebühr zu nehmen.

Die Strafe wegen Postgebührenhinterziehung (§ 27) wird im ersten Rückfall verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht. Im Rückfall befindet sich derjenige, der abermals eine Hinterziehung begeht, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Hinterziehungen vom Gericht oder im Verwaltungswege bestraft worden ist. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Hinterziehung drei Jahre verflossen sind (PG § 28). Die dreijährige Frist beginnt mit dem Tage der Bezahlung der Geldstrafe oder der letzten Teilzahlung oder mit dem Tage des Straferlasses. Als schon einmal bestraft ist anzusehen, wer eine über ihn aus § 27 PG verhängte Geld- oder Haftstrafe wenigstens zum Teil bezahlt oder verbüßt oder im Gnadenwege erlassen erhalten hat. Für die Verhängung der Rückfallstrafe ist bedeutungslos, welcher der vier Fälle des § 27 bei der Vorstrafe vorgelegen hat. Dagegen scheiden Strafen aus § 29 aus. Gegen Jugendliche (s. Poststrafverfahren) wird die Geldstrafe, wenn sie den Mindeststrafbetrag von 3 RM übersteigt, auf einen Betrag ermäßigt, der zwischen der Mindeststrafe und der Hälfte der nach dem PG verwirkten Strafe liegt (Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923, RGBl I S. 135, § 9 Abs. 3).

Außer der Strafe muß nach § 30 PG in den Fällen des § 27 die Postgebühr, die für die Beförderung der Gegenstände mit der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das hinterzogene Fahrgeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für die Gebühren gemeinschaftlich. Die Verpflichtung zur Zahlung der hinterzogenen Gebühren und Fahrgelder ist keine Strafe, sondern eine zivilrechtliche Folge der rechtskräftigen Straffestsetzung und daher weder im Urteil des Strafgerichts noch im Strafbescheid oder im Rekursbescheid festzustellen. Die Erstattung der Gebühren wird vielmehr von der OPD besonders angeordnet. Da es sich um keine aus einem Postbeförderungsvertrag entstandene Gebührenforderung der Post handelt, gilt für sie nicht die einjährige Verjährungsfrist des § 8 Postgebührengesetzes vom 19. 12. 1921 (RGBl S. 1593), sondern die dreißigjährige Verjährung des § 195 BGB. Die hinterzogenen Gebühren und Fahrpreise können auf Grund des § 25 PG im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) beigetrieben werden. Die Dauer der Haft, die an die Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen (PG § 31). Eine Geldstrafe ist nicht bezutreiben, wenn die gesetzlichen Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos waren oder amtsbekannt ist, daß sie erfolglos bleiben würden. Ist der Verurteilte nur zur Bezahlung eines Teiles der Geldstrafe imstande, so ist der Restbetrag in Haft umzuwandeln. Eine Umwandlung in Gefängnis ist in keinem Falle gestattet.

Nach § 32 PG sind die Postbehörden und Postbeamten, die eine Posthinterziehung entdecken, befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andern Sachen, die Gegenstand der Übertretung sind, in Beschlag zu nehmen und solange ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis entweder die hinterzogenen Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kautionsicherung gestellt sind. In der Regel wird es kaum notwendig sein, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, es wird vielmehr genügen, wenn die PAnst Briefe gegen Rückgabe des Briefumschlages dem Empfänger aushändigt und, falls er hiermit nicht einverstanden ist, vom Umschlag eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zurückbehält. Bei verbotwidriger Zeitungsbeförderung wird es in der Regel möglich sein, in Zeugengegenwart den Tatbestand der Posthinterziehung festzustellen, ohne daß es einer Beschlagnahme der Zeitungen bedarf. Ist aber eine Beschlagnahme einer Postsendung auf Grund des § 32 PG erforderlich, so hat die beschlagnahmende PAnst dem Empfänger der Postsendung umgehend die Beschlagnahme gebührenfrei mitzuteilen. Die Postbehörden sind nicht befugt, unter Verletzung des Postheimnisses (s. d.) die beschlagnahmten Sendungen zur Ermittlung des Absenders usw. zu öffnen. Ist der Absender aus der Außenseite der Sendung nicht ersichtlich und durch Befragen des Empfängers nicht zu ermitteln, so hat die OPD unter Beifügung der Sendung Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. S. auch Beschlagnahme von Postsendungen.

Die in den §§ 27—29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postunterstützungskasse (s. d.) (PG § 33). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Geldstrafe von der Postbehörde oder vom Gericht festgesetzt worden ist.

Soweit im PG besondere Strafbestimmungen für Posthinterziehungen fehlen, sind die Bestimmungen des RStGB anzuwenden. So ist die Frage, ob eine Posthinterziehung strafrechtlich eine Übertretung oder ein Versehen ist, aus § 27 RStGB in der Fassung des Art. I der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl I S. 44) zu beurteilen: Übertretung liegt vor, wenn die nach dem PG verwirkte Strafe nicht mehr als 150 RM beträgt, ein Vergehen bei einer höheren Geldstrafe. Die nach § 30 PG der Post zu erstattenden hinterzogenen Gebühren bleiben hierbei außer Betracht.

Sind mehrere einzelne Hinterziehungen desselben Täters aus einem einheitlichen Entschlusse hervorgegangen und daher als eine einheitliche fortgesetzte Straftat zu beurteilen, so ist die Höhe der Gesamtstrafe für die Entscheidung maßgebend, ob eine Übertretung oder ein Vergehen vorliegt. Hat jedoch jemand mehrere selbständige, zeitlich auseinanderliegende Posthinterziehungen begangen, die nicht aus einem einheitlichen Entschlusse hervorgegangen sind, so ist nach RStGB § 78 für jede Hinterziehung die Strafe besonders, und zwar jedesmal in Mindesthöhe von 3 *RM* festzusetzen. Jeder Hinterziehungsfall bildet dann für sich je nach der Höhe der verwirkten Geldstrafe eine Übertretung oder ein Vergehen.

Unter die Poststrafbestimmungen fallen nur die im Inlande verübten Posthinterziehungen. Gleichgültig ist, ob der Täter Inländer oder Ausländer ist (RStGB § 3). Ist die Posthinterziehung nicht vollendet, so darf eine Bestrafung wegen Versuchs in keinem Falle stattfinden (RStGB § 43 Abs. 2). Wenn mehrere eine Posthinterziehung gemeinsam begehen, wird jeder von ihnen als Täter bestraft (RStGB § 47). Als Mittäter können in Frage kommen die Inhaber und gesetzlichen Vertreter von Handelsfirmen, von Gesellschaften jeder Art und Genossenschaften, von Vereinen und sonstigen Vereinigungen, von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie schuldhaft unterlassen haben, eine gesetzwidrige Versendung zu verhindern. Wer nach RStGB § 48 Anstifter einer Posthinterziehung ist, hat die Strafe aus PG § 27 ff. verwirkt. Dagegen ist eine Bestrafung als Gehilfe nur zulässig, wenn die Posthinterziehung ein Vergehen ist, dies dem Gehilfen bekannt war oder er es wissen mußte. Der Gehilfe ist milder zu bestrafen als der Täter. Bei der gegen ihn festzusetzenden Strafe kann bis auf ein Viertel der im PG festgesetzten Strafe herabgegangen werden (RStGB §§ 49, 44).

Zuwiderhandlungen gegen §§ 27 ff. PG verjähren in 3 Jahren vom Tage an gerechnet, an dem die Posthinterziehung begangen worden ist [Einführungsgesetz zum StGB für den Norddeutschen Bund vom 31. 5. 1870, § 7 (Bundesgesetzblatt S. 195)]. Ob ein Vergehen oder eine Übertretung vorliegt, ist für Beginn und Dauer der Verjährungsfrist bedeutungslos. Die Verjährung wird durch jede Handlung des Richters gegen den Täter wegen der begangenen Handlung unterbrochen (RStGB § 68). Wegen Verjährung bei Erlaß eines Strafbescheides aus § 35 PG s. Poststrafverfahren. Unkenntnis oder unrichtige Auslegung der postgesetzlichen Bestimmungen schützt den Täter nicht vor Strafe. Es kommt auch nicht darauf an, ob sein Irrtum entschuldbar ist. Zur Strafbarkeit genügt einfaches Verschulden. Dies ist bei Zuwiderhandlungen gegen § 27 Abs. 1 Ziffer 1, 2 u. 3 als vorliegend zu erachten, wenn der Täter fahrlässig im gewöhnlichen strafrechtlichen Sinn gehandelt hat. Nur die Zuwiderhandlung gegen § 27 Ziffer 4 setzt vorsätzliches Handeln des Täters voraus.

Geschichte. Schon die brandenburgischen Kurfürsten erließen zahlreiche sog. Patente, in denen sie zum Schutze des Postregals vor privatem Wettbewerb und zur Verhütung von Gebührenhinterziehungen harte Strafen festsetzten. Die Patente bildeten zusammen mit andern für die Postbenutzer bestimmten Edikten des Herrschers und mit den vom Leiter der Post unterzeichneten Avertissements, Publikanda, Bekanntmachungen usw. die Postgesetze. Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurden alle preußischen Postedikte, Patente, Avertissements und sonstige bezeichneten Verordnungen geordnet und als vollständiges Postgesetzbuch für alle Postbeamten und Untertanen unter dem Namen einer „Postordnung“ am 10. 8. 1712 vom König Friedrich I. (1701—1713) vollzogen. Friedrich der Große (1740—1786) erließ unterm 26. 11. 1782 die erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung für sämtliche Königliche Provinzen. Diese PO behandelte im 16. Abschnitt die Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen, enthielt aber auch an anderen Stellen zahlreiche Strafbestimmungen für Gebührenhinterziehungen (Contraventionen). Nach § 1 des 16. Abschnitts wurden Fuhrleute, Landkutscher, Karrenführer, Schiffer, Landleute und Reisende, wenn sie versiegelte und verschlossene Briefe zur Bestellung an- und mitnahmen, für jeden ersten Fall mit einer Strafe von 10 Talern und im Wiederholungsfall mit der doppelten Geldstrafe bestraft. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit wurden das erstmal eine 8tägige Gefängnisstrafe

bei Wasser und Brot, das zweitemal 14tägige Festungsarbeit und bei noch öfteren Wiederholungen weit beträchtlichere Strafen verhängt. Ebenso sollte nach § 2 bestraft werden, wer Fuhrleuten usw. oder Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgab oder von ihnen annahm. Wer seinen durch expressen Boten zu befördernden Briefen Briefe eines andern beipackte, wurde mit einer Geldstrafe von 6 Talern bestraft (§ 5). Invalide und verabschiedete Soldaten verloren, wenn sie häufig Postdefraudationen begingen und gleichsam ein Gewerbe daraus machten, ihre Gnadengelder und wurden mit Festungsarbeiten beschäftigt (§ 6). Fuhrleute, Schiffer usw. wurden im Falle der An- und Mitnahme von Paketen im Gewicht bis zu 40 Pfund im einzelnen und von Geldsummen zur Bestellung das erstmal mit 50 Talern und das zweitemal mit 100 Talern bestraft, an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle Gefängnis- und Festungsstrafe trat. Bei noch öfterem Rückfall wurden Wagen, Pferde und Schiffsgerät beschlagnahmt (§ 7). Für jeden fremden Brief, den ein Absender mit eigenen Briefen in einem Umschlag versandte, war ferner im 3. Abschnitt § 6 eine Strafe von 10 Talern festgesetzt. Jedem Reisenden war bei 100 Taler Strafe untersagt, fremdes Reisegepäck als das seinige auszugeben, damit ein anderer Überfrachtgebühren sparte (Abschnitt 12, § 4). Die den Postillionen heimlich mitgegebenen Pakete wurden beschlagnahmt (Abschnitt 2, § 8). Alle weiteren in der PO enthaltenen Strafbestimmungen einzeln aufzuführen, würde zu weit führen. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten verbot allgemein, damit der Staat die Posten zum gemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sei, etwas zu unternehmen, was unmittelbar zur Schmälerung der Posteinkünfte gereichte (Allgemeines Preußisches Landrecht Teil II Titel 15 § 142). Ferner lautete § 156: „Wie die vorfallenden Postcontraventionen zu bestrafen, ist in den besonderen Postordnungen festgesetzt.“ Nachdem Preußen 1848 in die Reihe der verfassungsmäßigen Staaten eingetreten war, wurde das Postwesen im Wege der ordentlichen Gesetzgebung durch das Gesetz über das Postwesen vom 5. 6. 1852 neu geregelt. Die Strafbestimmungen für Posthinterziehungen waren in einem besonderen Abschnitt IV in 12 Paragraphen enthalten. Diese Bestimmungen sind die Vorläufer der Strafbestimmungen des jetzt geltenden PG, sie sind weiter ausgedehnt, weil damals das Postregal auch die Personen-, Geld- und Paketbeförderung umfaßte. Die geringste Strafe betrug 5 Talern. Dieser Betrag war auch für Hinterziehung des Personengeldes regelmäßig verwirkt. Gegen Strafe verboten war damals ferner, Briefe oder andre Gegenstände, für die ein höheres Porto zu entrichten war, unter andre Sachen zu verpacken, die nach einer geringeren Taxe befördert wurden (Bestimmung wurde durch Gesetz vom 21. 3. 1861 § 4 aufgehoben), ferner Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband mit der Post einzuliefern, die überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden durften. Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61) enthielt wiederum einen besonderen Abschnitt IV „Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen“ in Anlehnung an Abschnitt IV des Preußischen PG. Jedoch wurde die Mindestgeldstrafe außer für Zuwiderhandlungen gegen das Beförderungsverbot (Gegensatz: Versendung) auf 1 Taler herabgesetzt. Ferner wurde die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe im Nichtbeitreibungsfalle dem Richter zugewiesen mit der Maßgabe, daß Beträge von einem Taler bis zu 2 Talern gleich einem Tage Gefängnis sein sollten, und daß die Gefängnisstrafe mindestens 1 Tag, höchstens 6 Wochen betragen sollte. Die Herabsetzung des Mindestbetrags wurde mit der durchschnittlichen Geringfügigkeit der Portohinterziehungen begründet, auch versprach man sich davon eine Verminderung der Rekurse und der Straferlaßgesuche. Das Reichspostgesetz vom 28. 10. 1871 (RGBl. S. 347) brachte eine Einschränkung der Strafbestimmungen infolge der Freigabe der gewerbmäßigen Personenbeförderung. Ferner wurde die Strafbarkeit postordnungswidrig beschaffener Kreuzband- und Streifbandsendungen aufgehoben, weil sich herausgestellt hatte, daß gerade diese Übertretung zum größten Teil aus Unkenntnis der Bestimmungen der PO begangen wurde, eine kriminelle Strafe hierfür zu hart erschien, es vielmehr genügte, ordnungswidrig beschaffene Sendungen als nicht freigemachte Briefe unter Anrechnung der verwendeten Briefmarken zu behandeln. In Bayern und Württemberg hatte keine derartige Strafbestimmung bestanden. Die Geldstrafe wurde allgemein, auch für den Beförderer, auf den vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens auf 1 Taler festgesetzt. Die Bestimmungen über Verjährung, Gesetzeskonkurrenz, über Versuch und Teilnahme bei Hinterziehungen wurden aus dem Gesetz vom 2. 11. 1867 nicht übernommen, da für diese Fragen das Bundes-Strafgesetzbuch gelten sollte. Die Rückfallfrist wurde von 5 auf 3 Jahre verkürzt. Die Bestimmung über die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe wurde mit dem Bundes-Strafgesetzbuch in Einklang gebracht. Seit Geltung des Reichspostgesetzes sind die Strafbestimmungen nur insoweit geändert worden, als die Geldentwertung nach dem Weltkrieg und die Einführung der Reichsmarkwährung dazu Anlaß boten. Durch Gesetz über Änderungen des PG vom 13. 12. 1922 § 4 (RGBl. I S. 913) wurde der Mindeststrafsatz der §§ 27 und 29 auf 500 *M* erhöht und durch Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 5. 2. 1925, Art. I unter 1c (RGBl. I S. 10) auf 3 *RM* festgesetzt.

Schriftwesen. Aschenborn S. 215 ff.; Dambach S. 174 ff.; Galli, Postgesetz in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Otto Liebmann, Berlin 1911. 4. Aufl. Bd. 1 S. 88 ff.; Gattermann, Materialien zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes usw. Selbstverlag des Herausgebers, Stendal 1893. S. 9 ff., 27, 127/128, 136; Matthias, Darstellung des Postwesens in den Königlichen Preußischen Staaten. Im Selbstverlag bei Wilhelm Dieterici, Berlin 1812. Bd. 1 S. 182/184, Bd. 2 S. 194 ff., 203 ff.; Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht. Manzsche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien 1909. I. Teil S. 197 ff.; Niggel S. 30 ff.; Derselbe

Deutsches Post- und Telegraphenstrafrecht (Bd. 12 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis) 2. Aufl. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923. S. 24ff.; Scholz S. 22 Anm. 14, S. 28 Anm. 20, S. 46 Anm. 19b, S. 55. K. Schneider.

Gebührenhinterziehungen im Weltpostverkehr. Der WPVertr verpflichtet die Vereinsländer, Maßnahmen zu ergreifen oder ihnen gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung falscher oder schon gebrauchter Postwertzeichen und Freistempel zur Freimachung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Auf Grund dieser zuerst vom Postkongreß in Wien (1891) angenommenen Bestimmung sind im Laufe der Zeit in allen Ländern entsprechende Strafbestimmungen erlassen worden.

Um die Anwendung dieser Strafbestimmungen zu sichern, sieht die VO zum WPVertr ein Verfahren vor, wonach sich die Postverwaltungen gegenseitig behilflich sein müssen, um im Falle der Verwendung mutmaßlich falscher Postwertzeichen oder nachgemachter Freistempel die Unterlagen für die strafrechtliche Verfolgung des Falles zu beschaffen. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind folgende: Wird auf einer Postsendung das Vorhandensein eines falschen (nachgemachten oder schon gebrauchten) Postwertzeichens oder eines nachgemachten Freistempels festgestellt, so wird die Sendung — falls nicht etwa die Landesgesetzgebung die sofortige Beschlagnahme erfordert — mit Anschreiben als eingeschriebener Dienstbrief an die BestimmungsPAnt gesandt; gleichartige Anschreiben werden gleichzeitig den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungslandes übermittelt. Die BestimmungsPAnt ladet den Empfänger zur Feststellung der widerrechtlichen Handlung vor und darf ihm die Sendung nur aushändigen, wenn er die fällige Gebühr zahlt, Namen und Anschrift des Absenders angibt und bereit ist, nach Kenntnisnahme vom Inhalt die ganze Sendung oder den Teil der Sendung (Umschlag, Streifband usw.) zurückzugeben, der die Aufschrift und das als falsch bezeichnete Wertzeichen oder den als falsch bezeichneten Freistempel enthält. Das Ergebnis der Verhandlung mit dem Empfänger wird durch Verhandlungsschrift festgestellt; diese Schrift wird mit den Belegen der Verwaltung des Aufgabelandes übersandt, damit diese die nach ihrer Gesetzgebung erforderlichen weiteren Schritte tun kann.

S. auch Briefmarkenfälschungen, Poststrafverfahren.

Gebührenmarke dient in Dänemark zur Verrechnung der Gebühr von 10 Oere für besondere Dienstleistungen der Schalterbeamten, z. B. für das Schreiben einer Anschrift, Ausfüllen von Vordrucken usw.

Gebühren- und Stempelmarken werden in Bayern für Rechnung der bayerischen Finanzverwaltung durch die PAnt vertrieben. Bezug und Verrechnung wie bei den sonstigen Wertzeichen für Rechnung anderer Verwaltungen (s. d.).

Gebührenzettel kommen vor

a) bei Wertkästchen und Paketen nach und aus dem Ausland, wenn der Absender seine Sendung — abgesehen von den im voraus zu entrichtenden Gebühren — frei von allen Gebühren oder frei nur von Zollgebühren aushändigen lassen will,

b) im Postscheckverkehr.

Zu a) Gebührenzettel bei Sendungen des Auslandsverkehrs.

Ursprünglich wurden in dieser Form lediglich Freigeühren verrechnet, für deren Berechnung der AufgabePAnt die Unterlagen fehlten. Die den Sendungen beizugebenden Zettel hießen „Frankozettel“. 1877 wurde das Verfahren auch auf Zollgebühren ausgedehnt. Die Zettel erhielten 1919 die Bezeichnung „Zollgebührenzettel“; seit 1923 heißen sie „Gebührenzettel“.

Im Weltpostvereinsverkehr sind Zollgebührenzettel erstmalig im Postpaketabkommen von Wien 1892 erwähnt. Es gilt als Regel, daß Empfänger den Zoll und die mit der zollmässigen Behandlung verknüpften sonstigen Gebühren entrichtet (Art. 7 des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens und Art. 10 des Postpaketabkom-

mens von Stockholm vom 28. 8. 1924). Der Absender kann jedoch verlangen — u. U. nachträglich —, daß Sendung dem Empfänger entweder frei von allen Gebühren (Zoll-, Stempel-, Prüfungskosten, Verzollungs- postgebühr, Zuschlägen zu den Beförderungskosten usw.) oder frei nur von Zollgebühren ausgeliefert werde. In diesem Falle hat AufgabePAnt Gebührenzettel nach vorgeschriebenem Muster beizufügen und Paket nebst Paketkarte mit gelbem, einen entsprechenden Vermerk tragenden Klebezettel zu kennzeichnen. Gebührenzettel sind auch im Verkehr mit den Zollausschlüssen (s. d.) zugelassen. Die entstandenen Gebühren werden gemäß dem Verlangen des Absenders in dem Gebührenzettel vermerkt und unter Rücksendung dieseszettels durch Anrechnung des Betrags auf die AufgabePAnt eingezogen. Für Behandlung des Gebührenzettels kann Bestimmungsland besondere Zettelgebühr — höchstens 25 Centimen — erheben (Art. 9 Postpaketabkommen von Stockholm vom 28. 8. 1924). Deutscherseits werden 20 Pf. erhoben, die in Freimarken auf dem Gebührenzettel verrechnet und den sonstigen im Gebührenzettel vermerkten Beträgen zugesetzt werden.

Über die Beträge erledigter Gebührenzettel bedarf es einer Abrechnung zwischen den Postverwaltungen, damit die Verwaltung, die die Beträge verauslagt hat, sie erstattet bekommt. Für die Abrechnung nimmt jede Verwaltung, die Beträge auf Grund der aus einem andern Lande zurückgekommenen Gebührenzettel eingezogen hat, diese Beträge in eine monatliche Zusammenstellung auf, die der andern Verwaltung spätestens bis Ende des Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt, zur Prüfung übersandt wird. Die Schlusssummen der Zusammenstellung werden dann je nach der getroffenen Vereinbarung in die Hauptabrechnungen über Postpakete (s. Paketabrechnungen), in die Postanweisungs-Hauptabrechnung (s. Postanweisungsabrechnung) oder in die Zusammenstellungen über Nachnahme-Postanweisungen (s. Nachnahmeabrechnungen im Auslandspostverkehr) aufgenommen.

Zu b) Gebührenzettel im Postscheckverkehr. Gebührenzettel erhält der Postscheckkunde (s. d.) mit dem Kontoauszuge (s. d.) als Belege für die von seinem Konto abgebuchten Preise für gelieferte Drucksachen (Überweisungs- und Scheckhefte usw.), Postscheckkundenverzeichnisse oder Frei- und Telegraphengebühren usw. Die Buchungsgebühren für Scheckaufträge werden auf den Lastschriftzetteln (s. d.) vermerkt.

Gedinge (Akkord) bezweckt, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch Steigerung der Arbeitsleistung zu erhöhen und entsprechend dieser Steigerung das Einkommen der Arbeiter zu verbessern. Die Arbeiter werden angeregt, die Arbeitszeit voll auszunutzen; Mängel der Werkzeug- und Bauzeugsbeschaffung sowie der Bauart usw. der Werkzeuge werden von ihnen bei der Betriebsleitung zur Sprache gebracht, Anregungen auf Verbesserungen des Arbeitsganges gegeben, unfähige und unfließige Kräfte von der Arbeiterschaft selbst entfernt. Die Gefahr einer Verschlechterung der Arbeitsgüte läßt sich durch geeignete Maßnahmen beseitigen.

I. Geschichte. Die Gedingearbeit war bereits lange vor dem Kriege in zahlreichen Industrien und Gewerben allgemein eingeführt; die Staatsumwälzung hatte jedoch unter dem Schlagwort „Akkord = Mord“ die Gedingearbeit überall beseitigt. Das bereits vor dem Kriege übliche Wortspiel war z. T. berechtigt, weil die Arbeitgeber in vielen Fällen die Gedingesätze allein bestimmten und durch unzulässige Hinaufschraubung der geforderten Leistungen die Arbeitskraft zu stark ausbeuteten. Diese Gefahr ist jetzt behoben; das Gedingeverfahren wird in den meisten Tarifverträgen durch besondere Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geregelt. Aus diesem Grunde findet jetzt das Gedingeverfahren in Industrie und Gewerbe dauernd weitere Verbreitung.

Bei der vormaligen Bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung war das Gedingeverfahren schon vor dem Kriege in größerem Umfange und mit gutem Erfolge bei der Apparaterwerkstätte des Telegraphenkonstruktionsamtes in München und außerdem in den Stangenzubereitungsanstalten Schleißheim und Röthenbach eingeführt.

Im alten Reichspostgebiet besteht das Gedingeverfahren seit längerer Zeit bei der Hauptkraftwagenwerkstatt (s. d.) in Berlin-

Borsigwalde; eingeführt ist oder wird es im Telegraphenbaudienst und bei den Telegraphenzugämtern. In gewissem Umfange (aus Grundlohn und Stücklohn gemischte Regelung) findet das Gedingeverfahren Anwendung im Telegrammzustelldienst bei Telegrammzustellern unter 21 Jahren.

II. Recht. Die rechtliche Grundlage für das Gedinge im Bereiche der DRP bilden die tariflichen Vereinbarungen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer (Anl. 4 zum Tarifvertrag [s. Tarifverträge] für die Arbeiter im Bereiche der DRP vom 31. 3. 1924 „Grundsätze für die Ausführung von Arbeiten im Gedinge“ und für den Telegrammzustelldienst in der Anmerkung 1 zu den Lohn tafeln (Anl. 2 zum genannten Tarifvertrag). Die Vereinbarungen sind monatlich kündbar.

III. Betrieb. Das Gedinge in den Hauptkraftwagenwerkstätten ist im wesentlichen wie folgt geregelt: Alle Arbeiten, bei denen das Gedinge möglich und wirtschaftlich ist, sind im Gedinge zu vergeben und auszuführen. Die Bestimmung darüber, welche Arbeiten nicht im Gedinge auszuführen sind, steht dem Amtsvorsteher zu. Vor seiner Entscheidung ist der Betriebsrat (s. Betriebsvertretungen) zu hören. Die Stückzeit (die Gedingebasis) ist die Zeit, die ein Arbeiter von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bei gewöhnlicher Arbeitsleistung zur ordnungsmäßigen Ausführung der Arbeit gebraucht. Die Ermittlung der Stückzeit geschieht durch einen vom Amtsvorsteher dafür bestellten besonderen Zeitermittler. Erhebt der Arbeiter gegen die vom Zeitermittler festgesetzte Stückzeit Einspruch, so wird, falls keine Einigung erzielt wird, die Angelegenheit vor den Stückzeitausschuß gebracht. Der Stückzeitausschuß besteht aus drei Arbeitern und drei Vertretern der Postverwaltung. Die fertiggestellte Arbeit wird durch einen vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Arbeitsprüfer abgenommen. Die erarbeiteten Stückzeiten (d. i. der Unterschied zwischen der festgesetzten Stückzeit und der wirklichen Arbeitszeit an dem Gedinge) werden mit dem Lohn in die Abrechnung eingesetzt und vergütet. Der Gedingeübertverdienst ist in seiner Höhe unbeschränkt.

Arbeitern, die bestimmte, höher zu bewertende Arbeiten ausführen, aus besonderen Gründen aber nicht am Gedinge beteiligt werden können, erhalten eine Bewertungszulage in Höhe von 25 vH zum bisherigen Lohne.

Lucke.

Gefälle im Postgebührenwesen. Postgebühren sind eine vertragsmäßige Gegenleistung, keine öffentliche Abgabe, werden aber in der Gesetzgebung mitunter als Gefälle bezeichnet und ihnen beigerechnet.

1. Im § 6 des Posttaxgesetzes vom 28. 10. 1871 war bestimmt, daß die PAnst Briefe, Scheine, Sachen usw. an den Empfänger erst dann aushändigen durfte, wenn die „Postgefälle“ bezahlt worden war.

2. Nach § 25 des PG vom 28. 10. 1871 dürfen die PAnst unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren „nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften“ exekutiv einziehen lassen.

3. Nach § 27 desselben Gesetzes ist strafbar, wer Briefe oder andre Sachen zur Umgehung der „Portogefälle“ einem Postbeamten oder Postillion mitgibt.

4. § 459 der Reichsstrafprozeßordnung behandelt die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben „und Gefälle“.

5. § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes regelt die Zuständigkeit in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben und „Gefälle“.

6. § 353 RStGB bedroht die Beamten mit Strafe, die wider besseres Wissen unberechtigte Gebühren erheben und das zu Unrecht erhobene nicht zur Kasse bringen.

Schriftwesen. Wolke S. 122.

Gegenwerte der Gebühren im Weltpostverkehr. Die Gebühren sind in den Weltpostvereinsverträgen (s. d.) in Goldfranken (s. d.) festgesetzt. Die Umwandlung in die Landeswährung soll in jedem Vereinslande nach einem Gegenwert erfolgen, der dem Werte des Goldfranken in der eigenen Währung so genau wie möglich entspricht. Die Gegenwerte sind durch die beteiligten Postverwaltungen im Einvernehmen mit der Schweizerischen Postverwaltung festzusetzen; in derselben Weise ist bei Änderungen der Gegenwerte zu verfahren. Etwaige neue Gegenwerte treten immer zum Ersten eines Monats, frühestens aber 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe durch das Internationale Bureau des WPV (s. d.) in Kraft.

Gehalt s. Besoldung

Gehaltsabzugsverfahren. Der DRP stehen für die zwangsweise Einziehung von Geldforderungen, die ihr Beamte aus dem Dienstverhältnis schulden, folgende Wege offen: 1) die gerichtliche Zwangsvollstreckung in das Einkommen und Vermögen des Beamten auf Grund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder eines vollstreckbaren Defektbeschlusses (s. Beitreibungsbeschuß); 2) die Aufrechnung gegen die Dienstekommensforderung des Beamten.

Die Aufrechnung (BGB §§ 387 ff.) bietet gegenüber der gerichtlichen Zwangsvollstreckung den Vorteil der Einfachheit, Schnelligkeit und Billigkeit. Der Beamte wird durch sie in die Rolle des Klägers gedrängt. Die Aufrechnung gegen das Dienstekommen, das Wartegeld und das Ruhegehalt des Beamten sowie gegen die Hinterbliebenenbezüge ist nur soweit zulässig, als die Bezüge der Pfändung unterworfen sind (BGB § 394, ZPO § 850 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 2). Die Pfändungsgrenze ist auch bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (BGB § 273) zu beachten. Die Erklärung der Zurückbehaltung durch die Post ist in diesem Fall eine Erklärung der Aufrechnung. Nur wenn der Beamte durch vorsätzliche, unerlaubte und strafbare Handlungen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, vorsätzliche Sachbeschädigung) der Post Schaden zugefügt hat, ist die Postbehörde bei der Zurückbehaltung der Bezüge des Beamten nicht auf die der Pfändung unterliegenden beschränkt. So ist in RGZ Bd. 85 S. 118 gesagt: „Wer das Dienstverhältnis zu vorsätzlicher strafbarer Schädigung des Dienstherrn mißbraucht, muß es sich nach den Geboten der Billigkeit und des richtigen Rechtes als Folge seiner Arglist gefallen lassen, daß die formell erwachsene und bestehende Lohnforderung durch die Schadensersatzgegenforderung ausgestrichen wird; er darf nicht beanspruchen, den nötigen Lebensunterhalt als Entgelt aus der Hand dessen zu erhalten, den er derart beschädigt hat.“

Wegen des Verfahrens bei Privatschulden der Beamten s. d.

Schriftwesen. ADA X, 2 §§ 83 ff.; Delius, Beamtenhaftpflichtgesetz des Reiches und der Länder. 3. Auflage. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1921. S. 257 unter 3, S. 263 unter c; Perels-Spilling, Reichsbeamtengesetz. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin 1906. S. 28 VII, S. 263 II, S. 270 II; Reimer, Umfang und Art der Amtshaftung. Franz Vahlen, Berlin 1920. S. 69 Ziff. 88. K. Schneider.

Gehaltszettel (G.). Die G. sind im Bereich der DRP durch NachrichtenblVf Nr. 365 von 1920 eingeführt worden, und zwar aus Anlaß der Durchführung des § 20 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920 (Amtsbl. S. 103), der die Auszahlung der Gehälter durch Überweisung auf ein Konto vorsah. Den Beamten, deren Dienstekommen auf ein Konto überwiesen wurde, sollte auf Antrag ein G. ausgestellt werden, der die ihnen bargeldlos ausgezahlten Dienstbezüge und die Abzüge unter Angabe des überwiesenen Betrags nachzuweisen hatte. Das änderte sich, als § 14 der vom Reichsfinanzminister auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 29. 3. 1920 (RGBl. S. 359) erlassenen Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 (Zentralblatt für das Deutsche

Reich S. 852) — Erzbergersche Steuerreform — folgende Vorschrift brachte: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen monatlich und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den ausgezahlten Lohn und den einbehaltenen Betrag (Steuerabzug) auszustellen.“ Durch NachrichtenblVf Nr. 508 von 1920 wurde bestimmt, daß künftig allen Beamten, Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Hinterbliebenenbezügen ein G. bei der Zahlung der Dienstbezüge auszufertigen wäre. Durch die Ausfertigung des G. sollte der Pflicht genügt werden, die der DRP als Arbeitgeberin aus der Steuervorschrift erwuchs. Diesem Zweck dient der G. in der Hauptsache auch heute noch. Die zur Zeit gültigen Bestimmungen sind in § 39 der vom Reichsfinanzminister unterm 5. 9. 1925 erlassenen Durchführungsbestimmungen (Reichsbesolungsblatt Nr. 34, AmtsblVf Nr. 549) zum Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl I S. 189) enthalten; sie lauten: „Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Kalendervierteljahr an ihn gezahlten Bezüge und die davon einbehaltene und abgeführte Steuer auszuhändigen.“ Die Steuervorschrift sieht allerdings nur vor, daß die Bescheinigung auf Verlangen und für das Vierteljahr zu erteilen ist, während der G. bei jeder Gehaltszahlung ausfertigt und nicht förmlich bescheinigt wird. Durch die Ausfertigung des G. wird mithin der Steuervorschrift nicht förmlich genügt; es wird durch ihn aber erreicht, daß vierteljährliche Bescheinigungen im Sinne der Steuervorschrift nicht verlangt werden. Die regelmäßige Ausfertigung des G. ist einfacher als die Ausstellung zahlreicher förmlicher Bescheinigungen am Ende eines jeden Vierteljahrs. Im übrigen werden die G. vielfach benutzt, um die Abzüge der Zahlungsempfänger zusammenzustellen, so daß die Abzugsliste (s. d.) nicht geführt zu werden braucht.

Während der Zeit des Währungsverfalls und des Wiederaufbaus bildete der G. außerdem das Mittel, dem Gehaltsempfänger eine Abrechnung über das ihm zustehende Dienst Einkommen und die einbehaltenen Abzüge in die Hand zu geben, was bei der dauernden Änderung der Beträge nötig war. Seitdem die Währung sich wieder gefestigt und auch das Dienst Einkommen wieder eine festere Regelung gefunden hat, verliert der G. in dieser Beziehung mehr und mehr an Bedeutung.

Die Lohnzettel für Angestellte und Arbeiter haben die gleiche Entwicklung durchgemacht. Der Tarifvertrag für die Arbeiter im Bereich der DRP vom 31. 3. 1924 (Beilage zum Amtsbl Nr. 32) bestimmt überdies im § 16 Abs. 3: „Bei den Lohnzahlungen ist dem Arbeiter eine übersichtliche Abrechnung auszuhändigen. In dieser müssen die Einzelbeträge für den Lohn und die Abzüge — Versicherungsbeiträge, Steuerabzug usw. — aufgeführt werden.“ Wo Lohnzahlung in geschlossenen Umschlägen üblich ist, kann die Abrechnung auf dem Umschlag (der Lohntüte) gegeben werden. Gebbe.

Geheime Kanzlei des RPM (GK) hat die Aufgabe, Reinschriften, Abschriften und Vervielfältigungen nach den Entwürfen von Verträgen, Urkunden, Gesetzesvorlagen und sonstigem Schriftwechsel des RPM in deutscher und in fremden Sprachen zu fertigen. Sie ist den Fachbüros des RPM (s. Büros des RPM) gleichgestellt und steht unter der Leitung eines Ministerial-Kanzleidirektors. In der GK sind 34 Beamte und Beamtinnen, 9 Drucker und 5 Amtsgehilfen beschäftigt. Die planmäßig angestellten Kanzleibeamten führen die Amtsbezeichnungen: Ministerial-Kanzleiasistenten, Ministerial-Kanzleisekretäre und Ministerial-Kanzleiobersekretäre.

Der GK sind als Nebenbetriebe das Drucksachenlager und die Druckerei angegliedert. Im Drucksachenlager werden postdienstliche Druckwerke — ADA, Sondervorschriften, Lehrbücher usw. — für das gesamte Reichspostgebiet verwaltet und auf Anforderung als Dienststücke an die OPD sowie als Eigenstücke an Beamte und

außerhalb der DRP stehende Bezieher gegen Bezahlung abgegeben. In der Druckerei werden Vervielfältigungen im Zinkdruckverfahren mit einer täglichen Auflage von 6300 Druckseiten hergestellt.

Zur Erledigung des täglichen Arbeitsanfalls dienen folgende technische Hilfsmittel (s. auch Büromaschinen) und Apparate:

- 25 Schreibmaschinen,
- 1 Kontophotapparat zur photographischen Anfertigung von Zeichnungen und Druckschriften,
- 2 Zinkdruckschnellpressen mit je 1,5 PS elektrischem Antrieb,
- 3 Zinkdruckhandpressen,
- 1 Rotaprint-Vervielfältigungsmaschine mit elektrischem Antrieb,
- 1 Opalograph-Apparat zu einfachen Vervielfältigungen,
- 1 Hand-Papierschneidemaschine und
- 1 Heftmaschine mit Hand- und Fußbetrieb.

Seit dem Übergang des bayerischen Postwesens auf die DRP (1920) besteht auch bei der Abteilung VI des RPM in München (s. Reichspostministerium) eine Dienststelle unter der Bezeichnung „Geheime Kanzlei der Abteilung München des RPM“.

Geschichte. Die GK wurde bei der Gründung des GPA in der Regierungszeit König Friedrich I. von Preußen (1701—1713) errichtet. Unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) wurde im Jahre 1716 das erste Kanzlei-Reglement erlassen. Im Jahre 1772 führte der Generalpostmeister v. Derschau (s. Leiter des Postwesens) Verbesserungen im Kanzleidienst ein, die „Abkürzung des Geschäftsgangs, Beschleunigung und Korrektheit der Munda“ bezweckten. 1846 erhielt die GK eine metallographische Presse, mit der sie die Zirkularverfügungen vervielfältigte und einen großen Teil der Vordrucke herstellte. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde der GK auch die Schriftleitung des Postamtsblatts (s. Amtsblatt des RPM), die Anschaffung und Verwaltung der Bürobedürfnisse für das GPA und der Druck und die Lieferung bestimmter Vordrucke für die OPD übertragen. Als Stephan seine „Geschichte der Preußischen Post“ schrieb, bestand das Personal der GK außer dem Vorsteher aus 7 Geheimen Kanzleisekretären, 6 Assistenten und 5 Kanzleidienern.

Schriftwesen. Stephan S. 713ff.

Geheime Registratur des RPM sammelt, ordnet und bewahrt planmäßig die im RPM aufkommenden Schriftstücke auf (s. auch Registratur). Die Geheime Registratur zerfällt in 16 Arbeitsgruppen, in denen ebensoviel Beamte unter Leitung eines Vorstehers tätig sind. Von diesen Gruppen dienen 5 dem Geschäftsverkehr in Telegraphen-, Fernsprech- und Funkangelegenheiten, 3 sind mit dem Schriftwechsel in Personalangelegenheiten befaßt, 2 bearbeiten Angelegenheiten des Postbauwesens, die übrigen die Angelegenheiten des Postwesens einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens. Eine Anzahl von Beamten des unteren Dienstes leistet die nötigen Hilfen usw.

Der Geheimen Registratur sind das Geheime Archiv (s. d.) und die Kartei für allgemeine Vt des RPM angegliedert. Seit der Vereinigung des bayerischen Postwesens mit der DRP befindet sich eine selbständige Abteilung der Geheimen Registratur in München bei der Abteilung VI des RPM (s. Reichspostministerium).

Neuerdings ist, um die Geschäftsabwicklung im RPM zu vereinfachen und zu beschleunigen, die registraturmäßige Behandlung des Schriftwechsels für einzelne, schärfer abgegrenzte Arbeitsgebiete (z. B. Kraftfahrwesen, Luftpost, Zeitungswesen, Statistik) den mit der Bearbeitung beauftragten Bürostellen übertragen worden, denen damit auch die Verwaltung der einschlägigen Akten zugefallen ist (sog. Fachregistraturen).

Geschichte. Nachdem in den ältesten Zeiten der Preußischen Post auf Anlegung und Einrichtung einer Registratur bei der obersten Leitung des Postwesens wenig geachtet worden war, wurde erstmalig unter König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) die Registratur beim GPA nach einem bestimmten Plan angelegt. Nach ihrer Zerrüttung im Siebenjährigen Kriege und durch die französische Postregie (s. Geschichte der Post unter III) verbesserte Generalpostmeister v. Derschau (s. Leiter des Postwesens) 1770 die Registratur gründlich. Sie wurde 1786 noch von 2 Registratoren und 2 Assistenten verwaltet. In der Folgezeit, besonders in den Kriegsjahren 1806—1815, geriet die Registratur wieder in Unordnung. Viele Aktenstücke kamen ab-

handen oder wurden vernichtet. 1816, als das neue GPA-Gebäude bezogen wurde, waren 47 580 Aktenstücke vorhanden. Erst der Hofrat und Archivar Matthias, der selbst 50 Jahre in der Registratur des GPA tätig war, schuf eine dauernde Ordnung. 1821 wurde für die Führung der Geheimen Registratur- und Haupt-Journalgeschäfte eine neue Anweisung (Instruktion) entworfen, die später wiederholt geändert wurde. Bei der Umgestaltung der Postverwaltung (1850) wurden die Akten der Geheimen Registratur nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, dabei eine große Zahl von Akten an die OPD abgegeben und die Registratur in 4 Abteilungen gegliedert (Abt. A Postkurs-, Eisenbahn- und Dampfschiffwesen, Tax- und Speditionsverhältnisse, Wagenbauwesen, konventionelle Verhältnisse mit auswärtigen Staaten; Abt. B Telegraphenwesen; Abt. C Postfinanzwesen, Kassen-, Rechnungs-, Etats- und Beamtenverhältnisse, Zeitungswesen, Portofreiheiten, Statistik usw.; Abt. D Postgesetzgebung und Verwaltung, innere Einrichtung der Postanstalten, Postbauwesen, Contraventionsangelegenheiten, Postführwesen.

Schriftwesen. Stephan S. 708ff., 711ff.

Geheimes Archiv des RPM ist unter dem Generalpostmeister v. Nagler (s. d.) beim preußischen GPA als Geheimes Postarchiv geschaffen worden. „Ein wichtiger und damals auch angedeuteter Zweck desselben war,“ wie v. Stephan (s. d.) in seiner „Geschichte der Preußischen Post“ (S. 713) schreibt, „eine Übersicht der Grundsätze der Postverwaltung, wie sie sich im Laufe der Zeiten ausgebildet haben, und der Gestaltung der inneren und äußeren Verhältnisse des Post-Institutes nach den geschichtlichen Hauptmomenten ihrer Entwicklung zu gewähren sowie über die Zustände des Postwesens in ausländischen Staaten ein kritisch gesichtetes und zweckmäßig geordnetes Material zu beschaffen.“

Die grundlegenden, im Jahre 1822 begonnenen Arbeiten hat der Archivar Matthias ausgeführt. Nachdem das Geheime Archiv 25 Jahre lang als besonderes Büro der obersten Postbehörde bestanden hatte, ist es 1846 mit der Geheimen Registratur (s. d.) des GPA vereinigt worden. Sein damaliger Aktenbestand umfaßte rund 250 Bände. Seitdem ist im Zusammenhang mit der gewaltigen Entwicklung des Postwesens, der Übernahme anderer deutscher Postverwaltungen (Thurn und Taxis, Hannover usw.) durch Preußen, der Vereinigung der Telegraphie mit der Post usw. die Zahl der Akten des Geheimen Archivs außerordentlich gewachsen. Sie beläuft sich zur Zeit auf rund 2500 Bände. Die ältesten Akten reichen zurück bis in die Zeit des Großen Kurfürsten (1640—1688).

Das Geheime Archiv bietet als Sammelstelle wichtiger Akten und Schriftstücke bei der Hauptverwaltung einen reichen Quellenstoff für die Geschichte des Post- und Telegraphenwesens in Deutschland. Auch v. Stephan selbst hat in seinem Werk „Geschichte der Preußischen Post“ vieles aus den Akten und Urkunden des Geheimen Archivs verwertet.

Geldaustauschverfahren ist eine Einrichtung der DRP zur Förderung des Geldumlaufs (s. d.). Es besteht darin, daß entbehrliche Gelder der Postkassen an Orten ohne Reichsbankanstalt (in Bayern ohne Niederlassung der Reichsbank oder der Bayerischen Staatsbank) gegen Postschecke (s. d.) — nicht auch Postüberweisungen (s. d.) — sogleich wieder in den Verkehr gegeben werden. Von dem Verfahren darf nur im Verkehr mit Anstalten des öffentlichen Rechts und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es für die Reichspostkasse vorteilhaft ist, d. h. wenn die Zugverbindungen mit der Stelle, an die sonst die entbehrlichen Gelder abzuliefern wären, so ungünstig sind, daß bei einer Versendung der Gelder dahin Zinsverluste eintreten würden, oder wenn durch die Versendung der Gelder unverhältnismäßig hohe Kosten erwachsen. Die Zulassung ist in jedem Falle von der Genehmigung der OPD abhängig. Liegt die Einführung des Verfahrens für PAG im Bedürfnis oder bestehen in besonderen Fällen Zweifel über die Anwendbarkeit des Verfahrens, so ist Bericht an das RPM erforderlich. Die zu dem Verfahren zugelassenen Kassen müssen sich u. a. verpflichten, ihr Postscheckguthaben g. F. so zu bemessen, daß es vom Augenblicke der Geldabhebung bis zur Abbuchung der Schecke Deckung für diese bietet.

Für nicht gedeckt gewesene Schecke werden Verzugszinsen zu einem Satz von 3 vH über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz gefordert. Außerdem zieht die Hingabe nicht gedeckt gewesener Schecke die Aussperung vom Verfahren nach sich.

Die Anwendung des Verfahrens erfordert besondere Vorsicht und dauernde Überwachung, damit es nicht zum Schaden der Reichspostkasse ausschlägt. Besonders zu beachten ist, daß die Postkassen nur tatsächlich entbehrliche Gelder abgeben dürfen. Es ist nicht gestattet, zur Befriedigung des Geldbedürfnisses der Teilnehmer Gelder anzusammeln oder von der OPK oder der zuständigen Postanweisungskasse (s. d.) anzufordern. Damit bei den PSchA geprüft werden kann, ob die angenommenen Postschecke richtig gedeckt gewesen sind, sind diese als „Geldaustausch“-Schecke zu kennzeichnen und getrennt von den im bargeldlosen Zahlungsverkehr in Zahlung genommenen Schecken nach besonderen Vorschriften mit dem PSCHA zu verrechnen. Ganz besondere Vorsicht ist den Teilnehmern gegenüber notwendig, denen im bargeldlosen Zahlungsverkehr zugestanden worden ist, daß die von ihnen eingelieferten Zahlkarten (s. d.) abgesandt werden, ohne daß die Gutschrift der dabei in Zahlung genommenen Schecke oder Überweisungen abgewartet wird; bei diesen Teilnehmern muß außerdem überwacht werden, daß auch die zur Auffüllung des Postscheckguthabens benutzten Schecke oder Überweisungen der Reichspostkasse gutgeschrieben worden sind, bevor Gelder an die Teilnehmer abgegeben werden.

Die Teilnehmer müssen sich übrigens bereit erklären, auch dem PA in Bedarfsfällen mit verfügbaren Geldern gegen Post- oder Reichsbankschecke auszuweichen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren hat der Amtsvorsteher zu regeln. Er kann auch bei Geldbedarf die ihm bekannten Postscheckkunden ersuchen, verfügbare Gelder mit Zahlkarte auf ihr eigenes Konto bar einzuzahlen.

Gebbe.

Geldbriefträgertaschen s. Briefträgertaschen

Geldkarten für das Ausland dienen zur Eintragung der Wertbriefe und Wertkästchen (s. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen) bei deren Überweisung von einer Verwaltung zur andern. Die Wertbriefe und Wertkästchen werden einzeln in die Geldkarten eingetragen. Eine in den Geldkarten enthaltene Geldspalte dient ausschließlich dazu, die auf nach- oder zurückzusendenden Wertkästchen haftenden Zoll-, Stempel- und sonstigen nicht postmäßigen Gebühren anzurechnen, die bei der Nach- oder Rücksendung nicht niedergeschlagen werden können. Wegen der weiteren Verrechnung der in dieser Weise angerechneten Gebühren s. Paketabrechnungen.

Die Geldkarten werden mit den in sie eingetragenen Sendungen zu Geldbunden vereinigt; diese werden mit in die Briefkartenschlüsse für das Ausland (s. Briefkartenschlüsse im Auslandsverkehr) aufgenommen.

Geldschränke werden zur Aufbewahrung der Bar- und Wertzeichenbestände im Bedarfsfalle bei den in Frage kommenden Dienststellen (OPK, Zahlstellen, Annahmestellen usw.) aufgestellt. Beschaffung durch die OPD. S. auch Schwimmende Geldschränke.

Geldumlauf. Unter „Geld“ verstehen wir nach Helfferich (s. Schriftwesen) „die Gesamtheit derjenigen Objekte, welche in einem gegebenen Wirtschaftsgebiete und in einer gegebenen Verfassung die ordentliche Bestimmung haben, den Verkehr (oder die Übertragung von Werten) zwischen den wirtschaftenden Individuen zu vermitteln“. Nach Wagemann (s. Schriftwesen) ist Geld „der Träger der Werteinheiten mit allgemeiner und unbedingter Zahlungskraft“.

Geldumlauf = Zahlungsmittelumlauf. Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten in Deutschland nur die für Rechnung des Reichs ausgeprägten Reichsgoldmünzen und

die Noten der Reichsbank (§ 3 des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924, RGBl II S. 235 — Amtsblatt Vf Nr. 635, von 1924). Daneben kommen als Zahlungsmittel noch in Betracht die ebenfalls für Rechnung des Reichs ausgeprägten Scheidemünzen aus Silber und unedlem Metall und die Noten der nach dem Bankgesetz zugelassenen Privatnotenbanken (d. s. die Bayerische Notenbank [Bayerische Staatsbank] in München, die Württembergische Notenbank in Stuttgart, die Badische Bank in Mannheim und die Sächsische Bank in Dresden), sowie schließlich bis zur beendeten Auflösung (Liquidation) der Rentenbank die Rentenbankscheine. Nach § 1 des Bankgesetzes ist es Aufgabe der Reichsbank, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Geldes zu sorgen. Der Gesamtbetrag der Noten, die die Reichsbank in Umlauf setzen darf, ist begrenzt durch die verfügbare Deckung, die nach § 28 des Bankgesetzes zu mindestens 40 vH in Gold oder Devisen — davon mindestens $\frac{3}{4}$ in Gold — und für den Rest in diskontierten Wechseln oder Schecks bestehen muß. Der Gesamtbetrag der tatsächlich in Umlauf zu setzenden Reichsbanknoten wird durch die auf die Erhaltung der Währungsfestigkeit eingestellte Kreditpolitik der Reichsbank bestimmt. Die Höhe des Umlaufs an Noten der Privatnotenbanken richtet sich nach dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten. Die Privatnotenbanken dürfen nämlich, vorausgesetzt, daß sie nach den für die Reichsbank geltenden Vorschriften genügende Deckung haben, nach § 3 des Privatnotenbankgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl II S. 246) bis zur Beendigung der Auflösung der Rentenbank zwar für höchstens 194 Millionen RM Noten ausgeben, aber niemals mehr als 8,5 vH der im vorangegangenen Vierteljahr durchschnittlich im Umlauf gewesenen Reichsbanknoten. Auf die Menge der in Umlauf zu setzenden Reichsmünzen hat die Reichsbank keinen Einfluß. Sie wird nach § 7 des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl II S. 254) durch den Reichsminister der Finanzen unter Zustimmung des Reichsrats bestimmt. Goldmünzen zu 20 RM dürfen nach § 7 des Münzgesetzes auch für Rechnung von Privatpersonen von den Münzstätten ausgeprägt werden, soweit diese nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die Aufgabe der Regelung des Geldumlaufs verlangt aber nicht nur, daß die Reichsbank Noten und die vom Reich empfangenen Münzen in ausreichender Menge ausgibt, es bedarf auch noch steten Eingreifens der Reichsbank für die richtige Verteilung in örtlicher Beziehung. Denn es ist durchaus nicht der Fall, daß sich die im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel von selbst so verteilen, wie der Verkehr es verlangt. Vielmehr würden sich, da die Zahlungsmittel ihrer Bestimmung gemäß überall im Güter- und Leistungsverkehr als Tauschmittel in Zahlung gegeben und genommen werden, selbst aber keine nach Angebot und Nachfrage sich absetzende Ware darstellen und auch nicht darstellen sollen, sehr bald Verschiebungen in der Verteilung der Zahlungsmittel auf die einzelnen Wirtschaftsgebiete ergeben, wenn hier nicht regelnd eingegriffen würde. Die Reichsbank muß zu dem Zwecke sorgfältig beobachten, bei welchen Reichsbankstellen mehr ein- als ausgezahlt wird und ob mehr große oder mehr kleine Stücke gebracht oder verlangt werden; sie muß die Bestände bei allen ihren Dienststellen laufend nach den einzelnen Arten überwachen und zur Vermeidung von Stockungen im Zahlungsverkehr stets rechtzeitig für einen Ausgleich sorgen. Bei Lösung dieses Teils der Aufgabe haben alle Reichs- und Staatsbehörden die Reichsbank zu unterstützen. Die DRP hat daran hervorragenden Anteil. Schon der Umstand, daß an jedem Reichsbankplatz eine Postkasse an den Giroverkehr (s. d.) der Reichsbank angeschlossen ist und die in den Postkassen entbehrlieh werdenden Zahlungsmittel auf das Konto bei der ört-

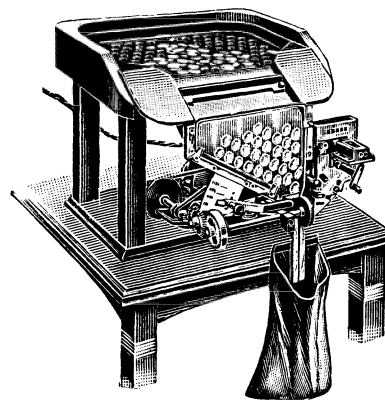
lich zuständigen Reichsbankstelle eingezahlt werden, trägt wesentlich dazu bei, daß die in den einzelnen Wirtschaftsgebieten vorhandenen Zahlungsmittel in ihnen erhalten bleiben. Wenn die Reichsbankanstalten als die Sammelbecken bezeichnet werden, aus denen Geld genommen wird oder in die entbehrlieh Geld abfließen kann, so können die Postkassen in diesem Bilde mit den Saugnäpfen und Springbrunnen verglichen werden, die den Kleinverkehr entlasten oder mit Zahlungsmitteln versorgen und in ihrer Gesamtheit gewaltige Summen umsetzen. Die Kassenvorschriften der DRP sehen vor, daß entbehrliehe Gelder ohne jeden Verzug den Giropostkassen (s. d.) und von diesen der Reichsbank zugeführt werden, damit sie von da so schnell wie möglich wieder in den Verkehr gebracht werden können. Keine Postdienststelle darf mehr Bargeld in ihrer Kasse halten, als sie für die nächsten 24 Stunden wirklich gebraucht. Eine Ansammlung von Zahlungsmitteln in eigenen Zentralkassen findet nicht statt; OPK und GPK arbeiten bargeldlos. An Orten ohne Reichsbankanstalt wird von der DRP überdies ein unmittelbarer Geldaustausch mit Kassen des öffentlichen Rechts (s. Geldaustauschverfahren) gepflegt, um ein unnötiges Hin- und Hersenden von Zahlungsmitteln zu vermeiden. Die Postkassen wirken ferner hervorragend mit, wenn neue Zahlungsmittel in den Verkehr gebracht oder alte aus ihm zurückgezogen werden sollen. Weitere Pflichten, die sich aus der Regelung des Geldumlaufs ergeben, bestehen darin, daß alle nicht mehr umlaufsfähigen Stücke nicht wieder ausgegeben und Falschstücke angehalten werden. Auch hieran beteiligen sich die Postkassen im Rahmen ihrer Aufgaben wie alle andern öffentlichen Kassen. Über die Behandlung der Falschstücke s. Falschgeld.

1913 befanden sich im Umlauf in Milliarden Mark: Reichsbanknoten 2,1; Reichskassenscheine 0,11; Privatbanknoten 0,14; Münzen 3,7; zusammen: 6,05 Milliarden Mark.

Anfang September 1925 befanden sich im Umlauf: Reichsbanknoten 2,59; Reichskassenscheine 1,71; Privatbanknoten 0,18; Münzen 0,51; zusammen: 4,99 Milliarden RM.

Schriftwesen. Helferich, Das Geld. C. L. Hirschfeld, Leipzig. 1. Aufl. 1903 S. 210, 3. Aufl. 1916 S. 220; Wagemann, Allgemeine Geldlehre. Engelmann, Berlin W 15 1923. Bd. I S. 95; Jubiläumsdenkschrift der Reichsbank 1876–1900 S. 191–200. Gebbe.

Geldzählmaschinen (Abb.) dienen zum Einzählen aller Hartgeldarten in Beutel und zum Herstellen von Rollen; sie sind für Handbetrieb oder elektrischen An-



Geldzählmaschine.

trieb eingerichtet. Ihre Verwendung ist dort zweckmäßig und wirtschaftlich, wo erfahrungsgemäß viel Hartgeld zusammenfließt, also in der Hauptsache bei größeren Geldsammelstellen. Die Maschine zählt 1000 Stücke einer Münzart in 2 Minuten in Säcke; soll die gleiche

Stückzahl in (20) Rollen verpackt werden, so sind dazu ungefähr 5—6 Minuten nötig; ein geübter Geldzähler braucht für diese Arbeit 25—30 Minuten. Falschstücke scheidet die Maschine aus. Die Bedienung ist so einfach, daß eine besondere Ausbildung unnötig ist.

Lieferer: Neue Geldzählmaschinen G. m. b. H., Berlin NW 6, Luisenstr. 21.

Geldzustellung s. Zustelldienst

Gelegenheits-Postwertzeichen werden aus besonderen Anlässen (vaterländischen Gedenktagen, Ausstellungen usw.) ohne postdienstliche Notwendigkeit für eine beschränkte Zeitdauer herausgegeben. Hierzu gehören z. B. die bei der Jahrhundertwende Ende 1899 erschienenen Jahrhundertpostkarten, die anlässlich der Deutschen Nationalversammlung 1919, der Deutschen Gewerbeschau München 1922 und der Deutschen Verkehrsausstellung München 1925 herausgegebenen Postwertzeichen, ferner die Gedenkausgaben zum 50jährigen Bestehen des Weltpostvereins (s. d.) 1924 (Stephanmarken) und zur Jahrtausendfeier des Rheinlandes 1925. Im Ausland sind Gelegenheitsmarken in sehr großer Zahl erschienen. Wegen der Wohltätigkeitsmarken s. d.

Nach einem zuerst vom Postkongreß in Washington (1897) gefaßten Beschlusse war die Verwendung von Gelegenheits- (Erinnerungs-) Postwertzeichen im Weltpostverkehr untersagt. Der Postkongreß in Madrid (1920) hat das Verbot wiederaufgehoben.

Gemeinnützige Wohnungsbauhilfe für Post- und Telegraphenbeamte, e. V. (Arbeitsgemeinschaft der Postfachverbände im OPD-Bezirk Berlin). Gegründet 1924 mit dem Sitz in Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung von Geldmitteln zur Herstellung von Wohnungen für vertriebene, versetzte oder sonst durch die Not der Zeit wohnungslose Beamte der DRP als Ergänzung der behördlichen Wohnungsfürsorge (s. d.). Mitglieder des Vereins können alle im Dienst befindlichen Beamten der DRP werden. Außerdem gehören ihm satzungsgemäß als Mitglieder an: je ein Vertreter der in Berlin ansässigen Bezirksgruppen zahlreicher Postfachverbände und zwei Vertreter der OPD Berlin.

Der Verein gibt an Angehörige der DRP auf den Namen lautende Anteilscheine (Hausscheine) in Höhe von je 25 Goldmark aus, die bis zu 4 vH jährlich verzinst werden und den Inhaber zur Beteiligung am Gewinn des Vereins berechtigen. Beamte, die Inhaber von Hausscheinen sind, werden bei der Verteilung der mit den Mitteln des Vereins errichteten Wohnungen in erster Linie berücksichtigt.

Hausscheine können vom Inhaber 3 Jahre nach dem Erwerb zum Jahreschluß gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 1. 10. des betreffenden Jahres an den Vorstand zu richten. Die Rückzahlung geschieht im Laufe des Monats Dezember desselben Jahres. Für den Todesfall fallen die Kündigungsbeschränkungen weg. Die fälligen Beträge werden auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag sofort gegen Rückgabe der Hausscheine — ohne Prüfung der Empfangsberechtigung — ausgezahlt.

Die durch den Erwerb von Hausscheinen dem Verein zufließenden Gelder werden als wertbeständige Hypotheken im Sinne des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. 6. 1923 (RGBl I S. 407) angelegt.

Heiß.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen ist vielfach eine Bezeichnung für die oberste Post- und Telegraphenbehörde in fremden Ländern, wo für die Post- und Telegraphenverwaltung kein besonderes Ministerium besteht, z. B. in Argentinien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Ecuador, Island, Lettland, Litauen, Memelgebiet, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Paraguay, Persien, Polen, Rumänien, Siam, Türkei, Ungarn, Uruguay und Venezuela (s. diese Länder). In der Regel ist die Generaldirektion der Posten und Telegraphen einem bestimmten

Ministerium, z. B. dem Handelsministerium, unterstellt.

In Bayern hieß die Zentralbehörde für das Post- und Telegraphenwesen von 1898—1907 ebenfalls „Generaldirektion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen“ (s. Bayerische Post).

In Württemberg führte bis zum Übergang des Landespostwesens auf das Reich die jetzige OPD Stuttgart die Bezeichnung „Generaldirektion der Württembergischen Posten und Telegraphen“ mit entsprechenden weitgehenden Befugnissen; sie war dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachgeordnet (s. Württembergische Post).

S. auch Geschichte der Post unter III.

General-Gouvernement Warschau. Posteinrichtungen während des Krieges 1914/18 s. Deutsche Post in den während des Weltkrieges von deutschen Truppen besetzten Gebieten

Generalpostkasse.

Geschichte. Nachdem der Große Kurfürst im Jahre 1652 in dem Ober-Postdirektor (späterem General-Postmeister) eine besondere Zentralstelle für die oberste Leitung der Staatsposten in den kurbrandenburg-preussischen Landen geschaffen hatte (s. Geschichte der Post, Verwaltung), ergab sich bald die Notwendigkeit, für das Kassen- und Rechnungswesen in den Angelegenheiten der Staatsposten ebenfalls eine besondere zentrale Dienststelle zu haben. Zu dem Zweck wurde im Jahre 1664 die GPK eingerichtet. Sämtliche PÄ mußten mit ihr vierteljährlich abrechnen. Die GPK hatte die Rechnungen zu prüfen und die Hauptrechnung aufzustellen. Diese wurden anfänglich von drei Kommissarien des Geheimen Staatsrats geprüft. König Friedrich Wilhelm I. überwies die Prüfung der Rechnungen der von ihm gegründeten Generalrechenkammer. Auch führte er die monatlichen Kassenauszüge ein. Die zentrale Abrechnung der PÄ mit der GPK blieb im großen und ganzen bis 1849 bestehen. Nur für Schlesien hatte Friedrich der Große vorübergehend eine besondere Provinzialverwaltung mit der Befugnis der selbständigen Rechnungslegung durch die schlesische Postkasse eingerichtet. Jedem PÄ war aber in bezug auf die Abrechnung eine Anzahl von PÄnst geringeren Umfangs (Postexpeditionen usw.) zugeordnet. Selbst die Durchführung der Steinschen Reformen vermochte an der zentralen Verwaltung der Posten und an der zentralen Abrechnung zunächst nicht viel zu ändern. Erst mit der Einrichtung der Oberpostdirektionen (s. d.) am 1. 1. 1850 traten die Oberpostkassen (s. d.) als Bezirkskassen ins Leben, auf die auch die Rechnungslegung gegenüber der Rechenkammer überging. Die OPK in Berlin wurde dabei mit der Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte für die Zentralverwaltung (GPA) betraut, während die GPK selbst eingezogen wurde. Dieser Zustand erhielt sich bis zum Schlusse des Jahres 1874. Vom 1. 1. 1875 führte die OPK in Berlin wieder die Bezeichnung GPK. Sie wurde gleichzeitig wieder der unmittelbaren Leitung des GPA unterstellt, hatte aber die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für den OPDBezirk Berlin mit zu besorgen. Die Planstellen und die Ausgabebetitel für das Personal der GPK wurden hierbei auf den Haushalt der Hauptverwaltung (RPA) genommen. Im Jahre 1921 wurden sie indessen wieder dem Haushalt der OPD in Berlin zugewiesen, jedoch ohne daß dadurch in dem Verhältnis der GPK als einer dem RPM unmittelbar untergeordneten Dienststelle eine Änderung eintrat. Am 1. 4. 1924 wurden der GPK die Geschäfte einer Bezirkskasse für den OPDBezirk Berlin abgenommen und der neu eingerichteten OPK in Berlin übertragen.

Betrieb. Die GPK nimmt nur die Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rechnungslegung) für das RPM wahr; sie besorgt weiter die Zentralabrechnung mit sämtlichen OPK des alten Reichspostgebiets, mit der OPK in Stuttgart und mit dem Rechnungsbüro in München, das für das bayerische Gebiet die Zentralabrechnungsstelle bildet. Ferner rechnet die GPK mit über 100 fremdländischen Verwaltungen sowie mit den Landesversicherungsanstalten und allen Berufsgenossenschaften über Rentenzahlungen ab. Sie regelt den Giroverkehr aller Giropostkassen (s. d.) mit der Reichsbank. Über das Gesamtergebnis der planmäßigen Einnahmen und Ausgaben hatte die GPK bis zum 31. 3. 1924 mit der Reichshauptkasse abzurechnen und an sie auch laufend alle entbehrlichen Gelder abzuführen. Das änderte sich, als mit dem Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) am 1. 4. 1924 die DRP von der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung losgelöst wurde. Die GPK wurde damit die Endstelle für den Abrechnungsverkehr über planmäßige Einnahmen und Ausgaben; ihr Aufgabenkreis erweiterte sich dadurch, daß sie seitdem auch noch mit den Geldanstalten abzurechnen hat, bei denen die Postscheckgelder, der Rücklagefonds und sonstige vor-

übergehend entbehrliche Gelder zinstragend angelegt werden.

Schriftwesen. Stephan S. 131, 191ff., 300ff., 733ff., 742ff. Gebbe.

Genesungsheime s. Erholungsheime, Krankenfürsorge

Gepäckgebühr ist das Entgelt für die Beförderung des Gepäcks mit den Posten, soweit Gewicht und Umfang die Grenzen übersteigen, die für Freigeäck und das unter persönlicher Obhut des Reisenden stehende Handgeäck festgesetzt sind.

Bis 1. 10. 1918 wurde den Reisenden auf allen ordentlichen Posten Freigeäck bis zu einem bestimmten Gewicht gewährt. Die Gewichtsgrenzen waren verschieden festgesetzt.

Die Thurn und Taxisschen Posten gewährten Freigeäck im Gewicht von 30—40 Pfund, und zwar nur für Kleidungsstücke, die der Reisende zum eigenen Gebrauch mitführte, nicht aber für Waren oder Geld. Für Kinder, die zum halben Personengeld befördert wurden, waren nur 20 Pfund für Freigeäck zugestanden. Die erste einheitliche Posttaxe in Preußen (gültig vom 1. 1. 1699 an) sah 30 Pfund Freigeäck vor; die preußische PO von 1782 gestattete, 40—50 Pfund, in Meßzeiten sogar bis 60 Pfund gebührenfrei mitzunehmen. Bei Dienstreisen war die Grenze für Freibeförderung des Gepäcks auf 100 Pfund erweitert.

Im allgemeinen betrug die Gewichtsgrenze für das im ganzen zugelassene Reisegeäck 100 Pfund. Stellenweise war die Grenze auf 150 Pfund festgesetzt. Soweit die Freigewichtsgrenze überschritten wurde, war eine Gebühr nach bestimmten Sätzen zu entrichten, die nach dem Gewicht, dem Wert des Inhalts und der Entfernung abgestuft waren. Die Überfracht wurde pfundweise nach dem Satze für Lebensmittel berechnet, die der geringsten Gebühr unterlagen; führte der Reisende Sachen von Wert mit sich, so mußte er den Satz für Kaufmannsware bezahlen, der um $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ höher war als der für Lebensmittel. Für Übergewicht bei Dienstreisen — über 100 Pfund — war die Gebühr nach dem Satze für Lebensmittel zu entrichten.

Später wurde die Gebühr in Anlehnung an die Sätze für Pakete (s. d.) mit 5 Pf. bis 75 km, mit 10 Pf. über 75 km für das kg berechnet, Mindestgebühr 25 oder 50 Pf., bei Wertangabe Versicherungsgebühr nach den Bestimmungen für Wertsendungen (s. d.).

Die Gebühren für Reisegeäck bei den Pferdposten werden nicht mehr durch die PO, sondern durch das Amtsblatt des RPM festgesetzt; zur Zeit 3 Gewichtsstufen: bis 10 kg, über 10—20 kg, über 20—50 kg. Versicherungsgebühr für Wertangabe wie bei Postsendungen.

Bei den Kraftposten (s. d.) werden die Gepäckgebühren von den OPD durch besonderen Tarif festgesetzt, der durch Aushang bei den StreckenPAnst und an sonst geeigneten Stellen bekanntzumachen ist. Bestimmend für die Höhe der Gebühr sind Entfernung oder Gewicht oder beides, wobei jedoch die örtlichen und Teuerungsverhältnisse sowie der Verkehrsumfang und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu berücksichtigen sind.

Bei Extraposten (s. d.) wurde eine besondere Gebühr für das Geäck bis zu einem bestimmten Gewicht nicht erhoben; seine Beförderung war in die Extrapostgebühr miteingeschlossen, deren Höhe u. a. von der Zahl der Pferde abhängig war, die ihrerseits wieder durch das Gewicht der Gesamtladung, einschl. der Personen, bestimmt wurde. Überstieg das Gewicht des Gepäcks gewisse Grenzen, so daß eine zu starke Belastung des Geschirrs zu befürchten war, so mußte unter gleichzeitiger Erhöhung der Extrapostgebühr ein weiteres Hilfspferd eingestellt werden.

Für die Gepäckgebühr bei fahrenden Landzustellern (s. Landpostfahrten) gelten die Bestimmungen für Pferdeposten.

Die Gebühr für das Reisegeäck der mit den Karriolposten (s. d.) und Güterposten (s. d.) für Rechnung des Posthalters beförderten Reisenden fließt in die Reichspostkasse.

Wegen Erstattung der Gepäckgebühr unter gewissen Voraussetzungen s. Fahrgelderstattung.

Recht. Die Erhebung der Gebühr für Reisegeäck ist durch die PO vom 22. 12. 1921 begründet, welche die Grundlage für den Beförderungsvertrag bildet. Die betreffende Bestimmung (§ 58) lautet: „Die Gebühr für das Reisegeäck und die etwaige Versicherungsgebühr werden nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben.“ Die Sätze werden für die Pferdeposten durch

das Amtsblatt des RPM bekanntgegeben, bei den Kraftposten durch Aushang des Tarifs bei den StreckenPAnst, wodurch dem Erfordernis der in solchen Fällen üblichen Veröffentlichung Rechnung getragen ist.

Krause.

Gepäckschein ist der Beleg über die postordnungsmäßige Auflieferung von Reisegeäck (s. d.), eine öffentliche Beweis- und Legitimationsurkunde (RGSt Bd. 37 S. 318).

Ursprünglich erhielt der Reisende keinen Gepäckschein über Reisegeäck; er hatte auf seine Sachen selbst zu achten und im Falle des Verlustes keinen Anspruch auf Ersatz aus der Postkasse. Übergab er das Geäck dem Postillon oder Schirrmeister zur Verwahrung gegen Trinkgeld, so hafteten diese persönlich. Bei den Thurn und Taxisschen Posten wurde eine Bescheinigung auf Verlangen ausgestellt. Später wurde die Bescheinigung allgemein eingeführt. Das preußische Reglement vom 31. 7. 1852 schrieb vor, daß dem Reisenden über das Reisegeäck eine Bescheinigung (Bagagezettel) zu erteilen war. Diese Regelung besteht heute noch.

Es sind zwei Gepäckscheinvordrucke im Gebrauch, von denen der eine in der Weise mit der Fahrkarte (s. d.) vereinigt ist, daß diese sich auf der Vorderseite, der Gepäckschein auf der Rückseite befindet. Dieser vereinfachte Vordruck wird bei Posten mit starkem Reiseverkehr benutzt. Der andere Vordruck dient lediglich als Gepäckschein; er besteht aus einem Stammteil mit 4 anhängenden Aufgabennummern, die auf die Geäckstücke geklebt werden. Im übrigen enthalten beide Vordrucke außer der Aufgabennummer Angaben über den Aufgabe- und Bestimmungsort, über die Stückzahl, das Gewicht und die Geäckgebühr sowie zutreffendenfalls die Wertangabe und die Versicherungsgebühr.

Das Reisegeäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgehändigt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen, besteht für die Post nicht. Kann der Gepäckschein nicht beigebracht werden, so ist die Post zur Auslieferung des Gepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird. Postseitig kann in diesem Falle Sicherheitsleistung beansprucht werden.

Schriftwesen. Aschenborn S. 192; Scholz S. 172.

Krause.

Gerichtsstand der Post. Unter Gerichtsstand versteht man das örtlich und sachlich zuständige Gericht, bei dem der Beklagte Recht zu nehmen verpflichtet ist. Im PG findet sich eine ausdrückliche Bestimmung nur im § 13, wonach die Klage auf Ersatzleistung (s. Ersatzpflicht der Post) gegen die Oberpostdirektion zu richten ist, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung liegt. Da die OPD bureaumäßig (Gegensatz kollegial) verwaltet werden, so ist die Klage gegen den Präsidenten der OPD zu erheben (Deutsche Reichspost, vertreten durch den Präsidenten der OPD in A.). Aber auch sonstige Klagen gegen die DRP sind gegen den Präsidenten der zuständigen OPD, d. h. der OPD zu richten, in deren Bezirk der Anspruch entstanden ist oder das Schwergewicht des Anspruches liegt, sofern es sich nicht um einen Anspruch handelt, für den aus allgemeinen Gründen oder durch besondere Regelung der Zuständigkeit im Verwaltungswege das RPM zuständig ist. Ist dies der Fall, so kann das RPM im Einzelfall eine OPD mit der Führung des Rechtsstreits beauftragen.

Die Stellung der DRP im bürgerlichen Rechtsstreit, für den das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung vom 22. 3. 1924 (RGBl I, S. 299) und die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 13. 5. 1924 (RGBl I, S. 437) maßgebend sind, ist im wesentlichen denselben Grundsätzen unterworfen wie die jeder andern Partei.

Für Klagen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 500 RM nicht übersteigt, ist das Amtsgericht (GVG § 23), andernfalls die Zivilkammer des Landgerichts zuständig (GVG § 71). Gegen das Urteil des Amtsgerichts ist nur die Berufung an das Landgericht zulässig (GVG § 72). Zur Entscheidung

über die Berufung gegen das in erster Instanz ergangene Urteil des Landgerichts ist das Oberlandesgericht zuständig (GVG § 119 Ziff. 1). In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch den Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt (Berufungssumme zur Zeit 50 RM, veränderlich gemäß § 511 a ZPO). Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist das Rechtsmittel der Revision gegeben, über die das Reichsgericht entscheidet (GVG § 133 Ziff. 1). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Zulässigkeit der Revision durch den Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt (Revisionssumme zur Zeit 1800 RM, veränderlich gemäß § 546 Abs. 1 ZPO).

Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind die Landgerichte ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, die auf Grund des Reichsbeamtengesetzes gegen die DRP erhoben werden,
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

K. Schneider.

Gesamtrechnung (Jahresrechnung) der DRP. In der Gesamtrechnung der DRP werden die Kassenrechnungen sämtlicher OPK sowie die des Rechnungsbüros der Abt. VI (München) und die der GPK zusammengefaßt und die Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen des Haushaltsvoranschlags usw. gegenübergestellt. Sie wird vom Reichspostminister dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zur Prüfung vorgelegt. Der Rechnungshof übermittelt die geprüfte Rechnung dem Verwaltungsrat (s. d.), der über die Entlastung der Verwaltung entscheidet (RPFV § 11). Die Gesamtrechnung hat für die DRP mithin die gleiche Bedeutung wie die Reichshaushaltsrechnung (Jahresrechnung — RHO § 72) für die allgemeine Reichsfinanzverwaltung (RHO § 83).

Die Gesamtrechnung wird vom Rechnungsbüro des RPM auf Grund der Jahresübersichten (s. d.) aufgestellt. Sie enthält nicht nur Kapitel- und Titelsummen, sondern die Jahressummen aller Verrechnungsstellen (Untertitel und Titelabteilungen) sowie alle sonstigen Angaben, die für die Fortschreibung der Vermögenskonten und die Aufstellung der Jahresbilanz (s. d.) der DRP erforderlich sind. In einer Anlage wird nachgewiesen, wie sich die Gesamtsummen aus den Beträgen nach den Jahresübersichten zusammensetzen, so daß der Rechnungshof prüfen kann, ob die in den Buchhalterrechnungen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben richtig in die Gesamtrechnung übergegangen sind.

Geschäftsberichte sind Veröffentlichungen der DRP über ihre Gesamtverhältnisse, die von ihr gemäß § 2 des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) jährlich dem Reichstag und dem Reichsrat über das jeweils abgelaufene Rechnungsjahr (s. d.) — zusammen mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz (s. Jahresbilanz d. DRP) — vorzulegen sind.

Nach den vom RPM für seine Dienststellen gegebenen Anordnungen sollen in den Geschäftsberichten alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen wirtschaftlicher Art erörtert werden, z. B. Grundzüge der Verkehrs- und Wirtschaftspolitik, Abwicklung des Inlands- und Auslandsverkehrs, betriebstechnische Erscheinungen, Beziehungen zu anderen Verkehrs- und Wirtschaftsgebieten, wesentliche Verbesserungen und Vereinfachungen jeder Art, Tarifänderungen, bedeutsame Vertragsabschlüsse, Bauwesen, grundlegende personalpolitische Maßnahmen usw.

Der erste derartige Bericht ist für das Wirtschaftsjahr 1924 (April 1924 bis März 1925) herausgegeben worden. Er gibt in Form einer 74 Seiten starken Druckschrift erschöpfend Auskunft über die Wirtschaftsgestaltung der DRP in der angegebenen Zeit.

Geschichtliche Vorläufer der jetzt auf Grund des RPFV zu erstattenden Geschäftsberichte waren die der „Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung 1922“ und der abgekürzten „Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenver-

waltung für 1923“ beigefügten Geschäftsberichte, ferner in der Zeit vor der Staatsumwälzung die Verwaltungsberichte, die nach altem Herkommen in den deutschen Ländern und im Deutschen Reich dem Staatsoberhaupt in gewissen Zeitabschnitten über die Führung der Geschäfte zu erstatten waren.

Die den Statistiken von 1922 und 1923 beigegebenen Geschäftsberichte haben einen Umfang von je 4 Druckseiten und enthalten die wichtigsten Tatsachen über den Wiederaufbau, die Vereinfachungen in Verwaltung und Betrieb und die Wirtschaftsführung der RPV in den Jahren 1920—1922 sowie 1923.

Der Inhalt und der Umfang der Verwaltungsberichte sowie ihr Zeitfolge sind sehr verschieden. Der erste Verwaltungsbericht der Preußischen Postverwaltung wurde auf Grund einer Preußischen Kabinettsorder vom 9. 6. 1827 am 10. 1. 1828 mit der Überschrift, „Übersicht der Resultate der Postverwaltung seit dem Juli 1821 bis ult. Dezember 1827“ durch Generalpostmeister von Nagler (s. d.) erstattet. Weitere Berichte folgten bis 1891 alle 3 Jahre und von da ab alle 5 Jahre. Von 1911 ab sollte nur alle 10 Jahre berichtet werden; der im Jahre 1921 für die Jahre 1911—1920 fällige Bericht wurde aber „wegen der in der Umbildung begriffenen Tarif-, Personal- und Betriebsverhältnisse“ nicht erstattet. Die Verwaltungsberichte bilden eine wichtige Quelle für die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung der DRP. Angeführt sei nur, daß der erste Verwaltungsbericht von 1827 z. B. über die Einrichtung von Schnellposten, die Einführung von Kursuhren, von Uhren an Postgebäuden, Aufstellung von Briefkästen usw. berichtet. Im Bericht von 1879 erscheinen zum erstenmal Angaben über das Telegraphennetz, den Telegraphentarif sowie über die Telegrapheneinrichtungen in Berlin und über die Feldtelegraphie, ferner werden die ersten mit dem Fernsprecher angestellten Versuche erwähnt. Über die Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten (s. Post in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten) und über die deutschen Postanstalten im Ausland (s. deutsche Posteinrichtungen im Ausland) sind die ersten Angaben im Bericht von 1896 enthalten. Im Bericht von 1906 wird die Einführung der Funkentelegraphie und in dem von 1911 die Einführung des Postscheckdienstes (s. Postscheckverkehr) dargelegt.

Müller.

Geschäftsbücher werden bei den Geschäftstellen (s. d.) des RPM, des TRA, der OPD und VAnst neben den Geschäftsordnungen (s. d.) geführt. Darin sind die für die Stelle wichtigen Vf, Entscheidungen usw. einzutragen. Zweckmäßig werden diese Bücher durch Karteien (s. d.) ersetzt oder als Lose-Blatt-Bücher eingerichtet, damit sie stets übersichtlich bleiben.

Geschäftsordnung der Postkongresse und Postkonferenzen. Jeder Postkongreß bestimmt die Geschäftsordnung für seine Arbeiten und Beratungen. Auch die Postkonferenzen bestimmen ihre Geschäftsordnung selbst. Einige die Geschäftsordnung der Postkongresse und Postkonferenzen betreffende Bestimmungen sind jedoch durch den WPVertr geregelt. Dieser bestimmt, daß jedes Land sich durch einen oder mehrere Beauftragte vertreten lassen kann, die von ihrer Regierung mit den nötigen Vollmachten versehen sind, daß sich ein Land nötigenfalls auch durch die Abordnung eines anderen Landes vertreten lassen kann, daß aber eine Abordnung nicht mehr als zwei Länder einschl. desjenigen, das sie ursprünglich beglaubigt hat, vertreten darf. Der WPVertr bestimmt ferner, daß jedes Land bei den Beratungen nur eine Stimme hat. (Wegen des Stimmrechts der Kolonien, Schutzgebiete usw. s. Kolonialstimmen.)

Geschäftsordnungen (GO) werden beim RPM, beim TRA, den OPD und den VAnst benutzt. Sie werden bei jeder dieser Dienststellen besonders aufgestellt, geben einen Überblick über die Geschäfte, regeln deren Verteilung auf die Beamten, bestimmen den allgemeinen Geschäftsgang, die Sicherheitsvorkehrungen (Wachtdienst, Feuer, Einbruch) u. dgl. Die GO der BahnPA (s. d.) enthalten außerdem in einem zweiten Teile die besonderen Vorschriften für den Bahnpostdienst (z. B. Handhabung und Überwachung der Beleuchtungs- und Bremsvorrichtungen der Bahnpostwagen (s. d.), Behandlung der gesandtschaftlichen Schreiben, der Dienstmappen des Reichskanzlers, der Minister, Verfahren beim Aussetzen des Bahnpostwagens, bei Betriebsstörungen, Unfällen usw.). Nicht in die GO aufzunehmen sind Vorschriften der ADA oder solche, die sich oft ändern. Die GO soll sich überhaupt auf das unbedingt Notwendige beschränken.

Die zur örtlichen Reglung des Betriebsdienstes zu erlassenden Sondervorschriften brauchen nicht in die GO aufgenommen zu werden, sondern können ent-

weder getrennt nach den Sachgebieten (Betrieb, Verwaltung, Kassendienst usw.) übersichtlich unter laufender Nummer in besonderen Heften oder für jedes Stück der ADA als Anhang dazu in der Reihenfolge der Paragraphen zusammengestellt werden. Im ersten Falle ist entweder auf einem der ADA vorzuklebenden Blatt auf die Zusammenstellung zu verweisen oder es sind die in Betracht kommenden Stellen der Dienstanweisung durch Hinweise (Sternchen) zu kennzeichnen und die Nummern der Sondervorschriften am Fuße der Seiten mit den gleichen Hinweiszeichen anzugeben. Die Hinweise sind zweckmäßig durch farbige Tinte hervorzuheben.

Die GO und die zu ihr erlassenen Änderungen werden den Beamten bekanntgegeben, was diese durch Namensunterschrift in der GO anzuerkennen haben. Je ein Stück der GO befindet sich außer bei den leitenden Beamten aller Dienststellen auch bei den Abteilungen, Referaten und soweit nötig, bei einzelnen Geschäftsstellen (s. d.) des RPM, des TRA und der OPD; den Geschäftsstellen der VAnst werden in der Regel nur Auszüge aus der GO des VA geliefert.

Die GO ist nur für gewöhnliche Verhältnisse berechnet. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen ordnen die leitenden Beamten die nötigen Abweichungen von der GO an.

In der Regel sind die GO gebundene oder geheftete Bücher. Um sie übersichtlich zu halten, empfiehlt es sich, sie als „Lose-Blatt-Bücher“ u. U. auch als Karteien (s. d.) zu führen.

L. Schneider.

Geschäftspapiere. Dazu gehören alle Schriftstücke und Urkunden, die ganz oder teilweise geschrieben oder gezeichnet sind, nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, z. B. Prozeßakten, öffentliche Urkunden, Frachtbriefe, Rechnungen, Quittungen, Abschriften von Verträgen, geschriebene Notenblätter usw., die die Form und Beschaffenheit von Drucksachen (s. d.) haben müssen; sie sind im inneren und zwischenstaatlichen Verkehr zur Beförderung zugelassen.

Geschäftspapiere sind als besonderer Versendungsgegenstand im zwischenstaatlichen Verkehr bereits seit 1. 1. 1875 (durch den Berner Postvereinsvertrag), im inneren Verkehr dagegen erst seit dem 1. 4. 1900 eingeführt worden.

Sie werden gleich den gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.) auf Grund eines zwischen Post und Absender abgeschlossenen Werkvertrags (Postbeförderungsvertrags) befördert. Nach deutschem und Weltpostrecht haftet die Post für diese Sendungen nicht. Der Absender kann sich die Haftung durch „Einschreiben“ sichern.

Dienstvorschriften: 1. Form und Beschaffenheit wie bei Drucksachen: Meistgewicht im inneren Verkehr 1 kg, im Weltpostverkehr 2 kg. Ausdehnungsgrenzen im inneren Verkehr für gewöhnlich nicht vorgeschrieben, im Weltpostverkehr 45 cm in jeder Richtung, bei Rollenform im inneren und im Weltpostverkehr 75 cm Länge, 10 cm Durchmesser. 2. Geschäftspapiere müssen im inneren Verkehr den Absendervermerk „Geschäftspapier“ tragen und vollständig freigemacht sein. 3. Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert oder unterliegen der Briefgebühr.

Gebühren: a) im inneren Verkehr und im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, mit Litauen und Memelgebiet, Luxemburg und Österreich bis 250 g 10 Pf., über 250—500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.;

b) im Weltpostverkehr mit den Ländern des Weltpostvereins für je 50 g oder einen Teil von 50 g 5 Cts. mit der Maßgabe, daß der Satz bis auf 4 Cts. heruntergehen und bis auf 8 Cts. erhöht werden kann. Mindestsatz 25 Cts., doch kann der Mindestsatz bis auf 20 Cts. ermäßigt werden.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1) und WPVertr nebst VO (Weltposthandbuch).

R a a b e.

Geschäftssprache des Weltpostvereins. Die Geschäftssprache des Internationalen Bureaus des WPV ist die französische. Die Verwaltungen können die Sprache verabreden, die sie in ihrem wechselseitigen Dienstverkehr anwenden wollen. Bei den im WPV-Verkehr benutzten Vordrucken ist zwischen solchen für den Gebrauch der Verwaltungen und solchen für den Gebrauch der Versender zu unterscheiden. Die ersten müssen, wenn nichts andres vereinbart ist, in französischer Sprache abgefaßt sein und können zwischen den Zeilen eine Übersetzung in einer andern Sprache (der Sprache des Landes, das die Vordrucke ausgibt) tragen. Die Vordrucke für den Gebrauch der Versender müssen, wenn sie nicht in französischer Sprache gedruckt sind, eine Übersetzung in dieser Sprache tragen. Welche Vordrucke als solche für den Gebrauch der Versender anzusehen sind, ist in den VO zu den WPVVertr angegeben. Es gehören dazu z. B. die Vordrucke zu Rückscheinen, zu Nachnahme-Postanweisungen, zu Postausweiskarten, zu Fragebogen und Laufschriften u. a. m.

Geschäftsstellen (GSt). Als GSt werden bei der DRP die von den Bürobeamten des RPM, des TRA und der OPD bekleideten Dienststellen bezeichnet, ferner die Teilbetriebe der VAnst. Bei den VAnst zerfallen die GSt in selbständige und nichtselbständige. Als selbständige GSt gelten im allgemeinen die Teilbetriebe mit einem bestimmt abgegrenzten Geschäftsgang (Briefannahme und -ausgabe, Paketannahme, Briefabfertigung, Briefentkartung, Zeitungsstelle, Zustellgeschäft usw.), die einem für die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte verantwortlichen Beamten (Stellenvorsteher) und dem Amtsvorsteher oder einem Abteilungsleiter unmittelbar unterstellt sind. Die Stellenvorsteher sind Beamte des gehobenen mittleren Dienstes.

Geschenke in verwaltungstechnischem Sinne sind freiwillige Zuwendungen von fremden Personen an Beamte, Angestellte oder Arbeiter der DRP für eine zu deren dienstlichen Obliegenheiten gehörende Handlung.

Die DRP hat, ebenso wie alle andern Verwaltungen, von jeher grundsätzlich die Meinung vertreten, daß die Annahme solcher Geschenke mit der Wahrung des Ansehens der Verwaltung und der Beamten usw. nicht vereinbar sei. Besonders hat sich die RPV früher in allgemeinen Verfügungen gegen das Trinkgelderwesen gewandt. In Einzelfällen, die bestimmungsgemäß dem RPM (früher dem RPA) zur Entscheidung vorgelegt wurden, ist die Annahme von Geschenken nur ganz ausnahmsweise genehmigt worden.

Das Reichsbeamtengesetz schreibt in § 15 Abs. 2 vor, daß jeder Reichsbeamte zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf sein Amt der Genehmigung der obersten Reichsbehörde bedarf. Entsprechend bestimmt § 16 des Reichsangestellten-Tarifvertrags vom 2. 5. 1924, daß der Angestellte Belohnungen, sonstige Geschenke oder andre Vorteile für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung weder fordern noch sich versprechen lassen oder annehmen darf; Ausnahmen kann nur die oberste Reichsbehörde zulassen. Endlich enthält die Arbeitsordnung für die Arbeiter im Bereich der DRP vom 18. 11 1921 in § 8 Abs. 1 das bestimmte Verbot der Annahme von Geschenken und Trinkgeldern in bezug auf die dienstliche Tätigkeit.

Die Vertretungen des Personals haben die ablehnende Haltung der Postverwaltung gegenüber der Gewährung von Geschenken an das Personal durch dritte Personen ausdrücklich gebilligt und angeregt, den Spendern gegebenenfalls anheimzustellen, die Beträge einer Wohlfahrtseinrichtung für die Angehörigen der DRP zu überweisen. S. auch Belohnungen.

Geschichte der Post.

Inhaltsübersicht: I. Vorgeschichte. Geschichte bis 1490. II. Die Taxissche Post.

III. Die Post in Brandenburg-Preußen-Deutschland. A. a) Verwaltung. 1. Bis zur Errichtung des Geheimen Rates 1651. 2. Seit Errichtung des Geheimen Rates 1651. 3. Die preußische Lehnspost. 4. Die Verwaltungsordnungen von 1713/1723. 5. Die Post im Staate Friedrichs II. (1740—1786). 6. Die Verwaltungsordnung nach 1806. 7. Seit 1848. b) Verwaltungsrechtsprechung. B. Gesetzgebung. 1. Die Zeit bis 1817. 2. Von 1817—1852. 3. Die Zeit von 1852—1871. 4. Von 1871—1919. 5. Seit 1919. IV. Schriftwesen.

I. Vorgeschichte. Geschichte bis 1490.

Die Einrichtungen, die seit langem als „Posten“ bezeichnet werden, sind weder in einem bestimmten Jahr „entstanden“ noch von irgendeiner Persönlichkeit oder einem Staatswesen „erfunden“ worden, vielmehr das Ergebnis einer jahrtausendelangen Entwicklung aus einfachen Formen und mancherlei Wurzeln heraus. Sobald die Menschen sich zu größeren Gemeinschaften zusammenschlossen, suchten und fanden sie Mittel und Wege, um Nachrichten und Güter über räumliche Entfernungen hinweg auszutauschen. Dieser Verkehr geschah ursprünglich von Mund zu Mund und von Hand zu Hand, bis er sich allmählich vermittelnder Kräfte bediente und nach Bildung von größeren Machtbereichen zur wohlgeordneten behördlichen Einrichtung gedieh. Je nach der Kulturstufe, auf die sich die Völker erhoben, und nach der Art der Beziehungen ihrer Glieder zueinander wurden die Entwicklungsstufen in kürzeren oder längeren Zeiträumen durchlaufen.

Ansätze zu einem geordneten Nachrichtendienst finden sich bei den alten Ägyptern, Babyloniern, Assyriern, Phönikern und Persern. Als Auftraggeber kamen in erster Linie die staatlichen und militärischen Machthaber und ihre Beauftragten in Betracht. Im Perserreich scheinen unter Cyrus zuerst Anstalten zum Pferdewechsel (Stafetten) entstanden zu sein. In Griechenland reichten für die Überlandbeförderung von Nachrichten Fußboten (Hemerodromen) aus. Bei den Römern war es Gebrauch, Privatbriefe an Reisende, Handelsleute, Schiffer zur Beförderung zu übergeben. Wenn die gelegentliche Beförderung nicht ausreichte, so pflegten reiche Leute eigene Briefboten zu senden. Dagegen unterhielt der Staat für Regierungszwecke schon in der republikanischen Zeit eigene Boten, die *cursores*, *statores*, *viatores* und *tabellarii* genannt und meist der Klasse der Sklaven oder Freigelassenen entnommen wurden. Sie überbrachten die Befehle des Senats an die Feldherren und Statthalter in den Provinzen; auch diese unterhielten Botenverbindungen mit der Hauptstadt und mit den Standorten der Legionen. Bei wichtigen Anlässen wurden Pferde und Wagen, auf gewisse Entfernungen verteilt, bereitgehalten, um Eilboten usw. möglichst schnell weiterzubefördern. Unter Augustus wurde diese Einrichtung der Stafettenkurse zur Regel, aus ihr entwickelte sich nach einigen Jahrhunderten mit zunehmender Ausdehnung und Verbesserung des Straßennetzes eine Art Staatspost (s. *cursus publicus*) zur Depeschen- und Personenbeförderung. Da diese nicht für jedermann benutzbar war, dauerten die sonstigen Arten des Nachrichten-, Reise- und Güterverkehrs, mehrfach bereits von eigenen Verbänden gewerbsmäßig betrieben, fort.

Im Kalifenreich erhielten sich die der Staats- und Militärverwaltung dienenden Einrichtungen noch jahrhundertlang nach dem Untergang der Römerherrschaft. Bei den Ostgoten, Langobarden, Merovingern und Vandalen dagegen verfielen die Überreste des römischen Straßennetzes und Verkehrs vollständig. Die Frankenkönige von Childerich (um 700) bis zu Ludwig dem Frommen (814—840) mußten sich darauf beschränken, ihren Untertanen die Beherbergung der Fürsten und ihrer Sendboten sowie die Leistung des notwendigen Vorspanns zur Pflicht zu machen. Keine Urkunde berechtigt

zu der Annahme, es hätten zur Zeit Karls des Großen geregelte Einrichtungen zur Beförderung von Nachrichten und Personen bestanden. Es fehlten dazu alle Voraussetzungen, denn das geistige Leben des Volkes war noch wenig entwickelt und die Kenntnis des Lesens und Schreibens das Vorrecht einiger weniger Gebildeter.

Erst vom 12. Jahrhundert an gaben die Ausbreitung der Römischen Kirche und das allmähliche Erwachen neuen staatlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Lebens Anlaß zur Entwicklung eines regeren Verkehrs und zur Ausbildung des Botenwesens (s. d.).

Frankreich (s. d.) schuf unter Ludwig XI. (1461—1483) durch Edikt vom 19. 6. 1464 besondere Einrichtungen, um amtliche Sendungen zu befördern und den Kurieren, Gesandten und Beamten des Königs ein schnelles und sicheres Reisen zu ermöglichen. Zu dem Zwecke wurden in bestimmten Abständen Stationen angelegt, an denen die Kuriere und die Reisenden, die sie zu geleiten hatten, frische Pferde und Unterkunft erhielten. Für diese Stellen zum Wechseln der Pferde wurde die Bezeichnung „Post“ gebraucht, die sich vorher schon in Italien eingebürgert hatte. An dieses italienische und französische Muster lehnte sich auch der um die Wende zur Neuzeit von den Habsburgern eingerichtete Hofkurierdienst an, aus dem jene VAnst hervorging, die für weite Gebiete des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation den Begriff der „Post“ im weiteren Wortsinn verkörperte.

II. Die Taxissche Post.

Entstehung und Entwicklung des Taxisschen Postwesens sind eng verbunden mit der Machtentfaltung und den Schicksalen des Herrscherhauses der Habsburger. Erzherzog Maximilian, noch zu Lebzeiten seines Vaters, des Kaisers Friedrich III. (1440—1493), zum Römischen König gewählt (1486), hatte durch seine Heirat mit Maria, der einzigen Erbin Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund (1467—1477), im Jahre 1477 zu den althabsburgischen Landen Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol auch das Gebiet erworben, das die heutigen Niederlande und Teile Belgiens mit der Hauptstadt Brüssel umfaßte. Im April 1489 kam er nach Innsbruck, um hier die tirolische Regierung für seinen unfähigen Vetter Sigismund zu übernehmen. Der sehr bewegliche und für alles Neue und die Fortschritte seiner Zeit empfängliche junge Fürst wechselte seinen Aufenthalt häufig, und so mag er in dem Bemühen, eine Verkehrsverbindung zwischen Innsbruck und seinem jeweiligen Hoflager herzustellen, auf die französischen Stafettenkurse und die Einrichtungen aufmerksam geworden sein, die im Venezianischen, in Mailand und in Rom seit längerer Zeit bestanden. Er faßte den Entschluß, Ähnliches auch für seine Zwecke zu schaffen.

In weiten Gebieten Italiens übten damals Leute aus der Gegend um Bergamo, unter ihnen auch Angehörige einer Familie Tassis, den Kurierberuf aus. Die Tassis hatten ihre Heimat in dem langobardischen Orte Cornello im Tale des Brembo nördlich von Bergamo und nannten sich nach dem nahegelegenen Berge Monte Tasso „Tassi del Cornello“. Sie führten ihre Herkunft noch weiter zurück auf einen italienischen Ahnen „della Torre“, zu Deutsch „vom Thurm“, und fügten auch diese Bezeichnung ihrem Familiennamen ein. Ein Joanettus de Bergamo, wahrscheinlich personengleich mit Janetto von Tassis, kam als päpstlicher Kurier wiederholt an den habsburgischen Hof, und ihn berief Maximilian auch in seine Dienste nach Innsbruck. In den Tiroler Rait-(Rechnungs-) Büchern für 1490 finden sich unterm 11. 12. 1489 außer 300 rheinischen Gulden, die an „Johannetn Daxen Obristin postmaister durch Wapstium seinen vettren zu nottdorff der post“ verausgabt wurden, am 9. 1. 1490 weitere 15 Gulden an den „postpotn petern de Lator“ und am 1. 2. 1490 endlich 25 Gulden an „franziskum seinen brueder“ ausgewiesen. Dieser Janetto von Tassis, sein Bruder Franz und beider Neffe Johann Baptista waren sonach wohl die ersten geschicht-

lich beglaubigten „Taxis“ im Dienste der Habsburger. Der erwähnte Peter de Lator („La Torre“) darf ebenfalls als Verwandter der Familie gelten.

Maximilian nahm sich vor, auch einen Reiterkurs nach den Niederlanden einzurichten, und suchte die an der Strecke gelegenen Städte (u. a. im Juli 1490 Speyer) für das Unternehmen zu gewinnen; er stieß aber bei ihnen auf Widerstand oder doch Teilnahmslosigkeit. Gleichwohl scheint die Verbindung, nach einer Memminger Chronik zu schließen, noch im gleichen Jahr oder bald darauf zustande gekommen zu sein, und zwar wohl ebenfalls durch jene Taxis. Aus den Jahren 1495—1500 sind mehrere Poststundenpässe erhalten, die sich auf die Strecken Mailand—Innsbruck—Fernaß—Füssen—Durach bei Kempten—Boos bei Memmingen—Elchingen—Württemberg—Rheinhausen (gegenüber Speyer)—Worms—Niederlande beziehen.

Maximilians Sohn Philipp, der seinem 1493 auf den Kaiserthron gestiegenen Vater in der Regierung der Niederlande folgte, ernannte Franz von Taxis durch Bestallung vom 1. 3. 1501 zu seinem Hauptpostmeister. Als Philipp durch seine Vermählung mit der Infantin Johanna im Jahre 1504 auch König von Kastilien geworden war, traf er mit Franz von Taxis in Brüssel am 18. 1. 1505 ein Abkommen, wonach dieser sich verpflichtete, auf seine Kosten zwischen den Niederlanden, dem kaiserlichen Hof in Deutschland, dem Hoflager des französischen Königs und dem spanischen Hofe durch reitende Boten Postkurse anzulegen, an deren Stationen je ein Pferd zum Wechseln bereitgehalten werden sollte. Hierfür wies ihm die niederländische Hofhaltung eine Jahresvergütung zu. Die Bezeichnung „Post“ wurde ganz im Sinne der damaligen französischen Stafettenkurse gebraucht. Nach Philipps Tode (1506) trat sein Sohn Karl I. (als Kaiser von 1519 an Karl V.) zunächst die Regierung der Niederlande und Kastiliens, 1516 als Nachfolger seines Großvaters Ferdinand auch jene von Aragonien und Neapel an. Die dadurch notwendig gewordene weitere Ausdehnung des Hofkurierdienstes vollzogen Franz von Taxis und sein Neffe Baptista auf Grund eines am 12. 11. 1516 mit ihnen abgeschlossenen Vertrags. Der Betrieb sollte im einzelnen vervollkommen und die Beförderung der Depeschen beschleunigt werden. Den Taxis wurde schon damals die Gerichtsbarkeit über die dienstlichen Vergehen ihrer Angestellten zugesprochen.

Eine Mitbesorgung von Privatbriefen durch die Taxisschen Kuriere war in den Verträgen nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch auch nicht ausgeschlossen; sie bildete anfangs wohl eine nicht zurückgewiesene Nebeneinnahmequelle der Kuriere und des Unternehmens. Zum Vorteile gereichte es der Einrichtung, daß Karl V. deutscher Kaiser und Herr der spanischen Monarchie in einer Person war. Mit Rücksicht hierauf gaben die Reichsstände, durch deren Gebiet die Kurse liefen, stillschweigend oder auf Bitten der Taxis ihre Zustimmung. Auch standen Taxis eine Anzahl von Verwandten bei Durchführung des Unternehmens tatkräftig zur Seite. Schwierigkeiten, die verschiedene Reichsstädte machten, begegneten die Taxis in der Weise, daß sie ihre Stationen nicht in die Städte, sondern vor die Tore legten. Als aber Karl V. 1555 abdankte, sein Sohn Philipp Spanien und die Niederlande erbt, während sein Bruder Ferdinand Kaiser wurde, gestalteten sich die Verhältnisse zunehmend ungünstiger. Ein kaiserlicher Befehl (21. 8. 1563), den Leonhard von Taxis als niederländischen Generalpostmeister unverhindert zu lassen und seinen Kurieren behilflich zu sein, hatte nur wenig Erfolg. Durch den Abfall der Niederlande und den Verlust der von dort bezogenen Einkünfte geriet das Taxissche Unternehmen völlig in eine mehrere Jahrzehnte andauernde schwere wirtschaftliche Krise. Diese machte sich der Taxissche Postmeister Henot in Köln zunutze, indem er entscheidenden Einfluß auf die Posten im Reiche zu gewinnen

suchte. Es kam schließlich zum offenen Zwist zwischen ihm und Taxis, der 1579 wieder in den Genuß des niederländischen Generalpostmeisteramts gelangt war. 1586 ernannte Rudolf II. (1576—1612) Henot zum kaiserlichen, von Taxis unabhängigen Postmeister von Köln und betraute ihn mit weitreichenden Befugnissen in Postsachen. Henot ging besonders gegen das Botenwesen scharf vor und schuf sich dadurch viele Widersacher. Seine Anstrengungen, die Taxis im Reiche vollends zu verdrängen, scheiterten aber, weil er der wirtschaftlich Schwächere war. Durch Eingreifen der Augsburger Handelshäuser der Fugger, Ilsung und Welscher, die Geldhilfe leisteten und die Zahlung der den Posthaltern usw. geschuldeten Löhne ermöglichten, bekam Leonhard von Taxis die Posten wieder in seine Hand, und nach Vergleich mit Henot konnte er die von diesem gewiesene zeitgemäße Umwandlung des Unternehmens mit Erfolg betreiben. Richtunggebend war der Gedanke, die Einrichtung so zu festigen, daß sie sich „aus eigenem nähren könne“. Es gelang ihm, Rudolf II. für die Auffassung zu gewinnen, daß das Recht, in ganz Deutschland Posten anzulegen, eine Gerechtsame des Kaisers sei, die er ausschließlich und ohne Befragen der Reichsstände ausüben könne. Mit Philipp II. von Spanien (1555—1598) kam eine Vereinbarung zustande, wonach die spanisch-niederländischen Hofposten in Deutschland aufgehoben und an deren Stelle die Reichsposten treten sollten. Die Ausübung des in Anspruch genommenen Hoheitsrechts übertrug der Kaiser dem Leonhard von Taxis, den er am 16. 6. 1595 zum Generaloberstpostmeister im Reiche ernannte; ferner ergingen Verordnungen gegen das „Nebenbotenwerk“, insbesondere gegen die städtischen Botenanstalten, denen das Recht, unterwegs Pferde und Postillione zu wechseln, abgesprochen wurde. Viele Reichsstände setzten dem Vorgehen des Kaisers und seines Schützlings erbitterten Widerstand entgegen, so daß die Streitigkeiten einen beträchtlichen Umfang und äußerste Schärfe annahmen.

Die Taxis stiegen auch weiterhin in der kaiserlichen Gunst. Am 16. 1. 1608 erlangte Leonhard von Taxis den erblichen Reichsfreiherrnstand. Dessen Sohn Lamoral (1612—1624) erhielt vom Kaiser Mathias (1612—1619) am 27. 7. 1615 das Generaloberstpostmeisteramt im Reiche für sich und seine männlichen Erben zu Lehen; ein kaiserlicher Erlaß vom 27. 10. 1616 genehmigte, daß das Lehen nach Erlöschen des Mannesstammes auf die weibliche Linie und deren männliche Nachkommen übertragen werden könne. Am 8. 6. 1624 erhob Kaiser Ferdinand II. (1619—1637) Lamoral von Taxis in den erblichen Reichsgrafenstand.

Nach Leonhard II. von Taxis, der das kaiserliche Amt nur 4 Jahre inne hatte, leitete zunächst seine Witwe Alexandrine als Vormünderin ihres Sohnes Lamoral Claudius Franz (1628—1676) das niederländische und Reichspostwesen. Auf ihr Betreiben und nach Anhören des Kurfürsten-Kollegiums erließ der Kaiser unterm 12. 8. 1637 neuerdings eine scharfe Verordnung gegen das sogenannte „Nebenpost- und -botenwesen“, die sich auch gegen die Städteboten auswirkte, zumal diese unter den Kriegsdrangsalen ohnedies hart zu leiden hatten. In dem unaufhörlichen Kampf des Taxisschen Unternehmens mit den Reichsständen spielte neben der politischen Zerrissenheit auch die religiöse Spaltung des Reiches eine wichtige Rolle. In der Regel wurde die Taxissche Anstalt von den katholischen Fürsten unterstützt, von den protestantischen aber bekämpft oder nur mit Widerstreben geduldet. Die Reichsstände wurden in ihrem Widerstand gegen Taxis noch dadurch bestärkt, daß die Kaiser in ihren österreichischen Erblanden ungeachtet der Lehensverleihung an Taxis ihre eigenen Posten (s. Österreich) hatten.

Im Westfälischen Frieden (1648) sah sich das ohnmächtige Reich genötigt, den Reichsständen, vor allem den weltlichen Kurfürsten, vermehrte Rechte zu-

zugestehen, wodurch die Lage der Taxisschen Anstalt immer schwieriger wurde.

Der Kurfürst von Brandenburg, als der mächtigste Reichsfürst, ließ seine Landesposten in keiner Weise von Taxis antasten; auch Kursachsen, Braunschweig und Lüneburg, Mecklenburg und Oldenburg richteten von Taxis unabhängige Posten ein. Um sich schadlos zu halten, ging Taxis mit steigendem Nachdrucke besonders dem Botenwesen der rheinischen und süddeutschen Städte zu Leibe, die in dem ungleichen Kampfe schließlich unterliegen mußten.

Zur Hebung des äußeren Ansehens der Reichspost trat Kaiser Leopold I. (1658—1705) dadurch bei, daß er Eugen Alexander von Taxis (1676—1714), der seit 1681 spanischer Fürst war, durch Erlaß vom 4. 10. 1695 in den erblichen Reichsfürstenstand erhob.

Den Schlußstein der Erneuerung des Reichspostwesens bildet die unterm 17. 10. 1698 von Kaiser Leopold I. auf Vorschlag seines Generalpostmeisters erlassene allgemeine Reichspostordnung. Sie enthält in 20 Abschnitten eine Zusammenfassung aller wesentlichen Verwaltungs- und Betriebsanordnungen über das Postwesen. Kaiser Joseph I. (1705—1711) bestätigte sie am 27. 10. 1706 in ihrem vollen Wortlaute. Damit war der Übergang vom Habsburgischen Hofkuriendienst zur allgemein zugänglichen Reichs-Verkehrs-Anstalt beendet.

Durch den Spanischen Erbfolgekrieg geriet das Taxissche Unternehmen in neue Bedrängnis. Wieder ging das der Krone Spanien unterstellte Generalat über die niederländischen Posten dem Hause Taxis verloren. Fürst Anselm Franz (1714—1739) verlegte daraufhin seinen Wohnsitz und die Leitung der gesamten Geschäfte von Brüssel nach Frankfurt (Main). Seiner Umsicht gelang es, die niederländischen Posten 1725 gegen Zahlung einer jährlichen Pacht zurückzugewinnen.

Der Verlauf des österreichischen Erbfolgekrieges (1741—1748) ließ es dem Fürsten Alexander Ferdinand von Taxis (1739—1773) ratsam erscheinen, sich auf die Seite des Wittelsbachers Karl Albrecht zu stellen. Dafür übertrug ihm dieser nach Erlangung der Kaiserkrone (1. 2. 1743) seine Vertretung beim Reichstag zu Regensburg, das sog. Prinzipalkommissariat, ferner erhob er das Reichspostgeneralat zum Thronlehen. Nach dem Tode Kaiser Karls VII. (1742—1745) gelang es Taxis, die alten Beziehungen zum Hause Habsburg wiederherzustellen, worauf Kaiser Franz I. (1745—1765) den Fürsten als Prinzipalkommissär beließ. 1748 siedelte das Haus dann nach Regensburg über, wo es heute noch seinen Wohnsitz hat. Die Oberleitung der Posten verblieb in Frankfurt (Main). Um die vom Kaiser betriebene Aufnahme des Fürsten Taxis ins Reichsfürstenkollegium wirksam zu machen, erwarb Fürst Karl Anselm (1773 bis 1805) am 22. 10. 1785 die Reichsgrafschaft Friedberg und die Herrschaften Scheer, Dürmentingen und Bussen in Schwaben um 2 100 000 Gulden. Auf Grund dieses Besitzes gelangte Karl Anselm in den Fürstenrat des schwäbischen Kreises. Kaiser Joseph II. (1765—1790) erhob dieses Gebiet am 16. 7. 1787 zu einer unmittelbaren reichsgefürsteten Grafschaft. Die Familie Taxis hatte damit den höchsten Punkt ihres Ansehens und Einflusses, ihrer Macht, Wirksamkeit und Einkünfte erreicht.

Als in dem nunmehr folgenden Zeitabschnitt unter den Wirkungen der Französischen Revolution Europa aus den Fugen barst, wurde auch die Taxissche Anstalt von den Wogen des Umsturzes der alten Ordnung erfaßt. Die Besitzungen in Belgien gingen verloren; infolge des Luneviller Friedens (9. 2. 1801) fielen die Posten in den österreichischen Niederlanden und auf dem linken Rheinufer an Frankreich. Als Entschädigung erhielt das Haus Taxis durch den Reichsdeputations-Hauptschluß (25. 2. 1803) das gefürstete Damenstift Buchau nebst Stadt, die Abteien Marchtal und Neresheim, das Amt Ostrach und andern Besitz als Fürstentum zugesprochen

und den ungeschmälerten Fortbestand seiner Posten in dem Zustande zugesichert, in dem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Luneviller Friedens befanden. Mit der Errichtung des Rheinbundes und der Auflösung des Deutschen Reiches (1806) erlosch auch das erbliche Reichspostgeneralat. Zugleich verlor Fürst Alexander (1805—1827) die Landeshoheit über seine schwäbischen Besitzungen; das Gebiet fiel an Bayern, an Württemberg und an Hohenzollern-Sigmaringen. Die Posthoheit ging an die selbstherrlich gewordenen Rheinbundfürsten über. Die neuen Staaten übernahmen die Posten teils in eigene Verwaltung gegen Entschädigung des Hauses Taxis (Bayern, Baden), teils ohne solche (Württemberg), teils gaben sie die Ausübung des Postregals dem Fürsten zu Lehen. Die nachfolgenden Ereignisse [Völkerschlacht bei Leipzig (1813), Auflösung des Rheinbundes, Errichtung des Deutschen Bundes] hatten für Taxis mehrfach günstige Wirkungen. Wiener Kongreß und Deutsche Bundesakte (8. 6. 1815) bestimmten, daß Taxis in dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten so lange verbleiben sollte, als nicht durch freie Übereinkunft andre Verträge abgeschlossen würden. In jedem Falle versicherte der Bund dem Hause seine nach Art. 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses gegründeten Rechte und Ansprüche auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Abfindung. Ein Entschädigungsanspruch wurde dem Fürsten auch noch für die Fälle eingeräumt, in denen Taxissche Posten seit dem Jahre 1803 durch Gesetzgebung oder selbst durch Vertrag aufgehoben worden waren (wie in Württemberg). Auf Grund des Art. 17 der Bundesakte gelang es dem Hause Taxis, bei verschiedenen deutschen Bundesstaaten durch Einzelverträge sich im Besitz der Posten zu erhalten oder auch deren Besitz zu erwerben oder wiederzuerlangen oder für den Verzicht auf seine Rechte entschädigt zu werden.

Für die Abtretung der Posten in den von Preußen neuerworbenen rechtsrheinischen Landesteilen erhielt Taxis einige in der Provinz Posen gelegene Domänen-güter (Fürstentum Krotoschin) als Mann-Thronlehen, das am 29. 5. 1819 zu einem Fürstentum unter preußischer Landeshoheit erhoben wurde. Württemberg übertrug die Verwaltung der Posten 1819 dem Hause Taxis neuerdings zu Lehen, hob das Lehensverhältnis aber in beiderseitigem Einverständnis gegen Barabfindung des Fürsten vom 1. 7. 1851 an wieder auf (s. Württembergische Post).

Am 2. 8. 1850 trat die Taxissche Verwaltung dem deutsch-österreichischen Postverein (s. d.) bei, wodurch ihre Eingliederung in einen mehr das Gemeinwohl betonenden Verwaltungskörper bedeutsam vorbereitet war.

Im Kriege 1866 ließ Preußen nach der Einnahme Frankfurts (16. 7.) sofort die dortige Taxissche OPD durch den Geheimen Postrat Stephan (s. d.) besetzen mit dem Ziele, das Taxissche Postwesen endgültig aus Deutschland zu beseitigen. Das schwierige Ablösungswerk führte Stephan mit Umsicht und Nachdruck zu Ende. Durch Vertrag vom 28. 1. 1867 übernahm Preußen am 1. 7. 1867 das Taxissche Postwesen mit allen Rechten und allem Zubehör an unbeweglichem und beweglichem Eigentum in sämtlichen Staaten und Gebieten, in denen es sich noch ganz oder teilweise im Besitze und Genusse des fürstlichen Hauses befand [Hohenzollernsche Lande, mittel- und norddeutsche Kleinstaaten — soweit in einzelnen nicht bereits staatliche Postverwaltungen bestanden oder das Postregal (s. d.) schon vorher von Preußen ausgeübt wurde —, Frankfurt (Main), Freie und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg], in seine Verwaltung und gewährte dem Fürsten Maximilian Karl eine Abfindung von 3 Millionen Talern in bar.

Mit dem Umsturze des deutschen Staatswesens Ende 1918 fiel das letzte Vorrecht des Hauses Taxis (Würde eines Kronoberstpostmeisters in Bayern). Brunner.

III. Die Post in Brandenburg — Preußen — Deutschland.

Die Geschichte der Staatspost in Preußen — Deutschland ist, einschließlich ihrer brandenburgischen Vorgeschichte, zugleich die Geschichte ihrer Sonderstellung in Verwaltung und Gesetzgebung.

A. a) Verwaltung.

1. Bis zur Errichtung des Geheimen Rates. 1651.

Die ersten brandenburgischen Posteinrichtungen gehen bis auf 1610 zurück. Sie dienten anfangs, wie überall, ausschließlich dem Behördenverkehr des Landesherrn. Erst die Verarmung des Landes durch den Dreißigjährigen Krieg legte die Nutzung der Staatspost zu Erwerbszwecken durch Zulassung des Publikums nahe. Noch war der Landesherr nur der Unternehmer des Postbetriebs, nicht unähnlich dem Taxisschen Unternehmerbetriebe hinsichtlich der Kaiserlichen Posten im alten Reiche.

Wettbewerb der Taxisschen (s. unter II.) und der landesherrlichen Unternehmerbetriebe. Vor 1516 gab es im alten Reiche nur Landesposten nach dem überlieferten Vorbilde der römisch-rechtlichen Verwaltungsgrundsätze auf der Grundlage städtischer Spanndienstpflicht zugunsten der Landesherrn. Kein Gewinnzweck bestand. Rechtsgrund der Einrichtung war das sog. Straßenregal, indem der Spanndienst eine Nutzung der Straße darstellte. Seit 1477 trat ein erhöhter Bedarf der Kaiserlichen Staatskanzlei nach regelmäßiger Verkehrsverbindung mit den Niederlanden ein. Indessen bestand keine Aussicht auf Spanndienstleistungen seitens der Landesherrn zugunsten des Kaisers. Im Jahre 1516 erbot sich Graf Taxis zur Verrichtung der Spanndienstleistungen für die kaiserlichen Zwecke. Im Plane des Unternehmens lag dessen Selbsterhaltung durch Nutzbarmachung der Post für das Publikum. In üblicher Form genehmigte ein Kaiserliches Patent den Plan. Ein Rechtsgutachten der Kurfürsten von 1570 ließ die Taxis-Posten als Kaiserliches Regal gelten. Im Jahre 1615 kam der Übergang zum Lehnssystem: Taxis wurde im Besitze seiner Posteinkünfte erblich gesichert durch Kaiserliche Beilehnung. Ein neues Gutachten der Kurfürsten von 1637 erklärte die Post als Landesregal. Wo die Landesherrn die Taxis-Posten weiterhin duldeten, forderten sie als Gegenleistung u. a. Gebührenfreiheit für ihren eigenen Postverkehr (Ursprung der fürstlichen Portofreiheit). Der Westfälische Friede 1648 ließ die Regalfrage unerörtert. In Brandenburg wurden Taxissche Posten nicht geduldet.

2. Seit der Errichtung des Geheimen Rates 1651.

Von einer einheitlichen Gesamtstaatsverwaltung ist in Brandenburg erst seit 1651 zu sprechen. Bis dahin war der Staat verwaltungstechnisch ein Bund von Ländern (d. s. die späteren Provinzen) unter Leitung von Statthaltern, mit ständischer Selbstregierung unter Personalunion. Im Geheimen Rat von 1651 (Geheimratsordnung vom 4. 12. 1651) entstand die erste Zentralverwaltungsbehörde für alle Länder unter der dienstlichen Oberleitung des Kurfürsten selbst, mit 19 Abteilungen (Departements) und 12 Abteilungsleitern (Geheimen Räten) sowie (seit 1652) einem Direktor (seit 1658: „Oberpräsident“) als ständigem Vertreter des Kurfürsten. Die sachliche Zuständigkeit des Geheimen Rats war auf Gegenstände beschränkt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen in eine Hand zusammenzulegen waren (Landesmiliz, Auswärtige Angelegenheiten, Verhältnis zum Römischen Reich) oder als sog. Regalien dem Herkommen nach zur persönlichen Zuständigkeit des Landesherrn gehörten. Die Mehrzahl dieser Regalien (Lehns-, Münz-, Seehandlungssachen) wurde in der Abt. 18 des Geheimen Rats bearbeitet, getrennt davon, in der Abt. 14,

die Postangelegenheiten. Schon 1652 wurde die Abt. 14 der persönlichen Oberleitung des neuen Direktors des Geheimen Rats unterstellt, der als solcher die Amtsbezeichnung „Oberpostdirektor“ (später „Generalpostmeister“) führte und in den laufenden Geschäften von einem Postdirektor (später Postrat) vertreten wurde (s. Leiter des Postwesens). Dies ist der Anfang der Sonderstellung der Post innerhalb der allgemeinen Staatsverwaltung. Folgerichtig wurden die Orts-PAinst in den „Ländern“ — Zwischenbehörden im Sinne der heutigen OPD gab es nicht — von der Zuständigkeit der Landes- (Provinzial-) Regierungen ausgenommen (Erlasse vom 9. 3. 1655 und vom 22. 8. 1670). Die Einrichtung und Unterhaltung der Post wurde aus der Kurfürstlichen Schatullverwaltung bestritten, zu der auch die Einnahmen flossen. Es blieb bei dieser Ordnung der Post, als in den folgenden Jahrzehnten unter planmäßigem Abbau der ständischen Regierung in den Ländern (Provinzen) und ihrer Umformung zur Kreisorganisation die zentrale Staatsregierung sich verwaltungstechnisch ausdehnte, wobei neben dem Geheimen Rat von 1651 die Obersten Staatsbehörden (Ministerien) entstanden und der Geheime Rat sich selbst zum „Staatsministerium“ umwandelte. Die Post blieb von dieser Entwicklung unberührt und bewahrte ihre schon 1652 erlangte Zentralstellung außerhalb der neuen Ministerien in unmittelbarer Leitung durch den Ersten (Premier-) Minister (vertreten, wie bisher, durch den Oberpostdirektor, dieser durch den Postdirektor).

3. Die preußische Lehnspost.

Als in den letzten Jahren des kurfürstlichen Staates ein stetig wachsender Geldbedarf die Finanzverwaltung (Finanzdirektorium) zu besonderen Maßnahmen veranlaßte, wirkte sich die Sonderstellung der Post nachdrücklich aus. Da sie von den Maßnahmen der Zentralfinanzbehörde nicht erreicht wurde, so tat man den Schritt, die Post aus der landesherrlichen Schatullverwaltung auszuschneiden und nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen einzurichten. Eine eigentliche Verpachtung, wie sie damals bei den Domänen üblich wurde, ließen die geltenden Grundsätze bei den Regalien nicht zu. Man griff deshalb „nach dem Exempel anderer benachbarter Kurfürsten des Reichs“ zu dem Auskunftsmittel der Errichtung einer Lehnspost (15. 6. 1700). Lehnsträger wurde der damalige Oberhauptmann der Kurfürstlichen Schatullämter (Graf von Wartenberg) unter der Bezeichnung als Generalpostmeister. Seine wesentliche Lehnspflicht war, die Postüberschüsse möglichst hochzutreiben und sie nach Anordnung von Fall zu Fall an zuschußbedürftige Kassen abzuführen. Die oberste Postbehörde erhielt damals die Bezeichnung „Generalpostamt“ (s. auch Reichspostministerium). Dem Ersten Minister blieb sie nach wie vor unterstellt. Die Einrichtung der Lehnspost bestand nur bis 1711.

4. Die Verwaltungsordnungen von 1713/1723.

Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) versuchte erstmals die Einordnung der Post in die allgemeine Staatsverwaltung. Durch Erlaß vom 27. 3. 1713 wurden alle obersten Verwaltungsbehörden für Domänen und Regalien zum „Generalfinanzdirektorium“ zusammengezogen, und diesem wurde auch die Postverwaltung unterstellt. Im Jahre 1723 folgte eine neue Verwaltungsordnung, die als alleinige Oberste Staatsbehörde das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium einsetzte (Erlaß vom 24. 1. 1723) mit 5 Abteilungen (von Ministern geleitet) und 17 Referenten (Räten). Post- und Münzsachen gehörten zur 4. Abteilung. Schon bald mußte die Post wieder ausgeschieden werden, hauptsächlich wegen ihrer vielfachen Berührung mit außerpreußischen Staatseinrichtungen, die dazu führte, daß die im wesentlichen nach Provinzialgebieten zuständigen Abteilungen des Generaloberdirektoriums sämtlich mit Postangelegenheiten befaßt werden mußten. Durch Erlaß vom 15. 2. 1723 wurde daher die Postverwaltung als „Generalpost-

amt“ wieder, nach dem Vorgange von 1652, dem Präsidenten des Generaloberdirektoriums, d. i. dem König, persönlich und unmittelbar unterstellt, jedoch ohne deswegen die Eigenschaft einer eigenen Abteilung zu erlangen. Die Vertretung des Königs nahm hierbei der Finanzminister wahr, der insoweit die Amtsbezeichnung „Generalpostmeister“ führte. Die laufenden Postverwaltungsgeschäfte besorgten zwei Geheime Räte beim Generalpostamt.

5. Die Post im Staate Friedrichs II. (1740—1786).

In das Jahr 1740 fällt der Ausbau einer 6. Abteilung des Generaloberdirektoriums, umfassend Handels-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten. Zur 6. Abteilung gehörte seit 1745 auch das GPA, nunmehr unter der unmittelbaren Oberleitung des Handelsministers als Generalpostmeister. Die Zahl der Räte wurde verdreifacht (auf 6; dazu 2 Assessoren), so daß die sog. Kollegialordnung der Postbehörde sich von selbst ergab. Die frühere Oberleitung des Postwesens durch den König als Präsidenten des Generaloberdirektoriums blieb auch weiterhin bestehen und kam darin zum Ausdruck, daß die Berichte des GPA unter Umgehung des Generaloberdirektoriums unmittelbar an den König ergingen.

Eigentümlich wirkte sich die Sonderstellung der Post bei der Umordnung der preußischen Steuerverwaltung im Jahre 1766 aus. Durch Kabinettsorder vom 9. 4. 1766 wurde die Verwaltung der indirekten Abgaben vom Generaloberdirektorium abgetrennt, als besondere Behörde eingerichtet und vom Juni 1766 ab unter Heranziehung französischer „Regisseure“ (vertraglich angenommenes Personal mit Gehalt und Gewinnanteilen) verwaltet. Der Betrieb der neuen Steuerbehörde berührte sich mit der Form der Abgabenverpachtung ältesten Rechts. Regalien verfielen demnach, da sie grundsätzlich unverpachtbar waren, dieser sog. französischen Regie nicht. Eine Ausnahme bildete wiederum nur das Postregal, indem es gegen die Regel in französische Regie genommen wurde. Dennoch blieb dabei die Postverwaltung an sich selbständig und unabhängig von der ebenfalls regiemäßig betriebenen Steuerverwaltung. Die neue Betriebsform der Postregie erfaßte neben dem Geschäftsbereiche des GPA auch die besondere preußische Postverwaltung im neuerworbenen Schlesien. Sie bestand im wesentlichen in verschärften Maßnahmen zur Entdeckung und Verfolgung von Postübertretungen bei gleichzeitig verschärfter Einschränkung des freien Verkehrsgewerbes (Verordnung vom 11. 4. 1766). Als 1769 nach dem allgemeinen Mißerfolge die französische Regie wieder abgeschafft wurde, behielt es bei der durch sie herbeigeführten Zusammenlegung der altpreußischen und der schlesischen Postverwaltung im GPA sein Bewenden. Ein Rest der selbständigen schlesischen Post erhielt sich in der preußischen Hofwürde des „Generalerlandpostmeisters in Schlesien“.

Bei dem so verstärkten GPA wurde 1782 ein „Direktor des GPA“ als ständiger Vertreter des Handelsministers eingesetzt. Die kollegiale Amtsordnung des GPA blieb dabei aufrechterhalten.

6. Die Verwaltungsordnung nach 1806.

Steins Neuordnungsplan (s. auch Verwaltung) versuchte von neuem, die Postverwaltung in die allgemeine Staatsverwaltung einzuordnen. Ein Erlaß vom 16. 12. 1808 errichtete u. a. ein Ministerium des Innern, mit Bezirksregierungen in allen Landesteilen, dem auch das Postwesen unterstellt war. Das GPA wurde dabei der 1. Abt. des Ministeriums des Innern („Allgemeine Polizei“) angegliedert, die naturgemäß im technischen Postverwaltungsdienst eine selbständige Oberleitung auszuüben weder berufen noch imstande war, so daß insoweit das GPA dennoch die selbständige Leitung behielt. Den mittleren Behörden, den Bezirksregierungen, stand entsprechend und mangels eigener Postprovinzialbehörden für Auskunft in technischen Angelegenheiten ein

zugeteilter Postdirektor zur Seite (Verordnung vom 26. 12. 1808).

Die Einrichtung erwies sich sehr bald als untragbar. Schon 1810 sah daher der Hardenbergsche Neuordnungsplan eine Abänderung dahin vor, daß die Post eine eigene (4.) Abteilung des Ministeriums des Innern bilden sollte, mit dem Generalpostmeister als Abteilungsleiter. Die Abteilung für Allgemeine Polizei hatte in Postsachen nur auf Erfordern von Fall zu Fall mitzuwirken (Verordnung vom 27. 10. 1810, Gesetzssammlung S. 3).

Eine abermalige Neuerung vom 3. 6. 1814 (Gesetzssammlung S. 40) trennte vom Ministerium des Innern ein selbständiges Polizeiministerium und das GPA ab. Die Postbehörde stand damit als „Postdepartement“ wieder außerhalb der Ministerien und unmittelbar unter dem Ersten Minister (jetzt „Staatskanzler“). Nach dem Wegfalle des Staatskanzleramts (1817) trat an dessen Stelle der König persönlich als oberster Leiter des Postwesens. Hierbei behielt es bis zum Ende des absoluten Staates sein Bewenden.

Während dieses Zeitabschnitts geschahen die ersten weiter ausgreifenden Schritte zur Ausdehnung der preußischen Post auf außerpreußische Länder des deutschen Bundesgebietes, wie sie sich in den Jahren 1866 und 1867 in großem Maßstabe wiederholen sollten. Schon am 13. 11. 1717 war das Postwesen von Anhalt-Bernburg vertraglich von Preußen übernommen worden. Jetzt folgten gleichartige Verträge mit Schwarzburg-Rudolstadt (27. 12. 1815), Schwarzburg-Sondershausen (20. 2. 1816), Anhalt-Dessau (20. 12. 1816), Waldeck (9. 3. 1834), Oldenburg-Birkenfeld (1837). Die anhaltisch-preußische Post unterlag wegen des Versendungsverkehrs auf der Elbe den besonderen Vereinbarungen der Zusatzakte zur Elbschiffahrtsakte vom 23. 6. 1821/13. 4. 1844 (Gesetzssammlung 1844 S. 458 § 4).

7. Seit 1848.

Die Neuordnung des Staates im Jahre 1848 führte u. a. zur Schaffung eines Handelsministeriums (Erlaß vom 17. 4. 1848, Gesetzssammlung S. 109), dem jetzt das Postdepartement (als 1. Abt.) angegliedert wurde. Das Amt des Generalpostmeisters ging auf den Handelsminister über. Mit dem 1. 1. 1850 traten zum ersten Male eigene Postprovinzialbehörden, die OPD, ins Leben (Erlaß vom 19. 9. 1849, Gesetzssammlung S. 299). Beträchtlich erweitert wurde das preußische Postgebiet durch den Übergang von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt (Main) und Schleswig-Holstein auf den Preußischen Staat (Erlasse vom 19. 12. 1866 und vom 5. 4. 1867, Gesetzssammlung 1866 S. 889, 890; 1867 S. 487) sowie durch die Übernahme des Taxisschen Postwesens; s. Preußische Friedensverträge mit Hessen vom 26. 9. 1866 (Art. 10), mit Meiningen vom 8. 10. 1866 (Art. III); Staatshaushaltsgesetz vom 22. 12. 1866 (Gesetzssammlung S. 812); Vertrag zwischen Preußen und dem Fürsten von Thurn und Taxis vom 28. 1. 1867 (Gesetzssammlung S. 354), Übergabegesetz vom 16. 2. 1867 (Gesetzssammlung S. 353), Erlasse vom 25. 3. und vom 25. 5. 1867 (Gesetzssammlung S. 399, 848). Am 15. 10. 1867 ging die Postverwaltung vom Handelsministerium auf den Präsidenten des Staatsministeriums über (vgl. 1810; Erlaß vom 28. 9. 1867, Gesetzssammlung S. 1780).

Schon vorher hatte die Norddeutsche Bundesverfassung (Publikandum vom 26. 7. 1867, Bundesgesetzblatt S. 1) das preußische Postwesen auf den Norddeutschen Bund übertragen (Art. 48—52, in Kraft ab 1. 1. 1868), die obere Leitung der Postverwaltung dem Bundespräsidium (d. h. dem König von Preußen) vorbehaltend. An dessen Stelle trat am 1. 1. 1868 der Bundeskanzler (Erlaß vom 18. 12. 1867, Bundesgesetzblatt S. 328). Das preußische GPA wurde zugleich zum GPA des Norddeutschen Bundes und bildete die 1. Abt. des Bundeskanzleramts. In der persönlichen Oberleitung trat nirgends ein Wechsel gegen die Zeit vor 1867 ein, auch nicht, als 1871 der Norddeutsche Bund im Deutschen

Reiche aufging (1. 1. 1871, Reichsverfassung 1871 Art. 48—52). Die ständige Zunahme der Reichsverwaltungsgeschäfte zwang nach wenig Jahren dazu, das Reichskanzleramt durch Abtrennung des GPA zu entlasten, zumal nach dessen Verschmelzung mit der Generaldirektion der Telegraphen, der 2. Abt. des Reichskanzleramts; Verordnung vom 22. 12. 1875 (RGBl S. 379). Nur die Personalunion (im Reichskanzler) blieb bestehen. Erst 1880 kam es zur Gleichstellung der Postverwaltung mit den übrigen inzwischen aus dem Reichskanzleramt hervorgegangenen Reichsämtern, wobei die Bezeichnung „Generalpostamt“ in „Reichspostamt“ umgeändert wurde (Erlaß vom 23. 2. 1880, RGBl S. 25) (s. auch Reichsverfassungsrechtliche Bestimmungen über das Postwesen).

Beim Übergang auf das neue Reich 1919 blieb das RPA als RPM fortbestehen (Erlaß vom 21. 3. 1919, RGBl S. 327) unter Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf Bayern und Württemberg (ab 1. 4. 1920, Gesetz vom 27. 4. 1920, RGBl S. 643) (s. auch Bayerische Post, Württembergische Post). Haushaltstechnisch hat die Postverwaltung durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924 (RGBl S. 287) eine ausgeprägte Sonderstellung erfahren, indem sie unter Herauslösung aus dem allgemeinen Reichshaushalt (nicht aus der allgemeinen Reichsverwaltung) zu einem selbständigen Wirtschaftskörper (Reichsbetrieb) im Sinne privatwirtschaftlicher Geschäftsführung umgewandelt worden ist.

b) Verwaltungsrechtsprechung.

Die §§ 14 und 34—46 des PG sind der Rest einer weit ausgedehnten Rechtsprechungsbefugnis der Postbehörde in Preußen. Rechtsprechung als Zubehör der Verwaltung bildete mit einer der Grundlagen der Staatsordnung im 18. Jahrhundert. Für den Bereich der preußischen Post erteilte insoweit die ersten in sich geschlossenen Vorschriften die PO vom 10. 8. 1712 (s. Postordnungen). Durch sie war dem GPA die Rechtsprechung in allen „bürgerlichen“ Rechtstreitigkeiten sowie in allen gemeinen und Dienststrafsachen, soweit sie in den Bereich des Postwesens fielen, zugewiesen (Kapitel III § 4). Es bestand daher weder in Ersatzstreitfällen (§ 14 PG) noch im Gebührenhinterziehungsverfahren eine aus helfende Mitwirkung der ordentlichen Gerichte im Sinne der jetzt geltenden Ordnung (§§ 31, 35, 38, 46 PG). An gemeinen Straftaten, die der Rechtsprechung der Postbehörde unterlagen, erwähnt die PO von 1712 u. a. besonders: Diebstahl auf Postgrundstücken (Kapitel VI § 3, vgl. § 243 Ziffer 4 RStGB), Erschleichung fremder Postsachen als Betrugsfall (Kapitel VIII § 4), Unterschlagung gefundener Postversendungsgegenstände (Kapitel XI § 3). Heimliche Mitnahme von Postsachen durch Postillione wurde wegen Verletzung der durch den Amtseid begründeten Pflichten als Meineid bestraft (Kapitel II § 4). Der Beweis der richtigen Ausgabe der Postsendungen an abholende Empfänger durch den Amtseid des Ausgabebeamten war durch Kapitel VIII § 4 geordnet (vgl. § 47 PG).

Schon 1717 begannen in Preußen die langwierigen Arbeiten zur Erneuerung des Prozeßrechts (Kriminalordnung vom 1. 3. 1717). Die Postjustiz blieb indessen noch jahrelang von ihnen unberührt. Die PO vom 26. 11. 1782 behauptet noch in vollem Umfange die Postjustizhoheit von 1712 (Abschn. 15 § 2). Neue Beweisregeln erteilen Abschn. 5 § 9 betr. Herstellung des Verschlusses von Postsendungen unter Wahrung des Briefgeheimnisses (s. Postgeheimnis) und Abschn. 13 § 6, betr. den Nachweis des ununterbrochenen Postgewahrsams an Wertsendungen, bei deren Öffnen ein Teil des angegebenen Inhalts fehlt. Die Zwangsvollstreckungsorgane der ordentlichen Gerichte („Land- und Ausreiter“) wurden in Postsachen dem GPA unmittelbar unterstellt (Abschnitt 15 § 4; vgl. § 25 PG).

Neue allgemeine Grundlagen für die Verwaltungsrechtsprechung schuf die preußische Allgemeine Gerichts-

ordnung vom 6. 7. 1793, nach deren im Entwurfe lange zuvor vorliegenden Prozeßregeln die Verwaltungsbehörden bereits seit 1749 zu verfahren Anweisung hatten (Ressortreglement vom 19. 6. 1749, Regulativ vom 12. 2. 1782). Die Allgemeine Gerichtsordnung (AGO) unterschied zwischen einem bürgerlichen Verwaltungsstreitverfahren („fiskalische Zivilprozesse“, Titel 35 §§ 1—33) und einer Verwaltungsstrafjustiz („fiskalische Untersuchungen“, ebenda §§ 34—107). Diese bildet die Grundlage der §§ 34—46 PG. Eine vollständige Zwangsvollstreckungsbefugnis der Verwaltungsbehörden bestand neben derjenigen der ordentlichen Gerichte (Titel 35 § 105). Der Beweis durch Dienstseid des Beamten ist auf den Bereich der Aushändigung von Postsachen beschränkt (Titel 7 § 40). Das „summarische und abgekürzte Verfahren“ (vgl. § 35 PG) war eine von der AGO im Titel 28 „Von exekutivischen Prozessen“ behandelte Prozeßform, die etwa dem Urkundenprozeß der ZPO (§§ 592—605) entspricht; sie wurde geändert durch die §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. 6. 1833 (Gesetzsammlung S. 37) und durch §§ 1—27 der Verordnung vom 21. 6. 1846 (Gesetzsammlung S. 291).

Den Abbau der Verwaltungsjustiz förderte nachdrücklich die Verordnung vom 26. 12. 1808 (Gesetzsammlung S. 679). Der fiskalische Prozeß des Titels 35 AGO wurde grundsätzlich den ordentlichen Gerichten überwiesen. Die Verwaltungsrechtsprechung wurde auf das Verfahren in Hinterziehungssachen und auf das Verwaltungszwangverfahren beschränkt. Hier liegen die Ursprünge des neueren Poststrafverfahrens, wie es zuerst im § 43 des preußischen PG von 1852 geordnet war und über das Norddeutsche PG von 1867 in das PG von 1871 übergegangen ist.

Die Neubildung des gesamten preußischen Zivilprozesses, eingeleitet 1833, führte endlich mit zum Untergange des fiskalischen Untersuchungsverfahrens (AGO Titel 35 §§ 34—107). Ein Rest erhielt sich im Geschäftsbereich der preußischen Finanzbehörde, und zwar im Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung von Zollvergehen vom 23. 1. 1838 (Gesetzsammlung S. 78). Hier suchte und fand die preußische Postgesetzgebung, die seit 1818 im Flusse war, Anlehnung. Dem ganzen Abschn. V PG von 1871 entspricht im preußischen PG von 1852 der eine § 43, der im wesentlichen das Verfahren des Zollstrafgesetzes von 1838 auch für die Verfolgung von Posthinterziehungen als Richtschnur vorschreibt. Mit diesem Rest ihrer früheren Justizhoheit ist die preußische Post auf den Norddeutschen Bund und weiterhin auf das Deutsche Reich übergegangen. Sowohl das Norddeutsche PG von 1867 als auch das PG von 1871 lehnen sich, gerade bei ihrer ausführlicheren Fassung der Vorschriften betr. das Poststrafverfahren (s. d.) weitgehend an das alte preußische Zollstrafrecht von 1838 an.

B. Gesetzgebung.

1. Die Zeit bis 1817.

Konnte man im brandenburgischen Staate seit 1651 von einer einheitlichen Staatsverwaltung sprechen, so war damit der Schritt zu einer einheitlichen, allgemeinen Staatsgesetzgebung noch nicht getan. Immerhin war die Staatspost bei ihrer verwaltungstechnischen Sonderstellung besser als andre Verwaltungszweige geeignet, auch in gesetzgeberischer Hinsicht sich aus der überkommenen Enge des länderrweise abgestellten Gesetzgebungsverfahrens provinzieller Zuständigkeit zu befreien. In der Tat sollte es frühzeitiger als auf andren Gebieten bei der Staatspost zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Gegenstandes für den gesamten kurfürstlichen Staat kommen. Die Myliusche Privatsammlung brandenburgischer Gesetze führt zwischen 1655 und 1699 noch eine beträchtliche Zahl von PO von provinziell begrenzter Geltung auf. Aber am 10. 8. 1712 ergeht dann zum ersten Male eine Allgemeine, d. h. für

den ganzen Staat einheitlich geltende preußische PO für alle Landesteile. Die PO war kein Gesetz im Sinne der neueren Staatslehre, vielmehr, der Zeit entsprechend, eine selbstherrliche Verordnung des Landesherrn. Ihr Inhalt mischte sich aus Bestandteilen, die von der heutigen Auffassung als Gesetz formellen Sinnes, als gesetzvertretende und als Verwaltungsordnung unterschieden werden.

Rasch folgte dem Vorgange der allgemeinen Postrechtsaufzeichnung die preußische Gesetzgebung auf andern Gebieten. Friedrich II. schritt bereits frühzeitig zur Schaffung eines Allgemeinen Staatsgesetzbuchs, das bei öffentlichen und Verwaltungsrecht namentlich auch die Postgesetzgebung berücksichtigte. Die ersten Teile des Entwurfs konnten schon 1749 und 1751 veröffentlicht werden. Bei ihnen war auch das Postrecht behandelt. Indessen ging der ganze Entwurf als Handschrift zugrunde. Erst 1780 kam der König auf sein Gesetzbuch zurück. Indessen drängten beim Postwesen die Verhältnisse nach beschleunigter Rechtsaufzeichnung. Es kam daher noch erst zwischen zu einer vorläufigen Erneuerung der Allgemeinen PO von 1712 unter dem 26. 11. 1782. Auch sie war noch weiter nichts als eine Verordnung, selbst im Sinne des 18. Jahrhunderts. Die preußische Gesetzgebungskommission von 1781, selbst erst die Keimzelle eines Beamtenparlaments im absoluten Staate, hat sich mit der PO von 1782 noch nicht befaßt. Inhaltlich weist diese daher noch dieselbe Mischung der Gegenstände auf, wie ihre Vorgängerin von 1712.

Beide PO (1712 und 1782) waren ausschließlich im GPA bearbeitet worden. Umgekehrt war bei der endlichen Herstellung des „Allgemeinen Landrechts“ (1794), das im Teil II Titel 15 „vom Postregal“ handelte und dabei im wesentlichen einen Auszug aus der PO von 1782 brachte, die Postverwaltung zur Mitarbeit am Gesetzentwurf nicht herangezogen worden. Man hatte versucht, die Post gesetzgeberisch in das Staatsganze einzugliedern, nachdem es auf dem Gebiete der Verwaltung nicht hatte gelingen wollen. Der Versuch mißlang auch hier. Auf Antrag des GPA mußte das Allgemeine Landrecht alsbald bei Teil II Titel 15 berichtigt werden (Verordnung vom 12. 6. 1804). Die Post hatte ihre Sonderstellung abermals behauptet.

Die Verordnung vom 12. 6. 1804 war im Sinne des alten Staatsrechts ein Gesetz formellen Sinnes, da sie unter Mitwirkung der Gesetzkommission zustande gekommen war.

2. Von 1817—1852.

Der Wiener Kongreß (1815) hatte die Rheinprovinz an Preußen gebracht, in der seit 1795 (Friede zu Basel) französisches Recht geherrscht hatte, darunter namentlich französisches Postrecht. Noch jetzt gilt in Frankreich ein Postgesetz aus damaliger Zeit (Gesetz vom 25. Frimaire VIII, d. i. 16. 12. 1799, s. Bulletin des lois 1920 S. 383). Eine preußische Kabinettsorder vom 3. 11. 1817 (Gesetzsammlung S. 289) ordnete eine Prüfung an, ob und in welchem Umfange das französische Recht beizubehalten und das preußische Recht entsprechend zu ändern sei. Die preußische Postverwaltung nahm ihren Abschnitt des Allgemeinen Landrechts (Teil II Titel 15) sogleich in Angriff und legte schon 1818 den Entwurf zu einem Allgemeinen PG für die preußische Monarchie vor. Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Dagegen kam es am 18. 12. 1824 zum Erlaß einer Verordnung, in der wenigstens das Postgebührenwesen zusammenhängend neugeordnet wurde. Zugleich brachte man in diesem „Portotaxregulativ“ (Gesetzsammlung S. 225) eine Anzahl seit 1794—1804 ergangener Vorschriften über Versendungsbedingungen unter. Nach dem Jahre 1848 wurde dem Portotaxregulativ von 1824 die Eigenschaft als Gesetz formellen Sinnes insofern beigelegt, als man Änderungen nur noch durch Gesetze verfassungsmäßiger Form vornahm.

Die Grundsätze, betr. die sog. Gesetzesrevision von 1817, wurden noch zweimal gewechselt (1826 und 1832). Beidemale wurde der Postgesetzentwurf von 1818 wiederholter Neubearbeitung unterworfen (1828/29 und 1844/46). Ein PG kam gleichwohl nicht zustande.

Einen rascheren Gang nahmen die Dinge erst seit dem Frühjahr 1848. In kurzen Zwischenräumen folgten jetzt einander eine Kabinettsorder vom 8. 4. 1848, betr. die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Paketsendungen (Gesetzsammlung S. 99) nebst Ergänzung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. 6. 1848 (Gesetzsammlung S. 191), die Allerhöchsten Erlasse vom 24. 5. 1848 (Gesetzsammlung S. 165), durch den das heutige Postanweisungsverfahren in seinen Grundzügen eingerichtet wurde, vom 25. 8. 1848, betr. Aufhebung des Frankozwangs für Einschreibbriefe (Gesetzsammlung S. 256), vom 21. 9. 1848, betr. Änderungen des Portotaxregulativs von 1824 (Gesetzsammlung S. 313). Weder die sog. oktroyierte Verfassung vom 5. 12. 1848 (Gesetzsammlung S. 375) noch die Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 (Gesetzsammlung S. 17) beschäftigten sich mit den einzelnen Staatsverwaltungszweigen, gedenken also insoweit auch nicht der Postverwaltung. Nur Art. 31 der oktroyierten Verfassung von 1848, betr. die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, berührte das Postwesen durch seine Vorschrift: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.“ In der veränderten Fassung des Art. 33 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 ist der dritte Satz weggelassen, in Anlehnung an § 142 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. 3. 1849 [RGBl Frankfurt (Main) S. 101], verkündet im Gesetz betr. die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. 12. 1848 (ebenda Stück 8).

An Einzelgesetzen ergingen weiterhin: der Allerhöchste Erlaß vom 19. 9. 1849 (Gesetzsammlung 1850 S. 299), betr. die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens; ein Gesetz vom 21. 12. 1849 (Gesetzsammlung S. 439) über die Ermäßigung der Briefportotaxe; weitere Allerhöchste Erlasse vom 25. 3. 1850 (Gesetzsammlung S. 300), betr. das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Post und Portohinterziehungen, vom 3. 4. 1850 und vom 4. 9. 1850 (Gesetzsammlung S. 300, 399), über Dienst- und Rangverhältnisse der Oberpostdirektoren, Posträte und Postinspektoren sowie der Vorsteher der P. A. I. und II. Klasse, endlich ein Gesetz vom 2. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 300), betr. die Ermäßigung des Güterportos auf den preußischen Posten.

Inzwischen waren auch die Arbeiten an dem Postgesetzentwurf von 1844/46 wiederaufgenommen worden. Nach zwei Entwürfen vom August und vom Oktober 1851 kam das Gesetz unter dem 5. 6. 1852 zustande (Gesetzsammlung S. 345). Seine Eigenart lag in der Stoffbeschränkung auf 52 Paragraphen, die bei dem Umfange des Gesamtgegenstandes nur dadurch erreicht wurde, daß man den viermal größeren Rest, darunter erhebliche aus dem Portotaxregulativ von 1824 übernommene Teile, an die Verordnung delegierte (s. § 50 des Postgesetzes von 1852; erlaßzuständig wurde „die Postverwaltung“, wegen der Gebühren zu Ziffer 3 und 5 unter Mitwirkung der Finanzverwaltung, s. Kabinettsorder vom 13. 2. 1852, Nr. 243 der Landtagsdrucksachen II. Kammer, 3. Session, S. 25). Hiernach erging das Postreglement vom 31. 7. 1852 (Amtsblatt des Postdepartements S. 477). Seitdem erscheint die preußisch-deutsche Postgesetzgebung auf allen Gebieten in der Dreigliederung nach Gesetzen formellen Sinnes, gesetzvertretenden Verordnungen und Verwaltungsverordnungen (Dienstweisungen). Dabei stand u. a. neben dem Portotaxregulativ 1824 und der abändernden Ge-

bührengesetzgebung als Verordnung ein Regulativ über die Portofreiheiten (s. § 98 des Portotaxregulativs).

3. Die Zeit von 1852—1871.

Die Postgesetzgebung schritt rüstig fort. In den Zeitraum vom Juli 1852 bis Ende 1867 fielen: der Erlaß vom 31. 7. 1852 (Gesetzsammlung S. 548), betr. Verlegung der OPD Merseburg nach Halle (Saale), die Gesetze vom 16. 5. 1853 (Gesetzsammlung S. 217), betr. Postversicherungsgebühr und Postzollgewicht; vom 21. 5. 1860 (Gesetzsammlung S. 209) wegen anderweiter Abgrenzung des Postzwangs und wegen des Verhältnisses der Eisenbahnen zur Post; vom 21. 3. 1861 (Gesetzsammlung S. 161) zur Änderung von Taxvorschriften; vom 16. 9. 1862 (Gesetzsammlung S. 315) wegen Aufhebung des Ortsbriefbestellgeldes.

Das Postreglement vom 31. 7. 1852 wurde unter dem 27. 5. 1856 (Amtsblatt des Königl. Postdepartements S. 227) und unter dem 21. 12. 1860 (Amtsblatt des Königl. Postdepartements S. 475) erneuert.

Im Norddeutschen Bunde wirkte die preußische Postgesetzgebung unmittelbar fort. Die Bundesverfassung von 1867, die in den Art. 48—52 die Landesposten innerhalb des Bundesgebiets auf den Norddeutschen Bund überleitete, behielt die preußische Gliederung des Postrechtsstoffs in Gesetz formellen Sinnes und gesetzvertretende Verordnung nicht nur bei, sondern übertrug die preußischen Grundsätze, betr. das Sachliche der Rechtsstoffcheidung zwischen Gesetz und Verordnung, auf die Formen der Bundesgesetzgebung (Art. 48). Indem die förmliche Gesetzgebung (Bundesverfassung Art. 2) vom Bereiche der gesetzvertretenden Postverordnungen ausgeschlossen wurde (Art. 48 Abs. 2), fiel für deren Erlaß die sonst durchweg geltende Notwendigkeit besonderer Ermächtigung („Delegation“) durch Gesetz in formellem Sinne im Norddeutschen Bunde, wie auch späterhin im Deutschen Reiche weg.

Das preußische PG von 1852 wurde zum kaum veränderten Vorbilde für das norddeutsche Bundespostgesetz vom 2. 11. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61), das indessen u. a. die Briefheimnisvorschrift aus Art. 33 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 übernahm (§ 58), nachdem im Reichstage des Norddeutschen Bundes die Aufnahme der Vorschrift in die Bundesverfassung abgelehnt worden war. Die Bestimmung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. 5. 1848, betr. die Haftung im Postanweisungsverkehr, übernahm § 17 des Norddeutschen Postreglements vom 11. 12. 1867 (Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung S. 403), selbst seinerseits eine kaum veränderte Neuausgabe des letzten preußischen Postreglements von 1860.

Zum Erlaß der Postreglements im Norddeutschen Bunde wurde, entsprechend dem Art. 50 der Bundesverfassung durch § 57 PG von 1867 das Bundespräsidium, d. h. der König von Preußen, ermächtigt, von dem die Ermächtigung zufolge Erlasses vom 18. 12. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 328) weiterhin auf den Bundeskanzler übergang, der zugleich preußischer Ministerpräsident war. Die verstreute preußische Postgebührengesetzgebung wurde im Norddeutschen Posttaxgesetz vom 4. 11. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 75) gesammelt und erneuert (10-Pf.-Einheitsbriefgebühr ab 1. 1. 1868), das preußische Portofreiheitsregulativ in die Form eines verfassungsmäßigen Bundesgesetzes (5. 6. 1869, Bundesgesetzblatt S. 141) übergeleitet; neben ihm blieb eine Verordnung („Regulativ“ vom 15. 12. 1869) bestehen.

4. Von 1871—1919.

Bei der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche (1. 1. 1871) gingen Art. 48—52 der Bundesverfassung im wesentlichen unverändert in die Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 (Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes S. 63) über, jedoch mit beschränkter Geltung in Bayern und Württemberg. Das PG von 1867 und das Posttaxgesetz von 1867 wurden mit un-

erheblichen Änderungen als Reichsgesetze unter dem 28. 10. 1871 neu verabschiedet (RGBl S. 347 und 358); das Portofreiheitsgesetz von 1869 erhielt die Eigenschaft als Reichsgesetz anderweit unmittelbar beigelegt (§ 2 des Gesetzes vom 16. 4. 1871) und wurde auf Bayern und Württemberg ausgedehnt (Gesetz vom 29. 5. 1872, RGBl S. 167). Das Norddeutsche Portofreiheitsregulativ blieb in Kraft. Das Postreglement von 1867 wurde unter dem 30. 11. 1871 erneuert (Amtsblatt S. 557); die Haftpflichtvorschrift aus § 17 des Postreglements von 1867 (Postanweisungen) ging jetzt in § 6 Abs. 4 des PG über. Die Ermächtigung zum Erlaß des Postreglements verblieb zufolge § 50 PG beim Reichskanzler (Verfassungsänderung zu Art. 50 der Reichsverfassung von 1871), der indessen jetzt in mehrfacher Hinsicht an die Beteiligung des Bundesrats gebunden wurde (§ 50 Abs. 8 PG). Seit seiner Erneuerung vom 18. 12. 1874 führt das Postreglement die Bezeichnung „Postordnung“ und wurde seitdem im Zentralblatt für das Deutsche Reich verkündet (s. d. 1875 S. 6).

Schon vor dem Erlaß des Reichspostreglements von 1871 erging unter dem 22. 9. 1871 (Amtsblatt S. 333) eine Verordnung des Reichskanzlers über die Einführung von Postmandaten (jetzt: Postaufträge, § 18).

Am PG wurde in der Folgezeit nur wenig geändert. Sein § 4 wurde 1875 aufgehoben, um in die Form eines besonderen „Eisenbahnpostgesetzes“ (s. d.) (20. 12. 1875, RGBl S. 318) überzugehen; durch Gesetz vom 20. 12. 1899 (RGBl S. 715), das die deutschen Privatposten aufhob, wurde u. a. § 1 PG auf den Ortsbriefverkehr ausgedehnt.

Häufigere Änderungen erfuhr das Posttaxgesetz von 1871, so unter dem 17. 5. 1873 (RGBl S. 107, Einheitspaketgebühr von 50 Pf. u. a. m.), vom 3. 11. 1874 (RGBl S. 127, Währungswechsel), vom 20. 12. 1899 (RGBl S. 715, Einheitsbriefgewicht von 20 g, Nachbarortsverkehr), vom 11. 3. 1901 (RGBl S. 15, Schließfachgebühren), vom 22. 5. 1910 (RGBl S. 837, Scheingebühren).

Erneuerungen der PO 1874 folgten einander am 8. 3. 1879 (Zentralblatt S. 185), 11. 6. 1892 (Zentralblatt S. 428), 20. 3. 1900 (Zentralblatt S. 53), 28. 7. 1917 (RGBl S. 763). Wichtigere Erweiterungen der PO aus diesem Zeitabschnitte betreffen die Einführung der Haftung im Postnachnahmeverkehr (12. 11. 1912, Zentralblatt S. 830) und der Postkreditbriefe (23. 4. 1914, Zentralblatt S. 264).

Das Gebiet des Postscheckwesens wurde erstmals betreten in den Reichshaushaltsgesetzen vom 30. 3. 1900 (§ 6; RGBl S. 139) und vom 18. 5. 1908 (RGBl S. 197), denen die PSchO vom 6. 11. 1908 (RGBl S. 587) folgte, überleitend zum PSchG vom 26. 3. 1914 (RGBl S. 85, für Bayern und Württemberg nur teilweise geltend), nebst PSchO vom 22. 5. 1914 (RGBl S. 131; daneben die Scheckdienstanweisung, entsprechend dem Grundsatz der dreigliedrigen Rechtsordnung: Gesetz formellen Sinnes, gesetzvertretende Verordnung und Verwaltungsverordnung). Die PSchO war nach ihrem Erlaß durch den Reichskanzler dem Reichstage zur Kenntnis zu bringen (§ 10 PSchG). Zur Besorgung des Protestgeschäfts wurde die Post durch Gesetz vom 30. 5. 1908 (§§ 3 und 4; RGBl S. 321) ermächtigt.

Der Krieg 1914/18 brachte eine Änderung der Postgebührengesetzgebung durch Einführung einer mit den Postgebühren zu erhebenden außerordentlichen Reichsabgabe (Gesetz vom 21. 6. 1916, RGBl S. 577; geändert durch Gesetz vom 18. 6. 1917, RGBl S. 551 und vom 26. 7. 1918, RGBl S. 975) sowie zwei Änderungen des PSchG von 1914 durch Gesetz vom 30. 5. 1917 (RGBl S. 469; Herabsetzung der Stammeinlage) und vom 25. 3. 1918 (RGBl S. 149; Gebühren).

5. Seit 1919.

Der Übergang zum Freistaat ließ die Postgesetzgebung sachlich unverändert. Die Weitergeltung der Art. 48—52 der Reichsverfassung von 1871 und ihrer Tragweite hinsichtlich der neu eingerichteten Kraftfahrzeuglinien

wurde in der Verordnung vom 24. 1. 1919 (RGBl S. 97; § 6) ausdrücklich festgestellt. In Angelegenheiten der Gesetzgebungsformen traten im § 50 PG an die Stelle des Bundesrats der Staatenausschuß (§ 2 des Übergangsgesetzes vom 10. 2. 1919, RGBl S. 169), an die Stelle des Reichstags im § 10 PSchG von 1914 die Nationalversammlung (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 4. 3. 1919, RGBl S. 285).

Mit dem 11. 8. 1919 traten die Reichsverfassung von 1871 und das Übergangsgesetz von 1919 außer Kraft (Art. 178, 181 der Reichsverfassung von 1919, RGBl S. 1383). Den bisherigen Art. 48—50 der Reichsverfassung von 1871 entsprachen in der Reichsverfassung von 1919 die Art. 6 Ziffer 1 (Gesetzgebung) und 88 (Verwaltung, Verordnungswesen), dem Art. 52 (Bayern und Württemberg) der Art. 170. Die Vorschrift betr. das Briefgeheimnis ging aus § 5 PG in verbesserter Fassung auf Art. 117 der Reichsverfassung von 1919 über (vgl. auch Art. 34/1919). Im übrigen blieb übergangsweise die Postgesetzgebung einschl. der Kraftfahrzeuglinienverordnung von 1919 ihrem Bestande nach unverändert (Art. 178 Abs. 2 der Reichsverfassung). Aufrechterhalten blieb vor allem die Einrichtung von gesetzvertretenden Postverordnungen ohne das Erfordernis einer Verwaltungsermächtigung durch Gesetz formellen Sinnes (Delegation; Art. 88 Abs. 3 der Reichsverfassung). Erschwert wurde ihr Erlaß jedoch, indem der Reichskanzler nicht mehr allein zuständig blieb (vgl. PG § 50, PSchG von 1914 § 10), sondern an die Mitwirkung sämtlicher Reichsminister (Art. 52 der Reichsverfassung von 1919) gebunden und der Reichsrat (Art. 60—67 der Reichsverfassung) als Nachfolger des Bundesrats (Art. 6—10 der Reichsverfassung von 1871) nicht nur in Einzelfragen des Postverordnungsrechts (vgl. § 50 Abs. 4 PG), sondern in jedem Falle beteiligt wurde (Art. 88 Abs. 3 der Reichsverfassung). Als beratende Körperschaft trat ein Verkehrsbeirat, errichtet durch Reichsregierung und Reichsrat, hinzu (Art. 88 Abs. 4).

Die ersten Schritte der neuen Postgesetzgebung seit 1919 bestimmte die Marktentwertung. Zur Heraufsetzung der Gebühren ergingen nacheinander vier Postgebührgesetze vom 8. 9. 1919 (RGBl S. 1519), vom 29. 4. 1920 (RGBl S. 683, geändert unterm 11. 8. 1920, RGBl S. 1575), vom 23. 3. 1921 (RGBl S. 237) und vom 19. 12. 1921 (RGBl S. 1593). Die Posttaxgesetzgebung von 1871 bis 1899 sowie die Abgabengesetze von 1916—1918 wurden außer Kraft gesetzt (§ 8 des Gesetzes vom 8. 9. 1919) und § 50 PG teilweise aufgehoben (Ziffern 6 und 7; s. § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. 4. 1920). Zahlreiche Gebührenvorschriften gingen aus der PO auf das Gesetz über. Die Portofreiheitsgesetzgebung von 1869/72 wurde abgeschafft (Gesetz vom 29. 4. 1920, RGBl S. 678). Zur Abkürzung des Gesetzgebungswegs betreffs der laufenden Postgebührenänderung, wie sie der zunehmenden Geldentwertung entsprach, wurde vom 1. 1. 1922 ab der Reichstag bezüglich seiner Beteiligung an diesem Zweige der Gesetzgebung durch einen Ausschuß von 21 Mitgliedern aus seiner eigenen Mitte, die Gesetzesform durch die der Verordnung ersetzt (§ 7 des Gesetzes vom 19. 12. 1921). Demnächst ergingen in der Zeit vom Juni 1922 bis August 1923 im ganzen 10 Verordnungen, nämlich vom 1. 6., 13. 9., 3. 11. und 5. 12. 1922 (RGBl S. 489, 727, 835, 898), vom 5. 1., 13. 2., 21. 3., 18. 6., 12. 7. und 14. 8. 1923 (RGBl S. 45, 121, 210, 392, 619, 785). Die beiden letzten Verordnungen erstreckten sich auf Postscheckgebühren.

Da der Geldentwertungsvorgang eine weitere Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens erforderte, so ging man zu einer nahezu unbeschränkten Verordnungsbefugnis der Verwaltung (Reichspostminister) über, indem man für die Postgebühren einschl. der Postscheckgebühren durch Gesetz feste Grundbeträge sowie einen beweglichen Vervielfältigungsmaßstab (Schlüsselzahl, entsprechend dem Stande der Personalbesoldung) ein-

führte, wobei die fortschreitende Neuberechnung der Gebührensätze und deren Einführung in den Verkehr der Verwaltungsverordnung überlassen blieb. Nur noch für Maßnahmen außerhalb der Gebührensatzsetzung im Vervielfältigungswege blieb die Postverwaltung (Reichspostminister) an die Mitwirkung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses von 28 Mitgliedern gebunden (Gesetz vom 17. 8. 1923, RGBl S. 797). Die hiernach erlassenen Gebührenverordnungen des Jahres 1923 ergingen unter dem 24. 8. und 7. 9. (Amtsblatt des RPM S. 351, 371), dem 19. und 27. 9. (RGBl S. 897, 919), dem 10., 20. und 27. 10. sowie dem 6. 11. (Amtsblatt des RPM S. 435, 453, 465, 477).

Bei den Postscheckgebühren hatte man unter dem 8. 9. 1919 (RGBl S. 1522) und dem 22. 3. 1921 (RGBl S. 242) versucht, dem Marksturz im Wege der förmlichen Gesetzgebung zu folgen. Auch hier war indessen der Übergang vom Gesetz zur Verordnung unter Ersetzung des Reichstags durch einen Ausschuß von 21 Mitgliedern gefolgt (Gesetz vom 19. 12. 1921, § 1 Abs. 4; RGBl S. 1597). Die demnächst erlassenen Gebührenverordnungen sind im Jahre 1922 unter dem 1. 6., 13. 9., 3. 11. und 5. 12. ergangen (RGBl S. 491, 730, 838, 899), im Jahre 1923 ebenso unter dem 5. 1., 13. 2. und 18. 6. (RGBl S. 16, 122, 394).

Eine besondere Zeitungsgebührenordnung (Nachrichtenblatt des RPM 1923 S. 157) bildete sich an den §§ 5 und 6 der Postgebührenverordnung vom 13. 2. 1923 (RGBl S. 121) heraus, nachdem bereits die Gebührenverordnungen vom 13. 9. und vom 3. 11. 1922 (RGBl S. 727, 835) den Gegenstand mitbehandelt hatten. In der Folgezeit ist bei allen Veränderungen der Postgebührgesetzgebung (Verordnungen zufolge des Gesetzes vom 17. 8. 1923, RGBl S. 797) das Zeitungsgebührenwesen mitberücksichtigt worden.

Neben der Gebührenordnung wurde die Haftpflichtordnung des PG durch die Marktentwertung beeinflusst. Ein Gesetz vom 6. 5. 1920 (RGBl S. 893) erhöhte, in Änderung des § 9 PG, den Höchstentschädigungssatz im Postpaketverkehr von 3 auf 10 M für je 0,5 kg. Ein weiteres Gesetz vom 13. 12. 1922 (RGBl S. 913) steigerte diesen Satz weiter auf 500 M und gleichzeitig den beim Verluste von Einschreibbriefen gezahlten Entschädigungssatz von 42 M, in Änderung des § 10 PG, auf 2000 M. Dasselbe Gesetz (1922) änderte den Strafsatz bei Posthinterziehungen (§ 27 PG) von 3 in 500 M und erteilte endlich dem RPM die Ermächtigung, mit der Änderung der beiden Entschädigungssätze (nicht auch der des Strafsatzes) im Verordnungswege fortzufahren, entsprechend dem Steigen oder Fallen der Paket- und der Einschreibgebühr. Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes sind in der Zeit vom Januar bis November 1923 zusammen 2 Bekanntmachungen und 12 Verordnungen des RPM ergangen, nämlich die Bekanntmachungen vom 10. 1. und 5. 3. (Amtsblatt des RPM S. 27, 102) und die Verordnungen vom 3. und 26. 7., vom 24. 8., 1., 15. und 28. 9., vom 10. 15. und 31. 10., vom 6., 12. und 20. 11. (Amtsblatt des RPM S. 217, 288, 367, 392, 415, 431, 443, 471, 479, 482, 501).

Im Jahre 1921 kam es zur Erneuerung der PO, des PSchG und der PSchO. Die PO von 1917 erging neu unter dem 22. 12. 1921 (RGBl S. 1609), zum ersten Male auch mit Geltung für den inneren Verkehr der Länder Bayern und Württemberg. Sie übertrug die Verordnungsbefugnis aus Art. 88 Abs. 3 der Reichsverfassung von 1919 für eine Reihe von Gegenständen von der Reichsregierung auf die Postverwaltung (Reichspostminister): Rohrpost (s. d.), Luftpost (s. Luftpostverkehr), z. T. Personen- und Gepäckbeförderung, sowie Gebühren, §§ 47 II, 58 VI, 59, 62, 63). Schon vorher waren das PSchG von 1914 in neuer Fassung zufolge Gesetzes vom 22. 3. 1921 (RGBl S. 242), die PSchO ebenso zufolge Bekanntmachung vom 7. 4. 1921 (RGBl S. 459) verkündet worden. Durch § 14 der PSchO von 1921 wurden die gleichartigen Verord-

nungen der Länder Bayern und Württemberg außer Kraft gesetzt.

Eine grundsätzliche Neuordnung erfuhr das Verkündungsverfahren. Nachdem es bereits im Kriege auf dem Wege über die Bundesratsverordnung vom 6. 8. 1914 (RGBl S. 357) und ihre Erneuerungen dazu gekommen war, daß die entsprechenden Änderungen zu §§ 18 und 18a der PO von 1900 außer im Zentralblatt auch im RGBl verkündet wurden und auch schon die PO von 1917 der Verkündung durch das RGBl neben der im Zentralblatt teilhaftig geworden war, fielen nach dem 8. 10. 1920 (s. Zentralblatt S. 1478) die Verkündungen im Zentralblatt allgemein weg, soweit es sich um Postverordnungen mit Rechtsvorschriften handelte (s. DVZ 1922 S. 31). Um wiederum das RGBl zu entlasten, wurde den Verwaltungsamtsblättern allgemein gesetzliche Verkündungsfähigkeit beigelegt (Gesetz vom 13. 10. 1923, RGBl I S. 959 und Mitteilung vom 1. 12. 1923, RGBl I S. 1236). An ihr nahmen für den Bereich der Postgesetzgebung das Amtsblatt des RPM und das Nachrichtenblatt des RPM teil (Amtsblatt des RPM 1923 S. 27), das Nachrichtenblatt bis zu seinem Aufhören Ende Februar 1924 (s. Amtsblatt des RPM 1919 S. 527, Nachrichtenblatt 1924 S. 67). Seit Anfang 1926 erscheint das Amtsblatt des RPM (s. d.) mit dem Untertitel „Bekanntmachungen der DRP“.

Den Abschluß des Währungsverfalls brachte für den Bereich der Post die Gebührenverordnung vom 22. 11. 1923 (RGBl I S. 1104), die für die Bemessung der Post- und der Postscheckgebühren die Steuermark als Schlüsselzahl einführt (vgl. § 3 des Gesetzes vom 17. 8. 1923, RGBl S. 797 und Verordnung vom 23. 11. 1923, betr. die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark, RGBl I S. 1132). Das Gesetz vom 13. 12. 1922 betr. §§ 9, 10 und 27 PG wurde erst durch Gesetz vom 5. 2. 1925 (RGBl I S. 10) aufgehoben, nachdem zur anderweitigen Festsetzung der Ersatzbeträge noch die drei Verordnungen vom 26. 11. und vom 20. 12. 1923 (Amtsblatt des RPM S. 524, 575) sowie vom 15. 5. 1924 (Amtsblatt des RPM S. 293) ergangen waren.

Eine neue Grundlage der gesamten Postgesetzgebung hat das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) vom 18. 3. 1924 (RGBl I S. 287) gebracht. Der Verkehrsbeirat (Art. 88 Abs. 4 der Reichsverfassung von 1919) ist beseitigt worden. Der neu eingesetzte Verwaltungsrat (s. d.) (§§ 3—6 des Gesetzes) ist an Gesetzen formellen Sinnes sowie an gesetzvertretenden Verordnungen insoweit beteiligt, als der Gegenstand die wirtschaftliche Seite der Postverwaltungstätigkeit angeht (auch: Lohnstarife, Anlegung von Postscheckgeldern, Übernahme und Aufgabe von Dienstzweigen). Grundlegende Gegenstände, die das Verhältnis der Postbenutzer zur Postverwaltung regeln, sind der förmlichen Gesetzgebung (Reichstag und Reichsrat) vorbehalten. Die Verordnungen über die Benutzung der Verkehrseinrichtungen und über die Gebührenbemessung erläßt allein der Reichspostminister ohne Beteiligung des Reichsrats, ebenso alle Verfügungsverordnungen.

Gesetzvertretende Postgebührenverordnungen ergingen seit Erlaß des Reichspostfinanzgesetzes unter dem 9. 5. 1924 (Amtsblatt des RPM S. 285), 7. 8. 1924 (nur Zeitungsgebühren betr., Amtsblatt des RPM S. 502), 1. 10. und 18. 12. 1924 (Amtsblatt des RPM S. 572, 693), 25. 3. und 22. 6. 1925 (Amtsblatt des RPM S. 181, 327). Über Postscheckgebühren ist in den Verordnungen vom Oktober und Dezember 1924, über Zeitungsgebühren (Zeitungsgebührenordnung) in den Verordnungen vom Mai 1924 und vom März 1925 mitbestimmt.

Die Verordnung betr. Kraftfahrzeuglinien vom 24. 1. 1919 ist durch das Kraftfahrliiniengesetz vom 26. 8. 1925 (RGBl I S. 319) aufgehoben worden. Im § 6 des Gesetzes ist das Verhältnis der Post zu den Landesbehörden hinsichtlich des Betriebs von Postkraftfahrern neu geordnet.

Wegen der Geschichte der Bayerischen Post s. Bayerische Post, wegen der Geschichte der Württembergischen Post s. Württembergische Post.

Im übrigen s. auch Botenwesen, Brieffliegen, Cursus publicus, Dragonerposten, Estafetten, Fahrende Posten, Itinerarien, Judenbriefträger, Kaufmannsposten, Klosterboten, Litzenbrüder, Metzgerposten, Oberpostämter, Postämter, Postmeilensäulen, Schnellposten, Schwarze Kabinette, Stadtposten, Städteboten, Tatarenposten, Universitätsboten, Verwaltung.

IV. Schriftwesen. Zu I: Stephan, Das Verkehrsleben im Altertum in „F. v. Raumers Historisches Taschenbuch“, 4. Folge, 9. Jahrgang, F. A. Brockhaus, Leipzig 1868; Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Duncker & Humblot, Leipzig 1909; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. I. Meidinger, Berlin 1894. S. 21 ff.

Zu II: Goller, Jakob Henot. Verlag Carl Georgi, Born 1910; Grosse, Die Beseitigung des Thurn und Taxischen Postwesens in Deutschland durch Heinrich Stephan. I. C. C. Brun's Verlag, Minden (Westf.) 1898; Mehler, Das fürstliche Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Regensburg 1898; Rübsam, Johann Baptista v. Taxis, Ein Staatsmann und Militär, 1530—1610. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B. 1889; Rübsam und Freytag, Postgeschichtliche Dokumente des Fürstlich Thurn und Taxischen Zentralarchivs zu Regensburg (1504—1909). Privatdruck, Regensburg 1914; Schulte, Geschichte des mittelalt. rlichen Handels und Verkehrs. Duncker & Humblot, Leipzig 1900. 1. Bd., S. 500 ff.; Amtsblatt 1871 S. 98 ff.; Archiv 1901 S. 653 ff., 1910 S. 261 ff., 1916 S. 298 ff., 1918 S. 194 ff.; Das Bayerland, 34. Jahrgang, Bayerland Verlag, München 1922. S. 1 ff.

Zu III: Stephan; Matthias. Über Posten und Postregale. E. S. Mittler, Berlin, Posen und Bromberg 1832. Staedler.

Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern, E. V., Sitz und Geschäftsstelle in München. Gegründet 1922 von dem Staatssekretär, späteren Reichspostminister Dr. Stingl (s. d.). Vereinszweck ist Ermittlung, Sichtung und Verarbeitung der postgeschichtlichen Quellen in Schriftwerken und Archiven. DRP und Bayerische Staatsregierung fördern die Bestrebungen des Vereins. Bei RPM Abt. München und den OPD in Bayern besorgt je ein Referent die von der Verwaltung übernommenen Geschäfte. Vereinsschrift ist das „Archiv für Postgeschichte in Bayern“ (s. d.), das halbjährlich erscheint und den Mitgliedern geliefert wird.

Gesetzgebung im Postwesen. Das Postwesen ist nach Art. 88 Reichsverfassung (RV) ausschließlich Sache des Reichs. Nach Art. 6 Ziff. 7 hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Postwesen.

Während vor dem Jahre 1866 in Deutschland noch 13 eigene staatliche Postwesen und außerdem die Fürstlich Thurn und Taxische Post bestanden, waren bis zum 1. 7. 1867 (Geburtsstag des Norddeutschen Bundes) noch 10 Postverwaltungen vorhanden. Durch die Bundesverfassung wurde das Postwesen für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet (Art. 48—52). Es gab außer der Post des Bundes nur noch die Postverwaltungen von Bayern, Württemberg und Baden. Die Badische Post ging durch die im Jahre 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt 1870 S. 627) mit Wirkung vom 1. 1. 1872 ab (Protokoll vom 15. 11. 1870, Bundesgesetzblatt S. 651) in der Norddeutschen Bundespost auf. Es bestanden seitdem nur noch drei Postverwaltungen:

- a) die Reichspost,
- b) die Bayerische Post (s. d.),
- c) die Württembergische Post (s. d.).

Dieser Rechtszustand galt auch unter der neuen Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) bis zum 1. 4. 1920. Durch die Staatsverträge vom 29./31. 3. 1920 gingen die Verwaltung und das gesamte Eigentum der Bayerischen und Württembergischen Post auf das Reich über.

Die Gesetzgebung im Postwesen war bereits, seitdem Bayern und Württemberg durch die Verträge vom 23./25. 11. 1870 dem Deutschen Bund beigetreten waren, gemäß Art. 48 RV eine Reichsangelegenheit. Für die Landesgesetzgebung war nur noch in beschränktem Umfange Raum (Art. 52 RV). Die landesgesetzlichen Vorbehalte zugunsten Bayerns und Württembergs sind, soweit der Postverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes in Frage kam, mit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung, im übrigen seit dem 1. 4. 1920 vollständig weggefallen.

Das Postrecht des Deutschen Reichs, insbesondere das Postgesetz vom 28. 10. 1871, beruht auf der bewährten preußischen Gesetzgebung. Die preußische Gesetzgebung baut sich im wesentlichen auf den Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) von 1794 auf. Die Grundlagen der heutigen Gesetzgebung

lassen sich aus vielen Vorschriften des ALR leicht nachweisen. Vielfach geändert, in seinen Grundzügen aber aufrecht erhalten, findet das Preußische Postrecht seine Zusammenfassung als Gesetzbuch im PG vom 5. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 345). Abgesehen von den Bestimmungen über das Postregal und den Strafvorschriften ist das Postrecht unverändert in das PG des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61) und von dort in das Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. 10. 1871 (RGBl S. 347) übergegangen. Das PG ist seitdem mehrmals geändert worden durch die sog. Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 (RGBl S. 715), durch das Postgebührengesetz vom 29. 4. 1920 (RGBl I S. 683) § 8 hinsichtlich einzelner Teile des § 50 Nr. 6 und 7, durch das Gesetz vom 6. 5. 1920 betr. Änderung des § 9 des PG (RGBl I S. 893), durch das Gesetz über Änderungen des PG vom 13. 12. 1922 (RGBl I S. 913), durch das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) vom 18. 3. 1924 (RGBl I S. 287) § 15 Abs. 3 und durch das Gesetz zur Änderung des PG vom 5. 2. 1925 (RGBl I S. 10). Die meisten dieser Änderungen sind durch den Währungsverfall und später durch die Wiederaufrichtung einer festen deutschen Währung notwendig geworden. Sachlich ist an den Bestimmungen des PG seit 1871 nichts geändert worden.

Was die Form der Gesetzgebung selbst betrifft, so gilt das allgemeine, für das Zustandekommen von Reichsgesetzen geltende Verfassungsrecht (Art. 68 ff. RV). In diesem Rechtszustand ist auch grundsätzlich durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924 eine Änderung nicht eingetreten. Was der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist oder bisher durch Reichsgesetz geregelt ist, bedarf auch in Zukunft der reichsgesetzlichen Regelung. Allerdings ist durch das Reichspostfinanzgesetz die Reichsgesetzgebung auf verschiedenen Gebieten ausgeschaltet worden. So beschließt nicht der Reichstag, sondern der Verwaltungsrat (s. d.) über die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung, über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften. Es bedarf daher nicht mehr eines Reichsgesetzes (§ 15 Abs. 2 Reichspostfinanzgesetz). Nur das Gehalt des Reichspostministers wird im Reichshaushaltsplan (Reichsgesetz, Art. 85 Abs. 2 RV) veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch Reichsrat und Reichstag.

K. Schneider.

Gesetzsammlungsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, dem Reichsministerium des Innern unterstellt, besorgt den Verlag des Reichsgesetzblattes, der Preußischen Gesetzsammlung und der 4 Verordnungsblätter des Reichsfinanzministeriums (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, Reichszollblatt, Reichssteuerblatt, Anhang zum Reichssteuerblatt). Die Geschäfte der Verlagsanstalt für diese Blätter nimmt das Postzeitungsamt (s. d.) in Berlin wahr.

Geschichte. Am 27. 10. 1810 wurde auf Grund der „Königlichen Verordnung über die Erscheinung und den neuen Verkauf der Gesetzsammlung“ für Besorgung der Verlags- und Vertriebsgeschäfte für die Preußische Gesetzsammlung das „Gesetzsammlungs-Debit-Komtoir“ in Berlin eingerichtet. Am 1. 1. 1825 wurde dieses Amt aus Ersparnisrücksichten mit dem am 1. 1. 1822 in Berlin gegründeten „Königlichen Zeitungs-Komtoir“ zusammengelegt. Beide Ämter führten nunmehr die gemeinsame Bezeichnung „Königliches Gesetzsammlungs-Debit- und Zeitungs-Komtoir“. An die Stelle der Bezeichnung Gesetzsammlungs-Debit-Komtoir trat 1876 die Bezeichnung Gesetzsammlungsamt. Die sonstige Geschichte des Amtes läuft bis Ende 1925 Hand in Hand mit der des Postzeitungsamtes. Seit 1. 1. 1926 ist das Gesetzsammlungsamt dem Reichsministerium des Innern unterstellt.

Schriftwesen. Archiv 1910 S. 577 ff., 1926 S. 105 ff. S. auch Postzeitungsdienst. Raabe.

Gesetz und Verordnung im Postrecht; Ursprung der Rechtsstoffscheidung zwischen PG und PO. Die PO ist seit 1924 dazu bestimmt, „die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen“ festzusetzen (§ 2 RPFVG vom 18. 3. 1924, RGBl I S. 287; verfassungsvertretendes Gesetz). Der Gesetzgebung im förmlichen Sinne [Reichsverfassung (RV) 1919 Art. 6

Ziffer 7] sind nur „grundlegende Sachen, die das Verhältnis des Publikums zur Postverwaltung regeln“, vorbehalten (ungeschriebener Verwaltungsgrundsatz, entsprechend Art. 88 Abs. 3 RV von 1919; aufgehoben durch § 15 RPFVG). Die PO ist hiernach gesetzvertretende Verordnung unmittelbar aus Verfassungsrecht und bedarf zu ihrem Bestehen keiner Ermächtigung durch ein Gesetz aus Art. 6 RV.

1. Daß der Stoff des Postverkehrsrechts zwischen dem Gesetz im förmlichen Sinne und der gesetzvertretenden Verordnung aufzuteilen sei, ist seit der Errichtung des Verfassungsstaats in Preußen Grundsatz (§ 50 des preußischen PG von 1852, Gesetzsammlung S. 345; die PO war gesetzvertretende Verordnung kraft Ermächtigung durch das PG); den Bestand der PO als gesetzvertretender Verordnung unmittelbar aus Verfassungsrecht führte die norddeutsche Bundesverfassung von 1867 (Art. 48) ein, was die RV von 1871 (Art. 48) übernahm. Den § 50 des preußischen PG von 1852 übernahmen nacheinander § 57 des norddeutschen PG von 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61) und § 50 PG von 1871 (RGBl S. 347), doch ohne die ursprüngliche (1852) Ermächtigungswirkung.

Wortlaut des Art. 48 RV von 1871 (BundesVerfassung von 1867): „Die Gesetzgebung des Reichs (Bundes; gemeint ist die Gesetzgebung im förmlichen Sinne) in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen (nach den gegenwärtig in der preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden) Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung (d. i. der PO) . . . überlassen ist.“ Wegen des sachlichen Inhalts der preußischen Grundsätze s. zu 2. Der Annahme der preußischen Grundsätze lag 1852 die Absicht möglicher Stoffentlastung des ersten PG im preußischen Verfassungsstaate zugrunde, wobei indessen die Postbenutzer der Klagbarkeit ihrer Ansprüche gegen die Postverwaltung, soweit sie bis dahin vom Gesetz gewährt waren, nicht verlustig gehen sollten. Man wählte, der damaligen Rechtsauffassung entsprechend, den Ausweg, daß der in das Gesetz im förmlichen Sinne nicht aufgenommene Rechtsstoffteil, der in die PO (Postreglement) zu verweisen war, mit bürgerlich-rechtlicher Vertragsnatur, d. h. mit Klagbarkeit vor den ordentlichen Gerichten ausgestattet wurde (Anregungen des Handelsministers v. d. Heydt zu dem Entwurf zum preußischen PG von 1852 vom August 1851, in den Akten des preußischen GPA zum PGEntwurf, 14 Bde, 1794—1807).

2. Wie der Rechtsstoff zu scheiden sei, erläuterte § 50 des preußischen PG von 1852 durch eine (nicht zwingende) Aufzählung von Gegenständen. Sie ist mit unwesentlichen Änderungen über § 57 des norddeutschen PG von 1867 in § 50 Abs. 3 PG von 1871 übergegangen; dieser ist seit 1919 mehrfach durch Gesetz geändert worden.

In der Begründung des Entwurfs zum preußischen PG von 1852 war die Rechtsstoffscheidung, wie folgt, veranschlagt: a) Gesetzesmasse: verfassungsmäßige Aufgabe der Post (Regal), Ausschluß des freien Beförderungsgewerbes (Postzwang), Garantie (d. h. Haftung für Verschulden Dritter; Ersatzleistung für Schäden bei der Beförderung), Vorrechte, Poststraf- und -strafjustizrecht; b) Verordnungs-masse: Einlieferung zur Post, Einlieferungsverbote, Zurückforderung eingelieferter Postsachen, Zustellung, Unzustellbarkeit usw. (siehe Drucksachen Nr. 125 von 1852, Zweite Kammer, III. Session, S. 32).

Das norddeutsche PG von 1867 nahm die Vorschrift betr. Schutz des Briefgeheimnisses aus Art. 33 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 auf (§ 58 Abs. 2 = § 5 PG von 1871), nachdem die Unterbringung der Vorschrift in der norddeutschen Bundesverfassung von 1867 mißlungen war (s. Stenographische Berichte von 1867 I. Legislaturperiode Bd. II S. 174 ff., 518 ff.); seit 1919 ist § 5 PG gegenstandslos (Art. 117 RV von 1919; vgl. RV von 1849 § 142).

Wegen der Widerstände in der Weimarer Nationalversammlung gegen Art. 117 s. deren Drucksachen in der Handausgabe von Heilfron, Verlag R. Hobbing, Berlin (ohne Jahr), Bd. II S. 677, 697, 706, 719, Bd. V S. 3243, 3330, 3332, 3342, Bd. VI S. 3651, 3656, 3660, 3664, 3667, 3670, Bd. VII S. 3880.

Auch in die PO drangen frühzeitig Gegenstände außerhalb der Aufzählung des § 50 PG ein. Hervorzuheben sind die selbständigen Haftvorschriften bei den Geldvermittlungsgeschäften der Post; Postanweisungen in

§ 17 des norddeutschen Postreglements von 1867, übernommen aus Abs. 1 des Erlasses vom 24. 5. 1848, preussische Gesetzsammlung S. 165, seit 1871 übergegangen auf § 6 Abs. 4 PG; Postaufträge 1871, Amtsblatt der Deutschen Reichspostverwaltung S. 333; Postnachnahmen 1912, Zentralblatt S. 330; Postkreditbriefe 1914, Zentralblatt S. 264.

Schriftwesen. Jacobi, Das Verordnungsrecht im Reiche seit dem November 1919 (im Archiv des öffentlichen Rechts). Tübingen 1920. S. 333. Staedler.

Gesundheitspflege. Die DRP hat von jeher versucht, die Arbeitsbedingungen des Personals im Postbetriebe den Forderungen der Gesundheitslehre entsprechend zu gestalten. Ihre Fürsorge erstreckt sich dabei 1. auf richtige Bemessung der Arbeitszeit, 2. auf zweckmäßige, der Gesundheit förderliche Einrichtung der Arbeitsstätten und 3. auf den Schutz des Personals gegen die besonderen Betriebsgefahren des Postdienstes.

Zu 1. S. Leistungsmaß und Urlaub.

Zu 2. Es sind Regeln für zweckmäßige Lage und Größe der Diensträume und sonstigen Arbeitsstätten (z. B. Bahnpostwagen) sowie für deren Ausstattung, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Reinigung usw. aufgestellt. Vgl. dazu ADA IV und Reinigung, Heizung und Lüftung der Diensträume.

Wegen der baulichen Gestaltung der Diensträume s. Architektur, bauliche Einrichtungen, bautechnische Einzelheiten bei Postgebäuden. Wegen der Beleuchtung und Heizung s. d. Für die Verbesserung der Luftverhältnisse in den Diensträumen ist durch Einbau von Lüftungsanlagen (s. d.) gesorgt. Auf Reinhaltung der Diensträume wird besonders geachtet (tägliche Reinigung, Benutzung von Staubsaugern, Aufstellung von Spucknapfen usw.). Die Vorschriften dienen auch der Verhütung der Tuberkulosegefahr (s. Tuberkulosefürsorge). Der Feuergefahr in den Diensträumen und Bahnposten wird durch Feuerlöschvorrichtungen begegnet (s. Feuerlöschrichtungen). Für das Verhalten des Personals bei Bränden im Postgebäude sind Feuerlöschordnungen erlassen. Sämtliche Dienststellen sind mit Waschgelegenheiten ausgestattet, in den größeren Dienstgebäuden sind Badeeinrichtungen (s. d.) vorhanden. Den Beamten stehen seit 1898 im Dienste Kochgelegenheiten zur Verfügung, in Erfrischungsräumen (s. Erfrischungsanstalten) werden dem Personal Speisen und Getränke zu wohlfeilen Preisen verabfolgt. Für die erste Aufnahme und Behandlung im Dienste erkrankter Beamten sind bei größeren VAnst (vorzugsweise in Fernsprechämtern) Krankenzimmer (s. d.) eingerichtet. Kleiderablagen (s. d.) dienen zur ordentlichen Aufbewahrung der Dienst- und der bürgerlichen Kleidung des Personals. Besondere Vorschriften bestehen für die Ausstattung der Dienstwachtzimmer, Reinigung der Abortanlagen usw. Die Überwachung der Diensträume usw. auf die für den Gesundheitsschutz erforderlichen Einrichtungen ist den Postvertrauensärzten (s. d.) übertragen. Der Erlaß über die Bildung und die Aufgaben der Beamtenausschüsse im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 25. 6. 1920 (Amtsbl. 1920 S. 225 ff.) hat den Ortsbeamtenausschüssen (s. Betriebsvertretungen) u. a. das Recht übertragen, auf die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, besonders im Betriebe, zu achten, den Dienstvorgesetzten bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Zur Förderung der Bestrebungen für körperliche Ertüchtigung haben sich an verschiedenen Orten Postsportvereinigungen (s. d.) gebildet; an einigen Orten sind für die Beamtinnen der Fernsprechämter mit Unterstützung der DRP versuchsweise pflichtmäßige Leibesübungen eingeführt.

Zu 3. Maßregeln zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit des Personals sind je nach Lage

des Einzelfalles getroffen. Alle VAnst sind z. B. im Besitz einer „Anweisung zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten im Post- und Telegraphenverkehr“, die über das Verhalten beim Auftreten ansteckender Krankheiten bestimmt. Das im Bahnhofs- und Bahnpostdienst beschäftigte Personal wird in kürzeren Zeitabständen auf die besonderen Gefahren seines Dienstes von Amts wegen hingewiesen. Die Bahnposten sind zur leichtern Hilfeleistung bei Unfällen usw. mit Verbandkästen (s. Postverbandkasten) ausgerüstet. S. auch Unfallfürsorge.

Schriftwesen. Eisenstadt, Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten. Verlag des Deutschen Postverbands, Berlin 1910; Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Archiv 1908 S. 713 ff.; DVZ 1912 S. 449 ff. S. auch Wohlfahrtswesen. Traxdorf.

Gewährleistung im Weltpostverkehr. Nach dem WP Vertr übernehmen die Vereins-Postverwaltungen keinerlei Verantwortlichkeit für gewöhnliche Briefsendungen und im Postwege bezogene Zeitungen und Zeitschriften. Für andere Sendungen haften sie nach folgenden Bestimmungen.

a) Einschreibsendungen, Paket- und Wertsendungen. Bei Einschreibsendungen Haftung nur für Verlust, Ersatzbetrag ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung 50 Fr., wenn sich Absender nicht mit geringerem Betrage begnügt. Bei Paket- und Wertsendungen Haftung außer für Verlust auch für Beraubung oder Beschädigung, ferner bei Postpaketen nach einem Kongreßbeschlusse, der in Abkommen nicht übergegangen, auch bei verzögerter Beförderung oder Zustellung, wenn Inhalt ganz oder teilweise verdorben. Ersetzung des wirklichen Schadens (jedoch nicht mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinns) bei Wertsendungen bis zur Höhe der Wertangabe, bei gewöhnlichen Postpaketen bis 20, 25, 40 Fr., je nachdem Sendung bis 1 kg, über 1 bis 5 kg, über 5 bis 10 kg schwer. Erstattung auch der Beförderungsgebühren (nicht aber der Versicherungsgebühren) bei völligem Verlust usw. Wird eine Paket- oder Wertsendung wiedergefunden, so kann der Entschädigte die Sendung gegen Rückzahlung des Ersatzbetrags zurückverlangen. Die Verantwortlichkeit der Postverwaltungen ist ausgeschlossen im Fall höherer Gewalt (wenn die Postverwaltungen die Haftung dafür nicht ausdrücklich übernehmen), ferner, wenn sich über die Sendungen kein Nachweis führen läßt, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet sind, sodann, wenn es sich um Sendungen mit verbotwidrigem Inhalt handelt, endlich, wenn der Ersatzanspruch nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Auflieferung an gerechnet, gestellt wird. Bei Paket- und Wertsendungen Haftung ferner ausgeschlossen, wenn der Schaden durch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt ist; bei Wertsendungen jeder Art, wenn in betrügerischer Weise ein zu hoher Wert angegeben ist; bei Wertbriefen und Wertkästchen bei Seebeförderung, wenn die beteiligte Verwaltung keine Haftung übernimmt. S. auch Seebeförderung.

b) Postanweisungen. Gewährleistung für den eingezahlten Betrag bis zur Aushändigung an den Empfänger.

c) Postüberweisungen. Haftung bis zur Höhe des Betrags der Überweisungen für Fehler, die bei der Gutschrift gemacht sind, ferner für Fehler in den an andre Verwaltungen übermittelten Überweisungslisten, dagegen keine Haftung für Verzögerungen bei Übermittlung oder Ausführung von Überweisungen.

d) Postaufträge. Haftung für Postauftragsbriefe, auch für Briefe, in denen Postauftragspapiere zurück- oder weitergesandt werden wie für Einschreibbriefsendungen. Bei Verlust von Postauftragspapieren Ersatz des Schadens, höchstens nach dem Ersatzbetrag für Einschreibbriefsendungen. Haftung für die eingezogenen

Beträge wie für Einzahlungen im Postanweisungs- und Postüberweisungsverkehr. Keine Haftung für Verzögerungen irgendwelcher Art, auch nicht für Verzögerungen bei Protesterhebung, wenn diese zugelassen.

e) **Nachnahmesendungen.** Haftung für Sendungen mit Nachnahme wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Für ordnungsmäßig eingezogene Nachnahmebeträge Haftung wie für eingezogene Postauftragsbeträge. Haftung höchstens in Höhe des Nachnahmebetrags, wenn die Sendung ohne Einziehung des Betrags oder gegen Einziehung eines zu geringen Betrags ausgehändigt ist, ferner, wenn ein Betrüger den Betrag eingezogen hat.

f) **Wer hat Anspruch auf Schadenersatz?** Der Absender, jedoch bei Paket- und Wertsendungen der Empfänger, wenn er bei Empfangnahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht hat oder wenn er nachweist, daß der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet hat.

g) **Verantwortliche Verwaltung.** Zur Zahlung von Schadenersatz ist verpflichtet die Aufgabeverwaltung jedoch beim Postanweisungsverkehr die Bestimmungsverwaltung, wenn der Betrag dem richtigen Empfänger gezahlt werden soll, beim Postüberweisungsverkehr die Verwaltung, bei der der Anspruch angemeldet ist. Der Verwaltung, die Ersatzbetrag gezahlt hat, steht Rückgriff auf die verantwortliche Verwaltung zu, d. h. bei Einschreib-, Paket-, Wertsendungen die Verwaltung, die die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die richtige Aushändigung oder Weitergabe nicht nachweisen kann, sonst die Verwaltung, in deren Gebiet der Fehler gemacht ist. Läßt sich die verantwortliche Verwaltung nicht feststellen, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen. Durch Zahlung des Ersatzbetrags tritt die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in alle Rechte des Entschädigten ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder Dritte.

h) **Zahlungsfrist.** Zahlung der Ersatzbeträge möglichst bald nach Feststellung der Haftpflicht der Post, jedenfalls aber innerhalb einer Frist, die 6 Monate, im Verkehr mit überseeischen Ländern 9 Monate, bei Postpaketen allgemein 1 Jahr, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, beträgt. Zahlung durch die dazu verpflichtete Verwaltung in der Regel erst, wenn verantwortliche Verwaltung Ersatzpflicht anerkannt hat. Jedoch kann die Aufgabeverwaltung den Absender für Rechnung der Zwischen- oder Bestimmungsverwaltung entschädigen, wenn diese eine ordnungsmäßig anhängig gemachte Sache nicht binnen 6 Monaten, im Verkehr mit überseeischen Ländern (außer bei Postüberweisungen) binnen 9 Monaten erledigt. Hinausschiebung der Ersatzleistung über die sonst geltenden Fristen hinaus statthaft, wenn die Frage, ob höhere Gewalt vorliegt, noch nicht geklärt ist, oder wenn bei Postanweisungen die Frist zur Feststellung der Verantwortlichkeit trotz unverzüglicher Behandlung nicht ausreicht.

i) **Erstattung von Ersatzbeträgen.** Die verantwortliche Verwaltung hat der Verwaltung, die Zahlung geleistet hat, die verauslagten Ersatzbeträge mit Postanweisung, mit Wechseln oder in barem Geld, das im Gläubigerland umlaufsfähig ist, zu erstatten; es kann auch Erstattung im Wege der Abrechnung vereinbart werden. Bei nicht rechtzeitigiger Zahlung (d. h. wenn nicht die Zahlung innerhalb 3, beim Postüberweisungsverkehr innerhalb 2 Monaten erfolgt) sind Verzugszinsen (7 vH) zahlbar, auch muß die verantwortliche Verwaltung die Kosten der verzögerten Zahlung tragen. S. auch Ersatzpflicht der Post.

Schriftwesen. Archiv 1923 S. 118ff.

Herzog.

Gewichtsermittlung und Gewichtsangabe. Eine Ermittlung des Gewichts der Postsendungen ist nötig, 1. um festzustellen, ob das Meistgewicht überschritten

ist, 2. um die Gebühren zu berechnen und 3. um die Haftpflicht der Post zu begrenzen und festzulegen.

Die Gebühren sind bei Briefen, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben, Mischsendungen und Paketen nach Gewichtsstufen gestaffelt. Für die Haftpflicht hat die Gewichtsermittlung bei Wertsendungen und Paketen insofern besondere Bedeutung, als damit die Möglichkeit gegeben wird, durch späteres Nachwiegen festzustellen, ob während der Postbeförderung eine Veränderung mit der Sendung vor sich gegangen ist. Außerdem begrenzt sich bei Paketen ohne Wertangabe die Haftpflicht nach dem Gesamtgewicht des Pakets (s. Pakete) (im inneren Verkehr 3 RM für jedes halbe kg der Sendung).

Das Gewicht wird bei der Einlieferung der Sendungen ermittelt, und zwar bei Wertbriefen und Wertkästchen nach ganzen und halben g, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen und bei unversiegelten Wertpaketen bis 100 RM nach ganzen und halben kg, bei versiegelten Wertpaketen mit barem Gelde, Wertpapieren, Edelsteinen und Edelmetallen, bei versiegelten Wertpaketen über 1000 RM und bei allen Wertpaketen nach dem Ausland nach kg und g, bei sonstigen versiegelten Inlandspaketen bis 1000 RM nach kg und Gewichtsteilen von 50 g. Überschießende Gewichtsteile werden nach vorstehenden Grundsätzen voll gerechnet ($\frac{1}{2}$ g, $\frac{1}{2}$ kg, 50 g) und aufgezeichnet. Das Gewicht wird bei Wertbriefen und Wertkästchen auf diesen selbst niedergeschrieben, bei Paketen auf der Paketkarte, bei den versiegelten Wertpaketen außerdem auf dem Aufgabezettel des Pakets. Das ermittelte Gewicht der Wertsendungen wird auch in der Einlieferungsbescheinigung (s. d.) angegeben, die der Auflieferer von der Post erhält. Größeren vertrauenswürdigen Firmen kann gestattet werden, ihre Paket sendungen selbst zu wiegen und zu buchen. Ausgenommen hiervon sind die Wertsendungen, bei denen die Gewichtsermittlung und Gewichtsangabe der Post obliegt (s. Selbstbücher).

Für die Gebührenberechnung zählt das Gewicht der Sendungen etwa anhängenden Nachnahmepostanweisungen und -zahlkarten und das der Zustellungsurkunden nicht mit.

Gewöhnliche Postdienstpakete werden nicht gewogen. Wertsendungen werden beim Eingang am Bestimmungsort nachgewogen. Die richtige Gewichtsermittlung für gewöhnliche Pakete, von der die Gebührenermittlung abhängt, wird durch häufige Stichproben bei den Aufgabe- und BestimmungsPAnst überwacht.

Als Geräte zum Wiegen sind verschiedene Arten von Brief- und Paketwagen in Gebrauch.

Vor der Einführung der Gewichtsermittlung nach g und kg war die postalische Gewichtseinheit das Zollfund (= 500 g, eingeteilt in 30 Zolot = $16\frac{2}{3}$ g), das Gewicht des Zollvereins. Vor der Einführung des Zollgewichts galt in den einzelnen Ländern verschiedenes Gewicht (preußisches, bayerisches, kölnisches, Wiener usw. Gewicht).

K. Schwarz.

Gewinn- und Verlustrechnung s. Bilanz, Jahresbilanz der DRP, Kaufmännische Buchführung

Gewinnverteilungsplan s. Reingewinn

Gewöhnliche Sendungen sind nach PO und WP Vertr Briefsendungen (s. d.) und Pakete, die nicht eingeschrieben und nicht unter Wertangabe aufgeliefert werden.

Giesberts, Johann, Reichspostminister (1919—1922). * 3. 2. 1865 in Straelen (Kr. Geldern), 1899 Arbeitersekretär und Schriftleiter, 1905—1908 Mitglied des Deutschen Reichstags, 1906—1918 Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses, 1918 Unterstaatssekretär im Reichsarbeitsamt, 19. 2. 1919 Reichspostminister, 24. 11. 1922 zurückgetreten.

Gieseke, August, Direktor im RPA (1901—1908), Wirklicher Geheimer Rat, Exz. * 19. 12. 1846 in Jühnde bei Dransfeld, 1865 in den Postdienst eingetreten, 1881 bis 1885 Vorsteher des Deutschen PA in Konstantinopel, 1886 Postrat, 1894 Vortragender Rat im RPA, 1898 Geh.

Oberpostrat, 1901 Direktor im RPA, 1. 7. 1908 in den Ruhestand getreten, † 10. 3. 1926. Langjähriger Mitarbeiter Stephans, besonders verdient um die Ausgestaltung der Post in den ehemals deutschen Schutzgebieten (s. d.) und um die Ausbreitung und Vervollkommnung der früheren deutschen PAnst im Auslande (s. Deutsche Posteinrichtungen im Auslande).

Giropostkassen heißen die Postkassen (s. d.), die ein Reichsbankkonto unterhalten. Nach den mit dem Direktorium der Reichsbank getroffenen Vereinbarungen haben die GPK, die OPK (in Bayern die Rechnungsbüros der OPD), die PSchÄ und die VÄ am Sitz einer Reichsbankanstalt ein Reichsbankkonto zu unterhalten. Sind an einem Reichsbankplatz mehrere VÄ vorhanden, so unterhält nach Bestimmung der OPD das HauptPA oder das PA, das am geeignetsten gelegen ist, das Reichsbankkonto. Andere VÄ an solchen Orten und VÄ am Sitze einer OPK erhalten nur bei Bedarf ein eigenes Reichsbankkonto. Hierüber sowie über die Notwendigkeit, ausnahmsweise für ein VA außerhalb des Reichsbankplatzes ein Reichsbankkonto einzurichten, entscheiden die OPD im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsbankanstalt.

Die Grundlage für die Teilnahme der Postkassen an dem Reichsbankgiroverkehr bilden die „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ und das zwischen dem RPM und dem Reichsbankdirektorium getroffene Abkommen.

Die Giropostkassen benutzen ihr Reichsbankkonto zur Einzahlung der entbehrlichen Barmittel auf das Konto und zur Abhebung der erforderlichen Barmittel von dem Konto sowie zur Überweisung entbehrlicher Guthabenbeträge an eine andre Girokasse oder zur Leistung von Zuschüssen an andre Giropostkassen (s. Geldumlauf und Postanweisungskassen), ferner zur Entgegennahme von Zahlungen Dritter und zur Leistung von Zahlungen an Dritte (s. bargeldlose Zahlungen). Ein Mindestguthaben braucht von den Giropostkassen nicht gehalten zu werden; nur darf der Bestand zur Vermeidung der Kontoschließung nicht unter 10 RM sinken. Die GPK hat auf ihrem Konto das mit dem Reichsbankdirektorium vereinbarte Guthaben zu unterhalten. Die OPD können die OPK und große VÄ mit besonderem Hauptkassenführer ermächtigen, ihr Giroguthaben durch Ziehen von gelben Schecks zu Lasten der GPK zu verstärken. Diese Schecke werden von der Reichsbank eingelöst, bevor die Lastschrift auf dem Konto der GPK ausgeführt worden ist. Giropostkassen, die gelbe Schecke ziehen dürfen, haben bei der täglichen Abrechnung mit der Reichsbank ihr Guthaben stets bis auf den Betrag, der zur Vermeidung der Kontoschließung stehen bleiben muß, an die GPK zu überweisen. Andre Giropostkassen dürfen auf ihrem Reichsbankkonto stets nur ein Guthaben stehen lassen, das dem Bedarf für die nächsten 24 Stunden entspricht. PSchÄ können ein Giroguthaben unterhalten, das ausreicht, um die Postschecke, die erfahrungsgemäß bis zur nächsten Abrechnung mit der Reichsbank am Schalter zur Einlösung gegen Reichsbanküberweisungen vorgelegt werden, auf diesem Wege einlösen zu können. Die Giroablieferungen sind stets auf volle Hundertmarkbeträge zu bemessen.

Postkassen ohne eigenes Reichsbankkonto können das Reichsbankkonto der für sie zuständigen Giropostkasse zur Empfangnahme und zur Leistung von Girozahlungen benutzen. Sie ersuchen die Giropostkasse um Entgegennahme oder Ausführung der Zahlung und rechnen darüber mit ihr im Wege der Abrechnung (s. d.) ab.

Gebbe.

Giroverkehr (Giro, italienisch = Kreis oder Kreislauf) ist die edelste, Bargeld ersparende Zahlungsform, die Überweisung von Konto zu Konto. Er unterscheidet sich vom Kontokorrentverkehr dadurch, daß er auf reine Zahlungsgeschäfte beschränkt ist und daß die

Kontoinhaber stets über ein Guthaben verfügen müssen. Der Giroverkehr wurde früher ausschließlich von besonderen Girobanken betrieben; gegenwärtig bildet er einen Geschäftszweig fast aller Depositen- und Notenbanken und anderer scheckfähiger Geldanstalten. Die Aufträge zur Überweisung von Geldbeträgen von einem Konto auf ein andres fallen nicht unter den Begriff des Schecks. Die Aufträge zur Zahlung eines Betrags aus dem Guthaben werden in der Regel durch Schecke erteilt. Schecke mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ genießen scheckrechtlichen Schutz (sie können z. B. auch protestiert werden), stehen aber in der Wirkung den Überweisungen insoweit gleich, als die bezogene Geldanstalt solche Schecke nicht bar einlösen, sondern nur zur Verrechnung auf ein andres Konto verwenden darf.

Die wichtigste Giroverkehrseinrichtung ist der Giroverkehr der Reichsbank. Er dient dem Großzahlungsverkehr und der Regelung des Geldumlaufs. Dem allgemeinen persönlichen und öffentlichen Zahlungsverkehr dient der Postscheckverkehr (s. d.) der DRP mit mehr als 800 000 Konten; er hat Anschluß an den Postscheckverkehr der Freien Stadt Danzig (s. d.) und an den Postscheckverkehr in der Schweiz (s. d.), Österreich (s. d.), Dänemark (s. d.) und Ungarn (s. d.). Über den Giroverkehr der Großbanken ist Anschluß an den zwischenstaatlichen Giroverkehr gegeben. Der Giroverkehr der deutschen Sparkassen verfolgt ähnliche Ziele wie der Postscheckverkehr.

Über den Anschluß der Postkassen an den Giroverkehr der Reichsbank s. Giropostkassen. Über bargeldlose Zahlungen s. d.

Gleitbahnen (Rutschen) dienen zur Abwärtsbeförderung hauptsächlich schwererer und größerer Gegenstände, z. B. von Paketen und Briefbeuteln, die beim senkrechten Fall (s. Fallschächte) durch den Aufprall beschädigt würden und das Personal verletzen könnten. Die Neigung und Breite der Gleitbahnen richtet sich nach der Art der Gegenstände. Für Briefbeutel benutzt man der Raumerparnis halber vorzugsweise schneckenförmig gewundene Gleitbahnen (s. Fallschnecken), die für Pakete weniger geeignet sind, da sie durch sich querstellende Pakete verstopft werden.

Das Gefälle der Gleitbahnen ist abhängig von der Größe, dem Gewicht und der Glätte der Oberfläche der zu befördernden Gegenstände; es muß daher für jeden Fall besonders ausgeprobt werden. Bei Paketen läßt sich wegen der Unterschiede in der Größe und dem Gewicht, vor allem auch in der Verpackung, keine für alle Fälle geeignete Neigung erzielen. Damit nun langsam gleitende Pakete nicht durch schnell gleitende eingeholt werden, muß man entweder eine Pause eintreten lassen oder die ganze Bahn mit Paketen beschieken, also eine zusammenhängende Kette von Paketen bilden, und dann erst mit der Abnahme der Pakete unten beginnen. Auf jeden Fall muß man, damit die Gegenstände nicht durch zu große Geschwindigkeit am untern Auslauf beschädigt werden, die Neigung unten allmählich in die Wagerechte überleiten, e. F. die Bahn noch etwas nach oben krümmen und einen Puffer, z. B. aus leeren Säcken, anbringen.

Ist der Höhenunterschied zwischen den Endpunkten der Beförderungsstrecke nicht groß genug, um die Pakete in gleitende Bewegung zu versetzen, so muß man entweder Rollbahnen (s. d.) oder Förderbänder (s. d.) einschalten.

Da man nach verschiedenen Richtungen verteilte Pakete auf einer Rutsche nur nacheinander befördern kann, so benutzt man sie gewöhnlich nur für sortierte Pakete. Will man am untern Auslauf verteilen, so empfiehlt es sich, die Pakete vor dem Einwurf mit den Ordnungsnummern beschreiben zu lassen, damit am untern Auslauf keine Stockungen eintreten.

Rutschen werden bei allen größern PÄ, besonders Paketzustellämtern benutzt. Auch die Postverlade-

stellen (s. d.) sind in der Regel mit Gleitbahnen ausgestattet. Eine größere Anzahl ist in die Postverladestelle des Pennsylvania-Bahnhofes in NewYork eingebaut; auch im Postbahnhof in Berlin O 17 befindet sich eine größere Gleitbahnanlage, die zur Beförderung der Pakete von den im Obergeschoß liegenden Bahnsteigen zur Anknüpfungspackkammer im Erdgeschoß dient.

S. auch Mechanisierung des Postbetriebes.

Schriftwesen. Schwaighofer, Die Mechanisierung des Postbetriebes. Sonderabdruck aus dem Bayerischen Industrie- und Gewerbeblatt 1925 Nr. 25; Kasten, Die technischen Einrichtungen des Postverkehrs. Moeser, Berlin 1914. Kasten.

Gleitende Gehaltsstaffel s. Besoldung

Gnadenbezüge s. Hinterbliebenenversorgung

Goldenes Amtsblatt s. Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte)

Goldfrank ist der Frank, der in den WPVertr als Vereinswährung angenommen ist. In Goldfranken sind alle Gebührensätze der WPVertr festgesetzt; in Goldfranken sind auch die Abrechnungen im Briefverkehr (Briefdurchgangskosten und Gebühren für Antwortscheine) sowie im Paketverkehr (Gebührenvergütungen von Land zu Land) aufzustellen und zu begleichen. Der Goldfrank ist nicht der Frank irgendeines Landes, sondern ist eine Rechnungseinheit, deren sich die WPVertr bedienen, um Gebühren und Vergütungssätze auszudrücken.

I. Geschichte. Bis zum Postkongreß in Madrid diente im Weltpostverkehr die Frankenwährung der lateinischen Münzunion als Grundlage für die Gebührensatzsetzung und die Ausgleichung der Abrechnungen. Man ging dabei von der Annahme aus, daß der Frank ein unveränderlicher Wertmaßstab sei. Tatsächlich verschlug es vor dem Weltkriege wenig, ob man sich bei Preisfestsetzungen und Zahlungen z. B. des schweizerischen oder des französischen Franken bediente. Als sich dann im Laufe und im Gefolge des Krieges der Wert der Münzeinheit in den verschiedenen Frankenkündern völlig verschob und es schließlich so viele verschiedene Franken gab, wie Frankenkünder vorhanden waren, entstanden Unsicherheiten und Zweifel, die dadurch nicht zu heben waren, daß man, wie es zeitweilig meist geschah, die im Wert am höchsten stehende Währung — es war in der Regel die Schweizer Währung — grundlegend machte. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten nahm der Postkongreß in Madrid (1920) nach langen Verhandlungen den Goldfranken als Grundlage für die Gebührensatzsetzung und die Ausgleichung der Abrechnungen an. Nach dem WPVertr von Madrid sollte der Wert des Goldfranken gleich sein „der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), wie sie dem Münzfuß der Länder, die den Franken als Münzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung entspricht“. Dem Werte des Goldfranken sollten alle Vereinsländer die Gebühren in der eigenen Währung zwar grundsätzlich so genau wie möglich anpassen; doch war den Vereinsländern bei Festsetzung der Gegenwerte für die Gebührensätze im Briefverkehr weitgehend freie Hand gelassen, derart jedoch, daß die Gegenwerte über den Goldwert nicht hinausgehen durften. Zur Umrechnung des Goldfranken in die Währungen der einzelnen Länder mußte nach den vom Postkongreß in Madrid gefaßten Beschlüssen der Devisenkurs eines Landes gewählt werden, dessen Geldsystem folgende Bedingungen erfüllte: Einlösbarkeit des Papiergeldes in das dem Nennwert dieses Geldes entsprechende eigentliche Goldgeld, ferner Freiheit der Goldausfuhr. Diese Bedingungen erfüllte vor allem das Geldsystem der Vereinigten Staaten von Amerika, so daß die Umrechnungen der Goldfrankenbeträge in Beträge von Landeswährungen und umgekehrt in der Regel über den amerikanischen Dollar erfolgten. Für Zahlungen ließ der Postkongreß in Madrid grundsätzlich die Zahlung in Gold zu. Bei Verwendung von Wechseln war zu unterscheiden, ob das Gläubigerland obige beiden Bedingungen erfüllte oder nicht. Im ersteren Falle war der Schuldbetrag stets in die Währung des Gläubigerlandes nach dem Pariverhältnis der Goldmünzen (d. i. des Goldfranken zum Goldgeld des Gläubigerlandes) umzuwandeln und mit der so festgestellten Summe zu zahlen. Im zweiten Falle war, wenn die Verwaltungen nichts anderes vereinbart hatten, der Schuldbetrag zunächst in die Währung eines der obigen Bedingungen erfüllenden Landes nach dem Pariverhältnis der Goldmünzen umzuwandeln; die so berechnete Summe war dann in die Währung des Gläubigerlandes nach dessen Devisenkurs, ausnahmsweise auch in die Währung eines andern Landes, umzurechnen und mit dem so ermittelten Betrage zu zahlen.

II. Recht. Der Postkongreß in Stockholm (1924) hat den Goldfranken als Wertmaßstab für die Gebührensatzsetzung und die Begleichung der Abrechnungen beibehalten, jedoch, da es ihm erwünscht erschien, Gewicht und Feingehalt der zwischenstaatlichen Münzeinheit im Vertrag festzulegen und von der Bezugnahme auf eine bestimmte Ländergruppe abzusehen, den Begriff des Goldfranken dahin geändert, daß als Goldfrank

der Frank zu 100 Centimen im Gewicht von $\frac{10}{31}$ g und mit einem Feingehalt von 0,900 festgesetzt wurde. Für die Gebührensatzsetzung wurde der Grundsatz beibehalten, daß die in jedem Vereinslande festzusetzenden Gebühren für alle Gattungen von Postsendungen dem Werte des Goldfranken so genau wie möglich zu entsprechen haben. Beim Briefverkehr wurde aber die Freiheit der Verwaltungen, die Gebühren weitgehend nach eigenem Ermessen festzusetzen, dahin eingeschränkt, daß sich die tatsächlich erhobenen Gebühren einnerhalb bestimmter Mindest- und Meistsätze zu halten haben. Die Grundsätze über die Begleichung von Schuldbeträgen änderte der Postkongreß in Stockholm dahin, daß Schuldbeträge fortan grundsätzlich in Gold oder in der Währung eines Landes zu begleichen sind, wo Papiergeld auf Sicht gegen Gold eingetauscht wird und wo Einfuhr und Ausfuhr des Goldes frei ist. Nur wenn Schuldner- und Gläubigerland einverstanden sind, können künftig Wechsel in der Währung des Gläubigerlandes benutzt werden; in diesem Falle wird der Goldfrankenbetrag über die Währung eines Goldwährungslandes in die Währung des Schuldnerlandes und aus dieser in die Währung des Gläubigerlandes umgewandelt.

Schriftwesen. DVZ 1920 S. 345, 1921 S. 57, 1922 S. 5; Denkschrift zu den Weltpostvereinsverträgen von Madrid (DVZ 1921 S. 341 ff., Archiv 1925 S. 221 ff.); gleiche Denkschrift zu den Weltpostvereinsverträgen von Stockholm (Archiv 1925 S. 232 ff.); Herzog S. 24.

Grabe, Postrat, s. Leiter des Postwesens

Gradabzeichen s. Dienstkleidung

Granzow, Wilhelm, Exz., Unterstaatssekretär im RPA (1911—1917). * 7. 2. 1855 in Strelitz Alt, 1871 in den Postdienst eingetreten, 1891 Postrat, 1896 Oberpostrat und ständiger Hilfsarbeiter im RPA, 1898 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1900 Oberpostdirektor, 1902 Geh. Oberpostrat, 1908 Direktor im RPA, 1911 Unterstaatssekretär, 1916 Wirkl. Geh. Rat, 1. 1. 1918 in den Ruhestand getreten.

Graphologische Untersuchungen s. Handschriftenvergleichung

Grenz-Ausgangs-(Eingangs-)Postanstalten. Grenz-AusgangsPAnst werden die PAnst genannt, die Brief-, Geld- oder Paketkartenschlüsse auf ausländische Dienststellen fertigen, Grenz-EingangsPAnst die PAnst, die solche Kartenschlüsse vom Ausland empfangen. Die näheren Vorschriften über Abfertigung und Entkartung solcher Kartenschlüsse sind in den VO zum WPVertr, zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen und zum Postpaketabkommen enthalten. Die Grenz-Ausgangs- und Grenz-EingangsPAnst haben unter gewissen Voraussetzungen auch bei Erledigung der Laufschreiben mitzuwirken.

Alle Sendungen nach dem Ausland müssen den Grenz-AusgangsPAnst zur Aufnahme in die von ihnen zu fertigenden Kartenschlüsse zugeführt werden; jedoch sind sämtliche deutschen PAnst ermächtigt, nach einigen Nachbarländern Beutel ohne Karte mit gewöhnlichen Briefsendungen nach den innerdeutschen Vorschriften zu fertigen. Pakete nach dem Auslande müssen, um die Leitung auf die Grenz-AusgangsPAnst sicherzustellen, von der AufgabePAnst mit einem Leitzettel beklebt werden, der den Namen dieser PAnst ersehen läßt; auf den Paketkarten ist ebenfalls der Name der Grenz-AusgangsPAnst zu vermerken. Pakete und Paketkarten vom Auslande müssen von der Grenz-EingangsPAnst mit dem Namen des Zollorts (falls der Bestimmungsort nicht selbst Zollort ist) bezeichnet werden, sofern die Verzollung nicht bereits an der Grenze erfolgt.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen nach dem Ausland müssen von den Grenz-AusgangsPAnst mit Angabe des vom Empfänger einzuziehenden Betrags in Franken und Centimen, derartige Sendungen aus dem Ausland von der Grenz-EingangsPAnst mit Angabe des einzuziehenden Betrags in der Reichswährung versehen werden.

Grenzverkehr. Nach dem WPVertr können sich die Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter Gebühren für Briefsendungen in einem Umkreis von 30 km (Grenzverkehr) verständigen. Von dieser Befugnis hat die deutsche Postverwaltung für ihren Verkehr mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz

Gebrauch gemacht. Ermäßigte Gebühren gelten in diesem Grenzverkehr für Briefe und Postkarten, im Grenzverkehr mit Dänemark auch für Geschäftspapiere, insofern für diese eine ermäßigte Mindestgebühr festgesetzt ist. (Näheres s. Briefpostbuch Abt. A).

Als Grenzbezirk, innerhalb dessen die ermäßigten Gebühren gelten, ist ein Umkreis von 30 km in der Weise zu verstehen, daß die ermäßigten Gebühren für den gegenseitigen Verkehr aller der PAnst anwendbar sind, deren Entfernung voneinander in der Luftlinie nicht mehr als 30 km beträgt. (Die 30 km sind also nicht etwa so zu verstehen, als wenn die ermäßigten Gebühren innerhalb eines Streifens von 30 km Breite längs der beiderseitigen Grenze Geltung hätten.)

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 22 und 42; DVZ 1897 S. 394.

Griechenland.

I. Geschichte. Ein geregelter Postwesen war in Griechenland während der türkischen Herrschaft unbekannt. Erst unter der Regierung des Grafen Kapodistrias erschien am 24. 9. 1828 ein Erlaß, der die Einrichtung einer regelmäßigen Verbindung zwischen der Insel Aegina, dem damaligen Sitz der Regierung, und einigen Punkten im übrigen Griechenland anordnete. Der Hauptartikel dieses Erlasses lautete: „Für den brieflichen Verkehr zwischen der Regierung und den Volksbehörden wird ein Postdienst eingerichtet; wenn Privatpersonen sich dieser Einrichtung auch für ihren Briefwechsel bedienen wollen, so steht ihnen dieses frei.“

Es wurden PAnst in Epidaurus, Argos, Tripolis und Syra errichtet, deren Verwaltung die Bürgermeister oder Sanitätsbeamten an diesen Orten als Nebenamt übernahmen; für die Leitung des ganzen Betriebs wurde ein Postdirektor ernannt. Eine 1829 erlassene PO enthält den ersten Postgebührentarif. Die für das griechische Festland bestimmten Briefe mußten sämtlich nach Patras oder Lutraki geleitet werden, von wo aus sie dem Regierungs-Statthalter durch ein besonderes Schiff oder durch eines der im Golf von Korinth Standort habenden Kriegsfahrzeuge übermittelt wurden; diese Briefschaften nach den Inseln gingen zunächst nach Syra und von da mit den sich anbietenden Schiffsgelegenheiten weiter nach ihren Bestimmungsorten. Außerdem bestand eine Art Postverbindung zwischen Griechenland und den Jonischen Inseln. Zur Unterhaltung einer regelmäßigen Verbindung zwischen den PAnst im Peloponnes hatte die Postverwaltung im ganzen sechzehn berittene Kuriere und neun Fußboten angenommen. Nachdem 1833 die Republik dem Königreiche Platz gemacht hatte, wurden zunächst die Postverbindungen und PAnst vermehrt. 1836 legte ein königlicher Erlaß den Kapitänen, Matrosen und Reisenden der vom Ausland einlaufenden Schiffe die Verpflichtung auf, alle Briefe, die sie bei sich führten, der ersten griechischen PAnst auszuliefern, deren Sitz sie berührten; eine ähnliche Vorschrift galt auch für den Verkehr zu Lande. Ein königlicher Erlaß vom 23. 12. 1841 bestimmte, daß die General-Postdirektion besondere Boten, je nach Bedürfnis beritten oder zu Fuß, zur Beförderung der Postsendungen zwischen den Postorten und den Gemeindeführorten nehmen sollte. Die Kosten des Unternehmens wurden den Gemeinden auferlegt; die Regierung behielt sich jedoch das Recht vor, diejenigen Gemeindepösten, die im Laufe der Zeit einen Überschuß ergeben sollten, auf eigene Rechnung zu übernehmen. Bei der Einrichtung des elektrischen Telegraphen 1859 übernahm die General-Postdirektion zugleich die Leitung des Telegraphenwesens. Postfreimarken wurden am 1. 10. 1861 eingeführt.

II. Verfassung. Die oberste Verwaltungsbehörde des griechischen Postwesens ist das „Ministerium der Posten, Telegraphen und Telephone“. Dem Ministerium unterstehen neun „Provinzialdirektionen“, denen die PAnst untergeordnet sind. Die PAnst zerfallen je nach ihrer Bedeutung in vier Klassen; das PA in Athen führt die Bezeichnung „Zentralpostamt“.

III. Postzwang erstreckt sich auf die verschlossenen Briefe, Zeitungen und Drucksachen, geschriebenen Karten und Kartenbriefe, Warenproben, Pakete, die zur Postbeförderung zugelassen sind, Geschäfts- und Handelspapiere, Postanweisungen und alle andern im Weltpostverträge bezeichneten Gegenstände. Ausgenommen sind unter gewissen Bedingungen Briefschaften usw. von Behörden, Sendungen, die innerhalb einer Stadt in persönlichen Angelegenheiten durch Dienstboten oder bezahlte Personen befördert werden, in Kisten wie Waren mit Frachtbrief versandte Drucksachen, von Zeitungsverlegern und Agenten in Paketen versandte Zeitungen, gedruckte Ankündigungen und andre Drucksachen, die in derselben Stadt verteilt werden, die gesetzmäßig mit der Eisenbahn oder mit Schiffen versandten Pakete, die von Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften mit eigenem Personal beförderten Schriftstücke.

IV. Portofreiheit genießen die dienstlichen Sendungen der Staatsbehörden; die von dem Syllog (Bundesversammlung) zur Verbreitung nützlicher Bücher abgesandten Druckwerke, die Dienstbriefe der Muftis (Richter), die Briefe und Drucksachen der Nationalbibliothek, Sendungen industrieller und Handelsgesellschaften, deren Satzungen der Wirtschaftsminister genehmigt hat. Mißbrauch der Portofreiheit wird mit Geldstrafe bestraft.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Gewöhnliche Briefe (grámmata) bis 100 g zulässig. Freimachungszwang. Die Ausdehnung der Briefe darf in keiner Richtung 35 cm, in Rollenform 35 cm Länge und 15 cm

Durchmesser überschreiten. Kartenbriefe (bracheia epistolai). Es dürfen nur die von der Postverwaltung herausgegebenen Kartenbriefe benutzt werden. Irgendwelche Gegenstände in die Kartenbriefe einzulegen, ist verboten. Postkarten (epistolika deltária), nicht amtlich herausgegebene zulässig. Zeitungen und Zeitschriften (ephimerides kai periodiká syggrámmata). Die PAnst befassen sich nicht mit der Vermittlung von Zeitungsbestellungen. Die Zeitungen usw. müssen wie Drucksachen mit der Aufschrift des Empfängers versandt werden. Besondere ermäßigte Gebühr. Meistgewicht 2 kg. Drucksachen (entypa). Meistgewicht 2 kg. Ausdehnung in keiner Richtung über 45 cm, in Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Freimachungszwang. Geschäftspapiere (dikaiógrapha kai dikógrapha). Freimachungszwang. Ausdehnung und Meistgewicht wie bei Drucksachen. Warenproben (deigmata emporevmáton). Meistgewicht 350 g. Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, Rollenform 30 cm Länge, 15 cm Durchmesser. Mischsendungen zulässig.

Alle Briefsendungen können unter Einschreibung (apostolai epistásei) befördert werden. Es ist verboten, in Einschreibebriefen Wertpapiere oder Geld zu befördern. Im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung, höhere Gewalt ausgenommen, erhält der Absender eine Entschädigung von 25 Drachmen (1 Drachme = 0,81 M).

B. Postanweisungen. Die am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst werden durch königlichen Erlaß bezeichnet. Meistbetrag 1000 Drachmen. Die Gebühr wird nach den geldlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes festgesetzt. Gültigkeitsdauer einer Postanweisung 2 Monate vom Aufgabetag an gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist Auszahlung nur nach Ermächtigung des Ministeriums. Für verzögerte Auszahlung übernimmt der Staat keine Verantwortung.

C. Postpakete. Meistgewicht 10 kg, Ausdehnungsgrenze 60 × 60 × 40 cm. Die Pakete dürfen weder Briefe, noch Rechnungen oder sonstige Schriftstücke enthalten, die das Gepräge einer Mitteilung haben. Im Falle des Verlustes oder Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, wird eine nach dem Gewicht abgestufte Entschädigung gezahlt, vorausgesetzt, daß der Schaden nicht durch die Beschaffenheit des Inhalts oder durch Fahrlässigkeit des Absenderentstanden ist. In Athen und Patras, den einzigen Städten, wo die Pakete zugestellt werden, wird eine Zustellgebühr erhoben. Für Pakete, die nicht binnen 5 Tagen nach dem Eingang abgeholt werden ist eine Lagergebühr zu zahlen. Für die PAnst mit Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Fuhrwerkverbindung besteht ein Eilpaketdienst.

D. Postsparkasse. Die Postsparkasse ist am 1. 4. 1902 in Kreta, im Jahre 1915 im ganzen Staat eingerichtet worden. Mindesteinlage 1 Drachme, Höchstguthaben 3000, für öffentlichen Belangen dienende Konten 8000 Drachmen. Der gesetzlich festgesetzte Zinsfuß beträgt 5 v. H. Die Sparkassengelder werden bei der Nationalbank von Griechenland oder in Staatsrenten angelegt.

Ein Wertbrief- und Postauftragsdienst besteht in Griechenland nicht.

Schriftwesen. Archiv 1875 S. 381 ff.; Sieblist S. 304 ff.; Recueil S. 527 ff. Brandt.

Großbritannien.

I. Geschichte. Über die ersten postartigen Einrichtungen in England ist wenig bekannt. Sicher ist nur, daß sowohl die amtlichen wie die nichtamtlichen Briefschaften durch Boten und Fuhrleute (carriers) befördert wurden, die um die Zeit der Rosenkriege (1455 bis 1485) angingen, einen regelmäßigen Dienst mit Packpferden zu unterhalten. Da ein Pferdewechsel noch nicht bestand, war die Beförderung sehr langsam. Heinrich I. (1100—1135) benutzte zuerst königliche Boten, Nuncii genannt. Auch bei den Baronen waren in jener Zeit solche Nuncii im Dienst, die den Briefwechsel der Barone untereinander vermittelten. Unter Heinrich III. (1216—1272) kam für die Boten die königliche Dienstkleidung auf. Anfänglich mußten die Boten eigene Pferde halten oder Pferde benutzen, die dem Hofstaat oder den Baronen gehörten. Unter Eduard I. (1272—1307) richtete man Stellen ein, in denen Mietpferde unterhalten wurden. Aus der Zeit Eduards II. (1307—1327) sind noch einige nichtamtliche Briefe erhalten, die auf der Rückseite den Vermerk „Haste, Post, Haste“ tragen. 1481 richtete Eduard IV. (1461—1483) während des Krieges mit Schottland eine Poststrecke mit Pferdewechselstellen auf je 20 Meilen, vermutlich zwischen York und Edinburgh, ein. Heinrich VIII. (1509—1547) verbesserte die Posteinrichtungen und führte das Amt des „Master of the Postes“ ein, das zu Lebzeiten des Königs Brian Tuke bekleidete.

Zu Anfang der Regierung der Königin Elisabeth (1558—1603) entstanden häufig Streitigkeiten mit den in London wohnenden fremden Kaufleuten wegen des von ihnen besorgten Postverkehrs mit dem Auslande. 1558 erließ der Staatsrat der Königin eine Bekanntmachung „zur Abhilfe der Unordnung bezüglich der Posten, die Briefpakete nach und aus überseeischen Ländern befördern“. Wahrscheinlich hatten die Flamländer in England im 15. Jahrhundert einen eigenen Postdienst zwischen London und dem Festland eingerichtet und einen Angehörigen ihrer Körperschaft zum Postmeister bestellt. Später beanspruchten sie es als ein Recht, einen Postmeister für die Strangers' Post (Auslandspost) zu ernennen; im Genuß dieses Rechtes befanden sie sich seit 1514. Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1558, in dem die fremden Kaufleute wegen der Frage der Ernennung eines Postmeisters untereinander zerfielen. Die Flamländer wählten Raphael van den Putte mit Unterstützung des spanischen Gesandten, dagegen bestimmten die Italiener, die zu jener Zeit eine beträchtliche fremde Körperschaft bildeten, einen aus ihrer Mitte für den erledigten Posten. Da die streitenden Parteien sich nicht einigen konnten, unterbreiteten sie ihre Angelegenheit dem englischen Rat. Zum Erstaunen der Fremden wurde ihnen nun das Recht zur Ernennung eines Postmeisters öffentlich bestritten. Die englischen Kaufleute richteten verschiedene Bittschriften an den

Privy Council, in denen sie hervorhoben, daß sie durch die Behörden der Auslandspost benachteiligt würden, indem diese die Briefe der englischen Kaufleute nach dem Festland zurückhielten und so den fremden Kaufleuten die Vorteile günstiger Marktpreise verschafften. Unter Aufführung weiterer Beschwerden forderten sie die Anstellung eines englischen Postmeisters. Der Privy Council entschied schließlich, daß dem Master of the Postes sowohl die englische als auch die Auslandspost unterstellt, und daß die Amtsbezeichnung dieses Beamten in Chief Postmaster abgeändert werden solle. Zum ersten Chief Postmaster von England wurde 1581 Thomas Randolph ernannt.

Unter der Regierung Elisabeths scheinen die ersten Pferdposten in Irland während der Kriege O'Neils (1595—1602) zur Meldung der militärischen Ereignisse eingerichtet worden zu sein. Shakespeare (1564—1616) braucht abwechselnd für Nachrichtenbeförderung die Worte „post“ und „carriers“.

Jakob I. (1603—1625) schuf die „thorough post“ und die „post for the packet“. Jene bestand aus besondern Boten, die die thorough post, d. h. die ganze Strecke, durchritten. Sie trat im Jahre 1603 ins Leben. Für den Dienst der post for the packet mußte jeder Postmeister mindestens zwei Pferde bereit halten. Beim Empfang eines Pakets mit Briefen von einer vorhergehenden Stelle war er verpflichtet, es innerhalb der nächsten Viertelstunde nach der folgenden Stelle weiterzusenden. Um zu verhindern, daß die Kuriere die Beförderung unterwegs verzögerten, mußten die Postmeister die Ankunftszeit der Boten auf der Rückseite eines jeden Briefs vermerken. Für die Paketpost mußten die Postmeister mindestens zwei Ledersäcke zur Aufnahme der Briefpakete zur Verfügung haben. Außerdem blieb den Postmeistern überlassen, die Kuriere mit Hörnern auszurüsten, die sie beim jedesmaligen Antreffen von Gesellschaft, mindestens aber viermal auf jeder Meile zu blasen hatten. Unter Jakob I. (1603—1625) dürften außer den Briefschaften des Königs nur die Briefe der Gesandten in den Lederbeuteln der Paketpost befördert werden.

Erst unter der Regierung Karl I. (1625—1649) entstand ein Postdienst für den inneren nichtamtlichen Verkehr. In einem Erlaß von 1635 hob der König hervor, daß bis zu jener Zeit eine regelmäßige Verbindung zwischen England und Schottland nicht vorhanden gewesen wäre, „weshalb er seinem Postmeister von England befiehlt, einige durchgehende Posten zwischen London und Edinburgh einzurichten, die die Hin- und Rückfahrt in sechs Tagen zu bewerkstelligen und alle Briefe mit sich zu nehmen hätten, die nach Postorten an der Strecke oder nach Orten in ihrer Nähe bestimmt seien“. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß zur Briefbeförderung eine größere Anzahl von Orten der Hauptstrecke durch Nebenposten (Bye posts) mit Lincoln, Hull und andern Städten verbunden werden sollten. Weiter wurden Befehle wegen der Einrichtung von Posten nach Chester und Holyhead, nach Exeter und Plymouth erlassen. Schließlich wurde in Aussicht gestellt, daß so bald wie möglich auch Postverbindungen mit Oxford und Bristol sowie über Colchester mit Norwich hergestellt werden sollten. 1637 wurde bestimmt, daß nur die im Dienst des General-Postmeisters stehenden Boten Briefe befördern dürften. Ausnahmen wurden nur für Briefe nach Orten zugelassen, die keine Verbindung mit der Königlichen Post hatten, ferner für durch öffentlichbekannte oder durch besondere Boten oder durch Freunde beförderten Briefe.

Die Verwaltung dieser neuen Posteinrichtungen für den inneren Dienst wurde Thomas Witherings übertragen, der vorher zum Postmeister für den Auslandsverkehr ernannt worden war; aber schon 1640 wurde er wegen angeblicher Ungehörigkeiten in der Verwaltung seiner Ämter entsetzt und Philipp Burlamachy mit der Leitung der Post unter der Oberaufsicht des Principal Secretary of State betraut.

Die Verordnung, nach der nur die durch den Postmeister des Königs beschäftigten Personen berechtigt sein sollten, Briefe zu befördern, verursachte große Unzufriedenheit, da dies als eine ungerechtfertigte Überschreitung der Vorrechte der Regierung angesehen wurde. Das Unterhaus beauftragte daher 1642 einen Ausschuß, Ermittlungen in der Sache anzustellen, und auch später noch lenkte die Angelegenheit die Aufmerksamkeit des Parlaments auf sich. Aber der Nutzen der Einrichtung war zu groß, als daß die Regierung sich des Vorrechtes hätte begeben mögen, und 1644 wurde Edmund Prideaux, der spätere General-Anwalt der Republik, durch einen Beschluß der beiden Häuser des Parlaments zum „Chief Postmaster“ ernannt. Prideaux richtete in allen Teilen des Königreichs eine wöchentliche Briefbeförderung ein.

Zu Anfang überließ man dem Postmeister die Einkünfte, wogegen er die Lasten der Verwaltung zu tragen hatte. Als die Einnahmen sich später vermehrten, ging man dazu über, das Amt des Postmeisters zu verpachten, ein Verfahren, das bei den Nebenposten (Bye posts) fast bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geübt wurde.

Unter Cromwell (1649—1658) und seinem Parlament wurde das Postwesen 1657 durchgreifend geändert. Die Verordnung hebt als Beweggrund für die Einrichtung von Posten besonders hervor, „daß sie das beste Mittel seien, mancherlei gefährliche und böse Anschläge gegen die Republik zu entdecken und zu verhindern“. Zur Zeit der Wiederherstellung des Königtums wurde die Verfassung der Postverwaltung, die ihr unter der Republik gegeben worden war, durch ein Gesetz, das lange den Namen Post Office Charter geführt hat, bestätigt. 1663 wurden die Einkünfte der Postverwaltung durch das Gesetz 15 Car. II. c 14 dem Herzog Jacob von York und seinen männlichen Erben für ewige Zeit ausgesetzt. Damals hatten die Einnahmen schon den Betrag von 21 000 Pfund Sterling erreicht. Zum gleichen Betrage war das Amt des Postmeisters auch in Pacht gegeben.

In London rief 1683 ein Tapezierer, Robert Murray, eine „Penny Post“ für die Beförderung von Briefen und kleinen Paketen ins Leben, die er einem William Dockwra übertrug. Die ultraprotestantische Partei bezeichnete diesen Schritt als einen Anschlag der Jesuiten, und man hob hervor, daß, wenn man den Inhalt der Briefsäcke sorgfältig prüfen wollte, man einer Menge von papistischen Ränken auf die Spur kommen würde. Trotzdem scheint Dockwra

das Unternehmen während einiger Jahre mit Erfolg geführt zu haben, bis der daraus erzielte Gewinn den Neid der Regierung erregte. Sie bezeichnete das Unternehmen als eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeit der Krone und verliebte es der Königlichen Postverwaltung ein; dagegen wurde dem Dockwra später ein Ruhegehalt von 200 Pfund Sterling gewährt. So begann die „London District Post“ ihre Wirksamkeit, für die später Dockwra als Controller bestellt wurde, und die bis 1854 eine besondere Abteilung des General Post Office bildete. Unter der Beschuldigung der unordentlichen Verwaltung seines Amtes wurde Dockwra 1698 entlassen.

Die 1663 dem Herzog von York ausgesetzten Einnahmen der Postverwaltung wurden bei seiner Thronfolge 1685 dem Könige, seinen Erben und Nachfolgern übertragen. Der Ertrag wurde damals auf 65 000 Pfund Sterling jährlich geschätzt. 1708 machte Povey den Versuch, in Wettbewerb mit der staatlichen Penny Post eine „Halfpenny Post“ ins Leben zu rufen; das Unternehmen wurde aber im Wege des Rechtsstreits unterdrückt.

1710 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen völlig umgestaltet. Die früheren Gesetze und Verordnungen wurden aufgehoben, und das Gesetz vom 9. Regierungsjahr der Königin Anna (1664—1714) (Statute of 9. Anne c. 10) trat an deren Stelle. Dieses Gesetz bildete bis 1837 die Grundlage der Posteinrichtungen. Es sah die Einrichtung eines General Post Office für die drei Königreiche und die Kolonien vor; der Leiter hatte die Amtsbezeichnung „Her Majestys Postmaster General“ zu führen. Ihm wurde außerdem die Ermächtigung erteilt, je ein „Chief Lettre Office“ in London, Edinburgh, Dublin, New-York und in Westindien einzurichten. 1784 wurden die Gebührenfreiheiten wesentlich eingeschränkt.

Eine der wichtigsten Neuerungen des britischen Postwesens wurde durch die Verwirklichung der Pläne John Palmers 1784 herbeigeführt. Bis dahin beförderten reitende Boten (post-boys and horseback) mit einer durchschnittlichen Schnelligkeit von 3—4 englischen Meilen in der Stunde, einschließlich der Haltezeiten, die Postbeutel. Palmer, von Beruf Theaterdirektor in Bath, schlug 1783 dem Premier-Minister Pitt vor, die Briefsäcke soviel wie möglich mit den Reisewagen (passenger coaches) zu befördern, die durch gut bewaffnete und vertrauenswürdige Wächter zu begleiten seien. Unter andern wichtigen Veränderungen regte er an, den Abgang der Posten so zeitig zu legen, daß sie in London und, soweit möglich, auch in andern Städten zur selben Zeit eintreffen möchten, damit die Briefe gleichzeitig zugestellt werden könnten; außerdem sollten die Posten zu einer den Postbenutzern gelegenen Zeit in London eingehen sowie auch von dort abgesandt werden, da die Posten bisher zu jeder Stunde der Nacht abgefertigt wurden.

Diese Pläne stießen auf heftigen Widerstand der Beamten der Postverwaltung; da aber Pitt ihre Richtigkeit erkannte, wurden sie durch seinen Einfluß vom Parlament angenommen. Palmer wurde dann als „Controller-General of the Post Office“ mit der Durchführung seiner Pläne gegen ein Jahresgehalt von 1500 Pfund Sterling beauftragt. Die eingeführten Verbesserungen hatten eine erhebliche und stetige Zunahme der Sendungen und eine Vermehrung der Einnahmen zur Folge. 1792 wurde Palmer mit einem jährlichen Ruhegehalt von 3000 Pfund Sterling seines Amtes entbunden. 1813 bewilligte ihm das Unterhaus eine Schenkung von 50 000 Pfund Sterling. Er starb 1818.

Eine wichtige Neuerung war 1792 die Einrichtung des Postanweisungsdienstes, der zuerst in England ausgebildet worden ist. Seinen Ursprung verdankt er dem Wunsche der Regierung nach Einrichtung einer Vermittlungsstelle, durch die Soldaten und Matrosen ihre Ersparnisse auf einfache Weise nach der Heimat überweisen konnten. 1799 wurden für die Führer der Schiffe, die die Übernahme der Säcke mit Schiffsbriefen verweigerten, schwere Strafen verordnet. Die Gebühr für die Schiffsbriefe wurde auf die Hälfte der gewöhnlichen festgesetzt. 1834 legte der General-Postmeister, Herzog von Richmond, den Lords des Schatzamtes ein Verzeichnis der notwendigen Neuerungen vor. Von diesen ist besonders die Verschmelzung der schottischen und irischen Postverwaltung mit dem General Post Office in London hervorzuheben. Der Herzog von Richmond richtete ferner eine tägliche Postverbindung mit Frankreich sowie neue mail coach-Verbindungen im inneren Verkehr ein; auch führte er für die Beamten der Postverwaltung feste Gehälter ein. 1830 wurden bei der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester die Posten des dortigen Bezirks zum erstenmal mit dem neuen Verkehrsmittel befördert. 1835 wurden infolge der fortgesetzten Bemühungen des Leutnants Waghon die Posten nach Indien zum erstenmal auf dem unmittelbaren Weg durch das Mittelmeer und über die Landenge von Suez befördert (s. Überlandpost). Später wurde auch eine unmittelbare Verbindung mit Australien und China auf diesem Wege eingerichtet. Durch stetige und planvolle Verbesserung der überseeischen Postverbindungen wurde der Postverkehr Englands zu hoher Blüte gebracht. 1837 erschien bei dem Buchhändler Charles Knight in London eine Flugschrift „Post Office Reform, its Importance and Practicability“. Die Vorschläge des Verfassers jener Schrift, Rowland Hill (s. d.), verlangten eine Umgestaltung des britischen Postwesens, indem sie statt der teuren, nach der Entfernung und dem Inhalt der Sendung vielfach abgestuften Gebühr, den einheitlichen Satz von 1 Penny für alle Briefe innerhalb des Vereinigten Königreichs bis zum Gewicht von 1/2 Unze forderten. Die Pläne Rowland Hills wurden am 10. 1. 1840 zum Gesetz erhoben, und am 6. 5. 1840 die ersten Postfreimarken mit dem Kopf der Königin Viktoria ausgegeben. In das Jahr 1848 fällt die Einrichtung der Book Post (Buchpost). Für Gegenstände der Buchpost wurde eine einheitliche Gebühr festgesetzt. Die durch die Buchpost geschaffenen Erleichterungen wurden bald auch auf den Verkehr mit den Kolonien ausgedehnt.

1858 machte der Postmaster General Lord Colchester den Versuch, den Freimachungszwang für Briefsendungen des inneren Verkehrs einzuführen. Gegen diese Maßregel erhob sich indes ein heftiger Widerstand, und sie mußte wieder aufgegeben werden. 1859 schlug

Charles W. Sikes in einem Brief an den Schatzkanzler Gladstone vor, die Postanweisungsämter zur Einrichtung von postamtlichen Sparkassen zu benutzen. Gladstone ging darauf ein, und im Laufe der Parlamentsitzung 1860/61 wurde ein Gesetz über die Einrichtung von Postsparkassen nach dem Plane des Mr. Sikes genehmigt; sie traten am 16. 9. 1861 in Wirksamkeit. Zu den Dienstzweigen der britischen Postverwaltung kam 1865 die Post-Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt hinzu.

Am 5. 2. 1870 ging das Telegraphenwesen, das sich bis dahin in den Händen von Erwerbsgesellschaften befunden hatte, durch Ankauf an die Postverwaltung über und wurde mit ihr zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung vereinigt. Dem WPV trat England bei seiner Begründung, am 1. 7. 1875, bei. Seit 1880 werden Postal Orders (Postbons [s. d.]) über bestimmte kleine Beträge ausgegeben, die an irgendwelche Empfänger zur Abhebung der Beträge versandt werden können. Am 1. 8. 1883 wurden im inneren Verkehr die Postpakete und am 1. 9. 1889 die telegraphischen Postanweisungen eingeführt.

Am 9. 7. 1890 brach in London der erste große Streik der Briefträger aus, in dessen Verlauf der General Postmeister 450 Beamte aus dem Dienst entließ. Auf Grund von Abkommen mit einer Reihe von Eisenbahngesellschaften wurden am 1. 2. 1891 die Railway Letters (Eisenbahnbriefe) eingeführt. Hierdurch war Gelegenheit geboten, Briefe bis zu 1 Unze gegen die Brief- und eine besondere an die Eisenbahn zu entrichtende Gebühr mit dem nächsten Eisenbahnzug mitzugeben entweder zur Niederlegung bei einem Bahnhof, d. h. bahnlagernd (to be called for), oder in einen Briefkasten des Bestimmungsorts (to be posted on arrival). Am 25. 3. 1891 wurde die Eilzustellung für Briefe und Pakete eingeführt. Von Weihnachten 1898 ab wurde für den Briefaustausch zwischen Großbritannien und seinen Kolonien das „Penny-Porto“ eingeführt, wodurch dieser Verkehr im wesentlichen dem inländischen gleichgestellt wurde. Seit dem 1. 1. 1909 ist den britischen PAnst auf Grund der Old Age Pension Act von 1908 die Auszahlung der Altersrenten übertragen. Um den Wohltätigkeits- und andern Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, die Wochenbeiträge ihrer Mitglieder durch Briefmarken entrichten zu lassen, beschloß die Postverwaltung, von April 1913 ab die auf Bücher, Vordrucke oder Karten nach vorgeschriebenem Muster aufgeklebten Briefmarken unter Abzug einer Gebühr von 2½ vH bei einem Werte der Marken von mindestens 50 Pfund Sterling zurückzukaufen. Februar 1916 wurden Sparkassengutscheine unter dem Namen „Kriegssparkassensbons“ ausgegeben; seit November 1920 wurden sie als Volkssparkassensbons bezeichnet.

II. Verfassung. Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen Großbritanniens bildet eine Ministerialabteilung, die die Bezeichnung „Post Office“ führt. An der Spitze steht der Postmaster General, der als Mitglied des Staatsministeriums dem Parlament verantwortlich ist und der Krone unmittelbar untersteht; in geldlichen Fragen ist er vom Schatzamt abhängig. Dem Postmaster General unmittelbar verantwortlich ist der „Secretary“. Das schottische Postwesen leitet unter der Aufsicht des Londoner Secretary ein Secretary mit dem Amtssitz in Edinburgh. Dem Secretary des Post Office unterstehen ein Joint Second Secretary, je ein Direktor für den Postdienst (Director of Postal Services) und für Telegraphen- und Fernsprehdienst (Director of Telegraphs and Telephones); außerdem eine Anzahl von Assistant Secretaries und Principals (Bürovorstehern).

Die Hauptverwaltung gliedert sich in fünf Abteilungen, die wiederum in Büros zerfallen. Die erste Abteilung „Mails Branch“ bearbeitet die Angelegenheiten des Postbetriebsdienstes; die zweite „Telegraph and Telephone Branch“ die des Telegraphen- und Fernsprechbetriebs; die dritte „Staff Branch“ die Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Dienstbezüge; die vierte „Establishments Branch“ die Besoldungsangelegenheiten; die fünfte „Buildings and Supplies Branch“ die Bau-, Ausstattungs- und Geschäftsbedürfnissachen. Die öffentlichen, also auch die Postgebäude in Großbritannien, stellt ein besonderes Amt, das „Office of Works“ her, dem der Buildings and Supplies Branch die Pläne liefert. Außer den großen Abteilungen bestehen bei der Hauptverwaltung noch besondere Zweige; der „Investigation Branch“ für die Untersuchungen von Amtsvergehen usw., das „Solicitor's Office“ zur Mitwirkung in Rechtsangelegenheiten; der „Intelligence Officer“ (Pressreferent) und seit 1. 7. 1923 der „Woman Establishment Officer“ zur Bearbeitung der das weibliche Personal betreffenden Sonderfragen; die Stelle ist einem weiblichen Beamten vorbehalten. Eine besondere Abteilung der obersten Behörde ist das „Accountant-General's Department“ für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen mit einem Comptroller and Accountant General an der Spitze, der

den gleichen Rang wie der Joint Second Secretary bekleidet und in allen geldlichen Fragen der Ratgeber des Postmaster Generals ist. Die auf den Postanweisungsdiens bezüglichen Rechnungsarbeiten werden von dem „Money Order Department“, die Postsparkassenangelegenheiten in dem „Savings Bank Department“ erledigt. Für den Aufsichtsdienst bestehen bei der Hauptverwaltung 3 Abteilungen: Postal Traffic Section, Telegraph and Telephone Traffic Section, Wireless Section.

Abgesehen von London, Edinburgh und 8 andern großen Städten ist das Postgebiet Großbritanniens in 12 Postbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Surveyor steht. Jedem Surveyor sind Assistent Surveyors und eine Anzahl von Bürobeamten zugeteilt. In den 8 großen Städten gelten die Postmaster als Surveyors, denen außerdem ein kleiner Bezirk im Umkreis ihres Amtsorts untersteht. Südirland bildet einen besonderen Postbezirk unter der Aufsicht des Postmasters von Belfast. Die PAnst zerfallen in Head-Offices (Hauptämter) mit uneingeschränkten Befugnissen; Branch Post-Offices (ZweigPAnst), die in großen Städten zur Entlastung der HauptPAnst dienen; „Town Sub-Offices“ (Stadtunterämter), die im allgemeinen nur Briefe einsammeln und sie unverteilt und ungestempelt an das Hauptamt weitergeben und Postwertzeichen verkaufen; Sub-Offices (Unterämter), die in kleineren Orten des einem Head Office zugeteilten Bezirks eingerichtet sind, ihre Sendung in der Regel mit dem vorgestellten Head Office austauschen und zum größten Teil vom Postanweisungs- und Postsparkassendienst ausgeschlossen sind. 1923 gab es 550 Head Offices, 300 Branch Post-Offices, 6300 Town Sub-Offices, 14 215 Sub-Offices. Der Bahnpostdienst wird von Travelling Post-Offices (BPÄ) wahrgenommen. Großbritannien unterhält eine Anzahl von PAnst im Ausland und ein nach dem Vorbild im Mutterland eingerichtetes Postwesen in seinen Kolonien.

III. Beamtenverhältnisse. Die Vorsteher der Head- und Sub-Offices heißen Postmasters (Head-Postmasters und Sub-Postmaster). Die Head-Postmasters, unter denen sich nur wenige Frauen befinden, sind durchweg Berufsbeamte; die Sub-Offices werden zum größten Teil von Ortseinwohnern verwaltet. Nehmen die Dienstgeschäfte bei einem Sub-Office den Inhaber voll in Anspruch, so wird das Amt in der Regel einem aus der Postkasse besoldeten Berufsbeamten übertragen. Die nicht vollbeschäftigten Sub-Postmasters beziehen Vergütungen, die nach dem Geschäftsumfang der PAnst bemessen werden und sehr verschieden sind. Die Postmasters haben Sicherheit zu stellen und sind für den Barverkehr verantwortlich. Die Head-Postmasters nehmen den größten Teil ihres Personals unter eigener Verantwortlichkeit an; für die Besetzung der mittleren Dienststellen ist die Genehmigung des Surveyors und die Zustimmung des Postmaster Generals nötig. Den nicht festbesoldeten Sub-Postmasters ist die Annahme ihrer Hilfskräfte, die zum großen Teil aus Frauen bestehen, überlassen. Die Postmasterstellen besetzt der Postmaster General. Die erledigten Stellen werden ausgeschrieben und die Bewerbungen durch die Vermittlung der Vorgesetzten unter Beifügung des Gutachtens über die Befähigung des Bewerbers der Hauptverwaltung vorgelegt.

In London besorgen die Sorters, Sorter Tracers, Tracers und Bagmen den gesamten Abfertigungs- und Entkartungsdienst, und zwar die drei ersten das Stempeln und Verteilen der Briefe, die letzten die Behandlung (Übergabe und Übernahme) der geschlossenen Beutel, während die Counter Clerks and Telegraphists den Schalter-, Postanweisungs-, Postsparkassen- und Telegraphendienst verrichten. Außerhalb Londons wird der ganze innere Post- und Telegraphenbetriebsdienst der Verkehrsämter von einer einzigen Beamtenklasse, den Sorting Clerks and Telegraphists, wahrgenommen. Die Postmen werden im Zustelldienst, zum Leeren der Briefkasten, Stempeln der Briefe und zu Bahnhofsgängen verwendet. Die

Klassen der Postmen und der Porters (Paketträger) ergänzen sich zur Hälfte aus den Telegrammzustellern und den Aushilfskräften im Briefzustelldienst, den Assistent Postmen; zur andern Hälfte aus früheren Angehörigen des Heeres oder der Flotte. Die Bewerber dürfen nicht unter 18 (Porters nicht unter 20) und in der Regel nicht über 30 Jahre alt sein. Die Anstellung geschieht erst nach Ablegung einer Prüfung, und zwar auf ein Jahr zur Probe. Die Stellen für Sorters, Sorter Tracers, Tracers, Bagmen, Sorting Clerks and Telegraphists, Counter Clerks and Telegraphists und für Telegraphists sind zum kleineren Teil den Briefträgern, Paketträgern und Telegrammzustellern vorbehalten, die ihre Befähigung dazu durch eine Prüfung in Lesen, Rechnen, Rechtschreibung, Aufsatz und Erdkunde nachzuweisen haben. Im übrigen werden diese Stellen mit sonstigen Bewerbern besetzt, die zum Eintritt in den Post- und Telegraphendienst eine Aufnahmeprüfung als Learners (Lehrlinge) abzulegen haben. Für die Annahme als Learner ist ein Mindestalter von 15, für die als Telegrammzusteller von 13 Jahren vorgeschrieben. Die Lehrlinge werden gewöhnlich nach zweijähriger Dienstzeit fest angestellt. Sie rücken in der Provinz zunächst in die Stellen als Sorting Clerks and Telegraphists, in London in die Stellen als Counter Clerks and Telegraphists oder als Sorters ein. Je nach Dienstalter, Leistungen und Begabung können sie dann höhere Dienststellen erreichen, und zwar als Overseers, Clerks, Principal Clerks, Assistent Superintendents 2. und 1. Klasse, Superintendents, Chief Superintendents, Assistent Postmaster, Postmaster usw.; doch hängt das Aufsteigen von einigen Prüfungen ab; in der Prüfung für Clerks-Stellen in London wird die Kenntnis zweier fremder Sprachen, Mathematik, englische Geschichte und Kurzschrift verlangt. In die höheren Verwaltungsstellen können nur solche Beamte einrücken, die die „höhere Verwaltungsprüfung für den Zivildienst“ bestanden haben.

Für die Besoldung ist das Personal in Besoldungsklassen eingeteilt. Die Besoldung richtet sich nach dem Dienstalter und nach der Ortsklasse, die für jeden Ort nach seinen Teuerungsverhältnissen festgesetzt wird. Seit 1. 3. 1920 werden besondere Teuerungszulagen gezahlt. Die Bewilligung der Gehaltszulagen hängt in jedem Fall davon ab, daß sich der Beamte nach dem Bericht seines Vorgesetzten gut geführt hat. Außerdem ist für gewisse Beamtenklassen bei einer bestimmten Gehaltsstufe, der Efficiency Bar (Befähigungsschranke), eine besonders peinliche Prüfung der Fähigkeiten, Leistungen und Führung vorgeschrieben. Nur solche Beamte rücken weiter im Gehalt auf, die in ihrer Dienststelle unbeschränkt verwendbar sind.

Die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt regelt das „Pensionsgesetz“ von 1859. Es unterscheidet zwischen Ruhegehalt und einmaligem Gnadengeschenk. Dieses wird den angestellten Beamten und Briefträgern bewilligt, die vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit durch Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind, und besteht in dem Betrag eines Monatsgehalts für jedes zurückgelegte Dienstjahr. Das Ruhegehalt beträgt $\frac{40}{60}$ und wird den festangestellten Beamten gewährt, die nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahrs aus andern Gründen in den Ruhestand treten. Ist die Dienstunfähigkeit durch einen Betriebsunfall verursacht worden, so erhält der Beamte außer dem gesetzlichen Ruhegehalt noch eine jährliche Entschädigung, die in jedem Fall mit Rücksicht auf die Art des Unfalls und die Besoldung des Beschädigten festgesetzt wird. Eine Verpflichtung der PV zur Hinterbliebenenfürsorge besteht nicht.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Briefbeförderung.

V. Gebührenfreiheit ist beschränkt auf den amtlichen Briefwechsel der Minister und der höchsten Beamten sowie auf die Bittschriften usw. an den König und das Parlament.

VI. Betrieb. A. Briefpost. Briefe (letters). Keine Gewichtsbeschränkung. Ausdehnungsgrenze $24 \times 12 \times 12$ Zoll (1 Zoll = 2,54 cm). Gebührenstufen bis 1 Unze, über 2 bis 3 Unzen, weiter je 1 Unze (1 Unze = 28,34 g). Postkarten (Post cards). Nichtamtlich ausgegebene zulässig, Mindestgröße $4 \times 2\frac{3}{4}$ Zoll, Höchstmaß $5\frac{1}{2} \times 3\frac{1}{2}$ Zoll. Zeitungen und Zeitschriften (newspapers and periodicals). Die PAnst befassen sich nicht mit der Vermittlung des Zeitungsbezuges. Es gibt 2 Arten von Zeitungen und Zeitschriften: solche, die beim General Post Office eingetragen sind (registered newspaper) und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Die das Gewicht von 2 Pfund (1 Pfund = 16 Unzen = 453 g) nicht überschreitenden, nicht eingetragenen Zeitungen und Zeitschriften werden gegen die Drucksachengebühr befördert; schwerere unterliegen der Brief- oder Paketgebühr. Beim General Post Office können nur solche Zeitungen und Zeitschriften eingetragen werden, die ganz oder zum großen Teil aus politischen oder zeitgemäßen Nachrichten bestehen, in Großbritannien, dem Freistaat Irland, einer großbritannischen Besitzung oder einem großbritannischen Schutzgebiet gedruckt sind, sofern der Verlag einen verantwortlichen vom Postmaster General anerkannten Vertreter in Großbritannien oder Irland unterhält. Die Druckschriften müssen in mindestens siebenjährigen Zeiträumen erscheinen und im Kopf der ersten Seite unabgekürzt, auf den andern Seiten am Kopf ausführlich oder abgekürzt die Benennung und den Ausgabetag der Zeitung enthalten. Bei den unter Umschlag aufgelieferten, eingetragenen Zeitungen usw. muß der Umschlag zur leichten Inhaltsprüfung zu beiden Seiten offen sein. Meistgewicht der eingetragenen Zeitungen 2 Pfund, Ausdehnungsgrenze $2 \times 1 \times 1$ Fuß.

Drucksachen (book post). Meistgewicht 2 Pfund. Ausdehnungsgrenze $2 \times 1 \times 1$ Fuß. Keine Ausdehnungsgrenze bei von und an Regierungsstellen gerichteten Drucksachen. Kein Freimachungszwang. Gebührenstufen bis 1 Unze, über 1 bis 2 Unzen, weiter je 2 Unzen. Das Meistgewicht überschreitende Drucksachen unterliegen der Briefgebühr. Auf den Drucksachen sind alle Zusätze zulässig, die nicht die Eigenschaft einer persönlichen Mitteilung haben. Warenproben bilden keine besondere Versendungsart; sie unterliegen der Brief- oder Paketgebühr. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben (registered) werden. Freimachungszwang. Geld und Wertsachen dürfen in Einschreibsendungen befördert werden. Rückscheine sind zulässig. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen unterliegen der doppelten Einschreibgebühr. Sendungen aus dem Briefkasten, deren Inhalt aus Geld, Gold- oder Silberuhren oder Schmucksachen besteht, werden von Amts wegen gegen die doppelte, vom Empfänger zu zahlende Gebühr eingeschrieben. Zur Ersatzleistung bei Verlust oder Beschädigung von Einschreibsendungen ist die großbritannische Postverwaltung gesetzlich nicht verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung einer gewöhnlichen eingeschriebenen Sendung zahlt sie jedoch aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung bis zu 5 Pfund Sterling. Durch Zahlung höherer Einschreibgebühren kann sich der Absender einen Ersatzbetrag bis 400 Pfund Sterling sichern; jedoch besteht auch in diesem Falle für die Postverwaltung zur Ersatzleistung keine gesetzliche Verpflichtung. Ein Ersatzanspruch für eine Einschreibsendung ist auf einem besonderen von der Postverwaltung ausgegebenen Vordruck zu stellen. Postlagernde Sendungen („To be called for“) aus dem Ausland und solche an Schiffsreisende in Hafenerorten werden 2 Monate, die aus Großbritannien und dem Freistaat Irland herrührenden 14 Tage zur Verfügung der Empfänger gehalten.

Alle Briefpostsendungen werden den Empfängern gebührenfrei zugestellt. Zur Abholung der Postsachen sind Ausgabefächer (private boxes) anzumieten, die Miete richtet sich nach der Klasse der PAnst. Die Fachmiete wird verdoppelt, wenn die Bereitstellung der Sendungen zur Abholung schon zwischen 6 und 7 Uhr morgens verlangt wird. Bei PÄ mit Nachtdienst ist Abholung der Sendungen nach Schalterschluss während der Nacht möglich. Zu der Fachmiete für ein gewöhnliches Abholerfach tritt bei Nachtabholung die doppelte Fachmiete hinzu. Die nachts abzuholenden Briefe muß der Absender in besondere rote Umschläge mit der Aufschrift „Special Private Box Night Delivery“ (besonderes Ausgabefach, Nachtausgabe) verpacken. Gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr können die Postsendungen in verschließbaren Taschen (private bags) zugestellt werden.

B. Postanweisungen (Money orders). Die am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst werden durch den „Post Office Guide“ verpflichtet. Meistbetrag 40 Pfund Sterling, Gebühr nach Betragstufen. Wer eine Postanweisung einzahlen will, hat die nötigen Angaben auf einem von der Postverwaltung unentgeltlich ausgegebenen Vordruck niederzuschreiben. In dem Verlangschreiben müssen der Familienname und wenigstens der Anfangsbuchstabe des Vornamens des Absenders und Empfängers sowie der Bestimmungsort und Betrag vermerkt werden. Der Name des Empfängers kann wegleiben, wenn die Postanweisung ihm durch Vermittlung eines Bankhauses ausgezahlt werden soll; in diesem Fall genügt es, quer auf die Aufschriftseite wie bei einem Wechsel, die Worte „and Co“ zu setzen, ein Bankhaus braucht nicht angegeben zu werden. Dies Verfahren (Crossing) kann der Absender auch nachträglich bei Postanweisungen anwenden, die auf den Namen eines bestimmten Empfängers ausgestellt sind. Nach dem Verlangschreiben fertigt der Annahmebeamte die Postanweisung aus, die der Einzahler dem Empfänger zu übermitteln hat. Das Verlangschreiben übersendet die Aufgabe der BestimmungsPAnst. Bei der Auszahlung hat der Empfänger sich durch Namensnennung des Absenders auszuweisen. Postanweisungen mit dem Vermerk „and Co“ werden nur an Banken ausgezahlt, der Absender braucht dabei nicht genannt zu werden. Um sich gegen unberechtigte Auszahlung zu sichern, kann der Absender dem Empfänger die Postanweisung mit Einschreibbrief übermitteln, oder er nennt in dem Brief mit dem er die Postanweisung verschickt nicht seinen Namen oder er bestimmt, daß die Postanweisung erst nach 10 Tagen ausgezahlt wird, damit der Empfänger

ihm in der Zwischenzeit den Eingang der Postanweisung bestätigen kann, oder er versieht die Postanweisung mit dem Vermerk „and Co“. Gegen eine besondere Gebühr kann der Absender amtliche Nachricht über die Auszahlung (Advice of payment) verlangen. Telegraphische Postanweisungen (Telegraph Money Orders) sind bei den mit Telegraph ausgerüsteten PAnst zulässig. Außer der Postanweisungs- und Telegrammgebühr wird für die telegraphischen Postanweisungen eine Zuschlaggebühr erhoben. Telegraphische Mitteilungen an den Empfänger bis zu höchstens 12 Worten sind gegen Entrichtung der Telegrammgebühr zulässig. Die Postanweisungen sind 12 Monate vom Tage der Ausstellung an gültig; die Gültigkeitsdauer kann gegen besondere Gebühr verlängert werden.

Die großbritannische Postverwaltung gibt Postbons (Postal Orders) zu bestimmten Beträgen aus, bei denen Teilbeträge bis zu 5 Pence durch Aufkleben von höchstens 3 Freimarken dargestellt werden können. Bei der Ausgabe versieht der Postbeamte die Postal Orders mit seiner Namensunterschrift und bedruckt sie mit vorgeschriebenem Tagesstempel. Der Absender hat auf der Postal Order den Namen des Empfängers zu vermerken, der Name der EidlösungsPAnst ist nicht nötig. Eine Postal Order kann auch wie eine Postanweisung gekreuzt (crossed), d. h. mit dem Vermerk „and Co“ versehen werden. Solche Postal Orders sind nur durch Vermittlung eines Bankhauses zahlbar. Gültigkeitsdauer einer Postal Order 3 Monate nach dem Ausgabemonat, Verlängerung auf weitere 3 Monate gegen nochmalige Zahlung der Gebühr zulässig, darüber hinaus ist Verlängerung der Gültigkeitsdauer nur auf Ermächtigung des Money Order Department möglich.

C. Postpakete (Parcels). Am Postpaketdienst nehmen alle PAnst teil. Meistgewicht 11 Pfund. Ausdehnungsgrenzen 3 Fuß 6 Zoll Länge oder 6 Fuß in Länge und Umfang zusammen. Jedes Postpaket muß in der linken oberen Ecke den Vermerk „Parcel-Post“ tragen. Freimachungszwang. Gebührenstufen bis 2, 5, 8, 11 Pfund. Bei einer großen Zahl von PAnst Barfreimachung zugelassen. Keine Paketkarte. In den Städten läßt die PV die Pakete von den Auflieferern einsammeln bei einer Mindeststückzahl von wöchentlich oder 10 auf einmal. Unter besonderen Bedingungen sammeln auch die Landzusteller Pakete ein. Die Pakete werden gebührenfrei zugestellt, Abholung gestattet. Ersatzleistung bei eingeschriebenen Paketen wie bei Einschreibebriefen, bei gewöhnlichen bis 2 Pfund Sterling. Gesetzliche Verpflichtung zur Ersatzleistung besteht nicht. Kein Ersatz bei gewöhnlichen Paketen mit Bargeld, Uhren, Gold- und Silbersachen.

D. Postsparkasse (Post Office Savings Bank). Gegen Vorlegung des Sparbuchs können Einlagen und Abhebungen bei jeder am Sparkassendienst teilnehmenden PAnst bewirkt werden. Das Sparbuch (Deposit Book) stellt die PAnst unentgeltlich aus, bei der die erste Einlage gemacht wird. Zu diesem Zweck hat der Sparer die Erklärung abzugeben, daß er noch keine Sparrechnung hat. Name, Beruf und Anschrift des Sparers sowie Tag und Höhe der Einlage trägt der Postbeamte unter Beisetzung seines Namens und des Abdrucks des Tagesstempels in das Sparbuch ein. Die weiteren Einlagen werden in der gleichen Weise durch Beisetzung des Namens des Postbeamten und des Abdrucks des Tagesstempels vermerkt. Besondere Sparbücher werden benutzt, wenn die erste Einlage unter 10 s bleibt. In diesen werden die Beträge durch dem Sparbuch anhängende Abschnitte im Werte von je 1 s dargestellt. Hat das so angesammelte Sparguthaben den Betrag von 1 Pfund Sterling erreicht, wird es in ein zur baren Verrechnung der Einlagen dienendes Sparbuch eingetragen. Zum Sparen kleinerer Beträge als 1 s gibt die PV Sparkarten aus, in denen die Einlagen durch Freimarken verrechnet werden. Sparkarten im Werte von 1 s werden von allen Sparstellen als Einlagen angenommen. Auch verleiht die Postsparkasse zum Sparen von Geldstücken verschlossene Sparbüchsen, die nur von der Ausgabestelle geöffnet werden können, gegen Zahlung von 3 s. Bei der ersten Einlage werden 2 s vergütet, 1 s dient zur Verrechnung der Eintragungsgebühr. Sparrechnungen werden jedermann ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht eröffnet. Für Minderjährige unter 7 Jahren müssen im Namen des Kindes Verwandte oder Freunde die erforderlichen Erklärungen abgeben. Guthaben können Kinder nur abheben, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Mindesteinlage 1 s. Höhe der Einlagen und Guthaben unbegrenzt, jedoch kann die Regierung Beschränkungen festsetzen. Besondere Erleichterungen bestehen für menschenfreundliche Gesellschaften, Wohltätigkeitsanstalten und ähnliche Einrichtungen. Anträge auf Rückzahlungen (Withdrawals) sind an den Controller des Savings Bank Department zu richten. Diese Dienststelle übersendet dem Antragsteller ein Ermächtigungsschreiben (Warrant); Rückzahlung gegen Vorlegung des Sparbuchs und des mit Empfangsanerkennnis versehenen Ermächtigungsschreibens in der Regel nach 1—2 Tagen vom Empfang des Ermächtigungsschreibens an, obwohl grundsätzlich 10-tägige Kündigungsfrist besteht. Bei Abhebungen bis 10 Pfund Sterling telegraphisches Verlangen auf Rückzahlung am selben Tage gegen Zahlung der Telegramm- und einer besonderen Gebühr zulässig. Ohne vorherigen Antrag können Guthaben bis 1 Pfund Sterling bei jeder Sparkassenstelle abgehoben werden. Überweisung von Guthaben von einer Rechnung auf eine andere sowie auf nichtamtliche Sparkassen und gewisse Regierungsparkassen Großbritanniens zulässig, ebenso Überweisungen von diesen Kassen auf die Postsparkasse. Zinsfuß $2\frac{1}{2}$ vH kann nur durch Gesetz geändert werden. Zinsfähig sind Guthaben von 1 Pfund Sterling ab. Der Zinslauf beginnt am 1. des auf den Einzahlungsmonat folgenden und hört am letzten des dem Auszahlungsmonat vorangehenden Monats auf. Die Zinsen werden bis zum Schluß des Jahres berechnet und dem Guthaben zugeschrieben. Gegen eine geringe Vermittlungsgebühr übernimmt die Sparkasse für Rechnung des Sparers den An- und Verkauf von Staatspapieren, auch können Guthaben der Bank von England überschrieben werden. Soweit Anteile (Dividenden)

zahlbar sind, werden sie der Rechnung des Inhabers gutgeschrieben oder mit Postanweisung ausgezahlt. Die dem Guthaben zugeschriebenen Anteile tragen Zinsen wie gewöhnliche Einlagen. Mit der Aufbewahrung von Wertpapieren befäßt sich die Postsparkasse nicht. Durch Vermittlung der Sparkasse können Lebensversicherungen und Leibrenten bis 100 Pfund Sterling abgeschlossen und die Versicherungsbeiträge von den Guthaben abgeschrieben werden. Bei dem Savings Bank Department können Sparer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, letztwillige Verfügungen über ihr Guthaben eintragen lassen. Die laufenden Rechnungen führt nur die Hauptverwaltung, der jeder Postmeister täglich einen Einzelnachweis über die Ein- und Auszahlungen zu übersenden hat. Alle Postsparkassengeschäfte stehen unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses. Der Rechenschaftsbericht der Postsparkasse wird mit dem Jahresbericht des Generalpostmeisters dem Parlament vorgelegt.

E. Sparkassengutscheine. Die meisten PAnst Großbritanniens verkaufen Sparkassengutscheine von 1 Pfund Sterling (Einkaufspreis 16 s), 12 Pfund Sterling (Einkaufspreis 9 Pfund Sterling 12 s) und 25 Pfund Sterling (Einkaufspreis 20 Pfund Sterling). Durch Vermittlung des Controller and Accountant General kann man sich Gutscheine von 26 Pfund Sterling (Einkaufspreis 20 Pfund Sterling 16 s) bis 500 Pfund Sterling (Einkaufspreis 400 Pfund Sterling) verschaffen. Die Gutscheine von 1, 12 und 25 Pfund Sterling bestehen aus 3 Teilen: einem Empfangsschein für den Käufer und 2 Doppeln zur Eintragung des Namens des Eigentümers beim Postal Service Department in London. Wer zum erstmalig solche Gutscheine kauft, erhält ein Gutscheinheft und eine persönliche Karte (Holder's card) mit einer Buchungsnummer. Außerdem hat der Käufer eine Unterschriftskarte (Signature card) auszufüllen, die die Nummer der Holders card erhält. Die Signature card wird mit den Doppeln dem Postal Service Department übersandt. Bei einem neuen Ankauf von Gutscheinen hat der Käufer sein Gutscheinheft und die Signature card zur Eintragung der Buchungsnummer auf die neuen Gutscheine vorzulegen. Beim Ankauf von Gutscheinen über 26 Pfund Sterling werden keine Gutscheinhefte ausgestellt, dafür wird das Verlangens schreiben beim Postal Service Department aufbewahrt. Zum Ankauf von Gutscheinen durch Ansammlung kleinerer Beträge werden Karten mit 32 Feldern ausgegeben, in die Sparkassenmarken zu je 6 d aufzukleben sind. Mit der vollen Karte kann ein Gutschein zu 1 Pfund Sterling (Einkaufspreis 16s) angekauft werden. Sparkassengutscheine werden nur zu persönlichen Zwecken, nicht an Erwerbsgesellschaften usw. verkauft; jedoch kann der Postmaster General Gesellschaften zu gegenseitiger Hilfe, Wohltätigkeitsanstalten usw. zum Ankauf von Sparkassengutscheinen ermächtigen. Doch kann man Sparkassengutscheine zugunsten anderer Personen erwerben, auch für Minderjährige unter 7 Jahren, jedoch können diese Gutscheine erst eingelöst werden, wenn das Kind das 7. Lebensjahr vollendet hat. Niemand kann mehr als 500 einfache Gutscheine oder den Gegenwert davon besitzen oder daran teilhaben; dies gilt auch für Gesellschaften. Am Ende des ersten und der folgenden Jahre werden die Zinsen dem Gutschein dergestalt zugeschrieben, daß ein einfacher Gutschein nach 5 Jahren den Nennwert von 1 Pfund Sterling, und nach 10 Jahren unter Hinzurechnung einer Sondergutschrift (Bonus) von 1 s den Wert von 1 Pfund Sterling 6 s erreicht hat. Die Gutscheinzinsen unterliegen nicht der Einkommensteuer. Gutscheine und Zinsen können auf schriftlichen, an den Controller des Postal Service Department zu richtenden Antrag eingelöst werden; nach der Ermächtigung des Postal Service Department Auszahlung durch eine PAnst oder Bank. Sparkassengutscheine können nur auf Ermächtigung des Postmaster General gegen eine besondere Gebühr in Ausnahmefällen auf eine andre Person übertragen werden. Gutscheineigentümer über 16 Jahre können durch eine bei dem Controller des Postal Service Department niederzulegende Erklärung letztwillig über den Betrag ihrer Gutscheine verfügen. Verlorene Gutscheine, deren Nummer angegeben werden kann, werden gegen eine besondere Gebühr vom Postal Service Department ersetzt. Alle auf den Gutscheindienst bezüglichen Geschäfte stehen unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses.

Schriftwesen. Stephan S. 609; Archiv 1877 S. 579 ff., 1879 S. 521 ff., 1881 S. 682 ff., 1884 S. 193 ff., 1887 S. 18 ff., 1889 S. 637, 1890 S. 56 ff., 377, 1891 S. 129 ff., 1899 S. 715 ff., 1908 S. 410 ff., 1910 S. 255 ff.; L'Union Postale 1885 S. 109 ff., 129 ff., 1888 S. 195 ff., 1891 S. 66 ff., 1892 S. 1 ff., 1893 S. 207 ff., 1915 S. 135 ff., 1920 S. 148; Reports of the Postmaster General seit 1855 jährlich; W. Lewins, Her Majesty's Mails 1864; G. B. Hill, Life of Sir Rowland Hill and the history of penny postage. 1880; J. W. Hyde, The Royal Mail. 1885; The romance of the British Post Office, its inception and wondrous development. London 1887. L. W. Partridge and Co; The History of the early Postmarks of the British Isles. From their introduction down to 1840. By John G. Hendy. London. L. Upcott Gill, Bazaar Buildings, Drury Lane, W. C.; Joyce, Herbert, The history of the Post Office from its establishment down to 1836. London 1893; Norway, Arthur, H., History of the Post-Office packet service between the years 1793—1815. London 1895; Sieblist S. 79 ff.; Recueil S. 331 ff.; Swift, H. G., A history of postal agitation from fifty years ago till the wider „history of our times“. London 1900; Sir Rowland Hill. The Story of a Great Reform. Told by His Daughter. London 1907; Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Librairie de l'Enseignement Technique. 3 Rue Thénard. Paris Ve. 1925 S. 19 ff. Brandt.

Große Bauten. Bezeichnung (seit 1923) für alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei der DRP, deren überschlägliche Kosten für sich allein oder, wenn zum Bauvorhaben der Ankauf von Grund und Boden nötig ist, einschl. der Grunderwerbskosten 100000 RM überschreiten. Wegen der Neubauten usw., die über diese

Kostengrenze nicht hinausgehen, s. Kleine Baubedürfnisse.

Der Bauausführung muß bei „Großen Bauten“ stets ein „Ausführender Bauentwurf“ zugrunde gelegt werden. Vorläufer in der Regel ein Vorentwurf (Allgemeiner Bauentwurf) (s. Bauentwurf). Jeden „Großen Bau“ muß das RPM genehmigen, doch ist die Feststellung der „Ausführenden Bauentwürfe“ zu Bauten, deren reine Baukosten (ohne die Kosten des Grunderwerbs) 100 000 RM nicht überschreiten, — nach Genehmigung des „Allgemeinen Bauentwurfs“ durch das RPM — den OPD überlassen, falls sich das RPM im Einzelfalle nicht die Nachprüfung vorbehalten hat.

Grundeigentum erwirbt die DRP 1. zur Herstellung oder Erweiterung posteigener Bauten, wenn den Betriebsanforderungen zweckmäßig nur durch Bauausführung für eigene Rechnung entsprochen werden kann, also namentlich in großen Orten, oder wenn zu hohe Mieten gefordert werden, 2. zwecks dauernder Beibehaltung solcher schon postseitig benutzten Gebäude, die ursprünglich von Privatpersonen usw. hergestellt und der DRP zunächst gegen Miete überlassen worden sind. Zu beiden Zwecken darf seit Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. 3. 1924 (s. d.) Grundeigentum auch enteignet werden.

Neue Bauplätze müssen in der Regel folgenden Anforderungen entsprechen: 1. Die Lage zum Verkehrsmittelpunkt des Ortes und zum Bahnhof muß günstig, 2. die Zugänglichkeit für Dienstzwecke und für das Publikum muß ausreichend gesichert sein. 3. Verkehrsstörende Anlagen (Theater, Märkte, Schulen usw.) dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe befinden. 4. Das Grundstück darf nicht im Überschwemmungsgebiet eines Wasserlaufes liegen. 5. Das Grundstück muß schulden- und lastenfrei übergeben werden können. Möglichst werden Grundstücke gewählt, die nicht nur für die dem augenblicklichen Bedarf entsprechenden Gebäude, sondern auch für spätere Erweiterungsbauten Platz bieten.

Über den Erwerb, Tausch oder Verkauf von Postgrundstücken entscheidet allein das RPM.

Das Eigentum an den Postgrundstücken, die früher den einzelnen Landespostverwaltungen gehört hatten, ist durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. 5. 1873 auf die DRP übergegangen. Mietpostgebäude (s. d.) sind namentlich in den Jahren nach dem Weltkrieg in größerer Zahl angekauft worden. Die Zahl der posteigenen Grundstücke (ausschl. in Bayern und Württemberg) betrug

im Jahre 1875 . . .	260
„ „ 1900 . . .	502
„ „ 1910 . . .	647
„ „ 1915 . . .	—
„ „ 1925 . . .	—

Außerdem besitzt die DRP noch Rechte an fremden Grundstücken, die von ihr mit posteigenen Gebäuden besetzt sind.

Rücksichten auf den Haushalt machen es meist unmöglich, Käufe Zug um Zug auszuführen, zwingen vielmehr dazu, die Verkäufer an langfristige Angebote zu binden. In der Regel schließt daher die DRP Kaufverträge ab oder nimmt Angebote entgegen, in denen sie sich ein Rücktrittsrecht bis zu einem weiter hinausliegenden, von der voraussichtlichen Bewilligung der Haushaltsmittel abhängigen Zeitraum vorbehält. Die Verträge und Angebote werden gerichtlich, notariell oder von einem nach den Landesgesetzen dazu befugten Beamten beurkundet. Muster zu Kaufverträgen und Verkaufsangeboten enthält ADA IV, 1.

Der Einfachheit und Kostenersparnis wegen sind in den Staatsgebieten Preußen, Sachsen, Thüringen, Anhalt, Waldeck und Hamburg im Einverständnis mit den Landesregierungen seit 1922 bzw. 1923 ein für allemal die Vorsteher der PA oder ihre berufenen Vertreter dazu bestimmt worden, Verträge oder Erklärungen wegen Übertragung des Eigentums auf die DRP unter Beidrückung des Dienstsigels oder Dienststempels des PA zu beurkunden. Den Grundbuchämtern in den genannten Staatsgebieten ist diese Ermächtigung durch die Verordnungsblätter der Länder „offenkundig gemacht“ worden.

Geht ein reichseigenes Grundstück aus dem Besitz einer andern Reichsverwaltung in den Besitz der DRP über, so wird anstatt eines förmlichen Kaufvertrags nur ein Überlassungsabkommen abgeschlossen.

Beim Ankauf von Grundstücken entstehende Nebenkosten (Stempel-, Auflassungs-, Beurkundungs-, Vermessungskosten usw.), ferner Besitzveränderungsabgaben und Steuern, die nicht auf Grund der Abgaben- und Gebührenfreiheit des Reichs außer Ansatz bleiben, werden in den Kaufverträgen usw. möglichst in voller Höhe dem Verkäufer auferlegt. Mindestens muß der Verkäufer die etwaige Umsatz- und Wertzuwachssteuer ganz und die Grunderwerbssteuer zur Hälfte tragen. Nach dem Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. 4. 1911 ist die DRP von der Zahlung aller Gerichtsgebühren befreit und kann ferner von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden nur im gleichen Umfang wie die Landesbehörden zu mittelbaren Steuern

herangezogen werden, die auf den Erwerb von Grundstücken gelegt werden.

Die OPD haben die Kaufverträge usw. vorzubereiten und abzuschließen und die vom RPM genehmigten Verträge oder angenommenen Angebote auszuführen.

Die Verwaltung des Grundeigentums liegt den OPD und VÄ ob. Sind mehrere VÄ oder Dienststellen auf einem Grundstück untergebracht, so bestimmt die OPD, wem die Grundstücksverwaltung obliegt. Die hiermit beauftragte Stelle hat sich über alle Veröffentlichungen örtlicher Behörden oder über sonstige Vorkommnisse, die für das Grundstück von Bedeutung sind, unterrichtet zu halten und n. F. das zur Wahrung der Rechte der DRP Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. In Betracht kommen dabei Festsetzung neuer Fluchtlinien für die angrenzenden oder die Zufahrtstraßen, Änderungen in der Bebauung der Nachbargrundstücke, Benutzung der Grenzmauern oder Giebel durch Nachbarn u. dgl.

Über die posteigenen Grundstücke führt jede OPD ein laufend zu berichtendes Verzeichnis. Außerdem wird für jedes posteigene Grundstück ein Grundblatt in doppelter Ausfertigung auf vorgeschriebenem Muster angelegt. Je eine Ausfertigung bekommen OPD und RPM. Das Grundblatt enthält außer einem einfachen Lageplan Angaben über den Flächeninhalt, Jahr und Preis der Erwerbung, Art der Bebauung und der Benutzung usw.

Von Staatssteuern, die auf Grund- und Gebäudebesitz gelegt werden, ist die DRP nach dem Reichsbesteuerungsgesetz befreit. Zu Realsteuern kann sie von den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden nur in gleichem Umfang wie die betreffenden Landesbehörden herangezogen werden. Die in einem Staate, einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverband für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und für einzelne Handlungen allgemein festgesetzten Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) müssen von der DRP gezahlt werden, wenn ihr nicht ein besonderer Rechtstitel auf Gebührenfreiheit zusteht. Dasselbe gilt für Beiträge (auch Straßenbaubeiträge), die zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen von denjenigen Grundeigentümern erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Einquartierungslasten kommen für die zum Dienstgebrauch bestimmten Räume der DRP nicht in Betracht. Wegen Einquartierungslasten für Dienstwohnungen s. „Dienstwohnungen“.

Sollen entbehrlich gewordene Grundstücke abgegeben werden, so haben die OPD ebenfalls die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurkundenden Verkaufs- oder Tauschverträge vorzubereiten, abzuschließen und auszuführen. Vorerwähnte allgemeine Ermächtigung der Postamtsvorsteher in einzelnen Ländern zur Beurkundung von Verträgen erstreckt sich aber nur auf Ankaufs-, nicht auch auf Verkaufs- oder Tauschverträge. Wegen der Bedingungen, die für den Verkauf von Postgrundstücken allgemein gelten, s. ADA IV, 1. Bei Abtretung von Flächen, die nach der Fluchtlinienfestsetzung zur Straße fallen, an Gemeinden werden in der Regel förmliche Kaufverträge nicht abgeschlossen. Sie werden an die Gemeinde in einfachster Form auf Grund einer besonderen, durch das RPM für die OPD ausgestellten Vollmacht übereignet.

H e B.

Grundgehalt s. Besoldung

Grundstücksstempelmarken mit dem Überdruck „Umsatzsteuer“ s. Umsatzstempelmarken

Grußpflicht für die Angehörigen der DRP in und außer Dienst richtet sich nach den allgemeinen Verkehrsformen. Sie besteht nicht nur den Dienstvorgesetzten gegenüber, sondern nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auch gegenüber anderen Beamten usw. Wichtig sind in dieser Hinsicht zwei Erkenntnisse des Reichsdisziplinarhofs vom 10. 12. 1894 und vom 2. 3. 1903. Das erste lautet dahin, daß auch die Verweigerung eines Grußes gegenüber einem Beamten, der keine dienststrafrechtlichen Befugnisse hat, gegen die Beamtenpflichten verstoßen kann, und im zweiten wird ausgeführt, daß der Angeschuldigte durchaus seine Stellung und die im Verkehr zwischen Beamten verschiedenen Ranges schon für ein ersprießliches Zusammenarbeiten erforderlichen Rücksichten verkenne, wenn er der Meinung sei, ein achtungswidriges Verhalten könne außer Dienst nur gegenüber Vorgesetzten in Frage kommen.

Guatemala. I. Verfassung. An der Spitze der dem Handelsministerium unterstellten Postverwaltung steht ein Generaldirektor, der von einem Unterdirektor unterstützt wird. Das Hauptpostamt von Guatemala führt den Namen Hauptverwaltung. Die PANst heißen Administraciones, sie zerfallen in vier Klassen. Die zwischenstaatlichen Eisenbahnen Mittelamerikas befördern die Post auf Grund besonderer Verträge; in bestimmten Zügen verkehren Bahnposten, in denen besondere Bahnpostbeamte (Agentes ambulantes) den Dienst wahrnehmen. Nach den nicht an der Eisenbahn gelegenen Orten wird die Post mit Kraftwagen, Saumtieren und Fußboten befördert.

II. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe. Als Brief wird jede Sendung betrachtet, die so verschlossen ist, daß der Inhalt ohne Verletzung des Verschlusses nicht geprüft werden kann. Drucksachen und Geschäftspapiere. Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenze 45 cm in irgendeiner Richtung. Warenproben. Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Postlagernde Sendungen dürfen nur an Reisende und solche Empfänger gerichtet werden, die keinen festen Wohnsitz haben und sich nur kurze Zeit an einem Orte aufhalten. Bei der Abholung wird von dem Empfänger eine Zuschlaggebühr erhoben. Einschreibsendungen müssen zur Prüfung des Inhalts offen aufgeliefert werden. Ausdehnungsgrenze 75 × 10 × 10 cm. Eilzustellung und Schließfachabholung sind eingeführt.

B. Wertsendungen (Correspondencia certificada con valores declarados). Für diesen Dienstzweig sind die PAnst in drei Klassen eingeteilt, dementsprechend sind Höchstbeträge für die Annahme, Ausgabe usw. der Wertsendungen festgesetzt. Zur Absendung mit derselben Post darf ein Absender an einen Empfänger nur Wertsendungen mit einem Gesamtwertbetrag auflifern, der den für eine Sendung festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigt. Versicherungsgeld 3 v. H. des Wertbetrags.

b) Postpakete (Encomiendas). Meistgewicht 15 Pfund (1 Pfund = 453,6 g), Ausdehnungsgrenze 100 × 50 × 50 cm für mit der Eisenbahn, 2 kg und 30 × 20 × 20 cm für durch Fußboten zu befördernde Pakete. Die Pakete müssen zur Inhaltsprüfung offen aufgeliefert werden. Einschreibung zugelassen. Der Empfänger erhält eine Benachrichtigung, auf Grund deren er die Sendung bei der BestimmungsPAnst abholen muß.

Schriftwesen. Archiv 1894 S. 92 ff.; Recueil S. 537 ff.

Brandt.

Gültigkeitsdauer der Postanweisungen des Weltpostverkehrs. Nach dem Postanweisungsabkommen (s. d.) des WPV dürfen Postanweisungen nur so lange ohne weiteres ausgezahlt werden, als sie noch gültig sind. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des ersten Monats, der auf den Monat der Einzahlung folgt; im Verkehr mit außereuropäischen Ländern verlängert sich die Frist um 4 Monate. Nach Ablauf der Frist dürfen die Postanweisungen nur auf Grund einer von der Aufgabeverwaltung auf der Postanweisung auszustellenden Zahlungsermächtigung (s. d.) ausgezahlt werden, die der Anweisung von neuem Gültigkeit für eine Frist von gleicher Dauer wie die erste Gültigkeitsfrist verleiht.

Güterposten sind neben den Personenposten (s. d.), Kariolposten (s. d.) und Botenposten (s. d.), Landpostfahrten (s. d.) und Privatpersonenposten eine Gattung der Posten auf gewöhnlichen Straßen (s. d.). Sie werden nicht nur zu Postbeförderungen nach außerhalb, sondern auch zu regelmäßigen Fahrten nach und von den Bahnhöfen und den Landungsplätzen der Dampfschiffe sowie zur Verbindung von StadtPAnst untereinander eingerichtet. Wertsendungen und Pakete werden mit den Güterposten ohne Einschränkung befördert. Die nach auswärts fahrenden Güterposten und in einzelnen Fällen auch die Bahnhofsgüterposten werden zur Beförderung

von Reisenden und deren Gepäck benutzt. Den Posthaltern (s. d.) wird gestattet, mit den Güterposten auf dem Bockplatze neben dem Postillion Reisende auf eigene Rechnung zu befördern. Die Gebühr für das Reisegepäck fließt dagegen der Postkasse zu.

Wegen der zu den Güterposten benutzten Wagen s. Postwagen. S. auch Beförderungsfristen, Begleitung der Posten, Postfuhrvergütung, Regelbespannung.

Güterpostwagen s. Postwagen.

Guthaben auf Postscheckkonto. Dem Postscheckkonto werden gutgeschrieben die Stammeinlage, die mit Zahlkarte eingezahlt und die von einem anderen Konto überwiesenen Beträge. Über die gutgeschriebenen Beträge mit Ausnahme der Stammeinlage kann der Postscheckkunde durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder durch Scheck jederzeit verfügen. Der Betrag, der auf dem Konto nach Ausführung der Guthabenschriften und Lastschriften verbleibt, ist das Guthaben. Es wird dem Postscheckkunden nicht verzinst. Die DRP führt die auf den Konten angesammelten Guthabenschriften, soweit sie für die Auszahlungen nicht flüssig zu halten sind, der Wirtschaft durch Ankauf von Wertpapieren und Gewährung von Darlehen wieder zu. Dies ist von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, zumal es sich vielfach um Beträge handelt, die ohne den PSchV bar in zahlreichen Kassen oder Geldtaschen brach liegen würden. Die aus der Anlegung des Guthabens fließende Zinseinnahme wird zur Deckung der Unkosten des PSchV verwendet, so daß es möglich ist, die Gebühren für Ein- und Auszahlungen im PSchV sehr niedrig zu halten und die Überweisungen sowie den Briefverkehr zwischen den PSchÄ und den Postscheckkunden gebührenfrei auszuführen.

Gutschriftzettel erhält der Postscheckkunde (s. d.) mit dem Kontoauszuge (s. d.) als Belege für die seinem Konto gutgeschriebenen Zahlkarten- und Überweisungsbeträge. Es werden dazu die Abschnitte am linken Rande der Zahlkarten (s. d.) und Postüberweisungen (s. d.) — soweit Postanweisungen gutgeschrieben werden auch die Abschnitte der Postanweisungen — benutzt. Die Abschnitte der Zahlkarten und Postanweisungen tragen den Aufgabestempel der AufgabePAnst, die Abschnitte der Überweisungen den Tagesstempel des LastschriftPSchA.

Im Postüberweisungsverkehr nach dem Auslande werden gleichfalls die Abschnitte der Überweisungen als Gutschriftzettel benutzt; im Verkehr aus dem Auslande werden dazu besondere Vordrucke verwandt. S. Postüberweisungsabkommen.

H

Haftpflicht des Absenders. Die Haftpflicht des Absenders (Abs.) ist im PG nicht geregelt. Maßgebend sind deshalb die Bestimmungen des BGB und der PO, insbesondere §§ 5 VII und 27 III PO. Dabei ist zu unterscheiden, ob durch die Sendung des Abs. die Post oder ein Dritter (Abs. und Eigentümer anderer Postsendungen) geschädigt worden und, wenn es sich um eine Schädigung der Post handelt, ob ein gültiger Beförderungsvertrag mit dem Abs. zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, so haftet der Abs. sowohl nach §§ 276, 278, gegebenenfalls § 254 BGB als auch nach § 27 III PO. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts werden nach allgemeinen Grundsätzen allerdings nur im Falle des Verschuldens angewandt, die Bestimmungen der PO im Verhältnis zur Post auch ohne Verschulden. Ist ein Beförderungsvertrag mit der Post nicht zustande gekommen, z. B. wenn es sich um einen Schaden handelt, der durch von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände (s. Ausschließung von der Postbeförderung) entstanden ist, so

haftet der Abs. auch der Post gegenüber nur außervertraglich, und zwar auch ohne Verschulden. Denn die Bestimmung der PO ist eine die Allgemeinheit bindende Rechtsnorm (PO = Rechtsverordnung). Dem Dritten gegenüber haftet der Abs. stets nur außervertraglich, und zwar nur, wenn ihn ein Verschulden trifft (§ 823 Abs. 1, 831 BGB, gegebenenfalls auch § 823 Abs. 2 in Verbindung mit PO §§ 5 VII und 27 III sowie § 367 Nr. 5 a RStGB).

Haftpflicht der Beamten. Die Postbeamten sind als Reichsbeamte (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten zivilrechtlich, strafrechtlich und dienststrafrechtlich verantwortlich. Bei einer Verletzung der Dienstpflicht setzen sie sich der Gefahr zivilrechtlicher Haftung, strafgerichtlicher und dienststrafrechtlicher Bestrafung aus.

1. Zivilrechtliche Haftung. Sie kann eintreten, wenn der Beamte in Ausübung einer Diensthandlung oder

infolge Unterlassung einer solchen seiner eigenen Behörde oder einem Dritten Schaden zufügt.

Die Haftung des Beamten der eigenen Behörde gegenüber richtet sich nach dem an seinem dienstlichen Wohnort geltenden Landesrecht (§ 19 des Reichsbeamtengesetzes). Fehlen landesgesetzliche Bestimmungen, so sind die Grundsätze über den Dienstvertrag (BGB § 611) anzuwenden. Ferner können vereinzelt Beamte auch aus § 823 ff. BGB haftbar gemacht werden. Als Landesrecht gilt für die in Preußen angestellten Reichsbeamten das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, Teil II, Titel 10, §§ 88—91.

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staat, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

Nach diesen Bestimmungen ist die Haftung in ganz Preußen zu beurteilen, mithin auch in den gemeinrechtlichen Gebieten und in dem Teile des preußischen Staatsgebietes, in dem besondere landesrechtliche Bestimmungen über die Beamtenhaftung fehlen, wie in dem Teile der Rheinprovinz, in dem früher französisches Recht galt (RGZ Bd. 95 S. 344). Der Postbeamte haftet in Preußen für jedes Versehen, auch wenn es gering ist. Er haftet aber erst an zweiter Stelle. Solange die DRP ihren Anspruch noch gegen eine andre Person verfolgen kann, darf sie den Beamten nicht in Anspruch nehmen. Unkenntnis der einschlägigen Gesetzes- und Dienstanweisungsvorschriften entschuldigt nicht, ebenso wenig im allgemeinen Überlastung mit Dienstgeschäften. Besondere Fälle der Schadenshaftung können entstehen aus Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßigen Mehrausgaben und Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten entstehen, für die Mittel im Haushalt nicht vorgesehen sind (Reichshaushaltsordnung [s. d.] vom 31. 12. 1922 §§ 32, 33, RGBl 1923 II S. 17). Der Beamte haftet sowohl für einen Schaden, den er der DRP an ihrem Eigentum zufügt, als auch für einen Schaden, der durch sein Verschulden einem Dritten entstanden ist, für den aber die DRP gesetzlich aufzukommen hat. Für eine Ersatzleistung aus dem Postbeförderungsvertrage (PG § 6 ff.), die durch Verschulden eines Postbeamten entstanden ist, wird die DRP den schuldigen Beamten in Ausübung ihres Rückgriffsrechtes haftbar machen. Nur selten haftet die DRP für eine Amtspflichtverletzung ihrer Beamten auf Grund des Reichsbeamtenhaftpflichtgesetzes (RBHG) vom 22. 5. 1910 (RGBl S. 798). Die gesamte Tätigkeit der Post stellt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 RBHG dar. Die Postbeamten sind vielmehr regelmäßig in der Erfüllung der Aufgabe der DRP als Verkehrsvermittler tätig, diese ihre Tätigkeit ist aber nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte und nach dem Schrifttum nicht Ausübung öffentlicher Gewalt. Eine Tätigkeit in Ausübung öffentlicher Gewalt liegt vielmehr nur vor bei der Beaufsichtigung, Verwaltung und Leitung des Postwesens, insbesondere bei Maßnahmen aus Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899, bei Durchführung

des Posthinterziehungsverfahrens (s. Poststrafverfahren), beim Verwaltungszwangsverfahren (s. d.), bei der Aufnahme von Postprotesten, soweit es sich nicht um die Ausführung der eigentlichen Postbeförderungsverträge und um eine daraus entspringende Haftung handelt (s. Postaufträge). Tritt aber eine Haftung der DRP aus § 1 RBHG ein, so kann die DRP nach § 2 des Gesetzes von dem schuldigen Beamten Ersatz verlangen. Unregelmäßigkeiten, die sich Postbeamte bei förmlichen Zustellungen zuschulden kommen lassen, können nur zur Haftung der schuldigen Beamten, nicht aber zu einer Haftung der DRP führen. Denn für die Haftung der Post aus Postbeförderungsverträgen sind allein die postrechtlichen Vorschriften (PG, PSchG, PO, PSchO, WP-Vertr) maßgebend. Nach § 6 RBHG bleiben die Vorschriften anderer Reichsgesetze unberührt, soweit sie, wie PG §§ 6 ff., insbesondere § 12, die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen. An diesem Rechtszustande ist auch durch Art. 131 der Reichsverfassung nichts geändert. Diese Verfassungsbestimmung bestätigt lediglich die grundsätzliche Haftung des Reichs für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt in dem früheren Umfange des RBHG. Soweit weder Bestimmungen des Postsonderrechts noch das RBHG in Frage kommen, haftet die DRP für Schäden, die durch Verschulden ihrer Beamten Dritten zugefügt werden, nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht (insbesondere § 831 BGB). Mehrere Beamte haften der Post als Gesamtschuldner. Wegen der Haftbarmachung der Beamten bei Unterschlagungen und bei Defekten an Kassengeldern und andern Gegenständen s. Beitreibungsbeschluß.

Hat die DRP auf Grund ihrer Haftung an erster Stelle Ersatz geleistet, so kann sie den Postbeamten, der den Schaden verschuldet hat, in Anspruch nehmen, indem sie entweder

- a) in den dafür vorgesehenen Fällen einen Beitreibungsbeschluß gegen den Beamten erläßt, oder
- b) durch Zurückbehaltung des Dienst Einkommens des Beamten und Aufrechnung sich schadlos hält (s. Zurückbehaltungsrecht der Post), oder
- c) den Beamten auf Schadensersatz verklagt.

In einer Klage kann der schuldige Beamte die Ablehnung seiner Ersatzpflicht nicht damit begründen, daß die DRP vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (BGB § 839 Abs. 3). Dagegen muß sich die DRP beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 254 BGB einen Schadensausgleich gefallen lassen.

Für Klagen der DRP gegen ihre Beamten wegen Schadensersatzansprüche aus dem Dienstverhältnis ist stets in erster Instanz das Landgericht und in letzter das Reichsgericht zuständig (s. Rechtsweg). Ansprüche der DRP gegen ihre Beamten aus dem Dienstverhältnis verjähren in 30 Jahren, bei Ausübung des Rückgriffsrechtes aus § 2 RBHG in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die DRP den Ersatzanspruch des Beschädigten anerkannt hat oder zur Ersatzleistung rechtskräftig verurteilt worden ist. Auch kann bei einem Anspruch aus unerlaubter Handlung eine dreijährige Verjährung in Frage kommen (§ 852 BGB).

Die Haftung des Beamten Dritten gegenüber richtet sich ausschließlich nach BGB § 839 Abs. 1 und 3:

1. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andre Weise Ersatz zu erlangen vermag.

.....

3. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Der Postbeamte muß eine Amtspflichtverletzung, die ihm nicht nur gegenüber seinem Dienstherrn, der DRP, sondern auch gegenüber dem geschädigten Dritten obliegt, verletzt haben. Nur dieser Dritte, demgegenüber der Beamte die Amtspflicht zu erfüllen hatte, kann einen Anspruch aus § 839 BGB geltend machen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, muß nach dem Inhalt der Dienstvorschrift entschieden werden, gegen die der Beamte gehandelt hat. Gleichgültig ist, ob ein Verstoß gegen Gesetz, Verordnung, Dienstanweisung, allgemeine oder besondere Anordnung, sei sie auch nur mündlich ergangen, vorliegt. Den Gegensatz zu diesen, einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten bilden solche Dienstvorschriften, die bloße Ordnungsvorschriften für den inneren Dienst sind (z. B. Einhaltung der Dienststunden). Hauptsächlich kommen Vorschriften in Betracht, die zum Schutze der der Post anvertrauten Sendungen vor Verlust und Beschädigung erlassen sind. Die Gerichte haben z. B. folgende Amtspflichten eines Postbeamten als unter § 839 BGB fallend erklärt: die Verpflichtung des Postbeamten zur Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei Auszahlung postlagernder telegraphischer Postanweisungen (Urteil des Oberlandesgerichts Kolmar vom 5. 7. 1905 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 12 S. 117), die Pflicht des Postbeamten zur sorgfältigen Behandlung eines Eilwertbriefes (Urteil des Reichsgerichts vom 1. 11. 1910 in der Juristischen Wochenschrift 1911 S. 46; Urteil des Reichsgerichts vom 17. 9. 1912 im „Recht“ 1912 Nr. 2940), die Pflicht des Telegraphenbeamten zur Beförderung eines Telegramms (auch gegenüber dem Empfänger!), Urteil des Reichsgerichts vom 30. 4. 1912 im „Recht“ 1912 Nr. 1791). Dritter kann auch ein Beamter der eigenen Verwaltung sein. Der Postbeamte ist für alle dienstlichen Verrichtungen verantwortlich, deren Erledigung ihm obliegt, er haftet auch für einen durch Unterlassung entstandenen Schaden. Neben ihm haftet der Aufsichtsbeamte, der seine Aufsichtspflicht über den schuldigen Beamten vernachlässigt hat. Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, muß vorliegen. Vorsätzlich handelt der Beamte, der sich bewußt ist, eine Pflichtverletzung zu begehen. Das bloße Erkennenmüssen reicht nicht aus (vgl. Juristische Wochenschrift 1910 S. 484). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt (§ 276 BGB). Es genügt nicht, daß der Beamte beim Handeln keine schädlichen Folgen für andre sieht oder beabsichtigt, sondern der Beamte ist auch zur Überlegung verpflichtet, ob sie nicht möglich sind, und hat für die Anwendung der möglichen Folgen Sorge zu tragen. Er haftet, wenn er bei Beobachtung der für einen Durchschnittsbeamten seiner Dienststellung im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage gewesen sein muß, seine Handlungsweise als einen Verstoß gegen seine Amtspflicht zu erkennen (RGZ Bd. 85 S. 72). Der Grad der Fahrlässigkeit ist gleichgültig (RGZ Bd. 51 S. 191). Zwischen Dienstpflichtverletzung und Schaden muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so ist für die Frage, ob der schädigende Postbeamte oder der Dritte den ganzen Schaden zu tragen hat, oder ob der Schaden nach dem Verhältnis des beiderseitigen Verschuldens zwischen beiden zu teilen ist, § 254 BGB maßgebend. Wenn noch ein zweiter Ersatzpflichtiger, z. B. die DRP, vorhanden ist, muß sich der Beschädigte an diesen wenden, sofern nur Fahrlässigkeit des Beamten vorliegt (§ 839 Abs. 3 BGB). Der Postbeamte ist dann dem Dritten nur insoweit haftbar, als der Beschädigte von dem andern Ersatzpflichtigen, u. U. der DRP, gar keinen oder nur einen geringeren Ersatz erlangen kann. Der Postbeamte kann somit aus demselben Schadens-

fall bei gleichzeitiger Haftung der DRP sowohl dem Beschädigten für den ihm von der DRP nicht ersetzten Schaden als auch der DRP für den von ihr dem Beschädigten geleisteten Ersatz haftbar werden. Die Ersatzpflicht des schuldigen Beamten dem Dritten gegenüber entfällt, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Hat z. B. der Absender eines Paketes seinen Anspruch gegen die DRP deswegen verloren, weil er die sechsmonatige Frist des § 14 PG zur Anmeldung seines Ersatzanspruchs bei der DRP nicht gewahrt hat, so hat er auch in Höhe des verlorenen Anspruchs keinen Anspruch dem Postbeamten gegenüber, durch dessen Fahrlässigkeit das Paket beschädigt oder in Verlust geraten ist. Diese Vergünstigung steht jedoch dem Beamten nicht bei vorsätzlicher Beschädigung zu. Sind mehrere Beamte wegen der gleichen Pflichtwidrigkeit haftbar, und zwar teils wegen vorsätzlicher, teils wegen fahrlässiger Amtsverletzung, so kann der Beamte, dem nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, den Beschädigten zunächst an den verweisen, dem Vorsatz zur Last fällt. Der Anspruch gegen den Beamten verjährt nach § 852 Abs. 1 BGB in 3 Jahren vom Zeitpunkt an, in dem der Beschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an. Wenn sich der Beamte nur einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, beginnt die Verjährung gegen ihn als Nachverhafteten erst von dem Zeitpunkte an, wo sich herausstellt, daß ein vorverhafteter Ersatzpflichtiger, von dem Ersatz zu erlangen ist, nicht vorhanden ist. Wird ein Beamter durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Beschädigten ungerechtfertigt bereichert, so gilt für die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung die dreißigjährige Verjährung des § 195 BGB. Wegen der Anträge auf Benennung des schuldigen Beamten gegenüber dem Beschädigten s. Namhaftmachung der beteiligten Beamten.

2. Strafrechtliche Haftung. Wenn sich ein Postbeamter bei Ausübung seines Dienstes eine strafbare Handlung zuschulden kommen läßt, hat er über die jeden Täter regelmäßig treffende gerichtliche Strafe hinaus bei Begehung eines Amtsdeliktens die besonderen, nur für Beamte vorgesehenen schweren Strafen aus RStGB §§ 331 ff. zu erwarten. Die Amtsdelikte werden in eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte unterschieden. Eigentliche Amtsdelikte sind solche, die nur von einem Beamten oder Amtsträger (RStGB § 359) begangen werden können, uneigentliche dagegen solche Delikte des gemeinen Rechts, bei denen die Beamteneigenschaft nur einen erschwerenden Umstand bildet. Diese Trennung bereitet jedoch in einzelnen Fällen Schwierigkeiten, wenn wie im § 354 in ein und demselben Paragraphen eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte vereinigt sind. Fällt z. B. dem Postbeamten eine unbefugte, vorsätzliche Eröffnung eines verschlossenen Briefes, die Gestattung der Eröffnung oder Hilfeleistung dabei (Tatbestand des § 299) zur Last, so liegt ein uneigentliches, nach § 354 strafbares Amtsdelikt vor, sind dagegen andre Tatbestände des § 354 gegeben, so liegt ein eigentliches Amtsdelikt vor (RGSt Bd. 28 S. 102). Täter einer nach § 354 strafbaren Handlung können nur Postbeamte sein. Ihnen sind Eisenbahnbeamte, die gleichzeitig im Postdienst beschäftigt werden, gleichzustellen (RGSt Bd. 35 S. 80). Die Verletzung des Postgeheimnisses als Amtsdelikt der Postbeamten ist nur nach § 354 RStGB strafbar (s. Postgeheimnis).

Von den sonstigen, im 2. Teil des 28. Abschnittes des RStGB §§ 331 ff. aufgeführten Amtsverbrechen und vergehen sind für die DRP, in deren Betrieb zahlreiche Beamte mit Geld und andern Sachen Befassung haben, sowie öffentliche und private Urkunden herstellen, besonders beachtenswert:

§ 348 (Urkundenfälschung). Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§ 349 (schwere Urkundenfälschung). Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 350 (Amtsunterschlagung). Ein Beamter, welcher Gelder oder andre Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 351 (schwere Amtsunterschlagung). Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmte Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Bestrafung nach § 348 Abs. 1 erstreckt sich nur auf die falsche Beurkundung öffentlicher Urkunden und die falsche öffentliche Buch- und Registerführung durch den zuständigen Beamten. Dagegen können Gegenstand eines Vergehens des Abs. 2 Urkunden jeder Art sein, die dem Beamten amtlich anvertraut oder zugänglich sind. Tatbestand dieses Vergehens kann Vernichten, Beiseiteschaffen, Beschädigen oder Verfälschen sein. Bedroht ist im § 348 nur vorsätzliches Handeln. Als Urkundsbeamte im Sinne des § 348 Abs. 1 werden Postbeamte in zahlreichen Fällen tätig, insbesondere bei förmlichen Zustellungen (Ausfertigung der Zustellungsurkunden und der beglaubigten Abschriften), bei der Ausstellung von Postausweiskarten (s. d.), beim Fertigen der Postprotokolle und der beglaubigten Abschriften, als Postvollstreckungsbeamte bei Aufnahme von Protokollen (s. Verwaltungszwangsverfahren), vor allem aber bei der Erteilung von Posteinlieferungsbescheinigungen in den Fällen, wo der Beamte mit seinem Namen die Bescheinigung vollzieht. Die Eintragungen des Auflieferers in den Posteinlieferungsscheinen oder Büchern werden durch die von dem Beamten unter Hinzufügung seines Namens bescheinigte Einlieferung Teile der öffentlichen Urkunde. Postanweisungen und Zahlkarten erhalten die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den dienstlichen Angaben über Auflieferung und Buchung versehen sind; auch hier erstreckt sich die öffentliche Urkundeneigenschaft auf die von dem Auflieferer auf dem Stamm der Sendung gemachten Angaben. Auch Poststempelabdrücke, welche die Zeit der Aufgabe oder die Zeit der Ankunft einer Postsendung angeben, rechnen zu den öffentlichen Urkunden. Die Einzahlungslisten für Zahlkarten und Postanweisungen rechnen nicht zu den öffentlichen Registern und Büchern des § 348 Abs. 1. Ebensowenig haben Zustellvermerke auf Paketkarten, Post- und Zahlungsanweisungen, sowie auf Ablieferungsscheinen (s. d.) die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Der Vermögensvorteil des § 349 braucht nicht ein gesetzwidriger zu sein, sondern kann auch ein erlaubter, dem Täter oder einem andern zustehender Vorteil sein. § 350 wird nicht nur angewandt, wenn der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnis Gelder oder andre Sachen unterschlägt, sondern auch dann, wenn er zur Empfangnahme der Gelder zwar nicht verpflichtet war, der Zahlende aber die Berechtigung oder Verpflichtung des Beamten zur Entgegennahme der Gelder irrtümlich angenommen hat. § 351 ist nicht allein auf Kassenbeamte anzuwenden, sondern auf alle Beamte, die Sachen in amtlicher Eigenschaft empfangen und unterschlagen. Auch amtliche Bücher und Schriftstücke der DRP können Gegenstand

der Unterschlagung sein. Der Begriff der Register und Bücher des § 351 umfaßt alle nach amtlicher Anordnung zum Nachweis und zur Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben zu führenden Bücher und Nachweise, mithin im Gegensatz zu § 348 Abs. 1 auch die lediglich für den inneren Dienst der DRP bestimmten Bücher usw.

Die Verurteilung eines Beamten zu einer Zuchthausstrafe hat seine dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge (RStGB § 31). Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn das Gericht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkennt. Neben einer Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur erkannt werden, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an die Stelle von Zuchthaus tritt (RStGB § 32). Auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1—5 Jahren kann erkannt werden neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können (RStGB § 35).

3. Dienststrafrechtliche Haftung. Ein Beamter, der pflichtwidrig handelt, setzt sich nicht allein der Gefahr aus, zivilrechtlich haftpflichtig gemacht und gerichtlich bestraft zu werden, sondern er verstößt auch gegen seine Pflichten aus dem Reichsbeamtengesetz (RBG), kann dienstlich zur Verantwortung gezogen und bestraft werden. Maßgebend sind folgende Paragraphen des RBG:

§ 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§ 72. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten [§ 10, 10a, 10b¹⁾] verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Verstößt der Reichsbeamte gegen die Pflichten aus den angeführten Paragraphen, so begeht er ein Dienstvergehen und hat Dienstbestrafung nach den §§ 73 ff. des RBG zu erwarten. Die Dienststrafen werden unterschieden in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte (§ 73). Als Ordnungsstrafen können Warnung, Verweis oder Geldstrafe verhängt werden; Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden (§ 74). Die Entfernung aus dem Amte kann in Strafversetzung oder Dienstentlassung bestehen. Unkündbar angestellte Beamte können nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens mit Dienstentlassung bestraft werden. Strafversetzung ist Versetzung in ein andres Amt, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$. Statt der Verminderung des Dienst Einkommens kann auf Geldstrafe bis zum Höchstbetrage des Doppelten des monatlichen Dienst Einkommens erkannt werden. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Ruhegehaltsanspruchs von Rechts wegen zur Folge (§ 75). Bei der Wahl der Strafe hat die Behörde nicht allein die Schwere des Dienstvergehens, sondern auch die gesamte Führung des Beamten zu berücksichtigen. Auf Dienstentlassung muß erkannt werden, wenn der Beamte gegen § 10a Abs. 2 und 3 im Rückfall sich vergangen hat.

Im Dienststrafverfahren wird ein förmliches und ein nichtförmliches Verfahren unterschieden. Im nichtförmlichen Dienststrafverfahren dürfen die Dienstvorsetzten Warnungen und Verweise gegen die ihnen untergeordneten Beamten verhängen (RBG § 80); ferner sind Geldstrafen zugelassen, deren Höchstbetrag ver-

¹⁾ §§ 10a und 10b sind eingefügt durch Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl I S. 590) und auferlegen den Beamten in ihrer amtlichen Tätigkeit und in der Öffentlichkeit besondere Pflichten zum Schutze der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform, der Reichsflagge und der verfassungsmäßigen Regierung des Reichs und der Länder.

schieden hoch ist, je nachdem, ob die zuständige niedere (VA), höhere (OPD) oder oberste Behörde (RPM) die Geldstrafe festsetzt (RGB § 81). Das förmliche Dienststrafverfahren besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung. In erster Instanz entscheiden die Disziplinarkammern, in zweiter Instanz der Reichsdisziplinarhof (RBG § 86ff.). Das durch das RBG geregelte Dienststrafverfahren entspricht nicht mehr den heutigen Zeitverhältnissen; besonders fehlen bestimmte Verfahrensvorschriften für die Voruntersuchung; ein Verteidiger in derselben ist nicht zugelassen, die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens nicht gegeben u. a. m. Die Reichsregierung hat im Hinblick hierauf einen Gesetzentwurf einer Reichsdienststrafordnung ausgearbeitet, der zur Zeit dem Reichstag vorliegt (s. Dienststrafordnung).

Schriftwesen. Arndt, Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1922. S. 33, 36ff., 165, 166; Delius, Beamten-Haftpflichtgesetz des Reiches und der Länder. 3. Aufl. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1921; Ebermayer/Rosenberg, Reichs-Strafgesetzbuch. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1920. S. 902ff.; Hanke, Haftung der nichtrichterlichen Reichsbeamten gegenüber dem Reiche, insbesondere im Post- und Telegraphendienst. M. u. H. Marcus, Breslau 1913; Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung (Dr. Werner Scholl), Leipzig und Erlangen 1922. S. 300/302; Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 7. Aufl. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1919. S. 105/107; Meissner, Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. 2. Aufl. Reimar Hobbing, Berlin 1923. S. 282/283, 286/287; Archiv 1911 S. 129ff., 1922 S. 339ff.; Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Franz Vahlen, Berlin 1910. 2. Bd. S. 1114ff.; Perels/Spilling, Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1906. S. 35/37, 45ff., 64/65; Reichert, Civilrechtliche Haftung der Post- und Telegraphen-Beamten, Dissertation. H. Laupp jr., Tübingen 1906; Reimer, Umfang und Art der Amtshaftung (Beiträge zur Lehre von der Amtshaftpflicht in Preußen und im Reich, Heft 3). Franz Vahlen, Berlin 1920; von Schelhorn, Amtshaftung. (Bücher für Recht, Verwaltung und Wirtschaft, herausgegeben von der Freien Vereinigung für Rechts- und Verwaltungskunde) Kameradschaft Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1925; Stengel/Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1911. 1. Bd. S. 366/367; Schliwa, Ratschläge bei Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen im Post- und Telegraphenbetriebe. F. Bärts Buchdruckerei, Neisse 1911. K. Schneider.

Haftpflicht der Post für Postsendungen und bei Personenbeförderung s. Ersatzpflicht der Post

Haftung für Auskünfte s. Auskunftserteilung und Auskunftshaftung

Haiti. I. Verfassung. Das Postwesen Haitis wird von der General-Postadministration in Port-au-Prince geleitet. Die PAnst zerfallen in 2 Klassen: PÄ, an deren Spitze „Postdirektoren“ stehen, und PAg. In einer Anzahl kleinerer Gemeinden ohne PAnst versehen Militärposten den Postdienst. Die Postsachen werden im Innern im allgemeinen mit Pferden oder Maultieren befördert. Die „Postkurriere“ sind mit Stundenzetteln ausgestattet.

II. Postzwang besteht nicht.

III. Betrieb erstreckt sich auf die Briefpost. Bei Briefen kein Meistgewicht, Gebührenstufen 15 g. Die Verwaltung gibt Kartenbriefe und Postkarten aus. Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben unterliegen der gleichen Gebühr; Meistgewicht 250 g, Gebührenstufen 50 g. Einschreibung bei allen Sendungen zulässig; bei Verlust muß der verantwortliche Postdirektor oder Postagent eine Entschädigung von 10 Gourde (1 Gourde = 5 Fr.) zahlen. Verjährung 1 Jahr vom Aufgabetag an.

Schriftwesen. Recueil S. 930/31.

Haltestellen der Personenposten (s. d.) sind zwischen zwei Stationen gelegene Örtlichkeiten, an denen die Personenposten planmäßig zur Aufnahme oder zum Absetzen von Reisenden halten.

Die Entfernungen zwischen den Stationen, unter denen man den Standort einer Posthalterei zu verstehen hat, waren früher sehr verschieden. Sie betragen bisweilen mehrere Meilen. Da es sowohl zur Durchführung eines geordneten Reiseverkehrs als auch aus Gründen der Sicherheit und zur Verhütung von Unterschlagungen an Personengeld (s. d.) und Gepäckgebühren (s. d.) nicht erwünscht war, daß die Posten an beliebiger Stelle anhielten, wurden zwischen den Stationen an geeigneten Orten Haltestellen eingerichtet, bei denen die Posten zur Aufnahme und zum Absetzen von Reisenden anhielten. Trat ein Wechsel der Reisenden nicht ein und war auch aus postdienst-

lichen Gründen ein Anhalten nicht erforderlich, so führen die Posten an den Haltestellen vorüber. Nachts konnte aus Rücksichten der Sicherheit an einzelnen Haltestellen die Personenaufnahme überhaupt ausgeschlossen werden. Wollte ein Reisender auf freier Strecke die Post verlassen, weil seine Wohnung an der Straße lag, oder um den Weg nach seinem Wohnort abzukürzen, so hatte er dies dem zuletzt berührten PA mitzuteilen, damit der Postillion (s. d.) entsprechende Weisung erhielt. Für den Zugang an Haltestellen war Voraussetzung, daß in den Postwagen (s. d.) noch freie Plätze vorhanden waren. Beim Abgang war zu berücksichtigen, daß, wenn dadurch ein Beiwagen von der Haltestelle ab entbehrlich wurde, der Reisende in diesem Platz zu nehmen hatte.

Die Grundsätze für die Einrichtung von Haltestellen sind im allgemeinen dieselben geblieben. Bei den Kraftposten (s. d.) werden die Haltestellen durch Haltestellentafeln gekennzeichnet und in den Fahrplänen mit den Zeiten des Eintreffens der Post bekanntgemacht. Die Entfernungen zwischen den Haltestellen sind maßgebend für die Berechnung des Personengeldes und der Gepäckgebühr. Bei Zu- und Abgang der Reisenden zwischen den Haltestellen werden die Gebühren beim Zugang von der vorhergehenden, beim Abgang bis zur folgenden Haltestelle berechnet.

Krause.

Handbuch für Post und Telegraphie, letzte Auflage Berlin 1918, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Das Buch ist eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und internationalen Verträge über das Post-, Posttax- und Portofreiheitswesen, den Postprotest, Postscheckverkehr, das Telegraphen- und Fernschreiben und die Funkentelegraphie. Sein Inhalt ist zum größten Teil veraltet.

Handbücher und Jahresnachweisungen sind die Bücher, in denen die OPK die nichtfeststehenden Ausgaben nachzuweisen hat. Für jede Buchhaltereirechnung (s. d.) ist ein **Ausgabe handbuch** und gegebenenfalls eine **Jahresnachweisung** erforderlich. Das Ausgabe handbuch enthält so viele Spalten, wie es bei den für die Buchhaltereirechnung zusammengefaßten Kapiteln Verrechnungsstellen (Titel, Untertitel, Titelabteilungen) gibt. Die Jahresnachweisungen haben Monatsspalten. Sie müssen daher nach den Verrechnungsstellen getrennt geführt werden, erforderlichenfalls tritt eine weitere Trennung nach Ausgabearten ein. Die VÄ erscheinen dabei für jede Verrechnungsstelle oder Ausgabeart untereinander. Die Jahresnachweisungen haben den Vorzug, daß die im Laufe eines Jahres geleisteten Ausgaben einer Dienststelle für eine bestimmte Verrechnungsstelle oder Ausgabeart übersichtlich nebeneinanderstehen, so daß die Jahressumme gebildet werden kann; sie lassen aber nicht zu, daß der einzelne Gegenstand der Ausgabe noch besonders bezeichnet wird. Indessen können, wenn für die einzelnen VÄ eine ausreichende Zahl von Zeilen vorgesehen wird, in der Jahresnachweisung auch noch die Ausgaben für einen bestimmten Zweck für sich so zusammengefaßt werden, daß der Jahresaufwand festgestellt werden kann. Welche Ausgaben in Jahresnachweisungen nachgewiesen werden dürfen, ist im Benehmen mit dem Rechnungshof bestimmt worden. Nach diesen Richtlinien hat jede OPD ihre OPK mit Anweisung zu versehen. In Frage kommen dabei hauptsächlich Ausgaben, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit erscheinen und gewöhnlich von den VÄ selbständig geleistet werden dürfen. In den Ausgabe handbüchern werden dagegen die Ausgaben unter Einzelbezeichnung Monat für Monat in der Reihenfolge gebucht, wie sie zur Verrechnung gelangen. Sollen Ausgaben, die in Handbüchern zu verrechnen sind (d. h. also nicht in Jahresnachweisungen verrechnet werden dürfen), zusammenhängend nachgewiesen werden, was bei Bauten, soweit nicht eine besondere Rechnung zu legen ist, stets von einem bestimmten Betrage an zu geschehen hat, so muß zu dem Zweck je eine besondere Abteilung im Handbuch oder ein besonderes Heft angelegt werden. Für die Forderungsnachweise (s. Kassenanweisungen) über Dienstreisen bei dienstlichen Aufträgen (Vertretungen) und über Versetzungsreisen wird die Jahresnachweisung von der OPD geführt.

Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister s. Empfänger

Handschriftenvergleichen dienen als Hilfsmittel bei der Entlarvung von Postdieben. In den Ermittlungsverfahren wegen Postveruntreuungen spielt die Handschriftenvergleichen häufig eine wichtige Rolle. Die Echtheit der Unterschriften unter Postablieferungsscheinen oder Postanweisungen wird bestritten, Schuld-scheine und Quittungen sind gefälscht, während der Postbeförderung entwundene Schecke, Wechsel und Güterbenachrichtigungskarten tragen gefälschte Unterschriften des unberechtigten Einlösers. Durch geschickte Ausschabungen und durch Einsetzen oder Hinzufügen von Worten werden Postanweisungen, Zahlungsanweisungen oder Quittungen auf höhere Beträge verfälscht. Telegrammfälschungen, Briefe von ungenannten Personen, gefälschte Pässe und Postausweiskarten haben häufig eine besondere Rolle gespielt. Wenn in solchen Fällen nicht auf andre Weise ein Geständnis des Täters zu erzielen war, so blieb in der Regel nichts andres übrig, als die Schriftvergleichen.

In der neueren Wissenschaft stehen sich die Anhänger der sog. Graphometrie (Schriftmessung) und die Sachverständigen, die ihr Gutachten auf Grund einer wissenschaftlichen Handschriftenvergleichen abgeben, schroff gegenüber.

Die Schriftmessung wird hauptsächlich von ihrem Erfinder, dem bekannten Schriftsachverständigen Langenbruch in Berlin-Lichterfelde, angewandt. Langenbruch geht davon aus, daß der „individuelle Rhythmus der Handschrift eines Menschen in seinem Ausdehnungsverhältnis genau meßbar“ sei. Er behauptet, daß es bei seinem Verhältnis-Schriftmeßverfahren möglich sei, Handschriften ungenannter Personen, Fälschungen usw. selbst in stärkster Verstellung als die einer bestimmten Persönlichkeit einwandfrei festzustellen. Seine Gegner geben zu, daß die eigentümlichen Ausdehnungsverhältnisse einer Handschrift bisweilen mathematisch genau meßbar seien, aber nur dann, wenn es sich um gleichlautende Wörter natürlicher, d. h. unverstellter Handschriften handle. Sie bestreiten aber die Möglichkeit, die Ausdehnungsverhältnisse einer Handschrift mit dem Verhältniswinkel genau zu messen, wenn die eine Probe die natürliche Handschrift ist, die zweite dagegen verstellte Schriftzüge aufweist. Es wird behauptet, daß Langenbruch nachweislich eine ganze Reihe grober Fehlgutachten abgegeben habe.

Die wissenschaftliche Handschriftenvergleichen arbeitet hauptsächlich nach dem Verfahren von Dr. Schneickert, dem Vorsteher des Erkennungsdienstes des Berliner Polizeipräsidiums. Wie bei der Kriminalverfolgung bei einem leugnenden Verbrecher die Übereinstimmung seiner Person mit der des Gesuchten als festgestellt gilt, wenn das Übereinstimmen soundso vieler sog. Merkmale zweiter Ordnung (Körpergröße, Haare, Augen usw.) und etwa vorhandener Merkmale erster Ordnung (Warzen, Narben, Leberflecke, Verstümmelungen usw. an bestimmter Stelle) einen Zweifel an der Gleichheit der Person nicht mehr zulassen, so verhält es sich auch bei der Feststellung der Übereinstimmung von Handschriften auf Grund des Verfahrens der „Indizienidentität“. Auch eine Handschrift hat ihre Merkmale zweiter und erster Ordnung. Diejenigen zweiter Ordnung sind zu erblicken in der Übereinstimmung dieser oder jener Buchstabenform, der Schriftlage, der Bindungsform, der Satzzeichen usw. Erst bei der Übereinstimmung einer größeren Anzahl dieser Schriftmerkmale zweiter Ordnung kann man von einer Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung reden, die zur Gewißheit werden kann, wenn auch eine Übereinstimmung von Schriftmerkmalen erster Ordnung nachweisbar ist, d. h. solcher Schrifteigentümlichkeiten, die sozusagen persönlich eigentümlich, also eigenartig sind, die vielleicht erst der millionste Mensch wieder in seiner Schrift ähn-

lich aufweist. Diese Merkmale erster Ordnung in der Handschrift sind dasselbe, was Narben, Leberflecke, Tätowierungen und ähnliche Absonderlichkeiten bei der Personenbeschreibung eines Menschen darstellen. Nicht das einzelne verdachterregende Anzeichen entscheidet, sondern es ist in der Summe aller zusammentreffenden Merkmale mitbestimmend.

Die Schriftvergleichen hat in vielen Fällen zur Überführung von Postdieben usw. bereits bei der postamtlichen Untersuchung beigetragen. Mancher Angeschuldigte gab, nachdem man ihm die Übereinstimmungen in seiner Handschrift zeigte, die Tat reumütig zu. Mißlich ist es indessen, wenn der Angeschuldigte, obwohl er offenbar der Täter ist, bei seinem Leugnen verharrt und nicht zu einem Geständnis zu bewegen ist. Die Gerichte sind in solchen Fällen meistens sehr vorsichtig und verurteilen nur dann, wenn die Übereinstimmungen in der Handschrift so deutlich erkennbar sind, daß auch ein Laie, also auch der Richter selbst, sie wahrnehmen kann. Immerhin ist die Schriftvergleichen bei allen eingangs bezeichneten Fälschungen so wichtig, daß jeder Postuntersuchungsbeamte gut daran tut, bei seinen Ermittlungen einen tüchtigen Schriftsachverständigen zu Rate zu ziehen, wenn er nicht selbst über weitgehende Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt. Boedke.

Handschriftstempel s. Postscheck, Postüberweisung

Handwagen s. Postwagen

Handwerker s. Arbeiter

Hauptfürsorgestelle s. Schwerbeschädigtenfürsorge

Hauptkraftpostwerkstätte Bamberg wurde 1925 in Betrieb genommen. Sie hat die Kraftfahrzeuge der DRP des bayerischen Geschäftsbereichs in größeren regelmäßigen Zwischenräumen einer Nachschau zu unterziehen, größere Instandsetzungen auszuführen und wichtigere Ersatzteile auf Lager anzufertigen. Ferner hat sie das Kraftfahrpersonal auszubilden, Probefahrten auszuführen und technische Versuche anzustellen.

Der Bau der Hauptkraftpostwerkstätte Bamberg wurde eingeleitet, weil die 1914 in Betrieb genommene Hauptwerkstätte Neuaubing den infolge Ausbreitung des Kraftfahrbetriebs gesteigerten Anforderungen nicht mehr genügen konnte. Das Grundstück ist rd. 19 000 qm groß. Die baulichen Anlagen gliedern sich in:

1. Verwaltungsgebäude mit den Betriebs- und Verwaltungsbureaus sowie einem Schul- und Lehrmittelsaal.

2. Magazingebäude. Nutzbare Lagerfläche 8000 qm; dient zur Aufnahme sämtlicher Groß- und Kleinteile für den Wagenbau.

3. Werkhallen mit anschließenden Gürtelbauten. Sie sind in der Hauptsache für den Ab- und Aufbau der Kraftwagen bestimmt und enthalten Abteilungen für die Holzbearbeitung, Werkzeugschlosserei, für den Fahrgestellbau und die Lackiererei sowie für die Dreherei. Den Verkehr vermitteln ein Laufkran und zwei elektrische Einschienenbahnen.

4. Kesselhaus mit elektrischer Strom- und Heißdampfzeugung; enthält auch die Schmiede und die Spenglerei.

5. Hinterstellungsschuppen für instandzusetzende und instandgesetzte Fahrzeuge. Bieten Raum für 52 Kraftwagen.

Zum Einfahren und Ausproben der im Werk fertiggestellten Kraftwagen ist eine Fahrschleife von rund 700 m Länge und Bremsberg vorhanden.

Das Werk hat eine Anschlußbahn von 1,6 km Länge. Der Werkbahnhof ist so angelegt, daß die Zufuhr der Wagen bis jeweils an die Verwendungsstellen, sogar bis zu den Lastenaufzügen im Innern der Hallen möglich ist. Die Wagen werden mit eigener Lokomotive zugeführt.

Liebe.

Hauptrechnung s. Buchhaltereirechnungen

Hauptvertrag ist eine für den Weltpostvertrag (s. d.) gern benutzte Bezeichnung, durch die angedeutet wird, daß dieser Vertrag die grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung und den Bereich des WPV enthält und daß der Beitritt zu ihm Vorbedingung für die Zugehörigkeit zum WPV ist.

Hauptverwaltung bedeutet soviel wie oberste Post- und Telegraphenverwaltung (Zentralverwaltung). Die Hauptverwaltung der DRP liegt in den Händen des RPM. In dem Voranschlag der DRP ist eine besondere Abteilung für die Hauptverwaltung gebildet und entsprechend bezeichnet, in der die auf das RPM entfallenden Personalausgaben nachgewiesen werden.

Hauptwerkstatt für Postkraftwagen in Berlin-Borsigwalde. Sie besteht seit 1919. Die DRP erwarb das 25 532 qm große Grundstück mit allen Baulichkeiten und Maschinen von der Generaldirektion der Heereswerkstätten, die auf dem Gelände eine Heereswerkstatt für Zugmaschinen unterhalten hatte. Nach Erweiterung der Fabrikanlagen und Ausrüstung mit den neuesten Maschinen ist die Hauptwerkstatt eine neuzeitlich eingerichtete Kraftwagenwerkstätte größter Art.

Die Hauptwerkstatt hat die Aufgabe, alle Kraftwagen der DRP, ausgenommen die des bayerischen und württembergischen Geschäftsbereichs und einiger OPD-Bezirke im Westen des Reichs, nach Verrichtung einer gewissen kilometrischen Leistung — etwa 40 000 bis 50 000 km — in allen Teilen zu prüfen und gründlich zu überholen. Ferner hat sie größere Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die sich in den Kraftwagenwerkstätten (s. d.) der Betriebe oder in den Bezirkswerkstätten nicht ordnungsmäßig durchführen lassen. Auch neue Aufbauten für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, elektrische Kraftwagen usw. werden in der Hauptwerkstatt hergestellt.

Der Betrieb gliedert sich in folgende Anlagen:

1. Stellmacherei und Tischlerei. Hier werden die Wagenaufbauten überholt und neue Aufbauten hergestellt.
2. Sattlerei und Lackiererei für sämtliche Lackier-, Sattler- und Polsterarbeiten.
3. Klempnerei zur Instandsetzung von Kühlern, Tanks und Beleuchtungsanlagen sowie zur Herstellung von Armaturen (Motorhauben, Kotflügel, Rohrleitungen, Blechbeschläge usw.).
4. Werkzeugmacherei mit besonderen Schleifmaschinen für die Instandhaltung der Werkzeuge des Betriebs und der Werkzeuge für die Wagenausrüstungen.
5. Schmiede mit Fall- und Luifhämmern.
6. Mechanische Werkstatt mit Zylinder-, Kurbelwellen- und Zapfenschleifmaschinen, Stoß- und Fräsmaschinen sowie Drehbänken.
7. Hauptmontagehalle, in der gleichzeitig bis zu 200 Fahrzeuge überholt werden können.

Die Hauptmontage hat besondere Abteilungen für Getriebe-, Steuerungs-, Vorder- und Hinterachsbaue. Ferner sind angegliedert der Motorenbau und ein Motorenprüfraum mit mehreren Bremsständen. Für Montagezwecke sind Reifenpresse, Schweiß- und Druckluftanlagen vorhanden.

Zur Aufbewahrung von Stoffen und Ersatzteilen stehen übersichtliche und neuzeitlich eingerichtete Lagerräume zur Verfügung. Ferner hat die Hauptwerkstatt Eisenbahnanschlußgleis mit Kopf- und Seitenrampen, Portalkrane sowie Lauf- und Hebekrane und Schienenwege.

Ein Lehrsaal mit vielen Modellen, Bildern, Skizzen usw. dient zur Unterweisung der zu kraftfahrtechnischen Lehrgängen abgeordneten Verwaltungsbeamten (s. Kraftfahrbetrieb).

Die Hauptwerkstatt hat seit 1923 eine selbständige Wirtschaftsführung. Rechnung wird durch kaufmännische doppelte Buchführung (s. Kaufmännische Buchführung) gelegt. Für die abgehenden Postsendungen, Telegramme, Orts- und Ferngespräche zahlt die Hauptwerkstatt wie jedes Privatunternehmen die gesetzlichen Gebühren. Das Grundstück mit den Gebäuden und Anlagen ist der Hauptwerkstatt übereignet worden. Sie muß das Anlagegeld verzinsen und tilgen und trägt auch sämtliche Grundstückslasten und -steuern. Betriebserweiterungen muß die Hauptwerkstatt aus eigenen Mitteln bestreiten.

Schriftwesen. Archiv 1920 S. 1 ff.; VBW 1924/25 S. 243 ff.
Liebe.

Hausbriefkasten s. Briefkasten

Hausgeld s. Angestelltenversicherung

Haushaltsüberschreitungen s. Reichshaushaltsordnung, Planmäßig

Hausverwaltung. Jedes VA ist für den guten baulichen, verkehrssicheren und gesundheitlich einwandfreien Zustand der ihm zur ausschließlichen Benutzung zugewiesenen Räume, Fluren und Treppenanlagen selbst verantwortlich. Die Verantwortung für den guten und verkehrssicheren Zustand der Gebäude, Höfe usw. sowie für die Instandhaltung und Beschaffenheit der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppenanlagen, Sammelheizungen usw. und der Dienstwohnungen und vermieteten Räume (allgemeine Hausverwaltung) trägt dagegen das die Grundstücksverwaltung besorgende VA (s. Grundeigentum) oder bei OPD-Gebäuden die OPD. Die für den guten baulichen Zustand verantwortliche Stelle hat dafür zu sorgen, daß Arbeiten, die ihrer Natur nach keinen Aufschub dulden, z. B. Instandhaltung der Schlösser an den Eingangstüren, Erneuerung zerbrochener Fensterscheiben, kleine Dach- und Rinneninstandsetzungen, Beseitigung von Schäden an Tür- und Fensterbeschlägen sowie an Wasserleitungshähnen usw., stets unverzüglich ausgeführt werden, u. U. unter nachträglicher Einholung der etwa erforderlichen Genehmigung einer vorgesetzten Dienststelle. Zur allgemeinen Hausverwaltung gehört auch die Reinhaltung der Höfe und die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß entsprechend den örtlichen Polizeiverordnungen die Straßen mit den Zugängen zu den Grundstücken gereinigt und von Schnee und Eis freigehalten und bestreut werden und in den Schalter- und Eingangsfloren gefahrdrohende Glätte ferngehalten wird, ferner die Verpflichtung zur Beflaggung usw. (s. Flaggen) der Dienstgebäude bei vaterländischen Feiern oder ähnlichen besonderen Anlässen, soweit sich die anderen Reichs- und Staatsbehörden am Ort an der Veranstaltung beteiligen. Für Gebäude mit Sammelheizung gilt außerdem die „Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen in reichseigenen Gebäuden der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei“, deren Betriebsvorschriften in jedem Heizraum ausgehängt werden. S. auch Reinigung, Lüftung und Heizung der Diensträume.

Heeresbriefstellen am Etappen-Hauptort zur Bearbeitung der innerhalb des Heeres verbleibenden Feldpostsendungen s. Feldpost

Heeresfachschulen. Die militärischen Fachschulen haben die Aufgabe, die Angehörigen der Wehrmacht (Mannschaften und Unteroffiziere) für einen geeigneten späteren Zivilberuf vorzubereiten. Je nach der Art dieses Berufs findet die Ausbildung statt auf den Heeres- oder Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft oder auf den Heeres- oder Marinefachschulen für Gewerbe und Technik. Die meisten Wehrmachtangehörigen erstreben die Beamtenlaufbahn und wenden sich daher dem auf die Verwaltung zugeschnittenen Lehrplan zu.

Nach dem Lehrplan der Heeresfachschulen für Verwaltung und Wirtschaft wird durch den Unterricht der Unterstufe (Klasse IX, VIII und VII) das Volksschulwissen wiederholt, erweitert und vertieft, so daß die gute Volksschulbildung schon bei Abschluß des Besuchs der Unterstufe vorhanden ist. Die Mittelstufe (Klassen VI, V, IV, III) hat mit der Oberstufe (Klassen II und I) zusammen die Aufgabe, die Bildung so zu heben und zu erweitern, daß sie der als Unterprimareife bezeichneten als gleichwertig an die Seite zu stellen ist. In den am Ende der Lehrgänge liegenden Abschlußprüfungen sind die Kenntnisse für den Beamtenberuf nachzuweisen, und zwar berechtigt die Abschlußprüfung I zum Eintritt in Stellen des einfachen mittleren Dienstes, die Abschlußprüfung II zum Eintritt in Stellen des gehobenen mittleren Dienstes. Soweit die Länder bei ihrer Schutzpolizei für die Polizeibeamten Lehrgänge

eingeführt haben, lehnen sich diese eng an die der Heeresfachschulen an, das gleiche trifft auf die Abschlußprüfungen zu.

Der Unterricht der Marinefachschulen, deren Aufbau unter Anpassung an die durch den Wechsel von Bord- und Landjahren gegebenen Verhältnisse äußerlich von dem der Heeresfachschulen abweicht, bewegt sich im Gegensatz zu der neunklassigen Heeresfachschule in 12 aufsteigenden Klassen. Auch unterscheidet die Marinefachschule nur 2 Stufen, und zwar die bis zur Klasse 5 reichende Hauptstufe, die auf die Abschlußprüfung I vorbereitet, und die die Klassen 4 bis 1 umfassende Oberstufe, die zur Abschlußprüfung II führt.

Die Prüfungszeugnisse gelten für die Laufbahnen bei der DRP nur dann, wenn sie von einem Vertreter der DRP als Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet sind. Die Heeres- und Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft haben für Wehrmachtangehörige, die sich dem Kaufmannsberuf widmen wollen, einen besonderen, hierauf gerichteten Lehrplan. Am Schlusse des Lehrgangs findet die Abschlußprüfung für Kaufleute statt, an der ein Vertreter der Handelskammer teilnimmt.

Soldaten der nichttechnischen Truppen mit handwerklichen oder technischen Vorkenntnissen, die Angehörigen der technischen Truppen des Heeres (Kraftwagen-Batterien, Pioniere, Kraftfahrtruppen, Nachrichtentruppen) und die der technischen Laufbahnen der Marine können auf den Fachschulen für Gewerbe und Technik die Gesellenprüfung, die Meisterprüfung und die Technikerprüfung ablegen. An diesen Prüfungen sind Vertreter der Handwerkskammer und der sonst zuständigen Behörden beteiligt. Die so vorgebildeten Versorgungsanwärter eignen sich für Stellen, zu deren Wahrnehmung bestimmte handwerkliche oder technische Kenntnisse nachgewiesen werden müssen. Ribbe.

Heeresrenten s. Militärversorgungsgebühren

Heizkraftwerke (s. auch Fernheizwerke, Heizung, Ofenheizung). Heizkraftwerke sind eine Vereinigung von Heizungen und Kraftwerken, bei denen die Heizung den wichtigsten Teil bildet, die Krafterzeugung nur Nebenbetrieb ist. Der Betrieb der dazu gehörenden Kraftmaschinen erfordert höhere Dampfdrucke als sie bei den Niederdruckdruckheizungen üblich sind.

Beim Dampfheizkraftwerk wird der hochgespannte Dampf zunächst zur Arbeitsgewinnung (Stromerzeugung) in Kraftmaschinen, Turbinen oder Kolbenmaschinen, entspannt, als Niederspannungsdampf mit geringem Überdruck der Heizung zugeführt, wo er zu Wasser niedergeschlagen und den Dampfkesseln wieder zugeführt wird. Um den Unterschied zwischen Kraft- und Wärmebedarf ausgleichen zu können, wählt man als Heizung am besten eine Warmwasserheizung, die ein Aufspeichern erwärmten Wassers in einfachster Weise ermöglicht; der Abdampf der Kraftmaschine erwärmt das Heizwasser in Gegenstromvorwärmern, von denen das Wasser nach Bedarf in die Heizung oder die Speicherbehälter fließt. Den Umlauf des Heizwassers besorgen elektrisch angetriebene Pumpen (Warmwasserpumpenheizung). Die Wirtschaftlichkeit der Heizkraftwerke beruht u. a. darauf, daß die mit selbsttätiger Zufuhr des Brennstoffes und selbsttätiger Abschlackung sowie mit Überhitzern versehenen Hochdruckdampfkessel einen besseren Wirkungsgrad als die sonst bei Heizungen üblichen für Handfeuerung eingerichteten gußeisernen Gliederkessel (etwa 75 vH zu 50 vH) haben, daß ferner die in den Hochdruckkesseln verfeuerte Steinkohle bei gleichem Wärmewert meist billiger ist als der in Gliederkesseln benutzte Koks, und daß für die Krafterzeugung im allgemeinen nicht mehr als ein Zehntel der dem Brennstoff entnommenen nutzbaren Wärme verbraucht wird. Die Wirtschaftlichkeit ist also um so besser, je mehr Kraft erzeugt wird; es muß jedoch

auf alle Fälle möglich sein, die Wärme des Abdampfes in der Heizung nutzbringend zu verwerten, weil sonst der Abdampf und die in ihm enthaltene Wärme ins Freie geleitet werden muß. Reicht dagegen die vom Kraftbetrieb abfallende Wärme nicht für die Heizung aus, so setzt man entspannten Kesseldampf hinzu.

Ungünstig für das wirtschaftliche Ergebnis sind die verhältnismäßig hohen Anlagekosten für die Dampferzeugung (hoher Preis der Hochdruckdampfkessel, die ein besonderes Kesselhaus erfordern) und die kurze Benutzungszeit an etwa 180—200 Heiztagen im Jahr je nach den Witterungsverhältnissen. Kasten.

Heizung

A. von Gebäuden (s. auch Fernheizwerke, Heizkraftwerke, Ofenheizung, Reinigung, Lüftung und Heizung der Diensträume). Arbeitsräume müssen in der gemäßigten Zone in der kalten Jahreszeit künstlich erwärmt werden. Für Postdiensträume ist eine gute Erwärmung besonders wichtig, da ein großer Teil der Arbeit sitzend ausgeführt wird, ohne die Möglichkeit, sich durch körperliche Tätigkeit zu erwärmen. Außerdem kann an manchen Stellen, z. B. an Schaltern, nur durch ausreichende Heizung dem Entstehen von Gesundheitsschädigungen durch Zugluft vorgebeugt werden.

Im Durchschnitt rechnet man in Deutschland 180 bis 200 Heiztage im Jahr, die in der Regel Ende Oktober beginnen und im Mai enden. Manchmal tritt noch Mitte Juni ein Kälterückfall ein, der zur Wiederaufnahme der Heizung zwingt. Heizungen werden auf einen Wärmeegrad von -20° außen und von $+20^{\circ}$ innen berechnet; beim Brennstoffverbrauch ist zu berücksichtigen, daß die durchschnittliche Außenwärme erheblich höher liegt, z. B. für Berlin um $+3^{\circ}$. Man rechnet für den Quadratmeter beheizte Fläche für Wohngebäude 40 kg Koks, die sich aber für Dienstgebäude wesentlich erhöhen (bis auf 60 kg/qm), besonders dann, wenn sich in ihnen hohe Fernsprechsäle mit Oberlichtern befinden.

Als Brennstoff ist Gaskoks am gebräuchlichsten und preiswertesten, wenn nicht am Ort oder in nächster Nähe billige und minderwertigere Brennstoffe, z. B. Torf oder Braunkohle, zu haben sind. Der meist wesentlich teurere Schmelz- und Hüttenkoks ist nur dann zu empfehlen, wenn sein Preis höchstens 20 vH höher ist als der des Gaskoks.

Man unterscheidet a) Ofenheizung (s. d.), b) Sammelheizung.

Die Sammelheizung ist die für Postdiensträume übliche und zweckmäßigste Heizung. Sie hat für den Dienstbetrieb vor allem den Vorteil, daß die Diensträume von den Heizern nicht betreten zu werden brauchen und von Kohlen- und Aschenstaub frei bleiben. Nachteilig wirkt, daß (außer bei der Luftheizung) die Luft beim Anheizen nicht erneuert wird, soweit dies nicht durch Undichtigkeiten der Fenster und Türen und bei starkem Wind auch durch die Wände geschieht. Die größere Trockenheit der Luft vermeidet man bei der Sammelheizung durch Lüften (s. Lüftungsanlagen) und durch häufiges feuchtes Abwischen der Heizkörper; Verdunstungsgefäße sind wenig wirksam und wegen der in größeren Betrieben nicht vermeidbaren Verunreinigungen aus gesundheitlichen Gründen zu verwerfen.

Für die Herstellung und Unterhaltung von Sammelheizanlagen hat das RPM 1910 eine besondere Anweisung erlassen.

Eine Sammelheizung besteht aus folgenden Teilen:

1. der Kesselanlage, gewöhnlich im Keller, möglichst in dessen Mitte, gelegen,
2. den Rohrleitungen und (bei der Luftheizung) den Kanälen zur Wärmeverteilung,
3. den zur Wärmeabgabe bestimmten Heizkörpern mit den Regel- und Stellvorrichtungen.

Nach Art des Wärmeträgers, d. h. des Stoffes, der die im Kessel entwickelte Wärme aufnimmt, durch die Rohrleitungen oder Kanäle zu den Heizkörpern führt und sie in diesen an die Raumluft abgibt, unterscheidet man Luft-, Dampf- und Warmwasserheizungen.

1. Luftheizungen werden nur noch wenig benutzt, da bei ihnen die Gefahr besteht, daß durch Undichtigkeiten des Kessels (Kalorifer genannt) giftige Verbrennungsgase in die Räume eindringen; die zur Verteilung der Wärme dienenden Kanäle sind im Sommer dem Verstauben ausgesetzt, bieten dem Ungeziefer Wege und Schlupfwinkel und stellen unerwünschte Verbindungen zwischen verschiedenen Stockwerken her. Bei der Luftheizung ist im Vergleich zu allen andern Heizungen vorteilhaft, daß sie gleichzeitig als Lüftung wirkt.

2. Die Dampfheizung ist von allen Sammelheizungen die in der Anlage billigste. Dies beruht auf der großen Leistungsfähigkeit des Dampfes als Wärmeträger, der als Wasser in den Heizkörpern niedergeschlagen wird und dabei die in den Kesseln aufgenommene beträchtliche Verdampfungswärme wieder abgibt. Rohrleitungen und Heizkörper erhalten infolgedessen die kleinsten Abmessungen. Die Dampfheizung hat den Mangel, daß die Heizkörperoberfläche so heiß wird, daß der sich darauf ablagernde Staub geröstet wird, die Wände schwärzt und die Schleimhäute der Atmungswege reizt.

3. Die Warmwasserheizung ist in ihrem Aufbau und ihrer Wirkungsweise der Dampfheizung ähnlich. Da aber die Wärmeverteilung größere Wassermengen erfordert, weil Wasser verhältnismäßig weniger Wärme als Dampf aufzunehmen und fortzuleiten vermag, so erfordert sie weitere Rohrleitungen und größere Heizkörper, ist also in der Anlage teurer, wegen der besseren Ausnutzung des Brennstoffes aber billiger im Betriebe als die Dampfheizung. Wegen der niedrigeren Oberflächenwärme der Heizkörper, die nach der Außenwärme eingestellt wird, ist sie angenehmer als die Dampfheizung und ihr aus gesundheitlichen Gründen vorzuziehen.

B. von Bahnpostwagen (s. d.).

Sie geschieht während der Fahrt im Anschluß an die Dampfheizung des Zuges, während der Vorbereitungszeit mit besonderen eisernen Öfen oder Vorheizanlagen, die entweder von der Eisenbahnverwaltung vorgehalten werden oder auch, wie beim Postbahnhof in Berlin SW 77, Luckenwalder Straße (s. Postbahnhöfe), reichs-eigen sind.

C. von Kraftwagen (s. d.).

Sie wurde früher mittels der Auspuffgase versucht. Diese können aber, da die Heizrohre schwer dicht zu halten sind, in das Wageninnere eindringen und Gasvergiftungen hervorrufen. Die Benutzung des Kühlwassers des Motors scheidet in kalten Gegenden an der Gefahr des Einfrierens. Bewährt hat sich neuerdings die Verdampferkühlung, bei der das Kühlwasser verdampft und als Dampf der Heizung zugeführt wird. Das in der Heizung niedergeschlagene Wasser fließt zum Motor zurück; seine Temperatur bleibt dabei hoch genug, um ein Einfrieren zu verhindern.

Schriftwesen. Archiv 1922 S. 33ff.; VDJ-Nachrichten 1925 Nr. 12. Kasten.

Helgoland. Die Insel hat in der ungünstigen Jahreszeit wöchentlich 2 mal, in den Übergangsmonaten 3 mal und während der Hauptbadezeit 7 mal wöchentlich Postverbindungen mit Cuxhaven und Hamburg. Die Postsachen nach und von Helgoland werden nur durch die Dampfer der Hapag Seebäderdienst G. m. b. H. befördert. Die Postdampfer anker auf der Reede. Zwischen den Postdampfern und der kleinen Landungsbrücke werden die Postsachen in Motorbooten der Landgemeinde befördert. Helgoland ist Zollausschlußgebiet (s. Zollausschlüsse).

Pakete von der Insel Helgoland nach dem deutschen Zollinland müssen daher von Zollinhaltserklärungen (s. d.) begleitet sein; statistische Anmeldescheine sind dagegen nicht erforderlich. Pakete nach der Insel Helgoland, die mit Inlandspaketkarten aufgeliefert werden müssen, brauchen von einer Zollinhaltserklärung nicht begleitet zu sein, jedoch ist auf den Paketkarten der Inhalt der Pakete für Zwecke der Zollbehörde auf Helgoland in einfacher Art anzugeben, z. B. Kleider, Wäsche, 2 Flaschen Wein; auch ist ihnen ein statistischer Anmelde-schein beizufügen.

Im übrigen gelten für den Postverkehr Helgolands die Vorschriften des innern Verkehrs, insbesondere auch die Gebührensätze.

Geschichte. Auf Helgoland gab es während seiner Zugehörigkeit zu Dänemark bis 1807 kein geordnetes Postwesen. Da die Bevölkerung der damaligen Zeit, nur auf Fischerei angewiesen, sehr abgeschlossen lebte, bestand nur ein äußerst geringer Briefverkehr, den die Fischerschuluppen vermittelten, die ihre Ladung nach Hamburg oder sonstwohin brachten. Die Besitzergreifung Helgolands durch die Engländer 1807 im Kriege mit Dänemark brachte einen plötzlichen Umschwung aller Verhältnisse hervor. Die Insel wurde nämlich während der Kontinentalsperre der Hauptstapelplatz für Kolonialwaren, die man von hier aus in Deutschland und Holland einzuführen versuchte. Zahlreiche Schiffe ankerten auf der Reede und löschten ihre Schätze am Strande. Unter diesen Umständen ergab sich die Notwendigkeit einer geordneten Posteinrichtung. England ernannte einen königlichen Postmeister. Die Post wurde jetzt durch englische Schiffe besorgt. Die Kaufmannschaft hatte eine eigne Börse, und der Postverkehr war reger. Auch nach Deutschland wurde manches Postfelleisen unter Lebensgefahr für die Schiffer heimlich nach der von den Franzosen aufs schärfste bewachten deutschen Nordseeküste überbracht.

Mit dem Fall der napoleonischen Herrschaft in Deutschland sank die Bedeutung der Insel, die im Kieler Frieden 1814 England zugesprochen worden war, noch schneller, als sie entstanden war. Helgoland wurde wieder die unbedeutende kleine Fischerinsel, deren Einförmigkeit nur dann und wann durch eine Strandung unterbrochen wurde. Nachdem die so reichlich fließende Goldquelle der Kontinentalsperre plötzlich versiegt war, trat eine Zeit bitterer Armut ein. Die Fischerei, die eigentliche Erwerbsquelle, war während der Schmelzzeit vernachlässigt worden und konnte sich erst nach und nach wieder erholen. Das Postwesen ging während dieser Notjahre gleichfalls sehr zurück. Die Briefe wurden durch Vermittlung des StadtPA in Hamburg befördert; jeder Schiffer, der von Cuxhaven nach Helgoland kam oder von dort nach Cuxhaven fuhr, war verpflichtet, die Post mitzunehmen. Diese Beförderung war sehr unregelmäßig und wurde im Winter oft monatelang unterbrochen. Geld- und Paketverkehr waren ganz ausgeschlossen. Erst als gegen Ende der zwanziger Jahre durch die Gründung des Seebades neue Verkehrs- und Erwerbsquellen für Helgoland erschlossen wurden, entstanden wieder regelmäßige Postverbindungen. England gewährte der Kolonie einen jährlichen Zuschuß von erst 50, dann 60 und zuletzt 80 Pfund Sterling als Besoldung für einen Postschiffer (mail carrier), der wöchentlich nach Cuxhaven fahren, die Post hinbringen und abholen mußte. Die Stelle eines mail carrier bekleidete von 1845—1891 der Schiffer Erich Michel Kruß († 1895). Bis 1881 beförderte er die Post wöchentlich einmal mit Segelschiff zwischen Helgoland und Cuxhaven. Nach Einführung einer regelmäßigen Dampferverbindung zwischen Helgoland und dem Festland (1881) besorgte Kruß die Postbeförderung zwischen der Landungsstelle der Dampfer und dem PA. Seit 1891 stand er im Dienste der RPV. Er hat seine oft mit Gefahr verbundenen Dienstpflichten mit großer Gewissenhaftigkeit ausgeführt.

Die Anfang der dreißiger Jahre zwischen Helgoland und Hamburg ins Leben gerufene Dampfschiffahrt ermöglichte während der Badezeit eine wöchentlich zwei- bis dreimalige Postverbindung. Mitte der siebziger Jahre bestanden zwischen Helgoland und Hamburg zwei Verbindungen (Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft und Adlerlinie) und eine Verbindung zwischen Helgoland und Bremerhaven (Norddeutscher Lloyd).

Bis 1865 verwaltete die Freie und Hansestadt Hamburg das Helgoländer Postwesen; in ihrem Dienst und Solde stand auch der Postmeister. Die Gebühren waren zu dieser Zeit sehr hoch, Postanweisungen nur nach Hamburg zulässig, Pakete ausgeschlossen. Der englische Statthalter Maxse forderte das Postwesen von Hamburg zurück. Bei der Abstimmung über die Angelegenheit 1865 in der deutschen Bundesversammlung stimmten mit Ausnahme Preußens alle Mitglieder für Überlassung der Post an Helgoland. Nach dem Übergang der Post in den Besitz Helgolands (1866) wurden die Gebühren ermäßigt und der Paket- und Geldverkehr eingeführt. 1868 wurde eigene Briefmarken ausgegeben zu $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 6 Schilling mit dem Kopf der Königin Viktoria in den drei Landesfarben grün, rot, weiß; ihnen folgten 1873 noch solche zu $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Schilling. 1875 wurden diese Werte aufgehoben und Marken in englischer und deutscher Reichswährung zu 1, 2, 5, 10, 25 und 50 Pf. sowie Postkarten zu 5 Pf. und Umschläge mit eingepprägter Marke zu 10 Pf. eingeführt. Die Händler kauften die bei den Sammlern sehr beliebten Marken in großen Mengen an, so daß der Postkasse hieraus ein nicht unerheblicher Gewinn erwuchs. Am 15. 6. 1873 wurde nach einem mit dem GFA in Berlin geschlossenen Abkommen die Gebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben der für den innern deutschen Verkehr gleichgestellt, und Postanweisungen und „Man-

date“ wurden mit Gültigkeit für ganz Deutschland eingeführt. Nur für die Fahrpostsendungen (s. d.) wurde wegen der kostspieligen Seebeförderung ein geringer Aufschlag erhoben. Das Postabrechnungsbüro in Berlin stellte die Abrechnung der gegenseitigen Forderungen aus den Brief- und Frachtkarten vierteljährlich auf und sandte sie zur Prüfung und Anerkennung an das PA in Helgoland. Der Überschuß aus dieser Abrechnung floß in die allgemeine Landeskasse der Kolonie.

Am 1. 1. 1875 wurde für das PA in Helgoland die deutsche Reichswährung eingeführt, während bis dahin nach Hamburger „Mark Courant“ gerechnet worden war. Gleichzeitig wurden die Beziehungen zwischen der Helgoländischen Post und der RPV nach den Grundsätzen des Berner Postvertrags (s. Weltpostverein) geordnet. Jede Verwaltung bezog fortan die erhobenen Gebühren für einfache und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben für sich.

1883 wurde bei dem PA in Helgoland ein Postsparbankbetrieb für den Umfang der Insel eröffnet. Die Ein- und Auszahlungen waren in deutscher Währung zu machen. Der Mindestbetrag einer Einlage war auf 1 M festgesetzt, die Spareinlagen mußten auf volle Mark lauten. Als Entschädigung für die Wahrnehmung der Sparkassengeschäfte erhielten der Postmeister und die Beamten vierteljährlich zahlbare Vergütungen, die den Betrag von 5 Pf. für jede Ein- und Auszahlung nicht übersteigen durften. Die Guthaben wurden von 20 M ab mit 3 vH vom Ersten des auf den Einzahlungstag folgenden Monats an verzinst. Der Höchstbetrag des Guthabens war auf 2000, die Gesamteinzahlung innerhalb eines Jahres auf 1000 M festgesetzt; die Zinsen waren in diesen Beträgen nicht eingerechnet. Die den Betrag von 2500 M an Guthaben und Zinsen übersteigenden Summen trugen keine Zinsen. Die Einschränkungen galten nicht für milde Stiftungen und ähnliche Anstalten. Einlagen wurden von allen Personen angenommen, die das 6. Lebensjahr überschritten hatten. Abhebungen bis 20 M waren ohne Kündigung zulässig; für Abhebungen über 20—200 M war 3tägige und über 200 M monatliche Kündigung vorgeschrieben. Die Schweigepflicht der Postbeamten erstreckte sich auch auf die Sparkassengeschäfte. Allmonatlich hatte der Postamtsvorsteher den Überschuß der Einzahlungen über die Auszahlungen an das Landeschatzamt abzuführen. Der sich aus dem Postsparbankbetrieb ergebende Reinertrag floß in die Landeskasse.

Durch das am 1. 7. 1890 zwischen Deutschland und Großbritannien abgeschlossene Abkommen wurde die Insel an Deutschland abgetreten. Am 9. 8. 1890 wurde die deutsche Flagge neben der englischen gehißt, am 10. 8. wehte die deutsche Flagge allein auf Helgoland. Das englische Schild am Postgebäude in Helgoland wurde am 9. 8. abends entfernt und am nächsten Morgen durch ein deutsches Posthauschild ersetzt. Vom 10. 8. 1890 ab galten für den Post- und Telegraphenverkehr die innerdeutschen Gebühren. Zur Freimachung der auf der Insel aufgelieferten Postsendungen waren fortan die Wertzeichen der RPV zu verwenden. Bis zur Abtretung Helgolands an Deutschland bestanden auf der Insel voneinander getrennt ein PA und ein TA, die von der „Landschaft“, also nicht von der britischen Kolonialregierung, unterhalten wurden. Die Einnahmen des PA flossen zur Landschaft; die Telegrammgebühren dagegen bezog die deutsche RPV als Eigentümerin des Deutschland und Helgoland verbindenden Kabels. Die Unterhaltungskosten des TA und die Aufwendungen für das aus zwei Beamten bestehende Personal hatte jedoch die Landschaft zu tragen. Die Landschaft gab die Postgerechtsame auf der Insel ohne Entschädigungsanspruch zugunsten der RPV auf.

Bei der Übernahme des Post- und Telegraphenwesens durch die RPV wurden die beiden VAnst zu einer einzigen vereinigt. Das PA in Helgoland wurde in die Klasse der damaligen PA II (jetzt PA mittleren Umfangs) aufgenommen. Leiter der vereinigten VAnst wurde der frühere Kolonialpostmeister Hornsman. Das PA wurde zunächst dem RPA unmittelbar unterstellt und nur hinsichtlich der Angelegenheiten des laufenden Dienstes und des Abrechnungswesens der OPD in Hamburg untergeordnet. Dies dauerte jedoch nur bis zur Einverleibung der Insel in das preußische Staatsgebiet (1. 4. 1891). Seitdem untersteht das PA in Helgoland vollständig der OPD Hamburg. Unter der deutschen Verwaltung wurden insbesondere die Postverbindungen Helgolands verbessert. Ein reichseigenes Postgebäude ist am 10. 9. 1895 in Betrieb genommen worden.

Schriftwesen. Archiv 1875 S. 193ff., 1880 S. 282ff., 1883 S. 780 und 783, 1890 S. 595ff., 1895 S. 300 und 607ff.; Blätter für Post und Telegraphie 1926 S. 52 ff. Brandt.

Hilfsbetriebe s. Nebenbetriebe

Hilfskasse für Beamte der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (früher Bothesche Kassen), umfassend eine Sterbekasse, eine Spar-, Darlehns- und Witwenkasse und eine Ruhegehaltszuschußkasse. Die Kasse befindet sich in Geschäftsauflösung. Als Ersatz ist ein Versicherungsverein für Post- und Telegraphenbeamte (s. d.) in Berlin gegründet worden.

Die Sterbekasse der Hilfskasse gewährte beim Tode eines Mitglieds (auch von Ehefrauen) den Hinterbliebenen die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Beerdigungs- und Krankheitskosten in Form eines Sterbegeldes. Die Spar-, Darlehns- und Witwenkasse sammelte Spareinlagen der Mitglieder an, gewährte ihnen Darlehen und den Witwen und Waisen ehemaliger Mitglieder laufende Zuschüsse. Die Ruhegehaltszuschuß-

kasse zahlte ihren Mitgliedern bei der Versetzung in den Ruhestand einen Zuschuß zum gesetzlichen Ruhegehalt, der den Unterschied zwischen Dienst Einkommen und Ruhegehalt möglichst ausgleichen sollte und dadurch den Übertritt in den Ruhestand erleichtern half.

Geschichte. Die Sterbekasse, ursprünglich für die preußischen Telegraphenbeamten bestimmt, ist 1862 von dem damaligen Telegraphendirektor in Halle (Saale), späteren Oberpostdirektor in Straßburg (Els.) Bothe ins Leben gerufen worden. Bei einem anfänglichen Jahresbeitrag von 9 M wurde den Hinterbliebenen eines Versicherten eine Beihilfe von 450 M gesichert. Später wurden einheitliche, auf je 300 M bemessene Versicherungssummen eingeführt. Nach fünfzehnjährigem Bestehen hatte die Kasse 124 000 M Sterbegelder ausbezahlt. 1872 führte ein Aufruf Bothes zur Bildung einer Spar- und Unterstützungskasse für Hinterbliebene verstorbener Telegraphenbeamten, 1874 gründeten die Selbsthilfevereinigungen der Telegraphenbeamten eine dritte Kasse, die Ruhegehaltszuschußkasse für die Deutschen Telegraphenbeamten, die gemeinschaftlich mit den beiden andern Kassen verwaltet wurde. Die Vermögensbestände der Hilfskasse sind durch den Währungsverfall im Jahre 1923 entwertet worden; daher Geschäftsauflösung (s. oben). Die Botheschen Kassen haben in der Zeit ihres Bestehens segensreich gewirkt; nach dem letzten, durch die Zeitverhältnisse noch wenig berührten Jahresbericht 1918 hatten bei der Sterbekasse 54 477 Mitglieder 67 379 Versicherungen über rd. 52 1/2 Millionen M Sterbegeld abgeschlossen; der Spar-, Darlehns- und Witwenkasse gehörten 428 und der Ruhegehaltszuschußkasse 1680 Mitglieder an.

Hilfspananstalten. Hierunter sind bei der DRP die Posthilfstellen (s. d.) zu verstehen, die aber nicht zu den PAnst im gesetzlichen Sinne zählen, sondern nur Hilfsanlagen für den Landzustelldienst (s. Zustelldienst) darstellen.

Hill, Rowland. Englischer Postreformer; * 3. 12. 1795, † 27. 8. 1879. War zuerst Lehrer, dann Geschäftsführer der Londoner Gesellschaft zur Kolonisierung Süd-Australiens. Hatte sich schon früh Gedanken über eine Straßenpost gemacht, in der Briefe während der Fahrt verteilt werden sollten, ferner über eine Rohrpost u. a. 1835 begann er, sich mit der Portofrage zu befassen. Als Ergebnis seiner Untersuchungen veröffentlichte er 1837 die bekannte Schrift: Post Office Reform, its Importance and Practicability (in 30 000 Stück verbreitet). Er schlug darin Einführung des einheitlichen Satzes von 1 Penny (8 1/2 Pf.) für den Brief und die Verwendung von Briefmarken oder gestempelten Briefumschlägen vor. Die Penny-Porto Bill wurde 1839 angenommen und das Pennyporto am 10. 1. 1840 im Vereinigten Königreich eingeführt. Damit war der alte vielstufige Tarif mit seinen übertrieben hohen Sätzen beseitigt und die Postbenutzung dem ganzen Volk erschlossen. Die Einnahmen der englischen Postverwaltung gingen infolge der plötzlichen Einführung des billigen Einheitssatzes zunächst stark zurück und überschritten erst 1851 wieder den Stand von 1839. Hill erhielt 1844 ein Ehrengeschenk von 265 000 M (13 000 £) aus einer öffentlichen Sammlung, 1846 wurde er „Secretary to the Postmaster General“, 1854 „Chief Secretary“. Bei seinem Abschiede 1864 wurde er durch Verleihung des Bathordens in den Ritterstand erhoben; er behielt ferner sein volles Dienst Einkommen von 40 800 M (2000 £) als Ruhegehalt und überdies bewilligte ihm das Parlament ein Nationalgeschenk von 40 800 M (20 000 £). Weitere Ehrungen: Goldene Medaille der Society of Arts, Ehrendoktor der Rechte der Universität in Oxford, Ehrenbürger der City von London. Bestattet in der Westminster-Abtei unter den Großen des britischen Volkes. Denkmal in der City von London gegenüber der Börse (errichtet 1882).

Schriftwesen. G. B. Hill, The life of Sir Rowland Hill and the history of penny postage. London 1880; Sir Rowland Hill, The story of a Great Reform. Told by His Daughter. London 1907; A. Jürgensohn, Weltporto-Reform. Das nahende Weltpennyporto in neuer Beleuchtung. Liebeit und Thiesen, Berlin 1909/10; Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. 2. Aufl., 2. Band. Julius Springer, Berlin 1920. L. Schneider.

Hinterbliebenenversorgung. Um den Hinterbliebenen der Beamten und Ruhegehaltsempfängern zur Deckung der Kosten für die Beerdigung und für eine dem Tode des Beamten etwa vorausgegangene Krankheit Mittel

in die Hand zu geben, sowie um ihnen den Übergang in die durch das Ableben des Ernährers geschaffenen neuen Verhältnisse zu erleichtern, wird ihnen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr (Gnadenvierteljahr) noch die volle Besoldung oder das volle Wartegeld oder Ruhegehalt gezahlt. Ist ein Beamter infolge eines Betriebsunfalls gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn ihnen nicht das Gnadenvierteljahr gewährt wird, ein Sterbegeld. Nach Ablauf der Zeit, für die die Gnadenzüge gewährt werden, erhalten die Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld, die Hinterbliebenen von Unfallverstorbenen Hinterbliebenenrente.

Geschichte. Hinterbliebenenversorgung bei den früheren Landesposten in Deutschland. Gnadenzugewilligungen nach Art des Gnadenvierteljahrs wurden in Preußen durch die Kabinettsorder vom 27. 4. 1816 [Preußische Gesetzsammlung (GS) S. 134] eingeführt. Unterschieden wurden dabei Beamte, die zu einem Kollegium gehörten, und Offizianten, die nicht im kollegialischen Verhältnis standen. Die Hinterbliebenen der ersten erhielten ein Gnadenvierteljahr, die der andern nur einen Gnadenzug, doch konnte ihnen bei besonderem Kostenaufwand auch ein Gnadenvierteljahr bewilligt werden. Durch Kabinettsorder vom 27. 5. 1816 (GS S. 201) erhielten auch die Hinterbliebenen der Ruhegehaltsempfänger Anspruch auf einen Gnadenzug. In Bayern wurde ein Sterbegeld gewährt, das am 1. 1. 1909 den Bestimmungen im Reich angepaßt wurde. In Württemberg führte die Gnadenzugewilligung die Bezeichnung „Sterbenachgehalt“, es wurde am 1. 8. 1907 vom $1\frac{1}{2}$ monatigen auf den 2 monatigen Gehaltsbetrag erhöht.

Träger der Witwen- und Waisenversorgung waren in den größeren deutschen Staaten früher im allgemeinen Witwen- usw.-Kassen mit besonderen, vielfach den Staatshaushalten angegliederten Grundstücken, zu denen die Beamten Beiträge leisten mußten, während der Staat Zuschüsse zahlte. Die durch das Patent und Reglement vom 28. 12. 1775 in Preußen ins Leben gerufene Allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt stand zunächst, von berufsmäßigen Seefahrern abgesehen, allen nicht mit einer chronischen Krankheit behafteten Ehemännern unter 60 Jahren ohne Unterschied der Religion, des Alters und des Standes offen. Erst die Kabinettsorder vom 27. 2. 1831 (GS Nr. 1275) beschränkte den Kreis der versicherungsfähigen Personen auf die Zivilbeamten, die nach der Kabinettsorder vom 17. 7. 1816 (GS S. 214) und späteren Ordnern zum Beitritt verpflichtet worden waren. Diese Beschränkung geschah im Grunde, um der Anstalt, die unter geldlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und darum dauernd hohe Zuschüsse erforderte, zu einer günstigeren geldlichen Verfassung zu verhelfen. Durch spätere Verordnungen und Gesetze wurden noch andre Zivilbeamte einbezogen, so daß schließlich neben den Geistlichen und Lehrern alle im unmittelbaren Staatsdienst angestellten Zivilbeamten beitreten konnten, die nach dem Pensionsreglement vom 30. 4. 1825 ruhegehaltsberechtigt waren und daher zum „Pensionsfond“ beitrugen. Beamte mit einem festen Einkommen unter 250 Reichstalern jährlich durften jedoch nur höchstens 50 Taler versichern. Im übrigen betrug die höchstzulässige Versicherungssumme 1000, für Beamte mit einem Beitrittsalter von mehr als 50 Jahren 500 Taler, die niedrigste 12 Taler 12 Groschen. Eine grundlegende Umgestaltung brachte das Gesetz vom 17. 5. 1856 (GS S. 477), durch das eine auf versicherungstechnischen Erfahrungsgrundlagen aufgebaute Beitragsstaffel eingeführt und ein Staatszuschuß von $12\frac{1}{2}$ vH vorgesehen wurde. Die Leistungen der Kasse bestanden in der Zahlung der versicherten Jahrespension in Halbjahresbeträgen als Witwenpension. Von dem Beitritt zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt entband die Zugehörigkeit zur „Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungs-kasse“. Diese versicherte neben einer lebenslänglichen Witwenrente ein Begräbnisgeld von einem Viertel des jährlichen Rentenbetrags, zahlbar beim Tode des Ehemanns. Eine Waisenversorgung gab es daneben bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. 5. 1882 in Preußen nicht. In Bayern sah schon das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener (9. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. 5. 1818) eine Versorgung der Witwen und der Waisen vor, jedoch nur für die Staatsdiener (pragmatische Beamte s. Ruhestand unter I). Die Witwe eines verstorbenen pragmatischen Beamten im Dienst erhielt $\frac{1}{5}$ des ruhegehaltsfähigen Gehalts, die eines verstorbenen Beamten im Ruhestand $\frac{1}{5}$ des Ruhegehalts des Verstorbenen als Witwenpension; in Fällen besonderer Bedürftigkeit war Erhöhung um die Hälfte möglich. Jedes eheliche Kind eines pragmatischen Beamten erhielt bis zum Eintritt in das 21. Lebensjahr, wenn Halbwaise $\frac{1}{5}$, wenn Vollwaise $\frac{2}{10}$ der Witwenpension als Unterhaltsbeitrag. Die im Jahre 1807 zur Entlastung der Staatskasse eingeleitete Bildung eines Witwen- und Waisenfonds durch Zwangsbeiträge der Beamten mit einem Gehalt oder Ruhegehalt von mehr als 600 Gulden ist, weil die aufkommenden Beträge zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreichten, nicht verwirklicht worden. Die angesammelten Beträge wurden 1865 zur Gründung eines Unterstützungsvereins nebst einer Töchterkasse für die Königlich Bayerischen Staatsdiener verwandt. 1900 fielen die Beiträge der pragmatischen Beamten weg. Die nicht-pragmatischen Beamten hatten ursprünglich kein Recht auf Hinterbliebenenversorgung und entrichteten, als sie erhielten, keine Witwen- und Waisengeldbeiträge. Die Witwenpension betrug bis 1908 $\frac{1}{5}$ des Ruhegehalts, das dem verstorbenen Ehemann am Todestage zustand oder zugestanden hätte, doch wurde der über 1800 M hinausgehende Betrag der zugrunde zu legenden Summe nur zu $\frac{1}{5}$

berücksichtigt. Durch das am 1. 1. 1909 in Kraft getretene Beamten-gesetz vom 15. 8. 1908 wurden die Hinterbliebenenbezüge für die Witwen und die ehelichen oder als solche anerkannten Kinder aller unwiderruflichen Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger einheitlich festgesetzt, und zwar auf die für das Reich nach dem Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 208) geltenden Sätze. In Württemberg bestanden Versorgungsansprüche nur für lebenslänglich angestellte Beamte, die dafür Beiträge zur „Witwen- und Waisenkasse für Zivilstaatsdiener“ entrichteten mußten. Die nicht lebenslänglich angestellten Beamten konnten Witwen- und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen durch Beitritt zum „Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten“ erlangen. Durch das Ergänzungsgesetz vom 1. 8. 1907 zum Beamten-gesetz vom 28. 6. 1876 wurde der Versorgungsanspruch auch auf Kündigungsbeamte ausgedehnt. Das Waisengeld wurde von 40 auf 50 vH des Ruhegehalts erhöht, das dem Verstorbenen am Todestage zustand oder zugestanden hätte. Mindestbetrag 350 M, Höchstbetrag 4000 M. Waisengeld für Kinder unter 18 Jahren, wenn Halbwaisen 20 vH, wenn Vollwaisen $33\frac{1}{2}$ (vorher 25) vH. In Baden wurden den Zivildienern schon im Jahre 1810 durch das Statut des „Großherzoglich Badischen Civildiener-Witwen-Fiskus“ (Badisches Regierungsblatt 1810 S. 225 ff.) Versorgungsansprüche für ihre Hinterbliebenen gegen Beitragsleistung (zunächst für jeden Gulden Beitrag 11 Gulden Benefizium, nach dem Gesetz vom 23. 6. 1876 25 vH der „immatrikulierten Jahresbesoldungen“) eingeräumt. Die Staatskasse leistete gegebenenfalls Zuschüsse. Durch das Staatsdieneredikt vom 30. 1. 1819 (Staats- und Regierungsblatt S. 11) erhielten die Hinterbliebenen „der in dem Witwenfiskus immatrikulierten Staatsdiener“ Anspruch auf Versorgungsgehälter, und zwar 50 vH des Benefiziums aus der Witwenkasse als Witwenpension und einen Zuschuß in Höhe von 20 vH des Benefiziums für jedes Kind. Die Hinterbliebenen der nicht zu den eigentlichen Staatsdienern gehörigen weltlichen Zivildienere erhielten ihre Versorgung aus der 1846 errichteten „Witwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung“. Im Bereiche der Thurn und Taxisschen Postverwaltung bestanden bei der Übernahme durch Preußen zugunsten der Witwen und Waisen der unmittelbaren Postbeamten 4 wohltätige Stiftungen: die Bolzsche Stiftung für Witwen und Waisen von Postbeamten, die Postillionshilfskasse, die Vrintz-Berberische Stiftung und die Weidtnersche Stiftung. Diese Stiftungen gingen durch den Übertragungsvertrag vom 28. 1. 1867 auf Preußen über, das nach Art. 13 dieses Vertrags sich verpflichtete, die Hinterbliebenen in ähnlicher Weise zu unterstützen, wie dies seitlich durch die Fürstlich Thurn und Taxissche Postverwaltung geschehen war.

Bis zum 1. 7. 1881, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. 4. 1881 (RGBl S. 85), waren die von den einzelnen Landesregierungen ernannten oder angestellten Postbeamten hinsichtlich ihres Beitritts zur Witwenkasse usw. den bestehenden Landesgesetzen unterworfen. Die unmittelbaren Reichsbeamten waren berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Witwen-versorgungsanstalt desjenigen Landes beizutreten, zu dessen Untertanenverband sie gehörten. Das angeführte Gesetz gab den Postbeamten das Recht, aus der Landesanstalt auszuschneiden. Blieben sie Mitglieder und wollten sie von der Entrichtung von Beiträgen zur Reichskasse, die dieses Gesetz vorsah [3 vH des ruhegehaltsfähigen Dienstehaltens, des Wartegelds oder Ruhegehalts — aufgehoben durch Gesetz vom 15. 3. 1888 (RGBl S. 45) zum 1. 4. 1888], befreit sein, so mußten sie durch eine schriftliche Erklärung für ihre künftigen Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld aus der Reichskasse verzichten. Die in Betracht kommenden Landesanstalten sind in Anlage A zur AmtsblattVf Nr. 67 vom 23. 6. 1881 (Amtsblatt S. 231) aufgeführt.

Recht. A. Gnadenvierteljahr, Sterbegeld. Nach § 7 des Reichsbeamten-gesetzes (RBG) besteht das Gnadenvierteljahr in der Vorauszahlung der Besoldung des Verstorbenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr in einer Summe, unbeschadet weitergehender Ansprüche, die ihm vor Erlaß des RBG und vor dem Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung in diesem Sinne gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsmitteln gewährten Dienstehaltungen, nicht aber Dienstaufwandschädigungen; von Repräsentationsgeldern werden 20 vH abgezogen. Einen gesetzlichen Anspruch darauf haben nur die Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge des Verstorbenen.

Die Auswahl unter den etwa für die Auszahlung in Frage kommenden Hinterbliebenen trifft die vorgesetzte Dienstbehörde, ohne daß dadurch der Auseinandersetzung zwischen den Erben vorgegriffen wird. Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch bildet die Wahrnehmung einer im Haushalt aufgeführten Stelle durch den Verstorbenen, planmäßige Anstellung ist nicht Vorbedingung. Durch das Abänderungsgesetz zum RBG vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 201) ist nachgegeben worden, daß auch Hinterbliebene eines Beamten, der nicht mit der Wahrnehmung einer solchen Stelle betraut gewesen ist, das Gnadenvierteljahr erhalten können (Kannbewilligung). Die Gewährung wird im allgemeinen davon abhängig gemacht, daß der Beamte dauernd beschäftigt gewesen ist, und daß ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich ein Ruhegehalt, sei es auf Zeit oder lebenslänglich, gewährt worden wäre (s. „Ruhestand“ unter II B 2). In Ermangelung einer Witwe oder von ehelichen oder solchen gleichzuachtenden Abkömmlingen kann

mit Genehmigung des RPM oder der OPD das Gnadenvierteljahr auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie (in der ursprünglichen Fassung des RBG auf Eltern beschränkt), Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken (§ 8 RBG).

Die Vorschriften für die Gewährung des Gnadenvierteljahrs erstrecken sich sinngemäß auch auf die Hinterbliebenen verstorbener Beamter, die in den einstweiligen (§ 31 RBG) oder dauernden (§ 69 RBG) Ruhestand (s. d.) versetzt waren.

Bei den letzten ist in das Ruhegehalt auch eine etwaige auf Grund des Offizierspensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 (RGBl S. 565) gewährte Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage, Ruhegehaltserhöhung oder Tropenzulage einzurechnen. Früher wurde den Hinterbliebenen der Ruhegehaltsempfänger das volle Ruhegehalt nur für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gewährt, auf das diesem folgende Vierteljahr wurde die Bewilligung durch das Abänderungsgesetz vom 17. 5. 1907 (vgl. oben) ausgedehnt.

Daraus, daß das Gnadenvierteljahr für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr gezahlt wird, ist abzuleiten, daß die von dem Verstorbenen etwa noch nicht abgehobene Besoldung für den Sterbemonat den Erben als solchen zusteht. So wird in der Praxis auch verfahren. Die einem Beamten oder Ruhegehaltsempfänger vor dem Ableben gezahlten Besoldungs- oder Ruhegehaltsteile werden in keinem Falle wieder eingezogen.

Die Hinterbliebenen eines infolge eines Betriebsunfalls verstorbenen Beamten haben nach § 2 unter 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. 6. 1901 (RGBl S. 211) Anspruch auf Sterbegeld, falls ihnen nicht auf Grund Rechtsanspruchs oder durch Gnadenbewilligung das Gnadenvierteljahr gewährt wird. Das Sterbegeld wird in Höhe des einmonatigen Betrags des der Berechnung des Unfallruhegehalts (s. „Ruhestand“ unter II C 2 a) zugrunde zu legenden Dienstinkommens oder, wenn der Verstorbene sich bereits im Ruhestande befunden hat, in Höhe des einmonatigen Ruhegehaltsbetrags in der Regel an die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, an den Angehörigen gezahlt, der die Beerdigung besorgt.

B. Witwen- und Waisengeld, Hinterbliebenenrente. Gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen (Witwen und die ehelichen oder als solche anerkannten Kinder) von Beamten, denen zur Zeit ihres Todes im Falle der Zuruhesetzung Ruhegehalt zugestanden hätte (s. Ruhestand unter II B 2) und von ausgeschiedenen Beamten, die Ruhegehalt kraft gesetzlichen Anspruchs oder Gnadenruhegehalt zu beziehen hatten (§ 1 Beamtenhinterbliebenengesetz = BHblG).

Durch den Reichskanzler kann Witwen- und Waisengeld bewilligt werden a) den Hinterbliebenen eines Beamten, dem bei seiner Zuruhesetzung am Todestage auf Grund § 39 RBG (s. Ruhestand unter II B 2) im Gnadenwege ein lebenslängliches Ruhegehalt hätte bewilligt werden können (§ 9 BHblG), b) den Hinterbliebenen eines Beamten, der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war, und den Hinterbliebenen eines im Ruhestand verstorbenen Beamten, auf dessen früheres Beamtenverhältnis dies zutrifft und dem auf Grund § 37 RBG (s. „Ruhestand“ unter II B 2) ein Gnadenruhegehalt bewilligt war, (§ 10 BHblG). Die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Gnadenbezüge gewährt sind, oder, wo dies nicht zutrifft, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage, für nachgeborene Waisen mit dem Tage ihrer Geburt (§ 12 BHblG).

Das Witwengeld besteht in 60 vH des Ruhegehalts, das dem Verstorbenen am Todestage zustand oder zugestanden hätte. Mindestsatz: $\frac{1}{3}$ des niedrigsten Ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens (s. Ruhestand unter II C 2 b) aus der Besoldungsgruppe A I, Höchstbetrag: die Hälfte des Ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens aus der Besoldungsgruppe B 2 (§ 2 BHblG).

Das Witwengeld belief sich ursprünglich [Gesetz vom 20. 4. 1881 (vgl. oben Geschichte, letzter Abs.)] nur auf 40 vH des Ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens des Verstorbenen. Die Erhöhung auf 60 vH ist durch Art. 3 der 7. Ergänzung zum Reichsbesoldungsgesetz (BesG) vom 25. 10. 1922 (RGBl I S. 802) erfolgt. Die untere und die obere Grenze der Witwengeldbeträge, die ursprünglich auf 300 und 5000 M jährlich festgesetzt waren, sind durch § 31 unter II des BesG vom 30. 4. 1920 (RGBl S. 805), durch die 3. Ergänzung dazu vom 21. 11. 1921 (RGBl S. 1365) und durch die 7. Ergänzung vom 25. 10. 1922 (RGBl I S. 802) dem Geldstand entsprechend erhöht worden. Die obige Fassung hat die Vorschrift über die Begrenzung

durch Art. 3 I der 9. Ergänzung vom 18. 6. 1923 (RGBl I S. 385) erhalten.

Das Waisengeld beträgt jährlich a) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, $\frac{1}{5}$ des Witwengelds, b) für jedes Kind, auf dessen Mutter eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, $\frac{1}{3}$ des Witwengelds (§ 3 BHblG).

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das dem Verstorbenen am Todestage zustand oder bei seiner Zuruhesetzung zugestanden hätte, gegebenenfalls Kürzung der Sätze in gleichem Verhältnis (§ 4 BHblG). Besonderen Kürzungsvorschriften unterliegt das Witwengeld für den Fall, daß die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene gewesen ist (§§ 6, 7 BHblG). Eine Witwe, deren Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben geschlossen worden war, hat keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, der Witwe den Witwengeldbezug zu verschaffen (§ 8 BHblG). Hinterbliebene aus einer von dem Beamten nach seiner Zuruhesetzung geschlossenen Ehe haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge, doch können ihnen solche nach Art. 6 Ziffer 6 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der Personalabbau-Verordnung vom 4. 8. 1925 (RGBl I S. 181) von der obersten Reichsbehörde bewilligt werden. Nach Art. 6 Ziffer 2 desselben Gesetzes kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhegehaltsempfängers, wenn dieser allein für schuldig erklärt worden ist, eine Witwengeldbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes gewährt werden, wobei aber die Beihilfe und etwaige gesetzliche Hinterbliebenenbezüge ebenfalls die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschreiten dürfen.

Das Recht auf Witwen- und Waisengeldbezug erlischt für jeden Beteiligten mit Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt, und für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (§ 14 BHblG). Ein Wiederaufleben des Witwengeldanspruchs im Falle des Ablebens des Ehemanns aus einer neuen Ehe ist nicht vorgesehen, doch kann nach Art. 6 Ziffer 3 des Gesetzes vom 4. 8. 1925 (vgl. oben) der witwengeldberechtigten Witwe, deren Ehemann innerhalb 10 Jahren nach ihrer Wiederverheiratung stirbt, eine Witwengeldbeihilfe bis zur Höhe der erloschenen Witwengeldansprüche unter Anrechnung etwa neu erworbener Versorgungsansprüche gewährt werden. Das Recht auf Witwen- und Waisengeldbezug ruht, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist. Besonderen Ruhevorschriften unterworfen sind in sinngemäßer Übertragung der Bestimmungen in § 59 und § 57 Punkt 2 RBG (s. „Ruhestand unter II C 2 d) die Bezüge von Hinterbliebenen, denen außerdem Versorgungsansprüche aus einer Beschäftigung des Verstorbenen außerhalb des Reichsdienstes zustehen, wenn das Ruhegehalt unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde (§ 15, 2 BHblG); von Hinterbliebenen, die im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienstinkommen erhalten (§ 15, 3 BHblG) sowie von Witwen, die ein Ruhegehalt beziehen, das ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt (§ 16 BHblG).

Ist ein Beamter oder ein ausgeschiedener Beamter verschollen, so kann Witwen- und Waisengeld von der obersten Reichsbehörde auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (§ 18 BHblG).

Wie bei den Ruhegehaltsempfängern (s. Ruhestand unter II A) sind durch das Gesetz, betr. Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger sowie der Hinterbliebenen [Pensionsergänzungsgesetz (PEG)] vom 21. 12. 1920 (RGBl S. 2109) und durch die Abänderungsgesetze dazu die Alt- und Neuhinterbliebenen in ihren Bezügen jeweilig gleichgestellt worden. Vor Erlass dieses Gesetzes hatten die Hinterbliebenen lediglich auf die Bezüge Anspruch, die ihnen beim Ableben des Beamten oder ausgeschiedenen Beamten zustanden. Nur für die Hinterbliebenen vor dem 1. 4. 1907 verstorbener Kriegsteilnehmer war durch § 20 BHblG nachgegeben worden, daß ihnen, wenn ihnen nach den früheren Gesetzen Witwen- und Waisengeld zugestanden hätte und die Ehe schon zu der Zeit des Krieges bestanden hatte, Witwen- und Waisengeld unter Zugrundelegung der durch Art. 1 Nr. X des Abänderungsgesetzes zum RBG vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 205) erhöhten Ruhegehaltssätze bewilligt würde (s. Ruhestand unter II C 2 a).

Nach § 4 PEG werden für die Beamtenwaisen neben den Waisengeldern auch Kinderzuschläge in der gleichen Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie sie Beamte im Dienst für ihre Kinder erhalten.

Schriftwesen. Wegener, Das Patent und Reglement für die Königlich Preussische Allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt. R. Decker, Berlin 1862; Schoefer, Der preussische Beamte. Carl Flemming, Glogau 1852; Dutzmann, Das Pensionswesen der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. A. Steins Verlagsbuchhandlung, Potsdam 1903; Archiv 1908 S. 21, 1909 S. 129; Grosse, Die Beseitigung des Thurn und Taxischen Postwesens in Deutschland durch Heinrich Stephan. Minden (W.) 1898; Herrfeldt, Archiv der Postwissenschaft, Frankfurt am Main, 1829—1846. Bachmann.

Hinweisschilder an Postgebäuden s. Architektur

Hochdruckstempel der PSchÄ. Der Stempel zeigt den Reichsadler, auf dessen Brustschild die Ordnungsnummer des PSchÄ und der Unterscheidungsbuchstabe des

Stempels angegeben sind. Die Umschrift lautet: „Deutsches Postscheckamt“. Am unteren Rande befindet sich die Tagesangabe, z. B. 21. 8. 25. Der Stempel wird in blauer Farbe mit einer Prägemaschine abgedruckt, so daß Adler und Inschrift in Prägedruck erscheinen, und zwar Adler, Monat und Jahr weiß auf blauem Grunde, Umschrift, Brustschild und Tag dagegen blau auf weißem Grunde. Der Stempel dient im wesentlichen als Echtheitsmerkmal für die Zahlungsanweisungen (s. d.) der PSchÄ, der Postkreditbriefe (s. d.) usw.

Hochdruckstempelmaschinen s. Büromaschinen im Postscheckverkehr

Höfle, Anton, Dr. phil., Reichspostminister (1923 bis 1925). * 19. 10. 1882 in Otterbach (Bez. Kaiserslautern), 1907 Referendar, 1920 Mitglied des Deutschen Reichstags, 30. 8. 1923 Reichspostminister, 9. 1. 1925 zurückgetreten, † 20. 4. 1925.

Höhere Gewalt s. Ersatzpflicht der Post

Hofpostamt, jetzt PA 1 in Berlin C (Spandauer Str. 13/14). Ist Mittelpunkt des postalischen Geldverkehrs der Reichshauptstadt und erledigt namentlich folgende Dienstgeschäfte:

1. Annahme von Postanweisungen und Zahlkarten, Einschreib- und Wertbriefen, gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen, unversiegelten und versiegelten Wertpaketen;

2. Zustellung von Post- und Zahlungsanweisungen, Wertbriefen, Nachnahmebriefsendungen und Postaufträgen im Bezirk des BriefPA (s. d.) sowie von versiegelten Wertpaketen für den Gemeindebezirk Berlin (s. auch Paketpostamt);

3. Ausgabe von Post- und Zahlungsanweisungen sowie von Wertbriefen für Abholer aus dem Bezirk des BriefPA, von versiegelten Wertpaketen für Abholer aus dem Gemeindebezirk Berlin (Ausnahme: Reichsbank; s. Sonderpostämter);

4. Entkartung und Abfertigung aller nach dem Gemeindebezirk Berlin gerichteten Wertbriefe und Wertbeutelstücke (die Wertbriefe werden nach der Entkartung den Briefzustellämtern zugeführt) sowie der im Durchgange zu bearbeitenden (d. h. weiterzusendenden) Wertbriefe und Wertbeutelstücke;

5. Ausgleich des Barverkehrs der PÄ des OPDBezirks Berlin durch eine Geldsammelstelle (s. d.).

Geschichte. Als der Große Kurfürst im Jahre 1646 die brandenburgische Staatspost begründete, richtete er gleichzeitig eine Kurfürstliche PAnst in Berlin ein. Sie war anfänglich im Schloß untergebracht. Der Raum wurde jedoch infolge Erweiterung der Postanlagen bald zu klein. 1683 siedelte die PAnst daher zusammen mit der Verwaltung der Staatsposten in ein dazu angekauftes Haus an der Langen Brücke über. Die Straße, in der es jetzt lag, erhielt den Namen „Poststraße“ und das Posthaus die Straßenummer 1. Am 15. 6. 1700 erhielt die PAnst den Namen „Hofpostamt“. Die eingegangenen Sendungen mußten damals von der Post abgeholt werden, was mit vielen Unzuträglichkeiten für Post und Publikum verbunden war. Dies führte 1712 zur Einstellung der ersten Briefträger. 1719 wurde die Zustellung auch auf die Pakete ausgedehnt. Der erste Briefkasten erschien 1766 und wurde auf dem Flur des HofPA aufgestellt „zur Gemächlichkeit der Correspondenten und zur Facilitierung derer Correspondenz“. Dem HofPA war auch der 1705 gegründete „Posthof“ in der Oranienburger Straße unterstellt, auf dem sich die Ställe, Wagenschuppen und Postillionswohnungen befanden (s. Postfuhramt). Nach der Schlacht bei Jena (1806) geriet das HofPA unter französische Verwaltung, von der es erst 1812 wieder befreit wurde. In dieser Zeit hauste im HofPA auch das 1809 von den Franzosen geschaffene berühmte schwarze Kabinett, in dem täglich 2000 Briefe heimlich geöffnet und wieder verschlossen wurden.

1816 siedelte das HofPA nach dem Postgrundstück in der Spandauer und Königstraße über. Wenn es dort auch größere Räume erhielt, so reichten doch seine Einrichtungen im ganzen für den Postverkehr der sich schnell vergrößernden Hauptstadt (1700: 28 500 Einwohner, 1800: 172 000 Einwohner, 1826: 225 000 Einwohner) bald nicht mehr aus. Die Postverwaltung mußte sich daher zu einer Betriebsverweiterung entschließen. Am 1. 12. 1827 richtete sie 62 sog. „Briefsammlungen“ ein, die über die ganze Stadt verteilt, bei Kaufleuten u. dgl. untergebracht und der am selben Tage begründeten „Stadtpost-Expedition des Hofpostamts“ unterstellt wurden. Diese erhielt im Rahmen des HofPA insofern eine besondere Stellung, als sie einen eigenen Beamtenstab bekam und der Vorsteher des HofPA diese Beamten nicht eigenmächtig versetzen konnte. Die „Briefsammlungen“, die äußerlich durch ein Schild „Königliche Briefsammlung Nr. ...“ gekennzeichnet waren, nahmen zuerst

nur gewöhnliche Stadtbriefe an, später auch Stadtbriefe mit Geldeinlage sowie Briefe nach außerhalb, stempelten und führten sie täglich sechsmal der Stadtpostexpedition zu. Als Entschädigung erhielten die Inhaber 3 Pf. für jeden angenommenen Brief.

Der Betrieb des HofPA vergrößerte sich immer mehr. 1831 hatte es eine Hauptkasse, eine Stadtpostexpedition, eine Dekartierungs-Expedition, eine Briefannahme, eine Geldexpedition, eine Packkammerexpedition, eine Hauptniederlage und 9 Enkartierungs-Expeditionen. Die Zahl dieser Enkartierungs-Expeditionen wurde nach und nach auf 13 vermehrt. Außerdem entstanden noch eine Briefausgabe, besondere Expeditionen für die Annahme von Personen, für Extraposten und Estafetten, für die Sachen des Königlichen Hauses und eine Geldausgabe-Expedition.

Die Eröffnung des Eisenbahnbetriebes machte die Einrichtung von Bahnhofs-Expeditionen notwendig, die dem HofPA unterstellt wurden. Sie begannen ihre Tätigkeit

auf dem Magdeburger	Bahnhof	1838
„	„ Anhalter	1841
„	„ Frankfurter	1842
„	„ Stettiner	1842
„	„ Hamburger	1846.

Außerdem waren im Laufe der Zeit dem HofPA noch 9 auswärtige Postexpeditionen (in Zehlendorf, Altlandsberg, Werneuchen, Bernau, Biesental, Groß-Schönau, Cöpenick, Zossen und Charlottenburg) zugeteilt worden. Die Zahl der Briefsammlungen hatte sich auf 77 erhöht. Mit dem Anwachsen des Geschäftsumfanges stieg auch die Zahl der Beamten des HofPA. Während es 1831 etwa 30 Beamte zählte, waren es 1848 schon 127 (einschließlich des Hofpostmeisters), zu denen noch 307 Unterbeamte und 51 Postillione kamen. Im ganzen hatte also das HofPA in diesem Jahr einen Bestand von 485 Köpfen. Davon entfielen etwa 150 auf die Stadtpostexpedition, deren Vorsteher inzwischen (1847) den Titel „Postdirektor“ bekommen hatte. Er durfte auch unmittelbar an das GPA berichten, hatte jedoch die Berichte zunächst dem Hofpostmeister vorzulegen, der Bemerkungen hinzufügen oder sein „vidi“ beisetzen konnte. Verfügungen des GPA an die Stadtpostexpedition wurden dem HofPA nachrichtlich mitgeteilt.

Am 1. 1. 1850 (bei der Neuordnung des Preussischen Postwesens) erhielt Berlin eine OPD und der Vorsteher des HofPA wurde unter Beibehaltung seines Titels „Hofpostmeister“ gleichzeitig Oberpostdirektor. Er war also Bezirkschef und Amtsleiter in einer Person. Sein Büro führte die Bezeichnung „Cabinet“. Es bearbeitete u. a. auch die Postsachen des Königlichen Hauses (s. KabinettPA). Die 9 auswärtigen Expeditionen wurden vom HofPA abgezweigt und der neuen OPD Potsdam unterstellt. Im folgenden Jahre, am 1. 5. 1851, verschwanden die Briefsammlungen. An ihre Stelle traten 8 neue Stadtpostexpeditionen mit folgenden Aufgaben: Verkauf von Wertzeichen, Annahme gewöhnlicher Briefe, von Briefen mit baren Einzahlungen oder mit angegebenerm Werte bis zu 100 Talern [rekommandierte (eingeschriebene) Briefe erst seit 1853], Leerrung der Briefkasten, Stempelung und Absendung der Briefe, Abfertigung der Briefträger und Stadtpostboten. Die neuen Expeditionen traten unter die Leitung der Stadtpostexpedition des HofPA, die aus diesem Anlaß den Namen „Centralstadtpostexpedition“ und die Nummer 1 erhielt.

Der stark erweiterte Verkehr des HofPA zwang zu einer Aufteilung der Dienstgeschäfte. Am 1. 7. 1859 wurde es in 3 Abteilungen zerlegt. Die 1. Abteilung, deren Verwaltung ein Postrat übernahm, umfaßte die Zentralstadtpostexpedition mit ihren „Ffilialen“, den Stadtpostexpeditionen und den Expeditionen auf den Bahnhöfen, die 2. Abteilung unter Leitung eines Postinspektors sämtliche Annahmeh- und Abfertigungsstellen, die 3. Abteilung unter Leitung eines Postkassenkontrolleurs die Dekartierungs- und Ausgabestellen. Die drei Beamten erhielten die Befugnisse, die Disziplinargewalt und die Verantwortlichkeit eines PA-Vorstehers. Dem Oberpostdirektor blieb nur die Leitung der Kabinettsexpedition. Am 17. 5. 1862 wurden die Stadtpostexpeditionen, deren Befugnisse inzwischen mehrfach erweitert worden waren, in selbständige PAnst umgewandelt und der OPD Berlin unmittelbar unterstellt. Eine weitere Verkleinerung des Dienstbetriebes erfuhr das HofPA am 1. 1. 1864 durch die Umwandlung der bereits am 1. 12. 1863 nach der Oranienburger Straße verlegten Lokal-Packkammer nebst der Dekartierungs-Expedition für Lokalfahrtpostsendungen und der Abfertigung der Faktagefahrten (Paketzustellfahrten) in eine selbständige Stadtpostexpedition Nr. 24 (s. PaketPA), ferner der Zentralstadtpostexpedition in eine selbständige StadtPAnst unter dem Namen „Hauptstadtpostexpedition“ (s. BriefPA). Die drei Abteilungen des HofPA konnten infolge dieser Maßnahmen wieder zu einer zusammengezogen werden. Neu hinzutrat in dem September 1864 eine Sammelstelle für Lagersendungen unter dem Namen „Postrestantebureau“ (der im Februar 1865 auch die Verwaltung der Wertzeichen für den ganzen OPD-Bezirk Berlin übertragen wurde), im Jahre 1865 eine Postanweisungsrechnungsstelle für den OPDBezirk Berlin unter der Bezeichnung „Postanweisungsbureau“ und im November 1867 ein Marinepostbüro (s. d.).

Bei Errichtung der Postverwaltung des neugegründeten Deutschen Reichs im Jahre 1871 verloren die HofPA in Königsberg (Pr.), Dresden, Braunschweig und Schwerin (Mecklb.) die Berechtigung zur Weiterführung dieses Namens. Er verblieb mit Allerhöchster Genehmigung allein dem HofPA in Berlin, um die Überlieferung zu wahren.

1877 mußte das HofPA einige Dienststellen an das StadtPA (die frühere Hauptstadtpostexpedition) abgeben, ein Vorgang, der sich 1890 wiederholte. 1895 ging die Verwaltung der Wertzeichen vom HofPA auf die Reichsdruckerei (s. d.) über. 1901 übernahm das HofPA die Bearbeitung und Zustellung der Postaufträge und Postnachnahmen vom BriefPA (dem früheren StadtPA), trat aber dafür einige Monate später die Postlagerstelle (Postrestantebureau) an das

BriefPA ab. Seit diesem Jahre sind wesentliche Änderungen in den Aufgaben des HofPA nicht eingetreten. Seine jahrhundertalte Bezeichnung hat es am 25. 8. 1919 infolge der Staatsumwälzung abgeben müssen. Es heißt seitdem PA 1 in Berlin C.

Schriftwesen. Archiv 1884 S. 97 ff., 1898 S. 504 ff.
L. Schneider.

Hoheitszeichen an Postgebäuden s. Architektur

Honduras. I. Verfassung. An der Spitze des Postwesens steht ein Generaldirektor, der dem Ministerium des Innern untergeordnet ist. Die PAnst zerfallen in 3 Klassen: Administrationen I. und II. Klasse und PAG. Den Leitern der Administrationen I. und II. Klasse sind die BezirksPAnst unterstellt.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung der Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

III. Portofreiheit. Man unterscheidet vollständige und teilweise. Vollständige Portofreiheit genießen der Präsident der Republik, die Staatsminister und der Generalpostdirektor, teilweise der Präsident des obersten Gerichtshofs, die Mitglieder des Kongresses während der Tagung, die Unterstaatssekretäre, der Sekretär

des kommandierenden Generals, der Sekretär des Generalpostdirektors, die Postadministratoren und Postagenten. Alle dienstlichen Sendungen der Regierung werden portofrei befördert, ebenso die Zeitung „Amérique centrale“.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe. Keine Beschränkung des Gewichts und der Ausdehnung; Gebührenstufen 15 g. Postkarten, auch mit Antwort. Drucksachen und Geschäftspapiere unterliegen denselben Bestimmungen. Meistgewicht 1 kg, Ausdehnung in keiner Richtung über 45 cm. Warenproben. Meistgewicht 350 g, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, Gebührenstufen 50 g. Mischsendungen zulässig. Einschreibsendungen. Freimachungszwang. Kein Ersatz.

B. Postanweisungen. Die am Dienst teilnehmenden PAnst bestimmt die Generaldirektion. Meistbetrag 100 Pesos, Gebühr 2 v. H. Gültigkeitsdauer 90 Tage. Beträge, die nicht 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgefordert sind, verfallen dem Staat. Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 931.

Hunde, Verbot der Verwendung von Ziehunden s. Zustelldienst (Landzustellung)

I

Inhaberscheck s. Postscheck

Inkrafttreten der Weltpostvereinsverträge. Jeder Postkongreß bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der von ihm beschlossenen Verträge. Der Zeitpunkt wird jedesmal so gewählt, daß ausreichend Zeit verbleibt, um die Ratifikation (s. d.) der Verträge zu bewirken und ihre Ausführung vorzubereiten. Die Stockholmer WPV-Verträge vom 28. 8. 1924 sind am 1. 10. 1925 in Kraft getreten.

Innere Gesetzgebung und Weltpostverein. Alle in den WPV-Verträgen (s. d.) enthaltenen Vorschriften gelten nur für die zwischen den Vereinsländern ausgetauschten Sendungen, nicht aber für Sendungen des inneren Verkehrs der Vereinsländer. Das hindert nicht, daß zwischen dem Weltpostverkehr und dem inneren Verkehr der Vereinsländer vielfache Beziehungen hin und her gehen, und zwar bestehen diese darin, daß einerseits die Vereinsverwaltungen auf Sendungen des Weltpostverkehrs vielfach, nämlich in allen den Fragen, über die in den Vereinsbestimmungen nichts gesagt ist, Vorschriften ihres inneren Verkehrs anzuwenden befugt sind, und daß sich andererseits die Vorschriften für den Inlands- und den Auslandsverkehr erfahrungsgemäß vielfach gegenseitig beeinflussen.

Eine ausdrückliche Einwirkung auf die innere Gesetzgebung der Vereinsländer sieht der WPV-Vertrag insofern vor, als er die vertragschließenden Länder verpflichtet, „die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen“, um Betrügereien mit Freimarken, Freistempelabdrucken, Antwortscheinen und Postausweiskarten sowie die Versendung gewisser Betäubungsmittel in Postsendungen unter Strafe zu stellen. (Derartige Strafvorschriften in Deutschland in den §§ 275, 276 Abs. 2, 360 Nr. 4/5 RStGB, im Gesetz über die WPV-Verträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrucken vom 23. 11. 1921 und im Gesetz vom 30. 12. 1920, abgeändert durch Gesetz vom 21. 3. 1924, zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens.) In gewissen Fällen verweisen der WPV-Vertrag und die Nebenabkommen ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung der Vereinsländer. Dabei handelt es sich meist um solche Angelegenheiten (z. B. Zollbestimmungen u. dgl.), die mit dem eigentlichen Postverkehr nicht unmittelbar zu tun haben und die der WPV deshalb als nicht zu seiner Zuständigkeit gehörig ansieht.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 19; Herzog S. 20.
Herzog.

Inschriften an Postgebäuden s. Architektur

Insinuation von Postsendungen s. Postzustellungswesen

Instandhaltungsarbeiten s. Kleine Baubedürfnisse

Institut für Verkehrswissenschaft s. Verkehrswissenschaft

Interimsrock s. Dienstkleidung

Internationale Vereinigungen der Post- und Telegraphenbeamten.

I. Vorläufer.

1. Mailänder Telegraphenbeamte regten 1898 an, zur Jahrhundertfeier der Erfindung der elektrischen Säule durch Volta in dessen Geburtsstadt Como einen zwischenstaatlichen Beamtenkongreß zur Besprechung von Dienst- und Standesfragen abzuhalten. Dieser Kongreß in Como fand vom 31. 5. bis 7. 6. 1899 im Broletto dort statt. Er wurde vom italienischen Minister für Post und Telegraphie, Marchese di San Giuliano im Namen des Königs von Italien eröffnet und war von 39 deutschen, 30 französischen, 17 ungarischen, 5 schweizerischen, 4 österreichischen, 4 englischen, 3 rumänischen Vertretern und je 1 bulgarischen, norwegischen, nordamerikanischen, argentinischen, japanischen und ecuadorischen Vertreter der Post- und Telegraphenbeamten besucht; italienische Beamte waren in großer Zahl zugegen. Den Höhepunkt des festlichen Teils bildete die Enthüllung einer Gedenktafel am Voltadenkmal mit dem Wortlaut:

Omaggio
Dei Telegrafisti d' Ogni, nazione
nel primo centenario
Dell' invenzione della Pila
MDCCLXXIX

(Huldigung der Telegraphisten aller Nationen anlässlich der 1. Jahrhundertfeier der Erfindung der elektrischen Säule, 1899).

Dienst- und Standesfragen wurden in drei Sitzungen unter wechselndem Vorsitz (Frankreich, Argentinien, Italien) erörtert. Mit dem Kongreß wurden ein Wettetelegraphieren (Telegraphistenwettbewerb) und Reisen nach Mailand, Bologna, Florenz und Rom verbunden.

2. Anlässlich der Weltausstellung fand in Paris auf Beschluß des Kongresses von Como eine 2. zwischenstaatliche Zusammenkunft der Post- und Telegraphenbeamten vom 19. bis 25. 8. 1900 statt. Sie umfaßte nur festliche Veranstaltungen, an die von 204 angemeldeten deutschen Teilnehmern nur 95 einigen Anschluß fanden. Die Zusammenkunft war ungenügend vorbereitet und wurde mangelhaft durchgeführt.

II. Zustände gekommene Vereinigungen.

1. Die „Fédération Internationale des P T T“.

Ein Kongreß der französischen Postbeamten in Marseille im Jahre 1910 faßte den Beschluß, eine zwischenstaatliche Vereinigung aller Postbeamten anzuregen. Der Anstoß ging von einem russischen und einem englischen Vertreter aus, die als Gäste an der Zusammenkunft teilnahmen. Auf diesen Beschluß hin fand abermals ein zwischenstaatlicher Postkongreß in Paris am 6. und 7. 6. 1911 statt, bei dem Bulgarien, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederland, Österreich und die Schweiz vertreten waren. Die deutschen Post- und Telegraphenbeamten hatten durch ihre größte Vertretung, den Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten die Beteiligung abgelehnt, einmal in Erinnerung an die Unzulänglichkeiten bei der 1. Pariser Zusammenkunft, dann auch, weil durch einen bulgarischen Antrag auf Anschluß an die allgemeine Arbeiterbewegung politische Absichten mit der Bewegung

verbunden schienen. Der Kongreß schuf eine Satzung der zu gründenden „Fédération Internationale des PTT“. Zweck des zwischenstaatlichen Bundes sollte sein (Art. 3 der Satzung):

- „a) das Studium aller Berufsfragen zu erleichtern;
- b) an der Verbesserung der ideellen und materiellen Lage seiner Mitglieder zu arbeiten;
- c) die internationale Solidarität unter den Beamten der Post, Telegraphie und Telephonie zu pflegen.“

Sekretär dieser ersten zwischenstaatlichen Postbeamtenvereinigung wurde der Verbandssekretär der Schweizerischen Postbeamten, Felix Koch in Bern, der durch ein- bis zweimal monatlich in Schreibmaschinenschrift erscheinende, französisch abgefaßte „Bulletins Mensuels“ die Verbindung zwischen den angeschlossenen Fachverbänden aufrechtzuerhalten und neue Mitglieder — auch Deutschland — zu werben suchte. Ihre zweite Zusammenkunft hielt die Internationale Föderation des PTT am 25. und 26. 6. 1914 in London ab; an ihr nahmen, jedoch nur als Zuhörer, auch zwei deutsche Vertreter teil. Eine Reihe von Berufsfragen wurde erörtert, u. a. Fragen der Berufskrankheiten, einer zwischenstaatlichen Arbeiterschutzgesetzgebung, der Überstundenarbeit, der Arbeitszeit und des Mitbestimmungsrechts. Bald nach der Tagung fand jedoch die inzwischen auf 160 000 Mitglieder angewachsene Internationale Föderation durch den Weltkrieg ihr Ende.

2. Die Internationale der PTT Betriebe (IPTT). Im August 1919 regte der Vollzugsausschuß der Fédération nationale des PTT in Frankreich mit Unterstützung eines Abgeordneten der englischen Union of Postoffice Workers und unter Beteiligung spanischer Abgeordneter an, die Postinternationale wiederaufzurichten. An diese Anregung anschließend, erließ am 1. 11. 1919 die Federazione Postale Telegrafica Telefonica Italia einen Aufruf an alle Post- und Telegraphenbeamten der Welt, „ohne Rücksicht auf die Grenzen ein Ideal zu errichten: die internationale Post- und Telegraphengewerkschaft und zu diesem Zweck eine Konferenz nach Wien einzuberufen. Diese fand am 5. 2. 1920 statt, kam aber nicht zur Einigung über den vom Gewerkschaftsverband der Postangestellten in Wien vorgelegten Satzungsentwurf. Die deutschen und die schweizerischen Vertreter stimmten dem Entwurf nicht zu, weil er den Anschluß aller der Internationale beitretenden Postfachverbände über ihre Gewerkschafts-Landeshauptstellen an den Internationalen Gewerkschaftsbund (Amsterdam) forderte; anders geartete Fachverbände sollten durch besonderen Beschluß der Internationale nur dann zugelassen werden können, wenn sie den Grundsatz des Klassenkampfes anerkannten. Auf einer weiteren Konferenz in Bern am 15. 6. 1920 suchte man die Verständigung zwischen den freigewerkschaftlich (nach der Amsterdamer Internationale hin) eingestellten Verbänden Englands, Frankreichs, Italiens und Österreichs und den parteilosen Verbänden Deutschlands, Hollands und der Schweiz herzustellen durch die Satzungsformel (Art. II) „in großen Arbeitnehmerfragen arbeitet die IPTT Hand in Hand mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam“, die angenommen wurde. Damit wurde die „Internationale der PTT“ auf breiter Grundlage möglich. Ihre Satzung wurde durch ihren vom 31. 10. bis 3. 11. 1920 in Mailand tagenden 1. Kongreß beschlossen. Ihr Begriff wurde festgelegt als „Zusammenfassung des gewerkschaftlich organisierten Post-, Telegraphen- und Telephonpersonals“, als ihr Zweck festgesetzt „die wirtschaftlich-rechtlichen und ideellen Interessen des Post-, Telegraphen- und Telephonpersonals zu wahren“. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Schweizer Cts. je Mitglied und Jahr.

Satzungsmäßige Glieder der IPTT sind: a) der internationale Kongreß, zu dem jeder angeschlossene Verband bis zu 10 000 Mitgliedern 1, von 10—50 000 Mitgliedern 2, von 50—100 000 Mitgliedern 3 und bei mehr

als 100 000 Mitgliedern 4 Vertreter entsenden darf; b) der Vollzugsausschuß mit 7 vom Kongreß (a) gewählten Mitgliedern; c) das Sekretariat — Sekretär und Stellvertreter, die ebenfalls vom Kongreß (a) gewählt werden —; d) die korrespondierenden Mitglieder, die von solchen Ländern ernannt werden, die im Vollzugsausschuß nicht vertreten sind. Das Sekretariat gibt eine Zeitschrift „Internationale PTT“ in deutscher, französischer und englischer Sprache heraus; Sitz des Sekretariats ist Wien (Sekretär: Dr. Ludwig Maier).

Der 2. Kongreß der IPTT fand vom 18. bis 21. 8. 1922 in Berlin (Reichstagsgebäude) statt. Reichspostminister und Reichstagspräsident begrüßten die Mitglieder. Der Kongreß behandelte zahlreiche Berufs- und Beamtenfragen; mit ihm war u. a. eine Ausstellung hervorragender künstlerischer, schriftstellerischer, technischer usw. Leistungen von Angehörigen der DRP (in den Räumen des ehemaligen preußischen Herrenhauses) verbunden.

Vom 14. bis 17. 9. 1924 fand in Wien der 3. Kongreß der IPTT statt, auf dem 22 angeschlossene Verbände vertreten und Gastabgesandte aus Skandinavien und Nordamerika zugegen waren. Erörtert wurden Berufsfragen.

Nach dem Ergebnis dieses 3. Kongresses sind

a) der IPTT folgende Verbände angeschlossen:

- Belgien: Syndicat National du Personnel des ChPTTM in Brüssel;
- Bulgarien: L'Union postale, télégraphique et téléphonique de Bulgarie in Sofia;
- Danzig: Bund der Post- und Telegraphenbeamten in der Freien Stadt Danzig in Danzig-Langfuhr;
- Dänemark: Dansk Telegrafforening in Kopenhagen;
- Deutschland: Reichsverband deutscher Post- und Telegraphenbeamten in Berlin SW 48,
 - Deutscher Verkehrsbund, Abteilung Post-, Telegraphen- und Fernsprechpersonal in Berlin SO 16,
 - Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen in Berlin W 57,
 - Verband deutscher Post- und Telegraphenbeamten in Berlin SW 61;
- England: Union of Postoffice Workers in London;
- Frankreich: Fédération nationale des PTT in Paris;
- Italien: Federazione dei Sindacati PTT in Rom¹⁾;
- Lettland: Latvijas Pasta-Telegrafa un Telefona Aroda Saveeniba in Riga;
- Luxemburg: Fédération des Facteurs des Postes du Gr. D. de Luxembourg in Luxembourg;
- Niederlande: Centrale-Bond van Neederlandsch PTT Personeel in s'Gravenhage;
 - Centrale Neederlandsche Ambtenaarsbond in Den Haag;
- Niederländisch-Indien: Bond van Ambtenaaren en Beambten bij den Post-, Telegraaf- en Telefoondienst in N.-I. in Weltevreden;
- Österreich: Postgewerkschaft in Wien;
- Saargebiet: Vereinigung der Post- und Telegraphenbeamten des Saargebietes in Saarbrücken;
- Schweiz: Verband eidgenössischer Postangestellter in Bern,
 - Verband schweizerischer Postbeamten in Bern,
 - Verband schweizerischer Telegraphen- und Telephonbeamten in Basel,
 - Verband eidgenössischer Telephon- und Telegraphenarbeiter in Bern;
- Tschechoslowakei: Gewerkschaft der Postler in Reichenberg,
 - Spolok Slovenskych postarov in Bratislava;
- Vereinigte Staaten von Amerika: National Federation of Postoffice Clerks in Washington.

¹⁾ Am 27. 9. 25 aufgelöst.

b) Mitglieder des Vollzugsausschusses:

I. W. Bowen, England, Präsident,
 Leon Digat, Frankreich,
 Armand Fraiture, Belgien,
 Else Kolshorn (Verband der deutschen Reichs-
 Post- und Telegraphenbeamten), Deutschland,
 Hubert Lenz (Reichsverband deutscher Post- und
 Telegraphenbeamten), Deutschland,
 George Mischon, Schweiz,
 Guiseppa Spazzellini, Italien.
 Ersatzmitglieder:
 Ferdinand Bender (Deutscher Verkehrsband),
 Deutschland,
 Joseph Tichak, Tschechoslowakei,
 H. van Giebel, Niederlande,
 Johannes Schneider (Deutscher Postverband),
 Deutschland,
 Franz Rohner, Schweiz,
 R. H. Waterberg, Niederlande,
 Miß Herring, England.

3. Der Internationale Bund christlicher Ver-
 bände des Post-, Telegraphen- und Telephon-
 personals wurde am 2. und 3. 8. 1922 in Salzburg
 unter Teilnahme des Sekretärs des Internationalen
 Bundes der christlichen Gewerkschaften Serarens
 (Holland) gegründet. Vertreten waren holländische,
 österreichische, italienische Verbände und ein deutscher
 Verband (Deutsche Postgewerkschaft in München);
 belgische und bulgarische christliche Postfachverbände
 hatten der Gründung schriftlich zugestimmt. In der
 Satzung wurde u. a. folgendes festgelegt: „Der Bund
 steht auf dem Boden der christlichen Grundsätze, . . . er
 verwirft daher den Terror und den Klassenkampf sowohl
 der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Der Bund ist
 berufen, in erster Linie auf Grund gemeinsamer Ber-
 atungen und Aktionen die Interessen des Post-, Tele-
 graphen- und Telephonpersonals auf wirtschaftlichem,
 sozialem und staatlichem Gebiete im Rahmen seiner
 Prinzipien wahrzunehmen“ (Art. 2). Der Bund sucht
 dieses Ziel auf gesetzmäßigem Wege zu erreichen, und
 zwar u. a. durch (Art. 4)

Errichtung und Erhaltung eines zwischenstaatlichen
 Sekretariats [Sekretär ist z. Z. Schreuers, Maastricht
 (Holland)];

Abhaltung von „Kongressen“;

Sammlung von Stoff über die Lage des Post- usw.
 Personals;

Veröffentlichung von Schriften, Fachblättern usw.

Alle 3 Jahre wird ein „Internationaler Kongreß“ ab-
 gehalten, der durch den Vorstand des Bundes und die
 Vertreter der angeschlossenen Verbände (bis zu 1000
 Mitgliedern 1, über 1000 bis 5000 Mitgliedern 2, über 5000
 bis 10 000 Mitglieder 3 Stimmen, für jede weiteren oder
 angefangenen 10 000 Mitglieder 1 Stimme mehr, im
 Höchstfalle 6 Stimmen) gebildet wird (Art. 8).

Ein aus 7 Mitgliedern bestehender Vorstand wird
 vom Kongreß aus den von den Verbänden vorgeschla-
 genen gewählt (Art. 7). Vorsitzender ist z. Z. der Gene-
 ralsekretär der Deutschen Postgewerkschaft Kratofiel
 in München. Der Kongreß setzt auch den Bundesbeitrag,
 jeweils für 3 Jahre, fest (Art. 10).

Der christlichen Postinternationale gehörten Ende
 1925 folgende Postfachverbände an:

Deutschland: Deutsche Postgewerkschaft in Mün-
 chen,

Bund der Post- und Telegraphenbeamten der Zivil-
 anwärterlaufbahn in Berlin;

Italien: Nationale Post- und Telegraphen-Union;

Niederlande: Nederlandsche Bond van christelijk
 prot. Post-, Telegraaf- en Telefoon-Personeel,

Niederlandsche Roomsche Katholiken-Bond van Post-,
 Telegraaf- en Telefoon-Personeel;

Österreich: Gewerkschaft christlicher Post-, Tele-
 graphen- und Fernsprechangestellten Österreichs;

Ungarn: Christliche Organisation des ungarischen
 Post- und Telegraphenpersonals.

III. Allgemeines. Vom 21.—23. 9. 1925 fand in
 Budapest der 2. Kongreß des Internationalen Bun-
 des statt, auf dem Belgien, Deutschland, Holland,
 Österreich und Ungarn vertreten waren. Beschlossen
 wurde u. a., die Entwicklung des Beamtenrechts zu
 verfolgen, für die Erhaltung der PTT-Einrichtungen
 als Staatsanstalten einzutreten und den Kampf um die
 Sonntagsruhe im Post- und Telegraphenbetrieb fort-
 zusetzen. Die Postinternationalen unter II, 2 und 3
 haben sich mehrfach mit allgemeinpolitischen
 Fragen befaßt. 1919 legte die IPTT bei der
 ungarischen Regierung Verwahrung gegen die rück-
 sichtslose Behandlung der ungarischen Postgewerk-
 schaften ein; auf Anregung der IPTT erhoben auch die
 Postbeamtenverbände Belgiens, Frankreichs und Italiens
 bei ihren Regierungen Einspruch gegen das von der
 ungarischen Regierung ausgesprochene Todesurteil des
 Gewerkschaftssekretärs Levai, dessen Vollstreckung
 jedoch nicht verhindert werden konnte. 1920/1921
 befaßte sich auf deutschen Antrag der Vollzugsaus-
 schuß der IPTT mit der Frage des Zusammenschlu-
 bes der Beamten des Saargebiets; das Sekretariat wandte sich
 in einem Schreiben an den Völkerbund gegen das Be-
 amtenstatut der Saarbeamten. Diese erhielten die Ver-
 einigungsfreiheit wieder, inwieweit auf die geschilderten
 Maßnahmen hin, läßt sich nicht sagen.

Am 25. und 26. 2. 1923 nahm auf Anregung deutscher
 und holländischer Postbeamtenverbände der Vollzugs-
 ausschuß der IPTT in einer besonders hierfür nach
 Basel einberufenen Sitzung zur Besetzung des Ruhr-
 gebiets durch französische Truppen Stellung. In einer
 Entschließung sprach man sich gegen die Besetzung aus
 und richtete einen Aufruf an die beteiligten Regierungen,
 die friedliche restlose Lösung der Gesamtfrage dem Völ-
 kerbund anzuvertrauen, in den Deutschland unverzüg-
 lich als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen werden
 müsse. Der Vorsitzende Bowen (England) und der
 Sekretär Dr. Maier trugen die Entschließung dem
 Sekretär des Völkerbunds, Drummond, vor, der er-
 klärte, daß die Angelegenheit nur von einer Regierung
 vor den Völkerbund gebracht werden könne. Die fran-
 zösischen und belgischen Postverbände übernahmen es,
 ihren Regierungen die Entschließung zuzuführen. Erfolg
 hatte sie nicht, wie der Vollzugsausschuß in seiner
 Sitzung in Salzburg am 17. und 18. 9. 1923 selbst fest-
 gestellt hat.

Auch der Internationale Bund christlicher Verbände
 usw. befaßte sich in einer am 18. 4. 1923 in München
 abgehaltenen Vorstandssitzung mit der Ruhrbesetzung
 und nahm eine Entschließung an, in der Gewalttätigkei-
 ten verurteilt wurden und erklärt wurde, daß kein Be-
 amter und Arbeiter gezwungen werden dürfe, seine Ge-
 fühle zu verleugnen und gegen sein eigenes Gewissen und
 sein Vaterland zu arbeiten. Auch ihr blieb der Erfolg
 versagt.

Schriftwesen. Schröder, Geschichte der internationalen
 Beamtenbewegung. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes
 G. m. b. H., Berlin 1925; Tätigkeitsbericht des Sekretariats des
 IPTT (1. 7. 1922 bis 30. 6. 1924). (Sekretariat des IPTT Wien XVIII
 Peter-Jordan-Str. 96.) Wiehmann.

Internationales Bureau des Weltpostvereins ist der
 Name der Zentralstelle des WPV, die in Bern wirkt
 und unter der Oberaufsicht der schweizerischen Post-
 verwaltung steht. Sie ist dazu bestimmt, den Vereins-
 ländern als Verbindungs-, Auskunfts- und Beratungs-
 stelle zu dienen. Das Bureau soll insbesondere Mit-
 teilungen jeder Art, die für den zwischenstaatlichen
 Postdienst von Bedeutung sind, sammeln, ordnen, ver-
 öffentlichen und verteilen, sich in streitigen Fragen auf
 Verlangen der Beteiligten gutachtlich äußern, Anträgen

auf Änderung von Kongreßbeschlüssen die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekanntmachen und, ganz allgemein, sich mit den Ausarbeitungen, Zusammenstellungen und Aufgaben befassen, die die WPVVertr und die VO ihr zuweisen.

Solche Aufgaben sind u. a.: die Vorbereitung der Arbeiten der Postkongresse und Postkonferenzen sowie der Druck und die Verteilung der Verhandlungsberichte und sonstigen Drucksachen der Kongresse und Konferenzen; die Beschaffung von Auskünften über Fragen des Auslandspostdienstes, deren die Vereinsmitglieder bedürfen; die Herausgabe einer Vereinszeitschrift „L'Union Postale“ in deutscher, englischer, spanischer und französischer Sprache; die Herausgabe von Zusammenstellungen über die Ausführung des WPV und der Nebenabkommen; die Herausgabe eines Verzeichnisses aller PAnst der Welt; die Beschaffung und Verteilung der Antwortscheine sowie der Postausweiskarten; die Herausgabe von Zusammenstellungen der in den Vereinsländern für die verschiedenen Vereinsgebühren festgesetzten Gegenwerte; die Wahrnehmung der Geschäfte einer Ausgleichsstelle für die Verwaltungen, die eine solche Mitwirkung für ihren Abrechnungsverkehr wünschen; Mitwirkung bei Aufstellung der Abrechnungen über die Briefdurchgangskosten; Herausgabe einer allgemeinen Poststatistik.

Die Kosten für Unterhaltung des Bureau dürfen im allgemeinen 300 000 Fr. im Jahr nicht übersteigen. Diese Kosten sowie die außerordentlichen Kosten, die der Zusammentritt eines Kongresses, einer Konferenz oder eines Ausschusses verursacht, ebenso die Kosten für etwaige dem Bureau übertragene besondere Arbeiten werden von den Vereinsländern gemeinsam getragen. Die Schweizerische Postverwaltung veranlagt die Kosten zunächst und legt sie nach einem im Vertrage bestimmten Schlüssel (Einteilung der Länder in 7 Klassen, deren jede ihren Beitrag nach einer bestimmten Zahl von Einheiten leistet, z. B. in Klasse 1 nach 25, in Klasse 2 nach 20 Einheiten, bis herunter zu Klasse 7 mit 1 Einheit) auf die Vereinsländer um. Nach diesem Verteilungsschlüssel werden auch die vom Internationalen Bureau herausgegebenen Druckwerke auf die Verwaltungen verteilt.

An der Spitze des Internationalen Bureau steht ein Direktor, dem ein Vizedirektor nebst dem erforderlichen Stab von Beamten zur Seite steht. Der Direktor des Bureau nimmt an den Verhandlungen der Postkongresse und Postkonferenzen, jedoch ohne Stimmrecht, teil. Die Geschäftssprache des Bureau ist die französische. Über seine Geschäftsführung gibt das Bureau alljährlich einen Bericht heraus. In diesem Bericht pflegen auch die Gutachten, die das Bureau in streitigen oder nichtstreitigen Angelegenheiten erstattet hat, veröffentlicht zu werden.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 9ff; Herzog S. 13 ff.

Internationales Postbureau in Montevideo. Bei Gründung des Südamerikanischen Postvereins (s. d.) im Jahre 1911 wurde als Geschäftsstelle dieses Vereins das „Internationale Bureau der Südamerikanischen Posten“ in Montevideo gegründet, dem für den Bereich der beteiligten Länder ähnliche Aufgaben oblagen, wie sie das Internationale Bureau des Weltpostvereins (s. d.) für den Bereich des WPV hat. Nach Erweiterung des Südamerikanischen Postvereins zum Panamerikanischen Postverein (s. d.) hat das Bureau in Montevideo die Benennung „Internationales Bureau des Panamerikanischen Postvereins“ erhalten.

Invalidenrenten s. Rentenverkehr

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Sie ist durch das 4. Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) reichsgesetzlich geregelt. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf diejenigen im Dienste der DRP beschäftigten Personen, die im Arbeiterverhältnis stehen (s. Arbeiter) und demnach bei Erwerbsunfähigkeit keinen Anspruch auf Versorgung an die DRP haben. Es sind im allgemeinen die Personen, die unter den Tarifvertrag für die Arbeiter im Bereiche der DRP fallen (s. Tarifverträge), aber auch die von einer Mittelperson (Amtsleiter, Postagent) für die Wahrnehmung des unteren Beamtendienstes angenommenen und gelohnten Personen. Ver-

sicherungsfrei sind die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamten im Vorbereitungsdiens. Versicherungsfrei ist auch, wer invalide ist oder eine Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder eine Witwerrente aus der Angestelltenversicherung bezieht. Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer von der DRP Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der niedrigsten Invalidenrente erhält und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenbezüge hat. Einen solchen Antrag kann auch stellen, wer im Laufe eines Kalenderjahres Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Über den Antrag entscheidet das Versicherungsamt.

Die Versicherungsbeiträge werden nach Beitragswochen gezahlt, die mit dem Montag jeder Kalenderwoche beginnen, und zwar in sechs nach dem Wochenverdienst abgestuften Lohnklassen, in denen seit dem 28. 9. 1925 Wochenbeiträge von 25 bis 140 Reichspfennig erhoben werden. Die Stellen, die den Lohn zahlen, entrichten auch die Beiträge; sie kleben bei jeder Lohnzahlung Beitragsmarken (s. Invalidenversicherungsmarken) in Quittungskarten ein, die den Versicherungspflichtigen in der Regel von den Ortspolizei- oder Gemeindebehörden ausgestellt werden, soweit dazu nicht die VAnst befugt sind. Die Hälfte des Nennwerts der Beitragsmarken wird als Anteil des Versicherungspflichtigen vom Lohn einbehalten; für Versicherte der Lohnklasse I und für Lehrlinge entrichtet die DRP den vollen Beitrag. Auf den Marken wird der Entwertungstag (letzter Tag der Beitragswoche) handschriftlich oder durch Stempel in Ziffern — Tag, Monat, Jahr — angegeben. Während der Beschäftigung im Post- und Telegraphendienst bewahrt die lohnzahlende Dienststelle die Quittungskarten auf.

Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die Versicherungsanstalten und die Sonderanstalten (z. B. Knappschafts-Pensionskassen). Ihre Einnahmen setzen sich zusammen aus dem Erlöse für Beitragsmarken, aus Zinsen für Wertpapiere, Erträgen von Grundstücken und dgl. Im alten Reichspostgebiet werden die Arbeiter der DRP bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt versichert, in Bayern bei der Arbeiterpensionskasse II der Deutschen Reichsbahn (Sonderanstalt). Als Ergänzungseinrichtung besteht die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost (s. d.). Über die Mitwirkung der Post bei der Zahlung der Invalidenrenten und über den Verkehr mit den Versicherungsträgern s. Rentenverkehr. An Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen haben die PAnst ausgezahlt 1891 13,5 Millionen M, 1900 73,7 Millionen M, 1910 143,8 Millionen M, 1915 178,5 Millionen M und 1924 335,7 Millionen M.

Die Beitragsmarken für die Invalidenversicherung werden von den PAnst verkauft. Der Landbevölkerung wird der Bezug der Beitragsmarken durch die Landzusteller erleichtert, die einen Bestand der gangbaren Sorten mit sich führen. Der Wert der verkauften Beitragsmarken betrug 1891 78,2 Millionen M, 1900 103,9 Millionen M, 1910 158,3 Millionen M, 1914 204,7 Millionen M. In den Kriegsjahren 1914/1918 nahm der Bedarf an Beitragsmarken infolge der Einberufung vieler Arbeitnehmer zum Heeresdienst und ihre Befreiung von der Beitragspflicht ab. Im Jahre 1919 wurden 489 Millionen Stück Beitragsmarken (Gesamtwert 269,9 Millionen M) und 1924 Beitragsmarken im Gesamtwerte von 279 Millionen M verkauft.

Geschichte. Die Invaliden- und Altersversicherung ist durch Reichsgesetz vom 22. 6. 1889 eingeführt worden. Sie bezweckte — in Erfüllung der Kaiserlichen Botschaft vom 17. 11. 1881, die es für eine Pflicht des Staates erklärte, für „eine positive Förderung des Wohles der Arbeiter“ zu sorgen —, allen versicherungspflichtigen Personen die Sorge um die Zukunft zu erleichtern, ihnen im Falle

der Invalidität oder nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze eine bis zum Lebensende zahlbare Rente zu sichern. In den Kreis der Versicherten wurden alle wirtschaftlich unselbständigen Personen ohne Unterschied des Geschlechts einbezogen. Das Gesetz trat am 1. 1. 1891 in Kraft, nachdem zuvor die Krankenversicherung (Gesetz vom 15. 6. 1883) und die Unfallversicherung (Gesetz vom 6. 7. 1884) eingeführt worden waren. Die auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erlassenen Gesetze (Invaliden-, Kranken-, Unfallversicherung) sind später in der am 19. 7. 1911 vollzogenen RVO zusammengefaßt worden. Diese erhielt eine neue Fassung am 15. 12. 1924 (RGBl I S. 779ff.), die inzwischen mehrmals geändert ist.

Bei Einführung der Invalidenversicherung wurden von den Angehörigen der Post- und Telegraphenverwaltung der Versicherungspflicht unterworfen: die Schreibhilfen, Lohnschreiber, Aushelfer, Telegraphenarbeiter, unmittelbar aus der Reichskasse entlohnten Bauaufseher, Bauarbeiter, Scheuerfrauen und Handwerker der reichseigenen Posthalterei. Das Gesetz vom 13. 7. 1899 bezog außerdem aus der Klasse der Beamten die Postagenten ein, deren Beschäftigung im Postdienst den Hauptberuf bildete, ferner die Posthilfsboten, soweit sie ständig im Postdienste beschäftigt waren und die Gehilfinnen in Schreibhilfen- und Postgehilfinnenstellen der PÄ III, doch blieben Beamte, deren Jahreseinkommen 2000 M überstieg, von der Versicherungspflicht befreit. Die Telegraphengehilfinnen wurden nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. 10. 1904 von der Versicherungspflicht ausgenommen, weil ihre Stellung den Übergang zur ruhegehaltsberechtigten Anstellung bildet.

Die DRP hat die Leistungen im Dienste der Arbeiterversicherung früher ohne Entgelt ausgeführt. Eine vom Reichsversicherungsamt 1910 zur Gedenkefeier der Unfall- und Hinterbliebenenversicherung verfaßte Schrift erkennt die der Sache des Volkswohls dienenden Leistungen der Post in folgendem Satz an: „Daß sich die Deutsche Unfall- und Invalidenversicherung als durchführbar erwiesen hat, ist in beträchtlichem Maße der Mitwirkung der Post zu danken. Namentlich hätte sich schwerlich die Auszahlung der ungeheuren Zahl von Renten so glatt bewerkstelligen lassen, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist, hätte der Gesetzgeber nicht auch die große Verkehrsanstalt in den Dienst der Arbeiterversicherung gestellt.“ Seit 1922 wird die DRP für ihre Leistungen, d. h. für den Vertrieb der Invalidenversicherungsmarken und für die Zahlung der Renten, nach der RVO von den Versicherungsträgern usw. entschädigt.

Schriftswesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Archiv 1890 S. 737ff., 1904 S. 687ff., 1906 S. 745ff., 1908 S. 230ff., 1912 S. 557ff., 1915 S. 161ff., 1917 S. 1ff., 1924 S. 177ff., 1925 S. 178ff.; Blätter für Post und Telegraphie 1925 S. 158ff. S. auch Wohlfahrtswesen. Traxdorf.

Invalidenversicherungsmarken

(zur Entrichtung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung [s. d.]) wurden durch das Gesetz vom 22. 6. 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführt und vom 27. 12. 1890 ab durch die PAnst vertrieben. Die Marken — lange Zeit Beitragsmarken oder Versicherungsmarken genannt — wurden für 4 Lohnklassen hergestellt; daneben wurde eine Zusatzmarke als Doppelmarke ausgegeben. Sie trugen den Namen der Versicherungsanstalt sowie die Angabe der Lohnklasse und des Wertes. Jede PAnst hatte die Marken der Versicherungsanstalt zu führen, in deren Bezirk sie lag; unter Umständen erhielt eine PAnst einen eisernen Bestand an Beitragsmarken von einem nahegelegenen PA des Nachbarbezirks. Auch den Landbriefträgern wurde versuchsweise der Vertrieb der Beitragsmarken übertragen (eiserner Bestand bis höchstens 5 M). Neben den PAnst befaßten sich mit dem Vertrieb der Marken besondere Markenverkaufsstellen, die von den Versicherungsanstalten eingerichtet wurden und eiserne Bestände von dem zuständigen PA erhielten. Über Anträge auf Umtausch von verdorbenen Beitragsmarken hatten die Versicherungsanstalten zu entscheiden. Im vormaligen Königreich Sachsen war die Einziehung der Beiträge und Verwendung der Marken den Krankenkassen und Gemeindebehörden übertragen, an den Postschaltern wurden deshalb dort nur Doppelmarken vorrätig gehalten. 1897 wurde zugelassen, daß die Landbriefträger zwei Werte von Beitragsmarken führten, und 1899, daß sie größere Bestellungen auf Beitragsmarken auf dem nächsten Zustellgang besorgten.

Am 1. 1. 1900 wurden nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 5 Lohnklassen unter Wegfall der Doppelmarke sowie Einwochen-, Zweiwochen- und Dreizehnenwochenmarken eingeführt, diese in Bogen zu 30 Stück. Auf Grund der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. 7. 1911 wurden für die freiwillige Versicherung am 1. 1. 1912 Zusatzmarken eingeführt, die am 1. 10. 1921 wieder weggefallen sind (Gesetz vom 23. 7. 1921). Vom 1. 10. 1921 ab bestanden 8 Lohnklassen, Mehrwochenmarken wurden nur noch in vollen Bogen abgegeben, in Orten mit mehreren PÄ nur von einem PÄ; welche Werte bei den PAnst zu führen waren, richtete sich nach dem örtlichen Bedürfnis. Vom 1. 1. 1923 ab wurden keine Mehrwochenmarken mehr vertrieben. In der Zeit des Währungsverfalls wurden die Werte der Versicherungsmarken immer mehr erhöht und die Zahl der Lohnklassen stark vermehrt. Am 1. 10. 1921 ging die Herstellung der Versicherungsmarken, die bis dahin die Reichsdruckerei besorgt hatte, auf das Hauptmünzamt in München über. Seit dem 20. 8. 1923 gibt es nur noch Einheitsmarken für alle Versicherungsanstalten. In der letzten Zeit des Währungsverfalls wurde von der Ausgabe neuer Marken abgesehen, dafür wurden die vorhandenen zu einem Vielfachen des Nennwertes verkauft.

Vom 5. 1. 1924 ab sind neue Marken mit der Bezeichnung „Invalidenversicherungsmarke“ auf wertbestän-

diger Grundlage in 5 Lohnklassen ausgegeben worden, und zwar Einwochenmarken. Seit 18. 2. 1925 werden auch wieder Zweiwochenmarken (erstmalig am 5. 5. 1924, aber nur in vollen Bogen und mit gewissen Einschränkungen ausgegeben) in den gangbarsten Werten vorrätig gehalten, wo ein Bedürfnis besteht, und in beliebiger Menge abgegeben; u. U. sind sie in Mengen von mindestens 50 Stück von andern PÄ zu beziehen. Am 28. 9. 1925 ist eine 6. Lohnklasse dazugekommen. Vgl. auch die RVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924 (RGBl I S. 779).

Die Landzusteller haben im Bedarfsfall die in ihrem Bezirk gangbarsten Arten der Einwochenmarken mit sich zu führen, sie müssen auch den Markenbezug der im Landzustellbezirk vorhandenen Markenverkaufsstellen vermitteln. Der Vorsteher des ZustellPA kann im Bedarfsfall auch den Hilfsstellen den Verkauf von Invalidenversicherungsmarken übertragen. Der Umtausch verdorbener Invalidenversicherungsmarken ist vom Eigentümer unmittelbar bei der Versicherungsanstalt zu beantragen. Unverdorbene Invalidenversicherungsmarken können von den PAnst gegen solche einer andern Art umgetauscht werden, wenn sie gültig und unbeschädigt sind und mit Sicherheit als ungebraucht erkannt werden können.

W. Schwarz.

Irak. I. Verfassung. Das Postwesen leitet der Generaldirektor der Posten und Telegraphen in Bagdad. Es gibt zwei Zentralpostämter in Bagdad und Bassorah, ferner 27 Haupt- und 41 HilfsPÄ. Sie unterstehen unmittelbar dem Generaldirektor.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Briefe.

III. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe. Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenzen 45 cm in einer Richtung, bei Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Gebührenstufen 20 g. Postkarten, auch mit Antwort, eingeführt; nichtamtlich ausgegebene zulässig. Drucksachen und Geschäftspapiere: Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenzen wie bei den Briefen. Gebührenstufen 50 g, kein Freimachungszwang. Warenproben: Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenzen 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Gleiche Gebühr wie bei Drucksachen und Warenproben, kein Freimachungszwang. Blindenschriftsendungen: Meistgewicht 3 kg, Gebührenstufen bis 500, über 500 bis 2500, über 2500 g. Kein Freimachungszwang. Einschreibung bei allen Briefpostsendungen zugelassen. Freimachungszwang. Für Verlust oder Beschädigung einer Einschreibsendung ist die Postverwaltung nicht verantwortlich, jedoch kann sie aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung von 25 Rupien gewähren. Postlagernde Abholung ist nur Fremden und Reisenden bis zur Dauer von 3 Monaten gestattet.

B. Postanweisungen. Alle PAnst mit Ausnahme einiger Zweigstellen nehmen an innern Postanweisungsdienst teil. Meistbetrag ist festgesetzt. Gebühr nach Betragsstufen. Die PAnst geben Postbons (s. d.) der großbritannischen Postverwaltung aus und lösen sie gegen indisches Geld zu bestimmtem Wechselkurs ein.

C. Postpakete. Meistgewicht 10 kg. Freimachungszwang. Gebührenstufen 250, über 250 bis 500, weiter je 500 g. Die Postverwaltung übernimmt keine Ersatzpflicht, sie kann jedoch aus Billigkeitsgründen für Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zu 25 Rupien gewähren.

D. Nachnahme. Bei Briefen, kleinen Paketen und eingeschriebenen Paketen zulässig. Meistbetrag ist festgesetzt. Die Postverwaltung leistet nur für die Übermittlung der eingelösten Beträge Gewähr.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftswesen. Supplément No. 2 au Recueil de renseignements sur l'Organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Juni 1925. S. 12ff. Brandt.

Irland.

I. Geschichte. Das Postwesen Irlands hat sich im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen wie das englische (s. Großbritannien) entwickelt, unter dessen Leitung es jahrhundertlang gestanden hat. Über die ersten Posteinrichtungen Irlands ist wenig bekannt. Sicher ist nur, daß die öffentlichen und nichtamtlichen Briefschaften durch Boten befördert wurden. Im 16. Jahrhundert wurden berittene Boten zur Beförderung amtlicher Briefe nach den verschiedenen Teilen Irlands verwandt. Auch Edelleute bedienten sich dieser „Intelligencers“ genannten Boten zur Besorgung ihrer Briefe. Unter der Regierung Elisabeths (1558—1603) scheinen Pferdeposten in Irland während der Kriege O'Neils (1595—1602) zur Meldung der militärischen Ereignisse eingerichtet worden zu sein. Karl I. (1625—1649) ordnete zur schnelleren Übermittlung von Nachrichten und Befehlen zwischen der englischen Regierung und Dublin Castle die Einrichtung einer wöchentlichen Verbindung mit Paketbooten zwischen Dublin und Chester sowie zwischen Milford Haven und Waterford an. Cromwell beehielt diese beiden

Seeverbindungen bei; nach der Wiederherstellung des Königtums wurde indes die Verbindung zwischen Milford Haven und Waterford aufgehoben. Die Gebühr für Briefe von London nach Dublin war auf 6 d. festgesetzt; für Briefe nach Orten im Innern Irlands wurde eine Nachgebühr erhoben. Für die eingezogene Verbindung wurde eine neue zwischen Port Patrick und Donaghadee eingerichtet; dies war ein kurzer und bequemer Weg zwischen Schottland und dem Norden von Irland. Während einer Reihe von Jahren wurde die Post auf dieser Linie in einem offenen Boot befördert; für jede Fahrt über den engen Kanal hatte die PV eine Guinee zu entrichten. Später bewilligte die PV 200 Pfund Sterling zum Bau eines größeren Boots für diesen Dienst. Während der letzten Jahrzehnte des 18. und der ersten des 19. Jahrhunderts hatte Irland jedoch sein eigenes Postwesen. Das irische Parlament erließ nämlich 1784 ein Gesetz, das in Verbindung mit den britischen Gesetzen aus dem 24. Regierungsjahr Georgs III. (1760—1820) die Trennung des irischen von dem englischen Post Office herbeiführte und einen selbständigen Postmaster General für Irland einsetzte (British acts 24, Ges. III c. c. 6. 8.). Wilhelm IV. verordnete 1831 die Wiedervereinigung der beiden Post Offices. Durch die Gründung des Freistaates Irland (Saorstát Éireann) im Dezember 1921 hat Irland sein eigenes Postwesen wiedererhalten.

II. Verfassung und Beamtenverhältnisse. Die Leitung des Postwesens ist dem Ministerium der Posten und Telegraphen (An Roinn Puist Agus Telegrafa) übertragen. Der Minister ist dem Parlament (Oireachtas) verantwortlich. Die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte führt ein Sekretär (An Runaidhe), der dem Minister gegenüber die Verantwortung trägt und bei einem Wechsel in der Regierung sein Amt nicht niederzulegen braucht. Die PÄ zerfallen in fünf Klassen; außerdem gibt es UnterPÄ, eine Art PAG.

Die Bewerber für den Postdienst haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen und müssen bestimmte Anforderungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, Alters, der Staatszugehörigkeit usw. erfüllen. Die Beamten sind entsprechend ihrer Tätigkeit in Gehaltsklassen eingeteilt, die für männliche und weibliche Beamte verschieden festgesetzt sind. Außer dem eigentlichen Gehalt werden Teuerungszulagen gewährt. Alle angestellten Beamten haben Anrecht auf Ruhegehalt. Hinterbliebenenversorgung besteht nicht, jedoch erhalten die Hinterbliebenen eines im Dienst verstorbenen angestellten Beamten eine Beihilfe.

III. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe: Erste Gebührenstufe 3 Unzen (1 Pfund = 16 Unzen = 453,6 g), weitere je 1 Unze. Für die nach Eintritt der Schlußzeit eingelieferten Briefe, die noch mit der nächsten Post befördert werden sollen, wird eine Spätlingsgebühr erhoben. Postkarten, nichtamtlich ausgegebene zulässig; Höchstausdehnung $5\frac{1}{2} \times 3\frac{1}{2}$ Zoll (1 Zoll = 2,5 cm), Mindestgröße $4 \times 2\frac{1}{2}$ Zoll. Sie dürfen nicht dünner sein als die amtlichen. Drucksachen. Meistgewicht 2 Pfund. Gebührenstufen bis 1 Unze, über 1 bis 2, über 2 bis 4, über 4 bis 6 Unzen und weiter je 2 Unzen. Geschäftspapiere werden den Drucksachen zugerechnet. Warenproben werden je nach Gewicht wie Briefe oder Postpakete behandelt. Zeitungen und Zeitschriften, die unter der Anschrift der Empfänger gegen die Zeitungsgebühr befördert werden sollen, müssen gegen eine feste einmalige jährliche Gebühr bei dem General Post Office eingetragen sein und folgende Bedingungen erfüllen: der Inhalt muß aus politischen oder sonstigen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung bestehen; die Druckschriften müssen im Freistaat Irland gedruckt und veröffentlicht sein; mindestens einmal in 7 Tagen nach Nummernfolge erscheinen; auf der ersten Seite die Benennung und den Ausgabetag der Druckschrift ohne Abkürzung tragen, diese Angaben müssen auch im Kopf der folgenden Seiten vorhanden sein, können jedoch abgekürzt werden; Zeitungsbeilagen müssen ihrem Inhalte nach dem Hauptblatt entsprechen, mit der Zeitung veröffentlicht werden und auf jeder Seite die Benennung der Druckschrift tragen. Die Beilagen dürfen nicht umfangreicher und schwerer als das Hauptblatt sein. Meistgewicht eines Zeitungs pakets 2 Pfund, Ausdehnungsgrenze 2 Fuß (1 Fuß = 12 Zoll = 30,5 cm), 1 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe. Die Gebühr wird nach dem Gewicht jeder Zeitungsnummer berechnet, Gebührenstufen je 6 Unzen. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Für die Einschreibung wird keine Einheitsgebühr erhoben, es sind vielmehr Abstufungen vorgesehen, von deren Höhe die Höhe des Ersatzes abhängt. Je nach der Gebühr wird eine Entschädigung von 5 bis 400 Pfund Sterling gewährleistet. Barfreimachung ist bei gleichartigen Sendungen zulässig, wenn sie in solcher Zahl aufgeliefert werden, daß die Gesamtgebühr mindestens 1 Pfund Sterling beträgt. Schließfachabholung und Zustellung mit verschlossenen Taschen sind eingeführt, desgl. Eilzustellung.

B. Postanweisungen werden von dem Annahmebeamten ausfertigt und dem Einzahler zur Übermittlung an den Empfänger übergeben. Die BestimmungsPAnst erhält einen Einzahlungsschein, aus dem die Höhe des Betrages und die Namen des Absenders und Empfängers hervorgehen. Bei der Auszahlung vergleicht die BestimmungsPAnst die Postanweisung mit dem Einzahlungsschein. Gültigkeitsdauer 12 Monate vom Tage der Ausgabe an. Gebühr nach

Betragstufen. Postanweisungen an die Zollbehörde und die Finanzverwaltung zur Begleichung von Zöllen und Steuern werden bei Verlegung des Steuerzettels usw. gebührenfrei befördert. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit den an das Telegraphennetz angeschlossenen PAnst zulässig. Die Postverwaltung des Freistaates Irland gibt Postbons (s. d.) aus, die auch in Großbritannien und einer Anzahl der britischen Kolonien eingelöst werden können. Gültigkeitsdauer 3 Monate vom Ausgabetag an, danach ist Einlösung nur nach erneuter Gebühreinzahlung zulässig. Nach Ablauf von 6 Monaten vom Ausgabetag an können Postbons nur auf Ermächtigung des General Post Office ausbezahlt werden.

C. Postpakete. Meistgewicht 11 Pfund. Ausdehnungsgrenzen 3 Fuß 6 Zoll Länge und 6 Fuß Umfang. Gebührenstufen bis 2, über 2 bis 5, über 5 bis 8, über 8 bis 11 Pfund. Freimachungszwang. Die Gebühr hat der Absender in Freimarken auf die Sendung zu kleben. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets Ersatz bis zu 2 Pfund Sterling; kein Ersatz für Geld, Gold, Silber, Edelsteine usw., wenn diese Gegenstände in gewöhnlichen Paketen versandt werden. Bei Einschreibepaketen Ersatzleistung wie bei Einschreibebriefen, jedoch kein Ersatz für Geld.

D. Postsparkassen. Am Postsparkassendienst nehmen die meisten PAnst teil. Die Postsparkasse eröffnet jedermann ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht eine Rechnung; Kinder können Guthaben erst nach Vollendung des 7. Lebensjahres abheben. Die Sparkassenbenutzer erhalten Sparsbücher, die zu Einlagen und Abhebungen bei allen am Sparkassendienst teilnehmenden PAnst des Freistaates benutzt werden können. Mindesteinlage 1 sh; Beträge unter 1 sh können durch Verrechnung von Postfreimarken auf Sparkarten gespart werden. Wenn eine Sparkarte den Wert von 1 sh erreicht hat, wird sie bei allen Postsparkassenstellen als Einlage angenommen. Alle Sparkassenstellen geben Sparsbüchsen (home-saves) aus, die zur Ansammlung kleinerer, der Sparkasse zuzuführenden Beträge dienen und nur von den Sparkassenstellen geöffnet werden können. Abhebungen bis zu 1 Pfund Sterling sind jederzeit gestattet; bei höheren Beträgen hat der Sparer einen besonderen Antrag an den „Controller, Post Office Savings Bank, Dublin“, zu richten. Telegraphische Abhebungen sind bis 10 Pfund Sterling gegen eine besondere Gebühr und die Gebühr für das Telegramm zulässig. Die Zinsen betragen $2\frac{1}{2}$ v. H., sie werden am Jahreschluß dem Guthaben zugeschrieben; zu diesem Zweck müssen die Sparsbücher dem Controller, Post Office Savings Bank, Dublin, eingesandt werden. Der Zinslauf beginnt mit dem Ersten des auf die Einzahlung folgenden Monats und hört mit dem Ersten des Auszahlungsmonats auf. Überweisungen von einer Postsparkassenrechnung auf eine andre oder auf eine sonstige Sparkasse sind zulässig. Ein Sparer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann verfügen, daß bei seinem Ableben das Guthaben ganz oder teilweise einem Verwandten oder Freunde ausgetauscht wird. Diese Verfügung wird bei dem Controller Post Office Savings Bank, Dublin, eingetragen. Alle auf den Postsparkassendienst bezüglichen Vorgänge stehen unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses. Der Inhaber einer Postsparkassenrechnung kann bestimmen, daß die seine Rechnung betreffenden Mitteilungen nicht an seine persönliche Anschrift, sondern an eine PAnst gesandt werden.

Schriftwesen. L'Union Postale 1883 S. 175 ff.; Archiv 1884 S. 197; Recueil S. 435 ff. Brandt.

Island.

I. Geschichte. Die Insel hatte vor 1859 nur eine drei- bis viermalige Verbindung jährlich mit Dänemark durch Segelschiffe; von 1859 bis 1870 fünf- bis sechsmal jährlich mit Privatdampfschiff. Seit 1870 verkehrte das königlich dänische Dampfschiff „Diana“ in der Zeit vom 1. 3. bis Anfang Dezember siebenmal jährlich nach bestimmtem Fahrplan.

Vor 1873 bestand auf Island kein eigentliches Postwesen. Der Stifftsamtman, damals der höchste Beamte des Landes, schickte von Reykjavik aus drei- bis viermal jährlich Briefe in staatsdienstlichen Angelegenheiten an die andern Amt- und Sysselmänner des Landes. Die Einwohner durften den Boten nichtamtliche Briefe gegen eine in die Landeskasse fließende Gebühr zur Beförderung mitgeben. Bestimmte Fahr- oder Gangzeiten waren für die Boten nicht festgesetzt; sie sollten, wie ihre Anweisung sagte, „nur suchen möglichst bald fortzukommen“. Da sie aber oft sechs bis acht Stunden und mitunter noch länger von den Beamten aufgehalten wurden, war die Beförderung der Post sehr langsam, und ein Brief konnte drei Wochen brauchen, um von der Westküste nach der Ostküste und umgekehrt zu kommen. Nach vielen Verhandlungen, die 15 Jahre gedauert haben, gelang es endlich, vom 1. 1. 1873 ab ein geordnetes Postwesen auf Island einzurichten, das dem „Landeshövding“ (Landesoberhaupt) unterstellt und von dem Postmeister in Reykjavik verwaltet und beaufsichtigt wurde. Außer einem PA in Reykjavik wurden 15 Postexpeditionen und 54 Briefsammelstellen eingerichtet.

I. Verfassung. An der Spitze der isländischen Postverwaltung steht ein dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und des Verkehrs untergeordneter Generaldirektor (aðalpostmeistari), der von einem Generalsekretär (póstritari) und andern Beamten unterstützt wird. Es gibt keine Bezirksbehörden. Die PAnst zerfallen in vier Klassen: zur ersten gehören die HauptPÄ (póststofur) in Reykjavik, Isafjörður, Akureyri und Seyðisfjörður. Die zweite Klasse (póstafgreiðslur) umfaßt 42 PAnst. Diese beiden Klassen unterstehen unmittelbar der Generaldirektion. Die von Briefträgern verwalteten PAnst der dritten Klasse (brjefhringarsta-

dir), zur Zeit 201, und die der vierten Klasse (viðkomustaðir), zur Zeit 174, unterstehen je nach ihrer Lage einer PAnst I. oder II. Klasse. Die PAnst I. und II. Klasse nehmen an allen Dienstzweigen teil, diejenigen der II. Klasse ohne Telegraphenbetrieb befördern jedoch keine telegraphischen Postanweisungen. Die brjefhirðingarstaðir befassen sich nicht mit der Übermittlung von Postanweisungen und Nachnahmesendungen. Die viðkomustaðir sind nur mit der Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Sendungen betraut.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung von Postsendungen zwischen Orten mit PAnst. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Beförderung sich ohne Schädigung der Postkasse ermöglichen läßt und wenn sie auf eigene Rechnung oder durch Dienstboten usw. geschieht. Auch dürfen Schiffsreederei und Beförderungsunternehmen den zwischen ihren Geschäftsstellen erforderlichen Briefwechsel, soweit er sich auf ihren Betrieb bezieht, durch ihre eignen Beförderungsmittel befördern.

III. Portofreiheit. Im innern Dienste Islands gibt es keinerlei Portofreiheit. Jedoch trägt der Staat für gewisse Arten von amtlichen Sendungen die Beförderungskosten.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe: Meistgewicht und Ausdehnungsgrenze wie im Welpostverkehr. Gebührenstufen bis 20 g, über 20 bis 125 g, über 125 bis 250 g; bei Briefen über 250 g Gebührenstufen wie im Welpostverkehr. Im Ortsverkehr ermäßigte Gebühr, Stufen je 250 g. Das Einlegen von Geld, Wertpapieren usw. ist verboten; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Kartenbriefe werden für Orts- und Fernverkehr ausgegeben. Postkarten: Ermäßigte Gebühr im Ortsverkehr. Postkarten mit Rückantwort werden auch für den Ortsverkehr ausgegeben. Nichtamtlich hergestellte zulässig; sie müssen jedoch nach Form, Größe und Papierstärke den amtlichen entsprechen. Ansichtskarten zulässig. Zeitungen und Zeitschriften: Die PAnst befassen sich nicht mit der Vermittlung des Zeitungsbezuges, jedoch werden die in Island erscheinenden und zu festen Preisen verkauften, mindestens einmal jährlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften nach §§ 2ff. und 11ff. des isländischen Postgesetzes gegen ermäßigte Gebühr befördert. Ein Verleger, der hiervon Gebrauch machen will muß den Namen der Druckschrift und ihre Erscheinungsweise gegen eine besondere, alljährlich im voraus zu entrichtende Eintragungsgebühr bei der AufgabePAnst eintragen lassen. Die Sendungen werden mit besonderen Wertzeichen freigemacht. Ausdehnungsgrenze 39 × 24 × 24 cm; das Gewicht darf bei Beförderung zu Pferde 2½ kg, bei anderer Beförderung 5 kg nicht überschreiten. Gebührenstufen 500 g, in der Zeit vom 15. 10. bis 14. 4. wird die doppelte Gebühr erhoben. Drucksachen: Freimachungszwang. Meistgewicht in der Zeit vom 15. 4. bis 14. 10. 2 kg, vom 15. 10. bis 14. 4. 750 g. Keine besonderen Vorschriften über Form, Umfang usw., doch müssen sich die Sendungen zur Beförderung mit andern eignen. Sonst gelten die Bestimmungen des Welpostverkehrs. Gebührenstufen 50 g, ermäßigte Ortsgebühr. Geschäftspapiere sind als besonderer Briefpostgegenstand nicht eingeführt. Warenproben: Freimachungszwang. Meistgewicht 250 g, Gebührenstufen 50 g, ermäßigte Ortsgebühr. Mischsendungen als solche nicht eingeführt; sie unterliegen der Briefgebühr. Mit Ausnahme der Zeitungen können die Briefpostgegenstände eingeschrieben werden. Freimachungszwang. Die Sendungen müssen den Vermerk „NB“ oder „melt med“ tragen. Bei Verlust Entschädigung von 20 Kronen, Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Aufgabe an. Für den Freimarktenverkauf erhalten die Postbeamten eine Vergütung von 4 v. H. Eilzustellung und bei den PAnst I. Klasse Schließfachabholung sind eingeführt.

B. Wertbriefe. Keine Beschränkung des Wertbetrags. Im innern Verkehr beglaubigt die AufgabePAnst auf Verlangen des Absenders den Inhalt, wenn er aus isländischem Gelde besteht. Für die Beglaubigung wird eine besondere, nach dem Wertbetrag abgestufte Gebühr erhoben. Den Postbeamten ist verboten, den Inhalt der nach dem Auslande gerichteten Wertbriefe zu beglaubigen. Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für einen gewöhnlichen Brief und der Versicherungsgebühr, die nach dem Wertbetrag abgestuft ist. Für Nach- oder Rücksendung wird eine besondere Gebühr erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zur Höhe des wirklichen Wertes in der Grenze der Wertangabe. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Aufgabe an.

C. Postanweisungen. Meistbetrag 1000 Kronen. Gebühr nach Betragstufen bis 25, über 25 bis 100, dann für jede weitere 100 Kronen. Die Postanweisungen können nicht auf Dritte übertragen werden. Telegraphische Postanweisungen sind bei den an das Telegraphennetz angeschlossenen PAnst I. und II. Klasse zugelassen. Für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr, jedoch nicht für verzögerte Auszahlung.

D. Postpakete. Meistgewicht 5 kg für die auf dem Wasserwege, 2½ kg für die zu Pferde, 1 kg für die zu Fuß zu befördernden Pakete. Die auf dem Wasserwege oder zu Pferde zu befördernden Geldpakete dürfen 8 kg, die zu Fuß zu befördernden 2½ kg wiegen. Ausdehnungsgrenze bei den zu Wasser zu befördernden Paketen 1 m in der Länge, Breite oder Dicke, bei Beförderung zu Pferde 46 × 24 × 24 cm. Die zu Fuß zu befördernden Pakete müssen sich in dem Beförderungssack unterbringen lassen. Gebührenstufen im Fernverkehr bis 1 kg und weiter je ½ kg mehr. Im Ortsverkehr Einheitsgebühr ohne Rücksicht auf das Gewicht. Freimachungszwang. Wertangabe zulässig. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung

bis zu ½ Krone für jedes ½ kg. Bei Wertpaketen Ersatz des wirklichen Schadens in der Grenze der Wertangabe. Bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen Islands wird der Paketdienst nur zwischen den an der Meeresküste gelegenen PAnst aufrecht erhalten. Jedoch werden Frachtstücke bis 2½ kg nach jeder andern PAnst gegen eine besondere Gebühr befördert. Diese wird in der Zeit vom 15. 4. bis 14. 10. nach Gewichtsstufen von 500, in der Zeit vom 15. 10. bis 14. 4. von 125 g erhoben. Alle Pakete dieser Art müssen die Bezeichnung „landveg“ tragen.

E. Nachnahmen. Mit Ausnahme der nach § 11ff. des isländischen Postgesetzes beförderten Zeitungen und Zeitschriften können alle Sendungen mit Nachnahme belastet werden. Meistbetrag 1000 Kronen. Die Postverwaltung gibt besondere Nachnahmevordrucke heraus. Die Sendungen müssen die Bezeichnung „postkrafa“ tragen, bei Paketen muß sie auch auf der Paketkarte stehen. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der gewöhnlichen Gebühr für die Sendung, einer besonderen Nachnahme- und der Postanweisungsgebühr. Von dem Vorliegen einer Nachnahmesendung benachrichtigt die BestimmungPAnst den Empfänger. Einlösungsfrist 15 Tage, bei postlagernden Nachnahmen 1 Monat. Doch kann der Absender allgemein eine Einlösungsfrist bis zu 1 Monat vorschreiben. Die Postverwaltung leistet für die Einziehung der Nachnahmebeträge Gewähr.

Schriftwesen. Archiv 1874 S. 623ff.; Recueil S. 559ff.

Brandt.

Italien.

I. Geschichte. Wegen der Posteinrichtungen Italiens im Altertum s. Cursus publicus. Im Mittelalter besorgten den Nachrichtenverkehr in Italien Boten der Kaufleute und der aufblühenden Städte. Schon im 13. Jahrhundert bestand zwischen einer Reihe der wichtigsten Handelsplätze Toscanas und Oberitaliens und den Messerioren der Champagne ein regelmäßiger Botendienst. Im 14. Jahrhundert richtete die Florentiner Kaufmannschaft einen genau geregelten Botendienst zwischen Florenz und Avignon ein. Die Satzungenbücher der Florentiner Handelsschaft enthalten aus dem Jahre 1394 „Verordnungen für die Fuhrleute, für die Kuriere und die Beförderung von Briefen nebst Strafen für die Verletzung des Briefgeheimnisses“ (Regole sui vetturali, sui cursori e sul trasporto delle lettere, punizioni per la violazione del segreto epistolare). Später wurden Taxische Posten in Italien eingerichtet. Karl V. belehnte mit Einwilligung der Republik das Haus Taxis mit dem kaiserlichen Postwesen in Venedig. Am 30. 9. 1564 ernannte Kaiser Maximilian II. den Johann Anton de Taxis zum kaiserlichen Postmeister in Rom. Aus einem in der Stadtbücherei zu Bergamo aufbewahrten Brief des Papstes Leo X. vom 18. 12. 1514 an den Vizekönig von Neapel, Don Raimondo di Cardona, worin sich der Papst für den Leiter der päpstlichen Posten, Gabriel Tasso, verwendet, geht hervor, daß die von Gliedern des Hauses Tassis verwalteten Posten des Papstes bis in das Jahr 1460 zurückreichen.

Auch in Mailand und Neapel traten Taxische Posten in Wirksamkeit. Landesherrliche Posten entstanden im Königreich Sardinien, im Kirchenstaat, in den Herzogtümern Parma und Modena, im Großherzogtum Toscana und im Königreich beider Sizilien.

Nach der Gründung des italienischen Einheitsstaates (17. 3. 1861) fiel der Regierung des neuen Königreichs die Aufgabe zu, auch das Postwesen zu vereinheitlichen. Der erste Schritt hierzu war die Aufhebung der selbständigen Landesposten und die Bildung einheitlicher Postkreise (compartmenti postali), deren Begrenzung im wesentlichen der früheren politischen Einteilung Italiens entsprach. Die vollständige Vereinheitlichung des Postwesens wurde durch den königlichen Erlaß vom 25. 11. 1869 herbeigeführt, der im damaligen Umfang des Königreichs Italien am 1. 7. 1870 und für den dem italienischen Gebiet im September 1870 einverleibten Rest des Kirchenstaates am 1. 1. 1871 in Kraft getreten ist. Durch den Erlaß wurde als oberste Verwaltung für das italienische Postwesen eine besondere Generalpostdirektion geschaffen, die nur in ihren Beziehungen zum Gesamt-Staatshaushalt dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt wurde, im übrigen aber selbständig war. Eine Sonderstellung wurde dem päpstlichen PA vorbehalten. Nach der Einverleibung des Kirchenstaates wurde dem Papst durch das „Garantiesgesetz“ vom 13. 5. 1871 das Recht zuerkannt, ohne jede Einmischung der italienischen Regierung mit dem Episkopat und mit der gesamten katholischen Welt frei zu verkehren und im Vatikan oder in einem andern der päpstlichen Aufenthaltsorte Post- und Telegraphenanstalten mit vom Papst selbst gewählten Beamten einzurichten. Das päpstliche PA konnte geschlossene Briefpakete unmittelbar mit den Auswechselstellen der fremden Verwaltungen austauschen oder auch seine Briefschaften den italienischen PAnst übergeben. Die mit dem Siegel des päpstlichen PA verschlossenen Kartenschlüssel oder Briefsendungen sollten in beiden Fällen durch das italienische Staatsgebiet gebühren- und kostenfrei durchgehen. Da dem italienischen Postwesen durch die weitgehende Gebührenfreiheit, die die Sendungen an Senatoren, Abgeordnete, Minister, Mitglieder der königlichen Familie und eine große Anzahl öffentlicher und anderer Anstalten genossen, bedeutende Einnahmen verloren gingen, wurde die Gebührenfreiheit 1874 neu geregelt; sie wurde nur noch dem König und der Königin für die von ihnen abgesandten und an sie gerichteten Briefschaften bewilligt; der Papst und der Heilige Stuhl behielten die im Art. 12 des Gesetzes vom 13. 5. 1871 gewährleistete Gebührenfreiheit. Am 1. 1. 1874 trat das italienische PG vom 23. 6. 1873 in Kraft. Als wesentliche Neuerungen wurden durch dies Gesetz Postausweiskarten (biglietti di ricognizione personale) und Postkreditbriefe (titoli di credito postale) eingeführt. Am 1. 1. 1876 wurde die Postsparkasse gegründet. Der Paketbeförderungsdienst im inneren Verkehr des Königreichs wurde 1881 die Schließfachabholung 1889 eingeführt. Durch Königlichen Erlaß vom 10. 3. 1889 wurden die beiden Generaldirektionen für das Post-

wesen und für das Telegraphenwesen aufgehoben, und beide Dienstzweige einem besonderen Ministerium für Posten und Telegraphen unterstellt. Der Königliche Erlaß vom 27. 1. 1890 rief eine neue Körperschaft, den „Verwaltungsrat der Posten und Telegraphen“ als eine begutachtende Behörde ins Leben. Als Mitglieder wurden bestimmt der Unterstaatssekretär im Ministerium der Posten und Telegraphen als Vorsitzender, die Generalinspektoren als ständige Mitglieder, der zuständige Divisionschef oder Chef der Rechnungsabteilung, je nach der Natur der zu behandelnden Angelegenheiten, als wechselnde Mitglieder. Durch das Ergänzungsgesetz vom 12. 6. 1890 zum PG wurde die Zuschlagsgebühr für nicht freigemachte Briefe von Soldaten bis zum Unteroffizier einschließlich an ihre nächsten Verwandten abgeschafft, die Übertragung von Postanweisungen des inneren Verkehrs auf eine dritte Person eingeführt und das Nachnahmeverfahren, das schon bei Paketen zulässig war, auf Wert- und Einschreibbriefe ausgedehnt. Ferner brachte das Ergänzungsgesetz die Einrichtung des Eilzustellendienstes. Durch Gesetz vom 15. 7. 1907 wurde das Fernsprechwesen verstaatlicht. Nach dem Ankauf der Fernsprechnetze durch den Staat (1908) wurde in dem Postministerium eine besondere Generaldirektion für das Fernsprechwesen gebildet, die später mit der Generaldirektion für das Telegraphenwesen vereinigt wurde. Durch Gesetz vom 6. 9. 1917 wurde der Postscheckdienst am 21. 12. 1918 eingeführt. Seit dem 23. 4. 1925 führt die italienische Post- und Telegraphenverwaltung ihren eigenen Haushalt und ist dadurch tatsächlich unabhängig geworden. Gleichzeitig sind die drei Generaldirektionen (Personal, Postdienst, Elektrische Dienstzweige) zu einer Generaldirektion vereinigt und ein neuer Verwaltungsrat, bestehend aus 7 Mitgliedern (5 Fach- und Finanzbeamten und 2 Nichtfachbeamten), gebildet worden.

II. **Verfassung.** An der Spitze des italienischen Postwesens steht das Ministerium der Posten und Telegraphen. Dem Minister ist ein Generaldirektor nachgeordnet. In jeder Provinzhauptstadt gibt es eine Provinzialpostdirektion, in Trient, Triest und Zara Post- und Telegraphenkommissariate. Diese Behörden leiten und überwachen den Postdienst der ganzen Provinz, schlagen die nötigen Verbesserungen vor und rechnen mit den PAnst ab. Den Aufsichts- und Prüfungsdienst nehmen Bezirksinspektoren (Ispettori distrettuali) wahr, denen nach Bedarf beigeordnete Inspektoren (ispettori aggiunti) und Vizeinspektoren (Vice ispettori) für den Aufsiehdienst und Prüfungsbeamte (Verificatori) für die Rechnungsprüfung nachgeordnet sind. Die Inspektoren unterstehen einer besonderen Abteilung der Hauptverwaltung. Die Provinzialdirektionen werden von Inspektoren der Hauptverwaltung (Ispettori centrali amministrativi) überwacht. Die PAnst, die den Provinzialdirektionen untergeordnet sind, zerfallen in HauptPÄ (Uffici), PÄ I., II., III. Klasse (Ricevitorie) und PAG (Collettorie).

Das Postwesen der italienischen Kolonien untersteht dem Kolonialministerium und ist im allgemeinen dem des Mutterlandes nachgebildet.

III. Beamtenverhältnisse:

In Italien scheidet man die Postbeamten in eigentliche Beamte (Personale di ruolo), d. h. in die Beamtenliste eingetragene, und in Beamte außerhalb der Liste (Personale fuori di ruolo). Die eigentlichen Beamten zerfallen in 3 Gruppen:

1. die Direktionsbeamten (Personale direttivo);
2. die Verwaltungs-, Rechnungs- und Betriebsbeamten (Personale amministrativo, contabile e d'ordine);
3. die unteren Beamten (Ruolo di terza categoria).

Zur 1. Gruppe gehören der Generaldirektor, die Generalinspektoren, Abteilungs- und Abteilungsstellen (Capi divisione), Unterabteilungsvorsteher (Capi sezione), Oberdirektoren, Inspektoren und Vize-Inspektoren, Obersekretäre und Sekretäre, Hilfsarbeiter (volontari) und Bibliothekare; zur 2. Gruppe die Obersekretäre für den Post- und Telegraphendienst sowie die Eleven (alunni), die Ober-Telegraphensekretäre und Telegraphensekretäre, die Postdirektoren (capi d'ufficio), die weiblichen Beamten (ausiliarie), die Betriebssekretäre (ufficiali d'ordine), die Obermechaniker und Mechaniker; zur 3. Gruppe die Oberschaffner (commessi superiori), Ober-Briefträger (brigadieri), Bahnpostschaffner (messageri), Briefträger (portalettiere), weiblichen Hilfsbeamten (commesse), die Unterbeamten für Instandsetzungsarbeiten (agenti di manutenzione) und die Mechanikergehilfen (operai meccanici).

Durch Königlichen Erlaß haben seit 1. 10. 1919 Zivilbeamte, die wenigstens 20 Jahre gute Dienste geleistet haben, Anspruch auf Ruhegehalt, während diejenigen, die nach mehr als fünfjähriger, aber vor Vollendung einer zwanzigjährigen Dienstzeit unfähig zur Fortführung oder Wiederaufnahme des Dienstes geworden sind, Anspruch auf eine Entschädigung haben. Die Witwe eines nach zwanzigjähriger Dienstzeit verstorbenen Zivilbeamten hat Anspruch auf Hinterbliebenengeld, wenn sie nicht infolge richterlichen Urteils durch ihre Schuld von ihrem Manne geschieden war, und wenn außerdem (falls die Eheschließung stattgefunden hat, nachdem der Beamte das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte) die Ehe wenigstens zwei Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen war, oder wenn Kinder, selbst nachgeborene, aus einer nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehe vorhanden sind, oder wenn endlich der Tod auf eine dienstliche Ursache zurückzuführen ist.

Zu den Beamten außerhalb der Liste, den agenti fuori ruolo, gehören die Telegraphenboten, jugendlichen Telegrammzusteller, Landbriefträger, Postboten im Landzustellendienst (procacci), Kastenleerer usw., die Postagenten (collettori), die Vorsteher der PÄ und Telegraphenämter (ricevitori), die Hilfsbeamten bei diesen Ämtern (supplenti), die auch zu Vertretungen der Vorsteher herangezogen werden.

Die von Postvorstehern verwalteten PÄ und Telegraphenämter (ricevitorie) werden nach der Höhe der planmäßigen und nichtplanmäßigen Einnahmen in drei Klassen eingeteilt. Wird eine Postvorsteherstelle frei, so wird sie im Postamtsblatt (bollettino ufficiale del Ministero) und im Gemeindeamtsblatt ausgeschrieben; außerdem wird bei der Provinzialdirektion, zu der das Amt gehört, sowie in dem den Postbenutzern zugänglichen Teile des Amtes selbst eine Bekanntmachung ausgehängt. Um freierwerdende Stellen können sich Postvorsteher anderer Ämter, frühere Postvorsteher, Hilfsbeamte und Personen, die bis dahin der Postverwaltung noch nicht angehört haben, auch solche weiblichen Geschlechts bewerben. Bewerber, die nicht Postvorsteher sind oder gewesen sind, müssen das 21. Lebensjahr vollendet und das 50. nicht überschritten, eine bessere Schulbildung genossen oder wenigstens die Versetzung von der 1. in die 2. Klasse eines staatlichen oder gleichberechtigten Gymnasiums erreicht haben. Für Witwen von Beamten, Postvorstehern, Unterbeamten oder von im Felde geliebten Angehörigen des Soldatenstandes gilt als Altersgrenze das 60. Lebensjahr; außerdem brauchen sie ebenso wie die Hilfsbeamten, die wenigstens 3 Jahre Vertreter von Postvorstehern gewesen sind, nur gewöhnliche Schulbildung nachzuweisen; die männlichen Bewerber müssen gedient haben oder vom Militärdienst befreit sein. Außerdem kann die Verwaltung, wenn sie es nach der Bedeutung des ausgeschriebenen Amtes für erforderlich hält, die Kenntnis einer oder mehrerer fremder Sprachen verlangen. Zu allen Bewerbungen können auch nicht mehr im Dienste befindliche Beamte mit guter Dienstführung zugelassen werden, wenn sie ihre letzte Dienststellung nicht schon länger als 2 Jahre, vom Tage der Ausschreibung an gerechnet, aufgegeben haben. Die Bewerbungen um Postvorsteherstellen prüft ein Ausschuß, der alljährlich durch einen Ministerialerlaß ernannt wird und aus dem Generaldirektor oder einem Generalinspektor, dem zuständigen Unterabteilungsvorsteher (Capo sezione) und 3 weiteren Mitgliedern besteht, von denen 2 aus den Beamten im Range eines Unterabteilungsvorstehers und der dritte aus den Postvorstehern von Rom genommen werden; für diese 3 Mitglieder werden 3 Stellvertreter aus den gleichen Beamtenklassen bestimmt. Als Schriftführer wird noch ein Beamter einer Unterabteilung zugezogen. Den Vorsitz im Ausschuß führt das im Range höchststehende oder bei gleichem Range das dem Dienstalter nach älteste Mitglied. Der Ausschuß tritt mindestens monatlich zweimal zusammen und ordnet die Bewerber, die sich gemeldet haben, nach folgender Reihenfolge:

- a) Postvorsteher und Hilfsbeamte mit mindestens einjähriger Dienstzeit;
- b) Waisen und Witwen von Beamten und Unterbeamten (di ruolo), von im Kriege gefallenen Angehörigen des Soldatenstandes, Angehörige des Soldatenstandes, die im Kriege verwundet worden sind oder sich Krankheiten zugezogen haben, so daß sie ihren Abschied nehmen mußten, aber trotzdem für den Verwaltungsdienst noch geeignet sind;
- c) Postvorsteher und Hilfsbeamte mit einer Dienstzeit unter einem Jahre, der Verwaltung noch nicht angehörende Personen unter Voranstellung verabschiedeter Soldaten nach ihrem beim Militär erreichten Dienstgrade.

Die Bewerber unter b) müssen mit notarieller Beglaubigung nachweisen, daß ihnen die nötigen Mittel zum Lebensunterhalte fehlen, die Waisen dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen, wenn sie weiblichen Geschlechts sind, ledig oder verwitwet sein. Aus der hiernach aufgestellten Bewerberliste wählt der Ausschuß die für die frei gewordenen Ämter geeigneten Personen aus und schlägt unter Einreichung eines ausführlichen Gutachtens dem Ministerium ihre Ernennung zu Postvorstehern vor. Das Ministerium gibt dem Bewerber Nachricht; binnen 2 Monaten, vom Tage dieser Mitteilung an, muß der Bewerber melden, daß er bereit ist, die ihm angebotene Stelle anzutreten, daß er einen geeigneten, gehörig ausgestatteten Dienstraum zur Verfügung stellt, und daß er für die regelrechte Führung der Dienstgeschäfte sorgen will; dann erst erhält er seine Ernennung zum Postvorsteher, die im Postamtsblatt bekannt-

gegeben wird. Hat sich ein Bewerber noch um die Übertragung anderer Postvorsterstellen bemüht, so muß er 10 Tage nach der amtlichen Benachrichtigung erklären, ob er die ihm angebotene Stelle annehmen will; nimmt er sie an, so werden seine übrigen Bewerbungen hinfällig, schlägt er sie aus, so verliert er auf immer jeden Anspruch auf die Stelle. Bleibt einmal die Ausschreibung einer Stelle ohne Erfolg, so wird eine zweite vorgenommen; wenn sich auch dann keine geeigneten Bewerber melden, wird die Stelle ohne weiteres durch den Minister nach freier Wahl besetzt. Die jährlichen Vergütungen der Postvorsteher werden alle 3 Jahre nach bestimmten Grundsätzen neu festgesetzt; sie sind in Monatsbeträgen am Ende eines jeden Monats fällig und verpflichten den Postvorsteher zu folgenden Leistungen: Bezahlung der Hilfsbeamten; Anmietung der Diensträume und Beschaffung der nötigen Möbel; Beschaffung eines Geldschrankes oder eisernen Gelasses zur Aufbewahrung der Wertsachen; Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Diensträume, Vornahme kleiner Instandsetzungen, wie sie den Mietern gesetzlich obliegen; Beschaffung der Amtsbedürfnisse und der Postflagge, die an staatlichen Festtagen zu hissen ist; Zustellung der Eilbriefe, Telegramme und, wenn sich kein Haupt-Fernsprechamt am Orte befindet, der Benachrichtigungszettel für Gespräche am Fernsprecher; Bezahlung der Steuern und sonstigen Abgaben. Außerdem sind die Postvorsteher da, wo die Postverwaltung es für zweckmäßig hält, verpflichtet, Briefschaften und Pakete in die Wohnung zuzustellen und den Austausch von Briefposten und Paketen an Eisenbahnstationen oder an Kreuzungspunkten der Posten auf Landstraßen besorgen zu lassen. Postvorsteher, die Leiter von Zweigämtern in den großen Verkehrsarten sind, müssen die nötigen Barzuschüsse und die Zuschüsse an Postwertzeichen mit Ausnahme der Postkarten selbst abholen oder unter eigener Verantwortlichkeit abholen lassen; Zuschüsse, die das Gewicht von 3 kg überschreiten, werden den Ämtern zugeschickt. In gleicher Weise müssen solche Postvorsteher für Abführung der überschüssigen Gelder sorgen, wenn die Postverwaltung am Orte keinen Wertsachenbeförderungsdienst unterhält. Bei Festsetzung der Jahresvergütung werden die mit den Barablieferungen verbundenen Arbeiten besonders berücksichtigt. Alle Postvorsteher haben Sicherheit zu stellen, deren Höhe sich nach der Gruppe des Amtes richtet. Postvorsteher, die mit der Einzahlung des Sicherheitsbetrages im Rückstande bleiben oder eine angeordnete Erhöhung nicht binnen 6 Monaten bewirken, werden, wenn sie nicht eine vorläufige Sicherheit in anderer Weise leisten, des Dienstes entbunden. Wird dann in weitem 6 Monaten die Angelegenheit nicht endgültig geregelt, so müssen sie ausscheiden, behalten aber noch 2 Jahre lang das Recht, sich wieder um PÄ zu bewerben. Die mit der Vertretung von Postvorstehern betrauten Personen haben eine vorläufige Sicherheit zu stellen. Jedem Postvorsteher ist die Ausübung eines Nebenberufs gestattet, soweit sie sich nach dem Ermessen des Ministers mit dem Ansehen der Verwaltung und dem Postvorsteher durch sein Amt gebotenen Zurückhaltung vereinbaren läßt, und soweit der für die Diensträume und die Postbenutzer bestimmte Teil des Hauses von den für die Wahrnehmung des Nebenberufs erforderlichen Räumlichkeiten getrennt ist. Als Nebenberufe, die mit der Stellung eines Postvorstehers unvereinbar sind, gelten u. a. das Amt eines Syndikus, eines Stadtschreibers, eines Rechtsanwalts, Sachwalters oder Notars, eines Gemeindefarztes, eines Lottereeinnehmers und eines staatlichen oder städtischen Steuereinnehmers. Im allgemeinen gilt als Grundsatz, daß der Nebenberuf den Postvorsteher weder hindern darf, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, noch ihn in Gegensatz zu den Erfordernissen der Verwaltung bringen soll. Haben sich Postvorsteher schwere Vergehen zuschulden kommen lassen, so können sie, vorbehaltlich des regelrechten Dienststrafverfahrens, des Dienstes auf unbestimmte Zeit entbunden werden und verlieren für diese Zeit ihre Vergütung. Dieser Fall muß eintreten, sobald die Verhaftung eines Postvorstehers verfügt wird, er kann eintreten, wenn der Postvorsteher wegen eines Verbrechens vor Gericht geladen wird. Wird eine über einen Postvorsteher verhängte einstweilige Amtsenthebung später wieder aufgehoben, so kann ihm für die verlorengegangene Vergütung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die bei den PÄ beschäftigten Hilfsbeamten (supplenti) werden von den Postvorstehern entlohnt. Den Hilfsbeamten kann durch Verfügung des Provinzialdirektors, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch durch die Postvorsteher der Dienst gekündigt werden; in solchem Falle sind der Provinzialdirektion die Gründe anzuzeigen. Die Kündigung tritt 3 Monate nach der Mitteilung in Kraft. Gegen die Kündigung ist innerhalb 30 Tagen Beschwerde an die Disziplinarkammer beim Ministerium zulässig. Wollen Hilfsbeamte freiwillig ausscheiden, so müssen sie einen Monat vorher ihre Entlassung beantragen, für die die Provinzialdirektion zuständig ist. Halten sie diese Frist nicht ein, so scheiden sie für immer aus dem Postdienst; andernfalls behalten sie 2 Jahre lang das Recht, sich wieder um Einstellung in den Postdienst zu bewerben. Die Übernahme von Nebenberufen ist in ähnlicher Weise wie bei den Postvorstehern beschränkt.

Zu Postagenten (collettori rurali) und zu Landbriefträgern (portaletrere rurali) werden Personen beider Geschlechter angenommen; sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet, eine vorgeschriebene Gemeindegemeinschaft besucht und, wenn sie männlichen Geschlechts sind, ihrer Militärpflicht genügt haben. In einigen Gemeinden besorgen Gemeindebeamte den Landzustelldienst.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung der Briefe, Kartenbriefe und Postkarten; Zeitungen und andre Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sind vom Postzwang ausgenommen.

V. Gebührenfreiheit genießt unbeschränkt der Briefwechsel des Königs, der Königin und des Papstes.

Beschränkte Gebührenfreiheit haben die amtlichen Briefschaften der Präsidenten der gesetzgebenden Kammern und aller mit der Ausführung des Staatshaushalts betrauten Büros. Mißbrauch der Gebührenfreiheit wird mit Geldstrafe geahndet.

VI. Betrieb. A. Briefpost. Briefe (lettere). Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkungen. Gebührenstufen 15 g, ermäßigte Ortsgebühr. Kartenbriefe (biglietti postali). Gleiche Bedingungen wie bei den gewöhnlichen Briefen; Postkarten (cartoline postali), nichtamtlich ausgegebene zugelassen, ermäßigte Ortsgebühr. Drucksachen (stampe). Meistgewicht 2 kg, Höchstaushängung in einer Richtung 45 cm, in Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Gebührenstufen 50 g, Freimachungszwang. Für Besuchs- und Ansichtskarten mit Höflichkeitsbezeugungen von höchstens 5 Worten besondere Gebühr. Eine Sonderklasse bilden die Zeitungen und Zeitschriften (stampe periodiche). Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkung. Freimachungszwang. Die Gebührensätze für die von Verlegern abgesandten Zeitungen usw. richten sich nach der Erscheinungsweise: mindestens 6mal wöchentlich 1mal monatlich, 1mal halbjährlich; innerhalb dieser Gruppen Gebührenstufen 50 g. Den Verlegern werden zur Barfreimachung der Zeitungen gegen Sicherheitsstellung laufende Rechnungen eröffnet. Nicht von Verlegern versandte Zeitungen unterliegen einer einheitlichen Gebühr nach Gewichtstufen von 50 g, sie müssen durch Postwertzeichen freigemacht werden. Den Zeitungen usw. werden Verzeichnisse und andre in regelmäßigen Fristen erscheinende Druckschriften gleichgeachtet. Den Zeitschriftenpaketen dürfen auf den Inhalt bezügliche Rechnungen beigelegt werden. Geschäftspapiere (pieghi di carte manoscritte). Meistgewicht 2 kg. Ausdehnungsgrenze wie bei den Drucksachen. Kein Freimachungszwang. Gebührenstufen: erste 200 g, weiter je 50 g. Warenproben (campioni merci). Freimachungszwang. Meistgewicht 350 g; Ausdehnungsgrenzen 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Gebührenstufen: erste 100 g, weiter je 50 g. Mischsendungen zulässig. Alle Briefpostsendungen einschl. der Zeitungen können unter Einschreibung (raccomandazione) versandt werden. Freimachungszwang. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen unterliegen bei unterlassener oder unzureichender Freimachung der doppelten Einschreibgebühr. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt ausgenommen, wird eine Entschädigung gezahlt, die bei Verlust von Blindenschriftsendungen auf den dritten Teil ermäßigt wird. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Aufgabebetrag an. Rückscheine (ricevute di ritorno) sind zulässig. Der Absender kann gegen Zahlung der Rückschein- und Telegrammgebühr über die richtige Aushändigung einer Einschreibsendung telegraphisch Nachricht erhalten. Postlagernde Briefe (lettere ferme in posta) werden 1 Monat, von dem auf den Ankunftstag folgenden 1. oder 15. Monatstag gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten. Die Empfänger solcher Briefe müssen sich ausweisen.

Mit dem Verkauf der Postwertzeichen können außer den PAnst die Tabakverkäufer und andre der Verwaltung fernstehende Personen betraut werden. Diese Verkäufer sowie die Postagenten und Landbriefträger erhalten für den Wertzeichenverkauf eine Entschädigung von 1 vH des Erlöses.

Eilzustellung ist eingeführt, das Verlangen ist in der Aufschrift durch den Vermerk „per espresso“ auszudrücken.

Bei gewöhnlicher Abholung wird für das Ausgabefach (casella aperta) eine einheitliche monatliche Fachmiete erhoben. Die Miete für ein Schließfach (casella chiusa) richtet sich nach der Größe. Den Postbenutzern können die Gebühren für die abgehenden und ankommenden Sendungen gegen Sicherheitsstellung und Entrichtung einer Stundungsgebühr gestundet werden. Die Gebührenstundung für öffentliche Behörden und Beamte ist unentgeltlich, auch wird keine Sicherheitsstellung beansprucht.

B. Wertbriefe. Am Wertbriefdienst nehmen alle PAnst teil. Der Höchstbetrag der Wertangabe (Assicurazione di valori) richtet sich nach der Klasse der PAnst. Die Wertbriefe müssen mit mindestens 5 Siegeln verschlossen sein. Wertkästchen bilden im innern Verkehr keine Sonderklasse. Erhoben wird die Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts und eine Versicherungsgebühr nach Betragstufen; Freimachungszwang. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz in der Grenze der Wertangabe; Verjährungsfrist ein Jahr vom Tage der Aufgabe an.

C. Postanweisungen (vaglia postali). Nach der Behandlungsweise unterscheidet man zwei Arten: solche über geringere und solche über höhere Beträge. Zur Übermittlung kleinerer Beträge bis zu einem bestimmten Höchstbetrag dienen besondere Vordrucke, die am Rande 5 Felder mit eingedruckten Beträgen haben. Von diesen Feldern schneidet der Annahmebeamte so viele ab, daß das erste verbleibende Feld den runden Postanweisungsbetrag darstellt. Solche Postanweisungen werden postamtlich und offen der BestimmungspAnst übersandt. Sie sind mit einem Abschnitt zu schriftlichen Mitteilungen für den Empfänger versehen. Postanweisungen über höhere Beträge werden nach der Ausfertigung dem Absender zur Übermittlung an den Empfänger übergeben, die BestimmungspAnst erhält über solche Postanweisungen einen Einzahlungsschein. Bei diesen Postanweisungen ist die einmalige Übertragung auf einen andern Empfänger gestattet. Meistbetrag ist vorgeschrieben. Postanweisungen an Soldaten sind nur in kleineren Beträgen zulässig; auch ist es verboten, an einem Tage an einen Soldaten mehrere Postanweisungen abzuschicken, deren Gesamtbetrag den für eine Soldatenpostanweisung festgesetzten Höchstbetrag überschreitet. Gebühr nach Betragstufen. Telegraphische Postanweisungen (vaglia telegrafici) sind zulässig. Außer der Postanweisungs- und Telegrammgebühr wird eine feste Zuschlaggebühr

erhoben. Postanweisungen verlieren einen Monat nach dem Ausgabemonat ihre Gültigkeit. Verfallene Postanweisungen können nur ausbezahlt werden, wenn das Ministerium die Gültigkeitsdauer erneuert hat. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr. Unanbringliche Postanweisungen verfallen nach Ablauf von 2 Jahren vom Ausgabebetrag an gerechnet der Staatskasse.

D. Postaufträge. Am Postauftragsdienst (Servizio delle riscossioni) nehmen nur die PÄ, nicht die PAg teil. Zur Einziehung mit Postauftrag sind zugelassen Empfangsenerkenntnisse, Rechnungen, Wechsel, Schecke, allgemein alle bei Sicht oder zu bestimmter Frist zahlbaren Handelpapiere. Ausgenommen sind ausländische Lotterielose; die Zinsscheine der italienischen Staatsrente, die bei allen PAnst eingelöst werden, und die ausgelosten Staatsrentenpapiere, die kostenlos durch die Postsparkasse eingelöst werden können. Für die PÄ III. Klasse ist der Meistbetrag niedriger als bei den übrigen PÄ festgesetzt; auch sind bei jenen PÄ zu protestierende Aufträge nicht zugelassen. Die Zahl der Anlagen ist unbeschränkt, doch dürfen sie nicht für mehr als 5 im Zustellbezirk der Bestimmungs-PAnst wohnende Schuldner bestimmt sein. Die einzuziehenden Werte hat der Absender auf einem besonderen, von der Verwaltung gelieferten Vordruck zu verzeichnen unter Angabe seines Namens, Vornamens und seiner Anschrift, des Namens und Wohnorts der Schuldner, des Betrags und des Fälligkeitstags jedes Papiers. Außerdem hat er zu erklären, ob er Teilzahlungen annimmt, ob die nicht-eingelösten Papiere an ihn zurück oder zur Protesterhebung weitergesandt, und ob die eingelösten Beträge seiner Postscheckrechnung gutgeschrieben werden sollen. Die Postaufträge sind der AufgabepAnst zur Prüfung offen vorzulegen, die den Postauftragsvordruck mit einem Prüfungsvermerk versieht. Postaufträge mit auf den Inhaber lautenden Wertpapieren werden unter Wertangabe, die übrigen unter Einschreibung versandt. Zu protestierende Aufträge müssen am Fälligkeitstage eingelöst werden, bei den übrigen beträgt die Einlösungsfrist 7 Tage. Bei Teilzahlung erhält der Schuldner ein Anerkenntnis über den gezahlten Betrag, die Papiere werden alsdann an den Gläubiger zurückgesandt. Die eingezogenen Beträge werden mit Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr, die nicht-eingelösten Papiere unentgeltlich dem Gläubiger zurückgesandt. Bei Verlust eines Auftragsbriefs wird bei Einschreibung eine einheitliche, und zwar höhere Entschädigung als bei eingeschriebenen Sendungen, bei Wertangabe die versicherte Summe ersetzt. Für die eingezogenen Beträge leistet die Verwaltung Gewähr, sie übernimmt aber keine Verantwortung für Unregelmäßigkeiten im Postauftragsdienst.

E. Bezug von Zeitungen und Zeitschriften. Alle PAnst nehmen Zeitungsbestellungen (associazioni ai giornali) gegen eine einheitliche Vermittlungsgebühr für jede bestellte Zeitung entgegen. Der Bezugspreis wird den Verlegern mit gebührenfreier Postanweisung, auf der die Vermittlungsgebühr in Freimarken verrechnet wird, übersandt. Die Verleger müssen die Zeitungen unter der Anschrift der Bezieher gegen die gewöhnlichen Gebühren auf liefern. Die Postverwaltung gibt bei den durch Vermittlung der PAnst bestellten Zeitungen den Nachfragen der Empfänger Folge.

F. Postpakete. Am Postpaketdienst (Servizio dei pacchi) nehmen alle PAnst teil. Meistgewicht 5, in bestimmten Fällen 10 kg. Ausdehnungsgrenze 50 cm in irgendeiner Richtung; als sperrig gelten solche, die 50–60 cm in einer Richtung oder 105 cm Länge und 40 cm in der Breite und Höhe überschreiten. Gebührenstufen bis 1, 3, 5, 10 kg; für von Verlegern und Buchhandlungen abgesandte Bücherpakete ermäßigte Gebühr nach Stufen bis 1, 2, 3, 5 kg. Für sperrige Pakete 50 vH Zuschlag. Für Pakete mit Zivilkleidern usw. der Rekruten und Reservisten an ihre Angehörigen sind niedrige Gebühren nach Stufen bis 5, über 5 bis 10 kg festgesetzt. Wertangabe und Nachnahme bis zu bestimmtem Betrage zugelassen. Jedem Postpaket (pacco postale) muß eine Paketkarte (bulletino di spedizione) beigefügt sein. Es werden Paketkarten mit eingedruckten, den Gebührenstufen entsprechenden Wertstempeln ausgegeben. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets hat der Absender oder auf sein Verlangen der Empfänger Anspruch auf eine festgesetzte Höchstentschädigung. Bei Wertangabe Ersatzleistung bis zur Höhe des angegebenen Wertes. Keine Ersatzleistung bei durch höhere Gewalt entstandenem Schaden. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Ausgabebetrag an. Die Pakete werden den Empfängern kostenlos zugestellt, jedoch findet nur ein Zustellversuch statt. Für mehr als 3 Tage lagernde Pakete wird eine Lagergebühr erhoben.

G. Ausweisbücher (libretti di riconoscimento) stellen die HauptPÄ und die PÄ I. Klasse gegen besondere auf der Außenseite der Bücher durch Freimarken zu verrechnende Gebühr aus. Gewöhnliche Postlagerndsendungen werden gegen Vorzeigung des Ausweisbuchs ausgehändigt. Bei Abhebung nachzuweisender Sendungen und von Postanweisungsbeträgen hat der Empfänger dem Buche ein Ausweisblatt zu entnehmen und dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Benutzung der Ausweisbücher ist nicht vorgeschrieben, sie dienen nur zur Erleichterung des Ausweises. Gültigkeitsdauer 3 Jahre vom Tage der Ausstellung an. Bei Verlust kann der Inhaber Ungültigkeitserklärung verlangen. Derartige Verlangen sind an das zuständige HauptPÄ zu richten. Das Ministerium veröffentlicht die Ungültigkeitserklärung im Postamtblatt. Auf Verlangen des Inhabers kann der Verlust gegen Zahlung der Kosten den PAnst telegraphisch mitgeteilt werden.

H. Postsparkassen (Casse postali di risparmio). Am Postsparkassendienst nehmen sämtliche PÄ teil, die auch die Sparbücher (libretti di risparmio) ausstellen. Für jede Einlage (deposito) ist ein Mindestbetrag festgesetzt. Höchstguthaben sind nicht vorgeschrieben. Doch tragen die Guthaben von bestimmtem Betrag an keine Zinsen. Kleinere Beträge können durch Aufkleben von Freimarken auf Sparkarten (cartellini) gespart werden. Sparrechnungen können auch Minderjährigen eröffnet werden, die selbständig Abhebungen (rimborsi) machen dürfen, sofern ihre gesetzlichen Vertreter keinen Einspruch erheben. Es kann vereinbart werden, daß auf Sparbüchern der Minderjährigen Rückzahlungen erst nach der Großjährigkeit zu leisten sind. Sparguthaben können durch eine öffentliche oder notarielle Erklärung abgetreten werden. Die Spareinlagen werden von dem auf den Einzahlungstag folgenden 1. oder 16. des Monats ab verzinst; der Zinsenlauf hört am 1. oder 16. der dem Auszahlungstag vorangeht auf. Die bis zum 31. 12. jedes Jahres ankommenden Zinsen werden dem Guthaben zugeschrieben. Zu diesem Zweck sind die Sparbücher der Hauptverwaltung einzureichen. Die Postsparkasse kauft auf Verlangen der Sparer aus ihrem Guthaben Staatspapiere an. Die Sparkassengelder werden in Provinz- und Gemeindeanleihen und Staatsrenten angelegt oder nach dem Gesetz vom 8. 8. 1895 Nr. 486 in das Staatsschuldbuch eingetragen. Die italienische Postsparkasse steht auf Grund besonderer Vereinbarung im zwischenstaatlichen Verkehr mit Frankreich, Großbritannien und Ägypten, sie vermittelt den Spardienst für Rechnung der im Ausland wohnenden Italiener und der Matrosen auf den Kriegsschiffen. Außerdem vermittelt sie den Dienst der Sozialversicherung. Sie führt einen von der Postverwaltung getrennten Haushalt. Die Postvorsteher (s. unter III) erhalten für die Teilnahme am Postsparkassendienst eine Vergütung nach einem bestimmten Vornundersatz. Die Postsparkasse veröffentlicht jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht. Nichtabgehobene Guthaben verfallen nach 30 Jahren der Staatskasse.

J. Postscheckverkehr. Postscheckämter bestehen in Rom, Bologna, Neapel und Triest. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an kann sich jedermann eine Postscheckrechnung eröffnen lassen. Stammeinlage wird nicht verlangt. Für Einzahlung auf Scheckrechnung ist Meistbetrag vorgeschrieben. Dem Zahlungsverkehr dienen Postschecke, Zahlungsanweisungen und Überweisungen. Die Scheckguthaben werden mit 2 vH verzinst. Den Postscheckkunden können Postkreditbriefe (s. d.) ausgestellt werden. Auf Verlangen der Postscheckkunden werden ihren Rechnungen die für sie eingegangenen Postanweisungsbeträge sowie die eingezogenen Nachnahme- und Postauftragssummen gutgeschrieben. Die nach dem Betrag abgestufte Gebühr für Einzahlungen auf Postscheckrechnungen trägt der Absender. Die Gebühren für Auszahlungen, Überweisungen usw. werden von der Postscheckrechnung abgeschrieben. Für die im Postscheckverkehr nötigen Vordrucke sind besondere Gebühren festgesetzt. Die Postverwaltung veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis der Postscheckkunden, das allen PAnst unentgeltlich, den Rechnungsinhabern gegen eine Gebühr überwiesen wird.

Schriftwesen. Archiv 1873 S. 455 ff., 1874 S. 23, 72 ff., 1880 S. 179 ff., 1881 S. 399 ff., 1889 S. 253, 1890 S. 263 ff., 296 ff., 1891 S. 474 ff., 1896 S. 542 ff., 571 ff., 1898 S. 443, 461 ff., 1901 S. 480 ff., 1907 S. 272, 1908 S. 92 ff., 1909 S. 565 ff., 1915 S. 11 ff.; L'Union Postale 1890 S. 181 ff., 1921 S. 175, 1925 S. 112; Effenberger, Geschichte der österreichischen Post. Wien 1913, Verlag der Zeitschrift für Post und Telegraphie. R. Spieß u. Co., Wien. S. 57 ff., 157 ff.; Sulle Poste Italiane, Roma 1879; Eug. Delmati, Manuale teorico-pratico dell'amministrazione delle Poste, Napoli 1883; Derselbe, Legislazione postale, Napoli 1890; Enrico Melillo. Le poste italiane nel medio evo. Alta e media Italia (476–1600). Con illustrazioni. Roma, Desclée, Lefebvre & Co. Editori; La posta nei secoli (Appunti Storici) Enrico Melillo. Napoli, Stab. Tipografico E. Pietrocola 1895; Enrico Melillo. Le Poste nel Mezzogiorno d'Italia (Ricerche storiche). Napoli, Stabilimento Tipografico E. Pietrocola 1897. Brandt.

Itinerarien

waren im Römischen Reiche Straßen- und Ortsverzeichnisse sowie kartenähnliche Darstellungen für Reisezwecke, in gewissem Sinne Vorläufer der späteren Kurs- und Reisehandbücher (s. auch Reichskursbuch). In den „Itineraria scripta“ waren nur die Straßen aufgeführt und die Namen und Entfernungen der Stationen angegeben; nur in einzelnen Fällen waren mythologische und geschichtliche Bemerkungen eingeflochten. Das bedeutendste der erhalten gebliebenen Itinerarien dieser Art (etwa 10) ist das Itinerarium Antonini mit 372 Römerstraßennamen, verfaßt zur Zeit Diokletians, etwa 300 n. Chr. Die etwas jüngeren bildlichen Darstellungen des Straßennetzes hießen „Itineraria picta“. Bekannt ist eine um 1264 hergestellte Wiedergabe der „Weltkarte des Castorius“ unter dem Namen „Peutingersche Tafel“. Konrad Celtes hatte sie in Worms aufgefunden und dem Augsburger Altertumsforscher und Ratsherrn Peutingen überlassen.

Auch im Mittelalter wurden Reisehandbücher vielfach noch als „Itinerarien“ bezeichnet.

Schriftwesen. Miller, Die Weltkarte des Castorius. Verlag von Otto Maier, Ravensburg 1887; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894. S. 27; L'Union Postale 1889 S. 82. Brunner.

J

Jahresberichte der Deutschen Reichspost. Nach § 2 des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) hat die DRP dem Reichsrat und Reichstag alljährlich einen Geschäftsbericht (Jahresbericht) über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der DRP ergibt. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung im § 260 des HGB, nach der der Vorstand einer Aktiengesellschaft innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als 6 Monaten für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen hat. Bisher ist ein Jahresbericht der DRP noch nicht veröffentlicht worden. Über die Entwicklung des Postscheckwesens hat das RPM stets regelmäßig Jahresberichte veröffentlicht. S. Postscheckverkehr.

Jahresbilanz der Deutschen Reichspost. Die DRP hat nach § 2 des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) dem Reichsrat und dem Reichstag alljährlich einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen. Gleichwohl muß die Rechnungsführung nach § 7 a. a. O. den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (s. d.) genügen. Es entstand somit die Aufgabe, die kameralistische Rechnung so einzurichten, daß die Rechnungsergebnisse nach dem Vorbild der kaufmännischen doppelten Buchführung (s. kaufmännische Buchführung) die Unterlagen für die Gewinn- und Verlustrechnung und für die Bilanz liefern können. Die Aufgabe ist in der Weise gelöst worden, daß die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen, nach denen bei der kaufmännischen doppelten Buchführung zu entscheiden ist, ob ein Ertrags- (Gewinn- oder Verlust-) Konto oder ein Vermögenskonto gegenüber einem Kassen-Zu- oder -Abgang zu ent- oder belasten ist, nach „Betrieb“ oder „Anlage“ getrennt werden. Die „Betriebs“spalte der Rechnung ist die Gewinn- und Verlustrechnung, die „Anlage“spalte enthält die Vermögensrechnung, d. h. die Zahlen, die zu den Zahlen der Anfangsbilanz hinzugezählt oder von ihnen abgezogen werden müssen, damit die Schlußbilanz gezogen werden kann. Die Abschreibungen erscheinen in der Betriebsrechnung als Ausgabe und in der Vermögensrechnung als Minusausgabe — also als Einnahme. Die kameralistische Rechnung ist mithin so eingerichtet worden, daß sie als Ganzes wie ein Grundbuch bei der kaufmännischen doppelten Buchführung für die nur einmal im Jahre, nämlich nach Fertigstellung der Rechnung, vorzunehmenden Be- und Entlastungen der Vermögenskonten benutzt werden kann. Der Haushaltsplan ist entsprechend eingerichtet worden, da er nach §§ 56 und 66 RHO die Grundlage für die Rechnungsführung bilden muß.

Die förmliche Feststellung der seit dem 1. 4. 1925 angewandten neuen Grundsätze für die Rechnungsführung der DRP (§ 7 des Reichspostfinanzgesetzes) steht noch aus. Bilanzen der DRP sind noch nicht veröffentlicht worden.

Schriftwesen. Gebbe, Das Wesen der Bilanz und der kaufmännischen doppelten Buchführung und die Aufstellung von Bilanzen bei der Deutschen Reichspost (Bd. 80 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis). 4. und 5. Auflage. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925. Gebbe.

Jahresrechnung s. Buchhaltereirechnungen, Gesamtrechnung

Jahresübersichten. Nach dem Rechnungsabschluß (s. d.) haben die GPK und alle OPK die Rechnungsergebnisse für das abgelaufene Rechnungsjahr in einer Jahresübersicht über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben wie in den Buchhaltereirechnungen

(s. d.) den im Kassenanschlag ursprünglich aufgeführten Beträgen gegenüberzustellen. Das Mehr oder Weniger ist anzugeben. Die Angaben müssen für jede Verrechnungsstelle mit den in die Buchhaltereirechnungen (s. d.) aufgenommenen Schlußsummen und bezüglich der Kapitel- und Titelsummen mit den aus den Kassenauszügen sich ergebenden Jahressummen genau übereinstimmen. Die Übereinstimmung mit den Büchern der OPK ist von der OPD in der Jahresübersicht zu bescheinigen (für die GPK vom Rechnungsbüro in den Vorprüfungsverhandlungen). Die Jahresübersichten werden dem Rechnungsbüro des RPM eingesandt. Eine Abschrift der Jahresschlußsummen aus der Übersicht zur Vergleichung der Zahl der Stellen für planmäßige Beamte und der Dienstwohnungen mit dem Kassenanschlag sowie über die Besetzung der Stellen und über die Verwendung der Dienstwohnungen (s. unter Buchhaltereirechnungen) wird beigefügt. Über den Zweck der Jahresübersichten s. Gesamtrechnung.

Die Rechnungsergebnisse der OPD in Bayern und des Rechnungsbüros in München werden von diesem zunächst in einer Jahresübersicht für den Bereich der Abt. VI (München) des RPM in München zusammengestellt.

Japan.

I. Geschichte. Aus Urkunden, die einen Zeitraum von ungefähr 1000 Jahren umfassen, geht hervor, daß in Japan vom Anfang des 7. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts zeitweise regelmäßige Posteinrichtungen bestanden haben, daß aber infolge der häufigen Änderungen in den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen des Landes diese Einrichtungen zu andern Zeiten fast ganz in Verfall geraten waren. Fest steht, daß die japanische Post ausschließlich für Regierungszwecke eingerichtet und dem Handels- sowie überhaupt dem nichtamtlichen Briefwechsel nicht zugänglich war. Dieser wurde durch besondere Boten befördert oder befreundeten Reisenden anvertraut. Während des angeführten Zeitraumes bestanden für Postzwecke Pferdewechselstellen, die 3 bis 4 Ri (1 Ri = ungefähr 2½ engl. Meilen oder 4 km) voneinander entfernt lagen und auf allen Straßen zwischen den wichtigeren Städten in Japan eingerichtet waren. Die Kosten für die Unterhaltung dieser Poststellen wurden durch den Erlös aus dem Verkauf von Reis gedeckt, der auf den zu diesen Stellen gehörenden Ländereien gewonnen wurde, ferner durch Gebühren, die für die Unterhaltung der Stellen erhoben wurden und endlich durch Beitreibungen von den in der Nähe gelegenen Dörfern. Von 1630 ab, als Tokugawa zur Herrschaft in Jedo gelangt war, wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Posteinrichtung getroffen. Von dieser Zeit ab wurden alle Briefe der Regierung, sofern sie mit dem Siegel der Rojiu (Staatsrats) oder einer der ersten Staatsbeamten verschlossen waren, nach allen Teilen des Landes versandt. Nichtamtliche Sendungen wurden jedoch nicht befördert, ebenso war auch der amtliche Briefwechsel der Daimios (erblichen Lehnsfürsten) von diesen Beförderungen ausgeschlossen. Erst nach 1660 fanden sich Unternehmer, die die Beförderung von Geschäfts- und persönlichen Briefen vermittelten. Es entstanden für diesen Verkehr verschiedene Verbindungen: 1. Die Santo Jobikiaku genannte, regelmäßige Botenverbindung zwischen den 3 Hauptstädten Jedo, Osaka und Kiyoto. Diese Verbindung war für die Handelsbriefe eingerichtet worden. Sie wurden unter der Leitung von Aufsehern (Sai-rio) durch Postpferde, die von der Regierung zu diesem Zwecke gegen bestimmte Mietspreise hergegeben wurden, befördert, neben nichtamtlichen wurden auch amtliche Schreiben mit dieser Verbindung abgesandt. Einige Zeit nach Einrichtung dieser Strecke wurde sie bis Matsumay auf Jeso fortgeführt. Man unterhielt in bestimmten Entfernungen besondere Boten, die die Beförderung von wichtigen Briefen zu vermitteln hatten. 2. Die zur Mittelung der Reispreise eingerichtete Verbindung. Sie wurde zwischen Osaka und Shimonoseki unterhalten und zeitweise bis Hakata, Nagasaki usw. ausgedehnt, um den Städten an dieser Strecke täglich von den Reispreisen Nachricht zu geben. Hin und wieder benutzte man die Verbindung auch zur Beförderung von amtlichen und persönlichen Briefen; doch war sie im Vergleich zu der unter 1 angeführten Strecke nur von geringer Bedeutung. 3. Die regelmäßigen Posten für die Daimios. Mit diesen Verbindungen konnte der ganze amtliche Briefwechsel zwischen Jedo und den Hofhaltungen der Daimios durch Postpferde befördert werden, die entweder von der Regierung für die verschiedenen Pferdewechselorte oder von den Daimios hergegeben wurden. Auch bei dieser Verbindung stand der Dienst unter der Leitung von Aufsehern. Den Lehnspflichtigen war es stillschweigend gestattet, persönliche Briefe mit den amtlichen Schreiben ihrer Lehns Herren abzusenden. 4. Der regelmäßige Postdienst nach den Herrschaften (Goriosho) der Shoguns oder Taikuns (Kronfeldherren). Amtliche Briefe aus irgendeinem Orte der Goriosho der Shoguns wurden auf der Strecke in gleicher Weise befördert wie bei den Posten der Daimios. 5. Die kleine Post. Briefschaften zwischen Orten, die 10 bis 30 Ri (zuweilen auch 100 Ri) voneinander entfernt waren,

wurden den Boten der kleinen Post anvertraut, die Briefe und kleine Pakete mit mehr oder weniger Pünktlichkeit ihren Bestimmungsorten zuführten. Neben diesen 5 Verbindungen bestanden noch andre zur Beförderung von Briefpostsendungen. Sie wurden entweder durch Dschunken gegen Zahlung einer bestimmten Vergütung befördert oder reisenden Priestern und Kaufleuten anvertraut, oder auch Personen übergeben, die Warensendungen auf den Rücken von Pferden oder Büffeln von einer Ortschaft zur andern überbrachten. Von allen diesen Beförderungsmitteln wurde noch nach der Umwälzung von 1868 Gebrauch gemacht. Diese Anfänge der Briefbeförderung wurden im Jahre 1872 durch ein geregelt Staatspostwesen nach amerikanischem Muster ersetzt, indem die japanische Regierung den Amerikaner Bryan mit der Einrichtung eigener Landesposten beauftragte. Dem WPV ist Japan am 1. 6. 1877 beigetreten. Der Postpaketdienst ist durch Gesetz vom 16. 6. 1892 am 1. 10. 1892 eingerichtet worden.

II. Verfassung. Das japanische Postwesen wird von der Generaldirektion der Posten- und Telegraphen geleitet, die dem Verkehrsminister untersteht. Dem Verkehrsminister unmittelbar unterstellt ist auch die Generaldirektion der Postsparkasse. Als Verwaltungsbehörden bestehen 7 Verkehrsdirektionen mit dem Sitz in Tokio, Nagoya, Osaka, Sapporo, Hiroshima, Kumamoto und Sendai. Die Verkehrsdirektionen leiten in ihren Bezirken das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, die Postsparkasse, die Lebensversicherung und überwachen die Elektrizitätswerke, die Wasserkraftanlagen und die Handelsschiffahrt. Die PÄ zerfallen in drei Klassen. Die beiden PÄ I. Klasse in Tokio und Osaka heißen Zentralpostamt.

III. Beamtenverhältnisse. Es gibt 3 Klassen von Staatsbeamten. Die Beamten der 1. Klasse ernannt der Kaiser, die der 2. das Staatsministerium, die der 3. der Fachminister. Bei der Post- und Telegraphenverwaltung gehören zur 1. Klasse der Generaldirektor, zur 2. die Abteilungsdirektoren der Hauptverwaltung und die Direktoren der Verkehrsdirektionen, zur 3. die übrigen Beamten. Bei der 3. Klasse unterscheidet man Ingenieure, Clerks 1. und 2. Klasse sowie Privatclerks. Die Vorsteher der PÄ I und II sind Clerks 1. Klasse. Zu den Clerks 1. und 2. Klasse rechnen die Bureaubeamten der Generaldirektion, der Verkehrsdirektionen usw. und die Betriebsbeamten bei den PÄ I und II. Die Vorsteher der PÄ III sind Privatpersonen aus dem angesehenen Bürgerstand, die vor Antritt ihrer Stellung durch Berufsbeamte unterwiesen werden. Sie erhalten eine Pauschvergütung, aus der sie auch das von ihnen anzunehmende Personal zu bezahlen haben. Die nachgeordneten Beamten der PÄ III heißen Privatclerks.

Die Anwärter für den höheren Dienst müssen mindestens Universitätsreife haben und eine schriftliche und mündliche Prüfung vor einem aus höheren Beamten und Universitätsprofessoren bestehenden Ausschuss ablegen. Die bestandene Prüfung berechtigt für alle Verwaltungen. Die in den Postdienst eintretenden Bewerber haben zunächst ein Probejahr abzulegen und rücken später in die Vorsteher- und höheren Dienststellen ein. Für den Eintritt in den mittleren Dienst ist Mittelschul- oder ihr gleichwertige Vorbildung nötig; die bei PÄ III beschäftigten Privatclerks müssen Volksschulbildung haben. Zur Vorbereitung für den mittleren Dienst besteht in Tokio eine Post- und Telegraphenschule; Lehrgang 2 Jahre. Die Beamten des unteren Dienstes bei den PÄ I und II zerfallen in zwei Gruppen, nämlich für den Ortsdienst und den Beförderungsdienst. Die Anwärter, die kräftig und unbescholten sein müssen, werden den Ortswohnern entnommen.

IV. Postzwang. Der japanische Staat hat das Postmonopol. Niemand darf gewerbsmäßig Briefe befördern.

V. Portofreiheit genießen nur die von den Postbehörden abgesandten oder an sie gerichteten Briefschaften, die das Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen, den Postsparkassendienst, die Rentenzahlung, den Verkauf der staatlichen Stempelmarken usw. betreffen. Mißbrauch der Portofreiheit wird an Postbeamten mit Zwangsarbeit oder Geldstrafe von mindestens 500 Yen bestraft.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Man unterscheidet 5 Klassen von Briefpostgegenständen: 1. Briefe; 2. Postkarten; 3. Veröffentlichungen (Zeitungen und Zeitschriften), die wenigstens einmal monatlich erscheinen; 4. Bücher, Drucksachen, Geschäftspapiere, Lichtbilder, handschriftliche Aufsätze, Bilder, Zeichnungen, Warenproben, naturgeschichtliche Gegenstände; 5. landwirtschaftliche Sämereien. Alle verschlossenen Sendungen und diejenigen, die nicht die für die Klassen 2 bis 5 gestellten Bedingungen erfüllen, werden als zur 1. Klasse gehörig behandelt. Das Gewicht der Sendungen der 1. Klasse ist unbeschränkt; sonst bestehen Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen.

Wurfsendungen. Benachrichtigungen, Ankündigungen usw. können in bestimmter Zahl ohne Anschrift aufgeliefert werden. Die Briefträger verteilen diese Sendungen, die keinen Aufgabestempel erhalten, nach Gutdünken.

Barfreimachung (Abonnement) kann die zuständige Verkehrsdirektion den Absendern von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen usw. bei regelmäßiger Auflieferung einer bestimmten Anzahl gestatten. Gegen besondere Gebühr kann der Empfänger die Zustellung der gewöhnlichen Briefpost in verschlossener Tasche verlangen, die er zu stellen hat.

Schließfachabholung ist eingeführt; die Gebühr wird halbjährlich im voraus erhoben und in Freimarken verrechnet.

Einschreibung ist bei allen Briefpostgegenständen zulässig. Bei Einschreibsendungen kann der Absender gegen besondere Gebühr durch die Post Abschriften von Urkunden beglaubigen lassen. Bei Sendungen, die von der Post beglaubigte Urkunden usw. enthalten, ist Antrag auf Aufschriftsänderung unzulässig. Bei Einschreibsendungen bestätigen die PAnst gegen besondere Gebühr die Stunde der Auflieferung. Die Sendungen müssen den Vermerk „Bestätigung der Auflieferungsstunde“ tragen. Die BestimmungspAnst übersendet dem Absender eines solchen Briefes unverzüglich die Empfangsbestätigung des Empfängers. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung 10 Yen. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Aufgabe an.

B. Wertsendungen. Bei allen verschlossenen Sendungen mit Ausnahme der eingeschriebenen, ist Wertangabe zulässig. Höchstbetrag 1000 Yen. Gebühr besteht aus Einschreib- und Versicherungsgebühr. Die Versicherungsgebühr für kurshabendes Geld ist doppelt so hoch wie für andern Inhalt. Höhere Wertangabe als der wirkliche Wertbetrag oder der wirkliche Wert der Ware ist untersagt. Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung bis zum angegebenen Wert, wenn der Schaden nicht durch höhere Gewalt, die Natur des Inhalts oder Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Auflieferung an.

C. Nachnahmen. Alle Wert- und Einschreibsendungen können mit Nachnahme belastet werden; Höchstbetrag 1000 Yen. Wenn Nachnahmesendungen ohne Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden, Ersatzleistung in Höhe des Nachnahmebetrags; Verjährung 1 Jahr vom Tage der Auflieferung an.

D. Postaufträge. Als Postauftragsanlagen sind zulässig alle Arten von Handelspapieren, Zins- und Dividendenscheine, Eisenbahnobligationen usw. Höchstbetrag 1000 Yen. Die Einziehungsgebühr für Werte ist höher als die für Handelspapiere. Zu bestimmter Frist einzulösende Papiere müssen 5 bis 10 Tage vor dem Fälligkeitstage aufgeliefert werden. Bei Verlust oder Verfall Ersatz in Höhe der Werte; Verjährung 1 Jahr vom Tage der Auflieferung an.

E. Postanweisungen. Der Postanweisungsdienst ist in Japan 1875 eingeführt worden. Mit Ausnahme einiger weniger nehmen alle PAnst an ihm teil, die nicht teilnehmenden werden durch besondere Vt des Verkehrsministeriums zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Es gibt gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen sowie Postbons (s. d.). Der Meistbetrag einer Postanweisung ist 300, eines Postbons 20 Yen. Die nach dem Betrag abgestufte Gebühr wird in Freimarken verrechnet. Gültigkeitsdauer 60 Tage vom Aufgabebetrag an, 90 Tage im Verkehr mit den Kurilen, Liu-Kiu, Bonin, Izu-Inseln, 120 Tage im Verkehr mit den Südseeinseln. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Auszahlung nur gegen Ausstellung eines Doppels zulässig. Für verspätete Auszahlung übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortung.

F. Postpakete. Meistgewicht 1600 Momme (1 Momme = 3,756 g), bei dringenden Paketen 600 Momme. Es sind Ausdehnungsgrenzen festgesetzt. Die Gebühr ist abgestuft nach dem Gewicht, und richtet sich außerdem danach, ob das Paket für den Bezirk der AufgabePAnst oder einen andern bestimmt ist. Bei Verlust oder Beschädigung eines Postpakets wird eine nach dem Gewicht abgestufte Entschädigung geleistet.

G. Postsparkasse. Der Postsparkassendienst ist im Mai 1875 eingeführt worden. Den Sparkassendienst vermitteln die PAnst, die am Postanweisungsdienst teilnehmen. Die Mindesteinlage beträgt 10 Sen (1 Sen = rd. 3 Pf.), das Höchstguthaben 2000 Yen (1 Yen = 2,093 M). Unbeschränkte Guthaben sind zulässig für öffentliche Körperschaften, Tempel, Schulen, Vereinigungen, die nicht auf Gewinn gegründet sind, usw. Der Zinsfuß beträgt, von einigen Ausnahmen abgesehen, 4,8 vH. Die Zinsen werden am 31. 3. jeden Jahres dem Guthaben zugeschrieben.

H. Postscheck- und Überweisungsdienst ist in Japan im März 1906 eingeführt worden. Die Guthaben werden mit 3,6 vH verzinst, jedoch kann der Zinsfuß herabgesetzt werden, wenn das Guthaben 100 000 Yen überschreitet.

J. Auszahlung der Ruhegehälter usw. Durch kaiserlichen Erlaß vom 15. 3. 1910 sind die PAnst vom 1. 4. 1910 ab mit der Auszahlung der vom Staate bewilligten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge betraut worden. Auszahlung entweder in bar oder durch Überweisung auf Postsparkassenkonten.

Schriftwesen. L'Union Postale 1883 S. 210 ff.; Sieblst S. 436 ff.; Supplément au recueil des renseignements sur l'organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Mai 1924. S. 25 ff.; The postal system in Japan. Herausgegeben vom Verkehrsministerium in Tokio. 1921; Archiv 1874 S. 126, 1876 S. 147 ff., 1880 S. 349 ff., 1892 S. 701 ff., 1897 S. 685 ff., 732 ff., 751 ff., 1906 S. 263 ff. Brandt.

Journalière s. Schnellposten

Judenbriefträger. Nach den Bestimmungen der in zahlreichen deutschen Städten erlassenen Judenordnungen bestanden für die Juden auch Einschränkungen im Verkehr mit der Post. So durften z. B. christliche Briefträger den Juden die Briefe nicht ins Haus tragen, es war hierfür ein Schutzjude aufgestellt, der die Briefe bei der Post in Empfang nahm und im Judenviertel zustellen mußte. Eine solche Einrichtung bestand in Hamburg, wo der letzte Judenbriefträger 1832 bei Verstaatlichung der Post verschwand. Auch in Frankfurt

a. M. wird ein Judenbriefträger im Ratsedikt vom 14. 2. 1756 erwähnt.

Schriftwesen. Tholotowsky, Judenbriefträger in Hamburg. Deutsche Reichspost 1896 S. 38; Faulhaber, Geschichte des Postwesens in Frankfurt am Main. K. Th. Völckers Verlag, Frankfurt a. M. 1883. S. 107.

Jugoslawien.

I. Geschichte. Jugoslawien (Südslawien), amtlich „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ ist 1918/1919 aus der Vereinigung des Königreichs Serbien mit Herzegowina, Bosnien, Kroatien-Slawonien, Dalmatien, Krain, dem südlichen Steiermark, Batschka und dem westlichen Banat, Montenegro und Teilen Bulgariens und Mazedoniens entstanden. Eine eigene Postgeschichte von Bedeutung hat von diesen Gebieten nur das ehemalige Königreich Serbien, dessen Hauptstadt Belgrad auch der Regierungssitz des neuen Staatswesens ist. Zur Zeit der Blüte des serbischen Staates im Mittelalter unterhielten die Herrscher Verbindungen mit den verschiedenen Gebietsteilen und den Nachbarstaaten durch reisende Boten, auf kürzere Entfernungen wurden auch Fußboten benutzt. Die Boten waren nicht nur zur Wahrung des Briefgeheimnisses verpflichtet, sondern hatten auch Stillschweigen über die ihnen anvertrauten mündlichen Bestellungen zu beobachten. Nach der Eroberung Serbiens durch die Türken (1499) verschwand für die Bewohner jeder Briefverkehr; nur die höchsten türkischen Beamten unterhielten einen solchen mit Konstantinopel. Zur Zeit des ersten Aufstandes gegen die Türken (1804) machte sich ein lebhaftes Bedürfnis für den Austausch von Nachrichten zwischen den Führern der Aufständischen geltend, die eine Anzahl Poststrecken mit Pferdewechsel einrichteten. Das gleiche geschah bei dem zweiten Aufstand (1815). Ein staatlich geordnetes Postwesen wurde in Serbien 1843 eingerichtet, nachdem das Land die innere Verwaltungsfreiheit erlangt hatte, politisch aber noch vom türkischen Reich abhängig war.

Nach § 27 des Grundgesetzes über das Postwesen wurde zur Beaufsichtigung und Verwaltung der PÄ eine Postbehörde eingesetzt, die der Abteilung für innere staatliche Angelegenheiten angegliedert, aber mit dieser gleichberechtigt und innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig war. Am 15. 10. 1843 wurde in Belgrad das erste PA eröffnet, dessen Personal zunächst aus einem Postmeister, einem „Postoffizier“ und einem Briefträger bestand. Von Belgrad gingen 4 Hauptpoststrecken aus, und zwar nach Radujewatz, Aleksinat, Mokra-Gora und Losnitza. Außer diesen Hauptstrecken gab es noch 4 Nebenlinien.

Zwischenstaatliche Beziehungen unterhielt Serbien zunächst nicht. 1847 wurde eine neue Verordnung über die betriebliche Einrichtung des Postdienstes erlassen, die bis 25. 1. 1866 gültig war. Dann kam ein neues Gesetz, das in seinen wesentlichen Grundzügen bis in die neueste Zeit bestand. Am 1. 10. 1866 wurden die ersten Briefmarken in türkischer Währung in Serbien eingeführt. Am 2. 12. 1868 schloß Serbien einen Postvertrag mit Österreich-Ungarn über den Brief- und Geldaustausch, der am 1. 9. 1869 in Kraft trat. Damit wurde das österreichische PA in Belgrad und seine Zweigstelle in Aleksinat, die unter dem österreichischen Einfluß in Serbien entstanden waren, aufgehoben. Durch diesen Vertrag wurde Serbien auch mit den übrigen europäischen Staaten in Verbindung gebracht. Dem WPV trat Serbien am 1. 7. 1875 bei. Mit der Angliederung an den WPV wurde das Postwesen ganz dem Ministerium für innere Angelegenheiten unterstellt und die bis dahin freiere eigene Postverwaltung damit beseitigt. Während dieser ganzen Zeit hatte das serbische Postwesen kein besonderes Gesetz, das die Rechte und Pflichten der Beamten geregelt hätte. Ein solches wurde erst um 1889 erlassen. Es blieb bis in die neueste Zeit maßgebend.

Bis in das 20. Jahrhundert hinein herrschte in Serbien gegen das Postwesen völlige Gleichgültigkeit; ein Postzwang bestand nicht. Bei mangelnder staatlicher Fürsorge, unzureichender Ausbildung und Bezahlung des Personals entwickelten sich immer größere Mängel in allen Dienstzweigen, die die serbische Regierung schließlich veranlaßten, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Für die Neugestaltung des Postwesens wurde ein deutscher Beamter, der damalige Postdirektor, jetzige Oberpostdirektor Mosemann, ausersehen, der in der Zeit vom November 1913 bis August 1914 in Serbien tätig war. Seine Verbesserungsvorschläge erstreckten sich auf die Umgestaltung des Personalwesens und die Umbildung des Postanweisungs- und Postpaketdienstes. Er schuf eine Dienstanweisung für den gesamten Postanweisungsdienst, deren Herausgabe von allen serbischen PÄ freudig begrüßt wurde. Infolge des Kriegsausbruchs war es ihm nicht mehr möglich, die Dienstvorschriften über den Paketverkehr im Druck erscheinen zu lassen.

In Montenegro war die Lage während der türkischen Herrschaft die gleiche wie in Serbien. Erst 1869 wurde eine PÄ nach italienischem Muster eröffnet. 1875 wurde der Postdienst nach serbischem Vorbild eingerichtet.

In den ehemals zu Österreich-Ungarn gehörenden Gebieten hat sich der Postdienst wie dort entwickelt. Nach der Gründung der Illyrischen Provinzen durch Napoleon 1807 bauten die Franzosen in Dalmatien noch heute bestehende Straßen und richteten Postverbindungen ein.

In Bosnien-Herzegowina bestand während der türkischen Herrschaft kein geregelter Postwesen. Unter der österreichischen Herrschaft (1878—1918) war der Post- und Telegraphendienst als eine Abteilung der Militärverwaltung eingerichtet.

Nach der Gründung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen fiel der Regierung die Aufgabe zu, die verschiedenen, eigenartig eingerichteten Landesposten zu verschmelzen. In Serbien unterstand das Postwesen der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, die dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Belgrad angegliedert war, in Montenegro der Generaldirektion der Posten und Telegraphen,

die eine Abteilung des Ministeriums des Innern in Cetinje bildete. Die PÄnst in Kroatien und Slawonien waren der Post- und Telegraphendirektion in Zagreb, in Batschka und dem Banat der Post- und Telegraphendirektion in Temeswar, in Baranja der Post- und Telegraphendirektion in Pecs unterstellt. Die Direktionen waren der dem Handelsministerium angegliederten königlichen Generaldirektion in Budapest untergeordnet. Die PÄnst in Slowenien unterstanden den K. K. Post- und Telegraphendirektionen in Graz und Triest, in Dalmatien der K. K. Post- und Telegraphendirektion in Zara. Diese Direktionen waren der 3. Sektion des Handelsministeriums (Post- und Telegraphensektion) in Wien unterstellt. In Bosnien-Herzegowina wurden die PÄnst von der Militärpostdirektion in Sarajewo geleitet, die dem Kriegsministerium in Wien untergeordnet war.

Der Ukas vom 7. 12. 1918 schuf ein Ministerium der Posten und Telegraphen, das am 5. 1. 1919 die gesetzliche Bestätigung erhielt. Das Gebiet des neuen Staates wurde in 9 Post- und Telegraphendirektionen eingeteilt mit dem Sitz in Belgrad, Ljubljana, Veliki Betschkerek, Zagreb, Nisch, Skopje, Sarajewo, Split und Cetinje. Am 27. 12. 1919 wurde die Direktion von Veliki Betschkerek nach Novi Sad verlegt. Die Direktion in Nisch wurde am 1. 5. 1922 aufgehoben; der größere Teil wurde der Direktion Belgrad, und der übrige der in Skopje zugewiesen.

II. Verfassung. An der Spitze des Postwesens des Königsreichs der Serben, Kroaten und Slowenen steht nach der gemäß Artikel 130 der Verfassung erlassenen Verordnung des Jahres 1921 der „Minister der Posten, Telegraphen und Telephone“. Das Ministerium gliedert sich in fünf Abteilungen. Die erste „Allgemeine Abteilung“ bearbeitet die Angelegenheiten des Personals, der Gesetzgebung, der Statistik, des Archivs, des Museums und der Bücherei des Ministers; die zweite, „Postabteilung“, die Angelegenheiten des inneren und zwischenstaatlichen Dienstes und der Postverbindungen; die dritte, „Telegraphen- und Fernsprechabteilung“, die Einrichtung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechlinien und die Angelegenheiten des inneren und zwischenstaatlichen Telegraphen- und Fernsprechdienstes; die vierte, „Wirtschaftsabteilung“, die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände und Amtsbedürfnisse; die fünfte, „Prüfungsabteilung“, die Prüfung aller Rechnungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes. Bei dem Ministerium ist ein aus höheren Beamten des Ministeriums bestehender Beirat zur Begutachtung betrieblicher Fragen eingerichtet. Es gibt 8 Bezirksbehörden mit dem Sitz in Belgrad, Zagreb, Ljubljana, Sarajewo, Split, Novi Sad, Skopje und Cetinje. Man unterscheidet drei Arten von PÄnst, solche, bei denen der Dienst von Staatsbeamten wahrgenommen wird, von Nichtbeamten verwaltete PÄg und GemeindePÄ. Die GemeindePÄ bestehen hauptsächlich in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Serbien; sie werden auch in dem ehemaligen Königreich Montenegro eingerichtet.

Die GemeindePÄ unterstehen hinsichtlich der Verrichtung des Dienstes zunächst der Beaufsichtigung des StaatsPA, mit dem sie unmittelbare Kartenschlüsse unterhalten, und weiter in ihrer Gesamtheit dem Postminister. Ihr Wirkungskreis umfaßt im wesentlichen die Annahme und Zustellung von Briefen, Postkarten, Zeitungen, Drucksachen, Preislisten, in Buch- oder Steindruck hergestellten Verzeichnissen, Warenproben u. dgl. (auch von eingeschriebenen und durch Eilboten zuzustellenden Sendungen dieser Art) bis zum Gewicht von 1 kg, ferner von Paketen ohne Wertangabe bis 5 kg sowie die Annahme und Zustellung von Telegrammen. Nach Bedürfnis kann der Postminister anordnen, daß die GemeindePÄ auch mit den übrigen Zweigen des Post- und Telegraphendienstes sich zu befassen haben. Die Ausstattungsgegenstände, wie Briefkasten, Ledertaschen, Stempel usw. haben die Gemeinden aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Obliegenheiten eines Gemeindepostmeisters hat nach Wahl der Gemeinde gegen eine mäßige Vergütung aus Gemeindegeldern der Gemeindegeldführer oder Schreiber wahrzunehmen. Das Gemeindegeld ist verpflichtet, dem zuständigen staatlichen PA den Vor- und Zunamen der zum Gemeindepostmeister gewählten und vor dem Ortsgeistlichen im Beisein des Gemeindevorstehers vereidigten Person bekanntzugeben. Um eine gleichmäßige Ausübung der Dienstgeschäfte sicherzustellen, werden bei den StaatsPÄ für die ihnen unterstehenden Gemeindepostmeister Unterrichtskurse abgehalten. Die Beförderung der Post von und zu den StaatsPÄ besorgt der Gemeindepostträger, der nach Bedarf beritten ist. Die Postträger werden nach der Vereidigung ebenfalls von der Gemeinde angestellt; ihre Vergütung bestimmt der Gemeindeausschuß. Die Vorsitzenden der Gemeindegeldgerichte haben für die pünktliche Verrichtung des Postdienstes in ihrem Bereich zu sorgen. Bei Verlust einer eingeschriebenen Sendung sind der Vorstand des Gemeindegeldgerichts und der Gemeindepostmeister gemeinsam für den Schaden haftbar. Bei unordentlicher Dienstführung in einem GemeindePA hat die StaatsPÄnst gleichzeitig dem Postministerium und der Bezirksbehörde Anzeige zu erstatten. Diese Behörde hat die Organe des Gemeindeamts zur Verantwortung zu

ziehen und ist befugt, die Schuldigen mit Geldstrafe zu belegen; gegen Urteile der Bezirksbehörden kann innerhalb dreier Tage bei dem Postministerium Berufung eingelegt werden. Ein Gemeindepostmeister, der von der staatlichen PAnst dreimal wegen Unzuverlässigkeit angezeigt worden ist, muß auf Anordnung des Postministers vom Gemeindegerichte seines Dienstes enthoben werden.

III. Beamtenverhältnisse. Mit Ausnahme des Fernsprechdienstes, für den eine betriebliche Ausbildung mit anschließender Prüfung vorgesehen ist, wird niemand zu einem Amt im Post- und Telegraphendienst zugelassen, der nicht in einer der beiden Post- und Telegraphenberufsschulen (untere und höhere Schule) vorgebildet ist. Diese Schulen werden zu bestimmten Zeiten eröffnet; der Unterricht wird nach einem vom Ministerium ausgearbeiteten Plan erteilt. Die Anwärter mit Hochschulbildung brauchen die Schule nicht zu besuchen; sie müssen jedoch die Prüfungen der höheren Schule ablegen, zu denen sie erst nach einer mindestens zweijährigen betrieblichen Ausbildung im Post- und Telegraphendienst zugelassen werden. Beamte, die die untere Post- und Telegraphenschule mit Erfolg besucht haben, können nach einer besonderen Prüfung zum Besuch der höheren Schule zugelassen werden.

Der Rang, die Bezüge, die Rechte und Pflichten der Postbeamten sind 1923 gesetzlich geregelt worden. Die Ruhegehaltsberechtigung infolge von Dienstunfähigkeit beginnt nach 15jähriger Dienstzeit; nach 35jähriger Dienstzeit wird Dienstunfähigkeit für die Ruhegehaltsgewährung nicht mehr vorausgesetzt. Die Hinterbliebenenversorgung erstreckt sich auf die Witwen und die Kinder bis zum vollendeten 21., wenn sie eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Töchter verlieren bei ihrer Verheiratung den Anspruch auf Waisengeld. Für die serbischen Post- und Telegraphenbeamten besteht folgende Rangordnung: Ministar (Minister), Generalni Direktor (Generaldirektor), Pomoćnik Generalnog Direktora (Gehilfe des Generaldirektors), Naćelnik odeljenja (Abteilungsvorsteher), Inspektor Ministarstva (Inspektor beim Ministerium), Direktor oblasni (Bezirksdirektor), Pomoćnik Direktora (Gehilfe des Direktors), Šef Odseka Ministarstva (Sektionschef im Ministerium), Šef Odseka Direkcije (Direktionssektionschef), Viši Kontrolor Ministarstva (Oberkontrollleur beim Ministerium), Inspektor direkćiski (Bezirksinspektor), Sekretar Ministarstva ili Direkcije (Ministerial- oder Direktionssekretär), Inženjer (Ingenieur), Upravnik pošte i telegrafa (Post- und Telegraphenamtsvorsteher), Kontrolor pošte ili telegrafa (Post- und Telegraphenkontrollleur), Mehanićar (Mechaniker), Pisar

Ministarstva ili Direkcije (Ministerial- oder Direktions-Bürobeamter), Poštansko - telegrafski činovnik (Post- und Telegraphenbeamter), Konduktor pošte (Postbegleiter), Magacinar (Lagerverwalter), Telefoniskinja (Fernsprechgehilfin), Pripravnik (Anwärter), Pisonosa (Briefträger), Raznosać telegrama (Telegrammzusteller), Čuvar telegrafskih i telefonskih linija (Leitungsaufseher), Služitelj (Amtdiener).

IV. Postzwang. Der Staat hat das ausschließliche Recht zur Ausübung des Postdienstes.

V. Portofreiheit genießen die Staatsbehörden und gewisse dem allgemeinen Wohl dienende Anstalten.

VI. Betrieb.

A. Briefpost, Briefe. Für das Gewicht und die Ausdehnung der Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen sind die Bestimmungen des Weltpostverkehrs maßgebend; für Zeitungen und Zeitschriften bestehen Abweichungen. Der Minister setzt die Postgebühren nach den wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnissen des Landes fest. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Bei Verlust, höhere Gewalt ausgenommen, wird eine Entschädigung gewährt. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Aufgabe an. Postlagernde Sendungen werden 1 Monat aufbewahrt. Chiffrebriefe (s. d.) sind nicht zugelassen.

B. Postanweisungen. Am Postanweisungsdienst nehmen alle PAnst mit Ausnahme der GemeindePÄ teil. Für telegraphische und gewöhnliche Postanweisungen sind je besondere Höchstbeträge vorgeschrieben. Es dürfen nur die amtlich ausgegebenen Vordrucke benutzt werden. Zustellung der Postanweisungsbeträge nur an größeren Orten; Eilzustellung zulässig. Gültigkeitsdauer 1 Monat nach Ablauf des Einzahlungsmonats.

C. Pakete und Wertbriefe. Pakete mit und ohne Wertangabe sind bis 20 kg zugelassen. Wertangabe unbeschränkt. Paketkarte ist vorgeschrieben, es dürfen nur die amtlichen Vordrucke benutzt werden. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets wird eine Entschädigung gewährt, für die nach Gewichtsstufen bemessene Höchstbeträge festgesetzt sind. Meistgewicht der Wertbriefe 2 kg. Für Wertpakete und Wertbriefe besteht Freimachungszwang. Bei Verlust oder Beschädigung eines Wertbriefs oder Wertpakets, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung in der Grenze der Wertangabe. Keine Entschädigung für den Tod lebender Tiere, für das Auslaufen von Flüssigkeiten und den Bruch leicht zerbrechlicher Sachen.

D. Nachnahmen. Mit Nachnahme können belastet werden Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe und Pakete. Der Meistbetrag der Nachnahme ist bei Briefen und Paketen verschieden. Die in Höhe der Postanweisungsgebühr festgesetzte Nachnahmegebühr wird vom Absender bei der Auflieferung erhoben und in Freimarken auf der Sendung oder der Paketkarte verrechnet.

E. Sonstige Dienstzweige. Es besteht ein Postsparkassen- sowie seit 1921 ein Scheck- und Überweisungsdienst. Zur Postbeförderung werden die Eisenbahnen, Wagen, Pferde, Dampfschiffe, Kraftwagen und im Auslandsverkehr Flugzeuge benutzt.

Schriftwesen. Memorandum kraljevsko-srpskoj vladi i narodnom predstavnictvu. Kratak istoriski rasvitak Poshtansko-Telegr. ustanove u Srbiji. Beograd shtampano u shtampariji „Branko Raditschewitsch“ gawr. Dawidowitscha i komp. 1909; Archiv 1903 S. 323/24; Recueil S. 779 ff. Brandt.

K

Kabinetts-Postamt in Berlin. Eingerichtet 1860 unter dem Namen „Expedition für die Postsachen des Königlichen Hauses“, untergebracht im Postgrundstück Königstraße, unmittelbar der OPD Berlin unterstellt, rechnerisch dem HofPA zugeteilt. Leiter war zuletzt ein Oberpostsekretär als „Vertreter des Oberpostdirektors“. 1864 Name in „Cabinets-Expedition“ geändert (ohne besondere Verfügung), 1876 in „Kabinetts-Postamt“. Aufgehoben 1. 7. 1919, weil der Geschäftsumfang sich nach der Staatsumwälzung erheblich verkleinert hatte. Die Arbeiten des Kabinetts PA sind auf das Brief PA und das PA 8 in Berlin, Französische Str. 9—12, übergegangen.

Dem KabinettsPA lag die Bearbeitung der Postsachen des Hofes und einer Anzahl hoher Behörden ob (z. B. des Staatsministeriums, Kriegsministeriums [für die Allerh. Kabinettsorders], des Auswärtigen Amts, Reichsamts des Innern, Reichsschatzamts usw.). Bearbeitung nach Sondervorschriften. Auslandssendungen des Auswärtigen Amts und Postsendungen für den Kaiser

und sein Gefolge wurden durch Kabinettsbriefträger befördert, die auch als Postkuriere zwischen Berlin und dem jeweiligen Hoflager reisten. Die Postkuriere beförderten ferner die Auslandssendungen des Auswärtigen Amts bis zur Grenze.

Schriftwesen. Archiv 1903 S. 716, 1920 S. 20 ff.

Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, aus den Überschüssen der Verwaltung der französischen Landesposten durch die DRP während des Deutsch-Französischen Krieges (1870/71) gebildet. Ihr Zweck ist die Wohlfahrt der Angehörigen der DRP zu fördern und ihren Familien oder Hinterbliebenen zur Hebung der sittlichen und geistigen Bildung und des wirtschaftlichen Wohls Unterstützungen zu gewähren. Für eine Berücksichtigung aus der Stiftung kommen alle, auch nicht mehr im Dienste befindlichen Angehörigen der Verwaltung in Frage. Aus den Zinsen der Stiftung und den sonstigen Zuwendungen werden 1. Reisestipendien an Beamte zur Erweiterung der Sprachkenntnisse in fremden Ländern oder zum

Studium der Verkehrseinrichtungen im Auslande gewährt, 2. Angehörige von Beamten in ihren Studien auf Universitäten oder höheren Bildungsanstalten durch Stipendien unterstützt, 3. Beamtenhinterbliebenen Beihilfen zur Aufnahme in Erziehungsanstalten, Waisen-, Altersversorgungs- oder Krankenhäusern zugewiesen.

Geschichte. Die RPV hatte während des Krieges mit Frankreich (1870/71) aus der Wahrnehmung des Landespostdienstes in den besetzten französischen Gebietsteilen einen Überschuß erzielt. Durch Reichsgesetz vom 20. 6. 1872 überwies der Deutsche Kaiser aus diesem Überschuß 300 000 M zur Gründung einer Stiftung im beschriebenen Sinne. Nach der Vereinigung von Post und Telegraphie durch Reichsgesetz vom 4. 3. 1876 wurden die Bestimmungen der Satzungen für die Stiftung durch eine Kaiserliche Order vom gleichen Tage auch auf die Beamten der RTV ausgedehnt. 1890 war das in zinstragenden Wertpapieren, Hypotheken und Sicherheitsurkunden angelegte Vermögen auf 586 350 M, im Jahre 1922 auf 4 243 175 M angewachsen. Aus den Zinsen konnten jährlich rd. 40 000 M für Reise- und Studienbeihilfen und ebensoviel für Unterstützungen und andere Zwecke aufgewendet werden. Seit dem Währungsverfall im Jahre 1923 fehlen der Stiftung jegliche Einnahmen; Studienbeihilfen, Unterstützungen usw. können vorläufig nicht gewährt werden.

Schriftwesen. Archiv 1902 S. 765. S. auch Wohlfahrtswesen.
T r a x d o r f.

Kameralistische Buchführung [k. B.] (auch Verwaltungsbuchführung) ist die Buchführung, in der die meisten öffentlichen Verwaltungen ihre Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Sie ist hervorgegangen aus der Buchführung, in der die fürstlichen Kammern über Einkünfte abzurechnen pflegten, und hat ihre jetzige Form in der Hauptsache aus Wien erhalten. Sie ist überall da am Platze, wo die Einnahmen und Ausgaben einer Verwaltung für eine bestimmte Zeit — Rechnungsjahr oder Rechnungsperiode — durch einen Haushaltsplan (Etat) im voraus veranschlagt werden und wo auf Grund der abgeschlossenen Rechnung für diesen Zeitabschnitt untersucht werden muß, ob die Haushaltsansätze eingehalten worden sind oder nicht, oder wodurch Abweichungen entstanden sind; jedoch ist das Vorhandensein eines Haushaltsplanes nicht Vorbedingung für die Anwendung der k. B. Ihr Wesen besteht darin, daß die Einnahmen und Ausgaben einmal nach der Zeitfolge und einmal nach Stoffen geordnet aufgezeichnet werden; die Ordnung nach Stoffen muß, wenn ein Haushaltsplan vorhanden ist, diesem genau entsprechen, damit eine Gegenüberstellung mit den Haushaltsansätzen vorgenommen werden kann. Sie unterscheidet sich also von der kaufmännischen Buchführung (s. d.) im Wesen dadurch, daß sie nur die Kassenzu- und -abgänge innerhalb der Rechnungsperiode feststellt, während die kaufmännische Buchführung sämtliche oder wenigstens alle leicht veränderlichen Aktiv- und Passivwerte, die in einem Unternehmen stecken, also auch Sachwerte, in ihrer wirklichen Höhe überprüft. Die k. B. läßt bei ihrer Klarheit und Durchsichtigkeit eine vorzügliche Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben zu, eignet sich aber nicht für kaufmännische Betriebe und Unternehmungen, bei denen es darauf ankommt, Sachwerte in dem Umfang einzukaufen oder herzustellen, wie Aussicht besteht, sie mit Gewinn abzusetzen.

Die Reichsverwaltungen haben, wie aus § 56 ff. der Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922 (RGBl II 1923 S. 17) mittelbar hervorgeht, nach kameralistischen Grundsätzen Buch zu führen, obgleich § 55 vorsieht, daß die allgemeinen Grundsätze für die Kassen- und Buchführung der Reichsverwaltungen noch durch Erlaß der Reichsregierung festgestellt werden sollen. (Die Vorarbeiten für den Erlaß einer Reichs-Kassen- und Buchungsordnung sind im Gange.) Nur Reichsbetriebe, die mit Rücksicht auf ihren Wirtschaftszweck und ihren Umfang kaufmännisch eingerichtet sind (§ 15 a. a. O.), dürfen, falls sie ihre Bücher nicht nach den Grundsätzen der § 55 ff. führen, die kaufmännische doppelte Buchführung anwenden.

Über die Benutzung der k. B. bei der DRP als Unterlage zu kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen s. Jahresbilanz der Deutschen Reichspost.
Gebbe.

Kanada.

I. Geschichte. Bei der Besitzergreifung durch die Engländer 1759 bestanden in Kanada keinerlei Posteinrichtungen. Auf den vom Statthalter der Kolonie lebhaft befürworteten Wunsch der Kaufleute, einen Postdienst zwischen Neuyork und Quebec ins Leben zu rufen, gab die britische Regierung dem Generalpostmeister-Stellvertreter in Neuyork den Auftrag zur Eröffnung eines Postverkehrs in und mit Kanada. Ein junger Schotte, Hugh Finlay, übernahm es, eine Postverbindung zwischen Quebec und Montreal einzurichten. Dafür wurden ihm 20 vH der Posteinnahme zugesichert, außerdem bekam er das Alleinrecht, die Erlaubnis zur Unterhaltung von Pferden und Fuhrwerken für die Beförderung von Reisenden zu erteilen. So war es ihm möglich, „Posthalter“ zu gewinnen, die gegen die mäßige Vergütung von 2 Pence für die Meile Pferde und Fuhrwerke für die Postbeförderer bereitstellten. Auf der 180 Meilen langen Strecke (1 Meile = 1,609 km) zwischen Quebec und Montreal gab es 27 solche Posthalter, dagegen außer in den genannten beiden Orten anfänglich nur zwei PA, nämlich in Three Rivers und Berthier. Die Post verkehrte in jeder Richtung wöchentlich zweimal; die Dauer der Beförderung auf der ganzen Strecke betrug gegen 40 Stunden. Die Postverwaltung in Neuyork stellte außerdem eine Postverbindung zwischen Neuyork und Quebec her, die einmal monatlich anschließend an die Postschiffe nach und aus England verkehrte und den Bewohnern von Kanada einen regelmäßigen Postaustausch nicht nur mit Neuyork, sondern auch mit Großbritannien sicherte. Januar 1774 wurde Finlay zum „Generalpostmeister-Stellvertreter für den Nordbezirk von Amerika“ ernannt; nach seiner Bestallung sollte er für die Dauer seiner Amtsführung die Einnahmen des PA in Quebec behalten, „die er so sehr in die Höhe zu bringen gewußt habe“. Durch den im folgenden Jahr ausbrechenden Aufstand, der zur Losreißung der heutigen „Vereinigten Staaten“ von dem Mutterlande führte, wurde auch der Postverkehr Kanadas in Mitleidenschaft gezogen. September 1775 wurde die Postverbindung mit Neuyork aufgehoben, vom November 1775 ab gestalteten sich die Verhältnisse dann so ungünstig, daß der gesamte Postdienst eingestellt werden mußte. Während des Winters und Frühlings wurde Quebec belagert. Nach Aufhebung der Belagerung wollte Finlay den Postverkehr wieder in Gang bringen, konnte es aber nicht, weil der Statthalter das Wiederaufleben des Alleinrechts der Posthalter, Personen mit Pferd und Wagen zu befördern, nicht gestattete. Der Postdienst blieb daher während der Dauer des Krieges unterbrochen. Nach Friedensschluß, 1783, setzte Finlay die Wiederherstellung jenes Alleinrechts durch, da sonst ein Postdienst im Lande nicht möglich war. Finlay wurde Generalpostmeister-Stellvertreter für ganz Kanada, Neuschottland und Neubraunschweig. Die Post zwischen England und Kanada nahm wie vor dem Kriege zunächst ihren Weg über Neuyork. Um von Halifax, dem militärischen Hauptquartier, eine ganz auf britischem Gebiet verlaufende Post nach Quebec zu haben, wurde 1787 eine Postverbindung zwischen Quebec und Halifax geschaffen, mit der Sendungen im Sommer alle 14 Tage und im Winter almonatlich befördert werden konnten. Die Länge der Verbindung betrug 630 Meilen, die Beförderungsdauer 21 bis 31 Tage, so daß die Postbeförderer täglich 20 bis 30 Meilen (rund 30 bis 48 km) zurücklegten. Von Montreal aus trat zu jener Zeit eine Militärpost nach Ober-Kanada für die dortigen Militärstandorte und Grenzansiedlungen in Wirksamkeit. Sie verkehrte nur einmal im Jahr und wurde „Jahres-Express“ genannt, ging anfänglich bis Michilimackinac am Zusammenfluß von Huron- und Michigansee, wurde aber nach sechsjährigem Bestehen auf die Strecke bis zum Niagara verkürzt. 1800 wurde John Heriot Nachfolger Finlays als Generalpostmeister-Stellvertreter. Die weiße Bevölkerung hatte sich bis dahin auf 450 000 Seelen vermehrt; doch waren im ganzen Lande nur 20 PAnt vorhanden. Heriot mußte aus geldlichen Schwierigkeiten in vielen Fällen auf eigene Postanlagen verzichten und den Provinzen überlassen, sich die ihnen notwendig erscheinenden örtlichen Verbindungen auf ihre Kosten zu schaffen. So entstanden, namentlich in Neuschottland und Neubraunschweig, zahlreiche Postverbindungen, die nicht der Postverwaltung unterstellt waren. Auf andern Strecken wurden die Posten zwar postseitig angelegt, aber erst nachdem sich die beteiligten Kreise zur Zahlung von Zuschüssen bereit erklärt hatten. 1816 wurde David Sutherland als Nachfolger Heriots oberster Leiter des Postwesens in Kanada, Neuschottland und Neubraunschweig. Er war bemüht, neue PAnt und Postverbindungen einzurichten, soweit irgend auf angemessene Einnahmen gerechnet werden konnte, aber 1820 gab es in ganz Britisch-Nordamerika erst 49 PAnt. In den folgenden Jahren entwickelten sich die Posteinrichtungen etwas rascher, so daß 1824 69 PAnt in Betrieb waren. Die Bevölkerung war jedoch mit dem Postwesen nicht zufrieden. Die Beschwerden bezogen sich zunächst darauf, daß der Leiter des Postwesens im Lande zu wenig zu sagen habe, da der ganze Dienst dem Generalpostmeister in London unterstellt sei. Ferner wurde beklagt, daß Postüberschüsse aus dem Lande herausgezogen würden und nach London flössen, was nicht mit der früher gemachten Zusage übereinstimme, daß dem Lande keine Steuer (tax) auferlegt werden solle, außer wenn es für Zwecke des Landes selbst nötig sei und die gesetzgebenden Körperschaften des Landes die Steuer bewilligt hätten. Lebhafteste Beschwerde wurde über die hohen Postgebühren geführt, und im Laufe der Zeit trat der weitere Wunsch nach gebührenfreier Zeitungsbeförderung im Lande immer dringender hervor. Eine besondere Gebühr für Versendung der Zeitungen mit der Post war seit Beginn des kanadischen Postwesens nicht festgesetzt gewesen. Jedoch hatte sich die Übung herausgebildet, für jedes regelmäßig mit der Post versandte Zeitungsstück eine vierteljährliche Gebühr zu erheben, die dem Generalpostmeister-Stellvertreter zufließt. Wenn auch die Gebühr nicht hoch war, hatten die Zeitungsverleger doch den lebhaften Wunsch, sie abzuschaffen und die gebührenfreie Versendung ihrer Zeitungen

durchzusetzen. Dabei beriefen sie sich darauf, daß eine gesetzliche Grundlage für die an den Generalpostmeister-Stellvertreter zu entrichtende Abgabe fehle und machten geltend, daß in einem so ausgedehnten Lande, in dem es andre allgemein zugängliche Bildungsmittel kaum gäbe, größter Wert auf ungehinderte Verbreitung der Zeitungen zu legen sei, und die Post durch deren freie Beförderung dabei mit helfen müsse. Schließlich sah sich die britische Regierung 1844 veranlaßt, zwar nicht die freie Zeitungsverendung zu gewähren, wohl aber das Zeitungsvorrecht des Generalpostmeister-Stellvertreters abzuschaffen und für die Zeitungsbeförderung eine gleichmäßige, für das ganze Land geltende Gebühr von $\frac{1}{2}$ Penny für jede Zeitungsnummer vorzuschreiben. Dem Generalpostmeister-Stellvertreter wurde als Ersatz für das wegfallende Vorrecht ein festes Gehalt bewilligt, das zunächst auf 2500 Pfund Sterling (50 000 M) und für die Zeit nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers auf 1500 Pfund Sterling (30 000 M) bemessen wurde. Zur Prüfung der Beschwerden der Ansiedler hatte die britische Postverwaltung 1842 einen Beamten, W. J. Page, nach Kanada entsandt. Er fand unhaltbare Zustände. Die Postmeister, die 20 vH der bei ihrem Amt aufkommenden Einnahmen beziehen sollten, mißbrauchten in weitem Umfang die ihnen zugestandene Gebührenfreiheit als Einnahmequelle. Im übrigen fand Page die Posteinrichtungen wenig entwickelt, Zustelldienst bestand nur in drei Städten Neuschottlands und zwei Städten Neubraunschweigs. In allen Gebieten forderte das Postwesen hohe staatliche Zuschüsse. 1843 wurden auf Antrag von Page zunächst für Neuschottland und Neubraunschweig zahlreiche Postverbindungen aufgehoben, bei denen die Einnahmen die Ausgaben nicht deckten. Dies rief lebhaften Widerspruch hervor. Auch zur Einführung der von der Bevölkerung dringend gewünschten Gebührenherabsetzung war die britische Behörde nach den von Page erhaltenen Aufschlüssen über die Verhältnisse in Kanada zunächst nicht geneigt. Darin trat indes eine Veränderung ein, als einige Jahre später Lord Clanricarde Generalpostmeister in England wurde. Er hielt die Zeit für eine Ermäßigung der Postgebühren in Britisch-Nordamerika für gekommen und meinte, daß das Land für die Zuschüsse, ohne die eine Gebührenherabsetzung nicht möglich sei, selbst aufkommen müsse, daß es dann aber auch billig und recht sei, ihm die Verwaltung des Postwesens selbst zu überlassen. Zur weiteren Klärung der Angelegenheit wurden Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften von Kanada, Neuschottland, Neubraunschweig und der Prinz-Eduard-Insel nach Montreal berufen. Bei den Verhandlungen sprachen sich alle Beteiligten lebhaft für Verbesserungen im Postwesen, insbesondere für eine Herabsetzung der Briefgebühr aus und erklärten, daß die von ihnen vertretenen Körperschaften ohne weiteres bereit seien, die zur Herabsetzung der Postgebühren erforderlichen Zuschüsse zu bewilligen, jedoch wünschten sie getrennte Postverwaltungen für jede Provinz, weil sie der Ansicht waren, daß, wenn jede Provinz ihr Postwesen selbst verwalte, am besten die Gewähr dafür gegeben sei, daß das Verkehrsbedürfnis befriedigt, zugleich aber auch die nötige Wirtschaftlichkeit beobachtet werde. Die britischen Behörden nahmen die Vorschläge im wesentlichen an und übertrugen 1851 das Postwesen auf die Provinzregierungen. Am 21. 4. 1851 wurden die ersten Freimarken ausgegeben. Die Briefgebühr wurde für das ganze Land einheitlich auf 5 Cents für den einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Unze festgesetzt. Die Zeitungsgebühr ($\frac{1}{2}$ Penny oder 1 Cent für jede Zeitungsnummer) wurde zunächst nicht verändert, doch konnte jede Provinz die Zeitungen innerhalb ihres Bereichs gebührenfrei befördern lassen; hiervon machten 1852 zuerst Neuschottland und bald danach auch Neubraunschweig Gebrauch. 1867 vereinigten sich die fünf Provinzen zum Kanadischen Bunde (Dominium Kanada). Zu den der neuen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten gehörte auch das Postwesen. Nach dem Zusammenschluß der Provinzen wurden die bisherigen Landesposten zu einer einheitlichen Bundespost vereinigt. Diese ermäßigte die Briefgebühr auf 3 Cents für die halbe Unze und setzte die Zeitungsgebühr auf $\frac{1}{2}$ Cent für jede Nummer fest. 1875 wurde die Zeitungsgebühr auf 1 Cent für jedes Pfund ermäßigt. Einige Jahre später wurde ein Gesetz angenommen, wonach die Zeitungen im ganzen Lande durch die Post gebührenfrei versandt werden sollten. Am 1. 7. 1878 trat Kanada dem Weltpostverein bei. 1898 wurde die Pennygebühr (2 Cent für die Unze) eingeführt und zugleich wieder eine Gebühr für die Zeitungsverendung von $\frac{1}{2}$ Cent für jedes Pfund festgesetzt, weil die gebührenfreie Versendung der Zeitungen neben einer schweren Belastung des Postbetriebs ein außerordentliches Steigen der an die Eisenbahnen zu zahlenden Beförderungskosten zur Folge gehabt hatte. Um den Wettbewerb der in den kleinen Orten erscheinenden Zeitungen mit denen der großen Städte zu erleichtern, wurde die gebührenfreie Zeitungsverendung innerhalb eines zehnmelligen Umkreises des Erscheinungsortes zugestanden. Von 1903 ab wurde die Zeitungsgebühr bei Entfernungen bis zu 300 Meilen auf $\frac{1}{4}$ Cent für das Pfund ermäßigt. 1908 wurde die 300-Meilen-Grenze abgeschafft, so daß seitdem die Zeitungen im ganzen Lande gegen eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Cent für ein Pfund versandt werden. April 1914 wurde der Postpaketdienst eingeführt, der sich auf Sendungen bis 11 Pfund (5 kg) erstreckt.

II. Verfassung und Beamtenverhältnisse. Das kanadische Postwesen leitet der Minister der Posten, dem ein Unterminister nachgeordnet ist. Das Postgebiet ist in 13 Bezirksverwaltungen eingeteilt; ihnen sind die BezirksPAnst unterstellt. Die Bezirksleiter sind dem Ministerium für die Verwaltung des Postwesens ihres Bezirks verantwortlich; unter ihrer Aufsicht überwachen Inspektoren die PAnst und den Bahnpostdienst. Man unterscheidet drei Klassen von PAnst. Zur ersten gehören die PÄ in den größeren Städten. Sie

nehmen an allen Dienstzweigen teil. Die Postmeister beziehen ein festes Einkommen, das ebenso wie die jährlichen Bezüge der Beamten haushaltmäßig festgesetzt wird. Der „Ausschuß für den Zivildienst“ wählt die Postmeister und die übrigen Beamten aus. Diese PÄ werden nach ihrer Wichtigkeit in verschiedene Gruppen eingeteilt und dementsprechend die Bezüge der Postmeister festgesetzt. Außerdem gibt es in den Städten ZweigPAnst (suboffices), die an allen Dienstzweigen teilnehmen; einige jedoch nicht am Sparkassendienst. Die PAnst der zweiten Klasse nehmen ebenfalls an allen Dienstzweigen teil. Die Postmeister erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Jahreseinnahme der PAnst abhängt. Außerdem erhalten sie eine Vergütung für Hergabe, Heizung und Beleuchtung der Diensträume, die nach der Einnahme der PAnst bemessen wird, vorausgesetzt, daß sie 100 Dollar übersteigt. Einige dieser PAnst sind in staatseigenen Räumen untergebracht, in diesem Falle wird keine Entschädigung für Hergabe der Diensträume usw. gezahlt. Die Postmeister müssen ihr nachgeordnetes Personal besolden. Die zur dritten Klasse gehörenden PAnst befassen sich nicht mit dem Postanweisungs- und Postsparkassendienst, sonst nehmen sie aber an allen Dienstzweigen teil. Für die Besoldung usw. der Postmeister gelten dieselben Bestimmungen wie für die Vorsteher der PAnst der zweiten Klasse.

III. Der Postzwang erstreckt sich nur auf Briefe und als Briefe versandte Rundschreiben.

IV. Portofreiheit. Der gesamte Briefwechsel der Bundesregierung genießt Portofreiheit. Der Generalgouverneur Kanadas, sein Sekretär, der Präsident und der Schriftführer des Senats und des Unterhauses genießen unbeschränkte Gebührenfreiheit für alle von ihnen abgesandten oder an sie gerichteten Sendungen; gleichfalls die Mitglieder des Senats und des Unterhauses, aber nur während der Dauer der Parlamentstagung. Die Mitglieder der beiden Kammern können alle auf Anordnung des Senats oder des Unterhauses gedruckten Urkunden usw. jederzeit portofrei versenden. Auf Grund des Gesetzes über die Statistik werden die statistischen Vordrucke der Geistlichen, Ärzte usw. über Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle und ansteckende Krankheiten unter besonders vorgeschriebenen Umschlägen portofrei befördert; wenn diese Berichte jedoch eingeschrieben werden sollen, unterliegen sie der Einschreibgebühr. Die Stimmzetteln sind nach dem Bundeswahlgesetz am Wahltage oder am Tage danach von den Wahlvorstehern an die zuständigen Wahlbeamten unter Einschreibung portofrei versandt, desgl. die Schlüssel zu den Wahlkästen. Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf die Provinzialwahlen. Ferner sind portofrei Benachrichtigungen der Empfänger in Postzollangelegenheiten, Blindenschriftsendungen innerhalb Kanadas, aus Kanada nach Neufundland, nach den Vereinigten Staaten oder nach Mexiko. Die in Geschäftsverbindung mit den Bundesministerien stehenden Banken können Sendungen mit Zinsscheinen der Kanadischen Kriegaanleihe und sonstigen Staatswertpapieren unter besonderen Voraussetzungen eingeschrieben portofrei versenden. Endlich umfaßt die Portofreiheit den postdienstlichen Schriftwechsel.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe. Keine Beschränkung des Gewichts und der Ausdehnung. Gebührenstufen von 1 Unze (1 Pfund = 16 Unzen = 453,6 g); ermäßigte Ortsgebühr. Wenn bei nichtfreigemachten Briefen der Empfänger bekannt ist, wird er ersucht, die Freimachung nachzuholen. Nicht oder ungenügend freigemachte Sendungen werden jedoch grundsätzlich gegen die doppelte fehlende Gebühr befördert. Kartenbriefe sind zu den gleichen Bedingungen wie gewöhnliche Briefe zugelassen. Postkarten. Einheitsgebühr für Orts- und Fernverkehr. Nichtamtlich hergestellte zulässig. Die Postverwaltung gibt besondere Postkarten zum Bedrucken mit Ankündigungen, Bidwerken usw. heraus. Zeitungen und Zeitschriften. Die PAnst befassen sich nicht mit der Vermittlung des Zeitungsbezugs. Für die Versendung von Zeitungen usw. bestehen keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkungen. In Kanada gedruckte und veröffentlichte, mindestens einmal monatlich erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, die von den Verlegern an außerhalb des Verlagsortes wohnende regelmäßige Bezieher und Zeitungshändler auf geliefert werden und nach Kanada, dem vereinigten Königreich, nach Mexiko und gewissen englischen Besitzungen gerichtet sind, unterliegen einer nach Gewichtsstufen von 1 Pfund berechneten Pauschgebühr. In Städten oder Dörfern mit weniger als 10 000 Einwohnern werden Wochen-, Halbmonats- und Monatschriften bis zu 2500 Stück den im Umkreise von 40 Meilen (1 Meile 1609 m) des Verlagsorts wohnenden regelmäßigen Beziehern und Zeitungshändlern unentgeltlich übermittelt. In Städten mit Zustelldienst durch Briefträger unterliegen die am Orte veröffentlichten und an Ortsbezieher usw. gerichteten Zeitungen und Zeitschriften einer Gebühr nach Gewichtsstufen von 4 Unzen. Die nach den vorstehenden Bedingungen zu befördernden Zeitungen und Zeitschriften müssen als solche bekannt oder anerkannt sein und mindestens einmal monatlich erscheinen. Sie müssen im Kopfe den Ort und Tag des Erscheinens sowie eine laufende Nummer

tragen. Andere Zeitungen und Zeitschriften unterliegen besondern Gebührensätzen. Drucksachen. Meistgewicht 5 Pfund, einzelne Bücherbände bis 10 Pfund zulässig. Gebührenstufen von je 2 Unzen. Das zur Herstellung der Blindenschrift dienende Papier wird zu ermäßigter Gebühr nach Gewichtsstufen von 4 Unzen versandt. Wurfsendungen. Drucksachen mit der Aufschrift „An den Hausherrn“ ohne Angabe des Namens und der Wohnung des Empfängers sind zulässig; sie werden, soweit der Vorrat reicht, an die Haushaltungen verteilt. Für Massensendungen ist Barfreimachung vorgesehen. Diese Sendungen müssen ein einheitliches Gewicht haben und in Paketen zu 50, 75 oder 100 Stück verpackt sein. Gebühr nach Gewichtsstufen von 2 Unzen. Die Gesamtgebühr für eine solche Massenauflieferung muß mindestens 25 Dollar betragen, Begeleichung durch Scheck. Geschäftspapiere unterliegen den Gebühren und sonstigen Bestimmungen für Briefe. Warenproben. Meistgewicht 1 Pfund. Ausdehnungsgrenze 1 Fuß × 8 Zoll × 8 Zoll (1 Fuß = 12 Zoll = 30,5 cm), in Rollenform 1 Fuß Länge und 6 Zoll Durchmesser. Gebührenstufen 2 Unzen. Mischsendungen zulässig. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden, sie müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Inhaberpapiere, Banknoten, Schmucksachen usw. dürfen in Einschreibbriefen versandt werden. Im Falle des Verlustes wird der wirkliche Wert des Inhalts bis zum Betrage von 25 Dollar ersetzt, also keine Einheitsentschädigung. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Aufgabe an. Markenverkauf. Außer bei den PAnst können Postwertzeichen bei den vom Postminister hierzu ermächtigten Privatleuten gekauft werden, die dafür entweder eine Pauschvergütung oder eine Vergütung von 1 vH erhalten. Es bestehen gewöhnliche und Schließfachabholung. Wenn die Schließfächer in staats-eigenen Gebäuden untergebracht sind, fließt die nach der Größe des Fachs abgestufte Gebühr zur Postkasse, andernfalls dem Postmeister zu.

B. Postanweisungen. Die Namen der am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst sind in dem Verzeichnis der PAnst Kanadas durch besonderen Druck gekennzeichnet, Änderungen werden den PAnst monatlich mitgeteilt. Höchstbetrag der Postanweisungen 100 Dollar. Gebühr nach Betragsstufen bis 10, über 10—30, über 30—50, über 50—60, über 60—100 Dollar. Wer eine Postanweisung aufzugeben wünscht, hat einen Verlangzettel auszufüllen, nach dem der Annahmebeamte die Postanweisung ausfertigt. Die Postanweisung besteht aus zwei Teilen, der eigentlichen Anweisung und der Einzahlungsbenachrichtigung für die BestimmungsPAnst; diese wird offen versandt, jene hat der Absender dem Empfänger zu übermitteln. Die Postanweisungen werden erst beim Vorliegen der amtlichen Einzahlungsbenachrichtigung ausbezahlt. Einmalige Übertragung auf einen Dritten ist zulässig. Nach Ablauf eines Jahres vom Aufgabebetage an verliert eine Postanweisung ihre Gültigkeit und kann dann nur auf besondere Ermächtigung des Postministers ausbezahlt werden. Die nicht festbesoldeten Postmeister erhalten für jede eingezahlte Postanweisung eine Vergütung von 4, für jede ausgezahlte eine solche von 1 vH. Die kanadische Postverwaltung gibt Postbons von 20 Cents bis 10 Dollar aus. Gültigkeitsdauer 1 Jahr vom Tage der Ausgabe an, danach Auszahlung nur auf Ermächtigung des Postministers.

C. Postpakete. Meistgewicht 11 Pfund. Ausdehnungsgrenze 30 Zoll Länge und 1 Fuß in der Höhe oder Breite. Jedoch werden Postpakete bis zu 3 Fuß und 6 Zoll Länge angenommen, wenn Länge und Breite 6 Fuß nicht überschreiten. Keine Paketkarten. Gebühr nach Gewichts- und Entfernungsstufen. Sie wird in Freimarken auf der Sendung verrechnet. Wertangabe bis 100 Dollar zulässig. Versicherungsgebühr nach Betragsstufen der Wertangabe. Außer Rechnungen usw., die sich auf den Inhalt beziehen, dürfen Briefe in Postpakete nicht eingelegt werden. Wenn ein Absender wünscht, daß ein Brief gleichzeitig mit einem Paket ankommt, kann er einen solchen ordnungsmäßig freigemacht auf seine Gefährdung am Pakete befestigen.

D. Postsparkasse. Der Postsparkassendienst ist in Kanada am 1. 6. 1868 eingeführt worden. Mindesteinlage 1 Dollar, Höchstbetrag 1500 Dollar jährlich. Meistguthaben 5000 Dollar, wobei jedoch die Zinsen nicht mitgerechnet werden. Der Zinsfuß — gegenwärtig 3 vH — kann über 4 vH nur durch Gesetz erhöht werden. Die Zinsen rechnen vom 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und hören am 1. des Auszahlungsmonats auf. Sie werden am 31. 3. jedes Jahres dem Guthaben zugeschrieben. Alle laufenden Rechnungen werden bei der Hauptverwaltung in Ottawa geführt. Für die Wahrnehmung der Postsparkassengeschäfte erhalten die nicht festbesoldeten Beamten eine Vergütung von 7½ Cents für jede 100 Dollar der Guthaben. Die Postsparkasse veröffentlicht am 31. 3. jedes Jahres einen Rechenschaftsbericht.

Schriftwesen. Archiv 1919 S. 376ff.; The development of rates of postage, an historical and analytical study. By A. D. Smith B. Sc. of the Secretary's Office, General Post office, London; Recueil S. 370ff. Brandt.

Kantinen s. Erfrischungsanstalten

Kanzlei heißt die Stelle des RPM (hier „Geheime Kanzlei“ [s. d.]), des TRA, der OPD und der größern VAnst, wo der eigentliche Schreibdienst (Herstellung von Reinschriften, Vervielfältigung von Schriftstücken usw.) erledigt wird. Mit der Kanzlei ist meistens auch die Absendestelle verbunden, bei der die abzusendenden Schriftstücke gesammelt, in Briefumschläge (soweit möglich mit vorgedruckter Aufschrift) oder verschließbare Mappen gelegt und abgeschickt werden. Nicht eilige Schriftstücke sind in der Regel täglich nur einmal abzusenden. Dabei

sind alle für eine Empfangsstelle vorliegenden Sachen in einen gemeinsamen Umschlag zu legen. Zeichnungen werden nicht in Rollen, sondern in Mappen verschickt.

Zur Kanzlei gehört ferner oft eine Zeichenstelle.

Um den Schreibdienst zu vereinfachen und zu beschleunigen, werden Schreibmaschinen, Steindruckpressen, kleinere Druckmaschinen und sonstige Vervielfältigungseinrichtungen benutzt.

Zu den Geschäften des ersten Kanzleibeamten (Kanzleivorstehers) beim RPM, dem TRA und den OPD gehört auch die Verrechnung der Stempelgebühren für stempelpflichtige Schriftstücke (Verträge, Urkunden usw.) sowie die Beglaubigung von Abschriften.

Um den Geschäftsgang zu beschleunigen, ist es bei großen Dienststellen vorteilhaft, den Schreibdienst wenigstens zum Teil in die Geschäftsstellen (Referate usw.) selbst zu verlegen und dort Entwürfe und Reinschriften nach Diktat und Stenogramm durch Maschinenschreiber(innen) anfertigen zu lassen, die u. U. nebenher noch andre Arbeiten (einfachen Schriftwechsel, Führung von Büchern, Nachweisungen u. dgl.) erledigen.

Karriolposten sind neben den Personenposten (s. d.), Güterposten (s. d.), Botenposten (s. d.), Landpostfahrten (s. d.) und Privatpersonenfuhrwerken (s. d.) eine Gattung der Posten auf gewöhnlichen Straßen (s. d.). Sie sind in der Regel einspännig zu befördern. Eine Mehrbespannung ist nur auf sehr mangelhaften, nicht kunstmäßigen Straßen, und auch auf diesen für gewöhnlich nur während einiger Monate des Jahres zulässig. Für die Karriolposten gelten im allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für Güterposten (s. d.). Wegen der zu den Karriolpostfahrten benutzten Wagen s. Postwagen. S. auch Beförderungsfristen, Güterposten, Postfuhrordnung, Postfuhrvergütung, Regelbespannung.

Karriolpostwagen s. Postwagen

Karteien sollen umfangreiche Nachweisungen, Zeichnisse und unhandliche Nachschlagewerke ersetzen. Sie fördern die Übersicht und erleichtern das Auffinden des Stoffs. Buchwerken gegenüber haben sie den Vorzug, daß neue Karten an jeder Stelle nach Bedarf eingefügt und unbrauchbar gewordene leicht ersetzt werden können. Änderungen und Berichtigungen der Karten lassen sich durch beliebig viele Personen ausführen; ferner bieten die Karten mehr Raum für Eintragungen als ein handliches Buch.

Bei Anlegung von Karteien ist zu berücksichtigen, daß sie nur da wirtschaftlich sind, d. h. die Anlage und Unterhaltungskosten rechtfertigen, wo zahlreiche Eintragungen und Berichtigungen nötig sind und die Sammlung häufig benutzt wird. Für Statistiken sind Karteien nur am Platze, wenn es sich um laufende Aufzeichnungen handelt.

Die Karten, zu denen die Normgrößen (s. Normung) zu verwenden sind, werden in Kasten aufbewahrt. Zur Erleichterung des Gebrauchs werden Leitkarten an bestimmten Stellen (etwa nach jedem Buchstaben der Buchstabenfolge usw.) zwischen die Grundkarten gestellt; die Kartei wird so in Unterabteilungen zerlegt. Die Leitkarten sind etwas höher als die Grundkarten oder mit Vorsprüngen (sog. Tabs) versehen, die zur bessern Übersicht so versetzt werden, daß sie stufenförmig hintereinander stehen. Auf den Vorsprüngen sind die Ordnungshinweise (Namen, Ziffern usw.) angegeben. Die Leitkarten sind in der Regel anders gefärbt als die Grundkarten. Zur Kennzeichnung einzelner Grundkarten (z. B. zur Wahrung von Fristen usw.) werden sog. Reiter, kleine Metallklammern, die verschieden gefärbt werden können, auf die Karten gesetzt. Um die Verwendbarkeit der Reiter zu steigern, werden sie oft doppelfarbig geliefert, z. B. auf der einen Seite rot, auf der andern blau.

Neuerdings werden vielfach an Stelle der Kasten-karteien auch sog. Flachkarteien (System Kardex usw.) benutzt. Die Karten sind hier auf Rahmen so über-

einander angeordnet, daß von jeder Karte der obere Rand mit den Ordnungshinweisen sichtbar ist. Man überblickt also den gesamten Inhalt der Kartei und findet die gesuchte Karte, ohne zu blättern. Die Karte kann im Rahmen bearbeitet (berichtigt usw.), aber auch aus dem Rahmen herausgenommen werden. Im letzten Fall entsteht eine Lücke im Felde, die anzeigt, daß hier eine Karte fehlt.

Damit der Stoff lückenlos erfaßt wird, sind die Karten mit Hinweisen auf alle Karten verwandten Inhalts zu versehen.

Karteien werden im Postbetriebe stark benutzt, u. a. an Stelle der Firmen- und Vollmachtsverzeichnisse, der Abholerverzeichnisse, im Rentenverkehr, Zeitungsdienst, Postscheckdienst, bei den Personalstellen, den Hauptkassen (Gehaltsstammkarten) u. dgl.

Es kann oft, namentlich bei größeren VAnst, zweckmäßig sein, die Geschäftsordnung (s. d.) in Form von Karteiblättern zu führen.

Schriftwesen. Vogt-Porstmann, Die Kartei-Verlag „Organisation“, Berlin W 66 (o. J.); VBW 1924 S. 267 ff., 282 ff.

L. Schneider.

Kartenbriefe [K.] (Briefkarten), eine vereinfachte Briefform, bestehen aus einer einmal, in einigen Ländern auch zweimal gebrochenen zusammenfaltbaren Doppelkarte, deren Ränder, teilweise gummiert und rings durchlocht, beim Verschließen des K. aufeinandergeliebt und bei Öffnung abgerissen werden. K. dienen zur Übermittlung kürzerer Mitteilungen, die auf einer Postkarte wegen Raumangels nicht niedergeschrieben werden können oder von keinem andern als dem Empfänger gelesen werden sollen; sie unterliegen den Vorschriften und Gebühren für gewöhnliche Briefe.

K., von dem Ungarn Dr. Kohn, genannt Akin, 1871 erfunden, wurden zuerst von Frankreich bei der Pariser Rohrpost am 1. 5. 1879, 1882 in Belgien, 1886 in Österreich und in den folgenden Jahren in den meisten andern europäischen und in mehreren amerikanischen Staaten eingeführt. Die DRP schuf den K. als neuen Versendungsgegenstand am 1. 11. 1897. Von den PAnst im Reichspostgebiet wurden bis zum Weltkrieg Vordrucke mit eingedruckten Wertzeichen (zu 10 Pf.) zum Nennwert verkauft. Juni 1922 hat die DRP die K. wegen zu geringen Absatzes wieder abgeschafft.

Kartoffelkredite

sind während der ungünstigen Ernährungslage im Herbst 1922 der Postbeamtenschaft zur Versorgung mit Winterkartoffeln zinsfrei gegeben worden. Bei den VAnst bildeten sich Zweckverbände, deren Ausschüsse durch Abschlüsse mit Großhändlern oder landwirtschaftlichen Genossenschaften die Lieferung ausreichender Mengen von Kartoffeln sicherten. Die Ausschüsse waren verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Gelder lediglich zu Kartoffelankäufen zu verwenden, nur Mitglieder der Zweckverbände zu versorgen und die Vorschußbeträge bis zum Frühjahr 1923 zurückzuzahlen. Die Kreditmaßnahmen hatten den gewünschten Erfolg. Im Herbst 1923 ließ die ernste Finanzlage des Reichs nach Eintritt des Währungsverfalls eine Wiederholung jener segensreichen Maßnahmen nicht zu, im Jahre 1924, nach Festigung der Wirtschaftslage, war eine nochmalige Kreditgewährung nicht notwendig.

Kassenabschlüsse. Durch Kassenabschlüsse wird bei kameralistischer Buchführung festgestellt, ob die Kasse in Ordnung ist, d. h. ob die nach dem Stande der Abrechnung sich ergebende Schuld oder Forderung einer Kasse durch den Kassenbestand — bar oder in lagernden Belegen (Gebühren) — und durch noch nicht verrechnete oder schwebende Schulden und Forderungen ausgeglichen wird. Dabei kann die Richtigkeit des Kassenbestandes selbst nur durch Gegenüberstellung des Sollbestandes nach dem Kassenabschluß mit dem durch Bestandsaufnahme (s. d.) zu ermittelnden Istbestand geprüft werden. Wird über die Kassenvorgänge ein Kassentagebuch geführt, so spricht man von einem Kassenabschluß und einem Buchabschluß. Der Beweis dafür, daß die Kasse in Ordnung ist, kann aber hierbei, selbst wenn die Führung des Kassentagebuchs und die der übrigen Bücher in verschiedenen Händen ruhen, auch nur als erbracht angesehen werden, wenn beide

Abschlüsse den gleichen Sollbetrag ergeben und der Istbestand sich mit dem Sollbetrag deckt. Unterschiede zwischen dem Ergebnis des Kassentagebuchs und dem der Abschlußbücher müssen daher, wenn die Führung dieser Bücher in verschiedenen Händen ruht, unter allen Umständen aufgeklärt werden, weil sonst der haftpflichtige Teil nicht bezeichnet werden kann. Liegt die Führung der Bücher in einer Hand, so bleibt der Kassenführer für nicht aufgeklärte Unterschiede dieser Art allein verantwortlich (ADA VIII, 1 § 29).

Wie oft Kassenabschlüsse zu fertigen sind, richtet sich bei der DRP nach der Art der Kasse und den örtlichen Verhältnissen. Grundsätzlich muß bei jedem Wechsel in der Person des Kassenführers ein Kassenabschluß aufgestellt werden. Im übrigen haben PAG am 15. und am Ende eines jeden Monats nach Aufstellung der monatlichen Abrechnung (s. d.), Zweigkassen in der Regel täglich und Abrechnungsstellen (s. d.) in der Regel wöchentlich einmal, beide außerdem am Monatsende, und Hauptkassen zweimal im Monat, einmal am letzten Werktag und einmal unmittelbar vor Einsendung der Abrechnung, einen vollständigen Kassenabschluß (d. h. mit Buchabschluß) aufzustellen und den Sollbestand mit dem Istbestand zu vergleichen. Außerdem ist bei Hauptkassen das Kassentagebuch in Fristen von 8 zu 8 Tagen abzuschließen und der hieraus sich ergebende Sollbetrag mit dem Istbestande zu vergleichen. Gleichzeitig sind stets die zur Überwachung des Guthabens auf Bank- und Postscheckkonten geführten Bücher abzuschließen und abzustimmen. Bei der OPK (GPK) werden vollständige Kassenabschlüsse außer beim Wechsel in der Besetzung der Rendantenstelle am 24. jedes Monats aufgestellt; nur im April wird der Abschluß wegen des Abschlusses der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr am 30. 4. aufgestellt. Außerdem wird täglich die Höhe des Bank- und Postscheckguthabens nach dem Haupttagebuch und den Abrechnungsbüchern über den Giro- und den Postscheckverkehr geprüft und mit den Eintragungen in den Kontogegenbüchern und Postscheckkontoauszügen verglichen.

Gebbe.

Kassenanschlüsse (s. Reichshaushaltsordnung) erhalten bei der DRP die OPD und das Telegraphentechnische Reichsamt, ferner die GPK für das RPM und außerdem die Abt. VI (München) des RPM für ihren Bereich. Die Kassenanschlüsse für die OPD in Bayern werden von der Abt. VI des RPM selbst ausgefertigt. Die Regelung entspricht der Abmachung unter „Zu § 4“ im Schlußprotokoll zum Staatsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Bayern vom 29./31. 3. 1920 über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns an das Reich (Amtsblatt des RPM V f Nr. 30 von 1920).

Kassenanweisungen. Die OPK (GPK) bedürfen als rechnungslegende Kassen zu jeder Vereinnahmung oder Verausgabung eines Betrags einer Anweisung der für die Durchführung des Kassenanschlages (Haushaltsvoranschlags) verantwortlichen Behörde (OPD, RPM). Es ist aber nicht notwendig, daß diese Rechnungsausweise in jedem Falle vor der Vereinnahmung oder der Verausgabung eines Betrags erteilt werden. In welchen Fällen sie nachträglich gegeben werden darf, ist genau geregelt; allgemein kann man sagen, daß die Kassenanweisungen bei Einnahmen, deren Höhe im voraus nicht feststeht, und bei Ausgaben, die die VÄ innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig leisten dürfen, erst nachträglich gegeben werden. Nach der Form, in der die Kassenanweisung erteilt wird, unterscheidet man: Anweisungsbücher, förmliche KassenVf, Anweisungen, die unmittelbar auf die einzelnen Belege (Einnahme- und Ausgabenanweisungen, Rechnungen, Forderungsnachweis usw.) gesetzt werden, und Anweisungen, die erst in den Büchern erteilt werden, in denen die Einnahmen und Ausgaben von der OPK nachgewiesen werden. Anweisungs-

bücher werden zur Anweisung der durch Zahlungslisten zu verrechnenden, feststehenden Ausgaben benutzt; für jede Buchhaltereirechnung ist gegebenenfalls ein besonderes Anweisungsbuch erforderlich. Die VÄ, die feststehende Ausgaben für Rechnung der OPK zu leisten haben, erhalten Auszüge aus dem Anweisungsbuch oder besondere Vf, die sie zu ihren Akten nehmen. Förmliche Kassenverfügungen werden erteilt bei allen feststehenden Einnahmen, soweit sie nicht summarisch zu verrechnen sind, bei einzeln zu verrechnenden, nicht-feststehenden Einnahmen, wenn sich die zur Begründung und Anweisung der Einnahmen erforderlichen Angaben nicht gut auf den Einnahmebelegen selbst niederschreiben lassen, bei feststehenden Ausgaben, die einer ausführlichen Erläuterung oder Begründung bedürfen, so daß die Anweisungsbücher nicht benutzt werden können, und bei nicht feststehenden Ausgaben, die von Fall zu Fall besonders angewiesen werden müssen und zu denen die Belege erst nach der Zahlung beigebracht werden können. Sind die Beträge durch Vermittlung eines VA zu erheben und zu zahlen, so werden die KassenVf dem VA in der Regel mit dem Auftrag zugefertigt, den Betrag zu erheben oder zu zahlen und auf Grund und unter Anschluß der Verfügung an die OPK abzuführen oder von ihr einzuziehen; in diesem Falle enthält die Vf zugleich die Anweisung für die OPK zur Vereinnahmung oder Verausgabung des Betrags unter dem angegebenen Titel. Ist anzunehmen, daß das VA die Vf für seine Akten nötig hat, so enthält die Vf die Bemerkung, den Betrag unter Bezugnahme auf die Vf an die OPK abzuführen oder von ihr einzuziehen; die OPK erhält in solchem Falle eine Abschrift der Vf mit der für die Verrechnung des Betrags erforderlichen Anweisung. Von der dritten Form der Kassenanweisung, nämlich die Anweisung unmittelbar auf den Rechnungsbeleg zu setzen, wird Gebrauch gemacht, wenn alle zur Begründung einer nicht feststehenden Ausgabe oder zur Erläuterung einer nicht feststehenden, einzeln zu verrechnenden Einnahme notwendigen Angaben von der Dienststelle, die die Ausgabe zu leisten oder die Einnahme zu erheben hatte, in den Belegen angegeben werden können. Die Anweisungsformel lautet in diesen Fällen: ... RM ... Pf., wörtlich ... Reichsmark ... Pf. sind unter Kap. ... Tit. ... für das Rechnungsjahr ... zu verausgaben (oder zu vereinnahmen). Ort, Tag, OPD und Unterschrift.“ Forderungsnachweise werden dabei dann aufgestellt, wenn zur Belegung einer Ausgabe mehrere Belege erforderlich sind, oder wenn mehrere Rechnungen über gleichartige Ausgaben vorliegen; eine einzelne Rechnung kann für sich vorgelegt werden. Nach Anweisung werden die Rechnungen und Forderungsnachweise in der Regel der Dienststelle, die sie aufgestellt hat, zur Verrechnung wieder zurückgesandt. Für gewisse Ausgaben sind Jahresforderungsnachweise zulässig, d. s. Forderungsnachweise, aus denen die Monatsbeträge regelmäßig zu verrechnen sind, die aber erst am Jahreschlusse angewiesen werden. Die vierte Form der Kassenanweisung, die Anweisung in den Büchern der OPK, kommt nur für die summarisch zu verrechnenden Einnahmen und für bestimmte Ausgabearten, in Betracht, und zwar nur für solche Ausgaben die von den VÄ ohne vorherige Anweisung verrechnet und bei der OPK nach den darüber getroffenen Vorschriften in Jahresnachweisungen verbucht werden. Die summarisch zu verrechnenden Einnahmen werden in der Haupt-Einnahmezusammenstellung, einem Teil der Hauptrechnung (s. Rechnungslegung), zur Vereinnahmung angewiesen.

Gebbe.

Kassenausfälle s. Entschädigungen auf Kassenausfälle

Kassenauszüge s. Rechnungsabschlüsse

Kassenbücher sind nach allgemeinem Sprachgebrauch alle Bücher, in denen Einnahmen oder Ausgaben nachgewiesen werden. Sie gehören zu den Büchern, deren

unrichtige Führung, Verfälschung oder Unterdrückung in Beziehung zu einer Amtsunterschlagung dem schuldigen Beamten die härtere Bestrafung nach § 351 RStGB einträgt (qualifizierte Amtsunterschlagung). Die Abrechnungsbücher mit den Zustellern sind Kassenbücher, also Bücher im Sinne des § 351 RStGB für den Beamten, dem die Führung dieser Bücher obliegt, nicht für den Zusteller, der darin nur Empfangsbescheinigungen zu leisten und einzelne Spalten auszufüllen hat.

Schriftwesen. Schliwa, Ratschläge bei Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen im Post- und Telegraphenbetriebe. Bär's Druckerei G. m. b. H., Neiß 1911.

Kassenprüfungen haben den Zweck, festzustellen, ob

1. der Kassenbestand dem Soll nach den Büchern entspricht;

2. die Kasse richtig geführt worden ist, d. h. ob die Einnahmen vollzählig und in richtiger Höhe rechtzeitig eingezogen und pünktlich gebucht, und ob sämtliche Ausgaben in der in den Büchern nachgewiesenen Höhe und an den angegebenen Tagen tatsächlich geleistet worden sind und zu leisten waren;

3. bei der Verwaltung der Barmittel und etwaiger Bankguthaben richtig verfahren worden ist, d. h. ob nicht Bestände in unzulässiger Höhe gehalten worden sind oder mit andern Worten, ob entbehrliche Barmittel oder Guthabenbestände stets unverzüglich an die zuständige Stelle abgeführt, in Zahlung genommene Schecks stets unverzüglich eingezogen worden sind, ob dabei sachgemäß, also so vorgegangen worden ist, daß die Betriebsmittel der Verwaltung nur in der unumgänglich notwendigen Weise beansprucht werden und

4. die Bücher und Belege vorschriftsmäßig geführt, vorgeschriebene Prüfungen rechtzeitig und richtig ausgeführt und die Einnahmen und Ausgaben so belegt worden sind, wie es die Rechnungslegung (s. d.) oder deren Vorbereitung erfordert, und ob die Sicherheitsvorschriften ausreichend sind und beachtet werden.

Zu unterscheiden sind unvermutete Kassenprüfungen und solche, die an vorher festgesetzten Tagen ausgeführt werden. Unvermutete Kassenprüfungen sind in erster Linie notwendig, um festzustellen, ob nicht Kassenbestände vorübergehend widerrechtlich der Kasse entzogen werden. Daher muß ein Beamter, der mit einer unvermuteten Kassenprüfung beauftragt ist, darauf bedacht sein, daß die Prüfung tatsächlich überraschend kommt, daß also der Führer der zu prüfenden Kasse nicht vorzeitig von der Absicht der Prüfung Kenntnis erlangt, so daß er gegebenenfalls nicht mehr in der Lage ist, seine Kasse noch vorher in Ordnung zu bringen.

Nach § 60 RHO sind sämtliche Kassen des Reichs mindestens jährlich unvermutet zu prüfen. Im übrigen hat der zuständige Reichsminister über die Vornahme von Kassenprüfungen zu bestimmen. Bei der DRP werden die Kassen der VÄ zum Teil vom Amtsvorsteher oder in seinem Auftrag von örtlich zuständigen Beamten und zum Teil von Beauftragten der OPD geprüft. Das Nähere über die vom Amtsvorsteher usw. vorzunehmenden Prüfungen ist durch die ADA genau festgelegt. Wann und wie oft die Kassen durch Beauftragte der OPD zu prüfen sind, bestimmt innerhalb der vom Reichspostminister dafür aufgestellten Richtlinien der Präsident der OPD. Die OPK werden monatlich einmal beim Rechnungsabschluß (s. d.) und jährlich einmal unvermutet von dem zuständigen Referenten der OPD unter Mitwirkung des Rechnungsdirektors geprüft. Außerdem ordnet der Reichspostminister von Zeit zu Zeit eine unvermutete Prüfung einer OPK durch Beauftragte des RPM an. Ähnliche Bestimmungen bestehen für die Prüfung der GPK. Nach § 97 RHO steht auch dem Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs), soweit zur Überwachung der Wirtschaftsführung ein Anlaß dazu gegeben ist, das Recht zu, außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen zu lassen.

Gebbe.

Kassenrechnung s. Buchhaltereirechnungen

Kassenscheck s. Postscheck

Kassen- und Rechnungswesen s. Abbuchungsverfahren, Abrechnung, Abrechnungsbücher, Abrechnungspostanstalten, Abrechnungsstellen, Abrundung, Abschlagszahlungen, Abschreibungen, Abzugsliste, Amtskosten, Bargeldlose Zahlungen, Beamtschecke, Bestandsaufnahmen, Bestandsprüfungen, Bezirksrechnungsstellen für Postanweisungen, Bilanz, Buchführung, Buchhaltereirechnungen, Einlösung von Zinsscheinen, Eiserne Bestände, Entschädigungen auf Kassenausfälle, Falschgeld im Postkassendienst, Fehl- und Vergütungsbeträge, Geldaustauschverfahren, Geldumlauf, Gehaltszettel, Generalpostkasse, Gesamtrechnung, Giropostkassen, Giroverkehr, Handbücher, Jahresnachweisungen und Hauptrechnung, Jahresrechnung, Jahresübersichten, Kameeralistische Buchführung, Kassenabschlüsse, Kassenanschläge, Kassenanweisungen, Kassenbücher, Kassenprüfungen, Kaufmännische Buchführung, Kopfstärkenachweisungen, Lieferscheine, Mehr- und Minderbeträge, Planmäßig, Postanweisungskassen, Postkassen, Oberpostkassen, Rechnungsabschlüsse, Rechnungsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Rechnungsstellen, Regelkassenbestände, Reichshaushaltsordnung, Sachrechnungen, Schulden und Forderungen, Steuerabzug, Stundung, Verwahrgüter, Verwahrgut- und Vorschubbuch, Verzugszinsen, Vorprüfung, Wertbeständige Zahlungsmittel, Wertpapierverwaltung, Zweigkassen.

Kassenvorschüsse s. Vorschüsse

Kaufmännische Buchführung. Die kaufmännische doppelte oder italienische Buchführung ist eine Erfindung eines italienischen Mönches und wurde von ihm 1494 zuerst beschrieben. Sie überwacht — im Gegensatz zur kameeralistischen Buchführung (s. d.) — nicht nur die Kassenzu- und -abgänge während einer gewissen Zeitspanne, sondern die gesamten Aktiven und Passiven eines Unternehmens in ihrer wirklichen Höhe und zeigt, wodurch Gewinne und Verluste innerhalb einer gewissen Zeitspanne entstanden sind. Dieses Ergebnis wird dadurch erreicht, daß in dem Hauptbuch zwei Reihen von Konten geführt werden, nämlich eine Reihe für die Vermögensbestandteile (z. B. Grundstückskonto, Gebäudekonto, Maschinenkonto, Gerätekonto, Debitoren- und Kreditorenkonto, Warenkonto, Effektenkonto, Kassakonto) und eine Reihe für die positiven und negativen Geschäftserfolge (z. B. Handlungskostenkonto, Zinsenkonto, Mietvertragskonto, Provisionskonto, Abschreibungskonto, Gewinn- und Verlustkonto). Das Reinvermögen, d. i. das eigene Vermögen des Geschäftsinhabers, wird im Kapitalkonto nachgewiesen. Jede Belastung eines Kontos bedingt die Entlastung eines andern Kontos, so daß die Summe sämtlicher Belastungen stets mit der Summe sämtlicher Entlastungen übereinstimmen muß. Der Kontenführung liegt also der Gedanke zugrunde, daß jedem Zugang an einem Vermögensbestandteil entweder ein Abgang an einem andern Vermögensbestandteil oder aber ein Gewinn und jedem Abgang an einem Vermögensbestandteil ein Zugang an einem andern Vermögensbestandteil oder aber ein Verlust gegenübersteht. Indem die Sachkonten und die Erfolgskonten in der gleichen Weise wie die Personalkonten (Debitoren- und Kreditorenkonto) be- und entlastet werden, ihnen also etwas in das Soll (Debet) oder in das Haben (Kredit) geschrieben wird, stellt sich der Kaufmann auch diese Konten so vor, als wenn ein anderer ihm für die Sollbeträge und er selbst einem andern für die Habenbeträge zu haften hätte, z. B. sein Hausmeister für die dem Grundstückskonto, sein Lagerverwalter für die dem Warenkonto zur Last geschriebenen Beträge, ein Herr X. für das Handlungskostenkonto, ein Herr Y. für das Zinsenkonto usw. Im Anfang des Geschäftsjahres sind die Erfolgskonten leer, während sich

die Be- und Entlastungen der Konten der ersten Reihe mit Einschluß des Kapitalkontos gegenseitig ausgleichen. Im Laufe des Geschäftsjahres muß sich, wenn das Kapitalkonto wieder mit zur ersten Reihe gerechnet wird, das Ergebnis der einen Reihe in jedem Augenblick mit dem der andern Reihe decken. Das ergibt sich aus folgender Überlegung. Solange nur Be- und Entlastungen auf Konten einer Reihe ausgeführt werden, bleibt die „Balance“ in den Konten jeder Reihe erhalten. Steht der Belastung eines Kontos der einen Reihe die Entlastung eines Kontos der andern Reihe gegenüber, so tritt in jeder Reihe zwischen den Be- und Entlastungen ein Unterschied ein, der in beiden Reihen gleich groß sein muß; er stellt sich in der einen Reihe als eine Belastung und in der andern Reihe als eine Entlastung heraus. Dieser Umstand ist für den Abschluß der Konten am Ende des Geschäftsjahres wichtig. Die Konten werden nämlich in der Weise geschlossen, daß die Salden aus den Vermögenskonten in ein noch nicht erwähntes Konto, das Bilanzkonto, übertragen werden, während die Salden aus den Erfolgskonten in dem Gewinn- und Verlustkonto gesammelt werden. Dann muß, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, der aus dem Bilanzkonto und dem Kapitalkonto sich ergebende Unterschied mit dem Ergebnis des Gewinn- und Verlustkontos übereinstimmen und dort als Soll und hier als Haben erscheinen. Die Buchungen auf dem Gewinn- und Verlustkonto — die Gewinn- und Verlustrechnung — erläutern also eigentlich nur das Ergebnis aus dem Bilanzkonto und dem Kapitalkonto. Wird der aus dem Gewinn- und Verlustkonto sich ergebende Saldo auf das Kapitalkonto und der dann in diesem Konto sich ergebende Saldo auf das Bilanzkonto übertragen, so muß sich auf dem Bilanzkonto die „Bilanz“, das Gleichgewicht, ergeben. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres werden die Salden, die das Bilanzkonto empfangen hat, wieder an die Vermögenskonten und an das Kapitalkonto zurückgegeben — die genannten Konten werden wieder eröffnet —, während die Erfolgskonten leer bleiben, d. h. wieder von Null anfangen. Dafür steht auf dem Kapitalkonto nunmehr das Reinvermögen, mit dem das neue Geschäftsjahr beginnt. Etwaige Entnahmen werden im Laufe eines Geschäftsjahres einem Entnahmekonto in das Soll gestellt, dessen Saldo am Schlusse auf das Kapitalkonto übergeht. Das Gewinn- und Verlustkonto müßte im übrigen eigentlich Verlust- und Gewinnkonto heißen, weil bei allen Erfolgskonten die Belastungen Verluste und die Entlastungen Gewinne darstellen. Daß dem so ist, wird erklärlich, wenn man sich in Fortsetzung des oben geschilderten Bildes vorstellt, daß die Inhaber der Erfolgskonten schließlich nicht zahlen können oder auf Gegenleistung verzichten, so daß die Belastungen als Verluste und die Entlastungen als Gewinne ausgebucht werden müssen, genau so, als wenn der Inhaber eines Personalkontos zahlungsunfähig wird oder auf Gegenleistung verzichtet. Die Buchführung kann selbstverständlich nur die Sollposten der Bilanz liefern. Die Ergebnisse müssen vor Abschluß der Bücher mit dem Inventar (s. Bilanz) verglichen und in Übereinstimmung gebracht werden. Das gilt vor allem für die Vornahme von Abschreibungen (s. d.), mit denen die Sachkonten zu entlasten sind, während sie im Abschreibungskonto als Belastungen erscheinen und von dort als Verluste in das Gewinn- und Verlustkonto übergehen. Auch die Verkaufsgewinne beim Warengeschäft werden in der Regel erst durch das Inventar ermittelt. Es ist nämlich üblich, das Warenkonto beim Verkauf von Waren mit den Verkaufserlösen zu entlasten, anstatt ihm nur die Einkaufspreise wieder in das Haben zu stellen und die Gewinne für sich zu behandeln, sie also sofort dem Gewinn- und Verlustkonto gutzubringen. Fabrikbetriebe führen neben den in Handelsbetrieben üblichen Vermögenskonten in der Regel u. a. noch ein Fabrikationskonto,

um in jedem Augenblick die dem Fabrikationsprozeß unterliegenden Werte zu erfassen.

Die Unterlagen für die Führung des Hauptbuchs bilden die Grundbücher, die von den einzelnen Betriebsstellen geführt werden. Die gebräuchlichsten Grundbücher sind: das Kassabuch, in dem alle bar abgewickelten Geschäftsvorfälle vermerkt werden, das Memorial, in dem die gegen Ziel abgeschlossenen Geschäfte aufgezeichnet werden, und die Waren-Eingangs- und -Ausgangsbücher. Die einfache Buchführung kennt außer diesen Grundbüchern nur Konten über leicht veränderliche Vermögensbestandteile, also das Kontokorrentkonto, in dem die Gläubiger und Schuldner aufgeführt sind, das Warenkonto und allenfalls noch ein Wechselkonto, Effektenkonto und ähnliche. Bei der einfachen Buchführung ist der innerhalb eines Geschäftsjahres entstandene Gewinn oder Verlust nicht aus den Büchern zu berechnen, sondern nur aus den Bilanzen, die selbst auch nur auf Grund der Inventaraufnahmen aufgestellt werden können.

Schriftwesen. Obst, Das Buch des Kaufmanns. Carl Ernst Poeschel, Stuttgart 1922; Pape, Grundriß der doppelten Buchführung. G. A. Gloeckner, Leipzig 1924. Gebbe.

Kaufmannsposten.

Zu den Märkten und Messen reisende Kaufleute waren seit frühesten Zeiten, besonders im Mittelalter, Vermittler ihres eigenen Nachrichtenverkehrs und desjenigen ihrer Geschäftsfreunde und anderer Auftraggeber. Regelmäßig verkehrten förmliche Kaufmannszüge zwischen allen wichtigen europäischen Handelsstädten, insbesondere im Bereiche der deutschen Hanse, am Rhein, in Süddeutschland und nach Venedig, wo seit 1228 ein deutsches Unterkunfts- und Handelshaus, der „Fondaco dei Tedeschi“ bestand. Vom 14. Jahrhundert an unterhielten einzelne Handelsherren, wie die Fugger in Augsburg, und kaufmännische Verbände eigene Botenverbindungen nach den Stapelplätzen des Weltverkehrs. Als den Kaufleuten andre Gewerbe selbständig zur Seite traten und ebenfalls häufiger Botendienste bedurften, entwickelten sich aus den Kaufmannsboten allmählich die Städteboten (s. d.).

Schriftwesen. Flegler, Zur Geschichte der Posten. Nürnberg 1858. S. 26; Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. H. Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen 1893. S. 54 ff.; Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig. J. C. Cottascher Verlag. Stuttgart 1887. 2. Bd. S. 3 ff.; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894. S. 60 ff.; Archiv 1923 S. 467. Brunner.

Kettenbahnen (Schrägaufzüge) unterscheiden sich von den gewöhnlichen Aufzügen durch die schräge Fahrbahn; sie sind leistungsfähig, betriebssicher und in ihrer Bauart keinen einengenden behördlichen Vorschriften unterworfen. Sie werden zur Aufwärtsbeförderung von Handwagen, insbesondere für den Paketverkehr in PaketPA und auf Postbahnhöfen, benutzt. Ihr Hauptbestandteil ist außer der mit Gleisen versehenen schiefen Ebene eine von der Antriebsmaschine in Bewegung gesetzte endlose Kette, die mit Hilfe von Vorsprüngen (Mitnehmern) die Wagen mitnimmt.

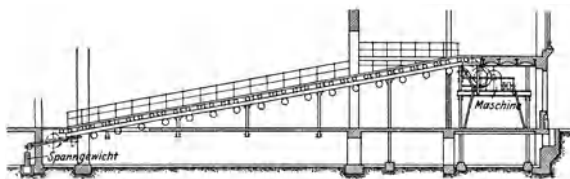


Abb. 1. Kettenbahn des Paketpostamts in Berlin.

Kettenbahnen für Pakethandwagen befinden sich u. a. beim PaketPA in Berlin N und beim Paketbahnhof der American Express Company in New York (s. Postverladestellen). Die Kettenbahn beim PaketPA ist in Abb. 1 dargestellt. Sie überwindet eine Hubhöhe von

5,2 m bei einer Steigung von 1 m auf 5,75 m mit einer Geschwindigkeit von 0,35 m/sek und kann, wenn alle Mitnehmer besetzt sind, 14 Wagen gleichzeitig in einem Abstände von 7 Sekunden befördern. Es können in einer Stunde 500 Wagen mit einem Gewicht von je

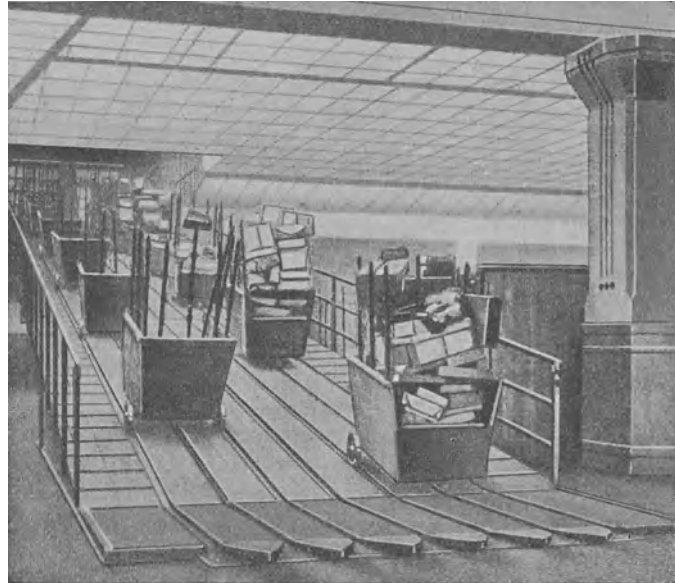


Abb. 2. Kettenbahn im Betrieb.

1 t, also im ganzen 500 t, befördert werden; die Kettenbahn ersetzt etwa 10 bis 12 Aufzüge. Abb. 2 zeigt die Kettenbahn im Betriebe.

S. auch Mechanisierung des Postwesens.

Schriftwesen. Fördertechnik 1914 S. 258 ff.; Archiv 1913 S. 340 ff.

Kettenbriefe s. Schneeballbriefe

Kinderfürsorge. Seit Ende 1924 und Anfang 1925 sorgt die DRP für die Gesundung von erholungsbedürftigen Kindern der Post- und Telegraphenbeamten, indem sie deren Unterbringung in Erholungsheimen veranlaßt. Mit zahlreichen Kindererholungsheimen in allen Teilen Deutschlands (Ostsee, Nordsee, Schwarzwald, Riesengebirge usw.) hat sie zur Sicherung einer größeren Zahl von Plätzen Abkommen getroffen. Zu den Verpflegungskosten zahlt die DRP einen nennenswerten Zuschuß, so daß die Eltern täglich nur etwa 1 RM bis 1 RM 40 Pf. aufzuwenden haben. Eltern krüppelhafter oder epileptischer Kinder erhalten für die Unterbringung der Kinder in Krüppelheimen Beihilfe. Nach Eingliederung in den Verband des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ erhalten die Kinder eine erhebliche Fahrpreismäßigung und sind gegen Unfall versichert. 1925 konnten etwa 1000 Postbeamtenkinder mit einem Kostenzuschuß von rund 40 000 RM aus der Postkasse in Kindererholungsheimen Aufnahme finden.

Schriftwesen. Amtsblatt des RPM 1925 S. 178, 180, 222, 246, 373, 433; Archiv 1925 S. 181.

Kinderzuschlag s. Besoldung

Kleiderablagen — getrennt für männliches und weibliches Personal — werden in größeren Postgebäuden in besonderen Räumen eingerichtet, wenn die Aufstellung von Kleiderschränken in den Diensträumen diese in betriebstörender Weise einengen würde. Für vorwiegend im Außendienst tätiges Personal, z. B. für die Zusteller,

werden in der Regel keine besonderen Kleiderablagen hergestellt. In derartigen Fällen genügen meist Leisten mit Kleiderhaken zum Aufhängen der Mützen, Mäntel und Zustelltaschen, die längs der Wände der Räume, z. B. der Zustellsäle, angebracht werden. Kleiderablagen, in denen die Überkleider usw. gegen Empfangnahme einer Nummer einer Warteperson zur Aufbewahrung übergeben werden, gibt es im Bereiche der DRP nur vereinzelt. Die Regel bildet die reihenweise Aufstellung von hölzernen oder eisernen Kleiderschränken, die in Räumen, die nicht durch Wärter usw. besonders beaufsichtigt werden, unter Verschluss der Beamten bleiben. Eiserner Schränke werden neuerdings wegen der Raumersparnis bevorzugt. Für den einzelnen Schrank wird dabei für gewöhnlich eine Breite von etwa 40 cm und eine Tiefe von etwa 50 cm und eine Höhe von etwa 200 cm (einschl. 10 cm Sockelhöhe) vorgesehen. Meistens werden mehrere Schränke (2, 3 und 4) zu einem Möbelstück vereinigt. Dabei wird je ein Abteil in der Regel von zwei Personen benutzt. Bei einseitiger Aufstellung wird eine Gangbreite von mindestens 1,2 m, bei doppelseitiger eine solche von 1,8 m freigehalten. Versuche, zur Raumersparnis die Kleidungsstücke in Aufziehvorrichtungen an den Decken der Räume aufzubewahren, haben sich nicht bewährt. S. auch Bauliche Einrichtungen.

Kleiderkasse (K.). Der Zweck der K. bei der DRP besteht darin, daß gewissen Gruppen der gering besoldeten Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung (s. d.) verpflichtet sind, diese in anständiger, dauerhafter, gleichmäßiger und preiswürdiger Beschaffenheit geliefert wird. In vielen Ländern erhalten die Beamten die Dienstkleider von der Postverwaltung unentgeltlich. Die DRP hat von jeher nur eine Beihilfe zugesprochen.

Geschichte. Bei der RPV trat die Kleiderkasse für Postunterbeamte mit dem 1. 1. 1873 ins Leben. Sie wurde am Sitze jeder OPD für ihren Bezirk eingerichtet und umschloß zunächst nur die im unmittelbaren Dienstverhältnis zur RPV stehenden Unterbeamten, wenn diese nicht schon, wie die Landbriefträger und Postfußboten, in anderer Weise beliefert wurden, sowie die Vorsteher solcher PÄ, die eine Vergütung für Unterhaltung von Privatunterbeamten bezogen. Es wurde kein Zwang zum Beitritt ausgeübt, sondern dieser sollte freiwillig sein. Die Tragezeit betrug für Mütze und Beinkleid 1 Jahr, für den Rock 1½, und für den Mantel 4 Jahre. Der Rücktritt war nur beim Ausscheiden aus dem Dienste gestattet. Bei Versetzungen ging der Anspruch auf den neuen Bezirk über. Beim Tode wurde das Guthaben den Erben ausgezahlt, die erforderlichenfalls auch die Schuld berichtigen mußten. Gelieferte Stücke blieben Eigentum des Ausgeschiedenen oder der Erben. Die Post zahlte eine Beihilfe von 30 RM jährlich für Paketträger und von 24 RM für Briefträger und Paketzusteller in großen und teuren Orten. Die Beiträge der Beamten waren monatlich im voraus zu zahlen. Zunächst traten 2850 Beamte bei, Ende 1874 waren es bereits 15 640, 1878 schon 22 921, nachdem bei der Vereinigung von Post und Telegraphie auch den angestellten Telegraphenboten unter Gewährung einer Beihilfe von 24 RM der Beitritt eröffnet worden war. Nach Ablauf des ersten, vierjährigen Lieferungsabschnitts erging ein neues Statut vom 27. 10. 1877, das am 1. 4. 1878 in Kraft trat. Mit ihm wurde das Stellenverfahren eingeführt. Die Bezahlung an den Lieferer geschah nunmehr nach festen jährlichen Durchschnittssummen (Beihilfe der Post und fester Beitrag des Mitglieds, der so bemessen war, daß beide Beträge innerhalb des von 4 auf 3 Jahre herabgesetzten Lieferungsabschnitts genau der Höhe der Anschaffungskosten entsprachen). Der Lieferer mußte Röcke und Mäntel, die auf den Nachfolger des Stelleninhabers übergingen, ohne besondere Vergütung instand setzen. Die Landbriefträger wurden jetzt zur Vereinfachung der Buch- und Kassenführung einbezogen, die Tragezeit für ihre Röcke von 2 auf 1½ Jahre herabgesetzt; ebenso allgemein die der Mäntel von 4 auf 3 Jahre. Die Beihilfe betrug fortan allgemein 30 RM für die planmäßigen Unterbeamten des inneren, Ortszustell- und Postbegleitungsdienstes, für die vollbeschäftigten planmäßigen Paketträger und Stadtpostboten sowie für die Landbriefträger. Der Beitritt stand außerdem jedem im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Post sich befindenden Unterbeamten offen, jedoch zahlte die Post für solche keine Beihilfe. Seit 1879 wurden die Dienstkleider mit einem Abnahmestempel versehen; die Amtsvorsteher hatten jährlich zweimal die Kleidung zu besichtigen (1901 aufgehoben). 1891 wurden 13 300 vollbeschäftigte ständige Posthilfsboten unter Zubilligung des Zuschusses von je 30 RM aufgenommen, und 1893 traten auch die ständigen Posthilfsboten auf Vergütung (an Stelle ihrer Vorsteher) unmittelbar ein.

Die neuen Satzungen vom 30. 6. 1898 bestimmten die Tragezeiten mit Wirkung vom 1. 4. 1899 folgendermaßen: Mütze und Hose 1 Jahr, Winter- und Sommerrock 2 Jahre, Mantel 4 Jahre. Gleichzeitig wurde der Lieferungsabschnitt wieder auf 4 Jahre erweitert. Aus gesundheitlichen Gründen ließ man seit 1903 allgemein die nicht ausgetragenen Winter- und Sommeröcke für Rechnung der Post-

kasse von Ansteckstoffen reinigen, bevor der Stellennachfolger oder der Lieferer sie erhielt. Schon lange vorher (1891) war angeordnet worden, daß Kleider nicht zurückgegeben werden sollten, wenn der Träger an einer ansteckenden Krankheit gelitten hatte. Da man nicht hatte hindern können, daß mit solchen Stücken Handel getrieben wurde, ließ man seit 1905 solche Kleider verbrennen. Bei der Einführung des Umhangs (1905), dessen Tragezeit 6 Jahre sein sollte, verlängerte man auch die des Mantels auf 6 Jahre und dehnte die Lieferungsfolge ebensoweit aus (bis Ende März 1909).

Die nächste Erneuerung der Satzungen vom 10. 3. 1908 (gültig ab 1. 4. 1909) brachte einige weniger wichtige Änderungen (z. B. Verkürzung der Tragezeit für den Sommerrock auf 1½ Jahre; für neue Kleiderkassenstellen im allgemeinen nur noch Belieferung mit neuer Kleidung; Beiträge der Mitglieder zweimal jährlich — 1912 auf viermal jährlich umgestellt —; Verlängerung des Umhangs). Dagegen ergab die Satzung vom 30. 4. 1914 (gültig ab 1. 4. 1915) mehrere wesentliche Verbesserungen (Sommermütze auf Wunsch lieferbar; in 6 Jahren entweder 6 Sommer- und 2 Winter- oder 4 Sommer- und 3 Winteröcke; für Leitungsaufseher Litewka mit verdeckten Knopfflächen und Hornknöpfen; monatliche Mitgliedsbeiträge; keine Rückgabepflicht mehr für den Sommerrock. Der Schaukommission sollte fortan auch ein unterer Beamter angehören. Bei Vergebung der Lieferungen sollte das Handwerk mehr berücksichtigt werden).

Der Krieg machte den Lieferern bald die vollständige und rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgaben wegen Mangels an Stoffen und Arbeitskräften unmöglich. Es kamen schwere Zeiten für die K. und ihre Mitglieder. Man mußte schon 1915 das Tragen bürgerlicher Kleidung gestatten. Für nicht gelieferte Stücke wurde der vertragsmäßig festgesetzte Preis in bar gezahlt (i. D. 30 + 13 = 43 M.). Schließlich konnte Dienstkleidung nur noch für solche Beamten beschafft werden, die nicht im Besitze von bürgerlicher Kleidung oder die dauernd Wind und Wetter ausgesetzt waren. Die Stoffknappheit dauerte zunächst auch noch nach dem Kriege an. Die Satzung vom 8. 9. 1921 beschränkte die Mitgliedschaft zur K. deshalb auf diejenigen männlichen Beamten der Besoldungsgruppen II—IV, die zum Tragen vollständiger Dienstkleidung verpflichtet waren. Hiernach blieben ausgeschlossen: Beamte in Werkstätten, Batterieräumen usw., bei den OPD und im inneren Dienst der VAnst., Betriebsassistenten einschl. der Führer von Baurtrupps, Telegraphenvorarbeiter. An Stelle des Waffenrocks trat die Joppe. Als die Zuschüsse mit steigender Geldentwertung und Geldnot des Reichs immer drückender auf der Reichskasse lasteten, drängte man von Reichs wegen auf Vereinfachung und Vereinheitlichung der Dienstkleider und Einschränkung des Kreises ihrer Träger. Allmählich einigte man sich auf Richtlinien für alle Reichsverwaltungen, und unter Hinweis auf § 19 des Besoldungsgesetzes bildete sich der Grundsatz heraus, daß als anrechnungsfähige Dienstkleidung 3 m Tuch geliefert wurden, wovon das Reich nur 1/3 des Preises übernahm. 1923 tauchte der Gedanke auf, den K. bei allen Behörden die Selbstverwaltung zugeben, um die Verwaltung zu entlasten und den Beamten Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Der Währungsverfall erschwerte die K.-Wirtschaft ungemein. Die DRP ordnete schließlich an, daß rückwirkend vom 1. 4. 1923 die Einnahmen und Ausgaben der K. wertbeständig anzulegen seien. Die neueste Satzung vom 4. 2. 1924 (gültig ab 1. 4. 1924) stellte Beschaffung und Lieferung bei der Post auf völlig neue Grundlagen und richtete die K. als Selbstverwaltungskörper mit den Rechten einer juristischen Person ein.

Die K. sorgt für gute und vorschriftsmäßige Beschaffenheit sowie für möglichst billige Preise; sie arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen. Als jährlich zustehende Kleidung gelten die aus 3 m Oberstoff herstellbaren Stücke. Zweijährige Lieferungsabschnitte. Die Dienstkleider werden durch Lieferer beschafft, mit denen Verträge auf zunächst 4 Jahre abgeschlossen worden sind. Die Lieferungen sind Volllieferungen, d. h. der Lieferer besorgt auch die Stoffe und sonstigen zur Herstellung der Kleidungsstücke erforderlichen Sachen selbst. Art der Stoffe genau vorgeschrieben. Abnahme der Dienstkleidung durch einen Abnahmeausschuß. Reichszuschuß wird jährlich vom RPM festgesetzt. Er betrug im Jahre 1924: 1 833 000 RM. Monatliche Mitgliederbeiträge, die bei der Gehaltszahlung einbehalten werden. Die K. liefert auch für nicht zugehörige Beamte (ohne Reichszuschuß) zu den Bruttoherstellungskosten + 5 vH. Generalunkosten, höchstens 20 vH unter Tagespreis. Verwaltungsglieder sind der Vorstand, bestehend aus dem von der OPD ernannten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, der Prüfungsausschuß zur Prüfung der Jahresrechnungen und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern sowie die alle zwei Jahre einzuberufende Vertreterversammlung. Der Reichszuschuß beträgt seit 1. 10. 1924 ein Drittel der Kosten für eine aus 3 m Oberstoff hergestellte Dienstkleidung und wird halbjährlich ausgezahlt (zwei Drittel trägt das K.-Mitglied). Der Kreis der Träger ist neuerdings wieder auf alle männlichen Beamten der Besoldungsgruppen II—IV er-

weitert worden mit Ausnahme der Betriebsassistenten, der Bautruppführer, der mit Sonderkleidung ausgestatteten Kraftwagenführer (s. Kraftfahrpersonal der DRP) und der Beamten des Drucker- und Maschinendienstes. Zahl der Mitglieder rd. 110 000.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1897 S. 101 ff.; Archiv 1925 S. 182; L'Union Postale 1915. S. 91, 107, 121, 141. Bergs.

Kleidersäcke werden den Bahnpostbeamten zur Aufbewahrung der während der Fahrt getragenen Kleidungsstücke usw. seit September 1924 amtlich geliefert. Es sind einfache blaue Beutel; g. F. können dazu auch ausgemusterte, zur Vermeidung von Verwechslungen blau gefärbte Briefbeutel benutzt werden. Neben den Kleidersäcken werden besondere Beutel zur Unterbringung der für die Fahrt benötigten Amtsbedürfnisse nicht geliefert. Die Beförderung der Kleidersäcke nach und von den Bahnpostwagen gehört zu den Dienstobliegenheiten der sog. Wagenbesorger oder der sonstigen Bediensteten der PAnst.

Kleine Baubedürfnisse. Bezeichnung (seit 1923) für alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten bei der DRP, für die Arbeiten zum Einbau neuer oder zur Erweiterung bestehender Schließfachanlagen (s. d.) sowie für andre kleine bauliche Ergänzungen, Änderungen und Verbesserungen, einschl. kleiner Neubauten, soweit sie nicht zu den Großen Bauten (s. d.) zu rechnen sind.

Der Umfang der „Kleinen Baubedürfnisse“ der VÄ wird bei den regelmäßigen Besichtigungen der Gebäude durch Beauftragte der OPD festgestellt. Die Besichtigungen finden nach Bedarf, in der Regel jährlich einmal, bei kleinen, in gutem baulichen Zustand befindlichen Gebäuden u. U. auch in längern (zwei- bis dreijährigen) Fristen statt. Die OPD melden ihren Bedarf an Mitteln zu „Kleinen Baubedürfnissen“ für das nächste Rechnungsjahr bis Ende Januar beim RPM durch Baumittel-Bedarfsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung auf Grund von Übersichten der VÄ an. Kostenüberschläge, Kostenanschläge, Zeichnungen oder Erläuterungsberichte werden diesen Nachweisungen nicht beigelegt. Das RPM bestimmt bei Rücksendung der einen Ausfertigung unter Bereitstellung der Mittel die Arbeiten, die ausgeführt werden dürfen, und inwieweit zu einzelnen noch weitere Unterlagen vorzulegen sind. Ein Teil der überwiesenen Mittel wird von den OPD den VÄ in Form von Pauschsummen zur Bestreitung der Kosten für geringfügige Arbeiten zur Verfügung gestellt. Die VÄ dürfen im Rahmen dieser Pauschsummen geringfügige Bauarbeiten, die ohne bautechnische Vorkenntnisse beurteilt werden können, in posteigenen Gebäuden Instandsetzungen und dringliche kleine bauliche Änderungen, in angemieteten Räumen nur Instandsetzungen, selbständig ausführen lassen (in den Diensträumen höchstens bis zu 150 RM im einzelnen, in den Dienstwohnungen sowie in postseitig vermieteten Räumen bis zu 50 RM im einzelnen). Die OPD dürfen Bauarbeiten zur Befriedigung „Kleiner Baubedürfnisse“ in posteigenen und in Mieträumen im einzelnen bis zu 10 000 RM anordnen. Darüber hinaus muß, auch wenn die OPD die Mittel haben, stets die Genehmigung des RPM eingeholt werden. Diese ist ferner in jedem Falle zur Herstellung von Badeeinrichtungen für das Personal (s. d.) nötig.

Soweit es ohne Beeinträchtigung technischer, dienstlicher und wirtschaftlicher Belange unbedenklich ist, sollen Instandhaltungsarbeiten mit Rücksicht auf das Bauhandwerk auch in den Monaten ausgeführt werden, wo die Bautätigkeit sonst ruht.

Laufende Instandhaltungsarbeiten und andere Bauausführungen geringern Umfangs, zu denen keine besondere bautechnischen Kenntnisse nötig sind, können von den VÄ beaufsichtigt werden. Innerhalb bestimmter Grenzen dürfen die OPD die Durchführung kleiner Bauarbeiten auch den bei ihnen angestellten Beamten des mittleren technischen Dienstes unter deren eigener Verantwortung übertragen. Im übrigen ist die Beaufsichtigung der Bauarbeiten Sache der Hochbaureferenten bei den OPD.

Kleine Instandhaltungsarbeiten an Schlössern, Beschlägen, Gasleitungen, elektrischen Beleuchtungsanlagen usw. werden möglichst durch sachkundige Postbedienstete ausgeführt, denen Handwerkszeug und Baustoffe geliefert werden. Heß.

Kleines Brief- und Paketpostbuch (früher Kleiner Brief- und Paketposttarif) enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten allgemeinen Vorschriften für den gesamten Postverkehr mit dem Auslande sowie der Gebührenvorschriften und wichtigsten besonderen Versendungsbedingungen für Sendungen nach den Hauptverkehrsländern. Das Kleine Brief- und Paketpostbuch ist für PAnst bestimmt, bei denen Sendungen des Auslandsverkehrs selten und nur nach und aus einigen wenigen Ländern vorkommen. Soweit das Buch keinen oder

nicht genügenden Aufschluß gibt, haben die PAnst bei dem ihnen von der OPD bezeichneten AuskunftsPA nachzuzufragen. Das Druckwerk ist zuerst 1922 erschienen und enthielt damals Gebühren- usw. Vorschriften außer für die europäischen Länder auch für eine Anzahl von außereuropäischen Ländern. Die Ausgabe 1926 des Buches berücksichtigt nur europäische Länder.

Klosterboten.

Die zahlreichen Klöster der Römischen Kirche unterhielten einen regen Verkehr untereinander und mit den kirchlichen Oberbehörden. Vermittler waren wandernde Mönche und Laienbrüder. Diese erhielten für ihre Dienste Verpflegung, Obdach und Zehrgeld, führten gelegentlich auch Aufträge der Bevölkerung aus und standen im Rufe großer Zuverlässigkeit. In unwirtlichen Gegenden (Alpen) bestanden vereinzelt eigene Unterkunftsstätten für die Boten. Den klösterlichen Gebetsverbrüderungen dienten die „Rotelboten“, nach dem Pergamentsstreifen (rotula) benannt, den sie mitführten und auf dem jedes Kloster die Namen der seit dem letzten Besuche des Boten verstorbenen Ordensmitglieder aufzeichnete. In gewissem Sinne bestehen Klosterboten in katholischen Gegenden heute noch. Schriftwesen. Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen 1893. S. 51; Schweiger-Lerchenfeld, Das neue Buch von der Weltpost. A. Hartlebens Verlag, Wien. S. 63; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894. S. 62; Archiv für Postgeschichte in Bayern 1925, S. 37. Brunner.

Kobelt, Rudolf, Exz., Unterstaatssekretär im RPA (1917—1919). * 21. 3. 1856 in Alsfeld (Hessen), 1874 in den Postdienst eingetreten, 1894 Postrat, 1901 ständiger Hilfsarbeiter im RPA, 1901 Geh. Postrat und vortragender Rat, 1905 Geh. Oberpostrat, 1908 Direktor im RPA, 1917 Unterstaatssekretär, 1918 Wirkl. Geh. Rat, 1. 5. 1919 in den Ruhestand getreten.

Kocheinrichtungen. Für das Personal der VÄ, das nach Lage und Dauer des Dienstes die üblichen Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen kann, sind in den Diensträumen Kochvorrichtungen im Anschluß an Gasleitungen, Schnellwassererhitzer usw. zur Bereitung warmer Getränke und zum Anwärmen mitgebrachter Speisen aufgestellt. Die Kosten für Einrichtung, Gas und Wasser werden auf die Postkasse übernommen.

Erste Einrichtung 1898 nur bei VÄ mit anstrengendem Nachtdienst; seit 1905 auch Benutzung für die Tagesstunden zugelassen.

König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Aus dem Anteile Württembergs an den Überschüssen aus der Verwaltung der französischen Landespost durch die RPV während des Deutsch-Französischen Krieges (1870/71) ist eine Stiftung gegründet worden, die die Wohlfahrt der Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung fördern und ihnen sowie ihren Hinterbliebenen Unterstützungen gewähren soll. Die Satzungen der Stiftung gleichen denjenigen der „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung“ (s. d.). Vgl. auch Amtsbl. der Württemberg. VAnst 1874 Nr. 70.

Kohlenvorschüsse.

Zur Linderung der durch die verschlechterte Wirtschaftslage hervorgerufenen Not der Beamten stellte im Jahre 1922 der Reichsfinanzminister durch Vermittlung der Beamtenkreditkassen Mittel zur Verfügung, aus denen auf Antrag Vorschüsse für Beschaffung von Heizstoffen gegeben worden sind. Die Vorschüsse, die für andre Zwecke nicht verwendet werden durften, waren — u. U. in Teilbeträgen — bis Anfang 1923 zurückzuzahlen. Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von Beamten wurde der Beitritt zu den zur Durchführung jener Maßnahmen bestellten Zweckverbänden nicht gestattet. Im Sommer 1923 wurde die Kreditgewährung auch auf Vorschüsse ausgedehnt, die für die Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung Verwendung fanden. Wenngleich für die Heizperiode 1923/24 noch die gleichen Voraussetzungen für die Hergabe von Kohlenvorschüssen vorlagen, gestattete die Finanzlage des Reichs bei dem fortschreitenden Währungsverfall die Bereitstellung weiterer Geldmittel nicht; auch die Zahlung von Vorschüssen aus noch vorhandenen Mitteln wurde unterbunden. Nach Festigung der Währung und Wiedereintritt geordneter Wirtschaftsverhältnisse im Laufe des Jahres 1924 sind Maßnahmen zur Erleichterung des Bezugs von Heizstoffen für die Beamtenschaft nicht wieder nötig gewesen.

Kolonialpostwertzeichen

nennen Sammlerkreise die deutschen Postwertzeichen, die eigens für die ehemals deutschen Schutzgebiete (s. Post in den ehemals

deutschen Schutzgebieten) und die deutschen PAnst im Auslande (s. deutsche Posteinrichtungen im Auslande) herausgegeben worden waren. Die ersten Marken usw. wurden bei Einrichtung der ersten deutschen PAnst in Marokko am 20. 12. 1899 ausgegeben, auf den Karolinen am 12. 10. 1899 und auf den Marianen am 8. 11. 1899. In den andern Schutzgebieten usw. wurden bei Aufnahme des deutschen Postdienstes zunächst die Wertzeichen des Deutschen Reichs, des Norddeutschen Postbezirks (Türkei) sowie die der deutschen Post in China (Kiautschou) benutzt. Später wurden auch hier eigene Marken usw. herausgegeben. Die folgende Übersicht gibt das Jahr der Einführung der eigenen Postwertzeichen und daneben in Klammern den Tag der Einrichtung der ersten deutschen PAnst an.

Deutsche Post in China	1898	(16. 8. 1886),
„ „ in der Türkei	1884	(1. 3. 1870),
„ „ für Deutsch-Neuguinea	1898	(15. 2. 1888),
„ „ „ -Ostafrika	1893	(4. 10. 1890),
„ „ „ -Südwestafrika	1897	(7. 7. 1888),
„ „ „ Kamerun	1897	(1. 2. 1887),
„ „ „ Kiautschou	1900	(26. 1. 1898),
„ „ „ die Marshallinseln	1897	(1. 10. 1888),
„ „ „ Samoa	1900	(21. 9. 1886),
„ „ „ Togo	1897	(1. 3. 1888).

Die Wertzeichen der Deutschen Post in der Türkei wurden am 1. 10. 1914 infolge Aufhebung der Kapitulationen (Verträge, die den christlichen Großmächten das Recht der Gerichtsbarkeitsausübung für ihre Untertanen durch die eigenen Konsuln geben) eingezogen. In den übrigen Gebieten verloren sie zunächst durch feindliche Besetzung usw. während des Weltkrieges ihre Gültigkeit; später mußten sie infolge des Vertrags von Versailles vom 28. 6. 1919 endgültig außer Umlauf gesetzt werden.

Kolonialdienstzeit s. Dienstalster, Dienstzeiten (unter 5)

Kolonialstimmen. Die Frage, inwieweit die Kolonien, Schutzgebiete usw. der verschiedenen Länder auf den Postkongressen ein Stimmrecht auszuüben berechtigt sind, hat auf den Postkongressen zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben. Deutschland verfügte früher über zwei Kolonialstimmen. Nach dem WPVertr von Stockholm verfügen Frankreich über 3, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Niederlande und Portugal über je 2, Belgien, Spanien und Italien über je 1 Kolonialstimme. In dem von dem Stimmrecht der Kolonien, Schutzgebiete usw. handelnden Paragraphen des WPVertr von Stockholm sind die englischen Kolonien, Schutzgebiete usw. nicht aufgeführt. Das hängt damit zusammen, daß die Südafrikanische Union, der Australische Bund, Kanada, Britisch-Indien, der Freistaat Irland und Neuseeland im Kopfe des WPVertr als selbständige Vertragsländer erscheinen und damit ohne weiteres über je 1 Stimme verfügen. Die kleinen britischen Kolonien werden von Großbritannien mitvertreten, verfügen also nicht über eine besondere Stimme.

Kolumbien. I. Verfassung. An der Spitze des Postwesens steht seit 1. 1. 1924 das Ministerium der Posten und Telegraphen, das durch Gesetz Nr. 31 des Jahres 1923 geschaffen worden ist. Dem Minister sind ein Generaldirektor der Posten und ein Generaldirektor der Telegraphen untergeordnet. Die PAnst zerfallen in drei Klassen: PAG, Haupt- und Unteradministrationen. Die PAG (Agencias postales) sind in den Seehäfen eingerichtet, wo sie den Austausch der Auslandskartenschlüsse vermitteln. Die Hauptadministrationen bestehen in den Departementshauptstädten und den bedeutenderen Handelsplätzen. In den weniger bedeutenden Orten sind Unteradministrationen vorhanden, die einer Hauptadministration als AbrechnungsPAnst unterstehen. In Puerto Columbia ist 1919 durch Gesetz Nr. 96 eine AuswechsellungsPAnst eingerichtet worden, die sich ausschließlich mit dem Austausch der Auslandspakete befaßt.

II. Beamtenverhältnisse. Die Vorsteher der PAG stehen im Rang den Hauptadministratoren gleich. Die Vorsteher der Unteradministrationen heißen Administratoren. Bei den größeren PAnst sind „Kassierer“, „Buchhalter“, „Inspektoren“, „Adjutanten“, „Offiziale“ und „Briefträger“ vorhanden. Alle Beamte, die mit den Geldern der Staatskasse Befassung haben, müssen Sicherheit in Form von Hypotheken oder Pfändern usw. stellen. 1912 ist durch Gesetz Nr. 82 eine Hilfskasse für die Post- und Telegraphenbeamten gegründet worden. Zu dieser Kasse fließen 3 v. H. der monatlichen Roheinnahme der Post- und Telegraphenverwaltung, die gegen Beamte, Postillione, Unternehmer verhängten Geldstrafen sowie die Vertrags- und Übertretungsstrafen. Die Kasse gewährt ein einmaliges Hinterbliebenengeld in Höhe eines Jahres-

gehaltes, eine gleiche Entschädigung bei Invalidität nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit, nach mindestens einjähriger Dienstzeit ein Krankengeld in der Hälfte der zuletzt erhaltenen Bezüge, nach mindestens dreißigjähriger Dienstzeit ein Ruhegehalt nach dem halben Satze des letzten Einkommens, Versetzungskosten, wenn der Beamte die Versetzung nicht beantragt hat, ein Monatsgehalt, wenn der Beamte nach mindestens einjähriger Dienstzeit freiwillig ausscheidet oder entlassen wird.

III. Postzwang besteht in Kolumbien nicht.

IV. Gebührenfreiheit genießen alle Briefschaften der Behörden und der Kirche, die von dem Präsidenten der Republik, den Ministern, Erzbischöfen, Bischöfen, Senatoren und Deputierten, den Mitgliedern des obersten Gerichtshofs und des Staatsrats, den Bezirksgouverneuren und überhaupt von den hohen Regierungsbeamten abgesandten Briefschaften, die Briefschaften, die die Kranken in den Krankenhäusern an andre Bewohner des Landes absenden, sowie die Briefschaften und Pakete bis 10 kg von Privaten an die Kranken in den Krankenhäusern. Die Regierung kann die Gebührenfreiheit auch auf andre Briefschaften ausdehnen, die dem öffentlichen Wohl dienen.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Der Dienst erstreckt sich auf Briefe (Cartas), Postkarten ((Tarjetas postales), Drucksachen (Impresos gravables), Geschäftspapiere (Papeles de negocios) und Warenproben (muestras). Zeitungen und Zeitschriften (Periodicos) werden gegen ermäßigte Drucksachengebühr befördert. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Freimachungszwang. Bei Verlust einer Einschreibsendung Entschädigung von 10 Pesos.

B. Wertbriefe (Valores declarados) sind nur im innern Verkehr zulässig; Höchstbetrag 60 Pesos.

C. Postanweisungen (Giros postales) sind nur im inneren Verkehr zugelassen; Mindestbetrag 2, Höchstbetrag 40 Pesos. Die Gebühr beträgt 1 v. H. der Postanweisungssumme. An dem Dienst nehmen nur die wichtigeren PAnst teil.

D. Postpakete (Encomiendas). Bei allen Paketen muß der Wert angegeben sein. Man unterscheidet zwischen Sendungen mit angegebenem Wert (de valor declarado) und mit gezähltem Wertinhalt (de valor contado). Die Gebühr ist für beide Arten verschieden. Bei Verlust Entschädigung bis zur Höhe des angegebenen Wertes.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Sieblist S. 347ff.; Supplément au Recueil de renseignements sur l'Organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes, Mai 1924. S. 65ff. Brandt.

Kommunikationsabgaben s. Besteuerung im Postwesen.

Konkurs. Dem Gemeinschuldner, über dessen gesamtes, der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, muß zur Wahrung der Belange seiner Gläubiger und Schuldner die tatsächliche Verfügung über die für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen entzogen werden. Um aber diese Gegenstände dem Konkursverwalter zugänglich zu machen, bedurfte es gegenüber den gesetzlichen Vorschriften über das Postgeheimnis (s. d.) in Art. 117 Reichsverfassung und § 5 PG einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung. Diese ist in § 121 der Konkursordnung gegeben. Notwendig ist, um die Postsperre über den Gemeinschuldner zu verhängen, eine Anordnung des Konkursgerichts. An den Gemeinschuldner gerichtete Sendungen werden an den Konkursverwalter ausgehändigt. Mit der Aushändigung an ihn, der postrechtlich völlig an die Stelle des Gemeinschuldners tritt, hat die Post den mit dem Absender abgeschlossenen Beförderungsvertrag erfüllt. Eine vom Gemeinschuldner ausgestellte Postvollmacht (s. Vollmacht) verliert während der Dauer der Postsperre ihre Wirksamkeit. Durch förmliche Zustellung dem Gemeinschuldner zuzustellende Briefe sind unzustellbar. Die Regeln gelten naturgemäß nicht für solche Sendungen, die vom Konkursgericht oder Konkursverwalter ausgehen und als solche kenntlich sind, wenn das Konkursgericht in seinem Beschluß eine entsprechende Einschränkung gemacht hat.

Kontoauszug ist die Mitteilung des PSchA an den Postscheckkunden (s. d.) über die Bewegungen auf seinem Postscheckkonto und den Stand des Guthabens (s. d.). Die gutgeschriebenen Beträge werden durch die Abschnitte der Zahlkarten (s. d.) und Überweisungen (s. Postüberweisungen) belegt, die abgebuchten Beträge durch die Lastschriftzettel (s. d.). Die Kontoauszüge werden werktäglich nach Beendigung des Buchungsgeschäfts ausgetriggert und am Abend desselben Tages abgesandt. Jeder Postscheckkunde erhält also durch den Kontoauszug so-

sofort Nachricht, sobald sich das Guthaben auf seinem Konto geändert hat.

Kontokarte dient Postkassen zur Auffüllung ihres Postscheckguthabens und zu Zahlungen auf ein Postscheckkonto, wenn die Postkasse kein Postscheckkonto hat und der Betrag dem Empfänger gebührenfrei zu übersenden ist. Ferner werden mit Kontokarte die bei den PAnst bestellten Postscheckkundenverzeichnisse (s. d.) unter Einzahlung des Betrags beim Bezirks-PSchA bestellt und auch unter gewissen Voraussetzungen die Beträge der Konto-Post- und Zahlungsanweisungen (s. d.) den Postscheckkonten der Empfänger zugeführt (ADA V, 7 § 11, IV). Freimarken werden auf den Kontokarten nicht verrechnet. Die Kontokarte entspricht im Vordruck im wesentlichen der gewöhnlichen Zahlkarte (s. d.), es fehlt jedoch der Posteinlieferungsschein.

Konto-Post- und -Zahlungsanweisungen. Der Postscheckkunde kann bei der PAnst, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Die PAnst vermerkt auf den eingegangenen Post- und Zahlungsanweisungen die Nummer des Postscheckkontos des Empfängers (z. B. Konto Nr. 25 010 PSchA Bln.) auf dem Hauptteil und dem Abschnitt und übersendet die Anweisungen in Umschlägen mit vorgeschriebener besonderer Aufschrift zur Gutschrift an das PSchA, bei dem das Konto geführt wird. Das PSchA übersendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift die Abschnitte mit dem Kontoauszuge (s. d.). Hat der Absender eine Postanweisung für einen Postscheckkunden unmittelbar an das PSchA gerichtet, so wird der Betrag gleichfalls dem Konto gutgeschrieben und der Abschnitt dem Postscheckkunden übersandt. Der Postscheckkunde hat nicht das Recht, den Betrag einer Post- oder Zahlungsanweisung nach der Gutschrift zu verweigern. Wegen der für besondere Fälle zugelassenen Überweisung der Beträge der Konto-Post- und Zahlungsanweisungen mit Kontokarte (s. d.) auf Postscheckkonto s. ADA V, 7.

Kontrahierungszwang s. Beförderungspflicht der Post

Konzession. Der Begriff „Konzession“ (Verleihung des Ausübungsrechts gewisser dem Reich oder Staate zustehender Befugnisse) ist der Postgesetzgebung fremd. Die Privatbeförderungsanstalten sind durch die Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 verboten. Eine Verleihung des der Post zustehenden Regals an Dritte ist, so erwünscht sie im einzelnen Falle sein könnte, auch nicht unter gesetzlichen Einschränkungen zugelassen. Es empfiehlt sich für den Gesetzgeber, künftig eine solche Verleihungsmöglichkeit in gewissem Umfang in Aussicht zu nehmen, z. B. wenn solche Privatbeförderungsanstalten nur den Bedürfnissen eines geschlossenen Kreises von Beteiligten dienen und sich mit der nichtgewerbsmäßigen Beförderung von Sendungen im Ursprungsorte befassen. Sache der im einzelnen Falle festzustellenden Verleihungsbedingungen wäre es, geldliche Schäden für die Post zu verhüten.

Kopfstärkenachweisungen bilden ein Mittel zur Prüfung der Änderungen im Personalbestand einer Betriebsstelle. Sie wurden bei der RPV eingeführt, als auf Grund des Tarifvertrags vom 10. 12. 1920 zur wöchentlichen Zahlung der Bezüge an Lohnempfänger übergegangen werden mußte (Nachrichtenblatt des RPM Vf Nr. 42, 1921, S. 42). Das Verfahren wurde auf außerplanmäßige Beamte ausgedehnt, nachdem die Haushaltsmittel für Hilfsleistungen, Stellvertretungen und Stellenverwaltungen durch beamtete Hilfskräfte nicht mehr getrennt zu verwalten waren und die Forderungsnachweise für diese Zwecke wegfielen (Nachrichtenblatt des RPM Vf Nr. 230/1921 S. 123). Der Sinn der Einrichtung bestand darin, daß die Zahl der Lohnempfänger und der

außerplanmäßigen Beamten nach den verschiedenen Kategorien getrennt fortlaufend festgestellt und jede Änderung in einer Bemerkungsspalte begründet wurde, so daß die jeweils vorhandene Zahl der Hilfskräfte und dadurch die Rechtmäßigkeit der geleisteten Zahlungen hiernach geprüft werden konnte. Da die Kopfstärkenachweisungen aber keinen Überblick darüber gestatteten, wieviel der Hilfskräfte jeweils zu Stellenverwaltungen, zu Vertretungen und zu außergewöhnlichen Hilfsleistungen gebraucht wurden, waren sie zur Überwachung der Sparsamkeit in der Personalwirtschaft wenig geeignet. Sie sind daher am 1. 4. 1926 wieder aufgehoben worden (Amtsblatt des RPM Vf Nr. 168/1926 S. 175). Seitdem wird der Personalbestand bei den Dienststellen der DRP wieder getrennt nach ständigen Dienstposten, nach Leistungen im Vertretungsdienst und nach Aushilfsleistungen überwacht. Nur für Telegraphenarbeiter usw. sind Kopfstärkenachweisungen beibehalten worden. Gebbe.

Korrespondenzkarten s. Postkarten

Kourierposten s. Stadtposten

Kraetke, Reinhold, Staatssekretär des RPA (1901 bis 1917). * 11. 10. 1845 in Berlin, 1864 als Posteleve in den preußischen Postdienst eingetreten, 1874 Postinspektor, 1881 Postrat im RPA, 1882 Oberpostrat, 1884 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1887 Geh. Oberpostrat, 1887—1890 Gouverneur von Deutsch-Neuguinea, 1897 Direktor im RPA, 4. 5. 1901 Staatssekretär, 1911 Mitglied des preußischen Herrenhauses, 1914 Ehrendoktor der Universität Berlin, 8. 8. 1917 in den Ruhestand getreten.

Kraftfahrbetrieb bei der DRP. Er gliedert sich in

1. Kraftwagen-Überlandverkehr zur Post- und Personenbeförderung,
 2. Kraftfahrbetrieb im Orts- und Vorortverkehr der PAnst,
 3. Kraftfahrbetrieb im Telegraphenbaudienst.
- Alle drei Betriebszweige bilden ein einheitliches Ganzes in bezug auf Leitung, Betriebsführung und wirtschaftliche Ausnutzung der Betriebseinrichtungen.

Geschichte. Die Anfänge des Postkraftwagenbetriebs gehen auf das Jahr 1898 zurück. Das Ergebnis der in einigen großen Städten und auf verschiedenen Landkursen angestellten ersten Versuche mit Kraftwagen war unbefriedigend. Die Wagen erwiesen sich wegen häufigen Versagens der Motoren und infolge anderer technischer Mängel als noch nicht geeignet für den Postdienst. Die Erfahrungen ausländischer Postverwaltungen waren ebenso ungünstig. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts konnte die RPV nach den inzwischen erzielten Fortschritten der Kraftwagentechnik der Verwendung von Kraftwagen erneut näher treten. In den Jahren 1903 bis 1905 wurden in Berlin und Köln im innern Stadtbetriebe mehrere Güterpost- und Paketzustellwagen, in Köln ferner ein elektrischer Omnibus, mit dem die Briefträger in die Zustellbezirke befördert wurden, in Betrieb genommen. Die Versuche mit diesen Wagen lieferten befriedigende Ergebnisse, so daß die RPV Veranlassung nahm, die Versuche auf weitere Gebiete auszudehnen und Kraftwagen auch für den Post- und Reiseverkehr über Land nutzbar zu machen. Die ersten Kraftwagen-Überlandlinien mit reichseigenen Kraftwagen im alten Reichspostgebiet wurden in den Jahren 1906 und 1907, und zwar auf folgenden Strecken eingerichtet:

1. Friedberg (Hessen)—Ranstadt (Bez. Darmstadt), am 16. 7. 1906,
2. Hersfeld—Friedewald—Schenklingfeld—Hersfeld (Bez. Cassel), am 10. 9. 1906,
3. Hamburg—Schneisen—Ochsenzoll—Tangstedt—Wohldorf—Hamburg, am 31. 1. 1907,
4. Friedberg (Hessen)—Ockstadt, am 6. 6. 1907,
5. Cosel—Kandrzin, am 11. 7. 1907.

Die nächsten Jahre brachten keine neuen Überlandlinien, da die Ergebnisse auf den bestehenden Strecken nicht zum Weiterbau ermutigten. In den Stadtbetrieben jedoch, wo die Vorzüge der Kraftwagen stärker in die Erscheinung traten, wurde ihre Zahl von Jahr zu Jahr vermehrt. 1910 verfügte die RPV über 70 Kraftfahrzeuge, die vorzugsweise in größeren Städten zur Brief-, Paket- und Briefträgerbeförderung benutzt wurden. Außer in Berlin verkehrten reichseigene Postkraftwagen in Dortmund, Duisburg, Hamburg, Köln, Leipzig und Mannheim.

Eine erhebliche Ausdehnung erfuhr das Netz der Überlandlinien vom Jahre 1912 ab. Anlaß hierzu gaben die günstigen Erfahrungen, die die bayerische und württembergische Postverwaltung mit Kraftwagen in bergigem Gelände gemacht hatten. Es wurden in Thüringen (OPD Erfurt) bis zum Kriegeausbruch 21 Kraftwagen-Personenposten mit einer Streckenlänge von 506 km und einem Wagenbestand

von 35 Kraftomnibussen (25 achtzehnsitzige und 10 zwölfsitzige) eingerichtet. Ferner wurden in den Jahren 1912 und 1913 im OPD-Bezirk Cassel 3 neue Linien in Betrieb genommen. 1913 verfügte die RPV über 179 reichseigene Kraftwagen, ferner wurden 26 angemietete Kraftwagen verwandt. Die Zahl der Kraftwagen-Personenposten belief sich auf 27.

Während des Krieges ruhte der Verkehr auf den Überlandlinien, da die Kraftomnibusse fast durchweg für heeresdienstliche Zwecke abgegeben werden mußten. Der Betrieb wurde im Frühjahr 1920 wieder aufgenommen. Seitdem hat sich der Überlandverkehr stark ausgedehnt.

Der Ortsbetrieb mit Kraftwagen konnte auch während des Krieges im großen und ganzen aufrechterhalten werden. Die notwendige Vermehrung der Fahrzeuge war dagegen erst nach Kriegsende möglich. Die durch den Krieg unterbrochene Umwandlung des Pferdebetriebs in Kraftfahrbetrieb ist überall da, wo es wirtschaftlich ist, weitergeführt worden.

Zum Nutzen des Nachrichtendienstes für Heer und Heimat wurden wegen Mangels an Pferden erstmalig während des Krieges Lastkraftwagen im Telegraphenbaudienst verwandt.

In Bayern wurden als erste Postkraftwagenbetriebe im Jahre 1905 folgende Überlandlinien eröffnet:

1. Bad Tölz—Lenggries, 10 km, am 1. 6. 1905,
2. Bad Tölz—Bichl, 14,2 km, am 30. 7. 1905,
3. Sonthofen—Hindelang, 7,6 km, am 1. 8. 1905.

Die guten Erfahrungen veranlaßten die bayerische Postverwaltung zum weiteren Ausbau des Liniennetzes. 1914 waren bereits 127 Linien mit 155 Kraftwagen und 136 Anhängern im Betrieb.

Im Bereich der württembergischen Postverwaltung wurden schon 1904 in Stuttgart staatliche Kraftwagen zur Brief- und Paketbeförderung benützt. Die erste Postkraftwagenlinie wurde am 4. 10. 1909 auf der Strecke Balingen—Rosenfeld—Oberndorf—Sulz (47,4 km) mit vier 14sitzigen Kraftomnibussen eröffnet. Bis Ende 1912 folgten 7 weitere Linien. 1914 vor Kriegsausbruch wurden 37 Linien mit 599 km Streckenlänge betrieben. Der Fahrzeugbestand belief sich auf 67 Kraftomnibusse. Last- und Personenanhängewagen wurden nur in vereinzelt Fällen verwandt.

Bei den ausländischen Postverwaltungen hat sich der Kraftwagen dienst gleichfalls stark ausgebreitet. In der Schweiz wurden Kraftwagen zuerst 1903 zur Beförderung von Postsendungen verwandt. Der Wagenpark wies 1924 auf:

- a) für örtliche Postbeförderung:
 - 11 Benzinkraftwagen,
 - 22 Elektromobile,
 - 36 elektrische Dreiräder,
 - 2 elektrische Schlepper;
- b) für den Überlandverkehr:
 - 169 Kraftomnibusse.

An Überlandlinien waren im Betriebe:

1. Unternehmer-Motorposten:
 - 29 Linien mit 331 km Streckenlänge,
2. Regie-Motorposten (im Eigenbetrieb der Postverwaltung):
 - 83 Linien mit 1250 km Streckenlänge,
3. Behördlich zugelassene Motorposten:
 - 102 Linien mit 1165 km Streckenlänge.

In Österreich begannen die Versuche mit Kraftwagen im Postbetrieb im Jahre 1905 mit gutem Erfolg. Die ersten Kraftposten im Überlandverkehr (2 Linien) wurden 1907 eröffnet. 1913 waren im Betriebe:

- 37 staatliche Kraftwagenlinien mit 131 Personenwagen, 2 Personenanhängewagen und 4 Lastwagen,
- ferner 29 staatlich unterstützte Privatlinien mit 72 Personenwagen.

Mit Beginn des Krieges 1914 wurde der Betrieb der Linien eingestellt.

Nach dem Kriege richtete die österreichische Postverwaltung ihr Augenmerk darauf, in den großen Städten die mit Pferdefuhrwerk ausgeführten Postfuhrleistungen durch Kraftwagenfahrten zu ersetzen und Überlandlinien auf solchen Strecken einzurichten, für die eigentlich das Bedürfnis auf Errichtung von Eisenbahnlinien besteht, deren Bau jedoch wegen der Kostspieligkeit der Aufwendungen einstellweilen nicht möglich ist. Ferner kamen Strecken in Betracht, auf denen der Verkehr nur zu gewissen Zeiten eine größere Stärke aufweist, so daß eine Eisenbahnverbindung unwirtschaftlich wäre. Auf diesen Überlandlinien sollten die Postkraftfahrten sowohl dem Reisenden- als auch dem Kleingüterverkehr und dem Postverkehr dienen.

Ende 1924 bestand Kraftfahrbetrieb für den örtlichen Postbeförderungsdienst in Wien, Klagenfurt, Landeck und Linz.

Im Überlandverkehr waren 1924 im Betriebe:

22 Jahreslinien mit 759 km Streckenlänge,
19 Sommerlinien mit 662 km Streckenlänge,
auf denen insgesamt 678 091 km zurückgelegt wurden. Befördert wurden 309 871 Personen.

- Der Fahrzeugbestand belief sich auf
- 133 Benzin-Lastkraftwagen,
 - 91 Kraftomnibusse (9- bis 18sitzig),
 - 53 Anhängewagen,
 - 12 Anhängekarren,
 - 7 Kraftdreiräder und -zweiräder,
 - 26 elektrische Kraftwagen.

II. Recht. Grundlegendes Gesetz für den Kraftfahrzeugverkehr und damit auch für den Kraftfahrbetrieb

der DRP ist das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 (RGBl S. 437) mit den Änderungen durch

a) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 23. 12. 1922 (RGBl 1923 I, S. 1),

b) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. 7. 1923 (RGBl I, S. 743),

c) Verordnung über die Änderung des Luftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. 2. 1924 (RGBl I, S. 43),

d) Verordnung zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeug- und im Luftverkehr vom 6. 2. 1924 (RGBl I, S. 42).

Die Haftpflichtbestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Haftungsansprüche der Reisenden von Kraftposten. Solche Ansprüche sind rechtlich nach den Bestimmungen des PG (§§ 11, 12) zu beurteilen, da Kraftposten als ordentliche Posten anzusehen sind (PO § 51, I). Sonderfahrten gelten als Extraposten im Sinne des PG.

Die zur Ausführung des Kraftfahrzeuggesetzes von 1909 erlassenen Bestimmungen sind in der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 (RGBl S. 389) in der Neufassung vom 5. 12. 1925 (RGBl I, S. 439) gegeben. Danach hat die DRP volle Selbständigkeit hinsichtlich

a) der Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge,

b) der Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnisse,

c) der Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige.

Ein Mitwirken der Polizeibehörden und der sonst bestellten amtlichen Sachverständigen kommt für die DRP nicht in Betracht. Die ursprüngliche Fassung der Verordnung von 1910 sah keine Bevorrechtung der RPV vor. Die früheren süddeutschen Postverwaltungen besaßen die Selbständigkeit in Kraftfahrzeugangelegenheiten bereits vor der Verreichlichung auf Grund der von den Landesregierungen getroffenen Regelung.

Für die Bestellung von Fahrlehrern für den Postkraftfahrzeugbetrieb ist die DRP gleichfalls selbständig gemäß Verordnung betr. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 1. 3. 1921 (RGBl S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 21. 10. 1923 (RGBl I, S. 988).

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8. 4. 1922 (RGBl I, S. 396) in der Fassung der Abänderung durch die zweite Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl I, S. 1224) findet auf Grund freiwilliger Unterwerfung auch auf die DRP Anwendung.

Hinsichtlich der Einrichtung von Kraftwagen-Überlandlinien hat die DRP freie Hand; einer Genehmigung durch die Landesregierungen bedarf es nicht. Dieses Recht, das der Post wiederholt streitig gemacht worden ist, stützte sich auf § 6 der Verordnung betr. Kraftfahrzeuglinien vom 24. 1. 1919 (RGBl S. 97), die durch das Gesetz über Kraftfahrlinien vom 26. 8. 1925 (RGBl I, S. 319) ersetzt worden ist. In diesem Gesetz kommt die Sonderstellung der Post bei der Einrichtung von Kraftfahrlinien klar zum Ausdruck. § 6 bestimmt, daß die DRP nicht verpflichtet sei, für ihre Linien, die der Personenbeförderung dienen, die Genehmigung der Landesregierung einzuholen. Die beabsichtigte Einrichtung ist lediglich mit vierwöchiger Frist vorher der obersten Landesbehörde des betreffenden Landes anzuzeigen. Eine solche Anzeigepflicht bestand bis dahin nicht. Erhebt die oberste Landesbehörde innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die beabsichtigte Einrichtung einer solchen Kraftfahrlinie der DRP Einspruch, weil nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen sei, und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Berechtigung des

Einspruchs ein Schiedsgericht, zu dem das Reichsgericht aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die DRP und die oberste Landesbehörde je einen Beisitzer stellen.

Die Bestimmungen gelten auch für Linien, die sowohl der Postsachen- wie der Personenbeförderung dienen, es sei denn, daß die DRP der obersten Landesbehörde gegenüber unter Anführung der tatsächlichen Verhältnisse dargelegt hat, daß die einzurichtende Kraftfahrlinie für die Postsachenbeförderung erforderlich ist.

III. Wirtschaft. Der Kraftfahrbetrieb der DRP erfüllt neben den Leistungen für den Postbeförderungsdienst wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben. Durch die Einrichtung von Überlandlinien in Gegenden mit unzureichenden Verkehrsverbindungen werden Reiseverkehr, wirtschaftliche Entwicklung und Absatzmöglichkeit der Erzeugnisse dieser Gebiete wesentlich gehoben. Für die Einrichtung der Linien sind nicht lediglich Erwerbsrückichten ausschlaggebend. Die Überschüsse aus dem Betrieb ertragreicher Linien tragen dazu bei, den Kraftwagenbetrieb zum allgemeinen Wohl auch auf solche verkehrsrärmeren Gegenden auszudehnen, wo der Betrieb Zuschüsse erfordert. Diese Aufgabe kann von andern Unternehmern, denen ein solcher Ausgleich nicht möglich wäre, nicht erfüllt werden.

Die Vorzüge des Kraftfahrbetriebes im Orts- und Vorortverkehr liegen nicht allein in der größeren Geschwindigkeit, sondern namentlich in dem bedeutenderen Fassungsvermögen der Kraftwagen. Hieraus ergibt sich ein Gewinn an Zeit und eine Verringerung der Zahl der Fahrten, was sich neben der Beschleunigung in der Beförderung der Postsendungen, vor allem in einer wirtschaftlicheren Ausnutzung des Betriebes auswirkt.

Im Telegraphendienst, wo häufig schwere Lasten an Baustoffen auf weite Entfernungen zu befördern sind, macht sich der wirtschaftliche Vorteil der Kraftwagen infolge ihrer großen Ladefähigkeit, der beschleunigten Beförderungsmöglichkeit und der größeren Fähigkeit zum Überwinden von Geländeschwierigkeiten (wie Straßensteigungen, Schneelage) besonders geltend. Die Verwendung von Lastanhängern, durch die die Betriebskosten sich nur mäßig erhöhen, trägt gleichfalls zu einer Verbilligung gegenüber andern Verkehrsmitteln bei.

IV. Betrieb. Für den Kraftfahrbetrieb gelten folgende Dienstvorschriften und Richtlinien:

1. Der Postkraftwagen-Überlandverkehr.

Überlandlinien (s. Kraftposten) werden ganzjährig (Dauerlinien) oder während eines Teiles des Jahres, im allgemeinen in den Sommermonaten (Sommerlinien), betrieben. Sie dienen zur Beförderung von Postsachen, Reisenden, Reisegepäck und Stückgütern. Für unmittelbare Leitung und Durchführung des Verkehrs, für den Abfertigungs-, Werkstätten- und Kassendienst sind die Kraftpostlinien einem betriebsleitenden VA unterstellt, das von der OPD bestimmt wird. Die Einrichtung neuer Linien unterliegt der Genehmigung des RPM, für den bayerischen und württembergischen Geschäftsbereich der Abteilung München des RPM und der OPD Stuttgart. Zum Betrieb der Kraftpostlinien dienen in der Regel Kraftomnibusse (s. Kraftwagen). Auf Überlandlinien, bei denen eine Personenbeförderung in größerem Umfang nicht in Frage kommt, können Dreiradkraftwagen (Phänomobile, s. Kraftwagen) zur Post-, und in beschränktem Maße zur Personenbeförderung verwendet werden. Im Landpostdienst werden zur Zustellung und zur Postsachenbeförderung in vereinzelt Fällen auch Krafträder (s. d.), u. U. mit Seitenwagen, benutzt.

Die Fahrpläne der Kraftpostlinien werden den Bedürfnissen des Reiseverkehrs angepaßt und vor dem Inkrafttreten veröffentlicht sowie bei den PAnst der Linie ausgehängt. Sie sind ferner in einer besonderen Abteilung des Reichskursbuchs (s. d.) aufgeführt. Auch auf den Bahnhöfen, an sonstigen in die Augen fallenden und dem öffentlichen Verkehr leicht zugänglichen Stellen

sowie in Gasthäusern werden Aushangfahrpläne angebracht. Außer den Aushangfahrplänen werden verschiedentlich, namentlich für Kraftpostlinien in landschaftlich schönen Gegenden, Fahrpläne in Form von Faltblättern und kleinen Heften herausgegeben, die kurze Beschreibungen und Abbildungen der Sehenswürdigkeiten enthalten. Unrichtigkeiten im Fahrplan, verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen einer Fahrt begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Fahrpreise werden durch die OPD festgesetzt, für den bayerischen Geschäftsbereich durch Abteilung München des RPM. Sie werden nach einem Einheitsatz für 1 km gebildet. Für kurze Entfernungen können Mindestfahrpreise festgesetzt werden.

Fahrpreisermäßigungen bei Reisen mit den Kraftposten werden nur bei längerer Benutzung einer Kraftpost durch ein und dieselbe Person auf derselben Strecke gegen Lösung von Zeitkarten (Wochen- oder Monatskarten) gewährt (PO § 54, A B). Die Ermäßigung beträgt äußerstenfalls 50 v. H. des Regelfahrpreises. Für Schülerkarten auf langen Strecken weiterer Preisnachlaß mit Genehmigung des RPM zulässig, der im allgemeinen höchstens 60 v. H. beträgt. Auf Sommerlinien, für die ein erhöhter Fahrpreis festgesetzt ist, können für Ortsansässige Karten für 6 Fahrten zu ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Freibeförderungen von Reisenden mit den Kraftposten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung. Eine solche besteht hinsichtlich der bayerischen und badischen Landtagsabgeordneten auf den Kraftpostlinien innerhalb Bayerns und Badens (seit 1919, also bereits vor Übergang der Linien auf das Reich). Ferner hatten die in Bayern gewählten Mitglieder des Reichstags seit 1921 freie Benutzung der Kraftposten in Bayern.

Seit dem 1. 8. 1925 sind die Mitglieder des Reichstags und die Mitglieder des Reichsrats berechtigt, die Kraftposten ohne Erlegung des Fahrpreises zu benutzen. Die Gebühren werden abgelöst und der DRP erstattet. Die Benutzung erstreckt sich nur auf die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und nach Bedarf verkehrenden Kraftposten. Die Teilnahme an Sonderfahrten ist zu bezahlen. Reisegepäck darf nur bis zum Gewicht von 20 kg ohne Bezahlung befördert werden. Über diese Gewichtsgrenze hinaus ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

Von einer Erhebung des Fahrgeldes wird ferner zum Nutzen des Betriebes abgesehen

a) bei Reisen von Mitgliedern des Verwaltungsrats (s. d.) der DRP (seit 1925),

b) bei den zu Prüfzwecken ausgeführten Reisen von Aufsichtsbeamten,

c) widerruflich bei Reisen technischer Straßenaufsichtsbeamten zur Besichtigung der von den Kraftposten befahrenen Straßen.

In allen anderen Fällen, also auch bei Dienstreisen von Beamten der DRP, ist das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten.

Nach Ermessen der OPD kann gegen Erhebung einer Gebühr die Vorausbestellung von Plätzen auf den Kraftposten zugelassen werden; auch schriftliche oder telegraphische Vorausbestellung ist zulässig.

Reisegepäck (s. d.).

Sonderfahrten (s. d.).

Stückgüter (s. d.).

Die Einnahmen aus dem Kraftpostbetrieb werden durch eine Personengeldliste nachgewiesen, die für jede Linie besonders geführt und monatlich neu angelegt wird.

2. Kraftfahrbetrieb im Orts- und Vorortverkehr der PAnst.

Ortskraftfahrbetriebe dürfen nur mit Genehmigung des RPM, im bayerischen und württembergischen Geschäftsbereich mit Genehmigung der Abteilung München

des RPM und der OPD Stuttgart eingerichtet werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Groß- und Kleinbetrieben.

In großen und mittleren Betrieben bildet der elektrische Zweitonnen-Kraftwagen (s. Kraftwagen) das Hauptbeförderungsmittel für Bahnhofs-, Stadtpost- und Vorortfahrten sowie für die Paketzustellung. Der Vorteil der elektrischen Kraftwagen liegt darin, daß bei häufigem Anhalten und Anfahren, wie es bei den Paketzustellfahrten unvermeidlich ist, die Kraftzuführung in einfachster Weise ab- und eingeschaltet werden kann, so daß hierdurch eine erhebliche Ersparnis an Strom erzielt wird. Daneben werden für geringer belastete Fahrten (Eilpaketzustellung, Briefbeutelbeförderung) drei- und vierrädrige elektrische Kraftwagen von 0,25 t bis zu 1 t Nutzlast verwendet.

Als Führer für elektrische Kraftwagen werden Hilfspostschaffner und Postschaffner ausgebildet. Sie haben bei der Paketzustellung Hilfe zu leisten. Voraussetzung für die Verwendung elektrischer Kraftwagen ist, daß die Straßen gut gepflastert und ziemlich eben sind. Bei Paketzustellfahrten sollen die Steigungen nicht mehr als 1 : 20, bei Stadtpost- und Bahnhofsfahrten nicht mehr als 1 : 30 betragen.

In kleineren Ortsbetrieben, wo im allgemeinen weniger umfangreiche Postladungen zu befördern sind und elektrische Kraftwagen für die Leistungen sich nicht lohnten, auch wegen der Einrichtung kostspieliger Ladestellen zu unwirtschaftlich im Betriebe sind, werden Benzin-Dreiradkraftwagen (Phänomobile) verwendet. Dauersteigungen der Straßen von 1 : 8 bis 1 : 10 bilden für diese Fahrzeuge kein Hindernis. Als Führer der Benzin-Dreiradkraftwagen sind, wie bei den elektrischen Kraftwagen, Hilfspostschaffner und Postschaffner auszubilden. Bei Paketzustellfahrten hat der Führer die Zustellung grundsätzlich selbst auszuführen. Zuteilung eines Hilfszustellers nur in Ausnahmefällen.

Zur Beförderung großer Paketmengen werden Benzin-Lastkraftwagen benutzt, wenn elektrische Kraftwagen oder Dreiradkraftwagen für die Leistungen nicht ausreichen, nach Bedarf auch Lastkraftwagen mit Anhängern. In beschränktem Umfange werden vierrädrige Benzin-Kraftwagen zur Paketzustellung sowie zu Bahnhofs- und Stadtpostfahrten benutzt, wenn die Verwendung elektrischer Kraftwagen nach den Straßenverhältnissen nicht möglich ist oder die Lasten für Benzin-Dreiradkraftwagen zu schwer sind.

Elektrokarren, Elektroschlepper s. d.

In großen Ortsbetrieben werden ferner Krafräder für folgende Zwecke verwandt:

a. Zweiräder mit Seitenwagen für die Briefkastenleerung, wo die Entfernungen es lohnend erscheinen lassen;

b. Dreiräder (u. U. mit Anhänger)

α) zur Briefkastenleerung, wenn Zweiräder nicht ausreichen,

β) zur Eilpaketzustellung,

γ) zur Beförderung von Briefkartenschlüssen;

3. Kraftfahrbetrieb im Telegraphenbaudienst.

Zur Beförderung des Telegraphenbauzuugs und dessen Verteilung auf der Baustrecke sowie zum Sammeln und Abliefern von Restbeständen und gewonnenem Telegraphenbauezeug werden Lastkraftwagen eingestellt, wenn andere Beförderungsgelegenheiten (Eisenbahn, Wasserweg) nicht vorteilhafter sind. Im Betriebe sind Benzin-Lastkraftwagen von 2 bis 5 t Nutzlast ohne oder mit Drehgestell.

Ferner werden verwendet:

a) Zwei- und vierrädrige Lastenanhänger ohne oder mit Drehgestell,

b) vierrädrige Lastenanhänger mit Winde und Bockgestell zur Kabelbeförderung.

Daneben sind noch andere Kraftfahrzeuge besonderer Bauart im Gebrauch, die den besonderen Verwendungszwecken des Telegraphenbaudienstes dienen.

Soweit für Telegraphenlastkraftwagen vorübergehend im Telegraphenbaudienst keine Verwendung ist, werden sie zu Leistungen für den Postdienst herangezogen. Jedem Telegraphenbauamt ist ein Personenkraftwagen zugeteilt, der für Dienstreisen zur Überwachung der Bauarbeiten dient. Wenn der Wagen für Zwecke des Telegraphenbaudienstes vorübergehend frei ist, kann er nach Bedarf auch zu postdienstlichen Fahrten benutzt werden.

Im Störungsdienst, namentlich zur schnellen Beseitigung von Störungen bei kleineren SA (Selbstanschluß)-Ämtern und in Telegraphen- und Fernsprechleitungen, in vereinzelt Fällen auch zur Beaufsichtigung der Bauarbeiten auf der Baustrecke (in weit ausgedehnten Baubezirken mit schlechten Verkehrsverbindungen) werden Krafräder mit zweitem Sitz, u. U. mit Seitenwagen, verwandt.

V. Allgemeines.

Zur Belehrung des Verwaltungspersonals werden kraftfahrtechnische Lehrgänge bei der Hauptwerkstatt für Postkraftwagen in Berlin-Borsigwalde (s. d.) abgehalten (seit 1922). Zu diesen Lehrgängen werden von den im Kraftfahrwesen der DRP (außer Bayern und Württemberg) tätigen Beamten einberufen die Referenten und Bureaubeamten der OPD, soweit sie Angelegenheiten technischer Natur des Kraftfahrwesens bearbeiten, ferner die Vorsteher von PÄ mit örtlichem Kraftfahrbetrieb und die Vorsteher der betriebsleitenden VÄ für den Überlandverkehr, wie auch Betriebsbeamte.

Kraftwagenwerkstätten s. d.

Kraftwagenhallen s. d.

Kraftfahrpersonal s. d.

Um einen Überblick über die Wirtschaftlichkeit des Kraftfahrbetriebs zu gewinnen, läßt das RPM jährlich für jede Kraftpostlinie oder die Kraftpoststützpunkte (d. s. VAnst, bei denen mehrere Kraftpostlinien entspringen) sowie für jeden örtlichen Kraftfahrbetrieb genaue Ertragsberechnungen aufstellen. Eine Zusammenstellung wird dem Rechnungshof des Deutschen Reiches vorgelegt.

Statistik.

Betriebslängen der Kraftpostlinien in Kilometern.

Kalenderjahr	Früheres Reichspostgebiet	Bayern	Württemberg	Zusammen
1905	—	32	—	32
1906	75	32	—	107
1907	146	159	—	305
1908	146	410	—	556
1909	146	671	48	865
1910	87	1 082	65	1 234
1911	87	1 579	65	1 731
1912	87	1 917	208	2 212
1913	455	2 314	479	3 248
1919	39	1 085	561	1 685
1920	3 155	2 056	774	5 985
1921	5 415	2 646	1 006	9 167
1922	5 500	3 631	933	10 064
1923 ¹⁾	5 035	3 588	868	9 491
1924	6 315	3 882	1 037	11 234
1925	17 462	5 511	1 738	24 711

¹⁾ Der auffällige Rückgang im Jahre 1923 ist auf die Wirkungen des Feindeinbruchs in das Ruhrgebiet zurückzuführen.

Jahres-Kilometerleistungen im Kraftpostbetrieb.

Kalender-jahr	Früheres Reichspost-gebiet	Bayern	Württem-berg	zusammen
1905	—	56 158	—	56 158
1906	30 071	108 668	—	138 739
1907	147 344	255 905	—	403 249
1908	166 727	723 153	—	889 880
1909	161 020	1 125 733	38 446	1 325 199
1910	136 432	1 962 684	131 280	2 230 396
1911	140 634	2 685 679	144 102	2 970 415
1912	133 270	3 599 013	384 656	4 116 939
1913	591 290	4 644 022	740 597	5 975 909
1919	17 762	519 153	457 214	994 129
1920	1 648 329	2 079 171	888 955	4 616 455
1921	5 826 268	2 904 436	1 205 716	9 936 420
1922	6 577 558	3 616 551	1 250 751	11 444 860
1923 ¹⁾	4 518 739	2 845 572	1 089 383	8 453 694
1924	5 884 689	3 402 923	1 039 681	10 327 293
1925	18 044 802	5 016 852	1 718 701	24 780 355

Zahl der Kraftomnibusse im Überlandverkehr.

Kalender-jahr	Früheres Reichspost-gebiet	Bayern	Württem-berg	zusammen
1905	—	5	—	5
1906	4	8	—	12
1907	10	28	—	38
1908	10	59	—	69
1909	11	84	3	98
1910	7	117	6	130
1911	7	152	7	166
1912	7	201	23	231
1913	12	252	51	315
1919	6	154	43	203
1920	196	153	79	428
1921	401	209	88	698
1922	519	257	90	866
1923	547	270	91	908
1924	694	408	110	1 212
1925	1 591	413	155	2 159

Zahl der mit Kraftposten beförderten Reisenden.

Kalender-jahr	Früheres Reichspost-gebiet	Bayern	Württem-berg	zusammen
1905	—	66 217	—	66 217
1906	12 583	116 585	—	129 168
1907	69 462	230 323	—	299 785
1908	78 328	595 345	—	673 673
1909	76 793	801 877	20 301	898 971
1910	77 831	1 389 298	69 890	1 537 019
1911	83 576	1 907 236	78 836	2 069 648
1912	84 835	2 482 776	213 929	2 781 540
1913	320 237	3 383 725	386 413	4 090 375
1919	12 640	524 784	454 401	991 825
1920	1 112 541	2 170 820	732 757	4 016 118
1921	4 784 890	2 584 599	812 734	8 182 223
1922	5 521 806	3 219 968	887 888	9 629 662
1923	3 783 179	2 261 063	696 493	6 740 735
1924	5 584 756	2 400 311	787 560	8 772 627
1925	19 206 469	3 886 473	1 725 311	24 818 253

¹⁾ Der auffällige Rückgang im Jahre 1923 ist auf die Wirkungen des Feindeinbruchs in das Ruhrgebiet zurückzuführen.

Zahl der elektrischen Vierradwagen im Orts- und Vorortverkehr der PAnst.

Kalender-jahr	Früheres Reichspost-gebiet	Bayern	Württem-berg	zusammen
1907	6	—	—	6
1908	9	—	—	9
1909	9	1	—	10
1910	34	1	—	35
1912	65	14	—	79
1914	93	14	—	107
1916	93	14	—	107
1918	94	14	—	108
1920	146	15	—	161
1921	263	15	—	278
1922	339	104	—	443
1923	465	104	—	569
1924	593	154	2	749
1925	1 033	163	4	1 200

Schriftwesen. Archiv 1916 S. 249ff., 1918 S. 152ff., 1922 S. 173ff.; L'Union Postale 1904 S. 157, 188, 1908 S. 70, 1915 S. 161; DVZ 1903 S. 515, 1904 S. 241, 323, 451, 1905 S. 437; Zeitschrift für Post und Telegraphie (Wien) 1904 S. 103, 143, 168, 183, 191, 1905 S. 30, 31; G. Schätzel, Motor-Posten. Technik und Leistungsfähigkeit der heutigen Selbstfahrersysteme und deren Verwendbarkeit für den öffentlichen Verkehr. R. Oldenbourg, München 1901; Jahrbuch für Verkehrswissenschaften 1914 S. 54 ff. Liebe.

Kraftfahrpersonal der DRP. Das im Postkraftwagen-dienst beschäftigte technische Personal besteht aus Beamten und Personen im Angestellten- und Arbeiter-verhältnis. Nach den Tätigkeitsgebieten sind drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Führer von Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen,
2. Führer elektrisch betriebener Kraftwagen,
3. Werkstattpersonal.

Für den Führerdienst auf Kraftwagen mit Ver-brennungsmaschinen besteht seit 1922 eine be-sondere Laufbahn. Von den Anwärtern, die mindestens 19 Jahre alt sein müssen und das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen, wird verlangt, daß sie das Schlosser- oder Grobmechaniker-Handwerk erlernt, die Gesellenprüfung bestanden und eine mindestens ein-jährige praktische Beschäftigung als Geselle hinter sich haben. Nach einem einjährigen Vorbereitungsdienst in einer Postkraftwagenwerkstatt (s. Kraftwagenwerk-stätten) werden die Anwärter zum Hilfspostkraftwagen-führer (Diätar) ernannt. Planmäßig angestellt werden sie als Postkraftwagenführer. Die weitere Laufbahn sieht für bewährte Postkraftwagenführer Stellen als Werkführer, Werkmeister und Oberwerkmeister vor. Vor der Beförderung zum Werkführer und zum Ober-werkmeister ist eine Prüfung abzulegen.

Bei der großen Schnelligkeit, mit der der Postkraft-wagenbetrieb sich nach dem Kriege entwickelt hat, konnte die DRP zunächst nicht an die Heranbildung geeigneter Leute für diesen Dienstzweig denken. In der Übergangszeit wurden daher als Führer für Kraft-wagen mit Verbrennungsmaschinen nur vollständig aus-gebildete, gründlich erprobte Kräfte eingestellt. Führer, die sich nach längerer Tätigkeit für den Postkraft-wagendienst geeignet erwiesen haben, sind in das Beamtenverhältnis überführt worden, und zwar zu-nächst als Hilfs-Postkraftwagenführer mit der plan-mäßigen Anstellung als Postkraftwagenführer. Die Führer der Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen müssen nicht nur sichere und zuverlässige Fahrer sein, sondern auch gründliche technische Kenntnisse besitzen, die sie befähigen, die laufenden kleinen Instandsetzungen an den Fahrzeugen selbständig auszuführen. Helfer, die im Führerdienst verwendet werden, sollen im all-gemeinen den an die Postkraftwagenführer zu stellenden Bedingungen entsprechen.

Als Führer der elektrischen Kraftwagen, deren Bedienung wesentlich einfacher ist als die der Wagen

mit Verbrennungsmaschinen und keine besondere kraftfahrtechnische Vorbildung erfordert, werden Beamte der Schaffnerklasse verwendet, die die DRP zu diesem Zweck ausbilden läßt. Sie stehen in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als die handwerksmäßig vorgebildeten Führer der Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen. Mit der Wagenpflege und der Ausführung von Instandsetzungen haben die Führer der elektrischen Kraftwagen in der Regel keine Befassung. Dazu ist in den Werkstätten besonderes Personal eingestellt. Zur Führung von Dreiradkraftwagen (Phänomobilen) werden gleichfalls Schaffner ausgebildet. Die als Führer elektrisch betriebener Kraftwagen und von Phänomobilen verwandten Beamten bleiben Postbetriebsbeamte und führen auch ihre Amtsbezeichnungen weiter.

Für den Dienst in den Kraftwagenwerkstätten werden außer den beamteten Kräften (Kraftwagenführern, Werkführern, Werkmeistern usw.) je nach Größe des Betriebs Handwerker (Schlosser, Schmiede, Tischler, Stellmacher usw.) und andere Kräfte ohne Beamteneigenschaft beschäftigt.

Entsprechend der für den Bahnpostbegleitungsdienst getroffenen Regelung erhalten die Führer der Kraftposten (s. d.) bei mehr als dreistündiger Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz Abwesenheitsgelder. Ebenso können Abwesenheitsgelder auch an die Führer von Kraftwagen-Extraposten (Sonderfahrten, s. d.) und von Sonderfahrten mit Lastkraftwagen im Überlandverkehr sowie an die im Beamtenverhältnis stehenden Führer von Kraftwagen der Kraftwagenwerkstätten gezahlt werden.

In Orten mit schwierigen Verkehrsverhältnissen erhalten die mit der Führung von Postkraftwagen betrauten Schaffner zum Ausgleich für die erhöhte Verantwortlichkeit ihres Dienstes für jede im eigentlichen Fahrdienst geleistete Dienststunde eine Zulage. Die Auswahl der Orte, die hierfür in Betracht kommen, ist den OPD überlassen.

Zum Schutz gegen Witterungsunbilden und die aus der Natur der Dienstgeschäfte erwachsende Gefahr einer übermäßigen Verunreinigung der eigenen Kleidung wird das im Kraftwagendienst beschäftigte Personal auf Kosten der DRP mit besonderer Dienst- und Schutzkleidung ausgestattet. So erhalten alle Kraftwagenführer eine Lederjacke, eine kurze Lederhose, ein Paar Lederhandschuhe, ein Paar Ledergamaschen, einen Pelzmantel und u. U. auch einen Ölmantel. Führer elektrischer Kraftwagen erhalten außerdem noch ein Paar Filzüberziehtiefel für den Winter. Statt der Lederkleidung kann ihnen auch solche aus Manchesterstoff oder ähnlichem Gewebe geliefert werden. Schutzbrillen sind im allgemeinen nur für Krafradfahrer vorgesehen.

Für die Arbeiten an den Kraftfahrzeugen und in den Werkstätten werden als Schutzkleidung Arbeitsmäntel, Drillichanzüge, Leder- oder Stoffschürzen und Holzpantoffeln oder Holzschuhe geliefert. Die Angestellten und Arbeiter bei den Kraftwagensammlerladestellen, die häufig mit ätzenden Flüssigkeiten zu tun haben, werden mit Säureanzügen und Gummifingern ausgerüstet.

Liebe.

Kraftpost (Überland-Kraftpost) Haifa—Bagdad kehrt einmal wöchentlich (jeden Donnerstag) von Haifa über Damaskus nach Bagdad. Mit ihr wird regelmäßig eine Briefpost befördert, die die Bahnpost München-Kufstein jeden Donnerstag für Bagdad absendet. Beförderungsdauer München—Bagdad 9 bis 10 Tage. In die mit der Überland-Kraftpost zu befördernde Briefpost werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen nach Mesopotamien und einigen Orten in Südwestpersien aufgenommen, wenn sie den auffallenden Vermerk „By overland Mail Haifa—Bagdad“ tragen und wenn neben der gewöhnlichen Gebühr die für diese Sendungen festgesetzte besondere Zuschlaggebühr in Freimarken auf ihnen verrechnet ist.

Die Überland-Kraftpost bringt in den Wochen, in denen die Luftpost Kairo-Bagdad (s. Weltluftpostverkehr) nicht verkehrt, gegenüber der Luftpostbeförderung einen solchen Zeitgewinn, daß die Sendungen etwa 5 Tage früher als mit der nächsten Luftpost nach Bagdad gelangen. In den anderen Wochen bietet die Luftpost gegenüber der Überland-Kraftpost einen Zeitgewinn von etwa 2 Tagen.

Kraftposten, in der geltenden PO als Kraftwagenpersonenposten bezeichnet, sind als ordentliche Posten anzusehen. Diese zuerst in der PO vom 22. 12. 1921 auftretende Bestimmung bildet die rechtliche Grundlage der Ordnung des Kraftpostbetriebs. Die früheren PO enthielten keine derartige, jeden Zweifel ausschließende Bestimmung.

Wegen der Betriebsvorschriften s. Kraftfahrbetrieb.

Außer den regelmäßigen nach bestimmtem Fahrplan verkehrenden Kraftpostfahrten werden nach dem Ermessen der Post auch Bedarfsfahrten ausgeführt. Sie finden entweder gleichzeitig mit der fahrplanmäßigen Fahrt (Doppelfahrten) oder außerhalb des Fahrplans, jedoch nur auf Linien statt, wo eine ordentliche Post verkehrt. Hierin liegt der Unterschied gegenüber den Sonderfahrten (s. d.), die an keine festen Strecken gebunden sind. Bedarfsfahrten können eingelegt werden, sofern bei Doppelfahrten auf dem Hin- und Rückwege nach der Zahl der bereits vorhandenen oder noch zu erwartenden Reisenden auf die Besetzung von mindestens der Hälfte der Plätze und bei Fahrten außerhalb des Fahrplans auf der Hin- und Rückfahrt auf die Besetzung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Plätze des Bedarfswagens gerechnet werden kann oder der entsprechende Fahrpreis vor Beginn der Fahrt erlegt wird. Über die Einlegung einer Bedarfsfahrt entscheidet das betrieblitende VA. S. auch Personenposten.

Krafräder werden bei der DRP erst seit 1925 in größerem Umfange benutzt. Es sind im Betriebe:

Zweiräder mit zweitem Sitz und seitlichem Anhänger. Fassungsvermögen des Seitenwagenkastens 0,3 cbm (1—1,10 m lang, 0,55 m breit und hoch). Die Maschine hat einen oder zwei Zylinder, Viertaktmotor, Ketten- oder Kardanantrieb. Sie leistet 6—8 PS. Tragfähigkeit 200 kg.

Dreiräder mit Kastenaufbau und Kastenanhänger von je 0,6—1 cbm Fassung. Der einzylindrige Viertaktmotor leistet 12 PS. Die Maschine hat Kettenantrieb. Tragfähigkeit 300 kg.

Für Krafräder sind folgende Verwendungsmöglichkeiten vorgesehen:

1. Zweiräder mit rechtsseitlichem Anhänger
 - a) für die Briefkastenleerung, wo die Entfernungen es lohnend erscheinen lassen und der Straßenverkehr die schnelle Fortbewegung des Krafrads nicht hindert,
 - b) an Stützpunkten für den Kraftbetrieb zu schleuniger Hilfeleistung bei Betriebsstörungen im Kraftpostverkehr und zur unvermuteten Prüfung der Kraftposten unterwegs,
 - c) im Störungssucherdienst.
2. Dreiräder (soweit angebracht mit Anhänger)
 - a) in solchen Fällen, wo Zweiräder für die unter 1 aufgeführten Zwecke nicht ausreichen,
 - b) zur Eilpaketzustellung,
 - c) zur Beförderung von Briefkartenschlüsseln im Gewicht bis zu 300 kg,
 - d) zur Überlandpostbeförderung, soweit die Ladung für einen Boten zu Fuß zu groß ist.

Die Beschaffung der Krafräder ist Sache der OPD.

Liebe.

Kraftwagen werden im Betriebe der DRP verwandt

1. zur Postsachenbeförderung,
2. zur Personenbeförderung,
3. zur Güter- und Lastenbeförderung.

Ihrer Antriebskraft nach unterscheiden sie sich in Kraftwagen mit

- a) Verbrennungsmaschinen,
- b) elektrischem Antrieb (elektrische Kraftwagen).

Im Überlandverkehr und zur Beförderung größerer Lasten werden Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen benutzt, elektrische Kraftwagen dagegen fast ausschließlich im Stadt- und Vorortverkehr, wo im allgemeinen keine übermäßig langen Wegstrecken zurückzulegen sind, weil die kilometrische Ausnutzung der

3. Lastkraftwagen,
4. Dreiradkraftwagen (Phänomobile).

1. Kraftomnibusse (Abb. 1 und 2).

Es werden Kraftomnibusse mit 1 bis $1\frac{1}{2}$ t, 2 bis $2\frac{1}{2}$ t, 3 bis $3\frac{1}{2}$ t und 4 t Nutzlast verwandt, die eine der Nutzlast angepaßte Sitzzahl erhalten. Die Größe der Wagen richtet sich nach dem Verkehrsbedürfnis, wobei von vornherein ein gewisser Spielraum für Mehrbelastungen durch Verkehrssteigerungen gelassen wird.

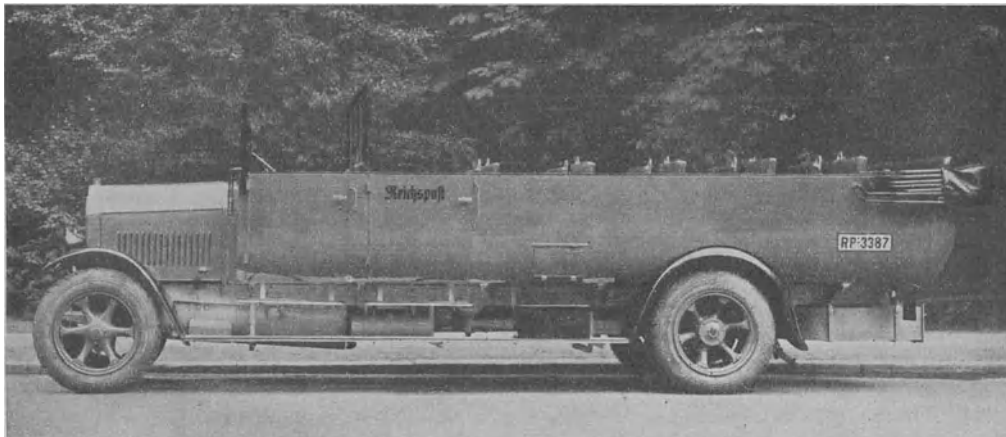


Abb. 1. Offener Kraftomnibus mit 32 Sitzen

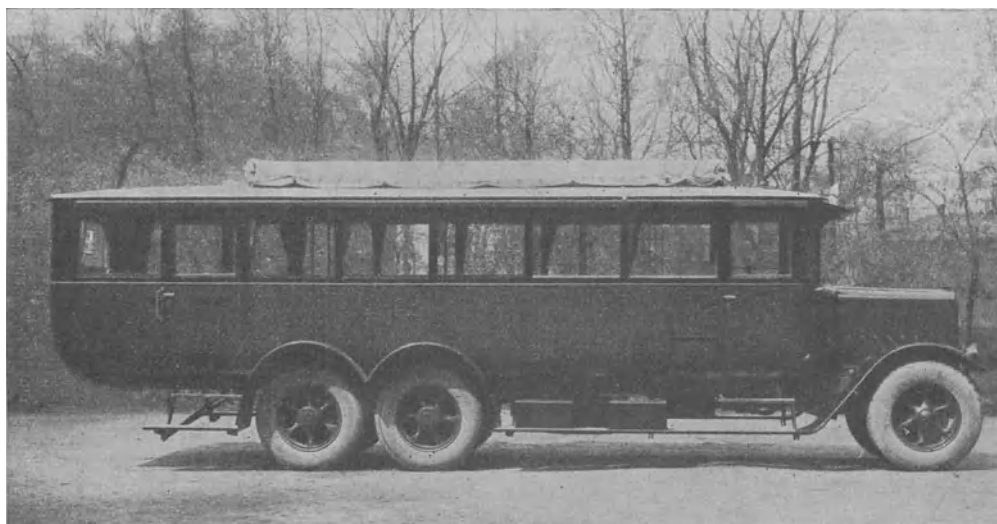


Abb. 2. Dreiachsiger Kraftomnibus mit 48 Sitzen.

Fahrzeuge durch die Leistungsfähigkeit der Batterien begrenzt ist.

An der Lieferung der Postkraftwagen sind fast alle leistungsfähigen deutschen Kraftwagenwerke beteiligt. Beschaffungsstelle ist das RPM, für den bayerischen Geschäftsbereich die Abteilung VI (München) des RPM und für den württembergischen Bereich die OPD in Stuttgart.

A. Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen.

Sie gliedern sich in

1. Kraftomnibusse,
2. Personenkraftwagen,

Am gebräuchlichsten sind 18-, 22- und 26sitzige Kraftomnibusse. Daneben sind kleinere Fahrzeuge vertreten, die bis zu 14 Personen fassen. Die größten Wagen im Überlandverkehr sind dreiachsiger und haben 48 Sitzplätze. Sie sind 1925 in den Betrieb eingestellt worden.

Bei der Wahl der Fahrgestelle für die Kraftomnibusse sind völlige Betriebssicherheit und möglichst niedrige Betriebskosten der Wagen Hauptbedingung. Die Fahrzeuge sollen allerorts im Kraftpostbetriebe der DRP unbeschränkt verwendbar und auch schwierigen Gelände- und ungünstigen Witterungsverhältnissen gewachsen sein, so daß die Wagen, je nach den Erfordernissen des Betriebs, von Bezirk zu Bezirk ausgetauscht

werden können. Steuerung und Bremsen müssen zuverlässig arbeiten. Besonderer Wert wird auf eine gute Federung gelegt, die das Fahren im Wagen angenehmer gestaltet und die für die Maschine schädlichen Erschütterungen mildert. Auf ebener Straße sollen die Maschinen bis zu 40 km Geschwindigkeit entwickeln

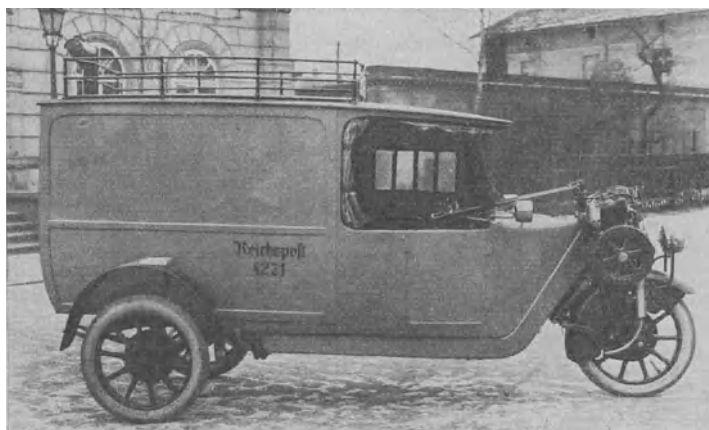


Abb. 3. Phänomobil zur Postsachenbeförderung.

können. Seit Anfang 1925 werden für die Postkraftomnibusse vorzugsweise Niederwagenfahrgerüste benutzt. Der Vorteil dieser Fahrzeuge liegt in der tiefen Lage des Schwerpunktes, wodurch ein ruhigeres und sichereres Fahren als bei den Fahrgerüsten älterer Bauart erreicht wird. Bei den neueren Fahrzeugen ist zum leichten Anwerfen des Motors elektrische Anlaßvorrichtung vorgesehen.

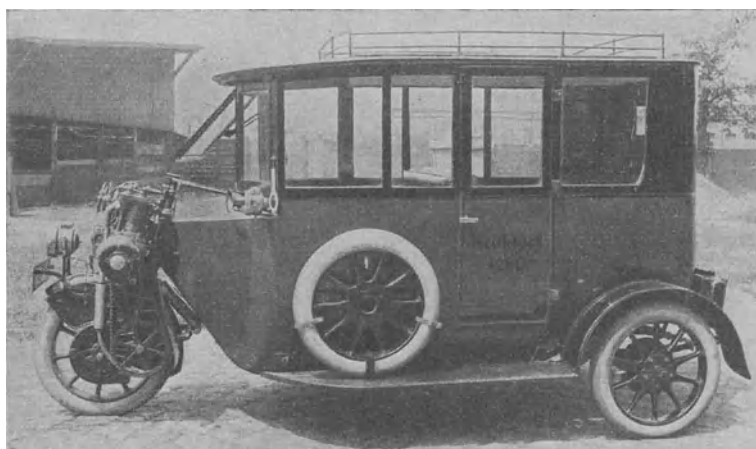


Abb. 4. Phänomobil zur Post- und Personenbeförderung.

Die Aufbauten der Postkraftomnibusse werden nach einheitlichen Vorschriften hergestellt. Bei größter Platzausnutzung bieten die Wagen dem Reisenden dennoch einen bequemen Sitz. Die Sitze sind auf Federn weich gepolstert und mit bestem Rindleder bezogen. Große Fenster, von denen mehrere herablassbar sind, gestatten einen unbehinderten Ausblick ins Freie. Durch geeignete Vorrichtungen, wie kleine klappbare Fenster an der Decke, Luftsauger usw., ist eine gute Durchlüftung des Wagens sichergestellt. Elektrische, an die Lichtmaschine des Motors angeschlossene Lampen geben eine reichliche Innenbeleuchtung. Ältere Fahrzeuge haben zum Teil noch Azetylenbeleuchtung. Zur Unterbringung

des Handgepäcks sind Gepäcknetze vorhanden. Der Aufbau ist im Innern mit naturpoliertem, fein gemasertem Edelholz ausgekleidet. Beschläge, Handgriffe usw. bestehen aus poliertem Metall. Zur Aufnahme von Postsachen befinden sich unter der ersten und letzten Sitzreihe von außen zugängliche Wertglasse. Der Deckladeraum ist von einem Eisengitter umgeben und durch eine am Wagen befindliche, seitlich herausstellbare eiserne Leiter zu erreichen. Die geschichtliche chromgelbe Farbe der Postwagen ist auch für die Kraftomnibusse beibehalten worden. Im bayerischen Geschäftsbereich sind die Omnibusse jedoch kirschrot, im Bezirk der OPD Stuttgart braun lackiert.

Für Kraftposten in rein ländlichen Gegenden sind entsprechend den besonderen Bedürfnissen (Mitnahme von Körben usw.) Wagen einfacherer Bauart (zumeist 14 sitzig) eingeführt worden, die gleichwohl in bezug auf Ausstattung allen billigen Anforderungen gerecht werden.

Dem Extrapostverkehr (Sonderfahrten, s. d.) dienen offene Aussichtswagen verschiedener Größen in bester Ausstattung mit wasserdichtem Segeltuchklappverdeck. Sie werden besonders in Gegenden mit starkem Sommerreiseverkehr (Oberbayern, Schwarzwald, Harz, Thüringen, den schlesischen Gebirgen) verwandt. Für den kursmäßigen Kraftpostverkehr sind diese Fahrzeuge nicht geeignet, weil bei ihnen kein Raum zur Unterbringung von Postladung und größerem Reisegepäck vorgesehen ist. Neuerdings sind Kraftomnibusse mit abnehmbarem Oberteil des Aufbaus in den Dienst gestellt worden. Diese Wagen können je nach Bedürfnis als geschlossene Omnibusse oder als offene Aussichtswagen verwandt werden.

Zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen sind die Kraftomnibusse mit Verbandkästen versehen. Ferner ist jedes Fahrzeug mit einem Feuerlöscher ausgestattet, der im Führerabteil handbereit angebracht ist.

2. Personenkraftwagen.

Sie werden zur Überwachung des Kraftfahr- und Telegraphenbaubetriebs und zur schleunigen Beseitigung unterwegs eingetretener Störungen benutzt. Die Wagen haben einen geräumigen offenen Aufbau mit vier oder sechs ledergepolsterten Sitzen, ein über den ganzen Wagen reichendes Klappverdeck aus wasserdichtem Gummistoff, elektrische Beleuchtung und Anlasser. Im übrigen gleichen diese Fahrzeuge guten Privatpersonenwagen. Sie werden nebenher auch zu Sonderfahrten (Extraposten) ausgenutzt.

3. Lastkraftwagen.

Zur Beförderung großer Paketmengen im Orts- und Vorortverkehr der PAnst, zur Güterbeförderung im Orts- und Überlandverkehr und zur Beförderung von Telegraphenbaustoffen und -geräten dienen Lastkraftwagen mit 2 bis 5 t Nutzlast. Sie erhalten im allgemeinen einen Pritschenaufbau mit herunterklappbaren Seitenwänden, abklappbarer Rückwand und einem wasserdichten, auf abnehmbaren Spriegeln ruhenden Plan. Die Fahrzeuge des Telegraphenbaudienstes sind zum Teil mit Drehgestellen ausgerüstet. Anstrich der Lastkraftwagen meist staubgrau. Seit 1925 sind Lastkraftwagen mit festen Seitenwänden im Verkehr, die statt des Plans eine Eisenblechdecke tragen. In der

Rückwand befinden sich eine eisenbeschlagene Doppeltür und ein klappbarer Einsteigertritt. Ferner ist ein von außen zugängliches Wertgelaß vorhanden. Diese Wagen sind gelb lackiert. Sie werden auch nach Bedarf mit einem oder zwei Anhängern als Lastzüge verwendet.

Die Lastkraftwagen haben ebenfalls, ausgenommen die alten Fahrzeuge, elektrische Licht- und Anlasseranlage. Eine weitere Gattung von Lastfahrzeugen bilden die Tankkraftwagen, die in großen Kraftfahrbetrieben zur Anfuhr von Betriebsstoffen benutzt werden.

4. Dreiradkraftwagen (Phänomobile) (Abb. 3 u. 4).

Sie sind mit einem Kastenaufbau versehen und werden zur Beförderung kleinerer Postladungen benutzt. Daneben sind Fahrzeuge für den Überlanddienst im Verkehr, die mit einem zur Post- und Personenbeförderungseingerichteten Aufbau (5 Plätze für Reisende) ausgerüstet sind. Diese Wagen haben sich im Betrieb als unzureichend erwiesen und werden nach und nach zurückgezogen. Das Phänomobil hat Vorderradantrieb, einen luftgekühlten Motor und entwickelt bei 12 PS eine Geschwindigkeit bis zu 40 km in der Stunde. Die reine Nutzlast beträgt 600 kg. Das Vorderrad wird durch einen Lenkhebel gesteuert, der leicht mit einer Hand zu bedienen ist. Der Geschwindigkeitswechsel und das Einschalten des Rücklaufs werden durch einfaches Drehen des Lenkstangengriffs erreicht. Bedienung und Instandhaltung dieser Fahrzeuge bieten keine Schwierigkeiten, so daß Beamte der Schaffnerklasse als Phänomobilführer ausgebildet werden können.

Zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Postkraftwagenbetriebs trägt die Verwendung von Anhängern (Abb. 5 und 6) bei, die sich in Personenanhänger und Lastenanhänger unterscheiden. Im Überlandverkehr werden vierrädrige Personenanhänger benutzt, deren Innenausstattung der der Kraftomnibusse gleicht. Es sind Anhänger mit 10 bis 24 und vereinzelt mit noch mehr Sitzen im Betriebe. Am zahlreichsten sind 16- und 18sitzige Personenanhänger vertreten. Die Bremsen des Personenanhängers werden vom Führer des Kraftwagens betätigt. Ein Teil der Anhänger hat außerdem im Wageninnern eine Spindelbremse, die unabhängig vom Triebwagen bedient werden kann.

Durch das Mitführen des Anhängers erhöhen sich die Betriebskosten nur unwesentlich. Da die Anhänger überdies nur auf Teilstrecken mit besonders starkem Verkehr eingestellt zu werden brauchen, so ergeben sich aus ihrer Verwendung gegenüber einer sonst notwendigen Einstellung weiterer Kraftomnibusse erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

Zur Beförderung von Postsachen, Reisegepäck, Stückgütern und andern Lasten werden nach Bedarf zweirädrige Lastenanhänger mit 0,6 bis 1,5 t und vierrädrige Lastenanhänger mit 2 bis 5 t Tragfähigkeit benutzt. Für den Telegraphenbaudienst sind daneben noch Anhänger besonderer Bauart (zur Stangenbeförderung, zur Kabelbeförderung, mit Drehgestell usw.) vertreten.

B. Elektrische Kraftwagen.

An elektrischen Kraftwagen sind im Betriebe der DRP vorhanden:

1. Dreirädrige Fahrzeuge (sog. Befwagen) mit einer Nutzlast bis zu 0,5 t und Wagenführer nebst Begleiter;

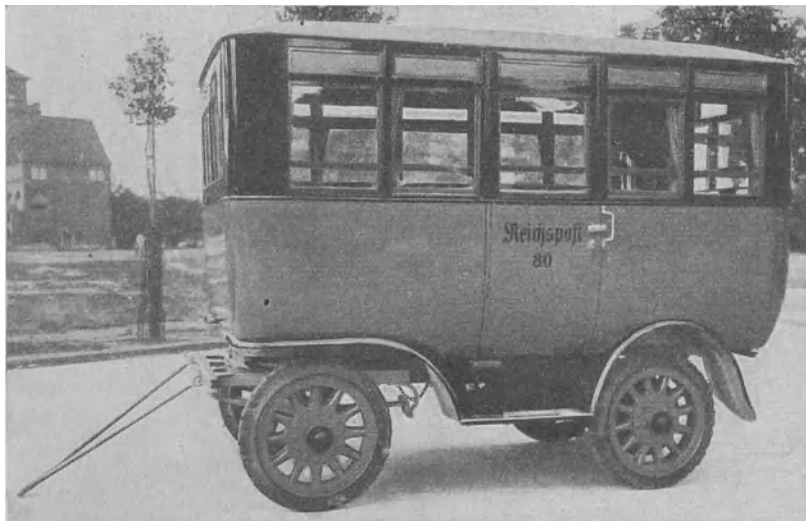


Abb. 5. 16sitziger Personenanhänger.

2. Vierradwagen mit 0,6 t und 1 t Nutzlast und Wagenführer nebst Begleiter.

Befwagen und 0,6-Tonner haben einen einfachen Kastenaufbau zur Aufnahme der Postladung. Die Ein-tonner sind ähnlich wie die nachstehend beschriebenen



Abb. 6. Einachsiger Lastanhänger.

Zweitonner eingerichtet. Mit einer frisch aufgeladenen Batterie legen die Wagen durchschnittlich 50 bis 60 km zurück. Bef- und 1-t-Wagen werden nicht mehr beschafft, weil sie sich als unwirtschaftlich erwiesen haben.

3. Vierrädrige Zweitonner (Abb. 7 und 8).

Diese Wagen sind auf Grund langjähriger Erfahrungen so vervollkommen worden, daß sie gegenwärtig als die geeignetsten Fahrzeuge für Stadtbetriebe mittleren und größeren Umfangs angesehen werden können. Ihre besonderen Vorzüge sind Betriebssicherheit, sparsamer Stromverbrauch sowie einfache Bedienung und Wartung. Zur Führung der elektrischen Zweitonner, wie überhaupt aller elektrischer Kraftwagen, werden

Postschaffner ausgebildet. Die Wagen können sowohl zu Bahnhofs- und Stadtpostfahrten wie auch zur Paketzustellung benutzt werden, und sind für diese Zwecke

Wagenkastens befindet sich ein von außen zugängliches Wertgelaß. Der Einstieg an der Rückseite des Wagens ist vertieft. Zu beiden Seiten des Einstiegs im Wageninnern befinden sich Sitze für die Schaffner. Ein Sprachrohr ermöglicht eine Verständigung mit dem Wagenführer. Zur übersichtlichen Lagerung der Pakete sind an den Seitenwänden in halber Höhe starke, 40 cm breite, leicht nach der Wand geneigte Tragbretter angebracht, die herabgeklappt werden können, sobald der Laderaum, etwa bei Bahnhofsfahrten, voll ausgenutzt werden soll. Der Wagenkasten faßt rund 9 cbm; es können demnach bis zu 400 Pakete, bei Zustellfahrten bis zu 320 Pakete geladen werden. Als Innenbeleuchtung dient eine elektrische Deckenlampe, die so angebracht ist, daß sie zugleich eine über der Tür in die Rückwand eingesetzte Drahtmilchglasscheibe beleuchtet, auf die das Erkennungszeichen aufgemalt



Abb. 7. Elektrischer Zweitonner für den Stadt- und Vorortverkehr.

besonders eingerichtet. Der Wagenkasten hat an beiden Seitenwänden je ein festes, nicht herablaßbares Fenster. Ein weiteres, kleineres festes Fenster befindet sich an der Vorderwand zum Führersitz. Die einflügelige Tür an der Rückseite des Wagens ist mit einem herablaßbaren Fenster ausgestattet. Sämtliche Fenster sind mit

ist. Der Strom zur Beleuchtungseinrichtung wird der Antriebs-Sammleratterie entnommen, die aus 40 Zellen in einem Batterietrog besteht und bei den der Zahl nach am meisten vertretenen Wagen mit Kettenantrieb unter dem Fahrgestellrahmen aufgehängt ist. Sie wiegt etwa 900 kg. Die Batteriespannung beträgt 80 Volt, die Ladegleichstromspannung 110 Volt. Mit einer frisch aufgeladenen Batterie legt der Wagen bei normalen Straßenverhältnissen rund 55 km zurück. Der Motor, ein Zweikollektor-Hauptstrommotor, leistet etwa 10 PS bei 900 bis 1000 Uml./Min. Er gibt dem Wagen eine Stundengeschwindigkeit von etwa 20 km.

Die Aufbauten der elektrischen Zweitonner des bayerischen Geschäftsbereichs weisen gegenüber den vorstehend beschriebenen Fahrzeugen im früheren Reichspostgebiet einige Abweichungen auf. Insbesondere haben die bayerischen Wagen Kardanantrieb. Bei diesen Wagen liegt die Batterie über der Vorderachse unter der Haube. —

Während früher für Omnibusse und Lastkraftwagen allgemein Vollgummireifen verwandt wurden, rüstet die DRP 1924 die seit geschlossenen und offenen Kraftomnibusse sowie die elektrischen

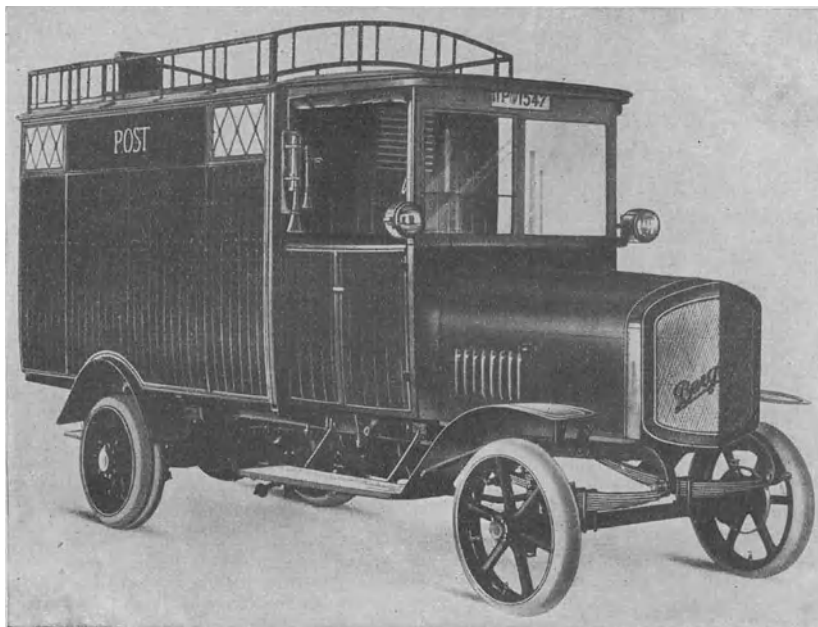


Abb. 8. Elektrischer Zweitonner des bayerischen Geschäftsbereichs.

starken Drahtgittern versehen, um die Scheiben vor dem Druck der dagegenliegenden Paketlast zu schützen. Das Dach ist mit einem Gepäckgitter umgeben und kann etwa 350 kg tragen. Zum Besteigen des Verdecks dient eine neben dem Führersitz angebrachte, unten herausstellbare eiserne Leiter, die ein bequemes Besteigen vom Erdboden aus ermöglicht. Im vorderen Teil des

Zweitonner mit Riesenluftreifen und die Lastkraftwagen mit elastischen Vollreifen aus. Hierdurch werden Fahrgestell und Aufbau der Wagen geschont, was zur Steigerung der Betriebssicherheit und zur Verminderung der Instandhaltungskosten beiträgt. Weitere Vorteile der neuen Bereifungsarten sind Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit, Betriebsstoff- und Stromersparnis

und namentlich auch Schonung der Landstraßen, ein Umstand, der bei dem immer mehr zunehmenden Kraftwagenverkehr besonders hervorzuheben ist. Zum Aufpumpen der Riesenluftbereifung führen die Kraftomnibusse eine Motorluftpumpe mit sich.

Im Zusammenhang mit der Bereifung bleibt noch zu bemerken, daß die mit Luftreifen versehenen Kraftwagen der DRP mit Geschwindigkeitsmessern und damit verbundenen Kilometerzählern ausgestattet sind. Die übrigen Kraftwagen werden nach Bedarf mit einfachen Kilometerzählern versehen.

Liebe.

Kraftwagenhallen dienen zur Unterstellung der Kraftwagen, um diese gegen schädigende Witterungseinflüsse wie Regen und Frost zu schützen. Zur Vermeidung oder Einschränkung von Leerkilometern sollen die Wagenhallen sich möglichst auf dem Postgrundstück oder in dessen Nähe befinden. Bau und Einrichtung der Wagenhallen richten sich danach, ob Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen oder elektrische Kraftwagen unterzustellen sind.

1. Wagenhallen für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen.

Hier ist eine allseitig geschlossene Unterstellung erforderlich. Das Grundstück soll möglichst an die Leitungen für Gas, Wasser, Elektrizität und Entwässerung angeschlossen sein. Je nach den örtlichen Bauvorschriften kann das Gebäude in Mauerwerk, Beton, Wellblech oder Fachwerk ausgeführt werden. Der Fußboden soll aus Zementbeton bestehen und Gefälle nach einem Entwässerungsloch haben. In welchem Maße sog. Putz- oder Arbeitsgruben vorzusehen sind, die es ermöglichen sollen, von unten an die Kraftwagen heranzukommen, richtet sich nach dem Bedürfnis. Die Arbeitsgrube soll an die Entwässerungsanlage angeschlossen sein. Zur Beleuchtung sind möglichst elektrische Glühlampen zu benutzen. Die Verwendung offenen Lichts ist wegen der großen Gefahr eines Zündschlages ausgeschlossen. Andere Lichtquellen wie Gas, Petroleum, Azetylen sind nur dann gestattet, wenn die Beleuchtungskörper außerhalb der Räume angeordnet und durch starke, luftdicht eingemauerte Glasscheiben vom Unterstellraum völlig abgeschlossen sind. Die Wagenhallen müssen frostfrei gehalten werden, um eine Beschädigung der Kraftwagenmaschinen durch zerstörende Frostwirkungen zu verhüten. Bei Ofenheizung muß die Feuerung sich außerhalb des Unterstellraums befinden. Für größere Wagenhallen kommt Dampf- oder Warmwasserheizung in Frage. In der Wagenhalle muß sich ein Wasserhahn mit Anschlußgewinde für einen Spritzschlauch befinden. Ferner müssen zur Bekämpfung von Benzinbränden Feuerlöscher mit Schaumwirkung und Kästen mit trockenem Sand nebst einer Schaufel vorhanden sein.

Mit jeder Kraftwagenhalle ist in der Regel eine Werkstatt zur Erledigung der laufenden Instandsetzungsarbeiten und eine feuer- und zündschlagsichere Lagerung der Betriebsstoffe, wie Benzol, Benzin usw., verbunden.

Statt der festen Wagenhallen können in besonderen Fällen zerlegbare Kraftwagenhallen aus Holz, Asbest oder Wellblech verwandt werden. Bei diesen Hallen bedarf es lediglich des Baues eines leichten Grundes und der Herrichtung des Fußbodens. Die Halle kann dann gegebenenfalls leicht abgebrochen und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

2. Wagenhallen für elektrische Kraftwagen.

Für elektrische Kraftwagen, die gegen Frost unempfindlich sind und keine leicht entwend- und verwertbaren Teile besitzen wie die Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen, genügen zur Unterstellung ungeheizte Fachwerkbauten oder einfache Holzschuppen mit Pappdach. Die Halle soll mit einer Putz- oder Arbeitsgrube versehen sein, um ein leichtes Herankommen an die unteren Wagenteile zu ermöglichen. Ist das Grundstück gut

bewacht, so brauchen keine Hallentore vorgesehen zu werden. Vielfach werden die elektrischen Kraftwagen in den vorhandenen offenen Pferdewagenhallen untergestellt, auch unter den Glasdächern vor den Paketverladerampen, wenn der Verladebetrieb ruht.

Die Wagenhallen für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen und für elektrische Kraftwagen sind durchweg als Flachbauten ausgeführt, d. h. die Kraftfahrzeuge sind zu ebener Erde untergestellt.

Nachdem der Kraftfahrbetrieb der DRP eine immer größere Bedeutung gewonnen und zu einer starken Vermehrung der Kraftfahrzeuge geführt hat, erwachsen aus deren Unterstellung in den Großstädten, namentlich aber in Berlin, große Schwierigkeiten. Besonders im Stadtinnern ist der Grund und Boden, wenn er überhaupt zu erlangen ist, zu teuer, um ihn mit einfachen Flachbauten für Wagenhallen größerer Ausdehnung zu besetzen. Einen Ausweg bot der Bau mehrgeschossiger Wagenhallen, wie eine solche 1924 von der ungarischen Postverwaltung in Budapest aufgeführt wurde. Die DRP hat zuerst in Berlin auf dem Grundstück der früheren Posthalterei in der Möckernstraße eine zweigeschossige Wagenhalle errichten lassen, die jedoch in mancher Hinsicht von der Budapester Ausführung abweicht.

Die Wagenhalle hat drei Tore, von den je eins als Einfahrt für die Benzin- und die elektrischen Kraftwagen, das dritte als Ausfahrt dient. Im ersten Geschoß zu ebener Erde werden die Benzin- und elektrischen Kraftwagen untergestellt. Es ist Platz für 40 Kraftwagen in 10 Einzelständen zu je 4 Wagen vorgesehen. Das zweite Geschoß dient zur Unterstellung der elektrischen Kraftwagen. Es bietet Raum für 70 Fahrzeuge. An der rechten und linken Seite des Gebäudes sind zwei offene Rampen mit einer Steigung oder einem Gefälle von 1 : 10 für die getrennte Auffahrt und Abfahrt der elektrischen Kraftwagen angeordnet. Laufunfähige elektrische Wagen werden durch eine Winde über die Auffahrtrampe hochgewunden.

Mit der Wagenhalle sind zwei größere Werkstätten für Benzin- und elektrische Kraftwagen verbunden. Ferner sind vorhanden eine Ladestelle mit Umformeranlage für Sammler mit 50 Zapfstellen, eine Tankeinrichtung für 30 000 kg Betriebsstoff und eine Vulkanisieranstalt.

Die Anlage ist 1925 in Betrieb genommen worden.

Liebe.

Kraftwagenwerkstätten bestehen an den Stützpunkten der Überlandlinien und in den Ortsbetrieben. Die Werkstätten, die den betriebsleitenden VAnst als sog. Hilfsbetriebe (s. Nebenbetriebe) angegliedert sind, haben für die laufende Instandhaltung der zugeteilten Fahrzeuge und die unmittelbare technische Durchführung des Betriebs zu sorgen. Sie sind für die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs von größter Bedeutung und stellen sozusagen das Rückgrat des Kraftfahrbetriebs dar.

In den ersten Jahren nach Einführung des Kraftfahrbetriebs im alten Reichspostgebiet war die Instandhaltung der Kraftwagen den Lieferanten gegen eine Kilometervergütung vertragsmäßig übertragen. Dieses Verfahren führte vielfach zu lästigen Weiterungen und bot keine ausreichende Sicherheit für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs. Überdies hatte sich in andern staatlichen Kraftwagenbetrieben, wie in Bayern, gezeigt, daß die Selbstunterhaltung bei größerem Verkehr auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft war. Die R.P.V. löste deshalb in den Jahren 1917 und 1918 die Verträge mit den Unternehmern und übernahm die Unterhaltung der Kraftwagen selbst.

Die Ausstattung der Kraftwagenwerkstätten richtet sich nach dem Umfang des Betriebs. Grundsätzlich sind sie mit allen Schlosser-, Schmiede- und Tischlerwerkzeugen ausgerüstet, die zur Ausführung der kleineren Instandsetzungen erforderlich sind. Ferner gehören Werkbank, Drehbank, Bohrmaschine, Feldschmiede und Feuerlöscher zur Einrichtung. Die Werkstätten sollen

Heizung haben und tunlichst mit Wasserausguß und Gas versehen sein. Elektrische Beleuchtung ist am zweckmäßigsten. Für größere Werkstätten wird in der Regel Kraftantrieb vorgesehen. Mit jeder Werkstatt ist ein Lager verbunden, in dem die Ersatzteile in Lagerstellen aufbewahrt werden. Gehören fünf oder mehr Wagen zu einem Stützpunkt, so wird der Werkstatt ein Werkführer zugeteilt. Die laufenden Instandsetzungen werden in der Regel von den Kraftwagenführern ausgeführt.

Größere Instandsetzungen der Kraftwagen werden in den sog. Bezirkswerkstätten ausgeführt, die sich in fast allen OPD-Bezirken befinden. In einigen dieser Werkstätten im Westen des Reichs findet auch die große Überholung von Kraftwagen statt, die sonst, mit Ausnahme des bayerischen und württembergischen Geschäftsbereichs, der Hauptwerkstatt für Postkraftwagen in Berlin-Borsigwalde (s. d.) vorbehalten ist. Den Bezirkswerkstätten steht im allgemeinen ein Werkmeister vor.

Kraftwerke mit Dampf- oder Dieselmotoren betrieblen dienen zur Stromversorgung für Licht und Kraft. Eigene Kraftwerke haben vor der öffentlichen Stromversorgung den Vorteil der Unabhängigkeit von öffentlichen Störungen (Unruhen, Streiks usw.), in der Regel aber den Nachteil des höheren Strompreises, wenn sie nicht als Heizkraftwerke (s. d.) ausgebildet sind. Früher bei der DRP vorhandene Kraftwerke sind daher meist gegen einen Anschluß an die öffentliche Stromversorgung ausgetauscht worden, zumal die Werke bei dem hohen Stromverbrauch der größeren VAnst Vorzugspreise zu gewähren pflegen. Außer bei der Stadtrohrpost in Berlin, die über mehrere Dampf- und Dieselanlagen verfügt, besteht ein eigenes Kraftwerk bei der Hauptfunkstelle in Königswusterhausen mit einer Leistung von rund 500 KW, verteilt auf 4 Dieselmotoren.

Schriftwesen. Archiv 1923 S. 44ff.

Krankenfürsorge (s. auch Gesundheitspflege und Postvertrauensärzte). Krankenfürsorge wird den Angehörigen der DRP gewährt durch die gesetzliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 in der Fassung vom 15. 12. 1924, durch Verwaltungsmaßnahmen und Bestimmungen der Tarifverträge (s. d.). Krankenversicherungspflichtig sind die Angehörigen der DRP, die in Krankheitsfällen ihre Dienstbezüge nicht weiterbeziehen, das sind im allgemeinen die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur DRP stehenden Personen. Postagenten, deren Tätigkeit als Postagent ihren Hauptberuf bildet, sind ebenfalls krankenversicherungspflichtig. Die Geschäfte der reichsgesetzlichen Krankenversicherung werden bei der DRP durch die Postbetriebskrankenkassen (s. unter 1) wahrgenommen. Über die gesetzliche Fürsorge hinaus werden den unter den Reichsangestellten-Tarifvertrag fallenden Personen im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Dienstbezüge unter Abzug der reichsgesetzlichen Barleistungen (Krankengeld, Hausgeld) für eine durch die Länge der Dienstzeit bestimmte Dauer gewährt, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der DRP gelöhnt werden, erhalten im Falle einer mit Dienstunfähigkeit verbundenen Erkrankung, die länger als 7 Tage dauert, vom 8. Tage an, wenn das Krankengeld nicht 70 v. H. des Lohnes erreicht, einen Zuschuß in dieser Höhe für eine durch die Beschäftigungszeit bestimmte Dauer, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

Nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen die Beamten der DRP. Den planmäßigen Beamten gewährt die DRP die vollen Dienstbezüge während der ganzen Dauer einer Krankheit fort. Diätare und im Vorbereitungsdienst (Probendienst) stehende, gegen Ver-

gütung beschäftigte Beamte beziehen ihr Dienst-einkommen bestimmungsgemäß auf die Dauer von 39 Wochen, im Vorbereitungsdienst stehende Beamte, die Unterhaltungszuschüsse erhalten, beziehen diese auf die Dauer von 26 Wochen vom Beginn der Dienst-unfähigkeit an. Um die Krankenfürsorge für die Beamten der unteren Besoldungsgruppen und deren Familienangehörige darüber hinaus zu verbessern, wurden am 1. 3. 1913 als freiwillige Hilfskrankenkassen die „Krankenkassen für untere Beamte“ gegründet (s. unter 2). Zur Verhütung und Behebung von Krankheiten, namentlich der Lungenkrankheiten, hat sich ferner die DRP seit Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts um Erleichterung der Aufnahmebedingungen für erkrankte Postangehörige in Heilstätten bemüht (s. Tuberkulosefürsorge). Aus demselben Grunde haben die DRP oder die Postfachverbände eigene Erholungsheime für Postangehörige eingerichtet (s. Erholungsheime). Eine Krankenfürsorgekasse der DRP, deren Einrichtung vom RPM geplant ist, soll den Beamten der DRP, die nicht die Möglichkeit haben, der „Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte“ (s. unter 2) beizutreten, Gelegenheit geben, sich und ihre Familienangehörigen in einer gleichfalls halbamtlichen Krankenkasse für den Krankheitsfall zu versichern.

1. Postbetriebskrankenkassen (bis 1. 10. 1922 Postkrankenkassen genannt) bestehen bei jeder OPD (einschl. Württemberg) unter deren Aufsicht und der Oberaufsicht des RPM; für den Geschäftsbereich der Abteilung VI (München) des RPM ist bei der OPD München eine Postbetriebskrankenkasse für die acht OPD in Bayern zusammen eingerichtet. Sie gewähren neben der Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld) eine Wochenhilfe, ein Sterbegeld für Familienglieder des Versicherten und eine Familienhilfe. Das Krankengeld beträgt mit Unterschieden in den OPD-Bezirken im Durchschnitt zwei Drittel des Grundlohns für den Kalendertag; die Krankenhilfe endet vorwiegend mit der 26. und 39. Woche. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes können die Kassen Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren, gegebenenfalls wird den Angehörigen ein Hausgeld in Höhe des halben Grundlohns gezahlt. Weibliche Versicherte erhalten als Wochenhilfe ärztliche Behandlung, zu den Kosten der Entbindung einen einmaligen Beitrag und ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, daneben u. U. auch ein Stillgeld. Als Sterbegeld wird das 40fache des Grundlohns, wenigstens ein Betrag von 50 RM gezahlt. Die Familienhilfe ist eine auf die Ehefrau und auf die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Töchter, Stief- und Pflegetöchter ausgedehnte Wochenhilfe. Die Beiträge, von denen die Versicherungspflichtigen zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel zu zahlen haben, werden in Hundertsteln des Grundlohnes bemessen. Ihre Höhe ist bei den einzelnen Kassen verschieden. Einziehung und Verrechnung geschieht bei der Beschäftigungsstelle des Versicherten. Die Postbetriebskrankenkassen einschließlich der Reichsdruckerei (s. d.) besaßen 1924 ein Gesamtvermögen von 1077682 RM. Die Zahl sämtlicher Pflichtmitglieder betrug 84374, der freiwilligen 39252, die Gesamtbeiträge machten 6804053 RM aus, wovon 1521984 RM von der DRP getragen wurden. Die Gesamtleistungen der Kassen bezifferten sich auf 6104890 RM.

Geschichte. Im ersten Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 15. 6. 1883 sind die im Arbeiterverhältnis stehenden Angehörigen der RPV noch nicht erwähnt, da sie nicht als in „stehenden Gewerbetrieben“ beschäftigt galten. Die im Telegraphenbau und im Maschinendienst (bei Rohrpostmaschinenstationen, Heizanlagen usw.) beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter wurden bei den Ortskrankenkassen versichert.

Das Gesetz, betr. Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. 5. 1885 zog den Kreis der Versicherungspflichtigen im Post- und Telegraphenbetriebe so weit, daß vom 1. 10. 1885 ab auch bei der RPV besondere Betriebskrankenkassen unter dem Namen „Postkrankenkassen“ errichtet werden konnten. Versicherungspflichtig waren zunächst nur die im Betriebsdienste beschäftigten An-

gehörigen der RPV, soweit sie im Arbeiterverhältnis standen. Durch Reichsgesetz vom 10. 4. 1892 wurde die Versicherungspflicht auch auf die nicht im Betriebsdienst, z. B. im Büro-, Registratordienste, beschäftigten Personen ausgedehnt, weil bei dem häufigen Wechsel des Personals eine Trennung zwischen Betrieb und Verwaltung bei der Beurteilung der Beschäftigungsart nicht mehr klar durchzuführen war. Hilfskräfte, die nicht wenigstens die Hälfte ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit im Post- und Telegraphendienst zubrachten, waren nicht versicherungspflichtig. Im Jahre 1892 wurde den Bediensteten des Reichs in Krankheitsfällen der Fortbezug der Dienstbezüge für 13 Wochen (seit 1903 für 26 Wochen) zugestanden. Der freiwillige Beitritt zur Postkrankenkasse war gestattet. Die ersten Satzungen der Postkrankenkasse hatte das RPA unterm 23. 8. 1885 herausgegeben. Der Versicherungsbeitrag wurde auf 3 (später $1\frac{1}{2}$ bis 2) vH des Arbeitsverdienstes bemessen, soweit er 4 M täglich nicht überstieg. Den Versicherungsbeitrag hatte der Versicherungspflichtige mit $\frac{2}{3}$ ($\frac{1}{3}$ Zuschuß der Verwaltung), das freiwillige Mitglied ganz zu zahlen. An Krankengeld waren vom 3. Tage nach der Erkrankung $\frac{2}{3}$ des Arbeitsverdienstes, und zwar zunächst für 13, später für 26 Wochen zahlbar. Die Satzungen sind zur Anpassung an veränderte Zeitverhältnisse wiederholt umgearbeitet worden, die z. Z. gültigen Bestimmungen sind oben mitgeteilt.

2. Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte (bis April 1921 Krankenkassen für untere Beamte genannt). Im Bereiche der DRP bestehen 37 Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte, und zwar je eine in den OPDBezirken des früheren Reichspostgebietes und eine für den Bereich der Abteilung VI (München) des RPM. In Württemberg besteht unter Beschränkung auf das vor dem 1. 4. 1920 im Dienste der früheren württembergischen Postverwaltung befindliche Personal ein postärztlicher Dienst, der den Beamten der unteren Besoldungsgruppen und ihren Angehörigen kostenfreie ärztliche Behandlung gewährt.

Der Beitritt zur Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte ist freiwillig und steht den Beamten der Besoldungsgruppen II bis IV bis zum 50. Lebensjahr offen, die nicht Mitglieder der Postbetriebskrankenkasse sind. Von den Anwärtern für die unteren Besoldungsgruppen wird bei ihrer Annahme für den Dienst bei der DRP in Anspruch genommen, daß sie der Krankenkasse als Mitglieder beitreten. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Beamtenwitwen können Mitglieder bleiben, Witwen verstorbener Mitglieder die Mitgliedschaft fortsetzen. An der Krankenfürsorge nehmen die Angehörigen des Beamten (Ehefrau und Kinder bis zum 16. Lebensjahre) teil. Die Kassen gewähren ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen und sonstige kleinere Heilmittel. Die Dauer der Krankenpflege beträgt bei Mitgliedern 26 Wochen, bei den Angehörigen 13 Wochen. Aufwendungen für Kuren, Badereisen usw. werden von den Kassen nicht getragen. Bei der Unterbringung in Krankenhäusern übernimmt die Kasse in der Regel die Kosten für die Aufnahme in der billigsten Klasse eines öffentlichen Krankenhauses. Die ärztliche Behandlung ist vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen; die Mitglieder haben freie Arztwahl. Die Krankenkassen unterhalten sich aus den Eintrittsgeldern, den Beiträgen der Mitglieder, dem Zuschuß der DRP (1924 rd. 1 530 000 RM), den Zinsen des Kassenvermögens und aus freiwilligen Zuwendungen. Die Beiträge sind bei den einzelnen Kassen verschieden. Sie betragen monatlich im Durchschnitt für Mitglieder ohne Hausstand 2 RM 87 Pf., für Mitglieder mit Hausstand 3 RM 82 Pf. Für Wartegeld-, Ruhegehaltsempfänger und Witwen erheben einige Kassen ermäßigte Beiträge. Die Verwaltung der Kassen, denen die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, führen ein Vorstand und ein Ausschuß, der sich aus einem Vertreter der DRP und Vertretern der Kassenmitglieder zusammensetzt. Die Kassengeschäfte erledigen die BezirksOPK. Die Mitgliederzahl der Kassen belief sich bei der Gründung am 1. 3. 1913 auf 62 000 Beamte, Ende 1924 gehörten ihnen rd. 151 500 Beamte als Mitglieder an. Dazu traten noch 323 000 von den Kassen mitversorgte Familienangehörige. 91 vH aller beitragsberechtigten Beamten waren Mitglieder der Kasse. Die Krankenkassen bilden insofern eine Gefahrengemeinschaft, als für alle im Reichspostgebiet bestehenden derartigen Krankenkassen

eine besondere gemeinschaftliche Rücklage gebildet ist, die zur Gewährung unverzinslicher, rückzahlbarer Darlehen oder außerordentlicher Beihilfen an die einzelnen Kassen bei vorübergehender Bedrängnis oder in Fällen besonderer Not dient, wenn die eigene Rücklage der Kasse erschöpft ist. Der Höchstbetrag dieser gemeinschaftlichen Rücklage ist auf die Hälfte des Jahresumsatzes der beteiligten Kassen festgesetzt. Im Jahre 1924 betragen die Einnahmen sämtlicher Postbeamtenkrankenkassen 7 193 544 RM, die Ausgaben 6 347 684 RM.

Geschichte. Die Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte (Krankenkasse für untere Beamte) besteht seit 1. 3. 1913. Die bis zur Anstellung von Postvertrauensärzten (s. d.) (1874) noch wenig entwickelte Krankenfürsorge für die Beamten der DRP wurde zuerst durch die Einstellung der Vertrauensärzte ausgebaut, denen die unentgeltliche Behandlung der Beamten der unteren Besoldungsgruppen in gewissem Umfange oblag. Als diese Fürsorge nicht mehr ausreichte, wurden mehr und mehr Rufe nach Gründung eigener Krankenvereine der Beamten laut. Die Bestrebungen führten jedoch erst 1913 zur Gründung der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Archiv 1886 S. 322ff., 1910 S. 609ff., 1919 S. 33ff., 201ff., 1925 S. 177ff., S. 282ff.; Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1885 S. 77ff., 1889 S. 96ff., 1897 S. 93ff., 1922 S. 49ff., 1925 S. 170ff.

Traxdorf.

Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte s. Krankenfürsorge

Krankenrenten s. Rentenverkehr

Krankenzimmer. Große VAnst mit viel weiblichem Personal (Fernsprechämter und PSchÄ) sind mit besonderen Räumen ausgestattet, in denen Beamtinnen, die bei Ausübung ihres Dienstes Unfälle (Verletzungen durch Starkstrom usw.) erleiden oder aus andern Ursachen erkranken, erste sachgemäße Hilfe erhalten.

Kredithilfe.

Die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung führte 1918 zu einer Verschuldung der Beamten. Der Reichsfinanzminister stellte daher im November 1918 für die Zwecke einer Kredithilfe Reichsmittel zur Gewährung von Darlehen an planmäßig und nicht planmäßig angestellte Beamte bereit, die zu erleichterten Zins- und Rückzahlungsbedingungen gegeben wurden. Innerhalb der DRP wurde den Post-Spar- und Darlehnsvereinen (s. d.) zunächst ein Kredit (annähernd 20 Millionen Mark) bei der GPK eröffnet, aus dem die Darlehen gezahlt wurden. Die Sparvereine hatten die im Wege des Kredits bezogenen Beträge zunächst mit $2\frac{1}{2}$ vH, dann mit $1\frac{1}{2}$ vH und schließlich mit 2 vH zu verzinsen und mit 75 vH, später mit 80 und 94 vH zu tilgen. Die Vermittlung der Darlehen an die Beamten vollzog sich nach den Satzungen der Sparvereine. Die Vereine waren auch zur Hergabe von Darlehen an solche Beamte verpflichtet, die keine Sicherheit beibringen konnten, aber sonst kreditwürdig erschienen. Die Darlehen durften das $1\frac{1}{2}$ fache des reinen Jahresdiensteinkommens, im Höchstfalle nicht 10 000, später 15 000 M überschreiten. Sie waren den Vereinen mit 3, später mit $4\frac{1}{2}$ vH zu verzinsen und im allgemeinen in 10 Jahren (später 1–3 Jahren) zurückzuzahlen. Den Beamten der DRP wurde auf Wunsch die Inanspruchnahme der Kredithilfe unter den gleichen Bedingungen auch bei der Verbandskasse der Spar- und Darlehnsvereine des Verbandes der deutschen Beamtenvereine freigestellt, der die GPK ihrerseits einen Kredit von 1 Million M eröffnete. Die Post-Spar- und Darlehnsvereine haben im Wege der Kredithilfe rund 25 Millionen M ausgeliehen; Ende Dezember 1923 konnten Anträge auf Gewährung von Kredithilfe nicht mehr berücksichtigt werden. Vom 1. 1. 1924 ab zahlten die Sparvereine die aufgenommenen Kredite in Tilgungsraten von wenigstens 100 000 M zurück. Den Schlußbetrag aus der den Sparvereinen bewilligten Reichskredithilfe hatte die GPK im November 1923 mit der Reichshauptkasse abgewickelt.

Im Frühjahr 1924 reichten die Mittel der Sparvereine für die Erfüllung der vorliegenden Darlehnsanträge von Vereinsmitgliedern nicht mehr aus. Das RPM bewilligte deshalb den Vereinen einen Kredit von $2\frac{1}{2}$ Millionen RM zu geringem Zinssatz; später trat ein weiterer Kredit hinzu. Aus diesen Krediten sind den planmäßig und nicht planmäßig angestellten Beamten Darlehen zum Zinssatz von höchstens 12 vH gegeben worden. Sie müssen monatlich mit wenigstens 10 vH getilgt werden.

Kreispostämter.

Der Fürst Staatskanzler v. Hardenberg (1750–1822), der nach den Befreiungskriegen den Wiederaufbau des preußischen Staates nachdrücklich betrieb und zu dem Zwecke viele Änderungen in dem Behördenaufbau vornahm, beabsichtigte auch eine „Reorganisation des gesamten Postwesens“. Sein Plan ging dahin, für jede Provinz eine OPD und als Bindeglied zwischen ihr und den kleineren PAnst KreisPÄ zu schaffen, denen eine bestimmte Anzahl dieser kleineren PAnst in bezug auf das Rechnungswesen, die Betriebsaufsicht usw. unterstellt werden sollte. Die Absicht Hardenbergs wurde jedoch nicht ausgeführt. Später ist der Gedanke der Einrichtung von

KreisPÄ wiederholt von neuem aufgetaucht; dem Geschäftsbereich der KreisPÄ sollten — etwa nach dem Muster der bei der Reichsbahn bestehenden Betriebsämter, Verkehrsämter usw., denen die äußeren Dienststellen (Bahnhöfe, Bahnmeistereien usw.) untergeordnet sind — mehrere PAnst kleineren Umfangs zugeteilt werden. Die oberste Postbehörde hat sich diesen Bestrebungen stets mit Recht widersetzt. Die heutige Dreiteilung — RPM, OPD, VÄ — hat sich durchaus bewährt, entspricht den Bedürfnissen der Verwaltung und des Betriebs am besten und wird deshalb auch, soweit sich die Verhältnisse übersehen lassen, für die Zukunft beibehalten werden.

Während des Krieges sind deutsche KreisPÄ in dem besetzten Belgien eingerichtet worden. Sie entstanden 1915, wurden in den 14 Verwaltungsbezirken eingerichtet und waren der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung in Brüssel unterstellt. Unter ihnen standen die in ihren Bezirken gelegenen PÄ (s. auch Deutsche Post in den während des Weltkriegs von deutschen Truppen besetzten Gebieten).

Kreuzbandsendungen, auch Streifbandsendungen, Sendungen unter Band genannt, bei der preußischen Post vom Anfange des 19. Jahrhunderts bis Mitte der 60er Jahre für Drucksachen gebrauchte Bezeichnung. S. Drucksachen.

Kriegsbeihilfen s. Kriegszulagen

Kriegsbeschädigtenfürsorge s. Schwerbeschädigtenfürsorge

Kriegsdienstzeit s. Dienstalter, Dienstzeiten (unter I ff.)

Kriegsgefangenensendungen werden im Weltpostverkehr gebührenfrei befördert. Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf Briefsendungen, Pakete und Wertsendungen sowie auf Postanweisungen; jedoch sind Postaufträge und Nachnahmensendungen von der Gebührenfreiheit ausgeschlossen.

Die Gebührenfreiheit der Kriegsgefangenensendungen ist zuerst vom Postkongreß in Rom (1906) beschlossen worden, der damit einem Beschlusse der ersten Haager Friedenskonferenz (1899) gefolgt ist, dem die Absicht zugrunde liegt, das ohnehin beklagenswerte Los der Kriegsgefangenen durch weitestgehende Erleichterung ihres Verkehrs mit der Heimat soviel wie möglich zu erleichtern. Die späteren Postkongresse haben die Gebührenfreiheit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Haager Friedenskonferenz (1907) aufrechterhalten.

Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf Sendungen, die an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von ihnen herühren. Sendungen der in einem neutralen Lande aufgenommenen und untergebrachten Kriegführenden (Sendungen der Internierten) werden in gleicher Weise wie Kriegsgefangenensendungen gebührenfrei befördert.

Außer den Sendungen der Kriegsgefangenen selbst werden auch Sendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen, gebührenfrei befördert, wenn sie unmittelbar oder mittelbar von den in den kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, etwa eingerichteten Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind.

Die Errichtung derartiger Auskunftstellen ist in der Haager Landkriegsordnung vorgesehen. Bei den Auskunftstellen wurde im Weltkrieg für jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt angelegt und auf dem laufenden gehalten. In Deutschland kamen als Auskunftstellen hauptsächlich das Zentralnachweisedureau des preußischen Kriegsministeriums, die Nachweisedbüros der Kriegsministerien in München, Dresden und Stuttgart und das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Betracht.

Während des Weltkriegs sind viele Hunderte Millionen von Kriegsgefangenensendungen gebührenfrei befördert worden. Von den Postverwaltungen der neutralen Länder waren namentlich die der Schweiz, Schwedens und der Niederlande an der Beförderung der Kriegsgefangenensendungen beteiligt und haben sich dadurch ein unvergängliches Verdienst erworben. Auch die Postverwaltungen der kriegführenden Länder haben alles getan, um den Postverkehr der Kriegsgefangenen ordnungsmäßig abzuwickeln. Besondere Schwierigkeiten machte die Behandlung der großen Zahl von Kriegsgefangenensendungen mit mangelhafter Aufschrift. Zur Ermittlung der Empfänger solcher Sendungen wurde in Deutschland am 26. 11. 1914 die Kriegsgefangenenbriefstelle beim PA 24 in Berlin N eingerichtet. Dort wurde eine Kartei angelegt (Umfang 1835 Kasten mit je 1500 Namenskarten). Bei dieser Stelle sind annähernd 86 Millionen ungenügend bezeichnete Sendungen bearbeitet worden. Der gesamte Verkehr der in 170 Lagern und Tausenden von Lazaretten und Arbeitsstätten Deutschlands untergebrachten Kriegsgefangenen beziffert sich auf Hunderte Millionen von Sendungen.

Für die abzusendenden Kriegsgefangenensendungen war in Deutschland wie in den andern kriegführenden Ländern eine Liegefrist vorgesehen, im allgemeinen 10 Tage. Die Sendungen mußten offen eingeliefert werden und mit der Bezeichnung „Kriegsgefangenensendung“ und dem Abdruck des Dienststempels der Heeresbehörde

versehen sein. Die ein- und ausgehende Post wurde im Stammlager der Kriegsgefangenen, u. U. auch in den Lazaretten, geprüft. Unzustellbare Pakete wurden zum Teil, den Abmachungen entsprechend, nicht zurückgesandt, sondern in den Lagern zum Besten der Landleute verwendet.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 48 ff.; Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921. Herzog.

Kriegsjahre s. Dienstalter, Dienstzeiten (unter 5)

Kriegsschiffe können mit ihrem Heimatlande und mit anderen Kriegsschiffen geschlossene Briefposten durch die Land- und Seepostverbindungen anderer Länder austauschen (s. Briefverkehr mit Kriegsschiffen).

Kriegsschreibstuben

sind in den Kriegsjahren 1914–1918 durch private Hilfsbereitschaft und mit Unterstützung der amtlichen Organe, der Kirchen, Schul-, Gemeinde- und besonders der Postbehörden für die mit der Herrichtung der Feldpost- und Kriegsgefangenensendungen wenig vertrauten Bevölkerungskreise unterhalten worden. Die Einrichtung, der sich geeignete Beamte und Beamtinnen oder Beamte im Ruhestande zur Verfügung stellten, hat zur Verringerung von Feldpostsendungen mit unrichtiger und undeutlicher Anschrift oder mangelhafter Verpackung wesentlich beigetragen. Aus kleinen Beiträgen für Abgabe von Vordrucken und Verpackungstoffen, die von bemittelten Schreibstubenbesuchern erhoben wurden, konnten die Schreibstuben ihre Unterhaltungskosten decken und den Stellen für Kriegsliebesdienst vielfach kleine Überschüsse zuführen.

Kriegsschuhmachereien

wurden in den Kriegsjahren 1917/18 in fast allen OPDBezirken eingerichtet. Sie sorgten für Instandsetzung der Fußbekleidung (Holz- oder Ersatzsohlen), besonders der im Außendienst beschäftigten Personen. Die erste Kriegsschuhmacherei entstand in Berlin. Ihre Leitung lag in der Hand eines fachkundigen unteren Beamten (früheren Schuhmachers). Einrichtung und Betrieb der Schuhmachereien geschah auf Kosten der Reichskasse (Hilfsbetrieb). Die Schuhinstandsetzungen wurden zu den Selbstkosten ausgeführt. Nach Wiedereintritt besserer Verhältnisse in der Schuhversorgung sind die Kriegsschuhmachereien in den Jahren 1920–1922 wieder geschlossen worden.

Kriegsspende von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, ein von den Vorständen der postalischen Berufsvereinigungen nach Ausbruch des Krieges 1914/18 gebildeter Ausschuß zur Einsammlung von Geldspenden usw., die die durch den Krieg hervorgerufenen Notstände lindern helfen sollten. Bis Ende März 1919 wurden durch Spenden rd. 3 1/2 Millionen M aufgebracht. In der Erwartung, daß der Krieg nicht von langer Dauer sein würde, wurden aus den Sammlungserträgen zunächst vorwiegend den großen Organisationen für Liebestätigkeit (Rotes Kreuz) namhafte Beihilfen zugeführt, später sind die Spenden in erster Reihe für Zwecke der eigenen Berufsgenossen nutzbar gemacht worden. Das beim Abschluß der Sammeltätigkeit nach Kriegsende noch vorhandene Vermögen (rd. 1,7 Millionen M) wurde zur Errichtung einer Stiftung „Kriegsstiftung für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung“ (s. d.) verwendet. Die Restbestände aus den Sammlungen unter den deutschen Feldpostbeamten und der Sammlung im früheren OPDBezirk Danzig sind der Stiftung „Töchterhort“ (s. d.) und der „Kaiser Wilhelm-Stiftung“ (s. d.) überwiesen worden.

Kriegsstiftung für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Eine Stiftung, die aus der „Kriegsspende von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung“ (s. d.) hervorgegangen ist. Ihr wurde das aus den Sammlungen in der Kriegszeit verbliebene Vermögen von rd. 1,7 Millionen M überwiesen. Stiftungszweck war die Unterstützung der durch den Krieg geschädigten Angehörigen der DRP. Es waren laufende und einmalige Unterstützungen, Beihilfen zu Kuren, Vergebung von Freistellen in Versorgungs-, Heil- und Erziehungsanstalten vorgesehen. Das Stiftungsvermögen ist durch den Währungsverfall zerronnen.

Kriegstagebuch s. Feldpost

Kriegsteuerungszulagen s. Kriegszulagen

Kriegsunterstützungen s. Kriegszulagen

Kriegszeitungen

entstanden in großer Zahl während des Krieges 1914/18 im Felde selbst, z. T. handschriftlich oder durch Umdruck unmittelbar an

der Front, z. T. im besetzten Gebiet in Riesenaufgaben. Besonders weit verbreitet waren die Liller Kriegszeitung, der Champagne-Kamerad und die Feldzeitung der Bugarmee. Die Zeitungen wurden im Felde im allgemeinen kostenlos verteilt, eine große Zahl von ihnen war auch in der Heimat zum Postvertrieb zugelassen. Im besetzten Gebiet wurden teilweise auch fremdsprachige Kriegszeitungen herausgegeben, die von der Bevölkerung viel gelesen wurden.

Schriftwesen. Schracke, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921. S. auch Feldpost.

Kriegszulagen.

I. Laufende Bewilligungen.

1. Kriegsbeihilfen wurden zuerst seit 1. 10. 1915 an verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit Jahreseinkommen bis 2100 M für Kinder unter 15 Jahren gezahlt (1—2 Kinder 6 M, jedes weitere Kind 3 M monatlich mehr). Einkommensgrenze und Betrag wurden mehrfach erhöht. Vorübergehend Staffellung nach Tarifklassen und Einkommen. Seit 1. 4. 1917 drei Gruppen (— 2300, — 4800, — 7800 M, nichtplanmäßige Beamte um je 300 M höher) mit fallender Beihilfe, z. B. bei 1 Kind 27, 23, 10 M monatlich. Seit 1. 1. 1919 aufgehoben und mit Kriegsteuerzulagen vereinigt. — 2. Kriegsteuerzulagen wurden neben den Kriegsbeihilfen am 1. 7. 1917 eingeführt, gestaffelt nach Tarifklassen und Familienstand, seit 1. 4. 1918 auseinandergezogen nach teuren und sonstigen Orten (teure Orte = solche der Ortsklasse A und B sowie die in Anlage 1 des Amtsblattes 26 von 1918 aufgeführten). Seit 1. 1. 1919 mit den Kriegsbeihilfen (s. 1.) vereinigt (3 Einkommensgruppen, 3 Tarifgruppen, nämlich Ortsklasse A, sonstige teure Orte, übrige Orte). 1. 1. 1920 bis 31. 3. 1920 erhöht um 150 vH (ausschl. der Kinderzulagen). Seit 1. 4. 1920 aufgehoben. — 3. Kriegsunterstützungen konnten seit 1. 7. 1916 für unverheiratete, nichtplanmäßige Beamte bei Bedürftigkeit gezahlt werden (4—7,50 M monatlich). Vorübergehend auch nach Tarifklassen gestaffelt. — 4. Ausgleichzulagen seit 1. 4. 1918 für untere Beamte und Bausekretäre, wenn sie sich bei der planmäßigen Anstellung in ihrem Einkommen verschlechterten. — 5. Diätenbeihilfen. Vom 1. 7. 1918 an erhielten ledige Assistenten, bautechnische Diätare und Gehilfinnen, wenn sie 1 Jahr den höchsten Diätensatz bezogen hatten, $\frac{1}{2}$ der Jahressumme, verheiratete nach 5- oder 9-jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des Wohnungsgeldzuschusses als Diätenbeihilfe. Ledige Postboten erhielten, wenn sie die 10. Dienstalterszulage 1 Jahr bezogen oder eine anstellungsberechtigte Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt hatten, $\frac{1}{2}$ der Jahressumme ihres Höchststagegeldes, verheiratete unter gleichen Voraussetzungen $\frac{3}{4}$ des Wohnungsgeldzuschusses. — 6. Demobilisierungszulagen wurden vom 1. 12. 1918 bis 1. 3. 1919 an mittlere und untere Beamte gezahlt, abgestuft nach den Lohngruppen der Eisenbahn von 120—30 M monatlich (Amtsblatt 18 und 29 von 1919).

II. Einmalige Bewilligungen (einmalige Kriegsteuerzulagen, Beschaffungsbeihilfen) sind von 1916 bis 1919 wiederholt nach dem Familienstande gestaffelt und bis zu gewissen Einkommensgrenzen hinauf gezahlt worden. Bergs.

Kriminalität bei der Post. Seit dem Jahre 1863 hat die Preußische Postverwaltung statistische Ermittlungen darüber veranlaßt, wie viele Postbeamte, Postunterbeamte, kontraktliche Diener und Postillione in jedem Jahre wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und welches Ergebnis das Strafverfahren gehabt hat.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die RPV haben diese Ermittlungen fortgesetzt. Sie sind indessen niemals veröffentlicht worden. Nur das Archiv

für Post und Telegraphie von 1873 enthält einen Aufsatz von Dambach über die Kriminalstatistik der Postverwaltung für die Jahre 1863 bis 1872.

Die Straftaten der Postbeamten lassen sich in zwei Gruppen teilen:

- a) Verbrechen und Vergehen im Amte, d. h. solche Straftaten, die in einer öffentlichen strafbaren Nichterfüllung oder Überschreitung einer bestimmten Dienstpflicht bestehen, und
- b) sogenannte gemeine Verbrechen und Vergehen, d. h. solche Straftaten, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, sondern auch von jedem Nichtbeamten begangen werden können.

Die Verbrechen und Vergehen im Amte bestehen namentlich in der Unterschlagung amtlich empfangener Gelder usw. (§§ 350, 353 RStGB), Fälschung der Kassenbücher und Belege § 351 RStGB) sowie in der unbefugten Öffnung und Unterdrückung von Postsendungen und Telegrammen (§§ 354, 355 RStGB). Bei den gemeinen Vergehen und Verbrechen handelt es sich hauptsächlich um Eigentumsvergehen, Beleidigung, Körperverletzung, Widerstand gegen Beamte und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Nachstehend folgen einige Übersichten über die Kriminalität bei der Post, die den amtlichen Unterlagen des RPM entnommen sind.

1. Verhältnis der Straffälle zur Gesamtzahl der Beamten 1863—1924.

Jahr	Gesamtzahl der Beamten usw.	Zahl der Straffälle	Auf 1000 Beamte usw. kommen Straffälle
1863	23 000	169	7,35
1872	48 661	282	5,79
1912	283 172	292	1,03
1922	475 167	1186	2,50
1923	441 322	1300	2,94
1924	382 002	1200	3,18

2. Zahl der Strafsachen und deren Erledigung in den Jahren 1910—1912.

Jahr	Gesamtzahl der Straffälle	Davon		
		Verurteilungen	Einstellungen	Freisprechungen
1910	272	219	18	35
1911	302	244	19	39
1912	292	242	27	26

3. Strafgerichtliche Untersuchungen und ihre Verteilung auf das Personal 1910—1912.

Jahr	Gesamtzahl der Straffälle	Davon entfallen auf		
		Beamte	Unterbeamte	sonstige Personen
1910	272	79	155	38
1911	303	66	189	48
1912	292	61	185	46
Gesamtpersonal	1912	darunter waren 87 846	128 119	67 207

4. Übersicht
über die Kri-
minalität 1922
bis 1924.

A. Straftaten in bezug auf das Amt.

	Insgesamt waren beschäftigt			Verurteilt wurden		
	1922	1923	1924	1922	1923	1924
Bes.-Gruppe X und höher	3 459	3 573	3 310	—	1	—
" V—IX	91 720	87 689	79 556	58	79	83
" II—IV	154 715	153 551	143 102	397	454	513
Weibl. Beamte	55 120	67 154	68 159	11	11	8
Sonstige Personen	170 153	129 355	87 875	522	473	393
Zusammen (Summe A)	475 167	441 322	382 002	988	1018	997

B. Straftaten ohne Bezug auf das Amt.

Bes.-Gruppe X u. höher	—	2	1
" V—IX	29	51	45
" II—IV	126	191	136
Weibl. Beamte	2	—	4
Sonstige Personen	41	38	17
Summe B	198	282	203
Hierzu „ A	988	1018	997
Zusammen	1186	1300	1200

Boedke.

Kriminal-Postdienststelle heißt das Dezernat des Polizei-
präsidiums in Berlin, dem die Bearbeitung aller zum
Nachteil der DRP verübten Straftaten obliegt.

Schon seit vielen Jahren war beim Polizeipräsidium Berlin ein
besonderer Kriminalkommissar mit der Bearbeitung von Unter-
suchungen beauftragt, die gegen Postbeamte wegen Ver-
untreuungen usw. im Dienste geführt wurden. Als im Laufe
des Krieges die Kriminalität zunahm und sich auch die Fälle mehrt-
ten, in denen auch andre, nicht der Post angehörende Personen Straf-
taten zum Nachteil der Postverwaltung begingen (Postsackwagen
und Briefkastenberaubungen, Avis-, Nachnahme-, Postanweisungs-
und Scheckschwindelen usw.), wurden immer mehr Dezernate
des Polizeipräsidiums an der Bearbeitung dieser Strafsachen be-
teiligt. Für die OPD bedeutete dies eine erhebliche Erschwernis des
Dienstbetriebes, weil sie gezwungen war, mit zahlreichen Dezernaten
des Polizeipräsidiums in Schriftwechsel zu treten, und weil auch die
Untersuchungsreferenten der OPD zur Besprechung mit den ver-
schiedenen Kommissaren, die infolge des Raummangels beim Polizei-
präsidium in weit auseinanderliegenden Gebäuden untergebracht
waren, nutzlose und zeitraubende Wege zurücklegen mußten.

Im März 1921 machte die OPD dem Polizeipräsidium deshalb
den Vorschlag, ein Sonderdezernat einzurichten, das alle Ver-
untreuungen zum Nachteil der Post, gleichviel ob Postbeamte oder
andre Personen als Täter in Frage kamen, bearbeiten und in den
Räumen der OPD in enger Verbindung mit der Untersuchungs-
abteilung der OPD untergebracht werden sollte. Das Polizeipräsidium
stimmte zu und die Kriminal-Postdienststelle trat am 1. 4. 1921 in
Wirksamkeit.

Die Kriminal-Postdienststelle ist z. Z. mit einem Kriminal-
kommissar und fünf Kriminalassistenten besetzt und befindet sich
zusammen mit der Untersuchungsabteilung der OPD in den Räumen
des alten OPD-Gebäudes in Berlin C 2, Königstr. 61. Die OPD
stellt die Diensträume, die Ausstattungsgegenstände, einen Personen-
kraftwagen sowie die Fernsprechanhänge in den Diensträumen
und Wohnungen der Kriminalbeamten kostenlos zur Verfügung.
Der Kriminalkommissar führt die Ermittlungen usw. im engsten
Benehmen mit dem zuständigen Referenten der OPD. Bei der
Kriminal-Postdienststelle werden ferner die Überwachungsbeamten
(Beamte des mittleren und unteren Postdienstes), die größeren PA
zugeteilt sind, im Kriminaldienst ausgebildet und mit allen ein-
schlagigen Bestimmungen sowie mit dem Gebrauch von Waffen
vertraut gemacht.

Bei der Kriminal-Postdienststelle werden jährlich durchschnitt-
lich 1000 Kriminalfälle bearbeitet. Im Jahre 1924 sind allein von
den Berliner Gerichten 124 Beamte, 56 Angestellte und Helfer sowie
rund 200 andre Personen, die Veruntreuungen zum Nachteil der
Post begangen hatten, rechtskräftig verurteilt worden. Zahlreiche
andre Fälle, in denen die Kriminal-Postdienststelle von andern OPD
in Anspruch genommen wurde, sind bei auswärtigen Gerichten
abgeurteilt worden.

Boedke.

Kuba. I. Verfassung. An der Spitze des Postwesens
steht die General-Verkehrsdirektion, die dem Ministerium
des Innern (Gobernación) unterstellt ist. Der General-
direktor leitet alle Verwaltungsgeschäfte, die das Post-,
Telegraphen- und Fernsprechwesen sowie die Faktorei
und die elektrischen Industrien betreffen. Der Unter-
generaldirektor ist dem Generaldirektor nachgeordnet
und mit der Leitung des Betriebsdienstes betraut. Bei
der Generaldirektion sind für die verschiedenen Dienst-
und Verwaltungsangelegenheiten besondere Abteilungen
gebildet, an deren Spitze Abteilungsleiter stehen, die
dem Unter-Generaldirektor untergeordnet sind. Es gibt

zwei Klassen von PAnst, Postverwaltungen und OrtsVÄ.
Jene befassen sich nur mit dem Post-, diese mit dem
Post- und Telegraphendienst.

II. Betrieb.

A. Briefpost. Die Briefpostsendungen werden in vier Klassen
eingeteilt. Zur 1. Klasse gehören die Briefe, Postkarten und alle
Sendungen, die ihrem Wesen nach eine persönliche Mitteilung ent-
halten sowie alle Gegenstände, die so verschlossen sind, daß ihr
Inhalt nicht geprüft werden kann. Gebührenstufen von je 1 Unze
(1 Pfund zu 16 Unzen = 453,6 g), jedoch besteht für Postkarten
eine besondere Gebühr. Nichtamtlich ausgegebene Postkarten
sind zugelassen. Die Sendungen der ersten Klasse unterliegen dem
Freimachungszwang. Nicht freigemachte Sendungen werden zurück-
gehalten, bis der Absender oder auf besondere Benachrichtigung
der Empfänger den Gebührensatz eingesandt hat. Unzureichend
freigemachte Sendungen werden mit Nachgebührenmarken ver-
sehen. Zur 2. Klasse gehören die in dem Verzeichnis der Sendungen
der 2. Klasse eingetragenen Zeitungen und Zeitschriften. Gebüh-
renstufen von je 1 Pfund oder 1 Unze, je nachdem es sich um Sammel-
oder Einzelsendungen handelt. Die 3. Klasse umfaßt die nicht zur
2. Klasse gehörenden Drucksachen. Gebührenstufen von je 2 Unzen.
Nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen werden mit einer
dem fehlenden Betrag entsprechenden Gebühr belegt. Die 4. Klasse
bilden die nicht zu den drei ersten Klassen gehörenden Sendungen,
insbesondere die Warenproben und Warensendungen bis zu 4 Pfund.
Gebührenstufen von je 1 Unze. Nicht oder unzureichend frei-
gemachte Sendungen werden mit einer dem Fehlbetrag entsprechenden
Gebühr belegt. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben
werden. Kein Ersatz bei Verlust einer eingeschriebenen Sendung.
Eilzustellung bei allen Sendungen zulässig, jedoch nur im Umkreis
von 1 Meile (1609 m) der BestimmungsPAnst.

B. Postanweisungen sind bis zu einem Meistbetrage zulässig.
Der Einzahler hat auf einem vorgeschriebenen Vordruck den Namen
des Empfängers und den einzuzahlenden Betrag anzugeben, worauf
die PAnst die Postanweisung ausfertigt und dem Einzahler zur
Übermittlung an den Empfänger übergibt. Es ist erlaubt, mehrere
Postanweisungen an demselben Tag an denselben Empfänger ab-
zusenden. Jede Postanweisung kann einmal an eine dritte Person
übertragen werden.

C. Postpakete. Meistgewicht 11 Pfund. Gebührenstufen von
1 Pfund, von 5 Pfund ab erhöhte Gebühr. Die Ausdehnung eines
Postpakets ist auf 3 Fuß 6 Zoll Länge und 2 Fuß 6 Zoll Breite be-
schränkt (1 Fuß = 12 Zoll = 30,5 cm).

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 156ff.

Brandt.

Kursgeographie s. Postgeographie**Kurszüge** s. Beutel

Kursuhren wurden in den zwanziger Jahren des
19. Jahrhunderts bei der preußischen Post eingeführt;
sie dienen dazu, die pünktliche Beförderung der Posten
auf Landstraßen sicherzustellen und wurden den Be-
gleitern dieser Posten mitgegeben. Seitdem infolge ver-
änderter Zeitumstände die Kursuhren sich als über-
flüssig erwiesen haben, sind sie seit Februar 1924 all-
gemein aus dem Betrieb gezogen.

Schriftwesen. Stephan S. 791.

Kurswagen s. Postwagen**Kururlaub** s. Urlaub

Kurzschrift im Postbetriebe s. Abkürzungen im Post-
betriebe

L

Ladestellen dienen dem Zweck, die Sammler aufzuladen, die zur Beleuchtung der Bahnpostwagen (s. d.), Postabteile (s. d.) und Beiwagen (s. d.) oder zum Betrieb elektrischer Kraftwagen (s. d.) benutzt werden.

1. Ladestellen für Bahnpostwagensammler befinden sich in der Regel auf dem Bahnhofsgelände oder in den Bahnhofs-Postdienstgebäuden und sind meist an Kabel der Elektrizitätswerke angeschlossen. Wird Wechsel- oder Drehstrom geliefert, so muß er auf Gleichstrom niedriger Spannung umgeformt werden. Das Laden der Sammlerbatterien geschieht meist in der Weise, daß sie alle parallel geschaltet werden. Die erforderliche Ladespannung beträgt 45 Volt. In jedem Stromkreis befinden sich ein Amperemeter und eine Sicherung. Einige Ladestellen arbeiten mit einer Spannung von 100 Volt nach besonderer Schaltung.

Im Bahnpostdienst werden drei Arten von Batterien verwandt, Normalbatterien, schwere und leichte Beiwagenbatterien. Die Normalbatterien bestehen aus 16 Elementen in Zelluloidkästen oder Hartgummigeßäßen, von denen je 4 in einen gemeinsamen Holzkasten eingebaut sind. Die Batterien in Zelluloidgeßäßen haben bei einem Entladestrom von 6 Ampere eine Leistungsfähigkeit von mindestens 82 Amperestunden, die in Hartgummigeßäßen eine solche von mindestens 78 Amperestunden. Eine Batterie wiegt 186 oder 194 kg.

In den Bahnpostpackwagen (Beiwagen) mit geringem Lichtbedarf werden vielfach Batterien von 16 Volt Spannung (sogenannte schwere Beiwagenbatterien) verwandt, deren Elemente alle in einen Kasten eingebaut sind. Jede Batterie besteht aus 8 Zelluloidzellen mit einer positiven und zwei negativen Platten und leistet 16 Amperestunden bei 0,9 Ampere Entladung. Die Batterie wiegt 20 kg. Sie speist eine Lampe von 10 HK während 20 Stunden. Die leichten Beiwagenbatterien bestehen aus einem Kasten zu 8 Zellen und haben eine Leistungsfähigkeit von mindestens 5,6 Amperestunden bei einem Entladestrom von 0,7 Ampere. Die Batterie wiegt 9,7 kg. Lieferung und Unterhaltung der Batterien im Bahnpostbetrieb ist im allgemeinen Sache der Gesellschaft für elektrische Zugbeleuchtung in Berlin. Die Ladestellen werden durch Postpersonal bedient.

2. Ladestellen für elektrische Kraftwagen. Die Räume für den Ladestellenbetrieb müssen heizbar sein und wegen der sich entwickelnden Gase eine gute natürliche oder künstliche Lüftung haben. Eine Ladestelle für elektrische Kraftwagen weist im allgemeinen folgende Einrichtung auf. An den Wänden des Raumes werden in einem Mittenabstand von 1,75 m voneinander die Ladeschalttafeln (d. s. Stromzapfstellen) auf Eisenkonsolen befestigt. Vor jeder Ladetafel steht die zu ladende Batterie auf einem Rollkarren. Der für die Ladung geeignete Gleichstrom — nur solcher ist verwendbar — wird von einer Stelle nach dem Laderaum durch Kupferschienen geleitet, die über den Ladetafeln entlang führen. Von den Sammelschienen zweigen dann die Stromzuführungen zu den Ladetafeln ab.

Ist keine zentrale Gleichstromversorgungsanlage vorhanden, sondern muß Drehstrom oder Wechselstrom durch Einzelgleichrichter umgewandelt werden, so treten an Stelle der Ladetafeln Gleichrichter, die in Form von Spinden hergestellt werden und an der Vorderwand die Ladetafel tragen.

Die Batterien der elektrischen Kraftwagen der DRP haben 20 und 40 Zellen und wiegen etwa 300 bis 900 kg. Zur Ladung muß eine Spannung von 2,75 Volt für die Zelle, also bei 40 Zellen eine Gesamtspannung von 110 Volt verfügbar sein. Eine Ladung dauert etwa 7 bis 8 Stunden.

Gleichstrom von 110 und 2×110 Volt ist ohne weiters zum Laden der Batterien der 0,6 Tonner-, Ein-

und Zweitonner-Wagen verwendbar. Bei Zweileiteranlagen von 220 Volt ohne Nulleiter muß ein künstlicher Nulleiter angelegt werden. Sog. Bef-Batterien für die 0,5 Tonnen-Wagen müssen bei 110 Volt zu je zwei hintereinander geschaltet geladen werden. In allen anderen Fällen und bei Gleichstrom von 2×220 Volt werden Umformer (Einankerumformer mit Sparschaltung) benutzt. Wechsel- oder Drehstrom ist durch Motor-Generatoren, Einankerumformer, Großgleichrichter oder Einzelgleichrichter in Gleichstrom umzuwandeln. Wird Wechsel- oder Drehstrom in Form von Hochspannung geliefert, so sind noch Hochspannungs-Transformatoren erforderlich.

Mit jeder Ladestelle für elektrische Kraftwagen ist eine Sammelwerkstatt verbunden, der die Unterhaltung und Reinigung der Batterien sowie die Instandsetzung beschädigter Sammler obliegt. Die Ladestelle und die Sammlerwerkstatt sind mit Postpersonal besetzt.

Schriftwesen. Archiv 1895 S. 65 ff., 1898 S. 1 ff.; Büttner, Die Beleuchtung von Eisenbahn-Personenwagen. Julius Springer, Berlin 1924. Liebe.

Lagerkosten sind nach dem WPVertr in Höhe von 50 Cts. für jeden Postsack zahlbar, wenn geschlossene Briefposten, die von einem Postdampfer angebracht werden und von einem anderen Postdampfer zu übernehmen sind, in einem Hafen gelagert werden. Die Zahlung ist jedoch — außer wenn es sich um Lagerung von Briefposten in einem portugiesischen Hafen handelt — ausgeschlossen, wenn die Verwaltung des Lagerorts bereits eine Land- oder Seedurchgangsvergütung (s. Briefdurchgangskosten) erhält. Die Höhe der Lagerkosten wird bei Gelegenheit der alle 5 Jahre stattfindenden Durchgangszählungen (s. d.) auf Grund von Aufzeichnungen ermittelt, die die PAnst der Lagerorte über die Stückzahl der kostenpflichtig gelagerten Briefposten führen.

Gleiche Lagerkosten sind zahlbar, wenn Briefposten, die nacheinander mit verschiedenen Luftpostverbindungen zu befördern sind, vor ihrer Weitersendung gelagert werden.

Landbriefträger-Anstalt (Landbriefträger-Institut) = Landzustelldienst s. Zustelldienst (Landzustellung)

Landbriefträgerwagen s. Postwagen

Landesbehörden, Zuständigkeit in Postsachen. Da das Postwesen nach Art. 88 der Reichsverfassung ausschließlich Sache des Reichs ist, so ist eine Zuständigkeit der Landesbehörden in Postsachen nicht begründet. Soweit Landesbehörden auf dem Gebiete des Postwesens tätig werden, handeln sie entweder auf Ersuchen der Post oder auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Post in allen Fällen, wo sie nicht als Trägerin der Posthoheit, sondern als juristische Person (Reichsfiskus) wie jede andere auftritt, den landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist.

Nach § 24 PG haben auf Requisition der Postbehörden die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

Die PAnst sind nach § 25 PG berechtigt, rückständige Gebühren usw. (s. Verwaltungszwangsverfahren) nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften beizutreiben. Ob die Zwangsvollstreckung durch die Post oder durch Gerichtsbehörden vorzunehmen ist, richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in dem die Vollstreckung durchzuführen ist. Als Vollstreckungsbehörden können Landesbehörden in Frage kommen.

Ein Eingriff in die Posthoheit und in den Postbetrieb steht den Landesbehörden nicht zu. Die Post wird sich aus allgemeinen Erwägungen den Anordnungen der

Landesbehörden unterwerfen, solange dadurch der Postbetrieb nicht beeinträchtigt wird. So wird die Post trotz des in § 19 PG ihr eingeräumten Vorfahrtsrechts den großstädtischen polizeilichen Anordnungen über die Verkehrsregelung in den Straßen nachkommen müssen. Diese Anordnungen werden aber für sie unverbindlich, wenn sie die Durchführung des Postbetriebes unmöglich machen oder so erschweren, daß die Erschwerung der Unmöglichkeit gleichkommt. Polizeiverordnungen, die das Halten und Entladen von Fuhrwerken auf der einen Straßenseite verbieten, werden auch von der Post beachtet werden müssen. Sie werden aber im Einzelfalle gegenteiligen Maßnahmen der Post nicht entgegenstehen, wenn die große Zahl und das Gewicht der abzuladenden Pakete das Hinübertragen der Pakete über den Straßendam nicht zuläßt.

Die Kraftposten (s. d.) unterliegen nicht der sonst für Kraftfahrlinien erforderlichen Genehmigung der von der obersten Landesbehörde festgesetzten Behörde, wohl aber unterliegen sie, soweit sie der Personenbeförderung dienen, der Anzeige [§ 6 des Kraftliniengesetzes vom 26. 8. 1925 (RGBl I, S. 319)]. Dienen die Kraftposten lediglich zur Postsachenbeförderung, so sind sie auch nicht anzeigepflichtig. Gegen die Einrichtung von Linien, die für die Personenbeförderung bestimmt sind, steht der obersten Landesbehörde ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß nach Auffassung der obersten Landesbehörde dem öffentlichen Nutzen durch Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen sei. Kommt zwischen RPM und oberster Landesbehörde eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Mitgliede des Reichsgerichts als Vorsitzendem und je einem Vertreter der DRP und der obersten Landesbehörde. Dieselbe Regelung gilt auch für die Linien, die sowohl der Postsachen- wie der Personenbeförderung dienen (gemischte Linien) mit dem Unterschiede, daß das Einspruchsverfahren nicht stattfindet, wenn die DRP der obersten Landesbehörde gegenüber unter Anführung der tatsächlichen Verhältnisse dargelegt hat, daß die einzurichtende Kraftfahrlinie für die Postsachenbeförderung erforderlich ist. Die Erklärung der Post unterliegt nicht der Würdigung durch das Schiedsgericht, für sie trägt die Post allein die Verantwortung. Zu beachten ist, daß die Linie für die Postsachenbeförderung erforderlich sein muß; dies schließt nicht aus, daß mit einzelnen auf der Linie verkehrenden Wagen keine Postsachen befördert werden. Im übrigen bezieht sich das Kraftliniengesetz nur auf regelmäßige Fahrten auf bestimmten Strecken; Sonderfahrten (Ausflugsfahrten) fallen nicht darunter.

Wenn die Post bei der Einrichtung ihrer Linien, auch wenn diese zur Beförderung von Personen dienen, von der Genehmigung der obersten Landesbehörde unabhängig ist, so beruht dies darauf, daß auch die Personenbeförderung eine verfassungsmäßige Aufgabe der Post ist. Der Inhalt des Begriffs „Postwesen“ ergibt sich einmal aus der geschichtlichen Entwicklung, sodann aus dem Gesetz über das Postwesen vom 28. 10. 1871. Daß vor dem Ausbau der Eisenbahn die Personenbeförderung einen Teil des Postwesens ausmachte, ist bekannt. Wenn auch späterhin die Beförderung von Briefen, Paketen usw. die Hauptaufgabe der Post geworden ist, so ist doch die Personenbeförderung stets ein Zweig des Postwesens geblieben. Es hat keinen Abschnitt in der Entwicklung des Postwesens gegeben, in dem sich die Post nicht mit der Personenbeförderung befaßt hat. Dementsprechend geht das PG vom 28. 10. 1871 davon aus, daß die Personenbeförderung als ein Recht und eine Aufgabe der Post anzusehen ist. Dies ergeben z. B. die §§ 11, 16, 29, 50 Abs. 3 Ziff. 8 PG. Auch die Sonderfahrten (Extraposten im Sinne des PG) fallen unter den Begriff „Personenbeförderung“.

Der Landesbesteuerung unterliegt die Post nur in soweit, als das Reichsgesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl I, S. 252) über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden den Ländern oder Gemeinden die Befugnis zur Besteuerung gibt. Früher galt das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. 4. 1911 (RGBl S. 187). § 1 des Gesetzes von 1925 regelt die Gebührenpflicht (Gebühren für die Benutzung der im öffentlichen Nutzen von den Ländern oder Gemeinden unterhaltenen Veranstaltungen sowie für die Handlungen ihrer Behörden). Die Gebührenpflicht besteht nicht, wenn die Handlungen der Behörden in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt und vorgenommen werden. Das Reich ist von allen Gerichtsgebühren befreit. Nach § 2 hat das Reich den Ländern und Gemeinden die Beiträge zu entrichten, die zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der durch den öffentlichen Nutzen erforderlichen Veranstaltungen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Zu diesen Beiträgen gehören insbesondere Straßenbaubeiträge. Da die Post kein Gewerbe betreibt, so kann sie nur als Grundeigentümerin zu Beiträgen herangezogen werden. Als solche Beiträge kommen insbesondere die sog. Vorausleistungen in Betracht, d. h. Beiträge zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege (§ 12 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 1923, RGBl I S. 494). Diese Beiträge dürfen jedoch nur für Fahrten, die der entgeltlichen Personenbeförderung dienen, erhoben werden und dürfen für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger sein. Fahrten, mit denen zugleich Postsachen und Personen befördert werden, fallen nur hinsichtlich der Personenbeförderung unter die Vorausleistungen. Der Verteilungsmaßstab wird so gefunden werden können, daß dasjenige Wagengewicht, das ohne die Personen allein zur Beförderung der Postsachen gebraucht würde, von dem tatsächlichen Gewicht des laufenden Kraftwagens abgezogen wird. Würde also z. B. statt eines Personenomnibusses im Gewicht von 2 t, der zugleich die Postsachen mitbefördert, für die Postsachenbeförderung allein ein Wagen im Gewicht von 1 t gebraucht, so ist die Post nur zur Zahlung der Vorausleistungen zur Hälfte verpflichtet.

Die Post kann ferner gemäß § 6 Abs. 3 des Besteuerungsgesetzes vom 10. 8. 1925 zu solchen Abgaben der Länder und Gemeinden herangezogen werden, die ganz oder zum Teil für die Unterhaltung der öffentlichen Wege verwandt werden. Fahrten, die lediglich der Postsachenbeförderung dienen, sind frei. In Betracht kommen nur Pferdegespanne der Post; denn nach § 12 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes ist mit dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von Kraftfahrzeugen die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern unzulässig. Da die mit Pferden bespannten Postfuhrwerke fast ausschließlich der Postsachenbeförderung dienen, so hat diese Besteuerungsmöglichkeit keine wirkliche Bedeutung. Diese erschöpft sich im wesentlichen in der Durchlöcherung des § 16 PG.

K. Schneider.

Landpostdienst umfaßt die Zuführung der Postsendungen an die Bewohner des platten Landes an Orten ohne PAnst und die Einsammlung der von ihnen aufzuliefernden Postsendungen durch Landzusteller und Posthilfstellen. Näheres s. Zustelldienst (Landzustellung) und Posthilfstellen.

Landpostfahrten sind neben den Personenposten (s. d.), Güterposten (s. d.), Karriolposten (s. d.) und Botenposten (s. d.) sowie den Privatpersonenuhrwerken (s. d.) eine Gattung der Posten auf Landstraßen (s. Posten auf gewöhnlichen Straßen). Die Ausrüstung von Landzustellern mit Fuhrwerk soll in erster Linie zur Verbesserung des Landpostdienstes dienen. Sie tritt hauptsächlich da ein, wo der fahrende Landzusteller neben

der Landzustellung gleichzeitig eine Verbindung zwischen benachbarten PAnst herstellt oder wo die Landzustellung mit Fuhrwerk zur Beschleunigung oder wegen außergewöhnlich starken Paketverkehrs nötig erscheint. Die Landpostfahrten können auch zur Beförderung der Postsachen zwischen den Bahnhöfen und den PAnst mitbenutzt werden. Sie sind auch für die Beförderung von Personen bestimmt, die Gewährung von Reisegelegenheit darf aber für ihre Einrichtung nicht maßgebend sein.

Geschichte. 1880 wurde der Versuch gemacht, Landbriefträger mit Fuhrwerk auszurüsten. Von 1881 an wurde die Einrichtung weiter ausgebaut. Die RPV hatte den Wagen, der Landbriefträger das Pferd zu stellen und zu unterhalten. Dafür erhielt er eine feste Vergütung und zum Ankauf des Pferdes, das versichert werden mußte, einen zinsfreien Vorschuß aus der Postkasse. Für fahrende Landbriefträger fiel die Gewichtsbeschränkung (s. Belastungsgrenze) weg, die Wertgrenze wurde erweitert. Der Landbriefträger bezog das Zustellgeld für Pakete im Einzelgewicht über 2½ kg, außerdem die Einsammlungsgebühr für derartige Pakete sowie die Einnahme aus der ihm gestatteten Beförderung von Personen und deren Gepäck. Die Pferdehöchstleistung betrug 24—30 km täglich je nach den Wegeverhältnissen (1882). Sonntags sollten die Pferde volle Ruhe haben, deshalb wurden die Landpostfahrten Sonntags erforderlichenfalls durch Botenposten ersetzt. Über Einnahmen aus der Personenbeförderung wurde 1885 ein Merkbuch eingeführt. Seit 1914 wurden die Landpostfahrten teilweise durch Karriolposten ersetzt, weil die Tätigkeit der fahrenden Landbriefträger sich vielfach hauptsächlich auf die Führung des Fuhrwerks beschränkte. Während des Krieges und der Zeit des Währungsverfalls wurde der größte Teil der Landpostfahrten aufgehoben.

Recht. Bei Beförderung von Reisenden mit Landpostfahrten kommt kein Beförderungsvertrag zwischen dem Reisenden und der Post zustande. Die Landpostfahrten sind keine ordentlichen Posten im Sinne des § 11 PG. Die Post haftet dem Reisenden nicht nach § 11 Abs. 1 PG. Tierhalter ist der Landbriefträger, nicht die Post. (Vgl. auch PO § 51, I nebst AB.)

Betrieb. Landpostfahrten sollen nur da eingerichtet werden, wo die Wege das ganze Jahr gut befahrbar sind und ein Pferd die Fahrt ohne übermäßige Anstrengung ausführen kann.

Wenn der Gesamtwert der Ladung bei postmäßigen Beförderungen von Postort zu Postort mehr als 3000 RM beträgt, so ist den Landpostfahrten ein Beibote mitzugeben.

Die Wagen und erforderlichenfalls auch die Schlitzen (s. Postwagen) werden für unmittelbare Rechnung der Postkasse beschafft und unterhalten; die Pferde sollen dagegen in der Regel dem Landzusteller gehören, dem die Anschaffung durch Gewährung eines zinsfreien Darlehns erleichtert werden kann. Die Pferde müssen versichert werden.

Die Vergütungen für die Hergabe der Zugkraft haben die OPD für jede Landpostfahrt in einer jährlichen Pauschsumme festzusetzen. Sie ist so zu bemessen, daß dem Landzusteller für seine besondere Mühewaltung, für die Wartung des Pferdes usw. ein Überschuß von 100 bis 150 RM verbleibt. Wenn das wöchentliche Leistungsmaß der Landzusteller nach Einrechnung der für die Pflege und Wartung des Pferdes sowie für das Reinigen und Schmieren des Wagens erforderlichen Zeit 48 Dienststunden überschreitet, so kann dem Landzusteller für die überschüssigen Stunden eine besondere Entschädigung bis zum Höchstbetrage von 300 RM bewilligt werden. Dabei sind für Wartung und Pflege der Pferde usw. allgemein 7 Stunden wöchentlich zu rechnen.

Der fahrende Landzusteller kann Personen befördern, die sich bei ihm zur Mitfahrt melden und entscheidet über ihre Mitnahme (PO § 61). Über die Zahl der Reisenden und das erhobene Personengeld usw. hat er ein Merkbuch zu führen; Fahrscheine werden nicht ausgegeben. Der Monatsbetrag ist an die Postkasse abzuführen, er fließt dem Landzusteller als Entschädigung wieder zu. Über die Vergütung für Hergabe der Zugkraft hat er ein Wirtschaftsbuch zu führen. Die Zahl der mitzunehmenden Personen wird von der vorgesetzten PAnst bestimmt.

Die Landpostfahrten sind in den letzten Jahren vielfach durch neuereingerichtete Kraftposten ersetzt worden.

Schriftwesen. Archiv 1888, S. 333 ff.; Aschenborn S. 179 ff.; 188 ff.; Scholz S. 177 ff.; DVZ 1926, S. 327 ff. W. Schwarz.

Landzustellübersicht (Übersicht über den Landzustellendienst) wurde 1882 eingeführt; sie ist seitdem mehrfach geändert worden. Sie enthält sämtliche vom Landzusteller zu berührenden Wohnstätten mit Angaben über deren Art (Dorf, Mühle, Abbau usw.) in abgekürzter Form und ihre Einwohnerzahl, die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte, die planmäßige Ankunfts- und Abgangszeit nach dem erfahrungsmäßigen Durchschnitt, die Einteilung der Zustellbezirke sowie eine Kartenskizze, außerdem Angaben über die sonstigen Dienstleistungen der Landzusteller. Letzte Änderung 1921. Die Anleitung zur Aufstellung der Landzustellübersicht wird den PÄ auf besonderem Blatt geliefert. In Bayern ist die Landzustellübersicht erst 1921 eingeführt worden.

Landzustellung s. Zustelldienst

Lastschriftzettel erhält der Postscheckkunde (s. d.) mit dem Kontoauszuge (s. d.) als Belege für die Ausführung seiner Aufträge. Es werden dazu die Abschnitte am rechten Rande der Postüberweisungen (s. d.) und Postschecke (s. d.) benutzt, die der Postscheckkunde zusammen mit den übrigen Teilen der Vordrucke ausfüllt. Beim PSchA werden die Abschnitte abgetrennt und durch Stempelabdruck vollzogen. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die von den PAnst ausgestellten Posteinlieferungsscheine.

Laufschreiben (-zettel) s. Fragebogen und Laufschreiben

Lebenseinkommen s. Besoldung

Lebensmittelbeschaffungswesen der DRP. Die Schwierigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen während des Weltkriegs führten nach einer Besprechung zwischen der obersten Postbehörde und den Beamtenverbänden im Dezember 1917 zur Bildung von Lebensmittel- und Wirtschaftsausschüssen innerhalb der DRP. Sie sollten über den Stand der Lebensmittelfragen aufklären und notwendige Lebensmittel beschaffen. Lebensmittelausschüsse bestanden bei allen VAnst mit mehr als 200 Beamten. Sie kauften unter Verwendung zinsfreier Vorschüsse aus der Reichskasse Nahrungsmittel ein und verteilten sie an die Beamtenschaft. Am Sitze jeder OPD war ein Wirtschaftsausschuß, der sich aus 5—7 Beamten, Angestellten und Arbeitern zusammensetzte, für Regelung der Lebensmittelversorgung und Abstellung von Mängeln und Schwierigkeiten bemüht. Um die Lebensmittelversorgung nachdrücklicher betreiben zu können, wurde im Oktober 1919 ein dem RPM angegliedertes Lebensmittel-Beschaffungsausschuß der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung geschaffen. Es sollte in Fühlung mit den Wirtschaftsausschüssen der OPD preiswerte Lebensmittel beschaffen. Die Lebensmittel- und Wirtschaftsausschüsse und das Lebensmittel-Beschaffungsausschuß sind, als sich ihre Aufgabe im Winter 1920/21 erfüllt hatte, wieder aufgehoben worden.

Lebensversicherungen. Die DRP hat bis 1923 ihren Beamten den Abschluß von Lebensversicherungen durch besondere Abkommen mit bewährten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften erleichtert, die einen zwischen 3 und 10 vH der Prämie schwankenden Prämienelaß gewährten, wenn die Versicherung durch die Post vermittelt wurde. Hinzu trat nicht selten Erlaß der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsscheine und der Kosten für die ärztliche Untersuchung des zu Versicherten. Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 19. 7. 1923 sind alle Vergünstigungsverträge aufgehoben worden. Die Einziehung der Lebensversicherungsbeiträge

durch Einbehaltung vom Dienstekommen der Beamten und ihre Abführung an die Versicherungsgesellschaften durch die Reichspostkasse ist auf Veranlassung des Reichsministers der Finanzen gleichzeitig weggefallen, aber am 1. 1. 1926 wieder aufgenommen worden, um den Beamten den Abschluß einer Versicherung für sich und ihre Angehörigen und die Zahlung der Beiträge zu erleichtern. Die Versicherungsgesellschaften vergüten diese Vermittlungstätigkeit der DRP durch eine Einhebungsgebühr. Der Abschluß besonderer Begünstigungsverträge mit einzelnen Versicherungsgesellschaften ist künftig den Berufsverbänden der Beamten überlassen; auch bei der Feststellung des Todes eines Versicherten, der Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten oder seine Angehörigen wirkt die DRP nicht mehr mit.

Geschichte. Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes traf 1867 mit einigen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften (Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, Nordstern, Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft) Abkommen zu dem Zweck, den Beamten des internen Dienstes den Abschluß einer Lebensversicherung zu erleichtern. Zugunsten der Versicherten aus den Kreisen der planmäßig angestellten unteren Beamten leistete die Postverwaltung beim Abschluß einer Versicherung von 600 M bis 1500 M einen Zuschuß von 17 vH zur Prämie (seit 1882 aus den planmäßigen Unterstützungsmitteln). Vom Jahre 1871 an schloß die RPV ähnliche Übereinkommen auch für die übrigen Beamten (einschl. der Postagenten) ab, jedoch ohne Gewährung eines Zuschusses aus der Postkasse. Dafür hatten die Versicherten die freie Verfügung über den Versicherungsschein. Bei Versicherungen mit Zuschuß beanspruchte die RPV, daß Abtretungen und Verpfändungen aus dem Versicherungsvertrage oder dessen Aufhebung ihrer Genehmigung vorbehalten blieben, und daß nach Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme an die Postbehörde ausgezahlt wurde, die sie der Witwe, den großjährigen Kindern oder den Erben des Verstorbenen zuführte. Der ursprünglich nur den planmäßig angestellten unteren Beamten zugebilligte Zuschuß ist seit der gesetzlichen Regelung der Hinterbliebenenfürsorge (1884) auch den nichtplanmäßig angestellten Beamten mit einer Mindestdienstzeit von einem Jahre zugestanden worden. Die Vorteile erleichteter Abschlüsse auf Lebensversicherungen wurden ferner 1876 den Beamten der Telegraphenverwaltung und 1891 den Fernsprechgehilfen und Posthilfsboten zuteil. 1889 dehnte die RPV ihre vermittelnde Tätigkeit auf das Gebiet der weniger verbreiteten Rentenversicherung (s. d.) für unversorgt hinterlassene Töchter von Beamten aus. Einzelne der mit der DRP im Vertragsverhältnis stehenden Anstalten gewährten den Versicherten Darlehen zur Bestellung der bis 1898 geforderten Amtskautionen (s. Kautionen). Unter Mitwirkung der RPV wurden von 1867 bis 1913 mehr als 17 000 Lebensversicherungen über rund 24 Millionen Mark abgeschlossen. Bis 1923 kamen mit 21 Gesellschaften Verträge wegen Gewährung besonderer Vergünstigungen zustande, darunter erhielten acht Gesellschaften Zuschüsse (17 vH der Beiträge) aus der Postkasse. Seit dem Eintritt des Währungsverfalls haben die Versicherungsgesellschaften Versicherungsbeiträge vorläufig nicht mehr eingezogen; es waren bis dahin von den Beamten des internen Dienstes 14 886 Versicherungen (mit Zuschuß) und von den übrigen Beamten 83 273 Versicherungen (ohne Zuschuß) abgeschlossen worden. Versicherungsabschlüsse sind seit 1923 nicht mehr vermittelt worden.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1897 S. 110ff., 1922 S. 49ff. S. auch Wohlfahrtswesen. Traxdorf.

Leistungen (Lieferungen) s. Vergebung von Leistungen und Lieferungen

Leistungsmaß (s. auch Arbeitszeit) bedeutet die wöchentliche Arbeitsleistung der Beamten.

Noch 1872 wurde es nicht für angemessen erachtet, für die Feststellung der Dienststunden bestimmte Regeln aufzustellen; die Wochenleistung für expedierende Beamte schwankte zwischen 49 und 75 Stunden, der Nachtdienst wurde fast überall einfach gerechnet. Auch 1874 wurde von dem Erlaß allgemeiner Regeln noch abgesehen, jedoch bestimmt, daß der Dienst der mittleren Beamten im Regeldurchschnitt 9 bis 10 Stunden täglich zu betragen hätte, bei anstrengendem Dienst bis auf 8 Stunden herabgegangen werden könnte, und daß die wirklichen Arbeitsstunden während der Nachtzeit $1\frac{1}{2}$ fach zu rechnen wären. Für untere Beamte wurde kein bestimmtes Arbeitsmaß festgesetzt. Von 1885 an war für die Abmessung des Beamtenbedarfs die Zahl der in einer Woche zu leistenden Dienststunden maßgebend. Diese sollten bei PÄ I und StadtPAnst mit anstrengendem Dienst 52 bis 54, bei weniger anstrengendem Dienst bis zu 60 Stunden betragen. Für PÄ II und III sowie für die unteren Beamten wurden keine allgemeinen Regeln gegeben. Die $1\frac{1}{2}$ fache Berechnung des Nachtdienstes beschränkte sich auf die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Das Arbeitsmaß der Fernsprechgehilfen wurde 1892 im allgemeinen bei voller Tätigkeit auf 7 Stunden täglich festgesetzt.

Bestimmtere Vorschriften folgten 1899. Danach konnte das Leistungsmaß der Beamten in schwierigen Dienststellen, die an-

dauernd voll beschäftigt sind, bis auf 48 Stunden herabgesetzt werden, bei leichteren Arbeiten bis zu 54, bei ganz leichtem Dienst, wie bei den meisten PÄ III, bis zu 60 Stunden betragen, bei weiblichen Beamten zwischen 42 und 48 Stunden; bei unteren Beamten durfte bei ganz schwierigen Leistungen bis auf 60 Stunden herabgegangen werden, im übrigen Arbeitsmaß bis zu 69 Stunden zulässig. Für die Landbriefträger wurde das Höchstleistungsmaß 1900 auf 69 Stunden und 168 km (28 km am Tage) festgesetzt. Seit 1904 waren auch Arbeitspausen während der Nachtzeit, die nur bis zu 2 Stunden betragen, $1\frac{1}{2}$ fach zu rechnen. Nachwachtdienst wurde einfach gerechnet. Von 1912 ab konnte das Arbeitsmaß der gehobenen unteren Beamten bei schwierigen Leistungen bis auf 56 Stunden herabgesetzt werden.

Im November 1918 wurde das Leistungsmaß der unteren Beamten auf 54 bis höchstens 60 Stunden ermäßigt. Vom 1. 1. 1919 wurde das Leistungsmaß für alle Beamten auf höchstens 48 Stunden festgesetzt, die Nachtdienststunden wurden einfach gerechnet und dafür Nachtdienstentschädigungen (s. d.) eingeführt; die Leistungen der weiblichen Beamten sollten sich zwischen 42 und 48 Stunden bewegen. Der Erlaß vom 20. 9. 1921 bestimmte, daß die Dienstzeit wöchentlich mindestens 48 Stunden zu betragen hätte; soweit der Dienst in bloßer Dienstbereitschaft bestände, sollte die Zeit von 48 Stunden entsprechend erhöht werden. Für eine Überschreitung der 48stündigen Wochendienstzeit konnte ein Ausgleich durch Dienstbefreiung zu andern Zeiten nachgelassen werden. Mäßige Schwankungen des Leistungsmaßes sollen sich im Wechsel der Wochen ausgleichen. Bei größeren Fernsprechvermittlungstellen konnte die Leistung der im Vermittlungsdienst verwendeten Beamtinnen bis auf 42 Stunden herabgesetzt werden. Eine Änderung brachte der Erlaß über die Regelung der Dienstzeit der Beamten vom 22. 12. 1923. Durch ihn wurde die Arbeitszeit grundsätzlich auf 54 Stunden wöchentlich festgesetzt; es durfte jedoch herabgegangen werden: bis auf 51 Stunden im Klopfer-, Siemensstanz-, Huggessende-, Baudotsende-, Wheatstonesende- und Funkdienst bei den Telegraphenämtern, bis auf 48 Stunden für den reinen Fernsprechvermittlungs- (Schrank-) dienst, Bedienung der Zahlengerätemaschinen und reinen Aufsichtsdienst im Orts-, Fern- und Meldeamt bei Fernsprechämtern und Fernsprech-Vermittlungsstellen. Im Bahnpostdienst durften u. U. Ruhepausen an Überlagerorten bis zu 1 Stunde (seit 1924 bis zu 3 Stunden) als Arbeitszeit angerechnet werden. Nachwachtdienst und Dienstbereitschaft wurden nur zur Hälfte als Arbeitszeit gerechnet (bis zu 2 Stunden voll). Nach Beschluß der Reichsregierung vom 3. 3. 1925 kann die Dienstzeit auf 51 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. Das ist (RPMVf vom 8. 6. 1925) geschehen für alle Beamten mit besonders schwieriger, ununterbrochen anstrengender lebhafter Tätigkeit. Für Beamte, deren Tätigkeit neben besonders schwieriger auch weniger anstrengende Arbeit umfaßt, ist das Leistungsmaß auf 51—54 Stunden festgesetzt, für andere Beamte, die im Laufe einer Woche wenigstens einen vollen Nachtdienst zu verrichten haben, auf 53 Stunden.

W. Schwarz.

Leistungsnachweisung

war die Unterlage für die Festsetzung des Personalbedarfs bei den VÄ. Sie wurde als erste einheitliche Regelung auf diesem Gebiet 1896 mit einer Anleitung zur Behandlung der Anträge auf Verstärkung des Beamten- und Unterbeamtenpersonals bei den VAnst und zur Aufstellung der zur Begründung der Anträge vorzulegenden Übersicht eingeführt. Die Leistungsnachweisung sollte im allgemeinen das gesamte Personal umfassen; nur ausnahmsweise war für große VÄ zugelassen, daß nur die Geschäftsstellen ausführlich aufzuführen waren, bei denen Veränderungen eingetreten waren, die übrigen nur nachrichtlich. Die Leistungsnachweisung hatte folgende Einteilung: Abt. I: Vorbemerkungen, Schalterstunden, ZweigPAnst, PAg, Hilfsstellen, Posthalterei, Postverbindungen (Zahl), Telegraphenbetrieb, Fernsprechbetrieb, Telegraphenleistungen, Fernsprech-Verbindungsleistungen, Schreibapparate, Fernsprechapparate, Elemente, letzte Vermehrung des Personals von ... auf ..., Zahl der jetzt erforderlichen und vorhandenen Beamten. Abt. II: Nachweisung des Beamtenbedarfs (eigentliche Leistungsnachweisung). Aus ihr mußte ohne weiteres zu ersehen sein, wieviel Beamte bei jeder Geschäftsstelle gleichzeitig tätig sein müssen. Zur Begründung war die Zahl der während der einzelnen Dienststunden zu bearbeitenden Sendungen usw. nach Zählungen für einen angemessenen Zeitraum anzugeben, bei BPÄ Fahrordnungen

und Übersicht der einzelnen Bahnpost mit vorzulegen. Die Beamtenkräfte waren so anzuführen, daß die nötige Zahl, Arbeitszeit, die Dienststundenzeit täglich, wöchentlich und im ganzen, das Mehr oder Weniger gegen früher ohne weiteres zu ersehen war. Den Schluß bildete eine Zusammenstellung der Geschäftsstellen. Abt. III enthielt eine vergleichende Übersicht über den Verkehrsumfang und die finanziellen Ergebnisse im laufenden und im Jahre der letzten Personalverstärkung. In Abt. IV war eine einfache Grundrißzeichnung der Diensträume vorgesehen, und Abt. V hatte die nähere Begründung des Mehrbedarfs zu enthalten.

Die Leistungsnachweisung ist 1922 durch das Verfahren der Leistungszählung (s. Leistungszählverfahren) ersetzt worden.

W. Schwarz.

Leistungsnachweisung der Postfuhrunternehmer bildet einen Teil des mit dem Posthalter abzuschließenden Postfuhrvertrags (s. d.). Die Post gemäß § 5 dieses Vertrages eine Aufführung aller regelmäßigen Leistungen (Fahrten nach außerhalb, Bahnhofsfahrten, Stadtpostfahrten und Zustellfahrten) enthalten, die dem Unternehmer übertragen werden. In der Leistungsnachweisung werden die Postengattungen nacheinander aufgeführt. In besonderen Spalten werden die Entfernungen für die Fahrten nach außerhalb, die Regelbespannung der Posten und die zu benutzenden Wagengattungen festgesetzt. Für jede Postengattung ist zu ermitteln, wie oft sie wöchentlich beladen hin oder zurück oder beladen hin und zurück verkehrt. Alsdann ist der Betrag der monatlich zu zahlenden Gesamtvergütung für die regelmäßigen Leistungen zu errechnen.

Beim Hinzutritt solcher neuen Leistungen, für die ein Vergütungssatz bereits im Verträge bedungen ist, sowie bei sonstiger Veränderung der Leistungen wird die Leistungsnachweisung neu aufgestellt und dem Posthalter zum Anerkenntnis vorgelegt. Nur wenn Leistungen hinzutreten, für die ein Vergütungssatz im Verträge nicht vorgesehen ist, bedarf es einer neuen Vereinbarung durch förmliches Abkommen.

Die Leistungsnachweisung bildet die Grundlage für die monatliche Verausgabung der Postvergütung. Besonders verrechnet werden nur die Kosten für Beiwagen (s. d.), für Überstunden im Paketzustelldienst, die gezahlten Futterkostenzuschüsse (s. d.) sowie die Kosten für Unterstellung und Reinigung der Postwagen (s. d.).

Leistungszählverfahren zur Ermittlung des Beamtenbedarfs mit Einheitszahlen wurde im Oktober 1922 an Stelle der bis dahin gebräuchlichen Leistungsnachweisungen (s. d.) eingeführt (Anweisung zur Ausführung von Leistungszählungen bei den VÄ, vgl. Post-Nachrichtenblatt-Vf Nr. 1066 von 1922). Das Verfahren ist nach den Gesichtspunkten wissenschaftlicher Betriebsführung auf dem Erfahrungssatz aufgebaut, daß der größte Teil der Dienstleistungen zahlenmäßig erfaßt werden kann. Die einzelne Arbeitsleistung wird nach Einheitszahlen gewertet, die bei Zerlegung der Arbeit in ihre Einzelheiten durch zahlreiche Feststellungen und Beobachtungen im Betriebe gewonnen worden sind. Trotzdem gewährt das Verfahren eine gewisse Dehnbarkeit dadurch, daß die Arbeitsleistung für eine Stunde den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch angesetzt werden kann. Bei der Festsetzung der Einheitszahlen sind die Umstände bereits berücksichtigt, die im regelmäßigen Verlauf der Arbeit die Leistung beeinträchtigen (unvermeidbare Pausen, allmähliche Ermüdung usw.). Als Einheit ist die Zeit von 10 Sekunden gewählt worden. Die Einheitszahlen sind in einer Übersicht nach Betriebsstellen gegliedert, und zwar getrennt nach solchen für stundenweise erfaßte Leistungen im Post- und Telegraphendienst und nach solchen für Leistungen, die in ihrer Gesamtheit, nicht stundenweise, erfaßt werden. (Für den Fernsprehdienst beträgt die Einheit 15,65 Sekunden.)

Die Berechnung des Beamtenbedarfs baut sich auf genauen Zählungen auf, die bei den Dienststellen an 2 bis 3 Werktagen vorzunehmen sind, und zwar für den größten Teil der Dienststellen für jede Tagesstunde besonders. Die Verkehrszahlen können dabei, soweit es möglich ist, den Büchern und Listen entnommen werden;

im übrigen sind Zählungen nötig (Verwendung von Zählzetteln). Die Zählergebnisse werden in verschiedenen Zusammenstellungen ausgewertet, wobei auch die Nebenleistungen zu berücksichtigen sind (Leistungen, die nach den örtlichen Verhältnissen verschieden lange Zeit in Anspruch nehmen). Nach den Zählergebnissen für den Betriebsdienst in Zusammenstellung I werden in Zusammenstellung II die für die einzelnen Dienststellen erforderlichen Dienststunden ermittelt und dem bisherigen Ansatz gegenübergestellt. Für die Berechnung des Beamtenbedarfs für den Bahnhofsdienst, für Dienststellen ohne Stundenzählung — Rechnungsstellen, Zeitungsstellen usw., Leitungsaufseherdienst, Botenposten usw. — und für den Zustelldienst werden besondere Zusammenstellungen III—VII verwandt. Beim Zustelldienst wird unterschieden, ob es sich um vereinigte oder getrennte Zustellung handelt. Die Zusteller haben besondere Merkzettel auszufüllen; in einer angemessenen Zahl von Zustellbezirken werden die Zusteller durch geeignete Beamte begleitet. Die Nebenleistungen der Zusteller (Einziehung von Zeitungsgeld usw.) werden in besonderer Übersicht berechnet. Jedes PA hat eine Übersicht über die im Zustellbereich vorhandenen Straßen, Plätze, Landorte usw. mit den für die Beurteilung der Zustellerleistungen wichtigen Angaben laufend zu führen, die als Unterlage für die Prüfung der Zählergebnisse und der Ansätze in den Zusammenstellungen dient. Schließlich werden alle Dienststunden, die bisher und künftig bei den einzelnen Dienststellen zu leisten sind, nach den Angaben in den Zusammenstellungen II—VII in die Hauptzusammenstellung aufgenommen, wobei die Dienststunden in Besoldungsgruppen aufgeteilt werden. Hinter den Leistungen des Betriebsdienstes sind in der Hauptzusammenstellung die Leistungen im Verwaltungsdienst nachzuweisen (Amtsleitung, Amtszimmer, Hauptkasse, Stellenvorsteher, Betriebsaufsicht). Die Schlußaufrechnung ergibt den Soll- und Istbestand an Kräften. Außerdem sind in der Hauptzusammenstellung die Schwerebeschädigten mit dem Grade ihrer Leistungsbeschränkung, die Zahl der Krankheits- und Urlaubstage im letzten Jahr und die bei den zugeteilten PAg beschäftigten Kräfte aufzuführen. Für die kleinen PÄ ist das Verfahren vereinfacht.

Die OPD prüft die Zahlenangaben und Berechnungen der VÄ nach und bestimmt die Zahl der Einheiten, die in einer Stunde bei den Dienststellen beansprucht werden können. Für die Dienststellen, deren Stundeneinheiten durch Zusammenstellungen I ermittelt sind, werden Schaublätter angefertigt, die die aus den Einheiten gewonnene Verkehrslinie sowie für jede Stunde die Zahl der danach erforderlichen und die der dienstplanmäßig vorhandenen Beamtenkräfte enthalten. Bevor die Zahl der erforderlichen Kräfte endgültig festgesetzt wird, hat das VA für mehrere Tage den Versuch zu machen, mit den rein rechnerisch ermittelten Kräften den Dienst durchzuführen.

W. Schwarz.

Leiter des Postwesens in Brandenburg-Preußen und im Deutschen Reich von der Gründung der brandenburgisch-preußischen Staatspost durch Friedrich Wilhelm, den Großen Kurfürsten (1649), bis zur Gegenwart.

I. Geh. Staatsrat (1649—1652).

II. Oberpostdirektoren:

1. (1652—1679) Freiherr v. Schwerin, Geheimer Staatsrat und Minister, befestigte die Stellung der brandenburgischen Post nach außen. Neben ihm Michael Matthias, Amtskammerrat, 1654 Postdirektor, † 1684. M., um Einrichtung und Organisation der Posten hoch verdient, veranlaßte Übernahme von Verwaltung und Betrieb des Postwesens auf den preußischen Staat.

2. (1679—1682) v. Jena, Geh. Staatsrat und Minister.

3. (1682—1694) v. Fuchs, Geh. Staatsrat und Minister. Neben ihm von 1684 ab als Postdirektor Kammerrat v. Stillen.

4. (1694—1697) v. DankeImann, Geh. Staatsrat, seit 1688 neben v. Fuchs zweiter Oberpostdirektor.

5. (1698—1700) v. Schmettau, Geh. Rat und Gesandter.

III. Generalpostmeister:

6. (1700—1711) Kolb v. Wartenberg, erster Generalpostmeister (s. d.), Premierminister. Unter ihm als hervorragende Mitarbeiter Geh. Staatsrat v. Ilgen und Postrat Grabe (1703—1732). G. leitete technischen Teil des Postwesens, war Verfasser der PO von 1712 und Verbesserer der Portotaxen.
 7. (1711—1719) v. Kameke, Geh. Staatsminister.
 8. (1719—1745) Freiherr v. Görne, Geh. Staatsrat und Finanzminister.
 9. (1746—1749) Samuel v. Marschall, seit 1734 Staatsminister und neben v. Görne zweiter Generalpostmeister.
 10. (1749—1753) v. Arnim, Staats- und Kriegsminister.
 11. (1753—1762) Reichsgraf v. Gotter, Staatsminister, ausgezeichnete Verbesserer des Postwesens nach außen und innen.
 12. (1762—1769) Heinrich IX., Graf v. Reuß, vorher Justizminister. Unter ihm die französische Postregie (s. Geschichte der Post III).
 13. (1769—1779) v. Derschau, Staats- und Finanzminister, hervorragender Verwaltungsbeamter und Verbesserer des durch die Postregie zerrütteten Postwesens.
 14. (1779—1781) Michaelis, Geh. Staats- und Finanzminister.
 15. (1781—1800) Freiherr v. Werder, Geh. Staats- und Finanzminister. Unter ihm als Direktor des GPA Staatsminister v. Goldbeck (1782—1795).
 16. (1800—1807) Graf v. d. Schulenburg-Kehnert, vorher erster Staats- und Kabinettsminister.
 17. (1808—1821) v. Seegebarth (s. d.).
 18. (1821—1846) v. Nagler (s. d.).
 19. (1846—1849) v. Schaper (s. d.).
- IV. Generalpostdirektoren.
20. (1849—1862) Schmückert (s. d.).
 21. (1862—1870) v. Philipsborn (s. d.).
- V. Staatssekretäre des Reichspostamts:
22. (1870—1897) v. Stephan (s. d.), bis 1875 Generalpostdirektor, 1875—1880 Generalpostmeister, dann Staatssekretär.
 23. (1897—1901) v. Poddbielski (s. d.).
 24. (1901—1917) Krätke (s. d.).
 25. (1917—1919) Rüdlin (s. d.).
- VI. Reichspostminister:
26. (1919—1922) Giesberts (s. d.).
 27. (1922—1923) Dr. Stingl (s. d.).
 28. (1923—1925) Dr. Höfle (s. d.).
 29. (seit 1925) Dr. Stingl (s. d.).

Schriftwesen: Matthias, Über Posten und Postregale. E. S. Mittler, Berlin, Posen und Bromberg 1832; Stephan, S. 54 ff., 120 ff., 179 ff., 272 ff., 691 ff.; Postalische Bundschau 1913 S. 161 ff.

R a a b e.

Leitfaden für den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst (Post-Leitfaden).

Im Auftrage des Reichspostministeriums herausgegeben von H. Herzog, Oberpostrat im RPM, Dr. W. Tapfer, Postrat im RPM, P. Gerbeth, Postrat im RPM, Dr. H. Heidecker, Postrat im Telegraphentechnischen Reichsamte. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1921. Das Buch bildet eine Vorstufe zum „Postleitfaden“ (s. d.). Es enthält in übersichtlicher, leicht faßlicher Form eine Zusammenstellung und, soweit nötig, eine Erläuterung der über die verschiedenen Dienstwerke zerstreuten Bestimmungen über den Post- und Telegraphen-Betriebsdienst, und will so den Beamten des eigentlichen Betriebsdienstes (bis einschl. Besoldungsgruppe VI) die Beherrschung und Anwendung der Vorschriften nach Möglichkeit erleichtern. Hierzu trägt eine weitgehende Gliederung des Stoffes nach den einzelnen Dienst- und Geschäftszweigen sowie die Beigabe von zahlreichen Abbildungen aus dem Gebiete der Telegraphen- und Fernsprechtechnik bei. Außerdem berücksichtigt der Leitfaden auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen und die hauptsächlichsten Vorschriften aus dem Beamtenrecht und gibt eine Anleitung für die Abfassung der im Post- und Telegraphen-Betriebsdienst vorkommenden Schriftstücke mit einer größeren Zahl von Musterschreiben.

Leithilfsmittel s. Postleitbehelfe

Leitpunkte, geeignete PÄ in der Nähe der Grenze zur Weiterleitung der Post nach dem Kriegsschauplatz. Vgl. Feldpost

Leit- und Beklebeliste s. Postleitbehelfe

Leitland. I. Verfassung. An der Spitze des Postwesens steht die Generaldirektion der Posten und Telegraphen, die dem Verkehrsministerium unterstellt ist. Bezirksbehörden gibt es nicht; die PAnst sind der Generaldirektion unmittelbar untergeordnet. Man unterscheidet PÄ, P und TÄ sowie HilfsPAnst. Die Ämter nehmen an allen Dienstzweigen teil. Die HilfsPAnst zerfallen in vier Klassen; die der ersten Klasse verkaufen nur Postwertzeichen; die der zweiten und dritten besorgen außerdem die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher und eingeschriebener Sendungen; die der vierten befassen sich mit sämtlichen Dienstzweigen, jedoch bestehen Beschränkungen für den Wert- und Postanweisungsdienst.

II. Der Postzwang erstreckt sich auf den gesamten Postdienst.

III. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe: Meistgewicht 2 kg. Gebührenstufen 20 g, ermäßigte Ortsgebühr. Für Postkarten Einheitsgebühr. Für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben Gebührenstufen je 50 g; für Blindenschriftsendungen je 500 g. Schließfachabholung ist eingeführt; die Höhe der Fachmiete richtet sich nach der Größe des Orts.

B. Wertbriefe. Meistgewicht im Ortsverkehr 400, im Fernverkehr 8160 g. Für verschlossen aufgelieferte Briefe ist die Wertangabe beschränkt, für offen aufgelieferte unbeschränkt. Wertbriefe unterliegen einer Gebühr nach Gewichtsstufen und einer Versicherungsgebühr von 1 vH der Wertangabe unter Festsetzung einer Mindestgebühr.

C. Postanweisungen. Betrag unbeschränkt; telegraphische nicht zulässig.

D. Postpakete. Meistgewicht 16 kg; Ausdehnungsgrenze 125 cm. Gebühr nach Gewichtsstufen. Für Pakete, die nicht binnen 7 Tagen nach dem Eingangstag abgeholt sind, wird eine nach dem Gewicht für jeden Tag berechnete Lagergebühr erhoben.

E. Nachnahmen. Betrag unbeschränkt. Der Dienst erstreckt sich auf Postpakete, Wertbriefe und Einschreibsendungen. Gebühr 2 vH des Nachnahmebetrags unter Festsetzung einer Mindestgebühr.

F. Sonstige Dienstzweige bestehen nicht. Wegen des mit den Postverwaltungen von Estland und Litauen abgeschlossenen Sonderabkommens s. unter Estland.

Schriftwesen. Recueil S. 594 ff.

Brandt.

Liberia.

Geschichte. Die Anfänge der Briefbeförderung in Liberia gehen vermutlich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Nachdem um diese Zeit Dualu Bokulu vom Stamme Vey im Gebiete Grand Cape Mount eine Art Silbenschrift erfunden hatte, begannen die Einwohner, namentlich die Angehörigen des genannten Stammes, zu schreiben und Briefe miteinander auszutauschen. Die Briefe wurden durch Boten oder Freunde befördert, die am Bestimmungs-ort der Briefe wohnten. Der Häuptling genoß dabei kein Vorrecht. Für die dem öffentlichen Wohl eines Stammes oder einer Ortschaft dienenden Briefe wurde keinerlei Vergütung erhoben. Die Einrichtung bestand bis zur Gründung der Republik 1847.

Nach der Unabhängigkeitserklärung übte die Regierung die Aufsicht über den Postdienst aus. 1854 beschloß die gesetzgebende Nationalversammlung die Übernahme der Beförderung amtlicher Briefposten und gewöhnlicher Briefsendungen durch die Postverwaltung. Für die Einrichtung von PAnst in der Stadt Monrovia und in den Bezirken Grand Bassa und Sinoe wurde ein Betrag von 500 Dollar bewilligt. Der neue Postdienst wurde dem Schatzamt unterstellt. Das Postgesetz bestimmte zu Postmeistern die Einnehmer der Hafeneingangszölle. Generalpostmeister war der Zolleinnehmer von Monrovia; er hatte der Nationalversammlung alljährlich über die Postverwaltung zu berichten. Postwertzeichen waren noch nicht eingeführt. Amtliche und gewöhnliche an außerhalb der Republik wohnende Empfänger gerichtete Briefe wurden kostenfrei befördert. Die Beförderung von Posten im Inland auf nichtamtliche Weise war strafbar. Die ersten Freimarken wurden 1860 ausgegeben. 1892 wurde Arthur Barclay zum Generalpostmeister ernannt. Er richtete in Robertsport und in der Montferrado County am St. Paul-Fluß PAnst ein, ermäßigte die Briefgebühr für den Weltpostvereinsverkehr und gab eine neue Dienstangweisung sowie neue Postwertzeichen heraus. Barclay übernahm nach kurzer Zeit auf Wunsch des Präsidenten der Republik das Schatzamt; die Leitung des Postwesens bewegte sich aber fortan in neuzeitlichen Bahnen weiter.

II. Verfassung. An der Spitze des Postwesens steht ein Generalpostmeister, dem ein Sekretär, ein Rendant, ein Kassier und ein Wertzeichenverwalter nachgeordnet sind.

III. Betrieb.

A. Briefpost. Es gibt vier Klassen von Postsendungen. Zur 1. Klasse gehören die Briefe, Postkarten sowie alle verschlossenen Sendungen und schriftliche Mitteilungen jeder Art. Gebührenstufen von $\frac{1}{2}$ Unze (16 Unzen = 1 Pfund = 453,6 g). Die im Dienste der Republik stehenden Soldaten und Matrosen sind von der Gebührentrichtung befreit, wenn die Sendung als Soldaten- oder Matrosenbrief sowie durch die Unterschrift des vorgesetzten Offiziers gekennzeichnet ist. Der Empfänger einer solchen Sendung hat jedoch die einfache Gebühr zu zahlen. Die 2. Klasse umfaßt die Zeitungen und die jährlich mindestens viermal erscheinenden Zeitschriften. Ein Verleger, der die Zeitungen usw. gegen die Gebühr der zweiten Klasse zu versenden wünscht, muß dies auf besonderem Vordruck beantragen unter Beifügung von zwei Stücken der letzten Ausgabe der Druckschrift. Für die Aufnahme der Zeitung usw. in das Verzeichnis der Sendungen der 2. Klasse wird eine Eintragungsgebühr erhoben. Die Druckschriften müssen regelmäßig erscheinen, den Tag der Ausgabe und eine laufende Nummer tragen; sie dürfen weder geheftet noch gebunden sein. Der Inhalt soll die Leser über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung, über Schriftwesen, Wissenschaften und Künste oder über einen besonderen Gewerbezweig unterrichten. Jede Veröffentlichung muß auf der ersten Seite den gedruckten Vermerk tragen: „Eingeschrieben als Sendung der 2. Klasse beim PÄ... auf Grund des Gesetzes vom...“ Gebührenstufen von je 1 Pfund. Zur 3. Klasse zählen die übrigen Drucksachen; Gebührenstufen von je 2 Unzen. Freimachungszwang. Die 4. Klasse umfaßt alle andern Sendungen. Meistgewicht 11 Pfund,

Ausdehnungsgrenze 3 Fuß (1 Fuß = 30,5 cm). Gebührenstufen von je 1 Unze bis zu 4 Unzen, darüber von je 1 Pfund.

B. Postanweisungen. Der Postanweisungsdienst ist vorübergehend eingestellt worden.

C. Postpakete. Meistgewicht 11 Pfund. Gebührenstufen von je 1 Pfund.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Supplément au Recueil de renseignements sur l'organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Mai 1924. S. 57/58; L'Union Postale 1925 S. 72 ff.; v. Schweiger-Lerchenfeld, Das neue Buch von der Weltpost. A. Hartlebens Verlag, Wien, Pest, Leipzig. S. 410. Brandt.

Lieferscheine sind formblattmäßige Mitteilungen über ausgeführte Lieferungen, in denen die gelieferten Dinge so genau aufgezeichnet sein müssen, daß die belieferte Stelle die Richtigkeit der Lieferung prüfen kann. Die Lieferscheine sind, wenn die liefernde und die belieferte Stelle in einem Abrechnungsverkehr miteinander stehen, in der Regel mit dem Ersuchen verbunden, die Lieferung so zu buchen, daß die Buchung derjenigen der liefernden Stelle entspricht. Das ist wegen des notwendigen Vergleichens der Restschulden oder Restforderungen (des Saldovergleichens) wichtig. Lieferscheine sind im inneren Betriebe der DRP bei der Versendung von Zahlungsmitteln, Schecks und Überweisungen, Rechnungsbelegen, Wertzeichen, Wertpapieren und auch von Gegenständen üblich, die aus der Sachrechnung (s. d.) einer Dienststelle in die einer andern übergehen. Bei Lieferung von Rechnungsbelegen werden Lieferscheine auch dann benutzt, wenn die liefernde Stelle den Betrag des Belegs als Schuld anzurechnen hat. Lieferscheine sind ferner im Gebrauch im Verkehr mit der Reichsbank bei Einzahlungen sowie u. U. im Verkehr mit Lieferanten beim Bezug von Waren oder bei Ablieferung von Altstoffen usw. Das Wesen des Lieferscheins als Begleitschreiben bedingt nicht, daß er der Sendung beigelegt wird, wenn dies auch die Regel bildet. Wird der Lieferschein aus besonderen Gründen für sich in einem Briefumschlag versandt, so ist dieser äußerlich mit dem Vermerk „Lieferschein“ zu versehen, damit der Lieferschein sogleich der belieferten Stelle zugeführt werden kann. Bei Verwendung von Lieferbüchern (z. B. von Zuschußbestellbüchern) zu Mitteilungen über den Abgang von Lieferungen vertritt der Absende- (Zahlungs-) Vermerk der liefernden Stelle den Lieferschein.

Listenverfahren beim Auslands-Postanweisungsverkehr. Neben dem Vereins-Postanweisungsverkehr (s. Postanweisungsabkommen), bei dem in der Weise verfahren wird, daß die Postanweisungen ohne Nachweis vom Aufgabelande nach dem Bestimmungslande übersandt werden und die Abrechnung auf Grund der ausgezahlten Postanweisungen erfolgt (s. Postanweisungsabrechnung), gibt es einen auf besonderen Abkommen beruhenden Postanweisungsverkehr, der von dem sog. Listenverfahren Gebrauch macht, derart, daß die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge von einer Vermittlungsstelle (Auswechslungsanstalt) im Aufgabelande, der die Aufgabeanstalten die Postanweisungen zuzuführen haben, mittels Listen (Überweisungslisten) einer Vermittlungsstelle des Bestimmungslandes überwiesen werden; die Abrechnung findet dann auf Grund der Überweisungslisten statt. Das Listenverfahren findet z. B. bei dem Postanweisungsaustausch Deutschlands mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung, wobei noch der Unterschied besteht, daß die Postanweisungen selbst im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika den Überweisungslisten beigelegt werden, wogegen sie im Verkehr mit England im Aufgabelande zurückbleiben, so daß es Sache der Vermittlungsstelle des Bestimmungslandes ist, auf Grund der Angaben in den Überweisungslisten neue Postanweisungen auszufertigen. Die mit Empfangsbescheinigung versehenen Postanweisungen verbleiben bei Anwendung des Listenverfahrens in jedem Fall im Bestimmungslande. Die aus irgendeinem Grunde nicht ausgezahlten Postanweisungen müssen beim Listen-

verfahren durch Aufnahme in eine Rückliste zurückgerechnet werden.

Das Listenverfahren ermöglicht eine schnelle und einfache Abrechnung, ist aber gegenüber dem gewöhnlichen Postanweisungsverfahren mit manchen Mehrarbeiten verbunden, auch hat die Leitung über Vermittlungsstellen, ebenso z. F. die Ausfertigung neuer Postanweisungen, Verzögerungen im Gefolge.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 169 ff.

Litauen. I. Verfassung. Das Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen sind Staatsmonopol. Die oberste Leitung führt die Generaldirektion der Posten und Telegraphen, die dem Verkehrsministerium unterstellt ist. An der Spitze steht der Generaldirektor, ihm zur Seite ein Inspektor. Die PÄ sind in sieben Klassen eingeteilt, außerdem gibt es PAg und BPÄ.

II. Betrieb. A. Briefpost. Im Verkehr mit Deutschland, Estland und Lettland werden die Inlandsgebühren angewandt. Gewöhnliche Briefe Meistgewicht 2 kg; die Briefgebühr, für Ortssendungen ermäßigt, wird für je 20 g oder Teil davon erhoben. Postkarten wie im Weltpostverkehr; Ortspostkarten unterliegen ermäßigter Gebühr. Drucksachen: Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen je 50 g. Geschäftspapiere: Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen erste 150 g, weitere 50 g. Warenproben erste Stufe 100 g, weitere 50 g. Blindenschriftsendungen: Meistgewicht 3 kg, Gebührenstufen je 500 g.

Für gewöhnliche Sendungen kein Freimachungszwang, für nicht freigemachte wird die doppelte Gebühr erhoben; keine Sondergebühr für postlagernde Sendungen.

B. Wertbriefe: Meistgewicht 10 kg, für offen aufgelieferte Wertbriefe höhere Wertgrenze als bei verschlossen aufgelieferten. Erhoben wird die Briefgebühr und eine Versicherungsgebühr. Im inneren Verkehr ist verboten, in Wertbriefen Litās (litauische Mark) usw. zu befördern.

C. Postanweisungen: Im gewöhnlichen Verkehr Höchstbetrag; bei Staatsdienstpostanweisungen keine Höchstgrenze. Telegraphische Postanweisungen zulässig.

D. Postpakete. Meistgewicht 40 kg, Wertangabe bis zu bestimmtem Höchstbetrag zulässig. Die Versicherungsgebühr ist die gleiche wie bei Wertbriefen. Gewichtsstufen 1, 3, 5 kg, über 5 kg je 1 kg. Bei Nach- oder Rücksendung wird die volle Gewichtsgebühr erhoben. Pakete an Empfänger im Orte werden 7 Tage, an Empfänger auf dem Lande 30 Tage nach dem Eingangstag kostenlos aufbewahrt; nach Ablauf dieser Fristen wird eine tägliche Lagergebühr erhoben.

E. Nachnahmen unterliegen einer besonderen nach der Höhe des Betrags abgestuften Gebühr.

F. Zeitungen und Zeitschriften. Die Gebühr beträgt 10 vH des Bezugspreises unter Festsetzung von Mindestgebühren.

Wegen des mit den Postverwaltungen von Estland und Lettland abgeschlossenen Sonderabkommens s. Estland.

Schriftwesen. Supplément au Recueil de renseignements sur l'organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes S. 59 ff. Brandt.

Litewka s. Dienstkleidung

Litzenbrüder hießen die Unterbedienten einzelner früherer deutscher Landesposten. In Mecklenburg-Schwerin nahmen sie etwa die Stellung der heutigen Paketzusteller ein. Nach der mecklenburg-schwerinschen PO von 1770 hatten sie u. a. das Gepäck der Reisenden zu besorgen und diese aus der Wohnung abzurufen. Ferner gehörte es zu ihrer Dienstaufgabe, Briefe, die binnen einer bestimmten Zeit nach Ankunft der Post nicht abgeholt waren, den Empfängern in die Wohnung zuzustellen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden auch bei der schwedischen fahrenden und der dänischen Post in Hamburg Litzenbrüder verwandt. Dieselbe Bezeichnung hatten noch 1864 die bei der Post in Schleswig-Holstein beschäftigten Paketzusteller.

Schriftwesen. Archiv 1887 S. 482ff., 571; Möller, Geschichte des Landes-Postwesens in Mecklenburg-Schwerin. Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M. 1897; Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte. 62. Jahrgang, Schwerin 1897 S. 88, 91, 243ff. Wulpert.

Lochkartenmaschinen (Buchhaltungs- und Statistikmaschinen) haben den Zweck, die mit der Aufstellung von behördlichen und kaufmännischen Statistiken, mit der Buchführung usw. verbundenen Kopf- und Handarbeiten möglichst weitgehend auf die Maschine abzuwälzen, die zugleich schneller und sicherer arbeitet als der Mensch. Die erste Maschine dieser Art stammt von dem Deutschamerikaner Hollerith, eine ähnliche von dem Amerikaner Powers.

Vertreter 1	Qualität	Packung	Ko.			Betrag			Lager			Fracht			Verkaufsorganisation
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9

Abb. 1. Hollerith-Lochkarte.

a) Die Hollerith-Maschine. Grundlage der Maschinenarbeit ist eine 18,7 · 8,2 cm große Karte aus dünnem Steifpapier (Abb. 1). Sie enthält in Hauptspalten nebeneinander die Angaben, die bearbeitet werden sollen. Das Beispiel in der Abb. 1 enthält z. B. Vermerke über die Nummer des Vertreters, über die Nummer der verkauften Ware (Qualität), die Nummer der Packung, Gewicht, Betrag usw. Jede Hauptspalte enthält mehrere senkrechte Zahlenreihen von 0—9; im ganzen können 45 Zahlenreihen auf der Karte untergebracht werden. Diese Zahlen werden gelocht. Die Lochung in dem abgebildeten Beispiel zeigt an: der

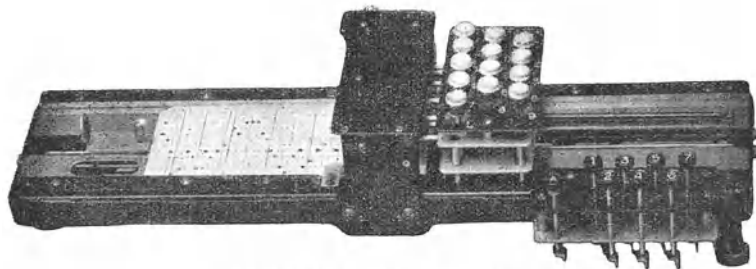


Abb. 2. Hollerith-Tastenlocher.

Vertreter Nr. 46 hat von der Ware (Qualität) 24 in der Packung 68 eine Menge von 250 kg für 125 M verkauft; die Ware stammt von Lager 55; Frachtkosten 12 M 50 Pf.; Anteil des Vertreters 5 vH.

Die hier beschriebene Karte wird nach den besonderen Unterlagen gelocht. Sollen die ursprünglichen Unterlagen selbst als Lochkarten dienen, so werden sie so eingerichtet, daß die Vermerke darin zunächst handschriftlich oder mit der Schreibmaschine niedergeschrieben und später auf dem Tastenlocher in Lochschrift übersetzt werden. Solche Karten werden Dualkarten genannt.

Zum Lochen der Karte wird ein mit der Hand betriebener Tastenlocher (Abb. 2) benutzt. Er enthält 12 Tasten mit den Zahlen 0—9 und 2 Hilfstasten; alle Tasten wirken auf Lochstempel. Die zu lochende Karte wird auf einem beweglichen Schlitten so in den Tastenlocher eingeschoben, daß die zuerst zu lochende Zahlenreihe unter die in einer Reihe angeordneten Stempel zu liegen kommt. Durch das Niederdrücken einer Taste wird ein Loch in die Zahlenreihe eingestanz; darauf rückt der Schlitten selbsttätig um die Breite einer senkrechten Zahlenreihe weiter, so daß beim nächsten Tastendruck das Loch in die nächste Reihe kommt. Ein geübter Locher kann je nach der Zahl der auf einer Karte auszuführenden Lochungen 200—500 Karten in der Stunde fertigstellen.

Die Handlochmaschine besitzt einen selbsttätigen sog. Tabulator, der gestattet, nicht zu lochende Reihen wahlweise zu überspringen.

Die Lochmaschine wird in ähnlicher Ausrüstung auch mit Kraftantrieb geliefert. Die Bedienung braucht bei diesem Locher die Lochtasten nur bis zur Reichweite eines Elektromagneten zu führen, der dann den Stempel durch die Lochkarte stößt. Lochungen gleichbleibender Art für größere Kartemengen werden durch einen Schnellstanzer ausgeführt.

Um die Karten auf richtige Lochung zu prüfen, kann eine besondere Lochprüfmaschine benutzt werden. Die Karten werden durch Fühlstifte abgetastet, wobei fehlende oder fehlerhafte Lochungen selbsttätig angezeigt werden.

Die gelochten Karten werden durch eine Sortiermaschine (Abb. 3) geschickt. Zu dem Zwecke werden sie in Stößen auf einen oben an der Maschine angebrachten Kartentisch gestellt, der durch eine mit Zuggewichten an beiden Seiten versehene Stahlplatte an die Zuführung herangedrückt wird. An den Karten ist eine Ecke abgeschnitten, so daß eine verkehrt liegende Karte sofort entdeckt und in die richtige Lage gebracht werden kann. Ein schwingendes Messer senkt sich nieder und schiebt eine Karte nach der andern durch einen Schlitz nach unten, wo sie von einer Walze erfaßt wird. Die Karten laufen dann an einer Bürste (einem Bündel feiner Stahldrähte) vorbei und in dem Augenblick, wo die Bürste auf ein Loch trifft, wird durch einen in den Stromkreis eingeschalteten Magneten eine Anzahl Schienen so gesteuert, daß die Karte durch Greifer eines paternosterartigen Bandes in das Fach geführt wird, das der gelochten Nummer der senkrechten Zahlenreihe entspricht. Alle Karten mit gleicher Lochung kommen also in das gleiche Fach. Haben die Karten zwei- oder mehrstellige Zahlenreihen, so müssen sie zweimal, dreimal usw. durch die Maschine geschickt werden, jedesmal nach Einstellung der Bürste auf die zu bearbeitende Zahlenreihe. Zum Schluß sind die Karten sicher geordnet. Die Sortiermaschine bearbeitet etwa 20 000 Karten in der Stunde.

Zum Einzelaufschreiben der durch die Lochkarten dargestellten Beträge, zum Zusammenzählen dieser Beträge und zum Aufschreiben der Schlußsummen dient die Tabelliermaschine (Abb. 4). Sie wird nach Wahl als Zählmaschine (mit 5 Zählwerken) oder als Zähl- und Schreibmaschine (mit 5 Zähl- und 5—7 Schreibwerken) geliefert. Die Zähl- und Schreibmaschine führt nachstehende Arbeiten aus:

1. Sie rechnet die gewünschten Beträge zusammen;
2. sie schreibt jede einzelne Karte ab und zeichnet gleichzeitig die Schlußsummen auf;

3. sie schreibt die Gruppensumme vor jede Rechenaufgabe;

4. sie trennt die Rechenaufgaben selbsttätig durch eine freie Zeile.

Die Maschine verrechnet in dieser Weise etwa 4500 Karten stündlich; wird auf die Abschrift der Einzelkarten verzichtet und soll nur die Schlußsumme geschrieben werden, so verrechnet die Maschine die doppelte Anzahl Karten, also rund 9000 stündlich.

Ein besonderes Schaltbrett gestattet, alle möglichen Kartenanordnungen durch ein und dieselbe Maschine laufen zu lassen.

Die Maschine besitzt schließlich einen elektrisch betriebenen Gruppenprüfer, der die Kartengruppen selbsttätig trennt. Die Karten werden ähnlich wie bei der Sortiermaschine durch eine Zuführung vom Kartenstapel abgenommen und an einem Bürstenschlitten vorbeigeführt, wobei für jede Spalte der Karte eine besondere Bürste vorgesehen ist. Treffen eine oder mehrere dieser Bürsten auf eine durchlochte Stelle der Karte, so schließt sich durch die hinter der Karte befindlichen Kontakte ein Strom, und dieser setzt die Zählwerke in Bewegung. Die Tabelliermaschine trägt bis zu 5 Zählwerke. Jedes Zählwerk zählt in einer Stunde 10 000 siebenstellige Zahlen. Sortier- und Tabelliermaschine werden von einer Person bedient.

b) Die Powers-Maschinen ähneln den Hollerith-Maschinen. Sie verwenden eine Lochkarte nach dem Hollerithschen Muster. Die Grundzahl von 45 Lochspalten kann durch sog. Überlochungen um 10—20 vH gesteigert werden.

Der Tastenlocher (Abb. 5) hat eine Speichervorrichtung, die mit etwa 500 Karten gefüllt werden kann.

Die Arbeit beginnt damit, daß für alle zu stanzenden Zahlen Lochstifte durch Druck auf die Tasten eingestellt werden. Fehleinstellungen lassen sich hierbei berichtigen. Nach dem Einstellen werden durch Druck auf eine Taste in einem Gange folgende Maschinenarbeiten ausgeführt:

1. Aus dem Speicher wird eine Karte selbsttätig in das Innere der Maschine befördert.

2. Die eingestellten Stifte stanzen gleichzeitig alle Löcher.

3. Die gelochte Karte wird selbsttätig in einen Behälter gebracht.

Zum Lochen der Dualkarten, bei denen man den Wortlaut während des Lochens sehen muß, kann man den gleichen Tastenlocher mit einer geringfügigen Änderung verwenden. Die Karten werden dann nicht in größerer Anzahl, sondern einzeln in den Speicher gelegt. Im übrigen spielen sich die Arbeitsvorgänge ab wie vorstehend beschrieben.

Angaben, die sich in aufeinanderfolgenden Kartengruppen wiederholen, z. B. Tag, Monat, Abteilungsnummer u. dgl. können nach der Einstellung stehen bleiben, so daß sie jedesmal selbsttätig gelocht werden.

Mit dem Tastenlocher können je nach der Zahl der zu lochenden Spalten 300—700 Karten in der Stunde fertiggestellt werden.

Die Schieberlochmaschine (Abb. 6) gestattet eine Einstellung der Lochstifte durch Schieber. Die eingestellten Ziffern stehen in einer wagerechten Reihe, so daß man sie vor dem Lochen prüfen und nötigenfalls berichtigen kann.

Die Kartenzu- und -abfuhr und das Lochen geschieht

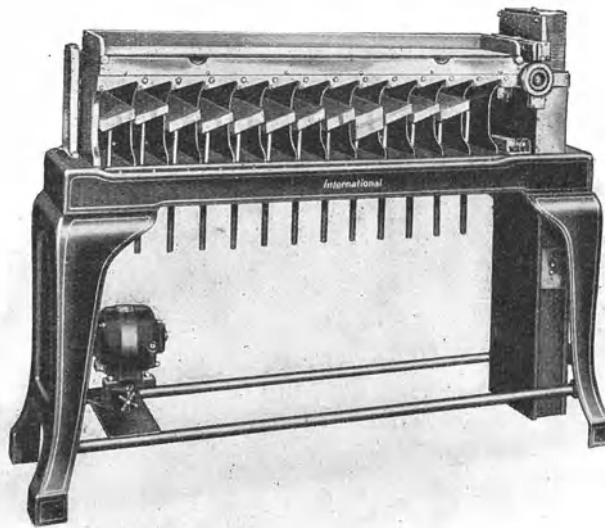


Abb. 3. Hollerith-Sortiermaschine.

selbsttätig wie beim Tastenlocher. Die Nullen brauchen nicht eingestellt zu werden; sie werden selbsttätig gelocht. Die Schieber können festgelegt, brauchen also bei Wiederholungen nicht von neuem eingestellt zu werden.

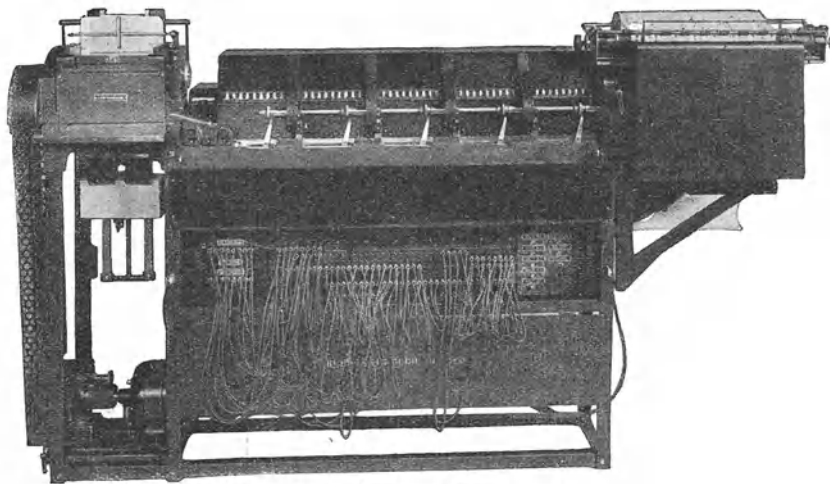


Abb. 4. Hollerith-Tabelliermaschine.

Zum Verteilen der Karten dient die Sortiermaschine (Abb. 7), die ähnlich wie die Hollerith-Maschine durch Abfühlen der Löcher arbeitet. Dieses Abfühlen geschieht selbsttätig durch Fühlstifte, die durch die Löcher hindurchtreten und mit Gegenstiften die Weichen einstellen. Die Karten müssen so oft durch die Maschine geschickt werden, wie die Zahlen Stellen besitzen. Sie liegen in einer Speichervorrichtung, die etwa 500 Stück aufnimmt und nachgefüllt werden kann, während die Maschine läuft. Die Verteilfächer sind wagerecht in

gleicher Höhe angeordnet, so daß die Karten bequem herausgenommen werden können. Ein Fach nimmt etwa 500 Karten auf; sobald es voll ist, hält die Maschine selbsttätig an. Die Maschine bearbeitet 18 000 bis 21 000 Karten in der Stunde. Eine Person kann gleichzeitig 2—3 Maschinen bedienen.

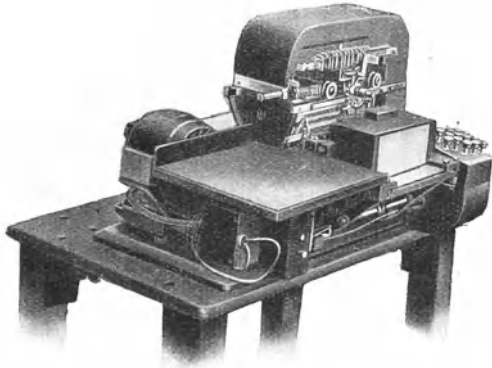


Abb. 5. Powers-Tastenlocher.

An der Maschine kann eine Vorrichtung zum Ausscheiden von Gruppen angebracht werden. Diese wird benutzt, wenn man aus den Karten nur eine gewisse Gruppe herausholen will. Ferner kann die Maschine mit Zählwerken ausgerüstet werden, welche die Anzahl der in jedes Fach gelangten und die Summe aller durch die Maschine geschickten Karten zählen.

Der Tabellendrucker (Abb. 8) führt nachstehende Arbeiten aus:

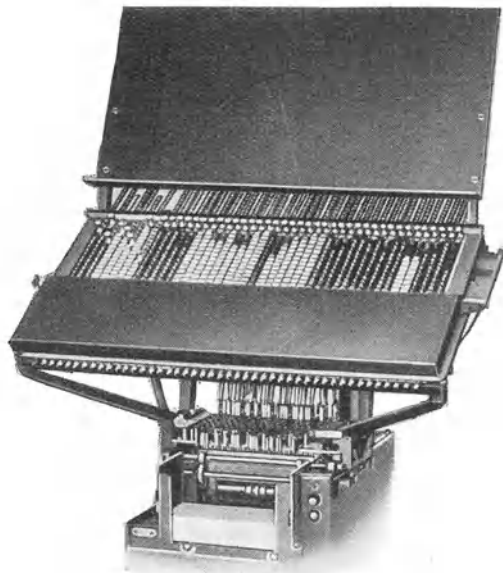


Abb. 6. Powers-Schieberlochmaschine.

1. Er setzt die auf den Karten eingelochten Angaben (auch die Überlochungen) sämtlich oder unter Weglassung bestimmter Spalten zu gedruckten Übersichten zusammen.

2. Er zählt die in den Karten enthaltenen Werte (einschl. der Überlochungen).

3. Er druckt die Summen unter die Spalten der Übersicht.

4. Jeder Zähler kann mit einem Endsummenwerk ausgerüstet werden, das die Einzelsummen zu einer Endsumme zusammenzählt und abdruckt. Nach Belieben können auch die Zwischensummen abgedruckt werden.

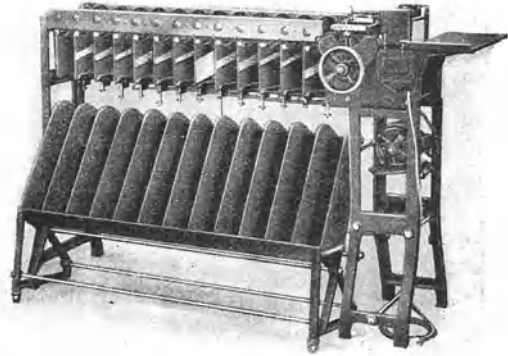


Abb. 7. Powers-Sortiermaschine.

5. Das Drucken der Einzelposten kann gespart werden. Die Maschine zählt dann nur zusammen, druckt aber die Summen (im Falle 4 auch die Endsummen) und setzt die Gruppennummer zur Bezeichnung der Posten davor, aus denen sich die Summe zusammensetzt.

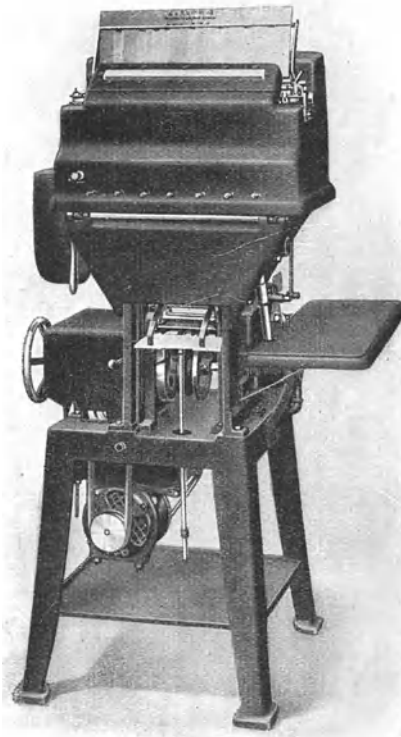


Abb. 8. Powers-Tabellendrucker.

An Stelle von Zählwerken können auch Buchstaben-drucker eingesetzt werden, mit denen Namen und Bezeichnungen bis zu 20 Buchstaben gedruckt werden können.

Es lassen sich wie mit einer Schreibmaschine mehrere Durchschläge anfertigen, man kann mit Kopierfarbband arbeiten und von den Listen mit Kopiermaschinen Abschriften machen. Schließlich kann man die Angaben durch Benutzung von Hektographenband drucken lassen und von den Listen eine größere Anzahl von Abschriften anfertigen.

Die Maschine bearbeitet 4500 Karten in der Stunde, kann also in dieser Zeit 4500 Zeilen aus je 7 · 9stelligen Zahlen drucken und die Beträge in den Spalten zusammenzählen.

Anwendungsgebiete. Die Lochkartenmaschinen werden benutzt zur Lohnverrechnung, Lohnstatistik, Verrechnung und Überwachung von Rohstoffen usw., Statistik des Warenumsatzes u. dgl. Die Deutsche Reichsbahn verwendet sie u. a. zur Verrechnung von Gehältern und Löhnen, für die Güterabfertigung und Verkehrskontrolle, zur Abrechnung von Dienstkohlen, Lieferverträgen und Wagenmieten mit fremden Bahnen sowie zur Ermittlung der Wagenachskilometer.

Im Betriebe der DRP sind Lochkartenmaschinen noch nicht eingeführt. Während des Weltkrieges beim Postrechnungsamt in Berlin ausgeführte Versuche, die Lochkartenmaschine im Rentenrechnungsverkehr und zur Prüfung der Feldpostanweisungen auszunutzen, sind fehlgeschlagen. Die Schwierigkeiten waren zu einem großen Teil in den Kriegsverhältnissen (mangelhafte Rohstoffe für die Lochkarten, ungenügende Leistungsfähigkeit des Helferpersonals usw.) begründet, weniger auf Mängel der Maschinen zurückzuführen. Eine Verwendungsmöglichkeit besteht bei VÄ mit zahlreichem Personal (u. U. zusammengefaßten Betrieben) oder mit starkem Verkehr (z. B. Fernsprechämtern mit erheblichem Sprechverkehr nach außerhalb).

Bei der Postverwaltung der Vereinigten Staaten und bei der schwedischen Postverwaltung werden Powersmaschinen zum Prüfen usw. der Postanweisungen benutzt.

L. Schneider.

Lohnzettel s. Gehaltszettel

Lotteriebrieft. Da in den verschiedenen Ländern des Deutschen Reichs mit einer eignen Staatslotterie das Spielen in fremden Lotterien, soweit nicht besondere Abkommen bestehen, verboten ist, sind offene Sendungen mit Anpreisungen einer am Bestimmungsort verbotenen Lotterie nach der PO (s. Ausschließung von der Postbeförderung) unzulässig. Enthält eine verschlossene Sendung Lose oder Anerbieten zu einem verbotenen Glücksspiel, so ist der Empfänger berechtigt, die Sendung auch nach der Öffnung als verweigert an die PAnst zurückzugeben; diese behandelt sie als unzustellbar.

Die Kgl. Sächsische PO von 1859 gestattete auch die Rückgabe unverlangt zugegangener Lose der eignen Landeslotterie (§ 23).

Lüftung der Diensträume, s. Reinigung, Lüftung und Heizung der Diensträume

Lüftungsanlagen sind für größere Betriebsräume mit starkem Verkehr und entsprechender Staubentwicklung, z. B. für Briefabfertigungen, unentbehrlich. Lüftet man nur durch Öffnen der Fenster, so kann dies bei kaltem Wetter nur in Arbeitspausen geschehen, die aber den Betrieb hemmen, besonders in den Abendstunden, wo sich der Verkehr sammelt. Lüftungsanlagen mit gesonderter Lüftungskammer und Rohrnetz haben sich wenig für diesen Zweck bewährt; sie sind, wenn sie nicht durch Zugluft lästig fallen sollen, umständlich und kostspielig und verlangen dauernde Benutzung, auch im Sommer; sonst werden sie durch Verstauben unbrauchbar.

Zweckmäßiger und billiger, dabei für alle Fälle ausreichend, sind Fensterventilatoren, die in der Nähe der größten Staubentwicklung einzubauen sind. Das von ihnen oft ausgehende brummende Geräusch wird durch Herabsetzung der üblichen Umdrehungszahl verringert.

Da sie die Aufgabe haben, die verbrauchte und staubige Luft abzusaugen, so müssen sie so eingebaut werden, daß sie die Luft nach außen blasen. Besteht hierbei die Gefahr, daß schlechte Luft, z. B. von in der Nähe befindlichen Aborten, in den zu lüftenden Raum eingesaugt wird, so muß die Sauglüftung durch eine Drucklüftung so ergänzt werden, daß trotz der Sauglüftung in dem Raum noch ein geringer Überdruck erzielt wird.

In andern Räumen, zu denen auch die Entkartungen und das Briefzustellgeschäft gehören, genügt meist eine Lüftung durch Öffnen der Fenster, deren obere Flügel zu diesem Zweck als Kippflügel ausgebildet werden. In den Briefträgersälen ergeben sich meist durch die Abwesenheit der Briefträger während des Zustellgeschäfts die zum Lüften erforderlichen Pausen, so daß man nur in Ausnahmefällen eine künstliche Lüftung einrichten wird.

Luftpostbriefkasten s. Briefkasten

Luftpostverbindungen im Weltpostverkehr (s. auch Luftpostverkehr) gelten laut Beschluß der Postkongresse in Madrid (1920) und Stockholm (1924) als außergewöhnliche Verbindungen für die nicht die gewöhnlichen Briefdurchgangskosten (s. d.), sondern besondere Vergütungen, die zwischen den beteiligten Verwaltungen besonders vereinbart werden, anwendbar sind. Für die mit Luftpostverbindungen zu befördernden Briefsendungen können die Postverwaltungen einen den aufzuwendenden besonderen Kosten entsprechenden Zuschlag erheben.

Bei den Luftpostverbindungen soll Festsetzung der Vergütungen derart erfolgen, daß die Postverwaltungen der Länder, zwischen denen Luftpostverbindung besteht, im Einvernehmen mit den Luftverkehrsgesellschaften die Beförderungskosten für die in Flughäfen ihres Gebiets verladene Briefposten bestimmen; doch kann jede Verwaltung, die eine Luftpostverbindung unterhält, die Beförderungskosten für die ganze Strecke unmittelbar von jeder die Verbindung benutzenden Verwaltung erheben. Die Kosten für Benutzung einer Luftpostverbindung müssen für alle nicht an den Betriebskosten beteiligten Verwaltungen gleich hoch festgesetzt werden.

Sind Briefposten mit verschiedenen Luftpostverbindungen zu befördern, so ist die Postverwaltung des Landes, wo Verladung stattfindet, verpflichtet, die Verladung zu bewirken; dies gilt aber nicht, wenn es sich um Umladung zwischen Flugzeugen handelt, die aufeinanderfolgende Teilstrecken derselben Verbindung durchfliegen. Werden in solchen Fällen die Posten vor der Weiterendung im Zwischenlande gelagert, so hat die Zwischenverwaltung auf Lagergebühren (50 Cts. für jeden Sack) Anspruch. Hiervon abgesehen stehen den Postverwaltungen der überflogenen Länder keinerlei Vergütungen für die auf dem Luftweg über ihre Gebiete beförderten Briefposten zu.

Luftpostverkehr (s. auch Luftpostverbindungen im Weltpostverkehr) ist eine Einrichtung zum Austausch von Postsendungen auf dem Luftwege. Als Beförderungsmittel dienen dabei Flugzeuge oder Luftschiffe.

I. Geschichte. Die DRP hat von Anfang an die Entwicklung der Luftfahrt aufmerksam verfolgt und die Bedeutung der lenkbaren Luftfahrzeuge als Verkehrsmittel rechtzeitig erkannt. Schon im Jahre 1874 hielt der General-Postmeister Stephan im wissenschaftlichen Verein in Berlin einen öffentlichen Vortrag über „Weltpost und Luftschiffahrt“, in dem er sich zuversichtlich über die Zukunft der Luftfahrt aussprach. Sobald die Arbeit der Erfinder zur Herstellung brauchbarer Flugzeuge und Luftschiffe geführt hatte, begannen auch die Versuche der RPV, sie für die Postbeförderung nutzbar zu machen. Im Jahre 1912 wurden zum ersten Male Postsendungen in größerer Zahl auf einigen Flügen befördert, die auf den Strecken Bork (Bahnhof) — Brück (Mark), Mannheim — Heidelberg und Frankfurt (Main) — Darmstadt ausgeführt wurden. In demselben Jahre fanden auch zur Förderung der Luftschiffahrt die ersten Versuche einer Postbeförderung mit Zeppelin-Luftschiffen statt. Alle diese Flüge zeigten, daß Luftfahrzeuge, namentlich die Flugzeuge, zur Durchführung eines regelmäßigen und sicheren Postverkehrs damals noch nicht geeignet waren. Einzelflüge mit Postbeförderung auf kurzen Strecken wurden auch im Jahre 1913 unternommen. Während des Weltkrieges mußte der Gedanke des Luftpostverkehrs zunächst zurücktreten; doch schuf die deutsche Heeresverwaltung auf dem östlichen Kriegsschauplatz ein Netz von Luftverbindungen, das schließlich von Helsingfors bis zur Krim mit Seitenlinien nach Bukarest und Rostow am Don reichte und auch zur Postbeförderung benutzt wurde. Im Inland unternahm die RPV 1918 den Versuch eines Luftpostverkehrs, indem sie von Februar bis Juni regelmäßige Postflüge auf der Linie Berlin — Hannover — Köln verkehrte ließ, wobei die Heeresfliegertruppe Führer und Flugzeuge stellte. Die Zuverlässigkeit des Betriebes befriedigte indes nicht. Deshalb verzichtete die RPV darauf, den flugtechnischen

Teil des Luftpostverkehrs selbst zu übernehmen, förderte aber in der Folgezeit den Flugdienst durch Mitgabe von Post, wo es irgend anging.

Nach dem Kriege wurde die Verwaltung des Luftverkehrs dem neu geschaffenen Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen übertragen, das 1919 dem Reichsverkehrsministerium unterstellt wurde. Als erstes Luftverkehrsunternehmen richtete die Deutsche Luft-Reederei 1919 anlässlich der Tagung der Nationalversammlung in Weimar eine Flugverbindung zwischen Berlin und Weimar ein, die auch zur Brief- und Zeitungsbeförderung diente. Da dieser Flugdienst sich als zuverlässig erwies, wurden bald durch die Deutsche Luft-Reederei und andere Luftverkehrsgesellschaften fünf neue Luftverkehrslinien mit Postbeförderung eingerichtet. Die Flugzeuge verkehrten auf den Linien Berlin—Braunschweig—Hannover—Gelsenkirchen—Berlin—Hamburg—Westerland, Berlin—Warnemünde, Berlin—Swinemünde, Berlin—Stralsund—Rügen, also vorwiegend nach Badeorten. Hierzu trat eine Luftpostbeförderung Berlin—Friedrichshafen durch das Zeppelin-Luftschiff „Bodensee“. Juli 1919 mußte der Verkehr mit Flugzeugen wegen Betriebsstoffmangels eingestellt werden. Das Luftschiff „Bodensee“ setzte seine Fahrten noch bis Dezember 1919 fort. Dann endete der deutsche Luftschiffverkehr, denn das Luftschiff mußte, ohne daß Ersatz vorhanden war, den ehemaligen Kriegsgegnern ausgeliefert werden. Für den übrigen Flugdienst verblieben nur 150 ehemalige vom Feindbund nicht beschlagnahmte Flugzeuge, die größtenteils in der Hand der Deutschen Luft-Reederei waren. Um die Wiederaufnahme des Luftverkehrs 1920 zu ermöglichen, bewilligte das Reich Beihilfemittel für die Verkehrsfluffahrt, wobei den Unternehmern die Pflicht auferlegt wurde, auf jedem Fluge Post bis zu 100 kg frei zu befördern. Auf dieser Grundlage wurde von Juli 1920 an eine Reihe von Luftpostverbindungen im Inlande und nach dem Auslande eingerichtet. Der Verkehr dauerte bei häufig wechselnder Linienführung bis zum Herbst 1921 und ruhte auch im Winter 1920/21 nicht, obwohl die Kürze der Tage und die Witterungs-unbilten den Betrieb erschwerten. 1922 und 1923 wurde der Luftpostverkehr jedoch unter Ausschaltung der Wintermonate, fortgesetzt und da das Luftverkehrsnetz fast nur noch zwischenstaatliche Verbindungen umfaßte, immer mehr zu einem Postaustausch mit fremden Ländern ausgestaltet. Auch 1924 lag die Hauptbedeutung des Luftpostverkehrs in der Herstellung schneller zwischenstaatlicher Verbindungen. Die Linien innerhalb Deutschlands dienten als Zubringerlinien für den zwischenstaatlichen Verkehr. Der Sommer 1924 brachte für Deutschland den ersten Versuch eines für die Postbeförderung besonders wichtigen Nachtluftpostverkehrs auf den Linien Berlin—Stockholm und Berlin—Kopenhagen mit befriedigendem Ergebnis. Einen erfreulichen Aufschwung nahm der Luftpostverkehr im Jahre 1925, weil das Netz der Luftverbindungen des Inlands und nach dem Auslande erheblich ausgebaut werden konnte. Zum ersten Male wurden auch dreimotorige Großflugzeuge (Junkers-Luftverkehr) eingesetzt. Der Winter 1925/1926 brachte eine Verkehrspause und den Zusammenschluß der großen Luftfahrtgesellschaften zu einer Einheitsgesellschaft, der Deutschen Luftthansa A.-G., die den Flugbetrieb im April 1926 auf einer gegen das Vorjahr wiederum vermehrten Anzahl von Linien aufnahm.

Die DRP ist dauernd bemüht, durch mannigfache Werbearbeit, Aushänge, Werbeblätter, besondere Stempel, Luftpostwertzeichen, Veröffentlichung der Luftverkehrsangebote im Reichskursbuch und in den nichtamtlichen Kursbüchern usw. die Luftposteinrichtungen in der Verkehrswelt bekanntzumachen. Zu einer völligen Einstellung des Luftpostverkehrs wird es auch in den Wintermonaten voraussichtlich nicht mehr kommen. Mit Schwankungen und Rückslagen in der Entwicklung des Luftpostverkehrs muß aber gerechnet werden, solange für den deutschen Luftfahrzeugbau die von den früheren Kriegsgegnern erlassenen „Begriffsbestimmungen“ (Beschränkungen) gelten.

Luftpoststatistik	1919	1924
A. Luftpostnetz (km)	1 515	7 399
B. Im Luftpostverkehr zurückgelegte Flugkilometer	573 960	1620 842
C. Beförderte Postsendungen (kg)	2 385	13 689
D. Beförderte Zeitungen (kg)	7 537	12 563

II. Recht. § 11 des Luftverkehrsgesetzes (s. d.) vom 1. 8. 1922 enthält mit Rücksicht darauf, daß der Luftpostverkehr im Nutzen der ganzen Bevölkerung liegt, folgende Bestimmung: Luftfahrtunternehmen mit einem flugplanmäßigen öffentlichen Betriebe müssen auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder flugplanmäßigen Luftfahrt Postsendungen gegen angemessene Vergütung befördern. Der Umfang der Verpflichtung bemißt sich nach den Bedürfnissen des Luftfahrtunternehmens und der Postverwaltung. Er ist im Streitfall vom Reichsverkehrsminister und Reichspostminister festzusetzen; das gleiche gilt für die Höhe der Vergütung.

III. Wirtschaft. Der Luftpostverkehr beschleunigt die Beförderung und ist deshalb besonders zum Austausch folgender Gegenstände geeignet:

1. Eiliger Nachrichten, deren Beförderung als Telegramm zu kostspielig wäre;
2. eiliger Urkunden, z. B. wichtiger Geschäftspapiere, Schiffspapiere, Frachtbriefe;

3. Zeitungen;

4. eiliger Warensendungen, bei denen nicht die Höhe der Frachtkosten, sondern die Schnelligkeit der Beförderung ausschlaggebend ist.

IV. Betrieb. Für den Luftpostverkehr sind folgende Bestimmungen erlassen: Die Luftposten befördern Sendungen (Luftpostsendungen), für die eine Zuschlaggebühre (Luftpostzuschlag) entrichtet ist, andere Sendungen nur auf besondere Anordnung des RPM. Als Luftpostsendungen sind zugelassen:

a) im Inlandsverkehr und nach der Freien Stadt Danzig:

Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen jeder Art, gewöhnliche Pakete beschränkter Ausdehnung (einheitliche Art von Luftpostpaketen ohne Bezeichnung „dringend“), Zeitungen.

b) Im Auslandsverkehr:

Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen jeder Art, nach besonderer Bekanntgabe im Amtsblatt des RPM auch gewöhnliche Pakete (dringende und nichtdringende) und Zeitungen nach einzelnen Ländern und auf bestimmten Linien.

Wertsendungen und Einschreibepakete sind von der Luftpostbeförderung vorläufig noch ausgeschlossen.

Die Zuschlaggebühren (Luftpostzuschläge) sind nach dem Gewicht der Sendungen gestaffelt und nach der Höhe der Beförderungskosten festgesetzt. Eilzustellung ist bei Luftpostsendungen besonders zu bezahlen. Für die Freimachung der Luftpostsendungen und für die Behandlung nichtfreigemachter oder unzureichend freigemachter Luftpostsendungen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verkehrs. Zur besseren Kenntlichmachung der Luftpostsendungen empfiehlt sich die Verwendung von Luftpostwertzeichen (s. d.). Alle Luftpostsendungen müssen die deutliche Angabe „mit Luftpost“ oder „Mit Flugpost“ tragen. Klebezettel „mit Luftpost“ werden von allen PÄ unentgeltlich abgegeben.

Luftpostsendungen werden bei allen PAnst angenommen. Gewöhnliche Briefsendungen können auch durch die Briefkasten aufgeliefert werden. In Luftpostorten werden an verkehrsreichen Stellen besondere Luftpostbriefkasten (s. Briefkasten) aufgestellt. In großen Luftpostorten vermittelt ein PÄ (LuftPAnst) den Luftpostdienst für den ganzen Ort.

Befördert werden Luftpostsendungen grundsätzlich mit den Luftposten; andere Beförderungsmittel sind aber zu wählen, wenn sie eine frühere Überkunft der Sendungen gewährleisten oder wenn ein Flug ausfällt oder nicht beendet wird. Bei Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln als der Luftpost sind zu behandeln a) Luftpostbriefsendungen wie Eilsendungen; b) Luftpostpakete im Verkehr des Inlands und mit der Freien Stadt Danzig durchweg wie „dringende“ Pakete, im übrigen Auslandsverkehr wie dringende Pakete, soweit sie als „dringend“ aufgeliefert sind.

Nach der Luftpostbeförderung werden die Sendungen mit einem besonderen Stempel (nicht Ankunftsstempel) bedruckt. Wortlaut: Mit Luftpost befördert . . . (Bezeichnung des LuftPA). Den Absendern können die Luftpostzuschläge erstattet werden, wenn eine Luftpostbeförderung aus Versehen oder wegen einer Betriebsstörung überhaupt nicht stattgefunden hat. Die DRP haftet für Luftpostsendungen nach den Bestimmungen des PG und der WPVVerträge.

S. auch Luftpostzeitungen.

Schriftwesen u. Stephan, Weltpost und Luftschiffahrt. Springer. Berlin 1874; Ledat, Die Mittel des Postverkehrs. Bd. 21 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923; Fischer v. Poturzyn, Jahrbuch für Luftverkehr, Richard Pflaum. München 1924; Archiv 1920 S. 212ff., 1923 S. 253ff., 1924 S. 67 ff.; VBW 1925. 2. Jg. 8. 6ff. Gregor.

Luftpostwertzeichen dienen zum Freimachen der durch Luftpost zu befördernden Postsendungen (s. Luftpostverkehr), und zwar für sich allein oder als Zusatzmarken

zu den gewöhnlichen Freimarken. Zur Freimachung anderer Sendungen dürfen sie nicht benutzt werden, indes ist bei Einzelsendungen über eine abweichende Verwendung in Ausnahmefällen hinwegzusehen. Bei Mißbrauch ist die Freimachung ungültig. Luftpostmarken werden nur bei solchen PÄ vertrieben, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt.

Bevor amtliche Luftpostwertzeichen erschienen, gab es im Deutschen Reich wie auch in andern Ländern Luftpostmarken und Luftpostkarten, die die Fluggesellschaften usw. für einzelne Flüge ausgaben und die nicht als amtlich anzusehen sind. Die ersten amtlichen Luftpostwertzeichen wurden im Mai 1917 von Italien herausgegeben, dann folgten Österreich April 1918, die Vereinigten Staaten von Amerika Mai 1918, Schweiz April 1919 und das Deutsche Reich im Oktober 1919 mit den beiden Werten zu 10 und 40 Pf. (geflügeltes Posthorn und Flugzeug). Diese deutschen Wertzeichen wurden ebenso wie die 1922 und 1923 erschienenen Luftpostmarken durch die 1924 ausgegebenen Luftpostmarken in Rentenwährung ersetzt. Gleichzeitig erschien auch die erste Luftpostkarte zu 15 Pf.

Luftpostzeitungen sind einzelne Nummern von Zeitungen, die in Mengen von mindestens je 5 Stück auf Antrag der Verleger an einen bestimmt bezeichneten Empfänger in Form besonderer Zeitungsendungen zur Luftbeförderung (s. Luftpostverkehr) aufgeliefert werden. Luftpostzeitungen sind im inneren Verkehr, im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig und mit andern, besonders im Amtsblatt des RPM bekanntgegebenen Ländern zugelassen, z. B. mit Dänemark, Holland, Schweden, Schweiz.

Dienstvorschriften. 1. Die Beförderung von Luftpostzeitungen kann sich auf die ganze Bezugszeit oder auf eine oder mehrere Wochen erstrecken. Nicht angemeldete Zeitungsstücke werden von der Luftpostbeförderung ausgeschlossen. 2. Luftpostzeitungen müssen vom Verleger verpackt und durch die Aufschrift „Luftpostzeitungen an . . .“ gekennzeichnet sein. 3. Die Verleger haben die Zeitungsstücke bei der LuftPAnst oder Poststelle auf dem Flugplatz, gegebenenfalls auch bei der VerlagsPAnst oder einer andern PAnst, einzuliefern. Dabei müssen sie Tag, Zeit der Auflieferung sowie Zahl der zu versendenden Zeitungsstücke der VerlagsPAnst vorher anzeigen. Luftpostzeitungen sind in der Regel auf dem Flugplatz oder beim LuftPA abzuholen. Sonst gewöhnliche Zustellung, auf Antrag Eilzustellung. 4. Für die Beförderung und Leitung der Luftpostzeitungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Luftpostbriefsendungen. Für die Beförderung der Luftpostzeitungen mit den gewöhnlichen Verkehrsmitteln werden keine besonderen Gebühren erhoben.

Gebühren:

a) nach dem Inland sowie nach der Freien Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet und Österreich eine Gesamtgebühr von 1 RM für 1 kg;

b) nach dem Ausland eine Gesamtgebühr nach einem für die einzelnen Länder verschiedenen Satze für 1 kg.

In der Gebühr sind die Zeitungsgebühr, das Zustellgeld und die Gebühr für etwaige außergewöhnliche Zeitungsbeilagen mit einbegriffen.

Die Verleger zahlen die Gebühren

a) für eine Luftbeförderung von kürzerer als einmonatiger Dauer spätestens sogleich nach Beendigung der Beförderung,

b) für eine Luftbeförderung von einmonatiger oder längerer Dauer monatlich, wenn nicht besondere Umstände auch hier die Vereinbarung kürzerer Zahlungsfristen erfordern.

Die VerlagsPAnst vereinnahmt die Gebühren in gleicher Weise wie die Zeitungs-, Zustell- usw. Gebühren.

Gebührenerstattung für Luftpostzeitungen wie für Luftpostbriefsendungen und -pakete.

Im übrigen s. Luftpostverkehr, Postzeitungsdienst und ADA V, 3.

Raabe.

Luftschiffe (s. auch Luftpostverkehr). Die RPV widmete der Erbauung lenkbarer Luftschiffe von jeher

große Aufmerksamkeit und gab besonders in der Frage der Motorenausrüstung verschiedene Anregungen. Nach dem Vortrage, den Stephan 1874 im „Wissenschaftlichen Verein zu Berlin“ über „Weltpost und Luftschiffahrt“ gehalten hatte, erhielt das GPA von Erfindern des In- und Auslandes viele Zuschriften, die alle von Stephan persönlich geprüft wurden. Unter den Vorschlägen fand sich nichts, was für die Verkehrsluftfahrt hätte verwertet werden können. Erst dem Grafen Zeppelin gelang 1898 die Herstellung eines brauchbaren starren Luftschiffes.

1912 gestattete die RPV der Deutschen Luftschiffahrts-A.-G. in Frankfurt (Main) die Einrichtung eigener Postbetriebsstellen an Bord der Luftschiffe für die Annahme und Bearbeitung von Briefen und Postkarten, die von Mitfahrern aufgeliefert wurden. (Fahrten der Luftschiffe „Schwaben“, „Viktoria Luise“ und „Hansa“ während der Sommermonate 1912 auf wechselnden, von Friedrichshafen [Bodensee] ausgehenden Strecken.) Ein regelmäßiger Luftpostdienst mit einem Lenkluftschiff („Bodensee“) fand 1919 auf der Strecke Berlin-Friedrichshafen (Bodensee) statt. Das Schiff legte die Entfernung von 610 km in 6—7 Stunden zurück und beförderte auf seinen 100 Flügen insgesamt 5000 kg Post. Vom 12. bis 15. 10. 1924 brachte das 70 000 cbm große Zeppelin-Luftschiff „L. Z. 126 (Z. R. III)“, nach seiner Ablieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika „Los Angeles“ genannt, auf seinem Fluge über das Atlantische Meer 150 kg Briefe und Postkarten nach Amerika. Die Brauchbarkeit großer Luftschiffe für den überseeischen Postverkehr ist damit erwiesen. Gleichzeitig erkannte man, daß ein Rauminhalt von mindestens 150 000 cbm die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit eines überseeischen Luftschiffbetriebes bildet. In Deutschland dürfen nach den uns von den ehemaligen Kriegsgegnern in einer Note der Botschafterkonferenz vom 14. 4. 1922 „zur Sicherung des Verbotes einer militärischen und Marine-Luftfahrt“ aufgezwungenen Regeln für den Bau von Luftverkehrsmitteln, den sog. „Begriffsbestimmungen“, nur kleine Luftschiffe bis zu 30 000 cbm Rauminhalt hergestellt werden. Einige schön gearbeitete Luftschiffmodelle sind im Lichthofe des Reichspostmuseums (s. Postmuseen) ausgestellt.

Schriftwesen. Archiv 1902 S. 711ff., 731ff., 1907 S. 154ff., 1908 S. 681ff., 728ff., 1911 S. 367ff.; VBW 1925/26 S. 6ff.

Luftverkehrsgesellschaften sind nichtamtliche Unternehmungen zum Betriebe öffentlicher Luftverkehrsverbindungen, die teilweise mit Unterstützung des Reiches, der Länder oder der Städte begründet worden sind. Zur Unterhaltung des zwischenstaatlichen Luftverkehrs bilden Gesellschaften der an den einzelnen Linien beteiligten Länder miteinander Betriebsgemeinschaften. Dabei wird im allgemeinen das Teilungs-(Pool) System angewandt. In Deutschland standen bis einschließlich 1925 zwei große Luftfahrtunternehmungen miteinander in Wettbewerb:

1. Der Deutsche Aero-Lloyd A.-G., Berlin und Staaken, 1923 entstanden aus der Deutschen Luft-Reederei, dem Lloyd Luftverkehr Sablatnig und anderen Luftverkehrsgesellschaften unter Beteiligung der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd.

2. Der Junkers-Luftverkehr A.-G., Berlin und Dessau, 1924 hervorgegangen aus den Junkers-Flugzeugwerken A.-G., Dessau.

Diese beiden Unternehmungen haben sich aus wirtschaftlichen Gründen und zur einheitlichen Durchführung des Verkehrs Anfang 1926 in der „Deutschen Luft-Hansa A.-G.“ zusammengeschlossen.

Ferner gibt es im Deutschen Reich eine Reihe kleinerer Luftverkehrsgesellschaften, vorwiegend Zweiggründungen der genannten beiden früheren Großbetriebe. Die Gesellschaften unterhalten in den Flughäfen der von ihnen betriebenen Luftverkehrslinien im In- und Auslande Zweigniederlassungen (Flugleitungen).

Schriftwesen. Fischer v. Poturzyn, Jahrbuch für Luftverkehr 1924. Richard Pflaum, München 1924; VBW 1925/26 S. 6 ff., 149 ff. Gregor.

Luftverkehrsgesetz. Die im Luftverkehrsgesetz vom 1. 8. 1922 (RGBl I S. 681) getroffene Regelung des Luftverkehrs beruht im wesentlichen auf der im § 11 festgesetzten Genehmigungspflicht der Unternehmen, die gewerbsmäßig Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge befördern (Luftfahrtunternehmen). Sachen sind auch Briefe und Zeitungen. Soweit diese Gegenstände dem Postzwang unterliegen oder ihre Beförderung nach Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 verboten ist, reicht die allgemeine Genehmigung des Luftfahrtunternehmens als solche nicht aus, sondern es bedarf einer Sondervereinbarung mit der Post, durch die klargestellt wird, daß die postzwangspflichtigen Gegenstände im Auftrage der Post befördert werden. Eine Ausnahme würde nur für solche Flugzeuge gelten, die die Eigenschaft eines „expressen Boten“ haben (s. Expresser Bote).

Luftfahrtunternehmen, welche die Post selbst einrichten würde, bedürfen nicht der Genehmigung, da die Post nicht gewerbsmäßig handelt (s. Postwesen, rechtliche Natur). Überdies unterliegen nach § 11 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes Reichs- und Staatsbetriebe, die im öffentlichen Nutzen liegen, überhaupt nicht der Genehmigung.

Solche posteigene Luftfahrtunternehmen hat die DRP nicht eingerichtet; sie bedient sich vielmehr der privaten Luftfahrtunternehmen. Nach § 11 Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes ist jedes Luftfahrtunternehmen mit einem flugplanmäßigen öffentlichen Betriebe auf Verlangen der Postverwaltung verpflichtet, mit jeder flugplanmäßigen Luftfahrt Postsendungen gegen angemessene Vergütung zu befördern. Der Umfang der Verpflichtung bemißt sich nach den Bedürfnissen des Luftfahrtunternehmens und der Postverwaltung. Er ist im Streitfall vom Reichsverkehrsminister und Reichspostminister festzusetzen; das gleiche gilt für die Höhe der Vergütung. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung das Reichswirtschaftsgericht angerufen werden (§ 18 Abs. 2).

K. Schneider.

Lungenheilstätten s. Krankenfürsorge

Luxemburg. S. auch Deutsch-Luxemburgische Postbeziehungen.

I. Geschichte. Seit 1504 mit Unterbrechungen bis zur französischen Revolution übte die Familie Taxis in dem damals zu den Niederlanden gehörenden luxemburgischen Gebiet die Postrechte aus. Daneben bestanden, hauptsächlich für den inneren Verkehr, Privatposten. Briefkartenschlüssel wechselte Luxemburg seit 1623 mit Frankfurt (Main), seit 1626 mit Köln, seit 1681 mit Straßburg, seit 1701 mit Mainz, seit 1704 mit Metz, seit 1736 mit Augsburg und seit 1766 mit fast allen Staaten Europas. Am 1. 12. 1773 erschien ein Reglement, durch das unter teilweiser Benutzung von Privatboten ein regelmäßiger Postdienst auf allen wichtigeren Straßen des Landes eingerichtet wurde. Nach der Besitzergreifung Luxemburgs durch das französische Revolutionsheer (1795) wurde die Post unter die „Administration Générale des postes et messageries de France“ gestellt. Die Privatposten (messagers particuliers ou privés) betrieben ihr Geschäft unter französischer Herrschaft weiter. Selbst die staatlichen PÄ bedienten sich ihrer zur Beförderung von Briefen nach Orten, mit denen sie selbst keine Verbindungen hatten. 1815 erhielt Wilhelm I., König der Niederlande, durch den Wiener Kongreß das zum Großherzogtum erhobene Land. Der gegenwärtige luxemburgische Staat ist am 19. 4. 1839 durch den Londoner Traktat geschaffen worden; die Oberhoheit behielt zunächst der König der Niederlande. Nach ihrer Einsetzung verhandelte die luxemburgische Regierung zunächst mit Preußen wegen Ausübung des Postdienstes im Großherzogtum durch die preußische Postverwaltung. Der auf 12 Jahre berechnete Vertrag wurde am 15. 10. 1840 in Berlin von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet. Am 6. 10. 1840 hatte aber Wilhelm I. von Holland abgedankt, und sein Nachfolger, Wilhelm II., verweigerte die Anerkennung des Vertrags. Am 1. 1. 1842 erhielt das Großherzogtum eine eigene Postverwaltung. Die ersten Briefmarken wurden 1852 ausgegeben.

II. Verfassung. Die vereinigte Post- und Telegraphenverwaltung ist der Generaldirektion der Finanzen unterstellt. Es gibt 6 Klassen von PAnst: eigentliche PÄ (bureaux de perception), PAg mit vollem Dienst

(agences de plein exercice), HilfsPAG (agences postales auxiliaires), Postpaketagenturen (agences de la poste aux colis), Relais (relais) und BriefPAG (agences à service limité de la poste aux lettres). Die PAg sind den PÄ unterstellt. Die PÄ und PAg mit vollem Dienst nehmen an sämtlichen Dienstzweigen teil. Die von Ortseinwohnern verwalteten HilfsPAG befassen sich mit dem Vertrieb der Postwertzeichen, der Annahme von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Nachnahmen und Postaufträgen, der Annahme und Auszahlung von Postanweisungen, der Annahme und Zustellung von Postpaketen und Telegrammen. Den Postpaketagenturen, die im allgemeinen von Bahnhofsvorstehern verwaltet werden, liegt die Annahme und Ausgabe von Paketen sowie der Verkauf von Wertzeichen ob. Die von Briefträgern verwalteten Relais besorgen den Verkauf von Postwertzeichen, die Annahme von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, von Wertbriefen, Nachnahmebriefsendungen, Postaufträgen und Zeitungsbestellungen, die Annahme und Auszahlung von Postanweisungen, die Zustellung der angekommenen Sendungen, die Einziehung von Postaufträgen sowie die Annahme und Zustellung von Telegrammen. Die Relais sind bisweilen mit Postpaketagenturen vereinigt. Die an Eisenbahnhaltestellen eingerichteten BriefPAG verkaufen Postwertzeichen, tauschen mit den Schaffnerbahnposten gewöhnliche freigemachte Briefsendungen offen aus und halten die mit dem Vermerk „station restante“ versehenen Briefsendungen zur Abholung bereit.

III. Beamtenverhältnisse. Die Vorsteher der PÄ führen die Bezeichnung „percepteurs“; bei den größeren Ämtern sind ihnen für den technischen Dienst Kommiss und Supernumerare unterstellt. Im unteren Dienst werden Bahnpostschaffner (facteurs convoyeurs), Briefträger (facteurs) und Landbriefträger (facteurs ruraux) beschäftigt. Die Verwaltung der PAg mit vollem Dienst ist tüchtigen Briefträgern übertragen, die auch die Postsendungen zustellen. 1923 ist ein Disziplinararrat geschaffen worden, in dem die Beamten vertreten sind. Er besteht a) aus 3 Mitgliedern, wenn es sich um Verhängung von Warnung, Verweis, Gehaltsabzug mit oder ohne Verweis handelt. Zwei Mitglieder ernannt der Leiter der Verwaltung; das dritte wird von der Beamtengruppe bestimmt, zu der der Angeschuldigte gehört; b) aus 5 Mitgliedern, wenn es sich um Versetzung in ein anderes Amt, in den zeitweiligen Ruhestand oder um Dienstentlassung handelt. Zwei Mitglieder ernannt der Leiter der Verwaltung, ein Mitglied wird aus der Vorstehergruppe, eines aus den Kommiss und eins aus der Gruppe der „facteurs“ entsandt.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung von Briefen, Postkarten und politischen Zeitungen. Ausgenommen sind die für Rechnung der Verleger im Erscheinungsort ausgetragenen Zeitungen, die von Privaten durch Dienst- oder expresse Boten beförderten Briefe und Zeitungen (doch darf ein expresser Bote Briefe usw. nur von einem Absender für einen Empfänger befördern), Zeitungen, die zu Paketen von mehr als 1 kg vereinigt sind und für sich oder in Buchhändlerpaketen von mehr als 1 kg versandt werden; Waren begleitende Frachtbriefe und Fakturen; Bestellzettel, die ihre Träger zur Abholung oder Ablieferung der von ihnen beförderten Waren ermächtigen.

V. Portofreiheit. Die amtlichen Briefschaften der Großherzogin genießen unbeschränkte Portofreiheit, ebenso die amtlichen zwischen Beamten und Behörden gewechselten Sendungen.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Bei Briefen keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkungen; erste Gebührenstufe 20 g, weitere Stufen je 50 g. Von der Privatindustrie hergestellte Postkarten zugelassen. Drucksachen. Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen 50 g, ermäßigte Gebühr für Zeitungen usw. Bei Blindenschriftsendungen Gebührenstufen 500 g. Geschäftspapiere Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen 50 g. Warenproben Meistgewicht 350 g, Gebührenstufen 50 g. Mischsendungen zugelassen. Alle Briefpostgegenstände können eingeschrieben werden. Freimachungszwang. Bei Verlust, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung 50 Fr. Nachnahme, außer bei Warenproben, zulässig; Betrag beschränkt.

B. Wertsendungen nach den für den Weltpostverkehr geltenden Bestimmungen zulässig. Wertbetrag beschränkt. Betrügerische Wertangabe wird mit Geldstrafe oder Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr geahndet. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zum angegebenen Wert. Keine Entschädigung bei Fahrlässigkeit des Absenders, höherer Gewalt, wenn der Schaden usw. durch die Natur des Gegenstandes oder bei einer auswärtigen PAnst entstanden ist, für die die Verwaltung keine Verantwortung übernommen hat. Verjährung 6 Monate vom Tage der Auflieferung an. Die Gebühr setzt sich zusammen aus Brief-, Einschreib- und Versicherungsgebühr.

C. Postanweisungen. Mit Ausnahme der Paket- und BriefPAG nehmen sämtliche PAnst am Postanweisungsdienst teil. Meist-

betrag ist festgesetzt. Gebühr nach Betragsstufen. Telegraphische Postanweisungen zulässig.

D. Postaufträge. Durch Postauftrag werden eingelöst: Quittungen, Rechnungen, Wechsel, Zins- und Dividendenscheine usw. Meistbetrag ist festgesetzt. Im Rahmen des Meistbetrags können einem Auftrag mehrere Anlagen zur Einlösung von verschiedenen, an demselben Bestimmungsort wohnenden Empfängern beigelegt werden. Gebühr besteht aus der Einschreib- und einer Vorzeigebühr für jede Anlage; für Übermittlung des Betrags Gebühr nach Betragsstufen. Eine besondere Art ist die Einlösung von Quittungen im Bereich der Aufgabe PAnst auf Grund von in doppelter Ausfertigung der PAnst zu übergebenden Verzeichnissen. Einziehungsbühr für jede Quittung nach Betragsstufen.

E. Zeitungsdienst. Die zum Postzeitungsvertrieb zugelassenen Zeitungen usw. können durch die Post bezogen werden. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer nach Gewicht und Erscheinungsweise abgestuften Beförderungs- und einer Zustellgebühr.

F. Postscheck- und Überweisungsverkehr. Stammeinlage wird verlangt. Bei Überweisungen usw. keine Betragsbeschränkung, für Schecks besteht Höchstbetrag. Bei Überweisungen usw. Gebühr nach Betragsstufen; bei Auszahlungen desgleichen sowie Zuschlagsgebühr von 0,1 vT der ausgezahlten Summe.

G. Postpakete. Meistgewicht 20 kg. Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtsstufen von je 1 kg. Wertangabe und Einschreibung zulässig, erforderlich, wenn der Inhalt aus Inhaberpapieren, Geld, Edelmetall oder Schmucksachen besteht. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets Ersatz bis zu 5 Fr. für 500 g, bei Einschreib- und Wertpaketen wie für Einschreib- und Wertbriefe. Kein Ersatz bei Verzögerung. Verjährung 6 Monate vom Aufgabetag an.

Schriftwesen. Stephan S. 521 ff.; J. B. Reis, Histoire des Postes, des Télégraphes et des Téléphones, Luxemburg 1897; Archiv 1900 S. 343 ff.; Sieblist S. 199 ff.; Recueil S. 597 ff.; L'Union Postale 1924 S. 25 ff. Brandt.

M

Malle-Posten s. Schnellposten

Manöverpostordnung. Postalisches Dienstwerk enthaltend die Bestimmungen über Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs für Truppen während militärischer Übungen im Frieden (Manöver), am 1. 6. 1887 für den Bereich der preußischen Militärverwaltung eingeführt und bis zum Weltkrieg in Kraft, seit 1922 durch die Reichswehrpostvorschrift (s. d.) ersetzt.

Marinefachschulen s. Heeresfachschulen

Marine-Postbüro (s. auch Briefverkehr mit Kriegsschiffen). Eingerichtet auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Königlichen Marine-Ministerium und der Preußischen Postverwaltung am 15. 11. 1867 als Geschäftsstelle des HofPA in Berlin; am 1. 11. 1910 dem BriefPA in Berlin zugeteilt. Zweck: sicherer und regelmäßiger Austausch von dienstlichen und privaten Postsendungen (Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Mischsendungen, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen) zwischen Deutschland und deutschen Kriegsschiffen im Ausland. Dienstsendungen sind gebührenfrei, für Privatsendungen die Inlandsätze zu entrichten. Dies gilt auch im Verkehr der Kriegsschiffe untereinander.

Das Marine-Postbüro schickt die Briefpost in jährlich fortlaufend bezifferten Kartenschlüssen (Marine-Briefposten) durch Vermittlung der ausländischen Postverwaltungen auf schnellstem Wege nach den Anlegeshäfen der Kriegsschiffe. In gleicher Weise senden die Marine-Schiffsposten, die seit 1. 10. 1895 auf den Kriegsschiffen eingerichtet sind (Verwalter: Marineangehöriger, in der Regel der Zahlmeister), die vom Schiffskommando und der Besatzung herührenden Sendungen an das Marine-Postbüro ab. Ein unmittelbarer Postaustausch zwischen Kriegsschiffen im Ausland ist nur vorgesehen, wenn dadurch eine beschleunigte Überkunft der Sendungen erreicht wird.

Maßgebend: Art. 77 des WPVertr. nebst VO (Welposthandbuch).

Marine-Schiffsposten s. Marine-Postbüro

Markenverkäufer s. Verkaufsstände für den Einzelvertrieb von Wertzeichen jeder Art

Markenverkaufsstelle der Reichspost in München verkauft gültige deutsche Postwertzeichen (s. d.) unter den gleichen Bedingungen wie die Versandstelle für Sammelmarken in Berlin C 2 (s. d.).

Marokko (ohne spanisches Gebiet).

I. Verfassung. Das Postwesen ist selbständig. Es wird geleitet vom Post-, Telegraphen- und Fernsprechamt in Rabat. Fünf Klassen von PAnst sind vorhanden: 1. recettes de plein exercice (Ämter mit vollem Dienst), die sich mit allen Zweigen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes befassen; 2. recettes secondaires (Nebenämter) mit eingeschränkten Befugnissen; 3. établissements de facteurs-receveurs (Briefträgeranstalten), deren Inhaber selbst den Zustelldienst ausführen und im übrigen die gleichen Dienstgeschäfte wie bei den Nebenämtern wahrnehmen; 4. agences-postales (Postagenturen), deren Befugnisse auf den Verkauf der Postwertzeichen und die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher und ein-

geschriebener Sendungen beschränkt sind. Einige PAG mit erweiterten Befugnissen nehmen bis zu bestimmtem Betrage am Postanweisungs- sowie am Telegraphen- und Fernsprechdienst teil; 5. distributions des postes (Postablagen), die nur mit dem Verkauf von Postwertzeichen und der Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Sendungen am Schalter betraut sind.

II. Postzwang ist durch Erlaß vom 5. 3. 1918 in demselben Umfange wie in Frankreich (s. d.) eingeführt worden.

III. Betrieb.

A. Briefpost. Die Vorschriften und Gebühren des französischen Dienstes werden allgemein auf den marokkanischen Postdienst angewandt. Der Zustelldienst ist nur bei größeren PAnst eingeführt. Wo es lohnt, werden die Postsachen in verschlossenen Taschen zugestellt. Eilzustellung ist nur bei Luftpostsendungen innerhalb des für Telegramme bestehenden Zustellbereichs zugelassen.

B. Wertsendungen. Der Dienst wird unter denselben Bedingungen wie bei der französischen Postverwaltung wahrgenommen.

C. Postanweisungen. Meistbetrag ist festgesetzt. Die Geldbeträge werden nicht zugestellt; im übrigen werden die Vorschriften und Gebühren wie im inneren französischen Dienst angewandt.

D. Postpakete. An dem Dienst nehmen nur die PAnst der 1. bis 3. Klasse teil. Meistgewicht je nach der Beförderungsart 3,5 oder 10 kg. Wertangabe und Nachnahme sind zugelassen, sperrige Pakete nicht.

E. Postaufträge. Protest unzulässig. Sonst dieselben Bestimmungen wie in Frankreich.

F. Nachnahmen. Gleiche Bestimmungen wie in Frankreich.

G. Zeitungsdienst. Unterliegt den gleichen Bestimmungen wie in Frankreich.

H. Sparkasse. Die Zweigstelle der Caisse nationale d'épargne de France in Rabat nimmt den Postsparkassendienst nach den französischen Vorschriften wahr.

Wegen der früheren deutschen PAnst in Marokko s. Vormals deutsche Posteinrichtungen im Ausland.

Schriftwesen. Recueil S. 622/623.

Brandt.

Marokko (spanisches Gebiet).

I. Verfassung. Das Postwesen leitet der dem „Hohen Beauftragten Spaniens“ unterstellte Delegado de Fomento. Es gibt zwei Arten von PAnst: solche ohne und mit Zustelldienst, Estafetas und Carterias. In den Feldlagern bestehen Estafetas militares de campaña.

II. Betrieb. Der Postdienst erstreckt sich auf die Beförderung der Briefpost, der Sendungen mit gemünztem Gelde, der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, Postpakete, Postanweisungen in spanischem und einheimischem Gelde und der Nachnahmen. Auf die Sendungen finden allgemein die in Spanien geltenden Vorschriften Anwendung. Die Postdirektion in Tetuan vermittelt den Postsparkassendienst nach den spanischen Vorschriften.

Wegen der früheren deutschen PAnst in dem spanischen Einflußgebiet Marokkos s. Deutsche Posteinrichtungen im Ausland.

Schriftwesen. Recueil S. 624.

Brandt.

Maschinentechnisches Büro s. Bauwesen, Büros des RPM

Massendruckereien s. Briefabfertigung, Drucksachen-Verteilungsstellen

Matthias, Michael, Postdirektor, s. Leiter des Postwesens

Mechanisierung des Postbetriebes.

Inhalt.

I. Allgemeines.

A. Vorbemerkung.

- B. Gliederung der postbetrieblichen Fördermittel.
1. Unterscheidung nach der betrieblichen Zweckbestimmung.
 2. Technische Gliederungen.
 3. Gliederung nach der Motortechnik.
- C. Bauteile der Mechanisierungen im Innern großer PA.
- II. Sonderbeispiele der Mechanisierung bei der schwedischen und norwegischen Post.
- A. Briefförderer zur Kastenleerung beim HauptPA in Stockholm.
 - B. Fördereinrichtungen für die Paketbeförderung im HauptPA in Stockholm.
 - C. Fördereinrichtungen für die Zeitungen im HauptPA in Stockholm.
 - D. Mechanisierung des Postbetriebes in Gotenburg und Oslo.
 - E. Halbmechanisierungen im Briefträgersaal in Gotenburg.
- III. Mechanisierungsbeispiele aus der neuen Praxis der DRP, insbesondere in Bayern.
- A. Mechanisierung des HauptPA (PA 1) in München.
 1. Sack- und Briefbündelförderung.
 2. Förderbandanlage zum selbsttätigen Entleeren von Briefkästen für das PA 1 in München (Residenzstr.).
 - B. Gliederbänder, Elektroposten und Kreisförderer im ZentralbriefPA in München (PA 2).
 1. Brettchenförderer und Briefbeutelrutschen für den im PA 2 ankommenden Verkehr.
 2. Holzplattenförderer für den vom PA 2 abgehenden Verkehr und Kettenförderer, sowie Schaukelförderer und Drucksachenaufzug für den Innenbetrieb beim PA 2:
 - a) Holzplattenförderer,
 - b) Schaukelförderer für Briefbeutel,
 - c) Sonderaufzug für die Drucksachenförderung,
 - d) Schaukelförderer für Briefbehälter mit Zieleinstellung,
 3. Elektropostanlage für die Verteilung der Briefpost.
 - C. Paketverteilungsanlage im neuen Paketzustellamt am Marsfeld in München.
 - D. Mechanisierung des Paket PA (PA 3) in Nürnberg.
 1. Vielfachsichtung der Verteilerbänder.
 2. Kettenbahn zwischen der oberen Paketversandhalle und dem Hinterstellungsraum im südlichen Posthof.
 3. Rampenförderer.
 4. Paketförderanlage.
 5. Leseband und Verbindungsrutsche.
 - E. Brief- und Zahlkartenverteilgeräte.
 1. Verteilgestelle im Briefverteildienst.
 2. Zahlkartenverteilungsgeräte für PSchÄ:
 - a) Zahlkartenverteiltisch älterer Art,
 - b) Zahlkartenverteilschranke neuer Art.

IV. Schriftwesen.

I. Allgemeines.

A. Vorbemerkung.

Zur Mechanisierung des Postbetriebes dienen alle maschinenmäßigen Einrichtungen, die den Handbetrieb entbehrlich machen sollen. Die allgemein an diese Einrichtungen zu stellenden Forderungen (geringer Platzbedarf, Freihalten von Durchgängen, geräuschloses und erschütterungsfreies Arbeiten, Vermeiden erhöhter Feuergefahr und von Zugluft in den Diensträumen, schließlich auch befriedigender Eindruck) lassen sich um so leichter erfüllen, je kleiner die zu befördernden Gegenstände sind. Im Postbetriebe ist — teilweise in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Fördertechnik in Telegraphen-

ämtern — die Mechanisierung des Postscheckdienstes, wo es sich um die Behandlung gleichmäßiger Schriftstücke handelt, am weitesten vorgeschritten, während man im Zeitungs-, Paket- und Briefverkehr eine vollständige Mechanisierung nur vereinzelt hat erreichen können, z. B. bei der DRP in München und Nürnberg, im Ausland in Schweden (Stockholm, Gotenburg) und in Norwegen (Oslo).

Bei den maschinenmäßigen Innenverkehrsmitteln sowohl bei der DRP als auch im Auslande handelte es sich bis vor kurzem nicht um geschlossene Systeme, sondern meist nur um Anordnungen einzelner förder technischer Mittel, die teilweise zur Ergänzung des im übrigen handbetrieblichen Verkehrsvollzuges dienen. Die Anteilnahme an postalischen Gesamtmechanisierungen ist erst in den letzten Jahren gestiegen; die wirtschaftliche Not der Gegenwart zwingt heute mehr als früher dazu, allseitig Höchstleistungen zu erreichen. Man sucht die Arbeitsteilung in größeren Betrieben weitestgehend durchzuführen und überall Kosten zu sparen. Die Notwendigkeit, vielen Kriegsverletzten leichte Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffen, zwingt zur tunlichsten Beseitigung übermäßiger körperlicher Anstrengung.

B. Gliederung der postbetrieblichen Fördermittel.

1. Unterscheidung nach der betrieblichen Zweckbestimmung.

Im Gegensatz zum sog. Fern- oder Platzverkehr, der die Beförderung der Postsendungen nach auswärts (Ankunfts-, Abgangs- und Durchgangsdienst) oder von VA zu VA innerhalb einer Stadt oder von und zu den Bahnhöfen innerhalb eines Ortes umfaßt, meist unter Benutzung der allgemein im öffentlichen Massenverkehr gebräuchlichen Raumübertragungsmittel, steht die gesamte Zwischen- oder Innenbeförderung, die sich ausschließlich innerhalb der Betriebsgebäude, in deren Höfen, im Nachbargelände usw. abspielt. Für den Platz- oder den Fernverkehr kommt als beachtenswerte Neuerung die Verwendung von Straßenbahnen (s. Poststraßenbahnbetrieb) und Kraftwagen (s. d.) oder Eisenbahnsackwagen mit sog. Einsetzern (s. Einsatz-Postkarren für Eisenbahn-Sackwagen und Bahnpostwagen) in Betracht. Die Zwischen- oder Innenbeförderung in großen Gebäuden, ausgedehnten Häusergruppen, Posthöfen, Bahnanlagen usw. beginnt mit dem Betätigen von Vorrichtungen zum Ausladen der von außen eintreffenden Pakete, Briefbeutel usw. aus den Eisenbahnfahrzeugen, Schiffen usw., z. B. unter Verwendung von Elektrohängebahnen, Rutschen (s. Fallschnecken), Laufkatzen, Becherwerken, Steigkurten, Kreisförderern, Förderbändern (s. d.), Verladebrücken usw. In enger Verbindung mit dieser, innerhalb der Gesamtheit aller „Zwischenbeförderungen“ zur Gruppe des sog. Ladeverkehrs gehörenden Beförderungsweise steht der sog. Verschiebedienst der Eisenbahnwagen (s. Verschiebeanlagen), Straßenbahnfahrzeuge usw. innerhalb der Bahnhöfe u. dgl., unter Benutzung von Dampflokomotiven (s. Postbahnhöfe, Postverladestellen), Kranen, Benzol- und Sammlerfahrzeugen, Elektroschleppern (s. Elektrokarren,* Schlepper), Spillen, Verschiebewinden, Verschiebeanlagen mit endlosem Seil, Drehscheiben, Schiebepöhlen u. dgl. Es gehören zum Ladeverkehr nicht nur der Ausladedienst, sondern auch der Umschlag des Fernverkehrs und der Einladebetrieb, ferner die Anordnungen zum Verteilen und Stapeln der durchlaufenden Postsendungen in Pakethallen oder sonstigen Lagerplätzen, wobei auf deren zweckmäßigste Ausnützung besonderes Augenmerk gelenkt werden muß. Durch Posttunnel, Stegbrücken, Elektrohängebahnen, Aufzüge (s. d.), Verladebrücken, Dauerförderer usw. lassen sich bei zielbewußter Einrichtung nur im reinen Ladedienste manche Vorteile erzielen, sondern auch beim Lagern durchgehender Sendungen auf den Bahnsteigen

oder in den Pakethallen. Es stehen Ladeverkehr (mit seinem Verschiebedienst) und die Durchgangs-Lagerstättenbedienung technisch und betrieblich im engsten Zusammenhang. Raumübertragungs- und Raumbenutzungsarten des Ladeverkehrs in weitester Auffassung des Begriffes (gesamter Lade-, Verschiebe- und Durchgangsverkehr oder Durchgangs-Lagerdienst) werden — im Gegensatz zur Förderung der im Orte aufgegebenen oder zuzustellenden Sendungen lediglich innerhalb der Gebäude — zuweilen auch als Gruppe des Eingangs- und Ausgangs- oder Durchgangs-Hauptverkehrs zusammengefaßt. Für den abgehenden Verkehr kommen die gleichen Hilfsmittel in Betracht wie für das Ausladen (im Ankunftsdiens) oder für den Umschlag. Der reine Orts-Innenverkehr, der sich für örtliche Aufgabe- und Zustelldienste ausschließlich innerhalb großer Postgebäude abwickelt (Zwischen- oder Innenbeförderung im engsten Sinne des Wortes), behandelt das Weiterleiten der in den Gebäuden, Lagern usw. eingetroffenen Sendungen zu den Grobverteilstellen oder Zwischenlagerplätzen, ferner deren Bedienung, das Verteilen der Sendungen auf die Feinverteilstellen bis zum Weiterleiten der abzubefördernden Pakete, Briefbeutel usw. an die Abfuhrgleise und an die sonstigen Einrichtungen des Außenverkehrs der Stadt oder der Fernverbindungen.

2. Technische Gliederungen.

a) Zeit- und betriebstechnische Unterscheidungen.

Nach ihrer Beschickungsmöglichkeit lassen sich die Fördereinrichtungen im wesentlichen in zwei Hauptgruppen einteilen, nämlich in stetig oder aussetzend arbeitende Förderer (Dauerförderer) und in kurzfristig und bedarfsweise arbeitende Einzelförderer.

Infolge ihrer ununterbrochenen Bewegung erzielen Dauerförderer, wozu sowohl die stetige Bewegung gewährleistenden Einsammelvorrichtungen, also insbesondere Fördergurte (s. Förderbänder), Gliederbänder, Rollbahnen (s. d.), Rutschen, Schnecken (s. Fallschnecken), Förderrohre usw., als auch ständig umlaufende Förderer mit aussetzender Beschickungsmöglichkeit, wie z. B. Schaukelförderer, Becherwerke, Conveyoranlagen, Elektroposten, Standbahnen und Hängebahnen mit Ketten- und Seilbetrieb, pneumatische Kreisbetriebsanlagen, Seilposten (s. d.) usw. gehören, selbst bei kleinen Arbeitsgeschwindigkeiten, verhältnismäßig große Leistungen. Sie müssen in PA vorgesehen werden, bei denen ständig große Mengen kleiner und mittelgroßer Pakete, Briefsäcke usw. zu bewegen sind. Zu den kurzfristig und bedarfsweise arbeitenden Einzelfördermitteln gehören u. a. die Einzelförderwagen ohne Anhub, sei es handbetrieblicher, sei es mechanischer oder elektrischer Wirkungsweise, ferner die sog. Hubförderkarren oder -wagen, die Motorlastzüge, Standbahnen und Hängebahnen ohne Ketten- und Seilbetrieb sowie die Hebewerkzeuge (Winden), Hand- und Elektrofラスchenzüge, Last- und Personenaufzüge, Kipper, Krane usw. Diese bedarfsweise arbeitenden, teils raumbeweglichen, teils liniengebundenen Anlagen sind auf kurzen Strecken bei nur zeitweiligen Massenbeförderungen zweckmäßig. Bei größeren Entfernungen (z. B. bei Gurt- oder Gliederbandeinrichtungen etwa für Endhaltestellenabstände von mehr als 200 m) bilden jene Einzelförderer die Regel, wenn die Paketmengen usw. nicht sehr bedeutend sind und nicht stetig anfallen. Sie erfordern Bedienungsmannschaften in verhältnismäßig stärkerem Grade und weisen im Vergleich zu den Dauerförderern manche Fortbewegungsschwierigkeiten auf. Auch Gefahren und Unfälle sind bei den bedarfsweise und kurzzeitig arbeitenden Fördermitteln infolge der Unstarrheit der Betriebsabwicklung unter sonst gleichen Umständen leichter gegeben als bei

Dauerförderern. Im Gegensatz zu diesen folgt bei jenen auf die Benutzung regelmäßig eine Fahrtpause. Oft ist es wegen der beschränkten Räume nicht möglich, die den dienstlichen Anforderungen jeweils am besten genügende Dauerförderanlage zu bauen. Äußere Verhältnisse zwingen mitunter dazu, bedarfsweise arbeitende Verfahren auch da einzuführen, wo aus verkehrstechnischen, bau- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Dauerfördereinrichtungen technisch und wirtschaftlich günstiger wären.

Bei kleinen Abständen zwischen Sende- und Empfangsstelle trachtet man grundsätzlich danach, bei PaketPA, in Briefträgersälen, bei ZeitungPA usw. mögliche Annäherung an streng fortlaufende Betriebsanordnungen zu erreichen. Gleislose Elektro-Kleinfahrzeuge (s. Elektrokarren, Schlepper) werden infolge ihrer billigeren Anlage, ihrer Unstarrheit (auch bei festgelegten Beförderungsplänen usw.) nicht nur bei wagrechten, sondern auch bei schwachgeneigten Wegen häufig den Elektrobahnen mit Schienengleisen vorgezogen, die auf dem Erdboden oder auf dem Hallenboden und auf Gerüsten verlegt sind¹).

b. Raumtechnische Unterscheidungen.

Entsprechend dem Beförderungssinne innerhalb der Diensträume werden die Fördermittel aller Art noch eingeteilt in:

- α) Anlagen für wagrechte Bewegungen und für schwach geneigte Beförderungseinrichtungen,
- β) senkrechte Raumübertragungsanlagen und für starke Neigungen (Hubförderer),
- γ) Vorrichtungen, die die Sendungen aufeinanderfolgend sowohl wagrecht als auch senkrecht fortleiten.

Wagrechte oder schwach geneigte Förderungen sind z. B. im Einzelförderbetrieb durch Handwagen (s. Postwagen), Elektrokarren (s. d.), gleislose Bahnen usw. durchführbar, bei Dauerförderungen und andern durch Kettenbahnen (s. d.) oder Förderbänder (s. d.), Rollenförderer (s. Rollbahnen) u. dgl. Senkrechte oder stark geneigte Raumübertragungen von unten nach oben oder von oben nach unten erfolgen teils durch senkrechte oder schräge Aufzüge (s. d.), teils durch Heber (Elevatoren), Steigbänder usw. Für beliebig gerichtete Förderungen kommen sowohl diese als auch Pendel-Becherwerke oder pneumatische Einrichtungen u. dgl. in Betracht. Fallrohre (s. Fallschächte, Fallschnecken) sind für geneigte und für senkrechte Förderungen oder für Förderungen in Kurven, und zwar grundsätzlich der Schwerkraft folgend, verwendbar.

Besonders wichtig im Hinblick auf den meist bestehenden Raummangel ist die Art, wie die fördertechnischen Hilfsmittel untergebracht werden. Bei der Kostspieligkeit der Bodenfläche der meist in bevorzugteren Stadtbezirken gelegenen HauptPA, und da es notwendig ist, ungehinderten Personen- und Karrenverkehr auch in den Diensträumen aufrechtzuerhalten, wo Mechanisierungen vorgesehen werden, muß darauf geachtet werden, daß die Mechanisierungseinrichtungen die Arbeiten der Postbeamten und den Verkehr auf der Bodenfläche nicht stören. Infolgedessen sind die maschinenmäßigen Förderanlagen unter sonst gleichen Umständen vorzuziehen, die die betrieblich und wirtschaftlich zweckmäßigste Ausnutzung der Räume gestatten. Man unterscheidet, je nachdem die Fördereinrichtungen unmittelbar am Boden der Abfertigungsstellen usw. (zu ebener Erde oder im 1., 2. usw. Stockwerk) und ober- oder unterhalb dieser

¹) Über die technischen Einzelheiten der Innenförderbahnen, insbesondere über die einschlägigen Wagen- und Lokomotivbauarten sowie über die hier in Frage stehenden Betriebsverfahren, sei es durch Seil oder Ketten (Seilförderung oder Gleisseilbahn), sei es durch Förderung mit offenem Seil (nach System von Oreinstein & Koppel in Berlin), vgl. Hütte 1923 S. 561 ff. Eine besondere Beförderungsbahn für Pakete ist die Kettenbahn im Paket PA in Berlin (s. Kettenbahnen).

Bodenflächen, oder an den Wänden und Decken der Diensträume eingebaut werden:

- α) sog. Flurverkehr (in den Erdgeschossen oder in den oberen Stockwerken),
- β) den Unterflurverkehr,
- γ) den Überflurverkehr.

Bei den Verfahren zu β) und γ) wickeln sich alle Beförderungen ohne wesentliche Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Bodenflächen ab.

Den meist wagrecht gerichteten oder schwach geneigten Beförderungswegen des Flur- sowie des Unter- und Überflurverkehrs steht der senkrechte Vermittlungsdienst zwischen ebener Erde und den oberen Stockwerken gegenüber. Der Flurverkehr (ebenerdig oder in den oberen Stockwerken eines Gebäudes), jeweils unmittelbar am Boden ausgeführt, muß bei jenen Bahnhöfen oder PÄ einsetzen, wo aus räumlichen Gründen zweckmäßige Mechanisierungen durch Über- oder Unterfluranordnungen nicht möglich sind oder weil gegen deren Einbau sonstige Gesichtspunkte (z. B. baukünstlerische) sprechen. Die — alsdann postdienstlich wohl zweckmäßigsten — Hand- oder Elektrowagen (s. Elektrokarren), Postkarren mit oder ohne Hubeinrichtungen (s. Postwagen), Elektroschlepper (s. Schlepper) usw. haben den Vorzug verhältnismäßig geringer Baukosten bei örtlicher Ungebundenheit sowie den Vorzug großer Beweglichkeit (auch bei kleinen Krümmungshalbmessern und in schmalen Gängen). Der Verkehr ist tunlichst so zu zügeln, daß bei gleichzeitigen Gegenseitigkeitsverbindungen keine betrieblichen Behinderungen eintreten. Auch Schmal- oder regelspurige Gleisbahnen (mit Hand- oder Elektrobetrieb) dienen dem Flurverkehr, sind auch dort angebracht, wo keine versenkte oder gehobene Anordnung erreichbar ist. Ortsfeste oder fahrbare Förderbänder, Gurtförderer kommen ebenfalls in Betracht, insoweit die Grundrißdurchschneidungen beim Vollzug des Flurverkehrs mit diesen Anordnungen in Kauf genommen werden können.

Für Überflurförderungen werden außer diesen Dauerförderern auch handbetriebliche und elektrische Hängebahnen oder Laufkatzen mit eingebautem Flaschenzug, Laufwinden, Elektroposten, Schaukelförderer usw. benutzt; diese Anlagen dienen teilweise auch dem Unterflurverkehr. Sowohl gewöhnliche senkrechte Aufzüge als auch solche für den Schräg- oder senkrechten Verkehr kommen postbetrieblich oft ergänzend in Betracht¹⁾.

3. Gliederung nach der Motortechnik.

Entsprechend der Verschiedenheit des Antriebes, sei es durch Handbedienung, sei es motorisch, ergeben sich weitere Gliederungen. Der unmittelbare Handantrieb ist meist nur bei kleinen Tragkräften, sowie bei kurzen Förderwegen und bei seltenerer Benutzung zweckmäßig. Gesteigerten Anforderungen genügen solche Handdienste kaum. Für größeren Kraftbedarf werden, soweit nicht Hand-, Hebelübersetzungen od. dgl. eingeordnet werden, motorische Antriebe durchgeführt. Bei den Vorzügen des Elektromotors (mäßige Anschaffungskosten, geringer Raumbedarf, ruhiger und stoßfreier Gang, Wegfall der Rauch- und Rußbelästigung, unbedeutende Bedienungserfordernisse, sofortige Betriebsbereitschaft, wirtschaftliches Anpassen an Belastungsschwankungen, verlustlose Umlaufregelungen, Leichtigkeit im Drehrichtungsändern usw.) steht der elektrische Antrieb fördertechnischer Anlagen heute an erster Stelle. Er wird sowohl bei unterbrochener Arbeitsweise wie bei Dauerschaltungen bevorzugt, sei es, daß werkeigene Kraftzentralen (Stromerzeugungsanlagen),

sei es, daß städtische Netze die Speisung übernehmen (s. Kraftwerke). Alle andern Inangangsarten, wie z. B. Treibriemenanlagen, Dampf-, Diesel-, Wasser- und Luftdruckantriebe, treten gegenüber der unmittelbaren Elektroversorgung in den Hintergrund und werden nur gelegentlich benutzt. Elektrische Betätigungen gestatten nicht nur zweckmäßige Fördergeschwindigkeiten, sondern auch Kraftsparschaltungen. Bedarfsweise und kurzfristig arbeitende Anlagen verkleinern daher unwirtschaftliche Zeiten und Ausgaben.

C. Bauteile der Mechanisierungen im Innern großer PÄ.

In der Hauptsache lassen sich Vollmechanisierungen des Postbetriebes durch gleichmäßiges Aneinanderreihen von Gurtförderern, Gelenkbändern (Plattenförderern), Paket- und Briefbeutelrutschen, Kreisförderern, Hängebahnen, Elektroposten, Becherwerken usw. erreichen. Das Herz der fördertechnischen Anlage bilden die Verteilerplätze, wofür statt der bisher gebräuchlichen starren Fachwerke, Schrankeinrichtungen usw. entweder Gliederungen von Pakettrutschen, Förderbändern usw. um den Standort der Verteilerbeamten vorgesehen werden oder sog. Verteilerringe mit ständiger Drehung, Verteilerkegel, Verteilerturbinen usw. Die einfachste Förderanlage zum Ersatz handbetrieblichen Schiebens, Tragens oder Ziehens von Lasten sind die Förderer ohne Zugmittel, z. B. die Rollenförderer (s. Rollbahnen), Schnecken und Spiralen, Förderrohre (s. Fallrohre, Fallschnecken), Förderrinnen, Pakettrutschen usw., also die überwiegend als Schwerkraftförderer dienenden Anlagen.

Im Postbetriebe werden vereinzelt Rollenförderer an den Verteilerplätzen oder auch an den Rampen zum Weiterleiten der Pakete auf geringe Strecken benutzt. Sie bestehen überwiegend aus nahtlos kaltgezogenen Stahlrohren von etwa 1 m Länge und 7—8 cm Durchmesser. In Abständen von ungefähr 10—25 cm sind die Rollen in eisernen Lagern befestigt. Neuerdings werden für diese auch Feinkugellager verwendet. Solche Rollenbahnen sind nicht nur bei geradlinigen Fördereinrichtungen, sondern auch bei Kurvenführungen anwendbar; die Rohre werden dann kegelförmig gestaltet. Der Gegenseitigkeitsabstand der Rohre hängt von der Länge der kürzesten Last ab. Er muß etwas kleiner sein als die halbe Länge dieses kürzesten Fördergutes. Andernfalls müssen kleine Versendungsgegenstände auf große Stücke aufgelegt werden. Eine Antriebskraft für Rollenbahnbetrieb ist nur bei den selten vorkommenden Aufwärtsförderern nötig. Bei älteren Bauarten werden etwa 5 vH, bei neueren, mit Kugellagern ausgerüsteten Anlagen etwa 1—3 vH als Gefällmaß reiner Schwerkraftrollenförderer angenommen, wobei Geschwindigkeiten von $\frac{1}{2}$ m in der Sekunde erreicht werden. Die Rollenbahnen werden teils standfest, teils fahrbar eingerichtet. Zum Abwärtsfördern auf größere Höhen, vor allem bei Notwendigkeiten, kleine Neigungswinkel beizubehalten, werden Rollbahnen eingebaut. Standfeste Rollbahnen beeinträchtigen ebenso wie ebenerdige Fördergurte, Gliederbandförderer usw. leicht die Ausnützung der Postgebäude. Ein Liegenbleiben der Pakete bei schwachem Gefälle oder ein Festklemmen zwischen den Rohren kommt bei Rollbahnen zuweilen vor, namentlich bei runden Paketen.

Rohre, Rinnen und kastenförmige Rutschen zum Befördern von Briefbeuteln, Paketen u. dgl. werden in der Regel mit einem Gefälle eingelegt, das einerseits ein sicheres Abgleiten der Sendungen gewährleistet, andererseits ein Überstürzen der Gegenstände vermeidet. Man trachtet im Postbetriebsdienst grundsätzlich, schädigende Wirkungen des Freifallens zu vermeiden und wählt den Neigungswinkel selten größer als 30—35°. Hölzerne Rinnen werden vereinzelt mit Zinkblech, Nickelblech oder Messing ausgeschlagen, weil diese Stoffe nicht rosten und niedrigere Reibungszahlen haben. Auch eiserne

¹⁾ Vgl. Hänchen, Das Förderwesen der Werkstättenbetriebe. Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk. Die hierbei vorgesehenen Einteilungen haben auch für den Postbetrieb große Bedeutung.

Rinnen werden wegen ihrer Haltbarkeit gern verwandt. Sie müssen jedoch mit Rostschutzfarbe gestrichen und auf der Rutschfläche mit Zinkblechaufgaben versehen werden, um ein möglichst reibungsloses Abgleiten der Pakete, Briefbeutel usw. herbeizuführen. Zinkblech oder Nickelblechrutschen sind in ihrer Haltbarkeit beschränkt. Daher kann dieser Stoff nur als zeitweilig auszuwechselnde Auflage in Betracht kommen. Für die Posten, die mitunter empfindliche Gegenstände enthalten, werden an Stelle geradliniger Rinnen sog. Wendelrutschen vorgesehen, d. h. man verlegt die Rinne nach der Art einer Schraubenlinie, wobei deren Steigungswinkel dem gewöhnlichen Gefälle von 30—35° höchstens entsprechen muß. Die beim Paketzustellamt in München (am Marsfeld) gebaute Verteilerturbine der Rohr- und Seilpostanlagen G. m. b. H. (Mix & Genest) in Berlin-Schöneberg ist eine zweckmäßige Anordnung solcher schraubenliniger Eisenrinnen.

Förderbänder aus biegsamen Stoffen, Gliederbänder, Becherwerke und Kreisförderer gehören zu den neuerdings im Postbetrieb am meisten angewandten stetigen Förderern mit mechanischen Zugmitteln. Die meisten Gurte im Postbetriebsdienste bestehen aus mehreren Lagen Baumwolle, die mit Balatamasse getränkt ist, oder aus Gummi. Die Gurte müssen im Gegensatz zu den leichten Förderbändern für Telegraphenämtern, PSchÄ u. dgl., wo Unterstützungen in einzelnen Punkten genügen, gleichmäßig auf größeren Längen gestützt werden. Dies wird durch enges Aneinanderrücken der Tragrollen versucht, doch führt das zu holperigen Übergängen. Besser ist das Vorlegen eiserner Schienen, auf denen sich der Gurt abstützt. Größere Baukosten erfordert zwar die Laufrollenstützung, sie gewährleistet aber geringen Kraftbedarf. Bei Abweichungen von geradliniger Führung werden teils gebogene Schienenstücke, teils Rollenbahnübergänge oder stufenförmige Aneinanderreihungen einzelner Teile von Gurtförderern tunlichst bei geringer Laufgeschwindigkeit der Förderer vorgesehen. Zum Antrieb der Gurtförderer benutzt man in der Regel Elektromotore. An den Rändern werden die Fördergurte häufig mit hölzernen Stoßleisten oder mit Schienen eingefaßt. Die Förderbänder aus biegsamen Stoffen sind im Postbetriebe wegen der Einfachheit der Bauart, des ruhigen Laufes und der Störungsfreiheit, sowie wegen der geringen Ansprüche an die Bedienung sehr beliebt. Nachteilig ist die geringe Haltbarkeit der Gurte, insbesondere bei Verwendung billiger Stoffe und starker Benutzung der Bänder. Bei Steigungen über 30° ist die Verwendung von Mitnehmern oder von Leistenauflagungen nötig.

In den PaketPÄ in Stockholm, Gotenburg und Oslo, in mehreren norddeutschen VAnst usw., demnächst auch in den PaketPÄ Nürnberg und Augsburg sind die Paketschalterhallen mit Sammelbändern versehen, auf welche die Pakete unmittelbar aufgelegt werden können. Diese gleiten über Paketrutschen auf Steigförderer, die zu einem Verteilungstische führen. Beliebt sind auch die Fördergurte zum selbsttätigen Briefkastenleeren in großen Postgebäuden. Von dieser Maßnahme wird namentlich in Schweden und Norwegen Gebrauch gemacht; ferner in einigen größeren PÄ in Bayern (München, Augsburg usw.). Die Briefe werden hierbei von den Einwurfbändern auf Sammelbänder geleitet, von wo sie entweder ununterbrochen oder in Zeitabständen selbsttätig zu den Stempeltischen befördert werden. Es empfiehlt sich, die Fördergurte versenkt im Fußboden, an der Decke der Packkammerhallen oder in dem unter diesen befindlichen Kellergeschoß u. dgl. zu führen. Fahrbare Elektrohängebahnelevatoren dienen zum Ausladen der Pakete aus Sackwagen usw. und zum Überleiten in Fördergurtanlagen usw. der Pakethallen.

Für die Kleinförderung in Telegraphenämtern, PSchÄ usw., insbesondere zur Beförderung von Formblättern,

werden die Gurtförderer teils für wagrechte, teils für schräge oder senkrechte Weiterleitungen eingebaut. Sie stehen teils in Wettbewerb mit Hausrohrpostanlagen (s. Rohrpost), teils mit Seilposten, kleinen Aufzügen usw.

Seilposten (s. Seilpost) sind im allgemeinen da am Platze, wo die Förderwege verhältnismäßig kurz, die Versendungen aber stetig so groß sind, daß weder Büchsenrohrposten noch Übermittlungen durch Boten zweckmäßig erscheinen. Beim Seilpostbetrieb tritt eine Verminderung betriebshemmender Schriftstückanhäufungen ein und ist ein gleichmäßiger Zu- und Abfluß der Sendungen gewährleistet. Zwietusch & Co. in Berlin-Charlottenburg haben die Seilposten neuerdings auch für Kleinpackchenbeförderungen ausgebildet. Das selbsttätige Verteilen und Einsammeln von Sendungen in Zettelform geschieht vorteilhaft mit Verteilbändern nach den Patenten der Rohr- und Seilpostanlagen G. m. b. H. (Mix & Genest) in Berlin-Schöneberg oder der Firma Zwietusch & Co. in Berlin-Charlottenburg. Während früher die Förderbänder nur als Sammler benutzt werden konnten, d. h. lediglich zur Abbeförderung von Zetteln usw., die von mehreren Stellen nach einer einzigen Bestimmungsstelle abgeliefert werden sollen, dienen die Verteilerbänder von Mix & Genest und von Zwietusch & Co. zum wahlweisen Aufnehmen und Absetzen der Kassenschecke, der Telegramme usw. Mix & Genest haben dies durch Unterteilung der Förderbänder in bestimmte Abschnitte und durch Zieleinstellungen mit Druckknopfbetätigung erreicht. Zwietusch & Co. verwenden Stahlbändergruppen.

Gliederbänder oder Gelenkbänder der Großbeförderung bestehen im wesentlichen aus hölzernen Platten, Eisenplatten usw., die einzeln an das Zugmittel angeschlossen sind. Die Plattenbänder bilden bewegliche Tische, auf denen die Sendungen während der Beförderung ruhen. Als Zugmittel dient überwiegend die Kette. Zur Stützung des Gliederbandes kommen in der Regel Laufrollen in Betracht. Bei der Paketbeförderung mit Plattenbändern läßt sich ein Festklemmen der Schnüre, der Briefbeutel usw. nur unter Benutzung besonderer Dichtungen vermeiden. Im PA 2 (Zentralbriefpostamt) in München sind zur Briefbeutelbeförderung vom Posthofe (Hopfenstraße) zur Briefannahme oder zur Briefzustellabteilung sowie umgekehrt Gliederbandförderer der Maschinenfabriken Fredenhagen in Offenbach und Stotz in Kornwestheim bei Stuttgart in Betrieb. In Chemnitz und in Reutlingen bestehen für Postpaketbeförderungen größere Plattenbandförderer schon seit einigen Jahren. Vereinzelt werden die Gliederbandförderer auch zu Trogförderern ausgebildet, bei denen die Glieder als hölzerne Tröge, korbähnliche Behälter u. dgl. gebaut sind. Sie dienen im Postbetriebe zum Befördern gleichmäßiger Zeitungsbunde usw. Zusammenfassend ist hervorzuheben, daß Gliederbänder an Stelle von Förderern mit biegsamen Bändern hauptsächlich bei schwerem Fördergut zu benutzen sind und insbesondere da, wo die Abnutzung biegsamer Bänder zu groß werden würde, und wo größere Geräusch- und Erschütterungsübertragungen ohne Bedeutung sind.

Paternosterwerke (teils in Verbindung mit Förderbändern) werden zum Briefkastenleeren und für Zeitungs-paketbeförderungen benutzt. Sie bestehen teils aus festen, teils aus beweglichen Behältern zur Aufnahme der Briefe und Zeitungsbunde. Die Gefäße sind mit einem umlaufenden Zugmittel (Kette) verbunden. Ihre Lage behalten die Becher diesen Zugmitteln gegenüber entweder stets unverändert bei (senkrechte Elevatoren) oder die Fördergefäße sind an einem umlaufenden Zugmittel außerhalb des Schwerpunktes beweglich aufgehängt, so daß die Becher stets in die zur Aufnahme der Sendungen bestgeeignete Lage zurückkehren können. Für die Wahl der Becherform ist die Rücksicht auf gute Entleerung maßgebend. Der Abstand der Becher ist durch die Größe der Sendungen und durch die Steigungs-

art bestimmt; insbesondere muß dafür gesorgt werden, daß die jeweils austretenden Sendungen nicht auf den Rücken des vorangehenden Bechers treffen.

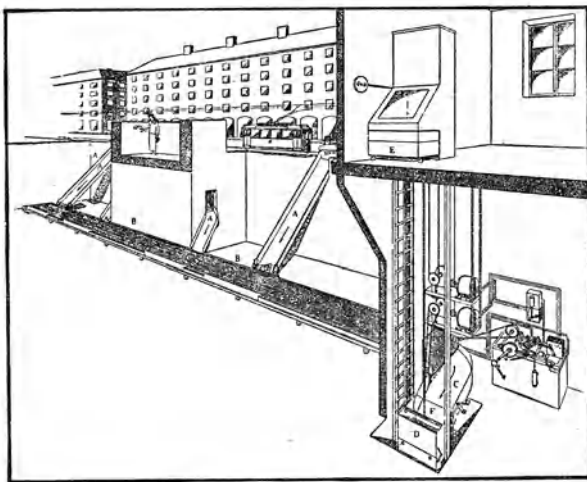


Abb. 1. Briefförderer beim Hauptpostamt in Stockholm.

Kreisförderer und sonstige einfache Hängebahnen mit handbetrieblicher oder selbsttätiger Fortbewegung haben neuerdings ebenfalls Eingang bei der Post gefunden. Die Kreisförderer mit ihrer pendelnden Aufhängung der Schaukeln in leicht beweglichen Gelenken können den verschiedensten Richtungen einer Anlage angepaßt werden. Ihr geringer Raumbedarf gestattet den Einbau auch bei beschränkten Raumverhältnissen. Bedienung und Kraftverbrauch sind beim Verwenden einfacher Kettenantriebe gering. Die Kreisförderanlagen, die Hängebahngeleise usw. sind so eingerichtet, daß die Beförderungen nach verschiedenen Richtungen erfolgen und die Sendungen von den Schienen beliebig abgelenkt werden können; neuerdings geschieht dies völlig selbsttätig. Wesentliche Verbesserungen sind mit dem Ausbau der Seilposten im Sinne der Schaukelförderanlagen erreicht worden. Die statt der handbetrieblichen Fortbewegung der Fahrzeuge in Hängebahnen neuerdings bevorzugten elektrischen Anlagen selbsttätigen Betriebes, weisen große Anpassungsfähigkeiten an die örtlichen Verhältnisse auf. Kurven und Steigungen können bei diesen elektrischen Förderern, wozu außer den elektrischen Hängebahnen auch die Elektroposten mit selbsttätiger, in der Zielbestimmung wahlweise durchführbarer senkrechter und wagrechter oder Schräg-Beförderung (von Einzelblättern oder von Päckchen oder Briefschalen) zu rechnen sind, ohne Schwierigkeiten befahren werden. Die Bodenfläche bleibt bei allen diesen Anlagen für jeden andern Verkehr weitestgehend frei. Auch erweist sich das selbsttätige Ausladen der Fahrzeuge als bedeutender betrieblicher und wirtschaftlicher Erfolg. Hohe Leistungen sind bei kleinem Kraftbedarf erreichbar. Geringer Betriebsaufwand und niedrige Unterhaltungskosten, sowie große Schonung des Fördergutes, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Verkehrs, große Unabhängigkeit vom Personal, Einfachheit der Anlage bei verhältnismäßig geringen Betriebskosten, Möglichkeit der Leistungssteigerung, stetige Bewegung des Fördergutes ohne hemmenden Zeitverlust usw. sind Merkmale, welche die Einführung des elektrischen Förderers im Postbetriebe begünstigen. Bei großen Entfernungen zwischen Aufgabe- und Empfangsstellen sowie bei bedeutenden Stundenleistungen wählt man überwiegend den ununterbrochenen Ringbetrieb mehrerer Fahrzeuge. Bei kleinen Förderanlagen und kurzen Ent-

fernungen genügt in der Regel der Pendelverkehr mit einem Fahrzeug, das zwischen den Endpunkten fahrplanmäßig hin und her läuft. Die beim Ringbetrieb mit mehreren Wagen erforderlichen Blockstellen werden durch Kontakte an der Fahrbahn selbsttätig gesteuert. Elektromagnetisch wirkende Bremsen gestatten ein augenblickliches Halten der Fahrzeuge. Es liegt der Gedanke nahe, in großen Paketzustellämtern sog. Elektrohängebahnen zur Beförderung vollbeladener Postkarren zu verwenden.

Eine besondere Art von Elektrohängebahnen sind die Elektroposten, von denen das System Haller-Mix & Genest in der Praxis der Telegraphenämter zur Beförderung einzelner Telegramme und ferner in großen Verwaltungsgebäuden überwiegend für die Beförderung einzelner Aktenstücke Verwendung gefunden hat. Es sind hier bei jedem Tisch Aufzüge angebracht mit so viel Fächern, wie in dem Saal Sende- oder Empfangsstellen vorhanden sind. Sämtliche Arbeitsplätze sind durch ein im Kreise geführtes Gleis verbunden. Der Wagen, dessen Fächer mit den Arbeitsplätzen der Abteilung übereinstimmen, fährt ständig im Kreise. Erreicht er einen Arbeitsplatz, so nimmt er die aufgegebenen Papiere mit und gibt gleichzeitig die für den Platz bestimmten Aktenstücke ab. Eine solche Anlage größeren Umfangs wird z. B. beim Telegraphenamte in Oslo benutzt.

Im ZentralbriefPA in München 2 (Hopfenstraße) befindet sich ebenfalls eine Elektropostanlage nach dem System Mix & Genest, und zwar für die Beförderung von $80 \times 40 \times 40$ cm großen Briefbehältern, bei 70 kg Bruttogewicht der Kasten (Behältergewicht und Nutzgewicht). Für kleinere Einzelbehälter ist eine solche Kasten-Elektropost beim neuen Paketzustellamt in München vorgesehen. Beim PA 77 in Berlin sind Elektroposten für den Sackstückverkehr eingerichtet.

II. Sonderbeispiele der Mechanisierung bei der schwedischen und norwegischen Post.

A. Briefförderer zur Kastenleerung beim HauptPA in Stockholm (Abb. 1).

Die eingeworfenen Briefe werden auf den Rutschen (A) empfangen. Beim Einfallen schließt sich ein elektrischer Stromkreis, der ein endloses Band (B) in Bewegung setzt. Die Briefe werden durch die Wendelrutsche (C) in den Behälter (D) des Briefförderaufzuges gebracht, der in bestimmten Zeiträumen selbsttätig seinen Inhalt in den Sammelkorb (E) der Briefabfertigung abgibt. Solange der Briefförderaufzug in Tätigkeit ist, wird die Rutsche (C) durch eine Klappe (F) geschlossen.

Bemerkt sei, daß die meisten Straßenbahnen in Stockholm mit Briefkästen ausgestattet sind. Für Linien, die nicht zum HauptPA verkehren, werden die Leerungen in drei Gabelbezirken des Netzes durchgeführt; das Sammelergebnis von diesen Kästen wird in die Linien übergeführt, die am HauptPA vorbeiführen. Ein Postbediensteter nimmt die Sendungen ab und wirft sie in die Einwürfungen des HauptPA.

B. Fördereinrichtungen für die Paketbeförderung im HauptPA in Stockholm (Abb. 2).

Die bei den Stadtannahmestellen aufgelieferten Postpakete werden mit Kraftwagen zum HauptPA befördert, wo sie gewogen, verteilt und weitergeleitet werden. Um den Dienst zu erleichtern, sowie um Zeit und Platz für die Handarbeit zu sparen, müssen die für großen Paketversand in Betracht kommenden Firmen ihre Postpakete selbst zum HauptPA bringen. Diese Massensendungen werden bei der Stelle A in Empfang genommen, gewogen und beklebt (offener Schalter A). Die Gebühren werden gleichzeitig mit dem Wiegen durch Toledo-Wagen festgestellt und an einem benachbarten Schalter in Empfang genommen. Der Paketannahmeraum, der eine Grundrißfläche von 84 qm hat, ist regelmäßig mit 2—6 Beamten besetzt, die jährlich mehr als 3 Millionen Pakete annehmen. Die einzeln aufgegebenen Pakete werden im Raume (I), der an den Massenschalter anstößt, angenommen, gewogen und beklebt und auf ein endloses Band I oder B gelegt, das von einem Elektromotor angetrieben wird. Das Band ist längs der Wand zur Decke führend angeordnet und bringt die Pakete an einen Verteilerplatz (C). Hier werden die Pakete nach Ausschcheidung auf 4 Rutschen (D) verteilt, die sie in die Verteilkammern auf einen Übernahmestellen leiten. Dieser ist von einer Reihe von Fächern umgeben, die ein schnelles Weiterleiten der Pakete gestatten. Auf dem rückwärtigen Teil dieser Fächer befinden sich Türen, um die Pakete zu sammeln und sie dann in die Postsäcke (F) zu stecken. Die Beutel werden der Reihe nach von Sackträgern gefaßt und auf Rollwagen an die Rampen (G) gebracht, wo sie auf Lastkraftwagen verladen werden.

C. Fördereinrichtungen für die Zeitungen im HauptPA in Stockholm (Abb. 3).

Die schwedische Postverwaltung hat einen umfangreichen Zeitungsdienst zu bewältigen; sie vermittelt die Abrechnungen der Bestellungen und setzt mit den Herausgebern die Höhe der Bezugspreise fest. Im HauptPA Stockholm allein werden im Jahre 80 Millionen Zeitungsstücke verteilt, und es gehen von da jeden Tag ungefähr 1000 mit Zeitungen gefüllte große Säcke ab.

Um die Handarbeit tunlichst zu ersparen, sind für die Beförderung der Zeitungen innerhalb des HauptPA Stockholm folgende Anordnungen getroffen. Im 1. und im 2. Stockwerk befinden sich insgesamt 19 Verteilerkammern (A), in deren Mitte je ein Tisch steht, um den kreisförmig die Fächer zum Einordnen der Zeitungen nach den Bahnpoststrecken vorgesehen sind. Die in Ballen verpackten und nach Hauptlinien von den Verlegern vorgezeichneten Zeitungen werden an eine Laderampe (B) angeliefert. Jeder Ballen trägt Aufschrift mit der Nummer der Verteilerkabine, nach der die Zeitungsballen zu leiten sind. Auf der Seite der Laderampe befinden sich drei Förderer, welche die Ballen bis zum Verteilerplatz befördern, und zwar sind es Paternoster-Aufzüge (C) in Verbindung mit Förderbändern (D), die an passender Stelle, entsprechend den gewählten Zielstellungen, kippen. Die Becherwerke stehen nämlich durch Förderbänder mit Weichenanschlüssen zu den Rutschen (E) so in Verbindung, daß die Ballen zu den Bestimmungskabinen selbsttätig geleitet werden können. Wenn z. B. ein Ballen für die Verteilerkammer A 13 bestimmt ist, so hat der Mann am Sender des Becherwerks (nächst der Rampe) nur den Hebel 13 herabzulassen, der Ballen wird infolge des durch die Fernsteuerung veranlaßten Weichenverschlusses bei allen Rutschen, mit Ausnahme der vom Förderband D zur Kabine 13 führenden, unmittelbar in diese auf den Tisch (A 13) geführt. Eine Signalanlage (G) gestattet, an der Rampe den Bewegungsvorgang so zu überwachen, daß der Ballen jeweils den verlangten Bestimmungsort erreichen muß. Der mit dem Feinverteilen betraute Angestellte legt den Ballen auf ein fahrbares Hängegestell (H), das längs der Fächer innerhalb der Kabine leicht beweglich angeordnet ist. Auf einer der Gestellseiten ist eine Papptafel befestigt, welche die Anzahl der in jedes Fach einzulegenden Zeitungstücke anzeigt. Die Verteilung wird auf diese Art schnell und sicher durchgeführt. Die Abbeförderung der Zeitungen nach der Bahn wird von der Stelle I aus durch elektrische Zeichen befohlen; z. B. „Bereiten Sie den Sack für das Fahrzeug Nr. 34 vor“. Die Verteiler binden alsdann Zettel an alle Bunde an, die mit Nummer 34 abgehen sollen.

Auf ein neues Klingelzeichen werden von beiden Stockwerken die Beutel auf einen Fördergurt J gelegt, der längs der Kabinen läuft und die Säcke (durch Vermittlung von Rutschen) in Kraftwagen des Posthofes führt, in denen die Zeitungen zum Bahnhof befördert werden. Dieser Vorgang wickelt sich ohne Hast und mit einem Mindestmaß von Handarbeit ab.

D. Mechanisierung des Postbetriebes in Göttingen und Oslo.

Ähnliche Einrichtungen wie in Stockholm bestehen auch in Göttingen und in Oslo, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei den Hauptverteilerstellen die Paketrutschen nicht auf starre Übernahmestische münden, sondern auf kreisende Ringe von 2—3 m Innendurchmesser und rund 1 m Breite. Innerhalb dieser Ringe steht der Beamte. Er nimmt die Pakete von dem mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 1/2 m/s sich drehenden Verteilungsringe ab, kennzeichnet sie nach den Abgangslinien und legt sie in die bei ihm befindliche Rutsche (zu den Zustellbezirksgruppen, Bahnstrecken usw.). Befindet sich innerhalb des Verteilungsringes noch ein zweiter Beamter, der z. B. Rücken an Rücken mit dem ersten steht, so braucht der erste die Pakete nur in jene Rutschen einzufügen, die in bequemer Reichweite von ihm angeordnet sind. Alle übrigen Pakete läßt er auf dem Verteilerring zum zweiten Mann wandern, der die Pakete in die ihm nächstgelegenen Rutschen einlegen kann. Wird noch ein dritter oder vierter Beamter aufgestellt, so können diese jeweils die ihnen allein zugehörigen Pakete aufgreifen, um sie dann bei ihnen nächstgelegenen Rutschen abzuführen. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß ohne große körperliche Inanspruchnahme des Personals die Pakete stets auf dem kürzesten und bequemsten Weg nach den Rutschen befördert werden. Diese Verteilungsringe haben grundsätzlich den Nachteil, daß nur eine verhältnismäßig beschränkte Anzahl von Beamten innerhalb der Verteiler-Innenfläche aufgestellt werden kann, und daß daher bei größerem Verkehr, insbesondere bei Eintritt von Spitzenbelastungen (im Weihnachtssdienst usw.) gewisse Stauungen zu erwarten sind. Eine Erweiterungsfähigkeit dieser Anordnung ist infolge der beschränkten Anzahl der im Ringinnern unterzubringenden Beamten nur in geringem Maße gegeben, und außerdem erscheint die Arbeitsabwicklung insofern unwirtschaftlich, als ein großer Vornhundertatz von Beobachtungen, Handgriffen und dergleichen nutzlos ausgeführt wird. Wenn z. B. drei Beamte innerhalb des Ringes stehen,

so beobachtet derjenige, der dem Einlauf am nächsten steht, die Aufschriften sämtlicher Pakete, obwohl er allenfalls nur für ein Drittel des Gesamtverkehrs die Abwurfsmöglichkeit und die Weiterleitungsnotwendigkeit besitzt (vorausgesetzt, daß eine gleichmäßige

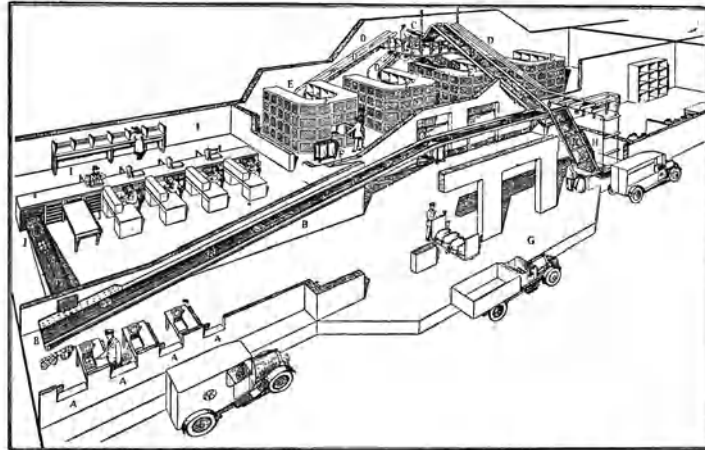


Abb. 2. Paketförderer beim Hauptpostamt in Stockholm.

Paketverteilung nach den Richtungen, Zustellbezirken und dergleichen gegeben ist); alle übrigen Pakete werden von dem zweiten oder dritten Beamten nochmals gesichtet. Es wird daher ein größerer Teil der Arbeit doppelt oder dreifach geleistet. Zu diesen wirtschaftlichen Mängeln tritt noch die Tatsache, daß das ständige Vorüberfließen von Paketen an den Augen der aufmerksam beobachtenden Posthelfer bei diesen ein Schwindelgefühl auslöst, das die Dienstabwicklung u. U. beeinträchtigt. Bei dem verhältnismäßig geringen Verkehr der PaketPA in Oslo und Göttingen sowie bei der Unverbrauchtheit der Nerven des skandinavischen Volkes sind größere Übelstände mit der Anordnung kreisender Verteilungsringe dort bisher nicht beobachtet worden.

E. Halbmechanisierungen im Briefträgersaal in Göttingen.

Um die Gänge zwischen dem Briefträgersaal und den Vorverteilerstellen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind in Göttingen sog. Halbmechanisierungen hergestellt worden. Die senkrechten Verteilergestelle enthalten je 60 Fächer, die bedarfsweise so gekippt

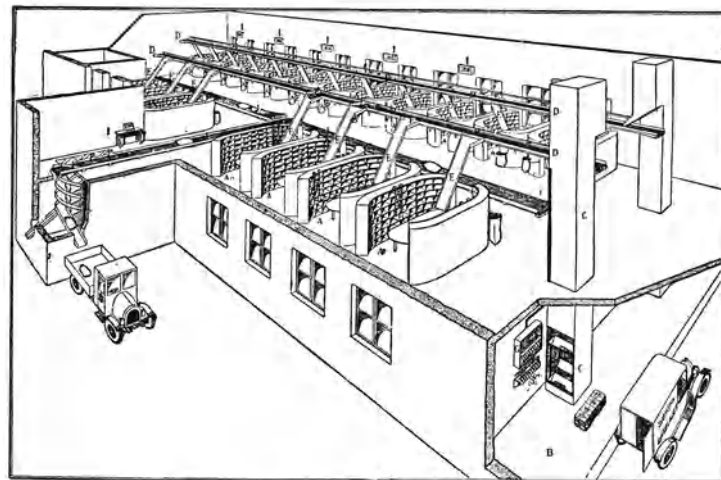


Abb. 3. Zeitungsförderer beim Hauptpostamt in Stockholm.

werden, daß die an den Vorverteilerstellen nach den Briefträger-Hauptbezirken ausgeschiedenen Briefe von Fall zu Fall durch eine Kurbelbewegung genau in 60 Fächer eines zweiteilig an die Rückseite der Gestelle anzufahrenden Sammelwagens entleert werden können. Dieser hat die Briefe sämtlicher Gestelle in Nacheinanderfahrt aufzunehmen. Es ist mithin zur Abbeförderung der Briefe nur ein Mann nötig, und das wiederholte Hinundhergehen der Briefträger (zu den Vorverteilerstellen und umgekehrt) fällt weg. Der Entleer-Sammelwagen muß sich scharf an die Rückseite jedes Vorsortiergestells anpassen lassen, damit die Briefe beim Überkippen nicht durcheinandergeraten. Geplant ist eine pultförmige Be-

dienung der Verteilgestelle und damit eine sitzende Arbeit (schräge Anordnung der Gestelle und der Wagentische).

Die Sammler werden handbetriebllich von Stelle zu Stelle gefahren. Eine motorische Fortbewegung nach dem Standbahn- oder nach dem Schwebbahnsystem wird nicht als notwendig erachtet.

III. Mechanisierungsbeispiele aus der neueren Praxis der DRP, insbesondere in Bayern.

A. Mechanisierung des HauptPA (PA I) in München.

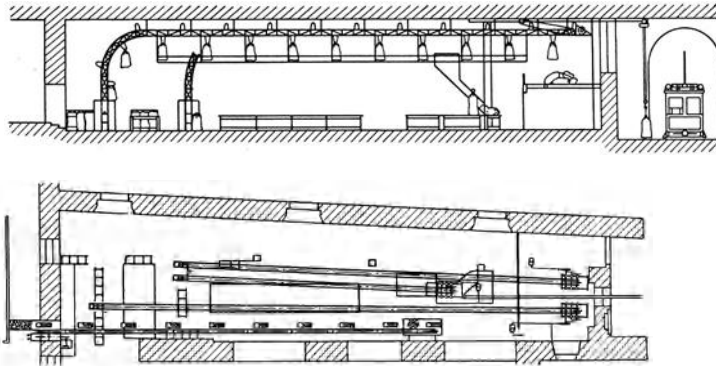


Abb. 4. Briefbeutelförderanlage beim Postamt 1 in München.

1. Sack- und Briefbundbeförderung.

Im PA I (Residenzstraße) in München ist eine Briefbeutel- oder Briefbundförderanlage nach der Abb. 4 von der Maschinenfabrik Stöhr in Offenbach eingebaut worden.

a) Die mit dem Straßenbahn-Postwagen oder Kraftwagen beim PA I ankommenden Briefbeutel werden

senkrecht nach unten bewegen. Auf dem Verteiltisch angekommen, löst sich die Sackzange selbsttätig, worauf dann mit Druckknopfsteuerung der Hubmotor eingeschaltet und die Laufkatze zurückgesteuert wird.

b) Nach Verteilung werden die Briefe einem Schalenförderer (Abb. 5) übergeben. Dieser besteht aus einer endlosen Stahlbolzenkette, an der in Abständen von rund 2,4 m kastenförmig ausgebildete Schalen pendelnd aufgehängt sind. Die Schalen fahren an der Aufgabestelle zunächst in die Höhe, um an der Decke entlang nach dem Abgaberaum zu gelangen. Hier angekommen, werden die Schalen selbsttätig gekippt, so daß sich ihr Inhalt in eine geschlossene Rinne entleert, die im Abgabeschalter auf einen Tisch mündet. Zur Abminderung der Einwurfgeschwindigkeit ist dem Rutschenende eine Pendelklappe vorgebaut. Die Einschreibbriefe werden entweder handbetriebllich vom Verteiltisch zum Abgabeschalterraum gebracht oder in verschlossenen Behältern durch die Schalen.

c) Für die Beförderung der vom PA I abgehenden Briefbeutel (Abb. 4) sind drei Kettenförderer (Kreisförderer) vorgesehen. Die äußeren Förderer II und IV dienen dazu, die Briefbeutel von den Sackschließstellen nach einer in 2,5 m Höhe angeordneten Bühne zu bringen. Der mittlere Förderer III endigt beim Stempeltisch. Die II, III und IV bestehen aus einer endlosen Kette, die durch Führungsrollen auf Schienen (aus Winkel-eisen) getragen wird. In Abständen von 2,4 m sind Sackklemmen angeordnet, in die mit zwei Exzentern, die

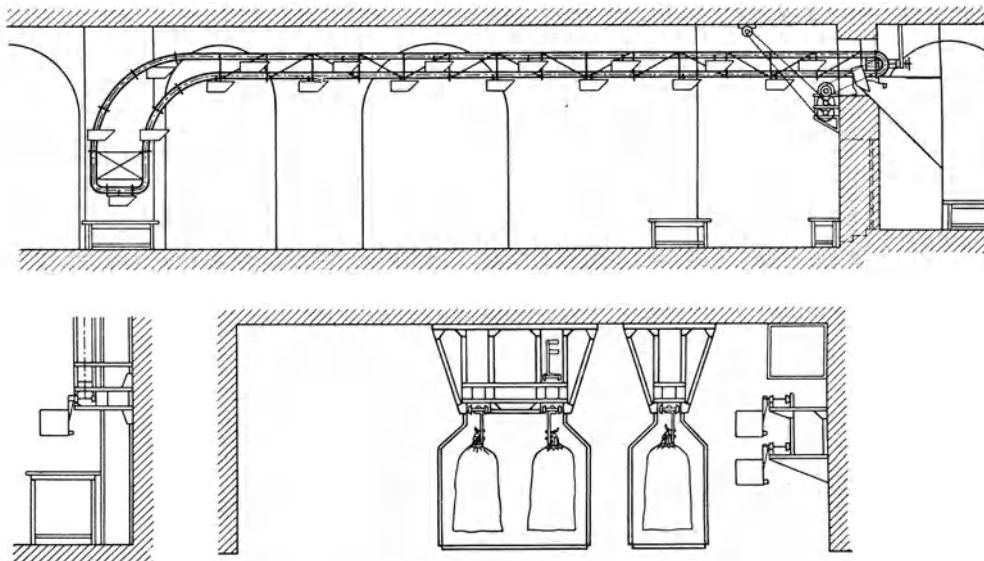


Abb. 5. Schalenförderer.

mit der Hand an die Sackzange einer elektrisch betriebenen Laufkatze angehängt (Abb. 4). Diese hebt die Beutel über Bodenhöhe (rund $2\frac{1}{2}$ m) des Briefabfertigungsraums. Dann schaltet sich der Hubmotor selbsttätig aus, der Fahrmotor schaltet sich selbsttätig ein, und die Laufkatze bewegt sich mit den daran hängenden Briefbeuteln auf einem I-Träger nach dem Innern des Briefverteilsaals. Am Ende der Laufbahn angekommen, wird der Fahrmotor durch einen Endumschalter selbsttätig aus- und der Hubmotor eingerückt, und zwar für umgekehrte Bewegungsrichtung, daß sich die Briefbeutel

durch Zahnsegmente miteinander verbunden sind, die Säcke eingehängt werden. Das Einklemmen der Briefbeutel geschieht von Hand gewöhnlich während des Laufs des Förderers II, III oder IV. Für den Fall einer Störung, oder wenn der Beamte es nicht fertig bringen sollte, einen Beutel während der Bewegung anzufügen, kann durch Drücken auf einen Steuerungsknopf der betreffende Förderer kurzfristig zum Stillstand gebracht und nach Anfügung durch neuerlichen Druck auf einen zweiten Steuerungsknopf wieder in Gang gesetzt werden. Die Abgabe der Beutel über der Bühne geschieht selbst-

tätig, indem hier der Handhebel, der mit den Exzentern in Verbindung steht, an einen Anschlag stößt und den Exzenter öffnet; die Beutel verlieren alsdann ihren Halt und gleiten auf die Bühne. Ein bügelförmiger Abstreifer sichert den Beutelabwurf; sollte dieser trotzdem zufällig nicht eintreten (z. B. beim Hängenbleiben einer Sackschleife in den Klemmbacken), so steht der gestörte Förderer sofort still, und zwar unter dem Einfluß einer elektrischen Verriegelung (Abreißkontakt mit Rückstellfederung und mechanische Bremsung des Förderers). Förderer III befördert hauptsächlich Einschreibbriefe. Die Beutel gleiten auf den Verteiltisch über eine klappbare Schurre (Wipprutsche), die mit einem Gegengewicht ausgerüstet ist und zur Vermeidung von Belichtungsmängeln aus Latten besteht. Sie ist in der Ruhelage wagrecht eingestellt, und nur beim Beutelabwurf wird die bewegliche Ablaufebene kurzfristig unter 45° geneigt, damit die Beutel sanft abgleiten. Die zum Versand fertigen Briefbeutel mit Einschreibbriefen werden, sobald ein Straßenbahnwagen angekommen ist, mit der erwähnten Laufkatze vom Einschreibbriefschalter über die Bühne hinweg zur Straßenbahn befördert.

Alle Beutel müssen mit der Hand an der Sackzange der Laufkatze befestigt werden, während das Entladen auf den Fußboden der Durchfahrt (also neben den Straßenbahnwagen) selbsttätig geschieht. Eine Klappprutsche von der Bühne zu den Straßenbahn- oder Kraftwagen bzw. den Einsatzpostkarren (s. d.) gestattet die Beförderung der Briefbeutel von der Bühne in der Richtung zum Posthofe. Unter jedem Kreisförderer II, III und IV ist ein Drahtnetz angeordnet, damit beim Ablösen eines Sackes die darunter arbeitenden Beamten nicht beschädigt werden.

2. Förderbandanlage zum selbsttätigen Entleeren von Briefkästen für das PA 1 in München (Residenzstraße).

Die Führung und Anordnung der von E. Zwietusch & Co. in Charlottenburg hergestellten Förderbänder geht aus Abb. 6 hervor. Das Band 1 ruht in einem ausgemauerten und mit Eisenplatten abgedeckten Schacht im Kellerfußboden; es wirft die Briefe auf das schräg aufwärtsführende Band 3 ab, das die Briefe zum Stempelisch befördert. Das Förderband 2 ist in einer Höhe von rund 60—100 cm unter der Kellerdecke entlang geführt und wirft in dieser Höhe die Briefe gleichfalls auf das Band 3 ab. Um den Strombedarf auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist eine selbsttätige Bedarfs- und eine Dauerschaltung vorgesehen.

Für die Bedarfsschaltung wickelt sich der Betrieb folgendermaßen ab:

Die in den Briefkästen an der Außenmauer des PA

eingeworfenen Briefe gelangen über eine kurze Rutsche auf eine Klappe, die sich bei einem bedarfsweise einzustellenden Gewicht öffnet, die Bänder 1 und 3 einschaltet und die Briefe zunächst auf das Band 1 abwirft. Der untere Teil der Rutsche ist so ausgebildet, daß die Briefschaften nicht mit voller Wucht auf die Klappe fallen können. Die vom Band 1 mitgenommenen Briefe werden an dessen Ende auf das schräg aufwärts führende Band 3 und von diesem zum Stempeltisch über-

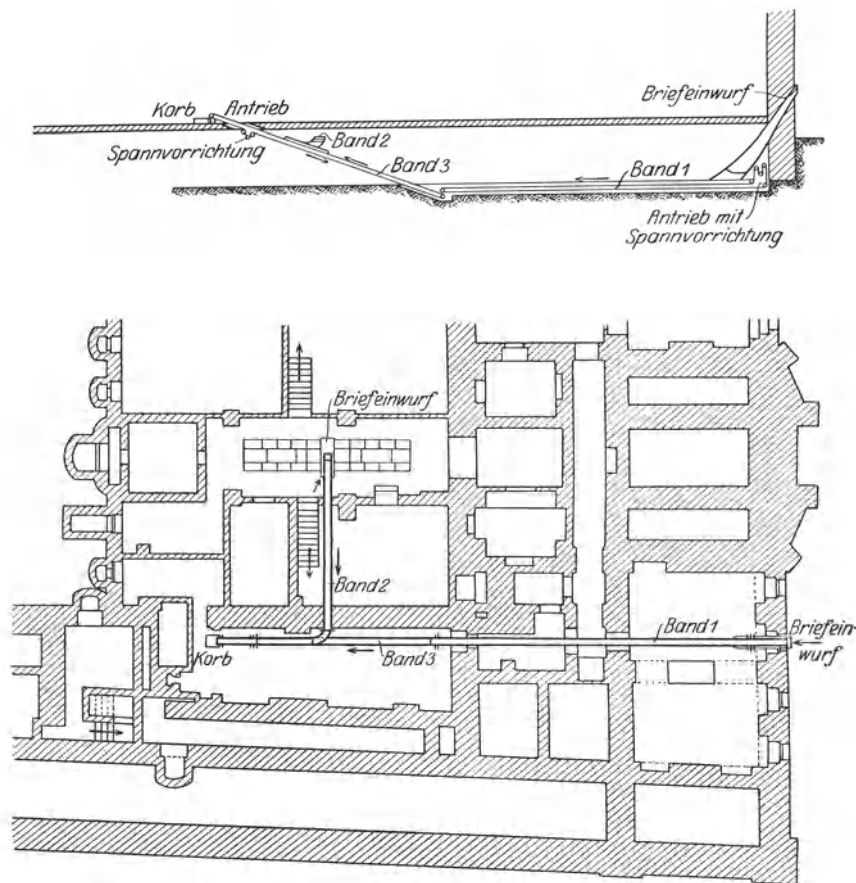


Abb. 6. Förderbandanlage beim Postamt 1 in München (Briefkastenleerung).

geleitet. Das gleiche Verfahren gilt für Briefe, die in den Kästen der Schalterhalle gesteckt werden. Hier befindet sich in der Mitte beider Längsseiten der Schreibpulte je ein Einlegeschlitz. Die Briefe gleiten über eine Abwurfrutsche auf die Verschlussklappe. Diese öffnet sich selbsttätig, nachdem das entsprechende Gewicht (etwa 300 g) erreicht ist, schaltet die Bänder 2 und 3 ein und wirft die Briefe auf das Band 3 ab, von wo sie über eine Rutsche auf das Band 3 und von diesem zum Stempeltisch gelangen. Ein Herausnehmen oder Herausfliegen der Briefschaften aus den Bändern wird durch Sonderverschlüsse unmöglich gemacht, die auch staubsicher wirken.

Die Bänder 1, 2 und 3 werden durch je einen 1/3-PS-Elektromotor (1400 Umdrehungen) für Drehstrom (von 220 Volt) angetrieben. In verkehrsstarken Zeiten kann durch eine Feststellung der Zeitrelais die Anlage für den Dauerbetrieb eingestellt werden. Die Klappen in den Abwurfrutschen der Briefkasten werden dann offen gehalten, so daß die eingeworfenen Briefe sogleich mitgenommen und am Stempeltisch laufend abgeworfen werden.

Die Geschwindigkeit der Bänder beträgt rund 0,8 m/s.

B. Gliederbänder, Elektroposten und Kreisförderer im Zentralbrief PA in München (PA 2).
 1. Brettchenförderer und Briefbeutelrutschen für den im PA 2 ankommenden Verkehr.

Um die Beförderung der Postbeutel aus den im PA 2 (München) ankommenden Kraftwagen nicht mehr von Hand und mit Karren in den gewundenen Gängen des

geordnete Rollen nehmen die Säcke auf und übergeben sie dem Förderer. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei einem geringen Gewicht eines Sackes von nur wenigen Kilogramm eine Neigung von etwa 5 vH genügt, um den Beutel unbehindert weiterrollen zu lassen. Die andern Rutschen sind als Blechrinnen ausgebildet und benötigen keine Rollen, da hier die Neigung

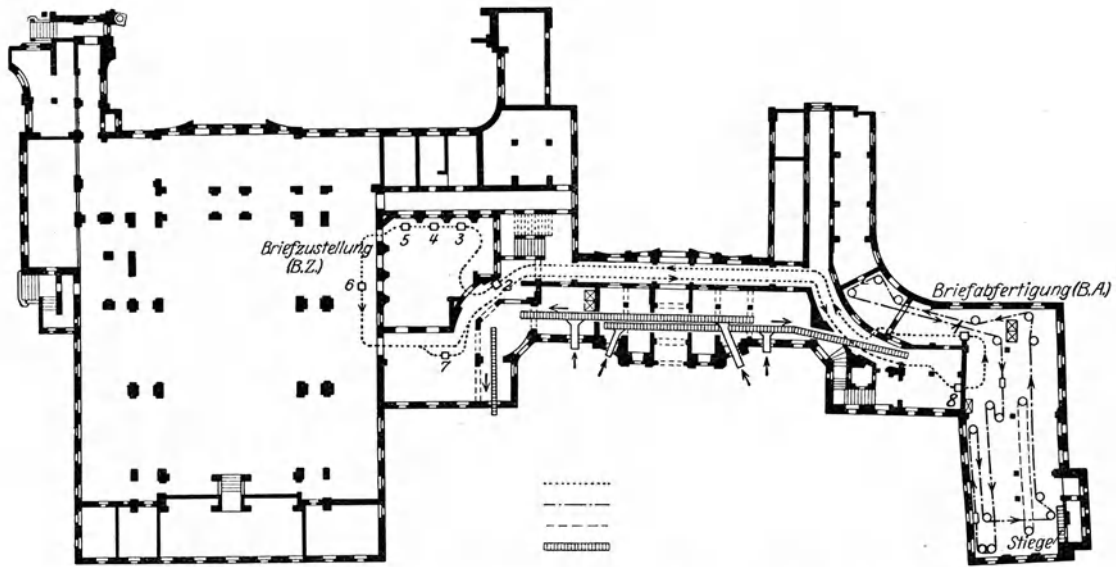


Abb. 7. Überblick über die Mechanisierungsanlage im Zentralbriefpostamt in München.

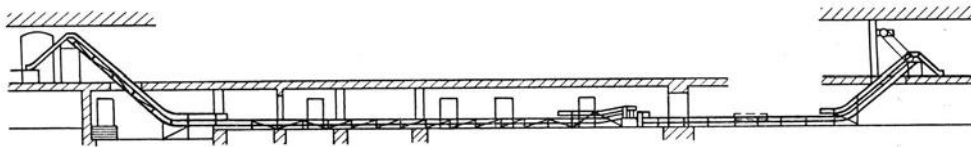


Abb. 8.

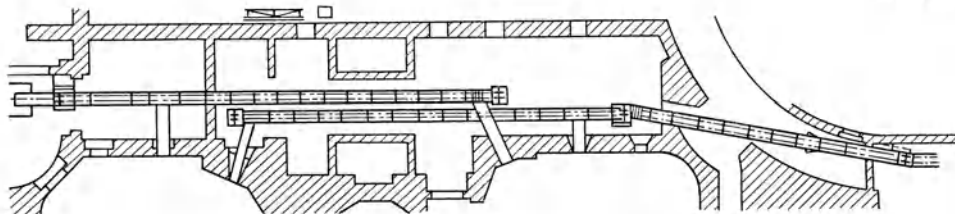


Abb. 8a.

Abb. 8 und 8a. Brettchenförderer mit Briefbeutelrutschen im Zentralbriefpostamt in München.

Gebäudes ausführen zu lassen, sind beim PA 2 förder-technische Anlagen eingebaut, die es gestatten, die Postbeutel selbsttätig zum Briefzustellgeschäft und zur Briefabfertigung zu befördern. Nach Abb. 7, 8 und 8a führen insgesamt 4 Rutschen von außerhalb des Gebäudes auf verschiedene, jedoch in ihrer Bauart gleichartige Plattenbänder. Diejenigen Rutschen, die eine geringe Neigung aufweisen, sind als Rollenbahnen ausgebildet. Eng aneinanderliegende, in Kugellagern ein-

groß genug ist, um Postbeutel ohne weiteres zum Förderer gelangen zu lassen. Der Ausgang der Rutschen (nach der Außenseite des Gebäudes zu) ist mit herabklappbaren Einläufen versehen. Wenn diese Einläufe nach innen geklappt sind, gewährleisten besondere Deckel wasserdichten Abschluß. Von den im Innern des Gebäudes angebrachten Förderern wird der eine (mit den im Winkel anschließenden Gliederbändern) zur Briefabfertigung geführt, während der andre Förderer zum

Briefzustellgeschäft überleitet. Diese Förderer haben als Zugmittel zwei gleichlaufende Stahlbolzenketten, die in Abständen von etwa 100 mm mit Leisten aus Buchenholz verbunden sind. Von diesen ist jede fünfte mit Querträgern und Laufrollen versehen, so daß durch die Ketten und die Holzleisten (mit ihren Querträgern oder Laufrollen) ein endloses Holzleistenband (ein Brettchenförderer) gebildet wird.

Während man früher die Holzleisten beiderseits nur mit einem Winkeleisen versah, das den Bolzen für die Rollen aufnahm, sind bei der hier vorgesehenen Bauart die Flacheisenquerträger vollständig unter der Holzleiste durchlaufend angeordnet, um deren Verziehen bei Witterungseinflüssen zu vermeiden. Die veraltete Schmierung mit Öl ist durch Staufferbüchsen ersetzt. Die Brettchenförderer sind in einem leichten Eisenaufbau untergebracht, der in der Hauptsache aus vier durch senkrechte Stützen, schräglauflaufende und Querverbände vereinigten Winkeleisen besteht.

Der Antrieb bei den Förderern II und III ist derart, daß die Hauptwelle durch Schneckengetriebe mit unmittelbar gekoppeltem Motor bewegt wird. Schnecke und Schneckenrad sind in einem gemeinsamen, öldichten Gußgehäuse untergebracht; die Schnecke läuft auf Kugellagern, der Gegendruck der Schnecke ist durch Druckkugellager aufgenommen. Um die das Triebmittel bildenden Förderketten in der richtigen Spannung zu erhalten, besitzt jeder Förderer an der der Antriebsstelle entgegengesetzten Seite eine besondere Spannstelle, die mit Spannlagern und Spannspindeln versehen ist. Das Plattenband zur Briefabfertigung erhält mittelbaren Antrieb derart, daß die Schneckenwelle mit Ketten und Kettenrad auf das Antriebskettenrad des Förderers einwirkt. Aus räumlichen Gründen war ein unmittelbarer Antrieb nicht möglich. Die Leistung der Gliederbänder ist so bemessen, daß die heutige Beförderungsziffer von Postbeuteln (rund 1500—2000 Stück täglich) ein weiteres verdreifacht werden kann. Der Kraftbedarf der Plattenbandanlagen schwankt für volle Belastung zwischen 2 und 3 PS, ist also niedrig.

Um die Briefbeutel der elektrischen Untergrundbahnstation III im Keller des Briefzustellgeschäfts ohne handbetriebliches Umladen auf Karren, in Aufzüge usw. selbsttätig zum Übernahmetisch zu befördern, ist die 1910 von Siemens & Halske erbaute, führerlose Post-Elektro-Untergrundbahn für die Briefbeutelbeförderung vom Hauptbahnhof zum ZentralbriefPA in München (s. Brieftunnelbahnen) nach folgenden Gesichtspunkten ergänzt worden: Bei der Untergrundbahn sind die beiden vorderen in Fahrrichtung kommenden Wagen so ausgebildet, daß durch deren Kippen die Postsäcke aus dem Wagen herausfallen. Die Kippbewegung des Wagens kann durch eine geeignete Hebelübersetzung von Hand leicht vorgenommen werden. Die dem Förderband zugewandte Seitenwand des Wagenkastens ist am Untergestell hochklappbar gelagert. Durch eine Gelenkverbindung dieser Seitenwand mit dem Wagenkasten wird bei der Kippbewegung des Kastens gleichzeitig die Seitenwand hochgehoben. Sie gibt dadurch den für das Abrutschen der Postsäcke nötigen Raum frei. Die Kraft für die Kippbewegung ist auf das geringste mögliche Maß beschränkt. Das Schließen des Wagenkastens erfolgt durch Rückbewegung des Kipphebels.

Die aus den Kippwagen herausfallenden Postsäcke gelangen in einen Kanal, in dem sich ein Plattenband (Brett-Förderer) bewegt. Dieses Plattenband besteht nur aus einer Kette, an der die Platten mit ihren beiderseitigen Rollen befestigt sind. Da die Platten in verschiedenen Ebenen geführt werden müssen, um wagrechte und senkrechte Krümmungen nacheinander durchlaufen zu können, ist eine Kreuzgelenkkette gewählt worden, die es gestattet, die Kette in verschiedenen Ebenen zu bewegen. Der Förderer ist in einem eisernen Gestell eingebaut. Der Antrieb besteht aus einem Motor

mit Schneckengetriebe (unmittelbar gekuppelt). Die Welle des Schneckenrades trägt gleichzeitig das Antriebsrad des Förderers. Dem Antrieb entgegengesetzt ist eine Spannstelle eingerichtet, mit der durch Spannspindel die Kette jederzeit in der nötigen Spannung gehalten wird. Wenn in der Untergrundbahnstation die Säcke eintreffen, werden sie selbsttätig aus den Kippwagen auf den Förderer geleitet, der eine Verbindung zwischen Untergrundbahn und dem Plattenband vom Posthof zum Briefzustellgeschäft darstellt, der Förderer bringt die Säcke zur Briefzustellung (auf den Übernahmetisch). Die Anlage ist von der Firma W. Fredenhagen in Offenbach (Main) ausgeführt worden.

2. Holzplattenförderer für den vom PA 2 abgehenden Verkehr und Kettenförderer, sowie Schaukelförderer und Drucksachenaufzug für den Innenbetrieb beim PA 2.

a) Holzplattenförderer (Abb. 9).

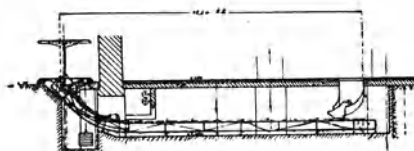


Abb. 9. Holzplattenförderer.

Die Anlage dient zur Beförderung von Postsäcken vom Briefzustellraum zum Hof. Die Säcke werden in ein Schachtloch des Erdgeschosses eingeworfen und gleiten auf einer Bogenrutsche auf Holzbrückenband im Keller. Dieses bringt sie auf seinem ansteigenden Ende außerhalb des Gebäudes in Geländehöhe, wo die Briefbeutel von Hand abgenommen und in Kraftwagen verladen werden. Der außerhalb des PA befindliche Schacht ist mit einem heb- und senkbaren Deckel abgedeckt. Dieser ist bei Stillstand des Förderers geschlossen. Wenn das Plattenband in Betrieb genommen wird, hebt sich der Deckel selbsttätig auf rund 1,8 m Höhe, so daß die Säcke bequem vom Förderer abgenommen werden können. Nach Schluß des Verladevorgangs wird der Deckel durch Handschalter wieder herabgelassen. Die Leistung des von Stotz in Kornwestheim gebauten Förderers beträgt 400 Säcke in der Stunde.

b) Schaukelförderer für Briefbeutel.

Die Kreisförderer für Säcke der Briefverteilräume befinden sich in der Längsachse der Briefannahmeabteilung neben den Säulen, und zwar sowohl im Erdgeschoß wie im darüberliegenden 1. Stockwerk. Diese ähnlich den Sackförderern im PA 1 ausgeführten Beutelförderer dienen zur Fortbewegung der gefüllten Beutel von den sog. Versackungsstellen zum Einwurfschacht der Postuntergrundbahn. Der Förderstrang, der im allgemeinen an der Decke verläuft, ist bei der Beutelaufgabestelle soweit heruntergezogen, daß die Säcke an einer scherenartig wirkenden Zange leicht eingehängt werden können. Bei der Abwurfstelle ist jeweils eine Vorrichtung angebracht, welche die Zange öffnet, so daß die Säcke selbsttätig herabfallen. Der Antrieb des Förderers befindet sich in beiden Stockwerken an der Fensterwand und die Spannstelle am entgegengesetzten Ende. Die Leistung jedes Förderers beträgt etwa 500 Säcke in der Stunde.

Im Boden des 1. Stockes ist ebenso wie im Erdgeschoß eine Einwurfschacht vorgesehen, die an den Empfangschacht der Untergrundstation II anschließt.

In die Sackzangen der Beutelförderer schiebt der Beamte die plombierten Säcke mit dem Beutelkopf, ohne sie vom Boden zu heben; dabei öffnet und schließt sich das Zangenmaul selbsttätig. Der Sack wird dann

durch den Förderer gehoben, bis nahe an die Decke geführt und bis zur Einwurfföffnung getragen. Damit die Säcke beim Gleiten vom 1. Stock bis zum Keller geschoß nicht beschädigt werden, fallen sie auf eine Zwischenschurre, die jeden Sack der Rutsche des Sackförderers vom Erdgeschoß zuleitet.

c) Sonderaufzug für die Drucksachenbeförderung.

Bei der Massenauflieferungsstelle im Erdgeschoß der Briefabfertigung des PA 2 werden die Drucksachen in Körben von $650 \times 650 \times 650$ mm gesammelt, mit Hubförderkarren in einen elektrischen Sonderaufzug gestellt, in den 1. Stock befördert und da mit handbetrieblichen Hubwagen (Bauart Schildkröte) nach den Drucksachenverteilstellen gefahren. Nach Bearbeitung werden die Drucksachen in Beuteln mit den beschriebenen Sackförderern weitergeleitet.

d) Schaukelförderer für Briefbehälter mit Zieleinstellung.

Der Kreisförderer für Briefbehälter, und zwar unter Zieleinstellung der Schaukeln nach einem gemeinsamen Patent des RPM (Abteilung München) und der Maschinenfabrik Stotz A.-G. in Kornwestheim bei Stuttgart dient zum Befördern der Fernbriefe von den Stempelmaschinen im Erdgeschoß zu den Vorverteilstellen im 1. Stock oder von da zu den Verteilstellen im Erdgeschoß (Kreisketten- oder Schaukelförderer). Eine endlose Kette (Abb. 7) ist an den Raumdecken entlang geführt und berührt eine Reihe von Belade- und Entladestellen. Die Kette ist in rund 2,8 m Höhe über Fußboden so gelagert, daß die Förderer an jeder beliebigen Stelle beladen und auf Empfangsrutschen entladen werden können. Die Kette trägt Schaukeln (Bügel mit daran aufgehängten Plattformen aus Blech), auf denen bedarfsweise mit Briefen und Drucksachen beladene Briefbehälter ($40 \times 25 \times 20$ cm oder $25 \times 18 \times 15$ cm) aufgestellt werden. Die Schaukeln sind so eingerichtet, daß sie an den Bestimmungsstellen die Sendungen durch Umkippen der Schalen selbsttätig abgeben.

Der Förderer beginnt im Erdgeschoß an der Antriebsstelle im Stempelmaschinenraum. Als Antrieb dient ein Elektromotor von rund $2\frac{1}{2}$ —3 PS, der aber z. Z. nur mit 50 vH beansprucht ist. Der Kettenstrang führt zunächst nach einer Wendestelle, dann über die Ablegetische zweier Stempelmaschinen hinweg zum Zwischenverteiltisch (Ausscheidung der Orts- und Fernbriefe) zu einer weiteren Ablenkstelle, durchdringt hierauf die Decke zum 1. Stock und gelangt hier zu zwei Ablenkkrädern. Dann wird er über die Stirnseiten der Vorverteiltische mit 5 Abwurfstellen oder über deren Verteilspinde zu den nächsten Ablenkkrädern geleitet. Hierauf dringt der Kreisförderer wieder in das Erdgeschoß ein und gelangt zu einer Spannstelle, die 2 Tische mit Abwurfstellen überquerend. Von der Spannstelle gelangt er über ein Wenderad; auf diesem Wege werden 3 weitere Tische mit Abwurfstellen bedient. Nachdem noch ein vorletztes Wenderad durchfahren ist, bewegt sich der Kettenstrang an weiteren 6 Abwurfstellen vorbei zum letzten Wenderad. Von da gelangt er, über 2 Ablenkstellen die Stempelmaschine erreichend, zu der Antriebsstelle zurück. Der Förderer besitzt zweierlei Schaukeln, und zwar Schalen für die Vorverteilung und solche für die Kursverteilung. Auf die Beförderungsgefäße für die Vorverteilung kommt jeweils ein Blechkasten von $400 \times 250 \times 200$ mm zu stehen, auf die Schaukeln für die Kurstische können je 2 Blechkästen von $250 \times 180 \times 150$ mm aufgestellt werden. Damit die Kästen mit Sicherheit an ihrer jeweiligen Bestimmungsstelle abgeworfen werden, haben die Schaukeln für die Vorverteilstellen die Kippvorrichtung unten auf der rechten Seite (im Bewegungssinn des Förderers gesehen) und diejenigen für die Kurstische die Abwurfauslösung oben beiderseits und in verschiedener Lage von der Mitte aus gemessen. Da die Kippvorrichtungen der beiden Gruppen in verschiedener Höhe an-

geordnet sind, kann ihre Betätigung nicht an einer ungewollten Stelle erfolgen. Das Befördern der Briefe von den Stempelmaschinen zu einer Zwischenverteilstelle (Ausscheidung der München-Stadt-Briefe und der Fernbriefe im einzelnen oder u. U. Zusammenfassung in einige Ortsbunde für verschiedene größere Städte) erfolgt in den großen Behältern. Die bei der Zwischenverteilung anfallenden Briefschaften für auswärts werden in großen Vorverteilkästen auf den vorbeiwandernden Vorverteilschaukeln zu den Vorverteiltischen in den 1. Stock der Briefabfertigung des PA 2 gebracht. An diesem ist die Einrichtung so getroffen, daß bei den ersten 4 Arbeitsplatzgassen die Auslösung der Kippvorrichtung willkürlich vorgenommen werden kann derart, daß es die Beamten in der Hand haben, die ankommenden Briefe nach Bedarf dem Förderer zu entnehmen. Die letzte Gasse besitzt dagegen eine feste Kippweiche; es werden zur Vermeidung von Irrförderungen an dieser Stelle sämtliche noch auf den Vorverteilschaukeln befindliche Vorverteiltische abgeworfen. Der Abwurf der Briefbehälter von den Schaukeln auf die Verteiltische vollzieht sich über Rutschen, auf denen die Briefbehälter bis in den Handbereich der Beamten heruntergleiten. Die leeren Vorverteilkästen werden gesammelt und an der Aufgabestelle für leere Vorverteiltische (die sich hinter der letzten Abwurfstelle für die Vorverteiltische befindet) auf die leeren Vorverteilschaukeln abgegeben und gelangen wieder zur Aufgabestelle bei den Stempelmaschinen zurück.

Der Kettenförderer ist für 14 Abwurfstellen eingerichtet.

Die Schaukeln an dem rund 168 m langen Kettenstrang sind in Hauptgruppen von je 20 Schalen (insgesamt sind 155 Schaukeln im Betrieb) eingeteilt. Innerhalb je einer Hauptgruppe sind die Schalen entsprechend der Verkehrsdichte für die verschiedenen Eisenbahnstrecken wieder in Nebenreihen unterteilt, um Wartezeiten für das Beschicken möglichst zu vermeiden.

An die kleinen Schaukeln sind Tafeln mit der Bezeichnung der Verteilstelle angehängt, bei der die Schale kippt und abwirft. Die Einstellung der Kippstelle kann am Mechanismus der Schaukel je nach Bedarf vorgenommen werden derart, daß bei starkem Verkehr nach einer Richtung auch Schaukeln, die vorher für eine andre Verteilstelle bestimmt waren, herangezogen werden können. Es ist für die Umsteuerung nur ein Handgriff erforderlich.

An ihrer Bestimmungsstelle werden die Briefbehälter auf Rutschen abgeworfen, auf denen sie in den Handbereich der Verteilbeamten gleiten.

Sind die Kästen entleert, so werden sie gesammelt und wieder auf die Kursschaukeln des Förderers gestellt. Diese befördern sie in den 1. Stock zu der Abwurfstelle.

Der Förderer hat eine Stranggeschwindigkeit von 0,233 m/s, so daß bei einer Schaukelentfernung von etwa 1080 mm alle 4 Sekunden eine Schaukel folgt.

Das auf Abb. 10 dargestellte eiserne Briefverteilstellgestell ist von Oberingenieur Reinhardt nach den Angaben des Reichspostministeriums Abt. München (Gemeinsamkeitspatent) ausgeführt worden. Bei einer Gesamthöhe von 1,6 m und einer Breite von 1,1 m besitzt es einen Ablegetisch im Ausmaß von 1100×250 mm. Das Gestell besteht aus senkrechten Stahlrohrstützen mit aufgeschweißten Bundringen, auf denen Blechplatten lagern, die nach der Rückseite des Gestells leicht geneigt sind. Es ist dadurch ein auf allen Seiten offenes Gestell mit $5 \times 6 = 30$ Fächern gebildet. In die einzelnen Abteilungen werden von rückwärts die Blechkästen (Abb. 10a) im Ausmaß von $250 \times 180 \times 150$ mm mit ihrer offenen Seite nach vorn eingeführt, so daß der Beamte, der auf einem nach unten klappbaren Verteil-ledersattel sitzt, die zu bearbeitenden Briefe bequem in alle Behälter einlegen kann. Die Behälter werden von hinten aus dem Gestell genommen unter gleichzeitigem Einschieben von Vorratsbehältern, um keinerlei Unter-

brechung im Briefverteildienste zu veranlassen. Die Gestelle können je nach Bedarf in beliebiger Anzahl aneinandergereiht werden. Abb. 10b gibt eine Darstellung der Vorverteilterbehälter.

3. Elektro-
postanlage für
die Verteilung
der Briefpost.

Die Anlage (Abb. 7, 11 und 12) ist nach dem System Haller Mix & Genest ausgeführt und hat den Zweck, die beim PA 2 einlaufende Briefpost nach sieben Stellen zu verteilen. (Gesamtzahl der Sender oder Empfänger = 8.) Für das Fördern der Briefpost sind mehrere auf vier Rädern gelagerte Kästen von 80 × 40 × 40 cm vorgesehen. Sie wie-

8 Wagen befahren dauernd das Gleis, wenn nicht ein Ausweichgleis zur Hinterstellung der Fahrzeuge verwandt wird, was aus betriebswirtschaftlichen Gründen für den Verkehr in geschäftsruhigen Zeiten notwendig

erscheint. Damit sich die Wagen nicht gegenseitig stören, ist die Anlage mit einer Blockschaltung versehen. Es bleibt hierdurch der Abstand zwischen den Wagen gewahrt. Sobald ein Wagen den Aufzug Nr. 1 erreicht, durchfährt er ihn und nimmt hierbei den etwa bereitstehenden Kasten mit. Zu diesem Zweck ist in Stelle 1 der Aufzug so gesteuert, daß sich dessen Plattform oberhalb der Aufnahmeleise des

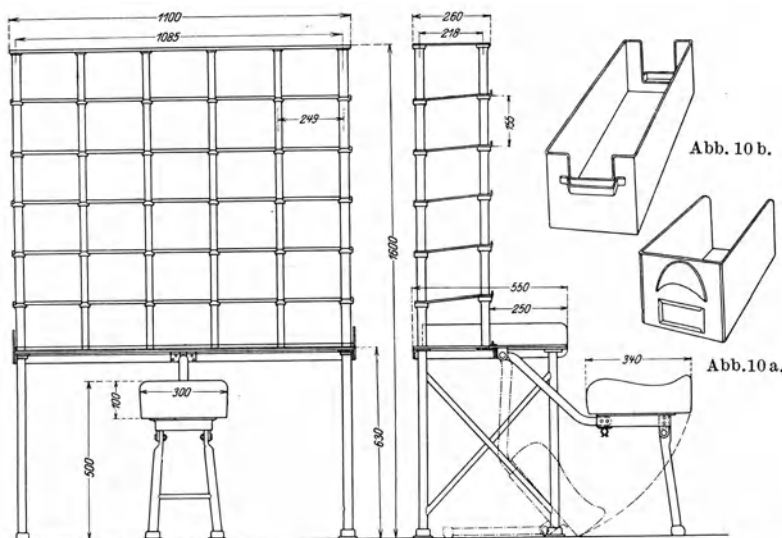


Abb. 10. Eisernes Briefverteilgestell (Reinhardt).

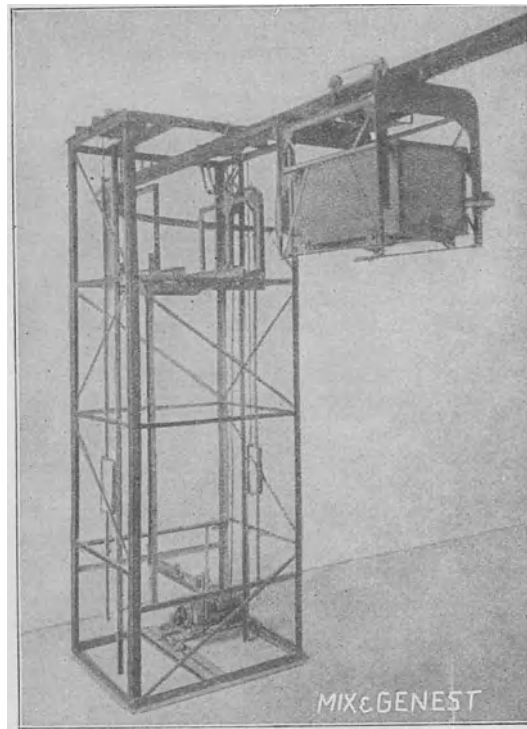


Abb. 11 und 12. Sende- und Empfangsstationen der Elektropost von Mix & Genest beim Zentralbriefpostamt in München.

gen rund 30 kg und können mit einer Höchstlast von 40 kg beladen werden.

Das Beladen der Kästen erfolgt bei der Stelle 1, zeitweilig auch bei der Stelle 2. Sobald der Kasten beladen ist, schiebt der Beamte ihn über eine schiefe Ebene in den Aufzug und drückt auf einen Steuerknopf. Der Aufzug setzt sich in Bewegung und hebt den Kasten bis in die Höhenlage des Gleises, dessen Führung aus Abb. 7 zu ersehen ist (punktierte Kennzeichnung). —

einfahrenden Elektropostwagens befindet. Hat ferner in Stelle 1 der Beamte z. B. den Knopf Nr. 3 gedrückt, so fährt der Wagen mit dem Kasten Nr. 1 bis zum Aufzug 3. Ist der Aufzug 3 nicht besetzt, so wird er durch einen Kontakt vom Wagen aus gesteuert, und zwar für eine solche Höhe, daß sich die Plattform des Aufzugs unterhalb des Aufnahmeleises des Wagens befindet. Während der Durchfahrt durch den Aufzug 3 streift demnach der Wagen von Nr. 1 den Kasten auf den Aufzug Nr. 3 ab, und dieser

senkt den Kasten bis in die Tischhöhe, worauf der Briefbehälter Nr. 1 selbsttätig aus dem Aufzug herausrollt. Hat der Beamte, der den Aufzug 3 bedient, genügend Briefbunde usw. zum Verteilen erhalten, so schaltet er

nach 3, 4, 5 und 6 geschieht also völlig selbsttätig. Die Stelle 1 braucht bei Sendungen vom Vorverteilraum stets nur den Steuerknopf der Station 3 zu drücken. Es besteht ferner die Möglichkeit, daß Stelle 1 wahlweise

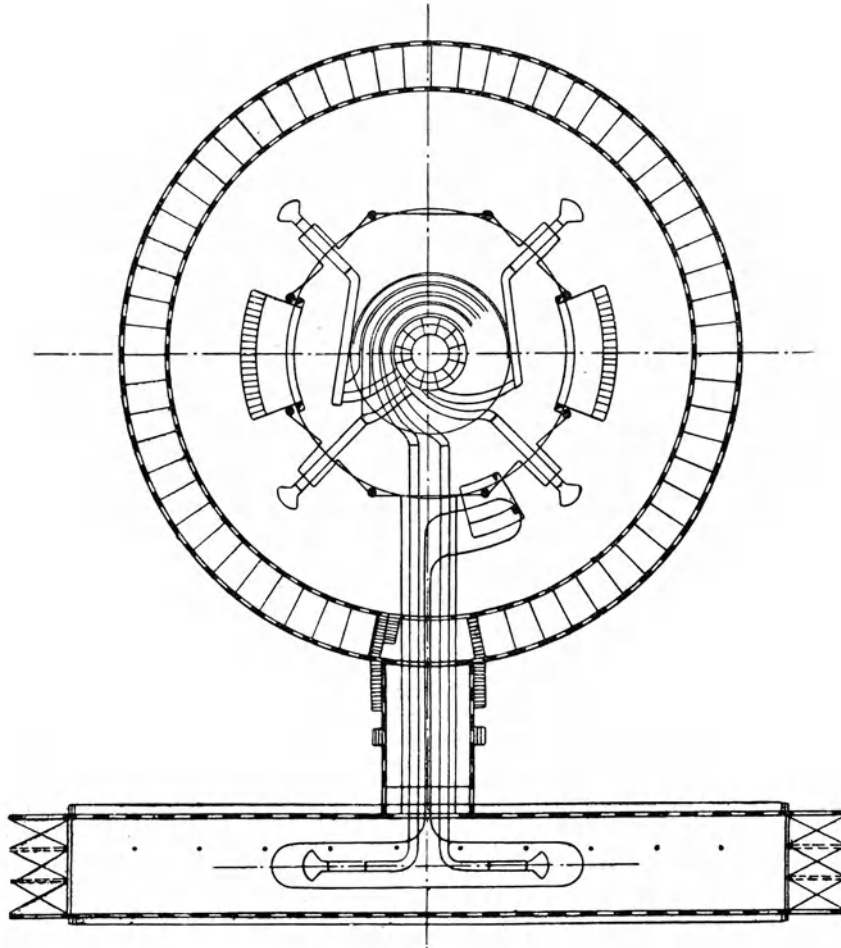


Abb. 13. Grundriß des Paketzustellamts in München.

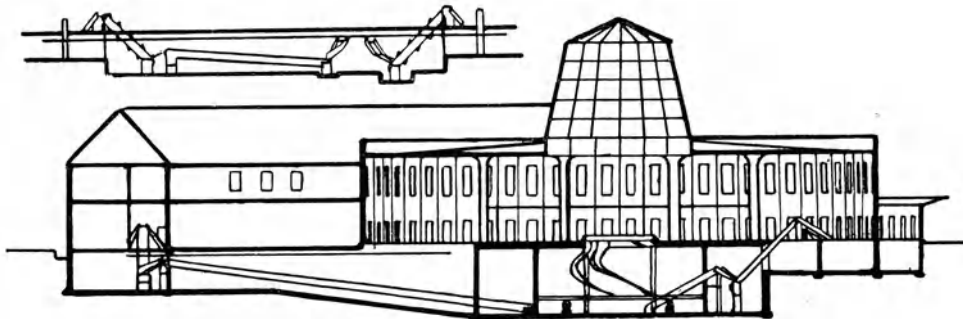


Abb. 14. Aufriß des Paketzustellamts in München.

seinen Aufzug aus und überführt die Ladung selbsttätig zum Aufzug 4. Der nächste z. B. von Nr. 1 kommende Wagen wird den mitgeführten Kasten dann auf den Aufzug 4 abgeben. Hier erfolgt die gleiche Umschaltung auf den Aufzug 5 oder vom Aufzug aus nach dem Aufzug 6, sobald die betreffende Stelle genügend mit Arbeitsstoff versorgt ist. Die Kastenverteilung von Nr. 1

nach Stelle 3, 4, 5 oder 6 senden kann. Die gleiche Versandmöglichkeit ist auch von der Stelle 2 aus vorgesehen. Stelle 7 kann sowohl von Stelle 1 als auch von Stelle 2 aus beschickt werden. Alle leeren Kästen werden von den Aufzügen in die Wagen befördert und von diesen nach den ferngesteuerten Zielstellen mitgenommen. Bei der Stelle 8 rollen die Kästen selbsttätig heraus. Es ist

grundsätzlich die Möglichkeit vorgesehen, daß alle Stellen gegenseitig empfangen und senden können.

Die Geschwindigkeit der Wagen in der Nähe der Aufzüge beträgt 0,3 m/s auf den freien Strecken in den Gängen 0,5 m/s. Der Kraftbedarf der Wagenmotore ist 0,3 kW, der Aufzugsmotore 0,6 kW.

C. Paketverteilungsanlage im neuen Paketzustellamt am Marsfeld in München.

Durch die nach einem gemeinsamen Patent des RPM (Abt. München) und von Mix & Genest in Berlin-Schöneberg gebaute Paketverteilungsanlage (Abb. 13—15) soll eine mit möglichst wenig Arbeitskräften durchführbare Verteilung der Pakete an die Zustell-Paketkammern und von diesen zu den Kraftwagen erreicht werden. Die Förderanlage ist in einem kreisrunden Gebäude (Abb. 13 und 14) untergebracht, das durch einen Flügelbau mit dem westlich davorliegenden Langgebäude für Großfirmenzustellung und für das Abtragungsgebiet des PA 8 (Ostbahnhof) in Verbindung steht. Die Pakete werden von der Mitte des Erdgeschosses nach 6 Empfangsstellen verteilt, von denen 4 im Rundbau und 2 im Langgebäude liegen. Die aus den Eisenbahnwagen des Hauptbahnhofs entnommenen Pakete werden zunächst in Handwagen geladen, die zu je 5 oder 4 in besonders zu diesem Zweck geschaffene Straßenbahn-Trieb- oder Anhängewagen hineingeschoben werden. Die Straßenbahn fährt bis zum Halsbau des Paketzustellamts, wo die Karren auf den Erdgeschoßflur und von hier handbetrieblich bis zum Mittelpunkt des Rundbaus gezogen werden. Dort befindet sich die Hauptverteilstelle mit 24 Einwurföffnungen, die in zwei Ringen mit gemeinsamem Mittelpunkt angeordnet sind (Abb. 15). Unter diesen Öffnungen, bei denen Pendelklappen das Überstürzen der Pakete verhindern, sind spiralig gebogene Rutschen eingebaut (Abb. 13), die in einem Winkel von 30—40° nach dem Kellergeschoßboden führen. Unterhalb der Rutschen befindet sich eine Drehscheibe von etwa 16 m Durchmesser, die auf 6 Eisenbahnradern mit einer kreisrunden, an der Scheibenunterseite befindlichen Schiene gelagert ist. Sie wird dadurch in Umdrehung versetzt, daß 3 der Räder durch kompensierte Drehstrommotore von je 3 PS angetrieben werden. Oberhalb der Scheibe befinden sich 6 feststehende Führungsrinnen, die konzentrisch gebogen sind und dann exzentrisch am Rand der Scheibe endigen. Die Ausgänge der 24 Rutschen sind derart gebaut, daß immer die Führungsrinnen aus je 4 Rutschen eine Förderlinie bedienen. Es ist auf diese Weise also eine postbetrieblich und wirtschaftlich zweckmäßige Vielfachschtaltung der Absendung erreicht. Die in die Absendeöffnungen gelegten Pakete von 70 × 70 × 70 cm Höchstumfang und von 25 kg Höchstgewicht gleiten über die Rutschen und gelangen schließlich in eine der 6 Führungsrinnen, deren Boden die drehbare Scheibe bildet. Sobald das Paket die Bodenhöhe der Rinne erreicht hat, wird es im Sinn der Drehrichtung befördert und gelangt schließlich, nachdem es zum exzentrischen Teil der Rinne gekommen ist, an den Rand der Scheibe. Gegenüber den Ausläufen der Rinnen sind Förderbänder vorgesehen, welche die Pakete zunächst horizontal im Keller entlang und dann unter einem Winkel von rund 45—60° mit Steigbändern nach oben auf die Höhe des Erdgeschosses führen. Hier gleiten die Pakete über eine nach unten geneigte Rutsche auf feste Verteilerkegel (mit Auffangleisten), wo sie von den Beamten aufgenommen und auf die Paketkammern verteilt werden.

Das Steigband mit Förderrechen gestattet die Schrägförderung der Pakete im allgemeinen bis 60°. Auch in senkrechter Anordnung sind diese Anlagen zum Paketbefördern geeignet; jedoch sind alsdann längere und kräftigere Greiferhebel notwendig, was der hierbei meist beabsichtigten Verkleinerung der Bodenschlitze (um die Grundrißflächen der Dienststellen für den Personen- und Karrenverkehr möglichst unbehindert freizugeben) ge-

wisse Grenzen setzt; bekanntlich gleiten die Pakete bei großem Neigungswinkel von den ohne Mitnehmer ausgerüsteten Förderbändern ab. Die Anordnung von Querleisten auf den Bändern genügt meist nur bis zu einem Neigungswinkel von etwa 35°. Aufzüge und Paternosterwerke sind zur Paketbeförderung nur da am Platze,

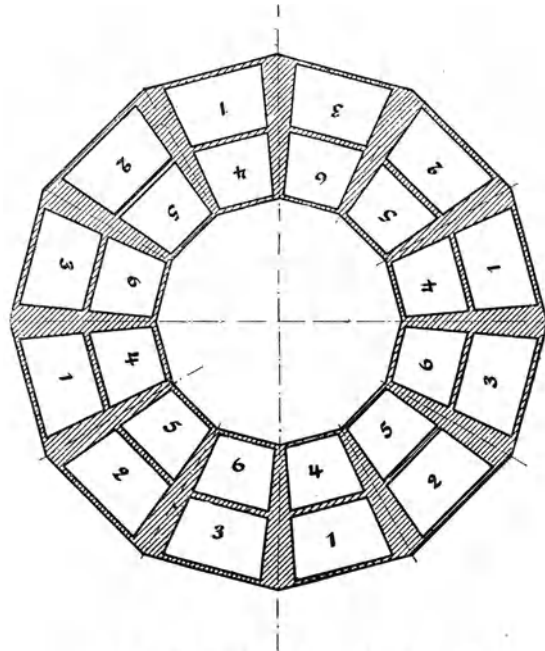


Abb. 15. Grundriß der Hauptverteilstelle.

wo sie von Hand beschickt werden können. Das Steigband mit Förderrechen füllt daher eine Lücke in der Fördertechnik aus. Durch eine Anzahl Arme auf dem Steigbande werden die Pakete mitgenommen. Über zwei Walzen führt das Förderband, und zwar mit drehbaren Rechen in solcher Anzahl und in einer Ausbildung, daß

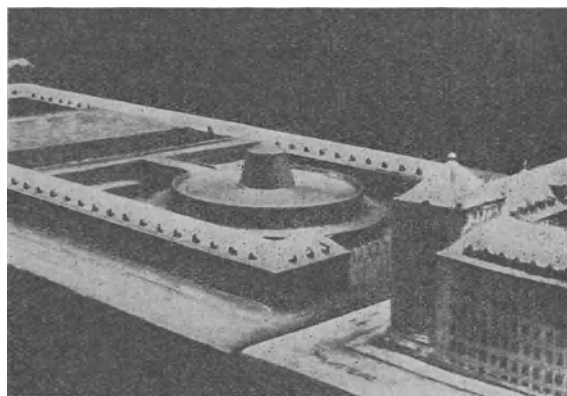


Abb. 16. Paketzustellamt in München (Schaubild aus der Ferne).

die zu befördernden Pakete zwischen den Mitnehmern oder deren Stäbe nicht hindurchgleiten können. An der Achse der Rechenanlagen sind Führungshebel befestigt, deren mit Rollen versehene Enden zwischen zwei U-förmigen Wangen laufen. Am oberen Ende des Steigbandes verändern die Mitnehmer bei der Umkehr des Bandes ihre Lage von strahlenförmiger zu wagrechter Stellung, also derart, daß die Pakete leicht über eine Rinne abgleiten können. Die Aufgabestelle und die in möglichst rechtem

Winkel zur Förderrichtung anschließende Paket-Abgaberutsche sind rechenartig unterbrochen, so daß die Mitnehmerstäbe zwischen den Rutschengliedern durch können. Am unteren Ende des Bandes sind die Mitnehmerhebel in der Führung soweit zurückgelegt, daß sie möglichst wenig Raum einnehmen. Durch das wagrechte Zurückbiegen der Mitnehmer am oberen Bandende werden Klemmungen der Pakete zwischen den Mitnehmern und der Abgaberutsche vermieden. Durch Lederwinkel an den Steigbandrändern ist verhütet, daß über diese etwa dünne Pakete ausgleiten können. Zweckmäßig ist es, dem Band wenigstens eine kleine Neigung zu geben, damit die Pakete sich an das Band anlehnen und nicht rückwärts abstürzen können. Um auch lange Pakete befördern zu können, wählt man den Abstand der Steigarme zu etwa 2 m. Treten irgendwelche Förderstörungen im Steigband ein, so wird dieses selbsttätig stillgelegt, bis eintretende Schäden behoben sind (Motorabschaltung unter der Einwirkung erhöhter Bandbewegungswiderstände usw.).

Die Paketbeförderung aus den Packkammern erfolgt durch die außen vorfahrenden Kraftwagen. Für Wertpakete sind besonders verschließbare Räume vorgesehen. Die Verteilung der Paketkarten geschieht durch zwei Elektrohängebahnen, von denen eine sich im Rundbau befindet. Die zweite Elektrohängebahn führt im Keller geschoß nach dem Langgebäude und bedient die darin befindlichen Stellen 3 und 4. Die Elektropost (im Grunde jener des PA 2 ähnlich) hat für die Paketkartenverteilung die für Telegramm- und Aktenbeförderung übliche Ausführung leichter Bauart. Im vorliegenden Fall sind für die kreisrunde Linie und für die Bahn nach dem Langgebäude je ein Wagen vorgesehen, der von der Sammelstelle aus die Paketkarten selbsttätig an die Unterstellen verteilt und auch wieder von allen diesen Stellen aus die Karten einsammeln kann. Bei der Ausführung der Paketverteilungsanlage ist besonders darauf Wert gelegt worden, daß die Sendungen möglichst vor freiem Fall bewahrt werden. Zu diesem Zweck endigen am Verteiler die Rutschen so hoch, wie es die räumlichen Verhältnisse zulassen, tunlichst am Rand der Einwurfrichter. Von den unteren Enden der Rutschen endigen 6 unmittelbar oberhalb der Drehscheibe, also am Boden der Führungsrinnen, die zur Vermeidung des Übergleitens schmaler Pakete von einer Fahrlinie zur andern mit Boden-Lederbesätzen versehen sind. Die übrigen über die gleichen Rinnen endigenden Rutschen müssen jedoch in einer Höhe von rund 70 cm oberhalb der Drehscheibe auslaufen, damit etwa vorher in die Rinne abgelegte Pakete in erster Linie abgleiten können. Um den freien Fall am Ende der Wendelbahnen zu verhüten, werden diese Rutschen mit beweglichen Wippen ausgerüstet. Diese bilden die Fortsetzung des Bodens der Rutsche und stehen gewöhnlich in wagrechter Ebene. Sie sind leicht beweglich und so ausgeglichen, daß sie sich schon bei geringer Belastung schnell nach unten neigen.

Seitlich der Rutschenden sind die Führungsrinnen erhöht, damit die Pakete beim Herabgleiten nicht von einer Rinne in die andre übergeleitet werden können.

Für fehlgeleitete Pakete innerhalb des Rundbaus ist handbetriebliche Rückgabe vorgesehen. Nur die in den Längsbau irrtümlich geleiteten Pakete werden durch ein im Verbindungsgang von letzterem zum Rundbau angeordnetes Förderband zur Rückbeförderung in diesen übergeführt (Vermeidung des Personenverkehrs über die Straßenbahnkreuzung im Halsbau). Zum Hintanhalten schädlicher Zugluftwirkungen ist die Luftheizung und die Lüftung grundsätzlich so vorgesehen, daß die Frischluft an der Decke des Erdgeschoßes einströmt und u. a. bei den Einwurfrichtern der Verteilerturbine abgesaugt wird.

Wichtig sind die Maßnahmen, durch welche die beim Drehen der Verteilerscheibe entstehenden Erschütterungen und Geräusche verringert oder vermieden werden

können. Der vom Laboratorium für technische Physik der Technischen Hochschule München (Prof. Dr. Knoblauch und Dr.-Ing. Reiher) festgestellte Befund ging dahin, daß die beim Drehen der Turbinenscheibe entstehenden Erschütterungen sich sowohl durch die Stützen auf den Boden übertragen und dort als Bodenschall in die Nachbarschaft fortgeleitet werden, als auch von der Scheibe an die Luft übergehen und Luftschall veranlassen.

Als Maßnahme zur Verringerung der Erzeugung und Fortpflanzung der Erschütterungen wurde vorgeschlagen:

1. Grundbedingung für einen geräuschlosen Gang ist, daß die Laufscheibe und die Betriebsräder möglichst ebene Oberflächen besitzen. Unebene Stellen und Gußfehler müssen vor Inbetriebnahme ausgebessert werden.

2. Die Hauptquellen der Geräuschüberleitung auf die Nachbarschaft sind die in den Tragstützen dem Boden zugeführten Erschütterungen, die sich als Bodenschall in die Umgebung fortpflanzen. Zur Abdämpfung dieser Schwingungen soll unter jeder Stütze eine Grundlage angebracht werden.

D. Mechanisierung des Paket PA (PA 3) in Nürnberg.

1. Vielfachschtaltung der Verteilerbänder.

Zur Verteilung der von den Bahnsteigen in Handkarren kommenden Pakete an die Zustellbezirksgruppen ist eine Förderbandanlage und eine Paketruhsenanordnung erforderlich. Diese Anordnungen gestatten es, von einer Sammelstelle aus die sämtlichen Pakete betriebssicher und schnell mit geringstem Kraftaufwand abzuführen. Zu diesem Zweck werden die am Bahnsteig vollbeladenen Handkarren mit senkrechten Aufzügen, die von Posttunnelbodenfläche oder von Bahnsteighöhe bis zum Zwischengeschoß des Paket PA bedarfsweise fahren, zum neuen Paketverteiler handbetrieblich verbracht. Der dort jetzt vorhandene Säulengang wird in der auf Abb. 17 angegebenen Weise bis zum zweiten Säulenfeld erweitert und südlich hiervon bis zur Stirnseite des Hauptgebäudes vergrößert. Er nimmt eine Verteileranlage auf, die es einerseits gestattet, von 3 südlich gelegenen Arbeitsplätzen aus sämtliche 6 Zustellbezirksgruppen regelmäßig zu beschicken, andererseits ohne Vielfachschtaltung unmittelbar vom westlichen Kopfe der Pakethalle aus. Die Paketverteileranlage wird in sog. Vielfachschtaltung für die Förderbänder 1—6, nach dem gemeinsamen Patent des RPM (Abteilung München) und von Mix & Genest in Berlin-Schöneberg ausgeführt. Die Rutschen 7 und 8 können von den gleichen südlichen Standorten der Vielfachverteilerbeamten beschickt werden. Zwei nördliche Rutschen 9 und 10 dienen zur Aufnahme der Pakete bei Spitzenbelastungen. Die Arbeitsweise bei der Verteileranlage ist folgende:

Die mit Paketen beladenen Posthandwagen werden von dem Bahnsteig über einen Rampenförderer oder vom Posttunnel aus mittels Aufzug in die Paketzustellhalle eingefahren und können nächst den Einwürfen 7 und 8 aufgestellt werden (Abb. 17). Für die in Vielfachschtaltung der Förderbänder 1—6 vorgesehenen 3 südlichen Arbeitsplätze enthalten die Einwurfsgestelle je 6 Einwurfgefächer, und zwar jeweils 3 Ablagen neben- oder aufeinander. Die von den Handwagen entnommenen und nach Auszeichnung in die Verteilergefächer eingelegten Pakete wandern über eine Anordnung von Quer- und Längsgurten nach den Stellgruppenplätzen 1—6. Es kann von jedem der vorbezeichneten 3 Arbeitsplätze aus in bequemer Armreichweite jede beliebige Zustellbezirksgruppe 1—6 beschickt werden, ohne daß der Verteilerbeamte im wesentlichen seinen Arbeitsplatz verlassen muß. Die durch die Halle führenden Längsbänder und der Verteiler sind so angeordnet, daß der tiefste Punkt der Förderanlage mindestens 2,4 m über dem Fußboden der Paketzustellhalle liegt. Das Herabfördern der Pakete von den Förderbändern 1—6 auf den Fußboden der Halle (Erdgeschoß) erfolgt bei jeder

Zustellbezirksgruppe 1—6 durch eine Rutsche, die ohne wertvollen Raum zu durchschneiden, an den Säulen der Paketzustellhalle herabgeführt ist. Die südlich des vorerwähnten Vielfachverteilergestelles eingebauten 2 Sendetrichter 7 und 8 gestatten, die Pakete mit Rutschen bedarfsweise dem Erdgeschoß der Paketzustellabteilung nach den Zustellbezirksgruppen 7 und 8 zuzuleiten. Das gleiche gilt für die nördlich eingebauten Rutschen 9 und 10. Es dienen diese Abflußwege 9 und 10 zur Ableitung der Sendungen meist nur bei großem Paketandrang, z. B. in der Weihnachtszeit. Auch an der Westseite der Fördergurtanlage werden die Bänder 1—6 nur ausnahmsweise beschickt. Die Breite der für die Verteileranlage verwendeten Förderbänder beträgt allgemein 80 cm, so daß Pakete von 70 × 70 × 70 cm ohne

ist freitragend und nur durch einen T-Träger gestützt. Die Wanddurchsetzungen der Kettenbahn werden zur Vermeidung von Zugluft durch elektrische Drehtüren abgeschlossen. Diese werden von dem fahrenden Wagen durch Schienenkontakte gesteuert.

3. Rampenförderer.

Um das zeitraubende Fahren der Paketkarren über den Posthof zu vermeiden, werden längs der Südseite des Postgebäudes nächst dem Bahnsteig an 3 Stellen Rampenförderer angeordnet, die den Höhenunterschied zwischen Bahnsteig und Zwischengeschoß des PaketPA überwindend (rund 20 vH), die Postkarren vom Bahnsteig nach dem Karrenabstellraum, zur Paketzustellhalle oder zur oberen Versandabteilung selbsttätig befördern. Die Rampenförderer bestehen aus Holzbohlen; den Zug

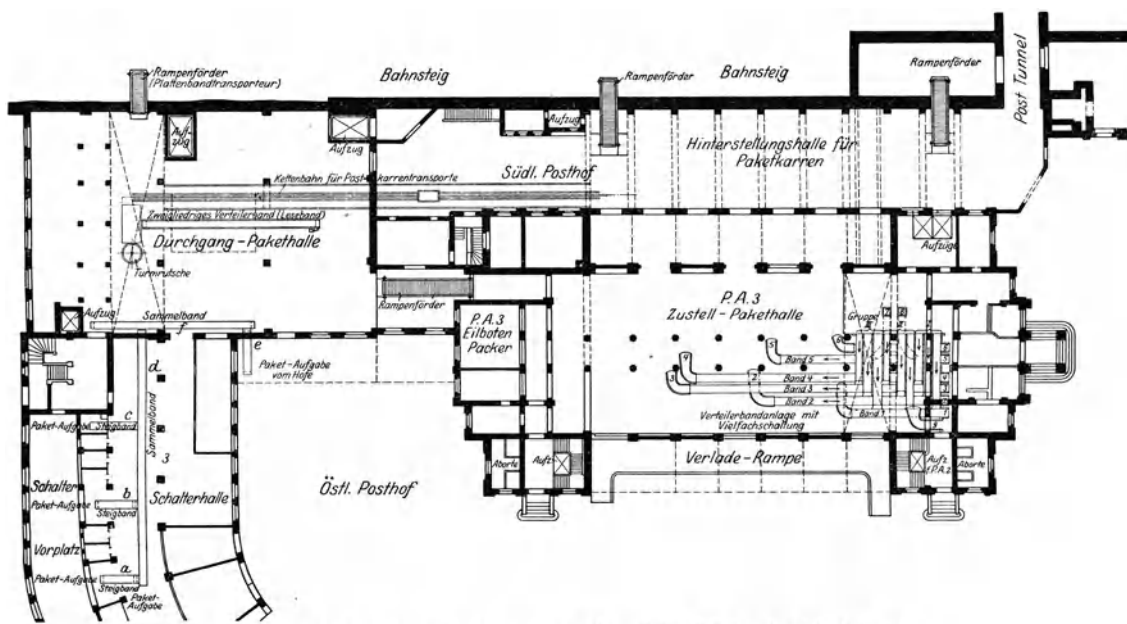


Abb. 17. Grundriß der Mechanisierungsanlage beim Paketpostamt in Nürnberg.

weiteres und durchaus betriebssicher befördert werden können, bei rund 20 kg Gewicht für eine Sendung (Fördergeschwindigkeit rund 1/2 m/s).

2. Kettenbahn zwischen der oberen Paketversandhalle und dem Hinterstellungsraum im südlichen Posthof.

Eine einfache Verbindung zwischen der oberen Paketversandhalle und dem Hinterstellungsraum schafft eine Kettenbahn, die die Beförderung von beladenen oder von leeren Posthandwagen in beiden Richtungen übernimmt (bei rund 0,2 m/s Fahrgeschwindigkeit). Die Kettenbahn besteht aus einem Brückenbau, der 2 U-Schienen aufnimmt. Auf diesen laufen die Posthandwagen, die von einer Stahlbolzenkette mit Mitnehmern gezogen werden. Bau dieser Kettenbahn durch Maschinenfabrik Wilhelm Fredenhagen in Offenbach (Main). Um alle z. Z. in Nürnberg vorhandenen Posthandwagen zur Beförderung auf dieser Bahn verwenden zu können, bekommen diese Fahrzeuge eine Zusatzeinrichtung, die auf die an der Kette angebrachten Mitnehmer paßt. Ausführung durch Süddeutsche Waggonfabrik G. m. b. H. in München-Sending. Die Kettenbahn ist so eingerichtet, daß am Ende des Förderweges der Mitnehmer der Kette seine Angriffsstellung am Wagen durch die Umlenkung der Kette nach unten selbsttätig verläßt. Die Bahn ist rund 50 m lang und steigt rund 2 vH. Das Trägergerüst im südlichen Posthof ist durch eine Bodenstütze gehalten; innerhalb des Hauptgebäudes ist eine solche nicht angebracht, um keinen Raum zu verlieren. Die Brücke

bildet eine Winkeleisengliederkette, auf der Buchenholzplatten befestigt sind, die mit Laufrollen geführt werden. Jeder der 3 Rampenförderer ist in einem Eisenbau eingeschlossen. Die Antriebe sind umschaltbar, so daß die Handwagen sowohl in der Richtung vom Bahnsteig zum PaketPA wie umgekehrt bewegt werden können. Ein Rampenförderer ähnlicher Art überwindet den Höhenunterschied zwischen der unteren Paketversandabteilung und der Paketzustellhalle (rund 20 vH). Auch er ist ein Holzbrückengurt, der von einem Elektromotor angetrieben wird. Die Karren können mit dem Förderer in beiden Richtungen bedarfsweise gefahren werden. Neben diesen 4 von der Maschinenfabrik Gnot & Köhler in Neuß gebauten Gliederbandförderern (0,1 m/s Fahrgeschwindigkeit) sind ruhende Stege von 80 cm Breite angeordnet, um den Personenverkehr auch während der Karrenbewegungen nicht zu stören.

4. Paketförderanlage.

Um die an den Schaltern aufgegebenen Pakete ständig in der Richtung zur Paketversandhalle abzuführen zu können, ist eine Gurtanlage eingebaut, welche die Pakete selbsttätig von unten zur oberen Paketversandhalle bringt. Zu diesem Zwecke werden

a) an den Schaltern 3 Steigbänder eingerichtet, die in einen an der Decke der Paketschalterhalle nächst der Säulenreihe entlang geführten Sammelbandförderer münden,

b) bei der Paketaufgabestelle des Posthofes (Nordost-ecke) ein Steigband hergestellt, das an einem an der

Decke der unteren Paketversandhalle verlaufender Förderer einmündet. Dieser Förderer f und das Sammelband d (von den Schaltern kommend) bringen die Pakete zu Tischen in der oberen Versandhalle. Die Gurte laufen rund $\frac{1}{2}$ m/s. Die Anlage ist von der Maschinenfabrik Stotz A.-G. in Stuttgart-Kornwestheim ausgeführt worden.

5. Leseband und Verbindungsrolle.

Um das Ausscheiden der in der unteren Paketversandhalle zu verarbeitenden Pakete zu erleichtern, ferner um ein unnötiges Hin- und Hergehen der Verteilbeamten zu vermeiden und damit eine größtmögliche Ersparnis an Personal zu erwirken, ist in der unteren Paketversandhalle ein fahrbares Leseband von 28 m Achsenabstand eingebaut. Der Antrieb besteht aus Elektromotor mit direkt gekuppelter Schnecke. Die seitlichen Schutzwände der Förderer werden so ausgeführt, daß die Einfassungen unter die Oberkante der Gurte zu liegen kommen. Auf diese Weise kann man die Pakete bequem vom Gurt abnehmen, ohne daß die Gefahr eines Beschädigens der Sendungen durch hervorstehende Schutzleisten od. dgl. besteht. Die Fördergeschwindigkeit der beiden Lesebänder kann in weiten Grenzen verändert werden (0,5—1 m/s). Die Wendelrutsche, welche die obere und untere Versandhalle verbindet, wird so ausgeführt, daß Pakete von mindestens $70 \times 70 \times 70$ cm gleiten können. Die Ausmündung der Wendelrutsche ist in etwa $1\frac{1}{2}$ m Abstand von dem Leseband vorgesehen.

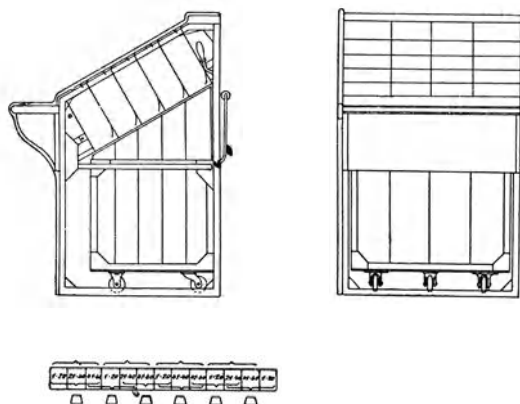


Abb. 18. Verteilgestell für Briefe gewöhnlicher Größe.

E. Brief- und Zahlkartenverteilergeräte.

1. Verteilgestelle im Briefverteildienst.

Zur Halbmechanisierung großer BriefPA Bayerns ist die Beschaffung von Briefverteilstellen mit Entleererwagen geplant (Ausführung durch Maschinenschlosserei Wolf in München).

a) Das für Briefe gewöhnlicher Größe (12×18 cm) vorgesehene Normalgestell (Abb. 18) besitzt eine pultförmige Anordnung mit $4 \text{ mal } 5 = 20$ Einwurfföffnungen, in welche der vor dem Pult sitzende Verteiler die Briefe einlegt. Die Einwurfföffnungen münden in kantige Schächte, die im unteren Teile durch einen kippbaren Boden verschlossen sind. Wenn mehr als 20 Zustellergruppen bedient werden müssen, so werden zwei Verteilgestelle nebeneinander aufgestellt.

Zum Einsammeln der vorverteilten Briefe ist es notwendig: 1. die 20 Verteilfächer je eines Gestells auf einmal zu entleeren, 2. die nach den Zustellbezirken getrennten Briefe auch im Entleererwagen getrennt zu halten.

Zu diesem Zwecke ist ein Entleererwagen gebaut worden, der in das Verteilgestell eingefahren werden kann und eine den Verteilfächern genau entsprechende Raumeinteilung aufweist. Er enthält kantige Blechbehälter, die den Grundriß des Wagens ausfüllen (4 mal

$5 = 20$ Stück). Soll nun ein Verteilgestell entleert werden, so wird der Sammelwagen von hinten in das Gestell eingefahren. Das Entleeren aller Verteilfächer auf einmal in den Sammelwagen hinein vollzieht sich folgendermaßen:

An der Seite jedes Verteilgestelles ist ein Hebel angebracht, der durch ein Übertragungsgestänge mit den

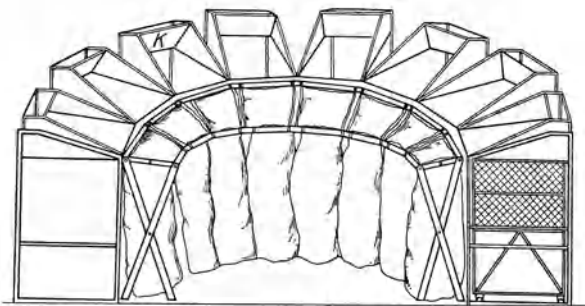


Abb. 19. Unterbild 1. Vorverteilstelle für Langbriefe.

Drehachsen sämtlicher Fächerböden verbunden ist. Wird der Hebel umgelegt, so entleeren sich gemeinsam alle Verteilfächer, und zwar in die unter ihnen liegenden gleichnamigen Behälter des Sammelwagens. Nach Loslassen des Hebels schnellen die Böden durch Federkraft in die gewöhnliche Lage zurück. Der Sammelwagen wird alsdann herausgezogen und fährt zum nächsten Verteilgestell, schließlich wird der gefüllte Sammelwagen dem Briefträgersaal handbetrieblich zugeführt. Statt des handbetrieblichen Karrenunterschubens bei jedem Verteilgestell kann, wenn diese reihenweise günstig aufgestellt sind, auch eine Kettenbahnführung usw. in Frage kommen.

b) Die Vorverteilstelle für sog. Langbriefe (Päckchen, Drucksachen, Zeitungen) sind ebenfalls pultförmig angeordnet. Sie werden in der den vorhandenen Sammelbezirken entsprechenden Anzahl am besten halbkreisförmig nebeneinander aufgestellt (Abb. 19 Unterbild 1). Die Einzelgestelle sind 850 mm lang, 530 mm breit und 1100 auf 1350 mm hoch; dabei ist jedes Gestell zusammenklappbar, um im Nichtverwendungsfalle mit möglichst wenig Raumbeanspruchung wieder abgestellt werden zu können.

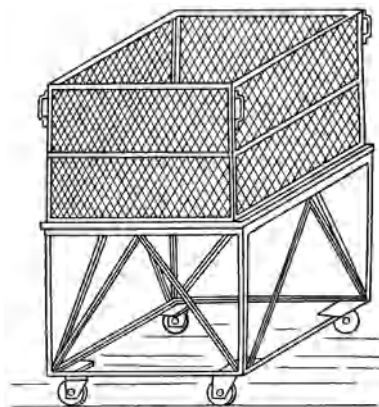


Abb. 19. Unterbild 2. Sammelwagen.

In das den Verteilgestellen vorgelagerte Sackgestell sind Briefbeutel mit Sackhaltern eingehängt. Je ein vorderer und ein hinterer Sackhalter dient zum Aufhängen eines Beutels; beide Halter sind in ihrer Länge so bemessen, daß sie die Beutelöffnung trapezförmig gestalten, demnach eine gute Einwurfmöglichkeit geben.

Zur Aufnahme der nach Bezirken des ZentralbriefPA München grobverteilten Sendungen dienen die von rückwärts in die Vorverteilgestelle einzufahrenden leichtbeweglichen Sammelwagen, die aus dem Unterwagen und dem Oberwagen bestehen (Abb. 19 Unterbild 2).

Der Unterwagen von 750 × 450 × 500 mm Größe ist ein Fahrgestell leichter Bauart mit zwei festen und zwei losen Laufrollen mit Gummibeleg. Auf der Plattform sitzt der Oberwagen mit seinen vier Laufkugeln in den dafür vorgesehenen kreisrunden Löchern. Das Gestell des Oberwagens ist mit Drahtgitter versehen und bildet den sog. Sammelbehälter. Ist ein solcher gefüllt, so wird er aus dem Verteilgestell mit seinem Unterwagen herausgezogen, wobei die als Schutz gegen das Überwerfen der Langbriefe usw. dienende Pendelklappe *K* (Abb. 19 Unterbild 1) nach rückwärts ausweicht und den Durchgang des Sammelbehälters auch dann gestattet, wenn in diesem Sendungen über den Einwurfrand vorstehen.

Ein bereitstehender Vorratswagen, der für jedes Gestell vorgesehen ist, wird alsdann eingeschoben, um eine Unterbrechung im Verteilen zu verhindern. Der Sammelwagen wird zu dem dafür bestimmten Feinverteilgestell gefahren, sein Inhalt nach den Zustellbezirken verteilt und der Wagen zur Auswechslung wieder zum Vorverteilgestelle zurückgebracht. Sowohl das Unterfahrzeug als auch der Oberwagen können für sich allein zu besonderen Beförderungen (Gepäckkorb- oder Druckschabenbeförderungen usw.) verwandt werden.

2. Zahlkartenverteilungsgeräte für P Sch Ä.

Die von den PAnst der OPDBezirke den PSchÄ übermittelten Zahlkarten werden zur Verrechnung und Nachprüfung der Rechnungsstelle des zuständigen PSchÄ zugeführt.

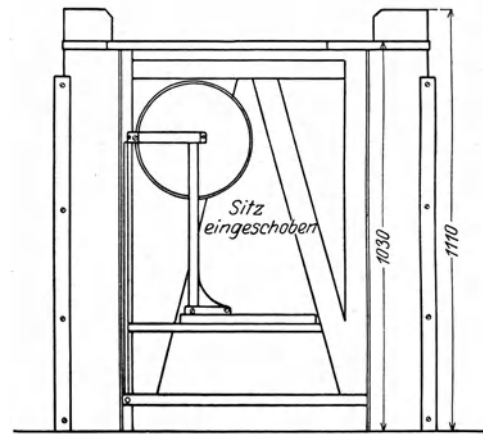
a) Zahlkartenverteilertisch älterer Art.

Unter Zuhilfenahme des aus Abb. 20 ersichtlichen Zahlkartenverteilertisches älterer Art werden die Zahlkarten durch die auf verschiebbarem Klappsessel sitzende Beamtin in Haupt- oder Nebengruppen A, B, C, D usw. verteilt. Die wagrecht angeordnete Tischplatte ist z. B. beim PSchA in München mit 80 Einwurföffnungen versehen, die sowohl den Hauptgruppen von A—Z als auch deren Nebengruppen 1, 2, 3 usw. entsprechen. Wenn z. B. die Gruppe A insgesamt 6 Öffnungen benötigt, dient die erste davon etwa zur Aufnahme sämtlicher im Arbeitsbereich des PSchA liegender kleinerer PAnst mit dem Anfangsbuchstaben A, während die folgenden 5 Öffnungen für größere, namentlich besonders benannte Orte mit dem gleichen Anfangsbuchstaben A bestimmt sind. Alle links von der in der Mitte des Tisches sitzenden Verteilerbeamtin eingeworfenen Karten werden auf anschließenden Blechrutschen geleitet, die sich nach links abbiegen und beim Auslauf an der linken Seitenwand zu einem Sammelbecken erweitern. Ebenso werden die rechts der Tischmitte eingeworfenen Karten nach den Sammelbecken der rechten Seitenwand gelenkt. Diese sind übereinander angeordnet und ebenso bezeichnet wie die zugehörigen Einwurföffnungen. Um das Herausfallen von Zahlkarten aus dem Sammelbecken zu verhindern, sind federnde Stahldrahtbügel angeordnet. Links und rechts der Einwurföffnungen sind auf der Tischplatte noch 10 nach oben offene Ablegefächer vorgesehen, die zur vorbereitenden Aufnahme der Karten aus größeren Städten und deren zugehörigen ZweigPÄ dienen. Diese Ablegefächer und sonstige kleine Sammelbecken werden mit der Hand entleert.

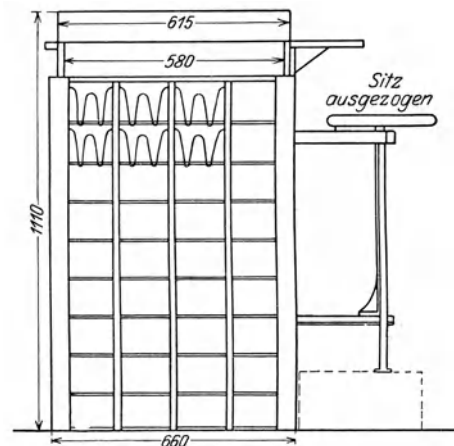
b) Zahlkartenverteilerschranke neuer Art.

Die nach Entwürfen von Beamten des PSchÄ in München von der Maschinenschlosserei Wolf in München ausgeführten neuen Schränke sind für je 32 Einwürfe (4 mal 8 Schlitze) gebaut (Abb. 21) und müssen bei größeren Ämtern nebeneinander aufgestellt werden. Bei 96 Verteilungsgruppen ist z. B. die Grundrißanordnung der Vorverteilerschranke nach Abb. 21 am zweckmäßigsten U-förmig, so daß die an der offenen Seite auf einem Dreh-

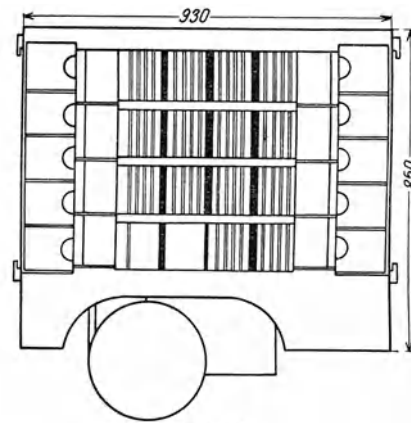
sessel sitzende Verteilbeamtin bequem alle drei zuzammgehörigen Schränke bedienen kann. In die jeweils in senkrechter Ebene befindlichen 4 mal 8 Einwurföffnungen (im Ausmaß von 120 × 46 mm) werden bei



Ansicht vom Arbeitsplatz aus.



Seitenansicht.



Grundriß.

Abb. 20. Zahlkartenverteilertisch älterer Art.

jedem Schrank die Zahlkarten eingelegt und durch Schächte zu 4 Sammelbehältern eines Wagens (für jeden Schrank) weitergeleitet. Die Vorverteilung geschieht in gleicher Weise wie bei der im Abschnitt 2a genannten Ausführung. Zur Aufnahme und zur Abbeförderung der

Sammelbehälter dienen von rückwärts in die Schränke eingefahrene Sammelwagen, deren Gestelle auf zwei festen und zwei losen Rollen ruhen. Um die Sammelbehälter leeren zu können, wird der Sammelwagen von hinten jeweils aus dem Verteilgestell herausgezogen, sogleich durch einen bereitstehenden Vorratswagen ersetzt und nach den Feinverteiltischen gefahren. Dort wird der Inhalt den Behältern entnommen und den Arbeitsplätzen zugestellt. Die Behälter jedes Sammelwagens können einzeln aus den Rahmen herausgezogen werden.

S. auch Aufzüge, Brieftunnelbahnen, Einsatz-Postkarren für Eisenbahn-Sackwagen und Bahnpostwagen,

Minderbeträge von dem Kassensführer zu decken. Eine Bestimmung, von welchem Betrage an ein Minderbetrag als Defekt im Sinne des § 134 ff. des Reichsbeamtengesetzes zu behandeln ist, besteht nicht. Strenggenommen ist jeder Minderbetrag ein Defekt im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Indessen hat es sich zur Gewohnheit herausgebildet, daß Minderbeträge, auch wenn sie der Beamte nicht sogleich decken kann, nicht nach dem Defektenverfahren behandelt werden, wenn es sich um Beträge handelt, die nach ihrer Höhe nicht als außergewöhnlich anzusprechen sind und deren Tilgung nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beamten in angemessenen Teilbeträgen außer Zweifel

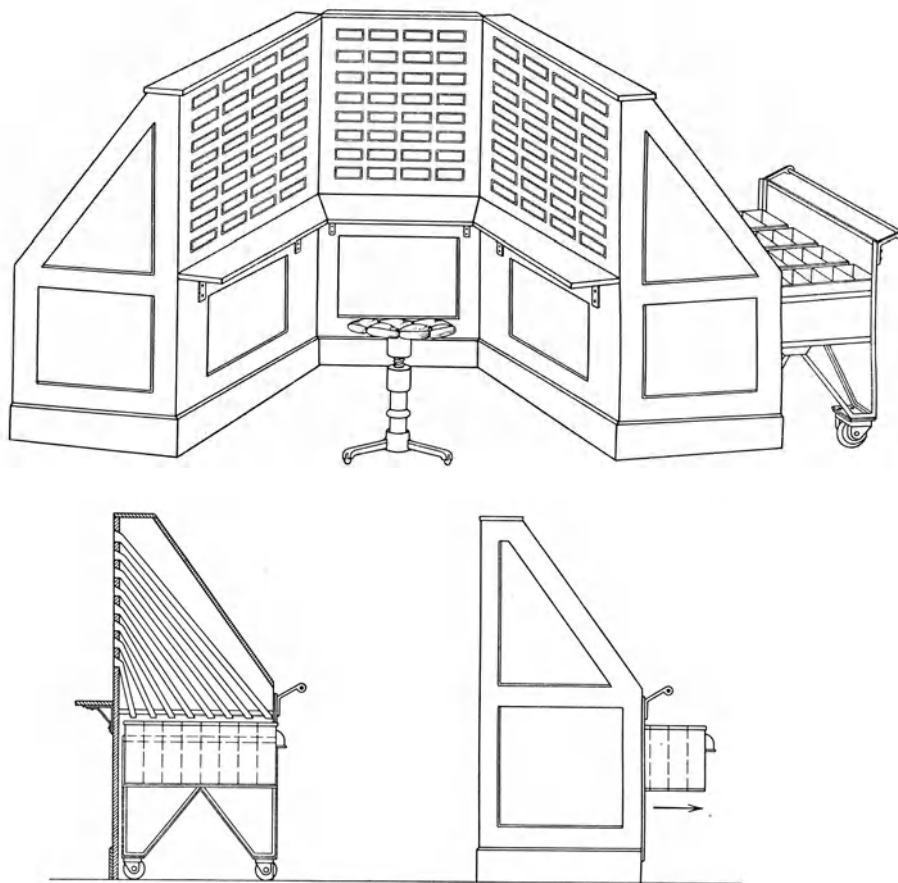


Abb. 21. Zahlkartenverteilschrank neuer Art.

Elektrokarren, Fallschächte, Fallschnecken, Förderbänder, Gleitbahnen, Kettenbahnen, Rohrpost, Rollbahnen, Schlepper, Seilpost.

Schriftwesen. Schwaighofer, Rohrpost-Fernanlagen. Piloty & Löhle, München 1916; Derselbe, Technik, Wirtschaft und Betrieb der Rohrposten. Kösel & Pustet, Berlin und München 1926; Derselbe, Das Förderwesen in neuzeitlichen Postbetrieben großer Städte. Kösel & Pustet, Berlin und München 1926; Zeitschrift für Fernmeldetechnik, Werk- und Gerätebau 1921 S. 217, 1922 S. 8; Bayerisches Industrie- und Gewerbeblatt 1925 Heft 5, 6 und 7; Zeitschrift für Verkehrswissenschaft 1922 Heft 5 S. 30, 1923/24 Heft 5/6 S. 31, 1925 Heft 4 S. 117; Helios 1925 Heft 5; Illustrierte Elektrowoche 1925 Oktoberheft; VBW 1925 (1. Jahrgang) S. 299 ff., 408 ff., 427 ff.; DVZ 1925 S. 183 ff., 191 ff., 195 ff., 208 ff., 218 ff., 229 ff., 261 ff.; Heeger, Mechanisierung des Postbetriebes. Dresden 1926.

Schwaighofer.

Mehr- und Minderbeträge heißen die Unterschiede, die bei den Kassen- und Buchabschlüssen (s. Kassenabschlüsse) einer Kasse zwischen dem Soll- und Istbestande festgestellt werden. Mehrbeträge sind bei allen Reichskassen als planmäßige Einnahmen zu verrechnen,

vorausgesetzt daß der Beamte seine Ersatzpflicht anerkennt und es sich nicht um eine Amtsunterschlagung handelt. Bei der bevorstehenden Neuregelung des Beamtenrechts ist eine Klarstellung dieser Frage zu erwarten.

Die wichtigsten Bestimmungen der DRP über die Behandlung von Mehr- und Minderbeträgen sind folgende: Mehr- und Minderbeträge, die innerhalb eines Monats in den Abschlüssen einer Haupt- oder einer Zweigkasse (Abrechnungsstelle) (s. Abrechnungsstellen und Postkassen) auftreten, werden gegengerechnet; es wird unterstellt, daß ursächlicher Zusammenhang besteht. Mehr- und Minderbeträge, die bei Neben- und Hilfskassen entstehen, gehen in die Abschlüsse der Zweigkasse über, der diese Kassen angegliedert sind, und werden mit deren Kassenunterschieden ausgeglichen, wenn nicht, was die Regel bilden wird, die Entschädigungen auf Kassenausfälle (s. d.) für die Neben- oder Hilfskasse besonders festgesetzt worden sind. Der Amtsvorsteher darf Mehr- oder Minderbeträge bei unzweifelhaft ursäch-

lichem Zusammenhang gegeneinander ausgleichen, auch wenn sie aus verschiedenen Monaten oder von verschiedenen Kassen (Abrechnungsstellen) herrühren.

Von dem Vorkommen erheblicher Minderbeträge ist der OPD sofort Anzeige zu erstatten. Welche Unterschiede als erheblich anzusehen sind, bestimmt die OPD nach dem Umfang des Geldverkehrs der einzelnen VAnst.

Die Minderbeträge sind nach Feststellung des Monatsabschlusses von den haftpflichtigen Beamten zu decken. Will ein Beamter einen Minderbetrag in Teilzahlungen decken, so ist an die OPD zu berichten. Nur wenn die Tilgung innerhalb Jahresfrist gewährleistet ist, entscheidet bei VÄ mit besonderem Hauptkassenführer über sonst nicht anzeigepflichtige Minderbeträge der Amtsvorsteher selbständig.

Die nach dem Monatsabschluß festgestellten Mehrbeträge werden, bevor sie als planmäßige Einnahmen verrechnet werden, bei der Hauptkasse in einer besonderen Abteilung des Abschlusses oder in einem besonderen Buche drei Monate schwebend geführt. Das ist notwendig, weil sich die Prüfung der Belege (s. Fehl- und Vergütungsbeträge) u. U. so lange hinziehen kann. Wie die in den Monatsabschlüssen festgestellten Mehr- und Minderbeträge ausgeglichen worden sind, ist bei den Abschlüssen zu vermerken. Über die Tilgung eines Minderbetrags in Teilbeträgen hat die Hauptkasse gegebenenfalls ein besonderes Konto im Abrechnungsbuch über schwebende Beträge anzulegen.

Von der Aufklärung von Unterschieden zwischen dem Ergebnis eines nur auf Unterabschlüssen beruhenden Hauptabschlusses einer Abrechnungsstelle und den Ergebnissen der Unterabschlüsse, von Unterschieden aus dem Vierteljahrsabschluß über Zeitungsgelder und von Unterschieden aus den Abschlüssen der Fernsprechrechnungsstellen und der Rundfunkstammkartenstellen über die Solleinnahmen an Fernsprechgebühren und Rundfunkgebühren darf innerhalb gewisser Grenzen abgesehen werden, wenn darauf unverhältnismäßig viel Zeit und Arbeitskraft zu verwenden wäre. Näheres s. ADA VIII, 1. Sonst dürfen Ansprüche gegen Beamte oder Angestellte aus Kassen- oder Rechnungsfehlbeträgen nur vom Reichspräsidenten niedergeschlagen werden (§ 53 RHO). Die Reichsminister sind zur Niederschlagung von Fehlbeträgen bisher nicht ermächtigt worden, obwohl die RHO die Zulässigkeit der Übertragung einer solchen Ermächtigung vorsieht. Vielmehr ist bisher nur die Befugnis zur Niederschlagung von Ansprüchen aus Sachschäden auf die Reichsminister und die nachgeordneten Behörden übertragen worden, und zwar dürfen die OPD Ansprüche dieser Art bis zu 500 RM im Einzelfalle niederschlagen. Kassen- und Rechnungsfehlbeträge, die sich zur Niederschlagung durch den Reichspräsidenten eignen, sind dagegen beim RPM anzumelden; in der Regel ergeht dazu alljährlich eine Aufforderung an die OPD. In Frage kommen nur solche Fälle, in denen die restlose Einziehung der Fehlbeträge von dem haftpflichtigen Beamten wegen der Umstände, die bei der Entstehung mitgewirkt haben, oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Beamten eine besondere Härte darstellen würde; einen Teil der Fehlbeträge muß der Beamte auch schon getilgt haben. Stellt der Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge fest, so hat er auch wegen Vereinnahmung der Beträge das Erforderliche zu veranlassen. Vom Rechnungshof festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach seiner Anhörung niedergeschlagen werden. Der Rechnungshof kann auf die Anhörung verzichten. Von der Herbeiführung der Einziehung oder Auszahlung von Unterschiedsbeträgen darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Summen handelt oder wenn die Zurückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen (§§ 104 und 105 RHO).

G e b b e.

Mehrwochenmarken s. Invalidenversicherungsmarken

Meinungsverschiedenheiten zwischen Weltpostvereinsmitgliedern können durch das im WPVetr vorgesehene Schiedsgericht (s. Schiedsgerichte des Weltpostvereins) ausgetragen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten ein (unverbindliches) Gutachten des Internationalen Bureaus des WPV einzuholen; doch gibt dieses solche Gutachten nur auf Verlangen aller beteiligten Verwaltungen ab. Endlich kann bei Meinungsverschiedenheiten ein Abstimmungsverfahren über die Auslegung der betreffenden Vereinsvorschrift herbeigeführt werden; das Verfahren ist dann dasselbe wie bei Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen des Vereins, die sich auf Änderung von Vereinsvorschriften oder Erlaß neuer Vereinsvorschriften beziehen. (S. Abstimmungsverfahren im Weltpostverkehr.)

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 22; DVZ 1899 S. 520.

Merkblätter über den Postverkehr.

Während des Krieges 1914–1918 gab die DRP besondere Merkblätter über die Verkehrsbestimmungen für die Kriegsschauplätze, die Oststaaten, die von deutschen Truppen besetzten Gebiete, für Kriegsgefangene und für neu eingeführte Gebiete, in der Nachkriegszeit für die von fremden Truppen besetzten deutschen Gebiete heraus. Die Blätter waren zum Aushang in den Schaltervorräumen und zur Abgabe an weitere Verkehrskreise bestimmt und wurden auch gelegentlich zur Werbung für die Zeichnung der Kriegsanleihe benutzt.

Seit Mitte 1926 werden den Schulen einschl. der Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschulen Merkblätter geliefert über Postversendungsverschriften, die häufig nicht beachtet werden, besonders solche, die für unverzögerte Beförderung und Aushändigung von Postsendungen wichtig sind. Die Merkblätter sollen in den Schulen zu Unterweisungszwecken dienen.

Meßstäbe dienen zur Gebührenberechnung. Alle Meßgeräte, die im Betriebe der DRP angewendet werden, um den Umfang der Leistungen zu bestimmen, sind eichpflichtig nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908. Die Stäbe sind 1 m lang, 8 mm hoch, 25 mm breit; sie haben Zentimeter- und Millimeteerteilung und sind an den Enden mit Metallplatten versehen. Beschaffung durch OPD Berlin; Lieferer: Eloesser & Co. in Berlin.

Metzgerposten waren im Gebiete des heutigen Württemberg, der Pfalz und in Baden, soweit es früher zu Württemberg gehörte, vorhanden. Behörden und Kaufleute, auch andere Personen, übergaben den Metzgern, die regelmäßig zum Einkauf von Vieh in die nähere oder weitere Umgebung fuhren, Briefe zur Bestellung, auch Güter in kleineren Mengen. Erste Erwähnung einer Metzgerpost 1595 in Tuttlingen, wo der Vogt bei seinem Amtsantritt den Metzgern erklärte, sie seien mit ihren Pferden zu Postritten verpflichtet und bekämen für den Tag und für je ein Pferd 5 Batzen. Zweifellos haben die Metzger anfänglich auf Grund freier Übereinkunft ähnlich wie die Schiffer gegen bestimmte Entschädigung und vor allem gegen Gewährung von Vorrechten sich zur Ausführung regelmäßiger Postritte und zum Halten von Pferden für Reisen reihum verpflichtet. Die Taxische Post bekämpfte an den Orten, wo sie sich einrichtete, sofort mit allen Mitteln die Metzgerpost, an der die Metzger offenbar weniger wegen der Einkünfte als der damit verbundenen Vorrechte festhielten (Edikte Kaiser Rudolfs II. von 1597 und Kaiser Ferdinands II. von 1627 und 1637). Nachrichten über die Metzgerposten sind nicht sehr zahlreich, wenn auch da und dort Metzgerordnungen nachgewiesen werden können. So hat Herzog Johann Friedrich von Württemberg unterm 26. 6. 1622 eine Post- und Metzgerordnung erlassen, die vorschrieb, daß an allen Postorten oder Orten, wo Metzgerposten sich befanden, für die Reisenden 3 gute Pferde „bei der Hand und fertig gehalten werden sollen“. daß stets nur bis zur nächsten Post oder zum nächsten Orte, wo ein

anderes Pferd zu bekommen sei, geritten werden müsse, daß von der Meile ein halber Gulden zu bezahlen sei und Postillion und Pferde auf der Reise zu unterhalten seien, daß der Metzger für die Briefbeförderung „solange diese Teuerung währet“ statt des halben Guldens von der Meilen $\frac{3}{4}$ Gulden erhalten solle, und daß der Metzger bei Beförderung von Amtsbriefen sich den Tag seiner Abreise und der Überlieferung des Briefes auf einem „absonderlichen“ Zettel bescheinigen lassen müsse. Aus der Ordnung geht auch hervor, daß die Metzger „der Posten halber bei den Landsdefensionswesen Freiheiten“ genießen. Die Metzgerposten verschwinden mit Ende des 17. Jahrhunderts.

Schriftwesen. Sombart, *Der moderne Kapitalismus*. Duncker & Humblot, München-Leipzig 1924. Bd. 2, S. 375; Löffler, *Geschichte des Verkehrs in Baden*. Winter, Heidelberg 1910. S. 166; Sax, *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft*. Springer, Berlin 1920. Bd. 2, S. 471; l'Union Postale 1879 S. 166; Hartmann, *Entwicklungsgeschichte der Posten*. Wagner, Leipzig 1868. S. 196. Korzendorfer.

Mexiko:

I. Geschichte. In Mexiko waren die Posten von altersher besonders geehrt und durch Gesetze mit allen Hoheits- und Vorrechten der Gesandten ausgestattet. Die Beförderung geschah durch Boten, die von 6 zu 6 Leguas (1 Legua = 6,687 km) wechselten. Unter der spanischen Herrschaft übten lange Zeit Adelige die Postgerechtsame aus. Am 14. 5. 1514 verlieh die Königin von Spanien Donna Juana dem Dr. L. Lorenzo Galindez de Carvajal, seinen Erben und Nachkommen für alle Zeiten das Amt eines Generalpostmeisters (correo mayor) von Indien und dem Festlande von Amerika. In Mexiko ist jedoch die Postgerechtsame dem Hause Carvajal anscheinend wieder entzogen worden; denn am 27. 8. 1580 übertrug der Vizekönig Heinrich von Mexiko die Post dem Martin Olivares. Gegen diese Übertragung klagte die Familie Carvajal vor dem indischen Rate. Doch blieb die Klage erfolglos. Nach dem Tode des Olivares wurde die Post für 58 000 Pesos (1 Peso = 2,1 M) dem Alonzo Diaz de Barrera gerichtlich zugesprochen und ging dann durch verschiedene Hände auf Antonio Mendes Prieto über. Hiergegen erhob der Graf von Castillejo, ein Erbe von Galindez, Einspruch und verfocht sein Besitzrecht vor dem Rate von Indien durch verschiedene Instanzen hindurch. Aber auch diese Klage hatte keinen Erfolg. Durch Erlaß Karls III. vom 13. 10. 1768 ging das Postwesen im spanischen Amerika in die Verwaltung des Staates über.

In der neueren Postgeschichte Mexikos werden zwei Abschnitte unterschieden; die Zeit von 1821, wo die bis dahin spanischen Posten in die Verwaltung des neuen Staates Mexiko übergingen, bis 1884 und die von 1884, nach Einführung des Postgesetzes und der Postordnung für Mexiko, bis heute. Im ersten Zeitraum bildete die Post hauptsächlich eine Einnahmequelle für den Staat. Daher war auch die oberste Leitung des Postwesens nahezu 40 Jahre dem Finanzministerium übertragen. Das Postmonopol, das durch hohe Geldstrafen geschützt war, erstreckte sich auf alle Postsendungen, wozu anfangs nur Briefe und Drucksachen, seit 1855 auch Warenproben und Päckchen gehörten. Die Postgebührensätze waren sehr hoch und nach Entfernung und Gewicht vielfältig abgestuft. 1856 wurde außerdem für alle Sendungen der Freimachungszwang eingeführt, weil sich infolge der hohen Gebührensätze, die weder der Absender noch der Empfänger zahlen mochte, die Zahl der nicht-freigemachten und deshalb unanbringlichen Briefe von Jahr zu Jahr unverhältnismäßig vergrößerte. Infolge dieser Gebührenregelung wurde die Postbenutzung mehr und mehr ein Vorrecht der wohlhabenderen Gesellschaftsklassen. Die Verhältnisse besserten sich erst mit dem Inkrafttreten des Postgesetzes vom 18. 4. 1883 und der Postordnung vom 1. 10. 1883. In dem Gesetz, das am 1. 1. 1884 in Kraft trat, wurde im Gegensatz zu der bisherigen Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß die Post eine öffentliche Staatsverkehrsanstalt sei. Übereinstimmend damit wurde bedeutende Ermäßigung der Postgebühren (um etwa 40 vH) vorgenommen, und der Tarif wesentlich einfacher gestaltet. Die Freigebühr für Sendungen nach andern Postorten wurde ohne Rücksicht auf die Entfernung nur nach Gewichtstufen, und zwar von je 15 g bei Briefen und von je 30 g bei Drucksachen und Warenproben festgesetzt. Daneben waren besonders niedrige Sätze für die Sendungen des Ortsverkehrs bestimmt. Den Vertrieb der Freimarken suchte man durch Einrichtung amtlicher Verkaufsstellen bei Kaufleuten zu erleichtern. Postkarten, Kartenbriefe und Streifbänder wurden neu eingeführt. Der Freimachungszwang für Postkarten, Drucksachen, Warenproben und in gewissem Umfang auch für Briefe blieb zwar bestehen, dagegen wurde das Postmonopol auf Briefe und Postkarten im Verkehr mit verschiedenen Postorten beschränkt. In den Jahren 1888 bis 1892 trat die mexikanische Postverwaltung auf Grund besonderer Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit England, Frankreich und Deutschland in Paketverkehr. 1895 wurde im Inneren mexikanischen Verkehre der Paketdienst neu geregelt und der schon im Postgesetz von 1883 vorgesehene Postanweisungsdienst eingeführt.

II. Verfassung. Die oberste Postbehörde ist dem Ministerium des Verkehrs und der öffentlichen Arbeiten unterstellt und heißt „Generalpostdirektion“. Die PAnst zerfallen in „Lokaladministrationen“, ZweigPAnst, PAg

und „Bahnpostadministrationen“. Die Administrationen unterstehen der Generalpostdirektion unmittelbar. Die Lokaladministrationen zerfallen in 18, die PAg in 6, die Bahnpostadministrativen in 5 Klassen. Zur Überwachung der PAnst ist das Postgebiet in 25 Aufsichtsbezirke eingeteilt, an deren Spitze Inspektoren stehen.

III. Beamtenverhältnisse. Das nachgeordnete Personal der PAnst besteht aus Offizialen (Oficiales), Schreibern (Escribientes) und Briefträgern (Carteros). Die Oficiales werden nur bei den größeren Lokaladministrativen beschäftigt. Bei den größten Lokaladministrativen gibt es noch einen Hilfschef (Jefe auxiliar), einen Unterhilfschef (Subjefe auxiliar) und einen Kassierer (Cajero). Für die Bezahlung des Personals erhalten die PAnst bestimmte Jahressummen. Alle Beamten, die mit Geld- und Wertsachen zu tun haben, müssen Sicherheit in Höhe des Gehalts für zwei Jahre in Form von Hypotheken oder Pfändern stellen.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Briefpostgegenstände, doch kann der Staat das Recht zur Beförderung der Briefpost einer Gesellschaft, einem Unternehmen und selbst einer Privatperson verleihen, wenn die Unverletzlichkeit der Korrespondenz gewährleistet wird, und dieselben Gebühren wie von der Staatspost erhoben werden. Von dem Postzwang ausgenommen sind: durch Dienstpersonal usw. beförderte Privatbriefe, Gerichtsakten, Frachtbriefe, Rechnungen, Konossemente, Zollpapiere usw., die sich auf die Warenbeförderung beziehen, die Briefbeförderung zwischen Orten ohne Postdienst, die Dienstbriefe von Beförderungsanstalten usw., die diese mit eigenen Beförderungsmitteln und durch eigenes Personal befördern. Zuwiderhandlungen gegen den Postzwang werden mit Geldstrafe bis zu 10 Pesos oder mit Gefängnis bis zu 15 Tagen bestraft.

V. Portofreiheit. Vollständige Portofreiheit genießen alle amtlichen Sendungen, die von Staatsbehörden, Militärbefehlshabern, Truppenkommandanten den Privatsekretariaten des Präsidenten der Republik und der Staatssekretäre ausgehen. Das Industrie-departement (Fomento) der Bundesregierung genießt Portofreiheit, Sendungen an diese Behörde sind portofrei, wenn sie Erfindungen oder wichtige Entdeckungen oder meteorologische Benachrichtigungen betreffen, desgl. geologische, botanische, zoologische usw. Mustersendungen.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Die mexikanische Postgesetzgebung unterscheidet fünf Klassen von Briefpostsendungen: 1. handschriftliche Korrespondenz und Gegenstände, die in verschlossenem Umschlag versandt werden; 2. Zeitungen und Zeitschriften; 3. alle andern Drucksachen und Geschäftspapiere; 4. Muster ohne Wert; 5. Waren enthaltende Pakete. Zur 1. Klasse gehören Briefe (Cartas), Freimachungszwang, jedoch werden unzureichend freigemachte befördert. Meistgewicht 5 kg, es darf ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Sendung sich im Briefbeutel unterbringen läßt, ohne seinen Inhalt zu beschädigen. Gebühr nach Gewichtsstufen von je 20 g; ermäßigte Gebühr für Ortssendungen. Es werden Kartenbriefe (Tarjetas — cartas) und Postkarten (Tarjetas postales) ausgegeben. Das Meistgewicht der Sendungen der 2. Klasse (Publicaciones periodicos) beträgt 5 kg. Gewichtsstufen von je 500 g. Nach dem ermäßigten Tarif der Sendungen der 2. Klasse werden nur die Zeitungen usw. befördert, die in dem Verzeichnis der Sendungen der 2. Klasse eingetragen sind. Das Meistgewicht der Sendungen der 3. Klasse, Drucksachen (Impresos) und Geschäftspapiere (papeles de negocios), beträgt 5 kg; Gebührenstufen je 100 g. Für die Sendungen der 4. Klasse, Warenproben (muestras), gelten die Bestimmungen des Weltpostvertrags. 5. Klasse, Postpakete (bultos postales), Meistgewicht 10 kg. Der Rauminhalt darf 50 cm nicht überschreiten. Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtsstufen von 500 g und vier Zonen. Die Sendungen aller Klassen können unter Einschreibung (certificados) versandt werden. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt ausgenommen, hat der Absender Anspruch auf Entschädigung von 10 Pesos. Einschreibsendungen können mit Nachnahme (Reembolso) bis 200 Pesos belastet werden.

B. Postanweisungen (giros postales). Alle Lokaladministrativen und ZweigPAnst nehmen am Postanweisungsdienst teil. Höchstbetrag 200 Pesos, Gebühr nach Betragsstufen. Zur Erleichterung des kleinen Zahlungsverkehrs für PAnst, die nicht am Postanweisungsdienst teilnehmen, werden Postbons (s. d.) ausgegeben.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Archiv 1878 S. 331ff., 1906 S. 187ff., 1919 S. 186; Sieblist S. 339ff.; Recueil S. 624ff. Brandt.

Mietpostgebäude sind Gebäude, die von Privatpersonen oder Gemeinden nach Vorschrift und unter Aufsicht der Postbehörde für Postzwecke errichtet und der OPD gegen langfristige Verträge mietweise überlassen werden. In ihnen wird außer den Diensträumen in der Regel eine Dienstwohnung für den Amtsvorsteher und u. U. auch eine für einen Beamten des untern Dienstes (Hauswart) vorgesehen.

Besondere Mietpostgebäude zu errichten war nötig wegen der schnellen Ausdehnung des technischen Postbetriebes und wegen des immer größer werdenden Mangels an hierfür geeigneten Räumen in vorhandenen Gebäuden an Orten, wo reichs eigene Gebäude noch nicht gebaut werden konnten. Die ersten Mietpostgebäude wurden

1875 in Wesel, Offenbach (Main) und Schweidnitz errichtet. Ihre Zahl nahm rasch zu und betrug (ausgenommen in Bayern und Württemberg)

im Jahre 1875	145
„ „ 1900	1667
„ „ 1910	2345.

Seitdem hat ihre Zahl allmählich wieder abgenommen, weil zahlreiche Mietpostgebäude von der DRP käuflich übernommen wurden (s. Grundeigentum). 1920 waren es (einschl. Bayern und Württemberg) noch 2138, Anfang 1925 noch rund 1900.

Die Errichtung von Mietpostgebäuden muß in jedem Falle das RPM genehmigen. Die Baupläne zu den Mietpostgebäuden werden von der DRP sorgfältig geprüft, damit 1. die Räume den posttechnischen Anforderungen entsprechen, 2. die Mieten möglichst niedrig gehalten werden. Vor dem Weltkrieg sollten die Mieten den Betrag einer Verzinsung der Grunderwerbskosten mit 4 vH und der Baukosten mit 6 vH im allgemeinen nicht überschreiten. Heute lassen sich diese Sätze nicht immer einhalten.

In den Mietverträgen werden den Vermietern die gleichen Bedingungen auferlegt wie bei andern angemieteten Räumen (s. Anmietung von Räumen). Daneben bedingt sich die DRP möglichst das Recht aus, die Liegenschaft unter Ausschuß anderer Bewerber im Laufe des Mietverhältnisses oder innerhalb einer gewissen Frist käuflich zu erwerben (Ankaufsrecht, nicht Vorkaufsrecht). Dabei verlangt die DRP von dem Vermieter ferner, daß er sich in dem Mietvertrag als Eigentümer verpflichtet, eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs der DRP auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück in das Grundbuch eintragen zu lassen, und daß er diese Eintragung in dem Mietvertrag ausdrücklich bewilligt. Mietverträge, in denen der DRP ein Ankaufsrecht eingeräumt ist, sind nach den landesgesetzlichen Vorschriften zu beurkunden (s. Grundeigentum), Änderungen bestehender Ankaufsrechte nur mit Genehmigung des RPM zulässig. Als Kaufpreis wurde früher meistens der durch beiderseitige Sachverständige, e. F. unter Hinzuziehung eines Obmanns ermittelte Schätzwert des Grundstücks bei Ingebrauchnahme durch die Post festgesetzt. Neuerdings wird in der Regel als Kaufpreis der Wert vereinbart, den das Grundstück nach Schätzung der Sachverständigen oder des Obmanns bei Geltendmachung des Kaufbegehrens hat.

1924 ist die DRP erstmalig durch den Haushaltplan ermächtigt worden, an Unternehmer für neue Mietpostgebäude, die der DRP ein Ankaufsrecht einräumen, erstellte Hypotheken bis zu 60 vH des Gesamtwertes der Grundstücke (Bodenwert und Baulichkeiten) herzugeben, wenn das Grundstück nicht mit dauernden Lasten und Einschränkungen der Verfügung und des Eigentums behaftet ist. Die Hypothekenzinsen werden dann bei Zahlung der Miete einbehalten. Über die Bewilligung solcher Hypothekendarlehen entscheidet in jedem Falle das RPM. H e B.

Mietwohnungen s. Dienstwohnungen, Vermietung von Räumen

Militäranwärter. Darunter werden im landläufigen Sinne im Gegensatz zu den Zivilämtern die Inhaber eines Versorgungsscheins, besonders des Zivilversorgungsscheins (s. d.) verstanden. Der Ausdruck ist im amtlichen Gebrauch mehr und mehr weggefallen. Man spricht jetzt in der Regel von Versorgungsanwärtern (s. d.).

Militärdienst-, Aussteuer- und Studiengeldversicherung.

Die RPV schloß 1905 mit der Deutschen Militärdienst- und Lebensversicherungsanstalt a. G. in Hannover einen Vertrag, der den Post- und Telegraphenbeamten beim Abschluß von Militärdienstversicherungen Vergünstigungen gewährte. Durch Nachtragsabkommen wurden 1908 Tüchtersaussteuer- und Studiengeldversicherungen und 1910 Lebensversicherungen in den Vertrag aufgenommen. Nach Verschmelzung der Versicherungsanstalt mit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (1915) sind die Vertragsbestimmungen auf diese übergegangen. Studiengeldversicherungen wurden unter Gewährung von Vergünstigungen auch bei der Deutschen Beamten-Lebensversicherung a. G., einer Anstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine in Berlin, abgeschlossen. Die Post zog die Versicherungsbeiträge ein und führte sie kostenfrei an die Anstalt ab, bis durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 19. 7. 1923 alle bestehenden Vergünstigungsverträge aufgehoben wurden. Der Kreis der Versicherungsteilnehmer unter den Postbeamten ist verhältnismäßig klein geblieben; bis Ende 1922 waren 3412 Versicherungen über 9 Millionen M Versicherungssumme abgeschlossen. In neuerer Zeit sind Versicherungen noch nicht wieder aufgenommen worden.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. S. 180ff.

Militär-Paketämter, militärische Dienststellen in der Heimat zur Bearbeitung der Privatpäckereien aus dem Felde s. Feldpaketverkehr

Militär-Paketdepots, Einrichtung zur Beförderung von Privatpäckereien für das Feldheer s. Feldpaketverkehr

Militärpostämter (auch Offizierspostämter genannt) wurden durch Friedrich d. Gr. im Jahre 1742, nach Beendigung des 2. schlesischen Krieges, geschaffen.

Es sollten „mittelmäßige und nicht an der Grenze belegene Postämter mit invaliden Offizieren“ besetzt werden. Sie hießen „Lieutenants-“ und „Capitans-Postämter“. Später kamen noch „Stabs-offiziers-Postämter“ hinzu. Eine 1788 durch Friedrich Wilhelm II. gebildete Kommission zur Regelung des gesamten Invalidenwesens setzte fest, daß von 32 PÄ in der Provinz Schlesien 20, von den 152 in den übrigen Teilen des Königreichs Preußen 92 verabschiedeten Offizieren vorbehalten bleiben sollten. Da die Offiziere für den Postdienst nicht ausgebildet wurden, infolgedessen nichts oder nur wenig von ihm verstanden, beschränkte sich ihre Tätigkeit auf den Gehaltsbezug, während das PA in der Regel durch einen Schreiber verwaltet wurde, den der Offizier bezahlen mußte. Dieser Zustand ließ sich auf die Dauer nicht halten. Eine Kabinettsorder vom 25. 10. 1800 bestimmte daher, daß künftig die invaliden Kapitane und Leutnants, deren PÄ ein Einkommen unter 400 Talern erbachten, nicht selbst die Ämter verwalten, sondern zu Titularpostmeistern ernannt werden und ein Gehalt von 300 oder 200 Talern jährlich beziehen sollten, je nachdem der Offizier den Kapitans- oder Leutnantsgrad erreicht hatte. Das Gehalt konnten die Titularpostmeister verzehren, wo es ihnen beliebte. Wollte einer dieser Offiziere ein PA selbst übernehmen, so mußte er seine Eignung nachweisen. Durch Kabinettsorder vom 28. 2. 1805 wurde die Geldbindung auch für die Stabsoffiziers PÄ eingeführt, trat hier aber nur auf Wunsch der Inhaber in Kraft. Diese bezogen dann ein Gehalt von 300 Talern jährlich.

Die Zahl der Militär PÄ änderte sich oft. Sie wurde durch Kabinettsorder vom 27. 12. 1824 auf 132 (von im ganzen 243 PÄ) festgesetzt. Gleichzeitig bestimmte die Kabinettsorder, daß diese Zahl künftig weder vermehrt noch vermindert werden dürfe. Diese Vorschrift hat sich bis in die neueste Zeit hinein erhalten.

Die Titularpostmeister verschwanden erst bei der Umänderung (Dezentralisation) des Preußischen Postwesens am 1. 1. 1850. Von da an mußten die Offiziere die PÄ selbst verwalten. Eine Kabinettsorder Wilhelm I. vom 13. 5. 1862 ging noch weiter und setzte fest, daß für die Folge nur noch solche verabschiedeten Offiziere zu Postamtsvorstehern ernannt werden sollten, die körperlich und geistig völlig rüstig wären, die zur Verwaltung eines PA erforderlichen Dienstkenntnisse erworben und den Nachweis dieser Kenntnisse durch eine Prüfung erbracht hätten. Die 132 Militär PÄ wurden in 4 Gruppen eingeteilt: 3 PÄ mit 1100—1200 Talern Einkommen für Stabsoffiziere mit 750—1000 Talern Ruhegehalt, 15 PÄ mit 900 bis 1000 Talern Einkommen für Stabsoffiziere mit weniger als 750 Talern Ruhegehalt und für Hauptleute usw. I. Klasse mit 745 Talern Ruhegehalt, 62 PÄ mit 700—800 Talern Einkommen für die übrigen Hauptleute usw., 52 PÄ für Premier- und Sekondeleutnants. Die Bezeichnung Postmeister wurde durch Postdirektor ersetzt. Am 12. 8. 1896 wurde die Gruppeneinteilung so geändert, daß 7 PÄ auf die erste, 46 auf die zweite, 40 auf die dritte und 39 auf die vierte Gruppe entfielen. Die Gehälter wurden auf 4400—5400 M, 3800 bis 5000 M, 3400—4600 M und 3000—4200 M bemessen. Eine Kabinettsorder vom 8. 5. 1899 bestimmte, daß die letzten Gruppen allmählich zu einer einzigen von 125 PÄ verschmolzen und diese nur noch durch verabschiedete Hauptleute usw. besetzt werden sollten. Die Besoldung für die beiden neuen Gruppen wurde auf 4400 bis 5400 M und 3000—5000 M festgesetzt. Das Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 brachte schließlich für alle 132 PÄ den Einheitssatz von 3000—6000 M. Bei der Neuregelung der Beamtenbesoldung am 1. 4. 1920 kamen die Militär PÄ in die Besoldungsgruppen A X. Hierbei ist es im allgemeinen bis heute geblieben. Ein Teil der Ämter ist jedoch seit 1922 in die Besoldungsgruppe A XI überführt worden.

Nach den neuesten Vorschriften sind alle Militär PÄ zur Versorgung patentierter Stabsoffiziere und, soweit der Bedarf aus deren Reihen nicht gedeckt werden kann, auch zur Unterbringung char. Majore und patentierter Hauptleute und Rittmeister bestimmt. Die Offiziere werden der DRP auf Anfordern vom Reichswehrminister überwiesen. Sie müssen bei einem PA einen Vorbereitungsdiens von mindestens einjähriger Dauer ableisten und innerhalb dieser Zeit beim Ausbildungsamte den Nachweis führen, daß sie sich die nötigen praktischen Kenntnisse des Telegraphen- und Fernsprechtetriebes angeeignet haben. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit müssen sie ihre Befähigung für die Stelle eines Postamtsvorstehers durch eine schriftliche Prüfung bei der vorgesetzten OPD darlegen. Anwärter, die die Prüfung bestanden haben werden in der Reihenfolge ihres Prüfungsalters mit der Verwaltung freigeordneter Militär PÄ. beauftragt, und zwar zunächst ein Jahr auf Probe. Ist die Probezeit befriedigend abgelaufen, so erhalten die Anwärter die Stelle endgültig und zugleich die Ernennung zum Postdirektor. L. S ch n e i d e r.

Militärversorgungsgebühnisse (Heeresrenten). Die Auszahlung der nach den Versorgungsgesetzen zu leistenden Entschädigungen und Versorgungsgebühnisse für Angehörige der Wehrmacht, der früheren Schutztruppe und der Marine liegt den PAnst ob, die die Unterlagen für die Zahlung unmittelbar von den Versorgungsbehörden erhalten.

Geschichte. Am 1. 4. 1918 ging die Auszahlung der Militärpensionen, Renten und Hinterbliebenenbezüge für den Bereich der preußischen Heeresverwaltung von den Regierungshauptkassen und ihren Sonderkassen auf die PAnst über. Das Verfahren wurde durch eine „Anweisung zur Zahlung von Heeresbezügen“ (heraus-

gegeben vom RPA) geregelt. Es ist mehrfach geändert worden, zuletzt mit Wirkung vom 1. 4. 1925. Die anfangs bei den OPD eingerichteten Militär-Rentenrechnungsstellen wurden nach Erledigung der Abrechnung für März 1922 aufgehoben. Seit 1. 4. 1922 verkehren die PÄ mit den Versorgungsbehörden unmittelbar und nehmen auch die Geschäfte wahr, die bis dahin den Militär-Rentenrechnungsstellen der OPD zufielen. Das Militärpensions- und Versorgungswesen ging gemäß Ges. v. 5. 10. 1919 von der Heeresverwaltung auf das Reichsarbeitsministerium über, mit dem am 1. 7. 1923 auch das bis dahin dem Reichsministerium des Innern unterstellte Reichspensionsamt (früher Pensionsabteilung für Heer und Marine) vereinigt wurde. Die Zahlung der Ruhegehälter für Offiziere, Beamte des frühern Reichsmilitärgerichts und des Versorgungswesens und für deren Hinterbliebene, die ebenfalls durch die Post gezahlt wurden, ist am 1. 9. 1923 auf die Versorgungsbehörden übergegangen, die sie durch Postscheck leisten. Das Versorgungswesen ist geregelt durch das Reichs-Versorgungsgesetz vom 12. 5. 1920 (geändert durch Ges. v. 22. 6. 1923 und in neuer Fassung vom 30. 6. 1923 veröffentlicht).

Betrieb. Die Versorgungsämter übersenden den zahlenden PAnst, in deren Zustellbezirk der Zahlungsempfänger wohnt, bis zum 25. 3. jedes Jahres die für ein Rechnungsjahr ausreichenden, gleichzeitig als Zahlungsanweisung dienenden Quittungskarten für jeden Empfänger und zwar weiße für Renteneempfänger (R), grüne für Hinterbliebene (H). Über die Quittungskarten erteilen die PÄ Empfangsanerkennnis. Die Versorgungsämter überweisen die von den PAnst ihres Bezirks zu zahlenden Versorgungsgebühren in einer Summe bis zum 26. des Monats im Postscheckwege der OPK des Bezirks, zu dem die PAnst gehören. Gleichzeitig übersenden sie der OPK eine Übersicht, wie sich die überwiesene Gesamtsumme auf die PÄ verteilt. Die OPK schreibt auf Grund der Übersicht den Betrag jedem PA durch den Nachweis der Über- und Zuschüsse gut. Zahltag ist der 29. (28.) des Vormonats, im Februar der 26. (25.), in Schaltjahren der 27. (26.). Die Empfangsberechtigten erhalten vom Versorgungsamt als Ausweis Nummerkarten, und zwar die Renteneempfänger weiße, die Hinterbliebenen grüne. Die Beträge werden gegen Vorzeigung der Nummerkarte bei der PAnst gezahlt. Die nach 6 Werktagen trotz Erinnerung nicht abgehobenen Beträge werden in eine Restliste aufgenommen und dem Versorgungsamt unter Übersendung der Restliste zurücküberwiesen. Die Amtsvorsteher können die 6tägige Frist verlängern. Nach Absendung der Restlisten dürfen die PAnst nicht mehr zahlen. Vordrucke zu Jahresbescheinigungen erhalten die Empfangsberechtigten von den PAnst bei der Zahlung für März. Sie haben die ausgefüllten und beglaubigten Bescheinigungen bei der Zahlung für April abzugeben, andernfalls sie die Aprilbezüge nicht erhalten. Die ausgezahlten Beträge werden von den PAnst in Monatslisten eingetragen, die nebst den erledigten Quittungskarten bei den PÄ verbleiben und hier 2 Jahre aufbewahrt werden. Über die im Laufe des Jahres in Einzelfällen eintretenden Änderungen erhalten die PÄ von den Versorgungsämtern bis zum 25. des Monats Veränderungslisten, u. U. nebst den für neu hinzutretende Empfänger erforderlichen Quittungskarten. Ändern sich die zu zahlenden Beträge im Laufe des Jahres allgemein, so berichtigt die Versorgungsämter die ihnen zurückzugebenden Quittungskarten.

L. Schneider.

Ministerialzulage s. Besoldung

Mischsendungen. Bezeichnung für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und (im innern Verkehr) Blindenschriftsendungen. Sie sind im innern Verkehr durch die PO vom 28. 7. 1917 eingeführt und auch im zwischenstaatlichen Verkehr zur Beförderung gegen ermäßigte Gebühren zugelassen.

Mischsendungen werden, gleich den gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.), auf Grund eines zwischen Post und Absender abgeschlossenen Werkvertrags (Postbeförderungsvertrag) befördert. Nach deutschem und Weltpostrecht haftet die Post für diese Sendungen nicht. Der Absender kann sich die Haftung durch „Einschreiben“ sichern.

Dienstvorschriften: 1. Keiner der zusammengepackten Gegenstände darf die für ihn vorgesehene

Gewichtsgrenze oder Ausdehnung überschreiten. 2. Gesamtgewicht im innern Verkehr höchstens 1 kg, im Weltpostverkehr 2 kg. Ausdehnungsgrenzen im innern Verkehr (außer bei Rollenform) nicht vorgeschrieben, im Weltpostverkehr 45 cm in jeder Richtung, bei Rollenform im innern und Weltpostverkehr 75 cm Länge, 10 cm Durchmesser. Warenproben dürfen die unter Warenproben angegebenen Maße nicht überschreiten. 3. Mischsendungen müssen im innern Verkehr den Absendervermerk „Mischsendungen“ tragen und vollständig freigemacht sein. 4. Mischsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert oder unterliegen der Briefgebühren.

Gebühren: a) im innern Verkehr und im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, mit Litauen und Memelgebiet, Luxemburg und Österreich bis 250 g 10 Pf., über 250—500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.;

b) im Weltpostverkehr für je 50 g oder einen Teil von 50 g 5 Cts. mit der Maßgabe, daß der Gebührensatz bis auf 4 Cts. heruntergehen und bis auf 8 Cts. erhöht werden kann, mindestens 25 Cts., wenn sie Geschäftspapiere enthalten, und mindestens 10 (u. U. herunter bis zu 8) Cts., wenn sie nur Drucksachen und Warenproben enthalten.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1), WPVertr nebst VO (Weltposthandbuch) und Drucksachen, Geschäftspapiere usw.

R a a b e.

Mittel- und Südamerika.

Postgeschichte. Bei der Eroberung Perus fanden die Spanier dort einen hochentwickelten Nachrichtendienst mit Wechselstellen vor, der von den Einwohnern viel benutzt und von Läufern vermittelt wurde. Diese Läufer besorgten nach Antonio de Herrera die Postsachen mit der Schnelligkeit von Reitern; auf den Wechselstellen übergaben sie sich die Ladung von Schulter zu Schulter, so daß in dem Postenlauf keine nennenswerte Unterbrechung eintrat. An Stelle von Schriftzeichen, die den Peruanern unbekannt waren, benutzten sie mit Knoten versehene und auf verschiedene Art gefärbte Schnüre, Quippus genannt, deren geheim gehaltene und verschiedenartige Bezeichnung jede Verletzung des Briefgeheimnisses unmöglich machte. Besondere öffentliche Beamte, „Quippuscamafos“, führten die Aufsicht über die Staatsarchive. Bei Geld- und sonstigen Geschäften und auch dichterischen Mitteilungen bedienten sich die Peruaner der Quippus mit derselben Leichtigkeit, als wenn sie des Schreibens kundig gewesen wären. Und nicht allein Posten, sondern auch Fernmeldeeinrichtungen bestanden schon vor der Eroberung in Peru. Es wurden nämlich Nachrichten auf mündlichem Wege durch „Rufer“ vermittelt, die auf in gewissen Zwischenräumen voneinander errichteten Türmen aufgestellt waren. Auch in Mexiko (s. d.) gab es Posten von alters her.

Ein Postwesen nach europäischen Begriffen richteten die Spanier ein. Dr. L. Lorenzo Galindez de Carvajal erhielt von der Königin von Spanien Donna Juana mit Bestallungsurkunde vom 14. 5. 1514 das Amt eines „Generalpostmeisters (correo mayor) von Indien“ und des entdeckten oder noch zu entdeckenden Festlandes des Ozeans“ mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß diese Schenkung nicht allein für Lorenzo Galindez de Carvajal, sondern auch für seine Erben und Nachkommen für alle Zeiten in Kraft bleiben solle. Die Verleihung erstreckte sich auch auf die Beförderung der amtlichen Briefschaften der Vizekönige, Statthalter und aller königlichen Beamten, die ebenso wie die übrigen Postbenutzer die Gebühr für ihre Briefe bezahlen mußten. Durch Erlaß vom 27. 10. 1525 bestätigte Karl I. von Spanien (als deutscher Kaiser Karl V.) die Verleihung und dehnte sie zugleich auf die Molukken und die andern Gewürzinseln sowie auf alle entdeckten und noch zu entdeckenden Länder aus. Dem Lorenzo de Carvajal folgte nach seinem Tode sein ältester Sohn Diego in der Generalpostmeisterwürde. Er ließ schnelle, Avisos genannte Schiffe zwischen Spanien und Westindien verkehren. Die Mitnahme von Reisenden und Waren war streng untersagt, da man die Art der Schiffe als Schnellsegler unbedingt erhalten wollte. Im Laufe der Zeit ging man dazu über, die Schiffe auf Kosten des Staats verkehren zu lassen. Von 1590 ab wurden auch gewisse Mengen Waren mit den Postschiffen nach Amerika befördert. Allzu häufig fanden die Fahrten nicht statt. Noch 1664 betrug die Zahl der Avisoschiffe, die nach Vereinbarung mit der Handelsbehörde in Sevilla die Fahrt nach der neuen Welt ausführten, nur vier im Jahre. Die Schiffe fuhrten von Sevilla nach der kolumbischen Küste (Cartagena), dann über Havanna unmittelbar nach Sevilla zurück. Cartagena war der Umschlagort für den Verkehr nach und aus ganz Südamerika, während sich in Havanna Verbindungen nach und aus Mexiko sowie den westindischen Inseln (Porto Rico, San Domingo usw.) anschlossen. Wie sich der Postverkehr in Amerika während der ersten Zeiten der Carvajalschen Post abwickelte, ist aus den zur Verfügung stehenden Quellen im einzelnen nicht zu ersehen. Wahrscheinlich wurden zunächst in den Anlehäfen der Schiffe, vielleicht auch noch in einigen andern Hafenorten, Briefsammelstellen eingerichtet, wo Briefe abgegeben und wohl auch in Empfang genommen werden konnten. Innerhalb der überseischen Gebiete dachte man zunächst nicht an die Errichtung von Postverbindungen. Sowohl im Aztekenreiche als auch im Lande der Inkas verschwand der wohlgeordnete Läuferdienst, den die Spanier

bei ihrem ersten Eindringen vorgefunden hatten, bald völlig. Wer Briefe versenden wollte, blieb auf die Gefälligkeit marschierender Militärpersonen oder auf besondere Boten angewiesen. Nach einem Berichte des Statthalters Juan Ramirez de Velasco aus dem Jahre 1586 brauchte ein reisender Eilbote von Buenos Aires bis Santiago (Argentinien) 20 Tage und von da bis Lima 55 Tage, mithin zu der ganzen Reise von Buenos Aires bis Lima (etwa 3600 km) 75 Tage; es kam jedoch vor, daß dieselbe Strecke, je nach den Fährlichkeiten, denen man unterwegs begegnete, 4 Monate und mehr erforderte. Die ersten ordentlichen Posten des Hauses Carvajal scheinen in Peru entstanden zu sein, in dessen neuer Hauptstadt Lima Diego de Carvajal, der zweite Generalpostmeister von Indien, seinen Wohnsitz nahm, und wo auch alle seine Nachfolger aus dem Geschlechte der Carvajals ansässig waren. In Mexiko (s. d.) ist dem Hause Carvajal die Postgerechtsame anscheinend bereits im 16. Jahrhundert wieder entzogen worden. Dort wurde 1579 Don Martin de Olivares durch königlichen Erlaß zum Generalpostmeister ernannt; der Carvajalsche Einspruch dagegen hatte keinen Erfolg. In Kuba scheinen sich die Carvajals um die Einrichtung einer Landespost nicht bemüht zu haben. Als aber das dortige Postwesen 1756 gegen Zahlung von 18 000 Pesos (rund 80 000 M) an Don José Cipriano de la Luz übertragen wurde, sah sich der Graf von Castillejo, ein Nachkomme Carvajals, als Inhaber der Carvajalschen Postgerechtsame veranlaßt, im Wege der Klage dagegen vorzugehen; er hatte allerdings damit keinen Erfolg. In Peru wurde 1707 — demselben Jahre, in dem in Spanien die bis dahin von Nachkommen der Taxis verwaltete Lehenpost in eine Staatspost umgewandelt wurde — durch königlichen Erlaß die Übernahme der Post in die Verwaltung des Staates angeordnet; doch wurde die Durchführung der Maßnahme auf Einspruch des Generalpostmeisters zunächst aufgeschoben und schließlich ganz aufgehoben, indem ein Erlaß Philipps V. von 1721 bestimmte, die Familie Carvajal sei im vollen Besitz ihrer Rechte zu erhalten, und wenn irgendwo eine Neuerung eingetreten sei, so sei schleunigst der frühere Zustand zugunsten des Hauses Carvajal wieder herzustellen. Philipps Nachfolger, Ferdinand VI., bestätigte diese Anordnungen 1755 und 1758. In Neu-Granada machte der Vizekönig Villalonga 1720 den Versuch, eine Postverbindung zwischen Quito und Santa Fé (Bogota) ins Leben zu rufen, mußte den Plan aber auf Einspruch der Familie Carvajal beim Rate von Indien wieder fallen lassen. Einige Jahre später — 1751 — hob der Vizekönig Don José Pizarro die Carvajalschen Posten auf, errichtete einige Poststrecken, darunter eine solche von Quito nach Cartagena, auf Staatskosten. Der Staatsbetrieb auf der Strecke von Quito nach Cartagena bewährte sich, da hier in einem Jahre ein Reinertrag von 4600 Pesos (20 000 M) aufkam. Der um die Erhaltung seiner alten Rechte besorgte Generalpostmeister nahm seine Zuflucht zum königlichen Hofe, erreichte auch eine ihm günstige Entscheidung, aber nicht ohne Einschränkungen, die früher nicht bestanden hatten. Es wurde verfügt, daß das Haus Carvajal der Staatskasse die für die Einrichtung von Poststrecken verausgabten Beträge zu erstatten habe, soweit sie nicht durch die Einnahme Deckung gefunden hätten; daß es alle Postverbindungen zu errichten und zu erhalten verpflichtet sei, die die Behörden für den Staat und die Allgemeinheit als notwendig erachten würden; daß die Verluste aus nicht lohnenden Poststrecken durch den Überschuß aus einträglichen Strecken zu decken seien; und daß endlich, wenn der Postdienst eingestellt oder vernachlässigt würde, der Vizekönig berechtigt sein sollte, die Posteinnahmen in seinem Verwaltungsbezirke mit Beschlag zu belegen und zur Aufrechterhaltung des Postdienstes zu verwenden, nötigenfalls auch die Posteinnahmen im benachbarten Königreiche Peru zu diesem Zwecke mit heranzuziehen. Lima blieb allezeit der Mittelpunkt der Carvajalschen Posten, die sich im 18. Jahrhundert von der kolumbischen Küste über Quito, Trujillo, Lima, Cuzco, La Paz und Oruro bis Potosi erstreckten. Es fehlte aber jegliche regelmäßige Verbindung zwischen den Ländern an der Westküste Südamerikas und den Gebieten am La Plata. Der Generalpostmeister kümmerte sich nicht um den Postverkehr der La-Plata-Kolonie. Erst im 18. Jahrhundert regte D. Domingo des Basavilbaso, ein in Buenos-Aires ansässiger früherer Kaufmann, der auf vielen Geschäftsreisen die Unzulänglichkeit der Verkehrsanlagen lebhaft empfunden hatte, die Herstellung fester Poststrecken an. Nach jahrelanger Mühe und Arbeit erhielt schließlich Basavilbaso vom Generalpostmeister Vollmacht, die neu zu errichtende Post entweder selbst in Pacht zu nehmen oder das Recht der Ausübung des Postdienstes im La-Plata-Gebiet an den Meistbietenden zu versteigern. Basavilbaso wählte das zweite, indem er, wie es scheint, bei der Versteigerung selbst das Meistgebot abgab. Tatsächlich ist Basavilbaso der eigentliche Gründer des Postwesens jener Gebiete geworden und hat es von 1748 an viele Jahre mit bestem Erfolg und zum Nutzen seines Heimatlandes verwaltet, ohne daß er von dem Inhaber der Postgerechtsame in der Erfüllung seiner Aufgabe irgendwie behindert worden wäre. Eine jährliche Pacht hat er anscheinend an den Generalpostmeister nicht gezahlt, wenigstens scheint das daraus hervorzugehen, daß später bei Ablösung der Carvajalschen Postgerechtsame ein Ertragnis aus dem Postwesen im La-Plata-Gebiet nicht in Rechnung gestellt wurde. Von der Bevölkerung des La-Plata-Gebiets wurde die Post des Basavilbaso in der ersten Zeit ihres Bestehens nur wenig benutzt; die Tätigkeit der Post beschränkte sich deshalb in der Hauptsache auf die Beförderung von Sendungen nach und aus Peru und Chile, sowie von Briefen nach und aus Europa. Der Verkehr mit Peru war verhältnismäßig einfach, weil die von alters her vorhandenen Straßen zu jeder Jahreszeit für Reiter, Lasttiere und Fußgänger nutzbar waren. Anders war es mit dem Wege nach Chile, der im Winter nur von Fußboten und nur mit den allergrößten Schwierigkeiten zurückgelegt werden konnte. Besonders bemerkenswert ist, daß die Posten des Basavilbaso in erheblichem Umfange Geldsendungen aus Chile und Oberperu nach Spanien beförderten. Die Kaufmannschaft in Chile und Peru mußte nämlich zu jener Zeit für ihre Geldsendungen den Weg durch das La-Plata-Gebiet wählen, weil der unmittelbare Handels- und Schiffsverkehr zwischen Spanien und

der Küste des Stillen Ozeans infolge der Seekriege fast ganz aufgehört hatte. Allerdings ergab sich dabei für die Geldsendungen aus Chile der Übelstand, daß Silbergeld nur im Sommer versandt werden konnte, weil es nur in dieser Jahreszeit möglich war, die schweren Silbersendungen mit Maultieren über die Kordillere zu bringen. Im Gegensatz zum Geldverkehre, den Frachtschiffe von Buenos Aires aus vermittelten, nahm der Briefverkehr des La-Plata-Gebiets auch noch nach Einrichtung der Posten des Basavilbaso zunächst ausschließlich den Weg über Peru (Lima) und weiter über Cartagena und Havanna. Natürlich war diese Beförderung äußerst langsam, deshalb verzichteten die Kaufleute nicht selten auf die Benutzung der Post und suchten sich zur Beförderung ihrer Briefe eine andre Gelegenheit. Ein völliger Umschwung in den Postverhältnissen nicht nur des La-Plata-Gebiets, sondern des gesamten Südamerika, soweit es unter spanischer Herrschaft stand, trat unter Karl III. ein. Er richtete 1767 eine regelmäßige, zunächst alle 3 Monate verkehrende Schiffsverbindung zwischen Spanien (Coruña) und dem La Plata (Montevideo) ein. Es waren schnelle Schiffe, die in erster Linie dem Postverkehre nicht nur des La-Plata-Gebiets, sondern auch der Gebiete jenseits der Anden dienen, zugleich aber auch unter gewissen Bedingungen Waren befördern sollten. Der Postverkehr wurde so geregelt, daß ein in Montevideo neu bestellter Postdirektor die mit dem Postschiff aus Coruna eingegangenen Briefsäcke schleunigst nach Buenos Aires weiterzusenden hatte, wo die Aussonderung der für Chile, Peru usw. bestimmten Postsachen und ihre Versendung mit den Reitposten besorgt wurde. Zum Leiter des Seepostdienstes und überhaupt des ganzen Schiffsdienstes war Basavilbaso, der Schöpfer und Leiter der Posten im La-Plata-Gebiete, bestimmt worden. Er erlangte dadurch eine hervorragende Stellung, wurde jedoch nunmehr dem Generalpostmeister von Indien um so mehr un bequem, als er sich, sogar schriftlich in einem Bericht an die Krone, für die Beseitigung der alten Carvajalschen Postgerechtsame erklärt hatte. So kam es, daß der Generalpostmeister, der sich bis dahin um die Posten im La-Plata-Gebiet überhaupt nicht gekümmert hatte, Basavilbaso noch im Jahre 1767 seines Amtes als Postdirektor entthron und in der Person des Mateo Ramon de Alzaga einen neuen Leiter des Postwesens im La-Plata-Gebiet ernannte, dem die Verpflichtung auferlegt wurde, eine jährliche Pacht von 500 Pesos (2200 M) nach Lima zu entrichten. Am 1. 7. 1769 führte Karl III. in den spanischen Gebieten Amerikas die Staatspost ein unter Ernennung Basavilbasos zum Verwalter der Landesposten. Für den Übergang des Postwesens auf die Krone Spaniens wurde dem Grafen Castillejo, dem Vertreter der Familie Galindez als Entschädigung gewährt: 1. eine jährliche Rente von 14 000 Pesos (1 Peso = 2,1 M) für ihn und seine Nachkommen, 2. der Titel eines Granden von Spanien, 3. 7000 Duros (1 Duro = 4 M) für seine Hin- und Rückreise von Lima nach Madrid, 4. die Erlaubnis, alle seine Güter in Peru zu veräußern und den Ertrag kostenfrei in Spanien einzuführen, 5. eine von der Regierung gezahlte Entschädigung an alle Postpächter in Amerika auf die Zeit, die an der Erfüllung der mit dem Grafen von Castillejo abgeschlossenen fünfjährigen Verträge noch fehlte. Basavilbaso hob das Postwesen im La-Plata-Staate besonders dadurch, daß er im Jahre 1769 sechs jährliche Posten nach Peru und Chile gründete. Das waren damals die einzigen Verbindungen des weiten Gebiets der La-Plata-Provinz mit der übrigen Welt. Von 1771—1788 wurden die Posten um einige vermehrt; eine monatliche Post ging nach Potosi ab, eine andre monatlich nach Chile, eine weitere nach Peru und eine wöchentlich nach Montevideo; dazu kamen die sechs Jahresposten nach Potosi und sechs nach Chile. Das Postwesen wurde nach der PO des Jahres 1762 und später des Jahres 1794 verwaltet. Für den amtlichen Briefwechsel sowie für die Briefe der Beamten waren Gebühren zu entrichten. Ausgenommen von jener Bestimmung waren allein die Staatsminister des Königs, seine Sekretäre, die königlichen Gerichtsanwälte sowie die Präsidenten und Statthalter in den Provinzen. 1798 wurden das Postregal und der Postzwang eingeführt, um das Unwesen zu beseitigen, daß widerwillige Beamte besondere Briefboten ohne Wissen und Erlaubnis der Post abschickten. Unterm 20. 8. 1767 wurde die Unverletzbarkeit der Postsendungen ausgesprochen. Eine Ausnahme sollte nur dann statthaf sein, wenn es sich um die Verfolgung schwerer Verbrechen handelte. Die Öffnung der hier in Frage kommenden Briefe sollte in Gegenwart der Angeschuldigten durch die richterlichen Beamten geschehen. Die Post war zur Zeit der spanischen Herrschaft der Mittelpunkt jeder Verwaltungstätigkeit. Einer ihrer Hauptschäden war aber der, daß die Oberleitung sich in Spanien befand. Dorthin mußte man sich um Ernennung eines einfachen Briefträgers oder um Bestimmung des Verwalters der kleinsten PAnst wenden, wie es noch 1802 der Fall war. In diese Verhältnisse brachte die Lostrennung Mittel- und Südamerikas von der spanischen Herrschaft einen völligen Umschwung.

Wegen der gegenwärtigen Posteinrichtungen in den Staaten Mittel- und Südamerikas vgl. die Aufsätze über die einzelnen Länder. Schriftwesen. L'Union Postale 1878 S. 179ff.; Archiv 1878 S. 331ff., 1888 S. 577ff., 1919 S. 183ff.

Brandt.
Mobile Sendungen im Feldpostverkehr an Militärbehörden und Heeresangehörige bei mobilen Truppenteilen s. Feldpost

Möbel. Hierzu gehören im wesentlichen die im Betrieb der DRP gebrauchten Arbeitstische, Ausschüttische, Briefabfertigungsspinde, Briefausgabeschränke, Entkartungsspinde, Packtische, Stempeltische, Stehpulte, Verlesetische, Aktenschränke, Kleiderschränke, Aktenständer, Stühle usw. Besonderer Wert wird auf eine zweckmäßige Form, Einrichtung und Aufstellung der Möbel gelegt; auch müssen sie den Anforderungen der Sicherheit entsprechen. Zur Herbeiführung einer

Einheitlichkeit in der Ausstattung der Diensträume wird beabsichtigt, verschiedene Möbel, wie Arbeitstische, Ausschüttetische, Ausgabeschränke usw. zu normen.

Monatsberichte sind Darstellungen über die Wirtschaftsverhältnisse der DRP, die das RPM allmonatlich herausgibt und die in knapper, aber erschöpfender Form ein unmittelbares, frisches und lebenswahres Bild über die jeweilige, nicht selten Veränderungen unterworfenen Gesamtlage der DRP geben. Sie enthalten Angaben über die Betriebsgestaltung und die Verkehrsleistungen (Verkehrszahlen) der einzelnen Betriebszweige. Ferner werden die im Berichtsmonat eingeführten Betriebs-, Verkehrs- und Tarifierleichterungen und Vereinfachungen, von denen die Öffentlichkeit sowie die allgemeine Wirt-

schaft berührt werden, bekanntgegeben und auch Einzelvorkommnisse angeführt, soweit sie für die Allgemeinheit wichtig sind. Die früher üblichen Sonderveröffentlichungen, z. B. über den Umfang usw. des Postscheckverkehrs, des Funkverkehrs usw., sind mit Einführung der Monatsberichte weggefallen. Die in den Wirtschaftsberichten festgestellten Monatsergebnisse bilden die Unterlage für das durch den Jahres-Geschäftsbericht zu veröffentliche Jahresergebnis. Die Monatsberichte sind also Geschäftsberichte (s. d.) im kleinen. Sie werden im Amtsblatt des RPM veröffentlicht. Der erste Monatsbericht ist für Dezember 1925 erstattet worden (Amtsblatt des RPM 1926 S. 61).

Montierung s. Dienstkleidung

N

Nachbarortsverkehr (s. Ortsverkehr) umfaßte den zwischen benachbarten Postorten gegen ermäßigte Ortsgebühren zugelassenen Briefpostverkehr; er hat im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs vom 1. 4. 1900 bis 6. 5. 1920 bestanden.

Geschichte. Die gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland eingetretene gewaltige Ausdehnung der großen Städte und die sich besonders in den Industriebezirken ständig verdichtende Besiedelung des flachen Landes hatte zur Folge, daß viele politisch selbständige und mit eigenen PAnst ausgestattete Gemeinden ineinander wuchsen. Im Verkehr zwischen diesen baulich zusammenhängenden oder unmittelbar aneinander grenzenden Orten bereitete die Abgrenzung der Geltungsbereiche für die Ortsbriefgebühr große Schwierigkeiten, zumal die Grenzen der Zustellbezirke der PAnst eng benachbarter Orte sich oft nicht mit den Gemeindegrenzen deckten. Es kam daher häufig vor, daß für Teile einer Ortschaft, die zum Zustellbezirk eines benachbarten Postortes gehörten, zwar im Verkehr mit diesem benachbarten Postorte, nicht aber mit den übrigen Teilen des eigenen zu einer anderen PAnst gehörenden Ortes die ermäßigte Ortsbriefgebühr galt. Zur Beseitigung dieser Übelstände schaltete das Gesetz, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. 12. 1899 (RGBl S. 715) in das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 (RGBl S. 358) einen neuen § 1a ein, der den Reichskanzler ermächtigte, den Geltungsbereich der Ortstaxe auf Nachbarorte auszuweiten. Zu dem Nachbarortsverkehr sollten nicht nur zusammenhängende Postorte, sondern auch solche Postorte zugelassen werden, die, ohne baulich zusammenzuhängen, so nahe beieinander lagen und in so engen wirtschaftlichen Beziehungen standen, daß sie als ein einheitlicher Verkehrsbezirk angesehen werden konnten (Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen. Stenographische Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, 2. Anl.-Band, Anl. Nr. 116, S. 993). Mitbestimmend für die Einführung des Nachbarortsverkehrs zusammen mit einer Ausdehnung der Ortsgebühren auf Postkarten, Drucksachen, Warenproben, auf die vom 1. 4. 1900 ab zugelassenen Geschäftspapiere und auf zusammengepackte Gegenstände (spätere Mischsendungen) war der Umstand, daß die Ausdehnung des Postzwangs auf Ortsbriefe unter Beseitigung und Verbot der Privatbriefbeförderungsanstalten (s. d.) sich beim Reichstag ohne gleichzeitige weitgehende Ermäßigungen im Postgebührenwesen nicht hätte durchsetzen lassen.

Der § 1a des Gesetzes über das Posttaxwesen trat am 1. 4. 1900 in Kraft. Dem Reichskanzler stand jedoch die Abgrenzung der Nachbarortsbezirke nur innerhalb des Reichspostgebietes zu. Für den inneren Verkehr Bayerns und Württembergs hatten beide Staaten selbst gemäß Art. 52 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 (RGBl S. 63) die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Dagegen wurden für den Wechselverkehr (s. d.) zwischen diesen Staaten und dem Reichspostgebiet sowie zwischen den beiden Staaten untereinander die am Nachbarortsverkehr teilnehmenden Postorte zwischen den obersten Behörden der beteiligten Postverwaltungen vereinbart. Ermäßigte Gebühren bestanden im Reichspostgebiet bisher nur für Briefe innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgabepostortes abgesehen vom OPDBezirk Berlin. Vom 1. 4. 1900 ab wurden gemäß § 50 Ziff. 7 des PG durch die PO vom 20. 3. 1900, § 37, auch für Postkarten, für Drucksachen, für die neu eingeführten Geschäftspapiere, für Warenproben und für zusammengepackte Gegenstände ermäßigte Gebühren festgesetzt (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900, S. 53 ff.). Im Berliner Bezirk galten vom 1. 4. 1900 ab ebenfalls die ermäßigten Gebühren. Für den inneren Verkehr Bayerns, für den ermäßigte Ortsgebühren bereits seit 1. 1. 1876 für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben bestanden, wurden die Gebühren für den Orts- und Nachbarortsverkehr durch die PO für das Königreich Bayern vom 27. 3. 1900 geregelt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 227). In Württemberg bestand schon seit dem 1. 9. 1851 ein Nachbarortsverkehr. Dieser umfaßte am 1. 4. 1900 den Verkehr zwischen PAnst, die bis zu 10 km voneinander ent-

fernt waren, und wurde vom 1. 7. 1900 ausgedehnt auf den Verkehr zwischen den nicht im Bezirk der AufgabePAnst gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks (PO für das Königreich Württemberg vom 27. 6. 1892 und vom 21. 5. 1900, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1892 S. 197 und 1900 S. 369). Der Nachbarortsverkehr in Württemberg war somit ein für allemal fest umgrenzt und verhältnismäßig weit ausgedehnt, während im Reichspostgebiet und in Bayern unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall eine allmähliche, fortdauernde Erweiterung des Nachbarortsverkehrs durch Einbeziehung weiterer Orte infolge der fortschreitenden Bebauung und der zunehmenden Besiedelung des flachen Landes erforderlich wurde.

Die ermäßigten Gebühren für Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und zusammengepackte Gegenstände waren jedoch auf die Dauer für die Post nicht tragbar und wurden daher für das Reichspostgebiet durch Erlaß des Reichskanzlers vom 23. 6. 1906, betr. Änderung der PO, vom 1. 7. 1906 ab aufgehoben (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 901). Dementsprechend änderte Bayern seine PO vom 1. 8. 1906 ab (Bekanntmachung vom 15. 7. 1906, die PO für das Königreich Bayern vom 27. 3. 1900 betr., Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern S. 327). Somit blieben im Reichspostgebiet und in Bayern nur noch ermäßigte Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr bestehen. Württemberg dagegen behielt seine ermäßigten Gebühren im vollen Umfang für seinen inneren Verkehr bei.

Ermäßigte Gebühren für Postkarten entstanden auch wieder im Reichspostgebiet und in Bayern dadurch, daß vom 1. 10. 1918 ab für Postkarten im Orts- und Nachbarortsverkehr eine niedrigere Reichsabgabe (s. d.) als für Postkarten im sonstigen Verkehr erhoben wurde (Gesetz vom 26. 7. 1918, betr. Änderung des Gesetzes vom 21. 6. 1916, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe (RGBl S. 975)). Württemberg hob vom 1. 7. 1919 ab ebenfalls seine ermäßigten Gebühren für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen auf, so daß von diesem Zeitpunkt an bei allen drei deutschen Postverwaltungen ermäßigte Gebühren nur noch für Briefe und Postkarten bestanden (Vf, betr. Änderung der Württembergischen PO, vom 24. 6. 1919, Regierungsblatt für Württemberg S. 115). Ferner beseitigte die württembergische Postverwaltung vom 1. 7. 1919 ab die starre Abgrenzung des Bezirks des Nachbarortsverkehrs nach der Entfernung der Postorte voneinander und nach der Zugehörigkeit der Orte zu demselben Oberamtsbezirk und bestimmte unter Anlehnung an die im Reichspostgebiet und in Bayern bestehenden Vorschriften als Nachbarortsverkehr den Verkehr zwischen benachbarten, von der Postverwaltung bestimmten Postorten einschließlich ihrer Landzustellbezirke. Nach dem Übergang der Postverwaltungen Bayerns und Württembergs auf das Reich am 1. 4. 1920 wurden durch das Gesetz über Postgebühren vom 29. 4. 1920 (RGBl S. 683) die ermäßigten Gebühren für Postkarten und Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr vom 6. 5. 1920 aufgehoben. Das an diesem Tage in Kraft getretene Gesetz über Postgebühren vom 29. 4. 1920 regelte u. a. auch die früher durch die PO (PG § 50 Ziff. 6 und 7) festgesetzten Gebühren für Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen ausschließlich und enthielt nur noch einheitliche Gebühren für Briefsendungen ohne Unterscheidung zwischen Orts- und Nachbarortsverkehr sowie Fernverkehr.

Der Nachbarortsverkehr hat im ganzen Deutschen Reich zu bestehen aufgehört. Für die Beseitigung des Orts- und Nachbarortsverkehrs war maßgebend, daß der Orts- und Nachbarortsverkehr im Laufe der Jahre infolge des Wachstums der großen Städte und der fortschreitenden Besiedelung des flachen Landes einen großen, die Posteinahmen schwer schädigenden Umfang angenommen hatte. Unzählige und immer wiederholte Eingaben auf Erweiterung des Nachbarortsverkehrs brachten eine dauernde Unruhe in das Postgebührenwesen. Ferner verursachten vielfach Briefsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr der Post mehr Arbeit und Kosten als Fernsendungen, so daß auch aus wirtschaftlichen Gründen und unter Beachtung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung die Beibehaltung ermäßigter Gebühren für Briefe und Postkarten nicht mehr gerechtfertigt erschien.

Jetziger Rechtszustand: Vom 1. 4. 1921 ab sind zwar auf Drängen des Reichstags ermäßigte Gebühren für Postkarten und Briefe im Ortsverkehr wieder eingeführt worden (Gesetz über Postgebühren vom 22. 3. 1921, RGBl S. 237); der frühere Nachbarortsverkehr ist aber nicht wieder aufgelebt. Der auf Grund des Gesetzes über Postgebühren vom 19. 12. 1921 (RGBl S. 1593) seit 1. 1. 1922 zugelassene Ortsverkehr zwischen Orten, die baulich zusammenhängen, aber durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Ländern gehindert sind, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, kann nicht als Nachbarortsverkehr gelten. Es handelt sich dabei vielmehr um einen erweiterten Ortsverkehr, worüber der Wortlaut des Gesetzes vom 19. 12. 1921, § 1 Abs. 2 keinen Zweifel aufkommen läßt.

Schriftwesen. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, München 1900 und 1906; Regierungsblatt für Württemberg. Stuttgart 1892, 1900 und 1919; Rückblick auf das erste Jahrhundert der Königlich Bayerischen Staatspost. Herausgegeben vom Königlich Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. München 1909. S. 107ff.; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. S. 193; Niggel S. 59ff.; Archiv 1900 S. 733ff., 1923 S. 145ff., 193ff.

K. Schneider.

Nachgebühr (früher Porto genannt) ist die Gebühr, die nicht vom Absender vorausbezahlt ist, sondern vom Empfänger eingezogen werden soll.

Durch den in der PO und in den Weltpostvereinsverträgen neuerdings festgelegten weitgehenden Freimachungszwang (s. Freimachung von Postsendungen) ist die Nachgebühr seltener geworden als früher. Sie entsteht noch bei nicht freigemachten Briefen und Postkarten, bei unzureichend freigemachten Sendungen und bei nachgesandten Paketen und Wertsendungen, f. U. auch bei nachgesandten Briefsendungen, nämlich dann, wenn die ursprüngliche Gebühr für die neue Beförderung nicht ausreicht, z. B. bei Nachsendung von Ortsbriefen nach einem Ort des Fernverkehrs. Die Nachgebühr bei nicht oder unzureichend freigemachten Sendungen ist höher als die vom Absender vorausbezahlte Freigegebühr, weil durch Einziehung und Verrechnung der Nachgebühr für die Post Mehrarbeit entsteht (früher ein einheitlicher Zuschlag von 10 Pf., jetzt das 1½fache des Fehlbetrages unter Aufrundung auf eine durch 5 teilbare Zahl, im Vereinsverkehr das Doppelte des Fehlbetrages). Mit Nachgebühr belastete Sendungen werden dem Empfänger erst nach Bezahlung der Gebühr ausgehändigt. Vorher darf er von dem Inhalt keine Kenntnis erhalten. Verweigert der Empfänger die Zahlung, so gilt dies bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Auslandsendungen als Annahmeverweigerung. Bei unzureichend freigemachten Einschreibbriefen des Inlandsverkehrs kann der Empfänger die Auslieferung ohne Gebührenzahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag zurückgibt. Den Fehlbetrag hat dann der Absender zu entrichten. Verweigert der Empfänger die Zahlung der auf einem nicht freigemachten Briefe mit Zustellungsurkunde (s. Postzustellungswesen) lastenden Gebühren, so werden diese nach Entlastung auf der zurückgehenden vollzogenen Zustellungsurkunde als Nachgebühr ausgeworfen. Reichs- oder Staatsbehörden können auch nach der Annahme und dem Öffnen einer Sendung die darauf haftenden Nachgebühren vom Absender durch die Post einziehen lassen. Dazu bedarf es bei Postkarten eines schriftlichen Antrags, bei andern Sendungen der Rückgabe der Umschläge. Die richtige Verrechnung der Nachgebühren ist im Inlandsverkehr in folgender Weise sichergestellt. Die Beträge werden mit Blaustift auf der Sendung vermerkt. Auf Grund von Feststellungen beim Eingang wird eine Nachgebührenliste geführt, deren Summe einen Gegenstand der Abrechnung mit der OPK bildet. Den einziehenden Stellen (Briefträger, Ausgabeschalter) werden die ihnen übergebenen Nachgebührenbeträge zugeschrieben. Bei der Dienststelle, der die Verteilung der Nachgebührensensendungen an die Einziehungsstellen obliegt (Entkartung oder

Zustellgeschäft), werden Abschlüsse über Nachgebühren aufgestellt. Bei größeren PÄ wird die Höhe der Nachgebühren beim Eingang nicht festgestellt, auch werden keine Abschlüsse über Nachgebühren gefestigt. Den PAG werden die Nachgebühren in der Karte angerechnet. Nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen des Auslandsverkehrs sind von den deutschen AufgabePANst lediglich mit der Angabe T (= taxe à payer) — s. T-Stempel — zu versehen; die nach den Vereinsvorschriften außerdem erforderliche Angabe des vom Empfänger einzuziehenden Betrags in Goldcentimen ist in Deutschland Sache der Grenz-AusgangsPANst (s. d.). Die Umrechnung dieses Betrags in die Landeswährung ist Sache der Bestimmungsverwaltung, in Deutschland der Grenz-EingangsPANst. Diese haben die Nachgebühr auf Sendungen vom Auslande in gleicher Weise, wie es für den Inlandsverkehr vorgeschrieben ist, mit Blaustift auf der Aufschriftseite zu vermerken.

K. Schwarz.

Nachnahmeabrechnungen im Auslandspostverkehr sind notwendig, um einerseits über die auf Nachnahmepostanweisungen ausgezahlten Beträge, andererseits über die Anteile an Nachnahmegebühren abzurechnen. Nachdem der Postkongreß zu Stockholm (1924) die Vorschriften für alle Arten von Nachnahmesendungen (Brief- und Paketsendungen) vereinheitlicht hat, gilt für diese Sendungen allgemein die Vorschrift, daß die Nachnahmegebühr halbscheidlich zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung zu teilen ist; die Abrechnung über diese Gebührenanteile findet nach den Stockholmer Verträgen bei Gelegenheit der Abrechnung über die auf Nachnahmepostanweisungen ausgezahlten Beträge statt. Die Nachnahmeabrechnungen gestalten sich danach wie folgt: Jede Verwaltung trägt die Beträge der in ihrem Gebiet ausgezahlten Nachnahmepostanweisungen allmonatlich in eine Zusammenstellung ein, der die mit Empfangsbescheinigung versehenen Nachnahmepostanweisungen beigefügt werden. Von der Schlußsumme der Zusammenstellung wird der der Bestimmungsverwaltung der Nachnahmesendungen (also der Aufgabeverwaltung der Nachnahmepostanweisungen) zukommende Anteil an der von der Aufgabeverwaltung der Nachnahmesendungen (also der Bestimmungsverwaltung der Nachnahmepostanweisungen) erhobenen Nachnahmegebühr abgezogen. Der Rest bildet eine Forderung der Verwaltung, die die Nachnahmepostanweisungen ausgezahlt hat, und geht in eine Rechnung über sonstige ausgezahlte Postanweisungen (s. Postanweisungsabrechnung) und weiterhin in die Hauptabrechnung über Postanweisungen über.

Nachrichtenblatt der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums enthält: I. Erläuterungen zu Amtsblattverfügungen und -mitteilungen. II. Verfügungen der Abteilung München des RPM und Nachrichten.

Unter I. werden die erforderlichen Erläuterungen zu Vf und Mitteilungen im Amtsblatt des RPM aufgenommen. Sie werden mit derselben Nummer und demselben Stichwort bezeichnet wie im Amtsblatt des RPM. Unter II. werden die Vf der Abteilung München des RPM unter fortlaufenden, an die bisherigen VI-Nummern anschließenden Nummern veröffentlicht.

Geschichte. Seit dem Übergange der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich am 1. 4. 1920 wird das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen Bayerns mit dem des übrigen Reichspostgebiets einheitlich und gleichmäßig verwaltet. Da die Betriebsformen und Dienstvorschriften jedoch erst nach und nach unter Rücksicht auf die bisherige Entwicklung vereinheitlicht werden sollen, bedürfen die AmtsblattVf und -mitteilungen des RPM häufig einer Anpassung an die zum Teil noch abweichenden bayerischen Dienstvorschriften. Diesem Zwecke verdankt das Nachrichtenblatt sein Entstehen.

Nachrichtenblatt der Oberpostdirektion Stuttgart erscheint unbestimmt. Es enthält I. „Erläuterungen zu Amtsblattverfügungen und -mitteilungen“, II. „Verfügungen der Oberpostdirektion“, ferner „Nachrichten“ und „Dienstnachrichten“ (Personalnachrichten). Die Gründe für die Herausgabe des Blattes waren dieselben wie beim Nachrichtenblatt der Abteilung VI (München) des RPM (s. d.).

Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums, herausgegeben in Berlin seit 1. 1. 1920 zunächst unter der Bezeichnung „Post-Nachrichtenblatt“.

Es diente zur Entlastung des Amtsblatts des RPM, das seitdem außer Gesetzen und Verordnungen nur solche Vf enthalten sollte, die wegen der Art oder der Wichtigkeit ihres Inhalts längere Zeit aufbewahrt werden mußten. Alle andern, früher durch das Amtsblatt mitgeteilten Vf wurden in das zweimal wöchentlich (Mittwochs und Sonnabends) erscheinende Nachrichtenblatt aufgenommen. Nach Wiedereintritt stetiger Verhältnisse konnte der Inhalt des Nachrichtenblattes wieder in das Amtsblatt übergehen; das Nachrichtenblatt erscheint seit Ende Februar 1924 nicht mehr. (Letzte Nummer vom 29. 2. 1924.)

Nachrichtenstelle des RPM. Die Beziehungen der DRP zur Presse sind erst durch die Kriegswirkungen allgemein enger und reger geworden. Während des Krieges ergab sich die Notwendigkeit, für allgemeine Aufklärung zu sorgen. Auf den Erlaß des Reichskanzlers vom 9. 9. 1917 hin ist bei jedem Reichsressort eine Pressestelle (Nachrichtenstelle) geschaffen. Die Nachrichtenstelle des RPM arbeitet in allen Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens eng mit der Presse zusammen. Sie unterhält Verbindung mit allen bedeutenden Zeitungen Groß-Berlins und im Reiche (mit Einschluß der Provinz- und Kreisblätter), mit Fachzeitschriften, den Handelskammern und Zentralstellen für Handel und Industrie. Diesen Stellen gehen die Pressenotizen der Nachrichtenstelle, soweit sie nicht durch die Presseabteilung der Reichsregierung oder durch Wolffs Telegraphenbüro verbreitet werden, unmittelbar zu. Die Tagespresse erhält aufklärende Aufsätze, besonders über Neuerungen. Der Leiter der Nachrichtenstelle nimmt an den Pressekonferenzen bei der Presseabteilung der Reichsregierung teil, wo vorbereitende Maßnahmen der DRP erörtert, in ihren Zwecken und Zielen begründet, ferner Auskünfte erteilt, Anregungen besprochen und Wünsche, Klagen und Beschwerden zum Zwecke der Abstellung entgegengenommen werden. Bei besonderen Anlässen werden Pressevertreter zu Vorträgen ins RPM oder zur Besichtigung neuer und sehenswerter Betriebseinrichtungen eingeladen. S. auch Post und Presse.

Nachsendung von Postsendungen findet statt, wenn der Empfänger seinen Wohn- oder Aufenthaltsort verändert hat, der neue Aufenthaltsort bekannt ist, und Absender oder Empfänger nichts andres bestimmt hat. Ohne weiteres gilt das für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und für Post- und Zahlungsanweisungen. Postaufträge nebst ihren Anlagen werden nachgesandt, wenn der Absender nicht sofortige Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absendung an eine andre, namentlich bezeichnete Person verlangt hat. Briefe mit Zustellungsurkunde (s. Postzustellungswesen) werden wie gewöhnliche Briefe nachgesandt, wenn sie durch Niederlegung bei der PAnst zugestellt sind und Empfänger Nachsendung beantragt hat. Können Briefe mit Zustellungsurkunde am Bestimmungsort in keiner Weise zugestellt werden, so werden sie, soweit sie von Gerichten usw. ausgehen, innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, bei entsprechendem Vermerk in der Aufschrift auch innerhalb des Landgerichtsbezirks oder des Deutschen Reichs nachgesandt. Briefe und Zustellungsurkunden von nichtgerichtlichen Behörden oder Einzelpersonen werden innerhalb des Deutschen Reichs nachgesandt, wenn in der Aufschrift nichts andres bestimmt ist. Für Sendungen an Personen der Besatzung von Schiffen der Reichsmarine enthalten die AB der PO besondere Vorschriften. Näheres über Anträge auf Nachsendung s. d. Gewöhnliche Briefe und Postkarten, die nach der Zustellung oder Abholung mit neuem Bestimmungsort versehen in die Briefkasten gelegt werden, sind nachzusenden, wenn es sich nicht um Weitersendung an einen neuen Empfänger handelt und der Inhalt der Sendungen seit der Aushändigung sich nicht verändert hat. Ebenso behandelte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht abgesandt, wenn sie

nicht von neuem freigemacht sind. Pakete und Wertbriefe werden nur nachgesandt, wenn es der Absender oder Empfänger verlangt. Hat bei Paketen der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift die Nachsendung ausgeschlossen, so darf sie auch nicht auf Antrag des Empfängers stattfinden.

Für Pakete wird bei der Nachsendung die Paketgebühr (erforderlichenfalls auch die Einschreibgebühr), für Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr sowie die Versicherungs- und Behandlungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, für dringende Pakete die dreifache Paketgebühr, wenn die Nachsendung ausdrücklich als dringend verlangt wird. Für andre Sendungen werden keine neuen Gebühren angesetzt, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Einschreibgebühr für Briefsendungen sowie die Vorzeigegeldgebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Überschreiten Ortsbriefe und Ortspostkarten bei der Nachsendung den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgabepostorts, so unterliegen sie der Ferngebühr. Gewöhnliche Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen können auf dem Postwege oder auf Antrag telegraphisch nachgesandt werden. Bei Nachsendung von Paketen und Wertbriefen innerhalb des Postorts kein Ansatz von Gebühren. Eilsendungen sind auch bei der Nachsendung als solche zu behandeln ohne nochmalige Berechnung von Zustellgebühren. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Nachgebühr, so sind die Sendungen als unzustellbar zu behandeln.

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich auf den Inlandsverkehr. Sie gelten im allgemeinen auch für Nachsendung von Inlandssendungen nach dem Auslande und für Nachsendung von Sendungen des Auslandsverkehrs nach dem Auslande. Doch sind in diesem Falle noch folgende Sondervorschriften zu beachten:

Bei Nachsendung von Briefsendungen (einschl. der Wertbriefe und Wertkästchen) ins Ausland wird eine Nachgebühr berechnet, wenn die für die ursprüngliche Beförderung entrichtete Gebühr nicht ausreicht, also z. B. wenn eine Sendung des inneren Verkehrs nach dem Auslande nachgesandt wird, oder wenn eine Sendung aus einem Lande, im Verkehr mit dem ermäßigte Gebühren gelten, nach einem Lande nachzusenden ist, im Verkehr mit dem die allgemeinen Weltpostvereinsgebühren Anwendung finden. War in solchem Falle die Sendung für die ursprüngliche Beförderung ausreichend freigemacht, so wird nur der Unterschied zwischen der ursprünglichen Gebühr und der Gebühr für die Beförderung vom Aufgaborte nach dem neuen Bestimmungsorte als Nachgebühr angesetzt. War die Sendung dagegen für die neue Beförderung nicht oder unzureichend freigemacht, so wird die Nachgebühr so berechnet, als wenn die Sendung von Anfang an nach dem neuen Bestimmungsorte gerichtet gewesen wäre.

Für die Nachsendung von Paketen nach einem andern Lande ist Bedingung, daß das Paket den Bedingungen für die neue Beförderung entspricht. Die Nachsendung von Paketen des Vereinsverkehrs erfolgt im allgemeinen nur auf Antrag; doch kann die Nachsendung innerhalb des Bestimmungslandes auch ohne Antrag erfolgen, wenn die Vorschriften dieses Landes es zulassen. Bei Nachsendung von Paketen nach dem Auslande werden die Gebühren für die neue Beförderung, falls sie nicht etwa vor der Nachsendung entrichtet waren, von Verwaltung zu Verwaltung in den Frachtkarten (s. d.) angesetzt.

Die Nachsendung von Postanweisungen nach dem Auslande kann nur erfolgen, wenn das neue Bestimmungsland am Postanweisungsdienst teilnimmt. Bei Nachsendung auf dem Postwege wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Nachsendung nach einem Lande erfolgt, das mit dem Aufgablande einen Postanweisungsaustausch auf Grund des Postanweisungsabkommens (s. d.)

unterhält. In diesem Falle wird die Postanweisung selbst nachgesandt, nachdem die nachsendende PAnst den Betrag in die Währung des neuen Bestimmungslandes umgerechnet hat. Bei Nachsendung nach einem Lande, das mit dem Aufgabellande keinen Postanweisungsaustausch unterhält, ebenso bei Nachsendung von Inlands-Postanweisungen nach dem Auslande, kann die Nachsendung dagegen nur mittels einer neuen gebührenpflichtigen Postanweisung erfolgen; in diesem Falle hat die nachsendende PAnst über den Betrag auf der ursprünglichen Postanweisung zu quittieren, diese mit einem Vermerk über die Nachsendung zu versehen und eine neue Postanweisung auszufertigen, wobei die Gebühr für die neue Beförderung von dem Postanweisungsbetrage abzuziehen ist. Telegraphische Nachsendung von gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen nach dem Auslande ist statthaft, wenn das erste Bestimmungsland mit dem neuen Bestimmungslande einen Austausch von telegraphischen Postanweisungen unterhält. Telegraphische Nachsendung ist aber in jedem Falle nur derart zugänglich, daß eine neue telegraphische Anweisung nebst Einzahlungsmeldung ausgestellt wird; die telegraphische Anweisung hat dann auf den Betrag zu lauten, der nach Abzug der auf die neue Beförderung entfallenden Post- und Telegraphengebühren verbleibt.

Postaufträge werden nach dem Auslande nicht nachgesandt. Innerhalb des Bestimmungslandes werden aus dem Ausland eingegangene Postauftragspapiere nachgesandt, wenn der Zahlungspflichtige verzogen ist. Sind bei einem Postauftrag, der Wertpapiere für mehrere Zahlungspflichtige enthält, nur ein Papier oder nur ein Teil der Papiere nachzusenden, so haben die neuen BestimmungsPAnst die Erledigung (Übermittlung der eingezogenen Beträge an den Absender oder Rücksendung der nicht eingelösten Papiere) nicht unmittelbar zu bewirken, sondern die Beträge oder die nicht eingelösten Papiere der ersten BestimmungsPAnst zu übermitteln, damit diese sie bei der ihr obliegenden Erledigung des Postauftrags mitberücksichtigt.

Verfahren bei der Nachsendung: Bei Nachsendung ist der bisherige Bestimmungsort durchzustreichen und der neue auf der Vorderseite der Sendungen niederzuschreiben unter Hinzufügung des Nachsendungstages. Angaben und Änderungen mit blauer Tinte, Tintenstift oder Blaustift, nach dem nichtdeutschen Auslande in lateinischer Schrift. Die von den Zustellern auf gewöhnlichen Briefsendungen auf der Vorderseite niedergeschriebenen Nachsendungsvermerke werden durch Stichproben geprüft. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde sind die Nachsendungsvermerke auch gleichlautend am Kopfe der Zustellungsurkunden niederzuschreiben. Die auf nachzusendenden Sendungen lastenden Nachgebühren werden entlastet. Bei Nachsendung von Wert- und Einschreibsendungen, Paketen, Nachnahmen, Postaufträgen und Post- und Zahlungsanweisungen Vermerk im Ankunfts- oder Zustellbuch. Pakete werden bei der Nachsendung mit einem Zettel aus hellgelbem Papier beklebt (Angabe der Gebühren, Bestimmungsort, Wohnung, Aufgabestempel). Werden Pakete nach dem Auslande nachgesandt, so erhalten sie Leitzettel und Leitvermerk, u. U. ist die Inlands-Paketkarte durch Auslands-Paketkarte zu ersetzen. Ablieferungsscheine werden, soweit die Sendungen in Ankunftsbücher eingetragen waren, bei der Nachsendung beseitigt. Bedarf es bei Nachsendung von Postanweisungen nach dem Auslande der Ausfertigung einer neuen Postanweisung, so muß diese alle auf der ursprünglichen Anweisung vorhanden gewesen Angaben enthalten.

Wegen Nachsendung (Überweisung) von Zeitungen und Zeitschriften im Inlandsverkehr s. Postzeitungsdienst, wegen Nachsendung von Zeitungen nach dem Auslande s. Überweisung von Zeitungen im Weltpostverkehr.

Schriftwesen. Scholz S. 42, 67ff.; Herzog S. 53, 62, 74, 84.

Nachdienstentschädigungen sind für die Beamten der Betriebsverwaltungen wegen ihrer eigenartigen Tätigkeit im Jahre 1918 bei Wegfall der anderthalbfachen Anrechnung der Nachdienststunden auf das Arbeitsmaß eingeführt worden (Amtsblatt des RPM Vf Nr. 2/1919 S. 1). Die Entschädigung wird für die zwischen 10 Uhr nachm. und 6 Uhr vorm. zur Abwicklung des Betriebsdienstes geleisteten Arbeitsstunden (Amtsblatt des RPM Vf Nr. 222/1926 S. 234 nebst Anlage) gewährt. Sie wird erst zahlbar, wenn mindestens eine volle Stunde Nacht-, Spät- oder Frühdienst geleistet wird. Vgl. auch AdA VIII, 1 § 50, 3 u. Anl. 122 dazu.

Nähstuben bei der Post.

Auf Anregung der Reichsbekleidungsstelle richtete die DRP im Januar 1918 Nähstuben ein, in denen schadhafte Dienstkleider der Beamten und Arbeiter der Verwaltung ausgebessert und zum weiteren Tragen hergerichtet werden konnten. Die Nähstuben waren Hilfsbetriebe; die Instandsetzungen wurden zu den Selbstkosten ausgeführt, die Arbeitsräume in den Dienstgebäuden unentgeltlich überlassen. Für Heizung und Beleuchtung wurde nichts berechnet. Nach Wiedereintritt besserer Verhältnisse in der Kleiderbeschaffung sind die Nähstuben in den Nachkriegsjahren — in Berlin im Dezember 1920 — wieder aufgehoben worden.

v. Nagler, Karl Ferdinand Friedrich, preuß. Generalpostmeister (1821—1846). * 22. 1. 1770 in Anspach, 1798 vortr. Rat für das neugebildete Anspach-Bayreuthische Departement, 1802 Geh. Legationsrat, 1809 Geh. Staatsrat und Direktor der 2. Sektion des Kabinettsministeriums, 1810—1821 außer Dienst, 1821 Generalpostamts-Präsident, 1823 Generalpostmeister, in demselben Jahre geadelt, 1824—1835 Bundestagsgesandter in Frankfurt (Main) — führte während dieser Zeit die allgemeine Leitung des Postwesens weiter —, 1835 Geheimer Staatsminister. † 13. 6. 1846.

Während seiner Amtszeit wurde die Landzustellung (durch Landbriefträger) eingerichtet (1824), die schon unter seinem Vorgänger v. Seegebarth geschaffenen Schnellposten wurden vermehrt, die Extra-post-, Kurier- und Estafettenbeförderungen vervollkommen, Seepostverbindungen geschaffen, die Stadtpost in Berlin eingerichtet (1. 12. 1827) usw. Die oft geäußerte und auch von Stephan in seiner „Geschichte der Preussischen Post“ vertretene Ansicht, v. Nagler sei ein Gegner der Eisenbahnen gewesen und habe ihre Einführung in Preußen verzögert, ist durch neuere Forschungen widerlegt (vgl. u. a. den Aufsatz von Sautter „General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen“ im Archiv 1917 S. 169ff.).

Nahreisen s. Reise- und Umzugskosten

Namenscheck s. Postscheck

Namhaftmachung verantwortlicher Beamten bei Verlustfällen usw. Die weitgehende Beschränkung der Haftpflicht der Post hat zur Folge, daß die Postbeamten, die für Verlust oder Beschädigung einer Postsendung verantwortlich sind, von dem Absender in Anspruch genommen werden. Da dem Absender der beteiligte Beamte regelmäßig unbekannt sein wird, so stellt er bei der Postbehörde den Antrag, ihm den Namen des oder der beteiligten Beamten mitzuteilen, um gegen sie im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits vorzugehen. Es ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch des Absenders auf Namensnennung nicht besteht (Entscheidungen der Oberlandesgerichte Bd. 28, 315). Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht mittelbar aus der beschränkten Haftung der Post. Immerhin wird dem Absender an der Erfüllung seines Anspruchs gerade mit Rücksicht auf die vielfach ausgeschlossene Haftung der Post anerkanntermaßen viel gelegen sein. Die Post wird daher, von besonderen, nachstehend zu erörternden Ausnahmefällen abgesehen, in der Regel zur Namhaftmachung des beteiligten Beamten verpflichtet sein. Sie kann zur Erfüllung dieser Pflicht aber lediglich im Verwaltungswege (Aufsichtsbeschwerde) angehalten werden. Nennt die Behörde den Namen, so wird sie sich dabei, wenn der Beamte nur fahrlässig gehandelt hat, zweckmäßig jedes Urteils über die Schuld des Beamten enthalten, die Entscheidung dieser Frage vielmehr dem Richter allein überlassen. Hat die Behörde die Überzeugung, daß dem Beamten überhaupt kein vertretbares Versehen zur Last fällt, so wird sie die Namensnennung verweigern können. Denn sie hat keinen Vor-

teil, im Gegenteil nur dienstlichen Schaden davon, wenn der Beamte in einen Prozeß verwickelt wird. In Zweifelsfällen, d. h. wenn die Schuldfrage ungeklärt ist, wird sie sich allerdings zur Namensnennung entschließen müssen.

Naturalnachweis s. Sachrechnungen

Nebenabkommen ist eine Bezeichnung, unter der die neben dem WPVertr (dem Hauptvertrag) bestehenden Weltpostvereinsverträge (Wertbrief- und Wertkästchenabkommen, Postpaketabkommen, Postanweisungsabkommen, Postüberweisungsabkommen, Postauftragsabkommen, Postzeitungsabkommen) oft zusammengefaßt werden. Im Gegensatz zum WPVertr, dem alle dem WPV angehörenden Länder beitreten müssen, ist der Beitritt zu den Nebenabkommen in das Belieben der Vereinsländer gestellt.

Nebenamt ist ein besoldetes oder unbesoldetes Amt im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, das von einem Beamten neben dem Hauptamt oder von einem Nichtberufsbeamten ohne Hauptamt ausgeübt wird. Zur Übernahme eines Nebenamts durch Beamte neben dem Hauptamt ist gemäß § 16 des Reichsbeamtengesetzes die Genehmigung der obersten Reichsbehörde erforderlich. Als Nebenämter in diesem Sinne kommen insbesondere in Betracht die Ämter in verwaltenden Körperschaften, wie Stadtverordnetenversammlung, Kreisausschuß, Provinzialausschuß usw. Die Tätigkeit als Abgeordneter des Reichstags oder eines Landtags sowie als Schöffe oder Geschworener wird nicht als Nebenamt angesehen. Ebenso ist nach der Übung des RPM sowie der meisten andern Reichsbehörden für die Annahme des Ehrenamts als Mitglied eines Finanzgerichts oder eines der Ausschüsse, die bei den Landesfinanzämtern gebildet sind, keine Genehmigung erforderlich. Zur Ausübung der Nebentätigkeiten bedarf der Beamte unabhängig davon, ob die Annahme der Genehmigung unterliegt oder nicht, im Einzelfall Urlaub, soweit die Tätigkeit in seine Dienstzeit fallen würde; nur die Mitglieder des Reichstags oder Landtags sind nach Art. 39 der Reichsverfassung hiervon befreit.

Zur Annahme eines ihm dienstlich übertragenen Nebenamts, das seiner Vor- oder Berufsausbildung entspricht, ist der Reichsbeamte gemäß Art. 13 der Personalabbau-Verordnung (s. Personalabbau) verpflichtet.

Beamte im Nebenamt, die nicht Berufsbeamte sind, also kein Hauptamt haben, sind bei der DRP insbesondere die Postagenten (s. Postagenturen) und die Posthilfstelleninhaber (s. Posthilfstellen). Nur ein geringer Teil der Postagenten und Posthilfstelleninhaber besteht aus Beamten, die ihre Tätigkeit neben einem hauptamtlichen Beamtenberuf ausüben. Anfang 1926 waren von 10 108 Postagenten nur 136 Beamte anderer Behörden, Reichsbahnbeamte oder Lehrer. Die Postagenten erhalten für ihre Tätigkeit Vergütungen, während die Hilfstelleninhaber unbesoldete Ehrenbeamte sind. Ein besonderes Merkmal der nebenamtlichen Tätigkeit der Postagenten und Posthilfstelleninhaber ist, daß sie nicht alle Dienstgeschäfte persönlich wahrzunehmen brauchen, sondern sich durch Familienglieder oder sonst geeignete Personen vertreten lassen können. Auch die Postagenten im Hauptberuf, d. h. solche, die den Dienst selbst verrichten und deren Arbeitskraft dadurch hauptsächlich in Anspruch genommen wird, bleiben begrifflich trotz der Sonderstellung, die sie durch ihre erhöhte Tätigkeit einnehmen, Beamte im Nebenamt.

Einen Anspruch auf Ruhegehalt erwerben die Beamten im Nebenamt gemäß § 38 des Reichsbeamtengesetzes in der Regel nicht; in den Motiven zu dem Gesetz sind die Postagenten ausdrücklich als Beispiel zu § 38 angeführt.

Beamte im einstweiligen Ruhestand bedürfen zur Annahme von Nebenämtern keiner Genehmigung.

Wegen der Geschichte und des Schriftwesens s. Nebenbeschäftigung.

Müller.

Nebenbeschäftigung ist eine öffentliche oder private Tätigkeit, die ein Beamter neben den amtlichen Dienstverrichtungen ausübt. Nach § 16 des Reichsbeamtengesetzes bedarf ein Reichsbeamter zu einer Nebenbeschäftigung, die mit einer fortlaufenden Vergütung verbunden ist, der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Einer solchen Nebenbeschäftigung steht gleich der Betrieb eines Gewerbes und der Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft; wenn die Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtsratsstelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist, darf nach der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 3 des Reichsbeamtengesetzes der Eintritt nicht genehmigt werden.

Ob die Vergütung für die Nebenbeschäftigung in Geld oder anderen Leistungen besteht, ist gleichgültig, ebenso kommt es nicht darauf an, ob die laufende Vergütung jahre-, monate- oder tageweise oder für jedes einzelne Geschäft gezahlt wird. Der Umstand, daß die Genehmigung zur Übernahme einer entgeltlichen Beschäftigung nicht eingeholt oder von der Behörde versagt wird, hat auf die zivilrechtliche Gültigkeit der aus der Nebenbeschäftigung hervorgegangenen Rechtshandlungen keinen Einfluß.

Die Musikausübung durch Beamte ist durch besondere, von der Reichsregierung herausgegebene Richtlinien geregelt (Amtsblatt des RPM 1923 S. 473). Hiernach haben die Reichsbeamten Musizieren gegen Entgelt, wenn das RPM nicht für eine bestimmte Zeit das gewerbsmäßige Musizieren genehmigt hat, in jedem Einzelfall unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des hierfür vereinbarten oder erhaltenen Entgelts anzuzeigen. Nach diesen Anzeigen prüft die Behörde, ob es sich um ein gelegentliches oder etwa um ein gewerbsmäßiges Musizieren handelt. Die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten, die dem Ansehen des Berufsbeamtentums in der Öffentlichkeit schaden könnten, sowie das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung ist den Reichsbeamten verboten.

Eine Sondergruppe bilden die mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten, z. B. als von Amts wegen bestellter Aufsichtsrat bei einer Gesellschaft (Kabelgesellschaft, Funkgesellschaft usw.). Der Beamte darf grundsätzlich für diese Tätigkeit keine besondere Vergütung erhalten, er hat aber für die aus diesem Anlaß ausgeführten Reisen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, ferner kann ihm zur Deckung des aus der Nebentätigkeit sich ergebenden Mehraufwands eine etwa von der Gesellschaft gewährte Aufwandsentschädigung bis zu einer bestimmten Höhe, die nach der Art der Tätigkeit abgestuft ist, belassen werden (Vf des RPM vom 31. 12. 1925 IV Q 1737). Zur Ausübung einer ihm dienstlich übertragenen Nebenbeschäftigung, die seiner Vor- und Ausbildung entspricht, ist der Beamte gemäß Art. 13 der Personalabbau-Verordnung (s. Personalabbau) verpflichtet.

Für Postagenten und für vorläufig des Dienstes enthobene Beamte hat das RPM ein für allemal widerrufflich die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, mit denen laufende Vergütungen verbunden sind, genehmigt (Vf vom 17. 6. 1924 IV Q 425).

Zum Betriebe der Landwirtschaft neben dem Beamtenberuf ist keine Genehmigung erforderlich; ebenso ist der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau oder einem andern Angehörigen des Beamten dem Einfluß der Behörde entzogen. Beamte im Wartestand sind in der Übernahme von Nebenbeschäftigungen nicht beschränkt. S. auch Nebenamt.

Der Grundsatz, daß der Beamte seine ganze Kraft und Zeit seinem Amt widmen soll und deshalb zur Ausübung von entgeltlichen Nebenbeschäftigungen und zur Annahme von Nebenämtern einer besonderen Genehmigung bedarf, folgt aus dem Wesen des Berufsbeamtentums.

Er ist zuerst im katholischen Kirchenrecht durch den Papst Gregor den Großen (1073—1085) ausgesprochen worden und ging von da in das preußische Beamtenrecht (Allgemeines Landrecht 1794) über. Bereits die preußische Kabinettsorder vom 13. 7. 1839 bestimmte, daß die Beamten Nebenbeschäftigungen, die mit einer fortlaufenden Vergütung verbunden waren, nur mit Genehmigung der obersten Behörde ausüben dürften. Die Aufnahme der entsprechenden Bestimmung in das Reichsbeamten-gesetz (§ 16) begründete der Abgeordnete Eysoldt bei den Verhandlungen im Reichstag kurz und treffend damit, daß niemand zweien Herren dienen könne (Reichstags-verhandlungen 1872, I. Legislaturperiode I. Bd. S. 174). Bei den Post- und Telegraphenbeamten kommt bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten noch als besonderer Gesichtspunkt hinzu, daß durch die Ausübung von Nebentätigkeiten die Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses nicht gefährdet werden darf.

Schriftwesen. Brand, Das Beamtenrecht. Heymanns Verlag, Berlin 1914; Arndt, Das Reichsbeamten-gesetz. 2. Aufl. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1922; Perels-Spilling, Das Reichsbeamten-gesetz. 2. Aufl. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1906; Beamten-Jahrbuch. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Berlin 1925, Heft 11. Müller.

Nebenbetriebe. Als solche gelten Einrichtungen zur Ausführung von Arbeiten, die nicht zu den eigentlichen Aufgaben der DRP gehören, aber mit dem Postbetriebe zusammenhängen und durch eigenes Personal für unmittelbare Rechnung der Postkasse unter Verwendung amtlich beschaffter Werkzeuge und Werkstoffe ausgeführt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen zweckmäßig und vorteilhaft ist. Es handelt sich dabei in erster Linie um Arbeiten, die zur Sicherung des Postbetriebs durch Postpersonal auszuführen sind, ferner um Arbeiten, die aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die schnelle und leichte Abwicklung des Postbetriebs zu fördern, oder auch aus wirtschaftlichen Gründen eigenem Personal übertragen werden. Namentlich kommen in Betracht: Werkstätten (s. d.) zur Instandsetzung von Dienstfahrrädern (s. Fahrräder), von Briefbeuteln und Paketsäcken, neuerdings auch von Rechen- und Schreibmaschinen sowie von Brief- und Paketwaagen, Tischlereien zur Instandhaltung oder Anfertigung von Möbeln, ferner Beutelschüttelwerke (s. d.), Beutelstopfanstalten, Druckereien des RPM, der OPD und der P SchÄ, Anlagen zur Erzeugung elektrischer Kraft (s. Kraftwerke), Hebe- werke usw. und die 1925 in Berlin versuchsweise eingerichtete Plombengießerei (s. Plombengießmaschinen). Auch die Bedienung der Badeeinrichtungen (s. d.) für das Personal zählt zu den Nebenbetrieben. Wegen der Ausführung von kleinen baulichen Instandhaltungsarbeiten durch sachkundige Postbedienstete s. Kleine Baubedürfnisse.

Nebenbetriebe, zu deren Arbeiten mindestens eine volle Arbeitskraft verwandt wird, werden Hilfsbetriebe genannt, für die besondere Vorschriften gelten. Für umfangreiche Hilfsbetriebe werden kurzgefaßte besondere Dienstanweisungen erlassen, von denen mehrere Stücke sogleich nach ihrem Erlaß dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs eingereicht werden. Bei den übrigen Hilfsbetrieben enthält die Geschäftsordnung (s. d.) der Dienststellen, denen sie zugeteilt sind, genaue Angaben über ihren Umfang und über die in ihnen auszuführenden Arbeiten. Auf wirtschaftliche Ausführung der Arbeiten und auf sparsame Verwendung der beschafften Werkstoffe, Ersatzteile usw. wird besonders gehalten; ferner wird sorgfältig darüber gewacht, daß die beschafften Gegenstände nur zu Dienstzwecken benutzt werden. Um dies sicherzustellen, hat jede Dienststelle, bei der Hilfsbetriebe bestehen, über die beschafften und verbrauchten Werkstoffe, Ersatzteile usw. Einnahme und Ausgaben nachweisungen zu führen und für jedes Rechnungsjahr außerdem eine Nachweisung über den

Umfang und die Kosten der Hilfsbetriebe aufzustellen. Daneben wird für jede Badeeinrichtung, auch wenn deren Bedienung keine volle Arbeitskraft erfordert, eine Übersicht über die Betriebsergebnisse (Kosten und Leistungen) angefertigt. Die Nachweisungen und Übersichten gehen nach Schluß des Rechnungsjahres an die OPD, die aus den Nachweisungen über den Umfang und die Kosten der Hilfsbetriebe eine Hauptzusammenstellung für den ganzen Bezirk fertigt. Diese wird dann als allgemeiner Rechnungsausweis dem Rechnungshof des Deutschen Reichs übersandt.

Für die Einrichtung und Aufhebung von Hilfsbetrieben sind die OPD zuständig. Handelt es sich um selbständige Werkstätten, so ist Genehmigung des RPM nötig.

S. auch Werkstätten und Kraftwagenwerkstätten.

Heß.

Nebengebühren. Als Nebengebühren werden nach heutigem Gebrauche die Gebühren bezeichnet, die nicht unter die Begriffe Beförderungsgebühren (s. d.), Postbankgebühren (s. d.), Zeitungsgebühren (s. d.), Personengeld (s. d.) und Gepäckgebühr fallen. Nachstehend sind diese Nebengebühren im Inlandsverkehr zusammengestellt, soweit sie nicht schon in den Aufsätzen Luftpostverkehr, Pakete, Wertsendungen, Postbankgebühren, Zeitungsgebühren, Personengeld, Gepäckgebühr oder in den Aufsätzen über die einzelnen Weltpostvereinsverträge (s. d.) aufgeführt sind.

1. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen

eingeführt 1871 mit $\frac{1}{12}$ Silbergroschen für jedes Stück	
1874 „ $\frac{1}{4}$ Pfennig	„ „ „
1901 „ $\frac{1}{4}$ „	„ je 25 g
1906 „ $\frac{1}{2}$ „	„ „ 25 g
2. Einlieferungsbescheinigung für ein gewöhnliches Paket (früher Scheingeld)

eingeführt in Preußen 1824 mit 2 Silbergroschen	
1827 „ 1	„
1848 abgeschafft	
1910 wiedereingeführt im Reich mit 10 Pf.	
3. Einschreibung
 - a) Preußen.

1825 außer dem gewöhnlichen Briefporto einfaches Briefporto für die zurückkommende Empfangsbescheinigung und 2 Silbergroschen Scheingeld.	
1867: 2 Silbergroschen; die Empfangsbescheinigung des Empfängers kam nicht mehr zurück.	
1875: 20 Pf.	
1924: 30 Pf.	
 - b) Bayern

1810: 4 Kreuzer für Einschreiben und Einlieferungschein + 12 Kreuzer für die zurückkommende Empfangsbescheinigung des Empfängers.	
1850: 6 Kreuzer für Einschreiben und Einlieferungschein, dazu u. U.	
6 Kreuzer für die auf Verlangen zurückkommende Empfangsbescheinigung des Empfängers.	
1858: 6 Kreuzer	
1872: 7 „	
1875: 20 Pf.	
 - c) Württemberg

1814: 6 Kreuzer	
1868: 7 „	
1875: 20 Pf.	
4. Zustellung
 - a) förmliche Zustellung mit Zustellungs-urkunde; preußische Einrichtung seit 1797. 1797 für Gerichtsbehörden 3 gute Groschen + Briefgebühr für Rücksendung der Urkunde.

1824 für Gerichtsbehörden $3\frac{3}{4}$ Silbergroschen + Briefgebühr wie vor.	
1839 für Gerichtsbehörden 4 Silbergroschen + Briefgebühr wie vor.	

- 1842 für Gerichtsbehörden 3 Silbergroschen + Briefgebühr wie vor.
 1869 für Behörden 1 Silbergroschen + Briefgebühr wie vor.
 1871 für Behörden 1 Silbergroschen + Briefgebühr wie vor,
 für Private 2 Silbergroschen + Briefgebühr wie vor.
 1875 für Behörden 10 Pf. + Briefgebühr wie vor,
 für Private 20 Pf. + Briefgebühr wie vor.
 1879 für alle 20 Pf. + Briefgebühr wie vor.
- b) Abtragung von Postsendungen (früher in Preußen und Württemberg Bestellgeld, in Bayern Zustellgeld genannt).
 Das Zustellgeld war ursprünglich persönliche Einnahme der Briefträger und Packer. Seine Höhe wurde aber durch die Post festgesetzt. Später wurde es zur Postkasse verrechnet, im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich abgebaut und nach dem Kriege von 1914—18 bis auf einige Reste ganz abgeschafft. Wegen der Entwicklung der Sätze im einzelnen s. Eilzustellung, Pakete, Postanweisungen, Wertsendungen, Zahlungsanweisungen, Zeitungsgebühren, Zustelldienst.
5. Bahnhofsbriefe eingeführt 1874
 für den Kalendermonat 12 *M*
 für die Woche 4 *M*
6. Zeitungsbahnhofsbriefe (ursprünglich Zeitungsendungen nach Art der Bahnhofsbriefe)
 eingeführt 1907 mit 10 Pf. für Stück und Monat, mindestens 1 *M*, höchstens 12 *M* monatlich;
 1923: 5 Pf. für Stück und Monat;
 1924: a) Grundgebühr 50 Pf. monatlich,
 b) Einzelgebühr je nach Erscheinungsfrist.
7. Rückschein
 eingeführt in Preußen für Pakete 1856 } 2 Silber-
 für Briefe 1867 } groschen
 im Vereinsverkehr 1858 } = 20 Pfg.
8. Einlieferung von Briefsendungen durch Straßenbahnbriefkasten (s. Poststraßenbahnbetrieb)
 eingeführt 1. 1. 1922 z. Zt. 5 Pf.
9. Einsammlung durch die Landzusteller
 eingeführt in Preußen
 1869 gewöhnliche Briefsendungen frei
 alles andere $\frac{1}{2}$ Silbergroschen.
 1883 Pakete über $2\frac{1}{2}$ kg 30 Pf.
 1888 „ „ $2\frac{1}{2}$ „ 20 „
 1919 Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen,
 Wertbriefe und Zahlkarten 5 Pf.
 Pakete bis $2\frac{1}{2}$ kg 10 „
 Pakete über $2\frac{1}{2}$ kg 20 „
10. Einsammlung von Paketen durch die Ortspaketzusteller
 1889: 10 Pf.
 1923: 20 „
11. Einlieferung von Sendungen außerhalb der der Schalterstunde
 seit 1879 20 Pf.
12. Hergabe, Unterhaltung und Leerung von Hausbriefkasten (früher nach der wirklichen Leistung)
 1922: 120 *M* jährlich + Leerungsgebühr nach nach Zeit.
 1923: 15 *M* monatlich.
13. Postausweiskarten
 seit 1909 50 Pf.
14. Postlagerkarten
 seit 1910 25 Pf.
15. Lagergeld (ursprünglich persönliche Einnahme der Packmeister, seit 1825 zur Postkasse)
 1825: für die ersten 4 Tage
 bis 30 Pfund und bis 100 Taler
 1 Silbergroschen
 bis 60 Pfund und bis 500 Taler
 2 Silbergroschen
 über 60 Pfund und bis 1000 Taler
 3 Silbergroschen
 für jede weiteren 1000 Taler mehr
 1 Silbergroschen;
 bei längerer Lagerung die doppelten Sätze für jede weitere Woche.
 1867 aufgehoben.
 1920 wieder eingeführt mit täglich 30 Pf.
 1923 täglich 10 Pf., höchstens 6 *M*.
 1925 „ 10 Pf., „ 4 *RM*.
16. Prüfung der Empfangsberechtigung von Abholern
 seit 1921 jährlich 6 *M*.
17. Abholung am Schalter.
 Für die Abholung wurden in verschiedenen deutschen Staaten Fachgebühren erhoben, die z. T. den Schalterbeamten zuflossen. Sie wurden durch die Posttaxgesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches überall aufgehoben. Vorübergehend waren sie nochmals eingeführt vom 1. 10. 1919 bis 30. 12. 1923. Vom 15. 1. 1923 bis 28. 2. 1923 bestand noch eine Abholungsgebühr für Pakete.
18. Schließfachgebühr, eingeführt 1901
 1901 kleines Fach 12 *M*, großes Fach 18 *M*
 jährlich,
 1924 kleines Fach 1,50 *M*, großes Fach 2,25 *M*
 monatlich.
19. Unzustellbarkeitsmeldung
 eingeführt 1882 20 Pf.
20. Laufzettel, eingeführt 1825
 1825 5 Silbergroschen
 z. Zt. 20 Pf.
21. Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Post- und Zahlungsanweisungen
 1919 eingeführt mit 25 Pf.
 seit 1923 10 „
22. Stundung, eingeführt in Preußen 1863
 1863 bis 50 Taler für je 1 Taler 1 Silbergroschen
 über 50 Taler für je 1 Taler $\frac{1}{2}$ Silbergroschen
 seit 1875 jede Reichsmark 5 Pf., mindestens 50 Pf.
 In Bayern früher 1 Postfach mit Kontoführung
 10 Gulden jährlich.
23. Beförderung verschlossener Taschen
 seit 1871 50 Pf.
24. Verzollungspostgebühr
 1881: 20 Pf. (einschließlich Zustellgebühr für Pakete bis 3 kg)
 1886: 20 Pf. (einschließlich Zustellgebühr für Pakete bis 5 kg)
 1924: 30 Pf.
- In der Zeit des Währungsverfalls bestanden auch noch andere Nebengebühren, die aber seit Wiedereinführung der Goldwährung wieder verschwunden sind, u. a. für Zurücknahme von noch nicht abgegangenen Postsendungen und von Zeitungsbestellungen, Ausfertigungsgebühr für Anträge auf Rückforderung oder Aufschriftsänderung bereits abgegangener Sendungen, Behandlungsgebühr für Abholungserklärungen und Vollmachten, Zuschlaggebühren für postlagernde Sendungen, Gebühr für Nachfrage nach postlagernden Sendungen außerhalb

der Schalterstunden, Behandlungsgebühr für Abkommen über Prüfung der Abholer-Empfangsberechtigung.

Wegen der Versicherungsgebühr und Behandlungsgebühr bei Wertsendungen s. Wertsendungen. Wegen der Sondergebühr für dringende Pakete s. dringende Pakete. Wegen der Vorzeigegebühren für Nachnahme- und Auftragsendungen s. Postbankgebühren.

K. Schwarz.

Neujahrsbriefverkehr. Zum Jahreswechsel, aber auch zu den andern hohen Festtagen — Ostern, Pfingsten, Weihnachten —, pflegt der Briefverkehr stark anzuschwellen. Diese Steigerung tritt zu Neujahr zwar nicht mehr in dem Umfange ein, wie in der Zeit vor dem Kriege, sie ist aber doch noch so stark, daß die DRP gezwungen ist, in größeren Orten besondere Vorkehrungen zur glatten Abwicklung des Verkehrs zu treffen. In der Hauptsache bestehen diese in einer Verstärkung des Briefverteiler- und des Zustellpersonals durch vorübergehend eingestellte Hilfskräfte (sog. Helfer) sowie in einer stärkern Besetzung der Bahnposten, soweit es der Raum in den Bahnpostwagen gestattet. Ferner wird die Zahl der Zustellgänge am Neujahrstage nötigenfalls vermehrt, es werden mehr Beförderungsmittel gestellt usw. Ähnlich wird auch, soweit nötig, an den übrigen hohen Festtagen verfahren.

Neuseeland.

I. Geschichte. Die Geschichte des Postwesens von Neuseeland ist noch jung. Die am 13. 12. 1642 von Tasman entdeckten, von Cook 1769–70 umsegelten Inseln wurden erst im 19. Jahrhundert von Europäern besiedelt. Die New Zealand Association gründete 1839 Wellington an der Cookstraße. Am 18. 9. 1840 wurde in Auckland die britische Flagge gehißt. Bei der Besitzergreifung des Landes wurde auch das Postwesen nach englischem Vorbild eingerichtet, und zwar wurde zunächst ein PA in Auckland in einem Eingeborenenhaus eröffnet. Der Postmeister war nebenbei Gemeindefreiber. Später wurde der Postdienst von dem Gemeindedienst getrennt und einem Beamten übertragen, der den Rang eines Clerk hatte; die Amtsbezeichnung Postmeister wurde dem Hafenzollverwalter verliehen. Erst 1853 wurde der Clerk vom Statthalter von Neuseeland mit einem Jahresgehalt von 300 Pfund Sterling zum Postmeister befördert. Der erste Generalpostmeister, namens Petre, wurde 1854 ernannt. Seine Tätigkeit bestand darin, daß er einige HauptPA zu beaufsichtigen und die Beamten bei der Regierung zu vertreten hatte. Am 1. 7. 1855 wurden die ersten Postwertzeichen ausgegeben. Petres Nachfolger, der Hon. H. J. Tancred, begann mit der Veröffentlichung von jährlichen Geschäftsberichten.

1862 bewilligte die Volksvertretung von Neuseeland einen Jahreszuschuß von 30000 Pfund Sterling für eine Postverbindung mit Europa über Panama. Da die großbritannische Regierung ihre Mitwirkung zur Einrichtung dieser Postverbindung ablehnte, beauftragte die Regierung von Neuseeland 1865 Dr. Featherstone, mit der Regierung von Neusüdwalles über die Einrichtung dieser Postverbindung zu verhandeln. Diese Verhandlungen führten 1866 zum Ziele. Jedoch stellten sich der Ausführung des Dienstes so zahlreiche Schwierigkeiten entgegen, daß er 1868, nachdem die Dampfschiffahrtsgesellschaft zahlungsunfähig geworden war, aufgegeben werden mußte. 1869 schloß Neuseeland einen neuen Vertrag über die Beförderung der englischen Post auf dem Wege über San Franzisko; 1871 lief dieser Vertrag ab. In der Folgezeit war die PV dauernd darauf bedacht, die überseeischen Verbindungen, insbesondere mit dem Mutterlande, auszubauen.

Das seit 1862 vom Auditor-General der Kolonie wahrgenommene Postanweisungsprüfungs-geschäft wurde 1864 der Postverwaltung zugeteilt. Februar 1865 wurde der Regierungssitz von Auckland nach Wellington verlegt, der Postverkehr nahm seitdem einen bedeutenden Aufschwung. Februar 1867 wurde der Postsparkassendienst eingeführt. Dem Weltpostvertrag trat Neuseeland am 1. 10. 1891 bei. 1899 wurde der Post die Auszahlung der Altersrenten (Old-Age Pensions) übertragen. Am 1. 1. 1901 trat ein neues PG (The Post Office Act 1900) in Kraft, das die in einer Reihe von EinzelPG behandelten Stoffe zusammenfaßte. Am gleichen Tage wurde das „Welt-Penny-Porto“ eingeführt, d. h. es wurde die Gebühr für den gewöhnlichen einfachen Brief nach einer großen Zahl von Ländern (in Europa: Portugal, Italien, Serbien, Schweiz) auf 1 Penny herabgesetzt, und eine neue Penny-Freimarke mit der Aufschrift „Universal Postage“ (Weltgebühr) eingeführt. 1905 kamen die Barreimachungsmaschinen in Gebrauch. 1906 wurden die zahlreichen Gebührenfreiheiten aufgehoben, nachdem sie 66 Jahre bestanden und einen beträchtlichen Einnahmeausfall verursacht hatten. Am 6. 7. 1908 stellte die Postverwaltung zum erstenmal einen Kraftwagen in Wellington für die Paketzustellung und Briefeinsammlung ein. 1909 Wegfall des Ankunftsstempels, Einführung von Wertzeichengebern. Am 1. 1. 1911 wurde der Wertbriefdienst mit einer Höchstwertangabe von 400 Pfund Sterling und am 1. 10. 1911 ein unmittelbarer Postanweisungsaustausch mit Frankreich auf Grund eines besonderen Abkommens eingerichtet. Am 1. 6. 1912 wurde als besondere Postanweisung die domestic-money order bis 5 Pfund Sterling eingeführt; die Beträge dieser Postanweisungen werden den Empfängern in die Wohnung zugestellt.

II. Verfassung. Das vereinigte Post- und Telegraphenwesen Neuseelands wird vom „Post Office and Telegraph Department“ geleitet, an dessen Spitze der „Postmaster General and Minister of Telegraphs“ steht. Er ist Mitglied der Regierung und der Volksvertretung verantwortlich. Der ständige Leiter der Verwaltung führt die Bezeichnung „Secretary“, er ist dem Generalpostmeister verantwortlich. Das Postgebiet ist in 16 Bezirke eingeteilt: Auckland, Blenheim, Christchurch, Dunedin, Gisborne, Greymouth, Hamilton, Invercargill, Napier, Nelson, New Plymouth, Oamaru, Thames, Timaru, Wanganui und Wellington. Der Leiter einer Bezirksbehörde heißt „Chief Postmaster“ (Hauptpostmeister), er übt die Aufsicht über die PAnst des Bezirks aus und leitet außerdem das PA seines Amtes, das die Bezeichnung „Head Office“ (Hauptpostamt) führt. Die BezirksPAnst heißen „Sub-Offices“ (Unterämter); sie zerfallen in solche, die von Berufsbeamten und solche, die von Kaufleuten, Lehrern, Eisenbahnbeamten usw. nebenamtlich verwaltet werden. 1922 waren insgesamt 2168 PAnst vorhanden.

III. Beamtenverhältnisse. Die Anwärter für den Beamtendienst heißen „Cadets“; sie führen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs die Bezeichnung „Volunteers“. Nach einer Vorbereitungszeit von mindestens drei Jahren werden die Volunteers zur Clerk-Prüfung zugelassen. Es gibt sechs Beamtenklassen. Die Anwärter für den untern Dienst heißen „Learners“ (Lehrlinge), sie rücken zu „Letter carriers“ (Briefträgern) und „Messengers“ (Boten) auf und können zu „Exchange, Dispatch and Counter Clerks“ (Auswechslungs-, Abfertigungs- und Schalterbeamten) sowie zu „Sorters“ (Verteilern) befördert werden.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung von Briefen jeder Art. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße geahndet.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (letters): Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenzen 45 cm, in Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Gebührenstufen von je 2 Unzen (1 Unze = 28,35 g). Für die nach Eintritt der Schlußzeit für eine Post aufgelieferten Briefe, die mit der Post noch befördert werden sollen, ferner für die bei den Bahnposten, den Postzügen und an Bord der Schiffe aufgelieferten Briefe wird eine Spätlingsgebühr (late letter fee) erhoben. Die Gebühr ist aber nicht für die an Haltestellen usw. ohne PAnst aufgelieferten Sendungen fällig. Barreimachung ist zulässig bei einer Massenauflieferung von mindestens 240 Briefen. Die Postverwaltung gibt Kartenbriefe (letter-cards) heraus. Postkarten (post cards). Nichtamtlich ausgegebene versieht die Verwaltung auf Antrag mit Markenstempel. Geschäftspapiere (commercial papers). Meistgewicht 5 Pfund (1 Pfund = 453 g). Gebührenstufen bis 1 Pfund von je 4 Unzen, darüber je 1 Pfund.

Drucksachen (printed matter) unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs; Meistgewicht und Gebührenstufen wie bei den Geschäftspapieren. Kein Freimachungszwang. Barreimachung bei Auflieferung von mindestens 240 gleichartigen Drucksachen zulässig. Blindenschriftsendungen bis 6½ Pfund zulässig; sie werden gebührenfrei befördert. Warenproben (patterns) unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Meistgewicht und Gebührenstufen wie bei den Drucksachen. Kein Freimachungszwang. Zeitungen (newspapers). Um gegen die ermäßigte Zeitungsgebühr befördert zu werden, müssen die Zeitungen usw. in der bei der Hauptverwaltung geführten Zeitungsliste verzeichnet sein. Die Gebühr wird für jede Zeitungsnummer berechnet, kein Freimachungszwang. Einschreibung zulässig für Briefe, Kartenbriefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Postpakete. Bei Verlust kann der Generalpostmeister eine Entschädigung von höchstens 2 Pfund Sterling gewähren. Auch kann er an Stelle der Geldentschädigung den in Verlust geratenen Gegenstand ersetzen. Bei größeren PAnst sind Schließfächer (private boxes) eingerichtet, die sich außerhalb der Schaltervorräume befinden und jederzeit zugänglich sind. Außerdem gibt es Ausgabefächer (call boxes), die so aufgestellt sind, daß man vom Schaltervorraum aus durch die Glasrückwand sehen kann, ob Sendungen darin liegen. Für beide Arten von Abholungs-fächern ist Miete zu zahlen. Empfänger, die an Poststraßen wohnen, können sich ihre Sendungen durch verschließbare Taschen (private bags) gegen eine besondere Gebühr zuführen lassen. An größeren Orten besteht Eilzustelldienst (express delivery).

B. Wertbriefe. Wertangabe bis 400 Pfund Sterling zulässig. Geld darf in Wertbriefen versandt werden; jedoch wird für den Verlust eines Briefes mit Geldinhalt eine Entschädigung von höchstens 5 Pfund Sterling gewährt.

C. Postpakete (parcels). Meistgewicht 28 Pfund für die mit der Eisenbahn oder mit Dampfschiff, 11 Pfund für die mit Wagen und 5 Pfund für die auf andre Weise zu befördernden Pakete. Außerdem bestehen Ausdehnungsbeschränkungen. Gebühr nach Gewichtsstufen. Bei Verlust oder Beschädigung wird Ersatz bis zu 2 Pfund Sterling für ein gewöhnliches Paket geleistet. Wertangabe zulässig.

D. Postanweisungen. Meistbetrag einer Postanweisung (Money Order) 40, im Verkehr mit Rußland 30, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und den französischen Kolonien 20 Pfund Sterling. Telegraphische Postanweisungen zulässig. Für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung

Gewähr. Gültigkeitsdauer 12 Monate nach dem Aufgabemonat, danach Auszahlung nur auf Ermächtigung der Hauptverwaltung. Die Postverwaltung gibt 9 Arten von Postbons (s. d.) aus; Mindestbetrag 1, Höchstbetrag 20 Schilling. Gültigkeitsdauer unbeschränkt. Die Postbons sind nur innerhalb Neuseelands zahlbar.

E. Postsparkasse (Post Office Savings Bank). Der Postsparkassendienst ist in Neuseeland am 1. 2. 1867 eingeführt worden. Mindesteinlage 1 Schilling; zum Sparen kleinerer Beträge werden Sparmarken ausgegeben, auf die Freimarken bis zum Betrage von 1 Schilling aufzukleben sind. Von einem bestimmten Betrage ab werden die Guthaben nicht verzinst. Guthaben können auch auf die britische Postsparkasse und umgekehrt übertragen werden.

Die Neuseeländische Postverwaltung besorgt außerdem die Kassengeschäfte einer großen Anzahl von Staatseinrichtungen.

Schriftwesen. Archiv 1882 S. 635; Sieblist S. 477ff.; Recueil S. 419ff.; L'Union Postale 1892 S. 95ff., 1898 S. 59ff., 181ff., 1901 S. 61ff., 72, 1902 S. 7ff., 1909 S. 7ff., 23ff., 1910 S. 136ff., 1911 S. 163ff., 183ff., 191, 1913 S. 161ff., 177ff. Brandt.

Nicaragua. I. Verfassung und Beamtenverhältnisse. Das Postwesen Nicaraguas wird von einem Generalpostdirektor geleitet, der von dem Präsidenten der Republik ernannt wird und dem Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet ist. In den Departementshauptstädten bestehen PÄ I. Klasse, denen die PÄ des Departements, die PÄ II. Klasse und die HilfsPÄ unterstellt sind. Die Vorsteher der PÄ II. Klasse und der HilfsPÄ sind entweder Telegraphisten oder Steuerbeamter. Die Bahnposten unterstehen der Generaldirektion. Die Anwärter für den unteren Dienst müssen geläufig lesen und schreiben können, 16 Jahre alt sein und genaue Kenntnisse des Ortes haben, wo sie beschäftigt werden sollen. Alle Beamte müssen Sicherheit in Geld hinterlegen. Die Posthalter (Contratistas postales) werden auf Vertrag angenommen. Den Postbeamten, ihren Verwandten bis zum zweiten Grad und den andern Staatsbeamten ist es verboten, sich um eine Posthalterei zu bewerben oder unmittelbar oder mittelbar einem solchen Unternehmen ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

II. Der Postzwang erstreckt sich auf die Briefbeförderung.

III. Portofreiheit genießen die Sendungen des Präsidenten der Republik, des Staatssekretärs, des Generalpostdirektors, des Präsidenten des obersten Gerichtshofs, der Abgeordneten des Nationalkongresses für die Dauer der Tagung, des Unterstaatssekretärs der Republik, des Sekretärs des kommandierenden Generals, des Generaldirektors der Telegraphen und seines Sekretärs, des Sekretärs des Generalpostdirektors und der Vorsteher der PÄ I. Klasse. Die Regierung kann Portofreiheit in Fällen eines öffentlichen Nutzens gewähren. Die Zeitungen, die Werke der Schriftsteller des Landes und die von den öffentlichen Verwaltungen gedruckten Schriftstücke werden gebührenfrei befördert.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Freimachungszwang für alle Postsendungen. Postwertzeichen werden verkauft bei den PÄn, den öffentlichen Steuerkassen und dazu ermächtigten Privatpersonen, die für den Verkauf eine Vergütung von 8 vH erhalten. Die gleiche Vergütung wird beim Einkauf von Postwertzeichen in Höhe von mindestens 10 Pesos gewährt. Bei Briefen kein Meistgewicht, Gewichtsstufen von 15 g. Nicht amtlich ausgegebene Postkarten zulässig nur, wenn sie den von der Verwaltung ausgegebenen entsprechen. Drucksachen unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen 50 g. Geschäftspapiere Meistgewicht und Ausdehnung wie bei Drucksachen, Gebührenstufen 50 g. Warenproben Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge, 15 cm Durchmesser, Gebührenstufen erste 100 g, dann weiter je 50 g. Alle Briefpostgegenstände können eingeschrieben werden. Der Empfänger einer Einschreibsendung wird von der BestimmungsPÄ schriftlich aufgefordert, sie bei der Post unter Vorlegung von Ausweispapieren abzuholen. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung von 10 Pesos. Beamte, die den Verlust einer Einschreibsendung verschuldet haben, werden zum Ersatz herangezogen und außerdem in eine Geldstrafe von 1 bis 15 Pesos genommen.

B. Wertbriefe. Im Verkehr der PÄ I. Klasse Höchstbetrag der Wertangabe 2000 Pesos, im Verkehr der PÄ II. Klasse 500 Pesos. Gebühr besteht aus Gewichts-, Einschreib- und Versicherungsgebühr. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt und Fahrlässigkeit des Absenders ausgenommen, Ersatz bis zur Höhe des angegebenen Wertes.

C. Postpakete bis 5 kg zulässig. Ausdehnungsgrenze 60 cm in einer Richtung; der Rauminhalt darf 20 cdm nicht überschreiten. Es ist verboten, in die Pakete schriftliche Mitteilungen, Geld, Gold, Silber, Edelsteine usw. einzulegen. Die Pakete werden ohne Paketkarten versandt; die Freimarken auf die Pakete geklebt. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt oder Fahrlässigkeit des Absenders ausgenommen, Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, jedoch höchstens 25 Franken. Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 964ff.

Brandt.

Nichtplanmäßig s. Planmäßig

Nichtvereinsländer sind die dem WPV nicht angehörenden Länder; in Hinsicht auf die Nebenabkommen des WPV sind Nichtvereinsländer die Länder, die den Nebenabkommen nicht beigetreten sind.

Außerhalb des WPV standen Ende 1925 nur noch Afghanisten und Arabien sowie einige britische Besitzungen in Afrika (Nigeria, Nordrhodesia), in Asien (Malayische Staaten Johore und Trengganu, Lakediven und Malediven) und in Ozeanien (Tonga- oder Freundschaftsinseln).

Eine unmittelbare Beziehung zwischen WPV und Nichtvereinsländern besteht in gewissem Umfange insofern, als in verschiedenen Nichtvereinsländern von Vereinsverwaltungen unterhaltene PÄn vorhanden sind. Diese gelten als zum WPV gehörend, so daß sich der Postverkehr mit ihnen durchweg nach den Vereinsvorschriften abwickelt. Im übrigen hat der WPV seit seiner Begründung an dem Grundsatz festgehalten, daß die Vereinsverwaltungen, die Postverbindungen mit Nichtvereinsländern unterhalten, diese den übrigen Vereinsverwaltungen zur Verfügung zu stellen haben.

Den Postverwaltungen, die Postverbindungen mit Nichtvereinsländern unterhalten, ist es überlassen, die näheren Bedingungen hierfür mit den beteiligten Nichtvereinsverwaltungen zu vereinbaren. Doch enthält der WPV eine Reihe von Richtlinien, die bei solchen Vereinbarungen innegehalten werden sollen. Durch diese Richtlinien, die sich z. B. auf die Gebührensatzung, die Höhe und Ermittlung der Briefdurchgangskosten beziehen, wird sichergestellt, daß sich der Briefverkehr mit Nichtvereinsländern wenigstens in seinen Grundzügen dem Vereinsverkehr anpaßt.

Das Postpaketabkommen des WPV enthält ebenfalls die ausdrückliche Festsetzung, daß die an diesem Abkommen beteiligten Länder, die einen Postpaketverkehr mit nicht teilnehmenden Ländern unterhalten, allen andern beteiligten Verwaltungen gestatten müssen, diese Verbindungen zum Austausch von Postpaketen mit den nicht teilnehmenden Ländern zu benutzen. Auf Grund dieser Bestimmung übernimmt z. B. die DRP, die nach einem besonderen Abkommen einen Postpaketaustausch mit dem am Vereins-Postpaketdienst nicht teilnehmenden britischen Postverwaltung unterhält, Postpakete aus allen Ländern zur Weiterbeförderung nach England und im Durchgang durch England. Auch das Postanweisungsabkommen des WPV enthält Bestimmungen über den Postanweisungs austausch mit den am Abkommen nicht beteiligten Ländern durch Vermittlung von Vereinsländern. Daraus ist besonders zu erwähnen, daß Postanweisungen nach Nichtvereinsländern von der den Austausch bewirkenden Vereinsverwaltung mit einer Ergänzungsgebühr belegt werden dürfen.

Niederlande.

I. Geschichte. Wie anderwärts ist auch in den Niederlanden die Post aus dem Botenwesen hervorgegangen, das wohl in keinem andern Lande eine so ausgedehnte Entwicklung gehabt hat. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren ständige Boten zur Beförderung von Briefen in Staatsangelegenheiten angestellt. Die Boten reisten entweder zu Pferd oder zu Fuß. Sie erhielten neben einem festen Gehalt eine Reiseentschädigung, die Boten zu Fuß ein Drittel der Entschädigung eines reitenden Boten. Ähnliche Boteneinrichtungen bestanden in den größeren Städten, wo die Boten vom Magistrat angestellt und vereidigt wurden. Auch die städtischen Boten reisten nur in dienstlichen Angelegenheiten ihrer Auftraggeber; zur Beförderung von persönlichen Briefschaften waren sie nicht bestimmt. Regelmäßige Verbindungen tauchen erst im 16. Jahrhundert auf. Um die Mitte dieses Jahrhunderts unterhielten Arnheim und Nymwegen solche Verbindungen nach dem Süden, wahrscheinlich zum Anschluß an die Taxisschen Posten von Brüssel nach Oesterreich und Spanien. Ebenso bestand im Jahre 1571 ein geregelter Botendienst zwischen den beiden Städten sowohl zu Lande als auch zu Wasser.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts kommt neben den Regierungsboten eine Regierungspost vor, die ebenfalls nur zur Beförderung von Briefen in Staatsangelegenheiten diente. Ursprünglich war für diesen Dienst ein Postmeister angestellt, der auch die Post zu befördern hatte und erst später seine Postillione reisen ließ. Die nicht-amtlichen Briefschaften wurden durch Personen, die ohnehin zu reisen hatten, befördert. Als mit der Zunahme des Verkehrs die Beförderung persönlicher Briefe eine gewinnbringende Beschäftigung wurde, entwickelte sich zwischen den Städten ein der Beförderung persönlicher Briefschaften dienendes Botenwesen, das nach und nach zu den Botenanstalten führte, die einem Konsul oder Obmann unterstellt waren. Die Botenanstalten hatten die Befugnis, in den Städten Briefkasten aufzustellen und die Stunde der Abreise der Boten an der Börse ausrufen zu lassen. Die Botenanstalt eines Ortes beförderte die Briefe nur in der Richtung nach einem zweiten Orte, während die Beförderung in umgekehrter Richtung der Botenanstalt des zweiten Ortes zufiel. Aus den Botenanstalten entwickelten sich die PÄ. Der Übergang geschah in der Regel durch Magistratsbeschlüsse, vielfach nahmen aber die Boten auch ohne weiteres und mit stillschweigender Genehmigung den Titel „Postmeister“ an. Die Postmeisterstellen, die ein Jahreseinkommen von 6000 bis

7000 Gulden und mehr einbrachten, waren zu jener Zeit größtenteils in den Händen von Angehörigen der Senatorenfamilien; dabei waren die Inhaber solcher Stellen nicht selten Kinder von 2–15 Jahren. Bisweilen wurde das Postmeisteramt auch an den Meistbietenden verpachtet, z. B. in einem Falle in Middelburg für 16 300 Gulden. Nach und nach gingen die Städte dazu über, das Postwesen in eigenen Betrieb zu übernehmen und den Dienst durch festbesoldete Beamte versehen zu lassen, so in Rotterdam 1714, in Utrecht 1721, in Herzogenbusch 1727, in Arnheim 1733, in Leyden 1735 usw. Jedes Postmeisteramt war selbständig und berechtigt, seine Beziehungen zu andern Ämtern durch Verträge zu regeln. In den Provinzen Gelderland und Oberyssel kam es gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts vorübergehend zu einer Zusammenfassung des gesamten Postwesens unter dem Statthalter von Gelderland und dem Postmeister von Zwolle. Der Anfang zur endgültigen Vereinheitlichung des Postwesens ging indes von der Provinz Holland aus.

Im Jahre 1747 verzichtete der Magistrat des Haag zugunsten des Statthalters auf das Recht, Postmeister anzustellen. Damit war der erste Schritt zur holländischen Staatenpost getan. Auf die übrigen Städte der Provinz wurde eingewirkt, ebenfalls ihre postlichen Rechte auf den Statthalter zu übertragen. Es sollten dadurch namentlich die öffentlichen Geldverhältnisse aufgebessert werden. Als verschiedene Städte sich wenig geneigt zeigten, ihre Postgerechtmäßigkeiten aufzugeben, wurde ein Ausschuß von sechs Mitgliedern eingesetzt, der die Frage der Gründung einer Staatenpost prüfen sollte. Er beschloß, das Postwesen der ganzen Provinz alsbald an sich zu ziehen und die beteiligten Postmeister und Städte zu entschädigen. Die Entschädigungen wurden auf den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1738–1747 festgesetzt und betragen insgesamt rund 330 000 Gulden jährlich, die den Empfangsberechtigten lebenslänglich zuerkannt wurden. Auf diese Weise trat die holländische Staatenpost am 1. 7. 1752 ins Leben. An der Spitze der Staatenpost standen fünf Kommissare, von denen zwei in Amsterdam, zwei im Haag und einer in Rotterdam ihren amtlichen Wohnsitz hatten. Jedem Kommissar war ein bestimmter Verwaltungsbezirk zugeteilt, mindestens einmal vierteljährlich kamen die Kommissare im Haag zur Besprechung zusammen. Monatlich hatten die PÄ eine Abrechnung aufzustellen und an den zuständigen Kommissar einzureichen. Neben diesen Abrechnungen wurden Vierteljahrs- und Jahresrechnungen geleget.

Das Briefgeheimnis galt zwar als unverletzlich; es gab aber Ausnahmen von dieser Regel. Namentlich standen die Briefschaften der fremdländischen Gesandten nicht unter dem Schutze des Briefgeheimnisses. Bei den persönlichen Briefschaften kamen Verletzungen des Briefgeheimnisses nur zu Zeiten politischer Verwicklungen vor. Dagegen war im Verkehr mit Niederländisch-Indien das Briefgeheimnis überhaupt nicht gewährleistet. Da es verboten war, über Angelegenheiten der Indischen Kompagnie zu schreiben, wurden alle Briefe nach und aus Indien geöffnet und gelesen.

In den übrigen Provinzen Hollands kam es nicht zu einer ähnlichen Zusammenfassung des Postwesens, vielmehr erhielten sich dort die städtischen PÄ während des ganzen 18. Jahrhunderts. Erst am 12. 1. 1799 beschloß die gesetzgebende Körperschaft der batavischen Republik, das gesamte Postwesen zu verstaatlichen. Die Vorbereitungen zogen sich indes in die Länge, so daß die Staatspost erst am 1. 1. 1803 in Wirksamkeit treten konnte. Das Postwesen wurde durch einen Ausschuß von 7 Mitgliedern verwaltet. Ihm unterstanden 28 HauptPÄ und die in größerer Zahl vorhandenen Unter- und NebenPÄ des Landes. Die Städte, die bis dahin noch ihr eigenes Postwesen gehabt hatten, erhielten auf weitere 25 Jahre eine Vergütung, die zunächst nach dem Durchschnittsergebnis der letzten 10 Jahre bemessen wurde und sich von Jahr zu Jahr um $\frac{1}{25}$ verminderte. Den Postmeistern solcher Orte, an denen ein städtisches Postwesen nicht vorhanden gewesen war, wurde ein angemessenes Ruhegehalt gewährt. Nach der Erhebung Hollands zum Königreich wurde durch Erlaß vom 27. 2. 1807 das Postwesen einem Generaldirektor unterstellt, dem drei Administratoren, ein Generalsekretär und fünf Inspektoren zur Seite standen. Das Postgebiet umfaßte 5 Bezirke, denen am 2. 10. 1809 durch Aufnahme Ostfrieslands in das holländische Staatsgebiet ein 6. Bezirk hinzutrat. Später ist die Zahl der Bezirke weiter – bis auf 11 – vermehrt worden.

II. Verfassung: Gegenwärtig wird das niederländische Postwesen, das mit dem Telegraphen- und Fernsprechwesen vereinigt ist, von der dem Ministerium für Wasserstraßen angegliederten „Generaldirektion der Post und Telegraphie“ (Hoofdbestuur der Posterijen en Telegrafie) verwaltet. An der Spitze steht der Generaldirektor (Directeur — Generaal). Zur Beaufsichtigung des Dienstbetriebes ist das Land in 11 Inspektionsbezirke eingeteilt. Die Inspektoren haben ihren Amtssitz in Amsterdam, Arnheim, Dortrecht, Groningen, Haag, Hertogenbosch, Leeuwarden, Maastricht, Middelburg, Utrecht und Zwolle.

Die OrtsPÄn zerfallen in HauptPÄ (Postkantoren) und HilfsPÄ (Hulpkantoren). Die HauptPÄ, 377 an der Zahl, rechnen unmittelbar mit der Hauptverwaltung ab. Die Hulpkantoren, deren es 1273 gibt, nehmen an allen Dienstzweigen teil und sind einem benachbarten Postkantor unterstellt, mit dem sie abrechnen. An größeren Orten gibt es Zweigstellen der HauptPÄ (Bij-

kantoren). Für den Bahnpostdienst sind vier BPÄ (Spoorwegpostkantoren) in Amsterdam, Rotterdam, Zwolle und Arnheim eingerichtet, die einem besonderen Inspektur unterstehen. Außermit dem eigentlichen Postdienst (Briefpost, Postanweisungen, Postbons, Postaufträge, Zeitungen, Postpakete) befaßt sich die niederländische Postverwaltung mit dem Postscheck- und Postspar-kassendienst, der Auszahlung der Alters- und Invalidenrenten und dem Dienste der staatlichen Unfallversicherungsbank.

III. Beamtenverhältnisse. Die HauptPÄn fallen je nach ihrer planmäßigen Einnahme in acht Klassen. Dementsprechend sind ihre Vorsteher (Direkteure) in acht Gehaltsklassen eingeteilt. Bei den großen Ämtern sind als Vertreter der Direktoren „Adjunkt-Direktoren“ und als Stellenvorsteher „Hoofdcornmieszen“ beschäftigt. Die Betriebsbeamten gliedern sich in Sekretäre (Commieszen) und Assistenten (Klerken) mit je verschiedenen Gehaltsklassen. Eine besondere Klasse bilden die Hilfsbeamten (Assistenten). Im unteren Dienst gibt es „Konducteurs der Brievenmalen“ (Postschaffner im Begleitungsdienst), „Hoofdbestellers“ (Oberbriefträger), „Bestellers“ (Briefträger), „Kantorknechts“ (Postschaffner im Ortsdienst) und Postboten. Die Postboten werden im Zustell- und Kastenleerdienst beschäftigt. Briefträger und Postschaffner, die in die Stellen für Oberbriefträger, Konducteurs und Assistenten aufrücken wollen, müssen eine Prüfung ablegen.

Die Inhaber von HilfsPÄn führen die Amtsbezeichnung „Brievengaarders“. Sie werden aus den Ortseinwohnern gewählt und können männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. Für eine Anzahl von Beamtenklassen besteht die Pflicht zur Sicherheitsstellung. Alle Beamte haben mit vollendetem 65. Lebensjahr, bei vorheriger Dienstunfähigkeit nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit, Anspruch auf Ruhegehalt, die Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld; zur Ruhegehaltskasse haben die Beamten einmalige und laufende Beiträge zu entrichten.

IV. Der Postzwang erstreckt sich auf Briefe bis 500 g; ausgenommen sind Briefe, die sich ausschließlich auf die Gegenstände beziehen, mit denen sie versandt werden, sowie solche, die nur von einem Absender oder den Mitgliedern einer Familie innerhalb der Grenzen des Königreichs verschickt werden, vorausgesetzt, daß der Beförderer nicht Unternehmer einer Post ist.

V. Gebührenfreiheit. Die Briefschaften der Königin, der Mitglieder der königlichen Familie und des Hofes genießen Gebührenfreiheit, ebenso die Dienstbriefe des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens. Im Falle des Krieges oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann die Gebührenfreiheit auch auf andre Briefschaften ausgedehnt werden.

VI. Betrieb. A. Briefpost. Briefe (brieven). Meistgewicht 2 kg, Gewichtsstufen bis 20 g, über 20 bis 100, über 100 bis 300, über 300 bis 500, über 500 bis 1000, über 1000 bis 2000 g.

Postkarten (briefkarten) unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Im inneren Verkehr ist es erlaubt, $1\frac{1}{2}$ cm des oberen Randes der Aufschriftseite zur Angabe des Absenders, seines Standes usw. zu benutzen. Drucksachen (gedruckte Stukken) Meistgewicht 2 kg, bis 500 g Gebührenstufen zu je 50 g, dann weiter über 500 bis 750, über 750 bis 1000, über 1000 bis 1500, über 1500 bis 2000 g. Bei Barfreimachung wird ein Nachlaß von 10 vH der Gebühr für Drucksachen gewährt. Für bar freizumachende Zeitungen und Zeitschriften besondere Gewichtsstufen. Zur Barfreimachung sind zugelassen Drucksachen, die mindestens monatlich einmal erscheinen, wenn sie in wenigstens 100 Stück, andre Drucksachen, wenn sie in wenigstens 2000 Stück, Zeitungen und Zeitschriften, wenn sie wenigstens in 100 Stück am Schalter abgeliefert werden. Die Ermächtigung zur Barfreimachung von Zeitungen und Zeitschriften kann nur für ein ganzes Vierteljahr erlangt werden. Die gesamte Gebühr für diese Zeit ist im voraus zu entrichten. Die Sendungen müssen auf dem Umschlag oder Kreuzband die gedruckte Bezeichnung „Frankering bij abonnement“, sowie die Angabe der AufgabePÄn tragen. Jede Zeitung usw. muß mit der Aufschrift des Bezichers versehen sein. Abweichend von dieser Regel dürfen ohne Aufschriften die nach weniger wichtigen PÄn gerichteten Zeitungsnummern abgeliefert werden. Die bar freigemachten Sendungen erhalten keinen Aufgabestempel. Einige Zeitungsverleger dürfen ihre Zeitungen unmittelbar an den Bahnpostwagen aufgeben.

Blindenschriftsendungen bis 3 kg zulässig, Gewichtsstufen von je 500 g. Geschäftspapiere gelten als Briefe. Warenproben bis 500 g zulässig. Unter Einschreibung (anteekening) können Briefsendungen jeder Art versandt werden. Freimachungszwang. Die Einschreibung ist vorgeschrieben für Briefe, die Geld, Banknoten, Silber, Gold oder kostbare Gegenstände enthalten. Bei Verlust einer Einschreibsendung erhält der Absender eine Entschädigung von 25 Gulden. Einschreib- und Wertsendungen können bis zum Betrage von 500 Gulden mit Nachnahme belastet werden.

B. Wertbriefe (aangeteekende brieven met aangegeven waarde) bis 12 000 Gulden zugelassen. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Brief-, Einschreib- sowie einer Versicherungsgebühr für je 100 Gulden. Im Falle des Verlustes, Beraubung usw. eines Wertbriefes erhält der Absender Ersatz bis zur Höhe der Wertangabe. Verjährungsfrist ein Jahr. Kein Ersatz, wenn der Empfänger den Wertbrief unbeanstandet angenommen und darüber Anerkenntnis geleistet hat.

C. Postanweisungen (Postwissels). Am Postanweisungsdienst nehmen sämtliche PAnst teil. Kein Höchstbetrag, Gebühr nach Betragsstufen. Telegraphische Postanweisungen bis 500 Gulden zulässig. Alle PAnst können Postbons (s. d.) bis 10 Gulden ausgeben und einlösen. Gültigkeitsdauer 6 Monate vom Tage der Ausgabe ab.

D. Postaufträge (Invordering van gelden op quitanten en handelspapier). Bis 1000 Gulden können Beträge auf Quittungen, Rechnungen, Wechsel und allgemein alle Handelspapiere eingezogen werden, die ohne Kosten in einem Zeitraum von höchstens vierzehn Tagen einzulösen sind. Die einzuziehenden Werte sind der PAnst mit einem Verzeichnis einzureichen. In jedes Verzeichnis können bis zu 30 Anlagen eingetragen, und mehrere PAnst mit der Einziehung der Gelder beauftragt werden. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Einziehungsgebühr für jeden Wert und der Postanweisungsgebühr.

E. Zeitungsdienst beschränkt sich auf die Übermittlung der Zeitungsbestellungen an den Verleger unter Übersendung des Bezugspreises mit besonderer Postanweisung. Wegen der Freimachung der Zeitungen vgl. unter Briefpost. Die Zeitungsgebühr beträgt wenigstens 10 vH des Bezugspreises; sie wird von den Verlegern in Form eines Preisnachlasses bezahlt.

F. Postpakete zulässig bis 5 kg; Gebührenstufen bis 1 kg, über 1 bis 3, über 3 bis 5 kg. Wertangabe (Verzekerde waarde) bis 1000 Gulden zulässig. Nach dem ersten vergeblichen Zustellversuch wird für jede weitere Vorzeigung eine besondere Zustellgebühr erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung gewöhnlicher Pakete Ersatz dem Verlust entsprechend, jedoch nicht höher als 2 1/2 Gulden für das kg. Bei Verlust eines Wertpaketes wird die Wertangabe zugrunde gelegt. Bei teilweisem Verlust oder Beschädigung eines Wertpaketes wird die Entschädigung für den verlorenen oder beschädigten Teil der Sendung nach Artikel 93 des Handelsgesetzbuches geleistet. Kein Ersatz im Falle höherer Gewalt, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung, durch mangelhafte Verpackung oder eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist. Verjährung innerhalb 6 Monate vom Tage der Auslieferung an gerechnet.

G. Postsparkasse. Die Reichspostsparkasse (Rijkspostspaarbank), Sitz in Amsterdam, besteht seit 1. 4. 1881. Mindestbetrag einer Einlage 25 Cents (1 Cent = 0,17 M), kein Höchstbetrag. Der Zinsfuß ist durch Gesetz auf 2,64 vH festgesetzt, jedoch hat die Königin das Recht, ihn herabzusetzen. Nicht verzinst werden Beträge unter 1 und über 1200 Gulden. Die Einlagen barmherziger, religiöser und auf Gegenseitigkeit beruhender Gesellschaften werden bis 2400 Gulden verzinst. Um das Sparen kleinerer Beträge zu ermöglichen, werden Sparkarten unentgeltlich ausgegeben, die in 20 Felder zur Aufnahme für Sparmarken zu 5 Cents eingeteilt sind. Zum Gebrauch für Volksschulen werden Sparkarten mit 100 Feldern zu 1 Cent ausgegeben. Wegen der Schiffspostsparkassen (s. d.).

H. Dienst der staatlichen Versicherungsbank, eingeführt 1901, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. Die PAnst nehmen die Versicherungsgebühren der Arbeitgeber entgegen und zahlen die von der Versicherungsbank festgesetzten Renten und Entschädigungen aus. Sie haben täglich der Bank die Einzahlungen und die Auszahlungen an Renten und Entschädigungen mitzuteilen und am Monatsende eine Abrechnung einzusenden.

I. Postscheck- und Überweisungsdienst, eingeführt am 16. 1. 1918. Es besteht ein Postscheckamt in Haag. Stammeinlage wird nicht verlangt. Höhe der Einzahlungen und Überweisungen unbeschränkt. Meistbetrag eines Schecks 5000 Gulden, unter gewissen Bedingungen ist der Betrag der Schecke unbeschränkt. Es werden Postkreditbriefe bis zu 6000 Gulden, Gültigkeitsdauer 1 Jahr, ausgegeben.

Schriftwesen. Stephan S. 234ff.; Archiv 1903 S. 246ff.; Het Brieven-Postwezen in de Republiek der vereenigde Nederlanden. Kernink (en) Zoom, Utrecht 1851; Geschiedenis van het Postwezen in Nederland voor 1795. Dr. Overvoorde, Verlag A. W. Sijthoff, Leyden 1903; Sieblist S. 184ff.; Recueil S. 658ff. Brandt.

Niederschlagung von Dienstschulden. Ansprüche der DRP gegen Beamte oder Angestellte aus Kassen- oder Rechnungsfehlbeträgen sowie Forderungen gegen Beamte, Angestellte oder Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienst dürfen nur vom Reichspräsidenten oder auf Grund einer von ihm erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. Die Vf bedarf der Gegenzeichnung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers der Finanzen (RHO § 53). Der Reichspostminister bedarf nicht der Zustimmung des Reichsfinanzministers (RPF § 15 Abs. 2

Satz 3). Kassenminderbeträge eignen sich im allgemeinen nicht zur Niederschlagung. Der Reichspräsident hat den Reichspostminister ermächtigt, Ansprüche aus Kassen- und Rechnungs-Fehlbeträgen gegen Bedienstete der DRP nach den Umständen bis zum Betrage von 500 RM zu ermäßigen oder zu erlassen, ferner Ersatzforderungen für Sachschäden, die gegen Postbedienstete im Post- und Telegraphenbetrieb und -verkehr infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens entstehen, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen und diese Befugnis allgemein auf nachgeordnete Behörden weiter zu übertragen. Demzufolge haben die OPD die Befugnis erhalten, Ersatzforderungen für Sachschäden, die im Einzelfall ursprünglich 500 RM nicht übersteigen, selbständig zu ermäßigen oder niederschlagen. Sachschäden sind alle Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens der Beamten, Angestellten oder Arbeiter im Dienst entstehen, mit Ausnahme der Kassen- und Rechnungsfehlbeträge. Zu ihnen rechnen nicht nur Schäden am Eigentum der Post, sondern auch Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung von Paketen, Einschreib- und Wertbriefen oder im Telegraphenbaudienste infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens entstehen. Voraussetzung für die Ermäßigung oder den Erlaß einer Dienstschuld ist Würdigkeit und Bedürftigkeit des Schuldners. Der Schuldner muß einen angemessenen Teil der Schuld bereits getilgt haben und darf nicht einer unredlichen Handlung beim Entstehen der Dienstschuld verdächtig sein. Ersatzforderungen für Sachschäden bis zu 20 RM werden im allgemeinen weder ermäßigt noch niedergeschlagen. Eine Dienstschuld ist auf die Postkasse zu übernehmen, wenn der Dienstschuldner zahlungsfähig ist und auch die zwangsweise Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Zur Ablegung des Offenbarungseides wird der Schuldner vor Gericht geladen, wenn die Dienstschuld mehr als 1600 RM beträgt oder anzunehmen ist, daß der Schuldner über seine Vermögensverhältnisse die Behörde täuscht, um sich der Tilgung der Dienstschuld zu entziehen.

Schriftwesen. ADA X, 2 § 80; Amtsblatt des RPM 1923 S. 231. K. Schneider.

Niederschlagung von Fehlbeträgen s. Mehr- und Minderbeträge

Niederschlagung von Zollgebühren. Die Niederschlagung von Zollgebühren und sonstigen nicht postmäßigen Gebühren im Falle der Nichtaushändigung eines Pakets ist Sache der Zollverwaltungen. Die Postverwaltungen der am Postpaketabkommen (s. d.) beteiligten Länder haben sich aber durch dieses Abkommen verpflichtet, bei ihren Zollbehörden auf die Niederschlagung der Zollgebühren für solche Pakete hinzuwirken, die nach dem Aufgabebande zurückgehen, vom Absender preisgegeben, wegen völligen Verderbs des Inhalts vernichtet oder nach einem dritten Lande nachgesandt werden, ebenso für Pakete, die verlorengegangen, beraubt oder beschädigt sind. In Deutschland werden die Zollgebühren nach den Vorschriften der Postzollordnung (s. Postzollwesen) niedergeschlagen; inwieweit dies in andern Ländern geschieht, ist aus dem Paketpostbuch (s. d.) zu ersehen.

Soweit Zollgebühren usw. nicht niedergeschlagen werden, gehören sie zu den ungedeckten Beträgen, für die der Empfänger (im Falle der Nachsendung) oder der Absender aufzukommen hat. Derartige ungedeckte Beträge werden in den Frachtkarten (s. d.) von Verwaltung zu Verwaltung angerechnet. Handelt es sich um verlorengegangene, beraubte oder beschädigte Pakete, so hat die für den Schadenersatz haftbare Verwaltung auch die ungedeckten Zollgebühren usw. zu tragen.

Die Beitreibung von Zoll- und sonstigen nicht postmäßigen Gebühren im Wege des Verwaltungsverfahrens (s. d.) ist nicht zulässig. Derartige Forderungen müssen eingeklagt werden, wenn nicht durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (s. d.) Befriedigung erlangt werden kann.

Nordischer Postverein. Im Jahre 1919 fand in Christiania eine Postkonferenz statt, an der Dänemark, Norwegen, Schweden, Island und Finland beteiligt waren. Die drei erstgenannten Länder beschlossen hierbei die Begründung eines engeren Postvereins im Sinne des WPVertr (s. Engere Vereine), der als Nordischer Postverein im Jahre 1920 ins Leben getreten ist. Island wird dem Verein nicht beitreten, da es bei seiner entfernten Lage keinen Vorteil von der Zugehörigkeit zu dem Verein haben würde. Auch Finland hat vorläufig den Beitritt nicht erklärt. Die Möglichkeit, daß andre Ostseestaaten sich dem Verein später anschließen, ist vorgesehen. Die auf der Konferenz getroffenen Vereinbarungen beziehen sich auf Sondergebühren für Briefsendungen, die Ersatzleistung für Einschreibsendungen, die Regelung der Postanweisungsgebühren und verschiedener technischer Fragen.

Schriftwesen. DVZ 1919 S. 308.

Normalgehalt ist ein Begriff der Besoldungsgesetzgebung vor 1920, der beim Übertritt in eine andre Besoldungsklasse infolge Beförderung oder Versetzung in Erscheinung trat. Hierbei sollte der Beamte sogleich in die seinem „Normalgehalt in der früheren Klasse“ entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht bestand, in die nächsthöhere Stufe eintreten. Unter dem „Normalgehalt der früheren Klasse“ verstand man das Gehalt, das dem Besoldungsdienstalter des Beamten an dem Tage entsprach, zu dem die Beförderung oder Versetzung erfolgte. Geschah sie im Laufe eines Kalendervierteljahrs und zu einer Zeit, zu der er die für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so galt als Normalgehalt der Gehaltssatz, der vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs ab zahlbar gewesen wäre. Der Wohnungsgeldzuschuß (s. d.), Zulagen und Nebenbezüge blieben außer Berechnung mit Aus-

nahme der ruhegehaltsfähigen Zulagen für Oberposträte und den in der Besoldungsordnung aufgeführten gesetzlichen Zulagen für Posträte und Postbauräte (s. Zulagen).

Normaltagegeld s. Tagegelder

Normung bezweckt die Vereinheitlichung bestimmter, in gleicher Art oft gebrauchter Dinge nach Form und Größe. Sie ermöglicht eine Reihenanzfertigung und Ersparnis an Rohstoffen, Arbeitszeit und Arbeitslohn bei gleichzeitiger Vereinfachung von Entwurf, Ausführung, Bestellung und Abrechnung.

Die vom Normenausschuß der Deutschen Industrie im Jahre 1922 eingeführten Papiergrößen sind auch von der DRP 1923 übernommen worden. Als Ersatz für den bisher verwandten Foliobogen (210 × 330 mm) und das sog. Herrenpapier (210 × 265 mm) wird der Geschäftsbriefbogen („Viertelbogen“, „Einheitsbrief“) von 210 × 297 mm und der „Halbbogen“ von 297 × 420 mm sowie als Ersatz für den Meldebogen das „Blatt“ („Halbbrief“) von 148 × 210 mm benutzt. Briefumschläge werden in den Größen 114 × 162, 162 × 229, 229 × 324 und 114 × 324, Aktendeckel in der Größe 229 × 324 mm verwandt. Für Zeichnungen werden ebenfalls die Größenformen der Reihe A genommen.

Auch für die Postvordrucke, die einen erheblichen Teil des Gesamtpapierverbrauchs ausmachen, sind die Normgrößen vorgeschrieben. Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Um die wirtschaftlichen Bestrebungen, alle Papiersorten, Vordrucke usw. nur in Einheits- (DIN-) Formen herzustellen und zu verwenden, in weitem Kreise zu verbreiten und die Verwendung der Dinformen im Schriftverkehr und im Vordruckwesen zu fördern, läßt die DRP ihre Briefbogen, Umschläge, Vordrucke usw., die in DIN-Form gehalten sind, am Rande in kleinem Aufdruck mit der Formbezeichnung „DIN 476“ versehen.

Die Normen sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

Briefhüllenformate DIN 678.

Bezeichnung einer Briefhülle im Format C 6 (114 × 162): Hülle C 6.

Briefhüllenformat		Einlagenformat		Einlagenbeispiele
Kurzzeichen	mm	Kurzzeichen	mm	
C 7	81 × 114	A 7	74 × 105	Besuchskarten, Glückwunschkarten, Karteikarten, Anschriftkarten
C 6	114 × 162	A 6	105 × 148	Postkarten, gefaltete Briefe und Akten, Broschüren, Werbsachen, Karteikarten
C 5	162 × 229	A 5	148 × 210	Briefe, Akten, Broschüren, Werbsachen, Karteikarten, Zeichnungen, Normblätter, Aktien
C 4	229 × 324	A 4	210 × 297	
1/2 C 4	114 × 324	1/2 A 4	105 × 297	lang gefaltete A 4-Formate
B 6	125 × 176	C 6	114 × 162	A 6-Formate mit C 6-Deckel, Briefhüllen C 6, dicke A 6-Sendungen
B 5	176 × 250	C 5	162 × 229	A 5-Formate mit C 5-Deckel, C 5-Briefhüllen, dicke A 5-Sendungen
B 4	250 × 353	C 4	229 × 324	Schriftstücke in C 4-Mappen und -Aktendeckeln
1/2 DB 4	136 × 353	1/2 C 4	114 × 324	lang gefaltete C 4-Formate.

Bei der Bestellung sind Qualität, Farbe, Art und Ausführung anzugeben.

C 7 ist die kleinste bei der Post aufzuliefernde Briefhülle.

C 6 ersetzt Quart- und Foliobriefhüllen.

Papierformate — Anwendungen der A-Reihe — siehe DIN 198.

Papierformate — Metrische Formatordnung — siehe DIN 476.

Fensterbriefhüllen siehe DIN 680.

Ausführung: Umschlag, Tasche oder Beutel.

November 1924.

Papierformate DIN 476.

Bezeichnungsbeispiel Der Viertelbogen der Reihe A heißt: Format A 4	Format		Reihe A Vorzugsreihe mm	Reihe B mm	Reihe C mm	Reihe D mm
	Klasse	Benennung				
<p>Die Abmessungen gelten als Größtmaße; Toleranzen sind nach unten zu legen und auf das äußerste zu beschränken.</p> <p>Das Seitenverhältnis aller Formate ist $1 : \sqrt{2}$, also gleich dem Verhältnis der Seite eines Quadrats zu seiner Diagonalen.</p> <p>Die Ausgangsnorm ist das Format A 0 (841×1189), dessen Fläche = 1m^2 ist. Die Formate einer Reihe gehen durch Hälften, Vierteln, Achteln usw. aus ihrem größten Bogen hervor.</p> <p>Die Klasse eines Formates gibt an, wie oft der zugehörige Vierfachbogen gefalzt oder zerschnitten werden muß, damit dieses Format entsteht; z. B. entsteht das Format A 4 durch viermalige Falzung des Formats A 0.</p> <p>Die Reihe B ist die erste, die Reihen C und D sind die zweiten geometrischen Zwischenstufen zur Reihe A.</p> <p>Die Reihe A ist unter allen Umständen zu bevorzugen. Nur wenn sie einen vorliegenden Zweck nicht erfüllt, ist Reihe B zuzuziehen. Erst an dritter Stelle kommen die Reihen C oder D in Betracht.</p> <p>Das Format A 4 (210×297) gilt als Einheitsbriefbogen für die bisherigen Briefquart- und Folioformate.</p> <p>Das Format A 6 (105×148) ist Postkarten- und Taschenformat</p> <p>Die Formate der Reihe A gelten als Fertigformate für: technische Zeichnungen (siehe DIN 823) Geschäftspapiere Karteikarten Vordrucke usw.</p>	0	Vierfachbogen	841 × 1189	1000 × 1414	917 × 1297	771 × 1090
	1	Doppelbogen	594 × 841	707 × 1000	648 × 917	545 × 771
	2	Bogen	420 × 594	500 × 707	458 × 648	385 × 545
	3	Halbbogen	297 × 420	353 × 500	324 × 458	272 × 385
	4	Viertelbogen	210 × 297	250 × 353	229 × 324	192 × 272
	5	Blatt	148 × 210	176 × 250	162 × 229	136 × 192
	6	Halblatt	105 × 148	125 × 176	114 × 162	96 × 136
	7	Viertelblatt	74 × 105	88 × 125	81 × 114	68 × 96
	8	Achtblatt	52 × 74	62 × 88	57 × 81	48 × 68
	9	—	37 × 52	44 × 62		
	10	—	26 × 37	31 × 44		
	11	—	18 × 26	22 × 31		
	12	—	13 × 18	15 × 22		
13	—	9 × 13	11 × 15			

Papierformate nach DIN 476.

DIN 198.

Anwendungen der A-Reihe.

Abmessungen der Formate mm	841 × 1189	594 × 841	420 × 594	297 × 420	210 × 297	148 × 210	105 × 148	74 × 105	52 × 74	37 × 52	26 × 37	18 × 26	13 × 18	9 × 13
Kurzzeichen der Formate	A 0	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13
Abreißkalender, Blocks					A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9				
„ Unterlagen			A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7						
Adreßbücher					A 4	A 5								
Amtsblatt					A 4									
Akten					A 4	A 5								
Aktien				A 3	A 4	A 5								
Anlagemarken									A 8	A 9	A 10	A 11		
Bescheinigungen					A 4	A 5	A 6							
Bestellzettel					A 4	A 5	A 6							
Besuchskarten						A 6	A 7	A 8						
Betriebsvordrucke			A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11			
Brief, Einheitsbrief=Akte					A 4									
„ Halbbrief						A 5								
Bücher (Broschüren)					A 4	A 5	A 6	A 7	A 8					
Durchschlagpapier					A 4	A 5								
Einheitsbrief					A 4									
Fahrpläne	A 0	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7						
Fernsprechbücher					A 4	A 5								
Fotogramme, technische				A 3	A 4	A 5	A 6	A 7						
Geschäftsbücher			A 2	A 3	A 4	A 5								
Geschäftspapiere				A 3	A 4	A 5	A 6	A 7						
Karteikarten					A 4	A 5	A 6	A 7						
Kataloge					A 4	A 5	A 6	A 7	A 8					
Klebmarken						A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	
Klebezettel						A 6	A 7	A 8	A 9					
Kostenanschläge					A 4	A 5								
Kurvenblätter				A 3	A 4									
Landkarten	A 0	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6							
Mitteilung, Halbbrief						A 5								
Normblatt (s. DIN 820)					A 4									
Notizblocks u. Notizzettel					A 4	A 5	A 6	A 7						
Paketadressen (zum Aufkleben)						A 5	A 6							
Patent- und Musterzeichnungen				A 3	A 4									
Plakate	A 0	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5								
Postkarte							A 6							
Preislisten					A 4	A 5	A 6	A 7						
Quittungen						A 5	A 6							
Rechnungen					A 4	A 5								
Rundschreiben					A 4	A 5								
Scheck (s. DIN 679)							A 6							
Scheckkontenverzeichnisse					A 4	A 5								
Schilder (s. DIN 825)	A 0	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12	
Tabellenblätter					A 4	A 5								
Taschenbücher						A 5	A 6	A 7						
Versandanzeigen u. -zettel					A 4	A 5	A 6							
Vorschriften				A 3	A 4	A 5	A 6							
Werbesachen	A 0	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13
Zeichnungen (s. DIN 823)	A 0	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6							
Zeitschriften (s. DIN 826)				A 3	A 4	A 5	A 6							
Zeitungen	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5									

Bei Bedarf kann die Anzahl der vorgesehenen Größen durch Formate der gleichen Reihe vermehrt oder verringert werden.

Schmale Formate (für Fahrscheine, Listen, Schilder, Streifen, Zins-scheine) werden durch Längshälften, Längsvierteln, Längsachteln usw. der A-Formate gewonnen.

Briefhüllen (Reihen B und C) siehe DIN 678.

Fensterbriefhüllen siehe DIN 680.

Aktendeckel, Hefter und Ordner werden der C-Reihe entnommen:

C 4 229 × 324
C 5 162 × 229.

Oktober 1923.

Nachdruck mit Genehmigung des Normenausschusses der Deutschen Industrie.

Die deutschen Normen sind auch in Österreich, Ungarn, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz und der Tschechoslowakei eingeführt worden.

Schriftwesen. Amtsblatt des RPM 1923 S. 94; Porstmann, Papierformate. 2. Aufl. Selbstverlag Dinorm, Berlin 1923.
L. Schneider.

Norwegen.

I. Geschichte. Der Begründer der norwegischen Post ist der Gouverneur Hannibal Sehested, der den Holländer Henrik Morian mit der Einrichtung des Postdienstes betraute. Am 17. 1. 1647 wurde die Verwaltung des Postwesens Morian und seinen Erben auf 20 Jahre übertragen. Morian leitete als Generaldirektor des Postwesens zu gleicher Zeit das PA in Oslo. 1647 wurden vier Hauptpoststrecken mit Oslo als Ausgangspunkt eingerichtet, nämlich die Linien Oslo — Smaalensbyene — Baahus — Halland — Helsingborg — Helsingør — Kopenhagen; Oslo — Gudbrandsdalen — Trondheim; Oslo — Bergen; Oslo — Bragernes — Skien. Die Posten verkehrten auf diesen Linien einmal wöchentlich mit Anschluß an die Post Oslo — Kopenhagen. Außer der Strecke Stavanger — Bergen — Trondhjem, die 1786 hergestellt wurde, waren die bezeichneten Strecken bis 1814 die einzigen regelmäßigen Postverbindungen des Landes. 1689 wurde die norwegische Postdirektion der dänischen in Kopenhagen unterstellt. Ursprünglich waren in Norwegen bestimmte Bauern (Skydskaffer) verpflichtet, zur Beförderung der Post und der Reisenden Wagen und Pferde zu stellen. Sie erhielten für diese Leistungen keine Entschädigung, waren aber dafür von gewissen Steuern und Wegeunterhaltungspflichten befreit; 1758 wurde ihnen jedoch durch königlichen Erlaß für die Besorgung der Post eine Vergütung zubilligt. Schon 1660 wurde ein Zeitungsdienst eingeführt. Der erste Verleger einer wirklichen Zeitung in Norwegen war der Direktor des PA in Oslo. Die Zeitung war mit der Hand geschrieben; sie brachte aber trotzdem bedeutende Einnahmen. 1814 erhielt das norwegische Postwesen durch die Auflösung der Personalunion zwischen Norwegen und Dänemark seine Selbständigkeit wieder. 1827 kaufte die Postverwaltung zwei Dampfschiffe zur Verbesserung der Auslandsverbindungen an. 1837 wurde die Schnellpost auf den von Oslo ausgehenden Linien eingeführt.

II. Verfassung. Das norwegische Postwesen bildet eine Abteilung des Handelsministeriums, an deren Spitze ein Generalsekretär steht. Es gibt keine Bezirksdirektionen. Die PAnst zerfallen in drei Klassen: Postkontorer, Postaapnerier und Brevhus. Die Postkontorer, die von Postmeistern (Postmestre) geleitet werden, vermitteln sämtliche Postdienstgeschäfte. Die Befugnisse der Postaapnerier, die nebenamtlich von Landwirten, Lehrern, Arbeitern, Kaufleuten usw. (Postaapnere) verwaltet werden, sind beschränkt auf den Austausch von Briefsendungen, Wertbriefen, Paketen, und unter gewissen, von der Hauptverwaltung festgesetzten Bedingungen auf den Postanweisungs- und Zeitungsdienst. Die Brevhus nehmen nur an dem Austausch von freigemachten gewöhnlichen Briefsendungen teil. Die Inhaber (Brevhusbestyrern) erhalten keine Vergütung und gelten nicht als Beamte. Die Postaapnerier und Brevhus sind Postkontoren unterstellt, die also die Eigenschaft von KreisPÄ haben. BPÄ gibt es nicht; mit der Leitung des Dienstes in den Bahnposten und auf den Schiffen sind Postkontore betraut. Nach der letzten Zählung (1922) waren 108 Postkontorer, 3122 Postaapnerier, 673 Brevhus vorhanden.

III. Beamtenverhältnisse. Im unteren Dienst werden „Packer“, „Stempler“, „Postboten“, „Postkondukteure“, „Wachtmeister“ und „Kastenleerer“ beschäftigt. Die Bahnpostschaffner heißen „Packmeister“. Eine besondere Klasse sind die Landbriefträger (Landpostbud). Die Beförderung geschlossener Posten auf den Land- und Wasserstraßen besorgen auf Vertrag angenommene Boten, die nicht als Staatsbeamte gelten. Die Anwärter des eigentlichen Beamtendienstes, zu dem auch Frauen zugelassen sind, heißen Postelever. Nach einer Eilvenzeit von 4 bis 5 Jahren haben sie eine Prüfung abzulegen; Anstellung als Postassistent, Beförderung zum Sekretär, im Bahnpostdienst zum Postekspeditör. Bei großen PÄ sind den Postmeistern Postfuldmaegtige als Vertreter zugeteilt. Die Beamten vom Postmeister abwärts sowie die des unteren Dienstes (ausgenommen Postillione) haben Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten. Es gibt eine Krankenkasse und für gewisse Beamte eine Unfallversicherung; außerdem zwei Hilfskassen, aus denen Notstandsbeihilfen gezahlt werden.

Zur Verhandlung mit den Amtsleitern in persönlichen Angelegenheiten bestehen bei den Postkontoren Beamtenausschüsse; die Verhandlungen mit der Hauptverwaltung führt ein von den Beamtenverbänden gewählter Hauptbeamtenausschuß.

IV. Der Postzwang erstreckt sich lediglich auf die Beförderung verschlossener Briefe.

V. Portofreiheit genießen die Briefschaften des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, Sendungen, die den Dienst des Staates und der Gemeinden, öffentliche Angelegenheiten sowie milde Stiftungen betreffen, endlich der Briefwechsel der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes eingerichteten Krankenkassen. Das Meistgewicht der portofrei zu befördernden Pakete, die nur Listen, Schriftstücke, Drucksachen enthalten dürfen, beträgt 3 kg. Die Portofreiheit ist nicht bei Ortssendungen zugelassen. Mißbräuchliche Benutzung der Portofreiheit wird nach dem Strafgesetzbuch geahndet.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (Breve) Meistgewicht 500 g, der portofreien 1500 g. Keine Ausdehnungsbeschränkungen. Es ist untersagt, in einen Brief mehr als fünf verschlossene Sendungen einzulegen. Gebühr nach Gewichtsstufen bis 20 g, über 20 bis 125 g, über 125 g. Die Postkarten (Brevkort) unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Drucksachen (Tryksager). Meistgewicht 500 g, für Blindenschriftsendungen 2000 g. Ausdehnung darf in keiner Richtung 45 cm, bei Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser überschreiten. Gebühr nach Gewichtsstufen bis 50 g, über 50 bis 125 g, über 125 g; bei Blindenschriftsendungen bis und über 1000 g. Geschäftspapiere (Forretningspapirer). Gewicht und Ausdehnung wie bei den Drucksachen. Gebühr bis und über 125 g. Die übrigen Bestimmungen wie im Weltpostverkehr. Warenproben (Vareprøver). Meistgewicht 500 g, Ausdehnung begrenzt auf 30 × 20 × 10 cm, bei Rollenform auf 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Sonst Bestimmungen wie im Weltpostverkehr. Mischsendungen bis 500 g, an Blinde bis 2000 g, nach den Bestimmungen des Weltpostverkehrs zugelassen.

Briefpostsendungen können eingeschrieben (recommanderes) werden. Einschreibbriefe dürfen enthalten Freimarken bis zum Betrag von fünf Kronen, Gegenstände von einem Werte von weniger als zwei Kronen für je 15 g und Wertpapiere. Bei Verlust Entschädigung von 20 Kronen, vorausgesetzt, daß die Sendung keine Gegenstände im Werte von 2 Kronen oder mehr für je 15 g und kein Bargeld enthalten hat. Nachnahme (Postoprav) zugelassen bei Einschreibsendungen. Meistbetrag 1000 oder 300 Kronen, je nachdem die Sendung bei einem Postkontor oder Postaapnerier aufgeliefert worden ist.

B. Wertbriefe (Vaerdibreve). Alle Briefe, die Gegenstände im Werte von 2 Kronen und mehr für je 15 g oder Bargeld enthalten, müssen als Wertbriefe aufgeliefert werden. Wertsendungen über 500 g als Wertpakete. Gebührenfreie Sendungen sind bis 1500 g als Wertbriefe zugelassen. Freimachungszwang; die Gebühr setzt sich zusammen aus Gewichts- und Versicherungsgeld. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zur Höhe des angegebenen Wertes, jedoch nicht für entgangenen Gewinn und die durch Verzögerung, Verlust, Beschädigung oder Fehlleitung entstandenen mittelbaren Verluste. Bei Verlust oder Beschädigung von Wertpapieren, die ungültig erklärt werden können, erstattet die Postverwaltung nur die Kosten für die Ungültigkeitserklärung bis zu 40 Kronen.

C. Postanweisungen (Postanvisninger). Der Postanweisungsdiens ist im Inneren Verkehr am 1. 1. 1883 eingerichtet worden, telegraphische Postanweisungen sind seit 1. 7. 1885 zugelassen. Am Postanweisungsdiens nehmen alle Postkontorer teil, Postaapnerier auf besondere Ermächtigung der Hauptverwaltung. Meistbetrag 3000 Kronen im Verkehr der Postkontorer, 300 Kronen im Verkehr der Postaapnerier. Die Vorsteher der Postkontorer können jedoch gewisse Postaapnerier ihres Bezirks zur Annahme und Auszahlung von Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 Kronen ermächtigen.

D. Kreditbriefe. Der Postkreditbriefverkehr erstreckt sich auf die Postkontorer und die Postaapnerier, bei denen der Höchstbetrag der Postanweisungen auf 1000 Kronen festgesetzt ist. Höchstbetrag 1000 Kronen, niedrigere Beträge müssen auf volle Hundert lauten. Gültigkeitsdauer 3 Monate vom Tage der Ausstellung an. Für Auszahlung an Unberechtigte übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortung.

E. Postaufträge (Postinkassasjon). Am Postauftragsdiens nehmen die Postkontorer und die dazu von der Hauptverwaltung besonders ermächtigten Postaapnerier teil. Meistbetrag 1000 Kronen. Für die Übersendung der Postaufträge haftet die Postverwaltung wie für Einschreibbriefe, für die eingezogenen Summen wie bei Postanweisungen. Sie übernimmt keine Gewähr für die rechtzeitige Vorzeigung der Aufträge und die rechtzeitige Übersendung der Geldbeträge.

F. Zeitungsdienst. Die Tätigkeit der Post erstreckt sich lediglich auf die Übermittlung der Zeitungsbestellungen und des Bezugspreises an die Verleger sowie die Beförderung der Zeitungsnummern. Jede Zeitungsnummer usw. muß die genaue Anschrift des Empfängers tragen. Die Zeitungsgebühr wird für jedes Kilogramm der jedesmaligen Auflieferung erhoben, seltener als zweimal wöchentlich erscheinende Zeitungen oder Zeitschriften unterliegen einer Zuschlaggebühr. Jeder Verleger muß ein Stück seiner Zeitung der Universitätsbibliothek und dem Justizdepartement überweisen; diese Stücke werden gebührenfrei befördert. Nach der Übermittlung des Bezugspreises an den Verleger übernimmt die Post dem Bezieher gegenüber keine Verantwortung.

G. Postpakete (Pakker). Meistgewicht 1500 g bei Beförderung durch Fußboten, 25 kg bei Beförderung mit Eisenbahn oder Dampf-

schiff und 10 kg in allen andern Fällen. Wertangabe und Nachnahme sind zugelassen. Gebühr bis 1 kg, über 1 bis 3 kg, über 3 bis 5 kg, über 5 kg für jedes weitere kg. Für sperrige Pakete wird je nach der Ausdehnung ein Zuschlag von 25, 50 oder 100 vH. erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung gewöhnlicher Pakete Ersatz bis zu 2 Kronen für je 500 g des Gewichts, bei Wertpaketen wie bei Wertbriefen.

Schriftwesen. L'Union Postale 1907 S. 135ff.; Recueil S. 637ff.; Nordisk Posttidsskrift 1924 S. 172ff. Brandt.

Notstandsbeihilfen (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. 4. 1923, Wirkung vom 1. 1. 1923) dienen zur Bestreitung von Aufwendungen, die planmäßig und außerplanmäßig angestellten Reichsbeamten entstehen bei eigener Erkrankung oder im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind; sie werden ferner gewährt an verheiratete Beamte und Witwen bei Erkrankungen, Entbindungen oder Todesfällen in ihrer Familie. Grundsätzlich kommen nur Aufwendungen in Frage, die unvermeidbar und in engen Grenzen gehalten sind. In Betracht kommen in Krankheitsfällen: Arztkosten, Kosten für Krankenhausbehandlung, Arzneien, Heil- und Stärkungsmittel, Entbindungs- und Begräbniskosten. Bei Badekuren wird eine Notstandsbeihilfe nur gewährt, wenn sie auf ärztlichen Rat und unter ärztlicher Leitung durchgeführt werden und durch die Kur die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Als Notstandsbeihilfe können bis zu 60 vH, bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zu 80 vH der Kosten bewilligt werden, die nach Abzug

von $\frac{1}{10}$ des Monatsdiensteinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) verbleiben. Steuerrechtlich gilt die Notstandsbeihilfe als Unterstützung und unterliegt daher nicht dem Steuerabzug. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie deren Hinterbliebene erhalten Notstandsbeihilfen in Fällen eines dringenden Bedürfnisses.

Schriftwesen. Nachrichtenblatt des RPM 1923 S. 313ff., Amtsblatt des RPM 1924 S. 517, 1925 S. 33ff, 601.

„Nur zur Verrechnung“ lautet der quer über die Vorderseite eines Schecks zu setzende Vermerk, durch den der Aussteller sowie jeder Inhaber des Schecks verbieten kann, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich (§ 14 des Scheckgesetzes vom 11. 3. 1908, RGBl. S. 71ff.). Im Bankverkehr wird von dem Vermerk in weitem Umfange Gebrauch gemacht, um die Auszahlung des Betrags an einen Unbefugten zu verhindern, in dessen Hände der Scheck geraten ist. Im PSchV hat der Vermerk nur für die Kassenschecke (s. Postschecke) Bedeutung, die im Reichsbank-Abrechnungsverkehr (s. Abrechnungsverkehr) abgewickelt werden.

O

Ober-Ost. Posteinrichtungen während des Krieges 1914/18 s. Deutsche Post in den während des Weltkrieges von deutschen Truppen besetzten Gebieten

Oberpostämter (OPÄ) war bei der Taxisschen Post (s. Geschichte der Post unter II) sowie bei andern deutschen Landespostverwaltungen, z. B. in Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Bayern, Württemberg, eine Bezeichnung für wichtigere oder mit Befugnissen von Bezirksbehörden ausgestattete Postämter (s. d.).

Bei der preußischen Post bestanden Ende des 18. Jahrhunderts OPÄ in Breslau und Stolzenberg (Vorort von Danzig). Ihre Zahl wurde später noch größer. Eine selbständigere Stellung als die übrigen PÄ hatten die OPÄ im allgemeinen aber nicht [Ausnahme: Stolzenberg, das bei Einverleibung von Westpreußen in die preußische Monarchie (1772) Provinzialpostbehörde für Westpreußen wurde]. Auf Grund der Kabinettsorder vom 19. 9. 1849, die die Einrichtung von OPD anordnete, fiel die Benennung „Oberpostamt“ für alle bisher so bezeichneten PÄ im Gebiete der preußischen Monarchie weg. Nur das preußische OPA in Hamburg blieb wegen seiner Lage und Wichtigkeit noch einige Zeit als sog. ImmediatOPA bestehen. Sein Geschäftskreis umfaßte seit Gründung der Norddeutschen Bundespost (1. 1. 1868) noch die Leitung und Beaufsichtigung des Dienstes bei den im Staatsgebiet der Hansestadt befindlichen 20 PAnst. Seiner Bedeutung wegen erhielt das OPA Hamburg am 1. 4. 1873 die Bezeichnung Oberpostdirektion (s. d. und Verwaltung) und damit gleichzeitig die Verwaltungsgeschäfte für eine weitere Reihe von PAnst zugewiesen.

Neben dem OPA in Hamburg gab es im norddeutschen Postgebiet und im Reichspostgebiet seit 1. 1. 1868 noch OPÄ in Bremen und Lübeck mit ähnlicher Stellung wie Hamburg. Das OPA in Bremen wurde am 1. 1. 1874 OPD; das OPA in Lübeck wurde am 1. 1. 1876 als besondere Bezirksbehörde aufgehoben und trat in die Reihe der OrtsPAnst zurück. Sein Bezirk wurde mit dem OPDBezirk Hamburg verschmolzen.

Im ehemaligen Königreich Sachsen wurde 1681 (?) die PAnst in Leipzig zum OPA erhoben und ihrem Vorsteher seit 24. 2. 1692 die Aufsicht über das Postwesen im ganzen Kurfürstentum Sachsen übertragen. Um 1700 wurde ein OPA in Bautzen als zweite obere Postbehörde für die Oberlausitz eingerichtet und das Verwaltungsgebiet des OPA in Leipzig auf die Erblande beschränkt. Das OPA in Bautzen wurde am 1. 4. 1816 aufgehoben und die Verwaltung des Postwesens in der Oberlausitz wieder dem OPA Leipzig mitübertragen. Am 1. 1. 1843 wurde die Bezeichnung „Oberpostamt“ für die postalische Landesbehörde in Leipzig in „Oberpostdirektion“ umgeändert. Die Bezeichnung „Oberpostamt“ ging auf die OrtsPAnst in Leipzig über und verschwand bei Übergang der sächsischen Landespost auf den Norddeutschen Bund.

In Mecklenburg-Schwerin erhielten durch Verordnung vom 4. 12. 1810 die HauptPÄ in Schwerin, Güstrow und Rostock, am 8. 3. 1818 das HofPA in Ludwigslust die Bezeichnung „Oberpostamt“. Später kamen noch OPÄ in Wismar und Hamburg dazu, so daß im

Jahre 1867 sechs mecklenburgische OPÄ vorhanden waren, die Zwischenbehörden zwischen der Generalpostdirektion in Schwerin und den PÄ bildeten und den PÄ in gewissem Umfange vorgesetzt waren. Die OPÄ verschwanden beim Aufgehen der mecklenburgischen Landespost in der Norddeutschen Bundespost.

In Bayern gab es bei Gründung der bayerischen Staatspost (1808) vier OPÄ, denen als Provinzialbehörden die Leitung des Dienstbetriebes innerhalb ihrer Bezirke übertragen war. Die Bezeichnung „Oberpostamt“ für die Bezirkspostbehörden erhielt sich in Bayern bis zum 1. 4. 1907; an diesem Tage wurden die OPÄ in OPD umgewandelt. S. auch Bayerische Post.

In Württemberg wurden am 19. 6. 1807 vier OPÄ als Mittelstellen zwischen der OPD und den dieser untergeordneten PÄ eingerichtet. Sie verschwanden nach Übergang der Post an den Staat am 1. 6. 1852. S. auch Württembergische Post.

Schriftwesen. S. Postämter. Ferner: Schaefer, Geschichte des Sächsischen Postwesens. R. v. Zahn, Dresden 1879; Moeller, Geschichte des Landes-Postwesens in Mecklenburg-Schwerin. Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i. M. 1897. Raabe.

Oberpostdirektionen (s. auch Verwaltung). Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken bestehen 45 OPD, davon 36 im alten Reichspostgebiet, 8 in Bayern und 1 in Württemberg. Die OPD, die zu den höheren Reichsbehörden zählen, befinden sich an folgenden Orten: Aachen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Gumbinnen, Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (Baden), Kiel, Köln, Königsberg (Pr.), Köslin, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Minden (Westf.), Münster (Westf.), Oldenburg (Oldb.), Oppeln, Potsdam, Schwerin (Mecklb.), Stettin, Trier, Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg und Stuttgart. Die OPD in Stuttgart ist auf Grund des Poststaatsvertrags vom 29./31. 3. 1900 mit besonderen Befugnissen ausgestattet und daher zuständig für alle innern Angelegenheiten im ehemaligen württembergischen Postgebiet, soweit die Entscheidung darüber nicht dem Reichspostminister vorbehalten ist (s. Reichspostministerium, Geschäftskreis der OPD Stuttgart). An der Spitze einer jeden OPD steht ein Präsident, der das Post- und Telegraphenwesen des Bezirks nach den Gesetzen und den vom Reichspostminister gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung leitet. Bei größeren OPD sind bestimmte Geschäftskreise Abteilungsdirektoren zur selbständigen Leitung

zugewiesen. Die Verwaltungsgeschäfte werden in stofflich aufgeteilten Referaten bearbeitet. Die Kassen und Abrechnungsgeschäfte für den Bezirk der OPD führt die OPK, die einer jeden OPD angegliedert ist. Bei den OPD in Bayern versehen die Rechnungsbüros die sonst den OPK obliegenden Geschäfte. An der Spitze der OPK steht der Oberpostkassenrendant. Besondere Geschäftsstellen der OPD sind die Rückbriefstellen (s. d.) zur Ermittlung der Absender der unzustellbaren Postsendungen (s. d.), die Rentenrechnungsstellen (s. Rentenverkehr), denen die Wahrnehmung der mit dem Rentenzahlverkehr zusammenhängenden Rechnungsgeschäfte obliegt [in Berlin Sache des Postrechnungsamts (s. d.)], und die Telegraphen-Zeugämter, denen die Verwaltung der Telegraphenbaustoffe und in der Regel auch die Bezirks-Telegraphen-Apparatwerkstatt übertragen ist, soweit die Telegraphenzeugämter nicht nach ihrem Geschäftsumfange zu selbständigen Ämtern ausgestaltet sind.

Geschichte. Bis zum 1. 1. 1850 war in Preußen die Verwaltung des Postwesens zentralisiert. Sämtliche PAnst — 236 PÄ, denen 1404 Postexpeditionen untergeordnet waren, und 62 Postverwaltungen — unterstanden dem GPA in Berlin. Diese Verfassung, die die oberste Postbehörde mit einer Überfülle minder wichtiger Angelegenheiten belastete, erwies sich bei dem steigenden Verkehr als unhaltbar. Der Gedanke einer Verbesserung der Postverwaltung wurde bereits bei der Umgestaltung der preußischen Staatsverhältnisse in der Stein-Hardenbergischen Zeit erwogen. Schon die bald nach dem Tilsiter Frieden von Stein vorgezeichneten allgemeinen Verwaltungsrichtlinien zeigten Ansätze zu einer Änderung der Postverwaltung. Hardenberg schlug 1821 in einer Denkschrift vor, für jede Provinz eine OPD mit administrativen Befugnissen einzurichten, ihr auch das Rechnungswesen für ihr Gebiet zu übertragen und ihr einen Postinspektor zur Aufsicht über den Betrieb der PAnst zuzuordnen. Außerdem sollten in jedem OPDBezirk KreisPÄ (s. d.) gebildet werden, die unter den OPD stehen würden. Durch Kabinettsorder vom 19. 12. 1821 wurde unter dem Vorsitz des Geheimen Staatsministers v. Lottum eine Kommission zur Reorganisation des Postwesens gebildet. Nach ihren Vorschlägen sollte in jedem Regierungsbezirk ein besonderer Beamter mit der Verwaltung der Postpolizei und der Erledigung der Beschwerden in Postsachen beauftragt und ihm ein Postinspektor beigegeben werden. Ferner sollten 97 unter dem GPA stehende KreisPÄ gebildet werden, denen je für ihren Kreis eine Anzahl von Postverwaltungen I. und II. Klasse unterstellt werden sollten. Die KreisPÄ sollten rechnungslegend, die Postverwaltungen bloße Betriebsstellen sein. Das von der Kommission zusammengestellte Regulativ fand jedoch nicht die Zustimmung des Königs, und die Kommission wurde durch Kabinettsorder vom 4. 4. 1823 aufgelöst. Das Verdienst einer zeitgemäßen Umgestaltung des Postwesens gebührt dem General-Postdirektor Schmückert (s. d.), der die lang umstrittene Frage, ob Postverwaltungsbehörden für die Provinzen oder die Regierungsbezirke dem Verkehr förderlicher wären, im Sinne der heute noch bestehenden Bezirksbehörden entschied. Auf sein Betreiben erging die Kabinettsordre vom 19. 9. 1849. Sie bestimmte insbesondere: „Für jeden Regierungsbezirk sowie für die Residenzstadt Berlin ist eine OPD einzurichten. Sämtliche PAnst des Regierungsbezirks werden der OPD gleichmäßig untergeordnet. Die im Auslande gelegenen preußischen PAnst werden den nächstgelegenen OPD zugewiesen. Das Oberpostamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Oberpostamt bestehen; die andern größeren PÄ bisher beigelegte Benennung „Oberpostamt“ fällt weg...“ Auf Grund dieser Kabinettsordre traten am 1. 1. 1850 26 OPD ins Leben, und zwar in der Provinz Preußen in Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, in Pommern in Stettin, Köslin und Stralsund, in Brandenburg in Berlin, Potsdam und Frankfurt (Oder), in der Provinz Sachsen in Magdeburg, Merseburg und Erfurt, in der Provinz Posen in Posen und Bromberg, in Schlesien in Breslau, Liegnitz und Oppeln, in Westfalen in Münster, Minden und Arnsberg und in der Rheinprovinz in Köln, Coblenz, Düsseldorf, Aachen und Trier. Durch Kabinettsordre vom 3. 4. 1850 erhielten die Vorsteher der OPD die Amtsbezeichnung Oberpostdirektor und ihre Bürovorsteher die Amtsbezeichnung Postrat. Schon am 1. 10. 1852 wurde die OPD Merseburg, die dort nach Lage und Raumverhältnissen schlecht untergebracht war, nach Halle (Saale) verlegt. Am 1. 1. 1867 traten die OPD in Kiel und Hannover ins Leben. Infolge der Aufhebung der Thurn und Taxischen Postverwaltung wurden am 1. 7. 1867 die OPD in Cassel, Darmstadt und Frankfurt (Main) eingerichtet. Nach Aufhebung der bisherigen Landespostverwaltungen auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes folgten am 1. 1. 1868 die OPD in Leipzig, Schwerin, Oldenburg und Braunschweig; endlich kamen im Oktober 1870 die OPD in Straßburg und Metz und am 1. 1. 1872 die OPD in Karlsruhe und Konstanz hinzu. Gleichfalls am 1. 1. 1872 wurde der Bezirk Leipzig geteilt und eine neue OPD in Dresden eingerichtet. Am 1. 4. 1873 und 1. 1. 1874 folgte unter Aufhebung der bisherigen Sonderstellung der Oberpostämter (s. d.) in Hamburg und Bremen die Einrichtung der OPD in diesen Städten. Das Oberpostamt in Lübeck ging als solches ein, und das Lübecker Postgebiet wurde dem Bezirk Hamburg zugeteilt. Inzwischen waren die OPD in Aachen, Minden und Bromberg aufgehoben, aber infolge zunehmenden Verkehrs nach kurzer Frist wieder eingerichtet worden. Am 1. 7. 1868 wurde die OPD in Stralsund aufgehoben und mit dem Bezirk der OPD in Stettin vereinigt. Gleichzeitig wurde die OPD in Marienwerder aufgehoben.

Am 1. 8. 1895 wurde die OPD von Arnsberg nach Dortmund, dem Mittelpunkt der westfälischen Kohlen- und Eisenindustrie, verlegt, und am 1. 7. 1897 trat die OPD in Chemnitz ins Leben. In Bayern sind am 1. 4. 1907 die bisherigen OberPÄ in OPD umgewandelt worden.

Der Kriegsausgang nötigte 1918 zur Preisgabe der OPD in Danzig, Bromberg, Posen, Metz und Straßburg. Auf Grund der Staatsverträge vom 29./31. 3. 1920 wurden die OPD in München, Landshut, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Regensburg, Augsburg und Speyer sowie die württembergische Generaldirektion der Posten und Telegraphen als OPD in Stuttgart dem RPM unterstellt. Seit 1. 4. 1920 führen die Vorsteher der OPD — in Stuttgart schon lange vorher — die Amtsbezeichnung Präsident; zur gleichen Zeit ist die Amtsbezeichnung Oberpostdirektor auf die Vorsteher der größten PÄ (Besoldungsgruppe XII) übergegangen (s. Amtsbezeichnungen).

Schriftwesen. Stephan S. 691 ff.; Zum fünfzigjährigen Bestehen der Oberpostdirektionen. 1850. 1. Januar 1900. Berlin 1899. Gedruckt in der Reichsdruckerei; Archiv 1875 S. 1 ff., 1900 S. 3 ff.; Blätter für Post und Telegraphie 1925 S. 13 ff. Brandt.

Oberpostkassen.

Die Oberpostkassen sind am 1. 1. 1850 bei Begründung der OPD (s. Verwaltung) auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 19. 9. 1849 eingerichtet worden. Es heißt darin: „Bei jeder Oberpostdirektion ist eine Bezirks-Postkasse einzurichten, deren Personal aus einem Rendanten, welcher den Oberpostdirektor als Vorstand der Lokal-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassierer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt.“ Von der Vertretung des Oberpostdirektors als Vorstand der OrtsPAnst durch den Rendanten der OPK wurde in der Wirklichkeit abgesehen. Dagegen wurde die Buchführung der OPK schon damals so eingerichtet, daß der Rendant die Haupt-Tagebücher (Journale) und der Buchhalter die Handbücher (Manuale) führte, die die Grundlage für die Rechnung bildeten. Die Überschüsse der OPK liefen durch die Regierungshauptkassen zur General-Staatskasse.

Die OPK bildeten bis vor kurzem selbständige Behörden, die der OPD untergeordnet, den VÄ dagegen gleichgeordnet waren. Nachdem die besondere Laufbahn für Kassenbeamte aufgehoben und für die OPK die bargeldlose Zahlungsweise eingeführt worden ist, liegen die Verhältnisse tatsächlich so, daß die OPK nur einen Teil der OPD bildet, aber doch unter eigener Verantwortlichkeit arbeitet und unter eigenem Namen (Firma) vollzieht, ähnlich wie die Hauptkasse eines VA. In Bayern heißen die OPK sogar nur Rechnungsbüros, obgleich sie Bankguthaben und Postscheckguthaben halten und daraus bargeldlos zahlen, also neben Rechnungsgeschäften auch unstreitig Kassengeschäfte wahrnehmen.

Die Aufgaben der OPK in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen 1. in der Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte für die OPD auf deren Anweisung, in der Verrechnung der im OPDBezirk aufkommenden planmäßigen Einnahmen und Ausgaben und der nichtplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben, über die zentral oder bezirksweise abgerechnet werden muß; 2. in der Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) über planmäßige Einnahmen und Ausgaben und in der Abrechnung mit der GPK, den VÄ und den Stellen, für deren Rechnung Einnahmen erhoben oder Ausgaben geleistet worden sind; 3. in der Regelung des Geldumlaufs über die Reichsbankgirokonten für die Giropostkassen, die keine gelben Schecke (s. Giroverkehr) zu Lasten der GPK ziehen dürfen. Ferner gehört zu den Obliegenheiten der OPK die Aufbewahrung und Mitverwaltung der Gegenstände (Wertpapiere usw.), die auf Anweisung der OPD in dem Verwahrgefaß niederzulegen sind (s. Wertpapierverwaltung). Bis 1925 hatten die OPK auch noch allgemein den Bezirkswertzeichenbestand zu verwalten und die VÄ mit den notwendigen Wertzeichenzuschüssen zu versehen. Seit 1926 besteht der Grundsatz, daß die Bezirkswertzeichenbestände von einem dazu geeigneten VA am Sitze der OPD zu verwalten sind. Wo es zweckmäßig ist, kann dazu auch noch ein zweites VA bestimmt werden. Nur die Buchführung über den Bezug und über die Belieferung des Bezirks mit Wertzeichen ist der OPK verblieben. Der Grundsatz kann wegen der in baulicher Beziehung entgegenstehenden Bedenken nur allmählich durchgeführt werden. In Bayern und Württemberg ist diese Frage anders geregelt. Die OPK haben außerdem noch die Kassen- und Rechnungs-

geschäfte für eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. die Post-Spar- und Darlehnsvereine (s. d.), den Töchterhort (s. d.), die Postunterstützungskasse (s. d.) usw., verschiedene OPK ferner die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für besondere Stiftungen, einzelne Behörden usw. mitwahrzunehmen, so versieht z. B. die OPK in Kiel auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für die Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals.

Soweit die OPK Zahlungen nicht bargeldlos erledigen können, haben sie sich eines dazu von der OPD bestimmten VA als Auftragskasse zu bedienen. Auch kann unter besonderen Verhältnissen für Zahlungen an das Personal der OPD und der OPK ausnahmsweise eine kleine Handkasse geführt werden.

Die Buchführung ist so eingerichtet, daß sich das Ergebnis auf dreierlei Weise kontrolliert: erstens durch das Haupttagebuch des Rendanten, zweitens durch die von den Buchhaltern geführten Handbücher usw. und drittens durch die vom Kassier (einem dazu bestimmten Buchhalter) geführten Abrechnungsbücher über den bargeldlosen Zahlungsverkehr oder durch die Guthaben auf den Konten selbst. Bei den Rechnungsbüros in Bayern sind die Rollen insofern vertauscht, als der Rendant die Kontogegenbücher usw. über die Guthaben und der Kassier das Haupttagebuch führt.

Die Buchhalter haben nicht lediglich nach den Kassenanweisungen zu buchen. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Einnahmen und Ausgaben auf die richtige Verrechnungsstelle angewiesen worden sind, daß bei Zahlung von Ausgaben etwa einzubehaltende Abzüge einbehalten und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschritten werden. Es darf keine Einnahme entgegengenommen und keine Ausgabe geleistet werden, bevor sie der Rendant im Haupttagebuch gebucht hat. Die von der OPK ausgehenden Schriftstücke werden unter dem Namen (Firma) der Kasse ausgefertigt und vom Rendanten vollzogen. Bei Empfangsbescheinigungen tritt der Unterschrift des Rendanten die des Kassiers oder, wenn es sich um Anrechnungen handelt, die des beteiligten Buchhalters hinzu, ebenso bei Schriftstücken, die der Kassier oder ein Buchhalter ausgefertigt hat.

Schriftwesen, Stephan S. 744.

Gebbe.

Örtliche Sonderzuschläge s. Besoldung

Österreich.

I. Geschichte. Wie in andern Ländern, bildet auch in Österreich das Botenwesen den Anfang der Posteinrichtungen. Nach den Stadtbüchern Wiens hatte das Rathaus schon um 1360 eine besondere Botenstube, die bei hoher Strafe nur „von denen Landboten“ betreten werden durfte. Diese Boten beförderten nicht nur die amtlichen Schreiben des Wiener Stadtrats an die Herzogliche Kammer nach Neustadt und Graz, sondern auch Briefe und andre Gegenstände der Handelsleute. 1395 befand sich ferner in Wien das sog. „Deutsche Haus“, wahrscheinlich eine Ordensstelle für die von den deutschen Ordensrittern zwischen Marienburg (Westpreußen) und Venedig-Rom unterhaltene Reitpoststrecke. Während des 15. Jahrhunderts unterhielt der Stadtrat in Wien eine Anzahl vereidigter laufender und reitender Boten, die Briefe aller Art nach Graz, Olmütz, Krems, Znaim, Prag usw. beförderten. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts soll auch die Universität Wien Boten, wie einen Breslauer, einen Prager, einen Linzer usw., unterhalten haben, die zugleich den Verkehr mit andern Universitäten in Deutschland vermittelten. Ebenso hatten die Kapuziner einen regelmäßigen Verkehr durch Boten zwischen Wien und dem Kloster „Und“ zwischen Krems und Stein.

Ähnliche Einrichtungen bestanden schon frühzeitig in dem ehemals zur Krone Böhmen gehörenden Herzogtum Schlesien und auch in andern Erbländern. Unter Friedrich III. (1440—1493) soll der Oberstjägermeister Roger von Taxis durch Tirol und Steiermark eine Poststrecke angelegt haben. Er soll auf den Hauptstraßen in bestimmten Entfernungen Haltestellen mit Pferdewechsel eingerichtet haben, die in erster Reihe für die Benutzung des Kaiserlichen Hofes, der Hofkuriere und der amtlichen Personen bestimmt waren. Die Inhaber dieser Stellen erscheinen 1508 schon als „Postmeister“.

Kaiser Maximilian I., 1493 zum deutschen Kaiser erwählt, ersah Wien zu seinem Fürstensitz aus. Da er die burgundischen Länder für seinen Sohn Philipp verwaltete, wurde die Einrichtung einer Nachrichtenbeförderung zwischen Wien und den Niederlanden nötig. Des Kaisers Günstling, Francisco de Tassis, genannt Turrian, Rogers Sohn, legte dem Kaiser einen Plan über die Einrichtung einer reitenden Post zwischen Brüssel und Wien vor. Danach sollten an bestimmten Haltepunkten die Pferde gewechselt, die kaiserlichen

Schreiben kostenfrei und andre Briefe gegen mäßige Vergütungen befördert werden. Maximilian genehmigte den Plan und ernannte in seiner Eigenschaft als Herzog von Burgund Franz von Taxis zum niederländischen General-Postmeister. 1516 wurde die Reitpost über Flamisoul, Kreuznach, Speyer, Rheinhausen, Cannstatt, Augsburg nach Wien eingerichtet.

In den österreichischen Erbländern entstanden Landesposten, die als die Grundlage der späteren österreichischen Posteinrichtungen anzusehen sind. 1530 wird die Post in St. Pölten, Strengberg, Fischamend, Hainburg und Wien erwähnt. Damals bestand auch schon eine Postverbindung zwischen Wien und Preßburg. 1526 wurde eine reitende Post von Wien nach Prag angelegt, die 1580 während des Aufenthalts des Kaisers Rudolph II. in Prag schon täglich verkehrte, aber nur zur Beförderung der Schreiben des Hofes bestimmt war. 1596 gab es in Wien bereits eine kaiserliche PAnst mit der Bezeichnung „Oberst Hofpostamt“. Die Leitung führte Georg Pächl von Pichelberg als Reichshofpostmeister. Ihm folgte in diesem Amte Hans von Wolzogen, darauf Mathias von Taxis und nach ihm sein Sohn Lamoral. Lamoral von Taxis erhielt 1615 vom Kaiser Mathias das Amt eines General-Oberstpostmeisters im Reich und in den Niederlanden. In der von ihm unterzeichneten Verpflichtung machte er sich verbindlich, durch das ReichsPA dem Kaiserlichen Hof- und österreichischen erbländischen PA keinen Eintrag zu tun. Ferdinand II. übertrug mit Lehnbrief vom 4. 9. 1624 das Oberst-HofPA über die Posten der Erbkönigreiche Ungarn und Böhmen und „deren inkorporirten Provinzen“ wie auch des Erbherzogtums Österreich ob und unter der Enns als ein Mannlehn dem Freiherrn Hans Christof von Paar, der bald darauf in den Grafenstand erhoben wurde. In Roveredo, Venedig und Rom waren die österreichischen Postgerechtsame gleichfalls als Postlehen vergeben. In Tirol und den vorderösterreichischen Ländern gab es jahrhundertlang eigene, der Familie Taxis angehörende Landpostmeister. Erst 1769 wurde das Tiroler Postwesen der Familie Taxis gegen eine Entschädigung von 20 000 Gulden jährlich abgelöst. Im Erzstift Salzburg hatte der Landesherr 12 Stellen für reitende und fahrende Posten eingerichtet; Kaiser Leopold gewährleistete 1665 dem Erzbischof ihr Bestehen ausdrücklich. Nach der Verweltlichung (Säkularisation) des Erzstifts, 1802, gelangte das Land 1814 dauernd an Österreich. Die Verleihung der erbländischen Posten an die gräfliche Familie von Paar wurde bei jedem Thronwechsel erneuert. Die Familie verblieb bis in die 20er Jahre des 18. Jahrhunderts im Besitze der aus sämtlichen Postanlagen herrührenden Einnahmen, mit Ausnahme derer Schlesiens und der Niederlande. Erst 1720 genehmigte Kaiser Karl VI. den Vorschlag seiner Minister, die Post in Staatsverwaltung zu übernehmen, dem Erstgeborenen der Gräflich Paarschen Familie aber die Leitung des Postwesens zu überlassen. Demgemäß wurde am 1. 7. 1722 mit der Familie von Paar ein Vertrag geschlossen, kraft dessen ihr zwar Ehre und Würde des Erbland-Postmeisters mit einem Betrage von 66 000 Gulden jährlich belassen wurden, die übrigen Posteinnahmen aber dem „Ärar“ zufließen sollten. Seit dieser Zeit wird in Österreich das Postregal als ein ausschließliches Vorrecht des Staates gehandhabt. 1743 wurden durch besondere Urkunde die Rechte der Familie Paar, der die Leitung der Verwaltung der österreichischen Post verblieben war, neu geregelt. 1783 ging die Verwaltung des Postwesens fast vollständig auf die Regierung über. Die gräfliche Familie behielt als Lehn die ihr gewährte Pauschsumme, die Wiener Posthalterei und das Recht, für ihre Personen und ihr Gefolge von den Postmeistern kostenfrei befördert zu werden, sowie daneben noch die Portofreiheit für ihre Briefe. Erst 1813 hat die Familie Paar, vertreten durch den Fürsten Karl von Paar, vertraglich auf den gewährten Pauschbetrag und die persönlichen Rechte und Vergünstigungen verzichtet. Der Fürst behielt aber die Würde eines Obrist-, Hof- und General-Erblandpostmeisters und das Recht der Portofreiheit für immerwährende Zeiten als ein Mannsposten nach der Ordnung der Erstgeburt. Die oberste Leitung der Briefpost für die erbländischen Provinzen wurde der Allgemeinen Hofkammer unterstellt, der die fahrende Post schon unterstand. In den Provinzen standen die für die Briefpost eingerichteten Ober-Postverwaltungen unter den Länderstellen (damals Gubernien); auf die FahrPAnst („Postwagens-Expeditionen“) hatten sie jedoch keinen Einfluß, denn diese blieben der „Direktion der fahrenden Posten in Wien“ unmittelbar untergeordnet. 1829 wurde die BriefPAnst mit der FahrPAnst vereinigt und eine Hauptpostbehörde, die „K. K. Oberste Hof-Postverwaltung“ in Wien eingerichtet, die am 1. 2. 1849 aufgelöst wurde. Mai 1848 übernahm das Finanzministerium, Februar 1849 das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die oberste Leitung des Postwesens. Am 1. 3. 1850 wurden an Stelle der Oberpostverwaltungen in sämtlichen Kronländern Postdirektionen als Verwaltungsbehörden eingerichtet. Am 1. 3. 1852 wurden die Telegraphenämter den Postdirektionen unterstellt, 1856 wieder von diesen Behörden getrennt und der Direktion der K. K. Staats-Telegraphen in Wien zugewiesen. Nach der Auflösung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten am 31. 12. 1859 wurde die oberste Leitung des Postwesens dem Finanzministerium anvertraut. Mit dem 1. 11. 1862 wurde die Leitung des Post- und Telegraphenwesens dem Handelsministerium zugeteilt, bei dem sie seitdem verblieben ist. Nach der Vereinigung von Post- und Telegraphie (1. 1. 1884) erhielten die Bezirksbehörden die Bezeichnung „K. K. Post- und Telegraphendirektion“.

Am 1. 1. 1920 wurde die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung getrennt. An Stelle der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten wurden eine Sektion für die Verwaltung des gesamten Postwesens und eine Sektion für die Verwaltung des gesamten Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens im Bundesministerium für Verkehrswesen eingerichtet. An Stelle der Post- und Telegraphendirektionen wurden selbständige Postdirektionen und selbständige Telegraphendirektionen errichtet. Die selbständigen Telegraphen-

(Fernsprech) ämter, die Telegraphenzentralstation und die Fernsprechvermittlungsamter wurden den zuständigen Telegraphendirektionen unterstellt. Die bisherigen „Post- und Telegraphenämter“ wurden insoweit in selbständige PÄ und selbständige Telegraphenämter geteilt, als bei ihnen für den Postbetriebsdienst einerseits und für den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst andererseits getrennte Abteilungen bestanden und die vollständige Trennung dieser Dienstzweige ohne Schädigung der dienstlichen Belange und ohne Mehrkosten durchführbar war. Durch Verordnung der Bundesregierung vom 13. 4. 1923 wurde die Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens mit Wirkung vom 1. 7. 1923 wieder mit der Postverwaltung vereinigt; doch wurden die Postdirektion Wien und die Telegraphendirektion Wien nicht zusammengelegt.

Österreich unterhielt lange Zeit PÄnst auf dem Balkan, in Italien bis zur Gründung des Einheitsstaats und in der Türkei bis zum Kriegsausbruch.

Aus der Geschichte des Betriebsdienstes ist zu erwähnen, daß die österreichische Post sich anfänglich auf die Beförderung der Briefe und kleineren Sendungen (Pakete, Geld usw.) beschränkte. 1657 erlangten die Prager Buchdrucker Fabricius und Arnold das Recht, Zeitungen mit der Post zu versenden. Dies geschah danach auch in andern Orten. In einigen größeren Städten, z. B. in Prag, gaben Postbeamte Zeitungen heraus. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts konnten die Reisenden die Post benutzen, und zwar anfänglich nur reitend; erst nach und nach wurden Kaleschen und Kutschen eingeführt. Die älteste PO wurde 1621 erlassen, 1624 und 1625 erneuert und 1662 wieder verkündet. Verschärfte und erneuerte PO stammen aus den Jahren 1672, 1686 und 1695. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts, fast 150 Jahre vor der Postreform Rowland Hills (s. d.), bestand für in- und ausländische Briefe, ohne Unterschied der Entfernung, ein einziger Briefgebührensatz von 6 Kreuzern, mit „obligater Halbfrankatur“ (d. h. 3 Kreuzer waren bei der Auflieferung und 3 bei der Abgabe zu entrichten). 1748 erging eine neue PO, die das ganze Postwesen umgestaltete und besonders das Stationswesen und den Beförderungsdienst regelte. 1749 führte Freiherr von Lilien die ersten Postwagen in Wien ein, mit denen Reisende und Fahrpostsendungen aller Art regelmäßig befördert werden konnten. Der erste dieser neuen Postwagen, Diligence genannt, wurde am 1. 6. 1749 von Wien nach St. Pölten abgefertigt. Nach einer Verordnung vom 5. 8. 1750 mußten Geldsendungen ohne Unterschied, Frachtstücke, wie Waren, Schachteln, Pakete, Akten usw. bis einschl. 20 Pfund überall, wo Postwagen eingeführt waren, der neuen Anstalt zur Beförderung übergeben werden.

Zur Beschleunigung des in- und ausländischen Briefwechsels wurden zwischen Wien und den meisten Hauptorten der Erbländer tägliche reitende Posten (Journalären) eingerichtet. 1750 verkehrten solche Posten schon zwischen Wien und Graz, Prag, Brünn, Olmütz, Znaim und Preßburg. Eine neue „Briefpost-Taxe“ vom Jahre 1750 beseitigte die „obligate Halbfrankatur“ und ordnete die Erhebung der ganzen Gebühr bei der Zustellung der Sendungen an. 1788 wurde eine neue Briefpostordnung erlassen, die u. a. auch die Einschreibung der Briefe einführt. Seit 1. 9. 1845 wurde die Eisenbahn zur Postbeförderung zwischen Wien, Brünn, Olmütz und Prag benutzt. Nachdem in England auf Vorschlag Rowland Hills das Pennyporto eingeführt worden war, folgte Österreich 1842 mit einem neuen Brief- und Fahrpost-Tarif. Für Briefe wurden 2 Gebührensätze eingeführt, für den einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Lot mit 6 und 12 Kreuzern nach Entfernungen bis und über 10 Meilen in geographischer gerader Linie. Weitere Erleichterungen des Verkehrs traten ein bei der Versendung von Schriften, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Wechsels, baren Geldsummen, Banknoten u. dgl., später auch bei Büchern, Broschüren, Musikalien und andern Drucksachen. Am 6. 4. 1850 schlossen Österreich und Preußen den Deutsch-Österreichischen Postvereins-Vertrag, dem Bayern sofort beitrug und auf dessen Grundlage sich darauf der Deutsch-Österreichische Postverein (s. d.) durch den Beitritt der deutschen Regierungen und der Thurn und Taxischen Postverwaltung bildete; er trat am 1. 7. 1850 ins Leben. Kurz zuvor waren in Österreich selbst neben einem neuen Briefporto-Tarif die Freimarken eingeführt worden. Am 1. 8. 1850 wurden EisenbahnPÄ (Post-Ambulanzen) auf der Strecke von Wien nach Oderberg sowie auf der Südbahn und auf der nördlichen Staatseisenbahn eingerichtet. Wenige Monate später wurden die Geldanweisungen und die Briefe mit Wertangabe eingeführt, die Geldeinzahlungen aber vorläufig auf 50 Gulden und auf bestimmte Postkassen beschränkt. Am 1. 6. 1866 wurde die Briefgebühr von 5 Kreuzern für einen einfachen Brief innerhalb des ganzen Reichs, ohne Unterschied der Entfernung, eingeführt. Von allen Ländern führte Österreich zuerst (1. 10. 1869) die Postkarten (s. d.) ein. Dem Weltpostvertrag trat Österreich am 1. 7. 1875 bei. Am 1. 11. 1882 wurde das Postauftragsverfahren eingeführt. Am 12. 1. 1883 wurden die Postsparkassen (s. unter VI Betrieb H.) eröffnet.

II. Verfassung. Die Leitung der gesamten Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens liegt der „Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ ob, die einen Bestandteil des Bundesministeriums für Handel und Verkehr bildet und unter der Leitung eines Generaldirektors steht, der dem Bundesminister für Handel und Verkehr unmittelbar unterstellt ist. Die Generaldirektion zerfällt in das Büro des Generaldirektors und drei Geschäftsgruppen. Gruppe I bearbeitet Verfassungs-, Personal-, Haushalts-, Gebäude- und Wirtschaftsangelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens; Gruppe II Postwesen, Verkehrs- und Beförderungsangelegenheiten; Gruppe III Tele-

graphen- und Fernsprechwesen, Verkehrs- und Bauangelegenheiten. Die Gruppen gliedern sich in je vier Abteilungen. Zur Leitung der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen ist ein Fachmann des höheren Verwaltungsdienstes auf dem Gebiete des Postwesens oder ein solcher des höheren technischen Dienstes auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens als Generaldirektor für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen bestellt. Die Leitung der Postgeschäftsgruppen liegt je einem Fachmann des höheren Verwaltungsdienstes auf dem Gebiete des Postwesens, die Leitung der Telegraphengeschäftsgruppe einem Fachmann des höheren technischen Dienstes auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens ob. Eine der Geschäftsgruppen wird jeweils dem Generaldirektor unmittelbar unterstellt, und zwar entweder eine Postgeschäftsgruppe, wenn der Generaldirektor ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes auf dem Gebiete des Postwesens ist oder die Telegraphengeschäftsgruppe, wenn er ein Beamter des höheren technischen Dienstes auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens ist. Ein Vorstand der Postgeschäftsgruppen und der Vorstand der Telegraphengeschäftsgruppe werden mit der Stellvertretung des Generaldirektors betraut und haben ständig für ihren Bereich die zur laufenden Geschäftsführung notwendigen Vt zu treffen. Bei Verhinderung überträgt der Generaldirektor einem der beiden Stellvertreter die Besorgung seiner besonderen Geschäfte. Der Generaldirektor für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen hat die Entscheidung des Bundesministers in allen Angelegenheiten einzuziehen, die sich auf die Vorbereitung von Staatsverträgen, Regierungsvorlagen und Verordnungen, grundsätzliche Fragen der Verwaltungsverfassung, Ernennung gewisser höherer Angestellter, Tarif- und Gebührenaufstellung, soweit sie im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen sind, Genehmigung des dem Bundesministerium für Finanzen zu übermittelnden Voranschlagsentwurfes beziehen, und schließlich in allen Angelegenheiten, über die sich der Bundesminister die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat. Der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen unterstehen: Die Postzeugverwaltung, das Rechnungsdepartement der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, das Postfachrechnungsdepartement I für die Prüfung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebs- und gewisser Materialrechnungen, die Abrechnung mit dem Auslande, Statistik, das Postfachrechnungsdepartement II für die Überwachung und Prüfung des Postanweisungsverkehrs, insbesondere die Prüfung der Postanweisungsausgaberechnungen und -annahmebücher, die Telegraphenzeugverwaltung, die Postkraftfahrleitung und die Post-Kraftwagenwerkstätte, endlich die Post- und Telegraphendirektionen. Diese bestehen in Graz (für Steiermark), Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), Klagenfurt (für Kärnten) und Linz (für Oberösterreich und Salzburg). Selbständig bestehen die Postdirektion und die Telegraphendirektion in Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland). Im Verwaltungsbereich der Postdirektion in Wien besorgt die rein technischen Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprechdienstes die Telegraphendirektion in Wien. Dieser unterstehen die Telegraphenzentralstation und die Fernsprechvermittlungsamter in Wien. Die Leiter der Direktionen heißen Präsidenten, ihre Vertreter Vizepräsidenten. Die PÄ werden in drei Klassen und in den Klassen weiter in Stufen eingeteilt: I. Klasse (Große PÄ): 1. Stufe: PÄ mit Zustelldienst oder mit Umleitestellen und Bahnposten mit mehr als 30 Dienststellen; 2. Stufe: PÄ mit Zustelldienst oder mit Umleitestellen und Bahnposten mit mehr als 15 bis einschl. 30 Dienstposten. II. Klasse (Mittlere PÄ): 1. Stufe: PÄ mit Zustelldienst oder mit Umleitestellen und Bahnposten mit mehr als 5 bis einschl. 15 Dienstposten; 2. Stufe: PÄ mit Zustelldienst

oder mit Umleitstellen und Bahnposten mit mindestens 2 bis einschl. 5 Dienstposten; 3. Stufe: PÄ mit einem hinsichtlich des fachtechnischen Dienstes vollbeschäftigten Vorstandsposten, allenfalls noch mit einem weiteren Dienstposten. III. Klasse (Kleine PÄ): 1. Stufe: PÄ mit mehr als 24 anerkannten, normal belasteten werktäglichen Wochendienststunden für Dienstverrichtungen des fachtechnischen Dienstes; 2. Stufe: PÄ mit höchstens 24 anerkannten, normal belasteten werktäglichen Wochendienststunden für Dienstverrichtungen des fachtechnischen Dienstes. Je nach dem Geschäftsumfang stehen an der Spitze der PÄ Postamtsdirektoren, Oberpostverwalter, Postverwalter und Postexpedienten. An kleineren Orten bestehen „Postablagen“. Es gibt zwei Arten mit gewöhnlichem und mit erweitertem Wirkungskreis. Jene befassen sich mit der Annahme gewöhnlicher Briefsendungen, dem Wertzeichenverkauf gegen „Verschleißgebühr“, der Leerung der Briefkasten, der Ausgabe der gewöhnlichen Briefsendungen und der Postablieferungsscheine über andre Sendungen, der Annahme von Telegrammen und der Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften auf postamtlichen Urkunden. Beim erweiterten Wirkungskreis kann der Ablage noch die Annahme bescheinigter Sendungen, Einzahlungen auf Erlagscheine des Postsparkassenamtes sowie der Spareinlagen auf Postsparkassenbücher zugewiesen werden. Die Höchstwerte der zur Aufgabe zugelassenen verschiedenen Arten von Postsendungen sind in der Dienstübersicht der Postablage bestimmt. Auch kann den Postablagen die Zustellung von eingeschriebenen Briefsendungen und bis zu bestimmten Beträgen von Wertbriefen, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen sowie die Einziehung von Nachnahmen und Postaufträgen übertragen werden.

Beamtenverhältnisse. Für die unteren österreichischen Beamten bestehen zurzeit keine besonderen Amtsbezeichnungen. Die Amtsbezeichnungen aller Beamten werden geändert werden. Den Entwurf zu einer „Amsttitelverordnung“ hat die Bundesregierung den Beamtenvertretungen zur Stellungnahme zugehen lassen. Ihrer Tätigkeit nach zerfallen die österreichischen Postbeamten in 8 Verwendungsgruppen. Zur Verwendungsgruppe 1 gehören: Briefeinsammlung, Verladendienst, Saaldienerrinnen; zur Verwendungsgruppe 2: Beutel- und Plombendienst, Kursbotengang, Anfertigung der Briefbünde und Verschlüsse, Vermittlung von Gesamtpost auf Eisenbahnen, Amts- und Verkehrshilfsdienst, Zustellung nicht bescheinigter Sendungen, Telegrammzustellung, Mitwirkung bei der Dienstgüterverwaltung unter Aufsicht und Leitung, Dienst des Fahrtbegleiters auf Straßenpostkursen und im Zeugdienst, Magazinsführerdienst bei der Paketabgabe, Führung der Magazinsbücher und Lagervermerke, Materialzusammenstellung, Bedienung der Motorbahn in der Telegraphenzentralstation; zur Verwendungsgruppe 3: Türhüter und Torhüterdienst, Verwaltungsdienst einfacher Art (einfache Abschreibearbeiten), einfacher Zeichnerdienst; zur Verwendungsgruppe 4: Wagnisdienst in Verbindung mit selbständigem Verteilerdienst, Postenabfertigungsdienst in großen Betrieben, fachlicher Hilfsdienst im Geld- oder Wertabteil der PÄ I/1 und bei größten Amtskassen, Landbriefträgerdienst, Übernahme, Lagerung und Ausgabe von Dienstgütern (in Verbindung mit der Führung der Magazinsbücher und Lagervermerke), Gesamtzustelldienst, Magazins- und Wagenmeisterdienst, Hilfsdienst in Bahnposten, Verwahrungs- und Auskunftsdienst in Dokumentenlagern der Ämter, Rohrpostapparat- und Avisodienst, Instradierungs- sowie Sortierdienst für den Bereich des Wiener Rohrpostnetzes in Verbindung mit Rohrpostapparatdienst, Aufsicht über die Telegramm- und Eilzusteller, Kassa- und Transitprotokollendienst, Kraftwagenlenkerdienst in Verbindung mit Verkehrsdienst; zur Verwendungsgruppe 5: Reiner Paketzustelldienst, Verteilerdienst (ausschließliche Verwendung), reiner Geld- und Wertzustelldienst, fachlicher Sonderdienst bei Post- und Telegraphenämtern (Parteienschalterdienst, Abgabedienst, Sortier- und Kartierungsdienst), Packmeisterdienst, selbständiger Fahrtbegleiterdienst in Bahnposten, Dienst der Vorratslagerführer bei der Telegraphenzugverwaltung und den TZÄ der Post- und Telegraphendirektionen und bei der Telegraphendirektion Wien, Rohrpostschalterdienst; zur Verwendungsgruppe 6: Maschinenmeister im Postkraftfahrdienst, Rohrpostaufsicht, Elektromaschinendienst; zur Verwendungsgruppe 7: die Dienstposten des Verwaltungs-, Rechnungs-, Fach- und fachtechnischen Dienstes im Amts- (Abteilungs-) Verband, sowie sämtliche leitende und gleichgestellte Dienstposten; zur Verwendungsgruppe 8: die Dienstposten des höheren Verwaltungsdienstes.

Für die Verwendungsgruppen 1—6 ist Volks- und Bürgerschulbildung, für die Verwendungsgruppe 7 die Reifeprüfung an einer Mittelschule, für die Verwendungsgruppe 8 Hochschulbildung erforderlich. An Fachprüfungen sind notwendig: für die Verwendungsgruppen 1—4 die Verkehrsdienstprüfung I, für die Verwendungsgruppen 5—6 die Verkehrsdienstprüfung II, für die Verwendungsgruppe 7 die Verkehrsdienstprüfung III. Innerhalb der

Verwendungsgruppe 7 ist für die Erlangung eines Leitungspostens der 5. bis 3. Dienstklasse die „Verkehrsleiterprüfung“ vorgeschrieben. Dieser Verkehrsleiterprüfung entspricht im Verwaltungsdienst die Verwaltungsprüfung, innerhalb der Rechnungsämter die Rechnungsleiterprüfung, innerhalb der Verwendungsgruppe 8 die höhere Verwaltungsprüfung. Bei Beamtenanwärtern wird alljährlich, bei Beamten auf Antrag des Amtsvorstandes oder der vorgesetzten Behörde oder auf eigenes Verlangen die „Qualifikation“ durch besondere „Qualifikationskommissionen“ festgesetzt. Die Gesamtbeurteilung hat auf „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minder entsprechend“ oder „nichtentsprechend“ zu lauten. Durch eine „minder entsprechende“ oder „nicht entsprechende“ Gesamtbeurteilung wird für die Zeit, für die diese Beurteilung gilt, die Aufrückung im Gehalt gehemmt. Die Grundlage der Besoldungsverhältnisse der angestellten Beamten ist das 121. Bundesgesetz vom 18. 7. 1924 über das Dienstinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesangestellten. Die Beamten werden in 10 Besoldungsklassen eingeteilt. Das Dienstinkommen besteht aus Gehalt, Ortszuschlag und Familienzulagen. Für die Bemessung des Ortszuschlags sind drei Ortsklassen (A, B und C) gebildet. Die Höhe des Ortszuschlags beträgt in der Ortsklasse A 15 vH, in der Ortsklasse B 12 vH, in der Ortsklasse C 8 vH des Gehalts. Wenn ein Beamter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder sonstige Gründe dafür sprechen, kann ihm ein unverzinslicher, binnen längstens 4 Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Bundesmitteln bis zur Höhe eines Viertels des jährlichen Dienstinkommens gewährt werden.

Die Beamten haben „Pensionsbeiträge“ zu entrichten. Die Höhe des Ruhegenusses richtet sich nach der „Ruhegenüßbemessungsgrundlage“ und der für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstzeit. Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage besteht aus 78,3 vH des Dienstinkommens (Gehalt und Ortszuschlag). Der Ruhegenüß beträgt vom 1. 1. 1926 an bei den Beamten des ausübenden Dienstes (Vollzugsdienst) der Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt und den Beamten, für die nach den geltenden Vorschriften volle Hochschulbildung Anstellungserfordernis ist, nach 10 Dienstjahren 40 vH und für jedes weitere Dienstjahr 2,4 vH der jeweiligen Ruhegenüßbemessungsgrundlage, so daß nach 35 Dienstjahren der Anspruch auf den vollen Ruhegenüß erreicht wird. Der Vmhundertersatz 2,4 ist nur für die Dauer der ihm begründenden dienstlichen Verwendung (Vollzugsdienst) anzuwenden. Den übrigen Beamten, die Verwaltungs- (Rechnungs-) Dienststellen zugeteilt sind, gebühren Ruhegenüsse, die nach 10 Dienstjahren 40 vH und für jedes weitere Dienstjahr 2 vH der jeweiligen Ruhegenüßbemessungsgrundlage betragen, so daß nach 40 Dienstjahren der Anspruch auf den vollen Ruhegenüß erreicht wird.

Als Versorgungsgenüsse kommen „Witwenpension“, „Erziehungsbeiträge“ und „Waisepension“ in Betracht. Die Witwenpension beträgt 50 vH des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

Der Erziehungsbeitrag ist mit je $\frac{1}{5}$, die Waisepension mit der Hälfte der Witwenpension zu bemessen. Für jedes eheliche oder durch nachfolgende Ehe anerkannte Kind, das noch nicht 21 Jahre alt, unversorgt und in ihrer Pflege ist, hat die Witwe, wenn ihr selbst eine fortlaufende Pension gebührt, Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag. Elternlose und solchen gleichgestellte Waisen haben, wenn sie unversorgt sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisepension im Gesamtbetrag der Hälfte der Witwenpension, die von ihrer Mutter oder Stiefmutter bezogen wurde oder ihr gebührt hätte. Eine besondere Beamtenklasse bilden die Postexpedienten. Ihr Dienstverhältnis ist durch die Postexpedientenordnung vom Jahre 1925 geregelt. Die selbständigen Leiter von PÄ III. Klasse führen die Amtsbezeichnung Postexpedient. Ihnen liegt die Ausübung des gesamten Dienstes ob. Sie werden mit beiderseitig halbjährig kündbarem Dienstvertrage bestellt. Vorher haben sie die Kenntnis der zur Ausübung des Dienstes notwendigen Vorschriften nachzuweisen. Der Postexpedient hat den Dienst persönlich auszuüben; es ist ihm nicht gestattet, sich ohne Bewilligung der Direktion über 3 Tage vom Amte zu entfernen. In Verhinderungsfällen darf der Postexpedient ausnahmsweise den Dienst unter seiner Haftung und Verantwortung an solche Personen übertragen, deren Redlichkeit und hinreichende Kenntnis des Dienstes erprobt ist. Dauert die Verhinderung länger als 3 Tage, so bedarf die Bestellung des Vertreters der Genehmigung der Direktion. Der Postexpedient haftet mit seinem ganzen Vermögen für jeden aus seiner Dienstleistung durch sein Verschulden der PAnst verursachten Schaden. Die monatlich zahlbare Vergütung wird nach den zu leistenden Wochendienststunden bemessen. Postexpedienten haben auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse keinen Anspruch, wenn sie nicht schon vor Inkrafttreten der Postexpedientenordnung einen solchen Anspruch erworben hatten.

Außer den Beamten gibt es „Vertragsangestellte“ und „Bauschulenkraftkräfte“.

IV. Postzwang erstreckt sich nach dem noch geltenden Postgesetz vom 5. 11. 1837 auf verschlossene Briefe, zu denen alle schriftlichen an abwesende Personen gerichtete Mitteilungen rechnen und auf mehr als zweimal jährlich erscheinende Druckschriften, die zwischen Orten mit PAnst befördert werden. An Orten mit PAnst dürfen keine nichtamtlichen Anstalten zur Beförderung von Briefen und Zeitungen eingerichtet werden. Ausgenommen vom Postzwang sind durch besondere Boten beförderte Sendungen, Waren begleitende Frachtbriefe usw., Druckschriften, die in Ballen oder Kisten an einen einzigen Empfänger gerichtet sind, die den Dienst der Eisenbahnen betreffenden Briefschaften, die auf der Außenseite als „Dienstkorrespondenz“ bezeichnet sind.

V. Portofreiheit genießen die zwischen Behörden gewechselten sowie die von und an Behörden gerichteten dienstlichen Sendungen, desgleichen der die Verwaltung religiöser, wissenschaftlicher, wohlthätiger usw. Anstalten betreffende Briefwechsel.

VI. Betrieb. A. Briefpost. Die Gebühren werden von dem Verkehrsministerium nach den geldlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes festgesetzt. Briefe. Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenze 45 cm in jeder Richtung, in Rollenform 75 × 10 cm. Kein Brief darf einen andern Brief oder ein sonstiges Schriftstück an andre Personen als den Empfänger oder dessen Wohnungsgenossen enthalten. Nicht eingeschriebene Briefe dürfen weder Münzen noch Bank- und Geldnoten oder andre kostbare Gegenstände enthalten. Gebührenstufen bis 20, 40, 100, 250, 500, 1000, 2000 g. Kartenbriefe sind eingeführt. Postkarten, nichtamtlich ausgegeben zugelassen, Mindestgröße 10 × 7, Höchstmaß 15 × 10,5 cm. Drucksachen. Meistgewicht und Ausdehnung wie bei Briefen, in Kartenform Höchstmaß 18 × 12 cm. Gebührenstufen bis 15, 50, 100, 250, 500, 1000, 2000 g. Drucksachen müssen vollständig freigemacht sein. Geschäftspapiere. Meistgewicht und Ausdehnung wie bei Briefen. Gebührenstufen bis 250, 500, 1000, 2000 g. Freimachungszwang wie bei Drucksachen. Warenproben. Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenze 45 × 20 × 10 cm, in Rollenform 45 × 15 cm. Gebührenstufen bis 250, 500 g; Freimachungszwang wie bei Drucksachen. Mischsendungen zugelassen. Blindenschriftsendungen. Meistgewicht 3 kg, Gebührenstufen bis 1, 2, 3 kg. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden.

Für die nach Dienstschrift aufgelieferten eingeschriebenen Briefsendungen, die noch mit der nächsten Post befördert werden sollen, wird eine Spätlingsgebühr erhoben. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden als solche nur bei zureichender Freimachung behandelt. Bei Verlust einer Einschreibsendung Entschädigung von 30 Schilling; Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an.

Schließfachabholung zwei Fachgrößen; bei gewöhnlicher Abholung wird eine einheitliche Brieffachgebühr erhoben. Den Wertzeichenverkauf besorgen außer den PAnst und Landbriefträgern „Wertzeichenverschleißer“ („Tabaktrafikanten“ und „Lizenzinhaber“) gegen eine nach der Höhe des Jahresumsatzes festzusetzende „Verschleißgebühr“. In den Verkaufsraum der Wertzeichenverschleißstellen ist der von der Postdirektion ausgegebene „Verschleißtarif“ und die „Lizenzurkunde“ an sichtbarer Stelle anzubringen.

B. Wertbriefe. Meistgewicht und Ausdehnungsgrenze wie bei gewöhnlichen Briefen. Wertangabe unbeschränkt. Zur Verpackung gibt die Post Umschläge aus; nichtamtliche Umschläge sind zugelassen, wenn sie den besonderen Vorschriften entsprechen. Wertbriefe, die wenigstens 500 Schilling inländische Banknoten enthalten, können zur amtlichen Inhaltsbeglaubigung unter „Gegensegel“ offen aufgeliefert werden. Die vom Absender bis zu zahlende Gebühr, die nicht in Wertzeichen verrechnet wird, setzt sich zusammen aus der Gebühr eines Einschreibbriefs von gleichem Gewicht und einer Versicherungsgebühr nach Betragstufen. Offen aufgelieferte Wertbriefe unterliegen der dreifachen Versicherungsgebühr. Für ohne Verschulden der Post lagernde Wertbriefe wird ein täglicher „Lagerzins“ erhoben (der Ankunftszeit, die beiden folgenden Tage und der Tag der Aushändigung werden nicht gerechnet). Für Zustellung eines Wertbriefs hat der Empfänger eine nach dem Wertbetrag abgestufte Zustellgebühr zu zahlen. Bei Verlust, Minderung oder Beschädigung eines Wertbriefs Ersatz in der Grenze der Wertangabe; Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an.

C. Postpakete. Meistgewicht 20 kg; Wertangabe unbeschränkt. Dringende Pakete dürfen das Gewicht von 5 kg nicht übersteigen und nach keiner Richtung mehr als 60 cm messen. Der Einschluß eines Briefs ist gestattet. Die Gebühr richtet sich nach der Entfernung; vier Zonen bis 75, 150, 375 und über 375 km im Umkreis der Aufgabe PAnst. Gewichtstufen bis 1, 5, 10, 15, 20 kg. Paketkarten sind vorgeschrieben. Mit einer Paketkarte können drei gewöhnliche und bis zu bestimmtem Betrag drei Wertpakete aufgeliefert werden. Freimachungszwang besteht für Pakete mit Rückschein, Eilpakete und dringende Pakete. Für nichtfreigemachte Pakete hat der Empfänger einen „Einhebungszuschlag“ zu zahlen. Für die Zustellung wird eine Zustellgebühr nach Gewichtstufen erhoben, die nach der Größe des Orts (Wien und zwei weitere Klassen) verschieden ist. Lagerzins wie bei Wertbriefen. Bei Verlust, Minderung oder Beschädigung gewöhnlicher Pakete wird höchstens der gemeine Wert am Ort und zur Zeit der Aufgabe ersetzt; bis 3 kg höchstens 15, über 3—5 kg 25, über 5 kg für jedes weitere Kilogramm höchstens 5 Schilling. Bei Wertpaketen Ersatz wie bei Wertbriefen. Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an.

D. Postanweisungen. Meistbetrag 1000 Schilling. Gebühr nach Betragstufen. Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke benutzt werden, auf denen die Gebühr in Freimarken verrechnet wird. Eil- und telegraphische Postanweisungen sind zugelassen. Bei Postanweisungen haftet die Post für den eingezahlten Betrag.

E. Postaufträge. Es gibt zwei Arten: Postauftragsbrief und Postauftragskarte. Mit Postauftragsbrief können Forderungen bis zu dem für Postanweisungen zulässigem Betrag eingezogen werden, die ohne Kosten zahlbar sind und über die dem Schuldner bei Bezahlung Urkunden (Schuldscheine, Quittungen, Rechnungen, Wechsel, gezogene Wertpapiere, überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere) auszuhändigen sind. Der Postauftrag wird mit einem besonderen, von der Post ausgegebenen „Postauftragsblatt“ erteilt. Mit einem Postauftragsblatt kann nur eine Forderung aus einer Forderungsurkunde eingezogen werden. Der Aufgeber kann verlangen, daß der eingezogene Betrag unmittelbar an ihn oder an das Postsparkassenamt, ein Bankgeschäft usw. überwiesen werde. Ein Postauftrag darf nicht früher als 7 Tage vor dem Vorkommnis aufgegeben werden. Die Postauftragsbriefe unterliegen der Gebühr eines Einschreibbriefs von gleichem Gewicht und Bestimmungsort. Von dem eingezogenen Betrag wird die „Einzugsgebühr“ und die Postanweisungsgebühr einbehalten. Mit Postauftragskarte können Geldforderungen bis zu 100 Schilling ein-

gezogen werden. Die Postauftragskarten sind als gewöhnliche Briefsendung aufzugeben. Bei Postauftragsbriefen leistet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief Ersatz. Für die eingezogenen Beträge haftet sie wie bei Postanweisungen.

F. Nachnahme. Zulässig bei eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen und Paketen. Meistbetrag wie bei Postanweisungen. Außer den gewöhnlichen Gebühren ist die nach Betragstufen festgesetzte Nachnahmegebühr zu entrichten. Der eingezogene Nachnahmebetrag wird unverkürzt überwiesen. Bei nichtfreigemachten Paketen hat daher der Empfänger außer der Nachnahme und den sonstigen Gebühren auch die Nachnahmegebühr zu zahlen.

G. Zeitungen. Der Herausgeber einer in Österreich erscheinenden Zeitung, der sie am Zeitungsverkehr teilnehmen lassen will, muß dies schriftlich bei der zuständigen Postdirektion beantragen. Dem Antrag ist eine Probenummer beizugeben. Die Versandgebühren für die am Zeitungsverkehr teilnehmenden Zeitungen werden berechnet, indem auf Grund des wirklichen bis auf Gramm festgestellten Jahresgewichts einer Nummerfolge der Jahresgebührenbetrag ermittelt wird; dieser Betrag wird durch 52 geteilt und dieser Teilbetrag sodann durch die Zahl der Tage, an denen planmäßig in der Woche Versendungen stattfinden, geteilt. Der so ermittelte Betrag (Mindestbetrag ist festgesetzt), bildet die Gebühr für jede aufgelieferte Nummer der Zeitung. Ausgeschlossen vom Zeitungsverkehr sind: Alle Druckschriften, die seltener als einmal im Vierteljahr, wenn auch regelmäßig wiederkehrend, erscheinen, und über 1 kg schwere Zeitungen usw.

H. Postsparkasse. Das Postsparkassenamt übernimmt durch Vermittlung der PÄ Geldbeträge als Spareinlagen, verzinst die eingeleigten Gelder (zurzeit mit 6 vH für das Jahr) und zahlt sie nach Kündigung des Verfügungsberechtigten durch die PÄ zurück. Einleger kann jedermann, jede Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt werden. Auch Minderjährige sind berechtigt, selbständig Sparbeträge einzulegen. Bei der ersten Einlage wird dem Einleger ein Einlagebuch, in dem seine Unterschrift aufgenommen wird, und ein Kündigungsheft verabfolgt. Der Einleger kann sich ein geheimzuhaltendes Lösungswort (auch nachträglich) wählen. Kein Einleger darf mehr als ein Einlagebuch besitzen. Der Einleger (sein Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigter) kann jederzeit das Sparguthaben ganz oder in Teilbeträgen kündigen und die Auszahlung bei einem von ihm in der Kündigung zu bezeichnenden PA verlangen. Die geringste Einlage beträgt einen Schilling, jede höhere Einlage muß ein Mehrfaches eines Schillings betragen. Jede Einlage wird von dem Postbeamten unter Beidrückung des Poststempels und Beisetzung seines Namens in das Einlagebuch eingetragen. Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Teiles erfolgt durch Kündigung des Verfügungsberechtigten auf einem Blatt des Kündigungsheftes. Es dürfen nur durch einen Schilling teilbare Beträge gekündigt werden, es sei denn, daß das Guthaben geringer ist. Auf Grund der Kündigung sendet das Postsparkassenamt dem Einleger eine bei dem vom Einleger im Kündigungsbuch bezeichnetem PA zahlbare Zahlungsanweisung. Der Einleger kann auch die sofortige Rückzahlung von Beträgen bis zu 50 Schilling bei jedem PA erlangen. Solche Rückzahlungen müssen mindestens einen Schilling oder ein Mehrfaches von einem Schilling betragen. Es darf an einem Tage nur eine Rückzahlung im kurzen Weg geleistet werden. Bei der Rückzahlung im kurzen Weg hat sich der Kündigende auszuweisen. An die Postsparkasse ist ein Scheckverkehr angeschlossen. Den Teilnehmern an diesem Verkehr wird beim Postsparkassenamt ein Konto eröffnet. Auf das Konto können bei allen PÄ Geldbeträge eingelegt und von dem Guthaben durch den Kontoinhaber Beträge mit Schecks zur Auszahlung angewiesen werden. Zur Teilnahme am Scheckverkehr kann jedermann, jede Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt zugelassen werden. Zu den Anträgen auf Eröffnung eines Scheckkontos ist die Beitrittserklärung, die von den PÄ unentgeltlich verabfolgt wird, zu verwenden. Die ausgefüllte Beitrittserklärung kann entweder bei dem für den Antragsteller zuständigen PA oder beim Postsparkassenamt überreicht werden. Wenn der Antragsteller dem die Beitrittserklärung behandelnden Beamten nicht persönlich bekannt ist, muß er sich ausweisen. Mit dem der Beitrittserklärung angehefteten „Erlagschein“ ist gleichzeitig eine Stammeinlage von 10 Schilling einzuzahlen. Mit der Beitrittserklärung werden gleichzeitig Erlagscheine und Schecks bestellt. Auf Wunsch können die Erlagscheine auch mit Aufdrucken (Buchungsvermerk, Beträgen u. dgl., nicht aber mit Ankündigungen) versehen werden. Auch werden Erlagscheine mit anhängenden Rechnungen hergestellt, deren Versendung zu einer ermäßigten Gebühr möglich ist. Mit Erlagschein können Einzahlungen bei allen österreichischen PÄ gemacht werden. Auf den Erlagscheinen können vorn Buchungsvermerke, auf der Rückseite auch nähere Angaben über Zweck der Zahlung ohne Entrichtung einer Gebühr angebracht werden. Für andre Mitteilungen ist die Gebühr wie für eine Postkarte durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten. Mit Scheck kann der Kontoinhaber über sein Guthaben jederzeit verfügen. Schecks dürfen nur über das im letzterhaltenen Kontoauszug ausgewiesene Guthaben abzüglich der Stammeinlage ausgestellt werden. Der Scheck kann als Kassascheck oder zur Überweisung auf ein andres Konto (Clearingverkehr) und zur Verfügung der Barauszahlung durch ein PA, ferner zur Überweisung ins Ausland verwendet werden. Höchstbetrag eines Schecks 5000 Schilling. Über jede Einzahlung auf das Konto und jede Abschreibung erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug auf seine Kosten im Postweg zugesandt. Das Guthaben des Kontos wird mit 2 vH jährlich verzinst. An Gebühren werden berechnet: 1. eine „Provision“ von 1 vT von jeder Rückzahlung. Für die vom Konto abgeschrieben Rückzahlungen zugunsten eines andern Scheckkontos (Clearingverkehr), ferner für die zugunsten des Postsparkassenamts abgeschrieben Gebühren wird diese Provision nicht berechnet. 2. „Eine Manipulationsgebühr“ von ¼ vT von jedem auf dem Konto als Einlage oder Rückzahlung

gebuchten Beträge. 3. „Inkassogebühr“ für überwiesene Postanweisungsbeträge: Einheitsgebühr für jede Postanweisung. Diese Gebühren, die Kostenbeträge (samt Postspesen) für nachbestellte Erlagscheine, Scheckhefte usw. und die Postgebühren für die Übersendung der Kontoauszüge werden vom Konto abgeschrieben.

Schriftwesen. Dessary, Die österreichische Postverfassung. Wien 1848; Effenberger, Ad., Grundzüge der Post-Geographie und österreichisch-ungarischen Statistik. Wien 1884, 1889 und 1893; Wanka, Josef, Das Postwesen in Österreich. Prag 1891; Will, Rud., Der Organismus der österreichischen Post- und Telegraphenanstalt. Wien 1903; Effenberger, Ad., Geschichte der österreichischen Post. Wien 1913. Verlag der Zeitschrift für Post und Telegraphie; im gleichen Verlag von demselben Verfasser: Die Österreichische Post und Kaiser Joseph II. Wien 1916; Aus alten Postakten, Quellen zur Geschichte der Österreichischen Post. Ihre Einrichtung und Entwicklung, nach Materie alphabetisch und chronologisch geordnet und verfaßt. Wien 1918; L'Union Postale 1885 S. 167 ff. daselbst Quellenangaben, 187 ff., 207 ff., 245 ff.; Lernbehelf für die Verkehrs-Dienstprüfung I. Herausgegeben vom Bundesministerium für Handel und Verkehr, Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen. Wien 1925. Österreichische Staatsdruckerei; Lernbehelf zur Vorbereitung für die Post-Verkehrsdienstprüfung II von den Postamtsdirektoren Ludwig Konar, Franz Walruschek und Erwin Jung. Wien 1924; Österreichische Verfassung, Verwaltung und Gesetzkunde von Postkommisär Dr. Otto Kremla. Wien 1924. Österreichische Staatsdruckerei; Lernbehelf zur Vorbereitung für die Verkehrsdienstprüfung III (3 Bände) von Hofrat Leopold Walzel, Postrat Dr. Eduard Gregorich, Postamtsdirektor Wilh. Gnamb, Postamtsdirektor Leop. Sontag, Postsekretär Dr. Otto Kremla, Postrat Dr. Franz Salomon, Postamtsdirektor Karl Gröbner, Oberpostkontrollor Hugo Dietschi, Postamtsdirektor Erwin Jung und Oberpostkontrollor Rudolf Seuß. Wien 1925; Österreichisches Post- und Telegraphenrecht von Dr. Rudolf Köstler, Professor an der Universität in Wien. Wien 1925 Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky A. G. Brandt.

Ofenheizung (s. auch Fernheizwerke, Heizkraftwerke, Heizung). Die Ofenheizung hat für Wohnungen und kleinere Dienstgebäude ihre Bedeutung gegenüber der Sammelheizung behalten. Besonders für Wohnungen ist sie billiger, weil sie eine sparsame Benutzung (Einschränkung der Heizzeit, Beschränkung der Heizung auf den am meisten benutzten Teil der Wohnung) erlaubt. Sie wärmt an sich ein Haus weniger durch als eine Sammelheizung und ist daher für die Aufbewahrung von Nahrungsmittelvorräten für den Winter vorteilhafter, macht jedoch an kalten Tagen den Aufenthalt in nicht geheizten Nebenräumen unangenehmer. Grundsätzlicher Unterschied besteht auch bei der Luftbewegung. Die am Ofen — der wegen des Anschlusses an Schornsteine seinen Platz im Gegensatz zu den meist an den Fenstern aufgestellten Heizkörpern der Sammelheizung stets an einer Innenwand erhält — aufsteigende erwärmte Luft bewegt sich oben nach der Außenwand und dem Fenster zu, sinkt hier infolge der Abkühlung herab, um am Fußboden zum Ofen zurückzuströmen. Sind dann noch Fenster und Ofen undicht, so wird der kalte Luftstrom am Boden verstärkt; die Folge sind kalte Füße und heißer Kopf. Die in dieser Hinsicht vollkommenste Heizung ist die im Altertum von den Römern ausgebildete Fußbodenheizung (Hypokaustenheizung), von der sich u. a. Reste in der Saalburg im Taunus befinden. Ein Mittelding zwischen Ofen- und Sammelheizung sind die sogenannten Etagenheizungen, bei denen der Kessel einer im übrigen als Sammelheizung ausgebildeten Wohnungsheizung seinen Platz in einem Wohnraum, in der Küche oder auf der Diele erhält und gleichzeitig als Stubenofen ausgenutzt wird.

Man unterscheidet eiserne Öfen und Kachelöfen. Jene geben in ihrer einfachsten Form als Kanonenöfen schnell Wärme, werden aber leicht durch Strahlung lästig; sie verbrennen den Staub durch hohe Wärmegrade, wenn sie nicht mit Schamotte ausgefüttert sind; sie kühlen sich ferner schnell wieder ab, geben also eine sehr ungleichmäßige Erwärmung.

Diese Fehler vermeiden die mit einem Füllschacht versehenen Dauerbrandöfen (irische Öfen, Cadé-öfen usw.), bei denen ein langsames regelbares Dauerfeuer unterhalten wird.

Kachelöfen heizen im Gegensatz zu den eisernen Öfen langsamer, aber gleichmäßiger, haben geringere Oberflächenwärme und sind daher den eisernen Öfen in gesundheitlicher Hinsicht vorzuziehen. Sie sind in

neuerer Zeit sehr verbessert worden (Einheitsöfen von Brabee), vor allem durch eine bessere Erwärmung des unteren Teiles (Fußbodenheizung). Am besten wirken sie, wenn sie frei stehen und nicht zu hoch sind. Vorbildlich sind die alten Öfen, u. a. aus dem Reformationszeitalter, z. B. in der Wohnung von Hans Sachs in Nürnberg. Die Kachelöfen sollten an den Seiten möglichst ohne Vorsprünge sein, damit die aufsteigende Luft durch kein Hindernis abgelenkt wird und überall auch oben mit Kacheln verkleidet werden, damit sie überall staubfrei und sauber gehalten werden können.

Kasten.

Offizierspostämter s. Militärpostämter

Ordensposten.

Um dieselbe Zeit, als in Niederdeutschland unter Führung Lübecks zur Förderung des Handels der Städtebund der Hanse entstand (13. Jahrhundert), schuf der deutsche Ritterorden in den unwirtlichen Gegenden an der Ostseeküste (Pommerellen, Preußen, Samogitien, Kurland, Livland und Estland) eine Art kolonialen Staat, um die dortigen heidnischen Slawenstämme mit Kreuz und Schwert für das christliche Deutschtum zu erobern. Der Kern des Ordenslandes war das durch Burgen geschützte und mit Deutschen besiedelte rechte Weichselufer von Thorn bis Marienburg, das Mündungsgebiet der Weichsel und ein Streifen Landes am Frischen Haff entlang bis nach Samland. Der Ordenshochmeister, der die Reichsfürstenwürde besaß, hielt sich seit 1309 ständig in Marienburg auf. Im Ordensgebiete lagen die preußischen Städte Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg, die innerhalb der Hanse einen besonderen Bund bildeten. Bindeglieder mit dem Mutterlande waren die Ordensballeien in Mittel- und Süddeutschland, in Böhmen, Österreich, Bozen usw. Einzelne Ordenshäuser und Besitztümer befanden sich sogar in Frankreich, Flandern und Burgund. Am päpstlichen Hofe zu Rom weilte ständig ein Prokurator des Ordens. Auch mit Brügge, dem Hauptorte des westeuropäischen Handels, ferner mit England, Dänemark, Norwegen, Rußland und Ungarn bestand seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein lebhafter Verkehr.

Der Zweck des Ordensstaates und die den Ordensgliedern auferlegte Verpflichtung, dauernd an den Hochmeister Bericht zu erstatten, bedingten einen regen Nachrichten- und Reiseverkehr im Innern des Landes, mit den Ordensstellen und den Reichsständen in Deutschland, mit dem Heiligen Stuhl in Rom und mit dem europäischen Auslande. Mit Rücksicht hierauf ließ sich der Orden die Anlage neuer Straßen, die Unterhaltung der bestehenden Wege und die Säuberung der Ostsee von Seeräubern sehr angelegen sein.

Alle wichtigen Nachrichten liefen bei der Kanzlei des Ordenshochmeisters zusammen und gingen von ihr aus. Der Orden unterhielt den Verkehr mit den Mitteln seiner Zeit. Im Innern des Landes wurden die Briefe usw. des Hochmeisters durch Boten („Bryffjongen“) befördert, die auf kleinen einheimischen Pferden („Swoyken“) ritten; sie waren zum Teil der nichtdeutschen Bevölkerung entnommen. Außerdem wurden noch Boten der verschiedensten Art benutzt. Soweit nicht Ordensmitglieder, Priester, Mönche, Pilger und Schüler Träger des Nachrichtendienstes waren, sandte die Ordenskanzlei in Marienburg, die nach Deutschland und nach dem Ausland bestimmten Briefe zur letzten Ordensburg an der Landesgrenze, von wo aus sie für Rechnung der Ordenskasse durch reitende oder zu Fuß gehende Boten weiterbefördert wurden. Den Brüdern war es verboten, auf Reisen Briefe für andere mitzunehmen. In Hanseangelegenheiten überließ der Orden den Briefwechsel gewöhnlich den preußischen und livländischen Hansestädten. Sowohl der Orden als auch die Städte pflegten wichtige Briefe der allgemeinen Unsicherheit wegen zweifach auf verschiedenen Wegen abzuschicken, beispielsweise zu Wasser und zu Lande. Der Nachrichtendienst des Ordens stand den bestgeordneten Verkehrseinrichtungen der damaligen Zeit ebenbürtig zur Seite; immerhin ist er in seiner Bedeutung vielfach stark überschätzt worden. Ein Boten- und Pferdewechsel an bestimmten Plätzen (Stafettendienst) fand wohl in einzelnen Fällen, nicht aber regelmäßig statt; deshalb sind die in viele Schriftwerke (u. a. B. E. König, Geschichte der Deutschen Post und Veredarius, Das Buch von der Weltpost) übergegangenen Schilderungen, die das Verkehrs-wesen des Deutschordenslandes als förmliche Posten im heutigen Sinne des Wortes darstellen, zum mindesten irreführend. Im Kampfe gegen die Litauer (bei Tannenberg 1410) und später gegen die Polen erlagen die Ordensritter der Übermacht ihrer Feinde. Der 2. Friede von Thorn (1466) zerbrach das eigenartige Staatsgebilde des Ordenslandes bis auf schwache Überreste; die besonderen Verkehrseinrichtungen gingen zugrunde.

Schriftwesen. Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. H. Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen 1893. S. 48, 153; Babendererde, Nachrichtendienst und Reiseverkehr des deutschen Ordens um 1400. E. Wernichs Druckerei, Elbing 1913; Archiv 1913 S. 617 ff. Brunner.

Ordentliche Posten sind Transportmittel (Fuhrwerke), die der Staat für eigene Rechnung zu gemeinem Besten behufs Ausübung seines Rechts auf Beförderung von Briefen, Geldern, postmäßigen Paketen und Sachen sowie auf Fortschaffung von Reisenden unterhält und bei denen eine regelmäßige Abgangszeit nach Tagen und Stunden festgesetzt ist (Erkenntnis des preußischen Ober-Tribunals vom 16. 7. 1860).

Zu den ordentlichen Posten rechnen die Kraftwagenpersonenposten, kurz Kraftposten (s. d.) genannt, die Pferdepersonenposten (s. d.), die Güterposten (s. d.) und Karriolposten (s. d.), sofern bei diesen beiden letzten Postengattungen die vorstehend angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei den Güter- und Karriolposten kann den Posthaltern (s. d.) gestattet werden, für eigene Rechnung Reisende auf dem Bockplatz zu befördern; Festsetzung und Erhebung des Personengeldes erfolgt durch die Post; für die Beförderung der Reisenden sind die Vorschriften der PO maßgebend.

Die Fuhrwerke der fahrenden Landzusteller (s. Landpostfahrten) sind früher in Fachschriften teilweise den ordentlichen Posten zugerechnet (vgl. Scholz S. 168 Anm. 2), teilweise nicht (vgl. Aschenborn S. 188). Die PO vom 22. 12. 1921 führt im § 51 die ordentlichen Posten im einzelnen auf. Die Landpostfahrten gehören nicht dazu. Sie sind in erster Linie für Zwecke der Landzustellung bestimmt, Personenbeförderung ist bei ihnen nur Nebenzweck. Sie verkehren nicht nach einem bestimmten Fahrplan im Sinne der PO, die Abgangs- und Ankunftszeiten werden durch die Erfordernisse des Zustelldienstes bedingt. Die Mitnahme von Personen ist dem Befinden des Landzustellers überlassen. Die Einnahme an Personengeld (s. d.) und Gepäckgebühr (s. d.) fließt dem Landzusteller zu.

Die Eigenschaft als ordentliche Post ist insofern von Bedeutung, als sie gewisse, aus dem PG sich ergebende Rechte und Pflichten begründet (Besondere Vorrechte aus § 16 ff., Haftpflicht für Personen- und Sachschaden aus § 11 ff. des PG).

Schriftwesen. Aschenborn S. 188; Scholz S. 168.

Orden und Ehrenzeichen s. Auszeichnungen

Organisation der Postverwaltung s. Betriebsgliederung und Verwaltung

Ortsklasse s. Wohnungsgeldzuschuß

Ortsschnelldienst wurde am 1. 4. 1911 eingerichtet. PÄ in größeren Städten wurden ermächtigt, während der Tagesstunden von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends auf Anruf durch Fernsprecher oder auf schriftliches oder mündliches Verlangen besondere Boten zu entsenden, die bei den Auftraggebern gewöhnliche Briefsendungen an Empfänger im Ortzustellbezirk abzuholen und diesen sogleich zuzustellen, auf Wunsch auch sofort schriftliche Antwort des Empfängers zurückzubringen hatten. Gebühr in den meisten Orten einheitlich 50 Pf., in besonders großen je nach der Entfernungszone 50, 75, 100, 125 Pf.; für die Überbringung der Antwort Zuschlaggebühr von 25 Pf., in größeren Orten 25, 40, 50 und 65 Pf. Einem Boten konnten gleichzeitig mehrere Sendungen an denselben oder auch an zwei Empfänger übergeben werden. Für Aufträge an den zweiten Empfänger waren 20 Pf. und für die zweite oder jede weitere Sendung an denselben Empfänger je 10 Pf. mehr zu entrichten. Die Boten durften auch Briefe ohne Aufschrift zur Zustellung übernehmen, wenn der Empfänger mündlich genau bezeichnet wurde. Peinliche Einhaltung der Meistgewichtsgrenze (250 g) wurde nicht verlangt. Für die Aushändigung der Sendungen waren die Vorschriften der PO maßgebend, die Post übernahm keinerlei Haftung. Unzustellbare Sendungen wurden dem Auftraggeber, wenn seine Wohnung bekannt war, bei der nächsten gewöhnlichen Zustellung zurückgegeben. Verlangte er, daß die Sendung sofort nach versuchter Zustellung zurückgebracht wurde, so hatte er die gleiche Gebühr zu zahlen wie für die Übermittlung einer Antwort. Schnelldienst von Postort zu Postort war nur zwischen Orten mit Nachbarortsverkehr (s. d.) zulässig. Bei den PÄ wurde eine Anmelde-Liste für Botengänge im Ortsschnelldienst geführt, und es wurden Blocks für Gebührenzettel mit Durchdruck benutzt. Während des Krieges (1915)

wurden die OPD zur Einstellung dieses Dienstzweiges ermächtigt; im Dezember 1919 ist er überall aufgehoben worden.

Schriftwesen. Archiv 1912 S. 130 ff.

W. Schwarz.

Ortssendungen. Als Ortssendungen bezeichnet man die Sendungen, deren Empfänger im Aufgabort selbst wohnen; im weiteren Sinne auch die an Empfänger im Landzustellbezirk des Aufgaborts.

Geschichte. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestand für Ortssendungen weder ein Regal noch ein Postzwang. Die Post war überhaupt nicht verpflichtet, solche Sendungen zur Besorgung anzunehmen. Doch konnten die Vorsteher der PÄ den Briefträgern die Zustellung von Ortssendungen gegen das übliche Zustellgeld, den Bestelldreier oder Bestellkreuzer, der in ihre (der Briefträger) Tasche floß, gestatten. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde ein sog. Stadtpostdienst von den Postverwaltungen eingerichtet, zunächst für die Hauptstädte und einzelne sonst wichtige Orte dann allgemein (Preußen 1827, Bayern 1810, Württemberg [unter Thurn und Taxisscher Verwaltung] 1844). Mit der Ausdehnung des Regals auf die Ortsbriefbeförderung verfuhr die Postverwaltungen bei dieser Gelegenheit nicht gleichmäßig. Während z. B. die Königlich Sächsische Post in ihrem PG von 1859 (§ 6) Privatbeförderungsanstalten überall da verbot, wo die Post einen Ortsdienst eingerichtet hatte, d. h. in der Praxis an allen Orten mit PÄnst, ließen Preußen, Bayern und Württemberg der Privatunternehmung freie Hand. Stephan lehnte bis zuletzt die Ausschaltung der privaten Stadtposten ausdrücklich ab, weil diese ganz andere Aufgaben hätten als die Post und diese von unerwünschten Geschäften entlasteten (Haushaltsberatungen 1895/96). Erst vom 1. 4. 1900 ab (Gesetz betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. 12. 1899, Art. 2 und 3) wurde das Regal auf die Ortsbeförderung ausgedehnt, und die privaten Stadtposten wurden verboten.

Bei der bayerischen Staatspost wurden die Ortsbriefe von Anfang an (1810) in der Gebührenfestsetzung ähnlich wie Fernbriefe behandelt (Gewichtsgrenze, Zuschlag bei Nichtfreimachung); ebenso in Württemberg von der zweiten Übernahme in den Staatsbetrieb an (1851). In Preußen und bei anderen norddeutschen Postverwaltungen wurde die Besorgung der Ortssendungen dagegen als einfache Zustelleistung aufgefaßt, für die Zustellgeld, aber nicht Freigeühr zu verlangen sei. Diese Auffassung hat eine ziemlich verwickelte Ortsgebührengeschichte für Preußen, den Norddeutschen Bund und die Reichspost zur Folge gehabt. Aus ihr sind auch die Besonderheiten bei den Portofreiheiten und Portoermäßigungen und bei der Verrechnung der Ortsgebühren zu verstehen.

Eine ausführliche Ortsgebührengeschichte bringt die Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1899 S. 103 ff. Aus ihr geht hervor, wie schwierig es war, die Eigentümlichkeiten der einzelnen Postverwaltungen im Norddeutschen Bund zu vereinheitlichen.

Preußen (seit 1852), Braunschweig (seit 1863) und Hamburg hatten im Gegensatz zu anderen Verwaltungen auch ein Rabattsystem für größere Mengen von Ortsbriefen, die gleichzeitig freigemacht am Schalter aufgeliefert wurden. Dies erhielt sich für Berlin auch noch nach der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ortsgebühren im Jahre 1875.

Die Ortsgebühren waren weder in Preußen noch im Norddeutschen Bund, noch im Reichspostgebiet von 1871 wie die sonstigen Brief- und Fahrposttarife durch Posttaxengesetze geregelt, sondern gleich dem Zustellgeld und sonstigen Nebengebühren durch die Postordnungen (Reglements).

Die Portofreiheiten und Portovergünstigungen erstreckten sich nicht auf Ortssendungen. Diese Bestimmung blieb sogar noch nach der Ortsgebührengestaltung von 1900 (Erlaß des Reichskanzlers vom 20. 3. 1900) bestehen, die mit der Zustellgeldauffassung sonst endgültig brach, und erledigte sich erst mit der Aufhebung der Portofreiheiten und -vergünstigungen im Jahre 1920.

Die Verrechnung der Ortsgebühren entsprach bis 1. 4. 1893 mehr oder weniger vollkommen der Zustellgeldauffassung. Wo der Vorsteher der PÄnst den Zustelldienst für eigene Kosten aufzuführen hatte, flossen ihm auch die sämtlichen Ortsgebühren zu. Wo die Zustellung für unmittelbare Rechnung der Postkasse geschah, wurden die nicht vorausbezahlten Ortsgebühren wie Zustellgeld eingezogen und verrechnet, und nur die vorausbezahlten als Freigeühr (Erlös für Freimarken) vereinnahmt.

Die mit der Aufhebung der Privatstadtposten verbundene Umgestaltung der Ortsgebühren von 1900 brachte Gebühren, die im Reichspostgebiet ebenso wie in Bayern und Württemberg wie die Ferngebühren aufgebaut waren (s. Tabelle S. 395).

1906 wurden diese Sätze auf Grund einer Entschließung der Steuerkommission des Reichstags vom 16. und 17. 5. 1906 bei Beratung des Gesetzes betr. Ordnung des Reichshaushalts und zur Tilgung der Reichsschuld wieder abgeschafft und durch folgende ersetzt:

Ortsbriefe (Orts- und Landzustellbezirk) freigemacht 5 Pf., nicht freigemacht 10 Pf.

Alles andere wie Fernverkehr.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit (1914 bis 1923) mehrfache aus der Geldwertung folgende Änderungen; nach der Währungs- umstellung auf Reichsmark

Briefe und Postkarten im Ort die halbe Gebühr derjenigen für gleichartige Fernsendungen (auf volle Pfennige abgerundet); alles andere wie Fernverkehr.

Gegenstand	Reichspost- gebiet Pf.	Bayern Pf.	Württem- berg Pf.
Briefe bis 20 g			
freigemacht	5	3	3
nicht freigemacht	10	6	6
Briefe über 20 bis 250 g			
freigemacht	5	5	3
nicht freigemacht	10	10	6
Postkarten			
freigemacht	2	2	2
nicht freigemacht	4	4	4
Drucksachen (Freimachungs- zwang):			
bis 50 g	2	2	2
über 50 bis 100 g	3	3	3
„ 100 „ 250 „	5	5	3
„ 250 „ 500 „	10	10	5
„ 500 „ 1000 „	15	15	10
Warenproben(Freimachungs- zwang):			
bis 250 g	5	5	3
über 250 bis 350 g	10	10	5
Geschäftspapiere und Misch- sendungen (Freimachungs- zwang):			
bis 250 g	5	5	3
über 250 bis 500 g	10	10	5
„ 500 „ 1000 g	15	15	10
Postanweisungen:			
bis 5 M.	wie Fern- verkehr	10	wie Fern- verkehr
über 5 bis 400 M.		20	
„ 400 „ 800 „		40	

Alles andere wie Fernverkehr. In Württemberg bei gleichzeitiger Auflieferung von mehr als 50 gleichlautenden Drucksachen für den Überschuß 25 vH Ermäßigung.

Betrieb. Heute gilt als Ortsverkehr der Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgabepostorts. Die Grenze des Aufgabepostorts deckt sich mit der Gemeindegrenze. Ortsverkehr kann ferner vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats zwischen Orten zugelassen werden, die baulich zusammenhängen und durch Zugehörigkeit zu verschiedenen Ländern gehindert sind, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen.

(Näheres hierüber s. Ortsverkehr.)

Die Gebühren für freigemachte Ortssendungen werden ebenso wie die für Fernsendungen erhoben und verrechnet. Zur Vereinnahmung von Nachgebühren für Ortssendungen dient die Karte für Nachansätze. Einziehung durch die Zusteller wie andere Nachgebühren.

Schriftwesen. Stephan S. 807–809; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayer. Staatspost. Herausgegeben vom K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. S. 101ff.; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg, Denkschrift. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. S. 193ff., 207ff.; Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1899 S. 103ff.; Archiv 1899 S. 499ff. 1900 S. 81ff.

K. Schwarz.

Ortsverkehr (s. Nachbarortsverkehr). Nach dem Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921, § 1 Abs. 2 (RGBl S. 1593) umfaßt der Ortsverkehr (Geltungsbereich der ermäßigten Gebühr für Postkarten und Briefe) grundsätzlich den „Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgabepostorts“. Die weitere Bestimmung: „Die Grenze des Aufgabepostorts deckt sich mit der Gemeindegrenze“, erläutert diesen Grundsatz in dem Sinne, daß in Fällen, wo sich mehrere PAnst, gleichviel mit welcher Bezeichnung, innerhalb ein und desselben Gemeindebezirks befinden, der Ortsverkehr die Gesamtheit der Zustellbezirke dieser PAnst umfaßt. Über den Bereich der Zustellbezirke sämtlicher, innerhalb ein und derselben Gemeinde belegener PAnst hinaus den Ortsverkehr auszudehnen, lag nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Auch wäre eine solche Maßnahme praktisch nicht durchführbar gewesen. Für die Beseitigung des Orts- und Nachbarortsverkehrs (durch das Gesetz über Postgebühren vom 29. 4. 1920) vom 6. 5. 1920 ab durch Aufhebung der ermäßigten Gebühren für Postkarten und Briefe (s. Nachbarortsverkehr) war bestimmend, daß bei einer Beförderung

innerhalb Deutschlands für die einzelnen Gattungen von Briefsendungen ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungs- vom Aufgabepostort gleich hohe Gebühren zu entrichten sind. Eine Berechtigung zur Festsetzung verschiedener Gebühren für diese Sendungen, je nachdem, ob sie dem Orts- und Nachbarortsverkehr oder dem Fernverkehr angehören, kann grundsätzlich nur in dem Fall anerkannt werden, daß es sich um Karten und Briefe handelt, die innerhalb des Zustellbezirks ihrer AufgabepAnst bleiben. Nur bei diesen wickelt sich die posttechnische Behandlung einfacher, schneller und billiger ab als bei Postbeförderungen zwischen verschiedenen PAnst. Da jedoch in größeren Orten mit mehreren ZustellPAnst der Umfang der Zustellbezirke den Briefversendern meistens unbekannt ist und auch die Briefeinsammlungsbezirke vielfach sich nicht mit den Zustellbezirken decken, sind anläßlich der Erhöhung der Postgebühren vom 1. 4. 1921 ab auf Drängen des Reichstags ermäßigte Gebühren für Postkarten und Briefe im Ortsverkehr wieder eingeführt worden. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Postgebühren sah für den gesamten Briefverkehr einheitliche Gebührensätze vor, wie sie seit dem 6. 5. 1920 bestanden (Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Anlage Nr. 1538, 1701, Anl. Bd. S. 1074, 1341). Die ermäßigten Gebühren für den Ortsverkehr sind daher auch nur unter der Voraussetzung wieder zugelassen worden, daß der Kreis des Ortsverkehrs so eng wie möglich gehalten wird. Trotz Beschränkung des Ortsverkehrs auf den Orts- und Landzustellbezirk des Aufgabepostorts hat die Wiedereinführung ermäßigter Gebühren weiten Bevölkerungskreisen erhebliche Vorteile gebracht. Gerade in der Zeit nach dem Weltkriege haben sich zahlreiche Orte durch Eingemeindung mit andern Orten vereinigt und sind dadurch eines erweiterten Ortsverkehrs teilhaftig geworden. Zu den niedrigen Ortsgebühren sind jedoch nur Postkarten und Briefe zugelassen, die in dem Orts- und Landzustellbezirk des Aufgabepostorts selbst aufgefunden sind. Es hat nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, den Ortsverkehr auch auf Sendungen zu erstrecken, die aus Orten außerhalb des Aufgabepostorts herrühren, nach diesem lediglich zum Zwecke rein äußerlicher Postauflieferung gebracht und durch Briefkasten des Bestimmungsortes abgeliefert werden. Unerheblich ist hierbei, ob der Absender diese Auflieferung wählt, um an Postgebühren zu sparen. In das Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921 ist auf Drängen des zuständigen Reichsratsausschusses die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats den Ortsverkehr zwischen Orten zulassen kann, „die baulich zusammenhängen und durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Ländern gehindert sind, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3). Diese Bestimmung hat lediglich eine der besonderen politischen Gliederung Deutschlands nach Ländern Rechnung tragende Erweiterung des Ortsverkehrs geschaffen, nicht aber den am 6. 5. 1920 aufgehobenen Nachbarortsverkehr (s. d.) wiedereingeführt. Ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen dem durch das Gesetz über Postgebühren vom 22. 3. 1921 eingeführten und durch Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921 erweiterten Ortsverkehr und dem früheren Orts- und Nachbarortsverkehr besteht nicht.

Schriftwesen. Nickau-Herzog, Postordnung vom 22. Dezember 1921. 3. Auflage. Georg Koenig, Berlin 1921. Anlage: Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921 Anm. 2 S. 276. K. Schneider.

Ortsverzeichnisse, Ortschaftsverzeichnisse s. Postleitbehelfe

Ortszulagen s. Zulagen

Ortszuschlag s. Besoldung

Ortszustellung s. Zustelldienst

Ostasiatische Expedition s. Feldpost bei überseeischen Unternehmungen

Ostmarkenzulagen s. Zulagen

P

Packkammer = Raum zur Lagerung und Bearbeitung der Pakete. S. Bauliche Einrichtung von Postgebäuden, Pakete

Päckchen. Verschlussene Sendungen im Gewicht bis 1 kg (Einkilopakete), die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; nur im innern Verkehr, im Verkehr mit dem Saargebiet (s. d.) und mit der Freien Stadt Danzig zugelassen.

Sie sind als neuer Versendungsgegenstand gegen besondere Gebühr nach dem Vorbild ausländischer Postverwaltungen, z. B. Großbritannien, Schweden, Schweiz, am 1. 1. 1920 im deutschen Reichspostgebiet eingeführt worden. (Verordnung des RPM betr. Änderung der PO vom 21. 12. 1919.) Sie werden als Briefsendungen (s. d.) auf Grund eines Werkvertrags zwischen Post und Absender befördert (Postbeförderungsvertrag). Die Haftung der Post für Verlust oder Beschädigung von Päckchen ist ausgeschlossen. Der Absender kann sich einen Ersatzanspruch durch Einlieferung als Paket sichern. Der Päckchenverkehr dient hauptsächlich der Übermittlung von kleinen, leichten, weniger wertvollen Gegenständen, die nicht in Briefen verschickt werden können.

Dienstvorschriften: 1. Päckchen dürfen das Meistgewicht nicht überschreiten. Ausdehnungsgrenzen 25 : 15 : 10 cm, bei Rollenform 30 cm Länge, 15 cm Durchmesser. Briefliche Mitteilungen können eingelegt werden. 2. Der Absender muß den Vermerk „Päckchen“ sowie seinen Namen, Stand, Wohnort nebst Wohnung auf die Sendung setzen und die Sendung freimachen. 3. Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, das Verlangen eines Rückscheins und der Vermerk „Postlagernd“ sind unzulässig. Werden die Bestimmungen zu 1—3 nicht befolgt, so befördert die Post die Sendung nicht.

Die Gebühr für eine Päckchensendung beträgt 30 Pf. Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1).

Päckereischutzdecken s. Schutzkragen

Paketabrechnungen finden im Auslandspaketverkehr bei Paketen aller Art über die in den Frachtkarten (s. d.) vergüteten und angerechneten Gebührenanteile usw. statt. Die in den Frachtkarten erscheinenden Beträge werden monatlich in Ankunftsverzeichnissen (s. d.) zusammengestellt. Die Schlußsummen der Ankunftsverzeichnisse zu allen aus einem andern Lande eingegangenen Frachtkarten werden allmonatlich zu einer Rechnung zusammengefaßt, die der andern Verwaltung nebst den Ankunftsverzeichnissen und den zugehörigen Frachtkarten im Laufe des auf den Rechnungsmonat folgenden Monats zur Anerkennung übersandt werden muß. Die bei Prüfung der Rechnungen bemerkten Fehler werden durch Unterschiedsnachweisungen ausgeglichen. Die den Verkehr zwischen zwei Ländern betreffenden gegenseitigen Rechnungen werden von einer Verwaltung, in der Regel derjenigen, für die sich eine Forderung ergibt, zu einer Hauptabrechnung zusammengestellt; die Hauptabrechnungen beziehen sich in der Regel auf ein Vierteljahr, doch können sich die Verwaltungen auch über die Aufstellung der Hauptabrechnungen in andern Fristen ($\frac{1}{2}$ Jahr, 1 Jahr) verständigen. Das aus der Hauptabrechnung sich ergebende Saldo muß von der schuldenden Verwaltung möglichst bald, spätestens aber innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Hauptabrechnung bezieht, beglichen werden; im Verkehr mit überseeischen Ländern verlängert sich die Frist auf 6 Monate. Die Paketabrechnungen lauten in der Regel auf Goldfranken. Begleichung der aus den Abrechnungen sich ergebenden Schuldbeträge nach den für die Begleichung von Briefdurchgangskosten (s. d.) geltenden Grundsätzen.

In die Paketabrechnungen werden auf Grund von Jahreszusammenstellungen in der Regel auch die Beträge aufgenommen, die für nach- oder zurückzusendende Wertkästchen in den Geldkarten (s. d.) angerechnet worden sind. Es handelt sich dabei ausschließlich

um Zoll-, Stempel- und sonstige nicht postmäßige Gebühren, soweit sie bei der Nach- oder Rücksendung nicht niedergeschlagen werden können.

Außer über die in den Frachtkarten vergüteten und angerechneten Gebührenanteile kommen im Auslandspaketverkehr Abrechnungen vor über die auf Gebührenscheinen (s. d.) haftenden Beträge und über Nachnahmen (s. Nachnahmeabrechnung).

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 237; Herzog S. 78.

Paketadresse = Paketkarte. S. Pakete

Paketausfuhrerklärungen waren Begleitpapiere, die während des Krieges 1914—1918 und in der Nachkriegszeit bis 1924 den Auslandspaketen beigegeben werden mußten.

Aus Anlaß des Krieges waren verschiedene Ausfuhrverbote erlassen, und auch alle mit der Post versandten Pakete nach dem Auslande mußten zollamtlich daraufhin geprüft werden, ob sie nicht Waren, deren Ausfuhr verboten war, enthielten. Die Unterlage für diese Prüfung waren die Ausfuhrerklärungen (u. U. Sammelausfuhrerklärungen), in denen der Absender den Inhalt mit den zur Beurteilung der Ausfuhrfähigkeit nötigen Angaben aufführen und den Ausfuhrwert der Ware angeben mußte. Die zollamtliche Prüfung geschah durch das Zollamt des Aufgaborts oder, wenn dort kein Zollamt war, beim Grenzzollamt. Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. 12. 1919 blieben Ausfuhrverbote und damit die Ausfuhrerklärungen auch nach dem Kriege noch bestehen, die Überwachung wurde aber zuletzt — vorbehaltlich des Rechts der Zollbehörden zur Nachprüfung — auf Grund der Ausfuhrerklärung durch die PANst ausgeübt. Im Oktober 1924 (Amtsblatt des RPM 1924 S. 578) fielen die Ausfuhrerklärungen als überflüssig weg, nachdem die Vorschriften über die Ablieferung von Ausfuhrdevisen aufgehoben worden waren.

Paketdiebstähle sind eine der traurigen Erscheinungen der letzten Kriegsjahre und der Nachkriegszeit. Infolge der Lebensmittelnot und des allgemeinen Niedergangs der Moral häuften sich die Paketverluste und -beraubungen in erschreckender Weise. Das Anschwellen der Diebstähle und die allmählich wieder einsetzende Besserung geht aus nachfolgender Übersicht hervor:

Im Kalenderjahr	kam ein Verlust auf je	kam eine Beschädigung oder Beraubung auf je
1913	22 892 Pakete	26 576 Pakete
1919	408 „	1 150 „
1920	792 „	1 876 „
1921	2 141 „	3 651 „
1922	2 224 „	3 267 „
1923	1 790 „	3 464 „
1924	5 219 „	12 511 „
1925	10 335 „	35 022 „

Im Jahre 1924 wurden 244 874 350 Pakete in Deutschland auf- geliefert; davon sind 48 792 in Verlust geraten und 19 449 beraubt oder beschädigt worden. Eingehen sollten bei den deutschen PANst 240 233 528 Pakete; von diesen sind 44 336 in Verlust geraten und 19 328 beraubt oder beschädigt worden.

Den Höhepunkt der Paketdiebstähle hatten wir im Jahre 1919. Das Jahresergebnis für 1923 wurde hinsichtlich der Paketverluste durch die Ruhrbesetzung nachteilig beeinflusst. Die Besatzungsmächte haben damals oft ganze Wagenladungen beschlagnahmt. Auch sonst übt die Rheinlandbesetzung auf die Verluststatistik einen ungünstigen Einfluß aus. In den OPDBezirken Aachen, Darmstadt, Koblenz und Trier ist die Verlustziffer gegen die übrigen Bezirke auffallend hoch.

Die Paketverluste haben die verschiedensten Ursachen. In den meisten Fällen handelt es sich um kleinere Sendungen, die von ungetreuen Postangestellten entwendet und in der Kleidung oder in Handtaschen, Rucksäcken usw. versteckt werden. Eine erhebliche Zahl von Paketen ist auch bei Postsackwagenberaubungen (s. d.) in Verlust geraten. Ungetreue Postillione und Bahnpostbegleiter haben Pakete unterdrückt und unterwegs an Angehörige oder sonstige Mittäter herausgegeben oder während der Fahrt abgeworfen. Viele Sendungen sind ferner dadurch dem Betrieb entzogen worden, daß ungetreue Angestellte die ursprüngliche Aufschrift mit der Aufschrift eines Helfershelfers überklebten, dem das Paket dann auf Notpaketkarte zugestellt wurde. Häufig haben diebstahligen Bahnpostbegleiter leere Schließkörbe und Koffer, die ihnen unterwegs zugingen, mit zahlreichen entwendeten Paketen angefüllt und die Körbe usw. dann mit der

Anschrift eines Mitwissers überklebt. Viele Sendungen sind allerdings auch bei Postwagenbränden, die in den letzten Jahren sehr oft vorgekommen sind, vernichtet oder beschädigt worden.

Das RPM hat durchgreifende Maßnahmen zur Herabminderung der Paketdiebstähle getroffen, z. B. Einrichtung besonderer Überwachungsstellen (Üwa) bei den OPD und großen Paketumschlagstellen, Durchsuchung der Bahnpostwagen und der Handtaschen usw. der Bahnpostbegleiter, der Kleiderschränke und sonstigen Gelasse der Paket- und BahnhofsPA, der Güterpostwagen und der Postillione, besondere Gegenmaßnahmen gegen das Überkleben der Paketaufschriften, Sicherung der Postsackwagen durch bessere Verschlüsse und scharfe Überwachung auf den Verschiebebahnhöfen und während der Beförderung und endlich durch allgemeine Verschärfung der Dienstaufsicht, namentlich in den Packkammern, auf den Bahnhöfen und den Verladeplätzen. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen wird das Personal dauernd vor den Folgen von Veruntreuungen gewarnt, ungetreue Angestellte werden ausnahmslos der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Dank diesen Maßnahmen ist, wie aus der vorstehenden Übersicht hervorgeht, zuerst im Jahre 1924 eine erhebliche Besserung eingetreten.

Vgl. Beraubung der Postsendungen, Entwendung und Beraubung von Postsendungen vor ihrer Auflieferung, Postsackwagenberaubungen, Überwachungsstellen.

Boedke.

Pakete sind die Postsendungen, die nach Größe, Gewicht und Inhalt nicht als Briefpostgegenstände verschickt werden können.

I. Geschichte. Pakete wurden in größerem Umfang von den staatlichen und Thurn und Taxisschen Posten erst mit der Einrichtung regelmäßiger Fahrposten (Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts) angenommen und zählten zu den „Fahrpostgegenständen“ (s. d.). Ein Postzwang für Pakete wurde in Preußen durch König Friedrich Wilhelm I. eingeführt (Erlaß vom 20. 7. 1715). Er erstreckte sich auf Pakete bis 20 Pfund. Die Strafe für Zuwiderhandlungen betrug für den Absender 10 Taler, für den Beförderer 20 Taler, im Rückfall das Doppelte, dann härtere Strafen. Durch die unter Friedrich dem Großen erlassene Postordnung vom 26. 11. 1782 wurde der Postzwang auf Pakete bis 40 Pfund ausgedehnt. Strafe für Absender und Fuhrmann im Übertretungsfall 50 Taler, im Rückfall verdoppelt. Pakete, die den Postillionen heimlich mitgegeben waren, wurden eingezogen (Abschn. II § 8 der PO von 1782). Der Postzwang für Pakete bis 40 Pfund blieb auch nach der Königlichen Verordnung vom 12. 6. 1804 bestehen. Mit der Umgestaltung Preußens nach 1815 ging die Einheitlichkeit der Postgesetzgebung durch das Hinzutreten neuer Landesteile verloren (ältere Provinzen 40 Pfund, Rheinprovinz 2 Pfund, Bergische Lande 50 Pfund Grenzgewicht für den Postzwang). Erst durch das erste preußische Postgesetz (Gesetz über das Postwesen vom 5. 6. 1852) wurde wieder Gleichheit geschaffen und der Postzwang für Pakete bis 20 Pfund ausgesprochen. Der Postzwang für Pakete fiel durch das Abänderungsgesetz vom 21. 5. 1860; nur gemünztes und Papiergeld blieb ihm unterworfen. Durch das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 fiel auch dafür der Postzwang.

Bayern unterwarf nach der Übernahme der Post durch den Staat 1808 dem Postzwang grundsätzlich Pakete bis 15 Pfund Münchener Gewicht (Verordnung vom 15. 7. 1808), ließ aber Ausnahmen zu (Lebensmittel, Getränke und Arzneien) und verlich auch auf Strecken mit wenigen Postverbindungen das Recht zu uneingeschränkter Paketbeförderung (Bargeld ausgenommen) an Privatboten. Durch Verordnung vom 25. 6. 1862 wurde den Land- und Wasserboten alles freigegeben, was sich nicht zur Beförderung durch die Königliche Briefpost eignete. Den Stellwagenunternehmern und Lohnkutschern blieb die Frachtbeförderung mit Ausnahme des Reisegepäcks verboten.

Auch in Württemberg bestand ein Postzwang für gewisse Güter, die in einer Anlage zur Verordnung vom 16. 2. 1821 betr. die Einführung des Landboten- und Güterfuhrwesens aufgeführt waren. Der Postzwang wurde aber in der Wirklichkeit nur für Briefe, Geld und Schmucksachen durchgeführt. Das PG vom 28. 10. 1871 machte dem Postzwang für Pakete auch in Bayern und Württemberg ein Ende.

Ein Unterschied zwischen Paketen mit und ohne Wertangabe bestand, was die Höhe der Gewährleistung angeht, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht. Durch das Gesetz über das Postwesen vom 5. 6. 1852 führte Preußen eine verschiedene Gewährleistung, für Pakete mit und ohne Wertangabe ein. Während für die Pakete mit Wertangabe nach wie vor der volle Schaden bis zur Höhe der Wertangabe ersetzt werden konnte, zahlte die Post für gewöhnliche Pakete höchstens 10 Silbergroschen für jedes Pfund der Sendung. Württemberg hatte sich bei der zweiten Übernahme der Post in den Staatsbetrieb mit seiner Transportordnung von 1851 zu derselben

Regelung bekannt und zahlte für gewöhnliche Pakete höchstens 30 Kreuzer für das Pfund. Den gleichen Satz führte Bayern anlässlich seiner Tarifneuordnung vom 1. 7. 1858 ein. Eine einheitliche Regelung für die verschiedenen deutschen Staaten brachten das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 und die Berliner Verträge vom 23. 11. 1867. Die Grundsätze blieben dieselben. Der Höchstersatz für gewöhnliche Pakete wurde auf 1 Taler oder 1 Gulden 45 Kreuzer für das Pfund erhöht. Bei dem Satz von 1 Taler für das Pfund der ganzen Sendung blieb es auch nach dem PG vom 28. 10. 1871.

Der unterschiedlichen Gewährleistung für Pakete mit und ohne Wertangabe war eine Unterscheidung in den Gebühren und in der Behandlung der Pakete vorausgegangen. Die Gewichtsgebühr, die früher nur auf Sendungen mit geringwertigem Inhalt angewandt worden war (s. Wertsendungen), war in Preußen und Bayern seit 1848, in Württemberg seit 1851 zur Grundgebühr für alle Pakete geworden. Für Wertpakete — die Wertangabe wurde in das Belieben des Absenders gestellt — trat eine Versicherungsgebühr hinzu.

Die Paketgebühr betrug nach der Neuregelung

in Preußen				
für jedes Pfund und je 5 Meilen	2 Pf.	} mindestens		
bei Eisenbahnbeförderung	1 1/2 „		} doppelte	
von 1852 ab durchweg	1 1/2 „	} Briefgebühr;		
in Bayern				
für die ersten 10 Meilen		} mindestens für je 10 Meilen		
je Pfund und Meile 1/8 Kreuzer			} bis 2 Lot 3 Kreuzer	
für jede weiteren 5 Meilen			} über 2 Lot 6 Kreuzer;	
je Pfund 5/8 Kreuzer				
in Württemberg				
für jedes Pfund und je 5 Meilen	9/10 Kreuzer,			
mindestens, bis	10 „	4 „		
über 10 bis 20	„	8 „		
über 20	„	11 „		

Preußen blieb bei den 5 Meilen-Stufen, Bayern und Württemberg paßten sich 1858 den 4 Meilen-Stufen des deutsch-österreichischen Postvereinsverkehrs an. Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde durch das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 4. 11. 1867 und die Berliner Verträge vom 23. 11. 1867 für den Norddeutschen Bund und den Wechselverkehr mit den süddeutschen Staaten ein einheitlicher Pakettarif festgelegt. Er lautete:

Entfernungsstufen	Für die Gebiete mit Talerwährung		Für die Gebiete mit Guldenwährung	
	je Zollpfund	Mindestgebühr für ein Paket	je Zollpfund	Mindestgebühr für ein Paket
Meilen		Silbergroschen	Kreuzer	Kreuzer
über 5 bis 10	2 Pf.	2	7 1/2	7
„ 10 „ 15	4 „	3	1 1/2	11
„ 15 „ 20	6 „	4	1 9/12	14
„ 20 „ 25	8 „		2 4/12	
„ 25 „ 30	10 „	5	2 11/12	18
„ 30 „ 40	1 Sgr. —		5 6/12	
„ 40 „ 50	1 „ 2	6	4 9/12	21
„ 50 „ 60	1 „ 6		4 9/12	
„ 60 „ 70	1 „ 8	6	5 9/12	21
„ 70 „ 80	1 „ 10		6 9/12	
„ 80 „ 90	2 „ —	6	7	21
„ 90 „ 100	2 „ 2		7 7/12	
„ 100 „ 120	2 „ 4	6	8 3/12	21
„ 120 „ 140	2 „ 6		8 9/12	
„ 140 „ 160	2 „ 8	6	9 4/12	21
„ 160 „ 180	2 „ 10		9 11/12	

Dieser Tarif blieb auch nach der Gründung des Deutschen Reichs noch bis Ende 1873 in Kraft. Durch die Novelle vom 17. 5. 1873 zum Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 wurde ein weiter vereinfachter Pakettarif eingeführt, der bis 1916 bestehen blieb. Seine Sätze waren folgende:

	Ab 1. 1. 1874 Taler- oder Guldenwährung	Ab 1. 7. 1875 Markwährung
1. Bis zum Gewicht von 5 kg		
auf Entfernng. bis 10 Meilen	2 1/2 Silberg. = 9 Kreuz.	25 Pf.
„ weitere Entfernungen	5 „ = 18 „	50 „
für nichtfreigemachte Pakete ein Zuschlag von 10 Pf.		
2. Beim Gewicht über 5 kg		
für die ersten 5 kg wie unter 1.		
Für jedes weitere kg oder einen Teil davon		
bis 10 Meilen (1. Zone)	1/2 „ = 1 1/4 „	5 „
üb. 10 „ 20 „ (2. Zone)	1 „ = 3 1/2 „	10 „
„ 20 „ 50 „ (3. Zone)	2 „ = 7 „	20 „
„ 50 „ 100 „ (4. Zone)	3 „ = 10 1/2 „	30 „
„ 100 „ 150 „ (5. Zone)	4 „ = 14 „	40 „
„ 150 Meilen (6. Zone)	5 „ = 17 1/2 „	50 „

Für Sperrgut (s. d.) ein Zuschlag bis zu 50 vH. Versicherungsgebühr für Wertpakete s. Wertsendungen.

Württemberg behielt in seinem inneren Verkehr noch einige Sondersätze für den Orts- und Nahverkehr und für Pakete bis 5 kg; Bayern erhob im inneren Verkehr weder den Zuschlag für nichtfreigemachte Pakete bis 5 kg noch den Sperrgutzuschlag.

Im Verlauf des Krieges 1914—1918 und in den auf den Krieg folgenden Jahren des Währungsverfalls wurde nicht nur, der Geldentwertung folgend, die Höhe der Gebühren mehrfach geändert, sondern auch die Grundlage.

- ab 1. 10. 1919: 2 Entfernungsstufen (bis und über 75 km), 4 Gewichtsstufen (5, 10, 15, 20 kg),
- ab 1. 7. 1922: 2 Entfernungsstufen wie vor, 5 Gewichtsstufen (5, 7½, 10, 15, 20 kg),
- ab 1. 11. 1922: 2 Entfernungsstufen wie vor, 16 Gewichtsstufen (bis 5 kg u. je 1 kg mehr bis 20 kg),
- ab 15. 1. 1923: 2 Entfernungsstufen wie vor, 17 Gewichtsstufen (3, 5 u. je 1 kg mehr bis 20 kg),
- ab 1. 4. 1923: 3 Entfernungsstufen (75, 375 u. über 375 km), 16 Gewichtsstufen wie 1. 11. 1922.

Nach der Gebührenreform von 1848 und 1851 und nach der Beschränkung der Ersatzleistung für gewöhnliche Pakete konnten auch die Bestimmungen über deren Verpackung und Verschluss erleichtert werden, die bis dahin für alle Fahrpostsendungen gleich gewesen waren. Der Zwang, gewöhnliche Pakete durch Siegel oder Plomben zu verschließen, ist seit 1871 im Reichspostgebiet und Bayern, seit 1875 in Württemberg weggefallen.

Das Höchstgewicht der Pakete war verschieden. Die Thurn und Taxische Verwaltung insbesondere drang zur Schonung der Pferde und Wagen in früherer Zeit vielfach auf Ausschluß schwerer Stücke. 1706 schloß sie Pakete von 30 oder 40 Pfund von der Beförderung aus, in einer DA von 1748 setzte sie jedoch 100 Pfund als Höchstgewicht fest. Dieses war, soweit überhaupt feste Grenzen bestanden, am gebräuchlichsten. Auch in Preußen war es eingeführt. Bayern hatte zeitweise 80 Pfund, Württemberg zeitweise 130 und 200 Pfund als Grenze festgesetzt. Später, als die Eisenbahnen die schweren Güter beförderten, und zwar zu billigeren Gebühren als die Post, verminderten sich die schweren Postpakete von selbst, und je weiter sich das Eisenbahnnetz verdichtete, desto geringer wurde das Bedürfnis für schwere Postpakete. Seit 1. 10. 1919 ist das Höchstgewicht für Inlandspakete auf 20 kg festgesetzt.

Freimachungszwang hat früher nicht bestanden, ist aber seit dem 1. 10. 1919 eingeführt.

Begleitpapiere (Frachtbriefe, Begleitbriefe, Postpaketadressen, Paketkarten) wurden teils nur für größere Frachtstücke, teils für alle Pakete, teils nur für die Pakete, bei denen die Aufschrift nicht unmittelbar auf die Verpackung geschrieben werden konnte, schließlich für alle Fahrpostsendungen mit Ausnahme derjenigen in Briefform oder in briefähnlicher Form verlangt. In der Form der Begleitpapiere bestand vielfach Freiheit. Sehr gebräuchlich waren regelrechte verschlossene Briefe, die bis zu einem gewissen Gewicht (¼ Lot, 1 Zollos) gebührenfrei befördert wurden. Nur Geld und Wertgegenstände durften sie nicht enthalten. Es genügte aber als Begleitbrief auch ein Blatt Papier (eine „Adresse“), auf dem außer der Anschrift die Beschaffenheit der Sendung (Verpackung), deren Bezeichnung (Signatur), die Wertangabe und sonstige Vermerke niedergeschrieben waren. Außerdem mußte der Begleitbrief oder die Begleitadresse einen Siegelabdruck von demselben Petschaft enthalten, mit dem das Paket verschlossen war. Zu einem Begleitbrief konnten mehrere Pakete gehören. Die Begleitbriefe wurden bis zum 30. 6. 1873 zugleich mit den Paketen mit der Fahrpost befördert, vom 1. 7. 1873 ab mit der Briefpost, unabhängig von den Paketen. Vom 1. 1. 1874 ab wurde als einheitliches Begleitpapier die Postpaketadresse (gelbes Steifpapier) eingeführt, die im Gegensatz zum Begleitbrief in das Eigentum der Post überging und einen Abschnitt hatte, der dem Empfänger auszuhändigen war und zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden konnte. Am 1. 7. 1910 wurden Postpaketadressen für Nachnahmepakete mit anhängender Postanweisung, am 1. 10. 1910 desgl. mit anhängender Zahlkarte eingeführt. Am 1. 7. 1914 erhielt die Postpaketadresse den Namen Paketkarte.

Im inneren Verkehr Württembergs war bis 1911 die Beigabe einer Paketkarte bei gewöhnlichen Paketen ohne Nachnahme nicht erforderlich, wenn die Pakete nicht über 12½ kg wogen und keinen außergewöhnlichen Umfang hatten.

Signatur hieß die äußere Bezeichnung der Pakete. In Preußen wurde nicht verlangt, daß auf den Paketen die volle Anschrift des Empfängers stand. Es genügten Buchstaben oder Zeichen und Ziffern (nicht Ziffern allein) und der Bestimmungsort übereinstimmend mit dem Begleitbrief. Die Signatur durfte nach dem Reglement von 1852 nicht aufgeklebt, sondern mußte auf die Verpackung selbst oder auf Holz- oder Lederfahnen geschrieben werden. Später wurden aufgeklebte Signaturen für gewöhnliche Pakete zugelassen. Mit Einführung der einheitlichen Postpaketadresse trat an die Stelle der Signatur die Aufschrift, die alle wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten mußte, so daß nötigenfalls das Paket auch ohne Begleitadresse zugestellt werden konnte.

Wertangabe (s. Wertsendungen).

Einschreibung (Rekommandation) wurde in Preußen durch Vf des GPA vom 22. 5. 1848 zugelassen, als das Ausstellen von Einlieferungscheinchen, das auf Wunsch auch für gewöhnliche Pakete zulässig gewesen war, für diese aufgehoben wurde. Die Einschreibung sollte ursprünglich den Auflieferern Gelegenheit bieten, sich einen postalischen Einlieferungsnachweis auch für Pakete ohne Geldwert zu verschaffen. Die Einschreibung für Pakete wurde im Postreglement vom 31. 7. 1852 wieder aufgehoben und erst am 1. 1. 1872 erneut zugelassen. Die 1848 abgeschaffte Einlieferungsbescheinigung für gewöhnliche Pakete auf Antrag des Auflieferers wurde 1910 wieder eingeführt (s. Einlieferungsbescheinigung).

Eine Zustellung der Pakete — wenn auch nicht amtlich — fand überall statt, schon weil die Postdienstströme nicht auf längere Aufbewahrung von Paketen eingerichtet waren. Ein im Jahre 1719 für Berlin erlassenes Packkammer-Reglement, das auch bei andern größeren preußischen PÄ eingeführt war, bestimmte, daß die ankommenden Pakete nicht länger als 1 Stunde zur Abholung bereitliegen sollten. Dann sollten sie durch die Knechte des Packkammerboten abgetragen werden. Die Gebühren, die den Zustellern dafür zukamen, wurden amtlich bestimmt. Auch bei den Thurn und Taxischen Posten war die Abtragung der Pakete durch die Packer im 18. Jahrhundert allgemein gebräuchlich. Die Pakete wurden dazu in ein Buch eingetragen, in dem die Empfänger Anerkenntnis zu geben hatten. Eine Verpflichtung zur Zustellung der Pakete hat die Post in Preußen niemals anerkannt. Sie übernahm verordnungsmäßig nur die Zustellung der Begleitbriefe, auf Grund deren den Empfängern die Abholung der Pakete oblag. Mit der Zunahme des Verkehrs wurden aber in der Praxis in größeren Städten — ähnlich wie die „Stadtposteinrichtungen“ für die Briefpost — nach und nach besondere Einrichtungen für das Abfahren der Fahrpostsendungen getroffen, die sog. „Faktagefahrten“. Die Gebühr dafür (Faktagegebühr, Paketbestellgeld) wurde vom GPA nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt. Der Hauptgesichtspunkt dabei war, daß die Gebühreneinnahme mindestens die Aufwendungen deckte. Auch beim Aufgehen der preußischen Post in die Post des Norddeutschen Bundes und des Reichspostgebiets blieb die Ablehnung der Verpflichtung zur Paketabtragung noch bis 1900 bestehen. Die Folge dieser Entwicklung waren ungleiche Orts-Zustellgeldsätze. In den Landbezirken waren die Zustellgelder nach Gewicht und Wertbetrag einheitlich gestaffelt. Ebenso hatten sich die Sätze bei der Königlich Bayerischen Post einheitlich entwickelt, bis 1868 allgemein 3 Kreuzer, dann im Ortsbezirk bis 25 Pfund und 1000 Gulden — 3 Kreuzer, darüber hinaus 6 Kreuzer, im Landbezirk bis 2 Pfund und 25 Gulden — 3 Kreuzer, bis 10 Pfund und 200 Gulden — 6 Kreuzer, bis 25 Pfund und 400 Gulden — 9 Kreuzer. In Bayern bestand im Gegensatz zu Preußen und dem Reichspostgebiet Zustellungszwang. Ein Recht, die Pakete abzuholen, hatten die Empfänger nicht. Wurde die Abholung ausnahmsweise gestattet, so war trotzdem das Zustellgeld zu entrichten. Die Königlich Württembergische Post kannte kein Zustellgeld. Sie stellte die Pakete ohne Beschränkung des Gewichts oder Wertes zu, bis 1874 auch gewöhnliche Pakete gegen Empfangsbescheinigung, im Landbezirk wenigstens soweit, als der Zusteller sie ohne ungebührliche Belastung mitnehmen konnte. Andre Sachen mußte sich der Empfänger selbst abholen. Er bekam dazu in Ermangelung der Begleitadresse ein Benachrichtigungsschreiben, das er als Ausweis mitzubringen hatte. Die Post war berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Empfangsberechtigung zu prüfen. Das Recht der regelmäßigen Abholung erstreckte sich im allgemeinen nicht auf Pakete, sondern nur auf Briefpostsendungen.

Im Jahre 1900 waren die Paketzustellgeldsätze folgende:

Reichspostgebiet.

Ortsbezirk	bis 5 kg	über 5 kg	bis 1500 M	über 1500 bis 3000 M	über 3000 M	
	Berlin und Charlottenburg	15	20	20	20	
Altona, Bremen, Breslau, Köln, Danzig, Dresden, Frankfurt (M.), Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, Straßburg	15	20	15	15	20	„
Sonstige PÄ I	10	15	10	10	20	„
PÄ II u. III, PAG	5	10	5	10	20	„
	bis 2½ kg	über 2½ bis 5 kg	bis 400 M			
Landbezirk	10	20	10	—	—	„

Bei Wertpaketen wurde der nach Gewicht oder Wert höhere Satz erhoben. Gehörten mehrere Pakete zu einer Paketkarte, so wurde für das schwerste der volle Satz, für jedes weitere 5 Pf. erhoben. Im Landzustellbezirk wurden Pakete über 5 kg und über 400 M nicht abgetragen. Das Zustellgeld konnte vom Absender im inneren Verkehr vorausbezahlt werden, von Mai 1912 ab auch für Bayern und Württemberg.

Bayern.

Ortsbezirk	bis 1 kg	über 1 bis 5 kg	über 5 bis 10 kg	über 10 kg	bis 800 M	über 800 bis 2000 M	über 2000 M	
	Landbezirk	10	10	30	20	10	10	
	10	20	30	30	10	30	20	„

Bei Wertpaketen der jeweils höhere Satz. Der Absender konnte das Zustellgeld vorausbezahlen.

Württemberg kein Zustellgeld.

Das Paketzustellgeld wurde am 1. 10. 1919 durch die Bekanntmachung vom 11. 9. 1919 betr. Änderung der PO vom 28. 7. 1917

aufgehoben, war aber vom 15. 1. bis 31. 3. 1923 vorübergehend nochmals eingeführt. Während dieses Zeitraums wurde von den Paketabholern eine Ausgabegebühr in halber Höhe des Zustellgeldes erhoben (Verordnung vom 8. 1. 1923). Seit dem 1. 4. 1923 sind Zustellgeld und Ausgabegebühr fortgefallen (Verordnung vom 21. 3. 1923).

Für säumige Abholer bestand in Preußen eine Lagergebühr, das Packkammerngeld. Ursprünglich eine persönliche Einnahme der Packkammerbedienten in größeren Städten, wurde es durch das Portotaxregulativ vom 18. 12. 1824 als allgemein amtliche Gebühr eingeführt. Es wurde erhoben, wenn die Pakete von Ortsempfängern nicht spätestens am Tage nach dem Eingang, von Landempfängern nicht spätestens 3 Tage nach der Zustellung des Begleitbriefes abgeholt waren. Es betrug für die ersten 4 Tage

- a) für gewöhnliche Pakete bis 30 Pfund 1 Silbergroschen,
 - über 30 bis 60 „ 2 „
 - über 60 „ 3 „
- b) für Wertpakete bis 100 Taler 1 Silbergroschen,
 - über 100 bis 500 „ 2 „
 - über 500 bis 1000 „ 3 „
 - für jede weiteren 1000 „ 1 „ mehr.

Lagerte das Paket noch länger, so wurden die doppelten Sätze für jede weitere Woche erhoben. Unzustellbare Pakete kosteten kein Packkammerngeld. Das Packkammerngeld wurde durch das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 4. 11. 1867 aufgehoben, ist aber unter dem Namen „Paketlagergebühr“ durch die Verordnung vom 29. 4. 1920 betr. Änderung der PO vom 28. 7. 1917 mit Wirkung vom 6. 5. 1920 wieder eingeführt, jetzt auch für unzustellbar lagernde Pakete und wesentlich höher.

Im Jahre 1876 wurde zugelassen, daß aufzuliefernde gewöhnliche Pakete in solchen Orten, in denen Zustellung mit Pferdekraft stattfand, auf Verlangen vom Paketzusteller aus der Wohnung des Auflieferers abgeholt werden konnten; Gebühr wie der Zustellgeldsatz. 1879 wurde diese Gebühr einheitlich auf 10 Pf. festgesetzt und das schriftliche Verlangen für gebührenfrei erklärt.

Über die Paketbeförderung auf Eisenbahnen s. Eisenbahnpostgesetz, Abgabe von Paketen an die Eisenbahn.

Der A u s l a n d s p a k e t v e r k e h r war früher lediglich durch Einzelverträge der beteiligten Postverwaltungen geregelt. Die erste umfassende Regelung des Auslandspaketverkehrs erfolgte für die Beziehungen der deutschen Einzelstaaten untereinander durch den deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag vom 6. 4. 1850 (s. deutsch-österreichischer Postverein). Während nach diesem Verträge die Paketsendungen (Fahrpostsendungen) in jedem Postgebiet, das sie berührten, einem besonderen Porto unterlagen, wurden durch die 3. Postkonferenz des deutsch-österreichischen Postvereins, die in München (1857), vom 1. 1. 1858 ab neue Vorschriften für den Paket- (Fahrpost-) Verkehr geschaffen, die auf eine Vereinheitlichung des Vereinsgebietes auch für den Paketverkehr und die Einführung einheitlicher Gebührensätze für Pakete hinausliefen (s. Wechselverkehr, Zoneinteilung, Portotaxe). Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde der Vereinsverkehr zu einem Wechselverkehr zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Österreich umgestaltet, der sich in gleichen Bahnen bewegte wie der vorausgegangene Vereinsverkehr. Der Paketverkehr zwischen Deutschland und den fremden Ländern gründete sich weiter auf Einzelverträge, bis in weiterem Ausbau des im Jahre 1874 begründeten Weltpostvereins das Abkommen betr. den Austausch von Postpaketen vom 3. 11. 1880 abgeschlossen wurde, dem verschiedene neue und erweiterte gleichartige Verträge folgten (s. Postpaketabkommen). Mit den Ländern, die nicht am Vereins-Postpaketdienst teilnahmen, wurden Sonderabkommen getroffen, so daß jetzt alle Länder, die überhaupt einen Paketdienst unterhalten, für den gegenseitigen Austausch von Päckereien ein großes einheitliches Verkehrsgebiet bilden. Über die Hauptbestimmungen im Auslands-Paketverkehr s. unter IV.

II. R e c h t. Der Begriff Paket ist im allgemeinen nicht durch die Natur des Inhalts bedingt, hängt vielmehr von äußeren Eigenschaften (Gewicht, Form, Größe) und von dem Willen des Absenders ab (Beigabe einer Paketkarte). Die Versendung kleiner und leichter Gegenstände als Paket kann dem Absender wegen der Gewährleistung z. B. vorteilhafter erscheinen als die Briefform. Da ein Postzwang nur noch für Briefe und politische Zeitungen besteht, so fallen Pakete unter den Postzwang nur, wenn sie Briefe oder politische Zeitungen enthalten. Der Begriff Briefe ist hierbei nach Reichsgerichtsentscheidungen auch auf gelesene Briefe, Postkarten und Telegramme auszudehnen, von denen ein Dritter Kenntnis nehmen soll. Ebenso können u. U. Frachtbriefe, Zahlungsanweisungen, Quittungen, Anpreisungen, Rechnungen, Preisverzeichnisse, Gebrauchsanweisungen und Familienanzeigen die Eigenschaft brieflicher Mitteilungen haben und damit ein Paket postzwangspflichtig machen. Bei gesetzwidriger Beförderung von Paketen mit postzwangspflichtigem Inhalt treten für den Absender und den Beförderer die im Abschn. IV des PG angedrohten Strafen ein; für den Beförderer jedoch nur dann, wenn er den verbotenen Inhalt kannte oder erkennen konnte.

Die Paketbeförderung beruht auf einem Beförderungsvertrag, der mit der Einlieferung durch den Absender und der Annahme durch die Post zustande kommt und mit der Aushändigung an den Empfänger endigt. Voraussetzung für den Vertragsabschluß ist, daß die Sendung postordnungsmäßig beschaffen ist. Der Beweis für die Postordnungswidrigkeit liegt für die äußere Beschaffenheit, die bei der Annahme geprüft werden konnte, der Post ob. Ergibt sich nachträglich eine Postordnungswidrigkeit des äußerlich nicht erkennbaren Inhalts, so kann die Post die Rechtsgültigkeit des Vertrages bestreiten und gegebenenfalls eine Ersatzleistung ablehnen. Außerdem muß in solchem Falle der Absender für etwa entstandenen Schaden haften und ist u. U. nach § 367 5 und 5a RStGB strafbar.

Die Paketkarte ist ein aus betrieblichen Gründen von der Post beanspruchtes Doppel der Paketaufschrift und stellt u. U. den Vordruck zu einem Ablieferungsschein dar. Sie wird bei der Einlieferung mit den darauf verklebten Freimarken Eigentum der Post. Der Empfänger darf jedoch bei der Abnahme des Pakets den Abschnitt der Paketkarte behalten. Der Wegfall der Paketkarte ist zur Vereinfachung des Paketverkehrs häufig angeregt und erörtert worden. Bisher hat er sich aber nicht ermöglichen lassen.

Die Ersatzleistung für Pakete regelt sich nach den Bestimmungen im Abschn. II des PG und dem Gesetz zur Änderung des PG vom 5. 2. 1925. Danach haftet die Post für den Verlust und die Beschädigung von Paketen im Falle postordnungsmäßiger Einlieferung, wenn nicht der Schaden durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden oder bei einer ausländischen Beförderungsanstalt eingetreten ist, für welche die Post nicht ausdrücklich die Ersatzleistung übernommen hat. Ersetzt wird der wirklich erlittene unmittelbare Schaden (nicht auch der mittelbare Schaden und entgangene Gewinn), und zwar bei Wertpaketen erforderlichenfalls bis zur Höhe der Wertangabe (s. Wertsendungen), bei gewöhnlichen Paketen bis zum Höchstbetrage von 3 RM für jedes halbe Kilogramm der Sendung. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Post nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die Verzögerung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Für Einschreibpakete kann im Verlustfall entweder nach dem Satz für verlorene Einschreibsendungen (40 RM) oder nach dem Satz für gewöhnliche Pakete (3 RM für jedes Pfund) Ersatz geleistet werden. Wegen des Ersatzes von Nachnahmebeträgen s. Postnachnahmen. Bei Berechnung des wirklich erlittenen unmittelbaren Schadens wird der gemeine Handelswert vom Tage der Einlieferung oder der gemeine Wert (nicht Liebhaberwert) zugrunde gelegt.

Im A u s l a n d s v e r k e h r (Postpaketvertrag) wird unter denselben Voraussetzungen Ersatz geleistet wie im Inlandsverkehr, nur tritt an Stelle der „unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses“ der weitere Begriff der „höheren Gewalt“. Außerdem sind die Höchstsätze der Entschädigung andre, nämlich:

bei Paketen bis zu	1 kg Gewicht 10	} Goldfranken.
„ „ von mehr als 1— 5 „ „	25	
„ „ „ „ 5—10 „ „	40	

Bei Auslands-Wertpaketen darf die Entschädigung wie im Inlandsverkehr den Betrag der Wertangabe nicht überschreiten (s. Gewährleistung im Auslandsverkehr.)

Wenn für verlorene, völlig verdorbene oder völlig des Inhalts beraubte Pakete oder für Pakete, deren Annahme der Empfänger wegen Beschädigung verweigert, Ersatz geleistet wird, so hat der Absender außerdem — im Inlands- und Auslandsverkehr — Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren, bei Wertpaketen auch der Behandlungsgebühren (s. Wertsendungen).

Die Ersatzansprüche stehen dem Absender zu, der sie u. U. an den Empfänger abtreten kann. Der Ersatzanspruch erlischt, wenn er nicht im Inlandsverkehr innerhalb von 6 Monaten, im Auslandsverkehr innerhalb eines Jahres erhoben wird.

III. Wirtschaft. Der Postpaketdienst ist eine Einrichtung, mit der Deutschland früher fast allen Ländern weit voraus war, da diese sich erst mit ihm befaßten, nachdem 1880 die Übereinkunft betr. den Austausch von Postpaketen zustande gekommen war. Vorher hatten nur Deutschland, Belgien, Österreich-Ungarn, Dänemark, Luxemburg, Rußland, Schweden, Norwegen, Schweiz und British-Indien einen Postpaketdienst. Noch 1891 hatte der deutsche Postpaketverkehr einen Umfang, der fast dem aller übrigen Weltpostvereinsländer zusammengenommen gleich kam (112 Millionen gegen 114 Millionen). Der deutsche Postpaketverkehr spielt sowohl im kaufmännischen Güteraustausch wie im Privatverkehr eine bedeutende Rolle. Seine neuere Entwicklung hält mit der allgemeinen Verkehrs-entwicklung Schritt, wie sie mit dem Bau der Eisenbahnen eingesetzt hat. Sie veranschaulicht sich in den nachstehenden Zahlen, bei denen u. a. in dem geringen Vomhundertsatz der Wertpakete auch das steigende Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Post zum Ausdruck kommt.

A. Preußen und Norddeutscher Bund.

Jahr	Gewöhnliche Pakete	Briefe und Pakete mit Wertangabe	Bemerkungen
1842	2 833 598	2 055 271	Getrennte Zahlen über Wertbriefe u. Wertpakete liegen nicht vor.
1846	3 684 855	2 588 843	
1850	7 143 192	4 445 650	
1856	10 804 495	6 571 786	
1860	13 765 336	8 326 981	
1868	26 990 406	12 482 346	

B. Reichspostgebiet.
a) Stückzahl.

Jahr	Gewöhnliche Pakete	Wertpakete	Das sind vH der gewöhnlichen Pakete	Bemerkungen
1872*)	33 061 337	3 033 094	9,2	Das Verhältnis der Wertpakete zu den gewöhnlichen Paketen verschiebt sich immer mehr zu Gunsten dieser.
1880	60 634 980	2 566 550	4,2	
1890	103 614 177	2 679 321	2,6	
1900	170 104 732	3 277 448	1,9	
1910	258 932 170	4 679 380	1,8	
*) Erstes Jahr Reichspostbetrieb	Steigerung von 1872 bis 1910 = 683,2 vH	Steigerung von 1872 bis 1910 = 54,2 vH		

b) Durchschnittsgewicht (Einfluß des Gebührensystems).

Jahr	Durchschnittsgewicht der		Die portopflichtigen Pakete verteilen sich auf die Gewichtsstufen nach Vomhundertsätzen wie folgt				
	gewöhnlich. Pakete kg	Wertpakete kg	bis 1 kg	über 1 bis 5 kg	über 5 bis 10 kg	über 10 bis 20 kg	über 20 kg
1872	7,9	5,5	30,8	45,9	15,8	6,0	1,5
1880	4,2	2,8	20,1	57,5	17,5	4,3	0,6
1890	4,0	3,2	15,1	64,8	17,1	2,7	0,3
1900	4,0	3,4	12,2	68,9	16,8	2,0	0,1
1910	3,9	3,3	12,6	69,5	16,1	1,6	(0,019)

Nach 1874 nahmen die Pakete bis 5 kg zu infolge des Einheitsportos für Pakete bis 5 kg und der großen Portosteigerung bei Paketen über 5 kg.

Nach 1874 teilweise Abwanderung der Sendungen unter 1 kg zur Briefpost, weil die Gebühr auf nahe Entfernungen seit 1874 höher geworden war (25 gegen 20 Pf).

Verringerung des Bedarfs für Pakete über 20 kg, weil die Eisenbahnfrachten billiger waren als die Postgebühren.

IV. Betrieb. Die wesentlichsten Bestimmungen für Pakete sind folgende:

Inland.

Zulässigkeit. Das Meistgewicht der Pakete beträgt 20 kg; ein Mindestgewicht, Raummaß oder eine äußere Bezeichnung als Paket sind nicht vorgeschrieben. Wegen sperriger Pakete s. Sperrgut. Wesentlich für die Behandlung als Paket ist die Beigabe einer Paketkarte (ausgenommen bei Postdienstpaketen, s. Dienstbriefe). Zulässig ist Wertangabe (s. Wertsendungen), Einschreibung (s. Eingeschriebene Sendungen) außer bei dringenden Paketen (s. d.) und Zeitungspaketen (s. d.), Eilzustellung (s. Eilsendungen), Nachnahme (s. Postnachnahmen), Rückschein (s. d.). Eine Ausnahmestellung nehmen Zeitungspakete (s. d.) zu ermäßigter Gebühr ein. Wegen ausgeschlossenen oder bedingt zugelassenen Inhalts s. Ausschließung von der Postbeförderung, Bedingt zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände, Sendungen mit lebenden Tieren.

Verpackung. Pakete sind dem Umfang, dem Inhalt und der Beförderungstrecke entsprechend haltbar und sicher zu verpacken. Unter Umständen können auch unverpackte Gegenstände als Pakete versandt werden. Über bestimmte Gegenstände enthält die PO Einzelanordnungen (s. auch Wertsendungen und Verpackung.)

Verschuß. Gewöhnliche Pakete müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen ihres Verschlusses dem Inhalt nicht beizukommen ist. Bestimmte Verschußformen werden nicht verlangt; vielmehr ist alles zulässig, was der vorstehenden Forderung entspricht (Zukleben, Zunageln, Verschnüren, Verspunden, Zuschließen, Verschrauben u. dgl.). Versiegelung soll nicht stattfinden, ungeknoteter Bindfaden wird nicht verlangt, Draht oder Metallband sind zulässig, wenn sie keinen Anlaß zu Verletzungen geben. Die Verschnürung darf sich nicht abstreifen lassen. Über den Verschuß der Pakete mit Wertangabe s. Wertsendungen.

Aufschrift. Die Aufschrift (s. d.) kann auf der Umhüllung der Pakete selbst stehen, aufgeklebt, aufgenäht oder sonst haltbar befestigt, auch in Form einer festen Fahne angebunden sein. Die Aufschrift muß alle Angaben über Eilzustellung, Nachnahme usw. enthalten, die nötig sind, um das Paket auch beim Fehlen der Paketkarte richtig zu behandeln. Beim Versenden leerer Behältnisse ist ein entsprechender Vermerk auf das Paket zu setzen, damit nicht unterwegs fälschlich auf einen Inhaltsverlust geschlossen wird. Ein Doppel der Aufschrift ist in das Paket hineinzulegen, damit es noch untergebracht werden kann, wenn es unterwegs die äußere Aufschrift verliert.

Paketkarte. Jedem Paket muß eine Paketkarte beigegeben werden. (Früher konnten mit einer Paketkarte 1—3 Pakete versandt werden.) Vordrucke zu Paketkarten können von der Post gekauft oder nach dem amtlichen Muster — auch mit Firmenaufdruck — hergestellt werden. Die Paketkarte muß die gleichen Angaben enthalten wie das Paket. Ihr Abschnitt darf zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden. Bei dem Worte „Anbei“ ist das Äußere des Pakets zu kennzeichnen (Paket in Papier, Korb, Blechbüchse, Kiste usw.).

Einlieferungsbescheinigung. Über Wertpakete, Einschreibepakete und Nachnahmepakete wird von Amts wegen unentgeltlich eine Einlieferungsbescheinigung erteilt, über gewöhnliche Pakete nur auf Verlangen und gegen eine besondere Gebühr (s. Einlieferungsbescheinigung).

Gebühren. Die Beförderungsgebühren für Pakete gliedern sich nach 3 Entfernungszonen (bis 75 km, über 75—375 km, über 375 km) und innerhalb der Zonen nach Gewichtsstufen. Die erste Gewichtsstufe umfaßt in allen 3 Zonen die Pakete bis zu 5 kg einschl. Von da ab tritt mit jedem vollen oder angefangenen Kilogramm eine Steigerung ein. Die Steigerung des Geldbetrages

von Kilogramm zu Kilogramm ist in der 1. und 2. Zone ungleichmäßig, in der 3. Zone gleichbleibend (s. auch Zoneneinteilung). Bei Wert-, Einschreib- und Nachnahmepaketen treten Zuschläge hinzu (s. Wertsendungen, eingeschriebene Sendungen, Postnachnahmen). Bei Nach- und Rücksendungen werden Beförderungsgebühr, zutreffendenfalls Einschreibgebühr und Versicherungsgebühr erneut angesetzt. Wegen der Form der Gebührenerichtung s. Freimachung von Postsendungen, Nachgebühr.

Auflieferung. Die Pakete sind in der Regel bei den Annahmestellen der PAnst aufzuliefern. Gewöhnliche Pakete können auch bei den Paketzustellern gegen Entrichtung einer festen Einsammlungsgebühr aufgeliefert werden. Ferner nehmen die Landzusteller auf ihren Zustellgängen gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Wertpakete bis 1000 RM an, wenn damit ihre Belastungsgrenze nicht überschritten wird, wenn sie die Pakete geschützt unterbringen können, und wenn sonst keine Unzuträglichkeiten entstehen. Die Einsammlungsgebühr der Landzusteller ist nach Wert und Gewicht verschieden. Für die bei den Zustellern eingelieferten Pakete haftet die Post von der Einlieferung an. Posthilfstellen brauchen nur gewöhnliche Pakete anzunehmen. Nehmen sie Einschreibpakete und Wertpakete zur Übergabe an den Landzusteller entgegen, so beginnt die Haftpflicht der Post erst mit der Übernahme durch den Landzusteller. Auch die Begleiter der Bahnposten in Kleinbahnen (seit 1898) und in Nebenbahnen (seit 1900) können ermächtigt werden, gewöhnliche Pakete bis 5 kg an Haltestellen ohne Post anzunehmen. Die Pakete müssen bei den Annahmestellen der PAnst während der Schalterstunden aufgeliefert werden. Sonntags werden Pakete nicht angenommen, ausgenommen dringende. Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, können gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und unversiegelte Wertpakete (s. Wertsendungen) gegen besondere Gebühr auch außerhalb der Schalterstunden angenommen werden.

Aushändigung. Die Aushändigung geschieht durch die Zusteller, wenn die Pakete nicht als postlagernd bezeichnet sind oder der Empfänger eine Abholungserklärung hinterlegt hat, und wenn nicht bestimmte Wertgrenzen (s. d.) oder Gewichtsgrenzen überschritten sind. Gewichtsgrenzen für die Zustellung bestehen nur für den Landzustellbezirk. Dort ist ein Grenzwert von 5 kg für die Einzelsendung vorgesehen und Bedingung ist, daß der Landzusteller die Pakete innerhalb seiner Gesamtbelastungsgrenze und gegen Nässe geschützt mitnehmen kann. Soweit möglich, wird auch über die Gewichtsgrenze hinaus abgetragen. Gewöhnliche und eingeschriebene Pakete und unversiegelte Wertpakete bis 100 RM können, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird, auch dem Bevollmächtigten, einem erwachsenen Familienglied, andern Angehörigen oder Hausangestellten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt werden, versiegelte Wertpakete bis 100 RM einem erwachsenen Familienmitglied, Wertpakete mit höherem Wert im gleichen Fall nur dem Bevollmächtigten oder dem Ehegatten, wenn häusliche Gemeinschaft besteht und keine besonderen Gründe entgegenstehen. Wegen der Pakete mit dem Vermerk „Eigenhändig“ und der Pakete gegen Rückschein s. Eigenhändig und Rückscheine. Unbekannte Empfänger müssen sich ausweisen (s. Ausweispapiere). Können Pakete wegen Überschreitung der Gewicht- oder Wertgrenze nicht abgetragen werden, so wird die Paketkarte zugestellt und die Abholung des Pakets dem Empfänger überlassen. Wegen der postlagernden Pakete s. Postlagernde Sendungen. Wegen der Pakete an ständige Abholer s. Abholung.

Nachsendung. Nachgesandt werden Pakete nur, wenn es der Absender oder Empfänger verlangt. Hat der Absender durch einen Vermerk die Nachsendung

ausgeschlossen, so darf sie auch auf Antrag des Empfängers nicht stattfinden.

Unzustellbarkeit (s. auch Unzustellbare Sendungen). Ist bei unzustellbaren Paketen der Empfänger nicht genau erkennbar, der Absender aber angegeben, so ist zunächst durch eine Unzustellbarkeitsmeldung die Verfügung des Absenders einzuholen. Der Absender kann durch entsprechende Vermerke auf den Paketen und Paketkarten auch schon im voraus verfügen, was im Falle der Unzustellbarkeit geschehen soll. Sendungen, die trotz der neuen Verfügung des Absenders unzustellbar bleiben, werden zurückgesandt. Leichtverderbliche unzustellbare Sachen werden nicht zurückgeschickt, wenn ihr Verderb auf dem Rückweg zu befürchten ist, sondern für Rechnung des Absenders verkauft.

Einzelheiten und Vorschriften für besondere Fälle s. PO nebst AB.

Seit dem 1. 5. 1925 werden Pakete bis 10 kg an die Besatzungen der im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffe gegen eine Sondergebühr von 1 RM ab Hamburg auf Grund besonderer Vereinbarungen durch die Firma Matthias Rohde & Co. in Hamburg zur Weiterbeförderung an die Kriegsschiffe übernommen. Näheres s. Amtsblatt des RPM 1925 S. 244.

Ausland.

Im Auslandsverkehr wurde früher streng zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken unterschieden. Neuerdings verwischt sich der Unterschied mehr und mehr (s. Postpakete, Begriff).

Postpaket ist die Bezeichnung für solche Pakete, die unter die Bedingungen des Postpaketabkommens (s. d.) vom 28. 8. 1924 fallen.

Hauptsächlichste Versendungsbedingungen für Postpakete:

Gewichtsstufen: Bis 1 kg, über 1 bis 5 kg, über 5 bis 10 kg. Bestimmte Ausdehnungsgrenzen, die früher gezogen waren, bestehen nicht mehr; doch werden Pakete, die gewisse Ausdehnungen überschreiten, als Sperrgut (s. d.) behandelt.

Postpakete müssen freigemacht werden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Anteilen jedes beteiligten Landes und den Seebeförderungsgebühren. Wegen ihrer Einzelheiten s. Postpaketabkommen und Gebührenbezug im Weltpostverkehr.

Wertangabe ist zulässig (s. Wertsendungen); sie kann von den Vertragsländern beschränkt werden, jedoch nicht auf weniger als 1000 Fr. Wegen der Gebühren s. Postpaketabkommen.

Nachnahme ist zulässig, soweit Aufgabe- und Bestimmungsland einen Nachnahmedienst unterhalten, und zwar bis zur Höhe des Meistbetrages für Postanweisungen nach dem Aufgabeland. Näheres im Paketpostbuch. Wegen der Gebühren s. Postpaketabkommen.

Eilzustellung ist gegen besondere Gebühr zulässig, soweit sich die Länder über die Einführung des Eilzustelldienstes verständigt haben.

Dringende Pakete werden unter der gleichen Voraussetzung angenommen und befördert wie gewöhnliche Pakete. Dreifache Gebühr dafür.

Pakete an Kriegsgefangene und von Kriegsgefangenen werden gebührenfrei befördert (s. Kriegsgefangenen sendungen).

Rückscheine sind gegen besondere Gebühr zulässig.

Verboten sind als Inhalt für Postpakete:

a) explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende Tiere und Insekten, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind;

b) Opium, Morphin, Kokain und andre Betäubungsmittel, soweit die einzelnen Länder nicht Ausnahmen zu medizinischen Zwecken zulassen;

c) Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr durch die Gesetzgebung der beteiligten Länder verboten ist;

d) briefliche Mitteilungen.

Gemünztes Geld, Gold, Silber und kostbare Gegenstände dürfen nach Ländern, die Wertangabe zulassen, nicht in gewöhnlichen Paketen verschickt werden.

Aufschrift darf nicht mit Stift geschrieben sein. Nur Tintenstift auf vorher befeuchteter Schreibfläche ist zulässig. Sonst wie im Inlandsverkehr.

Verpackung und Verschuß müssen der Dauer der Beförderung und dem Inhalt angepaßt sein. Die Verpackung muß namentlich nach überseeischen Ländern besonders fest sein (Metallkästen oder Holzkisten mit mindestens 1 cm Wandstärke), wenn die Stücke nicht ganz ohne Verpackung versandt werden. Jedes Postpaket muß versiegelt sein. Für Pakete nach einer Anzahl von Ländern bestehen besondere Verpackungsvorschriften. Nähere Einzelheiten sind aus der Gebührentafel des Paketpostbuchs zu ersehen.

Begleitpapiere. Jedes Postpaket muß von einer Paketkarte und von Zollinhaltsklärungen (s. d.) begleitet sein. Der Abschnitt der Paketkarte darf zu schriftlichen Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden. Mehrere gewöhnliche Pakete ohne Nachnahme — bis zu 3 — können von einer gemeinsamen Paketkarte und Zollinhaltsklärung begleitet sein, wenn sie von demselben Absender an denselben Empfänger gerichtet sind und derselben Gebühr unterliegen; von dieser Befugnis macht Deutschland jedoch im Auslandspaketverkehr (Ausnahme: Argentinische Republik) keinen Gebrauch. Auf den Paketkarten zu Wertpaketen ist ein Siegelabdruck wie auf dem Paket selbst anzubringen.

Soll ein Paket dem Empfänger auf Kosten des Absenders frei von Zoll- und andern Gebühren ausgehändigt werden, so ist ihm ein Zollgebührentzettel (s. Gebührentzettel) beizugeben und das Verlangen der gebührenfreien Aushändigung durch den vorgeschriebenen Klebezettel auszudrücken.

Nachsendung von Postpaketen, wenn sie durch einen Wohnortwechsel des Empfängers oder durch einen Irrtum des Absenders nötig wird, auf Kosten des Empfängers.

Für den Fall der Unzustellbarkeit muß der Absender durch Vermerk auf Paket und Paketkarte im voraus Bestimmung treffen. Zutreffendenfalls wird nach der Bestimmung des Absenders verfahren. Eine Unzustellbarkeitsmeldung wird nur erlassen, wenn der Absender dies verlangt hat oder wenn ein Postpaket infolge Beraubung, Beschädigung oder aus ähnlichem Grunde nicht ausgehändigt werden kann.

Einzelheiten im Postpaketvertrag nebst VO (abgedruckt im Weltposthandbuch) und im Paketpostbuch.

Postfrachtstücke (s. d.) sind Auslandspakete, die nicht unter die Vereinbarungen des Postpaketvertrages fallen. Ihr Austausch beruht auf besonderen Vereinbarungen, die mit fremden Postverwaltungen, Eisenbahnunternehmungen, Speditionsfirmen oder Schiffsgesellschaften abgeschlossen sind. Beförderung der Postfrachtstücke bis zur deutschen GrenzPAnt oder von der deutschen GrenzPAnt [s. Grenzeingangs- (-Ausgangs-) postanstalten] mit der Post. Beförderung im Ausland ist Sache der Unternehmungen und Firmen oder ihrer Agenten, welche die Postfrachtstücke u. U. neu verpacken und am Bestimmungsort durch ihre Agenten dem Zollamt zuführen lassen, von wo sie der Empfänger abzuholen hat. Neuerdings werden die Vorschriften für Postfrachtstücke mehr und mehr denen der Postpakete angepaßt. (s. auch Postpakete, Begriff).

Behandlung der Pakete im Postbetrieb.

Die Pakete werden, soweit nicht ganz einfache Verhältnisse vorliegen (PAg) an besonderen Paketschaltern angenommen (s. Schaltereinrichtungen.) Bei der Annahme werden sie gewogen (s. Gewichtsermittlung) und mit einem Nummernzettel (s. Aufgabezettel) beklebt. Die Paketkarte erhält die gleiche Nummer. Das Gewicht wird auf der Paketkarte, u. U. auch auf dem Paket

vermerkt. Die Freigebühr kann der Absender in Freimarken auf die Paketkarte kleben oder am Schalter bar entrichten. Wie sie im letzteren Fall verrechnet wird, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen (s. Freimachung von Postsendungen). Die Paketkarten erhalten einen Aufgabestempel (s. d.) und werden in ein Annahmeprotokoll (s. d.) eingetragen. Größeren Firmen kann gestattet werden, ihre Pakete durch Selbstwiegen, -bekleben und -eintragen für den Postversand vorzubereiten (s. Selbstbücher). Nach Eintritt der Schlußzeit werden die Paketkarten und kleine Pakete, die bei loser Beförderung leicht verlorengelassen könnten (s. Beutelstücke), zur Briefabfertigung (s. d.) gegeben und mit der Briefpost weiterbefördert. Die übrigen Pakete werden in den zur Paketbearbeitung bestimmten Räumen, den Packkammern, gelagert, für den Versand verteilt und verladen. Dazu gehören außer Handwagen (s. Postwagen) und Ladebühnen in großen Betrieben mannigfache bauliche und maschinelle Einrichtungen, Geräte und Vorrichtungen (s. bauliche Einrichtungen von Postgebäuden, Förderbänder, Kettenbahnen, Rollbahnen, Schlepper).

Die AufgabePAnt führen die Pakete mit den übrigen Ladungsgegenständen den abgehenden Posten zu. Als solche kommen Posten auf Landwegen und Eisenbahnen in Betracht. Beim Versand werden die Wertpakete über 1000 RM einzeln nachgewiesen und übergeben, versiegelte Wertpakete bis 1000 RM der Stückzahl nach (s. Summarische Behandlung von Postsendungen), unversiegelte Wertpakete, Einschreibpakete und gewöhnliche Pakete im allgemeinen ohne Zählung, nur bei Posten auf Landwegen u. U. nach der Stückzahl. Beim Versand werden die Pakete, soweit möglich, in Säcken oder Körben zusammengepackt (s. Paketsäcke); im übrigen werden sie lose verladen und gelagert. Zum Nachweis der Paketversande dienen Ladezetteln, die zwischen den beteiligten Dienststellen ausgetauscht werden. Auf den Landstraßen werden die Pakete von Botenposten (s. d.), Personen- und Güterposten (s. d.) und Privatpersonenfuhrwerken (s. d.) mitgenommen. Auf den Eisenbahnen werden sie in begleiteten Bahnposten (s. d.), in geschlossenen Wagen oder Abteilen oder durch Eisenbahnpersonal (in der Regel auf Kleinbahnen; s. auch Abgabe von Paketen an die Eisenbahn) befördert. Als Beförderungsmittel werden gebraucht: Handwagen (s. Postwagen), Fahrräder (s. d.), Krafträder (s. d.), Pferdepostwagen, Kraftwagen (s. d.), Straßenbahnwagen (s. Poststraßenbahnbetrieb), Bahnpostwagen (s. d.), Eisenbahngüterwagen [Packwagen, Beiwagen (s. d.)], Postabteile (s. d.) in Eisenbahnwagen, Postsonderzüge (s. d.). Besondere Anlagen sind auf großen Bahnhöfen geschaffen, um die Verteilung und Verladung der Pakete für die verschiedenen Bahnstrecken und Wagen, die Abnahme von den Bahnposten, den Übergang auf andre Bahnstrecken und die Beförderung zu den OrtsPAnt zu ermöglichen (s. darüber Postbahnhöfe, Postverladestellen, Verschiebeanlagen, Aufzüge, Fahrstühle, Schlepper, Poststraßenbahnbetrieb).

Um die bei den OrtsPAnt ankommenden Pakete den Empfängern zuführen zu können, müssen zunächst die zugehörigen Paketkarten herausgesucht werden, die unabhängig von den Paketen selbst mit der Briefpost bei den BestimmungsPAnt eingehen. Die herausgesuchten Paketkarten bilden dann die Unterlage für die in der Folge nötigen Buchungen, für die Zuteilungen an die Paketzusteller und die Ausgabe an die Abholer. Liegen beim Eingang der Pakete die zugehörigen Paketkarten noch nicht vor, so müssen deshalb Notkarten ausgestellt werden (hierüber sowie über fehlende Pakete s. Fehlmeldevorfahren für Pakete, Postanmeldestellen). Die abzutragenden Pakete werden den Paketzustellern zugeschrieben (s. Zustellbücher), bei kleinen PAnt einzeln, bei großen summarisch (s. Summarische Behandlung von Postsendungen); u. U. wird von der Zuschreibung ganz

abgesehen (s. Zustelldienst). Die Paketkarten zu abzuholenden Paketen werden der Briefausgabestelle zugeführt und dort in die Fächer der Abholer verteilt. Schließfach-abholer bekommen, wenn auf den Paketkarten Nachnahmen oder Gebühren haften, eine Benachrichtigung, die sie veranlaßt, die Paketkarten am Schalter einzulösen. Gegen Rückgabe der Paketkarten, die bei versiegelten Wertpaketen zunächst mit Empfangsbescheinigung (s. Empfangsscheine) zu versehen sind, werden an der Paketausgabestelle dann die Pakete selbst ausgegeben (s. Abholung). Die Paketzustellung und Paketausgabe in Großstädten erfordert wiederum umfangreiche Sonder-einrichtungen. Die Paketaushändigung ist überall nach Möglichkeit zusammengefaßt, entweder bei einem PA mit allgemeiner Zustellung oder bei einem besonderen PaketPA (s. Paketpostamt]. An technischen Einrichtungen der großen Paketzustellämter sind hauptsächlich zu nennen: Aufzüge (s. d.), Fallschächte (s. d.), Fallschnecken (s. d.), Gleitbahnen (s. d.), Kettenbahnen (s. d.), Rollbahnen (s. d.), Pakethürden usw. Zur Lagerung der Wertpakete bedarf es besonderer Wertgelasse. Zur Zustellung werden in kleinen Orten Handwagen, in größeren besonders gebaute Wagen, Pferdewagen oder Kraftwagen benutzt (s. Postwagen, Kraftwagen).

Die Formen, in denen sich der Austausch der Auslands-pakete beim Übergang von einer Verwaltung zur andern abspielt, sind durch die VO zum Postpaket-vertrag geregelt. Der Austausch wickelt sich durch Vermittlung der Grenzausgangs-(-Eingangs-)PAinst (s. d.) ab. Wegen des Nachweises der Pakete in Frachtkarten und wegen der Abrechnung s. Frachtkarten und Paket-abrechnung. Zollpflichtige Pakete werden nicht an den Empfänger ausgehändigt, sondern zunächst dem zuständigen Zollamt zugeführt. Wenn der Empfänger der Verzollung nicht selbst beiwohnen will, übernimmt die Post auch die Verzollung (s. Postzollwesen). Über die Behandlung durchnäster, beschädigter oder im Gewicht verminderter Pakete bestehen besondere Behandlungsvorschriften, durch welche die Ersatzpflicht festgelegt wird.

Die Vorschriften über die verschiedenen vorkommen-den Einzelfälle finden sich, soweit sie durch die PO und deren AB geregelt sind in der ADA V, 1, sonstige Betriebsanordnungen ADA V, 2, Vorschriften über das Verfahren bei Ersatzleistungen ADA II, 1, über Auslandsverkehr Weltposthandbuch und im Paketpostbuch, Zollvorschriften in der Postzollordnung.

Schriftwesen. Stephan S. 178, 195, 267, 269, 358, 664, 751, 752, 755, 809; Rückblick auf das erste Jahrhundert der Königlich Bayerischen Staatspost. Herausgegeben von Königlich Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. München 1909 S. 69 ff., 108 ff.; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. S. 122, 136 ff., 202 ff.; Brunner, Das Postwesen in Bayern. Selbstverlag, München 1900. S. 57, 83, 85, 153; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. Berlin 1894. S. 301 ff.; Archiv 1893 S. 1 ff., 33 ff., 65 ff., 97 ff., 1913 S. 649 ff., 1923 S. 451 ff.; Wolcke S. 51; Aschenborn S. 48 ff.; Niggel S. 91; Meyer-Herzog S. 173 ff.; Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1891 S. 87 ff., 1880 S. 87 ff., 1883 S. 69 ff., 1888 S. 90 ff., 1895 S. 87 ff. K. Schwarz.

Paketfachwerke werden zur Lagerung von Paketen in den Zustell-, Ausgabepackkammern usw. verwandt.

Pakettehmeldeverfahren s. Fehlmeldeverfahren für Pakete

Pakethürden dienen zur Trennung der bei den VÄ aufgestapelten Paketmengen nach Kursen, Zustellbezirken usw. Sie werden in der Regel aus Holz hergestellt.

Paketkarte s. Pakete

Paketkartenschlüsse im Auslandsverkehr. Der Austausch der Pakete von einer Verwaltung zur andern wickelt sich im allgemeinen so ab, daß die in die Frachtkarten (s. d.) eingetragenen Pakete mit den Frachtkarten und den sonstigen Begleitpapieren lose an die andre Verwaltung übergeben werden. Pakete, die zwischen nicht benachbarten Ländern auszutauschen

sind, werden, wenn nichts andres vereinbart ist, ebenfalls lose von Verwaltung zu Verwaltung überwiesen. Jedoch können sich die Verwaltungen darüber verständigen, daß die über Zwischenländer hinweg zu befördernden Pakete in geschlossenen Säcken, Körben oder Wagenabteilen auf Grund von unmittelbaren Frachtkarten ausgetauscht werden. Die Fertigung derartiger unmittelbarer geschlossener Kartenschlüsse muß erfolgen, wenn eine Zwischenverwaltung erklärt, daß die Zahl der Pakete geeignet sei, ihren Betrieb zu erschweren. Solche Kartenschlüsse dürfen, wenn sie in Säcke verpackt sind, höchstens 60 kg, sonst höchstens 80 kg schwer sein. Die Kosten für die zu geschlossenen Paketkartenschlüssen benutzten Behältnisse sind von den Verwaltungen, die von ihnen in ihrem gegenseitigen Verkehr Gebrauch machen, zu gleichen Teilen zu tragen. Leere Behältnisse müssen mit nächster Post zurückgesandt werden; sie sind in den Frachtkarten zu vermerken. Kann eine Verwaltung die Rücksendung leerer Behältnisse nicht nachweisen, so muß sie dafür aufkommen.

Soweit geschlossene Paketkartenschlüsse über Zwischenländer hinweg ausgetauscht werden, muß durch besondere Maßnahmen sichergestellt werden, daß die Zwischenverwaltungen die ihnen zustehenden Gebührenanteile richtig vergütet erhalten. Dies geschieht in der Regel in der Weise, daß die die Kartenschlüsse absendende Verwaltung auf Grund von Frachtkartenabschriften oder von Auszügen aus den Frachtkarten die den Zwischenverwaltungen zustehenden Gebührenanteile berechnet und an diese Verwaltungen zahlt.

Paketpostamt in Berlin N 3 (Oranienburger Str. 70). Aufgabe: Zustellung der gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete sowie der unversiegelten Wertpakete im Gemeindebezirk Berlin; auch Annahme und Ausgabe von Paketen. Die Zustellung der versiegelten Wertpakete in dem gleichen Bezirk ist Sache des PA 1 in Berlin C (früher HofPA, s. d.). Die PÄ in den Vororten, z. B. Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg, Wilmersdorf usw. haben eigene Paketzustellung.

Das Zustellgebiet des PaketPA ist in etwa 180 Bezirke eingeteilt, die in der Regel von ebensoviel Zustellwagen befahren werden. An Tagen mit starkem Paketverkehr, namentlich Montags und an Tagen nach Feiertagen, steigt die Zahl der abzulassenden Zustellwagen auf über 300. Der Zustelldienst wird mit Kraftwagen durchgeführt, nur Montags, an Tagen nach Feiertagen und an sonstigen Tagen der Verkehrsspitzen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) werden noch Gespanne zur Aushilfe gestellt.

Geschichte. Das PaketPA wurde am 1. 12. 1863 unter dem Namen „Postexpedition Nr. 24 für Paketbestellung“ auf dem Grundstück des Postwagenhofs Ecke Oranienburger und Artilleriestraße eingerichtet. Dort steht es noch heute. Am 1. 1. 1872 wurde der Name in „Postamt Nr. 24 für Paketbestellung“, am 1. 7. 1875 in „Paketpostamt“ geändert. Neben dem Paketdienst hatte das PaketPA in der ersten Zeit nach seiner Gründung noch den gesamten Berliner Postwagenpark zu verwalten und die (in der Nähe gelegene) Privatposthalterei zu beaufsichtigen. Diese wurde am 1. 2. 1874 in ein selbständiges Postfuhramt (s. d.) umgewandelt. Die Verwaltung des Wagenbestandes ging erst am 1. 4. 1898 auf das Postfuhramt über.

Die Zahl der zugestellten Pakete belief sich		
1864 auf	1 087 128	Stück
1874	2 316 780	„
1884	4 366 026	„
1894	7 374 937	„
1904	11 661 732	„
1914	13 198 220	„
1924	12 687 364	„
1925	12 036 575	„

(1. Kriegsjahr)

Ähnliche Aufgaben wie das PaketPA haben zu erfüllen: die PÄ 5 in Bremen, 22 in Breslau, 11 in Chemnitz, 7 in Dresden A, 2 in Düsseldorf, 9 in Frankfurt (Main), 2 in Hamburg, 2 in Hannover, 2 in Karlsruhe (Baden), 18 in Leipzig, 2 in Mannheim, 3 in München, 2 in Münster (Westf.), 3 in Nürnberg, 1 in Stuttgart.

Paketpostbuch (früher Paketposttarif). Darunter ist das Dienstwerk der DRP zu verstehen, das die Ver-sendungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Paketverkehr mit dem Auslande enthält. Das Buch, das früher aus einem Bande bestand, ist 1922—1924 in drei Teile: Teil I Zollvorschriften für

Postpakete und Postfrachtstücke, ausgegeben 1923, Teil II Postpakete, ausgegeben 1922, und Teil III Postfrachtstücke, ausgegeben 1924, geteilt worden. Bei Gelegenheit der durch das Stockholmer Postpaketabkommen (s. d.) veranlaßten Neuausgabe des Buches (1926) ist die Bezeichnung Paketposttarif in Paketpostbuch umgewandelt worden. Dieses umfaßt den Annahmedienst für Auslandspakete mit Ausnahme der besonderen Zollvorschriften bei den Ländern über Ein- und Durchfuhr. Teil III des früheren Paketposttarifs konnte wegfallen, nachdem es sich hat ermöglichen lassen, die Gebühren und Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke (s. d.) weitgehend denen für Postpakete (s. Postpaketabkommen) anzupassen, so daß die Postpakete und Postfrachtstücke gemeinsam im Paketpostbuch behandelt werden konnten. Die im Paketpostbuch enthaltene Gebührentafel für Pakete nach dem Ausland wird auch als Sonderdruck ausgegeben. Die besonderen Zollvorschriften für Auslandspakete, die in Teil I des früheren Paketposttarifs enthalten waren, sind 1926 nebst den Zollvorschriften für Briefsendungen nach dem Ausland zu einem besonderen Dienstwerk, dem „Zollhandbuch für den Brief- und Paketverkehr mit dem Ausland“ (s. d.) zusammengefaßt worden.

Paketsäcke (s. Beutel). Um kleinere Pakete gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und um die Übergabe der Ladung zu beschleunigen, hat die DRP die Anordnung getroffen, daß alle Pakete, die sich nach ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit zum Zusammenpacken in Säcken eignen, nicht lose befördert und übergeben, sondern in Säcke gepackt werden sollen. Solche Säcke werden Paketsäcke genannt. Paketsäcke können auch ohne feststehende Verabredung sowohl auf PAnst und Bahnposten der eigenen Strecke als auch auf darüber hinaus liegende gefertigt werden. Sie ersparen also neues Verteilen und Einzelverladungen. Paketsäcke sollen soviel als möglich gefertigt werden. Die Pakete darin müssen sorgfältig und mit Auswahl eingepackt werden, damit sie sich nicht gegenseitig zerdrücken und beschädigen. Die Beutel dürfen nicht zu voll sein und nicht über 40 kg wiegen. Sie werden zugeschnürt und mit einer Fahne nach besonderem Muster versehen. Bei Bedarf können auch besondere Säcke mit Eilpaketen angefertigt werden. Die Fahnen dieser Säcke erhalten dann als äußeres Kennzeichen zwei rote liegende Kreuze. Auch Wertpakete können, wenn es für die Übergabe vorteilhaft ist, nach Bedarf in Paketsäcken zusammengepackt werden, unter der Voraussetzung, daß die Bahnposten mindestens mit zwei Beamten besetzt sind, also eine Inhaltsfeststellung unter Zeugen möglich ist. In diese Säcke (oder Körbe) ist eine besondere Karte (Vordruck zum Ergänzungszettel), in der der Inhalt aufgeführt ist, mitzuverpacken.

In die Paketsäcke können auch Beutelstücke (s. d.) verpackt werden.

Paketumschlagstellen. Bezeichnung für die mit umfangreichen Verteil- und Verladeeinrichtungen ausgestatteten Umarbeitungsstellen für Pakete an großen Verkehrsknotenpunkten.

Bis 1898 wurden die Pakete auf den Eisenbahnstrecken hauptsächlich mit den Personenzügen in Bahnpostwagen und begleiteten Postbeiwagen (s. Beiwagen) befördert, vereinzelt auch, nach größeren Orten, in Güterzügen in geschlossenen Wagen (s. Sackwagen). Als die Eisenbahnverwaltung die Eilgutbeförderung auf den Hauptstrecken aus den Personenzügen herausnahm und besondere Eilgüterzüge einrichtete, verkürzte sie die Haltezeiten der Personenzüge und fing an, der Postverwaltung möglichst nur noch die Einstellung eines Postwagens in jedem Personenzuge zuzugestehen. Die Postverwaltung wurde dadurch mit dem Fernpaketverkehr, der im Laufe der letzten Jahrzehnte stark angewachsen war (s. Pakete), auf die Benutzung der Eilgüterzüge angewiesen. Nach einer eingehenden Beratung mit Ver-

tretern der am meisten beteiligten OPD veranlaßte das RPA durch eine Vf vom 3. 2. 1898, daß in größerem Umfang von Sackwagen Gebrauch gemacht wurde. Die Ausnutzung der Sackwagen bedingte ein gewisses Ansammeln der Pakete an den großen Abgangs- und Umladestellen. Der damit verbundene Zeitverlust wurde dadurch gemildert, daß viele Unterwegsumladungen entbehrlich wurden. Die Benutzung von Sackwagen nahm im Lauf der folgenden Jahrzehnte immer mehr zu. Es entstanden eine Reihe von Sackwagen-Knotenpunkten, die als „Sortierstellen“, „Paketverteilungsstellen“, „Sammelstellen“, „Verladestellen“ und dergleichen bezeichnet wurde. Allmählich wurde die Bezeichnung „Paketumschlagstelle“ allgemein und auch amtlich angenommen. 1919 wurde die abgekürzte Telegrammanschrift „Pakum“ eingeführt.

Die Paketumschlagstellen, die über große Packkammern und Verladeeinrichtungen verfügen (s. Postbahnhöfe und Postverladestellen), sind im allgemeinen Zweigstellen von größeren PÄ; nur die Paketumschlagstelle in Berlin SW 77 (Luckenwalder Straße 4—6) bildet ein Postamt für sich. Eine scharfe Abgrenzung, welche Dienststellen den Namen „Paketumschlagstelle“ zu führen haben, besteht nicht. Unter Einbeziehung der großen Abgangs- und Ankunftsbahnhöfe würden zu den Umschlagstellen hauptsächlich zu rechnen sein: Berlin N 4 (Stettiner Bahnhof), Berlin O 17 (Schlesischer Bahnhof), Berlin NW 40 (Lehrter Bahnhof), Berlin SW 77 (Luckenwalder Straße), Bremen 5, Breslau 2, Cassel 7, Chemnitz 4, Dresden 7, Frankfurt (Main) 9, Halle (Saale) 2, Hamburg 7, Hannover 2, Hannover-Hainholz, Hof 2, Karlsruhe (Baden) 2, Köln 12, Köln-Deutz, Leipzig 18, München 3, Nürnberg 3, Pirmasens 2, Stuttgart. In manchen ihrer Lage nach wichtigen Knotenpunkten, z. B. Bebra, Darmstadt und Gießen, konnten wegen Raummangels Paketumschlagstellen nicht eingerichtet werden. Andre während des Kriegs eingerichtete Umschlagstellen, z. B. Mannheim, Minden, Schneidemühl, sind später als entbehrlich wieder aufgehoben worden oder haben ihre Bedeutung als Umschlagstellen verloren.

Die umfangreichste Tätigkeit haben die Paketumschlagstellen im Kriege 1914/18 und in den ersten Nachkriegsjahren entfaltet, als der gewöhnliche Zugverkehr aufs äußerste eingeschränkt werden mußte. Die Überhäufung der Umschlagstellen mit Paketen war damals so stark, daß hin und wieder Stockungen in der Paketbeförderung eintraten. In den letzten Jahren konnte die Tätigkeit der Paketumschlagstellen eingeschränkt werden, da nach Vermehrung der Eisenbahnzüge wieder mehr Gelegenheit zur glatten Abwicklung des Paketverkehrs bestand. Zur Zeit werden rund 900 regelmäßige Sackwagen täglich abgelassen.

K. Schwarz.

Paketzustellfahrten. Die Pakete werden entweder mit Handwagen oder mit Paketzustellwagen (s. Postwagen) zugestellt. In der Regel werden einspännige Paketzustellwagen verwandt. Nur bei großen PAnst mit starkem Paketverkehr und bei ungünstigen Gelände-Verhältnissen werden auch zweispännige Paketzustellwagen oder Güterpostwagen benutzt.

Die Vergütung für die Paketzustellfahrten wird durch den Postfuhrvertrag (s. d.) festgesetzt. Sie ist hauptsächlich nach der Dauer der Fahrten sowie danach zu bemessen, wieviel Fahrten der Posthalter täglich mit einem Gespann verrichten und in welchem Umfang er Pferde und Postillione noch anderweit verwenden kann. Es werden in der Regel folgende Vergütungssätze vereinbart:

1. für die Fahrt ohne Rücksicht auf die Dauer oder
2. a) für die Fahrt bis zu einer bestimmten durchschnittlichen Dauer und
- b) für jede Stunde, die die Fahrt etwa länger dauert. Überschreitungen bis zu 30 Minuten bleiben unberück-

sichtig, mehr als 30 Minuten werden für eine volle Stunde gerechnet.

Seit Einführung des Kraftpostbetriebes werden die Paketzustellfahrten auch mit Phänomobilen oder sonstigen Kraftfahrzeugen ausgeführt. S. Kraftfahrbetrieb der DRP, Kraftwagen, Krafträder.

Paketzustellung s. Zustelldienst

Paketzustellwagen s. Postwagen

Palästina.

I. Geschichte. Bis in die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts war das Postwesen in Palästina wenig entwickelt. Eine unmittelbare Postverbindung mit Europa bestand nicht, man mußte die Briefe mit der türkischen Post an eine Mittelsperson in Beirut zur Weiterbeförderung senden. Die Beförderungsgelegenheiten waren selten; z. B. konnten Briefe von Jerusalem nach Europa nur einmal wöchentlich besorgt werden. Antwort auf solche Briefe war gewöhnlich erst in drei Monaten zu erwarten. Die aus Europa angekommenen Briefe wurden in der Weise zugestellt, daß ein türkischer Beamter, der weder lesen noch schreiben konnte, sie in einem Tuch in der Stadt herumtrug, und jeder sich seine Briefe gegen Bezahlung einer Gebühr selbst herausuchen mußte. Bei der Unsicherheit dieser Posteinrichtungen gingen die Ausländer mehr und mehr dazu über, ihre Briefsendungen durch die Konsulate befördern zu lassen. 1882 richtete Österreich auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit der Türkei ein PA in Jerusalem ein, wodurch der Postverkehr Palästinas wesentlich verbessert wurde. Dem Beispiel Österreichs folgten später das Deutsche Reich (s. Vormalige deutsche Postanstalten im Ausland), Frankreich, Rußland und Italien. An der Spitze der fremden PAnst stand gewöhnlich ein Fachbeamter des betreffenden Staates; das übrige Personal bestand zum größten Teil aus Eingeborenen. Die ausländischen Ämter befaßten sich hauptsächlich mit der Absendung der aufgelierten und der Verteilung der angekommenen Sendungen sowie mit dem Postanweisungs-, Paket- und Zeitungsdienst. Personen beförderten sie nicht. Bei Ausbruch des Weltkrieges hob die Türkei die Postkapitulation auf und schloß die fremden PAnst. Nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges wurde Palästina der türkischen Herrschaft entzogen und erhielt unter englischem Schutze sein eigenes Postwesen.

II. Verfassung. Das Postwesen Palästinas leitet ein Postmaster General, der seinen Amtssitz in Jerusalem hat. Der Hauptverwaltung unterstehen unmittelbar 3 HauptPÄ, 2 ZweigPAnst, 27 NebenPÄ und 5 PÄg. Werktäglich verkehren zwei Bahnposten. Alle PAnst befassen sich mit dem Verkauf der Postwertzeichen, der Annahme und Zustellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Sendungen, von Postpaketen, der Annahme und Auszahlung von Postanweisungen und Postbons (s. d.). An der Annahme und Zustellung von Wertbriefen und Wertpaketen sind nur die HauptPÄ, die ZweigPAnst und 17 NebenPÄ beteiligt.

III. Der Postzwang erstreckt sich auf die Briefbeförderung zwischen Orten mit PAnst. Ausgenommen sind die durch Vermittlung eines Freundes, Hausangestellten oder besonderen Boten beförderten sowie die Waren betreffenden und begleitenden Briefschaften.

IV. Portofreiheit genießen die Dienstsendungen der Ministerien und der amtliche militärische Briefwechsel.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe: Meistgewicht 2 kg. Ausdehnungsgrenze 45 cm, bei Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Gebührenstufen 20 g. Postkarten: Nichtamtlich ausgegebene zugelassen; Mindestausdehnung 10 × 7, Grenze 14 × 9 cm. Drucksachen und Geschäftspapiere: Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei Briefen. Gebührenstufen 50 g; kein Freimachungszwang. Zeitungen: Zur Versendung gegen die Zeitungsgebühr müssen die Druckschriften folgenden Bedingungen entsprechen: a) Jede Veröffentlichung muß ganz oder zum größten Teil politische Nachrichten oder Tagesfragen enthalten; Anzeigen sind zugelassen; b) die Zeitungen usw. müssen in Zwischenräumen von höchstens 7 Tagen der Nummernfolge nach erscheinen, in Palästina gedruckt und veröffentlicht werden; c) der vollständige Name der Zeitung und der Tag der Veröffentlichung müssen im Kopfe der ersten Seite gedruckt sein, der vollständige oder abgekürzte Name und Ausgabtag müssen im Kopfe jeder weiteren Seite stehen; d) die Zeitungsbeilagen müssen mit der Zeitung veröffentlicht sein und im Kopfe jeder Seite den Namen der Zeitung tragen. Die Zeitungsnummern oder Zeitungspakete müssen so verpackt sein, daß der Inhalt leicht nachgeprüft werden kann. Meistgewicht 1 kg, Ausdehnungsgrenzen 60 × 30 × 30 cm. Einheitsgebühr für jede Zeitungsnummer. **Blindschriftsendungen:** Meistgewicht 3 kg, Gebührenstufen 500 g. Warenproben: Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenzen 30 × 20 × 10 cm, bei Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Kein Freimachungszwang.

Einschreibung bei allen Briefpostsendungen zulässig. Freimachungszwang. Bei Verlust wird eine Entschädigung nur gezahlt, wenn ein von der Postverwaltung herausgegebener Briefumschlag

benutzt worden ist. Gewöhnliche Sendungen, die Geld oder Schmucksachen enthalten, werden von Amtswegen eingeschrieben; desgleichen die durch Briefkasten aufgelierten Einschreibsendungen. Kein Ersatz bei Verlust der von Amtswegen eingeschriebenen Sendungen.

Von der postlagernden Abholung dürfen nur Fremde und Reisende auf die Dauer von höchstens drei Monaten Gebrauch machen. Postlagernde Sendungen werden einen Monat aufbewahrt.

Zustelldienst in einem Umkreis von 3 km jeder PAnst; Eilzustellung ist nicht eingeführt.

Schließfachabholung besteht bei fast allen PAnst.

Barfreimachung ist bei den PAnst in Haifa, Jaffa und Jerusalem möglich. Es müssen mindestens 100 gleichartige Sendungen aufgeliert werden; bei höherer Auflieferung müssen die Sendungen zu je 100 Stück verteilt und abgebunden sein.

B. Wertbriefe. Freimachungszwang, Versicherungsgebühr nach Betragstufen, keine besondere Einschreibgebühr. Bei Wertbriefen mit Geldinhalt wird nur bis zu einem bestimmten Betrag Ersatz geleistet. Gesetzlicher Anspruch auf Schadenersatz besteht gegen die Postverwaltung nicht.

C. Postanweisungen. Meistbetrag ist festgesetzt. Gebühr nach Betragstufen. Telegraphische Postanweisungen sind zugelassen.

D. Postbons. Außer den von der Postverwaltung Palästinas herausgegebenen Postbons sind die Postbons Großbritanniens zulässig.

E. Postpakete. Meistgewicht 5 kg. Ausdehnungsgrenze in einer Richtung 105 cm, des Umfangs 180 cm. Gebührenstufen 1, über 1 bis 3, über 3 bis 5 kg. Einschreibung und Wertausgabe zugelassen. Für gewöhnliche Pakete ist Höchstersatzbetrag festgesetzt; bei eingeschriebenen und Wertpaketen Ersatz wie bei eingeschriebenen und Wertbriefen.

Schriftwesen. Dr. Lamec Saad, Über Posteinrichtungen in Palästina einst und jetzt (Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Jahrgang I, Heft 3/4 S. 499 ff.); Andersch, Die deutsche Post in der Türkei, in China und Marokko unter besonderer Berücksichtigung der andern fremden Postanstalten in diesen Ländern. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1912; Recueil S. 887 ff. Brandt.

Panama. I. Verfassung. Das Postwesen der Republik Panama wird von einem Generaldirektor geleitet. Die PAnst zerfallen in Haupt- und Unteradministrationen sowie PÄg. Die PÄg, die als AuswechslungsPAnst dienen, sind in Panama, Colon und Boras del Toro eingerichtet.

II. Postzwang besteht nicht.

III. Portofreiheit genießen die Sendungen des Präsidenten der Republik, des Staatssekretärs, des Bischofs der Diözese, des Generaldirektors der Posten und Telegraphen und seines Sekretärs sowie die amtlichen Sendungen der öffentlichen Behörden.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Für alle Sendungen besteht Freimachungszwang. Für nach Eintritt der Schlußzeit aufgelierte Sendungen wird eine Spätlingsgebühr (retardo) erhoben. Bei Briefen kein Meistgewicht und keine Beschränkung der Ausdehnung; Gebührenstufen 20 g. Drucksachen und Warenproben unterliegen den gleichen Bestimmungen und Gebühren. Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen 50 g. Die Ausdehnung darf in keiner Richtung 45 cm, in Rollenform nicht 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser überschreiten. Warenproben. Meistgewicht 350 g, Gebührenstufen 50 g, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Einschreibung zulässig. Bei Verlust Entschädigung von 5 Balbao (1 Balbao = 1 Dollar = 4,198 M.).

B. Postpakete. Meistgewicht 5 kg, Ausdehnungsgrenze 50 × 25 × 17 cm. Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtstufen wird in Freimarken auf der Sendung verrechnet, keine Paketkarten. Einschreibung gestattet. Wertangabe unzulässig. Von der Beförderung sind ausgeschlossen Schmucksachen, Geld, Gold, Silber, Edelsteine, Früchte, Fett, Flüssigkeiten usw. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz von 50 Centesimos (1 Centesimo = rd. 4 Pf.) bis 250 Balbaos.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 968.

Brandt.

Panamerikanischer Postverein hat sich entwickelt aus dem Südamerikanischen Postverein (s. d.). Verhandlungen über die Begründung eines Panamerikanischen Postvereins haben bei Gelegenheit des Weltpostkongresses in Madrid (1920) stattgefunden und zu einem Abkommen zwischen den beteiligten Ländern geführt, wonach gewisse Erleichterungen für den gegenseitigen Verkehr eingeführt werden sollten. Vom 25. 8. bis 15. 9. 1921 fand sodann ein panamerikanischer Postkongreß in Buenos Aires statt. Auf ihm waren folgende Länder vertreten: Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinische Republik, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Costa Rica, Cuba, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela. Das Ergebnis des Kongresses war die Abschließung eines Hauptvertrags, durch den der Panamerikanische Postverein endgültig begründet wurde, und eines Post-

paketabkommens; eine Anzahl der beteiligten Länder schloß außerdem ein Postanweisungsabkommen ab. Der Verein ist ein engerer Verein im Sinne des WPVertr (s. Engere Vereine). Aus dem Inhalt des am 1. 1. 1923 in Kraft getretenen Hauptvertrags ist zu erwähnen: Unentgeltlichkeit des Durchgangs für Briefsendungen im gegenseitigen Verkehr; Anwendung ermäßigter Gebühren für Briefsendungen; Gebührenfreiheit für Briefsendungen der diplomatischen Vertretungen und der Konsuln; gebührenfreie Beförderung von Zeitungen unter bestimmten Voraussetzungen; Einrichtung eines internationalen Bureau des Panamerikanischen Postvereins in Montevideo (s. Internationales Postbureau in Montevideo). Das Postpaketabkommen enthält verschiedene von den Bestimmungen des Vereins-Postpaketabkommens abweichende Festsetzungen, namentlich hinsichtlich der Gebührenerhebung, Gebührenvergütung und der Ersatzleistung.

Der nächste panamerikanische Postkongreß soll 1926 in Mexiko stattfinden. Erwähnt sei, daß der Postkongreß in Buenos Aires das Internationale Bureau des Panamerikanischen Postvereins in Montevideo beauftragt hat, einen Entwurf über die Vereinheitlichung der Postsparkasse in den zwischenstaatlichen Beziehungen der Vertragsländer auszuarbeiten.

Bei Gelegenheit des Postkongresses in Madrid hat auch Spanien mit den am Panamerikanischen Postverein beteiligten Ländern eine Vereinbarung getroffen, wonach im gegenseitigen Verkehr ermäßigte Gebühren für Briefsendungen gelten.

Schriftwesen. DVZ 1918 S. 241, 1920 S. 358, 1921 S. 53, 236 255, 299; l'Union Postale 1922 S. 1. Herzog.

Papierpreiszuschlag wurde in der Zeit des Währungsverfalls nach Änderung der PO vom 18. 2. 1921 an für die mit dem Freimarkenstempel versehenen Postkarten, Postanweisungen und Kartenbriefe erhoben, weil die Papierkosten in den Beförderungsgebühren keine Deckung mehr fanden. Der Zuschlag wurde wiederholt erhöht. Seit Einführung der festen Währung (1. 12. 1923) wird kein Papierpreiszuschlag mehr erhoben; § 49, I der PO sieht aber die Möglichkeit vor, für gestempelte Postkarten zur Deckung der besonderen Herstellungskosten einen Zuschlag zu erheben.

Paraguay. I. Verfassung. Die Generaldirektion der Posten und Telegraphen untersteht dem Ministerium des Innern. Die PAnst zerfallen in 5 Klassen. In den Landesteilen, die weder von Eisenbahnen noch von Dampfern berührt werden, vermitteln Boten zu Fuß oder zu Pferd den Postverkehr.

II. Postzwang besteht nicht.

III. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (Cartas). Gewicht und Ausdehnung unbeschränkt. Gebührenstufen 20 g. Kartenbriefe (Cartas tarjetas). Gebühr niedriger als bei sonstigen Briefen. Postkarten (Tarjetas postales), auch nichtamtlich ausgegebene zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften (Publicaciones periódicos). Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen 100 g. Die Gebühr für die ausländischen Zeitungen usw. ist doppelt so hoch wie für die inländischen. Drucksachen (Impresos). Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen 100 g. Geschäftspapiere (Papeles negocios). Meistgewicht 2 kg. Erste Gebührenstufe 100, dann weiter 50 g. Warenproben (Muestras sin valor). Meistgewicht 500 g. Erste Gebührenstufe 100, dann weiter 50 g. Zeitungen, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Alle Briefsendungen können eingeschrieben (certificados) werden. Im Falle des Verlustes hat der schuldige Beamte den Absender zu entschädigen. Für die nach Eintritt der Schlußzeit aufgelierten Sendungen wird eine Spätlingsgebühr (ultima hora) erhoben. Die Briefpostsendungen können gegen doppelte Gebühr unmittelbar bei den Bahnposten und Dampfern aufgeliert werden; für solche Sendungen besteht Freimachungszwang.

B. Postpakete. Meistgewicht 3 kg. Ausdehnung darf in keiner Richtung 60 cm, der Rauminhalt nicht 20 cdm überschreiten. Einheitsgebühr für jedes Paket. Nach 11tägiger Lagerfrist wird eine Lagergebühr erhoben.

Keine Ersatzpflicht.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Sieblst S. 360ff.; Recueil S. 656ff.

Brandt.

Pauschvergütungen. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens und zur Erzielung möglicher Sparsamkeit werden bei der DRP an Stelle der Bezahlung der Einzelleistungen in manchen Fällen Pauschvergütungen gezahlt. Als solche sind hauptsächlich zu nennen:

A. Pauschvergütungen an Beamte

z. B. für Beschaffung der Amtsbedürfnisse (s. d.), vgl.

ADA IV, 3;

für Dienstreisen (s. Reise- und Umzugskosten);

für Hergabe eines Pferdes zu Landpostfahrten (s. d.);

für Fortschaffung des Übergewichts mit Botenposten (s. d.).

B. Pauschvergütungen an andere Behörden und Unternehmer

für Dampfheizung der Bahnpostwagen (s. d.);

für Kleinbahnbeförderungen; vgl. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen in Preußen vom 28. 7. 1892;

für Unterhaltung von Baugegenständen;

für Instandhaltung von Postwagen (s. d.);

für Reinigen, Schmieren und Unterstellen von Postwagen;

für sachverständige Untersuchung von Postwagen.

S. auch Portoablösung.

Als Pauschvergütungen sind auch die Zahlungen anzusehen, die im Weltpostverkehr auf Grund von Ermittlungen, die in bestimmten Fristen wiederholt werden, für den Briefdurchgang (s. Briefdurchgangskosten) zwischen den Postverwaltungen zu leisten sind.

Pension, Pensionierung s. Ruhestand

Pensionsbeihilfen s. Ruhestand

Persien.

I. Geschichte. Persien hatte schon im 6. Jahrhundert v. Chr. ein hochentwickeltes Postwesen, das allerdings lediglich den Zwecken des Herrschers diene. Nach den Berichten Herodots und Xenophons sind die Könige Cyrus und Darius I. die Begründer der altpersischen Staatspost. Sie überspannten ihr gewaltiges Reich mit einem dichten Netz von Poststraßen mit zweckmäßig verteilten Stellen zum Wechseln der Pferde. Wie Xenophon im 8. Buche seiner „Kyropädie“ schreibt, verkehrten die Reitposten Tag und Nacht. Die Stellen zum Wechseln der Pferde und Boten lagen nur so weit auseinander, wie ein Pferd laufen konnte, ohne zu ruhen. So wurde der Herrscher stets über alle Vorgänge auch in den entferntesten Teilen seines Weltreichs unterrichtet. Für den Postdienst waren Beamte und Boten angestellt, die mit Bestellungen und besonderen Freiheiten ausgestattet waren. Die Bestellung von Führern Pferden, Wagen, Futter usw. war den Untertanen als Frondienst auferlegt. Der persische Name für diese Staatspost „angara“ bedeutet Frondienst; er wurde von den Griechen (ἀγγαρίων) und später von den Römern (angaria) als Bezeichnung für ihre Staatspost übernommen. Unter den Nachfolgern des Cyrus und Darius I. verfiel das Postwesen, selbst die Römer konnten ihre Staatspost in dem von Kämpfen und Wirren zerrissenen Land nicht einführen. Bis in die neueste Zeit hinein gab es in Persien keine der Allgemeinheit zugängliche PAnst. Erst unter dem Schah Nasredin (1848 bis 1896) wurde das Postwesen neuzeitlich gestaltet. Der Begründer des persischen Postwesens nach europäischem Muster ist der österreichische Postrat Riederer. Er eröffnete am 16. 8. 1875 die erste regelmäßige Postverbindung zwischen Teheran und den Dörfern am Schamiram mit reitenden Boten. Ende 1875 richtete Riederer in Rescht, Tauris, Djulfa, Kaswin und Zendjan PAnst ein. Am 12. 2. 1876 eröffneten die PAnst ihre Tätigkeit mit regelmäßig je einmal wöchentlich in beiden Richtungen verkehrenden Reitposten auf den Strecken Teheran—Kaswin—Rescht, Teheran—Kaswin—Zendjan—Tauris und Tauris—Djulfa. Als Riederer nach Persien kam, hatte ein Chan, der zugleich Brigadechef einer königlichen Reitgarde und Besitzer der Pferde der Tschaparhane (Poststation) zu Teheran war, das Postwesen unter folgenden Bedingungen gepachtet: die Regierung mußte ihm für die von Teheran nach allen Teilen des Reichs abzufertigenden Staatskurier (Goulams) Zuschüsse zahlen; die Provinzgouverneure waren verpflichtet, das Futter für eine bestimmte Zahl von Postpferden in Natur zu liefern. Einen großen Teil des Futters behielt der Generalpächter (Tschapar Baschi) für sich und machte es zu Geld. Um das eigentliche Postwesen kümmerte sich der Tschapar-Baschi nicht. Die Postlinien hatte er an Unterpächter (Najabs) verpachtet, die er durch Vorschüsse in Abhängigkeit hielt und erbarmungslos auspreßte. Auf diese Weise brachte ihm die Post eine erhebliche Rente ein. Riederer konnte die neuen Postlinien nur nach hartem Kampfe mit dem Tschapar-Baschi einrichten. Als Riederer Persien nach dreijähriger Tätigkeit verließ, riß die alte Pachtwirtschaft mit allen ihren Mißständen wieder ein. Erst 1902 wurde sie beseitigt, nach-

dem die Neugestaltung des persischen Postwesens dem persischen Generalzolldirektor Naus übertragen worden war. Dieser berief 21 belgische Beamte für den Zoll- und Postdienst nach Persien. Die Umgestaltung des Postwesens übertrug er dem Belgier Molitor, der sich um die Entwicklung der persischen Post besonders verdient gemacht hat. 1908 lebte allerdings das Pachtsystem noch einmal auf, wurde aber 1909 endgültig beseitigt.

II. Verfassung. An der Spitze des persischen Postwesens steht das Ministerium der Posten und Telegraphen. Ein Generaldirektor, der dem Minister untergeordnet ist, leitet die Postverwaltung. Sitz der Hauptverwaltung ist Teheran. Das Postgebiet ist in Postbezirke eingeteilt, die Bezirksdirektoren (Rais ayalati) unterstellt sind. Außerdem gibt es PÄ, die der Hauptverwaltung unmittelbar unterstehen und von Direktoren (Rais) geleitet werden.

III. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung der Personen und des Reisegepäcks auf den Poststraßen des Landes und auf die Extrapostbeförderung, auf verschlossene und offene Briefe, Postkarten, Zeitungen, Ankündigungen, Preislisten usw., die die Aufschrift des Empfängers tragen, auf alle verschlossenen Sendungen, deren Gewicht 2 taurische Batmans (1 Batman = 4,6 kg) nicht überschreitet. Ausgenommen sind die vor Erlaß des Postgesetzes gestatteten Personenbeförderungen sowie die Personenbeförderung auf nicht fahrbaren Straßen, durch andre öffentliche Verwaltungen beförderte Briefe usw., durch Dienstboten usw. beförderte Privatbriefschaften, verschlossene Waren begleitende Frachtbriefe und Rechnungen, die Dienstbriefe aller andern öffentlichen Beförderungsanstalten, die in den Diplomatentaschen beförderten Briefschaften der fremden Mächte, die an Orten ohne Anst aufgelieferten oder dorthin bestimmten Briefschaften.

IV. Portofreiheit. Die Regierung kann Portofreiheit für die zur Wahrnehmung öffentlicher Belange ausgetauschten Briefschaften gewähren. Sie bestimmt die Grenzen und Bedingungen der Portofreiheit. Die Personen und Verwaltungen, die Portofreiheit genießen, sind in einer Liste verzeichnet.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Zur Briefpost sind zugelassen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen. Zu den Drucksachen gehören auch die Zeitungen und Zeitschriften, die gegen eine ermäßigte Gebühr befördert werden. Einschreibung und Wertangabe sind zugelassen; auch gibt es Eilsendungen. Die Zustellung der Postsachen findet nur an den für diesen Dienst besonders bestimmten Orten statt. Bei größeren Anst besteht Schließfachabholung.

B. Postpakete. Das Meistgewicht ist verschieden, je nachdem es sich um Beförderung durch Fußboten, Tiere oder Wagen usw. handelt. Die Ausdehnung ist begrenzt; Wertangabe zulässig. Pakete, die Gold oder Silber, Banknoten, Schmucksachen, Geld usw. enthalten, müssen unter Wertangabe versandt werden. Der Absender eines Wertpakets kann sich bei der Auslieferung den Inhalt bestätigen lassen. Der angegebene Wert darf den wirklichen nicht übersteigen. Die Postverwaltung hat das Recht, Wertpakete in Gegenwart des Absenders oder Empfängers zur Prüfung der Wertangabe öffnen zu lassen. Für den Verlust oder die Beschädigung eines Wertpakets leistet die Postverwaltung Ersatz bis zur Höhe der Wertangabe. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets wird eine nach Gewicht abgestufte Entschädigung gewährt.

C. Postreiseverkehr. Die Reisenden werden mit zweirädrigen Karren, offenen oder geschlossenen Wagen auf den fahrbaren, mit Reittier auf den nicht fahrbaren Straßen befördert.

Weitere Dienstzweige sind in der persischen Postverwaltung nicht eingeführt.

Schriftwesen. Archiv 1875 S. 502ff., 1876 S. 444ff., 1913 S. 97ff., S. 156ff.; L'Union Postale 1876 S. 26, 142 und 201ff.; Recueil S. 688ff. Brandt.

Personalabbau. Personalabbau bedeutet begrifflich, im Gegensatz zu der laufenden Verminderung der Beamtenzahl durch natürlichen Abgang (Tod, Versetzung in den Ruhestand, freiwilliges Ausscheiden, Dienstentlassung), die durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen und organisatorische Verwaltungsanordnungen unter bestimmter Zielsetzung herbeigeführte Verkleinerung des Personalkörpers der Verwaltungen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

I. Geschichte. Der Personalabbau ist eine Erscheinungsform aus der Entwicklungsgeschichte der beamtenpolitischen Verhältnisse in Deutschland in der Zeit nach Beendigung des Weltkrieges. Verschiedene Gründe hatten zusammengewirkt, um den Personalkörper der Reichsverwaltungen, im besonderen auch der DRP, in dem umgestalteten Deutschland erheblich anschwellen zu lassen. Aus dem nach dem Friedensverträge von Versailles abgetrennten Gebietsteilen hatten die Postbeamten in ihrer weit überwiegenden Zahl in das Reich übernommen werden müssen; ferner ist die Herabsetzung des Leistungsmaßes (s. d.), verbunden mit Urlaubsverbesserungen (s. Urlaub) und schließlich die Notwendigkeit, minderverwendungsfähige Kriegsbeschädigte (s. Schwerbeschädigtenfürsorge) bei der DRP unterzubringen, die Ursache zu einer erheblichen Mehreinstellung von Beamten und Personen im Lohnverhältnis und damit zu einer sehr wesentlichen Steigerung der Verwaltungsausgaben gewesen.

Die Erkenntnis der großen Gefahr, die diese Aufblähung des Personalkörpers und die damit verbundenen geldlichen Lasten für die Staats- und Volkswirtschaft, nicht weniger aber für die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums im Gefolge haben müßten, ist den verantwortlichen Stellen in der Reichsregierung und an der Spitze der DRP nicht verborgen geblieben, ohne daß jedoch in einer Zeit noch längst nicht gefestigter innerpolitischer Verhältnisse wirklich durchgreifende Gegenmaßnahmen ergriffen werden konnten. Die Haushaltsvorschriften, wie sie in den §§ 5–8 und 15–18 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltplanes für das Rechnungsjahr 1923 vom 4. 6. 1923 (RGBl II, S. 231), sowie in den entsprechenden Vorschriften der Haushaltsgesetze der vorangegangenen Rechnungsjahre enthalten waren, stellten lediglich einen Anfang zur Verkleinerung des Beamtenkörpers dar. Das Gleiche gilt auch bezüglich der Einführung einer Einberufungssperre für Beamtenanwärter und für die zahlreichen haushaltrechtlichen Stellenvermerke „künftig wegfällig“. Wirksamer war eine im Jahre 1922 eingeleitete Maßnahme, durch die im ganzen über 10 000 im Bereiche der DRP entbehrliche Beamte zu andern Reichsverwaltungen übergeführt wurden, bei denen ein Bedarf zur Aufnahme neuer Beamter (in der Hauptsache bei der Reichssteuer- und Zollverwaltung) oder doch wenigstens die Möglichkeit bestand, unter Entlassung von Personen im Lohnverhältnis Postbeamte unterzubringen (s. Abgabe von Beamten an andre Verwaltungen). Je größer die Geldnot wurde und je deutlicher sich die Gefahr einer völligen Währungsvernichtung abzeichnete, desto gebieterischer drängte sich die Notwendigkeit auf, durch einschneidende, über den Rahmen der geltenden Reichsbeamtengesetze hinausgehende Maßnahmen eine schnelle und wirksame Verringerung des Personalkörpers des Reichs herbeizuführen. Die Möglichkeit hierzu bot das in der Stunde äußerster Not beschlossene Ermächtigungsgesetz vom 13. 10. 1923, das der Reichsregierung das Recht verlieh, „die Maßnahmen zu treffen, welche sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für erforderlich und dringend erachtete“, mit der ausdrücklichen Ermächtigung, dabei auch von den Grundrechten der Reichsverfassung abzuweichen (RGBl, S. 943). Auf Grund dieses Gesetzes erließ die Reichsregierung die „Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung)“ vom 27. 10. 1923, in Kraft getreten am 31. 10. 1923 (RGBl I, S. 999). Auf Grund eines neuen Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923 (RGBl I, S. 1179), das übrigens das Recht der Reichsregierung zur Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung wieder beseitigte, erfolgte dann eine nicht sehr wesentliche Milderung der Personal-Abbau-Verordnung (PAV) durch die Verordnung vom 28. 1. 1924 (in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 1. 1924) (RGBl I, S. 39).

Beide Verordnungen, die dazu von der Reichsregierung erlassenen AB vom 27. 2. 1924 und 1. 4. 1924 und die Vollzugsanweisungen des RPM haben die Unterlage für die Durchführung des Personalabbaus im Bereiche der DRP gegeben. Mit Ablauf des Jahres 1924 wurde der Abbau dem Grundsatz nach als beendet erklärt, nachdem das Ziel der PAV im wesentlichen erreicht schien. Die völlige Aufhebung der für den Personalabbau wichtigsten und entscheidendsten Vorschriften der PAV erfolgte später durch das „Gesetz über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der PAV“ vom 4. 8. 1925 (RGBl I, S. 181).

II. Recht. Die PAV hat, um ihren Zweck, nämlich die Verminderung der Personalausgaben des Reichs, der Länder usw. zu erreichen, nicht nur in das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 eingegriffen, sondern auch in eine Reihe anderer Gesetze, die unmittelbar oder mittelbar beamtenrechtliche Regelungen enthalten, z. B. das Besoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 (RGBl S. 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 1922 (RGBl I S. 811), die Demobilmachungsverordnung vom 12. 2. 1920 (RGBl S. 218), das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 (RGBl S. 147).

A. Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907 (RGBl S. 245).

Zu § 23. Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, wobei er allerdings seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen (auch die Dienstalterszulagen gemäß § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes) der bisherigen Stelle behält. Durch Art. II § 1 des Gesetzes vom 4. 8. 1925, betr. Einstellung des Personalabbaus und Änderung der PAV (RGBl I S. 181) ist mit Wirkung vom 5. 8. 1925 die frühere Fassung des § 23 und damit der Rechtszustand wiederhergestellt worden, daß sich der Reichsbeamte nur die Versetzung in ein andres Amt von nicht geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen gefallen lassen muß.

Zu § 26. Herabsetzung des Wartegeldes bei kürzerer Dienstzeit. Hat der Beamte zur Zeit der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so

wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlende Jahr um 2 vH des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen. Es beträgt jedoch mindestens 40 vH dieses Dienst Einkommens und höchstens 80 vH des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Gruppe XII. Vom 1. 9. 1925 ab ist durch Art. VII Abs. 1 des Gesetzes vom 4. 8. 1925 der Mindestsatz von 40 vH auf 50 vH und der Höchstsatz auf 80 vH des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XIII erhöht worden.

Zu § 27 Satz 2. Aufhören der Gehaltszahlung und Beginn der Zahlung des Wartegeldes bereits mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über die einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist. Vom 1. 9. 1925 ab ist auf Grund des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. 8. 1925 die frühere Fassung des § 27 Satz 2 wiederhergestellt worden mit der Wirkung, daß die Gehaltszahlung erst mit dem Ablauf des Vierteljahrs aufhört, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über die einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.

Zu § 46 Abs. 1 Nr. 1. Die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit wird in Abänderung des früheren Rechtes nur noch dann als ruhegehaltsfähig angerechnet, wenn der Beamte in dieser Zeit im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist. Die Geltung dieser einschränkenden Bestimmung war auf den 31. 3. 1926 befristet (Art. II § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. 8. 1925) und ist dann bis zum 31. 7. 1926 erweitert worden (Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 4. 8. 1925. Vom 27. 3. 1926 RGBl I S. 185).

Zu § 55. Eintritt der Versetzung in den Ruhestand bereits mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes (Eintritt der Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des auf den Monat der Bekanntgabe folgenden Vierteljahres) ist durch Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. 8. 1925 mit Wirkung vom 1. 9. 1925 erfolgt.

Zu § 60a. Übertritt der Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand kraft Gesetzes; und zwar erfolgt der Übertritt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat. (Für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Rechnungshofes und des Reichsfinanzhofes beträgt die Altersgrenze 68 Jahre). Beim Vorliegen dringender dienstlicher Gründe kann die Reichsregierung den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand hinauschieben; das gilt nicht für Beamte des Reichsgerichts, des Rechnungshofes und des Reichsfinanzhofes. Vom 1. 9. 1925 ab ist an die Stelle der Frist von einem Monat die Frist eines Vierteljahres getreten, das auf den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. 8. 1925).

Zu § 67. Beschränkung der Fortzahlung des vollen Gehalts auf den Zeitraum des Monats, der auf den Monat der Zustellung der Zuruhesetzungsentscheidung folgt. Diese Einschränkung ist aufgehoben und der frühere Zustand der Gewährung eines Übergangsvierteljahrs wiederhergestellt worden durch Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. 8. 1925 vom 1. 9. 1925 ab.

B. Änderungen des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920. In Änderung des § 33 Abs. 1 ist der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen über die Höchstdauer der diätarischen Dienstzeit in Kraft treten sollten, auf den 1. 4. 1928 hinausgeschoben worden.

C. Demobilmachungsverordnung, Betriebsrätegesetz.

Die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. 2. 1920 (RGBl S. 218), des Gesetzes über die Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebietes vom 17. 7. 1923 (RGBl I S. 648) sowie die Vorschriften des § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl S. 147) finden keine Anwendung, wenn Arbeiter und Angestellte entlassen werden, die ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

D. Änderungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die besonderen Vorschriften der PAV.

1. Ermöglichung des freiwilligen Ausscheidens von Beamten, soweit das Ausscheiden im Interesse des Abbaus des Beamtenkörpers liegt.

Art. 2 PAV. Versetzung von über 58 Jahre alten Beamten mit einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit durch die oberste Reichsbehörde auf Antrag des Beamten. Geltungsdauer der Vorschrift bis 31. 3. 1926 (Art. 2 § 2 X 2 des Gesetzes vom 4. 8. 1925).

Art. 4 PAV. Ausscheiden von lebenslänglich angestellten Beamten, die eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt haben unter Zusicherung eines Ruhegehalts für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres und von Hinterbliebenenversorgung im Falle des Ablebens. An Ruhegehalt ist gegebenenfalls der Betrag zu gewähren, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit dem Ausscheiden unberücksichtigt bleibt. Geltungsdauer dieser Vorschrift bis 31. 3. 1926 (Art. 2 § 2 X 2 des Gesetzes vom 4. 8. 1925).

Art. 5 PAV. Ausscheiden der lebenslänglich angestellten Beamten unter Gewährung einer Abfindungssumme auf Antrag. Die Abfindungssummen betragen:

im 2. und 3. Dienstjahr das 2fache,

im 4. und 5. Dienstjahr das 3fache usw.

und steigen vom 14. Dienstjahr ab auf den Höchstsatz, das ist das 8fache des letzten Monatsdienst Einkommens. Geltungsdauer bis 31. 3. 1926 (Art. 2 § 2 X 2 des Gesetzes vom 4. 8. 1925).

2. Zwangweises Ausscheiden von Beamten.

Art. 3 § 1 Abs. 1 PAV. Versetzung von lebenslänglich angestellten Beamten in den einstweiligen Ruhestand nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde. Bei der Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten ist nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses der Wert der dienstlichen Leistungen der Beamten entscheidend. Bei gleichwertigen Leistungen sind die über 60 Jahre alten vorweg auszuwählen; im übrigen sind für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend. (Reihenfolge für den Abbau:

Ledige Beamte, kinderlos verheiratete Beamte, ledige Beamte, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt an Angehörige gewähren, verheiratete, verwitwete, geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und der Hilfsbedürftigkeit der Kinder.)

(Schonungsvorschriften für Versorgungsanwärter und für Schwerbeschädigte.)

Die Auswahl darf nicht durch politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung oder durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei usw. beeinflusst werden, u. U. Berufung an verwaltschaftsseitig eingesetzte richterliche Einspruchsausschüsse.

Art. 3 § 1 Abs. 2 PAV. Entlassung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von außerplanmäßigen

Beamten, die auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellt sind und Entlassung von Beamten im Vorbereitungsdienst unter Gewährung von Abfindungssummen an die Entlassenen, in Höhe der Hälfte der für planmäßige Beamte festgesetzten Abfindungssummen (vgl. Art. 5 PAV).

Art. 14 PAV. Lösung des Dienstverhältnisses verheirateter weiblicher Beamten, auch der lebenslänglich angestellten. Zunächst war die Kündigung ohne jede Entschädigung zum Monatsende zulässig, wofür nur nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erschien; und lediglich für den Fall der Erwerbsunfähigkeit wurde beim Vorliegen eines Bedürfnisses ein nach den beim Ausscheiden zurückgelegten Dienstjahren zu bemessendes widerrufliches Ruhegehalt zugesichert und daneben im Falle des Todes beider Eltern ein Waisengeld für die Kinder. Änderung durch Art. 2 § 2 IX des Gesetzes vom 4. 8. 1925 dahingehend, daß das Dienstverhältnis beiderseits jederzeit zum Schluß eines Monats mit dreimonatiger Frist gekündigt werden kann. Die Kündigung durch die Verwaltung darf erfolgen, wenn nach ihrem Ermessen die wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint und das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der weibliche Beamte kann nicht kündigen, wenn sein Ausscheiden den dienstlichen Bedürfnissen zuwiderläuft. Den Ausgeschiedenen kann eine Abfindungsrente in Höhe des Ruhegehalts nach Maßgabe der beim Ausscheiden zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit gewährt werden, wenn und solange die wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint. Unter Verlust dieses Rechtes auf Abfindungsrente kann den Beamten auf binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden zu stellenden Antrag eine Abfindungssumme nach den Vorschriften des Art. 5 PAV gewährt werden. Diese Abfindungssumme erhöht sich für verheiratete weibliche Beamte, die nach dem 1. 7. 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, auf das Doppelte, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens lebenslänglich angestellt waren. Die Regelung gilt auch für verheiratete weibliche Beamte im einstweiligen Ruhestand.

3. Angestellte usw.

Art. 15 PAV spricht den Grundsatz aus: Angestellte sind zu entlassen. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern zwingende dienstliche Rücksichten der Entlassung entgegenstehen. Die Kündigung erfolgt spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende. Die Entlassenen erhalten Abfindungssummen nach den Vorschriften für Beamte. Gewisse erleichternde Ausnahmen sind für Schwerbeschädigte und Angestellte, die zu den Versorgungsanwärtern gehören, zugelassen worden.

4. Maßnahmen zur Verhinderung des Wiederezugangs von Beamten usw. (Art. 7, 8, 15 § 2).

Zur Verhinderung erneuten Anschwellens des Personalkörpers ist die Neuaufnahme von Beamten und Beamtenanwärtern fast ganz eingestellt und, soweit Ausnahmen zugelassen wurden, an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen geknüpft worden. Die infolge Ausscheidens der Beamten freigewordenen Planstellen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder besetzt werden. Die Einberufung von Angestellten für eine dauernde Wiederverwendung ist ebenfalls nur in besonderen Ausnahmefällen beim Vorliegen zwingender dienstlicher Bedürfnisse gestattet.

III. Wirtschaft. Der Umfang des bei den Reichsverwaltungen und somit auch bei der DRP durchzuführenden Abbaus ist durch Beschluß der Reichsregierung auf 20 vH der gesamten Beamtenzahl festgesetzt worden, wobei die abgebauten Dauerangestellten auf das Abbau-soll angerechnet werden durften. Die DRP ist, wie allgemein auch von der Beamtenschaft anerkannt worden ist, mit Erfolg bemüht gewesen, die einen schweren Ein-

griff in die Beamtenrechte darstellende PAV gerecht und gleichmäßig durchzuführen. Von den Abgebauten sind in der Hauptsache die minder leistungsfähigen Beamten ergriffen worden, außerdem — und zwar fast restlos — die Beamten, die bis Ende 1924 das 60. Lebensjahr überschritten hatten. Einen sehr starken Anteil zu den Abgebauten stellen die verheirateten weiblichen Beamten. So sehr die Maßnahme im Einzelfall als eine außerordentlich schwer wirkende Beeinträchtigung der gesamten Lebensführung empfunden worden ist, so hat doch das Gesamtverhältnis der Beamten zum Reiche und zu ihrer Verwaltung erfreulicherweise nicht darunter gelitten. Es ist unbestreitbar, daß der Zweck der PAV im wesentlichen erreicht worden ist. Die Ausscheidung von Kräften, die bei Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Grundsätze (Erhöhung des Leistungsmaßes gemäß Beschluß der Reichsregierung) im Dienstbetriebe entbehrlich waren, und die in ihren Leistungen hinter dem Durchschnitt und den verständigerweise zu stellenden Anforderungen zurückblieben, hat auf die Wahrnehmung des Dienstbetriebs günstig eingewirkt. Soweit die auf Wartegeld gesetzten und anderweit ausgeschiedenen Beamten sich für eine dauernde Wiederverwendung bei Anlegung eines strengen Maßstabes eigneten, sind sie in Listenstellen bei den OPD vorgemerkt und, sobald sich die Möglichkeit bot, in das aktive Dienstverhältnis zurückübergeführt worden. In großem Umfange hat die DRP sie auch zu vorübergehenden Dienstleistungen eingestellt. Weiter ist die DRP auch bemüht gewesen, den Abgebauten mit Rat und Tat die Erlangung einer neuen Erwerbsmöglichkeit zu erleichtern, im besonderen auch im Wege einer Verrentung (s. d.) ihrer Wartegeldbezüge ihnen Siedlungsmöglichkeiten zu verschaffen (Beamten-Siedlungs-Verordnung vom 11. 2. 1924, Amtsblatt des RPM Nr. 22 von 1924 S. 97).

Die Gesamtzahl der Abgebauten bei der DRP beträgt:
30 932 planmäßige Beamte,
6 946 außerplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst,
26 670 Angestellte und Arbeiter.

Die Gesamtersparnis, so wie sie sich aus dem Wegfall der Bezüge der abgebauten Personen errechnet, ist unter Gegenrechnung der aufzuwendenden Wartegelder und gezahlten Abfindungssummen auf rund 100 Millionen RM anzunehmen.

Schriftwesen. Amtsblatt des RPM: Nr. 93 von 1923 S. 486, Nr. 93 von 1923 S. 498, Nr. 106 von 1923 S. 569, Nr. 11 von 1924 S. 41, Nr. 36 von 1924 S. 195, Nr. 39 von 1924 S. 213, Nr. 22 von 1924 S. 97, Nr. 58 von 1924 S. 350, Nr. 21 von 1924 S. 87, Nr. 21 von 1924 S. 92, Nr. 34 von 1924 S. 171, Nr. 42 von 1924 S. 245, Nr. 57 von 1924 S. 340, Nr. 106 von 1924 S. 633, Nr. 75 von 1925 S. 405, Nr. 75 von 1925 S. 408; Denkschrift der Reichsregierung (Reichsminister der Finanzen) über den Personalabbau vom 5. 6. 1924, Laufsache der Reichstags (2. Wahlperiode 1924) Nr. 218; Ergänzung zur Denkschrift über den Personalabbau vom 10. 1. 1925, Drucksache des Reichstags (3. Wahlperiode 1924/25) Nr. 343; Denkschrift der Reichsregierung über eine 2. Ergänzung zur Denkschrift über den Personalabbau, Drucksache des Reichstags (3. Wahlperiode 1924/25) Nr. 829. Ziegelasch.

Personalbogen ist ein Nachweis auf bestimmtem Vor- druck über die wichtigsten persönlichen und dienstlichen Verhältnisse eines Beamten (Name, Geburtsort, Familienstand, Schulbildung, Militärverhältnisse, Laufbahn im Postdienst, Beschäftigungsorte, längerer Urlaub, Erkrankungen usw.). Er wird über jeden Beamten beim Dienstantritt aufgenommen und dann laufend weitergeführt. Der Personalbogen wurde 1919 nach dem Muster der Standesliste (s. d.) geschaffen und zunächst bei den VÄ als Ersatz für die bei ihnen gleichzeitig abgeschafften Personalakten eingeführt. Bei den VÄ ist der Personalbogen also der einzige Personalnachweis über den Beamten. Nachdem er 1924 den neuen Verhältnissen angepaßt worden war, ordnete das RPM den Wegfall der vorn in den Personalakten in einem Briefumschlag aufzubewahrenden Standesliste an und ersetzte diese durch den Personalbogen, der zu diesem Zweck nicht (wie für die Verwendung bei den VÄ) auf Steifblatt, sondern auf

Papier gedruckt wird. In Bayern, wo die Personalakten nicht geheftet, sondern lose geführt werden, dient ein auf Steifpapier gedruckter Personalbogen als erstes Blatt der Akten. Die Vordrucke zu den Personalbogen werden für das gesamte Gebiet der DRP einheitlich durch die Reichsdruckerei hergestellt.

Personalverhältnisse der DRP. Das Personal der DRP setzt sich zusammen aus Beamten im Hauptamt, Beamten im Nebenamt und außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen.

Die Beamten im Hauptamt scheiden sich in planmäßige Beamte, außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst. Wegen der Zugehörigkeit zu diesen Klassen s. Amtsbezeichnungen. Die Beamten des Vorbereitungsdienstes werden auf Widerruf angenommen, vereidigt und haben die Pflichten und Rechte von Reichsbeamten. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes können ihnen Unterhaltszuschüsse (s. d.) oder Vergütungen gezahlt werden (s. Besoldung). Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes und gegebenenfalls Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung, jedoch nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres, werden sie in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übergeführt. Die außerplanmäßigen Beamten können, von Fällen grober Pflichtverletzung abgesehen, nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden und erhalten monatlich im voraus zahlbare Diäten (s. Besoldung). Wegen der außerplanmäßigen Dienstzeit s. Dienstalter, Dienstzeiten unter 4). Nach Maßgabe verfügbarer Stellen werden sie als planmäßige Beamte angestellt und beziehen dann Gehalt auf Grund der Besoldungsordnung. Die Anstellung erfolgt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf Lebenszeit; das bedeutet, daß die Beamten nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens (s. Dienststrafordnung) aus dem Dienst entlassen werden können. Alles Nähere über Annahme, Prüfungen, außerplanmäßige und planmäßige Anstellung usw. s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP, Dienstalter, Dienstzeiten. Wegen des einstweiligen und dauernden Ruhestands s. Ruhestand.

Beamte im Nebenamt sind die Postagenten, die Post- und Telegraphen-Hilfsstelleneinhaber und in Württemberg (allmählich wegfallend) die Postillione der Privatposthaltereien.

Außerhalb des Beamtenverhältnisses, d. h. im privatrechtlichen Dienstverhältnis, werden bei der DRP — neben einigen wissenschaftlichen Hilfsarbeitern und Technikern — Arbeiter (s. d.) und Handwerker in größerem Umfang im Telegraphenbau und im sonstigen Telegraphendienst, in geringerem Umfang im Betrieb der Kraftwagenwerkstätten (s. d.) und im Maschinen- und Heizerdienst sowie Markenverkäuferinnen, Scheuerfrauen, Frauen in Kleiderablagen, Kantinenbedienstete usw. beschäftigt. Außerdem werden zu Vertretungen und außergewöhnlichen Aushilfen im unteren Beamtendienste Posthelfer und zum gleichen Zwecke Posthelferinnen als Angestellte (s. d.) im Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprehdienst eingestellt. Wegen der Übernahme von Telegraphenarbeitern und Handwerkern, Posthelfern und Posthelferinnen in das Beamtenverhältnis s. Beamtenlaufbahnen bei der Post.

Das gesamte Personal der deutschen Postverwaltungen (altes Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) zählte Ende 1906 277 968, Ende 1910 305 427, Ende 1913 334 064 Köpfe. Am Ende des Jahres 1919 war die Zahl trotz des daniederliegenden Postverkehrs und der Abtretung von Teilen des alten Reichspostgebiets auf 423 246 Köpfe angeschwollen und sank auch in den nächsten Jahren nicht nennenswert. Als hauptsächlichste Ursachen sind zu nennen: die Herabsetzung des wöchentlichen Leistungsmaßes (s. d.) für die große Mehrzahl der Beamten, das Kurzarbeiten, die Ausdehnung des Erholungsurlaubs (s. Urlaub), die erhebliche Zunahme der Krankheitsfälle infolge der Kriegsernährung und des

Kriegsdienstes, die durch die Demobilisierungsvorschriften bedingte Einstellung von 51 000 Kriegsbeschädigten (s. Schwerbeschädigtenfürsorge) mit verminderter Leistungsfähigkeit, die Einrichtung der Beamtenauschüsse (s. d.) und Betriebsräte (s. Betriebsvertretungen), die anfänglich eine große Zahl von Beamten, Arbeitern und Angestellten beanspruchten, die Zunahme der Ersatzfälle [s. Verluste von Postsendungen (Statistik)]; die Erschwerung des Kassen- und Rechnungsdienstes durch die halbwochentlichen Lohnzahlungen auf Grund der Tarifverträge (s. d.), durch die Einführung von Teuerungs-, Kinder- und andern Zuschlägen an Beamte, Angestellte und Arbeiter (s. Kriegszulagen, Zulagen), durch die Häufung des Papiergeldes sowie durch die Zahlung der Heeresversorgungsgebühren (s. Militärversorgungsgebühren); das Hinzutreten der Postreklame (s. d.) usw. Ende 1922 waren vorhanden: Beamte im Hauptamt 244 813 männliche und 67 154 weibliche, zusammen 311 967, Beamte im Nebenamt 38 590, außerhalb des Beamtenverhältnisses stehendes, in dauernd erforderlichen Dienstposten tätiges Personal 68 946, insgesamt 419 503 Köpfe ohne die zu vorübergehenden Aushilfen, als Urlaubs-, Kranken- usw. Vertreter eingestellten Personen. Die Zeit des Währungsverfalls ließ eine Verminderung des Personals in fühlbarem Umfang nicht zu. Vom letzten Viertel des Jahres 1923 ab brachten es aber eine scharfe Anpassung des Personalbestands an das Verkehrsbedürfnis in Verbindung mit den Auswirkungen der Personalabbauverordnung (s. Personalabbau), durch die ungeeignetes Personal abgestoßen werden konnte, sowie die Erhöhung des wöchentlichen Dienstleistungsmaßes der Beamten (Amtsblatt des RPM 108/1923) (s. Arbeitszeit, Leistungsmaß) zuwege, daß der Personalbestand bis Ende 1924 auf 325 213 Köpfe, also um 22½ vH, vermindert wurde. Der Personalbestand umfaßte Ende 1924: I. Beamte im Hauptamt: a) planmäßige Beamte 174 360 männliche und 22 549 weibliche, b) außerplanmäßige Beamte 23 079 männliche und 26 330 weibliche, c) Beamte im Vorbereitungsdienst 818 männliche. II. Beamte im Nebenamt: 10 497 Postagenten 19 442 Hilfsstelleneinhaber und 1821 Postillione der Privatposthaltereien (in Württemberg s. vorstehend). III. Außerhalb des Beamtenverhältnisses stehendes, in dauernd erforderlichen Dienstposten tätiges Personal: 28 500 Telegraphenarbeiter im Telegraphenbau oder im sonstigen Telegraphendienst, 982 jugendliche Telegrammzusteller, 8615 sonstige vollbeschäftigte und 8220 nicht vollbeschäftigte Personen. Insgesamt waren Ende 1924 247 136 Beamte im Hauptamt, 31 760 Beamte im Nebenamt und 46 317 nicht im Beamtenverhältnis stehende Personen bei der DRP in dauernd erforderlichen Dienstposten vorhanden.

Von den Beamten im Hauptamt entfielen auf die Besoldungsgruppen II—VI 82,40 vH, auf die Besoldungsgruppen VII—IX 16,48 vH und auf die höheren Besoldungsgruppen I, 12 vH.

In bezug auf Personalangelegenheiten der Angehörigen der DRP s. im übrigen auch Abgabe von Beamten an andre Verwaltungen, Amtsfeiern, Anstellungsanwärter, Anstellungsgrundsätze, Arbeitereinstellung, Arbeitsnachweis, Arbeitsordnung, Ausschreibung offener Stellen für Versorgungsanwärter, Auszeichnungen, Beamtenrecht, Beamtenschein, Dienstkleidung, Dienstleistungskarten, Dienstschulen der DRP, Dienststundenpläne, Dienstvortragswesen der DRP, Fachverbände der Post- und Telegraphenbeamten, Freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste, Führungs- und Beschäftigungszeugnisse, Gedinge, Großpflicht, Hinterbliebenenversorgung, Internationale Vereinigungen der Post- und Telegraphenbeamten, Leistungsnachweisung, Leistungszählverfahren, Militäranwärter, Personalbogen, Polizeiversorgungsschein, Posttierärzte, Postvertrauensärzte, Probendienstleistung, Rauchen, Rechtsbeistände, Reichsarbeitsgemeinschaft und Beamtenbeirat, Sonntagsruhe, Spitzenorganisationen

der Fachverbände der Beamten der DRP, Ständesliste, Stellenanwärter, Stellenverzeichnisse, Strafregistrauszüge, Studienreisen, Unterstützungswesen, Vereidigung, Versorgungsanstalt der DRP, Versorgungsanwärter, Versorgungsschein, Vorprüfungen, Wachtdienst, Wohlfahrtswesen und alle dort angeführten Stichworte, Zivildienstschein, Zivilversorgungsschein. S. ferner in bezug auf Dienst Einkommen usw. der Angehörigen der DRP Belohnungen, Dienstaltersstufen, Dienstaufwandsentschädigung, Dienstprämien, Geschenke, Nachtdienstentschädigungen, Normalgehalt, Reise- und Umzugskosten, Tagelöhner, Übergangsgeld, Wohnungsgeldzuschuß.

Schriftwesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VI. Bd., Art. „Post“. 4. Aufl. Gustav Fischer, Jena 1925; Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1924.

Bachmann.

Personenbeförderung durch die Post findet mit regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan verkehrenden oder mit außerfahrplanmäßig auf besondere Anforderung bereitgestellten Beförderungsmitteln statt. Zu den ersten rechnen die ordentlichen Posten (s. d.), zu den andern die Extraposten (s. d.) und Sonderfahrten (s. d.). Außerdem können auch die Fuhrwerke der fahrenden Landzusteller (s. Landpostfahrten) für die Personenbeförderung nutzbar gemacht werden. Über Geschichte und Recht der Personenbeförderung s. Postreiseverkehr.

Betrieb. Wer mit einer ordentlichen Post reisen will, hat vorher eine Fahrkarte (s. d.) zu lösen. Fahrkarten können bei den PAnst oder den unterwegs belegenen Haltestellen (s. d.) gelöst werden. Ursprünglich konnte das Fahrgeld für die ganze Reise auf einmal bezahlt werden, aber schon das kurfürstliche Patent vom 6. 9. 1662 bestimmte, daß die Zahlung von PA zu PA zu erfolgen hätte. Jetzt geschieht die Erhebung streckenweise. Bei Kraftposten (s. d.) ist die Fahrkarte in der Regel bei dem Kraftwagenführer zu lösen. Werden Beiwagen nicht gestellt, so ist die Zahl der Fahrkarten durch die Zahl der verfügbaren Plätze beschränkt. Bei den Haltestellen unterwegs findet die Ausgabe mit dem Vorbehalt statt, daß noch Plätze frei sind. Die Fahrkarten können auch im voraus bestellt werden — früher höchstens 8 Tage vorher, jetzt nicht früher als am Tage vor der Reise. Für die Vorausbestellung ist eine besondere Gebühr zu entrichten.

Wegen Ausschließung von der Beförderung s. d.

Das Reisegepäck (s. d.) ist so zeitig aufzuliefern, daß die ordnungsmäßige Behandlung und die Verladung in den Wagen gesichert ist. Über die Auflieferung des Gepäcks erhält der Reisende einen Gepäckschein (s. d.). Die Zahl der Reisenden, das Reisegepäck und die erhobenen Gebühren werden in eine Personengeldliste eingetragen. Ein Auszug aus der Personengeldliste wird den Posten als Personenzettel mitgegeben, der mit dem Stundenzettel (s. d.) vereinigt ist und in dem jede PAnst an der Strecke den Zu- und Abgang an Reisenden ersichtlich zu machen hat. Den Kraftposten wird in der Regel ein Personenzettel nicht mitgegeben, der Nachweis über die Zahl der beförderten Personen ist durch die fortlaufenden Nummern auf den Fahrkarten gesichert. Soweit die Plätze in den Wagen Nummern tragen, ist die Nummer auf der Fahrkarte für den vom Reisenden einzunehmenden Platz maßgebend. Andernfalls ist den Reisenden die Auswahl unter den noch freien Plätzen überlassen, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Beamte der PAnst oder in dessen Abwesenheit der Wagenführer. Wo Postwartzimmer (s. d.) vorhanden sind, können die Reisenden sich vor Beginn der Reise sowie unterwegs während des Aufenthalts auf einer Station und am Endpunkt der Reise eine angemessene Zeit in diesem Zimmer aufhalten. Die Postwartzimmer haben ihre Bedeutung verloren, nachdem die Pferdepersonenposten bis auf eine geringe Zahl eingegangen sind und durch Gasthäuser in der Nähe der PAnst und Haltestellen dem Unterkunftsbedürfnis in ausreichendem Maße Rechnung getragen ist.

Bei der Ausgabe des Reisegepäcks am Zielort der Reise ist der Gepäckschein zurückzugeben.

Die Gestellung von Extraposten ist seit 1919 aufgehoben, doch gilt nach § 51 PO die Beförderung mit Kraftwagen-Sonderfahrten als Extrapostbeförderung im Sinne des PG.

Krause.

Personengeld ist das vom Reisenden für seine Beförderung mit der Post zu entrichtende Fahrgeld.

Die Grundlagen für die Berechnung des Personengeldes bei den ordentlichen Posten (s. d.) sind verschieden. Vorherrschend ist die Berechnung nach der Entfernung (Meile, Kilometer), wobei auch Abstufungen nach der Beschaffenheit des zu benutzenden Weges vorkommen. Die Berechnung nach der Entfernung scheint die ursprünglichste gewesen zu sein. Z. B. war in der ersten kurfürstlich brandenburgischen Posttaxe vom 1. 1. 1699 für die Fahrt mit den geschwinden Posten für jede Meile in der Zeit vom 15. 4. bis 15. 10. ein Personengeld von 3 Groschen, in der Zeit vom 15. 10. bis 15. 4. ein solches von 4 Groschen vorgesehen. Es wurde also auch die Jahreszeit berücksichtigt, was darin seine Begründung fand, daß die Wege im Winterhalbjahr schlechter waren als im Sommerhalbjahr. Die PO für das Herzogtum Altenburg (Thurn und Taxische Posten) vom 10. 12. 1830 setzte das Personengeld für die Meile bei Eilwagen auf 9, bei Diligencen auf 8, bei Postwagen auf 6 und bei unbedeckten Wagen auf 5 gute Groschen fest. Hierbei spielt also neben der Entfernung auch die Art des Wagens und die Schnelligkeit, mit der die Wagengattungen befördert wurden, eine Rolle.

In anderen Fällen wurde die Zeitdauer der Beförderung (Stunde) bei der Berechnung zur Grundlage genommen. So betrug z. B. nach der bayerischen Posttransportordnung vom 16. 9. 1868 der Personengeldsatz bei den Eilwagen 16 Kreuzer, bei den Postomnibussen und Karriolposten 6—9 Kreuzer für die Wegstunde. Der Unterschied ist begründet durch den Grad der Schnelligkeit, der die Anstrengung der Pferde wesentlich beeinflußt.

Fast überall findet man das Lebensalter der Reisenden insofern berücksichtigt, als Kinder bis zu einem bestimmten Alter entweder ganz frei oder gegen eine ermäßigte Gebühr — in der Regel die Hälfte — befördert werden.

In Preußen war ferner in der ersten Zeit unermöglichten Personen die Beförderung gegen die halbe Fracht ($\frac{2}{3}$ des Personengeldes) zugestanden. Zur Begründung des Anspruchs mußte eine amtliche Bescheinigung über das Unvermögen beigebracht werden. Die Personen durften kein Reisegepäck mit sich führen und mußten in der Reihenfolge der Platzbesetzung den andern Reisenden nachstehen, u. U. sogar zurückbleiben. Nebenkosten durften für solche Reisende nicht entstehen.

Auch die Häufigkeit der Benutzung findet man insofern berücksichtigt, als Reisenden, die regelmäßige Fahrten mit derselben Post ausführen, eine Ermäßigung unter Lösung von Zeitkarten (für den Monat oder die Woche) zugebilligt wird.

Neben dem eigentlichen Personengelde hatte der Reisende dem Postillion eine Gebühr von 6 Groschen bei jedem Stationswechsel zu zahlen (erste kurfürstlich brandenburgische Posttaxe vom 1. 1. 1699). Diese Gebühr ist am 15. 6. 1766 weggefallen (II. Abschnitt § 22 der preussischen PO vom 26. 11. 1782); dafür erhielt der Postillion 3 gute Groschen für die Meile aus der Postkasse.

Bei den Extraposten (s. d.) spielte neben der Entfernung die Belastung insofern eine Rolle, als danach die Zahl der Pferde festgesetzt wurde, die ihrerseits mitbestimmend war für die Höhe des Extrapostgeldes. Auch die Schnelligkeit der Beförderung konnte von Einfluß sein, wenn der Reisende eine raschere Beförderung wünschte als nach den Bestimmungen vorgesehen war. Ferner kam die Art der Beförderungsmittel in Frage, wenn der Reisende entweder selbst

einen Wagen stellte, der in seiner Bauart über das Bedürfnis hinausging, oder wenn er in dieser Beziehung besondere Wünsche hatte. Hierfür einige Belege:

Die preußische Extrapostordnung vom 11. 4. 1766 bestimmte, daß für jedes Pferd auf jede Meile 8 Groschen zu entrichten waren. Hinsichtlich der Zahl der Pferde war gesagt, daß zweisitzige Wagen bei der Besetzung mit 1 oder 2 Personen mit 3 Pferden zu bespannen waren. 4sitzige Wagen mußten bei 1–3 Personen mit 4, bei 4 Personen mit 5 Pferden bespannt werden. Für einen Wagen mit 5 Personen waren 6 Pferde vorgesehen. Bei Bespannung mit mehr als 4 Pferden mußten zwei Postillione eingestellt werden. Wollte der Reisende schneller vorwärts kommen und zu diesem Zweck einen Bedienten vorausschicken, so hatte er für die Einstellung eines weiteren Pferdes zu bezahlen. Als Reisegepäck konnten 100 Pfund auf jede Person ohne besondere Bezahlung mitgenommen werden. Bei höherem Gewicht war für Mehrbespannung zu bezahlen.

Neben dieser nach der Zahl der Pferde zu berechnenden Extrapostgebühr hatte der Extrapost-Reisende zu entrichten

- a) eine Wagenmeistergebühr nach der Zahl der Wagen,
- b) Schmiergeld bei Benutzung eigener Wagen,
- c) Postillionsstrinkgeld (3 gute Groschen für die Meile),
- d) eine Gebühr für Hergabe des Wagens, falls kein eigener Wagen benutzt wurde.

Nach der Extrapost-Verordnung vom 22. 10. 1800 betragen z. B. die Gebühren zu a) und b) auf mittleren und kleinen PÄ 2, in Haupt- und großen Handelsstädten 4 gute Groschen für jeden Wagen, zu c) 3 Groschen für jeden Postillon auf eine Meile, zu d) 6 gute Groschen für den Wagen und die Station.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse war es kein Wunder, daß das Personengeld in früheren Zeiten bei den einzelnen Postverwaltungen mehr oder weniger große Abweichungen voneinander aufwies. Erst im 19. Jahrhundert, als sich der Personenverkehr stärker entwickelte und die Beförderungsverhältnisse sich im ganzen mehr ordneten, zeigt sich eine größere Einheitlichkeit in der Tarifbildung. Im allgemeinen gilt seit dieser Zeit für die Bemessung des Personengeldes als Grundlage die Entfernung unter Anwendung des bei jeder Strecke für das Kilometer angeordneten Satzes — im allgemeinen 10 Pf., Mindestsatz 30 Pf. — oder ein für eine bestimmte Strecke festgesetzter besonderer Satz. Nur in Bayern wurde das Personengeld bis zu den 70er Jahren nach der Anzahl der Wegstunden und nach dem für die betreffende Strecke auf die Wegstunde festgesetzten Satze erhoben. Seit der Reichsgründung werden die für das übrige Reichsgebiet maßgebenden Grundsätze für die Berechnung des Personengeldes auch in Bayern angewandt. Die Vergünstigungen für Kinder bis zu einem bestimmten Lebensalter — bis 4 Jahre frei, ältere bis 10 Jahre zum halben Preise — sind aufrecht erhalten. Bei regelmäßiger Benutzung der Posten während eines längeren Zeitraumes werden Zeitkarten zu ermäßigten Preisen ausgegeben (bei täglich oder werktätlich mindestens einmaliger Benutzung bis auf ein Viertel, bei wöchentlich mindestens zweimaliger Benutzung bis auf die Hälfte herabgesetzt).

Bei den Gebühren für Extraposten zeigten sich auch in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts noch große Verschiedenheiten, die durch das Bestreben zu erklären sind, die Bezahlung den durch die örtlichen Verhältnisse mehr oder weniger beeinflussten Unkosten anzupassen. In dem Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31. 7. 1852 sind die Sätze für 1 Extrapostpferd für Westfalen und die Rheinprovinz einerseits und die andern Provinzen andererseits verschieden festgesetzt, ebenso für die Wagengattungen; das Schmiergeld ist verschieden bemessen, je nachdem Fett oder Teer benutzt wurde; das Postillions-Strinkgeld ist nach der Zahl der Pferde abgestuft. Erst später sind die Sätze mehr vereinheitlicht worden, und zwar für das Kilometer und Pferd 20 Pf., Wagengeld für das Kilometer 10 Pf., Bestellgebühr 25 Pf., Schmiergeld für jeden vom Reisenden gestellten Wagen 25 Pf., Beleuchtungskosten 20 Pf. für 2 Laternen auf die Stunde, Postillions-Strinkgeld 10 Pf. für das Kilometer. Daneben waren gegebenenfalls Wegeabgaben, eine Gebühr für Vorausbestellung und Wartegeld zu entrichten.

Bei den Kraftposten (s. d.) gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze für die Festsetzung des Personengeldes wie für die Pferdeposten mit der Maßgabe, daß die Wirtschaftlichkeit der Linien ohne Berücksichtigung der

Kosten für die Postsachenbeförderung gewährleistet sein muß. Ist dieses nicht der Fall und legen die beteiligten Gemeinden gleichwohl auf die Einrichtung einer Kraftpost Wert, so müssen sie eine entsprechende Gewähr übernehmen. Fahrpreisermäßigungen für Zeitkarten (Wochen- oder Monatskarten) sind auch bei Kraftposten zulässig, wenn eine Kraftpost auf derselben Strecke eine gewisse Zeit hindurch — mindestens eine Kalenderwoche — benutzt wird. Die Ermäßigung richtet sich nach der Häufigkeit und der Dauer der Benutzung sowie nach den örtlichen Verhältnissen; höchstens beträgt sie 50 vH. Schülern kann mit Genehmigung des RPM noch eine weitere Ermäßigung zugestanden werden. Ferner werden auf Kraftpostlinien, die nur im Sommer betrieben werden und bei denen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein den Regelsatz übersteigendes Personengeld erhoben wird, an Ortsansässige des Verkehrsgebiets 6 Fahrkarten zum gewöhnlichen Preise ausgegeben.

Bei Bedarfsfahrten wird das Personengeld nach denselben Grundsätzen erhoben wie bei den regelmäßigen Kraftposten. Für Sonderfahrten (s. d.) wird die Vergütung unter Berücksichtigung der Leistung so festgesetzt, daß ein angemessener Gewinn verbleibt.

Bei den Güter- und Karriolposten (s. d.), auf denen in geeigneten Fällen Personen für Rechnung des Posthalters befördert werden können, wird das Personengeld nach denselben Grundsätzen erhoben wie bei den Pferdeposten.

Durch die Privatpersonenfahrwerke werden Personen auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers befördert. Auf dessen Wunsch kann den PAnst der Verkauf der Fahrkarten übertragen werden.

Bei den fahrenden Landzustellern (s. Landpostfahrten) bestimmt die vorgesetzte PAnst das Personengeld nach den Grundsätzen für die Pferdeposten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Es fließt dem Landzusteller zu.

Unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld können gemäß § 25 PG zwangsweise beigetrieben werden. Bei wissentlicher Hinterziehung des Personengeldes gelten die Strafbestimmungen der §§ 29, 30 PG. Näheres s. Gebührenhinterziehung.

Schriftwesen. Aschenborn S. 212, 249ff.; Scholz S. 171.

Krause.

Personenposten. Als der Begründer des brandenburgisch-preußischen Postwesens und damit auch der Personenposten ist der Große Kurfürst anzusehen. Bald nach seinem Regierungsantritt, in den Jahren 1646 bis 1649, richtete er die großen Postkurse von Memel nach Danzig, von Königsberg nach Warschau und von Berlin nach Cleve ein. Es folgten bald weitere Postlinien und beim Tode des Herrschers gab es bereits eine ununterbrochene Postverbindung von der kurländischen Grenze bis nach Geldern. In den ersten Jahren wurde der Betrieb auf diesen Kursen durch Reitposten wahrgenommen. Sehr bald wurden aber auch Fahrposten abgelassen, die außer der Briefpost auch Reisende beförderten. Die Wagen waren noch unvollkommen. Sie ruhten auf hölzernen Achsen, waren anfangs meist unbedeckt, hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne, hinten eine sogenannte Schoßkelle für das Gepäck und vorne einen Kasten zur Aufbewahrung der Briefbeutel, Gelder und Wertstücke. 1695 erhielten sie ein Verdeck aus gewachster Leinwand. Man erhoffte von dieser Verbesserung, „daß sie einen Haufen Passagiere auf die Posten ziehen werde“. Weiter erhielten die Postwagen auf beiden Seiten Türen und Leinwandvorhänge, die bei Regenwetter, Sturm und Schneegestöber zugezogen werden konnten. Die Sitze wurden mit Lehnen versehen, die Strohbunde durch gepolsterte Kissen ersetzt und schließlich auch Wagenlaternen und Aufsteigetricke eingeführt. Das Reisen fing an, bequemer zu werden.

Die Taxissche Postverwaltung unterhielt bereits seit 1660 eine Personenpost von Leipzig über Halle und

Magdeburg nach Hamburg. Eine weitere Personenpostverbindung richtete sie im Jahre 1690 zwischen Nürnberg und Frankfurt (Main) ein. Ebenfalls im Jahre 1690 wurde vom kurfürstlich sächsischen OberPA in Leipzig zwischen dieser Stadt und Frankfurt (Main) eine Ordinaripostkalesche eingerichtet, welche 6 Personen nebst Gepäck beförderte und zweimal wöchentlich verkehrte. 1697 folgte eine gleiche von Hessen und Kurbrandenburg gemeinschaftlich getroffene Einrichtung zur Beförderung von Postreisenden zwischen Leipzig und Magdeburg, nachdem die Strecke von Halle (Saale) über Magdeburg nach Hamburg bereits 1680 von der kursächsisch-taxischen Verwaltung auf den Großen Kurfürsten übergegangen war. Seit 1715 lief auch eine fahrende Post von Cassel über Schmalkalden, Meiningen und Coburg nach Nürnberg.

Besonderes Aufsehen erregte die „Journaliere“ zwischen Berlin und Potsdam, die vom Jahre 1745 ab zuerst täglich einmal, bald darauf täglich zweimal hin- und zurückfuhr und wegen ihrer Schnelligkeit und Regelmäßigkeit (sie legte die Strecke zwischen Berlin und Potsdam in 4 Stunden zurück) allgemeine Bewunderung erregte.

Am 20. 5. 1748 wurden Wien und Regensburg durch einen wöchentlich einmal verkehrenden Postwagen verbunden, der seinen Weg über St. Pölten, Melk, Linz, Passau und Straubing nahm. Er hatte über München und Nürnberg Anschluß nach Süd-, West- und Norddeutschland sowie nach Frankreich, Belgien und Holland. Zwischen Berlin und Hamburg gingen damals schon täglich Posten, in Schlesien gab es Fahrposten von Breslau nach Berlin und von Breslau nach Leipzig. Von Berlin ging Montags und Freitags nachmittags um 2 Uhr die fahrende und Dienstags und Sonnabends abends um 6 Uhr die reitende Post über Crossen, Grünberg, Breslau nach Prag und Wien.

Seit 1712 gab es auch Extraposten (s. d.). Ein königlicher Erlaß bestimmte, „daß das Fahren mit Postperden unter dem Namen Extrapost fortan eine landesherrliche Anstalt, folglich Zubehör des Postwesens, daß dagegen das Fahren mit Fuhrmannspferden unter der Benennung Lohnfahren als ein abgesondertes, für sich bestehendes bürgerliches Gewerbe betrachtet werden solle“.

Im Jahre 1790 strahlten von Berlin 18 große Personenpostkurse aus, welche die Verbindungen mit den Hauptorten des Reichs vermittelten. Sie verkehrten nach:

1. der Altmark, 2. Breslau, 3. Cleve, 4. Cottbus, 5. Dresden, 6. Frankfurt (Oder), 7. Güstrow, 8. Halberstadt, 9. Halle (Saale), 10. Hamburg, 11. Leipzig, 12. Ostfriesland, 13. Potsdam, 14. Preußen (durch Pommern), 15. Preußen (durch die Neumark), 16. Salzwedel, 17. Stettin, 18. Wriezen und Freienwalde (Oder).

Das Reisegeld war durch folgende Verordnung geregelt: „Eine reisende Person, wes Standes sie auch ist, hat für jede Meile sowohl im Sommer als auch im Winter auf allen Postkursen inkl. des bisherigen sogenannten Stationsgeldes sechs Groschen (75 Pf.) zu bezahlen, dergestalt, daß kein Postillion weiter etwas bekommt.“ Als besondere Vergünstigung galt, „daß dem Passagier 50 Pfund an „Bagage“, den Kaufleuten aber, wenn sie nach den Messen reisen oder von denselben zurückkommen, 60 Pfund auf der Postkalesche frei passiert. Was aber darüber ist, muß nach Gewicht und Beschaffenheit der Sache bezahlt werden.“ Die bedeutendsten Postkurse waren die nach Königsberg und Cleve. Jene gingen sowohl durch Pommern wie durch die Neumark; beide waren auf das genaueste geregelt, von derselben Länge (84 $\frac{1}{2}$ Meilen) und hatten die gleichen Preise. Die Post nach Cleve hatte eine Entfernung von 73 Meilen zurückzulegen. Als Beförderungsfrist wurden für die Meile im allgemeinen 1 $\frac{1}{3}$ —2 Stunden gerechnet.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden unter dem Generalpostmeister Seegebarth (s. d.) Versuche mit Schnellposten (s. d.) oder Eilwagen gemacht. Am 1. 4.

1819 wurden diese Eilposten zuerst zwischen Berlin und Magdeburg und am 1. 7. 1820 zwischen Coblenz und Trier unter dem Namen Personenwagen eingerichtet. Sie waren eine Nachahmung der damals bereits in England gebräuchlichen Mailcoaches (vereinigte Brief- und Personenwagen). Die überzähligen Reisenden des Hauptwagens wurden in „Beichaisen“ befördert. Diesen Eilwagen wurden außer den Briefen und Zeitungen auch Geldbriefe und kleine Pakete zugeführt.

Neben den Eilwagen verkehrten die gewöhnlichen Personenposten als eine Einrichtung „zur wohlfeileren Beförderung vieler Personen in einem Wagen zu 12 bis 15 Sitzen“.

Im Jahre 1837 wurden auf 180 Schnell- und Personenpostkursen 707 228 Meilen zurückgelegt und 622 000 Personen befördert.

Das preußische Postwesen nahm, vom Frieden begünstigt, unter dem Generalpostmeister v. Nagler (s. d.) einen immer größeren Aufschwung. Es wurden im Innern des Landes und im Verkehr mit dem Auslande viele neue und schnelle Verbindungen angelegt und zu der „Nutzbarkeit der Beförderungsmittel Eleganz und Bequemlichkeit“ hinzugefügt, wie es in einer Verfügung des Generalpostmeisters heißt. Auch auf den äußeren Anstand der Wagen, der Postwartestuben usw. richtete die Postbehörde ihr Augenmerk. Sie erließ durch ein Reglement genaue Vorschriften über das Verhalten der Reisenden in den Wartestuben und in den Personenposten. Die ADA enthält in den Abschnitten V, 1 und 2 Bestimmungen über die Beförderung von Personen mit den ordentlichen Posten und mit den Extraposten (s. d.), über die Festsetzung und Erhebung des Personengeldes, die Ausgabe von Fahrscheinen, die Aufgabe und Versicherung des Reisegepäcks, die Mitgabe eines Personenzettels und dessen Ausfüllung durch die Postillione usw.

Die Einführung der Eisenbahnen tat den Personenposten bis zum Jahre 1856 keinen großen Abbruch. Die Zahl sämtlicher Posten betrug 1821: 793; 1831: 1065; 1841: 1643 und 1856: 2015. Im Jahre 1856 legten die Posten noch 4 323 844 Meilen, die Eisenbahnen dagegen nur 1 337 070 Meilen zurück. In der Folgezeit änderte sich dies Verhältnis allerdings gründlich, und je dichter das Eisenbahnnetz wurde, desto mehr Personenposten stellten den Betrieb ein. Bereits in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen von den größeren Städten überhaupt keine Personenpostkurse mehr aus. Die Personenposten dienten nur noch zur Befriedigung der Bedürfnisse des platten Landes. Nachdem in den letzten zwanzig Jahren auch das platte Land von einem dichten Netz von Klein- und Straßenbahnen überzogen worden ist, sind die Personenposten nach und nach überall aufgehoben worden. Im alten Reichspostgebiet gibt es zurzeit nur noch 2 Personenpostkurse.

Ebenso schnell, wie die alten Personenposten mit Pferdebetrieb in den letzten Jahren verschwunden sind, haben sich die Kraftwagenpersonenposten an ihre Stelle gesetzt. Es werden regelmäßige nach einem bestimmten Fahrplan verkehrende Kraftpostfahrten und Bedarfsfahrten ausgeführt (s. Kraftposten, Sonderfahrten und Kraftfahrbetrieb). Boedke.

Personenpostwagen s. Postwagen.

Peru. I. Verfassung. An der Spitze des Postwesens steht ein Generaldirektor. Außer den gewöhnlichen PANst gibt es fünf SeePAg, die die an Bord niedergelegten Sendungen befördern und Postwertzeichen verkaufen.

II. Postzwang erstreckt sich auf alle schriftlichen Mitteilungen; Verletzungen werden mit Geldstrafen geahndet.

III. Portofreiheit genießen das zwischenstaatliche Bureau des südamerikanischen Postvereins (s. d.), die Gesandtschaften und Konsulate für die Sendungen, die sie mit ihren Regierungen wechseln, die wissenschaftlichen oder dem Gemeinwohl dienenden Anstalten des Landes, die wissenschaftlichen Tagungen Südamerikas, die südamerikanischen Tageszeitungen und Zeitschriften im Austausch von höchstens zwei Stück für einen und denselben Empfänger.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Jede verschlossene Sendung, deren Inhalt nicht geprüft werden kann, gilt als Brief. Zu den Briefen werden auch die Prozeßakten gerechnet. Gebührenstufen von 15 g, ermäßigte Ortsgebühr. Für die nach Eintritt der Schlußzeit aufgelieferten Briefe wird eine Spätlingsgebühr für je 15 g des Gewichts erhoben, für Kartenbriefe ist sie ermäßigt. Postkarten, auch nichtamtlich ausgegebene, zulässig. Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Zeitungen. Die politischen, wissenschaftlichen und unterhaltenden Zeitungen des Landes werden nach dem Gesetz vom 20. 10. 1900 gebührenfrei befördert. Außer der Aufschrift und den die Bezugsdauer betreffenden Angaben dürfen die Zeitungen keinerlei schriftliche Mitteilungen enthalten. Sie müssen offen und verschnürt aufgeliefert werden. Alle Briefpostsendungen, mit Ausnahme der Zeitungen, können eingeschrieben werden. Bei Verlust einer Einschreibsendung, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung von 10 Sol (10 Sol = 1 peruvianischem Pfund). Verjährungsfrist drei Monate vom Tage der Aufgabe an. Schließfächer sind eingeführt. Die vierteljährlich im voraus zu zahlende Gebühr richtet sich nach der Fachgröße (drei Größen). Die Schließfachsendungen müssen außer der Anschrift des Empfängers die Schließfachnummer tragen. Auf schriftlichen Antrag des Fachinhabers werden Sendungen, die nicht binnen 24 Stunden abgeholt worden sind, regelmäßig durch Briefträger zugestellt.

B. Postanweisungen. Am Postanweisungsdienst nehmen durch Vermittlung der Hauptkasse in Lima bestimmte Pañst teil. Es bestehen Meistbeträge für gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen.

C. Postpakete. Meistgewicht 5 kg. Wenn der Umfang es erlaubt, werden auch Pakete von höherem Gewicht gegen die doppelte Gewichtstufengebühr angenommen. Gebührenstufen bis 500 g, 1 kg, 2 kg, 3 kg, 4 kg, 5 kg. Für einige entfernte Postbezirke wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 686ff.

Brandt.

Pfändung von Postsendungen. Solange sich eine Postsendung im Gewahrsam der Post befindet, hat regelmäßig nur der Absender (Abs.) einen Anspruch auf Aushändigung. Ist dieser Anspruch pfändbar? Nach § 886 ZPO ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache, die sich im Gewahrsam eines Dritten (Post) befindet, nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen. Nach § 851 Abs. 1 ZPO ist eine Forderung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist. Das Recht des Abs. ist an sich übertragbar. Nach § 400 BGB kann aber eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

Das Recht des Abs. ist nicht pfändbar, weil die Durchführung der Pfändung ohne Verletzung des Postgeheimnisses (Art. 117 Reichsverfassung [RV], § 5 PG) nicht möglich ist. Diese öffentlich-rechtliche Pflicht der Post geht dem privaten Rechte des Pfändungsgläubigers vor. Eine Pfändung würde, wenn sie trotzdem vorgenommen werden sollte, gegen Art. 117 RV verstoßen; sie dürfte daher von der Post nicht beachtet werden. Die Abtretung seiner Rechte durch den Abs. dagegen, wenn sie überhaupt Tatsache werden sollte, verstößt nicht gegen die Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses, da von den Beteiligten (Abs. und Empf.) auf den „durch das Briefgeheimnis gewährten Vertrauensschutz“ (vgl. Aschenborn Anm. 6 zu § 5) verzichtet werden kann. In der Abtretung der Rechte liegt ein solcher Verzicht. Deshalb kann die Post mit Einwilligung des Abs. einem Dritten (Zessionar) Auskunft über die Postsendung erteilen und diese auch dem neuen Gläubiger aushändigen.

Gerichtsbeschlüsse, durch die der Anspruch des Empf. auf Aushändigung einer Postsendung gepfändet wird, sind, abgesehen von der Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses für die Post, schon deswegen unbeachtlich, weil der Empf. überhaupt keinen Anspruch gegen die Post hat.

Was für Pfändungsbeschlüsse gilt, muß auch für einstweilige Verfügungen gelten, welche die Aushändigung von Postsendungen betreffen.

Die Eigenart des Postanweisungsvertrages bringt es mit sich, daß für durch Postanweisungen (s. d.) eingezahlte Beträge Sonderregeln gelten. Bei der Postanweisung geht das eingezahlte Geld in das Eigentum

der Post über, nur der Vordruck wird eigentlich befördert. Es ist rechtlich und tatsächlich möglich, Geld und Vordruck gesondert zu behandeln. Für das Geld als vertretbare, im Verkehr lediglich zahlenmäßig bestimmte Sache (§ 91 BGB) kommt das Postgeheimnis nicht in Betracht. Daher ist die Pfändung des auf eine Postanweisung eingezahlten Geldes zulässig. Voraussetzung ist dabei, daß der Gläubiger im Pfändungsbeschuß den von ihm gepfändeten Betrag so genau bezeichnen kann, daß für die Post ein Zweifel nicht besteht. Sonst würde die Post ohne Verletzung des Postgeheimnisses dem Pfändungsbeschlusse nicht nachkommen können. Der pfändende Gläubiger muß also von der Einlieferung der Postanweisung ohne Verletzung des Postgeheimnisses bestimmte Kenntnis erlangt haben. Eine Aushändigung des Postanweisungsabschnittes an den Gläubiger kann unter keinen Umständen in Frage kommen; denn er steht wie jede eigentliche Postsendung unter dem Schutz des Postgeheimnisses.

Übrigens wird die Pfändung des Absenderrechts bei Postanweisungen kaum Tatsache werden, da der der OPD zuzustellende Pfändungsbeschuß meist zu spät kommen und die Aushändigung des Betrages an den Empf. nicht verhindern wird. Tatsache wird regelmäßig nur die Pfändung von Postauftrags- und Nachnahmebeträgen (s. Postaufträge und Postnachnahmen), die die Post für den Abs. einzuziehen hat.

Ist die Sendung dem Empf. ausgehändigt oder ist sie dem Abs. zurückgegeben, so unterliegt ihre Pfändbarkeit den gewöhnlichen Vorschriften über die Pfändung körperlicher Gegenstände.

Schriftwesen. Archiv 1899 S. 568ff.; Aschenborn S. 71 Anm. 16; Scholz S. 112ff.; Gruchots Beiträge Bd. 47 S. 98ff.; Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 390 u. 495 und 1913 S. 1315.

K. Schneider.

Pferdekasse s. Poststrafkasse

v. **Philipsborn**, Karl Ludwig Richard, preußischer Generalpostdirektor (1862—1870). * 16. 7. 1818 in Schwedt (Oder), 1835 als Postschreiber beim HofPA in Berlin eingetreten, 1839 zum GPA einberufen, 1842 Postsekretär, 1845 Geh. expedierender Sekretär im GPA, 1847 Postinspektor, 1849 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1852 Generalpostinspektor, 1859 Geh. Oberpostrat, 1862 Generalpostdirektor, 1865 geadelt, 1. 5. 1870 in den Ruhestand getreten. † 4. 7. 1884. Während seiner Amtszeit ging das Thurn und Taxische Postwesen auf Preußen über (1. 7. 1867), wurden die Postverhältnisse in den neuen preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover geregelt und die Kgl. sächsischen, die mecklenburgischen, braunschweigischen und oldenburgischen Landesposten in die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes übernommen (1. 1. 1868) sowie das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 und das Gesetz über das Portofreiheitswesen vom 5. 6. 1869 erlassen.

Planmäßig. Einnahmen und Ausgaben heißen planmäßig, wenn sie unter die Zweckbestimmung eines Haushaltsansatzes fallen und in ihm volle Deckung finden. Einnahmen und Ausgaben, die zwar unter die Zweckbestimmung eines Haushaltsansatzes fallen, aber über den Haushaltsansatz hinausgehen, sind überplanmäßig zu verrechnen (RHO § 73). Sie werden bei dem Titel verrechnet, unter dessen Zweckbestimmung sie fallen. Überplanmäßig zu verrechnende Ausgaben stellen Haushaltsüberschreitungen dar. Einnahmen und Ausgaben, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, sind außerplanmäßig nachzuweisen (RHO § 74). Sie werden hinter dem Titel, dessen Zweckbestimmung dem Wesen der entstandenen außerplanmäßigen Einnahme oder Ausgabe am nächsten kommt, als besonderer Posten verrechnet. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, einschl. der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen (RHO § 33)

und sind in einer Anlage zur Reichshaushaltsrechnung zu begründen (RHO § 80). Sie unterliegen als Abweichungen vom Haushaltsplan der nachträglichen Genehmigung durch den Reichsrat und Reichstag (RHO § 83). Werden sie nicht nachträglich genehmigt, so sind sie von den für sie verantwortlichen Personen insoweit einzuziehen, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich ist (RHO § 84). — Für die Rechnungsführung der DRP tritt bei Anwendung dieser Bestimmungen nach dem RPFG an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichspostminister, an die Stelle der Reichshaushaltsrechnung die Gesamtrechnung (s. d.) der DRP und an die Stelle des Reichsrats und des Reichstags der Verwaltungsrat (s. d.) der DRP ein.

Der Ausdruck „nichtplanmäßig“ kommt in der RHO nicht vor. Bei der DRP werden als „nichtplanmäßige Einnahmen und Ausgaben“ diejenigen bezeichnet, die für fremde Rechnung entstehen (fremde oder durchlaufende Gelder). Beamte, denen im Gegensatz zu den planmäßigen Beamten (RHO § 15) noch keine im Haushaltsplan aufgeführte Stelle übertragen ist, werden bald „nichtplanmäßige“ bald „außerplanmäßige“ Beamte genannt. Der Voranschlag der DRP nennt sie treffender „beamtete Hilfskräfte“.

Planmäßige Anstellung s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP (Spalte 7 der Übersicht)

Planmäßige Beamte s. Personalverhältnisse der DRP, Beamtenlaufbahnen bei der DRP, Amtsbezeichnungen
Plomben aus Blei dienen als Verschlussmittel für Brief- und Geldbriefbeutel sowie für Beutel mit Barablieferungen. Die Plomben werden zum größten Teil im Eigenbetriebe der DRP hergestellt, wodurch wesentliche Ersparnisse erzielt werden.

Für die Herstellung sind Plombengießmaschinen (s. d.) bei der Betriebswerkstatt für Postkraftwagen in Berlin SO und beim PA 2 in Köln aufgestellt. Von diesen Dienststellen werden die OPD-Bezirke beliefert.

Zur Anfertigung der Plomben werden 50 vH Neu-Hüttenweichblei und 50 vH Altblei verwandt. Die Dienststellen sollen die Altplomben sorgfältig sammeln und in regelmäßigen Fristen an die beiden Lieferstellen einsenden.

Plombengießmaschinen werden bei der DRP zur Herstellung der Plomben (s. d.) im Selbstbetriebe verwandt. Derartige Maschinen sind bei der Betriebswerkstatt für Postkraftwagen in Berlin SO 16 und beim PA 2 in Köln aufgestellt; je zwei Maschinen können an einen Schmelzofen angeschlossen werden. Bei neunstündiger Arbeitszeit werden von einer Maschine täglich 16 000 Plomben — 140 Stück auf 1 kg — hergestellt. Lieferer: F. Hirt-schulz, Berlin-Lichtenberg, Eitelstr. 16.

Plombenzangen dienen zum Verschließen von Brief- und Geldbeuteln mit Plomben (s. d.). Sie werden aus Stahlguß gut vernickelt hergestellt und haben an einem Schenkel eine Durchbohrung, durch die ein Ring zum Aufhängen der Zange gezogen ist. Auf den oberen Schenkel sind die Bezeichnung des VA und die Nummer der Zange eingeschnitten. Das Gewicht einer Zange darf 780 g nicht übersteigen; sie soll das Prägen der Plomben mit einer Hand ermöglichen. Der Prägestempel ist so eingerichtet, daß er die Plombe zylindrisch ausprägt, und daß die Plombe auf der die Erhöhung umlaufenden Fläche die Bezeichnung des VA, z. B. PA 1 Berlin, und auf der andern Seite in der Vertiefung die Unterscheidungsnummer der Zange trägt. Lieferer: Joh. Masson in Köln und Th. Gleichmann in Berlin SW68.

v. Podbielski, Victor, Staatssekretär des RPA (1897 bis 1901). * 26. 2. 1844 in Frankfurt (Oder), 1862 Leutnant, 1878 Major, 1888 Oberst, 1891 als Generalmajor verabschiedet, 1893 Reichstagsabgeordneter, 1896 Charakter als Generalleutnant, 1. 7. 1897 Staatssekretär des RPA, 5. 5. 1901 preußischer Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, 11. 11. 1906 in den Ruhestand getreten. † 20. 1. 1916.

Während seiner Amtszeit wurden u. a. die Privatbeförderungsanstalten beseitigt, das Telegraphengesetz (vom 18. 12. 1899) erlassen und die Personalverhältnisse der DRP neu geregelt (sog. Goldenes Amtsblatt).

Polen.

I. Geschichte. Die ersten Spuren postähnlicher Einrichtungen finden sich in der Regierungszeit des Königs Boleslaw-Chrobry (999–1025). Er verordnete, daß alle Städte seines Reichs zur Beförderung amtlicher Befehle Reit- und Fußboten stellen sollten. Unter seinem Nachfolger wurde den an den größeren Straßen gelegenen Städten und Dörfern die Verpflichtung auferlegt, stets Gespanne bereit zu halten und sie bei Reisen der Mitglieder des königlichen Hauses, der Hof- und Landesbeamten zu stellen. Diese Spanndienste hießen Podwozy. 1564 führte Sigismund August eine Art regelmäßiger Postbeförderung für Amtsbriefe und reisende Amtspersonen ein. Zur Bestreitung der Kosten dafür legte er den Starosteien eine „quadruplum“ genannte Steuer auf. Auch rief er 1558 die erste ausländische Post ins Leben, und zwar auf der Linie Krakau–Venedig–Mailand zum Anschluß an die schon bestehende Postverbindung Augsburg–Venedig. Sein Nachfolger, Stephan Batory, übertrug 1583 die oberste Leitung des Postwesens dem Edelmann Sebastian Montelupi und dessen Neffen Valerian auf fünf Jahre mit einem Gehalt von 1000 polnischen Gulden. Wladislaw IV. ließ 1647 regelmäßige Postverbindungen für alle Städte mit mehr als 4000 Seelen herstellen. Johann Sobiesky (1673–1696) bestimmte, daß alle Städte, auch die früher durch Vorrecht befreiten, zu den Kosten der PÄ beisteuern sollten. 1686 erschien in Krakau die erste polnische Zeitung „Nowiny“. 1694 schloß Johann Sobiesky mit Sachsen einen Vertrag wegen des Postkurses von Dresden über Breslau nach Warschau. August II. (1696–1733) wandte diesem Kurse besondere Sorgfalt zu; auf ihm wurden Pakete, Briefschaften und Personen befördert. Die Fahrzeit zwischen Warschau und Dresden betrug je nach der Jahreszeit 14–16 Tage.

Bis 1674 bestanden in Polen neben der Staatspost in fast allen größeren Städten Privatposten. Sie durften nur mit Genehmigung des Königs eingerichtet werden, genossen jedoch dieselben Rechte wie die Staatsposten. Da sie aber mehr und mehr in scharfen Wettbewerb zur Staatspost traten, wurden sie durch Gesetz vom 29. 10. 1764 aufgehoben. Unter Stanislaus August (1764–1794) wurde das Postwesen durch Verordnung vom 19. 7. 1777 neu gestaltet. Es wurde einer General-Postdirektion in Warschau unterstellt, die sich aus einem General-Postdirektor, einem General-Postkommissar und einem General-Postkontrollleur zusammensetzte. In den Städten traten Postexpeditionen in Wirksamkeit, die Gebühren für Briefe und Pferde wurden neu geregelt, Anweisungen für die Postbeamten und die Postbenutzer herausgegeben, die Wege verbessert und Posthäuser gebaut. Unter preußischer Herrschaft erhielt Warschau (1796) die ersten regelmäßigen Personenpostverbindungen, und zwar zuerst mit Thorn und Königsberg wöchentlich zweimal. In denselben Jahre wurden in Warschau und andern größeren Städten, die zu Südpolen gehörten, die ersten Briefträger angestellt. Als 1807 ein Teil Polens durch Napoleon unter dem Namen Großherzogtum Warschau eine Art von Selbständigkeit zurück erhalten hatte, wurde in Warschau wieder eine polnische General-Postdirektion eingerichtet, die 1807 in Warschau die ersten Briefkasten aufstellen ließ. Durch die kriegerischen Ereignisse 1812–1813 büßte das polnische Postwesen auf mehr als 100 Jahre seine Selbständigkeit ein.

Die gegenwärtige polnische Post besteht seit der Wiederherstellung des polnischen Staates, also seit dem 1. 11. 1918. Die oberste Leitung des Postwesens hatte zunächst das Ministerium des Innern. Durch Erlass des Präsidenten der polnischen Republik vom 15. 2. 1919 wurde ein besonderes Ministerium der Posten und Telegraphen geschaffen, das jedoch durch Gesetz vom 5. 12. 1923 aufgehoben und durch Erlass des Präsidenten der Republik vom 18. 1. 1924 durch die „Generaldirektion der Posten und Telegraphen“ unter der oberen Leitung des Ministeriums für Handel und Industrie ersetzt worden ist. Die Verfassung der polnischen Republik vom 17. 3. 1921 behandelt das Postwesen nicht; Art. 106 der Verfassung gewährleistet jedoch allgemein das Briefgeheimnis.

Die Rechtsverhältnisse des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens ordnet das Gesetz vom 3. 6. 1924, das seit dem 9. 7. 1924 in Kraft ist. Wegen der Verhältnisse im Kriege s. Deutsche Post in den während des Weltkrieges von deutschen Truppen besetzten Gebieten unter Ziffer 2 und 3.

II. Verfassung. Die oberste Verwaltungsbehörde des jetzigen polnischen Post- und Telegraphenwesens ist die Generaldirektion der Posten und Telegraphen in Warschau, die dem Ministerium für Handel und Industrie untergeordnet ist. Der Generaldirektion unterstehen 7 Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Bydgoszcz, Krakow, Lublin, Lwow, Poznan, Warszawa und Wilno. An der Spitze der Direktionen stehen

Präsidenten. Die polnischen PAnst in der Freien Stadt Danzig werden von der polnischen Post- und Telegraphendirektion in Danzig (s. Danzig) geleitet. Die PAnst in Polnisch-Oberschlesien sind dem Inspektor der Posten und Telegraphen in Katowice unterstellt. Die PAnst zerfallen in PÄ, PAg und Hilfsstellen. Die PÄ werden auf Grund von Arbeitseinheiten in 5 Klassen eingeteilt; Neueinteilung alle 3 Jahre nach dem Durchschnitt der Arbeitseinheiten während dieser Zeit. Die Leiter der PÄ heißen Postdirektoren oder Postvorsteher. Den Bahnpostbetrieb nehmen gewöhnlich BahnhofspÄ wahr. Es gibt Bahnposten und Schaffnerbahnposten. Die PAg werden auf Grund von Arbeitseinheiten in 3 Gruppen eingeteilt; Neueinteilung alle 3 Jahre. Sie entsprechen, ebenso wie die Hilfsstellen, im allgemeinen denselben deutschen Einrichtungen.

III. Beamtenverhältnisse. Die polnischen Postbeamten werden in Verwaltungs- und Betriebsbeamte eingeteilt. Die Verwaltungsbeamten sind dem Gesetz vom 17. 2. 1922 unterworfen, das für alle Staatsbeamten gilt. Dieses Gesetz unterscheidet drei Beamtengruppen: für die erste Gruppe ist abgeschlossene Hochschulbildung, für die zweite das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Mittelschule oder einer Berufsschule, für die dritte eine geringere Vorbildung vorgeschrieben. Am Ende des ersten, spätestens am Ende des dritten Dienstjahres, haben die Beamten jeder Gruppe eine Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen sie die Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst erwerben. Für die Betriebsbeamten ist noch kein besonderes Gesetz erlassen. Bis dahin werden auf die Beamten in den ehemals deutschen Gebieten die deutschen, in den ehemals österreichischen Gebieten die österreichischen, in den früheren russischen Landesteilen die vorläufigen Gesetze der Regierung von 1918 angewandt. Nach vier bis sechs Monaten praktischer Dienstzeit haben die Betriebsbeamten eine Prüfung abzulegen und alsdann einen sechsmonatigen Ausbildungskursus durchzumachen. Nach dem Gesetz vom 9. 10. 1923 werden die Beamten in 16 Gehaltsgruppen eingeteilt. Die Beamten des untern Dienstes sind in die Gruppen XVI—X, die übrigen in die Gruppen XII—III eingereiht. In Gruppe II sind die Minister, in Gruppe I der Ministerpräsident. Die Beamten erhalten ihre Bezüge monatlich im voraus. Nach dem Gesetz vom 11. 12. 1923 haben alle angestellten Beamten Anspruch auf Ruhegehalt.

Außer den Beamten werden nicht im Beamtenverhältnis stehende Kräfte (Postillione, Boten usw.) beschäftigt. Die Postagenten und Hilfsstelleninhaber werden den Ortseinwohnern entnommen und erhalten ihre Bezüge nachträglich am Monatsende.

IV. Postzwang. Nach dem Gesetz vom 27. 5. 1919 ist der Post-Telegraphen- und Fernsprechdienst Staatsmonopol. Das Monopol umfaßt die Einsammlung, Beförderung und Zustellung von Briefen Postkarten, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen die wenigstens zweimal jährlich erscheinen, von Banknoten und Wertpapieren sowie in Briefen versandten Wertsachen und Paketen bis 5 kg. Es erstreckt sich nicht auf diese Gegenstände bei unentgeltlicher Beförderung durch besondere Boten, wenn weder der Absender noch der Bote sich gewerbmäßig mit der Einsammlung, Beförderung oder Zustellung postzwangspflichtiger Sachen befassen; ferner nicht auf Zeitschriften usw. ein Jahr nach ihrem Erscheinen und ihre der Kundenwerbung dienenden Beilagen und Kataloge usw.

Innerhalb desselben Ortes ist es erlaubt, Briefe, Geld und Wertsachen usw. gewerbmäßig durch Boten zu befördern. Es ist jedoch ohne Ermächtigung des Ministeriums nicht gestattet, Anstalten zur Verteilung von Briefen und Paketen zu gründen. Die Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften usw. innerhalb desselben Ortes unterliegt keinen Beschränkungen.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Die Gebühren werden vom Ministerium nach der geldlichen und wirtschaftlichen Lage des Landes festgesetzt. Meistgewicht der Privatbriefe 250 g, der amtlichen 2 kg. Für Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen gelten die Bestimmungen des Welpostverkehrs; Meistgewicht dieser Sendungen 1 kg, amtlicher Drucksachen 2 kg, der Blindenschriftsendungen 3 kg, der Zeitungsbahnpostbriefe 20 kg. Einschreibung — außer bei Zeitungsbahnpostbriefen — zulässig. Bei Verlust einer Einschreibsendung Entschädigung; Verjährung 6 Monate vom Aufgabebetrag an. Einschreibsendungen können bis zu festgesetztem Meistbetrag mit Nachnahme belastet werden.

B. Wertbriefe. Meistgewicht wie bei gewöhnlichen, Wertangabe beschränkt. Nachnahme zulässig. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zur Höhe der Wertangabe. Keine Entschädigung, wenn der Verlust durch höhere Gewalt oder Kriegsfolge entstanden ist. Verjährung 6 Monate vom Aufgabebetrag an.

C. Postanweisungen. Meistbetrag ist festgesetzt. Telegraphische zulässig.

D. Postaufträge sind nur in den ehemals preußischen Teilen nach den deutschen Vorschriften zugelassen.

E. Zeitungsdienst wird in den ehemals preußischen Teilen nach den deutschen Vorschriften wahrgenommen.

F. Postpakete. Meistgewicht 20 kg, der Post- und Telegraphendienstpakete 50 kg. Wertangabe und Nachnahme bis zum festgesetztem Höchstbetrag zulässig. Selbstbuchung gestattet. Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtsstufen; erforderlichenfalls Versicherungsgebühr. Für lagernde Pakete Lagergebühr.

G. Postsparkasse. Höhe der Guthaben unbeschränkt; Verzinsung 3 vH. Abhebung jederzeit ganz oder teilweise gestattet.

H. Postscheckdienst. Nach Einzahlung einer Stammeinlage kann jedermann ein Scheckkonto bei der Postsparkasse eröffnet werden. Verzinsung 2 v. H. Den Kontoinhabern werden auf Verlangen Postkreditbriefe ausgestellt.

Schriftwesen. Archiv 1882 S. 262ff., 1893 S. 591ff., 1904 S. 647ff.; Professor Dr. Przem. Dąbkowski, Rys urzędzeń pocztowych w dawnej polsce. Krakau 1903; Recueil S. 697 ff. Brandt.

Polizeiversorgungsschein ist auf Antrag bei der Entlassung zu erteilen

a) an Polizeiwachtmeister, die nach Ablauf der zwölfjährigen Pflichtdienstzeit ausscheiden,

b) an Polizeiwachtmeister, die vor Ablauf der zwölfjährigen, aber nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Polizeidienstunfähigkeit ausscheiden,

c) an versorgungsberechtigte Polizeioffiziere bis Gehaltsgruppe XIII einschließlich.

Der Polizeiversorgungsschein gibt Anwartschaft auf eine Beamtenstelle. S. Versorgungsanwärter.

Porto (vom italienischen porto di lettere) war lange Zeit allgemein gebräuchliche Bezeichnung für Postbeförderungsgeld. Im inneren Betriebe wurde später ein Unterschied gemacht zwischen Porto und Franko. Porto (im engeren Sinn) bedeutete die vom Empfänger einzuziehende Gebühr, heute „Nachgebühr“ (s. d.) genannt, Franko (Freigegebühr) die vom Absender vorausbezahlte Gebühr.

Portoablösung.

Durch § 11 des Gesetzes betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. 6. 1869 war der Bundespostverwaltung das Recht vorbehalten, mit den Staatsverwaltungen, die auf Portofreiheit (s. Portofreiheiten) keinen Anspruch mehr hatten, Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Portobeträge für die einzelnen Sendungen „Aversionsalsummen“ an die Bundespostverwaltung gezahlt würden. (Vgl. Amts-Blatt der Norddeutschen Post-Verwaltung 1869 S. 351 ff.) Solche Portoablösungsverträge, die 1920 noch in Kraft waren, hatten mit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes oder des Reichspostgebiets abgeschlossen

unter Nr. 1	das Staatsministerium in Meiningen,
„ 2	das Potsdamsche große Militärwaisenhaus in Berlin,
„ 3	das Finanzministerium in Schwerin,
„ 3a	die Landesbehörde für Volksernährung in Schwerin,
„ 4	das Staatsministerium in Neustrelitz,
„ 6	die Lippische Regierung in Detmold,
„ 7	das Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt,
„ 8	das Schaumburg-Lippische Ministerium in Bückeburg,
„ 9	das Staatsministerium in Gotha,
„ 10	der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont und das Oberlandesgericht in Cassel für die Justizbehörden von Waldeck und Pyrmont,
„ 11	das Reußische Ministerium in Gera,
„ 12	das Anhaltische Staatsministerium in Dessau,
„ 13	die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt,
„ 14	die Reuß-Plauische Landesregierung in Greiz,
„ 15	das Staatsministerium in Weimar,
„ 16	die Badische Staatsregierung in Karlsruhe,
„ 19	das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg,
„ 21	die Preußische Staatsregierung,
„ 22	das Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen,
„ 24	die Bremische Staatsregierung,
„ 27	das Ministerium in Altenburg (Sachsen-Alt.),
„ 28	die Lübeckische Staatsregierung,
„ 29	die Reichsschuldenverwaltung in Berlin.

In Bayern wurde ein gleiches Verfahren anlässlich der Aufhebung der Portofreiheiten am 1. 1. 1908 zugelassen.

Unter das Ablösungsverfahren fielen die Gebühren für alle von der Behörde aufgelieferten Inlands-Postsendungen einschließlich der Sondergebühren für Zustellungsurkunden, Nachnahmen, Postaufträge, Einsammlung durch Landbriefträger, Rückscheine, Nach- und Rücksendung, Unbestellbarkeitsmeldungen und Laufschreiben. Ausgeschlossen waren Auslandsendungen, Sendungen an die Behörden, Sendungen, die nicht freigemacht aufzuliefern waren, Zustellgebühren, die Postanweisungsgebühr für eingezogene Postauftragselder, die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen, die besondere Gebühr für dringende Pakete, die Gebühr für Einlieferung außerhalb der Schalterstunden. Ortssendungen fielen nur soweit unter das Ablösungsverfahren, als sie bei der Ermittlung der Pauschsumme mitgezählt waren.

Die Pauschsumme wurde in der Weise ermittelt, daß die Einzelbeträge für einen vereinbarten Zeitraum gezahlt wurden. Beiden Vertragsteilen stand es frei, eine Prüfung darüber zu veranlassen, ob die Höhe der Summe noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprach und, wenn nötig, eine Neufeststellung herbeizuführen.

Außerlich zu kennzeichnen waren die Sendungen durch den Vermerk „frei durch Ablösung Nr. . . .“ oder „fr. d. A. . . .“ nebst Angabe der Vertragsbehörde und unter Beisetzung des Dienststempels der absendenden Stelle oder in Ermangelung eines Dienststempels der Unterschrift des absendenden Beamten.

Die Pauschsummen wurden in Monatsbeträgen zur Postkasse gezahlt.

Sämtliche Abkommen über Portoablösung wurden durch das Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. 4. 1920 (RGBl. S. 678) aufgehoben. An Stelle der Portoablösung trat die Freimachung mit Dienstmarken (s. Dienstpostwertzeichen), die in Bayern und Württemberg bereits mit Erfolg angewandt worden war. Die Postverwaltung erhielt aber im § 1 des genannten Gesetzes das Recht, nach drei Jahren neue Abkommen abzuschließen.

Das erste neue Abkommen ist mit den Reichsbehörden abgeschlossen worden und seit dem 1. 10. 1923 in Kraft. Abkommen mit Staatsbehörden werden z. Z. vorbereitet.

K. Schwarz.

Portofreiheiten (s. auch Portovergünstigungen) haben bei sämtlichen deutschen Posten eine große Rolle gespielt, vielfach zu Mißbrauch Veranlassung gegeben und die Einnahmen der Post ungünstig beeinflusst. Sie wurden verschiedentlich eingeschränkt, wieder ausgedehnt, nach der Reichsgründung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt und 1920 bis auf einige Fälle ganz aufgehoben.

Geschichte. Die Thurn und Taxisschen Posten waren von Anfang an mit der Bedingung eingerichtet worden, daß sie den Schriftwechsel des Kaisers unentgeltlich beförderten, und Lamoral von Taxis hatte sich, ehe er 1615 das Reichspostgeneralat als neu eingesetztes Regal erhielt, ausdrücklich verpflichten müssen, Statuten und Briefe des Kaisers frei zu befördern, ebenso die des Reichskanzlers (Kurfürsten von Mainz), des Reichsvizekanzlers, der Kaiserlichen Geheimen Hofräte und einiger hoher Offiziere. Außerdem sah sich die Thurn und Taxissche Post veranlaßt, den Reichsständen, in deren Gebiet sie Poststellen anlegte, Portofreiheiten zu gewähren, teils um sie dem Unternehmen überhaupt geneigt zu machen, teils als Gegenleistung für Herstellung und Unterhaltung von Poststraßen. Bei den Staatsposten war es ohne weiteres verständlich, daß der Schriftwechsel in Angelegenheiten des eigenen Staates gebührenfrei befördert wurde. Überall aber findet sich die Erscheinung, daß die Portofreiheit in kurzer Zeit in immer größerem Umfang beansprucht und vielfach gemißbraucht wird, so daß ihr durch landesherliche Verordnungen entgegengetreten werden muß. Insbesondere benutzten hohe und niedere Staatsbeamte und Hofleute die Postgelegenheiten, um Briefe oder auch Pakete in persönlichen Angelegenheiten portofrei zu versenden, mitunter sogar fremde Sachen beizupacken, indem sie Portofreiheit als Teil ihres Dienstkommens betrachteten.

In Brandenburg sah sich deshalb der Große Kurfürst schon wenige Jahre nach der Gründung seiner Landespost veranlaßt, jede unbezahlte Postbeförderung zu verbieten; er verzichtete auch für seinen eigenen persönlichen und amtlichen Schriftwechsel auf die Portofreiheit (Edikte vom 9. 3. 1655 und vom 21. 2. 1660). In der Folgezeit wurden jedoch aufs neue Portofreiheiten zugestanden. Das allgemeine Preussische Landrecht Teil II Titel XV bestimmte in den §§ 167 und 168, daß Briefe an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements, Geheime Kabinettsräte und Landeskollegien nicht ohne Erlaßung des Portos angenommen werden dürften. Die unterm 12. 6. 1804 erlassene Königliche Verordnung zur Berichtigung und Erläuterung der Vorschriften des Landrechts vom Postregal berichtigte das dahin, daß alle Briefe und Sachen in der Regel portopflichtig wären und daß die Portofreiheit eine Ausnahme von der Regel bildete und sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen müßte. Solche Ausnahmen auf Grund von Verfügungen wurden aber immer mehr zugelassen, besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine 1847 vom GPA herausgegebene Zusammenstellung der Portofreiheiten auf den Preussischen Posten führt folgende Portofreiheiten auf:

1. Persönliche Portofreiheit des Königs, der Königin und aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses (seit 1767);
2. persönliche Portofreiheit des Chefs der Postverwaltung (PO vom 26. 11. 1782);
3. Portofreiheiten für Staats- und Verwaltungssachen (Patent vom 30. 5. 1730, durch mehrere spätere Verfügungen ergänzt);
4. Portofreiheiten für Privatvereine, Gesellschaften und Anstalten zur Beförderung wissenschaftlicher, gemeinnütziger und allgemeiner Wohlfahrtszwecke (Wissenschaft 38, Kunst 30, Landeskultur und Gewerbe 254, Vereine zur Beförderung der Pferde- und Viehzucht 17, religiöse Vereine 621, Mäßigkeits- und Sittenvereine 83, Wohltätigkeitsvereine und -anstalten 95, Privatversicherungsanstalten 4, gemeinnützige Zwecke im allgemeinen 8, zusammen 1150 Portofreiheiten);
5. Portofreiheit und Portovergünstigung für Militärpersonen und Annaburger Soldatenknaben;
6. vertragsmäßige Portofreiheiten im Verkehr mit fremden Staaten.

Bei den Portofreiheiten in Staatsangelegenheiten war es besonders lästig, daß die Portofreiheit vom Inhalt abhing und daß die Pänst die Berechtigung der Portofreiheit prüfen sollten.

Die Portofreiheiten zu 4 bis 6 stammen sämtlich aus dem 19. Jahrhundert. Die genannte Übersicht von 1847 erfährt aber weiterhin noch zahlreiche Veränderungen und Zusätze. Der Einnahmeausfall durch Portofreiheit wurde für 1853 auf fast 6 Millionen *M* berechnet.

In Bayern war 1724 zwischen dem Kurfürsten und dem Hause Thurn und Taxis Portofreiheit vereinbart worden für alle hohen Minister und Hofchargen, die Geheimen Räte, Kammerherren, Hofdamen, Geheime Sekretäre, Leibärzte, Edelknaben, deren Hofmeister und Lehrer, Kammerdiener und Kammerdienerinnen, Angehöriger verschiedener geistlicher Orden, verschiedene Hofämter. 1784

wurde durch Vertrag zwischen Bayern und dem Fürsten von Thurn und Taxis die Portofreiheit beschränkt auf die Mitglieder des Kurfürstlichen Hauses, die Minister, obersten Hofchargen, Präsidenten und Vizepräsidenten, Vicedoms, Kanzler und Vizekanzler, Direktoren und Vizedirektoren der Kollegien, General en chef, Statthalter und Gouverneure der Residenzen, Kabinettssekretäre, Hof- und Kabinettszahlmeister. Nach dem Übergange der bayrischen Post in die Staatsverwaltung wurde die Portofreiheit durch Königliche Verordnung vom 23. 6. 1829 neu geregelt. Danach waren portofrei:

1. die von den unmittelbaren Staatsbehörden ausgehenden dienstlichen Verfügungen;
2. der Dienstschriftwechsel der Militärbehörde;
3. der Dienstschriftwechsel der Königlichen Hofstäbe und Intendanten;
4. der von mittelbaren Staatsbehörden ausgehende Schriftwechsel an unmittelbare Staats- und Militärbehörden;
5. der Schriftwechsel zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten in Polizei- und Aushebungsangelegenheiten;
6. der Schriftwechsel der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten;
7. der Schriftwechsel der Dekanate in Kirchenangelegenheiten und der der Distriktschulinspektoren;
8. der Schriftwechsel der Universitäten in Disziplinarsachen.

Die Portofreiheit erstreckte sich außer auf Briefe auch auf Akten und Gelder, wenn sie Staatssachen betrafen und die Gelder in die Königliche Kasse flossen oder aus ihr stammten.

Nach 1829 wurden zu diesen Portofreiheiten aus Anlaß von Umbildungen der Behörden, der Tätigkeitsveränderung der Post und aus andern Gründen zahlreiche ergänzende und erläuternde Bestimmungen erlassen, so daß die Belastung der Post immer größer wurde. Der Einnahmeausfall wird für 1850/51 auf 1 419 693 *M* berechnet. In Württemberg beförderten die Thurn und Taxisschen Posten von ihrem Bestehen an die Briefschaften der württembergischen Herzöge und der herzoglichen Kanzleien ohne Gebühren. 1657 versuchte die Post, auch den herzoglichen Schriftwechsel mit Porto zu belegen. Nach längerem Streit gestand Graf Taxis 1670 die Portofreiheit wieder zu unter der ausdrücklichen Bedingung, daß unter herzoglichen Hand- und Kanzelschreibern nicht, wie es sich eingebürgert hatte, alle Schreiben von Hofleuten und ihrem Anhang verstanden sein sollten. Zu den herzoglichen Kanzleien rechneten für die Folge nur 8 Kollegien und 21 Deputationen. 1800 wurde die Portofreiheit auch auf den Schriftwechsel von der und an die Kreiskanzlei und die bei ihr angestellten Geheimen Räte ausgedehnt. Außerdem hatten alle bei der Thurn und Taxisschen Post angestellten Personen in eigenen Angelegenheiten Portofreiheit für ihre Briefpost.

In der Zeit der ersten Staatsverwaltung (1806—1819) wurde laut Dekret vom 31. 8. 1806 Portofreiheit zugestanden für den König und die Königliche Familie, das Staats- und Kabinettsministerium, die Minister, die Vorstände der Landeskollegien, die Militärbehörden, sämtliche Postbeamte und für die Staatsbehörden in Kirchen-, Schul- und Armensachen. In den folgenden Jahren wurde die Portofreiheit auch auf die Waisen-, Zucht- und Irrenanstalten, den landwirtschaftlichen Verein und die württembergische Sparkasse ausgedehnt. Diese Portofreiheiten wurden, als die Post in Württemberg 1819 wieder auf Thurn und Taxis übergab, laut Lehnvertrag aufrechterhalten. Die Portofreiheit für den König und die Königliche Familie außerdem auf alle Thurn und Taxisschen Posten außerhalb Württembergs ausgedehnt.

Den ersten Anstoß zum allgemeinen Abbau der Portofreiheiten gab der deutsch-österreichische Postvertrag vom 6. 4. 1850. Durch ihn wurden der Schriftwechsel der Regentenfamilien, der Behördenschriftwechsel in reinen Staatsdienstangelegenheiten und der postdienstliche Schriftwechsel im Vereinsverkehr von der Portozahlung befreit. Zugleich wurde bestimmt, daß eine weitergehende Portofreiheit auch im inneren Verkehr der Vereinsstaaten vermieden und die an Privatpersonen, Vereine u. dgl. verliehenen Freiheiten aufgehoben oder tunlichst eingeschränkt werden sollten. Dieses Ziel wurde aber nur allmählich erreicht.

Die erste Gelegenheit bot sich für Württemberg, als dessen Postbetrieb 1851 wieder staatlich wurde. Die persönlichen Portofreiheiten, die als Besoldungsteil galten, wurden gegen Entschädigung abgelöst. Staatsbehörden behielten Portofreiheit nur in Angelegenheiten des Staates, der Kirche, Schule und der öffentlichen Stiftungen. Auch der Fürst von Thurn und Taxis behielt seine Portofreiheit. 1865 dehnte Württemberg die Portofreiheit auf die Amtskörperschaften aus, denen sie für ihren Amtsbezirk bei Einführung des Landpostdienstes hatte zugestanden werden müssen.

1867 wurde der Norddeutsche Bund gegründet. In ihm wurde das Portofreiheitswesen durch Gesetz vom 5. 6. 1869 betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes nebst dem vom vormaligen General-Postamt erlassenen „Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. 12. 1869“ (Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung Nr. 79) einheitlich für das ganze Bundesgebiet geregelt. Portofreiheit blieb für die regierenden Fürsten, ihre Gemahlinnen und Witwen und für Sendungen von und an Bundesbehörden in reinen Bundesdienstangelegenheiten (darunter Militär-, Marine-, Reichstags- und Bundesratsachen); alle andern Portofreiheiten wurden aufgehoben.

Nach der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. 4. 1871 war die Gesetzgebung über Portofreiheiten dem Reich vorbehalten. Durch Reichsgesetz vom 29. 5. 1872 wurden die Bestimmungen aus dem Gesetz über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes auf das ganze Reich ausgedehnt. Bayern und Württemberg durften für ihren inneren Verkehr außerdem besondere Portofreiheiten gewähren. Die Portofreiheit im Verkehr mit dem Ausland richtete sich nach den Verträgen. Württemberg hob 1875 die Portofreiheit im Oberamtsverkehr auf, 1881 auch alles andre bis auf die Portofreiheit des Königshauses und des Hauses Thurn und Taxis. Bayern

schaffte am 1. 1. 1908 alle Sonderfreiheiten im inneren Verkehr ab. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung faßte bei Beratung der Gebührengesetze am 19. 8. 1919 einen Beschluß über baldige Aufhebung sämtlicher Gebührenfreiheiten. Ein Gesetz hierüber, das „Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr“, wurde unterm 29. 4. 1920 erlassen und trat am 1. 5. 1920 in Kraft. Seitdem gibt es gesetzliche Gebührenfreiheiten nicht mehr.

Es werden z. Z. im inneren Verkehr gebührenlos befördert:

1. die von den und an die fremdländischen Besatzungstruppen und von der und an die Interalliierte Rheinlandskommission eingelieferten Postsendungen, vgl. Art. 12 der Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande vom 28. 6. 1919 (RGBl. S. 1337);

2. Sendungen der Postbehörden in Dienstangelegenheiten und Briefsendungen der Reichsbankanstalten aus Anlaß des Postgiroverkehrs (s. Giroverkehr);

3. Sendungen der PSchÄ und PAnst an die Postscheckkunden, Sendungen dieser Ämter und Anstalten untereinander, Briefe der Postscheckkunden an die PSchÄ in Postscheckangelegenheiten (§ 6 des Postscheckgesetzes vom 26. 3. 1914 u. 22. 3. 1921). (S. auch Postscheckverkehr.

Für nicht freigemachte Ortsbriefe, die in dienstlichen Angelegenheiten an eine Post- und Telegraphenbehörde gerichtet sind, ist nachträglich keine Gebühr einzuziehen.

Wegen der im Verkehr mit dem Ausland bestehenden Gebührenfreiheiten s. Gebührenfreiheiten im Weltpostvereinsverkehr [vgl. auch PO (ADA V, 1) Anhang Ziffer 4].

Wegen der Gebührenfreiheiten für Kriegsgefangenen sendungen s. Kriegsgefangenen sendungen.

Wegen der Gebührenfreiheiten und Gebührenermäßigungen im Feldpostverkehr s. Portovergünstigungen und Feldpost.

Recht. Der Mißbrauch eines Portofreiheitsvermerks ist durch § 27 des PG vom 28. 10. 1871 unter Strafe gestellt. Danach wird mit dem vierfachen Betrag des hinterzogenen Portos, mindestens mit 3 M, bestraft, wer sich bei einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andre verpackt, die bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert würde.

Bei der mißbräuchlichen Bezeichnung genügt es für die Strafbarkeit, wenn die Bezeichnung geeignet ist, die Postbeamten in den Irrtum zu versetzen, daß es sich um eine portofreie Sendung handle. Entschuldbarer Irrtum über den Anspruch auf Portofreiheit ist nicht strafbar. Beamte, die in der Ausübung von Amtsverrichtungen, also nicht in persönlichen Angelegenheiten, unrichtigerweise einen Portofreiheitsvermerk anwenden, können nur disziplinarisch von ihrer vorgesetzten Behörde bestraft werden.

Schriftwesen. Matthias, Darstellung des Postwesens in den Königlich Preußischen Staaten. Berlin 1817; Beutner, Das Gesetz betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Berlin 1868; Sammlung der in Portofreiheitssachen von 1715 bis Ende Juni 1829 erlassenen Postverordnungen. Berlin 1819 und 1829; Übersicht der Portofreiheits-Verhältnisse auf den Preußischen Posten bis zum Schlusse des Jahres 1842. Berlin 1843; Übersicht der Portofreiheitsverhältnisse auf den Preußischen Posten bis auf die neueste Zeit. Berlin 1847; Zusammenstellung der über die Portofreiheiten in Staatsdienstangelegenheiten ergangenen Regulative etc. Berlin 1863; Zusammenstellung der auf Vereinbarungen Preußens mit anderen Staatsregierungen oder Postverwaltungen beruhenden Portofreiheiten. Berlin 1864; Zusammenstellung der Portofreiheiten in den Herzogtümern Schleswig-Holstein usw. Berlin 1867; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayer. Staatspost, herausgegeben, vom K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer Stuttgart 1901; Niggel S. 33ff., 50ff.; Aschenborn S. 239ff.; Archiv 1920 S. 207ff. K. Schwarz.

Portohinterziehung s. Gebührenhinterziehung

Portomarken haben viele (über 60) ausländische Postverwaltungen zur Verrechnung der vom Empfänger einzuziehenden Nachgebühr ausgegeben. Sie werden auf die mit Nachgebühr belasteten Sendungen geklebt

und entwertet. Daneben dienen die Portomarken (von Briefmarkensammlern auch Zahlmarken genannt) verschiedentlich auch noch andern postdienstlichen Verrechnungszwecken. Eine erste Ausgabe von Portomarken veranstaltete Frankreich im Januar 1859; als nächstälteste folgen die von Baden (Landpost) und Bayern 1862 verausgabten Portomarken.

Portopauschsummen s. Portoablösung

Portotaxe. Früher übliche Bezeichnung für die Gebührentarife und die amtlichen Werke, in denen diese Gebühren zusammengestellt waren, später insbesondere Bezeichnung für ein im Postbetriebe gebrauchtes Buch, das die PAnst in Deutschland und Österreich - Ungarn mit Angabe ihrer Taxquadrat(Taxviereck)nummer und ihrer Entfernungzone enthielt.

Durch den zweiten Nachtrag vom 26. 2. 1857 zum deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag (s. deutsch-österreichischer Postverein) vom 5. 12. 1851 waren für das Vereinspostgebiet Fahrposttarife eingeführt worden, die auf Entfernungsstufen von je 4 Meilen Luftlinie beruhten. Zur Berechnung der Entfernungen war das ganze Vereinspostgebiet in bezifferte gleichseitige Vierecke von 4 Meilen Seitenlänge eingeteilt. Alle in einem solchen Viereck gelegenen Orte hatten die Taxe des Viereckmittelpunktes. Die von den Viereckseiten durchschnittenen Orte wurden dem östlich, südlich oder südöstlich der Schnittlinie liegenden „Taxquadrat“ zugezählt. Die Entfernungen wurden — abgesehen von den Entfernungen bis zu 20 Meilen, die von Ort zu Ort gemessen waren — von Viereckmittelpunkt zu Viereckmittelpunkt berechnet. Um die Vertragsbestimmungen in die Wirklichkeit zu übersetzen, brauchte man ein Verzeichnis aller beteiligten PAnst mit Angabe ihrer „Taxquadratnummer“. Jede PAnst mußte ein solches Verzeichnis erhalten, und in ihm mußte handschriftlich angegeben werden, welchen „Progressionssatz“ jede andre PAnst hatte, d. h. wie viel Entfernungsstufen ihr Taxviereckmittelpunkt vom eigenen Taxviereckmittelpunkt ablag. Um dies festzustellen, hatte man besondere „Entfernungstafeln“, ein dickes Buch, das alle Taxfeldnummern in wagerechter und senkrechter Anordnung enthielt und am jeweiligen Schnittpunkt den Progressionssatz. Die Zahl der Taxvierecke betrug 1475. Die Entfernung vom Mittelpunkt wurde arithmetisch nach dem pythagoräischen Lehrsatz ausgerechnet. Zu diesem Zweck war eine Karte der Taxfelder mit wagerechten und senkrechten Reihennummern versehen. Die Unterschiede der wagerechten und senkrechten Reihennummern zu den beiden gegebenen Taxvierecken ergaben die Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks, dessen Grundlinie die gesuchte Entfernung war.

Nach diesen Richtlinien waren die ersten Portotaxen aufgestellt. Für Preußen wurde je eine Ausgabe 1860 und 1866 herausgegeben. Sie enthielt nur außerpreußische Orte, da für den innern Verkehr andre Entfernungsstufen (von 5 zu 5 Meilen) galten. Am 1. 1. 1868 trat ein neuer gleichmäßiger Tarif für den innern und den Wechselverkehr (s. d.) mit 17 Entfernungsstufen (s. Pakete) in Kraft. Gleichzeitig wurden die Taxvierecke verkleinert. An die Stelle der 1475 Vierecke mit 4 Meilen Seitenlänge traten 5675 Vierecke mit 2 Meilen Seitenlänge. Die neuen, noch 1867 gedruckten Portotaxen enthielten jetzt sämtliche Postorte von Deutschland, Österreich und Luxemburg. In der nächsten Ausgabe (von 1871) waren auch schon die Postorte des neu erworbenen Reichslandes Elsaß-Lothringen enthalten. Seitdem sind nach Bedarf, wenn die Bücher durch zahlreiche Berichtigungen und starken Gebrauch unübersichtlich geworden waren, Neuausgaben erschienen, die weitere Vervollkommnungen brachten. An die Stelle der „Progressionssätze“ traten „Zonen“, vom 1. 1. 1874 ab auf 6 verringert. Bei den Ortsnamen wurde die Eigenschaft der vorhandenen Post- und TelegraphenAnst näher bezeichnet und der OPDBezirk angegeben. Außerdem wurde die Portotaxe durch Aufnahme der Gebührensätze für Paket- und Wertsendungen und durch Aufführung der BPÄ mit ihren Bahnstrecken sowie der deutschen PAnst im Ausland vervollständigt, so daß sie ein wertvolles Auskunftsbuch über alle deutschen PAnst darstellte.

Die Portotaxe war bis 31. 9. 1919 in Gebrauch. Am 1. 10. 1919 wurde sie entbehrlich, weil ein neuer Pakettarif eingeführt wurde, der nur 2 Zonen, Nah- und Fernzone, kannte. Die Orte der Nahzone ließen sich leicht auf einer Übersicht in Aushangform aufführen. Als am 1. 4. 1923 wieder 3 Zonen eingerichtet wurden (s. Zonen-einteilung), erhielten die PAnst statt der früheren Portotaxe ein „Verzeichnis der Postanstalten im Deutschen Reich mit Zonenangabe“ und einen Zonenweiser. PÄ mit lebhafterem Verkehr rückten die Zonennummern für die Orte der 1. und 2. Zone handschriftlich in das neue Buch ein. K. Schwarz.

Portovergünstigungen (s. auch Portofreiheiten) bestanden früher für Angehörige des Mannschafts- und Unteroffiziersstandes in Heer und Marine. Sie betrugten

a) in Preußen

1826 (durch Kabinettsorder vom 30. 12. 1825 genehmigtes Abkommen zwischen dem GPA und dem Kriegsministerium vom 26. 12. 1825)

von und an Soldaten

1. Briefe bis 1 Lot nicht über 2 Silbergroschen,
 „ 2 „ „ „ 4 „
 über 2 Lot die gewöhnliche Briefgebühr.
 2. Pakete bis 6 Pfund doppelte Briefgebühr, jedoch
 nicht mehr als 4 Silbergroschen,
 Pakete über 6 Pfund vom Mehrgewicht die ge-
 wöhnliche Paketgebühr;
 3. Geldsendungen bis 2 Taler 2 Silbergroschen,
 über 2 „ 10 „ 4 „
 „ 10 „ 20 „ 6 „
 über 20 Taler die gewöhnliche Gebühr.
- 1859 (Vereinbarung des Handelsministers mit dem
 Kriegsminister vom 12. 8. 1859)

Nur noch an Soldaten

1. Briefe bis 4 Lot nichts,
2. Pakete bis 6 Pfund, Gelder in Briefen oder
 Paketen bis 20 Taler nebst Begleitbrief bis 4 Lot
 Gewichtsgebühr
 bis 10 Meilen . . . 1 Silbergroschen
 über 10 bis 20 Meilen 2 „
 über 20 Meilen . . . 3 „
 Wertgebühr nichts.
 Über diese Grenzen hinaus die gewöhnliche
 Gebühr;

b) im Deutsch-österreichischen Postvereins-
 verkehr

- 1851 Briefe an Soldaten nichts;
 1860 „ „ „ bis 4 Lot nichts;
 1868 Keine Vergünstigungen mehr.

c) im Norddeutschen Bund und im Reichs-
 Postgebiet

- 1868 (Kabinettsorder vom 28. 1. 1868, mit Gesetzeskraft
 auf Grund des § 5 des Portofreiheitgesetzes vom
 5. 6. 1869, seit 1872 auch für Bayern und
 Württemberg gültig)
 gewöhnliche Briefe (einschl. Postkarten) an Per-
 sonen des Soldatenstandes des Landheeres und
 der Kriegsmarine bis zum Feldwebel, Wacht-
 meister usw. aufwärts in persönlichen Angelegen-
 heiten bis 60 g nichts,
 Postanweisungen bis 15 M 10 Pf.,
 gewöhnliche Pakete bis 6 Pfund 20 Pf.,
 Vermerk „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des
 Empfängers“, alles andre gewöhnliche Gebühr;

d) bei der Feldpost 1870/71.

Feldpostbriefe, Feldpostkarten, Zeitungen und Geld-
 briefe frei; in der Heimat für Feldpostbriefe und Feld-
 postkarten kein Landbriefbestellgeld; Pakete mit Zivil-
 kleidern bei Einberufung und Entlassung frei;

e) bei der Feldpost 1914—18

(nach anfänglich etwas abweichenden Sätzen)

- | | |
|---|----------|
| Feldpostbriefe bis 50 g | } frei |
| Feldpostkarten | |
| Geldbriefe bis 50 g und 150 M | } 10 Pf. |
| Briefe über 50 bis 250 g | |
| „ „ 250 „ 500 g | } 20 „ |
| Geldbriefe über 50 bis 250 g bis 300 M bis 20 Pf. | |
| Geldbriefe über 50 bis 250 g über 300 bis
1500 M | } 40 Pf. |
| Postanweisungen nach dem Felde bis 400 M je
100 M 10 Pf. | |
| über 400—600 M 50 Pf., über 600—800 M 60 Pf. | |
| Pakete jedes kg 5 Pf., mindestens 25 Pf. | |
- Näheres s. Feldpost.

Durch das Gesetz über die Aufhebung der Gebühren-
 freiheiten vom 29. 4. 1920 sind alle Portovergünstigungen
 aufgehoben worden (s. auch Portofreiheiten).

Schriftwesen. Niggel S. 51ff.; Aschenborn S. 237ff.; ADA III, 1
 (alt) S. 22ff.; Feldpostdienstordnung vom 30. 4. 1907 nebst AB.
 K. Schwarz.

Portoverrechnung s. Freimachung von Postsendungen,
 Nachgebühr

Portugal.

I. G e s c h i c h t e. Die ältesten über das Postwesen in Portugal
 vorhandenen Urkunden reichen bis ins 16. Jahrhundert zurück, doch
 muß schon vor dieser Zeit eine Art von Verkehrsgelegenheit in
 diesem Lande bestanden haben, da Portugal bereits im 13. Jahr-
 hundert Handelsbeziehungen und Verbindungen zur See mit mehre-
 ren Staaten Europas unterhalten hat, und auch fremde Ansiedler
 zu jener Zeit sich an verschiedenen Punkten des Landes nieder-
 gelassen hatten.

Den ersten General-Postdirektor (correio mór) ernannte König
 Emanuel durch Erlaß vom 6. 11. 1520. Es war dies ein Luiz Homen,
 den König Johann III. unterm 2. 8. 1525 in seinem Amte bestätigte.
 Dieser Erlaß Johanns III. bildet die Grundlage für die Einrichtung
 der portugiesischen Landespost. Diese hatte danach das ausschließ-
 liche Recht zur Beförderung von Briefen auf Entfernungen von mehr
 als 5 Meilen durch Boten. Wer zu ihr in Wettbewerb trat, verfiel in
 eine Strafe von 100 Crusados (1 Crusado = 400 Reis = 2,41 Gold-
 franken), die zwischen dem General-Direktor und dem Angeber halb-
 scheidlich geteilt wurde. Bis 1565 war es jedoch gestattet, Briefe
 durch Diener und besondern Boten besorgen zu lassen. Nach ihrer
 Ankunft in Lissabon hatten die Boten dem General-Direktor sofort
 ihre Briefschaften zu übergeben. Die Gebühren flossen dem General-
 Direktor zu. Als Luiz Homen 1532 starb, wurde an seiner Stelle der
 Kabinettssekretär des Königs Johann III., Luiz Affonso, zum
 General-Postdirektor ernannt. Ihm folgte sein Schwiegersohn
 Francisco Coelho und diesem 1579 Manuel de Gouvêa. 1606 nach dem
 Tode des Manuel de Gouvêa übertrug Philipp III. von Spanien, dem
 Portugal nach dem Tode des Königs Sebastian zugefallen war, die
 Stelle des General-Direktors an Manuel Gomes da Matta gegen
 Zahlung von 60 000 Crusados, eine Summe, deren für die damalige
 Zeit ungewöhnliche Höhe beweist, welche Bedeutung für die portu-
 giesischen Posteinrichtungen schon erlangt hatten. Der General-
 Direktor genoß zu jener Zeit zahlreiche Vorrechte; er zählte zu den
 höchsten Beamten des königlichen Hauses, seine Oberbeamten,
 Boten, Postmeister, Posten waren nicht der Gerichtsbarkeit der
 andern königlichen Minister unterworfen, die Boten waren von ge-
 wissen Staatslasten, wie z. B. von der Zahlung der Steuern befreit
 und durften, wenn sie unterwegs waren, wegen Schulden nicht ins
 Gefängnis geworfen werden. Von 1606—1797 war das Postwesen
 ein Vorrecht der Familie Gomes da Matta. 1664 veröffentlichte die
 General-Postdirektion eine PO (Regimento do correio-mór). Die
 Stellung des General-Direktors war der Regierung gegenüber so unab-
 hängig, daß der erste zwischenstaatliche Postvertrag am 20. 2. 1705
 in London ohne Vermittlung der portugiesischen Regierung abge-
 schlossen wurde. Der Vertrag wurde zu London von dem General-
 Direktor Luiz Victorio de Souza Coutinho da Matta, João Duarte da
 Costa und dem englischen General-Postmeister Thomas Frankland
 unterzeichnet. In dem Verträge wurde ein regelmäßiger Postsachen-
 austausch zwischen Portugal und Großbritannien durch Postschiffe
 verabredet, die die britische Regierung wöchentlich einmal zwischen
 Falmouth und Lissabon laufen ließ. Am 1. 11. 1747 kam ein Vertrag
 zwischen dem General-Postverwalter von Spanien, D. Pedro Simó
 und den Vertretern des portugiesischen General-Postdirektors
 Fernando Pereira da Silva und Antonio Daniel zustande, nach dem
 die portugiesische Postverwaltung an die spanische für die Beförderung
 der aus Frankreich, Italien, Flandern und den Ländern jenseits der
 Pyrenäen herrührenden, durch Spanien gehenden Briefe nach Portu-
 gal, von der französischen bis zur spanisch-portugiesischen Grenze,
 950 Reis für jede Unze zu zahlen hatte. Bei den von den portu-
 giesischen General-Direktoren eingeführten Verwaltungseinrichtungen
 verblieb es, abgesehen von einigen unbedeutenden Änderungen, bis
 zum Jahre 1852. Jede PAnst wurde von einem Agenten (Correio
 assistente) geleitet, der die Briefpakete abfertigte, seine Angestellten
 und Hilfsarbeiter selbst besoldete und dafür die Gebühr für die von
 ihm verteilten Briefe sowie die Versicherunggebühr für die abge-
 sandten Wertbriefe erhielt; dagegen hatte er an den General-
 Direktor ein bestimmtes Pachtgeld zu entrichten, dem aus freien
 Stücken ein Geschenk beigelegt wurde. Dieses war unter dem Namen
 Pitança bekannt und wurde noch lange Zeit nach der Übernahme der
 Post durch den Staat beibehalten. Nur die PAnst in Lissabon und
 Oporto wurden, weil sie die bedeutendsten waren und die höchsten
 Überschüsse erzielten, für Rechnung der General-Direktoren be-
 trieben. 1797 wurden die Posten nach Abfindung der Familie Matta
 zum Staatseigentum erklärt. Die obere Leitung des Postwesens
 wurde dem Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten über-
 tragen, und zum ersten Ober-Intendanten der Posten José Diego
 Mascarenhas Netto ernannt. Am 1. 4. 1799 trat eine PO in Kraft,
 die den Betriebs- und Verwaltungsdienst des portugiesischen Post-
 wesens regelte und bestimmte, daß es für Rechnung des Finanz-
 ministeriums verwaltet werden solle. Am 6. 6. 1799 erschien eine
 Dienstanweisung, die Zeit und Ort der Eröffnung der Briefpakete
 festsetzte und Vorschriften über die Anfertigung der Listen, die Ver-
 teilung der Briefschaften und über die Verantwortlichkeit der
 Beamten enthielt. Die Dienstanweisung empfahl ferner, um die
 Sicherheit bei Beförderung von Geldsendungen zu erhöhen, die Be-
 nutzung einer Art Wechsel (letras activas), mit denen die Beteiligten
 sich beliebig hohe Summen übersenden konnten. Am 12. 2. 1800
 wurden in Lissabon und den benachbarten Orten Briefkasten an-
 gebracht und Briefträger angestellt. Die Stadt Lissabon wurde in
 17 Bezirke eingeteilt, deren jeder über 2 Briefkasten und einen Brief-
 träger verfügte, der „kräftig gebaut und ehrlich“ (mogo vigoroso e
 fiel) sein mußte. Die Postvorsteher blieben nach wie vor eine Art von
 Pächtern, die gegen eine an den Staat zu entrichtende Pacht ihre
 Einnahmen behielten und die Kosten der von ihnen verwalteten
 PAnst trugen. Die Zahl der PAnst wurde jedoch wesentlich vermehrt,
 und der Gang der Posten beschleunigt und besser geregelt; ferner
 führte J. D. Mascarenhas Netto das Postanweisungsverfahren und

die Zustellung durch Eilboten ein. Eine PO vom Jahre 1810 sah die Personenbeförderung vor. 1811 regelte Lourenço Antonio de Araujo die Beförderung der Einschreibsendungen im innern Verkehr, wobei gleichzeitig auch die Wertangabe auf diesen Sendungen für zulässig erklärt wurde. 1817 veröffentlichte die Postverwaltung ihre erste Karte, mit Angabe der Tage, an denen die Posten von Lissabon abgingen und am Bestimmungsort ankamen und der Tage der Rückfahrt nach Lissabon. Aus dieser Karte geht hervor, daß zu jener Zeit 184 PAnst auf dem portugiesischen Festlande bestanden, von denen keine mehr als dreimal wöchentlich Briefschaften absandte oder erhielt. Durch Verordnung der Cortes vom 17. 7. 1821 wurde zwischen Portugal und den Inseln Madeira, Fayal, Terceira und S. Miguel eine monatliche Seepostverbindung durch Schiffe von leichter Bauart eingerichtet, deren Kapitäne für die regelmäßige Beförderung der Postsachen verantwortlich waren. Von jener Zeit ab bis 1852 trat im portugiesischen Postwesen Stillstand ein. Der Staat selbst verwaltete nur eine kleine Anzahl von PAnst, während die übrigen an die Correios assistentes verpachtet blieben. Der Erlaß vom 29. 4. 1826 gewährleistete die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses und setzte Strafen fest gegen die Beamten, die sich Verletzungen zuschulden kommen ließen. Durch die Erlasse vom 27. 10. 1852 und vom 4. 5. 1853 wurde die Freimachung mit Freimarken und eine einheitliche Gebühr im innern Verkehr des Landes eingeführt; die Verpachtung der PAnst an die Correios assistentes hörte auf, und an deren Stelle traten vom Staate besoldete Postdirektoren; die gesamten Einnahmen wurden an die Staatskasse abgeführt, die Hauptverwaltung ausgebaut, die Pflichten der Beamten genauer bestimmt, zwischen einer großen Zahl von Orten tägliche Postverbindungen eingerichtet und die Zustellungsrichtungen erweitert, die Verbindungen im Innern verbessert, das Postanweisungsverfahren vervollkommen, Verträge mit dem Auslande abgeschlossen, Bahnposten eingerichtet und die Gebührensätze der verschiedenen Arten von Versendungsgegenständen nach und nach ermäßigt. Dem Weltpostverein trat Portugal am 1. 7. 1875 bei. Seit 1880 sind Post und Telegraphie vereinigt. Am 2. 9. 1912 wurde die Postsparkasse eingerichtet.

II. Verfassung. An der Spitze des portugiesischen Postwesens steht der „Generaldirektor der Posten und Telegraphen“ (director geral dos correios e telegraphos). Ihm zur Seite steht ein Verwaltungsrat, in dem der Generaldirektor den Vorsitz führt. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus oberen Beamten der Hauptverwaltung, aus je einem Abgeordneten der Lissaboner Handelskammer, der portugiesischen Industriekammer und der portugiesischen Landwirtschaftskammer. In Lissabon und Porto sind besondere, unmittelbar unter der Hauptverwaltung stehende Dienstabteilungen für den Briefpost-, Paketpost- und Bahnpostdienst eingerichtet. Die AuswechslungsPAnst in Vilar Formoso und Pampilhosa unterstehen gleichfalls der Hauptverwaltung. Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in den Bezirken Aveiro, Beja, Braga, Bragança, Castelo Branco, Coimbra, Évora, Faro, Guarda, Leiria, Lissabon, Portalegre, Porto, Santarém, Viana do Castelo, Vila Real, Vizeu, Angra do Heroísmo, Horta, Ponta Delgada und Funchal wird von „Dienstchefs“ (chefes de serviço) geleitet, denen die PAnst ihres Bezirks unterstellt, die aber zugleich auch Vorsteher des HauptPA der Bezirkshauptstadt sind. Die PAnst zerfallen in PÁ (Estações) und PAg (Depositarios de caixas de correio), die PÁ in vier Klassen. Nur bei den PÁ der 1. Klasse ist planmäßiges Personal beschäftigt. Bei den PÁ 2. bis 4. Klasse sind die Vorsteherstellen mit männlichen oder weiblichen Nichtfachbeamten besetzt. Das nachgeordnete Personal dieser PÁ steht zu den Vorstehern im Vertragsverhältnis.

III. Beamtenverhältnisse. Für den Eintritt in den Beamtendienst ist eine Aufnahmeprüfung vorgeschrieben, Mindestalter 18, Altersgrenze 25 Jahre. Die Anwärter müssen die Telegraphenschule besucht haben und Französisch, bei Beschäftigung in Lissabon oder Porto auch Englisch können. Sie werden nach bestandener Prüfung als „Hilfsaspiranten“ zunächst probeweise beschäftigt; Beförderung zu „Aspiranten“ (1. und 2. Klasse), „Offizialen (1. und 2. Klasse), „Unterchefs“ und „Dienstchefs“. Das Personal des unteren Dienstes in Lissabon und Porto besteht aus Briefträgern (Carteiros), Kastenleerern (Encarregados de abertura de receptaculos postaes), Stemplern (Marcadores da correspondencia) und Briefverteilern (Divisores de posta interna). Die Beamten des unteren Dienstes bei den übrigen PAnst heißen Zusteller (Distribuidores), im Landzustellendienst Landzusteller (Distribuidores ruraes).

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung von Briefen, Kartenbriefen, Postkarten und verschlossene Sendungen jeder Art sowie auf gerichtliche Urkunden. Ausgenommen sind Briefschaften, die der Absender selbst oder durch Diener befördert oder durch einer Beförderungsanstalt nicht angehörende Personen unentgeltlich befördern läßt; freigemachte Briefe, die vor der Beförderung zur Abstempelung der Marken bei einer PAnst vorgelegt worden sind; Briefe, die innerhalb des Weichbilds einer Stadt von Personen befördert werden, die daraus kein besonderes Gewerbe machen.

V. Portofreiheit genießt nur der den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst betreffende amtliche Schriftwechsel.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (cartas). Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkung, doch müssen die Briefe zur Versendung mit der Briefpost geeignet sein. Gebührenstufen 20 g. Kartenbriefe (cartas bilhetes), auch solche mit Antwort sind eingeführt. Postkarten (bilhetes postaes). Nicht amtlich ausgegebene zulässig, Ausdehnungsgrenze 14×9 cm. Zeitungen und Zeitschriften (jornaes). Meistgewicht 2 kg. Keine Ausdehnungsbeschränkungen. Zeitungen usw. müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Die Beförderungsgebühr kann vierteljährlich im voraus bar entrichtet werden; die Zeitungspakete müssen alsdann in der Aufschrift den Vermerk „Avença“ tragen. Die Vorsteher der AufgabePAnst sind in diesem Falle für die zureichende Entrichtung der Gebühr verantwortlich. Es ist den Zeitungsverlegern gestattet, für denselben Ort bestimmte Zeitungen ohne die Aufschrift der Empfänger an die AbsatzPAnst zu richten. Bei dieser Versendung ist die Zahl der Zeitungen in der Aufschrift des Zeitungspakets zu vermerken und die Gesamtgebühr in der Aufschrift durch Freimarken zu verrechnen. Solche Zeitungen werden nach Listen zugestellt. Drucksachen (impressos) müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Meistgewicht 2 kg, keine Ausdehnungsbeschränkungen, doch müssen die Sendungen zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Für die Drucksachen gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Gebührenstufen 50 g. Für Preisverzeichnisse, Ankündigungen usw., die in einer Anzahl von mindestens 1000 Stück am Schalter aufgeliefert werden, besteht ermäßigte Gebühr. Für solche Drucksachen ist Barfreimachung zulässig bei einer Auflieferung von mindestens 10 000 Stück vierteljährlich. Geschäftspapiere (papeis commerciaes e manuscritos) müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkungen, doch müssen die Sendungen zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Erste Gebührenstufe 250, die weiteren 50 g. Warenproben (amostras de mercadorias) dürfen nicht das Gewicht von 1000 g und in keiner Richtung 30 cm überschreiten, sie müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Gebührenstufen 50 g. Mischsendungen sind zugelassen. Eingeschriebene Sendungen (correspondencia registada). Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Freimachungszwang. Dem Vermerk „einschreiben“ bei Sendungen aus dem Briefkasten wird keine Folge gegeben. Bei Verlust einer Einschreibsendung Ersatz von 9 Escudos (1 Escudo = 100 centavos). Postlagernde Sendungen werden bis zum Ablauf des auf den Eingangsmonat folgenden Monats zur Verfügung des Empfängers gehalten. Sie unterliegen einer besonderen Gebühr. Als Eilsendungen (correspondencia por expresso) sind nur Einschreibsendungen, Briefe und Kästchen mit Wertangabe, Postanweisungen und Nachnahmen zulässig. Sie werden mit dem Stempel „Proprio“ bedruckt.

B. Wertbriefe (cartas registadas com valores declarados). Briefe mit angegebenem Wert dürfen nur Wechsel, Schecke, Banknoten, Rentenbriefe, Aktien, Schuldverschreibungen, Lose der staatlichen Lotterie, Freimarken, verstempeltes Papier, Zins- und Anteilsscheine usw. enthalten. Schmucksachen, Edelsteine, Gold- und Silberbarren, Geld und andre Wertgegenstände müssen in Wertkästchen (caixas com valor declarado) versandt werden. Meistgewicht der Wertkästchen 1 kg. Ausdehnungsgrenze $20 \times 10 \times 10$ cm. Wandstärke der Holzkästchen 8 mm. Die Kästchen sind kreuzweise zu umschüren und die Schnurenden anzusetzeln, die Schnur ist gleichfalls an den vier Seitenwänden festzusiegeln. Die obere und untere Fläche des Kästchens müssen mit weißem Papier überzogen sein, das zur Anbringung der Aufschrift, der Wert- und Inhaltsangabe, der Freimarken und der Stempelabdrücke bestimmt ist. Für Briefe und Kästchen ist derselbe Höchstbetrag der Wertangabe vorgeschrieben. Bei Briefen wird außer der Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts eine Versicherungsgebühr nach Betragstufen erhoben. Bei Wertkästchen sind die Gewichtsstufen bis 100, 500 und 1000 g; Gebührenstufen wie bei Wertbriefen. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt (Krieg, Bürgerkrieg, Feuersbrunst, Schiffbruch usw.) ausgenommen, Ersatzleistung in der Grenze der Wertangabe.

C. Postanweisungen (vales de correio). Es gibt solche auf einen bestimmten Empfänger, auf den Inhaber und Dienst-Postanweisungen zum Ausgleich von Geldbeträgen zwischen PAnst. Die Postanweisungen auf den Inhaber werden ohne Bezeichnung eines Empfängers ausgestellt. Der Meistbetrag ist verschieden, je nachdem es sich um Postanweisungen nach den Provinzial- und Kreis-hauptstädten oder nach andern Orten handelt. Der Auflieferer hat die für die Ausfertigung der Postanweisung nötigen Angaben auf einem besondern Vordruck niederzuschreiben, auf Grund dessen der Annahmebeamte die Postanweisung ausfertigt. Die Übermittlung der Postanweisung an den Empfänger ist Sache des Absenders, die

AufgabePAnst übersendet der BestimmungsPAnst einen Einzahlungsschein, der zur Vergleichung mit der Postanweisung bei der Auszahlung dient. Bei der Auflieferung soll der Absender seinen Namen, Stand und Wohnung angeben; weigert er sich, so kann er diese Angaben durch den Vermerk „anonym“ ersetzen. In solchen Fällen hat der Absender bei Unzustellbarkeit keinen Anspruch auf Rückzahlung. Gebühr nach Betragsstufen. Die Übertragung einer Postanweisung auf eine dritte Person ist zulässig. Die Postanweisungen werden ausgezahlt in Lissabon bei der Kasse der Hauptfinanzverwaltung, in den Provinzialhauptstädten von den Agenturen der Bank von Portugal, an andern Orten von den Steuernehmern. Die auszahlenden Beamten, die dem Finanzministerium unterstehen, erhalten für jede ausgezahlte Postanweisung von der Postverwaltung eine Vergütung. Für den innern Verkehr gibt die Postverwaltung Postbons (s. d.) mit dreimonatiger Gültigkeit aus.

D. Nachnahme (Cobrança) ist zulässig bei eingeschriebenen Sendungen, Briefen und Kästchen mit Wertangabe. An dem Dienst nehmen nur die HauptPÄ in Lissabon und Porto sowie die PÄ in den Bezirks- und Kreishauptstädten teil. Für die Übermittlung der eingezogenen Beträge wird außer der Postanweisungs- eine Nachnahmegebühr nach Betragsstufen erhoben. Bei Verlust einer Nachnahmensendung vor der Einziehung des Betrages wird eine Entschädigung von 9 Escudos gewährt, für die eingezogenen Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr.

E. Postaufträge (Cobrança de recibos, letras e obrigações). Mit dem Dienst befassen sich alle am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst. Zur Einziehung mit Postauftrag sind alle auf Sicht zahlbaren Handelspapiere (Empfangsenerkenntnisse, Wechsel, Schecke, Zins- und Anteilscheine, Schuldverschreibungen usw.) zugelassen; ausgeschlossen sind zu protestierende sowie an einem bestimmten Fälligkeitstag vorzuziehende Papiere. Meistbetrag wie bei Postanweisungen. Die Postauftragsbriefe müssen offen aufgeliefert werden unter Befügung eines Postauftragsvordrucks in doppelter Ausfertigung. Auf der einen Ausfertigung wird die Vorzugsgebühr für jedes einzuziehende Papier in Freimarken verrechnet. Der Annahmebeamte prüft die Ausfertigung des Vordrucks, verschließt den Brief und erteilt dem Auflieferer einen aus dem Annahmebuch herauszutrennenden Einlieferungsschein. Auf den Schein und in der Briefaufschrift schreibt er die Buchstaben T. C. (Titulos para Cobrança) nieder. Ein verschlossener im Briefkasten vorgefundener Postauftragsbrief wird zur Eröffnung an die Generaldirektion eingeschickt. Bei Ermittlung des Absenders wird der Brief an ihn zurückgesandt, andernfalls als unanbringlich behandelt. Bei der BestimmungsPAnst werden die Postauftragsbriefe, soweit möglich, unter Hinzuziehung eines Zeugen geöffnet und geprüft. Bei PAnst mit Zustelldienst werden die Papiere den Schuldnern durch Briefträger vorgezeigt, bei den übrigen PAnst erhalten die Zahlungspflichtigen eine Aufforderung zur Einlösung binnen 5 Tagen. Bei der Zustellung nichteingelöste Papiere werden nach Ablauf von 5 Tagen nochmals vorgezeigt. Nicht eingelöste Papiere werden dem Absender unter amtlicher Einschreibung zurückgesandt. Die eingezogenen Beträge werden dem Gläubiger nach Abzug der Gebühren mit Postanweisung übersandt. Bei Verlust eines Postauftragsbriefes zahlt die Postverwaltung eine Entschädigung von 9 Escudos; für die eingezogenen Beträge leistet sie Gewähr.

F. Postzeitungsdienst. An diesem Dienst nehmen die zum Postanweisungsdienst zugelassenen PAnst teil. Die Tätigkeit der PAnst besteht in der Einziehung der Bezugsgelder und Übermittlung an die Verleger mit Postanweisung unter Abrechnung einer Vermittlungsgebühr. Die Grundlage für die Einziehung der Zeitungs-gelder bildet eine über die Bezugsbedingungen Aufschluß gebende Zeitungspreisliste. Die durch die PAnst bestellten Zeitungen haben die Verleger in derselben Weise wie die übrigen Zeitungen (s. unter A. Briefpost, Zeitungen) aufzuliefern.

G. Postpakete (encomendas postas). Meistgewicht 6 kg, Rauminhalt darf 25 cm nicht überschreiten; Mindestlänge 10, Höchstlänge 60 cm. Einschreibung, Wertangabe und Nachnahme zugelassen; für Wertangabe und Nachnahme sind Höchstbeträge festgesetzt. Einheitsgebühr, Freimachungszwang. Keine Paketkarte. In den größeren Städten Zustellung, bei den übrigen PAnst Abholung auf Grund einer Benachrichtigung. Für nicht binnen 8 Tagen abgeholte Pakete wird eine Lagergebühr (Taxa de armazenagem) erhoben. Kein Ersatz bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets. Für Wert- und Einschreibepakete Ersatz wie bei Wert- und Einschreibbriefen.

H. Postsparkasse. Mindesteinlagen und Höchstguthaben sind festgesetzt. Das Höchstguthaben übersteigende Beträge bleiben zinslos. Zinsfuß 3 vH, die Zinsen werden am 30. 6. jeden Jahres dem Guthaben zugeschrieben. Auch Minderjährige können Sparer werden, Minderjährige unter 7 Jahren können keine Abhebungen machen, Minderjährige von 7 bis 16 Jahren nur mit Einwilligung ihrer Eltern. Für die Zurückziehung von Guthaben ist von bestimmtem Betrag ab Kündigung vorgeschrieben. Die Postsparkasse führt einen von der Postverwaltung getrennten Haushalt, die Postbeamten erhalten eine Vergütung von 2 vT der Einzahlungen. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht die Sparkasse einen Rechenschaftsbericht.

Schriftwesen. L'Union Postale 1883 S. 11 ff.; Sieblst S. 251 ff.; Recueil S. 709 ff. Brandt.

Post (Begriff). Den Begriff der Post zu bestimmen, ist bis auf die jüngste Zeit (Kownatzki, s. Schriftwesen) in zureichender Weise nicht unternommen worden. Eine gewisse Grundlage für die Untersuchung ergibt sich aus dem Wortsinne; denn „Post“ aus posita, zusammengezogen zu posta, bedeutete ursprünglich nur den Ort, an dem Boten, Reittiere oder Wagen mit

bestimmten Zielen gegen bestimmte Gebühren zur Verfügung standen. Diese Feststellung genügt aber um so weniger zur Bestimmung des Begriffs in seiner jetzigen Bedeutung, als das Postwesen im Laufe der Jahrhunderte außerordentlich großen Wandlungen unterworfen gewesen ist. Es bleibt daher nur übrig, den Entwicklungsgang der Post in Deutschland kurz zu verfolgen, ihr Wesentliches dabei zu ermitteln und hieraus den gesuchten Begriff zu bestimmen.

Wer Nachrichten oder Sachen einem andern nicht in Person übermitteln will oder kann, muß dies durch einen Dritten als Boten tun lassen; wer sich nicht zu Fuß oder mit eigenen Beförderungsmitteln an einen andern Ort begeben will oder kann, muß sich dazu fremder Beförderungsmittel bedienen. Auf diese einfachste Weise hat sich auch in geschichtlicher Zeit viele Jahrhunderte hindurch der Verkehr in deutschen Ländern abgewickelt. Erst im spätem Mittelalter ergab sich insofern ein Fortschritt, als Einzelpersonen und Körperschaften mit größeren Verkehrsbedürfnissen zu deren Befriedigung das Botenwesen in der Weise ausbildeten, daß sie an die Stelle der alten Gelegenheitsboten Berufsboten setzten: Hofboten, Universitätsboten, Klosterboten, Städteboten, Zünfteboten u. a. m. (s. Botenwesen). Eine gewisse Regelmäßigkeit des Verkehrs war bei diesen Einrichtungen nicht ausgeschlossen; doch dienten sie in der Regel nur den Einzelpersonen usw., zu deren Nutzen sie gebildet waren, nicht der Allgemeinheit, wenn auch Ausnahmen hin und wieder vorgekommen sein mögen. Ein Bruch mit der Vergangenheit und eine Änderung nicht nur der Form, sondern auch dem Wesen nach war die Einführung der Thurn und Taxisschen Posten in Deutschland zu Beginn des 16. Jahrhunderts zufolge kaiserlicher Ermächtigung. Sie waren ständige, der Allgemeinheit zugängliche Verkehrseinrichtungen zur Beförderung schriftlicher Nachrichten mit Wechsel der Boten und Reittiere an bestimmten Punkten (Stationen, Relais), auf bestimmten Linien (Kursen), mit bestimmten Abgangs- und Ankunftszeiten, gegen bestimmte Gebühren. Zur einfachen Nachrichtenbeförderung kam mit der Zeit die Beförderung von Geld und Kleingütern (Paketen [s. d.]); es folgten die Vorschuß- (Nachnahme-) Sendungen (s. Postnachnahmen), Postanweisungen (s. d.), Postaufträge (s. d.) und schließlich der Postscheckverkehr (s. d.) [einschließl. der Postkreditbriefe, s. d.]; es kam ferner hinzu die Personenbeförderung, und zwar ebenfalls mit Wechsel der Begleiter (Postillione) und Gespanne an bestimmten Orten, auf bestimmten Linien usw. wie bei der Nachrichten- und Sachbeförderung. (Der Verkauf von Wertzeichen auf fremde Rechnung (s. Wertzeichen für Rechnung anderer Verwaltungen), die Rentenauszahlung u. ä. Nebengeschäfte stehen in rein äußerlichem Zusammenhang mit der Postanstalt, so daß sie außer Betrachtung bleiben müssen.) Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, daß sich die Post im Laufe des letzten und dieses Jahrhunderts unter Ausnutzung der technischen Erfindungen und Fortschritte zur Erzielung möglicher Beschleunigung der Beförderung immer neuer Verkehrsmittel bediente. Zum Reittier, zu dem von Zugtieren fortbewegten Wagen, zum Ruder- und zum Segelboot oder an ihre Stelle traten Eisenbahnen jeder Art, das Dampfschiff, der Kraftwagen und neuerdings das Luftfahrzeug; für die Nachrichtenbeförderung kommt überdies die Telegraphie in all ihren Spielarten, einschließl. des Fernsprech- und Funkwesens, in Betracht. Von der Einführung der Thurn und Taxisschen Posten an betrachteten die Kaiser das Postwesen stets als ein jus regale minus oder irregulare, d. h. als ein nutzbares, mit Bareinkünften verbundenes Hoheitsrecht, auf dessen Besitz sie Anspruch erhoben, dessen Ausübung oder Betrieb (Regie) sie jedoch erpachtweise dem Hause Thurn und Taxis überließen. Ebenso war nach der Entstehung von Landesposten das Verhältnis zwischen den Landesherrn und Thurn und Taxis, wenn die Landesherrn es nicht vorzogen, die Posten selbst zu betreiben (Brandenburg-Preußen, Kursachsen u. a.). Seit dem Jahre 1867 wird das Postwesen in Deutschland ausschließlich staatlich (seit dem 1. 4. 1920 verfassungsmäßig ausschließlich vom Reiche) betrieben. Ähnlich wie in Deutschland, hat sich das Postwesen in den andern Kulturstaaten entwickelt; als weiterer Geschäftszweig ist in einigen von ihnen die Postsparkasse (s. d.) eingeführt.

Aus dieser Untersuchung ergibt sich folgende Begriffsbestimmung: Post ist eine dem Gemeinwohle bestimmte, dauernd betriebene staatliche Anstalt zur Beförderung von Personen, Nachrichten und Kleingütern sowie zur Abwicklung von Geldverkehr und Urkundengeschäften, die ihre Einrichtungen jedermann gegen verordnete Benutzungsbedingungen, nach bestimmten Verkehrsplänen und unter Verwendung aller zur Beschleunigung des Betriebs dienenden Verkehrsmittel zur Verfügung stellt.

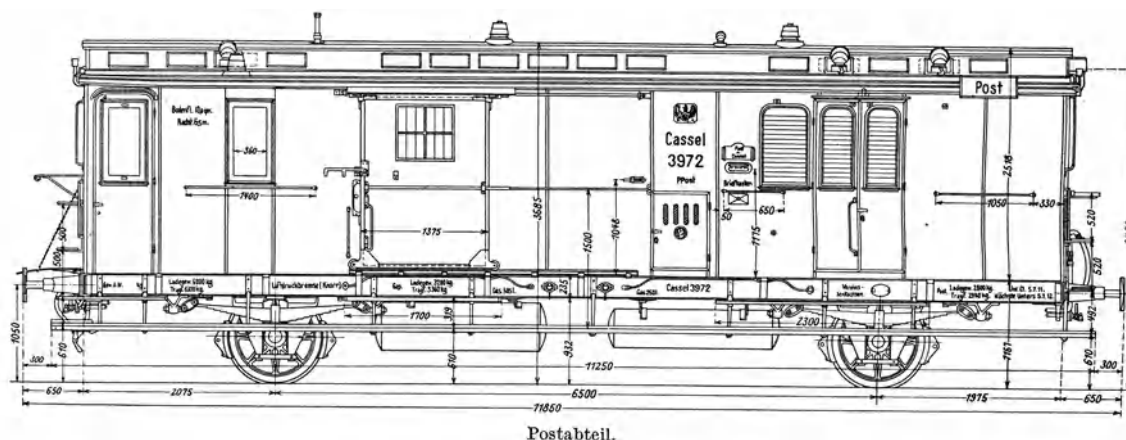
Schriftwesen. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. Johann Rudolph Crökers sel. Wwe, Jena 1747/48; Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten. Bei Franz Wagner, Leipzig 1868; Klüber, Das Postwesen in Deutschland. Erlangen 1811; v. d. Borcht, Das Verkehrswesen. Hirschfeld, Leipzig 1925. 3. Auflage; Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Duncker und Humblot, Leipzig 1909; Rübsam, Johann Baptista von Taxis. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br. 1889; Kownatzki, Geschichte des Begriffes Post nebst einem Anhang über die Entstehungszeit der Post. Dissertation, Bonn 1923; Archiv 1923 S. 377 ff.; Art. Post im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VI. Gustav Fischer, Jena 1925.

Postablagen ist die in fremden Ländern (z. B. Belgien, Österreich, Schweiz, Tschechoslowakei usw.) gebräuchliche Bezeichnung für PAnst kleinen Umfangs, die etwa den Postagenturen (s. d.) oder Posthilfstellen (s. d.) der DRP entsprechen.

Früher gab es diese Bezeichnung für PAnst mit schwachem Verkehr auch in Bayern; sie wurde 1898 beseitigt. Württemberg hatte sie ebenfalls. Postablagen wurden dort in kleinen Orten errichtet, die abseits der Bahn lagen (zuerst 1855; Einrichtung stammte aber schon aus Thurn und Taxischer Zeit). Die Bezeichnung verschwand 1876; an ihre Stelle trat der Name Postagentur.

Postablieferungsschein s. Ablieferungsschein

Postabteile (Abb.) bilden einen Teil des Eisenbahn-Gepäckwagens und sind durch olivgrünen Anstrich sowie die Aufschrift „Reichspost“ kenntlich gemacht. Das Postabteil ist gegen den Gepäckraum durch eine Zwischenwand getrennt und durch besondere Türen von außen zugänglich. Die preußische Postverwaltung benutzte



solche Abteile anfänglich in allen schnellfahrenden Zügen. Später kehrte sich das Verhältnis um und die Abteile werden heute nur auf Nebenstrecken oder in solchen Zügen benutzt, wo sich wegen des schwachen Verkehrs die Einstellung eines besonderen Bahnpostwagens nicht lohnt. 1880 wurde als Regel festgesetzt, daß die Abteile nicht länger als 4 m sein durften. Jetzt bestehen für die Postabteile in zweiachsigen Gepäckwagen Musterblätter, die eine Länge von 3691 und eine Breite von 2771 mm vorsehen. Für drei- und vierachsige Gepäckwagen werden die Abmessungen der Postabteile von Fall zu Fall zwischen Post und Eisenbahn vereinbart.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Postabteile trägt die Post. Für die Beförderung der Postabteile wird eine Vergütung gezahlt, die sich nach der Zahl der Achskilometer (s. d.) richtet. Die Achskilometer der Postabteile und der sonstigen für Postzwecke in Eisenbahnwagen benutzten Abteile werden in der Weise ermittelt, daß die für den ganzen Wagen festgestellte Achskilometerzahl auf das Abteil nach dem Verhältnis seiner Länge zur Wagenlänge berechnet wird.

Die Bezeichnung PPost an den Wagen bedeutet: zwei- oder dreiachsiger Gepäckwagen mit Postabteil, die Bezeichnung PPüPost: vierachsiger Gepäckwagen mit Postabteil, Übergangsbrücken und Faltenbälgen (für D-Züge).

Postämter (s. auch Bahnpostämter und Postscheckämter) heißen im Bereich der DRP die Postanstalten (s. d.) größeren Umfangs.

Geschichte. Bei der preußischen Post vermittelten den Verkehr auf den Postkursen schon unter der Regierung des Großen Kurfürsten (1640—1688) „Postämter“, die aber noch nicht in Klassen eingeteilt waren. Anfang des 19. Jahrhunderts verblieb bei einer Erweiterung der Klasseneinteilung der PAnst die Bezeichnung PÄ den größeren Anstalten. Einzelne PÄ hießen auch OberPÄ (s. d.) und HofPÄ (s. Hofpostamt). Bei der Umgestaltung der Postverwaltung am 1. 1. 1850 wurden die Postämter in solche I. und II. Klasse

unterschieden. Am 1. 5. 1871 wurde der Klassenunterschied der PÄ wieder beseitigt. Seit der Verschmelzung von Post und Telegraphie (1. 1. 1876) wurden die PAnst in Postämter I. Klasse (bisher PÄ ohne Zusatz), „Postämter II. Klasse“ (bisher Postverwaltungen) und „Postämter III. Klasse“ (bisher Postexpeditionen) eingeteilt. Diese Scheidung fiel Mitte 1924 wieder weg. Seitdem werden die PÄ entsprechend den früheren 3 Klassen als solche größeren, mittleren und geringeren Umfangs und nach den Besoldungsgruppen bezeichnet, in die die Amtsvorsteherposten eingereiht sind.

In Bayern hießen die größeren PAnst seit 1808 ebenfalls „Postämter“. Am 1. 11. 1898 wurden die PÄ nach ihrem Geschäftsumfang in solche I., II. und III. Klasse eingeteilt. Diese Scheidung fiel wie im alten Reichspostgebiet 1924 weg. S. auch Bayerische Post.

In Württemberg gab es vor Übergang der Post auf den Staat (1. 7. 1851) für die größeren PAnst (mit Poststall) ebenfalls die Bezeichnung „Postamt“. 1876 erhielten die PÄ und die Postexpeditionen die gemeinsame Bezeichnung „Postamt“. Im Jahre 1893 wurde für die PÄ die Dreiklasseneinteilung wie im alten Reichspostgebiet eingeführt, sie ist ebenfalls 1924 verschwunden. S. auch Württembergische Post.

Schriftwesen. Stephan S. 193, 706; Zum 50jährigen Bestehen der Oberpostdirektionen. Berlin 1899; Brunner, Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen

bis zur Gegenwart. Selbstverlag des Verfassers, München 1900; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901; Postalische Rundschau 1908 S. 466ff.

Postagenturen sind PAnst mit geringerem Verkehr, die nicht von Berufsbeamten, sondern von Privatpersonen (Landwirten, Gewerbetreibenden, Lehrern, Gutssekretären usw.) im Nebenamt verwaltet werden. Sie dienen in erster Linie den Verkehrsbedürfnissen der Bevölkerung auf dem platten Lande; daneben gibt es aber auch einige PAG in Städten. Der Öffentlichkeit gegenüber führen die PAG die gleichen Leistungen aus wie die PÄ, ihre geschäftlichen Einrichtungen sind jedoch einfacher. Sie sind nicht selbstständig, sondern haben die Eigenschaft von ZweigPAnst und sind in bezug auf die gesamten Verwaltungs-, Personal-, Betriebs- und Kassenangelegenheiten einem benachbarten PA (sog. AbrechnungsPA) zugeteilt (s. Abrechnungspostanstalten).

Neben den PAG mit Vollbetrieb gibt es PAG mit einfacherem Betriebe. Diese haben im Gegensatz zu den ersten keine bestimmten Dienststunden und keinen Zustellbezirk; hinsichtlich der Annahme von Postsendungen haben sie im allgemeinen die gleichen Befugnisse wie die PAG mit Vollbetrieb; sie führen auch einen eigenen Postaufgabestempel.

Bei der Annahme von Privatpersonen als Postagenten wird darauf geachtet, daß sie die nötige persönliche Eignung besitzen und sich in ausreichend gesicherter wirtschaftlicher Lage befinden. Kriegsbeschädigte erhalten bei der Besetzung von Postagentenstellen den Vorzug. Die Vergütung für die Wahrnehmung einer Postagentenstelle richtet sich nach dem Geschäftsumfang der PAG. Die PAG mit Vollbetrieb sind in 7 Gruppen eingeteilt. Die Vergütung wird monatlich im voraus gezahlt; sie steigt von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung des Höchstbetrages.

Den Postagenten, die anderweit ein Hauptamt führen (Lehrer, Eisenbahnbeamte usw.), wird die Vergütung gekürzt.

In besonderen Fällen wird an Stelle der Gruppenvergütung ein Pauschbetrag gewährt; dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Postagent seine Tätigkeit unter Ausnutzung seiner Geschäftseinrichtung, Mitverwendung seiner Angestellten usw. ausübt und ihm durch die Verwaltung der PAG besondere Vorteile erwachsen.

Die Verwalter von PAG mit einfacherem Betriebe erhalten einen Pauschbetrag, der auf etwa $\frac{1}{4}$ der Anfangsvergütung der Gruppe VII bemessen ist.

Postagenten der Vergütungsgruppen I—III erhalten neben ihrer Vergütung einen Zuschlag, wenn sie

1. den Dienst selbst verrichten,
2. nachweisen, daß ihre Einnahmen aus anderer Tätigkeit nicht mehr als 40 vH der Postagentenvergütung betragen. Ruhegehalt, Rente, Witwengeld, Geldwert eines sog. Altenteils, Miete aus Grundstücken, Zinsen aus Kapital werden dabei nicht berücksichtigt.

Ausnahmsweise erhalten diesen Zuschlag, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, auch solche Postagenten, die wegen hohen Alters, Krankheit, Kriegsbeschädigung usw. den Dienst nicht selbst versehen, aber auch ihre Arbeitskraft nicht für andre Zwecke nutzbar machen können. Der Zuschlag kann erhöht werden, wenn eine PAG ungefähr den Verkehr eines PA der Besoldungsgruppe VII bewältigt.

Postagenten der Gruppe IV oder V erhalten ausnahmsweise einen Zuschlag, wenn ihre Einnahmen aus anderer Tätigkeit, z. B. bei Kriegsbeschädigten, besonders gering sind.

Wo Gemeinden usw. auf Beibehaltung einer Vollagentur Wert legen, obgleich es für absehbare Zeit möglich wäre, den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen des Ortes durch dessen Zuteilung zu einer benachbarten PANst oder durch Einrichtung einer PAG mit einfacherem Betriebe zu genügen, werden die postdienstlich nicht erforderlichen Einrichtungen nur belassen, wenn die Gemeinden die Mehrkosten tragen.

Die neu eingestellten Postagenten werden für ihren Dienst durch Fachbeamte mehrere Wochen an Ort und Stelle ausgebildet. Sie arbeiten im übrigen nach den ihnen übergebenen Dienstanweisungen usw. und nach den Anordnungen ihrer AbrechnungsPÄ.

Im Verkehrsbereiche der Abt. VI (München) des RPM gibt es auch PAG, die keinem AbrechnungsPA zugeteilt sind, sondern unmittelbar der OPD unterstehen (sog. unterstellte PAG), ferner mit Eisenbahndienststellen vereinigte PAG, bei denen das Bahnpersonal den Postdienst mit versieht.

Geschichte. Die PAG sind bei der DRP 1871 neu geschaffen worden. In Bayern (s. Bayerische Post) sind sie 1898, in Württemberg (s. Württembergische Post) 1876 eingerichtet worden (als Nachfolgerinnen der Postablagen [s. d.]). Die Unterscheidung zwischen PAG mit Vollbetrieb und PAG mit einfachem Betriebe gibt es seit Anfang 1923.

Die Zahl der PAG im alten Reichspostgebiete betrug 1871: 567, 1875: 2266, 1885: 5047, 1895: 7878, 1905: 9671, 1914: 10 559.

Nach dem Übergange der bayerischen und württembergischen Post auf das Reich (1. 4. 1920) waren am 1. 10. 1920 vorhanden im alten Reichspostgebiete 9146, in Bayern 2395, in Württemberg 616, zusammen 12 157 PAG.

Die Zahl hat sich durch Aufhebung und Umwandlung von PAG in Posthilfstellen (s. d.) gelegentlich des Behördenabbaus verringert. Am 1. 1. 1926 bestanden im ganzen Reichspostgebiet (einschl. Bayern und Württemberg) 10 108 PAG mit Vollbetrieb, 750 PAG mit einfachem Betriebe.

Post-Almanach, Deutscher. Herausgegeben von Wilh. Görges, Herzogl. Braunschw. Postschreiber in Braunschweig. Das Jahrbuch ist von 1842 bis einschließlich 1852 erschienen. Druck von Friedr. Otto, Braunschweig. Kommission Hollesche Buchhandlung, Wolfenbüttel, von 1844 ab von Friedr. Martin Meinicke, Braunschweig. Wenn auch die Aufsätze im allgemeinen keinen besonderen wissenschaftlichen Wert haben, so enthalten sie doch manche für den Geschichtschreiber der Post schätzenswerte Angaben.

Aus dem Inhalt: 1842. Uniformen der Königl. Hannoverschen Postbeamten. Montur der Herzogl. Braunschweigischen Postillione. Das neue Königl. Postgebäude zu Leipzig. Geschichte des Deutschen Postwesens. Verzeichnis der Postbeamten im Herzogtum Braunschweig. 1843. Post in Frankreich, Griechenland. 1844. Postgebäude in Frankfurt (Main). Einfluß der Post auf die Kultur. Die Post vor hundert Jahren. 1845. Das Postgebäude zu München. Montur der K. K. österreichischen Postillione. Eisenbahn-Postgüterwagen. Über die Dienstverhältnisse der Königl. Hannoverschen Postbeamten. Über die dienstlichen Verhältnisse der Herzogl. Braunschweigischen Postbeamten. 1846. Thurn und Taxische Postverwaltung und die Eisenbahn. Geschichte der Württembergischen Post. 1847. Postgebäude in London. Über das Landpostwesen. Postwesen im Jahre 1842. 1848. Bahnhof zu Braunschweig. Posthof- und Briefbestellung in Paris. 1849. Zur Deutschen Postfrage. H. v. Gager. 1850. Posteinrichtung in Spanien. Leben und Wirken von Seegebarths. Instruktion und Behandlung der Herzogl. Braunschweigischen elektro-magnetischen Telegraphen. 1851. Neisse-Viadukt bei Görlitz. Die Dienstverhältnisse der Hannoverschen Postbeamten. Geschichte des englischen Postwesens. Die Frankomarken. 1852. Rowland Hillsches Portosystem. Zulassung und Prüfung der Eisenbahn- und Postbeamten. Einführung der gestempelten Briefkuverts in Preußen.

Postanmeldestellen sollen den Ausgleich der fehlenden und überzähligen Pakete (s. Fehlmeldeverfahren für Pakete) herbeiführen. Solche Stellen sind zuerst am 1. 3. 1850 „zur Herstellung eines gleichmäßigen und beschleunigten Verfahrens mit zurückgebliebenen oder unrichtig abgelieferten Paketen auf Eisenbahn-Routen“ in Breslau, Magdeburg und Stettin unter der Bezeichnung „Anmelde-Comtoirs“ eingerichtet worden. Am 1. 4. 1871 traten unter Aufhebung der bestehenden Anmeldestellen zwölf neue mit OrtsPANst verbundene Stellen in Wirksamkeit, denen abweichend von der bisherigen Regelung als Geschäftsbereich mehrere OPD-Bezirke — nicht Eisenbahnstrecken — zugewiesen wurden und denen der gesamte Paketausgleich ohne Rücksicht auf das jeweils benutzte Beförderungsmittel — Eisenbahn oder Posten — übertragen wurde. Gegenwärtig bestehen im Reichspostgebiet 17 Postanmeldestellen. Wegen des Geschäftsbetriebs s. Fehlmeldeverfahren für Pakete.

Postanstalten heißen allgemein die staatlichen Anstalten an einem Orte für den Post- und in der Regel auch für den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb. Im Bereich der DRP gliedern sich die PANst nach Art, Bedeutung und Betriebsumfang in Postämter (s. d.) und Postagenturen (s. d.). PANst mit besonderen Aufgaben sind daneben die Bahnpostämter (s. d.) und die Postscheckämter (s. d.). Die PANst sind den Oberpostdirektionen (s. d.) unter- und im Verhältnis zueinander gleichgeordnet.

In rechtlicher Beziehung ist unter Postanstalt „jede Posteinrichtung zu verstehen, die mindestens Briefe einsammelt und verteilt“ (Motive zum norddeutschen Postgesetz vom 2. 11. 1867 S. 22). Posthilfstellen (s. d.) zählen nicht zu den PANst im gesetzlichen Sinne (§ 29, II PO).

Postanweisungen mit eingedrucktem Wertstempel wurden in Deutschland zuerst im Juli 1865 von Braunschweig und im August 1865 von Hannover ausgegeben. Württemberg (1866/67), Hamburg (1867) und Bayern (1874) hatten ebenfalls Postanweisungen mit eingedrucktem Wertstempel. In den übrigen deutschen Postbezirken gab es solche Postanweisungen nicht. Auch die DRP hatte zunächst nur Postanweisungsvordrucke. Erst 1880 führte sie für den Inlandsverkehr bestimmte, mit Wertstempel versehene Postanweisungen ein. 1910 wurden diese noch mit einem vom Absender auszufüllenden Einlieferungsschein versehen. Ende 1921 wurde der Druck der mit Wertstempel versehenen Postanweisungen eingestellt. Die vorhandenen Bestände konnten aufgebraucht werden. Im Ausland sind Postanweisungen mit Wertstempel vielfach — zum Teil auch für den Weltpostverkehr — im Gebrauch.

Postanweisungsabkommen, eines der Nebenabkommen des WPV, hat den Zweck, die Versendung kleiner Geldbeträge durch die Post im gegenseitigen Verkehr der an dem Abkommen teilnehmenden Länder zu ermöglichen. Nähere Bestimmungen über die Ausführung des Abkommens enthält die zugehörige VO.

Geschichte. Schon auf dem Postkongreß in Bern (1874) hatte Deutschland die Abschließung eines zwischenstaatlichen Postanweisungsabkommens angeregt. Der Gedanke wurde zwar günstig aufgenommen, bei näherer Prüfung erwies es sich aber doch als unmöglich, die zahlreichen schwierigen Fragen, die zu lösen waren.

in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit zu entscheiden. Der Kongreß beschränkte sich daher darauf, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß sich der Postanweisungsverkehr in möglichst weitem Umfang über die Vereinsländer ausbreiten möchte; im übrigen wurde die Frage dem Internationalen Bureau (s. d.) des WPV zur Erforschung überwiesen. Das Bureau arbeitete sodann im Verein mit der französischen Postverwaltung den Entwurf eines Postanweisungsabkommens aus und unterbreitete ihn dem Postkongreß in Paris (1878). Auf der Grundlage dieses Entwurfs kam sodann am 4. 6. 1878 das erste Vereins-Postanweisungsabkommen zustande. Auf den späteren Postkongressen hat das Abkommen eine Reihe von Änderungen erfahren, deren Grundgedanke stets der war, die Versendung von kleinen Geldbeträgen immer mehr zu erleichtern. Deutschland hat dem Vereins-Postanweisungsabkommen von Anfang an angehört. In der Zeit des Währungsverfalls hat sich die Deutsche Post allerdings genötigt gesehen, den Postanweisungsverkehr teils allgemein, teils mit bestimmten Ländern vorübergehend einzustellen. Auch mußten damals, soweit der Postanweisungsverkehr mit dem Ausland im Gange blieb, manche einschränkende Bestimmungen getroffen werden, um einerseits die Kapitalabwanderung ins Ausland mit Hilfe von Postanweisungen, andererseits die Ausnutzung des Postanweisungsverkehrs zur Erzielung von Kursgewinnen zu verhüten. Nach Festigung der Währung haben alle diese Hemmungen des Auslands-Postanweisungsverkehrs nach und nach wieder beseitigt werden können.

Recht. Postanweisungen auf Grund des Vereinsabkommens sind nur zwischen den Ländern zugelassen, die sich über ihre Einführung verständigen. Es nehmen nicht ohne weiteres alle PAnst dieser Länder am Postanweisungsdienst teil; das Abkommen verpflichtet aber die Verwaltungen, das Nötige zu tun, um die Auszahlung von Postanweisungen tunlichst in allen Orten zu ermöglichen. Wird in einem Lande der Postanweisungsdienst durch eine andre Verwaltung als die Postverwaltung, z. B. durch die Finanzverwaltung, wahrgenommen, so kann das Land gleichwohl am Vereins-Postanweisungsverkehr teilnehmen.

Die Postanweisungen werden von einem Lande zum andern in der Regel auf dem Postwege übermittelt. Doch sind seit dem Postkongreß in Lissabon (1885) auch telegraphische Postanweisungen, d. h. Postanweisungen, bei denen die BestimmungsPAnst telegraphisch über die Einzahlung benachrichtigt wird, im Verkehr zwischen den Postverwaltungen zugelassen, deren Länder durch Staatstelegraphen verbunden oder die bereit sind, zu diesem Zwecke die privaten Telegraphen zu benutzen.

Die Absender haben die Postanweisungsbeträge in klingender Münze einzuzahlen; doch können die Verwaltungen auch das in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld unter Berücksichtigung des etwaigen Kursunterschiedes zur Einzahlung zulassen. Die Postanweisungen haben, wenn nichts andres vereinbart ist, auf die Währung des Bestimmungslandes zu lauten. Den Einzahlungskurs für die mit Postanweisung zu versendenden Beträge, d. h. das Verhältnis, nach dem die Beträge aus der Währung des Aufgabelandes in die des Bestimmungslandes umzurechnen sind, bestimmt die Verwaltung des Aufgabelandes, und zwar auch dann, wenn Aufgabeland und Bestimmungsland die gleiche Währung haben. Den Meistbetrag der von ihr anzunehmenden Postanweisungen setzt jede Verwaltung selbstständig fest; dieser Meistbetrag darf aber über 1000 Fr. nicht hinausgehen. Die Gebühr für Postanweisungen hat auf den Postkongressen zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben und ist von den einzelnen Kongressen verschieden hoch festgesetzt worden. Nach einem Beschlusse des Postkongresses zu Stockholm (1924) setzt sich die Postanweisungsgebühr aus einer festen Gebühr von höchstens 30 Cts. und einer Steigerungsgebühr von $\frac{1}{2}$ vH des eingezahlten Betrages zusammen; bei Festsetzung der Steigerungsgebühr kann jede Verwaltung die Stufe für die Erhebung des Hundertsatzes so wählen, wie es ihrer Währung am besten entspricht. Die feste Gebühr verbleibt der Aufgabeverwaltung, während im übrigen eine Gebührenteilung insofern stattfindet, als die auszahlende Verwaltung $\frac{1}{4}$ vH des Gesamtbetrags der von ihr ausgezahlten gebührenpflichtigen Postanweisungen erhält. Der Absender einer telegraphischen Postanweisung hat die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und die Gebühr für das Telegramm zu entrichten.

Sollen der telegraphischen Anweisung Mitteilungen für den Empfänger beigefügt werden, so ist dafür die tarifmäßige Telegraphengebühr zu zahlen. Gleich andern Telegrammen können telegraphische Postanweisungen dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Vergleichung und der Empfangsanzeige unterworfen werden. Gebührenfreiheit besteht für postdienstliche Postanweisungen sowie für Postanweisungen der Kriegsgefangenen (s. Kriegsgefangenen sendungen).

Die Postanweisungen werden an den auf ihnen genannten Empfänger ausgezahlt. Jedes Land hat aber das Recht, das Eigentum an den aus andern Ländern herrührenden Postanweisungen als übertragbar durch Überschreibung (Indossament) zu erklären; Deutschland macht hiervon keinen Gebrauch. Die Postanweisungsbeträge sind grundsätzlich in klingender Münze auszusahlen. Wird abweichend hiervon Papiergeld ausgezahlt, so muß dabei der etwaige Kursunterschied berücksichtigt werden. Der Meistbetrag für Auszahlungen deckt sich, wenn nichts andres vereinbart ist, in jedem Lande mit dem Meistbetrag für Einzahlungen.

Wegen der Haftung der Post für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

Betrieb. Die Postanweisungen sind vom Absender unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks auszufertigen; dabei darf zwar Tintenstift, nicht aber Bleistift benutzt werden. Der Empfänger muß auf den Postanweisungen so genau angegeben werden, daß über die Person des Empfangsberechtigten kein Zweifel bestehen kann. Abgekürzte Anschriften und Telegrammanschriften dürfen auf Postanweisungen nicht benutzt werden. Auf dem Abschnitt der Postanweisungen sind Mitteilungen für den Empfänger zulässig; eine besondere Gebühr wird dafür nicht erhoben.

Der Absender einer Postanweisung kann eine Bescheinigung (Auszahlungsschein) über die Auszahlung erhalten. Das Verlangen nach einem Auszahlungsschein kann gleich bei der Auflieferung (Gebühr höchstens 40 Cts.) oder nachträglich innerhalb einer Frist von einem Jahr, vom Tage nach der Einzahlung an gerechnet, gestellt werden; in diesem Falle kann für den Auszahlungsschein das Doppelte der gewöhnlichen Gebühr erhoben werden. Das Verlangen der Eilzustellung ist bei gewöhnlichen Postanweisungen unter gleichen Bedingungen wie bei Briefsendungen statthaft.

Die Postanweisungen müssen von der BestimmungsPAnst auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit geprüft werden. Ergeben sich dabei Mängel, so müssen sie zunächst beseitigt werden.

Gehen mehrere Postanweisungen ein, die an denselben Tage von demselben Absender an denselben Empfänger eingeliefert sind und deren Gesamtbetrag den im Bestimmungsland zugelassenen Meistbetrag übersteigt, so ist die Bestimmungsanstalt berechtigt, die Postanweisungen derart in Teilbeträgen auszuzahlen, daß die an einem Tage dem Empfänger ausgezahlte Summe nicht über den Meistbetrag hinausgeht. Für Auszahlung einer Postanweisung in der Wohnung des Empfängers kann eine Zustellgebühr erhoben werden; in Deutschland wird keine solche Gebühr erhoben. Hat der Absender Eilzustellung verlangt, so kann die Bestimmungsverwaltung statt des Geldes selbst nur die Postanweisung oder eine Mitteilung von deren Eingang durch Eilboten zustellen lassen, wenn ihre inneren Vorschriften es erfordern. Bei Eingang einer telegraphischen Anweisung muß der Empfänger kostenfrei benachrichtigt werden; liegt seine Wohnung außerhalb des gebührenfreien Zustellbezirks, so kann die Eilzustellgebühr vom Empfänger erhoben werden, falls sie nicht schon vom Absender entrichtet ist. Läßt die Bestimmungsverwaltung statt der Benachrichtigung den Geldbetrag der telegraphischen Anweisung zustellen, so kann sie dafür eine besondere Gebühr erheben, auf die aber etwa vom Absender vorausbezahlt Betrag anzurechnen ist. Für postlagernde Postanweisungen kann vom Empfänger ein Zuschlag erhoben werden, wenn ein solcher Zuschlag in den inneren Vorschriften des Bestimmungslandes vorgesehen ist. Auf Wunsch der Empfänger können die Verwaltungen es übernehmen, Postanweisungsbeträge nach den für ihren Postscheckdienst geltenden Bestimmungen einem Postscheckkonto zuschreiben zu lassen; in solchem Falle findet also eine Barauszahlung nicht statt. Bei Postanweisungen mit Auszahlungsschein muß dieser nach der Auszahlung offen an den Absender gebührenfrei übermittelt werden.

Postanweisungen des Vereinsverkehrs dürfen nur solange ohne weiteres ausgezahlt werden, als sie noch gültig sind. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des ersten Monats, der auf den Monat der Einzahlung folgt; im Verkehr mit außereuropäischen Ländern verlängert sich die Frist um 4 Monate. Nach Ablauf der Frist dürfen die Postanweisungen nur auf Grund einer von der Aufgabeverwaltung auf der Anweisung auszustellenden Zahlungsermächtigung ausgezahlt werden, die der Anweisung von neuem Gültigkeit für eine Frist von gleicher Dauer wie die erste Gültigkeitsfrist verleiht. Für Ausstellung einer Zahlungsermächtigung kann, wenn der Ablauf der Gültigkeit nicht auf ein postdienstliches Versehen zurückzuführen ist, eine Gebühr in Höhe der Nachfragegebühr erhoben werden. Ist eine Postanweisung verloren, verlegt oder vernichtet, so kann die Aufgabeverwaltung sie auf Ersuchen des Absenders oder Empfängers durch eine Zahlungsermächtigung ersetzen, nachdem im Benehmen mit der

Bestimmungsverwaltung festgestellt ist, daß die Anweisung weder ausgezahlt noch zurückgezahlt, auch nicht nachgesandt worden ist.

Postanweisungen werden bei Veränderung des Wohnorts des Empfängers auf Verlangen des Absenders oder Empfängers nachgesandt. Bei Nachsendung auf dem Postwege wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Nachsendung nach einem am Vereins-Postanweisungsdienst teilnehmenden Lande erfolgt; im andern Falle wird die Nachsendung auf Grund einer neu auszufertigenden gebührenpflichtigen Postanweisung bewirkt. Wenn das neue Bestimmungsland mit dem ersten Lande telegraphische Postanweisungen austauscht, können gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen auch telegraphisch nachgesandt werden. In diesem Falle muß stets eine telegraphische Postanweisung nebst Einzahlungsmeldung ausgefertigt werden; die telegraphische Anweisung hat dann über den Betrag zu lauten, der nach Abzug der auf die neue Beförderung verbleibenden Post- und Telegraphengebühren verbleibt.

Sind Postanweisungen aus irgendeinem Grunde nicht anbringlich, so werden sie an die Aufgabeanstalt zurückgesandt. Sind Postanweisungen während der Gültigkeitsdauer nicht abverlangt worden, so werden sie an die Aufgabeverwaltung zurückgesandt. Die Beträge der an die Empfänger nicht ausgezahlten Postanweisungen werden den Absendern zurückgezahlt. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so verbleibt die unanbringliche Postanweisung zur Verfügung der Aufgabeverwaltung.

Wegen der Abrechnung über die auf Postanweisungen aus andern Ländern ausgezahlten Beträge sowie über Postanweisungsgebühren s. Postanweisungsabrechnung.

Wirtschaft. Der Vereins-Postanweisungsverkehr hat sich im Laufe der Zeit als einer der wichtigsten Dienstzweige des WPV erwiesen. Dementsprechend ist der Kreis der an dem Abkommen beteiligten Länder ständig größer geworden. Dem auf dem Postkongreß in Stockholm (1924) abgeschlossenen Postanweisungsabkommen sind 63 Länder beigetreten. Eine Anzahl wichtiger Länder, namentlich England und die Vereinigten Staaten von Amerika, stehen dem Vereins-Postanweisungsabkommen allerdings noch fern. Doch hat sich auch gegenüber diesen Ländern die werbende Kraft des in dem Vereins-Postanweisungsabkommen liegenden Gedankens bewährt, indem mit ihnen ein Postanweisungsaustausch auf Grund von Sonderabkommen eingeführt worden ist, der zwar gewisse Abweichungen (s. Listenverfahren) gegenüber dem Vereinsdienst aufweist, sich im übrigen aber eng an den Vereins-Postanweisungsaustausch anschließt.

Der in dem Postanweisungsabkommen des WPV verwirklichte Gedanke, die Versendung von Geldbeträgen von einem Lande zum andern soviel als möglich zu erleichtern, ist weitergeführt worden durch das zuerst auf dem Postkongreß in Madrid (1920) vereinbarte Postüberweisungsabkommen (s. d.), das die bargeldlose Überweisung von Geldbeträgen von einem Lande zum andern zum Gegenstande hat. Im Gegensatz zum Vereins-Postanweisungsdienst ist die Zahl der am Postüberweisungsdienst des WPV teilnehmenden Länder noch gering. In Zukunft werden beide Dienstzweige nebeneinander ihre Bedeutung haben, der eine — der Postanweisungsdienst —, indem er in erster Linie dem privaten Verkehr dient, der andre — der Postüberweisungsdienst —, indem er vorwiegend geschäftlichen Verkehr vermittelt.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 142ff.; Herzog S. 79ff.

Herzog.

Postanweisungsabrechnung. Über die auf Grund des Postanweisungsabkommens (s. d.) des WPV ausgetauschten Postanweisungen und die Gebühren dieser Postanweisungen wird wie folgt abgerechnet: Jede Verwaltung trägt die in ihrem Gebiet ausgezahlten Postanweisungen aus einem andern Lande allmonatlich in eine Rechnung ein. In der Rechnung werden die gebührenpflichtigen und die gebührenfreien Postanweisungen getrennt aufgeführt; am Schlusse der Rechnung wird der Gebührenanteil, der jeder Verwaltung für die in ihrem Gebiet ausgezahlten Postanweisungen zusteht, dem Gesamtbetrage der Postanweisungen hinzugerechnet. Die Rechnung wird mit den Belegen (d. h. den mit Empfangsbescheinigung versehenen Postanweisungen) spätestens am Ende des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats der beteiligten andern Verwaltung übersandt. Die bei Prüfung der Rechnungen sich er-

gebenden Unterschiede bleiben bis zu einem Gesamtbetrage von 50 Cts. unberücksichtigt und werden im übrigen durch die folgende Rechnung ausgeglichen. Die beiderseitigen Rechnungen werden, ohne daß das Ergebnis ihrer Prüfung abgewartet wird, von einer Verwaltung, in der Regel derjenigen, für die sich eine Forderung ergibt, zu einer Hauptabrechnung zusammengestellt; dabei wird, wenn die Rechnungen auf verschiedene Währung lauten, die geringere Forderung unter Zugrundelegung des in dem schuldenden Lande für den Abrechnungszeitraum festgestellten mittleren Börsenkurses in die Währung der größeren Forderung umgewandelt. Die Hauptabrechnungen müssen 2 Monate (im Verkehr mit überseeischen Ländern 4 Monate) nach Ablauf des Monats, auf den sie sich beziehen, fertiggestellt sein. Statt der monatlichen Hauptabrechnungen können nach Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Vierteljahrs-, Halbjahrs- oder Jahreshauptabrechnungen aufgestellt werden. Das aus der Hauptabrechnung sich ergebende Saldo muß von der schuldenden Verwaltung binnen 14 Tagen (im Verkehr mit den Ländern Südamerikas binnen 1 Monat) nach Empfang der anerkannten Hauptabrechnung beglichen werden. Die Zahlung hat, wenn nichts andres vereinbart ist, in Wechseln auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz des Gläubigerlandes, die auf die Währung dieses Landes lauten, zu erfolgen. Wird nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gezahlt, so sind Verzugszinsen (7 vH) fällig. Ergibt die Hauptabrechnung für eine Verwaltung eine Forderung von mehr als 30 000 Fr., so kann diese Verwaltung schon vor Schluß der Abrechnung eine Abschlagszahlung von höchstens $\frac{3}{4}$ ihrer Forderung verlangen. Wird eine Abschlagszahlung nicht binnen 8 Tagen geleistet, so sind ebenfalls Verzugszinsen (7 vH) zu zahlen.

In die Postanweisungsrechnungen und -abrechnungen werden auch die Auftragspostanweisungen (s. Postauftragsabkommen) aufgenommen, nicht aber die Nachnahmepostanweisungen; doch gehen die Beträge der besonderen Zusammenstellungen über Nachnahme-Postanweisungen (s. Nachnahmeabrechnungen) in die Rechnungen über Postanweisungen über.

Soweit die Postanweisungen von einem zum andern Lande mit Listen überwiesen werden (s. Listenverfahren beim Auslands-Postanweisungsverkehr), wie es auf Grund besonderer Abkommen, z. B. im Verkehr Deutschlands mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika, geschieht, bilden nicht die ausgezahlten Postanweisungen, sondern die Überweisungslisten die Grundlage für die Postanweisungsabrechnungen. In diesem Falle verbleiben die ausgezahlten Postanweisungen im Bestimmungslande.

Schriftwesen. Herzog S. 85.

Postanweisungsamt s. Postrechnungsamt

Postanweisungskassen (P). Als P werden die VÄ bezeichnet, die von der OPD dazu bestimmt sind, als Geldsammelstellen zu dienen. Sie haben den zugewiesenen VÄ entbehrliche Gelder abzunehmen und in Bedarfsfällen Barzuschüsse zu liefern. Der Name rührt aus der Zeit her, als der Geldverkehr der Postkassen in der Hauptsache durch Ein- und Auszahlungen auf Postanweisungen beeinflusst wurde. Heute kommen als P im allgemeinen nur die Giropostkassen (s. d.) in Betracht; jedoch können bei ungünstigen Postverbindungen auch VÄ zu P bestimmt werden, die nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen sind, in Ausnahmefällen auch PÄ der Gruppen VI und VII. Bei Zuteilung von VÄ an eine P muß darauf Bedacht genommen werden, daß sich die Ablieferungen und der Zuschußbedarf der zuteilten VÄ im Durchschnitt möglichst ausgleichen, so daß sich der Geldumlauf (s. d.) unter Beanspruchung eines möglichst geringen Maßes von Betriebsmitteln (s. d.) abwickelt. Darauf muß insbesondere gesehen werden, wenn es sich um P handelt, die nicht gleichzeitig Giropostkassen sind. P dieser Art liefern die über den Regelkassenbestand (s. d.) sich ansammelnden Gelder an

die nächste Giropostkasse ab und beziehen auch von ihr etwaige Zuschüsse.

Gebbe.

Postanweisungskontrolle. Die Arbeit der Post bei der Geldübermittlung durch Postanweisungen (s. d.) ist nicht wie bei der Beförderung von Geld in geschlossenen Sendungen mit der Erfüllung der Vertragsleistung erledigt. Es bedarf vielmehr, da an der Ein- und Auszahlung verschiedene Kassen beteiligt sind und ungerechtfertigte Zahlungen (Doppelzahlungen, Fälschungen) vorkommen können, einer Abrechnung zwischen den beteiligten Postkassen (s. d.) und einer Kontrolle, ob Ein- und Auszahlungen sich decken. Die Abrechnung besteht darin, daß die Ein- und Auszahlungen der Zweigkassen über die Postamtshauptkassen und die OPK auf die GPK zurückgeführt werden, die ihrerseits für jeden Monat das Gesamtergebnis des Postanweisungsverkehrs feststellt. Die Kontrolle hat für jede ausgezahlte Postanweisung festzustellen, ob ihr eine Einzahlungsbuchung entspricht. Die hierbei ermittelten Unterschiede müssen dem Gesamtergebnis der Abrechnung entsprechen.

1. Abrechnung der PÄ mit der OPK.

Bis 1876 wurden die ein- und ausgezahlten Postanweisungsbeträge wie alle andern Einnahmen und Ausgaben durch die allgemeine monatliche Abrechnung (s. d.) nachgewiesen, die bis zum 6. des neuen Monats einzureichen war. 1876 wurden zwei Abrechnungen geschaffen. Die allgemeine Abrechnung bekam die Bezeichnung „Abrechnung A“. Daneben wurde eine besondere Abrechnung über Postanweisungsbeträge, „Abrechnung B“, eingeführt, die zunächst bis zum 15., von 1893 ab bis zum 10. des neuen Monats einzureichen war. Die Abrechnung B umfaßte alle im verflossenen Monat bei dem abrechnenden PA eingezahlten Postanweisungen und von den bei ihm ausgezahlten Postanweisungen die aus dem abgelaufenen Monat oder noch aus früheren Monaten herrührenden. Als Belege dienten die Annahmebücher (Einzahlungslisten) und die in Verzeichnissen zusammengestellten ausgezahlten Postanweisungen. Durch das Hinausschieben der Einsendungsfrist für die Abrechnung B konnten die aus dem Abrechnungsmonat herrührenden Postanweisungen bis auf verhältnismäßig kleine Reste durch die Abrechnung B erfaßt werden. Seit dem 1. 4. 1924 ist die Postanweisungskontrolle mit der Kontrolle der Zahlkarten (s. d.) und Zahlungsanweisungen (s. d.) verbunden. Damit hat die Abrechnung B ihre Bedeutung als Abrechnung über Postanweisungsbeträge verloren, da die Einzahlungslisten schon im Laufe des Monats allwöchentlich abgeschlossen, an die Kontrollstellen eingesandt und die ausgezahlten Postanweisungen ohne Rücksicht auf ihren Ursprungsmonat fortlaufend den Kontrollstellen zugeführt werden.

2. Kontrolle.

Die Prüfung, ob alle ausgezahlten Postanweisungen in den Einzahlungslisten gebucht und zur Postkasse verrechnet waren, lag bei Einrichtung des Postanweisungsdienstes (1865) den OPK und dem „Controll-Bureau der Postanweisungen“ (s. Postrechnungsamt) in Berlin ob. Von den OPK wurden die Postanweisungen geprüft, die im eigenen Bezirk ein- und ausgezahlt waren, vom Kontrollbureau in Berlin diejenigen, die in verschiedenen Bezirken ein- und ausgezahlt worden waren.

Um die Arbeit bei den Kontrollstellen zu erleichtern, hatte man 1873 noch ein unmittelbares Kontrollverfahren mit Kontrolllisten und Kontrollkarten zwischen den PÄ eingefügt. Gingen bei einem PA monatlich im Durchschnitt 10 oder mehr Postanweisungen von ein und demselben andern PA ein, so trug das AuszahlungsPA diese einzeln in eine Kontrollliste ein. Die Listen wurden dem Einzahlungsamt übersandt. Dieses verglich die Postanweisungen mit den Eintragungen seines Annahmebuchs, vermerkte die Beträge in einer besonderen Spalte des Annahmebuchs und schickte die geprüften Postanweisungen mit der Liste und einer sogenannten Kontroll-Postanweisung über die Gesamtsumme an das AuszahlungsPA zurück. In einer zweiten Kontrollspalte des Annahmebuchs wurden die noch nicht verglichenen Postanweisungen aufgeführt, deren Einzelkontrolle den OPK und dem Kontrollbüro vorbehalten blieb. Die AuszahlungsPA behandelten die in der Kontrollpostanweisung zusammengefaßten Beträge als einen Betrag. Auf diese Weise war bald die Mehrzahl aller Postanweisungen von der Einzelprüfung der Kontrollstellen vorweg ausgeschieden.

1876 wurde die Postanweisungskontrolle in der Weise neu geregelt, daß die Prüfung der Postanweisungen, die im Reichspostgebiet ein-

und auch ausgezahlt waren, den OPD übertragen wurde, und der Zentralstelle in Berlin, nunmehr Postanweisungsamt genannt, nur die mit Bayern, Württemberg und dem Ausland gewechselten Postanweisungen verblieben. 1879 wurde auch die Kontrolle der mit Bayern und Württemberg gewechselten Postanweisungen dem OPD zugeteilt, so daß das Postanweisungsamt nur noch die Kontrolle der Auslandspostanweisungen behielt. Das Kontrollistenverfahren blieb dabei zunächst unverändert bestehen, und die Zahl der Kontrollisten wuchs bei steigendem Verkehr so, daß bei den großen PÄ etwa 90 vH aller Postanweisungen durch mehrere tausend Kontrollisten geprüft wurden (im Oktober 1891 insgesamt 124 000 Kontrollisten der PÄ I).

1893 wurden die Kontrollisten aufgehoben, und die gesamte Prüfung wurde in die Hände der Bezirksrechnungsstellen (s. d.) für Postanweisungen bei den OPD gelegt. Doch hatten die PÄ den Rechnungsstellen schon insoweit vorzuarbeiten, als sie besondere Auszahlungsverzeichnisse für die UrsprungsOPDBezirke anlegten. Mit den in diesen Verzeichnissen eingetragenen PANw brauchten sich die Rechnungsstellen der OPD des Auszahlungsverzeichnisses nicht erst im einzelnen zu befassen; sie arbeiteten nur mit den Schlußsummen der Verzeichnisse. Die Auszahlungsverzeichnisse wurden je nachdem, ob sie Postanweisungen aus dem Auslande, aus dem eigenen OPDBezirk oder aus fremden OPDBezirken enthielten, als Auszahlungsverzeichnisse A, B oder C gekennzeichnet. Die Auszahlungsverzeichnisse A und die Annahmebücher A waren an das Postanweisungsamt in Berlin weiterzugeben, die Auszahlungsverzeichnisse C an die Rechnungsstellen der Aufgabebirke, bei denen sich die Annahmebücher B mit den betreffenden Einzahlungsbuchungen befanden. Die Bezirksrechnungsstellen verteilten nun die bei ihnen zusammengefloßenen und nach den Verzeichnissen abgenommenen Postanweisungen nach Aufgabeort und Nummernfolge und verglichen sie mit den Eintragungen in den Annahmebüchern. Unterschiede wurden in den Annahmebüchern vermerkt und den OPK mitgeteilt, die sie mit den PÄ auszugleichen hatten. Nach beendeter Prüfung hatte die Bezirksrechnungsstelle einen Abschluß aufzustellen, aus dem sich ergeben mußte, daß die Summe der von den PÄ des Bezirks und von fremden Rechnungsstellen zugegangenen Postanweisungen unter Berücksichtigung offener Restposten und der festgestellten Abweichungen mit der Summe der Annahmebücher übereinstimmte.

Seit dem 1. 4. 1924 ist die Kontrolle der Postanweisungen mit der der Zahlkarten (s. d.) und Zahlungsanweisungen (s. d.) vereinigt. Inlandspostanweisungen und Zahlkarten werden in gemeinsame Einzahlungslisten B, Inlandspostanweisungen und Zahlungsanweisungen in gemeinsame Auszahlungslisten B eingetragen. Die Kontrolle liegt in der Hand der Rechnungsstellen der BezirksPSchÄ, an die die Einzahlungslisten und Auszahlungslisten einzusenden sind. Die Einzahlungslisten werden am 8., 15., 23. und am Schluß des Monats abgeschlossen und eingeschickt, die Auszahlungsverzeichnisse mit den ausgezahlten Post- und Zahlungsanweisungen von großen PÄ täglich, von den übrigen zweimal wöchentlich. Durch diese fortlaufende Einsendung wird die Kontrolle früher beendet.

Bei dem Kontrollverfahren werden in großem Umfang Rechenmaschinen (s. d.) und andre Büromaschinen (s. Büromaschinen und -apparate) verwandt. Die Sicherheit wird dadurch verhältnismäßig groß. Bei der erheblichen Zahl der zu bearbeitenden Belege bleiben Unterschiede selbstverständlich nicht ganz aus. Da deren Aufklärung zeitraubend und kostspielig werden kann, sind gewisse Grenzbeträge festgesetzt, bei denen auf weitere Aufklärung verzichtet werden darf.

Wegen der Abrechnung über Auslandspostanweisungen s. Postanweisungsabrechnung und Postrechnungsamt.

K. Schwarz.

Postanweisungen (PANw) dienen zur Übermittlung von Geldbeträgen. Sie sind eine auf einem vorgeschriebenen Vordruck ausgestellte Anweisung an die Post, einem bestimmten Empfänger eine bestimmte Geldsumme auszahlen, die der Absender zugleich mit der Einlieferung der PANw bei der Post einzahlt.

PANw sind im inneren deutschen Verkehr und in den meisten ausländischen Staaten eingeführt und in großem Umfang auch für den zwischenstaatlichen Verkehr zugelassen.

I. Geschichte. Die Anfänge des PANwDienstes finden sich in Ländern, die eine Versendung von Geld und Geldeswert in geschlossenen Postsendungen nicht zuließen. In Frankreich bestand bereits 1827 ein Reglement, das den Postbeamten gestattete, Barbeträge bis zu 100 Fr. anzunehmen, sie in Natur nach dem Bestimmungsort zu befördern und dort an eine bestimmte Person auszahlen. Die Übermittlung geschah gegen eine angemessene, nach der Entfernung abgestufte Gebühr, die zwischen den beteiligten Beamten geteilt

wurde. 1703 wurde eine feste Gebühr eingeführt, die nicht nach Entfernungen, sondern nach dem Betrag abgestuft war (5 vH); 1793 wurde diese Geldübermittlung zur staatlichen Einrichtung gemacht, die Gebühren wurden zur Staatskasse verrechnet. 1817 wurde die Mitsendung des Geldes in Natur abgeschafft und statt dessen ein bankmäßiges Verfahren eingeführt. Der Einzahler erhielt nunmehr eine Anweisung, reconnaissance genannt, deren Übersendung an den Empfänger ihm überlassen blieb. Der Empfänger hob den Betrag bei der PAnst ab.

England führte einen derartigen Barzahlungsdienst 1792 ein, und zwar auch zunächst als persönliches Unternehmen der Postbeamten (Gebühr 3 Pence für 1 Pfund Sterling und eine Wechselstempelgebühr) und erst von 1838 an als Staatsbetrieb. Auch in den Niederlanden bestand eine ähnliche Einrichtung bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts.

In Deutschland lag zu einem solchen Geldübermittlungsdienst in jenen Zeiten keine Veranlassung vor, weil seit Einrichtung der Fahrposten (s. d.) die Versendung von Geld in Briefen und Paketen unter Gewährleistung der Post überall gestattet war. Die bankmäßige Gestaltung der Geldübermittlung durch die Post wäre auch schwierig gewesen, da die Währungsverhältnisse gar zu verschieden waren. Die erste Postverwaltung, die in Deutschland neben der Geldversendung in geschlossenen Briefen und Paketen einen Barzahlungsdienst einführt, war die preußische. Veranlassung dazu gab die Umgestaltung der Gebühren für Wertsendungen (s. d.) im Jahre 1848, die eine Erhöhung der Gebühren für Sendungen mit geringem Wertinhalt brachte. Um den Postbenutzern dafür einen Ausgleich zu bieten, wurde für Beträge bis zu 25 Talern ein Barauszahlungsverfahren geschaffen (Verordnung vom 24. 5. 1848). Das Verfahren war so geregelt, daß auf der Aufschriftseite eines Briefes oder leeren Umschlags die zugehörige Einzahlung vermerkt wurde: „Hierauf eingezahlt . . . Taler . . . Silbergroschen . . . Pf.“ Der Annahmebeamte stellte dazu eine „Auszahlungs-Assignation“ aus, die haltbar an dem Briefe befestigt wurde und auf der der Empfänger am Bestimmungsort den Empfang des Geldes bescheinigte. Die Briefe mit Bareinzahlungen wurden einzeln in die Karten eingetragen und wie Geldbriefe von Stelle zu Stelle nachgewiesen.

Andre deutsche Postverwaltungen trafen bald ähnliche Einrichtungen. Bayern führte die Bareinzahlungen 1851 ein (bis 10 Gulden im ganzen Königreich, bis 50 Gulden nach Orten mit Hauptpostexpeditionen, PÄ oder Postverwaltungen), Württemberg 1852 (bis 17½ Gulden). Auf Grund des revidierten Deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags vom 5. 12. 1851 wurde das Verfahren am 1. 7. 1852 auch im Vereinsverkehr eingeführt. Nur Österreich und Luxemburg schlossen sich aus.

Die neue Einrichtung wurde zunächst nur wenig benutzt, weil die Gebühren nur bei kleinen Beträgen hinter denen für Geldbriefe zurückblieben. Auch die in den nächsten Jahren nach und nach eingeführten Gebührenermäßigungen und die Erhöhungen der Meistbeträge hatten noch keinen großen Erfolg.

Am 1. 1. 1865 führte Preußen statt der Bareinzahlungen auf Briefen die Postanweisungen ein. Die PANw war vom Einzahler auszufüllen und wurde ohne Beförderungsnachweis mit der Briefpost versandt. Sie verursachte weniger Selbstkosten als die Bareinzahlungsbriefe und kostete dementsprechend weniger. In dieser Gestalt fand die Barübermittlung sofort starken Anklang. Braunschweig, Hannover und Sachsen führten die PANw noch im gleichen Jahre ein, Bayern folgte am 1. 11. 1866, Württemberg am 1. 2. 1867. Im Vereinsverkehr blieben die Bareinzahlungsbriefe noch bestehen, bis der Deutsch-österreichische Postverein (s. d.) nach dem Kriege von 1866 aufgelöst und der Vereinsverkehr durch den Wechselverkehr (s. d.) zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten auf Grund der Novembervträge von 1867 ersetzt wurde.

Preußen führte noch 1865 auch die telegraphische Übermittlung von PANw ein („Depeschen-Anweisungen“).

Träger des neuen PANwVerfahrens wurde ein in Kartenform hergestellter Vordruck, den der Absender auszufüllen hatte und auf dem der Empfänger den Empfang des Geldes bescheinigte. Der Annahmebeamte mußte den „Postvermerk“ ausfüllen. Die PANwKarte hatte ursprünglich noch keinen Abschnitt, sondern nur einen umrahmten Raum, der vom Absender zu kleinen „Bezugnahmen“ benutzt, vom Empfänger aber nicht abgetrennt werden durfte. Am 1. 7. 1866 wurde ein vom Empfänger abzutrennender Abschnitt eingeführt, auf dem der Absender den eingezahlten Betrag und die „Bezugsnahme“ niederschreiben durfte. Andre Mitteilungen waren zwar nicht unzulässig, mußten aber mit der einfachen Briefgebühr bezahlt werden. Der Gebührenzuschlag für schriftliche Mitteilungen fiel am 1. 1. 1868 weg. 1872 wurde der Vordruck auf dem Abschnitt erweitert (Absender, Betrag, Einzahlungstag) und die PANwKarte im ganzen etwas verkleinert, so daß sie sich in die Briefwunde verpacken ließ, ohne Beschädigungen ausgesetzt zu sein. 1876 wurde im Postvermerk ein gestrichelter Raum zur Wiederholung des Betrags vorgesehen. Diese Wiederholung des Betrags sollte ein Schutz gegen Fälschungen sein, erwies sich aber nicht als zweckmäßig und wurde 1899 wieder aufgehoben. 1880 wurden PANwKarten mit aufgedruckter Freimarke (20 Pf.) eingeführt; gleichzeitig kam das Abdrucken des Aufgabestempels auf dem Abschnitt. Seit 1893 werden Aufgabebezirk und AufgabePA im Postvermerk nicht mehr handschriftlich angegeben, sondern mit sogenannten Bezirksstempeln (ursprünglich Gummi-, neuerdings Metallstempel). Der Aufgabe-(OPD-) Bezirk wird in diesem Stempel durch eine Nummer gekennzeichnet. 1899 wurden PANw mit anhängender Postkarte zur Empfangsbestätigung ausgegeben, die aber wenig benutzt worden sind. Seit 1. 7. 1910 werden PANw mit anhängendem Vordruck zum Einlieferungsschein ausgegeben (s. Einlieferungsbescheinigung). Seit 1922 muß der Absender auch auf dem Hauptteil der PANw angegeben werden.

Die Vordrucke zu PANw wurden bis 1880 im Reichspostgebiet durch die Lieferer der sonstigen Drucksachen hergestellt. Von 1880

an wurden sie ausschließlich in der Reichsdruckerei (s. d.) gedruckt. Die Erlaubnis zur Herstellung in Privatbetrieben war bereits 1879 aufgehoben worden. Seit 1920 dürfen PANw wieder in Privatbetrieben hergestellt werden. Es wird aber verlangt, daß sie in Größe, Farbe, Papierstärke und Aufdruck genau mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

In Württemberg bestanden lange Zeit außer den PANw in Kartenform noch PANwUmschläge, die zur Aufnahme von brieflichen Mitteilungen benutzt werden konnten.

Über die Entwicklung der Höchstbeträge und der Gebühren für PANw s. Postbankgebühren.

Über die Entwicklung der Abrechnungsformen und Kontrollmaßnahmen s. Postanweisungskontrolle.

Vom 1. 10. 1883 an wurde der Reichsbankgiroverkehr mit dem PANwDienst verbunden. PANwEmpfängern, die bei der Reichsbank ein Girokonto besaßen, wurden die PANwBeträge auf Wunsch nicht bar ausgezahlt, sondern durch Vermittlung der Post auf ihr Reichsbank-Girokonto gutgeschrieben, zuerst nur in Berlin, dann nach und nach auch an andern Reichsbankplätzen. Bis zum Frühjahr 1888 war die Einrichtung schon auf 41 Orte ausgedehnt, 1893 auf 120. 1888 begann das Verfahren, auch Einzahlungen auf PANw im Reichsbankgirowege verrechnen zu lassen. Zur bargeldlosen Begleichung von PANwBeträgen sind dann im weiteren Verlauf der Entwicklung auch Privatschecke sowie Postüberweisungen und Postschecke zugelassen worden.

Ein einheitlich geregelter zwischenstaatlicher PANwVerkehr wurde zuerst auf dem Postkongreß in Bern (1874) von Deutschland angeregt. Das erste Übereinkommen, betr. den Postanweisungsdienst kam auf dem Postkongreß in Paris (1878) zustande. Ihm traten 14 Staaten bei. Auf den späteren Kongressen hat das Übereinkommen viele Änderungen erfahren, um den PANwVerkehr zu erleichtern und zu verallgemeinern. Der ursprünglich auf 500 Fr. festgesetzte Meistbetrag wurde auf dem Kongreß in Washington (1897) auf 1000 Fr. erhöht. Der PANwVordruck war zunächst nicht einheitlich. Erst auf dem Postkongreß in Wien (1891) wurde die Kartenform auf Antrag von Deutschland allgemein eingeführt. Telegraphische PANw sind im zwischenstaatlichen Verkehr seit dem Postkongreß in Lissabon (1885) zugelassen.

II. Recht. Bei der Geldübermittlung durch PANw wird zwischen der Post und dem Absender ein Werkvertrag abgeschlossen, in dem die Post zwei Verpflichtungen übernimmt:

1. Die Beförderung der PANw zur BestimmungsPAnst und die Aushändigung des Abschnitts an den Empfänger.

2. Die Auszahlung des wirklich eingezahlten Betrags an den Empfänger.

Der PANwVertrag ist keinem der sonstigen Verträge des gemeinen oder Handelsrechts gleichzustellen; ist vielmehr ein Vertrag eigener Art, der als „Postanweisungsvertrag“ bezeichnet wird.

Die Haftung der Post aus dem Verträge regelt sich im inneren Verkehr nach dem PG, im zwischenstaatlichen Verkehr nach dem Postanweisungsabkommen (s. d.).

Nach § 6 Abs. 4 des PG leistet die Post im Falle „regelementsmäßiger“ Einlieferung für die auf PANw eingezahlten Beträge „Garantie“. Damit ist die Haftung der Post eng begrenzt. Es wird nicht für die richtige Aushändigung des Abschnitts gehaftet, nicht für Aushändigung des Geldes innerhalb einer bestimmten Frist, nicht für unrichtige Auszahlung infolge ungenauer (postordnungswidriger) Anschrift, nicht für Geldbeträge, die einem Postbeamten ohne PANw zur Absendung übergeben sind. Ebensowenig hat der Empfänger ein selbständiges Recht auf Auszahlung des auf einer PANw angegebenen Betrags, wenn nicht eine wirkliche Einzahlung dieses Betrags vorausgegangen ist.

Die Unterlage für den PANwVertrag ist immer die PANw selbst, nicht etwa eine von den Angaben der PANw abweichende Eintragung im Einlieferungsbuch des Absenders.

Für zu Unrecht ausgezahlte PANwBeträge steht der Post auf Grund des § 812 BGB (ungerechtfertigte Bereicherung) das Rückforderungsrecht zu.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt im Inlandsverkehr nach § 14 PG mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einzahlung an gerechnet. Wegen der Haftung im zwischenstaatlichen Verkehr s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

Die Gültigkeitsdauer einer PANw ist im Inlandsverkehr an sich nicht beschränkt; doch tritt bei nicht rechtzeitiger Abholung Unzustellbarkeit ein. Im Auslandsverkehr behalten die PANw ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des ersten Monats, der auf den Einzahlungs-

monat folgt. Diese Frist ist für den Verkehr mit außer-europäischen Ländern vorbehaltlich abweichender Vereinbarung um 4 Monate verlängert. Nach Ablauf dieser Fristen dürfen PANw nur auf Grund einer besonderen Zahlungermächtigung der Aufgabeverwaltung ausbezahlt werden.

Die PANw mit den auf ihr verrechneten Freimarken geht mit der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Sie muß auch dann an die Post zurückgegeben werden, wenn der Empfänger auf die Auszahlung des Geldes verzichtet (PO § 20 VII).

III. Wirtschaft. Der PANwDienst gehört zu den Postbankgeschäften (s. d.), und zwar ist er die älteste Betätigung der Post auf diesem Gebiet.

Der allgemeine geldwirtschaftliche Erfolg des PANwVerkehrs ist an sich nicht übermäßig groß, wie folgende für das Reichspostgebiet für 1891 aufgestellte Berechnung zeigt. Die Summe der mit PANw umgesetzten Gelder betrug 4768 Millionen M. Wären diese Gelder in Natur versandt worden, so wären sie rund 36 Stunden oder 1½ Tage der freien Verfügung entzogen gewesen. Die Summe der dauernd dem freien Verkehr entzogenen

Gelder hätte also $\frac{4768 \cdot 1,5}{365} = \text{rund } 19,5 \text{ Millionen } M$

betragen. Im gleichen Jahre berechnete die Post für den PANwVerkehr einen Betriebsmittelbedarf von 10 Millionen M; der Betrag war folgendermaßen ermittelt:

- 1. Regelkassenbestand der PANst . . 15 040 000 M
- 2. $\frac{1}{365}$ der Ablieferungen und Zuschüsse zwischen den Postkassen (2 188 552 000 M) 5 996 000 M
- 3. Rückstände aus der PANwAbrechnung mit dem Ausland 1 370 000 M
- zusammen 22 406 000 M
- Davon ab
- 4. $\frac{1}{365}$ der Summe der eingezahlten PANwBeträge rund 12 000 000 M
- bleiben rund 10 000 000 M

Die Summe der für den freien Verkehr ständig erübrigten Barmittel betrug also für das Jahr 1891 nur 9½ Millionen M.

Die Entwicklung des PANwDienstes, der einen Übergang von dem Versand in Natur zum bargeldlosen Geldausgleich darstellt (bargeldsparende Einrichtung), ist durch den Wettbewerb der beiden letztgenannten Dienstzweige beeinflußt worden. Die Vorläufer der PANw, die Briefe mit Bareinzahlung, konnten dem Geldbrief gegenüber schwer Feld gewinnen, weil ihre Gebühren nur unter bestimmten Umständen niedriger waren. Die billigere PANw hat den Geldbrief schnell verdrängt und seit Schaffung der Reichswährung die führende Stellung in der Post-Geldübermittlung gehabt, bis sie nach Einführung des Postscheckverkehrs (s. d.) (1909) vom bargeldlosen Zahlungsausgleich zurückgedrängt wurde. Im einzelnen geht die Entwicklung aus folgender Übersicht hervor:

a) Briefe mit Bareinzahlungen (Preußen)

Jahr	Stückzahl in Millionen	Betrag in Millionen M	Durchschnittsbetrag eines Briefes M	Auf je 100 Einwohner Briefe mit Barzahlung	Auf je 100 Einwohner Wertsendungen	Bemerkungen
1850	0,08	0,7	8,73	0,5	15,3	1852 Gebührenermäßigung
1853	0,12	1,1	8,76	0,7	24,4	
1856	0,69	10,2	14,76	4,1	39,4	
1860	1,27	17,0	13,37	7,1	46,5	1860 Gebührenermäßigung
1864	2,00	31,4	15,66	10,4	40,5	

b) Postanweisungen

Jahr	Stückzahl in Millionen	Betrag in Millionen M	Durchschnittsbetrag einer Postanweisung M	Auf je 100 Einwohner entfallen		
				Postanweisungen	Wertsendungen	Zahlkarten und Scheckaufträge
Preußen						
1865	5,4	228,4	42	27,1	29,4	—
Norddeutscher Bund						
1870	9,6	342,3	36	31,5	41,2	—
Reichspostgebiet						
1875	23,6	1,118,6	47	66,4	28,2	—
1880	38,6	2,211,6	57	101,4	18,3	—
1890	74,1	4,560,3	62	177,4	19,7	—
1900	134,5	8,364,2	62	280,3	18,4	—
1910	179,6	9,251,5	52	323,1	13,5	90,6
1913	167,3	8,123,5	49	300,8	12,8	198,1
1924	43,7	2,574,8	59	70,0	10,4	463,7

IV. Betrieb. Die wichtigsten Dienstvorschriften für den Postanweisungsverkehr sind folgende.

Inlandsverkehr.

Der Meistbetrag einer PANw ist auf 1000 RM festgesetzt.

Vordrucke zu PANw werden mit und ohne anhängenden Einlieferungsschein ausgegeben. PANw ohne anhängenden Einlieferungsschein werden benutzt, wenn der Absender sich die Einlieferungsbescheinigung in einem Posteinlieferungsbuch (s. Einlieferungsbescheinigung) erteilen läßt. Die Reichsdruckerei liefert PANw auch in ganzen Bogen. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe, Papierstärke und Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Auszufüllen ist die PANw mit Tinte, Druck oder Schreibmaschine. Der Betrag ist in Reichsmark anzugeben. Der Einlieferungsschein ist vom Absender auszufüllen. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden.

Über die Einzahlung des Betrags wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt.

Die Auszahlung des Betrags hat der Empfänger auf der Rückseite der PANw zu bescheinigen. Es kann bar oder im Girowege (s. Giroverkehr) gezahlt werden, d. h. durch Gutschrift auf ein Bank- oder Postscheckkonto. Stehen der BestimmungsPANst die Geldmittel zur Auszahlung nicht gleich zur Verfügung, so wird erst gezahlt, nachdem sie beschafft sind. Ist es nicht sicher, daß dies innerhalb 24 Stunden möglich ist, so wird der Empfängervom Sachverhalt benachrichtigt. Auf Wunsch kann ihm, soweit die vorhandenen Geldmittel reichen, zunächst ein Teil des Geldes ausgezahlt werden.

Verliert der Empfänger eine ihm übergebene PANw, so muß er dies der PANst anzeigen und dafür sorgen, daß der Absender die Ausstellung eines Doppels beantragt. Für PANw, die im Postbetriebe verlorengegangen sind, werden Doppel von Amts wegen ausgestellt.

Nachgesandt werden PANw, wenn der Absender oder Empfänger nichts andres bestimmt hat, wie gewöhnliche Briefe ohne neuen Gebührenansatz.

Unzustellbar ist eine PANw, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder die Annahme verweigert oder wenn ein abholender Empfänger den Betrag nicht innerhalb 7 Tagen, bei postlagernden PANw nicht innerhalb 14 Tagen abgeholt hat. Unzustellbare PANw werden zurückgesandt. Nur wenn eine PANw deshalb unzustellbar ist, weil der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkannt werden kann, wird zunächst eine Unzustellbarkeitsmeldung erlassen.

Auf Verlangen des Absenders können Postanweisungsbeträge auch telegraphisch überwiesen werden. Für

telegraphische PANw besteht kein Höchstbetrag. Für sie wird ein besonderer amtlich hergestellter Vordruck benutzt (PANw mit anhängendem Telegrammvordruck, PANw mit rotem Ring, auf der Rückseite als Einzahlungsmeldung bezeichnet).

Telegraphische PANw von oder nach Orten ohne Telegraphenanstalt werden eingeschrieben nach oder von der nächstgelegenen Telegraphenanstalt mit der Post befördert.

Die telegraphischen PANw werden auf Grund des Telegramms ausgezahlt und, wenn sie nicht als postlagernd bezeichnet sind, durch Eilboten abgetragen. Der Empfang des Geldes wird auf dem Telegramm bescheinigt. Die als Einzahlungsmeldung (s. d.) mit der Post eingehende Ursprungsanweisung wird mit dem Telegramm vereinigt.

Nachgesandt werden telegraphische PANw in der Regel mit der Post; telegraphisch nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder Empfängers. Auch gewöhnliche PANw können auf Verlangen telegraphisch nachgesandt werden.

Die Gebühren für PANw sind nach dem Betrage gestaffelt. Bei telegraphischen PANw umfaßt die gestaffelte Gebühr gleichzeitig das Geldübermittlungs-telegramm. Für das Mittelegraphieren von Mitteilungen werden Wortgebühren erhoben. Näheres s. Postbankgebühren.

Auslandsverkehr.

Der zwischenstaatliche Postanweisungsverkehr ist durch das Postanweisungsabkommen (s. d.) vom 28. 8. 1924 geregelt.

Den Meistbetrag kann jede Verwaltung für die von ihr anzunehmenden Postanweisungen selbständig festsetzen, doch darf er 1000 Fr. nicht übersteigen.

Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Das Umrechnungsverhältnis wird von der Aufgabeverwaltung bestimmt.

Die Einzahlung soll möglichst in klingender Münze geschehen. Doch können die Aufgabeverwaltungen auch das in Umlauf befindliche gesetzliche Papiergeld zulassen.

Der Absender erhält eine Einlieferungsbescheinigung.

Auszuzahlen sind die Postanweisungsbeträge in klingender Münze oder nach Bestimmung des Auszahlungslandes auch in gesetzlichem Papiergeld. Hat ein Einzahler an demselben Tage und an demselben Orte mehrere PANw für denselben Empfänger eingezahlt, so ist die AuszahlungsPANw berechtigt, die PANw in Teilbeträgen auszuzahlen, so daß der Empfänger an einem Tage nicht mehr als den Meistbetrag einer PANw erhält. Statt Barzahlung kann jede Verwaltung auch die Gutschrift des Betrages auf ein Postscheckkonto übernehmen.

Hat der Absender einer PANw Eilzustellung verlangt, so kann die Bestimmungsverwaltung an Stelle des Geldes nur die PANw oder eine Meldung über deren Eingang zustellen lassen, wenn ihre inneren Vorschriften dies bedingen.

Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, das Eigentum an PANw, die aus einem andern Vertragslande herrühren, innerhalb seines Gebiets als durch Überschreibung übertragbar zu erklären.

PANw können auf Verlangen des Absenders oder Empfängers nach einem andern vertragschließenden Lande nachgesandt werden. Eine Ergänzungsgebühr wird dafür nicht erhoben.

Unzustellbare PANw werden zurückgesandt.

PANw können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen den Ländern, die durch einen Staats-telegraphen verbunden oder bereit sind, zur Übermittlung Privattelegraphen zu benutzen. Ist eine telegraphische PANw nach einer Ortschaft außerhalb des gebührenfreien Zustellbezirks der Ankunfts-Telegraphenanstalt gerichtet, so muß der Absender die Art der

Weiterbeförderung (Post oder Eilbote) angeben. Am Bestimmungsort werden telegraphische PANw durch Eilboten zugestellt (s. Eilsendungen).

Gewöhnliche sowohl wie telegraphische PANw können telegraphisch nachgesandt werden. Die Gebühren für die telegraphische Nachsendung werden vom PANw-Betrage abgezogen.

Der Absender kann binnen Jahresfrist über gewöhnliche und telegraphische PANw einen Auszahlungsschein verlangen, jedoch nur durch die Post.

Die Postanweisungsgebühr setzt sich aus einer festen Gebühr von höchstens 30 Cts. und einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ vH des eingezahlten Betrags zusammen. Bei telegraphischen PANw kommt noch die Telegraphengebühr dazu. Die Gebühr wird zwischen der Einzahlungs- und der Auszahlungsverwaltung geteilt. Über das Verfahren s. Postanweisungsabrechnung.

Behandlung der Postanweisungen im Betriebe.

PANw können bei den Annahmestellen der PANst (PA und PAg) und bei den Landzustellern eingezahlt werden. Einzahlungen bei den Posthilfsstellen (s. d.) sind Vertrauenssache. Die Haftpflicht für sie beginnt erst mit der Übernahme durch den Landzusteller. Die bei PAg ein- und ausgezahlten PANw werden unter täglicher Abrechnung dem AbrechnungsPA zugeführt und dort mit den vom PA selbst angenommenen und ausgezahlten PANw zusammen gebucht.

Bei den PA werden die angenommenen PANw in Einzahlungslisten eingetragen, und zwar die Inlands-PANw zusammen mit den Zahlkarten (s. d.) in eine Einzahlungsliste B, die AuslandsPANw in eine Einzahlungsliste A.

Im „Postvermerk“ der PANw gibt der Annahmebeamte die Nummer aus der Einzahlungsliste an und setzt seinen Namen und den Aufgabebetrag hinzu. Darunter wird der Bezirksstempel abgedruckt. Er enthält den Namen des AufgabePA und die Nummer des OPD-Bezirks. Bei größeren PA werden selbsttätige Numerierstempel verwandt, mit denen der Bezirksstempel vereinigt ist, oder Postanweisungs-Stempelmaschinen (s. Annahmemaschinen).

Größeren vertrauenswürdigen Firmen kann der PA-Vorsteher gestatten, ihre InlandsPANw, wenn es sich um durchschnittlich mindestens 10 Stück täglich handelt, selbst in eine Einzahlungsliste einzutragen, die so eingerichtet ist, daß ein Durchdruck der Einzahlungen als Einlieferungsbescheinigung benutzt werden kann (s. Selbstbücher).

Zum Eintragen von Massenauflieferungen können Rechenmaschinen benutzt werden.

Der Aufgabestempel (s. d.) wird auf dem Hauptteil und auf dem Abschnitt abgedruckt. Auf dem Hauptteil dient er gleichzeitig zur Entwertung der Freimarken. Die bei PAg aufgelieferten PANw erhalten auf dem Abschnitt und auf der Rückseite des Hauptteils den Stempel der PAg, auf der Vorderseite des Hauptteils den Stempel des AbrechnungsPA.

Auf PANw nach dem Ausland, die in fremder Währung auszustellen sind, wird auf der Rückseite das der Berechnung zugrunde gelegte Umrechnungsverhältnis angegeben.

Wünscht der Absender einer AuslandsPANw einen Auszahlungsschein zu erhalten, so wird eine Freimarke in Höhe der dafür festgesetzten Gebühr aufgeklebt und mit einem Stempel „Avis de payment“ entwertet.

Bei telegraphischen InlandsPANw dient die UrsprungsPANw als Einzahlungsmeldung (s. d.). Zu diesem Zweck muß sie auch auf der Rückseite ausgefüllt werden. Bei telegraphischen AuslandsPANw wird ein besonderer Vordruck als Einzahlungsmeldung verwandt. Auf dem Überweisungstelegramm zu telegraphischen PANw muß der Annahmebeamte das Dienstsiegel oder den Aufgabe-

stempel abdrucken und seinen vollen Namen niederschreiben.

Bevor die angenommenen PANw abgesandt werden, hat ein zweiter Beamter zu prüfen, ob die richtige Einzählungsliste benutzt, der Betrag richtig gebucht, die Gebühr richtig verrechnet ist, die Betragsangabe in Ziffern und Buchstaben übereinstimmt,

leere Stellen im Betragsraum durchstrichen sind, der Postvermerk richtig und deutlich ausgefüllt ist, die Stempelabdrücke deutlich sind, bei Auslandspostanweisungen Währung und Umrechnung stimmen.

Zum Beweis der Vergleichung hat der Prüfer die Eintragung anzuhaken und neben die letzte geprüfte Eintragung seinen Namenszug zu setzen.

Die PANw, die nach dem Vergleichen nicht mehr in die Hände des Annahmebeamten gelangen, werden der Briefabfertigungsstelle (s. Briefabfertigung) zugeführt und gelangen mit den gewöhnlichen Briefen an ihren Bestimmungsort.

Hier werden alle eingehenden PANw zunächst auf ihre Echtheit geprüft und Zweifel durch Rückfrage beim AufgabePA aufgeklärt. Dann folgt die Auszahlung.

Die Zusteller erhalten die zuzustellenden PANw, die zusammen mit den Geldbeträgen abgetragen werden, ohne zuvorige Eintragung mit dem zur Auszahlung nötigen Geld, über das sie in einem Abrechnungsbuch Empfangsanerkennnis geben. Nach der Auszahlung werden die PANw in Zusammenstellungen eingetragen und bilden mit diesen die Unterlage für Abschlüsse und Abrechnung. Die AuslandsPANw werden in besondere Auszahlungslisten mit dem Unterscheidungsbuchstaben A eingetragen.

PANw, die ohne Geldbetrag zugestellt werden müssen, werden, sofern es sich um höhere Beträge handelt — die Grenze bestimmt der Postamtsvorsteher — in ein Auskunftsbuch eingetragen. Werden solche PANw zur Abforderung des Betrags am Schalter vorgelegt, so muß der Zahlbeamte auf diese Eintragung zurückgehen. Ebenso werden PANw an Abholer in ein Ankunftsbuch eingetragen. Doch kann bei lebhaftem Verkehr auch hier die Eintragung auf gewisse Betragsgrenzen beschränkt werden. Sämtliche ausgezahlten PANw werden in Auszahlungslisten (A für Ausland, B für Inland) zusammengerechnet und nach Prüfung und Abnahme durch den PAVorsteher oder einen besonderen Prüfungsbeamten zur Vornahme der Kontrolle an die Rechnungsstelle des BezirksPSchA eingesandt. Über die Gestaltung dieser Kontrolle s. Postanweisungskontrolle.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1), Postanweisungsabkommen nebst VO (Weltposthandbuch) und ADA V, 2 und V, 7.

Schriftwesen. Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1886 S. 77 ff., 1894 S. 91 ff.; Archiv 1887 S. 323 ff., 1891 S. 526, 1900 S. 933; Gareis, Die Postanweisung in Seufferts Archiv 1889 Bd. 54 S. 209 ff.; Loewi, Die Postanweisung. Albrecht Schröder, Fürth 1891; Mittelstein, Über die Postanweisung in Gruchots Beiträgen 1892 Bd. 36; Pfizer, Über die Postanweisung in Iherings Jahrbüchern 1892 Bd. 31; Pfitzner, Die Postanweisung in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 31; Scheda, Sind Postanweisungsbeträge pfändbar? (Gruchots Beiträge 1903 Bd. 47 S. 102); Schmidt, Über die rechtliche Natur der Postanweisungen. Franz Vahlen, Berlin 1890; Tinsch, Die Postanweisung. Erlangen und Leipzig 1890; Aschenborn; Dambach; Herzog; Meyer-Herzog; Niggel; Scholz S. 104 ff. (mit weiteren Angaben über Schriftwesen); Wolcke.

K. Schwarz.

Postanweisungsnumerierstempel s. Bezirksstempel

Postanweisungsschwindeleien sind in der Nachkriegszeit in erheblichem Umfange verübt worden. Es sind namentlich zwei Arten dieser Schwindeleien zu unterscheiden:

1. Verfälschung echter Postanweisungen und
2. Einschmuggelung fälschlich angefertigter Postanweisungen.

Zu 1. Die Schwindler zahlten z. B. eine auf einen geringen Betrag lautende Postanweisung an eine erdichtete Anschrift (postlagernd oder nach einem für diesen Zweck besonders angemieteten Zimmer) bei einer PANst ordnungsmäßig ein. Ein Helfershelfer (Postangestellter) entzieht die Anweisung dem Betriebe und schmuggelt sie nach Verfälschung auf einen höheren Betrag wieder ein. Die Auszahlung geschieht auf Grund von gestohlenen oder gefälschten Ausweispapieren. Oder es wird eine Postanweisung über einen geringen Betrag an eine erdichtete Anschrift „postlagernd“ ordnungsmäßig eingezahlt. Der Betrüger sucht sich ein PA aus, bei dem die Postanweisung am Postlagerschalter, der Postanweisungsbetrag dagegen an einem andern Schalter ausgehändigt wird. Nachdem die Postanweisung am Postlagerschalter in Empfang genommen ist, wird sie auf einen höheren Betrag verfälscht und dieser am Geldschalter ausgezahlt.

Zu 2. In diesem Falle werden zunächst Postanweisungen fälschlich angefertigt. Sie werden an eine erdichtete postlagernde Anschrift oder an die Anschrift einer Mittelperson gerichtet, der irgendein harmloser Sachverhalt vorgetäuscht wird. In andern Fällen mieten sich die Schwindler in Gasthäusern oder als Aftermieter ein und richten die Postanweisungen an die Anschrift des Gastwirts oder der Vermieterin. Aufgabestempel (s. d.), Bezirksstempel und die Unterschrift des Annahmebeamten werden gefälscht. Die Fälschung der Stempel geschieht oft so, daß zunächst ein ordnungsmäßiger Stempelabdruck, z. B. „Berlin W 8“, auf die Anweisung gesetzt wird. Um den Verdacht von PA 8 abzulenken, wird die 8 dann in 9 abgeändert, so daß der Stempel nunmehr „Berlin W 9“ lautet. (In ähnlicher Weise sind Stempelabdrücke „Berlin W 10“ in „Berlin W 15“ und „Berlin W 50“, „Berlin NW 7“ in „Berlin NW 5“, „Berlin O 17“ in „Berlin O 27“ usw. verfälscht worden.) In andern Fällen werden die Stempelabdrücke vollkommen gefälscht, indem sie nachgezeichnet oder mittels besonders angefertigter Fälschstempel auf die Postanweisungen gedruckt werden. Die Einschmuggelung geschieht meistens in den Briefabfertigungs- und Briefentkartungsstellen, zuweilen auch durch die Straßen- und die Bahnpostbriefkasten. Auch auf sonstige abgefemte Weisen sind Postanweisungen in den Betrieb eingeschmuggelt worden.

Fast in allen bisher beobachteten Fällen ist die Auszahlung der Postanweisungsbeträge an die Schwindler nur dadurch möglich geworden, daß die Betriebsbeamten, welche die Postanweisungen dienstlich zu behandeln, namentlich sie auszuzahlen hatten, wichtige Sicherheitsvorschriften außer acht gelassen haben. In der ersten Zeit nach der Beendigung des Krieges war die Gefahr, daß eingeschmuggelte Postanweisungen übersehen wurden, besonders groß, weil bei der Post viele unzuverlässige Hilfskräfte beschäftigt wurden, und auch die Fachbeamten, die nach und nach aus dem Felde zurückkehrten, sich infolge der langen Kriegsdauer z. T. von einem ordnungsmäßigen und gewissenhaften Arbeiten entwöhnt hatten. Mit der fortschreitenden Gesundung der allgemeinen Verhältnisse wurde indessen auch die Gefahr der Einschmuggelung von Postanweisungen bald herabgemindert. Das Fachpersonal gewöhnte sich nach und nach wieder an eine Befolgung der Sicherheitsvorschriften (s. Betriebssicherheit), die unzuverlässigen Aus Helfer wurden entlassen, die Gerichte ahndeten die Postanweisungsschwindeleien in der Regel mit schweren Zuchthausstrafen und die bei den größeren OPD eingerichteten Überwachungsstellen (s. d.) kamen den Schwindlern sehr bald hinter ihre Schliche und machten sie unschädlich, bevor sie größeren Schaden anrichten konnten. Die hohen Strafen und die meist sehr schnelle Aufklärung der Postanweisungsschwindeleien wirkten abschreckend und damit ließ diese Art der Veruntreuungen auch schnell wieder nach.

Auf ähnliche Weise wie Postanweisungen sind auch Zahlkarten gefälscht und in den Postbetrieb eingeschmuggelt worden. Auch bei diesen Fälschungen haben die inzwischen eingeführten Sicherheitsmaßnahmen schon gewirkt. Sie kommen nur noch verhältnismäßig selten vor und werden in den meisten Fällen sehr bald durch Ermittlung der Täter aufgeklärt.

Wegen der Haft- und Ersatzpflicht bei der Einschmuggelung von Postanweisungen und bei ihrer Auszahlung an eine unberechtigte Person s. Einschmuggelung von Postanweisungen. Boedke.

Post-Armenfonds, Postarmenkasse s. Postunterstützungskasse

Postaufträge dienen

1. zur bankmäßigen Einziehung von Barbeträgen von dritten Personen (Postaufträge zur Geldeinziehung),
2. zur Einholung von Annahmeerklärungen auf Wechseln (Postaufträge zur Annahmeeinholung),
3. zur Vorzeigung von Wechseln (Schecken) zur Zahlung und gegebenenfalls zur Erhebung des Wechselprotestes nach den Vorschriften der Wechselordnung (Postprotestaufträge).

Der Name „Postauftrag“ ist Sammelbegriff für drei wesensverschiedene Geschäftszweige und nur geschichtlich zu erklären. Postaufträge sind im innern deutschen Verkehr, in vielen ausländischen Staaten und im zwischenstaatlichen Verkehr eingeführt. Doch kennen mehrere Großstaaten, z. B. Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika, keinen Postauftragsdienst.

I. Geschichte. Der Postauftragsdienst wurde im Reichspostgebiet und in Württemberg am 15. 10. 1871 (Verordnung des Reichskanzlers vom 22. 9. 1871), in Bayern am 1. 11. 1871 eingeführt, die ursprüngliche Bezeichnung „Postmandat“ am 1. 1. 1875 in „Postauftrag“ geändert. Grund zur Einführung waren die seit Erlaß der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 27. 11. 1848 oft geäußerten Wünsche der Handelswelt, den Wechselverkehr, der besonders auf dem Lande und in kleinen Orten sehr erschwert war, durch Heranziehung der Post für diese Zwecke zu erleichtern. Da bei der Post der Postanweisungs- und Postvorschuß- (Nachnahme-) Verkehr (s. Postnachnahmen) schon bestand, brachte der zunächst auf Einziehung von Geldbeträgen beschränkte Postauftragsdienst keine völlig neuen Aufgaben. Am 1. 1. 1882 wurden Postaufträge zu Bücherpostsendungen, d. h. zu Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern im Gewicht von mehr als 250 g zur einfacheren Einziehung des Betrages der diesen Sendungen beigelegten Rechnungen zugelassen, jedoch am 1. 6. 1896 wieder abgeschafft.

Postaufträge zur Annahmeeinholung wurden am 1. 8. 1876, Postprotestaufträge am 1. 10. 1908 zugelassen (Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908).

Im zwischenstaatlichen Verkehr wurde ein Postauftragsdienst in Anlehnung an die Vorschriften des deutschen Verkehrs zwischen Deutschland und der Schweiz am 1. 1. 1875, mit Frankreich und Algerien, Belgien, Rumänien 1880, mit den Niederlanden und Luxemburg 1881 eingeführt. Das erste allgemeine zwischenstaatliche Abkommen für den Postauftragsdienst wurde als Zusatzabkommen zum WPVertr 1885 auf dem Weltpostkongreß zu Lissabon vereinbart.

II. Recht. Beim Postauftragsgeschäft wird zwischen Post und Absender ein Werkvertrag abgeschlossen. Sein Inhalt ist bei den drei Auftragsarten verschieden. Dazu tritt ein Beförderungsvertrag wegen Übertragung des Auftragsbriefes von der Aufgabe an die BestimmungsPAnst.

Die Haftung der Post beim Postauftragsgeschäft regelt sich im innern Verkehr nach der PO. Es wird dem Auftraggeber gehaftet

I. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und Annahmeeinholung

- a) für die Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief,
- b) für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen ausgezahlten Beträge,
- c) bei Aushändigung der Anlagen eines Postauftrags ohne ordnungsmäßige Einziehung des Postauftragsbetrags für den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags;

2. bei Postprotestaufträgen

- a) für den Postauftragsbrief bis zum Eingang bei der PAnst, die den Protest zu erheben hat, wie für einen eingeschriebenen Brief,
- b) nach dem Eingang bei der PAnst für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen Postauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, jedoch nicht über den Betrag des wechselmäßigen Regreßanspruchs hinaus (§ 4 des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908).

Wegen der Haftung im Weltpostverkehr s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

III. Wirtschaft. Der Postauftragsdienst gehört zu den Postbankgeschäften (s. d.). Er erfüllt als Einziehungsform für Schuldverbindlichkeiten und für Einholung von Annahmeerklärungen auf Wechseln an Orten, wo Banken die Bedürfnisse des kleinen Verkehrs nicht oder nur mangelhaft befriedigen können, wichtige Aufgaben der Wirtschaft. Er hat sich im innern Verkehr besonders zum Einziehungsdienst für kleine Wechselforderungen der kleinen Gewerbetreibenden entwickelt ($\frac{2}{3}$ aller Postaufträge). Sein besonderer Wert liegt in der Ausführung der wechselrechtlichen Handlungen gegen niedrige Gebühren.

IV. Betrieb. Für den Postauftragsverkehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Postaufträge zur Geldeinziehung sind im innern Verkehr zulässig für Beträge bis zu 1000 RM. einschl., im Weltpostverkehr bis zu dem im Bestimmungsland zugelassenen Meistbetrage für Postanweisungen, Postaufträge zur Annahmeeinholung im innern Verkehr ohne Rücksicht auf den Wechselbetrag.

2. Der Auftraggeber hat eine Postauftragskarte auszufüllen und mit den einzulösenden Papieren (quittierten Rechnungen, Wechseln, Zinsscheinen, sonstigen Wertpapieren) oder dem zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel unter Umschlag mit der Aufschrift „Postauftrag nach“, im Weltpostverkehr mit der Aufschrift „Valeurs à recouvrer“ einzuliefern. Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinziehung oder Annahmeeinholung im innern Verkehr auf der Rückseite der Postauftragskarte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück- oder an eine andre Person innerhalb des Deutschen Reiches weitergesandt werden. Durch den Vermerk „Sofort zum Protest“ ohne Namensangabe kann der Auftraggeber die Weitersendung auch an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person veranlassen. Im Weltpostverkehr ist die Protestierung von Handelspapieren, auch die Einleitung des Gerichtsverfahrens bei Schuldforderungen als wahlweiser Geschäftszweig zwischen den dem Postauftragsabkommen (s. d.) beigetretenen Ländern zugelassen, in dem Abkommen aber nicht näher geregelt.

3. Die BestimmungsPAnst hat den Geldbetrag gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittierten Anlagen vom Zahlungspflichtigen [im Weltpostverkehr u. U. von mehreren (höchstens 5) Zahlungspflichtigen] einzuziehen oder die schriftliche Annahmeerklärung auf dem Wechsel einzuholen. Wird der Empfänger nicht ermittelt, die Auftragslösung verweigert oder die Annahmeerklärung nicht abgegeben, so wird der Postauftrag an den Absender sofort zurückgesandt. Auf Verlangen wird dem Berechtigten eine Einlösungsfrist gewährt, nach deren Ablauf die Sendung mit den nicht eingelösten (angenommenen) Anlagen an den Auftraggeber zurückgesandt wird. Die Einlösungsfrist ist ausgeschlossen, wenn auf dem Postauftrag „Sofort zurück“, „Sofort an N in N“ oder „Sofort zum Protest“

vermerkt ist. Dann gehen der Postauftrag und die Anlagen an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfänger, womit die Aufgabe der Post erfüllt ist.

4. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber durch Postanweisung oder Überweisung auf Postscheckkonto übermittelt, der angenommene Wechsel unter Einschreiben übersandt.

5. Der Absender kann den Postauftrag, solange dieser nicht eingelöst, nicht angenommen, zurück- oder weitergesandt oder solange noch nicht Protest erhoben ist, unter den Bedingungen für Zurückziehung von Postsendungen (im Weltpostverkehr auch einzelne in der Sendung enthaltene Wertpapiere) zurückziehen, auch die Angaben in der Postauftragskarte nachträglich ändern lassen.

6. Postprotestaufträge sind im inneren Verkehr und im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig für Wechsel und Schecke nach den Vorschriften der Wechselordnung unter den durch die PO festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich Höhe der Wechselsumme und Beschaffenheit des Wechsels zulässig. Der Auftraggeber hat eine Postauftragskarte für Postproteste auszufüllen und mit dem quittierten Wechsel oder Scheck unter Umschlag wie einen Einschreibbrief mit der Aufschrift „Postauftrag nach ...“ an die PAnst, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, nicht früher als 7 Tage vor dem Zahlungstage abzusenden. Vorzeigung und Behandlung des Wechsels im Zahlungsfalle wie bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung. Bei Nichtzahlung wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben und der Wechsel mit Protest unter Einziehung der Gebühren und der etwa entstandenen Stempelkosten an den Auftraggeber zurückgesandt. Zurückziehung des Postprotestauftrags unter denselben Bedingungen wie bei einem Postauftrag zur Geldeinzahlung.

7. Gebühren:

a) im inneren Verkehr:

1. die Beförderungsgebühr wie für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts (vom Absender zu zahlen),
2. eine Vorzeigegebühr (vom Absender zu zahlen),
3. die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr für Übermittlung des eingezogenen Betrags (wird von diesem abgezogen),
4. für Rücksendung des angenommenen Wechsels die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief, bei nicht bezahlten Postprotesten für die Erhebung des Protestes eine Protestgebühr und für Rücksendung des protestierten Wechsels sowie der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief (werden bei Aushängung des angenommenen oder protestierten Wechsels erhoben);

b) im Weltpostverkehr:

1. die Beförderungsgebühr wie für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts (vom Absender zu zahlen),
2. eine Einziehungsgebühr von 30 Cts. für jedes eingelöste Postauftragspapier oder eine Vorzeigegebühr von 20 Cts. für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier (wird vom eingezogenen Betrag abgezogen), oder, wenn dieser nicht ausreicht oder ein eingezogener Betrag nicht vorhanden ist, besonders angerechnet,
3. etwa zur Erhebung gekommene Stempelgebühren (werden vom eingezogenen Betrag abgezogen),
4. die Gebühr für Übermittlung des eingezogenen Betrags (wird vom eingezogenen Betrag abgezogen).

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1), Postauftragsabkommen mit VO (Weltposthandbuch), Anweisung für den Postprotest (ADA V, 2, Anh. 2).

Schriftwesen: Archiv 1877 S. 545ff., 1915 S. 65ff.; Wolcke S. 156ff., Niggel S. 95ff. und 243ff., Scholz S. 685ff.; Herzog, S. 90 ff. Raabe.

Postauftragsabkommen, eines der Nebenabkommen des WPV. Es behandelt den Postauftragsdienst, d. h. die Einziehung von Geldbeträgen auf Grund von Wertpapieren und die Abführung der eingezogenen Beträge an den Gläubiger (Absender des Postauftrags). Nähere Bestimmungen über die Ausführung des Abkommens enthält die zugehörige VO.

I. Geschichte. Nachdem verschiedene Länder, darunter Deutschland, für ihren gegenseitigen Verkehr einen Postauftragsdienst bereits vereinbart hatten, führte der Wunsch, den Postauftragsdienst unter den Vereinständern nach allgemein gültigen Grundsätzen einzurichten, dazu, daß dem Postkongreß in Lissabon (1885) zwei Vorschläge zu einem Vereins-Postauftragsabkommen vorgelegt wurden, von denen der eine von den Postverwaltungen Deutschlands, Belgiens und Luxemburgs, der andre von der französischen Postverwaltung herrührte. Nach längeren Verhandlungen Abschluß eines Abkommens im wesentlichen auf der noch heute gültigen Grundlage. Alle späteren Postkongresse, zuletzt derjenige in Stockholm, haben das Postauftragsabkommen erneuert.

II. Recht. Zur Einziehung zugelassen sind Handels- und Wertpapiere, namentlich Quittungen, Rechnungen, Wechsel, Anweisungen; die Verwaltungen können Zins- und Dividendenscheine sowie abgelaufene Wertpapiere ausschließen. Einem Postauftrag dürfen gleichzeitig fällige Wertpapiere in beliebiger Zahl, jedoch für höchstens 5 Zahlungspflichtige, beigefügt werden. Der Gesamtbetrag darf, wenn nichts anderes vereinbart, den im Bestimmungsland für Postanweisungen gültigen Meistbetrag nicht überschreiten. Absender muß Vordruck zum Postauftrag nebst anhängender Abrechnung ausfüllen und diesen nebst den Wertpapieren in einen Umschlag mit der Angabe „Recouvrement“ und Anschrift der BestimmungsPAnst verpacken. Wertpapiere und Postauftrag haben, wenn nichts anderes verabredet, auf die Währung des Bestimmungslandes zu lauten. Freimachung des Postauftragbriefes nach dem Gebührensatz für Einschreibbriefe gleichen Gewichts. Die BestimmungsPAnst öffnet den Brief und zeigt die Wertpapiere den Zahlungspflichtigen zur Einlösung vor. Diese haben 7tägige Einlösungsfrist, wenn nicht der Absender für den Fall der Nichteinlösung Rücksendung der Papiere oder ihre Weitersendung an eine von ihm benannte Person vorgeschrieben hat. Im Falle der Einlösung Übersendung des eingezogenen Gesamtbetrags an den Absender des Postauftrags in der Regel mit Postanweisung, wobei der Betrag nach dem für Postanweisungen nach dem Aufgabelande des Postauftrags geltenden Umrechnungsverhältnis in die Währung dieses Landes umgewandelt wird. Vom eingezogenen Betrage wird die Postanweisungsgebühr, die etwaige Stempelgebühr und eine Einziehungsgebühr von 30 Cts. für jedes eingelöste Wertpapier abgezogen. Nach Vereinbarung zwischen den Verwaltungen können eingezogene Beträge auch einem Postscheckkonto im Bestimmungslande des Postauftrags zugeführt werden; in diesem Fall muß der Postauftragsvordruck entsprechende Angabe enthalten. Für jedes nicht eingelöste Wertpapier wird ein Vorzeigegebühr von 20 Cts. berechnet. Die Gebühr wird, wenn andre zu demselben Auftrag gehörige Papiere eingelöst sind, von dem eingezogenen Betrag abgezogen, sonst dem Absender als Nachgebühr bei Rücksendung der nicht eingelösten Papiere angerechnet. Der Absender eines Postauftrags erhält über dessen Abwicklung eine Benachrichtigung, wozu der vom Absender beigefügte Abrechnungsvordruck benutzt wird. Übersendung der Benachrichtigung nebst der Postanweisung und den etwa nicht eingelösten Papieren unter Umschlag in der Regel an die AufgabePAnst des Postauftrags, und zwar als Einschreibbrief, wenn in der Sendung nicht eingelöste Papiere enthalten sind. An dritte Personen weiterzusendende, nicht eingelöste

Papiere werden gebührenfrei, jedoch mit Anrechnung der Vorzeigebühr übersandt. Die Auftragspostanweisungen werden weiterhin in jeder Beziehung, auch hinsichtlich der Abrechnung über die ausgezahlten Beträge, wie gewöhnliche Postanweisungen behandelt.

Die Verwaltungen können im Falle der Nichtzahlung die Protestierung von Handelpapieren sowie die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur Beitreibung von Schuldforderungen übernehmen; nähere Vereinbarungen hierüber sind vorkommendenfalls durch Sonderabkommen zu treffen.

Gewährleistung für Postauftragsbriefe sowie für Briefe mit zurück- oder weitergesandten Postauftragspapieren wie für eingeschriebene Briefsendungen. Bei Verlust von Papieren aus einem am Bestimmungsorte geöffneten Postauftragsbrief hat Absender Anspruch auf Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, höchstens aber auf den bei Verlust des ganzen Briefes zahlbaren Betrag (50 Fr.). Haftung für die auf Postaufträge eingezogenen Beträge wie für Einzahlungen im Postanweisungs- oder Postscheckverkehr. Keine Haftung für Verzögerungen bei Beförderung, Vorzeigung oder Abwicklung der Postaufträge, auch nicht für Verzögerungen bei Protesterhebung oder Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, wenn sich die Verwaltungen damit befassen.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 254 ff.; Jubiläumsdenkschrift 1924 S. 47, Herzog.

Postauftragszahlmarken verwendet Frankreich zur Verrechnung der Gebühr für nicht eingelöste Postaufträge (s. d.).

Postausgabegebühr.

Eingeführt am 1. 10. 1919, aufgehoben am 1. 12. 1923, wurde vierteljährlich im voraus erhoben von Privatpersonen, die ihre Postsendungen abholen oder abholen ließen und dazu ein besonderes Fach des Ausgabeschrancks — jedoch nicht ein Schließfach (s. Schließfachanlagen) — eingeräumt erhielten. Zeitungsabholer, die kein besonderes Fach beanspruchten, hatten eine Ausgabegebühr in der Höhe der Hälfte des Zeitungszustellgeldes für die Dauer der Bezugszeit vorauszubezahlen.

Postausweisbücher als Ausweismittel zur Empfangnahme von Postsendungen bildeten den Gegenstand eines Abkommens, das vom Postkongreß in Lissabon (1885) abgeschlossen wurde, dem Deutschland aber nicht beigetreten ist. Die Benutzung der Postausweisbücher war so gedacht, daß gewöhnliche Sendungen gegen einfache Vorzeigung des Buches, sonstige Sendungen und Postanweisungsbeträge aber gegen Vorzeigung des Buches und Abgabe eines aus dem Ausweisbuch abgetrennten und gehörig vollzogenen Quittungsabschnitts ausgehändigt werden sollten. Das Abkommen ist von den Postkongressen in Wien (1891), Washington (1897) und Rom (1906) erneuert, vom Postkongreß in Madrid (1920) aber fallen gelassen worden, nachdem in den WPVertr Bestimmungen über die Ausgabe von Postausweisarten (s. d.) aufgenommen waren.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 300 ff.

Postausweisarten, eingeführt am 1. 6. 1904, gehören zu den Ausweispapieren (s. d.). Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, dem Zusteller gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen; sie können jedoch auch an den Postaltern als Ausweis für Personen gelten, die den Beamten unbekannt sind, ohne daß dadurch die zugelassenen sonstigen Ausweismöglichkeiten beeinträchtigt werden. Die Postausweisarten werden auf Antrag bei jedem PA gegen eine Schreibgebühr ausgestellt und gelten bei allen PAnst. Gültigkeitsdauer zwei Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet; Erneuerung jedoch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nötig, wenn sich das Äußere des Inhabers so verändert hat, daß das Lichtbild oder die Personbeschreibung nicht mehr zutrifft. Der Antragsteller muß sich, wenn er nicht persönlich bekannt ist, durch eine andre bekannte vertrauenswürdige Person oder in sonst zuverlässiger Weise ausweisen.

Die deutschen Postausweisarten gelten in den meisten europäischen und vielen außereuropäischen Ländern. Deutscherseits werden die Postausweisarten nach sorgfältiger Prüfung der Echtheit stets als gültig anerkannt, gleichviel, in welchem Vereinsland sie ausgestellt sind.

Die Postausweisarten soll der PAVorsteher unter Verschluss aufbewahren. Bei größeren PA ist zugelassen, die Ausfüllung der Karten einer nachgeordneten Dienststelle zu übertragen, der zu diesem Zwecke ein kleiner Bestand an Karten überwiesen werden kann. In diesem Falle muß der PAVorsteher die zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung der Vordrucke nötigen Maßnahmen treffen und außerdem von Zeit zu Zeit die Beamten zur größten Vorsicht bei der Ausstellung der Postausweisarten unter besonderem Hinweis auf die Gefahr der Haftbarmachung ermahnen.

Bei der Ausfertigung der Karten, die unter laufender Nummer in ein Verzeichnis eingetragen werden, ist zu beachten: 1. Der Vordruck ist mit lateinischer Schrift auszufüllen. Der Personbeschreibung ist eine Übersetzung in französischer Sprache hinzuzufügen. Als Hilfsmittel dient eine den PA gelieferte Zusammenstellung der hauptsächlich vorkommenden Ausdrücke für die Personbeschreibung. Auf die Herstellung guter, klarer Stempelabdrücke mit tief schwarzer Stempelfarbe ist besonders zu achten. 2. Auf der ersten Seite der Postausweisarte ist die Nummer anzugeben, unter der die Karte im Verzeichnis gebucht ist; neben der Unterschrift des PA ist der Dienststempel abzudrucken. 3. Auf der zweiten Seite werden das Lichtbild des Inhabers und die zur Verrechnung der Schreibgebühr dienende Freimarke in der aus dem Vordruck ersichtlichen Weise aufgeklebt und so mit dem Aufgabestempel bedruckt, daß der Abdruck das Lichtbild, die Freimarke und die Postausweisarte trifft. Das Lichtbild darf nicht aufgezo-gen und nicht zu dunkel sein, damit der Stempelabdruck deutlich erkennbar ist. Lichtbilder, die schon zu Postausweisarten benutzt waren, aber noch zutreffen und gut erhalten sind, dürfen wieder benutzt werden, wenn der Aufgabestempel auf ihnen deutlich abgedruckt werden kann. Die Spuren der früheren Benutzung dürfen abgeschnitten werden; auch darf die Freimarke auf dem Lichtbild statt links unten rechts unten aufgeklebt werden. 4. Die Ausfertigung darf nur zuverlässigen und umsichtigen Beamten übertragen werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß der Antragsteller die Ausweisarte auf der zweiten Seite an der dafür vorgesehenen Stelle unterschreibt, bevor der ausstellende Beamte seine Unterschrift auf der ersten Seite vollzieht. Die Beamten müssen in jedem Fall genau feststellen, wie die den Antragsteller ausweisenden Personen, Beamten, Zusteller usw. über dessen Person Gewißheit erlangt haben, und ob hiernach der Ausweis genügt. Bei Fremden in Gasthöfen, Fremdenheimen u. dgl. sowie Untermietern, oder wenn der Antragsteller erst vor kurzer Zeit zugezogen ist, muß besonders vorsichtig verfahren werden. In welcher Weise sich der Antragsteller ausgewiesen hat, ist im Verzeichnis der Postausweisarten anzugeben. Die Person, die sich zum Ausweis anbietet, hat im Verzeichnis unter den vom ausstellenden Beamten niederzuschreibenden Vermerk „Als Bürge für die Identität der nebenbezeichneten Person“ ihren Namen zu setzen. Im übrigen vgl. PO (ADA V, 1) nebst AB.

Postbahnhöfe sind Einrichtungen zum Verladen und Verteilen von Paketen und Briefbeuteln. Sie haben bahnhofsmäßigen Betrieb, d. h. Ankunfts- und Abfahrtsseiten sowie Einrichtungen zur Bildung und Abfertigung von Sonderzügen. Sie erfordern besondere Gleisanschlüsse (Übergabegleise und -weichen zum Anschluß an die Eisenbahn). Es bildet die Regel, daß der Grund und Boden einschließlich der Gleise der Post gehört.

Die Geschichte der Postbahnhöfe gehört erst der neueren Zeit an. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, wo die von der Eisenbahn mitweise zur Verfügung gestellten Einrichtungen zum Verladen der Pakete nicht mehr ausreichten. Die Postbahnhöfe sind daher aus den Postverladestellen (s. d.) entstanden.

Der erste Postbahnhof wurde im Jahre 1895 in Köln am Gladbacher Wall erbaut; es folgte nach langer Pause Hamburg 1907, dann in rascher Entwicklung Berlin O/17 am Schlesischen Bahnhof 1909, Leipzig 1912, Berlin SW 77, Luckenwalder Straße 4–6 (für den Potsdamer und Anhalter Bahnhof) und Köln-Deutz 1914.

Die Postbahnhöfe setzen sich zusammen:

1. aus der Gleisanlage mit den Bahnsteigen,
2. aus den Packkammern mit Laderampen und den Höfen.

Die Gleisanlage besteht aus einer größeren Anzahl von meist gleichlaufenden Stumpfgleisen, die von dem Anschlußgleis abgezweigt werden. Zwischen ihnen liegen die Bahnsteige. Zur besseren Ausnutzung der Grundfläche werden immer zwei Gleise zusammengefaßt, zwischen denen ein Bahnsteig liegt (vgl. Abb. 1). Die Bahnsteige werden wie bei den Kopfbahnhöfen der Eisenbahn durch einen Querbahnsteig vereinigt. Besonders günstig wird die Raumausnutzung, wenn die Gleise nicht vom Querbahnsteig, sondern von einem die Gleise rechtwinklig kreuzenden Tunnel oder einer Brücke aus zugänglich gemacht werden.

Für die Abzweigung der Ladegleise vom Anschlußgleis stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung,

Weichen, Schiebebühnen und Drehscheiben. Aus Abneigung gegen maschinelle Antriebe hat man die meisten Gleisanlagen mit Weichen entwickelt, obwohl dabei das

Schiebebühnen und Drehscheiben gleichzeitig zum Entwickeln der Gleise und Verschieben der Wagen benutzt (s. Verschiebeanlagen).

Die Packkammern liegen gewöhnlich gleichlaufend zum Querbahnsteig und zwar ohne räumliche Trennung der Ankunfts- und Abgangskammern. Ausnahmsweise liegen sie bei den Postbahnhöfen in Berlin gleichlaufend zu den Gleisen, und zwar liegt die Abgangspackkammer in Höhe der Ladegleise, die Ankunftspackkammer unterhalb der Gleise; der Hof liegt zwischen beiden. Bei den übrigen Postbahnhöfen (vgl. Abb. 1) liegt er an der Straße vor der Packkammer. Durch Zusammenfassen der Abgangs- und Ankunftspackkammer wird, da der Spitzenverkehr in beiden zeitlich verschieden ist, an Grundfläche gespart. Der Abgangsverkehr erfordert wegen des umständlichen Verweilens der Pakete vor dem Verladen eine verhältnismäßig größere Grundfläche als der Ankunftsverkehr.

Bei den Einrichtungen zum Befördern der Pakete zwischen der Laderampe und den Bahnsteigen und Ladegleisen herrscht der Handwagenbetrieb noch immer vor, und zwar werden die Pakete beim Verteilen in der Regel abgetragen, dann aber von der Verteilstelle zum Verladegleis mit Bahnsteigwagen gefahren (s. Postwagen). Um diesen teuren Handbetrieb möglichst einzuschränken, müssen die Handkarrenwege möglichst kurz sein; bei größeren Entfernungen benutzt man in neuerer Zeit Elektrokarren (s. d.) und Schlepper (s. d.). Maschinelle Förderanlagen haben sich auf Postbahn-

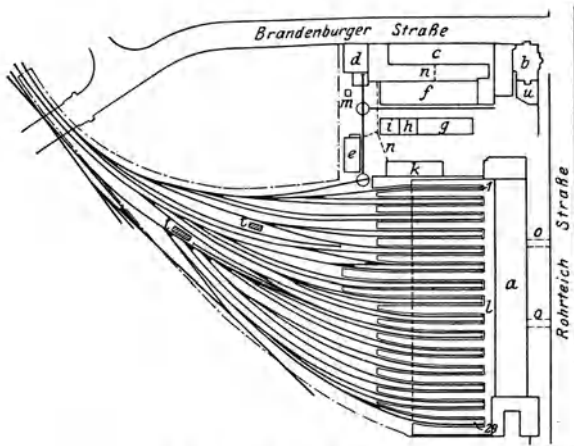


Abb. 1. Postbahnhof in Leipzig.

a Packkammer, b Annahme, c Werkstatt, d Kraftwerk, e Beutelschüttelwerk, f Lager- und Verwaltungsgebäude, g Wagenschuppen, h Werkstatt, i Sammlerladestelle, k Packkammer, l Bahnsteig-halle, m Kühlturm, n Heizkanäle, o Tunnel.

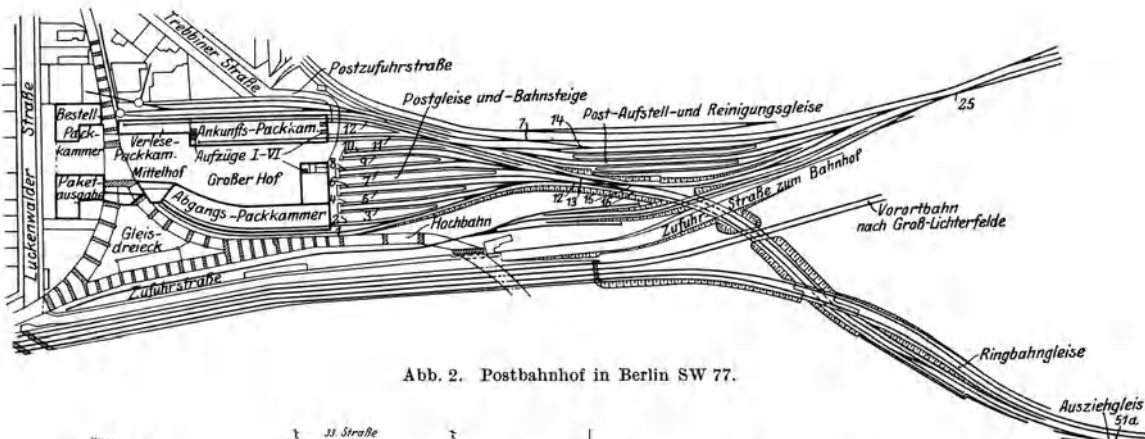


Abb. 2. Postbahnhof in Berlin SW 77.

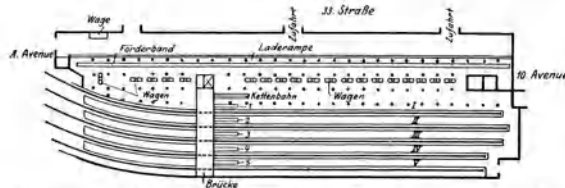
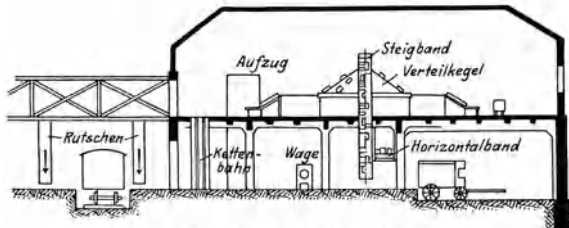


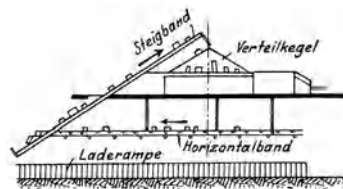
Abb. 3. Postbahnhof der American Express Company in New York.

höfen noch wenig eingeführt; ihr Platzbedarf, der Wechsel des Standortes der Eisenbahnwagen, ferner der Umstand, daß verteilte Pakete nicht gesondert wie in den Handwagen befördert werden können, sind ihrer Einführung bis jetzt hinderlich gewesen. Benutzt werden hauptsächlich Aufzüge für den Handwagenverkehr (s. Aufzüge), aber auch Förderbänder, Rollbahnen, Gleitbahnen, Kettenbahnen (s. die entsprechenden Stichwörter).

Beispiele ausgeführter Postbahnhöfe:



Zu Abb. 3. Querschnitt der Packkammer.



Zu Abb. 3. Verteilung der Pakete.

Grundstück am schlechtesten ausgenutzt wird und zum Verschieben der Wagen schließlich doch Maschinen (Lokomotiven) benutzt werden müssen, während man

1. Gleisentwicklung mit Weichen und gemeinsamer Abgangs- und Ankunftspackkammer vor den Bahnsteigen. Abb. 1: Postbahnhof in Leipzig.

2. Gleisentwicklung ebenfalls mit Weichen, jedoch die Packkammern gleichlaufend zu den Gleisen, und zwar die Abgangspackkammer in Gleishöhe, die Ankunftspackkammer unter den Entladegleisen. Abb. 2: Postbahnhof in Berlin SW 77, Luckenwalder Straße 4—6.

3. Gleisanlage aus mehreren gleichlaufenden Gleisen, Laderampe und Packkammer vor den Gleisen, Zugang durch eine Brücke oberhalb der Gleise mit Kettenbahn zur Brücke und Rutschen zu den Bahnsteigen. Abb. 3: Paketbahnhof der American Express Company in New York.

Schriftwesen. Archiv 1913 S. 340ff., 1916 S. 69ff. und 101ff.; Kasten, Die technischen Einrichtungen des Paketverkehrs. Moeser, Berlin 1914; Elektrotechnische Zeitschrift 1915 S. 37ff. Kasten.

Postbankgebühren. Der Postbankverkehr (s. Postbankgeschäfte) wird im inneren deutschen Verkehr abgewickelt auf Grund von Postanweisungen (s. d.), Nach-

nahmen (s. Postnachnahmen), Postaufträgen (s. d.), Zahlkarten (s. d.), Zahlungsanweisungen (s. d.), Postüberweisungen (s. d.) und Postkreditbriefen (s. d.); im Verkehr mit dem Auslande auf Grund von Postanweisungen (s. Postanweisungsabkommen), Nachnahmen (s. Weltpostvertrag, Wertbrief- und Wertkästchenabkommen und Postpaketabkommen), Postaufträgen (s. Postauftragsabkommen) und Postüberweisungen (s. Postüberweisungsabkommen). Die Postbankgeschäfte sind größtenteils mit Postbeförderungen und Zustellungen verbunden. Die Gebühren setzen sich dementsprechend manchmal aus verschiedenen Teilen zusammen. Eine Eigenart des Postbankverkehrs ist die Staffellung nach den Geldbeträgen, die den Gegenstand des Postbankgeschäfts bilden. Einheitsgebühren finden sich nur vereinzelt oder vorübergehend.

Die Entwicklung der Postbankgebühren im inneren deutschen Verkehr ergibt sich aus den nachstehenden Übersichten.

1. Postanweisungen (früher Briefe mit Bareinzahlungen).

Preußen	Bayern	Württemberg
1848 a) die gewöhnliche Briefgebühr, b) für jeden Taler 1/2 Silbergroschen. Höchstbetrag 25 Taler.	1851 a) einfache Briefgebühr, b) Einzahlungsgebühr nach der allgemeinen Werttaxe. Höchstbetrag 50 Gulden.	1852 a) Mindestgebühr für eine Fahrpostsendung, b) für jeden Gulden 1/2 Kreuzer, mindestens 2 Kreuzer, Höchstbetrag 17 1/2 Gulden.
1852 a) die gewöhnliche Briefgebühr, b) für jeden Taler 1/4 Silbergroschen, mindestens 1 Silbergroschen. Höchstbetrag 50 Taler.		
1860 bis 5 Taler 1 Silbergroschen, über 5 bis 10 Taler 2 Silbergroschen, für jede weiteren 5 Taler 1 Silbergroschen mehr.	1858 a) wie 1851, b) für je 5 Gulden 2 Kreuzer, Höchstbetrag 70 Gulden.	1858 a) wie 1852, b) für je 5 Gulden 2 Kreuzer.
1865 (Postanweisungen) bis 25 Taler 1 Silbergroschen, über 25 bis 50 Taler 2 Silbergroschen.	1866 (Postanweisungen) Einheitsgebühr 6 Kreuzer, Höchstbetrag 100 Gulden.	1867 (Postanweisungen) Innerer Verkehr a) Briefgebühr, b) bis 25 Gulden 3 Kreuzer, über 25 bis 100 Gulden 6 Kreuzer. Vereinsverkehr. bis 25 Taler 7 Kreuzer, über 25 bis 50 Taler 14 Kreuzer.
1866 bis 25 Taler 2 Silbergroschen, über 25 bis 50 Taler 4 Silbergroschen.	1868 bis 50 Gulden 6 Kreuzer, über 50 bis 100 Gulden 12 Kreuzer.	

1876	
bis 100 M	20 Pf.
über 100 „ 200 „	30 „
„ 200 „ 300 „	40 „
1879	
bis 100 M	20 Pf.
über 100 „ 200 „	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „
1899	
bis 5 M	10 Pf.
über 5 „ 100 „	20 „
„ 100 „ 200 „	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „
„ 400 „ 600 „	50 „
„ 600 „ 800 „	60 „

Während der Kriegs- und Nachkriegszeit vielfache Erhöhungen des Höchstbetrages (zuletzt unbeschränkt) und der Gebühren.

1. 12. 1923	
bis 25 M	20 Pf.
über 25 „ 50 „	40 „
„ 50 „ 100 „	60 „
„ 100 „ 250 „	80 „
„ 250 „ 500 „	120 „
„ 500 „ 750 „	160 „
„ 750 „ 1000 „	200 „
Jede weiteren 250 M	40 „
Meistbetrag nicht beschränkt.	
1. 10. 1925	
gewöhnliche telegraphische	
bis 25 M	20 Pf. 2 M 50 Pf.
über 25 „ 100 „	40 „ 3 „ — „
„ 100 „ 250 „	60 „ 3 „ 50 „
„ 250 „ 500 „	80 „ 4 „ — „
„ 500 „ 750 „	120 „ 5 „ — „
„ 750 „ 1000 „	160 „ 6 „ — „
Höchstbetrag für jede weiteren	
1000 M	250 M 1 M
	(Kein Höchstbetrag)

2. Postnachnahmesendungen (Postvorschüsse).

Preußen	Bayern	Württemberg
<p>Postvorschüsse 1825</p> <p>a) Briefgebühr, b) Geldgebühr, welche die Versendung des Geldes mit der Post gekostet hätte, c) Prokuragebühr: bis 5 Silbergroschen nichts, über 5 bis 15 Silbergroschen 1 Silbergroschen, bis 10 Taler jeder halbe Taler 1 Silbergroschen, jeder weitere halbe Taler 1/2 Silbergroschen.</p>	<p>Postvorschüsse 1810</p> <p>Höchstbetrag der dritte Teil des Wertes, nicht mehr als 10 Gulden. Prokuragebühr je 1 Gulden 3 Kreuzer.</p>	<p>Postvorschüsse 1851</p> <p>a) niedrigste Fahrpostgebühr, b) Prokuragebühr 1/2 vH des Betrages, mindestens 2 Kreuzer.</p>
<p>1842</p> <p>a) und c) wie 1825, b) Geldgebühr abgeschafft.</p>	<p>1849</p> <p>Vorschüsse auf alle Sendungen zulässig, höchstens 50 Gulden, Auszahlung erst nach Einlösung. Vorschußzettel 6 Kreuzer, Prokuragebühr für je 1 Gulden 3 Kreuzer.</p>	<p>1852</p> <p>Höchstbetrag 87 1/2 Gulden.</p>
<p>1860</p> <p>Prokuragebühr für jeden Taler 1/2 Silbergroschen, mindestens 1 Silbergroschen.</p>	<p>1858</p> <p>Höchstbetrag 87 1/2 Gulden, Gewichtsgeldgebühr wie bei Geldbriefen.</p>	<p>1858</p> <p>Prokuragebühr je 1 Gulden 1 Kreuzer, mindestens 3 Kreuzer.</p>
<p>1867</p> <p>a) Gewichtsgeldgebühr der Wertbriefe, b) Prokuragebühr je 1 Taler 1/2 Silbergroschen.</p>	<p>1868</p> <p>Innerer Verkehr Prokuragebühr bis 5 Gulden 2 Kreuzer</p>	<p>1868</p> <p>a) Gewichtsgeldgebühr der Wertbriefe, b) Prokuragebühr wie 1858.</p>

- 1875
- a) Gewichtsgeldgebühr der Wertbriefe,
b) Vorschußgebühr für jede Mark 2 Pf., mindestens 10 Pf.
- 1886
- Meistbetrag 400 M
- 1890
- a) Gewöhnliche Beförderungsgebühr der betreffenden Sendung,
b) Vorzeigegebühr 10 Pf.,
c) Rücksendung des Geldes durch Postanweisung
- | | | |
|------|-------------|--------|
| bis | 5 M | 10 Pf. |
| „ | 5 „ 100 „ | 20 „ |
| über | 100 „ 200 „ | 30 „ |
| „ | 200 „ 400 „ | 40 „ |

In der Zeit des Währungsverfalls verschiedene Vorzeigegebühr für Briefe und Pakete, besondere Gebühren für wiederholte Vorzeigung und für Einziehung.

1. 12. 1923

- a) Gewöhnliche Beförderungsgebühr,
b) Vorzeigegebühr 20 Pf.,
c) Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr für Rücksendung des Geldes.

1. 2. 1924

- a) Wie 1923,
b) 10 Pf.,
c) wie 1923.

3. Postaufträge

- a) zur Geldeinziehung.
- 1871 a) Postauftragsbrief 5 Silbergroschen,
b) Rücksendung des Geldes: Postanweisungsgebühr,
c) Rücksendung des Briefes: bei Nichteinlösung gebührenfrei.
Meistbetrag 50 Taler.
- 1873 a) Postauftragsbrief 3 Silbergroschen,
b) und c) wie 1871,
Meistbetrag 600 M.
- 1888 Meistbetrag 800 M.
- 1923 a) Postauftragsbrief wie ein gleich schwerer Einschreibbrief,
b) Vorzeigegebühr 20 Pf.,
c) Rücksendung des Geldes: Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr,
d) Rücksendung des Briefes bei Nichteinlösung gebührenfrei.

- b) zur Einholung von Annahmeerklärungen.
- 1876 a) Postauftragsbrief 30 Pf.,
b) Vorzeigegebühr 10 Pf. (ab 1923 20 Pf.),
c) Rücksendung bei Annahme: Gebühr für Einschreibbrief,
d) Rücksendung bei Nichtannahme seit 1892 kostenlos.
- c) zu Bücherpostsendungen (1896 weggefallen).
- 1881 a) Gewöhnliche Drucksachengebühr,
b) Vorzeigegebühr 10 Pf.,
c) Geldübermittlung: Postanweisungsgebühr.
- d) Postprotestaufträge.
- 1908 a) Postauftragsbrief 30 Pf.,
b) Rücksendung des Geldes: Postanweisungsgebühr,
c) bei Nichtzahlung: Protestgebühr bis 500 M 1 M, über 500 M 1 M 50 Pf.; für Rücksendung des Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf., im Ort 25 Pf.

- 1925 a) Postauftragsbrief wie gleich schwerer Einschreibbrief,
 b) Rücksendung des Geldes: Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr,
 c) Vorzeigengebühr 20 Pf.,
 d) Protestgebühr 1 RM,
 e) Rücksendung des protestierten Wechsels wie Einschreibbrief.

In der Zeit des Währungsverfalls verschiedene Gebührenerhöhungen, außerdem Sondergebühren für wiederholte Vorzeigung und Einziehung.

4. Zahlkarten.

1909	je 500 M . . . 5 Pf. für Rechnung des Kontoinhabers.		
1914	bis 25 M . . . 5 Pf. desgleichen. über 25 „ . . . 10 „ „		
1918	desgleichen, vom Absender zu entrichten.		
1921	über	bis	
	Mark		
		50	25 Pf.
	50	500	50 „
	500	1000	1 M
	1000	2000	1 „ 50 Pf.
	2000		2 „

Im weiteren Verlauf des Währungsverfalls große Gebührenerhöhungen, nach dem Betrage gestaffelt.

1. 12. 1923	über	bis		*) 1 RM = 1 Billion Papiermark
	RM	RM*)		
	25	25	10 Pf.	
	50	50	20 „	
	100	100	30 „	
	250	250	40 „	
	500	500	60 „	
	500	1000	80 „	
	jede weiteren 250 RM		20 „	
	höchstens		2 RM	Bei bargeldloser Begleichung höchstens 1 M
1. 6. 1924	über	bis		Bei bargeldloser Begleichung höchstens 1 M
	25	25	10 Pf.	
	50	50	20 „	
	100	100	30 „	
	250	250	40 „	
	500	500	60 „	
	500	750	80 „	
	750	1000	1 RM	
	jede weiteren 250 RM		20 Pf.	
	höchstens		2 RM	
1. 11. 1924	über	bis		
	25	25	10 Pf.	
	100	100	20 „	
	250	250	30 „	
	500	500	40 „	
	500	750	60 „	
	750	1000	80 „	
	1000		1 RM	

1. 1. 1925	brieflich übersandte Zahlkarten		
	über	bis	
	25	25	10 Pf.
	100	100	15 „
	250	250	20 „
	500	500	30 „
	500	750	40 „
	750	1000	50 „
	1000		60 „
	telegraphische		
	über	bis	
	500	500	2 RM 50 Pf.
	500	1000	3 „ — „
	jede weiteren 500 RM		1 „ — „ mehr.

5. Zahlungsanweisungen.

- 1909 a) 5 Pf. feste Gebühr,
 b) 1 Pf. für je 100 M.
 1914 a) 5 Pf. feste Gebühr,
 b) $\frac{1}{10}$ vom Tausend des Betrages.
 1919 a) 10 Pf. feste Gebühr,
 b) $\frac{1}{10}$ vom Tausend des Betrages.
 Während des Währungsverfalls Unterschied zwischen Barauszahlung und bargeldloser Begleichung.
 1. 12. 1923 bei Barauszahlung 2 v. Taus. des Betrages,
 bargeldlos $\frac{1}{2}$ v. Taus. des Betrages.
 1. 6. 1924 bei Barauszahlung 20 Pf. feste Gebühr,
 + 1 v. Taus. des Betrages.
 bargeldlos $\frac{1}{4}$ v. Taus. des Betrages.
 a) Brieflich übersandte.
 1. 1. 1925 bei Barauszahlung 15 Pf. feste Gebühr,
 + $\frac{1}{2}$ v. Taus. des Betrages,
 bargeldlos $\frac{1}{10}$ v. Taus. des Betrages.
 b) Telegraphische.
 bis 25 RM 2 RM 50 Pf.
 über 25 bis 500 RM . . . 3 „ — „
 „ 500 „ 1000 „ . . . 4 „ — „
 für je weitere 500 RM oder
 einen Teil davon mehr . . 1 „ 50 „

6. Postüberweisungen

- a) brieflich übersandte
 1909 3 Pf.,
 seit 1918 gebührenfrei.
 b) telegraphische
 bis 1000 RM 2 RM 50 Pf.
 für je weitere 500 RM oder
 einen Teil davon mehr. . — „ 50 „

7. Scheckbriefe an das Postscheckamt.

- 1909 gewöhnliche Briefgebühr.
 1914 Gebühr für Ortsbriefe.
 1918 gebührenfrei.

8. Postkreditbriefe:

- 1914 a) Einzahlung: Die tarifmäßige Gebühr einer Zahlkarte; bei Überweisung aus einem Postscheckkonto nichts,
 b) für die Ausfertigung des Kreditbriefes 50 Pf.,
 c) für jede Auszahlung feste Gebühr 5 Pf.
 + Steigerungsgebühr 5 Pf. für je 100 M.
 1. 12. 1923 a) wie 1914,
 1923 b) —,
 c) für je 100 RM 20 Pf., gleich bei der Bestellung des Kreditbriefes zu entrichten.
 1. 6. 1924 a) wie 1914,
 b) für je 100 RM 20 Pf., mindestens 2 RM.
 1. 1. 1925 a) wie 1914,
 b) für je 100 RM des Kreditbriefbetrags 10 Pf., mindestens 1 RM,
 c) der Preis für das Kreditbriefheft 30 Pf.

K. Schwarz.

Postbankgeschäfte. Die Post begann um die Mitte des 19. Jahrhunderts über die Grenzen ihrer Tätigkeit als reine Beförderungsanstalt hinauszugehen und das in ihren Kassen zusammenfließende Geld auch für Geschäfte nutzbar zu machen, die bis dahin fast nur von Banken ausgeführt werden konnten. Daß die Post auf solchen Gebieten wertvolle Hilfe bieten kann, liegt an der weiten Verzweigung ihrer Anstalten, deren Kassen und Boten bis in die kleinsten Orte reichen.

Die sog. Bankgeschäfte der Post begannen 1848 damit, daß sie bares Geld annahm, um die gleiche Summe an einen bestimmten Empfänger auszuzahlen, ohne daß es eines Geldversands in Natur bedurfte. Das geschah zunächst auf Grund von Briefen mit Bareinzahlung, die später in Postanweisungen (s. d.) umgewandelt wurden.

Das nächste bankartige Geschäft war die Einziehung von Barbeträgen von einem Schuldner und Auszahlung an den Gläubiger auf Grund sogenannter Vorschußsendungen. Die Anfänge des Vorschußverfahrens lassen sich in Preußen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts verfolgen. Das Vorschußverfahren war aber bis 1856 nur ein von den Postverwaltungen geduldetes persönliches Geschäft der Postbeamten gewesen. Von da an wurde es, mit gewissen Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet, als amtlicher Dienstzweig der Post betrieben und 1874 in das sogenannte Postnachnahmeverfahren umgewandelt. Näheres s. Postnachnahmen.

Ebenfalls zur Einziehung von Geldern, aber auch zur Einholung von Wechsel-Aannahmeerklärungen, dienen die 1871 eingeführten Postaufträge (s. d.), mit denen später noch die Aufnahme von Wechselprotesten verknüpft wurde.

Weit mehr als mit dieser Auszahlung bar entgegengenommener oder bar eingezogener Beträge griff die Post in das Tätigkeitsfeld der Banken über, als sie 1909 den Postscheckverkehr (s. d.) aufnahm. Dieser ist dazu bestimmt, auf dem Girowege einen möglichst ganz bargeldlosen Geldausgleich herbeizuführen. Der Postscheckdienst ist in kurzer Zeit zum Rückgrat der Postbankgeschäfte geworden. Er hat nicht nur den überwiegenden Teil des Post-Geldumsatzes an sich gezogen, sondern ist auch in den Dienst der älteren Postbankgeschäfte gestellt worden und hat seinerseits wieder zur Aufnahme eines weiteren Bankgeschäftes geführt, der Ausgabe von Postkreditbriefen (s. d.).

Schriftwesen. Krämer, Postbankwesen in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1907 S. 209ff.

K. Schwarz.

Postbauinspektoren, Postbauräte, Postbausekretäre s. Bauwesen (Geschichte und Ordnung)

Postbauordnung. Seit 1923 Dienstanweisung für örtliche Bauleitungen bei Hochbauten der DRP; in Heftform erschienen. Enthält Bestimmungen über Einrichtung und Geschäftskreis der örtlichen Bauleitungen, über allgemeine persönliche Angelegenheiten der bei den Bauten beschäftigten Personen, über vorbereitende Arbeiten für die Bauten, über die Bauausführung, namentlich auch über die Grenze der dabei den örtlichen Bauleitern eingeräumten selbständigen Befugnisse und über die Abnahme und Übergabe der Bauten.

Postbauwesen s. Bauwesen (Geschichte und Ordnung)

Postbeförderungsvertrag (Rechtliche Natur). Die Post ist eine dem Gemeinwohl dienende öffentliche Verkehrsanstalt (Hoheitsverwaltung, s. Post als Hoheitsverwaltung). Die Einrichtung der Verwaltung des Postwesens untersteht öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Frage, ob auch der von dem einzelnen mit der Post abgeschlossene Beförderungsvertrag dem öffentlichen Recht angehört oder nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist, gehört zu den umstrittensten der Postrechtswissenschaft. Die Ausstattung der Post mit Hoheitsrechten schließt nicht notwendig die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der mit den Postbenutzern abgeschlossenen Einzelverträge in sich. Die Rechtsnatur der Einzelverträge ist vielmehr allein an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen. Während man früher entsprechend der rein zivilistischen Denkungsweise wie alle Verträge, so auch die von der Post abgeschlossenen, als unter das Privatrecht fallend ansah, hat sich in neuerer Zeit, namentlich unter dem Einfluß von Fleiner, O. Mayer und Nawiasky, eine Richtung durchzusetzen versucht, die die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Post (s. Postwesen, rechtliche Natur) auch auf die von der Post geschlossenen Einzelverträge ausdehnt und diese allein nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen behandelt wissen will. Dem öffentlich-rechtlichen Zuge der Zeit folgend, wollte man auf diese Weise, losgelöst von den Fesseln des Privatrechts, die

(scheinbaren) Schwierigkeiten vermeiden, die sich der bis in die letzten Folgerungen durchgedachten rein privatrechtlichen Auffassung entgegenstellten. Die Post — eine öffentlich-rechtliche Anstalt — schließt mit den Postbenutzern keine nach bürgerlichem Rechte zu behandelnden Verträge, sondern sie wird von den Anstaltsbenutzern unter Beachtung der rein öffentlich-rechtlichen Beförderungsbedingungen in Bewegung gesetzt. Die Beförderungsbedingungen (PO) werden zur Anstaltsordnung. Nicht Angebot (Offerte) und Annahme (Akzeption), für die ja die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen vorhanden sein müßten, um wirksam zu werden, sondern Inanspruchnahme (rein tatsächlich) und Zulassung (Staatsakt) sind entscheidend. Die formlose Inanspruchnahme der Anstalt braucht nicht von der vom bürgerlichen Recht geforderten Geschäftsfähigkeit getragen zu sein. Es schadet nichts, wenn sie vorhanden ist, es schadet aber auch nichts, wenn sie fehlt. Mißbrauch der Posteinrichtungen (vgl. das bekannte Beispiel bei Laband, Staatsrecht III S. 84: Der Wahnsinnige, der Ziegelsteine in unfrankierten Paketen verschickt) verhindert die Anstaltspolizei.

Diese öffentlich-rechtliche Lehrmeinung entspricht jedoch nicht dem geltenden Recht. Die Behandlung der von nicht oder nicht voll geschäftsfähigen Personen abgeschlossenen Beförderungsverträge nach privatrechtlichen Grundsätzen (s. Postverkehr geschäftsunfähiger oder geschäftsbeschränkter Personen) stößt nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Sie rechtfertigen es jedenfalls nicht, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes Rechtsgrundsätze aufzugeben, welche „die altergebrachte, bis in die neueste Zeit unangezweifelte communis opinio aller Schriftsteller und aller Gerichte und Verwaltungsbehörden“ darstellen (Laband a. a. O. S. 83). Daß die Post eine dem Gemeinwohl dienende öffentliche VAnst ist, steht der privatrechtlichen Vertragstheorie nicht entgegen. Auch die öffentliche VAnst kann sich mit Geschäften befassen, wie sie sonst von Privatunternehmern abgeschlossen werden. Man muß eben scharf scheiden zwischen der staatsrechtlichen Stellung der Post im allgemeinen und der rechtlichen Natur der einzelnen Geschäfte der Post. Der Kontrahierungszwang des § 3 PG und anderer Bestimmungen ist durchaus mit der privatrechtlichen Auffassung der Einzelverträge vereinbar. Auch andere Beförderungsanstalten, die, wie z. B. die Eisenbahn, unbestritten privatrechtliche Verträge abschließen, unterliegen ihm. Der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Kontrahierungszwang stützt die privatrechtliche Vertragsauffassung, indem er auch in den Fällen der Post eine Beförderungspflicht auferlegt, in denen ein privatrechtlicher Beförderungsanspruch nicht besteht. Zugegeben ist, daß die neueste Entwicklung dahin geht, die Benutzung der öffentlichen VAnst nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu ordnen. An einer solchen Ordnung fehlt es aber auf dem Gebiete des Postrechts. Ohne die feste Grundlage des Privatrechts gerät das ganze Gebäude der öffentlich-rechtlichen Lehrmeinung ins Wanken, da sie keine Regeln hat, die sie an die Stelle der privatrechtlichen Grundsätze setzen kann. Es ist auch richtig, daß die neuere Gesetzgebung auf vielen Gebieten der Anstaltsbenutzung sich mehr und mehr von rein öffentlich-rechtlichen Grundgedanken leiten läßt. Aber ebenso richtig und unbestreitbar ist es, daß das geltende deutsche Postrecht von dem Gedanken der privatrechtlichen Natur des Postbeförderungsvertrages ausgeht. Dafür spricht weniger der im PG als selbstverständlich vorausgesetzte Rechtsweg — denn der Rechtsweg kann auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche zugelassen werden, ohne daß diese dadurch ihr Gepräge verlieren — als die ausdrückliche Bestimmung in § 50 Abs. 2 PG: „Diese Vorschriften (nämlich die der PO) gelten als Bestandteile des Vertrages zwischen Postanstalt und dem Absender bzw.

Reisenden.“ Daß die PO auch einige andre Bestimmungen enthält (z. B. § 50 III Nr. 10 PG und § 50 V Abs. 1 PO), die mit dem vom Absender oder Reisenden geschlossenen Verträge nichts zu tun haben, kann an der Rechtsnatur der den Beförderungsvertrag betreffenden Bestimmungen nichts ändern. Das Postrecht hat die Einzelheiten der Postbeförderungsverträge nur insoweit geregelt, als dazu ein Bedürfnis vorlag. Im übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts Anwendung. Daß für Ansprüche aus abgeschlossenen Verträgen der Zivilrechtsweg gegeben ist, versteht sich von selbst; der Rechtsweg ist für den Anspruch auf Entschädigung in §§ 13 und 14 PG noch ausdrücklich erwähnt. Für die Vertragsnatur der Verträge spricht neben der geschichtlichen Entwicklung vor dem PG (das frühere Preßrecht und das alte HGB Art. 421) auch die Regelung der postrechtlichen Haftung in den nach Erlaß des PG ergangenen Gesetzen. Wörtlich übereinstimmend: § 4 des Gesetzes über die Erleichterung des Wechselprotesses vom 30. 5. 1908 und § 9 des Postscheckgesetzes vom 26. 3. 1914 (Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit). Wenn auch in diesen Vorschriften der Grundsatz der auf gewisse Beträge oder sonst der Höhe nach beschränkten Sonderhaftung der Post durchbrochen ist, so kann klarer und deutlicher die zivilrechtliche Vertragsauffassung nicht gekennzeichnet werden. Was aber für die rechtliche Natur der Wechselprotestaufträge in dieser Hinsicht gilt, muß für alle Beförderungsgeschäfte der Post gelten. Danach muß angenommen werden, daß durch die Einlieferung einer Sendung zur Postbeförderung und deren Annahme durch die Post zwischen der Post und dem Absender ein **privatrechtlicher Vertrag** zustande kommt. Der Vertragsabschlußzwang (Kontrahierungszwang) und die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Betriebspflicht der Post (§ 3 PG) bieten keinen Grund, das Gegenteil anzunehmen, wenn im einzelnen Fall ein Vertrag zustande kommt.

Ist der Beförderungsvertrag ein **privatrechtlicher Vertrag**, so wird er als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB anzusehen sein. Dabei ist zu beachten, daß wegen der eingehenden Sonderregelung dieses Vertrages im PG und in der PO die Bestimmungen des BGB nur soweit anzuwenden sind, als eine Sonderregelung nicht getroffen ist. Dies gilt insbesondere für den wichtigsten Fall der Haftung der Post für verlorene oder beschädigte Sendungen.

Der Vertrag kommt zustande zwischen Post und Absender (s. d.). Erforderlich ist die Annahme durch die Post. In dem häufigsten Falle (Einwerfen einer Sendung in den Postbriefkasten) genügt zur Annahme nicht dieses Einwerfen, auch nicht das Abstempeln der Sendung allein, sondern die mit dem Annahmewillen bewirkte Annahme durch den zuständigen Postbeamten, womit regelmäßig eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Sendung verbunden sein wird.

Die **privatrechtliche** Natur des Beförderungsvertrages zwingt dazu, Nichtigkeit anzunehmen, wenn ein **Geschäftsunfähiger** Vertragsgegner der Post ist. In diesem Falle kommt ein Beförderungsvertrag nicht zustande; doch bleibt die öffentlich-rechtliche Beförderungspflicht bestehen.

Schriftwesen. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. I. C. B. Mohr, Tübingen 1913. Bd. 3, § 73; Feiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 6.—7. Aufl. I. C. B. Mohr, Tübingen 1922. § 18; Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht, Manzschke k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien 1909; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Duncker & Humblot, München 1924. Bd. 2, §§ 51, 52; Aschenborn S. 73ff.; Scholz S. 30ff. L. Schneider.

Postbegleiterdienst s. Begleitung der Posten

Postbericht mußte früher in den Hausfluren oder Schaltervorräumen der PÄ aushängen. Er gab Auskunft über die abgehenden und ankommenden Posten, die

Schaltdienststunden, den Beginn der Orts- und Landzustellung, die Bücher, die am Schalter eingesehen und bezogen werden konnten, die amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen, die Anwendung der Ortsgebühren im Verkehr mit Nachbarpostorten, die zum Verkauf stehenden Arten von Wechselstempelzeichen, die Personengeldsätze und die Verkaufsstellen der im Nachbarbezirke gültigen Versicherungsmarken. Da die auf die Aufstellung und Berichtigung der Postberichte aufgewandte Verwaltungsarbeit im Laufe der Zeit in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen dieser Aushänge stand, sind sie Ende 1922 aus den Schaltervorräumen zurückgezogen worden. An ihre Stelle sind folgende Aushänge getreten: 1. Ein Aushang an der äußeren Eingangstür zu den Schaltern, aus dem hervorgehen: a) die Postschaltdienststunden an Werktagen und Sonn- und allgemeinen Feiertagen, b) die Zeiten, zu denen Postsendungen und Telegramme außerhalb der Schaltdienststunden eingeliefert und Gespräche geführt werden können, mit Angabe der hierfür bestimmten Dienststelle, sowie c) die Zeiten, zu denen außerhalb der Schaltdienststunden die Schließfächer zugänglich sind.

2. Ein Schild am Haupteingang der größeren PÄ, auf dem — unter Angabe der Lage — die für die Postbesucher wichtigen Dienststellen aufzuführen sind, wie die Auskunftsstelle, Rentenstelle, Zeitungsstelle, Ausgabe beschädigter Pakete usw.

3. Ein Aushang im Schaltervorraum größerer PÄ mit den Angaben unter 2, der auch die in andern Räumen untergebrachten Annahme- und Ausgabestellen zu enthalten hat.

Geschichte. Die Postberichte scheinen in Preußen unter Friedrich I. (1688—1713) aufgekommen zu sein. Nach Stephan wurden zu dieser Zeit von den größeren PÄ alljährlich gedruckte Postberichte herausgegeben. Von dem Berliner Postbericht wurde ein auf weißem Atlas gedrucktes, mit Goldrand eingefasstes Stück dem König, der Königin, dem Kronprinzen und der Kronprinzessin jedesmal zu Neujahr überreicht, wofür der Rendant der GPK, der diese Abdrucke anfertigen ließ, ein Neujahrsgeschenk von 100 Talern erhielt. Auch später legte die oberste Postbehörde den Postberichten hohe Bedeutung bei. Nach der „Dienst-Instruktion“ von 1850 (s. Allgemeine Dienstweisung für Post und Telegraphie) hatten die OPD darauf zu halten, „daß bei jedem Post-Comptoir ein richtiger Postbericht zur Kenntnisnahme für das Publikum“ aushang. Die „Postdienst-Instruktion“ von 1867 traf über die Einrichtung der Postberichte genaue Bestimmungen. An bedeutenden Orten mit lebhaftem Handels- und Reiseverkehr konnten auf Anordnung der OPD Postberichte für Rechnung der Postkasse zur unentgeltlichen Verteilung an Behörden, kaufmännische Unternehmungen, Gastwirte usw. gedruckt werden.

Schriftwesen. Stephan S. 135.

Brandt.

Postbetriebsdienst s. Betriebsdienst

Postbezirke in Berlin.

Am 1. 9. 1873 wurde die Stadt Berlin in 9 Postbezirke eingeteilt, die nach den Himmelsrichtungen benannt wurden, nämlich C (Centrum), N (Norden), NO (Nordosten), O (Osten), SO (Südosten), S (Süden), SW (Südwesten), W (Westen), NW (Nordwesten). Dies geschah, um die Bearbeitung der nach Berlin gerichteten Postsendungen und Telegramme zu erleichtern und zu beschleunigen.

Im Frühjahr 1926 ist in Leipzig eine ähnliche Einrichtung getroffen worden, indem der Postbereich von Groß-Leipzig in 5 Gebiete — C, N, O, S und W — eingeteilt worden ist.

Postblatt.

Das Postblatt erschien von Januar 1873 ab vierteljährlich unter dieser Benennung, nachdem es vom 1. 10. 1863 (erste Ausgabe) bis Ende 1872 die Bezeichnung „Post-Circular“ getragen hatte. Es bildete eine Beilage zum Reichsanzeiger, konnte aber auch für sich bezogen werden. Das Postblatt wurde im RPA zusammengestellt und enthielt die wichtigsten Versendungsbedingungen und Gebühren für Postsendungen aller Art sowie für Telegramme. Auf die seit dem Erscheinen der vorangegangenen Nummer eingetretenen Änderungen wurde in der neuen Nummer durch besonderen Druck (Schrägschrift) hingewiesen. Im Anschluß an das Postblatt wurden seit Juni 1873 Anzeigen veröffentlicht, die sich auf den Reise- und Güterverkehr bezogen, insbesondere Fahrpläne der Eisenbahnverwaltungen, Übersichten der Dampfschiffsverbindungen, Bekanntmachungen der Güterverfrachter über Güterversande, Anzeigen von Gasthöfen usw., Ankündigungen der Kurverwaltung in Bade- oder sonstigen Kurorten, Ankündigungen der Verlagsbuchhandlungen über Erscheinungen auf dem Gebiete des Reiseschriftwesens usw. Das Postblatt stellte mit Ablauf des Jahres 1922 sein Erscheinen ein. Ein Bedürfnis dafür bestand nicht mehr, nachdem das RPM dazu übergegangen war, in erweitertem Maße Paket- und andre Gebührenübersichten herauszugeben. Die früher im

Postblatt enthaltenen Angaben finden die beteiligten Kreise ausführlicher und zugleich schneller in den in Verbindung mit dem RPM herausgegebenen, wöchentlich erscheinenden „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ (s. d.).

Übrigens hat Stephan die Bezeichnung „Postblatt“ in seinem 1865 der obersten Postbehörde gemachten Vorschlag angewandt, in dem er die Einführung einer offenen Nachrichtenkarte anregte. Diesen Namen hat er auch in seiner Denkschrift beibehalten, die er der Ende November 1865 in Karlsruhe (Baden) zusammengetretenen 5. Konferenz des Deutschen Postvereins über denselben Gegenstand vorgelegt hat (s. Postkarten). Stephan war damals noch Geh. Postrat.

Schriftwesen. Archiv 1920 S. 205.

Postbons, auch **Postal orders** (in England) und **Postal notes** (in den Vereinigten Staaten von Amerika) genannt, sind eine vereinfachte Art von Postanweisungen, die über bestimmte (meist geringe) Beträge lauten, bei den PAnst käuflich sind, von den Käufern verschickt und von den Empfängern in der Regel bei jeder PAnst innerhalb einer bestimmten Frist eingelöst werden können. Postbons werden in zahlreichen Ländern, z. B. in Belgien, England, Frankreich, Spanien, Portugal, British-Indien und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben.

Postbuchhandel s. Post und Buchhandel

Postdampfer heißen die zur regelmäßigen Postbeförderung benutzten Dampfschiffe (s. auch Reichspostdampfer, Schiffsbriefe, Schiffsposten, Seeposten).

Postdampfschiffs-Agenturen

sollten im Jahre 1886 in Shanghai, Apia und Tongatabu eingerichtet werden. Diese Orte waren Anlaufplätze der subventionierten deutschen Postdampferlinie des Norddeutschen Lloyd, wo die Landesbehörden keinen regelrechten Postdienst unterhielten. Zweck der Maßnahme war Förderung des deutschen Handels. Die Agenten des Norddeutschen Lloyd in den bezeichneten Orten sollten im Auftrage der Deutschen Reichspostverwaltung gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen zur Beförderung mit den deutschen Dampfern annehmen und Postwertzeichen verkaufen. Ihre Geschäfte waren durch eine „Dienstanweisung über die Wahrnehmung von Postdienstgeschäften durch die Postdampfschiffs-Agenturen des Norddeutschen Lloyd“ geregelt. Die Agenturen hatten nicht die Eigenschaft einer deutschen PAnst und daher auch nicht die Befugnis, die Abzeichen (Wappen, Schilder usw.) der Deutschen Post zu führen. Sie hießen „Deutsche Postdampfschiffs-Agentur“. Unterstellt waren sie in den Angelegenheiten des laufenden Dienstes der OPD in Bremen, die auch ihre Ausstattung, Versorgung mit Wertzeichen usw. zu regeln hatte.

Zur Errichtung einer Postdampfschiffs-Agentur in Shanghai kam es nicht, weil die Postverwaltung es vorzog, dort 1886 eine Postagentur zu errichten, deren Verwaltung sie einem Fachbeamten übertrug.

Die Postdampfschiffs-Agentur in Apia, wo eine sog. Munizipalpostverwaltung bestand, eröffnete ihren Dienst am 22. 9. 1886, wurde aber schon am 23. 7. 1887 in eine Postagentur umgewandelt, deren Verwaltung ein Konsulatssekretär übernahm.

In Tongatabu konnte die Postdampfschiffs-Agentur ihre Tätigkeit für die Post überhaupt nicht aufnehmen, weil das Königreich Tonga am 30. 7. 1886 ein Postgesetz erlassen hatte, das die Einrichtung eines Landespostdienstes für die Tongainseln verfügte und die Ausübung jedes andern Postdienstes untersagte.

Die Postdampfschiffs-Agenturen haben also fast gar keine Bedeutung erlangt.

Postdebit s. Postzeitungsdienst

Posten s. Ordentliche Posten.

Posten auf gewöhnlichen Straßen sind Einrichtungen zur Beförderung von Personen und Postsendungen innerhalb der Orte und von einem Postort nach einem andern auf Landstraßen. Man unterschied früher zwischen Personenposten (s. d.), Karriolposten (s. d.), Landpostfahrten (s. d.), Extraposten (s. d.), Güterposten (s. d.), Zustellfahrten, Botenposten (s. d.) und Privatpersonenfuhrwerken (s. d.). Die Extraposten sind inzwischen weggefallen, dafür sind Kraftposten (s. d.) hinzugekommen. ADA Abschn. VI, 2 enthält genaue Vorschriften über die Gattungen der Posten, ihre Benutzungsweise, Einrichtung, Änderung, Aufhebung sowie über die Maßnahmen zu ihrer pünktlichen und ordnungsmäßigen Abfertigung und Durchführung. Die Beförderungsfristen (s. d.) für die einzelnen Gattungen der Posten sind geregelt, ebenso ist festgesetzt, wann den Posten besondere Begleiter mitzugeben sind (s. Begleitung der Posten). Genaue Vorschriften bestehen ferner über die Verschlusmittel und die Sicherheitsvorrichtungen für die Laderäume der Postwagen (s. d.), für die Beaufsichtigung der Gespanne und die Überwachung der Wege, Brücken, Fähren usw. Bei Unterbrechung

der regelmäßigen Postverbindungen haben die PAnst mit Umsicht und Entschlossenheit für die sichere und möglichst unverzögerte Fortschaffung der Posten, vorzugsweise der Briefsendungen, zu sorgen. Begegnet der Post unterwegs ein Unfall, so muß die nächste PAnst Hilfe beschaffen, um den Schaden möglichst auszugleichen und weiteren Nachteilen vorzubeugen. Sind Menschen verletzt worden, so ist für ärztliche Hilfe und, wenn die verletzten Personen außerstande sind, die Reise sogleich fortzusetzen, einstweilen für angemessene Unterkunft zu sorgen. Sind der Post anvertraute Gegenstände geraubt, entwendet oder sonst abhanden gekommen, so müssen unverzüglich alle Maßnahmen ergriffen werden, um das Fehlende wiederzuerlangen und den Täter zu ermitteln.

Postexpeditionen (s. auch Postämter)

gab es bei der frühern Preussischen Post und bei ihren Nachfolgerinnen, der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der RPV, ebenso in Bayern und Württemberg. Die preussischen Postexpeditionen sind aus den unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) gegründeten Postwärterämtern hervorgegangen. Diese waren keine selbständigen PAnst, sondern für die Zwecke der Abrechnung dem nächstgelegenen PA zugeteilt, standen aber sonst unmittelbar unter dem GPA. Die Verwaltung der Postwärterämter wurde in der Regel Ortsinwohnern als Nebenbeschäftigung übertragen. Gelegentlich der Stein-Hardenberg'schen Verwaltungsreform, die auch einige Änderungen in der Behördenverfassung der Post brachte, erhielten die Postwärterämter den Namen „Postexpedition“, ohne daß an ihrer Unterstellung unter die PA usw. etwas geändert wurde. Diese Bezeichnung blieb auch nach Schaffung der OPD (s. d.) im Jahre 1850 bestehen. Die Unterstellung der Postexpeditionen unter die PA hörte jedoch auf. Die Expeditionen wurden in die Klassen I und II eingeteilt; die Vorsteher der Postexpeditionen I. Klasse waren kündbar angestellte Fachbeamte mit der Amtsbezeichnung „Postexpeditant“, die der II. Klasse nebenamtlich tätige Ortsinwohner mit der Bezeichnung „Postexpeditant“. Sowohl die Postexpeditionen I. Klasse wie die der II. Klasse rechneten unmittelbar mit der OPK ab. 1871 wurden die Postexpeditionen I. Klasse in „Postverwaltungen“ umgewandelt, während die Postexpeditionen II. Klasse ihren Namen beibehielten (ohne Zusatz). 1876 (gelegentlich der Verschmelzung der Telegraphie mit der Post) wurden aus den Postexpeditionen „Postämter III. Klasse“, deren Leitung Fachbeamte übernahmen. Damit verschwand die Einrichtung der Postexpeditionen.

In Bayern (s. Bayerische Post) entstanden die Postexpeditionen im Jahre 1808 bei Übernahme des Postwesens von den Fürsten von Thurn und Taxis durch den bayrischen Staat. Sie waren den OberPA unterstellt, meistens mit den Posthaltereien (s. d.) vereinigt und Privatpersonen übertragen. 1808 traten an Stelle der Postexpeditionen entweder PA III. Klasse oder PA G (s. d.). [Von 1897 an waren auch schon Posthilfsstellen (s. d.) als Ersatz für Postexpeditionen an Orten mit geringem Verkehr eingerichtet worden.]

Württemberg übernahm die Bezeichnung „Postexpedition“ bei Übergang der Post von Thurn und Taxis in staatliche Verwaltung (1851; s. Württembergische Post). Sie galt für die PAnst ohne Poststall, während die PAnst mit Poststall PA hießen. 1876 wurde diese Unterscheidung aufgehoben und den Postexpeditionen der Name PA beigelegt.

Postfähren s. Seeposten

Postfilme haben den Zweck, die Öffentlichkeit über die Einrichtungen, die Betriebsvorgänge, das Zusammenwirken der Verkehrsmittel usw. der DRP aufzuklären und das Verständnis für die Schwierigkeiten der Betriebsabwicklung zu wecken und zu fördern. Daneben sollen sie auch zur Belehrung der Postbeamtschaft dienen.

Ein Postfilm ist zuerst bei der Eröffnung des „Ersten Deutschen Kinokongresses“ (17.—22. 12. 1912) in Berlin vorgeführt worden. Gezeigt wurde die Beförderung eines Briefes im Betriebe der DRP; Dauer der Vorführung etwa 10 Minuten. Andre Filme sind im Jahre 1922 auf der Deutschen Gewerbeausstellung in München vorgeführt worden. Hergestellt hatte sie auf Veranlassung des RPM die Kinematographische Gesellschaft in München. Sie zeigten 1. die Beförderung eines Briefes von der Aufgabe in Karlsruhe (Baden) bis zur Zustellung in München, 2. die Beförderung eines Pakets (in ähnlicher Form), 3. Bilder aus dem Kraftpostbetriebe (verbunden mit Ausschnitten aus der bayerischen Vorgebirgslandschaft am Kochelsee und Walchensee), 4. den Postscheckbetrieb, die Postbeförderung von Zeitungen, Abschnitte aus dem Rohrpostverkehr, Bilder aus dem Schlitten- und Skipostverkehr mit Winterlandschaften der Allgäuer Alpen.

Zur Vorführung auf der Deutschen Verkehrsausstellung in München (Juni-Oktober 1925) (s. Verkehrsausstellungen) waren 11 neue Filme hergestellt worden, von denen 5 das Postwesen betrafen. Einer behandelte den Kraftfahrdienst und zeigte dabei auch das Reisen auf Landstraßen in früherer Zeit; der zweite war ein Postscheckfilm, der den Beschauer in scherzhafter Form darauf hinwies, welche Vorteile ein Postscheckkonto für ihn hat; der dritte Film gab einen Einblick in den Seepostbetrieb auf deutschen Dampfern, der vierte veranschaulichte den Postladebahnhof in Stuttgart und der fünfte umfaßte die hauptsächlichsten Zweige des Postbetriebsdienstes. Er führte den Namen „Hinter den Kulissen der Reichspost. Ein Film vom Wesen und Werden der Post“. Im Bilde wurde gezeigt, wie die Zeitschrift „Die Woche“ ihren Weg von der Druckerei über die Post bis in die Hand des Lesers nimmt. Der Betrieb beim Postzeitungsamt (s. d.), in der Bahnpost (s. d.), der Entkartung (s. d.) und im Zustellgeschäft wurde vorgeführt, ferner das Kastenleerungsgeschäft, der Dienst bei der Briefabfertigung (s. d.), am Paket-schalter, bei einer großen Paketumschlagstelle (s. d.) (Berlin SW 77), beim Postscheckamt usw.

Der Film ist nach Schluß der Verkehrsausstellung auch durch die Lichtspieltheater der breiten Öffentlichkeit vorgeführt worden.

Eine Möglichkeit, den Film für die Sonderzwecke der DRP, d. h. für ihren Betrieb unmittelbar auszunützen, bietet der Dienstunterricht. Es könnten z. B. einzelne besonders wichtige oder schwierige Dienstverrichtungen, Geräte usw. beim Unterricht im Laufbilde vorgeführt werden. Dabei wäre es auch möglich, durch den Film recht wirkungsvoll zu zeigen, wie eine Arbeit am besten auszuführen ist, u. U. mit Gegenüberstellung mangelhafter und zweckmäßiger Arbeitsweisen und dergleichen mehr. Auch für Zeit- und Bewegungsmessungen (s. Postversuchsabteilung) ist der Film in besonderen Fällen geeignet.

Zur Herstellung von Filmaufnahmen im Betriebe der DRP ist grundsätzlich die Genehmigung des RPM erforderlich. Handelt es sich um Aufnahmen für persönliche (private) Zwecke, so müssen die Hersteller dem RPM ein einwandfreies Diapositiv für amtliche Vorführungen kostenfrei liefern. Für eine Aufnahme, die nach der Art ihrer Verwendung nicht gleichzeitig auch in der Öffentlichkeit für die DRP wirbt, ist eine Anerkennungsgebühr von je 10 RM und, wenn die Aufnahme mit besonderen Umständen für die Postverwaltung verbunden ist oder dabei Postbedienstete in Anspruch genommen werden, eine Gebühr von 20 RM zu zahlen.

Auch im Auslande, z. B. in der Schweiz, gibt es Postfilme der geschilderten Art. L. Schneider.

Postfinanzen s. Anleihen, Betriebsmittel, Fehlbeträge der DRP, Postschulden, Reichspostfinanzgesetz, Reinüberschüsse der DRP, Jahresberichte der DRP

Postfrachtstücke. Darunter sind zu verstehen solche Pakete nach dem Auslande, die nicht unter den Begriff „Postpakete“ fallen, aber bei den deutschen PAnst zur Postbeförderung aufgeliefert werden können. Beförderung der Postfrachtstücke auf außerhalb des deutschen Gebietes in vielen Fällen nicht durch die Postverwaltungen, sondern durch Vermittlung von Eisenbahngesellschaften, Schiffsgesellschaften, Spediteuren usw. Durch Spediteure werden namentlich alle Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern vom deutschen Ausgangshafen (Bremen oder Hamburg) ab befördert.

Die Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke sind nach und nach immer mehr denen für Postpakete angepaßt worden. Abweichungen bestanden und bestehen zum Teil noch namentlich in folgenden Punkten: Als Postfrachtstücke sind im allgemeinen auch solche Pakete zulässig, die über die Höchst-Ausdehnungsgrenzen der Postpakete hinausgehen; Wertangabe ist bei Postfrachtstücken viel-

fach zum höheren Betrage als bei Postpaketen zugelassen; während Postpakete nur bis 10 kg (in vielen Fällen nur bis 5 kg) zugelassen sind, können Postfrachtstücke im allgemeinen bis 20 kg versandt werden. Die Gebühren für Postfrachtstücke setzen sich in der Regel zusammen aus der der Gebühr für die deutsche und der Gebühr für die ausländische Beförderungsstrecke. Bei Postfrachtstücken besondrer Art (Wert-, Nachnahme-, Eil-, dringenden Paketen) treten gleichartige Zuschläge wie bei Postpaketen derselben Art hinzu. Häufig gilt bei Postfrachtstücken die Gebühr nicht bis zum Bestimmungsorte, z. B. bei Postfrachtstücken nach überseeischen Ländern nur bis zum fremden Landungshafen, so daß es Sache des Empfängers ist, die Gebühren für die Landung und für die Weiter-sendung ins Innere des Bestimmungslandes zu tragen. Wegen der Gewährleistung für Postfrachtstücke gelten besondere Vorschriften, die teils denen für Postpakete nach dem Auslande, teils denen für Pakete des inneren deutschen Verkehrs angepaßt sind.

Alles in allem stellt der auf den Grundsätzen des Postfrachtstückdienstes beruhende Paketverkehr nach dem Auslande eine wertvolle Ergänzung des Vereins-Postpaketdienstes dar. Jedoch ist zu beachten, daß die Postfrachtstücke im allgemeinen teurer als Postpakete sind, namentlich dann, wenn im Bestimmungsland dem Empfänger Kosten erwachsen, ferner, daß die Postfrachtstücke, namentlich in überseeischen Ländern, mancherlei z. T. erheblichen Nebenkosten, Umständlichkeiten und auch Verzögerungen unterliegen. Die DRP empfiehlt daher den deutschen Versendern, Pakete nach überseeischen Ländern, u. U. durch Teilung des Inhalts, so einzurichten, daß sie als Postpakete (d. h. durch Vermittlung der Postverwaltungen) befördert werden können.

Die von der DRP für die Beförderung von Postfrachtstücken (Paketen, die nicht unter die Vorschriften des Vereinsdienstes fallen) getroffenen Einrichtungen sind zunächst zur Benutzung durch die deutschen Versender bestimmt. Die DRP stellt diese Einrichtungen aber auch fremden Postverwaltungen zur Verfügung, so daß Pakete, die nicht den Vereinsvorschriften entsprechen, aus dritten Ländern im Durchgang durch Deutschland unter gleichen Bedingungen wie solche Sendungen aus Deutschland befördert werden können.

Vom 1. 10. 1925 ab ist die DRP dazu übergegangen, die Vorschriften für Postpakete und Postfrachtstücke soviel als möglich zu vereinheitlichen und zusammenzufassen, so daß in der zum genannten Zeitpunkt ausgegebenen Gebührentafel zum Postposttarif (s. d.) nur noch die durch Spediteure beförderten Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern gesondert erscheinen. Auch diese Pakete werden in die allgemeine Gebührentafel zum Paketpostbuch eingegliedert werden, so daß dann für die AufgabePAnst der Unterschied zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken nicht mehr in die Erscheinung tritt. Für die AuswechslungsPAnst dagegen werden Sondervorschriften, namentlich auch besondere Gebührevorschriften für Postfrachtstücke, solange in Geltung bleiben, als nicht auch die fremden Verwaltungen usw. eine gleiche Verschmelzung der Tarife vornehmen.

Schriftwesen. DVZ 1901 S. 47, 1925, S. 306; Archiv 1905 S. 588.

Herzog.

Postfuhramt (PFA) in Berlin N 24, Oranienburger Str. 35/36, ist die amtliche Bezeichnung für die reichseigenen Posthaltereien in Berlin.

Zum Geschäftsbereich des PFA gehören die Hauptposthalterei in der Oranienburger Str. 35/36, die Zweigposthaltereien in der Melchiorstr. 9, Möckernstr. 139/141 und Schamhorststr. 6/7, die Posthaltereiweigstelle in Berlin-Lichterfelde, die Pferdekoppel in Berlin-Karow und das Futterlager in Berlin-Tempelhof. Am 1. 3. 1925 hatte das PFA einen Bestand von 820 Pferden, 724 Postillionen, 221 Aushilfskutschern und 197 Kraftfahrern. Die Postillionen leisteten im Monat März 1925 im Gespanndienst 94 729 und die Krafffahrer 50 713 Fahrstunden; die Kraftfahrzeuge legten 272 991 km zurück. Im Paketzustelldienst wurden allein durch das Paketpostamt (s. d.) 1 115 994 Pakete zugestellt. In dem gleichen Monat ereigneten sich beim Pferdebetrieb 8 und beim Kraftwagenbetrieb 20 Straßenunfälle. Seit 1. 8. 1924 ist bei dem PFA die kaufmännische Wirtschaft eingeführt. Der Wirtschaftsplan schließt mit rund 6 Millionen RM ab.

Geschichte. Früher bestand in Berlin eine Privatposthalterei, die unter der Bezeichnung „Hofposthalterei“ lange Jahre auf dem Grundstück Oranienburger Straße 35/36 (Artilleriestraße 4a/b) untergebracht war. Posthalter war der Geheime Kommissionsrat Berr. Am 1. 2. 1874 wurde das Fuhrwesen in reichseigene Verwaltung genommen, weil der Privatbetrieb den schwierigen Verhältnissen infolge des Aufblühens der Post nach dem Kriege 1870/71 nicht mehr genügte. Auch nach dem Übergang in unmittelbare Reichsverwaltung verblieb die Posthalterei auf dem Grundstück Oranienburger Straße 35/36, das die Post bereits 1873 käuflich erworben hatte. Die Posthalterei erhielt zunächst die amtliche Bezeichnung „Kaiserliches Postamt für Postfuhrwesen“; 1875 wurde der Name in „Kaiserliches Postfuhramt“ abgeändert.

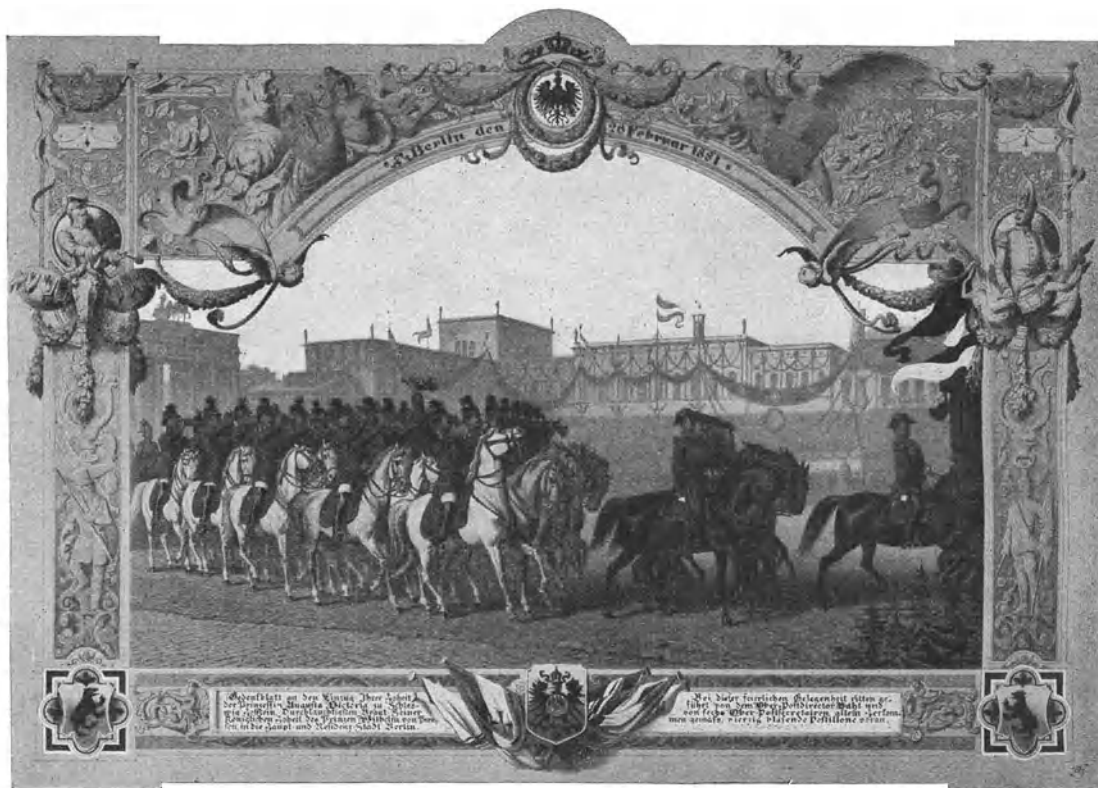
Bei der Übernahme des Fuhrbetriebs durch die Post befanden sich die Wohngebäude und Ställe in einem schlechten baulichen Zustande. Im März 1874 brach unter den Pferden die Rotzkrank-

heit aus, an der zahlreiche Tiere zugrunde gingen. Es entstand der Verdacht, daß der Herd der Krankheit in den alten gesundheitswidrigen Ställen zu suchen sei. Außerdem waren die Pferde der Privatposthaltereien überanstrengt worden. Die Postverwaltung sah sich deshalb genötigt, den Pferdebestand unmittelbar nach der Übernahme des Betriebs von 109 auf 380 zu erhöhen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, neue und größere Räume für das PFA zu schaffen. Dies geschah durch die Errichtung eines großen Neubaus in den Jahren 1875/1881. Die Vorder- und Eckgebäude, die noch jetzt bestehen, zählten lange zu den schönsten Postgebäuden. Sie sind auf den alten Reichspostfreimarken zu 1 M abgebildet und dadurch allgemein bekannt geworden. In dem neuen Gebäude wurden außer dem PFA noch das PA 24, das Fernsprechamt 3, die Paketausgabe des PaketPA und eine Rohrpostmaschinenstelle untergebracht. Ferner enthielten die Gebäude mehrere Dienstwohnungen, Räume zu Unterrichtszwecken (Post- und Telegraphenschule [s. d.]), Gesellschaftsräume und eine große Postkantine. Vorübergehend waren in dem Gebäude auch noch die Technische Telegraphenschule, das Telegraphen-Ingenieurbüro des RPA (später Telegraphenversuchsamt) und Teile des Postanweisungsamts (s. d.) untergebracht. Zur Zeit befinden sich auf dem Grundstück außer dem PFA noch das PA 24, Dienststellen des Haupttelegraphenamts und die Betriebszentrale der Transradio-Aktiengesellschaft.

weiterungsbauten vorgenommen, und 1889 wurde das Grundstück durch Hinzukauf des Hauses Hallesche Straße 11 (Kaufpreis 309 000 M) erweitert. Auf dem Gesamtgrundstück konnten nunmehr 289 Pferde und 272 Postillione untergebracht werden. Zur Zeit befindet sich dort noch eine Rohrpostmaschinenstelle und das BPA 2.

Infolge der erheblichen Zunahme des Postverkehrs ergab sich 1891 die Notwendigkeit der Beschaffung weiterer Posthaltereiräume. Es wurde deshalb am 1. 8. 1891 das Grundstück in der Köpenicker Straße 132 (Melchiorstraße 9) mit einem Kostenaufwande von 1 326 600 M angekauft. In den Jahren 1891/96 wurden auf dem Grundstück umfangreiche Neubauten aufgeführt, die es ermöglichten, dort 600 Pferde und 400 Postillione und verschiedene Nebenbetriebe unterzubringen. Nach Inbetriebnahme dieser Posthalterei wurde die in der Pallasadenstraße aufgehoben.

Wegen der starken Verkehrszunahme bei den PÄ 4 (Stettiner Bahnhof) und 40 (Lehrter Bahnhof) mußte 1909 darauf Bedacht genommen werden, in der Nähe dieser PAnst eine neue Posthalterei einzurichten, zumal auch der immer stärker werdende Verkehr des PaketPA vermehrte Postfuhrleistungen beanspruchte. Es wurde deshalb das Grundstück in der Scharnhorststraße 6/7 angekauft und dort Unterkunftsmöglichkeit für 400 Pferde und 250 Postillione geschaffen.



Einholungsfeierlichkeit 1881.

Der zunehmende Verkehr bedingte eine fortgesetzte Vermehrung des Pferdebestandes und damit die Beschaffung neuer Pferdeställe, Postillionsunterkunftsräume, Futterböden usw. Durch die Eröffnung neuer Personenbahnhöfe und der Stadt- und Ringbahn verschoben sich die Posthaltereileistungen; es stellte sich das Bedürfnis heraus, die erforderlichen Gespanne möglichst in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe unterzubringen und dadurch die zahlreichen leeren Hin- und Rückfahrten zu vermeiden. So entstanden nach und nach Zweigposthaltereien.

Am 1. 5. 1875 erwarb die Post das Grundstück Pallasadenstraße 90 (Lichtenberger Str. 19) mit einem Kostenaufwande von 330 000 M. Nach Beendigung eines umfangreichen Umbaus wurde auf dem Grundstück neben sonstigen Postdienststellen eine Posthalterei mit 248 Pferden, 120 Postwagen und 64 Postillionen untergebracht. Von hier aus wurden namentlich die Leistungen für den früheren Ostbahnhof, später auch für den Schlesischen Bahnhof und die PÄ C 1 und C 2 ausgeführt. Die Posthalterei in der Pallasadenstraße wurde am 21. 5. 1896 wieder aufgehoben.

Bereits 1876 entstand das Bedürfnis nach einer weiteren Posthalterei in der Nähe des neuen Anhalter Bahnhofs. Im April 1877 wurde deshalb das Grundstück Möckernstraße 139/141, auf dem sich bereits Stallgebäude befanden, zu Posthaltereizwecken angemietet; am 1. 4. 1878 wurde es für 190 000 M käuflich erworben. Zunächst wurden in dieser Posthalterei 72 Pferde und 45 Postillione untergebracht. In den folgenden Jahren wurden große Um- und Er-

Vorübergehend sind ferner auf dem reichseigenen Grundstück in Charlottenburg (Goethestraße) und auf angemieteten Grundstücken in der Gartenstraße, Elsässer Straße und Karlstraße Pferde und Postillione untergebracht gewesen. 1905 ist schließlich in Berlin-Lichterfelde, Gerichtstraße 6, eine Posthaltereizweigstelle errichtet worden, die mit höchstens 20 Pferden belegt werden kann.

Zur Pflege und Wiederherstellung kranker, insbesondere hufkranker Pferde wurde im Sommer 1877 in Tegel eine Pferdekoppel eingerichtet, die Raum zur Unterbringung von 20 Pferden bot. Infolge der fortschreitenden Bebauung des Tegeler Geländes wurde die Koppel am 1. 10. 1910 nach Karow verlegt.

Bei der Einrichtung des PFA wurden noch Personenposten (s. d.) nach Neustrelitz, Neuruppin und Luckau gefahren und zahlreiche Extraposten (s. d.) gestellt. Nach dem Ausbau des Eisenbahnnetzes hörten die Personenposten auf; die letzte Extrapost fuhr 1893. Außer den regelmäßigen Postfuhrleistungen (Güterposten, Brief- und Geldversenden, Paketzustell- und Stadtpostfahrten) wurden auch Privatleistungen übernommen und Lohnfuhrten in der Stadt und nach außerhalb sowie Akten- und Dienstfahrten für andere Behörden ausgeführt.

Eine besondere Rolle spielte das PFA bei den Einholungsfeierlichkeiten nach siegreichen Kriegen sowie bei den Vermählungen im Königshause. Als Friedrich der Große nach dem Dresdener Frieden am 29. 12. 1746 in Berlin einzog, war auch die Feldpost dabei vertreten. Der Chef des Postwesens und 100 blasende Postillione, blau

und orange gekleidet, mit goldbetreuten Hüten und blauen Feldzeichen bildeten eine Schwadron, die den Festzug eröffnete. Besonders feierlich war der Einzug nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges am 30. 3. 1763. Den Zug eröffnete der Polizeikommissar, dem sechs Postillione und eine gleiche Anzahl Feldpostkuriere folgten. Unmittelbar hinter diesem Vortritt ritt der Feldpostmeister Lüdemann, gefolgt von neun Feldpostsekretären und 72 Postillionen. Diesen schlossen sich zwölf Generalpostamts- und Hofpostsekretäre, die beiden Postwagenmeister und der Geheime Postsekretär Bertram an. Ähnlich gestalteten sich die Einzüge nach den Freiheitskriegen sowie nach den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71. Auch an den Einholungsfestlichkeiten bei Vermählungen im Königs- und Kaiserhause waren die Postillione beteiligt. Der Festzug wurde von sechs Postinspektoren und 40 blasenden Postillionen unter Führung eines Oberpostdirektors (Präsidenten) eröffnet (Abb.). Unter den Klängen des Liedes „Wir winden dir den Jungfernkranz“ bewegte sich der Brautzug vom Schloß Bellevue durch den Tiergarten und das Brandenburger Tor zum Kaiserlichen Schloß.

Es waren beim PFA vorhanden:

1874	406	Pferde	und	239	Postillione
1884	558	„	„	410	„
1894	877	„	„	617	„
1904	1295	„	„	954	„
1914	1519	„	„	1272	„
1924	1000	„	„	850	„

Zu diesem festen Bestande kommen noch zahlreiche Hilfskutscher und Hilfsperde, zu Zeiten starken Verkehrs bis zu 900 Pferde und 500 Kutscher. Zur Bewältigung des Weihnachtsverkehrs wurden auch Soldaten und Militärperde herangezogen. Für die Unterhaltung der Pferde des PFA mußten 1913 rund 1 Million Zentner Hafer, Heu, Stroh, Mais, Kleie usw. gekauft werden. 1923 wurden von den Postwagen des PFA 3 Millionen Kilometer zurückgelegt, in dem gleichen Jahre wurden allein im Paketzustelldienst rund 1 Million Dienststunden geleistet.

Infolge der Benutzung der Straßenbahn zur Paketbeförderung sowie der ständig zunehmenden Verwendung von Kraftfahrzeugen hat sich die Zahl der Pferde und Postillione schnell vermindert. Die Ställe des PFA und der Zweigposthaltereien sind für die Unterstellung von Postkraftwagen umgebaut. Am 26. 12. 1925 ist das letzte Postpferd und der letzte Postillion aus dem Straßenbilde der Reichshauptstadt verschwunden.

Das PFA war zu seiner Blütezeit eines der wichtigsten PÄ Berlins. Es sollen deshalb auch die Namen der Amtsvorsteher erwähnt werden, die diesen großen Betrieb geleitet haben:

Postdirektor	Pinkwart	1874—1882
„	Schneider	1882—1900
„	Hinrichsen	1901—1907
„	Richter	1907—1913
Oberpostdirektor	Doench	seit 1913.

Schriftwesen. Archiv 1880 S. 449ff., 1884 S. 65ff., 1894 S. 193ff.; DVZ 1924 S. 31ff. Boedke.

Postfuhrordnung bildet einen Teil des Postfuhrvertrages (s. d.); sie ist gewissermaßen die Dienstanweisung des Posthalters (s. d.). Die Bestimmungen der Postfuhrordnung sind als grundsätzliche Vorschriften für jeden Posthalter bindend und dürfen nicht abgeändert werden. Durch die Postfuhrordnung werden über folgende Punkte Bestimmungen getroffen:

1. Anzahl der Pferde und Postillione (s. d.) sowie Anzahl und Gattung der Wagen (s. Postwagen),
2. Beschaffenheit der Pferde, Geschirre und Wagen,
3. Annahme und Dienststellung der Postillione, Dienstkleidung der Postillione,
4. Beschaffung außergewöhnlicher Beförderungsmittel,
5. Grundsätze über die Befrachtung der Wagen und über die Gestaltung von Beiwagen,
6. Festsetzung der Entfernungen,
7. Beförderungsfristen (s. d.) und Bestrafung der Versäumnisse,
8. Verrichtung beladener Rückfahrten,
9. Vergütung für die Beförderung der regelmäßigen Posten,
10. Verfahren beim Hinzutritt neuer Leistungen und bei sonstiger Veränderung der Leistungen,
11. Vergütung für die Hergabe und Beförderung der Beiwagen für Umfahrten bei Straßensperrungen und für außergewöhnliche Postbeförderungen,
12. Futterkostenzuschuß (s. d.),
13. Schmieren der Postwagen,
14. Leistungen ohne besondere Vergütung,
15. Aufsicht über den Postfuhrbetrieb,
16. Haftung und sonstige grundsätzliche Pflichten des Posthalters,
17. Veränderungen, Auflösung, Kündigung des Vertrages.

Postfuhrvergütung s. Vergütungssätze für Postfuhrleistungen

Postfuhrvertrag. In den Postfuhrverträgen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der DRP und der Posthalter (s. d.) festgestellt. Die Postfuhrverträge zerfallen:

1. in den eigentlichen Vertrag. Er enthält die wesentlichen Rechte und Pflichten des Posthalters und die Vereinbarung der Vergütungssätze für die regelmäßigen Leistungen (Leistungen nach außerhalb, Bahnhofsfahrten, Stadtpostfahrten und Zustellfahrten), für die Leistungen im Nebendienst (Beiwagen), für den Futterkostenzuschuß (s. d.) und für etwaige besondere Vergütungen;

2. in die Postfuhrordnung. Sie schließt sich an den § 3 des Vertrages an und bildet gewissermaßen die Dienstanweisung für den Posthalter. Die Bestimmungen der Postfuhrordnung sind als grundsätzliche Vorschriften überall gleichmäßig anzuwenden und für jeden Posthalter von vornherein maßgebend;

3. in die Leistungsnachweisung (s. Leistungsnachweisung der Postfuhrunternehmer). Sie enthält gemäß § 5 des Vertrages eine Aufführung aller regelmäßigen Leistungen, die dem Unternehmer übertragen werden. In der Leistungsnachweisung werden auch die Entfernungen für die Fahrten nach außerhalb, die Regelbespannung der Posten sowie die zu benutzende Wagengattung festgesetzt. In einer besonderen Spalte wird alsdann der monatliche Gesamtbetrag der festen Postfuhrvergütung errechnet.

Beim Abschluß eines Postfuhrvertrages hat der Unternehmer zunächst die Festsetzungen der Postfuhrordnung (s. d.) grundsätzlich anzunehmen. Dann sind die besonderen Bedingungen zu vereinbaren, und zwar:

- a) die Zuteilung der regelmäßigen Postfuhrleistungen,
- b) die Regelbespannung der Hauptwagen, d. h. die Bespannung, die der Berechnung der Vergütung zugrunde gelegt wird,
- c) die Hergabe von Beiwagen,
- d) die Beförderungsfristen, wenn es sich um Feststellung kürzerer als der in der Postfuhrordnung vorgeschriebenen Mindestfristen handelt,
- e) die Vergütungssätze für die Leistungen und die Hergabe der Wagen,
- f) die Zahlung von Futterkostenzuschuß,
- g) das Schmieren der Postwagen und
- h) die Dauer des Vertrages.

Die Postfuhrverträge werden durch die OPD abgeschlossen. Nachdem die nötigen Vorermittelungen angestellt worden sind, ist unter den geeigneten Bewerbern derjenige auszuwählen, dessen Mittel und Eigenschaften die sicherste Bürgschaft für die beste Ausführung der ihm zu übertragenden Pflichten gewähren und dessen Forderungen für die DRP am vorteilhaftesten sind. Über die Forderungen des Unternehmers wird durch den Beauftragten der OPD eine Verhandlung (Punktationsverhandlung) aufgenommen, worin jedesmal ein Tag festzusetzen ist, bis zu dem der Unternehmer sich an seine Forderungen gebunden hält. Die Zwischenfrist muß genügende Zeit zu weiteren Verhandlungen mit dem Unternehmer und für die Entscheidung der OPD oder des RPM gewähren. Die OPD prüft die Vereinbarungen und läßt Anstände beseitigen. Ist gegen die Abmachungen nichts zu erinnern, so wird — zutreffendenfalls mit Zustimmung des RPM — der Vertrag auf den vorhandenen Grundlagen ausgearbeitet.

Zur selbständigen Abschließung von Postfuhrverträgen sind die OPD berechtigt, wenn

1. der Unternehmer sich für die neue Vertragszeit mit den Sätzen des bestehenden Vertrages oder mit geringeren Sätzen begnügt,
2. bei Güter- und Karriolposten nach außerhalb oder bei Bahnhofsfahrten, die den Unternehmern zu gewährenden Vergütungen den Betrag nicht übersteigen,

der andernfalls für die Unterhaltung einer Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen oder für Bahnhofsbeförderungen durch Vermittelung von unteren Beamten aufzuwendenden wäre.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers die Einholung der Genehmigung des RPM unterbleiben.

S auch Beförderungsfristen, Beiwagen, Postfuhrordnung, Postwagen, Punktationsverhandlung, Regelbespannung, Rückfuhr, Stillagervergütungen und Vergütungssätze für Postfuhrleistungen.

Boedke.

Postfuhrwesen umfaßt alle Einrichtungen zur Beschaffung der für die Beförderung der Posten auf Landstraßen (s. Posten auf gewöhnlichen Straßen), erforderlichen Postpferde (s. d.) und Postillione (s. d.) sowie u. U. auch der Postwagen (s. d.). Diese Einrichtungen erstrecken sich:

1. auf im voraus bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Postbeförderungen, d. s. regelmäßige Leistungen, und
2. auf im voraus nicht bestimmte, d. s. nicht regelmäßige Leistungen (Beiwagen usw.).

Das Postfuhrwesen umfaßt auch die Landpostfahrten (s. d.) sowie die Postbeförderungen mit Privatpersonenuhrwerk (s. d.). Neuerdings fallen auch die Kraftposten (s. d.) unter den Begriff des Postfuhrwesens.

S. auch Leistungsnachweisung, Postfuhrvertrag, Posthalter.

Postgebühren.

Inhaltsverzeichnis. I. Begriff. II. Wirtschaft. III. Geschichte. 1. Postbeförderungsgebühren. a) Briefpost; b) Paketpost und Wertsendungen. 2. Postreisegebühren. 3. Postzeitungsgebühren. 4. Postbankgebühren. a) Postanweisungen; b) Postscheckverkehr; c) Geldeinzahlung; d) Postkreditbriefe. 5. Nebengebühren. IV. Recht. V. Betrieb. VI. Schriftwesen.

I. Begriff. Postgebühren sind das Entgelt, das die Post sich für ihre Leistungen von den Postbenutzern bezahlen läßt.

II. Wirtschaft. Die Postgebühren bilden im Schriftwesen der Volks- und Staatswirtschaftslehre ein vielumstrittenes Gebiet, sowohl was ihre Natur und ihren Endzweck angeht, als auch ihrem Aufbau nach. Die Verschiedenheiten der Auffassung haben ihren Urgrund darin, daß beim Postbetriebe der Staat als Unternehmer auftritt und die Postbeförderung in gewissen Grenzen als Monopol betreibt. Bei einem Privatunternehmer würde ein Zweifel über die Natur des Postentgelts als Kaufpreis, der dem Unternehmer die Selbstkosten und einen möglichst hohen Geschäftsgewinn einbringen muß, nicht bestehen. Beim Staatsbetriebe schwanken die Auffassungen zwischen den Forderungen gänzlicher Gebührenfreiheit, einer wenigstens angenäherten Selbstkostendeckung und eines möglichst hohen Überschusses. Bei der Forderung gänzlicher Gebührenfreiheit, die mehr einen theoretischen als praktischen Wert hat, wird die Vermittlung des Postverkehrs als ein vom Staat zu bietendes „allgemeines Genußgut“ aufgefaßt, dessen Kosten die Allgemeinheit zu tragen hat. Dem wird mit Recht entgegengehalten, daß ein Betrieb der Post nach diesem Grundsatz einmal eine viel ungerechtere Belastung der Bevölkerung wäre als das Aufbringen der Kosten durch die Benutzer, die persönlichen Vorteil aus der Postbeförderung ziehen. Außerdem wäre die Befolgung dieses Grundsatzes unwirtschaftlich, weil die Post zum Schaden der Steuerzahler dann zu vielen überflüssigen Diensten in Anspruch genommen und ihr Betrieb unnötig verteuert werden würde.

Erstlich in Frage kommt nur der Betrieb der Post gegen Entgelt. Ob hierbei möglichst hoher Gewinn oder nur Selbstkostendeckung zu erstreben ist, darüber sind

die volkswirtschaftlichen Schriftsteller verschiedener Ansicht. Die bei möglichst hohem Gewinn entstehenden Überschüsse kommen nicht nur der Post, sondern dem Staat im allgemeinen zugute und ersparen die Ausnutzung sonstiger Steuerquellen, stellen also selbst eine mittelbare Steuer dar. Das Urteil über die Gerechtigkeit einer solchen Steuer hängt davon ab, inwieweit man der Post die Eigenschaft der Gemeinnützigkeit zuschreibt, und inwieweit man die Postgebührenbelastung für abwälzbar hält. Für die Haushalte der Privatkundschaft spielen die Postgebühren im allgemeinen eine geringe Rolle. In der Gütererzeugung werden sie als Unkosten mitabgewälzt, bilden aber meist einen so kleinen V Hundertsatz der Gesamterzeugungskosten, daß sie tatsächlich bedeutungslos sind. Größer ist ihre Bedeutung im Handel. Doch wird gerade auf diesem Gebiet ihre Abwälzbarkeit vielfach bestritten, und es wird angenommen, daß die Höhe der Postgebühren lediglich den Reingewinn des Händlers beeinflusse, nicht auch den Kaufpreis für den Verbraucher. In allen Verhältnissen wird aber ein Unterschied zwischen den einzelnen Dienstzweigen der Post gemacht, und es wird betont, daß nicht alle Gebührenarten von gleicher Beschaffenheit und Wirkung seien; insbesondere bemängeln fast alle Volkswirtschaftler die Paketgebühren.

Am freundlichsten steht die allgemeine Meinung wohl dem Grundsatz gegenüber, daß die Gebühreneinnahme der Post nur die Selbstkosten decken soll, weil man darin die Gewähr sieht, daß jedermann am billigsten wegkommt. Die tatsächliche Durchführbarkeit dieses Grundsatzes ist aber weniger leicht als die eines möglichst hohen Gewinns. Die erste Schwierigkeit liegt darin, die Selbstkosten zu ermitteln, ja überhaupt einig zu werden, was zu den Selbstkosten gehört. Bei den Selbstkosten eines gewerblichen Unternehmens wird im allgemeinen unterschieden zwischen den feststehenden und den beweglichen Kosten. Die feststehenden Kosten umfassen in der Hauptsache die Kosten für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, die beweglichen die eigentlichen Betriebskosten. Bei der Post ist der Begriff des Anlagekapitals zweifelhaft, weil bisher nur wenige Anlagekosten durch Schuldenaufnahme gedeckt sind, die meisten durch ordentliche Einnahmen, so daß sie als bereits getilgt gelten können. Dieses Bild kann sich aber, nachdem inzwischen das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) in Kraft getreten ist, schnell verschieben. Denkbar ist z. B., daß das Reich als solches, nachdem die DRP aus dem allgemeinen Reichshaushalt ausgeschieden ist, statt unsicherer Überschüsse eine Verzinsung des in der Eröffnungsbilanz ermittelten Anlagekapitals fordert. Ferner wird ein Teil der künftigen Neu- und Erweiterungsanlagen voraussichtlich durch Anleihen, ein Teil aber aus laufenden Einnahmen bezahlt werden, so daß der Begriff des Anlagekapitals recht schwankend sein kann. Die zweite Schwierigkeit entsteht bei der Berechnung der beweglichen Selbstkosten, d. h. der Betriebskosten im engeren Sinne. Die wirklich aufgewandte Gesamtsumme steht wohl fest, aber nicht die auf die einzelnen Dienstzweige oder gar die einzelnen Leistungen entfallenden Anteile. Die einzelne Leistung läßt sich überhaupt nicht berechnen. Die Kosten der einzelnen Gattungen können schätzungsweise ermittelt werden; doch ist bisher eine Betriebsstatistik, die eine solche Schätzung ermöglicht, noch nicht vorhanden. Außerdem lassen sich diese Selbstkosten, und damit auch die aufzubringende Geldsumme, immer erst nachträglich feststellen, da sie vom Umfang des Verkehrs abhängen.

Der Grundsatz, die Postgebühren nur so hoch zu bemessen, daß sie die Selbstkosten decken, läßt sich deshalb niemals vollkommen, sondern höchstens angenähert verwirklichen. Die Praxis ist bis jetzt in den meisten Ländern dahin gegangen, wenn nicht den höchstmöglichen Gewinn, so doch auf alle Fälle einen Überschuß über die Selbstkosten zu erzielen, der dann zur

Verbesserung der Betriebsanlagen und darüber hinaus für allgemeine Staatszwecke zur Verfügung steht. Ebensoviele wie über die zu erstrebende Gesamteinnahmesumme schwanken die Ansichten über den Weg, auf dem diese Summe zu erreichen ist, d. h. über den Aufbau der Gebührentarife.

Die beiden Hauptgrundsätze, die sich hier gegenüberstehen, sind der sogenannte „gewerbliche“ Grundsatz und der „Gebührengrundsatz“. Der gewerbliche, privatwirtschaftliche oder Kostengrundsatz will das Entgelt nach den Leistungen des Unternehmers, hier der Post, bemessen, der Gebühren- oder Wertgrundsatz nach Art sonstiger staatlicher Gebühren, d. h. im wesentlichen nach dem Wert, den die Leistung für den Nutznießer hat. Ganz rein ist weder die privatwirtschaftliche Preisberechnung, noch die Gebührenbemessung nach dem Nutzen des Auftraggebers bei irgendeiner Postverwaltung durchgeführt. Die theoretischen Voraussetzungen für eine privatwirtschaftliche Berechnung sind allerdings bei der Post in größerem Maße vorhanden als bei den Beförderungsanstalten des Großgüterverkehrs. Letzterer muß sich mit seinen Gebühren nach dem gemeinen Wert der beförderten Güter richten, weil andernfalls ein Güterausgleich zwischen Ländern und Landesteilen unmöglich gemacht würde. Für die Postgebühren ist der gemeine Wert der Versandgüter im allgemeinen heute unwesentlich, weil Güter nur in kleinen Mengen durch die Post verschickt werden. Der mittelbare Wert aber, den die Beförderung einer Nachricht oder eines Kleingutes für den Absender oder Empfänger hat, ist von dem gemeinen Wert unabhängig und in den einzelnen Fällen so grundverschieden, daß er sich überhaupt nicht erfassen läßt. Wenn die Postverwaltungen trotzdem Unterschiede machen und die Gebühren auch nach dem Inhalt der Sendungen verschieden bemessen (z. B. Drucksachen, Warenproben, Zeitungspakete) statt überall die Selbstkosten zugrunde zu legen, so ist das weniger in unbedingten wirtschaftlichen Notwendigkeiten begründet, als in der geschichtlichen Entwicklung und der bereits erwähnten Schwierigkeit, die Selbstkosten zu berechnen.

Einigkeit besteht darüber, daß in keinem Falle mehr für jede Einzelleistung ein Einzelpreis berechnet werden kann, wie es in früheren Zeiten bei unentwickeltem Verkehr allenfalls möglich war, daß vielmehr heute nur noch Durchschnittssätze für die verschiedenen Leistungsgattungen angewandt werden können. Wieweit innerhalb der einzelnen Gattungen mit dem Durchschnitt gegangen werden soll, ob Einheitssätze oder Staffellungen zu wählen sind, ist wieder umstrittenes Gebiet, in der Theorie sowohl wie in der Praxis der verschiedenen Postverwaltungen.

Dem privatwirtschaftlichen Standpunkt werden mehr die Einheitssätze gerecht, weil einfache Gebührentarife die Betriebskosten verringern. Den Postbenutzern sagt vielfach eine Staffellung mehr zu. Denn jeder Einheitssatz ist Durchschnittssatz und bringt mit der Verbilligung der Gebühren für höhere Leistungen auch eine Verteuerung der Gebühren für geringere Leistungen. In der Praxis ist deshalb der Übergang zu Einheitssätzen fast immer schrittweise und unter Widerstand erfolgt, mit alleiniger Ausnahme der Hillschen Briefportoreform in England (1840), weil diese nicht einen Durchschnittssatz bestehender Preise brachte, sondern einen Einheitssatz, der noch unter den früheren Mindestsatz herunterging. Im allgemeinen besteht bei fast allen Gebühren eine gewisse Staffellung. Ganz reine Einheitssätze gibt es zur Zeit nur sehr wenige.

Viel erörtert ist endlich die Frage, ob und wie der Verkehr durch die Gebührenbemessung beeinflusst wird. Die vielfach als allgemeingültig ausgesprochene Ansicht, daß Gebührenermäßigungen an sich den Verkehr heben, wird durch die Geschichte nur beschränkt gestützt. Sie trifft für Verkehrswege zu, die zur Befriedigung einschränkbarer Bedürfnisse dienen, z. B. Familienbrief-

wechsel, Ansichtskarten, Drucksachen, Kraftwagenfahrten u. dgl. Die für die Bevölkerung lebenswichtigen Verkehrswege haben sich dagegen unter sonst gleichen Verhältnissen auch bei verschiedenen Gebühren ziemlich gleichmäßig entwickelt, höchstens daß unverhältnißmäßig hohe Gebühren die Bevölkerung auf ungesetzliche Wege drängten. Von wesentlichem Einfluß auf den Verkehr ist die Gebührenbemessung jedoch überall da, wo verschiedene Verkehrsanstalten, Betriebszweige oder Verkehrsformen miteinander in Wettbewerb treten, z. B. Eisenbahnfrachtstücke und Postpakete, Geldbrief-, Postanweisungs- und Postscheckverkehr, Päckchen und Pakete, Fünfkilopakete und schwere Pakete, Kleinbahn und Postkraftwagen. Hier kann die Gebührenbemessung tatsächlich den Verkehr schnell in bestimmte Bahnen lenken.

III. Geschichte. In der Praxis haben die Gebühren vielfach anders ausgesehen als man nach den unter I erörterten Grundsätzen erwarten sollte, weil in der geschichtlichen Entwicklung weniger die wissenschaftlichen Lehren den Ausschlag gaben als Augenblicksbedürfnisse, Machtfragen und Rücksichten auf die Vergangenheit. So sind die Postgebühren, mindestens soweit sie durch Gesetze zu bestimmen waren, großenteils in einem Kampf zustande gekommen, in dem sich das jeweilige Geldbedürfnis des Staates, das Verlangen der Postkundschaft nach billigsten Preisen — jedenfalls ihr Widerstand gegen jede Preiserhöhung — und endlich die technischen Notwendigkeiten des Postbetriebes gegenüberstanden. Wenn das Ergebnis häufig nicht befriedigt hat, so liegt das einmal an der Natur jedes Übereinkommens, dann aber auch daran, daß die Entwicklung von Verkehr und Technik oft unerwartete Wege gegangen ist.

In der Gebührengeschichte ist, den Hauptgeschäftszweigen der Post entsprechend, zu unterscheiden zwischen

1. Beförderungsgebühren (Briefpost, Paketpost und Wertsendungen),
2. Postreisegebühren,
3. Postzeitungsgebühren,
4. Postbankgebühren,
5. Nebengebühren.

Ihre Entwicklung in Deutschland ging in großen Zügen folgendermaßen vor sich:

1. Postbeförderungsgebühren.

Die Beförderung (von Briefen, Gütern und Personen) war ursprünglich das einzige Tätigkeitsfeld der Post. Die Preise wurden im 17. und 18. Jahrhundert ganz nach kaufmännischer Art aus den Selbstkosten der Einzelleistung ermittelt, wobei freilich provinzielle und örtliche Eigentümlichkeiten mit einer gewissen Berechnung behandelt wurden. So begünstigte man mitunter besondere Herstellungs- und Handelszweige einer bestimmten Gegend, suchte benachbarte fremde Postkurse durch billigere Preise zu schlagen, schonte in neuerworbenen Gebieten die früheren Verhältnisse und nahm Rücksicht auf die Verschiedenheit der Münzen, Gewichte und Meilenlängen, bei der Personenbeförderung auch auf die Jahreszeit. Die Grundlagen der Preisberechnung bei der Sachenbeförderung waren grundsätzlich immer Entfernung, Gewicht und Wert. Die alten Posten unterschieden dabei zwischen Briefpost und Fahrpost. Die Briefpost wurde im Felleisen durch Fußboten oder Reiter, später auch in Karriolwagen, befördert, die Fahrpost mit Fuhrwerk. Die Fahrposten verkehrten seltener als die Reitposten und kamen wegen der mangelhaften Straßen langsamer vorwärts. Für Briefe wurde kein Ersatz geleistet; für Fahrpostsachen übernahm die Post in der Regel volle Gewähr nach gemeinem Recht. Diesen Bedingungen entsprach das Postgeld.

Da die Belastungsfähigkeit des Felleisens begrenzt war, mußte das Gewicht der Briefe auf kleine Einheiten beschränkt werden. Wir finden deshalb grundsätzlich

meist die Beschränkung auf das aus einem Bogen bestehende Schreiben oder, wenn schwerere Briefe zugelassen waren, Festsetzung eines entsprechenden kleinen Einheitsgewichts, das so oft bezahlt werden mußte, als es im Gesamtgewichte des Briefes enthalten war.

Bei den Fahrpostgebühren war zunächst maßgebend, wie stark das einzelne Stück den Wagen belastete. Es mußte deshalb nach Gewicht gerechnet werden. Da aber das Fassungsvermögen des Wagens erheblich größer war als das eines Felleisens, konnte natürlich auch die Gewichtseinheit für Fahrpostsachen viel größer sein als bei Briefen. Doch war bei der Fahrpost nicht das Gewicht allein maßgebend, sondern auch der Wert, einmal weil die Post auch Frachtgüter beförderte, die hohe Gebühren nicht vertrugen, außerdem aber, weil bei der unbeschränkten Ersatzpflicht auch die Beförderungsgefahr der Post verschieden groß war. Man hatte deshalb bei den Fahrpostsendungen Werttarife und Gewichtstarife. Die Werttarife wurden angewandt, wenn der Wert im Verhältnis zum Gewicht die größere Rolle spielte, die Gewichtstarife bei umgekehrtem Verhältnis. Bei beiden Gattungen gab es noch Unterschiede, Werttarife für Papiergeld, für Gold, für Silber, für Juwelen und sonstige Wertsachen, Gewichtstarife für Kaufmannswaren (teure Waren) und „Viktualien“ (billige Waren).

Bei beiden Postarten, Briefpost und Fahrpost, kam als weitere Berechnungsgrundlage der zurückgelegte Weg hinzu, der nach der wirklichen Leistung angesetzt wurde.

Diese Art, die Preise zu berechnen, hielt sich, solange eine Berechnung nach der Einzelleistung überhaupt möglich war. Die Möglichkeit wurde immer geringer, als es mit der Einheitlichkeit und strengen Scheidung der Beförderungsmittel ein Ende nahm, d. h. als planmäßig Kunststraßen gebaut wurden, auf denen verbesserte Wagengattungen sehr viel schneller verkehren konnten als die alten Wagen auf den unbefestigten Wegen, und besonders, als die Eisenbahnen entstanden, an die mit Schnelligkeit und Laderaum keins der bisherigen Beförderungsmittel heranreichte. Mit dem Nutzbarmachen dieser Erfindungen war einerseits eine gemeinsame Beförderung der verschiedenen Postsachenarten in dem gleichen Beförderungsmittel verbunden; andererseits konnte die einzelne Sendung auf ihrem Gesamtwege die verschiedensten Beförderungsmittel durchlaufen. Die Grundlage für eine Gebührenberechnung nach der Einzelleistung war damit zerstört. Mehr vielleicht noch als dieser innere Widerspruch, drängte die allgemeine Zunahme des Verkehrs zur Änderung der Gebührenordnung insofern, als es allmählich eine betriebstechnische Unmöglichkeit wurde, für jede Sendung auf jeder Teilstrecke den Gebührenanteil zu berechnen. Die unvermeidlich gewordene Umformung des Gebührenaufbaus begann in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts damit, daß als Entfernung nicht mehr der wirkliche Beförderungsweg, sondern die Luftlinienentfernung zur Grunde gelegt wurde, die nach der Karte festgestellt war. Die Einführung der Luftlinienentfernung war ein Abweichen von dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, brachte aber einen wesentlichen technischen Fortschritt dadurch, daß sie es ermöglichte, die Gebühr, wenigstens für das eigene Land, gleich beim Auflieferungs-PA zu berechnen und damit die Selbstkosten herabzusetzen. Entfernung, Gewicht und Wert wurden von jetzt ab in Stufen oder Zonen eingeteilt, und nach diesen Stufen wurde die Gebühr ausgerechnet. Die Zonen wurden im Lauf der Jahrzehnte mehr und mehr zusammengezogen, bis schließlich mehr oder weniger Einheitssätze herauskamen (s. Zoneneinteilung).

Da Einheitssatz Durchschnittssatz bedeutet, so hätte die Vereinfachung der Gebühren nicht immer ohne Verteuerung abgehen können, wenn nicht durch den weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes sich auch gleichzeitig die Selbstkosten der Post für die einzelne Sendung immer mehr verringert hätten.

a) Briefpost.

Die Briefpost kannte zunächst nur wirkliche verschlossene Briefe. Ungefähr gleichzeitig mit der Einführung der Luftlinienentfernung tauchten in den verschiedenen Ländern ermäßigte Gebührensätze für Drucksachen (s. d.) und Warenproben (s. d.) auf „zur Erleichterung des literarischen, buchhändlerischen und kaufmännischen Verkehrs“. Dieser Preisnachlaß, ein bisher nicht dagewesenes Zugeständnis an den Wertgrundsatz, war dadurch möglich, daß die Gesamtselbstkosten der Briefpostbeförderung sich verringert hatten, weil man dafür statt der Reiter vielfach schon die Schnellposten (s. d.) benutzte, die ohnehin Personengeld einbrachten. Nebenbei bildeten die Drucksachen und Warenproben damals einen so geringen Vohundertersatz der Briefpost, daß ein solcher Ausnahmetarif unbedenklich schien. Eine Drucksachenreklame wie heute (nach 100 Jahren) war unbekannt. Noch 1870 betrug Drucksachen und Warenproben zusammen in Preußen nur 7 vH der gesamten Briefpost. An sich war die Briefgebühr nach der genannten ersten Gebühreumformung noch reichlich hoch, besonders bei höherem Gewicht. Indessen konnten die Aufgeber schwerere Briefe mit der Fahrpost versenden, d. h. langsamer, aber auch wesentlich billiger. In Preußen z. B. wurden Briefsendungen über 2 Lot nur dann mit der Reit- oder Schnellpost versandt und nach der Briefportotaxe berechnet, wenn es der Absender ausdrücklich verlangte; ein Beispiel für den später fast ganz aufgegebenen Grundsatz, auch die Beförderungszeit bei der Gebührenberechnung mit zu berücksichtigen. Bei der Zusammenziehung der Entfernungs- und Gewichtsstufen fällt auf, daß die Entfernungsstufen vereinfacht wurden als die Gewichtsstufen und schließlich ganz wegfielen, während Gewichtsunterschiede fast in allen Ländern bestehenblieben. Die Briefgewichtsstufen spielten, seit die Briefpost in Wagen oder Eisenbahnen befördert wurden, für die Beförderungskosten eigentlich kaum noch eine Rolle, und wenn die Kundschaft ihrerseits nicht stärker auf deren Wegfall drang, so darf man wohl annehmen, daß die Gewichtsstufen der Briefe in der Praxis wenig zu bedeuten hatten, daß vielmehr immer der einfache Brief die erdrückende Mehrheit aller Briefe dargestellt hat; für dessen Preis war freilich die Entfernung die Hauptsache.

In der gänzlichen Aufgabe der Entfernungsunterschiede ging England voran, als es am 1. 1. 1840 auf den Vorschlag von Rowland Hill (s. d.) das einheitliche Porto von 1 Penny für den einfachen Brief einführte. Diese englische Briefportoreform war eine Maßnahme, die zu jahrzehntelangem Schaden der englischen Finanzen ihrer Zeit etwas zu großzügig voraussetzte. Sie hat aber das Verdienst, alle andern Kulturstaaten auf denselben Weg gedrängt und damit eine Grundlage für die späteren Weltpostvereinssätze geschaffen zu haben. Die andern Staaten ließen sich indessen, durch die englischen Erfahrungen belehrt, mehr Zeit und gingen, der Verringerung der Selbstkosten folgend, schrittweise vor. Frankreich vereinheitlichte die Entfernungsstufen 1849; in Deutschland fielen die letzten Unterschiede erst 1867. Die Gewichtsstufen wurden schließlich in Deutschland auf 2 beschränkt, den einfachen und den Doppelbrief (bis 15 und über 15 g, seit 1900 bis und über 20 g). In neuester Zeit ist dann noch eine dritte Stufe über 250 bis 500 g hinzugekommen.

Bei den Drucksachen wurden die Entfernungsunterschiede bereits 1852 aufgehoben, dagegen sind Gewichtsstufen bis heute beibehalten worden. Außerdem hat die Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke des Drucksachenverkehrs immer wieder zu neuen Begriffsbestimmungen geführt, die z. T. sehr verwickelt wurden und nicht immer Folgerichtigkeit zeigten. Warenproben, deren Gewicht auf das Briefhöchstgewicht beschränkt war, hatten eine Zeitlang (1875—1899) eine Einheitsgebühr. Seit 1899 bestehen auch bei ihnen wieder 2 Stufen.

Eine Neuerscheinung bei der Briefpost war bei ihrer Einführung im Jahre 1871 die Postkarte (s. d.), die im ersten Jahre ihres Daseins gegen einfache Briefgebühr, dann zum Einheitssatz der halben Briefgebühr befördert wurde. Die Ermäßigung der Postkartengebühr stellt sich wieder als eine Maßregel dar, für die weniger die Leistung der Post als der Vorteil der Kundschaft maßgebend ist. Sie ist gleichzeitig ein Beispiel dafür, daß niedrige Gebühren viel zur Erweckung und Förderung von neuen Bedürfnissen beitragen. Die Ansichtspostkarte hätte z. B. wohl kaum jemals ihre heutige Verbreitung gefunden, wenn nicht die billige Postkartengebühr dagewesen wäre.

Seit 1900 sind im deutschen Verkehr als Briefpostgegenstände noch hinzugekommen: Geschäftspapiere (s. d.), Mischsendungen (s. d.), Blindenschriftsendungen (s. d.) und Päckchen (s. d.), die beiden letzten mit einer Einheitsgebühr, die übrigen mit einer Gewichtsstaffelung ähnlich wie bei Drucksachen und Warenproben. Das Verhältnis zwischen den eigentlichen Briefen und den Briefpostsendungen mit ermäßigter Gebühr hat sich allmählich immer mehr zuungunsten der eigentlichen Briefe verschoben. Zur Zeit sind nur noch etwa 50 vH wirkliche Briefe. Die Durchschnittseinnahme für eine Briefpostsendung, die 1870 noch etwa 10 Pf. betrug, ist damit schätzungsweise auf höchstens $7\frac{1}{2}$ Pf. gesunken.

Ein Gebiet für sich bilden die Gebühren für Ortsendungen (s. d.) und für Auslandsendungen (s. Briefgebühren im Weltpostverkehr).

Über die Entwicklung der Gebührensätze im einzelnen s. Briefportotaxen.

b) Paketpost und Wertsendungen.

Gleichzeitig mit der Einführung der Luftlinienentfernung verliert sich bei der Fahrpost mehr und mehr die Berücksichtigung des Inhalts bei der Gebührenberechnung; auch das mehr unter dem Druck betriebstechnischer Notwendigkeit als aus theoretischer Erwägung. Es scheiden sich nunmehr die Begriffe „gewöhnliches Paket“ und „Wertsendung“. Als gewöhnliche Pakete wurden in Preußen zunächst solche Pakete angesehen, deren Wert nicht höher war als 10 Taler auf 1 Pfund. Bei ihnen brauchten Inhalt und Wert nicht mehr angegeben zu werden, und sie wurden nach der Gewichtstaxe berechnet. Der Unterschied zwischen Kaufmannswaren und Viktualien hörte auf. Im übrigen blieb einstweilen noch alles beim alten. Augenscheinlich war zunächst nur eine betriebstechnische Erleichterung beabsichtigt. Die grundsätzliche Umformung kam erst um 1848, und zwar ziemlich gleichzeitig in allen deutschen Staaten. Beförderungsleistung und Gewähr wurden von nun ab getrennt behandelt. Die Beförderungsleistung wurde für alle Fahrpostsendungen nach Gewicht und Entfernung berechnet. Die uningeschränkte Ersatzleistung hörte auf. Dafür wurde es dem Belieben des Absenders anheimgestellt, dadurch, daß er den Wert angab und eine Versicherungsgebühr neben der Beförderungsgebühr zahlte, sich eine bestimmte Höchstersatzsumme zu sichern. Die Ersatzleistung für gewöhnliche Pakete wurde auf einen geringen Höchstsatz beschränkt. Hand in Hand damit ging eine Ermäßigung der Gewichtsgebühren, ermöglicht durch die Verringerung der Selbstkosten (Benutzung der Eisenbahnen, Verkleinerung der Versandgefahre). Die Ermäßigung geschah durch Verringerung der Einheitsbeträge. Die zahlreichen Entfernungs- und die Gewichtsstufen blieben noch bestehen. Zur Fahrpost, in der Zeit der Eisenbahnen immer mehr ein rein theoretischer Begriff, gehörten nunmehr: gewöhnliche Pakete, Wertpakete, Wertbriefe; außerdem Briefe mit Bareinzahlungen und Vorschubbriefe, von denen noch die Rede sein wird.

In der Paketgebührenberechnung kam 1873 abermals ein grundsätzlich neuer Gedanke auf, die Einheitsgebühr für das Fünfkilopaket, augenscheinlich herbeigeführt durch die günstigen Erfahrungen, die seit Ende

der 1860er Jahre mit der Einheitsbriefgebühr gemacht waren. Der Gedanke hat sich jedoch nicht rein durchführen lassen. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung mußte vielmehr für eine Nahzone eine geringere Gebühr zugestanden werden. Pakete von mehr als 5 kg Gewicht fielen nicht unter den Einheitstarif. Für sie wurden 6 verschiedene Entfernungszonen festgesetzt und eine mit jeder Zone wachsende Steigerungsgebühr für jedes Kilogramm des Übergewichts. Die Möglichkeit zu so weitgehender Verbilligung der Pakete war dadurch gegeben, daß die Eisenbahnen zur unentgeltlichen Mitnahme aller Postgüter verpflichtet waren, die früher dem Postzwang unterlegen hatten (u. a. Pakete bis 10 kg) und der Postwagen, die nötig waren, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern (s. Abrechnung der DRP mit den Eisenbahnen). Die Beförderung auf der Eisenbahn war also für die Post außerordentlich billig. Auch als später die Eisenbahnbeiwagen bezahlt werden mußten, verschlechterte sich die Lage für die Post lange Zeit nicht, da in den nächsten Jahrzehnten das Eisenbahnnetz noch fortgesetzt ausgebaut wurde und diesem Ausbau folgend die höheren Beförderungskosten auf Landwegen immer seltener wurden.

1919 versuchte man, die Einheitsgebühr noch weiter auszu dehnen. Es blieben nur noch 4 Gewichtsstufen zu je 5 kg und 2 Entfernungsstufen. Diese Regelung hatte indessen keine Dauer. Die Kundschaft zeigte Widerstand, weil ihr die Sprünge des Tarifs zu groß waren, und unter den Wirkungen des Währungsverfalls wurde sogar die alte Anfangsstufe (bis 5 kg) zeitweise durch Einfügung einer 3-kg-Vorstufe gestört. Geblieben ist schließlich, nachdem die Währung neu geregelt war, nur die Verringerung der Entfernungsstufen, und zwar von 6 auf 3. Außerdem sind die früheren Zustellgelder zur Beförderungsgebühr zugeschlagen, gleichviel ob das Paket abgeholt oder zugestellt wird. Die Steigerung der Gebühr in den Gewichtsstufen über 5 kg ist nicht mehr so regelmäßig wie im Tarif von 1873.

Besondere Tarife für Ortspakete hat es in Deutschland nur örtlich und zeitlich beschränkt gegeben (z. B. in Württemberg); im allgemeinen wurden Ortspakete wie die der ersten Entfernungzone behandelt.

Die teilweise Anwendung einer Einheitsgebühr auf Pakete, die begrifflicher Weise von der Kundschaft lebhaft begrüßt wurde, hat bei Staats- und Volkswirtschaftern weniger Beifall gefunden. Die Verschiedenheit der Beförderungsleistung je nach Gewicht und Entfernung wurde allgemein anders bewertet als bei Briefen, weil das einzelne Paket die Beförderungsmittel stärker belastet als der einzelne Brief. Dieser Einwand, der bei dem früheren Verhältnis zwischen Post und Eisenbahnen mehr lehrmäßig war, schätzte vielleicht die Beförderungsleistung (Sachkosten) gegenüber der Behandlung im Betriebe (Personalkosten) zu hoch ein, hat aber heute nach der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Post und Eisenbahn auch praktische Bedeutung bekommen. Ferner ist vielfach die Höhe der Steigerungsgebühr in den Fernzonen als unwirtschaftlich angefochten worden, weil sie zu einer Teilung der Sendungen in 5-kg-Pakete führe, mit der weder der Post noch der Kundschaft gedient sein könne.

Es ist deshalb wohl möglich, daß den Paketgebühren noch weitere Umformungen vorbehalten sind. Inzwischen hat die Einheitsgebühr für das 5-kg-Paket das nicht zu unterschätzende Verdienst gehabt, die Unterlage für die Regelung des zwischenstaatlichen Paketverkehrs abzugeben. Die Regelung des Auslandspaketverkehrs machte wesentlich mehr Schwierigkeiten als die des Auslandsbriefverkehrs. Insbesondere hatten ursprünglich überhaupt nur wenige Länder einen Postpaketdienst, und als 1880 der erste allgemeine Postpaketvertrag (s. Postpaketabkommen) abgeschlossen wurde, beteiligten sich nur 19 Staaten. Zugelassen wurden grundsätzlich nur Pakete bis 3 kg mit bestimmter Höchstausdehnung.

Als Gebühr wählte man mit Rücksicht darauf, daß zwischen Deutschland und einigen andern Ländern schon Einheitsgebühren bestanden, ebenfalls gleich eine Einheitsgebühr, grundsätzlich 50 Cts. für jedes an der Beförderung beteiligte Land. Das Höchstgewicht wurde dann bereits 1885, wenn auch unter Vorbehalten, auf 5 kg erhöht ohne Änderung der Gebühr, und ist später sogar auf 10 kg erweitert worden. Die Einheitsgebühr hat später einer Abstufung der Gebühren nach Gewicht Platz gemacht, und zwar vereinbarte man besondere Sätze für Pakete bis 1 kg, für Pakete über 1—5 kg und Pakete über 5—10 kg, immer vorbehaltlich von Sonderabmachungen einzelner Länder. Die Regelgebühren betragen für jedes Land für Landbeförderung 30, 50 und 90 Cts.; für die Seebeförderung sind sie nach der Entfernung in den 3 Gewichtsgrenzen abgestuft. Die Auslandspaketgebühren sind also, unbelastet durch eine längere geschichtliche Entwicklung, andre Wege gegangen als die Inlandsgebühren. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die anteilige Regelgebühr für Auslandspakete im Durchschnitt immer geringer war als die Gebühr, welche die DRP für gleich schwere Inlandspakete der Fernzonen forderte. Seit dem Postkongreß in Madrid (1920) ist es den Postverwaltungen gestattet, die Regelgebühr bis um 100 vH zu erhöhen; aber selbst bei dieser Erhöhung ergibt sich in Deutschland für Auslandspakete über 5—10 kg noch vielfach eine Mindereinnahme gegenüber den deutschen Inlandspaketen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß in der deutschen Gebühr das Paketzustellgeld mitenthalten ist. Neben der — u. U. erhöhten — Regelgebühr können die Postverwaltungen für die Pakete noch eine surtaxe von 25 Cts. erheben. In Deutschland ist diese Zuschlagsgebühr nur zeitweilig (in der Zeit des Währungsverfalls) erhoben worden.

Näheres über die Entwicklung der Gebührensätze s. Pakete.

Die Gebühren für Wertsendungen setzten sich, wie bereits erwähnt, seit 1848 aus der Beförderungsgebühr und der Versicherungsgebühr zusammen. Die Versicherungsgebühr richtete sich in der Hauptsache nach dem Betrage des angegebenen Wertes; aber nicht nur nach ihm. Die größeren deutschen Staaten unterschieden der verschiedenen Versandgefahr wegen auch noch nach Entfernungen. Preußen nahm für Papiergeld nur halb soviel Versicherungsgebühr wie für gemünztes Geld und sonstige Werte. Außerdem gab es in Preußen, im deutsch-österreichischen Vereinsverkehr und später im Norddeutschen Bunde einen Nachlaß in der Versicherungsgebühr, wenn der Wert eine bestimmte Grenze überschritt. Nach der Gründung des Deutschen Reichs (1871) wurde dann die Versicherungsgebühr ausschließlich und einheitlich nach dem Betrage berechnet (je 300 M 5 Pf., mindestens 10 Pf.).

Die Beförderungsgebühr war bei Wertpaketen durchweg die der gewöhnlichen Pakete. Bei Wertbriefen wurde anfänglich, wenigstens in Preußen, die gewöhnliche Briefgebühr erhoben. Als aber bei der gewöhnlichen Briefgebühr die Entfernungsstufen gefallen und nur die Gewichtsunterschiede bestehen geblieben waren, folgte die Beförderungsgebühr für Wertbriefe dem nicht, hielt vielmehr — in Anlehnung an die alte Fahrpostverwandtschaft mit den Paketen — Entfernungsunterschiede fest und verzichtete auf Gewichtsunterschiede. Bei diesem Grundsatz blieb es auch bis 1920, obwohl die Wertbriefe längst nicht mehr zusammen mit der Paketpost bearbeitet wurden; nur waren die Entfernungsunterschiede seit 1874 auf 2 Stufen, eine Nah- und eine Fernzone, zusammengeschmolzen.

Im Weltpostverkehr regelte sich die Beförderungsgebühr verhältnismäßig leicht. Es wurde für Wertbriefe allgemein die gewöhnliche Einschreibbriefgebühr, für Wertpakete die gewöhnliche Paketgebühr angenommen. Desto schwieriger war die Einigung über die Versiche-

rungsgebühr, weil jedes beteiligte Land einen Teil der Versicherungsgebühr für sich beanspruchte. Es brachte infolgedessen fast jeder Postkongreß Änderungen des Aufbaus oder doch wenigstens der Sätze. Erst auf dem letzten Postkongreß (Stockholm 28. 8. 1924) ist eine Einigung dahin gelungen, daß die Versicherungsgebühr für Wertbriefe und Wertkästchen ungeteilt und ohne Abrechnung der Aufgabeverwaltung verbleibt, mithin einheitlich festgesetzt werden kann. Als Höchstbetrag sind 50 Cts. für je 300 Fr. angenommen. Bei Postpaketen mit Wertangabe findet auch jetzt noch eine Abrechnung statt. Bei ihnen kann auch außer der Versicherungsgebühr noch eine Behandlungsgebühr erhoben werden.

Seit 1920 sind die Gebühren für Wertsendungen im inneren Verkehr auf folgender neuer Grundlage geordnet:

1. Beförderungsgebühr wie bei gleichartigen Sendungen ohne Wertangabe;
 2. Gebühr für die Sonderbehandlung (anfänglich die gewöhnliche Einschreibgebühr, später Behandlungsgebühr);
 3. Versicherungsgebühr;
- Wegen Einzelheiten der Gebührensätze s. Wertsendungen.

2. Postreisegebühren.

Die Postreisegebühren, zu denen zunächst das Personengeld (s. d.) und die Gepäckgebühr (s. d.) bei den regelmäßigen Posten gehören, sind im Gegensatz zu den Beförderungsgebühren bisher stets nach der Einzelleistung, nicht nach Durchschnittssätzen, berechnet worden, wie dies auch ihrer Natur entspricht (kein Massenbetrieb). In der Zusammensetzung und Berechnung der Gebühr und in der Höhe der Einheitssätze finden sich Verschiedenheiten mancher Art.

Für das Personengeld ist die ursprüngliche und verbreitetste Berechnungsart die nach Entfernungseinheiten (Meilen, später Kilometer), wobei größere Kinder in der Regel zu halben Preisen mitgenommen wurden, kleinere Kinder ganz frei, aber auch mitunter von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen waren. Auf besonders verkehrsreichen Strecken war das Meilengeld, den Selbstkosten entsprechend, oft geringer als auf den Straßen mit gewöhnlichem Verkehr. Neben dem Meilengeld war früher ein Postillionstrinkgeld von Station zu Station üblich, das man später, um den Streitigkeiten zwischen den Reisenden und den Postillionen ein Ende zu machen, in das Meilengeld einrechnete. Einige Postverwaltungen kannten endlich noch eine Einschreibgebühr für das Ausschreiben des Fahrscheins, teils nach Entfernungen abgestuft, teils als festen Betrag. An Stelle der Meilen-einheit findet sich auch die Stundeneinheit (Bayrische Karriolposten von 1842). Unterschiede im Preise gab es ferner nach der Art der Beförderungsmittel (Packwagen, Eilwagen, Karriolwagen, Omnibusse, Kupeewagen, Flöße, bevorzugte Plätze u. dgl.) und lange Zeit in Brandenburg-Preußen auch nach der Jahreszeit (Sommer- und Winterhalbjahr, 15. 4. bis 15. 10.).

Die Post-Personenbeförderung, die mit der Ausbreitung der Eisenbahnen und der Fuhrunternehmungen allmählich stark zurückgegangen war, nahm wieder einen größeren Umfang an mit dem Aufkommen der Kraftwagen, die heute das weit überwiegende Beförderungsmittel bilden. Das Personengeld in den Kraftposten (s. d.) wird grundsätzlich wie früher nach einer Wegeeinheit erhoben (Kilometer oder Streckenabschnitte). Der Einheitsbetrag ist nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Strecken verschieden. Eine Neuerung gegen früher sind Fahrpreismäßigungen bei regelmäßiger oder häufiger Benutzung (Wochenkarten, Monatskarten, Zehnerkarten).

Eine Gepäckgebühr wurde erhoben, wenn das Gepäck des Reisenden gewisse Gewichts- und Wertgrenzen überschritt. Die Grundsätze für die Gepäckgebühr lehnten sich in der Regel an die Gebühren für Fahrpostsendungen an. Zur Zeit des allgemeinen Wertangabe-

zwanges bestand dieser Zwang vielfach auch für das Reisegepäck. Später wurde die Wertangabe in das Belieben des Reisenden gestellt und wie bei Wertpaketen als freiwillige Wertversicherung behandelt. Die Grenze für das Freigewicht war zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Postverwaltungen recht ungleich. Sie schwankte zwischen 10 und 60 Pfund. Das Übergewicht war gebührenpflichtig. Die Gebühren entsprachen meist den Paketgebühren. Doch kamen auch Einheitssätze nur nach dem Gewicht ohne Unterschied der Entfernung vor (z. B. in Württemberg). Bayern kannte außer der Gewichtsgebühr noch eine Zustellgebühr. Nach Einführung der Kraftposten wurden für die Gepäckgebühr im Kraftwagenverkehr neue Grundsätze eingeführt, in der Regel 2 Entfernungsstufen, größere Gewichtsstufen statt der Staffelung von Kilogramm zu Kilogramm und wesentlich niedrigere Sätze als im Paketverkehr. Zum Reisegepäck ist auch das neuerdings im Kraftwagenverkehr zugelassene Schnellgut zu rechnen, das ohne gleichzeitige Lösung eines Fahrscheins mit den Kraftposten gegen doppelte Gepäckgebühr befördert wird.

Eine weitere Art der Reisegebühren waren die Gebühren für Extrapost- und Kurierbeförderung. Im Gegensatz zu den ordentlichen oder regelmäßigen Posten, die nach einem festen Fahrplan verkehrten und zu jedermanns Verfügung standen, bildeten die Extraposten (s. d.) ein außerordentliches Beförderungsmittel, das nur auf Verlangen einer bestimmten Person zur Verfügung gestellt wurde. Die Gebühr setzte sich aus verschiedenen Teilen zusammen und wurde durch besondere Extrapostordnungen, später durch die allgemeinen PO geregelt.

1. Das Pferdewgeld, auch schlechthin das Postgeld genannt, bestimmte sich nach der Zahl der wirklich angespannten Pferde und der Wegeeinheit (Meile oder Kilometer) oder der Zeiteinheit (Stunde und halbe Stunde), diese Einheit in Bayern. Die Zahl der einzustellenden Pferde war entweder nach der Art des Wagens, der Beschaffenheit des Weges, der Zahl der Reisenden und der Zahl der Gepäckstücke nach einem bestimmten Plan festgelegt oder zwischen dem Besteller und dem Posthalter zu vereinbaren, u. U. vom Vorsteher der PAnst zu bestimmen. Der Einheitssatz des Pferdeweldes hing von den jeweiligen Haferpreisen ab.

2. Das Postillionstrinkgeld wurde entweder nach der Entfernung (z. B. in Preußen und im Reichspostgebiet) oder nach der Pferdezahl und nach Stunden (z. B. in Bayern) berechnet.

3. Das Wägengeld (Chaisengeld) wurde erhoben, wenn der Reisende nicht einen eigenen Wagen benutzte. Es richtete sich entweder nach der Zahl der Stationen oder später nach der Entfernung oder Stundenzahl.

4. Das Schmiergeld wurde auf jeder Anfangsstation nach einem festen Satz berechnet, der u. U. in den einzelnen Orten verschieden war.

Zu diesen Gebührenteilchen, aus denen sich überall die Extrapostgebühr zusammensetzte, traten je nach Umständen Wagenmeistergebühren, Bestellgeld, Wartegeld, Wegegeld und sonstige Abgaben, Abbestellgeld, Erleuchtungskosten, Zuschläge für Wegänderung, für besondere Wagenarten, für erhöhte Fahrgeschwindigkeit und ähnliches.

Mit einer Extrapost- und Kurierbeförderung im alten Sinne befaßt sich die Post nicht mehr. Dafür führt sie, wenn möglich, Sonderfahrten (s. d.) (Gesellschaftsfahrten) mit Kraftwagen aus, die als Extrapostfahrten im Sinne des PG gelten. Für diese Sonderfahrten wird eine Wagengebühr nach der Größe des Wagens und der Entfernung, eine Vergütung für die Wartezeit und ein Zuschlag für Nachfahrten erhoben.

3. Postzeitungsgebühren.

Der Postzeitungsvertrieb war bis in das 19. Jahrhundert hinein in Deutschland meist ein Privatgeschäft

der Postbeamten und wurde erst allmählich von den verschiedenen Postverwaltungen als amtlicher Dienstzweig aufgenommen, und zwar zunächst nach verschiedenenartigen Gebühregrundsätzen.

Preußen fing 1822 mit einer Bogengebühr an, wie bei den Drucksachen, und fügte 1825 ein Zustellgeld hinzu. In Bayern wurde die Gebühr seit 1810 für jede Zeitung von der Generalpostdirektion einzeln festgesetzt, ohne daß ein allgemein gültiger Tarif bestand. Erst 1820 kamen dort feste Bestimmungen heraus. Danach wurde eine zusammengesetzte Gebühr erhoben, eine Beförderungsgebühr (für die reine Beförderung) und eine „Speditionsgebühr“ (für Bezugsvermittlung und Verteilung). Die Beförderungsgebühr wurde nach der vorweg festgesetzten Bogenzahl jeder Ausgabe, der Anzahl der wöchentlichen Ausgaben und der Entfernung berechnet. Diese stufte sich nach 4 Entfernungszonen („Zeitungsrayons“) ab. Die Speditionsgebühr hing von dem Bezugspreis und der Zahl der wöchentlichen Ausgaben ab. Dieser bayrische Tarif war mehr als jeder spätere auf dem rein gewerblichen Grundsatz von Leistung und Gegenleistung aufgebaut. Gegen seine Gerechtigkeit war wenig einzuwenden; doch war er umständlich, da für jedes Stück einer bezogenen Zeitung eine besondere Berechnung nötig war. Von 1848 an warfen die deutschen Postverwaltungen ihre bisherigen Grundsätze um und gingen allgemein dazu über, als Zeitungsgebühr einen Vomhundertsatz des Zeitungseinkaufspreises zu erheben, d. h. zum reinen Wertgrundsatz. Im einzelnen bestanden Verschiedenheiten. Die Vomhundertsätze waren nicht überall gleich. Es bestanden bei manchen Verwaltungen und zu manchen Zeiten Mindest- und Höchstbeträge, Unterschiede zwischen politischen und nichtpolitischen Zeitungen und unterschiedliche Sätze für die Zustellung. Gleichförmigkeit trat erst durch die Berliner Verträge vom 23. 11. 1867 und das Gesetz über das Posttaxwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 ein (25 oder 12½ vH des Einkaufspreises, mindestens 40 Pf., dazu Zustellgeld). Bei dieser Gebührenberechnung blieb es bis 1900. Sie hat den Vorzug der Einfachheit gehabt, aber schließlich Beschwerden hervorgerufen, daß mit ihr die ohnehin vorteilhafter arbeitende Anzeigenpresse zum Nachteil der Nachrichtenpresse zu sehr begünstigt würde. Man kehrte also zu dem vor etwa 50 Jahren verlassenen Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zurück. Der neue Tarif sah in den Einzelheiten anders aus als der frühere bayrische oder preußische. Wie beim alten bayrischen Tarif war aber auch beim neuen Reichstarif die Absicht, Bezugsvermittlung, Beförderung und Verteilung zu erfassen. Die Bezugsvermittlung wurde mit einer festen Monatsgebühr statt mit einem Anteil des Zeitungspreises berechnet, die Beförderung nach Ausgabenzahl und Gewicht, statt nach Bogenzahl oder nach Ausgabenzahl und Entfernung, die Verteilung wie früher nach Ausgabenzahl. Außerdem wurde für das Abtragen in die Wohnung ein nach der Zahl der Abtragungen abgestuftes Zustellgeld erhoben. Ein bedenkllicher Zusatz war ein von der Volksvertretung herbeigeführtes Anfangsfreigewicht von 1 kg für jede Ausgabe, das den sonst nicht üblen Tarif unlogisch machte, den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung über den Haufen warf und die von der Postverwaltung erstrebte Einnahmesumme erheblich verringerte.

Als unter den Nachwirkungen des Krieges das abnehmende Zeitungsgewicht und die Geldentwertung die Einnahme aus dem Zeitungsverkehr unerträglich verkleinert hatten, kam 1920 eine neue Art der Gebührenberechnung zustande, die auf die Erfassung der einzelnen Teiltätigkeiten verzichtete und lediglich die beförderten Zeitungsnummern und ihr Durchschnittsgewicht berücksichtigte, also als ausschlaggebend die Beförderungsleistung zugrunde legte. Das Gewicht wurde gestaffelt. Gleichzeitig fiel das Zustellgeld weg. Aber nicht einmal

die letzte, für den Betrieb bedeutungsvolle Neuerung konnte gehalten werden. Das erfolgreiche Drängen der Volksvertretung auf Entschädigung für die Zeitungsabholer gab nur zu bald den Anlaß, das Zustellgeld wieder einzuführen. Auch die Berechnung nach den wirklich beförderten einzelnen Nummern erwies sich in der Praxis als zu umständlich. Nach mehreren in die Zeit des Währungsverfalls fallenden fruchtlosen Änderungsversuchen kam dann 1923 ein Tarif zustande, der das durchschnittliche Nummerngewicht, wie bei Drucksachen gestaffelt, und die Häufigkeit des Erscheinens als Grundlage für eine Monatsgebühr nimmt und ein nach der Häufigkeit des Erscheinens gestaffeltes Zustellgeld vorsieht. Für eine postseitige Verpackung der Zeitungen werden die Selbstkosten erhoben.

Zeitungsbeilagen, die einen Bestandteil der Zeitung bildeten, wurden ursprünglich allgemein nach der Bogenzahl berechnet, auch in Bayern seit 1826. Nach Einführung der Zeitungsgebühren von 1848 waren sie in der Gesamtgebühr mit einbegriffen. Seit 1871 sind auch außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zugelassen, die keinen Bestandteil der Zeitung bilden, sondern zum Nutzen dritter Personen versandt werden. Sie wurden anfänglich nach der Stückzahl, später nach Stückzahl und Gewicht berechnet. Diese Sonderberechnung hat zwar seit 1900, also seit der Bemessung der Postzeitungsgebühr nach dem Gewichte ihre innere Berechtigung verloren, wurde aber beibehalten, um einem Einnahmeausfall vorzubeugen.

Ein zwischenstaatlicher Postzeitungsvertrieb auf Grund eines allgemeinen Vertrages besteht seit 1893 (s. Postzeitungsabkommen). Die Gebührenfrage wurde zwischen den Vereinsländern derart geregelt, daß sowohl die Bestimmungsverwaltung als die Ursprungsverwaltung eine Zeitungsgebühr erheben und ohne weitere Abrechnung behalten durfte; nur sollte diese Gebühr nicht höher sein als die Inlandsgebühr. Deutschland erhob, solange die Inlandsgebühr nach Vomhundertsätzen des Einkaufspreises berechnet wurde, die Hälfte der Inlandsgebühr, in der Erwägung, daß die deutsche Postverwaltung beim Auslandsverkehr immer nur eins von beiden, entweder Absatz- oder Verlagsgeschäfte wahrnahm, also nur die Hälfte der Arbeit des Inlandsverkehrs leistete. Nach dem Tarif von 1900 wäre die deutsche Gebühreneinnahme bei halbem Preise jedoch so weit heruntergegangen, daß die deutsche Post dabei nicht auf ihre Kosten kommen konnte. Es wurde deshalb vom 1. 1. 1901 ab die volle deutsche Zeitungsgebühr erhoben. Außerdem war den Bestimmungsverwaltungen trotz mancher Bedenken das Recht zugestanden worden, Zustellgeld zu erheben. Auch hiervon macht Deutschland Gebrauch. Endlich wird noch u. U. eine an zwischenliegende Durchgangsländer zu zahlende „Transitgebühr“ erhoben. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, die früher im Vereinsverkehr nicht vorgesehen waren, sind neuerdings gegen die gewöhnliche Drucksachengebühr zugelassen.

Wegen weiterer Einzelheiten in den Gebührensätzen s. Zeitungsgebühren.

4. Postbankgebühren.

Zur Zeit der Briefposten und Fahrposten gab es in Deutschland einen eigentlichen Postbankverkehr noch nicht. Allenfalls könnte man die Postvorschüsse, die Vorläufer des heutigen Nachnahmeverkehrs (s. Postnachnahmen), dahin rechnen. Aber die Auffassungen des Vorschußverfahrens, das in Preußen schon in der PO von 1782 vorgesehen war, waren doch ursprünglich ganz anders als die der Nachnahme. Das Vorschußverfahren war in seinen Anfängen nur für Behörden gedacht und sollte dazu dienen, ihnen die Erhebung ihrer Gefälle zu erleichtern. Die Vorschußbeträge wurden bis in das 19. Jahrhundert hinein auch betriebstechnisch vollkommen wie Gebühren behandelt, nicht wie zu übermittelnde Geldbeträge.

Von den Vorschüssen also abgesehen, von denen später noch die Rede sein wird, war das erste bankmäßige Geschäft der Post die Geldübermittlung.

a) Postanweisungen.

Das erste Mittel zur Geldübermittlung waren die Briefe mit Bareinzahlung (1848), aus denen sich später die Postanweisung entwickelt hat. Diese Bareinzahlungen waren ursprünglich nur für kleinen Geldausgleich berechnet, dementsprechend auf geringe Beträge beschränkt und mit so hohen Gebühren belastet, daß bei größeren Beträgen sich jedermann von selbst des Geldbriefs bediente. Ein Bargeldausgleich größeren Umfangs ließ sich damals gar nicht einrichten, weil dazu eine große Menge einheitlicher Zahlungsmittel gehört hätte. Die gab es aber bis zum Inkrafttreten des Münzgesetzes von 1875 nicht. Noch 1873 liefen z. B. in Preußen im Geschäftsverkehr etwa 68 vH fremde Kassenscheine, 23 vH Zinsscheine und nur 9 vH preußisches Bargeld um. Man mußte also notgedrungen den Bargeldausgleich durch hohe Gebühren in engen Grenzen halten. Als 1865 aus dem Bareinzahlungsbrief die Postanweisung entstand, wurden die zahlreichen Betragsstufen mehr zusammengezogen. Zu einer Einheitsgebühr ohne Unterschied des Betrages konnte man sich nicht entschließen. Nur in Bayern hat es eine solche kurze Zeit gegeben. In Preußen, in Württemberg und im deutsch-österreichischen Vereinsverkehr ist man nie unter 2 Stufen heruntergegangen. Als mit zunehmendem Bargeldumlauf der Meistbetrag der Postanweisungen erhöht wurde, sind sogar immer wieder neue Staffellungen hinzugekommen. Nach dem gewerblichen Grundsatz, also bei Zugrundelegung der Selbstkosten, ist eine solche Staffellung nicht begründet. Die Arbeitsleistung der Behandlung und Beförderung ist für alle Postanweisungen gleich. Das Annehmen und Auszahlen des Geldes kann verschiedenen Zeitaufwand erfordern. Das hängt aber nicht vom Betrage ab, sondern von den verwandten Geldsorten, also vom Zufall. Ein Zinsverlust kommt nicht in Betracht, da die Post durch die Bareinzahlung immer die nötigen Gelder hat. Eine Versandgefahr wie bei Wertsendungen besteht nicht. Die Staffellung nach dem Betrage, die in der ersten Zeit vielleicht mehr Vorbeugungsmaßregel gegen zu rege Benutzung war, ist also später bewußte Anwendung des Wert- oder Gebührengrundsatzes; und es läßt sich nicht leugnen, daß der Gebührengrundsatz, d. h. die Bemessung der Gebühr nach dem Wert, den die Leistung für den Versender hat, wenn man seine Berechtigung überhaupt anerkennt, vielleicht bei keinem Dienstzweig besser am Platze ist als beim Postanweisungsverkehr, weil er dem Gefühl der Kundschaft am augenfälligsten entspricht.

Im Weltpostverkehr bestand bis vor kurzem die gleiche Ordnung, allerdings mit zahlreicheren Betragsstufen. Erst der Weltpostkongreß zu Stockholm brachte einen neuen Grundsatz: eine feste Gebühr von 30 Cts. und eine Steigerungsgebühr von $\frac{1}{2}$ vH des Betrages.

b) Postscheckverkehr.

Im Anfang des 20. Jahrhunderts (1909) wurde der Geldübermittlungsverkehr durch den Postscheckdienst erweitert, der neue Gebühregrundfragen mit sich brachte. Beim Postscheckverkehr lag die Frage der Gebührenbemessung wesentlich schwieriger als beim Postanweisungsverkehr. Der Postscheckverkehr wuchs in den ersten Jahren seines Bestehens so stark, daß eine Vorausberechnung der Selbstkosten auch nicht annähernd möglich war. Es vermehrte die Schwierigkeit der Gebührenbemessung, daß ein Teil der Selbstkosten durch die Zinseinnahme aus dem Guthaben der Kontoinhaber gedeckt wurde. Diese Zinseinnahme war aber ein ziemlich unberechenbarer Einnahmeteil. Selbst wenn man den Zinsfuß als einigermaßen fest annimmt, so steht doch das Durchschnittsguthaben selbst weder zur Zahl der Kontoinhaber, noch zu der der Buchungen, noch zu der des umgesetzten Betrages in einem gleichbleiben-

den Verhältnis, hängt vielmehr von allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ab, die sich gar nicht im voraus veranschlagen lassen.

Unter diesen Umständen war der durch Gebühren aufzubringende Teil der Selbstkosten vorher schwer zu übersehen. Neben alledem hatte die Postverwaltung sich der Volksvertretung gegenüber verpflichtet, den Postscheckverkehr nicht zur Quelle für Überschüsse zu machen, so daß nicht einmal der Grundsatz möglichst hohen Ertrages schrankenlos anwendbar war. Es ist unter diesen Umständen nicht auffallend, daß die Postscheckgebühren bisher mancherlei Schwankungen in ihrem grundsätzlichen Aufbau durchgemacht haben.

Bei den Überweisungen von Konto zu Konto war anfangs eine kleine Einheitsgebühr (3 Pf.) festgesetzt, aus der Erwägung, daß es sich um eine reine gleichmäßige Buchungsarbeit handelt, bei der eine wirkliche Geldbewegung nicht stattfindet. Als nach Ablauf der ersten Betriebsjahre feststand, daß der Postscheckverkehr sich bezahlt machte, ist die Gebühr für Überweisungen ganz weggefallen. Die gebührenfreie Ausführung der Überweisungen, etwas völlig Neues in der Postgebührengeschichte, war dadurch möglich, daß der Überweisungsverkehr ein Stehenlassen der Guthaben voraussetzt und damit die fortlaufende Zinseneinnahme gewährleistet. Außerdem war die Gebührenlosigkeit ein starkes Reizmittel zur Förderung des ganz bargeldlosen Verkehrs (s. d.), des Endziels des ganzen Postscheckdienstes. Im neuerdings zugelassenen Wertpost-Überweisungsverkehr (s. Postüberweisungsabkommen) ist den Postverwaltungen freigestellt, eine Gebühr für Überweisungen zu fordern; sie darf aber 1 vT des Betrages nicht übersteigen.

Anders waren die Gebührengrundsätze beim halb bargeldlosen Verkehr, d. h. bei den Zahlungsanweisungen (s. d.) und Zahlkarten (s. d.).

Für Zahlungsanweisungen, d. s. Anweisungen zu Barauszahlungen aus einem Postscheckkonto, also Aufträge, durch deren Ausführung das Guthaben der Kunden und damit der Zinsgewinn der Post verringert wird, wurde zunächst eine zusammengesetzte Gebühr eingeführt, bestehend aus einem festen Betrag für die Arbeitsleistung und einer nach dem auszahlenden Betrag abgestuften Steigerungsgebühr. Nach einigen Schwankungen in der Zeit des Währungsverfalls wird neuerdings unterschieden zwischen Abhebungen, die bargeldlos bewirkt werden, und Barauszahlungen durch Vermittlung der PAnst. Diese sind wie im Anfang des Postscheckdienstes einer zusammengesetzten Gebühr unterworfen, nur sind sowohl der feste Betrag wie die Steigerungsgebühr auf ein Mehrfaches der ursprünglichen Sätze erhöht worden, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der festen Gebühr jetzt auch das Zustellgeld mitenthalten ist. Bargeldlose Abhebungen, die sich den Überweisungen stark nähern, aber doch eine Verringerung der Guthaben mit sich bringen, unterliegen keiner festen Gebühr, sondern nur einer Steigerungsgebühr, die jedoch wesentlich geringer ist als bei den Barauszahlungen.

Mit der Zahlkarte wird einem Postscheckkonto durch Bareinzahlung neues Guthaben zugeführt, von dem die Post bis auf weiteres den Zinsgenuß hat, und zwar einen um so größeren Zinsgenuß, je größer der Betrag ist. Von diesem Gesichtspunkt aus würde es dem gewerblichen Grundsatz entsprechen, solche Einzahlungen, wenn nicht ganz gebührenfrei zu lassen, so doch mit einer nur mäßigen Einheitsgebühr für die Arbeitsleistung zu belasten. In dieser Richtung hat sich die Zahlkartengebühr auch anfangs bewegt. Im ursprünglichen Tarif war eine Gebühr von 5 Pf. für je 500 M vorgesehen, was einer Einheitsgebühr ziemlich nahe kam, da Zahlkarten von mehr als 500 M ganz selten waren. Der Zahlkartenverkehr hatte aber auch noch eine andre Seite. Alle Einzahler, die sich früher der

Postanweisung bedient hatten, griffen zur Zahlkarte, sobald ihre Zahlungsverpflichtung einen Postscheckkunden betraf. Die Zahlkarte war also viel weniger Mittel der Postscheckkunden zur Auffüllung ihres Guthabens, als Zahlungsmittel der Nichtscheckkunden und diente zur Verdrängung der Postanweisung. Der Umstand, daß die Gebühr zu Lasten des Empfängers (des Postscheckkunden) ging, machte die Zahlkarte für die große Menge der Nichtscheckkunden natürlich noch beliebter und hielt diese geradezu ab, sich selbst dem Postscheckverkehr anzuschließen. Die Zahlkarten machten 1913, der Stückzahl, nach im Postscheckverkehr etwa 80 vH aus, während auf Überweisungen und Zahlungsanweisungen zusammen nur etwa 20 vH entfielen. Ein wohldurchdachter Regierungsentwurf zu einem Postscheckgesetz suchte deshalb 1914 eine vom Absender zu tragende Einheitsgebühr von 10 Pf. gesetzlich einzuführen, ein Plan, der den Gewinnausfall des Postanweisungsverkehrs wettgemacht, die Betriebskosten durch Wegfall der Gebührenberechnung verringert und die Ausbreitung des Postscheckverkehrs schnell gehoben hätte. Leider wurde die vorgeschlagene Gebühr von der Volksvertretung wieder verworfen und an ihre Stelle eine vom Empfänger zu tragende gestaffelte Gebühr (bis 25 M — 5 Pf., über 25 M — 10 Pf.) beschlossen. Erst 1918 wurde die Freimachung der Zahlkarten durch den Absender eingeführt, aber noch ohne Änderung der Gebührensätze. Der erhöhte Geldbedarf in der Zeit des Währungsverfalls führte dann dazu, die Zahlkartengebühr der Postanweisungsgebühr nachzubilden, also in vermehrten Betragsstufen höhere Sätze zu fordern. Diese Staffellung wurde auch nach der Neuregelung der Währung beibehalten. Die Zahlkartengebühr wurde halb so hoch genommen wie die Postanweisungsgebühr, schließlich noch niedriger, und auf einen Höchstsatz beschränkt.

c) Geldeinziehung.

Die Geldeinziehung durch die Post hat sich aus dem eingangs erwähnten Postvorschußverfahren entwickelt, das, ursprünglich auf Behörden und ihre Gebühren berechnet, mit der Zeit auf vertrauenswürdige Privatpersonen und den Warenverkehr ausgedehnt wurde, dabei aber auch das Gepräge eines Vorschusses verlor und sich zu einer Geldeinziehung mit nachträglichem Ausgleich, dem heutigen Nachnahmeverfahren, umbildete. Ehe noch diese Umbildung ganz vollendet war, trat der Postauftragsdienst (s. Postaufträge) ins Leben, mit dem Wechsel- und andre Schuldbeträge unter Wahrung bestimmter Formen eingezogen werden konnten.

Die Gebühren für Vorschüßendungen setzten sich zusammen aus der Beförderungsgebühr (zuletzt gleich der Gewichtsgebühr für Wertbriefe oder Pakete) und der „Prokuragebühr“, die nach dem Betrage abgestuft war. Daneben wurde in Preußen anfänglich einige Jahrzehnte lang noch die Gebühr erhoben, die für einen Geldbrief zur Übersendung des Geldbetrages nötig gewesen wäre. Dies hatte seinen Grund darin, daß die Prokuragebühr damals den beteiligten Beamten zuffloß und daß die Postkasse durch das Vorschußverfahren keinen Einnahmeausfall erleiden wollte. Erst seit 1849 wurde die Prokuragebühr zur Postkasse verrechnet.

Die Gebühren für Postauftrags- und Postnachnahmeseudungen haben das gemeinsam, daß sie sich aus mehreren Teilen zusammensetzen, die nicht gleichzeitig und auch nicht alle in jedem Fall erhoben werden: der Beförderungsgebühr, der Vorzeigengebühr und der Gebühr für die Übersendung des eingezogenen Geldes mit Postanweisung oder Zahlkarte oder des angenommenen oder protestierten Wechsels. Erfolglos vorgezeigte, nicht protestierte Aufträge und erfolglos vorgezeigte Nachnahmesendungen werden kostenlos zurückgesandt, wenn es sich bei den Nachnahmen nicht etwa um Paket- oder Wertsendungen handelt. Durch diese Zerlegung der Gebühren in verschiedene Teile beschränkt sich die

besondere Vergütung für das Einziehungsgeschäft auf die Vorzeigegebühr. Außer der Vorzeigegebühr kommt als Postbankgebühr noch die Gebühr für die Erhebung des Postprotestes in Frage.

Die Vorzeigegebühr ist bei Postnachnahmen und Postaufträgen von Anfang an eine geringe Einheitsgebühr gewesen trotz des u. U. recht verschiedenen Arbeitsaufwandes der Post. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung fehlte sie früher ganz. Erst in der Zeit des Währungsverfalls wurde sie auch bei ihnen eingeführt und ist seitdem beibehalten worden. In der Zeit des Währungsverfalls waren auch vorübergehend Sondergebühren für wiederholte Vorzeigung (fester Betrag) und für die Geldeinziehung (nach dem Betrage gestaffelt) in Kraft. Im Weltpostverkehr wurde früher bei Nachnahme-Briefsendungen eine geringe feste Gebühr für die Einziehung erhoben (10 Cts.), die der Bestimmungsverwaltung verblieb; von dem eingezogenen Betrag kam die Postanweisungsgebühr in Abzug. Bei Nachnahme-Paketen wurde eine nach dem Betrage gestaffelte Gebühr bei der Auflieferung vom Absender erhoben, die gleichzeitig die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages einschloß. Neuerdings unterliegen alle Nachnahmesendungen einer festen Gebühr von höchstens 50 Cts. und einer Gebühr von $\frac{1}{2}$ vH des Nachnahmebetrages, die zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung geteilt wird; der eingezogene Betrag wird ohne Abzug übermittelt. Bei Postaufträgen wurde im Weltpostverkehr früher nur eine feste Einlösungsgebühr (10 Cts.) für jedes eingelöste Papier gefordert, während heute eine Einlösungsgebühr für eingelöste und eine Vorzeigegebühr für nicht eingelöste Papiere verlangt wird (jene z. Z. 30, diese 20 Cts.).

Die Protestgebühr war ursprünglich nach dem Betrage in 2 Stufen festgesetzt, obwohl die Arbeitsleistung durch den Betrag nicht beeinflußt wird; später ist die Einheitsgebühr gekommen.

d) Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe werden (nur für das Inland) seit 1914 ausgestellt. An Kosten wurden erhoben:

1. die tarifmäßige Gebühr für die Übermittlung des Gesamtbetrages an das den Kreditbrief ausstellende PSchA,

2. eine Ausfertigungsgebühr,

3. für jede Abhebung eine feste Gebühr und eine nach dem abgehobenen Betrage gestaffelte Steigerungsgebühr.

Diese in der Praxis zu umständlichen Gebühren wurden später in eine einfach nach dem Betrage des Kreditbriefes gestaffelte Gebühr mit Höchstsatz zusammengezogen, die gleichzeitig mit der Gebühr für die Zahlkarte zur Einzahlung des Betrages erhoben wurde. Neuerdings wird mit der Zahlkartengebühr ein fester Preis für das Postkreditbriefheft (30 Pf.) und eine Auszahlungsgebühr (10 Pf. für je 100 RM, mindestens 1 RM) erhoben.

Über die Sätze der Postbankgebühren s. Postbankgebühren. Im übrigen s. Postanweisungen, Postüberweisungen, Zahlkarten, Zahlungsanweisungen, Postaufträge, Postkreditbriefe, Postnachnahmen.

5. Nebengebühren.

Außer den unter 1—4 erwähnten Gebühren sind jederzeit noch Vergütungen für Sonderleistungen erhoben worden, teils als Zuschläge zu den gewöhnlichen Gebühren, teils für sich allein. Man pflegt sie als Nebengebühren zu bezeichnen. Eine strenge amtliche Scheidung nach Haupt- und Nebengebühren besteht nicht. Nebengebühren in diesem Sinne kommen in Betracht für

1. Leistungen, die nur auf Verlangen geboten werden (z. B. Einschreibung, Eilzustellung),

2. Leistungen, die nur einem Teil der Postbenutzer zugute kommen (z. B. Zeitungszustellung),

3. Mehrarbeiten, die der Post durch die Natur der Sendung oder durch besonderes Verhalten der Kundschaft

verursacht werden (z. B. Sperrgut, Nichtfreimachen von Postsendungen, Lagernlassen von Paketen).

Die Auffassungen über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Nebengebühren haben im Laufe der Zeiten vielfach gewechselt. Manche Nebengebühren sind von selbst mit der Änderung der Betriebsformen verschwunden (z. B. die Scheingebühr für Wertsendungen). Andre fanden ein Ende, als mit der Vereinheitlichung der Briefgebühr das allgemeine Streben dahin ging, Nebengebühren als unerwünschte Erschwerung des Betriebes abzuschaffen (z. B. Fachgebühren, Lagergebühren, Zustellgeld für Briefe). Manche sind nach jahrzehntelangem Ruhen neuerdings wiedereingeführt worden (z. B. Scheingebühr für gewöhnliche Pakete, Paketlagergebühr), während bei andern das Streben nach Abschaffung weiterging (Zustellgelder). Eine Überschwemmung mit Nebengebühren brachte die Zeit des Währungsverfalls, in der die Erträgnisse des Postbetriebes so unbefriedigend waren, daß man jede Einnahmemöglichkeit glaubte ausnutzen zu müssen. Die meisten der zu jener Zeit eingeführten Nebengebühren sind nach der Befestigung der Währung wieder verschwunden.

Im allgemeinen bedeuten Nebengebühren, die nicht als Zuschläge zu andern Gebühren, sondern für sich allein verrechnet werden, neben einer Einnahmequelle auch eine Betriebserschwerung, so daß sie sich zum Teil selbst aufzehren.

Näheres über die verschiedenen Arten von Nebengebühren s. Nebengebühren, Zuschlaggebühren.

IV. Recht. Postgebühren sind der Preis, den die Postbenutzer für die Inanspruchnahme der Leistungen der Post zu zahlen haben. Dieser Preis wird jedoch nicht durch gegenseitige Vereinbarung bestimmt (oder doch nur ausnahmsweise, wie z. B. bei Sonderfahrten der Kraftwagen), sondern durch einseitige Festsetzung. Die Bestimmung der Gebühren ist ursprünglich Hoheitsrecht der Fürsten gewesen. Nach Einführung der Verfassungen hat sich das Gebührenbestimmungsrecht in den einzelnen Staaten verschieden entwickelt. Mit der Reichsgründung ist eine gesetzliche Festlegung der Befugnis zur Gebührensatzung verbunden. Näheres darüber s. Postgebührengesetze.

Über die Stellung der Postgebühren im Zivilrecht s. Gefälle.

Über den strafrechtlichen Schutz der Postgebühren s. Gebührenhinterziehung.

Über das Recht der Gebührenfreiheiten und Gebühnervergünstigungen s. Portofreiheiten und Portovergünstigungen.

Für die Bezahlung der Gebühren haftet der Absender oder Auftraggeber. Näheres s. PO.

V. Betrieb. Die Beförderungsgebühren mit ihren Zusatz- und Zuschlaggebühren werden in der Regel vom Absender entrichtet (s. Freimachung von Postsendungen). (U. U. werden sie, da nicht alle Sendungen dem Freimachungszwang unterliegen und auch gewisse Sendungen bei ungenügender Freimachung abgesandt werden, vom Empfänger eingezogen (s. Ergänzungsporto, Nachgebühr). Die Postreisegebühren werden von den Reisenden gegen Aushändigung von Fahrscheinen und Gepäckscheinen erhoben. Die Zeitungsgebühren werden vom Verleger im Abrechnungswege entrichtet. Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen hat der Verleger im voraus zu zahlen. Zeitungszustellgeld wird in der Regel vom Zeitungsbezieher eingezogen, muß aber bei den vom Verleger angemeldeten Stücken auch von diesem bezahlt werden. Die Postanweisungsgebühren entrichtet der Einzahler, die Postscheckgebühren der Scheckaussteller, Nachnahme- und Auftragsgebühren der Absender oder Empfänger. Nebengebühren gehen, wenn sie nicht zu den Beförderungsgebühren zugeschlagen werden, zu Lasten des Antragstellers oder Nutznießers. Eilbotengebühren (s. Eilsendungen) können im Inlandsverkehr

sowohl vom Absender vorausbezahlt wie vom Empfänger eingezogen werden.

Die Gebühren können entrichtet werden: durch sofortige Begleichung (Barzahlung am Postschalter oder an den einziehenden Boten, Freimarken, Freistempel, Scheck, Lastschrift, Abrechnung. Näheres s. Ergänzungsporto, Freimachung, Nachgebühr;

durch nachträgliche Bezahlung nach vorausgegangener Stundung (s. d.);

durch Pauschsumme (s. Portoablösung);

durch Dienstmarken (s. d.).

Verrechnet werden die Postgebühren größtenteils nach der Form ihrer Erhebung (Freimarkenerlös, Einnahmenachweisungen, Pauschsummen u. dgl.), so daß die Verteilung der Beförderungs- und eines großen Teils der Postbankgebühren nur schätzungsweise auf Grund von Statistiken vorgenommen werden kann.

Die Gebührenerhebung ist ein Teil des Betriebsdienstes. Ihre Form ist daher für den Beamtenaufwand und die Betriebskosten von großer Bedeutung.

Eine nachträgliche Prüfung der verrechneten Gebühren fand früher in großem Umfange statt. Sie ist später wegen des Mißverhältnisses zwischen den dazu erforderlichen Beamtenkräften und dem greifbaren Erfolg auf Stichproben beschränkt worden.

Wegen der Gebührenabrechnungen im Weltpostverkehr s. Abrechnungen im Auslandspostverkehr, und insbesondere Nachnahmeabrechnungen im Auslandspostverkehr, Paketabrechnungen, Postanweisungsabrechnung, Postauftragsabkommen, Postüberweisungsabkommen, Zeitungsabrechnung im Auslandspostverkehr.

VI. Schriftwesen. van der Borcht, Das Verkehrswesen. 3. Aufl. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1925; Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Julius Springer, Berlin 1918; Adolph Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie. Leipzig 1883; derselbe, Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1907; derselbe, Finanzwissenschaft. Leipzig, 1890; derselbe, Kommunikations- und Transportwesen. Leipzig 1909. Alle Werke bei K. F. Wintersche Verlagsbuchhandlung erschienen; von Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. G. Lauppische Buchhandlung, Tübingen 1894; Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens. F. Enke, Stuttgart 1898; derselbe, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. F. Enke, Stuttgart 1900; derselbe, Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. F. Enke, Stuttgart 1905; Stephan; Archiv 1893, 1923 und 1924; Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1891 und für 1899; Rückblick auf das erste Jahrhundert der Kgl. Bayer. Staatspost. Herausgegeben vom Kgl. Bayer. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. K. Schwarz.

Postgebührengesetze für den inneren Verkehr. Die Postgebühren wurden bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Regel durch landesherrliche Verordnungen mit Gesetzeskraft bestimmt. Die erste Kurfürstlich Brandenburgische Posttaxe wurde durch Friedrich III. am 1. 1. 1699 erlassen. Für manche Sachen überließ der Landesherr die Gebührenregelung dem Leiter der Postverwaltung (z. B. in Preußen das Personengeld, Kabinettsorder vom 30. 11. 1826). Nach Einführung der Verfassungen wurden die Gebühren vielfach durch förmliche, verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze festgesetzt. Preußen regelte die Hauptgebühren unmittelbar durch Gebührengesetze, die weniger wichtigen mittelbar in der Weise, daß die Gebührenbestimmung durch Gesetz der Postverwaltung übertragen wurde. In Bayern und Württemberg wurden die Postgebühren nach wie vor durch Königliche Verordnungen oder Vf der Verwaltungsbehörden geregelt. Nach der Reichsgründung (1871) wurden die Postgebührengesetze des Reichs auch auf Bayern und Württemberg angewandt. Soweit aber die letztgenannten Staaten für ihren inneren Verkehr Sondergebühren festsetzen durften, geschah dies ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften im Verordnungswege.

In Preußen wurden seit dem Inkrafttreten der ersten Verfassung (5. 12. 1848) folgende Postgebührengesetze erlassen:

Gesetz betr. die Briefportotaxe vom 21. 12. 1849,
Gesetz betr. Ermäßigung des Güter-Portos auf den Preußischen Posten vom 2. 6. 1852,

Gesetz betr. die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten vom 16. 5. 1853,

Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Portotaxe vom 21. 3. 1861,

Gesetz wegen Aufhebung des Briefbestellgeldes vom 16. 9. 1862.

Die Festsetzung der Gebühren für bare Einzahlungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Warenproben oder Mustern und rekommandierte Sendungen, für Zustellung der Eilbriefe, der Stadtbriefe und der Pakete, für die Landzustellung, Stafettenbeförderung und Personenbeförderung war durch das PG vom 5. 6. 1852 (§ 50) zur „reglementarischen“ Regelung der Postverwaltung überlassen, die nach einem Königlichen Erlaß vom 13. 2. 1852 an die Zustimmung des Finanzministers gebunden war.

Das nächste Gebührengesetz ging vom Norddeutschen Bunde aus, dem das Postwesen in den Bundesstaaten laut Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. 6. 1867 seit dem 1. 7. 1867 als einheitliche Verkehrsanstalt unterstellt war. Es war das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. 11. 1867. Dies Gesetz regelte die Gebühren für Briefe, Pakete, Wertsendungen und Zeitungen und hob Nebengebühren auf. Die Gebührenfestsetzung durch Reglement, die in Preußen Sache der Postverwaltung gewesen war, ging auf das Bundespräsidium über und wurde auch auf Postanweisungen und offene Karten ausgedehnt (PG vom 2. 11. 1867).

Nachdem infolge der Reichsgründung 1871 das Postwesen verfassungsmäßig der Zuständigkeit des Reiches zugewiesen war, wurden die Gebühren durch Reichsgesetz geregelt, und zwar durch das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871.

Das Gesetz entsprach dem Taxgesetz des Norddeutschen Bundes und traf außerdem noch Vf über den Postwertzeichenverkauf bei den PAnst. Es war für Bayern und Württemberg für ihren inneren Verkehr nicht bindend. Die „reglementarische“ Gebührenfestsetzung war durch PG vom 28. 10. 1871 dem Reichskanzler übertragen und umfaßte außer den bisherigen Gebieten noch sonstige Geldübermittlungen, Postkarten, Zustellungsurkunden, Laufschreiben, Zeitungsüberweisungen, Reisegepack und Stundung.

In der Folge hat das Reich nachstehende Gebührengesetze erlassen, durch die das Gesetz vom 28. 10. 1871 geändert worden ist:

1. Gesetz vom 17. 5. 1873, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871,

2. Gesetz vom 3. 11. 1874, betr. Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871,

3. Gesetz vom 20. 12. 1899, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen,

4. Gesetz vom 11. 3. 1901, betr. Änderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871,

5. Gesetz vom 22. 5. 1910, betr. Änderungen des Posttaxgesetzes,

6. Gesetz vom 21. 6. 1916, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe,

7. Gesetz vom 18. 6. 1917, betr. Abänderung des Gesetzes betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. 6. 1916,

8. Gesetz vom 26. 7. 1918, betr. Änderung des Gesetzes betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. 6. 1916.

Die Postscheckgebühren waren inzwischen durch das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 gesetzlich festgelegt worden.

Die Gesetze unter 6, 7 und 8 waren als vorübergehende Kriegsmaßregel gedacht gewesen. Der unglückliche Ausgang des Krieges im Jahre 1918 änderte die allgemeine Wirtschaftslage in Deutschland jedoch so einschneidend, daß eine grundsätzliche Umgestaltung der Postgebühren vorgenommen werden mußte. Das geschah durch das Gesetz über Postgebühren vom 8. 9. 1919 und das Gesetz vom 8. 9. 1919 zur Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. 3. 1914. Beide Gesetze wurden auf Grund der neuen Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 (Art. 6 Ziffer 7) durch die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung beschlossen. Sie regelten außer den bisher gesetzlich festgelegten Gebühren auch mehrere andre, die früher der PO und PSchO überlassen waren.

Das schnelle Sinken des Geldwertes machte schon nach kurzer Zeit neue Gebührengesetze erforderlich:

Das Gesetz über Postgebühren vom 29. 4. 1920, das Gesetz vom 11. 8. 1920, betr. Änderungen des Gesetzes über Postgebühren vom 29. 4. 1920, das Gesetz über Postgebühren vom 22. 3. 1921, das Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921, das Gesetz vom 19. 12. 1921 zur Änderung des Postscheckgesetzes.

Die beiden letzten Gesetze brachten eine grundsätzliche Änderung dahin, daß sie den Reichspostminister ermächtigten, die Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses von 21 Mitgliedern im Verordnungswege zu erhöhen oder zu erniedrigen. Entsprechende Verordnungen des Reichspostministers erschienen unterm 1. 6. 1922, 13. 9. 1922, 3. 11. 1922, 5. 12. 1922, 5. 1. 1923, 13. 2. 1923, 21. 3. 1923, 18. 6. 1923, 12. 7. 1923 und 14. 8. 1923.

Da bei der immer schneller abrollenden Entwertung der Mark auch die Verordnungen nicht mehr folgen konnten, wurde ein neues Gesetz erlassen, das die gleiche Ermächtigung für den Reichspostminister enthielt, aber die Gebührensätze in Goldmarkgrundbeträgen festlegte, nämlich das Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. 8. 1923. Dem Reichspostminister wurde überlassen, die hiernach zu erhebenden Papiermarkbeträge durch Vervielfältigung der Grundbeträge mit einer Schlüsselzahl festzusetzen, die sich nach der Entwicklung der Personalkosten richten sollte. Nach diesem Gesetz wurde bis Ende November 1923 gearbeitet. Als sich die Preisbildung auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten auf eine wertbeständige Grundlage stellte, sah sich die Postverwaltung veranlaßt, auch ihrerseits sich dem anzuschließen. Dies geschah durch die Verordnung vom 22. 11. 1923 über Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Die Gebührenbeträge wurden in Rentenmark, dem damals einzigen wertbeständigen Zahlungsmittel, angegeben. Die Verordnung erging auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. 8. 1923.

Mit dem Reichspostfinanzgesetz (s. d.) vom 18. 3. 1924 ist die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften, Reichsrat und Reichstag, an der Festsetzung der Gebühren bei der DRP ganz ausgeschaltet. Die Gebühren werden seitdem durch den Reichspostminister auf Grund der Beschlüsse des Verwaltungsrats (s. d.) festgesetzt und verkündigt (§§ 2 und 6). Das Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921 und das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 sind nicht außer Kraft gesetzt. Ihr Wortlaut ist infolgedessen, soweit er nicht durch die erwähnten Verordnungen und die auf Grund des

Reichspostfinanzgesetzes vom Reichspostminister erlassenen späteren Verordnungen berichtigt ist, noch gültig.

Vgl. auch Geschichte der Post und ADA V, 1 (PO) Anhang Ziffer 1.

Schriftwesen. Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1891 S. 87ff.; Archiv 1893 S. 1ff., 33ff., 65ff., 97ff., 1900 S. 709ff., 733ff., 1923 S. 145ff., 193ff., 1924 S. 1ff.

K. Schwarz.

Postgebührenschieber ist ein Bürogerät zum leichten Feststellen der Gebühren. Er besteht aus einer Hülle, auf der, in verschiedenen Feldern angeordnet, die Gebührenarten vorgedruckt sind. Sind die Gebührensätze fest, so sind sie gleich mit aufgedruckt. Sind sie nach Gewicht oder Betrag veränderlich, so ist hinter dem vorgedruckten Schema ein Schlitz ausgespart, durch den eine in der Hülle steckende Zunge sichtbar wird, die sich hin und her schieben läßt. Z. B.

Pakete	bis	kg
1. Zone (bis 75 km)		Pf.
2. „ („ 375 „)		„
3. „ (über 375 „)		„

Auf der Zunge sind die Gewichts-, Betrags- und Gebührensätze so vorgedruckt, daß man bei Einstellung auf den betreffenden Gewichts- oder Betragssatz die Gebühr ablesen kann.

Die Gebührenschieber haben vor andern Tafeln den Vorzug, daß sie wenig Raum einnehmen und nur die Zahlen vors Auge bringen, die gerade gebraucht werden.

Hersteller: Normen-Bureau Weihe & Co. in Ulm.

Postgeheimnis. Es gehört zu den durch die Reichsverfassung den Deutschen gewährleisteten Grundrechten. Art. 117 der Verfassung des Deutschen Reichs lautet: „Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.“

Ferner bestimmt das PG im § 5:

„Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen . . .“

Die Reichsverfassung unterscheidet zwischen Briefgeheimnis einerseits und Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis anderseits. Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses bezieht sich auf den durch RStGB § 299 verschlossenen Briefen und Urkunden gegen vorsätzliche und unbefugte Eröffnung gewährleisteten Schutz. Geschützt wird ihre Unversehrtheit überall und gegen jedermann. Es handelt sich mithin nicht um eine Verfassungs- und Gesetzesvorschrift, die lediglich die der Post anvertrauten Sendungen vor unbefugten Eingriffen durch Angehörige der Post sichern soll. Diesen Zweck erfüllt das durch Art. 117 der Reichsverfassung und § 5 PG geschützte Postgeheimnis. Das Briefgeheimnis des § 5 PG ist im allgemeinen gleichbedeutend mit dem Postgeheimnis des Art. 117 der Reichsverfassung.

Unter dem Schutze des Postgeheimnisses steht der gesamte Postversendungsverkehr. Den Postbehörden und ihren Angehörigen ist verboten, unbefugt von dem Postverkehr bestimmter Personen und von dem Inhalt einer Postsendung andern Mitteilung zu machen, verschlossene Sendungen zu öffnen, ihrem Inhalt nachzuforschen oder dies andern zu gestatten oder zu erleichtern.

Reichsgesetzlich zugelassene Ausnahmen vom Postgeheimnis sind Beschlagnahmen von Postsendungen und Auskunftserteilung über sie auf Grund des § 99 der Strafprozessordnung, Beschlagnahme von Druckschriften auf Grund des Reichspressegesetzes, Eingriffe in das Postgeheimnis bei Außerkraftsetzung des Art. 117 auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung, Beschlagnahmen in den

Grenzzollbezirken auf Grund des Vereinszollgesetzes, nicht aber Beschlagnahme durch Postbeamte bei Entdeckung von Posthinterziehungen (s. Beschlagnahme von Postsendungen).

Die Anzeigepflicht aus § 139 RStGB gilt für jedermann, mithin auch für Postbeamte, selbst wenn durch Erstattung der Anzeige das Postgeheimnis verletzt wird. Ein Postbeamter, der aus dem Postversendungsverkehr von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens Kenntnis erhält zu einer Zeit, wo die Verhütung des Verbrechens möglich ist, setzt sich der Bestrafung aus § 139 aus, wenn er unter Berufung auf das Postgeheimnis Anzeige an die Behörde oder den durch das Verbrechen Bedrohten zur rechten Zeit unterläßt. Eine gleiche Anzeigepflicht besteht, wenn der Inhalt einer Postsendung die Voraussetzungen der §§ 5, 8 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl I S. 585) erfüllt.

Die Auskunftspflicht im Postscheckverkehr ist besonders geregelt durch § 7 des Postscheckgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 3. 1921 (RGBl S. 247). Außer in den Ausnahmefällen des § 5 PG haben die PSchÄ Auskunft zu erteilen über das Guthaben

1. den im § 3 Abs. 4 und § 9 des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 5. 1910 (RGBl S. 840) aufgeführten Personen.

Auskunfts berechtigt sind hiernach der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter, der Konkursverwalter, derjenige, auf den die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist, die eingetragene zweite Person, die nach dem Tode des Gläubigers dem PSchÄ gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist, der Testamentsvollstrecker, der Nachlaßverwalter, der überlebende Ehegatte bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, der Gegenvormund, der Beistand; ferner öffentliche Behörden, die berechtigt sind zur Prüfung der Kassen eingetragener Genossenschaften und einzelner eingeschriebener Hilfskassen, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelner juristischer Personen, einzelner Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen; endlich sonstige Personen, sofern sie ihre Berechtigung zur Prüfung der bezeichneten Kassen durch die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde nachweisen.

2. den Finanzämtern nach Maßgabe des § 181 der Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919 über Höhe und Bewegung der Postscheckguthaben.

3. dem pfändenden Gläubiger bei Pfändung des Guthabens im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 840 ZPO).

In Konkursfällen hat das Konkursgericht weder ein Beschlagnahme- noch ein Auskunftsrecht an den für den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen. Es kann aber auf Grund des § 121 der Konkursordnung anordnen, daß die für den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen dem Konkursverwalter ausgehändigt werden. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn der Inhalt der Sendungen nicht die Masse betrifft, ihre Herausgabe von ihm verlangen. Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners die Anordnung der Briefsperr für den Gemeinschuldner aufheben oder beschränken. Briefe mit Zustellungsurkunde sind unzustellbar zu behandeln, wenn nicht das Gericht ihre Zustellung an den Gemeinschuldner zugelassen hat. Postaufträge (s. d.) werden so behandelt, als ob der Konkurs nicht eröffnet wäre.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind Ausnahmen vom Postgeheimnis nicht vorgesehen. Eine Auskunft der Postbehörden oder eine Vernehmung von Postbeamten über Postsendungen darf das Gericht nur anordnen, wenn Absender oder Empfänger der Postsendung sie beantragt oder sich damit einverstanden erklärt hat. Wegen Pfändung von Postsendungen s. d. Außer dem Auskunftsrecht über Höhe und Bewegung von Postscheckguthaben auf Grund des § 181 der Reichsabgabenordnung steht den Finanzämtern und Finanzgerichten kein Auskunfts- oder Beschlagnahmerecht der

Post gegenüber zu (s. Beschlagnahme von Postsendungen unter 1.).

Zu den eigentlichen Ausnahmen vom Postgeheimnis sind Maßnahmen der Post nicht zu rechnen, ohne die ein ordnungsmäßiger Postbetrieb nicht denkbar ist. Hierher gehört die Aushändigung von Postsendungen an Ersatzempfänger (s. d.) nach § 38 PO, die Öffnung beschädigter Wertbriefe und Pakete zur Feststellung ihres Inhaltes auf Grund des § 35 PO, die Öffnung aufschriftloser unzustellbarer oder unanbringlicher Sendungen zur Ermittlung des Empfängers oder Absenders auf Grund des § 46 PO. Ferner kann in Strafanzeigen wegen Zuwiderhandlung gegen § 367 Nr. 5 und 5a oder wegen Vergehens gegen § 354 RStGB die Bezeichnung bestimmter Postsendungen nicht entbehrt werden.

Unter dem Schutze des Postgeheimnisses stehen alle in den Gewahrsam der DRP gelangenden Postsendungen, gleichviel in welchem Lande sie aufgeliefert und nach welchem Lande sie gerichtet sind, mithin auch die durch das deutsche Gebiet beförderten Auslandspostsendungen. Durch die WPVertr ist zwar das Postgeheimnis im zwischenstaatlichen Verkehr nicht geregelt. Der Grundsatz des Postgeheimnisses ist aber in allen Kulturstaaten allgemein anerkannt.

Sämtliche von der DRP beschäftigten Personen, die mit Postsendungen Befassung haben, werden durch Handschlag zur gewissenhaften Beachtung des Postgeheimnisses verpflichtet. Hierbei werden sie auf den Umfang des Postgeheimnisses und die Folgen des Bruches hingewiesen. Verletzung des Postgeheimnisses bildet Verletzung der Dienstpflicht und hat dienststrafrechtliche Bestrafung, u. U. Dienstentlassung zur Folge. Auch setzt sich der Schuldige bei einer Vermögensbeschädigung der Gefahr einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme aus (s. Haftpflicht der Beamten). Als Amtsdelikt ist die Verletzung des Postgeheimnisses nach § 354 RStGB strafbar. Voraussetzung für eine Bestrafung aus § 354 ist, daß Täter ein Postbeamter ist, daß die Tat an Postsendungen, die der Post anvertraut sind, verübt wird, daß ferner eine unbefugte, vorsätzliche Verletzung des Postgeheimnisses vorliegt, und zwar bestehend in der Eröffnung der Postsendung, ihrer Unterdrückung oder in der wissenschaftlichen Gestattung oder Hilfeleistung bei der Eröffnung oder Unterdrückung. Unter die Strafbestimmung des § 354 RStGB fallen nicht nur Beamte im Dienste der DRP mit Beamteneigenschaft im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, sondern alle im Postdienste beschäftigten Personen, die nicht bloß mechanische, handwerksmäßige Dienste leisten. Personen, die nicht unmittelbar von der Postbehörde eingestellt sind, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis stehen, können aus § 354 nicht bestraft werden. Strafbar nach § 354 ist ferner nur eine Eröffnung oder Unterdrückung einer Postsendung, die postordnungsmäßig der Post zur Beförderung übergeben ist. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar. Ein Postbeamter, der unbeabsichtigt eine Postsendung einem unrichtigen Empfänger aushändigt oder versehentlich ihren Verlust herbeiführt oder eine verschlossene Postsendung in der irrümlichen Annahme öffnet, daß ein Fall der gesetzlich zugelassenen Öffnung vorliegt, bleibt straflos, weil der für eine Bestrafung aus § 354 RStGB erforderliche Vorsatz fehlt. Die Eröffnung setzt eine verschlossene Postsendung voraus. Die strafbare Handlung ist vollendet mit der Lösung des Verschlusses, die teilweise Beseitigung genügt nicht. Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Täter von dem Inhalt Kenntnis nimmt. Eine der Post anvertraute Sendung ist unterdrückt, wenn sie in vorschriftswidriger Weise dem Postverkehr entzogen, aus demselben entfernt wird, gleichviel ob dies dauernd oder vorübergehend geschieht (s. auch Haftpflicht der Beamten unter 2.).

Geschichte. In den Zeiten bis gegen Ende des Mittelalters, wo Privatbriefe gelegentlich durch besondere Boten, durch Mönche, Pilger, Schiffer, Reisende, Kaufleute usw. befördert wurden, gab es

keinen besonderen Schutz gegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Erst als regelmäßige Boteneinrichtungen (s. Botenwesen) als Vorläufer der Posten geschaffen wurden, erließen Fürsten und Städte für die ihnen unterstellten Boten vielfach Botenordnungen, nach denen die Boten auf Wahrung des Briefgeheimnisses eidlich zu verpflichten waren und ihnen Entlassung aus dem Botendienst und Bestrafung bei Verletzung des Eides angedroht wurden. Die preußisch-brandenburgische Post hat sich schon frühzeitig den Schutz des Briefgeheimnisses besonders angelegen sein lassen. Die Preußische PO vom 10. 8. 1712 bestimmte im Kapitel VIII § 4: „Gleichwie der Reputation der Posten, nicht weniger als den Correspondenten selbst, daran gelegen ist, daß kein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand abgefolget werde; Als soll derjenige Post-Bediente, so der vorsätzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder auch der Unterschlag- und Erbrechung der Briefe überführt wird, ersternfalls zur Ersetzung des Schadens angehalten, und über das mit einer Geld-Strafe von 100 Thlr. angesehen; letzternfalls aber gar cassirt und infam erklärt werden.“ Die „Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämtliche Königliche Provinzen“ vom 26. 11. 1872 erweiterte den Begriff des Briefgeheimnisses und bestimmte zu seinem Schutz im 5. Abschnitt § 3 folgendes: „Gleichwie die Verschwiegenheit bey den Posten auf das genaueste beobachtet, und an niemand des andern Correspondenz, sie sei abgehend oder ankommend, entdeckt, am allerwenigsten aber ein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand verabfolget werden soll; So müssen des Endes sämtliche Postbediente alle und jede abgehende und ankommende Correspondenz, sie sey von Kauf- oder Privatleuten, oder sonst an und von wem sie wolle, heimlich und verschwiegen halten, sie in keines Fremden Hände kommen lassen, noch für sich selbst solche einem andern offenbaren, widrigenfalls aber unausbleiblich gewärtigen, dass derjenige Postoffiziant, welcher zu eines Correspondenten Nachtheil mit einem andern hierunter zu colludieren, sich durch Geschenke oder sonst verleiten lassen, und der vorsätzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder wohl gar der Unterschlagung und Erbrechung der Briefe überführt werden sollte, ersten Falls zur Ersetzung des Schadens angehalten, auch mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. belegt, letztern Falls aber sofort cassirt werden soll.“ Ferner bedrohte die PO im 5. Abschnitt § 5 Personen mit Strafe, die für andere bestimmte Briefe unrechtmäßig abforderten und dadurch an sich brachten oder unterschlugen. Auch das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten schützte das Briefgeheimnis. § 1370 im Teil II Titel 20, der als Vorläufer des § 299 des RStGB angesehen werden kann, lautet: „Wer die Briefe eines andern, ohne dessen Willen und ohne besondere Befugnis öffnet, hat schon dafür drei- bis vierzehntägige Gefängnisstrafe verwirkt.“ Ferner wurde nach § 1371 die Strafe für ein Verbrechen um ein Viertel verschärft, wenn als Mittel zur Ausübung des Verbrechens „widerrechtliche Erbrechung fremder Briefe“ gedient hatte. Als Amtsdelikt war die Verletzung des Briefgeheimnisses nach Teil II Titel 15 Abschn. 4 (Vom Postregal) §§ 204, 205 mit Strafe bedroht. § 204: „Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und mit wem jemand Briefe wechsele, keinem Andern offenbaren.“ § 205: „Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amtes verlustig, und zu allen fernern Bedienungen und Ehrenämtern im Staate unfähig seyn; außerdem aber noch an Gelde oder am Leibe, nach Maaßgabe des durch die That an sich beabsichtigten oder wirklich begangenen Verbrechens und nach Vorschrift der darauf sich beziehenden Criminalgesetze bestraft werden.“ Im 17. und 18. Jahrhundert war es mit der Wahrung des Postgeheimnisses schlecht bestellt. Fürsten und Regierungen, in deren Besitz die Posten nach und nach übergegangen waren, ließen sich besonders aus politischen Gründen zahlreiche Verletzungen des Briefgeheimnisses zuschulden kommen. Beim Übergang von der absoluten zur konstitutionellen Staatsform drängte wie in andern Ländern auch in Preußen die öffentliche Meinung darauf, daß die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als Grundrecht der Staatsbürger in der Verfassung anerkannt würde. So entstand Art. 33 der Preussischen Verfassungs-Urkunde vom 31. 1. 1850 (Preussische Gesetzsammlung S. 17): „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.“ Dagegen wurden weder in das preussische PG vom 5. 6. 1852 noch in das Reglement zum PG Bestimmungen über die Wahrung des Briefgeheimnisses aufgenommen. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 26. 7. 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. 4. 1871 enthielten keine Bestimmungen über Grund- und Freiheitsrechte, auch nichts über den Schutz des Briefgeheimnisses. Auch in dem Entwurf zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes war eine Bestimmung über den Schutz des Briefgeheimnisses nicht vorgesehen. In der Begründung war darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über das Briefgeheimnis strenggenommen gar nicht postalischer Natur seien und daher in die Verfassungen und in die Prozeßgesetze oder nach Befinden in besondere Gesetze gehören. Auch lasse sich praktisch durch Aufnahme einer Bestimmung über das Briefgeheimnis nicht mehr erreichen als durch Nichterwähnung des Gegenstandes, die ebenfalls dahin führe, daß es bei den Landesgesetzen verbliebe. In der Kommissionsberatung schloß man sich jedoch dieser Begründung nicht an. Entscheidend war, daß in einzelnen Staaten, namentlich in den beiden Mecklenburg und im Fürstentum Lippe, ausdrückliche Bestimmungen zum Schutze des Briefgeheimnisses gar nicht bestanden, man sich mithin dabei hätte beruhigen müssen, daß die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses einen ungeschriebenen staatsrechtlichen Grundsatz bilde. Dieser Umstand war aber nach Ansicht der Kommission wenig geeignet, Beruhigung zu gewähren. Die Kommission nahm daher als 2. Absatz des § 58 des Entwurfs folgende Bestimmung auf, die auch die Billigung des Plenums fand: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen

Untersuchungen und in Concurs- und civilprozessualischen Fällen, notwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.“ Diese Bestimmung ist unter Abänderung der Worte „Bundesgesetz“ und „Bundesgesetzes“ in „Reichsgesetz“ und „Reichsgesetzes“ wörtlich als § 5 in das PG übernommen worden. Die notwendigen Ausnahmen vom Postgeheimnis sind in der Zwischenzeit reichsgesetzlich in verschiedenen Gesetzen geregelt worden. Der letzte Satz des § 5 PG hat mithin seine Bedeutung verloren. Die RPV hat unter den Schutz des Briefgeheimnisses alle Postsendungen (PO § 1) gestellt und befand sich hierbei nicht nur in Übereinstimmung mit der bayerischen und württembergischen Postverwaltung, sondern auch mit der herrschenden Ansicht des Schrifttums. Das dem besonderen Schutze der Post anvertraute Geheimnis ist als Grundrecht der Deutschen im Art. 117 der Reichsverfassung mit „Postgeheimnis“ zutreffend bezeichnet. Auf einen besonderen, im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung gestellten Antrag wurde noch als „Briefgeheimnis“ der Schutz von Briefen, die sich nicht im Gewahrsam der Post befinden, sichergestellt, dessen Verletzung im § 299 RStGB unter Strafe gestellt ist.

Schriftwesen. ADA II, 1 S. 3 und Anl. 1; Anschütz, Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. O. Häring, Berlin 1912. S. 100ff., 551ff.; Archiv 1884 S. 724 1885 S. 641, 1888 S. 53, 1900 S. 965, 1905 S. 601, 724; Aschenborn S. 62ff.; Dambach S. 59ff.; Ebermayer-Rosenberg, Reichs-Strafgesetzbuch, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1920. S. 841/43, 944ff.; Galli, Reichspostgesetz in Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Otto Liebmann, Berlin 1911. Bd. 1 S. 84/85; Gattermann, Materialien zu den Postgesetzen vom 2. 11. 1867 und 28. 10. 1871. Selbstverlag, Stendal 1893. S. 16, 28, 54ff.; Gerhard, Der strafrechtliche Schutz des Briefes (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts) G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe (Baden) 1905; Hatschek, Deutsches und Preussisches Staatsrecht. Georg Stilke, Berlin 1922. 1. Bd. S. 189; Justizministerial-Blatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege 1923 S. 538ff., 1924 S. 243, 275; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1913. 3. Bd. S. 60ff.; Löwe-Rosenberg, Zivilprozeßordnung. 16. Aufl. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1925. S. 249ff.; Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht. I. Teil. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien 1909. S. 148ff.; Niggel S. 15ff., 179, 262; Niggel, Deutsches Postrecht (Bd. 81 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis) R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925. S. 31ff.; Scholz S. 26ff., 46, 53, 54, 62 Anm. 26a, 66 Anm. 16, 69, 112, 113, 164; Scholz, Öffentliches Post- und Telegraphenrecht im Grundriß. Sonderabdruck aus dem Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel und Fleischmann. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1914. S. 28ff.; Wolcke, Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses im Post- und Telegraphenverkehr. Robert Noske, Borna-Leipzig 1905; Wolcke S. 64ff. K. Schneider.

Postgenesungsheime s. Erholungsheime

Postgeographie. Hierunter wird der Teil der politischen Geographie verstanden, der sich mit der Darstellung der Eisenbahn- und Postkursnetze, mit der Verteilung der Eisenbahnstrecken auf die BPÄ, mit den Flugpostlinien, Dampfschiffverbindungen und Weltverkehrswegen beschäftigt.

Die Postgeographie ist ein Teil der Verkehrsgeographie, die sich zur Aufgabe stellt, die Wege und Formen des Personen-, Nachrichten- und Warenverkehrs zu untersuchen und darzustellen.

Postgeschichte s. Geschichte der Post

Postgesetznovelle s. Gesetzgebung im Postwesen

Postgewerkschaft s. Reichspostgewerkschaft, Spitzenorganisationen

Postgrundstücke s. Grundeigentum

Posthalter sind Fuhrunternehmer, die von der DRP durch Vertrag verpflichtet werden, die Postfuhrgeschäfte zu besorgen. Es gilt als Regel, daß sämtliche Leistungen an einem Orte einem Posthalter übertragen werden. Die Posthalter sollen verfügbare und sachkundig sein und die öffentliche Achtung und das Vertrauen der Behörde genießen. Sie müssen geeignete Posthalterei-räume entweder eigentümlich besitzen oder sie sich durch Pacht oder Miete gesichert haben, damit für die Dauer des Postfuhrvertrages eine Verlegenheit nicht entstehen kann. Die Posthalterei soll möglichst in der Nähe der PAnst liegen und die erforderlichen Stallungen, Schuppen und Böden darbieten. Die Posthalter müssen hinreichende Mittel haben, um die Posthalterei-ausstattung an Pferden, Wagen usw. erwerben und den Betrieb mit angemessener freier Hand führen zu können. Bei der Auswahl der Unternehmer ist zu berücksichtigen, daß im allgemeinen Personen, die Landwirtschaft oder

ein Fuhrgeschäft betreiben, der DRP günstigere Bedingungen bieten können als Personen, die sich nur auf das Postfuhrgeschäft beschränken.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der DRP und der Posthalter werden durch den Postfuhrvertrag (s. d.) festgestellt; im übrigen richten sie sich nach den Bestimmungen des BGB. Die dem Postfuhrvertrag angeschlossene Postfuhrordnung (s. d.) bildet die Dienstanweisung für den Posthalter. Ihre Bestimmungen werden als grundsätzliche Vorschriften überall gleichmäßig angewandt und sind für jeden Posthalter maßgebend.

Der Posthalter kann die durch den Postfuhrvertrag erworbenen Rechte und übernommenen Pflichten weder bei seinen Lebzeiten noch durch letztwillige Verfügung ohne Einwilligung der OPD an dritte Personen abtreten. Ebensowenig darf er ohne Genehmigung der OPD die Posthaltereien an einen andern weiterverpachten oder die zum Postbetriebe bestimmte Posthaltereiausstattung verkaufen, abtreten, verschenken oder verpachten, ohne sie vorher durch eine andre ersetzt zu haben.

Wird ein Posthalter verfügungs- oder zahlungsunfähig, so sind Zahlungen nicht mehr an den Posthalter, sondern an den gerichtlich bestellten Verwalter oder Pfleger zu leisten.

Die PAnst hat den Geschäftsverkehr zwischen der OPD und dem Posthalter zu vermitteln. Dieser hat sich in allen dienstlichen Angelegenheiten an die PAnst zu wenden, ausgenommen den Fall der Beschwerde über die PAnst. Der Posthalter braucht bei den Vernehmungen der Postillione (s. d.) im allgemeinen nur dann hinzugezogen zu werden, wenn es sich um Dienstwidrigkeiten handelt, aus denen eine Vertretungsverbindlichkeit des Posthalters entspringen kann.

Die PAnst hat den Postfuhrbetrieb dauernd zu überwachen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beförderungsmittel den Bestimmungen der Postfuhrordnung entsprechen, daß die Dienstkleidung der Postillione vorschriftsmäßig ist, daß die Beförderungsfristen nicht überschritten werden, daß in Fällen der Abwesenheit des Posthalters für gehörige Stellvertretung gesorgt ist. Ferner muß genügende Sicherheit dafür bestehen, daß die mündlichen und schriftlichen Bestellungen auf Beiwagen usw. ungesäumt zur Kenntnis des Posthalters oder seines Stellvertreters gelangen. Außer dieser dauernden Beaufsichtigung des Postfuhrbetriebs hat der Vorsteher der PAnst jährlich eine außergewöhnliche vollständige Prüfung der Posthaltereien unter Hinzuziehung des Posthalters vorzunehmen. Dabei ist namentlich die Zahl der Postillione und Pferde, der Bestand an Postillions-Dienstkleidungsstücken, Geschirren, Wagen und Schlitten festzustellen und auch zu prüfen, ob sie den vereinbarten Sollbeständen entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Prüfungsverhandlung zu erörtern.

S. auch Postfuhrordnung, Postfuhrvertrag, Postillione.
Boedke.

Posthalterausschüsse. Die in einzelnen OPDBezirken bestehenden Posthalterausschüsse werden aus den Kreisen der im Bunde Deutscher Posthalter vertretenen, der dem Bunde nicht angehörenden Posthalter und den Privatfuhrunternehmern gebildet. Die Ausschüsse sind beratende Stellen, die von den OPD in allen das Postfuhrwesen angehenden Fragen gehört werden können. Sie können auch selbst Anträge stellen und Anregungen geben. Gegenüber den Gutachten und Anträgen der Ausschüsse bleibt den OPD volle Freiheit der Entscheidung gewahrt. Kosten irgendwelcher Art dürfen der Reichspostkasse durch die Einrichtung nicht entstehen.

Posthaltereien. Man unterscheidet zwischen reichseigenen und Privatposthaltereien. Reichseigene sind solche, bei denen der gesamte Postfuhrbetrieb in reichseigener Verwaltung steht und unter Leitung eines Postdirektors durch die OrtsPAnst unmittelbar wahrgenom-

men wird. Solche reichseigenen Posthaltereien haben namentlich an großen Orten sowie in solchen Städten bestanden, wo die Verdingung des Postfuhrgeschäftsmangels geeigneter Unternehmer auf Schwierigkeiten stieß, oder wo an sich geeignete Bewerber infolge schwächerer wirtschaftlicher Verhältnisse eine unverhältnismäßig hohe Postfuhrvergütung forderten. Die größte reichseigene Posthaltereie war das Postfuhramt (s. d.) in Berlin. Es hatte Anfang 1914 über 1500 Pferde und über 1200 Postillione. Zur Zeit bestehen reichseigene Posthaltereien noch in Düren (Rheinl.), Duisburg, Köln, Königsberg (Pr.), Mülheim (Ruhr), Stettin und Wiesbaden. Infolge Einführung des Kraftfahrbetriebes werden sie aber in absehbarer Zeit verschwinden.

Bei Privatposthaltereien wird das gesamte Postfuhrwesen durch private Fuhrunternehmer [Posthalter (s. d.)] besorgt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der DRP und der Posthalter werden durch einen besonderen Vertrag, den Postfuhrvertrag (s. d.), festgesetzt.

S. auch Postfuhramt, Postfuhrordnung, Postfuhrvertrag, Posthalter, Postillione.

Posthausschilder dienen zur Kennzeichnung der VAnst. Sie werden an der Außenseite der Gebäude angebracht, wenn diese nicht bereits durch andre Inschriften als PA usw. gekennzeichnet sind (s. Bautechnische Einzelheiten). Die Schilder sind aus Eisenblech hergestellt und tragen auf postgelbem Untergrunde den Reichsadler in schwarzer Farbe mit roten Fängen sowie die Inschrift in schwarzer Farbe „Postamt“, „Telegraphenamt“ usw.; sie werden den VÄ durch die OPD geliefert.

Die Schilder für Post- oder Telegraphenhilfstellen tragen auf gelbem Grunde nur die Inschrift: „Posthilfstelle“ oder „Telegraphenhilfstelle“.

Lieferer: Matthes-Fischer-Werke in Düsseldorf-Oberkassel.

S. auch Architektur.

Posthelfer s. Arbeiter

Posthilfstellen (PHSt) sind Hilfsanlagen für den Landzustellbezirk (s. Zustelldienst) in Landorten ohne PAnst. Sie zählen nicht zu den PAnst im Sinne des Postrechts (§ 1 PG) und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (§ 29, II PO).

Die PHSt besorgen: Verkauf von Postwertzeichen und Vordrucken, Annahme von gewöhnlichen Briefsendungen und Paketen, nach Bedürfnis auch von inländischen Telegrammen (soweit nicht eine besondere Telegraphenhilfstelle vorhanden ist), Aushändigung von gewöhnlichen Briefsendungen, Zeitungen und Paketen ausschließlich der Nachnahmesendungen. Die Sendungen werden von dem PHStInhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung bereitgehalten (§ 36, II PO). Annahme von Wert- und Einschreibsendungen, Nachnahmesendungen sowie von Postanweisungen und Zahlkarten gehört nicht zu den dienstlichen Pflichten der PHSt; doch dürfen sie solche Sendungen in demselben Umfange wie die Landzusteller (s. Zustelldienst) zur Weitergabe an die Landzusteller übernehmen. Die Übergabe dieser Sendungen ist lediglich Vertrauenssache des Absenders. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landzusteller, der auch den Einlieferungsschein ausstellt. Eine besondere Gebühr wird nicht erhoben (§ 29, IX PO).

Läßt es sich ohne Aufwendung großer Kosten ermöglichen, so werden die PHSt auch für den Telegraphenbetrieb nutzbar gemacht (Posthilfstellen mit Telegraphenbetrieb). Sie haben dann in der Regel Telegramme ohne Einschränkung anzunehmen, zu befördern, am Orte zuzustellen und als öffentliche Fernsprechstelle zu dienen. Sie gelten als Telegraphenanstalten im Sinne der Telegraphenordnung.

Die Verwaltung von PHSt wird vertrauenswürdigen männlichen, u. U. auch weiblichen Ortseinwohnern als

unbesoldetes Ehrenamt übertragen. Bewerber, die Kriegsteilnehmer oder Kriegsbeschädigte sind, werden vorzugsweise berücksichtigt. Dem PHStInhaber kann durch die OPD eine Vergütung gewährt werden. Die PHSt unterstehen einem PA, dessen Anordnungen sie nachzukommen haben. Ist die ZustellPAnst der PHSt eine PAg, so haben die PHStInhaber auch den Anordnungen der PAg Folge zu leisten. Als Richtschnur für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte gilt die dem PHStInhaber gelieferte „Dienstweisung für Posthilfstellen“. Annahme und Entlassung der PHStInhaber ist Sache der PÄ. Die PHStInhaber werden gegen 6 wöchige Kündigung angenommen. Sie können bei Verfehlungen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden. Ihre Rechte und Pflichten sind im übrigen in den „Besonderen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Inhaber von Posthilfstellen“ zusammengestellt (Anl. 36 zu ADA X, 1).

Geschichte. Die PHSt wurden im alten Reichspostgebiet bei Umgestaltung des Landpostdienstes im Jahre 1881 als neue untergeordnete Gattung von VAnst zur Unterstützung des Landpostdienstes geschaffen. Die den PHSt übertragenen Aufgaben waren dieselben wie heute, doch befaßten sich die PHStInhaber zunächst nicht mit der Zustellung von Postsendungen; die Empfänger mußten alle Sendungen abholen. Im Sommer 1888 wurde versuchsweise in einigen OPDBezirken ein Zustelldienst in beschränktem Umfang eingeführt. Er erstreckte sich auf das Abtragen der eingegangenen Briefe und Zeitungen, soweit nicht die PHSt in Zustellbezirken von Landzustellern lagen, sowie auf das Abtragen von Paketen ohne Wertangabe. Die Zustellung besorgten die PHStInhaber oder in ihrem Auftrage deren Familienangehörige oder sonstige geeignete Personen. Die Einführung der Zustellung erwies sich für die Post und die Bevölkerung gleich vorteilhaft, da sie eine Entlastung der Landzusteller und damit eine Verbesserung und Beschleunigung des gesamten Landzustelldienstes mit sich brachte. Im Frühjahr 1889 wurde daher der Zustelldienst bei den PHSt in allen OPDBezirken eingeführt. Württemberg errichtete PHSt erstmalig den 1. 8. 1887, Bayern im Jahre 1897.

Die Zahl der PHSt hat sich von Anfang an rasch vermehrt. Im März 1882 waren im Reichspostgebiet bereits 1142 PHSt in Tätigkeit, 1892 belief sich die Zahl auf 13 318, 1902 auf 18 178, 1913 auf 18 991. Ende 1924 waren im Reichspostgebiet einschl. Bayern und Württemberg 14 602 PHSt im Betrieb.

Schriftwesen. Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1881 S. 75ff.; Archiv. 1890 S. 225ff. Raabe.

Posthorn (s. auch Posthornklänge).

Schon Ende des 16. Jahrhunderts war das Führen und Blasen des Posthorns ein Vorrecht der Postillione. So heißt es in einem kaiserlichen Patent vom 6. 11. 1597 (v. Beust I. Teil S. 114/15) u. a.: „... so lassen sich doch etliche Handels-Leute und Privat-Personen gelüsten, ihres Gefallens, sonderbare, uns mit dem wenigsten nicht verpflichtete Neben-Boten-Werck, welche man teils Metzger-Posten nennet, ... zu führen, ... ja noch darzu eigenes Lusts und Gefallens nicht anders, als wenn sie Kayserliche von uns ordentlich approbirte und hierzu bestellte Postillionen und Couriers wären, öffentlich Post-Hörner anhängen und gebrauchen, ...“ Nach der preußischen PO von 1712 war es — bei einer Geldbuße von 12 Talern und u. U. einer Leibesstrafe — „so wohl denen Fuhrlenten als auch andern Reisenden verboten, Posthörner zu führen, und damit auf denen Strassen, oder auch in denen Dörfern und Städten, zu blasen.“

Über den Zweck des Posthorns schreibt v. Beust (II. Teil S. 1203 ff.) „Und eben also weist die allgemeine Praxis in dem Teutschen Reiche, daß alle Postillions gemeinlich durch gewisse Kennzeichen von andern Leuten unterschieden werden; wie denn selbige insgemein

1) einen Post-Liberey-Rock tragen, welcher, ob er schon ad essentiam et formam eines Postillions nichts thut, dennoch ad bene esse dient;

2) ein Post-Horn an einer Schnur abhangend führen, als welches zu verschiedenen Gebrauch und insonderheit dazu dienet:

a) damit die Posten zur Nachtzeit, wann sie an verschlossene Oerter kommen, ihre Ankunft bey Zeiten, durch den Ruf des Post-Horns, zu erkennen geben, mithin die Thore geschwinder geöffnet und selbige eingelassen werden können;

b) damit diejenigen, welche denen Posten unterwegs Briefe aufgeben wollen, sich damit, auf das mit dem Post-Horn gegebene Zeichen, ohngesäumt einfinden mögen;

c) damit die Ankunft und der Abgang der Posten an den Orten, wo die Post-Stationen sind, denen Leuten, wegen der Briefe Abholung und Bestellung, durch den Laut des Post-Horns bekannt gemacht werden möge;

d) damit denen Posten, auf das mit dem Post-Horn gegebene Zeichen, jedermann, auf Straßen und Wegen ausweichen mögen;

e) damit, wenn sich die Post des Nachts verirret und der Postillon in das Posthorn stößet, vielleicht die Hunde in einem nahe gelegenen Ort solches hören, und denselben dem Postillon anzeigen, mithin dieser dadurch Gelegenheit bekommen möge, solchem Ort zuzueilen, und sich daselbst wieder auf den rechten Weg weisen zu lassen; Oder auch, damit der Postillon, wenn er sich mit der Post in Gefahr befindet, solches, vermittels eines anhaltenden starken Ruffs mit

dem Post-Horn, denen nächst umher sich etwan befindenden Leuten möglichst möge zu erkennen geben können.“

Noch heute gilt die Bestimmung des PG (§ 19), nach der jedes Fuhrwerk den ordentlichen Posten (s. d.) auf das übliche Signal (mit dem Posthorn) ausweichen muß. Nach § 23 PG sind die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrierebeamten verbunden, die Tore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillion das übliche Signal gibt.

Mit der Zeit bildeten sich Signale für die verschiedenen Arten von Posten aus, die sich bis in unsere Zeit erhalten haben. Preußen führte z. B. im Jahre 1828 folgende Signale ein:

Nr. 1 für Personenposten.



Hierauf folgt die Andeutung der Zahl der Beiwagen.

Nr. 2 für die Zahl der Beiwagen.



Nur bei der Ankunft wird die Zahl der Beiwagen angedeutet.

Nr. 3 für Güterposten, Karriolposten, Bahnhofsfahrten u. dgl.

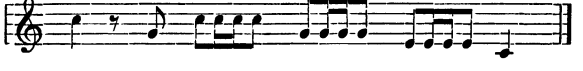


Hierauf folgt die Andeutung der Zahl der Beiwagen durch Signal Nr. 2.

Nr. 4 für Briefposten (Briefkarriole, Straßenposten usw.).



Nr. 5 für Extraposten.



Nr. 6 Notsignal.



Jeder Postillon mußte die vorgeschriebenen Signale blasen können; besondere Geschicklichkeit im Blasen wurde bis in die Nachkriegszeit hinein mit der Verleihung eines Ehrenposthorns (s. Ehrenpeitschen, Ehrentressen, Ehrentrompeten) belohnt.

Das Posthorn ist eins der kleinsten aus der Familie der Hörner und Trompeten. Es ist durch Anbringung von Ventilen zum Ventilkornett fortgebildet worden.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde an Stelle des Posthorns die Posttrompete eingeführt. Sie erwies sich aber als ungeeignet, und seit dem 1. 3. 1866 führten die Postillione wieder das alte geschichtliche Posthorn.

Über das Tragen des Posthorns sagt v. Beust (II. Teil S. 1204): „Gemeinlich führen die Postillions, zumal wenn sie im Reuten die Post-Brief-Tasche auf der rechten Seite anhängen haben, oder die fahrende Post holen, das Posthorn auf der linken Seite, weil selbiges auf der rechten Seite im fahren, nicht nur zwischen den Pferden hinderlich ist und leicht zu Schaden kommen kan, sondern auch, weil die Postillions, im Reuten und fahren, die Post-Peitsche in der rechten Hand führen, welche ihnen an geschwinder Ergreifung des Post-Horns ebenfalls hinderlich fallen würde; Es wäre dann, daß ein Postillon das Post-Horn, im Reuten und ohne Brief-Tasche, auf der rechten Seite, um solches mit der rechten Hand desto bequemer zu ergreifen und an den Mund zu bringen, zu führen gewohnt wäre.“

Heute (vgl. ADA VI, 2) trägt der Postillon das Posthorn über die rechte Schulter gehängt; dabei müssen die Quasten der Posthornschnur von der Schulter auf die Brust herabfallen. Solange der Postillon das Posthorn nicht braucht, hat er es am Schallende mit der Schnur so weit zu umwickeln, daß es am Körper fest anliegt. Beim Fahren muß er es auf der Brust tragen.

Es blieb nicht bei den vorgeschriebenen Signalen, vielmehr suchten die Postillione ihren Ehrgeiz darin, den Reisenden mit lustigen Posthornstücken aufzuwarten. Die Töne des Posthorns sind in ihrer Klangwirkung ungemein bezaubernd und anheimelnd, große Tonkünstler — wie Beethoven, Händel und Bach — haben sich von ihnen zu schönen Tonbildern begeistern lassen. Auch Dichter haben es verherrlicht. Bekannt sind Goethes „Schwager Kronos“, Eichendorffs waldfrische Posthornlieder, Wilhelm Müllers „Von der Straße her ein Posthorn klingt“, Lenaus liebliche Maiennacht und viele andre.

Schriftwesen. v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals, I, II. und III. Teil. Johann Rudolph Crökers seel. Wittwe, Jena 1747 und 1748; Archiv 1895 S. 466; Daheim 1904 Nr. 37 S. 16. Boedke.

Posthornklänge.

Eine Sammlung von Postsignalen und Postliedern für das chromatische Horn von Herzog Maximilian in Bayern, mit Reisebildern von Karl Stieler. Verlag von Braun & Schneider, München 1869.

Postillon, auch Postknecht und Postkutscher, werden seit der Einführung der fahrenden Posten die Gespannführer der Postfuhrwerke genannt. Der Name erscheint zum erstenmal im 17. Jahrhundert, als der Große Kurfürst 1646 den großen Postkurs von Memel bis Cleve einrichtete. Zuerst wurde damals die Reitpost von Königsberg (Pr.) nach Danzig angelegt. Sie ging wöchentlich zweimal und wurde durch reitende und stationsweise wechselnde „Postillione“ befördert, die für den kurfürstlichen Dienst vereidigt waren. Sehr bald wurden die Postillione mit einer besonderen Dienstkleidung (s. d.) und mit dem Posthorn (s. d.) ausgerüstet. Sie mußten ihren Dienst nach einer von dem Amtskammerrat Michael Matthias (s. Leiter des Postwesens) ausgearbeiteten Dienstanzweisung verrichten. In dem „Buch von der Weltpost“ (s. d.) befindet sich von A. Menzels Meisterhand eine Abbildung von Postuniformen jener Zeit, darunter auch die Abbildung eines Feldpostillions. Er trägt einen dreieckigen Hut mit weißem Federstutz, einen blauen Überrock mit dem preußischen Adler von Messing auf der linken Brustseite und eine breite orange-farbene Schärpe, die mit weißen Fransen verziert ist. Er trägt vor dem Leibe eine Brieftasche, auf der der Namenszug „F. R.“ steht. Das Posthorn hängt an einer Schnur mit Quaste über der linken Schulter. Gelbe hirschlederne Beinkleider und Kanonenstiefel mit Schnallsporen vervollständigen den Anzug. Die Bewaffnung bildet ein fester Kavalleriesäbel.

Eine ähnliche Kleidung für die Postillione ist bis in die letzte Zeit beibehalten worden. Die gewöhnliche Dienstkleidung bestand aus Hut mit Haarstutz oder Mütze, blauem Dienstrock, schwarzer Halsbinde, schwarzer Tuchhose, Halbstiefeln, Mantel, Posthorn mit Posthornschnur, Tuchhandschuhen und Peitsche. Zur Gala-dienstkleidung, die bei der Beförderung Allerhöchster und Höchster Herrschaften sowie bei andern außerordentlichen Gelegenheiten angelegt wurde, gehörten ein Hut mit Federbusch, eine weiße Lederhose, hohe

steife Stiefel mit Anschnallsporen, eine Leibbinde und weiße Lederhandschuhe. Der Mantel durfte zur Gala-kleidung nur bei strenger Kälte oder bei heftigem Regen getragen werden. Nach der Staatsumwälzung von 1918 kam die Verwendung von Postillionen bei den Reisen Allerhöchster Herrschaften nicht mehr in Frage. Die Galauniform wurde deshalb abgeschafft. Die Postillione der reichseigenen Posthaltereien tragen jetzt die gewöhnliche Dienstkleidung und die Postillione der Privatposthaltereien (s. Posthaltereien) nur Postmütze und Armband.

Seit Friedrich dem Großen waren die Postillione an allen Sieges-, Krönungs- und Einholungsfeiern aus Anlaß von Vermählungen und sonstigen feierlichen Begebenheiten im Königshause beteiligt. Unter Führung des Feldpostmeisters ritten sie in den Festzügen mit (s. Postfuhramt).

Die Postillione der reichseigenen Posthaltereien haben Beamteneigenschaft; die Postillione der Privatposthaltereien dagegen werden von den Posthaltern (s. d.) angenommen und stehen zu ihm im Verhältnis eines vertragsmäßig angenommenen Arbeiters. Früher wurden alle Postillione vereidigt. Neuerdings werden die Postillione der Privatposthaltereien nur noch durch Handschlag verpflichtet. Ihren Dienst haben die Postillione nach einer besonderen DA für Postillione zu verrichten.

In Anerkennung treuer Dienste wurden den Postillionen bis zur Staatsumwälzung Ehrenpeitschen, Ehrentressen und Ehrenposthörner (s. d.) verliehen. Beibehalten ist die Vorschrift, nach der Postillione, die im Dienst willig, tätig und gehorsam gewesen sind und die ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt haben, angemessene Belohnungen zuteil werden; sie erhalten nach vollendetem 15. Dienstjahr ein Geschenk von 30 RM und nach vollendetem 20. Dienstjahr eine monatliche Zulage von 6 RM.

Postillione, die mindestens 5 Jahre einwandfrei gedient haben, können sich um Überführung in das Beamtenverhältnis als planmäßige Beamte der Besoldungsgruppe II oder um Einreihung als außerplanmäßige Beamte der Besoldungsgruppe III bewerben. Sie werden in gleicher Weise berücksichtigt, wie die im unmittelbaren Dienst der DRP stehenden Posthelfer (s. Arbeiter). Die OPD entscheidet über die Aufnahme in die Bewerberliste.

Wenn ein Postillon im Dienste verunglückt, stehen ihm oder seinen Hinterbliebenen Entschädigungen nach der Reichsversicherungsordnung zu. Postillione, die vor dem 1. 1. 1921 eingetreten sind, erhalten, wenn sie aus anderer Veranlassung dauernd dienstunfähig geworden sind, ohne daß sie sich diese Unfähigkeit durch eigene Schuld oder außerhalb des Dienstes zugezogen haben, ein jährliches Ruhegehalt, und zwar nach vollendetem 10. Dienstjahr 120 RM

„	„	15.	„	180	„
„	„	20.	„	240	„

Boedke.

Post in den ehemals deutschen Schutzgebieten.

Deutsch-Ostafrika.

I. Einrichtung von Postanstalten.

Am 27. 2. 1885 erhielt die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, die spätere Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, den Schutzbrief für ihre in Ostafrika gelegenen Gebiete. Die erste deutsche PAnst in Ostafrika war die am 23. 11. 1888 errichtete PAG in Lamu (Witu-land). Sie wurde Ende März 1891 aufgehoben, nachdem Witu 1890 in englischen Besitz übergegangen war. In Zanzibar trat eine deutsche PAG am 27. 8. 1890 aus Anlaß der geplanten Herstellung eines Kabels zwischen Zanzibar und dem Festland ins Leben. Als einige Monate nach der Fertigstellung des Kabels deutsche PAG am 4. 10. 1890 in Daressalam und Bagamoyo eingerichtet worden waren, wurden der PAG in Zanzibar die Geschäfte einer HauptPAG für die deutschen PAnst in Ostafrika übertragen; diese Geschäfte gingen aber schon 1891 auf die PAG in Daressalam über, nachdem das Sultanat Zanzibar 1890 unter das Protektorat Großbritanniens getreten war. Ende Juli 1891 wurde die deutsche PAnst in Zanzibar aufgehoben. Die PAG in Daressalam erhielt 1892 die Bezeichnung „Postamt“ und wurde mit weitergehenden Befugnissen ausgestattet; gleichzeitig wurden die PAnst des Schutzgebietes, die bis dahin der

OPD Hamburg unterstanden, dem RPA unmittelbar unterstellt. Weitere PAg traten ins Leben in Tanga am 5. 5. 1891, in Saadani am 25. 5. 1892, in Pangani am 15. 6. 1892, in Lindi am 17. 5. 1891, in Kilwa am 14. 4. 1892, in Mohorro am 1. 2. 1894, in Mikindani am 30. 10. 1894. Im Innern des Landes wurden 1895 und 1896 PAg mit beschränkteren Befugnissen auf einer großen Zahl von Militärstationen eingerichtet, nämlich in Bukoba, Kilimatinde, Kilossa, Langenburg, Moschi, Mpapua, Muanza, Tabora; ferner in Kisaki, Marangu und Masinde, doch sind die drei zuletzt genannten PAnst später infolge Aufhebung der Stationen wieder eingegangen. Weiter wurden PAg eingerichtet: 1898 in Ujiji und Iringa; 1899 in Wilhelmsdal, Songea und Wiedhafen; 1900 in Muhesa; 1901 in Mahenge und Bismarckburg; 1902 in Korogwe.

Bis Kriegsausbruch traten 25 PAnst hinzu: an der Küste Tschole auf der Insel Mafia und ihr gegenüber Salale im Rufijidelta; im Innern Amani, Aruscha, Bulko, Dodoma, Handeni, Kigoma, Kissenji, Kondoa-Irangi, Leganga, Mkalama, Mkuumbura, Mnyussi, Mombo, Morogoro, Muaja, Musoma, Ngomeni, Ruanda, Schirati, Soga, Umbulu, Urundi und Utete. Aufgehoben wurde 1913 die PAg in Wiedhafen. Außer den PAnst bestanden noch vier Telegraphenhilfstellen in Maurui, Mtingi, Mwule und Wugiri, so daß die Gesamtzahl der PAnst 1914 sich auf 55 belief.

II. Beamtenverhältnisse.

Die deutsche PAg in Zanzibar ist während der ganzen Dauer ihres Bestehens von einem Fachbeamten verwaltet worden. Von den PAnst in Deutsch-Ostafrika waren Daressalam, Bagamoyo und Tanga von Anfang an mit Fachbeamten besetzt. Später sind Fachbeamte nach verschiedenen größeren PAg entsandt worden. Das PA in Daressalam leitete ein Postdirektor. Ende 1913 waren vorhanden 50 Fachbeamte, darunter 16 im untern Dienst, und 107 farbige Kräfte. 19 farbige Hilfsbeamte waren im Telegraphen- und Fernsprechdienst bei den größeren KüstenPAnst sowie in der Verwaltung kleinerer PAnst im Innern tätig. 25 weiße Nichtfachbeamte (Kolonialbeamte, Angehörige der Schutztruppe, Eisenbahngestellte) standen kleineren PAnst vor. Zur Verringerung der Kosten für die Entsendung von Fachbeamten waren einige Weiße auch als Hilfsbeamte im inneren Dienst bei den größeren PAnst ausgebildet worden. Die Eingeborenen Ostafrikas konnten mit Nutzen in Beamten-Hilfsdienst verwendet werden.

III. Postverbindungen.

In den letzten Jahren vor Kriegsausbruch bestanden mit Europa folgende Verbindungen:

a) Durch Reichspostdampfer (s. d.) der deutschen Ostafrikalinie ab Hamburg zweimal monatlich an festen Abgangstagen in etwa 14-tägigen Zwischenräumen;

b) durch die französischen Postdampfer der „Messageries maritimes“ einmal vierwöchentlich (Anschluß in Zanzibar) und

c) durch die englischen Postdampfer der „British India Steam Navigation Company“ einmal vierwöchentlich (Anschluß ebenfalls in Zanzibar).

Beförderungsdauer für Briefsendungen zwischen Daressalam und Berlin 20—25 Tage. Die Küstenplätze wurden monatlich 1—2mal von Dampfern des Gouvernements und außerdem von Dampfern der Ostafrikalinie (Küstenlinie und Bombay-Dampfer) angelaufen. Endlich verkehrten zwischen ihnen, mit Ausnahme der Strecken Pangani—Sadani und Kilwa—Lindi, noch regelmäßige Botenposten. Mit der Vermittlung des Postverkehrs ins Innere des Landes hatten die PAnst bis 1893 nichts zu tun; die für das Innere bestimmten Postsachen wurden an das Gouvernement überliefert, und dieses sorgte für die Weiterbeförderung durch besondere Boten (Askaris der Schutztruppe), teils mit Karawanen oder Expeditionen oder auch durch die Boten der Missionen und durch andre Gelegenheitsboten. Seit Anfang 1894 stellte das Gouvernement nur noch die für die Beförderung nötigen Boten, die durch die Post abgefertigt wurden. Die Boten beförderten Briefsendungen und Zeitungen ohne Kosten für die Empfänger. Für den Norden Deutsch-Ostafrikas brachte der Bau der Usambarabahn eine Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse. Mit dem Bahnbau wurde von Tanga aus 1893 begonnen. Am 16. 10. 1894 war die Strecke bis Pongwe fertig, und am 1. 4. 1896 war die Bahn bis Muhesa vollendet. Die weitere Strecke bis Korogwe, dem damaligen, 84 km von Tanga entfernten Endpunkte der Bahn, konnte erst im März 1902 vollendet werden, nachdem die Bahn vom Reiche übernommen worden war. 1905 war die Bahn bis Mombo (129 km), 1914 bis Moschi am Fuße des Kilimandscharo (352 km) durchgeführt. Seit dem 4. 1. 1909 hatte die Usambarabahn Bahnpostbetrieb mit besonderen Postabteilen. Die Züge wurden von farbigen Postboten begleitet, die auch Postsendungen annahmen und ausgaben, Wertzwecken verkauften und Telegramme annahmen. Das Mittelland erschloß die Tanganjikabahn, zu der 1905 der erste Spatenstich getan worden war. Sie ging von Daressalam über Morogoro-Tabora nach Kigoma (rund 1250 km, davon seit dem 30. 7. 1913 im Betrieb 1083,4 km bis Station Mlagarassi). Der Bahnpostbetrieb in besonderen Postabteilen wurde auf der Tanganjikabahn am 2. 12. 1912 eröffnet. Zugverkehr bestand bis Morogoro wöchentlich dreimal in jeder Richtung; zwischen Daressalam und Tabora wöchentlich zweimal hin und zurück; zwischen Tabora und Kigoma ebenfalls zweimal wöchentlich in jeder Richtung. Die im Innern nicht an Bahnen gelegenen PAnst hatten Botenpostverbindung von geeignet gelegenen Bahnorten. Die wichtigsten Abzweigungsorte für die Botenposten waren: 1. Mombo an der Nordbahn, von wo die Botenpost nach Wilhelmsdal abzweigte, und der Endpunkt der Bahn Moschi, wo Botenposten nach Leganga und nach Aruscha sowie weiter nach Umbulu entsprangen. Amani war durch die von der Nordbahn abzweigende Kleinbahn Tengen-Sigi versorgt; 2. Kilossa an der Mittellandbahn, von wo Botenposten einerseits nach Mahenge

und Ssongea im Süden und nach Neu-Langenburg und Muaja (Nordende des Njassa-Sees) abzweigten; 3. Gulwe, Dodoma und Saranda, ebenfalls an der Mittellandbahn, von wo Botenposten nach Mpapua, Kondoa-Irangi, Kilimatinde und Mkalama abgingen, und 4. Tabora, der alte Karawanenmittelpunkt des Innern, wo die Botenposten nach Muansa am Süden des Victoriasees und nach Bismarckburg am Südzügel des Tanganjikasees an der Grenze gegen Rhodesia entsprangen. Die Post nach Bismarckburg wurde seit März 1914 mit der Mittellandbahn bis Kigoma, von da mit dem Dampfer „Hedwig von Wißmann“ über den Tanganjikasee befördert. Die Post nach und von Usumbura (Nordende des Tanganjika) und nach und von Urundi, östlich von Usumbura, wurde ebenfalls über Kigoma geleitet und von dort mit Segelschiff oder Ruderboot über den See befördert. Die PAnst am Victoriasee (Muansa, Bukoba, Schirati und Musoma) waren hinsichtlich ihrer Europapost (Brief- und Paketpost) auf die englische Ugandabahn von Port-Florence nach Mombassa angewiesen. Denselben Weg nahm auch die Europapost von und nach Ruanda, dem Hauptort der zahlreichen Residentur gleichen Namens, zwischen dem Victoria- und Kiwusee, und von und nach der am weitesten nach Westen an der Grenze gegen den Kongosaat am Kiwusee gelegenen PAnst Kissenji. Die Postverbindung zwischen den am Victoriasee gelegenen vier PAnst besorgten englische Schiffe, die Botenpost nach Ruanda und Kissenji entsprang in Bukoba. Die lastenmäßige Verpackung und Beförderung der Briefpost auf den Botenpostkursen im Innern ging auch später auf Kosten des Gouvernements, da sie im wesentlichen zur Versorgung der Beamten und Militärpersonen mit brieflichen Nachrichten eingerichtet waren.

IV. Dienstzweige.

Das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika nahm Ende 1902 schon teil an zwischenstaatlichen Brief- und Nachnahmedienst, ferner an Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, am Postanweisungsdienst und am Dienst der Postpakete ohne Wertangabe sowie des Zeitungsbezugs, jedoch nicht am Postauftragsdienst. Zustelldienst bestand nicht. An den Dienstzweigen nahmen uneingeschränkt die KüstenPAnst mit Ausnahme der PAnst in Salale und Tschole teil, während die im Innern gelegenen PAnst in ihren Befugnissen und Geschäftszweigen mehr oder weniger beschränkt waren. Ausschlaggebend hierfür waren das Verkehrsbedürfnis, die Sicherheit des Verkehrs und die Art der Besetzung der PAnst, ob mit weißem Fachpersonal, mit weißen Nichtfachbeamten oder mit farbigem Hilfspersonal. Telegraphische Postanweisungen waren seit Dezember 1900 im Verkehr der KüstenPAnst untereinander zugelassen. Dieser Dienstzweig wurde auch von den Eingeborenen gern benutzt.

Deutsch-Südwestafrika.

I. Einrichtung von Postanstalten.

Am 24. 4. 1886 wurde Lüderitzland (Angra Pequena) unter deutschen Schutz gestellt. Die erste PAnst im Schutzgebiet war die PAg in Otjimbingwe, die auf Anregung der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika am 16. 7. 1888 errichtet wurde. November 1891 wurde die PAg nach Windhuk verlegt. Außer Windhuk hatte bis Mitte der 90er Jahre kein Ort des Schutzgebiets Postverbindungen. Die vorkommenden Postsachen wurden durch Missionare oder andre gelegentliche Boten befördert; sie wurden, damit sie bei der britischen PAnst in Walfischbai oder in der Kapkolonie auf geliefert werden konnten, meist mit englischen Freimarken freigemacht. Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar, namentlich nachdem seit Mitte 1893 deutsche Dampfer in Swakopmund anlegten. Deshalb wurde im Frühjahr 1895 ein Postfachbeamter zur Einrichtung eines geordneten Postwesens in das Schutzgebiet entsandt. In den folgenden Jahren entstanden PAg in Swakopmund (30. 5. 1895), Otjimbingwe (1. 7. 1895), Omaruru (1. 8. 1895), Okahandja (12. 8. 1895), Gibeon (1. 10. 1895), Keetmanshoop (15. 10. 1895), Lüderitzbucht (12. 11. 1895), Warmbad (2. 1. 1896), Cap Cross (16. 3. 1896), Rehoboth (14. 12. 1896). 1896 übernahm der Fachbeamte die Verwaltung der PAg in Windhuk, die damit HauptPAnst des Schutzgebiets wurde und als solche im folgenden Jahre die Bezeichnung „Postamt“ erhielt; später wurde diese Bezeichnung auch den PAg in Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop beigelegt. Im Mai 1899 wurde das Postwesen Deutsch-Südwestafrikas, das bis dahin der OPD Hamburg unterstanden hatte, dem RPA unmittelbar unterstellt. In den Jahren 1896 bis 1901 wurden die Posteinrichtungen des Schutzgebiets durch eine Anzahl in einfachsten Formen gehaltener PAnst (Posthilfstellen) erweitert. Außerdem wurden noch PAg errichtet in Outjo (Januar 1896 Hilfstelle, seit Februar 1898 PAg), in Gobabis (Januar 1896 Hilfstelle, von August 1898 ab PAg), in Ramansdrift (21. 7. 1899) und in dem an der Bahn nach Windhuk gelegenen Karibib (28. 7. 1900). Ende 1902 hatte das Schutzgebiet 1 PA, 16 PAg und 15 Posthilfstellen, bei Kriegsausbruch 4 PA, 25 PAg und 47 Posthilfstellen.

II. Beamtenverhältnisse.

Bis 1895 besorgte der Postagent in Otjimbingwe (später in Windhuk), ein Angestellter der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, den gesamten Postdienst im Schutzgebiet. Ein deutscher Postfachbeamter war erst seit Frühjahr 1895 dort tätig. Als Postagenten und Posthilfstelleninhaber wurden in den Orten, in denen nach und nach PAnst entstanden, Angehörige der verschiedensten Berufsstände bestellt: Kaufleute, Missionare, Angestellte der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, auch Angehörige der Schutztruppe und später Angestellte der Eisenbahn. In den Jahren 1896—1898 wurden die wichtigsten PAnst, nämlich die PAg in Swakopmund, Keetmanshoop, Okahandja und Otjimbingwe, mit Fachbeamten besetzt; von Otjimbingwe siedelte der Beamte später nach Karibib über, nachdem die Eisenbahn bis Karibib fertiggestellt war, und Otjimbingwe da-

durch an Bedeutung verloren hatte. Das PA in Windhuk leitete ein Postdirektor. Hilfe im inneren Dienst der PAnst leisteten eingeborene Unterbeamte (Hereros, Hottentotten, Kaffern oder Bastarde). Die zahlreichen Botenposten wurden ebenfalls ausschließlich durch Farbige befördert. Ende 1913 waren in Deutsch-Südwestafrika 76 Fachbeamte beschäftigt, davon 25 im unteren Dienst. Einschließlich 8 weiblicher Dauerhelferinnen für den Fernsprechdienst bei den PÄ in Windhuk und Swakopmund waren insgesamt 99 weiße Nichtfachbeamte als Postagenten und Hilfstelleninhaber tätig. Im unteren Dienst wurden 58 Eingeborene beschäftigt. Beim PA in Lüderitzbucht waren 7 Jungen aus Togo, dessen Eingeborene die gewandtesten der deutschen Schutzgebiete waren, zur Bedienung der Klappenschränke herangezogen.

III. Postverbindungen.

Die Postverbindung mit Europa und der britischen Kapkolonie wurde in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges hergestellt:

a) durch die Reichspostdampfer (s. d.) der deutschen Ostafrika-Linie (westliche Rundfahrt um Afrika von Deutschland zweimal monatlich ab Hamburg an festen Abgangstagen in 14-tägigen Zwischenräumen; nach Deutschland in denselben Zwischenräumen mit den Dampfern der östlichen Rundfahrt;

b) durch die Dampfer der „Woermann-Linie“ in Gemeinschaft mit der „Hamburg-Bremer-Afrika“ und der „Hamburg-Amerika-Linie“ auf der Südwest-, Swakopmund- und der Lüderitzbuchtlinie in beiden Richtungen. Durch diese Linien war Südwestafrika auch mit den Schutzgebieten Togo und Kamerun an der Westküste Afrikas unmittelbar oder über Monrovia verbunden;

c) durch die britischen Dampfer der „Union-Castle-Linie“ Southampton-Kapstadt, deren Schiffe das Schutzgebiet aber nicht anliehen. Die Verbindung mit der Union-Castle-Linie wurde vielmehr in Kapstadt hergestellt durch besondere Küstendampfer der „Woermann-Linie“, die zwischen Swakopmund, Lüderitzbucht und Kapstadt alle 3 Wochen verkehrten, und durch die unter a) genannten Reichspostdampfer der „Deutschen Ostafrika-Linie“.

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Swakopmund 23—24, nach Lüderitzbucht 20—22 Tage. Unregelmäßig zwischen Kapstadt, Lüderitzbucht und Swakopmund verkehrten die Houston-Linie und die Schifflinie Elder, Dempster & Co., die alle 2 Monate eine Verbindung zwischen New York, Duala und Swakopmund herstellte.

Im Innern war die Botenpost Walfischbai-Otjimbingwe lange Zeit die einzige Postverbindung des Schutzgebiets; daneben wurden Frachtwagen zur Beförderung der Postsachen benutzt. Versuche, die Postsachen nach und von Walfischbai durch Kamele zu befördern, hatten keinen Erfolg und wurden deshalb bald wieder aufgegeben. Nachdem regelmäßige Schiffsverbindungen von Kapstadt und von Hamburg nach Swakopmund entstanden waren, wurde 1895 zwischen Swakopmund und Windhuk eine regelmäßige Verbindung mit Ochsenskarren hergestellt, an deren Stelle im folgenden Jahre eine Postverbindung durch Pferdekarrn trat; daneben wurden zwischen den beiden Orten Botenposten unterhalten. Mit der Vermehrung der Zahl der PAnst bildete sich nach und nach ein Netz von Postverbindungen. Auf den Hauptstrecken verkehrten Karrenposten, nämlich von Swakopmund über Otjimbingwe nach Windhuk, von da südlich über Rehoboth, Gibeon nach Keetmanshoop und weiter über Warmbad und Ramansdrift nach Steinkopf in der Kapkolonie. Von diesen Hauptstrecken zweigten zahlreiche Botenposten ab, die längste von Keetmanshoop über Bethanien und Kubub nach Lüderitzbucht. Die Küstenorte waren außerdem durch die Dampfer nach und aus Kapstadt untereinander verbunden. Zwischen Swakopmund und Walfischbai wurde ebenfalls eine Botenpostverbindung ins Leben gerufen. Eine wesentliche Verbesserung des Postbeförderungsdienstes ist auf der Hauptstrecke Swakopmund-Windhuk durch den Bau der Eisenbahn erzielt worden, der 1897 begonnen und im Juni 1902 bis Windhuk beendet wurde. Die Post ist dem Bahnbau von Anfang an gefolgt; an dem jedesmaligen Endpunkte der Bahn wurde immer zum mindesten eine Posthilfsstelle errichtet. Auf der 382 km langen Bahn verkehrten in jeder Woche zwei Züge (Beförderungsdauer 1½ Tag). Im Anschluß an die Bahn waren Landpostverbindungen von Karibib, Okahandja und Windhuk aus eingerichtet. Später entstanden die Schmalspurbahn Swakopmund-Otavi—Tsumeb (570 km) mit der Zweigbahn Otavi—Grootfontein, die Südbahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop (365 km) mit der Zweigbahn Seeheim—Kalkfontein (180 km) und die Nordbahn Windhuk—Keetmanshoop (506 km). Auf sämtlichen Bahnen wurde die Post in Gepäck- und Güterwagen ohne Begleitung von Postpersonal befördert. Infolge des Vordringens der Eisenbahnen wurden Karrenposten nur noch nach den größeren und wichtigeren Orten abseits der Bahnen unterhalten. In der Regel verkehrten die Karrenposten alle 14 Tage. Die Posthilfsstellen, die nicht an einer Bahn- oder Postkarrenstrecke lagen, wurden 8—14-tägig durch Botenposten versorgt. Die Kosten für die Botenposten wurden aus der Postkasse bestritten; das Gouvernement lieferte die Verpflegung der Boten, auch nahm es die Post für entlegene Stationen unentgeltlich durch Truppenkarren usw. mit.

IV. Dienstzweige.

Das Schutzgebiet gehörte dem Weltpostverein (s. d.) seit dem 1. 7. 1888 an. Es nahm am zwischenstaatlichen Brief- und Nachrichtenendienst, Zeitungs-, Postanweisungs-, Postpaket- und Postfrachtkleinsten sowie am Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe teil. Abgesehen vom Wertdienst befaßten sich die PÄ in Windhuk, Keetmanshoop, Lüderitzbucht und Swakopmund sowie alle 25 PAG, ob sie mit Fachpersonal (Beamte oder untere Beamte) oder mit weißem Nichtfachpersonal besetzt waren, gleichmäßig mit allen genannten Geschäftszweigen des Postdienstes. Unwesentliche Einschränkungen im Nachnahme- und Postanweisungsverkehr be-

standen bei 3 nebenamtlich verwalteten Ag. Die 47 Posthilfsstellen besorgten nur die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostgegenständen, wobei Nachnahme ausgeschlossen war. Nur einige wenige Hilfstellen konnten auch Postpakete und Postfrachtstücke annehmen und ausgeben.

Seit der Entdeckung der Diamanten war Wertangabe bis 8000 M bei Postpaketen eingeführt, außerdem waren auch Briefe und Kästchen mit Wertangabe bis 8000 M zugelassen worden, aber nur im Verkehr der beiden KüstenPÄ Swakopmund und Lüderitzbucht mit Deutschland und zwischen den beiden PÄ. Eine Einschränkung bestand dahin, daß zwischen Lüderitzbucht und Swakopmund wohl Briefe, aber keine Kästchen mit Wertangabe ausgetauscht werden durften. Der Paketverkehr war mit der Zeit und insbesondere unter dem Einfluß des allmählich geschaffenen, gut zusammenhängenden Bahnnetzes auf Pakete bis zum Gewicht von 20 kg ausgedehnt worden. Es bestand hierfür ein Gewichts- und Zonentarif, bei der Beförderung über Landstrecken wurde ein Zuschlag erhoben. Der Paketverkehr einschl. des Frachtstückverkehrs erstreckte sich auf alle PÄ und PAG. Der Postanweisungsdienst, der erst 1898 bei nur 3 PAnst eingeführt und allmählich auch auf diejenigen Orte ausgedehnt worden war, an denen eine Bezirks- oder Distriktskasse bestand, war schließlich ein Dienstzweig geworden, an dem sich alle PÄ und PAG beteiligten. Zu den Kassen des Gouvernements, an die die PAnst die Überschüsse aus dem Postanweisungsverkehr abliefern und die unter Umständen auch die erforderlichen Zuschüsse zur Auszahlung von Postanweisungen überweisen, waren die im Laufe der Bahnbauten überall entstandenen Eisenbahnstationen getreten. Zum telegraphischen Postanweisungsverkehr innerhalb des Schutzgebiets waren in Südwestafrika mit der Zeit, abgesehen von den vier PÄ, auch alle mit Fachpersonal besetzten PAG zugelassen worden; dies waren die Ag in Gibeon, Gobabis, Grootfontein, Karibib, Kolmannskuppe, Okahandja, Omaruru, Otjiwarongo, Otjojo, Pomonahügel, Rehoboth, Tsumeb, Usakos und Warmbad. Aber auch verschiedene nebenamtlich verwaltete PAG, bei denen das Bedürfnis dazu vorlag, nahmen daran teil.

Kamerun.

I. Einrichtung von Postanstalten.

Kamerun stand seit dem 14. 7. 1884 unter deutschem Schutz. Die erste PAnst im Schutzgebiet, die PAG in Kamerun, wurde am 1. 2. 1887 errichtet. Es folgte am 24. 12. 1888 die PAG in Victoria. Ferner traten PAG ins Leben: im Norden des Schutzgebiets 1891 in Bibundi und im Süden 1893 in Groß-Batanga. Die PAG in Bibundi wurde im Januar 1897 nach Rio del Rey und die in Groß-Batanga im August 1894 nach Kribi verlegt. Im Innern von Kamerun bestand die im Februar 1900 eingerichtete PAG in Buea, dem späteren Sitze der Regierung. Die HauptPAnst des Schutzgebiets befand sich von Anfang an in Kamerun (Duala); sie erhielt 1897 die Bezeichnung „Postamt“. Bis 1914 war die Zahl der PAnst auf 45 gestiegen; außerdem waren 6 Telegraphenhilfsstellen eingerichtet worden. Die neuen VAnst bestanden an folgenden Orten: Bonaberi, Isongo, Bonabansi, Jabassi, Mundeck, Nyanga, Johann-Albrechts-Höhe, Nkongsamba, Bare, Ossidinge, Dschang, Bamenda, Joko, Banjo, Ngaundere, Garua, Mora, Edea, Marienberg, Lobetala, Malimba, Longji, Plantation, Kampo, Jaunde, Akonolinga, Abong-Mbang, Dume, Njassi, Bipindihof, Lolodorf, Olama, Ebolowa, Sangmelima, Ambam, Akoafim, Lomie, Jukaduma, Molundu, Buar, Nola, Ikelemba, Ukoko. Die PAnst des Schutzgebiets unterstanden zunächst in bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung der OPD in Hamburg; später wurden sie dem RPA unmittelbar unterstellt.

II. Beamtenverhältnisse.

Verwalter der PAG in Kamerun war anfangs ein Gouvernementsbeamter. Im August 1888 wurde ein Postfachbeamter nach dem Schutzgebiet entsandt, doch war dieser durch den Postdienst nicht voll in Anspruch genommen und hatte daher nebenamtlich die Geschäfte eines Gouvernementssekretärs zu versehen. Erst seit April 1894 hatte der Fachbeamte in Kamerun (Duala), der die Amtsbezeichnung „Postmeister“ führte, seine ganze Arbeitskraft den Postgeschäften zu widmen. Seit 1900 befand sich auch in Victoria, der Vermittlungsstelle für den Verkehr mit Buea, ein Fachbeamter. Ende 1913 waren im Schutzgebiet 31 weiße Beamte, davon 12 im unteren Dienst beschäftigt. 35 Farbige, meist Dualaneger, versahen die Briefkastenleerung, Telegrammzustellung, Dienstleistungen im innern Betrieb der PAnst. Außerdem waren 62 Dualaneger im Hilfsbeamtendienst als selbständige Verwalter kleinerer PAG und Telegraphenhilfsstellen und bei bedeutenderen PAnst als Telegraphisten sowie in einfacheren postalischen Geschäften tätig. Endlich waren 26 Weiße als Postagenten bestellt (meist Gouvernementsbeamte, Angehörige der Schutztruppe und auch Privatpersonen).

III. Postverbindungen.

Die Postverbindungen mit Europa wurden hergestellt:

1. durch die Dampfer der „Vereinigten Deutschen Westafrika-Linien“ (Woermann-Linie, Hamburg-Amerika-Linie und Hamburg-Bremer-Afrika-Linie) monatlich zweimal und

2. durch die Schiffe der „African Steamship Company“ und der „British and African Steam Navigation Company“, die alle 4 Wochen zwischen Liverpool, Duala und Kribi verkehrten.

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Duala 20 Tage und mehr.

Den Postverkehr an der Küste zwischen den Orten Rio del Rey, Bibundi, Victoria, Duala, Malimba, Longji, Plantation, Kribi und Kampo vermittelten zum Teil Dampfer der genannten Schiffahrtsgesellschaften, zum Teil auch Gouvernementsfahrzeuge. Zwischen der Insel Santa Isabel (Fernando Poo) und Victoria bestand eine

monatliche Verbindung durch spanische Dampfer zum Anschluß an die Kamerunhauptlinie. Gelegentlich wurden auch andre Fahrzeuge, wie Kriegsschiffe, Privatpinassen usw. zur Beförderung der Post zwischen den Küstenplätzen benutzt. Daneben stellten Botenposten und auf einzelnen Strecken Kanus und Pinassen zwischen den Küstenplätzen untereinander sowie zwischen diesen und einigen näher zur Küste gelegenen auf dem Wasserwege (Küstenflüsse) erreichbaren PAnst des Innern Verbindungen her. Die weiter im Innern bestehenden PAnst, die nicht an den kurzen Eisenbahnstrecken lagen, erhielten die Post durch die vom Gouvernement unterhaltenen Botenposten, die von und nach der Küste viermal im Monat verkehrten. Die PAg in Garua und Mora benutzten zur Beförderung der Briefpost den Wasserweg über Forcados—Lokodja—Yola den Niger und Benué hinauf, die PAg in Molundu leitete den größten Teil ihrer Post über Matadi (Belgischer Kongo). Seit 1. 4. 1911 war die Manengubabahn von Bonaberi nach Nkongsamba (160 km) im Betrieb. 1908 wurde der Bau der Mittellandbahn von Duala über Edea nach Njong (283 km) bewilligt, die 1914 bis Bidjoka (150 km) im Betrieb war. Auf der Manengubabahn wurde die Post in einem besonderen, von zwei farbigen Posthilfen begleiteten Postabteil befördert. Die Begleiter, die auch die Annahme und Ausgabe von Einschreibbriefen und Paketen usw. besorgten, waren ausschließlich im Bahnpostdienst tätig. In jeder Richtung verkehrte werktäglich ein durchgehender Zug. Über die Postbeförderung auf der Mittellandbahn war bis zum Kriegsausbruch noch nicht endgültig entschieden.

IV. Dienstzweige.

Das Schutzgebiet gehörte dem Weltpostverein (s. d.) seit dem 1. 6. 1887 an. Die PAnst in Kamerun befaßten sich im allgemeinen mit den zwischenstaatlich geregelten Dienstzweigen, die auch in Ostafrika und Südwestafrika betrieben wurden. Der Postanweisungsverkehr bestand seit dem 1. 7. 1890. Postpakete bis 5 kg waren im Verkehr mit allen am Postpaketdienst teilnehmenden PAnst schon seit dem 1. 6. 1887 zugelassen; im Verkehr der SchutzgebietsPAnst untereinander und im Verkehr dieser PAnst mit Deutschland wurden, ebenfalls seit dem 1. 6. 1887, auch Postfrachtstücke von mehr als 5—10 kg zur Beförderung angenommen. Der Nachnahmediensdienst wurde seit Januar 1901 bei den am Postanweisungsdienst beteiligten PAnst eingerichtet. Briefe und Pakete mit Wertangabe waren seit dem 1. 7. 1890 zulässig; doch wurde dieser Dienst auf die PAnst Duala, Kribi und Victoria beschränkt.

Alle von farbigem Hilfspersonal verwalteten PAg im Innern waren, weil die Farbigen, allein gestellt, nicht zuverlässig genug waren, vom Postanweisungsverkehr ausgeschlossen; die verbleibenden von weißen Nichtfachbeamten verwalteten InnenPAnst durften nur Postanweisungen nach Orten des Schutzgebiets und nach Deutschland annehmen und nur solche aus dem eigenen Schutzgebiet auszahlen. Diese Beschränkung entfiel bei den KüstenPAnst und den von Fachpersonal verwalteten InnenPAG in Abong-Mbang, Edea und Jaunde. Die InnenPAnst, mit Ausnahme von Edea, Jabassi und Jaunde, waren zur Annahme von Zeitungsbestellungen nicht ermächtigt, ebenso war Nachnahme auf Brief- und andern Sendungen bei ihnen ausgeschlossen. Der telegraphische Postanweisungsdienst innerhalb der Kolonie beschränkte sich auf die KüstenPAnst und einige wenige PAg im Innern.

Togo.

I. Einrichtung von Postanstalten.

Das Togogebiet wurde am 5. 7. 1884 unter deutschen Schutz gestellt. Die PAnst unterstanden in bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung der OPD in Hamburg. HauptPAnst des Togo-gebiets war anfangs die PAg in Klein-Popo, eingerichtet am 1. 3. 1888, die 1897 die Bezeichnung „Postamt“ erhielt. Mitte Januar 1900 wurde die PAnst in Klein-Popo wieder in eine PAg umgewandelt und die HauptPAnst nach Lome verlegt, das damit die Benennung „Postamt“ erhielt. Gleichzeitig wurde in Lome ein neues für Postzwecke erbautes Mietsposthaus bezogen. Bei Kriegsbeginn hatte Togo 17 PAnst und 6 Telegraphenhilfsstellen.

II. Beamtenverhältnisse.

Die PAnst des Schutzgebiets wurden anfänglich von Gouvernementsbeamten (Zollbeamten) verwaltet. Klein-Popo wurde 1894 mit einem Fachbeamten besetzt; Lome erhielt einen Fachbeamten, nachdem nach Beendigung des Telegraphenbaus der zweite nach dem Schutzgebiet entsandte Fachbeamte, ein Telegraphenbeamter, verfügbar geworden war. Der Beamte in Lome führte seit Februar 1901 die Amtsbezeichnung „Postmeister“. 1914 waren in Togo 10 Fachbeamte, davon 2 im unteren Dienst vorhanden. 2 Privatpersonen verwalteten PAg; von 23 farbigen Hilfsbeamten waren 4 mit der selbständigen Wahrnehmung des Dienstes bei 4 Agenturen betraut, die übrigen waren im Beamtendienst als Telegraphisten oder im inneren Postdienst bei größeren Anstalten tätig. Den unteren Beamten- und den Postbotendienst versahen 22 Farbige. Die bildungsfähigen Togoneger wurden auch außerhalb des eigenen Landes in Kamerun und in Südwestafrika im Telegraphen- und Fernsprechdienst verwandt.

III. Postverbindungen.

Die Postverbindungen des Schutzgebiets mit Europa wurden hergestellt:

1. durch die Dampfer der vereinigten „Deutschen Westafrika-Linien“ fünfmal monatlich (s. unter Kamerun),
2. durch französische Postdampfer der „Fraissinet-Linie“ und der „Chargeurs-Réunies“ zwischen Marseille, Bordeaux und Cotonou (franz. Dahomey), je einmal monatlich verkehrend (Anschluß in Cotonou über Land),

3. durch die Schiffe der englischen „African Steamship Company“ sowie der „British and African Steam Navigation Company“, zwischen Akkra und Liverpool wöchentlich einmal verkehrend (Anschluß in Akkra auf dem Landweg).

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Lome 17 Tage und etwas mehr. Die Postverbindungen innerhalb des Schutzgebiets wurden zunächst durch Botenposten hergestellt. 1905 erhielt das Schutzgebiet die Eisenbahn Lome—Anecho (44 km), 1907 die Bahn Lome—Palime (119 km) und 1911 die Bahn Lome—Atakpame (164 km). Die Postbeförderung geschah auf allen 3 Bahnen in geschlossenen Abteilen ohne Begleitung. Die Züge verkehrten auf der Küstenbahn werktäglich einmal, auf der Bahn Lome—Palime wöchentlich dreimal und auf der Bahn Lome—Atakpame wöchentlich zweimal in jeder Richtung.

IV. Dienstzweige.

Dem Weltpostverein (s. d.) ist das Togogebiet am 1. 6. 1888 beigetreten. Die Geschäftsbefugnisse der PAnst erstreckten sich auf Briefpostgegenstände, Zeitungen, Postanweisungen, Postpakete und Briefe und Kästchen mit Wertangabe sowie auf den Nachnahmediensdienst; dazu kamen noch Postfrachtstücke. Nach Fertigstellung der Landungsbrücke in Lome trat der Wertdienst auf Postpaketen, Postfrachtstücken und bei Wertbriefen und Wertkästchen im Verkehr mit den Küstenplätzen Anecho und Lome und mit der Innen-PAnst Agome-Palime hinzu.

Der Postfrachtstückverkehr (für Paketsendungen über 5—10 kg), der Paketdienst innerhalb des Schutzgebiets (zulässig bis 10 kg) und der telegraphische Postanweisungsverkehr im Schutzgebiet traten im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges in Wirksamkeit. Die Geschäftsbefugnisse der einzelnen PAnst waren verschieden bemessen. Abgesehen vom Wertdienst bei Postpaketen, Postfrachtstücken und Briefen sowie Kästchen nahmen die PAnst in Lome, Agome-Palime, Anecho, Atakpame, Kete-Kratschi, Porto Seguro, Sansane-Mangu und Sokode an allen Dienstzweigen teil. Die übrigen PAnst befaßten sich nur mit der Besorgung des Briefpostdienstes ohne Nachnahme.

Deutsch-Neuguinea.

I. Einrichtung von Postanstalten.

Der Schutzbrief an die Neuguinea-Kompagnie wurde am 17. 5. 1885 erteilt; am 1. 4. 1899 übernahm das Deutsche Reich die Oberhoheit über Deutsch-Neuguinea. 1888 wurden PAg an verschiedenen Stationsorten der Neuguinea-Kompagnie eingerichtet, nämlich in Finschhafen, Hatzfeldhafen und Constantinshafen. Alle diese PAnst wurden 1891 infolge Eingehens der Stationen aufgehoben. In Kaiser-Wilhelms-Land wurden PAnst in Stephansort am 14. 12. 1889, in Friedrich-Wilhelms-Hafen am 1. 3. 1892 und in Berlinhafen am 22. 5. 1889 eingerichtet. Im Bismarck-Archipel trat am 4. 4. 1888 eine PAg in Kerawara ins Leben, die im September 1890 nach Herbsthöhe verlegt wurde. In Matupi wurde eine PAg am 1. 11. 1894 errichtet. Der PAnst in Herbsthöhe wurden später die andern Anstalten unterstellt; sie erhielt die Bezeichnung „Postamt“. 1910 wurde das PA in eine PAg umgewandelt und ein PA in Rabaul eingerichtet. Bei Kriegsausbruch waren 15 PAnst vorhanden; das PA in Rabaul auf Neu-Pommern, die HauptPAnst, die sich zuvor in Herbsthöhe befand, die PAg in Herbsthöhe, Käwieng und Namatanai auf Neu-Mecklenburg, Buka (Posthilfsstelle) und Kieta auf Bougainville, Manus auf den Admiralitätsinseln und Maron auf den Hermit-Inseln; in Kaiser-Wilhelms-Land die PAg in Morobe, Finschhafen, Stephansort, Friedrich-Wilhelms-Hafen, Deulon, Potsdamhafen und Eitape. Außer diesen 14 VollPAnst und der Posthilfsstelle in Buka bestand noch eine Telegraphenhilfsstelle in Bitapaka bei Rabaul, die gleichzeitig mit der Einrichtung einer Funkstation in Bitapaka geschaffen worden war. In bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung unterstanden die PAnst der OPD in Bremen.

II. Beamtenverhältnisse.

Das Postwesen im Schutzgebiet ist anfangs fast ausschließlich von Privatpersonen verwaltet worden. Als Postagenten waren zunächst meist Angestellte der Neuguinea-Kompagnie oder der aus dieser hervorgegangenen, 1896 wieder mit ihr vereinigten Astrolabe-Kompagnie tätig. Seit 1902 war ein Fachbeamter in Herbsthöhe, er wurde eine Zeitlang nebenbei im Gouvernementsdienst beschäftigt. 1914 waren im Schutzgebiet 3 Fachbeamte, darunter 2 im unteren Dienst, vorhanden; außerdem 2 Amboinesen im Hilfsdienst, 6 Eingeborene für einfachere Dienstleistungen und 11 weiße Postagenten.

III. Postverbindungen.

Das Schutzgebiet hatte folgende Postverbindungen mit Europa:

1. alle 4 Wochen zweimal über Sydney und Hongkong durch die Reichspostdampfer (s. d.) der „Austral-Japan-Linie“,
2. alle 10 Wochen einmal über Singapore durch den Reichspostdampfer „Manila“ des „Norddeutschen Lloyd“ und
3. alle 16 Wochen über Sydney durch den Dampfer „Germania“ der „Deutschen Jaluit-Linie“.

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Rabaul 42—49 Tage. Postverbindungen ins Innere des Landes bestanden nicht; untereinander wurden die PAnst teils durch die genannten regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen, teils durch Gelegenheitsdampfer und Segelschiffe verbunden.

IV. Dienstzweige.

Das Schutzgebiet gehörte seit dem 1. 1. 1888 dem Weltpostverein (s. d.) an; außer dem Briefpostverkehr waren bei den PAnst Deutsch-Neuguineas der Zeitungs-, Postanweisungs-, Paket-, Nachnahme- und Wertbriefdienst eingeführt; eine Zustellung der angekommenen Briefsendungen fand nicht statt. Telegraphische Postanweisungen waren zwischen Rabaul und Herbsthöhe zugelassen.

Marshall-Inseln, Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln.

I. Einrichtung von Postanstalten; Beamtenverhältnisse.

Auf den Marshall-Inseln wurde die deutsche Flagge am 15. 10. 1885 gehißt. Die am 29. 3. 1889 in Jaluit eingerichtete PAG war hinsichtlich des laufenden Dienstes anfangs der OPD in Hamburg, seit Oktober 1900 der OPD in Bremen unterstellt. Die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln fielen durch Vertrag mit Spanien vom 13. 2. 1899 an Deutschland. Sie wurden vom Reich im Dezember 1899 übernommen; gleichzeitig wurden PAG in Ponape (für die Ost-Karolinen), in Yap (für die West-Karolinen und die Palau-Inseln) und in Saipan (für die Marianen) errichtet. Bis 1914 traten hinzu PAG auf Truk (Ost-Karolinen), Palau und Angaur (Palau-Inseln) und auf Nauru zwischen den Salomon- und Marshall-Inseln. Sämtliche PAG waren hinsichtlich des laufenden Dienstes und der Abrechnung auch weiterhin der OPD in Bremen unterstellt. Jede PAG rechnete für sich ab. In Angaur versah ein Angestellter der deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft den Postdienst. Die übrigen PAnst wurden von Angehörigen der Landesverwaltung bedient.

II. Postverbindungen.

Die Inselgruppen erhielten sechsmal jährlich durch den alle 16 Wochen von Sydney über Rabaul—Nauru—Jaluit—Kusale—Ponape—Truk—Saipan—Yap—Palau nach Hongkong laufenden und ebensooft über diese Inseln zurückfahrenden Dampfer „Germania“ der „Jaluit-Linie“ ihre Postverbindungen. Yap wurde außerdem alle 4 Wochen zweimal von der „Austral-Japan-Linie“ auf der Strecke Sydney—Hongkong und zurück, Angaur nur alle 8 Wochen zweimal angelaufen. Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Jaluit 52—62, nach Ponape und Saipan 49—66, nach Yap 38—51 Tage. Jaluit erhielt außerdem unmittelbare Verbindung mit Sydney alle 2 Monate durch die Dampfer von Burns Philp & Co. in Sydney. Gelegentlich standen die Marianen durch zwischen Saipan und Yokohama verkehrende japanische Segelschiffe mit Sydney in Verbindung.

III. Dienstzweige.

Das Schutzgebiet der Marshall-Inseln war dem Weltpostverein am 1. 10. 1888 beigetreten. Die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln gehörten dem Weltpostverein schon unter der spanischen Herrschaft an.

Die PAnst nahmen am zwischenstaatlichen Brief-, Nachnahme-, Wertbrief-, Postanweisungs-, Paket- und Zeitungsdienst teil, auch waren Postfrachtstücke, außer im Verkehr mit den PAnst in Angaur, Palau und Truk zugelassen.

Samoa.

I. Einrichtung von Postanstalten.

Anlässlich der Einrichtung der subventionierten Postdampferlinie nach Australien mit der Zweiglinie Sydney—Apia—Tongatabu wurde im September 1886 in Apia (Samoa) eine Postdampfschiffsagentur (s. d.) des Norddeutschen Lloyd ins Leben gerufen. Die gleichzeitig geplante Einrichtung einer Postdampfschiffsagentur in Tongatabu (Tonga-Inseln) mußte aufgegeben werden, weil die Agentur nach einem auf den Tonga-Inseln bestehenden Postgesetz Briefe weder hätte annehmen noch zustellen dürfen. Die deutsche Postdampfschiffsagentur in Apia wurde im Juli 1887 in eine PAG umgewandelt; die Entwicklung dieser PAG wurde aber durch die vielfachen Wirren und Bürgerkriege, die Samoa — namentlich in den Jahren 1888—1889 — heimsuchten, gehemmt. Auch die unklaren politischen Verhältnisse Samoas waren für den Ausbau des deutschen Postdienstes hinderlich; sie führten auch dazu, daß die für Samoa bestimmten Briefposten sowohl von den australischen Kolonien wie auch (seit 1889) von den Vereinigten Staaten von Amerika nicht der deutschen PAG in Apia, die dem Weltpostverein angehörte, sondern dem von der Gemeinde daselbst eingesetzten Postmeister, dem Photographen Davis, zugeführt wurden, obwohl Davis keinerlei geordnete Beziehungen zum Weltpostverein unterhielt. Günstigere Verhältnisse traten für die deutsche PAG in Apia erst nach Abschluß des Übereinkommens zwischen Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika (November 1899) ein, wonach die Inseln Upolu mit Apia und Sawai an Deutschland und die Insel Tutuila an die Vereinigten Staaten fielen. In dem Deutschland zuerkannten, am 17. 2. 1900 zum deutschen Schutzgebiet erklärten Teil von Samoa wurde am 1. 3. desselben Jahres in Apia feierlich die deutsche Flagge gehißt. Die Davissche Gemeindepost mußte mit Ende Februar 1900 ihren Betrieb einstellen, und alle Posten von ausserhalb gingen seitdem an die deutsche PAnst. Diese erhielt, ihrer veränderten Bedeutung entsprechend, im Juni 1900 die Bezeichnung „Postamt“, blieb aber hinsichtlich des laufenden Dienstes und der Abrechnung der OPD in Bremen unterstellt. In den Jahren 1903—1909 wurden auf Upolu Posthilfstellen in Aleipata, Malua und Mulifanua, auf der Insel Sawai in Salelavalu, Palauli, Salailua und Fagamalo eröffnet.

II. Beamtenverhältnisse.

Die deutsche PAG in Apia wurde bis November 1895 von dem Sekretär des dortigen deutschen Konsulats verwaltet; dann wurde ein deutscher Postbeamter nach Samoa entsandt, der, weil er durch den Postdienst nicht voll in Anspruch genommen war, im Nebenamt beim Konsulat (später beim Gouvernement) Dienstleistungen zu verrichten hatte. Seit August 1901 war der Postfachbeamte ausschließlich im Postdienst tätig; später wurde ihm wegen des wachsenden Geschäftsumfanges ein Hilfsbeamter zugeteilt. Bei Eröffnung der Ortsfernsprecheinrichtung in Apia 1906 wurde ein

weißer Leitungsaufseher dorthin entsandt. Die Posthilfstellen wurden nebenamtlich von Weißen verwaltet; 2 Samoaner verrichteten beim PA Apia einfachste Dienstleistungen.

III. Postverbindungen.

Die Postverbindungen Samoas wurden anfangs ausschließlich durch die Südseezweiglinie des Norddeutschen Lloyd von Sydney über Apia nach Tongatabu hergestellt. 1887 trat eine weitere Verbindung durch die in vierwöchentlichen Zwischenräumen zwischen Sydney und San Francisco verkehrenden Schiffe der Oceanic Steamship Company hinzu; diese Schiffe berührten aber nicht Apia selbst, sondern die Post mußte bei Tutuila durch einen zu dem Zweck ausgesandten Kutter in Empfang genommen werden. Von Mai 1889 ab legten die Oceanic-Schiffe in Apia an; kurz vorher hatte die Union Steamship Company of New Zealand 4wöchentliche Fahrten von Auckland über Samoa nach Sydney und umgekehrt eingerichtet. Als 1893 die Südseezweiglinie des Norddeutschen Lloyd aufgehoben wurde, blieben die andern Schiffsverbindungen bestehen. Nachdem die Inseln Upolu (mit Apia) und Sawai in deutschen Besitz übergegangen waren, ließ die „Oceanic-Linie“ die Verbindung mit Apia von November 1900 ab wieder fallen und ihre Dampfer dafür in Pago-Pago auf dem amerikanischen gewordenen Tutuila anlaufen; gleichzeitig wurde die Änderung getroffen, daß die Dampfer alle 3 Wochen (statt in vierwöchentlichen Zwischenräumen) verkehrten. Die für das deutsche PA in Apia bestimmten Postsäcke mußten infolgedessen durch einen Dampfer in Pago-Pago abgeholt werden. Seit Ende 1910 wurde die Postverbindung mit Europa durch Dampfer der „Canadian-Australian-Royal Mail Steamship-Company“ übernommen, die jede 4. Woche von Vancouver über Honolulu nach Suva (Fidschi-Inseln) und von dort weiter nach Brisbane und Sydney führen. Von Suva aus gelangte die deutsche Post mit besonderem Dampfer in 3 Tagen nach Apia. In umgekehrter Richtung wurde die Post von Apia aus mit den vierwöchentlich Apia anlaufenden Dampfern der „Union Steamship Company of New-Zealand“ bis Suva mitgenommen, wo die Post für Europa auf die Schiffe der „Canadian-Australian-Steamship-Company“ nach Vancouver übergingen.

In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde die Briefpost von Europa nach Samoa wieder wie vor November 1910 über San-Francisco und Pago-Pago durch die amerikanischen Dampfer der „Oceanic-Steamship-Company“ befördert. Besondere Fahrzeuge stellten hierzu die Postverbindung zwischen dem amerikanischen Pago-Pago und Apia her. Vierwöchentlich führten die amerikanischen Dampfer von San Francisco nach Pago-Pago und weiter bis Sydney. Beförderungsdauer zwischen Berlin und Apia 25—27 Tage. In umgekehrter Richtung wurde die Briefpost von Apia ebenfalls nach Pago-Pago mit besonderem Dampfer geschafft und von da mit den Dampfern der Oceanic-Linie einmal alle 14 Tage nach San Francisco, das andere Mal nach Sydney befördert. Die Beförderungsdauer für Briefe von Apia nach Berlin belief sich über San-Francisco—New York auf 26—28, über Sydney auf 42 Tage. Da eine deutsche Postdampferlinie Samoa schon seit 1893 nicht mehr anlieh, konnten Postpakete und Postfrachtstücke mit den Postdampfern des „Norddeutschen Lloyd“ (Austral-Linie) nur bis Sydney, von da weiter mit den fremdländischen Dampfern der „Union Steamship Co.“ und in gleicher Weise in umgekehrter Richtung befördert werden.

Der Postverkehr zwischen Apia und den auf Upolu und Sawai gelegenen Posthilfstellen wurde außer durch gelegentlich benutzte Schiffe durch regelmäßige Botenposten vermittelt, die innerhalb 3 Wochen zweimal verkehrten. Hierbei wurden zwischen Malifanua auf Upolu und Salelavalu auf Sawai Ruder- oder Segelboote benutzt.

IV. Dienstzweige.

Die deutsche PAnst in Apia wurde seit 1888 als zum Weltpostverein (s. d.) gehörig angesehen. Sie nahm außer am Austausch von Briefsendungen am Zeitungs-, Postanweisungs- und am Postpaketdienst teil; Einrichtungen für die Zustellung der eingegangenen Briefsendungen bestanden nicht. Der Postanweisungsdienst wurde am 1. 1. 1897 eingeführt; er unterlag den Bedingungen des Vereins-Postanweisungsabkommens. Daneben bestand seit dem 1. 10. 1900 ein Postanweisungsaustausch auf Grund von Listen zwischen Samoa und den Vereinigten Staaten von Amerika, seit November 1900 mit Neu-Süd-Wales und seit Januar 1901 mit Neu-Seeland. Postpakete bis zum Gewicht von 5 kg waren seit der Errichtung der Postdampfschiffsagentur in Apia zugelassen. Innerhalb Samoas bestand ein Postverkehr für Pakete zwischen Apia und Fagamalo bis 5 kg. Die übrigen Posthilfstellen befaßten sich nur mit der Vermittlung des Briefpostdienstes.

Kiautschou.

I. Einrichtung von Postanstalten.

Im Januar 1898 wurde die Kiautschoubucht durch das Landungsdetachment des Kreuzergeschwaders besetzt, am 26. 3. 1898 der Vertrag mit China abgeschlossen, wonach das Gebiet von Kiautschou pachtweise an Deutschland überlassen wurde, und am 27. 4. 1898 wurde Kiautschou zum deutschen Schutzgebiet erklärt. Gleich bei Besetzung der Kiautschoubucht durch das Landungsdetachment wurde am 26. 1. 1898 eine Marine-FeldPAnst in Tsintanfort errichtet. Schon nach kurzer Zeit wurde diese Anstalt in eine PAG umgewandelt; der Name des Ortes und auch der PAG wurde zunächst in Tsintau und Oktober 1899 in Tsingtau abgeändert. Die PAnst unterstand in bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung anfangs der OPD in Bremen, von 1898 ab wurde sie dem deutschen PA in Schanghai, später der in Schanghai errichteten deutschen Postdirektion unterstellt. Im Juni 1900 erhielt die PAG Tsingtau ihrer gesteigerten Bedeutung entsprechend die Bezeichnung „Postamt“. Neben der deutschen bestand in Tsingtau noch eine chinesische

PAnst; diese durfte sich aber mit der Annahme und Ausgabe von Briefsendungen nicht befassen, sondern war nur dazu bestimmt, den Durchgangsverkehr der im Innern Schantung bestehenden chinesischen PAnst zu vermitteln. Weitere deutsche PAG im Gebiet von Kiautschou wurden eingerichtet in Tapautau am 23. 7. 1900 und in Tsangkou am 1. 4. 1901. In Kiautschou (Stadt) wurde eine deutsche FeldPAnst am 26. 9. 1900 eingerichtet (s. Feldpost bei überseeischen Unternehmungen); bald danach wurde diese Anstalt durch ein PA ersetzt, das später in eine PAG umgewandelt wurde. In Kaumi trat eine deutsche PAnst am 5. 7. 1901, in Wehsien am 1. 6. 1902 in Wirksamkeit. Die PAnst in Kiautschou (Stadt) und Kaumi lagen außerhalb des eigentlichen Schutzgebiets in der sog. Interessensphäre. In den Jahren 1903—1914 traten PAG in Litsun und Taitungtschen sowie Hilfstellen in Mecklenburghaus, Schatsykou und Syfang hinzu. Zweigstellen des PA Tsingtau wurden im großen Hafen von Tsingtau und in Tapautau eingerichtet.

II. Beamtenverhältnisse.

Die PAnst in Tsingtau wurde von Anfang an von einem Fachbeamten — nach Umwandlung der PAnst in ein PA von einem Postdirektor — verwaltet. Bei Ausbruch des Krieges waren im Schutzgebiet 10 Fachbeamte, 3 Leitungsaufseher und 33 chinesische untere Beamte tätig. Schon 1902 konnte die Verwaltung von 3 kleineren PAG Chinesen anvertraut werden. Die PAG in Taitungtschen und Tsangkou, die Posthilfstelle in Tapoutu sowie die Zweigstelle in Tsingtau-Tapautau (Chinesenviertel) waren dauernd mit Chinesen besetzt. Außerdem waren allein beim PA in Tsingtau 19 Chinesen als Schalterbeamte am Chinesenschalter und im Telegraphendienst sowie 5 Chinesen im Fernsprechvermittlungsdienst tätig.

III. Postverbindungen.

Bis 1903 hatte das Pachtgebiet nur über Schanghai Anschluß an die Reichspostdampfer (s. d.) des Norddeutschen Lloyd, die französischen Postdampfer der „Messageries maritimes“ und die britischen Mailsteamer der „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company“. Der Anschluß in Schanghai wurde seit Ende März 1901 durch die Reichspostdampfer der „Hamburg-Amerika-Linie“ hergestellt, deren Fahrten zwischen Schanghai, Tsingtau, Tschifu und weiter nach dem Norden Chinas, nach der Provinz Tschili, sich im Laufe der Zeit mehrfach änderten. Zuletzt fuhren die Reichspostdampfer der Hapag im Sommer einmal wöchentlich von Schanghai nach Tsingtau, Tschifu und Tientsin, einmal alle 14 Tage von Schanghai nach Tsingtau, Dalny und Tientsin sowie einmal alle 14 Tage von Schanghai nach Tsingtau und Dalny und in allen Fällen denselben Weg zurück. Im Winter wurde, weil die Reede von Tongku an der Mündung des Peiho von Ende November bis Ende Februar zufror, wöchentlich eine Fahrt zwischen Schanghai und Tsingtau und zurück und eine zweite Fahrt zwischen Schanghai, Tsingtau, Tschifu und Dalny und auf demselben Wege zurück ausgeführt. In Ausnahmefällen war im Winter das Anlaufen von Tschinwangtau im Golf von Liautung anstatt des japanischen Hafens Dalny vorgesehen. Daneben stellten in den letzten Jahren vor dem Krieg auch Dampfer der „Indo-China Steam Navigation Company“ sowie der „China Navigation Company“ einmal wöchentlich Postverbindungen zwischen Schanghai und Tsingtau her. Der 1903 fertiggestellte Schienenweg durch Sibirien wurde sogleich für den Postverkehr zwischen Europa und dem fernem Osten benutzt. Die Sibirienposten verkehrten zuletzt dreimal wöchentlich, die Schiffe durch den Suezkanal dreimal in 14 Tagen. Anstatt in 35—37 Tagen über Suez gelangten Briefe und Postkarten (nur diese Sendungen wurden über die sibirische Bahn geleitet) in 16—18 Tagen nach Tsingtau. In den letzten Jahren vor 1914, wo die Europaposten von und nach Tsingtau fast ausschließlich den Bahnweg über Tsinanfu—Tientsin—Mukden und nur selten noch den Dampferweg Tsingtau—Dalny und von hier auf der Bahn nach Mukden nahmen, betrug die Beförderungsdauer zwischen Tsingtau und Berlin sogar nur 12 $\frac{1}{2}$ —14 Tage. Drucksachen, Zeitungen, Geschäftspapiere und Warenproben konnten wegen der hohen Durchgangsgelühren, die der sibirischen Bahn hatten zugestanden werden müssen, auf ihr nicht befördert werden, sondern mußten nach wie vor auf dem Seeweg über Suez geleitet werden. Dagegen konnten gegen sehr hohe Gebühren später Postpakete über Rußland (Wladiwostok) und das russische PA in Schanghai zwischen Kiautschou und Deutschland ausgetauscht werden. Ein weiterer Weg in der Richtung aus dem Schutzgebiet nach Deutschland bot sich für Postpakete noch über Dalny durch Vermittlung der japanischen Post. Eine deutsche Postverbindung ins Innere von Schantung wurde durch die von Tsingtau ausgehende Schantungseisenbahn geschaffen. Mit dem Bau dieser Bahn wurde im Juli 1899 begonnen; nach und nach wurde die Bahn bis zu den Stationen Tsangkou, Kiautschou Stadt (74 km), Kaumi (99 km) und Wehsien (184 km) durchgeführt, am 23. 2. 1904 bis Tsinanfu vollendet und am 1. 6. 1904 dem Verkehr übergeben. Zwischen Tsingtau und Tsinanfu war Bahnpostbetrieb eingerichtet. Der chinesische Begleiter besorgte unterwegs auch die Annahme und Ausgabe von Postsendungen sowie den Markenverkauf. Auf der Hauptlinie verkehrte täglich in jeder Richtung ein durchgehender Zug mit einer Fahrzeit von 11 Stunden. Die nicht an der Bahn gelegenen PAnst Taitungtschen, Litsun, Schatsykou und Mecklenburghaus wurden durch Botenposten versorgt.

IV. Dienstzweige.

Das Schutzgebiet Kiautschou gehörte dem Weltpostverein (s. d.) seit Anfang 1899 an. Die PAnst nahmen teil an zwischenstaatlichen Brief- und Nachnahmediendienst, ferner am Dienst der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, der Postanweisungen, der Postpakete ohne und mit Wertangabe und am Zeitungsdienst. Postfrachtstücke waren zugelassen, solche über 10 kg jedoch nur in der Richtung nach

dem Schutzgebiet. Je nach dem Verkehrsbedürfnis und den örtlichen Verhältnissen waren die Geschäftsbefugnisse der einzelnen Verkehrsanstalten verschieden. Kiautschou war das einzige Schutzgebiet, in dem eine regelmäßige Zustellung der eingegangenen Postsendungen stattfand. Es wurden, außer gewöhnlichen Briefsendungen, Ablieferungsscheine zu Wert- und Einschreibsendungen, Paketkarten und Postanweisungen ohne die zugehörigen Beträge zugestellt, und zwar nicht nur beim HauptPA in Tsingtau, sondern auch in kleinen chinesischen Orten mit einer PAnst.

Schriftwesen. Archiv 1903 S. 33ff., S. 65ff., 1914 S. 145ff., S. 533ff., 1921 S. 377ff., S. 451ff. Brandt.

Post-Insinuations-Dokument = Zustellungsurkunde.
S. Postzustellungswesen

Postkarten (s. auch Ansichtskarten, Bildpostkarten, Postkarten mit Antwortkarte, Privatpostkarten). Von der Post zur Vereinfachung und Abkürzung des brieflichen Verkehrs zugelassene offene Karten bestimmter Größe, die auf dem rechten Teil der Vorderseite Raum zum Aufkleben der Postwertzeichen und für die Anschrift enthalten, während linker Teil der Vorderseite und die Rückseite zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden können. Postkarten sind im innern deutschen Verkehr, in den meisten ausländischen Staaten und im zwischenstaatlichen Verkehr eingeführt.

I. Geschichte. Als Erfinder der Postkarte muß Staatssekretär v. Stephan gelten, der im Jahre 1865 in einer Denkschrift zuerst den Gedanken der Einführung eines „Postblattes“ entwickelte und, da er beim GPA mit seiner Anregung keinen Anklang fand, seinen Vorschlag den Teilnehmern an der 5. deutschen Postkonferenz, die vom 13. 11. 1865 bis 2. 3. 1866 in Karlsruhe tagte, in nichtamtlicher Form bekanntgab. Während die preußische und norddeutsche Postverwaltung Stephans Gedanken nicht verfolgte, führte die österreichische Postverwaltung am 1. 10. 1869 „Correspondenzkarten“ ein, nachdem der österreichische Professor Emanuel Herrmann in Wien in einem Aufsatz in der „Neuen Freien Presse“ vom 26. 1. 1869 einen ähnlichen Vorschlag wie Stephan gemacht hatte. Herrmanns und Stephans Vorschläge waren unabhängig voneinander. Herrmann wollte auf seinen Correspondenzkarten nur 20 Worte Text auf der Rückseite zulassen, während Stephan die ganze Rückseite zur Verfügung stellen und gestempelte Vordrucke benutzen wollte. Die deutsche Postverwaltung führte die Postkarte durch Verordnung des Bundeskanzlers vom 6. 6. 1870 erst am 1. 7. 1870 ein. Bis zum 1. 3. 1872 hieß sie amtlich „Correspondenzkarte“. Seit dem 12. 10. 1871 konnten Postkarten zu Drucksachen, seit 1. 1. 1872 zu Postvorschußsendungen (Postnachnahmen) benutzt werden. Am 1. 1. 1872 wurden Postkarten mit Antwort eingeführt, am 1. 7. 1872 Postkarten, die von Privatpersonen auf eigene Rechnung hergestellt waren, zur Beförderung zugelassen. Seit 1. 1. 1873 wurden Postkarten mit eingedrucktem Freistempel von der Post verkauft. Wichtig für die Einbürgerung der Postkarten, die sich schon während des Deutsch-Französischen Krieges (1870/1871) im Verkehr zwischen Feld und Heimat sehr beliebt gemacht hatten, war die Herabsetzung des Portos vom 1. 7. 1872 ab auf das halbe Briefporto ($\frac{1}{2}$ Silbergroschen); bis dahin war für Briefe und Postkarten gleiches Porto erhoben worden. Seit 1. 12. 1876 werden besondere Vordrucke zu Rohrpostkarten für den Berliner Bezirk, seit 1. 10. 1878 solche zu Weltpostkarten und seit 15. 7. 1879 solche zu Weltpostkarten mit Antwort ausgegeben.

Im zwischenstaatlichen Verkehr und im innern Verkehr ausländischer Postverwaltungen bürgerte sich die Postkarte nach 1870 ebenfalls schnell ein. 1870 Einführung im innern Verkehr der Schweiz, von Luxemburg und Großbritannien, 1871 in Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Finnland, 1872 in Schweden, Norwegen, Rußland, 1873 in den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Serbien, Rumänien, Spanien, 1874 in Italien usw. Im zwischenstaatlichen Verkehr wurde die Postkarte durch den Berner Postvereinsvertrag vom 1. 7. 1875 ab zugelassen. Der WPVertr vom 1. 6. 1878 erweiterte den Geltungsbereich über den größten Teil der Länder der Erde.

II. Recht. Postkarten werden gleich den gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.) auf Grund eines zwischen Absender und Post abgeschlossenen Werkvertrags (Postbeförderungsvertrag) befördert. Nach deutschem und Weltpostrecht haftet die Post für Postkarten nicht. Der Absender kann sich eine Haftung durch „Einschreiben“ sichern.

III. Betrieb. Für den Postkartenverkehr gelten folgende Dienstvorschriften: 1. Postkarten müssen offen versandt werden und aus Steifpapier oder festem Papier hergestellt sein. Ausdehnungen im innern und Weltpostverkehr mindestens 10 : 7 cm, höchstens 14,8 zu 10,5 cm. Größen bis 15,7 : 10,7 cm (im Weltpostverkehr 15 : 10,5 cm) sind vorläufig nicht zu beanstanden. Über Rückseite und linken Teil der Vorderseite des Vordrucks kann der Absender verfügen. Überschrift „Postkarte“ kann im inneren Verkehr fehlen, im Weltpostverkehr nur bei den von der Privatindustrie hergestellten

einfachen Postkarten. Sonst ist im Weltpostverkehr die Überschrift „Postkarte“ in französischer Sprache oder eine entsprechende Bezeichnung in einer andern Sprache vorgeschrieben. Postkarten werden mit und ohne Wertstempel (für den Ortsverkehr nur ohne Wertstempel) ausgegeben. 2. Bilderschmuck und Aufklebungen auf den Postkarten sind im innern und im Weltpostverkehr zugelassen, wenn sie nicht die Eigenschaft der Postkarte als solche aufheben. 3. Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

Gebühren.

1. Im inneren Verkehr: a) im Ortsverkehr (freigemacht) 3 Pf., b) im Fernverkehr (freigemacht) 5 Pf.;

2. im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, mit Litauen, Memelgebiet, Luxemburg und Österreich und im Grenzverkehr (30 km) mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz 5 Pf.;

3. im Weltpostverkehr mit andern Ländern 15, mit Tschechoslowakei und Ungarn 10 Cts.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1) und WPVertr mit VO (Weltposthandbuch).

Schriftwesen: Hermann, Emanuel, Die Korrespondenzkarte. Halle (Saale) 1876; Kalkhoff, Die Erfindung der Postkarte und die Postkorrespondenzkarten der norddeutschen Bundespost. Hugo Krötzsch. Leipzig 1911; Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1880 S. 78ff.; Archiv 1881 S. 353ff., 1894 S. 343, 1896 S. 674ff., 1911 S. 674ff. Raabe.

Postkarten mit Antwortkarte, d. h. Postkarten, denen eine für die Antwort bestimmte Postkarte angehängt ist, sind im inneren deutschen Verkehr seit 1. I. 1872 eingeführt. Im Auslandsverkehr haben die Postkarten mit Antwortkarte (mA) nur nach und nach Eingang gefunden. Noch der Postkongreß in Lissabon (1885) ließ Postkarten mA nur in dem Sinne zu, daß Länder, die selbst keine Postkarten mA ausgaben, doch verpflichtet seien, die Antwortteile der aus andern Ländern eingegangenen Postkarten mA als gültig freigemacht anzuerkennen. Erst der Postkongreß in Wien (1891) ließ Postkarten mA allgemein zu, so daß seitdem alle Vereinsländer Postkarten mA auszugeben verpflichtet sind. — Die Postkarten mA müssen im WPVVerkehr sowohl auf dem ersten Teil (der Karte für den Hinweg) als auch auf dem zweiten Teil (der Karte für die Antwort) entsprechend bezeichnet sein; im inneren Verkehr genügt es, daß die Antwortkarte als solche bezeichnet wird. Die Aufschriftseite des Antwortteils muß im inneren Verkehr und im WPVerkehr nach innen liegen. Im WPVVerkehr ist die Freimachung des Antwortteils mit Postwertzeichen des Landes, das die Karte mA ausgegeben hat, nur gültig, wenn beide Teile der Postkarte mA zusammenhängend aus dem Aufgabeland eingegangen sind und wenn der Antwortteil in dem Lande, nach dem er mit der Post gelangt ist, aufgeliefert und nach dem erwähnten Aufgabeland gerichtet wird. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird der Antwortteil als nichtfreigemachte Postkarte behandelt. Nach dem Schlußprotokoll zum WPVertr von Stockholm ist jedem Lande das Recht vorbehalten, Postkarten mA im Verkehr mit einem andern Lande nicht zuzulassen, wenn der Unterschied in den Gebühren beider Länder so groß ist, daß die Verwendung solcher Karten zu einem Mißbrauch durch die Postbenutzer Anlaß geben kann.

Postkassen. Zentralkasse: die Generalpostkasse (s. d.); Provinzialkasse: die Oberpostkassen; örtliche Kassen: die Hauptkassen der VÄ; Betriebskassen: die Zweig-, Neben- und Hilfskassen der VÄ und die PAg. Die Zweigkassen dienen dem Verkehr und den Benutzern der Posteinrichtungen, die Hauptkassen nehmen bei den VÄ die Kassengeschäfte in Verwaltungsangelegenheiten wahr. Neben- und Hilfskassen werden zur Entlastung der Zweigkassen eingerichtet, und zwar jene bei dauerndem, diese bei vorübergehendem Bedürfnis. Teilhauptkassen können gebildet werden, wenn ein Beamter die Geschäfte einer Hauptkasse nicht erledigen kann.

Rechnunglegende Kassen: die GPK und die OPK; jene legt Rechnung über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Hauptverwaltung (RPM), diese legen Rechnung über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben der OPD. Über das Ergebnis der Rechnung (Zuschuß oder Überschuß) rechnen die OPK mit der GPK ab; die Gesamtrechnung (s. d.) wird vom Rechnungsbüro des RPM aufgestellt. Unter Anschluß der Belege rechnen ab die Neben- und Hilfskassen sowie die PAg mit der Zweigkasse, der sie angegliedert sind, die Zweigkassen mit der Hauptkasse des VÄ und die Hauptkassen mit der BezirksOPK. Über die Abrechnung s. d.

Sämtliche Postkassen sind an den Postscheckverkehr (s. d.) angeschlossen. Postkassen, die ein Reichsbankkonto führen, heißen Giropostkassen (s. d.). GPK und OPK arbeiten bargeldlos. Über Postanweisungskassen s. d.

Die Hauptkasse des Telegraphentechnischen Reichsamts steht im Range den OPK gleich.

In Bayern heißen die OPK Rechnungsbüros der OPD. Die Rechnungsergebnisse der OPD in Bayern werden vom Rechnungsbüro der OPD in München zusammengestellt; nur dieses rechnet mit der GPK ab. Bei den PAg werden unterstellte und nichtunterstellte unterschieden; die letzten rechnen mit dem Rechnungsbüro des Bezirks unmittelbar ab. Gebbe.

Postkleingärten- und -kleintierzuchtvereine sind innerhalb der Postbeamtenschaft auf Anregung der DRP seit Frühjahr 1920 entstanden, als die Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung mit Rücksicht auf die Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit bessere Ernährungsverhältnisse forderten. Die Bestrebungen der Vereine hat die DRP unter Einstellung entsprechender Mittel in den Haushalt der Jahre 1920—1922, durch Bereitstellung von Lehrkräften und Lehrmitteln (Merkblätter), durch Beihilfen zur Beschaffung von Zuchttieren usw. gefördert. Die Vereine haben sich kräftig entwickelt. 1922 waren mehr als 200 zur Förderung des Gartenbaus und der Kleintierzucht neugegründete Vereine vorhanden mit mehr als 25 000 Angehörigen der DRP als Mitgliedern. Die Vereinigungen haben sich die Bezugsvermittlung von Gartengeräten, Düngemitteln, Sämereien und Pflanzen und den Abschluß langfristiger Pachtverträge von Gartenland, bisweilen auch die Hebung der Bienenzucht zur Aufgabe gestellt.

Postkongresse und Postkonferenzen. Von besonderer Bedeutung sind folgende Postkongresse und Postkonferenzen:

a) Die deutsche Postkonferenz in Dresden (1847), auf der 17 deutsche Postverwaltungen vertreten waren. Zweck u. a. Ausarbeitung der Bestimmungen für die Gründung eines deutschen Postvereins (Meyer-Herzog S. 311);

b) die Postkonferenzen des deutsch-österreichischen Postvereins (s. d.);

c) die Postkonferenz, die auf Anregung der Vereinigten Staaten von Amerika 1863 in Paris stattfand, um über einheitliche Grundsätze zu beraten, die bei Abschluß von Postverträgen zwischen verschiedenen Ländern einzuhalten sein möchten (Meyer-Herzog S. 4);

d) der allgemeine Postkongreß in Bern 1874, der den Grundstein zum WPV (s. Weltpostverein) legte;

e) die Weltpostkongresse und Weltpostkonferenzen (s. d.) des WPV.

Postkongresse oder Postkonferenzen finden auch sonst vielfach statt, soweit engere Postvereine innerhalb des WPV bestehen oder gemeinsame Fragen zwischen einer Anzahl von Postverwaltungen zu erörtern sind. Beispiele: Panamerikanischer Postkongreß (DVZ 1921 S. 255 und 299, 1922 S. 183); Baltische Postkonferenz (DVZ 1921 S. 19).

Postkonsumvereine.

Mit Zustimmung des RPA sind 1873 und in den folgenden Jahren die Einlagen der 1872 gegründeten Post-Spar- und Vorschußvereine (jetzt Post-Spar- und Darlehnsvereine, s. d.) teilweise zum gemeinsamen Bezuge von Wirtschaftsgegenständen (Wäsche, Wollwaren,

Kleiderstoffen, Kaffee, Tabak und Lebensmitteln aller Art) für die Mitglieder verwandt worden. Nach dem Vorbild einiger für gleiche Zwecke bereits gegründeter Vereine (in Berlin, Leipzig, Straßburg) bildeten sich danach an größeren Orten, wo der gemeinsame Warenvertrieb unter der Postbeamtenschaft sich lohnte, Postkonsumvereine. Sie verzinsten die von den Post-Spar- und Darlehnsvereinen für den Wareneinkauf entlehnten Geldmittel und zahlten für die in Postgebäuden benutzten Räume der Postverwaltung Miete. Überschüsse aus dem Konsumgeschäft wurden am Jahreschlusse nach dem Anteil am Warenbezug unter die Mitglieder verteilt, die andererseits für Geschäftsverluste aufzukommen hatten. Die Geschäftsführung war in der Regel einem Geschäftsausschuß unter der Leitung des Post-Spar- und Darlehnsvereins übertragen. Die Entwicklung der Postkonsumvereine (Berlin, Bromberg, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. O., Hamburg, Köln, Leipzig und Liegnitz) ist durch die im Laufe der Zeit an vielen Orten gegründeten, zum Teil leistungsfähigeren Beamtenkonsumvereine und Warenbezugs-genossenschaften von Beamten behindert worden; der Gesamtumsatz der Vereine betrug 1894 (148 000 Beamte usw.) 1,5 Millionen *M*, 1904 (217 000 Beamte usw.) 1,8 Millionen *M* und 1915 (310 000 Beamte usw.) 4,1 Millionen *M*, was einem Umsatze von 10,8 und 13 *M* auf den Kopf gleichkam. Während der allgemeinen Lebensmittelknappheit in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 ist der Warenbezug und die Warenverteilung auf die von der DRP eingesetzten Lebensmittelausschüsse und Lebensmittelbeschaffungämter (s. Lebensmittelbeschaffungswesen) übergegangen.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914.

Postkrankenkasse s. Krankenfürsorge

Postkreditbriefe sind öffentliche, von den PSchÄ bis zu einem Höchstbetrage auf den Namen einer Person ausgestellte Urkunden, auf die bei jeder deutschen PAnst vom Inhaber des Kreditbriefs Teilbeträge des eingezahlten Guthabens abgehoben werden können. Die Postkreditbriefe weisen den Kreditbriefen der Großbanken und Reiseesellschaften gegenüber — letztere lauten nur auf Bankplätze (große Orte), dienen in erster Linie Auslandsreisenden und sind teuer — folgende Vorteile auf. Sie gestatten an kleinen Orten schnelle und billige Abhebung kleiner Barbeträge und nützen dadurch besonders den inländischen Geschäfts- und Vergnügungsreisenden.

Postkreditbriefe sind im deutschen Reichspostgebiet am 1. 5. 1914 eingeführt. Im Ausland sind sie von der italienischen Postverwaltung seit 1. 1. 1873 unter dem Namen „Titoli postali di credito“ zugelassen. In andern ausländischen Staaten wird die jederzeitige Barabhebung fester Summen bei beliebigen PAnst z. B. durch Postbons (s. d.) oder auch durch Übertragbarkeit von Postanweisungen mit Indossament (s. Postanweisungen) ermöglicht.

Recht. Der Postkreditbrief beruht auf einem Dienstvertrag (§ 611 BGB) zwischen Kreditbriefkunden und DRP (Postkreditbriefvertrag). Nach diesem Vertrag verpflichtet sich die Post, dem Kreditbriefkunden bei Erfüllung bestimmter Bedingungen und gegen Gebührensatzung aus dem bei ihr eingezahlten Guthaben bis zu dessen Höhe Zahlungen in Teilbeträgen durch jede deutsche PAnst zu leisten.

Die Haftung der Post aus dem Kreditbriefvertrage regelt sich nach der PO. Es wird dem Kreditbriefkunden gehaftet: 1. für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen, d. h. in Höhe des ausgezahlten Betrags; 2. für richtige Auszahlung an den wahren Gläubiger, soweit die falsche Auszahlung nicht durch Verlust oder mißbräuchliche Benutzung des Kreditbriefs entstanden ist.

Betrieb. Postkreditbriefe werden von den PSchÄ auf alle durch 100 teilbare Summen bis 5000 *RM* ausgestellt und sind 6 Monate gültig vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Bestellungen auf Postkreditbriefe nimmt jede PAnst entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto an das von ihm zu bestimmende PSchÄ ein. Eine Stammeinlage ist nicht erforderlich. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das Kreditbriefkonto gebührenfrei überweisen. Zahlkarte und Überweisung sind „Zur Gutschrift auf das

Konto Kreditbrief ... (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und Wohnung der Person, für die der Postkreditbrief ausgefertigt werden soll)“ auszustellen. Auf dem Abschnitt der Zahlkarte sind Name und Wohnort des Einzahlers anzugeben. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person gebührenfrei gesandt. Soll er unter einer andern Anschrift versandt werden, als in der Zahlkarte angegeben ist, so muß dies auf dem Zahlkartenabschnitt beantragt werden.

Der Inhaber kann Beträge seines Guthabens gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und des im Kreditbrief angegebenen Ausweises (mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift) bei jeder PAnst des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 100 teilbar sein. Mehr als 500 *RM* darf der Inhaber an einem Tage nicht abheben. Über den abzuhebenden Betrag stellt er eine Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen Vordrucke aus, den der Auszahlungsbeamte bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte lostrennt. Die Vordrucke dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefüllt werden. Der Inhaber muß zum eigenen Nutzen den Postkreditbrief getrennt vom Ausweis sorgfältig aufbewahren.

Ist nach Ablauf der sechsmonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verblieben, so schreibt das PSchÄ es auf Antrag dem Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers wieder gut oder zahlt es durch seine Zahlstelle oder durch Zahlungsanweisung bar zurück. Dem Antrag ist der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Empfangsscheinvordrucken beizufügen.

Gebühren (vom Besteller bei der Bestellung zu zahlen): 1. für die Einzahlung auf Kreditbriefkonto mit Zahlkarte die Zahlkartengebühr; 2. eine Auszahlungsgebühr entsprechend dem Kreditbriefbetrag (Einzelauszahlungen sind gebührenfrei); 3. der Preis für das Kreditbriefheft.

Schriftwesen. Trimborn, Das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 nebst der Postscheckordnung vom 22. 5. 1914. K. Heymann, Köln 1914; Scholz S. 143ff.; Niggel S. 288ff.; Recht und Wirtschaft 1914 S. 160ff. Raabe.

Postkurswesen. Hierunter ist die Einrichtung und Benutzung von Beförderungsgelegenheiten für Postsendungen und Reisende zu verstehen. Es kommen in Betracht:

1. Beförderung von Postsendungen mit der Eisenbahn,
2. Beförderung von Postsendungen und Postreisenden auf gewöhnlicher Straße (bespannte Personenposten und Kraftwagen),
3. Herstellung regelmäßiger Postverbindungen durch fahrende Landbriefträger (Landpostfahrten),
4. Herstellung regelmäßiger Postverbindungen durch Landbriefträger zu Fuß,
5. Beförderung von Postsendungen mit Privatfuhrwerk,
6. Beförderung von Postsendungen mit Schiffen,
7. Beförderung von Postsendungen mit Flugzeugen und Luftschiffen.

Postlagerkarten sind 1910 eingeführt worden. Ihre wirtschaftliche Bedeutung beruht darin, daß sie gewöhnliche postlagernde, ohne persönliche Aufschrift eingehende Briefsendungen, sog. „Chiffrebriefe“ (s. d.), bei denen es sich häufig um wichtige Angelegenheiten der Empfänger handelt (Beantwortung von Stellengesuchen usw.), vor der Abholung durch Unbefugte schützen. Die Postlagerkarten sind nur für den innerdeutschen Verkehr bestimmt.

Die Karten berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen. Die PAnst stellen Postlagerkarten auf Antrag an jedermann gegen eine Schreibgebühr aus, ohne einen Ausweis über die Person des Antragstellers zu fordern. Gültigkeitsdauer ein Monat, Verlängerung oder Ausstellung bis zur Dauer eines Jahres zulässig gegen Zahlung der Schreibgebühr für jeden Monat der Gültigkeit.

Schriftwesen. Archiv 1910 S. 459; DVZ 1910 S. 149.

Postlagernde Sendungen (s. auch Postlagerkarten) werden bei der PAnst am Bestimmungsort zur Abholung durch den Empfänger auf bestimmte Zeit bereit gehalten und müssen zu diesem Zweck mit dem Vermerk „Postlagernd“ bezeichnet werden. Sendungen, für die die Post Gewähr leistet, müssen eine persönliche Anschrift tragen, bei andern Sendungen dürfen — aber nur im Inlandsverkehr und im Verkehr mit Freie Stadt Danzig — statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze als Aufschrift angegeben werden.

Geschichte. Die „Poste restante-Sendungen“ sind zuerst im Tax-Regulativ von 1824 genannt. In den ersten preußischen PO von 1712 und 1782 sind sie nicht erwähnt. Die Anwendung des Vermerks „poste restante“ war indes zur Zeit der Gültigkeit dieser PO ohne wesentliche Bedeutung, denn Postsendungen — Briefe, Geldbriefe, Pakete —, zu deren Empfangnahme sich niemand meldete oder deren Empfänger „trotz angewandter Bemühung“ nicht ermittelt wurden, verblieben ohnehin $3\frac{1}{2}$ Monate am Bestimmungsorte. Sie mußten 14 Tage nach dem Eingang in eine Karte eingetragen werden, die 3 Monate lang im Posthause auszuhängen hatte. Das Aushangverfahren fiel später weg. Die dreimonatige Aufbewahrungsfrist für poste restante-Sendungen hat bis zum Jahre 1874 bestanden, sie wurde dann auf 2 Monate gekürzt, betrug vom 1. 11. 1878 an 1 Monat und wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1917 auf 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen festgesetzt. Seit 1874 (PO vom 18. 12. 1874) ist statt „poste restante“ die Bezeichnung „postlagernd“ eingeführt. Für postlagernde Vorschuß- (jetzt Nachnahme-) Sendungen betrug die Aufbewahrungsfrist von 1854—1874 14 Tage, seitdem beläuft sie sich auf 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen. Vom 6. 5. 1920 bis 30. 11. 1923 wurde als Entgelt für die besondere Mühewaltung bei der Ausgabe für jede postlagernde Sendung ein Zuschlag zur Beförderungsbüher erhoben. Die Aushändigung postlagernder Sendungen außerhalb der Schalterstunden unterlag vom 1. 1. 1922 bis 30. 11. 1923 ebenfalls einer Sondergebüher, die auch bei vergeblicher Nachfrage zu entrichten war.

Seit 1. 4. 1910 können postlagernde Sendungen auch auf Grund einer Postlagerkarte (s. d.) abgeholt werden.

Seit Dezember 1918 besteht die Bestimmung, wonach Personen unter 16 Jahren bei der Abholung postlagernder Sendungen nachzuweisen haben, daß ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten mit der Abholung einverstanden sind.

Recht. Im Gegensatz zu der regelmäßigen Abholung (s. d.), bei der eine Haftung der Post für die richtige Aushändigung der Postsendungen auf Grund des § 48 PG ausgeschlossen ist, ist die DRP für die Aushändigung postlagernder Sendungen haftbar, soweit eine Verpflichtung zur Ersatzleistung nach den Bestimmungen des PG überhaupt in Frage kommt. Dies hat zur Folge, daß postlagernde, der Haftung unterliegende Sendungen nur mit der persönlichen Anschrift des Empfängers zugelassen werden, und daß dieser sich bei der Abholung über seine Person auszuweisen hat. Der Empfänger muß die Sendungen daher im allgemeinen selbst in Empfang nehmen. Ein Postbevollmächtigter (s. Vollmacht) kann postlagernde Sendungen nur dann abholen, wenn die Vollmacht ihn hierzu für befugt erklärt. Das Recht, eine Sendung als „postlagernd“ zu bezeichnen, steht nicht lediglich dem Absender zu; auch der Empfänger oder sein Vertreter können nachträglich die Postlagerbehandlung vorschreiben. Ferner kann die vom Absender vorgeschriebene Lagerbehandlung vom Empfänger aufgehoben und die Aushändigung im Wege der Zustellung verlangt werden. Die im Inlandsverkehr und im Verkehr mit Freie Stadt Danzig nur mit Buchstaben, Ziffern usw. versehenen Sendungen müssen in diesem Falle mit der persönlichen Anschrift des Empfängers versehen werden, wodurch sie die Eigenschaft neuer Versendungsgegenstände erhalten und von neuem gebührenpflichtig werden. Nachsendungsanträge für postlagernde Sendungen sind nur 4 Wochen gültig und müssen gegebenenfalls vor Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Wirtschaft. Die Einrichtung der Postlagersendungen dient in erster Linie den Zwecken der Geschäfts- und sonstigen Reisenden (Markt- und Messebesucher, Hausierer, Vergnügungsreisenden usw.), denen sie die Möglichkeit gibt, Postsendungen an beliebigen, auf der Reise berührten Postorten in Empfang zu nehmen. Außerdem wird das Lagerverfahren häufig bei Anbietungen, bei Einleitung von Kauf- und Vermittlungsgeschäften usw. benutzt, wenn es den Beteiligten darauf ankommt, ihre

Namen vorerst nicht zu nennen. Da die Einrichtung vielfach als Deckmantel für unlautere Geschäfte und Beziehungen ausgenutzt wird, hat es nicht an Anregungen gefehlt, die Einrichtung aufzuheben oder wenigstens dahin zu beschränken, daß die sogenannten Chiffrebriefe (s. d.) ausgeschlossen werden. Es hat sich aber gezeigt, daß der Postlagerverkehr für die Geschäftswelt außerordentlich wertvoll und in den jetzigen Formen unentbehrlich ist.

Betrieb. Postsendungen — ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde, Postaufträge und Päckchen — mit dem Vermerk „postlagernd“ werden bei der BestimmungspAnst aufbewahrt, gewöhnliche Briefsendungen und Pakete ohne Nachnahme auch bei den Posthilfsstellen (s. d.), wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind. Der Empfänger hat sich bei der Abholung auf Erfordern auszuweisen; dies muß geschehen, wenn der Haftpflicht unterliegende Sendungen abgeholt werden, sofern nicht der Abfordernde dem Postausgabebeamten bekannt ist. Der Abfordernde kann sich über seine Person ausweisen entweder durch einen Bürgen, der dem Ausgabebeamten bekannt sein und dessen Vertrauenswürdigkeit und Zahlungsfähigkeit außer Zweifel stehen muß, oder durch Vorlegung von Ausweispapieren (s. d.). Ob außer den vollgültigen Ausweispapieren noch andre behördliche Papiere ausreichen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden und unterliegt dem Ermessen des Ausgabebeamten, der die Verantwortung zu tragen hat. Gewöhnliche Briefsendungen werden in der Regel ohne Ausweis verabfolgt, doch kann ein solcher verlangt werden; Sendungen mit der Aufschrift „Postlagerkarte Nr. . . .“ werden jedoch nur gegen Vorzeigung der Lagerkarte mit der entsprechenden Nummer ausgehändigt. Postlagernde Sendungen werden während der Postschalterstunden ausgehändigt und, wenn Gelegenheit und Bedarf vorhanden ist, auch zu andern Zeiten, u. U. auch während der Nacht; z. B. auf verkehrsreichen Bahnhöfen.

Die Aufbewahrungsfrist für postlagernde Sendungen beträgt, wenn der Inhalt aus lebenden Tieren (s. Sendungen mit lebenden Tieren) besteht, 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen, bei Nachnahmesendungen 7 Tage, sonst 14 Tage, vom Tage nach dem Eintreffen gerechnet. Abweichend hiervon werden Lager sendungen an Seeleute in Hafentorten, ferner postlagernde gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe, Wertkästchen und Pakete vom Ausland 1 Monat aufbewahrt. Auf Antrag des Absenders können die Lagerfristen abgekürzt werden. Postlagernde Pakete unterliegen der Paketlagergebüher (s. Abholung).

Über die Behandlung der postlagernden Sendungen nach Ablauf der Fristen s. Unzustellbare Postsendungen. Im Falle der Nachsendung von Postlagersendungen beginnt am neuen Bestimmungsort eine neue Lagerfrist, die vom Tage nach dem Eintreffen rechnet.

Im übrigen vgl. PO (ADA V, 1) § 40 nebst AB.

Schriftwesen. Scholz S. 47.

Krause.

Post-Landboten-Anstalt = Landzustelldienst. S. Zustelldienst (Landzustellung)

Postleitbehefe dienen als Unterlagen für die Verteilung der Brief- und Paketsendungen nach Eisenbahn- usw. Strecken, zur Feststellung, wie die Züge usw. zu Postzwecken benutzt werden, als Nachschlagewerke und als Lehr- oder Lernmittel zur Ausbildung der Beamten in der Posterkunde.

Am gebräuchlichsten sind:

1. die Postleithefte. Sie sind 1881 entstanden und aus den 1875 zum erstenmal erschienenen 13 sog. „Gruppen“ hervorgegangen, die unabhängig von der Einrichtung des Reichskursbuchs (s. d.) als Hilfsbücher über Eisenbahn- und Postverbindungen dienten. Sie erscheinen in drei Teilen (östliches, mittleres und nord-

westliches, südliches Deutschland) zweimal jährlich nach Einführung neuer Sommer- und Winterfahrpläne. Ihre Einrichtung schließt sich eng an die des Reichskursbuchs an. Zur Darstellung der Eisenbahnfahrpläne werden Abzüge des Reichskursbuchs verwandt, in denen durch rot eingedruckte Zeichen das Bahn- oder OrtsPA, dem der Postbetrieb auf der Eisenbahnstrecke unterstellt ist, angegeben und die Art der Postbenutzung der Züge kenntlich gemacht wird. Auf die Eisenbahnfahrpläne folgen die Dampfschiffverbindungen, die Fahrpläne der Klein- und Straßenbahnen, die Kraftfahrlinien der DRP und die Postkurse (Pferdepostenposten, Güterposten, Botenposten usw.). Diese Postkurse sind nach „Leitgebieten“ geordnet. Mehrere benachbarte Leitgebiete bilden eine „Gruppe“. Die Gruppen und Leitgebiete sind von Nordosten nach Südwesten fortschreitend mit den großen und kleinen Buchstaben des Abc bezeichnet (Aa, Bb usw.). Unter diesen Buchstaben werden die im Leitgebiet verkehrenden Posten mit laufenden Ziffern aufgeführt. In den Eisenbahnfahrplänen sind neben den Haltestellen, von denen Posten abgehen, die Leitgebiete mit den zugehörigen Nummern in rot angegeben.

Jedem Leitheft ist eine Übersichtskarte über die in ihm behandelten Eisenbahnstrecken vorgeheftet.

Vom Sommer 1926 an werden die Kraftfahrpläne in einem besonderen Hefte zusammengestellt werden und dann nicht mehr in den Postleitheften erscheinen.

2. Verzeichnis der Kartenschlüsse mit ausländischen Postanstalten (Beiheft zu den Postleitheften). Das Verzeichnis enthält eine Weltkarte mit eingezeichneten deutschen und fremden Dampfschifflinien, auf einer Reihe von Blättern die Karten Deutschlands, der europäischen Länder mit eingezeichneten Eisenbahn- und Dampfschifflinien, eine Karte der Dampfschiffverbindungen im mittelländischen Meer und eine Luftverkehrskarte. Dann folgen in 4 Abteilungen

- A. Kartenschlüsse nach fremden Postanstalten innerhalb Europas,
- B. Kartenschlüsse nach fremden Postanstalten außerhalb Europas,
- C. Kartenschlüsse von fremden Postanstalten innerhalb Europas,
- D. Kartenschlüsse von fremden Postanstalten außerhalb Europas.

3. Verzeichnis der geschlossenen Päckereiwagen (Sackwagen). Es ist wichtig für die Leitung der Pakete. Früher bildete es einen Anhang zu den 3 Leitheften, erscheint jetzt aber aus Zweckmäßigkeitsgründen als besonderes Heft.

4. Die Postleitkarten. Sie erscheinen seit 1886 und stellen in 12 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) das Reichspostgebiet dar, sind getreue Auszüge aus der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs (s. unter 15) und verzeichnen alle Eisenbahnen, Postkurse, Bahnhofsbeförderungen, alle Postorte bis hinunter zu den PA, die Entfernungen zwischen ihnen sowie die Leitbuchstaben der Postleithefte. Die Karten erscheinen einmal jährlich im Mai.

5. Das Ortsverzeichnis (Verzeichnis der Postanstalten, Eisenbahn-, Kraftwagen-, Luftverkehr- und Dampfschiffstationen in Deutschland und der wichtigeren Orte im Auslande). Es erscheint seit 1885, wird der Sommerausgabe der Leithefte beigegeben und enthält außer den in der Buchaufschrift vermerkten Angaben ein Verzeichnis der im inneren Postbetriebe zugelassenen Abkürzungen, der Orte mit mehreren durch Zahlen unterschiedenen PAnst, der BPÄ mit Angabe der ihnen zugeteilten Bahnstrecken und eine Übersicht der weniger bekannten zusätzlichen Bezeichnungen für PAnst.

Die Kraftfahrstationen werden vom Sommer 1926 an nicht mehr im Ortsverzeichnis, sondern in dem unter 1. genannten besonderen Hefte aufgeführt werden.

Beabsichtigt ist ferner die Herausgabe eines „Verzeichnisses der gleich und ähnlich lautenden Postorte“ (für den Dienstgebrauch).

Die unter 1—5 aufgezählten Werke werden in der Kursbuchstelle des RPM bearbeitet und in der Reichsdruckerei hergestellt.

Die Leithefte, Leitkarten und das Ortsverzeichnis können für den Eigengebrauch durch Angehörige der DRP zu einem mäßigen Preis auf dem Dienstwege bezogen werden. In geeigneten Fällen werden die Leithefte (nicht die Leitkarten) auch Privatpersonen überlassen (Anträge an die Vorsteher der PAnst). Das Ortsverzeichnis ist allgemein zum Verkauf gestellt.

6. Die Abfertigungsübersichten. Sie werden handschriftlich nach einem vorgeschriebenen Muster durch die PAnst angefertigt und sollen genauen Aufschluß über die Betriebseinzelheiten geben, z. B. darüber, welche Bunde mit Briefsendungen für jede Beförderungsgelegenheit (Eisenbahnzug mit und ohne Bahnpost, Landpostfahrt, Botenpost usw.) anzulegen, welche Sendungen in diese Bunde aufzunehmen, wie die nicht eiligen Drucksachen zu behandeln sind und dergl. mehr. Sie sollen auch ein Verzeichnis der Paketzustellämter der Orte enthalten, wohin Paketkarten nicht in die gewöhnlichen Ortsbunde (s. Briefabfertigung) aufgenommen werden dürfen. Ähnlich sind die Abfertigungsübersichten der Bahnposten eingerichtet. Als Beiheft ist ihnen der zweite Teil der Geschäftsordnung (s. d.) des BPA beigegeben, der durch Angaben über die Besetzung der Bahnposten, die Verteilung der Arbeiten, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen usw. ergänzt wird.

In der Regel werden die Abfertigungsübersichten in Buchform angelegt. Es kann aber oft zweckmäßig sein, sie in Form einer Kartei oder eines Lose-Blatt-Buches zu führen. Die Aufzeichnung der Orte und Strecken kann auch durch farbige Handzeichnungen ersetzt werden. In diesen Zeichnungen brauchen die Eisenbahnstrecken nicht in ihrem natürlichen Verlauf mit allen Krümmungen angegeben zu werden, sondern es genügen gerade Striche zwischen den Hauptorten. Die Karte wird dadurch übersichtlicher, und ihr Bild prägt sich dem Gedächtnis leichter ein.

7. Die Leitübersicht für Briefsendungen nach außereuropäischen Ländern, verbunden mit einer Übersicht über die Schiffsverbindungen von deutschen Häfen für Pakete nach dem Ausland und einer Übersicht über die Luftposten nach dem Auslande. Sie wird im Kursbüro des RPM bearbeitet, erscheint monatlich einmal und enthält im ersten Teil ein für den Ausgabemonat gültiges Verzeichnis der LeitPAnst, Postschlüsse und letzten Absendungsgelegenheiten für Briefsendungen nach jedem außereuropäischen Lande. Daneben sind die Abgangshäfen, Abgangstage, Reederei und Namen der zur Postbeförderung benutzten Schiffe sowie die Überfahrtsdauer bis zum ebenfalls bezeichneten Landungshafen angegeben.

Ähnlich ist der Abschnitt „Schiffsverbindungen von deutschen Häfen für Pakete nach dem Auslande“ eingerichtet. Er enthält bei jedem Land auch die deutsche GrenzausgangspAnst, auf welche die Auslandspakete zu leiten sind.

Die Abteilung „Luftpostverkehr“ enthält die Flugpläne der von Deutschland nach dem Auslande reichenden und einiger wichtiger außereuropäischen Luftpostlinien, wegen deren Mitbenutzung die DRP besondere Verabredungen mit den fremden Verwaltungen getroffen hat. Außerdem sind die zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, die neben den gewöhnlichen Postgebühren zu entrichtenden Flugzuschläge und die den Anschluß an diese Luftpostlinien vermittelnden Postverbindungen aufgeführt.

8. Die 15 Ortschaftsverzeichnisse. Bearbeitet durch die OPD. Sie sind zum Dienstgebrauch bestimmt, meist für mehrere Provinzen usw. zusammengestellt und

dienen zur Ermittlung der ZustellPAnst für solche kleinen Landorte, wo es keine PAnst gibt.

Die Ortschaftsverzeichnisse sind zum erstenmal in den Jahren 1864—1866 in zwei Bänden erschienen (bearbeitet im GPA).

Neben diesen Büchern und Karten werden bei größern Dienststellen noch folgende Hilfsmittel benutzt:

9. Ritters geographisch-statistisches Lexikon. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien. Neueste (5.) Auflage 1910 erschienen. 2 Bände. Enthält (infolge der politischen Ereignisse z. T. überholte) Angaben über die Erdteile, Länder, Meere, Häfen, Seen, Flüsse, Inseln, Gebirge, Staaten, Flecken, Dörfer, Bäder, Kanäle, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenämter.

10. Stollbergs Ortsbuch für das Deutsche Reich. Verlag Otto Stollberg & Co., Berlin 1926. Ist den neuen Verhältnissen angepaßt.

11. Verzeichnis der Postorte außerhalb Deutschlands. Amtliches Nachschlagewerk, erschienen 1889, daher z. T. veraltet. Es enthält die Namen aller Postorte außerhalb Deutschlands sowie die wichtigeren Verkehrsorte in den Ländern, die kein staatlich geordnetes Postwesen besitzen. Neuausgabe ist nicht beabsichtigt.

12. Dictionnaire des bureaux de poste. Herausgegeben vom Internationalen Bureau des Weltpostvereins in Bern im Jahre 1909 (daher z. T. veraltet). Enthält die Namen aller Postorte in den zum Weltpostverein gehörenden Ländern. Neuausgabe wird vorbereitet.

13. Verzeichnisse der Straßen und Plätze (postamtliche Straßenverzeichnisse) von Augsburg, Barmen, Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt (Main), Halle (Saale), Hamburg, Hannover nebst Vororten, Kiel, Köln nebst Vororten, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart. Bearbeitet von den OPD. Die Verzeichnisse sind zu bestimmten Preisen von bestimmten PÄ zu beziehen. (Amtsblatt Nr. 253 von 1926, Amtsblatt des RPM S. 273).

14. Leit- und Beklebeliste für Pakete nach dem Auslande. Wird von den OPD zum Dienstgebrauch aufgestellt und enthält eine Zusammenstellung der fremden Länder mit Angabe der GrenzausgangsPAnst, auf die die Postpakete und Postfrachtstücke zu leiten sind.

15. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. Bearbeitet im Kursbüro des RPM; Maßstab 1 : 450 000. Erste Ausgabe 1886 unter dem Namen „Post- und Eisenbahnkarte vom Deutschen Reich“, letzte Ausgabe 1906 im Gea-Verlag (G. m. b. H.) in Berlin W 35 erschienen.

Vorgängerinnen dieser Karte sind:

a) die „Generalkarte von den sämtlichen Preußischen Staaten, welche zugleich als Postkarten durch die Länder der Preußischen Monarchie und durch ganz Deutschland dienen.“ Maßstab nicht angegeben. Erschienen in 16 Blättern im Jahre 1802;

b) die „Postkarte von dem Preußischen Staat in 6 Blättern, herausgegeben vom Coursbureau des General-Postamts im Jahre 1829“; Maßstab etwa 1 : 730 000 Das Gradnetz der Karte ist ungenau, daher treffen auch die Entfernungsangaben nicht ganz zu;

c) die 1845 ebenfalls vom Kursbüro herausgegebene „Postkarte von dem Preußischen Staate und den angrenzenden Ländern“ in 9 Blättern; Maßstab 1 : 800 000;

d) die in den Jahren 1872—1876 im Kursbüro bearbeitete „Post- und Eisenbahnkarte von dem Deutschen Reiche“ in 12 Blättern; Maßstab 1 : 600 000. Die 12 Blätter dienten gleichzeitig als „Postleitheftkarten“.

16. Karte des Weltverkehrs. Bearbeitet im Kursbüro des RPM; Maßstab 1 : 47 000 000, Größe 95 × 60 cm, Fünffarbenendruck, Gea-Verlag. Juni 1925 erschienen.

Ihre ebenfalls im Kursbüro bearbeiteten Vorgängerinnen sind:

a) die 1873 erschienene „Übersichtskarte der bedeutenderen, zu Postzwecken benutzten Dampfschifflinien“. Zweite Ausgabe 1875. Maßstab nicht angegeben;

b) die 1879 herausgegebene „Übersichtskarte der überseeischen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr“. Spätere Ausgaben 1881, 1883, 1886, 1889. Maßstab nicht angegeben. Bis 1886 waren die Dampferlinien auf dem Rande der Karte vermerkt, dann wurden sie in ein besonderes Heft übernommen;

c) die 1892 erschienene „Übersichtskarte der Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr“. Letzte Ausgabe 1907. Maßstab 1 : 47 000 000. In einem besonderen Heft waren die Postdampfschifflinien mit den Entfernungen in Seemeilen und der Beförderungsdauer aufgeführt.

17. Postunterrichtskarte. Herausgegeben 1925 von Oberpostinspektor Pfuhl in Frankfurt (Oder). Die aus 3 Blättern (östliches, nordwestliches, südliches Deutschland) bestehende Karte, Maßstab 1 : 1 000 000, Größe 63 × 76 cm, verzeichnet die Haupteisenbahnen in Doppellinien, die Nebenbahnen in einfachen Linien, die Landesteile und dergl., die als zusätzliche Bezeichnungen im Ortsverzeichnis vorkommen, in roter, die Flüsse in blauer und die Gebirgsbezeichnungen in grauer Farbe. Sie wird den Dienststellen nach Bedarf als Unterrichtsmittel amtlich geliefert.

In Bayern und Württemberg werden außerdem noch besondere Leitbelle gebraucht, und zwar

1. in Bayern

a) die Post-Kurs-Karte von Bayern rechts des Rheins (4 Blätter von je 109 × 88 cm [alte Ausgabe] und je 88 × 70 cm [neue Ausgabe]). Sie ist vor dem Kriege regelmäßig zweimal zu Beginn des Sommer- und Winterfahrplans, nach dem Kriege der hohen Kosten wegen unregelmäßig herausgegeben worden. Letzte Ausgabe: Winterfahrordnung 1922/1923. Bearbeitet im Verkehrsamt der Abt. VI (München) des RPM.

Auf der Post-Kurs-Karte sind alle Eisenbahnlinien und die von der Post benutzten Züge, alle Postorte, Kraftfahrlinien und Postkurse Bayerns r. d. Rh. angegeben. Da neben den Verkehrszeiten der Züge auch die Art ihrer Benutzung und der Posttausch mit jeder Haltestelle verzeichnet ist, stellt die Karte eine glückliche Vereinigung von Postleikarte und Postleitheft dar. Sie ist wegen ihrer übersichtlichen Darstellung ein beliebtes Lern- und Leitmittel.

Die Karte erscheint seit 1867. Neuausgabe in Vorbereitung.

b) Die Postverkehrskarte von Bayern r. d. Rh. Größe 86 × 91 cm. Herausgegeben vom Verkehrsamt der Abt. VI (München) des RPM. Ist im Januar 1919 zuerst erschienen und stellt eine vergrößerte Ausgabe der Postleikarte 11 unter Einbeziehung des gesamten Bayerns r. d. Rh. und der angrenzenden Gebiete dar. Letzte Ausgabe 1. 4. 1924.

c) Karte der Eisenbahn-Postkurse in Bayern r. d. Rh. Größe 90 × 75 cm. Ist eine verkleinerte Ausgabe der Post-Kurs-Karte und enthält nur die Haupteisenbahnlinien und ihre Knotenpunkte, die Verkehrszeiten der Züge und die Art ihrer Benutzung. Erscheint zu Beginn jedes neuen Fahrplanabschnitts.

d) Das Postlexikon für das Königreich Bayern. Herausgegeben von der Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Posten und Telegraphen. Es enthält alle Ortschaften Bayerns mit Angabe der ZustellPAnst, der Gemeinde, des Bezirksamts und Amtsgerichts sowie ein Verzeichnis der bayerischen Amtsgerichte und der unmittelbaren Städte. Letzte Ausgabe 1905, zu der fortlaufend Berichtigungen erschienen sind. Neuausgabe unter dem Namen „Ortsverzeichnis von Bayern“ ist im Herbst 1925 erschienen. Bearbeitet vom Verkehrsamt der Abt. VI (München) des RPM. In dem Buch sind 47—48 000 Namen von Orten enthalten mit ihrer ortskundlichen Bezeichnung, der Angabe des Regierungsbezirks, der ZustellPAnst, der Gemeinde und des Amts-

gerichts. Die unmittelbaren Städte sind vor dem Ortsverzeichnis besonders aufgeführt, die Orte des Koburger Gebiets neu aufgenommen, die Orte des zur Zeit zum Saargebiet gehörenden Teiles der Rheinpfalz besonders gekennzeichnet.

Das Ortsverzeichnis ist käuflich.

e) Das Postleitheft für Bayern r. d. Rh. Einmalige Ausgabe, Stand vom Januar 1919. Es ist ein Verzeichnis der Postorte Bayerns r. d. Rh. mit Angabe ihrer Lage in der Postverkehrskarte (durch Anführung der mit Buchstaben bezeichneten wagerechten und der mit Zahlen bezeichneten senkrechten Reihen der Netzfelder der Postverkehrskarte) und zur Eisenbahn (Strecke oder Abweisungspunkt).

f) Das Eisenbahn-Kursbuch für Bayern r. d. Rh. Es wird vom Verkehrsamt der Abt. VI (München) des RPM bearbeitet und enthält u. a. das Verzeichnis der Landpostverbindungen in Bayern r. d. Rh.

Die Werke a—c und e sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt, die Werke d und f allgemein käuflich.

2. In Württemberg

a) Die Postkurskarte von Württemberg. Sie ist zuerst 1852 herausgegeben worden, erscheint zu Beginn jedes Fahrplanabschnitts in Tafelform; 1921 ist sie in den württembergischen Taschenfahrplan übergegangen. Die Übersicht enthält alle Eisenbahnen, Postkurse, Schiffskurse, Postorte und die Beschränkungen in den Verbindungen (durch Zeichen dargestellt). Von 1914—1924 war ihre Herausgabe eingestellt. Die Postkurskarte ist allgemein käuflich.

b) Die Übersicht der württembergischen Postverbindungen. Sie erschien von 1861—1921 zu Beginn jedes Fahrplanabschnitts in Tafelform; 1921 ist sie in den württembergischen Taschenfahrplan übergegangen. Die Übersicht enthält alle Personenposten einschließlich der Kraftposten nach dem Abc und den AnschlußAnst geordnet. Vor 1861 befanden sich diese Angaben in den Eisenbahnfahrplänen.

c) Das Heft „Bahnpostdienst“, das nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist und einmal jährlich zu Beginn des Sommerdienstes erscheint. Es enthält im wesentlichen eine Übersicht über die den BPÄ in Stuttgart und Ulm zugewiesenen Strecken, eine Zusammenstellung der zur Postbeförderung benutzten Züge (nach Art der Leithefte), die Postverbindungen auf dem Bodensee, eine Übersicht über die von Bahnposten angrenzender OPDBezirke befahrenen Strecken und die Postkurse, die an zwei oder mehr Eisenbahnhaltestellen anschließen.

Diese 3 Werke werden beim Postkursbüro der OPD in Stuttgart bearbeitet.

d) Das Ortsverzeichnis für Württemberg. Es wird beim Dienstanzweisungsbüro der OPD in Stuttgart bearbeitet und enthält sämtliche württembergischen Wohnsitze und Ortschaften. Zuerst ist es 1857 erschienen. Die neueste Ausgabe, die auch Übersichten über die Bezirke der Schöffen- und Landgerichte, der Handelskammern, Handwerkskammern und Versorgungsämter, über die Gewerbeberichte und Zollstellen sowie über die Standorte der zur 5. Division gehörenden Truppenteile enthält, stammt vom Juni 1925. Das Ortsverzeichnis wird an Angehörige der DRP zu einem ermäßigten Preise abgegeben und kann auch von andern Personen bezogen werden.

Während des Weltkrieges hat die Deutsche Post- und Telegraphenverwaltung im besetzten Belgien (Sitz in Brüssel) Leitbehelfe nach dem Muster der im inneren Verkehr benutzten hergestellt. Es waren

a) die Postverkehrskarte von Belgien in 4 Blättern; Maßstab 1 : 225 000;

b) die Postkurse auf Landwegen in Belgien. Das Heft enthielt die nach dem Abc und nach den Kreis- und BezirksPÄ geordneten Landpostkurse;

c) das Postleitheft für Belgien mit einem Stationsverzeichnis nach der Abc-Folge und Eisenbahnfahrplänen mit Angabe der Postbenutzung der Züge durch Zeichen;

d) das Ortsverzeichnis zum Postleitheft für Belgien mit den Orten in Belgien und in den französischen Landesteilen von Givet, Fumay und Maubeuge.

L. Schneider.

Postleitfaden. Damit wird eine Bücherreihe bezeichnet, die der fachlichen Unterrichtung des Post- und Telegraphenpersonals dient und im Auftrage des RPM von H. Herzog, Präsident der OPD Frankfurt (Oder), P. Gerbeth, Ministerialrat im RPM, Dr. W. Tapfer, Postrat bei der OPD Berlin, und Dr. H. Heidecker, Postrat im RPM, herausgegeben wird.

Der Postleitfaden I behandelt unter Beigabe zahlreicher Abbildungen den Post- und Telegraphenbetriebsdienst, Postleitfaden II den Verwaltungsdienst, soweit er sich mit der Anfertigung von Schriftstücken im Geschäftsverkehr der DRP befaßt, Postleitfaden III das Unterrichtswesen bei der DRP, wobei in getrennten Teilen eine Anleitung und Pläne für die Unterrichtserteilung sowie Einzeldarstellungen über bestimmte Sachgebiete gegeben werden. Der älteste der 3 Leitfaden, der auch den Titel für die beiden andern Bücher geliefert hat, ist derjenige über den Verwaltungsdienst; er ist letztmalig 1919 in 5. Auflage erschienen. Zum ersten Male wurde er 1859 unter der Bezeichnung „Leitfaden für die schriftlichen Arbeiten im Postwesen“ aufgelegt. Sein Verfasser war der Postrat Stephan (s. d.), der spätere Generalpostmeister und Staatssekretär des RPA. Die Erinnerung hieran hat sich bis heute erhalten. Wird doch der Leitfaden, der bei den Postbeamten sehr geschätzt ist, von jeher als „der kleine Stephan“ bezeichnet. Postleitfaden II ist 1924 in 2. Auflage bei einer Gesamtverbreitung von über 80 000 Stück, Postleitfaden III 1926 in 1. Auflage erschienen. Alle 3 Bücher werden in R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin SW 19, verlegt.

Schriftwesen. Unter dem Zeichen des Verkehrs. Berlin, Julius Springer 1895. S. 161; Heinrich v. Stephan. Ein Lebensbild von E. Krickeberg. Dresden und Leipzig: Karl Reisner 1897. S. 43.

Postliederbuch. Eine Liedersammlung zum Gebrauch bei geselligen Vereinigungen und in Familienkreisen der deutschen Post- und Telegraphenbeamten. Herausgegeben von Carl Alexander Schmitt. Frankfurt (Main), 1886. Druck und Verlag von Mahlau und Waldschmidt.

Das Buch enthält drei Abteilungen: „Kaiser-, Vaterlands- und Wehlieder“, „Post und Telegraphie“, „Lieder allgemeinen Inhalts“. 1888 läßt der Herausgeber in denselben Verlage einen „Beiwagen“ zum Postliederbuch erscheinen. Inhalt: „Post- und Telegraphenlieder“, „Deutsche Heimatlieder“ und „Lieder allgemeinen Inhalts“. Von dem Postliederbuch ist 1898 eine billige Ausgabe erschienen.

Schriftwesen. Archiv 1886 S. 94, 1888 S. 381, 1898 S. 290.

Postmandate s. Postaufträge

Postmeilensäulen. Schon die Römer pflegten an ihren Staatsstraßen als Wegzeichen steinerne Säulen zu errichten, von denen wir einzelne noch heute an alten Römerstraßen finden. Das erste deutsche Land, das eine den römischen Meilensteinen ähnliche Einrichtung der Meilen- oder Postsäulen schuf, war Kursachsen. Dort wurden schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts, und zwar zunächst an der Straße zwischen Leipzig und Dresden, eichene viereckige Säulen gesetzt. An ihre Stelle traten von 1721 an steinerne, die zum Teil bis heute erhalten geblieben sind. Später verbreitete sich die Einrichtung der Postmeilensäulen auch in Hannover, im Kurbistum Mainz und in andern deutschen Gebieten. In Preußen wurden in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts die Poststraßen vermessen und zugleich die Entfernungen durch Meilensäulen bezeichnet. Die folgenden Kriege verhinderten jedoch die Durchführung des Werkes, das dann erst anlässlich der 1824 begonnenen Neuvermessung sämtlicher preußischer Poststraßen abgeschlossen wurde. Nach den so festgesetzten Entfer-

nungen regelten sich die Beförderungszeiten, die Personen- und Extrapostsätze (s. Personenposten, Extraposten) sowie das Paket- und Geldporto (s. Briefportotaxen). Ihre größte Verbreitung und Bedeutung fanden die Postmeilensäulen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Später verloren sie ihren praktischen Wert mehr und mehr, da andre Hilfsmittel zur Berechnung der Entfernungen aufkamen und die Post der Eisenbahn weichen mußte. Infolge der neuen Vermessung der Landstraßen in den Jahren von 1870 an traten dann die Kilometersteine an die Stelle der Postmeilensäulen.

Schriftwesen. Schramm, C. Chr., *Saxonia monumentis viarum illustrata*. (Von denen Wege-Weisern, Armen- und Meilen-Säulen.) Wittenberg 1726; Becher, Die hundertjährige Jubelfeier der sächsischen Distanz- und Post-Säulen im Jahr 1822. Chemnitz 1821; Stephan S. 360ff.; Schäfer, Geschichte des sächsischen Postwesens. R. v. Zahn, Dresden 1879 S. 186; Veredarius, Das Buch von der Weltpost, Herm. J. Meidinger, 3. Aufl. Berlin 1894 S. 25; Archiv 1909 S. 365ff., 1912 S. 393ff., 1913 S. 441ff., 1923 S. 300; DVZ 1886 S. 280ff., 1903 S. 385ff., 1924 S. 291ff. Wölpert.

Postmerkblatt für Schulen s. Merkblätter über den Postverkehr

Postmontierungsdepot s. Postzeugamt

Postmuseen.

1. Reichspostmuseum. befindet sich im Gebäude des RPM, Berlin W 66, Leipziger Str. 15. Das Museum will seinen Besuchern einen kulturgeschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verkehrswesens vom Altertum bis zur neuesten Zeit vermitteln und besonders den Beamten der DRP bei ihren Studien über das Werden und die Fortschritte der Verkehrseinrichtungen ein Führer sein.

Es sammelt zu diesem Zweck die bei der Post und dem Fernmeldewesen gebräuchlichen Gegenstände, Musterstücke, Apparate und Modelle sowie bildliche Darstellungen in Gipsabgüssen, Stichen und sonstigen Erzeugnissen, die sich auf das Schrifttum, Nachrichtenwesen und die Beförderungseinrichtungen aller Zeiten und Völker beziehen. Ägypter, Assyrer, Perser und Hebräer und andre Kulturvölker der Vorzeit liefern Beweise ihres Anteils an der Entwicklung des Verkehrswesens. Griechen, Römer und die nordisch-germanischen Völker sind mit Schriftproben, Zeichnungen und Abbildungen von schreibenden Personen, Schreibgerät, Boten, Wagen und Bespannung, Ausrüstung der Zug- und Lasttiere, Straßenanlagen, Schiffen usw. vertreten. Ähnlich ist das Verkehrswesen des Mittelalters dargestellt. Die Sammlungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert geben einen Überblick über die zunehmende Verkehrsentwicklung. Die deutschen Verkehrseinrichtungen des 19. Jahrhunderts sind vertreten mit Modellen, Zeichnungen, Lichtbildern usw. von Post- und Telegraphengebäuden, Gerätschaften für den technischen Postbetrieb, Postwagen, Bahnpostwagen, Postschiffen und ihrer Ausrüstung, Feldpostgerät, Musterstücken der Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände für Post- und Telegraphenbeamte sowie mit Darstellungen von Gegenständen allgemeiner Beziehung auf das Verkehrswesen (Wagen, Dampfwagen, Handels- und Kriegsschiffe, Luftschiffahrt, Brieffaubenwesen usw.). Besondere Sammlungen umfassen die ausländischen Verkehrseinrichtungen des 19. Jahrhunderts. Die Geschichte des Fernmeldewesens ist durch eine reiche Auslese von Apparaten, Modellen, Ausrüstungsgegenständen, Baustoffen, Geräten und Werkzeugen veranschaulicht. Außerdem besitzt das Museum eine Sammlung physikalischer Apparate, ein Archiv, eine Sammlung von Büchern, Karten, Postwertzeichen, Entwürfen zu Postwertzeichen, Werkzeugen zur Herstellung von Postwertzeichen, Stempeln und Stempelabdrucken. Endlich sind Bildnisse, Denkmünzen und Erinnerungszeichen vorhanden, die das Verkehrswesen und die darum verdienten Männer betreffen.

Geschichte. Das Reichspostmuseum ist eine Schöpfung Stephans. Vor ihm hatte noch niemand — weder in Deutschland noch im Auslande — den Gedanken einer Sammlung von Gegenständen aus dem

Postwesen erwogen. In einem eigenhändigen Schreiben vom 24. 8. 1872 verfügte Stephan an die OPD in Berlin, „daß der Plan gefaßt sei, bei der Zentralpostverwaltung ein technisches Museum zu errichten, welches unter andern auch eine Sammlung der zu den Transport- und Expeditionseinrichtungen gehörigen Gegenstände, sei es in natürlicher Größe (wie bei den Briefkästen, Kopiermaschinen, Kursuhren, Fangapparaten, Briefbeuteln, Postboten Taschen usw.), sei es in Modellen (wie bei den Postwagen, Eisenbahnpostbüros, Postdampfschiffen usw.) enthalten soll“. Stephan forderte in dieser Verfügung die OPD in Berlin weiter auf, „die gesamte Ausrüstung einer Feldpostexpedition und eines Feldpostrelais zu beschaffen und zur Ausstellung in dem Postmuseum, für welches die nötige Lokalität im neuen GPAGebäude, Leipziger Straße 15, vorgesehen sei, bereitzuhalten“. Diese Verfügung bildet das erste Blatt in den Akten des Postmuseums.

Da das Gebäude in der Leipziger Straße bei Erlass der Verfügung des Generalpostdirektors noch nicht fertiggestellt war, wurden die gesammelten Gegenstände — einige getuschte Handzeichnungen von preußischen Postwagen aus der Zeit von 1811 bis 1840, eine Anzahl Abbildungen von Postillionsuniformen verschiedener deutscher Staaten von 1820, sonstige Uniformbilder und eine etwa 1000 Stück umfassende Postwertzeichensammlung — in einem Schrank im alten GPAGebäude in der Königstraße aufbewahrt. Diese Sammlung führte zunächst den Namen „Plan- und Modellkammer“. Weit ausschauend und zielbewußt ging Stephan an ihren Ausbau. Die bedeutendsten Museen und Handschriftensammlungen gestatteten dem GPA die Nachbildung von Urkunden, Zeichnungen und Darstellungen, die sich auf das Verkehrswesen, besonders den Boten- und Briefverkehr vergangener Zeiten beziehen. Altertumsforscher stellten sich in den Dienst der Sache. 1874 wurde die Plan- und Modellkammer in einem Saale des inzwischen fertiggestellten GPAGebäudes untergebracht. Der Öffentlichkeit war die Sammlung zunächst noch nicht zugänglich. Jedoch wurden die OPD zur weiteren Verbreitung des Planes und zur Mitarbeit aufgefordert. Daraufhin trafen aus allen Teilen des Reiches Gaben ein. Auch das Ausland überwies Geschenke. Zwei wichtige Neuerungen im Verkehrswesen der damaligen Zeit, Rohrpost und Fernsprecher, gaben den Anlaß, die Sammlungen, die jetzt den Namen „Reichspostmuseum“ erhielten, an zwei Tagen in der Woche der allgemeinen Besichtigung freizugeben und dabei Rohrpost und Fernsprecher betriebsmäßig vorzuführen. Wertvollen Zuwachs erhielt das Museum am 1. 11. 1878 durch die Einverleibung der geschichtlichen Sammlung von Telegraphenapparaten des frühern Generaltelegraphenamts. Gerade diese Sammlung findet noch heute die besondere Aufmerksamkeit der Besucher. Ihren Wert beweist die Anerkennung, die sie 1881 auf der Internationalen Ausstellung für Elektrizität in Paris erhielt. An geschichtlicher Bedeutung wurde sie von keiner andern ausgestellten Sammlung übertroffen. Die Sammlungen des Postmuseums vergrößerten sich schnell, zumal sich viele Zuwendungen aus dem Auslande einstellten. Auch der Zugang an Postwertzeichen wurde reichlicher.

Die Postwertzeichensammlung ist heute umfangreicher und gepflegter als jede andre öffentlich ausgestellte Sammlung. Ihre Anfänge können bis in das Jahr 1868 zurückverfolgt werden. Damals wurden hauptsächlich deutsche Marken und die von einigen benachbarten Postverwaltungen übersandten Postwertzeichen gesammelt. Sie waren in Kästen und Mappen aufbewahrt und wurden dem Liebhaber erst auf Verlangen vorgezeigt. 1872 umfaßte die Sammlung etwa 1000 Stück. Als dann das Museum an zwei Tagen in der Woche der allgemeinen Besichtigung freigegeben wurde, stellte man die Marken in einer Drehsäule mit 25 Flügeln aus. Bald darauf wurden auch Ganzsachen (Briefumschläge, Streifbänder, Postkarten mit eingedrucktem Wertstempel) in dieser Weise öffentlich gezeigt. Eine größere Ausdehnung nahm die Sammlung an, als 1878 auf dem Weltpostkongreß in Paris die vertragschließenden Länder den regelmäßigen Austausch aller neu erscheinenden Postwertzeichen vereinbarten. Im Jahre 1888 waren bereits 4 Drehsäulen nötig. Damals waren 6561 Marken und 1953 Ganzsachen vorhanden. Ende 1924 waren in 12 Drehsäulen über 35 000 Marken und über 8500 Ganzsachen ausgestellt. Geordnet sind die Wertzeichen folgendermaßen: Die 1. Säule enthält die Marken und Ganzsachen der deutschen Staaten. Dann folgen die Marken der übrigen Staaten Europas, die Marken Asiens, Afrikas, Amerikas und Australiens. Innerhalb der Erdteile sind die Länder nach der Buchstabenfolge geordnet. Anschließend an die Marken folgen in derselben Ordnung die Ganzsachen, und zwar zunächst Umschläge und Streifbänder, dann Kartenbriefe, Postkarten und schließlich die Postanweisungen und Paketkarten. In einem in die Wand eingelassenen Kästchen sind besonders wertvolle Marken von Mauritius, Britisch-Guyana und Hawaii ausgestellt. Außer diesen öffentlich gezeigten Postwertzeichen besitzt das Museum noch umfangreiche, in Schränken untergebrachte Sammlungen von Freimarken und Ganzsachen, Marken auf Briefen, Markenentwürfen und Probedrucken sowie von Werkzeugen zur Herstellung von Postwertzeichen.

Die Ausstellungsräume sind wiederholt vermehrt worden. Im Sommer 1878 erschien die 1., 1880 die 2. Auflage eines Katalogs. 1897 wurden die Sammlungen in den Eckteil des Erweiterungsbaus des RPA überführt, der ausdrücklich als Museumsbau errichtet worden war. Konnten die Sammlungen bei ihrer Gründung 1872 in einem mäßig großen Schranke untergebracht werden, so waren nach 25 Jahren große Säle und Galerien von 2000 qm Ausdehnung zur Aufnahme der Museumsschätze nötig. Stephan war es nicht vergönnt, die neuen Räume ihrer Bestimmung zu übergeben. Er starb am 8. 4. 1897. Am 11. 4. 1897 wurden die Tore des Neubaus zum ersten Male geöffnet zur Trauerfeier für den genialen Schöpfer des Museums.

Die allgemeine Anordnung der Sammlungen ist bis jetzt so geblieben wie nach dem Einzug in die neuen Räume. Im Lichthof

wurde am 1. 5. 1899 das Denkmal Stephans enthüllt, das die Beamten-schaft ihrem „unvergesslichen Meister“ errichtet hatte. 1912 wurde dem Postmuseum eine Sonderausstellung für Luftschiffahrt angegliedert, die die Entwicklung des Flugwesens von seinen Anfängen an in Bildern und Modellen vorführt. Im Weltkrieg und noch einige Zeit nachher mußte das Museum geschlossen bleiben. Nach der Wiedereröffnung wurde es nötig, die Abteilung über Feldpostwesen von Grund auf neu zu gestalten, um durch Erinnerungsstücke der Nachwelt von der Riesenaufgabe der deutschen Feldpost in den Jahren 1914–1919 Kunde zu geben. In jüngster Zeit hat sich infolge der ungeahnten Entwicklung des Funkwesens dem Museum ein weites neues Feld der Sammlungstätigkeit erschlossen.

2. Postmuseum in Nürnberg bildet zusammen mit einem Eisenbahnmuseum das „Bayerische Verkehrsmuseum“. Die Sammlungen beschränken sich auf die Veranschaulichung des Werdegangs des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens in Bayern. Sie sind entstanden als eine Auswirkung der in Nürnberg 1882 und 1896 erfolgreich durchgeführten Bayerischen Landesausstellungen. Den Grundstock bildeten außer verschiedenen von diesen Veranstaltungen übernommenen Schaustücken eine Wertzeichensammlung Bayerns und der Weltpostvereinsländer sowie zahlreiche ältere Telegraphen- und Fernsprechapparate. Die Gegenstände wurden in einem von der Stadt Nürnberg überlassenen, seit 1899 von der Eisenbahnverwaltung belegten Gebäude behelfsmäßig untergebracht und 1902 dem öffentlichen Besuche freigegeben. Sie sind seither durch Hinzunahme von Bildwerken, Betriebsgeräten, Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie von Modellen aller Art vermehrt worden. Der 1914–1925 vom Bayerischen Staat, der Stadt Nürnberg und vom Reiche gemeinsam errichtete stattliche Museumsneubau (Ecke Sand- und Lessingstraße) wurde am 22. 4. 1925 eröffnet. Das Postmuseum ist im Eigentum Bayerns verblieben. Seine Leitung obliegt der OPD in Nürnberg. Die grundsätzlichen Weisungen erteilt die Abt. VI (München) des RPM.

3. Ausland. Auch im Auslande gibt es Postmuseen z. B. in Bern, Rom, Kopenhagen, Paris, Stockholm usw.

Das Berner Museum enthält Gegenstände aus der Römerzeit (cursus publicus, s. d.), aus dem 14. bis 17. Jahrhundert (Botenwesen, s. d.), aus dem Postwesen des 18. Jahrhunderts (Zeitalter der Helvetik), aus dem kantonalen Postwesen (1803–1848) und dem eidgenössischen Postwesen (von 1848 an). Auch die Feldpost ist vertreten; ferner befindet sich im Museum eine Sammlung von Postwertzeichen und amtlichen Probedruckern.

Das am 16. 12. 1906 eröffnete Postmuseum in Stockholm zerfällt in 9 Hauptabteilungen: Geschichte, Statistik, Bilder, Postwertzeichen, Geschichte des Briefs, Postverordnungen, die Post in der Kunst, Modelle, Ausland. In der Abteilung „Ausland“ sind u. a. auch deutsche, österreichische, dänische, französische, britische und norwegische Uniformen ausgestellt.

Schriftwesen. Hennicke, Das Reichspostmuseum. Verlag von Julius Springer, Berlin 1889; Katalog des Reichspostmuseums. Verlag von Julius Springer, Berlin 1897; Archiv 1876 S. 289ff., 1880 S. 609ff., 430ff., 1881 S. 42ff., 481ff., 1885 S. 417ff., 1888 S. 257ff., 1899 S. 467ff., 1922 S. 111ff.; L'Union Postale 1875/76 S. 111ff., 1883 S. 217ff., 246ff., 265ff., 1892 S. 202ff., 1897 S. 55ff.; Führer durch das Verkehrsmuseum Nürnberg, 1925; Das Bayerland, 36. Jahrgang. Bayerland-Verlag, München 1925, S. 233ff. Brandt. Brunner. L. Schneider.

Postnachnahmen. Beauftragt der Absender durch Angabe einer Geldsumme auf einer Postsendung die Post, diese Sendung dem Empfänger nur gegen Zahlung der angegebenen Summe auszuhändigen und ihm den eingezogenen Betrag zu übermitteln oder die Sendung bei Nichteinlösung durch den Empfänger an ihn zurückzusenden, so liegt eine Postnachnahme vor. Der Ausdruck wird für die Sendung und den Nachnahmebetrag gebraucht. Postnachnahmen sind im innern deutschen Verkehr, in vielen ausländischen Staaten und im zwischenstaatlichen Verkehr eingeführt. Doch kennen mehrere Großstaaten, z. B. Großbritannien, die Türkei, die Vereinigten Staaten von Amerika keinen Nachnahmedienst.

I. Geschichte. Das Postnachnahmegeschäft hat sich aus dem preußischen Postvorschußwesen entwickelt, dessen Anfänge in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu suchen sind. Das Vorschußwesen unterschied sich vom Nachnahmeverfahren dadurch daß sich der Absender den auf der Sendung lastenden Betrag bereits bei der Einlieferung von der Post bar auszahlen ließ (daher Postvorschuß). Die spätere tatsächliche Einziehung und Übermittlung des Betrags von der Bestimmungs- an die AufgabepANst blieb der Post auf ihre Gefahr überlassen. Später erhielt der Absender einen Gutschein über die Vorschußsumme, den er nach Eingang des Geldes bei der AufgabepANst einlösen konnte. Der Postvorschußdienst war im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den preußischen Postbeamten zuerst nur im Verkehr mit Behörden, später auf eigene Gefahr auch im Verkehr mit Privatleuten gegen Erhebung einer „Prokuragebühr“ neben dem Porto als „Privattätigkeit“ überlassen. (Vgl. Preußische PO vom 26. 11. 1782 und Regulativ über die Preußische Portotaxe vom 18. 12. 1824.) Die Prokuragebühr fiel den Beamten zu. Als allgemeiner Geschäftsweig der preußischen Post wurde das Vorschußverfahren auf Grund des Postgesetzes vom 5. 6. 1852 und des Postreglements vom 31. 7. 1852 eingeführt. Regelung durch das Reglement vom 27. 5. 1856 folgendermaßen: Zahlung der Vorschüsse an die Absender grundsätzlich erst nach der Zahlung durch die Empfänger, Überweisung sämtlicher Gebühren an die Postkasse, sofortige Auszahlung der Vorschüsse nur noch an Behörden und an vertrauenswürdige Personen nach Hinterlegung einer Sicherheit. Die Norddeutsche Bundespostverwaltung und die RPV behielten die preußischen Bestimmungen unverändert bei. Zufolge der ungleichmäßigen Behandlung der Auflieferer und wegen vieler Veruntreuungen wurde das Vorschußwesen am 1. 10. 1878 endgültig in das Nachnahmegeschäft mit den grundsätzlich noch heute gültigen Betriebsformen umgeändert (Umwandlung der Bezeichnung „Postvorschuß“ in „Postnachnahme“). Spätere Verbesserungen der Dienstvorschriften für den innern Nachnahmeverkehr: 1886 Meistbetrag erhöht, 1890 Gebühren verbilligt, 1892 Postkarten, Drucksachen, Warenproben als Nachnahmen zugelassen, 1909 Überweisung der Nachnahmebeträge auf Postscheckkonto gestattet, 1911 besondere Vordrucke zu Nachnahmekarten und Nachnahmepaketkarten eingeführt, 1912 Vorschriften über Haftpflicht der Post geändert.

Der zwischenstaatliche Nachnahmeverkehr war bis 1885 durch Einzelverträge geregelt, die sich im wesentlichen an die Bestimmungen über den innern Verkehr anlehnten. Der Weltpostkongreß in Lissabon (1885) nahm erstmalig allgemeine Bestimmungen zunächst über den Nachnahmepaketverkehr in das Postpaketübereinkommen auf. Der Nachnahmebriefverkehr wurde auf dem Weltpostkongreß in Wien (1891) durch Zulassung von Einschreibsendungen, Wertbriefen und Wertkästchen unter Nachnahme geregelt. Die Vorschriften für Nachnahmen bei Briefsendungen nebst Wertbriefen und Wertkästchen einerseits und bei Paketen andererseits, die bis zum Weltpostkongreß in Stockholm (1924) nach verschiedener Richtung, insbesondere in bezug auf Angabe des Nachnahmebetrags und der Gebührenberechnung, voneinander abwichen, sind seit dem 1. 10. 1925 vereinheitlicht, so daß jetzt für Nachnahmesendungen jeder Art im zwischenstaatlichen Verkehr von wenigen Ausnahmen abgesehen, die gleichen Bestimmungen gelten.

II. Recht. Das Postnachnahmegeschäft beruht auf einem Werkvertrag zwischen Post und Absender, bei dem drei Bestandteile zu unterscheiden sind:

1. der Beförderungsvertrag,
2. die Nebenabrede der Aushändigung der Sendung nur gegen Zahlung,
3. die Abrede wegen Übermittlung des eingelösten Betrags oder wegen Rückbeförderung der Sendung (modifizierter Postbeförderungsvertrag).

Die Haftung der Post aus Nachnahmegeschäften regelt sich im innern Verkehr nach PG und PO. Dem Absender wird gehaftet:

1. für Verlust, Beschädigung und Verzögerung von Nachnahmesendungen während der Beförderung im innern wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, für gewöhnliche Briefsendungen im innern Verkehr z. B. überhaupt nicht;
2. für den „eingelösten“ Nachnahmebetrag wie für die auf Postanweisungen oder Zahlkarten eingezahlten Beträge;
3. für Aushändigung einer Nachnahmesendung an den Empfänger ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags (auch bei Einziehung eines zu geringen Betrags und bei Einziehung durch einen Betrüger) bei Einschreib- und Wertsendungen und gewöhnlichen Paketen auf Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zum Betrage der Nachnahme.

Wegen der Haftung im Weltpostverkehr s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

III. Wirtschaft. Der Postnachnahmedienst gehört zu den Postbankgeschäften (s. d.). Er erfüllt wichtige

volkswirtschaftliche Aufgaben, denn er ist ein unmittelbares Hilfsmittel des Warenumsatzes dadurch, daß er dem Handelsstand Fernabsatz von Waren an unbekannte Personen gegen Barzahlung ermöglicht. Der Kleinhandel kann infolge des Nachnahmediens seines Kundenkreis beträchtlich erweitern, der Verbraucher infolge der Einschränkung des Zwischenhandels eine Verbilligung der Ware für sich erzielen. Für die sog. Versandgeschäfte, Warenhäuser, großen Sondergeschäfte usw. ist der Nachnahmediens oft eine Entwicklungs- und Lebensbedingung. Sein günstiger Einfluß auf das Wirtschaftsleben besteht darin, daß er durch Zwang zur Barzahlung das Kreditgeben einschränkt und den Kreditumlauf beschleunigt. Der Nachnahmediens wird ferner im kleinern und mittlern Privat- und Geschäftsverkehr besonders von Geschäften, die Waren gegen Teilzahlungen liefern können (Abzahlungsgeschäfte), lediglich zur Geldeinzahlung benutzt, was kreditfördernd wirkt. Auch Vereine und Behörden können durch Postnachnahmen bequem Beiträge und Gebühren einziehen. Gegenüber den wirtschaftlichen Vorteilen des Nachnahmeverkehrs treten seine Nachteile, z. B. Erleichterung des Absatzes minderwertiger und schädlicher Waren, zurück.

IV. Betrieb. Für den Nachnahmeverkehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Postnachnahmen sind im innern Verkehr bei Briefsendungen (s. d.) und bei Paketen, auch bei Einschreib- und Wertsendungen (auschl. der Päckchen, Zeitungspakete, Bahnhofsbriefe und Briefe mit Zustellungsurkunde) bis 1000 RM zulässig. Im Weltpostverkehr dürfen nur Einschreibsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen und Pakete mit Nachnahme belastet werden, sofern Aufgabe- und Bestimmungsland am Nachnahmediens teilnehmen. Ob die etwaigen Zwischenverwaltungen Nachnahmen zulassen, ist ohne Belang. Sonderbestimmungen bestehen für den Verkehr mit dem Saargebiet (s. d.) und mit der Freien Stadt Danzig (s. d.). Der Meistbetrag für Nachnahmen im Weltpostverkehr ist ebenso hoch wie der für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendungen. Nachnahme allein gilt im inneren und im Weltpostverkehr nicht als Wertangabe.

2. Der Absender muß den Nachnahmevermerk „Nachnahme . . . RM . . . Pf.“, im Weltpostverkehr „Remboursement“ nebst Angabe des Betrages sowie seinen Namen und Wohnort, u. U. auch die Wohnung auf die Sendung, bei Paketen auch auf die Paketkarte setzen. Nach den WPVVorschriften soll der Nachnahmebetrag, wenn nichts andres verabredet ist, in der Währung des Aufgabelandes angegeben werden. Dementsprechend verlangt die DRP, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Angabe des Nachnahmebetrags in Reichswährung. Abweichend hiervon ist für Nachnahmesendungen im Weltpostverkehr, deren Beträge auf ein Postscheckkonto des Absenders im Bestimmungsland gutgeschrieben werden sollen, allgemein die Angabe des Nachnahmebetrags in der Währung des Bestimmungslandes vorgeschrieben; wegen der sonstigen Sondervorschriften für Nachnahmesendungen dieser Art s. unter 3. und 6.

3. Der Absender einer Nachnahmesendung muß im inneren Verkehr besondere Vordrucke (Nachnahme-karten oder Nachnahmepaketkarten mit anhängender ausgefüllter Postanweisung oder Zahlkarte) verwenden oder der Sendung eine ausgefüllte Postanweisung oder Nachnahmezahlkarte beifügen. Im Weltpostverkehr muß der Absender den Briefsendungen mit Nachnahme entsprechend ausgefüllte grüne Nachnahmepostanweisungen, den Paketen Paketkarten mit anhängendem Vordruck zur Nachnahmepostanweisung mitgeben; der Beifügung von Nachnahmepostanweisungen bedarf es jedoch nicht bei Nachnahmesendungen, deren Beträge auf ein Postscheckkonto im Bestimmungslande gutgeschrieben werden sollen.

4. Der Absender kann bei Nachnahmesendungen im inneren Verkehr unter den Bedingungen für Anschriftänderungen die Nachnahme streichen oder ändern lassen oder eine Sendung nachträglich mit Nachnahme belasten. Im Weltpostverkehr ist nur Streichung oder Ermäßigung des Nachnahmebetrags zulässig.

5. Am Bestimmungsorte erhält der Empfänger, wenn nicht der Absender anders bestimmt hat, eine Einlösungsfrist. Sie beträgt im inneren und im europäischen Auslandsverkehr 7 Tage, im Verkehr mit außereuropäischen Ländern bei Nachnahmepaketen 14 Tage. Im Weltpostverkehr kann sie bei allen Sendungen von jeder Postverwaltung bis auf 28 Tage erhöht werden. Für postlagernde Nachnahmen im inneren Verkehr beträgt die Lagerfrist 7 Tage. Nach Ablauf der Fristen werden die nichteingelösten Sendungen zurückgesandt.

6. Der eingezogene Betrag wird im inneren Verkehr dem Absender durch Postanweisung oder durch Überweisung auf sein Postscheckkonto oder auf das Postscheckkonto einer andern Person übermittelt. Im Weltpostverkehr müssen die auf den Sendungen in der Währung des Aufgabelandes angegebenen Nachnahmebeträge im Bestimmungslande in dessen Währung umgerechnet werden, wobei das Umwandlungsverhältnis zugrunde zu legen ist, das für Postanweisungen nach dem Aufgabeland der Nachnahmesendungen gilt. Nach Einziehung der Nachnahmen werden die zugehörigen Nachnahmepostanweisungen ausgefüllt und wie andre Postanweisungen gleicher Bestimmung abgesandt. Bei Nachnahmen (Briefsendungen und Paketen aus dem Ausland), deren Beträge auf ein Postscheckkonto des Absenders im Bestimmungsland gutgeschrieben werden sollen (s. unter 2. und 3.) hat die Bestimmungsland-Anstalt über den eingezogenen Betrag nach Abzug der festen Gebühr (s. unter Ziffer 7, B 2b) und der Zahlkartengebühr Zahlkarten auszufertigen und abzusenden.

7. Gebühren:

A. Im inneren Verkehr:

1. die Beförderungsgebühr für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- oder die Versicherungs- und Behandlungsgebühr (vom Absender zu zahlen);
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. (vom Absender zu zahlen);
3. die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr (wird vom eingezogenen Betrag abgezogen);

B. im Weltpostverkehr:

1. Die Beförderungsgebühr für eine gleichartige eingeschriebene Briefsendung, Wertsendung oder ein gleichartiges Paket ohne Nachnahme;
2. Nachnahmegebühren:
 - a) wenn der Nachnahmebetrag durch Postanweisung übermittelt werden soll:
 - α) eine feste Gebühr, die nicht niedriger als 20 Cts. und nicht höher als 50 Cts. sein darf;
 - β) eine Steigerungsgebühr von $\frac{1}{2}$ vH des Nachnahmebetrags;
 - b) wenn der Nachnahmebetrag auf ein Postscheckkonto im Bestimmungsland gutgeschrieben werden soll, eine feste Gebühr, die nicht niedriger als 20 Cts. und nicht höher als 50 Cts. sein darf.

Die Gebühren zu 1. und 2. sind vom Absender zu zahlen. Die Nachnahmepostanweisungen werden gebührenfrei befördert.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, I), WPVertr., Wertbrief- und Wertkästchenabkommen und Postpaketabkommen nebst VO (Weltposthandbuch).

Schriftwesen. Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1878 S. 51 ff.; P. Müller, Die Postnachnahme der Reichspost. Robert Noske, Borna-Leipzig 1917; Herzog S. 95 ff.; Aschenborn S. 101 ff.; Niggel S. 103 ff., 185 ff.; Scholz S. 98 ff.; Wolcke S. 187.

Raabe.

Postnachnahmeschwindeleien (s. Postnachnahmen) sind in den letzten Jahren sowohl von Postangestellten als

auch von Postbenutzern wiederholt begangen worden. Soweit Postangestellte als Täter in Betracht kommen, sind die Schwindeleien in der Regel in der Weise verübt worden, daß die Sendungen, auf denen Nachnahme lastete, aus dem Betriebe entwendet und von den Dieben unter Einziehung des Nachnahmebetrages den Empfängern zugestellt wurden. Vereinzelt haben auch die planmäßigen Zusteller sich einer Überziehung des Nachnahmebetrages schuldig gemacht, indem sie von dem Empfänger unter Fälschung der Angaben auf den Sendungen einen höheren Nachnahmebetrag einzogen und den Mehrbetrag für sich behielten. Schließlich ist es auch vorgekommen, daß Zusteller die ordnungsmäßig eingezogenen Beträge nicht pünktlich abgeliefert, sondern für sich verwandt haben.

Auch Personen, die nicht bei der Post beschäftigt waren, haben sich oft Nachnahmeschwindeleien zuschulden kommen lassen. Sie haben sich Postdienstkleidung besorgt und dann selbstgefertigte Pakete mit wertlosem Inhalt leichtgläubigen Leuten zugestellt, wobei sie den Nachnahmebetrag einzogen, der angeblich auf der Sendung lastete.

Postordnung, rechtliche Natur. Die Grundlage des Postrechts bildet das PG. § 50 sieht vor, daß die weiteren bei Benutzung der PAnst zu beobachtenden Vorschriften durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes „Reglement“ getroffen werden. Auf Grund dieser Bestimmung ist die PO in der jetzt gültigen Fassung vom 22. 12. 1921 (RGBl S. 1609) erlassen worden. Sie hat in der Zwischenzeit zahlreiche Änderungen erfahren, die im RGBl, seit dem Reichsgesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. 10. 1923 (RGBl I S. 959) mit gültiger Wirkung im Amtsblatt des RPM (s. d.) verkündet werden.

Die PO ist nicht nur Ausführungsverordnung zum PG, sondern sie regelt selbständig gewisse Rechtsstoffe, die ebensogut hätten im PG oder durch seine Ergänzung geregelt werden können [z. B. Vorschriften über die Ausschließung von der Postbeförderung (s. d.), Zahlung der Gebühren, Postnachnahme (s. d.), Postaufträge (s. d.) usw.]. Die Behandlung in der PO beruht teils auf geschichtlichen Gründen, teils auf dem Gedanken der leichteren Abänderlichkeit und Beweglichkeit der Vorschriften. Das Verkehrsrecht muß schmiegsam sein und sich den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens leicht anpassen können. Die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung arbeitet zu langsam. Zu Änderungen der PO war seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung die Zustimmung nur des Reichsrats [nach Anhörung des Verkehrsbeirats (s. Verwaltungsrat der DRP), Art. 88 der Reichsverfassung], seit dem Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) nur die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich. Die Änderung selbst wird durch eine vom RPM zu erlassende Verordnung veröffentlicht. Es ist selbstverständlich, daß die PO nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen darf, wohl aber darf sie praeter legem, insbesondere bei den durch das PG nicht geregelten Rechtsstoffen, selbständige, d. h. in ihren Grundgedanken vom PG abweichende Bestimmungen treffen. Durch die PO können auch solche Gegenstände geregelt werden, auf die der Postbetrieb erst nach Erlaß des PG ausgedehnt worden ist (vgl. Reichspostfinanzgesetz § 6 Abs. 1 Punkt 8, Übernahme neuer Geschäftszweige). Was in der PO geregelt ist, gehört zu den Aufgaben der Post, z. B. auch die im § 51 PO erwähnten Sonderfahrten (s. d.) mit Kraftfahrzeugen und die Stückgüterbeförderung (s. Stückgüter).

Die alte Streitfrage, ob die PO eine Rechtsverordnung ist, die allgemeinverbindliche Rechtssätze enthält, oder eine bloße Verwaltungsverordnung (interne Verwaltungsvorschrift), die Rechtswirkungen nach außen nur dadurch äußert, daß sie gemäß § 50, II PG zum Vertragsinhalt durch stillschweigende rechtsgeschäftliche Ver-

einbarung gemacht wird, kann heute als endgültig zugunsten der ersten Auffassung geklärt angesehen werden. Den Schlußstein in der Entwicklung bildet das oben erwähnte Reichsgesetz vom 13. 10. 1923 über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Dieses Gesetz sagt im § 1 Abs. 2 ausdrücklich, daß für Rechtsverordnungen der Post (und Telegraphen-) Verwaltung die Verkündung in einem Amtsblatt [damals bestand noch das Nachrichtenblatt des RPM (s. d.)] ausreichend sei. Auf dem Gebiete des Postwesens kommt für die Anwendung dieser Bestimmung in erster Linie die PO in Betracht, deren Rechtsnormnatur das Gesetz damit ausdrücklich und bewußt anerkannt hat.

Die gegen die Eigenschaft der PO als Rechtsverordnung unter der Herrschaft der alten Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 angeführten Gründe — Unzulässigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung durch den Reichskanzler statt durch den Kaiser; Unvereinbarkeit der zu einzelnen Vorschriften (§ 50 IV PG) notwendigen Zustimmung des Bundesrats mit Art. 50 II der Reichsverfassung; Unzulässigkeit der Übertragung des Verordnungsrechts vom Reichskanzler auf den Staatssekretär des RPA [erste PO vom 18. 12. 1874 ist vom Reichskanzler selbst erlassen (Reichsanzeiger 1874 S. 300), die späteren Änderungen und Neufassungen vom 8. 3. 1879 (Zentralblatt 185), vom 11. 6. 1892 (Zentralblatt 428), vom 20. 3. 1900 (Zentralblatt 53) vom Staatssekretär des RPA in Vertretung des Reichskanzlers — sind durch die Neuregelung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse überholt (vgl. Art. 88 Abs. 3 neue Reichsverfassung, wo Übertragung auf den Reichspostminister ausdrücklich vorgesehen ist, und namentlich jetzt Reichspostfinanzgesetz § 2 Abs. 1). Auch das gegen die Rechtsnormnatur der PO geäußerte Bedenken, daß sie nicht in dem RGBl verkündet sei, ist seit der Neufassung der PO vom 28. 7. 1917 (RGBl S. 763) weggefallen, nachdem schon vorher seit Kriegsbeginn, zuerst durch Verordnung vom 6. 8. 1914 (RGBl S. 357) die Änderungen der damals geltenden PO vom 20. 3. 1900 im RGBl verkündet waren. Seit der Geltung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. 10. 1923 genügt die Veröffentlichung im Amtsblatt des RPM.

Daß nach § 50 II PG die PO zugleich den Inhalt des Vertrages zwischen dem Absender oder Reisenden und der Post bildet, steht der Rechtsnormnatur der PO nicht entgegen. Das Vertragsverhältnis zwischen Post und Postbenutzer wird nicht in allen Einzelheiten jedesmal festgelegt, sondern es werden die Bestimmungen der PO dem Verträge zugrunde gelegt; es steht dabei nichts im Wege, daß diese Bestimmungen zugleich allgemeinverbindliche Rechtsnormen sind. Bei einigen Vorschriften ist es sogar zweifellos, daß sie nur als letztere wirksam werden können (z. B. § 42 Abholen von Sendungen, § 49 IV, V Umtausch von Postwertzeichen, § 50 V Verpflichtung des Empfängers zur Zahlung von Gebühren u. a.).

Aus der Eigenschaft der PO als einer Rechtsverordnung ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. Die PO gilt, auch wenn im Einzelfall kein gültiger Beförderungsvertrag zustande gekommen ist, dem Absender gegenüber, auch dem Empfänger gegenüber wie jedermann.

2. Da die in der PO niedergelegten Beförderungsbedingungen in ihrer Wirkung gesetzlichen Vorschriften gleichstehen, so können diese Beförderungsbedingungen im Einzelfall nicht durch abweichende Abrede geändert werden.

3. Irrtum über Bestimmungen der PO ist (unbeachtlicher) Rechtsirrtum (Gegensatz § 59 RStGB Nichtkenntnis von Tatumständen).

4. Die Vorschriften der PO sind Rechtsnormen im Sinne des § 337 II der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 22. 3. 1924 (RGBl I S. 299) und des § 550 ZPO in

der Fassung vom 13. 5. 1924 (RGBl I S. 437), so daß also auf ihre Verletzung die Revision gestützt werden kann.

Schriftwesen. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. I. C. B. Mohr, Tübingen 1913. III, § 73, S. 87 ff.; Arndt, Selbständiges Verordnungsrecht. I. Guttentag, Berlin 1902. S. 180, 192; Aschenborn S. 12 ff., 74, 81, 93; Scholz S. 8 ff.; Staedler, Die Postordnung. Dissertation, Jena 1910; Niggel S. 46; Dambach S. 264; Hirths Annalen 1912 S. 149. K. Schneider.

Postordnungen, Postreglements. Rechtsquellen des preußisch-deutschen Postsonderrechts von 1712 bis zur Gegenwart:

- I. Gesamtaufzeichnungen des geltenden Postrechts:
 1. Neue Postordnung (nebst dem revidierten Reglement vom 19. 3. 1710 und dem neuen Extra-Posten-Reglement) vom 10. 8. 1712. Erstes größeres, organisches Gesetz über das Postwesen.
 2. Erneuerte und erweiterte allgemeine Postordnung für sämtliche Königliche Provinzen vom 26. 11. 1782.
 3. Königliche Verordnung zur Berichtigung und Erläuterung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II. Teil, Titel 15, Abschnitt 4 vom 12. 6. 1804.
- II. Verordnungen postrechtlicher Art neben formellen Postgesetzen:
 1. Reglements zu dem Gesetz über das Postwesen vom 5. 7. 1852:
 - a) vom 31. 7. 1852,
 - b) „ 27. 5. 1856,
 - c) „ 21. 12. 1860.
 2. Reglement vom 11. 12. 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867.
 3. Postreglement vom 30. 11. 1871.
 4. Postordnungen für das Deutsche Reich (d. h. Reichspostgebiet ausschl. Bayern und Württemberg):
 - a) vom 18. 12. 1874,
 - b) „ 8. 3. 1879,
 - c) „ 11. 6. 1892,
 - d) „ 20. 3. 1900,
 - e) „ 28. 7. 1917.
 5. Postordnung für das Deutsche Reich (Reichspostgebiet einschl. Bayern und Württemberg): vom 22. 12. 1921. S. auch Postrecht und Geschichte der Post unter B. Schriftwesen. Jahrbuch für Verkehrswissenschaften 1913 S. 22 ff.

Postpaketabkommen, eines der Nebenabkommen des WPV, bezieht sich auf den Austausch von Postpaketen im gegenseitigen Verkehr der an dem Abkommen teilnehmenden Länder. Nähere Bestimmungen über die Ausführung des Abkommens enthält die zugehörige VO.

Geschichte. Schon auf dem Postkongreß zu Paris (1878) hatte Deutschland vorgeschlagen, die Beförderung von Sendungen bis zum Gewichte von 3 kg innerhalb des WPV durch einen besonderen, von der Briefpost abgezweigten Dienst zu regeln. Ein Abkommen hierüber kam indes nicht zustande, weil die Vertreter der meisten Länder erklärten, daß sie zum Beitritt zu einem solchen Abkommen nicht ermächtigt seien. Da aber eine größere Anzahl von Teilnehmern des Kongresses die Abschließung eines derartigen Abkommens grundsätzlich für erwünscht hielt, wurde der deutsche Vorschlag dem Internationalen Bureau des WPV (s. d.) mit dem Auftrag überwiesen, ihn zu prüfen und für seine Beratung unter Umständen eine besondere Konferenz einzuberufen. Diese Konferenz trat am 9. 10. 1880 in Paris zusammen. Ihre Beratungen fanden auf Grund eines Entwurfs der deutschen Postverwaltung statt und führten am 3. 11. zum Abschluß eines Postpaketabkommens, dem 19 Länder beitraten und das am 1. 10. 1881 in Kraft trat. Inzwischen hat sich der Postpaketdienst über die ganze Erde ausgebreitet. Allerdings sind auch jetzt noch nicht alle Länder dem Vereins-Postpaketdienste beigetreten; doch unterhalten die dem Vereinsabkommen fernstehenden Länder (z. B. England und die Vereinigten Staaten von Amerika) mit den Vereinsländern auf Grund von besonderen Abkommen einen Postpaketaustausch, der im wesentlichen den Bestimmungen des Vereinsabkommens entspricht. Nachdem der Postkongreß in Lissabon (1885) ein Zusatzabkommen zum Postpaketabkommen abgeschlossen hatte, wurde dieses auf allen folgenden Postkongressen, zuletzt auf dem Postkongreß in Stockholm (1924), erneuert. Das Postpaketabkommen von Stockholm vom 28. 8. 1924 beruht auf den Vorschlägen des Ausschusses, den der Postkongreß in Madrid (1920) zur Umarbeitung der Weltpostvereinsverträge (s. Weltpostvertrag) eingesetzt hatte. Alle Postkongresse von dem in Lissabon an haben mitgeholfen, den Postpaketdienst auszubauen. Die im Laufe der Zeit eingeführten Neuerungen beziehen sich hauptsächlich auf die Erhöhung des Meistgewichts (anfänglich 3 kg, später zunächst wahlweise, dann allgemein 5 kg, jetzt 10 kg mit der Möglichkeit, einerseits an der 5 kg-Grenze, wenn die Verhältnisse es erfordern, festzuhalten, andererseits aber auch die Zulassung von Paketen über 10 kg zu verabreden), die Zulassung von Wertangabe und Nachnahme (beide Dienstzweige zuerst in Lissabon [1855] eingeführt), die Zulassung von Eilzustellung, von dringenden Paketen, von Zollgebührenzetteln und andern Verkehrserleichterungen, die Milderung der ursprünglich sehr weitgehenden Einschränkungen hinsichtlich der Ausdehnungen und der Raumgröße der Postpakete u. a. m.

Recht. Das Postpaketabkommen will die Versendung von Paketen, Postpaketen genannt, zwischen den am Abkommen teilnehmenden Ländern ermöglichen. Alle beteiligten Länder sind verpflichtet, Postpakete — auch

solche mit Wertangabe, jedoch mit gewisser Einschränkung, und solche mit Nachnahme — im Durchgang zu befördern; die Verwaltungen müssen einander mitteilen, mit welchen Schiffsverbindungen sie Postpakete befördern und nach welchen Ländern und unter welchen Bedingungen ihnen Postpakete zugeführt werden können. (Die Mitteilungen haben durch Übersichten nach vorgeschriebenem Muster, Tableau A genannt, zu erfolgen.) Die Behandlung der Postpakete liegt in den am Abkommen beteiligten Ländern den PAnst ob. Doch können die Länder, in denen sich die Post nicht mit der Beförderung von Paketen befaßt, das Abkommen durch die Eisenbahnen oder Schiffsgesellschaften ausführen lassen; von dieser Befugnis machen Frankreich und Spanien Gebrauch.

Die Postpakete sollen im allgemeinen bis 10 kg zugelassen sein. Ausnahmsweise sind die Vereinsländer aber berechtigt, den Postpaketdienst auf Sendungen bis 5 kg zu beschränken. Andererseits haben die Verwaltungen das Recht, die Zulassung von Paketen über 10 kg auf Grundlage der Vereinsbestimmungen zu verabreden. Neben dem Austausch gewöhnlicher Postpakete sieht das Abkommen auch den Austausch von Paketen besonderer Art vor, namentlich von Wertpaketen, Nachnahmepaketen und dringenden Paketen. Wegen der Versendungsbedingungen für Postpakete im einzelnen s. Pakete, Abschnitt Auslandsverkehr.

Die Postpakete müssen freigemacht werden. Die Regelgebühren betragen für jedes Land bei Paketen bis 1 kg 30 Cts., über 1 bis 5 kg 50 Cts. und über 5 bis 10 kg 90 Cts. Die Regel-Seegebühren betragen für Pakete bis 1 kg bis 500 Seemeilen 15 Cts., bis 1000 Seemeilen 25 Cts., bis 2000 Seemeilen 40 Cts. und für jede weiteren 1000 Seemeilen 10 Cts., höchstens aber 1 Fr.; für Pakete über 1 bis 5 kg bis 500 Seemeilen 25 Cts., bis 1000 Seemeilen 40 Cts. und für jede weiteren 1000 Seemeilen 20 Cts.; für Pakete über 5 bis 10 kg bis 500 Seemeilen 45 Cts., bis 1000 Seemeilen 75 Cts. und für jede weiteren 1000 Seemeilen 35 Cts. Diese Regelgebühren können von jeder Verwaltung, jedoch nur gleichzeitig für Pakete in ankommender und abgehender Richtung, ermäßigt oder — und zwar höchstens um 100 vH — erhöht werden. Ferner können die Verwaltungen neben den — u. U. ermäßigten oder erhöhten — Regelgebühren für ankommende und abgehende Pakete eine Zuschlaggebühr berechnen. Diese Zuschlagsgebühr soll im allgemeinen nicht mehr als 25 Cts. betragen; doch hat eine große Zahl von Ländern (zu denen Deutschland aber nicht gehört) die Befugnis zur Festsetzung erhöhter Zuschlaggebühren erhalten. Deutschland berechnet erhöhte Regelgebühren (Erhöhung um 100 vH) und hat zeitweilig auch eine Zuschlaggebühr von 25 Cts. angesetzt; jetzt macht Deutschland von der Zuschlaggebühr nicht mehr Gebrauch. Für sperrige Pakete werden die Gebühren (einschl. aller Erhöhungen und Zuschläge) um 50 vH erhöht, für dringende Pakete verdreifacht. Bei Wertpaketen tritt zu der gewöhnlichen Gebühr eine Versicherungsgebühr hinzu, die 5 Cts. für je 300 Fr. für jede an der Landbeförderung beteiligte Verwaltung und 10 Cts. für jede Seebeförderung ausmacht, aber auch nach dem Einheitssatze von höchstens 50 Cts. für je 300 Fr. erhoben werden kann. Außer der Versicherungsgebühr kann die Aufgabeverwaltung für jedes Paket eine Behandlungsgebühr von höchstens 50 Cts. erheben. Deutschland berechnet die Versicherungsgebühr nach einem Einheitssatze und erhebt auch die Behandlungsgebühr. Für Nachnahmepakete tritt zu der sonstigen Gebühr eine Nachnahmegebühr hinzu, die aus einer festen Gebühr von mindestens 20 und höchstens 50 Cts. und einer Steigerungsgebühr von $\frac{1}{2}$ vH des Nachnahmebetrags besteht.

Wegen des Austauschs der Postpakete zwischen den Verwaltungen, wegen des Gebührenbezugs und wegen der Abrechnung über die Gebühren s. Grenz-Ausgangs-

(-Eingangs-) PAnst, Frachtkarten, Gebührenbezug im Weltpostverkehr und Paketabrechnung.

Die Zollbehandlung der Postpakete im Bestimmungsland richtet sich nach den Vorschriften dieses Landes. In Deutschland kommt die Postzollordnung (s. Postzollwesen) in Betracht. Wegen der Tragung der Zollgebühren und sonstigen nicht zollmäßigen Gebühren durch den Absender s. Gebührentzettel.

Wirtschaft. Der Postpaketdienst des WPV bietet ein bequemes Mittel zur Versendung von Waren in kleineren Mengen von einem Lande zum andern. Die durch den Vereins-Postpaketverkehr verwirklichte Erleichterung des Kleingüter-Austausches hat dazu geführt, daß immer mehr Länder — auch solche, die früher keinen Postpaketdienst kannten — sich dem Postpaketabkommen angeschlossen haben. Die werbende Kraft dieses Abkommens hat sich auch darin gezeigt, daß die Länder, die dem Vereins-Postpaketdienst noch fernstehen, in Anlehnung an die Vereinsvorschriften einen Postpaketaustausch mit andern Ländern eingerichtet haben. (S. auch Postpakete, Begriff.) Wegen Zahlenangaben über das Anwachsen des Postpaketverkehrs s. Weltpostverein.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 173 ff.; Herzog S. 63 ff.; Archiv 1881 S. 175, 263, 1882 S. 125, 1890 S. 3, 1899 S. 484; DVZ 1898 S. 1, 1899 S. 571, 1901 S. 47, 437, 1902 S. 328, 1905 S. 503, 1925 S. 305; L'Union Postale 1878 S. 246, 1881 S. 114. S. auch Weltpostverein.

Herzog.

Postpaketadresse s. Pakete

Postpakete s. Pakete

Postpakete (Begriff im Auslandsverkehr). Unter Postpaketen sind die Pakete zu verstehen, die auf Grund des Postpaketabkommens (s. d.) des WPV oder auf Grund von besonderen Abkommen, die dem Vereinsabkommen angepaßt sind, ausgetauscht werden. Die deutsche Postverwaltung hat derartige besondere Postpaketabkommen z. B. mit den Postverwaltungen Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen.

Das Höchstgewicht der Postpakete, das anfänglich auf 3 kg festgesetzt war, ist später auf 5 kg, dann auf 10 kg erhöht worden; doch dürfen die Verwaltungen auch jetzt noch an dem Meistgewicht von 5 kg festhalten, wenn sie schwerere Pakete nicht befördern können. Andererseits enthält das Postpaketabkommen die Bestimmung, daß die Verwaltungen die Zulassung von Paketen über 10 kg auf der Grundlage der Vereinsbestimmungen verabreden dürfen. Hiernach ist der Kreis der Pakete, die unter die Bestimmungen für Postpakete fallen, ständig größer geworden; dementsprechend hat sich die Zahl der Pakete vermindert, die den Bestimmungen für Postpakete nicht entsprechen und Postfrachtstücke (s. d.) genannt werden.

Einen wesentlichen Schritt zur möglichst weitgehenden Anpassung der Versendungsbedingungen für Postfrachtstücke an die für Postpakete hat die DRP am 1. 10. 1925 getan, indem sie die Vorschriften für die bisherigen Postpakete und die bisherigen Postfrachtstücke (zunächst mit Ausnahme der über Bremen oder Hamburg durch Vermittlung von Spediteuren beförderten Postfrachtstücke) für die deutschen Aufgabe PAnst zu einem einheitlichen Tarif für Pakete nach dem Auslande zusammenstellte. Für die Auswechslungs PAnst sind dabei die Sondervorschriften für Postfrachtstücke insoweit gültig geblieben, als die fremden Postverwaltungen eine gleiche Verschmelzung ihrer Tarife noch nicht vorgenommen haben. Es ist anzunehmen, daß dies nach und nach geschehen und so der Unterschied zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken allmählich verschwinden wird. S. auch Pakete und Paketpostbuch.

Schriftwesen. DVZ 1925 S. 305; Herzog S. 108. Herzog.

Postpaketfreimarken sind Postwertzeichen (s. d.), die einige Länder (z. B. Italien, Portugal usw.) zur Freimachung von Postpaketen herausgeben.

Postpferde. Die zu Postbeförderungen benutzten Pferde sollen nicht unter 157 cm groß und nicht weniger als 4 Jahre alt sein. Sie müssen ferner kräftig, gesund und gut genährt sein. Blinde, lahme, dämpfige, bissige und scheue Pferde dürfen im Postfuhrdienst nicht verwandt werden. Hengste dürfen nur dann zum Postfuhrdienst zugelassen werden, wenn sie ruhig sind, so daß durch sie keine Gefahr zu befürchten ist.

Die für den Postfuhrdienst bestimmten Geschirre müssen dauerhaft gearbeitet und zweckmäßig eingerichtet sein. Bei einer Bespannung mit einem Pferde muß mit zwei Leitzügeln, bei einer Bespannung mit zwei oder vier Pferden mit Kreuzleinen gefahren werden. Es dürfen nur lederne Leinen benutzt werden. Die Aufhalter müssen aus haltbar gearbeiteten Ketten bestehen, nur bei leichtem weispännigen Fuhrwerk sind Aufhalter aus starkem Leder zugelassen. Die Stränge müssen aus Hanf oder Leder gearbeitet und dürfen nicht zusammengeknotet sein, ebenso dürfen nur lederne Zäume verwandt werden. Auf bergigen Straßen, beim Übersetzen mit Fährde und an sonstigen gefährlichen Stellen müssen die Stangenpferde Geschirre mit Hinterzeug tragen.

Sobald sich eine bedenkliche Krankheit unter den Pferden der Posthalterei (s. d.) zeigt, muß sich die PAnst davon unterrichten, ob genügende Vorkehrungen gegen ein Umsichgreifen der Krankheit getroffen sind, und nötigenfalls der Ortspolizei und den benachbarten PAnst zur Mitteilung an die dortigen Posthalter von der Krankheit Kenntnis geben. Gleichzeitig ist der OPD Meldung zu erstatten. Bei dem Auftreten von übertragbaren Viehseuchen, insbesondere der Rotzkrankheit, sind die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten (Reichsgesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. 5. 1894).

Im Jahre 1869 betrug der Gesamtpferdebestand der Posthaltereien der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes 17 066 Pferde. Die DRP unterhielt 1880 28 407, 1890 32 765, 1900 36 789 und 1910 38 543 Pferde in den reichseigenen und den Privatposthaltereien. Seit Beginn des Weltkrieges hat sich diese Zahl immer mehr verringert. Der Postfuhrbetrieb wird jetzt in fast allen größeren Städten mit Kraftwagen durchgeführt; die Zeit, wo das letzte Postpferd aus dem Straßenbilde der Städte verschwinden wird, ist daher nicht mehr fern.

Schriftwesen. Stephan S. 801; Archiv 1880 S. 449, 1892 S. 367. Boedke.

Post-Pferde- und Wagendepot s. Feldpost

Postproteste s. Postaufträge

Postrechnungsamt (PRA) in Berlin C 2 (Spandauer Str. 13). Hervorgegangen aus dem Postanweisungsamt. Aufgabe: Prüfung der Ein- und Auszahlungen im Auslandspostanweisungsverkehr, Erledigung der Rechnungsgeschäfte im Postanweisungsverkehr mit dem Auslande; Abrechnung über den Gebührentzettelverkehr mit dem Auslande; Aufstellung und Prüfung der Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen und Sorge für rechtzeitige Abwicklung der gegenseitigen Forderung; Abrechnung mit fremden Ländern über Gebühren für Postpakete und Postfrachtstücke, über Kosten für Antwortscheine, für Ersatzbeträge, soweit sie durch die Abrechnungen ausgeglichen werden, über Postbeförderungskosten im Grenzverkehr, Abrechnung mit Dampfergesellschaften und Speditionsunternehmungen im Auslandsverkehr; Bearbeitung der Nachfrageschreiben über Auslandspostanweisungen; Ausstellung der Zahlungsermächtigungen bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Auslandspostanweisungen und im Falle des Abhandenkommens solcher Postanweisungen.

Angegliedert: Versandstelle für Sammlermarken nebst Ausschneidestelle für Marken, ferner Rentenrechnungsstelle der OPD Berlin.

Geschichte und Betrieb. Am 1. 1. 1865 führte die preußische Postverwaltung die Postanweisung ein und übertrug die Prüfung der Ein- und Auszahlungen im Verkehr zwischen PAnst verschiedener

OPD Bezirke dem am 1. 2. 1865 gegründeten, dem GPA unmittelbar unterstellten „Controll-Bureau der Postanweisungen“. Die Prüfung der Ein- und Auszahlungen im Verkehr zwischen PANst eines und desselben Bezirks lag den OPK ob. 1876 erhielt das Controll-Bureau die Bezeichnung „Postanweisungsamt“. In demselben Jahre wurde die Prüfung der Postanweisungen des inneren Verkehrs dem Postanweisungsamt abgenommen und den neu eingerichteten „Bezirks-Rechnungsstellen für Postanweisungen“ bei den OPD übertragen. Dem Postanweisungsamt verblieb nur die Prüfung der Postanweisungen des Auslandsverkehrs und die Abrechnung hierüber mit dem Auslande. Am 1. 4. 1912 wurde das Postanweisungsamt der OPD Berlin unterstellt und erhielt die Bezeichnung „Postrechnungsamt“. Gleichzeitig wurde die Berliner Bezirksrechnungsstelle für Postanweisungen dem PRA zugeteilt. Die Bezirksrechnungsstellen, die seit dem 1. 4. 1923 die Bezeichnung „Bezirks-Postanweisungsstellen“ führten, wurden am 1. 4. 1924 aufgelöst. Ihre Geschäfte gingen auf die PSchA über. Von diesem Zeitpunkt ab hat das PRA hinsichtlich des Postanweisungsverkehrs wieder lediglich die Prüfung der Ein- und Auszahlungen im Auslandsverkehr nebst der Abrechnung über den Auslandsverkehr.

Die Rechnungsgeschäfte des PRA im Postanweisungsverkehr mit dem Auslande umfassen auch den Verkehr zwischen bayrischen PANst und dem Auslande. Die Postanweisungskontrolle in Bamberg, die bis Ende März 1924 die Rechnungsgeschäfte für den innerbayrischen Postanweisungsverkehr wahrnahm, stellt zwar für den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Österreich sowie der Tschechoslowakei andererseits Einzelrechnungen über Postanweisungen aus, die Summen gehen aber in die Einzelrechnungen des PRA mit diesen Ländern über, so daß eine unmittelbare Verrechnung von Forderungen zwischen Bayern und den fremden Verwaltungen nicht stattfindet.

Zur Entlastung des RPM wurden dem PRA am 1. 10. 1921 die Paketabrechnung mit dem Auslande, die Abrechnung mit den Dampfgesellschaften und Speditionsunternehmen sowie die Abrechnung über den Antwortscheinverkehr übertragen.

Die Versandstelle für Sammlermarken (in Wirksamkeit getreten 1920 beim BriefPA in Berlin, von Oktober bis November 1922 beim PA 58 in Berlin, seit Dezember 1922 beim PRA) befaßt sich mit dem Verkauf der jeweils gültigen deutschen Postwertzeichen sowie der noch vorhandenen außer Kurs gesetzten Wertzeichen an Händler und Sammler. Die Bestellungen sind schriftlich an die Versandstelle zu richten; ein unmittelbarer Schalterverkauf findet nicht statt. Die Wertzeichen werden dem Besteller unter Nachnahme zugesandt. Voreinsendung von Barbeträgen ist nicht erwünscht. Außer dem Nennwert der jeweils gültigen Wertzeichen wird für Freigeld, Verpackungskosten usw. ein geringes Aufgeld erhoben. Besteller kann auch verlangen, daß bestimmte von ihm gewünschte Wertzeichen auf den Umschlag geklebt und abgestempelt werden; eine besondere Abstempelgebühr wird hierfür nicht erhoben. Für außer Kurs gesetzte Wertzeichen werden besondere Preise bekanntgegeben. Dauerbestellungen für alle neu herauskommenden Postfreimarken sind zugelassen. Jedermann kann schriftlich beantragen, daß ihm beim Erscheinen neuer Freimarken eine bestimmte Stückzahl ohne weitere Bestellung regelmäßig zugesandt wird. Für den Bezug gelten die allgemeinen Bedingungen und Gebühren. Die Bedingungen für den Verkauf außer Kurs gesetzter Postwertzeichen (einschl. der Dienstmarken, der Wertzeichen der ehemals deutschen Kolonien usw.) werden jedesmal besonders bekanntgegeben.

Bei der Ausschneidestelle, die sich bis 1. 6. 1924 beim RPM befand, werden aus den erledigten Paketkarten und Postanweisungen die für Sammlerzwecke noch geeigneten Postwertzeichen ausgeschnitten, geordnet und für besondere Verkäufe aufbewahrt, die vorher bekanntgegeben werden.

Die Rentenrechnungsstelle der OPD Berlin ist seit dem 17. 3. 1923 dem PRA angegliedert. L. Schneider.

Postrecht, Gesetz und Verordnung im — s. Gesetz und Verordnung im Postrecht.

Postregal. Unter den Regalien (*iura regalia*) als der Gesamtheit der den Landesherrn als solchen zustehenden verleihbaren Rechte bildet das Postregal das jüngste (s. Postzwang, Geschichte). Es enthielt wie alle andern Regalien eine Einschränkung des freien Gewerbebetriebes und bestand darin, daß der Staat das Recht, Posten anzulegen, ausschließlich für sich in Anspruch nahm und den Untertanen die Errichtung von Anstalten dieser Art verbot. Im Gegensatz zu den eigentlichen, staatlichen Hoheitsrechten wurde es zu den niederen, nutzbaren (Finanz-) Regalen gerechnet. Seit der Errichtung von Staatsposten wurde es von den Landesherrn und damit vom Staat selbst in Anspruch genommen. Die neuzeitliche Entwicklung des Staatsrechts hat die Bedeutung der Regale, auch des Postregals, fast vollständig in den Hintergrund gedrängt. Der letzte Rest des Postregals ist das über den Postzwang (s. d.) hinausgehende Alleinbetriebsrecht der Post auf Grund des Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899.

Nach dem PG selbst ist der Unterschied zwischen Postregal und Postzwang praktisch bedeutungslos, „da das Postregal nicht weiter reicht als der Postzwang“ (Laband, a. a. O. S. 66). Das Wort „Postregal“ findet sich in der

Reichsgesetzgebung nicht. Daß das Reich für die Benutzung der von ihm unterhaltenen Anstalt (Post) Gebühren erhebt, stempelt das Betriebsrecht des Reiches nicht zu einem Regalitätsrecht.

Durch die vorhandene Betriebsform werden zugleich die Belange der Volksgesamtheit am besten gewahrt. Die Gewinnerzielung tritt hinter der Erfüllung öffentlicher, dem Gemeinwohl gewidmeten Aufgaben zurück (Gegensatz: nutzbares Finanzregal). Die Post wird nicht betrieben in Ausübung eines nutzbaren Rechts, sondern in Erfüllung einer dem Reich verfassungsmäßig obliegenden Verpflichtung.

Schriftwesen. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. J. C. B. Mohr, Tübingen 1911. Bd. III. § 76.

K. Schneider.

Postreisehandbücher s. Reichskursbuch

Postreiseverkehr bedeutet Beförderung von Reisenden mit den staatlichen oder unter Aufsicht und Schutz des Staates stehenden, jedermann zur Benutzung freigegebenen Posten.

Geschichte. Ein eigentlicher, mit einer gewissen Regelmäßigkeit betriebener Postreiseverkehr entwickelte sich in deutschen Ländern erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Bis dahin entbehrten die Reisegelegenheiten mehr oder weniger der Regelmäßigkeit, vor allem aber war die Benutzungsmöglichkeit für jedermann nur in sehr beschränktem Umfang gegeben. Die staatlichen Reisegelegenheiten dienten nur staatlichen Bedürfnissen; die von Privaten unterhaltenen hatten im allgemeinen nur einen örtlich begrenzten Verkehrskreis; für eine weitere Ausgestaltung fehlte es den Unternehmern an den erforderlichen Mitteln. Eine etwas größere Bedeutung erlangten die Metzgerposten (s. d.), aber auch bei diesen standen die Belange der Metzgerzunft stärker im Vordergrund als die der Allgemeinheit. Daß der Reiseverkehr keinen größeren Umfang annahm, war durch die Verhältnisse jener Zeit begründet, die das Verlangen nach regeren persönlichen Verkehrsbeziehungen über die Grenze des eigenen Wohnbereichs hinaus nicht aufkommen ließen. Auch die ungünstigen Wegeverhältnisse, die bei dem Fehlen von Kunststraßen und in Ermangelung geordneter Wegeunterhaltung das Reisen zeitweise zur Qual machten, waren mit schuld daran. Erst der gewaltige Aufschwung, den die Entwicklung des geistigen und wirtschaftlichen Lebens im Anfang des 18. Jahrhunderts nahm, brachte nach und nach die Schranken zu Fall, die bis dahin dem Verkehrsfortschritt hindernd im Wege standen.

Über die geschichtliche Entwicklung der dem Reiseverkehr dienenden Posten s. Personenposten und Extraposten.

In erster Linie waren es die Thurn und Taxisschen Posten (s. Geschichte der Post unter II), die namentlich im Süden und Westen des Reichs in fortschreitender Entwicklung den Reiseverkehr zwischen allen wichtigeren Handelsplätzen vermittelten. Die günstigen wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Posten veranlaßten die Reichsfürsten, in ihren Ländern ebenfalls staatliche Posten ins Leben zu rufen. Die bedeutendsten von ihnen waren die brandenburgisch-preussischen, deren Schnelligkeit und geordneter Gang im Schrifttum besonders hervorgehoben werden. Es war unausbleiblich, daß, wenn mehrere Reiseverbindungen auf derselben Strecke nebeneinander bestanden, die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe ungünstig beeinflusst wurde. Die weitere Ausgestaltung des Postennetzes hätte unter solchen Umständen zum Schaden der Allgemeinheit beeinträchtigt werden müssen. Es war daher geboten, durch gesetzliche Maßnahmen der regellosen Entwicklung dieses Beförderungswesens entgegenzuwirken. Das war nur durch Einführung des Regals zu erreichen. Zugunsten der Thurn und Taxisschen Posten versuchte der deutsche Kaiser das Regal für das ganze Reichsgebiet zu erzwingen. Er stieß aber bei den Landesfürsten, die dieses Regal als eine Gerechtsame ihrer Länder in Anspruch nahmen, auf erheblichen Widerstand. Wenn auch die meisten von ihnen, wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen, diesen Widerstand nach und nach aufgaben, so gelang es doch nicht, dem Regal der Thurn und Taxisschen Posten allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Besonders die Herrscher von Brandenburg-Preußen hielten unbedingt an dem Vorrecht fest, die Postbeförderung in ihrem Lande selbst zu regeln. Sie konnten dies mit um so größerer Berechtigung, als Thurn und Taxis dieses dem Verkehr noch wenig erschlossene Gebiet zur Zeit der Einrichtung der ersten brandenburgisch-preussischen Posten in sein Verkehrsnetz noch nicht einbezogen hatte.

Unter den Wirkungen des Regals entstand alsbald ein engmaschiges Netz von Reiseverbindungen, das nicht nur einträgliche Linien zwischen den großen Verkehrsplätzen aufwies, sondern auch weniger entwickelten Gebieten die Segnungen des Verkehrs brachte. Um die Wende des 18. Jahrhunderts traten unter dem Einflusse der politischen Ereignisse in Frankreich und den Auswirkungen der daran anschließenden kriegerischen Geschehnisse wesentliche Änderungen in den Verkehrsbeziehungen innerhalb Deutschlands ein. Die Thurn und Taxisschen Posten verloren einerseits durch den Gebietsverlust, dann aber auch dadurch wesentlich an Bedeutung, daß einige Länder, darunter Bayern und Württemberg, den Betrieb der Posten innerhalb ihres Gebiets in eigene Hand nahmen (s. Bayerische Post und Württembergische Post). Die preussischen Posten erhielten dadurch eine gewisse Vorrangstellung innerhalb des Deutschen Reichs. Der Reiseverkehr zeigte in der Folge im preussischen Verkehrsgebiet eine ständige Aufwärtsbewegung, die auch durch die Entwicklung des Eisenbahnwesens zunächst nicht wesentlich beeinflusst werden konnte. Die Zahl der Reisenden, die 1838 826 623 Personen betragen hatte,

wuchs in den folgenden Jahren schnell an; sie erreichte in den 50er Jahren ihren Höchststand, und zwar steht das Jahr 1857 mit rund 3,4 Millionen Personen an der Spitze. Ungefähr auf der gleichen Höhe hielt sich der Verkehr in den nächsten Jahren. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 führten zu einer einheitlichen Gestaltung der Postverhältnisse im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Eine Anzahl selbständiger Postverwaltungen wurden aufgehoben, und durch Vertrag vom 28. 1. 1867 wurde das gesamte Thurn und Taxische Postwesen (mit Wirkung vom 1. 7. 1867) auf Preußen übertragen. Der Reiseverkehr in dem erweiterten Gebiet erreichte 1868 mit rund 6,3 Millionen Reisenden seinen Höchststand. Seitdem ging er ständig in dem Maße zurück, wie der Eisenbahnverkehr sich entwickelte. Auch die Lockerung des Postregals der Personenbeförderung auf Landstraßen durch das Postgesetz vom 2. 11. 1867 und die Beseitigung der letzten Schranken dieses Regals durch das PG trugen dazu bei, daß der Reiseverkehr mit den Pferdeposten von Jahr zu Jahr an Bedeutung verlor. Nur auf wenigen Strecken konnte er mit wirtschaftlichem Erfolge, in der Regel in Verbindung mit der Postsachenbeförderung, noch aufrechterhalten werden. 1900 betrug die Zahl der Reisenden rund 1,4 Millionen, 1910 rund 1 Million.

Nach dem Kriege 1914/18 hat der Postreiseverkehr infolge Einführung von Kraftposten (s. d.) an Bedeutung wieder erheblich zugenommen. Während im Jahre 1925 mit den Kraftposten 24 818 253 Personen befördert worden sind, betrug die Zahl der mit Pferdeposten beförderten Reisenden nur noch 117 238. Diese Zahl entfällt fast ausschließlich auf Bayern und Württemberg, da im alten Reichspostgebiet nur noch eine Personenpost besteht, während ihre Zahl in Bayern noch 197, in Württemberg noch 6 beträgt.

Ihrem Wesen nach kann man die dem Reiseverkehr dienenden Pferdeposten in ordentliche Posten (s. d.) und Extraposten (s. d.) einteilen. Das Hauptmerkmal der ordentlichen Posten ist ihr regelmäßiger Gang, während die Extraposten nur auf Bestellung verkehren. Von den ordentlichen Posten sind für den Reiseverkehr am wichtigsten die Personenposten (s. d.). Sie dienten ursprünglich nur der Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks. Später wurden sie auch der Beförderung des Brief- und Paketverkehrs nutzbar gemacht. Ihre Bezeichnung war bei den Postverwaltungen des Reichsgebiets verschieden. Die andern ordentlichen Posten (Güter- und Karriolposten) sind in erster Linie für die Beförderung von Postsachen bestimmt. Reisende werden mit ihnen, wenn es die Verhältnisse gestatten, nur auf dem Bockplatz neben dem Postillon befördert. Die Extraposten dienten lediglich der Beförderung des Reisenden, der sie bestellte, und seines Gepäcks. Endlich können auch die fahrenden Landzusteller (s. Landpostfahrten) zur Mitnahme von Reisenden ermächtigt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten.

Bei den Kraftposten unterscheidet man regelmäßige, die nach einem bestimmten Fahrplan verkehren und daher zu den ordentlichen Posten zu rechnen sind, und Sonderfahrten (s. d.), die nur auf Bestellung und nach Vereinbarung mit dem Besteller verkehren. Außerdem können Bedarfsfahrten im Anschluß an planmäßig verkehrende Kraftposten (als Beiwagen, Vorläufer oder Nachläufer) oder auch außerhalb des Fahrplans eingerichtet werden, soweit sich dazu bei gesteigertem Verkehr ein Bedürfnis geltend macht. Endlich können auch die Kleinkraftwagen, soweit Platz neben dem Kraftwagenführer vorhanden ist, dem Reiseverkehr dienstbar gemacht werden.

Recht. Die Personenbeförderung hat im Gebiete des Deutschen Reichs anfänglich keinem Zwange unterlegen. Ein allgemeines Bedürfnis, Reisen zu unternehmen, machte sich bei der geistigen und wirtschaftlichen Abgeschlossenheit der einzelnen Gebiete nur in sehr geringem Umfange geltend. Für staatliche Zwecke wurden besondere Beförderungsmittel bereitgehalten, Verbände des Wirtschafts- und Gemeinwesens sowie andere Körperschaften, die mit der Außenwelt notwendigerweise in Verbindung treten mußten, unterhielten im wesentlichen auch nur für eigene Zwecke Verkehrsmittel. Erst als das Reisebedürfnis sich in stärkerem Maße geltend machte, und es zugunsten der Staats- und Volkswirtschaft zweckmäßig erschien, staatliche Einrichtungen für Zwecke des allgemeinen Reiseverkehrs zu schaffen, war es geboten, der gewerblichen Personenbeförderung Beschränkungen aufzuerlegen, um einerseits die Wirtschaftlichkeit der staatlichen Einrichtungen durch geordnetes Zusammenwirken zu gewährleisten und ander-

seits ihre Wohltaten auch solchen Gebieten zugute kommen zu lassen, in denen das Reisebedürfnis noch zu gering war, um die dafür aufzuwendenden Kosten zu decken. Auf Erwägungen dieser Art ist die Schaffung des Regals der Personenbeförderung der staatlichen Posten zurückzuführen. Es bezog sich aber nicht auf die Personenbeförderung allgemein, sondern bestand nur unter gewissen Voraussetzungen. Als wesentliche Merkmale in diesem Sinne gelten regelmäßiger Gang, bestimmte Abgangs- und Ankunftszeit, Zugänglichkeit für jedermann, Wechsel der Beförderungsmittel. Privat-Beförderungsunternehmen, die diese Eigenschaften aufwiesen, waren im allgemeinen nicht zugelassen. Nur ausnahmsweise wurden sie genehmigt, ihr Gang war dann aber so einzurichten, daß sie den staatlichen Posten keinen Abbruch taten; Wechsel der Pferde war in keinem Fall gestattet. Die betreffenden Anordnungen wurden durch Edikte und Verordnungen getroffen, eine Regelung dieses Regals durch Gesetz wurde für das preußische Staatsgebiet durch das 1794 in Kraft getretene Allgemeine Landrecht geschaffen, das in seinem Teil II, Titel 15 Abschnitt 4 die vorbezeichneten Grundsätze im wesentlichen wiedergibt. Durch Gesetz vom 3. 11. 1838 über die Eisenbahnunternehmen wurde das Regal der Post hinsichtlich der Personenbeförderung für den Betrieb der Eisenbahnen auf diese übertragen. Der § 36 dieses Gesetzes regelte die betreffenden Rechtsverhältnisse der Post zu den Eisenbahnen folgendermaßen:

„Die aus dem Postregal entspringenden Vorrechte des Staates an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nötig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über . . .“

Ferner wurde durch das Postgesetz vom 5. 6. 1852 das Postregal auf Wasserstraßen freigegeben und auf Landstraßen insofern gelockert, als einem jeden gestattet wurde, Transportanstalten zur Beförderung von Personen anzulegen, insofern dabei zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wurde, aber ein Wechsel der Transportmittel unterwegs nicht stattfand; außerdem waren Beschränkungen in der Erhebung des Personengeldes vorgesehen. Eine weitere Lockerung des Regals der Personenbeförderung brachte das Postgesetz vom 2. 11. 1867. Das PG beseitigte dann die letzten Einschränkungen der gewerblichen Personenbeförderung.

Schriftwesen. Stephan; Matthias, Darstellung des Postwesens in den Königlich Preussischen Staaten. Dieterich, Berlin 1812/1817. Band 1-3; Brunner, Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Selbstverlag, München 1900; Scholl, Das Württembergische Postwesen. Metzlersche Buchdruckerei, Stuttgart 1838; Handwörterbuch der Staatswissenschaften Art. Post. 4. Aufl. Gustav Fischer, Jena 1925; Aschenborn S. 175ff.; Scholz S. 168ff.; Niggel S. 144ff.; Wolcke S. 141ff. Krause.

Postreklame. Ist am 1. 9. 1920 ins Leben getreten. Ihre Anfänge reichen in die Zeit vor dem Weltkriege zurück. Die DRP hatte schon damals Schalterpulte, Fernsprechbücher, Reichskursbuch und die Briefmarkenheftchen z. T. für Anzeigen freigegeben. Wirtschaftssorgen der Nachkriegszeit nötigten die Verwaltung, auch die äußere und innere Fläche der Dienstgebäude, die Seitenflächen und Einwurfklappen der Briefkasten, die Flächen der Postwertzeichengeber (Automaten), die Außenflächen der Postwagen, auch das Innere der zur Personenbeförderung benutzten Wagen, die Telegraphenstangen, die Innen- und Außenfläche der Fernsprechkioske (Kioske) und der Fernsprechzellen, dienstliche Vordrucke, amtliche Bücherwerke (Dienstsanweisungen, Zeitungspreisliste, Verzeichnisse der Postscheckkunden usw.), sowie die Maschinen- und Handbriefstempel für Reklame freizugeben. Die Auftraggeber mußten neben der Zulassungs- (Reklame-) Gebühr auch die Kosten für die Herstellung der Reklameschilder, für das Bedrucken, Bemalen usw. tragen.

Zunächst betrieb die DRP die Reklame selbst, und zwar unter der oberen Leitung des RPM. Jede der

45 OPD hatte eine besondere Dienststelle, „Postreklame“ genannt. Die künstlerische Seite der Angelegenheit überwachte ein Hauptsachverständigenbeirat, dem außer Vertretern des RPM der Reichskunstwart, Vertreter der Reklamefachleute, der Künstlerschaft und des Heimatschutzes sowie der sonst an der Reklame beteiligten Verbände angehörten. In manchen OPDBezirken bestanden daneben Bezirkssachverständigenbeiräte.

Am 1. 4. 1924 ist die gesamte Postreklame auf die neugegründete „Deutsche Reichs-Postreklame G. m. b. H.“ übergegangen, deren Geschäftsanteile sämtlich dem Reich (DRP) gehören. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist der Ministerialdirektor der Abteilung I des RPM. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sind ein höherer rechtskundiger und ein höherer Baubeamter des RPM sowie je ein Vertreter der Abteilung VI des RPM in München und der OPD in Stuttgart. Die Geschäftsräume befinden sich im Dienstgebäude des RPM in Berlin W 66, Leipziger Str. 15. Die Gesellschaft wird kaufmännisch geleitet und arbeitet nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen. Im bayerischen Verkehrsbereich führt die Abteilung Bayern, im württembergischen Verkehrsbereich die Bezirksdirektion Stuttgart der Gesellschaft, die beide eine gewisse Selbständigkeit innerhalb der Gesellschaft genießen, die Postreklame durch. Bezirksdirektionen oder Geschäftstellen sind eingerichtet in Augsburg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Erfurt, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (Baden), Kiel, Köln, Königsberg (Pr.), Konstanz, Köslin, Leipzig, Ludwigshafen (Rhein), Magdeburg, Minden (Westf.), München, Münster (Westf.), Nürnberg, Oldenburg (Oldb.) Stettin, Stuttgart, Würzburg.

Zur Wahrung der dienstlichen und künstlerischen Belange hat das RPM „Richtlinien für die Postreklame“ erlassen, die einen Teil des Pachtvertrages bilden. Nach den Richtlinien sollen bei der Durchführung der Postreklame nicht lediglich geldliche Vorteile ausschlaggebend sein, sondern es muß auch auf die Belange des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes Rücksicht genommen und in vorbildlicher Weise der Würde der Verwaltung und den schönheitlichen Forderungen der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. In den Richtlinien wird weiter ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gesellschaft mit den OPD gefordert, die bei allen betriebstechnischen und künstlerischen Fragen mitwirken. In allen grundsätzlichen Fragen entscheidet das RPM.

Die Gesellschaft hat seit 1925 auch die Rundfunk- und Lichtreklame in ihr Tätigkeitsfeld einbezogen, außerdem gibt sie in sämtlichen OPDBezirken nach Geschäftszweigen geordnete Fernsprechbücher (Branchen-Fernsprechbücher) heraus.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft sind bei dem engen Zusammenhang zwischen Reklame und Wirtschaft stark von der Gesamt-Wirtschaftslage des Reiches abhängig; der an die DRP im ersten Geschäftsjahr, das die Zeit vom 1. 4. 1924 bis 31. 12. 1924 (9 Monate) umfaßte, abgelieferte Reingewinn hat 1 796 434 RM 84 Pf., der im 2. Geschäftsjahr (11. bis 31. 12. 1925) abgelieferte Reingewinn 2 662 325 RM 1 Pf. betragen.

Schriftwesen. Archiv 1922 S. 394 ff.; Jahrbuch des Verbandes Deutscher Post- und Telegraphenbeamten. Berlin 1925 S. 217 ff.
L. Schneider.

Postsackwagenberaubungen. Die überwiegende Mehrzahl aller Pakete wird in Postsackwagen (s. d.) befördert. Allein von den Berliner Bahnhöfen PAinst werden täglich i. D. 100 Sackwagen abgesandt. Da die Sackwagen ohne Begleiter laufen, sind sie in erster Linie dem Zugriff ungetreuer Leute ausgesetzt. Namentlich in politisch unruhigen Zeiten, während Eisenbahnerstreiks und der Ruhrbesetzung haben sich die Sackwagenberaubungen gehäuft. Die Züge blieben unterwegs liegen und in den

Verschiebebahnhöfen entstanden Verstopfungen, so daß die Sackwagen oft tagelang auf Abstellgleisen standen. Ferner sind besonders im Verkehr mit Ostpreußen viele Sackwagenberaubungen im polnischen „Korridor“ vorgekommen.

Die Diebe schleichen sich schon vor der Abfahrt in die Wagen oder springen an Stellen auf, wo der Zug langsam fährt. Sie verbergen sich meistens zunächst im Bremsurm des Wagens und versuchen von dort aus durch die Wagendecke oder die Wagenwand Zutritt zu den Paketen zu erlangen. In andern Fällen sind die Verschlüßplomben an den Türen gelöst worden, oft werden auch die Schiebetüren der Güterwagen aus der unteren Laufschiene gehoben. Auch durch Zertrümmerung der Fenster der als Sackwagen benutzten Bahnpostwagen sowie durch Eindringen der Luftklappen der Güterwagen verschaffen die Diebe sich Zutritt zu dem Wageninnern. Die Pakete werden dann während der Fahrt an vorher verabredeten Stellen abgeworfen und dort von Helfershelfern in Empfang genommen oder von den Dieben später selbst aufgelesen. Die Täter springen bei langsamer Fahrt des Zuges oder beim Halten vor den Signalen ab. Die Täter waren vielfach Eisenbahnrangierer oder früher aushilfsweise beschäftigte Angestellte der Eisenbahn, oft waren es auch Schwerverbrecher, die mit gewerbsmäßigen Helfern in Verbindung standen.

Zur Verhütung der Sackwagenberaubungen sind namentlich folgende Maßnahmen getroffen worden:

1. Verschärfte Überwachung beim Beladen und Einsetzen der Wagen sowie während des Aufenthalts auf den Verschiebebahnhöfen und den Stationen durch die Post- und Eisenbahnüberwachungsbeamten;
2. Begleitung durch bewaffnete Überwachungsbeamte auf besonders gefährdeten Strecken;
3. Vermeidung der Benutzung von Bahnpostwagen und Güterwagen mit Bremsurm;
4. Verwendung starker Vorhängeschlösser und besonderer Bolzenverschlüsse;
5. Sicherung des Einlegehakens, der Türösen und der Laufräder der Schiebetüren durch Starkdrahtverschlüsse;
6. Verschlüß durch Spiraldraht (anstatt Bindfaden) mit Bleiplomben;
7. Verriegelung der Türen und Fenster der Bahnpostwagen und der Luftklappen der Güterwagen von innen;
8. Anbringung besonderer Drahtgitter unter dem Bremsurm zum Schutze gegen Einbruch vom Bremsurm aus.

Das starke Anschwellen der Paketdiebstähle (s. d.) in den Jahren 1918—1923 ist auch mit auf die zahlreichen Sackwagenberaubungen zurückzuführen. Die umfassenden Gegenmaßnahmen der Post- und Eisenbahnverwaltung sowie strenge Aburteilung der Sackwagenräuber durch die Gerichte haben seit 1924 eine erhebliche Besserung gebracht. Während im Kalenderjahr 1919 auf je 408 Pakete ein Verlustfall kam, ist 1924 nur noch von 5219 Paketen ein Paket verlorengegangen. Ganz können sich die Schutzmaßnahmen leider auch jetzt noch nicht auswirken, weil die polnische Regierung im „Korridor“ fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet, und weil auch im Rheinland von den Besatzungsbehörden gegen verschiedene Sicherungsmaßnahmen Einspruch erhoben wird. So müssen z. B. die Starkdrahtverschlüsse an den Wagentüren vor dem Übergang ins besetzte Gebiet entfernt werden.

In früheren Jahren hat die Eisenbahnverwaltung die Schäden, die durch Beraubungen von Postsackwagen entstanden waren, der Postverwaltung erstattet (Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. 11. 1838 [Aschenborn S. 117 ff.], Reichsgerichtsentcheidung vom 29. 10. 1881). Neuerdings lehnt die Reichsbahn die Erstattung unter Hinweis auf § 84 der Eisenbahnverkehrs-

ordnung sowie auf § 395 HGB ab. Es ist angeregt worden, diese Ersatzfrage durch das in Vorbereitung befindliche Haftpflichtgesetz zu regeln. B o e d k e.

Postsammelstellen bei großen PÄ zur Verteilung der Briefpost an die Truppen im Felde s. Feldpost.

Postschalterstunden. Der Postverkehr der Kundschaft an den Postschaltern ist auf bestimmte Tagesstunden beschränkt, die von den Vorstehern der PÄ festgesetzt und durch Aushang bekanntgemacht werden.

Die Schalterstunden wurden früher von den OPD bestimmt. Sie waren nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Für Preußen und den Norddeutschen Bund setzte die PO als Regel folgende Stunden fest:

Im Sommer (1. 4. bis 30. 9.) 7 V. bis 1 N. und 2 N. bis 8 N.
Im Winter (1. 10. bis 31. 3.) 8 V. bis 1 N. und 2 N. bis 8 N.
Sonntags war der Schalterdienst beschränkt (s. Sonntagsruhe). Die OPD konnten diese Stunden für einzelne PÄ erweitern und für PAnst., die von einem alleinstehenden Beamten verwaltet wurden, beschränken. Die PO der Reichspost ließen den OPD in der Verlängerung, Verlegung und Beschränkung der Schalterstunden je nach den örtlichen Verhältnissen freiere Hand, wie dies auch in Bayern und Württemberg der Fall war. Doch wurde von einer Beschränkung wenig Gebrauch gemacht. Es lag dazu kein Anlaß vor, so lange die Ansprüche der Kundschaft und die Ausnutzung der Beamtenkräfte sich im Einklang befanden. Dieser Einklang blieb indessen bei der fortschreitenden Verkehrsentwicklung nicht bestehen. Zuerst zwang das immer mehr zunehmende Zusammendrängen der Paketaufflieferung auf die letzte Schalterstunde dazu, die Paketschalter früher zu schließen, weil sonst die rechtzeitige Paketbeförderung in Frage gestellt war. In der Kriegs- und Nachkriegszeit ergab sich aus dem Mangel an Beamten und aus der Einführung des Achtstundentages weiter die Notwendigkeit, die Arbeit auf weniger Stunden zusammenzudrängen.

Seit dieser Umstellung gilt als Regel, daß in großen Orten die Schalter allgemein 8, in begründeten Ausnahmefällen 9 und in Städten von mehr als 500 000 Einwohnern bei den wichtigsten Annahmestellen 10 Stunden offen gehalten werden. Bei PÄ von mittlerem Verkehrsumfang sind 7 bis 8, bei PÄ mit geringerem Verkehr 6 Stunden die Regel. Mittags sollen die Schalter mindestens 2 Stunden geschlossen sein. Abends ist um 6 Uhr nachmittags zu schließen; nur in großen Städten darf für den Briefverkehr eine Verlängerung bis 7 Uhr nachmittags stattfinden. Für Massenaufflieferungen kann die Schlußzeit noch vor 6 Uhr nachmittags eintreten. Gelegenheit zur Abfertigung von Telegrammaufflieferern und Postreisenden wird auch außerhalb der Schalterzeit geschaffen.

Nach diesen Richtlinien setzt der Vorsteher des PA die Schalterstunden fest, und zwar auch für die dem PA zugeteilten PAg. Die Schalterstunden sind durch einen Aushang an der Außentür zu den Schaltern bekanntzumachen. Der Aushang muß auch angeben, wann und wo außerhalb der Schalterzeit Postsendungen und Telegramme aufgeliefert und Gespräche geführt werden können, und wann die Schließfächer zugänglich sind.

Postscheck ist eine Anweisung des Postscheckkunden an sein PSchA, aus seinem Guthaben eine bestimmte Summe zu zahlen. Ein Höchstbetrag ist nicht festgesetzt. Der Postscheck ist nicht indossierbar und darf nicht auf Order lauten; außerdem fehlt in ihm die Überbringerklausel. Zu dieser Abweichung von den im Bankverkehr üblichen Schecks sah sich die RPV veranlaßt, um Aussteller und Zahlungsempfänger vor der Einlösung durch Unbefugte zu schützen und die Versendung in gewöhnlichen Briefen unbedenklich zu machen. Das Scheckgesetz vom 11. 3. 1908 (RGBl. S. 71) hindert diese Abweichung nicht, weil für die Einlöschungspflicht des Bezogenen die von ihm vereinbarten oder vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend sind. Soll der Scheckbetrag an einen bestimmten Empfänger gezahlt werden, so ist er im Scheck mit der Anschrift namhaft zu machen (Namenscheck). Die Post prüft, was der Bank nicht immer möglich ist, die Richtigkeit der Person des im Scheck genannten Empfängers. Will der Postscheckkunde selbst oder durch einen beliebigen Dritten den angewiesenen Betrag an der Kasse des PSchA abheben, so ist der Zahlungsempfänger im Scheck nicht anzugeben (Kassenscheck oder Inhaberscheck).

Da derartige Schecke ohne Nachweis der Empfangsberechtigung an den Vorzeiger ausgezahlt werden, verbietet sich ihre Versendung in gewöhnlichen Briefen.

Der Postscheck besteht aus drei Teilen: dem Hauptteil, der den Scheck im eigentlichen Sinne darstellt, einem rechten Abschnitt, dem Lastschriftzettel (s. d.), der an den Auftraggeber als Beleg für die Lastschrift mit dem Kontoauszug (s. d.) zurückgelangt, und einem linken Abschnitt, der dem Empfänger ausgehändigt wird und zu kurzen Mitteilungen benutzt werden kann.

Bei der Ausfüllung des Schecks ist sorgfältig darauf zu achten, daß er nachträglich nicht geändert werden kann. Ist der für die Angabe des Betrags in Ziffern und in Buchstaben bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, so sind die leeren Stellen durch starke liegende Striche zu schließen. Der Vordruck ist durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte auszufüllen. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder mit Tintenstift anzubringen. Die Verwendung von Handschriftstempeln für die Unterschrift ist nicht zulässig.

Der Postscheckkunde kann den Scheck ohne Anschreiben an das PSchA einsenden oder dem Zahlungsempfänger aushändigen. Der Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim PSchA zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck später vorgelegt, so befindet das PSchA darüber, ob der Scheck einzulösen ist.

Die Scheckvordrucke werden dem Kunden vom PSchA, mit der Kontonummer und Kontobezeichnung bedruckt, in Heften zu 50 Blatt unter Einschreiben geliefert. In jedem Heft befindet sich ein Bestellzettel für neue Hefte. Die Vordrucke müssen sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Der Postscheckkunde trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das PSchA so zeitig benachrichtigt, daß die Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat der Postscheckkunde in solchem Falle die ihm vom PSchA mitgeteilten Sicherheitsmaßregeln zu beachten.

Verschriebene oder sonst verdorbene Vordrucke sind zu vernichten und nicht an das PSchA einzusenden.

Lorek.

Postscheckämter bestehen in

Berlin für die OPDBezirke Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam (Kontenzahl nach dem Stande Ende August 1926: 128 100);

Breslau für die OPDBezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln (61 309 Konten);

Dortmund für die OPDBezirke Dortmund und Münster (Westf.) (23 733 Konten);

Dresden für den OPDBezirk Dresden (35 982 Konten);

Erfurt für die OPDBezirke Erfurt und Halle (Saale) (26 479 Konten);

Essen für den OPDBezirk Düsseldorf (25 757 Konten);

Frankfurt (Main) für die OPDBezirke Cassel, Darmstadt und Frankfurt (Main) (66 971 Konten);

Hamburg für die OPDBezirke Bremen, Hamburg, Kiel und Schwerin (Mecklb.) (66 591 Konten);

Hannover für die OPDBezirke Braunschweig, Hannover, Minden (Westf.) und Oldenburg (Oldb.) (54 400 Konten);

Karlsruhe (Baden) für die OPDBezirke Karlsruhe (Baden) und Konstanz (41 985 Konten);

Köln für die OPDBezirke Aachen, Coblenz, Köln und Trier (88 428 Konten);

Königsberg (Pr.) für die OPDBezirke Gumbinnen und Königsberg (Pr.) (16 677 Konten);

Leipzig für die OPDBezirke Chemnitz und Leipzig (80 163 Konten);

Ludwigshafen (Rhein) für den OPDBezirk Speyer (14 818 Konten);

Magdeburg für den OPDBezirk Magdeburg (15 912 Konten);

München für die OPDBezirke Augsburg, Landshut und München (45 333 Konten);

Nürnberg für die OPDBezirke Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg (37 466 Konten);

Stettin für die OPDBezirke Köslin und Stettin (14 742 Konten);

Stuttgart für den OPDBezirk Stuttgart (35 298 Konten).

Die PSchÄ führen die Konten der Postscheckkunden, d. h. sie führen die Gutschriften und die Lastschriften auf den Konten aus und teilen die Bewegungen auf dem Konto und das Guthaben dem Postscheckkunden durch einen Kontoauszug (s. d.) mit. Barzahlungen aus den Konten werden entweder unmittelbar bei den Zahlstellen der PSchÄ geleistet oder auf Zahlungsanweisung der PSchÄ durch die PAnst. Lorek.

Postscheckgesetz s. Postscheckverkehr

Postscheckkonto = Kontoinhaber = Inhaber eines Postscheckkontos. Zum Postscheckverkehr (s. d.) wird jedermann — Einzelpersonen, Handelsgesellschaften, Vereine, Behörden usw. — zugelassen. Vordrucke zu Anträgen auf Eröffnung eines Postscheckkontos werden von den PSchÄ und PAnst unentgeltlich verabfolgt. Zur Vermeidung von Rückfragen gibt der Antragsteller den Antrag zweckmäßig persönlich bei seiner ZustellPAnst ab. Gleichzeitig ist die Stammeinlage (5 RM) und ein Betrag zur Deckung der Kosten für die bestellten Vordrucke (Überweisungsheft, Scheckheft, Scheckbriefumschläge usw.) mit Zahlkarte auf das Konto „Neu“ einzuzahlen; dieser Betrag kann auch von einem andern Konto überwiesen werden. Über die Eröffnung des Kontos erhält der Antragsteller eine Mitteilung vom PSchÄ.

Postscheckkundenverzeichnis. Für den Bezirk jedes PSchÄ wird ein gedrucktes Verzeichnis der Postscheckkunden herausgegeben. Die Behörden, Kassen, Geschäfte, Personen usw., die ein Postscheckkonto haben, werden in dem Verzeichnis des PSchÄ aufgeführt, in dessen Bezirk ihr Amts- oder Wohnsitz liegt, ohne Rücksicht darauf, bei welchem PSchÄ das Konto geführt wird. Die Postscheckkunden im Auslande werden in ein besonderes Verzeichnis „Ausland“ aufgenommen, gleichviel an welches PSchÄ die Kunden angeschlossen sind. Hinter dem Namen des Postscheckkunden sind das PSchÄ und die Kontonummer angegeben. Ein besonderes Ortsverzeichnis gibt Auskunft, in welchem Einzelverzeichnis der Ort zu suchen ist. Das Verzeichnis wird von Zeit zu Zeit nach Bedarf neu herausgegeben. In der Zwischenzeit werden neu hinzutretene Konten durch einen Nachtrag zum Verzeichnis bekanntgegeben. Die Verzeichnisse sind bei jeder PAnst und bei jedem PSchÄ käuflich. Den Dienststellen werden sie, soweit ein Bedürfnis vorliegt, zum Dienstgebrauch geliefert; diese Verzeichnisse werden auch am Schalter zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Den Postscheckkunden werden auf Antrag die Verzeichnisse regelmäßig nach dem Erscheinen vom PSchÄ unter Abbuchung des Preises von ihrem Konto geliefert. Die PAnst beziehen die bei ihnen bestellten Verzeichnisse vom BezirksPSchÄ. Zu dem Zwecke fertigen sie eine Kontokarte (s. d.) auf das Postscheckkonto Nr. 1 dieses PSchÄ und vermerken auf dem Abschnitt die Zahl der gewünschten Verzeichnisse und Ortsverzeichnisse. Lorek.

Postscheckordnung s. Postscheckverkehr

Postscheckverkehr (PSchV). Die Hauptaufgabe des PSchV ist die Förderung und möglichst weite Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Außer Deutschland haben folgende Länder PSchV: Belgien,

Freie Stadt Danzig, Dänemark, Frankreich, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn (s. dazu die betreffenden Länder).

I. Geschichte. Die erste Anregung zur Einführung eines Postüberweisungs- und Scheckverkehrs im Reichspostgebiet reicht bis zum Jahre 1876 zurück. Sie wurde nicht weiter verfolgt, da sich die von dem Generalpostmeister Stephan (s. d.) gutachtlich befragten OPD gegen die Einführung ausgesprochen hatten. Erst im Jahre 1899 trat die Reichsregierung mit dem Plan, einen solchen Verkehr einzuführen, an den Reichstag heran. Neben den günstigen Erfolgen, die Österreich mit seinem 1884 eingeführten Postscheck- und Clearingverfahren erzielt hatte, war dabei die günstige Entwicklung des seit 1876 bestehenden und auch für die Begleitung von Postanweisungsbeträgen nutzbar gemachten Reichsbankgiroverkehrs für die Einbringung der Vorlage von entscheidendem Einfluß. Zur Stärkung der Betriebsmittel des Reichs sowie zur Einschränkung des Notenbedarfs und sonstiger Umlaufmittel schien kein Weg geeigneter, als das bargeldlose Zahlungsverfahren durch einen Postüberweisungs- und Scheckverkehr breiteren Schichten der Bevölkerung, insbesondere den mittleren Geschäftsleuten, Handwerkern und Landwirten zugänglich und damit die in zahlreichen Kassen liegenden Umlaufmittel der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Der dem Reichstag in der Anlage XIVa des Haushaltplanes für 1900 gemachte Vorschlag sah die Eröffnung von neun PSchÄ im Reichspostgebiet, Verzinsung des die Stammeinlage von 100 M übersteigenden Guthabens zu 1,2 vH und mäßige Gebühren vor. Wie die bereits im Jahre 1885 geplante und aus dem gleichen Grunde abgelehnte Postsparkasse erweckte jedoch die in Aussicht genommene Verzinsung der Guthaben die Befürchtung, daß die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen und die öffentlichen Sparkassen durch den Wettbewerb der Post schwer geschädigt werden würden. Neben der Zinslosigkeit der Guthaben verlangte der Reichstag den Wegfall der vorgesehenen Ein- und Auszahlungsgebühren. Da auf dieser Grundlage die Einführung des PSchV von der Reichsregierung schon aus geldlichen Rücksichten nicht verantwortet werden konnte, auch der Hauptzweck, die Förderung der bargeldlosen Überweisung, bei gebührenfreien Ein- und Auszahlungen nicht gesichert, vielmehr eine Stärkung und Steigerung gerade des Barverkehrs zu erwarten war, wurde der Plan zunächst zurückgestellt.

Der Gedanke, daß die Post die notwendige Veredelung der Zahlungssitten in Deutschland verwirklichen könne und müsse, ruhte indessen nicht. Im Hinblick auf England und Amerika, deren Scheckverkehr einen bedeutenden Umfang erlangt hatte, blieb bei der Reichsregierung die Überzeugung dauernd wach, daß zum Nutzen der Geldwirtschaft die Einführung des PSchV dringend notwendig sei. Auch Presse, Handel und Gewerbe drängten zur Verwirklichung des Plans. Die durch den hohen Banksatz gekennzeichneten schwierigen Geldmarktverhältnisse des Jahres 1907 veranlaßten die Reichsregierung, dem Reichstag erneut eine den PSchV betreffende Ergänzung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1908 vorzulegen (Reichstagsdrucksache Nr. 747). Die beigegebene Denkschrift schloß sich zwar den früheren Vorschlägen an, sah aber von einer Verzinsung der Guthaben mit Rücksicht auf die Befürchtungen des deutschen Sparkassenwesens ab. Dieser Vorlage war ein besseres Geschick beschieden als ihrer Vorgängerin. Der Reichstag nahm die Vorlage an, wobei es nicht an Stimmen fehlte, die dem Plane wegen der Zinslosigkeit jede Entwicklungsmöglichkeit absprachen. Der PSchV trat am 1. 1. 1909 ins Leben. Es wurden 9 PSchÄ im Reichspostgebiet, 3 in Bayern und 1 in Württemberg eingerichtet. Jetzt gibt es 19 PSchÄ (s. Postscheckämter). In welcher Weise sich der PSchV entwickelt hat, zeigt die umstehende Übersicht.

II. Recht. Die Rechtsgrundlage für den Postüberweisungs- und Scheckverkehr — später kurz Postscheckverkehr genannt — wurde zunächst durch die vom Reichskanzler erlassene Postscheckordnung (PSchO) vom 6. 11. 1908 (RGBl S. 587) geschaffen. Die Postverwaltungen in Bayern und Württemberg erließen vereinbarungsgemäß gleichlautende Verordnungen, so daß für das ganze Deutsche Reich von Anfang an einheitliche Bestimmungen für den PSchV galten. Gesetzlich wurde der PSchV erst durch das Postscheckgesetz (PSchG) vom 26. 3. 1914 (RGBl S. 85) geregelt, das durch die Bekanntmachung vom 22. 3. 1921 (RGBl S. 247) eine veränderte Fassung erhielt. Daneben galt die auf Grund des § 10 des PSchG erlassene PSchO vom 22. 5. 1914 (RGBl S. 131), die inzwischen durch die PSchO vom 7. 4. 1921 (RGBl S. 459) abgelöst und mehrfach geändert und ergänzt worden ist.

Der PSchV wickelte sich zunächst in der Reichswährung ab. Als nach dem Zerfall der Reichswährung im Herbst 1923 die Rentenmark eingeführt worden war, wurde der PSchV auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. 11. 1923 (RGBl I S. 1132) Mitte Dezember 1923 auf Rentenmark umgestellt. Seit der Einführung der neuen Reichswährung wird der PSchV in Reichsmark geführt. [Vgl. Zweite Verordnung zu,

Entwicklung des Postschekverkehrs¹⁾.

Jahr	Zahl der Konten	Guthaben der Postschekkunden am Jahresende Millionen M	Umsatz		Darunter bargeldlose Überweisungen von Konto zu Konto (Lastschrift und Gutschrift)	
			Zahl der Buchungen Millionen Stück	Betrag Millionen M	Millionen Stück	Betrag Millionen M
1909	36 427	63,6	24,0	9 821	4,1	4 202
1910	49 853	94,0	54,5	18 452	8,1	7 867
1911	62 446	139,7	80,7	25 117	12,2	10 572
1912	75 203	154,5	100,8	30 347	15,7	12 669
1913	86 400	170,5	120,1	35 906	19,6	15 590
1914	103 068	241,5	124,8	38 009	21,6	16 643
1915	111 931	273,8	128,6	47 806	22,3	21 061
1916	148 918	465,1	139,3	63 482	27,5	31 397
1917	189 432	726,0	153,8	97 159	38,5	57 309
1918	257 813	—	171,3	—	54,7	—
1919	375 612	—	218,2	—	84,5	—
1920	622 343	—	335,1	—	141,3	—
1921	759 830	—	427,7	—	215,8	—
1922	913 789	—	476,6	—	282,1	—
1923	626 103	—	432,5	—	251,8	—
1924	808 798	574,5	407,5	78 501	236,3	56 552

¹⁾ In den Zahlen für 1909–1919 ist der Verkehr von Bayern und Württemberg nicht mitenthalten. Die infolge der Geldentwertung übermäßig hohen Betragszahlen sind für die Jahre 1918 bis 1923 nicht mit aufgeführt.

Durchführung des Münzgesetzes vom 12. 12. 1924 (Amtsblatt des RPM S. 725).]

Die Haftung der Post im PSchV ist geregelt durch § 9 PSchG: „Die Postverwaltung haftet dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge.“

1. Die Post haftet dem Kontoinhaber. Aus dem Zusammenhang und aus der Begründung zum PSchG von 1914 (Reichstagsdrucksache Nr. 539, 13. Legislaturperiode, 1. Session 1912) ergibt sich, daß die Haftung nur dem Kontoinhaber gegenüber besteht, der den Auftrag erteilt hat. Wenn im Schrifttum und auch in einer Reichsgerichtsentscheidung die Auffassung vertreten wird, daß auch dem Kontoinhaber gegenüber, für dessen Konto der Auftrag bestimmt ist, die Haftung nicht ausgeschlossen sei, so ist diese Auffassung nicht zutreffend. Wäre sie richtig, so bestünde, wie Dr. H. Hellmuth in einem Aufsatz „Die Haftung der Postverwaltung im Postschekverkehr“ (Blätter für Post und Telegraphie 1925 S. 39ff.) zutreffend ausführt, vom Eingang der Aufträge beim PSchA an bis zur Gutschrift eine Doppelhaftung gegenüber dem Auftraggeber und dem Empfänger. Eine solche Doppelhaftung findet sich nirgends im Postrecht. Nach PSchO § 7, VII kann der den Auftrag erteilende Postschekkunde eine Überweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist; es kann also nicht gleichzeitig für den Inhaber des Empfangskontos ein Rechtsanspruch auf Gutschrift bestehen.

2. Die Post haftet für die ordnungsmäßige Ausführung der Aufträge, nicht aber für die rechtzeitige Ausführung. Auf diese letzte Bestimmung wird sich die Post nach dem Grundsatz des § 242 BGB dann nicht berufen können, wenn der Auftrag erst nach unverhältnismäßig langer Zeit auf Beschwerde des Postschekkunden ausgeführt wird. Es muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte beurteilt werden, ob die verspätete Erfüllung überhaupt noch als Erfüllung gelten kann. Wie lang die Frist sein darf, wenn sie noch als bloße Versäumnis gelten kann, läßt sich nur nach dem Einzelfalle beurteilen. Auch muß vom Auftraggeber verlangt werden, daß er sich um die rechtzeitige Erfüllung des Auftrags kümmert, namentlich dann, wenn aus der Verzögerung ein besonders großer Schaden zu befürchten ist (§ 254 Abs. 2 BGB).

3. Die Post haftet erst vom Eingang der Aufträge beim PSchA an. Die Begründung zum PSchG (s. o.) führt hierzu aus: „Hinsichtlich der Haftung der Postverwaltung für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Beförderung dieser Aufträge an das Postscheckamt bleiben die für die Beförderungsgeschäfte der Post geltenden Vorschriften des Postgesetzes vom 28. 10. 1871 (Abschnitt II) maßgebend. Nach diesen Vorschriften hat sich die Verantwortlichkeit der Post auch bisher bestimmt, wenn Schecke oder Überweisungen an Banken versandt wurden, und es liegt keine Veranlassung vor, die Haftung der Post aus dem Beförderungsgeschäfte hier anders zu regeln.“

4. Die Post haftet nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. In Betracht kommen besonders §§ 276, 278 und 254 BGB.

5. Für Zahlkartenbeträge haftet die Post dem Absender in gleicher Weise wie für Postanweisungen (PSchG § 9 Abs. 3), d. h. die Post leistet nur Gewähr für die eingezahlten Beträge, nicht aber für Schäden, die aus verzögerter Gutschrift entstehen (PG § 6 Abs. 4). Die Haftung besteht nur dem Absender gegenüber. Der Empfänger hat — abgesehen von den Zahlkarten zu den von ihm abgesandten Nachnahmesendungen und Postaufträgen — keinen Rechtsanspruch auf Gutschrift des Betrags, zumal der Absender nach PSchO § 2, X die Zahlkarte zurücknehmen kann, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.

6. Die Haftung der Post wird eingeschränkt durch PSchO § 6, II. Hiernach ist der Postschekkunde verpflichtet, die Vordrucke (zu Überweisungen, Ersatzüberweisungen, Schecken und Zahlungsanweisungen) sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das PSchA von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann. Ist z. B. aus einem mangelhaft verwahrten Scheckheft ein Vordruck entwendet und zu einer Fälschung benutzt worden, so braucht die Post den dadurch entstandenen Schaden nicht zu vertreten. Ist jedoch bei der Behandlung des Schecks beim PSchA nicht ordnungsmäßig gearbeitet worden — trägt z. B. der gefälschte Scheck eine vom Postschekkunden nicht hinterlegte Unterschrift, ohne daß dies beim PSchA bemerkt worden ist —, so wird der Postschekkunde auf Grund des § 254 BGB die Post wenigstens für einen Teil des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen können.

III. Wirtschaft. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Scheck- und Überweisungsverfahrens liegt darin, daß große Summen, die sonst zu Zahlungszwecken in Bewegung gesetzt oder in den Kassen bereitgehalten werden müßten, bei der Geldanstalt zusammenfließen, die sie in Gestalt von Darlehen der Wirtschaft zu Zwecken der Gütererzeugung wieder zuführen kann. Wie bedeutend der PSchV hierzu beiträgt, erhellt daraus, daß im Jahre 1924 im PSchV 408 Millionen Zahlungen über 78 501 Millionen RM, davon rund 80 vH bargeldlos, abgewickelt worden sind. Das auf den Postscheckkonten angesammelte Guthaben betrug Ende 1924 rund 575 Millionen RM, die zum großen Teile der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden konnten, während sie sonst in zahlreichen Kassen zersplittert brach gelegen hätten, zumal der PSchV mit seinen 809 000 Konten in erster Linie dem Kleinverkehr dient. Namentlich der bargeldlos ausgeführte Überweisungsverkehr führt zu einer Verminderung des Umlaufs an Zahlungsmitteln und zur Einschränkung der Ausgabe von Banknoten, wodurch die Preisbildung und die Währung günstig beeinflußt werden.

Neben diesen volkswirtschaftlichen Vorteilen bringt der PSchV aber auch dem Einzelnen besondere Vorteile. Der Postscheckkunde braucht bei Zahlungsleistungen weder auf die Post zu gehen, um Postanweisungen aufzuliefern, noch andre Gänge zu diesem Zweck auszuführen. Auch hat er es nicht nötig, deshalb bares Geld bei sich in der Wohnung oder auf dem Büro bereitzuhalten und aufzubewahren. Seine Postscheckgelder sind vielmehr vor Verlusten durch Diebstahl oder Feuer gesichert. Er weist seine Zahlungen vom Schreibtisch aus an und läßt diese Aufträge dem PSchA, das sein Konto führt, in einem gewöhnlichen Brief zugehen, den er in den nächsten Briefkasten legt. Wie die Erfahrung lehrt, kann der Postscheckkunde ferner damit rechnen, daß bei den Vorteilen, die seinen Schuldnern durch die bekannte blaue Zahlkarte geboten werden, die Rechnungen schneller als sonst bezahlt werden. Durch die niedrigen Gebühren — der Überweisungsverkehr ist völlig gebührenfrei — werden gegenüber dem sonstigen Geldversendungsverfahren wesentliche Ersparnisse erzielt.

IV. Betrieb. Der Dienst bei den PSchA ist so geregelt, daß alle bis zu einer bestimmten Schlußzeit eingegangenen Zahlkarten und Aufträge der Postscheckkunden am Eingangstage restlos aufgearbeitet werden. Die Schlußzeit ist für jedes PSchA besonders festgesetzt; sie liegt so, daß die im Bezirk des PSchA am Nachmittag und Abend des vorausgegangenen Werktags aufgelieferten Sendungen im allgemeinen bis zur Schlußzeit beim PSchA vorliegen und mithin am Eingangstag erledigt werden. Reste werden grundsätzlich nicht auf den folgenden Tag zurückgestellt. Von den Bewegungen auf den Konten erhalten die Postscheckkunden (s. d.) durch die abends abgesandten Kontoauszüge (s. d.) Kenntnis. Nach Beendigung des Buchungsgeschäfts wird durch einen Abschluß für alle Arbeitsplätze der Nachweis geführt, daß das Guthaben vom Tage vorher vermehrt um die Gutschriftsbeträge gleich der Summe der Lastschriftbeträge und des neuen Guthabens ist. Wegen der im Betriebe eines PSchA benutzten Maschinen s. Büromaschinen im PSchV.

Die Gebühren des PSchV sind durch § 5 des PSchG festgesetzt und können vom Reichspostminister mit Zustimmung des Verwaltungsrats (s. d.) erhöht oder ermäßigt werden. Die Gebühren können sehr niedrig gehalten werden, weil der aus der Ausleihung des Guthabens erzielte Zinsgewinn wesentlich zur Deckung der Unkosten des PSchV beiträgt. Die bargeldlosen Überweisungen von Konto zu Konto, bei denen kein Geld bewegt zu werden braucht, sind gebührenfrei. Die Zahlkartengebühren, die der Einzahler auf den Zahlkarten in Freimarken zu verrechnen hat, sind

niedriger als die Auszahlungsgebühren, die ihrerseits wieder niedriger als die Postanweisungsgebühren sind. Eine Ermäßigung der Auszahlungsgebühren tritt auch noch ein, wenn die Auszahlungen bargeldlos von den Zahlstellen eines PSchA oder in den Abrechnungsstellen (s. d.) der Reichsbank beglichen werden.

Schriftwesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VI Art. Postscheck. Gustav Fischer, Jena 1925; Scholz S. 124ff.; Niggli, Deutsches Postrecht (Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis Bd. 81). R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925. S. 95ff.; Staedler, Das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1914; Trimborn, Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 nebst der Postscheckordnung vom 22. 5. 1914. K. Heymann, Berlin 1914; Weiland, Das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914. J. Guttentag, Berlin 1914; Kirschberg, Der Postscheck. K. L. Hirschfeld, Leipzig 1906; Schubert, Postscheck und Postscheckvertrag. Walter G. Mühlau, Kiel 1909; Lünsmann, Der Giro- und Scheckverkehr und die Frage seiner Organisation durch die Post. Dissertation, Straßburg (Elsaß) 1908; Maeder, Der deutsche Postüberweisungs- und Scheckverkehr. H. Schneider Nachfl., Pößneck (Thür.) 1909; Derselbe, Das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914. K. Heymann, Berlin 1914; Mez, Internationaler Postscheckverkehr. I. C. B. Mohr, Tübingen 1910; Neumann, Der Scheck- und Postscheckverkehr. Stenger, Erfurt 1909; Florack, Die Verordnungen über die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs. Annalen des Rechts 1909 S. 337ff.; B. Maier, Der Postscheckverkehr. Buchdruckerei Preßverein Konstanz A.-G., Konstanz 1919; Denkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Postscheckverkehrs 1909—1919, bearbeitet im Reichspostministerium. Berlin 1919; Juristische Wochenschrift 1914 S. 683; Blätter für Post und Telegraphie 1924 S. 82ff., 140ff., 1925 S. 39ff.; Archiv 1899 S. 971, 1900 S. 421, 1908 S. 169, 297, 1909 S. 1ff., 1911 S. 313, 437, 1912 S. 20, 1914 S. 320ff., 1919 S. 94ff. Lorek.

Postschiffe und Postsachen, völkerrechtliche Behandlung im Seekriege. 1. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung einer glatten und schnellen Abwicklung des zwischenstaatlichen Postverkehrs sind den Postschiffen (s. Postdampfer) durch zwischenstaatliche Verträge für Friedenszeiten mancherlei Vergünstigungen gewährt. In Kriegszeiten werden Postschiffe im zwischenstaatlichen Recht nach den allgemeinen Regeln für Schiffe ohne Rücksicht auf ihre Sondereigenschaft behandelt. Steht das Postschiff im Staatseigentum eines Kriegführenden oder weist es sich durch seine Verwendung zu Staatsdienstzwecken sowie durch seine Unterstellung unter die staatliche Befehlsgewalt als Staatsschiff aus, so kann es der Feind als Kriegsbeute erobert. Das Schiff verfällt ohne weitere Förmlichkeiten wie ein erobertes staatliches Kriegsschiff nach Kriegsrecht. Handelt es sich um ein feindlichen Kauffahrteischiff, so unterliegt es auf Grund des Seebeuterechts regelmäßig der prisengerichtlichen Einziehung. Für neutrale Privatpostschiffe gilt die Bestimmung des Art. 2 des XI. Abkommens der 2. Haager Friedenskonferenz vom 18. 10. 1907 über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege, nach der „die (in Art. 1 des Abkommens festgesetzte) Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekrieges entzieht, die die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen.“ Neutrale Staatspostschiffe nehmen demgegenüber wieder eine Ausnahmestellung ein und sind von der Anhaltung, Durchsuchung, Wegnahme usw. befreit. Für die bei Kriegsausbruch in einem feindlichen Hafen befindlichen (oder in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See angetroffenen) Postschiffe des Gegners gilt das VI. Abkommen der 2. Haager Konferenz (Verbot der Einziehung). Da sich aber nach Art. 5 dieses Abkommens das Verbot der Einziehung „nicht auf solche Kauffahrteischiffe erstreckt, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind“ (potentielle Hilfskreuzer), und da bei schnellen Postschiffen vielfach durch Verträge der Regierungen mit ihren Reedereien die Indienststellung als Hilfskreuzer im Kriegsfall vorgesehen und durch technische Maßnahmen verschiedener Art sichergestellt ist, werden auf Grund des VI. Abkommens feindliche Postschiffe in den meisten Fällen vom Seebeuterecht in Wirklichkeit kaum befreit sein. Doch ist es auf der 2. Haager Konferenz zu der Bestimmung in

Satz 2 des XI. Abkommens gekommen, daß die Durchsuchung neutraler Postschiffe nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden soll. Der Grundsatz hat nach den Erfahrungen des Weltkrieges allerdings praktisch keine Wirkung gehabt.

2. Für Postsachen sind völkerrechtliche Bestimmungen getroffen, die eine Einschränkung der Kriegstätigkeit der Kriegführenden herbeiführen sollen. Die Postsachen nahmen nach früherem Recht (vgl. als einzelne völkerrechtliche Abmachung z. B. Allgemeines Landrecht I 9 §§ 214, 215, wo eine bevorzugte Ausnahmestellung der Postsachen festgelegt war) dieselbe völkerrechtliche Stellung ein wie irgendein andres feindliches oder neutrales Privat- oder Staatseigentum und gehörten als Ladungsbestandteile zum „Gut“. Die großen Leitsätze der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. 4. 1856: „Frei Schiff, frei Gut“ und „Unfrei Schiff, frei Gut“ galten auch in diesem Falle. Waren Schiff und Post feindlich, so konnten sie also weggenommen oder möglicherweise vernichtet werden. Es lag in der Hand des Nehmerstaats, was er mit unverdächtigem Feindpost machen wollte. Waren Schiff und Ladung neutral, so blieb den Kriegführenden zum mindesten das Recht der Durchsuchung nach feindlichen schriftlichen Nachrichten, zu deren Öffnung und Einsichtnahme. Feindliche Staatsdepeschen oder sonstige Regierungspostsachen, denen man irgendwelche Bedeutung für die Kriegführenden beizumessen glaubte, verfielen natürlich auch auf neutralen Schiffen ohne weiteres als Kriegsbeute. Erfahrungen der deutschen Regierung während des Burenkrieges (1902) und des russisch-japanischen Krieges (1904/05) gaben den Anstoß zur Änderung der völkerrechtlichen Regelung. Bekanntlich wurden im Winter 1899/1900 die deutschen Postdampfer „Bundesrath“, „General“ und „Herzog“ in den ostafrikanischen Gewässern von den Engländern aufgebracht. Deutschland erreichte damals die Anweisung an die britischen Schiffskommandanten, daß alle deutschen Handelsschiffe außerhalb der Nähe des Kriegsschauplatzes, jedenfalls aber von Aden ab nordwärts unbehelligt gelassen wurden, während 1904/05 die Wegnahme der für Japan bestimmten Post vom Bord des deutschen Postdampfers „Prinz Heinrich“ im Roten Meer durch den russischen Hilfskreuzer „Smolensk“ wieder rückgängig gemacht wurde. Auf der 2. Haager Friedenskonferenz (1907) forderte der deutsche Delegierte zunächst die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen, weil zahlreiche geschäftliche und andre Belange heute auf einem regelmäßigen Postdienst beruhten und es unerlässlich wäre, diesen Dienst gegenüber den Wirrnissen des Krieges sicherzustellen. Der Nutzen, den die Kriegführenden aus der Überwachung des Postdienstes ziehen könnten, stände in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den man dem friedlichen Handel zufüge, während den kriegführenden Staaten in der Telegraphie und der Funkentelegraphie doch schnellere und sicherere Verkehrsmittel zur Verfügung ständen. Die Briefpost sei gegenwärtig für den Nachrichtendienst der Staaten von ganz untergeordneter Bedeutung. Die noch heute geltende Regelung wurde dann in Art. 1 des XI. Abkommens der 2. Konferenz („Über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege“) (RGBl 1910 S. 316) festgelegt. Dasselbst heißt es: „(Abs. 1). Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern. (Abs. 2.) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.“ Das XI. Ab-

kommen ist ratifiziert u. a. von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien. Rußland und China haben die Zeichnung unterlassen. Das Abkommen unterliegt der Allbeteiligungsklausel. Welche Beachtung die Bestimmungen über die Briefpostregelung gegenüber Deutschland im Weltkrieg gefunden haben, zeigen folgende Feststellungen in der amtlichen deutschen Denkschrift für die Friedensverhandlungen (s. Schriftwesen) über die Ergebnisse des Postkriegs: „Vor allen Dingen wurde schon früh im Kriege der deutsche Postverkehr unter Kontrolle genommen. Allein in den Monaten Januar bis September 1916 wurden rund 24 000 Postsäcke aus und 16 800 Säcke nach Deutschland weggenommen. Ähnlich erging es dem neutralen Postverkehr. Neutrale Postdampfer wurden in englischen Häfen stets eingebracht. Dort wurde sämtliche Post von Bord genommen und untersucht. Proteste der Neutralen, auch der Regierung der Vereinigten Staaten, hatten gegenüber diesem Postraub, der nicht an letzter Stelle darauf ausging, die aufgefangene Post im Interesse des britischen Handels auszunutzen, keinen Erfolg. Im Gegenteil wurden sogar Poststücke mit den amtlichen Verschlüssen neutraler Regierungen oder ihrer Vertreter weggenommen.“ Auf der andern Seite läßt sich nicht leugnen, daß die Gewaltakte der Gegner Deutschlands infolge des dadurch hervorgerufenen Notenwechsels mit den Neutralen, insbesondere mit den Vereinigten Staaten, zur Klärung des Begriffs der echten „Briefpost“ beigetragen haben. Auf deutscher Seite sind dagegen während der ganzen Kriegsdauer die Bestimmungen des XI. Abkommens der 2. Haager Konferenz selbst unter Vernachlässigung der militärischen Notwendigkeiten der Kriegführung beachtet worden.

Auf Postpakete erstreckt sich die Bestimmung des Art. 1 des XI. Abkommens der 2. Haager Konferenz nicht. Für den Schutz der Postpakete im Seekriege gilt daher auch heute noch ausschließlich die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856. Danach deckt die neutrale Flagge das feindliche Gut; selbst das unter feindlicher Flagge befindliche feindliche Gut darf nicht beschlagnahmt werden, es sei denn, daß es Bannware (Kriegskontrebande) enthält. Da Bannware auch in den kleinsten Paketen befördert werden kann, verfällt die Paketpost im Seekrieg im weiteren Umfang der Beschlagnahme als die Briefpost. Im Weltkrieg ist von einem völkerrechtlichen Schutz der Paketpost auf Grund der Pariser Seerechtsdeklaration wegen der weitgehenden Auslegung des Bannwarebegriffs und, weil jeder Postdampfer wie jeder andre Dampfer der Gefahr der Versenkung ausgesetzt war, in Wirklichkeit kaum noch die Rede gewesen.

Schriftwesen. Scheurer, Seekriegsrecht und Seekriegsführung im Weltkriege. Amtliche Denkschrift, Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Bd. 1, Heft 3. Julius Springer, Berlin 1919; Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. 2. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1925. Raabe.

Postschlitten s. Postwagen

Postschriftwesen.

Inhaltsübersicht.

I. Überblick.

II. Verzeichnis namhafterer Schriften.

A. Geschichte.

1. Alte Zeit.
2. Mittlere Zeit.
3. Neuzeit. a) Allgemeines; b) Preußen; c) Bayern; d) Sachsen; e) Württemberg; f) Baden; g) Hessen; h) Mecklenburg-Schwerin; i) Anhalt; k) Thüringische Länder; l) Lippe; m) Deutsche Großstädte; n) Elsaß-Lothringen.

B. Recht, Wirtschaft, Betrieb.

I. Deutsche Post.

1. Recht. a) Quellen; b) Einzeldarstellungen.
2. Wirtschaft, Betrieb.

II. Weltpostverein, Auslandspost.

C. Universitätsschriften.

D. Ausländisches Schriftwesen.

E. Zeitschriften, Sammelwerke.

I. Überblick.

Eine halbwegs erschöpfende Zusammenstellung auch nur des deutschen Postschriftwesens ist bis jetzt nicht vorhanden. Die erste Übersicht solcher Schriften lieferte Leonhardi 1710 in seinem Buche „Scriptores et excerpta juris postarum“. Die Postschriften, die Moser, Pütter und Klüber in ihren Werken aufgezählt haben, sind in der Hauptsache in den Anhang zu Vischers „Allgemeiner geschichtlicher Zeittafel des Postwesens“ übernommen worden (unverändert auch in Herrfeldts „Archiv für das Transportwesen“ abgedruckt). Im ersten Band von Heidemann-Hüttner „Das Postwesen unserer Zeit“ ist sodann das Postschriftwesen bis 1853 zusammengestellt.

Die hauptsächlichsten deutschen und ausländischen Erscheinungen auf dem Gebiet der Geschichte des Postwesens seit 1820 hat Rübsam in den Jahrgängen 1892 und 1900 des „Historischen Jahrbuchs“ der Görres-Gesellschaft besprochen. Weitere Beiträge finden sich in den „Deutschen Geschichtsblättern“ (von Ohmann) und — für die Postgeschichte einzelner deutscher Landesteile — in der „Geschichte des Verkehrs- und Postwesens im Erzstift Magdeburg“ (von Möllenberg). Im Archiv für Post und Telegraphie (s. d.) haben — wenn auch nicht erschöpfend — 1909 Görs das Schriftwesen des 17. und 18. Jahrhunderts, 1910 und 1913 Kiesskalt dasjenige bis 1868 und 1912 zusammengestellt. Ebenda hat 1920 Staedler Dissertationen über das Post- und Telegraphenwesen gesammelt. Hübel gab 1912 unter dem Titel „Deutsches Post- und Telegraphenwesen“ eine Aufzählung von Schriften — nach Stoffgebieten geordnet —, vornehmlich für bayerische Bedürfnisse bestimmt. Anhaltspunkte bietet auch der „Katalog der Bücherei des Reichs-Postamts“ (Berlin 1899) mit den beiden 1904 und 1911 erschienenen Nachträgen. In der neuesten (dritten) Auflage seines „Verkehrswesens“ hat van der Borgh die in den beiden ersten Auflagen enthaltene Übersicht deutscher und außerdeutscher Werke über Postwesen leider nicht fortgeführt. Eine derartige bis zur Gegenwart reichende Zusammenstellung nach dem Abc bringt dagegen das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ in der neuen (vierten) Auflage am Schlusse des Aufsatzes „Post“; ihr Wert ist aber durch eine Reihe von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern etwas beeinträchtigt.

Das Archiv und die DVZ bieten mit ihren Besprechungen eine fortlaufende, wenn auch nicht vollständige Übersicht über die deutschen Schriften, die von der Zeitschrift l'Union Postale auch für die ausländischen Veröffentlichungen ergänzt wird. Einen Überblick hierüber gewähren die Gesamtinhaltsverzeichnisse zum Archiv (1873—1900 und 1901—1912) und das Inhaltsverzeichnis zur l'Union Postale. Nachweise über Aufsätze aus Zeitschriften liefert seit 1909 das Archiv und die seit 1896 erscheinende „Bibliographie der deutschen Zeitschriften-Literatur“, die alphabetisch nach Schlagworten sachlich geordnet die Titel von Aufsätzen aus über 2500 meist wissenschaftlichen Zeitschriften deutscher Zunge zusammenstellt.

Schriftwesen. Vischer, Allgemeine geschichtliche Zeittafel des Postwesens nebst einer allgemeinen Literatur desselben. Tübingen 1820; Archiv für das Transportwesen. Frankfurt (Main) 1829. S. 154ff.; Heidemann-Hüttner, Das Postwesen unserer Zeit. 1. Band. Leipzig 1854. S. 60ff.; Rübsam, Historisches Jahrbuch XIII 1892

S. 16ff. und XXI 1900 S. 22ff.; Ohmann, Deutsche Geschichtsblätter X 1909 S. 261ff.; Möllenberg, Geschichtsblätter für Stadt und Land. Magdeburg. 48. Jahrg. 1913. S. 155; Archiv 1909 S. 144ff., 449ff., 1910 S. 386ff., 1913 S. 407ff., 1920 S. 54ff., 1923 S. 422ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VI. Band, 4. Aufl. Gustav Fischer, Jena 1925. Aufsatz „Post“.

Wolpert.

II. Verzeichnis namhafterer Schriften.

Vgl. hierzu die umfangreiche Schriftenangabe zum Aufsatz „Post“ im VI. Band des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Herausgegeben v. L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser. 4. Aufl. Gustav Fischer, Jena 1925 (Verfasser: Oberregierungsrat Prof. Dr. Hans Schwaighofer in München); ferner die Schrift von Ministerialassistent Paul Hübel: Deutsches Post- und Telegraphenwesen unter besonderer Berücksichtigung der gesamten Literatur. C. Andelfinger & Co., München 1912.

A. Geschichte¹⁾.

1. Alte Zeit.

- Stephan, H., Verkehrsleben im Altertum (v. Raumers Historisches Taschenbuch. 4. Folge, 9. Jahrgang). F. Brockhaus, Leipzig 1868.
Hudemann, Dr. E. E., Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit. S. Calvary & Co., Berlin 1875.
v. Rittershain, G., Die Reichspost der römischen Kaiser. Carl Habel (C. G. Lüderitzsche Verlagsbuchhandlung), Berlin 1880.

2. Mittlere Zeit.

- Stephan, H., Verkehrsleben im Mittelalter (v. Raumers Historisches Taschenbuch. 4. Folge, 10. Jahrgang). F. Brockhaus, Leipzig 1869.
v. Kirchenheim, A., Die Universitätsbotenanstalten des Mittelalters. (In der Festschrift zur 500jährigen Stiftungsfeier der Universität Heidelberg.) Wilhelm Engelmann, Leipzig 1886.
Rübsam, Dr. Joseph, Aus der Urzeit der modernen Post 1425 bis 1562 (Band 21 des Historischen Jahrbuchs). Herder & Co., München 1900.
Derselbe, Johann Baptista von Taxis. Ein Staatsmann und Militär unter Philipp II. und Philipp III. 1530—1610. Nebst einem Exkurs aus der Urzeit der Taxischen Posten 1505—1520. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg (Breisgau) 1889.
Ohmann, Fritz, Die Anfänge des Postwesens und das Emporkommen der Taxis in Italien. Carl Georgi, Bonn 1908.
Derselbe, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Duncker & Humblot, Leipzig 1909.

3. Neuzeit.

a) Allgemeines.

- v. Herrfeldt, Joh., Postreform in Deutschland. Textorsche Buchdruckerei, Frankfurt (Main) 1839.
Derselbe, Die Postreform, ihr Anfang, Fortgang und die Mittel zu ihrer Vollendung. Frankfurt (Main) 1845. (In Kommission bei Eduard Kummer in Leipzig.)
Stängel, Karl, Oberjustizrat, Das deutsche Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit, nebst Erörterungen über das Verhältnis Preußens zu dem § 13 des Reichsdeputationschlusses von 1803; über das Postrecht Württembergs und das rechtliche Verhältnis der Post zu Eisenbahnen. E. Schweizerbartsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1844.
Hüttner, G. F., Beiträge zur Kenntnis des deutschen Postwesens. G. Brauns, Leipzig 1847—1850.
Derselbe, Das Postwesen unserer Zeit. Carl Geibel, Leipzig 1854 bis 1858 (4 Bände).
Flegler, Alexander, Zur Geschichte der Posten. I. A. Stein (C. A. Dempwolf), Nürnberg 1858.
Zur Geschichte des Postwesens, insbesondere des Deutsch-österreichischen Postvereins. (Deutsche Vierteljahrsschrift.) Stuttgart und Augsburg 1858.
Hartmann, E., Entwicklungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Franz Wagner, Leipzig 1868.
Jastrow, Dr. J., Über Welthandelsstraßen in der Geschichte des Abendlandes. Leonhard Simion, Berlin 1887.
Grosse, Oskar, Die Beseitigung des Thurn und Taxisschen Postwesens in Deutschland durch Heinrich Stephan. Nach amtlichen Quellen. J. C. C. Bruns, Minden (Westf.) 1898.
Crole, B. E. (Bruno Emil König), Illustrierte Geschichte der deutschen Post. 3. Auflage. Friedrich Luckhardt, Berlin und Leipzig 1900.
Ohmann, Fritz, Postgeschichte (Heft 10 der „Deutschen Geschichtsblätter“). Friedrich Andreas Perthes, Gotha 1909.
Die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich in den Jahren 1870/71. Amtliche Denkschrift. Berlin 1871.
Benkner, Ober-Postinspektor, Die deutsche Feldpost und -telegraphie während der Ostasiatischen Expedition 1900/01. Reichsdruckerei, Berlin 1903.
Tebbenjohanns, Karl, Postrat, Post und Telegraphie in Ostpreußen während des Krieges. Im fünften Hefte (Der Wiederaufbau der Provinz II) der „Ostpreussischen Kriegshefte“. S. Fischer, Berlin 1917.

¹⁾ Anm. Vgl. zu diesem und allen folgenden Abschnitten auch die im Abschnitt C (Universitätsschriften) aufgeführten Abhandlungen.

Schracke, Karl, Ministerialrat, Geschichte der deutschen Feldpost im Kriege 1914/18. Verlag der Reichsdruckerei, Berlin 1921.

b) Preußen.

Matthias, W. H., Darstellung des Postwesens in den Königlich Preussischen Staaten. Wilhelm Dieterici, Berlin 1812 (3 Bände).
Stephan, H., Postrat, Geschichte der Preussischen Post, von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart. Nach amtlichen Quellen. Kgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker), Berlin 1859.

Derselbe, Die preussische Post in ihrer geschichtlichen Entwicklung. (Ausschnitt aus dem „Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie“ für 1858 und 1859. Berlin.)

Sautter, G., Die französische Post am Niederrhein bis zu ihrer Unterordnung unter die General-Postdirektion in Paris 1794 bis 1799. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. Karl Geerling, Köln 1898.

Schück, Robert, Beiträge zur Geschichte des schlesischen Postwesens von 1625–1740. Nach urkundlichem Material im Königl. Staatsarchiv zu Breslau mitgeteilt. (Separatdruck aus Band XX der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertümer Schlesiens.)

Zum 50jährigen Bestehen der OPD. Amtliche Denkschrift. Berlin 1899.

Eßlinger, Carl, Postdirektor, Das Postwesen in Ostfriesland in der Zeit von 1744–1806. D. Friemann, Aurich 1908.

c) Bayern.

Brunner, Joh., Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Unter Benutzung amtlichen Quellenmaterials bearbeitet. Selbstverlag, München 1900.

Rückblick auf das erste Jahrhundert der Kgl. Bayer. Staatspost (1. 3. 1808 bis 31. 12. 1908) mit einer Darstellung der Entwicklung des staatlichen Telegraphen- und Telefonwesens bis in die Gegenwart. Herausgegeben vom K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. München 1911.

Große, R., Das Postwesen in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. J. C. B. Mohr, Tübingen und Leipzig 1902.

Englram, M., Das Postwesen in der Rheinpfalz seit 1816. (Kommissionsverlag Herm. Kayser, Kaiserslautern.) Speyer 1913.

Heut, Dr. Anton, Die Übernahme der Taxisschen Reichsposten in Bayern durch den Staat. Hugo Schmidt, München 1925.

Brunner, Joh., Bayerns Postwertzeichen 1849–1920. Bayerland-Verlag, München 1924.

d) Sachsen.

Schäfer, Gustav, Ober-Postdirektionssekretär, Geschichte des sächsischen Postwesens vom Ursprunge bis zum Übergang in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes. R. v. Zahn, Dresden 1879.

Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Königreich Sachsen während der Regierung Seiner Majestät des Königs Albert. Amtliche Denkschrift. Chemnitz 1897.

e) Württemberg.

Scholl, F. A., Das württembergische Postwesen. Metzlersche Buchdruckerei, Stuttgart 1838.

Weber, Friedrich, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. Kohlhammer, Stuttgart 1901.

f) Baden.

Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Großherzogtum Baden von 1872–1896. Chr. Fr. Müller, Karlsruhe 1897.

Löffler, K., Geschichte des Verkehrs in Baden, insbesondere der Nachrichten- und Personenbeförderung von der Römerzeit bis 1872. Karl Winter, Heidelberg 1910.

g) Hessen.

Koehler, M., und R. Goldmann, Geschichte des Postwesens im Großherzogtum Hessen. L. C. Wittichsche Hofbuchdruckerei, Darmstadt 1909.

h) Mecklenburg-Schwerin.

Möller, C., Ober-Postdirektionssekretär, Geschichte des Landespostwesens in Mecklenburg-Schwerin. Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin 1897.

i) Anhalt.

Post und Telegraphie im Herzogtum Anhalt in den letzten 25 Jahren. Denkschrift der Oberpostdirektion in Magdeburg zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Herzogs Friedrich von Anhalt am 22. 5. 1896. Magdeburg 1896.

Die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Festschrift zur Einweihung des neuen Postgebäudes in Altenburg (S.-A.). 1900.

Die Post in Anhalt-Bernburg. Amtliche Denkschrift der OPD Magdeburg 1901.

k) Thüringische Länder.

Geschichte des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha. Amtliche Denkschrift der OPD Erfurt 1905.

Jödicke, Thilo, Die Geschichte der Verkehrsanstalten im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Teil I. Die Verkehrseinrichtungen vor der Gründung ordentlicher Postanstalten.

Teil II. Die Errichtung ordentlicher Postanstalten.

Teil III. Die Ausbreitung der Posten. Die Telegraphie. Die Eisenbahnen. Sondershausen 1885 und 1896 (2 Bände). Kommissionsverlag Fr. Eberhardt, Nordhausen.

l) Lippe.

Ludolph, K., Postdirektor, Die Postgeschichte des Landes Lippe. (Wird voraussichtlich im Winter 1927/28 im Verlage der Meyerschen Hofbuchdruckerei in Detmold erscheinen.)

m) Deutsche Großstädte.

Faulhaber, B., Geschichte des Postwesens in Frankfurt (Main). K. Th. Völcker, Frankfurt (Main) 1883.

Post und Telegraphie in Frankfurt (Main). Denkschrift zur Einweihung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes an der Zeil und des vom Frankfurter Handelsstände für dasselbe gestifteten Denkmals Kaiser Wilhelms I. Frankfurt (Main) 1895.

Ronge, J., Die Post und Telegraphie in Hamburg. Denkschrift zur Einweihung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes am Stephansplatz. Hamburg 1887.

Ennen, L., Geschichte des Postwesens in der Reichsstadt Köln. (Aus der Zeitschrift Deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge 1873.)

n) Elsaß-Lothringen.

Löper, K., Zur Geschichte des Verkehrs in Elsaß-Lothringen. Karl J. Trübner, Straßburg (Els.) 1873.

Die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in Elsaß-Lothringen seit 1870. Amtliche Denkschrift. Berlin 1880.

B. Recht, Wirtschaft, Betrieb.

I. Deutsche Post.

1. Recht.

a) Quellen.

Post-Ordnung, Königl. Preussische. Gedruckt bey Ulrich Liepert, Königl. Preuß. Hoff-Buchdrucker, Cölln an der Spree, 1712.

Post-Ordnung, Erneuerte und erweiterte allgemeine, für sämtliche Königliche Provinzen. George Jacob Decker, Berlin 1782.

v. Beust, J. F., Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals. Joh. Rudolph Crökers sel. Wwe., Jena 1747 und 1748 (3 Bände).

Entwurf und Motive zum Postgesetz vom 5. 6. 1852. (Drucksachen zu den stenogr. Berichten der II. Kammer für 1852.)

Gattermann, C., Postdirektor, Die Materialien zu dem Gesetze über das Postwesen des Nordd. Bundes vom 2. 11. 1867, dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 und dem Gesetze vom 20. 12. 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 (Eisenbahn-Postgesetz). Stendal 1893. Zweite Auflage. Rosenbaum & Hart, Berlin (ohne Jahr).

Derselbe, Materialien zum deutschen Postrecht. Alexander Schwarzenberg, Leipzig 1906.

Post-Edicte und Patente von 1614–1813 nebst Register. 6 Bände. Gesetze in bezug auf das Postwesen. Von 1810–1836. 2 Bände. Sammlung der in Portofreiheitssachen von 1715 bis Ende Juni 1829 erlassenen Postverordnungen. Berlin 1819 und 1829.

Übersicht der Portofreiheitsverhältnisse auf den Preussischen Posten bis auf die neueste Zeit. Berlin 1847.

Sammlung von Postverträgen zwischen Preußen bzw. Norddeutschland und dem Deutschen Reiche mit fremden Staaten von 1865 ab bis zum Pariser Verträge vom 1. 6. 1878.

Sammlung aller europäischen Postverordnungen. Worms 1827 bis 1830. 3 Bände.

Dachsel, P. H., Post- und Telegraphenrechts-Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe. R. v. Decker (G. Schenck), Berlin 1917.

b) Einzeldarstellungen.

Pütter, Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts. Erstes Heft: Vom Reichspostwesen. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1790.

(v. Linde), Das deutsche Postrecht nach der bundesgesetzlichen Bestimmung, unter Garantie acht europäischer Mächte. Ferbersche Universitätsbuchhandlung (E. Roth), Gießen 1857.

Derselbe, Das deutsche Postrecht nach seiner staatsrechtlichen Beschaffenheit. Ferbersche Universitätsbuchhandlung (E. Roth), Gießen 1858.

Kompe, Dr. jur. W., Vom Posttransportvertrage (Zeitschrift für deutsches Recht, Band 18, Heft 3). Tübingen 1858.

v. Linde, Dr. J. T. B., Über die Haftverbindlichkeit der Post-Anstalt. Ferbersche Universitätsbuchhandlung (E. Roth), Gießen 1859.

Schmidt, Generalpostdirektionsrat, Über die rechtliche Natur der Postanweisungen, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob die Postverwaltung befugt ist, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger zurückzufordern. Franz Vahlen, Berlin 1890.

Derselbe, Die Grenzen der Haftpflicht der Reichspostverwaltung, insbesondere auch im Geltungsbereich des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs. Franz Vahlen, Berlin 1889.

Mittelstein, Dr. Max, Amtsrichter, Beiträge zum Postrecht. Franz Vahlen, Berlin 1891.

Eger, Dr. Georg, Geh. Reg.-Rat, und Magistratsassessor Dr. Kurt Gordan, Post-, Telegraphen- und Telephonrecht. G. A. Gloeckner, Leipzig 1909.

Wolke, Dr. jur. Alfred, Postinspektor, Postrecht. G. J. Göschen, Leipzig 1909.

Niggli, Dr. jur. Arthur, Postrat, Postrecht. W. Kohlhammer, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1913.

Derselbe, Deutsches Post- und Telegraphen-Strafrecht (Band 12 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“). Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926.

Derselbe, Deutsches Postrecht (Band 81 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“). R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925.

Scholz, Dr. Franz, Kammergerichtsrat, Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht. Sonderabdruck aus: Handbuch des gesamten Handelsrechts. Herausgegeben von Viktor Ehrenberg, 5. Band, II. Abteilung. O. R. Reisland, Leipzig 1915.

Derselbe, Öffentliches Post- und Telegraphenrecht im Grundriß. Sonderabdruck aus dem Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Auf Grund der für die 1. Auflage von Staatsminister Dr. R. Sydow verfaßten Darstellung für die 2. Auflage bearbeitet und erweitert. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1914.

Dambach, Dr. Otto, Wirkl. Geh. Oberpostrat, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. 10. 1871. 2., 3. und 4. Auflage. Th. Chr. Fr. Enslin (Adolph Enslin), Berlin 1872.

Derselbe, Dasselbe, 4. sehr vermehrte Auflage. Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schoetz), Berlin 1891.

Derselbe, Dasselbe, 5. erheblich vermehrte und veränderte Auflage. Verlag wie vor, Berlin 1892.

Derselbe, Dasselbe, 6. vermehrte und veränderte Auflage. Herausgegeben von Dr. Ernst von Grimm, Postrat. Verlag von Richard Schoetz, Berlin 1901.

Derselbe, Dasselbe, Nachtrag zur 6. Auflage. Herausgegeben von Dr. Ernst von Grimm, Regierungsrat. Verlag wie vor, Berlin 1904.

Fischer, Dr. P. D., Geh. Postrat, Die Deutsche Postgesetzgebung. J. Guttentag (D. Collin), Berlin 1872.

Derselbe, Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. 2. Auflage, Berlin 1876, 3. Auflage nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag und 4. Auflage. J. Guttentag, Berlin 1836 und 1895.

Derselbe, Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag. 5. Auflage, fortgeführt von Dr. M. König. J. Guttentag, Berlin 1902.

Stenglein, M., Die Post-, Bahn- und Telegraphengesetzgebung des Deutschen Reichs. Otto Liebmann, Berlin 1893.

Aschenborn, M., Geh. Oberpostrat, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 und die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen Art. 48–52. Julius Springer, Berlin 1908.

Staedler, Dr. jur. Erich, Oberpostinspektor, Das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 nebst Postscheckordnung vom 22. 5. 1914. J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig 1914.

Derselbe, Die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. 3. 1900. Handausgabe mit Erläuterungen. Carl Heymann, Berlin 1914.

Nickau, Dr., Postrat, Die Postordnung für das Deutsche Reich vom 22. 12. 1921, erläutert von Fr. Nickau, Postrat im Reichspostministerium. Fortgesetzt von H. Herzog, Ministerialrat beim Reichspostministerium. Georg König, Berlin 1923.

2. Wirtschaft, Betrieb.

Klüber, Staats- und Kabinettsrat, Das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist, und seyn könnte. Johann Jacob Palm, Erlangen 1811.

Matthias, Wilhelm Heinrich, Über Posten und Post-Regale, mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde. In Kommission bei Ernst Siegfried Mittler, Berlin, Posen und Bromberg 1832 (2 Bände).

Die Transport-Wissenschaft. Ein Handbuch für das practische Geschäftsleben und wissenschaftliche Belehrung. 2. Auflage. Frankfurt (Main) 1837.

List, Fr., Das deutsche National-Transport-System in volks- und staatswirtschaftlicher Beziehung. Altona und Leipzig 1838.

Stephan, H., Das Postwesen. Separatabdruck aus der dritten Auflage des Rotteck-Welckerschen Staats-Lexikons. Leipzig 1864.

Herrmann, Emanuel, Die Correspondenzkarte. Halle (Saale) 1876.

Göpfert, Rob., Staatspost und Privatpost. Wilhelm Baensch, Dresden 1887.

Fischer, Dr. P. D., Postsparkassen. (Abdruck aus dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“). Herausgegeben von Conrad und Andern. 2. Auflage.) Gustav Fischer, Jena 1901.

Derselbe, Die Post. (Abdruck aus dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“). Herausgegeben von Conrad und Andern. 2. Auflage.) Jena 1901.

Klaus, O., Postrat, Die Post auf dem Weltmeer. E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1908.

van der Borcht, Dr. R., Das Verkehrswesen. 3. Auflage. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1925.

Ledät, W., Die Mittel des Postverkehrs. Band 21 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923.

Gebbe, O., Das Wesen der Bilanz und der kaufmännischen Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen bei der Deutschen Reichspost. Band 80 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925.

Schneider, L., Die Betriebswissenschaft. Band 82 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925.

Derselbe, Postbeförderungsdienst. Band 83 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926.

Raabe, Dr. G., Postzeitungsdienst. Band 84 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926.

Gerbeth, P., Organisation und Technik des Postverwaltungsdienstes. Band 30 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926.

II. Weltpostverein, Auslandspost¹⁾.

Stephan, Dr. H., Weltpost und Luftschiffahrt. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Verein zu Berlin. Julius Springer, Berlin 1874.

Fischer, Dr. P. D., Post und Telegraphie im Weltverkehr. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung Harrwitz & Gassmann, Berlin 1879.

Rübsam, Dr. Joseph, Zur Geschichte des internationalen Postwesens im 16. und 17. Jahrhundert. (Heft 1/2 des Historischen Jahrbuchs, Jahrgang 1892.) Herder & Co., München 1892.

Jung, J., Der Weltpostverein und der Wiener Postkongreß. Duncker & Humblot, Leipzig 1893.

Weithase, Dr. Hugo, Postkassierer, Geschichte des Weltpostvereins. J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), Straßburg (Els.) 1895.

Meyer, Andreas, Postinspektor, Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. Erläuterungen zum Weltposthandbuch und zum Handbuch für den Wechselverkehr. Nach dem Stande vom 15. 6. 1901. Julius Springer, Berlin 1901. — Zweite veränderte und vermehrte Auflage nach dem Stande vom 15. 7. 1908 bearbeitet von H. Herzog, Oberpostinspektor. Verlag wie vor, Berlin 1908.

König, Maximilian, Post und Telegraphie im internationalen Handels- und Rechtsverkehr. Jahrbuch für Internationalen Rechtsverkehr (1912/13).

Fischer, Dr. P. D., Der internationale Nachrichtenverkehr und der Krieg. S. Hirzel, Leipzig 1915.

Herzog, H., Der Auslandspostverkehr nach den Weltpostvereinsverträgen von Stockholm vom 28. 8. 1924. Band 25 der Sammlung „Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis“. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925.

Recueil de renseignements sur l'organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Publié par le Bureau International, Bern 1923.

Dazu: Supplément. Bern 1924 und 1925.

Actes de la conférence postale de Berne, janvier 1876. Imprimerie de K. J. Wyff 1876.

Documents de la conférence du congrès postal international 1874. Imprimerie Rieder & Simmen, Bern 1875.

Documents du congrès postal de Paris 1878. Imprimerie Lang & Co., Bern 1878.

Documents de la conférence postale internationale de Paris 1880. Imprimerie Lang & Co., Bern 1880.

Documents du congrès postal de Lisbonne 1885. Imprimerie Suter & Lierow, Bern 1885.

Documents du congrès postal de Vienne 1891. Imprimerie Karl Staempfli & Cie., Bern 1891.

Documents du congrès postal de Washington 1897. Staempfli & Cie., Bern 1898.

Documents du congrès postal de Rome 1906. Imprimerie Lierow & Cie., Bern 1906.

Documents du congrès postal de Madrid 1920. Imprimerie Lierow & Cie., Bern 1920.

Documents du congrès postal de Stockholm 1924. Imprimeries Réunies F. A. Lausanne 1924.

L'Union Postale Universelle, sa fondation et son développement. Mémoire publié par le Bureau International à l'occasion du 50^e anniversaire de l'Union 1874–1924. Impression et l'Exécution Etablissements Benziger & Cie., Einsiedeln (Suisse) 1924.

C. Universitätschriften (in Klammern Ort der Promotion).

Andersch, Max, Postinspektor, Die Rechtsstellung der fremden, insbesondere der deutschen Postanstalten in der Türkei, in China und Marokko. R. v. Decker, Berlin 1912. (Würzburg.)

Babendererde, Paul, Oberpostpraktikant, Nachrichtendienst und Reiseverkehr des Deutschen Ordens um 1400. Wernich, Elbing 1913. (Königsberg, Preußen.)

Bormann, Max, Postinspektor, Die aus der Personenbeförderung durch die Posten zwischen dem Reisenden und der Postverwaltung sich ergebenden Rechtsverhältnisse. Wigand, Leipzig 1909. (Leipzig.)

Braun, Frz., Oberpostpraktikant, Die Frau im Staatsdienst, dargestellt an den Verhältnissen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. G. Schade, Berlin 1912. (Würzburg.)

Brust, Karl, Postdirektor, Die Ursachen der größeren oder geringeren Reineinnahmen der deutschen, britischen und russischen Post- und Telegraphenverwaltungen in den Jahren 1901–1910. Brandstetter, Leipzig 1916. (Berlin.)

Clausen, Walter, Postreferendar, Das Recht der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren im deutschen Inlandsverkehr. Nach dem Stande vom 15. 4. 1921. Ungedruckt. Erlangen 1921. (Erlangen.)

Evenius, Kurt, Postreferendar, Die Reichs- und Angestelltenversicherung in ihrer Anwendung auf das Personal der Reichspost. Ungedruckt. Marburg 1921. (Straßburg, Elsaß.)

Fenge, Wilhelm, Postreferendar, Die Post — eine öffentliche Anstalt. Ungedruckt. Marburg 1923. (Marburg.)

Fichtner, Friedrich, Postreferendar, Die rechtliche Natur der Postnachnahme. Ungedruckt. Erlangen 1920. (Erlangen.)

¹⁾ Wegen des Schriftwesens über das Postwesen in fremden Ländern s. die Aufsätze über diese Länder.

- Fieck, Bruno, Postreferendar, Die Rechtsnatur der Paketbeförderung, insbesondere die Haftpflicht der Postverwaltung bei Paketsendungen. Ungedruckt. Erlangen 1922. (Erlangen.)
- Finster, Curt, Postinspektor, Die Deutsche Reichspost im Dienste der Arbeiterversicherung. Berlin 1905. (Heidelberg.)
- Görs, G., Oberpostpraktikant, Thurn und Taxisches Postwesen, sein Regal und die Ursachen der Verleihung des Regals. C. Hinstorff, Rostock (Mecklenburg) 1907. (Münster, Westf.)
- Greve, Karl, Postinspektor, Das ausschließliche Zeitungsbeförderungsrecht der deutschen Post. Klinkhardt, Leipzig 1911. (Leipzig.)
- Haaß, Fr., Oberpostsekretär, Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte. J. B. Metzler, Stuttgart 1890. (Tübingen.)
- Hagemann, Alfr., Telegraphendirektor, Über die Benutzung postalischer Einrichtungen zum Zwecke der Volksversicherung in England und Deutschland. Brühl, Gießen 1910. (Gießen.)
- Hammer, Osw., Oberpostpraktikant, Die deutsche Post als Vermittlerin von Warenverkehr. Hirschfeld, Leipzig 1910. (Freiburg, Breisgau.)
- Hanke, Carl, Oberpostpraktikant, Die Haftung der nichtrichterlichen Reichsbeamten gegenüber dem Reiche wegen Verletzung ihrer Amtspflicht. Gräfenhainichen 1913. (Leipzig.)
- Heidemann, Paul, Postinspektor, Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. Halle (Saale) 1907. (Heidelberg.)
- Hellner, Paul, Postinspektor, Die Rechte des Empfängers einer Postsendung. C. Hinstorff, Rostock (Mecklenburg) 1907. (Jena.)
- Jaensch, G., Oberpostpraktikant, Die deutschen Dampfersubventionen, ihre Entstehung, Begründung und ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen. F. A. Günther & Sohn, Berlin 1907. (Heidelberg.)
- Kerschkamp, W., Oberpostpraktikant, Die Arbeiterfrage im Bereiche der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Halle (Saale) 1912. (Halle, Saale.)
- Köhler, Raim., Oberpostpraktikant, Der Begriff des Briefes im § 1 (bis § 2a) des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871. Schweitzer, München und Berlin 1911. (Leipzig.)
- Derselbe, Die Reichs-Post- und Telegraphentarife in ihren rechtlichen Formen. Berlin 1907. (Heidelberg.)
- Kownatzki, Hermann, Geschichte des Begriffs und Begriff der Post nebst einem Anhang über die Entstehungszeit der Post. Köln 1923. (Bonn.)
- Lapp, Gerhard, Postdirektor, Die deutschen Postgebühren im Inlandsverkehr seit Beginn des Weltkrieges bis Anfang 1922, ihre gesetzlichen Grundlagen und ihre Entwicklung. Ungedruckt. Königsberg (Pr.) 1923. (Königsberg, Preußen.)
- Leutke, Paul, Postinspektor, Wem steht das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft in den einzelnen Abschnitten der Beförderung zu? O. Walter, Berlin 1903. (Königsberg, Preußen.)
- Lünsmann, Carl, Postinspektor, Der Giro- und Scheckverkehr und die Frage seiner Organisation durch die deutsche Post. Mitzlaff, Straßburg (Elsaß) 1908. (Straßburg, Elsaß.)
- Menny, Heinrich, Postreferendar, Das Zollrecht im Postverkehr. Ungedruckt. Erlangen 1921. (Erlangen.)
- Meyer, Herm., Der Postauftrag nach Reichsrecht. Rudolstadt 1914. (Erlangen.)
- Müller, Paul, stud. jur., Die Postnachnahme der Reichspost. Robert Noske, Borna-Leipzig 1917. (Leipzig.)
- Meynen, Johann, Postassessor, Der Kontrahierungszwang der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Ungedruckt. Jena 1920. (Jena.)
- Nickau, Max, Postinspektor, Der Wettbewerb in der Kleingüterbeförderung innerhalb des Reichspostgebiets und die Weiterbildung der Tarife, vornehmlich des Postpakettarifs. Becker, Würzburg 1909. (Würzburg.)
- Poppe, Fr., Oberpostpraktikant, Die finanziellen Beziehungen zwischen Post und Eisenbahnen in Deutschland. Halle (Saale) 1911. (Halle, Saale.)
- Portaszewicz, Karl, Vizepostdirektor, Der deutsche Postzeitungsgebührentarif. Quatz, Königsberg (Preußen) 1914. (Königsberg, Preußen.)
- Raabe, Gerhard, Postassessor, Die Verlustwirtschaft der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung seit dem Kriege, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Behebung. Ungedruckt. Berlin 1922. (Berlin.)
- Radusch, Ad., Oberpostpraktikant, Zur Beurteilung der Höhe der Postüberschüsse und ihrer Verwendung. Fleischmann, Breslau 1913. (Breslau.)
- Redecker, Helm., Postinspektor, Zum Rechte der Postanweisung. Berlin 1908. (Rostock, Mecklenburg.)
- Reichert, Felix, Postassessor, Die zivilrechtliche Haftung der Post- und Telegraphenbeamten. H. Laupp jr., Tübingen 1909. (Tübingen.)
- Richter, Fr. J., Oberpostpraktikant, Geschichtliche Entwicklung, Grundlagen und Gebührenwesen der Vereinstpaketpost im Weltpostgebiet. G. Schade, Berlin 1912. (Königsberg, Preußen.)
- Roeren, Wilhelm, Postreferendar, Postregal oder Postmonopol? Hans Adler, Inh. E. Panzig, Greifswald 1920. (Greifswald.)
- Schill, Ed., Postexpeditor I. Kl., Der Postscheck nach dem Entwurfe der deutschen Postscheckordnung vom Jahre 1899 und dem Reichsgesetze vom 30. 3. 1900. Wild, München 1901. (Erlangen.)
- Seebaß, Werner, Postreferendar, Der Postzwang. Ungedruckt. Göttingen 1923. (Göttingen.)
- Schlottner, Karl, Postinspektor, Das Rechtsverhältnis bei Benutzung der Postanstalt. Ein Beitrag zur Lehre von der öffentlich-rechtlichen Anstaltsnutzung. Elsner, Berlin 1917. (Kiel.)
- Schmidt, Arth., Postinspektor, Die wichtigsten Tarife der deutschen Reichspostverwaltung. Lehmann, Dresden 1903. (Leipzig.)
- Schneider, Bernh., Oberpostpraktikant, Die Haftung der Postverwaltung und ihrer Beamten aus dem Postprotest. Potsdam 1910. (Erlangen.)
- Schubert, Alfr., Oberpostpraktikant, Postscheck und Postscheckvertrag nach dem Scheckgesetz vom 11. 3. 1908 und nach der Postscheckordnung vom 6. 11. 1908. R. Noske, Borna (Bezirk Leipzig) 1909. (Leipzig.)
- Schulz, Carl, Entwicklung der Krankenversicherung bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Brühl, Gießen 1913. (Gießen.)
- Sammelroth, E. L., Postinspektor, Untersuchungen über die Grundlagen und die Organisation des internationalen Zahlungsverkehrs der Post. Brühl, Gießen 1910. (Freiburg, Breisgau.)
- Staedler, E., Die Postordnung und die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, rechtsgeschichtlich untersucht. Berlin 1910. (Jena.)
- Stramm, Aug., Historische, kritische und finanzpolitische Untersuchungen über die Briefpostgebührensätze des Weltpostvereins und ihre Grundlagen. Kämmerer, Halle (Saale) 1909. (Haale, Saale.)
- Tapfer, Wilh., Postinspektor, Die deutschen Privatstadtposten. 1908. (Königsberg, Preußen.)
- Toberg, Frz., Entwicklung, Umfang und wirtschaftliche Bedeutung der Porto- und Gebührenfreiheiten, Portovergünstigungen und des Portoablösungsverfahrens im deutschen Post- und Telegraphenverkehr. Kämmerer, Halle (Saale) 1910. (Halle, Saale.)
- Ulrich, Paul, Oberpostpraktikant, Die Finanzen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Graßmann, Stettin 1909. (Münster, Westfalen.)
- Wagner, Osk., Die Frau im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Halle (Saale) 1913. (Halle, Saale.)
- Wagner, Wilh., Postinspektor, Die Haftung des Postbeamten Dritten gegenüber wegen Verletzung der Amtspflicht. C. Hinstorff, Rostock (Mecklenburg) 1908. (Göttingen.)
- Weber, Franz, Postreferendar, Das Verhältnis von Post und Eisenbahn unter besonderer Berücksichtigung der neuen Staatsverträge zwischen Reich und Einzelstaaten. Ungedruckt. Köln 1921. (Köln.)
- Weithase, Hugo, Die internationalen Postbeziehungen bis zum Zusammentritt des Berner Postkongresses. J. H. E. Heitz, Straßburg (Elsaß) 1894. (Straßburg, Elsaß.)
- Wendt, Kurt, Postassessor, Das Verkehrswesen als Gegenstand öffentlicher Wirtschaft. H. Laupp jr., Tübingen 1920. (Tübingen.)
- Willemsen, Robert, Postassessor, Die Organisationen der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten. Verlag Knauer, Frankfurt (Main) 1919. (Würzburg.)
- Wolcke, Alfr., Postinspektor, Der Schutz des Brief- und Telegrammheimnisses im Post- und Telegraphenverkehr. R. Noske, Borna (Bezirk Leipzig) 1905. (Rostock, Mecklenburg.)
- Wolf, Carl, Postassessor, Staatsverträge und Weltkrieg, insbesondere der Weltpostverein und die Welttelegraphenverträge im Weltkrieg. Hans Adler, Inh. E. Panzig, Greifswald 1918. (Greifswald.)
- Zimdars, Werner, Postdirektor, Die Zeitungstarifpolitik der deutschen Post. Ungedruckt. Greifswald 1924. (Greifswald.)
- Zipse, Wilh., Die Anleihen der Deutschen Reichspost und der preußischen Eisenbahn als Beispiele privatwirtschaftlicher Staatsanleihen. G. Schade, Berlin 1911. (Berlin.)

D. Ausländisches Schriftwesen.

- Rombeau, Lois postales. 1907.
- Beelenkamp, Les lois postales universelles. La Haye 1910. (Mit Materialien.)
- Melli, Dr. F., Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums. Duncker & Humblot, Leipzig 1889.
- Derselbe, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Duncker & Humblot, Leipzig 1888.
- Nawiasky, Hans, Deutsches und österreichisches Postrecht. Der Sachverkehr. Ein Beitrag zur Lehre von den öffentlichen Anstalten. K. u. K. Manzsch Hofbuchhandlung, Wien 1909. I. Die allgemeine Rechtsstellung der Post.
- Giannini, Torquato C., Prof., Trattato di Diritto postale. Ditta Editrice della „Collana Universitaria Romana“, Roma 1913 (2 Bände).
- Muggli, Beiträge zum schweizerischen Postrecht. 1890.
- Schwendener, Das Personentransportrecht mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Post- usw. Verkehrs. 1911.
- Oetiker, Julius, Dr., Schweizerisches Bundesgesetz über das Postregal vom 5. 4. 1894. E. Gull, Stäfa 1901.
- Wimmer, W., Dr., Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. 4. 1910. Stämpfli & Cie., Bern 1912.
- Mazziotti, Commento alle leggi postali. 1899.
- Melli, F., Dr., Die Haftpflicht der Postanstalten. Vergleichende Studien über die Gesetzgebung der Schweiz und der Nachbarstaaten. Duncker & Humblot, Leipzig 1877.
- Sainetelette, Ch., De la responsabilité et de la garantie (Accidents de transport et de travail). Brüssel (Paris) 1884.
- Sanlaville, Ferdinand, Docteur en droit, avocat à la Cour d'Appel, De la responsabilité civile de l'Etat en matière de Postes et de Télégraphes. Berger-Levrault & Cie, Paris 1886.
- Natter, Haftpflicht der Österreich. Post- und Telegraphenanstalt. 1905.
- Pascucci, Responsabilità dell'Amministrazione postale. 1910.
- E. Zeitschriften, Sammelwerke.
- Zeitschrift für das Postwesen, besonders für jenes der deutschen Bundesstaaten. Augsburg 1820.
- v. Herrfeldt, Archiv für das Transportwesen. Frankfurt (Main) 1829.

Derselbe, Archiv der Postwissenschaft (von 1837 an Archiv für das Postwesen). Frankfurt (Main) 1829—1846.

Görges, Wilh., Postschreiber, Deutscher Postalmanach 1842—1852 (11 Bände). 1842 und 1843 Hollsche Buchhandlung Wolfenbüttel, später Friedr. Martin Meinecke, Braunschweig.

Vogtherr, Wochenblatt für das Transportwesen für die Jahre 1846 und 1848—1860. Frankfurt (Main).

Statistik der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes für 1869 und 1870.

Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Erschienen für die Kalenderjahre 1874—1908, 1910, 1913, 1919 1922.

Deutsches Postarchiv. Beihefte zum Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post-Verwaltung. Berlin 1873—1875.

Archiv für Post und Telegraphie. Beihefte zum Amtsblatt des Reichspostamts. Berlin. Von 1876 ab.

Archiv für Post und Telegraphie. Gesamt-Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge 1—28 (1873—1900). Herausgegeben im Auftrage des Reichspostamts. Berlin 1901.

Desgl. Jahrgänge 29—40 (1901—1912), 41—52 (1913—1924).

Deutsche Verkehrs-Zeitung. Wochenschrift für das Post- und Telegraphenwesen und für die Interessen der Deutschen Verkehrsbeamten. Berlin. Von 1877 ab.

Bayerische Verkehrsblätter. Zeitschrift für Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonwesen. München. Von 1885 ab.

L'Union Postale. Journal publié par le Bureau International de l'Union postale universelle. Bern. Vom Jahre 1875 ab.

Journal L'Union Postale. Table Alphabétique Générale Des Matières. Volumes I à XL (1875—1915). Berne, Imprimerie Lierow & Cie. 1916.

Monatsblätter für Post und Telegraphie. Zeitschrift zur Förderung der geistigen Interessen der Post- und Telegraphenbeamten sowie zur Erörterung wichtiger Verkehrsfragen. Verlag von Friedrich Luckhardt, Leipzig 1899—1902 (4. Jahrgänge).

Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie. Berlin. Von 1921 ab.

Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie. Zeitschrift für den Post- und Telegraphenbetrieb, für die Fortbildung der Beamten und für Verkehrsgeschichte. Berlin. Von 1924 ab.

Jahrbuch für Verkehrsbeamte. Jahrgänge 1909, 1910 (beide in Gießen), 1911, 1912 (beide in Schleswig).

Jahrbuch für Verkehrswissenschaften. Herausgegeben von Postinspektor F. Peitgen. Jahrgänge 1913 und 1914. Verlag von Johs. Ibbeken, Schleswig.

Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von Dr. jur. et rer. pol. M. Andersch, Ministerialrat, P. Gerbeth, Ministerialrat, Dr. rer. pol. H. Heidecker, Postrat, H. Herzog, Präsident der OPD in Frankfurt (Oder). Sammelwerk; erscheint in einzelnen Bänden. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin. (Die bisher erschienenen Bände sind in den Abschnitten dieses Aufsatzes aufgeführt.)

Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1924.

Wegen der Zeitschriften der Post-Fachverbände s. Fachverbände der Post- und Telegraphenbeamten, wegen der Fachzeitschriften allgemeiner Art s. Fachzeitschriften der Post- und Telegraphenbeamten. Staedler.

Postschulden. Nach § 10 des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) war die von der DRP für den 1. 4. 1924 zu übernehmende Schuld vom Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen gemeinsam festzusetzen. Darunter war nicht zu verstehen, daß das in der DRP angelegte Aktivvermögen auf diesem Wege festgestellt und der DRP als Schuld gegenüber dem Reich angerechnet werden sollte; denn die DRP ist nach § 1 des Reichspostfinanzgesetzes Reichsvermögen geblieben. Das Sondervermögen „Deutsche Reichspost“ sollte nur auch einen Teil der dem Reich zur Last fallenden Anleihe-schuld tragen, weil bis zur Gründung dieses Sondervermögens die in den Posteinrichtungen steckenden Werte für die Anleihe-schuld des Reichs mitgehafet hatte. Der Anteil der DRP an der wertbeständigen Reichsschuld ist nach dem Geschäftsbericht der DRP für das Wirtschaftsjahr 1924 (S. 8.) auf rund 60 Mill. *RM* festgesetzt worden. Er wurde in der Weise berechnet, daß zunächst festgestellt wurde, in welchem Verhältnis die Reichspost nach ihren Rechnungsergebnissen zu der gesamten schwebenden Papiermarkschuld des Reichs beigetragen hatte, und daß dann nach diesem Verhältnis — es waren 8,6245 vH — der Anteil an der 200 Millionen Rentenmark und 500 Millionen *M* Goldanleihe betragenden wertbeständigen Reichsschuld mit (700 000 000 × 8,6245 vH =) 60 371 500 *RM* ermittelt wurde. Darauf hatte die RPV als Überschuß für den zweiten Rechnungsabschnitt 1923 (15. 11. 1923 bis 31. 3. 1924) bereits 54 325 000 *RM* abgeliefert. Demzufolge erscheint in der Eröffnungsbilanz der DRP für den 1. 4. 1924 nur noch der Rest von 6 046 500 *RM* als Schuld. Diese Schuld

wurde im Rechnungsjahr 1924 getilgt. Ob und in welcher Höhe die DRP in Fortsetzung des Gedankens, daß das in der DRP angelegte Vermögen vor der Trennung von dem übrigen Reichsvermögen für die Anleihe-schulden des Reichs mithaftete, auch noch einen Anteil an der aus der Aufwertung der alten Anleihe-schulden entstandenen Anleiheablösungsschuld des Reichs (Gesetz vom 16. 7. 1925, RGBI I S. 137) zu übernehmen hat, ist noch nicht geklärt. Über die Höhe der alten Anleihe-schuld der RPV s. Anleihen.

Eine besondere Schuldverbindlichkeit erwächst der DRP ferner aus § 13 des Reichspostfinanzgesetzes. Die Tilgung der auf Grund der Staatsverträge vom 27. 4. 1920 (RGBI S. 643, Amtsblatt des RPM S. 45) an den Freistaat Bayern und an den Freien Volksstaat Württemberg zu zahlenden Vergütungen für die Übertragung der Verwaltung und des Eigentums der Posten und Telegraphen auf das Reich — nach dem Stande vom 1. 4. 1920 sind es 620 und 250 Millionen *M* — liegt der DRP ob. Die Verhandlungen der Reichsregierung mit den beiden Ländern über die Tilgung schweben noch. Die DRP hat für diese Schuld vorsorglich einen Betrag von 50 000 000 *RM* in die Bilanz für den 31. 3. 1925 mit dem Bemerkten eingesetzt, daß der Ansatz keine Stellungnahme in bezug auf die Bemessung der Vergütung bedeute.

An sonstigen Schulden weist die Bilanz der DRP für den 31. 3. 1925 noch 29 Millionen *RM* für ein auf Grund der Verordnung vom 13. 2. 1924 (RGBI I Nr. 11) in Hypothekendarlehen aufgenommenes Darlehen (s. Anleihen), ferner rund 52 Millionen *RM* aus der Inanspruchnahme des Postscheckguthabens für Betriebsmittelzwecke (s. Betriebsmittel und Postscheckguthaben) und einen kleinen Betrag für Hypothekenschulden auf, die dadurch entstanden sind, daß die DRP beim Ankauf von Grundstücken Hypotheken übernommen hat. Über nichtplanmäßige Schulden s. Schulden und Forderungen. Gebbe.

Postsonderzüge wurden am 1. 10. 1897 auf verschiedenen Strecken eingeführt. Mit ihnen wurde nicht nur die Paketpost befördert, sondern z. T. auch Briefpost, wie z. B. auf der Strecke Berlin—Hamburg. Während des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit gingen die Postsonderzüge in den Post- und Eilgüterzügen auf; reine Postsonderzüge wurden nur noch zur Bewältigung des Weihnachtspaketverkehrs gefahren. In den letzten Jahren ist aber auch diese Einrichtung weggefallen.

Im Auslande besteht die Einrichtung der Postsonderzüge teilweise noch in größerem Umfange, z. B. in Frankreich, in England, wo u. a. seit 1885 ein stark belasteter, nur aus Bahnpostwagen bestehender Sonderzug regelmäßig zwischen London und Aberdeen verkehrt (s. ferner Überlandpost) und in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Frankreich sind die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung auf jeder Linie einen Postsonderzug in beiden Richtungen unentgeltlich verkehren zu lassen. Diese Postsonderzüge können eine beliebige Zahl von Postwagen enthalten; den Eisenbahngesellschaften ist jedoch gestattet, den Zügen auch eine Anzahl Personenwagen anzuhängen.

Postsparkassen. I. Auslande. Die Postsparkassen haben ihren Ursprung in Großbritannien (s. d.). Schon 1807 hatte der Abgeordnete Withbread dem englischen Parlament einen Antrag auf Errichtung einer „Post office savings bank“ verbunden mit einer Lebensversicherung unter Aufsicht und Gewährleistung des Staates vorgelegt „for the benefit of all those who subsist wholly, or in great part by the wages of their labour“, also zugunsten derer, die teilweise oder ganz vom Lohn ihrer täglichen Arbeit leben. Der Gedanke konnte aber damals nicht verwirklicht werden. 1859 machte der Bankinhaber Charles William Sikes aus

Huddersfield in seinem offenen Briefe „Post Office Savings Banks. A letter to the Rgt. Hon. W. E. Gladstone, Chancellor of the Exchequer, London 1859“ dem Schatzkanzler Gladstone den Vorschlag, in London eine Hauptsparkasse einzurichten, für die an den Orten ohne Sparkassen die PAnst als Annahme- und Auszahlungsstellen dienen sollten. Über die Einzahlungen sollten verzinsliche Anteilscheine von 1—30 Pfund Sterling bis zum Höchstbetrag von 150 Pfund für die einzelnen Sparer ausgegeben werden, die ohne Kündigung bei der Annahmestelle einlösbar sein sollten. Gladstone ließ den Vorschlag durch zwei Beamte des GPA, George Chetwind und Frank Ives Scudamore, den Nachfolger Rowland Hills (s. d.), begutachten. Jener wollte den Mindestsatz der Einlage auf 1 Schilling ermäßigen, dieser schlug vor, von der Einrichtung einer von der Post unabhängigen Hauptsparkasse abzusehen, vielmehr die gesamten Geschäfte der Post zuzuweisen und nur die Spargelder durch Vermittlung der Staatsschuldenverwaltung anzulegen. 1861 legte Gladstone dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, nach dem der Post gestattet sein sollte, unter Gewährleistung des Staates Sparkasseneinlagen von 1 Schilling bis 30 Pfund Sterling im Mindestbetrage von 150 Pfund für den einzelnen Sparer anzunehmen und mit 2½ vH zu verzinsen. Der Gesetzentwurf wurde mit unbedeutenden Änderungen angenommen und erhielt am 17. 5. 1861 die königliche Zustimmung. Das Gesetz, das am 16. 9. 1861 in Kraft trat, wurde veröffentlicht als „an act to grant additional facilities for depositing small savings at interest with the security of the government for due repayment thereof“ (eine Akte zur Gewährung weiterer Erleichterungen für die verzinsliche Hinterlegung kleiner Ersparnisse unter Gewährleistung des Staates für deren pünktliche Rückzahlung). Das Gesetz ist im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden; wegen der heute geltenden Bestimmungen s. Großbritannien.

Nach dem Vorbilde des Mutterlandes haben die meisten englischen Kolonien Postsparkassen eingerichtet; unter ihnen ragen die in Kanada (seit 1. 4. 1868) und in Britisch-Indien (seit 1882) durch den Umfang ihres Wirkungsgebiets und die Ausdehnung ihrer Einrichtungen hervor. Mit der Einrichtung von Postsparkassen folgten: Belgien (s. d.) am 1. 1. 1870; Japan (s. d.) 1875; Italien (s. d.) am 1. 1. 1876; Rumänien (s. d.) am 5. 1. 1880; Niederlande (s. d.) am 1. 4. 1881; Frankreich (s. d.) am 1. 1. 1882; Österreich (s. d.) am 1. 1. 1883; Schweden (s. d.) am 1. 1. 1884; Ungarn (s. d.) am 1. 2. 1886; Bulgarien (s. d.) am 1. 4. 1896; Griechenland (s. d.) am 1. 4. 1902 zunächst für Kreta, seit 1915 allgemein; Vereinigte Staaten von Amerika (s. d.) am 1. 1. 1911; Portugal (s. d.) am 2. 9. 1912; Spanien (s. d.) am 12. 3. 1916; Tschechoslowakei (s. d.) am 20. 11. 1918; Jugoslawien (s. d.) 1919; China (s. d.) am 1. 7. 1919; Polen (s. d.) am 4. 2. 1919. Das Nähere über die Einrichtung dieser Postsparkassen geht aus den Aufsätzen über die betr. Länder hervor.

2. Die Postsparkassenfrage in Deutschland. In Deutschland gehen die Bestrebungen auf Einführung der Postsparkassen auf das Jahr 1868 zurück. Damals regte der spätere österreichische Handelsminister, Prof. Dr. Albert Schäffler, in der deutschen „Vierteljahrsschrift“ die Einführung der Postsparkassen in Preußen nach englischem Muster an. 1872 vertrat die RPV noch die Ansicht, die Posteinrichtungen in Verbindung mit den bestehenden Sparkassen für die Bevölkerung dadurch nutzbar zu machen, daß die PAnst den Sparkassen zur Annahme und Auszahlung von Spargeldern zur Verfügung gestellt werden sollten. Ein derartiges Anerbieten ist 1873 auf Grund eines zwischen der RPV und den preußischen Ministerien der Finanzen und des Innern geschlossenen Übereinkommens den in Rheinland und Westfalen bestehenden Kommunal- und Kreissparkassen gemacht worden. Auf Antrag der Spar-

kassenvorstände sollten die innerhalb des Wirkungskreises der Sparkassen gelegenen PAnst die Annahme und Auszahlung der Spargelder gegen eine zur Deckung der Unkosten der Postverwaltung bestimmte mäßige Gebühr zunächst probeweise auf ein Jahr übernehmen. Von diesem Anerbieten ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden, weil die Sparkassenvorstände die der Post zu entrichtende Gebühr zu hoch fanden und überdies ein Bedürfnis zur Vermehrung der Annahmestellen für ihre Sparkassen nicht anerkannten. Aus den gleichen Gründen hatte der Magistrat von Berlin das Anerbieten, die Berliner PAnst als Annahmestellen der städtischen Sparkasse zu benutzen, über deren Unzulänglichkeit vielfach geklagt wurde, von der Hand gewiesen. Nach diesen Erfahrungen, die durch die ungenügenden Erfolge des gleichartigen Versuchs in den Niederlanden und in Frankreich bestätigt wurden, gelangte die Postverwaltung zu der Überzeugung, daß eine Anlehnung der PAnst an die bestehenden Sparkassen nicht zu erreichen wäre, solange sie von dem Ermessen der Sparkassenvorstände abhänge.

In einer anlässlich des Pariser Kongresses für Wohlfahrtseinrichtungen 1878 erschienenen amtlichen Denkschrift „Die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung“ hatte die Postverwaltung in einem besondern Anhang ihre Stellung zum Sparkassenwesen dargelegt. In demselben Jahre schlug die Postverwaltung in einer von dem Geh. Oberpostrat Fischer (s. d.) verfaßten Denkschrift „Einrichtung von Postsparkassen“ die Errichtung der Postsparkasse vor. Da der Vorschlag jedoch lebhaft bekämpft wurde, verfolgte die Postverwaltung ihn zunächst nicht weiter. Dem württembergischen Landtag ging im Herbst 1883 ein Gesetzentwurf vom 16. 6. 1883 über die Einführung der Postsparkassen in Württemberg zu. Der Entwurf setzte den Mindestbetrag einer Einlage auf 1 M, das Höchstguthaben einschl. Zinsen auf 1500 M fest. Die Höhe des Zinsfußes sollte durch königliche Verordnung bestimmt werden; zunächst waren 3 vH in Aussicht genommen. Der Entwurf gelangte jedoch nicht zur Beratung. In Bayern wurde die Einführung von Postsparkassen 1885 ohne Erfolg angeregt. In demselben Jahre ging dem Reichstag der Entwurf eines Reichspostsparkassengesetzes zu. Der Staatssekretär des RPA v. Stephan (s. d.) sagte damals, „es sei mit der Vorlage beabsichtigt, ein neues Glied in der Kette derjenigen Maßregeln zu schaffen, welche zur positiven Förderung des Volkswohls, namentlich des Wohls der unbemittelten Klassen, der Arbeiter und der Landbevölkerung dienen sollten“. Der Gesetzentwurf sah die Einrichtung des Sparverkehrs bei allen PAnst vor. Der Mindestbetrag der Bareinlage war auf 1 M, die Höchsteinlage an einem Tage auf 100 M, das Höchstguthaben auf 800 M beschränkt. Für kleinere Beträge sollten auf Sparkarten zu verrechnende Sparmarken nicht über 10 Pf. eingeführt werden. Der Zinsfuß war auf 3 vH festgesetzt. Auf Antrag des Sparerers sollten die Einlagen zum Ankauf von Schuldverschreibungen des Reichs oder der Länder verwandt werden können. Für die Abhebung von Guthaben über 100 M war Kündigung vorgesehen. Der Postsparkassenverkehr sollte gebührenfrei sein. Die mit der Anlegung der Spargutgaben zu beauftragende Behörde sollte verpflichtet sein, einen Teil den Landesregierungen zur Hergabe auf Hypotheken, ferner an kommunale Verbände insbesondere zur Förderung der Landeskultur, endlich an Kommunalsparkassen auszuleihen. Der Gesetzentwurf wurde von der Mehrheit der Reichstagskommission abgelehnt, weil man von der Errichtung der Postsparkassen einen bedrohlichen Wettbewerb für die bestehenden Sparkassen fürchtete. Die Kommission beantragte, die verbündeten Regierungen zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs aufzufordern, kraft dessen die Postverwaltung bei den bestehenden Sparkassen mit-

wirken sollte. Da die verbündeten Regierungen sich von einer Verbindung der PAnst mit den übrigen Sparkassen keinen Erfolg versprachen, wurde auf weitere Beratung der Vorlage verzichtet. Seitdem ruhte die Postsparkassenfrage in Deutschland fast vollständig. In Bayern wurde zwar in den Jahren 1908 bis 1911 die Einführung der Postsparkassen in der Abgeordnetenkammer und in der Kammer der Reichsräte als wünschenswert bezeichnet, wobei es jedoch verblieb. 1924 beschäftigte sich das RPM mit der Frage, ob bei Ausgestaltung der deutschen Post im Sinne der Schaffung einer selbständigen Postsparkasse das österreichische oder das belgische Muster zu berücksichtigen sein werde. Der Vereinfachungsausschuß beim RPM hat sich in der Postsparkassenfrage dahin ausgesprochen: „es sei vor allem auch der Gedanke der Postsparkassen, dessen Durchführbarkeit im Augenblick allerdings größere Schwierigkeiten biete, wieder aufzunehmen.“ Weiter wurde gesagt: „Die Übernahme der Vermittlertätigkeit für die Einzahlung und Abhebung von Spargeldern verstärkte den sozialen Charakter der Post und schaffe Erleichterungen für die Bevölkerung unter gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen des Reichs“ (Archiv Nr. 1 von 1925). Die Angelegenheit ist seitdem vom RPM nicht weiter verfolgt worden, doch ist nicht anzunehmen, daß sie damit endgültig erledigt ist. Der Nutzen, den eine Postsparkasse der deutschen Volkswirtschaft bringen könnte, ist so groß, daß die Einrichtung über kurz oder lang kommen wird.

Schriftwesen. William Lewins, History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland, including a full account of the origin and progress of Mr. Gladstone's financial measures for Post Office Savings Banks, Government Annuities and Government Life Insurance, London 1866; Schäffler, Über postalisches Spar- und Versicherungswesen der unteren Klassen und über Verknüpfung der Sparkassen mit dem Realkredit (Deutsche Vierteljahrsschrift 1868, Heft 1); Origin and Progress of the System of Post Office Savings Banks, London 1871 (vom englischen GPA veröffentlichte Sammlung der die englischen Postsparkassen betr. Aktenstücke); Fischer, Die englischen Postsparkassen, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. XVI, 1871, S. 374–415; Aug. de Malarce, Etude de législation comparée sur les caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Belgique, en Italie, en Hollande et en France, Paris 1880; Heinrich Morel, Die Postsparkassen, Einführung derselben in der Schweiz, Bern 1882; Verfasser ungenannt, Die Postsparkassen in England, Belgien, Holland und Frankreich, Wien 1882; Zluhan, Die Postsparkassen. Vortrag für den Verein der Stuttgarter Postbeamten. Druck von W. Kohlhammer, Stuttgart 1881; Elster, Die Postsparkassen. Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland. Verlag von Gustav Fischer vormals Friedrich Mauke, Jena 1881; Dehn, Zur Einführung von Reichspost-Sparkassen. Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1883. G. Hirth, München u. Leipzig 1884; Schön, Der Postsparkassen-Dienst bei den Sammelstellen. Wien 1884. Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei. Verlag des k. k. Postsparkassen-Amtes; Dullo, Wider die Postsparkassen. P. Lunitz, Brandenburg a. d. H. 1884; Roscher, Postsparkassen und Lokalsparkassen. 1885; v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte des Staates, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, 1 S. 94; Leth, Das Postsparkassenwesen und seine Entwicklung, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung Bd. IX S. 241ff., 337ff.; Tobisch, Der Scheck- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamts in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 59, 1892, S. 1ff.; Michael, Sparkassen und Scheckverkehr. Berlin 1892; Grimm, Die Postsparkassen. Erster Teil. Geschichte und Hauptresultate der bestehenden Postsparkassen. Druck und Verlag von Strecker & Moser. 1896; E. T. Heyn, Postal Savings Banks. 1896; Heidemann, Zur Entwicklung des Deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. 1907; Heber, Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken. 1908; Pfister, Eine schweizerische Postsparkasse, Mitglied a. d. handelswissenschaftl. Seminar der Universität Zürich, 27, 1914; Wulfsohn, Die Postsparkassen, Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz 31 und 32. 1915; Wissmann, Die k. k. Postsparkasse, ein österreichischer Erfolg. Leipa 1916; Aufsatz „Postsparkassen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Bd. VI). Gustav Fischer, Jena 1925; vgl. auch die einzelnen Jahrgänge der Zeitschrift L'Union Postale, die laufend über die Postsparkassen in den einzelnen Ländern berichtet, sowie zahlreiche Aufsätze im Archiv für Post und Telegraphie. Brandt.

Post-Spar- und Darlehnsvereine, bis 1. 1. 1903 Post-Spar- und Vorschußvereine genannt, bestehen am Sitze jeder OPD des alten Reichspostgebietes, mithin insgesamt 36; sie bieten nach Art der in Deutschland durch Schultze-Delitzsch seit 1849 ins Leben gerufenen Kredit- und Vorschußvereine ihren Mitgliedern Gelegenheit zu sicherer, verzinslicher Anlegung von Ersparnissen und

zur Erlangung von Darlehen. Der Beitritt, der ursprünglich nur den im Dienste befindlichen Postangehörigen offen stand, ist seit 1875 auch den Telegraphenbeamten, seit 1878 den im Ruhestand lebenden Beamten, seit 1891 den Fernsprechgehilfinnen und Posthilfsboten und seit 1902 den zur RPV in einem privatrechtlichen Verhältnis stehenden Personen und den Witwen von Beamten, die den Vereinen angehörten, gestattet. Der Zinsfuß für Darlehen ist höher als für Spareinlagen, um 1. die Verwaltungskosten zu decken, 2. Mittel für eine Rücklage zu erlangen und den Mitgliedern nach Höhe ihrer Spareinlagen neben dem Zinsgenuß auch Gewinnanteile zu gewähren. Für Württemberg besteht der Bahn- und Postsparkassenverein Stuttgart als gemeinsame Einrichtung für das Personal der OPD und der Reichsbahndirektion.

Geschichte. Spar- und Vorschußvereine für die Postbeamten-schaft wurden 1872 nach dem Vorbild einer gleichartigen Vereinigung von Beamten der damaligen österreichisch-ungarischen Monarchie (Amtsbl. V. vom 4. 1. 1872) gebildet, nachdem die RPV ihre Gründung durch Erörterung in amtlichen Blättern angeregt und die amtliche Beihilfe zugesagt hatte. Innerhalb jedes OPD-Bezirktes des alten Reichspostgebietes entstand ein vom Oberpostdirektor (jetzt Präsident) der OPD geleiteter Verein, der den Namen „Spar- und Vorschußverein von Postbeamten im Bezirk der OPD in ...“ erhielt. Nach der Vereinigung der Telegraphie mit der Post (1876) wurde das Wort „Postbeamten“ durch „Angehörige der Reichspost- und Telegraphenverwaltung“ und gelegentlich der Aufstellung neuer Vereinssatzungen (1903) das Wort „Vorschuß“ durch das treffendere „Darlehn“ ersetzt. Die Vereinskassen- und Rechnungsgeschäfte besorgen die Rendanten der OPK. Die Vereine haben sich gut entwickelt. Im Jahre 1872 betrug die Zahl der Mitglieder 12 067 (von 42 003 Beamten), das Guthaben 380 162 M.; 1880 waren 36 870 Mitglieder (von 57 813 Beamten) und ein Guthaben von 6 688 240 M., Ende 1922 268 544 Mitglieder (von 311 199 Beamten) und ein Guthaben von 692 Millionen Papiermark = rd. 395 000 Goldmark) vorhanden. Ende 1923 gehörten 252 471 (von 293 543 Beamten) und Ende 1924 246 606 (von 290 940 Beamten) Mitglieder den Vereinen an, von denen rd. 80 vH regelmäßig Spareinlagen leisteten. Sparguthaben Ende 1924: 3 455 760 RM.

Seit 1872 vermittelten die Vereine auch den Bezug von Haus- und Wirtschaftsgegenständen (Nähmaschinen, Brennstoffen, Lebensmitteln, Leinenzeug usw.). In größeren Orten (u. a. Berlin, Leipzig, Köln, Hamburg) führte dies zur Errichtung besonderer Postkonsumgeschäfte (s. Postkonsumvereine) für die Mitglieder. Die Spar- und Darlehnsvereine erhielten fast ausnahmslos die Rechte einer juristischen Person, nachdem 1878 und 1879 mit dem Wachsen der Einlagebestände das Vermögen der Vereine z. T. in Hypotheken festgelegt worden war.

Vom Jahre 1890 ab vermittelten die Vereine ihren Mitgliedern auch die Anschaffung und Bezahlung von Dienst- und Privatkleidern. Sie schlossen zu dem Zweck mit Handwerkern und Lieferanten Verträge wegen Herstellung der Kleidungsstücke gegen Barzahlung ab, sammelten für die Beamten durch monatliche Abträge vom Dienst-einkommen besondere Kleiderguthaben und übernahmen die Be-gleichung der Rechnungen. 1895 wurden für Kleiderrechnungen annähernd 596 000 M aus den Kleiderguthaben gezahlt, 1900 beliefen sich die jährlichen Einzahlungen auf über 1 Million M. Die Kleiderguthaben sind kurze Zeit danach aufgehoben und mit den allgemeinen Guthaben vereinigt worden. Über die Vermittlungstätigkeit der Post-Spar- und Darlehnsvereine bei der Gewährung von Kredithilfen im Jahre 1918 s. Kredithilfe. Im Herbst 1923 ist wegen des Währungsverfalls die Tätigkeit der Sparvereine eingeschränkt und dann vorübergehend ganz eingestellt worden, weil das Vermögen verlorengegangen war. Im Frühjahr 1924 hat nach Umstellung auf die Reichswährung der Wiederaufbau der Vereine begonnen. Die alten Sparguthaben werden von der Vor-schrift des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken usw. vom 16. 7. 1925 § 55ff. nicht berührt, weil die Post-Spar- und Darlehns-vereine weder öffentliche Sparkassen sind, noch unter Staatsaufsicht stehen. Im übrigen kommen für gewisse Vermögensteile der Vereine (Hypotheken usw.) die gesetzlichen Aufwertungsbestimmungen in Betracht, so daß eine Aufwertung der alten Sparguthaben soweit möglich sein wird, als Vermögen und Rücklage der Vereine selbst aufgewertet werden können.

Über die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Vereinen in Metz und Straßburg (Els.) und ihren ehemaligen Mitgliedern ist mit Zustimmung des Reichsausgleichsamts ein Abkommen getroffen worden; die Guthaben sind Forderungen im Sinne der Bekanntmachung über Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamt vom 30. 4. 1920. Der Post-Spar- und Darlehns-verein Danzig ist am 1. 1. 1921 mit allen Verbindlichkeiten und Forderungen auf die Freie Stadt Danzig übergegangen. Guthaben abgewandelter Mitglieder sind in voller Höhe an die Vereine im Reichspostgebiet überwiesen worden. Der Post-Spar- und Darlehnsverein Bromberg hat sich aufgelöst, der Verein Posen wird von den in polnische Dienste übergetretenen Beamten weitergeführt.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Archiv 1873 S. 176ff., 1879 S. 643ff., 1880 S. 31ff., 56ff., 223, 1883 S. 33 ff., 1898 S. 492ff., 1925 S. 185. S. auch Wohlfahrtswesen. Traxdorf.

Post-Sportvereinigungen. Die Ausübung des Sports hat unter den Post- und Telegraphenbeamten in der Erkenntnis seiner großen Vorzüge für körperliche Ertüchtigung und Förderung der Gesundheit in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen. Die Vereine bieten dem Personal Gelegenheit, sich körperlich von den Anstrengungen des Dienstes zu erholen und den Geist kollegialer Kameradschaft zu pflegen. Die Bestrebungen kommen auch der DRP zugute (körperliche Ertüchtigung der Beamten, größere Widerstandsfähigkeit, geringe Erkrankungen, Verringerung der Vertreterhilfskräfte. Die DRP hat die Sportbestrebungen 1925 mit einer Beihilfe von 185 000 RM unterstützt. Am 29. 5. 1920 bildete sich in Stuttgart ein Sportverein der Verkehrsbeamten (Beamte der Eisenbahn und der Post). Ihm folgte am 30. 3. 1923 eine sportliche Vereinigung „Scheckamt Berlin“ für Fußballspiel und Leichtathletik. Im Rahmen einer von der Stadt Berlin veranstalteten Berliner Turn- und Sportwoche erstritten am 22. 6. 1924 bei einem für Behörden, Banken, Industrie usw. bestimmten „Industriestaffellauf“ vier aus Angehörigen der DRP zusammengesetzte Staffeln den 1., 5., 6. und 10. Platz unter 37 Staffeln und erwarben damit für die OPD Berlin den goldenen Kranz der Stadt Berlin (Wanderpreis). Durch diese Veranstaltung wurde der langjährige Wunsch zahlreicher Postbeamten Groß-Berlins, die sporttreibenden Kollegen zusammenzufassen, neu belebt und am 26. 9. 1924 wurde ein Postsportverein in Berlin gegründet. Dem Verein traten sogleich 1500 Angehörige der DRP bei; inzwischen ist die Mitgliederzahl auf über 4000 angewachsen. Der Verein pflegt das Fußballspiel, Boxen, Hockey, Schwimmen, Rudern, Radfahren, Tennis, Wandern sowie Leicht- und Schwerathletik. Die Leitung des gerichtlich eingetragenen Vereins liegt in den Händen eines neunköpfigen Verwaltungsrats. Die Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und den Sportabteilungen stellt ein Verwaltungsausschuß her, dem neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats die Obleute der Abteilungsvorstände angehören. Für sportliche Fragen besteht daneben ein Sportausschuß. Ein Nachrichtenblatt des Sportvereins unterrichtet die Mitglieder monatlich über die Vereinsangelegenheiten. Die Bestrebungen des Postsportvereins werden vom RPM unterstützt und gefördert. Beim Industriestaffellauf der Berliner Turn- und Sportwoche am 21. 6. 1925, an dem vier Herren- und zwei Damenstaffeln „Deutsche Reichspost“ teilnahmen, hat die 1. Staffel „Deutsche Reichspost“ wiederum den Sieg und damit den goldenen Kranz der Stadt Berlin nebst andern Preisen zum zweiten Male für die DRP errungen. Beim Austrag der Industriestaffel am 29. 8. 1926 fiel der Kranz zum dritten Male der DRP zu.

Auch in andern OPD-Bezirken haben die Bestrebungen, den Sport zu verbreiten, unter den Postbeamten Fuß gefaßt und zum Teil zur Bildung von Sportvereinigungen geführt, so in Aachen, Breslau (180 Mitgl.), Dresden (511), Düsseldorf (120), Erfurt (180), Gumbinnen, Köln (1400), Königsberg (Pr.) (350), Leipzig und Stettin (750).

Postställe

war eine Bezeichnung für die Posthaltereien bei der früheren bayerischen Postverwaltung (s. Bayerische Post). In Bayern gab es 1878 370 Postställe mit 1929 Pferden und 816 Postillionen. Im Jahre 1885 bestanden 390 Postställe mit 1956 Pferden und 790 Postillionen.

Auch in Württemberg wurde die Bezeichnung „Poststall“ neben der Bezeichnung „Posthalterei“ gebraucht, und zwar schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Posthalter am Sitze der Oberpostämter (s. d.) hießen Poststallmeister. Während der taxisschen Verwaltung wurden die PAnst in PÄ (mit Poststall) und Postexpeditionen (ohne Poststall) unterschieden; daneben erschien in den Akten aber immer die Bezeichnung „Posthalterei“. Die angeführte Unterscheidung der PAnst wurde auch nach 1851 zunächst beibehalten und ist förmlich erst 1876 aufgehoben worden. Die staats- (jetzige reichs-) eigene Posthalterei in Stuttgart führt heute noch die Bezeichnung Poststall, genauer „Regiepoststall“. Auch in Heilbronn war von 1854—1862 ein „Regiepoststall“.

Poststambuch. Eine Sammlung von Liedern und Gedichten, Aufsätzen und Schilderungen, gewidmet den

Angehörigen und Freunden der Post. Berlin 1875. Verlag R. v. Decker. Dritte, vermehrte und mit Abbildungen versehene Ausgabe Berlin 1877 im gleichen Verlage.

A. Dichtungen. I. Posthorn-Klänge. II. Sprache, Schrift, Botschaften, Postwesen.

B. Aufsätze und Schilderungen. I. Altertum. Ägypten. Persien. Kleinasien. Griechenland. Gallien. Rom (Zeit der Republik). Rom (Kaiserzeit). II. Mittelalter. Boten-Anstalten, Metzgerposten, Thurn und Taxis, Kurbrandenburg, Kursachsen, Frankreich, Italien. III. Neuere Zeit. Postwagen, Reisebilder, Weltpost.

Der Herausgeber ist nicht genannt, es ist aber bekannt, daß das Werk auf Veranlassung Stephans im RPA bearbeitet worden ist.

Bemerkenswert ist die im Archiv 1876 S. 46 wiedergegebene Besprechung des Buches in der Berliner National-Zeitung von Hermann Lessing: „Wenn auch sein Verfasser sich in den Schleier der Anonymität gehüllt hat, so ist doch die recherche de la paternité hier nicht schwierig. Wem so viele Data zu Gebote stehen, von den ersten Spuren des Postwesens im Alten Testament bis zu den Devisen der Feldpost im Juni 1871 beim Einzuge der Truppen, wer die Korrespondenzkarten der Römer, wie sie Juvenal und Martial besingen, aus der Fülle der klassischen Literatur herauszufinden weiß, und selbst den Briefträger, den puer tabellarius sofort und an der richtigen Stelle zu seiner Verfügung hat, wer dann dem Postwagen folgt durch Italien, Frankreich, Deutschland über Berg und Tal bis zu der Sandbüchse des Heiligen Römischen Reichs durch Sumpf und Sand; der muß einer der obersten Lenker der großartigen Verkehrsanstalt sein, sich ihr mit Leib und Seele gewidmet haben.“

Schriftwesen: Archiv 1876 S. 46; „Unter dem Zeichen des Verkehrs.“ Berlin 1895. Verlag von Julius Springer. S. 194ff.

Poststenographie.

1854 oder 1855 (genau läßt sich das Jahr nicht feststellen) hatte v. Stephan, der Kenner der Stolzeschen Kurzschrift war, einen „Versuch der Aufstellung eines Systems der Poststenographie“ gemacht und seinen Entwurf dem Kurzschrifterfinder Wilhelm Stolze zur Begutachtung vorgelegt. Der Entwurf ist leider nicht erhalten geblieben. Zur Ausführung des Gedankens ist es nicht gekommen.

Im Jahre 1874, nachdem v. Stephan Generalpostdirektor geworden war, wurde der Versuch, eine Poststenographie zu schaffen, in anderer Form wiederholt. Professor Heinrich Krieg vom Kgl. stenographischen Institut (heute stenographisches Landesamt) in Dresden veröffentlichte im Auftrage des Kaiserlichen GPA eine Poststenographie nach F. X. Gabelsbergers System im Deutschen Postarchiv (Beiheft zum Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung). Dem Entwurf hafteten verschiedene Mängel an. Krieg hatte u. a. den Lehrgang auf die kurzschriftliche Wiedergabe von Orts-, Familiennamen usw. aufgebaut, d. h. ihn für den Postbetriebsdienst zugeschnitten, das Verwaltungsschreibwerk, für das die Kurzschrift viel eher in Betracht kam, aber ganz außer acht gelassen. Infolge dieser Mängel blieb der Versuch ohne Wirkung. Er ist nicht wiederholt worden.

Schriftwesen: Archiv 1874 S. 566ff. und 1875 S. 49ff.; DVZ 1924 Nrn. 28—30, 32.

Poststrafkasse, auch Pferdekasse genannt, hat als Einrichtung der preußischen Postverwaltung von 1704 bis 1822 bestanden. Die Kasse gewährte aus ihren Einnahmen, den Strafgeldern der Postillionen für versäumte Stunden bei der Postbeförderung, diesen auf Antrag Entschädigungen für Pferdeschäden und -verluste.

Geschichte. Aus Anlaß häufiger Anträge von Postillionen auf Gewährung von Beihilfen „wegen umgefallener Pferde“ ordnete 1704 der preußische Generalpostmeister Graf von Wartenberg (s. Leiter des Postwesens) die Errichtung einer Kasse an. Ihr sollten die Strafelder der Postillionen für nicht eingehaltene Fahrzeiten zufließen. Außerdem hatten die Postillionen laufende Beiträge zur neuen Kasse zu leisten. Aus den Einkünften konnten Entschädigungen von 10 bis 15 Talern für jedes gefallene Pferd gezahlt werden. Dieser Poststrafkasse wurden seit 1712 auf Anordnung des Königs auch alle sonstigen Poststrafelder zugeführt. Aus den Geldern sollten „die verarmte Postillionen, deren Wittwen und andere, so etwa bey der Post zu schaden gekommen oder verunglückt, soulagiert werden.“ Nach Einrichtung einer Postarmenkasse (s. Postunterstützungskasse) im Jahre 1713 sind die laufenden Beiträge der Postillionen zur Poststrafkasse vermutlich weggefallen. Von 1720 an wurden die Einnahmen der Kasse meist auch zu den Ausgaben herangezogen, die für Reisen zur Untersuchung der Betriebs- und Wegeverhältnisse bei Einrichtung neuer Postkurse entstanden. Später wurden aus den Einnahmen noch Entschädigungen für die Anzeiger von Postüber tretungen, Kurkosten und Unterstützungen an im Dienste verunglückte Postillionen, Schirmmeister und Fahrgäste sowie mäßige Witwengelder an bedürftige Beamtenwitwen gezahlt. 1822 wurde die Poststrafkasse mit der Postarmenkasse (s. Postunterstützungskasse) vereinigt, da beide ähnlichen Zwecken dienten. Schriftwesen. Archiv 1873 S. 92ff.

Poststrafverfahren ist das im Abschnitt V des PG vom 28. 10. 1871 (§§ 34—46) geregelte, bei der Verfolgung von Posthinterziehungen zu beachtende Verwaltungsverfahren. Die Vorschriften dienen der Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung und sind auch

nach dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich in Geltung geblieben (Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877, § 5, RGBl S. 346). Zu den Posthinterziehungen (PG §§ 27 ff.) rechnen nicht Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 (verbotwidriger Privatpostbetrieb). Derartige Vergehen sind stets der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Strafverfahrens nach der Strafprozeßordnung anzuzeigen.

Wenn die Postbehörde eine Posthinterziehung entdeckt, so ermittelt sie auf möglichst einfache Art Täter und Höhe des hinterzogenen Betrages. Wegen des Begriffes des Täters und der Höhe der Hinterziehungsstrafe s. Gebührenhinterziehung. Darauf eröffnet die zuständige OPD dem Angeschuldigten durch besondere Vf gemäß § 34 PG, welche Geldstrafe er verwirkt hat, und stellt ihm zugleich frei, das fernere Verfahren und die Erteilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer Ausschußfrist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Vf als rechtskräftiger Strafbescheid. Zahlt der Angeschuldigte nicht oder nur unter Vorbehalt, so wird weiter nach den §§ 35—46 PG verfahren. Beteuert der Angeschuldigte lediglich seine Schuldlosigkeit, so ist dies als Einrede im Sinne des § 34 PG nicht anzusehen. Dagegen gilt der Vorbehalt der Rückforderung als Einrede und hat die Verweigerung der Annahme des Strafbetrags durch die Postbehörde und die weitere Verfolgung des Hinterziehungsfalles nach den §§ 35 ff. zur Folge.

Gegen Angeschuldigte, denen der § 51 RStGB (Ausschluß der freien Willensbestimmung bei Begehung der Tat infolge Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit) zur Seite steht, ist nicht vorzugehen. Ferner ist nicht strafbar, wer bei Begehung der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gegen Jugendliche, d. s. die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alten, wird nur eingeschritten, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung fähig waren, das Ungesetzhliche der Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Auch kann die OPD in besonders leichten Fällen von der Bestrafung eines Jugendlichen absehen [Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 (RGBl I S. 135) §§ 1, 2, 3, 9 Abs. 4], s. auch Posthinterziehung. In allen übrigen Fällen wird regelmäßig eine Posthinterziehung verfolgt. Das öffentliche Wohl verlangt die Sicherstellung der ordnungsmäßigen und vollständigen Erhebung der Postgebühren und Postfahrpreise. Es ist daher selbst bei geringfügigen Posthinterziehungen in der Regel kein Raum für die Anwendung des § 153 Abs. 1 der Strafprozeßordnung (Abstandnahme von der Verfolgung einer Übertretung). Ausnahmsweise kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden, wenn ein Angeschuldigter mit vermindertem Sehvermögen bei Wiederverwendung einer bereits entwerteten Freimarke das Entwertungszeichen in entschuldbarer Weise übersehen hat.

Der Erlaß der StrafVf nach § 34 PG bildet die Regel. Nur ausnahmsweise sieht die OPD hiervon ab, wenn der Täter ohne die nur dem Gerichte zustehende Eröffnung eines auf Grund des § 32 PG beschlagnahmten Briefes nicht zu ermitteln ist, wenn zur Aufklärung des Tatbestandes eine Vernehmung des Angeschuldigten erforderlich ist, dieser aber sich der postdienstlichen Vernehmung entzieht, wenn die Postbehörde die zur Festsetzung des Strafbetrags erforderlichen Feststellungen nicht machen kann, oder wenn bei Einhaltung des Verwaltungsstrafverfahrens Verjährung der Straftat zu besorgen ist. Der Erlaß einer vorläufigen StrafVf unterbricht nicht die Verjährung, sondern nur eine richterliche Handlung oder der Erlaß des Strafbescheides aus § 35 PG (Strafprozeßordnung § 419 Abs. 3 (s. auch Gebührenhinterziehung)). Das Verfahren bei Erlaß einer StrafVf aus § 34 PG kann als nicht förmliches Straf-

verfahren bezeichnet werden. Gegensatz förmliches Strafverfahren bei Erlaß eines Strafbescheides gemäß PG §§ 35 ff.

Das förmliche Verfahren beginnt mit einer summarischen Untersuchung, die von der PAnst oder einem Bezirksaufsichtsbeamten geführt wird. Sie soll möglichs-einfach geführt, der OPD auf Grund der Beweiserhebung bei freier Beweiswürdigung die Überzeugung verschaffen, daß der Angeschuldigte die Posthinterziehung begangen hat. Der Angeschuldigte ist zur mündlichen Vernehmung vorzuladen und zu vernehmen. Die OPD kann, solange sie noch keinen Strafbescheid erlassen hat, die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweisen. Der Angeschuldigte kann während der postdienstlichen Untersuchung und binnen einer Ausschußfrist von 10 Tagen, vom Tage nach Eröffnung des Strafbescheides an gerechnet, gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist an eine Postbehörde zu richten, die ihn gegebenenfalls an die zuständige OPD weiterzugeben hat. Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte der Vorladung der Post keine Folge leistet oder die Aussage der Post gegenüber verweigert (PG § 35). Auf Grund des Ergebnisses der postdienstlichen Beweisaufnahme erläßt die OPD entweder den Strafbescheid oder verfügt die Einstellung des Verfahrens. Der Strafbescheid gilt als nicht ergangen, wenn der Angeschuldigte fristgemäß richterliche Entscheidung beantragt. Die OPD ist in dem Strafbescheid nicht an die Straffestsetzung der vorläufigen Strafverfügung gebunden. Die Erstattung der hinterzogenen Gebühren wird nicht in dem Strafbescheid, sondern besonders angeordnet. Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte Berufung an das RPM einlegen oder gerichtliche Entscheidung beantragen. Für beide Rechtsmittel gilt eine Ausschußfrist von 10 Tagen vom Tage nach Zustellung des Strafbescheides. Das eine Rechtsmittel schließt das andre aus, jedes der beiden Rechtsmittel kann in der vorgesehenen Frist bei einer beliebigen PAnst eingelegt werden. Geht aus dem Antrag des Angeschuldigten nicht klar hervor, ob er eine gerichtliche Entscheidung oder einen Rekursbescheid des RPM herbeiführen will, so ist der Antrag als Berufung an das RPM anzusehen. Beantragt der Angeschuldigte gerichtliche Entscheidung, so steht auch dem Gerichte die Entscheidung darüber zu, ob der Antrag fristgemäß gestellt ist. Nimmt der Angeschuldigte seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung zurück, so wird der Strafbescheid vollstreckbar.

Bei der postdienstlichen Untersuchung werden die Beteiligten mündlich verhört und ihre Aussagen verhandlungsschriftlich aufgenommen. Über die Abfassung der Verhandlung enthält das PG keine Bestimmungen. Außer Ort und Zeit der Verhandlung, der Dienststelle, bei der die Verhandlung aufgenommen wird, ist kurz die Sache, wegen der verhandelt wird, die Person, mit der verhandelt wird, nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung, beim Angeschuldigten ferner das Alter und sein Wohnort während der letzten drei Jahre vor Begehung der ihm zur Last gelegten Posthinterziehung anzugeben. Die Zeugen sind verpflichtet, einer an sie von der Postbehörde ergehenden Vorladung in einer Posthinterziehungssache Folge zu leisten. Im Weigerungsfalle werden sie dazu auf Ersuchen der Postbehörde durch das für ihren Wohnort zuständige Amtsgericht angehalten (PG § 38). Erscheinen sie trotz der Anordnung des Gerichts ohne genügende Entschuldigung nicht vor der Postbehörde, so haben sie gerichtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe und zu den durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten sowie zwangsweise Vorführung zu erwarten (Strafprozeßordnung § 51). Übersteigt die verwirkte Posthinterziehungsstrafe den Betrag von 150 RM, so ist dem Angeschuldigten auf Ver-

langen eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung zu gewähren (PG § 39). Hat die Untersuchung ergeben, daß der Tatbestand einer Posthinterziehung nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, so verfügt die OPD die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten (PG § 40). Der Strafbescheid der OPD hat nach § 41 PG die Entscheidungsgründe zu enthalten, ferner die Angabe der Rechtsmittel und der Straferhöhung beim Rückfall. Auch sind in ihm anzugeben die strafbare Handlung, das angewandte Strafgesetz und die Beweismittel (Strafprozeßordnung § 419 Abs. 2). Der Strafbescheid wird dem Angeschuldigten durch die PAnst entweder zu Protokoll eröffnet oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Form förmlich zugestellt (PG § 41). Wenn der Angeschuldigte mit der Berufung an das RPM nicht zugleich die Rechtfertigung verbindet, ist er aufzufordern, während einer nicht über 4 Wochen zu gewährenden Frist seine Verteidigung zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen (PG § 42 Abs. 2). Führt der Angeschuldigte zur Rechtfertigung seiner Berufung neue Tatsachen und Beweismittel von Erheblichkeit an, so wird nach den für den Erlaß eines Strafbescheides gegebenen Bestimmungen die Untersuchung geführt (PG § 43). Das RPM kann in jedem Falle vor Erlaß des Rekursbescheides eine Ergänzung der Untersuchung anordnen. Der Rekursbescheid hat die Entscheidungsgründe zu enthalten. Das RPM übersendet ihn zur Eröffnung und Vollstreckung der OPD (PG § 44). Das RPM darf die durch den Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe im Rekursbescheid nicht erhöhen, dagegen ist gegebenenfalls für die Berechnung der hinterzogenen und zu erstattenden Gebühren der im Rekursbescheid festgestellte Umfang der Straftat maßgebend. Hat die Beweisaufnahme in der Berufung ergeben, daß dem Angeschuldigten noch weitere Hinterziehungen zur Last fallen, so sind diese in einem neuen Verfahren zu erledigen. Im Strafbescheid oder Rekursbescheid wird zugleich die Verurteilung des Angeschuldigten in die baren Auslagen des Verfahrens ausgesprochen. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege werden in der Regel nur bare Auslagen an Post- und Zeugengebühren angesetzt (PG § 45). Die Höhe der vom Angeschuldigten zu ersetzenden baren Auslagen wird von der OPD durch besondere Vf festgesetzt. Einwendungen hiergegen kann der Angeschuldigte durch Beschwerde beim RPM erheben. Hebt der Rekursbescheid die durch den Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe auf, so hat der Angeschuldigte auch keine baren Auslagen zu tragen. Mehrere Angeschuldigte haften in derselben Posthinterziehungssache der Postkasse als Gesamtschuldner für die hinterzogenen Gebühren und die Auslagen des Verfahrens. Die rechtskräftigen Strafbescheide und die Rekursbescheide werden von der Postbehörde nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen vollstreckt (PG § 46). Maßgebend sind die Landesgesetze. Soweit der Post das Recht der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren durch eigene Beamte zusteht, umfaßt dies Recht auch die Zwangsvollstreckung wegen Forderungen der Post aus rechtskräftigen Strafbescheiden und aus Rekursbescheiden (s. Verwaltungszwangverfahren). Teilzahlungen oder Aussetzung der Strafvollstreckung kann nur das RPM bewilligen. Mit der Vollstreckung der rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisse hat die Postbehörde nichts zu tun. Jedoch fließen auch die auf Grund dieser Erkenntnisse bezahlten und beigetriebenen Geldstrafen zur Postunterstützungskasse (s. d.) (PG § 33).

Das Begnadigungsrecht (Reichsverfassung Art. 49) für die im Verwaltungszwangverfahren wegen Posthinterziehungen festgesetzten Geldstrafen hat der Reichspräsident durch Erlaß vom 10. 1. 1921 dem Reichspostminister übertragen. Gesuche um Niederschlagung oder Ermäßigung der von der Postbehörde rechtskräftig fest-

gesetzten Geldstrafen sind daher dem Reichspostminister zur Entscheidung vorzulegen.

Geschichte. Im preußischen Postrecht ist aus der PO vom 10. 8. 1712, Kap. III § 4 ersichtlich, daß der obersten Postbehörde eine weitgehende ausschließliche Rechtsprechung zustand, so daß die sonst zur Rechtsprechung berufenen Behörden alle Sachen, die das Postwesen betrafen, an das GPA zu verweisen hatten. Das GPA war Rechtsprechungsbehörde für alle Dienststrafangelegenheiten, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, soweit sie in den Bereich des Postwesens fielen. Hieran änderte auch die PO vom 26. 11. 1782 nichts. Es heißt dort im Abschnitt 15 § 2: „Sämtliche Postbedienstete stehen in Ansehung ihrer Dienstpflichten unter dem GPA, als zu dessen alleiniger Verfügung und Gerichtsbarkeit überhaupt alles, was das Postwesen angeht, insbesondere Übertretungen der Postverordnungen, Postdiebstähle usw. gehört, wenn auch die dabei interessierenden Personen keine Postbedienten sind, daher alle andern Kollegien und Gerichte sich der Kognition und Verfügung in Postsachen zu enthalten und selbige vielmehr ohne Ausnahme an das GPA zu verweisen haben.“ Das vom GPA anzuwendende Prozeßrecht war bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts das der ordentlichen Gerichte. Von da ab wurde bereits nach der erst im Entwurf vorliegenden Allgemeinen Gerichtsordnung (AGO) verfahren. In den §§ 34—107 der AGO ist die erste Grundlage für ein geordnetes Verwaltungsstrafverfahren der Post zu erblicken. Mehrfache Änderungen der AGO wurden als „Anhang zur AGO“ unterm 4. 2. 1815 verkündet (Preußische Gesetzsammlung S. 29). Der Anhang enthielt im § 243 eine dem § 35 PG ähnelnde Bestimmung, nach der bei bestimmten Zuwiderhandlungen, u. a. auch bei Posthinterziehungen, die Regierungen nach einer summarischen Untersuchung durch Beschluß entscheiden und die Strafe vollstrecken lassen durften, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen vom Empfange des Beschlusses auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntnis bei dem zuständigen Obergericht antrug. Zu dem Geschäftsbereich der Regierungen (höhere, leitende Verwaltungsbehörden der Regierungsbezirke) gehörte seit 1808 auch das Postwesen. Die Regierungen entschieden seitdem bis zur Einrichtung der OPD im Jahre 1850 auch in Poststrafangelegenheiten in 1. Instanz. Nach der Umwandlung Preußens aus einem absoluten in ein verfassungsmäßiges Königreich wurde das Poststrafverfahren durch § 43 des preußischen Postgesetzes vom 5. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 345) neu geordnet. Alle Posthinterziehungen, mit Ausnahme der allein den Gerichten zustehenden Fälle, in denen Verlust der Befugnis zur Betreibung des Fuhrgewerbes einzutreten hatte, waren von den PA (s. d.), Postexpeditionen (s. d.) und den Bezirksaufsichtsbeamten (s. Bezirksdienst) summarisch zu untersuchen und von den OPD im Verwaltungswege zu entscheiden. Die OPD hatten jedoch das Recht, die Sache, solange noch kein Strafbescheid erlassen war, zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen. Ebenso konnte der Beschuldigte während der postdienstlichen Untersuchung und binnen einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Eröffnung des Poststrafbescheides auf rechtliches Gehör antragen. Die Untersuchung und Entscheidung durch die Postbehörde hatte nach den Vorschriften des Zollstrafgesetzes vom 23. 1. 1838 (Gesetzsammlung S. 78) und dem Allerhöchsten Erlaß vom 25. 3. 1850 (Gesetzsammlung S. 300) zu erfolgen. Auf den eingelegten Rekurs hatte das GPA zu entscheiden. Ferner bestimmte das Preußische PG im § 43, daß die Vorladung des Beschuldigten die Verjährung unterbrach. Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 61) regelte das Poststrafverfahren in einem besonderen Abschnitt V in 14 Paragraphen (40—53). Die Bestimmungen waren im wesentlichen den in den Zollvereinsstaaten, insbesondere in Preußen, geltenden Vorschriften für das Verfahren bei Zoll- und Steuerhinterziehungen nachgebildet. Das Reichspostgesetz vom 28. 10. 1871 (RGBl S. 347), Abschnitt V, Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen, §§ 34—46, stimmt im wesentlichen mit dem Gesetz vom 2. 11. 1867 überein. Neu eingefügt wurde durch § 34 eine Bestimmung, durch die dem Angeschuldigten vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens auf Grund einer vorläufigen Strafverfügung die Möglichkeit gegeben wurde, durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen das fernere Verfahren und die Erteilung eines Strafbescheides zu vermeiden. Die Bestimmung ist dem früheren Postgesetz für das Königreich Sachsen vom 7. 6. 1859 (§ 56) nachgebildet.

Schriftwesen. Aschenborn S. 255 ff.; Dambach-v. Grimm S. 219 ff.; Galli, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 in M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Otto Liebmann, Berlin 1911. 4. Aufl. Bd. 1 S. 94 ff.; Gattermann, Materialien zu den Postgesetzen vom 2. 11. 1867 und 28. 10. 1871. Selbstverlag, Stendal 1893. S. 12 ff., 27, 129 ff., 137; Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht. Manzschke k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien 1909. S. 250 ff.; Niggli S. 37 ff.; Niggli, Deutsches Post- und Telegraphen-Strafrecht (Bd. 12 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis) R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923. 2. Aufl. S. 34 ff.; Scholz S. 55; Archiv 1923 S. 33 ff. K. Schneider.

Poststraßenbahnbetrieb. Nach dem preußischen Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. 7. 1892 sind die Straßenbahnen, die rechtlich unter den Begriff Kleinbahnen fallen, verpflichtet, mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst vorgesehenen Fahrt einen Postbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz ausreicht, auch andre zur Mitfahrt erscheinende Beamte im Dienst gegen Zahlung der

„Abonnementsgebühr“ oder, wenn es eine solche nicht gibt, zur Hälfte des bestimmungsmäßigen Personengeldes zu befördern. Die DRP macht von diesem Rechte Gebrauch, soweit sich dadurch Verkehrsverbesserungen usw. erzielen lassen. Sie läßt Briefbeutel und Briefpakete zwischen PAnst, Bahnhöfen usw. entweder durch ihre eigenen Beamten befördern oder nach besonderer Vereinbarung auch durch die Wagenführer.

Eine weitergehende Ausnutzung der Straßenbahn findet sich in Hamburg. Hier werden seit dem 1. 9. 1920 Straßenbahnbriefkasten zum Austausch von Eilbriefsendungen sowie zur Auflieferung von gewöhnlichen Briefsendungen (einschließlich Eilsendungen) verwandt. An der Einrichtung nehmen alle VAnst in Hamburg, Altona (Elbe) und Wandsbek (ausgenommen die RohrPÄ) teil, in deren Nähe eine mit Briefkasten ausgerüstete Straßenbahnlinie vorbeifährt. Die Briefkasten hängen an der hinteren

Straßenbahnverkehrs sind sog. Dauerposten aufgestellt, die sämtliche Straßenbahnbriefkasten zu leeren haben. Die vorgefundene Sendungen werden durch Läufer abgeholt, die alle 10 Minuten zwischen den Dauerposten und dem PA 1 verkehren. Die Läufer überbringen gleichzeitig die den VAnst durch die Briefkasten zuzuführenden Eilbriefpakete. Zum Austausch solcher Eilbriefe, die wegen ihres Umfangs nicht in die Straßenbahnbriefkasten gelegt werden können, dienen Schloßbeutel, das sind 40×50 cm große Segeltuchsäcke mit Lederhalsband, Sicherheitsschnappschloß und Bezeichnungsschild aus Eisenblech. Sie werden dem Straßenbahnführer übergeben, der sie dem Pendelboten der VAnst aushändigt, für die sie bestimmt sind.

Die Hamburger Straßenbahn erhält für jeden im Betrieb befindlichen Briefkasten (etwa 250) eine Vergütung von 1 RM monatlich.

Die Einrichtung hat sich bewährt. Es werden zur

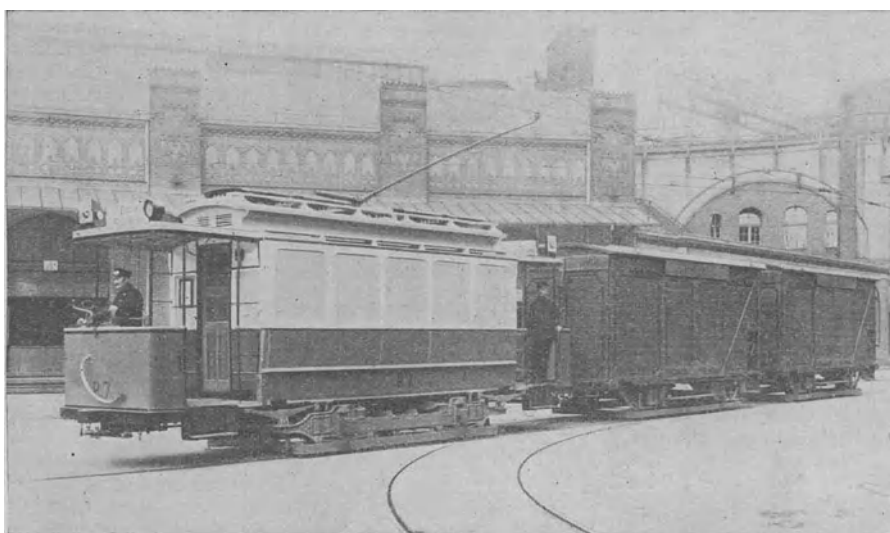


Abb. 1. Poststraßenbahnzug in Berlin.

Seite des Straßenbahnwagens (bei Straßenbahnzügen an der hinteren Seite des letzten Wagens). Sie sind zweiteilig. Der obere mit Einwurfschlitz versehene Teil dient zur Aufnahme der von den Postbenutzern aufgelieferten Briefe, der untere Teil zum Austausch der gewöhnlichen und eingeschriebenen Eilbriefe zwischen den VAnst.

Der Verkehr wickelt sich in zwei Richtungen ab; die VAnst erhalten die von ihnen zuzustellenden Eilbriefe durch die Briefkasten mit bestimmten Linien (Kurslinien) in Abständen von 1—2 Stunden und senden die bei ihnen eingelierten Eilbriefe ebenfalls durch die Briefkasten ab, jedoch nicht alle 1—2 Stunden, sondern in möglichst kurzen Fristen. Sie unterhalten zu diesem Zweck einen Pendelverkehr durch Boten nach der Straßenbahnhaltestelle. Diese Boten leeren auch den unteren Teil des Briefkastens ihrer Kurslinie.

Die Postbenutzer können, wie schon gesagt, gewöhnliche Eilbriefsendungen und sonstige gewöhnliche Briefsendungen durch die Briefkasten aufliefern. Eine Sondergebühr wird nur für die gewöhnlichen Briefsendungen erhoben; sie beträgt 5 Pf. Die Gebühren sind durch Freimarken auf den Briefen zu verrechnen.

Eine Stelle muß da sein, die gewissermaßen den Mittelpunkt dieses Briefkastenverkehrs darstellt. Sie befindet sich beim PA 1 am Hauptbahnhof in Hamburg. Nur die Straßenbahnlinien, die den Hauptbahnhof berühren, führen einen Briefkasten. An den Knotenpunkten des

Zeit täglich etwa 2000 Eilbriefe, 2000 gewöhnliche Briefe gegen Sondergebühr und 900 Telegramme von Postbenutzern durch die Briefkasten aufgeliefert und 1000 Eilbriefe zwischen den VAnst ausgetauscht.

Große Bedeutung für den Postbetrieb hat die Straßenbahn aber erst dadurch erlangt, daß sie auch zur Paketbeförderung benutzt wird. Zum ersten Male in Deutschland ist dies 1899 in Frankfurt (Main) geschehen; später sind Straßburg (Elsaß) und Karlsruhe (Baden) hinzugekommen. Ihre Feuerprobe bestand die Einrichtung im Kriege, als es für die PV darauf ankam, den Paket- und Päckchenverkehr vom und nach dem Felde mit geschwächten Verkehrsmitteln (erheblich verringerte Zahl der Pferde und Kraftwagen, Mangel an Brennstoffen, Öl, Gummi usw.) durchzuführen. Die Straßenbahn blieb in jener Zeit der andauernden Verkehrsschwierigkeiten das einzige Hilfsmittel, der Nöte Herr zu werden. Besonders zeigte sich dies in Berlin. Hier war die DRP zur Beförderung der angekommenen Pakete von Bahnhof zu Bahnhof und von den Bahnhöfen zu den Paketzustellämtern, namentlich zum PaketPA (s. d.), nur auf Pferdebetrieb angewiesen. Dies war ein Übelstand, der sich je länger, um so mehr fühlbar machte. Aushilfsmittel, wie die vorübergehende Einstellung der Paketannahme, der vorübergehende Ausfall der Paketzustellungen, die Umleitung der Durchgangspäckereien um Berlin brachten keinen dauernden Erfolg, waren vielmehr selbst wieder von den nach-

teiligsten Folgen begleitet. Es mußte etwas Durchgreifendes geschehen. Ende Januar 1917 nahm die OPD in Berlin Verhandlungen mit der Großen Berliner Straßenbahn auf, die schnell zum Ziele führten. Die Benutzung der Straßenbahn war zunächst so gedacht, daß an den Triebwagen mehrere durch eigenartige Kuppelung



Abb. 2. Poststraßenbahnzug in Stuttgart.

verbundene große Güterpostwagen (Gaz-Wagen) angehängt wurden. Die Gaz-Wagen wurden an die Haltestellen der Triebwagen herangeschoben oder herangefahren und in derselben Weise wieder abgenommen. Dieser Schleppbetrieb genügte aber den Anforderungen

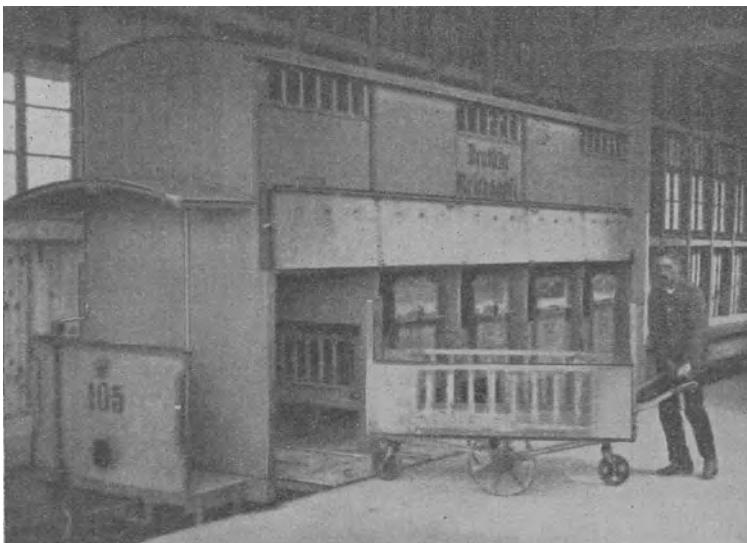


Abb. 3. Poststraßenbahnwagen in Stuttgart.

noch nicht. An die Stelle der Gaz-Wagen traten daher Sommer-Anhängewagen der Straßenbahn, aus denen die Sitzbänke entfernt und deren offene Längsseiten durch abnehmbare Bretter verkleidet waren. Beim ersten Versuch in der Nacht vom 10. zum 11. 2. 1917 wurden zwischen dem PA O 17 (Schlesischer Bahnhof) und dem

PA SW 77 (Luckenwalder Straße 4/6) durch zwei Züge von je einem Trieb- und drei Sommer-Anhängewagen rund 13 000 Pakete befördert — es handelte sich hauptsächlich um Feldpostpäckchen —, für die sonst mehr als 60 Gespanne nötig gewesen wären. Die neue Einrichtung hatte damit ihre Brauchbarkeit erwiesen. Der

Poststraßenbahnbetrieb wurde daher in dieser Form — wenn auch mit einigen durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Stockungen — weiter auf alle übrigen BahnhofsPÄ, das PaketPA, die PÄ C 2, SW 19, SW 68, Berlin - Charlottenburg 1, Berlin - Schöneberg, Berlin - Steglitz, Berlin - Wilmersdorf, Neukölln und das Postzeitungsamt ausgedehnt. Er bewährte sich, wurde nach Kriegsschluß beibehalten und noch in der Richtung weiter ausgebaut, daß auch die PÄ in Berlin - Friedenau und in Berlin - Tempelhof Anschluß an das Straßennetz erhielten. Das Postzeitungsamt und das PA in Berlin - Tempelhof sind inzwischen wieder ausgeschieden. An Stelle der gewöhnlichen Straßenbahntriebwagen und der Sommerwagen werden seit Dezember 1923 besonders für die DRP gebaute Wagen benutzt, die den Eisenbahngüterwagen ähneln (Abb. 1). Zurzeit sind 38 solcher Wagen im Betrieb, mit denen der gesamte Verkehr bewältigt wird. Die neuen Wagen haben den gleichen Unterbau wie die alten, aber dadurch, daß die beiden Plattformen in den Wagenkasten einbezogen sind und dieser wesentlich erhöht ist, haben sie lichte Abmessungen von 6 m Länge, 2 m Breite und 2,25 m Höhe. Ein Anhänger neuer Art faßt 900 Pakete statt 500 wie die alten Wagen. Der Triebwagen, der bei den meisten Fahrten auch beladen wird, nimmt etwa 430 Pakete auf; ein beladener, aus Triebwagen mit zwei Anhängern bestehender Zug befördert demnach 2230 Pakete. Triebwagen und Anhänger sind gelb gestrichen; die Anhänger tragen die Inschrift „Deutsche Reichspost“. Zur Begleitung eines Zuges gehören zwei Personen, ein Führer und ein Begleiter, die von der Straßenbahn gestellt werden.

Neben dem wesentlich höheren Fassungsvermögen haben die neuen Anhänger den großen Vorzug, daß die meistens senkrecht zu den Ladebühnen stehenden Anhänger von der Stirnseite aus entladen werden können, weil sie nicht nur seitlich, sondern auch an den Stirnwänden Schiebetüren haben, die bei den alten Wagen fehlten. Außerdem sind durch den geschlossenen Kasten die Pakete gegen Wetter und Diebstahl geschützt.

Die an die Straßenbahn zu zahlende Vergütung wird nach der Zeit berechnet, während deren Trieb- und Anhängerwagen der Post zur Verfügung stehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Wagen fahren oder zur Ent- und Beladung stehen. Für den Triebwagen einschließlich Fahrer und Begleiter sind für die Stunde 9 RM und für den Anhänger 4 RM zu entrichten; hiernach ergibt sich

zurzeit eine monatliche Gesamtvergütung an die Straßenbahn von rd. 110 000 RM.

Außer in Berlin, Frankfurt (Main) und Karlsruhe (Baden) wird die Straßenbahn noch in einer ganzen Reihe großer und mittlerer deutscher Städte zur Paketbeförderung benutzt, z. B. in Aachen, Bad Kreuznach, Cassel, Darmstadt, Hamburg, Stettin und Stolberg (Rheinl.).

In Stuttgart ist der Poststraßenbahnverkehr am 10. 7. 1924 eingeführt worden. Man hat dort von vornherein neue Wagen eingestellt, die mit besonderen

Zur Bedienung der PÄ, bei denen sich eine Laderampe nicht hat anbringen lassen, werden Straßenbahngüterwagen (also Anhängewagen) benutzt.

Die Stuttgarter Städtische Straßenbahn-AG. erhält für jeden vom Motorwagen für Postzwecke gefahrenen Kilometer 60 Pf. und für jeden von einem Anhängewagen gefahrenen Kilometer 40 Pf.

Die neuesten Motorwagen können 8 Einsatzkarren aufnehmen. Fünf davon werden in den unteren Raum des Wagens gesetzt, drei mit einer am Motorwagen angebrachten Hebevorrichtung in den oberen Teil. Auf

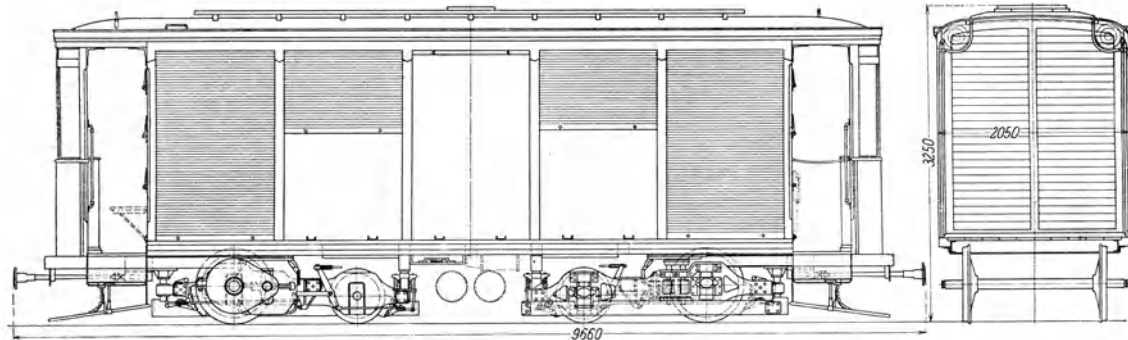


Abb. 4. Poststraßenbahntriebwagen in München.

Einrichtungen für den Postverkehr ausgerüstet sind (Abb. 2 und 3). Die von der Stuttgarter Straßenbahn gebauten Wagen enthalten 5 fahrbare Einsätze, d. s. Karren mit 2 Trage- und 2 Schweberädern, die bei einer Grundfläche von 2 qm und einer Beladehöhe von 1 m etwa 60—70 Pakete mittleren Umfangs aufnehmen können. Diese Einsatzkarren werden in den unteren 1,45 m hohen Raum des Straßenbahnwagens geschoben; der obere 1,63 m hohe Raum nimmt die

diese Weise können etwa 600 Pakete im Wagen untergebracht werden. Auf der vorderen und hinteren Plattform des Motorwagens befinden sich Sitzplätze für 14 Personen.

Ähnliche, aber noch weiter verbesserte Einrichtungen sind neuerdings in München getroffen worden. Die dort benutzten, von der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg gebauten Straßenbahntriebwagen und Anhängen (Abb. 4 und 5) nehmen fünf oder vier Einsatz-

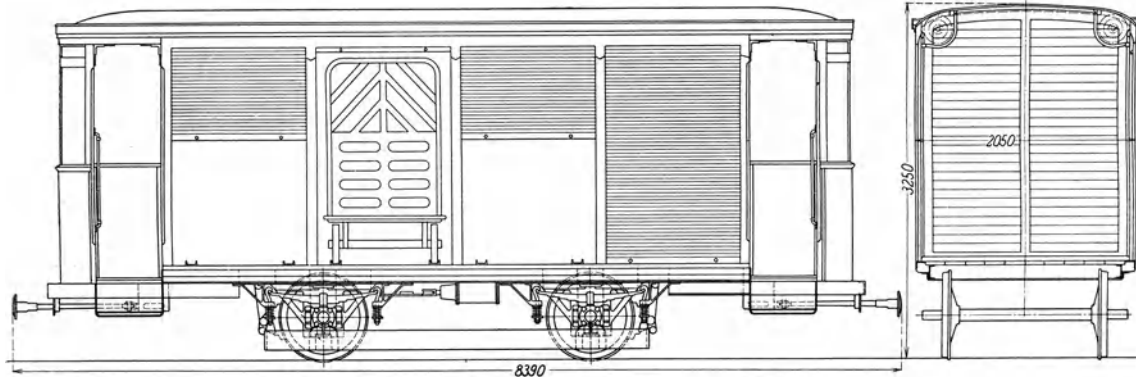


Abb. 5. Poststraßenbahnwagen (Anhängen) in München.

sperrigen Pakete auf. Die Verbindung zwischen den Straßenbahnwagen und der Verloaderampe wird durch eine zweiteilige Brücke hergestellt, die während der Fahrt als untere Verschlussklappe der Wagen dient. Die obere, ähnlich nur etwas leichter gebaute Klappe besteht aus einem Stück und dient als Schutz gegen Regen und Diebstahl. Der obere Raum (für die sperrigen Pakete) hat an der Hinterseite eine Einsteigetür und an beiden Längsseiten je zwei Schiebetüren, dazwischen einige Fensterchen. Im Oberraum befindet sich ein kleines Abteil für Wertstücke.

Ein gewöhnlicher Straßenbahntriebwagen zieht zwei solcher Anhänger; eine Straßenbahnfahrt leistet soviel, wie etwa sechs Kraftwagenfahrten.

karren von rund 1,85 m Länge, 1,15 m Breite und 1,875 m Beladehöhe mit einem Fassungsvermögen von je etwa 100 Paketen auf. Die Kabinen, in denen die Einsatzkarren stehen, sind an den Außenseiten durch Rollwände abgeschlossen, die sich unter dem Dach aufrollen lassen. Gegeneinander sind die Kabinen durch Drahtgitter oder Rollwände getrennt. Zum sicheren Einführen, Stellen und Festlegen der Einsatzkarren befinden sich auf dem Fußboden der Wagen sog. U-Gleise. Das Gewicht der Wagen beträgt 8 und 6,5 Tonnen.

Die Einsatzkarren ruhen auf zwei beweglichen Drehgestellen, die Räder in Kugellagern. An beiden Kopfenden sind Deichseln befestigt; infolgedessen können

die Karren angefahren und weggezogen werden, ohne daß man sie zu drehen braucht. Die Deichseln sind aufklappbar und besitzen in der Mitte ein Gelenk. Der untere Deichselteil kann zugleich als Kuppelstange benutzt werden, wenn zwei oder mehr Karren zu einem Zuge vereinigt werden sollen.

Wo die Einsatzkarren nicht ohne weiteres in die Straßenbahnwagen eingeschoben werden können, wird ein fahrbarer Hubwagen der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg benutzt (Abb. 6). Es ist ein elektrisch betriebener, auf Gummireifen laufender, rund 1200 kg schwerer Wagen mit einer Windevorrichtung. Auf eine umklappbare, mit Drehscheibe versehene Plattform wird ein Einsatzkarren geschoben und die Winde hebt den Karren dann bis zur Fußbodenhöhe des Straßenbahnwagens. Alle Bedienungshebel befinden sich am Führerstand des Hubwagens.



Abb. 6. Hubwagen.

Anstatt elektrischer Windenwagen werden auch sog. Hebesenkwagen (System Gesefa) verwandt, mit denen ein Bedienungsmann einen Karren in ungefähr einer halben Minute durch Handbetrieb heben und senken kann.

Bei Verwendung von Einsatzkarren wird der Laderaum der Straßenbahnwagen nicht ganz ausgenutzt. Genaue Berechnungen haben jedoch ergeben, daß die Ersparnisse an Personalausgaben größer sind, als die Kosten für den ungenutzten Raum.

Die Münchener Straßenbahn erhält für jeden Nutzkilometer 25 Pf. und für jeden Leerkilometer 15 Pf. von der DRP.

Im Auslande ist die Postbeförderung durch Straßenbahnen ebenfalls weit verbreitet. Zu erwähnen sind namentlich die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien (das als Vorbild für die Hamburger Einrichtung der Straßenbahnbriefkasten gedient hat), die Niederlande und Schweden, wo die Stockholmer Straßenbahn durch ihre Briefkasten etwa 10 vH der gesamten Stockholmer Briefauflieferung befördert.

Schriftwesen. Ledât, Die Mittel des Postverkehrs. Bd. 21 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923. S. 36 ff.; Schwaig-

hofer, Die Mechanisierung des Postbetriebes. Bayerisches Industrie- und Gewerbeblatt Nr. 5/1925 (auch als Sonderabdruck erschienen); Derselbe, Das Förderwesen in neuzeitlichen Postbetrieben großer Städte. Wirtschaftlich-technische Untersuchungen über neuere Mechanisierungsanlagen und Platzverkehrsmittel für Postanstalten bedeutenden Geschäftsumfanges. Kösel und Pustet, München 1925; Archiv 1921 S. 113 ff., 1924 S. 149 ff., 1925 S. 85 ff.; DVZ 1921 S. 72 ff., 1924 S. 20 ff., 1925 S. 183 ff.; VBW 1924/1925 S. 299 ff.

L. Schneider.

Posttierärzte waren im Vertragsverhältnis bei der DRP beschäftigte Tierärzte, denen die Behandlung erkrankter Postpferde und die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes sowie des Hufbeschlags des gesamten Pferdebestandes bei einer reichseigenen Posthalterei oblag. Mit der Aufhebung des Pferdebetriebs im Berliner Postfuhrwesen Ende 1925 hat der letzte Posttierarzt seine Stellung verlassen.

Posttierärzte sind nur bei der reichseigenen Posthalterei in Berlin beschäftigt worden, und zwar von 1874—1905 zwei, von 1905—1924 drei und 1925 einer. Die Vergütung betrug von 1874—1918 unverändert 3000 M jährlich. Von 1922—1925 wurde ein Drittel der Bezüge gewährt, die für Tierärzte mit Hochschulbildung nach dem Angestellten tarif jeweilig zu zahlen waren.

Postübertretungen s. Gebührenhinterziehung

Postüberweisung ist eine Anweisung des Postscheckkunden an sein PSchA, aus seinem Guthaben eine bestimmte Summe auf das Postscheckkonto des Empfängers beim gleichen oder bei einem andern PSchA zu übertragen. Die Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens (s. d.) lauten.

Die Postüberweisung besteht aus drei Teilen: dem Hauptteil, d. i. die Überweisung im eigentlichen Sinne, einem rechten Abschnitt, dem Lastschriftzettel (s. d.), der an den Auftraggeber als Beleg für die Lastschrift mit dem Kontoauszug (s. d.) zurückgelangt, und einem linken Abschnitt, der dem Gutschriftsempfänger ausgehändigt wird und zu kurzen Mitteilungen benutzt werden kann.

Bei der Ausfüllung der Überweisung ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie nachträglich nicht geändert werden kann. Der für die Eintragung des Betrags bestimmte Raum, der nach der Ausfüllung des Betrags frei bleibt, ist durch starke liegende Striche zu schließen. Der Vordruck ist durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte auszufüllen. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder mit Tintenstift anzubringen; die Verwendung von Handschriftstempeln ist nicht zulässig.

Die Überweisungen sind ohne Anschreiben an das PSchA zu senden, das das Konto des Ausstellers führt.

Die Vordrucke zu Überweisungen werden dem Kunden vom PSchA mit der Kontonummer und Kontobezeichnung bedruckt in Heften zu 50 Blatt unter Einschreiben geliefert. In jedem Heft befindet sich ein Bestellzettel für neue Hefte. Die Vordrucke müssen sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Der Postscheckkunde trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das PSchA so zeitig benachrichtigt, daß die Überweisung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat der Postscheckkunde in solchem Falle die ihm vom PSchA mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Verschriebene oder sonst verdorbene Vordrucke sind zu vernichten und nicht an das PSchA einzusenden.

Lorek.

Postüberweisungsabkommen, eines der Nebenabkommen des WPV. Es betrifft den Postüberweisungsdienst, bei dem es sich darum handelt, im Verkehr zwischen den am Abkommen teilnehmenden Ländern die Überweisung von Beträgen von Postscheckkonten eines Landes auf Postscheckkonten der andern Länder zu ermöglichen. Nähere Bestimmungen über die Ausführung des Abkommens enthält die zugehörige VO.

I. Geschichte. Der Postüberweisungsverkehr ist der jüngste Dienstzweig, den der WPV in seine Tätigkeit einbezogen hat. Erst auf dem Postkongreß in Madrid (1920) ist zuerst ein Postüberweisungsabkommen abgeschlossen worden. Der Postkongreß in Stockholm (1924) hat es erneuert. Wenn der Postüberweisungsverkehr noch wenig ausgebaut ist, so hängt das wesentlich damit zusammen, daß durch die Zustände der Nachkriegszeit gerade die Geld- und Verhältnisse in vielen Ländern zeitweilig völlig zerrüttet worden sind und sich nur langsam erholen.

II. Recht. Jede Verwaltung kann einen Meistbetrag der an einem Tage oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zulässigen Überweisungen festsetzen. Wer einen Betrag überweisen will, kann ihn in der Währung des Bestimmungs- oder des Aufgabelandes angeben; im letzten Falle bestimmt die Verwaltung des Aufgabelandes das Umrechnungsverhältnis. Die im Aufgabeland zu erhebende Gebühr darf 1 vH des Betrags nicht übersteigen; es kann eine Mindestgebühr (nicht mehr als 20 Cts.) festgesetzt werden. Das Bestimmungsland darf für die Gutschrift überwiesener Beträge keine höhere Gebühr als die für seinen inneren Verkehr geltende gleiche Gebühr erheben. Keine Abrechnung über die Gebühren. Verzeichnisse der Postscheckkunden liefern sich die Verwaltungen für Dienstzwecke unentgeltlich, für Privatbezieher zu Inlandspreisen.

Wer einen Betrag ins Ausland überweisen will, muß einen Überweisungsauftrag ausfertigen und einen für den Empfänger bestimmten Gutschriftzettel (Mitteilungen auf Rückseite statthaft) beifügen. Austausch der Überweisungen durch AuswechslungsPAnst, die die Beträge in Listen aufnehmen und diese (in der Regel vierteljährlich) nebst den Gutschriftzetteln der AuswechslungsPAnst des andern Landes übersenden. Können Gutschriften überwiesener Beträge nicht ausgeführt werden, so werden die Beträge entweder nachträglich in der Liste, mit der die Überweisung erfolgt war, gestrichen oder in einer Überweisungsliste zurücküberwiesen.

Abrechnung im Postüberweisungsverkehr werktätlich, wenn nicht Abmachung für längere Frist vereinbart ist. Die danach sich ergebenden beiderseitigen Forderungen werden grundsätzlich gegeneinander aufgerechnet (Umwandlung der geringeren in die Währung der größeren Forderung nach dem arithmetischen Mittel der Börsenkurse); Restschuldbeträge sind (mit höchstens 5 vH) zu verzinsen. Zur Zahlung der Restschuldbeträge kann jede Verwaltung bei jeder andern ein Guthaben unterhalten, das auch zur Zahlung sonstiger Schuldbeträge aus den Abrechnungen über Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr benutzt werden kann. Die Zahlung unbeglichener Restschuldbeträge in angemessener Frist kann von der forderungsberechtigten Verwaltung jederzeit verlangt werden. Erfolgt dann nicht Zahlung, so sind erhöhte Zinsen zu zahlen. Zusammenstellung der fortlaufenden Abrechnungen zu Ende eines Vierteljahrs zu einer Hauptabrechnung. Dabei sich ergebende Restbeträge werden auf das folgende Vierteljahr übertragen.

Schriftwesen. DVZ 1921 S. 73.

Herzog.

Post und Buchhandel. In Deutschland haben sich die Postbeamten früher vielfach mit dem Vertrieb buchhändlerischer Erzeugnisse befaßt. Sie zogen aus dieser Nebenbeschäftigung zum Teil so erheblichen Gewinn, daß die Buchhändler das GPA baten, den Postbeamten den Vertrieb von Büchern (außer Journalen, Kalendern und Taschenbüchern) zu untersagen. Heute kommt in Deutschland nur der Vertrieb von Zeitschriften durch die PAnst in Betracht; gewisse Bücher, z. B. Kursbücher, Kalender und Jahrbücher, können als Zeitungszugaben (Prämien) mit den durch die Post vertriebenen Zeitungen versandt werden (s. Postzeitungsdienst). In einigen fremden Ländern, so in Chile (s. d.) und Uruguay (s. d.) gehört dagegen der Vertrieb von Büchern aller Art zu den Aufgaben der PAnst.

Eine Anzahl von Postvorschriften sowohl im Inlandsverkehr der Vereinsländer (s. d.) als auch im Weltpostverkehr ist darauf berechnet, den Buchhandel zu fördern. Dazu gehören, abgesehen von den allgemeinen Gebührenvergünstigungen für Drucksachen (s. d.), die Vorschriften über die Beförderung von Bücherzetteln (s. d.) gegen ermäßigte Gebühr und die Bestimmung, daß Drucksachen, die ungeteilte Druckbände enthalten, bis zu höherem Meistgewicht als andre Drucksachen zugelassen sind. Auch die Bestimmung ist hier zu nennen, daß den Sendungen mit Büchern und ähnlichen Druckerzeugnissen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beigelegt werden darf, ohne daß die Sendungen deshalb die Eigenschaft von Drucksachen verlieren. Für den Buchversand im Auslandsverkehr ist die vom Postkongreß in Stockholm (1924) angenommene Bestimmung von Bedeutung, daß geheftete und gebundene Bücher (jedoch mit Ausnahme derjenigen, die nur zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen) nach Vereinbarung zwischen den Postverwaltungen gegen ermäßigte Drucksachengebühr befördert werden sollen. [Verzeichnis der Länder, im Verkehr mit denen diese Vergünstigung anwendbar ist, in Abt. A des Briefpostbuchs (s. d.).] In der Schweiz (s. d.) besteht eine Sondervorschrift zugunsten des Buchhandels insofern, als „Drucksachen zur Einsicht“ und ebenso „abonnierte Drucksachen“, d. h. Drucksachen, die zwischen Lesezirkeln u. dgl. ausgetauscht werden, gegen besonders niedrige Gebühr durch die Post befördert werden.

Schriftwesen. Archiv 1876 S. 669, 1899 S. 648; Sieblist S. 139, 360, 366.

Post und Presse. Der Verkehr der OPD und VANst mit der Presse ist ähnlich ausgestaltet wie der Pressedienst beim RPM (s. Nachrichtenstelle). Am 6. 1. 1920 hat das RPM im Amtsblatt auf die Wichtigkeit ständiger und nachhaltiger Pflege enger Beziehungen zur Presse hingewiesen. Vgl. auch ADA, IX. Es findet ein wechselseitiger Verkehr zwischen Postbehörden und Schriftleitungen, auch mittlerer und kleinerer Zeitungen, statt, die weite Kreise der Bevölkerung beeinflussen. Behandelt werden öffentliche Klagen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb, Neuerungen und Änderungen im Verkehrswesen. Um das Urteil der Presse über allgemeine Betriebsfragen zu vertiefen, werden Besichtigungen von Verkehrsanlagen durch die Pressevertreter veranstaltet u. dgl. m. Eine Anzahl von OPD hält mit Vertretern der am Orte erscheinenden Zeitungen Zusammenkünfte (Pressekonzerte) ab, wobei örtliche Fragen oder Vorgänge im Bezirk zur Sprache kommen. Bei den Post-, Telegraphen- und Fernsprechämtern liegt die Fühlungnahme mit der Presse den Amtsleitern ob. Diese werden bei großen VANst durch besondere Auskunftsstellen unterstützt.

Post- und Telegraphenschule in Berlin. Eingerichtet durch Erlaß des Staatssekretärs des RPA vom 28. 6. 1885, um den aus der Klasse der Posteleven (Anwärter der höhern Laufbahn) hervorgegangenen Beamten die Vorbereitung auf die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie zu erleichtern; hervorgegangen aus einer Verschmelzung der 1859 gegründeten Telegraphenschule in Berlin und der seit Januar 1878 in jedem Winterhalbjahr von Mitgliedern des RPA abgehaltenen Vorlesungen für die Berliner Angehörigen der höhern Laufbahn der Post und Telegraphie. Eröffnet am 1. 10. 1885, geschlossen am 30. 3. 1905, nachdem infolge Umgestaltung der höhern Laufbahn seit Jahren keine Posteleven mehr angenommen worden waren und der Kreis der Beamten, die für die Einberufung zur Schule in Betracht kamen, sich erschöpft hatte.

Der Unterricht umfaßte zwei Winterhalbjahre (Oktober—März) in zwei nebeneinander laufenden Lehrgängen. Die Zahl der Teilnehmer an jedem Lehrgange betrug ursprünglich 30; 1887 wurde sie auf 40, 1889

auf 60 und 1899 auf 100 erhöht. Auch Beamte fremder Verwaltungen haben wiederholt an den Lehrgängen teilgenommen. Der Lehrplan enthielt staats- und rechts-wissenschaftliche Vorlesungen (Staats- und Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Staats- und Verwaltungsrecht, Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren, Beamtenrecht, Post- und Telegraphenrecht), Vorlesungen über Wirtschaftsgeographie, Mathematik, Mechanik, Chemie, Physik, theoretische Elektrizitätslehre, Starkstromtechnik usw., fachwissenschaftliche Vorlesungen über Postgeschichte, die zwischenstaatlichen Beziehungen der Post, Postbankwesen, Postbetriebsdienst, Postwagenbau, Maschinenanlagen, Pferdekunde, Postbauwesen, Geschichte der Telegraphie, zwischenstaatlichen Telegraphendienst, Telegraphenbau, Apparate, Batterien usw. Daneben wurden seminaristische Übungen sowie Lehrgänge in der französischen und englischen Sprache abgehalten.

Als Lehrer wirkten höhere Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung und Hochschullehrer.

Ähnliche Fachschulen gibt es auch bei einigen ausländischen Postverwaltungen.

Frankreich errichtete 1879 in Paris eine höhere Post- und Telegraphenschule, die 1888 auf eine andre Grundlage gestellt wurde. Zu ihr werden Beamte, die eine mehrjährige Dienstzeit hinter sich haben, nach Ablegung einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung zugelassen. Der Unterricht dauert 2 Jahre. Es werden Vorlesungen über Verwaltungsrecht, Postrecht, Postbetrieb, Finanz- und Rechnungswesen, Postbankwesen, Telegraphenrecht, Telegraphenbetrieb usw. abgehalten, außerdem praktische Übungen vorgenommen, die sich auf den Verwaltungsdienst, Bahnpostdienst, die Werkstättenverwaltung usw. erstrecken.

Japan besitzt eine Post- und Telegraphenschule in Tokio zur Vorbereitung auf den mittleren Dienst.

In Österreich entstanden 1872 Postlehrgänge an den Handelsakademien in Wien, Prag usw. 1878 wurden sie aufgehoben und 1886 infolge Vereinigung der Post mit der Telegraphie (1884) wieder eingeführt. Die neuen Lehrgänge wurden alljährlich am Sitze jeder Post- und Telegraphendirektion abgehalten und dauerten 2 Halbjahre (von Oktober bis März). An ihnen mußten sämtliche Anwärter auf die Verkehrsbeamten- und Verwaltungsstellen sowie die Anwärter der technischen Laufbahn teilnehmen. Die Vorlesungen erstreckten sich auf Betriebsdienst, Verwaltung, Statistik, politische und Verkehrsgeographie usw.

Durch Verordnung vom 17. 1. 1923 ist das österreichische Ausbildungswesen neu geregelt worden. Zur Vorbereitung auf die Verkehrsdienstprüfungen II (Nachweis der Eignung für die Verwendungsgruppen 7 und 8) und III (Nachweis der Eignung für die Dienstverrichtungen einer höhern als der 8. Verwendungsgruppe) werden Lehrgänge abgehalten und zwar für Prüfung II bei PÄ, die die Postdirektion bestimmt, für Prüfung III am Sitze jeder Postdirektion. Die Kosten der Lehrgänge trägt die Postverwaltung. Beginn: Oktober jeden Jahres. Dauer: 4 Monate für Prüfung II, 5 Monate für Prüfung III bei werktätlich je $3\frac{1}{2}$ Unterrichtsstunden. Die Lehrgänge müssen in der dienstfreien Zeit besucht werden. Lehrer sind Postbeamte. Unterrichtsgegenstände: allgemeine Gegenstände, Einrichtung der PÄnst, Verkehrsdienst, Verkehrsrechnungskassendienst und Rechnungswesen, Telegraphen- und Fernsprechwesen. Daneben laufen praktische Übungen. Außerdem wird am Sitze jeder Postdirektion ein Anfang Oktober beginnender, 6 Monate dauernder Lehrgang in der französischen Sprache abgehalten, den jeder Beamte freiwillig besuchen kann, der sich auf die Verkehrsdienstprüfungen II und III vorbereitet.

Die rumänische Postverwaltung bildet ihre Oberbeamten auf einer Fachschule für Post, Telegraphie und Fernsprechwesen in Bukarest aus. Unterrichts-

fächer sind: Staatswissenschaft, Verwaltung, Betrieb und Technik des Post- usw. Dienstes, Physik, Chemie, Bauwesen usw.

Schweden besitzt eine Postschule in Stockholm, die seit 1920 unter der Leitung eines Sekretärs der Generalpostdirektion steht. Sie dient zur Ausbildung der männlichen und weiblichen Dienstanwärter. Der Lehrgang dauert 5 Monate; er fällt in die Zeit vom 15. 1. bis zum 15. 5. jeden Jahres. Unterrichtsgegenstände sind: Dienstvorschriften, dienstlicher Schriftwechsel, Gebühren, Postgeschichte, postalische Erdkunde, Französisch, Deutsch und (seit 1920) Englisch.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung für den höheren Dienst werden halbjährlich 14 Tage hindurch in der Postschule Vorlesungen über öffentliches Recht, Gemeinderecht, Volkswirtschaft, zwischenstaatliche Postverträge, Besoldungsvorschriften, Postgeschichte, Einrichtung usw. der Staatsbahnen, der Telegraphenverwaltung und des Zollwesens abgehalten.

Schriftwesen. Archiv 1885 S. 577 ff., 1905 S. 345 ff.; Victor Flodmann, La formation professionnelle des employés des postes suédoises. A. B. Fahlcrantz, Stockholm 1924. L. Schneider.

Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Bezeichnung für ein postalisches Sammelwerk, das in leichtfaßlichen Einzeldarstellungen das gesamte Wissensgebiet und die praktischen Erscheinungsformen des Post- und Telegraphenwesens behandelt. Das auf über 100 Einzelbände berechnete Werk erscheint seit 1923 in R. v. Decker's Verlag in Berlin. Herausgeber Ministerialräte Dr. Andersch und Gerbeth, Postrat Dr. Heidecker und Postpräsident Herzog. S. auch Postschriftwesen.

Post- und telegraphenwissenschaftliche Wochen sind Ferienkurse, die die Verwaltungs-Akademie in Berlin in Verbindung mit dem RPM veranstaltet. Zweck: Durch Vorträge in knapper wissenschaftlicher Form soll den Angehörigen der DRP ein Überblick über den neuesten Stand wichtiger gesetzlicher und Verwaltungsmaßnahmen geboten und durch deren Erläuterung auf gesteigerte Wirtschaftlichkeit in der DRP hingewirkt werden. Hierdurch sollen die Teilnehmer mit dem Wesen und den Zielen der noch zu lösenden größeren Aufgaben vertraut gemacht und zu deren Erfüllung geschult werden. Führungen (Besichtigungen) großer berufseigner oder berufsverwandter Betriebe sollen wirtschaftliche Anschauungen vermitteln und zu ihrer praktischen Anwendung anregen. Ort der Vorträge: Hörsäle der Berliner Universität. Kursusgebühr 10—12 RM. Zugelassen sind Beamte der DRP, die nach ihrer Vorbildung und praktischen Bewährung die nötigen Kenntnisse besitzen, um den Vorlesungen mit Nutzen folgen zu können. Teilnehmerzahl je 3—400.

Post- und telegraphenwissenschaftliche Wochen haben stattgefunden: 1. Woche: 7. bis 12. 4. 1924; 2. Woche: 27. 10. bis 1. 11. 1924; 3. Woche: 20. bis 25. 4. 1925; 4. Woche: 5. bis 10. 10. 1925; 5. Woche: 19. bis 24. 4. 1926. Vortragende waren leitende Beamte des RPM, Beamte der OPD Berlin und führende Männer der Volkswirtschaft. Vortragsgegenstände waren: Wirtschaftliche Betriebsführung bei der DRP, Personalfragen und Finanzwirtschaft der DRP, Kraftwagenbetrieb, Selbstanschluß und Funkwesen, Postrechtsfragen, Staatsverwaltung und Wirtschaftsverwaltung, Staatsrenewierung und Berufsbeamtentum, Zentralisation oder Dezentralisation in der DRP, das alleuropäische Fernsprechnet, Bilanzkunde, Betriebswissenschaft, Mechanisierung des Postbetriebs u. a. Viele Vorträge wurden durch Lichtbilder erläutert. Unter Führung besichtigt wurden das Reichspostmuseum (s. Postmuseen), die Psychotechnische Versuchsstelle der OPD in Berlin, die Hauptwerkstatt (s. d.) für Postkraftwagen in Berlin-Borsigwalde, das Haupttelegraphenamt in Berlin, die Fernsprechselfstanschlußämter in Berlin-Steglitz und Zehlendorf (Wannseebahn), der Postbahnhof (s. Postbahnhöfe) in Berlin SW 77, die Großfunkstationen Nauen und Königswusterhausen, das

Kabelwerk der AEG in Berlin-Niederschöneweide und der Siemens-Schuckertwerke in Berlin-Siemensstadt, der Betrieb von Mix & Genest in Berlin-Schöneberg u. a.

Schriftwesen. Amtsblatt des RPM, VBW, DVZ, Kursushefte der Verwaltungs-Akademie Berlin (Geschäftsstelle Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51).
W i e c h m a n n.

Postunterstützungskasse (PUK). Aus den Mitteln der PUK werden gewährt: 1. Belohnungen, Zulagen und Ruhegehälter an Postillione; 2. außerordentliche oder fortlaufende Geldunterstützungen an Beamte der unteren Besoldungsgruppen und deren Witwen und Waisen, die keine oder nur geringe Ruhestands- oder Hinterbliebenenbezüge haben.

Außerdem erhalten verwaiste Kinder durch Vermittlung der PUK Erziehungsbefehle oder Freistellen in Waisenhäusern u. dgl. (Zivilwaisenhaus in Potsdam, Waisenversorgungsanstalt in Kleinglienicke, Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau). Seit 1902 hat die PUK auch die Unterbringung kranker oder schwächerer Postbeamtenkinder in Erholungsstätten durch Beihilfen erleichtert. Die PUK besitzt endlich zwei Freistellen beim Wilhelmstift (s. d.) für hilfsbedürftige Witwen und Jungfrauen der gebildeten Stände in Charlottenburg. An Einnahmen fließen der PUK zu: Abträge der Postfuhrunternehmer von den Postfuhrvergütungen, Post- und Portohinterziehungsstrafen, Erlöse aus dem Verkauf unanbringlicher Postsendungen und die Beträge unanbringlicher Postanweisungen und Zahlkarten, ferner die Erlöse für unbrauchbare Bücher und Papiere, für unanbringliche, der DRP preisgegebene Pakete und bei den VAnst aufgefundene Geldbeträge, die aus Postsendungen oder Reisegepäck herrühren.

Geschichte. Im Jahre 1711 regte der preußische Geheime Postrat Grabe (s. Leiter des Postwesens) die Einrichtung einer Postarmenkasse an, aus der Postillione unterstützt werden sollten, die durch Alter oder andre Umstände dienstunfähig wurden und keinen Anspruch auf Ruhegehalt hatten. Ein königlicher Erlaß vom 6. 1. 1713 ordnete die Gründung der Kasse an und verpflichtete die im Dienste befindlichen Postillione zu Beiträgen von vierteljährlich 1 Groschen. Die Beamten der Postverwaltung hatten einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ vH bei Einkommen unter 200 Talern und 1 vH bei höherem Einkommen zugunsten der Kasse zu leisten. Als mit der Zunahme der Postkurse auch die Zahl der Postillione stieg und die Mittel der Postarmenkasse für die erstrebten Zwecke nicht mehr ausreichten, wurden der Kasse die Erlöse aus dem Verkauf unzustellbarer Pakete und herrenlosen Reisegepäcks zugeführt; ferner wurden von 1773 an die Beiträge der Beamten allgemein auf 1 vH und die der Posthalter und Postillione auf $\frac{1}{2}$ vH ihres „etatmäßigen Traktaments“ festgesetzt. Vom Jahre 1786 an erhielt die Postarmenkasse außerdem einen Zuschuß von jährlich 110 Talern aus der Poststrafkasse (s. d.), der 1805 auf 1200 Taler erhöht wurde. Für die Postarmenkasse wurde 1773 aus dem Erlöse von 886 Talern für das verkaufte baufällige Posthaus in Stolp (Pommern) der Grund zur Ansammlung eines Kapitalvermögens gelegt. 1795 betrug das Vermögen 4500 Taler; vom gleichen Jahre an leistete auch die Postverwaltung Beiträge zur Postarmenkasse, die anfänglich 400 Taler betragen und nach und nach auf 300 000 M gestiegen sind. 1806 und in den nächsten Jahren gingen die Einnahmen der Kasse unter dem Einfluß der politischen Verhältnisse erheblich zurück. Erst das Jahr 1816 schloß wieder mit einem Überschusse von 1000 Talern ab. 1822 wurden Postarmenkasse und Poststrafkasse (s. d.) unter dem Namen Postarmenkasse vereinigt. 1825 wurde der Kasse als weitere Einnahmequelle der Ertrag aus dem Verkauf unbrauchbarer Dienstpapiere und Bücher zugewiesen. Gleichzeitig wurden die laufenden Beiträge der Postfuhrunternehmer beim Abschlusse neuer Postfuhrverträge auf 1 (bisher $\frac{1}{2}$) vH der Vergütung erhöht. Im Frühjahr 1826 wurde die erste Zöglingstelle für Postbeamtenöhne bei dem 1822 gegründeten Zivilwaisenhaus in Potsdam mit 3000 Talern aus den Mitteln der Postarmenkasse errichtet. Die Kasse gewährte den Zöglingen auch Stiftungsgelder und stattete sie bei der Aufnahme in die Anstalt mit Bekleidungsgegenständen usw. aus. Mit der Ausbreitung der Eisenbahnen und der dadurch herbeigeführten Verminderung der Zahl der Postkurse trat von 1844 an ein Stillstand in der Vermehrung der Einnahmen aus Postfuhrvergütungen ein. Nach Umgestaltung des preußischen Postwesens im Jahre 1850 erhielten die neugegründeten OPD aus den Mitteln der Postarmenkasse bestimmte Jahressummen zur Verwendung zugewiesen. Am 1. 1. 1868 wurden die Postillionshilfskassen, die vordem in Hannover und im Thurn und Taxisschen Postbezirk bestanden hatten, mit der Postarmenkasse verschmolzen. Das Tätigkeitsgebiet der bisherigen Postarmenkasse dehnte sich nach dem Übergange des preußischen Postwesens an den Norddeutschen Bund zunächst nicht weiter aus; jedoch wurden bei den OPD in Braunschweig, Leipzig, Oldenburg und Schwerin (Mecklenburg) und bei den Oberpostämtern in Hamburg, Lübeck und Bremen besondere Unterstützungskassen errichtet. 1869 wurden der Postarmenkasse die Ordnungsstrafgelder der Postbeamten entzogen; der Einnahmeverlust glich sich dadurch aus, daß der Kasse

fortan die Strafgerichte für Post- und Portohinterziehungen zuflossen. Am 1. 1. 1872 erhielt die Kasse nach Verschmelzung mit den Kassen im früheren sächsischen Postgebiet (Boxberg-Kretschmarsche Stiftung, Postillionsunterstützungskasse) und in den übrigen Bezirken, z. B. in Baden (Badische Unterstützungskasse für Postillione und niedere Bedienstete der Großherzoglichen Postverwaltung), die Bezeichnung „Postarmen- und Unterstützungsfonds“, Ende Mai 1891 den Namen „Postunterstützungskasse“. Der Postillionshilfskasse in Württemberg führten die Posthalter der württembergischen PV keine Beiträge zu; sie wurde durch Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten.

Die Jahreseinnahme der Postarmen- und Unterstützungskasse belief sich 1872 auf 103 000 Taler, die Zahl der Unterstützungsempfänger auf 4900, 1904 auf 541 472 M (9351 Unterstützungsempfänger), 1913 auf 649 054 M (10 762 Unterstützungsempfänger); 1922 war das Kassenvermögen (unter Berücksichtigung des beginnenden Währungsverfalls) auf 124 Millionen M angewachsen, 7954 Personen erhielten rund 26 Millionen M Unterstützungen. Im Haushaltsjahr 1924 betrug die Einnahme der PUK 316 017 RM. Unterstützt wurden 2984 Personen mit 200 649 RM (darunter Erziehungsbeihilfen 8223 RM, laufende Unterstützungen 76 547 RM und außerordentliche Unterstützungen 112 120 RM). Das in zinstragenden wertbeständigen Anleihen festgelegte Kassenvermögen belief sich auf 50 110 RM.

Schriftwesen: Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Archiv 1873 S. 89ff., 121ff., 1925 S. 184; Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1889 S. 85ff., 1897 S. 105ff., 1922 S. 48; Amtsblatt des RPM 1925 S. 550. S. auch Wohlfahrtswesen.

Traxdorf.

Postverbandkasten sind seit 1884 bei der DRP eingeführt, und zwar wurden mit Verbandkasten nach Esmarch zunächst die Bahnpostwagen (s. d.) und Postabteile (s. d.) ausgerüstet. Die Kasten sollten dem Personal bei Verletzungen infolge von Unfällen während der Eisenbahnfahrt die erste Hilfeleistung erleichtern. Anfänglich waren die Kasten ziemlich groß. Seitdem die Eisenbahnverwaltung die Gepäckwagen sämtlicher Züge, Bahnhöfe und Haltestellen mit Rettungskasten ausgerüstet hat, werden Verbandkasten kleinerer Form benutzt (seit 1901). Der Inhalt dieser Kasten besteht hauptsächlich aus Watte, Brandbinden, Mullbinden, Sicherheitsnadeln, Hoffmannstropfen, Vaseline usw. Die Kasten werden seit längerer Zeit auch größeren VÄ geliefert, wo erfahrungsgemäß häufig Verletzungen des Personals vorkommen, z. B. BahnhofsPÄ, Paketumschlagstellen (s. d.), Werkstätten (s. d.), Telegraphenämtern, Fernsprechämtern.

Lieferer: M. Pech A.-G. in Berlin W 35, Am Karlsbad 15.

Postvereine s. Deutsch-österreichischer Postverein, Nordischer Postverein, Panamerikanischer Postverein, Spanisch-amerikanischer Postverein, Südamerikanischer Postverein, auch Engere Vereine

Postverkehr geschäftsunfähiger und geschäftsbeschränkter Personen. Geht man von der zivilrechtlichen Vertragsnatur der Postbeförderungsverträge aus (s. Postbeförderungsvertrag, rechtliche Natur), so müssen, um den Vertrag zustande zu bringen, zwei übereinstimmende gegenseitige Willenserklärungen vorhanden sein. Der Abschluß eines gültigen Rechtsgeschäfts setzt Geschäftsfähigkeit der Handelnden und, soweit diese beschränkt ist, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch Rechtsgeschäfte Rechtswirkungen hervorzurufen. Das von einem Geschäftsunfähigen vorgenommene Rechtsgeschäft ist nichtig, Verträge, die der Geschäftsbeschränkte (BGB §§ 106 und 114) ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters schließt, sind in der Schwebe und von der Genehmigung des Vertreters oder, wenn der Minderjährige vor der Entscheidung des Schwebezustandes volljährig wird, von seiner eigenen Genehmigung abhängig. Wird die Genehmigung erteilt, so wird das Geschäft von Anfang an vollwirksam. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das Geschäft unwirksam. Die erste Möglichkeit bietet postrechtlich keine Besonderheit, der zweite Fall stellt das vom Geschäftsbeschränkten abgeschlossene Geschäft in seiner Wirkung dem vom

Geschäftsunfähigen abgeschlossenen Geschäfte im wesentlichen gleich, so daß im folgenden nur dieses der Erörterung bedarf.

Die Willenserklärung des Geschäftsunfähigen, z. B. des Minderjährigen unter 7 Jahren oder des Geisteskranken (BGB § 104 Ziffer 2 und 3), bringt keinerlei

Der gesetzliche Vertreter des Absenders hat lediglich gegen die Post Ansprüche aus dem Eigentum [jedoch nicht aus §§ 985 ff. BGB, da die Post nur Besitzdienerin (§§ 855 BGB) ist] oder aus ungerechtfertigter Bereicherung (s. d.) (§ 812 ff. BGB). Im gewöhnlichen Laufe der Dinge wird die Post, die lediglich prüft, ob die formalen

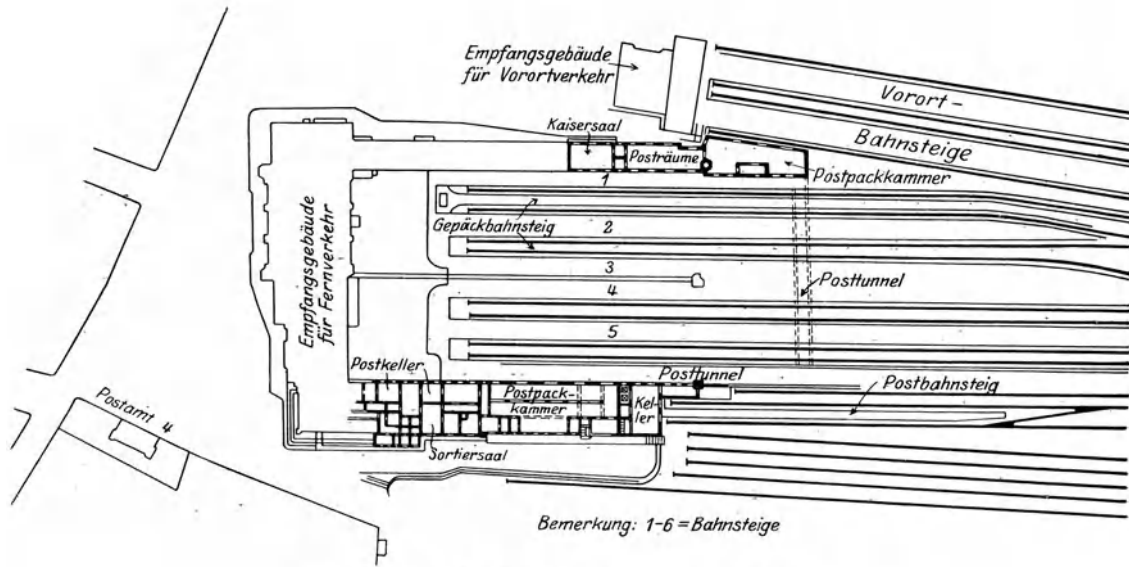


Abb. 1. Postverladestelle in Berlin N 4 (Stettiner Bahnhof).

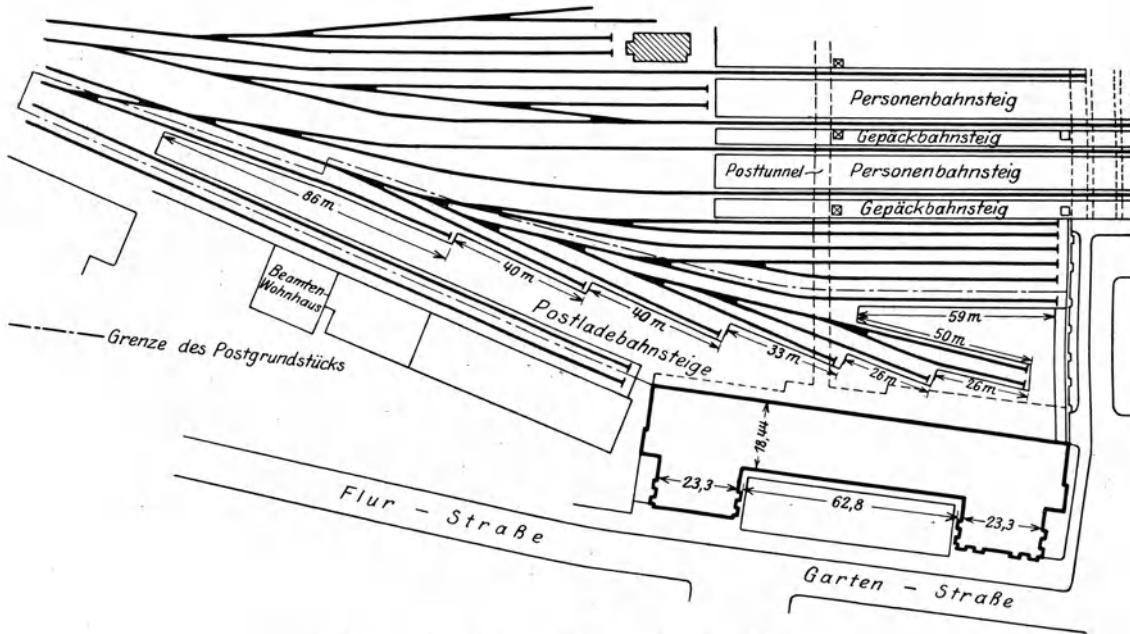


Abb. 2. Postverladestelle des Hauptbahnhofes in Breslau.

Rechtswirkung hervor. Der von dem Geisteskranken in den Postkasten geworfene, sämtlichen Erfordernissen der PO entsprechende, auch richtig freigemachte Brief oder der von ihm auf einem ordnungsmäßig ausgefüllten Postanweisungsvordruck eingezahlte Geldbetrag gehen zwar in den Gewahrsam, der Geldbetrag sogar gemäß §§ 948, 947 Abs. 2 BGB in das Eigentum der Post über, aber ohne daß dem Absender auf Grund eines Beförderungsvertrages Ansprüche gegen die Post zustehen.

Voraussetzungen der PO erfüllt sind, auch die von Geschäftsunfähigen eingelieferten Sendungen befördern, weil sie die einzelne Sendung nicht für sich, sondern als Teil einer Massenerscheinung bewertet. Ja, die Post ist sogar nach § 3 PG verpflichtet, sich ihrer öffentlichen Beförderungspflicht nicht zu entziehen und die Sendung des Geisteskranken, falls sie formell ordnungsmäßig ist, genau so zu befördern wie jede andre Sendung. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß

ein Postbeförderungsvertrag nicht zustande kommt und die Rechtsfolgen nicht eintreten, die einen Vertrag zur Voraussetzung haben (Gebührenanspruch der Post, Anspruch des Absenders auf Entschädigung). Die Post kann Geisteskrankte nur wegen ihrer mangelnden Geschäftsfähigkeit nicht vom Postverkehr ausschließen. Allerdings könnte die PO gültig festsetzen, daß Geisteskrankte, von denen feststeht, daß sie durch Einlieferung nicht freigemachter Postsendungen Unfug treiben, vom Postverkehr ausgeschlossen würden. Eine solche Anordnung würde nicht gegen § 3 PG verstoßen, da § 3 den Beförderungszwang nur für den Fall vorsieht, daß die Bestimmungen auch des Reglements (PO) beobachtet

schäftsunfähigen reglementsmäßige Einlieferung vorliegt, wird eine Ersatzpflicht der Post (s. d.) nicht begründet. Diese setzt vielmehr einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag voraus. Es entsteht jedoch auch keine Haftung der Post nach BGB, denn es wäre nicht gerechtfertigt, daß die Post ohne Vertrag stärker haftet als mit Vertrag. Die Post kann in diesem Falle überhaupt nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schriftwesen. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. I. C. B. Mohr, Tübingen 1913. Bd. III, S. 84 ff.; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1917. § 18; Scholz S. 24 ff., 68 ff., 76, 113, 173 ff.; Niggel S. 15; Wolcke S. 98. K. Schneider.

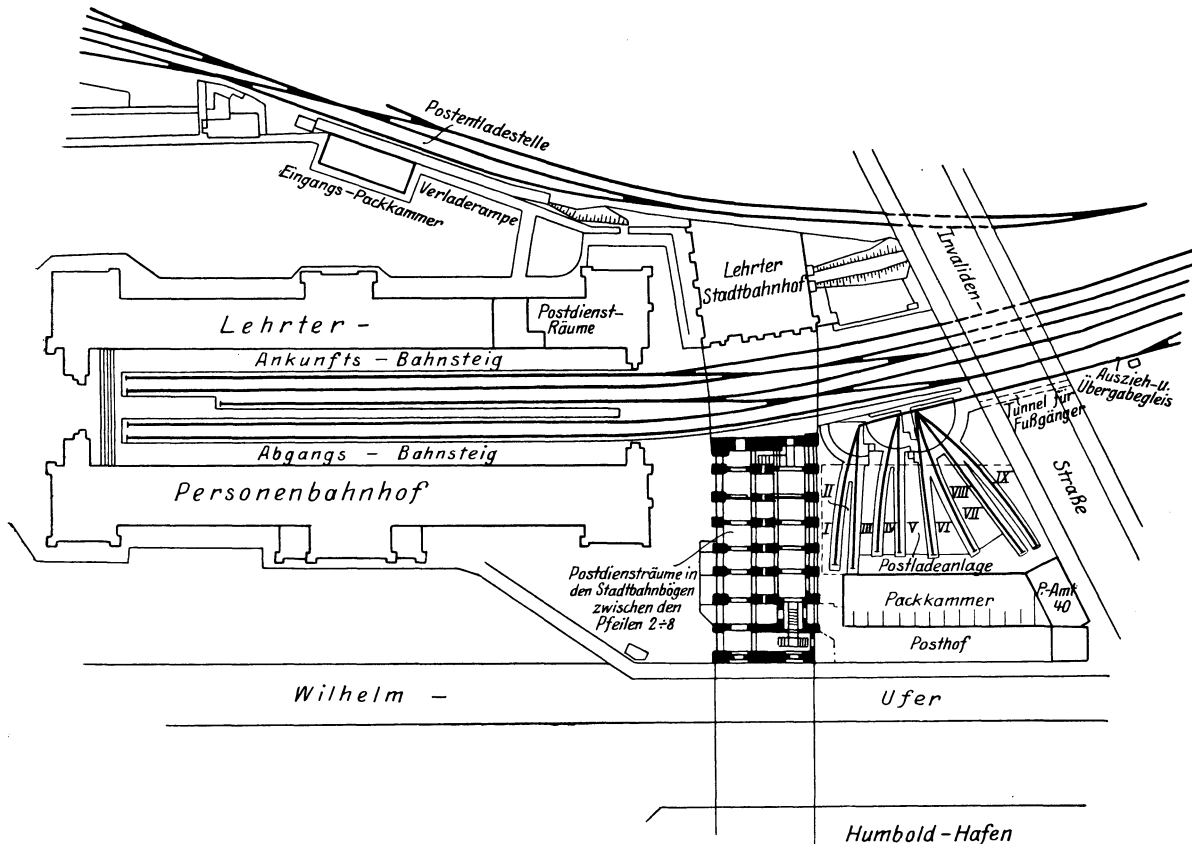


Abb. 3. Postverladestelle in Berlin NW 40 (Lehrter Bahnhof).

sind. Eine Beförderung ohne rechtsgültigen Vertrag kommt im Postverkehr auch sonst vor, z. B. wenn eine den Reichsfiskus vertretende Behörde Postsendungen einliefert, auch hier kommt, da Post und Reichsfiskus gleich sind, mangels Vorhandenseins zweier Personen kein gültiger privatrechtlicher Vertrag zustande. Insofern sind die Dienste der Post rein tatsächlicher Natur (Laband a. a. O. S. 85).

Die Nichtigkeit des Beförderungsvertrages und die Verweisung des Absenders auf die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (s. d.) bringen es mit sich, daß jede Haftung der Post mit dem Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) entfällt. Hat also die Post dem Empfänger die Postanweisung bereits ausgezahlt, so ist die Post nicht mehr bereichert. Die Ausnahmebestimmung des § 819 BGB greift selbst dann nicht durch, wenn die Post im Einzelfalle die Nichtigkeit des Vertrages kennen sollte; denn die Post handelt gesetzmäßig, wenn sie in Erfüllung des § 3 PG dem Empfänger aushändigt.

Ogleich, wenn die sonstigen Bedingungen der PO erfüllt sind, auch bei der Einlieferung durch einen Ge-

Postverladestellen dienen zum Verladen von Paketen und Briefbeuteln auf größeren Bahnhöfen, besonders auf den in der Regel als Kopfbahnhöfe ausgebildeten Bahnhöfen der Großstädte, wo die Bahnpost- und Beiwagen auf besondern Ladegleisen bereitgestellt werden und in die Personenzüge eingesetzt und aus ihnen herausgezogen werden können. Bei Durchgangsbahnhöfen ist für das Ein- und Aussetzen der Bahnpostwagen ein entsprechend verlängerter Aufenthalt erforderlich.

Die Postverladestellen bilden im Gegensatz zu den Postbahnhöfen (s. d.) stets einen Bestandteil der Personenbahnhöfe; der Grund und Boden sowie die Gebäude und ihre technische Einrichtung (Gleise, Aufzüge, Beleuchtung usw.) bleiben im Besitze der Eisenbahn und werden von ihr der Post gegen Mietentschädigung überlassen.

Um die Wagen auf dem kürzesten Wege ein- und aussetzen zu können, werden bei den Kopfbahnhöfen ebenso wie beim Personenverkehr Anknüfts- und Abgangsseite voneinander getrennt; nur bei Durchgangsbahnhöfen ist eine Vereinigung üblich.

Als Beispiel für einen Kopfbahnhof ist in Abb. 1 die Postverladestelle des Stettiner Bahnhofes in Berlin wiedergegeben, die dem PA 4 untersteht. Einen Durchgangsbahnhof mit Postverladestelle zeigt Abb. 2 (Hauptbahnhof in Breslau). Während der erste gleichlaufende Gleise mit Zwischenbahnsteigen hat, ist bei dem andern die Gleisanlage in Sägeform entwickelt, die für Anlagen in Straßenhöhe den Vorteil der guten Zugänglichkeit hat.

Man hat bei großer Raumbeschränkung die Gleisanlage statt mit Weichen (wie in den angeführten beiden Beispielen) auch mit Drehscheiben und Schiebehöfen vom Stammgleis abgezweigt, und zwar meist nur auf

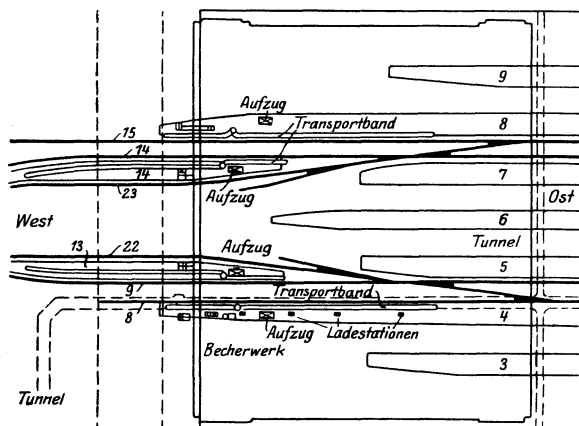


Abb. 4. Postverladestelle des Pennsylvania-Bahnhofes in New York.

der Abfahrtseite, die eine größere Gleislänge erfordert als die Ankunftsseite, weil zum Beladen mehr Zeit als zum Entladen der Wagen gebraucht wird. Ein Beispiel hierfür ist die in Abb. 3 gezeigte Abfahrtseite der Postverladestelle am Lehrter Bahnhof in Berlin (PA NW 40). deren besondere Eigenart die Drehscheiben mit einseitigem Drehpunkt bilden (s. auch Verschiebeanlagen).

Eine sehr umfangreiche Postverladestelle für Briefpost besteht beim Pennsylvania-Bahnhof in New York (Abb. 4). Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß fast sämtliche Arten von Fördereinrichtungen, die für Briefbeutel geeignet sind, benutzt werden, z. B. Gleitbahnen (s. d.), Fallschnecken (s. d.), Förderbänder (s. d.), Becherwerke und Aufzüge (s. d.). Erleichtert wird dies dadurch, daß die Gleise rd. 10 m unter der Zufahrtstraße und Laderampe liegen, so daß für den Abgangsverkehr größtenteils die Schwerkraft benutzt werden konnte.

Schriftwesen. Kasten. Die technischen Einrichtungen des Postverkehrs. Moeser, Berlin 1914; Archiv 1913 S. 346ff., 1916 S. 69ff. Kasten.

Postversicherungskommission (PVK) bei der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der DRP (s. d.) in Dresden (s. auch Unfallfürsorge). Die PVK nimmt die Geschäfte einer Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung des Betriebes der DRP und der Reichsdruckerei (s. d.) nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) wahr (RVO vom 19. 7. 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924, RGBl. I S. 779 §§ 624, 892ff.). Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der DRP einschl. des Betriebes der Reichsdruckerei, jedoch ausschl. der Länder Bayern und Württemberg. Für Bayern ist die OPD München und für Württemberg die OPD Stuttgart Ausführungsbehörde für den Betrieb der DRP. Als versicherungspflichtig sind alle im Betriebe der DRP und der Reichsdruckerei beschäftigte Personen anzusehen, die nicht im Beamtenverhältnis stehen. Die PVK entscheidet selbständig auf Grund der von den OPD und der Reichsdruckerei ihr übersandten Unfallanzeigen, Untersuchungsvorgänge und ärztlichen Gutachten, ob ein nach der RVO zu entschädigender Unfall vorliegt, setzt

erforderlichenfalls die Rente für den Verletzten fest und bestimmt über die Gewährung von Krankenbehandlung, Heilanstaltspflege, Stärkungsmitteln, Badereisen, Beobachtung in Heilanstalten usw. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang setzt sie Sterbegeld und Hinterbliebenenrente fest. Die PVK läßt ferner den Gesundheitszustand der Verletzten überwachen, veranlaßt ärztliche Untersuchungen, ändert auf Grund der Untersuchungsergebnisse die Rentenfestsetzungen oder entzieht die Rente ganz. Auch erteilt sie die in der RVO vorgesehenen Bescheide unmittelbar den Versicherten. Die Bescheide unterliegen dem Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) nach den Bestimmungen der RVO §§ 1675ff.; gegen Urteile der Spruchkammer ist der Rekurs an das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) nach der RVO §§ 1699ff. zulässig.

Geschichte. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 (RGBl. S. 69) erstreckte sich im Bereiche der RPV nur auf die Arbeiter und Beamten, die bei der Bedienung der Dampfmaschinen für den Betrieb der Rohrpostanlagen, bei den Gaskraftmaschinen für die elektrischen Beleuchtungsanlagen und bei den Dampfkeseln für die Zentralheizungen beschäftigt waren. Beamte fielen jedoch nicht unter das Gesetz, wenn sie mit festem Gehalt und Ruhegehaltsberechtigung angestellt waren. Die Zahl der gegen Unfall versicherten Personen war verschwindend gering. Die Betriebe, in denen sie tätig waren, wurden von der Postbehörde zur Einweisung in die zuständigen Berufsgenossenschaften in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise angemeldet. Bevor das Gesetz am 1. 10. 1885 in seinem vollen Umfang in Kraft trat (RGBl. S. 271), war es durch Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. 5. 1885 (in Kraft getreten ebenfalls am 1. 10. 1885, RGBl. S. 159) auf den gesamten Betrieb der RPV ausgedehnt worden. Die Zahl der gegen Unfall versicherten Personen stieg dadurch bei der RPV auf 38 000. Nach dem Gesetz von 1885 wurden für die Reichs- und Staatsverwaltungen und Betriebe Reich und Staat Versicherungsträger an Stelle der Berufsgenossenschaften. Reich und Staat hatten Ausführungsbehörden einzurichten, welche die Befugnisse und Obliegenheiten der Berufsgenossenschaften und der Genossenschaftsversammlungen wahrnahmen. Für den Bereich der RPV bestellte der Reichskanzler die OPD als Ausführungsbehörde, jede für die ihr nachgeordneten Dienstzweige, die OPD Berlin auch für die unmittelbar dem RPM unterstellten. Als jedoch das Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. 3. 1886 (BUFG) (RGBl. S. 53) an diesem Tage in Kraft trat, schieden die Postbeamten als Beamte der Reichs-Zivilverwaltung aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung aus; sie unterlagen nunmehr sämtlich, gleichviel ob sie unkündbar und mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt waren oder nicht, den Bestimmungen des BUFG. Infolgedessen sank die Zahl der bei der RPV beschäftigten Personen, auf welche die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung weiter anzuwenden waren, auf 1700. Mit Rücksicht hierauf wurde vom 1. 4. 1886 ab den OPD die Geschäfte der Ausführungsbehörden wieder abgenommen und die bereits beim RPA bestehende PVK als alleinige Ausführungsbehörde für den gesamten Betrieb der RPV bestellt. Die PVK war bereits im Juli 1867 beim GPA der Norddeutschen Postverwaltung zur Unterstützung der Postunterbeamten beim Abschluß von Lebensversicherungen, und zwar zunächst für den Bezirk der Königlich Preussischen Postverwaltung, eingerichtet worden. Diese im Laufe der Jahre noch erweiterte Tätigkeit verblieb auch künftig der PVK neben ihrem neuen Tätigkeitsgebiete bis kurz nach Beendigung des Weltkrieges. Seit dieser Zeit ist die PVK nur noch Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung. Am 1. 1. 1924 wurde die PVK auch als Ausführungsbehörde für den Betrieb der Reichsdruckerei bestellt, der bisher der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft angegliedert gewesen war. Seit 1. 8. 1926 ist die PVK vom RPM losgelöst.

Statistik. Beim Betriebe der DRP ausschl. Bayerns und Württembergs, jedoch einschl. des Betriebes der Reichsdruckerei waren am 1. 4. 1924 63 000 Personen nach der RVO unfallversicherungspflichtig. Im Kalenderjahr 1924 gingen bei der PVK 2622 Unfallanzeigen ein. Entschädigungen wurden für 293 Unfälle bewilligt, für 102 Fälle abgelehnt. 11 Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang. Die Gesamtausgaben der PVK betragen ohne Reichsdruckerei im Kalenderjahr 1924 278 754 RM; davon entfielen auf Kosten des Heilverfahrens 22 675 RM, auf Renten und Abfindungen für Verletzte 196 550 RM, auf Sterbegelder und Hinterbliebenenrenten 52 247 RM und auf andere Ausgaben 7282 RM.

Schriftwesen. Archiv 1886 S. 321ff., 1913 S. 592ff., 638ff., 1924 S. 129; Amtsblatt des RPA 1885 S. 261, 1886 S. 107. S. auch Unfallfürsorge. K. Schneider.

Postversuchsabteilung (PVA) heißt eine bei der OPD in Berlin eingerichtete Dienststelle, deren Aufgabe es ist, im Post- und Telegraphendienst Arbeitsunter-

suchungen nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Betriebsführung vorzunehmen.

Geschichte. Anfang 1919 traten fast gleichzeitig zwei wissenschaftliche Anstalten, das psychologische Institut der Universität Berlin (Prof. Dr. Hans Rupp) und die Forschungsgesellschaft für betriebswissenschaftliche Arbeitsverfahren (Prof. Dr. Schlesinger und Prof. Dr. Moede von der Technischen Hochschule in Berlin) an die DRP mit dem Vorschlage heran, sogenannte psychotechnische Untersuchungen im Fernsprechdienste vorzunehmen (s. Psychotechnik). Gedacht war dabei an die Entwicklung von Berufseignungsprüfungen (s. Eignungsprüfungen) und an eine wirtschaftlich richtige Gestaltung der Arbeit nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Betriebsführung, die mit dem Namen des amerikanischen Ingenieurs Frederick Winslow Taylor eng verknüpft ist. Die Eignungsprüfungen waren in Deutschland während des Krieges zu größerer Bedeutung gelangt. Sie hatten sich namentlich im Kraftfahr-, Flieger- und Funkdienst bewährt. Bekannt waren auch die Erfolge, die Taylor und seine Anhänger besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in andern Ländern erzielt hatten. Die DRP trug daher keine Bedenken, den beiden Anstalten die Aufnahme ihrer Untersuchungen im Fernsprechbetriebe zu gestatten. Diese blieben nicht ohne Erfolg. Es gelang, Prüfverfahren zu ermitteln, die eine genügend sichere Feststellung der Berufseignung der Fernsprechbeamtinnen oder der Anwärterinnen für diesen Dienst gestatteten, ohne daß auf der andern Seite unverhältnismäßig hohe Ausgaben für die Prüfungen entstanden. Die DRP entschloß sich daher, die Weiterführung der Arbeiten selbst in die Hand zu nehmen. Am 17. 6. 1922 errichtete sie beim Telegraphentechnischen Reichsamt in Berlin (TRA) eine besondere psychotechnische Stelle, deren Arbeitsgebiet sich auf den Fernsprech-, Telegraphen- und Telegraphenbaudienst erstrecken sollte. Gleichzeitig wurde für die Angelegenheiten des Postdienstes (einschließlich des Kraftfahrdienstes) die Einrichtung einer ähnlichen Stelle bei der OPD in Berlin angeordnet. Beide Dienststellen sollten in ständiger Verbindung miteinander arbeiten und solche Fragen, die beiden Arbeitsgebieten gemeinsam sind, in gegenseitigem Einvernehmen klären. Sie sollten ihr Ziel im wesentlichen darin sehen, die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsverfahren der verschiedenartigen Dienstverrichtungen nach betriebswissenschaftlichen Grundsätzen zu erforschen, auf Grund dieser Untersuchungen zweckmäßige Eignungsprüfungen zu entwickeln und deren Ergebnisse an der Hand von Betriebsbeobachtungen laufend nachzuprüfen. Ferner sollten die Untersuchungen Wege finden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren zu größter Nutzleistung zu verbessern, die Verbesserungen durch Betriebsbeobachtungen zu prüfen sowie die Ausbildungsverfahren zu vervollkommen.

Die Stelle bei der OPD in Berlin wurde am 1. 7. 1922 unter dem Namen „Psychologische Untersuchungsstelle der Oberpostdirektion in Berlin“ eingerichtet; dieser Name wurde am 23. 1. 1923 in „Postversuchsabteilung der Oberpostdirektion Berlin“ umgeändert. Wissenschaftlicher Beirat der PVA war bis Ende September 1923 Prof. Dr. Rupp. Um eine enge Zusammenarbeit zwischen der PVA und der psychotechnischen Stelle des TRA herbeizuführen, wurde diese am 1. 7. 1923 zur OPD Berlin verlegt. Bald stellte sich heraus, daß eine andre Arbeitsteilung zwischen den beiden Dienststellen zweckmäßig war. Der PVA wurde die Durchführung aller betriebswissenschaftlichen Untersuchungen im Post- und Telegraphendienst übertragen, während der psychotechnischen Stelle die Ausarbeitung und Vornahme der Eignungsprüfungen vorbehalten blieb.

Nach und nach entstanden auch bei einigen andern OPD PVA, und zwar in Leipzig am 6. 12. 1923, in Dresden am 1. 1. 1924, in Frankfurt (Main) am 14. 8. 1924. Die Abteilungen standen zwar in einem gewissen Zusammenhange miteinander, aber es fehlte die planmäßige Ordnung und vor allem eine Ausdehnung der Arbeiten über das gesamte Gebiet der DRP. In Erkenntnis dieses Mangels entschloß sich das RPM Ende 1924 zu einer grundlegenden Regelung. Zu den schon bestehenden Dienststellen traten noch 4 weitere hinzu, die PVA in Dresden wurde dagegen mit Ablauf Oktober 1924 aufgehoben. Die Dienststellen erhielten die Bezeichnung Postversuchsstellen; der Name Postversuchsabteilung wurde nur für die Berliner Stelle beibehalten. Jede der 7 Dienststellen erhielt einen Bezirk zugewiesen, der sich über mehrere OPD erstreckt.

Die nachstehende Übersicht gibt den heutigen Stand wieder.

Etwas abweichend hat die Abteilung VI (München) des RPM die Angelegenheit für ihren Bereich geregelt. Sie hat keine besonderen Postversuchsstellen eingerichtet, sondern bei den OPD in München und Nürnberg je

einen Referenten mit der planmäßigen Durchprüfung der Betriebseinrichtungen nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Betriebsführung beauftragt, dem ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes zur Seite steht.

Der Dienststelle		Eingerichtet am	Der Arbeitsbereich erstreckt sich auf die Bezirke der OPD in
Bezeichnung	Sitz		
Postversuchsabteilung ..	Berlin	1. 7. 1922	Berlin, Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, Stettin, Köslin, Frankfurt (Oder).
Postversuchsstelle	Breslau	1. 12. 1924	Breslau, Oppeln, Liegnitz, Königsberg (Pr.), Gumbinnen.
Postversuchsstelle	Frankfurt (Main)	14. 8. 1924	Frankfurt (Main), Darmstadt, Karlsruhe (Baden), Konstanz, Trier, Kassel.
Postversuchsstelle	Hamburg	1. 12. 1924	Hamburg, Bremen, Kiel, Schwerin (Mecklb.), Hannover, Oldenburg (Oldb.), Minden (Westf.).
Postversuchsstelle	Köln	1. 2. 1925	Köln, Koblenz, Aachen, Düsseldorf, Dortmund, Münster (Westf.).
Postversuchsstelle	Leipzig	6. 12. 1923	Leipzig, Dresden, Chemnitz, Halle (Saale), Erfurt.
Postversuchsstelle	Stuttgart	15. 1. 1925	Stuttgart.

Betrieb. Für die Arbeiten der PVA und der Postversuchsstellen hat das RPM Richtlinien aufgestellt, die im wesentlichen folgendes enthalten.

Die Dienststellen sollen alle wichtigen Betriebsvorgänge im Post- und Telegraphendienst nach den Grundsätzen der Arbeits- und Betriebswissenschaft untersuchen und die Anwendung der Forschungsergebnisse im Betriebe einleiten. Das Ziel der Untersuchungen ist, die Arbeitsformen zu ermitteln, die sich der Eigenart der menschlichen Natur sowie den Aufgaben des Betriebes am besten anpassen und den höchsten Nutzen für Mensch und Betrieb gewährleisten. Demgemäß sollen die Untersuchungen die zweckmäßigsten Arbeitsweisen, Arbeitsumstände, Arbeitsgeräte und Ausbildungsformen ermitteln. Es soll Berufskunde getrieben, Zeit- und Bewegungsmessungen sollen vorgenommen, die Begriffe Mindest-, Mittel- und Höchstleistung festgestellt, die Arbeiten ähnlicher Stellen bei andern Verwaltungen, bei der Industrie usw. verfolgt, die Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Arbeits- und Betriebswissenschaft sowie der Eignungsprüfungen durchgeführt werden u. dgl. mehr. Die Anwendung der Untersuchungsergebnisse soll bestehen in der Anpassung der äußeren und inneren Arbeitsbedingungen an die natürlichen Bedürfnisse der ausübenden Beamten, in der Vervollkommnung der Arbeitsverfahren, Arbeitsgeräte sowie der Aus- und Fortbildung. Vorschläge und Anregungen, die von Angehörigen der DRP den Dienst-

stellen zugehen, sollen eingehend geprüft und gegebenenfalls verwertet werden.

Ausdrücklich wird betont, daß die Arbeiten der Stellen nicht rein wissenschaftlichen (theoretischen) Zielen gelten, sondern dem Betriebe dienen sollen. Die Versuche sollen möglichst billig und einfach gestaltet werden.

Die Arbeiten werden auf die Stellen verteilt und zwar so, daß jeder Stelle mehrere Untersuchungsgebiete zufallen. Ist eine Untersuchung abgeschlossen, so werden die Ergebnisse zu Richtlinien geformt, die auf dem Wege über das RPM den andern Stellen zur Erprobung mitgeteilt werden. Über die Änderungsvorschläge wird nötigenfalls in einer gemeinsamen Besprechung der Leiter der Stellen mit den zuständigen Referenten im RPM beschlossen. Die sich hierbei ergebenden endgültigen Richtlinien werden bei sämtlichen OPD, soweit nötig mit Unterstützung der zuständigen Postversuchsstellen, eingeführt und in geeigneten Fällen in die ADA aufgenommen.

In allen Fragen der laufenden Arbeiten sollen die Stellen untereinander und namentlich mit der PVA in Verbindung bleiben. Der PVA sind alle Unterlagen bekanntzugeben, damit sie den Austausch der Erfahrungen vermitteln und auf Grund des vorhandenen Stoffes Auskünfte erteilen kann.

Eignungsprüfungen (s. d.) werden nur bei der psychotechnischen Stelle der OPD in Berlin entwickelt. Ihre Durchführung in den Bezirken ist Sache der OPD. Bei den OPD, wo sich Postversuchsstellen befinden, nehmen diese die Prüfungen vor oder sie unterstützen die Prüfbeamten mit Rat und Tat. Für den Bezirk Berlin nimmt die psychotechnische Stelle die Prüfungen selbst ab.

Leiter der PVA und der Postversuchsstellen sind Beamte des höheren Postdienstes. Ihnen stehen Beamte aus der gehobenen mittleren Laufbahn und andre Hilfskräfte (Maschinenschreiberinnen, Zeichner, Handwerker u. dgl.) in der nötigen Zahl zur Seite.

Die bisher durchgeführten Untersuchungen haben günstige Ergebnisse gehabt. Eine Reihe von Betriebszweigen sind gründlichst unter die Lupe genommen und viele Betriebsvereinfachungen und Verbesserungen durchgeführt worden. Die für die Einrichtung und Unterhaltung der Stellen aufgewandten Kosten haben sich recht gut bezahlt gemacht.

Schriftwesen. Schneider, Die Betriebswissenschaft. (Band 82 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis). R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925.

L. Schneider.

Postverteilungsstellen bei größeren PÄ in der Nähe der Grenze zur Bearbeitung der Briefpost vom Feldheer nach der Heimat. Vgl. Feldpost.

Postvertrauensärzte sind außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende, vertraglich beschäftigte Ärzte, die ein besonderes Vertrauen bei der DRP genießen. Sie haben in der Hauptsache folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Untersuchung der Bewerber für den Post- und Telegraphendienst auf ihren Gesundheitszustand;
2. Gutachten über den Gesundheitszustand von Beamten usw., namentlich auch bei Versetzung von Beamten in den Ruhestand;
3. sonstige ärztliche Gutachten in post- und telegraphendienstlichen Angelegenheiten;
4. Hilfeleistung und Begutachtung bei Unfällen und bei Erkrankungen der Beamten usw. im Dienst;
5. Prüfung und Überwachung der Diensträume, ob sie gesundheitlich den Anforderungen genügen.

Im alten Reichspostgebiet sind zur Zeit 46 — darunter 2 weibliche — Postvertrauensärzte in 22 OPD-Bezirken vorhanden. Hiervon erhalten 40 Pauschvergütungen, deren Gesamtbetrag sich im Rechnungsjahr 1925 auf rund 55 000 RM belief; den übrigen 6 werden ihre Leistungen einzeln vergütet. Für die oben unter 1

aufgeführten ärztlichen Bemühungen werden die Postvertrauensärzte von den Bewerbern selbst bezahlt.

In Bayern ist die postvertrauensärztliche Tätigkeit fast durchweg den Bahnärzten übertragen; ihnen werden die dienstlichen Verrichtungen einzeln vergütet.

In Württemberg sind 175 „Postärzte“ bestellt, die Pauschvergütungen erhalten. Sie haben neben den vorstehend unter 1—5 aufgeführten Leistungen auch die kostenfreie ärztliche Beratung und Behandlung der am 1. 4. 1920 in den Dienst der RPV übernommenen Beamten bis zum Postsekretär aufwärts und ihrer Familienangehörigen zu übernehmen.

Geschichte. Die Einrichtung der Postvertrauensärzte besteht in Preußen bereits seit dem Jahre 1838. Sie begann mit der Annahme eines Postvertrauensarztes für das HofPA (s. d.) in Berlin, der für seine Mühewaltung — er hatte etwa die gleichen Leistungen auszuführen, wie sie heute von den Postvertrauensärzten verlangt werden — eine Vergütung von jährlich 200 Talern erhielt. Die guten Erfahrungen, die mit der Einrichtung der Postvertrauensärzte gemacht wurden, führten zum weiteren Ausbau. Vom 1. 10. 1879 ab waren die Vertrauensärzte z. B. verpflichtet, die ortsanwesenden Unterbeamten in Krankheitsfällen für ihre eigene Person ohne besondere Vergütung ärztlich zu behandeln und die Dienstunfähigkeit unentgeltlich zu bescheinigen. Seit 1881 müssen die Postvertrauensärzte über ihre Tätigkeit jährlich Berichte erstatten, die wiederholt als Unterlagen für Verbesserungen in der Ausgestaltung der Diensträume, in der Einteilung der Dienstgeschäfte usw. gedient haben.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. S. 158ff.; Archiv 1882 S. 481ff., 1905 S. 110ff., 1908 S. 417. Müller.

Postverwaltungen hießen früher bei der preußischen Post die PÄ ohne eigenen Haushalt (Etat); sie galten als ZweigPAnst und legten deshalb auch nicht selbständig Rechnung. Eingerichtet 1821. 1850 — bei der Neuordnung des preußischen Postwesens (Schaffung der OPD usw.) — verschwand die Bezeichnung. 1871 tauchte sie wieder auf und wurde den Postexpeditionen (s. d.) I. Klasse beigelegt. Endgültig beseitigt im Jahre 1876 (gelegentlich der Vereinigung der Telegraphie mit der Post).

Postvollmacht s. Vollmacht

Postvollziehungsbeamte. Die nach § 25 des PG vom 28. 10. 1871 zulässige Beitreibung rückständiger Gebühren (s. Verwaltungszwangverfahren) können nach der Landesgesetzgebung die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden vornehmen. In den Ländern des Deutschen Reichs, die eine Beitreibung durch Postbeamte zulassen, ist nach der vom RPM erlassenen „Anweisung über das Verwaltungszwangverfahren der Deutschen Reichspost im preußischen Staatsgebiet“ (Ausgabe 1914) zu verfahren.

Der Postvollziehungsbeamte ist ein von der Vollstreckungsbehörde (OPD oder VAnst) beauftragter vereidigter Postbeamter. Die wesentlichsten Punkte der genannten Anweisung sind:

1. Die Anweisung für die Vollstreckungsbehörden (OPD, VAnst) (Mahnung, Einleitung der Zwangsvollstreckung, Verkauf der gepfändeten Sachen).
2. Die Anweisung für den Vollziehungsbeamten (Allgemeine Pflichten, Pfändungsbefehl, Zeit der Zwangsvollstreckung, Verfahren bei der Pfändung, Zuziehung von Zeugen, unpfändbare Gegenstände, weitere Behandlung der gepfändeten Gegenstände, Pfändungsverhandlung, nochmalige Zahlungsaufforderung, Aussetzen der Zwangsvollstreckung, Versteigerung, Ort und Zeit der Versteigerung, Verfahren bei der Versteigerung, Versteigerungsverhandlung, Kosten, Verrechnung der Kosten).

Postvorschußsendungen s. Postnachnahmen

Postwärterämter s. Postexpeditionen

Postwagen (s. auch Kraftwagen). Die verschiedenen Gattungen der zur Postbeförderung auf gewöhnlicher Straße benutzten Postwagen lassen sich im allgemeinen wie folgt gliedern:

1. Personenpostwagen,
2. Güterpostwagen,

3. Karriolpostwagen,
4. Paketzustellwagen,
5. Landbriefträgerwagen,
6. Handwagen und
7. Postschlitten.

1. Personenpostwagen. Als in der Mitte des 17. Jahrhunderts die ersten Fahrposten zur Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Postsendungen eingerichtet wurden, waren die Wagen noch unvollkommen. Sie ruhten auf hölzernen Achsen, waren unbedeckt und hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne. Nach und nach wurden Verbesserungen eingeführt. Die Wagen erhielten ein Verdeck, gepolsterte Sitze und sonstige Bequemlichkeiten, z. B. Fenster, die geöffnet werden konnten und mit Gardinen ausgerüstet waren, Aufsteigtritte usw. Anfänglich wurden Wagen zu 12—15 Sitzen benutzt. Um die Geschwindigkeit der Posten zu erhöhen, setzte man aber bald die in einem Wagen zu befördernde Personenzahl herab und beschränkte sie auf 4—6 Personen. Als das Personenpostwesen in der Mitte des 19. Jahrhunderts in seiner Blüte stand, unterschied man hauptsächlich folgende Gattungen von Personenpostwagen:

- P 6 = sechssitziger Wagen in Berlinform,
- P 4 = viersitziger Wagen in Berlinform,
- O 6 = sechssitziger Wagen in Omnibusform und
- O 4 = viersitziger Wagen in Omnibusform.

Die Landesposten (namentlich Bayern, Württemberg, Baden Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Sachsen und auch Thurn und Taxis) benutzten Wagen, die von den P- und O-Wagen der Preussischen Post etwas abwichen; als Grundformen sind indessen immer die vier- und sechssitzigen Berlin- und Omnibuswagen benutzt worden.

In gebirgigen Gegenden wurden leichter gebaute Wagen eingestellt. Sie wurden als O 6- (Bergwagen) und als P 4 a-Wagen bezeichnet und unterschieden sich von der allgemein gebräuchlichen Gattung dadurch, daß sie weniger lang und auch weniger hoch waren. Ihr Gewicht war leichter und ihr Schwerpunkt wurde möglichst tief gelegt.

Die P 6-, P 4- und O 6-Wagen wurden für gewöhnlich mit zwei, die O 4-Wagen mit einem, Omnibuswagen mit mehr als 6 Sitzplätzen mit 2—3 Pferden befördert. Die O 6-Wagen waren vorzugsweise für kurze Postkurse bestimmt. P 4-Wagen wurden im allgemeinen dann eingestellt, wenn die kleineren Laderäume der O 4-Wagen für den Paketverkehr nicht ausreichten (s. Personenposten).

Heute sind Personenposten nicht mehr im Betrieb, nachdem an die Stelle der Personenposten Kraftposten (s. d.) getreten sind.

2. Güterpostwagen. Bis zum Jahre 1899 wurden im Reichspostgebiet vier verschiedene Gattungen von Güterpostwagen erbaut. Für drei von ihnen war die Beförderung mit zwei Pferden, für die vierte eine solche mit einem Pferde vorgesehen. Von den zweispännigen Wagen war die eine Gattung durch einen vergrößerten Laderaum, die andere durch ein Kabriolett unterschieden. Das R.P.A. bestimmte damals, daß Güterpostwagen mit verdecktem Bocksitz zur erhöhten Sicherung der Ladung nicht mehr zu erbauen seien. In der Folgezeit unterschied man dann hauptsächlich folgende Gattungen von Güterpostwagen:

- Ga = zweispännige Wagen mit großem Vorderladeraum (Abb. 1),
- Gb = zweispännige Wagen mit kleinem Vorderladeraum,
- Gc = einspännige Wagen,
- Gc 1 = einspännige Wagen leichter Bauart.

In Städten und Gegenden mit schlechten Straßen, in gebirgigem Gelände sowie in Orten mit starkem Paketverkehr müssen andre Wagengattungen, sei es Wagen leichter Bauart oder Wagen mit größerer Ladefähigkeit, benutzt werden. In Berlin läuft seit 1900 z. B. ein Güterpostwagen (Gaz) (Abb. 2). Ein solcher Wagen ladet i. D. 575 Pakete, es sind aber schon Ladungen von 750 Paketen gezählt worden. In der verkehrsschwächeren Zeit können die Wagen aus dem Betriebe zurückgezogen und, da sie zusammenlegbar sind, abgerüstet und leicht untergestellt werden. In mehreren großen Städten (Breslau, Dresden, Hamburg und Köln) sind besonders große Güterpostwagen hergestellt worden, sie hatten einen vergrößerten Vorderladeraum und einen besonders großen Packraum. Die Wagen wurden als Gaz-Wagen bezeichnet.

3. Karriolpostwagen. Die Karriolpostwagen ohne Langbaum (K) werden bei Stadtpostfahrten, bei Bahnpostversenden und bei Karriolposten auf Kunststraßen benutzt. Karriolpostwagen mit Langbaum (Klg) werden

nur auf nicht kunstmäßig ausgebauten Straßen verwandt. Alle Karriolposten sind in der Regel mit einem Pferde bespannt.

4. Paketzustellwagen. Die Paketzustellwagen werden im allgemeinen einspännig gefahren. Man unterscheidet B-Wagen und Bv-Wagen. Diese sind mit einem Vorderladeraum ausgerüstet, um sie, wenn die Paketbestellung ruht, auch zu Bahnhofs- und Stadtpostfahrten benutzen zu können. In größeren Städten mit starkem Paketverkehr werden auch zweispännige Paketzustellwagen (Abb. 3) benutzt. Wiederholte Versuche haben ergeben, daß es im allgemeinen unzweckmäßig ist, einem Zustellwagen mehrere Zusteller mitzugeben, denn zwei Zusteller mit einem Wagen leisten nicht etwa das Doppelte, sondern nur das $\frac{1}{3}$ fache dessen, was ein Zusteller erreicht. Es kommt dies in der Hauptsache daher, daß die Zusteller nicht gleichzeitig zum Wagen zurückkehren, und der Wagen daher bald auf den einen, bald auf den andern von ihnen warten oder der Zusteller den Wagen



Abb. 1. Ga-Wagen mit großem Vorderladeraum.

suchen muß, wenn der zweite Zusteller einstweilen weitergefahren ist. Die zweispännigen Wagen mit 2 Zustellern lohnen sich deshalb meist nur dann, wenn größere Paketmengen für einen räumlich wenig ausgedehnten Zustellbezirk der inneren Stadt vorliegen.

5. Landbriefträgerwagen. Als in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die ersten Landbriefträgerwagen eingestellt wurden, gab es zwei Gattungen, vierrädrige (La) und zweirädrige (Lb). Die zweirädrigen Wagen hatten nur eine kurze Lebensdauer. Bei ihrer Verwendung traten bald erhebliche Übelstände hervor. Die Wagen stießen auf unebenem Boden sehr, was nicht nur un bequem für die Reisenden, sondern auch schädlich für die Pferde war. Mehrmals wurden zweirädrige Wagen infolge Bruchs der Deichsel umgeworfen und der Landbriefträger sowie die Reisenden zogen sich erhebliche Verletzungen zu. Seit 1885 sind deshalb zweirädrige Wagen nicht mehr gebaut worden.

Die vierrädrigen Landbriefträgerwagen sind leichte Fahrzeuge, die äußerstens 370 kg wiegen. Der hintere Wagenkasten dient zur Aufnahme der Pakete und des Reisegepäckes, das auch auf dem Verdeck des Wagens untergebracht werden kann. Der Bocksitz bietet für zwei Personen, nämlich für den Landbriefträger und einen Mitreisenden, Platz. Über dem Bocksitz befindet sich ein weit ausladendes zusammenklappbares Verdeck, das den Landbriefträger und den Reisenden gegen Regen und Schnee schützen soll. Die

Wagen älterer Bauart hatten am Fußende des Bocksitzes einen zum Zusammenklappen eingerichteten Notsitz, der noch für einen zweiten Reisenden Platz bot. In Gegenden mit starkem Reiseverkehr wurden auch Wagen mit viersitzigem Bocksitz eingestellt, in sandigem und

- b) Handwagen für Bahnsteige und Postverladestellen (s. d.),
- c) Handwagen für Packkammern und
- d) Handwagen für Briefabfertigungen (s. d.) und Briefentkartungen.

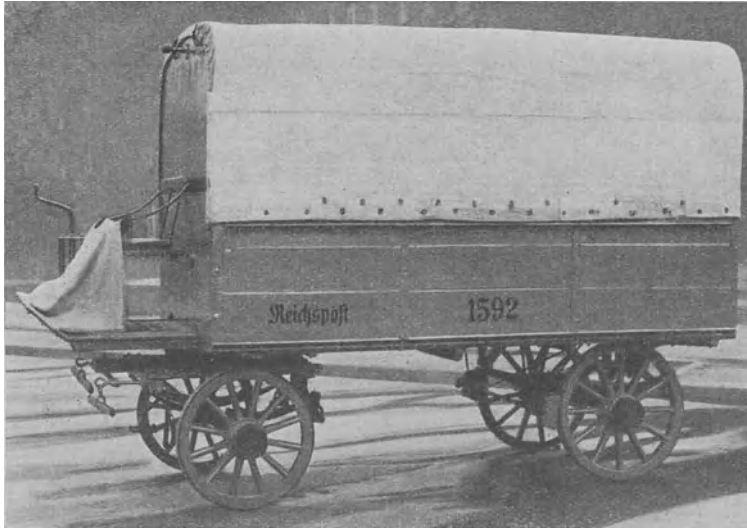


Abb. 2. Gaz-Wagen.

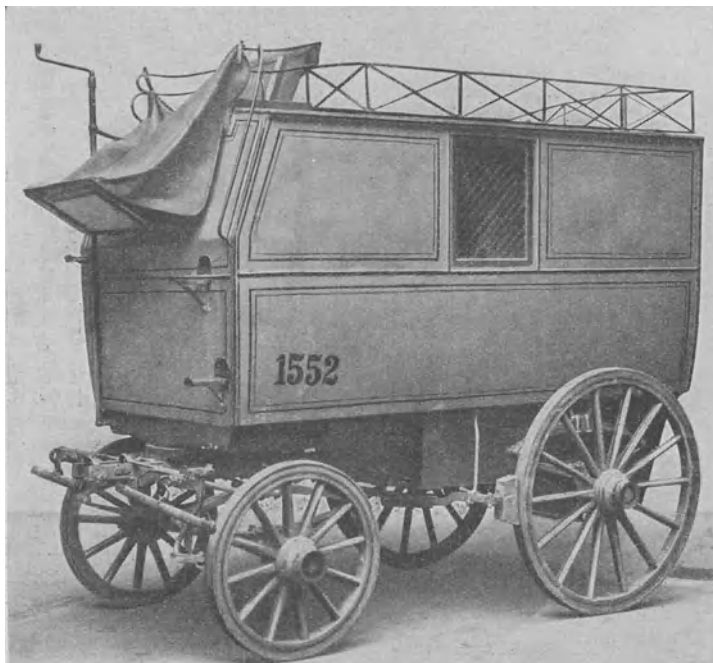


Abb. 3. Zweispänniger Paketstellwagen.

hügeligem Gelände möglichst leichte Wagen bevorzugt. In den Grundformen stimmen aber alle Landbriefträgerwagen überein.

6. Handwagen. Nach der Benutzungsweise der Handwagen unterscheidet man hauptsächlich folgende Gattungen:

- a) Handwagen für den Ortsverkehr zwischen der Orts PAnst und dem Bahnhof,

Zu a). Im Ortsverkehr zwischen den PAnst und den Bahnhöfen sind wegen der abweichenden örtlichen Verkehrsbedingungen (Entfernung, Verkehrsdichte, Art der zu befördernden Gegenstände, Beschaffenheit des Straßenpflasters, Steigungen usw.) und weil die Wagen in der Regel von ortsansässigen Handwerkern angefertigt werden, außerordentlich verschiedene Bauarten im Gebrauch. Gemeinsam ist allen Handwagen für den Ortsverkehr der abgefederte, verschließbare Wagenkasten. Am beliebtesten und am vielseitigsten verwendbar sind zweirädrige Deckelkarren.

Zu b). Bei kleineren PAnst werden die unter a) beschriebenen Wagen zugleich im Bahnsteigdienst benutzt. Bei größeren Bahnhöfen werden zum Verkehr zwischen den Bahnsteigen und den Packkammern sowie den Postverladestellen und Postbahnhöfen (s. d.) meistens die Einheitswagen der DRP (Abb. 4) verwandt. Das Untergestell dieser Wagen hat eine feste Achse mit zwei Außenrädern und dahinter ein in einer drehbaren Gabel laufendes Lenkrad. Der Wagenkasten des Einheitswagens ist aus einem Winkeleisengestell und aus Holzlatten zusammengesetzt. Er hat zwei hohe Stirnwände und zwei niedrige Seitenwände, die das Beladen und Entladen erleichtern. Wenn hohe Seitenwände vorhanden sind, so können sie heruntergeklappt werden.

Von diesen Bahnsteigwagen werden zahlreiche Abarten hergestellt, die den örtlichen Bedürfnissen angepaßt sind. Alle Wagen müssen wegen der häufig geringen Breite der Bahnsteige gut drehbar sein. Außerdem müssen sie mit einer Bremse oder mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit sie nicht durch irgendwelche Umstände in Bewegung gesetzt werden und auf die Gleise geraten können. Da die Bahnsteigwagen in der Regel für Aufzüge geeignet sein müssen, ist die Bauart der Untergestelle und die Spurweite der Räder den vorhandenen Aufzügen anzupassen.

Zu c). Die Handwagen für Packkammern werden im allgemeinen nach einem Einheitsmuster (Abb. 5) hergestellt. Diese Wagen zeichnen sich durch einfache Bauart, billigen Herstellungspreis und geringe Unterhaltungskosten aus. Abgesehen von den Rädern nutzen sich nur die Holzlatten des Wagenkastens ab, die fertig bearbeitet vorrätig gehalten und von ungelerten Arbeitern ausgewechselt werden können. Bei starkem Verkehr erhalten die Wagen zur Vergrößerung des Fassungsraums abnehmbare Aufsatzstangen, die mit Ketten verbunden sind.

Zu d). Zu Handwagen für Briefabfertigungen und Briefentkartungen werden vielfach auch die unter c) geschilderten Packkammerwagen benutzt. Sollen die

Wagen zur Beförderung von losen Briefen und Briefbunden verwandt werden, so erhalten sie zweckmäßig feste Seitenwände (Kastenwagen). Zur Beförderung von Brief- und Zeitungssäcken werden auch Plattenwagen benutzt. Namentlich für schwere Säcke wird diese Wagenart bevorzugt, weil das Beladen und Entladen hier bequemer ist als bei Wagen mit Seitenwänden. Zur Beförderung von Briefkörben genügen auch einfache dreirädrige flache Fahrgestelle.

7. Postschlitten. In früheren Jahren waren die Personenpostwagen und die Landbriefträgerwagen so eingerichtet, daß der Wagenkasten bei Schneefall auf Schlittenkufen gestellt und bei Tauwetter von diesen wieder abgenommen und mit Rädern versehen werden konnte. Später wurde für Landpostfahrten die Verwendung besonderer offener reichseigener Schlitten zugelassen. Diese haben sich namentlich in dem schneereichen Winter 1889/1890 bewährt. Es herrschte damals tagelang heftiges Schneetreiben. Während die meisten fahrenden Posten einschneiten und ausgegraben werden mußten, war es möglich, mit Hilfe der Postschlitten den Verkehr selbst auf Poststrecken mit ungünstigen Wegeverhältnissen aufrechtzuerhalten. In gebirgigen Gegenden wurden früher auch leichte Rennschlitten zur Postbeförderung benutzt. Nachdem in den letzten 20 Jahren schneereiche Winter zur Seltenheit geworden sind und der Postfuhrbetrieb auf den meisten Strecken schon durch den Kraftwagenbetrieb ersetzt worden ist, werden Postschlitten nur noch selten gebraucht. Vgl. auch ADA VI, 3.

Schriftwesen. Archiv 1905 S. 5ff., 70ff., 389ff. und 427ff. Boedke.

Postwartezimmer,

Raum für den Aufenthalt der mit den Posten reisenden Personen am Abgangsort, an Unterwegsorten und am Zielort.

Die Einrichtung von Postwartezimmern wurde in Preußen für PAnst, wo ein Bedürfnis dazu vorlag, durch Edikt vom 15. 10. 1700 angeordnet mit der Verpflichtung für die Postamtsvorsteher „gegen billige, mäßige Befriedigung mit einem annehmliehen Losement, Speiss und Kost zu versehen“. Das Postwartezimmer war sauber zu halten und im Winter zu heizen. Es mußte vor Abgang und nach Ankunft der Post zum Aufenthalt der Reisenden bereit gehalten werden. Wo staatliche Gebäude nicht vorhanden waren, hatten die Amtsvorsteher für Bereithaltung eines geeigneten Raumes zu sorgen; sie erhielten dafür eine Vergütung. Unterkunft und Verpflegung kamen hauptsächlich an solchen Orten in Betracht, wo es an geeigneten Gasthäusern in der Nähe der Postämter fehlte. Für die Thurn und Taxisschen Posten bestand die Anordnung: „Auf jeder Station muß ein anständiges Postwartezimmer (Passagierstube) vorhanden sein.“

Beschwerden über Mängel in den Postwartezimmern konnten in ein Controll- (Beschwerde-) Buch — in Preußen 1826 eingeführt, in Bayern „Passagier-Beschwerdebuch“, bei den Thurn und Taxisschen Posten „Einschreibebuch“ genannt — eingetragen werden, das für diesen Zweck im Postdienstzimmer bereitlegt.

Mit der Verminderung der Zahl der Pferdepersonenposten und der Einrichtung von Gaststätten in der Nähe der PAnst und Haltestellen ist auch das Bedürfnis zur Unterhaltung von Postwartezimmern zurückgegangen. Zur Zeit sind solche Einrichtungen nicht mehr vorgesehen. Beim Reiseverkehr mit den Kraftposten (s. d.) hat sich ein Bedürfnis zur Unterhaltung von Wartezimmern bisher nicht geltend gemacht.

Postwebstoffstelle.

1916 in Berlin eingerichtet zur Vermittlung des Bezugs von Webwaren und der Freigabe von beschlagnahmten Web-, Wirk-, Filz-, Strick- und Sellerwaren (Beutel, Apparatdecken, Bindfaden u. a. m.) für die Post-, Telegraphen-, Posthalterei-, Feldpost- und Feldtelegraphenbetriebe bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums. Sie hat auch die Beschaffung von Dienstkleiderstoffen für die Mitglieder der Postkleiderkassen und die Beschaffung und Abgabe preiswerter Stoffe und Kleidungsstücke an das Postpersonal zur Erleichterung der durch den Stoffmangel und die Teuerung hervorgerufenen Notlage besorgt. Im Jahre 1922 ist die Stelle wieder aufgehoben worden.

Postwegerecht. Als Verkehrsunternehmen bedarf die Post Einrichtungen, mit denen die der Post anvertrauten Gegenstände vom Absender zum Empfänger befördert werden. Zu diesem Zwecke kann sie, auch soweit sie sich dritter Unternehmungen, wie z. B. Eisenbahnen, Schiffe, Flugzeuge, bedient, eigener Beförderungsmittel nicht entbehren. Die Post hat eine große Anzahl Wagen in ihren Dienst gestellt, die teils durch tierische, teils durch motorische Kraft fortbewegt werden.

Die Benutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Wege (Straßen und Plätze) durch die Fuhrwerke der Post ist seit alters her (vgl. Allgemeines Landrecht II 15 §§ 221 bis 226) für die Zwecke der Post (Schnelligkeit und Sicherheit des Verkehrs) durch besondere Vorschriften sichergestellt. Diese Bestimmungen finden sich im Abschnitt „Besondere Vorrechte der Posten“ §§ 16ff. des PG. Danach sind die ordentlichen Posten usw. nicht nur

von der Entrichtung von Chausseegeldern und andern Kommunikationsabgaben befreit (s. Besteuerung im Postwesen), sondern sie können sogar in besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, sich der (privaten) Neben- und Feldwege



Abb. 4. Hand-(Einheits-)wagen für den Ortsverkehr.

sowie der ungehegten Wiesen und Äcker bedienen, unbeschadet des Rechts der Eigentümer auf Schadensersatz. Daraus folgt, daß die öffentlichen Wege aus verkehrspolizeilichen Gründen für die Post nicht gesperrt werden dürfen. Allerdings wird die Post als öffentliche Behörde die von andern Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen, z. B. auf Grund des § 23 der Verordnung vom 15. 3. 1923 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl I S. 175), abgeändert durch Verordnung vom 5. 12. 1925 (RGBl I S. 435), ebenso befolgen wie Privatpersonen. Diese Vorschriften sind auch auf die DRP anzuwenden, soweit sie nicht den für die Fuhrwerke der DRP nach Reichs- und Landesrecht bestehenden Sonderrechten zuwiderlaufen, die nach § 36 Abs. 2 der Verordnung auch für die Kraftfahrzeuge der DRP gelten. Es werden daher auch die Posten die großstädtische Verkehrsregelung (z. B. bei Straßenkreuzungen



Abb. 5. Hand-(Einheits-)wagen.

oder das Verbot des Befahrens einer Straße in bestimmter Richtung) beachten. Ihre Grenze findet aber diese Unterwerfung unter die Polizeiherrschaft da, wo die polizeiliche Anordnung zugleich eine Beeinträchtigung der Posthoheit bedeutet. Vgl. in dieser Beziehung die in Angelegenheiten der Militärhoheit ergangenen, aber die gleiche Rechtslage betreffenden Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 400ff. und

Deutsche Juristenzeitung 1912 S. 832. Das Beförderungswesen bildet einen wesentlichen Bestandteil des Postwesens. Über die Einrichtung der Postkurse bestimmt ausschließlich als Ausfluß der Posthoheit die DRP (Über Posthoheit vgl. RGSt Bd. 51, 68 und 398, Bd. 52 S. 310 und Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 37 S. 153). Ein Eingriff der Landesbehörden in die Gestaltung dieser Postkurse, etwa durch Sperrung der Wege an gewissen Tagen, ohne daß ein geeigneter Ersatzweg zur Verfügung steht, ist mit der hoheitsrechtlichen Stellung der Post unvereinbar und nach geltendem Staats- und Verwaltungsrecht eine Unmöglichkeit. Das gilt nicht nur für die Postsachenbeförderung, sondern auch für die Beförderung von Personen, die stets auch nach der Aufhebung des Personenbeförderungsmonopols der Post zu den verfassungsmäßigen Aufgaben der Post gehört hat und denselben Rechtsregeln unterliegt wie jeder andere Zweig des Postwesens. Dieser Grundsatz gilt für die ordentlichen Posten (s. d.) ebenso wie für die Expressposten (Sonderfahrten) [s. d.].

Dazu kommt, daß § 36 Abs. 2 Schlußsatz der Verordnung vom 5. 12. 1925 die für die Fuhrwerke der DRP nach Reichs- und Landesrecht bestehenden Sonderrechte auch für die Kraftfahrzeuge der DRP ausdrücklich aufrechterhält. Dieser Satz bezieht sich nicht etwa nur auf die in Satz 1 erwähnten Hupensignale, wie man aus dem Zusammenhang der Bestimmungen schließen könnte, also nicht etwa bloß auf § 19 PG, sondern auf alle Sonderrechte wegrechtlichen Inhalts. Dies ergibt sich klar aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, die ursprünglich den Schlußsatz des Abs. 2 mit den Worten: „Im übrigen“ einleitete. Daß diese Worte später bei der Neufassung der Verordnung — aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich — weggelassen worden sind, kann an dem gewonnenen Ergebnis und dem Willen des Gesetzgebers nichts ändern. Gelten aber die in den §§ 16 ff. PG enthaltenen Vorschriften auch gegenüber den Bestimmungen der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr unverändert weiter, so läßt der Zusammenhang dieser Vorschriften erkennen, daß die Fahrten der Post in keiner Hinsicht behindert werden dürfen, ihnen vielmehr jede mögliche Erleichterung und Hilfe auch von Privaten (§ 21 PG) gewährt werden muß. Daß auch die Behörden zur Unterstützung des dem Gemeinwohl dienenden Postverkehrs beizutragen haben, verstand sich für den Gesetzgeber von selbst und brauchte nicht besonders gesagt zu werden. Wenn § 17 der Post sogar das Recht gibt, Neben- und Feldwege sowie Privatland zu befahren, falls die gewöhnlichen Postwege nicht oder schwer zu passieren sind, so kann daraus der Schluß gezogen werden, daß die gewöhnlichen Wege für die Post aus verkehrspolizeilichen Rücksichten überhaupt nicht gesperrt werden dürfen.

Im übrigen sei hervorgehoben, daß etwaige Wegesperren auf Grund des § 23 der Verordnung nur insoweit überhaupt — auch für Private — verbindlich sind, als sie alle oder alle Fahrzeuge bestimmter Art betreffen. Eine Sperre nur für Fahrzeuge bestimmter Personen ist unzulässig und mit dem Zweck der Bestimmungen nicht vereinbar.

K. Schneider.

Postwertzeichen dienen zur Erhebung und Verrechnung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen sowie für die Verrichtung anderer postdienstlicher Leistungen.

Man unterscheidet

- a) Freimarken (Briefmarken) und
- b) gestempelte Vordrucke.

Freimarken sind aus dünnem Papier vorwiegend in hochstehendem oder liegendem Rechteck hergestellte, aufklebbare Wertzeichen. Gestempelte Vordrucke sind Postkarten (s. d.), Postanweisungen (s. d.), Briefumschläge (s. d.), Kartenbriefe (s. d.), Streifbänder (s. d.) usw. mit aufgedrucktem oder eingepprägtem Wertstempel oder einer solchen Wertbezeichnung.

Postwertzeichen werden in Kupferdruck, Steindruck usw. hergestellt, meistens aber in Buchdruck. Beim Kupferdruck fühlt sich das Markenbild etwas rau an, weil die Farbe dick aufliegt. Die Zeichnung ist von großer Feinheit, die Linien sind sehr scharf und zeigen besonders in den Verzierungen große Sauberkeit und Genauigkeit. Beim Steindruck erscheint die Marke rückseitig völlig glatt. Dagegen treten beim Buchdruck in der Regel die Umrisse des Markenbildes auf der Rückseite der Marke mehr oder weniger erhaben hervor. Zur besseren Trennung der Marken werden diese gezähnt, ein Verfahren, das zuerst 1852 in England geübt wurde. Den Grad der Zähnung bezeichnet man mit der Zahl der Zähne, die auf 2 cm des Markenrandes entfallen. Zur Erhöhung des Schutzes der Postwertzeichen gegen Fälschungen bedient man sich der Wasserzeichen (s. d.), die auch bei den ersten im Jahre 1840 in England hergestellten Marken angewandt wurden, und die bei den Reichspostmarken — bei den altdeutschen Marken wurden sie z. B. in Bayern, Braunschweig usw. schon verwendet — erst seit 1905 gebräuchlich sind.

In bezug auf Muster oder Zeichnung lassen sich die Postwertzeichen in 4 Hauptgruppen teilen, und zwar in solche mit 1. Wertziffer, 2. Landeswappen, 3. Bildnissen und 4. sinnbildlichen Darstellungen, Landschafts- oder Städtebildern usw. Die Farbenunterschiede bei den Postwertzeichen der einzelnen Länder sind sehr groß. Wegen der Farbenvorschriften für den Weltpostverkehr s. nachstehend.

Geschichte. Die Geschichte der Postwertzeichen geht bis 1653 zurück. Damals erteilte Ludwig XIV. von Frankreich die Erlaubnis zur Umgestaltung der Pariser Stadtpost. Ihr Pächter de Valayer gab Freimachungszeichen in Form von Papierstreifen aus, die „am Brief befestigt oder um ihn herumgeschlagen, oder in denselben hineingesteckt, oder auf irgendeine Weise angebracht werden, wie man es gerade für gut findet, jedoch in der Art, daß der Beamte es sehen und leicht wegnehmen kann“. Die Papierstreifen hießen „billets de port payé“, kosteten 1 Sol und trugen die Aufschrift „Port payé . . . Le . . . jour de l'an 1653“. Die Tagesangabe mußte der Absender ausfüllen. Die Einrichtung bestand nur wenige Jahre. Das nächste Freimachungszeichen führte 1683 die Londoner Stadtpost ein. Es war ein dreieckiger Handstempel, der den Briefen aufgedruckt wurde, die Umschrift „Penny-Post-Paid“ trug und in der Mitte den Anfangsbuchstaben des AuflieferungsPA enthielt. L = Lyme Street war der Stempel des HauptPA. Auch mit Stempel versehene Briefbogen konnte man kaufen. 1819/20 verausgabte Sardinien postalisch gestempelte Bogen „Carta postale bollata“, die je nach der Entfernung 15, 25 und 50 Centesimi kosteten. Sie dienten zur Freimachung dienstlicher Briefe und im übrigen nur zur Erhebung einer Abgabe, die für jeden nicht durch die Post beförderten Brief entrichtet werden mußte. Die Bogenform der bisherigen postalischen Wertzeichen erklärt sich daraus, daß schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts Stempelbogen zur Erhebung der Gebühren für Urkunden im Gebrauch waren, und daß es daher nahe lag, auch die Briefgebühr in derselben Weise zu erheben.

Aufklebbare Freimarken, also Postwertzeichen im neuzeitlichen Sinne, brachte erst die große englische Postreform im Jahre 1840 mit der Einführung des „Penny-Porto-Systems“ auf Grund der Vorschläge Rowland Hills (s. d.). Am 6. 5. 1840 wurden die ersten englischen Postwertzeichen zu 1 Penny schwarz und 2 Pence blau sowie Briefumschläge mit dem gleichen eingedruckten Wertzeichen verausgabt. Gestempelte Briefumschläge — ohne Wertbezeichnung — wurden übrigens schon seit 1. 11. 1838 bei der Stadtpost in Sidney (Neu-Süd-Wales) benutzt. In Deutschland wurden die ersten Postwertzeichen am 1. 11. 1849 von Bayern eingeführt. Dann folgten: Sachsen 29. 6. 1850, Preußen und Schleswig-Holstein 15. 11. 1850, Hannover 1. 12. 1850, Baden 1. 5. 1851, Württemberg 15. 10. 1851, Oldenburg im Dezember 1851, Thurn und Taxis (d. h. Hohenzollern, Hessen usw., Nassau, Frankfurt (Main), Thüringische Staaten, Lippe und die PA in den 3 Hansastädten) sowie Braunschweig 1. 1. 1852, Bremen 10. 4. 1855, Mecklenburg-Schwerin 1. 7. 1856, Hamburg und Lübeck 1. 1. 1859, Bergedorf 1. 11. 1861 und Mecklenburg-Strelitz 1. 10. 1864.

Die hannoverschen Postwertzeichen fielen am 1. 10. 1866 weg. Mit Übergang des Thurn und Taxischen Postwesens (s. d.) am 1. 7. 1867 auf Preußen verloren die Thurn und Taxischen Marken usw. ihre Gültigkeit. Am 1. 1. 1868 übernahm der Norddeutsche Bund für das gesamte Bundesgebiet und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden, südlich vom Main gelegenen Teil des Großherzogtums Hessen die Verwaltung des Postwesens. Mit diesem Tage wurden die Freimarken, Briefumschläge usw. im ganzen Umfange des Norddeutschen Postgebiets außer Gebrauch gesetzt (GeneralVf des GPA des Norddeutschen Bundes vom 21. 12. 1867). Es gab von nun an innerhalb Deutschlands nur noch 4 selbständige Postverwaltungen: den Norddeutschen Postbezirk, Baden, Bayern und Württemberg. Der Norddeutsche Postbezirk gab vom 1. 1. 1868 ab Postwertzeichen zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 Groschen in den nach der Talerwährung rechnenden Gebietsteilen, zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern in den nach

der süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietsteilen heraus. Außerdem wurde für Hamburg eine Stadtpostmarke zu $\frac{1}{2}$ Schilling ausgegeben. Höhere Werte gab es für den Norddeutschen Postbezirk erst 1869 durch die Ausgabe von Marken zu 10 und 30 Groschen. Bis dahin wurden die preußischen Marken zu 10 und 30 Silbergroschen aufgebraucht, von denen Preußen bei der Übernahme in den Norddeutschen Postbezirk noch große Bestände hatte. Mit der Gründung des Deutschen Reichs wurde das Reichspostgebiet geschaffen, dem nur Bayern und Württemberg nicht angehörten. Die bisherigen Norddeutschen Postwertzeichen wurden am 1. 1. 1872 ungültig und durch die ersten Marken usw. der „Deutschen Reichspost“ — Adlerausgabe, Prägedruck — in den bisherigen Werten des Norddeutschen Postbezirks ersetzt. Seitdem haben die Marken der DRP vielfach Änderungen erfahren, deren Einzelaufführung, zumal von ihnen oft nur einzelne Werte betroffen wurden, hier zu weit führen würde. Es sollen deshalb nur die wichtigsten Änderungen angegeben werden: 1875 wurden die Adlermarken neu gezeichnet und statt der Taler- und Guldenwährung mit der Markwährung versehen. 1889 erschienen neue Marken in Zifferzeichnung (3 und 5 Pf.) und in Adlerzeichnung (10—50 Pf.), diese aber ohne den bisherigen Prägedruck des Adlers. Gleichzeitig wurde die bisherige Inschrift „Deutsche Reichspost“ durch „Reichspost“ ersetzt. 1900 kamen wiederum neue Marken in vermehrten Werten heraus und zwar die Pfennigwerte (2—80 Pf.) mit dem Brustbild der Germania und die höheren Werte (1—5 M) in verschiedenen Darstellungen (Reichspostgebäude, Nord und Süd, Kaiser-Wilhelm-Denkmal und Reichsfürstengruppe). 1902 erhielten diese Marken infolge Einführung der Reichspostmarken in Württemberg an Stelle der Inschrift „Reichspost“ (s. Postwertzeichenabkommen) die Inschrift „Deutsches Reich“. Von 1905 an wurden sie mit Wasserzeichen (s. d.) hergestellt und blieben dann — von neuen Wertstufen und Farbenänderungen sowie unwesentlichen Abweichungen in der Zeichnung abgesehen — bis zu der 1921 erfolgten Ausgabe neuer Wertzeichen nach Wettbewerbsmustern im Gebrauch. 2 Werte wurden noch 1922 in Germaniamuster herausgegeben. Neben den Germaniamarken hatten noch die 1919 erschienene Gedenkausgabe zur Nationalversammlung mit sinnbildlichen Darstellungen sowie die 1920 erschienene sog. Abschiedsausgabe von Bayern mit dem Aufdruck „Deutsches Reich“ — die bayerische Postverwaltung war am 1. 4. 1920 in die DRP aufgegangen — Gültigkeit. Die Marken in Wettbewerbsmustern hatten hauptsächlich Ziffern-, Posthorn-, Schmitter- und Bergarbeiterzeichnung. Ihre vermehrten Wertstufen bis zu 100 000 M im Jahre 1923 ließen die zunehmende Geldentwertung erkennen, die dann ihren stärksten Ausdruck in den im gleichen Jahre erschienenen sog. „Inflationsmarken“ fand. Bei dem gewaltigen, schnell fortschreitenden Währungsverfall war es oft nicht möglich, alle PAnst ausreichend mit Postwertzeichen zu versorgen. Die Reichsdruckerei, der bisher die Herstellung der Wertzeichen ausschließlich oblag, vermochte den Anforderungen nicht mehr zu genügen, so daß Privatdruckereien im Reich mit herangezogen werden mußten. Rückblickend lassen sich die Inflationsmarken nach ihrer Art in 3 große Gruppen teilen. Die Gruppe 1 enthält Marken in den vorerwähnten Wettbewerbsmustern mit schwarzem Aufdruck der neuen Werte. Sie gehen von 5 Tausend bis 2 Millionen M. Die Gruppe 2 besteht aus Marken im sog. Einheitsmuster (Posthörner in den Ecken sowie mit einem durch strahlenförmige Schlangenlinien ausgefüllten Innenkreis) in den Werten von 500 Tausend bis 50 Milliarden M. Die Gruppe 3 enthält wieder Aufdruckmarken zu 5 und 10 Milliarden mit schwarzem Aufdruck auf Millionenwerten der Marken in Einheitsmuster. Vom 26. 11. bis 30. 11. 1923 wurden die Inflationsmarken zum 4fachen Nennwert verkauft. Am 1. 12. 1923 wurden die Postgebühren auf wertbeständige Grundlage (Rentenmark) gestellt und gleichzeitig wertbeständige Freimarken ausgegeben, bei denen die aufgedruckte Zahl den Wert in Rentenpfennig darstellte. Bald darauf (März 1924) wurde mit der Herausgabe von Marken in neuer Zeichnung (Reichsadler, Landschafts-, Städtebilder usw.) begonnen.

Bei den Postwertzeichen des allgemeinen Verkehrs sind die Postverwaltungen der einzelnen Länder an die Bestimmungen des WPVertr gebunden. Zunächst müssen die Marken die Bezeichnung des Ausgabelandes, möglichst in lateinischen Buchstaben und außerdem die Angabe des Wertes in arabischen Ziffern enthalten. Bei Wohltätigkeitsmarken (s. d.), für die unabhängig vom Freimachungswert ein Zuschlag zu zahlen ist, muß der Freimachungswert klar erkennbar sein. Auch für die Farbe der Marken bestehen Vorschriften. Bei den vielen Farbenunterschieden, in denen die Postwertzeichen hergestellt wurden, regte schon Preußen zur leichten Prüfung der Freimachung der Sendungen durch Schreiben des GPA vom 9. 3. 1861 bei den Mitgliedern des Deutsch-Österreichischen Postvereins (s. d.) an, für die Postwertzeichen zu 1, 2 und 3 Silbergroschen oder die diesen Wertbeträgen entsprechenden Marken gleiche Farben einzuführen, und zwar für 1 Silbergroschen rot, für 2 Silbergroschen blau und für 3 Silbergroschen dunkelbraun. Dem Vorschlag stimmten fast sämtliche Postverwaltungen des Deutsch-Österreichischen Postvereins zu. In die WPVertr war diese Übereinkunft zunächst nicht übergegangen, obwohl schon auf dem Postkongreß in Bern (1874) Wünsche in dieser Richtung vorgebracht wurden. Auf allen folgenden Postkongressen (s. d.) wurde die Frage wieder erörtert, bis endlich der Postkongreß in Rom (1906) die Anwendung der Farben Dunkelblau, Rot und Grün für die den Gegenwerten von 25, 10 und 5 Cents entsprechenden Wertzeichen zur Vorschrift machte. Der WPVertr von Stockholm vom 28. 8. 1924 (VO Art. 5) enthält die Bestimmung, daß die Postwertzeichen, die die Grundgebühren des Vereins oder ihren Gegenwert in der Währung eines jeden Landes darstellen, in folgenden Farben hergestellt werden müssen: die Freimarke im Werte der Gebühr für den einfachen Brief dunkelblau, für die Postkarte rot, für die 1. Gewichtstufe der anderen Sendungen grün. Die durch die VO zum WPVertr vorgeschriebenen Farben sind von den Postverwaltungen nicht immer angewandt worden.

Wegen der Luftpost-, Gelegenheits-, Wohltätigkeits- und Dienstpostwertzeichen, der Wertzeichen für die früheren deutschen Kolonien (Kolonialwertzeichen), für die im Weltkrieg besetzt gewesenen feindlichen Gebiete, der Abstimmungspostwertzeichen sowie der Postkarten, Bildpostkarten, Kartenbriefe, Postanweisungen, Briefumschläge, Streifbänder usw. s. d.

II. Recht. Wie die Briefmarke rechtlich zu beurteilen ist, ist bestritten. Nach Kohler (s. Schriftwesen) ist sie Wertträger, Zahlungsmittel, das nur Zahlungskraft gegenüber der Post hat und auch hier nur in bezug auf den Postverkehr. Zahlungseigenschaft erhalten die Marken durch ihre Verausgabung. Ein Recht auf Beförderung von Sendungen wird durch den Kauf von Postwertzeichen nicht erworben. Postwertzeichen auf Paketkarten und Postanweisungen gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Freimarkentempel, die aus gestempelten Vordrucken, Umschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen in Deutschland nicht zum Freimachen benutzt werden. Ausnahmsweise sind derartige Freimarkentempel in der Zeit vom 1. 10. 1922 bis 30. 9. 1923 in Deutschland zugelassen gewesen. Verschiedene fremde Postverwaltungen, z. B. die englische und dänische, sehen die aus gestempelten Vordrucken ausgeschnittenen Freimarkentempel als gültig an. Demzufolge dürfen die deutschen PAnst derartige Freimarkentempel auf Briefsendungen vom Auslande nicht beanstanden, wenn die Wertzeichen nicht schon im Aufgabeland als ungültig bezeichnet worden sind.

Freimarken werden durch Stempel (s. d.) entwertet, deren Form und Inschrift die Post bestimmt.

Die Post ist nicht verpflichtet, gültige Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen. Näheres s. Umtausch von Postwertzeichen.

Postwertzeichen mit eingelochten Buchstaben als Eigentumsbezeichnung sind zugelassen, wenn die Wertzeichen als echt und ungebraucht sicher zu erkennen sind.

Wegen des strafgesetzlichen Schutzes der Postwertzeichen s. Postwertzeichen, strafrechtlicher Schutz.

III. Wirtschaft. Die große wirtschaftliche Bedeutung der Freimarken kennzeichnet ihr schneller Siegeslauf durch die Welt. Vor der Einführung der Postwertzeichen galt als Regel, daß die Freigebür für die Postsendungen nicht der Absender, sondern bei der Zustellung der Empfänger entrichtete. Bei der ausnahmsweisen Vorausbezahlung der Freigebür durch den Absender mußte diese von der Aufgabe PAnst entweder den Sendungen bar beigelegt oder im Wege der Abrechnung vergütet werden, denn die Verrechnung geschah ausschließlich bei der Bestimmung PAnst. Ein derartiges Verfahren wäre heute gar nicht mehr möglich. Die Postwertzeichen haben also den Postverkehr vereinfacht, erleichtert und verbilligt und dadurch die Völker nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich näher gerückt. In großen Wirtschaftsbetrieben werden sie allerdings schon wieder durch Freistempler (s. Barfreimachungsmaschinen) verdrängt.

IV. Betrieb. Postwertzeichen werden von den PAnst den Posthilfstellen (s. d.) und amtlichen Verkaufsstellen (s. d.) und in kleinen Mengen auch von den Landzustellern verkauft. Die Landzusteller nehmen auch Bestellungen auf Wertzeichen an. Die Freimarken werden zum Nennwert verkauft. Für Freimarken in Rollen (s. Rollenmarken) und für gestempelte Postkarten (s. d.) kann zur Deckung der besonderen Herstellungskosten ein Zuschlag erhoben werden. Bahnposten (s. d.) auf Hauptbahnen führen keine Postwertzeichen, auf Neben- und Kleinbahnen nur bei unabweisbarem Bedürfnis. Wegen des Verkaufs von Postwertzeichen für Sammler s. Versandstelle für Sammlermarken.

Schriftwesen. Suppantitsch, Briefmarkenkunde. Verlag J. J. Weber, Leipzig 1905; Haas, Briefmarkenkunde. Verlag Gebr. Senf, Leipzig 1905; Senf, Briefmarkenkatalog. Verlag Gebr. Senf, Leipzig 1925; Archiv für bürgerliches Recht 1892 S. 316ff. (Kohler, Die Briefmarke im Recht); Archiv 1879 S. 132ff., 553ff., 1890 S. 257ff., 1884 S. 716ff., 1901 S. 315ff., 350ff., 1906 S. 753, 1907 S. 385ff., 1908 S. 265ff., 1911 S. 625ff., 1912 S. 651ff., 1913 S. 554ff., 1914 S. 348ff., 1915 S. 376ff., 1924 S. 100ff. Jacobs.

Postwertzeichenabkommen Württembergs mit der RPV, abgedruckt im Amtsblatt des RPA von 1902 S. 55, wurde 1901 abgeschlossen. Danach wurden die bisherigen verschiedenartigen Postwertzeichen für den allgemeinen Verkehr in beiden Postgebieten am 1. 4. 1902 durch einheitliche Postwertzeichen mit dem Vordruck „Deutsches Reich“ ersetzt. Die besonderen Wertzeichen Württembergs für den amtlichen und den Bezirksverkehr wurden für württembergische Rechnung beibehalten. Der Anteil Württembergs an der Einnahme aus einheitlichen Postwertzeichen sollte so ermittelt werden, daß die württembergische Einnahme aus Wertzeichen für den allgemeinen Verkehr im Rechnungsjahr 1899 zugrunde gelegt und von Jahr zu Jahr der Vomhundertsatz zugeschlagen werden sollte, um den die württembergischen Einnahmen aus diesen Wertzeichen in den drei Rechnungsjahren vor 1899 durchschnittlich gestiegen waren. Jedoch konnte Württemberg in den ersten fünf Jahren auch verlangen, daß sein Anteil aus der einheitlichen Postwertzeicheneinnahme statt dessen nach dem Verhältnis der Einnahme der württembergischen Postverwaltung aus ihren Wertzeichen zu der Gesamteinnahme der beiden Postverwaltungen im Jahre 1899 bestimmt würde. Nach Ablauf der fünf Jahre sollte sich Württemberg darüber entscheiden, welche Berechnungsart für die Zukunft dauernd gelten sollte. Die ersterwähnte Berechnungsart wurde gewählt. Mit dem Übergange der württembergischen Verwaltung an das Reich (1. 4. 1920) ist das Abkommen erloschen.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 328.

Postwertzeichen-Automaten s. Postwertzeichengeber

Postwertzeichen für die im Weltkrieg besetzt gewesenen feindlichen Gebiete.

Zur Aufrechterhaltung des Postverkehrs in den feindlichen Gebieten, die während des Weltkrieges unter deutscher Verwaltung standen (s. Post in den im Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten Gebieten) wurden besondere Postwertzeichen ausgegeben. Es wurden dazu — von Ausnahmen mit geringer örtlicher Bedeutung abgesehen — Wertzeichen der DRP benutzt, die einen kennzeichnenden Aufdruck (Währung, Landesnamen usw.) erhielten. Die Ausgaben erstreckten sich auf: die deutsche Post in Belgien (für das Gebiet des Generalgouvernements) (Aufdruck Belgien, Frankenswährung), das Etappengebiet im Westen (Aufdruck nur Frankenswährung), die deutsche Post in Rumänien (Aufdruck MVIR, später Rumänien, rumänische Währung), das Gebiet der 9. Armee (Aufdruck: Gültig 9. Armee), die deutsche Post in Rußland (Aufdruck: Russ. Polen, ab 1916 Gen.-Gouv. Warschau), das Etappengebiet des Oberbefehlshabers Ost (Aufdruck: ObOst).

Postwertzeichen, strafrechtlicher Schutz, geschaffen zum Vorteile der Staatskasse. Durch besondere Strafbestimmungen des RStGB ist unter Strafe gestellt

1. der vorsätzliche Gebrauch von falschen oder gefälschten Postwertzeichen,
2. die Anfertigung unechter Postwertzeichen in der Absicht, sie als echt zu verwenden,
3. die Verfälschung echter Postwertzeichen in der Absicht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden,
4. das vorsätzliche Wiederverwenden, Veräußern oder Feilhalten schon einmal verwandter Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens,
5. das unbefugte Anfertigen oder Verabfolgen von Platten usw. zur Herstellung von Postwertzeichen sowie das unbefugte Anfertigen oder Verabfolgen von Abdrücken dieser Platten usw.

Es wird bestraft

- a) aus § 275 RStGB mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, wer
 1. wissentlich von falschen oder gefälschten Postfreimarken oder gestempelten Briefumschlägen Gebrauch macht,
 2. unechte Postfreimarken oder gestempelte Briefumschläge in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
 3. echte Postfreimarken oder gestempelte Briefumschläge in der Absicht verfälscht, sie zu einem höhern Werte zu verwenden;
- b) aus § 276 RStGB Abs. 2 mit Geldstrafe, wer wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Freimachung benutzt;
- c) aus § 360 RStGB Ziff. 4 u. 5 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark oder mit Haft,

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Postwertzeichen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren unternimmt, oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

d) aus § 364 RStGB Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark,

wer wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.

Der Begriff Postfreimarken oder gestempelte Briefumschläge im § 275 RStGB ist gleichbedeutend mit dem der Postwertzeichen (s. d.), mithin umfassen Postfreimarken auch die mit eingedruckten Marken versehenen Postkarten und Postanweisungen, und zu gestempelten Briefumschlägen gehören gestempelte Streifbänder. Ferner erstreckt sich der strafrechtliche Schutz der §§ 275, 276 Abs. 2, 360 Ziff. 4 und 5 RStGB auch auf Stempelabdrücke, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden (Art. 3 des Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. 11. 1921, RGBl. S. 1375). Endlich fallen unter die Strafvorschriften auch ausländische Postwertzeichen und Freistempelabdrücke sowie die Platten, Formen usw. zur Herstellung der ausländischen Freistempelabdrücke (RGSt Bd. 6, S. 388, 390; Bd. 38, S. 264; Niggel, Anm. 23, S. 34; Nawiasky S. 243). Dies folgt auch daraus, daß Deutschland gleich allen andern dem WPV angeschlossenen Ländern die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen hat, sowohl den Nachdruck und den betrügerischen Gebrauch von Antwortscheinen als auch die betrügerische Verwendung falscher oder schon gebrauchter Postwertzeichen und Freistempel zur Freimachung von Postsendungen unter Strafe zu stellen, sowie ferner alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Verbreitung von gefälschten oder nachgemachten postdienstlichen Marken und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern (WPVertr. von Stockholm v. 28. 8. 1924, Art. 79, RGBl. II S. 517). Zweifelhaft kann sein, ob die Strafvorschriften zum Schutze der Postwertzeichen auf Antwortscheine (s. d.) Anwendung finden können. Indessen werden betrügerische Handlungen mit Antwortscheinen in der Regel als Urkundenfälschung oder als Betrug bestraft werden können, so daß die in Deutschland bestehenden strafgesetzlichen Vorschriften zum Schutze der zwischenstaatlichen Antwortscheine ausreichen.

Unter den Schutz des § 275 RStGB Ziff. 1 fallen nicht echte, außer Kurs gesetzte Briefmarken, wie überhaupt Marken, die nur als Waren z. B. im Briefmarkenhandel zu Sammelzwecken verkauft werden. Ebenso schließt § 275 Ziff. 2 die Fälle aus, in denen unechte Wertzeichen hergestellt werden, um sie als unechte an Sammler zu verkaufen.

Als schon einmal verwendet im Sinne des § 276 Abs. 2 RStGB ist ein Postwertzeichen anzusehen, wenn es ordnungsmäßig entwertet ist, also auch dann, wenn die durch das Postwertzeichen freigemachte Postsendung nach der Abstempelung der Marke vor Absendung der Sendung zurückgenommen wird. Zur Strafbarkeit aus § 276 Abs. 2 ist nicht erforderlich, daß der Täter das Entwertungszeichen selbst entfernt hat, es genügt, daß er von der Beseitigung weiß. Eine strafbare Entfernung kann auch dann vorliegen, wenn der erste Postaufgabestempel durch eine zweite Stempelung unkenntlich gemacht wird. Zu den nach § 360 Ziff. 5 RStGB strafbaren Abdrücken gehören auch Nachbildungen von Postwertzeichen in Preislisten usw. über Briefmarken sowie auf Scherzpostkarten. Zu einer Bestrafung aus

§ 364 RStGB ist ebenfalls nicht erforderlich, daß die Entfernung der Entwertungszeichen durch den Täter vorgenommen ist. Von der Strafe wegen wissentlicher Wiederverwendung eines Postwertzeichens und Freistempelabdrucks aus § 276 Abs. 2 RStGB ist zu unterscheiden die Strafe wegen Hinterziehung der Postgebühren aus § 27 Ziff. 3 PG. Wegen dieser Strafe s. Gebührenhinterziehung.

Postaufgabestempel sind als beweishebliche Privaturkunden im Sinne des § 267 RStGB anzusehen, wenn sie sich auf einer Postsendung befinden und für den Nachweis über Bestand und Inhalt des Postbeförderungsvertrags Bedeutung haben. Sind daher die Tatbestände der rechtswidrigen Herstellung eines falschen urkundlichen Beweismittels und Gebrauchmachens von ihnen zum Zweck der Täuschung vorhanden, so liegt ein nach § 267 RStGB strafbares Vergehen vor. Die Urkundeneigenschaft des Poststempels ist zu verneinen, wenn ursprünglich auf Postsendungen abgestempelte Briefmarken von diesen abgelöst sind, oder wenn die Abstempelung der Marken nicht auf einer Postsendung, sondern auf einem unbeschriebenen Briefumschlag „aus Gefälligkeit“ erfolgt. Es handelt sich dann lediglich um eine mit einem Entwertungszeichen versehene Marke, aber nicht um eine Urkunde (RGSt Bd. 58 S. 136).

Geschichte. Mit der Einführung von Marken zum Freimachen der Briefe in Preußen vom 15. 11. 1850 ab entstand die Notwendigkeit, einen strafrechtlichen Schutz gegen die Verwendung unechter Freimarken zu schaffen. Durch das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten v. 14. 4. 1851, § 253 (Preussische Gesetzsammlung S. 101) wurde mit Gefängnis nicht unter drei Monaten sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht, wer unechte Postfreimarken oder gestempelte Briefkuverts anfertigt oder echte Postfreimarken oder gestempelte Briefkuverts verfälscht oder wissentlich von falschen oder verfälschten Postfreimarken oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht. Diese Strafbestimmung wurde in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. 5. 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 197) als § 275 übernommen und erhielt dabei eine Fassung, die im wesentlichen dem Paragraphen 275 des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs entspricht. Das erste Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871 (RGBl S. 127) enthielt ebenfalls nur diese Strafbestimmung im § 275. Erst das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des StGB, vom 13. 5. 1891 (RGBl S. 107) dehnte die Strafbestimmungen der §§ 276, 360 Ziffer 4 und 5 und 364, die zum Schutze von Stempelpapier, Stempelmarken usw. und zum Schutze der Stempel und Platten zur Anfertigung von Metall- und Papiergeld, von Stempelpapier usw. bestanden, auf Postwertzeichen aus. Aus der Tatsache, daß die Strafbestimmung des § 275 vierzig Jahre vor den Strafbestimmungen der §§ 276, 360 Ziffer 4 u. 5, 364 geschaffen ist, erklärt sich die abweichende Bezeichnung der Postwertzeichen als Postfreimarken und gestempelte Briefumschläge im § 275. Die Strafbestimmungen der §§ 275, 276 Abs. 2 und 360 Ziffer 4 und 5 sind durch Art. 3 des Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. 11. 1921 auf Postfreistempelabdrücke ausgedehnt worden (RGBl S. 1375).

Für den zwischenstaatlichen Postverkehr übernahmen die Weltpostvereinsländer durch Art. 18 des Wiener WPVertr vom 4. 7. 1891 (RGBl 1892 S. 503) die gegenseitige Verpflichtung, die notwendigen Maßregeln zu ergreifen oder für die Gesetzgebung vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung von gefälschten oder schon gebrauchten Postwertzeichen zur Freimachung von Postsendungen unter Strafe zu stellen, und um alle betrügerischen Handlungen mit unechten oder verfälschten Postwertzeichen zu verhindern. Durch den WPVertr von Madrid vom 30. 11. 1920, Art. 20, wurde diese Vertragsbestimmung auf Postfreistempel und durch den WPVertr von Stockholm vom 23. 8. 1924, Art. 79, auf Antwortscheine ausgedehnt (RGBl 1925 II S. 517). Das von den Vereinsländern bei Feststellung des Gebrauchs falscher oder verfälschter Postwertzeichen und Freistempelabdrücke im zwischenstaatlichen Postverkehr zu beobachtende Verfahren ist in der VO zum WPVertr besonders geregelt und zwar in der VO zum Stockholmer Vertrag im Art. 45.

Schriftwesen. Ebermayer, Reichs-Strafgesetzbuch. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1920. S. 766 ff., 960, 962/963, 1001; Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht. Der Sachverkehr. K. u. k. Manzsche Hofbuchhandlung, Wien 1909. S. 240 ff.; Niggel S. 34; Niggel, Deutsches Post- und Telegraphenstrafrecht. (Bd. 12 der Sammlung, Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis). 2. Aufl. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1923. S. 38 ff. K. Schneider.

Postwertzeichengeber (Postwertzeichenautomaten) sollen die Postschalter beim Kleinverkauf von Postwertzeichen und Postkarten unterstützen und den Verkehr an den Postschaltern erleichtern und beschleunigen. Sie sind bei der DRP in der Regel vor den Postgebäuden, in den Schaltervorräumen, auf Bahnhöfen, verkehrs-

reichen Plätzen usw. aufgestellt und auch im Ausland, z. B. Argentinien, Belgien, Kanada, England, Frankreich, Holland, den Vereinigten Staaten von Amerika, im Gebrauch.

Der erste Wertzeichengeber der DRP zum Verkaufe von Freimarken zu 5 und 10 Pf. wurde Ende 1901 in Berlin beim PA 66 (Mauerstraße 69—75) aufgestellt. In den Jahren 1901 bis 1907 wurden eingehende Versuche mit verschiedenen Bauarten vorgenommen. So ging man 1906 dazu über, Wertzeichengeber außer zur Abgabe von Freimarken auch zur Hergabe von Postkarten zu 5 Pf. und zwar auch außerhalb Berlins aufzustellen. Das Verdienst, einwandfreie Wertzeichengeber gebaut zu haben, gebührt in erster Linie dem Ingenieur Abel. Die Geber selbst wurden zum größten Teil von der Deutschen Post- und Eisenbahn-Verkehrswesen A.-G. in Staaken bei Berlin und von der Maschinenfabrik Sielaff A.-G. in Neukölln hergestellt. Die Geber, die sich bei den Postbenutzern großer Beliebtheit erfreuten und den Schalterverkehr wesentlich entlasteten, mußten in der Nachkriegszeit wegen der häufigen Postgebührenerhöhungen und wegen Verschwinden des früheren Hartgeldes allmählich aus dem Betriebe gezogen werden. Erst Ende 1924 konnten wieder Geber neu aufgestellt werden. Es waren zunächst Sielaff-Geber mit Handbetrieb, die auf einen Tisch (Schalterbrett) gestellt oder an der Wand aufgehängt werden und die eine Freimarke zu 10 Pf. oder zwei Postkarten zu 5 Pf. ausgeben. Die Wiedereinführung der alten Geber mit elektrischem Antrieb, die aufgearbeitet werden, in weiterem Umfange ist im Gange.

Schriftwesen. Archiv 1910 S. 121 ff.

Goldberg.

Postwertzeichenversteigerungen veranstaltet das RPM nach Bedarf. Es werden gebrauchte und ungebrauchte außer Umlauf gesetzte deutsche Postwertzeichen (s. d.) sowie gebrauchte Freimarken des Auslandes versteigert. Die gebrauchten Freimarken sind aus Paketkarten ausgeschnitten und meistens nicht abgelöst. Eine Gewähr für fehlerlose Beschaffenheit im Sinne der Briefmarkenkunde wird nicht übernommen. Die zu versteigernden Wertzeichen sind in Lose eingeteilt. Jedes Los wird einzeln versteigert. Zuschlag erhält der Meistbietende; die DRP behält sich aber das Recht vor, den Zuschlag auf ein Los nicht zu erteilen, wenn durch das Höchstgebot ein angemessener Erlös nicht erzielt wird. Zur Zuschlagssumme wird ein Aufgeld erhoben. Der Kaufbetrag ist sofort zu zahlen. In Ausnahmefällen kann eine kurze Zahlungsfrist zugestanden werden. Die Wertzeichen werden nach Bezahlung der Schuld ausgehändigt. Einsprüche gegen Stückzahl und Beschaffenheit sind bei der Empfangnahme zu erheben. Auf Wunsch werden die Wertzeichen auf Kosten und Gefahr des Käufers durch die Post zugesandt.

Schriftliche Steigerungsaufträge werden gebührenfrei ausgeführt. Sie sind vor Beginn der Versteigerung an die „Postamtliche Verwertungsstelle für Sammlermarken in Berlin W 66 RPM“ zu richten. Der Steigerungsauftrag muß die Nummer der Losreihe, die Zahl der von dieser Reihe gewünschten Lose und ein Höchstgebot für jedes Los enthalten. Nach der Versteigerung werden die Auftraggeber von dem Erfolg ihres Gebots verständigt. Kaufbeträge sind 3 Tage nach Empfang des Benachrichtigungsschreibens zu begleichen.

Postwesen, rechtliche Natur. „Der staatliche Betrieb der Post enthält an und für sich keine Betätigung eines Hoheitsrechts, d. h. einer Herrschaft über Land und Leute“ (Laband a. a. O.). Es gibt Staaten, in denen gewisse Zweige der Geschäftstätigkeit, die in Deutschland die Post ausübt, von der Post losgelöst sind und von dem privaten Gewerbe betrieben werden. Es wäre also theoretisch durchaus möglich, den gesamten Betrieb der Post nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten einzurichten und zu betreiben. Ein Staat ohne Staatspost ist durchaus denkbar, der Staat gäbe durch

Nichtausübung der Post kein begriffsmäßig zum Staat gehöriges Hoheitsrecht auf.

Was aber im einzelnen zu den Staatshoheitsrechten gehört, bestimmt sich nach dem Staatsrecht des betreffenden Staates. Wenn der Staat sich nicht damit begnügt, im freien Wettbewerb mit andern Unternehmungen die Post zu betreiben, sondern auf seine Angehörigen einen Zwang ausübt, seine Posteinrichtungen zu benutzen oder wenigstens keine andern zu benutzen, so stellt er den Staatsangehörigen nicht bloß seine Einrichtungen zur Verfügung, sondern er betätigt seine Staatsgewalt (Staatshoheit). Die auf das Gemeinwohl zu nehmenden Rücksichten schließen die bloße Betonung des fiskalischen Standpunkts aus. Die Post nähert sich so nicht dem Gewerbebetriebe, sondern der Staatshoheitsverwaltung. Nach deutschem Staats- und Verwaltungsrecht ist die DRP eine Hoheitsverwaltung. Dies ergibt sich einmal aus der geschichtlichen Entwicklung, sodann aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Post ist im Gegensatz zur Eisenbahn ursprünglich allein für Staatsangelegenheiten geschaffen worden. Sie hatte damit rein öffentlich-rechtliche Eigenschaft. Daran hat sich nichts geändert, als später der einzelne sie benutzen konnte und ähnliche Einrichtungen von Privatpersonen geschaffen wurden. Schon die von den Reichsstädten im Mittelalter eingerichtete Post war kein privatwirtschaftliches Gewerbe, ebensowenig das 1615 vom Kaiser zu Lehen gegebene Generalpostmeisteramt. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten Teil II Titel 15 behandelt die Post neben Land- und Heerstraßen, Strömen, Häfen, Meeresufern und Zollgerechtigkeit im 4. Abschnitt „Vom Postregal“. §§ 141 bis 228 beruhen auf der rein hoheitsrechtlichen Auffassung des Postwesens. An die Stelle dieser Vorschriften trat das preussische Gesetz über das Postwesen vom 5. 6. 1852. Unwesentliche, die hier behandelte Frage nicht berührende Abänderungen enthält das Gesetz vom 21. 5. 1860 (Novelle zum PG von 1852). Die preußischen Bestimmungen gingen in das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 und von da in das PG über. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 5. 6. 1869 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 404 Art. 421 Abs. 2 und Art. 449). § 452 des neuen HGB vom 10. 5. 1897 (RGBl S. 219) bestimmt ausdrücklich, daß die Post nicht als Kaufmann im Sinne des HGB gelte. Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Die Gewerbeordnung, insbesondere die Bestimmungen des Art. VII (Arbeiterschutzvorschriften) sind auf die Post nicht anwendbar. Die Post ist auch kein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des § 66 Ziffer 1 und § 71 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl S. 147).

Die Rechtsgrundlagen des Postwesens beruhen auf öffentlichem Rechte. Die Post als Einrichtung des Staates ist eine Betätigung der Staatsgewalt (Hoheitsrecht), soweit ihre Verwaltung, ihre Leitung und Beaufsichtigung in Betracht kommt (RGZ Bd. 70 S. 396). Das Post- und Telegraphenwesen mit dem Fernsprechenwesen ist ausschließlich Sache des Reichs (Art. 88 der Reichsverfassung). Seine weitere Regelung findet das Postwesen im PG und in der PO. Grundsätzlich — mit alleiniger Ausnahme der unten noch näher zu besprechenden Postbeförderungsverträge — gehört das gesamte Postrecht dem öffentlichen Rechte an (Postzwang, Kontrahierungszwang und Beförderungspflicht, Postgeheimnis, besondere Vorrechte der Post, Strafbestimmungen und Strafverfahren). Die Anwendung aller dieser Rechtsätze betrifft nicht Rechtsverhältnisse des Privatrechts, ordnet nicht Rechtsverhältnisse, in denen die einzelnen sich als einzelne (nicht als Glieder dem öffentlichen Gemeinwesen) gegenüberstehen, sondern bestimmt Herrschaftsrechte und Pflichten, die der Gesamtheit als

solcher zustehen oder obliegen. So betätigt die Post als dem Gemeinwohl dienende öffentliche Verkehrsanstalt ein staatliches Hoheits- (Herrschafts-) recht. Wegen Einzelnachweise und des Schriftwesens vgl. die erschöpfende Übersicht Neugebauers im Archiv 1921 S. 476 ff.

Aus der Natur der Postverwaltung als Hoheitsverwaltung folgt ihre Gleichstellung mit andern Hoheitsverwaltungen. Hoheit bedeutet höchste Gewalt, die keine andre über sich duldet. Daraus ergibt sich, daß ein Eingriff (z. B. der Polizei) in den Postbetrieb unzulässig ist, soweit er mit der Posthoheit, d. h. mit der eignen Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des Postwesens, in Widerspruch steht. Die Post als öffentliche Behörde wird selbstverständlich die rechtmäßigen, d. h. innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen anderer Behörden beachten; die Grenze bildet aber die Unversehrtheit ihres eigenen Hoheitsrechts. Staatsakte anderer Behörden, z. B. polizeiliche Verfügungen, die damit in Widerspruch stehen, entbehren der rechtlichen Wirksamkeit (Oberverwaltungsgerichtsentscheidung Bd. 2 S. 400, Bd. 61 S. 274; Deutsche Juristenzeitung 1912 S. 832).

Die rechtliche Stellung der Post ist durch das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) vom 18. 3. 1924 nicht geändert worden. Dieses Gesetz läßt die obenerwähnten grundgesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen unberührt, es erleichtert und vereinfacht die Geschäftsführung und Verwaltung der DRP. Daß die Post ein dem Postbetriebe gewidmetes Sondervermögen des Reichs, das getrennt von dem übrigen Vermögen des Reichs zu verwalten ist, darstellt, ändert an dem hoheitsrechtlichen Wesen der Post nichts.

Scharf zu trennen von dem öffentlichen Postrecht ist das Postprivatrecht, das Recht, das die Rechtsbeziehungen zwischen Post und den Benutzern der Posteinrichtungen regelt. Auch diese Rechtsbeziehungen nach öffentlichem Recht, also insbesondere losgelöst von den Grundbestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, entspricht nicht dem geltenden Recht. Richtig ist, daß die Gesetzgebung der neueren Zeit sich in der Richtung bewegt, auch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsanstalten in ihren einzelnen Rechtsbeziehungen dem öffentlichen Recht zu unterwerfen; eine solche Auffassung entspricht aber für die Post nicht dem geltenden Recht. Die Beurteilung der Postbeförderungsverträge nach Privatrecht stößt auch in den von den Verfechtern der gegenteiligen Meinung oft ausgeführten Fällen (Verträge geschäftsunfähiger Personen, Anfechtung wegen Irrtums usw.) durchaus nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten, so daß aus diesem Grunde kein Anlaß vorliegt, entgegen dem klaren und eindeutigen Grundgedanken der postrechtlichen Bestimmungen für das Gebiet der Postbeförderungsverträge den Boden des Privatrechts zu verlassen. Die einzelnen von den Postbenutzern mit der Post geschlossenen Beförderungsverträge sind daher nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das ergibt sich aus folgendem:

Ein wichtiges, wenn auch für sich allein nicht entscheidendes Merkmal ist die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs (s. d.) in § 14 PG für den Anspruch des Absenders auf Entschädigung. Wesentlich ist, daß § 50 Abs. 2 PG das Rechtsverhältnis zwischen Post und Absender ausdrücklich auf einen Vertrag zurückführt und daß in § 4 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908 (RGBl S. 321) (s. Postaufträge) und in § 9 des Postscheckgesetzes vom 26. 3. 1914 (RGBl S. 85), neu gefaßt durch Bekanntmachung vom 22. 3. 1921 (RGBl S. 247) (s. Postscheckverkehr) die Post nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit haftet. Wenn auch das Postscheckrecht nach Aufbau und Zweck aus dem Rahmen des allgemeinen Postrechts herausfällt, so ist doch

die Regelung der Wechsel- und Scheckprotestierung (Postauftrag, s. d.) durchaus eine rein postalische, wie die jedes andern Beförderungsvertrages. Zu der Haftungsbestimmung, die in die PO übernommen worden ist, hätte es einer besonderen reichsgesetzlichen Grundlage im § 4 des Gesetzes vom 30. 5. 1908 gar nicht bedurft. Der Postauftrag zur Wechsel- und Scheckprotestierung kann aber in seiner Rechtsnatur nicht anders aufgefaßt werden als jeder andre Postauftrag, und der Postauftrag zählt als solcher zu den (modifizierten) Postbeförderungsverträgen. Er beruht, wie alle andern Postbeförderungsverträge, auf vertraglicher, und zwar privatrechtlicher Grundlage.

Vielfach wird die Postverwaltung und damit das Postwesen überhaupt im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung entweder als Staatswohlfahrtsverwaltung (vgl. Scholz S. 19) oder als Betriebsverwaltung bezeichnet. Beide Begriffe sind rechtlich unbrauchbar, sie sind volkswirtschaftliche. Auch der reine Staatsgewerbebetrieb kann so eingerichtet sein, daß er Staatswohlfahrtszwecken dient. Die Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltungen im engeren Sinne und Betriebsverwaltungen, die im Gegensatz zu den meist zuschubbedürftigen Hoheitsverwaltungen sich selbst erhalten müssen (DRP und Reichsbahn), hat lediglich haushaltsmäßige Bedeutung. Rechtlich ist die Stellung der Reichsbahn und der DRP grundlegend verschieden.

Schriftwesen. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. I. C. B. Mohr, Tübingen 1913. Bd. III, § 73; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1917. Bd. II S. 481; Scholz S. 18ff., 30ff.; Archiv 1921 S. 476ff. K. Schneider.

Postzeitungsabkommen, eins der Nebenabkommen des WPV, bezieht sich auf den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften durch die Post im gegenseitigen Verkehr der an dem Abkommen teilnehmenden Länder. Nähere Bestimmungen über die Ausführung des Abkommens enthält die zugehörige VO. (Soweit im folgenden von Zeitungen die Rede ist, beziehen sich die Angaben durchweg auch auf Zeitschriften.)

Geschichte. Mit der Frage der Abschließung eines Abkommens über den Postzeitungsdienst hat sich zuerst der Postkongreß in Lissabon (1885) beschäftigt, dem drei Entwürfe zu einem solchen Abkommen (je ein Entwurf von Deutschland, Österreich-Ungarn und Portugal) vorlagen. Da die Entwürfe erheblich voneinander abwichen, war in Lissabon eine Einigung über die streitigen Punkte nicht zu erzielen. Man ließ daher den Gegenstand fallen und überwies die Entwürfe dem Internationalen Büro zur Durcharbeitung. Die weiteren Erörterungen führten sodann im Jahre 1890 zum Zusammentritt einer Postkonferenz in Brüssel, die die Aufgabe hatte, für den Postkongreß in Wien den Entwurf eines Postzeitungsabkommens vorzubereiten. (Teilnehmer der Konferenz die drei Länder, deren Entwürfe dem Kongreß in Lissabon vorgelegt hatten, sowie Belgien.) Der in Brüssel ausgearbeitete Entwurf fand die Billigung des Postkongresses in Wien (1891), so daß der Postzeitungsdienst im Verkehr der beteiligten Länder am 1. 1. 1893 in Kraft treten konnte. Alle folgenden Postkongresse, zuletzt derjenige in Stockholm (1924), haben das Postzeitungsabkommen erneuert.

Recht. Das Postzeitungsabkommen sieht zwei Arten des Zeitungsvertriebs vor. Das eine — ursprüngliche — Verfahren besteht darin, daß die Bezieher die Zeitungen bei ihrer PAnst bestellen und diese dann den Bezug vermittelt; bei dem zweiten — erst vom Postkongreß in Stockholm eingeführten — Verfahren handelt es sich darum, daß die Verleger die Bestellungen auf die Zeitungen sammeln und diese unter Angabe der Anschriften der Bezieher bei der VerlagsPAnst zur Überweisung an die AbsatzPAnst anmelden.

Die PAnst der Vereinsländer nehmen Bestellungen nur auf solche Zeitungen an, deren Verleger sich mit dem Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen durch die Post einverstanden erklärt haben; die Verwaltungen teilen sich diese Zeitungen durch eine Zeitungsliste mit. Darin sind auch die näheren Bezugsbedingungen angegeben, u. a. welche Bezugszeiten in Betracht kommen und zu welchen Preisen die Zeitungen den andern Verwaltungen geliefert werden. Diese Preise (Lieferpreise) dürfen nicht höher festgesetzt werden als die Preise, die

Bezieher im Inlande zu zahlen haben; nur wenn Zeitungen über Zwischenverwaltungen hinweg (z. B. Zeitungen aus Deutschland über die Schweiz nach Italien) abgesetzt werden, darf die die Zeitungen liefernde Verwaltung zu ihrem Inlandspreise die Beträge an Briefdurchgangskosten (s. d.) und u. U. Lagerkosten (s. d.) hinzuzurechnen, die sie für Beförderung der Zeitungen an die Zwischenverwaltungen zu zahlen hat. Das Absatzland rechnet den Lieferpreis in die eigene Währung um und rechnet zur Festsetzung des Absatzpreises die ihr gut scheinende Vergütung, Vermittlungs- oder Zustellgebühr hinzu; die Aufschläge dürfen die für den Zeitungsbezug im Inlande erhobenen Sätze nicht überschreiten. Änderungen der Lieferpreise sind für das Absatzland nur dann maßgebend, wenn sie ihm einen Monat vor Beginn der Bezugszeit mitgeteilt sind. Werden Verlagsstücke von einem Lande zum andern überwiesen, so ist es Sache des Verlegers, die Bezugspreise von den Beziehern einzuziehen und die den beteiligten Verwaltungen zustehenden Gebühren an die Verlagsverwaltung zu zahlen; diese behält die ihr selbst zukommende Gebühr, entschädigt die Zwischenverwaltungen wegen der ihnen zukommenden Durchgangs- und Lagerkosten und vergütet der Verwaltung des Absatzlandes die ihr zukommende Zeitungsgebühr. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen (d. h. Beilagen, die nicht regelmäßigen Bestandteil der Zeitung bilden) sind zulässig, unterliegen aber der gewöhnlichen Drucksachengebühr. Bei Veränderung des Aufenthaltsortes der Bezieher ist Nachsendung (Überweisung) der Zeitungen gestattet, wenn der neue Absatzort im ursprünglichen Absatzland oder einem andern am Zeitungsabkommen beteiligten Lande liegt. (Gebühr dafür bis zu 1 Fr. im Vierteljahr.) Nachsendung der im Postwege bezogenen Zeitungen nach einem dem Zeitungsabkommen nicht beigetretenen Lande ist nur derart zulässig, daß die Zeitungen als Drucksachen übersandt und dementsprechend freigemacht werden.

Betriebsvorschriften. Vermittlung des Postzeitungsbezugs durch AuswechslungsPAnst, die jede Verwaltung für ihren Bereich bestimmt. Diese PAnst haben die bei den AbsatzPAnst des eigenen Landes ankommenden Bestellungen zu sammeln und an die fremde AuswechslungsPAnst weiterzugeben; sie haben ferner die von den fremden AuswechslungsPAnst empfangenen Bestellungen an die VerlagsPAnst zu übermitteln. Jedes Bestellschreiben muß eine Zusammenstellung der früheren Bestellungen enthalten, so daß für jede Zeitung die Gesamtzahl der insgesamt zu liefernden Stücke zu ersehen ist. Das Verfahren der Überweisung von Verlagsstücken ist derart geregelt, daß die Verleger für jede AbsatzPAnst Lieferschreiben fertigen; die für dasselbe Land und dieselbe Bezugszeit bestimmten Lieferschreiben derselben Zeitung werden zu einer Gesamtliste zusammengefaßt, die von der VerlagsPAnst an die in Betracht kommende AuswechslungsPAnst übermittelt und von da an die AuswechslungsPAnst des Absatzlandes weitergegeben wird. Sache der letzteren PAnst ist es, die Lieferschreiben an die AbsatzPAnst zu übersenden.

Versendung der Zeitungen in der Regel in Paketen mit entsprechender Aufschrift (Abonnements-Poste oder dergl.) entweder unmittelbar an die BestimmungsPAnst oder an VermittlungsPAnst, die dann die Weiterleitung nach den Bestimmungsorten zu vermitteln haben. Abweichend von der Regel kann jedes Absatzland die Versendung der Zeitungen unter Band mit der Anschrift der Bezieher verlangen; in diesem Fall kann die Verlagsverwaltung der Verwaltung des Absatzlandes die Kosten der Verpackung unter Band anrechnen.

Abrechnung über die Lieferpreise, zugleich über sonstige Beträge, z. B. Gebühren für überwiesene Verlagsstücke, vierteljährlich zwischen den AuswechslungsPAnst (s. Zeitungsabrechnung). S. ferner Postzeitungsdienst.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 276ff.; Jubiläumsdenkschrift 1924 S. 48, 49, 55, 77; Herzog S. 99 ff. Herzog.

Postzeitungsamt (PZA) in Berlin W 9, Dessauerstr. 3—5, hervorgegangen aus dem Königlichen Zeitungskomtoir. Aufgabe: Wahrnehmung der Geschäfte

a) einer VerlagsPAnst für sämtliche in Berlin (Stadt) und für viele in Groß-Berlin erscheinende und zum Inlandsvertrieb angemeldete Zeitungen und Zeitschriften sowie für die vom Gesetzsammlungsamt (s. d.) verlegten Blätter (Reichsgesetzblatt, Preußische Gesetzsammlung, 4 Verordnungsblätter des Reichsfinanzministeriums).

b) einer AuswechslungsPAnst im Auslandsvertriebe. Das PZA gibt ferner die Inlandszeitungspreisliste und

die Zeitungsliste für das Ausland (Liste A) heraus (s. Zeitungspreisliste), besorgt unter Mithilfe der VermittlungsPAnst den Vertrieb des Reichskursbuchs (s. d.), der Verzeichnisse der Postscheckkunden, der Leitbefehle für die Postdienststellen (s. Postleitbefehle), den Verlag des Amtsblatts des RPM (s. d.), des Archivs für Post und Telegraphie (s. d.) und der Berichtigungen zu sämtlichen postamtlichen Druckwerken (ADA usw.). Es erledigt weiter die Abrechnung aus dem Postbezug der stenographischen Berichte sowie der Drucksachen des Reichstags, des Reichsrats und des preußischen Landtags.

Im einzelnen s. ADA V, 3 und Postzeitungsdienst.

Geschichte. Am 1. 1. 1822 wurde auf Grund des Regulativs über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. 12. 1821 (§ 7) das Königliche Zeitungs-Komtoir in Berlin gegründet. Es übernahm nach Aufhebung des bisher den Postbeamten in Berlin eingeräumten Rechts des Zeitungsdebits den Zeitungsvertrieb für Berlin in amtliche Verwaltung. Es war der unmittelbaren Oberleitung des GPA unterstellt. Am 1. 1. 1825 wurde aus Ersparnisrücksichten das Amt mit dem am 27. 10. 1810 gegründeten Gesetz-sammelungs-Debit-Komtoir zusammengelegt. Beide Ämter führten nunmehr die Bezeichnung Königliches Gesetzsammelungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir. Nach Einrichtung von Bezirkspostbehörden am 1. 1. 1850 wurde das Komtoir der neugegründeten OPD Berlin zugeteilt, 1865 aber wieder dem GPA unmittelbar unterstellt. Am 16. 10. 1871 trat an die Stelle der Bezeichnung Zeitungs-Komtoir der Name Postzeitungsamt. Am 1. 1. 1918 wurde das PZA mit dem Gesetzsammelungsamt wieder der OPD in Berlin untergeordnet, am 1. 1. 1928 das Gesetzsammelungsamt dem Reichsministerium des Innern unterstellt.

Schriftwesen. Archiv 1873 S. 441ff., 1895 S. 303ff., 1913 S. 165ff., 1922 S. 11ff.; v. Schumann, Das Zeitungswesen im postalischen Verkehr. S. Gerstmann's Verlag, Berlin 1922. S. auch Postzeitungsdienst.

Postzeitungsdienst ist der Zweig des Postbetriebsdienstes, bei dem sich die Post befaßt: 1. mit der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften, die ihr als Briefe, Drucksachen oder Pakete übergeben sind (Postzeitungsdienst in beschränkter Form); 2. mit einer Vermittlertätigkeit zwischen Verleger und Personen, die dauernd Druckschriften beziehen wollen (Postzeitungsvertrieb oder Postzeitungsdienst im gewöhnlichen Sinne).

Beim Postzeitungsvertrieb führt die Post folgende Leistungen aus:

a) Sie nimmt von jedermann Bestellungen auf die von den Verlegern zum Postvertrieb angemeldeten Zeitungen entgegen und zieht die Bezugspreise von den Beziehern ein;

b) sie beschafft die bei ihr bestellten Zeitungsstücke von den Verlegern, befördert die Zeitungen, die sie u. U. im Postbetriebe verpackt hat, an die BestimmungPAnst und händigt sie an die Bezieher aus;

c) sie führt den Verlegern die von ihr eingezogenen Bezugsgelder zu unter Abzug der ihr zustehenden Gebühren (s. Zeitungsgebühren).

Ein Postzeitungsdienst im gewöhnlichen Sinne besteht im innern Verkehr bei der DRP und bei zahlreichen ausländischen Postverwaltungen (Inlandsvertrieb) und im zwischenstaatlichen Postverkehr (Auslandsvertrieb). Es gibt aber auch zahlreiche fremde Postverwaltungen, die den Zeitungsvertrieb als Geschäftszweig der Post nicht haben, z. B. Großbritannien, Österreich, Spanien, Türkei, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Postverwaltungen befördern Zeitungen nur als freigemachte Briefpostsendungen, z. T. zu ermäßigten Gebühren. Andre ausländische Postverwaltungen übernehmen Zeitungsvertriebsgeschäfte nur in beschränktem Umfange, z. B. Frankreich, Italien, Norwegen, Polen. Vgl. dazu die Aufsätze über das Postwesen in den einzelnen Ländern der Erde (unter Betrieb).

Geschichte. Die Geschichte des Postzeitungsdienstes hängt eng zusammen mit der des Zeitungswesens. Das Wort Zeitung (Tätige, niederdeutsch von tid, teid = Zeit) bezeichnete ursprünglich nur eine einzelne Begebenheit, wichtige Neuigkeit, Handelsnachricht u. dgl. Erst im Mittelalter erhielt das beschriebene oder bedruckte Papier, das zur Wiedergabe und Verbreitung der Neuigkeiten diente, seinen Namen nach dem Inhalt. Vorläufer unserer gedruckten neuzeitlichen Zeitungen waren in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert a) die geschriebenen Zeitungen, b) die Zeitungsbriefe mit

Mitteilungen über politische Ereignisse und kaufmännische An- gelegenheiten, die an großen Handelsplätzen, z. B. Nürnberg, Frank- furt (Main), Köln, gefertigt wurden, c) nach Erfindung der Buch- druckerkunst die gedruckten Flugblätter, d) die in regelmäßigen Fristen herausgegebenen Kalender, MeRelationen und die Postreuter. Die ersten Wochenschriften entstanden Anfang des 17. Jahrhunderts. 1609 Auftauchen einer Wochenschrift in Straßburg (Elsaß), 1615—1619 Gründung dreier Wochenzeitungen in Frankfurt (Main), darunter einer Zeitung durch den Postmeister des Grafen von Taxis, Johann von den Birghden, aus der sich später die bekannte Frankfurter Oberpostamtszeitung entwickelte. 1660 entstehen die ersten täglich erscheinenden Zeitungen in Leipzig. Ende des 17. Jahrhunderts kamen nach französischen und englischem Muster die sog. Intelligenzblätter in Deutschland auf, die nur Anzeigen brachten. Ihre Verwaltung wurde in Preußen der Post übertragen, da die Regierung das Anzeigengeschäft geldlich für sich ausbeuten wollte. Erst am 1. 1. 1850 gab der preußische Staat unter Aufhebung der Intelligenzblätter die Veröffentlichung von Anzeigen frei. Über die weitere Entwicklung des Zeitungswesens in Deutsch- land und im Auslande geben die zahlreichen Schrittwerke über Ent- stehung und Entwicklung des Zeitungswesens Auskunft, von denen einige unter Schriftwesen (s. unten) genannt sind.

Beziehungen zwischen Post und Zeitungswesen können in Deutschland bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Sie begannen damit, daß die Postmeister, besonders an großen Handelsplätzen und wichtigen Knotenpunkten der Post- straßen, selbst als Schriftleiter von Zeitungen tätig wurden. Die Beamten stellten unter Ausnutzung der dienstlichen Beförderungs- gelegenheiten aus den ihnen zugehenden Nachrichten „Zeitungs- briefe“ zusammen und tauschten diese in Briefbeuteln erst vereinzelt, später regelmäßig untereinander aus. Sie gestatteten ferner andern Personen das Lesen der angekommenen Zeitungsbriefe und fertigten für sie oft Zusammenstellungen aus dem Inhalt, manchmal aus Gefälligkeit, meist gegen Entgelt. Die Postmeister schufen sich dadurch eine wachsende Nebeneinnahme, Jahrgeld genannt; vereinzelt erhoben sie Rechtsansprüche auf ein alleiniges Herausgabe- recht von Zeitungen. Vielfach wurde den Postmeistern auch die Verpflichtung zur Herausgabe von Zeitungen auferlegt. In Preußen mußten die PÄ in ähnlicher Weise bis zum Jahre 1849 Zeitungs- berichte (s. d.) an das GPA erstatten.

Im 18. Jahrhundert hörte die Verlagstätigkeit der Postmeister auf, da der Postdienst sie ausschließlich in Anspruch nahm. Es traten ferner mehr und mehr private Zeitungsunternehmungen mit ihnen in erfolgreichen Wettbewerb. Die Postmeister befaßten sich nunmehr nur noch mit dem Zeitungsvertrieb, d. h. sie nahmen Zeitungsbestellungen und das Bezugsgeld von den Beziehern an, führten die Bestellungen bei den Verlegern und die Beförderung und Aushändigung der Zeitungen an die Bezieher aus und rechneten mit den Verlegern über die erhobenen Zeitungsbezugsgelder ab.

Der Zeitungsvertrieb war nach wie vor eine persönliche Tätigkeit der Postmeister. In dieser Form war er bei der preußischen Staats- post schon seit dem 17. Jahrhundert üblich (vgl. die preußischen PO vom 10. 8. 1712 und vom 26. 11. 1782). Die Reinerträge aus dem Kauf und Wiederverkauf der Zeitungen flossen den Postmeistern zu. Diese mußten dafür aber die sächlichen Amtskosten (Kosten für Beschaffung der Briefbeutel, der Schreibbedürfnisse usw.) aus eigenen Mitteln bestreiten. Im Laufe der Zeit brachte die nichtamtliche Vertriebstätigkeit der Postmeister neben mangelnder Einheitlichkeit und Willkür in der Festsetzung der Absatzpreise große Mißstände mit sich. Die preußische Post sah sich daher Anfang des 19. Jahr- hunderts veranlaßt, den Zeitungsvertrieb durch das „Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. 12. 1821“ (Gesetzsammlung S. 215) völlig umzugestalten. Das Regulativ gab jedermann das Recht, seine Zeitungen vom Verlagsort unmittel- bar zu beziehen und sich mit der Briefpost unter Kreuzband gegen niedrige Gebühren übersenden zu lassen. Es untersagte ferner den Postmeistern den Zeitungsvertrieb und übertrug ihn der Post als staatliches Geschäft vom 1. 1. 1822 ab in Berlin (s. Postzeitungsamt), vom 1. 1. 1825 ab auch in den Provinzen. Der staatliche Zeitungsver- trieb vollzog sich nach den von den Postmeistern eingeführten Grundsätzen weiter. Im wesentlichen sind diese bis heute unver- ändert geblieben. Über die weiteren Einzelheiten der geschichtlichen Entwicklung der Betriebsvorschriften im innern Verkehr s. Betrieb.

Erstmals gesetzlich geregelt wurden die Rechte der preußischen Post in bezug auf die Zeitungsbeförderung durch das preußische PG vom 15. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 345). Das Gesetz führte den Postzwang (s. d.) für Zeitungen und Anzeigblätter ein. Er deckte sich nicht mit dem Zwang für Zeitungsleser, Zeitungen im Wege des Postzeitungsvertriebs zu beziehen. Eine Novelle zu dem PG vom 21. 5. 1860 (Gesetzsammlung S. 209) beschränkte den Postzwang auf Zeitungen politischen Inhalts. Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61) bestimmte, daß der Postzwang sich auf alle politischen Zeitungen erstrecken solle, die gegen Bezahlung von Orten mit einer PAnst nach andern Orten mit einer PAnst des In- oder Aus- landes befördert würden. Dieser Postzwang wurde durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. 10. 1871 (RGBl S. 347) zugunsten des Buchhandels insofern gelockert, als der Postzwang für Zeitungen auf die öfter als einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen beschränkt und die Beförderung von Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungs- ortes völlig freigegeben wurde. Die Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 (RGBl S. 715) schränkte endlich den Postzwang für Zeitungen erneut ein. Sie gestattete jedermann die Beförderung unverschlossener politischer Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, auch wenn die Zeitungen dorthin durch die Post überbracht werden.

Im zwischenstaatlichen Verkehr, zu dem bis zur Bildung des Norddeutschen Postgebiets nicht nur der Verkehr mit außer- deutschen, sondern mit allen nichtpreußischen Postbezirken zu rechnen

war, regelte sich der Zeitungsdienst auf Grund zahlreicher von den einzelnen Postverwaltungen abgeschlossener Einzelverträge. Es herrschte ein buntes Durcheinander von Bestimmungen. Auf der ersten deutschen Postkonferenz in Dresden im Jahre 1847 wurde durch Einführung einheitlicher Grundsätze und einer einheitlichen Gebühr (s. Zeitungsgebühren) eine wesentliche Besserung erzielt. Die Beschlüsse von Dresden wurden in einer von sämtlichen deutschen Postverwaltungen sowie von den Postverwaltungen in Luxemburg, Österreich, Schleswig und Holstein unterzeichneten „Übereinkunft über den Debit und die Spedition der Zeitschriften“ festgelegt, die am 1. 1. 1850 in Kraft trat. Die Grundsätze der Übereinkunft gingen fast unverändert in den Postvereinsvertrag zwischen Preußen und Österreich vom 6. 4. 1850, in den revidierten Postvereinsvertrag vom 5. 12. 1851 sowie in den Postvereinsvertrag vom 18. 8. 1860 über, dem sämtliche deutschen Postverwaltungen beitraten. Die in langen Jahren als zweckmäßig erprobten Bestimmungen wurden nach Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ebenfalls unverändert in die 1867, 1872 und 1878 mit den süddeutschen Staaten, mit Luxemburg und Österreich abgeschlossenen Postverträge übernommen. Der Zeitungsverkehr mit den übrigen fremden Ländern gestaltete sich verschieden, je nachdem ein unmittelbarer Zeitungsaustausch zwischen Deutschland und den fremden Ländern erstrebt wurde, und je nachdem die PAnst der fremden Verwaltungen sich mit Zeitungsvertriebsgeschäften betätigen oder nicht. Nach Gründung des Weltpostvereins (s. d.) wurden zunächst auf dem Postkongreß in Lissabon (1885) vergebliche Versuche zu einer zwischenstaatlichen Regelung des Zeitungsdienstes unter den Mitgliedern des Weltpostvereins gemacht. Erst die Postkonferenz in Brüssel (1890) arbeitete einen Entwurf für ein Postzeitungsabkommen als Nebenabkommen zum WPVertr aus, der die Billigung des Weltpostkongresses in Wien (1891) fand. Das Postzeitungsabkommen (s. d.) trat am 1. 1. 1893 in Kraft und ist auf allen Weltpostkongressen, zuletzt in Stockholm (1924), erneuert worden.

Recht. Die Rechtsvorschriften für den Postzeitungsdienst im inneren Verkehr sind im PG vom 28. 10. 1871, in der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899, der PO vom 22. 12. 1921, im Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921 und in den dazu erlassenen Verordnungen zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren enthalten. Für den Postzeitungsvertrieb im Verkehr mit dem Auslande gelten die Bestimmungen des Postzeitungsabkommens (s. d.) vom 28. 8. 1924 nebst VO und etwaige besondere Nebenabkommen.

PG und Postgesetznovelle enthalten die Bestimmungen über den Postzwang (s. d.) für Zeitungen, über die Ausnahmen vom Postzwang, die Strafen und das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen. Das PG legt im § 3 die Betriebspflicht der Post für den Zeitungsvertrieb gesetzlich fest, verbietet ferner den Ausschluß einer im Deutschen Reich erscheinenden politischen Zeitung vom Postvertrieb (Debit) (sog. Kontrahierungszwang) und schreibt einheitliche Festsetzung der Zeitungsgebühr (Provision) für Beförderung und Vertrieb der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen vor. Ferner gelten die allgemeinen Bestimmungen des PG über das Briefgeheimnis (s. Postgeheimnis) und die Beschlagnahme (s. Beschlagnahme von Postsendungen) für den Postzeitungsdienst. Bei der Beschlagnahme von Druckschriften und Verboten von Zeitungen finden außerdem die Vorschriften des Reichspreßgesetzes vom 7. 5. 1874, des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 26. 7. 1922 nebst den auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 erlassenen Verordnungen des Reichspräsidenten und das RStGB Anwendung. Die Haftpflicht der Post für Zeitungen ist nach § 6 Abs. 5 des PG dieselbe wie für gewöhnliche Postsendungen, d. h. die Post haftet dem Verleger als Absender nicht für Verlust, Beschädigung oder Verzögerung der Zeitungsendungen. Die Haftung der Post bei Ausübung der Vertriebstätigkeit, z. B. für verinnahmte Bezugsgelder dem Verleger gegenüber, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht (§ 662 ff. BGB).

Die PO nebst AB enthält in einer Reihe von Paragraphen weitere für den Postzeitungsvertrieb maßgebende Einzelvorschriften. Das Postgebührengesetz (§§ 5 und 6) regelt die Höhe der Zeitungsgebühren (s. d.) einschl. der Verpackungskosten und trifft die Bestimmungen für Sammelüberweisungen von Zeitschriften (s. d.).

Über die Rechtsnatur des Postzeitungsvertriebs bestehen in den Kreisen der Rechtsschriftsteller große Meinungsverschiedenheiten. Nach überwiegender Ansicht sind folgende zwei Verträge zu unterscheiden

(vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 15. 6. 1877, Bd. 23 S. 12 ff.):

1. ein Werkvertrag zwischen Verleger und Post wegen Beförderung der Zeitungen verbunden mit dem Auftrag zur Annahme von Bestellungen und der Bezugsgelder von den Beziehern;

2. ein von der Post vermittelter Lieferungskauf zwischen Verleger und Bezieher.

Ein Teil der Vertreter dieser Ansicht nimmt neben den Vertragsverhältnissen zu 1 und 2 noch ein drittes an, und zwar einen Auftrag des Beziehers an die Post, die Zeitung gegen Empfang des Bezugsgeldes beim Verleger zu bestellen.

Im einzelnen s. die unter Schriftwesen angeführten Rechtsfachschriften.

Wirtschaft. Die Presse hat im Laufe der Geschichte auf allen Gebieten des Kulturlebens der Völker, im Staatsleben, in der Politik, nicht minder im geschäftlichen und im geistigen Leben, entscheidenden Einfluß entwickelt. Sie hätte diese ihre große volkswirtschaftliche Bedeutung, besonders in Deutschland, nie erlangen können, wenn nicht die Post durch ihre Einrichtungen, insbesondere durch Übernahme des Zeitungsvertriebs als staatlichen Geschäfts, für die Presse seit ihren ersten Entwicklungstagen in hervorragendem Maße tätig gewesen wäre. Die Reichspost hat insbesondere im letzten Jahrhundert alle aufkommenden Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Telegraphen, Luftverkehrsmittel) stets möglichst bald auch für den Postzeitungsdienst nutzbar gemacht. Sie hat weiter die Gebühren für den Postzeitungsvertrieb aus Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Presse stets so niedrig bemessen wie möglich und seit Jahrzehnten mehr oder minder große Zuschüsse zum Postzeitungsvertrieb geleistet. Um als Staatsverkehrsanstalt der Allgemeinheit und Wohlfahrtszwecken zu dienen, hat die DRP bei Ausübung des Zeitungsdienstes bisher auch den Wünschen bestimmter Verlegerkreise Widerstand geleistet, die eine Lockerung der Bestimmungen über den Postzwang für Zeitungen und über die Beförderung durch expresse Boten (s. d.) bezwecken (vgl. Archiv 1924 S. 61 ff., VBW 1925/1926 S. 12 ff. und 22 ff.). Die Belange der Presse sind endlich durch Verbesserungen und Vereinfachungen der Betriebsvorschriften für den Postzeitungsdienst von der DRP dauernd gefördert worden. Welche Rolle der Postzeitungsvertrieb im deutschen Wirtschaftsleben spielt, zeigt eine Betrachtung der dabei bewirkten Beförderungsleistungen an Hand der Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Betrieb (vgl. dazu ADA V, 3 und Weltposthandbuch S. 313 ff.). Beim Postzeitungsdienst ist Inlandsvertrieb (Vertrieb im deutschen Reichspostgebiet) und Auslandsvertrieb (Zeitungsverkehr mit fremden Postverwaltungen) zu unterscheiden. Die Vertriebsgeschäfte der PAnst scheiden sich in Absatz und Verlag. Die PAnst heißen danach Absatz- und VerlagsPAnst. Den Auslandsvertrieb vermitteln außerdem AuswechslungsPAnst (s. unter B). Die AbsatzPAnst nehmen Bestellungen auf Zeitungen und die Bezugsgelder von den Beziehern an, führen die Bestellungen bei den VerlagsPAnst. aus und übermitteln die Zeitungstücke an die Bezieher. Die VerlagsPAnst vermitteln den Verkehr mit dem Verleger, besorgen insbesondere den Versand, vielfach auch die Verpackung der Zeitungen für die BestimmungenPAnst und rechnen mit den AbsatzPAnst und Zeitungsverlegern über die eingezogenen Bezugsgelder ab.

A. Inlandsvertrieb.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Will ein Verleger eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben oder die Bezugsbedingungen einer bereits vertriebenen Zeitung ändern, so muß er der VerlagsPAnst eine schriftliche Erklärung in vorgeschriebener Fassung (Zeitungsvertriebserklärung) übergeben. Handelt es

sich um eine Neuanmeldung, so erhält der Verleger einen Anhang zur Zeitungsvertriebsklärung ausgehändigt, in dem die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsbestimmungen über den Zeitungsvertrieb durch die Post zusammengestellt sind. Die Vertriebsklärung bildet die Rechtsgrundlage für den Vertrag zwischen Post und Verleger (s. oben Recht). Sondervorschriften gelten für den Vertrieb von Teilausgaben von Zeitungen und für Lieferung neuer Zeitungen an Stelle von eingegangenen.

2. Gewisse Druckerzeugnisse sind vom Postzeitungsvertrieb ausgeschlossen, und zwar:

a) Veröffentlichungen, die in ihrem wesentlichsten Bestandteil auf andre Weise als im Buchdruckverfahren hergestellt werden sowie alle Veröffentlichungen, die nach Art, Form und Umfang dem Zeitungsbezug nicht entsprechen;

b) alle von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen herrührenden Druckerzeugnisse, die nach ihrem wesentlichen Inhalt und Hauptzweck Preislisten, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschriften oder Werbeanzeigen von Unternehmungen darstellen und von diesen oder in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung von einem Dritten herausgegeben werden.

Über Einsprüche gegen Ausschluß von Zeitungen vom Postvertrieb durch die VerlagsPAnst entscheiden die OPD.

3. Der Postzeitungsdienst kennt 2 Arten des Zeitungsbezugs:

a) Bestellung durch den Bezieher bei der AbsatzPAnst (bestellte Stücke),

b) Anmeldung durch die Verleger als Verlagsstücke bei der VerlagsPAnst (Verlagsstücke).

Grundlage für den Zeitungsbezug ist die Zeitungspreisliste (s. d.).

4. Die Dauer, auf die Zeitungsbestellungen von den PAnst angenommen werden können (Bezugszeit), bestimmt der Verleger. Als Bezugszeit kommt für bestellte Stücke in der Regel das Vierteljahr in Betracht. Ob in bestimmten Fällen auf Wunsch der Verleger kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die DRP. Veröffentlichungen, die seltener als vierteljährlich erscheinen, können nur als Verlagsstücke vertrieben werden. Wegen der Bezugsfristen für Verlagsstücke s. unter e), für Zeitungsbahnhofsbriefe s. d., für Luftpostzeitungen s. d.

Den Bezugspreis muß der Verleger auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag festsetzen. Er muß so bemessen sein, daß er mindestens die Postgebühren deckt.

b) Zeitungsbeilagen.

Die Verleger dürfen den Zeitungen gewöhnliche und außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beifügen. Gewöhnliche Beilagen sind

1. solche, die nach Form, Papier, Druck oder andern Merkmalen als Bestandteile der Zeitung zu erachten sind, 2. Nebenblätter als regelmäßige Beilagen des Hauptblattes,

3. Zeitungszugaben (Prämien), die der Verleger regelmäßig unentgeltlich an die Bezieher liefert, z. B. Kursbücher, Bildwerke, Bezugsquellenanzeigen.

Für gewöhnliche Beilagen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Außergewöhnliche Beilagen, unter der Bezeichnung „extraordinäre Zeitungsbeilagen“ seit 15. 10. 1871 im inneren Verkehr zugelassen, sind den Zeitungen beigegebene Drucksachen, die nicht als gewöhnliche Beilagen angesehen werden können, und Warenproben. Diese Beilagen müssen sich nach Form, Größe und Stärke zur Beförderung in Zeitungspaketen eignen. Drucksachen müssen den Bestimmungen der PO über Drucksachen (s. d.) entsprechen. Als Warenproben sind bedruckte und unbedruckte Proben von Papier, Pergament, Leinwand oder ähnlichen Stoffen von geringer Stärke zugelassen. Auch Drucksachen und Warenproben, die als zusammengehörig zu betrachten sind, können unter den gegebenen Voraussetzungen als ein Beilagestück

gelten. Bei der Einlieferung hat der Verleger die besonderen Bedingungen zu beachten und jede Versendung vorher bei der VerlagsPAnst anzumelden. Die Gebühren für außergewöhnliche Beilagen werden im innern Verkehr nach Gewichtsstufen von je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks berechnet. Sie sind verschieden hoch, je nachdem die Beilagestücke die Eigenschaft von Drucksachen oder Warenproben haben.

c) Gebühren für den Postzeitungsvertrieb.

1. Zeitungsgebühren (s. d.),

2. Zustellgeld.

Für das Abtragen der Zeitungen an die Bezieher im Orts- und Landzustellbezirk hat der Bezieher bei bestellten Stücken, der Verleger bei Verlagsstücken eine Monatsgebühr zu zahlen, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet und bis zu einem Höchstsatz gestaffelt ist. Das Zustellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit vorausgehoben. Seine Sätze sind im Verordnungswege festgesetzt. Letzte Änderung 1. 4. 1925. Das Zeitungszustellgeld wurde bei der preußischen Post durch Generalverfügung vom 19. 3. 1828 eingeführt, 1872 im Orts- und Landzustellbezirk gleich hoch bemessen, 1. 10. 1920 abgeschafft, 1. 1. 1923 wieder eingeführt (s. auch Zeitungsgebühren).

3. Verpackungskosten.

Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers, doch führt auf Antrag des Verlegers auch die Post nach dem Postgebührengesetz die Verpackung zu einem zwischen beiden vereinbarten Betrage aus, der die Selbstkosten der Post deckt. Als Verpackungskosten werden für das gesamte Reichsgebiet Einheitssätze für die einzelnen Zeitungsnummern nach dem Durchschnittsgewicht berechnet. Die Sätze sind verschieden, je nachdem die Zeitungen tagsüber oder im Spät-, Nacht- oder Frühdienst verpackt werden. Die allgemeinen Sätze können in gewissen Fällen erhöht oder ermäßigt werden. Sie werden durch Abzug von den den Verlegern auszahlenden Bezugsgeldern erhoben. Verpackungskosten sind durch das Postgebührengesetz vom 22. 3. 1921 eingeführt worden. Vorher verpackte die Post unentgeltlich. Die Berechnungsart wurde zur Erhöhung der Einnahme durch das Postgebührengesetz vom 19. 12. 1921 geändert. Sie gilt heute noch.

d) Verfahren bei bestellten Stücken.

1. Zeitungen müssen bei der PAnst bestellt werden, in deren Bezirk sie abgetragen oder von der sie abgeholt werden. Grundlage ist die Zeitungspreisliste (s. d.).

Eine Zeitung kann bestellt werden:

a) mündlich am Schalter der ZustellPAnst des Beziehers. Bezugspreis und gegebenenfalls Zustellgeld hat der Besteller bar oder bargeldlos durch Übergabe von Postüberweisungen (s. d.), Postschecks (s. d.), Reichsbanküberweisungen oder Reichsbankschecks in einer Summe vor auszuzahlen. Der Empfang des eingezahlten Betrags wird auf einem Zeitungsbezugschein von der Post bescheinigt;

b) schriftlich bei der AbsatzPAnst unter gleichzeitiger Übersendung des Bezugsgeldes durch Postanweisung (s. d.) oder im Postscheckwege. Dem Besteller wird bei Einsendung eines Freiumschlags und eines ausgefüllten Empfangsscheinvordrucks der Empfang der Bestellung und des bezahlten Betrags bescheinigt;

c) mit schriftlichem, im Ortsverkehr gebührenfrei beförderten Antrag an die ZustellPAnst, das Zeitungszustellgeld für die zu bestellende Zeitung durch den Zusteller einzuziehen zu lassen;

d) beim Landzusteller während des Zustellgangs im Landzustellbezirk unter Übergabe des Zeitungsgeldes jederzeit ohne vorherige Anmeldung bei der AbsatzPAnst;

e) beim Verleger, der die gesammelten Bestellungen den AbsatzPAnst zur Einziehung der Zeitungsgelder und Ausführung der Bestellungen nach näheren Vorschriften der PO übersenden kann. Für jeden vergeblichen Ein-

ziehungsversuch sind in diesem Falle die Aufwandskosten zu erstatten.

2. Vierteljährlich oder monatlich (und zwar von der Mitte bis zum 23. des der Bezugszeit vorausgehenden Monats) ziehen die Zusteller im Orts- und Landzustellbezirk von den Beziehern, ausschl. der Bezieher von Verlagsstücken, die Zeitungsgelder für die neue Bezugszeit auf Grund von Zeitungsstammkarten ein, die bei der AbsatzPAnst für jeden Bezieher und für jede von ihm bestellte Zeitung ausgeschrieben werden. Der Zusteller bescheinigt bei Erneuerung der Bestellung den Empfang des Zeitungsgeldes auf vereinfachtem Vordruck. Die Lieferung der Zeitung wird in der neuen Bezugszeit eingestellt, wenn der Bezieher die Zahlung auf die Stammkarte verweigert und auch die Bestellung nicht nachträglich erneuert. Die AbsatzPAnst buchen die angenommenen Zeitungsbestellungen und vereinnahmten Zeitungsgelder in vierteljährlich laufend geführten Zeitungskassenbüchern.

3. Nach dem 25. des Monats vor Beginn der Bezugszeit und im Laufe der Bezugszeit aufgegebenen Zeitungsbestellungen gelten als verspätet. Für ihre Ausführung wird eine Verspätungsgebühr erhoben (Ende 1923 eingeführt). Nach dem 20. eines Monats werden Zeitungsbestellungen auf den laufenden Monat, nach dem 20. des letzten Vierteljahrsmonats solche auf das laufende Vierteljahr nicht mehr angenommen. Wünscht der Bezieher bei verspäteter Bestellung einer Zeitung Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern, so muß er eine Nachlieferungsgebühr zahlen.

4. Die Bezieher können eine der AbsatzPAnst aufgegebenen Zeitungsbestellung nachträglich zurückziehen, nach Weitergabe der Bestellung an den Verleger aber nur, wenn dieser sich mit der Abbestellung einverstanden erklärt. Nach Abgang der Bestellung werden Brief- oder Telegrammgebühren für den Zurückziehungsantrag und für das Antwortschreiben der VerlagsPAnst vom Bezieher erhoben. Zeitungsgelder können nacherhoben oder zurückgezahlt werden, wenn der Verleger den ursprünglichen Bezugspreis erhöht oder ermäßigt hat. Bei Erhöhung kann der Besteller von der Bestellung zurücktreten. Rückzahlung geschieht ohne weiteres von Amts wegen. Wird durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß der Verleger die Zeitung nicht liefert oder ihre Herausgabe einstellt oder unterbricht, die Post verhindert, die Zeitung dem Bezieher zuzustellen, so wird dieser mit etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Bezugs geldes an den Verleger verwiesen.

5. Dem Verleger einer Zeitung werden auf schriftlichen Antrag Name und Anschriften seiner Postbezieher im Inland ausschl. des Saargebiets für einen bestimmten Stichtag einmal monatlich oder vierteljährlich in Listen von den VerlagsPAnst im Benehmen mit den AbsatzPAnst mitgeteilt. Die Kosten für das Aufstellen der Listen haben die Verleger mit einer Gebühr für jede mitgeteilte Anschrift zu erstatten.

6. Die Zeitungsbestellungen werden von den AbsatzPAnst auf Grund von Eintragungen in Zeitungsabsatzbüchern bei den VerlagsPAnst an den in der Zeitungspreisliste angegebenen Erscheinungsorten, für Berlin beim Postzeitungsamt (s. d.) unter Benutzung von Postkartenvordrucken oder Bestellzetteln (Bestellschreiben) bestellt. Die VerlagsPAnst buchen die Bestellungen in Zeitungsverlagsbüchern und bestellen die Zeitungsstücke in der nötigen Zahl weiter bei den Verlegern.

e) Verfahren bei Verlagsstücken.

Die Verleger können Zeitungsbestellungen für die von ihnen gewonnenen Bezieher sowie Tausch- und Freistücke gegen Zahlung der Gebühren für den Postvertrieb (s. Zeitungsgebühren) als Verlagsstücke bei den VerlagsPAnst anmelden. Bei Verlagsstücken erhebt und verrechnet die Post keine Bezugspreise.

Anmeldungen von Verlagsstücken können befristet oder Daueranmeldungen sein. Man unterscheidet danach

gewöhnliche und Dauerverlagsstücke. Befristete Anmeldungen sind nur für die Dauer eines Kalendermonats oder für die zweite Hälfte eines Monats zugelassen. Daueranmeldungen gelten für unbeschränkte Zeit, bis der Verleger sie zurückzieht oder die AbsatzPAnst sie unanbringlich meldet. Verlagsstücke für mehrere Monate sind in der Regel als Dauerstücke anzumelden. Für seltener als monatlich erscheinende Zeitungen gibt es nur Daueranmeldungen. Verlagsstücke können auch für die Dauer von Handelsmessen für die in den Messeorten vorhandenen Vertriebsstellen der Verleger, Zeitungshändler usw. als Messezeitungen gegen Zahlung ermäßigter Gebühren angemeldet werden. Messezeitungen müssen als Zeitungsbahnhofsbriefe (s. d.) versandt werden.

Die Verleger müssen Verlagsstücke mit Anmeldeverzeichnissen und Lieferschreiben oder Lieferkarten für jede AbsatzPAnst bei der VerlagsPAnst im Einverständnis mit den Beziehern anmelden, und zwar auf Vordrucken, die für beide Arten von Verlagsstücken verschieden sind. Die Anmeldeverzeichnisse bleiben nach Buchung in Anmeldebüchern für Zeitungsverlagsstücke als Unterlagen für Berechnung und Vereinnahmung der Zeitungsgebühren usw. bei den VerlagsPAnst. Die Lieferschreiben (-karten) gehen nach Buchung der Stücke in den Verlagsbüchern oder Versendungslisten an die AbsatzPAnst und bilden dort die Unterlagen für die richtige Zustellung der Zeitungen an die Bezieher. Nach ihnen berichtigen die AbsatzPAnst ihre Absatzbücher, Verteilbehelfe und Zustellermerkbücher. Aus den Lieferkarten für Daueranmeldungen bilden sie Karteien.

Wollen die Verleger während der Bezugszeit oder vor Beginn der Lieferung Verlagsstücke zurückziehen, so haben sie der VerlagsPAnst Abmeldeverzeichnisse und für jeden in Frage kommenden Bezieher einen Zurückziehungsantrag auf Vordrucken einzureichen, die für gewöhnliche und für Dauerstücke verschieden sind. Die Abmeldeverzeichnisse bleiben bei der VerlagsPAnst, die Zurückziehungsanträge gehen an die AbsatzPAnst, die ihre Bücher berichtigen und für Einstellung der Lieferung sorgen.

Das Verlagsstückverfahren ist für gewöhnliche Verlagsstücke im innern Verkehr seit 1. 1. 1901, für Dauerverlagsstücke seit 1. 7. 1918 versuchsweise, seit 1. 10. 1920 endgültig eingeführt, um für die Verleger die Lieferung von Zeitungen an auswärtige Bezieher zu verbilligen, denen die Zeitungen vorher nur als Drucksachen zugesandt werden konnten, und namentlich, um den Versand der Fach- und Vereinszeitschriften zu erleichtern. Dauerverlagsstücke, eingeführt, um die VerlagsPAnst von den vierteljährlich sich wiederholenden großen Buchungsarbeiten zu entlasten, bilden zur Zeit rund 80 v. H. aller Anmeldungen von Verlagsstücken.

f) Gemeinsame Bestimmungen für bestellte und Verlagsstücke.

1. Die VerlagsPAnst haben die an die AbsatzPAnst zu liefernden Zeitungen zu verpacken, wenn dies nicht durch den Verleger geschieht. Sie setzen bestimmte Einlieferungszeiten für die Verleger fest. Die Verleger können die Zeitungen den VerlagsPAnst durch Boten oder Fuhren zuführen oder als Zeitungspakete (s. d.) oder als Eisenbahnfrachtgut übersenden. Die zu verpackenden Zeitungen werden unter Streifband gelegt oder zu Paketen vereinigt für jede AbsatzPAnst getrennt verpackt. Sie werden mit der schnellsten Beförderungsmöglichkeit in Briefkartenschlüssen als Briefsendungen oder für größere Orte in besonderen Zeitungssäcken verschickt. Die AbsatzPAnst führen für wöchentlich seltener als einmal erscheinende, von ihnen selbst verpackte Zeitungen einen Absendungsnachweis. Wegen der besonderen Versendungsarten für Zeitungsbahnhofsbriefe, Sammelüberweisungen von Zeitschriften und Luftpostzeitungen s. d.

Die AbsatzPAnst überwachen den rechtzeitigen und richtigen Eingang der Zeitungen, verteilen die Zeitungen bei der Entkartung und im Zustellgeschäft, bei allen größeren PAnst in den Zeitungsstellen auf die Ausgabe-schalter zur Abholung oder an die Zusteller zum Abtragen. Unterlagen für die Verteilung bilden die Absatzbücher oder besondere Verteilungstabellen oder -listen. Über die abzutragenden Zeitungen werden für jeden Zustellbezirk Aufzeichnungen in Merkbüchern in Buch- oder Karteiform geführt. Zum Nachweis über die Ausgabe bestimmter Zeitungen können bei größeren Ausgabebestellen nach Bedarf Ausgabekarten verwandt werden.

Die Zeitungen werden nach ihrem Eintreffen am Absatzort von der Post nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Verfügung der Bezieher gehalten. Für nicht abgeholte Tageszeitungen ist eine 7 tägige Lagerfrist festgesetzt. Fehlende Stücke werden von den AbsatzPAnst fehlgemeldet, damit die VerlagsPAnst sie nachliefern, überzählige Stücke werden zurückgesandt. Näheres ADA V, 3.

Bestellte Stücke und Verlagsstücke von Zeitungen werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der Bezieher (Verlagsstücke auch auf Antrag des Verlegers) gegen Zahlung einer Überweisungsgebühr an eine andre AbsatzPAnst überwiesen, wenn die Bezieher ihren Aufenthaltsort dauernd oder vorübergehend wechseln. Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort ist gebührenfrei. Zur Ausführung einer Überweisung eines bestellten Stücks fertigt die bisherige AbsatzPAnst ein Überweisungsschreiben aus und sendet es an die VerlagsPAnst, die ihre Verlagsbücher berichtigt und das Schreiben sofort an die neue AbsatzPAnst weitergibt. Diese vermerkt ebenfalls die Überweisung in ihren Büchern und sorgt für richtige Zustellung der überwiesenen Zeitung. Bei Überweisung von Verlagsstücken auf Antrag der Bezieher benachrichtigt die bisherige AbsatzPAnst durch einen besonderen Vordruck mit angebogener Karte die VerlagsPAnst, die die Karte an den Verleger weitergibt. Wegen sonstiger Einzelheiten für das Überweisungsverfahren s. ADA V, 3.

g) Abrechnung über Bezugsgelder und Gebühren.

Die Absatz- und VerlagsPAnst haben über Zeitungsbezugsgelder untereinander und mit den Verlegern und über Gebühren beim Zeitungsvertrieb mit den OPK und mit den Verlegern abzurechnen und dabei Abschlüsse aufzustellen. Im einzelnen rechnen ab:

1. AbsatzPAnst über die vereinnahmten Bezugsgelder mit den VerlagsPAnst, über Zustellgelder und andre Nebengebühren mit der OPK. Die vereinnahmten Bezugsgelder senden sie in der Regel vierteljährlich einmal (vom 21. des 3. Vierteljahrsmonats an) mit Postanweisung an die VerlagsPAnst. Sie stellen dazu auf den Anweisungsabschnitten oder in Einzelnachweisungen die Stückzahl der bestellten Zeitungen und die geschuldeten Beträge zusammen und verausgaben die Beträge in den Zeitungskassenbüchern. Dem Postzeitungsamt (s. d.) in Berlin und dem PA 10 in Leipzig werden die von den AbsatzPAnst geschuldeten Bezugsgelder erst nach Prüfung und Richtigkeitserklärung der von den AbsatzPAnst vorher eingesandten Zusammenstellungen mit Postanweisung übermittelt. Um die Übereinstimmung der vereinnahmten und der an die VerlagsPAnst abgeführten Beträge an Bezugsgeld festzustellen, fertigen die AbsatzPAnst vierteljährlich Abschlüsse. Unterschiede zwischen Einnahme und Ausgabe im Zeitungskassenbuch werden aufgeklärt, wenn es sich um größere Beträge handelt. Die Zustellgelder und sonstigen Nebengebühren werden monatlich durch die Abrechnung mit der OPK verrechnet (s. Abrechnung). Wegen der Verrechnung der Gebühren von Sammelüberweisungen von Zeitschriften s. d.

2. VerlagsPAnst über Bezugsgelder mit den AbsatzPAnst (s. unter 1.) und mit den Verlegern und über Gebühren für den Zeitungsvertrieb mit den Verlegern und mit der OPK. Die VerlagsPAnst buchen die ihnen mit Zeitungspostanweisungen übermittelten Beträge in den Verlags- und Zeitungskassenbüchern, u. U. in besonderen Zeitungskontobüchern als Einnahme. Die Verleger erhalten auf Antrag auf die ihnen für jede neue Bezugszeit zustehenden Bezugsgelder Abschlagszahlungen zu den von der Post bestimmten Zeitpunkten. Außerdem rechnen die VerlagsPAnst mit den Verlegern vierteljährlich nachträglich (im 1. Vierteljahrsmonat) endgültig ab. Bei der Auszahlung des Restguthabens werden frühere Abschlagszahlungen und Zahlungen von Zeitungsgebühren, Verpackungskosten usw. angesetzt. Die Beträge werden den Verlegern in der Regel bargeldlos (auf Antrag bar) gezahlt und in den Zeitungskassenbüchern als Ausgabe gebucht. Die bei den VerlagsPAnst vereinnahmten sonstigen Gebühren für den Zeitungsvertrieb werden auf Grund einer Zeitungsgebührenrechnung vierteljährlich (im 1. Vierteljahrsmonat für das vorausgegangene Vierteljahr) durch die Abrechnung (s. d.) mit der OPK verrechnet.

h) Sonstige Vorschriften.

Wegen der besonderen Versendungsarten der Zeitungen und Zeitschriften in Zeitungsbahnhofsbriefen, als Luftpostzeitungen und Sammelüberweisungen s. d.

Den Verlag des Reichsgesetzblatts, der Preußischen Gesetzesammlung und der 4 Verordnungsblätter des Reichsfinanzministeriums (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, Reichszollblatt, Reichsteuerblatt, Anhang zum Reichssteuerblatt) besorgt das Gesetzsammlungsamt (s. d.) in Berlin, den Vertrieb dieser Blätter das Postzeitungsamt (s. d.). Amtlich bearbeitete Bücher, z. B. das Reichskursbuch (s. d.), Eigenstücke der Postleitbehelfe (s. d.) und der postamtlichen Druckwerke (ADA usw.), die Verzeichnisse der Postscheckkunden und sonstige amtlich bearbeitete Bücher werden von den PAnst im Reichspostgebiet durch Vermittlung des Postzeitungsamts, der Geheimen Kanzlei und der Büros des RPM, der PSchA sowie der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin W 9 und R. v. Decker's Verlag in Berlin SW 19 vertrieben. Im einzelnen s. ADA V, 3.

B. Auslandsvertrieb.

1. Die DRP übernimmt auf Grund des Postzeitungsabkommens (s. d.) nebst VO oder auf Grund besonderer Vereinbarungen mit einigen dem Abkommen nicht beigetretenen fremden Postverwaltungen einen Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften mit dem Auslande. Der Auslandszeitungsdienst der DRP erstreckt sich auf die Vermittlung des Bezugs im Ausland erscheinender Zeitungen für in Deutschland wohnende Bezieher und auf den Vertrieb in Deutschland erscheinender Zeitungen an fremde Postverwaltungen. Zum Auslandsvertrieb gehört ferner auch Vermittlung des Postbezugs von Zeitungen, die in dritten Ländern erscheinen, soweit Deutschland sie an fremde Verwaltungen liefern kann.

Zeitungen, die im Inland durch die Post vertrieben werden, sind auch für den Auslandsvertrieb zugelassen. Die Verleger können ihre Zeitungen ganz oder mit Ausnahme des Memelgebiets und Österreichs vom Auslandsvertrieb ausschließen. Unterlage für den Vertrieb ist die vom Postzeitungsamt aufgestellte Zeitungsliste für das Ausland und Abteilung II der Inlandspreisliste (s. Zeitungspreisliste und Zeitungslisten im Weltpostverkehr). Bezugszeiten sind 1 Jahr, $\frac{1}{2}$ Jahr oder $\frac{1}{4}$ Jahr, ausnahmsweise $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1 Monat und 14 Tage.

Über die Zeitungspreise beim Auslandsvertrieb s. Zeitungspreise im Vereinszeitungsverkehr.

Den Zeitungsverkehr mit dem Auslande vermitteln in Deutschland und in den das Postzeitungsabkommen ausführenden fremden Ländern AuswechslungsPAnst, die

in Angelegenheiten des Postzeitungsdienstes unmittelbar miteinander verkehren. Deutschland und die fremden Postverwaltungen teilen sich die AuswechslungsPAnst gegenseitig mit. Die deutschen AuswechslungsPAnst gelten beim Bezug ausländischer Zeitungen für die deutschen AbsatzPAnst als VerlagsPAnst, beim Absatz deutscher Zeitungen an fremde Postverwaltungen für die deutschen VerlagsPAnst als AbsatzPAnst. Unmittelbarer Verkehr zwischen den beiderseitigen Absatz- und VerlagsPAnst findet im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig (s. d.) statt.

2. Die deutschen PAnst setzen in im Ausland erscheinende Zeitungen im allgemeinen nach den Bestimmungen für den Inlandsverkehr ab. Die deutschen AbsatzPAnst bestellen die ausländischen Zeitungen bei den deutschen AuswechslungsPAnst für das Erscheinungsland, die ihnen am nächsten liegen. Diese bestellen weiter bei der ausländischen AuswechslungsPAnst. Die Zeitungen aus dem Auslande gehen den AbsatzPAnst unmittelbar in Paketen oder Säcken zu, ausnahmsweise unter Band mit der Anschrift der Bezieher. Die Pakete usw. müssen die Angabe „Abonnements-poste“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk tragen.

3. Beim Vertriebe von Zeitungen nach dem Auslande werden die von der DRP oder durch ihre Vermittlung zu beziehenden Zeitungen von den fremden AuswechslungsPAnst bei den deutschen AuswechslungsPAnst bestellt, die sie bei den deutschen VerlagsPAnst usw. bestellen. Die Zeitungen werden nach dem Auslande in der Regel in Paketen mit der Angabe „Abonnements-poste“ versandt, und zwar unmittelbar an die fremden AbsatzPAnst, an VermittlungsPAnst, die sie an die AbsatzPAnst weiterleiten oder unter Band mit der Anschrift der Bezieher.

4. Verlagsstücke sind zugelassen im Verkehr mit allen dem Postzeitungsabkommen (s. d.) beigetretenen Ländern, die sich darüber verständigt haben. [Vor dem Weltpostkongreß in Stockholm (1924) war das Verfahren im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich zugelassen.] Für den Verkehr mit der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet gelten die Bestimmungen für den inneren Verkehr. Als Anmeldefristen sind 1 Jahr, $\frac{1}{2}$ Jahr, $\frac{1}{4}$ Jahr, $2\frac{1}{2}$, 2, 1, $\frac{1}{2}$ Monat zugelassen. Daueranmeldungen werden nur in Ausnahmefällen entgegengenommen. Wie im inneren Verkehr, haben die Verleger die von ihnen gesammelten Bestellungen unter Angabe der Anschriften der Bezieher im Einverständnis mit diesen bei der VerlagsPAnst anzumelden. Für jede AbsatzPAnst sind Lieferschreiben zu fertigen und die für dasselbe Land und dieselbe Bezugszeit bestimmten Lieferschreiben derselben Zeitung in einer Gesamtliste zusammenzufassen. Die Lieferschreiben und Listen werden der zuständigen AuswechslungsPAnst übermittelt und von dieser nach der Buchung an die AuswechslungsPAnst des Absatzlandes weitergegeben. Sache der fremden AuswechslungsPAnst ist es, die Lieferschreiben an die AbsatzPAnst zu versenden.

5. Sonstige Vorschriften.

Wegen der Zeitungsbeilagen s. Zeitungsbeilagen im Vereinszeitungsverkehr.

Wegen Überweisung und Nachsendung von Zeitungen s. Überweisung von Zeitungen im Weltpostverkehr.

Wegen der Zeitungsbahnhofsbriefe s. d.

Wegen der Abrechnung über Bezugsgelder für die vom Ausland bestellten und nach dem Ausland gelieferten Zeitungen zwischen den deutschen Absatz-, Verlags- und AuswechslungsPAnst einerseits und den fremden AuswechslungsPAnst andererseits s. Zeitungsabrechnung im Auslandspostverkehr.

Wegen des Postzeitungsdienstes im inneren Verkehr bei ausländischen Postverwaltungen s. die Aufsätze über das Postwesen in den einzelnen Ländern (Betrieb).

Zusammenstellung der Aufsätze, die sonst noch den Postzeitungsdienst betreffen: Gesetzsammlungsamt, Luft-

postzeitungen, Postzeitungsabkommen, Postzeitungsamt, Sammelüberweisungen von Zeitschriften, Überweisungen von Zeitungen im Weltpostverkehr, Zeitungsabrechnung im Auslandspostverkehr, Zeitungsbahnhofsbriefe, Zeitungsbeilagen im Vereinszeitungsverkehr, Zeitungsberichte, Zeitungsgebühren, Zeitungslisten im Weltpostverkehr, Zeitungsmarken, Zeitungspakete, Zeitungspreise im Vereinszeitungsverkehr, Zeitungspreisliste.

Schriftwesen. 1. Abhandlungen. v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. Johann Rudolph Crökers sel. Wwe., Jena 1747 u. 1748; Bücher, Das Zeitungswesen. Sonderabdruck aus der „Kultur der Gegenwart“. Teil I, Abt. 1 des Gesamtwerkes. B. G. Teubner, Berlin und Leipzig 1912; Diez, Das Zeitungswesen. B. G. Teubner, Leipzig 1919; Portasewicz, Der deutsche Postzeitungsgebührentarif. Königsberg (Pr.) 1914; Meyer-Herzog S. 276ff., 409ff.; Raabe, Postzeitungsdienst (Band 84 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis). R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926; Herzog S. 99ff.; Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. Schulzische Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei (R. Schwartz), Oldenburg und Leipzig 1900, 1902 und 1906; v. Schumann, Das Zeitungswesen im postalischen Verkehr. S. Gerstmanns Verlag, Berlin 1922; Sieblist; Stephan S. 137ff., 196ff., 548ff., 663ff., 812ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VI. Bd. Aufsatz „Zeitungen“. Gustav Fischer, Jena 1894; Wörterbuch der Volkswirtschaft. II. Bd. Aufsatz „Zeitungen“. Jena 1911; Weltposthandbuch (Stockholm) 1925. Gedruckt in der Reichsdruckerei; Aschenborn S. 105ff.; Brandenburg, Die rechtliche Natur des Zeitungsabonnements. Greifswald 1902; Greve, Das ausschließliche Zeitungsbeförderungsrecht der deutschen Post. G. A. Gloeckner, Leipzig 1911; Hess, Das Zeitungsbeförderungsgeschäft der deutschen Post unter besonderer Berücksichtigung des Zeitungsvertriebs. Oskar Leiner, Leipzig 1915; Liebernickel, Die Rechtsverhältnisse beim Postzeitungsvertrieb. Kommissionsverlag Noske, Borna-Leipzig 1914; Niggel S. 15ff.; Scholz S. 159ff.; Wolcke S. 172ff.

2. Aufsätze. Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1882 S. 69ff., 1883 S. 71ff.; Archiv 1874 S. 65ff., 342ff., 1876 S. 391ff., 422ff., 1884 S. 288ff., 1891 S. 529ff., 1900 S. 311ff., 827ff., 1922 S. 260ff., 1924 S. 61ff.; DVZ 1922 S. 11ff.; VBW 1924/25 S. 61ff., 78ff., 171ff., 222ff., 284ff., 326ff., 1925/26 S. 12ff., 22ff. Raabe.

Postzensur s. Überwachungsstellen

Postzeugamt.

In früherer Zeit wurden in Preußen die Dienstkleider (s. Dienstkleidung) für alle Postunterbeamte und Postillione nur in Berlin für Rechnung der Postkasse angefertigt und den Beteiligten unentgeltlich geliefert. Die Beschaffung und Lieferung lag dem „Post-Hauptmagazin“ ob, einem Bureau des GPA. Im Jahre 1850 hörte die unentgeltliche Lieferung der Dienstkleidung auf. Die Unterbeamten erhielten eine Entschädigung in barem Gelde, während die Posthalter gegen Erhöhung der Postfuhrvergütung (s. Vergütungssätze für Postfuhrleistungen) verpflichtet wurden, die Dienstkleidung der Postillione für eigene Rechnung zu beschaffen. Das Post-Hauptmagazin wurde aufgelöst.

Nunmehr wurden mit Berliner Herstellern Verträge abgeschlossen, durch die diese sich verpflichteten, auf Bestellung die gewünschten Dienstkleidungsstücke durch Vermittlung der OPD Berlin zu liefern. Von der Bezugsvermittlung durch die OPD Berlin wurde bald ein so großer Gebrauch gemacht, daß es sich als notwendig erwies, postseitig eine Niederlage von fertigen Dienstkleidungen einzurichten. Diese wieder dem GPA unterstellte Niederlage nahm als „Postmontierungsdepot“ am 1. 3. 1854 ihre Tätigkeit auf. Im Jahre 1871 erhielt das Depot die Bezeichnung „Postzeugamt“. Nach und nach änderten sich die Verhältnisse. Bei fast allen OPD wurden im Laufe der Jahre mit tüchtigen Firmen Verträge wegen Lieferung von Dienstkleidern abgeschlossen. Seit 1877 wurden die Dienstkleider nur durch die Bezirkskleiderkassen (s. Kleiderkasse) beschafft. Durch das Postzeugamt bezogen nur noch einige kleinere OPD, in deren Bezirk kein geeigneter Lieferer vorhanden war, die für ihren Bezirk erforderlichen Kleidungsstücke. Da die Arbeiten des Postzeugamts immer mehr abnahmen, wurde es am 1. 4. 1899 aufgehoben.

Postzollwesen. Um die Zollerhebung bei Postsendungen zu sichern, hat die Post nach den Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes vom 1. 7. 1869 und der auf Grund dieses Gesetzes (§ 91) erlassenen Post-Zollordnung vom 28. 1. 1909 mitzuwirken.

I. Geschichte. Durch Gesetz vom 26. 5. 1818 wurde die Erhebung der Zölle und Steuern im preußischen Staatsgebiet von Grund auf neu geregelt. Das Wesentliche dieses Gesetzes war, daß die zum Teil noch bestehende Besteuerung des Warenaustausches zwischen den Provinzen des preußischen Staates beseitigt und die Einfuhr fremder Waren auf einen geordneten Weg verwiesen wurde. Das Gesetz (§ 6) sah für Einfuhr Zollpflicht nach einem besonderen Zoll- und Verbrauchssteuertarif (Erhebungsrolle) vor. Bei der Ausfuhr galt Zollfreiheit als Regel (§ 7). Dieselben Grundsätze wurden auf Durchfuhrware angewandt; dabei waren Zollermäßigungen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen (§§ 12ff.). Die auf Grund des § 11 des Gesetzes erlassene Zoll- und Verbrauchssteuerordnung bestimmte im § 96, daß die gewöhnlichen Posten beim Übergang über die Grenze an der ersten Haltestelle von den Zollbeamten nur

zu dem Zwecke nachgesehen werden sollten, ob sie Sachen geladen hätten, die in der Frachtkarte nicht eingetragen waren. Reisegepäck mußte dagegen sofort am Grenzübergangsort verzollt werden. Die Aushändigung der Sendungen an den Empfänger durfte nur mit Wissen und unter Zuziehung der zuständigen Steuerbehörde erfolgen. Durch Verordnung vom 19. 11. 1824 und die im Anschluß daran von dem Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Generalpostmeister erlassene Bekanntmachung und Anweisung vom 27. 9. 1825 wurde bestimmt, daß der Absender jeder Sendung eine Zollinhaltsklärung (s. d.) beizufügen hätte. Sendungen, die nicht an der Grenze verzollt wurden, mußten von den Steuerbeamten durch Versiegelung oder Verbleiung unter amtlichen Einzelverschluß gelegt werden; zur zollamtlichen Schlußabfertigung waren im Landesinnern nur bestimmte Zollämter befugt, denen die Sendungen postseitig zuzuführen waren. Zollpflichtige Waren nach dem Auslande mußten vorher versteuert und die Bescheinigung hierüber den Paketen beigefügt werden; beim Fehlen der Zollinhaltsklärung oder bei deren mangelhafter Ausfertigung wurde der Zoll nach dem höchsten Abgabensatz erhoben. Wenn unversteuerte Waren von einer Wareniederlage, wie sie in sog. Packhofstädten sich befanden, in das Ausland versandt werden sollten, mußte der Versender dem Paket einen Begleitschein (s. d.) beifügen, auf Grund dessen eine Verzollung durch das Grenzzollamt erfolgte. Sendungen im Gewichte von weniger als 3 Lot (etwa 50 g) waren zollfrei.

Diese Regelung in Preußen ließ bei den meisten andern deutschen Staaten den Wunsch nach einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß entstehen. Die verschiedenartigen Belange der einzelnen Staaten erschwerten aber die Verwirklichung dieses Wunsches. Erst am 1. 1. 1834 gelang es, die größeren Staaten — Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, beide Hessen und die Thüringischen Staaten — zu einem Zollverein zusammenzuschließen, dem nach und nach auch die andern deutschen Staaten beitraten (u. a. 1842 das Großherzogtum Luxemburg). Der Vertrag wurde in der Folgezeit mehrfach erneuert. Als maßgebende Grundlagen für die Regelung des Zollwesens im Vereinsgebiet wurde 1836 ein Zollgesetz nebst Zollordnung vereinbart. Die den Postverkehr betreffenden Bestimmungen entsprachen im allgemeinen den in Preußen bereits bestehenden; die auf Grund der Zollordnung (§ 38) von den Einzelstaaten erlassenen Regulative wegen Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten zeigten aber zahlreiche Abweichungen. Das führte zu Unzuträglichkeiten. Bemühungen, hierin Wandel zu schaffen, hatten im Jahre 1859 nur insofern Erfolg, als zur beschleunigten Abfertigung an der Grenze an Stelle des zollamtlichen Einzelverschlusses bei zusammenfassenden Behältnissen der Gesamtverschluß eingeführt wurde und Milderungen der Strafmaßnahmen bei Unvollständigkeit der Zollinhaltsklärungen vorgesehen waren.

Nach dem Kriege 1866 wurde zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden, Hessen andererseits unterm 8. 7. 1867 ein neuer Zollvereinigungsvertrag geschlossen, der mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung der politischen Verhältnisse eine Neugestaltung der Vereinsverfassung brachte. Die Ausübung der Gesetzgebung in Zollangelegenheiten wurde dem Zollbundesrat als Glied der Regierungen und dem Zollparlament als Vertretung der Bevölkerung übertragen. Diese beiden Körperschaften entsprachen in ihrer Zusammensetzung dem Bundesrat und Reichstag des Norddeutschen Bundes. Die dem Bunde nicht angehörigen Staaten waren durch Abordnungen vertreten. Ein am 14. 8. 1867 erlassenes Post-Zollregulativ und eine neue Anweisung für die Post- und Zollbeamten brachten gegenüber den bisherigen Vorschriften keine wesentlichen Änderungen.

Die Zunahme der Eisenbahnen und die dadurch bedingte Änderung in den Beförderungsverhältnissen machten auch eine Änderung der Zollvorschriften im Sinne einer flüssigeren Gestaltung des Verkehrs notwendig. Das am 1. 8. 1868 in Kraft gesetzte Regulativ und eine zu seiner Ausführung erlassene Anweisung trugen diesem Erfordernis insofern Rechnung, als an Stelle des umständlichen zollamtlichen Einzelverschlusses eine zollamtliche Beklebung mit einer roten Zollmarke trat und sämtliche Zoll- und Steuerstellen zur endgültigen Abfertigung der Postsendungen ermächtigt wurden. Außerdem traten Erleichterungen in der Ausfertigung und Behandlung der Zollinhaltsklärungen ein; Muster- und Probesendungen bis zum Gewichte von $\frac{1}{10}$ Zollpfund (= 250 g) sowie Behördensendungen mit Akten und Schriftstücken waren von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. In Verbindung mit diesen Erleichterungen wurde den Postbeamten im Verordnungswege die Mitverantwortlichkeit bei Sicherung der Zollbelange auferlegt; andererseits erhielten die Zollbeamten die Befugnis, beim Verdacht von Zollhinterziehungen der Öffnung der Brief- und Geldbriefbeutel beizuwohnen.

Die vielfachen Änderungen der Vorschriften machten eine Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig. Das geschah durch das Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869, das am 1. 1. 1870 in Kraft trat und noch heute Geltung hat. Der § 91 dieses Gesetzes bildet die Grundlage für die vom vormaligen Bundesrat des Deutschen Reichs unterm 28. 1. 1909 erlassene, jetzt noch maßgebende Post-Zollordnung. Das Gesetz vom 17. 5. 1870, betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. 7. 1865, sah die Zollfreiheit aller mit den Staatsposten aus dem Ausland eingehenden Warensendungen von $\frac{5}{10}$ Zollpfund (= 250 g) und weniger sowie aller Warenmengen unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund (= 50 g) vor, infolge des deutsch-französischen Krieges 1870/71 wurde jedoch diese Änderung erst am 24. 3. 1871 vom Bundesrat beschlossen. Später wurden wieder einige die Zollfreiheit einschränkende Bestimmungen erlassen (für hochwertige Waren, Taschenuhren, Tabak). S. Zollbefreiungen.

II. Recht. Die Gesetzgebung über das Zollwesen ist nach Art. 6 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 dem Reiche vorbehalten. Für den Erlaß von Verordnungen ist gemäß Art. 179 der Reichsverfassung die Reichsregie-

lung zuständig. Das Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) ist von den gesetzgebenden Körperschaften des vormaligen Zollvereins (Zollbundesrat und Zollparlament) beschlossen worden. Bei Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 ist es als Reichsgesetz zwar nicht übernommen worden, da aber nach der Verfassung vom 16. 4. 1871 (Art. 35) die Gesetzgebung in Zollangelegenheiten dem Reiche zustand, war praktisch seine Geltung für den ganzen Bereich des Zollgebiets ebenso anerkannt, als wenn es ausdrücklich zum Reichsgesetz erklärt worden wäre. Durch Art. 178 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 ist die Fortdauer dieses Zustandes gesichert. Dasselbe gilt von der Post-Zollordnung vom 28. 1. 1909 (Deutsches Zentralblatt S. 39) und dem Zolltarifgesetz vom 25. 12. 1902 (RGBl S. 303) nebst dem zugehörigen Zolltarif, der im Laufe der Zeit wiederholt geändert worden ist. [Letzte Änderung vgl. Gesetz über Zolländerungen vom 17. 8. 1925 (RGBl I S. 261)].

§ 21 des Vereins-Zollgesetzes legt dem Warenführer die Verpflichtung auf, die seiner Obhut anvertrauten Waren der Verzollung zuzuführen. Verletzungen dieser Pflicht, die die Gewahrsampflicht (Erhaltung der zollpflichtigen Gegenstände in unveränderter Gestalt und Menge) und die Gestellungspflicht (Vorführung der Gegenstände bei der zuständigen Zollstelle) in sich schließt, können Bestrafung gemäß §§ 134 ff. des Gesetzes nach sich ziehen. Als Warenführer im Sinne des Gesetzes gilt der Postbeamte, der für den Verbleib der Sendungen zu der gegebenen Zeit verantwortlich ist. Ihn trifft zutreffendenfalls die Strafe bei Verletzung der Pflicht. Auch in den Bahnposten ist nicht der Zugführer, sondern der Postbeamte der Warenführer. Dagegen ist die Vorführung des Reisegepäcks zur Verzollung Sache der Reisenden, und zwar nicht nur hinsichtlich des Handgepäcks, sondern auch hinsichtlich der aufgegebenen Stücke.

Mit der ordnungsmäßigen Übergabe der zollpflichtigen Sendungen an die zuständige Zollstelle erlischt die Haftpflicht der Post (PO § 38, XVI). Die Zollbehörde übernimmt die Sendungen kraft öffentlichen Rechts im öffentlichen Nutzen und tritt damit zum Absender in ein Rechtsverhältnis, das als ein stillschweigend abgeschlossenes vertragsartiges anzusehen ist. Aus diesem vertragsähnlichen Verhältnis ergibt sich eine öffentlich-rechtliche Verwahrungspflicht, bei der die Haftung der staatlichen Zollbehörde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 31, 89, 823 BGB) zu beurteilen ist. Die Zollbehörde haftet bei Verlust oder Beschädigung der Sendungen für den eingetretenen Schaden in vollem Umfange. Die Haftungsbeschränkung der Post kann sie für sich nicht in Anspruch nehmen, da die PO auf ihr Vertragsverhältnis zum Absender nicht anwendbar ist (Urteil des Reichsgerichts vom 19. 5. 1914. RGZ Bd. 84 S. 339).

III. Betrieb. Die vom Zollausland eingehenden, einer zollamtlichen Behandlung unterliegenden Postsendungen werden im allgemeinen den Zollstellen an der Grenze nicht zugeführt, sondern sofort auf die zuständigen Zollstellen im Binnenlande weitergeleitet. Eine Ausnahme bilden die Sendungen, die an der Grenze auf Zulässigkeit der Einfuhr geprüft werden müssen (Pflanzen und Gegenstände des Wein- und Gartenbaues, Geflügel aus Österreich, tierische Teile und Erzeugnisse aus bestimmten Ländern) oder deren Verzollung an der Grenze postseitig erwünscht ist (Sendungen für den Grenzzort, auf Verlangen des Absenders usw.). Diese Sendungen sind den Grenz-Zollstellen zur endgültigen Abfertigung zuzuführen. Die zollamtliche Abfertigung findet in den Räumen der Zollstellen statt, wohin die Sendungen mit den Zollinhaltsklärungen zu überweisen sind. Fehlt die Zollinhaltsklärung, so hat die PAnst eine Notinhaltsklärung auszufertigen. Waren in Massensendungen (frische Blätter, geschnittene Blumen usw.)

können auch in den Bahnpostwagen und Postdiensträumen abgefertigt werden. Die Verzollung wird entweder im Beisein des Empfängers oder eines Postbeamten als dessen Vertreter vorgenommen. Im ersten Falle wird dem Empfänger die Paketkarte oder bei Sendungen ohne Paketkarte ein Zollstückzettel (s. d.) zum Ausweis gegenüber der Zollstelle ausgehändigt. Die Mitwirkung eines Postbeamten gilt als Regel bei Sendungen nach Orten ohne Zollstelle sowie bei Sendungen mit Gebührentzettel (s. d.) und wenn der Absender es ausdrücklich verlangt hat; im übrigen kann sie auf Wunsch des Empfängers stattfinden. Enthalten die Sendungen Gegenstände, die einer besonderen Abgabe (Steuer) neben dem Zoll unterliegen, so kommt eine Mitwirkung von Postbeamten nur bei Salz, Zucker, Waren aus Zucker und Spielkarten in Betracht; in allen andern Fällen muß der Empfänger der Verzollung persönlich beiwohnen. Für die Vornahme der Verzollung durch einen Postbeamten hat Empfänger eine Verzollungsgebühr (s. d.) zu entrichten; die Verzollung geschieht an Hand der Zollinhaltsklärung nach Maßgabe des Befundes. Nach der Verzollung werden die Sendungen von der Zollstelle dem Empfänger, gegebenenfalls gegen Entrichtung des Zolls, ausgehändigt, wenn er der Verzollung persönlich beigewohnt hat. Ist ein Postbeamter zugegen gewesen, so verauslagt die Post den Zoll und händigt die Sendungen dem Empfänger auf dem gewöhnlichen Wege — Abholung oder Zustellung — unter Einziehung des Zollobetrags und sonstiger Gebühren (statistischer Gebühr, außergewöhnlicher Verpackungskosten, Verzollungsgebühr) aus. Bei Sendungen mit Gebührentzettel wird die Einziehung der in Betracht kommenden Kosten vom Absender in die Wege geleitet.

Bei der Annahme der nach dem Zollaussland gerichteten, für eine zollamtliche Behandlung in Betracht kommenden Sendungen hat der Annahmebeamte darauf zu achten, daß die erforderlichen Begleitpapiere (s. d.), die im Paket- und Briefpostbuch nach Art und Zahl näher angegeben sind, vorliegen und ordnungsmäßig ausgefüllt sind. Mängel sind zu beseitigen. Für sachlich richtige Ausfertigung ist Absender verantwortlich. Eine Vorführung der Sendungen bei den Zollstellen an der Grenze findet nicht statt, jedoch haben die Zollbeamten das Recht, Nachprüfungen vorzunehmen.

Von den durch das Zollgebiet durchgehenden Sendungen sind der Eingangszollstelle nur die vorzuführen, die auf die Zulässigkeit der Durchfuhr geprüft werden müssen. Im übrigen werden diese Sendungen im Bereiche des Zollgebiets und bei der Grenzausgangszollstelle nicht zollamtlich behandelt.

Vgl. auch Post-Zollordnung nebst AB (Anhang zu ADA V, 1. Ausg. 1919), Weltposthandbuch (WPVertr mit einschlägigen Nebenabkommen und VO), Briefpostbuch, Paketpostbuch, ADA V, 2.

Schriftwesen: Hoffmann, Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen, Otto Liebmann, Berlin 1912 S. 1ff.; Weber, Der deutsche Zollverein. Veit u. Co., Leipzig 1871; Laband, Staatsrecht. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen und Leipzig 1901. Bd. IV S. 384ff.; Hatschek, Deutsches und preussisches Staatsrecht. Georg Stilke, Berlin 1923. Bd. II S. 129ff., 421; Scholz S. 47; Juristische Wochenschrift 1914 S. 584; Archiv 1893 S. 477ff., 1915 S. 28, 1923 S. 335, 1926 S. 83ff. Krause.

Postzustellungswesen. Die Post übernimmt es, im innern Verkehr die Zustellung von gewöhnlichen Briefen nach den Vorschriften der ZPO zu beurkunden und die Urkunde dem Absender zu übermitteln. Im Weltpostverkehr ist nur der Rückschein (Avis de reception) [s. d.] vorgesehen.

Geschichte. Die allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten vom 6. 7. 1793 bestimmte in Teil I, Titel 7 § 26 über die Insinuation (Zustellung) von Vorladungen: „Ein bloßer Postschein von dem Ort des Abgangs ist zur Bescheinigung der erfolgten Insinuation nicht hinreichend; es wäre denn, daß zugleich das PA des Ortes, wohin die Zitation ergangen ist, die dem Vorgeladenen richtig erfolgte Behändigung auf seine Pflicht attestierte und der Extrahent dergleichen Attest in beglaubigter Form beibrächte.“ Eine Verpflichtung der Post, die Insinuation auszuführen, bestand nicht; die Angelegenheit wurde zunächst lediglich durch ein

Übereinkommen zwischen Justiz-Departement und GPA von 1796 geregelt. Durch Verordnung von 1838 wurde bestimmt, daß die richterlichen Erkenntnisse an alle nicht am Ort des Gerichts befindlichen Personen durch die Post zugestellt werden sollten. Weiter wurden die Gerichte 1842 veranlaßt, die Behändigung auch aller übrigen gerichtlichen Verfügungen, über deren Zufertigung ein Behändigungsschein beigegeben werden mußte, da, wo es die Posteinrichtungen gestatteten, in der Regel durch die PA zu bewirken. Die PAnst wurden 1842 dementsprechend angewiesen. Dem Wunsche nach gesetzlicher Festlegung entsprach das Gesetz vom 20. 9. 1862 betr. die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Es gestattete allgemein die Zustellung durch die Post nur außerhalb des Gerichtsortes, am Gerichtsort nur mit ministerieller Genehmigung (Berlin, Breslau). Vom 15. 10. 1871 ab durften Schreiben mit Behändigungsschein an Einwohner im Orts- und Landzustellbezirk der Aufgabe PAnst allgemein angenommen werden, wenn sie von Privatpersonen ausgingen. Es bestanden noch verschiedene bundesstaatliche Einschränkungen (Großherzogtum Sachsen, Hessen u. a.). Einheitliche Regelung schuf die ZPO vom 30. 1. 1877. Berechtigt waren zur Versendung von Briefen mit Zustellungsurkunde zunächst (1797) nur die Landes-Justizkollegien, von 1849 an auch alle nichtrichterlichen Behörden; Privatpersonen erst seit 1871.

Die Form der Zustellung hat mehrfach gewechselt. Ursprünglich mußte den zustellenden Schreiben eine Abschrift der zustellenden Verfügung mit dem Ersuchen um „Attestation“ der Behändigung offen beigelegt werden, auf der der Empfänger den Empfang der Sendung anzuerkennen hatte, darunter Bescheinigung des Briefträgers, endlich Beglaubigung der PAnst. Neben der Abschrift wird zuerst 1829 der Behändigungsschein erwähnt. Dieser erhielt als „Post-Insinuations-Dokument“ in Form eines Vordrucks 1839 feste Gestalt. Eine völlige Änderung erfuhr der Vordruck mit Einführung der Reichs-Justizgesetze am 1. 10. 1879. Seitdem gab es verschiedene Arten von Vordrucken: a) für gewöhnliche Fälle, b) für Zustellung an Gewerbetreibende, c) an Rechtsanwälte, d) an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine und e) an Unteroffiziere und Gemeine. Der Vordruck sah alle möglichen Fälle vor. Das Empfangsmerkmal des Empfängers und die postamtliche Beglaubigung fielen weg. Die Urkunden mußten vom Postboten am Ort der Zustellung ausgefertigt und dem Empfänger mußte eine beglaubigte Abschrift davon übergeben werden. Auch vereinfachte Zustellung wurde zulässig. Ursprünglich war auch Mitgabe der Briefe mit Zustellungsurkunde an Abholer zulässig gewesen; dies wurde durch eine Verfügung des GPA von 1847 beseitigt. Schwierig war die Zustellung im Landzustellbezirk vor der allgemeinen Durchführung der „Landbriefträger-Institution“, weil dazu ein expresser Bote nötig war, und der Absender für den Botenlohn haftete.

Neben der Briefgebühr für Hin- und Rücksendung wird eine Zustellungsgebühr erhoben. Sie betrug von 1797 an 3 gute Groschen, in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts kam noch eine Scheibgebühr der PAnst hinzu. Die Zustellungsgebühr wurde 1839 auf 4 Silbergroschen, 1842 auf 3 Silbergroschen festgesetzt. Von 1852 bis 1869 genossen die von Gerichtsbehörden ausgehenden Sendungen Gebührenfreiheit, für solche Sendungen fiel deshalb damals auch die Zustellungsgebühr weg. Durch Generalverfügung vom 15. 12. 1869 wurde die Zustellungsgebühr auf 1 Groschen festgesetzt, durch die PO von 1874 auf 10 Pf. bei behördlichen, 20 Pf. bei Privatsendungen. 1879 wurde die Zustellungsgebühr auch für die gerichtlichen und behördlichen Sendungen auf 20 Pf. erhöht.

Die Zustellungsurkunden wurden in Bayern 1871 (?), in Württemberg am 1. 10. 1879 eingeführt.

Recht. Die Behandlung der Briefe mit Zustellungsurkunde regelt sich nach den Bestimmungen der ZPO und der Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralblatt für das Deutsche Reich v. 1914, S. 208) sowie nach den Vorschriften der PO. Eine Haftung der Post für Zustellungsbriefe und Versehen im Zustellungsverfahren besteht nicht. Es handelt sich bei diesen Briefen nur um gewöhnliche Briefe mit Empfangsbeurkundung, daher Grundsatz der Nichthaftung (PG § 12). Die Post haftet weder für Verlust des Zustellungsbriefs noch für Unterlassung der Beurkundung, noch für ein die Wirkung der Zustellung ausschließendes fehlerhaftes Verfahren. (Vgl. Anleitung des vormaligen Preussischen GPA zur Anwendung des PG vom 5. 6. 1852 (Postamtsblatt 1853 S. 65), Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 198, Wolcke S. 145, Aschenborn S. 164 Anm. 32, RGZ Bd. 57 S. 151.)

Betrieb. Gewöhnliche Briefsendungen können auf Ersuchen von Behörden, Beamten oder Privatpersonen unter Beurkundung der Zustellung durch die PAnst zugestellt werden. Einschreibung, Wertangabe, Nachnahme, Eilzustellung und Vermerk „postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig. Die Zustellung kann gewöhnlich oder vereinfacht sein. Bei gewöhnlicher Zustellung erhält der Empfänger beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde, bei der vereinfachten wird vor der Aushändigung nur der Tag

der Zustellung (Monat in Buchstaben) auf dem Brief vermerkt. Die Briefe müssen verschlossen sein und auf der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen. Der Empfänger muß so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt ist (besondere Vorschriften für Briefe an Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres). An den Briefen müssen äußerlich befestigt sein: bei gewöhnlicher Zustellung 2 Vordrucke auf weißem, bei vereinfachter 1 Vordruck auf graublauem Papier. Der Absender muß den Kopf der Vordrucke zur Zustellungsurkunde und zu ihrer Abschrift ausfüllen und die Anschrift für die Rücksendung auf die Vorderseite setzen. Er kann verlangen, daß die Zeit der Zustellung (Stunde) näher bezeichnet wird; für diesen Fall am Kopf des Vordrucks rot zu unterstreichen. Der Vermerk „Mit Zeitangabe zustellen.“ Briefe mit Zustellungsurkunde, auf denen der Vermerk „Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde“ fehlt oder nur undeutlich hergestellt ist, werden dem Absender zurückgegeben. Es gibt zwei Arten von Vordrucken, solche für Zustellungen an Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine und solche für Zustellungen in allen übrigen Fällen. Vor Verkauf an Einzelpersonen sind die Vordrucke entsprechend zu ändern. Die Vordrucke sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung vorkommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Zusteller nur den Namen der Person, der er den Brief übergibt, auszufüllen, alles übrige aber durchzustreichen hat. Die linke Hälfte des Vordrucks dient für Zustellung an Einzelpersonen und Firmen mit Einzelinhaber, die rechte für Gesellschaften usw.

Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben: 1. die gewöhnliche Briefgebühr, 2. die Zustellungsgebühr und 3. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde die Gebühr für einen freigemachten gewöhnlichen Brief. Die Beträge sind sämtlich vom Absender bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung zu zahlen.

Die postamtliche Zustellung besteht in der Übergabe des Briefes unter Beurkundung der Übergabe. Die Urkunde muß enthalten: Ort und Zeit der Zustellung (Monat in Buchstaben, u. U. Stunde), Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll, der Person, an die zugestellt worden ist, bei Ersatzzustellung Angabe des Grundes, bei Niederlegung nähere Angabe, bei Verweigerung Angabe, daß die Annahme verweigert und der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen worden ist, bei gewöhnlicher Zustellung, daß der Brief und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde übergeben worden sind, bei vereinfachter Zustellung, daß der Brief übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlag vermerkt worden ist, außerdem die Unterschrift des Zustellers. Zu benutzen ist Tinte oder Tintenstift, Ausfüllung ohne Lücken, Ausschabungen untersagt, Durchstrichenes muß leserlich bleiben. Abschrift ist am Ort der Zustellung auszufertigen, als solche zu bezeichnen und am Schluß vor der Unterschrift mit Vermerk „beglaubigt“ zu versehen. Zustellung ist in der Regel in der Wohnung, bei Gewerbetreibenden usw. im Geschäftsraum auszuführen; sie kann auch an jedem andern Ort bewirkt werden, wo Empfänger angetroffen wird, doch braucht Empfänger sich nicht darauf einzulassen, wenn er am Bestimmungsort des Briefes Wohnung oder Geschäftsraum besitzt. Briefe mit Zustellungsurkunde an Gefangene dürfen nicht im Gefängnis zugestellt werden. Zeit der Zustellung bei der nächsten Zustellgelegenheit, wenn nicht auf dem Brief ein bestimmter Tag angegeben. An Sonn- und Feiertagen unterbleibt die Zustellung, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt ist. Die Zustellung ist an den Empfänger in Person auszuführen. Bei Aufschrift: an A. zu Händen des B. oder an A. abzugeben an B. ist B. Empfänger, bei Aufschrift: an A. zu erfragen bei B. oder an A. im Hause des B. ist A. Empfänger. Anschriften: an A.

abzugeben bei B. oder an A. für B. lassen Empfänger nicht bestimmt genug erkennen, Sendungen daher unzustellbar. Zustellung an Behörden, Vereine usw. ist an den Vorsteher, gesetzlichen Vertreter oder vertretungsberechtigten Mitinhaber auszuführen. Briefe mit Zustellungsurkunde an Eheleute gemeinsam sind dem Ehemann zuzustellen. Briefe mit Zustellungsurkunde an Gemeinschuldner sind unzustellbar, wenn vom Konkursgericht Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet ist. Briefe mit Zustellungsurkunde an Verstorbene sind unzustellbar. Wird der Empfänger nicht angetroffen, so ist die Zustellung in der Wohnung an ein Familienmitglied oder Hausgenossen oder Dienstboten auszuführen; sind auch solche nicht anzutreffen, dann an den Hauswirt oder Vermieter (nicht an deren Ehefrau), wenn diese zur Annahme des Briefes bereit sind. Werden Gewerbetreibende usw. nicht im Geschäftsraum angetroffen, so wird die Zustellung an die daselbst anwesenden Gehilfen usw. bewirkt, in Abwesenheit des Vorstehers einer Gemeinde, eines Vereins usw. an einen im Geschäftsraum anwesenden Angestellten, Beamten oder Bediensteten. Ist das nicht möglich, so ist der Brief in der Wohnung zuzustellen, aber, weil außerhalb des Geschäftsraums, nur an den Empfänger in Person. Ist die Zustellung auf keine Weise möglich, so ist der Brief (erforderlichenfalls auch die Abschrift der Zustellungsurkunde) auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder bei der PAnst oder beim Gemeindevorsteher oder beim Polizeivorsteher niederzulegen und an der Tür des Empfängers eine schriftliche Mitteilung darüber auf besonderen Vordruck zurückzulassen, ihm außerdem möglichst durch eine in der Nachbarschaft wohnende Person Mitteilung davon zu machen. Es ist die für den Empfänger bequemste Niederlegungsstelle zu wählen. Die Gerichtsschreiberei, der Gemeinde- oder Polizeivorsteher können den Brief nach 6 Monaten an die zuständige PAnst oder an den Zusteller zurückgeben. Nach 6 Monaten werden die Briefe als unzustellbar behandelt. An Nichterwachsene, Mieter oder Freunde als Ersatzempfänger darf nie zugestellt werden; der Absender kann durch besonderen Vermerk die Ersatzzustellung ausschließen. Die Annahme eines Briefes mit Zustellungsurkunde darf nicht verweigert werden. Wird Zahlung der Gebühren verweigert, die auf den Brief haften, so sind sie vom Absender einzuziehen. Wegen der Nachsendung s. d. Vollzogene Zustellungsurkunden werden vor der Rücksendung mit dem Aufgabestempel bedruckt. Für die Rücksendung werden Gebühren auf der Zustellungsurkunde nur ausgeworfen, wenn der Empfänger Zahlung der auf nicht freigemachtem Brief lastenden Gebühren verweigert hat. Die vorschriftsmäßige Behandlung und Beschaffenheit der vollzogenen Zustellungsurkunden muß vor der Absendung in jedem Falle bei der PAnst geprüft werden. Berichtigungen vollzogener Zustellungsurkunden hat der Zusteller, der die Zustellung ausgeführt hat, eigenhändig zu bewirken und zu unterschreiben. Für verlorengegangene Zustellungsurkunden kann der Zusteller, der den Brief seinerzeit zugestellt hat, eine Ersatzurkunde vollziehen, wenn er die Zustellung noch bestimmt beurkunden kann.

Schriftwesen. Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1893 S. 87ff.; Archiv 1895 S. 110ff.; Scholz S. 95ff.

W. Schwarz.

Postzwang.

I. Begriff. Postzwang (PZ) ist das strafrechtlich geschützte Verbot, für gewisse Beförderungsgegenstände sich einer andern Beförderungsart als der postalischen zu bedienen. Seit dem PG (s. II. Geschichte) beschränkt er sich auf verschlossene Briefe und politische Zeitungen. Der PZ enthält nicht das (positive) Gebot, für die Beförderung gewisser Gegenstände stets die Post zu benutzen, sondern das (negative) Verbot, eine andre Beförderungsart in Anspruch zu nehmen. Die dadurch der

Post (mittelbar) eingeräumte Monopolstellung hätte sich auch durch Verbote aller andern gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen Beförderungsanstalten erreichen lassen. Man wollte aber darüber hinaus auch die nicht durch Anstalten (Unternehmungen) ausgeführten Beförderungen treffen. Daneben brauchte der gewerbliche Betrieb von Beförderungsunternehmungen nicht besonders erwähnt zu werden, da er von der allgemeinen Verbotsvorschrift mitumfaßt wird. Über den Bereich des PZ ist das Alleinbetriebsrecht der Post (Postregal, s. d.) nicht ausgedehnt worden, abgesehen von der Erweiterung durch die Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 (s. Gesetzgebung im Postwesen).

Verboten ist die Beförderung (s. d.) der postzwangspflichtigen Gegenstände gegen Bezahlung. Bezahlung ist nicht nur Vergütung in Geld, sondern jede Zuwendung eines wirtschaftlichen Vorteils an den Beförderer. Gleichgültig ist, wer die Bezahlung gewährt, ob der Absender, der Empfänger oder ein Dritter. Belanglos ist, ob die Gegenleistung ausdrücklich bedungen, versprochen und verlangt oder nur stillschweigend vereinbart, in Aussicht gestellt und erwartet wird (RGZ. V vom 18. 9. 1906 Archiv 1907 S. 317). Es macht keinen Unterschied, ob der wirtschaftliche Vorteil unmittelbar oder mittelbar gewährt wird, z. B. mit einer andern Leistung in Verbindung gebracht ist, selbst wenn sich alsdann nicht berechnen läßt, wieviel gerade für das Verschicken oder Befördern gezahlt worden ist. Den Gegensatz bildet die im freien Willen des Leistenden stehende und daher ablehnbare reine Gefälligkeit. Von ihr kann nicht die Rede sein, wenn das Verschicken oder Befördern zu den Dienstpflichten des dabei tätig Gewordenen gehört oder irgendwie vergütet, so bei Angestellten durch das Gehalt oder den Lohn mitabgegolten wird (RGSt Band 19 S. 108, Band 46 S. 37, Band 57 S. 297, Band 58 S. 8). Um Beförderung gegen Bezahlung handelt es sich nicht etwa nur, wenn ihre Übernahme als ein gerade diese Beförderung zum Gegenstand habender Werkvertrag anzusehen ist und dem Beförderer wirtschaftliche Selbständigkeit in seinem Rechtsverhältnis zu dem Absender und Empfänger der Sendung zukommt, sondern auch wenn die Leistung zur Erfüllung eines Dienstverhältnisses geschieht, sei es nun, daß Dienste gerade dieser Art den eigentlichen Gegenstand des Dienstvertrages bilden, sei es, daß die Beförderung des postzwangspflichtigen Gegenstandes nur als eine gelegentliche Dienstleistung erfolgt. Voraussetzung ist, daß die Beförderung auf Grund eines als solches entlohnten Dienstverhältnisses und zur Erfüllung der bestehenden Dienstpflicht vorgenommen wird. Nur wenn es der freie Wille des Dienstpflichtigen ist, ob er gerade diese Beförderung besorgen will, würde insoweit lediglich ein Handeln aus Gefälligkeit vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn der Dienstpflichtige — die postgesetzliche Zulässigkeit der Beförderung unterstellt — diese ohne eine Verletzung seiner Dienstpflicht ablehnen könnte. Sonst aber ist die Postbeförderung ein Teil der Dienstleistung und wird wirtschaftlich durch die für die Dienstleistung im allgemeinen gewährte Gegenleistung mitabgegolten. Diese Auffassung trifft gleichmäßig zu für Dienstverhältnisse privatrechtlicher wie öffentlich-rechtlicher Art, also auch für das Beamtenverhältnis (RGSt Band 57 S. 298/299).

Der PZ des § 1 PG erstreckt sich nur auf die Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen von Orten mit einer PAnst nach Orten mit einer PAnst. Wenn daher am Absendungs- oder am Bestimmungsort sich keine PAnst befindet, so unterliegt die Sendung nicht dem PZ. PAnst sind Postämter (s. d.), Postagenturen (s. d.), nicht dagegen Posthilfstellen (s. d.). Für die Bestimmung des Ortsbegriffs sind die politischen Gemeindegrenzen maßgebend, nicht die von den politischen Grenzen des Ortes etwa abweichenden Grenzen des Postbezirks. Durch § 1 a PG, eingefügt durch die

Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899, ist der PZ auf verschlossene Briefe (nicht Zeitungen) ausgedehnt worden, die nicht über die Grenzen des Ortes hinausgehen, in dem sie zur Beförderung übergeben werden. Wichtige Ausnahmen in § 2 a PG (s. Briefaustauschstellen und Privatbeförderungsanstalt).

Unverschlossene Briefe, die in verschlossenen Paketen (s. d.) befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleichzuachten (s. Sammelsendungen). Dazu gehören nicht nur Briefe (s. Briefe, posttechnischer und rechtlicher Begriff) im engeren Sinne (mit der Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung), sondern auch Frachtbriefe, andre Begleitpapiere, Postkarten (s. d.), Preisverzeichnisse, Drucksachen (s. d.), wenn sie in verschlossenen Paketen befördert werden. Es ist unerheblich, ob solche Mitteilungen geschrieben oder gedruckt sind. Obwohl diese Mitteilungen nicht postzwangspflichtig sind, wenn sie als Drucksachen oder Postkarten versandt werden, unterliegen sie dem PZ, wenn sie in einem verschlossenen Paket verschickt werden. Maßgebend ist für die Frage der Postzwangspflicht lediglich, ob die Sendungen „Briefe“ sind, d. h. ob durch sie dem Empfänger eine Mitteilung bestimmten Inhalts zukommen soll. Ist das, wie bei Drucksachen und den andern oben bezeichneten Schriftstücken, der Fall, so werden sie durch die Beförderung in verschlossenen Paketen postzwangspflichtig. Die einzelnen Briefe in dem Paket brauchen ihrerseits nicht mit besonderem Umschlag versehen zu sein, sie brauchen keine besondere Empfängerangabe zu tragen. Eine Ausnahme besteht für die Schriftstücke, die den Inhalt des Pakets betreffen. Diese Ausnahmenvorschrift kann nur dann angewandt werden, wenn das Paket außer den Briefen noch einen andern Inhalt hat und wenn die dem Inhalt beigefügten Briefe eine Beziehung zum Inhalt haben.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Beförderung bringt es mit sich, daß Briefe, die nur auf einem Teil der Beförderungsstrecke als verschlossene zu gelten haben, auf der ganzen Strecke als solche angesehen werden und nach § 1 PG auch auf dem Teile der Beförderungsstrecke zu beurteilen sind, der im Ursprungsort oder im Empfangsort sich vollzieht. Es wird also in dieser Beziehung nicht etwa § 2 a, sondern nur § 1 PG angewandt. Beabsichtigte der Absender zunächst den Brief unverschlossen an den Empfänger gelangen zu lassen oder in dem Ursprungsort dem vermutlich hier anwesenden Empfänger zuzustellen, ändert er aber, nachdem die Beförderung zu einem Teile ausgeführt worden ist, seine Absicht und beauftragt den Beförderer, den Brief zu verschließen oder ihn über den Ursprungsort hinaus nach einem andern Orte mit PAnst zu befördern, so liegen zwei selbständige Beförderungsakte vor, die gesondert zu beurteilen sind (RGSt Band 33 S. 146).

Nicht dem PZ unterliegen die Beförderungshandlungen, die begrifflich notwendig sind, um die Sendung der Post zur Beförderung zu übergeben (Einwurf in den Briefkasten, Abgabe am Schalter).

Weiteres über PZ s. unter Ausland, Brief, rechtlicher Begriff, Beförderung, Expresser Bote, Ortsverkehr, Sammelsendungen.

II. Geschichte. Der PZ besteht, so lange es staatliche Posten gibt. Ohne Ausschluß von Wettbewerbsunternehmungen und ohne das gesetzliche Verbot an die Bevölkerung, sich für gewisse Gegenstände (postzwangspflichtige) andrer Beförderungseinrichtungen zu bedienen, läßt sich eine Post, die wie jede Staatspost nicht rein auf gewerbsmäßigem Betrieb aufgebaut ist, sondern dem Gemeinwohl und Staatswohlfahrtszwecken dient, auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Die für den Staat bestehende Notwendigkeit, alle Teile des Landes möglichst gleichmäßig zu bedenken, zwingt dazu, auch unwirtschaftliche Einrichtungen zu unterhalten, für die die Kosten nur dadurch aufgebracht werden können, daß in anderen Landestellen, wo der Verkehr reger und einträglicher ist, ein Druck auf die Bevölkerung ausgeübt wird, die Posteinrichtungen zu benutzen oder verboten wird, sich andrer Beförderungsgelegenheiten zu bedienen.

Unser heutiges Postrecht beruht im wesentlichen auf den bewährten Grundlagen des preußischen Rechts.

Schon die preußische PO vom 10. 8. 1712 kennt den PZ. Die verschlossenen Briefe waren der Post vorbehalten; jede Zuwiderhandlung wurde als Verletzung des Postregals (s. d.) mit einer Geldstrafe von 10 Talern oder härterer Strafe geahndet. Die „Allgemeine Post-Ordnung für sämtliche Königliche Provinzen“ vom 26. 11. 1782 kennt den PZ auch für Pakete bis 40 Pfund und bares Geld, der bereits durch besondere Erlasse auf diese Gegenstände ausgedehnt worden war. Förmliche Zustellungen waren vom PZ ausgenommen (so auch für das heutige Recht Schiedsspruch des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 27. 2. 1925 VII 406. 23). Eine umfassende, bis ins einzelne gehende Regelung des PZ findet sich im Allgemeinen Landrecht von 1794 Teil II Titel 15 §§ 141 ff. „Vom Postregal“, insbesondere in §§ 141—143 (Begriff des Postregals; die dem PZ unterliegenden Gegenstände: verschlossene Briefe und Pakete bis 40 Pfund), §§ 144—146 (Verbot der Sammelsendungen, s. d.), §§ 147—149 (expresser Bote, s. d.), §§ 150—153 (anderweite Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen und Reisenden mit Genehmigung der Post), § 154 (nur entgeltliche Beförderung von Reisenden ist verboten), § 155 (zulässig ist Beförderung von Orten ohne PANst, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden PA), § 156 (Postkonventionen). Hervorzuheben ist auch der für die Beförderung von Reisenden bestehende PZ. Eine wichtige Änderung brachte die Königliche Verordnung vom 12. 6. 1804. Sie dehnte einmal den PZ wieder auf bares Geld, auch ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts aus und bestimmte den bereits im Allgemeinen Landrecht umschriebenen Begriff des expressen Boten näher, indem festgesetzt wurde, daß der Bote nur für den Absender allein gedungen werden dürfe und ausschließlich auf das Überbringen seiner Briefe und Pakete beschränkt sei. Das Preußische PG vom 5. 6. 1852 hat den PZ in demselben Umfang aufrechterhalten mit der Einschränkung auf Pakete bis 20 Pfund und der Ausdehnung auf stempelsteuerpflichtige Zeitungen. Gemildert wurde der PZ durch das Gesetz vom 21. 5. 1860 betr. die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Es wurden die Bestimmungen über den PZ für ungemünztes Gold usw. sowie für Pakete überhaupt aufgehoben und nur noch von den Zeitungen die politischen Inhalts dem PZ unterstellt. Im Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 wurde lediglich der PZ für verschlossene Briefe und Zeitungen politischen Inhalts aufrechterhalten und damit der Rechtszustand geschaffen, wie er nach dem PG vom 28. 10. 1871 geltendes Recht ist. Die gewerbsmäßige Personenbeförderung wurde völlig freigegeben.

In den beiden nächst Preußen größten Bundesstaaten Bayern und Württemberg bestand vor dem PG von 1871 keine gesetzliche Regelung des PZ. Vielmehr beruhten die dafür in Betracht kommenden Vorschriften auf Königlichen Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen (Näheres Aschenborn S. 29, Bayerische Post, Württembergische Post). Das PG von 1871 schuf ein einheitliches Recht auch auf diesem Rechtsgebiete.

Die Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 (RGBl. S. 715) dehnt den PZ nicht unmittelbar aus, sondern schafft ein Alleinbetriebsrecht der Post (Regal, das neben dem PZ mit selbständigen Inhalt seit dem PG nicht mehr bestand), indem sie gewisse (gewerbsmäßige) Beförderungsanstalten verbietet. Die Verbotsvorschrift wendet sich nicht gegen die Versender, die sich dieser Anstalten bedienen, die also nur strafbar sind, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 27 ff. PG vorliegen, sondern gegen den, der die Anstalt betreibt. Deshalb werden auch die Vorschriften der §§ 34 ff. PG betr. das Strafverfahren bei Gebührenhinterziehungen (s. d.) hier nicht angewandt.

Über den PZ in den ehemals deutschen Schutzgebieten s. Scholz S. 14 ff. und Post in den ehemals deutschen Schutzgebieten.

Schriftwesen. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. J. C. B. Mohr, Tübingen 1913, Bd. III § 73; Aschenborn S. 23 ff., 25 ff., 33 ff.; Dambach S. 1 ff.; Niggel S. 6 ff.; Scholz, Öffentliches Post- und Telegraphenrecht. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1914, S. 10 ff.; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1917. Bd. 2 S. 480 ff.; Klüber, Das Postwesen in Deutschland. Johann Jacob Palm, Erlangen 1811; Stephan S. 675 ff.; Fiedler, Postzwang und Postpflicht. München 1907. K. Schneider.

Pressekonferenz s. Nachrichtenstelle des RPM, Post und Presse

Privatbeförderungsanstalt. Begriff ist in das PG aufgenommen durch die Novelle vom 20. 12. 1899. Der Postzwang (s. d.) für Briefe erstreckte sich nach dem PG nur auf verschlossene Briefe, die nicht im Ursprungsorte verblieben. Was die offenen Sendungen, insbesondere Postkarten und Drucksachen betrifft, so war das private Beförderungsgewerbe überhaupt nicht beschränkt. Es liegt auf der Hand, daß sich das Gewerbe in erster Linie dem großstädtischen Verkehr zuwandte, der bei geringen Ausgaben große Einnahmen versprach, und daß insbesondere die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses des platten Landes mit seinen kostspieligen Zustelleinrichtungen bei geringem Verkehr der Reichspost überlassen blieb. Das Privatgewerbe konnte daher mit billigeren Gebührensätzen arbeiten und wurde ein unliebsamer, auf die Dauer unerträglicher Wettbewerber der Reichspost. Die Begründung zum Entwurf des

Gesetzes vom 20. 12. 1899 (Drucksachen der Reichstags-session 1898/1899 Nr. 116 S. 28) betonte deshalb mit Recht, daß es nicht angängig sei, der Postverwaltung die Pflicht, den Ortsbriefverkehr den Interessen der Gesamtheit entsprechend zu pflegen, für die überwiegend große Mehrheit der Orte zuzuweisen, wo der Betrieb nicht lohnt, und daneben in den wenigen Orten, wo dies der Fall ist, die Ausbeutung des Verkehrs durch Privatunternehmer zu gestatten. Diesem Zustande machte die Novelle vom 20. 12. 1899 ein Ende. Sie verbietet vom 1. 4. 1900 ab den Betrieb von PrivatPANst, die sich mit der gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von adressierten unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben befassen. Auch ist es untersagt, verschlossene Briefe im Ortsverkehr durch Boten, die im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, überbringen zu lassen.

PrivatPANst ist jede Beförderungsanstalt im Sinne der Novelle, die nicht von der Post betrieben wird. „Privat“ steht nicht im Gegensatz zu „öffentlich“. Deshalb fallen auch Beförderungsanstalten der öffentlichen Behörden, die nicht Post sind, unter diesen Begriff.

Zu beachten ist der Unterschied in der Fassung, der zwischen Art. 3 und Art. 2 II (§ 2a PG) der Postgesetznovelle besteht. Art. 3 spricht von Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung usw., § 2a von Privatbeförderungsanstalten ohne den einschränkenden Zusatz „gewerbsmäßig“. Das Begriffsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit ist daher für die Privatbeförderungsanstalt des § 2a nicht erforderlich (anderer Meinung RGSt II vom 5. 5. 1924 Bd. 58 S. 168, zweifelnd RGSt I vom 30. 9. 1924 Bd. 58 S. 294 und RGSt II vom 1. 12. 1924 Bd. 58 S. 400). Deshalb können sehr wohl Beförderungsanstalten, die Vereine (Anwälte) oder Behörden betreiben, unter § 2a fallen, falls sie sich mit der Beförderung von verschlossenen Briefen befassen. Handelt es sich dagegen um die Beförderung offener Briefe, so muß das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit gegeben sein.

Um eine Bestimmung für den Begriff der Privatbeförderungsanstalt zu gewinnen, ist die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur mit großer Vorsicht zu benutzen, da die Begründung zum Gesetz zwischen den verschiedenen Anstalten nicht den scharfen Unterschied macht wie das Gesetz selbst. § 2a selbst bietet aber eine genügende Handhabe für die Auslegung. Boten und Beförderungsanstalten werden einander gegenübergestellt. Die Beförderungsanstalt geht nach Art und Umfang über die bloße Botentätigkeit hinaus. Die Beförderungsanstalt „beginnt da, wo der Botenbegriff aufhört“ (Aschenborn S. 309). Eine Privatbeförderungsanstalt liegt vor, wenn die Beförderung der Sendungen nicht in bloßen Botengängen geschieht, sondern eine gewisse geschäfts- (nicht notwendig gewerbs-) mäßige Gestaltung des Betriebes vorliegt, mit einer dem Postbetriebe ähnlichen Ordnung. Ohne diese Voraussetzung (Verteileinrichtungen usw.) wird sich eine Privatbeförderungsanstalt kaum denken lassen.

Die im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehenden Boten, deren Tätigkeit nach § 2a PG verboten ist, können nicht expresse Boten sein (§ 2 PG ist lediglich Ausnahme von § 1).

Näheres s. Postzwang und Briefaustauschstellen.

Schriftwesen. Aschenborn S. 307 ff.; Niggel S. 14, 48 ff.

K. Schneider.

Privatpersonenfuhrwerk ist eine regelmäßige Beförderungsgelegenheit (Pferde- oder Kraftwagen), die von einem Unternehmer für eigene Rechnung unterhalten und neben ihrer ursprünglichen Bestimmung zur Beförderung von Postsachen nutzbar gemacht wird.

Bis zum Jahre 1867 bestanden in einigen Ländern gewisse zugunsten der Personenposten getroffene Beschränkungen in der Beförderung von Personen durch Privatfuhrwerk. So war z. B. in Preußen nach dem Gesetz über das Postwesen vom 5. 6. 1852 (Gesetzsammlung S. 345) die Beförderung von Personen gegen Bezahlung

mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit ein Regal der Post (s. Postregal). Ausnahmen waren in gewissen Fällen zugelassen, mußten aber von der Postverwaltung genehmigt werden. An diese Genehmigung konnten Bedingungen geknüpft werden. In der Regel wurde den Fuhrunternehmern die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der postzwangspflichtigen Gegenstände sowie erforderlichenfalls eines Begleiters auferlegt. 1859 gab es in Preußen 164 genehmigte Privatfuhrwerke, die aber nur teilweise zur Postsachenbeförderung benutzt wurden. In andern Staaten, z. B. im Königreich Sachsen, in den Großherzogtümern Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin, bestand keine Genehmigungspflicht.

Durch das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 61) wurde die Genehmigungspflicht auf solche Strecken beschränkt, auf denen Personenposten (s. d.) bereits verkehrten. Das PG hob auch diese Beschränkung auf, so daß der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 1. 1. 1872 ab, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, keinerlei Schranken mehr gezogen waren. Diesem Umstande war es zuzuschreiben, daß der Privatfuhrverkehr einen schnellen Aufschwung nahm und mit der Post in einen erfolgreichen Wettbewerb treten konnte. Billige Fahrpreise, unentgeltliche Beförderung des Reisegepäcks, Unabhängigkeit von der Postsachenbeförderung, Abholung und Absetzung der Reisenden an jedem gewünschten Punkte und andre den Sonderwünschen der Reisenden entgegenkommende Vergünstigungen führten dazu, daß der Reiseverkehr von den Personenposten trotz mancher gebotenen Vorzüge (Pünktlichkeit im Verkehr, bessere Beförderungsmittel, größere Gewähr für Ordnung und Sicherheit) abwanderte und sich mehr und mehr dem Privatfuhrwerk zuwandte. Auch die fortschreitende Ausdehnung des Eisenbahnnetzes tat dem Personenverkehr der Posten Abbruch. Diese Umstellung des Reiseverkehrs führte dazu, daß sich das wirtschaftliche Ergebnis der Personenposten immer ungünstiger gestaltete. Es war daher geboten, die Beförderung der Postsachen durch andre weniger kostspielige Einrichtungen zu ersetzen. Die schon bestehenden Privatfuhrwerke boten hierzu ein geeignetes Mittel; wo sie noch nicht vorhanden waren, wurde ihre Einrichtung postseitig angeregt. Für die Postsachenbeförderung mußten, da eine gesetzliche Verpflichtung zu unentgeltlicher Leistung nicht mehr bestand, entsprechende Vergütungen gewährt werden, die geringer gehalten werden konnten als die Zuschüsse, die andernfalls für die Aufrechterhaltung der unwirtschaftlichen Personenposten hätten gezahlt werden müssen. Bei der Bemessung der Vergütungen machte sich die Bestimmung im § 16 des PG vorteilhaft geltend, wonach „Privatpersonenfuhrwerke, die als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten sowie von Postsendungen benutzt werden, in demselben Umfange von der Entrichtung von Chausseegeldern und andern Kommunikationsabgaben befreit sind wie die ordentlichen Posten“. Mit Rücksicht auf die günstigen wirtschaftlichen Ergebnisse kam die Benutzung der Privatpersonenfuhrwerke für die Postsachenbeförderung immer mehr in Aufnahme. 1871 hatte ihre Zahl 167 betragen, 1880 waren es 1035, 1899 erreichten sie mit 1658 ihren Höhepunkt. Diese Zahl hielt sich bis zum Jahre 1914 ungefähr auf derselben Höhe. 1907 wurden zum erstenmal Privatkraftposten für den bezeichneten Zweck nutzbar gemacht. Während des Krieges 1914/1918 trat nach und nach ein Rückgang ein; in der Nachkriegszeit haben die Privatpersonenfuhrwerke nicht mehr die frühere Bedeutung erlangen können, da die inzwischen geschaffenen zahlreichen Postkraftwagenverbindungen (s. Kraftfahrbetrieb) eine Reihe von privaten Landverbindungen entbehrlich gemacht haben. 1924 waren noch 639 Privatpersonenfuhrwerke vorhanden, darunter 42 Kraftwagen

Zur Sicherstellung der Leistungen werden mit den Unternehmern Verträge abgeschlossen. Die OPD waren hierzu in der ersten Zeit nur insoweit ermächtigt, als Vergütungen nicht gezahlt zu werden brauchten. 1870 wurde die Ermächtigung auf solche Fälle ausgedehnt, in denen die Vergütung die Kosten einer Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen (s. Botenposten) nicht überstieg. Nach der Zuständigkeitsordnung (s. d.) vom 20. 3. 1923 haben die OPD über Benutzung von Privatpersonenfuhrwerken zur Postsachenbeförderung uneingeschränkt zu befinden.

Die vertraglich den Unternehmern aufzuerlegenden Pflichten erstrecken sich im wesentlichen auf gesicherte Unterbringung der Postladung, Haftpflicht des Unternehmers, Regelmäßigkeit im Gange des Fuhrwerks, den Erfordernissen des Anstandes und der Bequemlichkeit der Reisenden entsprechende Beschaffenheit des Wagens, Verbot der Mitnahme nichtpostzwangspflichtiger Briefsendungen und Zeitungen. Kautions wurde ursprünglich bei Beförderung von Fahrpostsendungen in Anspruch genommen; 1872 ist sie ganz weggefallen.

An Personengeld durften nach dem preußischen Gesetz vom 5. 6. 1852 nicht mehr als 2½ Silbergroschen für die Person und Meile erhoben werden. Höhere Sätze waren nur mit Genehmigung der Postverwaltung zugelassen. Die Sätze wurden in der Folgezeit wiederholt erhöht, mit Aufhebung des Postregals (s. d.) bekam der Unter-

nehmer hierin freie Hand. Das Personengeld fließt in voller Höhe dem Unternehmer zu. Krause.

Privatposten s. Stadtposten

Privatpostkarten — d. h. Postkarten (s. d.), die nicht amtlich ausgegeben, sondern von der Privatindustrie hergestellt werden — sind in Deutschland bereits seit 1. 7. 1872 zugelassen. Im WPVerkehr durften ursprünglich nur die von den Postverwaltungen ausgegebenen amtlichen Postkarten benutzt werden; noch der Postkongreß in Paris (1878) lehnte die Zulassung der von der Privatindustrie hergestellten Postkarten ab. Der Lissaboner Kongreß (1885) hielt das Verbot der Versendung von Privatpostkarten nicht aufrecht, machte ihre Zulassung aber von der Gesetzgebung des Aufgebeldes abhängig. Damit hatten die Privatpostkarten, wenn die Aufgabeverwaltung sie zuließ, Freizügigkeit für den ganzen Bereich des WPV erhalten. Deutschland und eine Reihe andrer Länder zögerten nicht, Privatpostkarten alsbald für den Verkehr nach dem Ausland zuzulassen. Andre Länder verhielten sich dagegen lange ablehnend; z. B. gestatteten die Vereinigten Staaten von Amerika erst 1898 die Versendung von Privatpostkarten nach dem Ausland, und 1906 führte der Briefposttarif (heute Briefpostbuch — s. d.) noch 26 Gebiete auf, die Privatpostkarten nicht zuließen. Erst der Postkongreß in Rom (1906) ließ Privatpostkarten ohne jede Einschränkung im WPVerkehr zu. Wenn sich die Privatpostkarte somit die ganze Welt erobert hat, so ist das im wesentlichen der Ansichtspostkarte (s. d.) zu danken. Die Privatpostkarte in Gestalt der Ansichtskarte gab auch Anlaß, daß von 1904 ab zunächst für den Verkehr einzelner Länder untereinander, dann für einen immer größeren Kreis von Ländern schriftliche Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite zugelassen wurden, eine Erleichterung, die der Postkongreß in Rom (1906) auf alle Postkarten ausdehnte und die vom 1. 10. 1907 an — dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse des Postkongresses in Rom — auch für den innern deutschen Verkehr übernommen wurde.

Die Privatpostkarten mußten in Deutschland ursprünglich auf der Vorderseite die Überschrift „Postkarte“ tragen; seit 1. 10. 1907 ist dies nicht mehr erforderlich. Von dem gleichen Zeitpunkt an brauchen Privatpostkarten auch im WPVerkehr die Aufschrift „Postkarte“ oder eine entsprechende Bezeichnung in einer andern Sprache nicht mehr zu tragen.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 67.

Privatschulden der Beamten. Mitteilungen über Schuldverbindlichkeiten eines Beamten werden der Postbehörde Anlaß, den Beamten zur pflichtmäßigen Darlegung seiner Schulden aufzufordern, wenn anzunehmen ist, daß der Beamte sich in wirtschaftlicher Bedrängnis befindet. In diesem Falle werden die Namen der Gläubiger, die ursprüngliche Höhe der Schulden sowie die Beträge der noch bestehenden Schulden, Zeit der Entstehung und Ursache der Schulden, Verwendung des Geldes und Verabredungen über die Tilgung der Schulden festgestellt. Der Beamte wird zur planmäßigen Tilgung der Schulden angehalten. Damit er trotz gehöriger Einschränkung seiner Lebenshaltung nicht gezwungen ist, neue Schulden zu machen, wird darauf geachtet, daß dem Beamten bei der Schuldentilgung der zur Bestreitung des Bedürfnisses seines Haushalts erforderliche Teil seines Dienstinkommens verbleibt. Mit Zustimmung des Beamten kann die Behörde die Schuldentilgung in der Weise übernehmen, daß die Postkasse die Tilgungsbeträge von seinem Dienstinkommen einbehält und an die Gläubiger zahlt. Pfändungsbeschlüsse oder Vorfändungen, die das Dienstinkommen betreffen, sind der dem Beamten vorgesetzten OPD oder, wenn der Beamte dem RPM angehört, diesem zuzustellen. Wenn mehrere Gläubiger das Dienstinkommen eines Beamten pfänden lassen, ist die Postbehörde berechtigt und auf Verlangen

eines Gläubigers verpflichtet, den Schuldbetrag bei dem Amtsgericht, dessen Beschluß ihr zuerst zugestellt ist, unter Darlegung der Sachlage und Beifügung der zugestellten Beschlüsse zu hinterlegen (ZPO § 853).

Beamte, die durch Leichtsinns in Schulden geraten, außerstande oder nicht gewillt sind, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, sind aus dem Amte zu entfernen, wenn die Sicherheit des Dienstes es erfordert und der Beamte das Vertrauen seiner Behörde verloren hat. Auch liegt in leichtsinnigem Schuldenmachen, insbesondere wenn es mit betrügerischem Handeln verbunden ist, ein Verstoß gegen die außerdienstlichen Pflichten des Beamten (Reichsbeamtengesetz § 10).

Schriftwesen. ADA X, 2, §§ 82, 85; Perels-Spilling, Reichsbeamtengesetz. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin 1906. S. 38, VI Abs. 1 u. 2. K. Schneider.

Privatstrafe im Weltpostvereinsverkehr besteht in der Versagung des Ersatzanspruchs kraft Gesetzes [siehe WPVertr von 1924 (Art. 51 des Hauptvertrags), Gesetz vom 22. 6. 1925, RGBl S. 477] bei Schadenfällen an Postsendungen mit einem Inhalt (auch Teilinhalt), der gegen die Versendungsverbote nach Art. 41 WPVertr verstößt, auch ohne daß der Schade mit der Verbotwidrigkeit des Inhalts in ursächlichem Zusammenhange stände. Die Vorschrift ist erstmals auf Antrag Chinas (dem WPV angehörend seit 1914) in den WPVertr von Madrid 1920 aufgenommen worden (Art. 10 des Hauptvertrags), um Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift im Art. 43 des Internationalen Eisenbahnfrachtübereinkommens vom 14. 10. 1890 (RGBl 1892 S. 793; jetzt Art. 28 § 1 zu e des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜF) vom 23. 10. 1924, Gesetz vom 30. 5. 1925, RGBl II S. 183) herzustellen. Indessen fehlt dem WPVertr die wesentliche Voraussetzung für die Privatstrafe nach dem IÜF: die Verschweigung des verbotswidrigen Inhalts durch den Absender mittels falscher Ausfertigung des Frachtbriefs; dieser wird insoweit durch die Zollinhaltsklärungen des Postverkehrs nicht ersetzt.

Schriftwesen. Archiv 1923 S. 452; Staedler, Eisenbahnrechtliche Einflüsse auf die Entwicklung des internationalen Posthaftrechts in Egers Eisenbahn- und Verkehrsrechtlichen Abhandlungen 1924 S. 156, 244. Staedler.

Privatverkehrsanstalt oder Staatsverkehrsanstalt? Wie bei den Eisenbahnen im Anfang des 19. Jahrhunderts, so hat dreihundert Jahre zuvor auch bei der Post in Deutschland der Staat die grundlegende Durchbildung der ersten Verkehrseinrichtung dem Privatunternehmen überlassen: den Anfängen der Taxisschen Post (Anfang des 16. Jahrhunderts, s. Geschichte der Post unter II) folgte erst etwa ein Jahrhundert später die Landesstaatspost der Reichsfürsten (s. Geschichte der Post unter III).

Unter den Gesichtspunkten der Rechtslehre kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Taxissche Post vor Errichtung des Lehnverhältnisses (1615) als Privatunternehmen mit Monopolstellung anzusprechen ist, umgekehrt die Lehnpost seit 1615 ebenso unzweifelhaft als Staatsbetrieb im Sinne des öffentlichen Rechts heutiger Auffassung; denn nur ein Gegenstand öffentlichen Rechts war der lehnsrechtlichen Ordnung zugänglich. Gleichartige lehnsrechtliche Staatspostbetriebe waren die Paarsche Post in Österreich (s. Österreich), die der Carvajal in Südamerika (vgl. Archiv 1919 S. 183), die Wartenbergsche Post in Preußen (s. Geschichte der Post unter III).

Das Aufkommen der reichsfürstlichen Landesstaatsposten im alten Reich war der sinnfällige Ausdruck der staats- und völkerrechtlichen Minderung der Reichseinheit; ihn beurkunden der Friedensvertrag von Osnabrück 1648, der die alte Reichsverfassung (Goldene Bulle 1356) in wesentlichen Teilen außer Kraft setzte (s. Friedensverträge). Demgegenüber verkörperte die Taxissche Post den Gedanken der Reichseinheit. Ihm hat in Deutschland späterhin auch die Staatspost bis zur Gegenwart gedient. Sie ist insofern die Erbin der Taxisschen Post.

Die Reichseinheit ist in Deutschland immer nur juristisch aufgelöst worden, niemals im Bewußtsein der deutschen Volksstämme. Das römische Kaiseramt (Augustus) der deutschen Gesamtkönige war rechtlich nichts als eine Zutat von völkerrechtlicher Wirkung, ursprünglich begründet nur auf die Lehnsheerlichkeit der deutschen Könige über Italien, d. h. das früher lombardische Oberitalien (aufgetragenes Lehen von Berengar II. auf König Otto I. [962]) und völkerrechtlich wegfallend mit dem Aufhören der deutschen Lehnsheerlichkeit in Oberitalien (Friedensschlüsse von Campofornio und Lunéville [1797 und 1801]) und dem Übergange des Kaiseramts auf Frankreich nach Erwerbung der Landeshoheit über Italien durch

Napoleon I. Die Niederlegung des Kaiseramts durch den Kaiser von Österreich 1806 war völkerrechtlich nur eine Formhandlung.

Nach 1801 und 1806 machte sich Klüber (s. Das Postwesen in Deutschland. Erlangen bei Johann Jacob Palm 1811) zum Anwalt der Forderung nach einer deutschen Einheitspost. Ihm und seiner Zeit lag die Erfüllung dieser Forderung in einer Wiederherstellung der Taxisschen Post, die er als Privatverkehrsanstalt auffaßte.

„Wollte man das durch die Post verkehrende Publikum über die Frage der Privatunternehmung abstimmen lassen, so möchten keine oder sehr wenig schwarze Kugeln fallen. Die meisten würden es sogar als einen Vorzug dieser Unternehmung preisen, daß ihr vor dem Richter, wenn man mit ihr zu rechten hätte, kein Ansehen der Person zustatten käme und daß sie nicht in einer Lage sich befände, welche sie reizen oder nötigen könnte, sich um den Inhalt der Briefe und Depeschen zu kümmern“ (Klüber S. 200).

Die Wiener Bundesakte (8. 6. 1815) stellte die Taxissche Post im Umfange von 1803 wieder her (§ 13 Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803). An die Stelle der nicht wieder errichteten Lehnsrechtsordnung im Deutschen Bunde war 1803 ein „besonderer Schutz“ des Kaisers und des Kurfürstlichen Kollegiums zugunsten von Taxis' getreten. Die Taxissche Post war damit Privatverkehrsanstalt geworden, Klübers Forderung verwirklicht. Die Post verkörperte seitdem allein den Einheitsgedanken für das ganze Deutschland, da das römische Kaiseramt trotz Rückgewinnung Italiens (Pariser Friede vom 30. 5. 1814) nicht wieder erneuert wurde. Italien blieb seitdem nur noch eine österreichische Staatsangelegenheit.

Die französische Staatsumwälzung von 1830 förderte auch in Deutschland die Bestrebungen zur bundesstaatlichen Verstraffung des völkerrechtlich auseinanderfließenden Deutschen Bundes (Staatenbund). Jetzt erhob sich der Ruf nach einer einheitlichen Staatspost. Die Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 wies der Reichsgewalt, d. i. dem Staate, das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen zu (Art. VIII § 41), außerdem aber „die Befugnis, insofern es ihr nötig schein, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten“. Die Paulskirche gab damit Taxis und zugleich die Erwartung auf, mit Hilfe der Privatverkehrsanstalt zur Einheit des deutschen Postverkehrswesens zu gelangen. Gegnerische Stimmen machten u. a. hauptsächlich geltend:

„daß eine Staatspostverwaltung mit ihren Leistungen über eine durchschnittliche Mittelmäßigkeit sich kaum erheben, nirgendwo aber weder das Maximum der Leistungen noch das Minimum der Kosten erreichen könne, auch nur unter sehr günstigen Umständen zu energischem Fortschreiten sich bewegen lasse, im übrigen aber, wie die Erfahrung allerwärts gelehrt, nur zu leicht einem bequemen Schlendrian verfall“ (Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfs eines preußischen Postgesetzes, Drucksachen Nr. 243, III. Session, Zweite Kammer, S. 3).

Die Neuerungen in der preußischen Postgesetzgebung von 1848—1852 (s. Geschichte der Post unter III B) sind ein Beispiel für den Einfluß der damaligen Vorstellungen von der Reformfeindlichkeit einer Staatsposteinrichtung.

Noch die Begründung des preußischen Postgesetzentwurfs von 1852 prüft erstlich die Frage, „ob wirklich die Notwendigkeit begründet ist, auch fernerhin das Postwesen in seinem ganzen Umfange für Rechnung des Staates zu verwalten und nicht vielmehr vorzuziehen sein möchte, dasselbe ganz oder doch in einzelnen Zweigen unter Aufhebung der Staatsfahrpost lediglich der Privatindustrie zu überlassen“ (Nr. 125 der Drucksachen der preußischen II. Kammer, III. Session, S. 21).

Der Entwurf entschied sich, aus überwiegend staatswirtschaftlichen Gründen, für eine Staatsverkehrsanstalt mit ausgedehnter Ausschließung des privaten Verkehrsgewerbes. Klübers Wunsch von 1811, mit der Post vor dem bürgerlichen Gericht rechten zu können, wurde 1852 nicht wiederaufgenommen; dem § 5 des Entwurfs fügte die Kammer zwar den Zusatz an, der den sog. Kontrahierungszwang der Post begründet (§ 3 PG; Drucksachen der II. Kammer 1852, S. 37), doch blieb

der Anlaß unbenutzt, die Zulässigkeit des Rechtswegs gesetzlich auszusprechen für den Fall der verwaltungsseitigen Nichteinlassung zur Leistung. Indem auch sonst der ordentliche Rechtsweg nur ausnahmsweise und dem Entwurfe folgend vorgesehen wurde (§ 18 von 1852 = § 14 PG, § 50 von 1852 = § 50 PG), war die öffentlichrechtliche Hoheitsverwaltungseigenschaft der Staatspost anerkannt.

Für den weiteren Schritt, auf dem Boden einer Staatsverkehrsanstalt zu der alten Forderung einer deutschen Einheit im Postwesen zu gelangen, bot sich vor 1867, der Staatenbundesnatur des Deutschen Bundes (1815) entsprechend, nur in völkerrechtlichen Schöpfungen, d. h. Postverträgen, Raum. Hier förderten wesentlich die deutsch-österreichischen Postvereinsverträge (s. Deutsch-Österreichischer Postverein), die auch nach der Auflösung des Deutschen Bundes (1866) für den tatsächlichen Zusammenhalt der nord- und der süddeutsch-österreichischen Landesteile sorgten. Der Norddeutsche Bund von 1867 verwirklichte zum ersten Male in Deutschland die Forderung von 1848 nach einem Aufgehen der Landesstaatsposten in einer Staats-Bundespost (Bundesverfassung von 1867 Art. 48) mit bundesgesetzlicher Abgrenzung zwischen Staatsverkehrsanstalt und gewerbmäßigem Privatpostunternehmen (jetzt §§ 1—2a PG, vgl. Reichsgewerbeordnung § 5).

Durch Art. 88 der Reichsverfassung von 1919 ist die deutsche Staatspostanstalt von neuem gesichert. Der Staatspost ist es unbenommen, neue Dienstzweige im Wettbewerbe mit dem Privatunternehmertum aufzunehmen oder bisher betriebene niederzulegen. Die bezügliche Gesetzgebung richtet sich nach § 6 des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.). Die Niederlegung eines Postdienstzweiges, von dem das Privatverkehrsgewerbe durch Gesetz ausgeschlossen ist, zieht dessen erweitertes Platzgreifen nicht ohne weiteres nach sich; eine Ausnahme sieht nur § 15 PG vor:

„In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe sowie andre Sachen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchen Fällen steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder andern Beförderungsgellegenheit zu bedienen.“

Seit November 1918 ist vielfach der Postverkehr nach den besetzten deutschen Gebieten gesperrt worden; im Amtsblatt des RPM erscheinen derartige Bekanntmachungen mit der Eingangsformel: „Durch die Zeitungen ist folgendes verbreitet worden.“ Eine Ablehnung der Haftpflicht war nur im Jahre 1923 zu verzeichnen (Verkehr mit dem besetzten Gebiet, Amtsblatt des RPM S. 392). Ebenso bewirkt die Aufnahme eines neuen Dienstzweigs durch die Staatspost niemals die Einschränkung des Privatgewerbes ohne besonderes Gesetz (vgl. Gesetz vom 20. 12. 1899, RGBl. S. 715, Art. II und III).

Staedler.

Privatwirtschaftliche Tarifgestaltung bei der DRP ist die Bemessung der Gebühren nach den in der Privatwirtschaft für die Bezahlung von Leistungen maßgebenden Grundsätzen. Sie ist nach dem Kriege 1914/1918 besonders stark in den Vordergrund getreten, seitdem die DRP durch das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) geldlich auf eigene Füße gestellt und dadurch gezwungen ist, auf Deckung ihrer Ausgaben durch eigene Einnahmen zu halten.

Der Grundgedanke der privatwirtschaftlichen Preisbildung ist die Bezahlung nach der Leistung. Die Grundlage solcher Preisermittlung bildet die Selbstkostenberechnung. Eine Selbstkostenberechnung für die Beförderung von Personen und Reisegepäck ist verhältnismäßig leicht. Dagegen lassen sich die Selbstkosten für die verschiedenen andern Gegenstände des Postbeförderungsdienstes nur durch Schätzungen bestimmen, da

gemeinsame Beförderungsmittel für alle Sendungsarten benutzt werden. Die DRP könnte auch den Grundsatz der Bezahlung nach Leistung im einzelnen nicht anwenden, da sie als Verkehrsunternehmen, das der Allgemeinheit in gleicher Weise dienstbar sein soll und zu diesem Zweck durch Monopole geschützt ist, bei der Gebührenbildung Rücksicht zu nehmen hat auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft sowie auf kulturelle und soziale Belange des Volkes. Die Drucksache (s. Drucksachen) erfordert z. B. ungefähr denselben Betriebsaufwand wie der Brief, gleichwohl darf sie tariflich mit ihm nicht gleichgestellt werden, da sie dann ihren Zweck als Werbemittel zur Hebung von Handel und Verkehr nicht erfüllen könnte. Die Zustellung eines Briefes nach dem Lande ist wesentlich kostspieliger als in der Stadt; eine verschiedene Gebührenbemessung würde, abgesehen von den betrieblichen Schwierigkeiten, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht zu rechtfertigen sein. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften vermitteln Wissen aller Art; die Gebührenbevorzugung dieser Sendungen ist durch ihre Bedeutung für die Kultur begründet usw. (s. auch Zeitungsgebühren). Unter diesen Umständen läßt sich die Tarifgestaltung nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen im Postbeförderungsdienst nur insoweit durchführen, als es mit den besonderen Aufgaben vereinbar ist, die die Post als ein der Allgemeinheit dienendes Beförderungsunternehmen zu erfüllen hat. K. Schwarz.

Probendienstleistung wird von den Versorgungsanwärtern (s. d.) vor ihrer planmäßigen Anstellung in einer Stelle des mittleren Dienstes beansprucht. Sie ist mit der Vorbereitungszeit der Zivilarbeiter vergleichbar. Die Probendienstleistung dauert für den einfachen mittleren Dienst 1 Jahr, für den gehobenen mittleren Dienst 3 Jahre, für den gehobenen mittleren technischen Dienst 2 Jahre.

Prüfungen s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP (Spalte 5) und Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte)

Prüfungsdienstalter s. Dienstalter, Dienstzeiten (unter 2)

Prüfungsreisen s. Reise- und Umzugskosten

Psychotechnik ist die Wissenschaft, die sich zur Aufgabe stellt, die Arbeitsweisen und die Ergebnisse psychologischer Forschung dem wirklichen (praktischen) Leben nutzbar zu machen. Sie wird daher auch angewandte oder praktische oder technische Psychologie, Wirtschafts- oder Betriebspsychologie genannt. Wenn also auch der Name schwankt, so besteht doch Übereinstimmung über die Ziele. Diese lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Feststellung der Berufseignung,
2. Feststellung der besten Ausbildungs- und Anlernverfahren,
3. Feststellung der günstigsten Arbeitsweisen,
4. Feststellung der günstigsten Arbeitsbedingungen.

Alle diese Forschungen drehen sich um den Begriff der menschlichen Arbeit. Hinzu tritt noch als besonderes Gebiet die Psychotechnik der Reklame oder die Reklamepsychologie, die sich mit dem Warenabsatz, der zweckmäßigsten Gestaltung der Werbemittel, beschäftigt.

Im Post- und Telegraphendienst erstreckt sich die Psychotechnik auf die unter 1—4 angegebenen Ziele. Zu 1 s. Eignungsprüfungen, zu 2—4 s. Postversuchsabteilung.

Punktationsverhandlung ist eine Vorverhandlung, wie sie z. B. beim Abschluß eines Postfuhrvertrages (s. d.) stattfindet. Der von der OPD mit dem Abschluß beauftragte Beamte hat zunächst die Forderungen des Fuhrunternehmers zu ergründen und diese in einer Verhandlungsschrift festzulegen. Dabei ist ein Tag festzusetzen, bis zu dem der Unternehmer sich an seine Forderung gebunden erachtet. Die Zwischenfrist muß genügende Zeit zu weiteren Verhandlungen mit dem Unternehmer und für die Entscheidung der OPD oder des RPM gewähren.

Q-R

Quotisierung s. Besoldung

Rangliste s. Verzeichnis der höheren Beamten der Deutschen Reichspost

Rangverhältnisse s. Dienstrang und Dienstalter, Dienstzeiten (unter 1)

Rapporte s. Betriebsberichte

Ratifikation der Weltpostvereinsverträge ist nach dem WPVertr erforderlich und erfolgt seit dem Postkongreß in Wien (1891) nicht durch Austausch der Ratifikationsurkunden, sondern vereinfacht in der Weise, daß jedes Land nur eine Urkunde über die Ratifikation ausfertigt und diese der Regierung des Landes, in dem der Postkongreß getagt hat, übermittelt. Unterlassen ein oder mehrere Länder die Ratifizierung der Weltpostvereinsverträge, so sind diese für die Länder, die sie ratifiziert haben, doch verbindlich. Darüber hinaus hat sich die Übung herausgebildet, daß auch solche Länder die Weltpostvereinsverträge ausführen, die die Ratifikation nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt haben.

Schriftwesen. DVZ 1905 S. 152.

Rauchen.

In den Diensträumen, in denen Publikum verkehrt oder Personen in größerer Zahl gleichzeitig beschäftigt sind, ist das Rauchen verboten; desgleichen in Kabeleinführungs-, Maschinen-, Lager-, Sammler- und Verteilerräumen, in Werkstätten, Kleiderablagen und auf den Gängen zu diesen Räumen; in anderen Räumen ist es nur mit Zustimmung aller darin beschäftigten Personen gestattet. Inwieweit das Rauchen in Kraftwagenwerkstätten (s. d.) gestattet werden kann, vereinbart die Betriebsleitung mit der örtlichen Betriebsvertretung.

Das Rauchen im Bahnpostwagen ist dem Bahnpostpersonal während der Fahrt erlaubt, solange gehörige Vorsicht beobachtet und auf Reinlichkeit gehalten wird. Untersagt ist, sich während der Fahrt rauchend aus den Fenstern zu lehnen oder während des Haltens auf einem Bahnhof an geöffneter Tür zu rauchen.

Für das Rauchen im Außendienst gelten folgende Grundsätze: Die Beamten und auch die Personen im Lohnverhältnis dürfen während der Wahrnehmung des Briefkastenleerungs-, Postbegleitungs- und Verladendienstes sowie des Postfuhrdienstes nicht rauchen, auch nicht während des Zustelldienstes, solange das Abtragen der Sendungen noch nicht beendet ist. Im Landzustell- und Botenpostdienst ist den Beamten das Rauchen außerhalb der Ortschaften, Gehöfte usw. gestattet, ausgenommen, wenn sie eine Personenpost benutzen.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten ist das Rauchen auf den Vorderplätzen neben dem Führer sowie im Innern des Wagens verboten. Ausnahmen gegebenenfalls bei Fahrten, die nur der Arbeiterbeförderung dienen, sowie bei Gesellschafts- und Sonderfahrten (s. d.). Eine Bekanntmachung dieses Inhalts hängt neben dem Führersitz sowie im Innern des Wagens aus. In den Schalterräumen ist das Rauchen verboten.

Vgl. auch ADA IV, 1 und V, 1, Amtsblatt des RPM 1925 S. 42, Arbeitsordnung für die Arbeiter im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung vom 18. 11. 1921.

Rechenmaschinen sind bei der DRP 1897 eingeführt worden. Sie befinden sich in großer Zahl bei der GPK, den OPK, den Rechnungsstellen der OPD und bei allen größeren VAnst. Benutzt werden verschiedene Arten, Maschinen mit Hand- und elektrischem Antrieb, Additions- und Multiplikationsmaschinen. In der überwiegenden Zahl sind sie deutschen Ursprungs; nur aus älterer Zeit her sind noch amerikanische Maschinen in Gebrauch. Neuerdings sind auch Versuche mit rechnenden Schreibmaschinen (sog. Buchhaltungsmaschinen) eingeleitet worden.

Geschichte. Die erste Rechen- (Addier-) Maschine hat der französische Mathematiker Pascal etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts ersonnen. Einen bedeutenden Fortschritt gegen sie brachte die Rechenmaschine des deutschen Philosophen und Mathematikers Leibniz (1646–1716), mit der man nicht nur zusammenzählen, sondern auch vervielfältigen konnte. Die erste, für alle vier Grundrechnungsarten brauchbare Maschine stammt von dem württembergischen Pfarrer Hahn (1739–1790); sie wurde 1774 fertig. Eine ähnliche Maschine stellten wenig später der hessische Offizier Müller und der Engländer Mahon her. Größere Verbreitung fand die Rechenmaschine erst mit dem Aufblühen der Technik um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Von 1830–1880 war namentlich die von dem Elsässer Thomals (1785–1870) gebaute und in Frankreich patentierte Maschine „Arithmometer“ im Handel. Die fabrikmäßige Herstellung von Rechenmaschinen in Deutschland nahm zuerst A. Burkhardt in Glashütte (Sachsen) Ende der 1870er Jahre auf. Große Verbesserungen im Bau der Maschine brachten Erfindungen des russischen Ingenieurs Odhner, des Franzosen Bollée und des

Deutschen Hamann (1909). Heute gibt es in Deutschland zahlreiche große Werke, die sich mit der Anfertigung von Rechenmaschinen befassen.

Schriftwesen. Lenz, Die Rechenmaschinen und das Maschinenrechnen. 2. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1924.

Rechnungsabschlüsse. Unter einem Rechnungsabschluß versteht man bei kameralistischer Buchführung das Abschließen von Kassenbüchern für einen bestimmten Zeitabschnitt zu dem Zweck, die Ergebnisse entweder zum Gegenstande einer Abrechnung zu machen oder auf den nächsten Zeitabschnitt zu übertragen. Der Rechnungsabschluß ist also mit dem Schließen und Wiedereröffnen des Hauptbuchs bei der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vergleichen.

Die monatlichen Rechnungsabschlüsse der OPK (GPK) bezwecken die Feststellung der planmäßigen Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Monat. Die Ergebnisse werden Monat für Monat nach Kapitel- und Titelsummen in einem Rechnungsschlußbuch vermerkt und dem Rechnungsbüro des RPM durch den sog. Kassenauszug mitgeteilt. Das Rechnungsbüro stellt die Kassenauszüge zusammen und vermerkt die Kapitel- und Titelsummen für das ganze Reichspostgebiet ebenfalls in einem Rechnungsschlußbuch, in dem somit durch Zusammenrechnen von Monat zu Monat die Zahlen für die Gesamtrechnung nach den Kapitel- und Titelsummen entstehen. Das bei jeder OPK berechnete monatliche Gesamtergebnis geht monatlich in einer Summe — Über- oder Zuschuß — auf die GPK über (s. Abrechnung), so daß bei der GPK zwar stets das Gesamtergebnis der Rechnung für den abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs kassenmäßig als Schuld oder Forderung nachgewiesen ist, die Kapitel- und Titelsummen aber nur aus dem Rechnungsschlußbuch des Rechnungsbüros erkennbar sind. Der endgültige Rechnungsabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr findet bei den OPK am 30. 4., bei der GPK etwas später statt. Mit dem endgültigen Rechnungsabschluß werden auch die Rechnungsschlußbücher abgeschlossen. Vorher muß über den erzielten Gesamtüberschuß durch Überweisung auf den Rücklagefonds oder an den Reichsfinanzminister oder, soweit übertragbare Titel in Frage kommen, durch Übertragung auf das nächste Rechnungsjahr verfügt werden, so daß die Gesamtrechnung schließlich mit Null und Null aufgeht. Für den endgültigen Jahresrechnungsabschluß ist dem Rechnungsbüro des RPM außer den Kassenauszügen für März von jeder OPK (GPK) eine Jahresübersicht zu senden, aus der nicht nur die Jahres-Kapitel- und Titelsummen, sondern auch die Summen für jede einzelne Verrechnungsstelle (Untertitel und Titelabteilungen) ersichtlich sein müssen. Die Jahresübersichten bilden die eigentlichen Unterlagen für die Gesamtrechnung, die ihrerseits wieder die Unterlage für die Jahresbilanz der DRP liefert. Nach Absendung der Jahresübersichten darf die Abrechnung über die Rechnungsergebnisse nicht mehr berichtigt werden. — Sobald die Ergebnisse aus den Abrechnungen der VÄ für März bei den OPK gebucht sind, werden dem Rechnungsbüro des RPM die bis dahin erzielten Einnahmen und Ausgaben für diesen Monat und die voraussichtlich noch rückständigen Einnahmen und Ausgaben mitgeteilt, ohne daß darüber abgerechnet wird. Diese Mitteilungen werden vorläufiger Rechnungsabschluß genannt, obwohl dabei von einem eigentlichen Rechnungsabschluß nicht die Rede sein kann.

Gebbe.

Rechnungshof des Deutschen Reichs hat die Aufgabe, die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung der Reichsverwaltung durch Prüfung der Rechnung zu überwachen und den gesetzgebenden Körperschaften die Unterlagen für die Entscheidung über die Entlastung der Reichsverwaltung zu liefern. Er ist hervorgegangen aus der

Preußischen Oberrechnungskammer, die unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ zunächst alljährlich, dann durch das Reichskontrollgesetz vom 21. 3. 1910 (RGBl S. 521) für die Jahre 1909—1914 und zuletzt durch das Gesetz vom 4. 4. 1915 (RGBl S. 215) für die Jahre 1915—1919 mit der Kontrolle des gesamten Reichshaushalts beauftragt wurde und noch heute mit ihm durch Personengemeinschaft verbunden ist. Für die Jahre 1920 und 1921 hat der Rechnungshof die Prüfung ohne gesetzlichen Auftrag ausgeführt. Seit dem Rechnungsjahre 1922 übt er sie auf Grund der Reichshaushaltsordnung (s. d.) aus, die auch seine Pflichten und Rechte sowie seine Stellung und seine Zusammensetzung grundsätzlich regelt. Hiernach ist der Rechnungshof eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Reichsbehörde. Er bildet ein Kollegium. Mitglieder sind der Präsident, sein Stellvertreter, der aus der Zahl der Direktoren entnommen werden kann, die Direktoren und die Räte. Sie werden vom Reichspräsidenten unter Genehmigung des Reichsfinanzministers ernannt. Bei neu hinzutretenden Mitgliedern ist Zustimmung des Reichsrats erforderlich. Die übrigen Beamten werden, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht selbst ausübt, vom Präsidenten des Rechnungshofs ernannt. Die Mitglieder müssen das 35. Lebensjahr überschritten haben und sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienste des Reichs oder eines Landes besitzen. Die Mitglieder des Rechnungshofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Bestimmungen des Art. 104 der Reichsverfassung über die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Mitglieder des Reichsgerichts werden auf sie angewandt. Sie dürfen nicht dem Reichstag angehören. Seine Geschäftsordnung erläßt der Rechnungshof selbst. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm von einem Mitgliede zur Entschlußfassung unterbreitet werden. Für Angelegenheiten, die nur ein einzelnes Verwaltungsgebiet berühren, können Senate gebildet werden, die aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen müssen. Über die Pflichten und Rechte des Rechnungshofs s. Rechnungsprüfung. G e b b e.

Rechnungsjahr. Art. 85 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes „Rechnungsjahr“ veranschlagt werden müssen. § 2 RHO bestimmt, daß das Rechnungsjahr mit dem 1. 4. beginnt und mit dem 31. 3. schließt. Die gleiche Regelung bestand schon früher; denn bereits das Gesetz vom 29. 2. 1876 (RGBl S. 121) hatte in Abänderung des Art. 69 der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 für alle Reichsverwaltungen das Rechnungsjahr statt des Kalenderjahrs als Haushaltsjahr eingeführt. Das Rechnungsjahr wird, wie § 2 RHO weiter bestimmt, nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es anfängt; das entsprach einer in den letzten Jahren aufgekommene Übung. Das Reichspostfinanzgesetz (s. d.) hat den Begriff „Rechnungsjahr“ ohne weiteres übernommen. Der Jahresbericht (s. d.) der DRP gebraucht aber statt des Wortes „Rechnungsjahr“ den Ausdruck „Wirtschaftsjahr“, jedoch nicht um damit eine neue Begriffsfeststellung zu geben, sondern nur um damit anzudeuten, daß das Rechnungsjahr bei der DRP wirtschaftlich der gegebene Rechnungszeitraum ist. Tatsächlich sind indessen für die Feststellung des Rechnungsjahrs auf die Zeit vom 1. 4. bis 31. 3. s. Z. nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen, sondern es sollte nur auf die Zeit Rücksicht genommen werden, in der die gesetzgebenden Körperschaften zu tagen pflegten (Reichstagsdrucksache Nr. 179 der III. Session 1875/1876). — Der Haushalt der Länder wird gegenwärtig ebenfalls ausnahmslos für

ein Jahr im voraus festgestellt; in einigen bestand jedoch früher eine zwei- oder dreijährige „Finanzperiode“, in Bayern war sie noch früher sogar auf 6 Jahre ausgedehnt. — Der Kaufmann rechnet nach „Geschäftsjahren“. § 39 HGB bestimmt, daß das Geschäftsjahr 12 Monate nicht überschreiten darf. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von dem an es rechnet, steht im Belieben des Kaufmanns. In der Regel fällt das Geschäftsjahr des Kaufmanns mit dem Kalenderjahre zusammen. Landwirtschaftliche Betriebe und Kaufleute, die mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen handeln oder vorwiegend an landwirtschaftliche Betriebe liefern, nehmen in der Regel den Zeitraum vom 1. 7. bis 30. 6. als Geschäftsjahr. Hier wird das Geschäftsjahr mithin auf das für diese Betriebe natürliche, von dem Ergebnis der Ernte abhängige Wirtschaftsjahr abgestellt. G e b b e.

Rechnungslegung. „Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen“ (BGB § 259 Abs. 1). „Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung“ (Reichsverfassung Art. 86 Satz 1). Wie Rechnung zu legen ist, wird im einzelnen im Abschnitt III der RHO vom 31. 12. 1922 (RGBl II 1923 S. 17) bestimmt. Danach haben die Kassen — d. h. die rechnungslegenden Kassen, die Kassen, die einen Kassenanschlag erhalten haben — für jedes Jahr Rechnung zu legen. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Rechnungshofs zulässig. Die Rechnungslegung der Kassen erfolgt durch Aufstellung einer Kassenrechnung (s. Buchhaltereirechnungen) oder mit Zustimmung des Rechnungshofs durch Vorlage der Kassenbücher (RHO § 66). Die Ergebnisse der Kassenrechnungen werden für die gesamte Reichsfinanzverwaltung zu einer Jahresrechnung (Reichshaushaltsrechnung) zusammengefaßt (RHO § 72). Jedes Ressort hat den es betreffenden Teil (Beitrag) aufzustellen und dem Reichsfinanzminister mitzuteilen. Der Rechnungshof erhält eine im Wesen gleiche Aufstellung: die Gesamtrechnung. Über die Einrichtung der Reichshaushaltsrechnung enthält § 77 der RHO eingehende Vorschriften. Die Bestimmungen über Einrichtung der Kassenrechnungen werden vom Rechnungshof nach Benehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen. Auf Grund der Reichshaushaltsrechnung beschließen Reichsrat und Reichstag über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen (s. d.) Ausgaben, vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs (s. Rechnungsprüfung).

Für die DRP bestehen abweichende Vorschriften (s. Gesamtrechnung der DRP). G e b b e.

Rechnungsprüfung. Nach Art. 86 der Reichsverfassung ist die Prüfung der vom Reichsfinanzminister über die Verwendung der Reichseinnahmen zu legenden Rechnung durch Reichsgesetz zu regeln. Die Forderung ist durch die Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922 (RGBl II von 1923 S. 17) erfüllt worden. Dieses Gesetz hat die Rechnungsprüfung dem Rechnungshof des Deutschen Reichs übertragen (RHO § 87). Seiner Prüfung unterliegen nicht nur die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Geldrechnungen), sondern auch die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Reichseigentum (Sachrechnungen) sowie die Bücher und Rechnungsunterlagen der kaufmännisch eingerichteten Reichsbetriebe und die Rechnungen der von Reichsbehörden ohne Mitwirkung der Beteiligten verwalteten Stiftungen usw. (RHO § 88). Die Prüfung wird im allgemeinen am Sitze des Rechnungshofs in Potsdam vorgenommen; zu dem Zwecke sind die Rechnungen dem Rechnungshof einzusenden. Er kann aber

Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle erörtern und die Rechnungsprüfung auch am Sitze der rechnungslegenden oder einer dieser vorgesetzten Stelle, im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsminister auch an einer andern Stelle vornehmen lassen. Der Rechnungshof darf die Prüfung von Rechnungen, die von geringer Bedeutung sind oder bei denen Anlaß zu Ausstellungen nicht zu erwarten ist, den Verwaltungsbehörden überlassen, hat aber das Recht, diese Rechnungen jederzeit einzufordern. Er kann die Prüfung nach seinem Ermessen beschränken und darf auf die Vorlegung von Belegen verzichten. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, ob die Beträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, ob bei den Einnahmen und Ausgaben vorschriftsmäßig und wirtschaftlich verfahren worden ist und ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder Ausgaben gemacht worden sind, die hätten eingeschränkt oder erspart werden können. Der Rechnungshof kann zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen über die bei der Verwaltung der Kassen und Führung der Kassensbücher bestehenden Einrichtungen sowie über die Einzelheiten der Verwaltungen anordnen und bei begründetem Anlaß nach zuvoriger Benachrichtigung des zuständigen Reichsministers außerordentliche Kassen- und Bestandsprüfungen vornehmen lassen. Er darf von den Behörden jede für die ihm obliegende Prüfung erforderliche Auskunft sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken, auch die Vorlegung von Akten, mit Ausnahme derjenigen der Reichsministerien, verlangen. Er ist, bevor Dienstweisungen über die Buchführung und Kassenverwaltung erlassen werden, gutachtlich zu hören. Die höheren und die ihnen oder den obersten Reichsbehörden unterstellten, mit der Ausführung des Reichshaushaltsplans betrauten Reichsbehörden sind dem Rechnungshof in allen ihm nach der RHO zugewiesenen Angelegenheiten untergeordnet. Der Rechnungshof darf seinen Verfügungen nötigenfalls durch Strafen die Befolgung sichern, auch etwa vorgekommene Unangemessenheiten rügen. Der Rechnungshof hat die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden Erinnerungen den Verwaltungsbehörden zur Beantwortung und Erledigung mitzuteilen und wegen der Vereinnahmung festgestellter Fehlbeträge das Erforderliche zu veranlassen. Vom Rechnungshof festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach seiner Anhörung niedergeschlagen werden. Der Rechnungshof verständigt die rechnungslegende Behörde, sobald das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist, und übermittelt die zu machenden Bemerkungen dem Reichsfinanzminister, der sie dem Reichsrat und dem Reichstag mit dem Antrage vorlegt, die Reichsregierung zu entlasten.

Auch die Rechnung der DRP ist gemäß § 11 des RPFG vom Rechnungshof des Deutschen Reichs zu prüfen. Er legt die geprüfte Rechnung dem Verwaltungsrat (s. d.) der DRP vor, der über die Entlastung beschließt. Über die Ausführung der Rechnungsprüfung war nach § 11 des RPFG eine besondere Vereinbarung zwischen der DRP und dem Rechnungshof zu treffen. Die getroffene Vereinbarung stellt fest, daß die Prüfung den Bestimmungen der RHO gemäß vorzunehmen ist, sieht aber eine Reihe von Erleichterungen vor und regelt insbesondere die örtlichen, am Sitze der OPD vorzunehmenden Prüfungen, auf die Wert gelegt worden ist, damit die Prüfung möglichst bald nach Abschluß des zu prüfenden Verwaltungsvorgangs stattfinden kann. Der Reichspostminister kann zu den Verhandlungen mit den Verwaltungsbehörden einen Vertreter entsenden. Für den Bereich der Abteilung VI (München) des RPM gibt es einige Sonderbestimmungen, die mit Rücksicht darauf erlassen werden mußten, daß in München ein besonderes Revisionsamt besteht. Rechnungen, die nicht örtlich geprüft worden sind, müssen dem Rechnungshof eingesandt werden (s. Rechnungslegung).

Der Rechnungshof hat der DRP gegenüber von seiner Befugnis, die Prüfung von Rechnungen den Verwaltungsbehörden zu überlassen, weitgehenden Gebrauch gemacht. Alle summarisch zu verrechnenden Einnahmen und zahlreiche Ausgaben werden bereits von den OPD abschließend geprüft. Zum Teil ist die Prüfung mit Zustimmung des Rechnungshofs den VÄ übertragen worden. So werden z. B. die Rechnungsbelege der PAG — mit Ausnahme der Lohnlisten — vom AbrechnungsPA geprüft. Ferner werden Nachgebührenlisten, Telegrammeinnahmebücher und ähnliche Einnahmenachweise von den VÄ abschließend geprüft; die OPD nehmen nur noch einzelne Stichproben vor. In gewisser Beziehung werden sogar die Zahlungslisten endgültig von den VÄ geprüft. Für die Prüfung der Einnahmen aus dem Fernsprechbetriebe bestehen bei größeren Vermittlungsstellen besondere Überwachungsstellen; andernfalls prüft das Telegraphenbauamt.

Die dem Rechnungshof einzusendenden Rechnungen (s. Rechnungslegung) sind von der Verwaltungsbehörde vorzuprüfen (s. Vorprüfung).

Gebbe.

Rechnungsstelle des Weltpostvereins. Das Internationale Büro des WPV (s. d.) nimmt für die Vereins-Postverwaltungen, die dies wünschen, die Geschäfte einer Rechnungsstelle wahr, indem es die Gegenüberstellung und den Ausgleich der auf den Auslands-Postverkehr, u. U. auch auf den Auslands-Telegraphenverkehr, bezüglichen Abrechnungen bewirkt. Das Verfahren, das auf Vorschlag Deutschlands zuerst durch den Postkongreß in Wien (1891) eingeführt wurde, geht darauf hinaus, daß die zahlreichen Schuld- und Forderungsbeträge aus den Abrechnungen über die verschiedenen Zweige des Post- und Telegraphenverkehrs nicht einzeln durch Barzahlung oder Wechsel berichtet, sondern soviel wie möglich durch Gegenrechnung von Schuld und Forderung der Verwaltungen ausgeglichen werden sollen. Vor dem Kriege wurde dieses Ausgleichverfahren ziemlich weitgehend benutzt. Die durch den Krieg herbeigeführte Zerrüttung der Währungsverhältnisse in den einzelnen Ländern hat aber dazu geführt, daß von dem Verfahren heute in der Hauptsache nur bei den Abrechnungen über Briefdurchgangskosten (s. d.) und über Antwortscheine (s. d.) Gebrauch gemacht wird.

Rechnungsstellen — im Gegensatz zu den Abrechnungsstellen (s. d.) — sind die Dienststellen der DRP, die den Abrechnungsverkehr der Postkassen vermitteln, ohne in den Abrechnungsdienst selbst eingeschaltet zu sein, die also nur feststellen, in welcher Verteilung die bei einer Postkasse aufgelaufene Schuld oder Forderung einer Mehrzahl von Gläubigern oder Schuldnern gegenüber abzudecken oder einzuziehen ist, oder die nur Sollbeträge ermitteln. Zu den Rechnungsstellen zählen das Postrechnungsamt (s. d.) in Berlin, die Rentenrechnungsstellen der OPD (s. Rentenverkehr), die Kontostellen und die Rechnungsstellen der PöschA sowie die ohne Abschlüsse arbeitenden Rechnungsstellen der großen Fernsprechvermittlungsstellen. Auch die Rundfunk-Stammkartenstellen sind in gewisser Beziehung reine Rechnungsstellen. Endlich nehmen auch die Büros des RPM Geschäfte von Rechnungsstellen wahr, z. B. das Rechnungsbüro für den Ausgleich der für Rechnung der Träger der Unfallversicherung gezahlten Renten und der von den Versicherungsträgern geleisteten Postvorschüsse; allerdings wird der Ausgleich nicht vom Rechnungsbüro selbständig veranlaßt, sondern vom RPM verfügt.

Rechtsbeistände sind nach dem Sprachgebrauch bei der DRP Personen mit der Fähigkeit zum Richteramt, die der Verwaltung mit Rechtsrat zur Seite stehen. Soweit die Tätigkeit als Rechtsbeistand im Hauptberuf ausgeübt wird, ist die Bezeichnung „Justitiar“ üblich.

Jede OPD im alten Reichspostgebiet (außer in Berlin und in Potsdam) hat einen nebenamtlichen Rechts-

beistand. Justitiare gibt es beim RPM (4) und bei der OPD in Berlin (2). Die Justitiare der OPD in Berlin versehen zugleich die Rechtsbeistandsgeschäfte für die OPD in Potsdam, für das TRA und für die Reichsdruckerei. Bei den OPD in Bayern und bei der OPD Stuttgart gibt es keine besonderen Rechtsbeistände.

Nach der ADA sollen die OPD den Rechtsbeiständen solche Angelegenheiten zur Mitzeichnung oder Begutachtung vorzulegen, bei denen die Zuziehung eines Rechtskundigen nötig erscheint. Die OPD sollen die Mitwirkung auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränken. Vor allem kommt sie in Frage bei Einleitung und Führung von Rechtsstreiten, bei Einlegung von Rechtsmitteln und bei Ersatzansprüchen, Dienststrafsachen, Ersatzfälle, regelmäßig wiederkehrende Vertragsabschlüsse usw. sind im allgemeinen ohne Zuziehung des Rechtsbeistands zu erledigen.

Die Höhe der Vergütung für Rechtsbeistände betrug 1925 durchschnittlich 22 v. H. des Gehalts eines Beamten in der ersten Stufe der Besoldungsgruppe A X, Ortsklasse A, ohne soziale Zuschläge. Nach der Größe der OPD und der Belastung werden drei Vergütungsgruppen unterschieden, deren jede etwa ein Drittel der Rechtsbeistände umfaßt.

Die Einrichtung der Rechtsbeistände bei den OPD im alten Reichspostgebiet gründet sich auf einen preußischen Erlaß vom 19. 9. 1849 (Preußische Gesetzsammlung S. 299), der bestimmte, daß „den rechtskundigen Beistand“ bei jeder der damals neu gebildeten OPD der „Justitiarius der Regierung“ zu leisten habe. An dem Grundsatz dieses Erlasses hat das RPM bei Ernennung der Rechtsbeistände für die im preußischen Gebiet liegenden OPD bis zum Jahre 1920 festgehalten. Die Rechtsbeistände für die übrigen OPD wählte das RPM nach den Vorschlägen der OPD und zusammen mit den zuständigen Landesregierungen aus geeigneten Verwaltungsjuristen, Richtern oder Rechtsanwälten. Durch die neue Zuständigkeitsordnung (s. d.) vom Jahre 1923 ist den OPD die Befugnis zur Annahme der Rechtsbeistände übertragen worden (vgl. Amtsblatt des RPM 1923 S. 124). Besondere Richtlinien sind den OPD für die Auswahl nicht gegeben worden. Die OPD haben die Annahme dem RPM anzuzeigen.

Nach dem Erlasse vom 19. 9. 1849 wurde die Tätigkeit der Justitiare der preußischen Regierungen für die OPD in Preußen als zu ihrem Hauptamt gehörig betrachtet; sie erhielten deshalb zunächst keine besondere Vergütung. Bald ging jedoch die preußische Postverwaltung dazu über, für die Rechtsbeistände bei den OPD eine einheitliche Vergütung von je 100 Talern jährlich auszuwerfen. Mit der Zunahme der Geschäfte der Rechtsbeistände infolge Ausbaues des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens wurden die Vergütungen im Laufe der Jahre allmählich erhöht und nach der Größe der OPD abgestuft. In der Vorkriegszeit und während des Krieges betrug die Vergütung durchschnittlich 1100 M jährlich.

Müller.

Rechtsweg (R) (Gerichtsweg) ist zulässig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Die ordentlichen Gerichte haben sich, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, nur mit solchen Ansprüchen zu befassen, die auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Maßgebend ist aber nicht der Umstand, ob die Verpflichtung, zu deren Erfüllung der Verpflichtete angehalten werden soll, in einer Bestimmung des privaten oder öffentlichen Rechts wurzelt, sondern ob der im Einzelfall geltend gemachte Anspruch nach seiner maßgebenden Natur auf privatrechtlicher Grundlage beruht, selbst wenn eine öffentlich-rechtliche Leistung in Frage steht oder über Rechtsfragen zu entscheiden ist, die dem öffentlichen Recht angehören. Gehört der Anspruch dem öffentlichen Rechte an, handelt es sich also um einen Gegenstand des öffentlichen Wohls — nicht um den eigentümlichen Rechtskreis einer einzelnen Person — so kann für ihn der R nicht dadurch geschaffen werden, daß die zu entscheidende Frage in die Form eines privatrechtlichen Anspruchs (meistens Schadensersatzforderung) gekleidet wird. Umgekehrt wird der R nicht dadurch zulässig, daß über eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, zu deren Entscheidung unter Umständen auch ein ordentliches Gericht berufen sein kann. Ist das Reich (Staat) Antragsgegner, so wird für die Zulässigkeit des R vielfach die Frage in Betracht kommen, ob der Antragsteller dem Staat

gleichberechtigt gegenübersteht oder ob ein Unterordnungsverhältnis (Herrschafts-, Hoheitsrecht) gegeben ist.

Die Beförderungsverträge der Post (s. Postbeförderungsvertrag, rechtliche Natur) beruhen auf privatrechtlicher Grundlage. Ansprüche, die sich aus ihnen ergeben, sind im Rechtsweg verfolgbar. Das ergibt sich für den Hauptfall, die Ersatzpflicht, auch aus der ausdrücklichen Vorschrift der §§ 13 und 14 PG, es gilt aber auch für alle sonstigen Forderungen aus abgeschlossenen Beförderungsverträgen, z. B. für den Anspruch auf Erfüllung. Dagegen besteht kein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Abschluß eines Beförderungsvertrages. Die auf § 3 des PG und den Postzwang sich gründende Betriebspflicht der Post ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Erfüllung dieser Betriebspflicht kann nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde durchgesetzt werden. Ihre Verletzung gewährt einen Entschädigungsanspruch gegen den schuldigen Beamten, für den der R nach allgemeinen Grundsätzen zulässig ist (§ 839 BGB; vgl. auch Art. 131 der Reichsverfassung).

Obwohl der Anspruch der Post auf die Beförderungsgebühren (s. d.) privatrechtlicher Natur ist, besteht nach § 25 PG die Möglichkeit, die Gebühren im Verwaltungs-zwangsverfahren (s. d.) beizutreiben. Dem Zahlungspflichtigen steht jedoch nach § 25 Abs. 3 PG die Betretung des R offen, wie es auch der Post unbenommen wäre, die Gebühren im Wege der ordentlichen Klage einzuklagen und wie jede andre Privatrechtsforderung nach den Vorschriften der ZPO zu vollstrecken.

Soweit es sich nicht um Ansprüche aus abgeschlossenen Beförderungsverträgen handelt, ist zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch die hoheitsrechtlichen Aufgaben der Post berührt. Eine richterliche Einwirkung auf die Ausübung dieser hoheitsrechtlichen Befugnisse, die allein der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, wäre mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht zu vereinbaren. Überall da, wo also „das staatliche Hoheitsrecht der Post auf Beaufsichtigung, Verwaltung und Leitung des Postwesens in Frage kommt“ (vgl. RGZ Bd. 70 S. 398) ist der R ausgeschlossen. Das ist z. B. der Fall, wenn die Post eine Privatbeförderungsanstalt verbietet (vgl. RGZ Bd. 70 S. 398) oder sonst ihre amtliche Auffassung über die Zulässigkeit einer Beförderung ausspricht (nur strafrichterliche Nachprüfung) oder Sendungen als unzulässig von der Beförderung ausschließt oder ordnende Maßnahmen hinsichtlich der Posteinrichtungen trifft (z. B. Abgrenzung der Orts- und Landzustellbezirke). Auch wenn diese Maßnahmen das Vermögen des einzelnen berühren, können sie nicht — auch nicht in der Form von Schadensersatzprozessen — zum Gegenstand des bürgerlichen Rechtsstreits gemacht werden (vgl. RGZ Bd. 70 S. 398 und insbesondere RGZ Bd. 109 S. 100).

Ist der R unzulässig, so hat der Betroffene nur die Dienstaufsichtsbeschwerde. Ein förmliches Verwaltungsstreitverfahren ist reichsrechtlich nicht eingeführt; für das Landesrecht ist nach Vereinheitlichung des deutschen Postwesens kein Raum mehr (Art. 88 der Reichsverfassung. Für das frühere Recht vgl. Scholz S. 597 Anm. 12).

Den im Dienste der DRP stehenden Reichsbeamten steht der Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche gegen die DRP nach den §§ 149ff. des Reichsbeamten-gesetzes vom 31. 3. 1873 offen. Formale Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges ist das Vorliegen einer Entscheidung des RPM oder die Weigerung des RPM, eine Entscheidung über den Anspruch des Beamten zu treffen. Eine fehlende Entscheidung kann im Laufe des Prozesses nachträglich beigebracht werden. Der Verlust des Klagerechts tritt ein, wenn der Beamte nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung des Bescheides des RPM Klage erhebt. Hat die zuständige OPD über Ruhegehaltsansprüche des Beamten (§ 54 des Reichsbeamten-gesetzes) oder über Ansprüche aus dem

Beamtenunfallfürsorgegesetz vom 18. 6. 1901 (RGBl S. 211 §§ 1—3, 9) entschieden, so tritt der Verlust des Klagerechtes auch ein, wenn der Beamte nicht gegen die Entscheidung der OPD binnen 6 Monaten Beschwerde beim RPM erhebt (§ 150 des Reichsbeamtengesetzes). Vertretung der DRP durch OPD (Präsidenten), zu deren Bezirk der Beamte gehört oder gehört hat, durch RPM (Reichspostminister), im Falle der Beamte unmittelbar dem RPM unterstellt ist oder gewesen ist. Örtlich zuständig ist Gericht, in dessen Bezirk die verklagte Postbehörde ihren Sitz hat (§ 151 des Reichsbeamtengesetzes). Ohne Rücksicht auf den Streitwert ist zuständig in 1. Instanz das Landgericht (Gerichtsverfassungsgesetz § 71 Abs. 2 Nr. 1), in 2. Instanz das Oberlandesgericht und in 3. Instanz das Reichsgericht. Für jede Klage steht der Rechtsweg bis zum Reichsgericht offen (ZPO § 547 Nr. 2). Wegen des Rechtsweges gegen Defektenbeschlüsse s. Beitreibungsbeschluß. K. Schneider.

Regelbespannung. Darunter versteht man die Bespannung, die bei der Berechnung der Postfuhrvergütung (s. d.) für die verschiedenen Postengattungen zugrunde gelegt wird. Bei der Festsetzung der Regelbespannung sind außer der Gattung und Bauart des Wagens auch die Ladung, die Beschaffenheit und die Länge der Wege sowie die Frist zu berücksichtigen, innerhalb deren die Beförderung ausgeführt werden muß. Den richtigen Maßstab für die als notwendig anzusehende Regelbespannung muß eine sorgsame Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und eine sachkundige Beobachtung, genaue Verfolgung und gewissenhafte Anwendung der bisherigen Erfahrungen liefern. Die Bespannung kann für die Abschnitte einer Poststrecke und die Jahreszeiten verschieden bemessen werden. Eine Regelbespannung von $2\frac{1}{3}$ Pferden bezeichnet z. B. eine Bespannung von 2 Pferden für 8 Monate des Jahres und von 3 Pferden für die übrigen 4 Monate.

Die Karriolposten (s. d.) sind in der Regel einspännig zu befördern. Die Notwendigkeit einer Mehrbespannung ist nur auf sehr mangelhaften, nicht kunstmäßigen Straßen anzuerkennen. Für die Beförderung von Beiwagen (s. d.) wird eine Regelbespannung nicht vereinbart. Auf Kunststraßen genügt für eine Beförderung bis zu 6 Personen eine Bespannung von 2 Pferden. Auf nicht kunstmäßigen Straßen soll für eine Beförderung von 1—4 Personen im allgemeinen eine Bespannung von 2 Pferden genügen und eine Bespannung von 3 Pferden erst für 5 und 6 Personen zugestanden werden. Auf keinen Fall darf für die Beförderung der Beiwagen eine höhere Regelbespannung als für die Beförderung der Hauptwagen vergütet werden. S. auch Beförderungsfristen, Vergütungssätze für Postfuhrleistungen.

Regelkassenbestände. Bei der DRP besteht — wie bei andern Verwaltungen auch — die Einrichtung, daß für jede Kasse (jedes VA) eine Betragsgrenze festgesetzt wird, über die hinaus Kassenbestände nicht ohne nähere Begründung zurückgehalten oder angefordert werden dürfen. Die Einrichtung hat den Zweck, auf die Kassen einen gewissen Zwang dahin auszuüben, daß alle für den Kassenbetrieb entbehrlich werdenden Gelder möglichst schnell den für die Regelung des Geldumlaufs (s. d.) bestimmten Geldsammelstellen (s. Giropostkassen und Postanweisungskassen, ferner Geldsammelstelle beim PA I in Berlin C) zugeführt werden, damit die Betriebsmittel (s. d.) nicht übermäßig in Anspruch genommen werden und möglichst niedrig gehalten werden können.

Zum ersten Male erschienen Vorschriften über die Festsetzung von Regelkassenbeständen bei der RPV durch den 1892 veröffentlichten Neudruck des Abschn. VIII der ADA. Nach den z. Z. geltenden Vorschriften wird der Regelkassenbestand für VA von den OPD, für PAG vom Amtsvorsteher des AbrechnungsPA festgesetzt. Er wird dem für gewöhnlich erforderlichen Bedarf angepaßt, kann aber für einzelne Tage in der Woche oder im Monat

verschieden hoch festgesetzt werden. Damit geprüft werden kann, ob die Vorschriften beachtet werden, hat jede Kasse täglich für einen bestimmten Zeitpunkt möglichst kurz vor Absendung der Ablieferung oder vor Abrechnung mit der Reichsbank im Abschlußbuch — Hauptkassen im Kassentagebuch und u. U. im Giroabrechnungsbuch — den vorhandenen Bestand an Bargeld und Giroguthaben zu vermerken. Die Ergebnisse sind von der Hauptkasse oder der Dienststelle, der die Fertigung der täglichen Ablieferung oder die Abrechnung mit der Reichsbank obliegt, in einer „Barbestandsübersicht“ zusammenzustellen, wobei Überschreitungen des Regelkassenbestandes begründet werden müssen. Die Bestände werden zweckmäßig von den Kassen erst vermerkt, nachdem die entbehrlichen Gelder an die die Ablieferung besorgende Stelle abgeführt worden sind, während diese Stelle den Bestand vor Feststellung der Ablieferung vermerkt. PAG haben das Erforderliche in der Überweisungskarte zu vermerken.

Das Postscheckguthaben scheidet bei der Bestandsermittlung aus, weil es die Betriebsmittelfrage nicht unmittelbar berührt, sondern im Grunde genommen nur die Forderung einer Postkasse gegenüber einer andern Postkasse darstellt, zumal den VA die Barabhebung vom Postscheckguthaben nicht gestattet ist. Die Höhe des zur zinstragenden Verwertung verfügbaren Geldes wird durch das Guthaben, das die Postkassen auf Postscheckkonten unterhalten, nicht beeinflusst. Allerdings sollen den Postkassen auch auf dem Postscheckkonto nur ein dem Durchschnittsbedarf entsprechendes Guthaben unterhalten, aber nur weil nicht regelmäßig, sondern nur ab und zu festgestellt wird, wieviel von dem Gesamt-Postscheckguthaben auf Guthaben der Postkassen entfällt. Andererseits hätte es keine Bedenken, das Postscheckguthaben in den Regelkassenbestand miteinzurechnen; als Vorteil ergäbe sich, daß zwangsläufig die Bildung zu hoher Guthaben verhindert wird, als Nachteil, daß Überweisungen entbehrlicher Guthabenteile und Verstärkungen des Guthabens dem jeweiligen Tagesbedarf entsprechend, also häufiger vorgenommen werden müßten.

Für OPK sind Regelkassenbestände nicht festgesetzt.

Für PAG werden außer Regelkassenbeständen noch Regelmarkenbestände festgesetzt. Zur Überwachung des Geldverkehrs der PAG nach den Restschulden und Restforderungen müssen beide Regelbestände stets zusammengezählt werden, weil den PAG sämtliche Wertzeichenzuschüsse als Abrechnungsschuld überwiesen werden (s. Eiserne Bestände).

Gebbe.

Registratur. Hierunter ist eine Dienststelle zu verstehen, die einen Nachweis über die eingehenden Schriftstücke führt und diese nach ihrer Erledigung planmäßig sammelt, ordnet und aufbewahrt. Beim RPM, den OPD, dem TRA und den größeren VAnst sind besondere Beamte für den Registraturdienst vorgesehen, während er bei den übrigen VAnst nebenher, in der Regel mit dem sonstigen Amtszimmerdienste, wahrgenommen wird.

Nach der Registraturordnung älterer Art hat eine große Registratur folgende Geschäfte wahrzunehmen:

a) Führung des Amtsschriftenbuchs. Dieses wird beim RPM, den OPD und dem TRA für die einzelnen Abteilungen oder für bestimmte Fachgebiete, bei den VAnst größeren Umfangs für das ganze Amt geführt. In das Amtsschriftenbuch sollen nur Schriftstücke von dauerndem Wert eingetragen werden, nämlich wichtige Verfügungen, wichtige Beschwerdesachen und sonstige Angelegenheiten von Bedeutung. Die Buchungsnummer wird neben oder in dem Eingangstempel des Schriftstücks angegeben. Auf Grund des Amtsschriftenbuchs wird der weitere Lauf des Schriftstücks und seine Erledigung verfolgt. Bei kleineren VAnst treten an Stelle des Amtsschriftenbuchs Fristbogen für solche Schriftstücke, deren Wiedereingang überwacht werden muß;

b) Beifügung der Vorgänge (Akten) zu den eingelaufenen Schriftstücken, soweit es zur ordnungsmäßigen Bearbeitung nötig ist;

c) Verteilung und Weitergabe der Schriftstücke, soweit diese nicht unmittelbar von der Eingangsstelle zu den Referenten usw. gelangen;

d) Prüfung der erledigten Schriftstücke, ob die Entwürfe mit dem Absendungsvermerk des Kanzleibeamten (s. Kanzlei) versehen, alle Rand- und Vorzeigevermerke erledigt und die Anlagen vollständig vorhanden sind;

e) Fertigung von Auszügen oder Abschriften für andre Akten, soweit nötig. Vermerke in Personalbogen usw.;

f) Wahrung der Fristen für die Wiedervorlegung der Schriftstücke. Hierzu wird ein Merkbuch geführt, in dem für jeden Tag des Jahres eine halbe oder ganze Seite vorgesehen ist. Die Eintragungen werden bei dem Tage vorgenommen, an dem die Verfügungen wieder vorgelegt werden sollen. Dieses Buch ist täglich durchzusehen, und die fälligen Sachen sind pünktlich wieder vorzulegen. Befinden sie sich bereits in den Akten, so sind Vordrucke mit der Fassung zu verwenden „Die Vf vom ... Nr. an..., betr. ..., wird wiedervorgelegt“. In den Akten vermerkt der Registraturbeamte auf den Schriftstücken unter der Fristangabe „Wiedervorgelegt am...“;

g) Einverleibung der erledigten Sachen in die Akten (s. d.) oder Aufbewahrung bei den Sammelsachen (s. Akten). Über die Akten wird eine Liste geführt. Sie werden in Fachwerken aufbewahrt, die übereinstimmend mit den Eintragungen in der Aktenliste bezeichnet sind;

h) Führung des Aktenausgabebuchs. Ohne Wissen des Registraturbeamten dürfen Akten nicht aus der Registratur entnommen, auch nicht Schriftstücke daraus entfernt werden. Die von der Registratur ausgehenden Akten, die außerhalb der Diensträume benutzt werden sollen, sind in das Aktenausgabebuch einzutragen, in dem auch der Tag der Rückgabe zu vermerken ist;

i) Zurücklegung alter Akten. Diese sind übersichtlich aufzubewahren und in einer nach der Aktenliste eingerichteten, jedoch mehr zusammengefaßten Liste zu führen;

k) Aufbewahrung der Geheimsachen, soweit diese nicht von den Referenten usw. unter Verschluss zu nehmen sind.

Neuere Registraturordnungen kennen die an einer Stelle vereinigte Registratur nicht mehr, sondern die Akten und die lose aufzubewahrenden oder lose wiedervorzulegenden Schriftstücke werden bei den Bearbeitern selbst gelagert und von diesen geführt (sog. Fach- oder Expedientenregistraturen, auch Fachakten genannt). Eine Ausnahme bilden die Personalakten, die in einer mit wenigen Beamten besetzten Registratur aufbewahrt werden. Registraturordnungen neuer Art sind beim RPM, bei den OPD und beim TRA mehr oder weniger durchgeführt. Sie haben gegenüber den älteren wesentliche Vorzüge. Die Schriftstücke gelangen unmittelbar vom Referenten zu den Bearbeitern; die büromäßige Erledigung des Schriftwechsels und seine registraturmäßige Behandlung liegen in einer Hand. Infolgedessen werden unnötige Wege vermieden, das Hin- und Herschaffen von Akten fällt weg, der Geschäftsgang wird vereinfacht und beschleunigt, und es wird Personal erspart; diese Personalersparnis ist bei großen Behörden sogar recht erheblich. Die Bureaubeamten werden ferner mit den Akten vertrauter, lesen sie mehr und nutzen sie mehr aus, weil sie ihnen bequemer zur Hand sind. Amtsschriftenbücher sind unnötig. Die rechtzeitige Erledigung des Schriftwechsels wird stellenweise durch Fristenbücher einfachster Art überwacht, welche die Bürobeamten selbst führen. Um das pünktliche Wiedervorlegen von Schriftstücken — nicht nur der lose aufbewahrten, sondern auch der in den Akten

befindlichen — zu sichern, befindet sich am Schlusse des Fristenbuches ein Fristenkalendar, in dem unter jedem Monatstag angegeben ist, welche Schriftstücke an ihm wiedervorzulegen sind, in welchen Akten sie sich befinden oder ob sie lose aufbewahrt werden. Beispiel:

Tag der Vf	Art der Vf und Bestimmungsort	Inhalt der Vf
20. 12. 25	April. I. Vorz. Bln-Schöneberg usw.	Gutachtlicher Bericht über neuen Einschreibstempel i. A. „Dienstbetrieb“.

Regelmäßig wiederkehrende Fristen werden nicht in den Fristbüchern, sondern in Fristbogen verzeichnet, die auch Spalten für die Erledigungsvermerke enthalten. Neuerdings ist man auch dazu übergegangen, den Schriftwechsel ohne jede Kontrolle ein- und auslaufen zu lassen.

Weitere Verbesserungen lassen sich durch Anlage von Sach- und Namenkarteien erreichen. Sie sind bei allen den Dienststellen vorteilhaft, die oft auf Vorgänge zurückgreifen, grundlegende Vf der höheren Dienststellen beachten müssen usw. Solche Stellen führen jetzt in der Regel Geschäftsmerkbücher (s. d.), denen gegenüber jedoch die Kartei (s. d.) erhebliche Vorzüge besitzt. An der Hand einer gut angelegten Sach- oder Namenkartei können auch neu in die Stelle eintretende Beamte sich mit ihrem Arbeitsgebiete schneller und gründlicher vertraut machen, als lediglich auf Grund der Akten oder der Geschäftsmerkbücher, in denen der Stoff mehr oder weniger ungeordnet erscheint. Die Karteien lassen sich ferner zur Überwachung von Fristen ausnutzen (durch Aufsetzen von Reitern auf die Karten u. dgl.).

Das Verschleppen der Akten nach unrichtigen Stellen läßt sich dadurch verhindern, daß die Aktendeckel oder, wenn Schnellhefter (aufrecht stehende Kippordner usw.) benutzt werden, deren Rücken verschiedenfarbig gewählt werden (u. U. farbige Streifen auf Rücken).

Um die Akten möglichst weitgehend von Schriftstücken vorübergehenden Wertes freizuhalten, ist beabsichtigt, die erledigten Schriftstücke nach folgenden Gesichtspunkten unterscheiden zu lassen:

1. Aktensachen („A“), die dauernden Wert besitzen,
2. Sammelsachen („S“), die außerhalb der Akten gesammelt und nach einer bestimmten Zeit beseitigt werden,
3. einfache Weglegesachen („W“), die sogleich weggelegt werden.

Wesentlich für die glatte Abwicklung der Geschäfte ist ein übersichtlicher, einheitlicher und beste Ordnung verbürgender Aktenplan, der in seiner Anlage ausreichenden Raum für Nachträge bietet. Es muß namentlich dafür gesorgt sein, daß ein Schriftstück beim RPM, den OPD und den VAnst stets in das gleiche Aktenstück wandert. Die beste Ordnung läßt sich wohl durch das von dem Amerikaner Dewey bereits Anfang der 1890er Jahre geschaffene sog. Dezimalsystem erreichen, das bei den amerikanischen Eisenbahnverwaltungen, in andern amerikanischen Großbetrieben usw. und auch vom Institut international de Bibliographie in Brüssel verwandt wird, in Deutschland aber erst jetzt mehr Fuß zu fassen scheint. Es ist folgendermaßen aufgebaut.

Das zu ordnende Gebiet wird in 10 (oder weniger) weitausgreifende, aber in sich abgeschlossene Gruppen eingeteilt, die mit den Zahlen 0, 1, 2, 3 usw. bis 9 bezeichnet werden. Jede Gruppe wird stofflich in der gleichen Weise in 10 Untergruppen zerlegt, also die Gruppe 0 z. B. in die Untergruppen 00, 01, 02, 03 usw. bis 09. Diese Teilung läßt sich beliebig fortsetzen, die Untergruppe 00 sich z. B. weiter teilen in 000, 001,

002, 003 usw. bis 009 je nach der Möglichkeit, ein bestimmtes Sachgebiet aufzuspalten. Die Unterteilung geht in keinem Falle über 10 hinaus, was aber erfahrungsmäßig genügt. Es hat sich ferner herausgestellt, daß sich die Zahlengruppen leicht dem Gedächtnis einprägen; Befürchtungen, durch Verwendung des Dezimalsystems könne das Gedächtnis der Büro- und Registraturbeamten stärker belastet werden als bei der älteren Aktenordnung, sind unbegründet.

Das Dezimalsystem kann da, wo es nötig ist, durch Anhängenzahlen erweitert werden, die in Klammern hinter den Zahlen des Systems stehen.

Bei Verwendung eines nach dem Dezimalsystem aufgebauten Aktenplans ist die einheitliche Ordnung des Registratur- und Aktenwesens bei der DRP sichergestellt. Die Vf des RPM usw. erhalten am Kopf neben der Abteilungs- oder Referatsbezeichnung an Stelle der Amtsschriftenbuchnummer die Aktenziffer, so daß also Schriftstücke desselben Sachgebiets immer dieselbe Ziffernbezeichnung aufweisen. Damit ist für die OPD, das TRA und die VAnst offenkundig angegeben, in welches Aktenstück bei ihnen der Schriftwechsel gehört. Für die kleinen VAnst mit wenigen Akten ist die erste Zahl maßgebend; eine Vf des RPM mit der Ziffer 0010 z. B. wäre bei diesen Anstalten in das Aktenstück 0 aufzunehmen usw.

Im Geschäftsbereich der Abt. VI (München) des RPM wird schon seit Jahren eine aus Buchstaben und Zahlen gemischte Aktenbezeichnung angewandt, die folgende Hauptgruppen unterscheidet: V = Personal der Verwaltung, E = Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, P = Postverkehr und Postbetrieb, B = Telegraphenbau, PB = Postbau, T = Telegraphen-, Fernsprech- und Funkbetrieb, A = Gemeinschaftsangelegenheiten.

Schriftwesen. S. Verwaltung. L. Schneider.

Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr

wurden während des Krieges durch das Gesetz vom 21. 6. 1916 betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe (RGBl S. 577) eingeführt. Die Reichsabgabe machte sich als erste allgemeine Erhöhung der Postgebühren seit dem Bestehen des Deutschen Reichs bemerkbar, obwohl die Einnahmen aus der Abgabe keine Einnahmen der RPV bildeten, sondern der Reichskasse unmittelbar zuflossen (Verrechnung im Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung). Die eigentümliche Form der Reichsabgabe wurde mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Geldbedarfs gewählt, um die zeitraubenden Vorermittelungen für eine grundsätzliche Tarifumgestaltung bei den drei beteiligten Postverwaltungen (Reichspost, Bayern und Württemberg) zu vermeiden und auch die inneren Gebühren von Bayern und Württemberg mit zu erfassen. Außerdem hoffte man, den Gebühreinzuschlag bald wieder abschaffen zu können. Die mit den Postgebühren erhobene Reichsabgabe betraf nur die Hauptgattungen der Postsendungen. Portofreie Sendungen und der größte Teil der Feldpostsendungen waren davon befreit. Auslandsendungen konnten ihr, der bestehenden Verträge wegen, nur unterworfen werden, soweit sich die beteiligten Staaten damit einverstanden erklärten. Reichsabgaben wurden im Auslandsverkehr daher nur im Verkehr mit Österreich, Ungarn, Liechtenstein und Luxemburg erhoben. Verrechnet wurde die Steuer durch gewöhnliche Postfreimarken.

Bayern und Württemberg führten ihren Anteil nach einem Berechnungsschlüssel an das Reich ab. Die genannte Reichsabgabe wurde durch das Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 26. 7. 1918 noch erhöht. Sie fand ihr Ende mit dem Gesetz über Postgebühren vom 8. 9. 1919 (s. Postgebührengesetze).

Wegen der Abgabe vom Personen- und Gepäckgelde bei der Kraftwagenbeförderung s. Besteuerung der Post.
Schriftwesen. S. Postgebühren.

Reichsarbeitsgemeinschaft und Beamtenbeirat.

Die Arbeitsgemeinschaft der Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, die sich später „Reichsarbeitsgemeinschaft der Post- und Telegraphenbeamten“ nannte, wurde am 2. 12. 1918 von der Vereinigung der höheren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, dem Verband der mittleren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten (späterem Verband deutscher Post- und Telegraphenbeamten) und dem Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten (späterem Reichsverband der Post- und Telegraphenbeamten) begründet. Ihr schloß sich bald auch der Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen an. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft war nach § 2 der Satzungen die Erhaltung eines auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme beruhenden guten Einvernehmens unter den verschiedenen Klassen der Postbeamten und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Vereinen, die vorbereitende Erörterung allgemeiner Beamtenfragen und der Ausgleich

widerstreitender Auffassungen und Belange in den mehrere Beamtengruppen berührenden Personal-, Besoldungs- und sonstigen Standesfragen. Die beteiligten Fachverbände verhandelten auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Es sollte damit auch der durch die Zersplitterung der Beamtenorganisationen überhandnehmenden Inanspruchnahme der Behörden und Parlamente entgegengekömmt werden, indem die den Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung aller Grade gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich solche grundsätzlicher Natur, unter einheitlichen Gesichtspunkten bearbeitet und vorgetragen wurden. Unter Würdigung dieses Zwecks erklärte sich der Staatssekretär des RPA Rüdlin, bereit, sie „als Beamtenbeirat zur Begutachtung der wichtigeren Beamtenfragen heranzuziehen“, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsgemeinschaft den weitaus größten Teil der Beamtenschaft vertrat. Die Bestimmungen über den „Beamtenbeirat beim Reichspostministerium“ erließ durch Vf vom 11. 3. 1919 (Amtsblatt des RPM S. 95) der Reichspostminister Giesberts. Danach sollte der Beirat dem Zwecke dienen, die dienstlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Reichs-Post- und Telegraphenbeamten gegenüber der Verwaltung wahrzunehmen und bei der Regelung der Bestimmungen und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Beamten mitzuwirken. Die Mitglieder — mindestens 12 und höchstens 24 — waren von den der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Verbänden zu bestimmen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft hat bis zur Gründung der Reichspostgewerkschaft (s. d.) im März 1921 bestanden. Die Mitglieder des Beamtenbeirats wurden alsdann durch die Reichspostgewerkschaft und die Vereinigung der höheren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten namhaft gemacht, bis der Beamtenbeirat bald darauf durch den Hauptbeamtenausschuß (s. Beamtenausschüsse) abgelöst wurde.
Bachmann.

Reichsbürgerschaft. Aus dem Militärdienst ausscheidenden Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren, die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedelung oder zur Ausübung der See- und Küstenfischerei erbracht haben, kann auf Antrag zur Erleichterung der Ansiedelung oder der Seefischerei eine Reichsbürgerschaft bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln bereitgestellten Summe gewährt werden (§§ 13 und 52 des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. 9. 1925, RGBl I S. 349).

Reichsdruckerei (RD) in Berlin SW 68, Oranienstraße 91, ist eine Reichsanstalt, die unmittelbar dem Reichspostminister untersteht. Sie wird durch einen Direktor geleitet, dem mehrere Referenten beigegeben sind. Die Direktion hat die Befugnisse einer höheren Reichsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. 3. 1873. Seit dem 1. 4. 1924 wird die Wirtschaft der RD nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Das Personal bestand Ende März 1925 aus 183 Beamten und 410 Angestellten (davon 286 im Verwaltungs-, 132 im Aufsichts- und 175 im technischen Dienst) sowie 3340 männlichen und weiblichen Arbeitern, unter denen sich 960 beruflich Vorgebildete befanden.

Die RD ist in erster Linie zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und der Länder bestimmt; insbesondere stehen ihr die Druckaufträge der Reichsbehörden in Berlin und Umgegend zu. Daneben kann sie auch Aufträge von städtischen usw. Behörden und von Körperschaften übernehmen, sowie allgemein solche Arbeiten, deren technische Herstellung in Deutschland ausschließlich oder vorwiegend mit den der RD eigentümlichen Verfahren und Hilfsmitteln ausführbar ist, oder deren Verbreitung geeignet ist, wissenschaftliche oder künstlerische Belange wesentlich zu fördern. Ferner hat die Direktion dafür zu sorgen, daß der RD die Rolle einer führenden Anstalt auf dem Gebiete der graphischen Technik zukommt und daß sie durch die Mustergültigkeit ihrer Erzeugnisse auf das Druckgewerbe hebend und fördernd einwirkt.

Geschichte. Auf Grund des Gesetzes vom 23. 5. 1877 ging die zu Anfang des 18. Jahrhunderts begründete und seit dem Jahre 1763 im Deckerschen Besitz befindliche „Königliche Geheime Oberhofbuchdruckerei (R. von Decker)“ in Berlin am 1. 7. 1877 in das Eigentum des Reichs über. Die neue Anstalt wurde dem Generalpostmeister unterstellt, da die Deckersche Druckerei schon lange Jahre hindurch zahlreiche und wichtige Druckarbeiten für die Postverwaltung ausgeführt hatte. Auf Grund des Gesetzes vom 15. 5. 1879 übernahm das Reich ferner mit Wirkung vom 1. 4. 1879 käuflich die im Jahre 1851 errichtete „Königlich Preussische Staatsdruckerei“ in Berlin, Oranienstraße 92/94, die mehr als drei Viertel ihrer Erzeugnisse an Reichsbehörden lieferte und daher aus Zweckmäßigkeitsgründen als preussische Anstalt neben der in Reichsverwaltung befindlichen Druckerei nicht mehr beizubehalten war.

Zur Leitung der vereinigten Betriebe wurde die „Direktion der Reichsdruckerei“ eingesetzt. Die frühere Staatsdruckerei wurde Abteilung I und die frühere Deckersche Druckerei Abteilung II der R.D. Um die beiden räumlich getrennten Abteilungen zusammenzubringen, wurden noch im Mai 1879 die neben der früheren Staatsdruckerei belegenen Grundstücke Oranienstraße 90 und 91 angekauft, die darauf befindlichen Gebäude abgerissen und an deren Stelle Neubauten für die R.D. errichtet. In den Jahren 1886 bis 1900 kamen die Grundstücke Alte Jakobstraße 110–116 sowie Kommandantenstraße 7/9, zu dem ein großer Garten gehörte, hinzu. Auf diesem Gartengelände wurden 1914 bis 1924, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, umfangreiche, der Neuzeit entsprechende Erweiterungsbauten aufgeführt. Schließlich sind 1919–1924 noch die Grundstücke Alte Jakobstraße 106–109 und Kommandantenstraße 10–14 und 16 erworben und zum größten Teile für die Zwecke der R.D. verwandt worden. Die Gesamtgrundfläche der R.D. belief sich Ende März 1925 auf 41 521 qm, wovon 26 893 qm bebaut waren.

Einteilung. Die R.D. ist in fünf Betriebsabteilungen und mehrere Verwaltungen gegliedert. Die Betriebsabteilungen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

Abteilung I: Buchdruckerei, Kupferdruckerei, Perforieranstalt und Wertzeichenprüfung. Herstellung von geldwerten Drucksachen aller Art, insbesondere Postwertzeichen, Banknoten, Steuerzeichen, Wertpapieren (Anleihen, Aktien, Zinsscheine usw.), Versicherungsmarken, Sparmarken, statistischen Marken, Lotterielosen und Scheckvordrucken.

Abteilung II: Hand- und Maschinensetzerei, Buchdruckerei, Lithographie, Stein- und Offsetdruckerei, Buchbinderei. Herstellung von nichtgeldwerten Drucksachen aller Art, wie Reichskursbuch, Postleithefte, Postscheckkundenverzeichnis, amtliches Fernsprechbuch für Berlin und Umgegend, Reichstelegramm-Adreßbuch, Gesetz- und Amtsblätter, Reichsrats- und Reichstagsdrucksachen, Patentschriften für das Reichspatentamt, Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts, Dienstvorschriften und Vordrucke. Besondere Werkstätten zur Anfertigung von bibliophilen, geheimen, wissenschaftlichen und fremdsprachlichen Drucksachen in etwa 50 Sprachen, darunter Arabisch, Chinesisch, Griechisch, Hieroglyphen, Keilschrift, Persisch, Russisch, Runen, Sanskrit, Tibetisch, Uigurisch.

Abteilung III: Gravieranstalt, Stempelschneiderei, Schriftgießerei, Galvanoplastik, Formmacherei, feinmechanische Werkstätten. Herstellung von Stempeln und Druckplatten in Stahl, Nickel, Kupfer, Messing und Schriftzeug mittels Guß, Galvanoplastik oder Pressung, Gießen der Originalschriften der Reichsdruckerei sowie Anfertigung von Wasserzeichenwalzen und -schöpfformen für Wertdruckpapiere.

Abteilung IV: Werkstätten für Entwurf und Originalstich, Guillochieranstalt, Reproduktionsphotographie, Chemigraphie, Lichtdruckerei, Kupferdruckerei. Herstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Urplatten und Stempeln zu Wertmarken, Banknoten und Wertpapieren; naturgetreue Wiedergabe von Handschriften, Zeichnungen und Gemälden in ein- und mehrfarbigem Stein-, Licht- oder Kupferdruck; Anfertigung von Strich-, Korn- und Netzungen für Buchdruck, von Heliographien, Heliogravüren und Kupfer- und Stahlstichplatten sowie von chromolithographischen Arbeiten für Stein- und Gummidruck.

Abteilung V: Schlosserei, mechanische und elektrotechnische Werkstätten, Tischlerei. Überwachung und Instandhaltung der gesamten Maschinen-, Wärme-, Licht- und Kraftanlagen.

Von den Verwaltungen sind folgende hervorzuheben:

Wertzeichenverwaltung. Bestellung, Lagerung und Versendung der auf Vorrat zu haltenden Postwertzeichen, Reichsstempelzeichen, Versicherungsmarken und Fahrscheine für Wasserstraßen.

Drucksachenverwaltung. Bestellung, Lagerung und Versendung der auf Vorrat zu haltenden Vordrucke für die DRP, das Reichsfinanzministerium, das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsgesundheitsamt u. a.

Verlag. Vertrieb der „Reichsdrucke“ (Wiedergaben von Kupferstichen, Radierungen, Holzschnitten, Gemälden, Aquarellen und Pastellen alter und neuer Meister) sowie von Druckwerken durch Vermittlung des Sortimentbuch- und Kunsthandels.

Papierverwaltung. Beschaffung und Verwaltung des Papiers und Prüfung seiner Eigenschaften; das Lager umfaßt mehr als 1000 Sorten Papier. Gummiererei der für die Wertzeichenherstellung erforderlichen Papiere.

Schriftverwaltung. Verwaltung der Druckplatten zu Banknoten und geldwerten Drucksachen, der Druckstöcke und des Schriftguts. Vorhanden sind 220 Schriftfamilien, davon 197 Originale der R.D.; das Gewicht des Schriftguts beträgt rund 900 000 kg.

Materialverwaltung. Beschaffung und Verwaltung aller Betriebsbedarfsstoffe (außer Papier). Gebrauchs-fertige Herstellung der Farben.

Inventarverwaltung. Beschaffung und Verwaltung der Ausstattungsgegenstände.

Maschinenverwaltung. Beschaffen und Entwerfen neuer Maschinen.

Bauverwaltung. Verwaltung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude, Ausführung baulicher Veränderungen.

Betrieb. Die R.D. verfügt über neuzeitliche Betriebsmittel aller Art und kann Drucksachen in ein- und mehrfarbigem Buchdruck, Kupferdruck, Steindruck, Gummidruck und Lichtdruck vollständig im eigenen Betriebe herstellen. Sie besitzt für diese Zwecke eine große Zahl von Handpressen, Tiegeldruckpressen, Schnellpressen, Runddruckmaschinen und Sonderdruckmaschinen, darunter solche für Vielfarben- und Farbensammeldruck, die zur Anfertigung von Wertpapieren dienen. Neben umfangreichen Handsetzereien sind zahlreiche Setzmaschinen verschiedener Art vorhanden. Photographische Einrichtungen für alle neuzeitlichen Wiedergabeverfahren, Schneide-, Perforier-, Gummier-, Feucht- und Glättmaschinen, Gieß-, Klischer-, Präge-, Hobel-, Bohr-, Fräse- und Schleifmaschinen, Farbreibe-, Stempel-, Linier- und Zeichenmaschinen und verschiedenartige galvanische Bäder verbürgen gute Leistungen. Auch die nötigen Hilfsbetriebe und ein chemisch-technisches Laboratorium befinden sich im Hause. Durch Aufnahme und Vervollkommnung neuer Verfahren und Betriebsmittel wird die Leistungsfähigkeit der R.D. stets auf der Höhe gehalten.

Unter den Erzeugnissen, welche die R.D. im Laufe der Zeit herausgebracht hat, sind namentlich hervorzuheben:

a) Im Verlag der R.D. erschienene Werke: „Druckschriften des 15. bis 18. Jahrhunderts in getreuen Nachbildungen“ (1884), „Kupferstiche und Holzschnitte alter Meister in Nachbildungen“ (1889) — die jetzigen „Reichsdrucke“ —, „Deutsche und italienische Inkunabeln — Monumenta Germaniae et Italiae typographica“ (1892), „Die Nibelunge“ (1898–1904), „Königsresidenzen in der Mark“ von Graeb (1913), „Die deutschen Drucker des 15. Jahrhunderts“ von E. Voulliéme (1922), „Losbuch“, ein scherzhaftes Wahrsagebuch aus dem Jahre 1485 (1923), „Arthur Kampf, Handzeichnungen“ in Mappe (1923), „Handzeichnungen und Aquarelle Albrecht Dürers und Zeitgenossen“ in Mappe (1924), „Alphabete und Schriftzeichen des Morgen- und des Abendlandes“ (1924), „Corpus pacificationum, Zusammenstellung der Friedensverträge 1792 bis 1913“ (1924) und verschiedene behördliche Druckwerke und Dienstvorschriften.

b) Im behördlichen Auftrage hergestellte Werke: Kataloge zu den Weltausstellungen in Paris 1900, St. Louis 1904, Mailand 1906 und Brüssel 1910, Gesamtkatalog der ägyptischen Altertümer im Museum zu Kairo — Catalogue général des Antiquités Egyptiennes du musée du Caire (1902–1925, noch nicht abgeschlossen), Lehrbücher und Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen sowie Sitzungsberichte und Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin.

c) Für private Verleger hergestellte Werke: „Die Gemädegalerie der Museen von Berlin“ (1888), „Zeichnungen von Rembrandt“ (1888), „Zeichnungen von Albrecht Dürer“ (1896), „Zeichnungen von Sandro Botticelli zu Dantes Göttlicher Komödie“ von F. Lippmann (1896 und 1921), „Die Bücher der Chronika der drei Schwestern“ von Musäus (1900), „Gedichte des Sultans Selim I.“ in persischer Sprache (1904), „Die Bibel“, Sütterlin (1908), „West-östlicher Diwan“ von Goethe (1910), „Das Hexenlied“ von Wildenbruch (1911), „Hamlet“ von Shakespeare (1912), „Gyges und sein Ring“ von Hebbel (1913), „Der zerbrochene Krug“ von Kleist (1913).

„Prometheus“ von Goethe (1913), „Japanisch-deutsches Wörterbuch — Thesaurus Japonicus“ (1913—1918), „Abenteuer des Freiherrn von Münchhausen“ von Bürger (1918), „Max Liebermann zu Hause“ von Julius Elias (1918), „Albrecht Dürer, der Kupferstecher und Holzschnittzeichner“ von Max J. Friedländer (1919), „Deutsche Zeichenkunst im neunzehnten Jahrhundert“ von Justi (1919), „Alte Märchen“ mit Bildern von Max Slevogt (1920), „Die Novelle“ von Goethe (1921), „Adolph Menzel“, fünfzig Zeichnungen, Pastelle und Aquarelle (1921), „Der Waldläufer“ von Ferry (1921), „Sandro Botticelli“ von Wilhelm von Bode (1921), „Gotische Holzschnitte“ von Curt Glaser (1922), „Handzeichnungen deutscher Impressionisten“ von Julius Elias (1922), „Kinderspielzeug“ von Seyffert mit Bildern von Trier (1922) und das „Chinesisch-deutsche Wörterbuch“ von Rüdtenberg (1924).

Wohlfahrtseinrichtungen. Im Haushalt der RD sind besondere Mittel für laufende Unterstützungen an dauernd dienstunfähige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene vorgesehen. Auch werden Mittel bereitgehalten zur Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an solche Angehörige im Dienst, frühere Angehörige und Hinterbliebene, die sich unverschuldet in wirtschaftlicher Bedrängnis befinden. Die RD übernimmt ferner die Kosten für die gewerbliche Weiterbildung ihrer Angehörigen in Fach-, Fortbildungs- und Kunstschulen.

Außerdem sind vorhanden: eine Bücherei mit reicher Auswahl von Fach- und Unterhaltungsschriften, ein Spar- und Darlehnsverein, ein Sterbekassenverein, ein Konsumverein mit Speiseanstalt und eine Badeanstalt mit Brause- und Wannenbädern.

Schriftwesen. Archiv 1873 S. 215ff., 1881 S. 193ff., 1896 S. 283ff., 1897 S. 461ff., 1906 S. 517ff.; Die Reichsdruckerei. Berlin 1885 (Denkschrift); Die Reichsdruckerei. Berlin 1895 (Denkschrift).

Reichshaftpflichtgesetz. Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871 regelt u. a. die Haftpflicht der Eisenbahnen für Körperverletzungen. Es beruht auf dem Gefährdungs- (Gegensatz Verschuldungs-) Grundsatz. Die Tatsache der Beschädigung bei dem Betriebe ist die Grundlage der Haftung des Betriebsunternehmers, falls dieser nicht die aufs äußerste eingeschränkten Einreden der höheren Gewalt oder des eignen Verschuldens des Beschädigten darzutun vermag. Das Gesetz gilt auch für Klein- und Straßenbahnen. Es findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die verletzte oder getötete Person von der Eisenbahn befördert worden ist oder nicht. Eine Höchsthaftungsgrenze ist ihm fremd (anders im Kraftfahrzeug- und Luftverkehr, RGBl 1924 I S. 42). Das Gesetz ist von besonderer Bedeutung im Bahnpostverkehr (Art. 8 des Eisenbahngesetzes, s. d.).

Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922 (RGBl II 1923 S. 17) regelt das gesamte Haushaltsrecht des Reichs, die Rechnungsprüfung und die Einrichtung der Prüfungsbehörde, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs (s. d.). Die grundlegenden Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Reichs sind in den Art. 85—87 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 enthalten. Nach Art. 85 müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Rechnungsjahr (s. d.) veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt und dieser muß vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden. Art. 86 schreibt vor, daß über die Verwendung aller Reichseinnahmen der Reichsfinanzminister im folgenden Rechnungsjahr dem Reichsrat und dem Reichstag zur Entlastung der Reichsregierung Rechnung zu legen hat und daß die Rechnungsprüfung durch ein Gesetz zu regeln ist. Art. 87 stellt fest, daß Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden dürfen und daß die Aufnahme eines Kredits sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen dürfen. Mit der Reichshaushaltsordnung wird die Vorschrift des Art. 86 erfüllt, die Rechnungsprüfung durch Gesetz zu regeln; sie ergänzt gleichzeitig die übrigen Vorschriften der Reichsverfassung über das Haushaltsrecht des Reichs. Ihre wichtigsten Abschnitte sind:

Aufstellung des Haushaltsplans, Ausführung des Haushaltsplans, Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und der Rechnungshof.

Über die Einrichtung des Reichshaushaltsplans bestimmt die Reichshaushaltsordnung: Der Reichshaushalt zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt. In den ordentlichen Haushalt gehören die regelmäßigen Einnahmen des Reichs (ordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben), in den außerordentlichen Haushalt die Einnahmen aus Anleihen (außerordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (außerordentliche Ausgaben). Als außerordentliche Einnahmen sollen auch die Beiträge zur Schuldentilgung, die Einnahmen aus der Veräußerung von aus Anleihemitteln beschafften Gegenständen des Reichs sowie andre nach ihrem Betrag und ihrem Entstehungsgrund außergewöhnliche Einnahmen eingestellt werden. Die ordentlichen Ausgaben sind in fortdauernde und einmalige zu trennen. Zweck und Ansatz jedes Titels sind durch den Haushaltsplan zu bestimmen (die Zweckbestimmungen — früher: das Dispositiv — haben mithin im Gegensatz zu einfachen Erläuterungen der Haushaltsansätze Gesetzeskraft). Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen (Bruttoprinzip); zulässige Ausnahmen sind im § 69 Abs. 2 genau bezeichnet. Mittel für Besoldungen, für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind voneinander und von andern Ausgaben getrennt zu veranschlagen (Trennung der Ausgaben in persönliche und sächliche). Abweichungen sind nur für nichtbeamtete Hilfskräfte zulässig und alsdann im Haushaltsplan zu erläutern. Die Zahl der für die Verausgabung der Besoldungsmittel maßgebenden planmäßigen Stellen ist nach Gruppen getrennt im Haushaltsplan anzugeben. Bei allen einmaligen und allen außerordentlichen Ausgaben, bei denen es sich um die Ausführung einer sich auf mehrere Jahre erstreckenden einheitlichen Aufgabe handelt, sollen der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand sowie etwaige Beiträge Dritter bei der erstmaligen Einstellung in den Haushaltsplan angegeben werden. Für einen und denselben Zweck sollen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

Der Reichshaushaltsplan kommt in der Weise zustande, daß die einzelnen Reichsminister die Beiträge für ihren Bereich aufstellen und dem Reichsfinanzminister einsenden. Dieser prüft die Anmeldungen unter eigener Verantwortlichkeit und stellt den Entwurf des Reichshaushaltsplans auf. Der Entwurf wird durch die Reichsregierung festgestellt. Anmeldungen, deren Aufnahme der Reichsfinanzminister abgelehnt hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Reichsministers der Beschlußfassung der Reichsregierung. Beschließt die Reichsregierung eine Ausgabe oder einen Vermerk gegen die Stimme des Reichsfinanzministers, so steht diesem ein Widerspruchsrecht zu. Alsdann darf die Ausgabe oder der Vermerk nur aufgenommen werden, wenn die Mehrheit sämtlicher Reichsminister dies in erneuter Abstimmung beschließt und der Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat. Der festgestellte Entwurf wird dem Reichsrat und danach dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt. Nach gesetzlicher Feststellung wird der Haushaltsplan durch den Reichsfinanzminister dem Rechnungshof mitgeteilt.

Für die Ausführung des Haushaltsplans sind folgende Bestimmungen wichtig. Die bewilligten Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fort dauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahres verwendet werden. Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln und bei den zu einmaligen und zu außerordent-

lichen Ausgaben bewilligten Mitteln (übertragbare Ausgabebewilligungen) bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Dies gilt indessen, wenn der Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, bei einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nur bis zum Rechnungsabschlusse für das auf die Schlußbewilligung folgende dritte Rechnungsjahr. Bei Bauten tritt an die Stelle des Rechnungsjahrs der Schlußbewilligung das Rechnungsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden ist. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind von der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg abzusetzen (sogenannte Minusreste). Sind im Haushaltsplane mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer andern dieser Bewilligungen verwendet werden. Übertragbare Mittel bleiben für die gegenseitige Deckung solange verfügbar, bis die letzte der beteiligten Bewilligungen endgültig abgeschlossen ist. Im übrigen müssen alle Mittel so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Ordnet ein Beamter entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an oder trifft er eine Maßnahme, durch die eine solche Zahlung notwendig wird, und erkennt er oder muß er erkennen, daß durch die Maßnahme oder Zahlung eine Überschreitung der zugewiesenen Mittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so haftet er für die von ihm veranlaßte Zahlung in gleicher Weise, wie wenn diese bereits eine Haushaltsüberschreitung darstellte. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung oder Maßnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschl. der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln, desgleichen Maßnahmen, durch die für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsfinanzministers. Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen sowie Ausgabebewilligungen im außerordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden. Beamte, die schuldhaft entgegen diesen Vorschriften eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der das Reich nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der Reichskasse zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, dem Reiche drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sind in der Zweckbestimmung oder in der Erläuterung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so dürfen Beträge, die durch die Unterlassung oder planmäßige Einschränkung einer solchen Maßnahme erspart werden, nicht zu einer andern Maßnahme verwendet werden, sondern sind von der Ausgabebewilligung in Abgang zu stellen (als erspart nachzuweisen). S. auch Abschlagszahlungen, Planmäßig, Vorschüsse.

Die allgemeinen Grundsätze für die Kassen- und Buchführung sollen durch Erlaß der Reichsregierung für die gesamte Reichsverwaltung einheitlich festgestellt werden (Vorbereitungen zum Erlaß einer Reichs-Kassen- und Buchungsordnung sind bereits im Gange). Die Grundlage der Buchführung bildet entweder ein Kassenanschlag (s. Kassenanschläge), durch den die Haushaltsplan bewilligten Mittel an nachgeordnete Dienststellen mit selbständiger Anweisungsbefugnis überwiesen werden, oder ein glaubwürdiger Abdruck des

Einzelplans usw. aus dem Haushaltsplan in der gesetzlich festgelegten Fassung. Ob auf Grund des Haushaltsplans Kassenanschläge für die mit selbständiger Anweisungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen ausgefertigt werden, bestimmt der zuständige Reichsminister. Werden Kassenanschläge ausgefertigt, so sind sie dem Rechnungshof mitzuteilen. Der zuständige Reichsminister hat ferner die Bestimmungen über die Ausführung der Kassenanschläge zu erlassen. Sie sind teilweise schärfer als die Bestimmungen der RHO über die Ausführung des Reichshaushaltsplans. Das gilt bei der DRP insbesondere von den Vorschriften über die als erspart nachzuweisenden Beträge (ADA XI, 2 § 3). Die Einnahmen und Ausgaben der DRP werden im übrigen vom Reichshaushaltsplan nicht erfaßt, sondern für sich in einem besonderen „Voranschlag“ veranschlagt. Nur die Dienstbezüge des Reichspostministers und die von der DRP an das Reich abzuliefernden Überschüsse werden im Reichshaushaltsplan nachgewiesen (s. Reichspostfinanzgesetz).

Schriftwesen. R. Schulze und E. Wagner, Reichshaushaltsordnung. Georg Stilke, Berlin 1923; Amtsblatt des RPM 1923 S. 223. Gebbe.

Reichshaushaltsrechnung s. Gesamtrechnung, Rechnungslegung

Reichskursbuch. Wird in der Kursbuchstelle des RPM bearbeitet und erscheint viermal im Jahre (zweimal im Sommer, zweimal im Winter).

Es enthält

a) Übersichten über Gebühren für Briefsendungen und Telegramme, Tabellen über Zeitvergleichung, Münzen und Wegemaße, ein Verzeichnis der Auskunft- und Fahrkartenverkaufsstellen, der Eisenbahn-, Kraftwagen-, Luftverkehr- und Dampfschiffstationen, die Anschriften der deutschen Eisenbahnverwaltungen, den zwischenstaatlichen Hoteltelegraphenschlüssel für Zimmerbestellungen u. dgl.,

b) in 5 Abteilungen die Fahrpläne der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Kleinbahnen und Kraftfahrlinien Deutschlands, die Eisenbahn- und Dampfschifffahrpläne der übrigen Länder Europas, der Dampfschiffe im Mittelmeer und nach außereuropäischen Ländern sowie eine Übersicht über die wichtigsten deutschen Reiseverbindungen, den Normal-Personengeld- und Gepäcktarif, die Bestimmungen über Benutzung der Speisewagen, die Schlafwageneinrichtungen, ein Verzeichnis der Orte mit mehreren Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätzen, die besonderen Reiseeinrichtungen für Berlin, die schnellsten Reiseverbindungen und Fahrpreise zwischen Berlin und den bedeutendsten Orten Europas und schließlich den Luftverkehr. Die ersten drei Teile erscheinen auch in Sonderausgaben, die für sich bezogen werden können. Jedem dieser Teile ist ein nach dem Abc geordnetes Verzeichnis der Eisenbahn-, Kraftwagen- und Dampfschiffstationen beigegeben.

Es ist beabsichtigt, die Kraftfahrlinien von Sommer 1926 an aus dem Reichskursbuch und den drei Teilen zu entnehmen und sie zu einem besonderen Heft zu vereinigen. Das Heft wird auch ein nach dem Abc geordnetes Verzeichnis der Kraftwagenstationen enthalten; diese werden dann aus dem Reichskursbuch und den drei Teilen verschwinden.

Zum Reichskursbuch gehört eine Eisenbahn-Übersichtskarte von Deutschland und den angrenzenden Ländern (Maßstab 1 : 2 200 000), die auf der Rückseite eine Karte der Hauptverkehrslinien Europas (Maßstab 1 : 10 000 000), eine kleine Weltkarte in Merkator-Darstellung, Karten der Transsibirischen Bahn, des rheinisch-westfälischen Industriegebiets, des Rheins von Straßburg bis Coblenz, von Sachsen und der Nord-Tschechoslowakei sowie die Lagepläne der Bahnhöfe in mehreren großen Städten Deutschlands und des Auslandes trägt.

Das Buch kann durch alle PAnst bezogen werden. Den Vertrieb an Wiederverkäufer (Sortimentsbuchhand-

lungen, Reisebureaus usw.) besorgt die Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24. Wiederverkäufer, die wegen der schnelleren Belieferung ihre Bestellungen bei der Post aufgeben, können die ihnen von den PAnst ausgestellten Empfangsbescheinigungen (Zeitungsbezugscheine) der Verlagsbuchhandlung Julius Springer zur Erstattung eines Vermittlerbetrages einsenden. Sie müssen aber an die PAnst zunächst den vollen Preis zahlen.

Für den Vertrieb des Reichskursbuchs durch die PAnst und für die Abrechnung mit dem Postzeitungsamt gelten die Vorschriften der ADA V, 3.

Geschichte. Das Buch ist 1850 zum erstmalig unter dem Namen „Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch“ erschienen. Es war damals 12 × 16,5 cm groß, kaum 1/4 cm stark und umfaßte 104 Seiten in grauem Umschlag. Vom Inhalt entfiel der größte Teil mit 54 Seiten auf die Postkurse, während die Eisenbahnfahrpläne nur 42 Seiten und die Dampfschiffpläne 8 Seiten umfaßten. 1865 war der Umfang schon auf 500 Seiten gewachsen, 1890 auf 670 Seiten bei doppelter Bogengröße, 1910 auf 1212 Seiten und heute ist es bei stark verkleinertem Reichsgebiet ungefähr ebenso stark. 1872 erhielt das Buch die Bezeichnung „Kursbuch der Deutschen Reichs-Postverwaltung“, 1875 den gelben Umschlag und 1881 den Namen „Reichskursbuch“. 1854 wurde ihm eine Karte in Steindruck beigegeben, die alle Eisenbahn- und Dampfschiffstrecken, ferner die wichtigen Postverbindungen und die Telegraphenlinien Deutschlands sowie der angrenzenden Länder enthielt. Die Telegraphenlinien verschwanden 1859 aus der Karte. 1879 wurde diese durch eine Eisenbahn-Übersichtskarte ersetzt, die 1890 verbessert wurde und heute noch dem Reichskursbuch beiliegt. Seit 1879 wird das Buch in der Reichsdruckerei (s. d.) gedruckt. Verleger war anfänglich Carl David in Berlin, Burgstraße 28, von 1856 an R. v. Decker in Berlin, von 1880 bis 1922 Julius Springer in Berlin. Am 1. 10. 1922 hat das RPM selbst den Verlag übernommen. Seit Anfang 1926 wird das Reichskursbuch gemeinsam von der DRP und der Deutschen Reichsbahn herausgegeben, um das rechtzeitige Erscheinen des Werkes sicherzustellen und durch Beteiligung des Bahnhofsbuchhandels am Vertrieb den Absatz zu steigern.

Vorläufer des Reichskursbuchs waren u. a.:

1. Das 1632 erschienene „Itinerarium Germaniae nov-antiquae. Deutsches ReyBuch durch Hoch- und Nider Teutschland usw.“ Verlag Lazari Zetzners Selige Erben in Straßburg, verfaßt von Martin Zeiller.

2. Das Reisehandbuch „Die vornehmst. Europäischen Reisen, wie solche durch Teutschland, Franckreich, Italien, Dännemark und Schweden, vermittelst der dazu verfertigten Reise-Carten, nach den bequemsten Post-Wegen anzustellen usw.“. Erschienen 1703 bei Benjamin Schiller in Hamburg; Verfasser: der frühere Legationssekretär Peter Ambrosius Lehmann in Hamburg.

3. Eine 1752 amtlich herausgegebene „Postabelle von den vornehmsten Städten, darinnen das Abgehen und Ankommen der Posten nebst den Meilen und Porto für Briefe, Waaren und Gelder, auch die Post-Course und was von einem Ort bis zum andern bezahlt wird. Mit Genehmhaltung des Königlich-Preußischen General-Postamts und der Societät der Wissenschaften“.

4. Die 1764 erschienenen „Posttabellen oder Verzeichniß deren Post-Strassen in dem Kayserlichen Römischen Reich und zum Teil auch in denen angränzenden Ländern usw.“. Herausgeber: Kurfürstlich Mainzischer und Fürstlich Taxischer Hofrath, Kais. Post-Commissarius Franz Joseph Heger in Mainz.

5. Die wahrscheinlich 1786 zum erstmalig erschienenen „Post-Course in den Preußischen Staaten, und zwar fahrende und reitende mit Einschluß der fremden und bedeutendsten Nebencourse“. Von 1831 an führte das Werk den Namen „Die Preußischen Post-Course und die mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden ausländischen Posten“. Es wurde bearbeitet im Kursbüro des GPA und gedruckt bei Hayn in Berlin.

In der 1841 erschienenen Ausgabe des Buchs finden sich die ersten Spuren der Eisenbahnen, und zwar sind folgende Strecken angegeben:

- Frankfurt (Main) — Mainz (als Teilstrecke der bis dahin durch Schnell- oder Mallepost hergestellten Verbindung Frankfurt — Paris),
- Berlin — Potsdam,
- Berlin — Cöthen — Halle mit der Abzweigung
- Cöthen — Magdeburg.

(Über die letzten drei Strecken findet sich nur im Nachtrag des Buchs ein kurzer Vermerk.)

6. Das 1819 vom Kalkulator beim Königlichem General-Postamt in Berlin, J. G. Siegmeyer, bearbeitete Werk „Allgemeines Post-Reise-Buch und vollständiger Meilenzeiger von Europa“. Kommissionsverlag des Hallischen Waisenhauses, Preis 5 Reichstaler (!). Es enthielt nur Angaben für Extrapost-Reisende, nichts über die gewöhnlichen Personenposten, dabei eine große Zahl von Druckfehlern und Unrichtigkeiten.

7. Ein im Jahre 1842 vom Fürstlich Thurn und Taxischen Oberpostsekretär Henschel herausgegebener „Eisenbahnatlas von Deutschland, Belgien und dem Elsaß“, der auch die Fahrpläne, Tarife usw. enthielt. Henschel ließ diesem Werk bald ein „Neuestes Post- und Eisenbahnhandbuch“ folgen, in dem die Post- und Eisenbahnverbindungen der wichtigsten deutschen Städte verzeichnet waren. Dieses Handbuch hat sich zu einem Kursbuch entwickelt, das noch heute unter dem Namen „Henschels Telegraph“ regelmäßig erscheint.

8. „Wolffs Reisezeitung für Nord- und Mitteldeutschland“. In Monatsausgaben 1848 im Verlage des Berliner Literatur-Komtoirs erscheinen (Inhalt: Eisenbahnfahrpläne).

9. Die 1849 erschienene „Deutsche Reisezeitung“. Herausgeber: W. Wölker, Geheimsekretär im Kursbüro des GPA. Sie wurde am 10. jeden Monats ausgegeben, war 8 Seiten stark und kostete beim Bezuge durch die Post jährlich 20 Silbergroschen. Inhalt: Eisenbahnfahrpläne und Postanschlüsse. Aus der Zeitung ist das Reichskursbuch unmittelbar hervorgegangen.

Die Eisenbahn-Übersichtskarte ist aus den 4 Einzelkarten entstanden, die seit 1875 den 4 Heften des Reichskursbuchs (östliches, nordwestliches, südwestliches Deutschland, Österreich-Ungarn) beigegeben wurden.

Das älteste Kursbuch mit Eisenbahnfahrplänen ist 1839 in England durch Bradshaw herausgegeben worden. Es erscheint noch heute allmonatlich.

Schriftwesen: Archiv 1876 S. 307 ff., 1878 S. 623 ff., 1882 S. 624 ff., 1893 S. 751, 1912 S. 528 ff. und S. 705 ff.; Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1892 S. 87 ff.; DVZ 1900 S. 207 ff., 1925 S. 156 ff. L. Schneider.

Reichs-Luftkursbuch ist ein Kursbuch für den Luftverkehr, herausgegeben seit Juni 1925 vom Reichsverkehrsministerium, Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen. Verlag Gebrüder Radetzki, Berlin SW 48, Friedrichstraße 16. Das Buch enthält in 3 Abteilungen 1. Angaben für den Luftreiseverkehr (Flugpläne, Flugpreise, Zubringerdienst, Beförderungsbedingungen der Luftverkehrsgesellschaften, Gepäckbeförderung durch die Reichsbahn), 2. Angaben über die Luftpost (s. Luftpostverkehr) (Abdruck der Bestimmungen der DRP über den Luftpostverkehr), 3. Nachweise für Luftreisende (Reisebüros, Konsulate, Vertretungen, Versicherungen, Hotels). Eine Karte zeigt das Netz des Luftverkehrs mit den wichtigsten Eisenbahnan schlüssen.

Reichspostdampfer. So hießen die Dampfer des Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Deutschen Ostafrika-Linie in Hamburg auf den vom Deutschen Reich unterstützten (subventionierten) Postdampfschifflinien nach Ostasien, Australien und dem früheren Schutzgebiete von Deutsch-Neuguinea (Norddeutscher Lloyd) sowie nach Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika (Deutsche Ostafrika-Linie). Die Reichspostdampfer vermittelten einen regelmäßigen Post-, Fracht- und Personenverkehr nach den erwähnten fremden Ländern und deutschen Besitzungen. Den Postdienst an Bord versahen Schiffs-offiziere (s. Schiffsposten und Seeposten).

Geschichte. Nach der Errichtung des Deutschen Reichs (1871) begannen der deutsche überseeische Handel und die deutsche Seeschifffahrt sich kräftig zu entfalten. Um ihnen einen Rückhalt zu verleihen und Deutschland so weit wie möglich vom Auslande unabhängig zu machen, entschloß sich die Reichsregierung, die deutsche Seeschifffahrt nach dem Vorbilde Englands, Frankreichs, Italiens, der Niederlande und zahlreicher anderer schiffahrttreibender Staaten durch Einrichtung staatlich subventionierter Dampferlinien zu unterstützen. Nachdem der Reichstag durch mehrere Denkschriften vorbereitet worden war, kam am 6. 4. 1885 das Gesetz, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern zustande. Danach wurde der Reichskanzler ermächtigt, regelmäßige Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien sowie Australien andererseits, ferner zum Anschluß an diese beiden Hauptlinien eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an geeignete deutsche Unternehmer gegen eine Beihilfe bis zu 4 400 000 M. jährlich aus Reichsmitteln zu übertragen. Auf Grund dieses Gesetzes kam am 3./4. 7. 1885 ein Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd zustande, durch den sich dieser verpflichtete, gegen Zahlung der erwähnten Summe folgende Linien einzurichten:

1. Bremerhaven — China mit einer Anschlußlinie von Hongkong nach Japan und Korea (4wöchentlich),
2. Bremerhaven — Australien mit einer Anschlußlinie von Sydney nach den Tonga-Inseln und Samoa (4wöchentlich),
3. Triest — Brindisi — Alexandrien (14tägig).

Gesetz und Vertrag sind später mehrfach durch Ergänzungsgesetze und Nachträge geändert worden.

Der Dienst auf der ostasiatischen Hauptlinie wurde am 30. 6. 1886 und der Dienst auf der australischen Hauptlinie am 14. 7. 1886 mit neuen Dampfern eröffnet, die vertragsgemäß auf deutschen Werften und unter Verwendung deutscher Rohstoffe hergestellt worden waren. Im Laufe der Zeit wurden die Linien und die vom Reiche zu zahlenden Vergütungen mehrfach geändert. Die Mittelmeerlinie wurde 1887 zunächst auf die Strecke Brindisi — Port Said verlegt, 1893 ganz aufgehoben. Gleichzeitig wurden die 4wöchentlichen Fahrten auf der Zweiglinie Sydney — Samoa (Neuguinea-Linie) in 3wöchentliche auf der Strecke Singapore — Batavia — Deutsch-Neuguinea geändert. 1899 trat an Stelle der 4wöchentlichen Fahrten auf der ostasiatischen Hauptlinie 14tägige. Von 1910 an wurde Tsingtau (Kiautschou-Schutzgebiet) abwechselnd auf der Aus- und Heimreise angelaufen. Die Zweiglinie Singapore — Deutsch-Neuguinea wurde 1900 bis Sydney verlängert, von 1902 an 6wöchentlich befahren, 1904 in eine Linie Sydney — Deutsch-Neuguinea — Hongkong — Yokohama geändert, von Ende dieses Jahres an 4wöchentlich befahren, 1905 bis Kobe verlängert und von diesem Zeitpunkt an Austral-Japan-Linie genannt.

Zuletzt unterhielt der Norddeutsche Lloyd folgende Linien:

1. ostasiatische Linie, abwechselnd von Hamburg und Bremerhaven nach Yokohama (14 tägig),
 2. australische Linie von Bremerhaven nach Sydney (4 wöchentlich),
 3. Austral-Japan-Linie Sydney-Yokohama (4 wöchentlich).
- Dazu kamen zahlreiche Anschlußlinien. Der Lloyd erhielt für seine Leistungen eine Beihilfe von jährlich 5 590 000 M.

Die Reichspostdampferverbindungen nach Afrika kamen auf Grund des Gesetzes vom 1. 2. 1890 und des Vertrages mit der zu diesem Zwecke neu gegründeten Deutschen Ostafrika-Linie vom 9./5. 1890 zustande. Die Deutsche Ostafrika-Linie verpflichtete sich, gegen eine Vergütung von 900 000 M. jährlich folgende Linien einzurichten:

1. Hauptlinie Hamburg-Delagoabay durch den Suezkanal über Daressalaam (4 wöchentlich),
2. Küstenlinie von Zanzibar nach Häfen Deutsch-Ostafrikas und weiter bis Mombasa (14 tägig),
3. Küstenlinie von Zanzibar über Häfen Deutsch-Ostafrikas nach Chiloloane (4 wöchentlich).

Gesetz und Vertrag sind 1900 geändert worden.

Am 4. 3. 1891 wurde nach einigen vorläufigen Fahrten der regelmäßige Dienst aufgenommen und zwar mit etwas geänderten Plänen. Die Küstenlinie Zanzibar-Mombasa verkehrte 4 wöchentlich (statt 14 tägig) von Daressalaam über Bagamoyo, Zanzibar und verschiedene Häfen Deutsch-Ostafrikas zurück nach Daressalaam, die andre Küstenlinie von Zanzibar über Mozambique nach Inhambane und zurück nach Zanzibar. 1892 wurde die Hauptlinie bis Durban ausgedehnt, 1896 der Zeitabstand auf 3 Wochen verkürzt, 1898 zu 14 tägigen Fahrten übergegangen. Die beiden Küstenlinien änderten ihre Fahrten wiederholt, blieben aber bei 4 wöchentlichem Verkehr. Eine wesentliche Änderung kam 1901 (auf Grund des neuen Gesetzes und neuen Vertrages von 1900) zustande. Die Deutsche Ostafrika-Linie übernahm gegen eine Beihilfe von 1 350 000 M. folgende Leistungen:

1. östliche Rundfahrt um Afrika von Hamburg durch den Suezkanal nach Deutsch-Ostafrika und über Kapstadt zurück nach Hamburg (4 wöchentlich),
2. westliche Rundfahrt von Hamburg über Kapstadt nach Deutsch-Ostafrika und zurück durch den Suezkanal über Tanger nach Hamburg (4 wöchentlich),
3. Zweiglinie von Hamburg über Genua durch den Suezkanal nach Häfen in Deutsch-Ostafrika und weiter bis Beira; zurück über Deutsch-Ostafrika durch den Suezkanal nach Hamburg (4 wöchentlich).

Von 1907 an wurde auf beiden Rundfahrten auch Deutsch-Südwestafrika angelaufen und von 1912 an auf diesen Fahrten ein 14 tägiger Dienst eingerichtet.

Die Reichspostdampfer haben bei Ausbruch des Weltkriegs ihren Dienst eingestellt.

Schriftwesen. Jaensch, Die deutschen Dampfersubventionen, ihre Entstehung, Begründung und ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen. Selbstverlag. Berlin 1907; Neubaur, Die deutschen Reichspostdampferlinien nach Ostasien und Australien in zwanzigjährigem Betriebe. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1906; Archiv 1834 S. 257ff., 1835 S. 449ff., 1890 S. 417ff., 1900 S. 339ff., 1911 S. 401ff. L. Schneider.

Reichspostfinanzgesetz (RPFPG)¹⁾ Das RPFPG vom 18. 3. 1924 (RGBl I S. 287) hat die rechtliche Grundlage für die tatsächlich schon am 15. 11. 1923 zur Währungsfestigung erfolgte Loslösung der Reichspost von der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung geschaffen. Nach dem RPFPG ist der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb vom 1. 4. 1924 an als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung: „Deutsche Reichspost“ vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats (s. d.) nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen des Reichs von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verpflichtungen der DRP haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs, ausgenommen die Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Verträgen. Die DRP ist hiernach eine Reichsanstalt geblieben und gehört nach wie vor zum Reichsfiskus; sie hat nicht die Eigenschaft einer eigenen, vom Reichsfiskus verschiedenen juristischen Person erlangt, sondern soll nur als ein Sondervermögen des Reichs getrennt vom übrigen Reichsvermögen verwaltet werden. Ihre Stellung unterscheidet sich daher wesentlich von der der Deutschen Reichsbahn, bei der das in der Reichs-

bahnverwaltung angelegte Sachvermögen zwar auch Reichsvermögen geblieben ist, aber der als besondere juristische Person gebildeten Gesellschaft „Deutsche Reichsbahn“ zum Betriebe überlassen worden ist.

Das RPFPG stellte der DRP die Aufgabe, die eigene Verkehrs-, Wirtschafts- und Finanzgebarung nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen so umzustellen, daß sie auf eigenen Füßen stehend für die allgemeine Volkswirtschaft so nutzbringend wie möglich wirken kann, und zwar durch Schaffung von leistungsfähigen, vertrauenswürdigen, allen berechtigten Anforderungen genügenden Nachrichten- und Verkehrsanlagen, deren die zerschlagene deutsche Wirtschaft zu ihrem Wiederaufbau mehr als je bedurfte. Zu dem Zweck mußte der DRP eine bis zu einem gewissen Grade der Privatwirtschaft nachgebildete Bewegungsfreiheit und Beweglichkeit verschafft werden, da anders eine Erfolgswirtschaft nicht denkbar ist. Trotzdem darf die DRP, da sie bei aller Selbständigkeit als Reichsunternehmen immer nur ein Glied der allgemeinen Volkswirtschaft bleibt, bei allen Maßnahmen, insbesondere also auch bei ihrer Gebührenpolitik (s. Tarifpolitik), nie ihre staatspolitischen, volkswirtschaftlichen, kulturellen und sozialpolitischen Aufgaben aus dem Auge lassen. Demzufolge hat sich auch in der Stellung des Reichspostministers als Reichsminister nichts geändert. Der Reichspostminister ist nach wie vor dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die DRP den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Das RPFPG sieht demnach vor, daß das Gehalt des Reichspostministers nicht wie die Bezüge des übrigen Personals aus Mitteln der DRP, sondern aus der Reichskasse gezahlt wird; es wird in einem besonderen Abschnitt des allgemeinen Reichshaushalts veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch Reichsrat und Reichstag, die gesetzgebenden Körperschaften können Aufklärung über die Geschäftsführung der DRP fordern und Abhilfe für etwa auftretende Mißstände herbeiführen. Dem Reichsrat und Reichstag ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr (s. d.) mit einer Gewinn- und Verlustrechnung (s. Jahresberichte der DRP) und einer Bilanz (s. d.) vorzulegen, aus denen sich die Wirtschaftslage der DRP ergibt.

Der zur Mitwirkung bei der DRP berufene Verwaltungsrat der DRP (s. d.) beschließt u. a. über die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung, die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen, die Höhe der Schuldentilgung, die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr, die Grundsätze für die Gestaltung der Lohntarife der Angestellten und Arbeiter, die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage.

Er ist aber nicht befugt, eine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus gegen dessen Widerspruch vorzunehmen. Andererseits kann der Reichspostminister, wenn er die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantworten zu können glaubt, die Entscheidung der Reichsregierung beantragen. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn Reichsrat und Reichstag es binnen 3 Monaten durch übereinstimmende Beschlüsse fordern. Dem Verwaltungsrat ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage Auskunft zu geben und monatlich eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Wegen der Stellung und der Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats im übrigen s. Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost.

¹⁾ Das RPFPG ist durch „Gesetz zur Änderung des Reichspostfinanzgesetzes vom 15. 7. 1925“ in den §§ 3 und 8 geändert worden. Vgl. dazu Amtsblatt des RPM 1925 S. 343.

Das RPFG enthält noch eine Reihe von Bestimmungen über das Haushaltswesen der DRP und ihre Rechnungsführung. In bezug auf den Haushalt ist u. a. bestimmt worden, daß die Ausgaben sowie die Tilgung und Verzinsung der Schulden durch die Einnahmen gedeckt werden müssen und Zuschüsse aus der allgemeinen Reichskasse nicht geleistet werden dürfen. Kredite sollen nur aufgenommen werden zur Verstärkung der Betriebsanlagen und nur dann, wenn ihre Tilgung und Verzinsung aus den Betriebseinnahmen gewährleistet erscheinen. Ferner soll nach einem in einzelnen genau festgelegten Plan eine Rücklage zur Deckung etwaiger Fehlbeträge gebildet werden. Reinüberschüsse, die nach Erfüllung der Bestimmungen über die Rücklage noch übrig bleiben, sind an die Reichskasse abzuliefern. Die Höhe des herauszuwirtschaftenden Reinüberschusses wird für jedes Jahr, wie es für jeden andern Ausgabe-posten üblich ist, durch den Haushaltsplan der DRP im voraus veranschlagt; der Ansatz erscheint im Reichshaushaltsplan (s. Reichshaushaltsordnung) als Einnahme. Die Grundsätze für die Rechnungsführung sollen noch durch die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats bestimmt werden. Bei ihrer Aufstellung sollen die Vorschriften des RPFG und der RHO zur Richtschnur genommen werden. Die Rechnungsführung soll so eingerichtet werden, daß eine ordnungsmäßige Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden kann. Insoweit Bestimmungen der RHO entgegenstehen, gelten sie mithin nicht für die Rechnungsführung der DRP. Wegen vorläufiger Führung der Rechnung s. Jahresbilanzen der DRP. Das RPFG stellt ferner fest, daß die Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung dem Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) zur Prüfung nach den Bestimmungen der RHO vorzulegen ist, und daß der Rechnungshof die geprüfte Rechnung (s. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung) dem Verwaltungsrat zu übermitteln hat, der über die Entlastung der Verwaltung zu entscheiden hat. Auch hierin liegt eine Abweichung von der RHO. Außerdem ist bestimmt, daß die DRP mit dem Rechnungshof noch eine besondere Vereinbarung über die Rechnungsprüfung zu treffen hat, und daß die Bestimmungen der RHO außer Kraft treten, die eine weitere Beteiligung des Reichsfinanzministers enthalten als im RPFG vorgesehen ist. Ebenso sind die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, die dem Sinne des RPFG nicht entsprechen. Dagegen wird festgestellt, daß die Beamten der DRP Reichsbeamte mit den Rechten und Pflichten im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung sind.

Schriftwesen. Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1924; Archiv 1924 S. 41 ff. Gebbe.

Reichspostfiskus. Das Reich kommt nicht nur als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten, als Obrigkeit gegenüber den Staatsangehörigen, in Betracht, sondern auch als Gegenstand privater Rechte und Pflichten. Das Reich in seiner Eigenschaft als Privatrechtspersonlichkeit heißt Reichsfiskus. Der Fiskus ist gleichbedeutend mit der staatsrechtlichen Person des Reiches. Seiner Natur nach ist der Fiskus eine Korporation (juristische Person).

Es gibt nur einen Reichsfiskus. Die verschiedenen Bezeichnungen Reichspostfiskus, Reichsmilitärfiskus usw. sind, strenggenommen, unrichtig.

Der Reichsfiskus, soweit er das im Post- und Telegraphenwesen angelegte Vermögen bedeutet, heißt seit dem Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) „Deutsche Reichspost“. Das Vermögen des Reichs, das dem Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe gewidmet und in ihm erworben ist, und alle öffentlichen wie privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bilden das Sondervermögen der DRP. Das Sondervermögen ist keine besondere juristische Person neben dem allgemeinen Reichsfiskus,

sondern ein Bestandteil des Reichsfiskus. Es wird nur ähnlich ändern im bürgerlichen Recht vorkommenden Sondervermögen (z. B. die Gütermassen des ehelichen Güterrechts) gesondert verwaltet, und zwar getrennt von dem übrigen Reichsvermögen. Die Verwaltung dieses Sondervermögens richtet sich nach den Vorschriften des RPFG. Es haftet lediglich für die Verpflichtungen der DRP, dagegen nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs.

Gesetzlich vertreten wird die DRP durch den Reichspostminister und die Präsidenten der OPD (§ 13 PG in Verbindung mit ADA I § 3: die OPD haben die Verwaltung bei allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Geschäftsbereiche zu vertreten). Sie sind zugleich verfassungsmäßige Vertreter des Fiskus im Sinne des § 31 BGB, da ihre Stellung auf Verwaltungsvorschriften beruht. Für ihre Handlungen haftet die DRP nach §§ 89, 31 BGB auch außervertraglich, sofern sie in Ausführung der ihnen kraft ihrer Stellung zustehenden Verrichtungen handeln.

Die zugunsten des Reichsfiskus bestehenden, zahlreichen (meistens landesrechtlichen) Bevorrechtigungen (z. B. wegen der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus) gelten auch für die DRP. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. 8. 1925 und der Gerichtskostengesetze, wonach das Reich von allen Gerichtsgebühren befreit ist, findet auch auf die DRP Anwendung.

Schriftwesen. Aschenborn S. 10 Anm. 7; Scholz S. 92; Archiv 1924 S. 41 ff. K. Schneider.

Reichspostflagge s. Flaggen

Reichspostgebiet ist das Verwaltungsgebiet der DRP, d. h. das Gebiet, innerhalb dessen der DRP das Postregal (s. d.) zusteht. Bis 1920 umfaßte das Reichspostgebiet das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die noch ihre eigenen Postverwaltungen hatten. Auf Grund der Poststaatsverträge vom 29./31. 3. 1920 (s. Bayerische und Württembergische Post) sind diese beiden Postverwaltungen in der DRP aufgegangen, so daß jetzt unter Reichspostgebiet das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs zu verstehen ist.

Reichs-Postgebiet, das. Topographisch-statistisches Handbuch für die Reichs-Post- und Telegraphen-Anstalten Deutschlands. In Kommission bei R. v. Decker's Verlag, Marquardt und Schenck, 1878 in 2 Bänden erschienen, bearbeitet im GPA nach den von den PAnst gelieferten Unterlagen.

Der erste Teil (935 Seiten) enthält die Beschreibung sämtlicher Postorte der 23 Staaten des Reichspostgebiets (Lage, Bodenbeschaffenheit, Klima, Einwohnerzahl, Bekenntnis- und Erwerbsverhältnisse, Verkehr). Bei größeren Orten ist das Wichtigste aus ihrer Geschichte kurz erwähnt und der allgemeinen Bauart, der hervorragenden Kunst- und Baudenkmäler usw. gedacht. Ferner sind die Behörden, Lehr- und sonstigen öffentlichen Anstalten, die Post- und Telegraphenanstalten des Orts sowie die Postverbindungen aufgeführt. Der zweite Teil (263 Seiten) gibt statistische Übersichten über den Post- und Telegraphenverkehr 1. in den OPD Bezirken, 2. in den Bundesländern, 3. in den Orten mit Post- oder Telegraphenanstalten. Die Statistik umfaßt Angaben, zu welchem OPD Bezirk die Postorte gehören, die Klasse jeder VAnst (ob PA I, II, III, PAG usw.), die Zahl der in den Orten vorhandenen PAnst, Telegraphenbetriebsstellen und Apparate, die amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen, die Zahl der Briefkasten, der täglich ankommenden und abgehenden Posten, der Briefsendungen, Pakete mit und ohne Wertangabe, Postvorschußsendungen (Nachnahmesendungen), Postauftragsbriefe, Postanweisungen, Reisenden und Telegramme, schließlich die Einnahme an Post- und Telegraphengebühren in den einzelnen Orten.

Das Buch ist veraltet.

Schriftwesen. Archiv 1878 S. 212 ff.

Reichspostgewerkschaft der Post- und Telegraphenbeamten wurde am 10. 3. 1921 von den dem Deutschen Beamtenbund angehörenden Postfachverbänden gegründet, um eine straffere Zusammenfassung dieser Verbände herbeizuführen. Sie wurde nicht wie die Reichsarbeitsgemeinschaft (s. d.), die sie ablöste, auf der Grundlage der Gleichberechtigung der angeschlossenen

Verbände errichtet, sondern es wurde diesen ein die Zahl ihrer Mitglieder berücksichtigendes Stimmverhältnis zugesprochen. Das Ziel, das die Reichspostgewerkschaft sich gesetzt hatte, die Postbeamten als Einzelmitglieder anzuschließen und die beteiligten Fachverbände in Fachgruppen umzuwandeln, hat sie nicht erreicht. Am 24. 9. 1922 wurde auf einem außerordentlichen Gewerkschaftstag die Auflösung beschlossen, damit die Postfachverbände sich auf neuer Grundlage zusammenschließen konnten. Hierzu ist es aber bisher nicht gekommen.

Reichspostministerium (s. auch Verwaltung). Das RPM zählt zu den obersten Reichsbehörden und ist die Hauptverwaltung der DRP. An seiner Spitze steht der Reichspostminister, der die DRP und die Reichsdruckerei (s. d.) innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Richtlinien der Politik selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstage leitet. Er wird in der Führung der Geschäfte durch den Verwaltungsrat der DRP unterstützt, dessen Vorsitzender er ist. Ihm zur Seite stehen drei Staatssekretäre (St. S. 1, St. S. 2 und St. S. 3). Die Vertretung des Ministers in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung liegt dem St. S. 1 ob; ist auch dieser behindert, so bestimmt der Minister den Vertreter. Das RPM gliedert sich in sechs Abteilungen, von denen die Abt. VI ihren Sitz in München hat. Die Abt. III ist dem St. S. 3, die übrigen Abteilungen sind Ministerialdirektoren unterstellt.

Geschäftskreis des Ministers. Der Erledigung und Zeichnung durch den Minister sind vorbehalten: Gesetzentwürfe, Vorlagen an den Verwaltungsrat der DRP und an den Reichsrat, allgemeine Verwaltungsmaßregeln, Grundsätze für den Betriebs- und Verwaltungsdienst, Haushaltsgrundsätze, organische Einrichtungen, grundsätzliche Festsetzungen im Gebührenwesen, grundsätzliche Angelegenheiten der Beamten und Arbeiter; Personalangelegenheiten der Mitglieder des RPM, der Präsidenten der OPD und des Direktors der Reichsdruckerei; Ernennung der Beamten vom Postrat einschl. aufwärts. (Die Ernennung des St. S. 2 hat im Einvernehmen mit der bayerischen, die Ernennung des Präsidenten der OPD Stuttgart im Einvernehmen mit der württembergischen Regierung, die Ernennung der Präsidenten der OPD in Bayern im Einvernehmen mit dem St. S. 2 zu erfolgen. Wichtigere Änderungen in der Einteilung des Post- und Telegraphengebietes und in der Abgrenzung der OPD-Bezirke (für die Zuteilung bayerischen oder württembergischen Gebiets an OPD-Bezirke im übrigen Reichsgebiet ist die Zustimmung der bayerischen oder der württembergischen Regierung erforderlich); Erwerbung, Bebauung, Verkauf oder sonstige Abtretung von Grundstücken oder Grundstücksteilen für OPD und VÄ größten Umfangs; Genehmigung zum Neubau von Telegraphen- und Fernsprechnetzen, die zur Verbindung wichtiger Verkehrsmittelpunkte dienen; grundsätzliche Fragen über die Ausgestaltung des Funkwesens; wichtige Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um grundsätzliche Fragen oder um Gegenstände von großer wirtschaftlicher Bedeutung handelt; grundsätzliche Fragen über die Verwaltung und Ausgestaltung der Wohlfahrtseinrichtungen und Stiftungen für das Personal; öffentliche Bekanntmachungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit; Änderung der Verordnungen über das Post- und Telegraphenwesen; Abschluß wichtiger Verträge mit dem Auslande, wichtige Umgestaltungen in den Beziehungen zu den ausländischen Post- und Telegraphenverwaltungen; Beantwortung der von den Reichsministern persönlich vollzogenen Schreiben; Sachen, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen der Entscheidung des Ministers unterliegen; Sachen, die sich der Minister beim Eingang zur persönlichen Erledigung vorbehalten hat.

Geschäftsbereich der Staatssekretäre. Es gehören zum Geschäftsbereich des St. S. 1 die Abt. I, IV und V; des St. S. 2 die Abt. VI; des St. S. 3 die Abt. II und III. Den Staatssekretären liegen für ihren Geschäftsbereich folgende Dienstgeschäfte ob: Gegen- oder Mitzeichnung der dem Minister zur Unterschrift oder zur Kenntnis vorzulegenden Schriftstücke (bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder großer allgemeiner Bedeutung, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, wirken die beteiligten Staatssekretäre gemeinsam mit); Abgrenzung und Besetzung der Referate; wichtigere Änderungen der ADA und der sonstigen Dienstvorschriften; Erinnerungen des Rechnungshofs von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung; Änderung rechtsgültiger Verträge; Verkehr mit der Presse mit der Maßgabe, daß bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stets der St. S. 1 mitzuwirken hat, dem der Presseferent und die Nachrichtenstelle des RPM (s. d.) unmittelbar unterstellt sind; Sachen, die der Minister dem St. S. zur Erledigung und Zeichnung zuweist oder die sich der St. S. beim Eingang zur persönlichen Erledigung vorbehalten haben.

Geschäftskreis des St. S. 1. Zum Geschäftskreis des St. S. 1 gehören: Einrichtung und Geschäftsgang des RPM, soweit es sich nicht um die Zuständigkeiten des Ministers, des St. S. 2, des St. S. 3 oder der OPD Stuttgart handelt; Angelegenheiten des Verwaltungsrats der DRP; Personalangelegenheiten der Abteilungsdirektoren, Oberposträte und Oberpostdirektoren sowie der im gleichen Range stehenden Beamten der Reichsdruckerei, soweit nicht der Minister zuständig ist. Personalangelegenheiten der Beamten der Besoldungs-

gruppen X und XI, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die nach dem Reichsbeamtengesetz von der obersten Reichsbehörde zu erlassen sind (Genehmigung zur Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten, Einwendungen von Beamten gegen ihre Versetzung in den Ruhestand, förmliches Disziplinarverfahren, vorläufige Dienstenthebung); Erwerbung und Bebauung von Grundstücken, soweit der Nachweis im Voranschlag der DRP einzeln zu führen und nicht die Zuständigkeit des Ministers gegeben ist; Verkauf und Abtretung von Grundstücken für VÄ oder Verwaltungsstellen, deren Vorsteher einer Besoldungsgruppe von XI an angehören, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministers gegeben ist; Erteilung der Druckerlaubnis für das Amtsblatt des RPM (s. d.), das Archiv für Post- und Telegraphie (s. d.) sowie das Hausblatt des RPM.

Geschäftskreis des St. S. 2. Zum Geschäftskreis des St. S. 2 gehören: Vertretung des Ministers in den inneren Angelegenheiten des der Abt. VII (München) zugewiesenen Verkehrsgebiets; Einrichtung und Geschäftsregelung der Abt. VI (München); Versetzung der Mitglieder der Abt. VI (München) von der Besoldungsgruppe XII an abwärts; Behandlung der dem Minister zur Erledigung vorbehaltenen Personalangelegenheiten im Verkehrsgebiet der Abt. VI (München); Personalangelegenheiten der Abteilungsdirektoren, Oberposträte und Ober-Postdirektoren im Verkehrsgebiet der Abt. VI (München), soweit nicht der Minister zuständig ist, Ernennung der Post- und Telegraphendirektoren im Verkehrsgebiet der Abt. VI (München); Personalangelegenheiten der Beamten der Besoldungsgruppen X und XI im Verkehrsgebiet der Abt. VI (München), soweit es sich um Entscheidungen handelt, die nach dem Reichsbeamtengesetz von der obersten Reichsbehörde zu erlassen sind; Erwerbung und Bebauung von Grundstücken im Verkehrsgebiet der Abt. VI (München), soweit der Nachweis im Voranschlag der DRP einzeln zu führen und nicht die Zuständigkeit des Ministers gegeben ist; Verkauf und Abtretung von Grundstücken im Verkehrsgebiet der Abt. VI (München) für VÄ oder Verwaltungsstellen, deren Vorsteher einer Besoldungsgruppe von XI an aufwärts angehören, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministers gegeben ist; Erteilung der Druckerlaubnis für das Nachrichten-Blatt der Abteilung VI (München) des RPM.

Geschäftskreis des St. S. 3. Zum Geschäftskreis des St. S. 3 gehören: Abschluß wichtiger Verträge in Telegraphen-, Funk- und Fernsprechangelegenheiten, soweit es sich nicht um die Zuständigkeit des Ministers handelt; Entscheidung oder Antworten auf wichtige Schreiben der gesetzgebenden Körperschaften, des Reichskanzlers und der Reichs- und Staatsministerien sowie der größeren Körperschaften der Industrie, des Handels und der Presse in Telegraphen-, Funk- und Fernsprechangelegenheiten; Verfügungen allgemeiner Natur in Telegraphen-, Funk- und Fernsprechangelegenheiten, die in besonders wichtigen Fragen der Organisation oder des Dienstbetriebs Entscheidung treffen oder sonstige Angelegenheiten von großer Bedeutung behandeln.

Geschäftskreis der Abteilungen. Angelegenheiten, die nicht dem Minister oder den Staatssekretären vorbehalten sind, werden von den Abteilungen erledigt mit der Maßgabe, daß in allgemeinen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Abt. VI (München) und die OPD Stuttgart mitzuwirken haben. Die Entscheidung und Zeichnung liegt den Abteilungsdirektoren und, für die ihnen zugewiesenen Sachen, den Abteilungsdirigenten ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten den Referenten zur Erledigung überlassen sind.

Das Arbeitsgebiet der Abteilungen I bis V umfaßt, jedoch mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die die Abt. VI (München) und die OPD Stuttgart zuständig sind, u. a. folgende Angelegenheiten:

Abteilung I. Postbetrieb, insbesondere Brief-, Paket- und Zeitungsdienst einschl. der Postnachnahmen, Postaufträge und Postanweisungen, Errichtung, Aufhebung und Umwandlung von PAnst, Orts- und Landzustellung, Eisenbahn-Postverkehr, Postfahrwesen, Postkraftwagendienst, Postwagen, Luftpostdienst, Postdampfschiffsangelegenheiten, Postgesetzgebung, Postordnung, Postgebühren, Ersatzleistungen im Postverkehr, soweit nicht die Abt. VI (München) zuständig ist, Untersuchungen in Verlust- usw. Fällen, Posthinterziehungen, Postwertzeichen, Angelegenheiten des Amtsblatts des RPM und des Archivs für Post und Telegraphie, Postverkehr mit dem Auslande, Vertragsverhältnisse mit den ausländischen Postverwaltungen, Feldpostwesen, Reichspostmuseum.

Abteilung II. Telegraphen- und Fernsprechtechnik und Fernsprechbetrieb, insbesondere: Technische Einrichtung der Telegraphen- und Fernsprechanstalten, Bau von Telegraphen- und Fernsprechnetzen, Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen, reichseigene Seekabel, Beschaffung und Verwendung von Geräten, Bauzeug, Apparate und Batterien für Telegraphen- und Fernsprechanlagen, Rohrpostanlagen, besondere und Nebentelegraphen, Privattelegraphen, Privatnebenstellen, Fernsprechnetzordnung, Fernsprechstatistik, Fernsprechbetrieb, Fernsprechverkehr mit dem Ausland, Starkstromanlagen, Telegraphenarbeiter (ausschl. Lohn- und sonstige wirtschaftliche Fragen).

Abteilung III. Telegraphenbetrieb und Funkwesen, insbesondere: Errichtung, Aufhebung und Umwandlung von Telegraphen- und Fernsprechanstalten, Telegrammzustellung, Telegraphenetzgebung, Telegraphenordnung, Unfallmeldewesen, Wetternachrichtendienst, Hochwasser- und Bismarcknachrichtendienst, Schiffsmeldewesen, Telegraphenverkehr mit dem Ausland, Vertragsverhältnisse mit den fremden Telegraphenverwaltungen und Kabelgesellschaften, Einrichtung des gesamten deutschen Funkwesens, Errichtung und Betrieb der Funkstellen, Funkpatente, Funkkonzessionen, gesetzliche Regelungen im Funkwesen, Funkgebühren, Haushalt für das Funkwesen, Regelung des Funkverkehrs mit Militär und Marine, Zeitballeinrichtungen, Semaphorstellen, funktelegraphischer Verkehr im Flugbetrieb, Ausbildung der Beamten im Funkdienst, Funkverkehr mit dem Auslande, Weltfunknetz, Funkempfangsanlagen im Auslande.

Abteilung IV Personalwesen, insbesondere: Rechte und Pflichten der Beamten, Versetzung der Beamten in den Warte- und Ruhestand, Disziplinar- und Strafsachen, Arbeitszeit, Urlaub, Sonntagsruhe, Unterstützungen, Angelegenheiten der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen, der Posthelfer und Postarbeiter, Beamtenvertretungen, Betriebsräte, Versorgung von Offizieren als Postamtsvorsteher, Angelegenheiten der Militärärzte, Rechtsbeistände, Reise- und Umzugskosten, Krankenkassen für Beamte, Postvertrauensärzte, Dienstkleidung, Post-Spar- und Darlehnsvereine, Postsportvereine.

Abteilung V führt die Bezeichnung „Finanz- und Wirtschaftsabteilung“. Zu ihrem Geschäftsbereich gehören: Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Bauwesen, insbesondere: Vollzug des Reichspostfinanzgesetzes, Geldbewirtschaftung, Fertigstellung des Voranschlags für die DRP und des Haushaltsentwurfs für die Reichsdruckerei, Ausführung des Haushalts im allgemeinen, Post-scheckwesen und Postkreditbriefe, Postsparkassen, Ertragsberechnungen, Münz- und Papiergeldangelegenheiten, Verträge über Pauschalierung von Postgebühren, Wert zeichenverwaltung, Unfallversicherung, Rentenzahlungsverkehr, Statistik, Bücherei und Kartensammlung des RPM, Amtsbüchersammlung der OPD, technisches Postbauwesen, Bauverwaltungssachen, Kauf und Anmietung von Grundstücken und Diensträumen, Wohnungsfürsorge, Ausstattungsgegenstände, Amtsbedürfnisse, Vordrucke, Angelegenheiten der Reichsdruckerei.

Bei Abteilung V wurde durch Vf des Reichspostministers vom 26. 6. 1925 ein besonderes Wirtschaftsreferat gebildet. Seit 1. 6. 1926 besteht eine Wirtschaftsabteilung (Abteilung VIII) beim RPM. Sie hat die Aufgabe, laufend Stoff über den Stand der allgemeinen Wirtschaft im gesamten Reichsgebiet und, soweit möglich, auch im Ausland sowie über besondere wirtschaftliche Einzelvorgänge zu sammeln und zu verarbeiten (persönliche Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Reichsstellen und mit den Hauptverbänden von Handel, Industrie usw., Wirtschaftsberichte der OPD, Tagespresse, Schrifttum usw.). Der Leiter der Abteilung wird als Vertreter der DRP in den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat entsandt. Die Wirtschaftsabteilung soll mit den einzelnen Sachreferaten des RPM in enger Fühlung stehen. Ihren Referenten ist jeder gewünschte Einblick in die Wirtschaftsgrundsätze der Sachreferate (Preispolitik, Vertragsabschlüsse, Vergebung von Lieferungen usw.) zu gewähren. Im einzelnen s. Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost.

Abteilung VI (München). Die Zuständigkeit der Abt. VI (München) erstreckt sich auf alle inneren Angelegenheiten des ihr zugewiesenen Verkehrsgebiets, soweit sie nicht allgemein dem Minister vorbehalten sind, insbesondere auf die Verfügung über die zur Verwendung in diesem Gebiet bestimmten Haushaltsmittel, auf den Ausbau und die Unterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes und der Verkehrsverbindungen sowie auf die Behandlung der Gegenstände der allgemeinen Verwaltung und der Angelegenheiten des im Verwaltungsbereich der Abt. VI (München) diensttätigen Personals. Im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze gehören zum Geschäftskreis der Abt. VI (München) folgende Angelegenheiten: Beschaffung der Haushaltsunterlagen, ferner, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die bei den Abt. I bis V aufgeführten Angelegenheiten sowie die Unterhaltung der Verkehrseinrichtungen (Post-, Telegraphen- und Fernsprechverbindungen) gegenüber den angrenzenden ausländischen Post- und Telegraphengebieten. Außerdem umfaßt das Arbeitsgebiet der Abt. VI (München) für das gesamte Reichsgebiet alle Ersatzangelegenheiten aus dem Postverkehr mit Österreich, Ungarn, der Tschechoslowakei und der Schweiz, soweit es sich nicht um die Regelung allgemeiner, die ausländischen Verkehrsbeziehungen gleichmäßig berührende Fragen handelt, ferner alle Angelegenheiten betreffend die Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung der bei der DRP beschäftigten Personen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte sowie die Arbeitslosenversicherung und die Arbeiterversorgungskasse, mit Ausnahme der Grundsätze für den Kassen- und Rechnungsdienst auf diesen Gebieten.

Die Abt. VI (München) ist zur Mitwirkung berufen bei den von den Berliner Abteilungen des WPV zu behandelnden allgemeinen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, bei Maßnahmen, die auf eine Vereinheitlichung der Betriebsformen abzielen, bei wesentlichen Änderungen der allgemeinen Dienstvorschriften, bei Einzelfällen (z. B. Einrichtung von Posten, Herstellung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen), an denen das Verkehrsgebiet der Abt. VI (München) beteiligt ist, sowie bei Versetzungen von Beamten, für die das RPM zuständig ist, aus nichtbayerischem Gebiet nach Orten in dem der Abt. VI (München) zugewiesenen Verkehrsgebiet.

Geschäftskreis der OPD Stuttgart. Die Zuständigkeit der OPD Stuttgart erstreckt sich auf alle inneren Angelegenheiten des ihr zugewiesenen Verkehrsgebiets, soweit sie nicht allgemein dem Minister vorbehalten sind, insbesondere auf die Verfügung über die zur Verwendung in diesem Gebiet bestimmten Haushaltsmittel, auf den Ausbau und die Unterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes und der Verkehrsbedingungen sowie auf die Behandlung der Gegenstände der allgemeinen Verwaltung und der Angelegenheiten des im Verwaltungsbereich der OPD Stuttgart diensttätigen Personals. Im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze gehören zum Geschäftskreis der OPD Stuttgart insbesondere folgende Angelegenheiten: Einrichtung und Geschäftsregelung der OPD; Abgrenzung und Besetzung der Referate der OPD; Verkehr mit der Presse, soweit es sich um innere Angelegenheiten des Verkehrsgebiets der OPD handelt; Ausgabe des Nachrichtenblatts der OPD; Beschaffung der Haushaltsunterlagen; ferner im Rahmen der haushaltsmäßig verfügbaren Mittel folgende Sachen: Errichtung, Aufhebung und Umwertung von Post-Telegraphen- und Fernsprechanstalten, Erwerb und Bebauung von Grundstücken, Verkauf und Abtretung von Grundstücken, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministers gegeben

ist; Ankauf von Werken für die Bücherei der OPD; Personalangelegenheiten der Beamten vom Abteilungsleiter abwärts, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereichs des Ministers handelt oder nach Gesetz die oberste Reichsbehörde entscheiden muß; Änderung rechtsgültiger Verträge; Sachen, die der Minister dem Vorstand der OPD zur Erledigung und Zeichnung zuweist; ferner die bei den Abt. I—V aufgeführten Angelegenheiten, sofern sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift von der obersten Reichsbehörde erledigt werden müssen, sowie die Unterhaltung der Verkehrseinrichtungen (Post-, Telegraphen- und Fernsprechverbindungen) gegenüber den angrenzenden ausländischen Post- und Telegraphengebieten.

Die OPD ist zur Mitwirkung berufen bei den im RPM einschl. der Abt. VI (München) zu behandelnden allgemeinen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, bei Maßnahmen, die auf eine Vereinheitlichung der Betriebsformen abzielen, und bei wesentlichen Änderungen der allgemeinen Dienstvorschriften; sie hat ferner mitzuwirken bei Einzelfällen (z. B. Einrichtung von Posten, Herstellung von Telegraphen- und Fernsprechverbindungen), an denen das Verkehrsgebiet der OPD beteiligt ist, sowie bei Versetzungen von Beamten, für die das RPM zuständig ist, aus nicht württembergischen Gebiet nach Orten in dem der OPD Stuttgart zugewiesenen Verkehrsgebiet und umgekehrt.

Büros. Für die Erledigung des büromäßigen Geschäftsverkehrs bestehen im RPM besondere Büros, sog. Fachbüros. Wegen ihres Geschäftskreises s. Büros des RPM.

Geschichte. Unter dem Großen Kurfürsten, dem Schöpfer der preussischen Staatspost, übte der Geheime Staatsrat die Verwaltung und obere Leitung des Postwesens aus; die Post- und die Judensachen waren im 14. Departement dieser Behörde vereinigt. 1652 schuf der Kurfürst in dem Oberpostdirektor (dem nachmaligen General-Postmeister) eine Stelle für die oberste Leitung des Postwesens. Am 15. 6. 1700 errichtete Friedrich III. das General-Erb-Postmeisteramt für die gesamten Kur-Brandenburgisch-Preussischen Lande und belehnte mit dieser Würde den Grafen von Wartenberg und dessen männliche Abkömmlinge. Ihm wurde die gesamte Leitung des Postwesens und des Fuhrwerks im ganzen Staate übertragen. In dem Investitur-Patent kommt zum erstenmal die Benennung „General-Post-Amt“ vor, die von da bei den amtlichen Erlassen gebraucht wurde. In Wirklichkeit war hiermit jedoch noch nicht eine förmliche oberste Postverwaltungsbehörde geschaffen; es handelte sich mehr um ein Hof- als um ein Staatsamt. Am 15. 2. 1723 bestimmte Friedrich Wilhelm I., daß das GPA als eine eigene Behörde zu errichten sei, die jedoch als eine Abteilung des Finanzdepartements angesehen und dem vom König als einzige oberste Staatsbehörde geschaffenen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium unterstellt sein solle. Der jedesmalige Leiter des Finanz-Departements war auch General-Postmeister. Beim GPA wurden zwei Geheime Räte und ein Justitiarius angestellt, die durch diese Anstellung zugleich Mitglieder des Kollegiums des Finanz-Departements wurden. Auch ein eigenes Sekretariat wurde jetzt für das GPA gebildet. Eine Dienstordnung regelte den inneren Betrieb, die Grenzen der Dezernate und die Geschäftsformen. Friedrich der Große schuf schon im ersten Jahre seiner Regierung (1740) eine 6. Abteilung des General-Direktoriums, nämlich ein Fabriken- und Handelsdepartement, dem auch die Postverwaltung zugeteilt wurde. Das GPA entwickelte sich in dieser Zeit zu einer eigenen Behörde, die mit Umgehung des General-Direktoriums unmittelbar an den König berichtete, die Postunterhandlungen mit den auswärtigen Staaten durch ihre eigenen Beauftragten führen ließ, die Postgesetzgebung ohne Mitwirkung anderer Instanzen vorbereitete und eine ziemlich ausgedehnte Postgerichtsbarkeit ausübte, zu welchem Zwecke zwei Gerichtsräte, ein Gerichtsassessor und ein Referendar bei GPA angestellt waren. Die Verfassung war kollegialisch. Bei Einführung der französischen Regie (1765) erhielt auch die Postverwaltung französische Regiebeamte, und zwar einen General-Post-Intendanten, einen Sur-Intendanten, einen Regisseur und drei General-Inspektoren zugeteilt. Die französische Postregie nahm jedoch kaum drei Jahre nach ihrer Einsetzung ein unrühmliches Ende. Durch Allerhöchste Verordnung vom 16. 12. 1808 wurde das GPA der 1. Sektion des Ministeriums des Innern (Allgemeine Polizei) zugeordnet, behielt aber die selbständige Leitung des technischen Teiles des Postwesens. Die Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörden vom 27. 10. 1810 bestimmte, daß die Postverwaltung eine besondere, nämlich die 4. Abteilung des Ministeriums des Innern, bilden sollte. Der General-Postmeister stand nach dieser Verordnung zum König, zum Staatskanzler und dem Staatsrat, dessen Mitglied er war, in demselben Verhältnis wie die übrigen Leiter der Hauptabteilungen der Ministerien. Auch wurde durch diese Verordnung beim GPA wie bei den übrigen Ministerien die Kollegialverfassung durch das Bürosystem ersetzt. Die Kabinettsorder vom 3. 6. 1814 trennte die Postverwaltung vom Ministerium des Innern und ordnete sie dem General-Postmeister allein unter, wobei aber der Staatskanzler wie bei allen übrigen Staatsverwaltungszweigen nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. 10. 1810 die Aufsicht und Oberleitung behielt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. 4. 1848 wurde die Verwaltung des Postwesens dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugeteilt und die General-Postmeisterstelle 1849 eingezogen. An die Spitze des Postdepartements, der 1. Abteilung des Handelsministeriums, trat ein General-Postdirektor. Nach Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes 1. 7. 1867 wurde das GPA des Norddeutschen Bundes als eine Abteilung des Reichskanzleramts eingerichtet. Nach der Reichsgründung 1871 blieb das GPA zunächst in diesem Verhältnis. Im GPA wurden 1872 infolge der bedeutenden Vermehrung der Dienstgeschäfte zwei Abteilungen eingerichtet, die „Technische Abteilung“ und die „Abteilung für das Etats- und Kassenwesen“. Als dann am 1. 1. 1876 auf Stephans Vorschlag das Reichs-Telegraphenwesen mit der Reichspost verschmolzen wurde, löste man das GPA und die Generaldirektion der Telegraphen, die

bisherigen Abteilungen I und II des Reichskanzleramts, von diesem los und schuf eine „Oberste Post- und Telegraphenbehörde“ unter einem „General-Postmeister“, die aus zwei Abteilungen, mit je einem Direktor an der Spitze, bestand, dem „General-Postamt“ und dem „General-Telegraphenamt“. 1880 erhielt die oberste Behörde, um sie auch in der Bezeichnung den übrigen obersten Reichsbehörden (Reichsämtern) gleichzustellen, den Namen „Reichs-Postamt und ihr Leiter den Titel „Staatssekretär des Reichs-Postamts“. Innerhalb des RPA wurden drei Abteilungen eingerichtet: für die posttechnischen, für die telegraphentechnischen und für die gemeinsamen Angelegenheiten. Die Umgestaltung der obersten Postbehörde zu einem selbständigen Reichsministerium gründet sich auf die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Auf Grund der Staatsverträge vom 29./31. 3. 1920 sind die vormals selbständigen Postgebiete Bayern und Württemberg in das Reichspostgebiet übergegangen und dem Reichspostminister unterstellt worden, wodurch die im Art. 170 der Reichsverfassung vorgesehene Vereinheitlichung des deutschen Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens verwirklicht worden ist. Schriftwesen. Stephan S. 54 ff., 120 ff., 179 ff., 272 ff., 397 ff., 691 ff., 707 ff.; Unter dem Zeichen des Verkehrs. Julius Springer, Berlin 1895.

Reichsparkommissar (RSpK), durch Beschluß der Reichsverwaltung vom 3. 12. 1923 ist dem Staatsminister a. D., Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs Saemisch Vollmacht erteilt worden, alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verringerung der gesamten Reichsverwaltung durchzuprüfen. Zu seiner Unterstützung im Reich sind die Präsidenten der Landesfinanzämter für ihren Geschäftsbereich als besondere Sparbeauftragte berufen.

Die DRP, bei der schon längere Zeit vorher für ihren Betrieb ein besonderer Vereinfachungs- und Sparauschuß (s. Vereinfachungsausschuß) eingerichtet worden war, hat von Beginn der Reichsparmaßnahmen an insofern eine Sonderstellung eingenommen, als nach vorausgegangener Verabredung des RPM mit dem RSpK nur 4 OPD, und zwar Breslau, Hannover, Karlsruhe und Kiel, in die Prüfungstätigkeit des RSpK einbezogen worden sind. Seit Ende 1924 ist diese Prüfungstätigkeit, die sich lediglich auf den Verwaltungsdienst, nicht auch auf den Betriebsdienst erstreckt hat, abgeschlossen. Das schließt indes nicht aus, daß die Sparbeauftragten Anfragen an die OPD stellen dürfen, die sich auf bestehende Verhältnisse bei der DRP oder auf die mit besonderen Einrichtungen gemachten Erfahrungen beziehen, da sich die Sparbeauftragten oftmals erst aus einem Vergleich der bei den verschiedenen Verwaltungen bestehenden Einrichtungen ein Urteil über die Zweckmäßigkeit von Neuerungen bilden können. Um auf diesem Gebiete keinen ausgedehnten Schriftwechsel aufkommen zu lassen, sollen die Sparbeauftragten solche Anfragen nur in besonders wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten halten und sie so abfassen, daß eine knappe Beantwortung durch die OPD möglich ist. Etwa noch gewünschte Besichtigungen von Post- und Telegrapheneinrichtungen durch die Sparbeauftragten dürfen sich nur auf den Verwaltungsdienst, dagegen nicht auf den technischen Betrieb der DRP erstrecken. Für die Zulassung solcher Besichtigungen ist das RPM zuständig. Im übrigen besteht zwischen dem RPM und dem RSpK Übereinstimmung darüber, daß die Sparbeauftragten die Einrichtungen der DRP gegebenenfalls nur zum Zweck ihrer eigenen Unterrichtung besichtigen, von unmittelbaren Anregungen an die OPD wegen Einführung von Geschäftsvereinfachungen u. dgl. jedoch absehen sollen. Derartige Fragen werden unmittelbar zwischen dem RSpK und dem RPM geregelt. Sobanski.

Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer s. Wechselsteuermarken

Reichsverdingungsausschuß s. Vergebung von Leistungen und Lieferungen

Reichsverfassungsrechtliche Bestimmungen über das Postwesen.

I. Geschichte. Das Verständnis der geltenden Vorschriften wird durch die Kenntnis der älteren erleichtert.

A. Verfassung des Norddeutschen (Nordd.) Bundes vom 16. 4. 1867. Vor der Gründung des Nordd. Bundes bestanden selbständige Postverwaltungen in Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg. In den übrigen deutschen

Staaten wurde die Postverwaltung teils von Preußen, Sachsen, Dänemark und Schweden, teils vom Hause Thurn und Taxis ausgeübt. Art. 48 der Verfassung des Nordd. Bundes schuf eine einheitliche Postverwaltung für das ganze Bundesgebiet. Daneben blieben nur die Postverwaltungen Bayerns, Württembergs und Badens bestehen; in dem nicht zum Nordd. Bunde gehörigen Gebietsteil Hessens war gemäß Schlußprotokoll zum Postvertrage vom 23. 11. 1867 Preußen das Postwesen übertragen worden. Außer der Verwaltung stand dem Nordd. Bunde auch die Gesetzgebung in Postangelegenheiten zu, und zwar gemäß Art. 48 Abs. 2 der Verfassung des Nordd. Bundes „nach den gegenwärtig in der Preußischen Post-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen“. Damit war zweierlei festgelegt, 1. daß die rechtliche Regelung des Postwesens Sache des Bundes, nicht der Bundesstaaten sei; 2. daß für die Frage, ob ein Gegenstand durch förmliches Gesetz oder durch Verordnung geordnet werden müsse, die Grundsätze der preußischen Verwaltung, als deren Rechtsnachfolgerin die Postverwaltung des Nordd. Bundes betrachtet wurde, maßgebend wären. Nach den fraglichen Grundsätzen unterlagen der förmlichen Gesetzgebung die Bestimmungen über Postregel (s. d.), Postzwang (s. d.), Annahme- und Beförderungspflicht (s. d.), Garantieleistung (Haftpflicht), besondere Vorrechte der Post zur Sicherung, Erleichterung und Beschleunigung des Betriebes, Gebührenwesen (zum Teil), Strafen und Strafverfahren wegen Gebührenhinterziehung. Alles übrige konnte durch einfache Verordnung geregelt werden.

B. Verfassung des Deutschen Reichs (RV) vom 16. 4. 1871. An die Stelle der Verfassung des Nordd. Bundes, der übergangsweise zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. 11. 1870 und den zwischen diesem Bund und Bayern und Württemberg geschlossenen Bündnisverträgen nebst Schlußprotokollen vom 25. und 23. 11. 1870 (für diese Verträge usw. mit einigen Vorbehalten) ist die RV vom 16. 4. 1871 getreten. Für das Postwesen galt im wesentlichen folgendes:

1. Das ganze Reich bildete ein einheitliches Postgebiet (Art. 48 Abs. 1) mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die selbständige Postgebiete behielten.

2. Die Gesetzgebung in Postangelegenheiten stand dem Reiche zu (Art. 4 Ziffer 10); die förmliche Gesetzgebung erstreckte sich nicht auf die Gegenstände, deren Regelung nach den in der Nordd. Postverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war (Art. 48 Abs. 2; s. oben unter A). Mit Wirkung für Bayern und Württemberg war das Reich zur Gesetzgebung nur zuständig bezüglich der Vorrechte der Post; ihrer rechtlichen Verhältnisse zum Publikum; der Portofreiheiten und des Posttaxwesens, hier jedoch ausschließlich der reglementarischen und der Tarifbestimmungen für den innern bayerischen und württembergischen Verkehr (Art. 52 Abs. 2).

3. Die Regelung des Postverkehrs mit dem Auslande war ebenfalls Sache des Reichs, mit Ausnahme des eigenen unmittelbaren Verkehrs Bayerns und Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten Österreich und der Schweiz (Art. 52 Abs. 3).

4. Die Verwaltung des Postwesens war Sache des Reichs (Art. 50), ausgenommen in Bayern und Württemberg, denen die Verwaltung in ihren Gebietsteilen zustand.

Die Vereinheitlichung des Postwesens in Rechtsetzung und Verwaltung war also zum größten Teil durchgeführt, abgesehen von den Vorbehalts- (Reservat-) Rechten Bayerns und Württembergs; ihren Abschluß hat sie erst durch die geltende RV gefunden.

II. Geltendes Recht ist enthalten in der Verfassung des Deutschen Reichs (RV) vom 11. 8. 1919, und zwar in den Art. 6 Nr. 7, Art. 88 Abs. 1, 2 und 5 und Art. 117 sowie im Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924 (s. d.).

A. Durch Art. 6 Nr. 7 RV wird dem Reiche die ausschließliche Gesetzgebung über das Postwesen übertragen. Damit ist dieses Rechtsgebiet dem Reiche vorbehalten und zugleich den Ländern entzogen. Dies gilt ohne Einschränkung auch für Bayern und Württemberg, denen abweichend von der RV 1871 keine Sonderrechte im Postwesen mehr eingeräumt sind.

Als die RV in Kraft trat, waren Bayern und Württemberg noch im Besitz ihrer eigenen Postverwaltungen, doch sollten diese gemäß Art. 170 spätestens am 9. 4. 1921, sei es auf Grund einer Verständigung zwischen den beiden Ländern und dem Reiche, sei es auf Grund einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs auf das Reich übergehen. Bis dahin sollten Bayern und Württemberg ihre Rechte und Pflichten wie bisher behalten, mit der Einschränkung, daß sie ihren Postverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslands nicht mehr selbständig regeln durften, sondern dies dem Reiche überlassen mußten. Die Übereinkommen kamen rechtzeitig zustande, so daß die beiden Postverwaltungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. 4. 1920 zur Ausführung des Art. 170 RV und der als Anlage beigefügten Staatsverträge nebst Schlußprotokollen bereits am 1. 4. 1920 an das Reich übergehen konnten (vgl. Bayerische Post unter Ziff. III).

Der Begriff „Gesetzgebung“ ist hier im weitern Sinne zu verstehen, d. h. er umfaßt sowohl die förmliche Gesetzgebung, für die gemäß Art. 68 ff. RV Beschlußfassung des Reichstags unter Mitwirkung des Reichsrats vorgeschrieben ist, als auch diejenige Rechtsetzung,

die sich nicht in der Gesetzesform vollzieht, d. i. die Verordnung im Verwaltungswege.

B. Ausdrücklich betont Art. 88 Abs. 5, daß auch Verträge über den Verkehr mit dem Auslande allein das Reich, also niemals die Länder, abzuschließen befugt ist. Dies entspricht dem Grundsatz des Art. 78, wonach die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Reichs ist, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, deren Regelung der Landesgesetzgebung überlassen ist, was für das Postwesen nicht zutrifft.

C. Durch Art. 88 Abs. 2 sind einheitliche Postwertzeichen für das ganze Reich gewährleistet, und zwar seit dem Übergange der Postverwaltungen Bayerns und Württembergs ans Reich auch für diese beiden Länder.

D. Von größter Bedeutung für Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete des Postwesens war das Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924, das durch § 15 die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 3, 4 RV im Wege der Verfassungsänderung gemäß Art. 76 außer Kraft gesetzt hat.

Gemäß Art. 88 Abs. 3 VR war die Reichsregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen zu erlassen, die Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Die Reichsregierung (aus dem Reichskanzler und den Reichsministern bestehend, Art. 52) konnte diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen. Ferner hatte die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats gemäß Art. 88 Abs. 4 zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Postverkehrs und der Tarife einen Beirat zu errichten.

An die Stelle dieser Vorschriften traten die des Reichspostfinanzgesetzes, von denen als hier wesentlich folgende anzuführen sind:

1. Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist ein selbständiges Unternehmen mit der Bezeichnung „Deutsche Reichspost“, das vom Reichspostminister unter Mitwirkung des Verwaltungsrats nach Maßgabe des Reichspostfinanzgesetzes verwaltet wird (§ 1 Abs. 1). Als selbständiges Unternehmen ist die DRP in ihrer Wirtschaftsführung von der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung losgelöst und muß ihren Haushalt ganz aus eignen Kräften in Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Trotz dieser dem Privatbetrieb nachgebildeten Bewegungsfreiheit ist die DRP ein Reichsbetrieb geblieben, der dem Reichstag für seine Geschäftsführung verantwortlich ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

2. Die Verwaltung liegt in erster Linie dem Reichspostminister ob, der durch Geschäftsordnung andre Organe für gewisse Aufgabenkreise mit seiner Vertretung beauftragen kann.

3. Neben dem Minister steht der Verwaltungsrat (s. d.). Er hat das Recht und die Pflicht, den Minister in seiner Geschäftsführung beratend zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie sich nach den durch Gesetz oder AB festgelegten Grundsätzen abwickelt. Der Verwaltungsrat hat ferner Anspruch darauf, in allen wichtigen Fragen vom Minister gutachtlich gehört zu werden. Da es sich nur um gutachtliche Äußerungen handelt, ist der Minister rechtlich an die Meinung des Verwaltungsrats nicht gebunden. Welche Fragen als „wichtig“ dem Verwaltungsrat vorzulegen sind, spricht das Reichspostfinanzgesetz nicht aus; die Entscheidung liegt also im pflichtmäßigen Ermessen des Ministers. Dem Reichstag ist der Minister allein verantwortlich. Die Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrat beschließend mitzuwirken hat, sind in § 6 Abs. 1 erschöpfend aufgezählt; sie können nur durch Gesetz vermehrt oder verändert werden. Hier ist der Minister insofern gebunden, als er Verordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benützung der Verkehrseinrichtungen nur nach und gemäß Beschlußfassung des Verwaltungsrats erlassen darf (§ 2 Abs. 2). Er kann jedoch, wenn er glaubt, die Verantwortung für die Ausführung eines Vollzugs nicht tragen zu können, eine Entscheidung

der Reichsregierung herbeiführen. Diese dem Verwaltungsrat mitzuteilende Entscheidung ist auf übereinstimmende Beschlüsse des Reichsrats und Reichstags aufzuheben (§ 6 Abs. 3).

4. Für die Grenzen zwischen förmlicher Gesetzgebung und Verordnung in Postangelegenheiten gilt folgendes:

a) Gegenstände, die bis zum Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes durch förmliche Gesetze geregelt waren, sind auch jetzt noch der förmlichen Gesetzgebung (Art. 68 ff. RV) vorbehalten. Dies gilt trotz der Fassung des § 6 Abs. 1 des Reichspostfinanzgesetzes, wonach der Verwaltungsrat über die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen und über die Gebührenbemessung im Postverkehr, also scheinbar ohne Einschränkung zu beschließen hat; denn § 15 Abs. 3 hat die Gesetze, in denen die fraglichen Gegenstände behandelt werden, nur insofern geändert, als sie die vorgeschriebene Beteiligung des Reichstags, Reichsrats oder ihrer Ausschüsse beseitigen.

b) Gegenstände, die bis zum Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes dem Reichspostminister zu regeln vorbehalten waren, sind auch jetzt seiner alleinigen Zuständigkeit vorbehalten.

Schriftwesen. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. J. C. B. Mohr, Tübingen 1911; Seydel, Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. J. C. B. Mohr (Paul Siebert), Freiburg i. B. und Leipzig 1897; Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. J. Guttentag, Berlin 1895; Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reiches. J. Guttentag, Berlin 1895; Derselbe, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919. 2. Aufl. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1921; Giese, Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. 6. Aufl. Karl Heymann, Berlin 1925; Anschutz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919. 2. Aufl. Georg Stilke, Berlin 1921. Niggel.

Reichsversorgungsgesetz in der Fassung vom 31. 7. 1925 (RGBl I S. 166) handelt von der Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung.

Die Versorgung umfaßt

- a) Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld;
- b) soziale Fürsorge (unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, Beistand bei der Wahl eines geeigneten Berufs);
- c) Rente, solange infolge der Dienstbeschädigung Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH gemindert oder körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist, daneben Kinderzulage;
- d) Pflegezulage, solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann;
- e) Beamtenchein (s. d.), falls Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist und der Versorgungsberechtigte zum Beamten geeignet erscheint;
- f) Sterbegeld und Gebühnisse für das Sterbevierteljahr;
- g) Hinterbliebenenrente;
- h) Zusatzrente zu c) und g), ausgenommen sind Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vH gemindert ist, und Witwen, die eine Witwenrente von 40 vH der Vollrente beziehen.

Reichswehrpostvorschrift. Postalisches Dienstwerk, enthaltend die Bestimmungen über Behandlung der an Dienststellen und Angehörige der Reichswehr gerichteten Postsendungen innerhalb der Standorte (Teil I) sowie über Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs nach Verlassen des Standorts der Truppen (Teil II nebst AB).

Die RWPV ersetzt seit Dezember 1922 die bis zum Weltkriege gültig gewesenen Vereinbarungen zwischen der DRP und den zuständigen Militärbehörden (Kriegsministerien) über Aushändigung der Postsendungen an Militärpersonen sowie die frühere ManöverPO (s. d.).

Reichszuschuß für Renten s. Rentenverkehr

Reihfahrten. Die durch Edikt vom 23. 12. 1698 eingerichteten Reihfahrten waren der Anfang des

preußischen Extrapostwesens (s. Extraposten). Die zünftigen Fuhrleute mußten sich bei dem vom Staate bestellten Fuhrkommissarius einschreiben lassen und bei ihren „ordinären“ und „extraordinären“ Beförderungen (hauptsächlich von Personen) genau der Reihe nach fahren. Es waren ihnen bestimmte Gebührensätze vorgeschrieben, über die sie nicht hinausgehen durften. Sie mußten pünktlich abfahren, tüchtige Pferde halten und waren den Anordnungen des Fuhrkommissarius unterworfen, der durch einen Wagenmeister die Bestellungen ausführen ließ. Die Fuhrleute hatten von jedem Taler Verdienst 2 Groschen an die Postkasse abzuführen.

Reingewinn (Betriebsgewinn) der DRP. Der Reingewinn der DRP wird für jedes Rechnungsjahr in der Gesamtrechnung (s. d.), in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Jahresbilanz (s. d.) nachgewiesen. Wie der Reingewinn zu verwenden ist, wird im voraus durch den Haushaltsvoranschlag festgestellt. Es kann nicht so verfahren werden, wie bei einem kaufmännischen Unternehmen, wo erst nach der Bilanzierung festgestellt wird, was mit dem Gewinn zu geschehen hat; denn nach der Reichshaushaltsordnung (s. d.) darf grundsätzlich keine Ausgabe geleistet werden, die nicht durch den Haushaltsvoranschlag genehmigt ist. Der Gewinnverteilungsplan wird also gewissermaßen in den Haushaltsvoranschlag hineingearbeitet und die Rechnung beweist schon, daß der Gewinnverteilungsplan richtig ausgeführt worden ist. Demzufolge wird der Gewinn auch in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Bilanz bereits so aufgeführt, daß die Art der Verteilung ersichtlich ist. Die Verteilung selbst regelt sich nach den Bestimmungen des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) und der Reichshaushaltsordnung zwangsläufig wie folgt: Der im Rechnungsjahr entstehende Zugang an Sachgütern, vermehrt oder vermindert um den Zugang an planmäßig verrechneten Forderungen oder Schulden, bleibt in der DRP stehen, ist also als Vermögenszugang (als Kapitalzuwachs) zu verrechnen. Auf besondere Fonds, z. B. den Betriebsmittelfonds (s. Betriebsmittel), dürfen nur die Beträge verrechnet werden, die im Haushaltsvoranschlag dafür angesetzt worden sind (Fonds hier im kameralistischen Sinne). Welche Beträge der Rücklage (dem sog. Reservefonds) zugeführt werden dürfen, ist durch das Reichspostfinanzgesetz festgelegt worden (s. Rücklage). Welcher Betrag zur Deckung der auf das nächste Jahr zu übertragenden Mittel (als Gewinnvortrag) verwandt werden darf, ergeben die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über die Behandlung der Ausgabenreste. Da nach der Reichshaushaltsordnung Mehrausgaben bei übertragbaren Titeln als Minusreste auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden müssen, kann auch der Gewinnvortrag u. U. ein Minusposten (ein Vorgriff auf den Gewinn des nächsten Jahres) sein. Der dann noch verbleibende Rest wird an die Reichskasse (s. Reinüberschüsse) abgeführt; dieser Teil des Reingewinns stellt also, kaufmännisch gesehen, die Entnahme des Geschäftsinhabers (des Reichs) dar. Die Verrechnung der Mehrausgaben bei den übertragbaren Titeln als Minusreste und als Vorgriff auf den nächstjährigen Gewinn stellt sicher, daß die Reichskasse nicht durch diese Überschreitungen zu kurz kommt. S. auch Jahresbilanzen der DRP. Gebbe.

Reinigung, Lüftung und Heizung der Diensträume. Die Diensträume werden bei der DRP täglich gereinigt, möglichst während der Zeit, in der der Betrieb ruht. Der Staub wird dabei, soweit nicht — in großen Betriebsstellen — Staubsauger benutzt werden, auf feuchtem Wege beseitigt, um sein Aufwirbeln und ein Weiterverbreiten von Ansteckungsstoffen (Tuberkeln usw.) zu verhüten. In den Schalteräumen und sonstigen Räumen mit lebhaftem Verkehr werden Anschläge mit der Inschrift „Nicht auf den Boden spucken“ angebracht und in der Nähe dieser Anschläge und an leicht sichtbaren Stellen der Diensträume, Fluren, Treppenabsätze usw. Spucknäpfe aufgestellt. Wegen der Reinigung der Schal-

terräume vgl. insbesondere auch Amtsblatt Vf. Nr. 240 von 1926, Amtsblatt des RPM S. 265. Alle Diensträume, auch wenn sie nur zeitweise benutzt werden, sollen regelmäßig und gründlich gelüftet und während der kalten Jahreszeit genügend erwärmt werden. Das tägliche Reinigen und Heizen der Diensträume einschließlich des Herantragens der Heizstoffe wird Personen im Arbeitsverhältnis übertragen. Die Obliegenheiten usw. dieser Personen richten sich nach dem Tarifvertrag (s. Tarifverträge) und der Arbeitsordnung für die Arbeiter im Bereich der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Zu den mit dem Dienstbetriebe zusammenhängenden Aufräumungsarbeiten und zum Nachlegen von Heizstoffen im Laufe des Tages werden Beamte des unteren Dienstes herangezogen, wenn Personen im Arbeitsverhältnis nicht zur Verfügung stehen. In angemessenen Fristen werden die Diensträume durch weibliche Kräfte gründlich gereinigt. Die Reinigung erstreckt sich auf alle Stellen, wo sich Staub festsetzen kann, besonders auch auf Türbekleidungen, Wände, Zimmerdecken, Fenster, Schränke, Heizkörper usw. In großen Städten wird die außergewöhnliche Fensterreinigung teilweise auch vertraglich an geeignete Unternehmer vergeben.

S. auch Tuberkulosefürsorge.

Reinmachfrauen s. Arbeiter

Reinüberschüsse der DRP. Unter dem in einem Rechnungsjahr erzielten Reinüberschuß der DRP versteht man den Unterschied, der sich nach der Gesamtrechnung (s. d.) der DRP zwischen sämtlichen Einnahmen und sämtlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr ergibt, oder mit anderen Worten den nach Leistung aller Ausgaben übrigbleibenden Barüberschuß. Es handelt sich bei dem Ausdruck mithin um einen Begriff kameralistischer Denkweise, nicht etwa um den Reingewinn (s. d.) in kaufmännischem Sinne. Zu den in Rechnung zu stellenden Ausgaben zählen vielmehr auch solche, die aus dem Reingewinn bestritten werden, auch die Beträge, die in besondere Fonds abgeführt werden, sowie die, die zur Deckung von auf das nächste Jahr zu übertragenden Mitteln in Ausgabe gestellt werden müssen, die also bilanztechnisch als Deckung für den „Gewinnvortrag auf das nächste Jahr“ angesprochen werden müssen.

Nach § 8 des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.) sind die Reinüberschüsse bis zu einer bestimmten Höhe zur Bildung eines Rücklagefonds zu verwenden und, soweit sie hierzu nicht erforderlich sind, an die Reichskasse abzuliefern. Die zur Bildung des Rücklagefonds aufzuwendenden und die an die Reichskasse abzuliefernden Beträge werden in der Rechnung schließlich auch noch als Ausgaben angesetzt, so daß die Rechnung dann in Einnahme und Ausgabe stimmt. Die Ablieferungen an die Reichskasse erscheinen unter der Bezeichnung „Aus dem Reinüberschuß der DRP“ in der Reichshaushaltsrechnung im Kapitel „Reichspostministerium“ wieder als Einnahme. Gebbe.

Reiseberichte sind zu erstatten von den Bahnpostbeamten, wenn sich bei einer Fahrt außergewöhnliche Vorkommnisse von Erheblichkeit ereignet haben, insbesondere Unfälle, bei denen Beamte verletzt worden sind, plötzliche Erkrankung von Beamten usw. während der Fahrt, Inanspruchnahme des Verbandskastens, Mängel oder Beschädigungen an Bahnpostwagen oder Ausstattungsgegenständen, Betriebsstörungen, Vorfälle im Eisenbahnbetriebe, durch die der Postbetrieb benachteiligt worden ist, Mängel in der Anbringung der Notleine, Anschlußverfehlungen, Zurückbleiben oder Fehlen von Kartenschlüsseln oder Teilen davon, Zugang außergewöhnlicher Posten, Einstellung außergewöhnlicher Beförderungsmittel, Mitfahren von Personen, die nicht zur regelmäßigen Begleitung gehören oder vom BPA zur Beaufsichtigung des Dienstbetriebes, zur Aushilfe oder zur Erlernung des Dienstes mitgesandt werden. In welcher Form die Reiseberichte zu erstatten sind, bestimmen die BPÄ.

Die Beamten des Bezirksdienstes (Oberinspektoren) (s. Bezirksdienst) fertigen über die ausgeführten Dienstreisen und Dienstgeschäfte die Reiseberichte in einem Reisetagebuch, in dem Dienstreisen in Untersuchungssachen besonders ersichtlich zu machen sind. Nach Rückkehr von jeder Reise übergibt der Oberinspektor das Reisetagebuch dem Präsidenten, dessen Vertreter oder dem dafür bestimmten sonstigen Beamten, der es mit einem Sichtvermerk versieht.

Die Leitungsaufseher führen gleichfalls ein Reisetagebuch, in dem sie über ihre Reise und die auf dem Reiseweg ausgeführten Arbeiten (Fehlerlage, Art der Störung, Fehlerursache, Zeit der Störungsbeseitigung usw.) berichten. Vgl. ADA VII, 1.

Reisegepäck. Darunter sind Gegenstände zu verstehen, die der Reisende für seinen Bedarf bei Reisen mit den Posten mit sich führt und in postordnungsmäßiger Verpackung zur Beförderung aufliefern muß.

Das Meistgewicht des Reisegepäcks hat bei den ordentlichen Posten (s. d.) von jeher im allgemeinen 50 kg betragen. Höhere Gewichtsgrenzen finden sich nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Dienstreisen oder bei Reisen zu den Messen. Ein Teil des Reisegepäcks galt früher als Freigeäck, für den Rest war eine Überfrachtgebühr (s. Gepäckgebühr) zu entrichten. Das Freigeäck ist am 1. 10. 1918 abgeschafft.

Außer dem Reisegepäck kann der Reisende noch kleinere Gegenstände als Handgepäck in den Wagen mitnehmen, soweit deren Unterbringung in dem Personenraum ohne Belästigung der Mitreisenden möglich ist.

Das Reisegepäck mußte früher mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsort versehen sein; auch Angabe des Inhalts und Werts wurde verlangt. Die Auflieferung mußte frühzeitig erfolgen — bei Posten, die in den Morgenstunden abgingen, am Tage vorher, im übrigen 2 Stunden vor Abgang der Post. Jetzt wird Auflieferung spätestens 15 Minuten vor Abfahrt der Post verlangt. Die Verladung in den Postwagen erfolgt zusammen mit den Paketen. Früher war Abholung des Gepäcks aus der Wohnung und Austragen dahin durch Angestellte der Post gegen ein Trinkgeld gestattet. Annahme und Aushändigung während der Fahrt und an Zwischenorten waren verboten. Über die Annahme des Reisegepäcks wird eine Bescheinigung (s. Gepäckschein) erteilt. Soweit die Abfertigung der Reisenden durch die Wagenführer erfolgt (bei Kraftposten) ist das aufzugebende Reisegepäck diesen zu übergeben. Der Zwang zur Wertangabe wurde später aufgehoben; auch die Angabe des Namens und Bestimmungsorts kam in Wegfall; jedes Stück wurde nur mit einer Aufgabennummer versehen, die mit der auf dem Gepäckschein befindlichen übereinstimmte. Nur bei Reisegepäck mit Wertangabe muß auch heute noch der Name des Reisenden und der Ort, bis zu dem die Einschreibung lautet, angegeben sein. Die Aushändigung des Gepäcks erfolgt gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Wird eine zoll- oder steueramtliche Abfertigung notwendig, so hat der Reisende ihr beizuwohnen. Für einstweilige Aufbewahrung wird vom Tage nach der Ankunft eine Lagergebühr nach den Bestimmungen für Pakete erhoben.

Bei Reisen mit Extraposten war das Gewicht des Reisegepäcks für jede Person im allgemeinen auf 50 kg beschränkt, bei höherem Gewicht wurde die Einstellung weiterer Pferde und dementsprechend höhere Bezahlung in Anspruch genommen. Eine förmliche Annahme und postamtliche Behandlung des Reisegepäcks fand bei Extraposten nicht statt.

Bei fahrenden Landzustellern (s. Landpostfahrten) kann die Mitnahme von Reisegepäck formlos zugelassen werden; die Gebühr dafür fließt dem Landzusteller zu.

Lassen Reisende Gepäck zurück, so ist bei der betreffenden PAnst eine Bekanntmachung auszuhängen und den andern StreckenPAnst durch Laufzettel entsprechende

Mitteilung zu machen. Meldet sich der Eigentümer nicht binnen 4 Wochen, so ist nach den Bestimmungen für unanbringliche Postsendungen (s. d.) zu verfahren.

Recht. Wird das Reisegepäck unter Beachtung der Bestimmungen der PO aufgeliefert, so leistet die Post gemäß § 11 des PG für den Verlust und die Beschädigung (aber nicht für Verzögerung) Ersatz in demselben Umfange wie für Pakete (§§ 8 und 9 PG). Die Entschädigung tritt jedoch nur ein bei Reisen mit den ordentlichen Posten, bei Reisen mit den Fuhrwerken der fahrenden Landzusteller, die nicht zu den ordentlichen Posten zählen (s. ordentliche Posten), und bei Extraposten leistet die Post keinen Ersatz. Auch für Handgepäck kommt Ersatzleistung nicht in Frage, da der Reisende dies unter eigener Aufsicht bei sich führt.

Schriftwesen. Aschenborn S. 183; Scholz S. 169 ff., 176.

Krause.

Reiseplan. Die mit der Ausführung von Dienstreisen betrauten Beamten des höheren Dienstes der OPD und die Beamten des Bezirksdienstes (Oberinspektoren) haben vor Antritt ihrer Reisen einen Reiseplan aufzustellen und der OPD zur Genehmigung vorzulegen. In dem Reiseplan sind die Tage der Dienstreise, die Beschäftigungs- oder Aufenthaltsorte unter Hervorhebung der Übernachtungsorte durch Unterstreichen anzugeben und die Dienstgeschäfte kurz zu bezeichnen; kurze Aufeinanderfolge von Reisen nach demselben Orte usw. ist zu begründen.

Zu Abweichungen von den festgestellten Reiseplänen — auch wenn es sich nur um die Übernachtungsorte handelt — haben sie die vorherige Genehmigung der OPD einzuholen, und zwar möglichst durch Fernsprecher, andernfalls in dringenden Fällen telegraphisch. Bei plötzlich eintretendem Bedürfnis oder wenn die vorherige Einholung der Genehmigung nach der Art des Dienstgeschäfts nicht angängig ist, genügt ausnahmsweise eine nachträgliche, wenn nötig telegraphische Anzeige; die Begründung ist u. U. nachzuliefern.

Die Reisepläne bilden die Unterlage für die Prüfung der Reisekostenforderungsnachweise. Sie werden bei der Dienststelle der OPD, die die Reisekostenforderungsnachweise prüft, mit den zur Rechtfertigung etwaiger Abweichungen dienenden Schrittstücken bis zur Erledigung der Buchhalterrechnung aufbewahrt, in der die Reisekosten nachgewiesen sind.

Brandt.

Reisetagebuch. Die im Bezirksdienst (s. d.) tätigen Beamten (Oberinspektoren) haben über die ausgeführten Dienstreisen und Dienstgeschäfte ein Reisetagebuch zu führen, das nach der Rückkehr von jeder Reise dem Präsidenten der OPD, dessen Vertreter oder dem etwa dafür bestimmten sonstigen Beamten vorzulegen und von diesem mit einem Sichtvermerk zu versehen ist. Ob Referenten der OPD, die in der Hauptsache die Verwaltungs- und Betriebsverhältnisse bei den VAnst des Bezirks überwachen, ein Reisetagebuch zu führen haben, richtet sich nach der Häufigkeit ihrer Verwendung im Reisedienst und ist durch die Geschäftsordnung der OPD zu regeln (vgl. Amtsblatt des RPM 1922 S. 247 und 252).

Die Führung eines „Reise-Journals“ war bereits in der „Dienst-Instruktion für Post-Inspektoren“ von 1854 vorgesehen (Postdienst-Instruktion Bd. 1 Abschnitt I Anl. 1).

Reise- und Umzugskosten sind die Entschädigungen, die den Beamten für die besonderen Ausgaben bei Dienstreisen und Umzügen gewährt werden. Zu den Reisekosten im weiteren Sinne gehören auch die für die Beamten im Postbegleitungsdienst auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen und für Führung von Kraftwagen (siehe Kraftwagenführer) gezahlten Abwesenheitsgelder (vgl. IID).

I. Geschichte. 1. Die geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskosten sind aus den preußischen Bestimmungen hervorgegangen. Die erste grundlegende Verordnung über Reisekosten war in Preußen das „Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten“ vom 28. 2. 1816 (Gesetzsammlung S. 113). „Nach Analogie“ dieser Verordnung regelte Generalpostmeister v. Nagler (s. d.) durch die Vf vom 16. 11. 1822 die Reisekosten für die Beamten der preußischen Post. Es wurden Diäten und eigentliche Reisekosten gewährt. Die Diäten waren „als Vergütung der Mehrkosten zu betrachten, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnorts verursachte“, und die Reisekosten umfaßten: „Fuhrkosten, Wagenmiete sowie Poststations- und Trinkgelder“. Die Höhe der Diäten und Reisekosten war nach 9 Beamtenklassen abgestuft. Die Einführung der Eisenbahn und der Dampfschiffe gab 1848 zu einer

allgemeinen Neuregelung der Reisekostenvorschriften Anlaß (preußische Verordnung vom 10. 6. 1848, Gesetzsammlung S. 151, Amtsblatt des Kgl. Post-Departements 1848 S. 179). Man unterschied jetzt zwischen Reisen auf Landwegen und solchen auf Dampfschiffen und Eisenbahnen, teilte die Beamten in drei Klassen ein und setzte nach diesen Klassen abgestufte Reisekostenvergütungen für je eine auf Eisenbahnen und Dampfschiffen oder auf Landwegen zurückgelegte Meile fest; bei Benutzung der Eisenbahn kamen Entschädigungen für die Nebenkosten beim Zu- und Abgang hinzu. Die 1848 erlassenen Bestimmungen gingen im wesentlichen über in das preußische Gesetz über die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. 3. 1873 (Gesetzsammlung S. 122), das bei der deutschen Post in den preußischen Landesteilen bis zum Inkrafttreten der Verordnung betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. 6. 1875 galt und hinsichtlich der Reisekostenbestimmungen die Grundlage für diese Verordnung bildete (Bundesratsdrucksache Nr. 132 von 1873).

Allgemeine Bestimmungen über die bei Umzügen an Beamte zu gewährenden Entschädigungen wurden in Preußen erstmalig durch den Königlichen Erlaß vom 8. 3. 1826 getroffen. Er sah die Gewährung einer Pauschentschädigung „auf allgemeine Kosten“ und einer nach je 10 Meilen abgestuften „Transport- und Reisekostenentschädigung“ vor. Die Beamten wurden in fünf Stufen eingeteilt; Beamte ohne Familie erhielten allgemein die Hälfte der festgesetzten Beträge. An der durch diesen Erlaß eingeführten Gewährung einer Pauschvergütung auf allgemeine Kosten und einer nach der Entfernung bemessenen Transportvergütung wurde auch weiterhin festgehalten. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. 3. 1855 (Gesetzsammlung S. 190) wurde die Zahl der Stufen, in die die Beamten eingeteilt waren, auf 10 erhöht. Die Grundsätze dieses Erlasses galten bei der deutschen Post in den preußischen Landesteilen — ebenso wie die preußischen Vorschriften über Reisekosten — bis zum Inkrafttreten der oben angeführten Verordnung vom 21. 6. 1875 und gingen mit in diese Verordnung über.

2. Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 8. 1873 (RGBl S. 61), der bestimmt: „Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt“, wurde die Verordnung betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. 6. 1875 erlassen (RGBl S. 249, Amtsblatt des RPA S. 319). Sie wurde vom 15. 7. 1875 ab allgemein auf die Beamten der RPV an Stelle der bisher maßgebenden Vorschriften der Bundesstaaten angewandt. Ihr grundsätzlicher Aufbau entsprach den dargelegten preußischen Vorschriften. Hinsichtlich der Bemessung der Sätze der Tagegelder und der Umzugskostenvergütungen unterschied man 7 und hinsichtlich der Höhe der Fuhrkosten 3 Beamtenstufen. Unter Festhaltung der allgemeinen Grundsätze wurde die Verordnung von 1875 durch die Verordnung vom 25. 6. 1901 (RGBl S. 241, Amtsblatt des RPA S. 255) und diese wiederum durch die vom 8. 9. 1910 (RGBl S. 993, Amtsblatt des RPA S. 261) ersetzt.

Besondere Vorschriften sind für die Beamten der RPV getroffen worden durch die Verordnung betr. die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der RPV vom 29. 6. 1877 (RGBl S. 545, Amtsblatt des RPA S. 235) mit den Abänderungsverordnungen vom 27. 6. 1894 (RGBl S. 491, Amtsblatt des RPA S. 205) und vom 10. 7. 1901 (RGBl S. 275, Amtsblatt des RPA S. 313) sowie durch den Erlaß des Reichskanzlers, betr. die Fahrt- und Überlagergebühren der im Postbegleitungsdiens t beschäftigten Beamten und Unterbeamten vom 20. 10. 1875 (Amtsblatt des RPA S. 393) mit den Ergänzungserlassen vom 2. 5. 1898 (Amtsblatt des RPA S. 167) und vom 5. 3. 1907 (Amtsblatt des RPA S. 71). Durch die Verordnung von 1877 (1894, 1901) wurden ermäßigte Tagegelder und Fuhrkosten festgesetzt für Reisen der Oberpostdirektoren und Postinspektoren innerhalb des Amtsbezirks sowie der bei der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und der Erlaß von 1875 (1898, 1907) führte für die Reisen „zum Zwecke der Beförderung und Expedition von Postsendungen an Stelle von Tagegeldern und Fuhrkosten“ besondere — nach den zurückgelegten Kilometern bemessene — Fahrtgebühren sowie Überlagergebühren ein.

3. In der Nachkriegszeit wurde infolge der Umgestaltung der Verhältnisse eine Umarbeitung der Vorschriften über Reise- und Umzugskosten erforderlich. Zu einer endgültigen Neuregelung durch eine Verordnung des Reichspräsidenten im Sinne des § 18 des Reichsbeamtengesetzes ist es jedoch nur hinsichtlich der Reisekosten durch die Reisekostenverordnung vom 14. 10. 1921 (RGBl S. 1345, Amtsblatt des RPM 1922 S. 1) gekommen. Für die Umzugskosten bilden z. Z. nach wie vor die §§ 17—28 der Verordnung vom 8. 9. 1910 die rechtliche, dem § 18 des Reichsbeamtengesetzes entsprechende Grundlage, tatsächlich sind sie aber durch die vom Reichsminister der Finanzen unter dem Zwang der Verhältnisse zuerst am 31. 3. 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 77, Amtsblatt des RPM S. 199) und dann — nach Genehmigung durch den Reichsrat, der dem Reichsminister der Finanzen auch die Ermächtigung zur Änderung in einigen Punkten erteilte —, in neuer Fassung am 24. 3. 1925 (Reichsbesoldungsblatt S. 79, Amtsblatt des RPM S. 240) herausgegebenen vorläufigen „Umzugsbestimmungen für die Reichsbeamten“ ersetzt worden. In diesen Bestimmungen sind alle geltenden Vorschriften über Umzugskosten vereinigt, wobei die §§ 17—28 der Verordnung vom 8. 9. 1910 — unter Ausschluss gewisser überholter oder nicht in den Rahmen passender Vorschriften und unter Anlehnung an die Sprache der neueren Bestimmungen — hineingearbeitet worden sind. Die Geltungsdauer der vorläufigen Umzugskostenbestimmungen, die zunächst bis 31. 12. 1925 angesetzt war, ist mit Zu-

stimmung des Reichsrats bis zum 31. 12. 1926 verlängert worden (Reichsbesoldungsblatt 1925 S. 239, Amtsblatt des RPM 1925 S. 639). Es ist beabsichtigt, die Umzugskostenregelung sobald wie möglich auf die gesetzlich vorgeschriebene Grundlage einer Verordnung des Reichspräsidenten zu bringen.

Der besondere Erlaß des Reichskanzlers über Fahrt- und Überlagergebühren der im Postbegleitungsdiens t beschäftigten Beamten und Unterbeamten von 1875 (1898, 1907) wurde am 4. 12. 1920 grundlegend dahin geändert, daß statt der Fahrt- und Überlagergebühren Abwesenheitsgelder für jede Stunde der Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz — unter Unterscheidung zwischen Beamten der Besoldungsgruppen bis A IV und Beamten der Besoldungsgruppen von A V ab aufwärts — eingeführt wurden (Amtsblatt des RPM 1920 S. 325). Die Einteilung der Beamten wurde später so geregelt, daß die Stufe I die Beamten bis Besoldungsgruppe A V und die Stufe II die Beamten von Besoldungsgruppe A VI aufwärts umfaßt (Vf des RPM vom 12. 7. 1924).

II. Geltende Regelung.

1. Reisekosten (Reisekostenverordnung vom 14. 10. 1921 — RGBl S. 1345, Amtsblatt des RPM 1922 S. 1 — nebst den Änderungen vom 15. 10. 1923 — RGBl I S. 981, Amtsblatt des RPM S. 452 — und vom 17. 1. 1924 — Reichsbesoldungsblatt S. 3, Amtsblatt des RPM S. 20 — sowie den mehrfachen Änderungen der Tagegeldsätze — Amtsblatt des RPM 1924 S. 670 —).

a) Allgemeine Reisekosten.

Während die Reichsbeamten früher bei Dienstreisen Tagegelder, feste Beträge für Fuhrkosten, berechnet nach den zurückgelegten Kilometern, und Pauschbeträge für jeden Zu- und Abgang erhielten, werden ihnen jetzt gewährt:

- α) Tagegeld für die laufenden Tagesausgaben,
- β) Übernachtungsgeld,
- γ) Ersatz der wirklich erwachsenen Fahrkosten.

Zu α). Tagegelder werden bei Dienstreisen für die Reisetage und die Tage des Aufenthaltes am auswärtigen Dienort gewährt. Bei Versetzungen erhält der Beamte Tagegelder nur für die Reisetage. Unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppen des Besoldungsgesetzes (s. Besoldung) sind 5 Tagegeldstufen gebildet (Stufe I = Besoldungsgruppe A I—V, Stufe II = Besoldungsgruppe A VI—VIII, Stufe III = Besoldungsgruppe A IX—XII, Stufe IV Besoldungsgruppe A XIII und B I—B 4 sowie Stufe V = B 5—B 7); außerplanmäßige Beamte erhalten Tagegelder entsprechend der Besoldungsgruppe, in der die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Beamten im Vorbereitungsdienst stehen bei Reisen, die sie nicht lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung vornehmen, Reisekosten nach Stufe I zu. Wenn sie als volle Arbeitskraft Beamtenstellen wahrnehmen, können ihnen Reisekosten unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe gewährt werden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Wegen der z. Z. geltenden Tagegeldsätze vgl. Amtsblatt des RPM 1924 S. 670 ff.

Bei Dienstreisen im Inlande wird unterschieden zwischen Dienstreisen nach besonders teuren Orten und nach andern Orten. Werden an einem Tage mehrere Orte berührt, für die verschiedene Tagegeldsätze in Betracht kommen, so ist für die Bemessung des Tagegeldes der Ort maßgebend, an dem der Beamte am Abend des Tages zur Übernachtung eintrifft. Wird nicht übernachtet, so ist der Ort entscheidend, an dem er die Hauptmahlzeit einnimmt oder am längsten dienstlich tätig ist. Bei Dienstreisen nach Orten, die von dem Wohnort des Beamten nur wenig entfernt und mit öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln so erreicht werden können, daß die Mahlzeiten im eigenen Haushalt oder regelmäßigen Mittagstisch ohne Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte eingenommen werden können (Nahreisen), wird die Hälfte des Tagegeldes gezahlt (Vf des RPM vom 12. 3. 1923 VI a N Nr. 545). Für Dienstreisen zwischen Berlin und Potsdam und zwischen Orten, bei denen gleiche oder ähnliche Verhältnisse vorliegen, sind besondere Vergütungen festgesetzt, und zwar:

bei einer Dauer bis 6 Stunden keine Vergütung,
 " " " " 8 " $\frac{1}{10}$ } der Tagegeld-
 " " " über 8 " $\frac{2}{10}$ } sätze
 (Amtsblatt des RPM 1924 S. 81).

Bei Reisen zu Prüfungen (Prüfungsreisen) erhalten die Beamten keine Tagegelder. Es kann ihnen jedoch zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort neben der Erstattung der wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnfahrten der 3. Wagenklasse eine besondere Vergütung bis zur Höhe des Dienstreisetage- und Übernachtungsgeldes unter Zugrundelegung der Stufe I gewährt werden (Nachrichtenblatt des RPM 1923 S. 126).

Zu β). Für jede auswärtige Übernachtung bei Dienstreisen wird dem Beamten ein Übernachtungsgeld in Höhe der Hälfte des Tagegeldsatzes gewährt. Nach den früheren Vorschriften erhielten die Reichsbeamten kein besonderes Übernachtungsgeld, die Kosten für die Übernachtung waren vielmehr mit in dem Tagegeld inbegriffen. Die Kosten für Schlafwagenbenutzung bei Dienstreisen werden nur erstattet, wenn die Benutzung des Schlafwagens aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist.

Zu γ). Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschl. der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

Es dürfen benutzen:

die II. Schiffs- oder III. Wagenklasse: die Beamten der Stufen I und II,

die I. Schiffs- oder II. Wagenklasse: die Beamten der Stufen III und aus Stufe IV die aus Besoldungsgruppe A XIII und B 1,

die I. Schiffs- oder I. Wagenklasse: die übrigen Beamten.

Für Landwegstrecken erhalten die Beamten gleichmäßig eine Vergütung für jedes angefangene Kilometer, z. Z. 0,20 RM. Weitere Kosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn, werden in angemessenen Grenzen erstattet. Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten erbracht.

b) Zuschüsse.

Zu den Tage- und Übernachtungsgeldern können erforderlichenfalls Zuschüsse gewährt werden, dabei werden häusliche Ersparnisse angerechnet, und zwar in der Regel für verheiratete Beamte und für unverheiratete mit eigenem Hausstand mit 20 vH des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 vH des Tagegeldes für jeden Tag. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird (§ 6 der Reisekostenverordnung von 1921 und Amtsblatt des RPM 1923 S. 566).

c) Dienstgeschäfte am dienstlichen Wohnsitz.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz sowie außerhalb in geringerer Entfernung als 2 km von dessen Ortsgrenze werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet (§ 7 der Reisekostenverordnung von 1921).

d) Reisen im Amtsbezirk usw.

Nach § 8 der Reisekostenverordnung von 1921 können für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden, an Stelle der allgemein vorgesehenen Vergütungen anderweitige Beträge durch die oberste Reichsbehörde im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt werden. Das RPM hat hiervon Gebrauch gemacht und besondere Vergütungen festgesetzt:

α) bei Dienstreisen im Amtsbezirk für Präsidenten der OPD, Reisereferenten, Postbaubeamte, Beamte des Bezirksdienstes (s. d.) und Amtsvorsteher bei Revisionen

von Postagenturen (s. d.) und von Bahnposten (s. d.) — Bezirkstagegelder —,

β) für die im Telegraphenbaudienst und im Störungssucherdienst beschäftigten Beamten — Zehrgeld, Übernachtungsgeld, Wegegeld, Streckenentschädigung —,

γ) für die Beamten im regelmäßigen Postbegleitungsdienst auf Eisenbahnen (s. Bahnposten) oder Dampfschiffen (s. Seeposten) und für Führer von Kraftwagen (s. Kraftfahrpersonal der DRP) für die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz — Abwesenheitsgelder, früher Fahrt- und Überlagergebühren —.

Zu α). Bei Bezirksreisen von eintägiger Dauer können höchstens $\frac{9}{10}$ des Dienstreisetagegeldes für nicht teure Orte und bei Bezirksreisen von mehrtägiger Dauer mit auswärtiger Übernachtung höchstens $\frac{8}{10}$ des Tage- und Übernachtungsgeldes für nicht teure Orte gewährt werden (Amtsblatt des RPM 1923 S. 566 und 1924 S. 76). Bei Nahreisen gelten die besonderen Bestimmungen (s. II 1a, zu α).

Zu β). Die Sonderregelung gilt für alle bei der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen beschäftigten Beamten. Es wird unterschieden zwischen der Tätigkeit im Baudienst und im Störungssucherdienst. Gezahlt werden Zehrgelder, Übernachtungsgelder, Wegegelder und Streckenentschädigungen. Die Höhe der Vergütungen ist bei den in Betracht kommenden Beamtengruppen (Führern von Bautrupps, Kraftwagenführern und Begleitern, sonstigen im Baudienst beschäftigten Beamten und bei den Beamten im Störungssucherdienst) im allgemeinen verschieden. Zehrgelder und gegebenenfalls Übernachtungsgelder werden je nach Lage des Falles bei Beschäftigung außerhalb des Nahbereichs der ständigen Dienststelle gewährt. Beschäftigung außerhalb des Nahbereichs der ständigen Dienststelle ist die dienstliche Tätigkeit an einer Stelle, die mindestens 4 km, im Kraftfahrdienst mindestens 12 km (nach dem kürzesten dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege gemessen) von der ständigen Dienststelle entfernt ist. Das Wegegeld ist grundsätzlich als Abgeltung der Kosten für die nicht auf öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegten Wege anzusehen. Für die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb oder außerhalb des Nahbereichs mit öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegten Fahrten werden die wirklich entstandenen Kosten erstattet, den Beamten der Stufen I und II höchstens für die 3. Wagenklasse. Führer von Bautrupps erhalten für die auf die Zurücklegung der Strecken zwischen ständiger Dienststelle und Arbeitsstelle außerhalb der Dienstzeit verwandte Zeit eine besondere Entschädigung (Streckenentschädigung), und zwar die kleine Streckenentschädigung, wenn die Entfernung der Arbeitsstelle von der Dienststelle 3 km bis einschl. 12 km beträgt, und die große Streckenentschädigung, wenn die Entfernung über 12 km beträgt. Allgemein gilt, daß dann, wenn eine einzelne Beschäftigung außerhalb des Nahbereichs nachweislich einen Aufwand erfordert, der durch die vorgeschriebenen Entschädigungen nicht gedeckt wird, die OPD einen Zuschuß bewilligen kann, jedoch darf dabei das für Dienstreisen festgesetzte verordnungsmäßige Tage- und Übernachtungsgeld nicht überschritten werden (vgl. Amtsblatt des RPM 1923 S. 174, 1924 S. 240, 1925 S. 267 und S. 308, insbesondere das laufend berichtigte Beiheft „Sonderregelung usw.“ zum Amtsblatt des RPM 1923 S. 174).

Zu γ). Für die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz erhalten die Beamten im regelmäßigen Postbegleitungsdienst auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen und die Führer von Kraftwagen feste Abwesenheitsgelder. Diese werden nach der Abwesenheitsdauer bemessen und betragen z. Z. — Ende 1925 — für jede volle Stunde der Abwesenheit:

Stunden	für Kraftwagen- führer	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
		bis A V (Stufe I)	von A IV ab (Stufe II)
bis 3	—	—	—
„ 6	5 Pf.	10 Pf.	15 Pf.
„ 8	10 „	15 „	20 „
„ 14	15 „	25 „	30 „
über 14	15 „	30 „	35 „

Als Abwesenheit gilt die Zeit von der planmäßigen Abfahrt des zu begleitenden Zuges oder Dampfschiffs oder der Kraftpost vom dienstlichen Wohnsitz bis zur planmäßigen Ankunft des zu begleitenden Rückzugs oder Dampfschiffs oder der Kraftpost am dienstlichen Wohnsitz. Bruchteile einer Stunde unter 30 Minuten bleiben außer Betracht, während solche von 30 Minuten und darüber auf volle Stunden abzurunden sind. Erhöhte Stundengeldsätze können mit Genehmigung des RPM gewährt werden bei Fahrten ins Ausland oder nach besonders teuren Orten (Badeorten usw.) sowie bei aus- hilfsweiser Tätigkeit von Beamten im Postbegleitungs- dienst unter besonders schwierigen Verhältnissen. Ermäßigungen der Sätze haben die OPD für Beamte solcher OrtsPÄ vorzunehmen, denen Bahnposten mit einfachen Betriebsverhältnissen zugeteilt sind. Bei Benutzung von Betten in amtlichen Unterkunftsräumen (s. d.) werden für je 24 Stunden des vom Dienstende bis zum Dienstbeginn zu rechnenden Überlagers oder einen Teil dieses Zeitraums von den Abwesenheitsgeldern der Beamten der Besoldungsgruppen bis A V 75 Pf. und der Beamten der Besoldungsgruppen von A VI ab 1 RM abgezogen (vgl. Vf des RPM vom 12. 7. 1924, I A 10 038 vom 10. 10. 1924, I Kp 1472 vom 23. 12. 1924, I A 11 172 und vom 24. 6. 1925, I A 890).

e) Beschäftigungstagegelder.

Beamte, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes für längere Zeit beschäftigt werden, erhalten

1. für die ersten zwei Wochen eine Vergütung bis zur Höhe der verordnungsmäßigen Tage- und Übernachtungsgelder,

2. vom Beginn der dritten Woche an ermäßigte Tage- gelder (Beschäftigungstagegelder) bis zu den im Amts- blatt des RPM 1924 S. 670 angegebenen Höchstsätzen (Amtsblatt des RPM 1925 S. 286). Die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigten Beamten, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienst- ort oder Wohnort zurückfahren, erhalten statt der Be- schäftigungstagegelder Fahrgelder (Kosten der Monats- oder Wochenkarte), daneben kann ihnen, wenn die Abwesenheit vom Wohnort länger als 2 Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus dauert, zur Bestreitung der Mehrkosten für Verpflegung usw. ein Zuschuß gewährt werden (Amtsblatt des RPM 1923 S. 67 und 566).

f) Fahrkosten bei Urlaubsreisen.

Verheirateten Beamten, die infolge auswärtiger Be- schäftigung oder Versetzung von ihrer Familie getrennt leben müssen, können im Laufe eines Rechnungsjahres für 4 Reisen zum Besuch ihrer Familien die wirklich erwachsenen Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse, bei Ent- fernungen über 200 km auch einschl. des Schnellzugs- zuschlags) ersetzt werden, wenn das Getrenntleben von der Familie länger als ein Vierteljahr dauert (Amtsblatt des RPM 1925 S. 58). Unter gewissen Voraussetzungen (eigener Haushalt, Gewährung von Wohnung und Unter- halt an Verwandte usw.) können unverheiratete Beamte den verheirateten gleichgestellt werden.

g) Auslandstagegelder.

Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und im Ausland selbst werden besondere Tagegelder (Auslands- tagegelder) gewährt, aus denen auch die Kosten für die Übernachtung mit bestritten werden müssen. Für die Bemessung der Auslandstagegelder sind die Länder

entsprechend den Teuerungsverhältnissen in 5 Gruppen eingeteilt und die Tagegeldsätze in den Ländergruppen wiederum — wie die Inlandstagegelder — nach 5 Be- amtengruppen abgestuft. Für Dienstreisen nach Paris, Straßburg und Brüssel ist eine besondere Regelung vor- gesehen. Wird dem Beamten ein Übernachtungsraum von Amts wegen zur Verfügung gestellt oder benutzt er einen Schlafwagen, so ermäßigen sich die Tagegelder um ein Drittel; der nach Abzug des Drittels verbleibende Tagegeldbetrag wird auf volle Mark aufgerundet. Halten sich Beamte zu auswärtigen Dienstgeschäften länger als 14 Tage an demselben Orte des Auslandes auf und war dies von vornherein anzunehmen, so ermäßigen sich die Tagegelder vom Beginn der 3. Woche ab um 25 vH. Stellt sich die längere Dauer erst im Laufe der Zeit heraus, so tritt die Ermäßigung vom Tage nach der Feststellung ein, frühestens jedoch vom Beginn der 3. Woche ab. Die festgesetzten Tagegelder sind Höchst- sätze und gelten nur für große Verkehrs- und Wirt- schaftsorte des Auslandes. Für andre Orte sind die Sätze niedriger zu bemessen. Zuschüsse zu den Tage- geldern dürfen nur ausnahmsweise in besonders begrün- deten Fällen mit Genehmigung des RPM gewährt werden (vgl. Vf des RPM vom 9. 5. 1924, IV N Nr. 5313).

2. Umzugskosten (vorläufige Umzugskosten- bestimmungen vom 24. 3. 1925 — Reichsbesol- dungsblatt S. 79, Amtsblatt des RPM S. 240 —).

Die verheirateten planmäßigen Reichsbeamten er- halten bei Versetzungen im Inland Vergütung für Um- zugskosten nach folgenden Grundsätzen:

a) Transportkosten.

Die für die Beförderung des Umzugsguts von dem bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort auf der Eisen- bahn oder dem Schiffe entstandenen reinen Fracht- kosten werden auf Grund des Frachtbriefes in tatsäch- licher Höhe vergütet. Zur Bestreitung der außer den Frachtkosten mit der Beförderung des Umzugsguts sonst noch zusammenhängenden Ausgaben erhalten die Be- amten Pauschvergütungen, gestaffelt nach Entfer- nungen und — entsprechend der Regelung in der Reise- kostenverordnung (s. unter II 1 a) — nach der Stellung des Beamten. Bei einem ganz auf dem Landweg aus- geführten Umzug erhalten die Beamten die im ganzen nachweislich erwachsenen notwendigen Beförderungs- kosten in angemessenen Grenzen ersetzt.

b) Allgemeine Kosten.

Auf die allgemeinen Kosten des Umzugs werden inner- halb der 5 Stufen der Beamten feste Pauschvergü- tungen (z. Z. 200, 300, 500, 600 und 700 RM) gewährt. Daneben werden die baren Fahrtauslagen der 3. Wagen- klasse (Schnellzugszuschlag nur bei Entfernungen über 200 km) oder 2. Schiffsklasse und die Kosten für die Gepäckbeförderung — ausschl. Versicherung, die aus den Pauschvergütungen zu bestreiten ist — für die Reise der Familienangehörigen und des Hauspersonals von dem bisherigen nach dem neuen Wohnort erstattet.

c) Mietzins.

Es wird der Mietzins vergütet, den der versetzte Be- amte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthalts- ort von dessen Verlassen bis zu dem Zeitpunkt hat auf- wenden müssen, mit dem die Auflösung des Miets- verhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für 9 Monate gewährt werden.

d) Besondere Kosten.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Beamte ferner Ersatz für die etwa an Privatpersonen für Über- lassung einer Wohnung gezahlten Abstandsummen oder Umzugskostenvergütungen, für die Kosten des Abbaues von Räumen in Privathäusern zur Gewinnung von Woh- nungen für Beamte, für die Kosten der Instandsetzung von Mietwohnungen aus gesundheitlichen Gründen und für die Ein- und Ausfuhrabgaben sowie für Paßgebühren,

endlich auch Beihilfen zur Beschaffung von Öfen und Kochherden.

Verheiratete planmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand und unverheiratete planmäßige Beamte mit oder ohne eigenen Hausstand erhalten die Frachtkosten und einen Teil der Pauschvergütungen. Die nichtplanmäßigen Beamten und die in den Reichsdienst endgültig übernommenen Personen haben keinen Anspruch auf Umzugskosten. Sie können aber ausnahmsweise eine Vergütung bis zur Höhe der notwendig aufgewendeten Beträge und in den Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze erhalten.

Von den Vergütungssätzen wird allgemein der angewandt, den die Stellung bedingt, aus der — nicht in die — der Beamte versetzt wird.

Mit den neuen Umzugskostenbestimmungen für die aktiven Beamten sind auch die früher in besonderen Erlassen enthaltenen Vorschriften über Umzugskostenbeihilfen für Wartestandsbeamte und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene von Beamten verbunden worden. Hiernach können in diesen Fällen grundsätzlich dann Beihilfen gewährt werden, wenn die Wohnung oder eine gleichwertige Wohnung einem aktiven Beamten überlassen wird. Die gesetzliche Grundlage bilden Art. 6 der Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923 (RGBl I S. 999; Amtsblatt des RPM S. 490) und Art. 4 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. 8. 1925 (RGBl I S. 181, Amtsblatt des RPM S. 405). Bei Räumung von Dienstwohnungen oder Mietwohnungen in reichseigenen Gebäuden usw. können höhere Beihilfen bewilligt werden.

3. Entschädigungen für versetzte Beamte und Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte.

Versetzte Beamte, die ihren Hausstand infolge äußerer Umstände (Wohnungsmangel, Hemmungen im Güterverkehr) an dem neuen Dienstort nicht einrichten können oder die genötigt sind, an dem neuen Dienstort länger als 14 Tage im Gasthause zu wohnen, ferner Beamte, die aus dienstlichen Gründen einen Umzug innerhalb ihres Wohnorts ausgeführt haben, können nach Maßgabe des Gesetzes betr. Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte vom 21. 5. 1920 und der dazu ergangenen Richtlinien (RGBl S. 1061, Amtsblatt des RPM 1920 S. 249 und 1923 S. 71 sowie 567) besonders entschädigt werden. Versetzte Beamte, die täglich von ihrem neuen Dienstort nach ihrem bisherigen Wohnort zurückfahren, erhalten Fahrgelder und Zuschüsse wie nach auswärts abgeordnete Beamte (vgl. II, 1e).

Schriftwesen. Barz, Die Reise- und Umzugskostenvorschriften für die Reichsbeamten. 2. Aufl. Bath, Berlin 1924; Panzeram-Barz, Die neuen Umzugskostenbestimmungen für die Reichsbeamten. Bath, Berlin 1925. Müller.

Rekommandation, Rekommandierte Sendungen s. Eingeschriebene Sendungen

Rekurs s. Poststrafverfahren

Renntierposten vermitteln im hohen Norden den Postverkehr; dabei werden Narten verwandt, d. s. schmale Schlitten besonderer Bauart. In der Regel sind drei bis vier Schlittengespanne zu einer einzigen Reihe verbunden. Den vordersten Schlitten nimmt der Führer des Zuges ein, einer der mittleren ist zur Aufnahme der Postsachen bestimmt, während den Schluß ein ledig laufendes Renntier bildet.

Schriftwesen. Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894. S. 153; Archiv 1895 S. 665 ff.; DVZ 1897 S. 529 ff., 1905 S. 494; L'Union Postale 1905 S. 39 ff.

Renten zu Siedlungszwecken s. Verrentung

Rentenrechnungstellen der OPD (s. auch Rentenverkehr) nehmen die Geschäfte wahr, die sich aus der Zahlung der Unfallentschädigungen für Rechnung der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, aus der Zahlung der Invalidenbezüge für Rechnung der

Versicherungsanstalten und Sonderanstalten sowie aus der Wiedereinzahlung der verauslagten Beträge ergeben. Besonders liegt den Rentenrechnungstellen die Prüfung der Zahlungs- und Wegfallanweisungen, die Abnahme der Rentenmonatslisten, die Buchung der ausgezahlten Beträge und die Rechnungslegung gegenüber den Berufsgenossenschaften usw. ob.

Geschichte. Durch Reichsgesetz vom 22. 6. 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung wurde die Auszahlung der Renten der Post übertragen. Das Gesetz trat am 1. 1. 1891 in Kraft. Am gleichen Tage wurde bei jeder OPD eine Rentenrechnungsstelle eingerichtet. Die Rentenrechnungsstelle der OPD Berlin ging am 17. 3. 1923 auf das Postrechnungsamt (s. d.) über. Das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. 6. 1889 wurde durch Gesetz vom 13. 7. 1899 geändert und schließlich durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 ersetzt.

Für die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden sind die AB über die Zahlung der Unfallentschädigungen, für die Versicherungsanstalten und Sonderanstalten die AB über die auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen und ferner die Runderlasse maßgebend, die das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit dem RPM erläßt und die in den „Amtlichen Nachrichten des RVA“ veröffentlicht werden.

Rentenverkehr. Die Post zahlt die nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu leistenden Entschädigungen aus. Als Grundlage hierfür dienen die Anweisungen der Vorstände der Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden, Versicherungsanstalten und Sonderanstalten (der sog. Versicherungsträger). Diese Anweisungen setzen einmalige oder laufende (monatliche oder vierteljährliche) Zahlungen fest. Die Versicherungsträger übersenden sie der OPD, in deren Bezirk sie wohnen.

Wegen der Militärversorgungsgebühren s. d., wegen der Renten aus der Versorgungsanstalt der DRP s. Versorgungsanstalt der DRP.

Geschichte. Auf die Krankenversicherung, die nach dem Hilfskassengesetz vom 7. 4. 1876 geschaffen worden war, als Zwangseinrichtung aber erst durch Gesetz vom 15. 6. 1883 eingeführt wurde, folgte in den Jahren 1884–1887 die Unfallversicherung. Anfänglich zahlten die Versicherungsträger die Entschädigungen unmittelbar aus. Erst durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 22. 6. 1889 (in Kraft getreten 1. 1. 1891) wurden die Zahlgeschäfte der Post aufgelegt. Dieses Gesetz wurde durch Gesetz vom 13. 7. 1899 wesentlich geändert und ging nebst den Gesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung usw. in der RVO vom 19. 7. 1911 (Ergänzungsgesetz vom 21. 12. 1918) auf. Da die RVO durch zahlreiche Änderungen in der Nachkriegszeit unübersichtlich geworden war, erhielt sie am 15. 12. 1924 (RGBl I S. 779 ff.) eine neue Fassung: „Diese ist z. T. durch folgende Gesetze wieder geändert worden: a) Gesetz über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 22. 3. 1925 (RGBl I S. 27 ff.), b) Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. 7. 1925 (RGBl I S. 157 ff.), c) Das Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. 7. 1925 (RGBl I S. 97 ff.).“

Betrieb. Es werden unterschieden:

a) Unfallrenten (U-Renten) aus der Gewerbe-, landwirtschaftlichen und Seeunfallversicherung (RVO §§ 537 ff., 915 ff., 1046 ff.), und zwar einmalige oder monatliche [auf weißem Papier] und laufende vierteljährliche [grau];

b) Invalidenrenten (J) zahlbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder für Invalidität durch Krankheit (§ 1255) [hellgrün];

c) Witwen- oder Witwerrenten (W) für invalide Witwen oder Witwer beim Tode des versicherten Ehegatten (§§ 1258 ff.) [dunkelgelb];

d) Waisenrenten (O) für eheliche Kinder unter 18 Jahren nach dem Tode des versicherten Vaters und für vaterlose Kinder unter 18 Jahren nach dem Tode der versicherten Mutter (§§ 1259 ff.) [gemischt hellgrün].

Die früheren Bezeichnungen „Krankenrente“, „Altersrente“, „Witwenkrankenrente“, „Witwengeld“ und „Waisenaussteuer“ sind weggefallen.

Vollrenten sind in voller Höhe an einen Empfänger, Teilrenten in mehreren Beträgen an verschiedene Empfänger, Spitzrenten für einen rückliegenden Zeitraum zahlbar. Wegfallanweisungen [hellrot] bezwecken Zahlungseinstellungen. Die Unfallrente beträgt, wenn der Verletzte ganz erwerbsunfähig ist, $\frac{2}{3}$ des nach bestimmten Grundsätzen (§§ 563–570 RVO) berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente). Erwerbsbeschrän-

kung wird nach Vomhundertsätzen festgestellt und dem Verletzten ein entsprechender Teil der Vollrente gezahlt. Hinterbliebene erhalten Teilbeträge des Jahresarbeitsverdienstes. Die J-, W- und O-Renten setzen sich aus dem Grundbetrag, dem Reichszuschuß und dem Steigerungsbetrag zusammen (§§ 1284—1297 RVO).

Die PAnst führen Rentenstammkarten für die laufenden Zahlungen (mit den wesentlichen Angaben der Anweisungen) und Rentenmonatslisten (getrennt nach J und U) über die gezahlten Beträge. Als Ausweis für die Rentenempfänger dienen Rentennummernkarten. Sie werden den Empfängern von der zahlenden PAnst ins Haus geschickt oder bei der ersten Abhebung der Rente ausgehändigt. Gezahlt wird auf Grund von Quittungen, die in der Farbe der Anweisungen hergestellt sind. Die Unterschrift der Empfänger muß bei Spitzrenten und einmaligen Zahlungen beglaubigt sein, soweit die Versicherungsträger nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben. Für die laufenden Zahlungen gilt folgendes:

1. Nur die Quittungen für den ersten Monat jedes Vierteljahrs und die erste Quittung bei Anweisung der Rente oder beim Wechsel der Person des Zahlungsempfängers müssen beglaubigt sein;
2. bei allen Renten ist Unterschrift zu beglaubigen. Ausnahme: öffentliche Behörden, die Dienstsiegel beigedrückt haben;
3. für die Rentenberechtigten ist Lebensbescheinigung nötig, wenn sie nicht Zahlungsempfänger sind;
4. Witwenstandsbescheinigung ist bei W- und U-Renten erforderlich.

Die Bescheinigungen dürfen bis zu 14 Tage vor dem Zahltag ausgestellt werden.

Die Versicherungsträger müssen der DRP die gezahlten Beträge erstatten. Daraus entsteht ein umfangreicher Abrechnungs- und Schriftverkehr, den die Rentenrechnungsstellen der OPD (in Berlin seit dem 17. 3. 1923 beim Postrechnungsamt — s. d.) wahrnehmen. Zu den Geschäften der Rentenrechnungsstelle gehört besonders:

- a) die Prüfung der von den Versicherungsträgern eingehenden Zahlungs- und Wegfallanweisungen auf Vollständigkeit und Echtheit,
- b) die Abnahme der Quittungen und die Prüfung der Rentenmonatslisten,
- c) die Buchung der ausgezahlten Beträge,
- d) die Rechnungslegung gegenüber den Versicherungsträgern.

Die von den Rentenrechnungsstellen geprüften Anweisungen erhalten außer einem vereinigten Eingang- und Prüfungsstempel der OPD, bei dessen Fehlen die PAnst nicht zahlen dürfen, eine fortlaufende Nummer, die sog. U-Nummer. Für jede Berufsgenossenschaft usw. wird ein U-Verzeichnis über die im Laufe eines Kalenderjahrs gezahlten Unfallrenten aufgestellt, das bis zum 10. 2. des nächsten Jahres mit den Belegen an die Genossenschaft usw. einzusenden ist. Zusammenstellungen über die im Kalenderjahr gezahlten U- und J-Renten gehen bis Ende Januar oder bis zum 10. 2. an das RPM, das über das Reichsversicherungsamt mit den Versicherungsträgern abrechnet.

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften usw. verfahren nach den Runderlassen und Ausführungsbestimmungen, die das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit der DRP herausgibt und in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ veröffentlicht.

Zahlung. Die Renten werden entweder bei der PAnst am Schalter in Empfang genommen oder den Empfängern durch die Zusteller ins Haus gebracht oder einem Konto überwiesen. Größere PAnst richten an den Hauptzahltagen besondere Zahlstellen ein. Alle einmaligen Zahlungen an Empfänger im Landzustellbezirk werden durch den Landzusteller überbracht. Laufende Zahlungen an Empfänger im Orts- und Landzustellbezirk dürfen auf Antrag zugestellt werden, wenn der Emp-

fänger eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde vorlegt, daß er wegen Alters, Krankheit usw. zur Abholung unfähig ist und die Beträge auch nicht durch Familienangehörige abholen lassen kann.

Laufende Zahlungen für Behörden (Armenverbände usw.) werden im Postscheckweg ohne Quittung überwiesen und durch sog. Merktzettel belegt. Für März müssen aber beglaubigte Quittungen beigebracht werden. Einmalige Zahlungen werden auch für andre Empfänger ohne Quittungen im Postscheckwege überwiesen, wenn der Versicherungsträger auf die Quittung verzichtet hat.

L. Schneider.

Rentenversicherung. Die RPV traf im Jahre 1889 mit der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Wilhelm in Magdeburg ein Abkommen, durch das den Angehörigen der RPV die Versicherung von Überlebensrenten zugunsten unverheirateter Töchter unter erleichterten Bedingungen ermöglicht wurde (ADA X 2; Amtsblatt des RPA 1890 S. 295). Die VAnst hatten die Versicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen. Zu den Versicherungen sind z. T. Zuschüsse zum Jahresbeitrag in Höhe von 20 vH aus der Kaiser-Wilhelm-Stiftung (s. d.) oder aus der Postunterstützungskasse (s. d.) gezahlt worden. Die Zahl der Versicherungsabschlüsse ist gering geblieben (Ende 1913 45 Versicherungen mit 9550 M Gesamt-Jahresrente, März 1922 noch 6 Versicherungen mit 1100 M Gesamt-Jahresrente). Der Vertrag ist Ende Oktober 1923 abgelaufen.

Repräsentationskosten s. Dienstaufwandentschädigung

Requisition s. Rechtshilfe

Rohrpost dient zur Beförderung hauptsächlich von eiligen Schriftstücken (Telegrammen, Rohrpostbriefen und -karten, Schecken, Gesprächszetteln, Eilbriefen usw.) die meist in Büchsen verpackt mit Luft durch Röhren (auch rechteckigen Querschnitts) getrieben werden. Sie wird ausnahmsweise auch für Briefbunde, Pakete und Akten benutzt.

Man unterscheidet:

1. Stadtrohrpostanlagen für den Ortsverkehr zwischen den VAnst einer Großstadt,
2. Hausrohrpostanlagen für den Innenverkehr einer VAnst oder den Verkehr innerhalb eines Grundstückes.

Geschichte. Die Rohrpost ist das älteste und auch heute noch am meisten benutzte maschinelle Verkehrsmittel im Nahverkehr der Post und Telegraphie.

Die bei der Rohrpost benutzte Treibkraft zusammengedrückter (oder auch verdünnter) Luft war schon im Altertum bekannt. Als Vorläufer der Rohrpost haben wir die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auftauchenden Pläne für die mit Luft betriebenen Eisenbahnen anzusehen, von denen nur wenige ausgeführt worden sind, u. a. die Tunnelbahn in London 1861, die aus einem kreisförmigen Tunnel von 3 m Durchmesser bestand, durch den die ebenfalls kreisförmigen, auf Rädern laufenden Wagen mit Luftdruck getrieben wurden. Auch die Versuche, den Fahrzeugen zur Vermeidung des außerordentlichen Luftverbrauchs dieser Röhrenbahnen die Treibluft während der Fahrt durch ein Luftrohr zuzuführen, ähnlich wie jetzt bei elektrischen Bahnen der elektrische Strom durch eine dritte Schiene den Fahrzeugen zugeführt wird, hatten keinen dauernden Erfolg.

Von diesen Einrichtungen unterscheidet sich die Rohrpost durch zwei Merkmale, die ihre weitere Entwicklung förderten: einmal dadurch, daß man den Fahrzeugen die Rollen nahm und sie nach dem Vorbilde der Geschosse einfach in den Röhren gleiten ließ, und dann dadurch, daß man den Durchmesser verringerte. Hierdurch war auch die eigentliche Aufgabe der Rohrpost gegeben, nämlich die Beförderung kleinerer Gegenstände, vor allem von Schriftstücken. Die Rohrpost gibt diese im Gegensatz zu dem fast zur gleichen Zeit entwickelten Telegraphen in ihrer Ursprungsform weiter, so daß Anhäufungen vermieden werden, unter denen der Telegrammverkehr bei der geringen Arbeitsgeschwindigkeit der früheren Telegraphenapparate (hauptsächlich des Morseapparates) in besonders verkehrsreichen Stunden, z. B. während des Börsenverkehrs, sehr zu leiden hatte.

Die erste Rohrpost wurde 1853 von Latimer Clark im Telegraphenamt in London eingerichtet; sie arbeitete mit Saugluft, die Fahrrohre waren aus Blei hergestellt, die teilweise noch jetzt vorhanden sind. Dieser dem inneren Verkehr des Telegraphenamtes dienenden Hausrohrpost folgte im Jahre 1865 die erste von Siemens & Halske zwischen dem Haupttelegraphenamt und dem Telegraphenamt im Börsengebäude in Berlin hergestellte Stadtrohrpost, die jedoch noch an vielen Kinderkrankheiten zu leiden hatte und in ihrer Bauweise zunächst keine Nachfolger erhielt. Sie war für kreisenden Luft-

strom eingerichtet, d. h. die beiden Fahrrohre zwischen dem Telegraphenamant waren zu einem Rohrkreis verbunden, in dem ein dauernder, die Büchsen mit den Telegrammen fortbewegender Luftstrom unterhalten wurde.

Eine neue Betriebsweise mit abwechselnder Benutzung von Druck- und Saugluft zur Erzielung des Hin- und Herfahrens von einzelnen oder mehreren zu einem Zuge vereinigten Büchsen in einem Fahrrohre — als Luftwechselbetrieb noch heute die Stadtröhreposttechnik beherrschend — wurde von dem Ingenieur Crespin in Paris ausgebildet und 1866/67 ausgeführt. Nach dieser Betriebsweise wurde wenige Jahre später die Stadtröhrepost in Wien (1875) und in Berlin (1876) von Ingenieur Felbinger (einem Österreicher) erbaut. Bei den später im Bereich der DRP entstandenen kleineren Stadtröhrepostanlagen in Frankfurt (Main), Bremen, Hamburg, Leipzig und München griff man wieder auf den Betrieb mit kreisendem Luftstrom zurück, erzielte jedoch, trotz der inzwischen vorgenommenen Verbesserungen, keinen nachhaltigen Erfolg. Ebenso sind die um 1890 und später entstandenen Briefröhrepostanlagen in den Vereinigten Staaten (New York, Boston, Philadelphia) trotz der vorzüglichen Durchbildung der Einzelteile durch den Ingenieur Batcheller, seinerzeit als Edison der Rohrpost bezeichnet, wegen ihres hohen Luftverbrauchs und der hohen Baukosten nur wenig ausgebaut, zeitweise sogar außer Betrieb gesetzt worden.

In der neueren Zeit sind Stadtröhrepostanlagen in Mannheim, Dortmund und Düsseldorf in Angriff genommen und Erweiterungen oder Neuanlagen in Berlin, Köln, Hamburg, München, Nürnberg und Dresden geplant. Kleinere Anlagen sind um 1900 in Rom, Mailand und Neapel entstanden.

Die erste Hausrohrpost ist bei der DRP im Haupttelegraphenamant in Berlin gleichzeitig mit der Stadtröhrepost 1876 eingerichtet worden. Größere Anlagen sind außer in Telegraphenamäntern besonders in den PSchA entstanden, für deren Kassenverkehr die große Geschwindigkeit der Rohrpost besonders wertvoll ist.

Recht. Die Stadtröhrepostanlagen gehören zu den öffentlichen Telegraphenanlagen und genießen den gleichen gesetzlichen Schutz wie diese (§ 318 a RStGB); sie fallen daher auch unter die Bestimmungen des Telegraphenweggesetzes vom 18. 12. 1899, wenn sie auch darin nicht besonders genannt sind. Insbesondere ist § 7 des Gesetzes zu beachten, nach dem ein Plan aufzustellen ist, der dem Wegeunterhaltungspflichtigen mitzuteilen und 4 Wochen bei den berührten VAnst öffentlich auszulegen ist.

Wirtschaft. Die Rohrpost bildet ein wichtiges Glied im Schnellverkehr des Nachrichtendienstes, sie ist jedoch nur bei kleinem Durchmesser wirtschaftlich, da der Luftverbrauch mit dem Rohrquerschnitt, also dem Quadrat des Durchmessers, wächst. Aus diesem Grunde sind die mit einem Durchmesser von rd. 20 cm ausgeführten Briefröhreposten in den Vereinigten Staaten vielfach wegen der hohen Betriebskosten stillgelegt worden. Am wirtschaftlichsten hat sich ein Rohrdurchmesser von 65 mm = 2 1/2" für die Stadtröhrepostanlagen erwiesen. Eine Büchse vermag etwa 10 einfache Briefe und 20 Telegramme aufzunehmen. Am sparsamsten arbeitet der Betrieb mit Luftwechsel, da nur während der Fahrt Luft gebraucht wird und besonders dann, wenn durch Vereinigung von mehreren Büchsen zu Zügen die Zahl der Beförderungsgelegenheiten herabgesetzt wird; es ist dies für verkehrsschwache Zeiten, z. B. an Sonntagen, von Vorteil. Im allgemeinen wird bei einem Betrieb mit Luftwechsel nur etwa während eines Drittels bis zu der Hälfte der Betriebszeit Treibluft verbraucht.

Im Gegensatz hierzu wird bei der Betriebsweise mit kreisendem Luftstrom dauernd Luft gebraucht.

Bei Hausrohrpostanlagen benutzt man den sparsamen Luftwechselbetrieb nur bei kleinen Anlagen, z. B. zwischen dem Telegrammschalter und dem Telegraphenzimmer; bei starkem Verkehr bevorzugt man die Rohrpost mit dauernd strömender Saugluft und schaltet zur Verminderung des Luftverbrauchs einzelne Rohre, solange sie nicht benutzt werden, durch Kraftsparer ab. Weitere Mittel, an Luft zu sparen (allerdings unter entsprechender Verringerung der Leistungsfähigkeit), sind Abzweigungen von Einzelstellen durch Weichen.

Die Rohrpost ist von allen mechanischen Fördermitteln in der Anlage am billigsten und auch im Betriebe nicht teuer, wenn sie mit allen neuzeitlichen Spareinrichtungen versehen wird.

Betrieb. Der Verkehr auf einer Stadtröhrepost wird durch die Rohrpostordnung (s. d.) geregelt. Bei größeren Anlagen teilt sich die Betriebsleitung in einen

für die Benutzung und einen für die technische Unterhaltung (den Fahrdienst) zuständigen Teil. Hinsichtlich der Hauptteile ihrer technischen Einrichtung gehört die Rohrpost zum Maschinenbau; ihre wichtigsten Betriebs-einrichtungen sind die Gebläseanlagen, die in den größeren Stadtröhrepostanlagen umfangreiche Kraftwerke darstellen (in Berlin 7 Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von rd. 800 PS und einer Einzelleistung von 250 PS bis zu 25 PS).

Es fahren in den Rohren entweder ganze, aus mehreren (in der Regel bis zu 5, ausnahmsweise auch bis zu 7 und darüber) Büchsen zusammengesetzte Züge oder Einzelbüchsen. Bei umfangreichen Rohrnetzen, deren Hauptlinien sich aus mehreren Teil- und Anschlußstrecken zusammensetzen, ist das zugweise Fahren zweckmäßig, um möglichst Zielbüchsen zwischen den Betriebsstellen austauschen zu können. Der Umlauf der Büchsen wird dabei durch einen Fahrplan geregelt, damit nirgends Überfluß oder Mangel an Büchsen eintritt und gute Anschlüsse erzielt werden.

In Berlin ist ein 10-Minuten-Verkehr eingerichtet, der dem Zeitwechsel des Rohrpoststempels entspricht (s. Rohrpostdienstsanweisung). Wie bei jedem großstädtischen Massenverkehrsmittel wiederholt sich der Fahrplan alle Stunden. Zur weiteren Vereinfachung sind die Abfahrtszeiten (die Ankunftszeiten richten sich nach der Rohrlänge, werden von der Bedienung also nicht beeinflußt) auf 5, 10, 15 usw. Minuten der vollen Stunde festgelegt, so daß also jede Teilstrecke in 5 Minuten zurückgelegt wird; dazu kommt noch die der Rohrlänge entsprechende Fahrzeit der letzten Teilstrecke.

Hiernach werden also z. B. vom Haupttelegraphenamant in Berlin aus gerechnet einfache Strecken bis zu 2 km in 2—4 Minuten zurückgelegt. Strecken mit zwei Teilstrecken bis zu 3,5 bis 4 km erfordern bis zu 5 + 4 = 9 Minuten. Die längste Strecke Haupttelegraphenamant — PA Charlottenburg 9 enthält 7 Teilstrecken mit einer Gesamtlänge von über 12 km, die früher 37 Minuten beanspruchte, jetzt aber in 32 Minuten zurückgelegt wird, nachdem zwei Teilstrecken durch Einführung einer neuen Betriebsweise zusammenschaltet worden sind.

Schriftwesen. Kasten, Die technischen Einrichtungen im Postverkehr II. Moeser, Berlin 1914; Schwaighofer, Rohrpost-Fernanlagen. Piloty u. Loehle, München 1916; Archiv 1874 S. 353 ff., 1884 S. 527 ff., 1888 S. 354 ff., 387 ff., 421 ff., 451 ff., 493 ff., 518 ff., 554 ff., 599 ff., 1911 S. 657 ff., 1916 S. 177 ff., 1918 S. 133 ff., 1923 S. 77 ff.; Telegraphen- und Fernsprechtechnik 1913 S. 172 ff., 1914 S. 129 ff., 1922 S. 13 ff.; Fördertechnik 1916 S. 1 ff.; Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1917 S. 109 ff.; Elektrotechnische Zeitschrift 1919 S. 463 ff.

Kasten.

Rohrpostdienstsanweisung regelt den innern Betrieb der Stadtröhrepost. Sie ist im Gegensatz zu der die öffentliche Benutzung der Stadtröhrepost behandelnden Rohrpostordnung (s. d.) für den amtlichen Gebrauch bestimmt und enthält im einzelnen Anweisungen über die dienstliche Benutzung der Stadtröhrepost, die Bedienung der Apparate, die Beseitigung von Störungen, die Behandlung der Rohrpostsendungen und Telegramme vor und nach der Beförderung sowie als Anhang eine Beschreibung der technischen Einrichtungen (s. Rohrpost-technik).

Die wichtigsten Bestimmungen der Rohrpost-Dienstsanweisung für Berlin sind:

§ 1. Die Berliner Rohrpost dient zur Beförderung von Rohrpostsendungen und Telegrammen, ausnahmsweise auch von Eilbriefen.

§ 4/5. Die Apparatebeamten, möglichst Beamte der unteren Besoldungsgruppen, müssen eine Prüfung ablegen.

§ 9. Im Rohrposttagebuch sind Dienstübergabe sowie Störungen und sonstige Unregelmäßigkeiten einzutragen.

§ 11. Die Rohrpostzüge verkehren nach einem Fahrplan.

§ 12. Die Züge bestehen aus einem Treiber und mehreren Büchsen.

§ 14. Rohrpostsendungen erhalten einen Rohrpoststempel, der nach 10 Minuten wechselt.

Rohrpostordnung vom 30. 5. 1923 (RGBl I S. 303 ff.) regelt den öffentlichen Verkehr auf der Rohrpost, d. h. den Verkehr mit Rohrpostbriefen und -karten. Sie enthält vor allem Bestimmungen über die Aufschrift, Form und Größe der Sendungen (für Berlin Meistgewicht 20 g,

größte Länge 14 cm, größte Breite 8 cm; für München Meistgewicht 100g, größte Länge 20 cm, größte Breite 14 cm), ferner Vorschriften über die Gebühren, Einlieferung, Beförderung und Zustellung sowie über die Herstellung von Nebenrohrpostanlagen für Wohn- und Geschäftsräume.

Rohrpoststatistik dient zur Ermittlung der Zahl der mit der Rohrpost beförderten Sendungen, zur Berechnung der Kosten für eine beförderte Sendung oder Büchse usw. Zur Berechnung der Einträglichkeit werden die Kosten für ein Büchsenkilometer oder, falls mehrere Büchsen zu einem Zuge vereinigt werden, für ein Zugkilometer ermittelt. Die Zahl wird durch Zähler festgestellt, die von der Büchse unmittelbar oder von der Treibluft (beim Luftwechselbetrieb) betätigt werden.

Die Gesamtkosten des Rohrpostbetriebs setzen sich zusammen aus den Kosten für:

1. die Verwaltung und Aufsicht,
2. die Apparatbedienung,
3. den technischen Betrieb.

Beim Betrieb entstehen als Hauptausgabe die Kosten für die Treibluft, als kleinere Ausgaben die Kosten für Unterhaltung der technischen Einrichtungen der Rohrpostbetriebsstellen, der Rohre und des Fahrgeräts.

Die Zahl der Sendungen kann nur stichprobenweise ermittelt werden. Schwierig ist die genaue Ermittlung der Bedienungskosten, besonders in den kleineren Rohrpostbetriebsstellen, wo der Apparatbeamte mit Nebenarbeiten beschäftigt wird.

Für die beiden größten Stadtrohrpostanlagen der DRP in Berlin und München ergeben sich für das letzte Jahr mit genauer Statistik (1913) folgende Zahlen:

	Gesamtzahl der Sendungen	Rohrlänge km (Fahrrohre)	Zahl der	
			Betriebsstellen	Apparate
Berlin	12 250 000	160	76	210
München	2 000 000	39	28	47

Rohrposttechnik. Eine Rohrpost setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. den Apparaten zum Senden und Empfangen,
2. den Fahrrohren,
3. dem Fahrgerät,
4. den Gebläsen.

I. Technik der Stadtrohrpost.

Die Stadtrohrpost unterscheidet sich von der Hausrohrpost grundsätzlich nur durch den höheren Treibluftdruck und die sich daraus ergebende größere Geschwindigkeit und kräftigere Bauart aller Einzelteile.

1. Die Apparate zum Senden und Empfangen. Entweder benutzt man den gleichen Apparat sowohl zum Senden als auch zum Empfangen oder getrennte Sender und Empfänger. Beim Betrieb mit Luftwechsel fahren die Büchsen (oder Büchsenzüge) im Rohr hin und her; daraus ergibt sich die Verwendung von Apparaten der erstgenannten Art.

Die bei der Stadtrohrpost in Berlin gebräuchlichen Apparate bestehen nach Abb. 1 aus der Apparatkammer mit vorderer Verschlussflur, die auf einem gußeisernen Fuß ruht. Der Boden ist abgeschrägt, damit die Büchsen beim Öffnen der Kammertür möglichst von selbst herausfallen; zur Dämpfung des Aufpralls der einfahrenden Büchsen ist er mit einer Gummiplatte belegt, die an der Stelle des Aufpralles der Spitze der Büchse oder des Zuges verstärkt ist.

Es sind zwei Arten von Apparaten für jedes Fahrrohr erforderlich: ein Apparat mit Luftwechsel (Abb. 1) und ein Apparat mit Absperrhahn (Abb. 2). Der Apparat mit Luftwechsel enthält die Einrichtungen zum An- und Abstellen der Druck- und Saugluft, mit deren Hilfe das Hin- und Herfahren in einem Fahrrohr bewirkt wird; das Abstellen der Treibluft geschieht zur Ersparung an Treibluft selbsttätig nach Beendigung der Fahrt.

Abb. 3 stellt einen Apparat zum selbsttätigen Auswerfen der Büchsen dar, der nur als Empfänger verwendbar ist. Zum Absenden ist ein besonderer Apparat erforderlich. Da die Treibluft die Apparate auch während des Absendens und nach dem Eintreffen der Büchsen durchströmt, müssen besondere Einrichtungen vorgesehen werden, die das Fahrrohr während des Sendens und Empfangens von der Außenluft absperrn, damit der Luftstrom nicht unterbrochen wird. Es geschieht dies durch 2 Klappen, die nach Art der Schleusentore nacheinander geöffnet und geschlossen werden, so daß eine stets geschlossen ist.

Die Klappen des Empfängers werden entweder elektrisch, durch das Gewicht oder die lebendige Kraft der Büchsen bewegt; für die Klappen des Senders genügt ein Handantrieb. Auch an den Empfängern ist ein Handantrieb als Aushilfe bei Störungen der selbsttätigen Einrichtung erforderlich. Die Klappenapparate sind nur bei doppelten Fahrrohren verwendbar, oder man muß mehrere Strecken zu einem Kreis zusammenschleifen. Da man in diesem Kreise nur in einer Fahrtrichtung fahren kann, so entstehen große Umwege, die man verringert, wenn man den Kreis mit doppelten Fahrrohren ausrüstet.

Bei den Briefrohrposten in den Vereinigten Staaten haben die Apparate besondere Einrichtungen zum Ein- und Ausladen der schweren Büchsen (rd. 20 cm Durchmesser und 50 cm Länge); zum Auffangen dienen Luftpuffer, die dadurch gebildet werden, daß die Büchse in ein völlig abgeschlossenes Rohr einfährt und vor sich die Luft in dem Rohr zusammenpreßt. Die Apparate sind liegend angeordnet, um die Büchsen aufzufangen und bequem einladen zu können.

2. Die Fahrrohre. Die Fahrrohre der Stadtrohrpost sind blankgezogene Stahlrohre. Der gebräuchlichste Durchmesser ist 65 mm, gleich 2½ Zoll. Sie müssen innen glatt und ohne Rost und Zunder, auch möglichst genau im Durchmesser sein, damit an den Stößen keine Vorsprünge entstehen. Die Stoßverbindungen müssen aus dem gleichen Grunde gut zentriert sein, d. h. die aneinanderstoßenden Querschnitte zweier zusammengeschraubter Rohre müssen genau aneinander passen. Zum Schutze gegen Rost erhalten sie eine Umwicklung von geteilter Jute.

Besondere Sorgfalt ist auf die Herstellung der Bogen zu verwenden, die keine Verengung, sondern eher eine Querschnittserweiterung (Spurerweiterung bei den Eisenbahngleisen) erhalten sollten.

Die Rohre werden in Gegenden mit längerer Frostzeit mindestens 1,0 m tief in der Erde möglichst unter dem Bürgersteig verlegt, soweit nicht Straßendämme zu kreuzen sind.

Die Fahrrohre einer Stadtrohrpost werden zu einem Rohrnetz verbunden, dessen Mittelpunkt in der Regel das Telegraphenamt bildet. Für den Telegraphenverkehr ist ein solches strahlenförmiges, vom Telegraphenamt ausgehendes Netz am besten, da es die kürzesten und schnellsten Verbindungen ergibt; Vielecknetze, bei denen

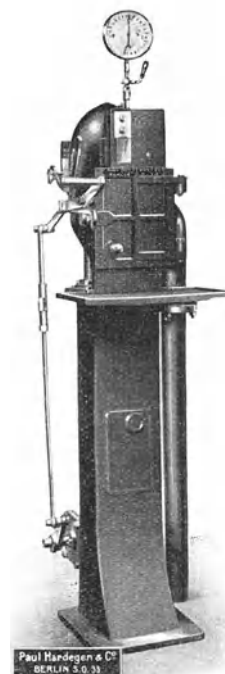


Abb. 1. Apparat der Stadtrohrpost in Berlin mit Luftwechsel.

das Telegraphenamt keine Vorzugsstelle einnimmt und sich große Umwege für seinen Verkehr ergeben, sind daher meist in Strahlen netze umgebaut worden.

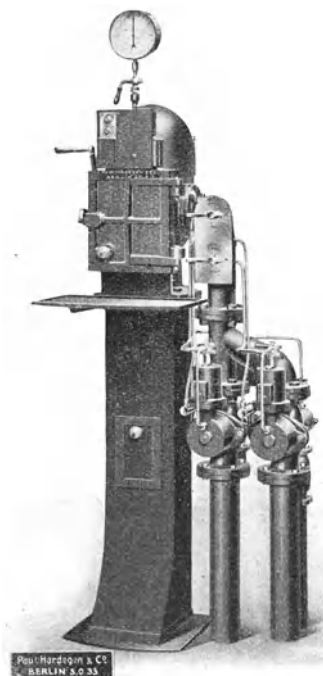


Abb. 2. Apparat der Stadtröhrepost in Berlin mit Absperrhahn.

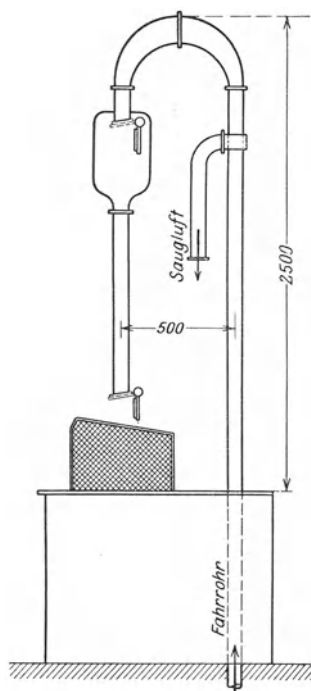


Abb. 3. Klappenapparat.

sehr widerstandsfähig sein. Am geeignetsten haben sich Aluminiumhülsen erwiesen, die zur Verringerung der Reibung in eine Lederhülse gesteckt werden. Am vordern Ende trägt sie als Puffer mehrere Lederscheiben.

Da die Geschwindigkeit in langen Röhren stark abnimmt, muß man Einzellängen über 2 km (höchstens 2,5 km) möglichst vermeiden. Die durchschnittliche Entfernung zweier V-Anst beträgt in einer Großstadt meist nur 1,5 bis 1,7 km.

Bei längeren Röhren verwendet man zur Erhöhung der Geschwindigkeit zum Anfahren Druckluft und auf der Endstrecke Saugluft; man kann durch diese Betriebsweise (Verbundbetrieb) auch die Zugzahl auf kurzen einfachen Röhren erhöhen und sie auch zum Durchfahren einer Zwischenstelle ohne Aufenthalt und Umladen benutzen.

3. Das Fahrgerät. Das Fahrgerät der Stadtröhrepost muß starke Stöße beim Eintreffen im Empfänger aushalten und daher bei leichtem Gewicht doch

Abb. 4 stellt die Büchse der Berliner, Abb. 5 der Münchener Rohrpost dar. An den in Berlin verwandten, meist zu mehreren zu einem Zuge vereinigten Büchsen

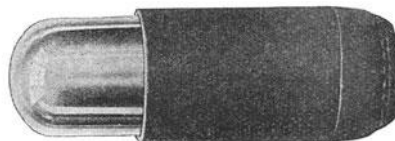


Abb. 4. Stadtröhrepostbüchse der Berliner Rohrpost.

fehlt der abdichtende Lederstulp. Als Schluß des Zuges wird ein besonderer Treiber (Abb. 6) nachgeschickt. Die Büchsen erhalten ein festes (Berlin) oder einstellbares (München) Kennzeichen des Bestimmungsortes.

Der Unterschied der Büchsenlänge Berlin und München, der auch die Größe der Sendungen (s. Rohrpostordnung) bestimmt, erklärt sich daraus, daß sich in Berlin die meisten Linien aus einer größeren Anzahl Teilstrecken mit angefügten Anschlußstrecken zusammensetzen. Um



Abb. 5. Stadtröhrepostbüchse der Münchener Rohrpost.

nun nicht in Zwischenstellen die Sendungen verteilen zu müssen, sollen möglichst zwischen allen V-Anst einer Hauptlinie und dem Haupttelegraphenamt unmittelbare Büchsen verkehren, die zu Zügen vereinigt werden. Da deren Länge durch den Fassungsraum der Apparatkammern begrenzt ist, so müssen die Büchsen möglichst kurz sein.

4. Die Gebläse. Die Gebläse der Stadtröhrepost werden jetzt allgemein elektrisch angetrieben, wenn

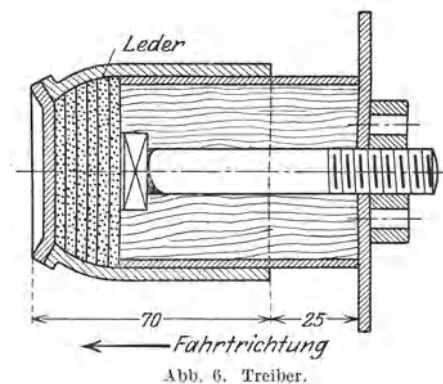


Abb. 6. Treiber.

man nicht wegen der Unabhängigkeit von der öffentlichen Stromversorgung eigene Kraftmaschinen (Dampf- oder Dieselmotoren) aufstellen will. Diese sind auch bei den im Vergleich zu andern Kraftwerken kleinen Leistungen noch wirtschaftlich, wenn man sie zur Heizung benutzt (s. Heizkraftwerke).

Für den bei der Stadtröhrepost üblichen Luftdruck (1 kg/qcm Überdruck bei der Druckluft und 0,5 kg/qcm Unterdruck bei der Saugluft) und für die verhältnismäßig geringen Leistungen gibt es kein allen Anforderungen entsprechendes, für den unmittelbaren elektrischen Antrieb geeignetes Gebläse. Am besten, allerdings teuersten, sind die Kolbengebläse, die jedoch

wegen ihrer langsamen Gangart nicht mit einem Motor unmittelbar gekuppelt werden können. Die z. B. in München verwendeten schnellaufenden Wittiggebläse lassen sich nur für Saugluft verwenden, da sie die Druckluft und damit auch die Fahrrohre verölen. Das gleiche gilt auch für die bei Staubsaugern benutzten Kardiodengebläse. Gebläse ohne Schmierung eignen sich nur für geringe Drucke, hauptsächlich also für Hausrohrpostanlagen.

Wirtschaftlich ist es, die Gebläse an den Knotenpunkten eines strahlenförmigen Rohrnetzes zu größeren Einheiten zusammenzufassen. Die gleichmäßige Luftlieferung wird mit den Schwankungen des Luftverbrauchs durch selbsttätige Steuerungen in Einklang gebracht, die vom Druck der Luft abhängig gemacht werden. Auch wenn ein Gebläse nur ein Fahrrohr speist, ist dies Verfahren einfacher, als wenn man seinen Gang von dem Lauf der Büchsen unmittelbar abhängig macht, indem man es beim Absenden der Büchse in Gang setzen und beim Eintreffen ausschalten läßt. Durch Aufspeichern der Luft in ausreichend großen Behältern schränkt man die Häufigkeit des Ein- und Ausschaltens ein und schont damit die Maschine.

Für ein Fahrrohr rechnet man je nach der Rohrlänge eine Gebläseleistung von 3—6 kW; die Gesamtleistung der Gebläse der Berliner Stadtröhre beträgt rd. 800 kW bei einer Rohrlänge von rd. 180 km, so daß auf 1 km Fahrrohr rd. $4\frac{1}{2}$ kW entfallen.

Ein größeres Gebläse der Berliner Stadtröhre, das durch einen Drehstrommotor von 75 kW angetrieben wird, zeigt Abb. 7. Bemerkenswert ist die Lagerung der Maschine auf einer Eisenbetonplatte, die gegen den Fußboden durch Schwingungsdämpfer so vollkommen isoliert ist, daß in der unmittelbar daneben befindlichen Schule keine Geräusche und Erschütterungen wahrnehmbar sind.

II. Technik der Hausrohrpost.

Im Gegensatz zur Stadtröhre hat die Hausrohrpost nur kleine Entfernungen bis etwa 100 m zu überwinden. Da hierfür rd. $\frac{1}{10}$ des Druckes der Stadtröhre ausreicht, sind alle Teile entsprechend schwächer gebaut als bei der Stadtröhre. Die Bestandteile

1. Apparate,
2. Fahrrohre,
3. Fahrgerät,
4. Gebläse,

sind die gleichen wie bei der Stadtröhre.

1. Die Apparate zum Senden und Empfangen. Bei den Apparaten unterscheidet man solche geschlossener und offener Bauart.

Offene Apparate verwendet man als Sender für Saugluft und als Empfänger für Druckluft. Bei dem geringen Druck der Treibluft kann man beim Saugluftbetrieb das zum bequemen Einführen der Büchse etwas trichterförmig erweiterte Fahrrohr als Sender benutzen. Ebenso kann man beim Senden mit Druckluft einen offenen

Rohrbogen als Empfänger verwenden. Dagegen muß ein Saugluftempfänger geschlossener Bauart sein. Er besteht aus einem Rohrbogen (wenn das Fahrrohr von unten kommt), der durch eine Lederklappe verschlossen wird; diese wird von der eintreffenden Büchse geöffnet. Der Apparat wirft also die Büchse selbsttätig aus. Oberhalb der Klappe zweigt das Luftrohr ab. Einen Saugluftempfänger mit offenem Rohrbogen und niedriger Scheitelhöhe nach den neuesten Vorschriften des Telegraphentechnischen Reichsamts zeigt Abb. 8, rechts daneben ist ein mit einer Klappe verschlossener Sender sichtbar (Ausführung der Deutschen Telephon-Werke und Kabelindustrie A.-G. in Berlin SO 33, Zeughofstraße 6—9).

Während man bei Saugluftanlagen die Treibluft bei stärkerem Verkehr dauernd strömen läßt, stellt man die Druckluft nach jeder Fahrt ab, um an Luft zu sparen, vor allem weil die dauernd aus dem offenen Druckluft-

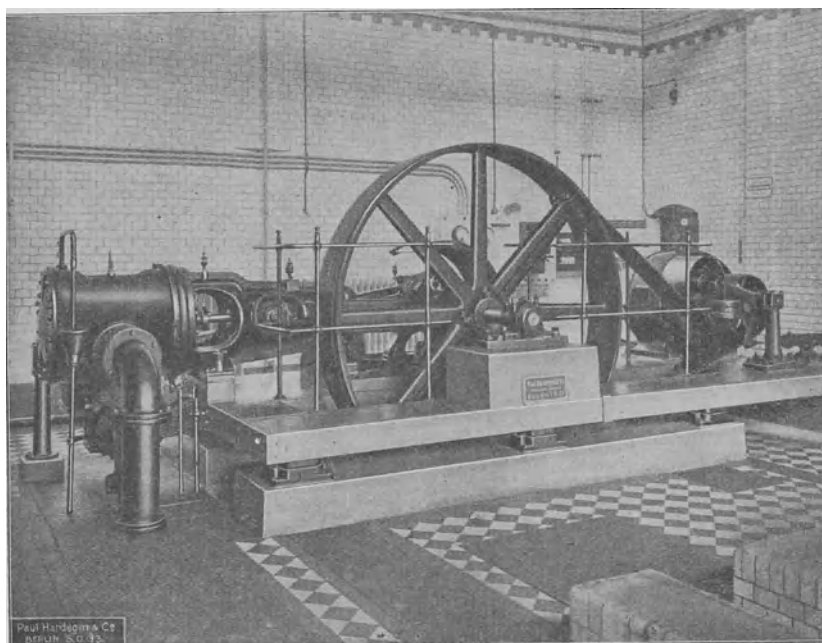


Abb. 7. Gebläse der Berliner Stadtröhre.

empfänger ausströmende Luft als Zugluft lästig wird. Das Abstellen geschieht durch Einrichtungen mit einstellbarer Zeit (Zeitrelais), am besten auf mechanischem Wege. Zu der Fahrzeit ist ein Sicherheitszuschlag zu machen, damit die Büchse nicht bei außergewöhnlichen Widerständen vor der Ankunft steckenbleibt.

2. Die Fahrrohre. Die Fahrrohre werden bei der Hausrohrpost wegen der leichteren Bearbeitung meist aus blank gezogenen Messingrohren hergestellt, die an den Stoßstellen durch übergeschobene Muffen aus dem gleichen Baustoff verbunden werden. Es empfiehlt sich, ab und zu leicht lösbare Schraubverbindungen einzufügen, um steckengebliebene Büchsen herausstoßen zu können. Die Rohrbogen erhalten eine kleine Erweiterung des Durchmessers, um der Büchse das Hindurchgleiten zu erleichtern, die durch Hindurchziehen von Stahlproppen (Kalibern) erzielt wird.

Bei der Hausrohrpost sind je nach der Größe der Sendungen verschiedene Rohrdurchmesser gebräuchlich. Die häufigsten sind 50, 65 und 75 mm. Eine Sonderbauart sind Fahrrohre mit flachem, rechteckigem Querschnitt, wie sie für die Zettelrohrpost der Fernsprechanlagen benutzt werden. Abweichend von dem sonstigen

Gebrauch werden die Gesprächszettel nicht in Büchsen verpackt, sondern im Winkel gefaltet durch die Rohre getrieben. Voraussetzung ist genaue Größe und geeignetes, nicht zu dünnes, aber auch nicht zu steifes Papier.

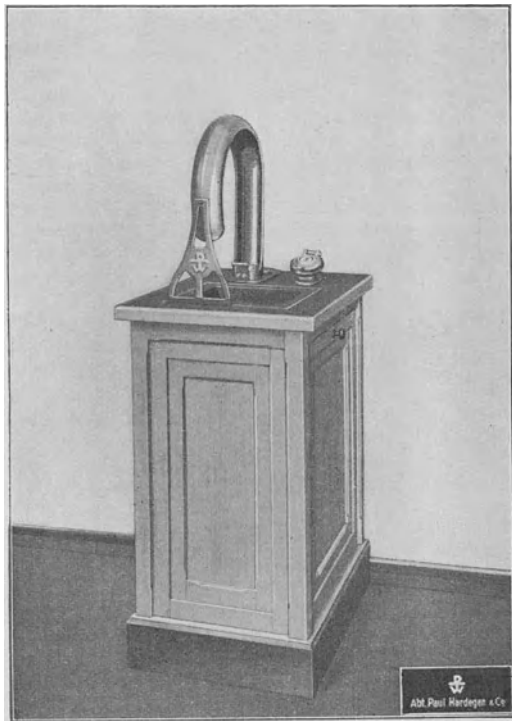


Abb. 8. Hausrohrpostapparat der Deutschen Telephon-Werke.

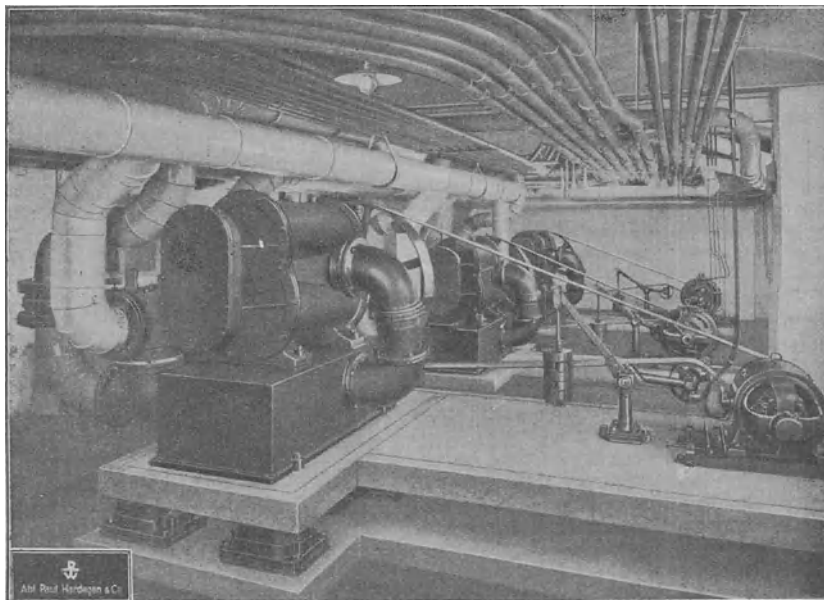


Abb. 11. Gebläse der Hausrohrpost im Postscheckamt in Berlin.

Bei größeren Hausrohrpostanlagen werden die Fahrrohre zur Ersparnis an Anlage- und Betriebskosten in einer Zentrale vereinigt, die als Umschlagstelle für die Einzelstationen anzusehen ist. Um noch weiter an Rohren zu sparen, kann man an ein von der Zentrale ausgehendes Fahrrohr mehrere andere von der Zentrale

elektrisch gesteuerte Weichen einbauen. Es kann dann aber immer nur ein Abzweigrohr zur Zeit angeschlossen werden. Auch besteht die Gefahr, daß bei Verstopfungen des Stammrohres sämtliche Zweigrohre unbenutzbar

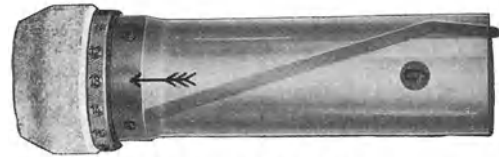


Abb. 9. Rohrpostbüchse mit Klemmfeder.

werden. Ihre Anwendung bleibt daher am besten bei starkem Verkehr und bei hohen Anforderungen bezüglich der Schnelligkeit auf kurze Entfernungen, bei langen Strecken auf Anlagen mit geringem Verkehr beschränkt.

3. Das Fahrgerät. Das Fahrgerät (Rohrpostbüchsen) ist entsprechend der vielseitigen Verwendung



Abb. 10. Rohrpostbüchse für Postschecke.

der Hausrohrpost mannigfaltiger als das der Stadtröhrepost. Für die Versendung von Schriftstücken ist die in Abb. 9 dargestellte Büchse mit Klemmfeder am gebräuchlichsten. Im Scheckbetriebe sind Büchsen ohne Klemmfeder (Abb. 10) in Gebrauch, in denen die Schecke teils durch das Rollen, teils durch den Luftdruck festgehalten werden.

Die Form und Länge der Büchsen muß mit den Apparaten und den Bogen der Fahrrohre übereinstimmen.

4. Das Gebläse. Die Gebläse der Hausrohrpost sind für niedrigen Druck einzurichten. Es genügen daher solche Bauarten, wie man sie z. B. für Schmiedefeuer, Staubsauge- und ähnliche Zwecke auch sonst in der Technik verwendet. Man stellt sie bei größeren Anlagen im Keller auf (gegen Geräuschübertragung mit Stoßdämpfern isoliert), bei kleinen Anlagen auf dem Tisch unter dem Apparat.

Um an Luft zu sparen, schaltet man die nicht benutzten Fahrrohre durch Kraftsparner vom Gebläse ab. Diese arbeiten selbsttätig; sie öffnen das Ende des Fahrrohres, sobald eine Büchse abgeschickt wird, damit der zu ihrer Fortbe-

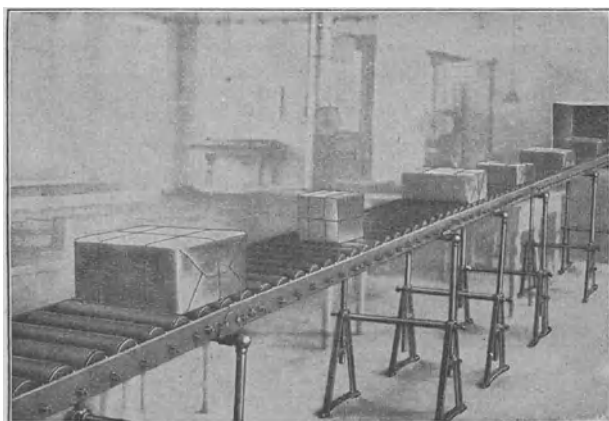
wegung erforderliche Luftstrom gebildet wird, und schließen das Rohr wieder ab, wenn die Büchse ihre Fahrt beendet hat. Abb. 11 zeigt die Gebläseanlage der umfangreichen Hausrohrpostanlage des PSchA in Berlin.

Schriftwesen s. Rohrpost.

Kasten.

Rohrpostwertzeichen sind Rohrpost-Marken, -Briefumschläge und -Postkarten. Marken gibt es nur in einigen Ländern (Italien, Frankreich usw.). Briefumschläge und Postkarten wurden bei der DRP 1876 eingeführt, nachdem Österreich 1875 damit vorangegangen war.

Rollbahnen (Abb.) dienen hauptsächlich zur wagenrechten Beförderung größerer Gegenstände, also im Postbetriebe von Paketen und Briefbeuteln. Sie bestehen aus einem Untergestell und einer aus Walzen zusammengesetzten Fahrbahn, die nur wenig geneigt zu sein braucht. Die Rollen (Walzen) sind auf Kugeln gelagert. Wenn die Walzen angetrieben werden, z. B. durch eine Kette, kann eine Rollbahn auch ohne Neigung, ja sogar etwas ansteigend ausgeführt werden.



Rollbahn.

Rollbahnen werden gewöhnlich mit fahrbarem Untergestell geliefert; sie können daher an verschiedenen Stellen benutzt und während der Nichtbenutzung beiseitegestellt werden.

Sie werden mit Vorteil in größern Paketannahmestellen zum Einsammeln der aufgelierten Pakete und zur Beförderung der Pakete zur Laderampe verwendet. Die Rollbahn wird dabei parallel zum Annahmetisch aufgestellt. Zwischen dem Tisch und der Rollbahn muß noch ein genügend breiter Durchgang bleiben. Paketannahmetisch und Rollbahn werden dabei am besten rechtwinklig zur Laderampe aufgestellt.

Rollbahnen dienen auch an Laderampen zur Überbrückung von kurzen Entfernungen, z. B. über einen Bahnsteig hinweg, um Pakete zwischen dem Gleis und der Packkammer auszutauschen. Bei kurzen Entfernungen läßt sich eine Rollbahn auch in beiden Richtungen verwenden, indem man die Neigung durch Heben oder Senken der Enden verändert. Wird das Gefälle einer Rollbahn, z. B. bei einer Förderung in ein tiefer gelegenes Geschoß, zu groß, so kann man es dadurch verkleinern, daß man die Rollbahn nach dem Muster der Gleitbahnen (s. d.) schneckenartig krümmt. Man kann daher mit einer Rollbahn beliebige Wege ausführen, indem man gerade und gekrümmte Strecken aneinanderfügt.

Für Briefbeutel sind Rollbahnen weniger geeignet als für Pakete, da leere oder nur wenig gefüllte Beutel sich zwischen den Walzen festsetzen können.

Schriftwesen. Archiv 1919 S. 161ff.

Kasten.

Rollenmarken s. Freimarkenrollen

Rucksäcke s. Botenposttaschen

Rückbriefstelle hat die Absender der an sie eingesandten unzustellbaren oder von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen zu ermitteln sowie die endgültig

unanbringlichen Sendungen aufzubewahren und weiterzubehandeln. Sie besteht bei jeder OPD und setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, die der Präsident bestimmt. Von den Mitgliedern muß wenigstens eins bei der OPD planmäßig angestellt sein. Die Aufsicht über die Dienststelle führt ein Postrat. Die bei ihr zu beschäftigenden Beamten werden unter Hinweis auf den Dienstest durch Handschlag verhandlungsschriftlich verpflichtet, ihre Obliegenheiten als Mitglieder der Rückbriefstelle nach der „Geschäftsanweisung für die Rückbriefstelle“ und den Vorschriften der ADA zu besorgen, besonders aber die Absender unter Wahrung des Briefgeheimnisses verschwiegen und treu zu ermitteln.

Geschichte. Bis 1850 wurden die Absender der unzustellbaren Sendungen beim GPA von der „Retourbrief-Öffnungskommission“ ermittelt. Bei der Einrichtung der OPD am 1. 1. 1850 wurden diese Geschäfte den OPD übertragen; auch jetzt führen diese Dienststellen noch die Bezeichnung „Retourbrief-Öffnungskommissionen“. Schon damals wurden die Beamten für ihre Geschäfte besonders verpflichtet und hatten sich bei Ermittlung des Namens des Absenders jeder Kenntnisnahme vom Inhalt der Sendungen zu enthalten. Die Benennung der Dienststelle ist mehrfach geändert worden: 1863 „Kommission zur Eröffnung unbestellbarer Retourbriefe“, 1886 „Ausschuß zur Eröffnung unbestellbarer Postsendungen“, 1909 „Ausschuß für unbestellbare Postsendungen“. Die heutige Bezeichnung ist am 6. 3. 1925 eingeführt worden. Schriftwesen. Stephan S. 714.

Rückforderung von Postsendungen und nachträgliche Aufschriftsänderungen. Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

Die Rückforderung von Postsendungen ist auf Grund des § 50 des PG durch die PO geregelt. Die Bestimmungen gründen sich darauf, daß nach deutschem Postrecht die Post lediglich mit dem Absender in ein Vertragsverhältnis tritt, und daß daneben der Empfänger kein selbständiges Recht auf Aushändigung einer an ihn gerichteten Postsendung hat (s. Verfügungsrecht des Absenders und Empfängers). Der WPVertr hat sich im Lauf der Zeit der deutschen Auffassung angeschlossen, und die meisten Länder haben ihre inneren Bestimmungen damit in Einklang gebracht. Nur in Großbritannien und den britischen Dominien, Kolonien und Schutzgebieten gestattet die innere Gesetzgebung die Zurückziehung von Postsendungen auf Verlangen des Absenders nicht; aus diesem Grunde bestimmt das Schlußprotokoll zum WPVertr, daß die Bestimmungen über das Zurückziehen von Sendungen für diese Länder nicht gelten.

Wert- und Einschreibsendungen sowie Pakete können zurückgezogen werden, solange die Sendung selbst, Post- und Zahlungsanweisungen, solange der Betrag dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist; Zahlkarten, Postschecküberweisungen und Kontoanweisungen, solange der Betrag noch nicht gutgeschrieben ist; jedoch hört bei Kontoanweisungen, die ausnahmsweise dem Empfänger vorgezeigt und bei telegraphischen Anweisungen, die im Girowege ausgezahlt werden, das Rückforderungsrecht auf, sobald der Empfänger den Briefumschlag mit der Anweisung, den Postanweisungsabschnitt oder den Benachrichtigungszettel erhalten hat. Postaufträge können zurückgezogen werden, solange sie nicht eingelöst, angenommen oder weitergesandt sind, oder solange nicht Protest erhoben ist. Im Auslandsverkehr können Postanweisungen schon nicht mehr zurückgefordert werden, wenn die Postanweisung selbst dem Empfänger ausgehändigt ist. Bei Postaufträgen ist im Auslandsverkehr nicht nur die Zurückziehung der ganzen Sendung, sondern auch eines oder mehrerer darin enthaltener Papiere statthaft.

Wer eine Sendung zurückfordert, muß sich als ihr Absender ausweisen. Dies geschieht durch den etwa erteilten Einlieferungsschein und außerdem durch ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder

Paketkarte oder sonst der Aufschrift. Die Doppel müssen von derselben Hand geschrieben sein wie die Ursprungsaufschriften. Von Reichs- und Staatsbehörden wird außer der Einlieferungsbcheinigung ein schriftlicher Antrag gefordert. In gleicher Weise wie die Zurückziehung ist eine Aufschriftsänderung zu beantragen. Zur Aufschriftsänderung gehören auch Anträge auf Streichung oder Änderung eines Nachnahmebetrages und Neubelastung mit Nachnahme sowie Änderungen in Postauftragskarten. Bei Anträgen auf Neubelastung mit Nachnahme, die nur im Inlandsverkehr zulässig sind, ist noch eine vorschrittmäßig ausgefertigte Postanweisung oder Zahlkarte beizufügen. Zurückforderungen und Anträge auf Aufschriftsänderung sind bei der AufgabePAnst zu stellen; nur einfache Berichtigungen der Aufschrift (ohne Änderung des Namens oder Standes des Empfängers) können auch ohne die vorerwähnten Formen unmittelbar bei der BestimmungsPAnst beantragt werden.

Sind die zurückgeforderten Sendungen noch nicht abgesandt, so werden sie unter Streichung im Annahmebuch dem Absender zurückgegeben. Die zurückgegebenen Einlieferungsscheine und die Antragsschreiben werden bei den vollzogenen Ablieferungsscheinen aufbewahrt. Die bezahlten Gebühren ausschließlich der Versicherungsgeldgebühr werden erstattet. Sind die Sendungen schon abgegangen, so werden sie durch die AufgabePAnst brieflich oder telegraphisch von der BestimmungsPAnst zurückgefordert. Die briefliche Zurückforderung kostet die Gebühr eines einfachen Einschreibbriefes, die telegraphische die Telegrammgebühr. Die BestimmungsPAnst führt den Antrag aus. Bei telegraphischem Antrag auf Aufschriftsänderung hält sie die Sendung zunächst an und wartet u. U. die schriftliche Bestätigung ab. Ist der Auftrag nicht mehr ausführbar, so bekommt die AufgabePAnst Nachricht. Bei Paketen und Wertsendungen ist die Rücksendung gebührenpflichtig. Die Rückforderungstelegramme sind nicht als Diensttelegramme (SS oder S) zu bezeichnen. K. Schwarz.

Rückkarte dient PÄ, bei denen zur Vornahme von Entlastungen kein geeigneter zweiter Beamter beschäftigt ist, zur Bescheinigung der zu entlastenden Beträge durch eine andre PAnst oder Bahnpost.

Das ausstellende PA trägt die zu entlastenden Gegenstände einzeln in die Rückkarte ein, übernimmt den Gesamtbetrag unter Angabe des Tages sowie der Nummer des Belegs in die Entlastungskarte (s. d.) und fügt die Rückkarte den Gegenständen bei ihrer Absendung bei. Für jede Wert- oder Einschreibbriefsendung wird eine besondere Rückkarte angefertigt. Die PAnst oder Bahnpost, die die Rückkarte bescheinigen soll, prüft die Eintragungen, erkennt, wenn richtig, den Betrag (die Mark in Buchstaben) mit Namensunterschrift und Abdruck des Tages- oder Kursstempels an und sendet die Rückkarte dann zum Ausstellungsort zurück, wo sie der Entlastungskarte als Beleg beigelegt wird.

Rückscheine (RSch). Vom Empfänger bestimmter Arten von Postsendungen auszustellende Empfangsbcheinigungen, die dem Absender oder einer andern Person übersandt werden; im innern und zwischenstaatlichen Verkehr zugelassen.

I. Geschichte. Die Einrichtung der RSch gründet sich auf die Bestimmungen der preußischen Postdienstinstruktionen vom Anfang des 19. Jahrhunderts, nach denen den Absendern rekommandierter (eingeschriebener) Briefe im innern Verkehr die von den BestimmungsPAnst zurückgesandten Empfangsbcheinigungen (Ablieferungsscheine) der Empfänger gegen Rückgabe des Aufgabescheins (Einlieferungsbcheinigung) auszuhändigen waren. Nach dem Postreglement vom 21. 12. 1860 konnten Absender von rekommandierten Brief- und von Fahrpostsendungen (s. d.) einen „Rückschein“ (auch Retour-Receipte genannt) verlangen. Die Sendungen waren mit dem Vermerk „gegen Rückschein“ zu bezeichnen. Die heutige Regelung findet sich erstmalig in der PO vom 6. 11. 1892. Im zwischenstaatlichen Verkehr lehnt sich die Entwicklung der Bestimmungen über RSch an die des innern Verkehrs an, zunächst in Einzel- und Vereinsverträgen zwischen deutschen und ausländischen Postverwaltungen, seit 1. 1. 1875 in den Weltpostvereinsverträgen (s. d.).

II. Recht. Bei Beförderung von Sendungen gegen RSch übernimmt die Post auf Grund eines aus Werk- und Dienstvertrag gemischten Vertrages (modifizierter

Postbeförderungsvertrag) neben der Sachbeförderung eine weitere Geschäftsbesorgung. Diese besteht in der Regel in Beschaffung, Ausfertigung, Hin- und Rückbeförderung des RSch und Einholung der Unterschrift des Empfängers der Sendung. Der RSch stellt für den Absender eine Urkunde über die Aushändigung der Sendung dar. Die Haftung der Post für Sendungen gegen RSch richtet sich nach den allgemeinen Haftungsvorschriften (s. Ersatzpflicht der Post). Für Nichtabsendung und Verlust des RSch während der Beförderung und, wenn die Post den RSch nicht hat vollziehen lassen, wird nicht gehaftet.

III. Betrieb. Für Behandlung von Sendungen gegen RSch gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Das Verlangen eines RSch ist im innern und im Weltpostverkehr nur bei Paketen, Wert- oder Einschreibsendungen (im innern Verkehr ausschl. der Päckchen und Zeitungspakete) zugelassen.

2. Der Absender muß den Vermerk „Rückschein“, im Weltpostverkehr „Avis de reception“ oder den Stempelabdruck „A. R.“, sowie seinen Namen und seine oder die Anschrift der Person, an die der RSch auszuhändigen ist, auf die Sendung, bei Paketen auch auf die Paketkarte setzen. Anschriftsangabe kann unterbleiben, wenn der Absender den RSch bei Einlieferung der Sendung selbst ausfüllt. Sendungen gegen RSch sind freizumachen.

3. Der Absender kann nachträglich einen Rückschein verlangen, im Weltpostverkehr aber nur innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage nach der Einlieferung an gerechnet.

4. Die BestimmungsPAnst hat dem Empfänger (nicht Ersatzempfänger [s. d.]) oder seinem Bevollmächtigten die Sendung gegen Vollziehung des RSch auszuhändigen und den RSch an die AufgabePAnst zur Aushändigung an den Absender zurückzusenden. Im Weltpostverkehr wird der RSch ebenso behandelt, aber wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes es erfordern, auch von dem Beamten der ZustellPAnst unterzeichnet und an den Absender unmittelbar zurückgesandt. Weigerung der Rückscheinvollziehung durch den Empfänger gilt als Annahmeverweigerung und begründet Unzustellbarkeit der Sendung.

5. Für den RSch ist im innern Verkehr eine auf dem ausgefertigten RSch zu verrechnende Gebühr von 20 Pf. im voraus zu zahlen. Im Weltpostverkehr beträgt die Gebühr für RSch höchstens 40 Cts. Die Gebühren verdoppeln sich, wenn der Absender von der Möglichkeit Gebrauch macht, nachträglich einen RSch zu verlangen.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1), WPVertr., Wertbrief- und Wertkästchenabkommen und Postpaketabkommen mit den VO (Weltposthandbuch).

Schriftwesen. Scholz S. 94ff.

R a a b e.

Rückvergütungsmarken für die Presse.

Durch das Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. 7. 1922 wurden zur Hilfeleistung an die Presse eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ H des Verkaufspreises von Holz aus forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken über 10 ha sowie eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ T des Ausfuhrwertes aller auszuführenden Waren im Werte von mehr als 10 000 Papiermark festgesetzt. Die Abgabe von Holzveräußerungen sowie die Ausfuhrabgabe von Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen, sollte bar, die Ausfuhrabgabe von Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, durch Verwendung von Rückvergütungsmarken erhoben werden (Verordnung vom 7. 10. 1922). Es wurden zuerst Rückvergütungsmarken zu 15 M, 150 M und 1500 M hergestellt, später solche zu 15 000 M und 150 000 M, dann zu 600 000 M und 900 000 M und endlich zu 1 500 000 M, 30 000 000 M und 1,5 Milliarden M. Die Rückvergütungsmarken wurden durch die PAnst vertrieben; sie konnten auch bei diesen umgetauscht werden. Durch die Verordnung vom 1. 11. 1923 wurde § 3 des Pressenotgesetzes mit Wirkung vom 4. 11. 1923 aufgehoben. Damit wurden die Rückvergütungsmarken entbehrlieh und eingezogen.

Rüdlin, Otto Leo Ferdinand, Exz., Staatssekretär des RPA (1917—1919). * 11. 2. 1861 in Woldenberg (Neumark), 1883 Referendar, 1888 Assessor, 1895 Regierungsrat bei der Eisenbahndirektion in Altona (Elbe), 1904 Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im preußischen

Ministerium der öffentlichen Arbeiten, 1910 Präsident der Eisenbahndirektion in Berlin, 8. 8. 1917 Staatssekretär des R.P.A., 19. 2. 1919 zurückgetreten.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit s. Dienstalter, Dienstzeiten (unter 5)

Ruhegeld s. Angestelltenversicherung

Ruhestand. Unter Versetzung in den Ruhestand versteht man die außerdisziplinarische Enthebung eines Beamten von seinem Amt unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen und gegen Gewährung der gesetzmäßigen Bezüge. Man unterscheidet die Versetzung in den einstweiligen und in den dauernden Ruhestand (Pensionierung). Im ersten Falle wird für die Dauer des Verhältnisses Wartegeld, im zweiten Falle ein lebenslängliches Ruhegehalt gewährt. Nach seinem Wesen sieht man das Ruhegehalt teils als eine dem ausgeschiedenen Beamten gewährte Unterhaltsrente, teils als zurückgelegte Teile des von ihm verdienten Gesamtgehalts an, wobei man unterstellt, daß ihm mit Rücksicht auf den Ruhegehaltsanspruch ein entsprechend niedrigeres Gehalt gezahlt ist.

Geschichte. Altersversorgung bei den Landesposten in Deutschland. Ruhegehaltszahlungen an ausgeschiedene Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschriften finden wir erst im 19. Jahrhundert. Bis dahin war die Altersversorgung ein Gnadenakt des Fürsten. Solche Gnadenbewilligungen reichen weit zurück. Schon im Jahre 1689 wurde für einen „Alten Postschreiber“ Daniel Frischmann in Berlin vom Kurfürsten von Brandenburg ein jährliches Gnadengehalt von 100 Reichstalern ausgesetzt. Häufig wurde dem an die Stelle des Ausscheidenden tretenden Beamten sein Einkommen um das jenem bewilligte Ruhegehalt gekürzt. Auch war es, namentlich bei Thurn und Taxis, vielfach üblich, daß der Sohn mit dem Gehalte des Vaters eingestellt wurde, der dann kein Ruhegehalt bekam. In Preußen erhielten die Beamten (Staatsdiener) einen gesetzlichen Ruhegehaltsanspruch durch das Pensions-Reglement vom 30. 4. 1825 (PensR), von dem einzelne Vorschriften mehr oder minder wörtlich auch in das Reichsbeamtengesetz (R.BG) übergegangen sind. Es wurde ein Pensionsfonds gebildet, zu dem die pensionsberechtigten Staatsdiener nach dem Dienstverdienst abgestufte Beiträge leisten mußten, um der Staatskasse einige Erleichterung zu gewähren (PensR § 21). Diese Beitragsleistung ist erst mit dem 1. 1. 1868 weggefallen (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1868 S. 151). Daneben hatte jeder neu angestellte pensionsberechtigte Beamte im Laufe des ersten Dienstjahres $\frac{1}{12}$ der Jahresbesoldung einzuzahlen, und von den später bewilligten Gehaltserhöhungen wurde der erste Monatsbetrag zurückbehalten (PensR § 25). Die Voraussetzungen für die Zuruhesetzung waren ungefähr die gleichen wie heute nach dem R.BG, nur wurde auch pflichtmäßige Dienstführung gefordert (PensR § 1). Es wurden ursprünglich von 15. bis 20. Dienstjahr $\frac{2}{3}$, von 20. bis 30. $\frac{3}{4}$, von 30. bis 40. $\frac{4}{5}$, von 40. bis 50. $\frac{5}{6}$ und nach zurückgelegtem 50. Dienstjahr $\frac{2}{3}$ des Ruhegehaltsfähigen Dienstverdienstes gezahlt (PensR § 12). Mit königlicher Genehmigung konnte Ruhegehalt bei ausgezeichnetem Verdienstverdienst und nachgewiesener Vermögenslosigkeit auch vor Vollendung von 15 Dienstjahren bewilligt werden. Durch Kabinettsorder vom 4. 8. 1843 wurden die zehnjährigen Zeiträume auf fünfjährige und dafür die Anteile am Dienstverdienst auf je $\frac{1}{12}$ herabgesetzt. Unter gewissen Bedingungen konnte der Ruhegehaltsbetrag erhöht werden. Der Rechtsweg war ausgeschlossen, nur Berufung an das Staatsministerium zugelassen (PensR § 30). Für die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand war ein dem heutigen ähnliches Verfahren vorgesehen (PensR § 56ff.). Aus den Vorschriften über das Erlöschen des Ruhegehalts ist hervorzuheben, daß dieses auch eintrat, wenn der Beamte vor oder nach der Überführung in den Ruhestand ein gemeines Verbrechen begangen hatte, wegen dessen, wenn es während der Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, der Richter außer der Kriminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt hätte (PensR § 30). Der Bezug der Wartegelder ist in Preußen erstmalig durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. 6. 1848 (Preußische Gesetzsammlung S. 153) betr. die Bewilligung von Wartgeldern an disponible Beamte geregelt worden. In Bayern bildete das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener (Neunte Beilage zur Verfassungsurkunde) vom 26. 5. 1818 die Grundlage für die Ruhegehaltsansprüche der Beamten. Danach waren nur die auf Grund der Dienstpragmatik angestellten (pragmatischen) Beamten (Staatsdiener) Ruhegehaltsberechtigt. Später wurden es auch die nichtpragmatischen Beamten für den Fall der Dienstunfähigkeit, die sich bei der Ruhegehaltsberechnung z. T. sogar besser standen als die pragmatischen. Dieser Unterschied ist durch das bayerische Beamtengesetz vom 15. 8. 1908 mit Wirkung vom 1. 1. 1909 fallen gelassen worden. Bis dahin erhielten die pragmatischen Beamten, deren Zahl jedoch mehr und mehr, bis auf 6,2 vH beschränkt worden war, im allgemeinen 70, 80 oder 90 vH ihres Dienstverdienstes, je nachdem sie im ersten, zweiten oder dritten Jahrzehnt aus dem Dienste ausschieden, beim Ausscheiden nach Vollendung des 70. Lebensjahres ihr volles Dienstverdienst als Ruhegehalt. Die nichtpragmatischen Beamten erhielten bei eintretender Dienstunfähigkeit im ersten Dienstjahr 30 vH und mit jedem weiteren Dienstjahr, jedoch frühestens vom 26. Lebensjahr ab, 2 vH mehr bis zum vollen Betrage des Ruhegehaltsfähigen Dienstverdienstes, nach Erreichung von 2400 RM aber höchstens 90 vH hiervon.

Vom 1. 1. 1909 ab erhielten alle unwiderruflich angestellten Beamten für die ersten zehn Dienstjahre 35 vH, steigend mit jedem Dienstjahr bis zum Eintritt ins 20. um jährlich 2 vH und vom Eintritt ins 21. um jährlich 1 vH, bis zum Meistbetrage von 75 vH des Ruhegehaltsfähigen Dienstverdienstes. Die Unfallversicherung war ähnlich der im Reiche geregelt. In Württemberg gründete sich der Ruhegehaltsanspruch der Postbeamten auf das Beamtengesetz vom 28. 6. 1876. Danach betrug das Ruhegehalt vom 10. Dienstjahre ab 40 vH des Ruhegehaltsfähigen Dienstverdienstes, steigend mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten 40. um $\frac{1}{4}$ vH aus dem die Summe von 2400 RM nicht übersteigenden Dienstverdienst und um $\frac{1}{2}$ vH aus dem diese Summe übersteigenden Betrag. Der Ruhegehaltsanspruch stand jedoch nur den lebenslänglich angestellten Beamten zu, die übrigen konnten Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit nur durch Beitragsleistung zum „Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten“ erlangen. Vom 1. 8. 1907 wurde der Ruhegehaltsanspruch auch auf Kündigungsbeamte ausgedehnt. Gleichzeitig wurde in das Dienstverdienstverhältnis auch das Wohnungsgeld einbezogen, und zwar das der zweiten Ortsklasse. Nach den mit Bayern und Württemberg abgeschlossenen Staatsverträgen (Amtsblatt des R.P.M. 1920 S. 47ff.) § 10 und Schlußprotokoll zu § 10 sind den übernommenen Postbeamten die aus ihrem Verhältnis als Landesbeamte herrührenden Ruhegehaltsansprüche gewahrt geblieben, soweit sie günstiger sind als die aus den Reichsvorschriften sich ergebenden. In Sachsen erfolgte die erste Ruhegehaltsregelung durch das Staatsdienergesetz vom 27. 4. 1837, in Baden durch das Staatsdieneredikt vom 30. 1. 1819. Bei den Beamten der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung war von den drei für jeden einzelnen Beamten sehr ungleichen Teilen der Besoldung: Standesgehalt, Funktionszulage und Ortszulage nur das erste pensionsfähig. Es war üblich, daß die Postbeamten, die nach den Staatsdienergesetzen der einzelnen Länder mit Ablauf einer gewissen Dienstzeit (in der Regel 40 Jahre) ihr volles Gehalt zu beanspruchen hatten, nur verabschiedet wurden, wenn sie darauf bestanden. Hierbei war es verständlich, daß namentlich die Beamten mit hohen Zulagen bis in ihr höchstes Alter im Dienste verblieben. Durch Art. 12 des Übernahmevertrags vom 28. 1. 1867 übernahm Preußen die Zahlung auch der bereits bewilligten Ruhegehälter.

Recht.

A. Allgemeines (Rechtsverhältnisse der im Ruhestand befindlichen Beamten).

Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten bleiben Beamte ohne Amt und unterstehen, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben sind, den Vorschriften des RBG, namentlich auch den Bestimmungen über das förmliche Disziplinarverfahren (§§ 84—118), jedoch nicht denjenigen über Ordnungsstrafen (§§ 80—83). Zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen, zum Betreiben eines Gewerbes, zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungen- und Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft bedürfen sie nicht der für Beamte im Dienste vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung (§ 16). Nach § 28 RBG sind sie bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen, ihrer Berufsbildung entsprechenden Reichsamts von nicht geringerem Range und planmäßigem Dienstverdienst, als das von ihnen vorher innegehabte war, verpflichtet.

Bei vorübergehender voller Beschäftigung im Reichsdienst als nichtplanmäßige Beamte erhalten sie nach § 5 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaus (s. d.) und Änderung der Personalabbaueinrichtung vom 4. 8. 1925 (RGBl I S. 181) die Bezüge eines im Dienste befindlichen Reichsbeamten der Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehört haben (Kürzungsvorschriften s. unter C I). Während der Geltungsdauer des Art. 3 dieses Gesetzes können Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden, auf Antrag unter Verzicht auf Wartegeld und Ruhegehalt — einschl. der Hinterbliebenenbezüge — gegen Gewährung einer Abfindungssumme in doppelter Höhe eines Jahresbetrags der zuletzt bezogenen Wartegeldgebühren aus dem Reichsdienst entlassen werden. Für die Überführung der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten in den dauernden Ruhestand gelten die gleichen Voraussetzungen (s. B 2) wie für im Dienst befindliche Beamte.

Im Gegensatz zu den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten scheiden die in den dauernden Ruhestand versetzten aus dem Dienstverhältnis völlig aus. Sie können auch bei wiedererlangter Dienstfähigkeit weder zum Eintritt in den Dienst verpflichtet werden, noch des Ruhegehalts verlustig gehen. Sie unterstehen nicht mehr den Dienststrafbestimmungen, doch gelten für sie die Vorschriften des RBG § 11 und § 12 Abs. 2 über die Amtsverschwiegenheit weiter. Sie haben die Berechtigung zum Fortführen der Amtsbezeichnung, doch nicht zum Weitertragen der Dienstkleidung (s. d.).

Die Versetzung in den Ruhestand ist ein Hoheitsakt des Reiches. Der Beamte hat unter den dafür geltenden Voraussetzungen (s. B 2) einen im Rechtswege verfolgbar Anspruch nach § 34 RBG lediglich auf das Ruhegehalt. Über den Rechtsweg vgl. §§ 149—155 RBG.

Den Ruhegehalts- wie den Wartegeldempfängern stehen nach §§ 4 und 5 des Gesetzes, betr. Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger sowie der Hinterbliebenen (Pensionsergänzungsgesetz [PEG]) vom 21. 12. 1920 (RGBl S. 2109) Kinder- und Frauenzuschläge sowie Teuerungszuschläge zum Wartegeld und Ruhegehalt (auch örtliche Sonderzuschläge) nach den Grundsätzen für die im Dienste befindlichen Beamten zu.

Durch die Beamten-Siedlungs-Verordnung vom 11. 2. 1924 (RGBl I S. 53) ist zum Erwerb einer land- oder gartenwirtschaftlichen Siedlung den Wartegeld- und den auf Grund der Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923 (RGBl I S. 299) [PAV] zur Ruhe gesetzten Ruhegehaltsempfängern die Möglichkeit gegeben, einen Teil des Ruhegehaltes in eine wertbeständige feststehende Rente umwandeln zu lassen (s. Verrentung).

Bis zum 1. 4. 1920 bezog sich der Anspruch der Beamten auf Ruhegehalt und Wartegeld nur auf die Bezüge, die sie beim Ausscheiden aus ihrem Amte nach den zu diesem Zeitpunkte geltenden Bestimmungen erdient hatten. Allerdings war durch Art. 2 Abs. 7 des Abänderungsgesetzes zum RBG vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 201) durch Kannbestimmung eine Annäherung wenigstens der kleinen Ruhegehälter von Altruhegehaltsempfängern an die der Neu-ruhegehaltsempfänger herbeigeführt worden; den Altruhegehaltsempfängern, deren jährliches Gesamteinkommen hinter den neuen Sätzen und unter 3000 RM zurückblieb, durfte im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe von höchstens $\frac{1}{100}$ und mindestens $\frac{1}{1200}$ ihres ruhegehaltfähigen Dienstinkommens je nach der Zahl ihrer Dienstjahre gewährt werden. Durch das PEG und die bei Änderung der Beamtenbezüge jeweilig vorgenommenen Änderungen dieses Gesetzes wurden sodann die Alt- und Neuruhegehaltsempfänger ebenso wie die Alt- und Neuwartegeldempfänger in ihren Versorgungsbezügen jeweilig gleichgestellt. Das Reichsfinanzministerium erkennt ein wohlverworbenes Recht der Beamten auch nach Erlaß dieses Gesetzes nur auf das beim Ausscheiden festgestellte Ruhegehalt an. Eine darüber hinausgehende Fürsorge stelle eine freiwillige Leistung des Reiches dar. Gleichwohl ist nach § 8 PEG wegen der Ansprüche auf die zur Angleichung an die Bezüge der Neuruhegehaltsempfänger den Altruhegehalts- und Altwartegeldempfängern gewährten Zuschüsse sowie auf die ihnen nach § 45 zustehenden Zuschläge (Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge) der Rechtsweg in gleicher Weise zulässig wie bei den Versorgungsgebühren. Der gerichtlichen Beurteilung unterliegt aber nicht die Einreihung der Altruhegehalts- und Altwartegeldempfänger in die Besoldungsgruppen der neuen Besoldungsordnung. Die Vorschriften hierüber finden sich in den vom Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats erlassenen Ausführungsbestimmungen zum PEG (§§ 22—25). Danach dienen für die Einreihung als Grundlage die früheren Amtsbezeichnungen und das frühere Normalgehalt verglichen mit den etwa an ihre Stelle getretenen neuen Amtsbezeichnungen und dem mit ihnen gewährten Grundgehalt. Soweit Beamte bisher gleicher Gattung und Amtsbezeichnung in der neuen Besoldungsordnung in mehreren Gruppen stehen, sind Altversorgungsberechtigte in die unterste dieser Gruppen (Eingangsgruppe) eingereiht. Nur Beamte, die durch Zulagen aus ihrer Beamtenstellung ausdrücklich herausgehoben waren, sind mit einem Besoldungsdienstalter vom Beginn des Bezugs der Zulage ab in die entsprechend höhere Besoldungsgruppe eingereiht. Nach § 23 der AB kommen für Altersversorgungsberechtigte Beförderungstellen und solche, die als Stellen von besonderer Bedeutung herausgehoben worden sind, nicht in Frage, da ihnen derartige Stellen vor der Zurruhesetzung nicht verliehen worden sind.

Besondere Rechtsverhältnisse sind durch die PAV für die verheirateten weiblichen Beamten geschaffen worden. Diese können für die Dauer der Gültigkeit des Art. 14 ohne Ruhegehaltsanspruch im Wege der Kündigung entlassen werden, auch wenn sie lebenslanglich angestellt sind. In der Fassung dieser Verordnung vom 28. 1. 1924 (RGBl I S. 39) trat eine Milderung dahin ein, daß ihnen bei Erwerbsunfähigkeit im Falle des Bedürfnisses ein Ruhegehalt widerruflich bewilligt werden konnte. Durch das Gesetz vom 4. 8. 1925 wurde ihnen dann eine Abfindungsrente in Höhe des Ruhegehalts für den Fall zugewilligt, daß die wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens nicht gesichert erscheint, und ferner die Möglichkeit der Zahlung einer Abfindungssumme vorgesehen.

Wie die im Dienste befindlichen Beamten ihr Dienstinkommen, können die in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten die Wartegelder oder Ruhegehälter nur in dem Umfang, in dem sie der Beschlagnahme unterliegen, abtreten, verpfänden oder sonst übertragen (§ 6 RBG). Soweit über die Rechtsverhältnisse der aus dem Dienst geschiedenen Reichsbeamten nicht durch Reichsgesetz bestimmt ist, werden auf sie die gesetzlichen Vorschriften angewandt, die an ihrem Wohnorte für die aus dem Dienst geschiedenen Staatsbeamten gelten (§ 19 RGG). Dies hat insbesondere bei Steuervergünstigungen Bedeutung.

B. Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand.

1. Einstweiliger Ruhestand.

Für die Versetzung eines Reichsbeamten in den einstweiligen Ruhestand bildet nach § 24 RBG das Aufhören des von ihm verwalteten Amtes infolge Umbildung der Reichsbehörde die Voraussetzung.

Durch die PAV vom 27. 10. 1923 wurde diese Voraussetzung vorübergehend aufgehoben und der Kreis der Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, auf alle lebenslanglich angestellten Beamten (mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reiches) sowie auf außerplanmäßige Beamte und auf die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten mit einer länger als zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit ausgedehnt. Diese Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1925 auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 6. 11. 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 335) auf Beamte der Reichsverwaltungen beschränkt, in denen auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses der Reichsregierung ein weiterer Personalabbau wegen besonderer Gründe ausnahmsweise noch für erforderlich erachtet würde. Sie wurde aufgehoben durch das Gesetz über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der PAV vom 4. 8. 1925 (RGBl I S. 181). Damit wurde der frühere Rechtszustand wiederhergestellt.

Ohne die Voraussetzung des § 24 RBG können nach § 25 eine Reihe hoher Beamter der Reichsministerien, der Reichskanzlei usw. in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Der Kreis dieser Beamten ist durch das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl I S. 590) noch erheblich erweitert worden. Bei der DRP kommen auf Grund des § 25 RBG die Staatssekretäre und Ministerialdirektoren, auf Grund des Gesetzes vom 21. 7. 1922 die Präsidenten und Abteilungsdirektoren der OPD und des Telegraphentechnischen Reichsamts sowie die Ministerialräte in Dirigentenstellungen in Betracht.

2. Dauernder (endgültiger) Ruhestand.

Nach § 34 RBG bildet die Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit und die Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte die Voraussetzung für die Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Ruhegehaltsanspruch. Für Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist die zweite Vorbedingung durch Einfügung eines neuen § 34 a [Gesetz vom 21. 4. 1886 (RGBl S. 80)] aufgehoben. Gleichzeitig wurde durch Einfügung eines § 60 a den zuständigen Behörden das Recht verliehen, für den Fall, daß ein Beamter nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, diese nach Anhörung des Beamten in der nämlichen Weise zu verfügen, als wenn er sie beantragt hätte. Im Bereich der RPV bildete infolgedessen in der Vorkriegszeit die Zurruhesetzung der Beamten nach Erreichung des 65. Lebensjahres die Regel. Durch Art. 1 der PAV unter VI wurde das 65. Lebensjahr unter entsprechender Abänderung des § 60 a RBG für die Reichsbeamten mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reiches allgemein als Altersgrenze festgesetzt. Nur wenn dringende dienstliche Rücksichten der Reichsverwaltung in Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Reichsbeamte erfordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Reichsbehörde die Versetzung in den Ruhestand hinausschieben. Wenn Beamte, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, ihre Versetzung in den Ruhestand nicht nachsuchen, werden sie ohne ihren Antrag nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften (§§ 61—67 RBG) in den Ruhestand versetzt (Zwangspensionierungsverfahren). Noch nicht ruhegehaltsberechtigte lebenslanglich angestellte Beamte können ohne Zubilligung des Anfangsruhegehalts gegen ihren Willen nur unter

Beobachtung der für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschriebenen Formen zurückgesetzt werden (§ 68 RBG).

Für die Geltungsdauer des Art. 2 der PAV war den Beamten, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt hatten, gestattet worden, ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit um ihre Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Die Reichsminister können jederzeit ihre Entlassung erhalten und fordern; sie beziehen auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit Ruhegehalt, wenn sie ihr Amt mindestens 2 Jahre bekleidet oder sich mindestens 10 Jahre im Dienst befunden haben (§ 35 RBG). Die Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit ist bei Reichsbeamten nicht Vorbedingung, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat (§ 36 RBG). Widerruflich oder auf Kündigung angestellte Beamte haben den Ruhegehaltsanspruch nur, wenn sie eine im Haushalt aufgeführte Stelle bekleiden, doch kann ihnen sowie allen widerruflich oder kündbar gegen Tagelöhner oder feste Vergütung beschäftigten Beamten nach dem Ermessen des Reichspostministers ein Ruhegehalt bewilligt werden. Durch Beschluß des Reichsrats kann ferner auch einem nicht durch Dienstbeschädigung (§ 36 RBG) dienstunfähig gewordenen Beamten vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit bei Bedürftigkeit ein Ruhegehalt auf Zeit oder dauernd bewilligt werden (G n a d e r u h e g e h a l t, §§ 37 und 39 RBG). Wegen der Unfallversorgung s. C 2 unter a.

C. Bezüge der in den Ruhestand versetzten Beamten.

1. Wartegeld.

a) Höhe. Das Wartegeld beträgt nach § 26 RBG 80 vH des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden (= ruhegehaltstfähigen) Diensteinkommens (s. unter 2 b) mit der Einschränkung, daß es sich für jedes an einer ruhegehaltstberechtigenden Dienstzeit (s. Dienstalter, Dienstzeit) von 25 Jahren fehlende volle oder angefangene Jahr um 2 vH verringert. Mindestsatz 50 vH, Höchstsatz 80 vH des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens eines Beamten aus der letzten Dienstalterstufe der Besoldungsgruppe XIII, soweit nicht das erdiente Ruhegehalt höher ist (§ 26 RBG).

Die Vorschriften über die Bemessung des Wartegelds haben eine Reihe Wandlungen durchgemacht. Nach der ursprünglichen Fassung des RBG vom 31. 3. 1873 betrug es bei Gehältern bis zu 150 Talern ebensoviel wie das Gehalt, bei höheren Gehältern $\frac{2}{3}$ davon, jedoch nicht weniger als 150 Taler. Höchstsatz 3000 Taler. Durch das Gesetz vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 201) wurde das Wartegeld allgemein auf $\frac{3}{4}$ des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens festgesetzt. Höchstsatz 12 000 RM, durch Gesetz vom 30. 4. 1920 geändert in 18 000 RM und in der Zeit des Währungsverfalls entsprechend erhöht. Auf $\frac{80}{100}$ des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens wurde das Wartegeld durch Art. 2 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. 6. 1923 (RGBl I S. 385) festgesetzt. Durch die PAV vom 27. 10. 1923 wurden die eingangs angegebenen Festsetzungen mit dem Unterschiede getroffen, daß der Mindestsatz nur 40 vH des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens betragen und daß 80 vH des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens eines Beamten der mittleren Dienstalterstufe der Besoldungsgruppe XII (nicht wie jetzt XIII) die Höchstgrenze bilden sollten. Das Gesetz vom 4. 8. 1925 (RGBl I S. 181) brachte dann die z. Z. geltende Fassung.

b) Zahlbarkeit. Das Wartegeld wird in derselben Weise gezahlt wie das Gehalt. Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist (§ 27 RBG). Diese Frist war während der Gültigkeitsdauer des Art. 1 Punkt III der PAV auf einen Monat herabgesetzt worden. Die Zahlbarkeit des Wartegeldes erlischt bei Wiederanstellung im Reichsdienste mit einem dem früheren mindestens gleichen Diensteinkommen, bei Verlust der Staatsangehörigkeit, bei Verlegung des Wohnsitzes nach dem Ausland ohne Genehmigung des Reichskanzlers und bei Dienstentlassung (§ 29 RBG).

c) Kürzung. Solange ein Beamter im einstweiligen Ruhestande durch eine Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, wird das Wartegeld um den Betrag gekürzt, der bei Zusammenrechnung von Wartegeld und neuem Diensteinkommen über den vor Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bezogenen Diensteinkommensbetrag hinausgeht (§ 30 RBG). Ursprünglich war der Kreis der zu berücksich-

tigenden Dienstleistungen enger gezogen; die Vorschriften sind zuerst durch das Gesetz vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 201) und neuerdings durch Art. 2 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes von 1920 vom 18. 6. 1923 (RGBl S. 385), der ihnen die obige Fassung gab, wesentlich verschärft worden. Die Anrechnung erstreckt sich jetzt auf jedes Dienstleistungskommen, das ganz oder zum Teil mittelbar oder unmittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt (auch öffentliche Versicherungsanstalten, Kirchendienst, Reichsbank, Handelskammern usw.).

2. Ruhegehalt.

a) Höhe. Die Höhe des Ruhegehalts ist durch die §§ 41—44 RBG bestimmt. Es beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer ruhegehaltstfähiger Dienstzeit (s. Dienstalter, Dienstzeit unter 5) $\frac{35}{100}$, steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre um $\frac{2}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{100}$ des ruhegehaltstfähigen Dienstleistungskommens (s. unter b). Höchstbetrag $\frac{80}{100}$, bei Gnadenruhegehalt vor vollendetem zehnten Dienstjahre (s. oben B 2) $\frac{35}{100}$.

Nach der ursprünglichen Fassung des RBG betrug das Ruhegehalt nach vollendetem zehnten Dienstjahre $\frac{20}{100}$ und stieg mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ bis auf $\frac{60}{100}$ des ruhegehaltstfähigen Dienstleistungskommens. Vom 1. 4. 1886 ab (Gesetz vom 21. 4. 1886, RGBl S. 80) wurde es vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab auf $\frac{19}{100}$ des ruhegehaltstfähigen Dienstleistungskommens festgesetzt und stieg mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ auf $\frac{45}{100}$. Vom 1. 4. 1907 ab (Gesetz vom 17. 5. 1907, RGBl S. 201) betrug es nach vollendetem zehnten Dienstjahre $\frac{20}{100}$, stieg mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten um $\frac{1}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ bis auf $\frac{49}{100}$ des ruhegehaltstfähigen Dienstleistungskommens. Die jetzigen Bestimmungen gründen sich auf Art. 2 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. 6. 1923 (RGBl I S. 385).

Besonders geregelt ist das Ruhegehalt der durch einen Betriebsunfall dienstunfähig gewordenen Reichsbeamten durch das Unfallfürsorgegesetz vom 18. 6. 1901 (RGBl S. 211). Diese Beamten erhalten bei dauernder Dienstunfähigkeit als Ruhegehalt $66\frac{2}{3}$ vH ihres jährlichen Dienstleistungskommens, bei nicht dauernder Dienstunfähigkeit, wenn sie aus dem Dienste entlassen werden, im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer das gleiche Ruhegehalt, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer einen dem Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teil davon. Bei völliger Hilflosigkeit eines Dienst- und Erwerbsunfähigen wird das Ruhegehalt bis auf 100 vH erhöht. Bei unverschuldeter, durch den Unfall veranlaßter Arbeitslosigkeit eines teilweise Erwerbsunfähigen können ihm die Bezüge bis zu der für völlig Erwerbsunfähigen vorgesehenen Höhe vorübergehend erhöht werden. Steht dem Verletzten nach andern reichsgesetzlichen Vorschriften ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

b) Berechnung. Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Dienstleistungskommen zugrunde gelegt. Dieses besteht nach § 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920 (BesG) aus dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag, der vom 1. 11. 1924 ab durch die 18. Ergänzung zum BesG vom 23. 10. 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 290) in einen Wohnungsgeldzuschuß (s. d.) zurückverwandelt worden ist.

Nach § 42 RBG wird der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen angerechnet. Diese sind im § 15 BesG enthalten. In der ersten Fassung des BesG von 1920 war in Übereinstimmung mit den bis dahin geltenden Vorschriften (§ 35 BesG v. 15. 7. 1909 (RGBl S. 573)) bestimmt, daß der Bemessung des Ruhegehalts der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zugrunde zu legen sei, auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht. Dies wurde durch die siebente Ergänzung des BesG vom 25. 10. 1922 (RGBl I S. 802) dahin geändert, daß allgemein der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zugrunde gelegt wird.

Funktions-, Stellen-, Teuerungs- und andre Zulagen werden, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist, dann angerechnet, wenn sie unter den Besoldungstiteln ausgebracht sind. Besondere Bestimmungen bestehen über die Anrechnung von Nebenbezügen (§ 42 RBG, vgl. auch § 19 BesG).

c) Zahlbarkeit. Nach § 55 RBG tritt die Versetzung in den Ruhestand und damit die Ruhegehaltszahlung, wenn nicht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Vierteljahrs ein, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgegeben worden ist.

Ursprünglich war auch die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts miteinbegriffen worden, doch hat man diese Vorbedingung

wegen verwaltungstechnischer Schwierigkeiten durch die PAV beseitigt. Die im § 55 vorgesehene Frist von einem Vierteljahr war durch Art. 1 der PAV unter V vorübergehend auf einen Monat herabgesetzt worden. Durch das Abänderungsgesetz vom 4. 8. 1925 ist aber die frühere Fristbemessung wiederhergestellt worden.

Nach § 56 RBG werden die Ruhegehälter vierteljährlich voraus gezahlt.

In der ursprünglichen Fassung des BRG war monatliche Vorauszahlung vorgesehen. Das Gesetz vom 17. 5. 1907 (RGBl S. 201) brachte die Verbesserung. Sie ist aber durch Gesetz und Verordnung vom 29. 9. 1923 (RGBl I S. 915) erstmalig und verlängert durch spätere Verordnungen vorübergehend wieder aufgehoben worden.

Das Recht auf den Ruhegehaltsbezug ruht nach § 57, 1 RBG bei Verlust der Staatsangehörigkeit bis zu deren Wiederverleihung.

d) Kürzung. Wie das Wartegeld, wird auch das Ruhegehalt, solange der Ruhegehaltsempfänger aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienstekommen bezieht, um den Betrag gekürzt, der bei Zusammenrechnung von Ruhegehalt und neuem Dienstekommen über den vor der Zuruhesetzung zuletzt bezogenen Dienstekommensbetrag hinausgeht (§ 57, 2 RBG). Über die zu berücksichtigenden Dienstekommen vgl. oben unter I c. Hat ein in den Reichsdienst wieder eingetretener Ruhegehaltsempfänger in der neuen Stelle ein Ruhegehalt verdient, so ist das alte nur bis zur Erreichung des Ruhegehaltsbetrages zu zahlen, der sich nach der zurückgelegten Gesamtdienstzeit (s. Dienstalter, Dienstzeit unter 5) ergibt (§ 58 RBG). Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des Reichsdienstes ein Ruhegehalt verdient, das unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird (§ 59 RBG).

Art. 10 der PAV, der durch das Gesetz vom 4. 8. 1925 wieder aufgehoben wurde, schrieb daneben die Kürzung des Ruhegehalts um den Betrag vor, um den ein steuerbares Privateinkommen des Ruhegehaltsempfängers den Gehaltsstufen der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe — zunächst VII, später — VIII überstieg.

Schriftwesen. Arndt, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Auflage. Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1922; Perels-Spilling, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Auflage. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Berlin 1906; Pieper, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Auflage. J. Guttenberg, Berlin 1901; Schoefer, Der Preussische Beamte. Carl Flemming, Glogau 1852; Archiv 1908 S. 21, 1909 S. 129 ff.; v. Herrfeldt, Archiv der Postwissenschaft. Frankfurt (Main) 1829—1846.

Bachmann.

Rumänien.

I. Verfassung. Die rumänische Post- und Telegraphenverwaltung untersteht dem Verkehrsministerium. Ein Generaldirektor, dem zur Unterstützung und Vertretung ein Unter-Generaldirektor beigegeben ist, leitet sie. Die Hauptverwaltung zerfällt in eine Verwaltungs-, Betriebs- und Technische Abteilung. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter. Außerdem ist der Hauptverwaltung ein Verwaltungsrat angegliedert, der sich unter dem Vorsitz des Generaldirektors aus dem Unter-Generaldirektor, den Abteilungsleitern der Hauptverwaltung und den in Bukarest wohnenden Bezirksleitern zusammensetzt. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören die Vorbereitung des Haushalts, die Verteilung der Mittel, die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe, der Dienstvorschriften und die Änderung der bestehenden Vorschriften; die Vorbereitung der zwischenstaatlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechverträge, die Vergebung von Lieferungen und Leistungen, die Ausbildung, Beförderung, Amtsenthebung (als Dienststrafe), Entlassung und Wiederannahme des Personals usw. Außer der Stadt Bukarest, die einen besonderen Verwaltungsbezirk bildet, bestehen für das alte Königreich und Bessarabien 43 Bezirksbehörden, für die Bukowina, Transsilvanien und den Banat 4 Bezirksdirektionen mit dem Sitz in Czernowitz (Cernăuți), Cluj, Oradea-Mare und Temesvar (Timișoara). Ferner gibt es 3 BPÄ in Bukarest, Jassy und Cluj. Die PÄnst im alten Königreich und Bessarabien zerfallen in PÄ und

LandPÄnst; diese nehmen an allen Dienstzweigen teil, jene sind mit beschränkten Befugnissen ausgestattet, einige von ihnen befassen sich nur mit dem Briefpostdienst, andre auch mit dem Postanweisungs- und Postpaketdienst usw. In der Bukowina, im Banat und in Transsilvanien gibt es außerdem an allen Dienstzweigen teilnehmende PÄnst, deren Vorsteher zu der Verwaltung im Vertragsverhältnis stehen. Außer den eigentlichen Postdienstgeschäften vermittelt die rumänische Postverwaltung in den ländlichen Gegenden durch die Landbriefträger den Absatz der staatlich vertriebenen Erzeugnisse: Tabak, Zigarettenpapier, Streichhölzer, Stempelmarken, Spielkarten, Pulver und Salz.

II. Beamtenverhältnisse. Die Anwärter für die Stellen der Oberbeamten heißen „Eleven“. Zu Eleven können auch Personen weiblichen Geschlechts angenommen werden. Zur Heranbildung dieser Beamten in Betrieb und Verwaltung ist am 2. 11. 1905 die „Fachschule für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ in Bukarest gegründet worden. Außer auf Verwaltung und Betrieb erstreckt sich der Unterricht auf Physik, Chemie, Bauwesen, Staatswissenschaft, deutsche und französische Sprache. Die Ausbildung auf der Fachschule schließt mit einer Prüfung ab. Die Eleven rücken zu Unteroffizianten (Oficianti inferiori) auf; weitere Beförderung zu Oberoffizianten (Oficianti superiori), Bezirksleitern, Betriebsleitern in Bukarest, Inspektoren, Abteilungsleitern bei der Hauptverwaltung usw. Die Anwärter für den mittleren Dienst, zu dem gleichfalls Frauen Zutritt haben, werden zunächst überzählig zur Erlernung des Dienstes eingestellt und nach ihrer Ausbildung zu Aspiranten ernannt. Sie rücken zu Hilfsbeamten (Impiegati auxiliari) auf. Bei Eignung können die Hilfsbeamten in die Eleven- und nach Ablegung einer Prüfung in die Offiziantenstellen gelangen. Die Beamten des unteren Dienstes scheiden sich in Kondukteure, Oberbriefträger (Capi factori), Hauptbriefträger (Factori principali), Briefträger (Factori), Hilfsunterbeamte und Sortierbriefträger. Seit Erlaß des Gesetzes vom 14. 2. 1868 sind die rumänischen Beamten Ruhegehaltsberechtigt.

III. Postzwang. Neben der Postverwaltung hat in Rumänien niemand das Recht, einen Dienst zur Beförderung von Briefen, Postkarten, Zeitungen, Drucksachen aller Art, Warenproben, Geschäftspapieren, Geld, Wertsendungen und Paketen bis 5 kg einzurichten. Innerhalb einer Stadt oder einer Ortschaft darf jedermann seine Briefschaften und andre Sachen durch besondere Boten verteilen lassen; aber niemand darf ohne Ermächtigung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen einen regelmäßigen Dienst zur Zustellung nichtamtlicher Sendungen einrichten. Zwischen Orten mit PÄnst ist die Beförderung von Postsachen eines Absenders an einen Empfänger durch besonderen Boten gestattet, doch darf ein solcher Bote nicht im Dienste verschiedener Absender oder Empfänger stehen oder einen regelmäßigen Beförderungsdienst unterhalten.

IV. Gebührenfreiheit genießt der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr des Königs, der Hofverwaltung und der Verwaltung der Krongüter; der amtliche Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr der Minister; der amtliche Postverkehr der Staats-, Bezirks- und Gemeindebehörden sowie der staatlich anerkannten Wohltätigkeitsanstalten; der amtliche Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr der Telegraphen- und PÄnst; der Schriftwechsel der Gerichtsvollzieher in Rechtsstreiten von Personen, denen das Armenrecht bewilligt ist. Solche Sendungen müssen offen oder unter Kreuzband aufgeliefert werden und mit dem Dienstsigel des zuständigen Gerichtsschreibers versehen sein. Gebührenfreiheit genießen auch die Briefschaften der Gesandten, Geschäftsträger, Konsuln usw. der Länder, die den rumänischen Gesandten usw. das gleiche Recht zugestehen.

V. Betrieb. A. Briefpost. Briefe (Scrisori). Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkungen. Gebührenstufen 20 g. Die PAnst sollen alle Angaben auf der Außenseite der Briefe unleserlich machen, die über die Anschrift des Empfängers und Absenders hinausgehen. Postkarten (Cartile postale): Nichtamtlich ausgegebene zulässig, Ausdehnungsgrenze 9 × 14 cm. Zeitungen und Zeitschriften (Jurnale sau publicatiuni periodice): Freimachungszwang. Meistgewicht 5 kg. Die Ausdehnung darf in keiner Richtung 45 cm, in Rollenform nicht 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser überschreiten. Gebührenstufen 50 g. Gewöhnliche Zeitungsbeilagen werden als Teil der Zeitung angesehen, außergewöhnliche wie Drucksachen behandelt. Die Post besorgt die Freimachung, wenn der Verleger die Gebühr monatlich vorausbezahlt und ein Verzeichnis der Bezieher bei der PAnst niederlegt. Gegen die ermäßigte Gebühr werden nur offen oder unter Kreuzband aufgelieferte Zeitungen befördert. Drucksachen (Imprimare): Ausdehnungsgrenzen wie bei den Zeitungen. Freimachungszwang. Meistgewicht 2, für Blindenschriftsendungen 3 kg. Gebührenstufen 50, für Blindenschriftsendungen 500 g. Für die sonstigen Versendungsbedingungen gelten im wesentlichen die Bestimmungen des WPVertr. Geschäftspapiere (Härtii de afaceri). Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei den Drucksachen. Gebührenstufen erste 150, weitere 50 g. Freimachungszwang. Warenproben (Probele de marfuri): Freimachungszwang. Ausdehnungsgrenzen 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Meistgewicht für Seidenwürmereier 15 g, für Seide 100 g, im übrigen 550 g. Gebührenstufen erste 100, weitere 50 g. Mischsendungen (Obiecte grupate) zulässig. Briefsendungen aller Art können eingeschrieben (Recomandate) werden. Wert-sachen, Geld und Banknoten dürfen in Einschreibsendungen nicht verschickt werden; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe geahndet. Im Briefkasten gefundene Einschreibsendungen werden als solche nur bei zureichender Freimachung behandelt. Bei Verlust wird ein einheitlicher Ersatzbetrag gezahlt, Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an. Rückscheine (Aviz de primire) zulässig. Mit Ausnahme der Warenproben können Einschreibsendungen bis zu bestimmtem Höchstbetrag mit Nachnahme (Ramburs) belastet werden. Außer der Einschreibgebühr und der Versendungsgebühr wird eine Nachnahmegebühr nach Betragstufen erhoben. Die eingelösten Beträge werden dem Absender nach Abzug der Postanweissungsgebühr übermittelt. Schließfachabholung ist eingeführt, 2 Fachgrößen. Postlagernde Sendungen unterliegen einer einheitlichen Zuschlaggebühr. Aufbewahrungsfrist 2 Monate vom Tage des Eingangs an. Mit dem Freimarktenverkauf befassen sich außer den PAnst die Tabak- und die Stempelmarkenverkäufer; diese so wie die Postagenten erhalten dafür eine Vergütung von 3 vH des Erlöses. Eilzustellung besteht nicht.

B. Postanweisungen (Mandate postale). Meistbetrag ist festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Einheitsgebühr, in der die Zustellgebühr einbegriffen ist, und einer besonderen Gebühr nach Betragstufen. Die Einheitsgebühr wird in Freimarken, die besondere Gebühr bar verrechnet. Es dürfen nur die amtlichen Vor-drucke benutzt werden, die mit einem Abschnitt zu schriftlichen Mitteilungen an den Empfänger versehen sind. Auszahlungsschein (Aviz de plata) ist zulässig. Postanweisungsbeträge, die nicht binnen 3 Jahren vom Aufgabetag an ausgezahlt worden sind, verfallen der Staatskasse.

C. Postaufträge (Recouvrement). Zur Einziehung mit Postauftrag sind zugelassen: Zinnscheine, Empfangsamerkenntnisse, Rechnungen, Wechsel und allgemein alle ohne Kosten zahlbaren Handelspapiere. Meistbetrag ist festgesetzt. Mit einem Postauftrag können höchstens 5 Papiere von verschiedenen, im Zustellbezirk derselben PAnst wohnenden Schuldern eingezogen werden. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts und einer Einheitsgebühr. Die eingelösten Beträge werden dem Gläubiger nach Abzug der Postanweissungsgebühr, die nicht eingelösten Papiere gebührenfrei übersandt. Teilzahlungen sind nicht gestattet. Bei Verlust eines Postauftragsbriefs Ersatz wie für einen Einschreibbrief. Für die eingelösten Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr.

D. Fahrpostsendungen (Obiecti de Mesagerii). Zu den Fahrpostsendungen gehören die gewöhnlichen und Wertpakete mit und ohne Nachnahme bis 5 kg, Frachtstücke mit und ohne Wertangabe und Nachnahme bis 50 kg; Wertbriefe und Wertkästchen, Sendungen mit barem Gelde und andern Werten. Paketkarte (Foilie de expeditie) ist vorgeschrieben. Mit einer Paketkarte können 3 gewöhnliche Pakete an denselben Empfänger versandt werden. Für gewöhnliche Pakete Gebührenstufen 1 kg. Die Wertbriefe unterliegen der Gebühr eines Einschreibbriefs gleichen Gewichts. Die Versicherungsgeldgebühr ist bei Wertbriefen und Wertpaketen gleich und wird nach Betragstufen berechnet. Pakete mit in Rumänien ausgegebenen Lehrbüchern und Büchern wissenschaftlichen und unterhaltenden Inhalts werden zur Hälfte der Gewichts- und Versicherungsgeldgebühr befördert. Sperrige Pakete (die in einer Richtung 150 cm überschreiten oder ihrer Natur nach besonders behandelt werden müssen) unterliegen einem Gebührensatzschlag von 50 vH. Die Nachnahmegebühr ist die gleiche wie bei Nachnahmebriefen. Alle Gebühren für die Fahrpostsendungen werden bar verrechnet und sind bei der Auflieferung zu entrichten. Pakete bis 5 kg werden unter Einziehung einer Zustellgebühr zugestellt. Alle nicht binnen 3 Tagen nach dem Ankunfts-tag abgeholtten Fahrpostsendungen unterliegen einer Lagergebühr. Für postlagernde Sendungen wird eine besondere Einheitsgebühr erhoben. Für den Verlust oder die Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets wird eine nach Gewichtsstufen von 1 kg bemessene Entschädigung gezahlt. Bei Wertsendungen Ersatzleistung in der Grenze der Wertangabe. Verjährungsfrist 6 Monate vom Aufgabetag an. In Fällen des Krieges oder allgemeiner Gefahr kann die Postverwaltung nach vorhergehender Bekanntmachung die Ersatzpflicht ablehnen.

E. Postzeitungsdienst. Alle PAnst können Bestellungen auf rumänische Zeitungen und Zeitschriften gegen Erhebung des Bezugspreises, der Beförderungsgebühr und einer einheitlichen Zeitungsgebühr annehmen. Die PAnst senden die Bestellungen an das HauptPA in Bukarest, das den Verkehr mit den Verlegern vermittelt.

F. Postsparkasse ist am 5. 1. 1880 gegründet worden. Sie bildet einen Teil der vom Staate gewährleisteten Landessparkasse, für die die PAnst als Vermittlungsstellen tätig sind. Mindest- und Höchst-guthaben sind festgesetzt. Am Postsparkassendienst kann jedermann ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit teilnehmen. Auszahlungen an Minderjährige bedürfen nicht der Hinzuziehung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, in dem Name, Alter, Beruf, Wohnort verzeichnet werden. Die Einlagen vermerkt der Annahmebeamte unter Beisetzung seines Namens und des Tagesstempels. Es sind nur Einlagen gegen bar zulässig, Sparmarken sind nicht eingeführt. Der Zinsfuß beträgt 4 1/2 vH; er kann auf Beschluß des Verwaltungsrats bis zu 3 vH ermäßigt werden. Einzahlungen und Auszahlungen sind nur bei der PAnst, die das Sparbuch ausgestellt hat, zulässig. Die Postsparkasse führt ihren besonderen Haushalt. Für die Mitwirkung am Postsparkassendienst erhalten die Postbeamten keine Vergütung.

Schriftwesen. L'Union Postale 1875/76 S. 245, 1906 S. 18; Sieblst S. 246; Recueil S. 748ff.

Rumänien, Posteinrichtungen während des Krieges 1914/18 s. Deutsche Post in den während des Weltkrieges von deutschen Truppen besetzten Gebieten

Rußland.

I. Geschichte. Schon im 13. Jahrhundert war das ganze mongolische Gebiet, dem auch Rußland angehörte, mit einem Netze von Poststraßen und Poststationen überzogen. Der Unterhalt der Poststationen sowie die Gestellung der Wagen und sonstiger Fahrzeuge, der Pferde, Kutscher und Ruderer gehörte zu den Staatsfronen. Besondere Finanzbeamte beaufsichtigten die Bevölkerung, die diese Lasten zu tragen hatte. Die russischen Bezeichnungen Jam für Poststation und Jamschtschik für Postillione sind tatarischen Ursprungs. Die russischen Großfürsten übernahmen die tatarische Fahrpost und bildeten sie weiter aus. 1627 richtete Zar Michael eine besondere „Postbehörde“ (Jamskoi Prikas) ein. Er bestimmte, wie viele Pferde jeder Beamte nach seinem Rang auf den Poststationen verlangen durfte, wenn er in amtlichen Angelegenheiten reiste (Metropoliten und Bojaren je 20 Wagen, Erzbischöfe und Okolnitschjis [Beamte 2. Rangklasse] je 15 Wagen, die Beamten 3. Klasse [Dumije Dworjanje] je 12, Bischöfe 11 usw.). 1665 übernahm es der Holländer Johann van Sweden, der russischen Regierung alle 2 Wochen mit seinen Leuten und Pferden über Riga Nachrichten aus dem Auslande zuzustellen. Er erhielt für diese Leistungen vertragsmäßig die für jene Zeit sehr bedeutende Summe von 1200 Rubeln jährlich. Sein Unternehmen bestand nur 2 Jahre. Im Frieden von Andrussovo (1667) einigten sich Polen und Moskau auch über die Beförderung der Briefpost. Es war der erste von Rußland abgeschlossene Postvertrag; zur „Förderung der Handelsinteressen beider Länder“ sollte die Post neben den amtlichen Briefschaften der Regierungen auch die Handelsbriefschaften der Kaufleute möglichst schnell und sicher befördern. 1667 wurde ein ausländischer Kaufmann Leo Marselis mit der Verwaltung der Post betraut, die Moskau mit Kurland verband und hauptsächlich der Beförderung der Briefpost vom Auslande diente. Marselis schloß einen Postvertrag mit dem Postmeister in Riga ab und trat mit dem Statthaltern von Pskow und Nowgorod in Verbindung, um das neue Unternehmen zu fördern. Die Postbeamten wurden vereidigt und mußten versprechen, außer den ihnen an bestimmten Orten überreichten und in die Postfelleisen zu verschließenden Briefschaften keine andern Gegenstände zur Beförderung entgegenzunehmen. Bald wurde die Post auch zur Vermittlung des Briefverkehrs innerhalb des Reichs benutzt. Es entstanden zunächst 2 Briefpoststrecken, beide in westlicher Richtung: von Moskau nach Smolensk und nach Nowgorod, Pskow und Riga; 1693 trat die Strecke Moskau—Archangelsk hinzu. Nach dem Tode des Leo Marselis (1670) leiteten noch Jahrzehnte hindurch Ausländer die russische Post. Zur Zeit Peters des Großen übten Deutsche einen großen Einfluß auf das Postwesen aus. Aus Aktenstücken der ersten Zeit der Regierung der Kaiserin Anna (1731) geht hervor, daß die Rechnungen der Postverwaltung in deutscher Sprache angefertigt wurden; als man sie in dem „Revisionskollegium“ sammelte, mußten Übersetzer beschafft werden, die sie ins Russische übertrugen. Die Bücher in den Postkontoren wurden allgemein in deutscher Sprache geführt. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts begannen die Russen an der Verwaltung der Post mehr Anteil zu nehmen.

In der Geschichte der russischen Post des 18. Jahrhunderts ist besonders der Ausbau der Poststraßen bemerkenswert. Um die Mitte des Jahrhunderts gab es 574 PAnst, bei denen 3902 Postpferde gehalten wurden. Die PAnst verteilten sich auf etwa 30 Hauptpoststrecken; die Entfernung der Stationen betrug 22—39 Werst (1 Werst = 1,067 km). Die wichtigste Strecke war die 734 Werst lange Petersburg—Moskau über Nowgorod und Twer. Weitere Poststraßen führten von Petersburg über Wiborg an die schwedische Grenze, über Narwa nach Riga und von da weiter über Memel nach Preußen. Die Posten zwischen den beiden Hauptstädten gingen am Dienstag jeder Woche ab. Ferner verkehrten von Moskau aus Posten nach Sibirien Montags und Freitags, nach Kiew und Smolensk Montags, nach Turinsk und Saratow Mittwochs, nach Belgorod und Czerkask Donnerstags, nach Astrachan Freitags, nach Archangelsk Sonnabends. Die Posten nach Sibirien hatten wahrscheinlich Anschluß an chinesische Posten nach Peking. Auch im 18. Jahrhundert war noch festgesetzt, wieviel Pferde die Würdenträger, Offiziere

und Beamten beanspruchen durften. Kennzeichnend für die damaligen Zustände ist, daß wiederholte kaiserliche Erlasse zum Schutze der Reisenden und gegen die Hinterziehung des Postgeldes nötig waren. Über andre Zweige des russischen Postdienstbetriebs geben die kaiserlichen Erlasse jener Zeit Auskunft. Ein Ukas von 1701 gebot darauf zu achten, daß in den mit der Post versandten Briefen keine Wertgegenstände, Schmucksachen, Edelsteine nach Rußland eingeschmuggelt würden. 1716 wurde streng verboten, in persönlichen Briefen die öffentlichen Angelegenheiten zu berühren oder über die militärische Lage zu berichten. Ein Ukas von 1725 verordnete, streng darauf zu achten, daß den Poststücken der Regierung keine nichtamtlichen Briefe zur Ersparung der Gebühr beigelegt würden. Ende des 18. Jahrhunderts verfaßte der Postdirektor v. Prestel in Moskau, ein Deutscher, eine PO, die lange Zeit die Grundlage des neueren russischen Postwesens bildete. Im 19. Jahrhundert wurden die Poststraßen und PAnst wesentlich vermehrt. 1840 war die Zahl der Poststationen auf 3087 angewachsen. Die Eisenbahn wurde am 1. 11. 1838 zum ersten Male zur Postbeförderung auf der Strecke Petersburg—Zarskoje-Sselo benutzt. 10. 12. 1857 erste Ausgabe der Briefmarken. 1884 Vereinigung von Post und Telephonie.

1. 1. 1888 Einführung der Postnachnahmen im innern Verkehr. 1890 Aufhebung des Freimachungszwangs. Einführung der Postsparkasse am 26. 6. 1889, der Schließfächer 1891, des Postanweisungsdienstes am 1. 1. 1897.

Für den Postverkehr nicht nur Rußlands, sondern ganz Europas, war von großer Bedeutung die 1903 vollendete Herstellung des Schienenwegs durch Sibirien, durch dessen Benutzung die Dauer der Briefbeförderung von Europa nach dem fernen Osten auf die Hälfte und später auf ein Drittel der Beförderungsdauer auf dem Dampferweg abgekürzt wurde. Wegen der Benutzung der Bahn zur Beförderung der deutschen Post nach dem Schutzgebiet Kiautschou und den deutschen PAnst in China s. Post in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und Vormalen deutsche Postanstalten im Ausland. In welchem Umfange die Sibirische Bahn gegenwärtig zur Postbeförderung benutzt wird, ist aus der Leitübersicht für Briefsendungen nach außereuropäischen Ländern (s. Postleitbehelfe) zu ersehen.

Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges brachte eine völlige Umgestaltung der russischen Postverwaltung. Mit der Abdankung des Zaren am 15. 3. 1917 hört die Kaiserlich Russische Post auf zu bestehen. Bei Gründung der russischen „Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik“ am 15. 11. 1917 wurde das Postwesen in die Räteverfassung eingegliedert.

II. Verfassung. Das Postwesen des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken leitet das „Kommissariat der Posten und Telegraphen“ (Narkompotschel) in Moskau. Ihm liegt ob: die Ausarbeitung der das Post- und Telegraphenwesen betreffenden Gesetzentwürfe; die Einrichtung, Aufhebung und Verlegung sowie die Ausrüstung der Post- und Telegraphenanstalten; die Einrichtung des Postbeförderungsdienstes auf den Eisenbahnen, Flüssen, des Land-, Rohr- und Luftpostdienstes; die Ausarbeitung der Gebührensätze; die Regelung des Auslandsverkehrs.

An der Spitze des Kommissariats steht ein Volksbeauftragter, dem ein Gehilfe beigeordnet ist. Es zerfällt in drei Abteilungen: 1. die Allgemeine Geschäftsabteilung mit der Kanzlei, der Einrichtungs- und Ausbildungsstelle, dem Arbeitsamt, der Amtsbedürfnisverwaltung, der Stelle für Auslandsverkehr, für Statistik, der Rechtsabteilung, der Verlagsstelle, der Buchungsstelle und der Urkundensammlung; 2. die Wirtschafts- und Rechnungsabteilung mit der Unterabteilung für Kostenanschläge und Berechnungen, der Stelle für kaufmännische Betriebsführung, der Buchhaltung mit der Postanweisungsabrechnung und der Postwertzeichenstelle; 3. die Betriebsabteilung mit der Post- und Telegraphenbetriebsstelle, Rundfunktelephonie, Rundfunkanlagen, Fernsprechwesen, Telegraphenarbeiter.

Das Kommissariat leitet ferner zwei Untersuchungs- und Versuchsanstalten in Moskau und Leningrad; eine Forschungsanstalt „Lenin“ für Rundfunkwesen in Nischni-Nowgorod mit Zweigstellen, Werkstätten und wissenschaftlichen Prüfungsstellen in Moskau; das Elektrotechnische Institut der Post- und Telegraphenverwaltung in Moskau; das Museum für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in Leningrad.

Nach der Verfassung des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. 7. 1918 ist je ein Bevollmächtigter des Kommissariats der Posten und Telegraphen als Mitglied in den Rat der Volksbeauftragten jeder der zu dem Bunde gehörenden Republiken abgeordnet. Die Bevollmächtigten haben ihren Sitz in

Leningrad (Nordwesten), Wologda (Norden), Nischni-Nowgorod (obere Wolga), Swerdlowsk (Ural), Saratow (untere Wolga), Samara (mittlere Wolga), Kasan (Wolgakama), Moskau (Moskau), Woronesch (Woronesch), Smolensk (Westen), Irkutsk (Ostsibirien), Nowo-Nikolajewsk (Innersibirien), Taschkent (Innerasien), Orenburg (Kirghisien), Tiflis (Transkaukasien), Rostow-Don (Südosten), Odessa (Schwarzes Meer), Charkow (Charkow), Kiew (Kiew), Gabarowsk (äußerster Osten). Der Bevollmächtigte ist für den guten Zustand der Posteinrichtungen usw. seines Bezirks und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich. Der Aufsichtsdienst, der mehrere Aufsichts- und Ausbildungsbeamte umfaßt, ist ihm unmittelbar unterstellt. Ferner ist jedem Bezirk eine gewisse Zahl von Hilfsanstalten und Werkstätten zur Instandsetzung von Geräten und Ausstattungsgegenständen beigegeben. Außer den Hauptverkehrsämtern in Moskau, Leningrad und den größeren Städten gibt es fünf Klassen von PÄ. In Dörfern und auf abgelegenen Bahnhöfen sind HilfsPAnst eingerichtet. Diese zerfallen in drei Klassen; die der ersten vermitteln den Verkehr gewöhnlicher und eingeschriebener Briefe, gewöhnlicher Pakete und der Wertsendungen bis zu bestimmtem Betrage; die der zweiten den Austausch gewöhnlicher und eingeschriebener Briefe und gewöhnlicher Pakete, die der dritten Klasse, die nur auf den unbedeutendsten Bahnhöfen bestehen, verkaufen Postwertzeichen, leeren Briefkasten und geben gewöhnliche Briefsendungen am Schalter aus. Für die Bedürfnisse des flachen Landes hat das Kommissariat der Posten und Telegraphen nach bestimmten Fahrplänen verkehrende Landpostfahrten eingeführt, die es vorher in Rußland nicht gab. Es sind dies gewissermaßen fahrende PÄ, die alle Arten von Postsendungen zustellen und annehmen sowie Postwertzeichen verkaufen. Anfang 1925 betrug ihre Zahl 3315 mit 25 606 Haltepunkten.

III. Beamtenverhältnisse. Die Anwärter für den Postdienst müssen dem Bunde der Russischen Sozialistischen Sowjetrepubliken angehören, mindestens 16 Jahre alt, frei von körperlichen Gebrechen (Taubheit Blindheit usw.) sein und das Abgangszeugnis einer Einheitsschule haben. Nach einer 6monatigen Ausbildung haben sie eine Prüfung abzulegen und alsdann eine Probendienstzeit von 1 bis 2 Monaten zu leisten. Danach erhalten sie einen Dienstposten. März 1925 beschäftigte die Post- und Telegraphenverwaltung 72 241 Kräfte. Diese Zahl übersteigt die des Jahres 1913, was sich hauptsächlich durch die Erweiterung des Landpostnetzes und die Verminderung der täglichen Arbeitsstunden erklärt. Die weiblichen Kräfte haben gegen die Vorkriegszeit eine Zunahme von 107 auf 272 für je 1000 Kräfte erfahren. Die Staatsbediensteten Sowjet-Rußlands gelten nicht als Beamte, sondern als Arbeiter. Die Postangestellten gehören der Gewerkschaft der Verbindungsarbeiter (Post, Telephonie, Fernsprech- und Funkwesen) mit 102 000 Mitgliedern an. Die russischen Gewerkschaften gliedern sich in Gouvernements-, Kreis- und Ortsverwaltungen. Die unterste Stufe der Gewerkschaften sind die Betriebsräte. Sie ziehen die Mitgliederbeiträge ein und haben wichtige Aufgaben auf gesundheitlichem Gebiet und für das Bildungswesen zu leisten. Sie verwalten die „Arbeiterklubs“, d. s. Räume, die den Gewerkschaften von den Behörden für Büchereien, Versammlungen und Bildungsarbeiten zu Verfügung gestellt werden. Weiter leiten sie die Betriebsversammlungen, in denen neben allgemeinen Fragen für die Arbeitnehmerschaft des Betriebs auch die Berichte des Unternehmens oder der Verwaltung über geldliche Ergebnisse und allgemeine Fragen des Unternehmens entgegenkommen werden. Wichtige Aufgaben findet der Betriebsrat in der gesetzlich festgelegten „Tarif- und Konfliktskommission“. Sie wird auf gemeinschaftlicher Grundlage von den Gewerkschaften und der Verwaltung gebildet und entscheidet in allen persönlichen Angelegenheiten der Angestellten, insbesondere über Einreihung in die Besoldungsordnung, Eignungsprüfung (Beförderung), Einstellung und Entlassung. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden; kommt keine Übereinstimmung zwischen Gewerkschaften und Verwaltung zustande, und führen auch die Verhandlungen der übergeordneten Gewerkschaftsglieder mit den höheren Dienststellen nicht zum Ziele, so entscheiden gesetzlich vorgeschriebene Versöhnungskammern und Schiedsgerichte. Die leitenden Beamten werden vom Volkskommissariat nach Beratung mit den Gewerkschaften ernannt.

Der „Arbeitskodex“ regelt die allgemeinen Arbeitsverhältnisse. Nach diesem Gesetz können Arbeitnehmer von der Verwaltung usw. nur entlassen werden, wenn die Verwaltung geschlossen wird, bei erheblicher Betriebseinschränkung, wenn der Arbeitnehmer völlig ungeeignet ist oder gesetzlich strafbare Handlungen sich zuschulden kommen läßt.

Die Besoldung ist für das ganze Gebiet der Sowjetrepubliken allgemein durch den Allrussischen Gewerkschaftskongreß geregelt worden, auf dessen Beschluß 17 Besoldungsgruppen eingeführt

worden sind. Es gibt in Rußland 44 Ortsklassen. Die Spannung zwischen dem niedrigsten und höchsten Einkommen bei der Postverwaltung in Rußland ist 1 : 6 $\frac{1}{2}$. Für gewisse Berufsgruppen wird Dienstkleidung unentgeltlich geliefert, z. B. Schuhe für Briefträger.

Den Gewerkschaften und Behörden steht eine große Zahl von Erholungsheimen zur Verfügung, in denen die Gewerkschaftsmitglieder ihren Urlaub unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung verbringen können. Die Reise zu den Erholungsheimen ist für die Gewerkschaftsmitglieder frei. Für die russischen Arbeitnehmer besteht Altersversorgung und Hinterbliebenenfürsorge. Auf Witwengeld haben nur arbeitsunfähige Frauen und solche Anspruch, die noch Kinder bis zum 8. Jahre zu versorgen haben. In Krankheitsfällen erhält die Arbeitnehmerschaft ihr Einkommen weiter, Arzt und Arznei sind frei. Bei Geburten und Sterbefällen wird eine Beihilfe gewährt.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung gewöhnlicher und eingeschriebener Briefe, Postkarten, Drucksachen und der Wertbriefe.

V. Gebührenfreiheit besteht für bestimmte öffentliche und nichtöffentliche Anstalten.

VI. Betrieb. A. Briefpost: Briefe (pisma). Meistgewicht im Ortsverkehr 400 g, sonst keine Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen, vorausgesetzt, daß die Briefe sich zur Beförderung mit der Post eignen. Gewichtsstufen je 20 g, im Ortsverkehr ermäßigte Gebühr. Für Leningrad und Moskau besteht höhere Ortsgebühr als für die übrigen Orte. Postkarten (otkrytyja pisma), auch nichtamtlich ausgegebene, sind zugelassen, jedoch hat das Kommissariat der Posten und Telegraphen den Alleinvertrieb für die der Reklame dienenden Postkarten. Im Orts- und Fernverkehr gleiche Gebühr. Zeitungen und Zeitschriften (powremjennija isdanija). Zeitungen usw., die bei den PAnst bestellt werden können, werden wie Drucksachen befördert; die Gebühr beträgt $\frac{1}{2}$ der Drucksachengebühr, sie wird monatlich im voraus erhoben. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen unterliegen der Drucksachengebühr. Drucksachen (pjetschatnyja proiswedjenija). Meistgewicht 2 kg. Die Ausdehnung darf in keiner Richtung 45 cm, in Rollenform nicht 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser überschreiten. Gebühr nach Gewichtsstufen von 20 g, ermäßigte Ortsgebühr. Freimachungszwang; nicht oder ungenügend freimachte Drucksachen werden nicht befördert. Geschäftspapiere (Djelowyja bumagi). Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen wie bei den Drucksachen. Gebühr nach Gewichtsstufen von 50 g. Warenproben (obratschiki towarof). Meistgewicht 350 g, Ausdehnungsgrenze 30 x 20 x 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Gebühr nach Gewichtsstufen von 50 g; ermäßigte Ortsgebühr. Die Briefpostsendungen können eingeschrieben (sakasnoje) werden. Freimachungszwang. Bei Verlust Entschädigung von 5 Rubel.

B. Wertbriefe (pisma s objawlennoj zennostju) können entweder offen zur Beglaubigung des Inhalts oder geschlossen aufgeliefert werden. Meistgewicht 8 kg, im Ortsverkehr 400 g. Die in Sowjetrußland kurshabenden Werte dürfen nur offen aufgeliefert

werden. Jeder offene Wertbrief muß ein Verzeichnis der Einlagen enthalten. Der Absender hat das Verzeichnis in russischer Sprache auszufertigen und zu unterschreiben; die Gesamtzahl der versicherten Gegenstände ist in Buchstaben zu wiederholen. Für die Anbringung der amtlichen Siegel wird eine besondere Gebühr erhoben. Verslossene Wertbriefe müssen mindestens 5 Siegel tragen. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zur Höhe des angegebenen Wertes, Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Aufgabe an.

C. Postanweisungen (perewody). Betrag unbeschränkt. Telegraphische und dringende telegraphische Postanweisungen sind zugelassen. Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen beträgt 0,2—1 vH, der dringenden 2 vH der Postanweisungssumme bei Festsetzung von Mindestgebühren. Für Nach- und Rücksendungen wird besondere Gebühr erhoben.

D. Pakete (posylki). Es gibt drei Arten: 1. gewöhnliche Pakete, Gewicht von 400—1000 g, Ausdehnungsgrenze 40 x 20 x 15 cm. Sie werden ohne Paketkarte versandt und unterliegen einer einheitlichen Gebühr, die im Ortsverkehr ermäßigt ist; 2. gewöhnliche Pakete bis zu 25 und 35 kg. Gebühr nach Zonen (39) und nach Gewichtsstufen von 1 kg; 3. Wertpakete. Höchstbetrag der Wertangabe 50 000 Rubel. Die Pakete können zur Beglaubigung des Inhalts offen aufgeliefert werden. In diesem Fall wird eine Zuschlaggebühr erhoben. Die Versicherungsgebühr beträgt, je nach der Entfernung und der Höhe der Versicherungssumme 0,4—2 vH der Wertangabe. Wertpakete können auch ohne Umhüllung zur Verwendung in amtlichen Säcken aufgeliefert werden gegen eine Zuschlaggebühr, die für jedes Kilogramm des Gesamtgewichts berechnet wird.

E. Nachnahme (naloshenny platiosch). Mit Nachnahme können belastet werden die eingeschriebenen Sendungen, die Wertbriefe und die Pakete. Gebühr 2 v. H. des Nachnahmebetrags unter Festsetzung einer Mindestgebühr.

Postsparkassen und Postauftragsdienst sind in Sowjetrußland nicht eingerichtet.

Schriftwesen. Über das Postwesen in Rußland. (Aus der Zeitschrift Hesperus Nr. 37—41.) 1825; Jahn, C. F., Versuch einer historischen Darstellung des russischen Postwesens (Manuskript). Berlin 1842; Stephan S. 557 ff.; A. Brückner, Russisches Postwesen im 18. und 19. Jahrhundert, Zeitschrift für allgemeine Geschichte, 1884; A. v. Fabricius, Zur Geschichte des russischen Postwesens, Riga 1865; L'Union Postale 1888 S. 124 ff., 1925 S. 165 ff.; Archiv 1889 S. 652 ff., 681 ff., 1884 S. 443, 1888 S. 89, 1890 S. 190, 1891 S. 348, 1907 S. 273, 1911 S. 700 ff.; Berthold Brandt, Der Bolschewismus und seine Heilung. Kiel 1919. Chr. Haase u. Co. S. 24 ff.; Supplément No. 2 au Recueil de renseignements sur l'Organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Juin 1925. S. 17 ff.; Die Gewerkschaftsbewegung in der Sowjetunion von Postinspektor Wilhelm Schröder, Stettin, in der Zeitschrift „Der Beamtenbund“, Jahrg. 1925 Nr. 104. Brandt.

Rutschen s. Fallschächte, Fallschnecken

S

Saargebiet.

I. Die für das Postwesen grundlegenden Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles.

Teil III, 4. Abschnitt des Friedensvertrages von Versailles handelt vom Saarbecken. Nach Art. 49 verzichtet Deutschland für 15 Jahre „zugunsten des Völkerbundes, der hier als Treuhänder erachtet wird, auf die Regierung“ des Gebietes. Zu dem Abschnitt gehört eine Anlage.

Sie enthält im Kapitel 2 (§§ 16—33) u. a. auch die Bestimmungen, die für die Gestaltung der Rechtsgrundlagen maßgebend sind, auf denen das Postwesen des Saargebietes für die 15 Jahre beruhen soll. Nach § 16 wird der Völkerbund durch einen im Saargebiet sitzenden Ausschuß (Regierungskommission) vertreten. § 19 sagt: „Die Regierungskommission hat im Saarbeckengebiet alle Regierungsgewalt, die früher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustand, mit Einschluß des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzusetzen und diejenigen Organe der Verwaltung und Vertretung zu schaffen, die sie für notwendig hält. Sie hat Vollmacht, die Eisenbahnen, Kanäle und die verschiedenen öffentlichen Betriebe zu verwalten und auszubenten. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit.“

Ferner bestimmt § 22: „Die Regierungskommission hat im Saarbeckengebiet die volle Nutznießung an dem Eigentum, das der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgendeines deutschen Staates sowohl als öffentliches als auch als privates Staatseigentum gehört, mit Ausnahme der Gruben.“

Was die Eisenbahnen betrifft, so soll eine gerechte Verteilung des rollenden Materials durch eine gemischte Kommission erfolgen, in der die Regierungskommission des Saarbeckens und die deutschen Eisenbahnen vertreten sind.

Personen, Waren, Schiffe, Eisenbahnwagen, Fahrzeuge und Postsendungen, die aus dem Saargebiet heraus- oder in dasselbe hineingehen, genießen alle Rechte und Vorteile bezüglich der Durchfuhr und der Beförderung, wie sie in den Bestimmungen des Teils XII (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags einzeln aufgeführt sind.“

Besondere Bedeutung kommt dem § 23 zu; daselbst heißt es:

„Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren (mit Ausnahme der für den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen), bleiben in Kraft. Wenn aus Gründen der allgemeinen Ordnung oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Einklang zu bringen, Änderungen an ihnen vorgenommen werden müßten, so sollen diese von der Regierungskommission nach Anhörung der gewählten Vertreter der Einwohner beschlossen und ausgeführt werden. Die Form dieser Anhörung bestimmt die Kommission.“

Der § 31 enthält eine für die Behandlung des Postgutes bedeutsame Bestimmung:

„Das Saarbeckengebiet, wie es im Art. 48 des vorliegenden Vertrages abgegrenzt ist, wird dem französischen Zollsystem unterworfen.“

Die im dritten Absatz dieses Paragraphen vorgesehene Frist von 5 Jahren für die Befreiung von Zollabgaben zugunsten der Deutschen Einfuhr für Erzeugnisse, die zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, ist am 10. 1. 1925 abgelaufen.

Der § 32, erster Absatz, bestimmt:

„Der Umlauf französischen Geldes im Saarbeckengebiet darf in keiner Weise verboten oder eingeschränkt werden.“

Auf Grund des § 23 der Anlage zum 4. Abschnitt des Teils III des Friedensvertrages gilt im Saargebiet noch die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. 4. 1871, soweit nicht Bestimmungen des Friedensvertrages entgegenstehen. Für die Beaufsichtigung im Sinne des Art. 4 und die Gesetzgebung ist die Regierungskommission des Saargebietes zuständig geworden, der nur die Pflicht obliegt, die gewählten Vertreter der Einwohner vor Änderung bestehender Gesetze zu hören. Die Bestimmung des Art. 8, betr. die Bildung von Ausschüssen durch den Bundesrat, ist hinfällig geworden. Die Einheitlichkeit des Post- und Telegraphenwesens als Staatsverkehrsanstalt ist in Übereinstimmung mit dem Art. 48 gewahrt geblieben. Die früher maßgebend gewesenen Grundsätze der „reglementarischen Festsatzung oder administrativen Anordnung“ sind im gewissen Sinne erweitert worden. Der Art. 49 ist sinngemäß bestehen geblieben; an die Stelle des Reichs und der Reichskasse treten das Saargebiet und die Landeskasse des Saargebietes.

Die aus dem Art. 50 herzuleitenden Rechte sind auf die Regierungskommission übergegangen. Ihre Anordnungen haben die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zu befolgen. Der Regierungskommission haben sie im Januar 1921 den Dienst geleistet. Für die Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten ist die Regierungskommission auf Grund des § 19 der Anlage zum 4. Abschnitt des Teils III des Friedensvertrages zuständig.

Entgegen dem im Art. 52 enthaltenen Vorbehalt für Bayern ist der früher bayrische Teil des Saargebietes (Saarpfalz) mit dem früher preußischen Teil verschmolzen worden, da die Regierungsgewalt sowohl des Reichs wie auch Bayerns auf die Regierungskommission des Saargebietes übergegangen ist.

II. Auf- und Ausbau der Postverwaltung.

Am 10. 1. 1920 hat die Regierungskommission ihr Amt im Saargebiet angetreten. Sie richtete am 26. 2. 1920 einen Aufruf an die Bewohner. Nach der Verordnung Nr. 4 vom 12. 4. 1920 (Amtsblatt der Regierungskommission 1/1920) wurden die öffentlichen Arbeiten, das Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in einer Regierungsabteilung vereinigt. An ihre Spitze trat das belgische Mitglied der Regierungskommission, Minister Lambert. Durch die Verordnung vom 10. 3. 1920 war die Landeskasse des Saargebietes mit Wirkung vom 1. 4. 1920 geschaffen worden, und eine eigene OPK für das Saargebiet an die Stelle der OPK in Trier und Speyer getreten.

Anfang August 1920 wurde die OPD des Saargebietes eingerichtet. Ihr Geschäftsbereich umfaßt auch den früher bayrischen Teil des Saargebietes, die Saarpfalz. Eine ihrer ersten Maßnahmen war es, in beiden Gebietsteilen das Kassen- und Rechnungswesen zu vereinheitlichen. Richtunggebend hierbei waren die Verhältnisse der DRP.

Die OPD untersteht der Abteilung „Öffentliche Arbeiten“. Bei der politischen Eigenart des Saargebietes decken sich ihre Befugnisse nicht ganz mit denen einer reichsdeutschen OPD, insbesondere gilt dies für das Personalwesen und die Bewirtschaftung des Haushalts. Darüber hinaus liegen ihr viele Aufgaben ob, die bei der DRP im RPM erledigt werden. Auch der Geschäftskreis der OPK (s. d.) ist in den Grundzügen erweitert und ähnelt dem der Generalpostkasse (s. d.) in Berlin.

Als Behörde etwa im Sinne des Rechnungshofes des Deutschen Reichs (s. d.) wirkt im Saargebiet eine Generalfinanzkontrolle; die Finanzkontrolle „Post“ bildet wie die Finanzkontrolle „Eisenbahn“ eine besondere Abteilung, während alle übrigen Behörden von der Generalfinanzkontrolle unmittelbar überwacht werden. Bemerkenswert ist, daß diese „Visumbehörde“ zwischen die verfügende und die zahlende Stelle eingeschoben ist.

Durch Verordnung Nr. 143 vom 24. 3. 1922 (Amtsblatt 5/1922) wurde ein Landesrat und ein Studienausschuß errichtet; der Landesrat stellt die gewählte Vertretung der Bevölkerung dar, die vor Gesetzesänderungen gehört werden soll. Die Mitglieder des Studienausschusses werden von der Regierung bestimmt.

III. Die Währungsverhältnisse im Saargebiet.

Nach § 32, erster Absatz, der Anlage zum 4. Abschnitt des Teils III des Friedensvertrages darf der Umlauf französischen Geldes im Saargebiet in keiner Weise verboten oder eingeschränkt werden. Der französische Staat als Besitzer der Saargruben stellte sich am 1. 8. 1920 auf die französische Frankenwährung für den Bergbau um, d. h. er entlohnte die Arbeiter, Angestellten und Beamten in französischem Gelde und ließ sich seine Erzeugnisse in gleicher Münze bezahlen. Damit begann im Saargebiet die Zeit der Doppelwährung; neben der gesetzlichen deutschen bestand auch die französische. Durch Verordnung vom 16. 3. 1921 (Amtsblatt 6/1921) führte die Regierungskommission die französische Frankenwährung im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr ein. Nebenher bestand immer noch die deutsche Markwährung weiter. Durch Verordnung Nr. 352 vom 18. 5. 1923 (Amtsblatt 13/1923) wurde die französische Währung mit Wirkung vom 1. 6. 1923 ab zur alleinigen gesetzlichen Währung des Saargebietes. In verschiedenen Verwaltungszweigen, z. B. im Postanweisungs- und Postscheckverkehr, wurde die Markwährung noch bis Ende 1923 zugelassen; im Rentenzahlungsverkehr besteht sie noch heute, soweit die Zahlungen für Rechnung der deutschen Regierung oder deutscher Versicherungsträger geleistet werden. Aus dieser Sachlage ergab sich eine allmähliche Umstellung sowohl des gesamten postalischen Geldverkehrs wie auch des Haushaltes des Saargebietes von der Mark- über die Doppel- zur französischen Frankenwährung.

IV. Das Postgesetz.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 ist im Saargebiet noch fast unverändert in Kraft. Durch die Währungsverordnung Nr. 352 sind an die Stelle der Markbeträge nach dem Stand vom 11. 11. 1918 Frankenbeträge von ziffernmäßig gleicher Höhe getreten. Infolge der starken Abwanderung des Verkehrs zur Zeit der deutschen Geldentwertung in die Nachbargebiete der DRP waren zeitweise die Grenzen des Postregals weiter gezogen. Mit der Besserung der Währungsverhältnisse in Deutschland wurde der alte Zustand wiederhergestellt.

V. Das Postscheckwesen.

Das deutsche Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 (s. Postscheckverkehr) galt im Saargebiet, solange die PAnst den Verkehr mit den deutschen PSchA pflegen konnten. Als BezirksPSchA kamen Köln für den früher preußischen und Ludwigshafen für den früher bayrischen Teil in Betracht. Mit der Vereinheitlichung des Kassen- und Rechnungswesens in beiden Teilgebieten wurde das PSchA in Köln einziges BezirksPSchA.

Durch Verordnung Nr. 263 vom 22. 5. 1922 (Amtsblatt 9/1922) wurde ein eigener saarländischer Postscheckdienst und zu dessen Erledigung ein PSchA in Saarbrücken eingerichtet. Die Grundlage bildete auch hierbei das deutsche Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 und die deutsche PSchO vom 7. 4. 1921. Beide wurden jedoch dahin geändert, daß der Verkehr sich neben der Markwährung auch in der französischen Frankenwährung

abwickeln konnte, d. h. die Rechnungen wurden nebeneinander in den zwei Währungen geführt, eine unmittelbare Übertragung von einer Markrechnung auf eine Frankenrechnung oder umgekehrt war nicht gestattet. Mit Beginn des Jahres 1924 wurden dann als Folge der Umstellung des deutschen Postscheckverkehrs auf die Rentenmark die Papiermarkrechnungen aufgehoben und nur noch Frankenrechnungen zugelassen. Die PSchO wurde mehrfach entsprechend der deutschen PSchO geändert.

VI. Die Postordnung.

Die PO wurde möglichst im Einklang mit der reichsdeutschen PO gehalten; dies war schon deshalb notwendig, weil auf Grund einer allgemeinen Vereinbarung jede der beiden Verwaltungen im Verkehr mit dem Nachbargebiet ihre inneren Bestimmungen anwenden läßt. Gewisse Abweichungen ergaben sich aus der Verschiedenheit der Währung. Für Postkreditbriefe (s. d.) besteht bei den engen Grenzen des Saargebietes kein Bedürfnis. Der Meistbetrag für Postanweisungen (s. d.) ist unbegrenzt; für Postnachnahmen (s. d.) und Postaufträge (s. d.) beträgt er 5000 Franken. Der Begriff „unversiegelte Wertpakete“ ist sowohl aus der PO wie auch aus den Gebührenverordnungen beseitigt worden. Seit 18. 7. 1923 besteht eine eigne „Postordnung für das Saargebiet“, deren Abschnitt II „Beförderungsdienst“ eine in den örtlichen Verhältnissen begründete Vereinfachung erfahren hat. Änderungen der PO werden durch die Regierungskommission verfügt.

VII. Postgebührenwesen.

Das deutsche Postgebührengesetz (s. Postgebührengesetze) vom 29. 4. 1920 blieb im Saargebiet auch nach dessen Abtrennung in Geltung. In der Verordnung 428 vom 30. 3. 1921 schuf die Regierungskommission eine mit dem deutschen Postgebührengesetz vom 12. 3. 1921 auch in den Gebührensätzen übereinstimmende neue Grundlage. Im folgenden Monat wurden die darin vorgesehenen Markgebühren durch Frankensätze (in Höhe von rund $\frac{1}{3}$ der Marksätze) entsprechend den damaligen Kursverhältnissen ersetzt (Verordnung Nr. 482, Amtsblatt 7/1921). Die Gebühren sind seitdem mehrfach im Verordnungswege geändert worden.

Gebührenfreiheit (s. Portofreiheiten) für abgehende Postsendungen genießen im Saargebiet:

der Präsident der Regierungskommission,
der Chef des Kabinetts des Präsidenten,
das Generalsekretariat und
der Minister der Abteilung „Öffentliche Arbeiten“.

Für ankommende Sendungen ist die Gebührenfreiheit noch enger begrenzt; insbesondere kommt nur ein kleiner Kreis von bestimmten Absendern in Frage. Der Gebührenfreiheitsvermerk „Postsache“ gilt. Die Gebührenfreiheit ist durch Verordnung Nr. 211 vom 18. 10. 1920 (Amtsblatt 12/1920) geregelt; die gleiche Verordnung enthält auch Bestimmungen über eine Gebührenablösung (s. Portoblösung) für Behördensendungen. Dieses Verfahren ist jedoch mit dem 31. 5. 1922 durch die Einführung von Dienstmarken (s. Dienstpostwertzeichen) ersetzt worden (Verordnung Nr. 238 vom 5. 5. 1922, Amtsblatt 8/1922).

VIII. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Das Telegraphengesetz und das Telegraphenwegesgesetz sind noch unverändert. Die Telegraphenordnung ist nur unbedeutend geändert worden und sachlich im wesentlichen auf dem Stand von 1920 der deutschen Telegraphenordnung vom 16. 6. 1904 geblieben, wenn auch die Gebühren mehrfach neu geordnet worden sind. Dasselbe gilt auch von der Fernsprechgebührenordnung.

Durch Erlaß Nr. 677 des Präsidenten der Regierungskommission vom 6. 3. 1923 (Amtsblatt 31/1923) können Funksprachanlagen zur Vermittlung oder zum Empfang von Nachrichten nach besonderer Genehmigung durch die Regierungskommission errichtet werden. Der Teilnehmer hat hierfür zur Zeit eine Jahresgebühr von 200 Franken zu entrichten, die sich aus einer statistischen und einer Kontrollgebühr zusammensetzt. In der Wahl und

Einstellung der Apparate herrscht volle Freiheit. Eine Sendeanlage besteht noch nicht.

Einige Selbstanschlußämter werden demnächst eingerichtet werden.

IX. Dienstbetrieb.

Der Dienstbetrieb wickelt sich im allgemeinen nach den gleichen Vorschriften wie bei der DRP ab. Jedoch haben die französischen Zollgesetze für den Postzollendienst im Saargebiet wesentliche Abweichungen von der noch gültigen deutschen Postzollordnung (s. Postzollwesen) notwendig gemacht.

Eigene Kraftwagenlinien (s. Kraftfahrbetrieb) sind nicht eingerichtet worden, weil dies für das kleine Gebiet nicht ertragreich genug erschien. Dagegen bestehen mehrere private Kraftfahrlinien, die auch der regelmäßigen Beförderung von Postgut dienen. Eine Personenbeförderung für Rechnung der Postverwaltung findet nirgends statt. Als Industriegebiet verfügt das Saargebiet über ein engmaschiges, stark befahrenes Eisenbahnnetz und auch über gute Straßenbahnlinien, für deren weiteren Ausbau verschiedene Pläne bereits in der Ausführung sind. Der Postverkehr in den Eisenbahnzügen wird entweder durch Bahnposten (s. d.), durch Zuggpersonal, in geschlossenen Wagenabteilen oder in Paketsackwagen (s. Sackwagen) abgewickelt. Das Saargebiet hat bisher keine eigenen Bahnpostwagen (s. d.), plant aber deren Beschaffung.

Die Postreklame (s. d.) wird wenig ausgenutzt. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf die amtlichen Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer und der Postscheckkunden sowie auf die Briefkästen (s. d.). Die Innenreklame ist unbedeutend, die Vordruckreklame wesentlich zurückgegangen. Die Werbung ist der Saarländischen Reisebüro-A.-G. in Saarbrücken übertragen. Es besteht wenig Geneigtheit, die Postreklame weiter auszudehnen.

X. Verhältnis zu Deutschland und Frankreich.

Mit den beiden Nachbargebieten vollzieht sich der Verkehr auf Grund besonderer Vereinbarungen. Während im Verkehr mit Deutschland die inneren Gebühren und Versendungsbedingungen angewandt werden, soweit nichts andres ausdrücklich bestimmt ist, fußt der Verkehr mit Frankreich auf dem Grundsatz, daß zwar die inneren Gebührensätze, jedoch in Verbindung mit den zwischenstaatlichen Versendungsbestimmungen gelten.

Besondere Vereinbarungen bestehen:

a) mit Deutschland hinsichtlich des Paketverkehrs sowie des Zeitungs-, Nachnahme-, Postauftrags- und Postanweisungsdienstes;

b) mit Frankreich hinsichtlich des Paket- und Postüberweisungsverkehrs sowie eines besonderen Nachnahmedienstes mit Elsaß-Lothringen.

Das allgemeine Abkommen mit Frankreich schließt die französischen Kolonien sowie Alger, Tunis und Marokko (französische Zone) nebst Monaco und Korsika in sich. Dieses Abkommen ist durch die Verordnung Nr. 439 vom 30. 5. 1921 (Amtsblatt 6/1921) im Saargebiet rechtskräftig geworden.

Mit Rücksicht auf die starken Unterschiede in den Postgebühren des Reichs und des Saargebiets zur Zeit der deutschen Geldentwertung bestand zeitweise ein Freimachungszwang für alle Postsendungen nach Deutschland (einschl. der Briefe und Postkarten (s. d.) sowie ein Verbot für die Vorausbezahlung einer telegraphischen Antwort und die Verwendung von Antwortpostkarten (s. d.) der DRP. Diese Maßnahmen sind jedoch inzwischen wieder aufgehoben worden. Der Postanweisungsverkehr mit Deutschland war vom 1. 1. 1924 bis zum 31. 3. 1925 unterbrochen. Der am 31. 12. 1923 eingestellte Postüberweisungsverkehr mit Deutschland ist noch nicht wieder aufgenommen worden.

XI. Die Stellung im Weltpostverein und im Auslandspostverkehr.

Das Saargebiet ist 1920 dem WPV als selbständiges Mitglied beigetreten. Deutschland hat hiergegen Einspruch erhoben; die Verhandlungen darüber schweben

noch. Auch auf dem Postkongreß in Stockholm hat der erste deutsche Vertreter eine Protesterklärung bezüglich des selbständigen Beitritts des Saargebiets abgegeben. Der Kongreß nahm die Erklärung entgegen, ohne eine Erörterung daran zu knüpfen. Der Vertreter des Saargebiets hat auf die deutsche Erklärung nicht geantwortet.

Die Stockholmer WPV-Verträge sind im Saargebiet durch Verordnung Nr. 504 vom 17. 8. 1925 (Amtsblatt 28/1925) in Kraft gesetzt worden.

Mit dem Ausland unterhält die Postverwaltung des Saargebiets weder einen Zeitungs- noch einen Postüberweisungsdienst. Der Ausbau des Postanweisungs-, Nachnahme und Postauftragsdienstes stößt auf Schwierigkeiten, weil das Saargebiet keine eigene Börse hat. Auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Verträge unterhält das Saargebiet einen Geldverkehr vorerst nur mit der Tschechoslowakei; als Behelfsmaßnahme ist mit einigen andern Ländern ein zum Teil beschränkter Geldverkehr auf der Grundlage der französischen Frankennährung in beiden Richtungen vereinbart worden.

Das Saargebiet hat eigene Postwertzeichen (s. d.). Während des Waffenstillstandes hatte der General der Besatzungstruppen die vorhandenen reichsdeutschen und bayrischen Postwertzeichen mit dem Überdruck „Saar“ versehen lassen. Nach ihrem Amtsantritt ließ die Regierungskommission zunächst nur noch Wertzeichen der Reichspost mit dem Überdruck „Saargebiet“ vertreiben. Kurze Zeit später gab sie eine eigene Reihe von 5 Pf. bis 25 M in 18 Werten heraus, die vom 1. 5. 1921 ab durch Frankenwerte — und zwar zunächst im Wege des Überdrucks, später durch eine endgültige Ausgabe — ersetzt wurde.

XII. Gliederung der Postverwaltung.

Der OPD des Saargebietes unterstehen 36 PÄ mit 113 PAg und 141 Hilfstellen, ferner das PSchA Saarbrücken 1, das Telegraphenamts Saarbrücken sowie ein Telegraphenbauamt und ein Telegraphenzeugamt. Den Zahlungsverkehr nimmt die OPK wahr. Größere PÄ befinden sich in Dillingen (Saar), Homburg (Saar), Merzig (Saar), Neunkirchen (Saar), Ottweiler (Saar), Saarbrücken 2 (Bhf.), Saarbrücken 3 (St. Johann), Saarbrücken 5 (Burbach), Saarlouis, St. Ingbert (Saar), St. Wendel (Saar), Sulzbach (Saar) und Völklingen (Saar).

XIII. Personal.

Am 31. 12. 1925 bestand das Personal aus insgesamt 2121 Köpfen; hiervon waren 1424 planmäßig und 12 außerplanmäßige Beamte, 226 Lohnangestellte im mittleren und 91 Lohnangestellte im unteren Dienst, 183 Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker, 113 Postagenten sowie 72 dauernd erforderliche, aber nicht vollbeschäftigte Hilfskräfte. Von den planmäßigen Beamten entfallen:

	Besoldungsgruppe:	
a) auf den höheren		
Dienst:	Einzelgehalt B 1 (Präsident)	
	XVI (Oberpoststräte)	5
	XIV (Postdirektoren)	2
b) auf den mittleren		
Dienst:	XIII (Oberpostamtänner)	7
	XII (Postamtänner)	11
	XI (Oberpostinspektoren	
	I. Kl.)	5
	X (Oberpostinspektoren)	22
	IX (Postinspektoren)	41
	VIII (Oberpostsekretäre)	92
	VII (Postsekretäre I. Kl.)	149
	VI (Postsekretäre)	61
	V (Postassistenten)	246
c) auf den unteren		
Dienst:	IV (Postbetriebsassistenten,	
	Oberpostschaffner)	302
	III (Postschaffner)	414
	II (Postboten)	66
	insgesamt	1424

Den Amtsbezeichnungen für die Postbeamten entsprechen die für die Telegraphenbeamten fast wie bei der DRP.

Brandt.

Sachrechnungen. Nach § 65 der RHO müssen alle für Rechnung des Reichs angeschafften Gegenstände neben der Belegung der dafür ausgegebenen Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Sachrechnung in Einnahme nachgewiesen werden, während Grundstücke, Gebrauchsgegenstände, Gerätschaften sowie Gegenstände, die zu Sammlungen gehören, mit Zustimmung des Rechnungshofs (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden können. Demzufolge muß auf jedem Beleg über eine Ausgabe, die zur Anschaffung eines Gegenstandes aufgewandt worden ist, entweder bescheinigt werden, daß er sogleich restlos verbraucht worden ist, oder angegeben werden, wo er in einer Sachrechnung oder in einem Bestandsverzeichnis nachgewiesen wird (d. h. es muß der Naturalnachweis erbracht werden). Das gleiche gilt sinngemäß von Gegenständen, die unentgeltlich vom Reich erworben oder beim Abbruch von Anlagen gewonnen werden sowie von Verpackungstoffen, soweit sie erheblicheren Wert haben. Bestandsverzeichnisse sind Einzelnachweise. Sie bleiben solange im Gebrauch, bis sie aus äußeren Gründen erneuert werden müssen. Sachrechnungen sind Stücknachweise; d. h. Vermögensstücke gleicher Art werden in Zu- und Abgang gestellt, so daß der jeweilige Sollbestand jederzeit durch Gegenüberstellung von Zu- und Abgang ermittelt werden kann. Erforderlich ist, daß über die Vollzähligkeit des Zugangs Gewißheit besteht, während der Abgang durch Empfangs- oder Verbrauchsbescheinigungen belegt werden muß. Sachrechnungen sind für jedes Rechnungsjahr zu erneuern; der beim Schluß eines jeden Rechnungsjahrs verbleibende Restbestand wird auf das neue Rechnungsjahr übertragen. In Bestandsnachweisen werden bei der DRP z. B. Grundstücke und Ausstattungsgegenstände sowie eiserne Bestände (s. d.) an Vorratsgegenständen nachgewiesen, während über Amtsbedürfnisgegenstände (s. Amtsbedürfnisse), Apparate, Apparateile, Telegraphenbaustoffe, Kraftwagensatzteile, Kraftwagenbetriebsstoffe und Verpackungstoffe sowie über gewisse Druckwerke (Reichskursbücher usw.) Sachrechnungen aufgestellt werden, soweit es sich nicht um eiserne Bestände handelt. Die Sachrechnungen und Bestandsnachweise unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof (§ 88 der Reichshaushaltsordnung). In soweit der Rechnungshof die regelmäßige Vorlegung nicht verlangt, sind sie zu seiner Verfügung zu halten. Eine ordnungsmäßige Lagerbuchführung verlangt, daß in den Sachrechnungen der Wert der Zu- und Abgänge in einer besonderen Geldspalte nachgewiesen wird (Wertrechnung). Eine besondere Art der Sachrechnung stellt der über den Verbleib der Wertzeichen zu führende Naturalnachweis dar. Er wird, nachdem der Nennwert der von den Druckereien gelieferten Stücke festgestellt worden ist, ausschließlich nach dem Werte geführt, so daß ohne weiteres festgestellt werden kann, ob der Erlös für die verkauften Stücke zum richtigen Betrage in die Haushaltsrechnung übergegangen ist.

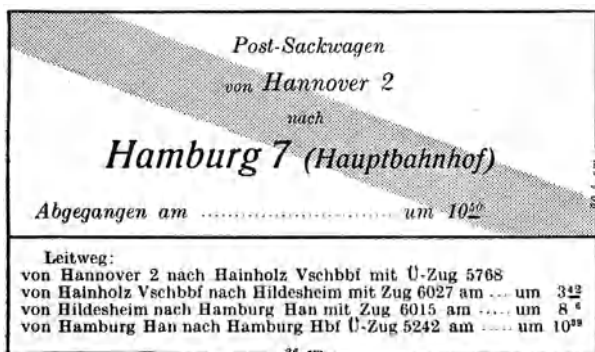
Gebbe.

Sachschadenforderungen gegen Postbeamte s. Haftpflicht der Beamten

Sachverständige s. Vereidigung

Sackwagen heißen die von der Reichsbahn aushilfsweise bei starkem Verkehr zur Paketbeförderung gestellten Güterwagen. Auch die zu dem gleichen Zwecke benutzten geschlossenen Bahnpostwagen (s. d. und Bahnpostpackwagen) werden so bezeichnet. Die Sackwagen sind unbegleitet und laufen in Zügen, mit denen Pakete befördert werden [Personen-, Eilgüter- und Postsonderzüge (s. d.)], zwischen Orten, wo sich Paketumschlagstellen befinden oder die sonst einen starken Paketver-

kehr haben. Im allgemeinen enthalten die Sackwagen nur gewöhnliche Pakete. Im Bedarfsfalle können aber auch nach der Stückzahl (summarisch) zu behandelnde Wertpakete in besonderen Wertsackwagen versandt werden. Die Wertsackwagen werden durch besonders guten Verschluss gesichert, nötigenfalls von Beamten begleitet. Im letzten Falle heißen sie Beiwagen (s. d.). Zur äußeren Kennzeichnung der Sackwagen dienen weiße Papierschilder nach folgendem Muster:

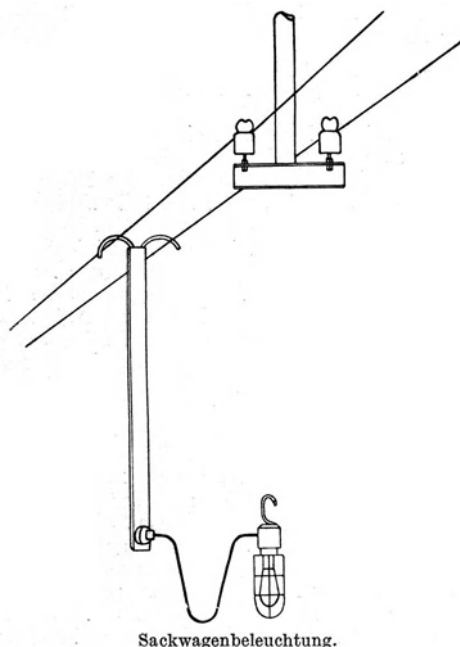


Der 3 cm breite Schrägstreifen ist in roter Farbe hergestellt.

Sie werden an beiden Wagenseiten an den dazu vorgesehenen Stellen angeklebt.

Für die Hergabe der Wagen zahlt die DRP monatlich eine Vergütung an die Reichsbahn, die nach der Zahl der gefahrenen Achskilometer (s. d.) berechnet wird.

Sackwagenbeleuchtung. Zum Verteilen sowie zum Ein- und Ausladen von Paketen müssen die Sackwagen (s. d.) oft beleuchtet werden. Da die als Sackwagen



benutzten Eisenbahngüterwagen keine Beleuchtung haben und das von den Bahnsteigen einfallende Licht nicht ausreicht, so muß eine tragbare Beleuchtung mit Handlampen benutzt werden, die auch für Bahnpostwagen benutzt wird, um während des Stillstandes die Lichtbatterie zu schonen.

Das feste Leitungsnetz hatte man anfangs an den senkrechten Wänden der Bahnsteige angebracht, wo es jedoch durch die von den Wagen nach einem Schnee-

fall abtropfende Feuchtigkeit bald durch Erdschluß unbrauchbar wurde.

Zum Anschließen der Handlampen an das feste Leitungsnetz benutzt man jetzt zwei blanke Leitungen, die neben dem Gleis über dem Bahnsteig gezogen und an der Decke an Stützen mit Isolatoren (Abb.) aufgehängt werden. Von diesen Leitungen wird der Strom durch eine Kontaktstange abgenommen, die an ihrem unteren Ende eine Steckdose zum Anschließen des Handlampenkabels trägt. Das Kabel hängt dabei so hoch, daß es durch den Verkehr auf den Bahnsteigen nicht beschädigt werden kann. Man hat auch wohl oberhalb der Bahnsteige Steckdosen angebracht, die aber so hoch liegen, daß sie schlecht zugänglich sind.

Schriftwesen. Kasten. Die technischen Einrichtungen des Postverkehrs. Moeser Berlin 1914: Elektrotechnische Zeitschrift 1915 S. 74ff.

Salvador. I. Verfassung. Das Postwesen wird von einem Generaldirektor geleitet, der dem Minister der Regierung unterstellt ist. Die PAnst zerfallen in fünf Klassen.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung der Briefschaften zwischen Orten mit PAnst.

III. Portofreiheit genießen die amtlichen Briefschaften der Staatsbehörden.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Für alle Postsendungen Freimachungszwang. Bei Briefen kein Meistgewicht. Gebührenstufen 20 g. Nichtamtlich ausgegebene Postkarten zulässig, Mindestausdehnung 10 × 7 cm, Höchstausdehnung 14 × 9 cm. Drucksachen und Geschäftspapiere Meistgewicht 2 kg, Gebührenstufen 50 g, jedoch niedrigere Gebühr für Drucksachen. Warenproben Meistgewicht 350 g, Gebührenstufen 50 g, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge, 15 cm Durchmesser. Mischsendungen zulässig. Alle Briefpostsendungen können eingeschrieben werden. Bei Verlust, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung von 10 Silberpesos (1 Peso rd. 4 M).

B. Wertbriefe mit Banknoten bis 25 Silberpesos zulässig, müssen zur Inhaltsprüfung offen aufgeliefert werden. Gebühr besteht aus Brief-, Einschreib- und Versicherungsgebühr. Bei Verlust Entschädigung in Höhe der Wertangabe.

C. Postpakete. Meistgewicht 5 kg, Ausdehnung darf in keiner Richtung 105 cm, im Umfang nicht 185 cm überschreiten. Die Pakete müssen zur Inhaltsprüfung offen aufgeliefert werden. Freimachungszwang. Als Postpaket dürfen alle Gegenstände mit Handelswert versandt werden. Bei Verlust Entschädigung bis zu 10 Silberpesos.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 974ff.

Brandt.

Sammelaufträge im Postscheckverkehr. Aufträge zu Überweisungen auf mehrere Postscheckkonten oder Aufträge zu Barzahlungen an mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) oder in einem Scheck (Sammelscheck) zusammengefaßt werden. Die Mindestzahl der Überweisungen (Zahlungen), die in einem Sammelauftrag zusammengefaßt werden dürfen, ist zur Zeit auf fünf festgesetzt. Die Einzelaufträge werden in einem Verzeichnis, d. i. die Anlage zur Sammelüberweisung (Sammelscheck), zusammengestellt. Das Verzeichnis wird aufgerechnet und unterschrieben. Über die Schlußsumme wird eine Überweisung oder ein Scheck ausgestellt; an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle ist darin deutlich der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben. Die Vordrucke zu den Anlagen können vom PSchA bezogen werden. Ihre Herstellung durch Privatdruckereien ist zulässig, sie müssen aber in der Größe und im Vordruck mit den durch die Post ausgegebenen Anlagen übereinstimmen. Zu jeder Eintragung in den Anlagen hat der Postscheckkunde bei Sammelüberweisungen eine Ersatzüberweisung, bei Sammelschecken eine Zahlungsanweisung auszustellen und beizufügen. Die Abschnitte dieser Vordrucke können zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden. Die Vordrucke zu den Ersatzüberweisungen und zu den Zahlungsanweisungen werden nur von den PSchA geliefert.

Sammel-Paketämter in der Nähe der Grenze eingerichtet militärische Dienststellen zur Bearbeitung von Privatpäckereien für die einzelnen Armeen. Vgl. Feldpaketverkehr.

Sammelsäcke dienen zur Leerung der Straßenbriefkasten (s. Briefkasten); sie werden aus braunem Segeltuch hergestellt und sind mit einem eisernen Bügel mit Schnepfverschluss sowie mit einem verstellbaren Riemen — zum Tragen über die Schulter für die Kastenleerer — versehen. Lieferung in 3 Größen:

Größe I: 74 cm lang, 36 cm tief und $43\frac{1}{2}$ bis $43\frac{3}{4}$ cm breit,

Größe II: 63 cm lang, 20 cm tief, Breite wie bei Größe I,

Größe III: 50 cm lang, 20 cm tief, Breite wie bei Größe I.

Sammelscheck, Sammelüberweisung s. Sammelaufträge im Postscheckverkehr.

Sammelüberweisungen von Zeitschriften. Sie stellen ein verbilligtes Verfahren der Zeitschriftenlieferung durch den Verleger an gewonnene Bezieher dar. Das Verfahren ist seit dem 1. 1. 1921 durch das Postgebührengesetz (s. Postgebührengesetz) zugunsten der weniger leistungsfähigen Zeitschriftenpresse, besonders der kirchlichen Sonntagspresse, im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig zugelassen. Empfänger der Sammelüberweisungen sind eigne Boten oder besondere Beauftragte der Verleger, die die Zeitschriften den Beziehern am Bestimmungsorte zustellen. Sammelüberweisungen stehen außerhalb des Postzeitungsvertriebs. Die PAnst haben beim Postzeitungsdienst (s. d.) mit Sammelüberweisungen nichts zu tun.

Dienstvorschriften. Sammelüberweisungen sind zulässig für wöchentlich einmal oder seltener erscheinende, auch nicht zum Postvertrieb angemeldete Zeitschriften im Einzelgewicht bis zu 50 g unter folgenden Voraussetzungen: a) an einen Bezieher müssen mindestens fünf Stück überwiesen werden; b) der Verleger muß die Zeitschriften für die einzelnen Postorte im eigenen Betriebe verpacken, mit der Anschrift der Bezieher versehen und aufliefern lassen; c) die Post darf mit der Erhebung von Zeitungsgeld und Postgebühren von den Sammelbeziehern nichts zu tun haben. Höchstgewicht der einzelnen Bunde und Pakete mit Sammelüberweisungen 10 kg.

Die Verleger haben die Sammelüberweisungen bei ihrer ZustellPAnst oder einer benachbarten PAnst mit den nötigen Abfertigungseinrichtungen zur Versendung anzumelden und dabei Haupt- und Nachtragslisten und Benachrichtigungskarten für jede EmpfangsPAnst einzureichen. Sendungen bis 1 kg werden mit der Briefpost, schwerere in der Regel mit der Paketpost in Säcken versandt, die der Verleger zu liefern und instand zu halten hat. Sammelüberweisungen gelten ohne zeitliche Begrenzung bis auf Widerruf. Einlieferungs- und EmpfangsPAnst prüfen an Hand der Listen und Karten die Richtigkeit der Versendung nach.

Gebühren (vom Verleger mindestens monatlich im voraus an die EinlieferungsPAnst zu zahlen). Vierteljährliche Beförderungsgebühr, die nach dem durchschnittlichen Nummerngewicht für jedes Stück der Zeitschrift berechnet wird. Dazu tritt beim Abtragen der Zeitschrift an den Empfänger ein ermäßigtes Zustellgeld. Die EinlieferungsPAnst rechnen über die Beförderungsgebühren und Zustellgelder für jede Zeitschrift mit den Verlegern wie über andre Zeitungsgebühren (s. d.) und mit den OPK auf Grund einer Zeitungsgebührenrechnung durch die Abrechnung (s. d.) ab.

Im übrigen vgl. PO (ADA V, 1), ADA V, 3 und Postzeitungsdienst.

Raabe.

Sammelsendungen (S). Hierunter wird die Vereinigung mehrerer zusammengepackter Sendungen verstanden. Gehen diese von demselben Absender (Abs.) aus und sind sie für denselben Empfänger (Empf.) bestimmt, so bieten sie postrechtlich nichts Besonderes. Eine S. im technischen Sinne liegt nur dann vor, wenn die Sendungen von verschiedenen Abs. ausgehen oder für verschiedene Empf. bestimmt sind, wenn also die Beförderung der Einzelsendungen bereits vor dem Zusammenpacken

zur S. begonnen oder mit dem Eintreffen der S. bei dem Adressaten ihr Ende noch nicht erreicht hat. Die postgesetzliche Zulässigkeit der S. ist unter dem Gesichtspunkte des Postzwanges zu beurteilen.

Geschichte. Die S. ist den Postannahmen abträglich; deshalb haben schon frühzeitig die postalischen Bestimmungen die S. für unzulässig erklärt (vgl. Allgemeines Landrecht II 15, Abschnitt 4 §§ 144—146). Die Preussische Königliche Verordnung vom 12. 6. 1804 enthielt das Verbot, mehrere Briefe in einen Briefumschlag oder in ein Paket zu legen und bedrohte die Zuwiderhandlung mit Strafe. Vgl. auch § 5 Abs. 2 des Preussischen Postgesetzes vom 5. 6. 1852.

Heutiger Rechtszustand. Die unter den Postzwang des § 1 des PG gestellte Beförderung umfaßt alle Handlungen, die zur Übermittlung einer Sendung aus der Hand des Abs. bis zur Aushändigung an den Empf. dienen (vgl. Aschenborn Anm. zu § 1 S. 33). Hierzu gehören also, soweit diese Handlungen nicht zur postordnungsmäßigen Einlieferung oder Aushändigung begrifflich notwendig sind, z. B. das Einpacken in einen Briefumschlag, das Einlegen der Sendung in den Postbriefkasten oder deren Abgabe am Postschalter und das Überbringen der Sendung an den Empf. Werden mehrere Briefe zu einer S. vereinigt, so bildet es auch einen Teil der Beförderung, wenn die Sendungen zu einer gemeinsamen Sammelstelle gebracht, dort zusammengepackt werden und schließlich der Sammelbrief zur Post gebracht wird, oder wenn die S. am Bestimmungsorte vom Adressaten geöffnet und der Inhalt an die Empf. verteilt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderungstätigkeit sich auf Handlungen beschränkt, die innerhalb eines Gemeindebezirks vorgenommen werden, die Beförderung von Ort zu Ort aber durch die Post erfolgt; denn die Sendung unterliegt auf der ganzen Strecke — nicht nur auf der Strecke von der Grenze des Absendungsorts bis zur Grenze des Bestimmungsorts — dem Postzwange, also auch innerhalb des Absendungsorts von dem Augenblicke, wo der Abs. die Sendung aus der Hand gibt, sowie innerhalb des Bestimmungsorts bis zur Auslieferung an den Empf.

Voraussetzung für die Gesetzwidrigkeit der Beförderung ist, daß sie gegen Bezahlung geschieht (s. Postzwang).

Wenn A. seinem Bruder B. einen Brief bringt, damit dieser ihn zusammen mit einem eigenen Briefe nach C. schicke, so liegt ein Verstoß gegen das PG nicht vor, da nicht anzunehmen ist, daß B. dafür Bezahlung erhält. Dagegen wäre die Beförderung verboten, wenn A. und B. sich in die Freigebühr teilen oder das Dienstmädchen des A. den Brief zu B. bringen oder der Angestellte des B. das Zusammenpacken besorgen würde. Es ist auch verboten, wenn z. B. der Kaufmann A. in Potsdam einen an B. in Erfurt gerichteten Brief seinem ebenfalls in Potsdam wohnenden Geschäftsfreund C. überbringt, dieser den Brief des A. an B. mit einem von ihm selbst an B. gerichteten Schreiben zusammenpacken und mit der Post in einem Sammelbriefe versenden läßt; denn sowohl der Bote des A., der den Brief dem C. überbringt, sowie der Angestellte des C., der das Zusammenpacken besorgt und den Sammelbrief zur Post bringt, führen Teile einer Beförderungstätigkeit aus, die in ihrer Gesamtheit allein der Post vorbehalten sind. Läßt B. in Erfurt ein an A. und ein an C. in Potsdam gerichtetes Schreiben unter der Anschrift des A. zusammenpacken und mit der Post verschicken, und läßt A. den für C. bestimmten Brief diesem durch seinen Boten überbringen, oder läßt C. seinen Brief durch einen Boten von A. abholen, so stellt auch die Tätigkeit der in den Diensten von A., B. und C. stehenden Angestellten einen Verstoß gegen das PG dar. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Einzelsendungen den Mittelspersonen offen oder verschlossen übergeben werden, weil es nach der Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt Bd. 27 S. 306) „genügt, daß die Beförderung jedenfalls für einen Teil des Transports in verschlossenem Zustand erfolgt, um jeden, der an dieser Beförderung

tätig teilgenommen hat, aus §§ 1, 27 des PG strafrechtlich verantwortlich zu machen“.

Diese gleichen Rechtsgrundsätze werden auch auf den Briefverkehr der Staatsbehörden angewandt, die in dieser Beziehung keine Sonderstellung haben. Werden also z. B. an den Reichskanzler in Berlin gerichtete Schreiben des Justizministeriums und des Finanzministeriums in Weimar gesammelt und in einem Umschlag der Post übergeben, so ist auch darin ein Verstoß gegen das PG zu erblicken, weil es sich um den Briefverkehr verschiedener Absender handelt und bei der Beförderung bezahlte Kräfte mitwirken.

Was die gemeinschaftlichen Briefabfertigungsstellen anlangt, die von verschiedenen an demselben Orte sitzenden Behörden eingerichtet werden, so kann jedenfalls der oft erhobene Einwand, daß diese Briefabfertigungsstellen, „bevor sie die einzelnen Stücke weiter befördern, an den letzteren eine geschäftlich bzw. rechtlich relevante, somit die einheitliche Beförderung unterbrechende Manipulation vornehmen“ (RGSt Bd. 27 S. 305), nicht anerkannt werden. Für die Beurteilung der Rechtslage ist allein ausschlaggebend, ob der Beamte, der das Zusammenpacken der Sendungen, das Schreiben des Umschlags, das Zählen der Anlagen und das Vergleichen der innern Anschrift mit der äußern Aufschrift, das Verschließen der S. und das etwaige Eintragen der Sendung in ein Postausgangsbuch besorgt, sowie derjenige, der am Bestimmungsort eine S. öffnet und den Inhalt an die Empf. verteilt, „bei der Beförderung der an ihn gelangten Zuschriften lediglich mechanisch als Bote tätig ist oder ob ihm hinsichtlich der Korrespondenz die Befugnis zusteht, selbst geschäftlich oder rechtlich erhebliche Verfügungen irgendwelcher Art zu treffen“ (Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. 10. 1904 D 987. 04). Da die Absendestellen keinerlei Befugnis haben können, hinsichtlich des Schriftwechsels irgendwelche auf den Inhalt der Schriftstücke bezügliche Verfügungen zu treffen, vielmehr lediglich mechanisch die Weiterbeförderung der einzelnen Stücke an die Empf. bewirken, so kann von einer Unterbrechung der einheitlichen Beförderung und dem Beginn einer neuen Beförderung bei der Abfertigungsstelle nicht die Rede sein. Die Briefabfertigungsstellen sind demnach nicht als Abs., sondern als Beförderer von Sendungen anzusehen, die von andern abgesandt oder für andre bestimmt sind.

Wollte man eine gegenteilige Ansicht vertreten, so würde es einen gegen die Bestimmungen des PG verstoßenden Sammelbriefverkehr überhaupt nicht geben. Es liegt in der Natur jedes Sammelverkehrs, daß die Sammelstelle die Aufschrift des gemeinsamen Briefumschlags herstellt. Diese und die übrigen von der Sammelstelle vorgenommenen Handlungen sind rein äußerliche, mechanische Beförderungstätigkeiten, die jedem Sammelverkehr eigen sind und keine Unterbrechung der einheitlichen Beförderung vom Abs. bis in die Hand des Empf. darstellen. Diese Handlungen sind weder für die Absendung der Briefe oder ihren Empfang postordnungsmäßig unentbehrlich, noch bilden sie „in irgendeiner Beziehung tatsächlich und rechtlich die Unterlage einer geschäftlichen Transaktion“ (RGSt Bd. 27 S. 306), sondern sie sind lediglich Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale des verbotswidrigen Sammelverkehrs.

Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die S. mit Briefen an Handlungsagenten zu beurteilen. Schickt ein Kaufmann die für seine Kunden bestimmten Briefe nicht unmittelbar an diese, sondern zunächst in einer S. an den Bezirksagenten des betreffenden Bezirks, damit dieser sich fortlaufend über den Stand der Beziehungen des Geschäftsherrn zu den in seinem Bezirke wohnenden Kunden unterrichtet hält und vor der Weiterbeförderung der Schriftstücke den Geschäftsherrn auf etwaige Bedenken gegen ihren Inhalt hinweisen kann, so läßt sich nicht davon sprechen, daß der Handelsagent lediglich

mechanischer Zwischenträger ist. Er nimmt vielmehr an dem Inhalt der Sendungen tatsächlich und rechtlich erhebliche Handlungen vor, da ihm eine Einwirkungsbefugnis auf den Inhalt zusteht. Unter diesen Umständen beschränkt sich seine Tätigkeit nicht auf die äußerliche Beförderung, sondern er wird Mitträger des Inhalts, bei ihm beginnt eine neue Beförderung, auf die ohne Beziehung zu der vorhergegangenen Beförderung die postgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Der Sammelbriefverkehr der Handlungsagenten ist daher zulässig, ebenso wie gegen S. an andre Empf. nichts einzuwenden ist, die nicht bloße Zwischenträger in der mechanischen Beförderung sind, sondern an den Sendungen, und zwar an ihrem Inhalt, geschäftlich oder rechtlich erhebliche Handlungen vornehmen.

Schriftwesen. Aschenborn S. 38ff.; Niggel S. 7.

K. Schneider.

Sammlermarken s. Versandstelle für Sammlermarken
Sautter, Karl Christian Jakob, Staatssekretär im RPM (seit 1923). * 29. 1. 1872 in Biberach (Riß), 17. 4. 1888 in den württembergischen Postdienst eingetreten, 1913 Postrat, 1919 Ministerialrat, 1923 Ministerialdirektor, 1. 10. 1923 Staatssekretär.

Schaeffer, Heinrich, Postinspektor (Rechnungsrat). * 4. 11. 1855 in Weimar, 26. 4. 1877 Posteleve, 1. 10. 1885 Postsekretär in Magdeburg, 1. 4. 1907 Oberpostsekretär in Weimar, 1. 4. 1921 in den Ruhestand getreten. † 19. 7. 1922 in Weimar.

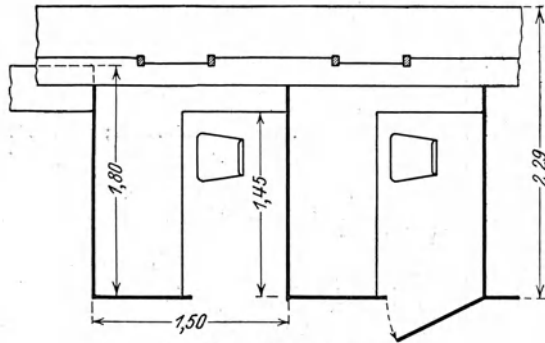
Verfasser humoristisch-satirischer Dichtungen und vaterländischer Gesänge im Stile Wilhelm Buschs, thüringischer Heimatdichter (Mitglied der Gabelbachgemeinde zu Ilmenau), besonders bekannt als „Postdichter“. Sein Meisterstück ist das humoristische Gedicht „Der Posthilfsbote Säbelbein“ aus der Gedichtsammlung „Krambambuli“, Lustige Verse aus katzenjämmerlicher Zeit. Verlag von Carl R. Schaller, Weimar. Sonstige bekannte Werke: „Die alten Germanen“, Berlin 1905; „Auf der Walze“, Berlin 1907; „Das lustige Fliegerbuch“, Berlin 1910. Alle Werke im Verlag von A. Hofmann & Co. erschienen.

Schätzel, Georg, Dr., Staatssekretär, Leiter der Abteilung VI (München) des RPM (seit 1923). * 13. 5. 1874 in Höchstädt a. Aisch, 20. 7. 1899 in den bayerischen höheren Postdienst eingetreten, vorher Rechtsanwalt in München, 1901 Postassessor bei der Generaldirektion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen, 1906 Postrat im Bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, 1910 Oberpostrat, 1919 Ministerialrat, 1. 1. 1923 Staatssekretär.

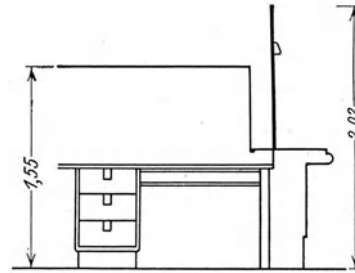
Schaltereinrichtungen. Schalterhallen in Postgebäuden sollen hell, übersichtlich, zugfrei und geräumig sein. Die den Verkehr zwischen Postbenutzern und Beamten vermittelnden Schalter müssen in erster Linie allen Anforderungen des Betriebes entsprechen, aber gleichzeitig auch für die Postbenutzer einladend und bequem sein. Bei Tageslicht und Lampenschein gleich gut lesbare, auswechselbare und über Kopfhöhe angebrachte Schalterbezeichnungen geben einen schnellen und sicheren Überblick. Um das Vertrauensverhältnis zwischen den Teilen zu beiden Seiten der Schalterwand zu verbessern und das Trennende zwischen ihnen auf ein Mindestmaß zurückzuführen, wird der erforderliche Abschluß zur Sicherung der Stempel und Werte an Geld, Marken usw. neuerdings aus starken, durchsichtigen Glastafeln hergestellt. Sie gewähren den Wartenden einen offenen Einblick in die Tätigkeit und Arbeitsweise des Beamten, der oft auch bei geschlossenem Schalter zu arbeiten hat, und ermöglichen eine schnellere und reibungslosere Verkehrsabwicklung als bei undurchsichtigen Schalterwänden. Die Schalteröffnung läßt sich beim Briefschalter durch ein Glasschiebefenster schließen, das mit einer Feststellvorrichtung versehen ist, um einen Verkehr von Hand zu Hand zwischen Schalterbesucher und Beamten auch bei nur wenig geöffnetem Fenster zu ermöglichen und unbefugtes Öffnen oder Hochschieben von außen sowie Unfälle durch unvermutetes Herabfallen zu verhindern. Schlitz zwischen den Glasplatten des Schiebefensters ermöglichen einen genügenden Luftausgleich. Bei Dunkelheit erleuchtet eine Glühbirne,

die in einer nur von der Schalternummer durchbrochenen Blechhülse verdeckt liegt, die 60 cm breite Tischplatte (Abb.). Von ihr stehen 40 cm den Wartenden zur Verfügung, um Mappen, Pakete, Schirme, Stöcke usw. ablegen zu können. Der früher übliche Unterschied in der Fußbodenhöhe zwischen Schaltervorraum und Arbeitsplatz, der den sitzenden Beamten in gleiche Höhe mit dem Schalterbesucher bringen sollte, wird nicht mehr ausgeführt, da er bei Erweiterungen und Umbauten

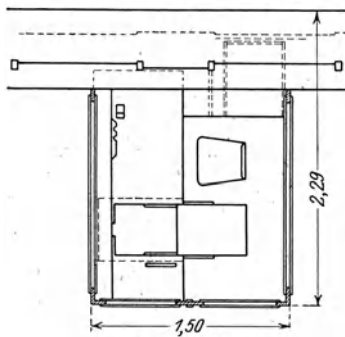
einer Facheinteilung für die verschiedenen Geldarten. Nach seiner Ablösung nimmt er sein Schubfach mit, während der Nachfolger das seine an dessen Stelle setzt. Auch sonst sind sämtliche Einrichtungen so zusammengefaßt, daß sie ohne Zeit- und Kraftverlust schnell und leicht bedient werden können und allen Anforderungen der Betriebswissenschaft genügen. Handliche Aufstellung der Briefwaage, der Stempelgestelle, der amtlichen Nachschlagewerke, Ortsverzeichnisse, Zeitungspreisliste usw.



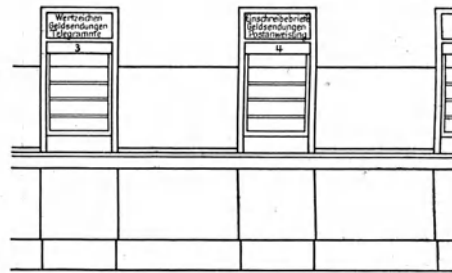
a) Schalterplatzanordnung.



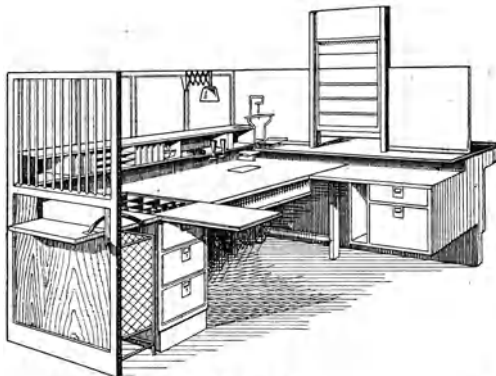
b) Linke Seitenansicht.



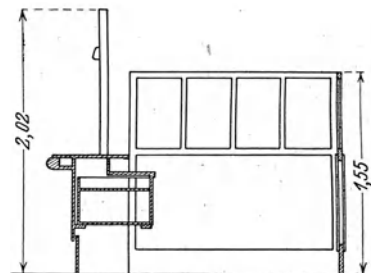
c) Grundriß.



d) Vorderansicht.



e) Schaubild.



f) Rechte Seitenansicht.

Postschalteranlage.

häufig Schwierigkeiten bereitet hat. Die ganze Schalterwand wird jetzt in der Regel 1,55 m, die Tischbänke allein 94 cm und der hinter ihr, senkrecht zur Schalterwand stehende Schreibtisch 79 cm hoch hergestellt. Die Schaltertiefe beträgt meist 2,29 m. Der Beamte sitzt bei neueren Schalteranlagen nicht mehr dem Schalterbesucher gegenüber, sondern hat die Schalteröffnung halb rechts vor sich. Links von ihm befindet sich seine Geldkasse als auswechselbares Schreibtischschubfach in Einheitsform mit einem Rolldeckel und

erfüllt verschiedene Anforderungen des Briefannahme- und -ausgabedienstes, des Einzahlungsverkehrs und Wertzeichenverkaufs. Um einen genügenden Luftausgleich herbeizuführen, wird u. U. der obere Teil der hinteren Schalterwand aus senkrecht stehenden Rundstäben gebildet. Als Schalterbreite hat sich 1,50 m bewährt, und sowohl die Fensterachsen als auch die Entfernung der Stützen von der Außenwand sowie ihr Abstand voneinander sollten immer ein Vielfaches von 1,50 m betragen, um die Schalterräume auch bei

späteren Erweiterungen vollkommen ausnutzen zu können. Ist eine große Halle mit vielen Schaltern erforderlich, so empfiehlt sich häufig ihre Anlage in einem Lichthof oder auch ihr Hinausziehen auf den Hof und eine Beleuchtung durch hohes Seiten- oder Oberlicht. Bei der Verteilung der Lichtquellen ist darauf zu achten, daß die vor dem Schalter stehenden Personen keinen Schatten auf die Arbeitsplätze werfen; auch die Schalterbezeichnungen dürfen nicht durch sie verdeckt werden.

Als Fußbodenbelag für Schalterhallen haben sich Fliesen bewährt. Auch die Wandteile, die häufig Beschädigungen ausgesetzt sind, werden vielfach durch Platten, Klinker, Holzpaneel oder Edelputz bekleidet. An geeigneter Stelle wird möglichst eine Bank für wartende ältere Personen aufgestellt. Reklamen werden an den neuen Schaltern nicht mehr angebracht. Hierfür werden jetzt die vollkommen sichtbaren Wände und Fensterpfeiler zur Verfügung gestellt. Für Bekanntmachungen wird eine besondere, durch Tapetenleisten in Felder von verschiedener Normengröße eingeteilte Tafel angebracht, auf die alle Aushänge sauber und in gefälliger Verteilung geheftet werden können. Veraltete Anschläge werden entfernt, beschädigte erneuert. Schreibpulte in den Schalterhallen dürfen den Verkehr nicht stören. In geeigneten Fällen werden besondere, abseits gelegene, aber doch gut mit der Schalterhalle in Verbindung stehende Schreibstuben angelegt und mit Tinte, Federn, Löschpapier, Beleuchtung, Uhr, Kalender, Papierkorb und Spucknapf ausgestattet. Bei der Anbringung der Beleuchtungskörper für die Schreibpulte, sowohl als Einzellampen an der Wand, als auch als verstärkte allgemeine Raumbelichtung, gilt der Grundsatz, daß die Schreibfläche zwischen der Lichtquelle und dem Schreibenden liegen muß, so daß dieser keinen Schatten auf das Schriftstück werfen kann. Fernsprechkabellen müssen vom Schalter aus gut überwacht werden können. Sie sollen möglichst eine lichte Weite von $0,90 \times 0,90$ m, eine Höhe von 2,00 m, schalldichte Wände, in der Tür eine doppelverglaste Lichtöffnung und in der Decke eine nach oben bewegliche Klappe haben, die nach Verlassen der Zelle den Luftabzug ermöglicht.

Besondere Paketschalterhallen werden angelegt, wenn die Zahl der aufgelieferten Pakete so groß ist, daß auch in verkehrsschwächerer Zeit ein besonderer Annahmebeamter anwesend sein muß (etwa 1000 Stück täglich). Die Auflieferungstischbande wird 90 cm breit aus Hartholz ohne jeden Eisenbeschlag hergestellt. Der Auflieferer betritt die Halle durch den geräumigen und im Winter gutgeheizten Windfang (s. Bautechnische Einzelheiten und Bauliche Einrichtungen), begibt sich an den Auflieferungstisch und läßt sein Paket wiegen. An einem hierfür eingerichteten, besonderen Schalter bezahlt er seine Gebühr und verläßt dann die Halle. Das Paket wandert von der Waage nach dem Fachwerk seines Kurses, wird von hier in den Wagen geladen und dann nach dem Bestimmungsort oder dem Bahnhof weiterbefördert. Die Wege der ankommenden und abgehenden Pakete werden so voneinander getrennt gehalten, daß sie, ohne sich zu kreuzen, einen reibungslosen Verkehr ermöglichen. Öfen oder Heizkörper werden so angelegt oder durch Gitter geschützt, daß sie nicht von den Paketen berührt werden können. Bei starkem Geschäftspaketverkehr werden besondere Räume für Massenauflieferer und Selbstbekleber mit eigenem Zugang angelegt. Die ankommenden Pakete werden nach den Zustellbezirken in andere Fachwerke verteilt oder für Abholer besonders gelagert. In größeren PÄ beschleunigen die mannigfaltigsten Förderanlagen mit Verteilungseinrichtungen (s. Mechanisierung des Postbetriebes) den Verkehr. Überall dort, wo die Körperkraft über das durchschnittliche Maß hinaus in Anspruch genommen wird, versucht man die Menschen durch Maschinerie zu ersetzen. Durch entsprechende Grundrißanordnung, versetzte Lage von Türen und Fenstern oder

auch Einbau von Glaswänden wird der eigentliche Verladeraum von den übrigen Diensträumen abgeschlossen, da sonst die häufig längere Zeit offen stehenden Außentüren starke Abkühlung und Belästigungen durch Zug verursachen würden.

S. auch Architektur, Bauliche Einrichtungen, Baustoffe, bautechnische Einzelheiten.

Schriftwesen. DVZ 1926 S. 240. Nissle.
v. Schaper, Justus Wilhelm Eduard, preußischer Generalpostmeister (1846—1849). * 30. 10. 1792 in Braunschweig, 1841 Regierungspräsident in Trier, 1845 Oberpräsident in Münster, 20. 7. 1846 Generalpostmeister, 1. 10. 1849 verabschiedet. † 25. 2. 1868.

Schaublätter sind bei statistischen und ähnlichen Veröffentlichungen seit langer Zeit üblich, um Angaben, die miteinander verglichen werden sollen, z. B. die Verkehrsentwicklung oder wirtschaftliche Entwicklung in einem bestimmten Zeitraum oder die Verhältnisse verschiedener Länder oder Landesteile, recht augenfällig in die Erscheinung treten zu lassen. Von Schaublättern wird ferner namentlich dann Gebrauch gemacht, wenn es sich darum handelt, Angaben zu verdeutlichen, die sich sonst nicht so leicht übersehen lassen, z. B. die Gliederung großer Behörden oder Fabrikbetriebe. Bei Schaublättern der ersten Art, die wir z. B. vielfach in den Veröffentlichungen der statistischen Behörden, aber auch in sonstigen behördlichen Veröffentlichungen, in Geschäftsberichten von Unternehmungen, in Fachzeitschriften und Zeitungen finden, werden die zu vergleichenden Angaben besonders häufig in Form von Schaulinien dargestellt (Abb. 1), doch sind auch Säulen und ähnliche Zeichen (Abb. 2) oder bildliche Darstellungen (Abb. 3) gebräuchlich. Schaublätter der zweiten Art pflegen in Form von schematischen Darstellungen gegeben zu werden. Ein ganz einfaches Beispiel eines solchen Schaublatts zeigt Abb. 4. Eine ausgezeichnete Sammlung von Schaublättern, die sich auf das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, auf das sonstige Verkehrswesen und auf verwandte Gebiete bezogen, war auf der Verkehrsausstellung in München (1925) (s. Verkehrsausstellungen) zu sehen. Als eine Veröffentlichung der DRP, die Schaublätter in größerer Zahl enthält, sei der Geschäftsbericht der DRP für das Wirtschaftsjahr 1924 genannt, dem die Abb. 1—3 entnommen sind.

Auch eine Anzahl von OPD und VÄ benutzen seit Jahren Schaublätter in dieser und jener Form. Dabei hat sich erwiesen, daß die Schaublätter ein ebenso einfaches wie sicheres Mittel sind, um die Entwicklung des Verkehrs und seine Schwankungen zu überwachen, die nötigen Folgerungen daraus z. B. hinsichtlich des Personalbedarfs, der Notwendigkeit von Betriebsverbesserungen, der Gebührengestaltung usw. zu ziehen und auch sonst Anregungen für die zweckmäßigste Art der Betriebsregelung zu gewinnen. Da die Schaublätter somit gute Hilfsmittel wirtschaftlicher Betriebsführung sind, hat das RPM Ende 1925 angeordnet, daß alle OPD Schaublätter über den Bezirksverkehr auf Grund der monatlichen Zusammenstellungen aus den Verkehrsübersichten der VÄ führen sollen, und zwar je ein Schaublatt

- a) über den Briefverkehr,
- b) „ „ Geldverkehr,
- c) „ „ Paketverkehr,
- d) „ „ Telegrammverkehr,
- e) „ „ Fernsprechverkehr,
- f) „ „ Funkverkehr.

Bei Aufstellung der Schaublätter werden die monatlichen Durchschnittszahlen des entsprechenden Verkehrs zugrunde gelegt; wesentliche Schwankungen im Verkehr sind auf der Rückseite der Schaublätter zu erörtern. In den Schaublättern müssen die verschiedenen Schaulinien mit Stiften von abweichender Farbe gezogen werden. Beispielsweise sind für das Schaublatt d) Telegrammverkehr vorgesehen: zur Angabe der Zahl der ein-

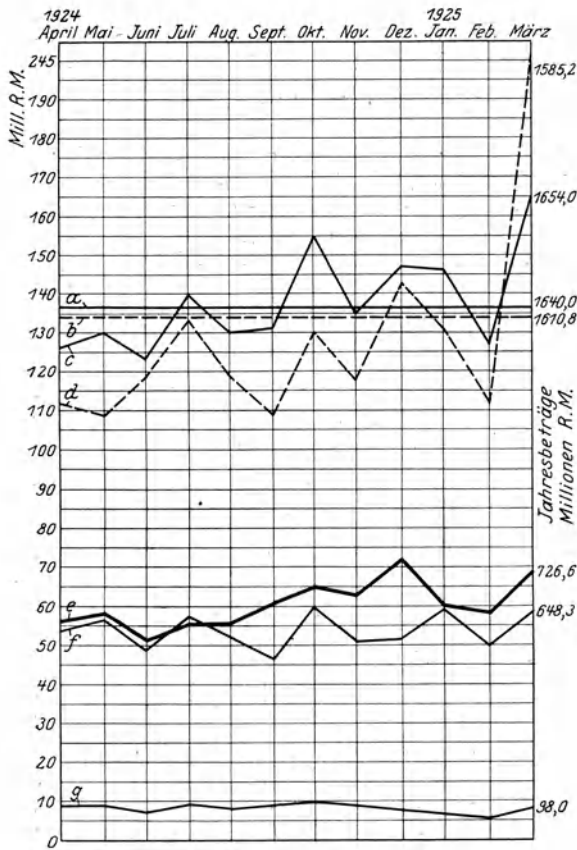


Abb. 1. Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der DRP im Wirtschaftsjahr 1924.

Bedeutung der Schaulinien:
 a = Durchschnittssoll der Gesamteinnahme,
 b = „ „ Gesamtausgabe,
 c = wirkliche Gesamteinnahme,
 d = „ „ Gesamtausgabe,
 e = Postgebühreneinnahme,
 f = Fernsprechgebühreneinnahme,
 g = Telegraphengebühreneinnahme.

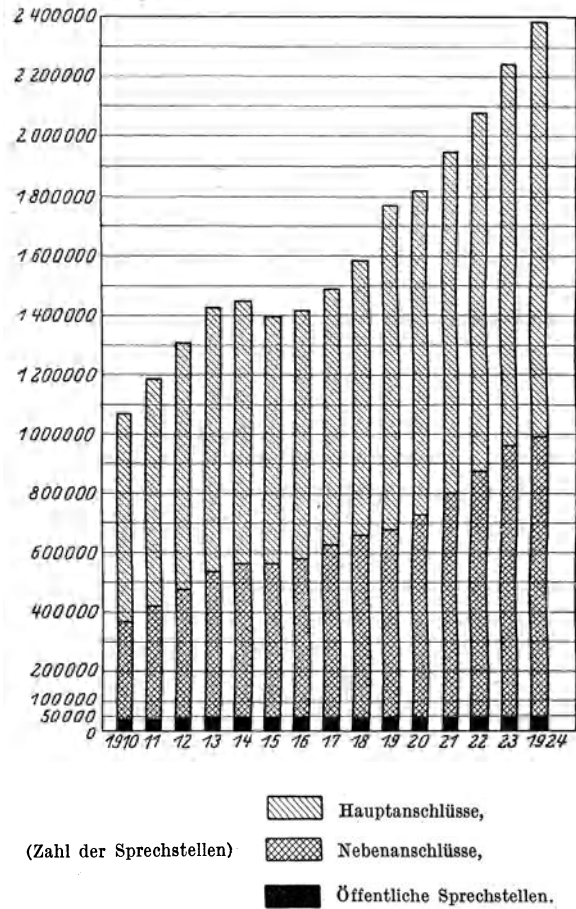


Abb. 2. Entwicklung des Fernsprechnetzes im Bereich der DRP in den Jahren 1910—1924.

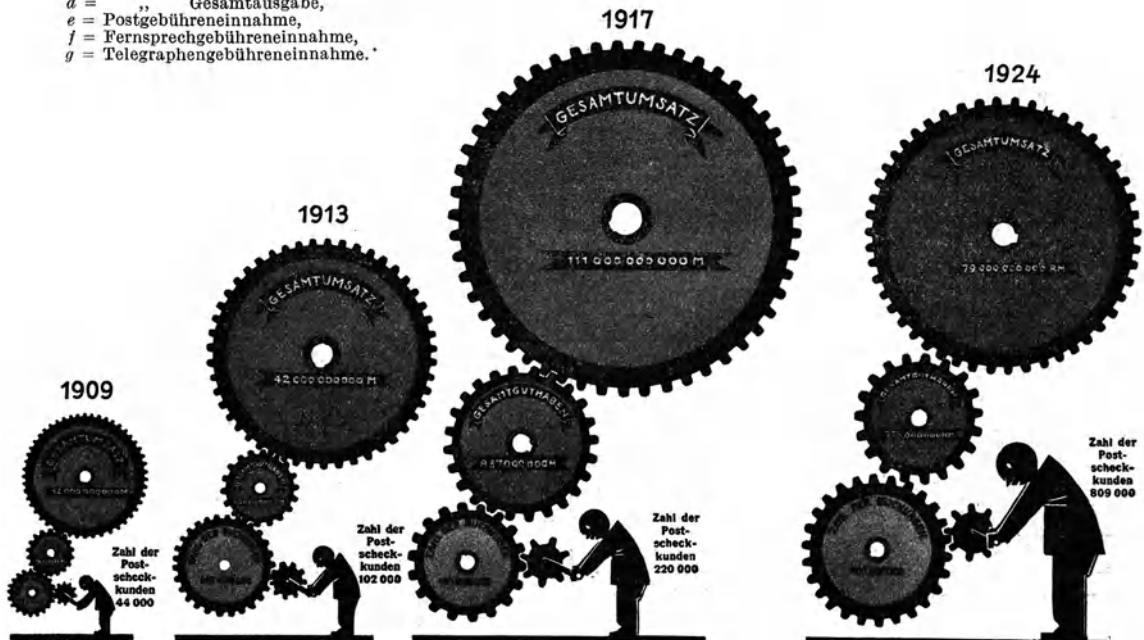


Abb. 3. Der Postscheckverkehr im Deutschen Reich 1909—1924 (Postscheckkunden, Buchungen, Gesamtgrüben und Gesamtumsatz).

gegangenen Telegramme rote, der aufgelieferten Telegramme schwarze, der Durchgangstelegramme braune, der insgesamt bearbeiteten Telegramme grüne Schaulinien

Auch die VÄ größeren Umfangs (ausgenommen BPÄ und PSchÄ) müssen solche Schaublätter anlegen; die PSchÄ führen besondere Schaublätter über die Zahl der Postscheckkunden, die Buchungs-Gutschriften und -Lastschriften, den Gesamtumsatz und das durchschnittliche Guthaben der Postscheckkunden. Die Bestimmung darüber, ob und welche PÄ mittleren und kleineren Umfangs Schaublätter zu führen haben, ist den OPD überlassen.

sofort über Verkehrsumfang, Personalstand, Einrichtung usw. des Bezirks oder VA unterrichten können. Bei Vorlegung von Berichten der OPD an das RPM oder der VÄ an die OPD kann an Stelle längerer Ausführungen über die Entwicklung des Verkehrs, des Personalstandes usw. kurz auf die den Berichten beizufügenden Schaublätter hingewiesen werden.

Scheckbriefumschlag s. Gebührenfreiheit im Postscheckverkehr Herzog.

Scheckschwindeleien sind in der Nachkriegszeit und der Zeit des Währungsverfalls in erheblichem Umfange von den Angestellten der DRP und der Postüberwachungsstellen (s. Überwachungsstellen) verübt worden.

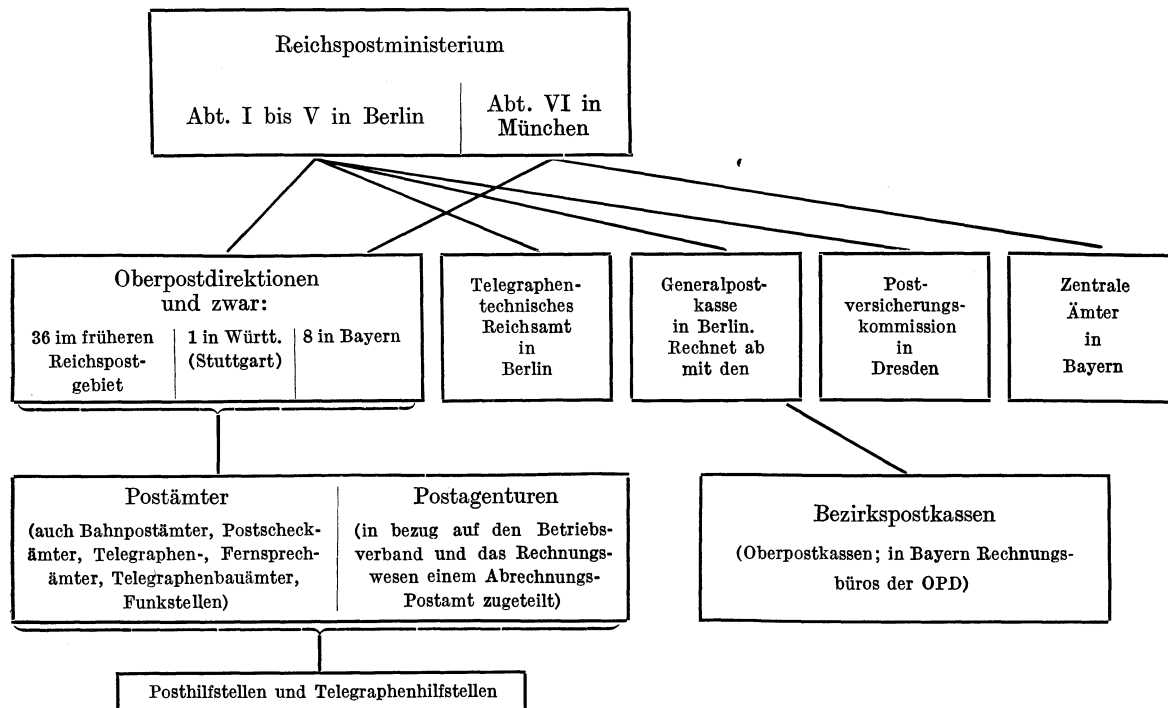


Abb. 4. Darstellung der Gliederung der Post- und Telegraphenverwaltung.

Weiter haben die OPD auf Grund der monatlichen Personalnachweise Schaublätter nach gleichen Grundsätzen

a) über den Personal-Sollbestand und den Personal-Istbestand,

b) über die Zahl der vorhandenen beamteten Kräfte, über die Zahl der vorhandenen Angestellten sowie Angestellten als Posthelfern und Posthelferinnen, über die Zahl der Arbeiter (Posthilfskräfte) im Betriebs- und Verwaltungsdienst, Kraftwagenführer und Werkstättenarbeiter und über die Zahl der Telegraphenarbeiter, -hilfsarbeiter und -handwerker

zu führen. Eben solche Schaublätter über Personalverhältnisse sollen nach Anordnung der OPD auch von den größeren VÄ geführt werden.

Wegen Führung von Schaublättern über die Wirtschaftsergebnisse (Einnahmen, Ausgaben usw.) hat sich das RPM Bestimmung vorbehalten. Inwieweit etwa noch sonstige Schaublätter zu führen sind, ist den OPD überlassen. Es kommen beispielsweise Schaublätter über Erkrankungen des Personals im ganzen und im einzelnen in Betracht. Solche Schaublätter über Erkrankungen werden an manchen Stellen bereits mit gutem Erfolge benutzt.

Die Schaublätter sind von den OPD den Mitgliedern des RPM, von den VÄ den Beauftragten der OPD bei jedesmaliger Anwesenheit vorzulegen, damit diese sich

Bei diesen Betrügereien muß zwischen Bankscheck- und Postscheckschwindeleien unterschieden werden.

1. Bankscheckschwindeleien. Da während des Weltkrieges und auch in der Folgezeit der Postanweisungsverkehr mit den meisten fremden Staaten eingestellt war, gingen die Postbenutzer dazu über, im Auslandsverkehr bares Geld und Schecke in gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen zu versenden. Die Schecke waren meistens Orderschecke, die im Auslande ausgestellt und bei irgendeiner deutschen Großbank an den Begünstigten oder dessen Order zu zahlen waren. Ungetreue Postangestellte oder bei den Postüberwachungsstellen beschäftigte Finanzbeamte entwendeten die Schecke aus den Briefen oder sie unterschlugen die ganzen Briefe und versuchten dann, die Schecke bei den bezogenen Großbanken einzulösen. Da sich die Einlöser von Orderschecken bei der Bank als empfangsberechtigt ausweisen müssen, waren die Diebe gezwungen, sich entweder ein gefälschtes Ausweispapier auf den Namen des letzten Giranten zu besorgen oder den Scheck durch ein gefälschtes Indossament auf einen vorgetäuschten Namen weiter zu girieren, für den sie ein gefälschtes oder gestohlenes Ausweispapier in Händen hatten. Beides ist in vielen Fällen geschehen. Selbst Verrechnungsschecke sind von den Betrügern eingelöst worden. Sie ließen sich unter Vorweisung eines gefälschten oder gestohlenen Ausweises bei einer Bank oder einer Sparkasse auf einen

vorgetäuschten Namen ein Konto eröffnen, überwiesen den Scheckbetrag auf dies Konto und lösten es wieder auf, nachdem sie den Betrag bar abgehoben hatten.

Um die Scheckschwindler unschädlich zu machen und weitere Betrügereien zu unterbinden, ist bei der Untersuchungsabteilung der OPD Berlin eine besondere Dienststelle eingerichtet worden, die alle im Reichspostgebiet vorkommenden Scheckdiebstähle zu untersuchen hat. Sie steht in enger Fühlung mit der Kriminalpostdienststelle (s. d.) des Berliner Polizeipräsidiums sowie mit sämtlichen Berliner Großbanken, größeren Privatbanken und Sparkassen. Alle im Reichspostgebiet vorkommenden Scheckdiebstähle werden dieser Dienststelle von den PAnst und den Banken sofort gemeldet. Mit den Banken und Sparkassen sind geheime Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen verabredet. Von jeder auffälligen Scheckeinklösung erhält der zuständige Untersuchungsreferent der OPD Berlin von den Banken und Sparkassen durch Fernsprecher sofort Kenntnis. Verdächtige Personen werden von den Banken angehalten und dem Postuntersuchungsreferenten zugeführt, der durch die Kriminalpostdienststelle prüfen läßt, ob es sich um einen Postangestellten oder den Hintermann eines solchen handelt. Die Maßnahmen haben gut gewirkt. In schneller Folge wurde eine ganze Reihe von Post- und Finanzangestellten der Briefberaubung oder Briefunterdrückung überführt. Das Personal sah bald ein, daß Scheckschwindeleien gefährlich waren; es ließ deshalb von diesen Veruntreuungen wieder ab. Nachdem der Postanweisungsverkehr jetzt mit den ausländischen Staaten wiederaufgenommen worden ist und seitdem nach Beendigung des Währungsverfalls auch sonst nicht mehr so viele ausländische Noten und Schecke in Briefen versandt werden, ist der Anreiz, solche Briefe zu unterdrücken, ohnehin nicht mehr so groß. Jetzt werden nur noch wenige Scheckverluste gemeldet und meistens gelingt es sehr schnell, die Diebe zu ermitteln und unschädlich zu machen.

2. Postscheckschwindeleien. Es kommt selten vor, daß Postschecke (s. d.) verfälscht werden, die mit der Anschrift des Empfängers versehen sind (Zahlungsanweisungen). Sehr häufig sind dagegen die Schwindeleien mit Kassenschecken, die bei den PSchA bar ausbezahlt werden sollen. Die Aussteller vergessen, den Scheckempfänger auf der Rückseite des Schecks anzugeben. Der Scheck wird dadurch zum Kassenscheck, der von jedermann ohne Ausweisprüfung beim PSchA eingelöst werden kann. Wenn ein solcher Scheck in den Betrieb eines PSchA gerät, so ist der Anreiz für das Personal, sich diesen Scheck anzueignen, natürlich sehr groß. Es sind deshalb besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden, um zu verhindern, daß diese Schecke bei den Eingangsstellen der PSchA entwendet werden. Immerhin sollten alle Aussteller von Postschecken vor ihrer Absendung gewissenhaft prüfen, ob sie die Anschrift des Empfängers angegeben haben.

Bei Überweisungen des Postscheckverkehrs sind Schwindeleien selten. Häufiger kommen aber Schwindeleien mit Zahlkarten (s. d.) vor, sei es, daß sie eingeschmuggelt oder daß sie verfälscht worden sind. Diese spielen sich dann ebenso ab wie die Postanweisungsschwindeleien (s. d.).

Boedke.

Scheingeld s. Einlieferungsbescheinigung

Schiedsgerichte des Weltpostvereins. Zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Gliedern des WPV über die Auslegung der Weltpostvereinsverträge oder über die Verantwortlichkeit der Verwaltungen in Ersatzfällen sieht der WPVertr ein Schiedsgerichtsverfahren vor.

Für das Schiedsgericht wählt jede beteiligte Verwaltung ein andres, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied. Gibt eine am Streitfall beteiligte Verwaltung einem Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung binnen 6 (bei überseeischen Ländern 9) Monaten keine Folge, so kann das Internationale Büro des WPV auf Ersuchen die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch die säumige Verwaltung seinerseits veranlassen oder selbst von Amts wegen einen solchen bestellen. Die Schiedsgerichte ent-

scheiden nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wählt das Schiedsgericht zur Entscheidung der streitigen Frage eine andre, bei der Angelegenheit nicht beteiligte Verwaltung. Kommt für diese Wahl eine Einigung nicht zustande, so bestimmt das Internationale Bureau die entscheidende Verwaltung.

Schriftwesen. DVZ 1899 S. 520; Meyer-Herzog S. 22.

Schiffsbriefe. Hierunter werden Briefe verstanden, die auf Verlangen der Absender mit nicht zur regelmäßigen Postbeförderung benutzten Schiffen versandt werden sollen. Der Absender muß in der Aufschrift den Vermerk „Schiffsbrief“, den Abgangshafen und, wenn der Brief mit einem bestimmten Schiff befördert werden soll, auch den Namen dieses Schiffes vermerken; z. B. „über Emden mit Dampfer Friesland“. Der Brief wird genau nach diesen Angaben geleitet.

Bei der Versendung über britische Häfen muß in der Aufschrift der Vermerk „Private Ship“ gemacht und gegebenenfalls auch der Name des Schiffes angegeben werden.

Gebühr: gewöhnliche Freigeühr. Einschreiben unzulässig.

Geschichte. In Deutschland gab es anfänglich keine durch die Post geregelte Briefbeförderung nach Übersee, sondern nur Gelegenheitsbeförderung durch die Kapitäne der meist von Hamburg oder Bremen abfahrenden Schiffe. Die Kapitäne erhielten dafür eine Vergütung. Sie lieferten im überseeischen Hafen die Briefe entweder an die Landespostverwaltung ab zur Weiterbeförderung oder an den Reeder, der sie gegen eine weitere Vergütung den Empfängern zustellen ließ. Hamburg räumte mit dieser unvollkommenen und unregelmäßigen Gelegenheitsbeförderung durch eine Senatsverordnung vom Jahre 1832 auf, die das alleinige Recht der Briefbeförderung nach Übersee dem Hamburger StadtPA übertrug. Bremen folgte erst 1847 mit einer Senatsverordnung ähnlichen Inhalts. Damit war zwar die Überseebriefbeförderung staatlich geworden, an ihrer Wesensart als Gelegenheitsdienst hatte sich aber nichts geändert. Die Briefe trugen nach wie vor die Bezeichnung „Schiffsbrief“, die Angabe des Abgangshafens und meist auch den Namen des Schiffes. Der regelmäßige Übersee-Postdienst, wie wir ihn heute kennen, entstand erst nach Übergang der Bremer und Hamburger Staatspost auf die Post des Norddeutschen Bundes (1. 1. 1868).

Schriftwesen: Archiv 1916 S. 355 ff., 1920 S. 281 ff.

Schiffsposten — nicht zu verwechseln mit Seeposten (s. d.) — heißen die Posteinrichtungen an Bord solcher Schiffe, die zwar regelmäßig zur Postbeförderung benutzt, aber nicht von Postbeamten begleitet werden. Der Postdienst auf diesen Schiffen wird durch Schiffsoffiziere (in der Regel Zahlmeister) wahrgenommen. In der Hauptsache erstreckt er sich auf die Übernahme, gesicherte Aufbewahrung und Weitergabe der in geschlossenen Beuteln oder Körben den Schiffen von der Postverwaltung zugehenden Brief- und Paketpost. Ferner muß der Schiffsoffizier unterwegs Freimarken verkaufen und die von den Reisenden und der Besatzung durch den Schiffsbriefkasten auf hoher See (in den fremden Häfen sind die Briefkasten geschlossen) aufgelieferten Briefsendungen stempeln, verteilen und in Briefpaketen der Landespost in den Anlaufhäfen übergeben. Die zur Ausübung der Postdienstgeschäfte nötigen Anweisungen, Geräte usw. liefert die DRP.

Schiffspostsparkassen wurden zuerst (1866) in England eingerichtet (naval savings banks). Sie geben den Matrosen und Soldaten der britischen Kriegsmarine Gelegenheit, auch fern von der Heimat einen Teil ihrer Besoldung unter Staatsgewähr zinsbringend anzulegen.

Nach diesem Beispiel richtete Frankreich am 1. 7. 1885 Schiffspostsparkassen (succursales navales de la caisse nationale d'épargne) an Bord jedes dem Staate gehörigen Schiffes sowie bei jeder Marinedivision an Land ein. Verwalter: Zahlmeister oder Kapitän des Schiffes oder Verwaltungsrat der Division. Einzahlungen können Offiziere und Mannschaften leisten. Auszahlung außer durch die Schiffspostsparkassen durch jede französische PAnst.

Auch Österreich-Ungarn hatte seit 1. 10. 1899 eine ähnliche Einrichtung auf den sog. Missionsschiffen, d. h. mit einer selbständigen Aufgabe (Mission) politischer, handelspolitischer usw. Art betrauten Schiffen der K. und K. Kriegsmarine. Die Postsparkassen auf diesen Schiffen

wurden durch die Schiffsrechnungsführer verwaltet. Sie nahmen Einzahlungen an und zahlten auch Sparbeträge aus. Die Einrichtung ist durch den Weltkrieg zerstört worden. Heute besitzen weder Österreich noch Ungarn eine Marine.

Italien hat ebenfalls einen Schiffspostsparkassendienst seit 1888. Die Kassen der in fremden Gewässern befindlichen italienischen Kriegsschiffe nehmen Einzahlungen für die italienische Postsparkasse an und zahlen Beträge auf Sparbücher aus.

Schließlich sind die Niederlande zu erwähnen, die Schiffspostsparkassen am 13. 10. 1894 geschaffen haben. Die Einrichtung schließt sich eng an die der andern Staaten an.

Schlepper (s. Elektrokarren) für Handwagen (s. Postwagen) dienen zum Bewegen von Handwagen auf längeren Strecken, z. B. von der OrtsPA oder dem BahnhofsPA zum nahe gelegenen Bahnhof, auch auf größeren Postbahnhöfen (s. d.) und auf Strecken mit Steigungen als Ersatz für Kettenbahnen (s. d.).

Haupterfordernis ist gute Wendigkeit, daher sehr kurzer Radstand. Zweiradlenkung ist wegen der einfacheren Bauart der Vierradlenkung vorzuziehen. Die zur Speisung der Antriebsmotoren dienenden Sammler werden zur leichten Auswechslung beim Laden am besten oberhalb des Wagenrahmens (Abb. 2) angeordnet. Der Führerstand wird zweckmäßig ohne Sitz eingerichtet, um leichter vor- und rückwärts fahren zu können. Da der Schleppbetrieb wegen seiner geringen Geschwindigkeit nur für kurze Entfernungen bestimmt ist, wird der Fahrer zum An- und Abkuppeln der Wagen häufig absteigen müssen; dabei ist ihm der Sitz nur hinderlich. Zur Schonung der Gummibereifung ist Zweiradantrieb mit zwei Motoren dem Einradantrieb mit einem Motor vorzuziehen, wenn auch das Untergestell dadurch teurer wird.

Ein Beladen des Schleppers mit Paketen oder Briefbeuteln ist nicht ratsam, da zum Ent- und Beladen zu viel Zeit erforderlich ist und der Schlepper dadurch seiner eigentlichen Bestimmung entzogen wird. Für den Notfall läßt sich oberhalb der Sammler für einzelne schwerere Gegenstände eine abnehmbare oder umklappbare Plattform einrichten.

Zum Ankuppeln der Handwagen ist die Dreieckkuppelung der Lastwagenanhänger am geeignetsten. Die Handwagen folgen dem Schlepper ohne seitliches Schlingern, wenn sie mit einer festen Achse und einem Lenkrad ausgerüstet sind; das Lenkrad muß beim Schleppen vorne laufen, der Wagen also rückwärts gezogen werden, um den wirksamen Radstand zu vergrößern. Um an Personal zu sparen, werden drei bis fünf Handwagen zu einem Schleppzug vereinigt.

Abb. 1 zeigt einen Schleppzug mit einem Schlepper der Siemens-Schuckert-Werke im Begriff, auf einem schmalen Bahnsteig zu wenden, Abb. 2 einen Schlepper von Bleichert, der der bekannten „Eidechse“, dem Elektrokarren der Firma, nachgebildet ist. Außerdem werden noch u. a. von der A. E. G. und von der M. A. N. (Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg) Schlepper hergestellt. Den Schlepper der A. E. G. zeigt Abb. 3.

Schriftwesen DVZ 1925 S. 13, 129ff.; VBW 1924/1925 S. 235ff. Kasten.

Schlichtungsverfahren soll dem Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen s. d., Betriebsvereinbarungen s. Arbeitsordnung) Hilfe leisten, soweit



Abb. 1. Schleppzug mit Schlepper der Siemens-Schuckert-Werke.

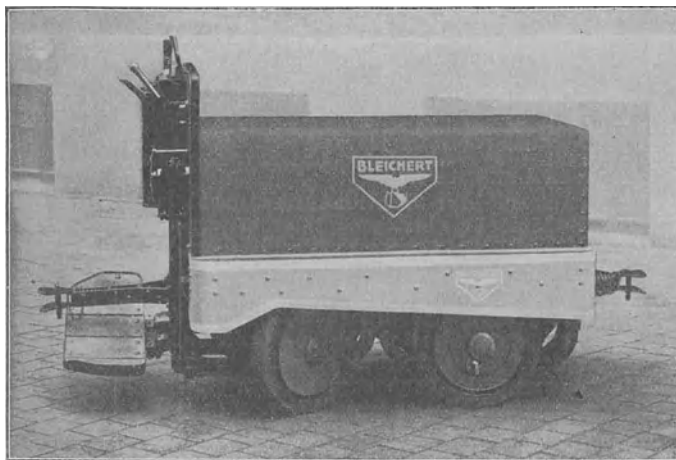


Abb. 2. Schlepper von Bleichert.

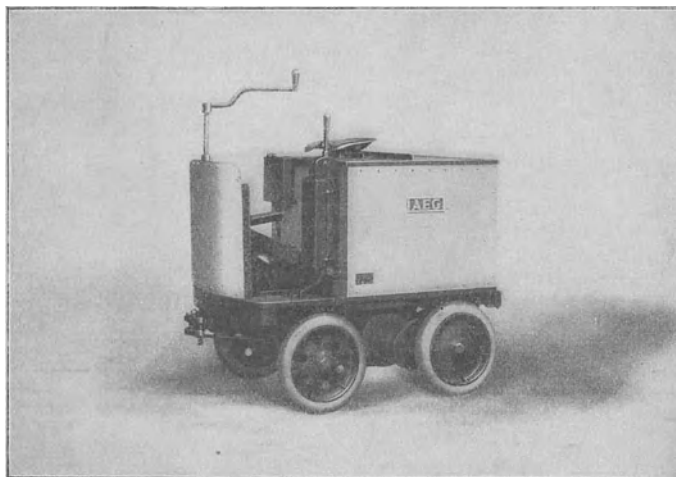


Abb. 3. Schlepper der A.E.G.

eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder diese den Abschluß einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführt. Unter dem Abschluß von Gesamtverein-

barungen ist nicht nur der Neuabschluß von solchen zu verstehen, sondern auch die Vereinbarung von Verlängerungen und Änderungen und die Aufhebung bestehender Gesamtvereinbarungen. Auch der Streit über die Auslegung von Gesamtvereinbarungen gehört hierher, wenn das Ziel des Verfahrens eine den Streitfall regelnde Ergänzung der Gesamtvereinbarung ist.

Geschichte. Für die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten kamen vor dem Kriege die Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und die Einigungsämter der Innungen in Betracht. Während des Krieges wurden durch das Hilfsdienstgesetz vom 5. 12. 1916 neben den vorhandenen Einigungsstellen besondere Schlichtungsausschüsse geschaffen. Die Verordnung vom 23. 12. 1918 (RGBl S. 1456) regelte in ihrem dritten Abschnitt das Schlichtungswesen neu, indem sie unter Beibehaltung der Schlichtungsausschüsse diese in zivile Landesbehörden umwandelte und eine zentrale Schlichtungsbehörde für das ganze Reich schuf. Durch die Demobilisierungsverordnungen wurden den Demobilisierungsbehörden besondere Befugnisse bei der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten eingeräumt, namentlich das Recht der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen.

Zur endgültigen Regelung dieser vorläufigen Ordnung, die eine Reihe von Mängeln zeigte, legte die Reichsregierung im Februar 1922 dem Reichstag den Entwurf einer Schlichtungsordnung vor, dessen Behandlung im Reichstag aber über die 1. Lesung nicht hinausgekommen ist. Um aber das inzwischen immer stärker hervortretende Bedürfnis nach einer zeitgemäßen Umgestaltung des Schlichtungswesens wenigstens einigermaßen zu befriedigen, benutzte die Reichsregierung die ihr durch das Ermächtigungsgesetz vom 13. 10. 1923 (RGBl I, S. 943) gegebene Möglichkeit, und nahm die Neuregelung durch die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1923 (RGBl I S. 1043, Amtsblatt des RPM Nr. 95 von 1923) vor.

Die Verordnung selbst regelt nur die Hauptfragen; die näheren Einzelheiten sind festgelegt in der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. 12. 1923 (RGBl I S. 1191, Amtsblatt des RPM Nr. 1 von 1924) und der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. 12. 1923 (RGBl I S. 9, Amtsblatt des RPM Nr. 4 von 1924).

Ausführungen. Die Schlichtungsausschüsse sind Landesbehörden; sie bestehen aus einem oder mehreren, von der obersten Landesbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl.

Für größere Wirtschaftsbezirke bestellt das Reichsarbeitsministerium ständige Schlichter, die die Schlichtung in für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Fällen übernehmen. Es kann auch für den einzelnen Fall ein besonderer Schlichter bestellt werden (z. B. bei Streitigkeiten im Bergbau, bei der Reichsbahn, der DRP usw.). Die Schlichtungsausschüsse und die Schlichter werden auf Anruf einer Partei oder von Amts wegen tätig.

Der unparteiische Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter versucht zunächst, den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen; gelingt dies nicht, so ist die Sache vor einer Schlichtungskammer zu verhandeln. Kommt vor dieser eine Einigung nicht zustande, so macht die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung: sie fällt einen Schiedsspruch. Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Belange beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt. In den übrigen Fällen ist der Reichsarbeitsminister zuständig. Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruchs.

Für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Schlichter werden keine Gebühren erhoben.

Den durch die Verordnung vom 30. 10. 1923 neu geschaffenen Schlichtungsausschüssen sind eine Reihe von Aufgaben wieder entzogen worden, die den früheren Schlichtungsausschüssen zugewiesen waren, die aber außerhalb des Gebiets der Schlichtung liegen; dazu gehören

insbesondere die Einzelstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz (§§ 82—90, 93, 97 Betriebsrätegesetz). Für diese Angelegenheiten sind nach Art. II der letztgenannten Verordnung nunmehr nur die Arbeitsgerichte zuständig. Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte in Streitfällen, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, die Kaufmannsgerichte, im übrigen die Gewerbegerichte. In Bezirken, wo kein Kaufmannsgericht oder Gewerbegericht besteht, gilt der Schlichtungsausschuß als Arbeitsgericht. Die Kosten des Verfahrens hat der beteiligte Arbeitnehmer nur zu tragen, wenn er selbst die Klage erhoben hatte; im übrigen, z. B. wenn die Klage von den zur Anrufung des Arbeitsgerichtes berechtigten Betriebsvertretungen erhoben worden ist, bleiben die Kosten, soweit sie nicht im Urteil dem Arbeitgeber auferlegt werden, außer Ansatz.

Schriftwesen. Sitzler u. Gassner, Die Schlichtungsverordnung. Franz Vahlen, Berlin 1924; Flatow u. Joachim, Die Schlichtungsverordnung. Julius Springer, Berlin 1924. Lucke.

Schließfachanlagen dienen zur Erleichterung des Abholverfahrens. Benutzt werden Schließfachschränke aus Eisenblech, die in eine Wand zwischen Briefausgabe- und Schaltervorraum eingebaut werden. Die Schließfächer haben zwei Größen: Größe I (gewöhnliches Schließfach) 14 cm hoch, 11 cm breit, 36 cm tief; Größe II (größeres Schließfach) 14 × 22 × 36 cm. Jedes Fach trägt an der Vorderseite eine Nummer. Verschuß durch Sicherheitsschloß (für jedes Fach verschieden). Um zu verhindern, daß die abholenden Boten sich mit den eingegangenen Sendungen unmittelbar befassen, können die 1902 eingeführten Einsatzkasten (8,5 × 12,5 × 32 cm oder 8,5 × 19 × 32 cm) benutzt werden. Die Schließfachschränke werden allgemein durch Vermittlung der OPD Berlin beschafft.

Geschichte. Verschiebbare Abholungsfächer — letter boxes (nach der im Bankwesen üblichen Bezeichnung) — hat zuerst die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Briefabholung nutzbar gemacht. Die heutige Bezeichnung lautet „lock boxes“. In Europa folgten dem amerikanischen Muster 1873 die Schweiz, 1878 Belgien, 1881 Frankreich, 1887 Ungarn, 1888 Österreich, 1889 Italien, 1891 Rußland, 1893 Norwegen. Von den früheren 3 deutschen Postverwaltungen (Reichspost, Bayern, Württemberg) führten Württemberg 1878 und Bayern 1883 Schließfächer ein. Die Reichspost stellte zunächst bei den PA in Bremen und Mannheim in den Jahren 1878 und 1882 Versuche mit Schließfächern an, die günstig ausfielen. Auf dringenden Wunsch der Handelskammern wurden daher Schließfächer seit 1901 im Reichspostgebiet allgemein eingeführt, nachdem durch eine Novelle vom 11. 3. 1901 zum Posttaxengesetz vom 28. 10. 1871 (s. d.) der Post die bisher verbotene Erhebung einer besonderen Fachgebühr bei Abholung von Postsendungen zugestanden worden war. Bei den deutschen PA sind im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten waren Schließfachanlagen vorhanden: seit 1898 in Konstantinopel-Galata, seit 1900 in Konstantinopel-Pera, Beirut, Jerusalem, Smyrna, seit 1904 in Tsingtau und Windhuk, seit 1906 in Tanger und seit 1907 in Swakopmund.

Recht. Die Überlassung eines Schließfachs beruht auf einem Verträge zwischen Post und Empfänger, der aus Miete und Dienstvertrag gemischt ist (Schließfachvertrag). Nebenher besteht beim Schließfachverfahren der gewöhnliche Postbeförderungsvertrag. Da die Post kraft des Postbeförderungsvertrags Postsendungen auch unter Benutzung eines Schließfachs aushändigen kann, ist das Verfahren rechtlich als Spielart des Abholverfahrens zu beurteilen (s. Abholung).

Die Haftung der Post bei Schließfachaushändigung an Unbefugte regelt sich wie beim gewöhnlichen Abholverfahren nach §§ 48, 49 PG, d. h. sie ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil der Schließfachvertrag als „Besonderes Abkommen“ im Sinne des § 48 Satz 2 PG nicht anzusehen ist. Der Fachinhaber haftet für die Kosten, die durch Beschädigung oder Erneuerung des Schlosses, der Schlüssel usw. entstehen.

Wirtschaft. Die Abholung durch Schließfach bietet dem Fachinhaber verglichen mit der Abholung am Schalter den großen Vorteil, daß er seine Sendungen ohne Inanspruchnahme des Schalterbeamten, also ohne

Zeitverlust und auch außerhalb der Schalterdienststunden empfangen kann. Mängel der Einrichtung: 1. Der Abholer muß sich zum Empfang von Sendungen, die wegen ihres Umfangs usw. nicht in sein Fach aufgenommen werden können, am Schalter melden; 2. verlorengegangene oder entwendete Schlüssel können von unehrlichen Personen bis zur Entdeckung des Verlusts zur Leerung der Fächer verwendet werden. Wie die lebhaftere Benutzung der Schließfächer beweist, überwiegen jedoch die Vorteile der Einrichtung ihre Mängel. Für die DRP entstehen durch Einbau und Herstellung der Schließfächer und durch Einrichtung guter sicherer Verschlüsse größere Ausgaben, die durch die fortlaufenden Einnahmen an Schließfachgebühren aber reichlich gedeckt werden. Die Schließfachanlagen bilden daher eine gute Kapitalanlage für die DRP.

Betrieb. Es gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Die Überlassung eines Schließfaches muß schriftlich bei der PAnst beantragt werden, bei der abgeholt werden soll. Dem Antrag ist eine Abholungserklärung nach den Vorschriften der PO beizufügen. Der Antragsteller erhält einen Abdruck der „Grundsätze für die Überlassung verschließbarer Abholungsfächer“ mit „Anweisung zur Leerung der Schließfächer“.

2. Einsatzkasten werden auf Antrag und Kosten der Fachinhaber geliefert. Diese haben die Ausgaben für die Beschaffung der Kasten und für die Greifer, Schrauben usw. zu ihrer Befestigung zu tragen. Es dürfen nur postseitig zugelassene Einsatzkasten benutzt werden. Die Benutzer müssen sich schriftlich verpflichten, die Einsatzkasten sofort nach Empfang zu öffnen und nicht für sie bestimmte Sendungen sofort zurückzugeben.

3. Ein Schließfach wird regelmäßig auf 1 Jahr vermietet. Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Bei Todesfall, Aufgabe des Geschäfts oder aus andern wesentlichen Billigkeitsgründen ist Entlassung vor Ablauf der Überlassungsdauer nach Entscheidung des Amtsvorstehers zulässig.

4. Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit gegen Erstattung zuviel erhobener Gebühren zu entziehen. Der Inhaber darf sein Fach nicht auf andre Personen übertragen.

5. Durch Schließfach werden ausgegeben: gewöhnliche freigemachte Briefsendungen, Zeitungen, Post- und Zahlungsanweisungen und Telegramme auf Antrag. Liegen Pakete, Einschreib- und Nachnahmebriefsendungen sowie Wertbriefe vor, so werden die Paketkarten, Ablieferungsscheine oder Benachrichtigungskarten in die Schließfächer eingelegt. Durch Karten mit dem Vermerk „Weitere Sendungen am Ausgabeschalter“ wird der Fachinhaber zur Abholung großer, in das Fach nicht einlegbarer Sendungen sowie von Sendungen mit Nachgebühr aufgefordert.

6. Von unbekanntenen Personen, Ausländern, Untermietern usw. kann die DRP als Sicherheit für ihre Gebührenforderungen einen unverzinslichen Barbetrag in Höhe der Jahresmiete für ein gewöhnliches Schließfach verlangen.

Gebühren. Für ein Schließfach nebst 2 Schlüsseln je nach Größe 1,50 oder 2,25 RM monatlich bei vierteljährlicher Vorauszahlung (früher 12 oder 18 M jährlich). Für Lieferung weiterer Schlüssel und Umänderung des Schlosses bei Verlust eines Schlüssels hat der Fachinhaber die Kosten mit einem Aufschlage von 20 vH zu erstatten.

Im übrigen vgl. PO (ADA V, 1).

Schriftwesen. Aschenborn S. 297; Scholz S. 50ff., S. 79ff.; Archiv 1901 S. 261ff., 1907 S. 238ff., S. 264ff.; DVZ 1901 S. 99ff., 1902 S. 34 und S. 275ff. Goldberg.

Schlösser s. Verschlusmittel

Schlüsselung s. Besoldung

Schlußprotokolle sind besondere, die zugehörigen Verträge oder Abkommen ergänzende Abkommen, die bei Unterzeichnung der Verträge oder Abkommen besonders vereinbart werden. Auf dem Postkongreß in Stockholm (1924) sind Schlußprotokolle vereinbart worden zum WPVertr., zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen, zum Postpaketabkommen und zum Postüberweisungsabkommen, ferner zu den VO zum WPVertr. und zum Postpaketabkommen. Die Schlußprotokolle enthalten im allgemeinen besondere Abmachungen, die Abweichungen von den Vereinsgrundsätzen darstellen und entweder für alle oder nur für bestimmte Vereinsländer gelten. Das Schlußprotokoll zum WPVertr. enthält außerdem Formvorschriften, die sich auf nachträgliche Unterzeichnungen der Verträge, nachträgliche Beitritts-erklärungen zu einzelnen Verträgen u. dgl. beziehen.

Schmückert, Gottlob Heinrich, preußischer Generalpostdirektor (1846—1862). * 12. 11. 1790 in Greifenberg (Pomm.). Zuerst Beamter bei städtischen Behörden, 1811 exp. Sekretär und Registrator bei der Pommerschen Kriegsschulden-Kommission in Berlin, 1813 Kriegsfreiwilliger beim Jägerdetachment II. Batls. Kolberg-schen Inf.-Rgts. Nach Verlust des rechten Beines 30. 8. 1814 als Sekondeleutnant verabschiedet, 30. 10. 1814 Charakter als Premierleutnant, 24. 4. 1815 Charakter als Stabskapitän, 25. 5. 1815 Postmeister in Bernau (Militär- [Kapitän-] Postamt), 16. 8. 1816 Hilfsarbeiter im GPA, 1. 10. 1816 Geh. Postrat und vortr. Rat im Postdepartement, 1840 Geh. Oberpostrat (neu geschaffener Dienstgrad), 1846 Direktor des GPA (Stellung eines Ministerialdirektors), 23. 12. 1850 Generalpostdirektor und Leiter des preußischen Postwesens. † 3. 2. 1862. Unter seiner Leitung Entwicklung des Eisenbahnpostdienstes, Einrichtung der OPD (1. 1. 1850), Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins (6. 4. 1850), Erlaß des preußischen Postgesetzes vom 5. 6. 1852 usw.

Schriftwesen. H. v. Müller, Zur Lebensgeschichte des Generalpostdirektors Schmückert. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1904.

Schneeballbriefe (Kettenbriefe). Schneeballsystem nennt man eine Art von Warenvertrieb, bei dem die Kunden auf folgende Weise erworben werden. Das Geschäftshaus, das die Ware vertreibt, sendet Anpreisungen ab, in denen sie die Empfänger ersucht, eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen zu erwerben und diese an Bekannte gegen Entgelt abzusetzen. Die neuen Erwerber müssen dann wieder in gleicher Anzahl wie der erste Käufer neue Gutscheine von dem Geschäftshaus beziehen und weiterverkaufen. Sobald eine dem Preise der Ware entsprechende bestimmte Anzahl von Gutscheinen im Anschluß an den ersten Gutscheinkauf bezahlt ist, liefert das Geschäftshaus dem ersten Käufer die Ware. Da der Absatz aller Gutscheine häufig nicht möglich ist und damit die Ansprüche des Gutscheinvertreibers an die Lieferfirma erlöschen, so werden viele Gutscheinkäufer geschädigt. Diese Art des Warenvertriebs fällt in Deutschland unter den Begriff der Ausspielung. Die Teilnehmer sind nach § 286 RStGB strafbar. Postsendungen jeder Art, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt eine Beteiligung an einem Schneeballsystem erkennen lassen, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen (s. Ausschließung von der Postbeförderung). Für den Weltpostverkehr war durch die VO zum WPVertr. vom 30. 11. 1920 (Madrid) vorgesehen, daß zwei in Verkehr stehende Postverwaltungen die Rücksendung verweigerter Schneeballbriefe (chain letters) ausschließen könnten. In der VO zum WPVertr. vom 28. 8. 1924 (Stockholm) ist dies nicht mehr ausdrücklich festgestellt, weil diese Vereinbarung zwischen zwei Postverwaltungen ohnehin getroffen werden kann.

Schneeschuhe im Landzustellendienst sind von den Landzustellern zuerst im Winter 1892/93 in Ostpreußen und auf dem Westerwalde benutzt worden. Später wurden weitere Versuche zugelassen. Da aber die Urteile über

den Nutzen der Schneeschuhe weit auseinandergingen, so wurde ihre Benutzung zwar nicht verboten, aber auch nicht amtlich gefördert. Erst 1901 wurde genehmigt, daß Schneeschuhe für Rechnung der Postkasse beschafft werden konnten, soweit ihre Verwendung für den Dienstbetrieb vorteilhaft war. Diese Vorschrift gilt noch heute.

Schneidemaschinen s. Büromaschinen im Postscheckverkehr

Schnellposten. Zur Beschleunigung der Personenbeförderung und z. T. als Ersatz für Reitposten (Briefbeförderung) in Preußen 1821 auf Vorschlag Schmückerts (s. d.) eingerichtet.

Benutzt wurden leichte, in Federn hängende vierspännige Wagen. Sie führen schnell und mit kurz bemessenen Haltezeiten. Die erste Schnellpost wurde am 1. 4. 1819 geschaffen. Sie verkehrte zwischen Berlin und Magdeburg. 1827 gab es bereits 114 Schnellposten, 1837 — im Jahre vor der Eröffnung der ersten preußischen Eisenbahn — 182 Schnellposten. Sie durchzogen ganz Preußen und führten z. T. — in gemeinschaftlichem Betriebe — auch in Nachbarländer, z. B. Hannover, Braunschweig, Bayern, Sachsen sowie in das Thurn und Taxische Postgebiet. Mittelpunkt des Netzes war Berlin. Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellposten war je nach dem Gelände verschieden. Die Strecke Berlin-Königsberg (Pr.) [76% Meilen = rd. 564 km] wurde in 61 Stunden 10 Minuten zurückgelegt, während die sog. Fahrpost 100 Stunden 45 Minuten benötigte. Am schnellsten fuhr die sechsmal täglich zwischen Berlin und Potsdam verkehrende „Journalière“. Sie gebrauchte für den 4 Meilen langen Weg vom Berliner Posthaus in der Königstraße bis zum Posthaus in Potsdam 2½ Stunden, legte also 1 km in 5 Minuten zurück. Die erste Journalière zwischen Berlin und Potsdam wurde übrigens schon 1754 eingerichtet. Sie war aber 4 Stunden unterwegs.

Eine ähnliche Einrichtung wie die preußischen Schnellposten waren die Eilwagen der badischen Post (1822 geschaffen), der württembergischen Post (1822), die bayrischen Eilwagen (1825) und die Malleposten (Felleisenposten, Briefposten) der französischen Postverwaltung. Auch Österreich, die Schweiz und Italien hatten schnell fahrende Posten.

Die Schnellposten, die s. Zt. viel bewundert wurden, ein für die damaligen Zeiten hervorragendes Beförderungsmittel waren und einen ansehnlichen Gewinn abwarfen, verschwanden allmählich mit der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes.

Schriftwesen. Stephan S. 788ff.; Archiv 1917 S. 155ff., 1919 S. 448ff.

Schreibmaschinen werden bei der DRP seit 1897 in den Kanzleien des RPM, der OPD und der VAnst verwendet. In den letzten Jahren ist man auch immer mehr dazu übergegangen, in den Büros des RPM und der OPD Schreibmaschinen aufzustellen und sie durch Beamte oder Beamtinnen bedienen zu lassen, die der Kurzschrift mächtig sind und nach Diktaten der Referenten oder Bürobeamten schreiben. Benutzt werden nur deutsche Maschinen, an deren Lieferung sich alle großen deutschen Schreibmaschinenfabriken beteiligen. Die Beschaffung und Verteilung der Maschinen liegt in der Hand des TRA in Berlin.

Bei der Ausbildung der Beamten und Beamtinnen für den Dienst an der Schreibmaschine ist zweckmäßig darauf zu achten, daß nach dem Tastverfahren („blind“) geschrieben wird. Nur bei dieser Art des Schreibens ist größte Schnelligkeit und beste Ausnutzung der Maschine gewährleistet.

Geschichte. Die Versuche, eine Schreibmaschine herzustellen, reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück. Eine brauchbare Maschine wurde aber erst 1867 durch die Amerikaner Sholes, Soule und Glidden hergestellt. Die fabrikmäßige Anfertigung übernahm die Gewehrfabrik Remington & Sohn in Ilion (New York), die 1876 die Original-Remington-Standard auf den Markt brachte und damit den Anstoß zur Entwicklung des neuen Zweiges der Schreibmaschinenindustrie gab. Die Remington-Maschine war nach dem sog. Typenkorbssystem gebaut und lieferte infolge des Unteranschlages der Schreibhebel keine sichtbare Schrift. Dieser Mangel wurde durch eine von dem deutschen Mechaniker Wagner 1888 erdachte, von der Underwood-Typewriter Co. in Hartford (Conn.) hergestellte Maschine beseitigt, die nach dem sog. Segmentssystem gebaut war. Im Jahre 1888 wurde auch auf einer Versammlung der Schreibmaschinenfachleute in Toronto die Reihenfolge der Buchstaben, wie sie die Remington-Gesellschaft für ihre Maschinen gewählt hatte, als „Universal-tastatur“ angenommen.

Die Herstellung von Schreibmaschinen in Deutschland hat 1892 begonnen, und zwar durch die Nähmaschinenfabrik von Frister & Roßmann in Berlin.

Schriftwesen. Scholz, Die Schreibmaschine und das Maschinenschriften. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1923.

Schriftwechsel (SW). Hierunter wird der Schriftverkehr der Dienststellen der DRP untereinander, mit andern Behörden, Postbenutzern usw. verstanden.

Grundsätzlich soll der Schriftverkehr sowohl zwischen den Dienststellen wie nach außerhalb möglichst eingeschränkt und durch mündliche Besprechung oder durch Unterredung mit Fernsprecher ersetzt werden. Insbesondere soll auch die Anwesenheit der Mitglieder des RPM bei den OPD und der Mitglieder der OPD bei den VAnst dazu benutzt werden, um dienstliche Fragen zu klären und möglichst endgültig zu regeln. Auf gedrängte Darstellung, kurzen Satzbau, Vermeidung entbehrlicher Fremdwörter und veralteter Kanzleiausdrücke wird gehalten. Höflichkeitsausdrücke sollen auf ein möglichst knappes Maß beschränkt, im Verkehr zwischen gleichgestellten Post- und Telegraphenbehörden sowie in Berichten an vorgesetzte Stellen weggelassen werden. Abkürzungen (s. Abkürzungen im Postbetriebe) sind für den gesamten dienstlichen SW vorgeschrieben. Trotz dieser einschränkenden Vorschriften ist bei der großen Ausdehnung der DRP das Schreibwerk recht erheblich. Um die geschäftsmäßige Behandlung des SW bei allen Dienststellen, die mit ihm zu tun haben (Registrierung, Bearbeiter, Kanzlei usw.), zu erleichtern, vollzieht er sich in bestimmten äußeren Formen. In der Hauptsache sind dies folgende: Auf allen Schriftstücken wird oben rechts Ort und Tag, darunter in großen Orten auch Straße und Hausnummer, oben links die absendende Stelle angegeben. (Im Verkehr mit dem Auslande wird die absendende Stelle in deutscher Sprache bezeichnet und zwar auch dann, wenn der SW selbst in fremder Sprache geführt wird.) Die VAnst setzen der Bezeichnung u. U. ihre Unterscheidungsnummer bei, z. B. Postamt 1, Bahnpostamt 10 usw. Unter der Amtsbezeichnung wird in den Reinschriften der Vermerk angebracht „(Bitte in der Antwort Nummer und Gegenstand anzugeben)“. Dann folgen die Nummer des Amtsschriftenbuchs (s. Registratur) oder an deren Stelle die Bezeichnung der Abteilung, Geschäftsstelle usw., die Anschrift des Empfängers, der Hinweis auf Vorgänge (Zur Vf, Zur Eingabe, Zum Bericht, Zum Schreiben v. . . .), eine kurze Inhaltsangabe, die Zahl und u. U. die Art der Anlagen, die Angaben „Eilt“, „Eilige Entscheidung erbeten“, „Fristablauf am . . .“ usw. und schließlich bei Berichten an die vorgesetzte Behörde die Angaben etwaiger Kosten, Mehrausgaben oder Ersparnisse. Im Schreiben an andre Behörden, Kassen und Postbenutzer wird am Kopf unmittelbar unter der Amtsbezeichnung noch die Postscheckkontonummer angegeben, u. U. auch ein Hinweis auf das Reichsbankkonto, unter der Ortsangabe die Fernsprechnummer. Muster eines Briefkopfes:

Postamt 8	Berlin W 8, den.....
Postscheckkonto Berlin	Französische Straße 9—12
Nr. 2033	Fernsprecher:
Reichsbankkonto	Zentrum 324, 7517, 7518

(Bitte in der Antwort Nr. und Gegenstand anzugeben)

Nr. 2057

An
die Deutsche Bank
 hier W 8
 Behrenstr. 9—13

Zu Ihrem Schreiben vom 6. Mai Nr. 1683

Betrifft: Ersatzleistung für einen Einschreibbrief
 Eine Anlage

Im inneren Betriebe wird möglichst weitgehend urschriftlich und in der sog. KH-Form (Kurzer-Hand-Form) verkehrt. Hierbei werden die Schriftstücke unter G. R. (gegen Rückgabe) versandt, wenn die absendende Stelle eine Antwort haben will, sonst unter der Aufschrift „Zurück nach N“, „Weiter nach N“ usw., oder im Vorzelgeverfahren. Diese Verfahren können auch im Verkehr mit andern Behörden angewandt werden, falls dadurch der Geschäftsgang vereinfacht oder Arbeit erspart wird (was z. B. nicht der Fall ist, wenn die empfangende Stelle Abschrift von dem vorgezeigten

Schriftstück fertigen muß). Einfache Anfragen, Anträge usw. aus den Kreisen der Postbenutzer, namentlich solche, auf deren baldige Beantwortung der Absender Wert legt, können in geeigneten Fällen ebenfalls durch KH-Schreiben erledigt werden.

Berichte und umfangreicher S.W. werden in der Weise erledigt, daß auf den Schriftstücken selbst oder auf umgelegten Bogen ein Entwurf niedergeschrieben und eine Reinschrift dieses Entwurfs, den die Kanzlei (s. d.) anfertigt, dem Empfänger übersandt wird. Verfügungen und Schreiben einfacher Art werden sogleich in Reinschrift gefertigt; nötigenfalls wird ein kurzer Aktenvermerk gemacht.

Berichte werden in $\frac{3}{4}$ Bogenbreite geschrieben, zu kurzen Anzeigen werden Meldevordrucke, zu Benachrichtigungen usw. Mitteilungsvordrucke, in geeigneten Fällen auch Postkarten benutzt. Im übrigen werden zu den Schreiben möglichst Vordrucke, Muster, Fragebogen, Stempel usw. verwandt. Wohlüberlegte Vordrucke und Fragebogen können besonders zur Vereinfachung und Beschleunigung des S.W. beitragen.

Werden Entwürfe zu Schreiben, Vf und Berichten auf gebrochenem Bogen geschrieben, so muß der Inhalt auf die dem Heftrand abgekehrte Seite und Hälfte gesetzt werden. Anschriften und sonstige Vermerke kommen dann auf die gegenüberliegende Seitenhälfte. Dies gilt sinngemäß auch für die Reinschriften zu Berichten an das RPM.

Auf allen Schriftstücken soll ein Heftrand von 3 cm Breite gelassen werden.

Für die Papiergröße gelten die Vorschriften des Normenausschusses der Deutschen Industrie (s. Normung).

Im Verkehr der PAnst mit den ihnen zugeteilten PAg werden Schriftwechselfächer benutzt, die hin und her laufen. Das Durchschreibeverfahren (zur Gewinnung von Abschriften) ist überall da anzuwenden, wo es möglich und zweckmäßig ist.

Die Leiter der Behörden vollziehen die Schriftstücke ohne Zusatz, die Staatssekretäre im RPM mit dem Zusatz „I. V.“, die Ministerialdirektoren, Abteilungsdirigenten und Referenten im RPM mit dem Zusatz „I. A.“, die Abteilungsdirektoren, Abteilungsdirigenten, Referenten und die als Hilfsreferenten verwandten Beamten beim TRA und den OPD mit dem Zusatz „I. V.“, die Postamt-männer, Oberpostinspektoren und Rechnungsdirektoren bei den OPD mit dem Zusatz „I. A.“, die Bürobeamten beim TRA und den OPD mit dem durch Gummistempel anzubringenden Zusatz „Geschäftsstelle . . . der OPD“, die Vertreter der Amtsvorsteher bei den VAnst mit dem Zusatz „I. V.“, die Stellenvorsteher und die sonst zur Unterzeichnung berechtigten Beamten der VAnst mit dem Zusatz „I. A.“. Die Zuständigkeit der Beamten für die Vollziehung der Schriftstücke ist durch die Geschäftsordnung (s. d.) geregelt.

Reinschriften von Schreiben geringerer Wichtigkeit können, soweit nicht die Reinschriften gleichzeitig mit den Entwürfen gefertigt werden, an Stelle der eigenhändigen Vollziehung mit dem amtlich beschafften Namenstempel des Schlußzeichners unterstempelt werden. Die Entwürfe solcher Schriftstücke werden nicht besonders gekennzeichnet; dagegen erhalten die Entwürfe, deren Reinschriften der Schlußzeichner eigenhändig vollziehen soll, rechts neben der Stelle, wo der Schlußzeichner seinen Namen oder Namenszug niederzuschreiben hat, den eingeklammerten Vermerk (U). Von der Unterstempelung ausgenommen sind Urkunden (worunter auch Verträge fallen), Kassenvf und solche Schriftstücke, bei denen wegen ihrer besonderen Bedeutung die absendende Stelle eine eigenhändige Vollziehung für angebracht hält.

Wenn Anlaß gegeben ist, ein Schriftstück als vom Stellvertreter des abwesenden Dienstleiters (Präsidenten, Vorstehers großer VAnst) gezeichnet kennlich zu machen, kann für die Unterzeichnung eine entsprechende Form gewählt werden, z. B. „Für den z. Zt. beurlaubten Präsidenten“. Der Namensunterschrift wird in solchen Fällen ein weiterer, das Vertreterverhältnis bezeichnender Zusatz (I. V.) nicht hinzugefügt. L. Schneider.

Schulden und Forderungen.

I. Im bürgerlichen Recht. Das BGB (Zweites Buch: Das Recht der Schuldverhältnisse, §§ 241—853) gibt keine Feststellung der Begriffe „Schuld“ und „Forderung“; doch stellt § 241 fest: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.“ Die Leistung braucht keinen Vermögenswert zu haben. Jede Leistung (dare, facere und praestare) kann nach dem BGB Gegenstand des Schuldverhältnisses sein. Das Schuldverhältnis selbst umfaßt das Forderungsrecht des Gläubigers gegenüber dem Schuldner und die dem gläubigerischem Forderungsrecht entsprechende Verbindlichkeit des Schuldners.

II. In der Bilanz. Zu den Aktiven und Passiven, die in der Bilanz (s. d.) einzustellen sind, gehören auch die „Schulden und Forderungen“ (§ 39 HGB). Aus dem Wesen der Bilanz ergibt sich, daß hierbei nur Schulden und Forderungen in Betracht kommen können, die sich in Geld bewerten lassen. In der Hauptsache erscheinen in den Bilanzen daher nur Geldschulden und Geldforderungen. Jedoch werden auch andre Schulden und Forderungen eingestellt, wenn sie einen Vermögenswert

bilden. Bei der Bewertung der Geldschulden und Geldforderungen wird weder auf die Fälligkeit noch auf die Höhe der Verzinsung Rücksicht genommen. Sie werden vielmehr regelmäßig nur mit dem Nennbetrag angesetzt. Das entspricht der Übung, bei der Bewertung von Aktiven stets nur von dem Anschaffungswert auszugehen. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert einzustellen, uneinbringliche abzuschreiben. Schulden und Forderungen aus gegenseitigen Verträgen werden nur insoweit berücksichtigt, als von einer Seite aus bereits geleistet worden ist. Das ist erklärlich, weil andernfalls nur der gleiche Betrag auf der Aktiv- und der Passivseite angesetzt werden könnte. Zu den Schulden im Sinne des § 39 HGB gehören nicht die sogenannten Reserven. Diese zählen vielmehr, obgleich sie als besondere Salden erscheinen, mit zum Reinvermögen.

III. In der kameralistischen Rechnungs- und Kassenführung. Hier werden die Begriffe „Schulden“ und „Forderungen“ mehrfach verwandt, jedoch handelt es sich dabei immer nur um Geldschulden und Geldforderungen.

1. Abschluß - Schulden und Forderungen. Der Kaufmann bucht bei der kaufmännischen Buchführung (s. d.) alle Geschäftsvorfälle so, daß die Frage beantwortet wird: Was „soll“ mir der andre — als Gegenwert für meine Leistung — leisten? oder: Was „hat“ mir der andre — als Gegenwert für meine Leistung — geleistet? Der Kaufmann stellt dem Konto des Geschäftsgegners eine Forderung, die er gegen ihn erwirbt, in das „Soll“ und eine Schuld, die er ihm gegenüber einget, in das „Haben“. Er wendet das Verfahren auch bei den toteten Konten und auch bei den Erfolgskonten an, wobei sich also in der Vorstellung, als ob auch diese Konten auf einen Inhaber lauteten. Er stellt mithin dem Kassakonto Kassenzugänge in das „Soll“, Kassenabgänge in das „Haben“ (s. Kaufmännische Buchführung). Der kameralistische Kassenführer bucht die Kassenvorgänge dagegen so, daß sich Antwort auf die Frage ergibt: Was schulde ich dem andern? oder: Was habe ich von dem andern zu fordern? Er verfährt so auch bezüglich der Schuld oder Forderung gegenüber der Kasse, mit der er abzurechnen hat. Der Unterschied aller Schulden und Forderungen in diesem Sinne, d. s. Abschluß-Schulden und Forderungen, ergibt den Kassensollbestand. Die verschiedenartige Gedankeneinstellung des kaufmännischen und des kameralistischen Kassenführers ist, nebenbei bemerkt, die Hauptursache dafür, daß die Rechnungsführung des einen Lagers so schwer von den Angehörigen des andern verstanden wird.

2. Abrechnungs - Schulden und Forderungen. Stehen zwei Kassen der kameralistischen Ordnung in einem Abrechnungsverkehr (s. Abrechnung), so stellt sich die eine Kasse die Einnahmen, über die abzurechnen ist, und die etwa empfangenen Zuschüsse in dem Abrechnungsbuch (Nachweis der Überschüsse, Abrechnungsbuch mit der GPK usw.) in Schuld und die Ausgaben sowie die Ablieferungen in Forderung. Diese Abrechnungsbücher (s. d.) sind regelrechte Kontokorrentkonten.

3. Planmäßige Schulden und Forderungen. Einnahmen, die durch Eingehen einer Schuld (Aufnehmen einer Anleihe, einer Hypothekenschuld usw.) entstehen, und Ausgaben, die durch Erwerb einer Forderung (Ausleihen von Geld als Hypothekendarlehen, Baugelddarlehen usw.) erwachsen, sowie die Beträge, die zur Tilgung einer solchen Schuld aufgewandt werden oder aus ausgegebenen Darlehen zurückfließen, werden, da es sich dabei um haushaltsplanmäßige Einnahmen und Ausgaben handelt, bei der kameralistischen Rechnungsführung wie alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen. Das Bestehen einer planmäßig verrechneten Schuld oder Forderung wird mithin bei kameralistischer Rechnungsführung nach Abschluß der Jahresrechnung (s. Gesamtrechnung)rechnungsmäßig nicht weiter verfolgt, genau so wie die beschafften Sachgüter über das Rech-

nungsjahr hinaus nicht mehr rechnungsmäßig geprüft werden. Sie gehen aber, wenn auf Grund der kameralistischen Bilanzen aufgestellt werden, wie bei der kaufmännischen doppelten Buchführung zwangsläufig in die Bilanzen über (s. Jahresbilanzen der DRP).

4. Nichtplanmäßige Schulden und Forderungen. Schulden und Forderungen gegenüber Dritten können bei kameralistischer Rechnungsführung nur dann erscheinen, wenn von einer Seite eine Zahlung geleistet worden ist oder wenn Einnahmen oder Ausgaben verrechnet worden sind, ohne daß das Geld in die Kasse gelangt oder aus der Kasse geflossen ist. Solche Schulden und Forderungen werden ebenso wie noch nicht abrechnungsfähige Einnahmen oder Ausgaben als schwebende Beträge (Verwahrtgüter und Vorschüsse) nachgewiesen, im ersten Falle natürlich nur dann, wenn es sich nicht um planmäßig zu verrechnende Schulden und Forderungen (s. Ziffer 3), sondern um durchlaufende Gelder handelt. Die schwebenden Beträge zählen mit zu den Abschluß-Schulden und Forderungen (Ziffer 1). Daraus ergibt sich, daß die Abrechnungsschuld (Ziffer 2) nach Abwicklung der Abrechnung stets gedeckt sein muß durch den Kassenbestand, ab- oder zuzüglich der schwebenden Einnahmen oder Ausgaben. Schulden und Forderungen gegenüber Dritten können, wenn sie nicht planmäßig verrechnet worden sind (Ziffer 3), für die Bilanz nur durch Inventur (durch Zusammenstellen der Abschlüsse) ermittelt werden. Sie würden sich durch den in gleicher Höhe nachweisbaren Kassenbestand ausgleichen.

Schulden und Forderungen, die dadurch entstehen, daß Sachleistungen nicht Zug um Zug bezahlt werden, können durch die kameralistische Rechnungsführung nicht erfaßt werden. Das hat aber für die Bilanz aufstellung keine große Bedeutung, da alle Einnahmen und Ausgaben, die für Rechnung eines Rechnungsjahrs laufen, bis zum Rechnungsschluß abgewickelt werden.

S. auch Anleihen und Postschulden. Gebbe.

Schutzjacken s. Dienstkleidung

Schutzkragen, wetterfeste, werden für das im Bahndienst, im Straßenbahnabfertigungsdienst sowie im Kastenleerungs- und Eilbotendienst beschäftigte Personal zum Tragen bei rauher Witterung beschafft. Den Botenpostbeförderern und den Landzustellern werden Decken von gefirniftem Leinen oder Wachsleinwand geliefert, mit denen sie die Pakete beim Abtragen und Einsammeln gegen Nässe schützen sollen.

Schutzpolizeifachschulen s. Heeresfachschulen

Schwarze Kabinette. Unter Schwarzem Kabinett (cabinet noir) versteht man eine Stelle, die früher in Frankreich, insbesondere bei wichtigen PAnst eingerichtete war und bei der auf Anordnung der Staatsregierung alle von bestimmten Personen abgehenden oder an bestimmte Personen einlaufenden Briefe insgeheim geöffnet, eingesehen, unter Umständen abgeschrieben, wieder verschlossen und in den Postverkehr zurückgebracht wurden. Diese Einrichtung ging auf Art. XIII des Ediktes des Königs Ludwig XI. von Frankreich vom 19. 6. 1464 zurück. Durch dieses Edikt war die französische Staatspost errichtet worden, die anfangs hauptsächlich nur für Staatszwecke bestimmt war. Es war deshalb vorgeschrieben, daß die Kuriere und Postillione verpflichtet waren, die ihnen von anderen Personen zur Mitnahme übergebenen Briefe und Gelder dem Postmeister vorzuzeigen, damit festgestellt werden konnte, ob in den Sendungen nichts für den Dienst des Königs Schädliches oder gegen die Edikte und Verordnungen Verstoßendes enthalten war. Diese Untersuchung der Postsendungen blieb anscheinend auch dann bestehen, nachdem die französische Post allgemein benutzbar geworden war. Wenigstens wird auch später das cabinet noir in der französischen Geschichte, insbesondere in den Memoirenwerken erwähnt. Bei der fürstlich Thurn- und Taxisschen Reichspost bestand eine

solche Einrichtung, auch geheime Loge genannt, nachweislich im Anfang des 19. Jahrhunderts und daher wahrscheinlich auch schon früher an zahlreichen Orten [Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Freiburg i. Br., Frankfurt a. M., Brüssel, Eisenach, in den Hansastädten und den Residenzen der geistlichen Kurfürsten]. Diese Logen standen in unmittelbarer Verbindung mit Innsbruck, Prag und Wien und wurden von Wien aus geleitet. Die Taxisschen Postbeamten (Logisten) wurden von einem Taxisschen Beamten, dem Leiter des Geheimdienstes, in österreichische Pflicht genommen und erhielten für ihre Tätigkeit reichlich bemessene Entschädigungen. Die zur Öffnung der Briefe notwendigen Werkzeuge und Stoffe wurden von Wien aus geliefert. Der bayerischen Regierung wurde diese Tatsache durch Zufall im Jahre 1808 bekannt; sie benutzte dies, um die aus anderen Gründen beschlossene Übernahme der Taxisschen Post auf den bayerischen Staat dem Fürsten von Taxis gegenüber zu rechtfertigen.

Wegen des von den Franzosen 1809 geschaffenen schwarzen Kabinetts in Berlin s. auch Hofpostamt.

Schriftwesen. Heut, Die Übernahme der Taxisschen Reichsposten in Bayern durch den Staat. Hugo Schmidt, München 1925. S. 118ff.; B. E. König, Schwarze Kabinette. Luckhardt, Berlin-Leipzig 1899. Korzendorfer.

Schweden.

I. Geschichte. Urkunden über die ersten Einrichtungen zur Briefbeförderung in Schweden sind vom Jahre 1500 ab vorhanden. Diese Einrichtungen waren zunächst nicht öffentlich; sie dienten nur zur Beförderung der „Königsbriefe“ und amtlicher Schreiben der Regierung. Das Wort „Post“ erscheint in schwedischer Sprache zum erstenmal in einem in Åbo am 17. 5. 1556 ausgegebenen königlichen Erlaß. Zwei lange vergessen gewesene Urkunden bezeugen, daß Posten im heutigen Sinne, die also der Allgemeinheit zugänglich waren, in Schweden zuerst 1620 nachweisbar sind. Die eine Urkunde ist ein Schreiben des in Hamburg als schwedischer diplomatischer Vertreter tätigen Holländers Leenart van Sorgen vom 21. 2. 1620, die zweite eine Briefgebührenabrechnung des Postmeisters Jakob Kleinhaus in Hamburg über die in der Zeit vom 28. 7. 1620 bis 15. 7. 1621 von Hamburg nach Stockholm versandten persönlichen Briefe. Die schwedische Postverwaltung rechnet daher die Entstehung eines der Allgemeinheit dienenden schwedischen Postwesens vom 28. 7. 1620 ab. Die ersten staatlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Postwesens traf die königliche Verordnung vom 20. 2. 1636, nachdem schon im März 1624 der Kanzler Axel Oxenstierna eine Verordnung über die Relais und Reisen mit der Post entworfen hatte, die indes nicht eingeführt wurde. Zu dieser Zeit leitete Andreas Wechel, der Feldpostmeister Gustav Adolphs, das Postwesen. Er richtete wöchentlich einmalige Postverbindungen zwischen der Hauptstadt und Orten im Süden sowie Verbindungen mit dem Norden und Westen ein und eröffnete in Stockholm das erste PA in dem im Svartmangatan gelegenen Adelspalast. Nach Wechels Tode, 1637, übernahm seine Witwe Gesella Altena die Leitung des Postwesens unter Mitwirkung des Barons Bernhard Stein von Steinhausen. Die Post wurde zunächst durch Fußboten befördert. Die Postboten waren von bestimmten Grundbesitzern zu stellen, die dafür eine geringe Entschädigung erhielten. Die hierzu verpflichteten Gutshäuser hießen „posthemman“. Nach der PO von 1636 waren die Boten verpflichtet, die Gangzeiten genau innezuhalten; Zuwiderhandlungen wurden mit Entlassung und 8 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft. 1643 wurden die Fußboten auf Grund einer königlichen Verordnung durch Postillione ersetzt, die gleichfalls durch die Besitzer der „posthemman“ zu stellen waren. Der Verfasser dieser Verordnung war der Deutsche Johann Beier, der 1643 zum Leiter des Postwesens ernannt worden war, in diesem Jahre schon einen Zeitungsdienst einrichtete und 1650 die eingeschriebenen Briefe einführte. Am 8. 2. 1654 verlieh die Königin Christine dem Baron Wilhelm Taube die Würde eines Generalpostmeisters. Taube bekleidete sie mit einer Unterbrechung von zwei Jahren bis 1661; der eigentliche Leiter blieb aber Johann Beier, der aus der Post großen Gewinn zog. 1661 nahm Beier die Post für 14 000 Silbertaler jährlich in Pacht. 1673 ging das Postwesen einige Jahre auf den Großkanzler Grafen Magnus Gabriel de la Gardie über, und der Sohn Beiers, Johan Gustaf von Beijer, wurde zum Direktor des Postwesens ernannt. Karl XI. hob das Postwesen auf und richtete durch Verordnung vom 7. 1. 1677 die Post als Staatsverkehrsanstalt ein. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Postverbindungen erheblich verbessert; es gab zu dieser Zeit 84 PAnst. 1697 wurde als oberste Behörde die Oberpostdirektion geschaffen, deren Leitung einem Oberpostdirektor übertragen wurde. Die Hauptverwaltung war jedoch nicht unabhängig, sondern unterstand zunächst dem Rate der Staatskanzlei. Bei Schaffung der Ministerien 1840 wurde die Postverwaltung dem Finanzministerium zugeteilt. 1849 erhielt ihr Leiter die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Posten“. 1900 wurde die Postverwaltung dem Ministerium des Innern, 1920 dem des Verkehrs unterstellt.

Unter der Regierung Karls XII. erschienen mehrere das Postwesen betreffende Gesetze und Verordnungen, von denen die am 19. 8. 1704 im Feldlager von Jaroslaw erlassene Postordnung 159 Jahre in Kraft gewesen ist. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab hatten die Besitzer der „posthemman“ die Post mit Wagen zu befördern. Die Post

wurde für die Krone gewinnbringend. Seit 1822 wird die Post von Schweden nach dem Festland durch Dampfschiffe befördert. 1830 wurden für die Beförderung der Post und der Reisenden Schnellposten eingeführt, die bis 1888 bestanden. In demselben Jahre wurde für den inneren Verkehr der Paketdienst eingerichtet. Seit 1849 sind Wertbriefe zulässig. 1855 Ausgabe der ersten Briefmarken und Einführung der Einheitsgebühr. Von 1858 ab Beförderung der Post auf den Eisenbahnen. 1861 Einführung der Briefzustellung in den wichtigen Städten sowie Einrichtung von „Poststationen“ zur Vermittlung des minder bedeutenden Dienstes auf dem Lande. 1866 Einführung des Postanweisungs- und Nachnahmedienstes im inneren Verkehr sowie im Verkehr mit Dänemark und Norwegen. 1870 wurden die Besitzer der „posthemman“ von der Verpflichtung zur Gestellung der Postbeförderungsmittel befreit; die Post beschafft sich diese seitdem im Wege freier Vereinbarung mit Unternehmern. 1872 Einführung der Postkarten. 1873 wurde die Beförderung der „Briefe der Krone“, die bis dahin eine Dienstpflicht gewisser Gutsbesitzer war, der Post übertragen; gleichzeitig wurde die Portofreiheit aufgehoben. In demselben Jahre Neugestaltung der Hauptverwaltung. 1877 Einführung der Landzustellung. 1878 Ausdehnung des Postanweisungsdienstes auf den zwischenstaatlichen Verkehr. 1884 Einrichtung der Postsparkasse. 1886 Einführung der Kartenbriefe. 1892 Einführung der telegraphischen Postanweisungen und des Postauftragsdienstes, dieses jedoch zunächst nur für den Auslandsverkehr. 1893 Einteilung des Postgebiets in Postbezirke, deren Leitung Inspektionen (später Direktionen) übertragen wurde. 1895 Einführung der („Amerikaner“ genannten) Schließfächer. 1909 Einführung der Postausweisungskarten und des Postauftragsdienstes für den inneren Verkehr. 1910 Benutzung von Kraftwagen zur Postbeförderung. 1914 wurden der Post die Auszahlung der Staatsruhegehälter, 1915 der Verkauf der Stempelsteuermarken, 1918 die Erhebung der Staatssteuern auf dem Lande und der Verkauf von Staatsschuldverschreibungen übertragen. 1920 Einführung der Flugpost und Einrichtung von Postexpeditionen in den Orten mit mittlerem Postverkehr. 1923 Nutzbarmachung der Postkraftwagen für die Personenbeförderung. 1925 Einrichtung des Postüberweisungsdienstes.

II. Verfassung. Die Generaldirektion der Posten ist die oberste Postbehörde Schwedens; sie bildet mit mehreren andern Verwaltungen das Verkehrsministerium. An der Spitze steht ein Generaldirektor, der gewöhnlich auf höchstens sechs Jahre ernannt wird. Die Generaldirektion besteht aus fünf Abteilungen: 1. Personal- und Betriebsdienstangelegenheiten; 2. Rechnungs-, Bau- und Amtsbedürfnisangelegenheiten; 3. Dienstvorschriften, Gebührensätze und Verkehrsermittlungen sowie Fragen des zwischenstaatlichen Dienstes; 4. Angelegenheiten der Dienstaufsicht, Dienstzucht und Beschwerden sowie Prüfung des Postanweisungs- und Zeitungsdienstes und Ersatzfragen; 5. Postsparkasse. Das Postgebiet ist in sechs Bezirke: Süd- (Malmö), West- (Göteborg), Ost- (Liedköping), Stockholmer-, Mittel- (Gefle) und Nordbezirk (Sundsvall) eingeteilt. Jede Direktion untersteht einem Postdirektor als Bezirksleiter. Die PAnst sind den Bezirksdirektionen untergeordnet. Sie zerfallen in vier Klassen: 1. „Postkontorer“ mit uneingeschränkten Befugnissen; 2. „Postexpeditionen“, die die gleichen Dienstgeschäfte wie die Postkontorer vermitteln, jedoch nicht, wie jene, Aufsichtsbefugnisse über Landbriefträger, Postbeförderer und kleinere PAnst ausüben; 3. „Poststationen“, die nur in beschränktem Maße am Postanweisungs-, Paket-, Nachnahme- und Auftragsdienst teilnehmen; 4. „Brefsamlingställen“, die in beschränktem Umfang Postsachen annehmen und Freimarken verkaufen. 1923 waren 244 Postkontorer, 36 Postexpeditionen, 3402 Poststationen, 18 Brefsamlingställen vorhanden. Den Bezirksdirektionen unterstehen auch die Bahnposten (járnvägspost) und die Seepostexpeditionen (sjöpostexpedition). Die Leiter der Postkontore heißen Postmeister (postmästare), die der HauptPAn in Stockholm, Gothenburg und Malmö Oberpostmeister (överpostmästare).

III. Beamtenverhältnisse. Hinsichtlich ihrer Vorbildung zerfallen die schwedischen Postbeamten in zwei Klassen. Die Beamten der ersten Klasse müssen Volksschulbildung besitzen, die der zweiten die Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt, wenigstens aber die Abgangsprüfung einer Realschule bestanden haben. Die erste Klasse stellt die Beamten des untern Dienstes. Die Anwärter müssen mindestens 15 Jahre alt sein — Altersgrenze 24 Jahre —, gute Gesundheit, kräftige Körperbeschaffenheit und eine leserliche Handschrift haben. Sie müssen eine einjährige Lehrzeit durchmachen. Während der ersten drei Monate sind sie bei einer mit unbeschränkten Befugnissen ausgestatteten PAnst und im Bahnpostdienst auszubilden. Alsdann haben sie sich für gelegentliche Dienstleistungen bereit zu halten. Die Kenntnis der Dienstvorschriften und der Posterkunde müssen sie sich durch Selbstunterricht aneignen. Nach Ablauf der Lehrzeit haben sie eine Prüfung abzulegen. Eine Sonderklasse bilden

die Militäránwärter, die mindestens vier Jahre gedient haben, dann ein weiteres Jahr im Heer verblieben sind und in diesem Jahre ihre Lehre für die Post durchmachen. Nach bestandener Prüfung werden die Briefträgerlehrlinge „Briefträgeránwärter“. Als solche werden sie im Vertretungsdienst beschäftigt, ohne jedoch Anspruch auf ein dauerndes Amt zu haben. Die Militäránwärter können, solange sie nicht bei der Post beschäftigt werden, ihren Dienst im Heer oder der Marine fortsetzen. Nach vollendetem 19. Lebensjahr werden die Briefträgeránwärter zu überzähligen Briefträgern ernannt, wenn es möglich ist, ihnen ein dauerndes Amt zu geben. Sie rücken ohne weitere Prüfung zu Briefträgern, Postschaffnern, Briefträger-Ausehern und Wertbriefträgern auf. Um zu dem Amt eines ersten Postschaffners oder Oberpostschaffners zu gelangen, müssen die Beamten des untern Dienstes einen besonderen Ausbildungsgang durchmachen. Hierzu werden Beamte zugelassen, die mindestens drei Jahre im Dienst sind, sich gut geführt, das 30. Lebensjahr vollendet und eine Vorprüfung im Rechnen und Abfassung eines Aufsatzes abgelegt haben. Die Generaldirektion bestimmt die Zahl der Kursteilnehmer für jeden Bezirk. Der Lehrgang umfaßt eine wissenschaftliche Ausbildung von 6 Wochen in der Postschule (Postverketsundervisningsanstalt), 2 Monate Probendienst bei einem PAn und BPA und einen wissenschaftlichen Wiederholungslehrgang von 3 Wochen. Danach ist eine Prüfung abzulegen. Unterrichtsgegenstände sind: die Dienstvorschriften, die Posterkunde, das Postleitwesen, der amtliche Briefwechsel, das Abrechnungswesen und Rechnen. Die Teilnehmer erhalten ihre Bezüge weiter, die auswärtigen dazu ein Tagelohn. Die ersten Postschaffner werden als Bahnpostbegleiter sowie im Abfertigungs- und Entkartungsdienst bei minder bedeutenden PAn verwandt. Die Oberpostschaffner versehen Aufsichtsdienst in den Bahnposten und bei den PAn, sowie den Abfertigungs- und Entkartungsdienst bei den großen PAn. Nach einer weiteren Ausbildung können diese Beamten Vorsteher von Expeditionen werden. Der Lehrgang umfaßt 3 Wochen Dienst in einer Postexpedition und einer Unterweisung von 2 Wochen in der Postschule; er schließt mit einer Prüfung ab, die sich auf die postgesetzlichen Bestimmungen, die Dienstvorschriften, die Gebühren, das Rechnungswesen und den amtlichen Briefwechsel bezieht.

Die Anwärter für den eigentlichen Beamtendienst müssen mindestens 16 Jahre alt sein (Altersgrenze 23 Jahre), gute Gesundheit und kräftigen Körper haben. Anwärter ohne das Reifezeugnis müssen in dem Abgangszeugnis im Schwedischen, Französischen, Deutschen und Englischen, in Erdkunde und Mathematik mindestens „Genügend“ haben. In einer besonderen Aufnahmeprüfung haben die Bewerber ihre Befähigung für den Postdienst nachzuweisen. Weibliche Bewerberinnen sind in der gleichen Weise zugelassen wie die männlichen. Nach einer fünfmonatigen praktischen Ausbildung haben die als Postbeleven bezeichneten Bewerber einer viermonatigen wissenschaftlichen Lehrgang in der Postschule durchzumachen, der sich auf die verschiedenen Zweige des Postdienstes, die Posterkunde und die französische, deutsche und englische Sprache erstreckt. Über die Lehrgangsgegenstände wird eine Abgangsprüfung abgehalten. Danach weitere Ausbildung im Post- und Bahnpostdienst und bei einer Bezirksdirektion. Endlich dreiwöchiger Wiederholungslehrgang auf der Postschule und Schlußprüfung. Weitere Prüfungen werden nicht verlangt; Beförderung nach der Eignung und den freien Stellen. Weibliche Beamte können jedoch nur bis in die Stellen der „Ersten Postassistenten“ gelangen. Anwärter des untern Dienstes, die sich die erforderliche Schulbildung aneignen, können in die Beamtenlaufbahn übernommen werden; sie erhalten dann dieselbe Ausbildung wie die Postbeleven und einen Studienbeitrag von 1000 Kronen. Universitätsstudium wird nur von einigen Beamten der Hauptverwaltung verlangt.

Seit 1. 7. 1925 sind die männlichen und weiblichen Beamten, die vorher unterschiedlich besoldet wurden, in einen gemeinsamen Gehaltsplan eingeordnet worden. Die Gehälter werden nach 7 Ortsklassen (A bis G) und nach folgenden Gehaltsgruppen (löneklass) berechnet: Gruppe II Skrivbiträde (Schreibgehilfe), IV Kontorsbiträde (Kontorgehilfen), V Brevbärare (Briefträger), Expeditionsvakt (Hilfsbote), Stationsmästare av klass 3 (Vorsteher einer Postexpedition 3. Klasse), VI Postiljon (Postschaffner), VII Brevbärarförman (Briefträger-Auseher), Förste expeditionsvakt (Erster Hilfsbote), Kanslibiträde (Kanzleihilfen), Stationsmästare av klass 2 (Vorsteher einer Postexpedition 2. Klasse), Värdebrevbärare (Wertbriefträger), VIII Förste postiljon (Erster Postschaffner), X Överpostiljon (Oberpostschaffner), XI Postexpeditör (Postexpeditur), XII Förste postexpeditör (Erster Postexpeditur), Stationsmästare av klass 1 (Vorsteher einer Postexpedition 1. Klasse), Transportmästare (Versandmeister), XV Postassistent (Postassistent), XVII Förste postassistent (Erster Postassistent), XVIII Postmästare av klass 4 (Postmeister 4. Klasse), XX Kontrollör (Kontrollleur), Postmästare av klass 3 (Postmeister 3. Klasse), XXI Aktuarie (Aktuar), Förrädsförvaltare (Amtsbedürfnisverwalter), Notarie (Bureaubeamter), Registrator (Registrator), Revisor (Revisor), Revisor och bokhållare (Revisor und Buchhalter), XXII Förste kontrollör (Erster Kontrollleur), Postmästare av klass 2 (Postmeister 2. Klasse), XXIV Förste aktuarie (Erster Aktuar), Intendent (Intendant), Kamrer (Kämmerer), Postmästare av klass 1 (Postmeister 1. Klasse), XXIV Sekreterare (Sekretär), Överkontrollör (Oberkontrollleur), XXVI Sekreterare (Sekretär), Överpostmästare (Oberpostmeister), XXVII Förste intendent (Erster Intendent), XXVIII Byrådirektör (Bureaudirektor), Ombudsman (Rechtsbeistand), XXIX Postdirektör (Postdirektor), XXX Byråchef (Abteilungsdirektor).

Jede Gehaltsgruppe zerfällt in 4 bis 5 Klassen (löneklass). Die angestellten Beamten haben Anspruch auf jährlichen Urlaub, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel sowie nach bestimmter Dienstzeit auf Ruhegehalt. Staatliche Hinterbliebenenversorgung besteht nicht, jedoch sind die Beamten einer Witwen- und Waisenkasse angeschlossen.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die regelmäßige Beförderung der verschlossenen Briefe und Postkarten zwischen Orten mit PAnst. Zur Einrichtung einer Beförderung nichtamtlicher Briefe und Postkarten zwischen Orten ohne Staatspost ist die Genehmigung der Generaldirektion nötig. Die Genehmigung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden; sie verliert ein Jahr nach Kündigung durch die Postverwaltung ihre Wirksamkeit. Die Generaldirektion erläßt die zur Wahrung der Rechte der Allgemeinheit nötigen Vorschriften; bei Nichtbeachtung kann sie die Genehmigung zurückziehen. Wird einem nicht zur Postbeförderung ermächtigten Schiffskapitän eine postzwangspflichtige Sendung zur Besorgung übergeben, so muß er sie bei dem dem Bestimmungshafen nächstgelegenen PAnst auf liefern, ohne daß er irgendeinen Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung hat. Dem Postzwang unterliegen nicht die von den Eisenbahnzugführern beförderten Eisenbahndienstbriefe, die von den Schiffskapitänen beförderten Bordpapiere sowie die zwischen den Schiffsreedern und ihren Vertretern gewechselten Berichte, die von sonstigen Beförderungsunternehmungen besorgten Frachtbriefe, Verzeichnisse der Reisenden, Anweisungen oder Berichte über den Dienst des Unternehmens. Die vorgenannten, vom Postzwang ausgeschlossenen Sendungen müssen in der Aufschrift den Vermerk „tjänstesak“ (Dienstsache) oder eine ähnliche, vom Absender unterschriebene Bezeichnung tragen. Den Begleitern der Eisenbahnzüge, Dampfschiffe und anderer Beförderungsanstalten ist es untersagt, postzwangspflichtige Sachen zu besorgen.

V. Portofreiheit genießen nur die Postdienstsachen; sie müssen die Bezeichnung „Postsak“ (Postsache) oder „P. S.“ tragen. Für die dienstlichen Sendungen der andern Staatsverwaltungen besteht Gebührenablösung; sie werden nicht durch Marken freigemacht und müssen die Bezeichnung „Tjänsteförsändelse“ (Dienstsache) oder „Tjänste“ (Dienst) tragen.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (bref): Meistgewicht 500 g; Ausdehnungsgrenze 40 × 30 × 3 cm. Gebührenstufen bis 20, über 20 bis 125, über 125 bis 250, über 250 bis 500 g; ermäßigte Ortsgebühr. Es besteht grundsätzlich Freimachungszwang. Im Briefkasten vorgefundene, nicht freigemachte Briefe werden, wenn möglich, an den Absender zurückgegeben, andernfalls mit der doppelten Gebühr eines freigemachten belegt. Kartenbriefe (kortbref) werden für den Orts- und Fernverkehr ausgegeben. Postkarten (brefkort): Einheitsgebühr für Orts- und Fernverkehr. Die Postverwaltung gibt Postkarten mit bezahlter Antwort (brefkort med betald svar) aus. Nichtamtlich hergestellte Postkarten (enskilda brefkort) müssen in der Papierstärke den amtlichen entsprechen; Mindestgröße 10 × 7, Höchstausdehnung 14 × 9 cm. Postkarten sollen grundsätzlich freigemacht sein; nicht freigemachte werden wie nicht freigemachte Briefe behandelt. Drucksachen (trycksaker) unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs, Meistgewicht 1 kg, Ausdehnungsgrenzen 45 cm, in Rollenform 70 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Gebührenstufen 100 g. Freimachungszwang. Massendruckachen (masskorsband), die in mindestens 2000 gleichartigen Stück aufgeföhrt werden, genießen eine Gebührenermäßigung von 10 vH; die Gebühren werden in diesem Falle nicht durch Freimarken verrechnet. Für unter der Aufschrift bestimmter Empfänger versandte Zeitungen, die in der Zeitungsliste eingetragen sind (utgifvarkorsband), besteht gleichfalls ermäßigte Gebühr, die nicht durch Freimarken verrechnet wird. Die utgifvarkorsband unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Für Blindenschriftsendungen gelten die Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Geschäftspapiere (affärshandlingar): Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen wie bei den Drucksachen, Gebührenstufen 100 g. Freimachungszwang. Warenproben (varnprof): Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Gebührenstufen 100 g, Freimachungszwang.

Die Briefpostgegenstände mit Ausnahme der masskorsband und utgifvarkorsband können eingeschrieben (rekommenderas) werden. Einschreibbriefe mit Geldinhalt müssen mit zwei bis fünf Siegeln verschlossen werden. Vermutet der Annahmebeamte, daß ein Einschreibbrief Geld, Schuldverschreibungen oder andre auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Werte von über 500 Kronen enthält, so kann er die Öffnung des Briefes verlangen und gegebenenfalls die Annahme als Einschreibbrief verweigern. Der Absender hat das Recht, über die Verweigerung eine kostenlose schriftliche Erklärung zu fordern. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden bei genügender Freimachung als solche behandelt; bei ungenügender Freimachung werden sie an den Absender zurückgegeben. Ist der Absender nicht bekannt, so werden sie wie Einschreibbriefe behandelt. Bei Verlust, höhere Gewalt eingeschlossen, Entschädigung

von 36 Kronen. Eine Entschädigung bis zu diesem Betrage wird auch gewährt, wenn während der Postbeförderung die Siegel oder die Umhüllung beschädigt worden sind und der Inhalt ganz oder teilweise in Verlust geraten ist. Verjährungsfrist ein Jahr vom Tage der Aufgabe an. Der Auflieferer einer Einschreibsendung kann einen Rückschein (mottagningsbevis) verlangen. Die Einschreibsendungen werden nur in Stockholm, Göteborg und Malmö zugestellt; an den andern Orten müssen die Empfänger sie auf Grund von Benachrichtigungszetteln abholen.

Eilzustellung (expressbefordran) ist nach den Orten zulässig, wo Zustelldienst eingerichtet. Auf Antrag werden die Postsachen in verschlossenen Taschen (lösväskor) zugestellt. Die Höhe der vierteljährlich dafür zu zahlenden Gebühr richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Zustellungen. Mehrere Empfänger oder eine Pfarre können eine Tasche gemeinsam benutzen. In den Vor- und Gartenstädten werden die Sendungen durch lädbrevbärare (Kastenbriefträger) zugestellt, die die Briefe usw. in besondere, von den Briefempfängern an den Wegen angebrachte Briefkasten einlegen.

Mit dem Verkauf von Postwertzeichen können der Verwaltung nicht angehörende Personen betraut werden, die dafür eine nach der Höhe des Erlöses bemessene Gebühr erhalten.

B. Wertbriefe (assurerade bref). In Wertbriefen dürfen alle Gegenstände, die einen Wert haben, welcher Art er sei, versandt werden. Die Wertangabe ist unbeschränkt, nur für die bei Brefsamlingsställen aufgelieferten Wertbriefe ist Meistbetrag festgesetzt. Die Wertangabe muß dem wirklichen Wert entsprechen. Vermutet der Annahmebeamte, daß dies nicht der Fall ist, kann er von dem Auflieferer die Öffnung des Briefs fordern und gegebenenfalls die Annahme ablehnen. Der Auflieferer kann über die Ablehnung eine kostenlose schriftliche Erklärung beanspruchen. Gegen eine besondere Gebühr beglaubigt die AufgabePAnst den Inhalt eines Wertbriefs. Zu diesem Zwecke hat der Absender ihn offen mit einem vorgeschriebenen Verzeichnis einzureichen, in dem die einzelnen Werte aufzuführen sind. Der Annahmebeamte beglaubigt den Inhalt auf dem Umschlag des Briefs und in dem Verzeichnis. Außer der Gebühr für einen gleichartigen gewöhnlichen Brief wird eine nach Betragsstufen berechnete Versicherungsgebühr erhoben. In den großen Städten werden Wertbriefe bis 1000 Kronen zugestellt, sonst werden die Empfänger durch Benachrichtigungszettel zur Abholung aufgefordert. Wertbriefe können auf Grund des mit Empfangsanerkennung versehenen Ablieferungsscheins dem Empfänger mit lösväskor zugestellt werden, wenn er in Zeugengegenwart auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf Ersatz des durch diese Zustellung entstehenden Schadens verzichtet. Bei Verlust oder Beschädigung eines Wertbriefs Ersatz bis zur Höhe der Wertangabe. Verjährungsfrist ein Jahr vom Tage der Aufgabe an; bei Beschädigung 60 Tage vom Tage der Aushändigung oder Vorzeigung an den Empfänger. Bei zweifelhaftem Ersatzanspruch fordert die Postverwaltung den Beschwerdeführer auf, seine Ansprüche vor Gericht geltend zu machen; tut er dies nicht binnen 90 Tagen, so tritt Verjährung ein. Das Gericht entscheidet, ob der Beschwerdeführer Verzugszinsen von dem Tage an zu erhalten hat, an dem die Sache bei Gericht anhängig gemacht worden ist.

C. Postanweisungen (postanvisningar). Am Postanweisungsdienst nehmen uneingeschränkt die Postkontorer und Postexpeditionen teil. Die Poststationer nehmen nur gewöhnliche Postanweisungen an und zahlen solche aus; diese Postanweisungen werden bei der AbrechnungsPAnst besonders behandelt. Die Brefsamlingsställen können gewöhnliche Postanweisungen annehmen. Meistbetrag ist vorgeschrieben, jedoch nicht für die zur Entrichtung der Staatssteuern benutzten Postanweisungen (skattepostanvisning). Gebühr nach Betragsstufen; für die skattepostanvisning wird keine Gebühr erhoben, die Post erhält dafür von der Steuerverwaltung eine besondere Entschädigung. In Stockholm, Göteborg und Malmö werden die Postanweisungsbeträge zugestellt; an andern Orten müssen sie bei der PAnst abgeholt werden. Eilzustellung zulässig an Orten mit Zustelldienst durch Briefträger. Bei den meisten PAnst mit uneingeschränktem Dienst sind telegraphische Postanweisungen (telegrampostanvisningar) zugelassen. Die gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen sind gültig bis zum Ende des auf die Einzahlung folgenden Monats.

D. Postpakete (paket). Meistgewicht 50 kg, im Verkehr mit Poststationer 10 kg. Fahrende Landbriefträger vermitteln den Paketverkehr bis zum Einzelgewicht von 5 kg, Landbriefträger zu Fuß bis zum Einzelgewicht von 1 kg, bei Dienstpaketen von 1½ kg. Paketkarte ist vorgeschrieben. Gebührenstufen 1, über 1 bis 3, über 3 bis 5, dann weiter je 1 kg. Für sperrige Pakete 50 vH Zuschlag. Für durch Eilboten zuzustellende Pakete wird eine einheitliche Zuschlaggebühr, für dringende Pakete (lipaket) eine Zuschlaggebühr für jede 5 kg des Gewichts erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets Ersatz des wirklichen Schadens, jedoch nicht mehr als 20 Kronen für Pakete bis 5 kg, und 4 Kronen für jedes Kilogramm bei höherem Gewicht. Verjährung bei Verlust ein Jahr vom Aufgabebetrag an, bei Beschädigung 60 Tage vom Tage der Aushändigung oder Vorzeigung an den Empfänger. Wertangabe unter den gleichen Bedingungen wie bei Wertbriefen zulässig. In Stockholm und einigen größeren Städten besteht Zustellung gegen besondere Gebühr. An Orten, wo ein besonderer Zustelldienst durch Briefträger eingerichtet ist, werden die „kleinen Pakete“ (bis 1 kg) ohne Wertangabe zugestellt; an einigen Orten findet Zustellung der kleinen Pakete mit Wertangabe bis zu 1000 Kronen statt.

E. Nachnahmen. Die Postkontorer und Postexpeditionen nehmen uneingeschränkt am Nachnahmedienst teil, die Poststationer dürfen Nachnahmesendungen für ihren eigenen Postbezirk nicht annehmen; die Brefsamlingsställen sind vom Nachnahmedienst ausgeschlossen. Alle gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen, ausgenommen die utgifvarkorsband und masskorsband, können mit Nachnahme (postförstkott) belastet werden. Meistbetrag ist vor-

geschrieben. Außer der gewöhnlichen Gebühr wird vom Absender eine Gebühr nach Betragsstufen der Nachnahmesumme erhoben. Freimachungszwang. Über den Eingang einer Nachnahmesendung wird dem Empfänger eine Benachrichtigung zugestellt, auf Grund deren er sie einzulösen hat. Einlösungsfrist 14 Tage vom Tage der Ankunft bei der BestimmungsPAnt; doch kann der Absender sie beschränken. Bei Aushändigung einer Nachnahmesendung ohne Einziehung des Nachnahmebetrags zahlt die Postverwaltung dem Absender die Nachnahmesumme. Bei Verlust oder Beschädigung einer eingeschriebenen oder versicherten Nachnahmesendung Ersatz wie für eine Einschreib- oder Wertsendung. Kein Ersatz für Verlust einer gewöhnlichen Nachnahmebriefsendung. Bei Verlust usw. eines gewöhnlichen Nachnahmepaketes Ersatz wie bei einem gewöhnlichen Paket.

F. Postaufträge (Inkassering). Zur Einziehung mit Postauftrag sind zugelassen Quittungen, Rechnungen, Wechsel, Zins- und Anteilsscheine, allgemein alle ohne Kosten einziehbaren Handelspapiere. Mit Ausnahme der brefsamlingsställen nehmen alle PAnt an diesem Dienstzweig teil. Meistbetrag ist vorgeschrieben. Einem Postauftrag können mehrere Papiere mit gleichem Verfalltag zur Einziehung beigelegt werden. Gebühr wie für einen Einschreibbrief; für Rücksendung der eingezogenen Summe Gebühr und Betragsstufen. Protesterhebung auf Verlangen des Absenders an Orten mit Postkontoren.

G. Postsparkasse. Mindesteinlage 1 Krone. Die Einlagen müssen auf Kronen abgerundet sein. Guthabenhöchstbetrag nicht vorgeschrieben, jedoch tragen Guthaben über 2000 Kronen keine Zinsen. Der Zinsfuß wird durch königliche Verordnung festgesetzt. Die Zinszahlung beginnt vom ersten des auf den Einzahlungstag folgenden Monat und hört am letzten des dem Auszahlungstag vorgehenden Monat auf. Zum Sparen kleinerer Beträge gibt die Postverwaltung Sparkarten (sparkort) zum Aufkleben von 10 Sparmarken (Sparmärken) zu 10 Öre aus. Jeder Sparer erhält ein Sparbuch, in dem die eingezahlten Beträge durch besondere Marken „Kvittenskuponer“ verrechnet werden. Rückzahlungen sind durch Vermittlung der PAnt bei der Zentralkasse in Stockholm anzumelden. Die Kündigungsfristen betragen 7, 14 Tage oder 1 Monat je nach der Höhe der Rückzahlung; jedoch kann die Zentralkasse die Fristen auf Antrag kürzen. Auf besonderes Verlangen des Sparers sind Rückzahlungen auf Sicht statthalt, jedoch nicht über 300 Kronen in der Woche. Die Zentralkasse übernimmt zugunsten der Sparer den kostenlosen Ankauf von Schuldverschreibungen der gleichen Art, wie sie für sich selbst anlegt. Die Übersendung dieser Papiere ist gebührenpflichtig. Die nicht zur Deckung der Ausgaben nötigen Spargelder werden bei der Staatsbank niedergelegt, die indes keine Zinsen dafür zahlt. Gelder, die nicht zu Rückzahlungen benutzt werden, werden zum Ankauf von Renten des schwedischen Staates, der schwedischen Haupthypothekbank oder von ähnlichen Papieren verwandt. Die Postsparkasse hat einen von der Postverwaltung getrennten Haushalt. Sie veröffentlicht monatlich einen summarischen Bericht über den Zahlungsverkehr des Vormonats und am Jahreschluß einen Rechenschaftsbericht.

H. Postzeitungsbezug. Mit Ausnahme der brefsamlingsställen vermitteln alle PAnt den Zeitungsbezug. Der Bezugspreis setzt sich zusammen a) aus einer festen Gebühr für jede Zeitung ohne Rücksicht auf die Dauer der Bezugszeit; b) aus einem Aufschlag von 4 vH des Einkaufspreises; c) aus einer von der Häufigkeit des Erscheinens abhängenden und d) aus einer für jedes Kilogramm des Jahresgewichts der Zeitung berechneten Gebühr. Auf die am Orte erscheinenden Zeitungen nehmen die PAnt Bestellungen nur an bei mindestens einmal wöchentlichem Erscheinen.

I. Steuererhebung. In ländlichen Gemeinden und bestimmten kleinen Städten erhebt die Post die Staatssteuern. Zur Einziehung der Steuern durch die Post dienen besondere Steuerzettel mit beigelegter an die Bezirksververwaltung gerichteter Postanweisung. Die Steuerzettel werden offen verteilt und nicht mit Freimarken versehen. Die Post befaßt sich nicht mit der Einziehung nicht rechtzeitig gezahlter Steuern. Nach der Einziehungszeit erhält die Post von der Steuerverwaltung eine Pauschsumme, die nach der Drucksachegebühr für die verteilten Steuerzettel und nach der Postanweisungsgebühr der Steuerpostanweisungen berechnet wird. Bei der Berechnung der Postanweisungsgebühr wird der Durchschnittsbetrag einer Steuerpostanweisung zugrunde gelegt.

K. Verkauf von Stempelsteuermarken findet bei allen PAnt statt. Aktien und Schuldverschreibungen müssen der Generaldirektion zur Verrechnung der Stempelsteuer durch Marken eingesandt werden. Die Postverwaltung erhält für diesen Dienst eine auf Grund einer besonderen Zählung festgesetzte Vergütung.

Schriftwesen. Archiv 1882 S. 587 ff., 1920 S. 377 ff.; L'Union Postale 1925 S. 53 ff.; La Poste dans les temps anciens et modernes-Förlag; P. Heurgren, Stockholm 1924; La formation professionnelle des employés des postes suédoises par Victor Flodman secrétaire à la Direction Générale des Postes. A.-B. Fahrlantz' Boktryckeri, Stockholm 1924; Nordisk Posttidsskrift 1924 S. 179 ff.; Les Postes Suédoises, notices sur les questions postales publiées par la Direction Générale des postes de suède. Stockholm 1924; Tysk Läsebok av Erik G. Lanng. A.-B. Fahrlantz' Boktryckeri, Stockholm 1914; Expressions Postales de John Wirkberg. Imprimerie Centrale de Helsingfors, Helsingfors 1924. Brandt.

Schweiz.

I. Geschichte. Wie anderwärts hat sich auch in der Schweiz das Postwesen aus den Boteneinrichtungen entwickelt. Die „botten“, auch „Stadt-Löffler“ oder „der Stadt Läuferboten“ genannt, dienten in erster Linie obrigkeitlichen Zwecken und durften persönliche Briefe nur besorgen, wenn sie amtlich nicht in Anspruch genommen waren. Die erste regelmäßige Botenverbindung scheint zwischen St. Gallen und Nürnberg bestanden zu haben. Es steht fest, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts regelmäßig wöchentlich reitende Boten von

St. Gallen über Lindau, Ravensburg, Biberach, Ulm und Nördlingen nach Nürnberg verkehrten. Die Boten trugen als Zeichen ihres Amtes ein „büchsch“ genanntes Schild mit dem Stadtwappen. Für die Boteneinrichtungen war allgemein der Name „Ordinari“ üblich. Im Anschluß an die Nürnberger Verbindung wurde 1575 von St. Gallen nach Lyon der „Lioner Ordinari“ eingerichtet, zu dessen Kosten wesentlich Nürnberger Kaufleute beisteuerten. Der Bote nahm seinen Weg zu Fuß von St. Gallen alle 14 Tage über Winterthur, Zürich, Aarau, Solothurn und Lausanne nach Genf. Von Genf aus wurden die Briefschaften durch die „Chassemarées“ befördert, die jahrhundertlang den Eilfrachtdienst zwischen Lyon und Genf besorgten. Das Wort „Post“ kommt schon 1519 in einer Züricher Botenordnung vor; es bürgerte sich jedoch erst später für die Botenpost ein. Die Briefe der Geschäftshäuser, die zu dem „Ordinari“ regelmäßig Beiträge zahlten, wurden ohne besondere Gebühr befördert; andre Kaufleute hatten 20 bis 24 Kreuzer für den Brief zu zahlen. Die Beaufsichtigung und Rechnungsführung des Ordinari war in Lyon acht dort ansässigen eidgenössischen Häusern übertragen, die darin abwechselten. Die Botenpost von St. Gallen nach Lyon entwickelte sich zu einer höchst wichtigen Verbindung des Deutschen Reichs mit Frankreich und Spanien. Der Ordinari von Nürnberg und St. Gallen traf in Lyon mit dem gleichfalls alle 14 Tage aus Rom nach Spanien verkehrenden Boten zusammen. 1585 rief das Kaufhaus Peyer in Schaffhausen eine eigene Botenverbindung nach Lyon ins Leben. 1589 einigten sich St. Gallen und Schaffhausen dahin, daß die St. Galler Boten nur noch bis Baden gingen und da ihre Briefe an den Boten aus Schaffhausen zur Weiterbeförderung übergaben. Von 1611 ab verkehrten die St. Galler Boten wieder bis Genf.

Die durch den Beitritt von Züricher und Baseler Häusern verursachte erhebliche Zunahme des Briefverkehrs nötigte 1619 dazu, die Fußbotenverbindung in einen „Botenritt“ umzuwandeln. Gleichzeitig wurde zwischen St. Gallen und Schaffhausen vereinbart, daß die Boten abwechselnd nach Genf reiten sollten; 1624 wurde durch einen neuen Vertrag die Herstellung eines wöchentlichen Botenritts verabredet. Da die Kaufleute immer mehr dazu übergingen, in ihre eigenen Briefe solche von Geschäftsfreunden einzulegen und dadurch die Ertragsfähigkeit der Verbindungen in Frage zu stellen, mußte von 1638 ab die Briefgebühr nach Bogen Papier und Gewicht bezahlt werden. Gebührenfreiheit bestand für obrigkeitliche Briefe und solche von Geistlichen. Für rein geschäftliche Schriftstücke, Rechnungen usw. wurde nur die halbe Gebühr berechnet. 1645 übernahmen die St. Galler Boten die Beförderung von Baseler Briefsäcken nach Lyon und Genf; in demselben Jahre lösten die St. Galler ihre Verbindung mit dem Schaffhauser Ordinari. 1649 einigten sich die St. Galler mit dem Handelshause Hess in Zürich, das eine eigene Botenverbindung nach Lyon eingerichtet hatte, über die gemeinschaftliche Unterhaltung der Verbindung nach Genf.

In Schaffhausen hatte 1652 der Bürgermeister und Rat „das Post- und Ordinariwesen zu Wasser und zu Lande“ dem Postmeister Nikolaus Klingenfuß übertragen. Bemerkenswert ist dabei, daß die Stadt Schaffhausen dafür keine Abgaben forderte, während einige Jahre später die Stadt Bern ihre Postgerechtsame nur gegen Pachtzahlung an einen Unternehmer überließ.

Als 1649 der Lyoner Postmeister de Billy von der Regierung zu Genf die Erlaubnis erhalten hatte, dort ein französisches PA zu errichten, verlangte Frankreich, daß die Briefe nach und aus Frankreich mit dem französischen Postmeister zu Genf auszutauschen wären. 1670 schlossen St. Gallen und Genf einen Vertrag, wonach die beiderseitigen Briefsäcke in Genf gewogen werden sollten und alle Jahre der Teil, der mehr Briefe empfangen und abgesandt hatte, das Übergewicht mit 6 Kreuzern für die Unze bezahlen mußte.

1675 richtete der Rat von Bern ein eigenes Postwesen ein, das er dem Säckelschreiber Beat Fischer pachtweise übertrug. Fischer schuf eine Postverbindung nach und aus Genf und untersagte den Boten von Zürich und St. Gallen den Durchzug durch Berner Gebiet. Im Februar 1677 einigten sich St. Gallen, Zürich und Bern dahin, daß Fischer die Besorgung des Postdienstes auf der Strecke Genf—Bern behielt, während den beiden andern Städten die Strecke Bern—St. Gallen zufiel. Bald danach verlangte Zürich, daß die St. Galler und Schaffhauser Boten ihre Postsachen nur bis Zürich befördern sollten. Um diese Zeit wurden die St. Galler auch durch Taxis genötigt, ihre Postverbindung nach Nürnberg ganz einzustellen und sich mit einer solchen nach Lindau zu begnügen. Dagegen gelang es dem Postmeister Klingenfuß in Schaffhausen, sich durch Verhandlungen mit dem Hause Taxis die Postverbindung Schaffhausen—Ulm zu sichern, die er als „Kaiserlicher Reichspostmeister“ und Inhaber des zu Schaffhausen eingerichteten ReichsPA unterhielt. Einige Jahre später setzte er durch, daß ihm auch das österreichische PA zu Schaffhausen übertragen wurde, das als Mittelpunkt der Postverbindung Innsbruck—Schaffhausen—Basel von Bedeutung war. 1691 und 1694 schloß der Postmeister Fischer in Bern mit dem Hause Taxis Verträge, wonach der Berner Post Briefe aus den Niederlanden und Deutschland zur Weiterbeförderung nach Piemont, Genf und andern Teilen der Schweiz zugeführt werden sollten.

Wegen Streitigkeiten mit Bern richteten 1702 St. Gallen und Zürich eine Postverbindung nach Genf auf großen Umwegen durch Fricktal und Burgund ein.

Fischer bemühte sich ferner um die Einrichtung einer Postverbindung über den St. Gotthard nach Italien; 1693 einigten sich die beteiligten Kantone, daß der Berner und der Züricher Post auf 30 Jahre die Genehmigung für einen Postdienst über den St. Gotthard erteilt wurde. 1690 schloß Fischer einen Vertrag mit der französischen Post wegen einer Postverbindung nach Burgund und 1692 einen solchen mit Piemont über den Postverkehr über den großen St. Bernhard. 1708 schlossen die Postverwaltungen von Bern, Zürich und St. Gallen einen Vertrag, der auch den Postverkehr mit Genf regelte und die seit 1702 auf Umwegen geführte Post der Züricher und St. Galler entbehrlich machte. Auch im 18. Jahrhundert war

die von der Familie Fischer als Pachtunternehmen betriebene Berner Post die bedeutendste; sie umfaßte außer dem Kanton Bern die Kantone Wallis, Freiburg, Solothurn und Luzern und unterhielt PAnst in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Die Fischerschen Auslandsposten erstreckten sich über den Simplon nach Mailand und durch das Neuenburgische bis Pontarlier. In St. Gallen, Zürich und Basel bestanden eigene Posten für Rechnung des Handelsstandes. In Schaffhausen lag das Postwesen in den Händen der Familien Peyer und Stocker, der Schwiegersöhne des Postmeisters Klingenuß, und der Familie des 1712 zum wirklichen Reichspostmeister und österreichischen Postmeister ernannten Joh. Jak. von Meyenburg. Alle Posteinrichtungen waren im wesentlichen auf die Städte beschränkt; in Landorten fehlten sie. Neben den eigentlichen Postverwaltungen waren in manchen Kantonen mehrere Hundert nichtamtliche, von den Postverwaltungen unabhängige Boten tätig.

Die politischen Bewegungen in der Schweiz während des letzten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts brachten vorübergehend Einheitlichkeit in das schweizerische Postwesen, indem es am 3. 9. 1798 zum „Staatsregal der helvetischen einen und unteilbaren Republik“ erhoben wurde. Die einheitliche Postverwaltung wurde jedoch am 2. 8. 1803 wieder aufgelöst und das Postwesen als Regal und Eigentum der Kantone erklärt. Nach Auflösung der einheitlichen Post trat die Fischersche Post wieder in ihrer früheren Weise in Wirksamkeit, der Vertrag mit dem Kanton Bern wurde 1808 erneuert und bestand bis 1832. St. Gallen ging erst 1836 zum kantonalen Selbstbetrieb über, bis dahin leitete die Post ein kaufmännisches Direktorium. In Schaffhausen hatten bis 1833 die drei bevorrechtigten Familien das Postwesen inne, sie verzichteten in diesem Jahre auf die Post zugunsten des Fürsten von Thurn und Taxis. Schließlich gab es in der Schweiz 15 selbständige Postverwaltungen. Die benachbarten Kantone hatten unter sich sowie mit einzelnen angrenzenden fremden Staaten ihre Postverträge. Dem Kantonswirrwarr machte die Bundesverfassung von 1848 ein Ende; sie schuf ein Bundespostwesen, begründete die Gebühreneinheit und die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses und bestimmte, daß der Bund für die Abtretung des Postregals Entschädigung leisten werde. Der Bund übernahm das Postwesen vom 1. 1. 1849 ab. Durch Vertrag verzichtete 1853 der Fürst von Thurn und Taxis gegen eine Entschädigung von 150 000 Fr. auf seine Postgerechtsame im Kanton Schaffhausen. Die Bundesverfassung von 1874 bestätigte das Postwesen im gesamten Umfang der Eidgenossenschaft als Bundessache. Während die Verfassung von 1848 noch bestimmte, daß die Postbediensteten größtenteils aus den Einwohnern der Kantone, für die sie bestimmt seien, gewählt werden sollten, ließ die Verfassung von 1874, die auch heute noch die Grundlage für die Wirksamkeit der schweizerischen Postverwaltung bildet, diese kantonalen Schranken fallen.

II. Verfassung. Nach dem Bundesgesetz vom 5. 4. 1910 über das schweizerische Postwesen und der auf Grund dieses Gesetzes unterm 15. 11. 1910 erlassenen Vollziehungs-Verordnung, die gleichzeitig mit dem Gesetz am 1. 1. 1911 in Kraft getreten ist, steht die oberste Leitung des Postwesens dem Bundesrat zu. Von dieser Behörde gehen alle Verfügungen über den Postdienst aus, soweit sie nicht ihre Befugnisse an das Postdepartement, die Generalpostdirektion oder die Kreispostdirektionen überträgt.

Der Bundesrat führt die Unterhandlungen mit dem Ausland über die allgemeinen Postverträge; die Gutheilung dieser Verträge steht jedoch der Bundesversammlung zu. Dagegen kann er auf Grund der allgemeinen Postverträge mit andern Staaten abgeschlossene Sonderabkommen endgültig genehmigen.

Das „Postdepartement“ übt die unmittelbare Oberaufsicht über das gesamte Postwesen aus; unter anderm erteilt es Vollmachten bei Vertretung der Postverwaltung vor dem Zivil- oder Strafrichter.

Die Hauptverwaltung ist der Generalpostdirektion übertragen, an deren Spitze ein Generalpostdirektor steht. Diesem ist ein Generalpostinspektor als Stellvertreter beigegeben.

Die Generalpostdirektion umfaßt fünf Dienstabteilungen, nämlich das Generalpostinspektorat, das Postkursinspektorat, die Generalpostkontrolle, das Postscheckinspektorat und die Kraftwagenabteilung.

Das Generalpostinspektorat ist dem Generalpostinspektor unterstellt; es besteht aus zwei „Sektionen“, der Kanzlei und der Personalabteilung sowie dem Tarif- und Reklamationsbüro.

Das Postkursinspektorat hat einen Postkursinspektor an der Spitze; es umfaßt zwei Büros, das Kursbüro und das Trainbüro.

Die Generalpostkontrolle, die einem Generalpostkontrollleur untersteht, umfaßt ein Abrechnungsbüro und ein Postanweisungsbüro.

Das Postscheckinspektorat hat einen Postscheckinspektor an der Spitze.

Das schweizerische Postgebiet ist in elf Kreise eingeteilt. Die Verwaltung der Kreise ist den Kreispostdirektionen in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona übertragen, an deren Spitze je ein Direktor steht. Jede Kreispostdirektion umfaßt drei Unterabteilungen, nämlich die Kanzlei, die Kasse und die Kontrolle.

Das Kanzleipersonal besteht aus Adjunkten, Bürochefs, Dienstchefs, Gehilfen I. Klasse, Kommis und Angestellten. Das Personal der Kasse besteht aus dem Kassier, aus Dienstchefs, Gehilfen I. Klasse, Kommis und Angestellten und das der Kontrolle aus dem Kontrollleur, Bürochefs, Dienstchefs, Gehilfen I. Klasse, Kommis und Angestellten.

Der Postbetriebsdienst wird von Büros, Ablagen und Agenturen besorgt. Die Büros zerfallen in solche I., II. und III. Klasse, die Ablagen in rechnungspflichtige und nicht rechnungspflichtige. Als Agenturen sind die schweizerischen Poststellen im Ausland bezeichnet; sie sind den Büros II. oder III. Klasse oder den Ablagen gleichgestellt. Gegenwärtig gibt es solche Agenturen in Pontarlier (Frankreich) und Isolato, Luino und Domo-dossola (Italien).

Büros I. Klasse sind die Haupt- und Filialpostbüros, die am Sitze einer Kreispostdirektion sowie an solchen Orten bestehen, wo der Betriebsdienst durch mehrere getrennte Dienstabteilungen versehen wird.

Für die Dienstabteilungen werden unter Leitung je eines verantwortlichen Büro- oder Dienstchefs besondere Büros errichtet, denen die durch den Verkehrsumfang bedingte Anzahl von Unterbürochefs, Kommis und Angestellten zugeteilt wird. Die Oberleitung der Büros am Sitze der Kreispostdirektionen ist diesen, die der Büros an den andern Orten einem Postverwalter übertragen.

Als Büros II. Klasse werden die Poststellen bezeichnet, denen außer dem Vorsteher ständig noch wenigstens ein festbesoldeter Beamter zugeteilt ist. An der Spitze jedes Büros II. Klasse steht ein Postverwalter, dem die nötige Zahl von Dienstchefs, Kommis, Gehilfen und Angestellten beigegeben ist.

Büros III. Klasse sind diejenigen, wo der Vorsteher der einzige festbesoldete Beamte ist. Dieser wird als Posthalter bezeichnet. Das etwa nötige Hilfspersonal für die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes hat der Stelleninhaber auf seine Kosten heranzuziehen. Je nach dem Verkehrsumfang können diesen Büros auch von der Verwaltung besoldete Aspiranten oder Lehrlinge zugeteilt werden. Die Besorgung des Zustell- und Botenpostdienstes kann entweder dem Posthalter übertragen, oder es kann dem Büro hierfür die nötige Zahl Angestellte zugewiesen werden.

Ablagen werden an Orten mit weniger bedeutendem Verkehr eingerichtet. Der Stelleninhaber wird als Postablagehalter bezeichnet. Die rechnungspflichtigen Ablagen sind zur Rechnungsführung gegenüber der Kreispostkasse verpflichtet; die nicht rechnungspflichtigen Ablagen sind dieser Verpflichtung enthoben und verkehren in bezug auf das Rechnungswesen nur mit den rechnungspflichtigen Poststellen, mit denen sie im unmittelbaren Dienstverkehr stehen. Wo die Besorgung des Zustell- und Botenpostdienstes nicht dem Postablagehalter übertragen ist, wird der Ablage die hierfür nötige Zahl von Angestellten zugeteilt.

Im allgemeinen sollen die Dienstzweige der Post, des Telegraphen und des Fernsprechers bei den Büros II. und III. Klasse und bei den Ablagen in einem Büro vereinigt oder wenigstens im nämlichen Gebäude untergebracht sein.

Über Fragen betreffend das Personal, die Aufsicht und die Diensträume bei vereinigten Dienststellen hat eine Verständigung zwischen den beiden Verwaltungen stattzufinden.

Die Posthalter und die Postablagehalter haben in der Regel für geeignete Diensträume zu sorgen. Die Posthalter erhalten hierfür eine nach dem ortsüblichen Mietwert bemessene Entschädigung und werden für Beleuchtung und Heizung der Diensträume angemessen entschädigt.

Die zur Begleitung von Postwagen, Bahn- oder Schiffsposten verwendeten Kondukteure und übrigen Angestellten werden in der Regel den Büros an den Endpunkten der Strecken zugeteilt.

III. Beamtenverhältnisse. Die erledigten und neuereichten Beamtenstellen werden öffentlich ausgeschrieben; jeder Schweizer kann sich bewerben. Die Anwärter für den eigentlichen Beamtendienst treten als Lehrling ein; Mindestalter 16, Altersgrenze 25 Jahre. Grundsätzlich sind auch weibliche Bewerber zugelassen. Vor der Annahme ist eine Prüfung abzulegen, die sich auf Aufsatz, Handschrift, Rechnen, Erdkunde und außer der Muttersprache auf eine der weiteren Landessprachen bezieht. Vereidigung weder beim Eintritt in den Dienst noch später. Nach Beendigung der 18 Monate dauernden Lehrzeit haben die Lehrlinge die „Patentprüfung“ abzulegen, Prüfungsgegenstände sind der Gebrauch der fremden Sprache, das Kassenwesen und die einzelnen Postdienstzweige. Nach bestandener Prüfung erhalten die Lehrlinge ein Patent I. (gut), II. (befriedigend) oder III. (mittelmäßig) Klasse; sie führen dann die Amtsbezeichnung „Aspirant“ und werden gegen Tagegeld als Hilfsarbeiter beschäftigt. Anstellung der Aspiranten als Kommiss für dreimonatliche Kündigung; auf Wunsch kann ihnen auch die Verwaltung eines Büros III. Klasse übertragen werden. Bei guten Leistungen rücken die Kommiss in die Stellen für Unterbürochefs, Dienstchefs, Vorsteher von Büros II. Klasse und höhere Stellen auf. Die Bewerber für den unteren Dienst müssen gesund, im Lesen, Schreiben und Rechnen geübt und völlig unbescholten sein. Es gibt Kondukteure, Mandatsträger, Paketträger, Nachnahmeträger, Briefträgerchefs, Oberbrief-, Oberpaket- und Obermandatsträger, Briefträgerchef - Gehilfen, Briefträger, Bürodienner, Hauswarte, Hauswartegehilfen, Abwarte, Wagenmeister, Packerchefs, Packer, Wagenbesorger, Expresboten, Heizer, Briefkastenleerer, Landbriefträger und Landboten. Die Bahnpostkondukteure werden aus den Bürodiennern gewählt und bleiben dauernd in dieser Stellung. Die Beamten des unteren Dienstes können durch Bewerbung in höhere Klassen aufrücken.

„Anstellung auf Lebenszeit“ gibt es im schweizerischen Beamtendienst nicht. Die Übertragung einer haushaltsmäßigen Stelle gilt als „definitive Anstellung“. Sämtliche angestellte Beamte werden auf drei Jahre vom Bundesrat gewählt, die Vorschläge zur Neuwahl gehen vom Departement aus. Die Beamten werden im allgemeinen wiedergewählt; Übergang kommt vor.

Die Beamten und Angestellten der Hauptverwaltung und der Kreispostdirektionen werden in folgende Besoldungsklassen eingeteilt:

I. Klasse: Oberpostdirektor, Oberpostinspektor, Postkursinspektor, Oberpostkontrollleur, Postscheckinspektor und die Kreispostdirektoren. II. Klasse: Sektionschefs, Adjunkte und Inspektoren, Materialverwalter, Wertzeichenkontrollleur bei der OPD, Adjunkte, Kassierer, Kontrolleure bei den Kreispostdirektionen. III. Klasse: Sekretäre und Revisoren I. Klasse bei der OPD, Bürochefs bei den Kreispostdirektionen, Vorsteher der wichtigsten Ämter I. Klasse. IV. Klasse: Sekretäre und Revisoren II. Klasse bei der OPD, Dienstchefs bei den Kreispostdirektionen. V. Klasse: Kanzlisten und Gehilfen I. Klasse. VI. Klasse: Kanzlisten und Gehilfen II. Klasse, Hauswarte und Abwarte. VII. Klasse: Übrige Angestellte bei der OPD und den Kreispostdirektionen. Die Besoldung besteht aus Gehalt, Grundzulage, Kinderzulage und Ortszulage. Die Besoldung der Beamten und Angestellten steigt alle drei Jahre bis zur Erreichung des Höchstsatzes. Beamten und Angestellten der Postverwaltung, die das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, kann eine Dienstaltersvergütung zugesprochen werden. Diese Vergütung kann in Geld oder in einem Ehrengeschenke vom gleichen Werte bestehen.

Am 1. 4. 1918 wurde das gesamte Postpersonal der Pflichtunfallversicherung unterstellt. Gegen Betriebsunfälle sind seitdem alle bei der Postverwaltung verwendeten und von ihr bezahlten Personen versichert. Gegen Nichtbetriebsunfälle ist grundsätzlich ebenfalls das gesamte Personal versichert. Die Unfallversicherungsanstalt in Luzern hat der Postverwaltung für ihr pflichtversichertes Personal eine Vertretung übertragen. Demgemäß kann die Postverwaltung die meisten Unfälle ihres Personals, als Beauftragte der Unfallversicherungsanstalt, selbst endgültig erledigen. Die Versicherungsleistungen der Unfallversicherungsanstalt werden von der Postverwaltung, als Vertreterin der genannten Anstalt, ausgeführt. Zu den gesetzlichen Versicherungsleistungen zahlt die Postverwaltung Zuschüsse, um zu verhindern, daß das Personal sich unter der Unfallversicherungsgesetzgebung schlechter stellt als unter der Haftpflichtgesetzgebung. Bei Unfallkrankheit werden Krankengeld und Zuschuß (80 vH + 20 vH) in Form des vollen Gehalts und Tagegelds ausgezahlt. Die Postverwaltung begleicht und verrechnet die Heilungskosten. Zu den Betriebsunfall-Invalidenrenten leistet die Postverwaltung Zuschüsse von 42,9 v. H. der Renten; zu den Betriebsunfall-Hinterlassenenrenten kommen in bestimmten Fällen Zuschüsse, deren Höhe sich nach der Zahl der Hinterlassenen richtet. Zu der Betriebsunfall-Bestattungsentschädigung zahlt die Postverwaltung gleichfalls einen Zuschuß. Die Betriebsunfall-Beiträge muß die Postverwaltung zahlen. Die Nichtbetriebsunfall-Beiträge für das Postpersonal sind auf 3 v. Tausend des anrechenbaren Jahresverdienstes für das männliche und auf 2 v. Tausend für das weibliche Personal festgesetzt worden. Die Postverwaltung zahlt zu den Nichtbetriebsunfall-Bei-

trägen einen so bemessenen Zuschuß, daß der vom Personal zu leistende Beitrag noch 1 v. Tausend des anrechenbaren Jahresverdienstes beträgt.

Seit dem 1. 1. 1921 besteht eine Versicherungskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Kasse hat den Zweck, die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Dienstunfähigkeit, des Alters und des Todes zu versichern. Bei der Kasse sind versichert: die „definitiv“ gewählten Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung; die Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis beim Bunde voraussichtlich länger als ein Jahr andauert. Aushilfsweise oder vorläufig angestelltes Personal, das voraussichtlich später fest angestellt wird, kann verpflichtet werden, der Kasse beizutreten. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich nicht durch ärztliches Zeugnis über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können oder die bei ihrem Dienst Eintritt über 40 Jahre alt sind, werden als Spar-einleger in die Kasse aufgenommen. Die Leistungen der Kasse bestehen in Renten, in einmaligen Abfindungen und in Unterstützungen. Renten werden geleistet: an Versicherte, die nach mindestens 5 Dienstjahren für ihre Stellung dauernd dienstunfähig geworden sind; an Versicherte, die während der ersten 5 Dienstjahre für ihre Stellung dauernd dienstunfähig geworden und beim Eintritt der Dienstunfähigkeit verheiratet sind; an Versicherte, die nach mindestens 15 Dienstjahren ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind; an Versicherte, die altershalber zurücktreten (die Ruhgeldberechtigung beginnt mit dem 70. Altersjahr oder dem vollendeten 50. Dienstjahr für die männlichen und dem vollendeten 35. Dienstjahr für die weiblichen Beamten und Angestellten); an Ehegatten und Waisen verstorbener Versicherter oder verstorbener Bezieher einer Rente. Einmalige Abfindungen werden geleistet: an Versicherte, die während der ersten 5 Dienstjahre für ihre Stellung dauernd dienstunfähig geworden und beim Eintritt der Dienstunfähigkeit unverheiratet sind; an Versicherte, die nach Zurücklegung von 5, aber vor Vollendung von 15 Dienstjahren ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind. Stirbt ein Versicherter oder ein Bezieher einer Rente und hinterläßt er weder einen rentenberechtigten Ehegatten noch rentenberechtigten Kinder, wohl aber bedürftige Eltern, Großeltern, elternlose Großkinder oder Geschwister, so erhalten die Verwandten, sofern der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beigetragen hat, Unterstützung. Eine solche Unterstützung kann auch dem Dienstunfähigen gewährt werden, dessen Rente niedriger ist als die Renten, die seinen Hinterbliebenen im Falle seines Ablebens zu kommen würden. Die Renten sind jährliche und werden in monatlichen gleichen Beträgen am Anfang des Monats gezahlt. Der Bund leistet: ordentliche Jahresbeiträge, bestehend in 7 vH des für die Versicherten anrechenbaren Jahresverdienstes; Einlagen von 5 Monatsbezügen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes; außerordentliche Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrags, der für die Kasse durch die Aufnahme des gesamten bisherigen Personals usw. entsteht. Der Bund übernimmt die Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse. Der Versicherte leistet:

- a) einen ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend in 5 vH des anrechenbaren Jahresverdienstes;
- b) eine Einlage von 4 Monatsbezügen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Beiträge werden bei der Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen. Versicherte, die 70 Jahre alt sind oder 50 Dienstjahre zurückgelegt haben, sind von den Beitragsleistungen befreit. Für weibliche Versicherte beginnt die Befreiung von den Beitragsleistungen schon nach 35 Dienstjahren. Der Kasse werden ferner zugewiesen: die den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes auferlegten Ordnungs- und Erlös- und der Erlös aus den bei eidgenössischen Verwaltungen und Betrieben gefundenen Gegenständen; Geschenke und Vermächtnisse.

IV. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung geschlossener Briefe und Karten mit schriftlichen Mitteilungen sowie verschlossener Sendungen jeder Art bis zum Gewicht von 5 kg. Es ist verboten, postzwangspflichtige, an verschiedene Empfänger gerichtete Sendungen zu einer einzigen zu vereinigen und durch die Post oder auf andere Weise zu verschicken. Vom Postzwang ausgenommen sind: Sendungen, die der Absender selbst oder eine von ihm für diesen Zweck besonders angenommene Person, die daraus kein Gewerbe macht, befördert, Sendungen, die unentgeltlich aus Gefälligkeit besorgt werden, sowie die durch das Dienstpersonal der Dampfschiffsgesellschaften und der Eisenbahn beförderten Dienstbriefe.

V. Portofreiheit genießen die amtlichen Sendungen der Behörden des Bundes, der Kantone usw. und der Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen sowie die zwischen den Gemeinde-, Pfarr- und Kirchenbehörden und den Staatsbehörden gewechselten Dienstbriefe; ferner der Briefwechsel der Mitglieder der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse während der Dauer der Tagung und der Militärpersonen des Bundesheeres. Besondere Portofreiheitsmarken können für die Briefpost nichtamtlichen Wohltätigkeitsanstalten und ähnlichen Einrichtungen bewilligt werden. Der Bundesrat kann vorübergehende Portofreiheit für die Beförderung von Gaben an Abgebrannte gewähren.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe: Meistgewicht 250 g. Keine Ausdehnungsgrenzen. Einheitsgebühr, ermäßigte Ortsgebühr im Umkreise von 10 km der Pnast. Postkarten müssen den Bestimmungen des WPVertr entsprechen; nichtamtlich ausgegebene zulässig. Drucksachen: Freimachungszwang. Meistgewicht 500 g, keine Ausdehnungsgrenze. Gebührenstufen bis 50, über 50 bis 250, über 250 bis 500 g. Die von Büchereien, Lesehallen usw. an regelmäßige Bezieher abgesandten Drucksachen bilden eine Sonderklasse, Meistgewicht 2 kg. Die im voraus zu entrichtende Einheitsgebühr umfaßt auch die Rücksendung. Die für öffentliche Büchereien zurückkommenden

Sendungen dieser Art werden durch Briefträger zugestellt; andre Absender müssen die Drucksachen auf Grund einer Benachrichtigung bei der PAnst abholen. Geschäftspapiere gibt es als besondere Klasse nicht, sie unterliegen den für Briefe geltenden Bestimmungen und Gebühren. Warenproben: Meistgewicht 500 g, keine Ausdehnungsbeschränkungen. Gebührenstufen bis 250, über 250 bis 500 g. Mischsendungen zugelassen. Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen. Nach dem Bundesgesetz von 1891 über Schuldenbeitreibung und Konkurse besorgt die Post die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen gegen eine Einheitsgebühr. Die Urkunden sind entweder offen und gefaltet oder geschlossen aufzuliefern; Einschreibung zulässig. Sie bestehen aus zwei Teilen, der eine für den Schuldner, der andre für den Gläubiger. Auf beiden Teilen hat der Briefträger unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zustellungsbescheinigung abzugeben. Bei Abwesenheit des Schuldners kann die Urkunde an eine erwachsene Person seines Haushalts oder an einen Angestellten zugestellt werden; nötigenfalls wird sie einem Gemeinde- oder Polizeibeamten zur Aushändigung an den Schuldner übergeben. Endlich übernimmt die Post die Zustellung von gerichtlicher Akte (Vorladungen usw.). Die Gebühr im Ortsverkehr hierfür ist geringer als im Fernverkehr. Die Akte sind in doppelter Ausfertigung am Schalter aufzuliefern, von denen die eine dem Empfänger zugestellt, die andre dem Absender mit der Zustellungsbestätigung zurückgeschickt wird. Die Gebühr ist auf dem für den Absender bestimmten Doppel in Freimarken zu verrechnen. Einschreibung bei allen Briefpostsendungen zugelassen, Freimachungszwang. Das Einlegen von Wertaschen oder Geld ist verboten. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden als solche nur bei zureichender Freimachung behandelt. Bei Verzögerung einer Einschreibsendung um mehr als 24 Stunden 15 Fr. Entschädigung; bei Verlust 50 Fr. Ersatz. Postlagernde Sendungen werden einen Monat zur Verfügung der Empfänger gehalten. Eilzustellung besteht. Zustellung nach Orten, deren Erreichung mit Gefahr verbunden ist, kann die Postverwaltung ablehnen; sie muß von einer solchen Maßregel die Gemeindebehörde benachrichtigen. In einer Entfernung von mehr als 4,8 km von der ZustellPAnst einzeln wohnende Empfänger müssen einen auf dem Zustellg liegenden Ort bestimmen, wo der Zusteller die Sendungen abgeben kann. Bei gewöhnlicher Abholung ist eine monatliche Fachgebühr zu zahlen. Schließfachabholung ist eingeführt, besondere Gebührensätze für Fächer einfacher und doppelter Größe.

B. Wertbriefe dürfen nur Wertpapiere, kein gemünztes Geld, Kleinodien usw. enthalten. Sie bilden keine besondere Klasse, sondern gelten als „Fahrpostsendungen“ (s. unter E). Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz bis zur Höhe der Wertangabe; bei teilweisem Schaden wird der Unterschied zwischen dem angegebenen und dem verbliebenen Wert ersetzt. Bei von der Post verschuldeter Verzögerung von mehr als 24 Stunden Entschädigung von 15 Fr.

C. Postanweisungen. Am Postanweisungsdienst nehmen alle Büros und Postablagen teil, Meistbetrag 1000 Fr. Gebühr nach Betragsstufen. Die Postanweisungen verlieren mit dem zehnten Tage des auf den Einzahlungstag folgenden Monats ihre Gültigkeit. Unanbringliche Postanweisungen verfallen nach 5 Jahren der Staatskasse. Telegraphische Übermittlung und Eilzustellung zulässig. Für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr.

D. Postaufträge bis 1000 Fr. zulässig; für Überweisung der Beträge auf Postscheckkonto besteht kein Höchstbetrag. Meistgewicht 250 g. Bei fruchtloser Vorzeigung Einlösungsfrist von 7 Tagen. Von den eingezogenen Beträgen wird eine besondere Einziehungs- und die Postanweisungsgebühr abgezogen. Für die Überweisung des Postauftragsbriefs haftet die Postverwaltung wie für einen Einschreibbrief, für die Übermittlung der eingezogenen Summe leistet sie Gewähr.

E. Fahrpostsendungen. Als „Fahrpostsendungen“ gelten alle Wertsendungen (mit Ausnahme der im zwischenstaatlichen Verkehr gewechselten Wertbriefe) und die mehr als 250 g wiegenden gewöhnlichen Sendungen (ausgenommen Warenproben und Drucksachen bis 500 g und die im regelmäßigen Bezug bestellten Druckschriften bis 2 kg) sowie Sendungen unter 250 g, die der Absender ausdrücklich als Fahrpostsendungen bezeichnet hat. Gemünztes Geld und Wertaschen, ausgenommen Wertpapiere, dürfen nicht in Briefen, sondern müssen in Paketform versandt werden. Meistgewicht der Fahrpostsendungen je nach dem Beförderungsmittel 50 bis 60 kg, ausnahmsweise mehr. Gebührenstufen bei den bis 15 kg schweren Sendungen: bis 500, über 500 bis 2500, über 2500 g bis 5, über 5 bis 10, über 10 bis 15 kg. Fahrpostsendungen über 15 kg unterliegen einer Gebühr nach Gewichtsstufen von 5 kg und Entfernungsstufen von 100 km. Kein Freimachungszwang, bei Nichtfreimachung Zuschlag. Keine Begleitkarte, die Gebühr wird in Freimarken auf der Sendung verrechnet. Nachnahme zugelassen, desgl. Eilzustellung bei Sendungen bis 5 kg, bei Eilsendungen höheren Gewichts wird nur ein Benachrichtigungszettel zugestellt. Die Zustellung gewöhnlicher Pakete bis 5 kg und von Wertpaketen bis 1000 Fr. Wertangabe ist gebührenfrei, sonst Zustellgebühr. Einlösungsfrist der Nachnahmesendungen 7, auf Verlangen des Absenders 14 Tage. Für Fahrpostsendungen, die nicht 24 Stunden nach dem Eingangstag abgeholt worden sind, wird eine Lagergebühr berechnet. Bei Verlust oder Entschädigung einer gewöhnlichen Fahrpostsendung Ersatz des wirklichen Schadens, jedoch höchstens 15 Fr. für jedes Kilogramm. Bei Verzögerung von mehr als 24 Stunden 15 Fr. Entschädigung. Wegen der Ersatzleistung bei Wertsendungen (s. unter B).

F. Zeitungsbezug. Die Zeitungen usw. können entweder bei einer PAnst (Büro oder rechnungspflichtiger Ablage) oder unmittelbar beim Verleger bestellt werden. Für die Annahme jeder Zeitungsbestellung erhebt die Post eine feste Gebühr. Die eigentliche Zeitungsgebühr wird für jede 75 g jeder Zeitungsnummer vom Verleger

im Abrechnungswege erhoben. Die durch die Post bezogenen Zeitungen brauchen nicht die Anschrift der Empfänger zu tragen; der Verleger hat der AbsatzPAnst ein Verzeichnis der Bezieher der bei ihm unmittelbar bestellten Zeitungen zu übersenden. Das Verpacken der Zeitungen ist Sache der Verleger.

G. Personenbeförderung. Die Post befaßt sich im weiten Umfang mit der Beförderung von Reisenden mit regelmäßigen Posten und Extraposten durch Gespanne oder Kraftwagen. Bei Postbeförderung mit Gespannen ist der nach Kilometer berechnete Fahrpreis im Sommer höher als im Winter; bei Kraftwagen richtet er sich nach der Art der Fahrstraße (Alpenstraße oder ebene Straße). Die Extrapostgebühren werden vom Bundesrat für das Pferd und das Kilometer festgesetzt. Für Extrapostfahrten auf Alpenstraßen wird für jeden Kilometer ein Zuschlag berechnet. Außerdem wird für jede Extrapost eine feste Gebühr erhoben. Bei Unfällen haftet die Post den Reisenden für den verursachten Schaden. Für Reisegepäck Ersatz wie für Fahrpostsendungen ohne Wertangabe.

H. Postscheck- und Überweisungsverkehr ist am 1. 6. 1906 eingeführt. PSchÄ bestehen am Sitz der 11 Kreispostdirektionen und an einigen andern wichtigen Orten. Gegenwärtig gibt es 25. Am Postscheckverkehr kann jedermann teilnehmen; ausgenommen sind Personen, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, die sich im Konkurs befinden oder fruchtlos gepfändet worden sind. Stammeinlage 50 Fr. Kein Meistbetrag für Zahlungsanweisungen und Überweisungen. Bei Sicht werden Schecks nur bis 20 000 Fr. eingelöst; bei größeren Summen muß die PAnst 2 Tage vorher schriftlich benachrichtigt werden. Über die Gut- und Lastschriften werden die Kontoinhaber täglich benachrichtigt; am 1. und 15. jeden Monats erhalten sie eine Abrechnung. Ein- und Auszahlungen sind gebührenpflichtig; Überweisungen gebührenfrei. Die Stammeinlagen und Guthaben werden verzinst; keine Verzinsung der 100 000 Fr. übersteigenden Guthaben. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. oder 16. des auf die Guthchrift folgenden Tages und hört mit dem 15. des der Lastschrift vorhergehenden Tages auf. Die nach Abzug des Betriebskapitals verfügbaren Gelder werden von der Generalpostdirektion verwaltet und im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzdepartement angelegt. Die Zinsen bilden eine Einnahme der Postverwaltung. Die gekauften Wertpapiere werden bei der Nationalbank aufbewahrt.

Schriftwesen. Stephan S. 641 ff.; „Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik“ von Joh. Ant. Stäger, Postsekretär Bern 1879; „Historische Notizen über die Organisation der ersten Postverbindungen über die Schweizer Alpen“ von Charles Hoch, Sekretär des internat. Postbureaus. Bern 1885; „Die schweizerischen Alpenpässe, Illustriertes Posthandbuch.“ Herausgegeben von der Schweizer Postverwaltung 1893; „Les Postes dans le pays de Neuchâtel“ par Marc Henrioud, fonct. postal. Bern 1902; „Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798“ von Arnold Rotach, Postbeamter. St. Gallen 1909; „Das schweizerische Postwesen bis 1912.“ Herausgegeben von der Schweizerischen Oberpostdirektion. Bern 1914; „Das Post- und Ordinariwesen in Schaffhausen bis 1848“ von Friedolf Hanselmann. Schaffhausen 1918; Johannes Maurer, 60 Jahre schweizerischen Postdienstes. Basel 1902; Spielmann, Das Postwesen in der Schweiz, seine Entwicklung und Bedeutung für die Volkswirtschaft. Selbstverlag, Bern 1920; Archiv 1919 S. 437 ff.; L'Union Postale 1911 S. 65 ff., 86 ff., 1918 S. 179 ff., 1922 S. 7 ff. Brandt.

Schwerbeschädigtenfürsorge bildet einen Teil der allgemeinen sozialen Fürsorge; im Bereiche der DRP erstreckt sie sich in der Hauptsache auf die Arbeitsbeschaffung für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte. Ziel der Fürsorge ist, Schwererwerbsbeschränkten zur Erleichterung ihrer schweren Lage im freien Wettbewerb mit gesunden Arbeitskräften geeignete Arbeitsplätze nach Möglichkeit zu beschaffen und zu erhalten.

I. Geschichte. Die Bestrebungen, Kriegsteilnehmern, die durch Dienstbeschädigung eine Erwerbsbeschränkung erlitten haben, neben Hebung der Erwerbsfähigkeit durch Heilbehandlung Renten zu gewähren, setzten bald nach Kriegsbeginn ein. Bald darauf, besonders aber gleich nach Beendigung des Krieges reifte die Erkenntnis, daß darüber hinaus, insbesondere mit Rücksicht auf das gesamte Wirtschaftsleben, Maßnahmen getroffen werden müßten, die Kriegsbeschädigten durch Schaffung von Arbeitsmöglichkeit tunlichst wieder in das Wirtschaftsleben einzugliedern. Durch Verordnungen des Demobilisationsamts wurde öffentlichen und privaten Betrieben und Verwaltungen die Verpflichtung auferlegt, einen bestimmten Bruchteil ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen; gleichzeitig erfolgte die Sicherung vor Entlassung durch Kündigungsbeschränkungen und -verbote. Diese zunächst wohl nur für eine Übergangszeit gedachte Regelung wurde im Jahre 1920 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

II. Recht. Die Grundlage für die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der DRP bildet das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. 4. 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 1. 1923 — abgekürzt Schwerbeschädigtengesetz — (RGBl. I S. 57) und die Verordnung zur Ausführung des bezeichneten Gesetzes vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 73). Ausführungsbestimmungen für den Bereich der DRP, die gemäß § 1 Abs. 2 der letztgenannten Ver-

ordnung vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers zu treffen sind, stehen noch aus.

III. Betrieb. Die Durchführung des Gesetzes im Bereich der DRP liegt den OPD im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge — HFSt — ob. Gegen die Entscheidungen der OPD kann die HFSt die Entscheidung des RPM anrufen. Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes sind (§ 3) Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 vH in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes oder entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften Anspruch auf ein Ruhegehalt oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben. Der Kreis der Schwerbeschädigten erweitert sich noch gemäß §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes sowie § 3 der Verordnung.

Nach § 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung ist die DRP verpflichtet, von ihren im Bereich einer HFSt vorhandenen Arbeitsplätzen wenigstens 2 v. H. mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Arbeitsplätze im Sinne der Verordnung sind die dauernden Dienstposten für männliche und weibliche Kräfte einschl. der Telegraphenarbeiter und der Postagenten. Die Schwerbeschädigten haben sich um die Beschäftigung bei der DRP durch Vermittlung der HFSt zu bewerben. Bei Anforderung von Schwerbeschädigten bei der zuständigen HFSt sind die Bedingungen anzugeben, denen der Bewerber mindestens entsprechen muß. Schwerbeschädigte, deren Eignung nicht schon durch frühere Beschäftigung bei der DRP nachgewiesen ist, werden grundsätzlich zunächst versuchsweise für die Dauer von längstens drei Monaten eingestellt.

Erweisen sie sich als ungeeignet, so ist ihnen spätestens nach Ablauf von 2 Monaten mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die HFSt ist von der versuchsweisen Einstellung unverzüglich zu verständigen. Die Entlohnung richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifverträgen.

Kündigung. Jede Kündigung eines Schwerbeschädigten bedarf der Genehmigung der OPD und — abgesehen von den Fällen der fristlosen Kündigung und des § 17 des Gesetzes — der Zustimmung der HFSt. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Sie läuft erst vom Tage der Absendung des Antrags auf Zustimmung, der schriftlich von dem VA bei der HFSt zu stellen ist. Die Zustimmung gilt mit Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Verweigert die HFSt die Zustimmung zur Kündigung, so ist gegen ihre Entscheidung Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Vertrauensmann. Sind bei einem VA oder einem Betriebe wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeitnehmer (nicht Beamte) beschäftigt, so haben sie auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann zu bestellen, der mit dem von der Verwaltung zu bestellenden Beauftragten dauernd Fühlung zu halten hat. Die Auskunfterteilung an die HFSt (§ 10 des Gesetzes) liegt den OPD ob.

Vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis müssen Schwerbeschädigte sich verhandlungsschriftlich damit einverstanden erklären, daß etwa noch aus der Reichskasse zahlbare Unfallbezüge auf ihr Dienst Einkommen oder auf das ihnen später etwa gebührende Ruhegehalt angerechnet werden.

Die Anstellung schwerbeschädigter Versorgungsanwärter (s. d.) im Beamtendienst regelt sich nach den Anstellungsgrundsätzen vom 26. 7. 1922 (Anl. 1 z. Amtsbl. Vf. Nr. 113 v. 1922).

Nach § 38 dieser Grundsätze ist in jede Fünfte der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen freien oder freierwerbenden Stellen ein bereits vorgemerktter schwerbeschädigter Bewerber einzuberufen. Durch diese Vorschrift soll vermieden werden, daß eine Behörde gezwungen ist, zunächst nur Schwerbeschädigte einzuberufen, die wegen ihrer frühen Vormerkung (Tag der erstmaligen Aufnahme in ein Lazarett usw.) wohl vor allen anderen Anwärtern in der Bewerberliste stehen werden. Wenn später schwerkriegsbeschädigte Bewerber nicht mehr vorhanden sind, führt die Vorschrift zur vorzugsweisen Einberufung der vorgemerkten übrigen schwerbeschädigten Bewerber.

Als schwerbeschädigt im Sinne der Anstellungsgrundsätze (s. d.) gelten die Inhaber des Beamtenscheins (s. d.), ferner die übrigen Versorgungsanwärter und die Anstellungsanwärter sowie ehemalige Militärpersonen mit der verliehenen Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, die infolge einer Dienstbeschädigung um wenigstens 50 vH in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Anspruch auf Pension (Ruhegehalt) oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

Lucke.

Schwimmende Geldschranke wurden seit dem 1. 2. 1921 auf den zwischen Amsterdam und Ostindien fahrenden Schiffen der niederländischen Dampfschiffsgesellschaft „Niederland“ mit Zustimmung der niederländischen Postverwaltung zur Unterbringung von Einschreibbriefsendungen, Briefen und Kästchen mit Wertangabe und von Wertpaketen benutzt. Die Absender mußten hierfür eine besondere Gebühr entrichten, von der ein Teil dem Hersteller der Schranke, der andre der niederländischen Postverwaltung zufließt.

Der Geldschrank ruhte auf dem Schiffsdeck zwischen 4 gebogenen Metallhebeln. Diese öffneten sich, wenn der Schrank auf irgendeine Weise mehr als 10 m unter Wasser geriet. Der Geldschrank glitt dann aus den Hebeln, kam nach oben und schwamm. Sogleich begann eine selbsttätige Zeichengebung zu arbeiten. In Abständen von je 1 Stunde stiegen 12 Raketen auf, ferner brannte eine starke Lampe alle 3 Minuten 1 Minute lang und endlich ertönte ein Horn alle 8 Minuten während etwa 1 Minute. Diese Zeichengebung sollte das Auffinden des Schranke im Wasser erleichtern.

Zweck der Einrichtung war, eine erhöhte Sicherung der Sendungen gegen Verlust zu schaffen. Da sie von der Geschäftswelt kaum benutzt wurde, ist sie wieder aufgegeben worden.

Schriftwesen. L'Union Postale 1922 S. 115ff.

Seebeförderung. Bei der Seebeförderung ist zu unterscheiden zwischen einer Beförderung des inneren deutschen Verkehrs, des Weltpostverkehrs und eines nach fremden Ländern stattfindenden, aber nicht unter die WPVertr. fallenden Verkehrs. Handelt es sich um Sendungen des inneren deutschen Verkehrs, z. B. nach den deutschen Nord- oder Ostseeinseln, so wird das Rechtsverhältnis zwischen Absender und DRP durch die Art des von der Post gewählten Verkehrsmittels (Bote, Wagen, Eisenbahn oder Schiff) nicht berührt. Unerheblich ist ferner, ob die Post die Beförderung mit eigenen Verkehrsmitteln selbst ausführt oder durch andre mit fremden Verkehrsmitteln ausführen läßt. Für die der Post übergebenen Inlandssendungen gilt stets das deutsche Postrecht auf der ganzen Beförderungsstrecke. Handelt es sich um Sendungen nach Ländern, die dem WPVertr. und dem für die betreffende Sendungsart geltenden Abkommen beigetreten sind, so unterliegt die Sendung auf der ganzen Beförderungsstrecke dem Weltpostrecht. Nach Art. 17 unter g des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens (s. d.) ist zwar eine an der Beförderung von Wertsendungen beteiligte Verwaltung von jeder Verantwortlichkeit für die Seebeförderung befreit, wenn sie bekanntgegeben hat, daß sie die Verantwortlichkeit für Wertsendungen (s. d.) auf den von ihr benutzten Schiffen nicht übernehmen kann. Diese Bestimmung gilt aber nur im inneren Verhältnis der an der Be-

förderung beteiligten Postverwaltungen. Die Haftung des Aufgabelandes gegenüber dem Absender wird dadurch nicht berührt. Wenn daher der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung bei einer Seebeförderung einer für Wertsendungen nicht haftenden Verwaltung zur Last fällt, so erhält der Absender trotzdem die regelmäßige Entschädigung. Diese wird auf die Verwaltungen, die an der Beförderung teilgenommen haben, derart verteilt, daß die Verwaltung, welche die Seebeförderung ausgeübt hat, aber von der regelmäßigen Haftung befreit ist, nur den Betrag zu ersetzen hat, der der Haftung für eingeschriebene Sendungen entspricht, während die andern Verwaltungen die diesen Betrag überschreitende Summe zu gleichen Teilen zu übernehmen haben (Wertbrief- und Wertkästchenabkommen Art. 20 Nr. 3 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 unter a). Dabei ist zu beachten, daß die in Art. 17 unter a) bis f) bezeichneten Fälle jeden Anspruch des Absenders ausschließen. Handelt es sich um Paketsendungen nach einem Lande, das dem Postpaketabkommen (s. d.) nicht beigetreten ist, oder um Postfrachtstücke (s. d.), so haftet die DRP dem Absender gegenüber für Schaden, der während der Seebeförderung eingetreten ist, nur nach Maßgabe des mit der Schifffahrtsgesellschaft geschlossenen Vertrages. Dieser Vertrag ist dem Absender gegenüber als verbindlich auch dann anzusehen, wenn er ihm nicht bekannt ist (PG § 6 Abs. 3 c).

Schriftwesen. Aschenborn S. 141ff.; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Franz Vahlen, Berlin 1891. S. 41; Scholz S. 15, 89 Anm. 45. K. Schneider.

v. Seegebarth, Johann Friedrich, preußischer Generalpostmeister (1808—1821). * 3. 8. 1747 in Berlin. Anfänglich Handlungsgehilfe, 1767 Kanzlist in der Geh. Staatskanzlei, 1770 überzähliger expedierender Sekretär im GPA (zunächst ohne Gehalt), 1771 Geh. exp. Sekretär im GPA, 1773 Postinspektor und Oberpostdirektor, 1774 Hof- und Postrat, 1786 Geh. Postrat, 1791 Hofpostmeister in Berlin, 1797 geadelt, 1799 Charakter als Geh. Oberfinanzrat, 6. 10. 1803 Direktor des GPA, 24. 1. 1806 Präsident des GPA, 23. 12. 1808 Generalpostmeister und Chef des Postwesens, 1814 Exzellenz, 1821 in den Ruhestand getreten. † 15. 12. 1823. Leitete das preußische Postwesen unter schwierigsten Verhältnissen während der Franzosenzeit, führte u. a. die Schnellposten (s. d.) und die Abstempelung der Briefe ein.

Seekrieg, völkerrechtliche Behandlung von Postschiffen und Postsachen s. Postschiffe und Postsachen, völkerrechtliche Behandlung im Seekriege

Seeposten (s. auch Schiffsposten) vermitteln den Briefpostverkehr über See. Die Post wird in geschlossenen Beuteln unter Obhut der Schiffsleitung oder eines Postbeamten befördert; auf einigen Strecken wird sie unterwegs durch Postbeamte umgearbeitet. Zweck dieser letzten Maßregel ist Verkehrsbeschleunigung. Die Sendungen können gleich nach Ankunft der Dampfer auf dem nächsten Zustellgang abgetragen oder mit den nächsten Zügen u. dgl. weitergesandt werden, wodurch sich beträchtliche Zeitgewinne ergeben.

Geschichte. Die ältesten Seeposten mit Beamtenbegleitung hat Österreich-Ungarn eingerichtet, und zwar 1869 auf den Schiffen des Österreichisch-Ungarischen Lloyd, die zwischen Triest und Korfu liefen. 1872 kamen die Strecken Triest—Cattaro, Triest—Prevesa und Triest—Durazzo hinzu. Aus Sparsamkeitsgründen wurden die Seeposten 1878 wieder aufgehoben. Erst am 15. 7. 1908 erstanden sie wieder auf den Dampfern der zwischen Triest und Cattaro verkehrenden Eillinien I und II des Österreichischen Lloyd, wie die Gesellschaft seit 1. 1. 1892 hieß. Der Weltkrieg hat die Einrichtung zerstört.

Fast ebenso alt sind die gleichfalls 1869 eingerichteten französischen Seeposten Marseille—Yokohama und Marseille—Réunion (auf Dampfern der Messageries Maritimes) sowie St. Nazaire—Colon (auf Dampfern der Compagnie Générale Transatlantique). Auch die britisch-indischen Seeposten Aden—Bombay stammen aus dieser Zeit. Sie sind Anfang der 1870er Jahre eingerichtet worden.

Am meisten Bedeutung haben die deutsch-amerikanischen Seeposten erlangt. Sie entstanden auf Grund eines Übereinkommens zwischen der Deutschen Reichspostverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. 12. 1890 (erneuert am 2. 8. 1907). Benutzt wurden Dampfer des Nord-

deutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika Linie in Hamburg.

Die ersten deutsch-amerikanischen Seeposten gingen am 31. 3. 1891 mit dem Dampfer „Havel“ des Norddeutschen Lloyd von Bremerhaven und am 3. 4. 1891 mit dem Dampfer „Columbia“ der Hamburg-Amerika Linie von Cuxhaven ab. Anfänglich waren die Seeposten mit je einem deutschen und amerikanischen Beamten und einem deutschen Beamten des unteren Dienstes besetzt; kurz vor dem Kriege waren auf den Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd 4—5 deutsche Beamte (einschl. der Beamten des unteren Dienstes) und 2—3 Amerikaner tätig. Die Ladung bestand bei den ersten Fahrten durchschnittlich aus rund 500 Sack, 1913 aus durchschnittlich 3000 Sack Briefpost. Die stärkste Post überhaupt — 5016 Sack — beförderte der Schnelldampfer „Kaiser Wilhelm II.“ des Norddeutschen Lloyd auf seiner Reise aus Bremerhaven am 11. 7. 1912.

Der Seepostdienst wurde im Laufe der Jahre durch mehrere Unfälle gestört. Am schwersten wog der Untergang des Dampfers „Elbe“ des Norddeutschen Lloyd unweit der englischen Küste am 30. 1. 1895. Zwei deutsche und zwei amerikanische Seepostbeamte fanden den Tod in den Wellen, die gesamte Postladung bis auf wenige später angetriebene Säcke ging verloren.

Der Weltkrieg unterbrach den Seepostdienst. Erst im Jahre 1921 setzte er wieder ein, zunächst aber nur von der amerikanischen Seite aus. Am 26. 6. 1921 verließ der amerikanische (frühere deutsche) Dampfer „America“ mit einer amerikanischen, aus vier Beamten bestehenden Seepost New York in der Richtung nach Bremerhaven, wo er am 7. 7. eintraf. Bald darauf folgten Seeposten auf den Dampfern „George Washington“ (früher Eigentum des Norddeutschen Lloyd), „Peninsular State“ und „Lone Star State“, und von da an verkehrten regelmäßig amerikanische Seeposten zwischen New York und Bremerhaven auf den Schnelldampfern der United States Lines. Bis gegen Ende 1924 blieb es bei diesem einseitigen Dienst und erst der am 15. 11. 1924 von New York abgegangene Schnelldampfer „Columbus“ des Norddeutschen Lloyd trug — nach mehr als zehnjähriger Unterbrechung — wieder eine deutsch-amerikanische Seepost an Bord. Seitdem ist der gemeinschaftliche Dienst beider Verwaltungen wieder im Gange. Benutzt werden Dampfer des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika Linie (seit 5. 2. 1925) und seit 11. 2. 1925 auch Schiffe der United States Lines, die zwischen New York und Bremerhaven verkehren.

Die Vereinigten Staaten dehnten ihren Seepostdienst allmählich auch auf andre Länder aus. Im Frühjahr 1895 wurden amerikanische Seeposten auf den zwischen New York und Liverpool fahrenden Dampfern der American Line eingerichtet. Zehn Jahre später, am 13. 5. 1905, trat an Stelle des einseitig amerikanischen Dienstes ein gemeinschaftlicher amerikanisch-englischer. Am 10. 2. 1904 begannen amerikanische Seeposten ihre Tätigkeit auch auf den Schnelldampfern der englischen White Star Line zwischen New York und Southampton. Dieser Dienst wurde am 10. 5. 1905 ebenfalls zu einem gemeinschaftlichen amerikanisch-englischen ausgestaltet. England mußte den Seepostdienst nach Ausbruch des Weltkrieges aufgeben. Vom 5. 9. 1914 an waren nur noch amerikanische Seeposten auf den Dampfern beider Linien in Tätigkeit; sie stellten erst am 22. 2. und 10. 3. 1917 ihren Dienst ein. Er ist bis heute noch nicht wieder aufgenommen worden.

Im Verkehr mit Frankreich gab es versuchsweise amerikanisch-französische Seeposte auf der Strecke New York—Le Havre auf den Schnelldampfern der Compagnie Générale Transatlantique vom 11. 2. bis 15. 5. 1909, nachdem die französische Postverwaltung einen eigenen Seepostdienst auf dieser Linie bereits am 1. 10. 1908 eingerichtet hatte. Ein dauernder gemeinschaftlicher amerikanisch-französischer Dienst auf dieser Strecke wurde am 8. 8. 1912 aufgenommen und bis zum 24. 5. 1917 fortgesetzt.

Am 31. 10. 1907 besetzten die Vereinigten Staaten die zwischen New York und Colon fahrenden Dampfer der Panama Railroad Steamship Company mit amerikanischen Seeposten. Der Dienst wurde bis zum 23. 12. 1916 aufrechterhalten, dann unterbrochen und am 1. 7. 1921 wieder eingerichtet. Auf der gleichen Strecke verkehren seit dem 7. 2. 1924 auch Seeposten auf Dampfern der Dollar Line. Ferner gibt es zur Zeit amerikanische Seeposten auf Dampfern der New York and Porto Rico Line zwischen New York und Porto Rico (eingerrichtet am 5. 1. 1901, aufgehoben am 28. 9. 1916, wieder eingerichtet am 2. 7. 1921), auf Dampfern der Admiral Oriental Line zwischen Seattle, Yokohama, Shanghai, Hongkong und Manila (seit 11. 11. 1922), auf Dampfern der Pacific Mail Steamship Company zwischen San Francisco, Honolulu, Yokohama, Shanghai, Hongkong und Manila (seit 24. 1. 1924), auf Dampfern der Dollar Line zwischen San Francisco, Honolulu, Shanghai, Hongkong, Manila und Singapur (seit 5. 1. 1924).

Französische Seeposten verkehren seit Beendigung des Krieges zwischen Le Havre und New York auf Dampfern der Compagnie Générale Transatlantique; die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika nimmt an ihm nicht teil.

Japan hat Seeposten auf den Strecken Yokohama—Honolulu—San Francisco (Dampfer der Toyo Kisen Kaisha) und Yokohama—Seattle (Dampfer der Nippon Yusen Kaisha) am 1. 1. 1910 eingerichtet.

Zwischen Schweden und Deutschland verkehren Seeposten auf den Fährdampfern Saßnitz—Trelleborg (107 km) seit dem 6. 7. 1909. Anfänglich begleiteten deutsche Beamte die Seepost bis Trelleborg. Seit Kriegsausbruch fahren aber nur noch schwedische Beamte auf der Fährstrecke. Die Arbeit wird in den zwischen Berlin und Stockholm durchlaufenden Bahnpostwagen verrichtet.

Eine ähnliche Einrichtung besteht auf der Linie Warnemünde—Gjedser (42 km) im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark seit dem 1. 10. 1903. Auch hier fahren seit Kriegsausbruch nur dänische Beamte auf der Fährstrecke. Die Bahnpostwagen laufen zwischen Berlin und Kopenhagen.

Dienstbetrieb in den deutsch-amerikanischen Seeposten. Die Seeposten heißen in der Richtung nach Amerika „Deutsch-Amerikanische Seepost Bremen (oder Hamburg)—New York“, in der Richtung nach Deutschland „Amerikanisch-Deutsche Seepost New York—Bremen (oder Hamburg)“. Sie gelten in der Richtung nach Amerika als deutsche, in der Richtung nach Deutschland als amerikanische PAnst.

In der Regel ist eine Seepost mit 2 deutschen Beamten (1 bis Gruppe V, 1 ab Gruppe VI) und 2 amerikanischen Beamten besetzt. Die deutschen Beamten sind Angehörige der PÄ 1 in Bremen oder Hamburg, die amerikanischen Beamten Angehörige des General Post Office in New York.

Die deutschen Beamten erhalten für jede sog. Rundreise eine Vergütung von 125 RM (bis Gruppe V) oder von 175 RM (von Gruppe VI aufwärts). Sie werden untergebracht und verpflegt wie die Reisenden der II. oder I. Schiffsklasse. Während des Überlagers in New York, das 3—10 Tage dauert, wohnen sie auf den Dampfern, soweit es sich um deutsche handelt. Die mit den Dampfern der United States Lines fahrenden deutschen Seepostbeamten müssen in New York die Schiffe verlassen und an Land wohnen; sie beziehen während des Überlagers Auslandstagegelder von 5 Dollar (bis Gruppe V) oder 6 Dollar (ab Gruppe VI).

Jede Verwaltung bezahlt ihre Beamten selbst. Ist eine ungleiche Zahl von Beamten tätig, so werden die Kosten für die überschüssigen Kräfte geteilt. Von den Schiffsgesellschaften zu zahlenden Vergütung für Hergabe der Diensträume (einschl. der besonderen Wohnräume der Beamten) und für Verpflegung der Beamten sowie von den Ausrüstungskosten entfällt auf jede Verwaltung die Hälfte.

Der Dienst in den Seeposten regelt sich nach der VO zum WPVertr. und einer „Dienstanzweisung für die deutsch-amerikanischen Seeposten“.

Die Briefpost wird bis zum Tage vor dem Abgang der Dampfer den PÄ 1 in Bremen oder Hamburg zugeführt und dort vorgearbeitet. Die fertiggestellten Kartenschlüsse werden mit fahrplanmäßigen Zügen und zuletzt mit den kurz vor Abfahrt der Dampfer verkehrenden Sonderzügen des Norddeutschen Lloyd oder der Hamburg-Amerika Linie nach Bremerhaven oder Cuxhaven befördert und dort an Bord der Dampfer gebracht. Unterwegs bearbeiten die Seepostbeamten gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen des Verkehrs zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Soweit möglich, sollen auch Sendungen von fremden Ländern verteilt werden, die im Durchgange durch Deutschland (etwa aus Österreich, Skandinavien usw.) nach den Vereinigten Staaten laufen oder durch die Vereinigten Staaten (etwa aus Mexiko) nach Deutschland. Die Seeposten verteilen ferner die in den Abgangs- und Zwischenhäfen eingegangenen Briefsendungen für Reisende und Mannschaften der Dampfer, nehmen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe von diesen Personen an und verkaufen an sie Postwertzeichen während der Fahrt und während des Aufenthalts in deutschen oder amerikanischen Häfen. In andern Häfen unterwegs ist der Markenverkauf zur Wahrung des fremden Posthoheitsrechtes verboten. Aus demselben Grunde bleiben in diesen Häfen auch die Bordbriefkästen geschlossen, die sonst zur Einlieferung von Sendungen unterwegs benutzt werden können. In der Richtung nach Amerika sind zur Freimachung der Sendungen deutsche, in der Richtung nach Deutschland amerikanische Postwertzeichen nach den Sätzen des Weltpostvereins zu verwenden.

Seeposten hießen auch die Posteinrichtungen auf den früheren staatlich unterstützten Reichspostdampfern (s. d.). Die Dienstgeschäfte wurden aber nicht von Postbeamten, sondern von einem Schiffs-offizier wahrgenommen.

Schriftwesen. Klaus, Die Post auf dem Weltmeer. E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1908; Wanka, Seeposten in Deutschland und dem weiteren Auslande. Gustav Neugebauer, Prag 1904; Schneider, Der

Briefbeförderungsdienst. Band 83 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. R. v. Decker's Verlag, Berlin 1926; Archiv 1891 S. 229ff., 1893 S. 448ff., 1909 S. 661ff.; VBW 1. Jahrgang 1924/1925 S. 310ff., 2. Jahrgang 1925/26 S. 245/7.

L. Schneider.

Seilpost. 1. Anwendung und Betrieb. Die Seilpost (Seilbahn) ist neben der Rohrpost (s. d.) das wichtigste und verbreitetste Kleinfördermittel im Nahverkehr des Post- und Telegraphenbetriebes. Ebenso wie bei den im Großgewerbe gebräuchlichen Seilbahnen werden die Wagen, die die zu befördernden Gegenstände aufnehmen, durch ein Seil bewegt. Die Wagen fahren in der Regel (abgesehen von kleinen Anlagen für geringen Verkehr) nicht hin und her, sondern werden durch das endlose Seil während der Benutzung in dauerndem Kreislauf gehalten, nehmen also die Fördergegenstände während der Fahrt auf und werfen sie ebenso während der Fahrt ab. Es wird dies durch einen auf dem Wagen befestigten zangenartigen Greifer bewirkt, der sich an einer Aufnahmestelle durch einen Anschlag öffnet und dabei etwa mitgebrachte Sendungen abwirft, dann sich durch eine Feder wieder schließt und dadurch Sendungen mitnimmt, die in eine feststehende, in das die Seilpost umkleidende Schutzgehäuse eingebaute Sendetasche eingelegt sind. Durch verschiedene Formen der Anschläge und der Anschlaghebel an den Greifern wird erreicht, daß mit einer gemeinsamen Sammelstelle mehrere Einzelstellen verbunden werden, die also über die Sammelstelle miteinander verkehren können; auch können Einzelstellen unter Ausschaltung der Sammelstelle in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

Für enge Räume, die beim Postverkehr die Regel bilden und den Einbau von Fördereinrichtungen meist unmöglich machen, hat die Seilpost (wie auch die Rohrpost) den Vorteil, daß nur die Sende- und Empfangsstellen Arbeitsfläche fortnehmen, daß jedoch alle übrigen Teile, insbesondere die wagerechten Verbindungsstrecken, ohne Störung des Verkehrs und ohne Wegnahme von Arbeitsraum an Decken und Wänden kopffrei befestigt werden können. Es können senkrechte und wagerechte Strecken in beliebiger Reihenfolge aneinandergesetzt werden. Auch kann man, wie es z. B. in Telegraphenanstalten geschieht, mehrere Einzelstellen in ein wagerechtes, zwischen zwei Tischreihen angeordnetes Gestell einbauen. Die Seilpost ist wegen ihrer geringen Geschwindigkeit (etwa 1 m/sek.) hauptsächlich für den Nahverkehr geeignet. Sie steht in dieser Hinsicht der gleichartigen Aufgaben dienenden Rohrpost (mit 8 bis 10 m/sek.) wesentlich nach. Außer für Einzelsendungen (Briefe, Telegramme) wird die Seilpost neuerdings auch für Päckchen benutzt. Sie erfordert sehr geringe Antriebsleistung und auch wenig Unterhaltung; die technischen Einzelheiten sind neuerdings von deutschen Firmen in Berlin (der Ursprung ist, wie meistens bei Fördereinrichtungen, in den Vereinigten Staaten von Amerika zu suchen) vorzüglich durchgebildet (Deutsche Telephonwerke — Abt. Hardegen & Co. —, Mix & Genest, Zwietusch & Co.), so daß die Betriebssicherheit wesentlich verbessert worden ist.

2. Technik. Die Bestandteile einer Seilpost sind:

1. die Sende- und Empfangsstellen,
2. die Greiferwagen mit den Zugmitteln,
3. die Gleisanlagen,
4. der Antrieb.

Die Sende- und Empfangsstellen werden meistens stehend (Abb. 1) angeordnet. Während jede Einzelstelle nur einen Einlegeschlitz erhält, sind in der Sammelstelle soviel Einlegeslitze unterzubringen, als Einzelstellen vorhanden sind. Für jede Seilbahn ist die Zahl der Einlegeslitze durch die Zahl der Wagen (in der Regel 6) begrenzt; man baut bei größerem Verkehr mehrere Seilposten zu einem Gestell zusammen. Sendeschlitze einer Seilpost liegen entweder nebeneinander

(Zwietusch & Co.) oder untereinander (Deutsche Telephonwerke, Mix & Genest); im ersten Falle müssen die Greifer verschieden große Ausladung haben, im letzten müssen die Sendetaschen beweglich sein und zum Aufnehmen der Gegenstände in die Bahn des Greifers verschoben oder gedreht werden. Diese Bewegung wird bei der Seilpost der Deutschen Telephonwerke ohne Gestänge unmittelbar durch die bewegliche Backe des Greifers besorgt, während Mix & Genest ein besonderes Gestänge einbauen. Die Seilpost mit beweglichen Sendetaschen hat den Vorteil schmalen Bauart und geringen Platzbedarfes.

das bei den früher benutzten Schlitten nötige lästige Schmieren der Gleise fortfällt. Die Rollen sind fest am Greifer anzubringen; eine bewegliche Lagerung, die das Durchfahren der Gleisbogen erleichtern soll, ist nicht erforderlich. Damit die in die Sendetaschen eingeführten Schriftstücke nicht durch einen zufällig die Sendetasche durchfahrenden Greifer dem Seilpostbeamten aus der Hand gerissen werden, ist eine Zeichengebung mit Glühlämpchen erforderlich, die dem Beamten anzeigt, wenn sich ein Greifer in gefährlicher Nähe befindet. Ein Nachteil der Seilpost ist, daß der Greiferwagen den ganzen Gleisweg umsonst durchlaufen muß, bis er die

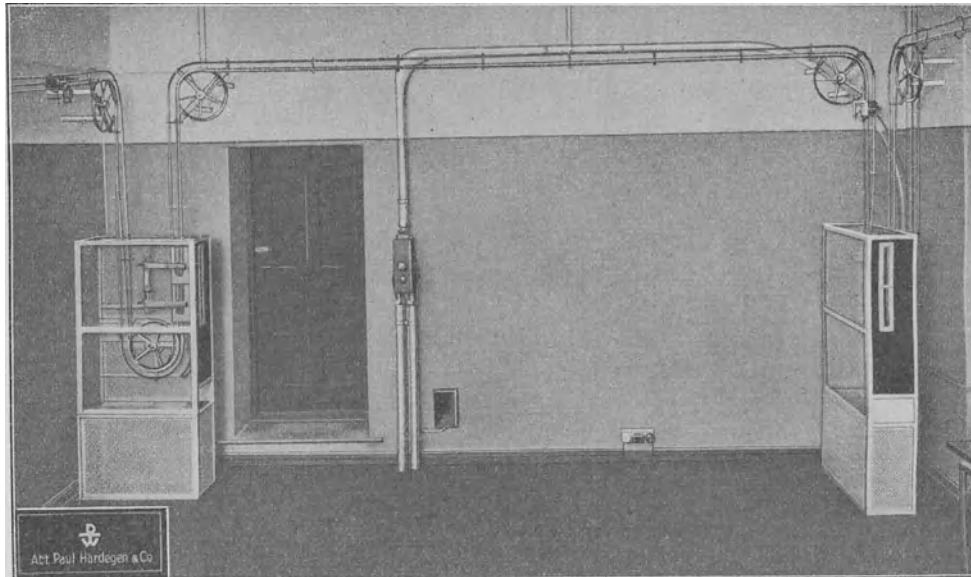


Abb. 1. Seilpost.

Der Greiferwagen (Abb. 2) durchläuft die Reihe der Sendetaschen von unten nach oben, nachdem er die von ihm mitgenommenen Sendungen abgeworfen hat. Bei einer größeren Zahl von Einzelbahnen ist der Ein-

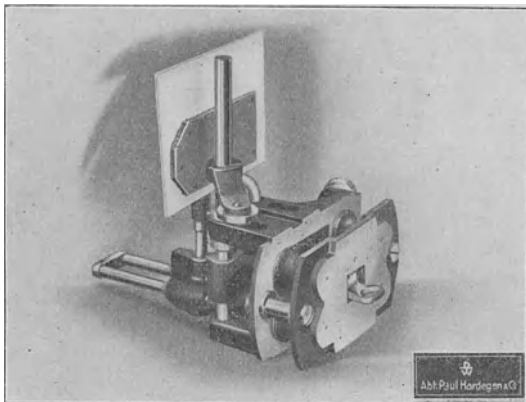


Abb. 2. Greiferwagen.

bau eines Förderbandes vorteilhaft, auf das sämtliche Greifer abwerfen (Haupttelegraphenamts in Berlin).

Die Greiferwagen bestehen aus dem Fahrgestell (Wagen) und dem darauf befestigten Greifer.

Der Wagen wird bei allen neueren Seilposten mit Rollen ausgerüstet, die in Kugellagern laufen, so daß

Sendetasche wieder berührt; während dieser Zeit lagert die Sendung in der Sendetasche.

Bei dem Greifer ist anzustreben, eine möglichst wirksame Feder zum Festhalten der Gegenstände anzubringen, die andererseits beim Öffnen keinen großen Rückdruck ergeben darf, der auf das Zugseil schädlich einwirkt. Vorteilhaft ist auch geringes Gewicht für die senkrechten Gleisstrecken.

Zum Bewegen der Wagen benutzte man früher Baumwollseile, die sich unter dem Einfluß der Feuchtigkeit weniger zusammenziehen als Hanfseile; am wenigsten ändert jedoch seine Länge ein Stahlseil, das zweckmäßig mit Baumwolle umspinnen wird (Deutsche Telephonwerke); auch Stahlbänder (Zwietusch & Co.) ändern ihre Länge nur wenig, stellen aber hohe Ansprüche an die gute Ausrichtung der Seilrollen.

In den Bogen wird das Seil in Rollen geführt, die seitlich von dem Gleis liegen. Der Angriffspunkt des Seiles befindet sich gegenüber dem Platz des Greifers.

Die Seilrollen sind Bestandteile der Gleisanlage. Jedes zu einem endlosen Gleisring verbundene Gleis besteht aus zwei Rundseilen, zwischen denen der Wagen läuft. Durch Spurhalter (Bügel) wird der Schienenabstand gewahrt, durch Gleishalter das Gleis an den Wänden oder Decken befestigt. Die Seilrollen werden bei neueren Seilposten mit Kugellager ausgerüstet.

Der Antrieb erfordert nur geringe Leistung (etwa $\frac{1}{10}$ kW für einen Gleisring) und eine Übersetzung (Änderung der Umdrehungsgeschwindigkeit) zwischen dem kleinen, rasch laufenden Antriebsmotor und der sich langsam drehenden Antriebsscheibe. Die Übersetzung wird am besten mit Schnecke und Schneckenrad

ausgeführt; bei größeren Seilpostsammelstellen (Haupttelegraphenamts in Berlin) verwendet man vorteilhaft den Gruppenantrieb, bei dem jedes Sammelgestell von einem Motor von einer gemeinsamen Antriebswelle aus angetrieben wird.

Schriftwesen. Schwaighofer, Rohrpostfernanlagen. Piloty & Loehle, München 1916. S. 183 ff.; Fördertechnik 1916 S. 1 ff.; Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1917 S. 709 ff.; Archiv 1918 S. 381 ff. Kasten.

Selbstbücher. Größeren vertrauenswürdigen Firmen kann von den Vorstehern der PAnst gestattet werden, ihre Pakete, Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten selbst zu bekleben und zu buchen, so daß ihnen diese Sendungen am Postschalter in einfachster Form und ohne Zeitverlust abgenommen werden können.

I. Geschichte. Die Mitheranziehung der Auflieferer zu postdienstlicher Vorbereitung der Sendungen begann um die Wende des 20. Jahrhunderts. Veranlassung gab die stundenweise Überfüllung der Postschalter mit Massenauflieferungen. Die Selbstbeklebung und -buchung gewöhnlicher Pakete war bereits vor 1900 in vereinzelt Fällen nachgegeben worden. Die Erlaubnis, Postanweisungen mit einem Verzeichnis aufzuliefern, bestand seit 1899. 1902 wurde die Selbstbeklebung und -buchung von Einschreibbriefen eingeführt, 1908 die Selbstbuchung der Postanweisungen, 1910 die der Zahlkarten und Wertsendungen.

II. Recht. Besondere Rechtsbestimmungen für Selbstbücher gibt es nicht. Die Eintragungen des Selbstbuchers, die von der EinlieferungsPAnst nachzuprüfen sind, bei gewöhnlichen Paketen wenigstens stichprobenweise, gelten so lange als Beweis der Einlieferung, bis ihre Unrichtigkeit postseitig nachgewiesen wird.

III. Wirtschaft. Von der Selbstbuchung wird ausgiebig Gebrauch gemacht. Die Post hat davon den Vorteil der Arbeitersparnis; die Selbstbücher haben die bessere Zeitausnutzung und, wenn ihre Firma auf den Postaufgabzetteln abgedruckt ist, eine erwünschte Reklame; die große Masse der Schalterbesucher wird schneller abgefertigt.

IV. Betrieb. A. Die Bestimmungen für die Selbstbücher sind in einer „Anweisung für Selbstbücher von Postsendungen“ (ADA V, 2 Anh. 1) zusammengestellt. Sie haben folgenden Hauptinhalt:

1. Anwendung. Das Verfahren erstreckt sich auf: a) Einschreibbriefsendungen aller Art; b) Wertbriefe, Wertkästchen und versiegelte Wertpakete; c) Inlands-postanweisungen und Zahlkarten (ausschl. telegraphische); d) gewöhnliche Pakete. Welche von diesen Sendungen der Selbstbücher vorbereiten will, steht ihm frei.

2. Aufgabezettel (s. d.) werden von der Post unentgeltlich geliefert, und zwar für Wertbriefe und Einschreibbriefsendungen gummierte Zettel mit den Nummern 1 bis 1000, mit einem für jeden Selbstbücher anders gewählten Unterscheidungsbuchstaben hinter der Nummer, für gewöhnliche Pakete (einschl. der unversiegelten Wertpakete und der Einschreibpakete) Aufgabezettel in Blöcken, ungummiert mit den Nummern 1—1000 in Schwarzdruck, neben der Nummer ein verschieden gewähltes Zeichen (Buchstaben oder römische Ziffern) oder Firmenaufdruck, für versiegelte Wertpakete Aufgabezettel wie vor in Rotdruck, für Eilboten- und Nachnahmesendungen und dringende Pakete die dafür vorgeschriebenen besonderen Klebezettel. Alle Zettel sind vorschriftsmäßig aufzukleben.

3. Gewichtsermittlung für gewöhnliche Pakete (einschl. der eingeschriebenen und unversiegelten Wertpakete) durch den Absender, nach ganzen und halben Kilogramm, Gewichtsvermerk mit Tintenstift (richtig geeichte Wagen); für Wertsendungen durch die Post.

4. Gebührenertrichtung entweder a) durch Freimarken (für gewöhnliche Pakete nur ausnahmsweise zugelassen) oder b) für gewöhnliche Pakete durch Abbuchung vom Postscheckkonto; dabei Führung eines Sondervordrucks zum Annahmehbuch.

Bei dem Verfahren zu b) muß der Selbstbücher die in der Gebührens palte eingetragene Gebühr auch auf

den Paketkarten mit Tinte, Tintenstift oder Stempelabdruck vermerken.

5. Buchung in Einlieferungsbüchern, die von der Post gegen Entgelt geliefert werden, und zwar in verschiedenem Vordruck für a) Einschreibbriefsendungen, b) Wertsendungen, c) Zahlkarten und Postanweisungen, d) gewöhnliche Pakete. Die Bücher zu b, c und d haben bezifferte Doppelblätter (Urschrift und Durchdruck). Die Urschriftblätter haben einen Lochrand zum Abreißen. Das Buch a besteht aus einfachen Blättern ohne Durchdruck. Auf den festen Blättern bescheinigt der Annahmebeamte den Empfang, die Lochrandblätter werden abgetrennt und verbleiben bei der PAnst. Die Eintragungen sind deutlich, nach Vordruck und Muster und in richtiger Reihenfolge zu machen. Bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten ist die Betragsspalte aufzurechnen. Die Urschriftblätter sind mit Firmenstempel zu versehen.

6. Einlieferung stets bei derselben PAnst. Die Sendungen und Paketkarten sind in der Reihenfolge der Eintragung zu übergeben. Bei Wertsendungen vermerkt der Annahmebeamte das Gewicht in der betreffenden Spalte des Annahmehbuchs mit Durchdruck. Bei gewöhnlichen Paketen werden die Paketkarten nach dem Annahmehbuch abgenommen, die Pakete selbst nur der Stückzahl nach. Über Einschreibbriefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten wird auf den Durchdruckblättern Empfangsbescheinigung erteilt. Der Empfang der Einschreibpakete, unversiegelten Wertpakete und Nachnahmen wird nur der Stückzahl nach bescheinigt. Bei den gewöhnlichen Paketen wird nur der Tagesstempel abgedruckt.

7. Sonstiges. Mangelhafte Sendungen werden zurückgegeben und in den Büchern gestrichen.

Postverwaltung und Selbstbücher können jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem Verfahren zurücktreten.

B. Bestimmungen für die PAnst. Einschreibsendungen sind in das Annahmehbuch der PAnst summarisch nach Nummern und Namen des Selbstbuchers einzutragen oder, wenn kein Annahmehbuch geführt wird, in das besondere Zuschreibebuch zur Abfertigungsstelle.

Wertsendungen sind nach Stückzahl und unter Hinweis auf die Anlage (das vom Absender ausgefüllte Urschriftsblatt) in das Annahmehbuch der PAnst einzutragen. Die Anlagen erhalten Nummern und werden dem Annahmehbuch geordnet beigefügt. Bei gewöhnlichen Paketen sind möglichst oft die Aufschriften mit denen der Paketkarten zu vergleichen. Gewichtsermittlung, Gebühren und Beklebung sind durch Stichproben zu prüfen. Auslandspakete werden sämtlich nachgeprüft und nachgewogen.

Bei Postanweisungen und Zahlkarten prüft der Annahmebeamte die Aufrechnung und die Übereinstimmung der Schlußsummen in Urschrift und Durchschrift, bucht die Postanweisungen und Zahlkarten gemeinsam nach Anfangs- und Schlußnummer, Gesamtstückzahl und Gesamtbetrag in seiner Einzahlungsliste füllt die Postvermerke aus und überträgt die Aufgabennummern in das Einlieferungsbuch des Selbstbuchers. Die Urschriften des Selbstbuchers werden abgetrennt und der Einzahlungsliste in der Reihenfolge der Buchungen als Anlage beigefügt.

K. Schwarz.

Sendungen mit lebenden Tieren gehören zu den bedingt zur Postbeförderung zugelassenen Gegenständen (s. d.) und sind als Sperrgut (s. d.) zu behandeln.

Die Hauptbestimmungen, die alle darauf abzielen, die Tiere zu schützen, sind folgende:

Lebende Tiere sind nur anzunehmen, wenn ihre Versendung mit dem Postbetriebe vereinbar ist. Die Beförderung kranker Tiere kann abgelehnt werden; geknebelte Tiere sind nicht zugelassen. Der Versand kann u. U. mit der Briefpost (Warenproben) erfolgen, z. B. bei Bienen und Seidenwürmern, in der Hauptsache kommen Pakete in Betracht. Die Behältnisse müssen so eingerichtet sein,

daß die Tiere darin stehen, sitzen und liegen können, daß ihr Entweichen nicht möglich ist und daß andere Pakete nicht verunreinigt werden. Alle Pakete mit lebenden Tieren müssen als solche auf der Paketkarte und auf der Sendung selbst durch einen — wenn möglich, gedruckten — Zettel „Lebende Tiere“ gekennzeichnet sein. Empfohlen wird die Versendung als dringendes Paket. Auf Paket und Paketkarte muß der Absender durch einen Vermerk Verfügung darüber treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn sie unzustellbar wird. Die PAnst haben den Sendungen mit lebenden Tieren besondere Fürsorge zuzuwenden und alles zu vermeiden, was den Tieren schaden könnte. Unterwegs sind diese Sendungen möglichst getrennt von andern Paketen zu übergeben. Am Bestimmungsort angekommen, dürfen sie, wenn sie als postlagernd bezeichnet sind, nicht länger als zweimal 24 Stunden, wenn sie an Abholer gerichtet sind, nicht länger als 24 Stunden aufbewahrt werden. Sind sie für Empfänger bestimmt, die ihre Sendungen zustellen lassen, und hat der Absender nicht Eilzustellung verlangt, so ist für möglichst schnelle Aushändigung zu sorgen (kostenlose schnellste Benachrichtigung des Empfängers; wenn anzunehmen ist, daß der Empfänger den Eilbotenlohn bezahlt, auch sofortige Eilzustellung). Wenn der Empfänger die Annahme einer Sendung mit lebenden Tieren verweigert oder sonst die Unzustellbarkeit feststellt, ist die Bestimmung des Absenders (s. oben) ohne Rücksicht auf Lagerfrist auszuführen. Bleibt ein Paket mit lebenden Tieren zu lange aus, so werden Empfänger, AufgabePAnst und Postanmeldestelle (s. d.) sogleich benachrichtigt. Die Sondervorschriften für Sendungen mit lebenden Tieren sind stets verständnisvoll durchgeführt worden, wie eine vor Jahren vorgenommene amtliche Ermittlung beweist. Von 20 000 Sendungen mit lebenden Tieren sind damals nur bei 66 Sendungen, d. s. 0,33 vH, die Tiere tot angekommen oder entwichen. Der Versand von lebenden Tieren spielt besonders für die Harzer Kanarienvögel eine große Rolle. Außerdem nehmen Krebse und Bienen einen größeren Vornhundertatz ein.

Schriftwesen. Veredarius, Das Buch von der Weltpost. Entwicklung und Wirken der Post und Telegraphie im Weltverkehr. J. Meidinger, Berlin 1885. S. 304; Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1877 S. 40ff.

Servisklasse s. Wohnungsgeldzuschuß

Siam.

I. Geschichte. Bis zum Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestanden in Siam keinerlei staatliche Posteinrichtungen. Vf der Statthalter der Provinzen wurden durch besondere Boten, nach weit entlegenen Gegenden durch besondere Botentruppen übermittelt, die bisweilen erst nach 1—2 Jahren nach Bangkok zurückkehrten. Ein regelmäßiger nichtamtlicher Botendienst bestand gleichfalls nicht. Briefschaften wurden gelegentlich mit Reisbooten, Regierungsbooten, Säften, Reiseelefanten und Kurieren zu Pferde befördert. Nachdem Siam unter dem König Maha-Mongkut, der 1831 den Thron bestieg, mit den Engländern und Amerikanern Handelsbeziehungen angeknüpft hatte, übernahmen die Schiffskapitäne der zwischen Bangkok, Singapur und Hongkong regelmäßig verkehrenden Handelsdampfer die gelegentliche Beförderung von Postsachen. Das englische Konsulat in Bangkok besorgte das Einsammeln und Verteilen der Briefschaften. Jeder Bewohner Bangkoks, der die englische Konsulatspost benutzen wollte, hatte monatlich 4 Ticals (9 M) an die englische Konsulatskasse zu zahlen. Außerdem wurde für jeden Brief eine Zustellgebühr erhoben. Diese von einem alten Konsulatsangestellten, einem früheren Schiffszimmermann, bediente PAnst arbeitete jedoch unpünktlich und unsicher. Anfang der achtziger Jahre bestand in Bangkok eine staatliche Ortspost, die der Dolmetscher und erste Ratgeber des Königs, der Engländer Alabaster, geschaffen hatte. Ein eigentliches staatliches Postwesen richtete der König Chow Fa Chula Longkorn am 4. 8. 1883 ein. (Die ersten Freimarken mit dem Brustbild des Königs waren schon im Juli dieses Jahres ausgegeben worden.) Zur Postbeförderung wurden zunächst Briefe, Postkarten, Zeitungen, Bücher und Drucksachen zugelassen. Für alle Sendungen wurde der Freimachungszwang eingeführt. Das Verdienst, dem Lande ein geregelt Postwesen verschafft zu haben, gebührt dem ersten Postminister, Prinzen Somdet Chow Fa Bhanurangsī Kroma Luang Banupanduwongse Woradate, der beiläufig 1882 dem Reichspostmuseum (s. d.) eine Sammlung von 30 naturgetreuen Nachbildungen sämtlicher zur damaligen Zeit in Siam im Gebrauch befindlichen Verkehrsmittel überwies hat. (In den spätern Jahren sind dem Museum noch weitere bemerkenswerte Zuwendungen von den jeweiligen Leitern des siamesischen Postwesens gemacht worden.) In seinen der Einrichtung des Postwesens dienenden Arbeiten wurde der Prinz von seinem Sekretär Bethge, einem Westfalen, erfolgreich unterstützt. Da in den Städten des Landes weder Straßennamen noch Hausnummern vorhanden waren, mußten zur Ermöglichung eines geordneten Zustelldienstes erst die Straßen und Plätze mit Namen und die Häuser mit Nummern versehen werden. Am 26. 8. 1885 wurde die erste Poststrecke Bangkok—Paklat—Paknam eröffnet, es folgten die Linien Bangkok—Kanburi, Bangkok—Ratburi—Petchaburi und im November die Hauptpostlinie nach dem Norden über Raheng nach Chiangmai. Die Einrichtung dieser Poststrecken, die einen regelmäßigen Postdienst nach allen Hauptorten des Landes ermöglichten, war das Werk eines deutschen Postbeamten, des Postinspektors (nachmaligen Präsidenten der OPD Münster) Otto Pankow, der auch die Vorbereitungen für den Beitritt Siams zum WPV (1. 7. 1885) traf und der sich auch sonst um die Entwicklung des siamesischen Postwesens besonders verdient gemacht hat. Seit dem Anschluß des Landes an den WPV berief die siamesische Regierung fortgesetzt deutsche Beamte zum weitem Ausbau des Postwesens. Das erste PG wurde gleichfalls 1885 erlassen. Der König hielt damals den Postdienst für so wichtig, daß er seinen leiblichen Bruder, den Prinzen Bhanurangsī als Minister an die Spitze eines besondern Postmini-

steriums stellte und als ersten Generaldirektor der Posten und Telegraphen den langjährigen siamesischen Gesandten in London, Paris und Berlin, Prinzen Prisdang auserwählte. Prisdang, den der Staatssekretär v. Stephan (s. d.) persönlich kannte und hochschätzte, fiel höfischen Machenschaften zum Opfer und mußte aus Siam flüchten. Er lebte seitdem als buddhistischer Mönch auf Ceylon. In der Zeit von 1889—1892 wirkte an dem Ausbau des siamesischen Postwesens der Postinspektor Joseph Stratz (später Geheimer Oberpostrat im RPA), der namentlich das Inlandspostnetz wesentlich erweiterte, nachdem zuvor der Postinspektor (spätere Oberpostrat) Paul Annuske unterstützt von den Postassistenten Emil Trinkaus und Gustaf Eikhof, Tüchtiges bei der Ausgestaltung der Posteinrichtungen geleistet hatte. 1890 traten die Postassistenten Theodor Collmann und Georg Wietengel in siamesische Dienste über, um die Leitung der beiden HauptPA in Bangkok zu übernehmen. Wietengel mußte aber schon 1891 krankheitsshalber in die Heimat zurückkehren. 1892 wurde das Post- und Telegraphenwesen dem neu eingerichteten Ministerium der öffentlichen Arbeiten angegliedert und zum Generaldirektor des Post- und Telegraphenwesens der Siamese Nai Hem Suriwongse ernannt, der einer alten hochangesehenen Beamtenfamilie entstammte. 1893 wurde während einer längeren Dienstreise Nai Hem Suriwongses der deutsche Beamte Collmann vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit der Vertretung des Generaldirektors betraut. 1895 wurde Collmann zum Berater des Postdepartements (Adviser to the Postal Department) ernannt und 1900 zum Vize-Generaldirektor befördert. Da die Generaldirektoren infolge politischer und höfischer Umtriebe häufig wechselten, übertrug der König 1906 den Posten des Generaldirektors Theodor Collmann für die Dauer seines Aufenthaltes in Siam. Collmann, auf dessen Betreiben schon 1898 Post und Telegraphie vereinigt worden waren, erblickte seine Hauptaufgabe darin, die wichtigsten und leitenden Stellen mit sachverständigen Kräften zu besetzen, die vor allem dem eingeborenen, übrigens sehr tüchtigem Personal, als Berater dienen konnten. Er berief zu diesem Zwecke eine Anzahl deutscher Beamten nach Siam, die in den wichtigeren Dienststellen erfolgreich tätig waren. 1910 kehrte Collmann krankheitsshalber in die Heimat zurück; er ist jetzt als Oberpostrat im RPK tätig. Der tatkräftige Ausbau des siamesischen Postwesens ist sein Werk, ihm verdankt das Land ein stattliches Netz von Post- und Telegraphenlinien und eine solche Vermehrung der PAnst, daß selbst kleinere Orte Post und Telegraphie haben. 1910 betrug die Gesamtzahl der PAnst 113. Für das noch jetzt in Siam gültige PG vom 19. 8. 1897 ist der Einfluß der deutschen postgesetzlichen Bestimmungen unverkennbar. Am 1. 4. 1907 wurde in Bangkok ein besonderes „Chinesen-Postamt“ eröffnet. Dies war nötig, weil in großer Zahl chinesische Briefe zwischen Siam und China ohne Vermittlung der Post in sog. „clubbed packets“ befördert wurden. Der chinesischen und siamesischen Postverwaltung entging hierdurch eine große Einnahme. Nach langen Verhandlungen kamen die beiden Länder überein, im beiderseitigen Verkehr die volle Vereinsgebühr zu erheben. Die clubbed packets mußten seitdem durch das „Chinesen-Postamt“ verschickt werden.

II. Verfassung. Die Verwaltung der Posten und Telegraphen Siams bildet mit der Verwaltung der öffentlichen Arbeiten und der Eisenbahnen das „Verkehrsministerium“. Das Postwesen leitet ein Generaldirektor, dem zur Unterstützung ein Vize-Generaldirektor, ein Direktor der Postabteilung und mehrere „Assistant Direktor Generals“ beigegeben sind. Der Dienst in der Hauptstadt Bangkok wird dauernd von Beamten der Hauptverwaltung überwacht; im Innern des Landes üben Oberinspektoren, denen bestimmte Postbezirke zugewiesen sind, eine ständige Dienstaufsicht aus. Bei der Hauptverwaltung sind folgende Abteilungen gebildet: 1. die Hauptkasse, die die Wertzeichen verwaltet, die Kassen- und Rechnungsgeschäfte und die Abrechnung mit dem Finanzministerium besorgt usw.; 2. das Auslandsbüro zur Erledigung der gesamten Auslandsabrechnung und des Schriftwechsels mit den fremden Verwaltungen; 3. die Zeugverwaltung zur Beschaffung der im Post- und Telegraphendienst nötigen Ausrüstungsgegenstände; 4. die Kanzlei und Registratur, die in zwei Teile zerfällt, die siamesische und europäische; 5. die Post- und Telegraphenschule unter der Leitung des Direktors der Telegraphenabteilung, dem mehrere ältere Fachbeamte als Lehrer unterstellt sind.

III. Beamtenverhältnisse. Als Anwärter für den eigentlichen Beamtendienst werden junge Leute mit guter Schulbildung angenommen; Mindestalter 16 Jahre. Außer der Landessprache müssen sie noch gute Kenntnisse im Englischen nachweisen. Zur Vorbereitung der Lehrlinge auf ihren Beruf dient die Post- und Telegraphenschule. Der Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf den Post- und Telegraphenbetriebsdienst, außerdem auf Erdkunde, Rechnen, Physik und Chemie. Während der Lehrzeit erhalten die Lehrlinge eine Vergütung. Nach einem Jahr müssen sie eine Abschluß-

prüfung ablegen. Nach bestandener Prüfung werden sie zu Betriebsbeamten der vierten Rangklasse ernannt und in den Post- und Telegraphendienst übernommen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird sie auch dann nicht bestanden, muß der Anwärter ausscheiden. Für den Dienstgebrauch der Beamten hat die Verwaltung kurzgefaßte Dienstanweisungen herausgegeben. Eine eigentliche Rang- und Gehaltsordnung gibt es in Siam seit dem 1. 10. 1906. Für die Besoldung unterscheidet man: Lehrlinge (Nakriën); Betriebsbeamte (Panakngan) 4., 3., 2., 1. Grades; Inspektoren (Sarawad) 4., 3., 2., 1. Grades; Oberinspektoren (Ka luang preiseni toralek); Direktoren (Chow Krom). Die Beamten des unteren Dienstes (Burut) sind in drei Gehaltsklassen eingeordnet.

Ein Anrecht auf Ruhegehalt besteht nicht; der „Pension Act“ sieht nur vor, daß der König in besonderen Fällen auf Antrag des zuständigen Ministers verdienten, nicht mehr dienstfähigen Beamten ein Ruhegehalt bewilligen kann.

Versetzungen und Beförderungen ordnet die oberste Verwaltung an. In eiligen Fällen sind die Inspektoren befugt, selbständig Versetzungen innerhalb ihres Bezirks vorzunehmen; sie müssen aber dafür nachträglich die Genehmigung der Hauptverwaltung einholen. Die Vorsteher der PA können die Beamten des unteren Dienstes selbständig annehmen und entlassen. Über die Bestrafung und Entlassung eines Beamten des mittleren usw. Dienstes entscheidet die Hauptverwaltung, an die die Inspektoren in regelmäßigen kurzen Fristen über alle Vorkommnisse in ihrem Bezirk eingehend zu berichten haben. Die Beamten rücken nach Brauchbarkeit und Tüchtigkeit im Gehalt und in die freiwerdenden höheren Dienststellen auf. Die Aufrückung ordnet die Hauptverwaltung nach Anhörung der dem Beamten vorgeschetzten Dienststelle an.

III. Postzwang erstreckt sich auf die Briefbeförderung. Es bestehen jedoch folgende Ausnahmen: bis zu drei Briefen dürfen auf nichtamtliche Weise befördert werden, wenn der Überbringer keinerlei Vergütung oder Belohnung erhält; Briefe, die sich ausschließlich auf den geschäftlichen Verkehr des Absenders und Empfängers beziehen, dürfen durch besonderen Boten befördert werden, der jedoch von andern Personen weder Briefe annehmen, noch an sie befördern darf; Waren begleitende Briefe, die sich ausschließlich auf die Waren usw. beziehen, sofern sie ohne Vergütung befördert werden.

IV. Portofreiheit genießen unbeschränkt die amtlichen Sendungen; sie müssen als solche gekennzeichnet sein.

V. Betrieb. A. Briefpost. Briefe (Nangsöh). Kein Freimachungszwang. Für das Gewicht und die Ausdehnungsgrenzen gelten die Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Gebührenstufen 15 g, ermäßigte Ortsgebühr, Postkarten (Preiseni bad) nach den Bestimmungen des Weltpostverkehrs zulässig. Postkarten mit Rückantwort sind nicht eingeführt. Ermäßigte Ortsgebühr. Zeitungen und Zeitschriften (Nangsöh pim dang dang). Die PAnt befassen sich nicht mit der Vermittlung des Zeitungsbezugs. Die Zeitungen usw. werden unter der Aufschrift des Empfängers gegen ermäßigte Gebühr befördert. Keine Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkungen. Gebührenstufen erste 100, weitere je 50 g. Keine besondere Gebühr für Zeitungsbeilagen. Drucksachen (Nangsöh pim), Geschäftspapiere (Nangsöh Karn Rai Kong) und Warenproben (Dua jang) unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Sie müssen wenigstens teilweise freigemacht sein. Gebührenstufen 50 g. Alle Briefpostsendungen mit Ausnahme der Chiffrebriefe (s. d.) können eingeschrieben werden. Für die nach Eintritt der Schlußzeit aufgelieferten Einschreibsendungen, die noch mit der nächsten Post befördert werden sollen, wird eine Spätlingsgebühr erhoben. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden als solche nur behandelt, wenn sie vollständig freigemacht sind. Bei Verlust, höhere Gewalt ausgenommen, erhält der Absender oder auf sein Verlangen der Empfänger eine Entschädigung von 20 Ticals (1 Tical = 64 att = 100 satang = 1,90 GoldFr.). Verjährungsfrist 1 Jahr vom Tage der Auflieferung an. Postlagernde Sendungen werden einen Monat aufbewahrt. Eilzustellung ist eingeführt. Der Zustelldienst findet regelmäßig statt; in Bangkok dreimal täglich, an den übrigen Orten nach Ankunft der Post. Auf schriftliches Verlangen können die Sendungen bei den PAnt abgeholt werden. Die Empfänger erhalten eine Ausgabekarte, die bei der Abholung vorzuzeigen ist. Zur Postbeförderung dienen die Eisenbahnen, Dampf- und Motorboote, Ruderboote und Straßenbahnen. Außerdem gibt es Botenpoststrecken. Die Staatsbahn erhält für die Postbeförderung auf Grund besonderer Abmachungen bestimmte Vergütungen, die sich nach der Länge der durchlaufenen Strecke, der Zahl der zu befördernden Postsäcke und der Zahl der Stationen richtet.

B. Postpakete (Ho le hip preiseni). Meistgewicht 5 kg. Gebührenstufen 500 g; ermäßigte Ortsgebühr. Freimachungszwang. C. Postanweisungen (Preiseni tonanat). Höchstbetrag ist festgesetzt. Gebühr nach Betragstufen. Telegraphische Postanweisungen zulässig.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Archiv 1883 S. 711ff., 1886 S. 173ff., 743ff., 1889 S. 22ff., 1890 S. 449ff., 1892 S. 663ff., 1900 S. 374ff.; L'Union Postale 1913 S. 105ff., 122ff., 138ff., 150ff.; Recueil S. 804ff.

Brandt.

Siedlungs-Verordnung s. Verrentung

Signalpfeife des Landbriefträgers s. Zustelldienst (Landzustellung)

Sonderfahrten. Die Post führt Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen (s. Kraftfahrbetrieb der DRP) aus, wenn Personal und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeignet sind. Die Sonderfahrten sind an die von den Posten sonst befahrenen Straßen nicht gebunden. Die Einrichtung wird hauptsächlich zu Ausflügen und anderen gemeinsamen Fahrten von Vereinen und Gesellschaften benutzt. Bei Festsetzung der Gebühren sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Wirtschaftlichkeit der Fahrt ist dabei Voraussetzung. Die Höhe des zu erzielenden Gewinns hängt von den Sonderverhältnissen im Einzelfall ab. Die Bedingungen für die Ausführung von Sonderfahrten setzt die OPD fest. Sonderfahrten mit Pferdeposten, sog. Extraposten (s. d.), sind seit 1917 nicht mehr zugelassen.

Recht. Die Beförderung mit Sonderfahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des PG. Für den Begriff „Extrapost“ ist es unerheblich, ob eine Sonderfahrt sich innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks hält oder zwischen mehreren Orten — Gemeindebezirken — stattfindet. Gemäß § 11 des PG leistet die Post bei Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, die der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Ersatz.

Schriftwesen. Dambach S. 126; Aschenborn S. 176, 202; Scholz S. 178ff.

Sondergebäude s. Bauwesen

Sonderpostämter. 1. PA des Reichstags in Berlin NW 7 (Reichstagsgebäude, Königsplatz 1/3). Eingerichtet im Februar 1867 (Zusammentritt des Reichstags des Norddeutschen Bundes). Bis 1894 (Fertigstellung des neuen Reichstagsgebäudes) befand es sich im Gebäude des Preußischen Herrenhauses, wo auch die Reichstags-sitzungen stattfanden. Es ist lediglich für die Zwecke des Reichstags bestimmt und vermittelt den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr für die Geschäftsstellen des Reichstags und der Parteien, für die im Gebäude sich aufhaltenden Reichsratsmitglieder, die Abgeordneten und die Zeitungsvertreter.

Der Dienst wickelt sich in 3 Räumen ab, je 1 im Erdgeschoß (Rohrpostanlagen und Annahmezimmer für die Sendungen der Reichstagsverwaltung), im Hauptgeschoß unmittelbar an der großen Wandelhalle (Annahme- und Ausgabezimmer für die Sendungen der Abgeordneten und Reichsratsmitglieder) und im Zwischengeschoß unmittelbar hinter der Journalistentribüne des Sitzungssaales (für den Verkehr der Zeitungsvertreter). Dienststunden: Wochentags von 8–9^u (u. U. bis zum Sitzungsschluß), Sonn- und Festtags von 8–1. Angenommen werden Postsendungen jeder Art und Telegramme, Pakete nur von Abgeordneten und auch nur, soweit sie mit Botenpost befördert werden können. Im Gebäude befinden sich 12 Briefkästen. Zugestellt werden — z. T. mit Hilfe der Fraktionsdiener — Postsendungen jeder Art und Telegramme. Eine Anzahl Abgeordneter holt die Sendungen am Schalter ab.

Die Diensträume, Ausstattungsgegenstände (mit Ausnahme der für den eigentlichen Dienst gebrauchten, z. B. Stempel, Siegel usw.) liefert der Reichstag kostenfrei. Das PA ist unmittelbar der OPD Berlin unterstellt und nur in Rechnungsangelegenheiten dem PA NW 7 (Dorotheenstraße 18) zugeteilt.

2. PA Berlin (Landtag), SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 5. Eingerichtet am 27. 11. 1871 als „Postamt des Abgeordnetenhauses“; neue Bezeichnung seit 1921. Das PA vermittelt den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr für die Geschäftsstellen des Landtags und der

Parteien, für den Staatsrat, die Abgeordneten, die Zeitungsvertreter und für das im früheren Preußischen Herrenhaus untergebrachte Preußische Wohlfahrtsministerium.

Der Dienst wickelt sich in einem großen Raum im Erdgeschoß ab. Außerdem steht ein Annahmeraum im Tribüengeschloß (nahe der Journalistentribüne) zur Verfügung. Er wird nur an Plenarsitzungstagen oder bei besondrer Veranlassung benutzt. Dienststunden: Wochentags von 8–9½ (u. U. bis zum Sitzungsschluß), Sonn- und Festtags von 8–1.

Angenommen werden Postsendungen jeder Art, ausgenommen gewöhnliche Pakete und Telegramme. Im Gebäude befinden sich 18 Briefkästen. Zugestellt werden — z. T. mit Hilfe der Fraktionsdiener — Postsendungen jeder Art und Telegramme.

Die Hergabe der Diensträume usw. ist ebenso geregelt wie beim PA des Reichstags.

Das PA ist unmittelbar der OPD Berlin unterstellt und nur in Rechnungsangelegenheiten dem PA SW 11 (Anhalter Bahnhof) zugeteilt.

3. PA C 111 (Reichsbank) in Berlin. Eingerichtet am 15. 7. 1894. Das PA ist im Gebäude der Reichsbank (Eingang Kurstraße) untergebracht und nur für den Verkehr der Reichsbank und ihrer Beamten bestimmt. Es ist Zweigstelle des PA SW 19 (Kommandantenstr. 7/9). Die Kosten für die Unterhaltung des PA trägt die Reichsbank insofern, als sie die Diensträume unentgeltlich hergibt sowie für deren Instandhaltung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgt.

4. PA C 63 (Neue Friedrichstr. 14/17) in Berlin. Eingerichtet 1879. Zweigstelle des PA C 2 (Königstr. 61/62a, Heiligegeiststr. 24/33). Das PA ist im Gebäude des Amtsgerichts Berlin Mitte untergebracht und vermittelt den Postverkehr des Landgerichts I, des Amtsgerichts Berlin Mitte (über 200 Abteilungen, davon rund 160 im Gebäude Neue Friedrichstr.) und der diesen Gerichten angegliederten Stellen (Gerichtskassen, Gerichtsvollzieherverteilstellen). Es steht ferner den bei den erwähnten Gerichtsbehörden tätigen Beamten und den im Gebäude verkehrenden Rechtsanwälten sowie deren Beauftragten offen. Angenommen werden Postsendungen jeder Art, Pakete nur von den Gerichtsbehörden. Die eingehenden Postsendungen werden zur Abholung durch Justizbeamte (Wachtmeister) bereitgehalten.

Die Justizverwaltung gibt die Diensträume unentgeltlich her und sorgt für deren Instandhaltung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung.

5. PA O 67 (Zentralviehhof, Eldenaer Str. 37/38) in Berlin. Eingerichtet 1. 1. 1892. Zweigstelle des PA O 34 (Petersburger Str. 89). Es ist in erster Linie für den Postverkehr des städtischen Zentralviehhofs bestimmt, aber auch für den allgemeinen Verkehr geöffnet. Die Stadt Berlin gibt die Diensträume, die sich im Verwaltungsgebäude des Zentralviehhofs befinden, z. T. unentgeltlich her, z. T. zahlt die DRP Miete.

6. PA Berlin - Friedrichsfelde (Magerviehhof). Eingerichtet 14. 7. 1903 als Zweigstelle des PA in Berlin-Friedrichsfelde. Es ist für den Postverkehr des Magerviehhofs eingerichtet. Die Verwaltung des Magerviehhofs gibt die Diensträume unentgeltlich her.

Das KabinettsPA (s. d.) und die Postbetriebsstelle im frühern Kgl. Schloß (Zweigstelle des KabinettsPA) bestehen nicht mehr.

Als SonderPA sind auch die während der sog. Saison in kleinen Bade- und Kurorten und die vorübergehend auf Rennbahnen, für Ausstellungen, Messen, große Versammlungen usw. eingerichteten PAnst zu betrachten. Die Kosten trägt die DRP nur dann, wenn die PAnst außer dem besondern Zweck auch der Allgemeinheit dienen.

L. Schneider.

Sonderverträge können nach dem WPVertr von den Vereinsländern „zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder andern Verbesserung des Postverkehrs“ bestehengelassen oder abgeschlossen werden. Von dieser Befugnis haben zahlreiche Vereinsländer Gebrauch gemacht; es seien z. B. genannt die Abkommen, durch die

zwischen Deutschland und Ungarn sowie zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei Herabsetzungen der Gebühren für gewisse Arten von Briefsendungen verabredet, ferner die Abkommen, durch die zwischen Deutschland und Österreich, Deutschland und der Tschechoslowakei, Deutschland und Ungarn die Festsetzung ermäßigter Paketgebühren vereinbart worden sind. Handelt es sich um Verträge, durch die ein besonders enges Verhältnis zwischen Vereinsländern begründet wird, oder um Verträge, an der eine Mehrheit von Vereinsländern beteiligt ist, so pflegt man von „Engeren Vereinen“ (s. d.) zu sprechen.

Abgesehen von den erwähnten Sonderverträgen sind nach dem WPVertr besondere Abmachungen zwischen den Verwaltungen der Vereinsländer über solche Angelegenheiten statthaft, die nicht die Gesamtheit des Vereins berühren. Solche Abmachungen betreffen häufig die Regelung des Postaustausches und die sonstigen unmittelbaren Beziehungen zwischen den Postverwaltungen benachbarter Länder. Auch Abkommen dieser Art hat die DRP mit zahlreichen Postverwaltungen getroffen. Als ein Beispiel sei das deutsch-schweizerische Postabkommen genannt, das die besonderen Postbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz regelt und u. a. Bestimmungen über einen vereinfachten Paketaustausch enthält. Die besonderen Abmachungen dieser Art dürfen keine Bestimmungen enthalten, die weniger günstig sind als die Vereinsbestimmungen. Daß die Abmachungen auch eine Herabsetzung der Briefdurchgangskosten (s. d.) im wechselseitigen Verkehr zweier Länder zum Gegenstande haben können, hat der Postkongreß in Madrid (1920) ausdrücklich anerkannt. Durch besondere Abmachung können sich die Postverwaltungen nach dem WPVertr insbesondere auch über die Einführung ermäßigter Gebühren in einem Umkreise von 30 km (s. Grenzverkehr) verständigen. Herzog.

Sonderzuschlag s. Besoldung

Sonntagsruhe.

An Sonn- und Feiertagen ist der Postdienst wesentlich eingeschränkt.

Die Einschränkungen des Sonntagsdienstes bei der Post gehen mit den gleichgerichteten Bestrebungen in den Gewerbebetrieben Hand in Hand. Bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts stand die Sonntagsheiligung im Vordergrund, und Staat und Gemeinden verlangten in Gesetzen und Verordnungen Rücksichtnahme auf den Gottesdienst. Mit dem Anwachsen der sozialen Bewegung kam dazu aus den Kreisen der Arbeiterschaft das Verlangen nach weitergehender Sonntagsruhe als sozialer Maßregel zugunsten der Arbeitnehmer. Dieses Verlangen fand in Unternehmer- und Verbraucherkreisen zunächst noch Widerstand, und erst durch eine Novelle zur Gewerbeordnung, das sog. Arbeiterschutzgesetz vom 1. 6. 1891, wurde eine weitgehende Sonntagsruhe für Industrie und Gewerbe reichsgesetzlich eingeführt, die für das Handelsgewerbe am 1. 7. 1892, für die Industrie, bei der die Festlegung der Ausnahmebestimmungen durch den Bundesrat mehr Schwierigkeiten machte, am 1. 4. 1895 in Kraft trat. Die Post hatte bereits früher den Schalter- und Zustelldienst eingeschränkt, sah sich aber darin Grenzen gezogen, weil das Geschäftsleben an den Sonntagen nicht ruhte, und die Aufträge der Kundschaft erledigt werden mußten. Die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe für Handel und Gewerbe, durch die das gesamte Wirtschaftsleben an Sonntagen ein andres Gesicht bekam, ermöglichte auch der Post eine weitere Beschränkung des Sonntagsdienstes, worauf aus den Kreisen des Reichstags seit Jahren gedrängt worden war, besonders durch die Zentrumsparlei (Abgeordneter Lingsen) zugunsten der Sonntagsheiligung und durch die sozialdemokratische Partei (Abgeordneter Bebel) zugunsten der Arbeitserleichterung für das Personal.

Die Dienstbeschränkungen, die nun folgten, betrafen, wie aus der vorstehenden Übersicht hervorgeht, zunächst den Schalter- und Zustelldienst. Daran anschließend konnte dann auch der Beförderungsdienst (Postengang, Eisenbahnbeförderung, Kastenleerung) immer mehr eingeschränkt werden. Der Bürodienst wurde fast ganz aufgehoben.

Mit der Beschränkung der Dienstleistungen wurde eine starke Herabsetzung der Dienststunden für die Betriebsbeamten an den Sonntagen vorgenommen. Es gilt seitdem die Vorschrift, daß jeder Beamte von zwei Sonntagen entweder einen ganzen oder zwei halbe vom Dienst befreit sein muß. Lassen sich ganz freie Sonntage nicht öfter ermöglichen, so muß doch mindestens jeder 4. Sonntag ganz dienstfrei sein. Wo dieses Ziel mit den aufgeführten Dienstbeschränkungen allein nicht zu erreichen war, wurden sog. Sonntagsaus helfer eingestellt. Die Wirkung dieser Maßnahmen zeigt die nachstehende für die Betriebsbeamten des Reichspostgebiets im Jahre 1910 gefertigte Zusammenstellung.

	Es waren ganz dienstfrei ... vH der Betriebsbeamten	Es konnten den Gottesdienst besuchen ... vH der Betriebsbeamten
jeden Sonntag	3,7	64,8
öfter als jeden 2. Sonntag	13,7	18,8
jeden 2. Sonntag	45,4	12,5
„ 3. „	29,5	3,5
„ 4. „	7,7	0,4

S. auch Dienstbeschränkungen im Postbetriebsdienst, Leistungsmaß. K. Schwarz.

Spätlingsbriefe nennt man gewöhnliche Briefsendungen, die gegen eine besondere Gebühr mit einer bestimmten Post auch dann noch abgesandt werden, wenn sie erst nach der festgesetzten Schlußzeit zur Post eingeliefert

werden. Sie sind eine namentlich in Großbritannien und Irland schon seit Jahrzehnten gebräuchliche Einrichtung, die viel benutzt wird. Nach dem WPVertr dürfen die Postverwaltungen Sendungen, die nach der Schlußzeit eingeliefert werden, mit einer Zuschlaggebühr nach ihren inneren Vorschriften belegen.

Nach dem englischen Muster hatte die DRP vor dem Kriege in Berlin vorübergehend Spätlingsbriefe auf Wunsch der Kaufmannschaft eingeführt. Die Briefe mußten völlig freigemacht sein und durch besondere, äußerlich entsprechend kenntlich gemachte Briefkasten aufgeliefert werden. Für jede Briefsendung war außer der verordnungsmäßigen Briefgebühr noch eine Nebengebühr von 10 Pf. zu entrichten, die in Freimarken auf der Sendung zu verrechnen war. Ungenügend oder nicht freigemachte Spätlingsbriefe wurden mit den gewöhnlichen Posten abgesandt. Die Briefkasten waren in den Schalterräumen einer Anzahl wichtiger PÄ aufgestellt. Sie waren für gewöhnlich geschlossen und wurden erst nach Eintritt der Schlußzeit für bestimmte Züge des großen Verkehrs geöffnet. Der Zug,

Entwicklung der Sonntagsbeschränkungen (die Angaben für Bayern sind vorläufig nicht feststellbar).

Jahr	Reichspostgebiet		Württemberg	
	Schalterdienst	Zustelldienst	Schalterdienst	Zustelldienst
1875	An Sonntagen von 9 v. bis 5 n. geschlossen. An Feiertagen in der Woche fallen zwischen 9 v. und 5 n. am Vor- und Nachmittag je 2 Stunden aus, dazwischen mindestens 2 Stunden ununterbrochener Dienst.	Die Zustellung ruht, während die Ausgabe geschlossen ist. An Feiertagen in der Woche Zustellung bis 1 n., Briefzustellung nötigenfalls auch noch nachmittags. Landzustellung ruht ganz.	Während des Vormittagsgottesdienstes 2 Stunden, während des Nachmittagsgottesdienstes 1 1/2 Stunden Schalterschuß. Vor dem Vormittagsgottesdienst und zwischen beiden Gottesdiensten je 1 Stunde geöffnet.	Ortszustelldienst ruht während des Vormittagsgottesdienstes und von 2 n. an. Landzustellung ruht ganz.
1880		Für verkehrsreiche Orte im Landzustellbezirk einmalige Zustellung.		
1883		Pakete von der Landzustellung ausgeschlossen.		
1884	An Sonn- und Feiertagen von 9 v. bis 5 n. geschlossen. Von 5 n. ab mindestens 1, höchsten 2 Stunden geöffnet.	Ortsbriefzustellung bis 1 n., ruht während des Hauptgottesdienstes. Bei ungünstigen Zugverbindungen eine Nachmittagszustellung zulässig. Geld- und Paketzustellung einmal am Vormittag, ruht während des Hauptgottesdienstes. Landzustellung fällt an den ersten Feiertagen der hohen Feste, am Karfreitag, Himmelfahrtstag, Bußtag und Fronleichnamstag aus.	1 Stunde zwischen 7 v. und 9 v., 1 Stunde zwischen den Gottesdiensten, bis zu 2 Stunden nach dem Nachmittagsgottesdienst.	Der Zustelldienst ruht während des Gottesdienstes und von 12 Uhr mittags ab.
1891			In der Regel nur einmal für 1 Stunde geöffnet, höchstens zweimal.	Landzustellung nach Landorten eingerichtet, soweit diese nicht aus religiösen Gründen Einspruch erheben.
1895	Zwischen 7 v. und 9 v. nur 1 Stunde, wenn 2 nicht im Bedürfnis liegen. Zweigstellen können ganz geschlossen bleiben.			Paketzustellung eingeschränkt, bei den meisten PAnst nur für dringende Fälle zugelassen.
1899	Bis 9 v. wie an Werktagen, zwischen dem Hauptgottesdienst und 2 n. 1 bis 2 Stunden, ausnahmsweise auch zwischen 5 n. und 8 n.	Nirgends mehr als eine Zustellung.	Nachmittagsschalterdienst endgültig fortgefallen.	
1901			Bei allen PAnst nur einmalige Öffnung.	
1905	Paketannahme in Berlin und Charlottenburg auf einzelne Ämter beschränkt und auf die Stunde von 8 v. bis 9 v. und die Mittagsstunde.	Paketzustellung in Berlin aufgehoben.		
1906		Paket- und Geldzustellung allgemein aufgehoben.		Wegfall der Zustellung von Paketen und Nachnahmebriefen. Geldzustellung nur an Ortsfremde.
Postordnung vom 22. 12. 1921	Einmalige Schalteröffnung zwischen 8 v. und 1 n. auf 1 bis 1 1/2 Stunden. Postanweisungen und Zahlkarten werden nicht angenommen. Paketannahme ist auf Annahme von dringenden Paketen beschränkt.			

für den der Briefkasten jedesmal galt, wurde auf einem Schild angegeben. Die Spätlingsbriefe wurden durch Radfahrer den PÄ auf den Bahnhöfen zugeführt, die für die Weitergabe an die Bahnposten zu sorgen hatten.

Die Einrichtung, die am 8. 1. 1912 begann, wurde nur in geringem Umfange benutzt und bei Ausbruch des Krieges wieder aufgehoben. Sie ist nach Kriegsschluß nicht wieder eingerichtet worden. Ein Bedürfnis dazu scheint in Deutschland im allgemeinen auch nicht vorzuliegen, da die Schlußzeiten, d. h. die Zeiten, die zwischen der letzten Leerung der Briefkasten und dem Abgange der Züge liegen, bei der DRP ohnehin schon auf das knappste bemessen sind.

Spätlingkartenschlüsse. Liegen nach dem Schließen eines Kartenschlusses noch gewöhnliche Briefsendungen vor, so werden sie — nötigenfalls zu einem Bunde vereinigt — den Ladezetteln usw. beigefügt; wenn es sich um größere Mengen handelt, werden Beutel o. K. (s. Briefabfertigung) gefertigt. Anzurechnende Gebühren werden in die Karte eingetragen. Ist dies nicht möglich, weil die Karte in den Beutel verpackt ist, oder liegen Einschreibbriefe vor, so werden die Sendungen zu Spätlingkartenschlüssen vereinigt. Post- und Zahlungsanweisungen sowie Zahlkarten dürfen nicht lose oder in losen Bündeln überwiesen oder in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden; sie sind stets mit den gewöhnlichen oder mit Spätlingkartenschlüssen in geschlossenen Beuteln oder Briefpaketen abzusenden.

Spanien.

I. Geschichte. Verbürgte Nachrichten über das Bestehen eigentlicher Posteinrichtungen kommen in Spanien schon im 13. Jahrhundert vor. Das „Partidas“ genannte Gesetzbuch des Königs Alphons X. von Leon und Kastilien (1252–1284) spricht im zweiten Teile, Titel 9, Gesetz 21 von „mandaderos“ (Boten), „que traen mandaderias por cartas“ (die Botschaften mit Briefen ausrichten). Sie mußten drei Eigenschaften haben; „ser leales e entendidos e sin cobdicia“ (rechtschaffen, verständig und uneigennützig sein). Zu Ende des 13. Jahrhunderts bildeten sich in Katalonien Vereinigungen von Boten, die damals „correos“ (Eilboten) oder „troters“ (Läufer) genannt wurden. Correos ist bis heute die Bezeichnung für Postgeblieben. Eine Verordnung aus dem Jahre 1283 bestimmte, daß die Boten nicht mehr als 6 dineros für die Meile erheben durften, und daß sie „rechtschaffen und tüchtig bei allen Höfen und Gerichten sein sollten“. Wenn die Boten die festgesetzte Beförderungszeit überschritten, verfielen sie in eine Strafe von fünf Tagen Gefängnis und 50 Sols Geldbuße. In einer Verordnung setzte der Rat von Barcelona 1338 die Pflichten der Eilboten gegenüber den Privatpersonen fest, die sich ihrer bedienen wollten; es waren also Posteinrichtungen für den öffentlichen Gebrauch im Königreich Aragonien schon im 14. Jahrhundert vorhanden. Ferdinand der Katholische ernannte seinen Diener Garcia de Ceballos zum Botenhalter von Granada und erließ an die Boten von Valencia 1506 eine Verordnung, die neben der Errichtung einer Vereinigung unter dem Schutze der in der Kirche von Calatrava verehrten Jungfrau „de los Angeles“ festsetzte, daß nicht mehr als ein Botenhalter für den Bezirk von Valencia vorhanden sein dürfe. Ferner regelte die Verordnung den Wechsel der Eilboten und verbot, daß jemand beschäftigt würde, der nicht der Vereinigung angehöre. Sie schrieb weiter vor, daß die von den Botenhaltern angenommenen Briefe nicht länger als 24 Stunden zurückbehalten werden durften, und daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sowie die Öffnung von Briefen strenge Strafen nach sich ziehen werde. Die Boten von Valencia mußten, ebenso wie die von Katalonien, das königliche Wappen auf der linken Seite des Mantels als ausschließliches und besonderes Abzeichen tragen, das niemand sonst anlegen durfte. Schließlich sah diese Verordnung eine Art von Ruhegehalt zur Unterstützung der dienstunfähig gewordenen Boten vor. Am Hofe Ferdinands des Katholischen taucht zum erstenmal das Amt des „Correo Mayor“ (Botenmeister, Postmeister) auf. Mit dem König Philipp dem Schönen (1504–1506) kam Simon Taxis nach Spanien, dem das Postmeisteramt übertragen wurde, vermutlich auf Grund der von Kaiser Maximilian dem Franz Taxis bewilligten Vorrechte (s. Postgeschichte). Die Taxischen Posten (s. d.) dienten hauptsächlich zur Verbindung Spaniens mit dem habsburgischen Länderbesitz in den Niederlanden und Österreich, Mitglieder der Familie Taxis haben bis in das 17. Jahrhundert das spanische Postwesen geleitet. Nach Ablösung der privaten Vorrechte richtete Philipp V. am 8. 7. 1716 das Postwesen als Staatsanstalt ein und ernannte den letzten Generalpächter des Postwesens, Juan Francisco Goyeneche, zum Generaladministrator der Posten. Der Nachfolger Goyeneches, Juan de Aspiazu, richtete als Unterbehörden Postadministrationen ein, von denen einige durch den Staat verwaltet, andre in Pacht gegeben wurden. 1727 wurden Postchaisens (sillas de postas) für den Verkehr der Hofpost mit den königlichen Lustschlössern auf Kosten der Generalverwaltung eingeführt. 1794 erschien die für das Postwesen wichtige Verordnung „Ordenanza general de Correos, Postas, Caminos y demas ramos agregados a la Superintendencia general“, die in vielen Punkten bis in die neuere Zeit gültig gewesen ist. Sie setzte die Befugnisse und Verpflichtungen der Beamten und Beamtenklassen sowie der obersten Junta (leitende Ausschüsse) der Posten (Real y Suprema Junta del ramo de Correos) fest. Ferner enthielt sie Dienstvorschriften für die Administratoren und Unteradministratoren sowie über die Beförderung der Kabinettspost und der Hofpost, die Gebührenvorschriften, die Bestimmungen über die Sicherung der Einschreib-

sendungen und über die Ausführung des Zustelldienstes. 1871 wurde die Telegraphie mit der Post vereinigt.

II. Verfassung. Das spanische Postwesen wird von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen geleitet, die dem Ministerium des Innern (Gobernación) untersteht. In jeder Hauptstadt der 49 Provinzen besteht eine Provinzialverwaltung, der alle PAnst der Provinz untergeordnet sind. Die PAnst zerfallen in Administraciones, Estafetas und Carterías. Die Administraciones und Estafetas nehmen im allgemeinen an sämtlichen Dienstzweigen teil (einige Estafetas nicht am Paket- und Eildienst). Die Carterías sind vom Wert- und Postsparkassendienst ausgeschlossen; einige befassten sich unter Einschränkungen mit dem Postanweisungsdienst.

III. Beamtenverhältnisse. Das nachgeordnete Personal bei den HauptPÄ besteht aus Bureauvorstehern (Jefes de Negociado), Offizialen (Oficiales) und weiblichen Hilfskräften. Für den Eintritt in den eigentlichen Beamtendienst ist eine Prüfung nötig (Diktat, Aufsatz, Französisch, Rechnen, postalische und allgemeine Geographie, Postgesetzgebung, Weltpostverträge und Rechnungswesen). Offiziale, die Bureauvorsteher werden wollen, haben eine Fachprüfung abzulegen, in der auch Kenntnis des Englischen und Deutschen verlangt wird. Die Beamten des untern Dienstes der OrtsPAnst zerfallen in Oberbriefträger (Carteros mayores), Briefträger (Carteros), Landbriefträger (Carteros rurales), Postschaffner und Bureauaudiener (Ordenanzas) und Postfußboten (Peatones). Die Beamten jedes Bezirks haben bei der Bezirksverwaltung einen von ihnen gewählten Vertrauensmann „Habilitado“, der ihre Belange bei der Anstellung, Beförderung, Entlassung, Festsetzung von Strafen usw. vertritt. Alle Angestellte haben Anspruch auf Ruhegehalt, und zwar in Höhe von $\frac{2}{5}$ des Gehalts bei einem Dienstalter von 20 Jahren ab, $\frac{3}{5}$ von 25 Jahren ab und $\frac{4}{5}$ von 35 Jahren ab. Mit dem 65. Lebensjahr wird Ruhegehalt auch dann gewährt, wenn Dienstunfähigkeit nicht vorliegt. Den Hinterbliebenen der angestellten Beamten wird auch Witwen- und Waisengeld gezahlt, das sich nach der Höhe des Gehalts richtet.

IV. Postzwang erstreckt sich auf Briefe und Postkarten. V. Portofreiheit ist durch Ministerialerlaß vom 29. 4. 1920 aufgehoben; vorübergehend besteht sie noch für gewisse amtliche Sendungen. Im Kriegsfall kann Portofreiheit für die Sendungen von den im Felde stehenden Soldaten zugestanden werden.

VI. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (Cartas). Meistgewicht 4 kg; keine Ausdehnungsgrenze. Freimachungszwang. Gebührenstufen 25 g; im Ortsbezirk ermäßigte Gebühr, Stufen 20 g. Postkarten (tarjetas postales), nicht amtlich ausgegebene, auch Ansichtskarten zulässig. Drucksachen (impresos). Meistgewicht 4 kg, für einzelne Bände 5 kg. Ausdehnungsgrenze 50 × 25 × 15 cm, in Rollenform 1 m Länge und 15 cm Durchmesser. Gebührenstufen 80 g. Ermäßigte Gebühr für Zeitungen usw. (periódicos). Geschäftspapiere (papeles de negocios). Gebührenstufen 50 g; Meistgewicht und Ausdehnung wie bei Drucksachen. Warenproben (muestras de comercio). Meistgewicht 500 g, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm. Mischsendungen zulässig. Einschreibsendungen (objetos certificados) zulässig. Freimachungszwang. Geld darf nicht in Einschreibbriefen versandt werden, wohl Wertpapiere. Bei Verlust Entschädigung von 20 Pesetas (1 Peseta = 0,81 M.). Keine Entschädigung bei Verlust eingeschriebener Bücherpakete; diese Sendungen erhalten den Stempel „Sin derecho de indemnización“.

B. Wertbriefe (valores declarados). In Wertbriefen dürfen versandt werden Banknoten, Staatsschuldscheine, Aktien, Schuldverschreibungen, allgemein alle an der Börse zugelassenen Wertpapiere, nicht aber gemünztes Geld. Höchstbetrag 10 000, bei Wertbriefen mit an der Madrider Börse zugelassenen Wertpapieren („fondos públicos“) 50 000 Pesetas. Wertkästchen dürfen außer Geld Wertgegenstände jeder Art enthalten; Meistgewicht 2 kg, Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm. Die Versendung von barem Geld (valores en metalico) ist am 1. 2. 1900 eingeführt worden; für die Verpackung dieser Sendungen müssen besondere von der Generaldirektion ausgegebene Umschläge benutzt werden; auch bestehen Sonderbestimmungen für die innere Verpackung. Höchstbetrag der Wertangabe 50 Pesetas. Die Gebühr für die drei Gattungen von Wertsendungen ist verschieden; sie setzt sich zusammen aus Gewichts-, Einschreib- und Versicherungsgebühr. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung bis zum angegebenen Wert.

C. Nachnahmen (Reembolso) zulässig bei Einschreib- und Wertsendungen. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz wie für Einschreib- oder Wertsendungen.

D. Postpakete (encomiendas). Meistgewicht 5 kg, Gebührenstufen 3, 4 und 5 kg. Wertangabe bis 500 Pesetas zulässig. Bei Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets Entschädigung bis 25 Pesetas, eines Wertpakets zum bis angegebenen Wert. Für die Truppen in Afrika sind Feldpostpakete bis 2 kg zugelassen.

E. Postanweisungen (vales postales). Meistbetrag 1000, im Verkehr mit Carterías 50 Pesetas. Man unterscheidet solche an einen bestimmten Empfänger (vales nominas) und solche auf den Inhaber (vales a portador). Im letztern Falle erhält der Absender die eine Hälfte der Postanweisung mit der Weisung, sie dem Empfänger zu übersenden. Die andre Hälfte übersendet die Aufgabe an die Bestimmungsanst., die sie mit der vom Empfänger vorgezeigten Hälfte vergleicht.

F. Postsparkasse, eingerichtet am 12. 3. 1916. Mindestbetrag der Einlage 1 Peseta, Höchstbetrag unbeschränkt; jedoch tragen Guthaben über 5000, bei Wohltätigkeits- oder Unterrichtsanstalten über 10 000 Pesetas keine Zinsen. Zinsfuß 3, bei 5jähriger Sperrung $3\frac{1}{2}$, v. H. Um das Sparen von Beträgen unter 1 Peseta zu ermöglichen, werden Sparmarken ausgegeben.

G. Flugpostdienst (Correro aéreo). Alle Briefpostgegenstände und Postanweisungen können mit Flugpost befördert werden, ausgenommen Einschreib- und Wertsendungen sowie Postpakete, Meistgewicht 500 g.

Schriftwesen. Itinerario de la Carreras de Posta de dentro y fuera del Reino, Pedro Rodriguez Compomanes, 1761; Annales de las ordenanzas de correos de España, 1879, 5 Bde.; Archiv 1882 S. 353ff.; El auxiliar del Empleado de Correos, 1889, 2 Bde.; L'Union Postale 1882 S. 89ff.; Trado de Legislación de Correos del Servicio interior e internacional, Antonio Somoza de Armas, Madrid 1919; El Correo y la Telecomunicación en España. I. A. Galvarriato, Madrid 1920, Espinosa, Augusto Figueroa; Siehlist S. 242ff.; Recueil S. 201ff. Brandt.

Spanisch-amerikanischer Postverein. Die am Pan-amerikanischen Postverein (s. d.) beteiligten Länder haben bei Gelegenheit des Postkongresses in Madrid (1920) mit Spanien eine Vereinbarung getroffen, wonach im gegenseitigen Verkehr ermäßigte Gebühren für Briefsendungen gelten sollen. Spanien wendet danach für Briefsendungen nach den in Betracht kommenden Ländern Amerikas die Gebühren für Briefsendungen seines inneren Verkehrs an, wie umgekehrt in diesen Ländern für Briefsendungen nach Spanien ermäßigte Gebühren gelten.

Schriftwesen. DVZ 1920 S. 358, 1921 S. 53; Union Postale 1921 Nr. 8.

Spediture und ähnliche Unternehmungen, mit denen die deutsche Postverwaltung Abkommen wegen der Beförderung von Paketen nach und aus dem Ausland abgeschlossen hat, sind:

die britische Kontinentalagentur in London: Verkehr mit Großbritannien und Irland. Die Zweigniederlassungen der Kontinentalagentur in Brüssel und Paris vermitteln einen Paketverkehr mit Belgien und Frankreich;

die Firma C. A. Niessen in Kaldenkirchen (Rheinl.): Verkehr mit Großbritannien und Irland;

die Allgemeine Postwagenunternehmung van Gend & Loos in Rotterdam: Verkehr mit den Niederlanden;

die Spediture Constantin Württenberger in Bremen und Elkan & Co. in Hamburg: Verkehr mit Großbritannien und Irland und mit einer größeren Zahl von überseeischen Ländern;

die Allgemeine Transport-Gesellschaft in Berlin: Verkehr nach Spanien auf dem Wege über Basel.

Sperrgut werden solche Pakete genannt, die ungewöhnlich viel Raum einnehmen, sich nicht gut mit andern Paketen verpacken lassen oder während der Beförderung besonders sorgsam behandelt werden müssen. Für den größeren Raumbedarf oder die Mehrarbeit bei der Verladung erhebt die Post einen Gebührensatzschlag.

Die Nachrichten über Sperrgutzuschläge in früherer Zeit sind spärlich. Bei der Thurn und Taxisschen Post wurden im 18. Jahrhundert „große und lange, doch leichte Pakete nach Proportion taxiert“. Vgl. Thurn und Taxissche Anweisung aus dem Jahre 1748, deren Artikel 19 besagt: „Bei Taxierung leichter und doch großes Gesperr machender Sachen ist nicht nach dem Gewichte, sondern nach der dem Tarife beigefügten besondern Anleitung zu verfahren.“ Die bayerische Post erhob von 1808 bis 1847 für sperrige Pakete je nach Verhältnis des Raumes, den sie einnahmen, ein Viertel oder die Hälfte des gewöhnlichen Gebührensatzes mehr. Allgemein üblich scheinen aber Sperrgutzuschläge nicht gewesen zu sein. In die heutige Gebührenordnung ist der Zuschlag für sperrige Pakete erst durch § 1 des Gesetzes vom 17. 5. 1873, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871 eingefügt worden. Bayern führte den Zuschlag für seinen inneren Verkehr damals nicht mit ein.

Die wichtigsten Dienstvorschriften über Sperrgut sind folgende:

A. Inland. Als Sperrgut werden behandelt Pakete, die

a) in einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ m,

b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer andern $\frac{1}{2}$ m überschreiten und dabei nicht mehr als 10 kg wiegen,

c) sich ihrer Beschaffenheit wegen nicht gut mit andern Paketen zusammen verladen lassen oder sorgfältige Behandlung erfordern, z. B. Sträucher, Käfige, Möbel, Kinderwagen, Fahrräder u. dgl.,

d) bei einem Gewicht von nicht mehr als 5 kg in ihren Gesamtausdehnungen (Länge + Breite + Höhe) $1\frac{1}{2}$ m überschreiten und nicht hinreichend widerstandsfähig gegen Druck sind.

Als Gebührensatzschlag wurden von 1874 bis 1921 höchstens 50 vH erhoben, in den wechselnden Tarifen der Zeit des Währungsverfalls teils 100 vH, teils überhaupt kein Zuschlag; zur Zeit beträgt der Zuschlag 100 vH. Die Entscheidung über die Behandlung eines Pakets als Sperrgut hat die AufgabePAnst. Äußere Kennzeichnung „Sp“ mit Blaustift auf Paket und Paketkarte. Im übrigen s. ADA V 1 und 2.

B. Ausland. Nach dem Vereinspostpaketabkommen ist es den Postverwaltungen überlassen, ob sie Sperrgut zulassen wollen oder nicht. Soweit Sperrgut zugelassen ist, gelten nach dem Postpaketabkommen von Stockholm als sperrig:

a) Postpakete, die länger sind als 1,50 m oder deren Länge und größter Umfang, dieser nicht über die Länge gemessen, zusammen 3 m überschreiten,

b) Postpakete, die sich wegen ihrer Form, ihres Umfangs oder ihrer Zerbrechlichkeit nicht leicht mit andern Paketen verladen lassen und eine besonders sorgsame Behandlung erfordern.

Abweichend hiervon haben Norwegen und Ägypten (für die PAnst im Sudan) das Recht, die unter a) genannten Maße auf 1,10 und 1,85 m festzusetzen. Ferner können, wo Seebeförderung in Frage kommt, Postpakete als sperrig angesehen werden, deren Rauminhalt mehr als 55 edm beträgt oder die in einer Richtung 1,25 m überschreiten.

Ob Postfrachtstücke als sperrig anzusehen sind, ist für die deutsche Beförderungsstrecke nach den Inlandsvorschriften, für die ausländische Beförderungsstrecke nach den aus dem Paketposttarif zu ersehenden besonderen Vorschriften zu beurteilen.

Schriftwesen. Brunner, Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Selbstverlag, München 1900; Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden. Winter, Heidelberg 1910. K. Schwarz.

Spilling, Richard, Dr. jur., Exz., Abteilungsdirigent und vortr. Rat im RPA. * 30. 12. 1844 in Frankfurt (Oder), 1873 Kreisrichter, 1880 Übertritt zur Postverwaltung und Ernennung zum Oberpostrat im RPA, 1882 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1886 Geh. Oberpostrat, 1899 Wirkl. Geh. Oberpostrat, 1. 10. 1914 mit dem Charakter als Wirkl. Geh. Rat in den Ruhestand getreten. Bekannt durch Herausgabe des Werks „Das Reichsbeamtengesetz. Erläutert von Perels und Spilling“.

Spitzenorganisationen der Fachverbände der Beamten usw. der DRP. Zu den Verhandlungen über allgemeine Beamtenfragen, insbesondere über Fragen der Beamtensbesoldung (s. Besoldung) und des Beamtenrechts (s. d.) werden von der Reichsregierung 5 Spitzenorganisationen herangezogen. Dem zu diesen zählenden Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände gehören jedoch keine Postfachverbände an. Von den Fachverbänden haben sich angeschlossen 1. dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund die Allgemeine Deutsche Postgewerkschaft, 2. dem Gesamtverband der deutschen Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften die Deutsche Postgewerkschaft in München und der Bund der Post- und Telegraphenbeamten der Supernumerarlaufbahn (Zivilanwärterbund), 3. der Säule II (Post) im Deutschen Beamtenbund; der Reichsverband deutscher Post- und Telegraphenbeamten, der Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, der Verband der deutschen Reichs-Post- und Tele-

graphenbeamtinnen, der Bund der Inspektoren und Amtmänner der DRP, der Bund der Zivildienstberechtigten bei der DRP und der Bund der mittleren Post- und Telegraphen-Betriebsbeamten, 4. der Säule Betriebsverwaltungen im Reichsbund der höheren Beamten die Vereinigung der höheren Reichs-Post- und Telegraphenbeamten. Näheres über diese Berufsvereinigungen s. Fachverbände der Post- und Telegraphenbeamten.

Geschichte. Zu 1. Der Allgemeine Deutsche Beamtendbund (ADB) ist aus der „Gewerkschaftlichen Beamtzentrale“ im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (früher Generalkommission der Gewerkschaft Deutschlands) hervorgegangen. Er ist am 18. 6. 1922 in Leipzig begründet worden; den Grundstock bildete die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner. Die Postbeamten und -beamtinnen, die ihm beitraten, schlossen sich zur Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft zusammen. Am 23. 9. 1925 wurde die Verschmelzung der Abteilung „Post-, Telegraphen- und Fernsprechpersonal des Deutschen Verkehrsverbands“, die die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter der Post umfaßte, mit der Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft unter dem Namen „Allgemeine Deutsche Postgewerkschaft (Mitgliedschaft im Deutschen Verkehrsband)“ beschlossen. Der Deutsche Verkehrsband bildet im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund die Vertretung der in privaten und öffentlichen Betrieben des Handels-, Transports- und Verkehrsgewerbes beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger. Zu 2. Der 1918 gegründete Gesamtverband der deutschen Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund — christliche Richtung — hat in dem 1910 ins Leben gerufenen „Reichskartell der Beamten- und Staatsangestelltenverbände, Sitz Elberfeld“ seinen Vorläufer gehabt. Der Gesamtverband bildet zusammen mit dem Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften und dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands den Deutschen Gewerkschaftsbund. Zu 3. Der Deutsche Beamtendbund ist aus der am 5. 2. 1916 gegründeten „Interessengemeinschaft deutscher Beamtendverbände“ hervorgegangen. Er umfaßt die weitaus größte Zahl der deutschen Beamten. Der Deutsche Beamtendbund baut sich einerseits auf Säulen, die die Verbände der einzelnen Berufsgruppen zusammenfassen, andererseits auf Orts-, Provinz- und Landeskartellen auf. Zu 4. Der Reichsbund der höheren Beamten ist aus dem im Oktober 1918 begründeten Bund höherer Beamten entstanden, der anfänglich dem Deutschen Beamtendbund angehörte, aber im Mai 1920 ausschied und die Anerkennung als besondere Spitzenorganisation erhielt. Im Anfang des Jahres 1922 wurden alle höheren Beamten Deutschlands, nachdem der Zusammenschluß durch den „Zentralausschuß der höheren Beamten Deutschlands“ vorbereitet worden war, in dem „Reichsbund der höheren Beamten“ zusammengefaßt. Der Reichsbund gliedert sich nach Berufs- und Landesverbänden. Zu 1—4. Die Spitzenorganisationen unter 3 und 4 haben in den ihnen angehörenden Verbänden nur Beamte und Beamtinnen, die unter 1 und 2 aufgeführten auch Arbeiter und Angestellte.

Bachmann.

Stabile Sendungen im Feldpostverkehr an Militärbehörden und Heeresangehörige in festen Standorten im Inlande s. Feldpost.

Stadtpostanstalten. In Großstädten eingerichtete VAnst, die z. T. selbständig, z. T. Zweigstellen einer andern VAnst, in reichseigenen Gebäuden oder in angemieteten Räumen untergebracht sind.

Ihr Geschäftskreis ist verschieden. Die größeren StadtPAnst nehmen Postsendungen aller Art und Telegramme an, zahlen Renten aus, stellen — in ihren oft recht ausgedehnten — Bezirken Brief- und Geldsendungen, Eilbriefsendungen (z. T. auch Eilpakete), u. U. Rohrpostsendungen und Telegramme zu, führen Briefkastenleerungen durch und verteilen die Briefsendungen in eigener Briefabfertigung. Doch werden diese beiden letzten Geschäfte (Kastenleerung und Briefabfertigung) immer mehr zusammengefaßt (zentralisiert), so daß z. B. in Berlin selbst StadtPAnst mit erheblichem Verkehr keinen Leerungsbezirk und keine Abfertigung mehr haben. In welchen Orten StadtPAnst eingerichtet sind, geht u. a. aus Anlage 1 zum Verzeichnis der Postanstalten, Eisenbahn-, Kraftwagen-, Luftverkehr- und Dampfschiffstationen in Deutschland usw. (s. Postleitbellehe) hervor.

Stadtposten, Sammelbegriff für Einrichtungen des Ortspostdienstes in verkehrsreichen Städten.

Die Zustellung der Briefe, soweit sie überhaupt stattfand und die Sendungen nicht von der Post abgeholt werden mußten, war bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine private Einrichtung der PAnst. Vereinzelt nahmen sich örtliche Unternehmungen der Einsammlung und Zustellung der Briefe an, so in Berlin schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Berliner Gildeältesten und Kaufleute gründeten am 8. 9. 1800 eine „Berliner Fußbotenpost“, deren Geschäftsstelle sich Klosterstraße 41 befand. 13 Boten trugen die Briefe nach allen Gegenden der Stadt aus und sammelten sie auch ein, im Sommer achtmal, im Winter sechsmal täglich. Jeder Bote mußte täglich viermal seinen Bezirk belaufen; ein Teil der Boten stellte die Briefe zu, ein Teil sammelte sie ein. Die Einsammler hatten eine stark tönende Glocke, mit der sie ihr Nahen ankündigten; die Einwohner kamen aus ihren Häusern und legten die Briefe in

einen Kasten, den der Bote trug. Die Absender von Briefen mußten 6 Pf. zahlen, die Empfänger 3 Pf. Die Boten trugen eine Uniform, die aus einer braunen Jacke mit pfirsichroten Aufschlägen, brauner Hose und gelber Weste bestand. Die Einrichtung fand aber wegen ihrer Langsamkeit und Unregelmäßigkeit wenig Anklang und ging am 24. 10. 1806 (beim Einrücken der Franzosen) ein.

1823 faßte Generalpostmeister v. Nagler (s. d.) den Plan, eine förmliche Stadtpost zu schaffen. Sie trat am 1. 12. 1827 ins Leben. Außer den in einigen Stadtteilen und später auf den Bahnhöfen errichteten Postexpeditionen (s. d.) wurden 62 Briefsammlungen (s. d. und Hofpostamt) bei Geschäftstreibenden usw. errichtet. Am 1. 5. 1851 wurden sie aufgehoben, die Postexpeditionen vermehrt und nach Einführung der Briefmarken Briefkästen (s. d.) in größerer Zahl aufgestellt.

In andern großen Städten war die Entwicklung ähnlich.

Infolge zunehmenden Verkehrs und Freilassung auch der verschlossenen Ortsbriefe vom Postzwang (s. d.) entstanden in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts zahlreiche (zuletzt 84) Privatbriefbeförderungsanstalten (Kurierposten, Privatposten s. Privatbriefbeförderungsanstalten). Sie befaßten sich mit der gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung und Zustellung von Briefsendungen aller Art, zogen einen starken Verkehr an sich, da sie sich mit Gebühren begnügen konnten, die niedriger waren als die der Staatsposten, und schmälerten so die Einnahmen der Staatsposten erheblich zum Nachteil der von diesen zu erfüllenden Aufgaben. Der Betrieb gab zu vielen Mißständen Anlaß. Die aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotene Ausdehnung des Postregals (s. d.) auf verschlossene Ortsbriefe und die Beseitigung der gewerbsmäßig betriebenen Privatposten erfolgte durch Gesetz vom 20. 12. 1899 (betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen (RGBl. S. 715) mit Wirkung vom 1. 4. 1900. Die vor dem 1. 4. 1898 eingerichteten und bis zur Verkündung des Gesetzes ununterbrochen betriebenen Privatbeförderungsanstalten und ihre Bediensteten wurden unter gewissen Voraussetzungen entschädigt.

Schriftwesen. Aschenborn S. 23 ff., 307 ff.; Stephan S. 807; Tapfer, Die deutschen Privatstadtposten. Selbstverlag, Berlin 1908; Archiv 1882 S. 218, 1884 S. 97 ff., 1889 S. 257 ff., 1898 S. 504 ff., 1903 S. 229 ff.

Brunner.

Stadtsortierer verteilten vom 2. 8. 1880 an in den Bahnpostwagen, die in den sog. „Kurierzügen“ von Breslau, Dirschau, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover und Holzminden nach Berlin liefen, während der Fahrt die Ortsbriefpost für Berlin nach Zustellämtern.

Gleich nach Ankunft der Züge in Berlin vormittags wurden die Sendungen mit besonderem Wagen nach den Zustellämtern gebracht. Sie gelangten in die unmittelbar anschließenden Zustellgänge und dadurch erheblich schneller in die Hände der Empfänger, als wenn sie wie die Sendungen von den andern Zügen zunächst über das BriefPA hätten laufen müssen. Zu Beginn des Weltkrieges (August 1914) wurde die Einrichtung aufgehoben. Am 1. 2. 1925 ist sie in beschränktem Umfang und in etwas anderer Form wieder ins Leben getreten. Die Bahnposten in den Zügen D 9 und D 7 von Hannover, D 45 von Frankfurt (Main), D 155 von Leipzig und D 179 von Kassel verteilen die nach Berlin gerichteten Briefsendungen, die in der Aufschrift die Angabe des Zustellamts tragen, wie früher nach Zustellämtern, und zwar führen diese Arbeit die Bahnpostbeamten aus, nicht mehr besondere Stadtsortierer. Die Sendungen werden den Zustellämtern unmittelbar zugeführt, während die nicht mit Angabe des Zustellamts versehenen Briefe usw. den Weg über das BriefPA nehmen und infolgedessen verzögern.

Ähnliche Einrichtungen sind im Laufe des Jahres 1925 auch für die nach Breslau, Hamburg, Köln und München gerichteten Briefsendungen getroffen worden. Die mit der Angabe des Zustellamts versehenen Sendungen nach diesen Orten werden in den Bahnposten einzelner wichtiger Züge verteilt und den Zustellämtern, wie in Berlin, in unmittelbaren Kartenschlüsseln zugeführt.

In diesem Zusammenhang ist ferner eine Einrichtung zu erwähnen, die im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika getroffen worden ist. Briefsendungen aus Deutschland nach der Stadt New York, die in der Aufschrift nicht nur Straße und Hausnummer, sondern auch das zuständige New Yorker OrtsPA enthalten, werden in besondere Briefbeutel auf diese PA aufgenommen, sobald ihre Zahl dies erlaubt. Die Beutel werden nach Landung der Briefpost von den Dampfem unter Umgehung der Verteilstelle des New Yorker HauptPA unmittelbar nach den OrtsPA geschafft. Dadurch wird ein Zeitgewinn bis zu 24 Stunden erreicht.

Städteboten.

Mit der Weiterbeförderung ihres amtlichen Schriftwechsels befragen die Städte im frühen Mittelalter Stadtschreiber, Ratsherren, Senatoren oder zuverlässige Bürger, bis sich infolge der Verkehrszunahme das Bedürfnis ergab, einen eigenen städtischen Botendienst einzurichten und diesen den Kaufleuten und der übrigen Bürgerschaft zugänglich zu machen; es kam zur Ausbildung der sogenannten „zünftigen Boten“.

Große Bedeutung erlangte das Botenwesen in den Städten des 1246 gegründeten rheinischen Städtebundes, dem u. a. Worms, Mainz, Köln, Speyer, Straßburg und Basel angehörten. Die Städte der „Deutschen Hanse“ unterhielten vom 13. Jahrhundert an Botenkurse von Hamburg und Lübeck nach Bremen, Amsterdam und Antwerpen sowie über Stettin, Danzig und Königsberg bis nach Riga. Wegen ihrer Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit standen die Hanseboten in bestem Ruf. Die Breslauer Boten gingen bis Leipzig, Prag und Nürnberg sowie nordwärts bis Danzig. Leipzig vermittelte den Verkehr nach Nürnberg, Magdeburg, Berlin, Braunschweig, Hamburg, Dresden, Prag und Wien. Für Süddeutschland hatten

die Botenanstalten in den Reichsstädten Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Regensburg die Führung inne. Augsburger Städteboten vermittelten hauptsächlich den lebhaften Verkehr nach Italien (s. Kaufmannsposten); Venedig wurde über den Brenner in 8 Tagen erreicht.

Die Städteboten hatten Bürgerschaft zu stellen und einen Dienst zu leisten. Der Rat lieferte ihnen Amtskleidung oder das Tuch dazu, vereinzelt auch Dienstwohnung.

Es gab sowohl fußgehende als auch reitende und fahrende Boten. Als Standesabzeichen diente das auf der Brust zu tragende Stadtwappen; Fußboten waren mit einem Speiß bewaffnet. Zur Aufnahme der Briefe diente eine Botenbüchse. An deren Stelle traten später Botentaschen. Neben dem Lohn für die einzelne Leistung, abgestuft nach der Länge des Wegs, erhielten die Boten in manchen Städten noch ein mäßiges Jahrgeld. Man nannte die Boten nach den Orten oder Ländern, wohin sie verkehrten. Die Boten hatten häufig weite Wegstrecken zurückzulegen, da sie — im Gegensatz zu den Taxisschen Kurieren — unterwegs nicht abgelöst wurden. Der Dienst wurde von „Botenmeistern“ oder „Botenherren“ überwacht. Neben den regelmäßig verkehrenden sogenannten „Ordinari“-Boten wurden bei besonderen Anlässen „Extraordinari“ abgefertigt.

Alle größeren Städte faßten die Vorschriften über das Botenwesen, die Abgangs- und Ausbleibezeiten, die Botenlöhne usw. in mehr oder minder ausführlichen „Botenordnungen“ zusammen, so Straßburg 1443 und 1484, Breslau 1573, die Hansestädte 1580. Der Rat der Stadt Augsburg erließ 1555 eine „Venediger Potenn Ordnung“ und baute sie bis 1602 wiederholt aus.

Die Städteboten konnten ihre Tätigkeit neben dem Taxisschen Postwesen (s. Geschichte der Post) unbehindert ausüben, solange sich dieses auf die Besorgung des hiesigen Fernverkehrs beschränkte. Im selben Maße aber wie die Reichsposten ihre Kurse erweiterten und ihre Einrichtungen der Allgemeinheit zugänglich machten, traten sie in lebhaften Wettbewerb zu den Städten. Nun setzte ein heftiger Streit um das Postregal ein, der sich in zahllosen Rechtskämpfen äußerte und mehr als zwei Jahrhunderte dauerte. Schließlich mußte das Botenwesen unterliegen. Nur die Freien und Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck vermochten ihre Botenanlagen allen Anfechtungen zum Trotz aufrechtzuerhalten und sie sogar zu ansehnlichen StaatsPAnst auszubauen, bis diese 1868 in die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes übergingen (s. Geschichte der Post).

Schriftwesen. Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. H. Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen 1893. S. 51; Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894. S. 68; Archiv 1901 S. 113, 1918 S. 469, 1923 S. 467; Archiv für Postgeschichte in Bayern 1925 S. 15; Postalische Rundschau 1926 S. 9. Brunner.

Stafettenposten s. Estafetten, Postgeschichte

Stammeinlage auf Postscheckkonto ist der Betrag, der auf dem Konto dauernd gehalten werden muß, über den der Postscheckkunde also nicht verfügen darf. Er war ursprünglich auf 100 M festgesetzt, wurde später auf 50 M, dann auf 25 M und schließlich auf 5 RM ermäßigt. Die DRP kann das Konto aufheben, wenn das Guthaben den Betrag der Stammeinlage nicht erreicht und der Postscheckkunde das Guthaben innerhalb einer von der DRP festzusetzenden Frist nicht bis zu diesem Betrag auffüllt.

Standesliste war eine übersichtliche, unter dem Namen „Nationale“ bereits 1821 bei der preußischen Post eingeführte Aufzeichnung der wichtigsten Angaben über die Person eines Beamten (Name, Geburtsort, Familienstand, Schulbildung, Militärverhältnisse, Laufbahn im Postdienst, Beschäftigungsorte, längerer Urlaub, Erkrankungen usw.). Sie bildete einen Auszug aus den Personalakten und wurde in diese vorn eingelegt. Ihr Zweck war, einen schnellen Überblick über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse eines Beamten zu gewähren und u. U. eine zeitraubende Durchsicht der Personalakten, bei Berichterstattungen auch eine Beifügung und Übersendung der Akten zu ersparen. Als 1919 die Personalakten bei den VÄ abgeschafft wurden, entstand nach dem Muster der Standesliste der Personalbogen (s. d.). Dieser ist seitdem für jeden Beamten bei den VÄ an Stelle der Personalakten zu führen. 1924 ist die Standesliste weggefallen.

Statistik (s. auch Monatsberichte, Wirtschaftsstatistik). I. Grundsätzliches. Die größere oder geringere Dichtigkeit des Postverkehrs jedes Landes sowie der Wechsel seiner Hebungen und Senkungen ist einer der zuverlässigsten Gradmesser der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur. Postverkehrsstatistik ist dementsprechend der zahlenmäßige Nachweis vergangener Wirtschaftskonjunkturen. Daraus folgt, daß für zukünftige Zeiträume keine Verkehrsstatistik für sich allein jemals eine

unmittelbar zuverlässige Gewähr der voraussichtlichen Verkehrsgestaltung liefert; denn entscheidend wirkt stets die Bewegung der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur mit. Diese aber hängt von soviel Zufälligkeiten ab, daß sie keiner sicheren Vorausberechnung zugänglich ist.

Dennoch ist die Postverkehrsstatistik ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Abschätzung der Tragweite zahlreicher Entschlüsse der Verwaltung, denn diese Entschlüsse beschäftigen sich überwiegend mit Maßnahmen für zukünftige Bedürfnisse. Verwalten bedeutet Voraussehen, und Statistik ist aufgezeichnete Betriebserfahrung. Nur eine zweckmäßig angelegte Statistik gewährt die erforderliche Erkenntnis, ob die für einen bestimmten Betriebszweck aufgewandten Mittel durch einen entsprechenden Erfolg wirtschaftlich gerechtfertigt sind und darüber hinaus, welche Mittel erforderlich sein werden, um einen bestimmten künftigen Betriebszweck mit dem geringsten Aufwande zu erzielen. Es gibt keine Seite des Verkehrsbetriebes und der Betriebswirtschaft, die nicht statistisch erfaßt werden könnte. Art und Umfang der Erhebungen ist durch Art und Richtung der bezweckten Erkenntnis bedingt.

Keine betriebstechnische Neueinrichtung ist ohne Vorausschätzung ihrer Tragweite durchführbar, und bei keiner Maßnahme läßt sich der wirtschaftliche Ertrag im voraus berechnen, wenn die zahlenmäßigen Unterlagen für den Vergleich mit früheren Erfahrungen fehlen. Eine vollkommene Verkehrsstatistik wäre daher eine solche, die sich nicht darauf beschränkt, die Ziffern der beförderten Massen von Postsendungen, der umgesetzten Geldsummen und getrennt davon die Abschlüsse der Finanzergebnisse mitzuteilen, sondern die an erster Stelle von den wechselnden Ergebnissen der monatlichen Einnahmen und Ausgaben im Posthaushalt ausgeht — diese Ziffern sind unbestechlich — und erst zur Erforschung ihrer gesetzmäßigen Veränderungen die Ergebnisse geeigneter Verkehrszählungen heranzieht.

II. Geschichte. Die haushaltstechnische Bedeutung der Verkehrsstatistik ist frühzeitig erkannt worden. Die belgische Postverwaltung schuf für ihren eigenen Bereich im Jahre 1841 eine Postverkehrsstatistik, deren Aufbau den damaligen Bedürfnissen entsprach und nicht nur alle älteren Arten von Poststatistiken überholte, sondern auch von andern Postverwaltungen nachgeahmt wurde.

Bei der preußischen Postverwaltung reichen planmäßige Verkehrszählungen bis auf das Jahr 1858 zurück. Zum ersten Male brachte das Amtsblatt des Königlich Preussischen Postdepartements vom genannten Jahre (S. 20) „statistische Notizen“. Im Jahrgang 1859 hießen sie „statistische Nachrichten über den preussischen Postverkehr“. Von da an wurden sie, über die Ergebnisse der damals vorhandenen Postbetriebszweige nach verschiedenen Richtungen Auskunft gebend, bis zum Schlusse der selbständigen preussischen Postverwaltung (1867) jährlich im Amtsblatt veröffentlicht. Die Post des Norddeutschen Bundes übernahm die preussische Art der Poststatistik mit den übrigen preussischen Verwaltungseinrichtungen. Im Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung erscheint eine Poststatistik erstmals im Jahre 1868 (für 1867, S. 302). Das Amtsblatt der Deutschen Postverwaltung veröffentlichte im Jahre 1871 noch einmal eine Statistik der Norddeutschen Post für 1870 (S. 207), um sodann vom Jahrgang 1872 ab (S. 438) in gleicher Form und Anlage, wie das alte preussische Vorbild von 1858, den Abdruck der statistischen Nachrichten bis einschließlich des Kalenderjahrs 1900 fortzusetzen (Jahrgang 1901). Vom Jahrgang 1902 des Postamtsblatts ist dann die Statistik nicht mehr an dieser Stelle erschienen.

In welchem Grade die preussisch-deutsche Poststatistik nach Anlage und Durchführung den Anforderungen entsprach, die seinerzeit von der wissenschaftlichen statistischen Forschung erhoben wurden, zeigte sich, als der auf Belgiens Anregung im Jahre 1853 erstmals zusammengetretene zwischenstaatliche statistische Kongreß in seinem 8. Sitzungsabschnitt (Tagung von St. Petersburg, 10./22. 8. 1872) dazu überging, auch die Poststatistik in seine Beratungen einzubeziehen. Zur Erlangung der als wünschenswert empfundenen zwischenstaatlichen Einheit in der Poststatistik wurde damals folgendes beschlossen:

1. Die Veröffentlichungen statistischer Angaben über den Postverkehr sollten nach einem allgemein anzuwendenden Aufzeichnungsplan zu einer Poststatistik, zu dem ein Muster ausgearbeitet war, vorgenommen werden und sich auf die Einrichtung der Posten, ihre Benutzung und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse beziehen;
2. diesen Angaben sollten die Postgebührensätze und die Grundsätze vorausgeschickt werden, nach denen sich die Gebühren für jede Gattung von Versendungsgegenständen regelten;
3. die Tätigkeit jeder Postanstalt sollte nach einem ebenfalls als Muster ausgearbeiteten Übersichtsentswurf dargestellt werden;
4. unabhängig hiervon sollten besondere Übersichten über den zwischenländischen Postversendungsverkehr, geordnet nach Staaten

in einer der allgemeinen Übersicht (s. Ziffer 1) entsprechendem Form aufgestellt werden;

5. in Ländern, wo verschiedene Postgebührensätze für die Beförderung gewisser Verkehrsgegenstände eingeführt waren, z. B. für die Beförderung von Sendungen mit oder ohne Wertangabe, sollten besondere Übersichten über die Bewegung dieser Gegenstände, eingeteilt nach Wertklassen, nach den durchlaufenen Entfernungen oder nach andern, die Gebührensätze bestimmenden Verhältnissen, die durch die Postgesetzgebung des Landes vorgeschrieben wären, gefertigt werden;

6. soweit es die Art der Aufzeichnungen gestattete, sollten die vorbezeichneten Übersichten durch Angaben über das Gewicht der Versendungsgegenstände ergänzt werden (vgl. Archiv 1875 S. 445 ff.).

Diesen vom Kongreß gestellten Anforderungen entsprach die damalige Statistik der Reichspost bereits in allen wesentlichen Stücken. Die Forderung zu Ziffer 3 wurde dadurch erfüllt, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1874 ab den PAnst die Führung sogenannter statistischer Hefte aufgetragen wurde. Die bezügliche GeneralVf des GPA vom 7. 6. 1874 (Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung S. 269) begründete die neue Maßnahme mit dem Erfordernis, „für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse, welche bei der Entwicklung des Postwesens hauptsächlich in Betracht kommen, gleichmäßig geordnete Grundlagen zu schaffen“. Den Vordruck für die Aufzeichnungen in den statistischen Heften schrieb ein der GeneralVf beigefügtes Muster allgemein vor. Alljährlich im März hatte jede PAnst (für die PAg wurden die Aufzeichnungen bei den AbrechnungsPAnst geführt) einen Auszug aus ihrem statistischen Heft für das zurückliegende Kalenderjahr an die vorgesetzte OPD einzureichen, deren Aufgabe es war, durch eingehende Prüfung der Angaben deren Ordnung und Einheit für den Bezirk herzustellen. Den OPD und den PAnst wurde besonders „empfohlen, sich eine sorgfältige Bearbeitung des Gegenstandes angelegen sein zu lassen, um das Material in den statistischen Heften für eine schnelle und erschöpfende Beantwortung postdienstlicher Fragen nutzbar zu machen“.

Bis zum Ausgange des 19. Jahrhunderts spielte die Poststatistik eine besondere Rolle bei der jährlichen Lesung des Posthaushalts im Reichstage. Ausführliche statistische Mitteilungen bildeten jedesmal einen Hauptbestandteil der bei jenen Anlässen im Reichstage gehaltenen Reden des Staatssekretärs v. Stephan (s. d.). Man ging von dem richtigen Gedanken aus, daß jede Verkehrszunahme im abgelaufenen Kalenderjahr einen Schluß auf die voraussichtlichen Haushaltsüberschüsse des neuen Rechnungsjahres gestattete. Diese Überschüsse alljährlich zu steigern, wurde mehr und mehr eine staatswirtschaftliche Notwendigkeit, da nach der verfassungsrechtlichen Wirtschaftslage des Deutschen Reichs von 1871 die Überschüsse der Reichspost als ein ausschlaggebender Einnahmeposten zur Bestreitung der fortgesetzt steigenden Aufwendungen, namentlich beim Heeres- und Flottenhaushalt eingestellt werden mußten.

Tatsächlich stiegen mit den jährlichen Haushaltsüberschüssen auch die Schlußziffern der Verkehrsstatistik. Dennoch fehlte die Gleichmäßigkeit des Anstiegs. Eine Gegenüberstellung der statistischen Ergebnisse für 1876 und 1896 gewährt z. B. folgendes Bild: In dem 20jährigen Zeitraum war der Gesamtbriefverkehr von rund 0,7 auf rund 2,3 Milliarden Stück, d. h. um das 3,33fache gestiegen; die gleichzeitige Gesamteinnahme an Post- und Telegraphengebühren — die in Ermanglung einer Angabe über den Reinüberschuß in den Jahresstatistiken bei dessen Veranschlagung zugrunde gelegt werden muß — stieg dagegen im gleichen Zeitraum von 102 auf 277 Millionen M, d. h. nur um das 2,72fache. Die Steigerung in den Einnahmen blieb daher um 22,43 vH hinter der des Gesamtbriefverkehrs zurück; bei einem Abschluß von 277 Millionen M im Jahre 1896 bedeutete dies einen Ausfall von rund 62 Millionen M. Das Ergebnis war zweifellos fehlerhaft, doch konnte der Fehler nach Lage der Sache nur in den Zählergebnissen gesucht werden, da es damals keine fortlaufende Überwachung der Verkehrszählungen durch deren Gegenüberstellung mit den monatlichen Finanz- und Abrechnungsergebnissen gab. Wohl konnte das Zurückbleiben der tatsächlichen Überschüsse hinter dem Sollbetrage, wie ihn die Ergebnisse der Verkehrsstatistik erwarten ließen, zunächst überschlägig mit den steigenden Aufwendungen für unwirtschaftliche Anlagen erklärt werden. Wurden jedoch im Reichstage solche geltend gemacht, so wurden umgekehrt der Postverwaltung regelmäßig die unentgeltlichen Leistungen der Eisenbahn für Postbeförderungszwecke vorgehalten; ja, es wurde der Post vorgehalten, ihre Überschüsse gingen im wesentlichen auf Kosten der Eisenbahnen, was ganz unsachlich war.

Dies gab Anlaß, daß nach dem Wechsel in der obersten Leitung der Post (1897) zu einer jährlichen Ermittlung des Rentabilitätsergebnisses des zurückliegenden Rechnungsjahres übergegangen wurde. Auch sie hatte, wie die Verkehrsstatistik, überwiegend rückschauende Tragweite und diente, wie jene, zur Verwendung dem Reichstage gegenüber. Ein Bedürfnis nach fortlaufender Einsicht in die verkehrs- und geldwirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Veränderungen lag noch nicht vor; die Nutzenanwendung hätte nur darin bestehen können, daß man sich in kürzeren Fristen zu gebührenpolitischen Maßnahmen entschloß, indessen fehlte gerade hierzu die notwendige Voraussetzung einer beweglichen Gebührenverordnungs-technik; denn das Rückgrat der Posteinnahme und ihrer Überschüsse, die Brief- und z. T. die Paketgebühren, waren durch Gesetz festgelegt und konnten nur unter Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften (Bundesrat und Reichstag) geändert werden. Für rasche Entschließungen war dieser Weg ungangbar.

III. Technisches zur Verkehrsstatistik. Das Wesen aller Statistik ist die Zahl. Das schlichteste Mittel zur Aufzeichnung der von der täglichen Verkehrsbewe-

gung abgelesenen Zahl ist die Zusammenstellung der Ziffern in Nachweisungen mit senkrechten Zifferreihen, die eine übersichtliche Aufrechnung und Gegenüberstellung zu Vergleichszwecken gestatten. Dem Benutzer der Statistik bleibt es bei dieser Art der Aufzeichnung überlassen, sich aus den Zahlenreihen das Verkehrsbild selber zu gestalten. Einen rascheren Überblick gewähren die zu Kurven verarbeiteten Zahlenmassen; noch anschaulicher sind, namentlich für reine Vergleichszwecke, figurliche Darstellungen sinnfälliger Verkehrsgegenstände oder mechanischer Vorgänge. Die preußische und die norddeutsche Post haben bei ihren Verkehrsstatistiken eine andre Form als die der Nachweisungen mit Zahlenreihen nicht angewandt. Die RPV hat nur einmal — in der Statistik für 1885 — die Ergebnisse des Postverkehrs von 1874—1885 in kurvenmäßiger Darstellung veröffentlicht (10 Blätter). Später ist dann nur noch der Statistik für 1893 eine Sammlung von vier Karten des Deutschen Reichs zur vergleichenden Gegenüberstellung der Dichtigkeit der Verkehrsanstalten 1872 und 1892 beigefügt worden; eine ähnliche Beilage zur Statistik für 1900 bezog sich auf eine Darstellung der Entwicklung des Fernsprechwesens in Deutschland.

Hinsichtlich der Ermittlungsabschnitte für die einzelnen Verkehrszählungen sind fortlaufende und vorübergehende Aufzeichnungen zu unterscheiden. Zu den letzten gehören u. a. die bekannten Ermittlungen über den Auslandsbrief- und -wertbrief- (-kästchen) Verkehr, auf denen die Festsetzung der Durchgangskosten des Weltpostvereins beruht (s. Briefdurchgangskosten) (WP-Vertr 1924, Hauptvertrag Art. 53 ff., Wertbrief- und Wertkästchenabkommen Art. 11), ferner die Ermittlungen zur Feststellung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Pakete gemäß den Vollzugsbestimmungen vom 9. 2. 1876 Ziffer II zu 4 (Zentralblatt S. 87) zum Eisenbahnpostgesetz (s. d.) vom 20. 12. 1875 (s. auch Abrechnung der DRP mit den Eisenbahnen).

Die „Anweisung für die Aufstellung der Post- und Telegraphenstatistik“ (Berlin 1912, letzte Erneuerung der entsprechenden Anweisung von 1894) sieht neben Zählungen, die alljährlich gleichbleibend stattfinden — sei es für das ganze Jahr, sei es für einzelne Monate oder Wochen — andre Zählungsarten vor, bei denen nur in jedem dritten Jahr (Hauptjahr) ausführliche, in den übrigen Jahren (Nebenjahren) dagegen summarische Ermittlungen vorzunehmen sind. Im ganzen schreibt die Anweisung von 1912 noch 36 verschiedene Poststatistiken vor.

IV. Formen der preußisch-deutschen Poststatistik bis zum Jahre 1922. Neben die seit 1859 veröffentlichten statistischen Nachrichten in den Amtsblättern der preußischen, norddeutschen und Reichs-Postverwaltung treten vom Jahre 1875 ab (erstmalig für das Kalenderjahr 1874) die Hefte „Statistik der Reichs-Postverwaltung“ (von 1876 ab: „Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung“). Sie bringen ausführlichere statistische Nachrichten als die vorher in den Postamtsblättern veröffentlichten Statistiken. In ununterbrochener Folge sind sie bis zum Jahre 1911 (mit der Statistik für 1910) herausgegeben worden, wobei nur das Jahr 1878 ausfiel, indem 1879 erst die Statistik für 1877, 1880 die für 1878 erschien, bis das Jahr 1881 mit Veröffentlichung der Statistiken für 1879 und 1880 die ordentliche Reihenfolge wiederherstellte. Für 1909 wurde nur ein Behelfsheft von geringem Umfange (14 S.) herausgegeben. Der Umfang der einzelnen Hefte wuchs alljährlich; der Ausgabe für 1874 mit 47 Druckseiten steht im Jahre 1911 die Statistik für 1910 mit 103 Seiten gegenüber.

Mit welchen Verkehrsgegenständen die Poststatistik sich befaßte und wie sich diese Gegenstände im Laufe der Zeit vermehrten, zeigt der nachstehende Vergleich des Inhalts der Statistik für 1874 mit dem für 1910:

1874	1910
Flächeninhalt und Bevölkerung	Vorbemerkungen Flächeninhalt, Bevölkerung, Verkehrsanstalten, Gesamtpersonal, Verkehrsergebnisse, Einnahmen und Ausgaben
Verzeichnis der bezüglich des Postwesens neu erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge und der gewährten Erleichterungen	Wichtigere Gesetze, Verordnungen, Neuerungen und Verkehrserleichterungen
Personal	Kap. A: Personal Kap. B: Postwesen
Postanstalten	I. Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel
Ämtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen	1. Postanstalten 2. Verkaufsstellen für Postwertzeichen
Postbriefkasten	3. Postwertzeichen- und Postkartenautomaten 4. Postbriefkasten 5. Schließfächer 6. Stempel-, Schreib- und Rechenmaschinen 7. Dienst- und Wohngebäude 8. Posthaltereien 9. Postwagen, Postfahräder 10. Postverbindungen und ihre Benutzung auf Eisenbahnen, gewöhnlichen und Wasserstraßen
Posthaltereien	II. Verkehr
Postwagen	1. Gesamtleistungen, Postbeförderungsdienst
Postverbindungen auf Eisenbahnen, auf Landstraßen, auf Wasserstraßen	2. Briefverkehr a) Gesamtverkehr b) Briefverkehr des Reichspostgebiets nach Bayern, Württemberg, den Schutzgebieten und dem Ausland
Zurückgelegte Kilometer von den Eisenbahnposten, den Posten auf Landstraßen, den Posten auf Wasserstraßen	3. Zeitungsverkehr
Übersicht über die Gesamtleistungen der Postverwaltung, Beförderungsdienst	4. Päckereien mit und ohne Wertangabe sowie Wertbriefe a) Gesamtverkehr b) Päckereien mit und ohne Wertangabe sowie Wertbriefe innerhalb des Reichspostgebiets c) Päckereien mit und ohne Wertangabe sowie Wertbriefe und Wertkästen im Verkehr mit Bayern, Württemberg, den Schutzgebieten und dem Auslande, und zwar aus diesen Ländern nach dem Reichspostgebiet nach diesen Ländern aus dem Reichspostgebiet
Briefverkehr innerhalb des deutschen Reichspostgebiets	5. Sendungen mit Wertangabe, Postbankverkehr a) Allgemeine Übersicht b) Sendungen mit Wertangabe c) Postanweisungen
Porto- und Gebühreneinnahme für interne Briefsendungen	d) Postaufträge
Briefsendungen aus andern Ländern	e) Postnachnahmesendungen
Briefsendungen nach andern Ländern	f) Postscheck- und Überweisungsverkehr
Briefsendungen im Durchgang durch das deutsche Reichspostgebiet nach andern Ländern	g) Postgiroverkehr mit der Reichsbank
Zeitungen	6. Reiseverkehr
Gesamt-Päckerei- und Geldsendungsverkehr	7. Postausweis- und Postlagerkarten
Päckerei- und Geldsendungsverkehr innerhalb des deutschen Reichspostgebiets	8. Postwertzeichenverbrauch
Portoeinnahme für die Päckereien	9. Unzustellbare Postsendungen
Einnahme an Versicherungsgebühren	III. Mitwirkung der Reichspostanstalten bei Ausführung von Reichsgesetzen
Portoeinnahme für die Briefe mit Wertangabe	1. Verkaufte Wechselstempelzeichen und statistische Wertzeichen
Päckerei- und Geldsendungen aus andern Ländern	2. Mitwirkung bei der Unfall- und Invalidenversicherung (Kap. C: Telegraphen- und Fernsprechverkehr)
nach andern Ländern	Kap. D: Finanzergebnisse
im Durchgange durch das deutsche Reichspostgebiet nach andern Ländern	Anlagen:
Gesamtgeldverkehr	
Postanweisungsverkehr innerhalb des deutschen Reichspostgebiets und mit fremden Ländern	
Postauftragsbriefe	
Postvorschußsendungen	
Reiseverkehr	
Freimarken, gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifenbänder	
Retourbriefe	
Finanzergebnisse	

Statistik über den Postverkehr in Orten mit Postämtern	E: Bezirksstatistik für das Kalenderjahr 1910
	F: Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr in Deutschland im Kalenderjahre 1910
	G: Verkehr bei den deutschen Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten in den Schutzgebieten, in China und Marokko im Kalenderjahre 1910
	H: Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr der hauptsächlichsten Länder Europas im Kalenderjahre 1910
	J: Personalangelegenheiten

Die Kapiteileinteilung (A—D) beginnt erst mit der Statistik für 1877. Von da ab (1877) bis einschließlich 1899 enthält die Statistik regelmäßig ein Kapitel „Verschiedenes“ mit Aufsätzen archivalischen Inhalts (s. nachstehend zu VII), das zuletzt — seit der Statistik für 1898 — als Kap. J erschien. Seit der Statistik für 1903 enthält das Kap. J regelmäßig nur noch „Personalangelegenheiten“, seit der für 1913 wird Kap. A zu „Personal“, die bisherigen ständigen Kap. A—C werden zu Kap. B—D. Die abgekürzte Statistik für 1909 enthält nur die Kap. A—C; in der Statistik für 1913 fehlen zum ersten Male die Angaben für den Auslandspostverkehr, nachdem für 1911 und 1912 überhaupt keine Statistiken veröffentlicht worden waren. Auch für die Kriegsjahre 1914—1918 fehlen die Statistiken. Erst im Jahre 1920 ist wieder eine Veröffentlichung mit der Statistik für 1919 erschienen, die bisher letzte dann wieder erst im Jahre 1923 (für 1922).

V. Neue Formen der Poststatistik seit 1926. Unter der Bezeichnung „Die deutsche Reichspost im Dezember 1925“ ist im Amtsblatt des RPM für 1926 (S. 61) erstmals wieder eine statistische Veröffentlichung über die Postverkehrsergebnisse erschienen; ebenda (S. 87) wird ein „Monatsbericht“ über den Monat Januar 1926 mitgeteilt. Gleichzeitig ist — eine veränderte Form der „Statistiken“ von 1874—1922 — zum erstenmal ein „Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Wirtschaftsjahr 1924“ (Berlin, ohne Jahr, 74 Seiten) in Heftform veröffentlicht worden, der die Postverkehrstatistik nunmehr auf die Höhe neuzeitlicher Darstellungsform führt. Die Einteilung gliedert sich auch jetzt wieder in vier Kapitel: A: Allgemeines, B: Die einzelnen Betriebszweige, C: Personalwesen, D: Finanzwesen. Der Inhalt beschränkt sich indessen nicht mehr auf die Mitteilung der Verkehrsziffern, sondern gibt in zusammenhängender Darstellung die aus dem Zahlenstoff gewonnenen Erkenntnisse wieder, mit betonter Hervorhebung ihrer wirtschaftlichen Wertbarkeit. Zahlenübersichten, Kurvenbilder, vergleichende Landkarten und figurliche Darstellungen dienen zur Erläuterung.

VI. Wirtschaftsstatistik und Konjunkturforschung. Die Wirtschaftsstatistik (s. d.) der DRP besteht seit dem 1. 4. 1923. Ihr Ursprung führt auf Reichstagsverhandlungen über die Beseitigung des damaligen Fehlbetrags im Posthaushalt zurück, bei denen den gesetzgebenden Körperschaften u. a. eine Übersicht über die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die 4, später 5, Hauptbetriebszweige der DRP (Post, Postscheckverkehr, Telegraphie, Fernsprechwesen, Funkwesen) in Aussicht gestellt worden war. Für die Ausgaben war weiter eine Trennung in solche für den laufenden Betrieb und in solche für Vermehrung der Anlagewerte zugesagt worden.

Diese Verteilung ist die Wirtschaftsstatistik. Sie wird in engstem Anschluß an die kassenmäßig verrechneten Summen teils bei den VÄ, teils bei den OPD, teils beim RPM monatlich vorgenommen. Für eine Anzahl geeigneter Haushaltstitel wird bei den durch die monatlichen Abrechnungen der VÄ nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich gemacht, welche Anteile davon auf jeden der 5 Hauptbetriebszweige entfallen. Der Zweck dieser Art von Statistik ist, noch im Laufe des

Jahres jederzeit einen Überblick über die geldlichen Ertragsverhältnisse zur Verfügung zu haben, um danach die Gebühren bemessen und u. U. Einschränkungen an der richtigen Stelle vornehmen zu können. Hierdurch unterscheidet sich die Wirtschaftsstatistik im Wesen von der früheren Rentabilitätsberechnung, die gleichzeitig bei der DRP mit dem 1. 4. 1923 weggefallen ist. Die VÄ stellen die Wirtschaftsstatistik zusammen mit der monatlichen Abrechnung, die OPD monatlich eine den Bezirk umfassende vollständige Wirtschaftsstatistik auf, die bis zum 20. des neuen Monats an das Statistische Bureau des RPM eingesandt wird (vgl. Amtsblatt des RPM 1923 S. 105, 1924 S. 117, 357; Postnachrichtenblatt 1923 S. 849).

Seit dem 1. 4. 1926 erscheint das Postkraftfahrwesen als neuer (6.) Betriebszweig in der Wirtschaftsstatistik (Amtsblatt des RPM 1926 S. 216).

Konjunkturforschung. Das ältere Verfahren, zahlreiche Sonderstatistiken aus den verschiedenen Verkehrsgebieten aufzustellen, bei denen die Verkehrszahlen und Wirtschaftsziffern nach einer bestimmten Ordnung lediglich zusammengestellt werden, konnte früher als ausreichend gehalten werden, da es nicht darauf ankam, ob und wie die Ergebnisse der Poststatistik von Außenstehenden verstanden und ausgewertet wurden. Daß dies mitunter in dürftiger und unsachgemäßer Weise geschah, ist bekannt.

Nach dem Inkrafttreten des RPFG stellte sich heraus, daß das bisherige Verfahren nicht mehr ausreichte. Die Umstellung der Post zu einem selbständigen und vollwertigen Wirtschaftskörper und die dadurch bedingte neuzeitliche Wirtschaftsauffassung der DRP bringen es mit sich, daß die Post selbst die Führung übernehmen und nach jeder Richtung hin Vorsorge treffen muß, um die Statistik der DRP brauchbar und vollwertig zu machen und damit der Außenwelt ein richtiges Urteil über die postseitig gebrachten Zahlen zu ermöglichen. Dazu ist die Erkenntnis nötig, auf welchem allgemeinerwirtschaftlichen Untergrund sich die statistischen Zahlen der Post aufbauen, damit die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Versendungsgegenstände und Versendungsarten besser als bisher gewertet werden kann. Auch soll die Statistik Aufschluß darüber geben, ob und in welchem Maße sich etwa aus den mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrenden oder aus den besonders auftretenden Konjunkturschwankungen der allgemeinen Wirtschaft rechtzeitig brauchbare Schlüsse für die Postwirtschaft ziehen lassen. Die derart neugestaltete Poststatistik besitzt den anzustrebenden Wert für die allgemeine deutsche Wirtschaftsstatistik, die zu einem umfassenden und schlüssigen Ergebnis nicht gelangen kann, wenn sie nicht auch die DRP in den Kreis ihrer Erhebungen einbezieht (Reichspostminister Dr. Stingl in der DVZ 1926 S. 97). Zur Förderung des hier gekennzeichneten Zwecks ist die DRP dem neugegründeten Institut für Konjunkturforschung beigetreten (ebenda, vgl. auch das Reichsgesetz über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, vom 15. 4. 1926, RGBl I S. 195). Verkehrszählungen werden bei der DRP für die Zwecke der Wirtschaftsstatistik zufolge besonderer Anordnungen von Fall zu Fall vorgenommen. Vgl. Amtsblatt des RPM 1924 S. 237, 281 usw.

VII. Nachweis von Aufsätzen, betreffend das Postwesen, aus der Statistik von 1877—1899.

1877: Der amtliche Schriftwechsel. — Die Versendung lebender Tiere mit der Post.

1878: Ergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1876 und 1878. — Der Paketverkehr während der Weihnachtszeit. — Ein Beitrag zur Geschichte der Postwertzeichen. — Das Postvorschußwesen.

1879: Die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in Elsaß-Lothringen seit dem Jahre 1870. — Außergewöhnliche Leistungen im Post- und Telegraphenbetriebe. — Der Briefverkehr des Deutschen Reichs mit Bayern, Württemberg und dem Auslande im Jahre 1879.

1880: Die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in Berlin seit dem Jahre 1870—1880. — Geschichte der Postkarte. — Die Pariser Übereinkunft, betreffend den internationalen Austausch von Postpaketsendungen.

1881: Das erste Jahrzehnt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Neugestaltung des Landpostdienstes. — Die Verteilung der Postanstalten im deutschen Reichspostgebiet auf Städte und Landorte.

1882: Die Entwicklung der Zeitungsbesorgung durch die Post. — Der Briefverkehr im Weltpostvereinsgebiet.

1883: Die Ausführung der Pariser Übereinkunft in betreff des internationalen Austauschs von Postpaketsendungen. — Die Besorgung ausländischer Zeitungen durch die Post.

1884: Gesamtergebnisse des Postverkehrs im Jahre 1884. — Der Weltpostkongreß in Lissabon. — Die nur während eines Teils des Jahres im Betriebe befindlichen Post- und Telegraphenanstalten im deutschen Reichspostgebiet.

1885: Die Durchführung der Kranken- und Unfallfürsorge im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1886: Die Entwicklung des Postanweisungsverkehrs im Reichspostgebiet. — Die Verteilung der Verkehrsanstalten im Reichspostgebiet auf Städte und Landorte und die Neuordnung des Landpostdienstes.

1887: Die Einrichtung und Wirksamkeit der deutschen Post in überseeischen Gebieten. — Die Auszahlung der Postanweisungen im Wege des Reichsbankgiroverkehrs.

1888: Die Entwicklung des internationalen Postpaketdienstes.

1889: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Reichspostverwaltung.

1890: Postdampfschiffverbindungen und Leitung der Briefsendungen nach überseeischen Ländern.

1891: Entwicklung des Tarifwesens bei der preußischen und der Reichspostverwaltung seit 1824.

1892: Das Reichskursbuch und seine Vorgänger.

1893: Entstehung und Entwicklung des Postzustellwesens 1794 bis 1894. — Die Dichtigkeit der Postanstalten im Deutschen Reich 1872 und 1892.

1894: Der Betriebsfonds der preußischen Postverwaltung und der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1727—1894.

1895: Die Entwicklung des internationalen Postpaketdienstes. — Die nur während eines Teils des Jahres 1895 im Betriebe gewesenen Verkehrsanstalten im Reichspostgebiet.

1896: Der Weltpostkongreß in Washington.

1897: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1899: Weiterentwicklung des Tarifwesens bei der Reichs-Postverwaltung und Entwicklung der Orts-Portotaxe. — Grundlagen für den internationalen Post- und Telegraphenverkehr Deutschlands. Schriftwesen. DVZ 1926 S. 283 ff., Archiv 1926 S. 181 ff.

Staedler.

Statistische Anmeldescheine (Ausfuhranmeldescheine) dienen zur Ermittlung des Warenaustausches im Verkehr mit dem Auslande.

Waren, die mit der Post über die Grenzen des deutschen Zollgebiets einschl. der Zollausschlüsse (s. d.), jedoch ausschl. der Insel Helgoland und der zu den badischen Kreisen Waldshut und Konstanz gehörigen Zollausschlüsse, ein- oder ausgeführt werden, sind für die Statistik des Warenverkehrs nach Gattung, Menge, Wert, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk und die für die Anmeldung besonders geschaffenen Poststellen. Daneben ist den AufgabePAnst für Postsendungen nach dem Auslande die Eigenschaft von statistischen Anmeldestellen beigelegt worden. Verpflichtet zur Anmeldung ist je nach Umständen der Warenführer, Empfänger oder Versender. Der Anmeldung unterliegen im Postverkehr die in Paketen, Wertkästchen, eingeschriebenen Briefsendungen und Wertbriefen enthaltenen Waren ohne Rücksicht auf das Gewicht. Mit jeder nach dem Auslande gerichteten derartigen Sendung hat Absender einen Anmeldeschein vorzulegen. Mehrere Sendungen nach demselben Bestimmungsland können in einem Anmeldeschein zusammengefaßt werden. Für richtige Ausfüllung ist Absender verantwortlich; PAnst prüfen nur Vollständigkeit der Eintragungen. Die Anmeldescheine werden von den PAnst an OPD und von dieser an das Statistische Reichsamtsamt in Berlin weitergesandt. Bei Sendungen aus dem Auslande gilt die Zollinhaltsklärung (s. d.) oder die Notinhaltsklärung als Anmeldeschein.

Vordrucke zu statistischen Anmeldescheinen werden postamtlich nicht vertrieben, sondern müssen im freien Handel beschafft werden.

Auf jedem Anmeldeschein ist statistische Gebühr zu verrechnen, die bei ganz oder teilweise verpackten Waren — andere kommen für die Postversendung nicht in Be-

tracht — 5 Pf. für je 500 kg beträgt. Statistische Stempelmarken (s. d.) zu 5, 10, 50 Pf., 1 und 5 RM sind bei den Anmeldestellen und den PAnst käuflich. Eine Reihe von Waren ist von der statistischen Gebühr befreit [§ 12 des Gesetzes vom 7. 2. 1906 betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland in der Fassung der Verordnung vom 12. 2. 1924 (RGBl I S. 61)].

Befreit von der Anmeldung sind die ohne Aufenthalt durchgehenden und die seewärts in die Zollausschlüsse, ausschl. Helgoland, eingeführten und von da seewärts wieder in das Zollausland ausgeführten Waren sowie einzelne für den Warenverkehr belanglose Gegenstände (amtliche Akten, gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche).

Die statistische Erfassung des Warenverkehrs dient wirtschaftlichen Zwecken. Bis 1. 1. 1880 wurden die Zählungen gelegentlich der Verzollung ausgeführt. Erst das Gesetz vom 20. 7. 1879 brachte die jetzige Form mit der Maßgabe, daß die Ermittlungen sich auf den Verkehr zwischen dem deutschen Zollgebiet und dem Auslande beschränkten. Das jetzt gültige Gesetz vom 7. 2. 1906 in der Fassung der Verordnung über die statistische Gebühr vom 12. 2. 1924 bezieht auch die Zollausschlüsse (s. d.), mit Ausnahme der Insel Helgoland und der baltischen Zollausschlüsse, in die Feststellungen ein. Näheres s. Anl 3 zur Post-Zollordnung (ADA V, 1 Ausgabe 1919, Anhang).

Krause.

Statistische Stempelmarken (Wertzeichen zur Entrichtung der statistischen Gebühr), zu verkleben auf den Anmeldescheinen, die den nach dem Auslande gehenden Waren beizufügen sind, wurden nach dem am 1. 1. 1880 in Kraft tretenden Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. 7. 1879 von sämtlichen PAnst vertrieben. Außer den Stempelmarken wurden Anmelde-scheine mit aufgedrucktem Wertstempel zu 5 Pf., jedoch nur für die Ausfuhr, zum Verkauf gestellt. Der Umtausch verdorbener Marken wurde wie bei den Wechselstempelmarken (s. Wechselstempelmarken) geregelt. Vom 1. 4. 1881 ab wurden die gestempelten Anmeldescheine nicht mehr zu 5, sondern zu 6 Pf. verkauft. Die Markwerte wurden mehrfach geändert; in der Zeit des Währungsverfalls trat eine allgemeine Steigerung der Werte ein.

Vom 1. 1. 1924 ab sind statistische Stempelmarken in Goldmarkwerten (jetzt Reichsmarkwerten) ausgegeben worden. Marken zu 1 RM und darüber werden nur den PÄ geliefert, bei denen sie verlangt werden. Hauptzollämter erhalten vom PÄ am Ort oder einem benachbarten PÄ einen eisernen Bestand. Anmeldescheine mit Wertstempel sind nicht wieder eingeführt worden. Ungestempelte Anmeldescheine können von den Schalterbeamten auf eigene Rechnung zu 1 Pf. verkauft werden.

Vgl. auch Anlage 3 zur Postzollordnung vom 28. 1. 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 39) und Postzollwesen.

Staubsauger haben vor allen Einrichtungen zur Staubbekämpfung den Vorteil, daß der Staub, ohne aufgewirbelt zu werden, an seiner Ursprungsstelle gefaßt wird. Staubsauger werden jetzt auch in den kleinsten Ausführungen elektrisch angetrieben; sie bestehen aus dem Gebläse zur Luftbewegung, dem Antriebsmotor, der bei den kleineren Handapparaten mit dem Gebläse zusammengebaut ist, dem Filter zum Abscheiden des mit der Luft angesaugten Staubes und den Saugmundstücken, die entweder am Apparat befestigt oder mit einem Schlauch angeschlossen werden.

Außer den in Haushaltungen, im Postbetriebe auch zum Entstauben von Ausstattungsgegenständen (Akten) benutzten kleinen tragbaren Staubsaugern gibt es fahrbare und ortsfeste Maschinen. Die ortsfesten Maschinen erfordern ein besonderes Rohrnetz mit Anschlußstellen für die Schläuche. Bei allen Staubsaugern ist das Ab-

saugen einer möglichst großen Luftmenge anzustreben; der Unterdruck ist weniger von Bedeutung.

Im Postbetrieb werden Staubsauger bisher nur wenig benutzt; man hat sich bei der Staubbekämpfung meistens mit dem Entstauben von Säcken durch Beutelschüttelwerke (s. d.) begnügt, oder mit Ventilatoren zum Absaugen staubiger Luft (s. Lüftungsanlagen). Die Staub-beseitigung wird wesentlich erleichtert, wenn man die Ausschüttetische in Briefabfertigungen mit einer rostartigen Tischplatte ausrüstet, so daß der Staub in einen unter der Tischplatte angebrachten Behälter fällt, wo er abgesaugt oder mechanisch entfernt werden kann. Werden Staubsauger in Briefabfertigungen verwendet, so müssen sie mit einer Vorrichtung zum Abscheiden von groben Verunreinigungen (Bindfaden- und Papierresten) versehen werden, weil sich das Filter sonst bald verstopfen würde.

Stellenanwärter. Der Ausdruck ist nicht mehr gebräuchlich. Mit „Stellenanwärter“ wurden früher die für eine Beamtenstelle vorgemerkten Militäranwärter (s. d.) bezeichnet.

Stellenverzeichnisse geben Auskunft über die den Versorgungsanwärtern (s. d.) bei den Behörden vorbehaltenen Stellen. Sie bezeichnen die Eingangsstellen, den vorbehaltenen Teil, die Besoldungsgruppe, die Anstellungsbehörde und die Behörde, an die die Versorgungsanwärter ihre Bewerbung zu richten haben. Die Stellenverzeichnisse werden für den Reichsdienst und die Privateisenbahnen durch die obersten Reichsbehörden, für den Landesdienst durch die obersten Landesbehörden aufgestellt. Sie werden für den Reichsdienst durch Vermittlung des Reichsministers des Innern im Reichsministerialblatt veröffentlicht.

Stellenzulagen s. Zulagen

Stellvertretungskosten s. Urlaub

Stempel (s. auch Ankunftsstempel, Aufgabestempel) werden zum Bedrucken der Briefsendungen usw. und zum Entwerten der Freimarken verwandt. Den Orts-PAnst werden **Aufgabestempel**, den Bahnposten (s. d.) **Kursstempel** geliefert; u. Ü. erhalten auch TÄ und FÄ besondere Aufgabestempel.

Geschichte. Schon seit mehr als 250 Jahren werden die mit der Post abzusendenden Briefe mit dem Aufgabestempel und Aufgabebetag, manchmal auch mit der Stunde des Abgangs bezeichnet. Die Angaben wurden anfangs handschriftlich mit schwarzer oder roter Tinte gemacht. Bei dem wachsenden Postverkehr führte die preußische Postverwaltung 1813 Stempel einfacher Form ein; sie enthielten bei kleineren PAnst nur die Angabe des Aufgabestempels. Bei größeren PÄ waren als erste Stempel solche in länglicher Form mit der Bezeichnung des Aufgabestempels, des Monats und Tages im Gebrauch (Abb. 1). Der erste Rundstempel (Abb. 2) erschien in Preußen 1826; Durchmesser 18–30 mm, Tagesangabe in Bruchform; in größeren Städten enthielt er auch die Angabe der Aufgabestunde. 1839 wurden in Berlin Stempel von 22 mm Durchmesser mit 2 Kreisen eingeführt. Sie enthielten oben den Aufgabestempel und unten die Aufgabestunde; Tages- und Monatszahlen befanden sich in Bruchform im inneren Kreise. 1847 und 1850 kamen wieder längliche Stempel in viereckiger Form, sog. **Kastenstempel** (Abb. 3), auf. Die Einheitlichkeit der Stempel in Preußen verschwand am 1. 1. 1850, als die OPD geschaffen wurden. Die OPD waren nicht an einen bestimmten Lieferer gebunden, sondern konnten die Stempel von jedem geeigneten Lieferer beziehen. Hauptbezugsquelle blieb aber nach wie vor Berlin, und die Berliner Form galt als Muster für alle andern preußischen Stempel. Anfang der 1850er Jahre traten zum ersten Male die Abkürzungen Vm und Nm auf, die 1857 in V und N geändert wurden; gleichzeitig erschienen auch Halbstundenzahlen. Seit 1862 wurden wieder hauptsächlich runde Stempel (Abb. 4) von 24–27 mm Durchmesser verwandt, bei denen der innere Kreis fehlte. Seit 1875 wurden in Orten mit mehreren PAnst diese durch arabische Zahlen bezeichnet, die bei runden Stempeln unterhalb des Ortsnamens, bei viereckigen Stempeln unmittelbar hinter dem Ortsnamen eingeschnitten wurden. In Berlin trat dem Ortsnamen meist noch die Angabe des Stadtpostbezirks, also S, SW usw., hinzu. Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1880 werden nur noch runde Stempel beschafft.

Kursstempel (Abb. 5 und 6) werden seit 1851 bei den preußischen Bahnposten verwandt. Sie wiesen anfänglich große Verschiedenheiten auf, weil es dem Eisenbahn-Postinspektor überlassen war, diese Stempel in möglichst zweckmäßiger Beschaffenheit herstellen zu lassen. Die Form war viereckig oder kreisrund, und die Stempel enthielten die Angabe des Anfangs- und Endpunktes des Kurses sowie des Tages und Monats in arabischen Zahlen. 1883 Einführung des Kursstempels in Eiform mit Einsatztypen.

Betrieb. Zur Zeit werden folgende Arten von Stempeln im Postbetrieb benutzt:

1. **Aufgabestempel** in runder Form mit Typenrädern oder Umsatztypen mit einem Durchmesser von 26, 28 oder 30 mm, je nach der Länge der Ortsbezeichnung. Meistens werden Typenrädernstempel in Faust- oder Hammerform verwandt. In Orten mit mehreren PAnst tritt der Ortsbezeichnung die Nummer der PAnst hinzu, u. U. auch noch die Bezeichnung des Postbezirks. Sind bei einem PA mehrere Stempel im Gebrauch, so werden sie durch kleine lateinische Buchstaben unterschieden.

Die Stempelköpfe der Briefstempelmaschinen (s. d.) und Barfreimachungsmaschinen (s. d.) gleichen denen der sonst im Betriebe verwandten Aufgabestempel. Zu den Stempelabdrucken der Barfreimachungsmaschinen und der in den Händen der Postbenutzer befindlichen Freistempler wird rote Farbe benutzt, während für alle übrigen Stempelabdrucke schwarze Stempelfarbe (s. d.) verwandt wird. In den Abdrucken der Freistempler fehlt die Angabe der Tageszeit. Sind bei PÄ größere Mengen von Sendungen zu stempeln, die wegen ihrer Form und Beschaffenheit mit dem gewöhnlichen Aufgabestempel nicht ordnungsmäßig bedruckt werden können, so dürfen rechteckige Gummi- stempel in der Größe von 52 x 18 mm benutzt werden. Sie enthalten die Orts- und darunter die Tagesangabe. Auch können zur Abstempelung derartiger Sendungen neuerdings Rollstempel benutzt werden. (Lieferer: Firma H. Klüssendorf, Berlin N 39, Gerichtstr. 23.)

In Hamburg werden alle den Straßenbahnbriefkasten (s. Poststraßenbahnbetrieb) entnommenen Sendungen mit einem besonderen Aufgabestempel (Abb. 7) bedruckt, der in seinem untern Teile das Wort „Eilbrief“ enthält und in dem die Minuten in durch 10 teilbaren Zahlen angegeben sind. Diese Minutenzahl findet sich auch in den Aufgabestempeln der Rohrpoststellen.

2. **Kursstempel** in den Bahnposten (s. d.) zum Bedrucken der durch die Briefkasten der Bahnpostwagen eingelieferten Sendungen. Die seit 1909 gebräuchlichen Stempel in Eiform mit Typenrädern (Abb. 6) enthalten außer der Inschrift „Bahnpost“ die Nummer des Zuges nach dem Eisenbahnfahrplan, die Bezeichnung des Zuges nach Anfangs- und Endpunkt sowie die Tagangabe. Für beide Kursrichtungen wird nur ein Stempel geliefert.

Die Beamten-Seeposten (s. Seeposten), die auf den Linien der Hamburg-Amerika Linie und des Norddeutschen Lloyd verkehren, sind mit runden Aufgabestempeln mit Einsatzbuchstaben ausgerüstet, die neben der Bezeichnung „Deutsch-Amerikanische Seepost“ (oder „Amerikanisch-Deutsche Seepost“) die Angabe des Kurses, z. B. Hamburg—New York (oder New York—Hamburg) und des Tages enthalten.

3. **Stempel der PSchÄ.** Die PSchÄ verwenden besondere Maschinenstempel zum Bedrucken der von ihnen abzuschickenden Briefsendungen; die Stempelköpfe der hierzu benutzten Briefschließ- und Stempelmaschinen „Velopost“ (s. Briefschließmaschinen) enthalten im unteren Teile die Inschrift PSchA oder auch nur SchA. Wegen der Hochdruckstempel bei PSchÄ s. d.

4. **Sonder- und Feststempel** (Abb. 8) werden bei verschiedenen Anlässen, z. B. Ausstellungen, Sängerversammlungen, Kongressen usw. auf Veranlassung der an den Veranstaltungen beteiligten Kreise hergestellt. In der Form sollen diese Stempel den sonst allgemein gebräuchlichen Aufgabestempeln der DRP entsprechen.

5. **Sonstige Stempelarten.** Um das Aufkleben der Freimarken auf die Paketkarten zu ersparen, werden (wie bereits in Württemberg seit 1905) bei der DRP bei einer Reihe von PÄ eiförmige Typenrädernstempel benutzt, die oben die Angabe des Aufgaborts, in der Mitte die Angabe von Tag und Stunde und unten die Inschrift „Gebühr bezahlt“ enthalten. Die Abdrucke werden in roter Stempelfarbe hergestellt.

Besondere Ankunftsstempel, wie sie früher im Gebrauch waren, werden schon seit langer Zeit nicht mehr hergestellt; es werden hierzu in der Regel die Aufgabestempel mitbenutzt.

BERLIN
14. NOV.

Abb. 1. Preußischer Stempel 1813.



Abb. 2. Rundstempel.

BERLIN
24/11 * 10-11

Abb. 3. Kastenstempel 1847.



Abb. 4. Rundstempel.

BERLIN
HALBERSTADT
12 7 IT

Abb. 5. Kursstempel.



Abb. 6. Kursstempel.



Abb. 7. Aufgabestempel für Straßenbahnbriefkastensendungen.



Abb. 8. Sonderstempel.

Für die ordnungsmäßige Behandlung der Stempel ist die besondere Anweisung für die Behandlung der Stempelgerätschaften (Anl. 5 zu Abschn. IV, 2) maßgebend, die von allen VÄ an den Stempeltischen anzubringen ist. Lieferer für Stempel: Gebr. Martin und Th. Gleichmann in Berlin.

Schriftwesen. Archiv 1925 S. 21ff., 73ff., 1926 S. 29 ff.

Stempel T (= taxe à payer) dient laut VO zum WP-Vertr (s. d.) als Mittel zur Kennzeichnung nicht oder unzureichend freigemachter Briefsendungen. Jede Sendung, die den Stempel T nicht trägt, gilt als freigemacht und wird demgemäß behandelt, wenn nicht offenbar ein Irrtum vorliegt. Die Bedruckung der in Betracht kommenden Sendungen nach dem Ausland mit dem T-Stempel ist in Deutschland Sache der AufgabePAnst; statt mit dem T-Stempel können diese die Sendungen auch mit einem blauen T bezeichnen. Auf Grund der Angabe T haben die deutschen Grenz-AusgangsPAnst die Sendungen weiter mit Angabe des vom Empfänger einzuziehenden Betrags in Goldcentimen zu versehen, während es Sache der Bestimmungsverwaltung (in Deutschland der Grenz-EingangsPAnst) ist, den Betrag in die Landeswährung umzurechnen. S. auch Nachgebühr.

Stempelfarbe für gewöhnliche Briefaufgabestempel und für Stempelmaschinen beziehen sämtliche VÄ von den

vom RPM bezeichneten Lieferern. Zur Erzielung deutlicher Stempelabdrucke müssen die Dienststellen darüber wachen, daß die Farbe den Anforderungen entspricht und vom Personal ordnungsmäßig auf die Stempelfarbeapparate (s. d.) aufgetragen wird.

Stempelfarbeapparate dienen zur Aufnahme der für das Stempelgeschäft notwendigen Farbe. Bei VAnst mit lebhaftem Verkehr werden größere eiserne Apparate von viereckiger Form mit abhebbarer Staubdeckel, bei den übrigen VAnst und in den Bahnposten kleine runde Apparate aus Weißblech mit einem im Scharnier beweglichen Deckel benutzt. Der Kissenbezug besteht aus dunkelfarbigem, englischem Ledertuch, das einen ausreichenden Grad von Durchlässigkeit und Saugfähigkeit besitzt.

Stempelunterlagen dienen zur Erleichterung des Stempelgeschäfts und zur Herstellung deutlicher Stempelabdrucke; verwandt werden fast ausschließlich Platten aus Gummi in der Stärke von 1—1½ cm.

Stenographie im Postdienst s. Poststenographie

Stephan, Heinrich von, Staatssekretär des RPA, wurde geboren am 7. 1. 1831 zu Stolp als Sohn des Schneidemeisters und Ratsherrn Ernst Friedrich Stephan. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und lernte auf Anregung seines Vaters nebenbei Italienisch, Spanisch und Englisch. Im 17. Lebensjahr bestand er die Reifeprüfung mit „vorzüglich“. Seine Absicht, in den Postdienst einzutreten, konnte er zunächst nicht verwirklichen, weil er das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hatte. In der Erwartung späterer Annahme bei der Postverwaltung bildete er sich durch Selbstunterricht weiter. Am 20. 2. 1848 wurde er als „Schreiber“ (damalige Bezeichnung der später „Posteleve“ genannten Anwärter für den höheren Postdienst) beim PA in Stolp vereidigt, am 30. 9. 1849 zur weiteren Erlernung des Postbetriebsdienstes nach Marienburg und am 20. 8. 1850 nach Danzig zur Beschäftigung bei der OPD versetzt. Am 21. 9. 1850 bestand er die Prüfung zum Postassistenten (damalige erste Fachprüfung für den höheren Dienst) mit besonderer Auszeichnung. Seine Prüfungsarbeit, die die Frage behandelte, ob ein auf „Zentralisation oder Dezentralisation gegründetes Verwaltungssystem den Vorzug verdiene“, ließ eine außergewöhnliche Befähigung und Urteilskraft des Verfassers erkennen. Als Fremdsprachen bei der Prüfung wählte er Spanisch und Italienisch, worin ihn aber niemand prüfen konnte. 1850/51 genügte Stephan seiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei der Artillerie in Magdeburg. Nach Beendigung seiner Militärdienstzeit wurde er seit Ende September 1851 aushilfsweise im Rechnungsbüro des GPA beschäftigt und kam am 6. 11. desselben Jahres nach Köln, wo er den Auslandsdienst und die verwickelten Gebührenverhältnisse aller Länder eingehend kennenlernte. Am 13. 1. 1855 bestand er die Prüfung für die höheren Stellen der Postverwaltung mit Auszeichnung und wurde durch Vf vom 2. 2. 1855 zum Postsekretär ernannt. Am 1. 5. 1855 wurde er als Bezirkspostkassenkontrollleur (zunächst probeweise, vom 27. 10. an endgültig) nach Frankfurt (Oder) versetzt, am 13. 1. 1856 zur probeweisen Beschäftigung ins GPA berufen und am 1. 5. 1856 zum Geheimen expedierenden Sekretär ernannt. Am 10. 8. 1858 erhielt er seine Versetzung zur OPD Potsdam und am 14. 8. die Ernennung zum Postrat. Am 27. 6. 1859 berief man ihn vorübergehend ins GPA. 1862 wurde er als Hilfsarbeiter ins GPA übernommen, 1863 zum Oberpostrat bei der Hauptverwaltung befördert, 1865 zum Geheimen Postrat und Vortragenden Rat und 1867 zum Geheimen Oberpostrat im GPA ernannt. Nach dem Ausscheiden des General-Postdirektors von Philipsborn (s. d.) ernannte König Wilhelm auf Vorschlag des Bundeskanzlers Grafen Bismarck am 26. 4. 1870 den Geheimen Oberpostrat Stephan zum General-Postdirektor des Nord-

deutschen Bundes und Mitglied des Bundesrats und berief ihn 1872 ins Herrenhaus. Am 30. 10. 1873 verlieh ihm die philosophische Fakultät der Universität Halle die Doktorwürde ehrenhalber. Nach der Verschmelzung des Reichstelegraphenwesens mit der Reichspost (1. 1. 1876) erhielt Stephan die Amtsbezeichnung General-Postmeister, am 2. 9. 1876 wurde er zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt. Nach der Einrichtung des RPA wurde die Amtsbezeichnung General-Postmeister in „Staatssekretär des Reichspostamts“ umgewandelt. 1884 wurde Stephan in den preußischen Staatsrat berufen. Kaiser Wilhelm I. erhob ihn mit Handschreiben vom 19. 3. 1885 in den erblichen Adel. Kaiser Wilhelm II. ehrte ihn durch Verleihung einer Domherrnstelle beim Domstift in Merseburg mit Handschreiben vom 7. 9. 1890; dieser Auszeichnung ließ der Kaiser am 27. 1. 1895 die Verleihung des Ranges eines Staatsministers folgen. Stephan war Mitglied der Loge zu den drei Weltkugeln, Ehrenmitglied einer Anzahl wissenschaftlicher und künstlerischer Gesellschaften und Ritter zahlreicher hoher und höchster in- und ausländischer Orden. Er starb am 8. 4. 1897. Im Lichthof des Reichspostmuseums errichteten die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ihm ein von Uphues geschaffenes, am 1. 5. 1899 enthülltes Standbild.

Stephans Verdienste um das Verkehrswesen bestehen in der Beseitigung veralteter Betriebsformen, der Schaffung neuer Dienstzweige und der Vereinheitlichung und Verbilligung der Gebühren nicht nur im inneren, sondern auch im zwischenstaatlichen Verkehr, für den er mit der Begründung des WPV völlig neue Grundlagen schuf. Schon als Geheimer expedierender Sekretär wurde er mit der Ausarbeitung eines verbesserten „Fahrposttarifs“ für den Paketverkehr innerhalb des Gebiets des Deutsch-Österreichischen Postvereins (s. d.) betraut, den die beteiligten Länder auf der Postkonferenz in München 1857 annahm. Bei dem am 21. 6. 1865 in Kopenhagen mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrage war die preußische Postverwaltung durch den Geheimen Postrat Stephan vertreten, dem später die Aufgabe zufiel, die Post in dem durch den Gasteiner Vertrag vom 14. 8. 1865 an Preußen gelangten Herzogtum Lauenburg nach preußischem Muster umzugestalten. Mit der Verschmelzung der Landesposten in den durch den Prager Frieden vom 23. 8. 1866 an Preußen gelangten Gebieten mit der preußischen Post wurde Stephan gleichfalls beauftragt. Seine hervorragendste Leistung auf dem Gebiete der Überführung der Landesposten in die Preußische Postverwaltung war die Beseitigung des Thurn und Taxischen Postwesens durch den Vertrag vom 28. 1. 1867, nach dem die taxisschen Postgerechtsame und Einrichtungen gegen eine Entschädigung von 3 Millionen Talern am 1. 7. 1867 an Preußen übereignet wurden. An der Abfassung des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867, das für das gesamte Bundesgebiet eine einstufige Briefgebühr von 1 Silbergroschen und einheitliche Gebühren für den Paket-, Geld- und Zeitungsverkehr schuf, hatte Stephan hervorragenden Anteil. 1863 verfaßte er eine Denkschrift zur Regelung der Postverhältnisse zwischen Preußen und der Pyrenäischen Halbinsel, die er alsdann durch persönliche Verhandlungen in Madrid und Lissabon vertraglich ordnete. Seitdem wurde er mit der Ausführung aller Postverträge mit dem Ausland betraut. 1863 und 1864 wurden durch seine Vermittlung Verträge mit Belgien, den Niederlanden und Dänemark abgeschlossen; 1868 mit Norwegen, der Schweiz, Belgien, Rumänien, den Niederlanden, Dänemark und Italien, 1869 mit Schweden, 1870 mit Großbritannien, die sämtlich die Ermäßigung der Gebühren und die Vereinfachung und Erleichterung des zwischenstaatlichen Verkehrs zum Ziele hatten. 1868 verfaßte er eine „Denkschrift, betreffend den allgemeinen Postkongreß“. Diese Denkschrift, die in Nr. 15 des Amtsblatts der deutschen Reichspostverwaltung für 1871

veröffentlicht wurde, enthielt bereits in allen wesentlichen Punkten die später im WPV verwirklichten Grundsätze. Am 25. 6. 1870 wurde durch Verordnung des Bundeskanzlers vom 6. 6. 1870 im norddeutschen Postgebiet zum erstenmal die Postkarte (s. d.) zunächst unter dem Namen „Korrespondenzkarte“ ausgegeben, deren Einführung unter dem Namen „Postblatt“ Stephan schon im Oktober 1865 in einer Denkschrift vorgeschlagen hatte. Am 1. 1. 1872 folgte die Ausgabe von Postkarten mit bezahlter Antwort. Im Kriege 1870/71 löste Stephan glänzend die Einrichtung der Norddeutschen Feldpost. Nach Errichtung des Deutschen Reichs trat an ihn als General-Postmeister die Aufgabe heran, die zahlreichen und eigenartig eingerichteten Landesposten zur Deutschen Reichspost zu vereinheitlichen. Die Postdienstzweige vermehrte Stephan durch die am 15. 10. 1871 eingeführten „Postmandate“, die heutigen Postaufträge (s. d.), und durch die Postnachnahmen (s. d.). Seine Bestrebungen, den Postverkehr von überlebten Fesseln zu befreien, kamen deutlich in den Gesetzen über das Postwesen des Deutschen Reichs und über das Postgebührenwesen — beide vom 28. 10. 1871 — zum Ausdruck: der Postzwang in bezug auf die Personenbeförderung wurde beseitigt, der Zeitungsvertrieb erleichtert, die Bestimmungen über Postgesetzübertretungen wurden gemildert und vereinfacht und das Landbriefzustellgeld wurde aufgehoben. Das das Postgebührengesetz vom 28. 10. 1871 abändernde Gesetz vom 17. 5. 1873 vereinfachte und ermäßigte die Gebühren für den Geld- und Paketverkehr. Die durch diese Postgrundgesetze geschaffenen Erleichterungen und Vereinfachungen führten einen beispiellosen Aufschwung des Postverkehrs herbei. Die PO (s. Postordnung) vom 30. 11. 1871, 18. 12. 1874, 9. 3. 1879 und 11. 6. 1892 bewegten sich in den gleichen Bahnen der Erleichterung und Vereinfachung des Verkehrs. Eine wesentliche Verbesserung der Postverhältnisse auf dem platten Lande führte Stephan 1871 durch die Einrichtung der PAg (s. Postagenturen) und 1881 durch die Schaffung der Posthilfstellen (s. d.) als Ergänzungsanlagen für den Landzustelldienst herbei, zu denen 1883 die Telegraphenhilfstellen hinzutrat. Stephens bedeutendste Tat ist das zielbewußte Hinarbeiten auf den WPV (s. Weltpostverein), der am 9. 10. 1874 auf dem allgemeinen Postkongreß in Bern im wesentlichen nach seinen Vorschlägen gegründet wurde. Nach der Vereinigung von Post und Telegraphie trat Stephan in einer Denkschrift vom 14. 9. 1876 erfolgreich für die Vermehrung der TelegraphenAnst ein. Die erste Rohrpostanlage (s. Rohrpost) in Berlin, die am 1. 12. 1876 in Wirksamkeit trat, wurde auf seine Veranlassung gebaut. Die Bedeutung des Fernsprechers für den allgemeinen Verkehr erkannt zu haben, ist ebenfalls das Verdienst Stephens, der am 25. 10. 1877 die ersten Versuche mit dem Bellschen Fernsprecher im General-Telegraphenamnt anstellen ließ und nach weiteren erfolgreichen Versuchen den Fernsprecher in das Telegraphenregal einbezog. Am 28. 11. 1877 wurde durch den Erlaß einer „Dienstweisung für den Betrieb von Telegraphenlinien mit Fernsprechern“ das neue Verkehrsmittel amtlich in den Reichspost- und Telegraphenbetrieb aufgenommen. Am 14. 6. 1880 erließ Stephan einen Aufruf zur Beteiligung Berlins an einer Stadtfernspereinrichtung und gab hierdurch den Anstoß zur Schaffung des ersten europäischen Fernsprechamts. An den Arbeiten der Telegraphenkonferenz zu Berlin im Jahre 1885 hatte er wesentlichen Anteil. Nachdem das am 28. 6. 1876 vollendete, auf Stephens Anregung gelegte Telegraphenkabel Berlin—Halle sich im Betrieb bewährt hatte, ließ er alle wichtigen Haupt- und Handelsstädte des Reichs mit unterirdischen Kabeln verbinden. Auf sein Betreiben kaufte das Reich die Erwerbsunternehmungen gehörenden Seekabel nach Helgoland, England und Norwegen an; dem weitem Ausbau der Seekabelverbindungen wandte er dauernd seine Aufmerksamkeit zu. Die Her-

stellung der Reichspostdampferlinien (s. Reichspostdampfer), Einrichtung von PAnst im Ausland (s. Deutsche Posteinrichtungen im Auslande) und in den deutschen Kolonien (s. Post in den ehemals deutschen Schutzgebieten), die Beteiligung der Reichspost bei der Durchführung der sozialen Gesetzgebung, die Einrichtung der Reichsdruckerei (s. d.) (1. 7. 1872), die Errichtung von nahezu 2000 neuen Postgebäuden, die Gründung des Reichspostmuseums (s. Postmuseen) und der Post- und Telegraphenschule (s. d.) geben von der rastlosen Tatkraft Stephens Kunde.

Eine weniger glückliche Hand hatte er auf dem Gebiete des Personalwesens. Die Personalordnung vom 23. 5. 1871 trennte die Laufbahn der Postbeamten scharf in eine höhere und mittlere. Die aus dem Zivilanwärterstand hervorgegangenen Angehörigen der mittleren Laufbahn hatten nach Ablegung einer Fachprüfung die Anwartschaft auf Anstellung als Post- oder Büroassistent oder als Postverwalter ohne Aussicht auf weitere Beförderung, während den Militäranwärtlern nach Ablegung einer zweiten Fachprüfung die gehobenen Stellen des mittleren Dienstes (für Postsekretäre, Oberpostsekretäre, Postmeister usw.) offenstanden. Diese ungleichmäßige Behandlung der Zivil- und Militäranwärter zeitigte unter jenen eine immer größer werdende Unzufriedenheit, die in der Gründung des „Verbandes Deutscher Post-Assistenten“ (6. 6. 1885) (s. Fachverbände der Post- und Telegraphenbeamten) zum sichtbaren Ausdruck kam. Stephan verkannte nicht nur das Wesen und die Ziele des Verbandes, sondern unterschätzte auch völlig den Verbandsgedanken. Anstatt den berechtigten Wünschen der großen Klasse der Postassistenten rechtzeitig entgegenzukommen, bekämpfte er die Verbandsangehörigen, während man gerade von ihm nach seinem Ausspruch: „Ein schlechter Kerl, der nicht denkt, General-Postmeister zu werden“ Verständnis für das Vorwärtstreben der von jeder Beförderungsmöglichkeit ausgeschlossenen Assistentenklasse hätte erwarten sollen. Es trat daher zwischen den Postassistenten und dem Staatssekretär eine tiefgehende Entfremdung ein, die einer sachlichen Beurteilung der Leistungen Stephens auf andern Gebieten in weiten Kreisen der Beamtschaft für lange Zeit abträglich war. Die Beamten der höheren Laufbahn wurden in ihrem Vorwärtskommen dadurch geschädigt, daß während des letzten Jahrzehnts der Amtstätigkeit Stephens Anwärter für den höheren Dienst weit über den Bedarf angenommen wurden. Auch für die Beamten des unteren Dienstes bestand im allgemeinen keine Aufstiegsmöglichkeit, so daß weite Kreise der Beamtschaft mit ihrem Lose unzufrieden waren, und die Fehler der Stephanschen Personalpolitik bis in die neueste Zeit nachwirken. Das Versagen Stephens auf diesem Gebiete wird dadurch erklärlich, daß er die Bearbeitung der Personalangelegenheiten allzusehr seinen Ratgebern überließ und ist entschuldbar mit den großen Aufgaben, die er darüber hinaus zu bewältigen hatte. Daß es ihm sonst nicht an menschlichem Verständnis für die ihm anvertraute Beamtschaft fehlte, zeigen die mannigfachen Wohlfahrtseinrichtungen der RPV, die seiner Anregung ihre Entstehung verdanken oder von ihm gefördert worden sind (s. Hinterbliebenenversorgung, Kaiser-Wilhelm-Stiftung, Kleiderkasse, Krankenfürsorge, Lebensversicherungen, Post-Spar- und Darlehnsvereine, Töchterhort, Urlaub, Wohlfahrtswesen).

Auf schriftstellerischem Gebiet war Stephan mit ungewöhnlichem Erfolge tätig. Schon während seiner Beschäftigung in Köln veröffentlichte er Zeitungsaufsätze über Theater und Musik. Mit 27 Jahren verfaßte er die „Geschichte der preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart“, die 1859 im Verlag der Kgl. Geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. Decker) erschien und ihm einen Namen in der Gelehrtenwelt verschaffte. 1858 veröffentlichte er einen im Amtsblatt (s. Amtsblatt des Reichspostministeriums) abgedruckten

Aufsatz über die britische Portoreform von Rowland Hill (s. d.) und schrieb 1859 einen „Leitfaden für die schriftlichen Arbeiten im Postwesen“ (s. Postleitfaden). Anfangs der 60er Jahre verfaßte er größere Aufsätze über das Post- und Telegraphenwesen für das Rotteck-Welckersche Staatslexikon und veröffentlichte in Rammers Historischem Taschenbuch für 1868 und 1869 glänzend geschriebene Arbeiten über das Verkehrswesen im Altertum und im Mittelalter. Zwei größere Aufsätze aus Stephans Feder „Der Suezkanal und seine Zukunft“ und „Die Weltverkehrsstraßen zur Verbindung des Atlantischen und Stillen Ozeans“ erschienen Anfang 1870 in der Zeitschrift „Unsere Zeit“. Im Herbst und Winter 1869/70 verfaßte er sein berühmt gewordenes Buch „Das heutige Ägypten“, das 1872 bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschien. Mit dem 1874 gedruckten Vortrag „Weltpost und Luftschiffahrt“ schließen die Veröffentlichungen Stephans ab. Ein Aufenthalt in Misdroy Juli 1875 regte ihn zu einem unveröffentlichten Aufsatz über die dortige Pflanzenwelt an. Außer der fruchtbareren eigenen Tätigkeit gab Stephan manche Anregung auf schriftstellerischem Gebiet, er veranlaßte die Herausgabe des Poststammbuchs (s. d.) und des Buchs von der Weltpost (s. d.), dessen Aufsatz „Die Post im Reiche der Lüfte“ seiner Feder entstammt. 1878 kam ein topographisch-statistisches Handbuch für das Reichspostgebiet (s. d.), „Das Reichspostgebiet“, heraus, das im RPA auf Stephans Geheiß zusammengestellt worden war. Auch an der Gründung des Archivs für Post und Telegraphie (s. d.) hatte er persönlichen Anteil. Ein ganz besonderes Verdienst hat Stephan sich um die Reinigung nicht nur der Amts-, sondern auch der deutschen Umgangssprache von Fremdwörtern erworben. Durch Amtsblatt Vf Nr. 150 vom 21. 6. 1875 beseitigte er über 600 bisher gebräuchliche Fremdwörter aus der Postamtssprache. Seine Bestrebungen auf Wiederherstellung der Reinheit der deutschen Sprache wirkten bahnbrechend auch auf die übrigen Staats- und Reichsverwaltungen, und wenn die Herausgeber dieses Handwörterbuchs bestrebt waren, jedes entbehrliche Fremdwort darin zu vermeiden, so waren sie sich bewußt, dem Beispiel des großen Meisters nachzueifern.

Schriftwesen. Veredarius, Das Buch von der Weltpost. Herm. J. Meidinger, Berlin 1894; Unter dem Zeichen des Verkehrs. Julius Springer, Berlin 1895; Heinrich von Stephan, Ein Lebensbild von E. Krickeberg. Verlag von Carl Reißner, Dresden und Leipzig 1897; Die Beseitigung des Thurn- und Taxisschen Postwesens in Deutschland durch Heinrich Stephan nach amtlichen Quellen von Oskar Große. J. C. C. Bruns Verlag, Minden (Westf.) 1898; Eugen Hartmann, Staatssekretär Dr. v. Stephan, General-Postmeister des Deutschen Reichs. Frankfurt a. Main 1897; Das neue Buch von der Weltpost. Von Amand Freiherr v. Schweiger-Lerchenfeld. A. Hartleben's Verlag, Wien, Pest, Leipzig; Geschichte des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten von Fritz Winters. Verlag Deutscher Postverband G. m. b. H., Berlin 1915; DVZ 1924 S. 312ff.; Archiv 1891 S. 1/2, 1895 S. 271ff., 575ff., 1896 S. 275, 283ff., 1897 S. 205ff., 237ff., 474ff., 1899 S. 464ff., 729ff., 1913 S. 417ff., 1922 S. 105ff., 111ff.

Sterbekassenverein für Reichspostbeamte, ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901, gewährt den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder zur Bestreitung der Arzt- und Begräbniskosten eine einmalige, sofort auszahlbare Bargeldsumme (durch 100 teilbare Beträge bis zu 2000 Goldmark).

Beitrittsfähig sind alle vollbeschäftigten Beamten und Beamtinnen der DRP vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre (ausgenommen Postagenten und Posthilfsstelleninhaber) und die entsprechenden in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und Beamtinnen. Es sind vierteljährliche Beiträge zu zahlen.

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus drei Mitgliedern zusammengesetzter Vorstand, der von zwei Schriftführern unterstützt wird. Ihm steht ein Aufsichtsrat (drei Mitglieder) zur Seite. Die Kassenverwaltung liegt zwei Kassenführern ob. Alle drei Jahre wird eine Generalversammlung der Mitglieder nach Berlin berufen.

Geschichte. Der Verein wurde im Jahre 1827 als „Sterbekassenverein für preußische Postbeamte“ auf Anregung des preussischen Oberpostkommissarius Matthias mit Genehmigung des Generalpostmeisters v. Nagler (s. d.) gegründet. Er hatte zunächst 300 Mitglieder und zahlte beim Tode eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen 200 Taler, die durch Umlage erhoben wurden. Die Leistungsfähigkeit des Vereins steigerte sich in kurzer Zeit infolge zunehmender Mitgliederzahl beträchtlich. Seit 1. 1. 1829 wurden regelmäßige Beiträge einbezogen. Gleichzeitig wurden auch Abschlüsse von Versicherungen auf verschiedene Geldsummen bei Sterbefällen freigestellt (bis 1800 M unter der Voraussetzung, daß mit einem höheren Betrag als 1200 M nicht mehr als ein Fünftel aller Mitglieder versichert waren). Neue Satzungen von 1832 setzten das Höchstalter für den Beitritt von 65 auf 60 Jahre herab. Ende 1847 war die Zahl der Mitglieder auf 727, die Versicherungssumme auf 434 000 M und das Vereinsvermögen auf 139 260 M gestiegen. Eine im Jahre 1848 einberufene Generalversammlung setzte eine neue Verwaltungsordnung fest. Sie schuf ein Direktorium, einen Verwaltungsrat und regelmäßige Generalversammlungen. Das Höchstalter für Versicherungsteilnehmer wurde auf 50 Jahre herabgesetzt und den unteren Beamten der Beitritt gestattet. Als der Verein auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 25. 5. 1889 seinen ursprünglichen Namen mit der heutigen Bezeichnung vertauschte, betrug sein Stammvermögen 385 728 M. Ende 1912 war ein Vereinsvermögen von 1 492 404 M bei 8795 Mitgliedern mit 7 315 800 M Versicherungssumme, Ende 1922 ein Vermögen von 2 605 242 M bei 9779 Mitgliedern mit 9 031 200 M Versicherungssumme vorhanden. Im April 1924 sind anlässlich der Umstellung auf Goldmarkversicherung die Satzungen geändert worden. Die jetzt geltende Satzung ist am 26. 5. 1925 von der Generalversammlung beschlossen und vom RPM am 17. 6. 1925 genehmigt worden (vgl. Amtsblatt des RPM 1925, S. 321ff.). Wichtig ist die Bestimmung aus den letzten Satzungen, daß die bis 1923 in Papiermark abgeschlossenen Versicherungen zur Zeit als ruhend gelten, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgewertet werden sollen. Die Zahl der Goldmarkversicherungen betrug Ende 1924: 5850 mit 2 615 000 RM Versicherungssumme. Das Vereinsvermögen aus diesen Versicherungen betrug 75 000 RM. Herbst 1925 stieg die Zahl der Versicherungen auf über 9000 (Vereinsvermögen 125 000 RM).

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914, S. 176ff.; Archiv 1875 S. 189ff., 1878 S. 742ff., 1905 S. 515ff., 1925 S. 185. Amtsblatt des RPM 1925 S. 551. S. auch Wohlfahrtswesen. TraXdorf.

Steuerabzug vom Arbeitslohn ist durch das Einkommensteuergesetz vom 29. 3. 1920 (RGBl S. 359) eingeführt worden. Zweck der Einrichtung ist die Erfassung der Einkommensteuer aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) an der Quelle, d. h. bei Zahlung des Arbeitslohns, während die Einkommensteuer bis dahin nachträglich vom Steuerpflichtigen auf Grund der Steueranlagung erhoben wurde. Den Anlaß zu der Änderung gab die Geldentwertung, bei der die nachträglich eingezogene Steuer bis zur Vereinnahmung stets beträchtlich an Wert verloren hatte. § 45 des erwähnten Gesetzes lautete: „Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte (§ 46) des Arbeitnehmers einzukleben und zu entwerfen.“ Nach § 52 konnte der Reichsminister der Finanzen ein von den Vorschriften der §§ 45—49 abweichendes Verfahren zulassen, d. h. den Steuerabzug auch in anderer Weise als durch Entwertung von Steuermarken verrechnen lassen. Auf Grund dieser Bestimmungen hatte der Reichsminister der Finanzen die „Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920“ (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 832) erlassen. Die Bestimmungen über den Steuerabzug haben sich ebenso wie die über die Höhe der Steuerermäßigungen in der Folgezeit mehrfach geändert. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen über den Steuerabzug sind durch das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl I Nr. 39, Amtsblatt des RPM VI Nr. 502) gegeben. Der § 69 Abs. 1 dieses Gesetzes lautet: „Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die Steuer durch Einbehaltung eines Lohnanteils erhoben (Steuerabzug vom Arbeitslohn); der Steuerabzug ist vom Arbeitgeber zu bewirken.“ Auf Grund einer im § 82 des Gesetzes ausgesprochenen Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen dazu die erforderlichen Durchführungsbestimmungen durch die Verordnung vom 5. 9.

1925 (Reichsbesoldungsblatt Nr. 34, Amtsblatt des RPM Vf Nr. 549) getroffen. Das Verfahren ist wie folgt geregelt: Der Arbeitnehmer hat die Steuerkarte, die er sich für jedes Kalenderjahr von der Gemeindebehörde ausstellen lassen muß, dem Arbeitgeber auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Die auf der Steuerkarte vermerkten amtlichen Eintragungen sind für den Arbeitgeber hinsichtlich der Berechnung des Steuerabzugs bindend. Der Arbeitgeber hat den gezahlten Arbeitslohn ohne Abzug der steuerfreien Beträge unter Angabe des Zahlungs- und des Lohnzahlungszeitraums und die einbehaltenen Steuerbeträge unter Anlegung eines Kontos für jeden Arbeitnehmer laufend aufzuzeichnen. (Die Dienststellen der DRP sind von der Führung dieser Steuerkonten entbunden, weil die Richtigkeit des Steuerabzugs auf Grund der für die Gehalts- (Lohn-) Zahlung zu führenden Nachweise ebensogut geprüft werden kann.) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Kalendervierteljahr an ihn gezahlten Bezüge und die davon einbehaltenen und abgeführten Steuern auszuhändigen (s. Gehaltszettel). Umgekehrt hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf Verlangen eine Bescheinigung über den ihm zustehenden und den ihm ausgezahlten Lohnbetrag auszustellen.

Für die Verrechnung der einbehaltenen Steuerbeträge gelten folgende Vorschriften: Arbeitgeber, die dauernd mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die einbehaltenen Steuerbeträge in bar oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto oder Bankkonto der Kasse des zuständigen Finanzamts innerhalb bestimmter Fristen abzuführen und dem Finanzamt monatlich eine Bescheinigung über die Vollzähligkeit der Abführung zu senden. Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Überweisungsblatt auszufertigen, in dem die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers laut Steuerkarte, sein Jahresgesamtlohn, getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen, Sachbezügen und Dienstaufwandsentschädigungen, und der einbehaltene Jahressteuerbetrag anzugeben sind. Die Summen der einbehaltenen Steuerbeträge sind in eine Nachweisung einzutragen. Wohnen die Arbeitnehmer in verschiedenen Gemeinden, so ist für jede Gemeinde eine Nachweisung anzulegen. Die Schlußsummen sind in eine Zusammenstellung zu übertragen, deren Aufrechnung mit der Summe der abgeführten Steuern übereinstimmen muß. Die Zusammenstellungen, Nachweisungen und Steuerüberweisungsblätter sind dem für die Betriebsstätte zuständigen Finanzamt einzusenden. Für Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden sowie für sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten einige Erleichterungen (Behördenverfahren): Die monatliche Bescheinigung über die Vollzähligkeit der Steuerabführung fällt weg. An Stelle der Überweisungsblätter sind nach Ablauf des Kalenderjahrs Steuerausweise auszufertigen, die insofern einfacher als die Überweisungsblätter sind, als die Dienstbezüge und die Steuerabzüge nur in je einer Summe angegeben zu werden brauchen. Die Steuerausweise sind mit einer Nachweisung dem Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zur Zeit der letzten Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz hatte. Die Zusammenstellung für das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt fällt weg.

Der Reichsminister der Finanzen hat mehrfach Erleichterungen für die Einreichung der Steuerausweise zugelassen. Für 1925 waren Lohnsteuerausweise und Überweisungsblätter nur für die Arbeitnehmer einzureichen, die während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils in einer andern Gemeinde als der Beschäftigungsgemeinde ihren Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt hatten (Verordnung vom 19. 1. 1926, Reichsbesoldungsblatt Nr. 3, Amtsblatt des RPM Vf Nr. 54).

Arbeitgeber, die nicht mehr als 3 Arbeitnehmer dauernd beschäftigen, mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben den Steuerabzug durch Steuermarken zu verrechnen. Die Marken sind in Einlagebogen zur Steuerkarte einzukleben und zu entwerten. Die Einlagebogen sind dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitnehmer hat sie nach Ablauf des Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuliefern.

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Durchführung des Steuerabzugs durch Kontrollen der Arbeitgeber.

Über die Berechnung des Steuerabzugs gibt das Reichsfinanzministerium von Zeit zu Zeit Merkblätter aus. Das letzte Merkblatt, gültig vom 1. 1. 1926 ab, ist durch Amtsblatt des RPM Vf Nr. 697/1925 bekanntgegeben worden.

Die Postkassen haben die Steuerabzüge in einer Steuerabzugsliste nachzuweisen. Diese enthält Monatsspalten, so daß für jeden Beamten usw. der Jahresbetrag der abgeführten Steuer leicht ermittelt werden kann. In jeder Monatsspalte ist am Schlusse zu vermerken, wann und in welchen Teilbeträgen die Steuerabzüge an das zuständige Finanzamt abgeführt worden sind. Steuerabzüge dürfen auch vorübergehend nicht in dem Abrechnungsbuch über schwebende Beträge nachgewiesen werden.

Gebbe.

Steuern im Postwesen s. Besteuerung im Postwesen

Stillagervergütungen. Wenn das Gespann des Posthalters bei den Posten nach außerhalb ein im Vergleiche zur Beförderungsstrecke unverhältnismäßig langes Stillager am Nachbarorte hat, so kann dem Posthalter auf die Kosten und sonstigen Nachteile des Stillagers eine besondere Vergütung gewährt werden. In der Regel kommt dies nur dann in Frage, wenn die Dauer des Stillagers bei Beförderungen bis zu 5 km einschl. 8 Std.

„	„	über 5 „	„	15 „	„	12 „
„	„	15 „	„	25 „	„	16 „
„	„	25 „	„	35 „	„	20 „

überschreitet sowie bei Beförderungen über 35 km.

Stingl, Karl, Dr.-Ing. e. h., Reichspostminister (1922 bis 1923 und seit 1925). * 29. 7. 1864 in Mitterteich, 1885 in den bayerischen Postdienst eingetreten, 1904 Postrat, 1907 Oberpostrat, 1908 Oberregierungsrat, 1910 Oberpostdirektor (Präsident), 1919 Ministerialdirektor im bayerischen Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, 1920 Staatssekretär im RPM, 22. 11. 1922 Reichspostminister, 14. 8. 1923 zurückgetreten, 15. 1. 1925 wieder Reichspostminister.

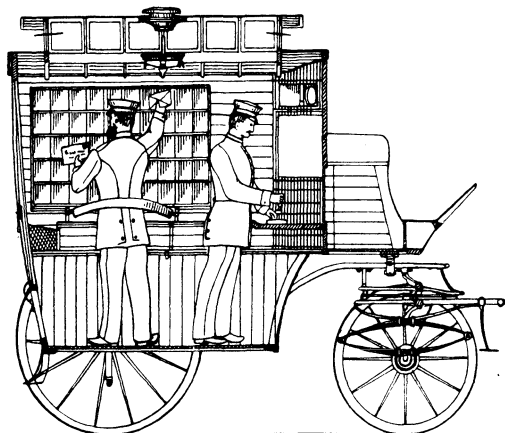
Stipendien s. Kaiser-Wilhelm-Stiftung, Postunterstützungskasse

Strafregisterauszüge sind für Personen, die als Beamte oder Beamtenanwärter, Postagenten, Post- und Telegraphen-Hilfstelleninhaber, Helfer, Telegraphenarbeiter oder als Postillione verwandt werden sollen, von den Dienststellen zu beschaffen, denen die sonstigen Ermittlungen über die Bewerber obliegen, und zwar im allgemeinen vor der Zulassung zur Beschäftigung, bei Verwendung als Telegraphenarbeiter aber erst, sobald sich ihre Eignung ergibt, spätestens 4 Wochen nach der Annahme. Nur in besonders bezeichneten Ausnahmefällen kann von der Einholung abgesehen werden, z. B. wenn der Bewerber unmittelbar von der Schule in den Dienst der DRP eintritt, wenn Personen aus einem andern Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes unmittelbar in den Dienst der DRP übernommen werden. (Vgl. dazu ADA X, 1 § 4.)

Straßenbahn, Benutzung für Postzwecke s. Poststraßenbahnbetrieb

Straßenbahnbriefkasten s. Briefkasten

Straßenposten wurden am 1. 11. 1889 in Berlin zur Verbesserung des Stadtbriefverkehrs eingerichtet. Es waren zweispännige, mit Stempel-, Verteil- und Verpackungseinrichtung sowie mit Briefkasten ausgerüstete Wagen (Abb.), in denen ein oder zwei Beamte — je nach Bedeutung der Strecke — während der Fahrt die bei den StadtPAnst oder durch den Wagenbriefkasten aufgelieferten Stadtbriefe nach den ZustellPÄ verteilten und diesen unmittelbar oder durch anschließende Straßenposten zuführten. 11 solcher Straßenposten verkehrten stündlich von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends strahlenförmig vom BriefPA aus zwischen diesem und den ZustellPAnst in einer etwa 55 Minuten dauernden Rundfahrt. Jede Straßenpost bediente 4–5 Ämter so, daß die überbrachten Sendungen in den unmittelbar anschließenden Zustellgang (es gab 12 Zustellungen werktäglich) gelangten. Ein in Berlin zur Post gegebener Stadtbrief wurde damals im Durchschnitt 1 Stunde nach seiner Einlieferung abgetragen. Später wurden die Straßenposten auch noch dazu benutzt, um den Fernbriefverkehr von und nach den Bahnhöfen zu beschleunigen.



Berliner Straßenpost.

Die Betriebsverhältnisse in den Straßenposten wurden gegen Ende des Jahrhunderts bei dem stark anschwellenden Verkehr immer schwieriger. In der kurzen Zeit konnten die Sendungen nur mehr zu einem kleinen Teile bearbeitet werden. Die Einrichtung war auch insofern unwirtschaftlich, als die Leistung eines Verteilers im Wagen nur die Hälfte der Leistung eines Verteilers beim StadtPA ausmachte. Am 1. 4. 1900, bei Übernahme des Stadtbriefverkehrs von der ihren Dienst einstellenden Berliner Paketfahrt-A.G., wurde die Straßenpost wieder aufgehoben. An ihre Stelle traten 14 sog. Einsammlungs- und Bestellungsfahrten, mit denen die ZustellPÄ, die jetzt wieder die Stadtbriefe selbst verteilen mußten, die Sendungen mit dem BriefPA austauschten.

Straßenverzeichnisse s. Postleitbehelfe

Streckenentschädigung s. Reise- und Umzugskosten

Streifbänder,

die zur Versendung von Zeitungen und Drucksachen geringen Umfangs dienen, wurden zuerst 1861 von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben. Der Norddeutsche Bund übernahm sie am 1. 11. 1868; bei der DRP wurde ihr Verkauf dann gemeinsam mit dem der Briefumschläge mit eingedrucktem Wertstempel (s. Briefumschläge) am 10. 12. 1890 wieder eingestellt, weil ein Bedürfnis zu ihrer Beibehaltung nicht mehr vorlag.

Wegen der Abstempelung von Streifbändern mit dem Freimarkensstempel durch die Reichsdruckerei für Rechnung Privater s. Abstempelung mit dem Freimarkensstempel.

Studienreisen sind Reisen, die Beamte in dienstlichem Auftrag zu ihrer Fortbildung innerhalb Deutschlands oder nach fremden Ländern unternehmen. Die Beamten beziehen dabei ihr Gehalt weiter und erhalten Reisekosten (s. Reise- und Umzugskosten) oder besondere Unterstützungen (s. Unterstützungen).

Das RPM (RPA) hat Studienreisen innerhalb Deutschlands zur Besichtigung größerer VÄ und zum Besuch von Ausstellungen schon oft genehmigt. Auch Studienreisen ins Ausland kamen früher verhältnismäßig häufig vor. Von 1872 bis zum Ausbruch des Krieges wurden fast jährlich mehrere Beamte im dienstlichen Auftrag studienhalber ins Ausland entsandt. Sie haben Belgien, England, Frankreich, Holland, Österreich-Ungarn, Schweden, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika und andere Länder besucht. Zweck der Reisen war insbesondere:

1. Studium genau bezeichneter dienstlicher Fragen, technischer Einrichtungen, des Bahnpostdienstes, des Seepostdienstes, der Stadtposteinrichtungen größerer Städte (z. B. von London usw. oder allgemein Studium der „Verkehrseinrichtungen“ oder der „Postverhältnisse“ in den fremden Ländern);

2. weitere Ausbildung in der fremden Sprache;

3. Teilnahme an Versuchen und Wettstreiten (z. B. Wettstreit von Berufstelegraphisten in Turin 1911);

4. Besuch von Ausstellungen (z. B. der Weltausstellung in St. Louis 1904, der zwischenstaatlichen Ausstellungen in Mailand 1906, Brüssel 1910, Turin 1911 usw., ferner der Deutschen Verkehrsausstellung in München 1925 [s. Verkehrsausstellungen]);

5. Teilnahme am Unterricht bei der höheren Postfachschule für Post und Telegraphie in Paris (von 1903–1914 wurden hierzu insgesamt 18 Beamte des höheren Dienstes — 9 Post- und 9 Telegraphenbeamte — entsandt).

Aus der Kaiser-Wilhelm-Stiftung (s. d.) erhielten zu gleichen Zwecken von 1872–1911 insgesamt 126 Post- und Telegraphenbeamte des höheren und mittleren Dienstes Reisebeihilfen von 200 bis 7200 M.

Ebenso wie die deutsche Postverwaltung Beamte ins Ausland abordnete, entsandten auch zahlreiche fremde Postverwaltungen (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Niederlande, Schweden, Norwegen, Türkei, Argentinien, Siam usw.) Beamte nach Deutschland zum Studium der deutschen Posteinrichtungen; ein unmittelbarer Austausch zwischen deutschen Postbeamten und Postbeamten anderer Länder hat jedoch nicht stattgefunden.

Die Studienreisen der deutschen Postbeamten in den fremden Ländern dauerten meist nur einige Wochen oder höchstens Monate. In den letzten Jahren vor dem Krieg wurde erwogen, laufend einige jüngere höhere Postbeamte auf längere Zeit (1–2 Jahre) zu anderen Verwaltungen zu entsenden, um ihnen Gelegenheit zu geben, dort die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen in allen Punkten gründlich kennenzulernen. Die gewonnenen Erfahrungen sollten dann später für die deutsche Postverwaltung verwertet werden. Leider ist der Plan wegen des Krieges und seiner Folgen bisher nicht ausgeführt worden. Müller.

Stückgüter können mit Kraftfahrzeugen der DRP befördert werden. Diese Einrichtung des Frachtverkehrs wurde in Süddeutschland etwa gleichzeitig mit der Einführung der Personenbeförderung auf Kraftwagenlinien getroffen und war außer in Bayern namentlich auch in Baden schon vor Übergang der Kraftwagenlinien auf das Reich (1921) weit ausgebaut. In den andern Gebietsteilen hat die Stückgutbeförderung erst seit 1921 Bedeutung erlangt.

Stückgüter gelten als Postsendungen im Sinne des PG, des Gesetzes über Postgebühren und der PO. Die rechtliche Grundlage für die Stückgutbeförderung bildet § 51 IV der PO vom 22. 12. 1921. Die Stückgüter werden in der Regel mit Lastanhängern an Kraftomnibussen der DRP befördert. Sie können aber auch, je nach dem Umfang des Verkehrs, mit den Kraftomnibussen selbst oder durch besondere Lastkraftwagen fortgeschafft werden. Unterschieden wird zwischen Poststückgütern und Bahnstückgütern. Bei Poststückgütern handelt es sich um die Beförderung der Güter zwischen Orten desselben oder eines anschließenden Kraftpostkurses. Bahnstückgüter sind Güter, die entweder mit der Eisenbahn weiterbefördert werden sollen (Anfahren zur Eisenbahn) oder die mit der Eisenbahn angekommen sind (Abfahren von der Eisenbahn). Den Poststückgütern ist eine Frachtkarte beizufügen, die bei den Ladestellen käuflich zu erhalten sind. Stückgüter, die zur Auflieferung bei der Eisenbahn bestimmt sind, müssen die von der Eisenbahn vorgeschriebenen Begleitpapiere (Frachtbrief, Zollpapiere usw.) beigegeben werden. Frachtkarten sind für Bahnstückgüter nicht erforderlich.

Die Gebühren im Stückgutverkehr werden durch die OPD, für den bayerischen Geschäftsbereich durch die Abt. München des RPM festgesetzt. Meistgewicht eines Stückguts in der Regel 100 kg.

Stundenpaß s. Zustelldienst (Landzustellung)

Stundenzettel sind Begleitpapiere für Posten zur Überwachung ihres Ganges.

Auf den pünktlichen Gang der Posten ist von jeher großer Wert gelegt worden. Um eine wirksame Überwachung in dieser Beziehung ausüben zu können, wurde früher jeder Pferdepost ein Stundenzettel beigegeben, in dem die an der Strecke gelegenen PAnst die Abgangs- und Ankunftszeiten sowie die Beförderungs- und Abfertigungsfristen zu vermerken hatten. S. auch Abschreiben der Posten. Außerdem waren einzutragen die Nummer des Hauptwagens, der Kursuhr sowie gegebenenfalls des Kursrevolvers, die Bespannung der etwa gestellten Beiwagen und die Namen der Postillione sowie

etwaiger Begleiter. Wurden bei Übernahme der Ladung Mängel festgestellt, so mußte darüber ebenfalls im Stundenzettel ein Vermerk gemacht werden. Bei Versäumnissen war die Ursache anzugeben und, wenn der Postillon keine ausreichende Entschuldigung anzuführen vermochte, die Art der Bestrafung.

Bei Posten, denen ein Personenzettel beizugeben war, wurde der Stundenzettel mit diesem zu einem Vordruck verbunden. Die PAnst am Endpunkt der Strecke hatte die Stundenzettel zu prüfen und wegen Verfolgung etwa vorgekommener unbegründeter Versäumnisse das Erforderliche zu veranlassen. Monatlich waren die Stundenzettel dem GPA, später der vorgesetzten OPD einzureichen. Seit 1. 4. 1923 verbleiben die Stundenzettel bei den PÄ.

Die Stundenzettel hatten früher insofern besondere Bedeutung, als infolge des schlechten Zustandes der Straßen und anderer Verkehrserschwernisse der Gang der Posten allerhand Hemmungen unterworfen war, deren Festlegung und Aufklärung im Einzelfalle geboten erschien, wenn ein geordneter Gang der Posten durchgeführt werden sollte. Nachdem die Poststraßen in weitestem Umfange kunstmäßig ausgebaut sind, so daß der fahrplanmäßige Gang der Posten gesichert ist, und im übrigen Pferdpersonenposten nur noch in geringem Umfange verkehren (s. Postreiseverkehr), haben die Stundenzettel ihre Bedeutung verloren. Sie werden nur noch in geringem Umfange verwandt. Kommen bei den mit Stundenzetteln nicht ausgerüsteten Posten namhafte Verzögerungen im Gange vor, so ist das in den Ladezetteln (s. Briefabfertigung) und Überweisungskarten (im Verkehr mit PAg) zu vermerken. Welche Verzögerungen als namhaft anzusehen sind, bestimmt der PAVorsteher.

Krause.

Stundenzetteltaschen, zum Umhängen eingerichtete Ledertaschen, dienen bei Posten auf Landstraßen zur Aufbewahrung der Kurspapiere und Briefe, die unterwegs abzugeben sind oder angenommen werden.

Stundung. Nach § 51 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung (s. d.) dürfen Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Reich nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen gestundet werden. Die Stundung muß beim Vertragsschluß vereinbart worden sein; eine Vereinbarung zur Stundung der Zahlungen ist nur zulässig, wenn sie bei Verträgen der in Frage kommenden Art üblich ist. Eine Vorschrift, daß die gestundeten Zahlungen dem Reiche zu verzinsen seien, ist in der Reichshaushaltsordnung nicht enthalten. Die Forderung der Verzinsung entspricht aber dem Gebote der Wirtschaftlichkeit. Eine zinslose Stundung kann jedenfalls nur für ganz besondere Ausnahmefälle in Betracht kommen, z. B. wenn die Stundung bereits bei der Preisfestsetzung berücksichtigt ist. Sonst werden die Zinsen in der Regel mindestens nach dem Reichsbankdiskont bemessen werden müssen. Ist eine Stundung nicht beim Vertragsschluß vereinbart worden, gerät der Zahlungspflichtige vielmehr in Verzug, so sind Verzugszinsen (s. d.) zu erheben. Wird eine Stundung erst später eingeräumt, so liegt hierin eine Vertragsänderung, die nach § 50 der Reichshaushaltsordnung der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen (bei der DRP: der Zustimmung des Reichspostministers) bedarf.

Die Gebühren für die Stundung von Post- und Telegraphengebühren sind so bemessen, daß sie auch die im Verhältnis zu den zu stundenden Beträgen hohen Selbstkosten der DRP für die Kontenführung decken. In andern, ähnlich liegenden Fällen werden ebenfalls Zuschläge zwecks Deckung der Verwaltungskosten erhoben.

Gebbe.

Südafrikanische Union.

I. Geschichte. Schon vor 300 Jahren fand an der Tafelbai, lange bevor dort eine europäische Ansiedlung bestand, ein Postaustausch statt. Es hatte sich bei den Mannschaften der auf ihren Fahrten nach und von Indien die Tafelbai anlaufenden Schiffe die

Übung eingebürgert, an der Küste unter großen in die Augen fallenden Kieselsteinen Briefe niederzulegen, in der Voraussetzung, daß sie von später eintreffenden Schiffen der entgegengesetzten Fahrtrichtung aufgefunden und mitgenommen würden. Mehrere solcher Steine hat man im Laufe der Jahre bei Erdarbeiten in der Hauptstraße von Kapstadt, einem ehemaligen Flußbett, aufgefunden, das von der Besatzung der Schiffe zur Erlangung von Trinkwasser regelmäßig aufgesucht wurde. In der Eingangshalle des GPA-Gebäudes in Kapstadt ist einer dieser Steine aufgestellt; er wurde 1897 gerade gegenüber dem Haupteingange dieses Hauses ausgegraben und trägt die Inschrift:

THE LONDON ARIVED THE 10 OF M
HERE FROM SVRAT BOVND FOR
ENGLAND AND DEPAR THE 20 DICTO
RICHARD BLYTH CAPTAINE 1622
HEARE VNDER LOOKE
FOR LETTERS.

Im ersten Jahrhundert der Ansiedlung von Europäern am Kap beförderten zwischen Kapstadt und Stellenbosch, Paarl, Somerset West und Malmesbury besondere Reiter sogenannte Placaats oder Briefposten. Dieser Beförderungsdienst wurde später, als sich die Kolonie ausdehnte, auf Swellendam, Uitenhage und Graaf-Reinet erweitert. Die erste einer Staatspost ähnelnde Einrichtung, die auch der Öffentlichkeit zugänglich war, ist unmittelbar nach der Besetzung der Kapkolonie durch englische Truppen 1806 geschaffen worden. Es wurden mit Hottentotten besetzte Kurierstationen in geeigneten Plätzen an den Poststraßen eingerichtet und dort ansässigen Farmern übertragen; diese hatten die Pflicht, die hottentottischen Boten unterzubringen und zu beköstigen und bezogen dafür eine Entschädigung von 5 Reichstalern monatlich. Die Hottentotten legten die Wegstrecken zu Fuß zurück. Auf diese Weise wurde die Post vom SchloßPA in Kapstadt wöchentlich dreimal nach Stellenbosch befördert. Die Vorausbezahlung der Beförderungsgebühr war nur beim PA in Kapstadt möglich; für alle anderwärts zur Beförderung aufgegebenen Sendungen mußte die Gebühr vom Empfänger entrichtet werden. Nach einem kurzen Versuche wurden die Hottentottenposten 1807 jedoch wieder aufgehoben und der Postbeförderungsdienst durch Einrichtung von Pferdeposten, Post Orderlies genannt, im Gegensatz zu den hottentottischen Post-Boots (Postboten) auf einer dauerhafteren und regelmäßigeren Grundlage neu geregelt. Erst in den 40er und 50er Jahren nahm die Post mit der fortschreitenden Besiedlung der Kolonie, der Einführung neuer Dienstzweige und später der Entdeckung der Diamantfelder usw. einen bemerkbaren Aufschwung. In den Jahren 1860 und 1861 wurde eine Stadtpost mit täglich dreimaliger Bestellung in Kapstadt und Port Elizabeth eingeführt. 1883 wurde die erste Bahnpost eingerichtet, das Jahr 1884 brachte die Postsparkasse und die Postbons (s. d.), 1885 wurde der Telegraphendienst mit dem Postdienst vereinigt und der Paketdienst nach dem Auslande, 1886 der Postauftragsdienst eingeführt, 1895 trat die Kolonie dem Weltpostverein bei.

II. Verfassung. Das Postwesen der Südafrikanischen Union wird von dem Ministerium der Posten und Telegraphen geleitet, an dessen Spitze ein „Postmaster-General“ steht. Dem Postmaster-General ist ein „Secretary“ beigegeben. Die Hauptverwaltung hat ihren Sitz in Pretoria. Das Postgebiet ist in einen nördlichen und einen südlichen Verwaltungsbezirk eingeteilt; der nördliche umfaßt den Transvaal, den Oranje-Freistaat und die nördlich von Beaufort West gelegenen, sich bis zur Südgrenze des Betschuanenlandes hinziehenden Gebiete der Kapprovinz, der südliche den größten Teil des Kaplandes. Mit der Verwaltung des südlichen Teils ist ein „Joint Second Secretary“ betraut, der seinen Amtssitz in Kapstadt hat. Für den Aufsichtsdienst bestehen in dem südlichen und nördlichen Verwaltungsbezirk je drei Inspektionen. Die PAnst zerfallen in vier Klassen: Head-Offices, Branch-Offices, Sub-Offices und Agencies. Die Sub-Offices und die Agencies sind Head-Offices untergeordnet.

III. Postzwang erstreckt sich auf die Briefbeförderung. IV. Portofreiheit. Die Regierungsbeamten, mit Ausnahme der Eisenbahnbeamten, können ihre amtlichen Briefschaften gebührenfrei versenden. Auch die in amtlichen Angelegenheiten an die Departementschefs gerichteten Sendungen sind gebührenfrei.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Das Gewicht der gewöhnlichen Briefe ist unbeschränkt, Ausdehnung jedoch höchstens 24 × 12 × 12 Zoll (1 Zoll = 2,54 cm). Das Gewicht der Zeitungen und Zeitschriften, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben darf 7 Pfund nicht überschreiten; Ausdehnungsgrenzen wie bei gewöhnlichen Briefen. Die amtlichen Briefschaften sind keiner Gewichts- und Ausdehnungsbeschränkung unterworfen. Alle Postsendungen, ausgenommen die nach Übersee gerichteten Pakete, können eingeschrieben werden. Bei Verlust einer Einschreibsendung Entschädigung von höchstens 5 Pfund. Der Eildienst ist beschränkt auf den inneren Verkehr und die von Großbritannien und Irland herrührenden Sendungen. Bei den PAnst I. und II. Klasse bestehen Schließfacheinrichtungen, Miete je nach der Größe der Fächer, im ersten Jahr ist sie höher als in den folgenden. An Orten mit Briefzustellung ist der Dienst der postlagernden Sendungen auf Fremde und Reisende beschränkt.

B. Postanweisungen. Mit Ausnahme der Agenturen nehmen alle PAnst am Postanweisungsdienst teil. Meistbetrag 40 Pfund. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig zwischen allen PAnst mit Telegraphenbetrieb. Bei fast allen PAnst sind Postbons (s. d.) der großbritannischen Postverwaltung erhältlich.

C. Postaufträge. Am Postauftragsdienst nehmen im innern Verkehr alle PAnst teil; Höchstbetrag 10 Pfund. Für Postaufträge, die zweimal vorgezeigt werden sollen, wird ein Zuschlag in Höhe der halben Gebühr für einen nur einmal vorzuzeigenden Auftrag erhoben.

D. Postpakete. Meistgewicht 11 Pfund. In der Länge dürfen sie nicht 3 Fuß 6 Zoll, in Länge und Umfang zusammen nicht 6 Fuß überschreiten. Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtsstufen. In der Gebühr ist die Zustellgebühr enthalten. Für Pakete mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen besteht ermäßigter Tarif. Für Verlust oder Beschädigung übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortung.

E. Postsparkasse. Mindesteinlage 1 s (Schilling). Höchsteinlage 200 Pfund jährlich. Höchstbetrag eines Guthabens 1000 Pfund. Der Zinsfuß beträgt 3 Pfund 10 s für 100 Pfund jährlich. Kein Einleger darf sich mehr als ein Konto eröffnen lassen. Ein und derselbe Einleger kann 10 Sparkassenbons im Betrage von je 100 Pfund erhalten; Zinsfuß 5 vH. Die Bons werden am 1. des auf die Einlage folgenden Monats ausgegeben und tragen von diesem Tage ab Zinsen. Einlösung gegen dreimonatige Kündigung; mit Genehmigung des Finanzdepartements in dringenden Fällen in kürzerer Frist gegen Zahlung einer Gebühr von 10 s für einen Bon von 100 Pfund. Guthaben können auf die Sparkasse von Großbritannien und Irland, Süd-Rhodesia, Südwestafrika und Mozambique und umgekehrt übertragen werden.

Schriftwesen. Archiv 1909 S. 647ff.; Recueil S. 430ff.

Brandt.

Südamerikanischer Postverein wurde am 2. 2. 1911 auf einem Postkongreß in Montevideo begründet, an dem Vertreter der Regierungen von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Columbien, Chile, Ecuador, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela teilnahmen. Es handelte sich dabei um einen engeren Verein im Sinne des WPVertr (s. Engere Vereine). Der Vereinsvertrag behandelte u. a. Unentgeltlichkeit des Durchgangs für den gegenseitigen Briefverkehr, Herabsetzung der Gebühren für Briefsendungen im gegenseitigen Verkehr, Ersatzleistung für Einschreibsendungen auch im Falle der Beschädigung, Gewährung von Gebührenfreiheit u. a. für Schriftwechsel in diplomatischen Angelegenheiten, Zulassung von Wertbriefen, Wertkästchen und Postanweisungen im gegenseitigen Verkehr, Erleichterungen im Postpaketverkehr der beteiligten Länder. Ein in Montevideo zu errichtendes „Internationales Bureau der Südamerikanischen Posten“ (Geschäftssprache spanisch) sollte für den Bereich der beteiligten Länder ähnliche Aufgaben erfüllen, wie sie das Internationale Bureau des Weltpostvereins (s. d.) für den Bereich des WPV hat (s. Internationales Postbureau in Montevideo).

Im Jahre 1921 wurde der Südamerikanische Postverein zum Panamerikanischen Postverein (s. d.) erweitert und das Internationale Bureau der Südamerikanischen Posten in Montevideo gleichzeitig in das Internationale Bureau des Panamerikanischen Postvereins umgewandelt.

Schriftwesen. L'Union Postale 1911 S. 102; DVZ 1910 S. 335.

Summarische Behandlung von Postsendungen. Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Betriebsdienstes werden gewisse Postsendungen, die ursprünglich einzeln eingetragen und übergeben wurden, jetzt nur nach der Stückzahl nachgewiesen.

I. Geschichte. Bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden bei allen deutschen Postverwaltungen sämtliche Postsendungen einzeln nachgewiesen, dann in Preußen und im Reichspostgebiet: 1849 Wegfall der Einzeleintragung und Zahlung der gewöhnlichen Briefsendungen.

1872 Einzeleintragung der gewöhnlichen Pakete in Frachtkarten aufgehoben und durch summarische Eintragung in Ladezettel ersetzt.

1873 Postvorschußsendungen (Nachnahmen) nicht mehr als Fahrpostgegenstände behandelt und ohne Nachweis versandt.

1875 Einschreibbriefe im Verkehr der Bahnposten untereinander summarisch behandelt.

1888 Summarische Zuschrift gewöhnlicher Pakete an die Zusteller zuzulassen.

1889 Einschreibbriefe im Verkehr zwischen OrtsPÄ und Beamtenbahnposten summarisch behandelt.

1904 Paketzahlung im Eisenbahnpostbetrieb aufgehoben.

1906 Summarische Behandlung der Einschreibpakete und der Wertpakete bis 600 M eingeführt.

1909 Desgleichen für Wertbriefe bis 600 M, später bis 1000 RM.

1909 Summarische Zuschrift der Postanweisungen und Zahlungsanweisungen an die Zusteller zugelassen.

II. Betrieb. 1. Bei der Annahme werden die nachzuweisenden Sendungen im allgemeinen noch sämtlich einzeln gebucht. Ausnahmen bestehen insofern, als bei einer Anzahl von PÄ für Einschreibbriefsendungen und bei einer großen Zahl von PÄ versuchsweise für gewöhnliche Inlandspakete, wozu auch die Einschreibpakete und die unversiegelten Wertpakete zählen, keine Annahmebücher mehr geführt werden. In diesen Fällen werden die mit fortlaufenden Nummernzetteln beklebten Einschreibbriefe und Paketkarten den absendenden Stellen einfach nach der Nummernstückzahl überwiesen. Zur summarischen Annahme kann auch die Entgegennahme aller Sendungen von Selbstbuchern gerechnet werden (s. Selbstbücher), bei denen die Einzelbuchung Sache des Absenders ist, während der Annahmebeamte sich darauf beschränkt, die Sendungen auf Grund von Einlieferungsblättern abzunehmen, summarische Empfangsbescheinigungen darüber zu geben und u. U. noch eine summarische Eintragung mit Hinweis auf eine Anlage zu machen. Summarische Empfangsbescheinigungen werden auch sonst bei der Annahme und im Postbetriebe allgemein erteilt, wenn mehrere gleichartige und zusammen eingetragene Sendungen gleichzeitig übernommen werden (s. Einlieferungsbescheinigung).

2. Beim Versand (Absendung, Beförderung, Abgabe am Bestimmungsort) werden im allgemeinen summarisch, d. h. der Stückzahl nach, nachgewiesen: Einschreibbriefsendungen und Wertsendungen bis 1000 RM. Der Nachweis über die Sendungen wird durch Abschlüsse geführt, die in Zu- und Abgang übereinstimmen müssen. Gewöhnliche Pakete (einschließlich der Einschreibpakete und der unversiegelten Wertpakete) werden im Eisenbahnpostbetrieb und bei Kraftwagen-Personenposten (außer im Verkehr mit PAg) ohne Zahlung, bei sonstigen Posten auf gewöhnlicher Straße summarisch übergeben.

3. Beim Eingang am Bestimmungsort findet grundsätzlich eine Einzeleintragung in Anknüpfungsbücher statt; doch können die Vorsteher der PÄ, wenn damit Vorteile für den Betrieb verbunden sind und der Nachweis der Sendungen sich auf andere Weise erreichen läßt, für Einschreibbriefsendungen und gewöhnliche Pakete bei ihrem VA wie folgt Sonderregelungen treffen:

a) Einschreibbriefsendungen können in das Anknüpfungsbuch bei den einzelnen Posten summarisch, also nur nach der Stückzahl und ohne Anknüpfungsnummern, eingetragen werden mit Angabe der Verteilung auf Ausgabe und Bestellung.

b) Bei großen PÄ kann die Anknüpfungsbuchung der Einschreibbriefsendungen ganz wegfallen.

c) Gewöhnliche Pakete können, nachdem die zugehörigen Paketarten herausgesucht und laufend beziffert sind, unter Angabe der Eingangspost nach der Stückzahl ins Anknüpfungsbuch eingetragen werden (Dienstpakete ohne Paketkarte einzeln).

d) Bei PÄ mit stärkerem Verkehr kann die Eintragung der gewöhnlichen Pakete ganz wegfallen.

Bei Post- und Zahlungsanweisungen gibt es eine summarische Eintragung in Anknüpfungsbücher insofern, als mehrere Anweisungen von gleichem Betrag für denselben Empfänger nach Anordnung des Amtsvorstehers unter einer Nummer mit dem Gesamtbetrag eingetragen werden können. Anweisungen, die mit den Beträgen zusammen abgetragen werden, werden bei der Ankunft überhaupt nicht gebucht. Die Buchung von Anweisungen an ständige Abholer kann der Amtsvorsteher auf einen Grenzbetrag beschränken. PAg tragen einzeln ein. Für Bayern gelten die Vereinfachungen für Anweisungen nicht.

4. Bei der Zustellung sind folgende Vereinfachungen zulässig, wenn es für den Betrieb vorteilhaft ist:

a) Gewöhnliche Pakete ohne Nachnahme können nach der Stückzahl zugeschrieben oder

b) bei PÄ mit besonders starkem Paketverkehr ganz ohne Zuschrift übergeben werden.

c) Paketkarten zu gewöhnlichen Nachnahmepaketen können nach Stückzahl und Nachnahmebetrag zugeschrieben werden.

d) Post- und Zahlungsanweisungen, die gleichzeitig mit den Beträgen abgetragen werden, werden bei PA überhaupt nicht zugeschrieben (in Bayern Anerkenntnis im Auskunftsbuch).

5. Beim Post austausch mit dem Auslande werden die Einschreib-, Paket- und Wertsendungen im allgemeinen einzeln nachgewiesen; doch hat die DRP mit einer Anzahl von fremden Verwaltungen die summarische Überweisung von Einschreibbriefsendungen und gewöhnlichen Postpaketen, zum Teil auch von Wertpaketen mit geringer Wertangabe, vereinbart. Im inneren deutschen Postbetriebe werden Auslandssendungen unter gleichen Voraussetzungen wie Inlandssendungen nur nach der Stückzahl nachgewiesen; bei Wertsendungen gilt dabei als Grenze für die summarische Behandlung der Betrag von 1000 Fr. K. Schwarz.

v. Sydow, Friedrich Reinhold, Dr. jur., Exz., Unterstaatssekretär im RPA (1901—1908). * 14. I. 1851 in Berlin, 1876 Kreisrichter, 1883 Übertritt zur Postverwaltung als Oberposttrat und ständiger Hilfsarbeiter im RPA, 1884 Geh. Postrat und vortr. Rat, 1889 Geh. Oberposttrat, 1897 Direktor im RPA, 1901 Unterstaatssekretär, 1908 Staatssekretär des Reichsschatzamt, 5. 10. 1918 in den Ruhestand getreten (gleichzeitig geadelt).

Syrien und Groß-Libanon. I. Verfassung. Die unter französischer Vorherrschaft stehenden Gebiete haben zwei voneinander unabhängige Verwaltungen: die Syriens mit dem Sitz in Damaskus und die Groß-Libanons mit dem Sitz in Beirut. Die Post- und Telegraphengesetzgebung sowie die Verfassung dieser VerkehrsAnst sind für den innern Verkehr der beiden Gebiete gemeinsam. An der Spitze des Postwesens steht die Generalinspektion der Posten und Telegraphen in Beirut, die dem „Hohen Beauftragten der französischen Republik in Syrien und Libanon“ (Haut-Commissaire de la République Française en Syrie et au Liban) untergeordnet ist. Die Ämter in Beirut und Damaskus werden durch Direktoren geleitet, denen beigeordnete Direktoren (directeurs-adjoints) zur Seite stehen. Die PAnst zerfallen in solche mit uneingeschränktem Dienst (établissements de plein exercice) und Postablagen (recettes-distributions), die nur Freimarken verkaufen und gewöhnliche Sendungen am Schalter annehmen und ausgeben.

II. Postzwang. Er erstreckt sich auf die Beförderung der verschlossenen und unverschlossenen Briefe, aller handschriftlichen Sendungen und aller Drucksachen, die die Eigenschaft einer persönlichen oder allgemeinen Mitteilung haben. Ausgenommen sind die dienstlichen Sendungen der öffentlichen Verwaltungen und durch besondere Boten beförderte nichtamtliche.

III. Portofreiheit bewilligt der Haut-Commissaire. Sie erstreckt sich auf die dienstlichen zwischen den öffentlichen Verwaltungen und Beamten gewechselten Sendungen.

IV. Betrieb.

Wichtige Postverbindung zwischen Damaskus und Haifa bzw. Bagdad s. Kraftpost Haifa—Bagdad.

A. Briefpost. Briefe: Meistgewicht 2 kg. Ausdehnungsgrenzen in einer Richtung 45 cm, in Rollenform 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser. Gebührenstufen bis 20, über 20 bis 50, über 50 bis 100, dann je 100 g. Kein Freimachungszwang. Kartenbriefe sind zu denselben Gebühren wie gewöhnliche Briefe zugelassen. Postkarten: Höchstaudehnung 14 × 9, Mindestgröße 10 × 7 cm. Für Ansichtskarten mit höchstens fünf beliebigen Worten ermäßigte Gebühr. Zeitungen und Zeitschriften: Die wenigstens einmal

monatlich erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen unterliegen einer ermäßigten Gebühr. Meistgewicht 3 kg. Ausdehnungsgrenzen wie bei gewöhnlichen Briefen. Gebührenstufen bis 50 g, über 50 bis 100, weiter je 50 g. Die Gebühr wird nach Zeitungs- usw. Nummern, nicht nach Gewicht der Zeitungspakete erhoben. Kein Freimachungszwang. Andre Drucksachen. Meistgewicht 3 kg. Ausdehnungsgrenzen und Gebührenstufen wie bei Briefen; ermäßigte Gebühr für Besuchskarten mit schriftlichen Mitteilungen bis zu fünf Worten. Blindenschriftsendungen unterliegen ermäßigter Gebühr. Geschäftspapiere gleiche Gebühren, Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen wie bei Briefen, jedoch ermäßigte Gebühr für Rechnungen, Frachtbriefe usw. bis 20 g. Warenproben: Meistgewicht 500 g, Gebührenstufen 100 g. Ausdehnungsgrenzen 30 cm, bei aufgeklebten Stoffmustern 45 cm in einer Richtung, oder 45 cm Länge, wenn die andern beiden Richtungen 15 cm nicht überschreiten. Kein Freimachungszwang. Einschreiben bei allen Briefpostsendungen zugelassen. Geld und kostbare Gegenstände dürfen nicht in Einschreibbriefe eingelegt werden. Postlagernde Sendungen unterliegen einer Zuschlaggebühr. In den Wohnungen können Briefkasten angebracht werden, für deren Leerung eine nach der Einwohnerzahl der Orte abgestufte Gebühr erhoben wird. Zustellung und Eilzustellung sind eingeführt; desgl. Schließfachabholung in größeren Städten. Die Fachmiete ist in Beirut, Damaskus, Aleppo doppelt so hoch wie an andern Orten.

B. Wertbriefe und Wertkästchen. In Wertbriefen dürfen versandt werden: Aktien, Schuldverschreibungen, Wechsel, Banknoten, Zinnscheine sowie alle Papiere, die einem Wert entsprechen. In Wertkästchen sind zu versenden Schmucksachen und andre kostbare Gegenstände. Ausdehnungsgrenze der Kästchen 30 × 10 × 10 cm; sie müssen aus Holz bestehen, Wandstärke mindestens 8 mm. Wertangabe ist begrenzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Freigegebühr für eine gewöhnliche Sendung der gleichen Art und desselben Gewichts, der Einschreibgebühr und einer Versicherungsgebühr nach Betragstufen. Gewichtsstufen der Kästchen mit Wertangabe je 100 g. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz bis zur Höhe des angegebenen Werts. Die Entschädigung wird grundsätzlich dem Empfänger gezahlt. Wenn jedoch der Empfänger innerhalb eines Monats vom Eintritt des Verlustes ab keine Ansprüche geltend macht, erhält der Aufgeber die Entschädigung. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Aufgabebetrag an.

C. Nachnahmen. Alle Wert- und Einschreibsendungen können bis zu einem Höchstbetrag mit Nachnahme belastet werden. Die Gebühr für die Nachnahmesendungen ist die gleiche wie für eine Wert- oder Einschreibsendung. Für die Übermittlung der Nachnahmebeträge wird außer der Postanweisungsgebühr eine nach Beträgen abgestufte Nachnahmegebühr erhoben. Die nicht binnen 7 Tagen eingelösten Nachnahmen unterliegen einer Zuschlaggebühr. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz wie für eine Einschreib- oder Wertsendung. Nach Aushändigung der Sendung ist die Postverwaltung für den Nachnahmebetrag verantwortlich.

D. Postanweisungen. Alle bureaux de plein exercice nehmen am Postanweisungsdienst teil. Höchstbetrag ist festgesetzt, Gebühr nach Betragstufen. Die Postanweisungen stellt die AufgabePAnst aus, der Absender hat sie dem Empfänger zu übermitteln. Gültigkeitsdauer 2 Monate vom Tage der Ausgabe an; nach Ablauf dieser Frist Auszahlung nur gegen Sichtvermerk der Hauptverwaltung. Für jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird die Postanweisungsgebühr erneut erhoben. Telegraphische Postanweisungen sind in derselben Höhe wie gewöhnliche zugelassen. Für die auf Postanweisungen eingehalten Beträge leistet die Postverwaltung Gewähr.

E. Postpakete. Wertangabe und Nachnahme zulässig. Alle bureaux de plein exercice übermitteln gewöhnliche Pakete; mit dem Wertpaketedienst befassen sich nur die am Wertbriefdienst beteiligten PAnst. Meistgewicht 10 kg. Der Rauminhalt darf 55 cdm nicht überschreiten, größte Ausdehnung 1,50 m. Pakete, die diese Grenzen überschreiten, gelten als sperrig; sie unterliegen einer Zuschlaggebühr von 50 v. H. Gebühr für die mit der Eisenbahn oder zu Schiff zu befördernden Pakete nach Gewichtsstufen bis 3, über 3 bis 5, über 5 kg; für die auf andre Weise zu befördernden wird die Gebühr nach Gewichts- (2 kg) und Entfernungsstufen berechnet. Briefe, Geld und Wertpapiere dürfen in Pakete nicht eingelegt werden. Paketkarte ist vorgeschrieben. Keine Zustellung; die Pakete müssen gegen Empfangsanerkenntnis am Schalter abgeholt werden. Für die nicht binnen 5 Tagen, bei außerhalb der Städte usw. wohnenden Empfängern binnen 8 Tagen nach Eingang abgeholt Pakete wird eine Lagergebühr erhoben. Bei der Berechnung werden die Tage, an denen der Schalterdienst ruht, nicht mitgezählt. Für Wertpakete doppelte Lagergebühr. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt ausgeschlossen, wird dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger Ersatz geleistet, für den Höchstbeträge vorgesehen sind nach den Gewichtsstufen, wie sie für die mit der Eisenbahn usw. zu befördernden Pakete gelten.

Schriftwesen. Supplément No. 2 au Recueil de renseignements sur l'Organisation des Administrations de l'Union et sur leurs services internes. Juin 1925 S. 1ff.

Brandt.

T

Tagegelder (s. auch Besoldung) hießen bis zur Regelung des Besoldungswesens 1920 die tageweise berechneten Bezüge der nichtplanmäßig angestellten oder im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten und Unterbeamten. Sie bewegten sich zwischen bestimmten An-

fangs- und Endsätzen und stiegen im allgemeinen von Jahr zu Jahr. Gehilfen, soweit sie nicht auf Vergütung beschäftigt wurden, erhielten ein Tagegeld von 2 M 75 Pf. im 1. und 2. Dienstjahr, von 3 M vom 3. Dienstjahre ab und von 4 M nach Ablauf des 4jährigen

Vorbereitungsdienstes; Assistenten 4—5 *M* vom 1. bis 5. Dienstjahr ab, jährlich um 25 Pf. steigend, Gehilfinnen 3—4 *M* vom 1. bis 8. Dienstjahr ab, jährlich um 15 Pf. (letzte Stufe um 10 Pf.) steigend. Für Postboten, Telegraphenvorarbeiter und Postillione der reichseigenen Posthaltereien war ein Normaltagegeldsatz für jeden Ort nach seinen Teuerungsverhältnissen festgesetzt. Dieser Satz stieg nach dem Dienstalter um 10 Pf. für jedes Jahr; doch wurden nur 10 Dienstalterszulagen gewährt. Die Zahl der Sätze innerhalb eines OPDBezirks sollte möglichst auf 3—4 beschränkt bleiben. Daneben konnten für besonders schwierige oder handwerksmäßige Dienstleistungen Zuschüsse zum Normaltagegeld gewährt werden. Während der Vorbereitungs- und Probezeit wurde gleichfalls das Normaltagegeld gezahlt.

Die Militäranwärter (s. d.), bautechnischen Diätäre, Telegraphen-Hilfsmechaniker, Hilfsmaschinisten (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP) erhielten Vergütungen, die jährlich oder während der Vorbereitungszeit monatlich berechnet wurden und gleichfalls von Jahr zu Jahr stiegen.

1920 ist der Begriff Tagegeld durch Diäten ersetzt worden [§ 9 des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920 (RGBl S. 805)].

Wegen der Tagegelder bei Dienstreisen s. Reise- und Umzugskosten.

Tagegeldzuschüsse s. Tagegelder

Tagungsort der Weltpostkongresse. Jeder Weltpostkongreß bestimmt den Tagungsort des nächsten Kongresses. Bisher haben Weltpostkongresse stattgefunden in Bern (Allgemeiner Postkongreß, 1874), Paris (1878), Lissabon (1885), Wien (1891), Washington (1897), Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924). Der nächste Postkongreß soll 1929 in London stattfinden.

Die Orte, wo außerordentliche Postkongresse, Postkonferenzen oder Ausschüsse des WPV tagen sollen, werden besonders bestimmt.

Tarifausschuß. Der Tarifausschuß hat gemäß § 25 des Tarifvertrags vom 31. 3. 1924 (s. Tarifverträge) die Aufgabe, über Streitigkeiten allgemeiner und grundsätzlicher Art aus dem Tarifvertrag zu entscheiden. Die Zuständigkeit des Tarifausschusses erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die nach der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. 10. 1923 (RGBl S. 1043) die Arbeitsgerichte zuständig sind, also z. B. nicht auf alle Einzelstreitigkeiten.

Der Tarifausschuß besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Drei Beisitzer werden vom RPM, die andern drei von den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen ernannt. Der unparteiische Vorsitzende wird auf Ersuchen des RPM vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Berlin aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichts bestellt; er muß die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst haben.

Der Tarifausschuß kann nur von einer Tarifpartei anrufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

Tarifpolitik ist ein Teil der allgemeinen Verkehrspolitik, deren Aufgabe es ist, die Bedürfnisse der Zeit richtig zu erkennen und rechtzeitig zu befriedigen, möglichst hohe Leistungen für möglichst geringe Vergütungen zu bieten und, wenn möglich, noch Nutzen abzuwerfen. Neben richtiger Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes der Post und billiger Betriebsgestaltung ist für die Erfüllung dieser Aufgabe eine geschickte Bemessung der Gebühren von großer Bedeutung.

Die Gebührenbemessung wird von verschiedenen Gesichtspunkten aus beeinflusst.

Der Staat als Besitzer des Postunternehmens muß in erster Linie darauf bedacht sein, die Unkosten des Unternehmens zu decken. Daneben kann es notwendig sein, Überschüsse für allgemeine Staatszwecke zu erzielen. In solchem Falle dient der Postbetrieb als Steuer-

quelle, welche die Vorzüge und Nachteile jeder andern indirekten Steuer hat. Eine Überspannung wirkt leicht verkehrshemmend, so daß an Stelle der erwarteten Überschüsse mitunter Mindereinnahmen entstehen können. Schon der bloße Widerstand gegen zeitgemäße Gebührenermäßigungen aus Besorgnis der Einnahmeverminderung kann nachteilig wirken.

Die Postbenutzer erstreben im Gegensatz zum Staat möglichst billige Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgaben der Post in ihren Einnahmen Deckung finden oder nicht. Dieses Streben der Verbraucherkreise hat gelegentlich den Anstoß zu zweckmäßigen Gebührenänderungen gegeben, aber auch manche gut entworfene weitblickende Gebührenumgestaltung der Regierung durch nachträgliche Änderungen in den gesetzgebenden Körperschaften ungünstig beeinflusst.

Der Post muß daran gelegen sein, die Selbstkosten ihres Betriebes möglichst niedrig zu halten. Dafür ist ein wesentliches Erfordernis eine richtige Staffelung und eine leichte Erhebbarkeit der Gebühren, also möglichste Einfachheit der Tarife. Richtige Staffelung lenkt den Verkehr in glatte Bahnen; einfache Tarife sind Arbeitsersparnis.

Alle an der Gebührenbildung beteiligten Kräfte haben aus der Geschichte lernen müssen.

Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts war die Gebührenabmessung in Deutschland bei den Staatsposten im wesentlichen auf dem in der Privatwirtschaft noch heute geltenden Grundsatz von Leistung und Gegenleistung aufgebaut. Die Gebühren wurden nach Entfernung, Gewicht und Wert, z. T. in zahlreichen Staffeln abgestuft. Diese Ordnung wurde den Bedürfnissen der Zeit gerecht. Die Verkehrsbedürfnisse waren im Verhältnis zu heute einfach. Das Tätigkeitsgebiet der Post beschränkte sich auf Brief-, Paket- und Personenbeförderung. Die Selbstkosten waren bei der klaren Scheidung der Tätigkeitsfelder (Boten- und Reitposten, Estafetten, Fahrposten) und der Gleichartigkeit der Beförderungsmittel gut zu berechnen, ein Wettbewerb kam, da alle drei Beförderungen durch Monopol geschützt waren, kaum in Frage, Rücksichten auf zwischenstaatliche Gebührensätze bestanden nicht. Die zu erzielenden Einnahmen konnten also bis zu einem gewissen Grade vom Geldbedarf des Staates (Finanzminister) bestimmt werden. Zu hohe Gebührenforderungen mußte sich die Gebührenpolitik freilich auch damals versagen. Auch mußte schon damals neben dem Gewicht auf den Inhalt der beförderten Sachen Rücksicht genommen werden, z. T. wegen der unbeschränkten Gewährleistung, z. T. auch, weil die Gebühren sonst für die Postbenutzer bei manchen Dingen nicht tragbar gewesen wären. Z. B. bestand bei der Briefpost neben der Brieftaxe eine besondere Aktentaxe für Gegenstände, die den heutigen Geschäftspapieren vergleichbar sind; bei der Fahrpost kannte man verschiedene Taxen für Gold und Silber, für wertvolle und gewöhnliche Kaufmannswaren und „Viktualien“. Auch eine allgemeine Erhöhung aller Gebühren fand, wie die in Preußen nach dem Siebenjährigen Kriege eingeführte Verdopplung erwies, ihre Grenzen in der Leistungsfähigkeit der Postbenutzer. Sie brachte Mindereinnahmen und ließ den Postschmuggel bedrohlich anwachsen.

Eine grundsätzliche Änderung im Gebührenaufbau brachte das 19. Jahrhundert. Mit dem Aufkommen der Eisenbahnen war die Einheit in den Beförderungsmitteln so vollkommen gestört, daß eine Selbstkostenberechnung für die einzelne Postleistung nicht mehr möglich war. Gleichzeitig wurde auch das Paket- und Personenbeförderungsregal unhaltbar, und mit dem Fallen des Regals trat in diesen Tätigkeitszweigen rechtmäßiger und leistungsfähiger Wettbewerb auf den Plan. Daneben war schon vor den Eisenbahnen, noch viel mehr aber seit ihrem Bestehen, der Nachrichtenaustausch durch Vermehrung der Bevölkerung, Hebung der Volksbildung

und Ausbreitung des Handels so ungeahnt gewachsen, daß die Betriebstechnik bei Beibehaltung der alten Gebührenstaffeln und Erhebungsformen hätte zusammenbrechen müssen. Dieser Umschwung der Verhältnisse führte zu einer allmählichen grundsätzlichen Umgestaltung der Tarife, die in ihren Grundzügen zur Zeit des Norddeutschen Bundes beendet war. Die Umgestaltung geschah in Deutschland, wie in den meisten Ländern, unter starkem Druck der öffentlichen Meinung, bei anfänglichem Widerstand der Finanzministerien. Die Richtung der Tarifpolitik in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts geht im Grundsatz dahin, nach Möglichkeit Einheitsgebühren festzusetzen, wenn auch dieser Grundsatz nicht rein durchgeführt ist. Da Einheitssätze Durchschnittssätze sind, können sie, wo vorher Tarife nach dem Grundsatz der Einzelleistung bestanden haben, nur ertragen werden, wenn sich bei ihrer Einführung für die große Masse der Postbenutzer Vorteile oder doch wenigstens keine wesentlichen Nachteile ergeben, d. h. wenn sie im ganzen genommen eine Gebührenermäßigung bringen. Die Einheitssätze trafen vollkommen nur bei den Briefsendungen zu. Bei den Paketen wurden noch Gewichts- und Entfernungsstufen erhalten. Nebengebühren (s. d.) wurden stark eingeschränkt, zum großen Teil ganz abgeschafft. Für Sendungen mit Wertinhalt war der Zwang zur Wertangabe seit Mitte des Jahrhunderts weggefallen; die Versicherungsgebühr wurde nach dem angegebenen Wert erhoben. Der neu aufgenommene bankartige Postanweisungsverkehr (s. Postanweisungen) sorgte dafür, daß die Geldübermittlung in Natur sich allmählich auf große Beträge beschränkte. Die Postbankgebühren (s. d.) selbst waren im 19. Jahrhundert noch nach dem Muster der Wertgebühren aufgebaut. Postzeitungsgebühren (s. Zeitungsgebühren) wurden nach Vomhunderteilen des Einkaufspreises erhoben. Die Rücksicht auf Wettbewerbsunternehmungen drückte sich in den Gebühren für Ortsbriefe (s. Ortssendungen) und Drucksachen (s. d.) aus.

Im 20. Jahrhundert kommen einige neue Gedanken in die Tarifpolitik. In den Beförderungsgebühren blieb es bis zum Kriege 1914/1918 bei den alten Grundsätzen. Nach dem Kriege setzten einschneidende Umgestaltungen ein mit dem Ziel, den Einheitstarifgedanken weiterzuentwickeln. Unter dem Druck des Währungsverfalls und des von ihm herbeigeführten Verkehrsrückgangs mußte die Post den Tagesnotwendigkeiten nachgeben und den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung wieder mehr in den Vordergrund stellen, sogar alte Nebengebühren wiederaufnehmen und neue dazu schaffen. Dennoch gelang es bei der schnell fortschreitenden Geldentwertung nicht, die Einnahmen und Ausgaben miteinander in Einklang zu bringen. Schleppe Gesetzgebung und technische Schwierigkeiten machten es unmöglich, mit den Gebühren der Entwertung des Geldes zu folgen.

Bei den Zeitungen wurde der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung bereits durch die Gebührenreform von 1901 wiederaufgenommen, weniger zur Erhöhung der Posteinnahmen als aus volkswirtschaftlichen Gründen, da der auf Vomhundertsätzen des Einkaufspreises aufgebaute Tarif die ohnehin am günstigsten stehende Anzeigenpresse zum Nachteil der andern Blätter zu sehr begünstigte.

Vollkommen neue Gedanken kamen in den Postbankverkehr durch die Einführung des Postscheckverkehrs (s. d.) 1909. Neu war besonders der Grundsatz, daß die Kosten dieses Dienstes nicht so sehr durch Gebühren als durch Zinseinnahme aus den Guthaben der Postscheckkunden gedeckt wurden, und daß längere Zeit eine beinahe vollkommene Einheitsgebühr für Bareinzahlungen auf Postscheckkonten bestand. Auch diese Linien sind unter den Wirkungen der Nachkriegszeit verlassen worden.

Zugleich mit der Festigung der Währung sind auch die Gebühren wieder auf eine sichere Grundlage gestellt worden, die eine gleichmäßige Fortentwicklung und Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs unter Berücksichtigung der geldlichen Lage der DRP gewährleistet. Erleichtert wird dies dadurch, daß die Postfinanzen und die Gebührenfestsetzung im Reichspostfinanzgesetz (s. d.) vom 18. 3. 1924 anders als bisher geregelt sind. Die Gebühren werden nach diesem Gesetz vom Verwaltungsrat der DRP (s. d.) beschlossen, dessen Mitglieder sich aus Vertretern des Reichstags, des Reichsrats, des Reichsministers der Finanzen, des Postpersonals, der Wirtschaft und des Verkehrs zusammensetzen. Damit wird ein Abwägen aller Belange gegeneinander in kleinerem durch gemeinsame Arbeit ständig verbundenem Kreise ermöglicht, und die Tarifpolitik ist der Tagespolitik der gesetzgebenden Körperschaften mehr entrückt. Außerdem wird nach dem Reichspostfinanzgesetz eine Rücklage bei der Post angesammelt, die es ermöglicht, Fehlbeträge in den Einnahmen auszugleichen, ohne daß in jedem Falle eine Änderung von Gebühren notwendig wird.

Schriftwesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VI. Bd. Aufsatz: Post. Gustav Fischer, Jena 1925. S. auch Postgebühren.
K. Schwarz.

Tarifreform ist die Umgestaltung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs und der Wirtschaftslage der DRP.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Postgebühren nach der wirklichen Einzelleistung berechnet. Der erste Schritt zu einer Umgestaltung dieses Grundsatzes war die Berechnung der Entfernung nach der Luftlinie. Sie ermöglichte überhaupt erst die Aufstellung allgemein anwendbarer fester Tarife. 1837 trat in England Rowland Hill (s. d.) mit einer Schrift an die Öffentlichkeit, in der er eine einstufige Brieffaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur nach dem Gewicht gestaffelt, vorschlug mit Vorausbezahlung durch ein Freistempelpapier. Der Vorschlag wurde trotz starken Widerstandes der Regierung 1839 in England zum Gesetz erhoben. Der mit dem Namen Hill verknüpfte Reformgedanke erwies sich nach einer Übergangszeit der Mindereinnahme als richtig und bemächtigte sich allmählich der ganzen Kulturwelt. Er führte ganz allgemein dazu, daß volkswirtschaftliche Rücksichten in der Tarifpolitik die Oberhand gewannen und der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zurückgedrängt wurde. Einheitstarife ohne Rücksicht auf die Entfernung setzten sich nicht nur bei den verschiedenen Briefpostgegenständen durch, sondern in gewissen Grenzen auch im Paketverkehr. Sie blieben auch nicht auf den inneren Verkehr der einzelnen Länder beschränkt, sondern drangen auch nach Gründung des Weltpostvereins in den Weltpostverkehr ein.

Tarifverträge¹⁾ regeln die Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse der nichtbeamteten Angehörigen der DRP. Im Bereiche der DRP gelten

1. Tarifvertrag für die Arbeiter im Bereiche der DRP (vom 31. 3. 1924),
2. Reichsangestellten-Tarifvertrag (RAT) (vom 2. 5. 1924).

Unter 1. fallen alle bei der DRP in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur Verwaltung stehenden vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten Lohnempfänger, unter 2. alle bei der DRP beschäftigten Angestellten und Angestellten als Posthelfer und -helferinnen.

Der Tarifvertrag für die Arbeiter ist zwischen dem RPM und den in Betracht kommenden Arbeitnehmer-

¹⁾ Für die Reichsdruckerei (s. d.) besteht ein besonderer Haustarifvertrag vom 15. 7. 1925. Dieser Tarifvertrag erstreckt sich auf alle im Wochen- oder Stücklohn in der Reichsdruckerei beschäftigten Personen und auf die im Monatslohn stehenden Arbeiter. In allen im Haustarifvertrag nicht besonders geregelten Fällen finden die Bestimmungen des jeweils geltenden „Deutschen Buchdrucker tariffs“ sinngemäße Anwendung.

verbänden abgeschlossen, der Reichsangestellten-Tarifvertrag zwischen der Reichsregierung, der Deutschen Reichsbahn und der DRP (zugleich für die Reichsdruckerei) einerseits und den in Betracht kommenden Angestelltenverbänden andererseits. Der RAT gilt also für alle Reichsverwaltungen.

Die Tarifverträge regeln hauptsächlich:

- a) die Arbeitszeit einschl. Überzeit, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit;
- b) den Lohn oder die Vergütung einschl. Soziallohn (Frauen- und Kinderzuschläge);
- c) den Erholungsurlaub;
- d) den Abschluß und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Daneben enthält der Tarifvertrag Bestimmungen über Entschädigungen bei auswärtiger Beschäftigung oder bei Dienstreisen, Lohnzuschläge für besondere Arbeiten, Fortgewährung des Lohns oder der Vergütung bei Arbeitsversäumnis, Kranken- und Unfallfürsorge und über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage.

Anlagen zum Tarifvertrage zu 1. enthalten die Grundsätze über Telegraphenlehrlinge, die Lohn tafeln, das Lohngruppenverzeichnis und die Grundsätze über das Gedingeverfahren (s. Gedinge), solche zum Tarifvertrage zu 2. die Vergütungsgruppen und die Grundsätze über die Einreihung in sie und die Festsetzung der Grundvergütungssätze.

I. Geschichte. Tarifverträge sind eine Erscheinung der Neuzeit. Abgesehen von einzelnen Berufen, z. B. dem der Buchdrucker, hat erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Tarifvertragsgedanke größere Bedeutung erlangt.

Die erste tarifvertragliche Regelung für die Arbeiter im Bereiche der DRP erfolgte zunächst getrennt für die Postarbeiter

- a) im alten Reichspostgebiet durch den Tarifvertrag vom 4. 3. 1920,
- b) in Bayern durch den Tarifvertrag vom 21. 3. 1920,
- c) für den Telegraphenarbeiterdienst in Württemberg durch den Tarifvertrag vom Juni 1919.

Für das gesamte Reichspostgebiet wurde der erste Tarifvertrag für die Posthilfskräfte (Postbotenanwärter, Postheifer und Posthelferinnen, jugendliche Telegrammbesteller, Reinemachfrauen und Postarbeiter) unter dem 10. 12. 1920 abgeschlossen, für die Telegraphenarbeiter (einschl. Telegraphenhandwerker), für die Handwerker und Arbeiter bei den bayrischen und württembergischen Kraftwagenwerkstätten (s. d.), für die Hufschmiede und Schirmermeister beim Postfuhramt (s. d.) in Berlin, für die Arbeiter in den Druckereien der PSchA (s. d.), soweit sie nicht unter den Buchdruckertarif fallen, sowie für die Handwerker und Arbeiter beim Funkbetriebsamt in Berlin, bei der Funkanlage in Königswusterhausen und bei den Funkstellen unter dem 24. 7. 1920. Erst unter dem 15. 6. 1921 gelang es, einen Tarifvertrag zu schaffen, der für alle bei der DRP (mit Ausnahme des RPM selbst) beschäftigten, in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur Verwaltung stehenden Lohnempfänger galt.

Vorgänger des bereits erwähnten Reichsangestelltentarifs war der Teiltarifvertrag vom 4. 6. 1920 und der Manteltarif vom 6. 11. 1920.

II. Recht. Bis zum Ende des Krieges bestanden besondere Vorschriften für das Tarifvertragsrecht überhaupt nicht. Die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. 12. 1918 (Tarifvertragsverordnung) hat die erste vorläufige Rechtsgrundlage geschaffen. Die endgültige Regelung bleibt dem laut Art. 157 der Reichsverfassung zu schaffenden einheitlichen Arbeitsrecht vorbehalten.

Tarifverträge (schriftliche Gesamtvereinbarungen) regeln im Gegensatz zum Einzelarbeitsvertrag die Arbeitsbedingungen für einen größeren Kreis von Arbeitnehmern (Betrieb, Bezirk, u. U. ganze Berufsgruppe). Nach der Tarifvertragsverordnung können Tarifverträge abgeschlossen werden zwischen einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern einerseits und wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern andererseits. In der Verordnung sind ferner zwei wichtige Fragen des Tarifvertragsrechts geregelt: die Unabdingbarkeit und die allgemeine Verbindlichkeit.

Die Unabdingbarkeit bedeutet, daß die dem Tarifvertrage unterworfenen Einzelarbeitsverträge für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer unbedingt maßgebend sind; Abweichungen (Abdingungen) vom Inhalt des

Tarifvertrags sind, auch im Falle des beiderseitigen Einverständnisses, nichtig. Die Einzelarbeitsverträge erhalten tariflichen Inhalt, auch wenn der Wortlaut vom Tarifvertrag abweicht. Rechtswirksam sind nur Abweichungen, die im Tarifvertrage zugelassen sind, oder die zugunsten der Arbeitnehmer sich auswirken.

Allgemein-Verbindlicherklärung. Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags erstreckt sich zunächst auf den Arbeitgeber oder die Mitglieder der Vereinigung der Arbeitgeber einerseits und die Mitglieder der Arbeitnehmervereinigungen andererseits, die am Abschluß des Tarifvertrags beteiligt sind. (Es steht natürlich nichts im Wege, wenn unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berufung auf einen Tarifvertrag Einzelarbeitsverträge abschließen.) Durch die Allgemein-Verbindlicherklärung wird der persönliche Geltungsbereich erweitert. Die Tarifverträge gelten dann für alle Arbeitsverträge des gleichen Faches innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, auch wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beide am Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Die Allgemein-Verbindlicherklärung erteilt der Reichsarbeitsminister (laut Verordnung vom 6. 1. 1922 hat der Reichsarbeitsminister die Reichsarbeitsverwaltung damit beauftragt) auf Antrag einer der Tarifparteien oder auch von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Allgemein-Verbindlicherklärung betroffen werden würden.

Schriftwesen. Hueck, Das Recht des Tarifvertrags. Vahlen, Berlin 1920; Kaskel, Arbeitsrecht. Julius Springer, Berlin 1925; Stizler, Tarifverträge. Kartenauskunft des Arbeitsrechts. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart 1925; Pick und Weigert, Die Praxis des Arbeitsrechts. Reimar Hobbing, Berlin 1925.

Lucke.

Tarifwesen. Das Tarifwesen der Post umfaßt alles was bei der Festsetzung der Gebühren eine Rolle spielt, nämlich

die Zuständigkeit zur Gebührensatzung (s. Postgebührengesetze),

- die Tarifpolitik (s. d.),
- die Gebührensätze (s. Brieffortotaxen, Gepäckgebühr, Luftpostverkehr, Nebengebühren, Pakete, Personengeld, Postbankgebühren, Wertsendungen, Zeitungsgebühren),
- die Portofreiheiten (s. d.) und Portovergünstigungen (s. d.).

Tatarenposten, eine Jahrhunderte alte dem Orient eigentümliche Einrichtung, waren berittene Postzüge, die auf den Hauptlinien bei regelmäßig festgesetzten Abgangs- und Ankunftszeiten mit großer Schnelligkeit verkehrten. Sie standen unter der Leitung eines für die Postladung verantwortlichen Tatars und wurden von ebenfalls berittenen Zaptehs (Polizeisoldaten) begleitet. Je 3 Packpferde, denen die Säcke mit den Briefen und den Paketen aufgeschnallt waren, wurden durch einen Surudschi (Pferdeführer) geleitet. Die Posttataren empfingen ihre Besoldung von der türkischen Postverwaltung. Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten die Tatarposten die einzige Verbindung der großen Orte im Innern des türkischen Reiches. Auch in Rußland besorgten im 18. Jahrhundert Tataren den Postbeförderungsdienst; sie waren dafür von allen Abgaben befreit.

Schriftwesen. Görges, Deutscher Post-Almanach 5. Jahrgang. Friedrich Martin Meinicke, Braunschweig 1846. Abt. 2, S. 43 ff.; Storch, Das Postwesen. Selbstverlag, Wien 1866. S. 154 f.; Archiv 1876 S. 55, 1895 S. 103 ff., 1902 S. 755 ff. Wolpert

Tauchbootbriefe.

Während des Weltkrieges, am 10. 7. 1916, war es dem Handels-tauchboot „Deutschland“ gelungen, nach Durchquerung des Atlantischen Meeres in Baltimore zu landen. Eine Fortsetzung des hierdurch trotz der Blockade geschaffenen Handelsverkehrs mit Amerika war geplant. Auch die deutsche Briefpost nach den Vereinigten Staaten usw. sollte auf diesem Wege befördert werden. Am 25. 12. 1916 gab das RPA bekannt, daß versuchsweise gewöhnliche Briefe ohne Wareninhalt und Postkarte (ohne Antwortkarte) nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach neutralen Ländern im Durchgange durch die Vereinigten Staaten (Mexiko, Mittel- und

Südamerika, Westindien, China, Niederländisch-Indien, Philippinen usw.) zur Beförderung mit dem Handelstauchboot aufgeliefert werden könnten. Die Sendungen dürften nicht schwerer als 60 g sein und mußten in einen offenen, mit der Aufschrift „Tauchbootbrief nach Bremen“ versehenen Umschlag gelegt werden. Auf diesem Umschlag waren die besonderen Gebühren zu verrechnen, die für Postkarten und für Briefe bis 20 g 2 M., für Briefe über 20 g für je 20 g des Briefgewichts 2 M. betragen. Der geplante Tauchbootverkehr kam nicht in Gang, weil die Vereinigten Staaten von Amerika bereits am 3. 2. 1917 die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abbrachen.

Technische Nothilfe (TN) ist eine sich über das ganze Deutsche Reich erstreckende, freie, unparteiische Arbeitsgemeinschaft von Personen — namentlich mit technischer Schulung —, die sich freiwillig bereit erklärt haben, außer bei Streiks auch in Fällen höherer Gewalt, wie Feuersnot, Hochwasser usw., zum Schutze des Gemeinwohls Notstandsarbeiten dort zu verrichten, wo es sich um die Aufrechterhaltung gefährdeter lebenswichtiger Betriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Eisenbahn, Post, Bergwerke, Krankenhäuser usw.) handelt.

Die TN entstand aus den Nöten der Umsturz- und Streikbewegungen Anfang 1919. Ihre Einrichtung und Ordnung wurde durch Kabinettsbeschluß vom 28. 11. 1919 dem Reichsministerium des Innern übertragen, dem die Oberleitung noch jetzt zusteht. Einteilung in Landesbezirke, Landesunterbezirke, Orts- und Landgruppen.

Im Falle des Notstands in dem ausdrücklich als lebenswichtig anerkannten Betriebe der DRP muß nach Post-NachrichtblVf Nr. 29 v. 1923 S. 27 stets zunächst versucht werden, einen Notbetrieb mit den eigenen Bediensteten aufrechtzuerhalten. Die arbeitsbereiten Beamten usw. werden von vornherein ermittelt und ihr Einsatz wird vorbereitet. Der unmittelbare Einsatz der TN darf erst dann erfolgen, wenn die Gesamtlage mit Sicherheit von vornherein erkennen läßt, daß arbeitswillige, zuverlässige Bedienstete zur Verrichtung der Notstandsarbeiten nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen und die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Arbeiten auf andre Weise nicht geleistet werden können. Über die Zuziehung der TN entscheiden die OPD. Während der Zeit der Hilfeleistung durch die TN bleibt die Leitung des Betriebs und die Entscheidung über die Durchführung sämtlicher Maßnahmen stets ausschließlich in den Händen der Postverwaltung.

Technisches Baubüro s. Bauwesen, Büros des RPM

Teilnahme an den Dienstzweigen des Weltpostvereins. Der Beitritt eines Landes zum WPVertr hat die Teilnahme dieses Landes am Briefverkehr ohne weiteres zur Folge. An den übrigen Dienstzweigen (Wertbrief- und Wertkästchendienst, Postpaketdienst, Postanweisungsdienst, Postüberweisungsdienst, Postauftragsdienst, Postzeitungsdienst) nehmen die Vereinsländer nur insoweit teil, als sie den betreffenden Nebenabkommen (s. d.) beigetreten sind. Die Ausführung der Dienstzweige des WPV ist im allgemeinen Sache der Postverwaltungen. Jedoch gestattet das Schlußprotokoll zum Postpaketabkommen (s. d.), daß jedes Land, in dem sich die Post nicht mit der Beförderung von Postpaketen befaßt, das Abkommen durch seine Eisenbahn- und Schiffsahrtsunternehmungen ausführen lassen kann; ferner das Postanweisungsabkommen (s. d.), daß auch die Länder am Austausch von Postanweisungen auf Grund des Vereinsabkommens teilnehmen können, in denen der Postanweisungsdienst von einer anderen Verwaltung als der Postverwaltung wahrgenommen wird.

Soweit die Vereinsländer die verschiedenen Dienstzweige ausführen, nehmen im allgemeinen alle PAnst an den Dienstzweigen teil. Das Wertbrief- und Wertkästchenabkommen (s. d.) sowie das Postanweisungsabkommen (s. d.) enthalten die besondere Bestimmung, daß die Verwaltungen das Nötige tun sollen, um den betreffenden Dienst möglichst bei allen PAnst ihres Landes einzurichten. (Bei den Wertbriefen und Wertkästchen gilt diese Bestimmung nicht für die außereuro-

päischen Länder und die Türkei.) Den Postpaketdienst können solche Länder auf bestimmte Orte beschränken, wo die Pakete nicht durch die Post, sondern durch Eisenbahn- oder Schiffsunternehmungen befördert werden. Das Postauftragsabkommen (s. d.) endlich enthält die Bestimmung, daß die Verwaltungen zum Postauftragsdienst alle PAnst zulassen müssen, die am Postanweisungsverkehr mit dem Auslande teilnehmen. Herzog.

Telegrammtaschen dienen zur Aufnahme der zuzustellenden Telegramme oder auch Eilsendungen. Sie werden aus schwarzlackiertem, in größeren Städten aus rotlackiertem Rindleder hergestellt.

Telegraphische Aufträge im Postscheckverkehr geben die Möglichkeit, in dringenden Fällen Beträge im Postscheckwege mit besonderer Beschleunigung zu übermitteln.

1. **Telegraphische Zahlkarten.** Auf Antrag des Absenders (Abs.) werden Zahlkarten ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag telegraphisch dem PSchA übermittelt, bei dem das Konto des Empfängers (Empf.) geführt wird. Der Abs. hat den bei den PAnst erhältlichen besonderen Vordruck „Telegraphische Postanweisung-Zahlkarte“ (Anl. 18a zu ADA V, 1) zu benutzen, der mit einem gleichfalls vom Abs. auszufüllenden Vordruck für das Telegramm verbunden ist. Die vom Abs. zu entrichtende Gebühr ist unter Berücksichtigung der durch die telegraphische Übermittlung entstehenden Kosten nach der Höhe des Betrags abgestuft. Beim PSchA werden die telegraphischen Zahlkarten auch dann noch am Eingangstage gutgeschrieben, wenn sie nach der für gewöhnliche Zahlkarten festgesetzten Schlußzeit (s. Postscheckverkehr IV) eingehen, solange die Gutschrift ohne empfindliche Störung des Betriebes ausgeführt werden kann. Der Postscheckkunde erhält von der Gutschrift durch den Kontoauszug (s. d.) Kenntnis. Mitteilungen des Abs. werden auf dessen Wunsch in das Zahlkartentelegramm aufgenommen und vom PSchA mit dem Beleg zum Kontoauszug an den Empf. weitergeleitet. Der Abs. kann aber auch verlangen, daß die AufgabePAnst den Empf. von der Einzahlung unmittelbar telegraphisch benachrichtigt. In diesem Falle hat der Abs. auch die Telegraphengebühr für das Benachrichtigungstelegramm zu entrichten, in das u. U. die besonderen Mitteilungen des Abs. aufgenommen werden. Die vom Abs. ausgefüllte telegraphische Zahlkarte sendet die AufgabePAnst nach der Buchung, mit den erforderlichen Buchungsvermerken und Stempelabdrucken versehen, als Einzahlungsmeldung (s. d.) an das BestimmungsPSchA.

2. **Telegraphische Überweisungen und Auszahlungen** sind mit den gewöhnlichen Vordrucken zu Überweisungen und Schecks zu beantragen, und zwar durch den links unten auffallend niederzuschreibenden oder farbig zu unterstreichenden Vermerk „Telegraphisch“. Auf Schecken ist dieser Vermerk vom Antragsteller zu unterschreiben, weil bei diesen der Antrag auf telegraphische Übermittlung auch vom Scheckinhaber (Empfänger) gestellt werden kann. Zweckmäßig wird der Vermerk auch außen auf den gelben Scheckbriefumschlag gesetzt, was zur Beschleunigung der Erledigung der Aufträge beim PSchA beiträgt. Das PSchA weist nach der Lastschrift der Beträge bei Überweisungen das GutschriftsPSchA, bei Schecken die PAnst am Wohnort des Empf. telegraphisch zur Gutschrift oder Auszahlung an. Mitteilungen des Ausstellers der Überweisung oder des Schecks werden in das Telegramm aufgenommen. Bei Überweisungen erhält der Empf. hiervon Kenntnis durch den Kontoauszug, bei Schecken gelegentlich der Auszahlung. Die ordnungsmäßige Buchung wird den Empfangsstellen vom PSchA durch eine Einzahlungsmeldung (s. d.) bestätigt. Bei telegraphischen Überweisungen kann der Aussteller auch beantragen, daß der Empf. vom Last-

schriftPSchA unmittelbar schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt wird. Der Antrag auf der Überweisung hat dann zu lauten „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen.“ In diesem Falle werden Mitteilungen des Ausstellers in das Schreiben des PSchA oder in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung der durch die telegraphische Übermittlung entstehenden Kosten nach der Höhe des Betrags abgestuft. Sie werden vom Postscheckkonto abgebucht, wenn der Aussteller die telegraphische Übermittlung beantragt hat. Ist bei Schecken der Antrag vom Empf. gestellt, so wird der Scheckbetrag um die Gebühr gekürzt. Für die unmittelbare Benachrichtigung des Empf. einer telegraphischen Überweisung durch das LastschriftPSchA ist außer der erwähnten Gebühr bei schriftlicher Benachrichtigung noch eine Gebühr für die Behandlung der Benachrichtigung, bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr zu entrichten. Telegraphisch zu erledigende Überweisungen und Schecke werden beim LastschriftPSchA — telegraphische Überweisungen auch beim GutschriftPSchA — am Eingangstage bearbeitet, auch wenn sie nach der für gewöhnliche Aufträge festgesetzten Schlußzeit (s. Postscheckverkehr IV) eingehen, solange die Bearbeitung ohne empfindliche Störung des Betriebes möglich ist. Lorek.

Teucke, Paul Arthur Wilhelm, Staatssekretär im RPM (1919—1923). * 3. 12. 1856 in Laubenhof (Klein-Possindern), 1874 in den Postdienst eingetreten, 1895 Postrat, 1903 Oberpostdirektor, 1905 Geh. Postrat und vortr. Rat im RPA, 1908 Geh. Oberpostrat, 1917 Direktor im RPA, 1919 Unterstaatssekretär (Staatssekretär), 1. 10. 1923 in den Ruhestand getreten.

Teuerungszuschlag s. Besoldung

Thurn und Taxis, Familie, s. Geschichte der Post

Tibet. In Tibet bestand schon in den frühesten Zeiten ein Regierungskurierdienst, der die Hauptstadt Lhasa mit den entferntesten Landesteilen verband. Als Reittier diente das Pony, das an bestimmten Orten gewechselt wurde. Die Boten sollten zwar nur die Regierungspost befördern, sie nahmen aber auch gegen Geschenke nichtamtliche Briefe mit. Während der großen Neugestaltungen in den letzten Jahren hat die Regierung versucht, den alten Kurierdienst in einen regelmäßigen, der Allgemeinheit dienenden Postdienst umzuwandeln. Bis 1923 waren 12 PÄ eröffnet, von denen die bedeutenderen sich in Lhasa, Shigatse, Gyangtse und Pari befinden. Die Postorte liegen in Mittel Tibet, die äußeren Landesteile werden durch den alten Kurierdienst versorgt. Die Postverbindungen zwischen den PAnst des neuen Dienstes werden wie bei dem alten Regierungskurierdienst durch Ponyreiter mit regelmäßigem Wechsel des Reittiers hergestellt. Beförderungsdauer zwischen Lhasa und dem 150 englische Meilen (1 Meile = 1609 m) entfernten Gyangtse 2 1/2 Tage. Der Postdienst soll sich nach europäischem Muster abwickeln. Zur Freimachung dienen Postwertzeichen.

Tibet gehört dem WPV nicht an und unterhält keine Postverbindung mit andern Staaten. Da aber außer der tibetischen Post in Gyangtse in dem 1904 mit einem britischen Militärposten belegten Fort Gyangtse ein britischer Postbeamter tätig ist, besteht die Möglichkeit, durch Freunde Briefschaften von einem PA zum andern zu befördern.

Schriftwesen. Archiv 1925 S. 287ff.; William Montgomery McGovern, Als Kuli nach Lhasa. August Scherl, Berlin 1925.

Töchterhort. Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten; dient der Fürsorge für unverheiratete Töchter verstorbener Beamten der DRP. Die Stiftung wird aus laufenden und einmaligen Spenden, aus den Erträgen von Wohltätigkeitsveranstaltungen und aus den Zinsen des Kapitals unterhalten. Zur Vermögensanlage fließen die einmaligen Zuwendungen, in bestimmter Höhe die Zinsen aus dem

Vermögen der Stiftung und ferner 1/10 der laufenden Beiträge. Alle anderen Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten verwandt zu einmaligen und laufenden Unterstützungen, zu Beihilfen für Kurzwecke oder zur Aufnahme in Kranken- und Versorgungsanstalten, u. a. auch für Versicherungen zugunsten erwerbsunfähiger Töchter auf den Todesfall des Vaters, wenn dieser die Versicherungsbeiträge nicht aufbringen kann. Die Stiftung verwaltet ein Hauptausschuß mit dem Sitz in Berlin und Bezirksausschüsse am Sitze der OPD.

Geschichte. Die erste Anregung zur Gründung einer Stiftung ging im Jahre 1888 von dem Naumburger Postdirektor Meyer aus, der zunächst an die Gründung eines Heims für erwerbsunfähige Töchter dachte, die keinen Anspruch auf gesetzliche Hinterbliebenenfürsorge hatten. Der Plan scheiterte an seiner Kostspieligkeit. 1890 bildeten sich, einem Aufruf aus Beamtenkreisen folgend, Bezirks- und Ortsausschüsse, aus deren Sammeltätigkeit zunächst ein Kapitalgrundstock von 109 089 M für eine Stiftung für verwaiste Töchter hervorging. Seit 1894 vermittelt der Töchterhort auch die Unterbringung schulpflichtiger Töchter in Ferienkolonien. An Spenden kamen auf 1892—1901: 633 477 M, 1902—1911: 1 957 019 M, 1912—1919: 1 854 366 M. Ende 1919 war das in Wertpapieren und Hypotheken angelegte Kapitalvermögen auf 2 1/2 Millionen Mark angewachsen. 1923 sind infolge des Währungsverfalls alle Leistungen an Beiträgen und an Unterstützungen bis zur Einführung der Rentenmark im November verschwunden. Von dem Vermögen der Stiftung sind alle Anlagen bis auf die Hypotheken (rd. 1/3 Million Papiermark) durch den Währungsverfall entwertet. Die Sammeltätigkeit in der Beamtenschaft ist wieder aufgenommen worden, der Kreis der Unterstützungsempfänger, der während der Zeit des Währungsverfalls erheblich eingeschränkt werden mußte, hat sich in letzter Zeit dank den reichlicher fließenden Spenden wieder erheblich vergrößert. Die Einnahmen der Stiftung betragen 1924 293 000 RM, an Unterstützungen konnten im gleichen Haushaltsjahr in 2600 Fällen 177 000 RM gegeben werden.

Schriftwesen. Archiv 1894 S. 649ff., 1922 S. 61ff., 1925 S. 185. L'Union Postale 1894 S. 17ff. Traudorf.

Trabantenposten s. Dragonerposten

Tschechoslowakei. I. Verfassung. Das Post- und Telegraphenwesen untersteht dem Ministerium für Post- und Telegraphie (Ministerstvo pošta a telegrafů). Der Entscheidung des Ministers sind vorbehalten: Verträge mit anderen Verwaltungen, Gebühren, Gestaltung des Dienstbetriebs (Neueinführungen), Haushalt, Ernennung der Beamten von der VIII. Rangklasse an aufwärts und der leitenden und Aufsichtsbeamten. Der ständige Vertreter des Ministers ist der Generalpostdirektor (generalní poštovní ředitel). In allen Fällen und Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht dem Minister vorbehalten ist, entscheidet er unter eigener Verantwortung im Namen des Ministers. Das Ministerium gliedert sich in fünf „Sektionen“, die in Abteilungen zerfallen. Dem Ministerium unmittelbar untergeordnet sind: das Ministerialrechnungsbureau (účetna ministerstva pošta a telegrafů), die Postanweisungszentrale (poštovní poukázková ústředna), Postökonomiezentrale (poštovní hospodářská ústředna), die Telegraphen- und Telephonökonomiezentrale (telegrafní a telefonní hospodářská ústředna), die technische Zentrale des Automobilbetriebs (technická ústředna poštovního automobilového provozu) und das Postscheckamt (poštovní úřad šekovy). Es gibt sechs Post- und Telegraphendirektionen als Bezirksbehörden: in Prag (Praha), Pardubitz (Pardubice), Brünn (Brno), Troppau (Opava), Preßburg (Bratislava) und Kaschau (Košice). An der Spitze dieser Behörden stehen Präsidenten. Man unterscheidet Post- und Telegraphenämter, Postämter, Telegraphenämter, Telephonämter und Postablagen. Nach dem Geschäftsumfang zerfallen die Ämter in ärarische Ämter (erární poštovní úřady) und Klassenpostämter (trídní poštovní úřady).

II. Beamtenverhältnisse. Die Beamten der tschechoslowakischen Republik zerfallen in Rangklassen, die wieder in Gruppen unterteilt sind. Die Postbeamten gehören — abgesehen vom Minister — der III. bis XI. Rangklasse an. Die Beamten des unteren Dienstes werden den „Angestellten im Postressort“ zugerechnet. Für sämtliche Beamte ist Vorbedingung zur Annahme Staatsbürgerschaft, dienstliche Eignung, Handlungsfreiheit, vollendetes 17. und nicht überschrittenes 40. Lebensjahr. Für die Annahme eines Amtes, der dadurch in das Verhältnis der dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einem andern Beamten treten würde, mit dem er in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in einem Verhältnis der Kindesstattlichen Annahme steht,

ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Von den zur Gruppe A gehörenden Beamten der höheren Laufbahn (eigentlicher Verwaltungsdienst), wird abgeschlossene Hochschulbildung, von den oberen Beamten des Betriebsdienstes, Gruppe B, die Reife eines Gymnasiums oder einer gleichwertigen Bildungsanstalt sowie der Besuch einer Handelsakademie, von den Beamten des mittleren Dienstes, Gruppe C, Mittelschulbildung verlangt. Die Anwärter der höheren Verwaltungslaufbahn heißen Postkonzipient (poštovní koncipient). Laufbahn: Rangklasse X Postkonzipist (poštovní koncipista); Rangklasse IX Ministerialkonzipist (ministeriální koncipista), Postkommisär (poštovní komisař); Rangklasse VIII Ministerialvize-sekretär (ministeriální mistotajemník), Postsekretär (poštovní tajemník), Oberpostkommisär (vrchní poštovní komisař); Rangklasse VII Ministerialsekretär (ministeriální tajemník), Postrat (poštovní rada); Rangklasse VI Sektionsrat (odborový rada), Oberpostrat (vrchní poštovní rada); Rangklasse V Präsident (president), Vizepräsident (vicepresident), Ministerialrat (ministerký rada); Rangklasse IV Sektionschef (odborový přednosta), Präsidenten der Direktionen Prag, Brünn, Bratislava; Rangklasse III Generalpostdirektor. Die Anwärter des gehobenen Betriebsdienstes, Gruppe B, heißen Postpraktikant (poštovní praktikant). Sie werden als Postassistent (poštovní asistent) in Rangklasse XI angestellt. Laufbahn: Rangklasse X Postoffizial (poštovní oficiál); Rangklasse IX Postoberoffizial (poštovní vrchní oficiál); Postkontrolor (poštovní kontrolor), Postvize-direktor (poštovní mistofeditel), Postdirektor (poštovní ředitel); Rangklasse VIII Postkassier (poštovní pokladník), Postoberkontrolor (poštovní vrchní kontrolor), Postvize-direktor, Postdirektor; Rangklasse VII Postoberkassier (poštovní vrchní pokladník), Postinspektor (poštovní inspektor), Postvize-direktor, Postdirektor; Rangklasse VI Postoberinspektor (poštovní vrchní inspektor), Oberpostdirektor (poštovní vrchní ředitel). Die Anwärter des mittleren Dienstes heißen Postaspirant (poštovní aspirant). Laufbahn: Rangklasse XI Postakzessist (poštovní akcesista), Postmeister (poštovní mistr); Rangklasse X Postadjunkt (poštovní adjunkt), Postmeister; Rangklasse IX Postoberadjunkt (poštovní vrchní adjunkt), Postmeister und Oberpostmeister (vrchní postmistr); Rangklasse VIII Postbuchhalter (poštovní účetní), Postmeister, Oberpostmeister; Rangklasse VII Postoberbuchhalter (poštovní vrchní účetní), Oberpostmeister. Zur Gruppe D gehören die Kanzlisten, Rangklasse XI; Kanzleioffiziale Rangklasse X; Adjunkt der Posthilfsämter Rangklasse IX.

Die Beamten werden unabhängig vom Dienstalter nach der besonderen Eignung, Befähigung, Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit befördert. Die Beförderung in die leitenden Stellen der Gruppe C ist nur nach Ablegung der Amtsleiter-, die Beförderung zum Oberpostmeister nur nach Ablegung der Oberpostmeisterprüfung möglich.

Die Beamten des unteren Dienstes führen die Amtsbezeichnung „Postunterbeamter“ (poštovní podúředník) und „Postangestellter“ (poštovní zřizenc). Unterbeamte, die die Gruppe D anstreben, haben zur Ergänzung ihrer Vorbildung eine Prüfung über den Lehrstoff des einjährigen Lehrkurses (4. Klasse) einer Bürgerschule abzulegen.

Jeder rangklassenmäßige Beamte erhält alljährlich eine schriftliche „Qualifikation“ und hat das Recht, bei seiner Dienstbehörde Einblick in seine „Qualifikationsbeschreibung“ zu nehmen. Beamte, die in die VII. Rangklasse befördert worden sind, werden nicht regelmäßig qualifiziert. Die Gesamtqualifikation kennt fünf Grade: 1. ausgezeichnet, 2. sehr gut, 3. Gut, 4. minder entsprechend, 5. nicht entsprechend. Die Qualifikationen 3, 4 und 5 hindern die Beförderung, 4 und 5 die „Vorrückung“, d. h. den Genuß der Gehaltszulagen. Die Qualifikation erteilt der unmittelbare Vorgesetzte, in zweiter Linie eine „Qualifikationskommission“ bei der Direktion. Gegen die Qualifikation 4 und 5 kann der Beamte binnen 4 Wochen nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde erheben.

Die Dienstbezüge der Beamten bestehen aus Gehalt, Teuerungs- und Kinderzulagen. Die nach dem 1. 1. 1923 in den Dienst eingetretenen Beamten haben keinen Anspruch auf Kinderzulage. Die Regierung ist ermächtigt, die Teuerungszulage gänzlich abzubauen.

Außer dem eigentlichen („pragmatischen“) Personal gibt es auf Dienstvertrag angestellte, sowie in einem nichtamtlichen Dienstverhältnis zum Amtsvorstand stehende Kräfte: Landbriefträger, Postboten, Postgehilfen, freie Beamtenaushilfskräfte, Postaushilfsangestellte (Helfer). Die auf Dienstvertrag angestellten Landbriefträger (přespolní listonoš) werden von der Postverwaltung unmittelbar angenommen und entlohnt. Die Landbriefträgerstellung wird nicht mehr ergänzt. Die Postboten (postovní posel) stehen in einem nichtamtlichen Dienstverhältnis zum Amtsvorstand. Zur Entlohnung der Postboten beziehen die Amtsvorstände: Dienerpausehalten (sluhovský výměrek), Substitutionspaushalten (administrativní výměrek) und Botenlöhne für Telegramm- und Eilzustellung. Postgehilfen (poštovní pomocník) werden nur bei PÄ ohne „systematisierte Subalterndienstposten“ beschäftigt. Sie stehen zum Arbeitgeber in nichtamtlichem Verhältnis; die Entlohnung bleibt dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen. Als Postgehilfen können verwendet werden unbescholtene Staatsbürger beiderlei Geschlechts, die mindestens 16 Jahre alt sind und volle Volksschulbildung nachweisen. Sie können später in den Staatsdienst übernommen werden, ohne jedoch einen Anspruch darauf zu haben. Sie leisten das Handgelöbnis der Treue und Amtsverschwiegenheit.

Vertragsmäßige Postexpedienten (smluvný poštovní expedient), die als Vorsteher kleiner Ämter verwendet werden, sind auf Dienstvertrag angenommen, den die Post- und Telegraphendirektion im Namen der Postverwaltung mit ihnen abschließt. Das Amt steht auch Personen weiblichen Geschlechts offen. Die vertragsmäßigen Postexpedienten erhalten folgende Bezüge: 1. die

Bestallung (Vergütung), 2. bei größeren Ämtern mit Telegraphen- und Fernsprechdienst die Telegraphenzulage, 3. das Amtspauschale.

Freie Beamtenaushilfskräfte (volná výpomocní síla) werden von dem Amts- oder Abteilungsleiter auf mündlichen oder schriftlichen Vertrag angenommen. Annahmebedingungen sind staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit, das erreichte 18. Lebensjahr, körperliche und geistige Eignung, nach Bedarf des Dienstes Sprachkenntnisse, Maschinenschreiben, Kurzschrift, Volksschulbildung. Postaushilfsangestellte (výpomocní síla) werden gleichfalls auf mündlichen oder schriftlichen Vertrag mit dem Amtsvorstand eingestellt. Aufnahmebedingungen: Staatsbürgerschaft, Mindestalter 18 Jahre, höchstens 40 Jahre, unbescholten, körperlich und geistig geeignet, Lesen und Schreiben, Kenntnis der Staatssprache.

Mit Ausnahme der Postboten, Landbriefträger, Postgehilfen, vertragsmäßigen Postexpedienten und der Aushilfskräfte, die dem „Provisionsfonds“ angehören, ist das ganze übrige Personal der „Staatlichen Pensionsanstalt“ angegliedert. Der Pensionsbeitrag beträgt 8 vH der jeweiligen „Pensionsgrundlage“ der Beamten. Anspruch auf Ruhegehalt nach 10 Dienstjahren, nach vollendetem 60. Lebensjahre ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit. Das letzte Gehalt und 50 vH der dazugehörigen Prager Ortszulage bilden die Pensionsgrundzulage. Für die ersten Dienstjahre erhalten alle Beamten ohne Unterschied 40 vH der Pensionsgrundzulage, für jedes weitere Jahr die Beamten 2,4 vH, die Angestellten („Postunterbeamten“ usw.) 2 vH Witwen und Waisen erhalten Hinterbliebenenbezüge. „Gefährtinnen“, die wenigstens 5 Jahre und wenigstens 2 Jahre während der Dienstzeit mit dem Beamten zusammen gelebt haben, erhalten bei Vermögenslosigkeit den Versorgungsgenuß, unter Umständen auch für die Kinder.

III. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung verschlossener Briefe sowie Zeitungen und Zeitschriften zwischen Orten mit PAnst. Ausgenommen sind offene oder von Behörden verschlossene Frachtkisten, die den Frachtführern zugleich mit den Gütern zur Beförderung übergeben werden; Zeitungen und Zeitschriften, deren Ausgabezeit zur Zeit der Beförderung nur 6 Monate zurückliegt; Empfehlungsschreiben und ähnliche Schriftstücke, die Reisende zum persönlichen Gebrauch bei sich führen; in Ballen oder Kisten verpackte Zeitungen oder Zeitschriften, die nur an einen einzelnen Empfänger gerichtet sind; die von dem Eisenbahnpersonal beförderten und als solche gekennzeichneten Eisenbahndienstbriefe.

Es ist verboten, auf den Poststraßen Reisende mit Pferdewechsel zu befördern und solche Unternehmungen auf Straßen einzurichten, die den Verkehr von der Poststraße ablenken könnten. Die vorbezeichneten Bestimmungen gründen sich auf das österreichische Postgesetz vom 5. 9. 1837. Die tschechoslowakische Postverwaltung ist mit der Ausarbeitung eines neuen Postgesetzes beschäftigt.

IV. Portofreiheit gründet sich auf das österreichische Portofreiheitsgesetz vom 2. 10. 1865. Danach genießen alle öffentlichen Behörden und Ämter des Staates, der Länder und Bezirke im Brief- und Paketverkehr völlige Portofreiheit; dasselbe gilt auch für die Kultusbehörden und Schulen. Die Postverwaltung bereitet ein neues Gesetz vor, das die Portofreiheiten wesentlich einschränken soll.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (list, dopis, psaní): Meistgewicht 2, der gebührenfreien 2½ kg, jedoch müssen diese zur Versendung mit der Briefpost geeignet sein. Gebührenstufen 20 g. Ausdehnungsgrenze: 45 cm in jeder Richtung, bei Rollenform 75 cm Länge, 10 cm Durchmesser. Die Postgebühren setzt das Ministerium der Posten und Telegraphen von Zeit zu Zeit nach den geldlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes fest. Die Verwaltung gibt Kartenbriefe (zálepka) und Postkarten (listek, dopisnice) aus. Nicht amtlich ausgegebene Postkarten zulässig; Höchstausdehnung 15 × 11 cm. Zeitungen und Zeitschriften (noviny, časopis): Wenigstens viermal jährlich erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, deren Inhalt zum größten Teil politisch oder unterhaltend ist, werden zu ermäßigter Gebühr befördert, wenn sie unter der Aufschrift der Bezieher nach Bestimmungen PAnst verteilt und abzugeben aufgeliefert werden. Die Gebühr wird in Zeitungsfreimarken, die nur an die Verleger verkauft werden, verrechnet. Die Genehmigung zur Benutzung dieser Wertzeichen erteilt die zuständige Postdirektion. Drucksachen (tiskopis, tiskovina): Meistgewicht 2 kg, für untrennbar gedruckte Bände 3 kg. Umfang vier Briefe. Sie unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen des WPVverkehrs, jedoch bestehen einige Erweiterungen hinsichtlich der Anbringung handschriftlicher Zusätze. Blindenschriftsendungen: Meistgewicht 3 kg, genießen ermäßigte Gebühr. Gebührenstufen bis 100, über 100 bis 500, weiter 500 g. Geschäftspapiere (obchodní papíry): Meistgewicht 2 kg, Umfang vier Briefe. Gebührenstufen 50 g; für die erste Stufe wird die Briefgebühr erhoben. Warenproben (vzorek, zboží): Meistgewicht 500 g. Ausdehnungsgrenze 30 × 20 × 10 cm, bei Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser. Mischsendungen zulässig. Bei den vorgenannten Sendungsarten ist Einschreibung (doporučení) zugelassen. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden als solche nur bei vollständiger Freimachung behandelt. Bei Verlust, höhere Gewalt ausgenommen, Entschädigung von 100 Kronen; Verjährungsfrist sechs Monate vom Aufgabebetrag an. Postlagernde Sendungen unterliegen einer Zuschlaggebühr. Bahnhofsbriefe sind eingeführt. Fachmiete wird für gewöhnliche und Schließfachabholung erhoben. Die Höhe der Schließfachmiete richtet sich nach der Fachgröße.

B. Wertbriefe (cenné psaní): Wertangabe unbeschränkt. Gebühr wie für Einschreibbriefe gleichen Gewichts und gleicher Bestimmung, außerdem Versicherungsgebühr nach Betragsstufen; Freimachungszwang. Nicht amtliche Wertbriefe müssen mindestens fünf Siegel tragen; sie können zur Beglaubigung ihres Inhalts offen aufgeliefert werden. Den Inhalt nicht offen aufgelieferter Wert-

briefe muß der Empfänger in Gegenwart des Postbeamten feststellen. Bei Verlust Entschädigung in den Grenzen der Wertangabe. Bei Wertpapieren wird Kurswert, jedoch nur unter der Bedingung erstattet, daß der Postverwaltung alle Rechte an dem Wertpapier übertragen werden. Bei andern Wertpapieren ersetzt die Post nur die zur Erlangung eines neuen Wertpapiers usw. nötigen Kosten. Verjährungsfrist sechs Monate vom Aufgabetag an.

C. **Postanweisungen:** Alle PAnst nehmen am Postanweisungsdienst teil. Meistbetrag ist festgesetzt; Gebühr nach Betragsstufen. Gültigkeitsdauer ein Monat nach dem Eingangsmonat. Nach Ablauf dieser Zeit Auszahlung nur auf Ermächtigung der Postanweisungszentrale. Telegraphische Postanweisungen und durch Eilboten zustellende sind zulässig.

D. **Postpakete (poštovní balíček):** Meistgewicht 25 kg. Man unterscheidet bei der Gebührenberechnung die Nah- und Fernzone. Zur Nahzone gehören die in einem Umkreis von 111 km gelegenen PAnst. Gebührenstufen bis 1, über 1 bis 5, weiter je 5 kg. Den Paketen muß eine Paketkarte beigelegt werden; Wertangabe und Nachnahme zulässig. Bei Verlust gewöhnlicher Pakete nach dem Gewicht abgestufte Entschädigung; bei Wertpaketen wie bei Wertbriefen.

E. **Postaufträge (poštovní příkaz):** Mit Postauftrag können die Beträge aller ohne Kosten zahlbaren Handelspapiere eingezogen werden; Protestierung ausgeschlossen. Einem Postauftrag darf nur ein Papier zur Einziehung des Betrags beigelegt werden. Meistbetrag ist festgesetzt, aber nicht für die auf Postscheckkonto zu überschreibenden Beträge. Für den Verlust eines Auftragsbriefs haftet die Postverwaltung wie für einen Einschreibbrief; für die eingezogenen Beträge leistet sie Gewähr.

F. **Postscheck- und Überweisungsdienst:** Durch Gesetz vom 11. 3. 1919 ist für die Tschechoslowakei ein Postscheckamt geschaffen worden. Ein Präsident mit Unterstützung eines Vizepräsidenten leitet es. Dem Postscheckamt steht ein aus 16 Mitgliedern bestehender Beirat zur Seite, dessen Vorsitz der Postminister führt. Stammeinlage ist vorgeschrieben. Die Guthaben werden verzinst, jedoch kann der Postminister mit Einverständnis des Finanzministers und nach Anhörung des Beirats den Zinsfuß herabsetzen oder die ganze oder teilweise Zinslosigkeit verordnen. Die Zinszahlung beginnt mit dem 1. oder 16. des Monats, der auf die Gutschrift folgt. Am Jahresschluß werden die Zinsen dem Guthaben zugeschrieben.

Schriftwesen. Recueil S. 833ff.; Posttaschenbuch der Gewerkschaft der Postler der tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1924.

Tuberkulosefürsorge (s. auch Gesundheitspflege, Krankenfürsorge). Sie gründet sich im allgemeinen auf das für Preußen erlassene Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. 8. 1923 nebst AB. Die Maßnahmen der für Zwecke der Bekämpfung geschaffenen Beratungs- und Fürsorgestellen erstrecken sich auf die Belehrung und Beratung der Kranken und ihrer Umgebung unter ärztlichem Beistand, auf den Schutz der Angehörigen der Erkrankten vor Ansteckung, die Verhütung weiterer Verbreitung der Krankheit in der Berufsumgebung des Erkrankten und vor allem auf Behandlung und Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus oder in einer Lungenheilstätte, da der Erfolg der Tuberkulosebekämpfung wesentlich von der rechtzeitigen durchgreifenden Heilbehandlung abhängt.

Die Fürsorge der DRP ist im engeren Sinne nur ihren Beamten und deren Angehörigen gewidmet. Sie will diese g. F. unter Mitwirkung und Mithilfe der Beamtenvertretungen (s. Beamtenausschüsse) der Fürsorge ohne Anwendung irgendwelchen Zwanges zuführen. Den erkrankten Beamten wird zur Durchführung der Heilbehandlung unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und Familienverhältnisse wirksame Unterstützung (Beihilfe) zuteil. Für die übrigen Gruppen des Personals der DRP (Angestellte, Arbeiter usw.) übernehmen die Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) die Fürsorge.

Die RPV hat die Verbreitung der Tuberkulose unter ihrem Personal bereits Ende des vorigen Jahrhunderts durch wirksame Maßnahmen im Betrieb zu bekämpfen versucht. Sie ließ zu diesem Zweck ein Tuberkulosemerkblatt bei den Dienststellen verteilen, ordnete ferner Aufstellung von Spucknapfen, tägliche Säuberung der Schalltrichter der Fernhörer und Mikrophone bei den Fernsprechapparaten und sorgfältige Reinigung der Diensträume und Arbeitsgeräte (Briefbeutel usw.) an. Für die Verbesserung der Luft wurde durch Einbau von Lüftungsanlagen (s. d.), für die Verminderung der Staubeentwicklung durch die Verwendung von Fußbodenölen gesorgt. Bei einzelnen größeren VAnst wurden Badeeinrichtungen (s. d.), bei allen VAnst, besonders denen mit Nachtdienst, ausreichende Waschgelegenheiten vorgesehen. Die Bewerber für den Dienst bei der RPV sind bei der Feststellung ihrer Eignung seit 1898 besonders auf Gesundheit der Atmungswerkzeuge (erbliche Belastung oder Ansteckung durch Familienangehörige) sorgfältig untersucht worden.

Nach dem Kongreß des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke (1899) brach sich die Überzeugung Bahn, daß Tuberkulose in vielen Fällen heilbar sei, wenn die Erkrankten möglichst im ersten Entwicklungsgrade der Krankheit der Anstaltsbehandlung zugeführt würden. Hatte sich die DRP bis 1899 darauf beschränkt, in Einzelfällen erkrankte Beamte auf die Behandlung in Heilstätten hinzuweisen und ihnen zur Bestreitung der Kosten gegebenenfalls eine Beihilfe zu gewähren, so traf sie seitdem selbst mit geeigneten Heilanstalten mehr und mehr Vereinbarungen über Aufnahme und Behandlung erkrankter Beamten. Die Vereinbarungen bezweckten ermäßigte Preise für Unterkunft und Verpflegung und andere Vergünstigungen. Im Jahre 1901 hatten sich bereits mehr als 40 Lungenheilstätten zur Aufnahme von Postbeamten unter erleichterten Bedingungen bereit erklärt. 269 Postbeamte wurden damals zur Vornahme einer Kur in die Anstalten aufgenommen. Von ihnen konnten u. a. 36 als vollständig und 122 als vorübergehend geheilt entlassen werden. 37 Beamte verließen die Heilstätten ohne Besserung; die Kur war erst unternommen worden, als die Krankheit schon zu weit vorgeschritten war. Für Heilkuren werden jetzt Beihilfen in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Kosten (bei zahlreichen Familien bis zu 80 vH) gewährt (1924 in 464 Fällen, 1925 in 556 Fällen). Die Fürsorge der DRP für rechtzeitige und sachkundige Behandlung tuberkulosekranker Beamten (mit Einschluß der Familienangehörigen) ist außerdem durch Bereitstellung ausreichender Geldmittel im Posthaushalt erstmalig im Jahre 1923 (205 000 RM) planmäßig gefördert worden. 1924 wurden 300 000 RM, 1925 400 000 RM für gleiche Zwecke in den Haushalt eingestellt.

Schriftwesen. Nachrichtenblatt des RPM 1923 S. 929 und 1131; Archiv 1925 S. 181; DVZ 1902 S. 241; Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. Traxdorf.

Türkei.

I. **Geschichte.** Die ersten Anfänge der türkischen Posten reichen in die Zeit nach der Eroberung Konstantinopels 1453 zurück. Damals bildete sich die Genossenschaft der Schi, einer Art Läufer, die mit großer Geschwindigkeit mehrere Meilen ohne Aufenthalt zurückzulegen vermochten und eine lange und leichte Stange mit sich führten, mit der sie sich über die ihren Lauf hemmenden Gräben und kleinen Gewässer schlangen. Ursprünglich lediglich zu Staatszwecken benutzt, dehnten sie im Laufe der Zeit ihre Wirksamkeit auch auf nichtamtliche Besorgungen aus und vermittelten während mehrerer hundert Jahre ausschließlich den Postverkehr in der Türkei. Sultan Mustapha III. ließ sie im Russisch-Türkischen Kriege durch berittene Kuriere ersetzen und an den größeren Orten „Relais“ zum Wechseln der Pferde errichten. 1826 schritt man zur Gründung eines Postdienstes mit feststehenden Ankunfts- und Abgangszeiten, der jedoch zunächst nur Staatszwecken diente.

Die Beförderung von persönlichen Briefsendungen durch die Staatskuriere für Rechnung des Staates begann in der Türkei erst 1841, vorher nahmen allerdings die Staatskuriere gelegentlich nichtamtliche Briefe gegen Zahlung eines Bakschisch (Trinkgeld) mit. Die Staatskuriere, die von Tartaren begleitet wurden, verbanden die Reichshauptstadt mit den Sitzen der Generalgouverneure (Vali) in den Provinzen (Vilayet). Zwischen den Provinzhauptstädten und den Hauptorten der Kreise (Sandjak) bestanden weitere Verbindungen, die durch Diener der Behörden, Gendarmen oder Zapties, aufrechterhalten werden. Die Kosten dieser Postverbindungen trugen noch bis zum Juni 1883 die Provinzialbehörden. Zur Abfertigung der Kuriere waren bei den Verwaltungsbehörden besondere Büros für Postzwecke eingerichtet. Mit der Übernahme der Privatbriefbeförderung durch den Staat wurden in der Reichshauptstadt und in den Provinzialorten die Postbüros von den Staatsbehörden getrennt und einer selbständigen Postdirektion unterstellt. 1871 wurde nach Vereinigung von Post und Telegraphie die Generaldirektion der Posten und Telegraphen gebildet. 1873 kamen die ersten Postfreimarken in Gebrauch. 1876 trat in Konstantinopel für den zwischenstaatlichen Postverkehr ein besonderes ottomanisches PA unter der Leitung des Postdirektors Scudamore, eines Engländer, in Wirksamkeit. 1880 übernahm die Generaldirektion selbst auch die Oberaufsicht über den zwischenstaatlichen Postverkehr. Bis zum Ausbruch des Weltkriegs besaßen außer Deutschland (s. Vormals deutsche Postanstalten im Ausland) Österreich, Frankreich, England, Rußland, Griechenland und von außereuropäischen Staaten Ägypten eigene Posteinrichtungen in der Türkei.

II. **Verfassung.** Das türkische Postwesen wird von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen geleitet, die dem Ministerium des Innern unterstellt ist. Das Land ist in Bezirksdirektionen eingeteilt, denen die PAnst untergeordnet sind. Es gibt 3 Klassen von PAnst: solche, die an allen Dienstzweigen beteiligt sind, solche, die nur den Briefpost und Paketdienst im Innern des Landes vermitteln und solche, die nur Wertzeichen verkaufen.

III. **Postzwang.** Der Staat hat das ausschließliche Recht, den Postdienst auszuüben; es ist jedoch gestattet, genügend freigemachte Briefe auf andre Weise zu befördern. Dem Postzwang unterliegen nicht amtliche Verordnungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Karten, Muster, Frachtbriefe, Prozeßakten usw.

IV. **Portofreiheit** genießen die amtlichen Briefschaften in Staatsangelegenheiten, die als solche zu bezeichnenden Briefschaften von und an Soldaten bis zum Feldweibel aufwärts.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Das Gewicht der Briefe ist unbeschränkt, es bestehen keine Ausdehnungsgrenzen. Kein Freimachungszwang. Gebühr nach Gewichtstufen von je 15 g. Postkarten, auch nichtamtlich ausgegebene, sind zugelassen. Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Die PAnst befassen sich nicht mit der Vermittlung des Zeitungsbezugs. Die Zeitungen werden wie Drucksachen, jedoch gegen ermäßigte Gebühr, befördert. Meistgewicht eines Zeitungspakets 5 kg. Die Briefpostgegenstände können eingeschrieben werden. Freimachungszwang. Bei Verlust Entschädigung von 1 Pfund türkisch (1 Pfund = 18,456 RM).

B. Wertbriefe. In Wertbriefen dürfen versandt werden Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und andre Wertpapiere. Höchstbetrag der Wertangabe 500 türkische Pfund. Freimachungszwang. Die Gebühr setzt sich zusammen aus Brief-, Einschreib- und Versicherungsgebühr. Bei Verlust oder Beschädigung Ersatz des wirklichen Schadens bis zur Höhe der Wertangabe, wenn der Schaden nicht auf höhere Gewalt oder Fahrlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist. Verjährung 1 Jahr vom Tage der Einlieferung an.

C. Postanweisungen. Meistbetrag 250 türkische Pfund. Gebühr nach Betragsstufen. Gültigkeitsdauer 2 Monate vom Tage der Aufgabe an. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie zur Auszahlung des Sichtvermerks der Generaldirektion. Die Postanweisungsbeträge werden nur am Postschalter ausgezahlt, nachdem sich der Empfänger ausgewiesen hat. Postanweisungsbeträge, die nicht innerhalb zweier Jahre abgehoben sind, verfallen dem Staate.

D. Postpakete. Meistgewicht 50 kg. Es bestehen Ausdehnungsbeschränkungen, je nachdem die Pakete mit Eisenbahn, Dampfschiff oder auf andre Weise befördert werden. Wertangabe unbeschränkt. Gebühr nach Zonen und Gewichtstufen. Die Pakete müssen auf Grund der zugestellten Paketkarten abgeholt werden; geschieht dies nicht binnen 7 Tagen vom Eingangstage an, so wird eine Lagergebühr erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt und Fahrlässigkeit des Absenders ausgenommen, bei gewöhnlichen Paketen Ersatz des Schadens, jedoch nicht mehr als 1 Pfund türkisch für ein Paket. Bei Wertangabe Ersatz bis zur Höhe des angegebenen Wertes. Verjährung 1 Jahr vom Aufgabestage an.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.
Schriftwesen. Archiv 1876 S. 50ff., 1877 S. 177ff., 1892 S. 319ff.; Recueil S. 852ff. Brandt.

Tunis.

I. Geschichte. Bis Ende der siebziger Jahre bestanden ein französisches und italienisches PA nur in der Stadt Tunis. Vorher hatten Frankreich und Italien ihre Generalkonsulate mit dem Postdienst betraut. Die für die Küstenortschaften bestimmten Sendungen mußten zu jener Zeit auf nichtamtliche Weise befördert werden. Es bestanden Abkommen mit den dortigen Kaufleuten, die die Briefe zweimal in der Woche durch besondere Boten besorgen ließen. Seit 1881 hatte Frankreich seinen Postdienst in Tunis wesentlich erweitert. 1882 besaß es außer dem PA in Tunis 25 PAg, die fast sämtlich von Telegraphenbeamten verwaltet wurden. Italien hatte außer dem PA in Tunis nur noch Agenturen in Goletta und Susa, die die dortigen Vize-Konsuln verwalteten. Das italienische PA in Tunis blieb bis zum Ablauf des Jahres 1890 bestehen. Eine tunesische Landespostverwaltung wurde am 1. 7. 1888 errichtet. Diese übernahm von der französischen Post 25 recettes und 8 distributions mit einem Poststreckennetz auf Landwegen und Eisenbahnen von zusammen 1677 km.

Gleichzeitig mit der Einrichtung einer eigenen Landespost trat Tunis dem WPV bei.

II. Verfassung. Die Verwaltung des tunesischen Postwesens ist mit der des Telegraphenwesens vereinigt und bildet eine Abteilung der Regierung unter der Bezeichnung „Office des postes et des télégraphes“. Sie hat ihren Sitz in Tunis. Die PAnst stehen unmittelbar unter der Hauptverwaltung; sie zerfallen in 4 Klassen: 1. recettes de plein exercice, die an allen Dienstzweigen teilnehmen; 2. établissements de facteurs-receveurs, mit eingeschränkten Befugnissen, deren Vorsteher den Zu-

stellendienst besorgen; 3. agences postales, mit wesentlich eingeschränkten dienstlichen Befugnissen; 4. distributions, die nur Freimarken verkaufen und gewöhnliche Sendungen am Schalter annehmen und ausgeben.

III. Der Postzwang gründet sich auf die bei der französischen Postverwaltung gültigen Gesetze und Vorschriften. Um jedoch der Öffentlichkeit die Benutzung aller Beförderungsmittel zu ermöglichen, ist es gestattet, postzwangspflichtige Sendungen auf andre Weise als durch die Post unter Umschlägen zu befördern, die Gebührenstempel tragen. Die Umschläge müssen ferner in der Anschrift den Aufgabestag tragen und so verschlossen sein, daß sie nicht zu öffnen sind, ohne dadurch unbrauchbar zu werden. Außerdem erstreckt sich der Postzwang nicht auf Sendungen, die zwischen Orten ohne PAnst gewechselt werden.

IV. Portofreiheit. Der Generalresident Frankreichs (Résident général de France) bestimmt die Behörden und Beamten, denen die Portofreiheit zusteht, und setzt die Grenzen dieser Freiheit fest.

V. Betrieb.

A. Briefpost. Im allgemeinen gelten die Bestimmungen des französischen Dienstes. Briefe: Gebührenstufen bis 20, über 20 bis 50, über 50 bis 100 weiter je 100 g. Drucksachen: Für zu mindestens 1000 Stück aufgelieferte, nach BestimmungsPAnst geordnete und abgebundene Drucksachen im Einzelgewicht von 20 g besteht ermäßigte Gebühr. Besonders niedrige Gebühr für Wahl-drucksachen, Stimmentzettel usw. nach Gebührenstufen von 25 g, desgl. für Zeitungen nach Gebührenstufen von 50 g. Für die andern Drucksachen Gebührenstufen bis 50, über 50 bis 100, dann weiter je 100 g. Im innern Verkehr können die Landeszeitungen nach einer besonderen Anordnung ohne Aufschrift in einem an die BestimmungsPAnst gerichteten Paket versandt und den Beziehern nach Verzeichnissen zugestellt werden. Für diese Versendungsart wird eine Zuschlaggebühr erhoben. Nach Bestimmungsorten verteilte und abgebundene Zeitungen usw. (journaux routées) und solche, die die Empfänger am Zuge abholen („hors sac“), genießen die Gebührenermäßigung. In den Städten und größeren Orten besteht Zustelldienst. In dichtbevölkerten Landbezirken vermitteln reitende Boten den Austausch der Postsachen in verschlossenen Säcken. Für Eilzustellung sind besondere Umschläge „lettres exprés“ vorgeschrieben.

B. Wertsendungen. Der Dienst besteht unter den gleichen Vorschriften wie in Frankreich; die Höchstwertangabe ist jedoch auf die Hälfte der in Frankreich gültigen festgesetzt.

C. Postanweisungen. Dieselben Vorschriften wie in Frankreich, jedoch keine Zustellung der Beträge. Tunis gibt in Frankreich und Algerien zahlbare Postanweisungen aus.

D. Postpakete. Der Postpaketdienst gehört zu den Dienstzweigen der Postverwaltung. An ihm nehmen alle recettes und bestimmte distributions teil. Meistgewicht 3, 5 oder 10 kg je nach der Beförderungsart. Wertangabe und Nachnahme sind zugelassen, sperrige Pakete nicht.

E. Postaufträge nach den im französischen Dienst bestehenden Vorschriften mit Ausnahme der zu protestierenden zulässig. Zur Einholung der Annahmeerklärung können einem Auftrag fünf Wechsel beigelegt werden.

F. Nachnahmen sind nach den Bestimmungen des innern französischen Dienstes zugelassen.

G. Zeitungsbezug. Gebühren und Vorschriften wie im innern französischen Verkehr.

H. Postsparkasse. Der Dienst wickelt sich nach den französischen Vorschriften ab. Als Besonderheit besteht jedoch in Tunis die Einrichtung, daß ein Sparer, der sich verpflichtet, Sparkassengeschäfte nur bei der PAnst seines Wohnorts zu machen, jederzeit ohne Ermächtigung der Hauptverwaltung unter der Verantwortlichkeit des Postamtsvorstehers aus seinem Guthaben Auszahlungen verlangen kann.

J. Laufende Rechnungen. Der Dienst der laufenden Rechnungen (comptes courants postaux) ist in Tunis seit 1918 eingeführt; die recettes de plein exercice und die établissements de facteurs-receveurs nehmen daran teil. Der Dienst erstreckt sich auf Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen. Außerdem können die Inhaber laufender Rechnungen, die Gläubiger des tunesischen Staates sind, die Überweisungen ihrer Forderungen auf laufende Rechnung ohne weitere Förmlichkeit verlangen.

Schriftwesen. Archiv 1884 S. 343ff., 1892 S. 303/04, 1901 S. 84ff.; Recueil S. 849ff. Brandt.

Überfälle auf Postämter, Postwagen s. Überfälle auf Postbeamte

Überfälle auf Postbeamte

Sind seit den Urantfängen der Post vorgekommen. Schon in alten Urkunden und Jahrbüchern wird von Überfällen auf Reit- und Botenposten, auf Kuriere, Estafetten und Extraposten erzählt. In früheren Jahrhunderten verliefen diese Überfälle meist recht blutig und endeten in der Regel mit gänzlicher Ausplünderung der Posten und der Reisenden.

Aus den Koburger Archiven erfahren wir z. B., daß 1737 bei Koburg zweimal Posten beraubt und die Postillione erstochen wurden. Die Täter wurden alsbald ermittelt und mit dem Schwerte hingerichtet. Im Jahre 1778 wurde ebenfalls bei Koburg ein Postwagen um 2923 Gulden beraubt, am 22. 12. 1785 die zwischen Leipzig

und Koburg verkehrende Post geplündert und 1818 ein Überfall auf die Post von Gera nach Koburg versucht.

Die Akten des RPM berichten von einem Überfall auf die fahrende Post von Stettin nach Berlin. Am 13. 6. 1789 erschlug ein gewisser Christian Lenz den Schirrmeister, den Postillion und dessen Bruder im Walde von Borgsdorf zwischen Oranienburg und Berlin mit einem Feldstein. Lenz erbeutete mehrere Geldfässer mit 6800 Talern. Er wurde bald ergriffen und in Berlin hingerichtet. Friedrich Wilhelm II. verfügte am 3. 1. 1790: „Lenz soll auf einer mit einer Kuhhaut bedeckten Schinderkarre nach dem Richtplatz geschafft, mit dem Rade von unten auf vom Leben zum Tode gebracht, der Körper aber soll auf das Rad geflochten werden.“

Später ließen die Überfälle infolge der schweren Strafen und der Vervollkommnung der Posteinrichtungen nach. Seit dem Bestehen der DRP ist noch ein Überfall auf den Geldbriefträger Tafel in Frankfurt (Main) am 14. 7. 1879 und auf den Geldbriefträger Breit-

feld in Leipzig am 12. 2. 1895 vorgekommen. Die überfallenen Beamten kamen in beiden Fällen mit dem Leben davon. Die Täter erhielten 14 und 12 Jahre Zuchthaus.

Infolge der durch den Weltkrieg allgemein gesunkenen Moral begannen seit den letzten Kriegsjahren erneut Überfälle auf Geldbriefträger und Güterposten sowie Einbrüche in PA und bandenmäßige schwere Raubüberfälle auf PA.

Geldbriefträger Weber vom PA C 1 in Berlin wurde am 7. 9. 1918 zusammen mit einer Zimmervermieterin und Geldbriefträger Lange vom PA W 8 in Berlin am 2. 1. 1919 von demselben Mörder im Hotel Adlon erdrosselt. Infolge der politischen Wirren blieben beide Morde zunächst ungesühnt. Erst am 31. 7. 1922 gelang es, den Mörder festzunehmen, als ihm ein neuer Anschlag auf den Geldbriefträger Engelmann in Dresden mißlang. Er wurde als der Schriftsteller Wilhelm Blume aus Amsterdam festgestellt. Blume beging vor seiner Aburteilung Selbstmord.

In den Jahren 1920 und 1921 fanden zahlreiche Überfälle auf Güterposten und Bahnhofsversande statt. Die Täter wurden in fast allen Fällen ermittelt. Es waren meistens auf die abschüssige Bahn geratene junge Schlosser, denen es infolge ihrer Fachkenntnisse ein Leichtes war, die Vorhängeschlösser und Wertgeleise der Postwagen zu erbrechen. Postbeamte wurden bei diesen Überfällen nicht verletzt; die Überfälle hörten auf, als die Postillione und Beleiter bewaffnet wurden.

Unmittelbar darauf setzten in allen Teilen des Reichs Einbrüche in die PA ein. Allein in Berlin und den Vororten wurde bei 26 PA eingebrochen. Auch Geldschränke wurden aufgeknackt oder mit Sauerstoffgebläse geöffnet. In mehreren Fällen, namentlich beim PA N 54 in Berlin, fielen den Tätern erhebliche Summen in die Hände. Fast alle Einbrüche wurden aufgeklärt. Die Täter waren meistens Schwerverbrecher oder heruntergekommene junge Metallarbeiter.

Die bandenmäßigen schweren Raubüberfälle in den Jahren 1919 bis 1924 wurden ausnahmslos von linksradikalen Elementen verübt. Zunächst wurde während der Spartakusunruhen außer sonstigen PA namentlich das PA O 17 in Berlin ausgeplündert. Bei den späteren Überfällen [Ketzin (Havel), Berlin-Tempelhof, Heegermühle, Braunlage, Hebrondammitz u. a.] erschienen in der Regel 6—7 maskierte und mit Handgranaten und Revolvern bewaffnete Räuber, die unter Androhung von Gewalt von den Postbeamten die Hergabe der Kassengelder verlangten. Sie zerstörten darauf die Fernsprech- und Telegraphenapparate und verschwanden mit der Beute in einem Kraftwagen. Beim PA in Berlin-Tempelhof setzte sich ein Postsekretär zur Wehr und wurde von den Banditen schwer verwundet. Bei den übrigen Überfällen wurden Postbeamte nicht verletzt. Den Räubern fielen in fast allen Fällen erhebliche Barbeträge und Wertgegenstände in die Hände. Angeblich handelten die Täter im Auftrage ihrer „Partei“, der kommunistischen Arbeiterunion. Tatsächlich haben sie aber die Beute meistens unter sich geteilt. Fast alle Überfälle sind von einer Bande verübt worden, die bei den mitteldeutschen Unruhen im Jahre 1921 ein Unterführer des Kommunistenführers Hölz, ein gewisser Plettner, aufgestellt hatte. Mehrere Mitglieder wurden bei andern Überfällen (auf Banken, Eisenbahnstationen usw.) erschossen. Drei weitere, darunter der berichtigte Räuber Thenhaven, wurden nach dem Überfall auf das PA in Ketzin (Havel) verhaftet, der Rest wurde nach dem Überfall auf das PA in Hebrondammitz verfolgt, von der Stolper Polizei zusammengeschossen und verhaftet. Alle Banditen sind zu schweren Zuchthausstrafen verurteilt worden. Boedke.

Überfrachtporto, Überfrachtgebühr, Entgelt für Beförderung des aufgegebenen Reisegepäcks, soweit es die für Freigeäck festgesetzte Gewichtsgrenze überschreitet, seit Wegfall des Freigeäckes (1. 10. 1918) Entgelt für die Beförderung des gesamten aufgegebenen Reisegepäcks.

Über die Gebühr s. Gepäckgebühr.

Übergangsgeld (Abfindungssumme) in Höhe eines Wochenlohns kann den Arbeitern und Hilfskräften im Arbeiterverhältnis beim Ausscheiden aus dem Dienst der DRP gewährt werden, wenn sie am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens einem Jahr ununterbrochen bei einer Reichsdienststelle beschäftigt waren. Zum Lohn gehören die Dienstalterszulage, die Ortslohnzulage, der Frauen- und Kinderzuschlag.

Ausgeschlossen ist die Gewährung von Übergangsgeld in Fällen fristloser Entlassung und bei freiwilligem Ausscheiden des Arbeitnehmers.

Übergewichtsentschädigung erhält der Landzusteller für die über die Belastungsgrenze (s. d.) hinaus beförderte Ladung, und zwar für jedes Kilogramm über die Belastungsgrenze bei Paketen nach Orten oder Einzelwohnstätten, bis zu denen der Zusteller von der Zustell-PAnt aus auf dem planmäßigen Wege nicht mehr als 3 km zurückzulegen hat, 3 Pf., und bei Paketen nach den weiter entfernten Orten oder Einzelwohnstätten 5 Pf. Die PAnt haben darüber eine besondere Nachweisung zu führen. Fahrende Landzusteller erhalten keine Übergewichtsentschädigung.

Überland-Kraftpost Haifa-Bagdad s. Kraftpost Haifa-Bagdad

Überlandpost, indische (Indian Mail). Eine der bedeutendsten zwischenstaatlichen Postverbindungen. Wurde von England 1835 zur Abkürzung des zeitraubenden Weges um das Kap nach Indien eingerichtet. Vater des Gedankens: Leutnant Waghoon von der Ostindischen Gesellschaft.

Die englische Post für Indien, Australien und China geht an jedem Donnerstagabend von London (Cannon Street Station) nach Dover ab, wird mit Sonderdampfer über den Kanal nach Calais, von da im Sonderzug über Paris abwechselnd nach Marseille oder Toulon (vor dem Kriege Brindissi oder Taranto) befördert. In Marseille wird sie auf Postdampfer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company (allgemein P and O genannt) umgeladen, in Toulon auf Postdampfer der Orient Line. Weiterfahrt durch den Suez-Kanal (1869 eröffnet) nach Ostasien und Australien. Während des Krieges war die Verbindung unterbrochen, im Januar 1919 ist sie wieder eingerichtet worden.

Übernachtungsgelder s. Reise- und Umzugskosten

Überplanmäßig s. Planmäßig

Übersicht über die im Zustellbereich des PA vorhandenen Straßen, Plätze, Landorte usw. soll die zur Beurteilung der Zustellerleistungen wichtigen Angaben enthalten. Sie ist 1922 mit dem Leistungszählverfahren (s. d.) eingeführt worden. In ihr werden aufgeführt: Gesamtlänge der Straße usw., die dort vom Zusteller bei jedem Gange durchschnittlich zurückzulegende Entfernung, Länge des An- und Rückmarsches, u. U. Entfernung bis zum nächsten zu begehenden Ort. Das für jede Straße besonders anzulegende Blatt enthält im wesentlichen die Zahl der in jedem Hause für die Zustellung in Frage kommenden Abgabestellen, Hausgänge, Stockwerkstreppen und Hausbriefkasten (s. Briefkasten). Die Übersicht ist fortlaufend richtig zu halten.

Übersichtskarte der Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr s. Postleitbellehe

Überwachungsstellen. Man muß unterscheiden zwischen

1. Überwachungsstellen, die während des Weltkrieges zur Bekämpfung und Verhinderung der feindlichen Spionage eingerichtet wurden,
2. Überwachungsstellen des Reichsfinanzministeriums, die s. Z. sämtliche Auslandspostsendungen zur Verhinderung der Kapitalflucht prüften,
3. Überwachungsstellen der früheren Kriegsgegner Deutschlands in dem besetzten deutschen Gebiet (Rheinland) und
4. Überwachungsstellen der DRP (Üwa), die zur Bekämpfung der Postdiebstähle und sonstiger Postveruntreuungen sowie zur Überwachung des Postpersonals eingerichtet worden sind.

Zu 1. Unmittelbar nach dem Ausbruch des Weltkrieges wurden aus militärischen Rücksichten erhebliche Beschränkungen im Postverkehr angeordnet. Mit dem feindlichen Auslande wurde er vollkommen eingestellt, nach dem nichtfeindlichen Auslande durften nur offene Briefe abgesandt werden, die in deutscher oder in einer besonders zugelassenen fremden Sprache abgefaßt waren. Ebenso wurde angeordnet, daß auch in den Grenzgebieten gegen Frankreich, Belgien und Rußland nur offene Briefe versandt werden durften. Sowohl die Auslandsendungen als auch die Sendungen im Verkehr mit den Grenzgebieten wurden militärischen Überwachungsstellen bei den Generalkommandos zugeführt. Hier wurde geprüft, ob der Inhalt der Briefe spionageverdächtig war, oder ob die Sendungen sonst etwas enthielten, was der Kriegsführung oder dem Deutschen Reiche schaden konnte. Verdächtige Briefe wurden angehalten und entweder vernichtet oder den Strafbehörden zum Einschreiten gegen den Absender übergeben. Diese Überwachungsstellen wurden gleich nach Beendigung des Krieges wieder aufgehoben.

Zu 2. Als nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges feststand, daß das Deutsche Reich in erheblichem Umfange zu Leistungen für die früheren Kriegsgegner herangezogen werden würde, und daß aus diesem Anlaß auch von den einzelnen Staatsbürgern große Opfer gebracht werden mußten, setzte alsbald eine große Kapitalflucht ins Ausland ein. Viele Personen, die Verwandte oder Bekannte im Auslande oder Beziehungen zu ausländischen Banken hatten, schoben ihr Vermögen durch Vermittlung der genannten Verbindungen ins Ausland ab. Um diese Kapitalabwanderung zu verhindern, wurden durch Verordnung der Volksbeauftragten vom 15. 11. 1918 (RGBl S. 1324) besondere Postüberwachungsstellen eingerichtet, denen die gesamte Brief- und Wertpost von und nach dem Auslande einschl. aller Postanweisungen zur Prüfung zuzuführen war. Nach und nach wurden Überwachungsstellen in Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Elbing, Emmerich, Flensburg, Frankfurt (Main), Freiburg (Breisgau), Hamburg, Karlsruhe (Baden), Köln-Deutz, Königsberg (Pr.), Lauenburg (Pomm.), Lindau (Bodensee), Ludwigshafen (Rhein), Stuttgart und Trier eingerichtet. Alle Postsendungen, die überwachungspflichtig waren, wurden auf eine OrtsPAnst der genannten Orte geleitet und von dieser der Überwachungsstelle ausgeliefert. Nach Prüfung gaben die Überwachungsstellen die Sendungen an die OrtsPAnst zurück, die sie alsdann in freien Verkehr setzte. Beanstandete oder beschlagnahmte Sendungen wurden den Finanzämtern zugeführt, die ein Verfahren gegen die Schuldigen einleiteten. Naturgemäß wurde durch die Postüberwachung eine erhebliche Verzögerung in der Überkunft der Sendungen verursacht, auch entstanden mancherlei Reibungen mit den Auflieferern usw. und namentlich mit der Geschäftswelt, die sich durch die Überwachung belästigt und auch geschädigt fühlte. Leider war die Postüberwachung auch die Quelle mancher Unregelmäßigkeiten und Veruntreuungen. Die Angestellten der Überwachungsstellen mußten sprachkundig sein, und die Finanzverwaltung war gezwungen, auf alle möglichen Gesellschaftskreise zurückzugreifen, um sprachkundige Leute zu erhalten. Auslandsdeutsche aus allen Schichten, Seeleute, Kellner, Kaufleute usw. wurden mit der Überwachung betraut. Da manche dieser Angestellten sittlich nicht so gefestigt waren, wie man es im allgemeinen von einem Beamten verlangt, unterlagen sie in vielen Fällen der Versuchung und vergriffen sich an dem Wertinhalt der von ihnen geprüften Sendungen. Auf das gemeinsame und fortgesetzte Drängen der Öffentlichkeit und der DRP wurden die Überwachungsstellen deshalb nach und nach wieder abgebaut, zumal nach Beendigung des Währungsverfalls der Hauptanreiz zur Verschiebung von Werten ins Ausland weggefallen war. In der ersten Zeit wurden die Wert- und Einschreibsendungen lückenlos und die gewöhnlichen Briefe durch Stichproben geprüft. Vom 5. 10. 1920 an wurden die gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.) von der Prüfung befreit, vom 12. 2. 1923 an wurde die gesamte in Deutschland eingehende Auslandspost freigegeben und am 1. 12. 1923 wurden die Postüberwachungsstellen aufgehoben.

Zu 3. Die Kriegsgegner Deutschlands führten nach der Besetzung der rheinischen Gebiete eine allgemeine Überwachung des gesamten Postverkehrs ein. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Versailles vom 28. 6. 1919 mußte diese Überwachung zwar wegfallen, doch sprach sich die Interalliierte Rheinlandkommission in Coblenz auf Grund des „Abkommens über die militärische Besetzung der Rheinlande“ das Recht zu, jederzeit die Aushändigung von Briefen und andern Postsendungen von den deutschen Behörden zu fordern. Tatsächlich hat die Interalliierte Kommission auch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bald in diesem, bald in jenem Orte des besetzten Gebiets den Postverkehr in mehr oder weniger großem Umfange überwachen lassen.

Nach der Ruhrbesetzung (Januar 1923) wurde diese Überwachung noch verschärft und schließlich artete sie in eine Beschlagnahme von Wertsendungen aus. Auch Handelsspionage haben die feindlichen Mächte durch die angebliche Postüberwachung in weitestem Umfange betrieben. Nach langen Verhandlungen und fortgesetzten Vorstellungen durch die deutschen Behörden haben die feindlichen Mächte die ihnen nicht zustehende Überwachung endlich aufgegeben.

Zu 4. Die DRP hat Überwachungsstellen nach Beendigung des Krieges in verschiedenen OPDBezirken eingerichtet. Diese Überwachungsstellen haben aber nicht die Aufgabe, Postsendungen anzuhalten, zu öffnen und zu prüfen, sondern sie dienen im Gegenteil zum Schutz der Postsendungen gegen Diebstahl und sonstige Veruntreuungen. Zur Zeit bestehen solche Überwachungsstellen (auch Üwa genannt) in Berlin, Hamburg, Hannover, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Coblenz, Frankfurt (Main), Karlsruhe (Baden) und Leipzig. Den Überwachungsstellen liegt die Untersuchung von Diebstählen und Veruntreuungen ob, die zum Nachteil der DRP begangen worden sind. Sie haben die Täter zu ermitteln, die Untersuchung bis zur Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft zu führen und meistens auch die Ersatzpflicht der schuldigen Beamten usw. zu regeln. Außerdem sollen sie das Postpersonal überwachen. Sie haben ferner darauf zu achten, daß die Sicherheitsvorschriften beachtet werden, und daß der Dienst pünktlich und ordnungsmäßig abgewickelt wird. Insbesondere haben sie ihre Aufmerksamkeit auf den Außendienst sowie auf den Früh-, Spät- und Nachtdienst bei großen Paketumschlagstellen zu richten und verdächtiges Personal zu überwachen und nötigenfalls zu durchsuchen. Die Überwachungsstellen erfüllen ihren Zweck durchaus. Sie merzen nicht nur unredliche Personen aus, sondern wirken auch vorbeugend. Das Personal weiß, daß es überwacht wird und scheut sich deshalb in vielen Fällen vor Veruntreuungen. Die erhebliche Abnahme der Veruntreuungen durch Postangestellte ist nicht nur auf die allgemeine Abnahme der Kriminalität (s. d.) der Beamten zurückzuführen, sondern in erster Linie auch der rastlosen Arbeit der Postüberwachungsstellen zu verdanken.

Boedke.

Überweisung von Zeitungen im Weltpostverkehr. Die Überweisung (Nachsendung) von Zeitungen ist nach dem Postzeitungsabkommen (s. d.) im Verkehr zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern zulässig, wenn der Bezieher den Aufenthaltsort geändert hat. Das Zeitungsabkommen sieht ferner die Überweisung von Verlagsstücken von einem Lande zum andern derart vor, daß die Verleger die Bestellungen auf die Zeitungen sammeln und diese mittels Lieferschreiben bei der VerlagsPAnst zur Überweisung an die AbsatzPAnst anmelden.

Überweisungsbücher benutzen die BestimmungsPAnst, soweit ein Bedürfnis vorliegt, an Stelle von Ankunftsbüchern (s. d.) zum Eintragen und zum Nachweis der an Reichspostkassen (Hauptkassen der VA, OPK) gerichteten Wertsendungen (s. d.), Einschreibbriefsendungen (s. d.), eingeschriebene Sendungen, Postanweisungen (s. d.) und Zahlungsanweisungen (s. d.); die Bücher dienen gleichzeitig zur Abgabe der Empfangsbescheinigungen.

Die Bücher sind im Jahre 1877 eingeführt worden.

Überweisungslisten im Auslandspostverkehr kommen vor beim Postüberweisungsverkehr (s. Postüberweisungsabkommen), bei dem die Beträge unter Beifügung von Gutschriftzetteln (s. d.) mit Listen von einer Verwaltung zur andern überwiesen werden, ferner beim Postanweisungsverkehr, soweit dieser auf dem Listenverfahren (s. d.) beruht und die Postanweisungen vom Aufgabe- zum Bestimmungslande demzufolge mit Listen überwiesen werden.

Uhren. Als Zimmeruhren werden in der Regel Pendeluhren mit Gehäuse (Regulatoren) verwandt. Bei großen VÄ, wo der übereinstimmende Gang sämtlicher Uhren besonders wichtig ist (größere Briefabfertigungen, Telegraphen-, Fernsprech-Dienststellen usw.) werden elektrische Uhrenanlagen eingerichtet. Diese bestehen aus einer im Dienstgebäude (u. U. Rohrpoststelle) aufgestellten sog. Mutteruhr, an die die Uhren weiterer Betriebstellen angeschlossen sind. (Systeme: Normalzeit G. m. b. H., Berlin SW 68, Siemens & Halske, Berlin usw.)

Die Beschaffung von Hausuhren für Post- und Telegraphendienstgebäude hat das RPM zu genehmigen. Sie ist nur für größere Orte bei besonders begründeten dienstlichen Bedürfnissen bei der Vorlegung des Bauentwurfes (s. Bauentwürfe) zu beantragen.

Umlaufsachen heißen die Schriftstücke usw., die den Beamten einer Dienststelle zur Kenntnis gegeben werden, bei ihnen „umlaufen“. Die Schriftstücke usw. liegen bei den Dienststellen in sog. Umlaufmappen aus, die die Beamten täglich einsehen müssen. In der Regel müssen die Beamten zum Zeichen der Erledigung ihren Namenszug auf den Schriftstücken usw. oder auf Umschlagbogen an einer bestimmten Stelle und unter einer bestimmten Nummer angeben. In geeigneten Fällen tritt an Stelle des Umlaufs der Anschlag am schwarzen Brett (in diesem Falle kein Namenszug).

Umsatzstempelmarken

(Umsatzsteuermarken) zur Entrichtung der Umsatzsteuer wurden nach § 164 k des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. 6. 1916 im Reichspostgebiet, in Bayern und Württemberg vom 1. 10. 1916 ab durch die PAnst vertrieben. Die niedrigen Werte bis 2 M wurden bei allen PÄ verkauft; die PÄ erhielten nur einen geringen Bestand von Marken zu 10 Pf. Die RPV erhielt für den Vertrieb der Marken eine Entschädigung von 2½ vH der Einnahme. Für den Ersatz verdorbener Umsatzstempelmarken galten dieselben Vorschriften wie bei den Wechselstempelmarken (s. Wechselsteuermarken). Von 1920 ab wurden zur Entrichtung höherer Beträge ehemalige Grundstückstempelmarken mit dem Überdruck „Umsatzsteuer“ zugelassen. Von 1921 ab wurden Umsatzstempelmarken nur noch bei den PÄ vorrätig gehalten, wo ein wirkliches Bedürfnis dazu bestand. In der Zeit des Währungsverfalls wurden höhere Werte hergestellt. Im November 1923 wurden die Umsatzstempelmarken eingezogen, weil die Steuer seitdem bei den Finanzämtern bar zu entrichten ist.

Umschlaggebühr wurde für die durch die Feldpost den Heeresangehörigen zuzuführenden Zeitungen neben dem gewöhnlichen Zeitungsgeld erhoben. S. Feldpost.

Umtausch von Postwertzeichen.

Den Umtausch unverdorbener Postwertzeichen hat die RPV von jeher abgelehnt, soweit es sich nicht um Postwertzeichen handelte, die durch Einführung neuer Wertzeichen außer Umlauf gesetzt waren. Dagegen konnten seit 1870 mit dem Wertstempel versehene oder mit Freimarken beklebte Postkarten (s. d.) und (seit 1868) Postanweisungen, die in den Händen der Postbenutzer unbrauchbar geworden waren, von den PAnst gegen neue Vordrucke umgetauscht werden. Diese Ermächtigung wurde 1873 aufgehoben. Bei Einführung gestempelter Postanweisungen (1880) wurde der Umtausch dieser Vordrucke wieder gestattet und die Befugnis dazu den PAnst übertragen. Den Umtausch von Freimarken, die in den Händen der Postbenutzer unbrauchbar geworden waren, wurde noch in demselben Jahre durch das RPA grundsätzlich abgelehnt. 1882 wurde angeordnet, daß Anträgen auf Umtausch verdorbener Postwertzeichen im allgemeinen nur dann entsprochen werden könne, wenn der Verlust verhältnismäßig bedeutend sei (bei Postkarten mindestens 100 Stück) und wenn die Unbrauchbarkeit gleichzeitig durch zufälliges oder unabwendbares Ereignis eingetreten sei. Die Entscheidung behielt sich, außer bei Postanweisungen, in jedem Falle das RPA vor. Der Umtausch von Freimarken und Postkarten (mindestens 100 Stück) wurde 1890 auch dann gestattet, wenn die Unbrauchbarkeit nach und nach eingetreten war. In demselben Jahre wurde die Einschränkung nach der Stückzahl für Postkarten aufgehoben und die Befugnis zum Umtausch von Postkarten, aber nur gegen Freimarken, den PAnst übertragen. Die Befugnis zum Umtausch verdorbener Freimarken bis zum Betrage von 10 M ging 1896 auf die OPD über; 1899 wurde sie bis zum Betrage von 10 M den PAnst, bei mehr als 10—50 M den OPD übertragen, bei höheren Beträgen blieb das RPA zuständig. Von 1900 an konnten gestempelte Vordrucke zu Postkarten und Postanweisungen ohne Rücksicht auf Zahl und Wertbetrag von den PAnst gegen Vordrucke oder Freimarken umgetauscht werden. Vom 1. 4. 1902 an wurde für den Umtausch von amtlich ausgegebenen Vordruck zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen mit Wertstempel, die in den

Händen des Publikums unbrauchbar geworden waren, im Reichspostgebiet eine Gebühr von 1 Pf. für jedes Stück erhoben. Während der Zeit des Währungsverfalls wurde die Umtauschgebühr vorübergehend erhöht.

Nach den jetzt geltenden Vorschriften ist die DRP nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen (§ 49, IV PO). Sie kann aber verdorbene (nicht brauchbare) Postwertzeichen und Vordrucke mit Wertstempel gegen unversehrte Wertzeichen und Vordrucke umtauschen; eine Erstattung des Wertes in bar ist ausgeschlossen. Für den Umtausch wird eine Gebühr für jedes Stück erhoben, deren Höhe durch das Amtsblatt des RPM bekanntgegeben wird. Die Umtauschgebühr ist entweder bar zu zahlen, oder sie wird in der Weise einbehalten, daß Wertzeichen zu einem entsprechend geringeren Betrag ausgegeben werden. Beim Umtausch ist die Echtheit zu prüfen, bei Mißbrauch Umtausch abzulehnen. Die in den Händen der Käufer verdorbene Postwertzeichen sind zu entlasten und zu vernichten oder, soweit es sich um Vordrucke handelt, zum Einstampfen zu verkaufen. W. Schwarz.

Umtausch von Wertzeichen für Rechnung anderer Verwaltungen s. Angestelltenversicherungsmarken, Einkommensteuermarken, Invalidenversicherungsmarken, Statistische Stempelmarken, Wechselsteuermarken

Um- und Erweiterungsbauten s. Bauausführungen

Umzugskosten s. Reise- und Umzugskosten

Unabdingbarkeit s. Tarifverträge

Unanbringliche Postsendungen (s. auch unzustellbare Postsendungen) sind solche, die weder an den Empfänger (Empf.) ausgehändigt noch an den Absender (Abs.) zurückgegeben werden können.

Mit dem Zeitpunkt, wo eine Postsendung als endgültig unanbringlich erkannt wird, d. h. nach Verweigerung der Rücknahme durch den Abs. oder nach erfolgloser Erledigung aller durch die PO (§ 45 und 46) vorgeschriebenen Ermittlungen nach dem Abs., hört sie auf, Beförderungsgegenstand zu sein, womit die gesetzliche Haftung nach den §§ 6—15 des PG erlischt. Die Post hat dann ein dingliches Recht an den Sendungsgegenständen. Denn sie kann die Sendungen vernichten oder ihren Inhalt verkaufen oder in sonstiger Weise verwerten, z. B. durch Übernahme gegen Erstattung des festzustellenden Wertes. Der Erlös fließt nach Abzug der Postgebühren und der Behandlungskosten, die zur Postkasse verrechnet werden, zur Post-Unterstützungskasse (s. d.). Meldet sich der Abs. oder der Empf. später, so zahlt die Post-Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen zurück, jedoch ohne Zinsen (§ 26 PG). Der Anspruch des Abs. und Empf., die als Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) anzusehen sind, verjährt nach 30 Jahren (§ 195 BGB).

Bei der Behandlung unanbringlicher Sendungen ist zu unterscheiden, ob der Abs. die Zurücknahme einer Sendung verweigert hat, oder ob er nicht hat ermittelt werden können. Im ersten Falle sind Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände zu vernichten, Gegenstände von Wert und Geldbeträge sogleich zum Besten der Post-Unterstützungskasse zu verwerten. Ist der Abs. nicht ermittelt worden, so werden gewöhnliche Briefsendungen (s. d.) und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Eingangs bei der Rückbriefstelle (s. d.) gerechnet, vernichtet. Dagegen ist bei Einschreibsendungen, bei Wertbriefen oder bei Briefen, in denen sich beim Öffnen durch die Rückbriefstelle Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ferner bei Postanweisungen, Paketen mit oder ohne Wertangabe der Abs. öffentlich — durch Aushang im Schalterraum der AufgabePAnst — aufzufordern, die unzustellbaren Gegenstände innerhalb 4 Wochen in Empfang zu nehmen. In der Aufforderung ist die Sendung, ihr Aufgabe- und Bestimmungsort, Empfänger und Tag der Einlieferung

zu bezeichnen. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Abs. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt. Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

Im übrigen vgl. PO § 46 nebst AB (ADA V, 1) sowie ADA XI, 1 § 16 und Anl. 12.

Schriftwesen. DVZ 1901 S. 567; Aschenborn S. 214ff.; Niggel S. 30; Scholz S. 51ff., 61. Krause.

Unerlaubte Entfernung s. Urlaub

Unfallbildverhütung soll in wirksamerer Weise, als es durch Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Maßnahmen möglich ist, die Beamten und Arbeiter auf die Gefahren des Betriebes hinweisen und dem Eintritt von Unfallschäden vorbeugen.

Zusammengefaßte Unfallverhütungsvorschriften bestehen für den Bereich der DRP zur Zeit nur für den Telegraphenbau- und Störungsdienst (Amtsblatt VI Nr. 380 von 1925). Die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen in den anderen Dienstzweigen sind verstreut in der ADA enthalten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß derartige Vorschriften, selbst wenn sie in bestimmten Fristen dem Personal in Erinnerung gebracht werden, nicht eine nachhaltige Wirkung haben. Hier soll das Unfallverhütungsbild helfend eingreifen, indem es in sinnfälliger Weise die Folgen der Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften den Beamten und Arbeitern vor Augen führt. Die Bilder sollen, von Künstlerhand unter Anlehnung an die wirklichen Verhältnisse gefertigt, entweder in größerer Form an den Arbeitsstellen oder in den Aufenthaltsräumen des Personals aufgehängt oder in kleiner Form auf den im Dienstbetriebe verwendeten Formblättern (Lohntüten, Gehaltsquittungen usw.) aufgedruckt werden. Zweckmäßig erscheint auch die Herstellung von Postkarten und Kalendern, die an das Personal zur Verwendung im Hause zu verteilen wären, um auf diese Weise die Sorge der Familienmitglieder zu wecken und in den Dienst der Unfallverhütung einzustellen.

Auf Anregung der Reichsarbeitsverwaltung haben diese, die großen Verkehrsverwaltungen des Reichs (Post und Eisenbahn), die Berufsgenossenschaften und das Preußische Handelsministerium einen Ausschuß gebildet, dessen Aufgabe ein engeres Zusammenarbeiten auf dem Gebiete der Unfallbildpropaganda sein soll.

Die Unfallbildverhütung ist berufen, bei zielbewußter Entwicklung ganz erheblich dazu beizutragen, die verhältnismäßig hohe Zahl der Unfälle im Betriebe der DRP auf ein möglichst niedriges Maß herabzudrücken, damit im Rahmen der sonstigen sozialen Einrichtungen der DRP Leben und Gesundheit des Personals in größerem Umfange zu schützen und gleichzeitig die Verwaltung in bezug auf die nicht unbeträchtlichen Kosten der Unfallschadenvergütung zu entlasten.

Schriftwesen. Arbeiterschutz. Sonderausgabe des Reichsarbeitsblatts. Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung und dem Reichsversicherungsamt. Reimar Hobbing, Berlin 1925/26; Die Unfallverhütung im Bilde. 50 Tafeln. 2. Aufl. Reimar Hobbing, Berlin 1925; VBW 1924/25 (1. Jahrgang) S. 405 ff.

Lucke.

Unfallfürsorge (UF). Die UF umfaßt alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, bei einem Betriebsunfall dem Verletzten den Schaden an seiner Gesundheit und an seinem Dienst- oder Arbeitseinkommen möglichst zu beseitigen und zu ersetzen oder wenigstens auf ein erträgliches Maß zu verringern sowie im Falle des Todes des Verletzten seine Hinterbliebenen vor Not zu schützen.

Die UF ist verschieden geregelt, je nachdem es sich um Postbedienstete handelt, die Beamteneigenschaft im Sinne des Reichsbeamtengesetzes besitzen, oder um solche, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zur DRP stehen. Für Beamte gilt das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldaten-

standes vom 18. 6. 1901 (RBUFG) (RGBl S. 211), für Nichtbeamte die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. 7. 1911 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15. 12. 1924 (RGBl I S. 779) und vom 9. 1. 1926 (RGBl I S. 9). Wenn auch beide Gesetze mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses vielfach voneinander abweichen, z. B. hinsichtlich der Verfahrensvorschriften bei Festsetzung der Unfallbezüge und bei Streit über ihre Höhe, so ergibt sich doch aus ihrer gemeinsamen Zweckbestimmung die Möglichkeit und das Bedürfnis, in ihnen enthaltene gleichartige Begriffe, wie Betriebsunfall, Erwerbsunfähigkeit, Hilflosigkeit, regelmäßig übereinstimmend auszulegen. Für den Begriff des Heilverfahrens ergibt sich die Übereinstimmung beider Gesetze daraus, daß das RBUFG im § 1 letzter Absatz auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (RGBl 1900 S. 585), jetzt RVO § 558 b ausdrücklich Bezug nimmt. Das Reichsgericht hat sich in seinen Entscheidungen über Ansprüche der Beamten aus dem RBUFG in geeigneten Fällen wiederholt auf Entscheidungen des Reichsversicherungsamts (RVA) gestützt, andererseits keinen Zweifel darüber gelassen, daß es an die Entscheidungen des RVA nicht gebunden ist. Unverständlich würde es aber sein, wenn z. B. der Begriff des Betriebsunfalls grundsätzlich anders für Reichsbeamte als für Arbeiter ausgelegt würde.

I. Begriff Betriebsunfall. Der Begriff Betriebsunfall des RBUFG deckt sich regelmäßig mit dem gleichen Begriff des § 544 RVO. Betriebsunfälle im Bereiche der DRP sind Unfälle, die bei dem „Betriebe“ der Post oder bei Tätigkeiten des Betriebes entstehen. Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall vorhanden sein; es genügt, daß der Betrieb eine mitwirkende Ursache des Unfalls gewesen ist (Reichsgerichtsentscheidung vom 7. 6. 1921, 149/21 III in Juristischer Wochenschrift 1922 S. 1124 Nr. 6). Wenn nach § 537 RVO der gesamte Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung der Versicherung unterliegt, so ist damit ausgedrückt, daß alle Ausflüsse des Betriebes der Versicherung unterliegen sollen, vorausgesetzt, daß es sich um den technischen Betrieb handelt. Der Bureauendienst fällt nicht in den Bereich der Unfallversicherung, ebensowenig die Tätigkeit bei den Rechnungsstellen der PSchÄ. Wieweit der Schalterdienst als unfallversicherungspflichtige Beschäftigung gilt, ist zweifelhaft und läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden (Reichsgerichtsentscheidung vom 11. 3. 1919, 408/18 III in Juristischer Wochenschrift 1919 S. 508 Nr. 17). Die Wege zur Betriebsstätte werden in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des RVA regelmäßig nicht dem Versicherungsbetriebe zugerechnet, es sei denn, daß die Wege nach ihrer unmittelbaren Zweckbestimmung mit dem Betriebe in besonderem Zusammenhang stehen oder sonst zu dessen unmittelbarem Vorteil zurückgelegt werden (Entscheidung des RVA vom 8. 2. 1911 in Juristischer Wochenschrift 1915, S. 640 Nr. 4). Dasselbe gilt für den Heimweg nach Beendigung der Betriebstätigkeit, auch wenn noch eine Bestellung auf dem Heimweg auszurichten und zu diesem Zweck ein Umweg zu machen ist (Rekursentscheidung 2136, Amtliche Nachrichten RVA 1906 S. 271). Wird aber infolge des Auftrags der Heimweg gefahrvoll, indem die Erledigung des Auftrags den Heimkehrenden zwingt, statt seines gewöhnlichen gefahrlosen Heimweges von seiner Arbeitsstelle aus einen gefahrvollen Weg zu nehmen, und wirkt gerade dieser Umstand zur Entstehung des Unfalles mit, so ist der ursächliche Zusammenhang des Unfalls mit dem Betrieb vorhanden (Spruch des Rekurs-Senats vom 19. 9. 1916, Ia 5590/15, in Juristischer Wochenschrift 1916 S. 1424 Nr. 4). Dienstreisen bilden einen Bestandteil der beruflichen Tätigkeit des Beamten und unterliegen der Unfallversicherung, wenn die Tätigkeit eine Betriebstätigkeit ist (Reichsgerichtsentscheidung vom 20. 1. 1916, 364/15 VI, in Juristischer Wochenschrift 1916, S. 496

Nr. 12). Nicht erforderlich ist, daß der Unfall gerade bei einer betriebstechnischen Verrichtung eintreten müsse, es genügt vielmehr ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Betriebsdienst und dem Unfall. Ein Betriebsunfall ist anzunehmen, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Als Betriebsunfälle werden regelmäßig nicht angesehen Gesundheitsbeschädigungen, die zwar während der Betriebstätigkeit eintreten, aber lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen, wie Herz- oder Gehirnschläge, Lungenblutungen, Bruchschäden. Die Rechtsprechung des RVA geht im allgemeinen davon aus, daß Leistenbrüche erfahrungsgemäß sich in den bei weitem meisten Fällen allmählich entwickeln, und daß deshalb das Ereignis, bei dem der Bruch austritt, nicht als Mitursache des Bruches angesehen werden könne; nur dann mißt das RVA diesem Ereignis eine ursächliche Bedeutung zu, wenn das Austreten des Bruches unter heftigen Schmerzen erfolgt, die den Betroffenen zu einer Unterbrechung der Arbeit nötigen und zur Anrufung ärztlicher Hilfe veranlassen. Kein Betriebsunfall liegt vor, wenn der Verletzte durch sein Verhalten die Beziehungen zum Betrieb gelöst hat oder eigenwirtschaftlich tätig war.

II. Fürsorgeansprüche.

a) Recht für Beamte. Aus dem RBUFG kann ein unfallverletzter Beamter Ansprüche nicht herleiten, solange er noch sein Dienst Einkommen bezieht. Die UF aus diesem Gesetz steht dem Beamten erst vom Tage seines Ausscheidens aus dem Dienste gesetzlich zu, sei es infolge Versetzung in den Ruhestand, sei es infolge der Dienstentlassung. Befindet sich der Beamte noch im Genusse seines Dienst Einkommens, so hat er keinen gesetzlichen Anspruch gegen die DRP auf Ersatz der ihm durch einen Betriebsunfall entstehenden Kosten. Die DRP erstattet jedoch regelmäßig aus Billigkeitsgründen die Kosten des Heilverfahrens, wenn der Beamte ohne eigenes Verschulden durch einen Betriebsunfall körperlich verletzt worden ist und kein Ersatzpflichtiger vorhanden ist, von dem er die Kosten ohne Schwierigkeiten wiedererlangen kann. Ist die Schuldfrage zweifelhaft oder bietet die Wiedereinziehung der Heilkosten dem Beamten Schwierigkeiten, so erstattet ihm die DRP die Kosten, wenn er ihr seine Ansprüche gegen den Schuldigen abtritt. Bei geringfügigen Verletzungen werden im allgemeinen Heilkosten nicht erstattet.

Das RBUFG gewährt den unfallverletzten Beamten Unfallruhegehalt, dauernd oder auf Zeit, Hilflosenrente, Kosten des Heilverfahrens, ferner den Hinterbliebenen Sterbegeld und Renten. Wird ein Postbeamter wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls in den Ruhestand (s. d.) versetzt, so erhält er als Ruhegehalt $66\frac{2}{3}$ vH seines jährlichen Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, sofern er nicht bereits ein höheres Ruhegehalt nach dem Reichsbeamtenengesetz verdient hat. Auf Widerruf oder Kündigung angestellte Beamte, die durch einen Unfall nicht dauernd dienstunfähig, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigt worden sind, erhalten als Ruhegehalt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer ebenfalls $66\frac{2}{3}$ vH ihres letzten Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer den entsprechenden Teil dieses Ruhegehaltes. Tritt zur völligen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit Hilflosigkeit hinzu, so wird entsprechend dem Grade der Hilflosigkeit für die Dauer derselben das Ruhegehalt bis zu 100 vH des Dienst Einkommens erhöht. Hilflos ist, wer ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, für dessen Pflege und Wartung dauernd eine fremde Hilfskraft ganz oder in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß (Reichsversicherungsgericht, 7. Senat, Spruch vom 8. 3. 1922, M. 11 324/21, in Juristischer Wochenschrift 1922 S. 958 unter 2). Die fremde Wartung und Pflege können auch Familienangehörige oder

andere zum Hausstand des Verletzten gehörende Personen leisten, ohne daß ein besonderer Wärter angenommen wird (Reichsgerichtsentscheidung vom 22. 6. 1915, 2/5 III, in Juristischer Wochenschrift 1915 S. 1020 Nr. 25). § 1 Abs. 6 der RBUFG und RVO § 558 b sichern den Unfallverletzten freie ärztliche Behandlung, Arzneien, andere Heil- und Hilfsmittel zu, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Wenn nach der Natur des Leidens und dem voraussichtlichen Laufe der Dinge damit zu rechnen ist, daß die Kosten der entstehenden Heilmittel sich gleichbleiben, können die Heilkostenbeträge statt durch Einzelerstattungen dauernd im voraus in Form festbestimmter Renten gewährt werden. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts sind ersatzfähige Heilungskosten im Sinne des § 1 RBUFG alle die, deren Aufwendung zu einer auch nur vorübergehenden Minderung der Unfallfolgen geführt haben, wenn dieser Erfolg bei verständiger und sachgemäßer Behandlung nicht etwa auch auf einem andern billigeren Wege zu erreichen war. Unter dieser Voraussetzung können daher auch Kosten eines Land-, Kur- oder Sanatoriumsaufenthalts erstattungspflichtig sein, wenn über ihre Dauer hinaus die Leiden des Unfallverletzten wenigstens zeitweise günstig beeinflußt worden sind.

Stirbt ein Beamter an den Folgen eines Betriebsunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen Sterbegeld und Renten nach den Bestimmungen des § 2 RBUFG. Als Sterbegeld wird der Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens oder Ruhegehaltes des Verstorbenen gewährt, wenn nicht ein Anspruch auf Gnadenvierteljahr oder Gnademonat auf Grund des Reichsbeamtenengesetzes besteht. Rentenbezugsberechtigt sind die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung, die Kinder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, oder bis zu ihrer früheren Verheiratung, Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt der Verstorbene ganz oder überwiegend bestritten hat, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit, elternlose Enkel, deren Lebensunterhalt der Verstorbene ganz oder überwiegend bestritten hat, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, oder bis zur früheren Verheiratung. Die Rente beträgt jährlich 1. für die Witwe 20 vH des jährlichen Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch mindestens 216 RM und höchstens 2160 RM, 2. für jedes Kind ebenfalls 20 vH dieses Dienst Einkommens, mindestens 126 RM und höchstens 540 RM, 3. für Verwandte der aufsteigenden Linie insgesamt 20 vH, mindestens 126 RM und höchstens 540 RM, und 4. für elternlose Enkel insgesamt 20 vH, mindestens 126 RM und höchstens 540 RM. Alle Renten zusammen dürfen 60 vH des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens nicht übersteigen. Sind bereits die Renten der Witwe und der Kinder höher als dieser Betrag, so werden sie einzeln im gleichen Verhältnis gekürzt. Die andern Empfangsberechtigten haben nur Anspruch auf Rente, soweit Witwen- und Kinderrenten den zugelassenen Höchstbetrag nicht erreichen, und sind nur bis zur Erreichung dieses Betrages in folgender Reihenfolge zu bedenken: Eltern, Großeltern, Enkel. Steht einem Hinterbliebenen nach anderer reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen. Eine Witwe, die erst nach dem Unfall die Ehe mit dem Verstorbenen geschlossen hat, erhält keine Rente aus dem RBUFG. Bei Beamten, die nicht Ruhegehaltsberechtigt sind, ist der Festsetzung eines ihnen aus dem RBUFG zustehenden Ruhegehaltes mindestens das niedrigste Ruhegehaltsfähige jährliche Dienst Einkommen der Stelle zugrunde zu legen, in der sie nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Ruhegehaltsberechtigung hätten angestellt werden können, jedoch in keinem Falle weniger als das 300fache des Ortslohnes für gewöhnliche Tagelöhner über 21 Jahre (RBUFG § 4, RVO §§ 149 ff.). Ein Beamter erwirbt keinen Anspruch aus dem RBUFG,

wenn er den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Ruhegehaltsanspruchs gegen ihn erkannt oder ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist. Ohne ein solches Urteil kann die Behörde Ansprüche aus dem RBUFG ganz oder teilweise ablehnen, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen den Beamten wegen seines Todes, seiner Abwesenheit oder aus einem andern in seiner Person liegenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

Ansprüche aus dem RBUFG, die nicht von Amts wegen festgesetzt werden, hat der Entschädigungsberechtigte vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (PAnst) anzumelden. Nur wenn Unfallfolgen sich erst später bemerkbar machen oder der Entschädigungsberechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse an der Innehaltung der zweijährigen Frist behindert ist, beginnt eine neue dreimonatige Verjährungsfrist von dem Tage an, an dem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist (§ 8 RBUFG). Die OPD regeln die Ansprüche aus Betriebsunfällen für die Beamten ihres Bezirks nach Untersuchung des Unfalls (vorläufige Zuständigkeitsordnung, § 3, D 66). Gegen die Festsetzung der OPD steht der Beschwerdeweg an das RPM offen. Für die Verfolgung von Unfallansprüchen im Rechtswege gelten die Bestimmungen der §§ 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes (§ 9 RBUFG).

Das RBUFG regelt die Ansprüche aus Betriebsunfällen der Beamten gegen die DRP ausschließlich (§ 10 RBUFG). Der Verletzte kann wegen eines Betriebsunfalls nur die durch das RBUFG vorgesehenen Ansprüche, dagegen keine aus § 823 BGB erheben (RGZ Bd. 101 S. 222). Gegen einen vorgesetzten oder übergeordneten Beamten der eigenen Verwaltung (Betriebsleiter, Aufsichtsbeamten) kann der Verletzte einen durch das RBUFG nicht abgegoltenen Schaden nur geltend machen, wenn ein strafgerichtliches Urteil festgestellt hat, daß jener den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, oder wenn diese Feststellung wegen Todes, Abwesenheit des in Anspruch genommenen oder aus einem andern in seiner Person liegenden Grunde nicht möglich ist (RBUFG §§ 10, 11). Gegen Reich und Länder stehen dem Unfallverletzten und seinen Hinterbliebenen nur die Ansprüche aus dem RBUFG zu. Darüber hinaus kann nicht etwa ein Postbeamter, der im Bahnpostdienst einen Betriebsunfall erlitten hat, von der Deutschen Reichsbahn Entschädigung für den Ausfall im Erwerb und Fortkommen auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871, § 1 (RGBl S. 207) und der §§ 823 ff. BGB oder Schmerzensgeld verlangen (RGZ Bd. 105 S. 212/213). Dagegen sind für die Erhebung von Ansprüchen auf Schadensersatz gegen andere Ersatzverpflichtete, ausgenommen Reich und Länder und die vorgesetzten usw. Beamten der eigenen Betriebsverwaltung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Alle Forderungen der entschädigungsberechtigten Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus einem Betriebsunfall gegen Dritte gehen auf die Betriebsverwaltung (DRP) in Höhe der Bezüge über, die ihnen an Ruhegehalt, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegeld auf Grund des RBUFG oder anderer reichsgesetzlicher Vorschriften zustehen (RBUFG § 12 Abs. 3).

b) Recht für nichtbeamtete Angehörige der DRP. Grundlage ist die RVO, die die Unfallversicherung im 3. Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 1. 1926 (RGBl I S. 9) behandelt. Die Gewerbe-Unfallversicherung, unter die der gesamte Betrieb der DRP fällt, ist im 1. Teil des 3. Buches in den §§ 537 ff. geregelt. Der Unfallversicherung sind auch die mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängenden Wege nach und von der Arbeitsstätte unterworfen, d. h. die so-

nannten Betriebswege, die der Arbeiter ohne Lösung von dem Betrieb zurücklegt (RVO § 545 a). Ferner unterliegen der Unfallversicherung Unfälle beim Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern des Arbeitsgeräts, wenn diese Tätigkeiten mit der Beschäftigung in dem Betrieb zusammenhängen, wobei gleichgültig ist, ob die Geräte dem Unternehmer oder dem Versicherten gehören (RVO § 545 b).

Die UF der RVO gewährt Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Rente oder Krankengeld. Die Krankenbehandlung erstreckt sich auf ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und andern Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern, sowie auf die Gewährung von Pflege. Gewährung der Pflege setzt Hilflosigkeit des Verletzten voraus. Die Pflege besteht in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwester oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder durch Zahlung eines Pflegegeldes von 20—75 RM monatlich. Der Verletzte kann Gewährung der Hauspflege verlangen, wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung seinen Angehörigen wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem andern wichtigen Grunde billigerweise nicht zugemutet werden kann. Als Krankenbehandlung kann freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) und als Pflege freier Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltspflege) gewährt werden. Hierzu ist regelmäßig die Zustimmung des Verletzten erforderlich, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushaltes seiner Familie ist. Die Berufsfürsorge umfaßt berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle. Eine Rente wird nur gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit infolge des Betriebsunfalls länger als 13 Wochen dauert. Als Rente erhält der Verletzte für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit eine Vollrente in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes, für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Teilrente in Höhe des Teiles der Vollrente, der der Einbuße an Erwerbsunfähigkeit entspricht. Kinderzulagen stehen nur Schwerverletzten zu. Als Schwerverletzter gilt ein Unfallverletzter für die Zeit, in der er eine Rente von mindestens 50 vH der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen diese Höhe erreichen. Die Kinderzulage beträgt für jedes eheliche Kind regelmäßig bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 10 vH der Rente. Für Kinder, die sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst erhalten können, ferner für Kinder, deren Berufsausbildung bei Vollendung des 15. Lebensjahres noch nicht beendet ist, wird die Kinderzulage für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit oder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gewährt, unter der Voraussetzung, daß der Verletzte die Kinder unentgeltlich unterhält. Rente und Kinderzulagen dürfen zusammen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen. Bezugsberechtigt sind auch uneheliche, für ehelich erklärte und an Kindes Statt angenommene Kinder; Stiefkinder und Enkel, die der Verletzte vor dem Unfall unentgeltlich unterhalten hat, sind ebenfalls ehelichen Kindern gleichgestellt, solange der Verletzte sie weiter unterhält. Der Verletzte hat regelmäßig bis zum Ablauf von 26 Wochen nach dem Unfall Anspruch auf Krankengeld, von der 27. Woche ab Anspruch auf Rente. Während einer Heilanstalts- oder Anstaltspflege tritt an Stelle von Rente oder Krankengeld Tagegeld für den Verletzten und Familiengeld für seine Angehörigen, u. U. besondere Unterstützung. Der Rentenberechnung wird regelmäßig das 300fache des Durchschnittsverdienstes des Verletzten für den vollen Arbeitstag des letzten Jahres, mindestens aber das 300fache des Ortslohnes für Erwachsene über

21 Jahre zugrunde gelegt. Bei Tod werden Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten gewährt. Das Sterbegeld beträgt den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes und wird regelmäßig an den Ehegatten, die Kinder, den Vater, die Mutter, die Geschwister gezahlt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung besorgt haben. Die Witwe erhält eine Rente von $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes ihres Mannes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung; die Rente erhöht sich auf $\frac{2}{5}$ für Witwen, die wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder andere Gebrechen mindestens 3 Monate lang eingebüßt haben, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit. Bei ihrer Wiederverheiratung erhält die Witwe $\frac{3}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Dem Witwer, den wegen Erwerbsunfähigkeit die getötete Ehefrau ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsdienste unterhalten hat, steht für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von $\frac{2}{5}$ ihres Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung zu. Der hinterbliebene Ehegatte hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Jedes Kind des Getöteten erhält eine Rente von $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes. Der Kreis der bezugsberechtigten Kinder und die Dauer der Zahlung der Kinderzulagen bemißt sich nach denselben Grundsätzen wie bei den Kinderzulagen für Schwerverletzte. Stiefkinder und Enkel erhalten nur Rente, wenn der Verstorbene sie unmittelbar vor seinem Tode unentgeltlich unterhalten oder für sie Kinderzulage bezogen hat. Verwandte der aufsteigenden Linie, die der Verstorbene wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes. Bei der Rentengewährung sind Eltern vor den Großeltern bevorzugt. Sämtliche Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen $\frac{4}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Sonst werden sie nach den gleichen Grundsätzen gekürzt wie die Renten aus § 2 RBUFG. Stirbt ein Schwerverletzter nicht an den Folgen eines Unfalls, so erhält seine Witwe eine einmalige Witwenbeihilfe in Höhe von $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Die dem Verletzten gewährten Entschädigungen können bei einer wesentlichen Änderung seiner Verhältnisse neu festgesetzt werden, und zwar in den ersten zwei Jahren nach dem Unfall wegen einer Änderung in seinem Zustand jederzeit, nach Ablauf dieser Zeit oder nach rechtskräftiger Feststellung einer Dauerrente regelmäßig nur in Zwischenräumen von mindestens einem Jahr.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen entsteht kein Anspruch aus der Unfallversicherung, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ihnen kann der Anspruch auf UF ganz oder zum Teil versagt werden, wenn sie den Unfall durch eine Handlung verursacht haben, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, oder wenn ein strafgerichtliches Urteil wegen Todes, Abwesenheit oder eines andern in der Person des Verletzten liegenden Grundes nicht herbeigeführt werden kann.

Für die Anerkennung oder Ablehnung von Ansprüchen auf UF sowie für die Feststellung der Leistungen ist die Postversicherungskommission (s. d.) zuständig.

Schriftwesen. Archiv 1886 S. 321, 1904 S. 399, 435, 470, 1906 S. 55, 1912 S. 689, 1913 S. 581, 630, 772, 1914 S. 164, 1918 S. 318, 480, 1919 S. 313, 340; Bornhak, Die Deutsche soziale Gesetzgebung. 4. Aufl. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen-Leipzig 1900. S. 50; Elster, Lexikon des Arbeitsrechts. Gustav Ditschel, Jena 1910. S. 184ff.; Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. S. 115ff.; Manes, Versicherungs-Lexikon. 2. Aufl. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1924. Spalten 281ff., 1249ff.; Schmittmann, Wegweiser durch die Deutsche Reichsversicherung. L. Schwann, Disseldorf 1914. S. 35ff.; Schulz, Reichsversicherungsordnung. 6. Aufl. Reimar Hobbing, Berlin 1925; Schulz, Wegweiser für die deutsche soziale Versicherung (Die Selbstverwaltung in Wissenschaft und Praxis, 3. Heft). Franz Vahlen,

Berlin 1922. S. 46ff.; Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichsunfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. 3. Aufl., 1. Band. Breikopf & Härtel, Leipzig 1909. K. Schneider.

Unfallrenten s. Rentenverkehr

Ungarn.

I. Geschichte. In Ungarn soll schon König Matthias Corvinus (1458—1490) bei den leichten Wagen, deren ungarischer Name „Kocsi“ (Kutschen) in alle europäischen Sprachen übergegangen ist, den postmäßigen Wechsel von Pferden und Fuhrwerken eingeführt haben. Zwischen Großwardein und Siebenbürgen soll in den Jahren 1540—1550 eine regelmäßige, auch für die Allgemeinheit benutzbare Beförderungsmöglichkeit bestanden haben. Die Entwicklung des Verkehrs in Ungarn wurde durch die lange andauernden Türkenkriege und durch Zwietracht im Innern gelähmt. Erst unter den ungarischen Königen aus dem Hause Habsburg entwickelten sich die Posten stetiger. Ferdinand I. (1556—1564) verlieh dem Reichspostmeister Mathias Taxis ein Vorrecht zur Einrichtung von Posten in Ungarn. Da dies Vorrecht den ungarischen Ständen nicht vorgelegt worden war, wurde es nicht anerkannt und zunächst nicht ausgeübt. Später scheint die Familie Taxis doch davon Gebrauch gemacht zu haben, denn als sie 1612 ihr für das Erzherzogtum Österreich erlangtes Vorrecht an den Italiener Karl Magni übertrug, waren auch die ungarischen Posten an Karl Magni vergeben worden, der sie 1623 an den steyrischen Oberpostmeister Johann Christoph Paar abtrat. 1624 gelang es Paar, die teils erhaltenen, teils gegen Entgelt erworbenen Postgerechtsame in ein Manneslehen umzugestalten, das ihm Ferdinand II. mit Urkunde vom 4. 9. 1624 verlieh. Da diese Umgestaltung und Verleihung nicht im Einklang mit den ungarischen Gesetzen geschah, so wurde auch sie nicht öffentlich anerkannt. Das Bedürfnis nach regelmäßigem Verkehr war aber schon so rege, daß die Einrichtung von Paar-Posten nicht nur stillschweigend geduldet wurde, sondern namentlich von den Besitzern größerer Ländereien und wohlhabenderen Gemeinden durch Überlassung von Wiesen und Ackergründen sowie durch Aufnahme der Postmeister unter die „Honoratioren“, die in vielen Beziehungen den Edelleuten gleichgeachtet wurden, gefördert wurde.

König Karl III. (als römisch-deutscher Kaiser Karl VI. (1711 bis 1740)) löste 1722 das Postlehen von der Familie Paar gegen einen jährlichen Betrag von 66 000 Gulden ab, dessen Zahlung 1813 gegen eine Abfindung eingestellt worden ist. Noch vor der Ablösung des Postlehens hatten die ungarischen Stände 1715 entschieden erklärt, daß bei der Post nur ungarische Stammesangehörige eingestellt werden dürften und die Einkünfte der Post in die Kameral-Kassa (Staatskasse) zu fließen hätten. Diese in gewissen Zeiträumen immer erneuten Beschlüsse blieben jedoch wirkungslos, weil die Stände nicht die Macht hatten, ihre Beschlüsse durchzusetzen. Ein nennenswerter Postverkehr entwickelte sich nur in den Städten. Bei der großen Ausdehnung des Landes und dem Zustande der Straßen war eine beträchtliche Anzahl von Poststationen zur Verbindung der Städte erforderlich. Die Fürsten Paar waren von Anfang an darauf bedacht gewesen, sich die Gebühren der nach den Städten gerichteten Sendungen und der Reisenden zu sichern. Die Gebühren für die Sendungen nach dem flachen Lande überließen sie ganz oder zum größten Teile den Postmeistern. Bei der Wahl der Postmeister wurde nur darauf gesehen, daß sie die ungehinderte Beförderung der Postwagen leisteten. Da die Postmeister von den meisten Gemeindeverbänden (Komitaten) in die Klasse der „Honoratioren“ aufgenommen wurden, drängten sich reich gewordene Bauern und Handwerker zu diesen Stellen und erwarben sie oft mit großen Opfern. Insbesondere als nach der Ablösung des Postlehens die Bestallung der Postmeister der Übernahme eines Staatsamts gleichkam, waren diese Stellen sehr gesucht und konnten nur gegen hohes Entgelt erworben werden, wobei der Postdienst als solcher ganz zur Nebensache wurde. Dem bereitete erst Joseph II. (1765—1790) ein Ende. Er erließ ein strenges Verbot gegen den Kauf und Verkauf von Poststationen. Um aber diejenigen, die in gutem Glauben gegen Entgelt Poststationen erworben hatten, nicht zu schädigen, wurde ein für jede Station bemessener unveränderlicher Betrag festgesetzt, den der Nachfolger an seinen Vorgänger zu zahlen hatte, wenn dieser das Amt eine gewisse Zeit treu und redlich verwaltet hatte. Dieser Betrag wurde in Ungarn als „Regalpreis“ bezeichnet und hat sich bei einigen Poststationen bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts erhalten.

Joseph II. hatte bald nach seinem Regierungsantritt in der Verfassung der obersten Landesbehörden einschneidende Änderungen vorgenommen. Mehrere Behörden, wie die „Allgemeine Hofkammer“ und die „Siebenbürgische Hofkanzlei“, schaffte er ab, wodurch der Wirkungskreis der Behörden vereinfacht und die Ausführung der Regierungsanordnungen beschleunigt wurde. Nach seinem Tode wurden die aufgehobenen Stellen zum größten Teile wiederhergestellt und damit die Befugnisse der Behörden wieder verwirrt. Die Landesbehörden wurden für Ungarn, für Siebenbürgen und für Kroatien-Slavonien getrennt; für Ungarn gab es wieder drei Hauptbehörden: die „Königlich ungarische Hofkanzlei“ und die „Hofkammer“ in Wien, dann den „Königlich ungarischen Statthaltereirat“ in Ofen, mit dem „Palatinus“, dem höchsten Würdenträger des Landes, an der Spitze. Die Leitung der Posten wurde zwischen dem Statthaltereirat und der Hofkammer in der Weise geteilt, daß die Einrichtung von Poststationen, die Ernennung von Postmeistern und Postbeamten und die Gewährung von Gebührenfreiheiten dem Statthaltereirat vorbehalten blieb, während alles übrige der Hofkammer überlassen wurde, die ihrerseits die Leitung und Führung dieser Angelegenheiten der bei der „Allgemeinen Hofkammer“ eingerichteten „Obersten Hofverwaltung in Wien“ übertrug. Die beiden großen Zweige des Postverkehrs, Briefpost und Fahrpost, wurden in der Weise getrennt, daß nur die Briefpost der ungarischen

Verwaltung unterstand, während die Fahrpost von der „Obersten Hofpostverwaltung“ in Wien für eigene Rechnung und ohne Mitwirkung der ungarischen Hofkammer und des ungarischen Statthaltereirats betrieben wurde.

Das Gehalt der Postmeister war zwar äußerst gering, aber teils die Beförderung von Privatstafetten und Extraposten, noch mehr aber die Zuweisung von Wiesen und Ackerland und die Befreiung von Steuern brachten es mit sich, daß sie ein reichliches und gutes Auskommen hatten. Das Gehalt, das die in den Städten angestellten Postbeamten, Kondukteure und Diener aus der Postkasse bezogen, war ebenfalls äußerst gering. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Beamten diente unter dem Titel „Praktikant“ oft 10–15 Jahre hindurch sogar ganz ohne jedes Gehalt aus der Postkasse; dennoch war die Lage der Postbediensteten günstig, da jedem PA unter dem Titel „Emolumente“ ein gewisser Anteil an den Gebühren und den sog. Nebengebühren (Aufgabescheine, Retour-Rezepisse, Spangen für Zeitungen, Aufnahmegebühr für Privatstafetten u. dgl.) überlassen wurden, die nach einem bestimmten Satz, der sich nach dem Rang oder Dienstalter richtete, unter die Bediensteten monatlich verteilt wurde.

Entscheidende Neuerungen im ungarischen Postwesen brachte erst das 19. Jahrhundert. Es wurden das „Postgesetz“ vom 5. 11. 1837 und unmittelbar darauf die „Briefpostordnung“ und die „Fahrpostordnung“ geschaffen. Infolge der Ereignisse im Jahre 1848 wurde die selbständige Stellung Ungarns innerhalb der Monarchie aufgehoben, und die im österreichischen Teile der Monarchie gültigen Gesetze und Verordnungen wurden auf Ungarn ausgedehnt. Entsprechend der neuen politischen Einteilung der Länder der ungarischen Krone wurden 8 Postdirektionen errichtet mit dem Sitz in Budapest, Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Großwardein, Temesvár, Hermannstadt und Agram. An die Spitze einer jeden Postdirektion wurde ein fachmännisch gebildeter Postdirektor gestellt mit einem Adjunkten als Stellvertreter und einem Kommissär für den Aufsichtsdienst. Die Tätigkeit der österreichischen Postverwaltung in Ungarn machte sich zunächst dadurch bemerkbar, daß die PA nach österreichischem Vorbild umgestaltet wurden. In den Städten mit größerem Verkehr blieben die sog. „ärarischen PA“ bestehen, bei denen der Dienst von Staatsbeamten versehen wurde, während der Beförderungsdienst einem Unternehmer (Poststallhalter) übertragen war. In den kleinen Städten und an andern Orten von einiger Bedeutung wurden nach österreichischem Muster PA mit einem gegen kündbaren Vertrag angestellten Postmeister eingerichtet, dem zugleich die Beförderung der Posten gegen das auf Grund der Futterpreise halbjährig festgesetzte Rittgeld oblag. Dieser Postmeister hatte die Amtsräume unentgeltlich herzugeben; für Beleuchtung, Heizung und zur Bestreitung der kleineren Ausbedürfnisse wurde eine mäßige Pauschsumme — jährlich 20–60 Gulden — bewilligt. In Seitenorten von einiger Bedeutung wurden Postexpeditionen errichtet, die sich von den PA mit Poststationen nur darin unterschieden, daß sie einen geringeren oder gar keinen Beförderungsdienst hatten.

1. 6. 1850 Einführung der Freimarken. Bei den ärarischen PA wurde der Geldanweisungsdienst nach englischem Muster noch im Jahre 1850 eingeführt, ohne besondere Bedeutung gewinnen zu können. 1853, anlässlich der Einführung eines neuen Münzfußes, der „österreichischen Währung“ (1 Pfund Silber = 45 Gulden), wurden sämtliche im Postverkehr vorkommenden Gebührensätze und festen Vergütungen übersichtlich zusammengestellt. 1859 wurde der „Expredienst“ bei allen PA und 1860 der Postnachnahmedienst bei den PA eingeführt, die mit dem Fahrpostdienst betraut waren. Das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen wurde durch die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. 11. 1851 geregelt. 1867 nach Wiedereinsetzung der ungarischen Verfassung wurde die Selbständigkeit der ungarischen Postverwaltung wiederhergestellt und die Generaldirektion zunächst dem ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel untergeordnet. Dem Weltpostverein trat Ungarn am 1. 7. 1875 bei. Am 1. 1. 1881 wurde die Generalpostdirektion dem königlich ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zugeteilt. Am 1. 11. 1882 wurde der Postauftragsdienst im innern Verkehr eingeführt und am 1. 7. 1883 auf Deutschland, Bosnien und die Herzegovina ausgedehnt. 11. 5. 1885 Gesetz über die Errichtung der Postsparkasse. 1. 9. 1887 Vereinigung von Post und Telegraphie. 1896 Umgestaltung des Post- und Telegraphenwesens. Die „Generaldirektion für Posten, Telegraphen und Telephonie“ wurde dem Handelsministerium unterstellt.

II. Verfassung. Die ungarische Postverwaltung bildet die 10. Abteilung des Handelsministeriums unter dem Namen Magyar királyi pósta és távírda vezérigazgatóság (Ungarische Generaldirektion der Posten und Telegraphen), an deren Spitze ein Generaldirektor (Vezérigazgatója) steht. Die Generaldirektion umfaßt zwei Abteilungen: A für den Postdienst, B für den Telegraphen- und Fernsprehdienst. Als Bezirksbehörden bestehen 6 Post- und Telegraphendirektionen (m. kir. kerületi pósta és távírda igazgatóság) mit dem Sitz in Budapest, Debrecen, Miskolc, Pecs, Sopron und Szeged. Die Leiter der Bezirksbehörden heißen Oberpost- und Telegraphendirektoren; ihnen zur Seite stehen Direktoren, Oberärzte und Räte. Die PA zerfallen in solche, die von Staatsbeamten geleitet werden (kimstári póstahivatalok), und solche, deren Vorsteher im Vertragsverhältnis zur Postverwaltung stehen (nem kimstári

póstahivatalok). Außerdem gibt es in Landorten PA, die unter gewissen Einschränkungen an allen Dienstzweigen teilnehmen, und in den großen Städten Postexpeditionen für den Verkauf von Postwertzeichen, die Annahme gewöhnlicher und eingeschriebener Sendungen und unter gewissen Einschränkungen von Paketen. Postwertzeichen werden auch von Geschäftsinhabern usw. verkauft, die dafür eine Vergütung von 2 vH erhalten. Für die Wahrnehmung des Bahnpostdienstes sind BPÄ eingerichtet.

III. Postzwang besteht im allgemeinen im gleichen Umfang wie in Österreich (s. d.).

IV. Portofreiheit ist in Ungarn aufgehoben. Nur die postdienstlichen Sendungen werden gebührenfrei unter der Bezeichnung „Szolgálati ügy“ (Postsache) befördert. Die Sendungen der sonstigen Behörden werden durch besondere Dienstmarken (Hivatalos póstabélyeg) freigemacht. Die Behörden sind außerdem berechtigt, amtliche Sendungen nicht freigemacht mit der Bezeichnung Hivatalbol portoköteles (gebührenpflichtige Dienstsache) anzuliefern, deren Empfänger alsdann nur die einfache Gebühr zu entrichten haben.

V. Betrieb. A. Briefpost. Briefe. Meistgewicht 2 kg. Hinsichtlich der Ausdehnung gelten die Bestimmungen des Weltpostvertrags. Die Gebühren setzt der Handelsminister nach den geldlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes fest. Postkarten, nichtamtlich ausgegeben müssen in Größe und Papierstärke den amtlichen entsprechen. Zeitungen und Zeitschriften. Die PAnt befassen sich nicht mit der Vermittlung des Zeitungsbezuges. Druckschriften, die wenigstens einmal vierteljährlich erscheinen und bei den von der zuständigen Postdirektion bestimmten PAnt aufgeliefert werden, unterliegen einer ermäßigten, durch Zeitungsmarke (hírlapjegy) zu verrechnenden Gebühr. Außerdem ist bei Zeitungen Barfreimachung zulässig. Drucksachen Freimachungszwang. Meistgewicht 2 kg. Im übrigen gelten mit geringen Abweichungen die Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nach den Bestimmungen des Weltpostverkehrs zugelassen. Mit Ausnahme der Zeitungen können alle Briefpostsendungen eingeschrieben (ajánlva) werden. Freimachungszwang. Im Briefkasten vorgefundene Einschreibsendungen werden als solche nur bei zu reichender Freimachung behandelt; sie erhalten von der Aufgabe PAnt den Vermerk „levélgyűjtőszekrényben találtatott“ (aus dem Briefkasten). Bei Verlust einer Einschreibsendung erhält der Absender eine Entschädigung. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Aufgabtag an; auf Verlangen des Absenders kann die Frist um 1 Jahr verlängert werden. Nachnahme (Utánvétel) ist bei Einschreibsendungen zugelassen. Bei Annahmeverweigerung sofortige Rücksendung, sonst siebenstägige Einlösungsfrist. Postlagernde Sendungen werden 2 Monate zur Verfügung der Empfänger gehalten. Eilsendungen unterliegen dem Freimachungszwang, unzureichend freigemachte werden wie gewöhnliche behandelt. Eilsendungen an außerhalb der Bestimmungen PAnt wohnende Empfänger unterliegen einer Zuschlagsgebühr. Verweigert der Empfänger die Zahlung, wird ihm die Sendung gleichwohl ausgehändigt, er wird jedoch schriftlich benachrichtigt, daß ihm künftig derartige Sendungen als gewöhnliche zugestellt würden. Schließfachabholung ist eingeführt.

B. Wertbriefe. Keine Betraggrenze, jedoch müssen Geldbriefe von einem bestimmten Betrag an zur Beglaubigung des Inhalts offen aufgeliefert werden. Freimachungszwang. Gebühr wie für einen Einschreibbrief, außerdem Versicherungsgebühr nach Betragstufen. Nachnahme bis zu bestimmtem Betrag zulässig. Bei Verlust oder Beschädigung, höhere Gewalt ausgenommen, Ersatz in der Grenze der Wertangabe. Bei Verlust von auf den Inhaber lautenden Wertpapieren werden nur die Kosten für die Ungültigkeitserklärung ersetzt. Verjährungsfrist 1 Jahr vom Aufgabtag an. Auf Verlangen des Absenders kann sie um 1 Jahr verlängert werden.

C. Postanweisungen. Meistbetrag ist vorgeschrieben. Die Gebühr hat der Absender in Freimarken auf der Postanweisung zu verrechnen. Die nach Budapest und den wichtigen Städten gerichteten Postanweisungen werden den Empfängern mit den Beträgen gegen eine Zustellgebühr zugestellt. Die übrigen PAnt händigen den Empfängern die Postanweisungen ohne die Beträge aus. Im Landzustellbezirk wohnende Empfänger erhalten nur eine Benachrichtigung über den Eingang der Postanweisungen. Die Empfänger müssen die Beträge binnen 15 Tagen vom Tage der Aushändigung der Anweisung oder der Benachrichtigung an abheben. Für postlagernde Postanweisungen ist die Einlösungsfrist 1 Monat vom Tage der Ankunft an. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Auszahlung nur nach besonderer Ermächtigung der zuständigen Post- und Telegraphendirektion zulässig. Durch Eilboten zuzustellende sowie telegraphische Postanweisungen sind zugelassen.

D. Postpakete. Meistgewicht 20 kg. Paketkarte ist vorgeschrieben. Sind Sendungen mit Siegellack verschlossen, muß die Paketkarte einen Abdruck des Siegels tragen. Gebühr nach Gewichtstufen; für sperrige Pakete 50 vH Zuschlag. Freimachungszwang. Die Gebühr ist in Freimarken auf der Paketkarte zu verrechnen. Pakete, die Geld oder Wertpapiere enthalten, müssen unter Wertangabe versandt werden. Die Verantwortlichkeit der Postverwaltung bei Verlust oder Beschädigung ist im inneren Dienst im allgemeinen nach den Grundsätzen des Weltpostpaketabkommens geregelt. Alle

Pakete, mit Ausnahme der dringenden, können mit Nachnahme belastet werden.

E. Postaufträge. Der Postauftragsdienst in Ungarn ist nach den Bestimmungen des Weltpost-Postauftragsabkommens geregelt. Meistbetrag ist festgesetzt. Die ungarische Postverwaltung befaßt sich nicht mit der Protestierung von Handelspapieren.

F. Postsparkasse. Es sind Mindest- und Höchstguthaben festgesetzt. Zum Sparen kleinerer Beträge gibt die Postverwaltung Sparkarten aus, auf denen die Beträge durch Sparmarken verrechnet werden. Den Zinsfuß setzt der Handelsminister fest. Der Zinsenlauf beginnt für Einlagen in der ersten Hälfte des Monats am 16. des laufenden, in der zweiten Hälfte am 1. des nächsten Monats und hört auf am 1. oder 15. vor der Auszahlung. Die Zinsen werden jährlich einmal (am 30. 6.) in die Sparbücher eingetragen. Von einem bestimmten Betrag ab sind Abhebungen nur gegen schriftliche Kündigung zulässig. Telegraphische Abhebungen sind nicht möglich. Übersteigt ein Guthaben den Höchstbetrag, so fordert die Sparkasse den Einleger zur Verminderung auf, wenn er binnen 30 Tagen von der Aufforderung an keine Verfügung trifft, kauft die Sparkasse für den das Höchstguthaben übersteigenden Betrag für den Einleger ein Staatspapier an. Nicht abgehobene Spareinlagen verfallen nach 30 Jahren der Sparkassenrücklage. Die nicht zu Rückzahlungen nötigen Sparkassengelder legt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister in Wertpapieren an. Seit dem 1. 1. 1890 befaßt sich die Sparkassenverwaltung mit einem „Scheck- und Clearingdienst“. Für Rechnung eines Teilnehmers an diesem Dienst können bei jeder PAnst Beträge eingezahlt werden; der Teilnehmer kann Beträge mit Scheck zahlen oder auf das Guthaben eines andern Teilnehmers überweisen. Stammeinlage ist vorgeschrieben. Die Guthaben dieses Dienstes werden verzinst. Für die Benutzung des Scheck- und Clearingdienstes werden besondere Gebühren erhoben.

Schriftwesen. L'Union Postale 1887 S. 93 ff., 117 ff., 136 ff., 149 ff., 165 ff.; Archiv 1885 S. 609 ff., 1886 S. 250—251, 1887 S. 577 ff. Recueil S. 541 ff. Brandt.

Ungerechtfertigte Bereicherung (UB). Ein an sich nach geltendem Recht eingetretener Vermögens- oder Rechtserwerb ist wieder rückgängig zu machen, wenn er des rechtlichen Grundes entbehrt. Die Rückgängigmachung erfolgt auf Verlangen des Benachteiligten in Gestalt eines persönlichen, schuldrechtlichen Anspruchs (§§ 812 ff. BGB). Dieser ist nach Inhalt und Umfang beschränkt, da er nur auf Herausgabe der noch vorhandenen Bereicherung abzielt und eine Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (§ 818 BGB).

Die UB spielt im Postverkehr insbesondere bei der unrichtigen Auszahlung von Postanweisungsbeträgen (s. Postanweisungen) eine Rolle. Wird die Postanweisung dem B. statt dem A. ausgezahlt, so ist sie dem Absender (Abs.) gegenüber in Verlust geraten und die Post hat gegen den B. einen Anspruch aus UB. Schwieriger liegt der Fall, wenn ein gültiger Postanweisungsvertrag mit der Post gar nicht zustande gekommen, die Postanweisung z. B. in den Betrieb eingeschmuggelt ist. Die zu Unrecht erfolgte Auszahlung muß in ihrer Wirkung rückgängig gemacht werden; es entsteht die Frage, ob in jedem Falle der Empfänger (Empf.) zur Rückzahlung verpflichtet ist. Der gutgläubige Empf. haftet der Post nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer UB, also nur insofern er bereichert ist. Hatte z. B. der Einschmuggler der Postanweisung auf diesem Wege seine Schuld bei dem Empf. begleichen wollen und hatte auch der Empf. in dieser Meinung das Geld angenommen, so ist durch die Auszahlung des Geldes die Forderung des Empf. gegen den „Absender“ untergegangen und aus diesem Grunde der Empf. nicht bereichert. Ein Anspruch der Post gegen den Empf. besteht also nicht. In diesem Falle wäre, falls andre Ansprüche der Post nicht zur Verfügung stehen, z. B. aus unerlaubter Handlung, nur ein Bereicherungsanspruch gegen den Absender gegeben, da dieser auf Kosten der Post seine Schuld tilgte. Im umgekehrten Falle wäre der Empf. auf Kosten der Post rechtlich bereichert und zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet.

Ist ein Postanweisungsvertrag wegen Geschäftsunfähigkeit des Abs. nichtig, so hat bis zur Auszahlung des Betrages der gesetzliche Vertreter des Abs. Anspruch auf Rückzahlung (§ 812 BGB). Ist aber die Postanweisung bereits dem Empf. ausgezahlt worden, so haftet die Post nicht mehr auf Rückzahlung, da sie nicht mehr bereichert ist (§ 818 BGB).

Schriftwesen. Aschenborn S. 96 ff., 99 ff.; Scholz S. 111 ff.; Niggli S. 108; Archiv 1891 S. 525. K. Schneider.

Uniform s. Dienstkleidung

L'Union Postale ist die Zeitschrift des WPV. Sie erscheint seit 1875 und wird monatlich vom Internationalen Büro (s. d.) des WPV herausgegeben. Ursprünglich war die Zeitschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt; auf Grund eines Beschlusses des Postkongresses in Madrid (1920) erscheint sie jetzt in deutscher, englischer, spanischer und französischer Sprache. Die Zeitschrift wird unter Benutzung der dem Internationalen Büro von den Vereins-Postverwaltungen gelieferten Unterlagen bearbeitet. Besondere Erwähnung verdient, daß in der Zeitschrift die zwischen Vereinsverwaltungen vorgekommenen Schiedsgerichtsfälle veröffentlicht zu werden pflegen.

Universitätsboten. Das Mittelalter kannte keine staatlichen Boten- und Posteinrichtungen. Die Berufe mußten sich daher die notwendigen Verkehrseinrichtungen selbst schaffen. So ging es auch den Universitäten. Die Universitätsboten hatten zunächst die Aufgabe, die Verbindung zwischen den Studenten und ihren Angehörigen aufrechtzuerhalten (Beförderung von



Pariser Universitätsbote für die Diözese Laon um 1480.

Briefen, Geldern, Kleidern). Die Boten waren bevorrätigt, erhielten Geleitsbriefe und Bezahlung durch ihre Auftraggeber. Bereits im Jahre 1297 werden die Boten der Universität Paris erwähnt. Sie waren nicht Beauftragte der Universität, sondern der Landsmannschaften (officier des nations et non pas de facultés). Die Boten wurden vereidigt und bildeten unter sich eine besondere Bruderschaft, die den heiligen Karl als Schutzpatron erkoren hatten (Abb.). Die Pariser Botenanstalt war die bedeutendste, weil sich an der Pariser Universität (an der Sorbonne) der größte Teil der französischen Studenten zusammenfand, also Studenten aus fast allen Teilen des Landes.

Nach dem Pariser Vorbild stellten auch die deutschen Universitäten Universitätsboten auf, die jedoch nicht wie die französischen nach bestimmten Sprengeln und Provinzen reisten, sondern überallhin Besorgungen machten. Diese Boten vermittelten auch nicht nur den Verkehr zwischen den Studenten und ihren Angehörigen, sondern auch zwischen den Universitäten und den Professoren. Solche Boten lassen sich nachweisen an den Universitäten Heidelberg, Wien, Jena, Helmstedt und Göttingen. Im Copialienbuche der Universität Heidelberg ist ein lateinisch geschriebener Geleitsbrief vom 20. 6. 1397 erhalten. Er gibt Auskunft darüber, daß

der Universitätsbote Nikolaus Moer als vereidigter Bote aufgestellt war, um nach verschiedenen Teilen der Erde in Geschäften der Lehrer und der Schüler zu Wasser und zu Lande zu reisen. In dem Geleitsbrief werden die Fürsten und Grafen und Bürgermeister ersucht, den Boten ungehindert und abgabenfrei ziehen zu lassen.

Während sich die Pariser Universitätsbotenanstalt kraftvoll entwickelte und sich neben der 1464 durch Ludwig XI. eingerichteten Staatspost behauptete (bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts), sind die deutschen Universitätsboten durch die städtischen Boten (s. Städteboten) und durch die Reichspost alsbald verdrängt worden.

Schriftwesen. Kirchenheim, Die Universitätsbotenanstalten des Mittelalters. Festschrift zur 500jährigen Stiftungsfeier der Universität Heidelberg. Engelmann, Leipzig 1886; L'Union Postale 1884 S. 165 ff.; Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden. Winter, Heidelberg 1910. S. 74; Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Julius Springer, Berlin 1920. Bd. 2 S. 470; Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten. Wagner, Leipzig 1868. S. 200; Rothschild, Histoire de la Poste aux lettres. Levy Frères, Paris 1876. S. 105; Lacroix, Paul, Le moyenâge et la renaissance. Paris 1848. Tome I, fol. V. Korzendorfer.

Unter dem Zeichen des Verkehrs.

Berlin. Verlag von Julius Springer. 1895. Der ungenannte Verfasser des zum 25jährigen Generalpostmeisterjubiläum Stephans herausgegebenen Werks ist der nachmalige Wirkliche Geheime Oberpostrat Henricke († 1914), der auch das „Buch von der Weltpost“ (s. d.) geschrieben hat. Die für die Geschichte der Post wertvolle Schrift behandelt: Die Überführung der LandesPAnst in die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes; Ernennung Stephans zum Generalpostdirektor; Stephan an der Spitze der Norddeutschen Bundespost; Stephan als Leiter der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung (Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, Postwesen, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Postbauwesen, Reichsdruckerei). Es bringt außerdem eine Lebensbeschreibung des großen Generalpostmeisters.

Schriftwesen. DVZ 1925 S. 5.

Unterhaltungszuschüsse (U). Den Beamten im Vorbereitungsdienst steht an sich kein Rechtsanspruch auf Tagegelder (Diäten) zu; ihnen können jedoch widerruflich U gezahlt werden, deren Bemessung der Anordnung der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium überlassen ist (Ziffer 248 Besoldungsvorschriften). Für die DRP ist die Zahlung der U grundsätzlich geregelt durch die GeneralVf Nr. 18 von 1920, Nr. 18 von 1921 und durch ergänzende Vf. Die Zivilanwärter [auch die Inhaber des Anstellungsscheins, ehemalige Kapitulantinnen mit Geldentschädigung, Offiziere a. D.] können im 1., 2. und 3. Vorbereitungsjahr bestimmte Hundertsätze (seit 1. 7. 1924 45, 50 und 55 vH) des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe erhalten, in der sie zuerst planmäßig angestellt wurden, höchstens jedoch der Besoldungsgruppe VII. Dazu treten die gleichen Hundertsätze des Ortszuschlags sowie u. U. Teuerung-, Kinder- und Frauenzuschlag voll. Beamte mit Fachausbildung sowie Versorgungsanwärter (s. d.) erhalten eine Vergütung von 85 vH des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlags sowie die sonstigen Zuschläge erforderlichenfalls voll. Zivilanwärter, die als Hilfsarbeiter auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, sind nach den Tarifbestimmungen für Angestellte (s. Tarifverträge) abzufinden.

Unterkunftsräume für Bahnpostbeamte hat die DRP seit 1907 für die die Bahnposten begleitenden Beamten an solchen Überlagerorten eingerichtet, wo die Beamten eine zweckentsprechende Unterkunft nicht oder nur gegen außergewöhnlich hohe Miete erlangen konnten. Die Unterkunftsräume sind in der Regel in Postgebäuden untergebracht, z. T. sind dafür auch Räume in Eisenbahndienstgebäuden angemietet. Einrichtung und Ausstattung der vorzugsweise für die Übernachtung bestimmten Unterkunftsräume ist einfach, aber wohnlich und zweckmäßig. Gelegenheit zur Bereitung warmer Getränke und Speisen ist vorhanden; Bettwäsche wird für Rechnung der Postkasse beschafft, sie wird für jeden Beamten besonders bereitgehalten; für Lüftung der

Räume, Aufbewahrung der Bettwäsche usw. sind je nach den örtlichen Verhältnissen Anordnungen getroffen. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Unterkunftsräume geschieht auf Kosten der DRP.

Mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Zunahme der Bahnposten (s. d.) während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden die Bahnposten — besonders auf längeren Strecken — begleitenden Beamten immer mehr gezwungen, sich am auswärtigen Zielort ihrer Fahrt Unterkunft für die Zeit des Überlagers zu verschaffen. Übernachtungsräume entstanden bereits 1856 in Österreichisch-Oderberg (von der preußischen Postverwaltung für die Beamten des BPA 5 angemietet) und 1885 in Vamdrup für die Beamten der Bahnpost 17 Hamburg — Vamdrup. Das Bahnpostpersonal zog es aus Ersparnisgründen nach und nach an zahlreichen Überlagerorten vor, statt Einzelzimmer sog. Gruppenwohnungen anzumieten, in denen es die vorhandenen Schlafgelegenheiten nach der Reihenfolge der Fahrordnung, oft allerdings ohne Wechsel der Bettwäsche, benutzte. Aus gesundheitlichen Gründen und zur Abwendung von Krankheitsübertragungen drang das RPA auf Abstellung solcher Mißstände durch die OPD und unterstützte die Benutzung gesundheitlich einwandfreier Aufenthaltsräume. Den Bahnpostbeamten wurden die durch Benutzung besserer Aufenthaltsräume entstehenden Mehrkosten aus der Postkasse erstattet. 1905 beschloß die RPV nach dem Vorbilde der Eisenbahn die Schaffung von Unterkunfts- und Übernachtungsräumen für das Fahrpersonal, besonders für die Beamten des unteren Dienstes. Nach Bereitstellung der nötigen Mittel entstanden von 1908 (14 800 M) bis 1912 (32 200 M) Unterkunftsräume an 21 Überlagerorten, u. a. in Oderberg, Deutsch-Krone, Chemnitz, Adorf, Thorn, Bodenbach, Eydtkuhnen, Memel, Illowo (Kr. Neidenburg). Der nach dem Kriege einsetzende Wohnungsmangel bereitete dem Fahrpersonal an vielen Überlagerorten erhebliche Unterkunftsbeschwerden, u. a. versuchten die Wohnungsämter ihm die für eigene Rechnung in Privatwohnungen gemieteten Zimmer durch Beschlagnahme zu entziehen. In verfügbaren Diensträumen oder durch Zusammenlegung von Dienststellen bei den VAnst hat das RPM, besonders seit 1924, weitere Unterkunftsöglichkeiten geschaffen. Die Zahl der bereitgestellten Schlafgelegenheiten (Betten) betrug 1907: 49, 1910: 119, 1914: 255, 1920: 440 und 1924: 713 (darunter in Bayern 262, in Württemberg 64). Für Benutzung der Unterkunftsräume wurde bei der früheren Entschädigungsweise des Fahrpersonals nach Fahrt- und Überlagergebühren (s. Reise- und Umzugskosten) die bestimmungsmäßige Überlagergebühr um ein Drittel gekürzt. Im Jahre 1913 stand den Einrichtungskosten usw. für Unterkunftsräume von 43 000 M eine Minderausgabe an Überlagergebühren von 39 500 M gegenüber. Seit der Gewährung von Abwesenheitsgeldern (1920) war die Benutzung amtlicher Unterkunftsräume zunächst kostenfrei, seit 1924 zahlt das Fahrpersonal für die Benutzung der Betten in den Unterkunftsräumen eine Entschädigung, bei deren Berechnung die Zeitdauer der Benutzung zugrunde gelegt wird. Danach werden für die Benutzung der Betten von den Abwesenheitsgeldern der Beamten der Besoldungsgruppen bis A V 75 Pf. und der Beamten der Besoldungsgruppen von A VI ab 1 RM für je 24 Stunden des vom Dienstende bis zum Dienstbeginn zu rechnenden Überlagers oder einen Teil dieses Zeitraums abgezogen.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. S. 67 ff.

Traxdorf.

Unterschlagung von Kassengeldern. Die Unterschlagung von Kassengeldern ist neben der Unterdrückung und Beraubung von Briefen und Paketen das Vergehen oder Verbrechen, das von den Postbeamten am häufigsten begangen wird.

Früher kam es ab und zu vor, daß Schalterbeamte und andre Kassenführer an Tagen, wo sie besonders hohe Kassenbestände in ihrem Gewahrsam hatten, sich diese Gelder aneigneten und damit die Flucht ergriffen. Sie versuchten meistens, mit ihrer Beute die Grenze zu gewinnen und ins Ausland zu entkommen. Bei Ausbruch des Krieges hörten diese Unterschlagungen fast ganz auf, weil die Grenze gesperrt und eine Flucht ins Ausland unmöglich war.

In den letzten Jahren haben sich die Fälle gemehrt, daß Kassengelder unterschlagen und gleichzeitig Buchfälschungen zur Verdeckung und Verschleierung der Veruntreuungen begangen werden. Die Buchfälschungen bestehen in der Regel in unterlassenen, verspäteten oder falschen Einträgen in die Bücher der Hauptkasse (Kassentagebuch, Abrechnungsbuch über schwebende Beträge, Abrechnungsbuch mit der OPK, Gehaltslisten und Forderungsnachweise), häufig unter Anfertigung falscher Belege, oder in unrichtiger Führung der Annahmehäufungen für Postanweisungen und Zahlkarten. Auch bei der Einziehung der Nachnahmen, Zeitungsgelder, Fernsprech- und Rundfunkgebühren sowie bei der Erhebung der Telegraphengebühren werden häufig

Unterschlagungen verbunden mit Buchfälschungen festgestellt.

Wiederholt haben ungetreue Kassenbeamte sich auch beim Bündeln des Papiergeldes und bei der Fertigung von Geldscheintaschen und Barablieferungen Veruntreuungen zuschulden kommen lassen. Ferner sind aus Wertzeichenpaketen halbe oder ganze Bogen herausgenommen worden.

Schließlich kommt es auch oft vor, daß sittlich nicht gefestigte Kassenbeamte sich kurz vor Monatsschluß Mehrbeträge aneignen, die im Laufe des Monats in ihren Abschlüssen aufgetreten sind und die vorschriftsmäßig am Monatsende zur Postkasse zu verrechnen wären. Auch sind Fälle bekannt geworden, daß Kassenbeamte amtliche Gelder unterschlagen haben und die veruntreuten Summen als Minderbeträge in ihren Abschlüssen haben erscheinen lassen.

Vor allen diesen Vergehen können die Angehörigen der DRP nicht eindrucklich genug gewarnt werden. Die meisten Unterschlagungen werden schon nach ganz kurzer Zeit aufgeklärt, denn Prüfungs- und sonstige Sicherheitsvorschriften verhindern, daß eine Veruntreuung von Kassengeldern für längere Zeit verschleiert werden kann. Auch eine Flucht führt erfahrungsgemäß kaum zum Erfolg. Der Grenzübertritt ist infolge der Paß- und Finanzüberwachungsvorschriften mit großen Schwierigkeiten verknüpft, ebenso die Abreise mit Überseedampfern. Außerdem gibt es bei der DRP eine genaue Anweisung für die Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die es ermöglicht, alle Polizei- und Grenzbehörden, die Schiffsahrtsgesellschaften, Konsulate usw. in wenigen Stunden von der Flucht eines ungetreuen Beamten zu benachrichtigen. Oft ist die Berliner Kriminal- und Bahnhofspolizei so schnell benachrichtigt worden, daß die Täter bereits vor der Abreise auf den Bahnhöfen festgenommen oder am Zielort beim Verlassen des Zuges verhaftet wurden. Es ist in den letzten Jahren nicht ein einziger Fall bekannt geworden, daß es einem ungetreuen Beamten gelungen ist, seine Beute endgültig in Sicherheit zu bringen.

Im übrigen sollten auch die schweren Strafen, mit denen das RStGB Amtsvergehen und -verbrechen bedroht, jeden Beamten davon abhalten, Unterschlagungen von Kassengeldern zu begehen. § 350 RStGB bedroht die Amtsunterschlagung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat der Beamte in bezug auf die Unterschlagung auch Kassenbücher oder Belege gefälscht oder unrichtige Abschlüsse aufgestellt oder auf Beuteln oder Paketen den Geldinhalt falsch angegeben, so ist nach § 351 RStGB auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnis nicht unter 6 Monaten ein.

S. auch Postanweisungsschwindeleien, Postnachnahmeschwindeleien, Untersuchungen von Vergehen im Postdienst.

Boedke.

Unterschriftsblatt. Das PSchA übersendet jedem Postscheckkunden bei Eröffnung des Postscheckkontos — später auf Verlangen — unter Einschreiben zwei Unterschriftsblätter, mit denen er die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, dem PSchA mitteilt. Die Personen, deren Unterschriften auf diese Weise hinterlegt sind, dürfen auch Überweisungs- und Scheckhefte bestellen, ferner nach dem Tode des Postscheckkunden das Konto weiterführen oder die Löschung des Kontos beantragen und das Restguthaben abheben, wenn nicht der Postscheckkunde diese Befugnisse durch einen Vermerk im Unterschriftsblatt beschränkt oder ausschließt. Jede Person ist auch allein zur Zeichnung der Überweisungen und Schecks berechtigt, wenn im Unterschriftsblatt nicht gemeinschaftliche Unterzeichnung vorgeschrieben wird. Die dem PSchA mitgeteilten

Unterschriften gelten solange, bis dem PSchA gegenüber die Zeichnungsbefugnis vom Postscheckkunden, nach seinem Tode von den Erben oder andern zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Personen schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf steht jedem einzelnen Erben zu. Der Postscheckkunde behält zweckmäßig eine genaue Abschrift der Unterzeichnungen zurück, damit er jederzeit feststellen kann, in welcher Form diese abgegeben worden sind. Von den beiden vom PSchA übersandten Unterschriftsblättern darf jedoch keins zurückbehalten werden. Lorek.

Unterstützungswesen. S. auch Erholungsheime, Fürsorgekassen, Kinderfürsorge, Kredithilfe, Sterbekassenverein für Reichspostbeamte, Töchterhort, Vorschüsse in besonderen Fällen, Wilhelmstift, Wohnungsfürsorge. Durch Krankheiten, Sterbe- und andre Notfälle hervorgerufene Notstände der Angehörigen der DRP werden durch Beihilfen zu den entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben gemildert. Die Beihilfen werden als außerordentliche oder laufende Unterstützungen (U), als Notstandsbeihilfen (s. d.) oder Tuberkulosebeihilfen (s. Tuberkulosefürsorge) aus der Reichspostkasse oder aus den besonderen, für solche Zwecke bestehenden Kassen gewährt. Aus den im Haushalt der DRP bereitgestellten Mitteln erhalten, wenn eine Notstands- oder Tuberkulosebeihilfe nicht gewährt werden kann, planmäßige und nichtplanmäßige Beamte bei außerordentlichem Bedürfnis außerordentliche U, Beamte im Ruhestand, ausgeschiedene Beamte, Beamtenhinterbliebene und bedürftige nichtbeamtete Hilfskräfte, Telegraphenarbeiter und ihre Hinterbliebenen außerordentliche oder laufende U und Erziehungsbeihilfen.

Es wurden für außerordentliche und laufende U zur Verfügung gestellt im Haushalt der RPV für 1895 1,9 Millionen M, 1900 2,4 Millionen M, 1913 5,1 Millionen M, 1924 5,8 Millionen RM und 1925 6,9 Millionen RM.

Wegen der Unterstützungen usw. aus besonderen Kassen s. Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, König-Karl-Stiftung, Postunterstützungskasse.

Im übrigen vgl. ADA X, 2 §§ 155 ff.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. S. 133 ff.

Untersuchungen, chemische und mikroskopische, als Hilfsmittel bei der Entlarvung von Postdieben. Bei den Untersuchungen wegen Beraubung und Unterdrückung von Postsendungen sowie wegen sonstiger Veruntreuungen und Schwindeleien ist es häufig erforderlich, die von den Dieben usw. benutzten Schreib- und Packstoffe auf ihre Bestandteile und ihre Herkunft zu untersuchen. Briefumschläge, die Spuren einer Beraubung zeigen, der Klebstoff, der von den Dieben zum Wiederverschluß der beraubten Briefe benutzt worden ist, Stempelabdrücke, die sich unter oder über diesem Klebstoff befinden, geben oft wichtige Anhaltspunkte über die Person des Täters. Was der Untersuchungsbeamte mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen vermag, läßt sich mit dem Mikroskop und durch chemische Untersuchungen mit Leichtigkeit feststellen. Bei der Untersuchung kommen hauptsächlich folgende Stoffe usw. in Betracht: Papier, Tinte, Federn, Blei- und Tintenstifte, Löschpapier, Klebstoffe, Siegellack, Bindfaden und Schreibmaschinenschrift.

Durch das bei der Papierherstellung übliche Bleichverfahren, durch den Zusatz von Mineralstoffen, durch die Färbung und Leimung der Holzzellstoffpapiere ist die Möglichkeit gegeben, diese an ihren pflanzlichen Bestandteilen mikroskopisch und an den verwandten Mineral- und Farbstoffen sowie an der Leimung chemisch zu erkennen und zu unterscheiden. Die verschiedenen Tinten (Tuschtinten, Reichtinte, Kaisertinte, Anilintinte) lassen sich durch vergleichende chemische Unter-

suchungen feststellen. Ebenso ist es möglich, durch eine Untersuchung der Tinte Rückschlüsse auf das Alter der Schriftzeichen zu ziehen. Bleistiftschriften können mikroskopisch und im Lichtbildverfahren, Tintenstiftschriften mikroskopisch und chemisch untersucht werden. Bei Tintenstiften führt namentlich die Farbstoffuntersuchung verhältnismäßig leicht zum Ziel. Löschpapier wird von Postdieben erfahrungsgemäß oft benutzt, um bei beraubten und wiederverschlossenen Briefen die Klebestelle festzupressen. In der Regel bleiben an dem Briefumschlag dann Fasern des Löschpapiers hängen. Sowohl aus der Beschaffenheit der Fasern als auch aus ihrer Farbe läßt sich durch mikroskopische Untersuchung ein Rückschluß auf das benutzte Löschpapier und damit auf die Person des Täters ziehen. Besonders wichtig ist meistens die Untersuchung des von den Dieben benutzten Klebstoffs. Je nachdem Pflanzenleim oder tierischer oder mineralischer Klebstoff benutzt worden ist, ergeben sich bei der Untersuchung bestimmte Merkmale, die für die Feststellung des Diebes wichtig sind. Ähnlich können auch Siegellack und Bindfaden untersucht werden.

Um die Feststellungen vornehmen zu können, ist es besonders wichtig, daß alle Beweismittel unverändert und unbeschädigt in die Hand des Sachverständigen gelangen. Es ist deshalb die erste Pflicht jedes Untersuchungsbeamten, die gute Erhaltung aller Beweisstücke sofort bei Aufnahme einer Untersuchung sicherzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die einzelnen Beweismittel auch genau bezeichnet werden, damit keine Verwechslungen vorkommen können. Boedke.

Untersuchungen von Vergehen im Postdienst. Die Übertretungen und Vergehen im Postdienst, die eine Untersuchung nach sich ziehen, können mannigfacher Art sein, z. B. Gebührenhinterziehungen (s. d.), Brief- und Paketdiebstähle (s. d.), Entwendung und Beraubung von Kartenschlüsseln (s. d.), Postsackwagen- und Briefkastenberaubungen (s. d.), Postanweisungs-, Avis- und Scheckschwindeleien (s. d.), Unterschlagungen von Kassengeldern (s. d.), Überfälle auf Postbeamte (s. d.) u. a.

Die Untersuchungen wegen Postgebührenhinterziehungen werden nach einem durch das PG (§§ 34 ff.) geregelten Verfahren (s. Poststrafverfahren) geführt. Bei allen durch das RStGB mit Strafe bedrohten Vergehen muß der Untersuchungsbeamte sein Augenmerk hauptsächlich auf folgende Punkte richten:

1. Ermittlung und Festnahme des Täters, etwaiger Mittäter und Gehilfen,
2. Einleitung des Strafverfahrens und u. U. auch des Disziplinarverfahrens (s. Dienststrafordnung),
3. Wiedergutmachung des entstandenen Schadens, Beschlagnahme der gestohlenen oder veruntreuten Gegenstände und Werte und Haftbarmachung der schuldigen Beamten usw. und
4. Ergreifen von Maßnahmen oder Abgabe von Vorschlägen, die geeignet sind, ähnliche Veruntreuungen usw. künftig zu verhindern.

Zu 1. Wenn sich der Täter nicht selbst durch eigene Ungeschicklichkeit oder Unbedachtsamkeit verrät, bedarf es häufig umfangreicher Vorermittlungen, um ihm auf die Spur zu kommen. Bei den meisten Untersuchungsfällen werden alle Beamten usw. festgestellt werden müssen, die mit der in Verlust geratenen oder beraubten Sendung oder mit dem gestohlenen Gegenstand Befassung hatten. Die Feststellung wird vielfach schon vor dem Eingreifen des Untersuchungsbeamten durch die PÄ auf Grund der Laufzettel (s. Fragebogen und Laufschreiben) geschehen sein. Der Untersuchungsbeamte sollte niemals unterlassen, diese Feststellungen zum mindesten durch Stichproben nachzuprüfen. Etwa vorhandene Beweisstücke (beraubte Briefumschläge, verletzte Siegelabdrücke, Fingerabdrücke, den noch vorgefundenen Inhalt beraubter Wertsendungen usw.) muß der Untersuchungsbeamte sofort sicherstellen, damit an

ihnen ohne sein Wissen keine Veränderungen vorgenommen werden können. Schwierig und meistens auch kostspielig ist die Überwachung von verdächtigen Personen. Dahingehende Ersuchen sollten an andre PAnst nur in besonderen Fällen — wichtige Untersuchungen oder große Verluste — gestellt werden. Verdächtige Personen vernimmt der Untersuchungsbeamte zweckmäßig zunächst allein (in Abwesenheit etwaiger örtlicher Vorgesetzten), denn erfahrungsmäßig scheuen sich Beamte, die sich etwas haben zuschulden kommen lassen, häufig, in Gegenwart ihres unmittelbaren Vorgesetzten, zu dem sie oft jahrelang in einem Vertrauensverhältnis gestanden haben, ein Geständnis abzulegen.

Wenn ein Beamter oder eine andre Person überführt oder geständig ist, eine Veruntreuung begangen zu haben, so ist das Geständnis schriftlich, und zwar möglichst eingehend niederzulegen. Dies geschieht zweckmäßig in Gegenwart eines einwandfreien Zeugen. Durch die ausführliche Niederschrift des Geständnisses sowie durch die Hinzuziehung eines Zeugen wird dem Angeschuldigten beim gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit genommen, sein Geständnis zu widerrufen, wie es häufig mit der Begründung geschieht, das Geständnis sei erpreßt worden oder der Verhandlungsführer habe etwas andres niedergeschrieben oder niederschreiben lassen, als der Angeschuldigte ausgesagt habe.

Bei allen Personen, die einer Straftat überführt oder dringend verdächtig sind, muß eine körperliche Durchsuchung und eine Haussuchung vorgenommen werden. Die Postuntersuchungsbeamten sind als solche, wenn sie nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt sind, nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des verdächtigen Beamten usw. eine Durchsuchung vorzunehmen. Wird aus besonderen Gründen kein Polizeibeamter hinzugezogen, so muß die Zustimmung des schuldigen Beamten vor Beginn der Durchsuchung schriftlich festgelegt werden. Eine Durchsuchung muß gründlich sein und bei der körperlichen Untersuchung muß auch nach dem Vorhandensein von Waffen geforscht werden. Insbesondere sind alle Schriftstücke, Briefe und Notizbücher, die bei der Durchsuchung gefunden werden, daraufhin zu prüfen, ob in ihnen verdächtige Aufzeichnungen usw. enthalten sind. Die Feuerstätten sind nachzusehen, weil in ihnen Beweisstücke verbrannt sein können. Auch die Durchsuchung der Nebenräume (Keller, Boden, Stallungen usw.) sollte niemals unterlassen werden. Etwa vorgefundene Beweisstücke oder verdächtige Gegenstände sind sicherzustellen. Bei allen Ermittlungen ist auch darauf zu achten, ob Umstände darauf hindeuten, daß Mitwisser, Mittäter, Hehler usw. vorhanden sind. Zutreffendenfalls sind die Feststellungen auch auf diese Personen auszudehnen.

Zu 2. Bei allen Ermittlungen und Feststellungen muß sich der Untersuchungsbeamte immer bewußt sein, daß seine Untersuchungshandlungen in erster Linie die Grundlage für das Strafverfahren und u. U. auch für das Disziplinarverfahren liefern sollen. Er muß deshalb die Schuldpunkte so eingehend klären, daß der Staatsanwalt ohne Rückfragen erkennen kann, auf Grund welcher Paragraphen des RStGB die Anklage zu erheben ist. Dazu gehört z. B. die Klärung der Frage, ob der Täter Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 RStGB hat; ferner ist es wichtig, ob der Täter die entwendeten Gegenstände in seinem Gewahrsam gehabt hat (Diebstahl oder Unterschlagung), ob einfacher oder schwerer Diebstahl vorliegt, ob Urkundenfälschungen vorgekommen sind und ob es sich um private oder öffentliche Urkunden handelt. Im Falle der Amtsunterschlagung ist ferner zu prüfen, ob sich der Täter auch Buchfälschungen hat zuschulden kommen lassen und ob die gefälschten Bücher usw. Register und Belege im Sinne des § 351 RStGB sind.

Jeder Beamte, der einer strafbaren Handlung überführt ist, darf zu weiteren Amtsverrichtungen nicht mehr

zugelassen werden; auf Widerruf beschäftigte Angestellte oder Beamte sind nach Anhörung des zuständigen Beamtenausschusses (s. Beamtenausschüsse) fristlos zu entlassen, auf Kündigung beschäftigten Personen ist das Dienstverhältnis zu kündigen, unkündbar angestellten Beamten ist die weitere Ausübung von Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen wird, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, oder wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet. Abgesehen von diesen Fällen kann außerdem die oberste Reichsbehörde die vorläufige Dienstenthebung verfügen, wenn gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Zu 3. Ganz besonders muß sich der Untersuchungsbeamte die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens angelegen sein lassen. Die gestohlenen Gegenstände oder veruntreuten Summen sind sicherzustellen und nötigenfalls zu beschlagnahmen. Am einfachsten wird meist so zu verfahren sein, daß der Täter die noch vorgefundenen gestohlenen oder veruntreuten Sachen und Gelder an die DRP abtritt. Zweckmäßig ist die zu diesem Zwecke aufzunehmende Verhandlungsschrift, wenn der Täter verheiratet ist, von seiner Ehefrau mitzuunterschreiben. Zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten hat der Untersuchungsbeamte tunlichst sofort namens der DRP die abgetretenen Gegenstände in Besitz zu nehmen.

Zur Durchführung des Defektenverfahrens (s. Beibringungsbeschluß) hat der Untersuchungsbeamte zu prüfen, ob die nach den Bestimmungen des RStGB erforderlichen Voraussetzungen für die Einleitung dieses Verfahrens (Vorsatz, grobes Versehen, Gewahrsam) gegeben sind, und dementsprechend an die OPD zu berichten. Dabei ist auch zu erörtern, in welchem Umfange zweckmäßig Vollstreckungs- und Sicherheitsmaßregeln nach den Bestimmungen der ZPO zu ergreifen sind.

Bei der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens ist nicht nur auf die Personen zurückzugreifen, die nach den Bestimmungen des RStGB als Täter in Frage kommen, sondern es sind auch alle Beamten usw. haftbar zu machen, die Sicherheitsvorschriften außer acht gelassen oder ihren Dienstaufsichtspflichten schuldhafterweise nicht genügt haben. Wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, wird es genügen, daß diese Beamten den Schaden durch Teilzahlungen decken. Bei der Festsetzung der Höhe der Teilzahlungen wird auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten billige Rücksicht zu nehmen sein.

Zu 4. Nach Abschluß der Untersuchung ist zu prüfen, welche besonderen Umstände usw. die Diebstähle, Unterschlagungen, Fälschungen usw. ermöglicht oder begünstigt haben. Dabei ist zu erörtern, ob und welche Maßnahmen getroffen werden können, durch die ähnliche Vorkommnisse vermieden werden können. Soweit Gefahr im Verzuge ist, muß der Untersuchungsbeamte diese Sicherheitsmaßnahmen sofort selbst anordnen, andernfalls muß er an die OPD berichten.

Schriftwesen. Schliwa, Ratschläge bei Untersuchungen usw. F. Bärtsch Buchdruckerei G. m. b. H., Neisse 1911. Boedke.

Untersuchungsausschuß (UA) beim Reichspostministerium. Der Reichspostminister kann aus besonderem Anlaß für eine bestimmte Angelegenheit seines Verwaltungsbereichs einen UA einsetzen. Dieser ist jedoch nicht dem parlamentarischen UA des Reichstags (Art. 34 der Reichsverfassung [RV]) gleichzustellen. Ein UA beim RPM hat nicht die im Art. 34 RV aufgeführten Pflichten und Rechte (Verpflichtung der öffent-

lichen Verhandlung, Unterliegen einer bestehenden Geschäftsordnung, eidliche Vernehmung von Zeugen, Erziehung der Vorführung und der Aussagen von Zeugen, Anspruch auf Rechtshilfe der Gerichte und Behörden). Irigendwelche gesetzesgleiche oder allgemein verbindliche Vorschriften über die Bildung usw. von UA beim RPM bestehen nicht. Der Reichspostminister hat als Leiter der DRP und als politisch verantwortlicher Reichsminister völlige Bewegungs- und Entschlußfreiheit darüber, ob, wann und zu welchem Zweck er einen UA einsetzen will und wie der Ausschuß zusammensetzen ist. Die Tätigkeit eines UA beim RPM ist beschränkt auf die Sammlung, Sicherstellung, Sichtung, Prüfung und Begutachtung des Stoffes im Rahmen der ihm vom RPM zugewiesenen Tätigkeit.

Aus Anlaß der Märzruhen im Jahre 1920 war im RPM ein Ausschuß aus Vertretern des Ministeriums und des Beamtenbeirats auf Grund eines Erlasses des Reichspostministers gebildet worden, der nach einheitlichen Grundsätzen alle Verfehlungen, die im Bereiche der Reichspost- und Telegraphenverwaltung aus Anlaß der durch den sogenannten Kapp-Putsch hervorgerufenen Bewegung vorgekommen waren, daraufhin zu prüfen hatte, ob ein Einschreiten geboten war, und der nach dem Ergebnis der Untersuchung dem RPM Vorschläge für die Erledigung abzugeben hatte (Amtsblatt des RPM 1920 S. 69). Dem Ausschuß gehörten an ein Ministerialdirektor als Vorsitzender, ein Mitglied des RPM als Berichterstatter, drei weitere Mitglieder des RPM und als Mitglieder des Beamtenbeirats ein Postdirektor, ein Oberpostsekretär, eine Telegraphen-gehilfin und ein Oberpostschaffner. Die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses, dem alle Anzeigen und Beschwerden über das Verhalten von Postbeamten, Angestellten und Arbeitern während des Kapp-Putsches zur Untersuchung zugeleitet wurden, hat wesentlich dazu beigetragen, die in das Postpersonal hineingetragene Unruhe in verhältnismäßig kurzer Zeit zu beseitigen und ein vertrauensvolles und ersprießliches Zusammenarbeiten zwischen den Amtsleitungen und dem nachgeordneten Personal sowie zwischen den Postbediensteten untereinander wieder herzustellen.

Unzengewicht im Weltpostverkehr. Im WPVertr sind die Gewichtssätze und Höchstgewichte der Briefsendungen in Gramm oder Kilogramm (metrisches Gewichtssystem) ausgedrückt. Für die Länder, die ihrer inneren Verhältnisse halber die Grundstufe des metrischen Dezimalgewichtes nicht annehmen können (z. B. England, britische Kolonien, Vereinigte Staaten von Amerika) enthält das Schlußprotokoll zum WPVertr die Ausnahmebestimmung, daß sie das englische Unzengewicht (1 Unze = 28,3465 g) anwenden dürfen. Dabei sind bei den Briefen 1 Unze mit 20 g und bei den Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben 2 Unzen mit 50 g gleichzustellen.

Unzustellbare Postsendungen (s. auch unanbringliche Postsendungen) sind solche, die wegen der Unmöglichkeit der Aushändigung an den Empfänger dem Absender zur Verfügung zu stellen und zur Rückgabe an diesen nach dem Aufgaberte zurückzuleiten sind. Auch am Aufgaberte kann sich die Unzustellbarkeit ergeben, wenn der Absender sich nicht genannt hat oder wenn er nicht ermittelt wird.

Geschichte. Die PO von 1712 und 1782 bestimmten über die Briefe, „die auf den Postämtern liegenblieben“, die also weder abgeholt wurden, noch den Empfängern zugestellt werden konnten, daß die PÄ „allen Fleiß anzuwenden hätten, solche Briefe an den gehörigen Mann zu bringen“. War die Unterbringung nicht möglich, so mußte 14 Tage nach dem Eingang eine Karte über „liegendgebliebene Briefe“ angefertigt werden, die bis zum Ende des Vierteljahrs (1712), später (1782) 3 Monate lang auszuhängen hatte. Blieben die Briefe dennoch unabgefordert liegen, so waren sie der vierteljährlichen Abrechnung der PÄ mit dem GPA als Belege beizufügen (PO von 1712 Kap. VIII § 6, PO von 1782 Abschn. V § 11, Abschn. VI § 6, Allgem. Landrecht Teil II Titel 15 §§ 180–184). Da die Erfahrung lehrte, daß den Absendern daran lag, die unzustellbar gebliebenen Briefe zurückzuerhalten, wurde 1804 angeordnet, daß unzustellbare Sendungen nach Ablauf von 4 Wochen an die Aufgaberte zurückzusenden waren, „welche vermöge der ihr beiwohnenden Kenntnis der Korrespondenten ihres Ortes die meiste Zeit im Stande sei, den Absender auszumitteln“. Blieben die Sendungen auch am Aufgaberte unzustellbar, so mußten sie, wie vorstehend beschrieben, von der Aufgaberte an das GPA eingesandt werden. Das Bestreben, möglichst alle unzustellbaren Sendungen den Absendern wieder zuzustellen, führte später dazu, den PAnst zu gestatten, Briefe, deren Absender aus den Schriftzeichen oder dem Siegel nicht zu erkennen waren, zur Ermittlung des Absenders zu öffnen. Aus diesem Verfahren entstanden jedoch, obwohl die PAnst ausdrücklich angewiesen waren, nur von der Unterschrift der Briefe Kenntnis zu nehmen, allerlei Unzuträglichkeiten. Das Verfahren wurde daher 1821 untersagt und eine Be-

hörde errichtet, die „Retourbrief-Öffnungs-Kommission“ (s. Rückbriefstelle), der die unzustellbaren Sendungen (mit Ausnahme der zugehörigen Gelder und Pakete) mit einem Verzeichnis eingereicht werden mußten. Bevor die Sendungen an die Kommission gesandt wurden, mußten sie einzeln „mit Angabe der etwa nach den Vermerken auf den Adressen darin befindlichen Gegenstände oder dazu gehörigen Gelder“ in eine besondere Karte eingetragen werden, die 3 Monate hindurch im Posthause öffentlich auszuhängen war. Für die Kommission, die aus 2 besonders ernannten Beamten bestand und die an bestimmten Tagen zusammentrat, wurde eine besondere Instruktion ausgearbeitet. Die geöffneten und mit der Bezeichnung des Absenders versehenen Briefe wurden nach dem Aufgabeort zurückgesandt. Der mehr und mehr zunehmende Verkehr erforderte bald eine Änderung und Vereinfachung der Vorschriften. Die Bestimmung, daß unzustellbare Sendungen 3 Monate am Aufgabeort zurückzuhalten waren, ehe sie an die Öffnungs-Kommission gelangten, wurde aufgehoben. Ferner wurde bestimmt, daß die Kommission Begleitbriefe und Paketadressen an die AufgabePAnst auch dann zurückzusenden hätte, wenn der Absender nicht ermittelt wurde, und daß die AufgabePAnst ein Verzeichnis dieser Sendungen 3 Monate lang im Posthause auszuhängen hätte. Ferner mußte eine Bekanntmachung durch das „Intelligenzblatt“ des Ortes, wenn dieser ein bedeutender Handelsplatz war, andernfalls durch das Intelligenzblatt der Provinz, wenn aber im Ort oder in der Provinz überhaupt kein Intelligenzblatt herausgegeben wurde, durch das Amtsblatt der betr. Königlichen Regierung veröffentlicht werden. Blieben diese Maßnahmen erfolglos, so gingen die Sendungen mit Bericht an das GPA. 1847 gab das GPA eine, neue Erleichterungen schaffende Instruktion für die Öffnungs-Kommission heraus. Sie bestimmte, daß 1. die nach dem Abgangsort zurückgelangten unzustellbaren Briefe in Zeiträumen von einer Woche, 2. bei den im Briefkasten vorgefundenen, dem Frankozwang unterworfenen, nicht freigemachten Briefen jedesmal gleich, sobald eine dreitägige Ausstellung der Sendungen am Briefannahme-Fenster fruchtlos gewesen war, durch die PA (zugleich für die Post-Expeditionen [s. d.] und Briefsammlungen [s. d.]) eingesandt werden mußten. Bei der Einsendung waren a) gewöhnliche Briefe, b) gewöhnliche Briefe mit Geldinhalt, Briefe mit Wertangabe und Paketkarten gesondert zu behandeln und zu verpacken. 1850 — bei der Neuordnung der preußischen Post — gingen die Geschäfte der Retourbrief-Öffnungs-Kommission auf die OPD über. Die 1854 erschienene erste Postdienstinstruktion bestimmte, daß den einzusendenden gewöhnlichen Briefen 1 summarisches und 1 spezielles Verzeichnis beizugeben seien. Das summarische Verzeichnis ist noch heute für Einschreibbriefsendungen, Päckchen und Wertbriefe im Gebrauch. Das spezielle diente zur Erleichterung späterer, bei der Kommission anzustellender Nachforschungen. Die Instruktion schrieb ferner vor, daß die Einschreibbriefsendungen und Wertsendungen nicht zusammen verschickt werden dürften, „weil bei Adressierung einer Sendung die Rekommandierung und eine Wertsdeklaration nicht zusammentreffen dürfen“. Das spezielle Verzeichnis wurde 1871 aufgegeben. Die gewöhnlichen Briefe mußten nach wie vor der Stückzahl nach und getrennt nach Gattungen überwiesen werden. Seit 1. 1. 1902 werden gewöhnliche Briefsendungen ungezählt den Einschreibsendungen beige packt, die weiter getrennt von den Wertbriefen einzusenden sind. Wenn nur gewöhnliche freigemachte Briefsendungen vorliegen, sind sie ohne Verzeichnis und ohne Anschreiben einzusenden. Durch die PO vom 22. 12. 1921 ist bestimmt, daß unzustellbare wertlose Drucksachen von der Rücksendung auszuschließen sind, wenn nicht der Absender die Rücksendung verlangt. Diese Bestimmung entspricht den Beschlüssen des Madrider Weltpostkongresses.

Recht. Die Unmöglichkeit einer postseitigen Leistung aus dem Postbeförderungsvertrage (vgl. § 275 BGB) infolge Nichtzustandekommens der Sachübergabe hat für die Post die Verpflichtung zur Rückgabe der Sendung an den Absender zur Folge. In bestimmten, durch die PO und das Postpaketabkommen des WPV festgelegten Fällen ist der Absender vor der Rücksendung von der vorliegenden Erfüllungsunmöglichkeit zu benachrichtigen (Unzustellbarkeitsmeldung) und seine Verfügung über die Sendung einzuholen. Die Unmöglichkeit, den Beförderungsvertrag zu erfüllen, kann sich ergeben

1. aus Gründen, die in der Person des Empfängers liegen (Unauffindbarkeit des Empfängers, Abwesenheit des Empfängers vom Bestimmungsort und Unmöglichkeit der Nachsendung, Unzugänglichkeit der Wohnstätte),

2. aus Gründen, die im Verhalten des Empfängers liegen (Annahmeverweigerung, Unterlassung der Abholung),

3. aus Gründen des öffentlichen Rechts (gegen die Gesetzgebung verstoßender Inhalt).

Grundsätzlich sind am Bestimmungsort unzustellbare Sendungen an die AufgabePAnst zurückzusenden, der die Auseinandersetzung mit dem gegebenenfalls durch Öffnung der Sendungen festzustellenden Absender obliegt. Die Rücksendung unterbleibt indessen auf Verfügung des Absenders (Verkauf, Preisgabe, Weiterbeförderung), ferner bei wertlosen Drucksachen und bei Sendungen mit

verderblichem Inhalt. Wertlose Drucksachen dürfen indes im Inlandsverkehr (nach Vorschrift der PO) und im Auslandsverkehr (nach Vorschrift der WPVertr) nicht zurückgehalten und vernichtet werden, wenn der Absender die Rücksendung durch entsprechenden Vermerk auf der Sendung verlangt hat. Sendungen mit verderblichem Inhalt werden für Rechnung und auf Gefahr des Absenders verkauft. Das Verfügungsrecht des Absenders eines unzustellbar gemeldeten Pakets ist im Inlandsverkehr auf folgende Fälle beschränkt: 1. nochmalige Zuführung an den ursprünglichen Empfänger, 2. Ersetzung des Empfängers durch eine zweite, gegebenenfalls eine dritte Person innerhalb des Deutschen Reichs, 3. Rücksendung an ihn selbst, 4. Verkauf, 5. Preisgabe an die Post. Andere Verfügungen sind unwirksam. Die VO zum Postpaketabkommen läßt außerdem folgende Verfügungen des Absenders zu: Berichtigung oder Vervollständigung der Aufschrift; Aushändigung eines Nachnahmepakets ohne Einziehung oder gegen Einziehung eines niedrigeren als des ursprünglichen Nachnahmebetrags; Aushändigung frei von Zoll- oder anderen Kosten. Nach Erlaß einer Unzustellbarkeitsmeldung sind nachträgliche Verfügungen des Empfängers über eine unzustellbare Sendung — nachträgliche Annahmehbereitschaft, Nachsendungsantrag — im Inlands- und Auslandsverkehr nur dann wirksam, wenn nicht bereits eine Verfügung des Absenders bei der BestimmungPAnst vorliegt.

Kann der Absender einer nach dem Aufgabeort zurückgelangten verschlossenen Sendung nicht ermittelt werden, so wird die Sendung durch eine dazu bestimmte Dienststelle geöffnet und amtlich wieder verschlossen. Diese auf § 46 der PO beruhende, auch auf Sendungen des Auslandsverkehrs anzuwendende Bestimmung bedeutet eine uneigentliche Ausnahme vom gesetzlich (§ 5 PG) verordneten Postgeheimnis (s. d.).

Eine Verpflichtung des Absenders zur Rücknahme einer Sendung besteht nicht; er ist jedoch zur Entrichtung der aufgelaufenen Beförderungs- und etwaigen sonstigen Gebühren verpflichtet. Die Verweigerung der Gebührenzahlung hat die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege (s. Verwaltungszwangsverfahren) zur Folge; doch ist diese Art der Beitreibung bei Zollgebühren, die etwa auf den aus dem Ausland zurückgekommenen Sendungen haften, nicht anwendbar.

Im übrigen s. unanbringliche Postsendungen.

Betrieb. Postsendungen sind unzustellbar:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nicht möglich oder unzulässig ist,

2. wenn die Annahme verweigert wird,

3. wenn eine Sendung mit dem Vermerk „Postlagernd“ nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (s. d.) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird,

4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme (s. Postnachnahmen) — auch postlagernde — nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird,

5. wenn Sendungen an Abholer nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden,

6. wenn die Sendung Lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach dem Öffnen an die Post zurückgegeben wird,

7. wenn die Wohnung des Empfängers nicht auf allgemein zugänglichen Wegen erreicht werden kann.

Sondervorschriften über Unzustellbarkeit gelten für Briefe mit Zustellungsurkunde nach der Anweisung über das Verfahren betr. die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde. S. dazu Postzustellwesen. Unzustellbare Sendungen sind unverzüglich

an den Absender zurückzusenden. Die Rücksendung unterbleibt im Inlandsverkehr:

1. bei unzustellbaren wertlosen Drucksachen, wenn nicht der Absender die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Außenseite der Sendung verlangt hat,

2. bei Paketen (im Falle der Unzustellbarkeit nach obigem Abs. 1 Punkt 1—5), wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Paketkarte und des Pakets anderweit Bestimmung getroffen hat („Wenn unzustellbar, Meldung“; „Wenn unzustellbar, an N. in N.“),

3. bei Paketen, Wertbriefen oder Postanweisungen, wenn sie deshalb unzustellbar sind, weil der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, und wenn bei Postanweisungen der Absender angegeben ist. In diesen Fällen ist zunächst eine Unzustellbarkeitsmeldung zu erlassen.

Die Rücksendung unterbleibt ferner bei Sendungen mit verderblichem Inhalt, wenn dieser voraussichtlich während der Rückbeförderung verderben würde. Bei Sendungen mit lebenden Tieren ist die etwa vom Absender im voraus getroffene Bestimmung maßgebend.

Die Unzustellbarkeitsmeldung ergeht im Inlandsverkehr brieflich, bei Paketen mit lebenden Tieren (auf Verlangen des Absenders) auch telegraphisch, bei telegraphischen Postanweisungen stets telegraphisch. Die Meldungen sind gebührenpflichtig und werden an die für den Wohnort des Absenders der unzustellbaren Sendung zuständige PAnst gerichtet, die sie dem Absender gegen Einziehung der Gebühr zustellt. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Absender die Annahme der Meldung verweigert oder die Meldung unbeantwortet läßt. Der Absender kann bei Paketen dahin verfügen, daß entweder die Zustellung an den ursprünglichen Empfänger oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person (im Inland) erfolgen soll, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post preisgegeben wird. Ist die Zustellung einer unzustellbar gemeldeten Sendung an die vom Absender bezeichnete Person nicht ausführbar, so ist die Sendung ohne weiteres nach dem Aufgabeort zurückzusenden. Verweigert der Absender die Entrichtung der Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung, so wird ihm diese nicht ausgehändigt. Die Gebühr wird dann bei Rückgabe der Sendung eingezogen, die alsbald nach dem Aufgabeort zurückgesandt wird. Gibt der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Empfang der Meldung bei der PAnst ab, die ihm die Meldung zugestellt hat, so wird die Sendung ebenfalls zurückgesandt.

Die im WPVertr nebst VO über die Behandlung unzustellbarer Briefsendungen, namentlich auch über die Behandlung wertloser Drucksachen enthaltenen Vorschriften stimmen mit den Vorschriften des inneren Verkehrs überein. Doch besteht für den Auslandsverkehr die Sondervorschrift, daß auf den unzustellbaren Sendungen (auch auf Paketen usw.) vor der Rücksendung mit Stempelabdruck oder Klebezettel in französischer Sprache der Grund der Rücksendung, z. B. inconnu, refusé, décédé usw. anzugeben ist; jeder Verwaltung steht es dabei frei, den Grund der Unzustellbarkeit auch noch in der Landessprache angeben zu lassen. Sind Pakete des Auslandsverkehrs unzustellbar, so wird nach dem Stockholmer Postpaketabkommen (s. d.) nebst VO eine brieflich zu übermittelnde Unzustellbarkeitsmeldung nur erlassen, wenn der Absender dies ausdrücklich gewünscht hat oder wenn Pakete wegen Beschädigung oder Beraubung oder aus einem ähnlichen Grunde unanbringlich sind. Die Beschränkung des Erlasses von Unzustellbarkeitsmeldungen auf diese wenigen Fälle hängt damit zusammen, daß das Stockholmer Postpaketabkommen allgemein vorschreibt, daß auf den Paketen und Paketkarten vom Absender schon bei der Auflieferung Verfügung für den Fall der Unzustellbarkeit getroffen wer-

den muß. Nach dieser Verfügung wird im Falle der Unzustellbarkeit eines Pakets verfahren. Hat der Absender bestimmungswidrig eine solche Verfügung nicht getroffen, so wird das Paket nach Verlauf von 14 Tagen zurückgesandt. Für postlagernde Auslandspakete gelten die durch die Vorschriften des Bestimmungslandes festgesetzten Lagerfristen; doch darf die Lagerfrist im überseeischen Verkehr nicht mehr als 4 Monate, sonst nicht mehr als 1 Monat betragen. Für Postanweisungen des Auslandsverkehrs kommen nach dem Postanweisungsabkommen (s. d.) nebst VO Unzustellbarkeitsmeldungen nicht in Betracht; die Postanweisungen werden zurückgesandt, wenn die Beträge nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Postanweisungen haben ausgezahlt werden können. Für unzustellbare Wertbriefe und Wertkästchen des Auslandsverkehrs gelten die gleichen Vorschriften wie für Briefsendungen.

Die als wertlos von der Rücksendung ausgeschlossenen Drucksachen werden in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise vernichtet. Gibt der Absender eine Sendung preis, so haftet er trotzdem für die aufgelaufenen Gebühren. Beim Verkauf eines Pakets sind etwaige Gebühren von dem Erlös abzuziehen. Auf allen Sendungen ist der Grund der Rücksendung oder gegebenenfalls, daß und weshalb die Veräußerung stattgefunden hat, auf der Sendung oder auf der Paketkarte zu vermerken. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der Sendungen mit Losen oder Anerbieten zu einem Glücksspiel (s. Ziffer 6) nicht geöffnet sein. Im Falle der Rücksendung ist für Pakete die Paketgebühr, bei Zeitungspaketen (s. d.) die ermäßigte Paketgebühr, für eingeschriebene Pakete außerdem die Einschreibgebühr, für Wertsendungen die Paket- oder die Briefgebühr und die Versicherungs- und Behandlungsgebühr von neuem zu entrichten. Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr berechnet, wenn die Rücksendung als „dringend“ verlangt ist. Bei anderen Sendungen werden neue Gebühren nicht angesetzt. Im Auslandsverkehr werden unzustellbare Pakete bei der Rücksendung mit einer Gebühr, die derjenigen für den Hinweg entspricht, belegt.

Die PAnst sind verpflichtet, sich die Ermittlung der Empfänger in jeder Weise angelegen sein zu lassen; sie können die Sendungen während eines angemessenen Zeitraums zurückbehalten oder die Einleitung des Unzustellbarkeitsverfahrens aussetzen, wenn sie mit einer gewissen Sicherheit voraussesehen vermögen, daß die Aushändigung bei einem mäßigen Aufschieben der Rücksendung noch zu ermöglichen sein wird, und wenn sich übersehen läßt, daß durch das Aufschieben der Inhalt der Sendung nicht verdirbt.

Die als unzustellbar nach dem Aufgabeort zurückgelangten und die als unzulässig von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben; sie sind ihm gegebenenfalls nach seinem Wohnort nachzusenden. Bei der Wiederaushändigung der Sendungen an den Absender wird nach den für die Aushändigung an den Empfänger geltenden Grundsätzen verfahren, d. h. der Absender hat sich u. U. über seine Person auszuweisen oder die Empfangsberechtigung durch Vorlegung des etwa erteilten Einlieferungsscheins darzutun.

Verschlossene Sendungen, deren Absender unbekannt ist, werden von den Rückbriefstellen weiter behandelt. Einzelnes über das Verfahren s. Rückbriefstelle. Sendungen, deren Absender von der Rückbriefstelle ermittelt werden, gelangen an die PAnst am Wohnort des Absenders zurück; Einschreibbriefsendungen und Wertbriefe werden sämtlich an die EinsendungsPAnst — auch wenn der Absender nicht festgestellt wird — zurückgesandt. Die übrigen Sendungen werden bei der Rückbriefstelle zurückbehalten und gelten als unanbringlich (s. Unanbringliche Postsendungen). Pakete sind mit der Paketkarte an die OPD oder eine von dieser bestimmte Dienststelle einzusenden. Wird der Absender

nicht ermittelt, so bleibt das Paket im Gewahrsam der OPD, die Paketkarte wird an die AufgabePAnst zurückgesandt. Sendungen, deren Absender von der Rückbriefstelle usw. ermittelt werden, werden diesem zurückgegeben. Gelingt dies nicht — etwa weil der Absender auch mit Hilfe der Polizei nicht zu ermitteln ist — oder wird die Zurücknahme verweigert oder die Sendung oder der Betrag nicht innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Paketkarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung abgeholt, so gelten die Sendungen als unanbringlich. Sendungen, die der Zollbehörde zum Zwecke der Zollabfertigung zugeführt sind, werden, wenn binnen 7 Tagen kein Antrag auf Abfertigung gestellt ist, der Post von der Zollbehörde zur Verfügung gestellt, die den Empfänger zu benachrichtigen und ihn zu befragen hat, ob er etwa die Verzollung durch die Post wünsche. Ergibt keine Erklärung oder lehnt der Empfänger die Vermittlung der Post ab, so gelten die Sendungen als unzustellbar.

Im übrigen vgl. PO §§ 45, 46 nebst AB (ADA V, 1), Weltposthandbuch und ADA XI, 1 § 16 und Anl. 12. Schriftwesen. Scholz S. 51ff. Krause.

Urlaub. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten wurden nach § 14 des Reichsbeamtengesetzes (RBG) vom 31. 3. 1873 (RGBl. S. 61) vom Kaiser erlassen. Die sich hierauf gründenden Verordnungen sind am 2. 11. 1874 (RGBl. S. 129) und 4. 1. 1904 (RGBl. S. 1) ergangen. Hiernach war der Reichskanzler ermächtigt, die Stellen, die zur Erteilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für die Urlaub gewährt werden darf, zu bestimmen.

Für die RPV legte das RPA die Grundsätze für die Beurlaubung in der ADA X, 2 fest. Es ist zu unterscheiden zwischen Urlaub zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten, Kururlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit und Erholungsurlaub. Die Befugnis zur Erteilung von Urlaub im einzelnen ist größtenteils auf die OPD und die VÄ übertragen worden.

Während des Krieges mußte der Urlaub notgedrungen stark eingeschränkt werden. Wegen dieser Einschränkung sowie wegen der Ernährungsschwierigkeiten und der erhöhten dienstlichen Anforderungen während der Kriegsjahre wurde in den Jahren 1919 und 1920 ein erweiterter Erholungsurlaub gewährt. Für 1921 erließ die Reichsregierung zur Regelung des Erholungsurlaubs besondere Richtlinien (Postnachrichtenblatt 1921 Nr. 25 S. 135), die für alle Reichsverwaltungen galten. Sie teilten die planmäßigen Beamten in 4 Urlaubsklassen nach Besoldungsgruppen (Klasse A bis D für die Gruppen I—IV, V—VIII, IX—XII, XIII und darüber) und in 3 Altersklassen (bis 30, über 30 bis 40, über 40 Jahre). Nach denselben Richtlinien wurde der Erholungsurlaub 1922 und 1923 gewährt (Postnachrichtenblatt 1922 Nr. 32 S. 258, 1923 Nr. 24 S. 155). 1924 trat eine Kürzung um 7 Tage für Beamte bis zum 30., um 5 Tage vom 30. bis 40. Lebensjahr ein (Amtsblatt 1924 Nr. 29 S. 151). 1925 fand eine neue Klasseneinteilung nach den Besoldungsgruppen statt (Klasse A bis E für die Gruppen I—III, IV—VI, VII—IX, X—XII, XIII und darüber).

Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen; ausnahmsweise kann die entscheidende Stelle auf sie verzichten.

Der Beurlaubte hat dafür zu sorgen, daß ihm während seiner Abwesenheit Vf zugestellt werden können.

Für die Vertretung hat zunächst die den Urlaub erteilende Stelle zu sorgen. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn die dienstlichen Belange es erheischen.

Nach § 14 Abs. 2 RBG findet in Krankheitsfällen sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten keines Urlaubs bedürfen (Eintritt in den Reichstag nach Art. 21 der alten Reichsverfassung, Zeuge oder Sachverständiger, Geschworener, Schöffe, früher auch militärische Dienstleistungen), ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten trägt die Reichskasse. Neuerdings bedürfen die Beamten zur Ausübung ihres Amtes nicht nur als Mitglieder des Reichstags, sondern auch eines Landtags keines Urlaubs (Art. 39 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 [RGBl.

S. 1383]). Zur Wahrnehmung aller andern Ehrenämter in öffentlichen Körperschaften bedürfen die Beamten eines Urlaubs, wenn die Ausübung des Ehrenamts mit ihren Dienstverpflichtungen zeitlich zusammenfällt. Jedoch dürfen Urlaubsgesuche nur abgelehnt werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb erheblich geschädigt werden würde.

Zur Deckung der Stellvertretungskosten, soweit sie nicht der Reichskasse zur Last fallen, wird nach § 6 der Verordnung vom 2. 11. 1874 bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den 1½ Monate übersteigenden Zeitraum vom Dienstekommen die Hälfte abgezogen, bei längerem Urlaub das Dienstekommen ganz einbehalten. Hiervon darf nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde abgewichen werden.

Ein Beamter, der sich ohne Urlaub von seinem Amte fernhält oder den erteilten Urlaub überschreitet, geht, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit seiner unerlaubten Entfernung seines Dienstekommens verlustig (§ 14 Abs. 3 RBG). Diese Bestimmung berührt die dienststrafrechtliche Seite der Sache nicht, sondern ist lediglich eine zivilrechtliche Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht. Inwieweit besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, hat der Beamte zu beweisen und die Verwaltungsbehörde oder der Richter zu beurteilen.

Der Urlaub der Angestellten ist im § 32 des Reichsangestelltentariifs vom 2. 5. 1924, derjenige der Arbeiter im § 19 des Tarifvertrags für Arbeiter im Bereiche der DRP vom 31. 3. 1924 geregelt. Jedem Angestellten wird, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 6 Monaten im Reichs- oder Landesdienst alljährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt. Die Dauer ist nach der Dienstzeit gestaffelt und berücksichtigt vom 30. Lebensjahr ab auch das Alter sowie teilweise die Vergütungsgruppen. Nach 10jähriger Dienstzeit erhalten die Angestellten den Urlaub der entsprechenden und gleichaltrigen Beamten.

Die vollbeschäftigten Arbeiter erhalten unter Fortzahlung ihres Lohnes Erholungsurlaub, der nach der Beschäftigungszeit gestaffelt ist (von ½—15 Jahre). Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten, falls sie mindestens 24 Stunden wöchentlich tätig sind, einen nach dem Verhältnis ihres Leistungsmaßes bemessenen Urlaub.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914 S. 49ff.

Bergs.

Uruguay. I. Verfassung. Die Generaldirektion der Posten untersteht dem Ministerium des Innern. Das Postgebiet ist in 18 Bezirksdirektionen eingeteilt, denen die BezirksPAnst, d. s. die Zweigstellen (succursales) und PAG (agencias), untergeordnet sind. Die Vorsteher der Bezirksdirektionen leiten gleichzeitig das PA der Bezirkshauptstadt. Die PÄ (administraciones) und Zweigstellen nehmen an allen Dienstzweigen teil und befassen sich außerdem mit der Erhebung der direkten Steuern und dem Verkauf von Stempelpapier und Stempelmarken. Die PAG dienen nur zur Annahme und Zustellung gewöhnlicher Sendungen.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung der Briefpostsendungen.

III. Gebührenfreiheit genießen die amtlichen Briefschaften ohne Einschränkung.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Briefe (cartas): Gewicht und Umfang unbegrenzt. Gewichtsstufen 20 g, ermäßigte Gebühr für Ortssendungen. Die Verwaltung gibt Kartenbriefe (tarjetas epistolares) aus. Postkarten (tarjetas postales), nichtamtlich ausgegebene zulässig. Drucksachen (impresos), Zeitungen und Zeitschriften (periódicos) unterliegen den gleichen Bestimmungen. Meistgewicht 2 kg, keine Ausdehnungsbeschränkung. Gebühr nach Gewichtsstufen von 100 g. Freimachungszwang. Geschäftspapiere (papeles de negocios): Meistgewicht 2 kg, keine Ausdehnungsbeschränkungen, Gebührenstufen 50 g. Freimachungszwang. Warenproben (muestras): Meistgewicht 350 g. Ausdehnungsgrenze

20 × 10 × 5 cm, Gebührenstufen 50 g. Freimachungszwang. Mischsendungen zulässig. Alle Briefsendungen können eingeschrieben (certificados) werden; Freimachungszwang außer bei Gerichtsakten. Für Verlust oder Beschädigung einer Einschreibsendung kein Ersatz.

Postlagernde Sendungen werden 1 Jahr zur Verfügung des Empfängers gehalten.

B. Postanweisungen (giros postales). Kein Meistbetrag. Gebühr nach Betragsstufen. Postanweisungen können einmal mit Indossament auf eine dritte Person übertragen werden.

C. Postzeitungsdienst. Die BezirksPA und Zweigstellen nehmen Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften an. Außer

dem Bezugspreis und der Beförderungsgebühr wird eine Vermittlungsgebühr von 5 vH des Bezugspreises erhoben. Die bestellten Zeitungen werden von den Verlegern in Paketen mit dem Vermerk „Suscripcion Postal“ an die BestimmungsPAntst versandt.

D. Postpakete (Encomiendas postales). Meistgewicht 5 kg. Ausdehnungsgrenze in keiner Richtung über 60 cm; der Rauminhalt darf 20 cdm nicht überschreiten. Gebührenstufen 3 kg und 5 kg. Kein Ersatz.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Sieblst S. 362ff.; Recueil S. 978ff.

Brandt.

V

Venezuela. I. Verfassung. Das Postwesen der Vereinigten Staaten von Venezuela untersteht der Generaldirektion der Posten in Caracas, die dem Handelsministerium unterstellt ist. In den Hauptstädten der Staaten und Territorien bestehen Bezirksverwaltungen (Administraciones principales), denen die PAntst ihres Bezirks (Administraciones subalternas) untergeordnet sind.

II. Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung der Briefpost.

III. Portofreiheit ist bewilligt dem Präsidenten der Republik und seinem Generalsekretär, dem kommandierenden General und seinem Generalsekretär, den Ministern, dem Gouverneur des Bundesdistrikts, den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften und ihren Sekretären während der Tagung sowie den Abgeordneten des Kongresses. Gebührenfrei werden ferner befördert: die Zeitungen des Landes, einheimische Veröffentlichungen von allgemeinem Nutzen, die sich auf Wissenschaft und Kunst oder Handwerk beziehen, Briefschaften von Vereinigungen zur Wahrnehmung öffentlicher Belange, die Briefschaften der Unteroffiziere, Korporale und Soldaten.

IV. Betrieb.

A. Briefpost. Für alle Briefpostsendungen besteht Freimachungszwang. Das Meistgewicht der Briefe, Drucksachen und Geschäftspapiere ist 5 kg, der Warenproben 250 g, für Ortssendungen ermäßigte Gebühr. Briefe. Gewichtsstufen 20 g. Postkarten unterliegen den Bestimmungen des Weltpostverkehrs. Drucksachen. Gebührenstufen 50 g. Geschäftspapiere, erste Stufe 250 g, dann weiter 50 g. Warenproben, erste Stufe 100 g, dann weiter 50 g. Einschreibung zugelassen. Bei Verlust hat der verantwortliche Postamtsleiter oder Postagent eine Entschädigung von 20 Bolivars (1 Bolivar = 1 Frank = 0,81 M) zu zahlen. Verjährung 6 Monate vom Aufgabebetrag an.

B. Postpakete dürfen — außer einer offenen Rechnung — keine Briefe oder schriftlichen Mitteilungen enthalten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 500 Bolivars oder Gefängnis bestraft. Meistgewicht 5 kg. Gebühr nach Gewichtsstufen, erste 500 g, weiter 50 g. Entschädigung nur bei Einschreibpaketen wie bei Einschreibbriefen.

Sonstige Dienstzweige bestehen nicht.

Schriftwesen. Recueil S. 858ff.

Brandt.

Verantwortliche Verwaltung bei Ersatzleistungen im Weltpostverkehr. Bei Ersatzfällen im Weltpostverkehr sind zu unterscheiden die Verwaltung, die zur Zahlung der Ersatzbeiträge an den Berechtigten, in der Regel den Absender, verpflichtet ist, und die verantwortliche Verwaltung, d. h. die Verwaltung, die für den Ersatzbetrag aufzukommen hat. Wegen der Einzelheiten, auch wegen Erstattung der gezahlten Ersatzbeträge durch die verantwortliche Verwaltung s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

Verdingungsanschlüsse s. Vergebung von Leistungen und Lieferungen

Verdorbene Postwertzeichen s. Umtausch von Postwertzeichen

Vereidigung ist die Abnahme einer feierlichen, unter einem Schwur erfolgenden Versicherung.

I. Diensteid.

1. Begriff. Unter Diensteid versteht man die feierliche, unter einem Schwur abgegebene Versicherung eines Dienstverpflichteten, seine dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erfüllen. Der Beamtendiensteid im besonderen beschränkt sich nicht auf dieses Versprechen, sondern umfaßt zugleich das Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Träger der Staatsgewalt.

2. Geschichte. Der Beamtendiensteid ist entstanden aus dem persönlichen Treueide des Soldaten und des Vasallen. Die Ableitung eines Eides durch die Beamten ist von Beginn des Beamtenums in den verschiedensten Formen allgemein üblich gewesen. Im deutschen Kaiserreich leisteten die unmittelbaren Reichsbeamten, nämlich die vom Kaiser oder in dessen Namen unmittelbar ernannten Beamten, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. 6. 1871 einen Diensteid folgenden Wortlauts: „Ich, N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe.“ Die sog. mittelbaren Reichsbeamten, nämlich die von dem Landesherrn ernannten Reichsbeamten, leisteten dem Landesherrn, von dem ihre Ernennung ausging, den landesrechtlichen Diensteid obiger Fassung mit dem Zusatz, daß sie sich verpflichtet, „den Anordnungen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Folge zu leisten“. Bei der RPV waren unmittelbare Reichsbeamte: die Beamten des RPA, die Oberpostdirektoren, Oberpoststräte, Poststräte, Postbausträte, Oberpostinspektoren, Postbauinspektoren, Rendanten der OPK und die als Hilfsreferenten bei den OPD angestellten Postinspektoren, ferner die Beamten in Elsaß-Lothringen. Alle übrigen Beamten der RPV hätten an sich nach Art. 50 Abs. 5 der alten Reichsverfassung „von den betreffenden Landesregierungen angestellt“ werden müssen. Jedoch waren von einzelnen Bundesstaaten weitgehende Ausnahmen vereinbart worden. Teils hatten diese ihr Anstellungsrecht unmittelbar dem Reich übertragen, teils es an Preußen abzugeben. Die Beamten der RPV in diesen Bundesstaaten leisteten den Eid auf den Kaiser oder — soweit Preußen das Ernennungsrecht übertragen war — auf den König von Preußen mit dem Zusatz hinsichtlich der Gehorsamspflicht gegenüber dem Deutschen Kaiser. Die Post- und Telegraphenbeamten in Bayern und Württemberg waren lediglich Landesbeamte und leisteten nur den Eid als solche (ohne Gehorsamspflicht gegenüber dem Kaiser).

3. Verpflichtung zur Ableistung; Form des Eides und Art der Ableistung. Die Pflicht zur Ableistung des Eides als Reichsbeamter beruht jetzt auf Art. 176 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 und auf § 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl S. 590). Hiernach muß jeder Reichsbeamte — auch als Beamter im Vorbereitungsdienst usw. — den vorgeschriebenen Eid leisten. Dieser lautet nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. 8. 1919 (RGBl S. 1419): „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Die Eidesleistung soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes bei der Aushändigung der Anstellungsurkunde oder beim Dienstantritt, spätestens im unmittelbaren Anschluß an den Dienstantritt, stattfinden. Der Vereidigungsverhandlung geht ein Hinweis auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides voraus. Über die Vereidigung der Beamten der DRP wird gemäß ADA X, 1 § 7 eine Verhandlungsschrift nach besonderem Muster aufgenommen. Der zu Vereidigende unterschreibt dabei die Eidesformel und wird zugleich auf die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses, insbesondere des Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses, ausdrücklich hingewiesen. Die Verweigerung der Eidesleistung wurde von jeher als Verletzung der Dienstpflicht angesehen und hatte grundsätzlich Dienstentlassung im förmlichen Disziplinarverfahren zur Folge. Nach der Fassung, die § 3 des Reichsbeamtengesetzes durch das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl S. 590) erhalten

hat, ist bei Eidesverweigerung die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Reich nichtig. Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens ist also jetzt bei Eidesverweigerung nicht mehr erforderlich. Über den Ersatz der Eidesleistung durch eine andre feierliche Erklärung bei Angehörigen einer Religionsgemeinschaft, denen die Eidesleistung verboten ist, bestimmt der Reichsminister des Innern im einzelnen Falle (§ 3 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes).

4. Zweck und Bedeutung des Diensteides. Die Begründung des Beamtenverhältnisses und die Erlangung der Beamteneigenschaft sind, soweit nicht Eidesverweigerung vorliegt, von der Eidesleistung unabhängig; auch werden durch die Eidesleistung keine neuen Amtspflichten begründet. Der Eid stellt lediglich eine sittliche Verstärkung der schon vorhandenen Pflichten dar (Preußische Kabinettsorder vom 11. 8. 1832). Wird daher ein Beamter versehentlich verspätet oder überhaupt nicht vereidigt, so ist er trotzdem zur Erfüllung der Dienstpflichten verbunden und wegen deren Verletzung verfolgbar. Im § 359 RStGB ist ausdrücklich bestimmt, daß unter Beamten im Sinne dieses Gesetzes alle . . . „Personen verstanden werden, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht“. Wenn ein entlassener Reichsbeamter wieder in den Reichsdienst eingestellt wird, so ist keine erneute Vereidigung erforderlich, sondern es genügt der verhandlungsschriftliche Hinweis auf den früher geleisteten Diensteid.

Nach § 45 des Reichsbeamtengesetzes (RBG) wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst die ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit gerechnet; hat jedoch die Vereidigung erst nach dem Eintritt stattgefunden, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Die Anwendung des § 45 RBG bietet in der Praxis Schwierigkeiten (RGZ Bd. 51 S. 295).

Staatsrechtlich hat der jetzige Reichsbeamteneid nach amtlichen Erklärungen der Reichsregierung und nach der Auffassung des Reichsdisziplinarhofs (Urteil vom 5. 12. 1921) die Bedeutung, daß der Schwur der Treue gegenüber der Reichsverfassung die innere Gesinnung des Verpflichteten unberührt läßt. Die Treue des Beamten gegenüber der Verfassung erschöpft sich zwar nicht im Gehorsam gegenüber den Verfassungsbestimmungen, wohl aber darin, daß der Beamte sich — unbeschadet seiner inneren Überzeugung — aller Handlungen enthält, die geeignet sind, den durch die Verfassung geschaffenen staatsrechtlichen Zustand zu beeinträchtigen. In diesem Sinne spricht sich auch § 10a RBG (Art. I, B. des Gesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922) aus: „Der Reichsbeamte ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten. Er hat alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinigen ist.“ Die allgemeinen staatsbürgerlichen Grundrechte der Art. 118 und 130 der Reichsverfassung (Freiheit der politischen Gesinnung und Betätigung) verbleiben dem Beamten, wenn sie auch in dem besonderen Beamtenverhältnis ihre natürliche Grenze finden. — Auf den früher dem Kaiser geleisteten Treueid können sich die alten Reichsbeamten nicht berufen, weil sie von diesem Treueid durch die Abdankungsurkunde vom 28. 11. 1918 rechtswirksam entbunden sind.

Eine besondere Bedeutung hat das PG (§ 47) dem Beamteneid des Zustellpersonals beigelegt. Danach ist das, was ein Briefträger usw. über die von ihm vorgenommene Zustellung auf seinen Diensteid anzeigt, so lange für wahr und richtig anzusehen, bis das Gegenteil überzeugend nachgewiesen wird. Diese prozeßrechtliche Bestimmung ist zwar durch § 13 des Einführungsgesetzes zur ZPO und § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufrechterhalten worden, wird jedoch tatsächlich kaum mehr angewandt.

Von dem allgemeinen Beamteneid sind zu unterscheiden die Diensteide, die für die Übernahme gewisser Ämter besonders vorgeschrieben sind, wie z. B. der Eid des Schöffen und des Geschworenen.

5. Eid der Angestellten. Gemäß § 4 des Reichsangestelltentarifs vom 2. 5. 1924 hat jeder Angestellte einen besonderen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Dieser Eid lautet: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung.“ Der Vereidigte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die Leistung des Eides Beamteneigenschaft nicht begründet wird. Mit der Abnahme dieses Eides, über die eine Verhandlung in ähnlicher Form wie bei den Beamten aufzunehmen ist, wird verbunden die Verpflichtung durch Handschlag zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unter besonderem Hinweis auf die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. 5. 1917 (RGBl S. 393) in der Fassung vom 12. 2. 1920 (RGBl S. 230).

6. Alle andern im Dienste der DRP nicht als Beamte oder Angestellte beschäftigten Personen werden lediglich durch Handschlag zur getreuen Ausübung ihrer Dienstgeschäfte und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, also in keiner Form vereidigt.

II. Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen.

Sie kommt in Betracht im Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand (§ 64 RGB) und im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 84 RBG). Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 51 ff. und 72 ff. der Strafprozeßordnung. Bei der Vereidigung ist genau zu unterscheiden, ob der zu Vereidigende nur als Sachverständiger oder als Zeuge und Sachverständiger oder nur als Zeuge aussagt. Ein Zeuge sagt über vergangene Tatsachen und Zustände aus, die er wahrgenommen hat. Der Sachverständige gibt dagegen ein Gutachten auf Grund der vorliegenden Tatsachen ab. Der behandelnde Arzt, der über die frühere Behandlung des Beamten und seine dabei gemachten Wahrnehmungen Auskunft gibt und sodann ein Gutachten über die dauernde Dienstunfähigkeit erstattet, macht seine Aussage als Zeuge und Sachverständiger. Er hat daher den Zeugen- und Sachverständigeneid zu leisten. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Sachverständigeneid.

Schriftwesen. Scholz, Öffentliches Post- und Telegraphenrecht im Grundriß. Sonderdruck aus dem Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann. Mohr, Tübingen 1914; Bornhak, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und im Deutschen Reich. Deichert, Leipzig 1912; Arndt, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Auflage. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1922; Perels-Spilling, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Auflage. Mittler und Sohn, Berlin 1906; v. Rheinbaben, Artikel Diensteid im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann. 2. Auflage. Mohr, Tübingen 1913; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 5. Auflage. Mohr, Tübingen 1911.

Vereinfachungsausschuß beim RPM. In den ersten Nachkriegsjahren entwickelte sich die RPV, die vor dem Kriege stets erhebliche Überschüsse erzielt hatte, infolge der Nachwirkungen des Weltkriegs und der Staatsumwälzung immer mehr zu einem Zuschußbetriebe des Reichs. Die Ursachen dieses Niedergangs lagen in der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage Deutschlands, die sich in dem Währungsverfall äußerte, ferner in dem Zurückgehen des Verkehrs, in den zu niedrigen Gebühren der RPV und namentlich in dem übermäßigen Aufblähen ihres Personalkörpers. Trotz der Verkleinerung des Reichs war der Personenbestand im Jahre 1921 auf 427 000 Köpfe gegen 266 000 im Jahre 1913 angeschwollen. Dieser ungesunde Zustand ergab sich aus der Verpflichtung der RPV zur Verwendung von Kriegsbeschädigten, zur Durchführung der Demobilisierungsverordnung, zur Übernahme von Beamten aus den abgetretenen Gebieten, zur Einführung des Achtstundentags usw.

Um der schädlichen Weiterentwicklung der RPV in der bisherigen Richtung Einhalt zu tun und den Betriebs- und Personenstand auf ein dem Verkehr und der Wirtschaftslage der RPV entsprechendes Maß zurückzubilden, erhoben sowohl der Verkehrsbeirat beim RPM als auch der Reichstagsausschuß zur Reform der allgemeinen Reichsverwaltung (später Reichstagsausschuß zur Nachprüfung der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen) die einhellige Forderung, Verwaltung und Betrieb der RPV möglichst zu vereinfachen und zu verbilligen. Das RPM entsprach diesem Verlangen zunächst dadurch, daß es die zur Wiedererstarkung der RPV zu ergreifenden Maßnahmen in einer umfangreichen Denkschrift zusammenstellte; weiter schlug der Reichspostminister die Einsetzung eines Ausschusses zur Vereinfachung und Verbilligung der RPV, kurz Vereinfachungs-ausschuß (VA) genannt, vor.

Der VA wurde im März 1922 gebildet. Er bestand aus je 4 Mitgliedern des Reichstags und des Verkehrsbeirats, 1 Mitglied des Reichsrats, 2 Vertretern des Reichsfinanzministeriums, 3 Vertretern des Hauptbeamtenausschusses beim RPM (s. Beamtenvertretungen) und 1 Vertreter des Zentralbetriebsrats beim RPM (s. Betriebsvertretungen). Als Kommissare des RPM wirkten Ministerialrat Sautter und Oberpostrat Gerbeth mit.

Der VA stellte sich die Aufgabe, unbeeinflußt von der RPV zu prüfen,

1. ob Betrieb und Verwaltung zufriedenstellend arbeiteten sowie ob und inwieweit dabei Verbesserungen nötig wären;

2. ob den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit genügend Rechnung getragen wäre, insbesondere ob

a) zuviel Personal vorhanden wäre,

b) die Beamten anders verteilt und billigere Arbeitskräfte verwandt werden könnten,

c) die selbsttätigen Einrichtungen zur Ersparung von Menschenkraft sich weiter ausbauen ließen;

3. welche Möglichkeiten zur Hebung der Arbeitsleistung des Personals beständen.

Zur Durchführung seiner Aufgabe bildete der VA 4 Unterausschüsse, die sich aus je 1 Mitglied des Reichstags, des Verkehrsbeirats und der Personalvertretung zusammensetzten. Beigegeben wurde den Unterausschüssen je 1 Vertreter des Reichsfinanzministeriums und des RPM, zu denen noch jeweils Beauftragte der OPD hinzutraten. Die Unterausschüsse bereiten den größten Teil der OPD Bezirke und besichtigten dabei mehr als 200 Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten. Besonders eingehend war der Besuch der Berliner VAnst und Verwaltungsstellen. Die Besichtigungen erbrachten eine Fülle von Stoff, der gesichtet und dem RPM mit Vorschlägen unterbreitet wurde. Grundlegende Angelegenheiten bildeten den Gegenstand einer Besprechung in der Vollversammlung des VA.

Auf Verlangen des VA wurde auch die Stellung eines Sparkommissars der RPV geschaffen, die dem damaligen Ministerialrat, späteren Staatssekretär Sautter, übertragen wurde. Mit der Bestellung des Sparkommissars, der im Einvernehmen mit dem VA arbeitete, setzte eine kraftvolle Aufwärtsbewegung in der Durchführung der Vereinfachungs- und Verbilligungsmaßnahmen ein. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Erlaß einer vorläufigen Zuständigkeitsordnung (s. d.), durch die der Behördenzug wesentlich vereinfacht und der Verwaltungsdienst wirtschaftlicher gestaltet worden sind.

Die Tätigkeit des VA erreichte mit dem Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes (s. d.), also am 31. 3. 1924, förmlich ihr Ende; tatsächlich hatte er schon einige Zeit vorher aufgehört, sich zu betätigen. Ausführlicher Tätigkeitsbericht des VA im Archiv 1925 S. 1 ff.

Sobanski.

Vereinigte Staaten von Amerika (VSt).

I. Geschichte. In der Geschichte der amerikanischen Post sind zu unterscheiden die Zeiträume 1. der kolonialen Ortsposten vom

Beginn der Besiedlung bis 1693; 2. der englischen Lehenpost in Händen von Unternehmern von 1693—1710; 3. der staatlich geordneten königlichen Post unter der Herrschaft der englischen Postgesetzgebung von 1711—1774; 4. der selbständigen Bundespost von 1776 bis auf die neuste Zeit.

Über Einrichtung, Art, Umfang und Weiterentwicklung der amerikanischen Post in dem ersten Zeitabschnitt sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. 1639 betraute die Regierungsbehörde in Massachusetts den Bürger Richard Fairbanks in Boston mit der Zustellung und Beförderung von Briefen. Das Amt brachte ihm neben dem Einkommen von 1 Penny für den Brief manche Vorteile. Er war vom Waffendienst entbunden und erhielt eine Schankerlaubnis. 1672 stellte Lovelace, Gouverneur der New York-Kolonie eine monatlich zwischen New York und Boston verkehrende Postverbindung her. 1677 beauftragte der Staat Massachusetts den Einwohner Hayward in Boston mit der Wahrnehmung der Postgeschäfte. Hayward, der einen Dienstraum im Stadthaus erhielt, wurde der erste wirkliche „Postmaster“ und seine Amtsstube das erste „Post-Office“. Jedes Schiff hatte in dem Post-Office seine eigenen Briefbeutel, die es dort bei der Ankunft ablieferte und bei der Abreise wieder abholte. 1683 richtete William Penn eine PAnst in Philadelphia mit wöchentlichen Postverbindungen nach verschiedenen Plätzen der Umgegend ein. In Virginien war die Weiterbeförderung der Briefbeutel in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Gemeinplicht, ein Pflanzer hatte die Post mit Boten zum nächsten zu senden.

Am 17. 2. 1691 übertrug Wilhelm von Oranien das ausschließliche Recht zur Ausübung des Postdienstes im englischen Amerika auf 21 Jahre Thomas Neale, dem Haupt der königlichen Münze, in London. Neale betraute mit der Einrichtung der amerikanischen Post den Kaufmann Andrew Hamilton, der 1692 zum amerikanischen Generalpostmeister mit dem Auftrag ernannt wurde, regelmäßige Posten in der Kolonie einzurichten. Hamilton gebührt das Verdienst die Poststrecke Porthmouth—Philadelphia am 1. 5. 1691 eingerichtet und unter großen Schwierigkeiten aufrechterhalten zu haben. Durch das große Postgesetz der Königin Anna aus dem Jahre 1710 wurde die amerikanische Post von der englischen Krone übernommen. In diesem dritten Zeitabschnitt konnte das amerikanische Postwesen keine wesentlichen Fortschritte machen, da es hauptsächlich als eine Einnahmequelle für den englischen Staatsschatz betrachtet wurde. Benjamin Franklin, der von 1753—1774 Deputy Postmaster-General der Neu-England-Staaten war, führte eine Pennypost für Ortsbriefe ein. Als 1773 die Gegensätze zwischen der Kolonie und dem Mutterlande zum offenen Ausbruch kamen, wurde Franklin von London aus seines Amts entsetzt. Während des Unabhängigkeitskampfes rief der erste Landeskongreß am 26. 7. 1775 die selbständige amerikanische Post ins Leben, bevor die Unabhängigkeit des Staats erklärt war. Der Kongreß machte Philadelphia zum Sitz der Hauptverwaltung und stellte an ihre Spitze Benjamin Franklin. 1776 erhielt Richard Bache, 1782 Ebenezer Hazard, 1789 Samuel Osgood das General-Postmeisteramt. Dieser schnelle Wechsel erklärt sich aus dem Bestreben, Kräfte zu gewinnen, die mehr Überschüsse aus dem Postwesen zu erzielen verstanden. Die Gebühren wurden 1777 um 50 vH und 1779 auf das Zwanzigfache der von 1775 erhöht. Aber schon 1781 sah man ein, daß durch solche schrankenlose Gebührenerhöhung die Posteinnahmen nicht verbessert werden konnten, und man führte die Gebührensätze auf den Stand von 1775 zurück. Artikel IX der Bundesakte von 1777 bestimmte, daß die im Kongreß vertretenen Staaten das alleinige und ausschließliche Recht haben sollen, durch das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten, von einem Staat zum andern, Posten einzurichten und diejenigen Postgefälle zu erheben, die erforderlich sind, um die Ausgaben der Postanstalten zu decken“. Am 18. 10. 1782 wurde das erste Postgesetz erlassen, das „die regelmäßige und schnelle Beförderung der Briefschaften“ für die Aufgabe der Post erklärte. Das GPA wurde 1789 zunächst in New York untergebracht, 1792 nach Philadelphia und 1800 nach Washington verlegt. Die Vertrauensstellung, die die amerikanische Post beanspruchte, kam in schweren Strafordrohungen gegen Angriffe auf die der Post anvertrauten Gegenstände zum Ausdruck. Das Gesetz von 1792 bedrohte den Diebstahl von Briefen sowie Raubanfälle auf die Post mit dem Tode. Erst 1872 wurde die Todesstrafe für Raubanfälle durch Gefängnisstrafe ersetzt. Postbeamte, die sich an Briefen mit Wertinhalt vergriffen, hatten Prügelstrafe zu erwarten, die 1810 durch Gesetz in Gefängnisstrafe umgewandelt wurde. 1810 wurde zum erstenmal eine von verschiedenen Religionsgesellschaften lebhaft bekämpfte sonntägliche Ausgabe von Postsendungen eingeführt. Von 1813 ab konnte die Briefbeförderung Dampfschiffunternehmern gegen eine Vergütung übertragen werden, die 3 Cents für den Brief und 1 Cent für Zeitungen nicht übersteigen durfte. 1825 wurde für die Behandlung der unzustellbaren Postsendungen das „Dead Letter Office“ in Washington geschaffen. Eine Kongreßakte machte den Postamtsvorstehern zur Pflicht, vierteljährlich und, nach Bedarf, in kürzern Fristen ein Verzeichnis der bei den PAnst vorliegenden unzustellbaren Briefschaften zu veröffentlichten und einmal im Vierteljahr die unanbringlichen Sendungen dem Dead Letter Office einzureichen. Die Ehre, dem Kabinett anzugehören, wurde zum erstenmal dem Hon. Wm. T. Barry von Kentucky bei seiner Ernennung zum General-Postmeister durch Präsident Jackson, 1829, zuteil. Der General-Postmeister, dem bis 1836 die verantwortliche Leitung aller Verwaltungsgeschäfte, selbst die Abschließung von Postführungsverträgen, der Erlaß von Kassenverfügungen usw. oblag, wurde durch Einrichtung der Stelle eines Schatzbeamten, des „Auditor of the Treasury for the Post Office Department“, erheblich entlastet. Am 19. 7. 1840 lief der erste Dampfer der Cunard-Linie mit der englischen Post in Boston ein. 1847 schloß die amerikanische Postverwaltung den ersten Vertrag mit einer fremden Regierung — mit Bremen — über den Austausch von Posten ab. Bis 1847 war ausschließlich die Barfreimachung gebräuchlich; auf

Grund eines Kongreßbeschlusses wurden in diesem Jahr die ersten Freimarken ausgegeben. Gestempelte Briefumschläge wurden 1853, Einschreibbriefe 1855 eingeführt. 1862 wurden die Verteilung aufgehoben und die ersten Bahnposten ins Leben gerufen, nachdem schon in den fünfziger Jahren ein Kartenzeichner der Postverwaltung, Mr. Burr, die Ansicht verfochten hatte, daß die gesamten, für weitere Entfernungen vorkommenden Briefschaften „over the car wheels“ bearbeitet werden müßten. Unter der Verwaltung des General-Postmeisters Montgomery Blair wurde 1863 der kostenfreie Briefzustellendienst — free delivery system — zunächst in Städten mit mindestens 50 000 Einwohnern eingerichtet. Neben der Abholung bestand zwar vorher schon zur Zeit der kolonialen Ortsposten und der königlich englischen Post ein Zustelldienst. Jedoch wurde für jede Sendung eine Zustellgebühr, die 1836 gesetzlich festgelegt wurde, erhoben; die Gebühren flossen den Postmeistern für die Besoldung der Briefträger zu. 1864 führte der General-Postmeister Blair den Postanweisungsdienst ein, zu dem das beim Heere übliche Verfahren, Soldaten die Versendung kleinerer Geldbeträge an ihre Angehörigen zu erleichtern, die Anregung gegeben hatte. Vom 1. 5. 1873 ab wurden die Postkarten zugelassen. Dem Weltpostverein traten die VSt am 1. 7. 1875 bei. Das Postgesetz vom 1. 10. 1882 brachte eine Neugestaltung des Gebührenwesens. Den Postbeförderungsdienst auf den Eisenbahnen regelte die Kongreßakte vom Juli 1883. Der Landzustelldienst wurde versuchsweise am 1. 10. 1896 eingeführt. Gegen den heftigen Widerstand der Großbanken setzte der General-Postmeister Frank Hitchcock 1910 die Einführung der Postsparkasse durch. Seit dem 1. 7. 1912 wurde die gebührenfreie Ortszustellung auf Orte mit weniger als 10 000 Einwohner ausgedehnt. Durch das Haushaltsgesetz für 1912/13 erlangte Frank Hitchcock die Ermächtigung zur Einrichtung eines Postpaketdienstes innerhalb der VSt vom 1. 1. 1913 ab. Vorher hatte sich die Post der VSt mit der Beförderung von Postpaketen nur im Verkehr mit fremden Ländern befaßt, im innern Verkehr konnten Handelswaren usw. nur bis 4 Pfund (1 Pfund = 16 Unzen = 453,6 g), vor 1863 nur bis 3 Pfund mit der Briefpost versandt werden. Die Paketbeförderung besorgten schon seit 1839 Frachtgesellschaften, die Expreß Companies, von denen jede vertragsmäßig auf bestimmten Eisenbahnlinien das ausschließliche Recht der Eilgutbeförderung hatte und die Gebühren nach Belieben erhöhen konnte. Aus der Vormachtstellung der Expreß Companies, die von jeher die Zulassung von Postpaketen erbittert bekämpften, wird die späte Einführung dieses Dienstzweiges erklärlich. Die Zahl der PAnst betrug 1922 rd. 61 000 gegen 903 im Jahre 1800.

II. Verfassung. Die oberste Verwaltungsbehörde des Postwesens der VSt führt die Bezeichnung „The Post Office Department“, das eine besondere Abteilung der Bundesregierung bildet. Es wird vom „Postmaster-General“ geleitet, der Mitglied des Kabinetts ist und die Postverwaltung gegenüber dem Bundespräsidenten und den gesetzgebenden Körperschaften vertritt. Das Post Office Department zerfällt in vier Abteilungen, an deren Spitze je ein „Assistant Postmaster General“ steht. Als Rechtsbeistand steht dem Postmaster-General ein „Assistant Attorney General“ zur Seite. Das Kassen- und Rechnungswesen der PAnst überwacht ein dem Bundes-Schatzamt angehöriger „Auditor“. Den Aufsichtsdienst nehmen „Post Office Inspectors“ (Postinspektoren) wahr, die einem dem Postmaster-General unmittelbar nachgeordneten „Chief Post Office Inspector“ unterstehen.

Es gibt keine Bezirksbehörden. Die PÄ sind dem Post Office Department unmittelbar unterstellt; sie sind nach ihrer Bedeutung und Roheinnahme in vier Klassen eingeteilt. An der Spitze der PÄ stehen „Postmaster“. Außer den HauptPÄ gibt es in größeren Orten noch ZweigPÄ, „Branche Offices“, die dem Postmeister des HauptPÄ unterstellt sind. Für den Bahnpostdienst ist das Postgebiet in 13 Bahnpostbezirke eingeteilt.

III. Beamtenverhältnisse. Man unterscheidet zwischen Beamten, die den gesetzlichen Zivildienstbestimmungen unterworfen sind, und solchen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. Zu den ersteren gehören die nachgeordneten Beamten, „Clerks“, bei dem Post Office Department in Washington, bei den PÄ mit Zustelldienst und die Bahnpostbeamten sowie die Briefträger. Diese Beamten werden durch die Postmeister mit Genehmigung der obersten Postbehörde angenommen. Vor der Annahme muß der Anwärter die Zivildienstprüfung bestanden haben. In allen Dienststellen können sowohl ledige als auch verheiratete weibliche Personen beschäftigt werden; sie erhalten die gleiche Bezahlung wie die männlichen Beamten. Die Unterscheidung zwischen Beamten des mittleren und unteren Dienstes ist unbekannt. Die Bahnpostbeamten werden nicht aus den Ortspostbeamten entnommen; sie bilden eine Sonderklasse. Zu den Beamten, die nicht den gesetzlichen Zivildienstbestimmungen unterworfen sind, gehören die oberen Beamten der Hauptverwaltung, die Postmeister der ersten bis dritten Klasse, die „Finance-Clerks“ bei den großen PÄ, die Militär- und Marineinvaliden, die bei vorhandener Eignung in erster Linie für den Postdienst berücksichtigt werden müssen, endlich alle bei PÄ ohne Zustelldienst beschäftigten Beamten. Den Postmaster General,

die Assistant Postmaster Generals und die Postmasters 1. bis 3. Klasse ernennt der Bundespräsident mit Zustimmung des Senats, die übrigen Beamten der Postmaster General. Für die Ernennung zum Postmeister ist es ohne Bedeutung, ob der Bewerber mit den Postdienstgeschäften vertraut ist oder nicht. Die Postmeister der 1. Klasse haben ein Einkommen von 3200 Dollar und mehr; der 2. Klasse von mindestens 2300, aber weniger als 3200; der 3. Klasse von mindestens 1000, aber weniger als 2300; der 4. Klasse weniger als 1000 Dollar. Das Gesetz vom 7. 9. 1916 setzt Entschädigungen für die unfallverletzten und für die Hinterbliebenen durch Unfall getöteter Beamten fest.

Durch Gesetz vom 22. 5. 1920 sind für die Zivilbeamten, die keinerlei Versorgungsansprüche hatten, Ruhegehälter eingeführt worden. Das Recht auf Ruhegehalt wird im allgemeinen im Lebensalter von 70 Jahren und nach mindestens 15 Dienstjahren erworben. Die Arbeiter, Stadt- und Landbriefträger und Clerks, erwerben dieses Recht schon mit 65, die im Bahnpostdienst beschäftigten Beamten mit 62 Jahren. Das Ruhegehalt berechnet sich unter Zugrundelegung der Dienstzeit und eines Bruchteils des jährlichen Grundgehalts nach dem Durchschnitt der letzten 10 Dienstjahre. Jeder Postbeamte, auf den das Gesetz Anwendung findet und der insgesamt wenigstens 15 Jahre im Dienst gewesen ist, hat vor Erreichung des vorgeschriebenen Alters Anspruch auf Ruhegehalt, wenn er wegen Krankheit oder eines Unfalles, die nicht die Folge von lasterhaftem Leben, Unmäßigkeit oder vorsätzlichem schlechten Betragen sind, vollständig dienstuntauglich wird. Für die Altersversorgung werden vom Grundgehalt jedes Beamten monatlich 2/3 vH einbehalten. Beim Aufhören des Dienstverhältnisses vor Erreichung der Altersgrenze wird auf Verlangen der Gesamtbetrag der Gehaltsabzüge nebst 4 vH Zinsen an den Beamten oder seine Familie zurück-erstattet. Stirbt ein Ruhegehaltsempfänger, gleichviel welchen Geschlechts, ohne den Gesamtbetrag der Gehaltsabzüge nebst 4 vH Zinsen in Jahresbeträgen zu haben, wird der Unterschiedsbetrag an die gesetzlichen Vertreter ausgezahlt. Die Ruhegehaltsbeträge werden monatlich gezahlt und können weder an einen Dritten überschrieben, noch beschlagnahmt, noch einem andern gesetzlichen Verfahren unterworfen werden.

IV. Der Postzwang erstreckt sich auf die Beförderung von Briefen und solchen Paketen, die persönliche Mitteilungen enthalten. Es ist gestattet, Briefe und postzwangspflichtige Pakete durch besondere Boten oder unentgeltlich aus Gefälligkeit zu befördern. Dem Postzwang sind nicht unterworfen Konnossemente und Frachtbriefe sowie Briefe, die in gestempelten Umschlägen verschlossen sind, wenn der Markenstempel der Postbeförderungsgeldgebühr entspricht. Solche Briefe können auf andre Weise als durch die Post befördert und verteilt werden, aber die Umschläge müssen die Aufschrift des Empfängers tragen und so verschlossen sein, daß die Briefe dem Umschlag nicht entnommen werden können, ohne ihn unbrauchbar zu machen. Außerdem muß der Briefumschlag den Aufgabtag entweder handschriftlich oder durch Stempelabdruck tragen. Der Postmaster-General kann diese Beförderungsart auf den Poststrecken ausschließen, wenn ihm eine solche Maßregel für das Allgemeinwohl notwendig erscheint.

V. Gebührenfreiheit. Alle Beamten der Regierung der VSt, das Smithsonian Institut, die staatlichen Heime für die nicht mehr dienstfähigen Militärfreiwilligen und die Panamerikanische Union haben das Recht, die den Dienst der Regierung und dieser Anstalten betreffenden Sendungen gebührenfrei zu verschicken. Zu diesem Zweck müssen sie sich besonderer Briefumschläge bedienen, die die Bezeichnung „Official Business“, die absendende Stelle sowie den Strafvermerk für die mißbräuchliche Benutzung der Gebührenfreiheit tragen. Auf Mißbrauch steht eine Geldstrafe von 300 Dollar.

Die Senatoren, die Deputierten und die Abgeordneten des Kongresses, der Sekretär des Senats und der Schriftführer der Deputiertenkammer können alle auf Anordnung des Kongresses gedruckten Urkunden usw. gebührenfrei versenden. Auf Grund besonderer Erlasse des Kongresses ist einer Anzahl von Witwen von Bundespräsidenten Gebührenfreiheit zugestanden. Außerdem genießen Gebührenfreiheit einige landwirtschaftliche Anstalten und Behörden.

VI. Betrieb. A. Briefpost. Die zur Postbeförderung zugelassenen Gegenstände werden in vier Klassen eingeteilt. Zur 1. Klasse (First class matter) gehören schriftliche Mitteilungen und die verschlossenen Sendungen, deren Inhalt nicht geprüft werden kann; zur 2. Klasse (Second class matter) Zeitungen und Zeitschriften, die ordnungsmäßig als „Second class matter“ verzeichnet sind; zur 3. Klasse (Third class matter) alle Drucksachen, die nicht die Eigenschaft einer persönlichen Mitteilung haben, mit Ausnahme der Bücher und der zur 2. Klasse gehörenden Zeitungen und Zeitschriften; zur 4. Klasse (Fourth class matter) Waren, Bücher und alle andern Gegenstände, die nicht zur 1. bis 3. Klasse gehören. Die Sendungen dieser Klasse werden auch als Postpakete des innern Dienstes bezeichnet.

Freimachung. Im inneren Verkehr müssen alle Gegenstände freigemacht werden, ausgenommen sind die Briefe der Soldaten, Matrosen usw., wenn sie die Bezeichnung „Soldier's letter“, „Sailor's letter“ oder „Marine's letter“ sowie die Namensunterschrift und Rangangabe eines Offiziers tragen; Eilbriefe, bei denen die Eilbotengebühr bezahlt ist; die nach der einfachen Gebühr freigemachten Gegenstände der 1. Klasse.

First class matter. Briefe (letters). Meistgewicht je nach der Entfernung 70 oder 50 Pfund. Keine Ausdehnungsbeschränkungen. Gebührenstufen je 1 Unze (= 28,34 g).

Postkarten (postal cards). Nichtamtlich hergestellte (privat mailing cards) sind zugelassen, wenn sie keine Nachahmung der amtlich ausgegebenen darstellen, insbesondere nicht die Angabe „United States“ oder „United States of America“ tragen. Mindestgröße 7 × 10, Höchstausdehnung 9 × 14 cm. Sie müssen in Papier-

stärke und Gewicht den amtlichen entsprechen. Die Angabe „Post Card“ ist nicht vorgeschrieben.

Second class matter. Zeitungen und regelmäßig erscheinende Zeitschriften (newspapers and periodical publications) können nicht durch Vermittlung der PAnst bezogen werden. Die Verleger müssen sie unter der Aufschrift der Bezieher verschicken. Keine Ausdehnungsbeschränkung. Freimachungszwang. Für den Nachrichtenteil der Zeitungen, die an außerhalb des Erscheinungsbereichs (county) wohnende Empfänger versandt werden, bestehen seit dem 15. 4. 1925 Gebührenstufen von je 2 Unzen bis 8 Unzen. Schwerere Sendungen unterliegen dem Satze der Sendungen der 4. Klasse und außerdem einer Behandlungsgebühr für jede Sendung. Zeitungen und Zeitschriften religiöser, wissenschaftlicher, menschenfreundlicher, landwirtschaftlicher Gesellschaften und Verbandszeitungen usw. von Vereinigungen zu gegenseitiger Hilfe sowie von Schüler- und Arbeitervereinigungen werden, wenn damit keinerlei Gewerbe verbunden ist, gegen ermäßigte Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung befördert. Für Zeitungen und Zeitschriften, die von andern Personen als Zeitungsverlegern und Vertretern versandt werden, bestehen Gebührenstufen von je 4 Unzen ohne Rücksicht auf die Entfernung. Zeitungen und Zeitschriften, die von Verlegern an Bezieher versandt werden, die in derselben county (Kreis) wohnen, in der die Zeitung usw. erscheint, werden gebührenfrei befördert, wenn die PAnst am Bestimmungsort keinen Zustelldienst hat, andernfalls ermäßigte Gebühr nach Gebührenstufen von 1 Pfund. Für durch Ortsbriefträger zuzustellende Wochenschriften sind besondere Gebühren festgesetzt.

Um gegen die Gebühr der Sendungen der 2. Klasse befördert zu werden, müssen die Zeitungen usw. mindestens viermal jährlich zu bestimmten Fristen erscheinen, den Ausgabebetrag und eine fortlaufende Nummer tragen, von einer bekannten Veröffentlichungsstelle herrühren, ungeheftet und ungebunden sein, der Veröffentlichung allgemeiner Nachrichten oder von Aufsätzen über ein bestimmtes Gewerbe, Schrifttum, Wissenschaft und Kunst dienen und eine Liste regelmäßiger Bezieher haben. Vorwiegend aus Anzeigen bestehende Zeitungen usw. sind von der 2. Klasse ausgeschlossen.

Die Verleger müssen ihre Zeitung usw. unter Vorlegung von Probenummern beim Post Office Department anmelden, das darüber entscheidet, ob die Sendung als Gegenstand der 2. Klasse anzusehen ist.

Third class matter. Zu den Sendungen der 3. Klasse rechnen Drucksachen (printed matter) und Warensendungen bis zum Meistgewicht von 8 Unzen. Gebührenstufen von je 2 Unzen; für Bücher und Preislisten von 24 Seiten und mehr, Samensendungen, Setzlinge, Zwiebeln, Wurzeln, Schößlinge und Pflanzen besteht ermäßigte Gebühr. Freimachungszwang, keine Ausdehnungsbeschränkungen.

Fourth class matter. Postpakete des innern Verkehrs. Meistgewicht je nach der Entfernung 70 oder 50 Pfund. Die Gebühren werden nach Gewichtsstufen von 1 Pfund und nach einem Zonentarif berechnet. Das Gebiet der V. St. ist in Einheiten (gleichseitige Rechtecke) von 30 minutes (30 minutes = 30 Seemeilen = 55 1/2 km) Seitenlänge eingeteilt. Die I. Zone erstreckt sich — vom Mittelpunkt der Einheit, in der der Aufgabort liegt, gemessen — auf alle ganz oder teilweise im Umkreis von 50 engl. Meilen (80 km) liegenden Einheiten, die II. bis auf die Einheiten im Umkreise von 150 Meilen (240 km), die III. bis 300 Meilen (480 km), die IV. bis 600 Meilen (960 km), die V. bis 1000 Meilen (1600 km), die VI. bis 1400 Meilen (2240 km), die VII. bis 1800 Meilen (2880 km), die VIII. auf alle übrigen Einheiten. Außerdem besteht eine Ortszone mit ermäßigten Gebühren. Die Sendungen können schriftliche oder gedruckte Angaben enthalten, die sich auf den Inhalt des Pakets beziehen, wie Art der Ware, Preis, Nummer, Tag der Bestellung, Tag der Absendung, Name des Verkäufers, des Verpackers, Anschrift des Absenders, des Empfängers usw. Persönliche Mitteilungen unter der Anschrift des Empfängers dürfen in verschlossenem Umschlag dem Paket angeheftet werden, wenn sie nach der Briefgebühr freigemacht sind. Durch Zahlung einer einheitlichen Zuschlaggebühr werden die Sendungen der 4. Klasse wie solche der 1. Klasse behandelt. Jede derartige Sendung muß die Bezeichnung „Special handling“ (Sonderbehandlung) tragen.

Mischsendungen. Bei Vereinigung von Sendungen der verschiedenen Klassen wird für die ganze Sendung die höchst anwendbare Gebühr erhoben. Die Sendungen der 1., 2. und 3. Klasse können im innern Dienst eingeschrieben, die der 4. bis zum Betrage von 100 Dollar versichert werden. Sollen Sendungen der 4. Klasse eingeschrieben werden, wird die Gebühr für Sendungen der 1. Klasse erhoben. Die Einschreibsendungen der 1. Klasse müssen versiegelt werden. Wertgegenstände und Geld dürfen in Einschreibbriefen versandt werden, jedoch sollen die Postmeister die Versendung von Geld mit Postanweisung anempfehlen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Einschreibsendungen der 1. Klasse und von verschlossenen, nach dem Briefgebührensatz freigemachten Sendungen der 4. Klasse zahlt die Postverwaltung je nach der Höhe der entrichteten Einschreibgebühr eine Entschädigung bis zu 50 oder 100 Dollar; bei Sendungen der 3. Klasse bis zu 25 Dollar. Die Einschreibung der Sendungen der 2. Klasse verleiht keinen Anspruch auf Entschädigung.

Nachsendung ist nur bei den Sendungen der 1. Klasse gebührenfrei.

Postlagernde Sendungen werden bei den PÄ IV. Klasse einen Monat, bei PÄ mit Zustelldienst 10 Tage, bei den übrigen PÄ 2 Wochen zur Verfügung der Empfänger gehalten. Eilzustellung „Special Delivery“ ist zugelassen. Seit dem 15. 4. 1925 werden drei Eilgebührensätze nach Gewichtsstufen bis 2, über 2 bis 10, über 10 Pfund erhoben. Die Gebühr hat der Absender zu entrichten. Die gebührenfreie Zustellung der Postsendungen (Free delivery service) ist gesetzlich vorgeschrieben für alle Städte mit

mehr als 50 000 Einwohnern. Sie kann in allen Städten mit wenigstens 10 000 Einwohnern eingerichtet werden, wenn die Posteinnahme mindestens 10 000 Dollar jährlich beträgt. In Dörfern mit mindestens 1500 Einwohnern in erschlossenen Gegenden kann Free delivery service eingeführt werden bei einer Jahresroheinnahme der PAnst von mindestens 5000 Dollar. Die Gebühr für Schließfächer richtet sich nach der Einnahme der PAnst und der Fachgröße.

Zur Vermittlung des Postverkehrs auf dem flachen Lande dienen Fahrposten (Star routes) und fahrende Landbriefträger. Der Unterschied zwischen diesen beiden Diensten besteht darin, daß die Fahrposten im Wege der Ausschreibung an Unternehmer verdingt werden, während die fahrenden Landbriefträger Staatsbeamte sind. Die Verträge mit den Fahrpostunternehmern werden auf höchstens 4 Jahre geschlossen. Die Unternehmer haben nicht nur die Postsachen zwischen den PAnst an der Poststrecke zu befördern, sondern den an der Poststraße wohnenden Empfängern zuzustellen und die Postsachen von ihnen einzusammeln. Zu diesem Zweck sind längs der Straße Briefkästen aufgestellt, die die Unternehmer zu leeren und in die sie die abzutragenden Sendungen einzulegen haben. Die Landbriefträger müssen mindestens 15 Jahre alt sein, Altersgrenze 50 Jahre, für ehemalige Angehörige des Heeres oder der Marine 65 Jahre. Sie haben eine Sicherheit von 500 Dollar zu stellen. Außer der Beförderung, Zustellung und Einsammlung von Postsachen, die in der gleichen Weise wie bei den star routes ausgeführt wird, dürfen die Landbriefträger dem Postzwang nicht unterliegende Gegenstände gegen Bezahlung besorgen. Die Tagesleistung eines Landbriefträgers beträgt im allgemeinen 24 Meilen (38,6 km). Bei dieser Leistung erhalten die Landbriefträger jährlich 1800 Dollar, bei geringerer wird das Einkommen anteilmäßig gekürzt. Für jede Meile über 24 Meilen wird das Einkommen um 30 Dollar erhöht. Das Höchsteinkommen eines Landbriefträgers bei Ausführung des Landpostdienstes mit Kraftwagen ist 2600 Dollar. Das Beförderungsmittel ist den Landbriefträgern nicht vorgeschrieben, auch brauchen sie keine Dienstkleidung zu tragen.

Für die Beförderung und Gestaltung der Bahnpostwagen hat die Postverwaltung den Eisenbahngesellschaften Vergütungen zu zahlen, die nach dem Rauminhalt der Bahnpostwagen und dem Gewicht der beförderten Sendungen berechnet werden. Außer den Bahnpostwagen haben die Eisenbahngesellschaften der Postverwaltung noch Packwagen (store cars) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zwischen großen Städten verkehren auf den Haupteisenbahnlinien besondere Postzüge. Die Postverwaltung der V. St. unterhält ohne Erhebung von Zuschlaggebühren einen ausgedehnten Flugpostverkehr (s. d.). Die Flüge liegen im allgemeinen so, daß die Flugzeuge im Anschluß an einen ankommenden Eisenbahnzug der Pazifikbahn abfliegen und in den Zwischenlandungs- und Zielorten der Teilflugstrecke einen früher abgehenden Zug überholen. (Beschleunigung der Postbeförderung, Überbrücken des Abstandes zweier Züge; nachts wird die Eisenbahn und am Tage die Schnelligkeit des Flugzeuges für den Postdienst ausgenutzt.)

B. Postanweisungen. Im Juli jedes Jahres wird ein Verzeichnis der am Postanweisungsdienst teilnehmenden PAnst veröffentlicht, deren Namen außerdem in besonderem Druck in dem allgemeinen Verzeichnis der PAnst hervorgehoben ist. Meistbetrag 100 Dollar. Telegraphische Postanweisungen sind nicht zulässig. Gebühr nach Betragsstufen. Der AufPLIERER hat auf besonderem Vordruck (Application for Money Order), der von den PAnst unentgeltlich ausgegeben wird, die zur Ausfertigung der Postanweisung nötigen Angaben niederzuschreiben. Die Ausfertigung liegt dem Annahmbeamten ob. Die Postanweisung hat der Absender dem Empfänger zu übermitteln, die Bestimmungen PAnst erhält einen Einzahlungsschein (advice), der zur Vergleichung mit der Postanweisung bei der Auszahlung dient. Reisende können Postanweisungen mit ihrer eigenen Anschrift ausstellen lassen; zur Erleichterung der Auszahlung kann in solchen Fällen der Absender seine Unterschrift auf einem Vordruck niederschreiben, der der Bestimmungen PAnst übersandt wird, und dort als Ausweis bei der Feststellung der Echtheit der Unterschrift des Empfängers dient. Eine Postanweisung kann einmal auf einen weitem Empfänger übertragen werden, weitere Übertragung ist unzulässig. Die Postanweisungen verlieren 1 Jahr nach Ablauf des Abgabemonats ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer muß durch Vermittlung der Aufgabe- oder Bestimmungs-PAnst bei dem Post Office Department beantragt werden.

C. Postsparkasse. Nach der Kongreßakte vom 25. 6. 1910 ist der hauptsächlichste Zweck der Einrichtung, Postsparkassen zur verzinslichen Hinterlegung von Ersparnissen unter Gewährleistung des Staates zu eröffnen. Der Postsparkassendienst steht unter der Aufsicht und Leitung der Postsparkassenkommission, der der Postmaster-General, der Secretary of the Treasury und der Attorney-General der V. St. angehören. Die Kommission hat dem Kongreß jährlich über die Entwicklung des Dienstes zu berichten. Der Postmaster-General bestimmt die PAnst, die am Postsparkassendienst teilnehmen, regelt die Einzelheiten des Dienstes und die Vergütungen der Beamten. Für die monatlichen Einlagen und das Gesamtguthaben sind Höchstbeträge vorgeschrieben. Mindesteinlage 1 Dollar, zur Ersparung kleinerer Beträge gibt die Verwaltung Sparkarten und Sparmarken aus. Sparguthaben können von bestimmten Beträgen an gegen Postsparschuldscheine (Postal-Savings Bonds) eingetauscht werden, die zu einem höhern Satz als die gewöhnlichen Guthaben verzinst werden. Am 30. 6. 1923 waren in den V. St. 6802 Postsparkassenanstalten vorhanden.

Schriftwesen. Archiv 1890 S. 141ff., 1894 S. 580ff., 1912 S. 56ff., 1913 S. 53; G. Bissel and Th. Kirby, The Postal Laws and Regulations of the United States of America, 1879; H. T. Newcomb, The Postal deficit, an examination of some of the legislative and administrative aspects of a great state industry, 1900; Reports of the Postmaster General of the United States of America; J. S. Ringwalt, Development of Transportation Systems in the United States,

Philadelphia 1888; L'Union Postale 1907 S. 65ff., 1918 S. 1ff., 1921 S. 81ff., 1924 S. 72/73, 1925 S. 107ff.; Sieblst S. 315ff.; Recueil S. 31ff.

Vereinsländer sind die dem WPV angehörenden Länder (im Gegensatz zu den Nichtvereinsländern, s. d.). Vereinsländer waren ursprünglich (Berner Allgemeiner Postvereinsvertrag vom 9. 10. 1874) außer den Ländern Europas nur Ägypten und die Vereinigten Staaten von Amerika. Mitte 1925 gehörten dem WPV alle Länder der Welt an mit Ausnahme von Afghanistan, Arabien und einigen britischen Besitzungen in Afrika, Asien und Australien.

Vereinswährung. Soweit in den WPVVertr Gebühren angegeben sind, lauten sie auf Franken und Centimen. Unter Frank ist dabei nach dem WPVVertr von Stockholm der Goldfrank (s. d.) zu 100 Centimen im Gewicht von $\frac{10}{31}$ Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900 zu verstehen.

Verfügungsrecht des Absenders im Weltpostverkehr. Die Frage, ob der Absender (Abs.) über eine zur Post gegebene Sendung zu verfügen berechtigt sei, ist auf den Postkongressen wiederholt erörtert worden. Der WPV hat sich in Übereinstimmung mit der deutschen Auffassung auf den Standpunkt gestellt, daß der Abs. bis zur Aushändigung einer Sendung über sie verfügen dürfe und gestattet daher dem Abs., eine Sendung zurückzuziehen oder ihre Aufschrift zu ändern, solange sie dem Empfänger nicht ausgehändigt ist. Doch haben von dieser Regel von jeher Ausnahmen zugestanden werden müssen, weil nicht in allen Ländern die Gesetzgebung ein Verfügungsrecht des Abs. zuließ. Nachdem im Laufe der Zeit eine große Zahl von Ländern ihre Gesetzgebung in dieser Beziehung den WPV-Grundsätzen angepaßt hat, sind es jetzt nur noch Großbritannien und die britischen Dominien, Kolonien und Schutzgebiete, deren Gesetzgebung die Zurückziehung von Sendungen auf Verlangen des Abs. nicht gestattet; für diese Länder werden daher die Bestimmungen der WPVVerträge über die Aufschriftsänderung und Zurückziehung von Sendungen nicht angewandt.

An besonderen WPVVorschriften für bestimmte Arten von Sendungen sind noch folgende anzuführen: Die Aufschriftsänderung oder Zurückziehung von Postanweisungen ist statthaft, solange der Empfänger nicht die Anweisung selbst oder ihren Betrag erhalten hat. Aufträge zu Postüberweisungen können zurückgezogen werden, solange die Beträge dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben worden sind. Bei Postaufträgen ist es gestattet, nicht nur die ganze Sendung, sondern auch eines oder mehrere der darin enthaltenen Papiere zurückzuziehen; auch können die Angaben auf dem Postauftragsvordruck berichtigt werden. Bei Nachnahmesendungen ist außer Aufschriftsänderung und Zurückziehung der Sendung auch die nachträgliche Streichung oder Ermäßigung (nicht aber eine Erhöhung) des Nachnahmebetrags zulässig.

S. auch Verfügungsrecht des Absenders und Empfängers.

Verfügungsrecht des Absenders und Empfängers. Es liegt im Wesen jedes Beförderungsgeschäfts, daß der Absender (Abs.) den Beförderer anweisen kann, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen andern Empfänger (Empf.) auszuliefern (vgl. § 433 HGB). So kann auch nach dem für Postsendungen allein in Betracht kommenden Postsonderrecht (§ 33 PO) der Abs. eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen (Verfügungsrecht des Abs.). Die für das Handelsrecht wichtige Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Beförderer die Anweisungen des Abs. und von welchem Zeitpunkt er nur noch die Anweisungen des Empf. zu befolgen hat, ist für das Postrecht dahin gelöst, daß das Verfügungsrecht (VR) des Abs. in keinem Zeitabschnitt der Beförderung erlischt. Da die Beförderung erst mit der Aushändigung an den Empf. endigt, so besteht auch

das VR des Abs. nur, solange die Sendung dem Empf. noch nicht ausgehändigt ist. Ohne Bedeutung ist, ob die Sendung schon am Bestimmungsort angekommen ist (anders § 433 Abs. 2 HGB) oder ob Ablieferungsschein, Paketkarte oder Postanweisungsvordruck dem Empf. bereits ausgehändigt sind. Die Übergabe dieser Begleitpapiere (Legitimations-, aber keine Traditionspapiere) kann die Aushändigung nicht ersetzen. Das gilt auch beim Abholungsverfahren (Schließfach) (s. Schließfacheinrichtungen). Nur gewöhnliche Briefsendungen gelten mit dem Einlegen in das Schließfach als ausgehändigt, bei Einschreib- und Wertsendungen, Paketen und Postanweisungen erlischt das VR des Abs. erst mit der (zweiten) Aushändigung der Sendung selbst, des Pakets und des auszahlenden Betrages, selbst wenn bereits das Begleitpapier von dem Empf. dem Schließfach entnommen ist.

Diesem weitgehenden VR des Abs. entspricht es, daß der Empf. während der Postbeförderung überhaupt kein VR, insbesondere kein Aushändigungsrecht hinsichtlich der Sendung hat. Ein solches Recht folgt auch nicht etwa aus § 34 PO, wonach die Sendungen auf dem Beförderungswege an den Empf. ausgehändigt werden können. Diese Bestimmung räumt dem Empf. kein selbständiges Recht ein, sondern stellt die Aushändigung in das Ermessen der Post. Auch die übrigen Vorschriften der PO lassen sich in keiner Weise für die Annahme eines besonderen Aushändigungsrechts des Empf. verwerten (Näheres s. Scholz S. 64ff.).

Bei Postaufträgen ist außer der Zurückziehung auch die Berichtigung von Angaben auf der Postauftragskarte (nicht aber die Berichtigung der Anlagen) gestattet. Bei Nachnahmen kann der Abs. die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen; er kann auch bestimmen, daß ohne Nachnahme abgesandte Sendungen nur gegen Zahlung eines Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Im übrigen gilt im Nachnahmeverfahren, wenn die Nachnahme eingelöst und der Nachnahmebetrag dem Abs. durch Postanweisung oder im Postscheckwege übermittelt wird, nicht der Empf. der Nachnahmesendung als Abs., sondern das PA. Dem Empf. steht daher nicht das VR eines Abs. zu.

S. auch Verfügungsrecht des Absenders im Weltpostverkehr.

Schriftwesen. Scholz S. 40ff., 48 Anm. 24, 51, 63ff., 66 Anm. 16a; Leutke, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft. Druck von Otto Walter, Berlin 1903; Archiv 1906 S. 28ff.

K. Schneider.

Vergabung von Leistungen und Lieferungen. Leistungen und Lieferungen werden im Bereiche der DRP in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Mit Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden:

1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt;

2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist;

3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschläglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 RM nicht übersteigt, wenn besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle werden in der Regel mindestens drei und höchstens sechs Bewerber, bei deren Auswahl nach Möglichkeit zu wechseln ist, zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Unter Ausschluß jeder Ausschreibung kann die Vergabung erfolgen:

1. bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 3000 RM nicht übersteigt;

2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;

3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert oder unter Patent- oder Musterschutz steht;

4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen bestimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, wenn kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung oder -leistung.

Bei der Auswahl der Unternehmer wird nach Möglichkeit gewechselt, auch werden die ortsansässigen Gewerbetreibenden vorzugsweise berücksichtigt. Der Gegenstand der Ausschreibung wird möglichst bestimmt bezeichnet. Für die Ausführung von Bauten werden zur Verabfolgung an die Bewerber, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, bestimmte Verdingungsansätze aufgestellt, die aber noch keine Preissätze enthalten. Soweit zugänglich, werden den Verdingungsansätzen die zur Klarstellung der Art und des Umfangs der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beigegeben. Die Ausschreibungen werden möglichst so zerlegt, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung möglich ist. Bei größeren Arbeiten und Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, erfolgt daher die Ausschreibung in der Regel entsprechend den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen. Auch wird in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen getrennt. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen werden die auf die einzelnen Gewerbe- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose geteilt. Bezüglich der Beschaffenheit der Waren usw. werden ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit gestellt, als dies unbedingt notwendig ist. Bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen werden im allgemeinen nicht vorgeschrieben. Ist bei Lieferungen der Kenntnis der Bezugsquelle besondere Bedeutung für die Beurteilung der Güte beizumessen, so wird von dem Bewerber die Namhaftmachung des Erzeugers verlangt, von dem die Waren bezogen werden sollen, diese Mitteilung aber auf Wunsch vertraulich behandelt. Die Verdingungsunterlagen, Preis- und Leistungsverzeichnisse, Bedingungen und Zeichnungen werden bei öffentlichen Ausschreibungen nur gegen Erstattung der Selbstkosten, bei beschränkten Ausschreibungen dagegen kostenlos abgegeben. Sicherheitsbeträge werden nur in besonderen Fällen gefordert und zurückgegeben, sobald die Verpflichtungen, zu deren Sicherung sie gedient haben, erfüllt sind, und die Gewährleistungspflicht abgelaufen ist. In allen Ausschreibungen wird die Befugnis vorbehalten, sämtliche Angebote abzulehnen. Die Fristen für die Ausführung der Leistungen und Lieferungen werden unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse möglichst ausreichend bemessen. Der Tag, an dem spätestens mit der Ausführung begonnen sein muß, wird in der Ausschreibung genau bezeichnet. Bei fortlaufendem Bedarf werden die Lieferfristen sachgemäß verteilt. Muß bei dringendem Bedarf die Frist für eine Lieferung ausnahmsweise kurz gestellt werden, so wird die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorgeschrieben.

Öffentliche Ausschreibungen werden in den Fachblättern und je nach Umständen auch in andern Zeitungen bekanntgegeben. Von den öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen werden außerdem in geeigneten Fällen die zuständigen Handwerkskammern, Innungen usw. unter unentgeltlicher Übersendung der Verdingungsunterlagen benachrichtigt. Auch vor freihändigen Vergebungen größeren Umfangs werden u. U. die Handwerkskammern usw. zur Abgabe von Vorschlägen herangezogen. Bei beschränkten Anbietungsverfahren werden, soweit zugänglich, auch die sozialen Baubetriebe (Bauhütten) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Die Bewerbungsfristen werden in der Regel auf mindestens 14 Tage, bei größeren Arbeiten auf mindestens 4 Wochen festgesetzt, die Zuschlagsfristen dagegen möglichst kurz bemessen. Sie sollen in der Regel höchstens 14 Tage betragen. Zu der Verhandlung über die Eröffnung der Angebote werden nur die Bewerber und deren Vertreter, nicht aber unbeteiligte Personen zugelassen. Die eingegangenen Angebote, die bis zur Eröffnung unter Verschluss zu halten sind, werden im Beisein der Erschienenen eröffnet und — mit Ausschluß der etwaigen Angaben über Bezugsquellen usw. — verlesen. Über den Gang der Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt und diese von den erschienenen Bewerbern und Vertretern mitvollzogen. Nachträgliche Angebote bleiben unberücksichtigt. Hat jedoch ein für den Zuschlag in Betracht kommender Unternehmer für die eine oder andre Lieferung einen auffallend niedrigen oder hohen Preis angesetzt, so wird, wenn der Unternehmer in gutem Glauben gehandelt hat, u. U. ausnahmsweise eine Berichtigung des Angebots gestattet. Der Zuschlag wird nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährender Gebot erteilt. Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so werden bei der Zuschlagserteilung die Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen. Bei öffentlichen Ausschreibungen erhält den Zuschlag in der Regel derjenige der drei als Mindestfördernde in Betracht kommende Bewerber, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist. Ist keines der hiernach bei öffentlichen Ausschreibungen in Betracht kommenden Mindestgebote für annehmbar zu erachten, so werden sämtliche Gebote abgelehnt, und es wird ein neues Verfahren eingeleitet.

Über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag wird in der Regel eine schriftliche Urkunde errichtet. Hier- von kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgültigkeit des Übereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

- a) bei Gegenständen bis zum Werte von 3000 RM einschl.;
- b) bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen;
- c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über die ein alle wesentlichen Bedingungen enthaltender Brief- oder Telegrammwechsel vorliegt.

Wird in solchen Fällen keine schriftliche Urkunde aufgestellt, so wird in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, schriftliche, gegenseitig anerkannte Aufzeichnungen — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens gesorgt.

Über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen werden voraussichtlich demnächst neue allgemeine Bestimmungen erlassen werden, die für alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig Geltung haben sollen. Mit den Vorarbeiten für die Herausgabe dieser neuen Bestimmungen ist seit längerer Zeit der vom Reichstag eingesetzte Reichsverdingungs- ausschuss beschäftigt, der sich aus Vertretern der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sowie der Unternehmerverbände und der Arbeitnehmerschaft zusammensetzt und seine Arbeiten voraussichtlich 1926 abschließen wird.

Heß.

Vergütung für nichtplanmäßig angestellte Beamte s. Tagelöcher

Vergütungssätze für Postfuhrleistungen. Die Vergütungssätze bilden den wichtigsten Teil der Verhandlungen wegen Abschlusses eines Postfuhrvertrages (s. d.).

Bisher wurden für folgende Leistungen besondere Sätze vereinbart:

1. für die Beförderung der Hauptwagen und Beiwagen der Posten nach außerhalb;
2. für die Postbeförderungen nach und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Dampfschiffe sowie zwischen den PAnst usw.;
3. für die Zustellfahrten und
4. für die Hergabe der Beiwagen.

Zu 1. Die Vergütungen für Beförderung der Posten nach außerhalb wurden nach Sätzen für das Pferd und das Kilometer, und zwar für einspännige und mehrspännige Beförderung der verschiedenen Postengattungen bedungen. Für einspännige Leistungen wurden wegen des ungünstigeren Verhältnisses zwischen der Pferde- und der Postillionszahl höhere Vergütungssätze zugestanden als für die mehrspännigen Leistungen. Die Sätze für das Pferd und das Kilometer wurden nach Art. 12 der Postfuhrordnung (s. d.) festgesetzt, und zwar

- a) für die beladene Hinfahrt, wenn keine beladene Rückfahrt darauf folgte,
- b) für die beladene Hinfahrt, wenn eine beladene Rückfahrt darauf folgte und
- c) für die beladene Rückfahrt.

Diese drei Sätze mußten in einem solchen Verhältnis zueinander stehen, daß jedesmal die Vergütung für 4 km beladen hin, auf die keine beladene Rückfahrt folgte, ebensoviel ergab, wie die Vergütung für 3 km hin, auf die eine beladene Rückfahrt folgte, nebst der Vergütung für die beladene Rückfahrt selbst, und daß ferner der Satz für die beladene Rückfahrt gleich der Hälfte des Satzes für die vorangehende Hinfahrt war.

Zu 2. Für die Postbeförderungen nach und von den Eisenbahnhöfen und den Landungsplätzen der Dampfschiffe sowie zwischen den PAnst innerhalb des Ortes wurden in der Regel Vergütungen nach zwei Sätzen bedungen:

- a) für Fahrten, die nur in einer Richtung beladen zu befördern waren (einfache Fahrten), und
- b) für Fahrten, die in beiden Richtungen beladen zu befördern waren (Hin- und Rückfahrten).

Das Verhältnis zwischen diesen beiden Sätzen mußte derart sein, daß die Vergütung für drei einfache Fahrten ebensoviel betrug als die Vergütung für zwei Hin- und Rückfahrten.

Zu 3. Für Zustellfahrten wurden in der Regel die Vergütungssätze nach der durchschnittlichen Dauer der einzelnen Fahrten festgesetzt. Die Dauer rechnete von dem Zeitpunkt ab, wo die Wagen zum Beginne der eigentlichen Zustellfahrt vom Posthaus abfahren, bis zu dem Zeitpunkte, wo sie dahin zurückkehrten.

Zu 4. Die Vergütung für die Beförderung der Beiwagen richtete sich nach der Zahl der zu befördernden Personen und der dadurch bedingten Größe des benutzten Wagens. Es wurden verschiedene Sätze berechnet, je nachdem die Beförderung auf Kunststraßen oder auf nicht kunstmäßigen Straßen stattfand.

Außer den unter 1—4 aufgeführten Vergütungen erhielten die Posthalter noch Vergütungen für Überstunden im Paketzustelldienst (s. Zustelldienst), Stillagervergütungen (s. d.), Vergütungen für Umfahrten, Vergütungen für außergewöhnliche Postbeförderungen sowie Futterkostenzuschuß (s. d.).

Die Grundsätze der Festsetzung der einzelnen Vergütungen sind in letzter Zeit oft geändert worden, zumal in der Zeit des Währungsverfalls, wo eine Berechnung auf alter Grundlage unmöglich war. Auch jetzt noch sind verschiedene Bestimmungen der ADA über die Berechnung der Postfuhrvergütung außer Kraft (z. B. die Bestimmungen wegen der Gewährung von Futterkostenzuschuß). Eine Neuregelung steht bevor (Neuausgabe von ADA VI).

Boedke.

Verjährung (V) ist die Endigung von Rechten durch fortgesetzte Nichtausübung. Das bürgerliche Recht kennt insbesondere die Anspruchsverjährung. Zu unterscheiden von der V ist die Ausschlussfrist (gesetzliche Befristung). Während der verjährte Anspruch nur durch Einrede gehemmt ist, ist das befristete Recht nach Fristablauf nicht mehr vorhanden. Nach der Vollendung der V ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern. Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist (§ 222 BGB). Im Postrecht begegnet uns die V in dreierlei Gestalt:

1. als V des Anspruchs des Absenders und des Reisenden,
2. als V der Ansprüche der Post,
3. als V im Poststrafrecht.

Zu 1. Die Ersatzpflicht (s. d.) der Post bei der Beförderung von Postsendungen erlischt durch V. Alle Ersatzansprüche aus dem PG, auch die aus dem von andern Beförderungsgeschäften abweichenden Postanweisungsverträge (s. Postanweisungen), verjähren nach § 14 PG in 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung gerechnet. Die V wird nicht nur durch Klageerhebung unterbrochen, sondern auch durch „Reklamation“ bei der zuständigen OPD. Näheres s. §§ 13 und 14 PG. Eine besondere Verjährungsfrist von 3 Jahren enthält § 4 des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. 5. 1908 (RGBl S. 321). Sie bezieht sich nur auf die Haftung der Post für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrags (s. Postaufträge), nicht auf die Ersatzansprüche wegen Verlustes des Postauftragsbriefs (6 Monate nach § 14 PG). Näheres, insbesondere auch wegen des Beginns der Verjährung s. Scholz S. 124. S. auch Verjährung von Ersatzansprüchen im Weltpostverkehr.

Die Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden bei der Personenbeförderung verjähren ebenfalls in 6 Monaten.

Vorstehende Grundsätze beziehen sich nur auf die V von Ersatzansprüchen gegen die Post. Die V von Ansprüchen gegen die Postbeamten wegen Verletzung ihrer Amtspflicht richtet sich nach bürgerlichem Recht (regelmäßig 3 Jahre). Vgl. § 852 BGB. S. auch Haftung der Beamten.

Zu 2. Die Gebührenansprüche der Post verjähren in einem Jahre vom Tage der Aufgabe der Sendung an (§ 8 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. 12. 1921, RGBl S. 1597). Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf „Nachforderungen an zuwenig bezahlten Gebühren“, sondern auch auf solche Gebührenforderungen, die auch z. T. noch nicht berichtigt sind.

Zu 3. Zuwiderhandlungen gegen §§ 27 ff. PG verjähren in 3 Jahren ohne Rücksicht darauf, ob die Hinterziehung ein Vergehen oder eine Übertretung ist (Einführungsgesetz zum RStGB § 7). Die V beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist (§ 67 RStGB). Die V wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist (§ 68 RStGB); ebenso wirkt der Strafbescheid der OPD (RStPO § 419 Abs. 3, RGBl 1924 S. 365). S. auch Poststrafverfahren.

Die Zuwiderhandlung gegen Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 verjährt nach § 67 RStGB in 5 Jahren.

Schriftwesen. Scholz S. 54, 88 ff., 111, 124, 130, 157 ff., 176; Aschenborn S. 111, 205 ff., 227 ff., 251, 261, 268; Niggel S. 25 ff., 31, 35 ff., 43. K. Schneider.

Verjährung von Ersatzansprüchen im Weltpostverkehr. Ersatzansprüche für Sendungen des Weltpostverkehrs müssen innerhalb der für Nachfragen festgesetzten Frist angebracht werden; wird diese Frist nicht eingehalten, so sind die Postverwaltungen zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Die Frist beträgt im allgemeinen 1 Jahr,

vom Tage nach der Auflieferung an gerechnet, bei Postanweisungen vom Tage nach der Einzahlung an, bei Postüberweisungen vom Tage nach der Erteilung des Auftrags an gerechnet. Für den Postpaketverkehr besteht jedoch die Sondervorschrift, daß jede Verwaltung den von einer andern Verwaltung ihr zugehenden Nachfragen auch dann Folge zu geben hat, wenn diese Nachfragen Sendungen betreffen, die vor weniger als 2 Jahren aufgiefert worden sind.

Wegen der Zahlungsfrist für die Befriedigung von Ersatzansprüchen der Absender wegen Sendungen des Weltpostverkehrs s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

Verkaufsstände für den Einzelvertrieb von Wertzeichen jeder Art (Kioske) wurden zur Entlastung der Schalterstellen zuerst 1898 eingerichtet. Sie befinden sich meistens in den Schalterräumen oder Schalterhallen und sind nur während der Hauptverkehrsstunden des Tages geöffnet. Die Verkaufsstände sind mit einer Briefwage ausgerüstet. Ihre Inhaber stehen zur DRP im gleichen Verhältnis wie die Privatpersonen, die amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen (s. d.) führen. Der Vertrieb wurde 1899 auf Wertzeichen jeder Art und Vordrucke (Zollinhaltserklärungen, Paketaufschriften, Kursbücher, Tarife) ausgedehnt; den Inhabern konnte der Verkauf von Druckschriften, Schreibbedürfnissen, Ansichtskarten usw. auf eigene Rechnung gestattet werden. Für jeden Tag der wirklichen Beschäftigung wurde ihnen eine Vergütung bis zur Höhe von 2 M gezahlt. Seit Oktober 1920 werden den vollbeschäftigten Markenverkäufern Bezüge nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für die Angestellten gewährt (s. Tarifverträge). Entschädigungen auf Kassenausfälle erhalten die Markenverkäufer nicht.

Verkehrsämter, Verkehrsanstalten s. Verwaltung

Verkehrsausstellungen. Ausstellungen, die nur den Zweck verfolgten, Stand und Werdegang von Post und Telegraphie zu zeigen, haben bisher nicht stattgefunden. Doch wurden gelegentlich anderer Ausstellungen auch Post und Telegraphie beteiligt.

Auf einer verkehrsgeschichtlichen Ausstellung in Mailand, die im Anschluß an den 4. geographischen Kongreß Italiens im Jahre 1901 stattfand, zeigten das Staatsarchiv in Mailand, das Postmuseum in Rom, die Bibliotheca di Brera in Mailand und zahlreiche Sammler alte Schriftwerke und künstlerische Erzeugnisse aus dem Gebiete des Postwesens.

Auf der Deutschen Gewerbeschau 1922 in München war das AusstellungsPA so aufgebaut, daß die Besucher einen gewissen Einblick in die Dienstabwicklung hatten. Die Postreklame zeigte in einem besonderen Reklamestand (Kiosk) die Werbemöglichkeiten, die sie bietet. Die Reichsdruckerei hatte Nachbildungen von Kupferstichen, Holzschnitten usw. berühmter Meister, die sog. Reichsdrucke, ausgestellt. Pferdewagen, Bahnpostwagen, Fahrräder, Kraftwagen und Kraftwagen machten mit den vielseitigen Bedürfnissen der Postverwaltung bekannt. In einem besonderen Pavillon waren die wichtigsten neuzeitlichen Geräte und selbsttätigen Einrichtungen aufgestellt, deren sich Post und Telegraphie bedienen. Zur Vervollständigung des Gezeigten wurden Filme aus dem Postbetriebe vorgeführt (s. Postfilme).

Vollständig war die Beteiligung der DRP an der Verkehrsausstellung in München im Jahre 1925. Die Ausstellung der DRP umfaßte

1. Postwesen: Postbetrieb, Verwaltungs- und Betriebsanlagen, Verkehrsmittel, Betriebsmittel, Wohlfahrtswesen und Postreklame;
2. Kraftpostwesen: Kraftpostbetrieb, Verkehrsmittel und Betriebsanlagen;
3. Postscheckwesen: Scheckbetrieb, Betriebsanlagen, Betriebsmittel;
4. Telegraphie: Telegraphenbetrieb, Verwaltungs- und Betriebsanlagen, Betriebsmittel;
5. Fernsprechwesen: Betrieb, Verwaltungs- und Betriebsanlagen mit Einrichtungen;
6. Funkwesen: Verkehrs- und Betriebsanlagen, Betriebsmittel nebst Ausrüstungsgegenständen;
7. Allgemeines: Unterrichtswesen und Eignungsprüfungen.

Auf Schaubildern waren die Zahl der PAnst von 1914 bis 1924 und die Zahlen der bei diesen PAnst aufgegebenen Brief-, Paket-, Zeitungs- und Postanweisungsendungen ersichtlich gemacht. Die Betriebsmittel waren vom kleinsten Paketkarren bis zum Bahnpostwagen zur Schau gestellt, dem Kraftwagen der gebührende Platz eingeräumt. Die Kraftwagenwerkstätten in Neuaußing bei München, Bamberg, Stuttgart und Berlin-Borsigwalde wurden in Lichtbildern und Modellen gezeigt. Omnibusse, Karriol- und Handwagen waren in Urstücken zu sehen; ein besonderer Raum war der Luftpost mit ihren Einrichtungen eingeräumt. Das Reichspostmuseum (s. Postmuseen) stellte eine Sammlung der Briefmarken von ihrer Einführung bis zum heutigen Stande aus.

In besonders großem Umfange wurden Maschinen und Hilfsmittel zur Mechanisierung des Postbetriebes (s. d.) gezeigt. Aus dem Post-scheckbetriebe wurde die vollständige Anlage eines PSChA geboten. Aus dem Telegraphenbetriebe waren aufgestellt: ein Übersetelegraphenamt mit Apparatsätzen, Übertrageeinrichtungen, Seckelmeßeinrichtungen im Transradioverkehr; ein Haupttelegraphenamt mit sämtlichen vorkommenden Apparaten und Behelfseinrichtungen, wie Rohrpost, Bandförderern und Seilpostanlagen; Telegraphenmaschinen und Stromlieferungsanlagen. Im Fernsprechwesen wurden ein Fernamt und ein Ortsamt im Betriebe sowie ein Selbstanschlußamt gezeigt, ferner ein Verstärkeramt, Selbstanschlußnetzgruppen und die neuste Schöpfung der Fernsprechtechnik, die Einrichtung der Übertragung von Opern und andern Musikwerken aus dem Staatstheater in München. Die Gruppe Funkwesen enthielt alle zum Funkbetrieb nötigen Geräte vom einfachsten selbstgebauten Liebhabergerät bis zum Großfunksender.

Ausstellung „Die alte Deutsche Reichspost“ im Rahmen der Kunstmesse in Frankfurt (Main) im Oktober 1925. Beteiligt waren außer dem Reichspostmuseum und dem Thurn und Taxischen Archiv in Regensburg das Hamburger Staatsarchiv, das bayerische Verkehrsmuseum in Nürnberg, das städtische Archiv in Frankfurt (Main) und andere Aussteller. Gezeigt wurden Posturkunden und Kunstwerke, die sich auf die alte DRP beziehen. Mit der Ausstellung war eine Schau alter deutscher Postwertzeichen und Ganzsachen verbunden.

Schriftwesen. Archiv 1901 S. 480; Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie 1922 S. 686; VBW 1924/25 S. 297 ff.; DVZ 1925 S. 353.

Verkehrsbeirat beim RPM s. Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost

Verkehrsmuseum, Bayerisches, s. Postmuseen

Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie sind am 1. 4. 1921 vom Verlag für Politik und Wirtschaft in Berlin SW 68, Charlottenstr. 7/8, in Verbindung mit dem RPM gegründet worden und erscheinen wöchentlich einmal. Bezugspreis monatlich 2 RM. In dem Blatt, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Industrie- und Handelswelt, überhaupt auf die kaufmännischen Kreise eingestellt ist, werden alle den Post- und Telegraphenverkehr betreffenden Neuerungen und Änderungen, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind (z. B. Tarife, Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, Versendungsbestimmungen für alle Zweige des Verkehrs) in übersichtlicher Anordnung und allgemeinverständlicher Fassung fortlaufend bekanntgegeben und erforderlichenfalls durch besondere Abhandlungen und Beispiele erläutert. Ferner werden amtliche Auskünfte auf Anfragen aus der Leserwelt über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr erteilt. Die Berichte der DRP über ihre Finanz- und Wirtschaftspolitik sowie die für die Öffentlichkeit bestimmten Reden des Reichspostministers und der andern leitenden Beamten der Verwaltung werden regelmäßig veröffentlicht, ebenso wichtigere Bescheide des RPM an die Verkehrstreibenden. Schließlich gibt das Blatt einen fortlaufenden Überblick über die im Bereiche der DRP vorkommenden öffentlichen Ausschreibungen an Lieferungen und Leistungen, die für eine breitere Öffentlichkeit von Belang sind.

Verkehrsübersichten, monatliche, stellen die VÄ und die OPD nach dem in der Anweisung zu Leistungszählungen (Nachrichtenblatt des RPM 1922 S. 643) gegebenen Muster auf mit dem Zweck, die OPD und das RPM dauernd über den Umfang des Verkehrs, seine Entwicklung und seine Schwankungen zu unterrichten, besonders nachdem die DRP 1924 durch Loslösung ihres Haushalts vom Reichshaushalt größere Selbständigkeit erlangt hat. Die Verkehrsübersichten vermitteln als Ersatz für die früher geführten Betriebsberichte (s. d.) ein klares und zuverlässiges Urteil über die Wirkungen von Gebührenänderungen usw.; bei Verkehrsrückgängen kann an Hand der Verkehrszahlen den Ursachen nachgegangen und u. U. Abhilfe getroffen werden. Schließlich geben die Verkehrsübersichten auch eine Möglichkeit, den Personalstand der VÄ den Bedürfnissen anzupassen.

Seit 1. 12. 1925 stellen — nachdem bis dahin den OPD überlassen war, die Übersichten von allen VÄ oder nur von einem Teil einzufordern — sämtliche VÄ monatliche Verkehrsübersichten auf, die sie bis zum 5. des folgenden Monats an die OPD einsenden. Dort werden die Ergebnisse der Zählungen des Briefverkehrs (an jedem 2. Freitag des Monats) und die Ermittlungen im Geld-, Paket-, Telegramm- und Fernsprechverkehr zu monatlichen Verkehrsübersichten für den OPDBezirk vereinigt. Die Verkehrsübersichten der OPDBezirke — monatlich bis zum 15. an das RPM eingesandt — werden bei diesem zu einer Verkehrsübersicht für das Reichspost-

gebiet zusammengestellt. Als Hilfsmittel für die wirtschaftliche Betriebsführung benutzen die OPD und z. T. größere VÄ Schaublätter (s. d.) über den Bezirksverkehr, in denen die Bewegung im Brief-, Geld-, Paket-, Telegramm- und Fernsprechverkehr in farbigen Kurven anschaulich dargestellt ist. Hierbei bietet die Einfügung der Durchschnittszahlen aus dem Kalenderjahr 1913 in die laufend geführten Schaublätter einen Anhalt über das Verhältnis des gegenwärtigen Verkehrs zur Vorkriegszeit. In ähnlicher Weise führen OPD und größere VÄ, wenn es sich empfiehlt, Schaublätter über die Gliederung der Dienststellen; diese Blätter gewähren einen schnellen und zutreffenden Überblick über die Geschäftseinteilung der Verwaltungs- und Verkehrsbetriebe, sie können auch mit den Schaublättern über die Verkehrskurven an Stelle längerer Ausführungen den Berichten der OPD und VÄ zur Erläuterung beigefügt werden.

Schriftwesen. DVZ 1926 S. 23ff.

Traxdorf.

Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post- und Telegraphie. Zeitschrift für den Post- und Telegraphenbetrieb, für die Fortbildung der Beamten und für Verkehrsgeschichte. Sie wird mit Unterstützung des RPM herausgegeben von Postrat Laurenz Schneider in Berlin, Oberpostinspektor Karl Wiechmann in Berlin und Postrat Dr. Alfred Karll in Frankfurt (Main). Verlag Georg Koenig in Berlin NO. — Die Zeitschrift erscheint seit Oktober 1924 monatlich zweimal, selbständig und als Beilage zur Ausgabe A der Deutschen Verkehrszeitung (s. d.), sie geht mit dieser allen OPD und großen VÄn auf dem Dienstwege zu. Sie soll das Verständnis für die Betriebswissenschaft bei den Angehörigen der DRP wachrufen und vertiefen, die wissenschaftliche Fortbildung der Post- und Telegraphenbeamten fördern und die Verkehrsgeschichte planmäßig pflegen. Mitarbeiter sind Beamte aller Gruppen bei der DRP, mit dem Verkehrswesen vertraute Wissenschaftler und andre Fachleute. Die Zeitschrift bringt in erster Linie aus dem Betriebe heraus kommende kritische Betrachtungen und Verbesserungsvorschläge zu allen Gebieten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes sowie des amtlichen und freiwilligen Fortbildungswesens, verkehrsgeschichtliche Abhandlungen und Besprechungen des in Betracht kommenden Schriftwesens. Die Aufsätze werden vielfach durch Abbildungen erläutert und ergänzt.

Verkehrswissenschaft ist ein Teil der Wirtschaftswissenschaft. Sie erstrebt eine planmäßige Erforschung der allgemeinen volks-, welt-, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Verkehrs. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Entwicklung einer allgemeinen Verkehrslehre (theoretische Verkehrslehre).
2. Darstellung der Verkehrsorganisation und Verkehrspolitik (praktische Verkehrslehre) sowohl in der Gesamtdarstellung wie aufgeteilt nach den einzelnen Verkehrszweigen unter gesonderter Darstellung der Geschichte des Verkehrs und des Weltverkehrs.
3. Aufbau einer Betriebswirtschaftslehre des Verkehrs.
4. Rechtslehre des Verkehrs.

Unter den Begriff „Verkehr“ fallen: Post und Telegraphie, Eisenbahnen, See- und Binnenschifffahrt, Luftfahrt, Kraftwagenverkehr, Spedition.

Die Verkehrswissenschaft hat ihren Mittelpunkt und eine besondere Pflegestätte in dem am 25. 4. 1921 durch die „Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Verkehrswissenschaft“ gegründeten Institut für Verkehrswissenschaft an der Universität Köln. Durch Vf des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 18. 12. 1923 und 26. 3. 1924 ist das Institut als Universitätsinstitut und die Verkehrswissenschaft als Prüfungsfach für die kaufmännische Diplomprüfung und die Handelslehrer-Diplomprüfung anerkannt worden. Das Institut besitzt eine Bücherei, ein Verkehrsarchiv, eine Zeitungsausschnitt- und eine Lichtbildsammlung. Dazu kommen etwa 100 fortlaufend eingehende, z. T. ausländische Zeitschriften. Seit Januar 1922 gibt das Institut die in jährlich 6 Hefen erscheinende „Zeitschrift für Verkehrswissenschaft“ heraus mit dem jedem zweiten Heft beigegebenen „Verkehrsarchiv“ (Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig). Ferner erscheint eine Buchreihe mit größeren Arbeiten aus dem Gebiete des Verkehrswesens.

Das Institut wird durch einen aus 3 Mitgliedern (Angehörigen der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät) bestehenden Vorstand geleitet. Eins der Vorstandsmitglieder führt die Amtsbezeichnung „Direktor“. Neben dem Vorstande wirkt ein Kuratorium, das sich aus dem Institutsdirektor, seinem Stellvertreter, dem Leiter der Bücherei, fünf Mitgliedern der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät, einem Vertreter der Stadt Köln

und sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats der „Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Verkehrswissenschaft“ zusammensetzt. Der Studienplan umfaßt 8 Semester und sieht als Lehrziel die Diplomprüfung für Kaufleute oder für Volkswirte vor. Er kann im wesentlichen auch zur Doktorpromotion gewählt werden. Die Vorlesungen erstrecken sich auf allgemeine Verkehrslehre, Verkehrsorganisation und Verkehrspolitik, die Lehre von den einzelnen Verkehrseinrichtungen, die Einrichtungen des Weltverkehrs, die Betriebswirtschaftslehre der privaten und öffentlichen Verkehrsunternehmen sowie das Verkehrsrecht. Dazu treten verkehrswissenschaftliche Seminare und Übungen, verbunden mit Besichtigung von Verkehrsbetrieben und Studienreisen.

Über weitere Einzelheiten unterrichten die Drucksachen des Instituts. L. Schneider.

Verlagspostanstalten, Verlagsstücke von Zeitungen s. Postzeitungsdienst

Verluste von Postsendungen (Statistik). Infolge der starken Zunahme der Verluste und Perausgaben von Postsendungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie infolge des schon 1920 stärker einsetzenden Währungsverfalls läßt sich für die letzten Jahre weder die Stückzahl der verloren gegangenen Sendungen noch die Höhe der gezahlten Ersatzbeträge in ein Verhältnis zu den Zahlen der Vorkriegszeit bringen. Immerhin verdient es Aufmerksamkeit, wie die Verluste usw. von Postsendungen nach dem Aufhören der inneren Unruhen und nach der Befestigung der Verhältnisse allmählich nachlassen. Es werden deshalb nachstehend einige Angaben aus der amtlichen Statistik der letzten Jahre gegeben:

1. Übersicht über die Zahl der Ersatzfälle.

Jahr	Gesamtzahl der Fälle.	davon		davon eingeschriebene Pakete und Wertpakete bis 100 RM	
		Verlustfälle	Beschädigungsfälle	Verlustfälle	Beschädigungsfälle.
1920	461 432	317 958	143 474	279 573	118 044
1921	183 486	117 054	66 432	110 416	64 730
1922	140 904	81 925	58 979	78 975	57 899

2. Übersicht über die Höhe der Ersatzbeträge.

Jahr	der Ersatztitel betrug	die Gesamtausgabe an Ersatzbeträgen betrug	die Gesamtausgabe an Ersatzbeträgen betrug nach dem Jahresdurchschnitt des Dollars in Goldmark
	M	M	
1913	240 000	286 450	286 458
1919	1 500 000	30 715 859	6 140 000
1920	43 800 000	66 857 730	4 444 000
1921	53 850 000	25 309 929	1 265 000
1922	259 805 000	230 540 513	800 000

3. Verteilung der Ersatzbeträge auf die einzelnen Betriebszweige. 1922.

Für Einschreibbriefe	27 611 356 M
„ Postanweisungen	105 985 „
im Postscheckverkehr	254 038 „
für Postaufträge	2 358 „
„ Postnachnahmen	56 734 „
„ gewöhnliche Pakete (Verlust)	85 303 427 „
„ desgl. (Beschädigung)	61 224 678 „
„ Wertpakete (Verlust)	12 741 489 „
„ desgl. (Beschädigung)	21 810 299 „
„ Wertbriefe (Verlust)	447 245 „
„ desgl. (Beschädigung)	1 874 339 „
„ Verluste an Kassengeldern und Wertzeichen	2 804 788 „
„ Beschädigungen durch Kraftwagen	1 044 048 „
Kur- und Verpflegungskosten für Reisende	426 383 „
„ sonstige Verluste	14 833 346 „
Zusammen	230 540 513 M

B o e d k e.

Vermietung von Räumen. Posteigene oder postseitig angemietete Räume oder Grundstücksteile, die für den Dienstbetrieb entbehrlich und auch für Dienstwohnungen (s. d.) nicht verwendbar sind, werden, soweit es ohne Benachteiligung des Dienstbetriebs geschehen kann, vermietet. Doch werden wegen der hohen Anforderungen an die Sicherheit der Postanlagen besonders vertrauenswürdige Personen als Mieter ausgewählt, die auch für die Zuverlässigkeit ihrer Angehörigen und Angestellten Gewähr bieten.

Die Weitervermietung angemieteter Räume und Grundstücksteile ist viel häufiger als die Vermietung von Räumen usw. in posteigenen Gebäuden. Denn in diesen werden meist nur soviel Räume vorgesehen, als z. Z. der Bauausführung für Dienst- und Dienstwohnzwecke unbedingt nötig sind. Bei Anmietung von Räumen muß dagegen öfter über den augenblicklichen Bedarf hinausgegangen werden, wenn sonst günstige Räume überhaupt erlangt werden sollen. Bei Vermietung von Räumen auf posteigenen Grundstücken handelt es sich meist um bebaut angekaufte Grundstücksteile, die zu späteren Neu- oder Erweiterungsbauten bestimmt sind und bis zur Niederlegung der vorhandenen Gebäude postseitig nicht oder nur teilweise benutzt werden, oder um Wohngebäude.

Die Bedingungen für die Vermietung sind verschieden, je nachdem es sich um die Hergabe von Mietwohnungen an Beamte, Angestellte oder Arbeiter der DRP, um die Abgabe zu Wohnzwecken an andre Personen oder um Vermietung von Räumen für gewerbliche Zwecke handelt. Bei der Abgabe von Räumen für Wohnzwecke wird ferner unterschieden, ob sog. Altwohnungen (fertiggestellt vor dem 1. 7. 1918) oder Neuwohnungen (fertiggestellt seit dem 1. 7. 1918) in Frage kommen.

Bei Altwohnungen haben die Beteiligten Miete nach Maßgabe des Reichsmietengesetzes vom 24. 3. 1922 zu zahlen. Die Mieten werden dabei unter Anlehnung an die Besoldungsvorschriften in gleicher Weise wie bei Dienstwohnungen festgesetzt, und zwar bei Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter der DRP e. F. unter Hinzuziehung der örtlichen Beamten- oder Betriebsvertretungen oder der aus diesen Vertretungen gebildeten Wohnungsausschüsse, bei Hergabe von Wohnungen an andre Personen ohne deren Mitwirkung. Bei Neuwohnungen wird die Miete so bemessen, als wenn die Wohnung mit Hilfe von unverzinslichen Baubeihilfen (Landes-, Gemeinde- und Arbeitgeberdarlehen) errichtet worden wäre. Zugrunde gelegt wird dann ein Einheitsatz für 1 qm Wohnnutzfläche, wie er für gleichzeitig bezugsfähig gewordene Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinen und Genossenschaften, Behörden oder Gemeinden erhoben wird. Doch darf der Mietpreis für Wohnungen in angemieteten Räumen in keinem Falle — weder bei Alt- noch bei Neuwohnungen — weniger als die von der DRP gezahlte Miete betragen. Bei Zahlung von Beiträgen für mitbenutzte Wasserleitungen, Gasleitungen, elektrische Beleuchtungsanlagen und Sammelheizungen genießen die zum Personal der DRP gehörenden Mieter einzelne Vorteile vor sonstigen Mietern.

Bei der Vermietung von Räumen für gewerbliche Zwecke wird die Miete möglichst im Wege der freien Vereinbarung festgesetzt, mindestens aber die Miete erhoben, die bei Anwendung des Reichsmietengesetzes zu entrichten wäre. Bei Berechnung der Miete für derartige Räume in posteigenen Gebäuden wird vom Zeitwert des Gebäudes — d. i. dem mittleren Marktwert, bemessen nach der besten Verwertungsmöglichkeit — unter Berücksichtigung des Zustandes der Räume ausgegangen. Wenn es sich um langfristige Verträge handelt, wird außerdem vereinbart, daß der Mietzins mindestens alljährlich nachgeprüft und der allgemeinen Wirtschaftslage angepaßt werden soll.

In der Regel werden schriftliche Mietverträge unter Anpassung an den Ortsgebrauch abgeschlossen. Die Verträge werden für gewöhnlich von der OPD genehmigt; doch sind die VÄ ermächtigt: 1. selbst über vermietete Räume und Grundstücksteile anderweit zu verfügen, wenn es sich um einen Mieterwechsel ohne Ermäßigung der Miete handelt, 2. die Mieten zu erhöhen innerhalb der zulässigen Grenzen, d. h. nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes und der dazu von den Ländern und Gemeinden erlassenen AB.

H e B.

Vermögensrechnung s. Jahresbilanzen der DRP

Verpackung von Postsendungen. Für die Sachen, die mit der Post verschickt werden sollten, haben die Postverwaltungen jederzeit eine haltbare Verpackung verlangt, die den Inhalt der Postsendung vor Zugriffen und äußeren Einflüssen schützte und auch verhinderte, daß andre Sendungen durch den schlecht verwahrten Inhalt einer Sendung gefährdet wurden.

I. Geschichte. Die Anforderungen an die Verpackung und den Verschluß waren einmal von den Verkehrssitten der Zeiten und dem Stande der Herstellungstechnik abhängig (Falten der Briefe, Oblaten, Siegel- und Klebmarkenverschlüsse, Briefumschläge, Klebestoffe, Papierherstellung und sonstige Packmittelanfertigung), dann aber auch von den Postbetriebsmitteln und der Postbetriebstechnik (Wagen, Schiffe, Flöße, Gefahr von Nässe, Hitze, Kälte, Zeitdauer der Beförderung, häufiges Umladen). Einheitlichkeit kam in Deutschland in die Vorschriften über Verpackung und Verschluß durch die nach Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins (s. d.) zwischen den deutschen Postverwaltungen 1855 vereinbarten „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen“. Von da ab wurde bei Sendungen von geringerem

Wert und einem Gewicht bis etwa 6 Pfund auf kürzere Strecken eine „Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Umschnürung“, bei Geldsendungen bis zum Gewicht von 3 Pfund und einer Wertangabe bis 3000 Taler (5000 fl.) Papiergeld oder 300 Taler (500 fl.) Münzgeld eine Verpackung in „starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier“ gestattet und bei gewöhnlichen Paketen bis zum Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund der Siegelverschluß erlassen. Alle übrigen Fahrpostsendungen (s. d.) mußten jedoch noch versiegelt sein. 1869 wurde gestattet, die gewöhnlichen Pakete durch Plomben statt durch Siegelabdrücke zu verschließen, 1871 auf die Versiegelung gewöhnlicher Pakete ganz verzichtet (in Württemberg erst 1875) und in demselben Jahre die Gewichtsgrenze für Wertsendungen in Papierverpackung auf 4 Pfund = 2 kg erweitert. 1873 wurden bei Wertbriefen 2 Siegel statt der bis dahin vorgeschriebenen 5 für ausreichend erklärt. 1874 wurde die Wertgrenze für Wertsendungen in Papierverpackung auf 10 000 bzw. 1000 M erhöht. Seit 1904 können Geldbeutel von Reichs- und Staatsbehörden und von Reichsbankanstalten mit Plomben, seit 1918 Wertpakete bis 100 M wie gewöhnliche Pakete verschlossen werden. Neuerdings sind versuchsweise noch andre Verschlüsse zugelassen (s. Wertsendungen). Die Postverwaltung hat sich allmählich mehr und mehr auf den Standpunkt gestellt, daß das Urteil über die Sicherheit der Verpackung dem Absender zu überlassen sei, der den aus mangelhafter Verpackung entstehenden Schaden zu tragen habe.

II. Recht. Die Verpackung spielt bei der Ersatzpflicht insofern eine Rolle, als die Ersatzleistung nach § 6 PG ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders entstanden und die Einlieferung nicht postordnungsmäßig erfolgt ist. Fahrlässigkeit und Postordnungswidrigkeit liegen bei unzureichender Verpackung vor. Die PO enthält allgemein gültige Bestimmungen für die Verpackung von Paketen und Wertsendungen (§§ 15 und 16) und außerdem Sonderbestimmungen für bedingt zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände (s. d.) und für vorschriftswidrige Sendungen (§ 27), die nur auf Gefahr des Absenders angenommen werden. Besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der ungenügenden Verpackung und dem eingetretenen Schaden, so ist die Post nicht ersatzpflichtig. Die Beweislast liegt bei den allgemeingültigen Verpackungsvorschriften auf seiten der Post. Bei bedingt zugelassenen Sachen und den bei der Annahme beanstandeten, aber auf Gefahr des Absenders doch abgesandten Sendungen ist sie von einem Beweis entbunden.

Der § 7 PG befreit die Post von der Ersatzleistung für Sachen, die am angegebenen Inhalt fehlen, wenn bei der Aushändigung an den Empfänger Verpackung und Verschluß unverletzt waren und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmte. Die Beweislast für das Gegenteil liegt bei unbeanstandeter Annahme auf seiten des Absenders.

Der Absender haftet der Post für allen Schaden, den er ihr durch postordnungswidrige Verpackung verursacht, d. i. für alle Beschädigungen, die seine Sendung durch Mängel der Verpackung andern Sachen oder den Postbeamten zufügt. Diese Haftpflicht ist in der PO ausdrücklich festgelegt.

III. Wirtschaft. Die Bestimmungen über Verpackung und Verschluß der Postsendungen sind, wie aus der Geschichte (I.) ersichtlich, wandlungsfähig. Wo die beteiligten Gewerbe brauchbare Neuerungen auf den Markt bringen, paßt sich die Post mit ihren Bestimmungen den neuen Möglichkeiten, u. U. nach angemessener Bewährungsfrist, an.

IV. Betrieb. Die Anforderungen an eine vorschriftsmäßige Postverpackung sind durch die PO und die VO zum WPVertr und den Nebenabkommen des WPV festgelegt. Für schriftliche oder gedruckte Mitteilungen und sonstige Gegenstände, die mit der Briefpost versandt werden, beschränken sich die Verpackungsvorschriften im allgemeinen darauf, bestimmte Höchstmaße festzulegen (s. Brief [posttechnischer Begriff], Drucksachen, Päckchen, Warenproben usw.), sowie ungeeignete Formen und alles, was die Deutlichkeit der Aufschrift beeinträchtigt, auszuschließen. Im übrigen müssen alle Gegenstände, die mit der Briefpost, in Briefen oder Päckchen oder als Warenproben versandt werden sollen, so verpackt sein, daß sie keinen Schaden anrichten können. Sondervorschriften sind erlassen für Warenproben mit Glasgegen-

ständen, Flüssigkeiten, Ölen, Fetten, Pulver und lebenden Bienen sowie für Briefe oder Päckchen mit Urinproben. Von Paket- und Wertsendungen wird allgemein verlangt, daß sie nach Umfang, Inhalt und Beförderungsstrecke haltbar und sicher verpackt sind. Bei Gegenständen von geringem Wert, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten und Schriftensendungen genügt bei einem Gewicht bis 3 kg eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung. Schwerere Gegenstände müssen in mehrfachen Lagen Packpapier verpackt sein. Wertvollere Sendungen, die durch Nässe, Reibung oder Druck leiden, müssen in Wachleinwand, Pappe, Kisten u. dgl. versandt werden, Sachen, durch die andre Gegenstände leiden können, so, daß dies verhindert wird. Leicht zerbrechliche Sachen müssen in feste Kisten, Kübel oder Körbe verpackt werden. Für einzelne Sachen, wie Flüssigkeiten, Weintrauben, Blutegel, frisches Fleisch, Geflügel, Hutschachteln, Zigarrenkisten u. dgl. bestehen Sondervorschriften. Sendungen nach dem Auslande müssen mit Rücksicht auf die längere Beförderung besonders sorgfältig verpackt sein. Vor allem gilt dies für Pakete nach überseeischen Gebieten, weil die Pakete und Postsäcke bei den Verladungen im Schiffsverkehr nicht immer schonend behandelt werden können. Soweit im übrigen im Auslandspaketverkehr, sei es für Sendungen mit bestimmtem Inhalt (z. Z. Flüssigkeiten u. dgl., Metallpatronen und ähnliches, Sendungen mit Zellhorn oder Zellhornwaren) oder auch für Pakete nach bestimmten Ländern besondere Verpackungsvorschriften gelten, sind sie aus dem Paketpostbuch (s. d.) zu ersehen. Wertbriefumschläge müssen aus einem Stück bestehen. Drucksachen sind unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in offenem Umschlag zu versenden. Wegen der besonderen Anforderungen an die Verpackung von Geld- und Wertsendungen s. Wertsendungen.

Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden. Verlangt er trotzdem die Beförderung, so sind im Inlandsverkehr die Sendungen anzunehmen, wenn kein Nachteil für andre daraus zu befürchten ist. Der Einlieferer muß dann aber durch den zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr“ auf jede Entschädigung im voraus verzichten. Sendungen mit schlecht befestigter Aufschrift dürfen auf keinen Fall angenommen werden. Sendungen, an denen sich Beamte unterwegs verletzt haben, sind vor der Weitersendung in Ordnung zu bringen. Der Absender bekommt Nachricht davon mit Hinweis auf seine Ersatzpflicht. Läßt der Absender sich von einem Postbeamten beim Verpacken helfen, was nur zulässig ist, wenn der Dienst nicht darunter leidet, so hat er etwaige Kosten an den Beamten unmittelbar zu zahlen. Sind Verpackung oder Verschluß einer Sendung unterwegs schadhaf geworden, so müssen sie wiederhergestellt werden. War durch die Beschädigung dem Inhalt beizukommen, so muß der Inhalt unter Zeugen in einer Verhandlung festgestellt werden. Solche Sendungen müssen am Bestimmungsort vom Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten geöffnet werden, falls der Empfänger nicht auf Beanstandung des Inhalts von vornherein schriftlich verzichtet. War die Neuverpackung durch ein Verschulden der Post nötig geworden, so trägt diese auch die Kosten. War sie die Folge ursprünglich mangelhafter Verpackung, so ist der Empfänger oder nötigenfalls der Absender dafür in Anspruch zu nehmen. Von der Post verzollte Auslandspakete werden unmittelbar nach der Verzollung von dem verzollenden Postbeamten wieder verpackt und, soweit es sich um Wertpakete handelt, mit postamtlichem Siegel verschlossen. Für diese Neuverpackung sind Kosten nur bei außergewöhnlichem Aufwand zu erheben. Wird bei Sendungen mit beschädigter Verpackung am Bestimmungsort festgestellt, daß der Inhalt verletzt oder vermindert ist, und wird die

Sendung nicht vorbehaltlos angenommen, so wird bei Aushändigung des Inhalts die Verpackung als Unterlage für das Ersatzverfahren zurückbehalten.

Im übrigen vgl. PO (ADA V, 1) nebst AB, ADA V, 2, die älteren PO und Amtsblätter des RPM usw. sowie Weltposthandbuch, Briefpostbuch und Paketpostbuch.

Schriftwesen. Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. S. 202ff. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901.

K. Schwarz.

Verpackungskosten entstehen für die Post durch Neuverpackung beschädigter und die Wiederverpackung postseitig verzollter Pakete (s. Verpackung von Postsendungen) sowie durch die Verpackung von Zeitungen (s. Postzeitungsdienst).

I. Recht. Es ist Sache des Absenders, die Pakete postordnungsmäßig zu verpacken und zu verschließen. Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden, so hat der Empfänger oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender die Kosten zu tragen. Die Kostenerstattungspflicht des Absenders entspricht der zivilrechtlichen Verpflichtung des Auftraggebers zum Ersatz der Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Eine Verweigerung der Auslagenzahlung durch den Empfänger ist nicht als Annahmeverweigerung anzusehen. Ebensovienig ist gegen den die Zahlung der Verpackungskosten verweigern den Absender die Anwendung des § 25 PG [Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.)] zulässig, es muß vielmehr der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Die Post muß ein beschädigtes Paket kostenfrei verpacken, wenn die Beschädigung auf besondere Vorkommnisse während der Postbeförderung zurückzuführen ist.

II. Betrieb. Bei Ausbesserungen geringeren Umfangs werden allgemein keine Verpackungskosten berechnet. Beschädigte Pakete vom Auslande nach dem Auslande werden mit amtlichem Verpackungsmaterial kostenfrei verpackt. Bei der Wiederverpackung postseitig verzollter Pakete (s. Postzollwesen) werden Verpackungskosten nur bei außergewöhnlichem Aufwand berechnet.

Im innerdeutschen Verkehr (mit Ausschluß des Saar-gebiets) werden neuverpackte Pakete mit einem bedruckten Zettel beklebt, auf dem an entsprechender Stelle die entstandenen Verpackungskosten eingeträgt werden. Die die Verpackungskosten einziehende PAnst überträgt die auf dem Paket angegebenen Verpackungskosten auf die Paketkarte oder Notpaketkarte (s. Pakete). Im Verkehr mit Österreich, der Tschechoslowakei und Ungarn werden die für die Neuverpackung gezahlten Beträge ohne Anrechnung in der Frachtkarte (s. Frachtkarten) der Verwaltung zur Einziehung überlassen, die das Paket aushändigt; zu diesem Zweck werden sie auf der Paketkarte oder auf der etwa auszufertigenden Notpaketkarte als „Verpackungskosten“ vermerkt. Dies gilt auch für Postfrachtstücke (s. d.) des Auslandsverkehrs, für die die Kosten in den Frachtkarten angerechnet werden.

Haben Pakete nach dem Saargebiet oder Postpakete nach dem Auslande während der Beförderung im deutschen Postgebiet wegen mangelhafter Verpackung neu verpackt werden müssen, so werden die Verpackungskosten für Sendungen aus dem deutschen Postgebiet der AufgabePAnst zur Einziehung vom Absender oder u. U. vom verantwortlichen Annahmebeamten angerechnet.

Bei Postpaketen vom Ausland, die im deutschen Postgebiet bleiben, werden die Verpackungskosten vom Empfänger eingezogen. Müssen solche Pakete als unzustellbar nach dem Auslande zurückgesandt werden oder ist die Zahlung der Kosten durch den Empfänger nicht zu erlangen, so werden die Beträge niedergeschlagen.

Für die Wiederverpackung verzollter Sendungen entstandene Verpackungskosten werden von den VerzollungsPÄ auf der Paketkarte mit dem Vermerk „Ver-

packungskosten“ als Nachgebühr (s. d.), u. U. getrennt von den sonstigen Gebühren, ausgeworfen.

Die Auslagen der PAnst für Erneuerung der Verpackung mangelhafter verpackter und beschädigter Sendungen und für die Wiederverpackung verzollter Sendungen werden entlastet. Im übrigen vgl. PO und ADA V, 2.

Schriftwesen. Niggel S. 20; Staedler, Die Postordnung. Karl Heymann, Berlin 1914. S. 143; Nickau-Herzog S. 167. Krause.

Verrentung nennt man die Umwandlung eines Teiles des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes in eine auf eine Reihe von Jahren festgelegte Goldrente auf Grund der Beamten-Siedlungs-Verordnung des Reichs vom 11. 2. 1924 und der dazu unterm 21. 5. 1924 vom Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister gemeinschaftlich erlassenen AB. Gebrauch machen können davon alle auf Wartegeld gesetzten Reichsbeamten sowie die Ruhegehaltsempfänger, die auf Grund der Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923 in den endgültigen Ruhestand versetzt worden sind, nicht dagegen auch andere Ruhegehaltsempfänger.

Zweck des Verfahrens ist, den abgebauten Reichsbeamten zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage den Erwerb und die Bebauung von Grundeigentum zu garten- oder landwirtschaftlicher Bearbeitung zu erleichtern. Die Größe eines landwirtschaftlichen Siedlungsgrundstücks darf den Umfang einer selbständigen Acker-nahrung, diejenige eines gartenwirtschaftlichen Grundstücks bei Wartegeldempfängern in der Regel 1250 qm nicht übersteigen. Ein weitergehender Erwerb bedarf bei Wartegeldempfängern der Zustimmung der obersten Reichsbehörde, die diese Befugnis aber auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann. Hiervon hat die DRP Gebrauch gemacht. Die Befugnis, bei Wartegeldempfängern einem weitergehenden Erwerb als 1250 qm bis zu höchstens 5000 qm zuzustimmen, ist den OPD übertragen. Eine Rentenhergabe nur zum Erwerb oder zur Erbauung eines Hauses ohne die Absicht land- oder gartenwirtschaftlicher Tätigkeit ist unzulässig.

Die Rente wird berechnet nach der durchschnittlichen wahrscheinlichen Lebensdauer. Das Alter des Siedlers zur Zeit der Rentenumwandlung soll im allgemeinen nicht mehr als 55 Jahre betragen. Doch ist eine Verrentung ausnahmsweise auch nach Vollendung des 55. Lebensjahres noch zulässig, wenn der Antragsteller trotz seines Alters für eine Siedlungstätigkeit noch geeignet erscheint, und wenn der Erwerb eines Siedlungsgrundstücks trotz des Alters des Antragstellers für ihn wirtschaftlich vorteilhaft ist. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres darf auf keinen Fall eine Verrentung zugelassen werden. Der Antragsteller hat die Rente schriftlich und unwiderruflich an den Veräußerer oder an den abzutretenden, der durch Darlehen den Erwerb oder die Bebauung ermöglicht, umwandlungsfähig ist beim ersten Antrag ein Betrag bis zur Hälfte des reinen Ruhegehalts; nachträglich kann — aber nur bei Ruhegehaltsempfängern — noch ein weiteres Viertel des Ruhegehalts verrentet werden, falls ein Siedlungserfolg schon vorliegt und die wirtschaftliche Lage gesichert ist. Bei Wartegeldempfängern wird die Rente von dem Ruhegehalt errechnet, das bei Versetzung in den dauernden Ruhestand zum Zeitpunkte der Verrentung in Frage kommen würde.

Das Siedlungskapital wird in der Regel von der zu diesem Zweck gegründeten Deutschen Wohnstättenbank in Berlin hergegeben, die ihre Aufgaben infolge Gewährung billiger Kredite aus Reichsmitteln erfüllen kann. Die Wohnstättenbank darf die von den Verwaltungen hergegebenen Gelder — die DRP hat bis Ende 1924 3 750 000 RM beigesteuert — nur zur Weitergabe von Darlehen an Angehörige der betreffenden Verwaltung verwenden. Die Rente wird an die Wohnstättenbank oder an den sonstigen Berechtigten vierteljährlich nachträglich gezahlt, und zwar mit $\frac{1}{10}$ des umgewandelten Ruhegehalts, während die Verwaltung $\frac{1}{10}$ als Entschädigung für ihre Mithaltung und die etwa eintretenden Mehrleistungen und Verluste behält. Die Zahlung geschieht je nach dem Lebensalter des Antragstellers zur Zeit der Umwandlung für eine bestimmte Reihe von Vierteljahre, z. B. bei einem Lebensalter von 30 Jahren für 156, bei einem solchen von 65 Jahren nur für 35 Vierteljahre. Stirbt der Siedler innerhalb dieses Zeitraums, so läuft die Zahlung der Rente aus Mitteln der DRP bis zum Endzeitpunkte trotzdem fort, während daneben noch die Hinterbliebenenbezüge vom umgekehrten Ruhegehalt gezahlt werden. Überlebt der Siedler den Endzeitpunkt der Zahlung der Rente an die Bank usw., so erhält er dagegen bis zu seinem Ableben nur den gekürzten Ruhegehaltsbetrag.

Der Antrag auf Verrentung ist im Bereich der DRP an die OPD zu richten. Diese weist die zahlende Stelle an, an wen, in welcher Höhe, von welchem Zeitpunkt ab und wie lange die Rente zu zahlen ist. Die Fortzahlung wird durch Wegfall, Ruhen oder Kürzung des Ruhegehalts nicht berührt.

Bei der Durchführung des Siedlungsvorhabens helfen die Wohnungsfürsorge-Gesellschaften, die über das Reich verteilt sind und bestimmte Aufgaben haben, z. B. Beschaffung von Siedlungsland, Ausarbeiten der Pläne, Beschaffung von Baustoffen, Vergebung der Bauarbeiten, Mitwirkung bei der Geldbeschaffung, Beratung und Auswahl der Antragsteller usw. Ein Beamten-siedlungsbeitrag ist ihnen beigegeben.

Nach einer von der Deutschen Wohnstättenbank im Frühjahr 1925 veröffentlichten Denkschrift hat die Bank bis Ende 1924 bereits 3500 ernsthafte Anträge abgebauter Reichsbeamten bearbeitet. Mit Unterstützung aus dem Beamten-siedlungsfonds sind bis dahin 2175 Siedlungsbauten teils fertiggestellt, teils in Angriff genommen und 265 fertige Siedlungen angekauft worden.

Schriftwesen. Amtsblatt des RPM 1924 S. 97ff., 350ff.; DVZ 1926 S. 407 ff. Heß.

Versäumnisstrafen s. Abschreiben der Posten

Versailler Friede

vom 28. 6. 1919 nebst Gesetz vom 16. 7. 1919 (RGBl S. 687). Das Postwesen unmittelbar betreffende Vorschriften enthält Teil X „Wirtschaftliche Bestimmungen“ im Abschn. 2 „Staatsverträge“, Art. 283. Wegen des Wortlauts s. Friedensverträge zu Ziffer 13; wegen der Vertragsvorschriften mittelbaren Bezugs auf das Postwesen s. nachstehend unter III.

I. Wiederherstellung der zwischenstaatlichen Postverträge. Inhalt und Tragweite des Art. 283.

Es konnte noch nicht im Geiste des Versailler Friedens liegen, dem Weltnachrichtenverkehr und dem zwischenstaatlichen Kleingüteraustausch freiere Ziele zu weisen und ihnen ein erweitertes Betätigungsfeld zu öffnen. Weit von dem Vorsatz entfernt, die Schranken niederzuliegen, die infolge des Krieges die Völker trennten, und zwischen den Völkern neue, vertiefte Verkehrsbeziehungen anzuknüpfen, beschränkt er sich vielmehr auf die Erhaltung des vor dem Kriege Erreichten. Keine Rücksicht wird dem Umstande zuteil, daß die Errungenschaften der letzten Vorkriegszeit auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Postverkehrs hinter dem einst und ursprünglich Angestrebten noch immer zurückgeblieben waren.

Die Ententeländer, soweit sie vor dem Krieg als selbständige Staaten bestanden, sind am Hauptvertrage (s. d.) des WPV sämtlich beteiligt gewesen, wie auch selbstverständlich Deutschland. Das Nebenabkommen (s. d.) über Postausweissbücher von 1885 scheidet im vorliegenden aus, da es von Deutschland nicht angenommen worden war. Bei den übrigen fünf Nebenabkommen fielen zur Zeit des Friedensschlusses aus, und zwar:

1. Entente-Hauptmächte: die Vereinigten Staaten von Amerika durchgehends; England nahm nur am Wertbriefabkommen (s. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen) teil; beim Postzeitungsabkommen (s. d.) fielen Frankreich und Japan aus, Japan auch beim Postauftragsabkommen (s. d.);

2. sonstige Ententeländer:

a) in Europa: Montenegro und Serbien beim Postauftragsabkommen;

b) in Asien: China durchweg, ausgenommen das Wertbriefabkommen, ebenso Siam durchweg, ausgenommen das Postanweisungsabkommen;

c) in Afrika: Liberia (wie Siam);

d) in Mittelamerika: Haiti, Kostarika, Kuba, Nicaragua und Panama durchweg; Honduras wie Siam; Guatemala nahm nur am Wertbrief- und am Paketabkommen (s. Postpaketabkommen) teil;

e) in Südamerika: Ekuador durchweg; Bolivien und Peru waren nur am Postanweisungs- und am Paketabkommen beteiligt, Brasilien nur am Wertbrief- und am Postanweisungsabkommen, Uruguay ebenso nur am Postanweisungs-, Paket- und Zeitungsabkommen.

Am Weltpost-Hauptvertrag und sämtlichen fünf Nebenabkommen, die auch für Deutschland in Betracht kommen, nahmen hier nach auf Seiten der Entente nur teil: Belgien, Griechenland, Italien, Portugal und Rumänien.

Was die auswärtigen Besitzungen anbelangt, so ist seit der ersten Erneuerung des WPV (1878) der Brauch in Aufnahme gekommen, die Kolonien usw. der Vertragsstaaten (WPV) als selbständige Vereinsmitglieder am Vertragsschlusse teilnehmen zu lassen, und zwar im Zusammenhange mit der 1878 erstmalig aufgenommenen Vertragsvorschrift (Art. 21 = 8 der Fassung 1924), durch die den Kolonialmächten entweder für einzelne größere Schutzgebiete usw. oder für die Gesamtheit ihrer kleineren Kolonien Zusatzstimmen für die Abstimmungen auf den Kongressen und Konferenzen zugeteilt wurden. Zuletzt vor dem Kriege (Rom 1906) erschienen demgemäß als Vertragsschließende im eigenen Namen außer den deutschen Schutzgebieten auf der Ententeseite die Gesamtheiten der französischen, britischen, italienischen und portugiesischen Kolonien, außerdem mit Einzelstimme die im Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Inseln, der Kongostaat, Kreta, Korea, Ägypten, Britisch-Indien, der Australische Bund, Kanada, Neuseeland, Südafrika, Algerien, Tunis und Indochina (s. auch Kolonialstimmen).

Die Vorschrift des Art. 283 betr. Sonderabreden hat Verhältnisse im Auge, wie sie durch nachstehende Vorschriften des WPV (Fassung Rom 1906) eingeführt waren:

WPV Art. 20. § 2. „Die vertragsschließenden Verwaltungen können unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, die nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß die Abkommen den Forderungen des gegenwärtigen Vertrags nicht widersprechen“ (Art. 5 § 2 der Fassung Stockholm 1924);

ebd. § 3. „Den beteiligten Verwaltungen ist gestattet, sich über die Annahme ermäßigter Gebühren im Umkreise von 30 km untereinander zu verständigen“ (wie vorstehend);

ebd. Art. 21. § 2. „Der Vertrag beschränkt nicht die Befugnis der vertragsschließenden Teile, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder andern Verbesserung des Postverkehrs Verträge untereinander bestehen zu lassen oder abzuschließen sowie engere Vereinbarkeiten aufrechtzuerhalten oder zu gründen“ (Art. 6 von 1924).

Sonderabreden der vorstehend bezeichneten Arten können aus praktischen Gründen im allgemeinen nur zwischen Nachbarländern vorkommen. Wenn daher Deutschland entsprechenden Vertragsangeboten gegenüber durch Art. 283 gebunden sein sollte, so konnten diese Anträge nur von seinen neuen Nachbarn: Polen und der Tschechoslowakei, dem Freistaate Danzig und den westlichen Randstaaten Rußlands ausgehen. An einschlägigen Verträgen führt das RGBl bis Ende 1925 folgende an:

9. 11. 1919 (Art. 1) Deutschland und Polen (RGBl 1920 S. 78; Gesetz vom 23. 1. 1920, RGBl S. 77), 29. 6. 1920 (Art. XIX) Deutschland und die Tschechoslowakei (RGBl S. 2240; Gesetz vom 22. 12. 1920, RGBl S. 2227), 21. 4. 1921 (Art. 1, 2, 22, 36 § 10, 37, 38, 50—66) Deutschland und Polen (RGBl S. 1070; Gesetz vom 12. 7. 1921, RGBl S. 1069), 15. 5. 1922 (Art. 15), Deutschland und Polen (RGBl II S. 573; Gesetz vom 11. 6. 1922, RGBl II S. 573), 15. 5. 1922 (Kapitel V Abschn. I Art. 139, 163, 164, 205, 266, 307, 321, 381—393) Deutschland und Polen (RGBl II S. 238; Gesetz vom 11. 6. 1922, RGBl II S. 238), 15. 5. 1922 Deutschland und Polen (RGBl II S. 541; Gesetz vom 11. 6. 1922, RGBl II S. 541), 24. 6. 1922 (§§ 9, 10, 17, 48—56, 73) Deutschland und Polen (RGBl 1923 II S. 457; Gesetz vom 10. 12. 1923, RGBl II S. 456), 1. 6. 1923 (Art. 31) Deutschland und Litauen (RGBl 1924 II S. 205; Gesetz vom 12. 7. 1924, RGBl II S. 205).

II. Tatsächliches zur Wiederherstellung des Weltpostverkehrs.

Schon im April 1919 wurde der Briefpostverkehr zwischen Deutschland und Italien auf dem Wege über die Schweiz und unter deren Vermittlung wieder hergestellt. Der Austausch erstreckte sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, vorerst noch ohne Übernahme der durch den WPV bei diesen für den Verlustfall vorgesehenen verwaltungsseitigen Haftpflicht. Diesem Verkehre lag allein das unverabredete, rein tatsächliche Verhalten der italienischen — denn diese begann damit — und der deutschen Postverwaltung zugrunde (Amtsblatt des RPM 1919 S. 151). Ende Mai erging alsdann die bekannte Note des Obersten Wirtschaftsrats der Entente (s. III d) über die seit dem Waffenstillstande vergeblich erwartete Erleichterung der Blockade über Deutschland, die auch dem zwischenstaatlichen Postverkehre Deutschlands erweiterten Spielraum gestattete. Überhaupt keine Beschränkungen wurden damals aufrechterhalten für den Verkehr Deutschlands mit seinen Nachbarländern. Bezüglich der Tschechoslowakei kam schon im Mai 1919 diese Erleichterung verspätet; denn die Tschechoslowakei war in das engere deutsch-österreichische Vertragsverhältnis, wie es bis zum Waffenstillstande bestanden hatte, von Anfang an derart hineingewachsen, daß nach einem ersten kurzen Rückschlag in den deutsch-tschechischen Verkehrsbeziehungen im Februar 1919 (Amtsblatt des RPM S. 75 und 87) bereits vom 22. 3. 1919 ab (ebd. S. 112) ein regelmäßiger Postverkehr in beiden Richtungen mit Briefsendungen, Zeitungen, Postanweisungen und Paketen sich hatte entwickeln können. Auch mit dem andern Ententenachbarn Deutschlands, mit Polen, kam von 18. 6. 1919 ab ein Austausch von Briefsendungen in Gang (ebd. S. 195). Am 21. 7. folgten die Vereinigten Staaten von Amerika (ebd. S. 236), am 31. 7. England und Belgien, und am 1. 8. 1919 fielen alle Schranken für den Briefverkehr zwischen Deutschland und den Ententeländern. Bis Ende August 1919 war auch der Paketverkehr mit England, von Mitte September ab ein solcher mit den Vereinigten Staaten wieder aufgenommen (ebd. S. 288, 347).

In allen vorgedachten Fällen der Wiederanknüpfung von Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und den Ententeländern seit dem Juni 1919 lagen gegenseitige Verständigungen zwischen den beiderseitigen Verwaltungen zugrunde. Das Merkmal rechtlich gewährleisteter Staatsverträge kam diesen Verwaltungsvereinbarungen selbstverständlich nicht zu.

War hiernach schon geraume Zeit vor dem Inkrafttreten des Versailler Friedens gegenüber den durch die „Erste Protokollrichtung“ vom 10. 1. 1920 (Art. 440) gebundenen Ententeländern, ja selbst über deren Kreis hinaus sehr Wesentliches erreicht worden, so blieb umgekehrt auch nach jenem Zeitpunkt an Verkehrsbeziehungen vieles noch in der Schwebe, was nach dem Wortlaute des Art. 283 wieder hätte eingerichtet werden sollen. Die Haftung für Einschreibsendungen (WPV 1906 Art. 8) trat erst Ende Februar 1920 wieder in die Erscheinung (Nachrichtenblatt des RPM S. 95). Der zwischenstaatliche Geldvermittlungsverkehr durch die Post (Anweisungen, Aufträge, Nachnahmen) konnte zunächst überhaupt nicht aufgenommen werden, obgleich nach Art. 283 die bezüglichen Nebenabkommen zum WPV zum Teil mit Wirkung vom 1. 10. 1920 wieder anzuwenden gewesen wären. Das Postpaketabkommen hat erst unter dem 15. 3. 1920 eine allgemeinere Wiederanwendung erfahren (Nachrichtenblatt des RPM S. 111), und noch wesentlich später haben sich Frankreich und Belgien zu seiner Wiederaufnahme Deutschland gegenüber bereit gefunden (ab 21. 4. 1920, Nachrichtenblatt des RPM S. 152), obwohl beide Staaten an der Errichtung des Ersten Protokolls (Art. 440) beteiligt gewesen sind.

Gesichtspunkte der Exterritorialität haben außer den für den allgemeinen Verkehr schon vor dem 10. 1. 1920 angebahnten Verkehrsmöglichkeiten auch zur Herstellung von Postverbindungen deutscher amtlicher Geschäfts- und Dienststellen im Ausland und gleichartiger fremder Stellen in Deutschland geführt, die vor dem Inkrafttreten des Versailler Friedens unter der Herrschaft der Waffenstillstandsvereinbarungen vom 11. 11. 1918 errichtet oder beibehalten worden waren. In Betracht kamen auf deutscher Seite die Waffenstillstandskommission in Spa, die Friedensdelegation in Versailles, das Flottenübergabekommando in Scapa Flow und das Kommando der baltischen

Landeswehr in Lettland. Umgekehrt erhielt in Deutschland u. a. die Wiedergutmachungskommission der Entente (Art. 233) das Recht der Exterritorialität, einschl. ihrer selbständigen, nachgeordneten Dienststellen, wie des Bureau français des Charbons in Essen, und demzufolge gebührenfreien Postverkehr mit dem Auslande. In Versailles war während der Friedensverhandlungen (bis 4. 7. 1919; Amtsblatt des R.P.M. S. 225) ein selbständiges deutsches PA eingerichtet (ebd. S. 165), das zwischen den Mitgliedern der deutschen Delegation — auch für das zugeteilte Personal — und der Heimat in beiden Richtungen einen Austausch von Briefen (auch eingeschriebenen), und zwar nach dem damaligen inländischen deutschen Meistgewichtssatz von 250 g, ferner von Wertbriefen und Postanweisungen vermittelte; der gesamte Verkehr war bis zum Juli 1920 (Nachrichtenblatt des R.P.M. S. 269) gebührenfrei. Bereits im Januar 1919 war den zahlreichen Ententekommissionen in Deutschland die Versendung privater und verschlossener Briefe nach Frankreich, England und Belgien, und zwar ebenfalls gebühren- und zensurfrei eingeräumt worden (Amtsblatt des R.P.M. S. 21). Der im November 1919 errichteten Interalliierten Kommission für das Baltikum wurde von der Reichsregierung freie Benutzung der Posteinrichtungen innerhalb des Reichs und ebenso die freie Benutzung der von den deutschen Behörden damals noch außerhalb der Reichsgrenzen betriebenen Verkehrseinrichtungen zugestanden (ebd. S. 461).

III. Zur Quellengeschichte des Art. 283.

a) Die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14./16. 6. 1916. Die Notwendigkeit, beim Friedensschlusse zur Frage einer Neuregelung des zwischenstaatlichen Postverkehrs Stellung zu nehmen, hatte die Entente nicht voraussehen können, als es galt, auf der Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni 1916 die Richtlinien für das gemeinsame Vorgehen nach dem damals erwarteten Kriegsausgang „ohne Sieger und Besiegte“ festzulegen. Die Konferenzbeschlüsse selber befaßten sich mit dem Postwesen nur als Hilfsmittel des wirtschaftlichen Güterauswechsels. Indem eine Erleichterung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen den Ententeländern für die Zukunft angestrebt wurde, sahen die Konferenzbeschlüsse neben einer allgemeinen Einrichtung unmittelbarer und schneller Land- und Seebeförderungsmöglichkeiten zu niedrigen Gebührensätzen noch besonders eine Ausdehnung und Verbesserung des Postwesens und anderer Verständigungswege vor. Einer Andeutung der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes enthalten sich die Beschlüsse. Einschlägiges ergibt sich ohnehin aus den Bestimmungen der zwischenstaatlichen Postvereinsverträge, die den Vertragsteilnehmern die allgemeine Befugnis vorbehalten, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder andern Verbesserung des Postverkehrs Sonderverträge untereinander abzuschließen und engere Vereine zu gründen. Ersichtlich war auch der sprachliche Ausdruck der Konferenzbeschlüsse dem des WPV nachgebildet. Als demnach der Friedensvertrag zu wesentlich andersgearteten Zielen der Entente die Bahn öffnete, ließ diese es dennoch für die gesetzgeberische Ordnung des Gegenstandes bei dem engen Geiste und Maßstabe bewenden, den die Pariser Beschlüsse von 1916 geschaffen hatten. Was im Art. 283 zugestanden wird, ist nur dem Namen nach eine Wiederherstellung des zwischenstaatlichen Postverkehrs. Von Rechtssicherungen für diesen ist nicht die Rede. Nur die tatsächliche Wiederanwendung der früheren Grundsätze wird dem noch immer beargwöhnten Gegner zugestanden, der Abbruch der Beziehungen aber jederzeit vorbehalten. Der Ausschluß Deutschlands vom Weltverkehr ist zwar nicht mehr, wie 1916, zum Grundsatz erhoben, dennoch aber sollte er als ständig drohendes Druckmittel bereitgehalten sein.

b) Der Ostfrieden von 1918. Indem der Versailler Friede das zwischenstaatliche Postrecht bei den wirtschaftlichen Friedensbestimmungen behandelt, folgt er dem Vorbilde der deutschen Ostfriedensverträge von 1918. In den Verträgen mit der Ukrainischen Volksrepublik und mit Rußland geht der Gegenstand mit auf in den Kapiteln „von der Wiederherstellung der Staatsverträge“. Soweit indessen das Postwesen ausgesprochenerweise berücksichtigt wird — dies ist der Fall im Berliner Verträge mit Finnland und im Bukarester Verträge mit Rumänien — geschieht es unter Einordnung des Gegenstandes unter die wirtschaftlichen Vertragsabreden (Handels- und Schiffsabkommen zwischen Deutschland und Finnland, Art. 14, Zusatzprotokoll Ziffer 5; deutsch-rumänischer wirtschaftspolitischer Zusatzvertrag unter C; Abkommen über den Post- und Telegraphenverkehr); wegen der Texte s. Friedensverträge, Ziffer 9—12.

c) Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. 11. 1918 hat dem Versailler Frieden in Ansehung des Art. 283 nicht nennenswert vorgearbeitet. Was man von seinem beschleunigten Abschlusse in der Richtung einer Erweiterung der durch die Kriegsblockade auf einen kargen Überrest zusammengeschnittenen früheren Verkehrsbeziehungen Deutschlands zum Auslande erwartete hatte, erwies sich als Täuschung. Erst als die Versailler Friedensverhandlungen schon den Endausgang erkennen ließen, wurden spärliche Erleichterungen erzielt; vgl. im folgenden unter d.

d) Die Note des Obersten Wirtschaftsrats vom Mai 1919. Unter dem 24. 4. 1919 hatte der Oberste Wirtschaftsrat der Entente in Milderung der gegen die Mittelmächte gerichteten, vom Kriege her beibehaltenen Lebensmittelblockade die Wiederaufnahme eines Ein- und Ausfuhrverkehrs vom Auslande nach der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Österreich, Bulgarien, der Türkei und den russischen Schwarzmeerhäfen — nicht auch nach dem übrigen Rußland, auch weder mit Deutschland noch mit Ungarn — genehmigt, so daß der Postverkehr nach den bezeichneten Ländern vom Auslande her insoweit wiederaufgenommen werden konnte (P'Union Postale 1919 S. 78). Ende Mai 1919 folgte alsdann die gleiche Genehmigung auch für den Verkehr nach Deutschland, so daß von da ab auch ein Postverkehr Deutschlands mit jedem Lande, „das nach Deutschland exportieren wollte und das deutsche Waren einzuführen wünschte“, wieder eingerichtet war. Die in der Erklärung des Obersten Wirtschaftsrats vom 29. 5. 1919 für den Postverkehr bezüglich des von da ab zuge-

lassenen deutschen Ein- und Ausfuhrhandels aufgestellten Regeln waren folgende:

1. Alle verfügbaren Wege konnten benutzt werden.
2. Der Verkehr bezüglich der deutschen Einfuhr durfte sich vorläufig nur auf Lebensmittel erstrecken.
3. Der Verkehr bezüglich der deutschen Ausfuhr durfte sich nicht auf Gold, Silber, Effekten oder andere vertretbare Werte, sowie auf Kriegsbedarf beziehen.
4. Erörterungen über Spekulationsgeschäfte waren nicht zugelassen.
5. Der Postverkehr bezüglich der von den assoziierten Regierungen gebilligten Geschäfte war in gleicherweise gestattet. Briefe mußten in offener Sprache und in nicht zweideutigen Ausdrücken abgefaßt sein und auf dem Umschlage deutlich Namen und Anschrift des Absenders aufweisen.
6. Der Paketverkehr wurde in keiner Richtung gestattet, jedoch durften Muster der zugelassenen Waren in Postpaketen versandt werden.
7. Die assoziierten Regierungen behielten sich vor, jede Sendung anzuhalten, ohne dafür einen Grund angeben zu müssen. Etwaige Ansprüche hieraus wurden nicht anerkannt.

Für den Postverkehr mit den umliegenden neutralen Staaten hatten die vorstehend wiedergegebenen Regeln keine Geltung (Wolffs Telegrafen Nachrichten Nr. 1428/29 vom 30. 5. 1919).

e) In der Note der deutschen Delegation vom 29. 5. 1919 wurde geltend gemacht, daß „nach Art. 283 Deutschland sich auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Postverkehrs von vornherein künftigen Vereinbarungen zwischen anderen Mächten unterwerfen solle, ohne auf den Inhalt der Bestimmungen Einfluß nehmen zu dürfen. Die Übernahme derartiger Blankoverpflichtungen sei mit der Würde eines selbständigen Volkes unverträglich“ (Auswärtiges Amt, Materialien zum Versailler Friedensverträge, III, S. 71).

f) Die Antwort der Entente vom 16. 6. 1919 führte hierzu aus: „Die deutsche Delegation erklärt, daß die Annahme des Art. 283 durch Deutschland unverträglich sei mit der Würde eines unabhängigen Volkes.“

Diese Meinung gründet sich auf eine falsche Auffassung des Sinnes und der Bestimmungen des Art. 283. Deutschland verpflichtet sich durch den Art. 283 lediglich, seine Zustimmung zu dem Abschlusse von Sonderabmachungen mit neuen Staaten nicht zu verweigern, wie sie für den WPV vorgesehen sind. Damit ist nicht gesagt, daß der Wortlaut dieser Abmachungen ihm vorgeschrieben wird, und daß es ihn ohne Änderungen annehmen muß. Tatsächlich wird durch diesen Art. lediglich einer systematischen Weigerung, solche Abmachungen einzugehen, oder der Aufstellung von Forderungen, die den Abschluß dieser Abmachungen unmöglich machen, von vornherein vorgebeugt“ (Auswärtiges Amt, Materialien zum Versailler Friedensverträge, IV, S. 121).

Eine Änderung des Wortlauts hat Art. 283 zufolge des Versailler Notenwechsels nicht erfahren.

IV. Postrechtliche Nebenbestimmungen des Versailler Friedens.

a) Verhältnis zu Art. 170, 171, 192, 201, 248, 264—268, betr. Zollverkehr mit Postsendungen. Die Auseinandersetzung mit dem Zollrecht der WPV-Länder suchte bereits der WPV von 1906, soweit es sich um den zwischenstaatlichen Briefverkehr handelt, kurzerhand im Wege des grundsätzlichen Verbots, zollpflichtige Gegenstände (ausgenommen Wertpapiere) in Briefe einzulegen. Dem gleichen Verbot unterlagen Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände (bei Briefen ohne Wertangabe nur soweit das Einlegen und die Beförderung durch die Gesetzgebung der beteiligten Länder verboten war) sowie sonstige Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten waren. Zuwiderhandlungen begründeten die Rückleitung des Briefes, unbeschadet der Befugnis der Bestimmungspostverwaltung zur Aushändigung, sofern die innere Gesetzgebung des Bestimmungslandes eine solche zuließ (WPV 1906, Art. 16 § 3, Wertbriefabkommen Art. 9 § 2).

Dasselbe Verbot griff Platz bei Paketen ohne Wertangabe hinsichtlich der Versendung von Gold- oder Silbersachen nach Ländern, die eine Wertangabe bei zwischenstaatlichen Postpaketen zuließen. Im übrigen bestand für Pakete eine Beschränkung hinsichtlich des Inhalts nur in Anbetracht von Sachen, deren Zulassung durch die Zollgesetzgebung der beteiligten Länder nicht gestattet war (Postpaketabkommen Art. 14 § 1).

Eine sachliche Beeinflussung hat diese Rechtsordnung durch eine Reihe von Vorschriften des Versailler Friedens erfahren. In Betracht kommen:

Art. 170, betr. Verbote der Ein- und Ausfuhr nach und aus Deutschland von Waffen, Munition oder Kriegsgerät oder Teilen davon,

Art. 171, betr. Verbot der Einfuhr nach Deutschland von Kriegsgerät neuester Art (Gaserzeugungs- und -verrichtungen, Teile von Tanks),

Art. 192, betr. Ausfuhrverbot (aus Deutschland) von Seekriegsgerät,

Art. 201, betr. befristetes Verbot der Einfuhr (bis 10. 7. 1920) — nach Deutschland — von Luftfahrzeugbestandteilen,

Art. 248, betr. befristetes Verbot der Goldausfuhr aus Deutschland (bis 1. 5. 1921).

Inländische deutsche Postzollvorschriften, die gemäß Art. 21 WPV (1906) auf den zwischenstaatlichen Postverkehr anzuwenden gewesen wären, bestanden nur in formeller Hinsicht (Postzollordnung vom 28. 1. 1909, Zentralblatt S. 395); den Art. 264—268 des Friedensvertrags, welche die Benachteiligung eines Ententelandes durch das deutsche Zollrecht zu verhindern bestimmt sind, kam oder kommt demnach in postrechtlicher Beziehung eine Tragweite nicht zu.

b) Verhältnis zu Art. 232, betr. Haftung für Kriegsschäden an Postsendungen. Es lag in der Richtung der auf

seiten der Entente von Kriegsbeginn an verfolgten Politik einer Bekämpfung des feindlichen Privateigentums, daß mit Eintritt des Kriegszustandes sämtliche deutschen, im Wege des zwischenstaatlichen Postverkehrs in den Besitz der Ententebehörden gelangten Güter, die vor ihrer Zustellung an die Empfangsberechtigten standen, der Beschlagnahme verfallen mußten. Die rechtliche Unterlage lieferte dazu die ententeseitig vertretene Ansicht vom Untergang der zwischenstaatlichen Vereinsverträge zwischen den Kriegsgegnern zufolge Kriegseintritts. Mit diesem Zeitpunkt entfielen weiterhin alle Ansprüche der deutschen und alle Verpflichtungen der fremden Verwaltungen auf Erfüllung aus den schwebenden Rechtsverhältnissen. Obwohl die einschlägigen Vereinsverträge durch den Versailler Frieden wieder in Anwendung versetzt sind, bleiben, der gedachten Anschauung zufolge, die früheren Rechtsverhältnisse untergegangen. Überdies schneidet Art. 439 des Versailler Friedens alle auf sie etwa zu gründenden Ersatzansprüche Deutschlands ab.

Im Wege der Vergeltungsmaßnahme hatte Deutschland während des Krieges sich zu dem gleichen Verfahren bezüglich der vom feindlichen Ausland eingegangenen, zur Zustellung an die inländischen Empfänger bestimmten Postsendungen entschließen müssen. Die deutschen Postdienststellen haben indessen mit dem 21. 2. 1920 damit begonnen, alle während des Krieges festgehaltenen und seinerzeit noch lagernden Sendungen jeder Art den Empfangsberechtigten zuzuführen, soweit es die wiederaufgenommenen Verkehrsbeziehungen zuließen. Prefnachrichten zufolge hatte Ende Juni 1920 auch das französische Kriegsministerium durch öffentliche Bekanntmachung die Berechtigten aufgefordert, die Herausgabeansprüche, betr. beschlagnahmte Postsendungen, bis zum 1. 12. 1920 durch eingeschriebenen Brief beim Etat-Major de l'Armée in Paris anzumelden. Unter den in Deutschland angehaltenen Sendungen waren in erster Linie Postanweisungen vom Auslande betroffen, die den auf jede neue Kriegserklärung alsbald folgenden Zahlungsverboten von deutscher Seite verfielen, außerdem aber auch die Postpakete vom Auslande, namentlich soweit ihr Inhalt aus Waren bestand, die in Deutschland der öffentlichen Bewirtschaftung unterlagen. Gleichwohl gingen nach deutscher Auffassung die Ersatzansprüche der Absender, wie sie aus den zwischenstaatlichen Postverträgen herzuweisen waren, nicht unter, insbesondere nicht nach den Gesichtspunkten der höheren Gewalt.

c) Verhältnis zu Art. 243, 248, 261 (439), betr. Einbringung der Gesellschaftsansprüche Deutschlands aus den zwischenstaatlichen Post- und Telegraphen-Vereinsverträgen in die Wiedergutmachungsschuld. Ansprüche, die den Vertragsstaaten der zwischenstaatlichen Postvereinsverträge aus dem laufenden Geschäftsverkehr regelmäßig gegeneinander erwachsen können, sind folgende:

Anteile an den Einzelbeförderungsgebühren für Wertbriefe, Postanweisungen und Pakete, die summarischen Beträge an Durchgangsgebühren aus dem Briefpostverkehr.

Geldbeträge, die auf Grund von ausländischen Postanweisungen im Inland ausgezahlt sind und die im Ausland auf Grund deutscher Postauftrags- oder Postnachnahmesendungen eingezogen wurden,

Bezugsgelder für die im Postwege an ausländische Bezieher gelieferten deutschen Zeitungen und Zeitschriften.

Die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen geschieht zufolge der Vereinbarungen aller in Betracht kommenden Verträge zu regelmäßig wiederkehrenden Stichtagen und durch Barzahlung (Wechsel, Scheck) des Saldoschuldners. Der Anspruch des Saldogläubigers ist in jedem Falle ein Geldanspruch.

d) Verhältnis zu Art. 296, betr. Einschränkung des zwischenstaatlichen Privatbriefverkehrs über vermögensrechtliche Angelegenheiten. Die Anlage zu Art. 296 bestimmt im § 5: „Die hohen vertragschließenden Teile treffen alle geeigneten Maßnahmen, um betrügerische Einverständnisse zwischen feindlichen Gläubigern und Schuldern zu verfolgen und zu bestrafen. Die (Ausgleichs-) Ämter teilen einander alle zur Entdeckung und Bestrafung derartiger Einverständnisse dienlichen Anhaltspunkte und Unterlagen mit“.

In Ausführung dieser Vorschrift schreibt das Reichsgesetz vom 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1530) vor:

„In Ansehung feindlicher Forderungen und Schulden ist jeder auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt“ (§ 1).

Eine Vorauszensur für Briefe fordert der Versailler Friede hier weder von Deutschland noch von den beteiligten Ententeländern. In Deutschland ist dementsprechend eine solche für den hier in Rede stehenden Verkehr nicht eingerichtet worden; ein Reichsgesetz, das dazu erforderlich gewesen wäre (Reichsverfassung von 1919 Art. 117), ist nicht ergangen, und die Verordnung vom 15. 11. 1918 über die Postüberwachung im Verkehr mit dem Auslande aus wirtschaftlichen Gründen oder solchen des Reichssteuerzweckes (RGBl. S. 1324) findet auf die hier in Frage kommenden Verhältnisse keine Anwendung.

Eingriffe in das Briefgeheimnis wurden im Zusammenhange mit Art. 296 demnach nur statthaft, soweit im Einzelfalle die Voraussetzungen des Strafprozessverfahrens vorliegen. Durch die Strafanordnung im § 2 des vorbenannten Reichsgesetzes vom 31. 8. 1919 war der Weg hierzu geöffnet. Das weitere hatte sich im Rahmen des § 99 StPro zu halten.

e) Verhältnis zu Art. 313–320, betr. zwischenstaatliche Luftfahrt. Das im Art. 319 erwähnte, zwischen den Ententemächten abgeschlossene Luftfahrtübereinkommen berührt Angelegenheiten des Postwesens mit nachstehender Maßgabe: Luftfahrzeuge, die ausschließlich der Postbeförderung oder andern staatlichen Zwecken dienen, werden als staatlich angesehen. Nur die staatlichen Flugzeuge des Heeres-, Zoll- oder Polizeidienstes unterliegen eigenen, er-

leichternden Vorschriften, Post- und andere staatliche Dienstflugzeuge dagegen den Vorschriften für private Flugzeuge (Kapitel 7).

Das Recht der Beförderung von kontrebandefreien Gütern (s. Kapitel 6) durch Flugzeuge ist nicht grundsätzlich an die Landesgrenzen gebunden. Jeder Vertragsstaat kann allerdings fremde Flugzeuge von der Befugnis zur Beförderung solcher Güter zwischen Plätzen seines Hoheitsgebietes einseitig ausschließen, muß sich indessen alsdann die gleiche Beschränkung seitens aller andern Vertragsstaaten gefallen lassen, auch solcher, gegen die seine eigenen Maßnahmen sich nicht gerichtet haben (Kapitel 4). Leicht entzündliche Gegenstände, Waffen und Munition für Kriegszwecke sind Kontrebande und vom zwischenstaatlichen Luftverkehr ausgeschlossen (Kapitel 4).

Die Vertragsteilnehmer sind berechtigt, besondere Vereinbarungen untereinander, insbesondere auch über den Luftpostdienst zwischen Staat und Staat abzuschließen, die indessen den allgemeinen Vertragsvorschriften nicht widerstreiten dürfen (Kapitel 9).

Kriegführenden Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, ist der nachträgliche Beitritt jederzeit offengehalten. Sofern sie dem Völkerbunde nicht angehören, bedarf es zu ihrer Aufnahme in den Luftverkehrsverein der Zustimmung sämtlicher Vertragsteilnehmer (Kapitel 9), vom 1. 1. 1923 ab jedoch nur noch derjenigen der Dreiviertelmehrheit (ebd.).

Deutschlands Beitritt war zunächst nicht vorgesehen. Dagegen war mit seinem Beitritt bis zum 1. 1. 1923 gerechnet. Für diesen Fall sieht Art. 320 nicht die Zustimmung sämtlicher Vertragsteilnehmer, sondern sämtlicher Ententeländer als erforderlich vor, es sei denn, daß Deutschland vorher bereits dem Völkerbunde beigetreten sein sollte. Bis zu Deutschlands Beitritt, indessen jedenfalls nicht über den 1. 1. 1923 hinaus trifft der Versailler Friede eine Reihe von Vorschriften, die es den Flugzeugen der Ententeländer — nicht auch denen der außerhalb der Entente stehenden Vertragsstaaten — ermöglichen sollen, die Luftverkehrsstraßen über Deutschland zu benutzen (Art. 313–317).

f) Verhältnis zu Art. 321, 370, 378, 379 Anlage zu Teil X, Abschn. 3 (§ 6), betr. Durchgangs- und Vorzugspostverkehr mit Deutschland. Im Art. 321 Abs. 1 sind zwei Hauptgesichtspunkte aufgestellt, nämlich:

a) Personen, Warengüter, Schiffe, Boote, Eisenbahnwagen und die Post aus und nach Ententeländern im Durchgangswege durch Deutschland genießen deutscherseits Durchgangsfreiheit, und zwar:

b) auf dem Wege durch die deutschen Hoheitsgewässer, auf den Eisenbahnen und den natürlichen wie künstlichen Wasserstraßen Deutschlands.

Zwischenstaatliche Vereinsverträge aus der Vorkriegszeit bestanden über die hier berührten Gegenstände nur in Ansehung der Durchgangsfreiheit der Post, indem Art. 4 § 1 des WPV 1906 bestimmte:

„Die Freiheit des Transits ist im gesamten (Weltpost-) Vereinsgebiet gewährleistet.“

Offenbar ist es diese Vorschrift, die der Art. 321 im Sinne hat, wenn er festsetzt:

„Deutschland verpflichtet sich, dem Postverkehr (usw.) freien Durchgang durch sein Gebiet zu gewähren.“

Art. 4 des WPV 1906 sagt nichts über die Beförderungsmittel aus, die der durchgangleistende Vertragsstaat für die Postbeförderung zur Verfügung zu halten habe. Gerade um sie handelt es sich aber im Art. 321 des Friedensvertrages vorzugsweise. Der WPV (Ausführungsübereinkunft Art. 1 § 1) beschränkt sich vielmehr auf die Vorschrift:

„Jede Verwaltung ist verpflichtet, die . . . Posten (usw.) auf den schnellsten Wegen, die ihr für die eigenen Sendungen zu Gebote stehen, zu befördern.“

Da aus tatsächlichen Gründen die Eisenbahnbeförderung gegenüber der auf Wasserstraßen die weitaus schnellere ist, so ist es auch nur jene, die der WPV, soweit er vom Landdurchgang spricht, im Auge hat.

Hinsichtlich der über den Postbeförderungsbereich hinausgehenden Beförderungsgegenstände nach Art. 321, wie auch wegen der ebendort weiterhin vorgesehenen, über den Seeschiffahrts- und Eisenbahnbereich hinausgehenden Beförderungswege (Wasserstraßen des Inlands) fehlt es nach dem Gesagten an früheren zwischenstaatlichen Vereinsverträgen. Der Versailler Friede enthält sich der unmittelbaren Erteilung einschlägiger Vorschriften, überläßt diese vielmehr im Art. 379 künftigen Verträgen unter dem Vorbehalt des zwangsweisen Beitritts Deutschlands. Nur ein Gesichtspunkt ist es, den der Versailler Friede bereits jetzt vorausnimmt, nämlich derjenige der deutscherseits zu erhebenden Durchgangsgebühren. Eine Anordnung hierüber schon jetzt zu treffen, lag um so näher, als auch der WPV 1906 die Vorschrift erteilte:

„Die im Art. 4 angegebenen (allgemein gültigen) Transitgebührensätze gelten nicht für Postbeförderungen innerhalb des Vereins durch solche außergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Art von Postbeförderungen werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt“ (Art. 4 § 5).

Mit solchen außergewöhnlichen Verbindungen, die also zu besonderen Kosten Anlaß gäben und besonders Durchgangsvergütungen zu begründen vermöchten, meinte der WPV indessen nur die Landverbindungen für die Britisch-Ostindische Überlandpost und die Panamabahn (Ausführungsübereinkunft Art. 3). Einer gleichartigen Einschränkung hinsichtlich der im Art. 321 gemeinten Durchgangsbebeförderungen Deutschlands deutet Art. 321 unmittelbar vor, indem er bestimmt:

„Der Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen . . . unterworfen und hat in Deutschland in bezug auf Gebühren . . . ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr.“

Mit andern Worten:

a) Deutschland darf allgemein keine besonderen Durchgangsgeldern fordern,

b) außer, wenn es sich um Gebühren handelt, mit denen auch der innerdeutsche Verkehr belastet wird.

Deutschland hat bereits im August 1919 die aus dem WPV ihm zufallenden Durchgangsleistungen, soweit damals tunlich, wieder aufgenommen und die angrenzenden neutralen Staaten dementsprechend verständigt (Amtsblatt des RPM 1919 S. 262). Deutschlands

Versandstelle für Einkommensteuermarken s. Einkommensteuermarken

Versandstelle für Sammlermarken in Berlin C 2, Postrechnungsamt (s. d.) ist für die Sammler von Postwertzeichen eingerichtet worden. Sie verkauft alle im Umlauf befindlichen deutschen Postwertzeichen, daneben auch

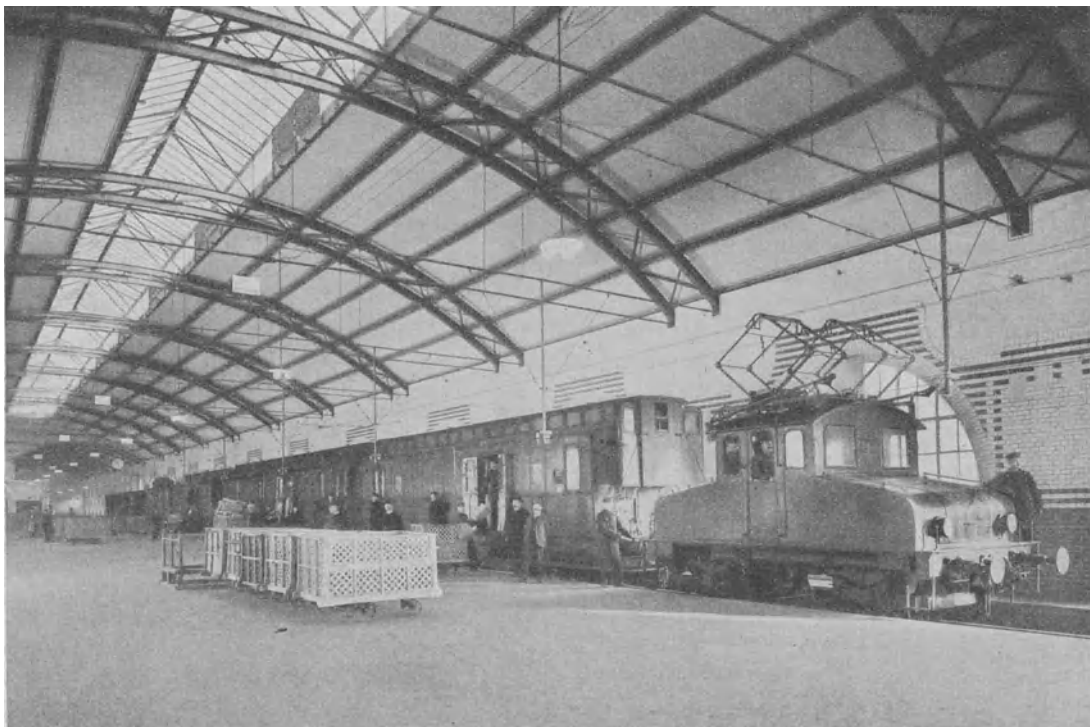


Abb. 1. Verschiebezug des Postbahnhofs in Berlin SW 77.

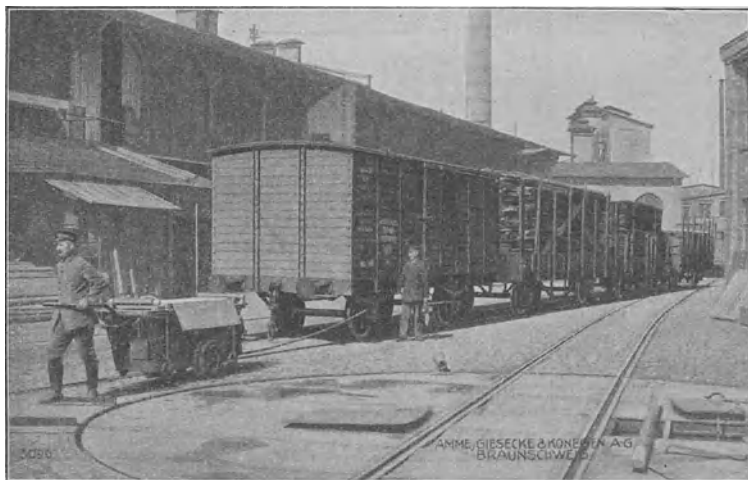


Abb. 2. Einachsschlepper.

selbständiges Befinden über die Wahrnehmung der Durchgangsleistungen war vorübergehend durch Art. 375 eingeschränkt, welcher eine Ententebehörde zur Versorgung gewisser Gegenden Mitteleuropas mit ausländischen Lebensmitteln versah.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die im Zusammenhang mit Art. 321 und 379 stehende Vorschrift im Art. 370, die Deutschland verpflichtet, sämtliche deutschen Eisenbahnwagen mit technischen Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, diese Wagen in Güterzüge mit durchgehender Bremsvorrichtung einzustellen.

Staedler.

von Zeit zu Zeit außer Umlauf gesetzte deutsche Marken und gebrauchte (ausgeschnittene) Freimarken des In- und Auslandes. Die gültigen Freimarken werden nur auf schriftliche Bestellung, und zwar zum Nennwert abgegeben und als Nachnahme unter Postsache übersandt. Voreinsendung der Beträge nicht statthaft. Für die Verpackung usw. wird ein nach dem Gesamtbetrag der Bestellung abgestuftes Aufgeld erhoben. Dauerbesteller, die für die Aufnahme in die Versendungsliste eine Einschreibgebühr in Höhe des fünffachen Betrags der Freigebühr für einen Fernbrief zu entrichten haben, erhalten alle neuen Postwertzeichen sofort nach dem Erscheinen zugesandt. Der Besteller kann auch bestimmen, daß von ihm bestellte Briefmarken auf an ihn gerichtete

Briefe geklebt und entwertet werden. Eine Gewähr für einwandfreie Überkunft der abgestempelten Marken wird jedoch nicht übernommen. Andre Abstempelungen bestellter Briefmarken werden nicht vorgenommen. Ganzsachen werden nur ungestempelt abgegeben. Die Bedingungen über den Verkauf außer Umlauf gesetzter und entwerteter Freimarken werden in jedem Fall besonders festgesetzt.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen werden auch von der Markenverkaufsstelle (s. d.) der Reichspost in München 1 gültige Postwertzeichen abgegeben. Bei dem PA I in Stuttgart werden außerdem noch die Restbestände der 1923 ausgegebenen wertbeständigen württembergischen Freimarken für den amtlichen Bezirksverkehr verkauft.

Verschiebeanlagen bilden einen wichtigen Teil der technischen Einrichtungen der Postbahnhöfe (s. d.) und Postverladestellen (s. d.). Sie haben die Aufgabe, die Eisenbahnwagen auf den Gleisen zu verschieben, die ankommenden Postwagen auf den Anknüpfungsgleisen entladebereit aufzustellen, die entladenen Wagen und sonst erforderliche leere Wagen auf den Abfahrtgleisen ladegerecht zu stellen sowie etwaige Veränderungen in der Aufstellung der Wagen auf den Ladegleisen zu besorgen. Benutzt werden als Verschiebemittel Lokomotiven, Drehscheiben, Schiebebühnen, Spills, Winden und neuerdings sog. Einachsschlepper. Auch mit elektrischen Schleppern für Handwagen (s. Schlepper) lassen sich im Notfall Verschiebebewegungen ausführen. Bei größeren Wegen und auf Steigungen müssen Lokomotiven benutzt werden, die in der Regel der Eisenbahn gehören. Eigene Verschiebeanlagen mit elektrischen Lokomotiven und Oberleitung sind auf den Postbahnhöfen in Berlin O 17 und SW 77 eingerichtet; die Lokomotiven werden hier von Postbeamten geführt. Abb. 1, S. 656, zeigt einen Verschiebezug des Postbahnhofs in Berlin SW 77. Bei Drehscheiben und Schiebebühnen werden die Wagen mit Winden oder Spills herangezogen und auch damit abgestoßen. Für kürzere Wege auf den Ladegleisen sind Spills und Winden am zweckmäßigsten.

Einachsschlepper (Abb. 2) bestehen aus einer einachsigen, elektrisch angetriebenen Gleiskarre, die an einer Deichsel von einem Mann geführt wird; die Bewegungen können daher nur im Schritt ausgeführt werden.

Schriftwesen. Kasten, Die technischen Einrichtungen des Postverkehrs. Moeser, Berlin 1914; Elektrotechnische Zeitschrift 1915 S. 37 ff. Kasten.

Verschlossene Taschen (früher Korrespondenztaschen). Gewöhnliche Briefsendungen (s. d.) und Zeitungen für und von Wohnstätten, an denen eine Post vorbeifährt, können auf Verlangen der Bewohner von den Posten in verschlossenen Taschen mitgebracht und mitgenommen werden. Die Einrichtung besteht seit 1872 und war früher von der Genehmigung der OPD im Einzelfall abhängig. Für Benutzung einer geschlossenen Tasche ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Über die Zulassung solcher Taschen entscheidet heute unter Vorbehalt des Widerrufs der Vorsteher des Zustell-PA. Er kann die Gebühren erlassen, wenn bei Ablehnung des Taschenaustausches Mehrkosten im Landzustelldienst entstehen würden. Zum Taschenaustausch können die Posten auf gewöhnlicher Straße, Bahnposten, Botenposten und Privatpersonenfuhrwerke benutzt werden.

Verschuß der Postsendungen s. Verpackung

Verschußmittel (Schlösser) sind für Behältnisse zur Aufbewahrung und Beförderung, hauptsächlich von Wertsachen, in Gebrauch. Da die Anfertigung von Nachschlüsseln am meisten Gefahr bietet, dürfen Verschußmittel für Wertgelasse nur von zuverlässigen Unternehmern bezogen werden (vgl. § 369 RStGB über die Anfertigung von Schlüsseln und das Öffnen von Schlössern ohne Auftrag). Wegen der Vorschriften der DRP für die Verschlüsse von Schließfächern und Postwagen s. diese Stichworte. Die Sicherheit der Schlösser wird hauptsächlich durch die verschiedene Form der Schlüssel erreicht, da hierdurch das Anfertigen von Nachschlüsseln und das Öffnen mit Hilfsmitteln (Dietrichen, Bleistreifen) erschwert wird.

Das bei der DRP gebräuchlichste Sicherheitsschloß ist das Chubbsschloß, das 1818 dem Jeremiah Chubb in

Portsea in England patentiert wurde. Der Schlüssel eines Chubbsschlusses ist an den Abstufungen des Schlüsselbartes zu erkennen, die nach der Form und Zahl der Zuhaltungen bestimmt wird. Unter Zuhaltungen versteht man kleine federnde Bügel, die den Riegel des Schlosses in der Schließstellung festhalten und vom Schlüssel ausgelöst werden. Die Abstufungen lassen sich vielfach gruppieren; man nennt die Gruppen „Permutationen“. Die Zahl der Permutationen kann durch Änderung der Form des Schlüsselbartes (Schweifung) fast beliebig vermehrt werden.

Für den Verschuß von Postwagen benutzte man früher bei der DRP das Radantsche Kunstschloß, das als Chubbsschloß ausgebildet ist und eine besondere Sicherung des Schloßriegels in Gestalt einer Klappe enthält, die mit einem Stift den Riegel in der geschlossenen Stellung festlegt.

An der Stellung des Stiftes kann man von außen erkennen, ob der Wagen ordnungsmäßig verschlossen ist.

Bei dem neuerdings eingeführten Einheitsschloß wird durch eine Sperrvorrichtung bewirkt, daß der Schlüssel erst nach vollständigem Schließen herausgezogen werden kann. Steckt der Schlüssel noch im Schloß, so ist dieses nicht oder nur unvollständig geschlossen; der Schlüssel übernimmt also die Aufgabe des früheren Kontrollstiftes.

Das Einheitsschloß wird in 2 Ausführungen benutzt, ein größeres für den Hinterladerraum und ein kleineres für den Vorderladerraum. Beide sind Chubbsschlösser mit 5 Zuhaltungen. Die Türen von Wagen mit Wertversenden werden mit einem Vorhängeschloß gesichert, das schon von außen die Art des Versandes anzeigt.

Für Schließfachschränke (s. Schließfachanlagen) werden zwei verschiedene Schlösser benutzt, die ebenfalls 5 Zuhaltungen haben. Auch Briefkästen erhalten zum Schutze gegen Beraubungen jetzt Chubbsschlösser mit 5 Zuhaltungen. Kasten.

Versendungsschein s. Abgabe von Paketen an die Eisenbahn

Versendungsverbote im Weltpostverkehr (s. auch Ausschließung von der Postbeförderung). Die Weltpostvereinsverträge enthalten eine Reihe von Versendungsverboten. Eine Anzahl von Verboten erstreckt sich auf Postsendungen jeder Art; andre Verbote beziehen sich nur auf gewisse Gattungen von Sendungen. Von verschiedenen Verboten sind gewisse Ausnahmen zugelassen.

Allgemein dürfen mit der Post nicht versandt werden: Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze, das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt; Gegenstände, deren Beförderung eine Gefahr für die Postbeamten oder Postsendungen bildet, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten (jedoch ist die Versendung von Patronen, Zellhorn usw. in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen); Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen der beteiligten Länder nicht gestattet ist (hierher gehört auch die Bestimmung, daß jedes Land von der Beförderung im offenen Durchgang und von der Zustellung auf seinem Gebiet solche der ermäßigten Gebühr für Drucksachen usw. unterliegenden Sendungen ausschließen darf, die den bestehenden Landesgesetzen, Verordnungen oder Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht genügen); Opium, Morphin, Kokain und andre Betäubungsmittel (jedoch erstreckt sich das Verbot nicht auf Wertkästchen und Pakete, wenn die Versendung zu medizinischen Zwecken geschieht und die beteiligten Länder sie unter dieser Bedingung zulassen); lebende Tiere (jedoch dürfen in Briefsendungen Bienen und Seidenwürmer versandt werden, auch ist in Paketen die Versendung lebender Tiere gestattet, wenn die Gesetzgebung der beteiligten

Länder es zuläßt und die besonderen Versendungsbedingungen erfüllt sind); endlich Briefe, Zettel oder Schriftstücke für andre Personen als den Empfänger oder bei ihm wohnende Personen. (In Wertkästchen und Pakete dürfen auch Briefe und Zettel, die die Eigenschaft einer wirklichen und persönlichen Mitteilung haben, nicht eingelegt werden; doch ist die Beifügung einer offenen Rechnung sowie einer Abschrift der Aufschrift der Sendung mit Angabe der Anschrift des Absenders gestattet.)

Von der Versendung in Briefsendungen, in Wertbriefen und in Wertkästchen sind Gegenstände ausgeschlossen, die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können. Für Warenproben besteht die besondere Vorschrift, daß von der Postbeförderung Warenproben ausgeschlossen sind, die in großer Zahl zum Zwecke der Umgehung der Zollgebühren zur Post gegeben werden. Verschiedene Versendungsverbote beziehen sich auf Geldstücke, kostbare Gegenstände u. dgl. Zunächst ist anzuführen, daß in gewöhnlichen Briefsendungen Geldstücke, Banknoten und Papiergeld, Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Kleinodien und andre kostbare Gegenstände nicht versandt werden dürfen. Diese erst vom Postkongreß in Stockholm (1924) eingeführte Bestimmung ist erlassen worden, weil viele Verwaltungen der Ansicht waren, daß die Versendung solcher Gegenstände in gewöhnlichen Briefsendungen eine ständige Versuchung für das Personal bilde und deshalb untersagt werden müsse. Geldstücke (mit gewissen Ausnahmen), Gold und Silber in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustande, Edelsteine, Schmucksachen und andre kostbare Gegenstände dürfen in Wertbriefe allgemein und in gewöhnliche Pakete dann nicht aufgenommen werden, wenn nach dem betreffenden Lande Postpakete mit Wertangabe zugelassen sind. Von der Aufnahme in Wertkästchen sind im Umlauf befindliche Münzen ausgeschlossen. Im übrigen sind die Wertkästchen gerade zur Versendung von kostbaren Gegenständen aller Art bestimmt; dagegen dürfen in Wertkästchen Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere jeder Art, Urkunden und Schriftstücke aus der Art der Geschäftspapiere nicht versandt werden.

Zur Versendung von zollpflichtigen Gegenständen nach dem Auslande sind die Wertkästchen und Pakete bestimmt, die deshalb auch von Zollinhalteerklärungen (s. d.) begleitet sein müssen. Von der Aufnahme in Briefsendungen und in Wertbriefe waren zollpflichtige Gegenstände früher allgemein ausgeschlossen. Dieses in der Wirklichkeit häufig übertretene Verbot hat der Postkongreß in Stockholm (1924) dahin gemildert, daß Briefe (nicht auch sonstige Briefsendungen) sowie Wertbriefe zollpflichtige Gegenstände enthalten dürfen, wenn das Bestimmungsland die Versendung zuläßt. (Wegen näherer Einzelheiten s. Briefpostbuch.)

Gehen Sendungen mit verbotwidrigem Inhalt im Bestimmungslande ein, so werden sie im allgemeinen nach dem Aufgabelande zurückgesandt, wenn nicht die Postverwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetze oder Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen. (Diese anderweite Verfügung kann darin bestehen, daß die Sendungen — u. U. nach Verzollung — an die Empfänger ausgehändigt werden; sie kann aber auch darin bestehen, daß die Sendungen beschlagnahmt werden, z. B. wenn es sich um Sendungen mit einem Inhalt handelt, dessen Einfuhr verboten ist.) Allgemein werden explodierbare, leicht entzündliche und gefährliche Stoffe, ferner unzüchtige oder unsittliche Gegenstände nicht nach dem Aufgabort zurückgesandt, sondern von der Verwaltung, die ihr Vorhandensein feststellt, auf der Stelle vernichtet. Wenn Sendungen, die zu Unrecht zur Beförderung zugelassen waren, weder zurückgesandt noch dem Empfänger zugestellt werden, muß die Aufgabeverwaltung benachrichtigt werden. Für den Paketverkehr besteht noch die besondere Vorschrift, daß ein Paket nicht deshalb an den Absender zurück-

gesandt werden darf, weil es einen Brief oder ein Schriftstück enthält, das die Eigenschaft einer wirklichen und persönlichen Mitteilung hat. Werden derartige Briefe oder Schriftstücke, ebenso Briefe, Zettel oder Schriftstücke für andre Personen als den Empfänger oder bei ihm wohnende Personen in einer Sendung (z. B. bei einer Neuverpackung, bei der Verzollung usw.) bemerkt, so werden die Briefe usw. zwar mit Hinweis auf die Unzulässigkeit der Versendung an die Empfänger ausgehändigt; zugleich aber muß eine Meldung an die Aufgabepost erlassen werden. Geht eine derartige Meldung aus dem Auslande bei einer deutschen Post ein, so erhebt diese für jeden Brief usw. vom Absender nachträglich die Freigebühr zum doppelten Betrage, also in der für nicht freigemachte Briefe vorgesehenen Höhe.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 82, 132, 213; Herzog S. 86, 52, 57, 61, 66, 74. Herzog.

Versicherung von Postsendungen. Der Begriff der Versicherung ist dem Postrecht fremd. Im PG (§§ 6ff.) und in der PO (§§ 14ff.) ist wohl von Briefen und Paketen mit Wertangabe (Wertsendungen), nicht aber von versicherten Sendungen die Rede (s. Wertsendungen). Die Wertangabe auf Postsendungen ist keine Versicherung, sondern eine einseitige vom Absender vorgenommene Schätzung des Wertes, der für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung (s. Beschädigung einer Postsendung) besondere rechtliche Bedeutung zukommt. Die von der Post für Wertsendungen erhobenen besonderen sog. „Versicherungsgebühren“ haben nicht die Eigenschaft von Versicherungsprämien. Dem Absender steht allein die Entscheidung darüber zu, ob und mit welcher Wertangabe er einen Brief oder ein Paket bei der Post aufliedern will. Der vom Absender angegebene Wert wird bei der Feststellung eines von der DRP zu leistenden Schadensersatzes zugrunde gelegt. Nur wenn der Absender in betrügerischer Absicht den Wert zu hoch angegeben hat, verliert er nicht nur jeden Anspruch auf Schadensersatz, sondern hat auch gerichtliche Bestrafung zu erwarten (PG § 8). S. Ersatzleistung der Post. Gleichartige Vorschriften bestehen im Weltpostverkehr. Nach dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen (s. d.) und nach dem Postpaketabkommen (s. d.) darf die Wertangabe den wirklichen Wert des Inhalts der Sendung nicht übersteigen; es ist jedoch gestattet, nur einen Teil dieses Wertes anzugeben. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts einer Sendung zieht gegebenenfalls gerichtliche Verfolgung nach der Gesetzgebung des Aufgabelandes nach sich (Wertbrief- und Wertkästchenabkommen von Stockholm vom 28. 8. 1924, Art. 9 und Postpaketabkommen vom gleichen Ort und Tag, Art. 34). Nach beiden Abkommen verliert der Absender seinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn er die Sendung (Wertbrief, Wertkästchen, Postpaket) betrügerischerweise mit Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes des Inhalts versehen hat (Art. 17 unter e oder Art. 37 unter e).

Das Fehlen eines Deklarationszwanges im Postversendungsverkehr hat Geschäftsleute und Gewerbetreibende, die regelmäßig Sendungen mit wertvollem Inhalt bei der Post aufliedern, insbesondere die Banken, veranlaßt, ihre Sendungen je nach Art des Inhaltes ohne Wertangabe oder eingeschrieben oder mit einer niedrigen Wertangabe in runder Summe bei der Post einzuliedern, dagegen den wirklichen Wert der Sendungen bei einer privaten Versicherungsgesellschaft zu versichern (Valorenversicherung). Die für diese Versicherung zu zahlenden Prämien sind niedriger als die Gebühren, die an die Post bei voller Wertangabe zu zahlen wären. Auch ergeben sich bei diesem Verfahren vielfach Erleichterungen und Ersparnisse für den Absender aus der Art der Verpackung und der Aufliedern bei der Post. Die Post erleidet dadurch einen erheblichen Ausfall an Gebühren. Andererseits spart sie im Falle des Verlustes an

Ersatzbeträgen. Ferner wird die Arbeit der Post nicht unwesentlich dadurch erleichtert, daß die Zahl der Sendungen mit einer höheren Wertangabe als 1000 RM, die einzeln nachzuweisen sind (s. Summarische Behandlung von Postsendungen) verhältnismäßig gering ist.

Die Frage, ob die Versicherung von Postsendungen bei Privatversicherungsgesellschaften durch Herabsetzung der Versicherungsgebühren und durch anderweitige Maßnahmen entbehrlich gemacht oder unterbunden werden kann, ist vielfach im Schrifttum erörtert worden (Postversicherungsfrage). Auch gab seinerzeit die Beratung des Gesetzentwurfes über Änderungen des Posttaxgesetzes vom 28. 10. 1871 (Gesetz vom 17. 5. 1873, RGBl. S. 107) dem Reichstage Gelegenheit, aus Anlaß der Herabsetzung der Postversicherungsgebühren zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Mit der Einführung eines Deklarationszwanges ist kaum zu rechnen. Der Deklarationszwang ist in Preußen durch das Gesetz über das Postwesen vom 5. 6. 1852 abgeschafft worden. Er ist weder in das PG des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 noch in das PG aufgenommen worden. Dagegen könnte die DRP den Versendern Gelegenheit geben, bei ihr selbst die Sendungen, unbeschadet der von ihnen weiter frei zu wählenden Versendungsart und Wertangabe, gegen Zahlung einer besonderen Gebühr zu versichern, so daß Postbeförderungsvertrag (s. d.) und Versicherungsvertrag nebeneinander beständen. Eine Maßnahme in diesem Sinne hat die DRP im Jahre 1925 insofern getroffen, als sie nach Ländern, die selbst Pakete mit Wertangabe nicht befördern, die Beförderung von Paketen mit Wertangabe auf ihre Gefahr zugelassen hat (s. Wertversicherung bei Paketen nach dem Ausland).

Schriftwesen. Menzel, Die Deutsche Postversicherungsfrage. Dissertation. Druck von H. Laupp, Tübingen 1876; Scholz S. 55, 87 Anm. 41a; Stenographische Berichte des Reichstags, IV. Session 1873, Bd. 1 S. 14, 189, 238, Anlagen-Bd. 3 S. 13; Zeitschrift für Versicherungswesen 1912 S. 51, 1915 S. 292, 329, 1920 S. 459.

K. Schneider.

Versicherungsgebühr s. Wertsendungen

Versicherungsmarken s. Invalidenversicherungsmarken

Versicherungsverein für Post- und Telegraphenbeamte (V. a. G.) in Berlin, 1923 als Erschäftsauflösung verfallene Hilfskasse für Beamte der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (s. d.) gegründet. Der Versicherungsverein zahlt beim Tode eines Mitglieds einen Geldbetrag. Die Mitgliedschaft kann bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres von den Beamten und Beamtinnen der DRP, auch nach dem Übertritt in den Ruhestand, außerdem von Personen erworben werden, die durch die DRP für ihren Beruf eidlich verpflichtet worden sind. Aufnahmefähig sind ferner die Ehefrauen und Witwen von Post- und Telegraphenbeamten und ehemalige Beamte der DRP, die zu andern Verwaltungen übergetreten sind.

Am Schlusse seines ersten Geschäftsjahres (Ende 1924) hatte der Versicherungsverein 29 734 Mitglieder mit 45 739 Versicherungen (Versicherungssumme: 13 721 000 M.). Die im ersten Jahre gezahlten Versicherungsbeträge haben rd. 50 000 M. betragen; das vorwiegend in Hypotheken und kurzfristigen Darlehen angelegte Vereinsvermögen belief sich Ende 1924 auf 243 000 M.

Versorgungsanstalt der DRP soll den Angestellten (s. d.) und Arbeitern (s. d.) sowie den Postagenten eine über die Leistungen der reichsgesetzlichen Angestellten- und Invalidenversicherung (s. d.) hinausgehende Versorgung für den Fall der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität verschaffen.

I. Geschichte. Die Versorgungsverhältnisse des Arbeiterpersonals im alten Reichspostgebiet, in Bayern und in Württemberg lagen bis zur Verreichlichung der süddeutschen PV durchaus verschieden. Während bei den süddeutschen Verwaltungen nur ein sehr geringer Vornhundertatz der Arbeiter die Anstellung als Beamter mit Ruhegehaltsberechtigung erreichte, hatte bei der RPV die weit aus überwiegende Mehrzahl der Arbeiter die Aussicht, zur planmäßigen Anstellung und damit zum beamtengesetzlichen Ruhegehalt zu gelangen. Trotz dieser günstigen Verhältnisse traten schon in den Jahren 1910 und 1911 die Vertreter der Arbeiter in Vorstellungen bei

der Verwaltung und in Bittschriften an den Reichstag mit dem Wunsche auf Einrichtung einer „Pensionszuschußkasse“ hervor. Nach Erledigung der Vorarbeiten wurde entsprechend einer inzwischen vom Reichstag gefaßten Entscheidung von der RPV eine Denkschrift ausgearbeitet und im Jahre 1914 vorgelegt. Der Krieg und die Entwicklung in der Nachkriegszeit unterbrachen die weitere Behandlung der Angelegenheit.

In Bayern gehörten bis zum 1. 4. 1920 die invalidenversicherungspflichtigen Arbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung der für Post- und Eisenbahnverwaltung gemeinsamen „Arbeiterpensionskasse der Bayerischen Verkehrsanstalten“ an, die in der Abteilung B eine weitgehende Fürsorge durch Gewährung von Zusatzrenten, Witwen- und Waisenzusatzrenten Abfindungen und Sterbegeldern trifft. In Württemberg waren und sind die Versicherungsverhältnisse des Post- und Telegraphenarbeiterpersonals ähnlich wie in Bayern.

In Bayern ist dem Post- und Telegraphenarbeiterpersonal die Möglichkeit einer Weiterversicherung bei der „Arbeiterpensionskasse der Deutschen Reichsbahn“ seit der Verreichlichung ganz genommen, in Württemberg sehr erschwert und für die Zukunft voraussichtlich unmöglich gemacht. Durch die Neugestaltung der Telegraphenarbeiterlaufbahn ist die Anstellung der Telegraphenarbeiter in Stellen des Postdienstes ausgeschlossen worden (AmtsblattVf Nr. 120 von 1924).

Alle diese Verhältnisse drängten zur Schaffung einer solchen Kasse, die nicht nur als eine Maßnahme sozialer Fürsorge, sondern mindestens in gleichem Maße als ein Mittel zur wirtschaftlichen Gestaltung der Personalverwaltung anzusehen ist.

Nach Erledigung der Vorarbeiten, Beratung der Satzung mit den Personalvertretungen und Zustimmung des Verwaltungsrats (s. d.) der DRP wird die Versorgungsanstalt am 1. 4. 1926 in Kraft treten.

Betrieb. Die Versorgungsanstalt ist ein unter der Aufsicht des Reichspostministers stehender Verein des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Anstalt ist Dresden.

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben hat der Reichspostminister die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der DRP in Dresden geschaffen. Leiter der Hauptverwaltung ist ein Präsident mit den Rechten des Präsidenten einer OPD.

Zum Präsidenten der Hauptverwaltung ist der Vorsitzende des Vorstands der Versorgungsanstalt ernannt worden.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Angestellten (s. d.), die Postagenten, die Angestellten als Posthelfer, die Posthelfer im Arbeiterverhältnis, die Telegraphenarbeiter, die Kraftpost- und sonstigen Arbeiter, die in reichseigenen Posthaltereien (s. d.) verwendeten Arbeiter und die nicht als Beamte angestellten Hausmeister.

Die Organe der Anstalt sind: der Vorstand, der Aufsichtsrat, der Rechnungsprüfungsausschuß und das Schiedsgericht. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Der Vorsitzende und 3 Beisitzer werden vom Reichspostminister widerruflich ernannt, 3 Beisitzer werden vom Aufsichtsrat aus dem Kreise der Pflichtmitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Beisitzern des Vorstands, 20 ernannten und gewählten Mitgliedern und 2 von dem Zentralbetriebsrat beim RPM (s. Betriebsvertretungen) abzuordnenden Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird vom Reichspostminister ernannt. Amtsdauer 4 Jahre. Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs im Benehmen mit dem Reichspostminister aus den Mitgliedern des Rechnungshofs ernannt, je ein Mitglied von der DRP und vom Aufsichtsrat bestimmt; Amtsdauer 2 Jahre. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts ernannt. Von den Beisitzern werden 3 von der DRP und 3 von den Spitzenorganisationen der Versicherten vorgeschlagen; sie werden durch den Reichspostminister ernannt.

Eine Person kann nicht mehrere Ämter gleichzeitig bekleiden.

Der Vorstand vertritt die Anstalt und führt die Verwaltung der Anstalt. Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte; über wichtige Angelegenheiten hat

er die Beratung und Beschlußfassung des Vorstands herbeizuführen. Als wichtig gelten insbesondere:

- a) die Rechnungslegung und Aufstellung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Anlegung und Verwaltung des Anstaltsvermögens,
- c) die Vorbereitung der Tagungen des Aufsichtsrats,
- d) die Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung,
- e) die Anträge auf Satzungsänderungen,
- f) die Anträge auf Auflösung der Anstalt.

Dem Aufsichtsrat liegt ob:

- a) die Wahl der Beisitzer des Vorstands sowie die Bestimmung des Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung,
- c) die Beschlußfassung über den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Beschlußfassung über den Ausgleich des Haushalts,
- e) die Aufstellung von Richtlinien und die Antragstellung hinsichtlich der Vermögensanlage,
- f) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstands,
- g) Beschlußfassung über Beitragsänderungen,
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Antragstellung und gutachtliche Äußerung über die Auflösung der Anstalt und über die Verwertung des vorhandenen Vermögens.

Dem Rechnungsprüfungsausschuß liegt ob:

- a) die fortlaufende Prüfung der Rechnungen der Anstalt,
- b) die vorläufige Prüfung der Jahresrechnung und ihre Vorlage an den Aufsichtsrat,
- c) die Prüfung der Vermögenslage der Anstalt.

Das Schiedsgericht entscheidet als Berufungsinstanz Streitigkeiten der Anstalt mit ihren Mitgliedern über die Kassenleistungen endgültig.

Die Mitglieder der Versorgungsanstalt sind entweder Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder.

Pflichtmitglieder der Anstalt sind die noch nicht 45 Jahre alten, dauernd in unmittelbarem Dienst der arbeitgebenden Verwaltung stehenden Angestellten und Arbeiter beiderlei Geschlechts für die Dauer ihrer Beschäftigung; die Beschäftigung im Dienst der arbeitgebenden Verwaltung muß mindestens 1100 Stunden im Jahre betragen.

Als dauernd beschäftigt gelten die im Dienst der arbeitgebenden Verwaltung stehenden Angestellten und Arbeiter, die

- a) nicht zur Probe oder als Aushilfsangestellte im Sinne des Reichsangestellten-Tarifvertrags,
- b) nicht für bestimmte Arbeiten,
- c) nicht auf bestimmte Zeit angenommen sind.

Als freiwillige Mitglieder werden auf ihren Antrag in die Anstalt aufgenommen oder übernommen:

- a) die nicht dauernd oder weniger als 1100 Stunden jährlich beschäftigten Arbeiter und Angestellten der arbeitgebenden Verwaltung, wenn die Gesamtarbeitsleistung im Jahre mindestens 900 Arbeitsstunden umfaßt,

- b) die in das Beamtenverhältnis übernommenen Pflichtmitglieder,

- c) Pflichtmitglieder, die, ohne einer selbstverschuldeten Entlassung zuvorzukommen, aus andern Gründen als wegen Erwerbsunfähigkeit die Beschäftigung vorübergehend unterbrechen, wenn sie die Absicht der freiwilligen Weiterversicherung bei Beginn der Unterbrechung dem Anstaltsvorstand anzeigen, jedoch höchstens auf die Dauer eines halben Jahres,

- d) ausscheidende Pflichtmitglieder, die der Anstalt mindestens 10 Jahre angehört haben, ohne Beschränkung der Zeitdauer.

Die freiwillige Versicherung kann jederzeit aufgegeben werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Sonntag der Woche, in der die Voraussetzungen für den Eintritt erfüllt sind; sie endet

- a) durch Ausscheiden des Mitglieds aus der Beschäftigung, wenn nicht freiwillige Weiterversicherung stattfindet,
- b) durch Übernahme ins Beamtenverhältnis, wenn nicht freiwillige Weiterversicherung stattfindet,
- c) durch Aufgabe oder Beendigung der freiwilligen Versicherung,
- d) durch nicht rechtzeitige Zahlung der Beiträge,
- e) durch Tod des Mitglieds,
- f) durch Eintritt des Versicherungsfalls.

Die Beiträge werden zu $\frac{2}{3}$ von der DRP, zu $\frac{1}{3}$ von den Versicherten getragen. Die Höhe der Beiträge regelt sich nach dem Einkommen; es sind 12 Klassen mit einem rechnungsmäßigen Einkommen in den Grenzen von 500—5500 RM gebildet. Für die vollen Wochen einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit werden die Beitragsanteile der Pflichtmitglieder nicht erhoben; die freiwilligen Mitglieder haben die vollen Beiträge für jede Woche zu entrichten.

Die regelmäßigen Leistungen der Versorgungsanstalt bestehen in:

- a) Zusatzrenten für die Mitglieder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität,
- b) Witwenrenten,
- c) Waisenrenten.

Zu den einmaligen Leistungen gehören:

- a) die Abfindungen an Rentenberechtigte,
- b) das Sterbegeld an überlebende Ehegatten,
- c) die Übernahme von Heilverfahren.

Beim Ausscheiden aus der Anstalt erhält das Mitglied auf Antrag die aus seinen eigenen Mitteln beigesteuerten Beiträge ohne Zinsvergütung spätestens binnen 3 Monaten zurück. Den Hinterbliebenen von Mitgliedern, die keinen Anspruch auf Anstaltsleistung haben, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Rückvergütung der Beiträge zugestanden werden.

Anspruch auf Gewährung von Zusatzrente haben Mitglieder, die der Anstalt volle 5 Jahre angehört haben, bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Bezugs von Invalidenrente oder Ruhegeld. Von der Wartezeit von 5 Jahren kann ausnahmsweise zur Vermeidung besonderer Härten in berücksichtigungswerten Fällen abgesehen werden. Die Zusatzrente besteht aus einer Grundrente und jährlichen Steigerungssätzen; die Grundrente steigt in den Versicherungsklassen von 200 bis 1375 RM. Sie darf jedoch den Durchschnitt der Grundrenten nicht übersteigen, die den Versicherungsklassen entsprechen, denen der Versicherte in den letzten 5 Jahren angehört hat. Die jährlichen Steigerungssätze betragen vom Tage der Mitgliedschaft an $\frac{1}{2}$ vH des der Beitragsleistung zugrunde gelegten rechnungsmäßigen Einkommens. Insoweit $\frac{2}{3}$ der Zusatzrenten zuzüglich der Renten aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung die Ruhestandsbezüge eines Beamten übersteigen, tritt eine Kürzung der Zusatzrente um diesen Betrag ein; vergleichbar ist in diesem Sinne ein Beamter, dessen Ruhegehaltsfähige Dienstzeit der vom Versicherten nach vollendetem 20. Lebensjahr zurückgelegten Zeit der Beitragsleistung zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung und dessen Ruhegehaltsfähiges Dienst-einkommen dem rechnungsmäßigen Einkommen des Versicherten entspricht. Außerdem dürfen die gesamten Versorgungsbezüge der Versicherten nicht mehr als 80 vH des Dienst-einkommens betragen, wobei eine Kürzung unterbleibt, wenn der Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge 500 RM nicht übersteigt. Die Zusatzrente wird entzogen oder fällt weg unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Ruhegeld oder eine Invalidenrente entzogen wird oder wegfällt.

Anspruch auf Witwenrente haben

a) die Witwen von solchen Mitgliedern, die bis zu ihrem Ableben der Anstalt mindestens 5 Jahre angehört haben,

b) die Witwen der Empfänger von Zusatzrenten, wenn die Ehe vor der Gewährung der Zusatzrente geschlossen ist,

c) die Witwen der in das Beamtenverhältnis übernommenen Versicherten, die der Anstalt mindestens 5 Jahre angehört haben und deren Anwartschaft nicht erloschen ist. Die Witwenrente beträgt 50 vH der Zusatzrente. Die Witwenrenten werden nicht erst im Falle der Invaliditytät der Witwe, sondern bereits beim Ableben des versicherten Mitglieds gewährt. Anspruch auf Waisenrente haben die nach den Bestimmungen des BGB unterhaltsberechtigten Kinder unter 16 Jahren

a) der verstorbenen männlichen Mitglieder, Zusatzrentenempfänger und Anwartschaftsberechtigten unter denselben Voraussetzungen, unter denen eine Witwenrente gewährt wird,

b) der verstorbenen weiblichen Mitglieder, Zusatzrentenempfänger und Anwartschaftsberechtigten, wenn der Vater gestorben oder verschollen oder erwerbsunfähig ist. Den unterhaltsberechtigten Kindern stehen gleich: Stiefkinder und elternlose Kinder. Die Waisenrente beträgt:

a) für einfache Waisen je die Hälfte der Witwenrente,

b) für Vollwaisen $\frac{2}{3}$ der Witwenrente.

Die Witwen- und Waisenrenten dürfen weder einzeln noch zusammen mit den reichsgesetzlichen Witwen- und Waisenrenten die Renten übersteigen, die das verstorbene Mitglied aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung und aus der Anstalt zusammen bezogen hätte. Witwen, die sich wieder verheiratet, verlieren mit dem Ablauf des Monats, in dem dies geschieht, alle Ansprüche auf Witwenrenten und erhalten eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente.

Als Sterbegeld wird ein Betrag gewährt, durch den das tarifmäßig zu gewährende Sterbegeld auf einen Satz ergänzt wird, der je nach den Versicherungsklassen von 100—690 RM steigt. Das Sterbegeld wird an den überlebenden Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an den Angehörigen, der für die Beerdigung sorgt, gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalls ausgezahlt.

Für Mitglieder sowie deren nicht anderweit versicherte Ehefrauen und Kinder unter 16 oder 18 Jahren kann die Anstalt die Kosten des Heilverfahrens oder der Aufnahme in ein Kranken- oder Invalidenhaus übernehmen, soweit sie nicht von andern Versicherungseinrichtungen gedeckt werden.

Die Leistungen der Anstalt werden nur auf Antrag gewährt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Renten werden in monatlichen Teilbeträgen im voraus den Berechtigten bei der PAnst ihres Wohnorts ausbezahlt. Hinsichtlich der Anweisung und Auszahlung der laufenden Bezüge sind die Vorschriften für die Renten nach der RVO (s. Rentenverkehr) übernommen worden, jedoch brauchen die Quittungen nicht alle Vierteljahre, sondern nur im Januar jedes Jahres beglaubigt zu werden. Einmalige Zahlungen leistet die Versorgungsanstalt im Postscheckwege. Die Vordrucke der Versorgungsanstalt — Zahlungsanweisungen, Rentenstammkarten, Rentenquittungen, Wegfallanweisungen — sind durch rote Querstreifen gekennzeichnet. Die verausgabten Beträge werden durch die OPD von der Summe der Beiträge abgesetzt.

Dem für die gesamte Geschäftsführung notwendigen Personal- und Sachaufwand trägt die DRP. Lucke.

Versorgungsanwärter. Darunter versteht man im allgemeinen ehemalige Soldaten und ehemalige Polizeibeamte, denen als Anerkennung für ihre langjährige Dienstzeit oder als Entschädigung für ihr vorzeitiges

Ausscheiden infolge Dienstunbrauchbarkeit auf Grund eines Versorgungsscheins (s. d.) die Anwartschaft auf eine Beamtenstelle bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden und sonstigen öffentlichen Körperschaften verliehen worden ist. Die Anwartschaft erstreckt sich auch auf die Stellen bei den Privateisenbahnen, soweit diesen durch reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen oder durch öffentlichrechtliche Genehmigung die Verpflichtung zur Anstellung von Versorgungsanwärtern auferlegt worden ist.

Geschichte. Die Einrichtung der Zivilversorgung hat ihre Geburtsstätte in Preußen. Anfangs umfaßte sie nur die Invaliden, später wurde sie auch auf Militärpersonen mit einer bestimmten Dienstzeit ausgedehnt. Die preußischen Vorschriften führten allmählich zu gleichartigen Bestimmungen in den andern deutschen Staaten. Die durch den Krieg von 1870/71 geschaffenen Verhältnisse machten eine Neuregelung der Zuruhesetzung und Versorgung für die Militärpersonen auf reichsgesetzlicher Grundlage erforderlich. Das hierzu erlassene Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 1871 (RGBl S. 275) bestimmte für Militärpersonen der Unterklassen, daß die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden einen Zivilversorgungsschein (s. d.) zu erhalten hätten. Die Ganzinvaliden erhielten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wurde der Schein nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient hatten. Das Gesetz vom 4. 4. 1874 (RGBl S. 25) sprach auch den Unteroffizieren den Zivilversorgungsschein zu, die nicht als Invaliden versorgungsberechtigt waren, aber bei fortgesetzt guter Führung eine zwölfjährige aktive Dienstzeit zurückgelegt hatten. Später wurden in den Kreis der mit dem Zivilversorgungsschein zu Belehenden auch solche ehemaligen Unteroffiziere aufgenommen, die nach mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit in eine militärisch gegliederte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft oder in gewisse Zweige der Zivilverwaltung der deutschen Schutzgebiete (Polizei-, Grenz-, Zollaufsichtsdienst usw.) eingetreten waren und eine weitere Dienstzeit — in der Regel von 6 Jahren — zurückgelegt hatten. Die Zivilversorgung der Militärpersonen im Offiziersrang bestand in der Verleihung der „Aussicht auf Anstellung im Zivildienst“ (s. auch Militärpostämter).

Das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906 (RGBl S. 593) unterschied bei der Verleihung von Versorgungsscheinen an Angehörige der Unterklassen zwischen Kapitulant und Nichtkapitulant, und zwar erhielten jene den Zivilversorgungsschein und die nicht zu den Kapitulant gehörenden Unteroffiziere und Gemeine den durch das Gesetz neu eingeführten „Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst“.

Die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins ist durch die Anstellungsgrundsätze (s. d.) geregelt.

Jetziger Zustand. Zu den eigentlichen Versorgungsanwärtern im Sinne der Anstellungsgrundsätze gehören die Inhaber

1. des Zivilversorgungsscheins (s. d.),
2. des Zivildienstscheins (s. d.),
3. des Polizeiversorgungsscheins (s. d.),
4. des Beamtscheins (s. d.).

Die Anstellungsgrundsätze werden auch angewandt auf a) die Inhaber des Anstellungsscheins,

b) solche ehemaligen Militärpersonen, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.

Den Versorgungsanwärtern zu 1 bis 4 sind auch im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzende Stellen vorbehalten, soweit diese nicht von vornherein einem vorübergehenden Bedürfnis dienen, und zwar bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden und bei sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie bei den Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und bei den Betrieben, deren Erträge überwiegend dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen (§ 11 des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. 9. 1925, RGBl I S. 349). Unter Stellen im Wege des Privatdienstvertrags sind Arbeitsplätze zu verstehen, deren Inhaber sich im Angestelltenverhältnis befinden. Die Anstellungsgrundsätze werden also nicht auf Personen angewandt, die unter den Arbeiterlohntarif fallen.

Ribbe.

Versorgungsscheine geben ehemaligen Soldaten und Schutzpolizeibeamten Anwartschaft auf eine Beamtenstelle. Zu den Versorgungsscheinen rechnen: Zivilversorgungsschein, Zivildienstschein, Polizeiversorgungsschein, Beamtschein, Anstellungsschein, Schein über die Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst.

Verspätungsmarken sind nur im Auslande (z. B. Kolumbien) gebräuchlich; sie dienen zur Verrechnung der Gebühr für nach Postschluß eingelieferte Postsendungen.

Verwahrgüter. Bare Verwahrgüter (die Reichshaushaltsordnung [s. d.] sagt: Hinterlegungen) bilden das Gegenstück zu Vorschüssen (s. d.). Zu unterscheiden sind tatsächliche Verwahrgüter, d. h. Einnahmen, die für Rechnung eines Dritten eingezogen worden sind (nichtplanmäßige Einnahmen, auch durchlaufende Gelder genannt), oder bare Sicherheitshinterlegungen, und buchmäßige Verwahrgüter, d. s. Einnahmen des Reichs, die nur vorläufig als Hinterlegungen gebucht werden. Nach § 63 der Reichshaushaltsordnung dürfen Einnahmen des Reichs als Hinterlegungen nur gebucht werden, solange eine endgültige Verrechnung der Beträge nicht möglich ist. Die Abwicklung der baren Verwahrgüter ist stets nach Möglichkeit zu beschleunigen. Eine Nachweisung der noch nicht abgewickelten baren Verwahrgüter ist alljährlich der Kassenrechnung beizufügen.

Wegen der Buchführung über bare Verwahrgüter s. Verwahrgut- und Vorschußbuch.

Verwahrgut- und Vorschußbuch. Vorschüsse (s. d.) und bare Verwahrgüter (s. d.) werden bei den OPK (GPK) in dem vereinigten Verwahrgut- und Vorschußbuch (VVB) nachgewiesen, das als „Loses-Blätterbuch“ geführt wird. Auf jedem Blatt darf in der Regel nur ein Konto geführt werden, dessen Bezeichnung (Kennwort) genau festgelegt sein muß. Beträge, die nicht sogleich auf einem bestimmten Konto untergebracht werden können, weil über sie noch keine KassenVf vorliegt, dürfen zunächst auf ein Sammelkonto „Verschiedenes“ genommen werden. Die Konten selbst sind nach Soll und Haben geteilt zu führen. Dem Buch darf ohne Vorwissen des Rendanten kein Kontoblatt entnommen oder eingefügt werden. Erledigte Kontenblätter werden dem Buche entnommen und mit den zugehörigen Belegen zusammengeheftet geordnet aufbewahrt. Die beim Rechnungsschluß nicht abgewickelten Konten sind für die Rechnungslegung in einer Verwahrgut- und Vorschußnachweisung zusammenzustellen, die der Hauptrechnung beizufügen ist. Dabei dürfen gewisse Posten summarisch aufgeführt werden, z. B. die Zahlungen für Rechnung der Versicherungsträger der Sozialversicherung.

Verwaltung.

Inhaltsübersicht. A. Begriff. B. Geschichte, 1. Preußen und altes Reichspostgebiet. 2. Bayern und Württemberg. C. Verwaltungsordnung. 1. Reichspostministerium. 2. Oberpostdirektionen. 3. Verkehrsanstalten. D. Verwaltungsgrundsätze. 1. Zentralisation und Dezentralisation der Verwaltungsgeschäfte. 2. Kollegiale und bürokratische Verfassung. 3. Wirtschaftliche Betriebsführung. E. Verwaltungsverfahren. 1. Zuständigkeitsordnung. 2. Geschäftsordnung. 3. Vorschriftenwesen. 4. Geschäftsformen. F. Personalwesen.

A. Begriff.

Unter Verwaltung wird die zusammengefaßte planmäßige Tätigkeit aller zur Durchführung des Betriebes der DRP eingesetzten Dienststellen verstanden.

Im engeren Sinne bedeutet Verwaltung die Tätigkeit der unmittelbar leitenden oder überwachenden Dienststellen (Gegensatz: Betrieb), im sachlichen Sinne das Unternehmen der DRP selbst und die Dienststellen, die die unmittelbar leitende oder überwachende Tätigkeit ausüben.

B. Geschichte.

1. Preußen und altes Reichspostgebiet.

Verwaltung und Betrieb der Post haben fast von Anfang an in der Hand des Staates gelegen. Die auf Grund der Verordnung des Großen Kurfürsten vom 21. 4. 1646 angelegten Postkurse, deren Betrieb zunächst dem Botenmeister Martin Neumann in Königsberg (Pr.) unter der Leitung und Aufsicht des Staates übertragen war, gingen bereits 1649 ganz in die staatliche Verwaltung über. Die Leitung des Postwesens wurde in die Hand des Geheimen

Staatsrates, der obersten kurbrandenburgischen Staatsbehörde, gelegt. 1652 trat hierin eine Änderung insofern ein, als der Große Kurfürst in dem Ober-Post-Direktor eine besondere Stelle für die obere Leitung des Postwesens schuf. Alle Stellen des äußeren Dienstes, die Postämter (s. d.), wie sie ohne Unterschied hießen, waren von Anfang an der obersten Stelle unmittelbar untergeordnet. Der Grundsatz strafbarer Zusammenfassung beherrschte also das Postwesen wie überhaupt die gesamte brandenburgische Staatsverwaltung der damaligen Zeit. Dies blieb auch unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten, Friedrich III., dem späteren König Friedrich I., unverändert. Zwar schuf Friedrich III. am 15. 6. 1700 das General-Erb-Postmeisteramt für die gesamten kurbrandenburgisch-preußischen Lande, doch war dies keine die Verwaltung selbst ändernde Maßregel, sondern es handelte sich um ein Hofamt, das dem Grafen Kolb von Wartenberg als Pfründe (Lehnpost) übertragen wurde. Bedeutungsvoll für das Postwesen war die Handlung des Kurfürsten jedoch insofern, als die Verleihungsurkunde (das „Investitur-Patent“) zum ersten Male die Bezeichnung General-Postamt (s. Reichspostministerium) für die oberste Postbehörde anwandte, ein Name, der sich dann 1^{3/4} Jahrhunderte hindurch erhalten hat. Die Verwaltung der Post hatte bereits damals, wie Stephan (S. 122) schreibt, „den Vorzug, daß sie durch Vermeidung der Vielschreiberei, durch Anwendung des mündlichen Verfahrens und einer, freilich oft der Prägnanz und sachlichen Fülle ermangelnden Kürze sich eine gewisse Beweglichkeit erhielt, die gegen das starre Formenwesen, welches sich in einer späteren Zeit und namentlich zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, im staatlichen Geschäftsverkehr herausgebildet hatte, wohlwendig abstach.“

Friedrich Wilhelm I. richtete durch Verordnung vom 15. 2. 1723 das GPA als eine eigene Behörde ein, die jedoch nicht selbständig, sondern dem Finanzdepartement des vom Könige geschaffenen Generaldirektoriums zugeteilt war; der Leiter des Finanzdepartements war zugleich Generalpostmeister. Das Geschäftsverfahren des GPA war kollegialisch; eine Dienstordnung regelte die Geschäftseinteilung, die Geschäftsformen usw. Der äußere Dienst wurde durch Schaffung einer neuen Gattung von PAnst, der Postwärterämter (s. d.), erweitert.

Die bisher streng durchgeführte Zusammenfassung der Verwaltungsgeschäfte wurde zum ersten Male unter Friedrich dem Großen durchbrochen. Der König richtete 1741 in Breslau für die neu erworbene Provinz Schlesien mit der Grafschaft Glatz eine eigene Postverwaltung ein, die zufolge einer Kabinettsorder vom 31. 7. 1743 der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau zugeteilt wurde und eine vom GPA unabhängige Stellung erhielt. Ähnlich wurde 1746 die Verwaltung der Post in dem 1744 an Preußen gefallenem Ostfriesland geregelt; sie wurde der königlichen Regierung in Aurich übertragen. Auch in der neuen Provinz Westpreußen wurde 1772 ein „Oberpostdirektor für Westpreußen“ mit dem Sitz in Stolzenberg eingesetzt, dem die PAnst seines Bezirks untergeordnet waren. Diese Maßregeln waren aber nur vorübergehend. Als der König aus dem Leben schied, war die einheitliche und unmittelbare Leitung des Postwesens durch das GPA längst wiederhergestellt.

Einen andern Versuch, die Verwaltung durch Einschleichen eines Gliedes zwischen dem GPA und den PÄ zu unterteilen, machte der preußische Staatsminister vom Stein in Verfolg seiner Bestrebungen, die Staatsverwaltung umzuordnen. In einer Anweisung vom 23. 12. 1808 für die (neugeschaffenen) Oberpräsidenten in den Provinzen hieß es, daß diese „als ständige Beauftragte“ des GPA in dringenden Fällen mit den PÄ unmittelbar amtlich verkehren könnten. Noch weiter ging eine Verordnung vom 26. 12. 1808, die folgendes festsetzte (§ 7): „Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Postwesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Ökonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben, und insoweit werden ihnen auch sämtliche Postoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebührt daher der Regierung die Beratung und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder vonseiten des Publikums noch der Postbedienten Kontraventionen unternommen werden. Mit dem administrativen Detail des Postwesens sind die Regierungen nicht beauftragt, sondern dies verwalten die PÄ unter Aufsicht eines in jedem Regierungsdepartement anzusetzenden Postdirektors.“ Die Stellung dieses Postdirektors setzte § 103 der genannten Verordnung folgendermaßen fest: „Die Bestimmung des Postdirektors ist, über das Technische und die innere administrative Einrichtung des Postwesens die nötige Auskunft zu geben. Der polizeiliche Teil desselben wird zwar der Regel nach durch den Post-Departementsrat in der Regierung bearbeitet, doch muß auch der Postdirektor die Arbeiten in derselben übernehmen, welche ihm in der Departementsabteilung angewiesen oder besonders zugeschrieben werden. Er hat neben dem Postdepartementsrat die Dienstdisziplin über sämtliche Postoffizianten der Provinz und in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche nach § 7 der Verordnung vom heutigen Tage zu seinem speziellen Ressort gehören, selbige ausschließlic.“ Ein Schreiben des Staatsministers Grafen zu Dohna vom 11. 1. 1809 an den Generalpostmeister v. Seegebarth (s. d.) führte weiter aus: „Es ist nicht die Absicht, in dem Officio des Postdirektors eine bloße Zwischenbehörde zu organisieren, sondern ihm unter voller Verantwortlichkeit einen möglichst selbständigen Wirkungskreis anzuweisen und nur die erheblichen Gegenstände der Entscheidung der höheren Postbehörde vorzubehalten. Auch aus Gründen der Aufsicht und Kontrolle ist seine Tätigkeit, der weiten Entfernung der Postbeamten von der Residenz (mit Ausnahme derer in der Kurmark) wegen, wünschenswert.“ Die Steinsche Verwaltungsänderung blieb nur kurze Zeit in Kraft. Der Nachfolger Steins, der Staatskanzler Freiherr v. Hardenberg, hob sie bereits 1810

wieder auf. Im gleichen Jahre trat auch an Stelle der Kollegialverfassung des GPA die bureaukratische Ordnung, d. h. die vortragenden Räte hatten nur mehr beratende Stimme, die Entscheidung traf der Generalpostmeister allein. 1814 wurde die Postverwaltung von dem Ministerium des Innern, dem sie bis dahin als eine Abteilung angehört hatte, abgetrennt und dem Generalpostmeister allein unterstellt; der Staatskanzler behielt aber die Oberleitung wie über alle andern Staatsverwaltungsweige.

Nach Abschluß der Befreiungskriege ging Hardenberg seinerseits daran, die Postverwaltung umzugestalten. Infolge einer Kabinettsorder vom 19. 12. 1821 wurde eine „Kommission zur Reorganisation des Postwesens“ eingesetzt, die über eine von Hardenberg entworfene Verwaltungsordnung beraten sollte. Hardenberg hatte vorgeschlagen, für jede preußische Provinz eine Oberpostdirektion mit Verwaltungsbefugnissen einzusetzen, ihr das Rechnungswesen für ihren Bezirk zu übertragen und ihr einen Postinspektor zuzuteilen, der den Dienstbetrieb bei den PAnst des Bezirks beaufsichtigen sollte. Außerdem wollte Hardenberg in jedem OPDBezirke Kreispostämter (s. d.) einrichten, die unter den OPD stehen, selbst aber wieder den Betrieb und das Rechnungswesen bei einer Anzahl ihnen untergeordneter kleinerer PAnst überwachen sollten. Es war also eine Viergliederung beabsichtigt: GPA, OPD, KreisPÄ, PAnst. Die Kommission verwarf jedoch diesen Plan und empfahl statt dessen in Anlehnung an die Steinschen Gedanken, bei jeder Regierung einen Beamten (etwa einen Regierungsrat) mit der Verwaltung der Postpolizei und der Erledigung der Beschwerden in Postsachen zu beauftragen und ihm einen Postinspektor zuzuteilen. Ferner sollten 97 unter dem GPA stehende KreisPÄ geschaffen werden, denen die Aufsicht über die Postverwaltungen (s. d.) I. und II. Klasse zu übertragen wäre. Beim GPA sollten drei Generalpostinspektoren eingesetzt werden mit der Aufgabe, den Dienstbetrieb in den zu diesem Zweck in drei Teile zerlegten Postgebieten zu beaufsichtigen.

Keiner der beiden Pläne wurde ausgeführt, es blieb vielmehr bei der überkommenen zusammengefaßten Verwaltung. Dem GPA waren also nach wie vor sämtliche PÄ, nämlich die PÄ, Postexpeditionen (s. d.) und Postverwaltungen (s. d.), in allen Einzelheiten des Dienstes unmittelbar unterstellt. Das war ein Zustand, dessen Mängel bei dem dauernd steigenden Verkehr und der Ausbreitung der Postanagen — erinnert sei an die Gründung der Eisenbahnen, die in diese Zeit fiel —, immer schärfer hervortraten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war endlich der Zeitpunkt gekommen, wo sich eine Unterteilung der Verwaltungsgeschäfte nicht länger hinausschieben ließ. Der Generalpostdirektor Schmückert (s. d.) entwarf die Grundlagen zu einer Verwaltungsordnung, die den veränderten Umständen besser gerecht werden sollte. 1848 wurde die Postverwaltung dem neugebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugeteilt, im folgenden Jahre die Stelle des Generalpostmeisters eingezogen und einem Generalpostdirektor die technische Leitung des Postwesens übertragen. Am 19. 9. 1849 erschien folgende Kabinettsorder:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. September d. J. erkläre ich mich mit der in Antrag gebrachten zeitgemäßen Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens einverstanden und bestimme demgemäß folgendes: Für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Residenzstadt Berlin ist eine Ober-Postdirection einzurichten. Sämtliche Postanstalten des Regierungsbezirks werden der Ober-Postdirection gleichmäßig untergeordnet. Die im Auslande gelegenen Preussischen Postanstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirectionen zugewiesen. Das Ober-Postamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen; die andern größeren Postämtern bisher beigelegte Benennung „Ober-Postamt“ fällt weg. Dem Vorsteher der Ober-Postdirection werden zugewiesen: ein Bureauvorsteher, welcher in Behinderungsfällen des Ober-Postdirectors denselben vertritt, ein Post-Inspector, ein Postkassen-Controllleur und die nothwendige Anzahl von Bureau- und Revisions-Beamten. Den rechtskundigen Beistand bei der Ober-Postdirection hat der Justitiarius der Regierung, bei der Ober-Postdirection in Berlin der Justitiarius des Post-Departements zu leisten. Bei jeder Ober-Postdirection ist eine Bezirks-Postkasse einzurichten, deren Personal aus einem Rendanten, welcher den Ober-Postdirector als Vorstand der Local-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassierer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt. Dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. Die unmittelbare Controlle über die Ober-Postdirectionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben wird durch zwei General-Post-Inspectoren wahrgenommen, deren Functionen von den vortragenden Räten des Post-Departements, nach näherer Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit versehen werden sollen.“

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten bei den Ober-Postdirectionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweit zu verwenden.“

Mit dieser Kabinettsorder war die dreigliedrige Verwaltungsordnung geschaffen, wie sie noch heute besteht: an der Spitze das GPA, unter ihm die OPD, unter dieser die VAnst.

Die Unterstellung des GPA unter das Handelsministerium blieb bis zur Schaffung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes (1. 1. 1868) bestehen. Mit diesem Tage trat es unter die Leitung des Bundeskanzlers. Im Grunde änderte sich hieran auch nichts, als 1871 die Norddeutsche Post sich zur Reichspost entwickelte; das GPA war jetzt dem Reichskanzleramt zugeteilt. Am 1. 1. 1876, anlässlich der Verschmelzung der Telegraphie mit der Post, erlangte das GPA eine größere Selbständigkeit; es wurde vom Reichskanzleramt abgetrennt und seine Leitung unter der Verantwortlichkeit

des Reichskanzlers einem Generalpostmeister übertragen. Dieser erhielt die gleichen Befugnisse, wie sie den Leitern der obersten Reichsbehörden gesetzlich zustanden. Durch Erlaß vom 23. 2. 1880 bekam das GPA den Namen Reichspostamt (s. Reichspostministerium) und der Generalpostmeister die Amtsbezeichnung Staatssekretär. Am 20. 2. 1919 sind an deren Stelle die Bezeichnungen Reichspostministerium und Reichspostminister getreten. Die Umbenennung war infolge der Bildung eines Reichskabinetts und der Ernennung von Reichsministern nötig geworden, die der Volksvertretung gegenüber für ihren Bereich verantwortlich sind.

Ein neuer Abschnitt in der Entwicklung der DRP hat am 1. 4. 1924 begonnen, dem Tage, an dem das Reichspostfinanzgesetz in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat der Postverwaltung insofern ein andres Gepräge verliehen, als ihr das Recht eigener Wirtschaftsführung und damit einer größeren Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit im Rahmen der allgemeinen Reichsverwaltung eingeräumt worden ist. Näheres s. Reichspostfinanzgesetz, Verwaltungsrat.

Bei Gründung der OPD betrug ihre Zahl 26. Sie hat sich im Laufe der Zeit mehrfach verändert; auch der Sitz einzelner OPD hat gewechselt. Im einzelnen ist dies aus folgender Zusammenstellung (siehe S. 664) zu ersehen.

Als die OPD entstanden, gab es folgende Arten von PAnst: PÄ I. und II. Klasse (unter den PÄ I. Klasse waren zwei HofPÄ [s. Hofpostamt] in Berlin und Königsberg sowie ein OberPÄ [s. Oberpostamt] in Hamburg).

Postexpeditionen (s. d.) I. und II. Klasse.

Zu den Postämtern gehörten auch die Postexpeditionen (s. Bahnpostämter). Die Klassenunterscheidung der PÄ hörte am 1. 5. 1871 auf; die Postexpeditionen I. Klasse erhielten den Namen „Postverwaltung“, die Postexpeditionen II. Klasse den Namen „Postexpedition“ (ohne Zusatz). Gleichzeitig wurde in den Postagaturen (s. d.) eine neue Gattung von PAnst geschaffen. Am 8. 1. 1876 wurden die Bezeichnungen folgendermaßen geändert: die PÄ hießen fortan PÄ I, die Postverwaltungen PÄ II und die Postexpeditionen PÄ III. Ähnlich wurden die neu übernommenen Telegraphenanstalten in Telegraphenämtern I, II und III eingeteilt. 1881 erschien in den Posthilfstellen (s. d.), 1883 in den Telegraphenhilfstellen wieder eine neue Art von PAnst. Die ersten Fernsprechämter erschienen 1887, die Postscheckämter 1909, die Telegraphenzugämter 1901 und die Telegraphenbauämter 1920.

Jahr	Zahl der					
	Postämter	Postwärtämter	Postverwaltungen	Postexpeditionen	Postagaturen	Posthilfstellen
1688	70					
1713	106					
1786	250	510				
1822	236		62	1404		
1852	166 (darunter 11 Speditionen- ämter)			1555		
1871	554 (darunter 26 EisenbahnPÄ)		556	3246	567	
1913	4772 (darunter 31 BPÄ 9 PSchÄ)				10 559	18 991
1925	3725 (darunter 24 BPÄ 15 PSchÄ 1 Postfuhramt außerdem 641 Zweig-PAnst.)				8004 (darunter 599 PAg mit einfach. Betrieb)	12 108

2. Bayern und Württemberg.

Näheres s. Bayerische Post und Württembergische Post.

C. Verwaltungsordnung.

Die heutige Verwaltung der DRP ist dreigliedrig: RPM, OPD (und TRA), VAnst. Das Verwaltungsgebiet umfaßt (einschl. Bayern und Württemberg) 470 108 qkm mit 59 176 221 Einwohnern.

1. Reichspostministerium.

An der Spitze steht der Reichspostminister. Er leitet die DRP innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Richtlinien der Politik selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag. In der Aus-

Sitz der OPD	Eingerichtet am	Verlegt		Aufgehoben am	Bemerkungen
		am	nach		
Aachen	1. 1. 1850			1. 1. 1871 Wieder- eingerichtet: 1. 1. 1876	Infolge Verschmelzung mit der OPD in Köln.
Arnsberg	1. 1. 1850	1. 8. 1895.	Dortmund		
Berlin	1. 1. 1850				
Braunschweig . .	1. 1. 1868				Infolge Errichtung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.
Bremen	1. 1. 1874				Vorher (seit 1. 1. 1868) hatte in Bremen ein OberPA bestanden.
Breslau	1. 1. 1850				
Bromberg	1. 1. 1850			1. 10. 1869 Wieder- eingerichtet: 1. 1. 1876 Wieder- aufgehoben: Januar 1920	Infolge Verschmelzung mit der OPD in Posen. Infolge Abtretung der Provinz Posen usw. an Polen.
Cassel	1. 7. 1867				Infolge Verschmelzung des thurn und taxisschen Postbezirks mit dem preußischen.
Chemnitz	1. 7. 1897				
Coblenz	1. 1. 1850				
Danzig	1. 1. 1850			15. 6. 1920	Infolge Abtrennung Danzigs vom Deutschen Reiche.
Darmstadt	1. 7. 1867				Infolge Verschmelzung des thurn und taxisschen Postbezirks mit dem preußischen.
Dortmund	s. unter Arnsberg				
Dresden	1. 1. 1872				
Düsseldorf	1. 1. 1850				
Erfurt	1. 1. 1850				
Frankfurt (Main)	1. 7. 1867				Infolge Verschmelzung des thurn und taxisschen Postbezirks mit dem preußischen.
Frankfurt (Oder)	1. 1. 1850				
Gumbinnen	1. 1. 1850				
Halle (Saale) . . .	s. unter Merseburg				
Hamburg	1. 4. 1873				Vorher (seit 1. 1. 1868) hatte in Hamburg ein OberPA bestanden, dem außer seinem eigenen Geschäftskreise noch 20 im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg gelegene PAnst zugeteilt waren.
Hannover	1. 1. 1867				Infolge Einverleibung des Königreichs Hannover in Preußen.
Karlsruhe (Baden)	1. 1. 1872				Infolge Übergangs des badischen Postwesens auf das Reich.
Kiel	1. 1. 1867				Infolge Einverleibung der Herzogtümer Schleswig und Holstein in Preußen. Nach dem Ausbruch des Krieges von 1866 war zunächst eine OPD in Schleswig eingerichtet worden; sie wurde am 1. 1. 1867 nach Kiel verlegt.
Köln	1. 1. 1850				
Königsberg (Pr.)	1. 1. 1850				
Köslin	1. 1. 1850				
Konstanz	1. 1. 1872				Infolge Übergangs des badischen Postwesens auf das Reich.
Leipzig	1. 1. 1868				Infolge Errichtung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.
Liegnitz	1. 1. 1850				
Magdeburg	1. 1. 1850				
Marienwerder . . .	1. 1. 1850			1. 1. 1872	Infolge Verschmelzung mit der OPD in Danzig.
Merseburg	1. 1. 1850	1. 10. 1852	Halle (Saale)		
Metz	6. 10. 1870			Ende 1918	Eingerichtet in Nancy; am 31. 10. 1870 nach Metz verlegt. Infolge Abtretung Lothringens an Frankreich.
Minden (Westf.)	1. 1. 1850			1. 7. 1869 Wieder- eingerichtet: 1. 1. 1876	Infolge Verschmelzung mit der OPD in Münster (Westf.).
Münster (Westf.)	1. 1. 1850				
Oldenburg (Oldb.)	1. 1. 1868				Infolge Errichtung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.
Oppeln	1. 1. 1850				
Posen	1. 1. 1850			Juni 1919	Infolge Abtretung der Provinz Posen usw. an Polen.
Potsdam	1. 1. 1850				
Schwerin (Mecklb.)	1. 1. 1868				Infolge Errichtung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.
Straßburg (Els.)	1. 10. 1870			Ende 1918	Infolge Abtretung des Elsaß an Frankreich.
Stettin	1. 1. 1850				
Stralsund	1. 1. 1850			1. 7. 1868	Infolge Verschmelzung mit der OPD in Stettin.
Trier	1. 1. 1850				

übung seiner Befugnisse wird er von den Staatssekretären und Abteilungen des RPM unterstützt.

Näheres über Einteilung der Dienstgeschäfte s. Reichspostministerium, Büros des Reichspostministeriums.

Die Abteilung München des RPM und die OPD in Stuttgart sind nach den Poststaatsverträgen mit Bayern und Württemberg (s. Bayerische Post und Württembergische Post) für die inneren Angelegenheiten ihres Verwaltungsbereichs, soweit sie nicht allgemein dem Reichspostminister vorbehalten sind, zuständig, bestimmen über die zur Verwendung in ihrem Gebiete bereitgestellten Haushaltsmittel, über den Ausbau und die Unterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes und der Verkehrsverbindungen ihres Gebiets sowie über die Behandlung der Gegenstände ihrer allgemeinen Verwaltung und der Angelegenheiten des in ihrem Gebiete tätigen Personals. Außerdem umfaßt das Arbeitsgebiet der Abteilung München für das gesamte Reichspostgebiet die Ersatzangelegenheiten aus dem Postverkehr mit Österreich, Ungarn, der Tschechoslowakei und der Schweiz, soweit es sich nicht um allgemeine, die ausländischen Verkehrsbeziehungen gleichmäßig berührende Fragen handelt, sowie die Angelegenheiten der Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und der Arbeitslosenversicherung.

Dem RPM sind unmittelbar unterstellt:

1. Die Postversicherungskommission (s. Unfallfürsorge) als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung im Betriebe der DRP;

2. die Generalpostkasse (s. d.), die die Kassengeschäfte für das RPM und die zentralen Kassengeschäfte für das ganze Reichspostgebiet wahrnimmt;

3. das telegraphentechnische Reichsamtsamt, dessen Aufgabe in der Förderung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen, in der technischen Beratung der OPD, der Leitung und Überwachung der Ausbildung der Telegraphenbeamten, in der Beschaffung der Apparate, Stromquellen, des Telegraphenbauzeugs und von Gegenständen des Postdienstbedarfs sowie in der Übernahme technischer Arbeiten aus dem Gebiete der Post besteht;

4. die Reichsdruckerei (s. d.), die die Postwertzeichen sowie die andern durch die Post vertriebenen Wertzeichen (Versicherungs-, Einkommensteuer-, Wechselsteuermarken, statistische Stempelmarken usw.), ferner Papiergeld und andre staatliche Wertpapiere herstellt, das Reichsgesetzblatt, das Amtsblatt des RPM (s. d.), sonstige Ministerialblätter und amtliche Werke sowie zahlreiche amtliche Vordrucke liefert, daneben auch Privatdruckaufträge ausführt.

Die GPK wird von dem Generalpostkassenrendanten, das TRA von einem Präsidenten und die Reichsdruckerei von einem Direktor geleitet. Das TRA und die Reichsdruckerei haben die Stellung höherer Reichsbehörden.

2. Oberpostdirektionen.

Es bestehen 45 OPD, davon 8 im bayerischen Verwaltungsbereich und 1 für Württemberg. Die OPD haben die Stellung einer höheren Reichsbehörde; wegen der besonderen Stellung der OPD Stuttgart (s. Oberpostdirektionen, Württembergische Post). Sie führen innerhalb ihres Bereichs die gesamte Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes, sorgen für Ausführung aller das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und überwachen die Betriebs- und Wirtschaftsführung der VAnst. Im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom RPM erlassenen Vorschriften entscheiden sie selbständig in allen Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebs, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer andern Dienststelle (RPM, TRA, VÄ usw.) bestimmt ist. Jede OPD wird von einem Präsidenten nach bürokratischer Ordnung geleitet und gliedert sich nach Bedarf in Abteilungen und Referate. Bei jeder OPD besteht eine Oberpostkasse (s. d.)

unter der Leitung eines Oberpostkassenrendanten; bei den bayerischen OPD versehen die Rechnungsbüros die Geschäfte der OPK (s. Bayerische Post).

Der Bereich der OPD ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung (siehe S. 666 u. 667) zu ersehen.

3. Verkehrsanstalten.

Die VÄ vermitteln den Verkehr mit den Benutzern der Post-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen und regeln innerhalb ihres räumlichen Zuständigkeitsbereichs den Betrieb selbständig nach dem örtlichen Verkehrsbedürfnisse. Sie entscheiden in erster Stufe in allen Fragen des laufenden Dienstes, ferner gegenüber dem Personal in allen Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit als unmittelbar vorgesetzter Dienstbehörde unterliegen. Die Zuständigkeiten der VÄ im einzelnen sind durch die allgemeinen Dienstvorschriften [Allgemeine Dienst-anweisung (s. d.) usw.] bestimmt.

Die VAnst zerfallen in

Postämter (s. d.),
 Bahnpostämter (s. d.),
 Postscheckämter (s. d.),
 Postagenturen (s. d.),
 Postagenturen mit einfacherem Betriebe (s. Postagenturen),
 Posthilfstellen (s. d.),
 Telegraphenämter,
 Fernsprechämter,
 Telegraphenbauämter,
 Telegraphenzugämter,
 Telegraphenhilfstellen.

Für besondere Zwecke bestehen in Berlin das Postfuhramt (s. d.), das Postrechnungsamt (s. d.), das Postzeitungsamt (s. d.), die Hauptwerkstatt für Postkraftwagen (s. d.) und die Betriebswerkstatt für Postkraftwagen (s. Kraftwagenwerkstätten).

Der Telegraphen- und Fernsprechdienst wird in der Regel von den PÄ und den PÄG mit wahrgenommen; besondere Telegraphen- und Fernsprechämter gibt es nur in größeren Städten mit starkem Telegramm- und Sprechverkehr. Die Telegraphenbauämter haben den gesamten Telegraphen- und Fernsprechdienst in dem ihnen zugewiesenen Bereich wahrzunehmen, die Telegraphenzugämter das Bauzeug für die ihnen zugeteilten Bezirke zu verwalten.

Die Ämter werden, je nach Art, Umfang und Bedeutung ihres Betriebs, von einem Oberpostdirektor, Postdirektor oder Telegraphendirektor, Postamtmann, Oberpostmeister oder Postmeister und in ganz wenigen Fällen von einem Postverwalter geleitet. Befinden sich in einem Orte mehrere Ämter der gleichen Art, z. B. mehrere PÄ, so werden sie durch arabische Ziffern (1, 2, 3 usw.) voneinander unterschieden. Neben den Ämtern der vorgenannten Arten gibt es noch selbständige StadtPÄ (s. Stadtpostanstalten), die der OPD unmittelbar untergeordnet sind und mit der OPK abrechnen, sowie ZweigPÄ, die einem PA unterstellt sind und hinsichtlich der Kassenführung als Zweigkassen gelten.

D. Verwaltungsgrundsätze.

1. Zentralisation und Dezentralisation der Verwaltungsgeschäfte.

In dem Abschnitt „Geschichte“ ist dargestellt worden, daß die Postverwaltung zwei Jahrhunderte hindurch an einer straffen Zusammenfassung der Verwaltungsgeschäfte bei der obersten Dienststelle festgehalten und erst 1850 den Verwaltungsdienst durch Schaffung einer Zwischenbehörde, der OPD, aufgeteilt hat. Die Frage, welche Verwaltungsform für die DRP die zweckmäßigere ist, die zentrale oder die dezentrale, muß zugunsten der dezentralen Form entschieden werden. Maßgebend sind hierfür lediglich Zweckmäßigkeitsgründe. Eine zentrale Verwaltung der Post ist möglich und vorteilhaft in Ländern kleinern Gebietsumfangs oder mit wenig ausgebildeten Verkehrsmitteln, Verkehrszweigen und schwächerem

Sitz der OPD	Bereich
	a) Altes Reichspostgebiet.
Aachen	preußischer Regierungsbezirk Aachen;
Berlin	Großberlin sowie einige Orte des Regierungsbezirks Potsdam;
Braunschweig	Land Braunschweig mit Ausschluß des Amtsbezirks Thedinghausen und einzelner Grenzorte, einzelne Teile der preußischen Regierungsbezirke Cassel, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg und Minden (Westf.);
Bremen	Land Bremen, einzelne Teile der preußischen Regierungsbezirke Hannover, Stade und Lüneburg sowie braunschweigischer Amtsbezirk Thedinghausen;
Breslau	preußischer Regierungsbezirk Breslau;
Cassel	preußischer Regierungsbezirk Cassel (mit Ausschluß der Kreise Schmalkalden und Schaumburg) und Freistaat Waldeck;
Chemnitz	Bezirke der Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau sowie Enklave Rußdorf im thüringischen Gebiet Altenburg;
Coblenz	preußischer Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar;
Darmstadt	Volksstaat Hessen mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Wimpfen;
Dortmund	preußischer Regierungsbezirk Arnsberg;
Dresden	Bezirke der Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen;
Düsseldorf	preußischer Regierungsbezirk Düsseldorf;
Erfurt	preußischer Regierungsbezirk Erfurt, zum preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörender Kreis Schmalkalden, Land Thüringen ausschließlich des frühern Ostkreises Altenburg;
Frankfurt (Main)	preußischer Regierungsbezirk Wiesbaden und zum preußischen Regierungsbezirk Coblenz gehörender Kreis Wetzlar;
Frankfurt (Oder)	preußischer Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) und südlicher Teil der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen;
Gumbinnen	preußischer Regierungsbezirk Gumbinnen und zum Regierungsbezirk Allenstein gehörende Kreise Lyck, Lötzen, Johannisburg und Sensburg;
Halle (Saale)	preußischer Regierungsbezirk Merseburg;
Hamburg	Gebiete der Länder Hamburg und Lübeck, einzelne Teile der preußischen Regierungsbezirke Lüneburg und Stade, südöstlicher Teil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des Kreises Lauenburg sowie oldenburgische Ortschaften Bad Schwartau, Curau, Niendorf (Ostsee) und Stockelsdorf und Insel Helgoland;
Hannover	preußische Provinz Hannover mit Ausschluß der den OPDBezirken Braunschweig, Bremen, Hamburg und Oldenburg zugewiesenen Gebietsteile;
Karlsruhe (Baden)	badische Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Baden sowie einzelne Teile des Kreises Offenburg und hessischer Amtsgerichtsbezirk Wimpfen;
Kiel	preußische Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des dem OPDBezirke Hamburg zugewiesenen Teiles und oldenburgischer Landesteil Lübeck;
Köln	preußischer Regierungsbezirk Köln;
Königsberg (Pr.)	preußischer Regierungsbezirk Königsberg und zum Regierungsbezirk Allenstein gehörende Kreise Ortelsburg, Rössel, Allenstein Stadtkreis, Allenstein Landkreis, Neidenburg und Osterode, Regierungsbezirk Westpreußen mit den 6 Kreisen Elbing Stadtkreis, Elbing Landkreis, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm;
Köslin	preußischer Regierungsbezirk Köslin, zum Regierungsbezirk Schneidemühl gehörende Kreise Flatow, Schlochau und größter Teil des Kreises Deutsch-Krone;
Konstanz	badische Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und einzelne Teile des Kreises Offenburg sowie Regierungsbezirk Sigmaringen;
Leipzig	Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig und früherer Ostkreis des thüringischen Gebiets Sachsen-Altenburg;
Liegnitz	preußischer Regierungsbezirk Liegnitz;
Magdeburg	preußischer Regierungsbezirk Magdeburg und das Land Anhalt;
Minden (Westf.)	preußischer Regierungsbezirk Minden, zum preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörender Kreis Schaumburg, Pyrmont, Länder Schaumburg-Lippe (ausgenommen Steinhude und Großenheidorn) und Lippe (ausgenommen Stift Cappel);
Münster (Westf.)	preußischer Regierungsbezirk Münster;
Oldenburg (Oldb.)	Land Oldenburg mit Ausschluß der Verkehrsanstalten in Dedesdorf, Üterlande und Weserleuchtturm, preußisches Jadegebiet und preußische Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück;
Oppeln	preußische Provinz Oberschlesien;
Potsdam	preußischer Regierungsbezirk Potsdam;
Schwerin (Mecklb.)	Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;

Sitz der OPD	Bereich
Stettin	preußische Regierungsbezirke Stettin und Stralsund;
Trier	preußischer Regierungsbezirk Trier (ohne Saargebiet) und oldenburgischer Landesteil Birkenfeld.
	b) Bayern.
Augsburg	bayerischer Regierungsbezirk Schwaben und ein Teil des bayerischen Regierungsbezirks Oberbayern;
Bamberg	bayerischer Regierungsbezirk Oberfranken;
Landshut	„ „ Niederbayern und ein Teil des bayerischen Regierungsbezirks Oberbayern;
München	größter Teil des bayerischen Regierungsbezirks Oberbayern;
Nürnberg	bayerischer Regierungsbezirk Mittelfranken;
Regensburg	„ „ Oberpfalz und ein Teil des bayerischen Regierungsbezirks Niederbayern;
Speyer	bayerischer Regierungsbezirk Pfalz;
Würzburg	„ „ Unterfranken.
	c) Württemberg.
Stuttgart	Land Württemberg.

Verkehr. In größeren Ländern mit stark entwickeltem Verkehr und entsprechend ausgebauten Verkehrsanlagen würde eine zentrale Regelung des Verkehrsdienstes in dem Sinne, daß die örtlichen Verkehrsstellen unmittelbar von der Zentralbehörde abhängen und von dieser ihre Weisungen erhalten, den Verwaltungskörper schwerfällig, wirklichkeitsfremd und in mehr oder weniger hohem Grade abhängig von den Stellen des äußeren Dienstes machen. Mangelnde Sachkunde bei den entscheidenden Stellen der Zentralbehörde müßte oft durch örtliche Besichtigungen oder umfangreichen und langwierigen Schriftwechsel ersetzt werden, der aber nicht immer vor Fehlentscheidungen schützt. Darunter würde naturgemäß das Ansehen der obersten Verwaltung leiden. Die Verkehrsstellen selbst lebten ohne genaue Kenntnis der eigentlichen Verwaltungsabsichten und wären deshalb geneigt, die Anordnungen der Oberleitung achtlos und ohne Rücksicht auf die Besonderheit der Einzelfälle auszuführen. „Die Verwaltung würde einförmig, ohne in höherem Sinne einheitlich zu sein.“ Schließlich würde bei einer zentral geleiteten Verwaltung auch leicht die Dienstzucht beeinträchtigt, weil es der obersten Stelle nicht immer möglich ist, eine laufende und überall gleichmäßig wirksame Betriebsaufsicht bei den Stellen des äußeren Dienstes durchzuführen.

Diese Mängel lassen sich beim Vorhandensein einer Mittelstufe zwischen der obersten Leitung und den ausführenden Unterbehörden vermeiden, denn eine solche Ordnung bedingt ohne weiteres bis zu einem gewissen Grade eine Dezentralisation der Geschäfte. Es kommt nur darauf an, in welchem Maße mit der Geschäftsabgabe nach unten vorgegangen wird. Hier müssen ausschließlich sachliche Gründe und wirtschaftliche Rücksichten maßgebend sein; bürokratische Peinlichkeit oder einseitige Pflege alter Überlieferungen müssen zurücktreten vor der alles andre überragenden Frage: „Was frommt dem Verkehr?“ Selbstverständlich darf unter der Aufsicht der Geschäfte die Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung nicht leiden; eine straffe, nach klaren Grundsätzen arbeitende Oberleitung ist für den gedeihlichen Fortgang der Verwaltung und die Erhaltung der allgemeinen Staatsaufgaben unerlässlich. Wird die Geschäftsabgabe richtig durchgeführt und jede unnötige Einmischung durch die vorgeordnete Behörde vermieden, dann wird auch unwillkürlich die Arbeitslust und Verantwortungsfreude der einzelnen Stellen gehoben und damit dem Wohle des Ganzen gedient. Unter diesem Gesichtspunkt sind der obersten Behörde nur grundsätzliche oder besonders wichtige Verwaltungs-

aufgaben zuzuweisen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Angelegenheiten des laufenden Dienstes dagegen von ihr fernzuhalten. Hierfür stehen die Mittelbehörden zur Verfügung, die in unmittelbarer Fühlung mit dem Betrieb und dem wirklichen Leben sind. Sie überschauen für ihren räumlich nicht zu weit gezogenen Bereich leicht die Bedürfnisse des Verkehrs, entscheiden in den weniger wichtigen oder in eiligen Angelegenheiten schnell und sicher, bereiten in grundsätzlichen Fragen die sachgemäße Entscheidung für die oberste Stelle ohne langen Schriftwechsel vor, sorgen für Innehaltung der einheitlichen Linie in der allgemeinen Verwaltungsführung und gewährleisten zum Nutzen der Dienstordnung eine gleichmäßige Behandlung der Personalangelegenheiten.

Die Dezentralisation der Verwaltungsgeschäfte hat jedoch auch ihre inneren Grenzen; manche Fragen müssen stets zentral behandelt werden. Hierher gehört das ganze Gebiet der Gesetzgebung, die bindende Auslegung von Vorschriften, die Aufstellung von Normen, die einheitliche Regelung der Wirtschaftsführung, der Rechnungsführung, der Geschäftsformen usw. Auch das Beschaffungswesen wird in manchen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen zentral zu regeln sein.

2. Kollegiale und bürokratische Verfassung.

Bei kollegialer Verfassung hat der Behördenvorstand in vielen Dingen nur die förmliche Leitung und Vertretung nach außen; insbesondere werden die wichtigeren Angelegenheiten des Verwaltungsdienstes in Sitzungen der Behördenmitglieder (Kollegium) nach Vortrag durch Mehrheitsbeschluß entschieden. Unter der damit verbundenen geschäftsmäßigen Behandlung leidet meist die Schnelligkeit der Beschlußfassung. Für Verkehrsbehörden mit ihren wechselnden Dienstbedürfnissen ist dies um so mißlicher, als viele Sachen ohne Aufschub erledigt werden müssen, Sitzungen aber ohne erhebliche Störung der laufenden Geschäfte nicht immer sofort und auch nicht wegen einzelner Fälle einberufen werden können. Daher ist für eine Verkehrsverwaltung wie die DRP die bürokratische Verfassung, die den Behördenvorstand allein für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich macht, den ihm zugeteilten Referaten, Abteilungsleitern usw. aber die ständige Vertretung des Vorstandes in minder wichtigen Angelegenheiten unter eigener Verantwortung überträgt und damit eine schnelle und einheitliche Erledigung der Geschäfte sichert, das Gegebene.

3. Wirtschaftliche Betriebsführung.

Nach dem Reichspostfinanzgesetz (s. d.) muß die DRP sich aus eigenen Mitteln erhalten und darüber hinaus

eine Rücklage zur Deckung von Fehlbeträgen bilden. Daraus ergibt sich für die DRP die Aufgabe, ihren Betrieb auf kaufmännisch-wirtschaftlicher Grundlage zu führen. Zweck eines kaufmännischen Unternehmens ist die Erzielung eines möglichst hohen Reingewinns; ertraglose Geschäfte werden nicht betrieben. Nach solchen starren Grundsätzen kann sich indes die DRP nicht richten. Sie darf sich nicht auf Betriebszweige beschränken, die unbedingt einen Nutzen abwerfen, sondern hat als Monopolverwaltung auch die Pflicht, zum allgemeinen Besten Dienstleistungen auszuführen sowie Anlagen herzustellen und zu erhalten, die ohne Ertrag bleiben oder sogar Zuschüsse erfordern. Andererseits muß sie sich bei Erweiterung ihres Geschäftskreises die Wirkung auf die allgemeine Wirtschaft vorsorglich vor Augen halten. Die kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätze wird die DRP insoweit anzuwenden haben, als sie sich bemühen muß, unter Zurückdrängung bürokratischer Formen und Bedenken mit möglichst geringem Aufwand im Gesamtergebnis einen möglichst hohen Ertrag aus dem Unternehmen herauszuwirtschaften. Wirtschaftliche Betriebsführung ist gleichbedeutend mit Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Es können danach auch vorübergehende Mehrausgaben durchaus wirtschaftlich sein, wenn sie darauf abzielen, den Betrieb zu vereinfachen und flüssiger zu machen und dadurch Ersparnisse in der Zukunft ermöglichen.

E. Verwaltungsverfahren.

1. Zuständigkeitsordnung.

Die am 20. 3. 1923 erlassene, am 13. 4. 1923 in Kraft getretene Zuständigkeitsordnung (s. d.) regelt die Frage, welche Geschäfte beim RPM, den OPD (TRA) und den VAnst zu erledigen sind. Sie geht dabei von dem Grundsatz aus, daß die Regelung die beste und wirtschaftlichste ist, die jede Doppelarbeit vermeidet und die Entscheidung an die Stelle legt, die zuerst und unmittelbar mit der Sache zu tun hat. Viele Dienstgeschäfte, die früher beim RPM erledigt wurden, sind inzwischen auf die OPD und Arbeiten der OPD auf die VÄ übergegangen. Dadurch ist eine fühlbare Entlastung aller Dienststellen eingetreten. Das RPM erblickt seine hauptsächlichsten Aufgaben in der obersten Leitung von Verwaltung und Betrieb, in der Zusammenfassung aller Kräfte zu einheitlichem Handeln, in der Regelung des Haushalts und der Wahrung der Wirtschaftlichkeit, in der Feststellung der Entwürfe für die wichtigeren Bauten und technischen Einrichtungen, in der Festsetzung der für die Betriebsführung und die Personalbehandlung maßgebenden Grundsätze und Richtlinien, endlich in der Vertretung der Gesamtverwaltung nach außen, auch den ausländischen Post- und Telegraphenverwaltungen gegenüber. Den Mittelbehörden (OPD und TRA) ist durch die Zuständigkeitsordnung größere Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit in Betriebsfragen und namentlich auch in Personalangelegenheiten verliehen, den äußeren Dienststellen die endgültige Erledigung der örtlichen Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach den von den höheren Stellen erteilten Richtlinien in weitem Umfange zugewiesen und damit die Geschäftserledigung im ganzen wesentlich beschleunigt worden. Die Zuständigkeitsordnung von 1923 bedeutet nur eine vorläufige Regelung; ihre endgültige Festsetzung ist im Gange.

2. Geschäftsordnung.

Die Behörden der DRP regeln die Verteilung der Geschäfte auf die Dienststellen und Beamten, den allgemeinen Geschäftsgang sowie den Kanzlei- und Registratordienst (s. Kanzlei, Registratur) durch eine den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Geschäftsordnung (s. d.). Während die Zuständigkeitsordnung dem Verwaltungskörper die greifbaren Aufgaben in sorgfältiger Berücksichtigung des Behördenzuges zuweist, regelt die Geschäftsordnung den förmlichen Geschäftsablauf und Dienstvollzug bei der einzelnen Behörde. In der

Geschäftsordnung finden sich nähere Angaben über die innere Gliederung der Behörde, über die sachliche Wirksamkeit der vorhandenen Geschäftsstellen (s. d.), über die Behandlung des ein- und ausgehenden Schriftwechsels, über örtliche Einrichtungen des Betriebs, des technischen Dienstes u. dgl. mehr. Die genaue Kenntnis der besonderen Bestimmungen der Geschäftsordnung ist für jeden Beamten der Behörde unerlässlich.

3. Vorschriftenwesen.

Um die Einheit und Gleichmäßigkeit der Verwaltung und des Betriebes herzustellen, die Betriebssicherheit und die Wirtschaftlichkeit zu verbürgen, die Haftpflicht genau abzugrenzen, den Dienstvollzug sicherzustellen und eine Grundlage für die berufliche Ausbildung des Personals zu bieten, müssen genaue, allgemein gültige Dienstvorschriften bestehen. Bei der DRP sind sie in der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie (s. d.) — für Bayern in der bayerischen Post- und Telegraphendienst-anweisung, für Württemberg in der württembergischen Post- und Telegraphendienst-anweisung — zusammengefaßt; daneben gibt es für besondere Zwecke noch eine Reihe von Einzeldienst-anweisungen (s. Dienstanweisungen). Im übrigen dienen das Amtsblatt des RPM (s. d.) sowie die Nachrichtenblätter (s. d.) der Abteilung VI (München) des RPM und der OPD in Stuttgart dazu, dem gesamten Personal Vorschriften bekanntzugeben. Die OPD erlassen ferner in regelmäßigen Zwischenräumen (etwa alle 14 Tage) Bezirksvf, die allgemeingültige Vorschriften und Nachrichten für die VAnst des Bezirks enthalten.

4. Geschäftsformen.

Der schriftliche Verkehr bei der DRP soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und mündliche Erledigung, soweit irgend möglich, angestrebt werden. In welchen Formen sich der Geschäftsverkehr abzuwickeln hat, ist durch die ADA und die Geschäftsordnungen bestimmt. Näheres s. d. sowie unter Schriftwechsel.

Im übrigen s. auch Adressiermaschinen, Akten, Büromaschinen und Apparate, Büromaschinen im Postscheckverkehr, Geschäftsbüher, Karteien, Lochkartenmaschinen, Normung, Rechenmaschinen, Schreibmaschinen, Umlaufsachen.

F. Personalwesen.

Ausschlaggebend für das gute Arbeiten und den wirtschaftlichen Erfolg einer Verwaltung ist im wesentlichen die Tüchtigkeit und die Dienstfreude ihres Personals. Demzufolge ist die DRP darauf bedacht, bei der Annahme von Dienstanwärtern nur die Besten unter den sich meldenden auszuwählen [z. T. mit Hilfe von Eignungsprüfungen (s. d.)]; sie sorgt ferner durch planmäßigen Dienstunterricht und weitherzige Förderung des freiwilligen Bildungswesens dafür, daß die Beamten ihre Dienstkenntnisse erweitern und befestigen können. Die Lehrgänge dienen gleichzeitig dazu, die Beamten auf die Prüfungen vorzubereiten, die sie vor dem Aufrücken in höhere Stellen abzulegen haben (s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP). Durch einen geregelten Wechsel in der Beschäftigung, namentlich auch durch Austausch von Verwaltungs- und Betriebsbeamten, wird dafür gesorgt, daß die Beamten nicht einseitig werden, sondern eine möglichst umfassende Kenntnis des gesamten Betriebes erhalten und sich einen offenen Blick für die Erfordernisse des Dienstes und des Verkehrs erwerben. Insbesondere gilt dies für die leitenden Beamten des höheren und des gehobenen mittleren Dienstes. Die Heranbildung von Spezialisten für gewisse Dienstzweige läßt sich indessen nicht umgehen; sie ist nötig, weil nur so eine gründliche Bearbeitung mancher Verwaltungsarbeiten gesichert ist.

Die Dienstfreude muß durch hinreichende Bezahlung, gute Aufstiegsmöglichkeiten, zweckmäßige Gestaltung der Dienstpläne, ansprechende und gesundheitlich ein-

wandfreie Ausstattung der Diensträume u. dgl. geweckt und erhalten werden. Der Durchführung dieser Forderungen stellen sich leider oft Widerstände entgegen, die außerhalb des Machtbereichs der DRP liegen.

Sparsame Bemessung des Personals ist ein Haupterfordernis einer guten Verwaltung. Sie läßt sich um so leichter durchführen, je höher der Bildungsstand und die Leistungsfähigkeit der Beamten ist. Bei der DRP wird die Zuteilung des Personals für die verschiedenen Dienstzweige dauernd sorgfältig überwacht. Das Soll an Dienstposten wird durch das RPM oder die OPD festgesetzt und auf Grund eingehender Prüfungen, bei denen das Leistungszählverfahren (s. d.) eine besondere Rolle spielt, dem wechselnden Bedürfnis angepaßt.

Zur Sparsamkeit in der Verwaltung trägt es auch wesentlich bei, wenn alle Arbeiten, die sich von geringer besetzten — u. U. noch besonders auszubildenden — Kräften ausführen lassen, auch diesen übertragen werden. Die DRP hat nach diesem Grundsatz besonders einschneidende Veränderungen vorgenommen; u. a. wird der gesamte Betriebsdienst, der früher in den Händen der heutigen Beamten des gehobenen mittleren Dienstes lag, heute von Angehörigen der ehemaligen Unterbeamtenklasse ausgeübt. Nichtbeamtete Hilfskräfte werden nur soweit eingestellt, als es zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamten, zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs oder zur Bewältigung nur stundenweise auftretender Mehrleistungen (z. B. Abendaushilfen beim Päckereidienst) nötig ist.

Im übrigen s. Personalverhältnisse der DRP.

Schriftwesen. Stephan; Gerbeth, Organisation und Technik des Postverwaltungsdienstes (Bd. 30 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis). R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1926. L. Schneider.

Verwaltungsberichte s. Geschäftsberichte

Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost (VR) verdankt sein Entstehen dem Reichspostfinanzgesetz (RPFG) vom 18. 3. 1924.

Geschichte. In den Jahren 1922 und 1923 hatte die Reichspost- und Telegraphenverwaltung (RPTV) unter den Nachwirkungen des Krieges, namentlich unter den Folgen des Währungsverfalls schwer gelitten. Die Betriebskosten erreichten eine solche Höhe, daß ihnen die Einnahmen nicht mehr folgen konnten. Unter diesen Umständen konnte die RPTV dem Reiche nicht mehr wie in der Vorkriegszeit Überschüsse liefern; das Reich mußte im Gegenteil der RPTV mit Zuschüssen zu Hilfe kommen, weil ihre Fehlbeträge mit der steigenden Geldentwertung immer höher anwuchsen. Eine Hauptursache dieses Niedergangs bestand darin, daß die Gebührepolitik der RPTV mit dem schnellen Währungsverfall nicht Schritt halten konnte. Der RPTV mangelte es bei ihrer Einzwängung in den starren Rahmen der allgemeinen Reichsfinanzwirtschaft an der nötigen Beweglichkeit, um ihre Maßnahmen rasch genug treffen zu können; mit andern Worten: die Abhängigkeit vom Reichsminister der Finanzen, von Reichstag und Reichsrat war ihr hinderlich, ihren Betrieb und ihr Finanzwesen nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln und alle durch die Zeitumstände bedingten Maßnahmen schnell durchzuführen. Den Höhepunkt erreichte diese schädliche Entwicklung im November 1923. Um diese Zeit, die durch die besonderen Maßnahmen zur Festigung der Währung gekennzeichnet war, verlor die RPTV ihren unmittelbaren Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzwirtschaft des Reichs. Die Reichsregierung mußte die RPTV gezwungenermaßen ihrem Schicksal überlassen; Zuschüsse vom Reiche konnten der Post nicht mehr gewährt werden. Die RPTV, nunmehr auf sich allein angewiesen, trug diesen Tatsachen Rechnung: sie stellte, nachdem inzwischen die Währung durch Einführung der Rentenmark festgesetzt war, ihre Finanzwirtschaft nach dem Grundsatz „Keine Ausgabe ohne Deckung“ um, schöpfte also alle Einnahmequellen aus und drosselte gleichzeitig ihre Ausgaben, soweit es die Verhältnisse irgend zuließen. Um aber den Haushalt in Einnahme und Ausgabe dauernd aus eigenen Kräften ausgleichen zu können, mußte sich die Post in dem gebotenen Umfang von den Hemmungen freimachen, die sich aus ihrer Stellung als Reichsverwaltung ergaben und die bisher ihren wirtschaftlichen Entschleunigungen entgegenstanden. Auf der andern Seite erforderten die wichtigen öffentlichen Aufgaben, die der Verwaltung in der Wahrung des Post- und Telegraphengeheimnisses und in der gleichmäßigen Verkehrsbediening der gesamten Volksgemeinschaft oblagen, unbedingt die Beibehaltung ihrer Eigenschaft als Reichsbetrieb. Aber innerhalb dieses Rahmens war es unerlässlich, den Aufbau der RPTV soweit als möglich den großen Privatbetrieben nachzubilden. Diesem Gedankengange folgend, legte der Reichspostminister im Frühjahr 1924 der Reichsregierung den Entwurf eines Reichspostfinanzgesetzes vor. Das Gesetz wurde von der gesetzgebenden Körperschaft angenommen und trat am 1. 4. 1924 in Kraft. Neben der neuen Reichsverfassung bildet es heute die Hauptgrundlage für die staatsrechtlichen Verhältnisse der DRP.

Recht. Die rechtliche Stellung des VR gründet sich auf § 1 des RPFG. Er lautet:

„Der Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb ist als ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung Deutsche Reichspost vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwalten.“

Mit dem RPFG sind die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, soweit sie sich auf das Post- und Telegraphenwesen bezogen, aufgehoben oder dahin geändert worden, daß seit 1. 4. 1924 in vielen Angelegenheiten der VR an die Stelle des Reichsrats und Reichstags oder ihrer Ausschüsse getreten ist. Ferner sind mit dem RPFG die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung (s. d.) vom 31. 12. 1922 (RGBl 1923 II S. 17) außer Kraft getreten, soweit sie eine Beteiligung des Reichsfinanzministeriums an der Finanzverwaltung der DRP in dem früheren Umfange vorsahen. Die Grundsätze für die Rechnungsführung der DRP werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des VR bestimmt (s. Reichspostfinanzgesetz).

Mit der Übernahme der Geschäfte durch den VR stellte auch der Verkehrsbeirat beim RPM, der bis dahin in wichtigeren Fragen des Verkehrs- und Tarifwesens mitgewirkt hatte, seine Tätigkeit ein. Durch die Einrichtung des VR ist die verfassungsmäßige Verantwortung des Reichspostministers und seine rechtliche Stellung nicht geändert worden. Grundlegende Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Postbenutzer zur Post regeln, wie die Bestimmungen des PG, Postscheckgesetzes usw., müssen weiterhin durch Gesetz, also durch Beschlüsse des Reichstags unter Mitwirkung des Reichsrats festgelegt werden. Dagegen bedarf der Reichspostminister für den Erlass von Verordnungen nicht mehr der Mitwirkung des Reichsrats und Reichstags; die Entscheidung hierüber trifft allein der VR der DRP.

In dem VR hat die DRP eine Aufsichtsbehörde von verhältnismäßig kleinem Personenkreis, die ihr die wirtschaftlich notwendige Bewegungsfreiheit gewährleistet. Die Postverwaltung kann viel rascher als früher Verfügungen treffen, die nötigen Wirtschaftsmaßnahmen rechtzeitig einleiten und die jeweilige Marktlage zu ihrem Vorteil ausnutzen. Von ganz besonderer Bedeutung ist hierbei die Tätigkeit des Arbeitsausschusses des VR, der, auf Grund des RPFG aus der Mitte des VR gewählt, als verkleinerte Körperschaft vom Reichspostminister leicht zusammengerufen werden kann.

Nach dem RPFG (§ 4) haben die Mitglieder des VR ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Der VR soll den Reichspostminister in der Führung der Geschäfte unterstützen und die Beachtung der durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen aufgestellten Grundsätze überwachen. Zu diesem Zweck ist er in allen wichtigen Fragen gutachtlich zu hören. Auf Verlangen muß ihm jederzeit über die finanzielle Lage der DRP Auskunft gegeben werden. Jeden Monat ist ihm eine Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen (§ 6 Abs. 4 RPFG).

Der VR hat seinen Sitz im RPM in Berlin. Den Vorsitz führt der Reichspostminister oder dessen Vertreter (§ 5 RPFG).

Die Geschäftsordnung für den VR und die Entschädigung für die Geschäftsführung seiner Mitglieder werden durch die Reichsregierung nach Anhörung des VR festgestellt. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind in den nachstehenden Ausführungen mitzueinhalten. An Entschädigungen für die Geschäftsführung werden den Mitgliedern des VR ein feststehendes Tagegeld und, soweit sie nicht in Berlin ihren Wohnsitz haben, eine Reisekostenentschädigung (Zehrgeld) für jeden Tag der Hin- und Rückreise sowie ein Übernachtungsgeld für jede am Tagungsort verbrachte Nacht in Höhe der

für Stufe V der Reichsbeamten (Staatssekretäre usw.) gemäß der Reisekostenverordnung vom 14. 10. 1924 (RGBl S. 1345) für besonders teure Orte festgesetzten Sätze gezahlt.

Wegen der Aufgaben, die dem VR zufallen, war bei seiner Zusammensetzung das Hauptgewicht auf die Wahl besonders geeigneter und gleichzeitig solcher Persönlichkeiten zu legen, die gewillt waren, der DRP mit ihrer Sachkunde und ihren Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Verkehrs förderlich zur Seite zu stehen. Der VR besteht heute (RPFVG § 3) aus 40 Mitgliedern (11 Vertretern der privaten Wirtschaft, je 10 Vertretern des Reichstags und des Reichsrats, 7 Vertretern des Postpersonals und 1 Vertreter des Reichsministers der Finanzen). Die Vertreter aus Wirtschaft und Verkehr werden vom RPM im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats, die Vertreter des Reichstags und Reichsrats werden von diesen beiden Körperschaften und die dem Personal der DRP entnommenen Vertreter werden vom RPM im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsrat vorgeschlagen. Zum Mitglied des VR kann ernannt werden, wer zum Reichstag wählbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird. Für jedes Mitglied des VR ist gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt, der im Behinderungsfalle des ordentlichen Mitglieds einzutreten hat. Die Mitglieder des VR werden vom Reichspräsidenten ernannt. Sie können jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten. Solange sie Mitglieder sind, sind sie berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des VR teilzunehmen. Die vom Reichstag vorgeschlagenen Mitglieder scheiden nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Reichstags, alle übrigen Mitglieder nach 3 Jahren aus. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Die Regierungen der einzelnen Länder des Deutschen Reichs können zu den Sitzungen des VR Vertreter entsenden. Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu. Sie dürfen aber zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung nehmen, dazu Anfragen und Anträge stellen und eine Beschlußfassung hierüber herbeiführen.

Bei allen Fragen, die den Geschäftsbereich anderer Reichsminister oder des Rechnungshofs des Deutschen Reichs betreffen, muß sich der Reichspostminister mit diesen ins Benehmen setzen, bevor die Angelegenheit im VR erörtert wird. Der Reichspostminister kann Beamte seiner Verwaltung und gegebenenfalls auch Beamte anderer Verwaltungszweige einschl. des Rechnungshofs — im Einvernehmen mit diesen — zu den Sitzungen des VR und des Arbeitsausschusses als seine Beauftragte heranziehen.

Der VR wird einberufen, wenn der Reichspostminister dies für erforderlich hält oder wenn der Arbeitsausschuß oder mindestens 10 Mitglieder des VR es beantragen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des VR wird vom Reichspostminister aufgestellt. Ein Gegenstand muß auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Arbeitsausschuß oder 10 Mitglieder des VR dies vor der Einladung beim Reichspostminister beantragen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des VR verhandelt werden, wenn weder der Vorsitzende noch der Vertreter des Reichsministers der Finanzen, noch mehr als 2 sonstige anwesende Mitglieder des VR widersprechen.

Zu den Sitzungen des VR werden die Mitglieder durch den Reichspostminister mindestens 7 Tage vor dem ersten Sitzungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungen werden unter „Einschreiben“ versandt. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so muß es unver-

züglich den Reichspostminister und, wenn Eile geboten ist, auch seinen Stellvertreter im VR benachrichtigen. In diesem Falle gilt die Mitteilung des Mitglieds an den Stellvertreter für diesen gleichzeitig als Einladung. Der Reichspostminister verständigt auch die Regierungen der Länder rechtzeitig von jeder Sitzung unter Übersendung der Tagesordnung. Die aus dem Personal der DRP ernannten Mitglieder bedürfen zur Teilnahme an den Sitzungen des VR und des Arbeitsausschusses keines Urlaubs.

Der VR ist beschlußfähig, wenn mindestens 16 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach § 6 RPFVG über

1. die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung,
2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und ihre Bedingungen,
3. die Höhe der Schuldentilgung,
4. die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen,
5. die Gebührenbemessung im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr,
6. die Grundsätze für die Gestaltung der Lohntarife der Arbeiter und Angestellten,
7. die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage,
8. die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige.

Ferner hat der VR bei der Aufstellung der Grundsätze für die Rechnungsführung der DRP mitzuwirken.

Die Beratungen des VR leitet der Reichspostminister. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum Schluß der Beratung schriftliche Anträge auf Abänderung der zur Beratung stehenden Vorlagen zu stellen. Der Vorsitzende kann auch unter bestimmten Voraussetzungen die mündliche Form der Antragstellung zulassen.

Bei den Abstimmungen des VR entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, dem Vorsitzenden steht keine Stimme zu. Das Stimmrecht kann in der Sitzung nur persönlich ausgeübt werden. Die Personalvertreter dürfen wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen sachlichen Äußerungen und wegen ihrer Abstimmung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die Beschlüsse des VR sind nicht von zwingender Kraft; denn der VR darf keine Erhöhung der Ausgaben über den Vorschlag des Reichspostministers hinaus gegen dessen Widerspruch vornehmen. Andererseits ist der Reichspostminister oder auch ein anderer Reichsminister in der Lage, wenn die Beschlüsse des VR im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden können, eine Entscheidung der Reichsregierung herbeizuführen; diese Entscheidung muß dem VR mitgeteilt werden. Die Einschaltung des Reichskabinetts bietet die Möglichkeit, unannehmbare Entschlüsse des VR abzuändern und gibt der Reichsgewalt bei wichtigen, das Post- und Telegraphenwesen betreffenden Fragen das nötige Mitbestimmungsrecht. Auch die Rechte der gesetzgebenden Körperschaften sind darüber hinaus wieder gewahrt, denn Reichstag und Reichsrat können durch übereinstimmende Beschlüsse binnen bestimmter Frist (Regel 3 Monate) die Aufhebung einer solchen Entscheidung der Reichsregierung verlangen.

Der Arbeitsausschuß des VR besteht aus 10 Mitgliedern. Außer dem Vertreter des Reichsministers der Finanzen sind von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses je 2 aus den vom Reichsrat und Reichstag benannten Mitgliedern, 2 aus den Vertretern der Wirtschaft und des Verkehrs und 3 aus dem Personal der DRP entnommen. Für jedes Mitglied des Arbeitsausschusses ist ein Stellvertreter gewählt. Den Vorsitz im

Arbeitsausschuß führt ebenfalls der Reichspostminister oder sein Vertreter. Der Arbeitsausschuß wird vom Reichspostminister einberufen, wenn dieser es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Arbeitsausschusses es verlangen. Bei ihrer Einberufung wird den Mitgliedern des Arbeitsausschusses die Tagesordnung mitgeteilt. Den übrigen Mitgliedern des VR wird diese Tagesordnung zur nachrichtlichen Kenntnisnahme übersandt. Der Arbeitsausschuß behält seine Zusammensetzung, bis der VR anderweit darüber beschließt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Arbeitsausschuß hat die Aufgabe,

1. die dem VR zur Beschlußfassung vorzulegenden Angelegenheiten in der Regel vorzubereiten,
2. bei dringenden Angelegenheiten vorläufig zu entscheiden, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des VR,
3. endgültig zu entscheiden über Angelegenheiten, die dem Arbeitsausschuß vom VR zur selbständigen Erledigung übertragen werden,
4. die übrigen ihm vom VR übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Für die Abstimmung im Arbeitsausschuß gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Abstimmung in der Vollsitzung. Werden jedoch dabei von der Gruppe der Personalvertreter 3 Stimmen in derselben Richtung abgegeben, so gelten sie nur als 2 Stimmen. Für die einzelnen Gebiete des Post- und Telegraphenwesens sind aus den Mitgliedern des Arbeitsausschusses ein für allemal Berichterstatter bestellt, die der Vollversammlung über die vom Arbeitsausschuß beratenen Gegenstände Bericht erstatten.

Die Sitzungen des VR und des Arbeitsausschusses sind nicht öffentlich. Verlangt der Vorsitzende oder beschließt der VR oder der Arbeitsausschuß, daß eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist, so müssen alle Beteiligten Stillschweigen bewahren, soweit nicht Beamte ihrer vorgesetzten Dienststelle gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet sind. Über jede Sitzung des VR und des Arbeitsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführer werden vom RPM gestellt. Die Niederschrift muß die Gegenstände der Beratung, alle Anträge und Beschlüsse, die zur Kenntnis genommenen Mitteilungen des Reichspostministers oder seiner Vertreter sowie die etwa bezüglich der Abstimmung gegebenen Erklärungen enthalten. Aus der Niederschrift muß ferner hervorgehen, ob die Beschlüsse einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefaßt worden sind. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem Schriftführer unterschrieben. Als Anlage wird eine Anwesenheitsliste und die Tagesordnung beigefügt. Eine Ausfertigung der Niederschrift wird den Mitgliedern des VR und deren Stellvertretern übersandt.

Schriftwesen. Archiv 1924 S. 41ff.; L'Union Postale 1926 S. 6ff. Sobanski.

Verwaltungsstrafverfahren s. Poststrafverfahren

Verwaltungszwangsverfahren der DRP beruht auf § 25 PG. Das Beitreibungsrecht gehört zu den Vorrechten, die der Post im Hinblick darauf verliehen sind, daß sie kein gewerbliches Beförderungsunternehmen betreibt, sondern in erster Linie Staatswohlfahrtszwecken dient (Hoheitsverwaltung).

Nach § 25 PG haben die Postbehörden das Recht, unbezahlt gebliebene Beträge an Postgebühren und Postfahrgeld nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften durch Zwangsbeitreibung einziehen zu lassen. Dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegen nur Postgebühren (s. d.), d. h. alle der Post nach postgesetzlichen oder gesetzgleichen Bestimmungen als Gebühren zur Durchführung des Postverkehrs zustehenden Geldbeträge, insbesondere auch Nachgebühren, Schließfachgebühren, Zeitungsgebühren,

Postscheckgebühren, Postkreditbriefgebühren, dagegen nicht für Rechnung anderer Verwaltungen verauslagte Steuer- und Zollbeträge, Zollagergebühren, dem Verleger zustehende Zeitungsbezugsgelder, an Unbefugte ausgezahlte Postanweisungs- und Postscheckbeträge, nicht oder zu wenig eingezogene Postnachnahme- und Postauftragsbeträge, Verpackungskosten. Unter Postfahrgeld ist der für die Beförderung mit Kraftwagen- und Pferdeposten sowie mit Kraftfahrzeug-Sonderfahrten (PO § 51) zu entrichtende Fahrpreis zu verstehen. Das Verwaltungszwangsverfahren ist gegen den zu betreiben, der Schuldner der Gebühren oder des Fahrgeldes ist, mithin bei Gebühren in der Regel gegen den Absender der Postsendung, gegen den Postscheckkunden, der den Auftrag erteilt hat, oder bei rückständigen Schließfachgebühren gegen den Schließfachinhaber. Der Empfänger ist Schuldner von Postgebühren, die auf von ihm angenommenen Postsendungen haften; er kann sich von der Gebührenschild nicht durch spätere Rückgabe der Sendung befreien. Nachforderungen an zu wenig bezahlten Gebühren verfahren innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung (Gesetz über Postgebühren vom 19. 12. 1921, RGBl S. 1593, § 8).

Die Beitreibung hat nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften zu geschehen (PG § 25 Abs. 1). Reichsrechtliche Vorschriften bestehen zwar seit dem 1. 1. 1920, aber nur für die zwangsweise Beitreibung von rückständigen Steuerleistungen (Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919, RGBl S. 1993, §§ 298 ff.). Die Postbehörden müssen daher nach wie vor nach den landesrechtlichen Vorschriften verfahren und dürfen die Zwangsvollstreckung selbst nur vornehmen, wenn dies nach Landesrecht, wie z. B. in Preußen, Bayern und Württemberg, zulässig ist.

Für Preußen ist das Verfahren geregelt durch die Anweisung über das Verwaltungszwangsverfahren der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im preußischen Staatsgebiete, für Bayern durch die Anweisung über das Verwaltungszwangsverfahren der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in Bayern. Die preußische Anweisung hat ihre Grundlage in der preußischen Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899 (Preußische Gesetzsammlung S. 545), nebst Abänderungsverordnung dazu vom 31. 10. 1925 (Preußische Gesetzsammlung S. 153); die bayerische Anweisung stützt sich auf die bayerische Bekanntmachung vom 27. 12. 1899 betr. Beitreibung von Staatsfällen (Bayerisches Finanz-Ministerial-Blatt S. 355). Die für die württembergischen VA bestehende Ermächtigung, rückständige Gebühren und Fahrgelder zwangsweise beizutreiben, gründet sich auf das württembergische Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. 8. 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 20. 7. 1921 (Württembergisches Regierungsblatt 1921 S. 357). Für die Gebiete außerhalb Preußens und Bayerns weisen die OPD die PAnst wegen der zwangsweisen Beitreibung an.

Zur Beitreibung der Beträge, gleichviel ob sie durch Postbeamte, durch Gerichtsvollzieher oder durch Beamte einer andern Behörde bewirkt wird, bedarf es keiner gerichtlichen vollstreckbaren Entscheidung; es genügt die Festsetzung der Höhe des beizutreibenden Betrags durch die Postbehörde. Muß die beitreibende PAnst zur Ausführung der Zwangsvollstreckung eine andre PAnst in Anspruch nehmen, weil der Schuldner im Zustellbezirk einer andern PAnst wohnt, so übersendet sie dieser eine Gebührenrechnung mit der Bescheinigung, daß der in der Rechnung bezeichnete Anspruch für vollstreckbar erklärt wird. In Bayern tritt an die Stelle der Gebührenrechnung ein für vollstreckbar erklärtes

Ausstandsverzeichnis. Ebenso wird verfahren, wenn in Landesteilen, in denen die Beitreibung durch Postbeamte nicht zulässig ist, dem Gerichtsvollzieher oder einer andern Behörde die Zwangsvollstreckung übertragen wird. Die mit der Beitreibung von Geldbeträgen im allgemeinen betrauten Organe sind nach § 25 Abs. 2 PG verpflichtet, die von den Postbehörden angemeldeten rückständigen Beträge im Wege der Hilfsvollstreckung einzuziehen. Postgebühren rechnen als Benutzungsgebühren nicht zu den öffentlichen Abgaben im engeren Sinne, sie genießen nicht die Vorrechte der §§ 49 Ziffer 1 und 61 der Konkursordnung.

Wegen der Vollstreckung der rechtskräftigen Strafbescheide der OPD und der Rekursresolutive des RPM in Posthinterziehungssachen s. Verwaltungsstrafverfahren.

Durch § 25 Abs. 3 PG ist dem Schuldner die Beschreitung des Klageweges ausdrücklich gewährleistet. Die DRP wird vor Gericht durch den Präsidenten der OPD vertreten, die der betreibenden PAnst vorgesetzt ist (s. auch Gerichtsstand der Post). Die Post bleibt beweispflichtig dafür, daß Kläger Gebühren in der geforderten Höhe schuldig ist. Sie kann auch ihrerseits, ohne von dem ihr zustehenden Recht der zwangsweisen Beitreibung Gebrauch zu machen, gerichtliche Klage gegen den Schuldner erheben. Sie wird es tun, wenn die rechtliche Verpflichtung des Schuldners zweifelhaft erscheint und daher die sofortige Beitreibung eine Unbilligkeit darstellen würde, oder wenn der Post an einer Klärung der Rechtslage durch gerichtliche Entscheidung gelegen ist.

Die Tätigkeit der Postbeamten in Angelegenheiten des Postverwaltungszwangsverfahrens gehört zu den wenigen Verrichtungen, die als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910 (RGBl S. 798) anzusprechen sind. Die DRP haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Dritten gegenüber für vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen, die sich ihre Beamten bei der zwangsweisen Beitreibung von Postgebühren und Postfahrgeldern zuschulden kommen lassen. Wegen des Rückgriffsrechts der DRP gegen den schuldigen Beamten s. Haftpflicht der Beamten.

Verfahrensvorschriften. Die von den Ländern erlassenen förmlichen Vorschriften für das Verwaltungszwangsverfahren lehnen sich an die reichsgesetzlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung (S. Buch, §§ 704ff.) an (ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1924, RGBl I S. 437). Soweit in den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechende Vorschriften fehlen, sind die reichsgesetzlichen Vorschriften zu beachten und sinngemäß anzuwenden. In den Gebietsteilen, wo die Postbehörden nach Landesrecht die Zwangsvollstreckung durchführen können, sind die PÄ und OPD Vollstreckungsbehörden. Die PÄ werden in der Regel als Vollstreckungsbehörden tätig, wenn es sich um die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen handelt. Den OPD liegt die Zwangsvollstreckung in Forderungen sowie in das unbewegliche Vermögen ob, ferner vertreten sie die DRP vor Gericht im Verteilungsverfahren und im Verfahren wegen Leistung des Offenbarungseides gemäß der Vorläufigen Zuständigkeitsordnung (s. d.) für die RPV vom 20. 3. 1923 § 3 unter A 1 (Amtsblatt des RPM S. 113).

Der Zwangsvollstreckung geht regelmäßig ein Mahnverfahren voraus. Ist die Mahnung erfolglos, so beginnt die Zwangsvollstreckung. Der mit ihrer Ausführung betraute Postbeamte übernimmt als Vollziehungsbeamte die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers mit den sich aus der postdienstlichen Anweisung und aus dem Dienstverhältnis ergebenden Änderungen und Beschränkungen. Der Postvollziehungsbeamte erhält zugleich mit dem Auftrag von seiner vorgesetzten Behörde (in der Regel dem VollstreckungsPA) die erforderliche Unterweisung und ist verpflichtet, den Anordnungen seiner vorgesetzten Postbehörde auch im Laufe des Verfahrens nachzukommen. Die Postvollstreckungsbehörde überwacht die Ausführung des Auftrags, übernimmt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie der Vollziehungsbeamte nicht nach gesetzlichen Vorschriften selbst, insbesondere am Ort der Vollstreckungshandlung, vorzunehmen hat, und führt etwa notwendig werdende Verhandlungen mit dem Schuldner, einem vor- oder nachpfändenden Gerichtsvollzieher, dem Vollstreckungsgericht usw. In dem Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe des schriftlichen Pfändungsbefehls (in Bayern des mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehenen Ausstandsverzeichnisses) liegt zugleich die Ermächtigung des Postvollziehungsbeamten, die Zahlungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam Empfangsbescheinigung zu erteilen und dem Schuldner, wenn

dieser seiner Verbindlichkeit genügt, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern. Bei Teilzahlungen hat der Postvollziehungsbeamte den Betrag auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner Empfangsbescheinigung zu erteilen. Im übrigen hat der Postvollziehungsbeamte die Vorschriften seiner Anweisung und die ihm von seiner vorgesetzten Behörde erteilten ergänzenden Vorschriften zu beachten. Mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung wird der Postvollziehungsbeamte nur soweit befaßt, als es sich um eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen handelt (ZPO §§ 803ff.).

Soweit landesgesetzliche Vorschriften der DRP die Pfändung von Forderungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gestatten, erlassen die OPD als Vollstreckungsbehörden die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse entsprechend diesen Vorschriften (zu vgl. auch ZPO §§ 828ff.). Ebenfalls von den OPD wird die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück betrieben, sei es, daß es sich um die Eintragung einer Sicherungshypothek oder um die Einleitung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung handelt. Die Abnahme des Offenbarungseides ist von den OPD nach den Vorschriften der ZPO §§ 899ff. bei Gericht nur zu beantragen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht. Den Antrag auf Ladung des Schuldners stellt die OPD, zu deren Geschäftsbereich die für die Einziehung der geschuldeten Beträge zuständige Dienststelle gehört. Dem Antrag sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen (ZPO § 900). Zuständig für die Abnahme des Offenbarungseides ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat (ZPO § 899).

Dem Schuldner fallen im Verwaltungszwangsverfahren die Kosten der Mahnung, der Zwangsvollstreckung einschl. der Kosten zur Erzwingung des Offenbarungseides zur Last; die DRP hat der Berechnung ihrer Gebühren und Auslagen die landesgesetzlichen Vorschriften zugrunde zu legen. Die Kosten werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. Die Kosten des Verteilungsverfahrens bringt das Amtsgericht von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug (ZPO § 874 Abs. 2).

Geschichte. Das Zwangsbeitreibungsrecht der Post ist in Preußen durch § 30 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. 6. 1852 (Preußische Gesetzsammlung S. 345) gesetzlich festgelegt worden; jedoch erstreckte es sich zunächst nur auf Portobetrag und Gebühren, nicht auf Postfahrgeld. Erst durch das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61) wurden auch die Personengelder in das Beitreibungsrecht der Post einbezogen. Zugleich wurde auf Antrag der I. Reichstagskommission die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, wonach dem Schuldner die Beschreitung des Rechtsweges offensteht. Der zweite Absatz des § 25 des PG vom 28. 10. 1871 war in den früheren Postgesetzen nicht enthalten und soll die Verwaltungsbehörden und Gerichte besonders verpflichten, den Ersuchen der Postbehörden um Vornahme der Zwangsvollstreckung zu entsprechen.

Schriftwesen. Aschenborn S. 212ff.; Dambach S. 164ff.; Gattermann, Materialien zu den Postgesetzen. Selbstverlag, Stendal 1893. S. 9, 47; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Franz Vahlen, Berlin 1891. S. 75ff.; Nickau-Herzog S. 267 Anm. 5 u. 6; Niggli S. 29; Niggli, Deutsches Postrecht. (Bd. 81 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis.) R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925. S. 24, 25; Scholz S. 19, 55 Anm. 2, 3, S. 68 Anm. 21a, S. 129, 158, 171 Anm. 16; Archiv 1923 S. 33ff.

K. Schneider.

Verzeichnis der Handelsfirmen, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Vereine, Prokuren, Vollmachten und Postscheckkunden ist bei jeder PAnst zu führen. Die PÄ erhalten die Unterlagen für ihren Zustellbereich und für ihre PAg von der OPD, die die öffentlichen Blätter täglich nach den gerichtlichen Bekanntmachungen durchsieht. Das Verzeichnis enthält hauptsächlich die Benennung der Firma usw. oder des Vollmachtgebers, Ort der Niederlassung, Nummer der Eintragung in das Firmenregister usw., Namen der Prokuristen, Nummer der Eintragung ins Prokurenregister, Namen der sonst zum Empfang von Postsendungen bevollmächtigten Personen. Die Eintragung hat nach der Buchstabenfolge stattzufinden, es ist Raum für Nachträge zu lassen, das Verzeichnis ist auf die Dauer von 3 Jahren zu berechnen. Die Unterlagen sind in Sammelmappen aufzubewahren. Über Postscheckkonten von Privatpersonen werden keine Aufzeichnungen geführt. Für Zusteller sind u. U. Auszüge in abgekürzter Form herzustellen mit Angabe der Handelsfirmen oder Namen der Vollmachtgeber und Namen der vertretungsberechtigten Firmenteilhaber und Prokuristen oder Bevollmächtigten.

Verzeichnis der höheren Beamten der Deutschen Reichspost (Rang- und Dienstaltersliste), bearbeitet von H. Bordke, Oberposttrat in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Bechthold & Comp., Wiesbaden. Erste Ausgabe 1900, bearbeitet von Postdirektor Heideprim. Erscheint im allgemeinen jährlich.

Inhalt: I. Verzeichnis der höheren Fachbeamten. II. Verzeichnis der aus anderen Laufbahnen als der höheren Postfachlaufbahn hervorgegangenen Beamten des höheren Dienstes. III. Verzeichnis der Postdirektoren aus dem aktiven Offizierstande. IV. Ortslisten: A. R.P.M. B. Höhere Reichsbehörden: a) TRA, b) Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der DRP, c) OPD. V. Alters- und Ordenslisten. VI. Verzeichnis der zu andern Verwaltungen übergetretenen Beamten. VII. Alphabetisches Verzeichnis der mit höheren Beamten besetzten VÄ mit Bezeichnung der Besoldungsgruppe und Ortsklasse, sowie mit Angabe der Dienstwohnung, der Orts- einwohnerzahl und der am Orte befindlichen höheren Schulen. VIII. Zusammenstellung der seit dem gestorbenen höheren Beamten. IX. Verzeichnis der im Ruhestande lebenden höheren Beamten. X. Sonderverzeichnis für Bayern. XI. Sonderverzeichnis für Württemberg. XII. Namenverzeichnis der aktiven höheren Beamten.

Verzollungspostgebühr erhebt die DRP in den Fällen, wo ein Postbeamter der zollamtlichen Abfertigung von Postsendungen in Vertretung des Empfängers beiwohnt.

Ursprünglich wurde die Gebühr — zunächst 20 Pf. — nur bei solchen Paketen erhoben, die nach Orten mit Zoll- und Steuerstelle gerichtet waren. Pakete nach andern Orten waren davon befreit. Durch Vf des RPA vom 19. 4. 1881 wurde in Übereinstimmung mit der Festsetzung im Art. 7 der Pariser Übereinkunft vom 3. 11. 1880, betr. den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe (s. Postpaketabkommen) die Gebührensatzung auf alle Pakete ausgedehnt mit der Maßgabe, daß bei Paketen ohne Wertangabe bis 3 kg auch das Zustellgeld damit abgegolten war. Durch Vf des RPA vom 5. 6. 1886 wurde diese Gewichtsgrenze auf 5 kg erweitert.

Die Gebühr wird erhoben für die Mühewaltung der Post bei Vorführung der Sendungen zur Verzollung sowie für die Zustellung und etwa entstehenden geringen Aufwand an Verpackungskosten. Außergewöhnlicher Aufwand an Verpackungstoffen ist vom Empfänger besonders zu vergüten. Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn es sich um die Vermeidung von Härten handelt (zollfreie Massensendungen, die nur durch Stichproben geprüft werden; aus dem Auslande zurückkommende Sendungen, die ohne zollamtliche Öffnung in freien Verkehr gesetzt werden), und wenn die Einziehung des Betrags umständlich und nicht lohnend sein würde (bei Nach- oder Rücksendung ins Auslande). Die Gebühr wird zur Reichspostkasse verrechnet; ihre Höhe wird im Verwaltungsverfahren festgesetzt. Der Meistbetrag der Gebühr war früher auf 25 Cts. festgesetzt, beträgt aber nach dem WPVertr und dem Postpaketabkommen von Stockholm 50 Cts. für die einzelne Sendung. Im Reichspostgebiet beläuft sich die Gebühr auf 30 Pf.

Verzugszinsen. § 288 BGB sagt: „(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem andern Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten. (2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“

Die Reichsbehörden haben auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen als Verzugszinsen in vertraglich nicht geregelten Fällen einen Zinssatz in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes zu erheben. Die Forderung stützt sich auf Abs. 2 des § 288 BGB. Bei Festlegung der Verzugsfolgen in Verträgen ist auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen von Reichsbehörden für Verzugszinsen ein Zinssatz von 2 vH über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz auszubedingen. Daneben können Vertragsstrafen vereinbart werden.

Die DRP kann, nachdem sie aus der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung losgelöst worden ist, auch von Reichsbehörden Verzugszinsen verlangen.

Über Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Reich und über Niederschlagung von Vertragsstrafen s. RHO § 51 ff.

Vollmacht zur Empfangnahme von Postsendungen ist schriftlich auszustellen. Sie enthält Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Bevollmächtigten, Geltungs-

dauer, Bezeichnung der PAnst, genaue Anschrift des Vollmachtgebers, Angabe der Sendungen, für die Vollmacht erteilt wird, ob die Sendungen durch die Post zugestellt, oder ob sie bei der Post abgeholt werden sollen, endlich Bestimmung über weitere Gültigkeit beim Tode des Vollmachtgebers. Ist die Unterschrift des Vollmachtgebers nicht zweifelsfrei, so muß sie von einem zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten beglaubigt werden. Zu den Vollmachten und den Beglaubigungen sind nach den Landesgesetzen Stempel zu verwenden (Vollmachten- und Beglaubigungsstempel z. B. in Preußen). Vgl. im einzelnen ADA V 1.

Die Vollmacht ist bei der PAnst niederzulegen, die die Sendungen auszuhändigen hat. Sie kann im allgemeinen nur an wirkliche (physische) Personen, nicht aber an Firmen, erteilt werden. Zur Aufhebung einer Vollmacht sind außer dem Vollmachtgeber seine Erben und etwaige Mitinhaber oder Prokuristen der Firma und deren Rechtsnachfolger berechtigt. Das Erlöschen einer Vollmacht ist der ZustellPAnst sofort mitzuteilen. Mehrere Vertreter einer eingetragenen Firma usw., ebenso gemeinsam Empfangsberechtigte nicht eingetragener Firmen usw., denen die Vertretung nur gemeinsam zusteht, dürfen einen einzelnen oder jeden von ihnen bevollmächtigen. Ist über das Vermögen des Vollmachtgebers Konkurs eröffnet, so ruht die Empfangsberechtigung des Bevollmächtigten. Ein Handlungsbevollmächtigter (§ 54 HGB) ist nur dann zum Postempfang bevollmächtigt, wenn für ihn eine Postvollmacht niedergelegt ist. In Postorten mit mehreren ZustellPAnst ist nur eine Vollmacht für den Gebrauch bei sämtlichen ZustellPAnst zu hinterlegen; die Postvollmachten sind bei einer bestimmten PAnst aufzubewahren, den andern ZustellPAnst ist Mitteilung zu machen.

Schriftwesen. Scholz S. 44, 69 Anm. 22; Hollender, Die Postvollmacht. G. Kühlmann, Dresden 1910.

Vollzugsordnungen zu den Weltpostvereinsverträgen sind Abkommen, die zwischen Vertretern der Postverwaltungen (nicht zwischen Bevollmächtigten der Länder) vereinbart worden sind und die näheren Bestimmungen über die Ausführung der zugehörigen Verträge enthalten. Eine VO gehört zu jedem der Weltpostvereinsverträge (s. d.); die VO sind zuletzt gleich den Weltpostvereinsverträgen auf dem Postkongreß in Stockholm (1924) neu vereinbart worden. Den VO zum WPVertr und zum Postpaketabkommen von Stockholm sind Schlußprotokolle beigegeben. Im Gegensatz zu den Weltpostvereinsverträgen, die Staatsverträge darstellen, unterliegen die VO als Verwaltungsabkommen nicht der Ratifikation.

Vorbereitungsdienst s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP (Spalte 4 der Übersicht) und Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte)

Vordrucke. a) Allgemeine und im inneren Verkehr. Die Vordrucke sind, soweit sie allgemein für unmittelbare Rechnung der Reichspostkasse beschafft werden, in einem vom RPM herausgegebenen Verzeichnis aufgeführt, das den OPD geliefert wird und dauernd auf dem laufenden zu halten ist. Die Vordrucke werden in der Regel in Buchdruck von der Reichsdruckerei (s. d.) oder andern Lieferern hergestellt. OPD bestellen den Bedarf an Vordrucken für sich und die OPK für ein Jahr, die VÄ, soweit sie Vordrucke unmittelbar vom Lieferer beziehen, mit vorgeschriebenem Bestellzettel in der Regel für ein halbes Jahr. Liefert die OPD, so erhalten die VÄ wegen der Art und des Zeitpunktes der Bestellung besondere Anweisung. Die Verbrauchsstellen müssen die Beschaffenheit der Vordrucke prüfen und Mängel abstellen.

Die Vordrucke werden allgemein in Einheits- (Din-) Formen hergestellt (s. Normung).

b) Im Weltpostverkehr. Die Vollzugsordnungen (s. d.) zum WPVertr und den Nebenabkommen enthalten

eine Anzahl von Mustern der im gegenseitigen Verkehr der Vereinsländer zu benutzenden Vordrucke. Es handelt sich dabei teils um Vordrucke für den Gebrauch der Verwaltungen, teils um Vordrucke für die Versender; Vordrucke der letzten Art sind z. B. die Vordrucke zum Rückschein, zur Nachnahme-Postanweisung, zur Postausweiskarte, zum Fragebogen wegen gewöhnlicher Briefsendungen und zum Laufsreiben wegen Einschreibsendungen.

Die Vordrucke für den Gebrauch der Verwaltungen müssen, wenn die beteiligten Verwaltungen nichts andres verabredet haben, in französischer Sprache abgefaßt sein; zwischen den Zeilen kann eine Übersetzung in einer andern Sprache (in Betracht kommt die Landessprache) hinzugefügt werden. Die Vordrucke für den Versender müssen, wenn sie nicht in französischer Sprache gedruckt sind, zwischen den Zeilen eine Übersetzung in dieser Sprache tragen.

Für die Abmessungen der Vordrucke sind in den VO bestimmte Maße angegeben, die von den Verwaltungen soweit wie möglich eingehalten werden sollen. Es handelt sich dabei um Normgrößen, die ebenfalls auf der Grundlage der Dinformate festgesetzt sind. Goldberg.

Vordrucke für Rechnung Privater s. Abstempelung mit dem Freimarkenstempel

Vordrucke, verkäufliche, sind Vordrucke ohne Wertzeichenstempel, die zu besonders bekanntgegebenen Preisen an die Postbenutzer zum Gebrauch im Verkehr mit der Post gegen Entgelt abgegeben werden. Zu diesen Vordrucken gehören Postkarten, Paketkarten — auch mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte —, Postanweisungen mit oder ohne Einlieferungsschein, Postauftragsvordrucke verschiedener Art — ohne und mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte —, Nachnahmekarten mit Postanweisung oder Zahlkarte, Postzustellungsurkunden, Zahlkarten verschiedener Art, Zahlungsanweisungen, Scheckbriefumschläge, Scheckhefte, Überweisungshefte, Ersatzüberweisungen, Anlagen zu Sammelüberweisungen, Postkreditbriefe usw.

Vorprüfung. Nach § 92 der RHO sind die dem Rechnungshof einzusendenden Rechnungen (s. Rechnungslegung und Buchhaltereirechnungen) durch die zuständigen Behörden vorzuprüfen. Hierbei sind, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen sowie die Rechnungen mit den Belegen in förmlicher und sachlicher Hinsicht zu prüfen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Rechnungshof bei Vorlage der Rechnung unter Beifügung der nötigen Erläuterungen, Bemerkungen und Bescheinigungen mitzuteilen. Die darüber aufzunehmende Verhandlungsschrift (s. Buchhaltereirechnungen) wird Vorprüfungs- (Abnahme-) Verhandlung genannt. Der Rechnungshof darf auf die völlige oder teilweise Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörden zeitweise oder dauernd verzichten oder nach seinem Ermessen ihre Einschränkung anordnen. Durch die auf Grund des § 11 des RPFV mit dem Rechnungshof getroffene Vereinbarung über die Rechnungsprüfung (s. d.) bei der DRP ist für deren Bereich bestimmt worden, daß die einmalige rechnerische und formelle Prüfung der Belege und der Rechnungsteile durch einen geeigneten, besonders dafür bestimmten Beamten oder Angestellten der DRP ausreichend ist, und daß die sachliche Vorprüfung durch die DRP auf Stichproben beschränkt werden darf.

Die Vorprüfung wird bei der DRP in zwei Abschnitten vorgenommen. Der eine Abschnitt umfaßt die zu Beginn des Rechnungsjahres auszuführende Prüfung, ob bei den feststehenden Einnahmen und Ausgaben die am Schlusse des alten Jahres gültigen Ausgaben in die neuen Einnahmebücher und Zahlungslisten richtig übernommen sind. Diese Prüfung ist ungemein wichtig. Zu ihr gehört u. a. auch die Feststellung, daß die Angaben über das Besoldungsdienstalter der Beamten (Vergütungsdienstalter der Angestellten usw.) richtig auf das neue Jahr

übertragen worden sind. Der zweite Abschnitt umfaßt die schon im Laufe des Rechnungsjahrs in Angriff zu nehmende vor Einsendung der Rechnung an den Rechnungshof abzuschließende Prüfung der Rechnung selbst. Die rechnerische Prüfung hat durch einen Beamten stattzufinden, der bei der OPD (dem RPM) planmäßig angestellt ist oder zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen ausdrücklich zugelassen worden ist. Wegen Abgabe der rechnerischen Bescheinigung s. unter Buchhaltereirechnungen. Die förmliche und sachliche Prüfung ist unter Leitung des Rechnungsdirektors (für das RPM unter Leitung des Vorstehers des Rechnungsbüros des RPM) von Beamten auszuführen, die bei der OPD (dem RPM) planmäßig angestellt, in Rechnungssachen erfahren und besonders zuverlässig sein müssen. Die dabei erhobenen Beanstandungen (Prüfungsbemerkungen) sind in der Abnahmeverhandlung hinter den sonst vorgeschriebenen Bescheinigungen (Abnahmebemerkungen) aufzuführen. Bei einigen Rechnungen und Rechnungsteilen hat der Rechnungshof auf die Vorprüfung in sachlicher Hinsicht ein für allemal verzichtet (vgl. ADA XI, 2).

Gebbe.

Vorprüfungen werden bei der DRP mit den sich um eine Beamtenstelle bewerbenden Versorgungsanwärtern (s. d.) — ausgenommen die Bewerber um Stellen der Besoldungsgruppe II — zur Feststellung der erforderlichen Allgemeinbildung abgenommen, wenn nicht durch Schulzeugnisse oder durch von der DRP anerkannte Zeugnisse über Abschlußprüfungen beim Heer, bei der Marine oder der Schutzpolizei das vorgeschriebene Maß der Allgemeinbildung dargetan wird. Für Bewerber um Stellen der Gruppe VII wird bei der DRP keine Vorprüfung abgehalten; sie haben die für sie vorgeschriebene Allgemeinbildung durch Schulzeugnisse oder durch ein Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung II (Heer, Marine oder Schutzpolizei) nachzuweisen. S. auch Heeresfachschulen.

Vorrechte der Post. Die Post kann als eine dem Gemeinwohl dienende öffentliche VAnst nicht betrieben werden ohne eine Anzahl Berechtigungen, die ihren Bestand und ihre Einträglichkeit sichern. Dazu gehört in erster Linie der Postzwang (s. d.). Im übrigen kommen folgende Befugnisse in Betracht:

1. Vorzugsrechte im Straßenverkehr (s. Postwegerecht);
2. öffentlich-rechtliche Befugnisse gegenüber den Eisenbahnen (s. Eisenbahnpostgesetz);
3. Sonderstellung der Post im Steuerwesen (s. Besteuerung im Postwesen);
4. Verwaltungszwangsverfahren (Näheres s. d.) zur Beitreibung der Postgebühren (§ 25 PG). Das Verfahren selbst richtet sich nach landesgesetzlichen Vorschriften (in Preußen Allerhöchste Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. 11. 1899) und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Ausführungsanweisung der Post. Die Post braucht daher zur Beitreibung ihrer (an sich auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden) Gebühren keine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung, es genügt vielmehr die Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Beträge durch die PAnst. Die Befugnis erstreckt sich aber nur auf eigentliche Postgebühren, nicht etwa auf das dem Verleger zustehende Zeitungsbezugsgeld oder auf sonstige Forderungen der Post, die nicht Gebühren sind, z. B. Rückforderungsanspruch der Post wegen einer zu Unrecht ausgezahlten Postanweisung;
5. die besonderen Rechte der Post an unzustellbarem Postsendungen (s. d.) und zurückgelassenem Reisegepäck (§ 26 PG), Vereinnahmung des Erlöses zugunsten der Postunterstützungskasse (s. d.);
6. strafrechtlicher Schutz der Post und ihrer Einrichtungen (§§ 275, 276, 243 Nr. 4, 318a Abs. 1, 360 Nr. 4, 5, 364 Abs. 2, 367 Nr. 5a RStGB und Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen

Schutz von Freistempelabdrucken vom 23. 11. 1921 (RGBl S. 1375) Art. 3 (s. Postwertzeichen, strafrechtlicher Schutz);

7. die prozessuale Vorschrift des § 47 PG (Anzeige des Postboten auf seinen Dienstleid) ist durch § 13 des Einführungsgesetzes zur ZPO aufrechterhalten.

Schriftwesen. Aschenborn S. 207ff.; Scholz S. 18ff.; Niggel S. 27ff.; Wolcke S. 90ff. K. Schneider.

Vorschußreviers = Einlieferungsschein über Postvorschußsendungen. S. Einlieferungsbescheinigung

Vorschüsse. Zu unterscheiden sind Vorschußzahlungen und buchmäßige Vorschüsse. Vorschußzahlungen sind als Leistungen vor Empfang der Gegenleistung im § 28 der RHO behandelt. Zur Leistung von Vorschußzahlungen auf feststehende, im voraus zahlbare Bezüge vor deren Fälligkeit (für Gehälter der planmäßigen Beamten vor dem nach AmtsblVf Nr. 444 von 1925 zulässigen Zahltag) sind die OPD auch in Einzelfällen nicht befugt. Die Buchung einer Ausgabe als Vorschuß (buchmäßiger Vorschuß) ist nach § 27 der RHO nur zulässig, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar besteht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. Diese letzte Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn es sich nur darum handelt, daß im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Mittel für den Zweck vorgesehen sind; denn in diesem Falle wären die Ausgaben als außerplanmäßig (s. d.) oder überplanmäßig (s. d.) sogleich endgültig zu verrechnen. Eine vorschußweise Verrechnung wäre dagegen — abgesehen von den Fällen, in denen es sich nur um eine vorübergehende Buchung bis zur Beschaffung der erforderlichen Rechnungsunterlagen handelt — z. B. zulässig, wenn noch nicht feststeht, ob die Ausgabe endgültig zu Lasten des Reichs zu verrechnen oder von

einem Dritten wieder einzuziehen ist, oder wenn feststeht, daß sie von einem Dritten wieder einzuziehen ist. Indessen ist die Buchung auch einer solchen Ausgabe als Vorschuß nach § 62 Abs. 2 der RHO nur dann zulässig, wenn der Vorschuß spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung folgenden Rechnungsjahres abgewickelt werden kann. Im allgemeinen sollen Buchvorschüsse möglichst noch im Laufe des Rechnungsjahres abgewickelt werden, in dem sie entstanden sind. Damit der Rechnungshof prüfen kann, ob nicht Ausgaben zu Unrecht als Vorschüsse gebucht worden sind, ist ihm gemäß § 62 Abs. 1 der RHO eine Nachweisung der Vorschüsse, die beim Bücherabschluß nicht abgewickelt waren, mit der Kassenrechnung vorzulegen. Die Nachweisung wird von den OPK (GPK) der Hauptrechnung (s. d.) beigefügt. Es ist unzulässig, die beim Bücherabschluß noch nicht abgewickelten Vorschüsse als erledigt auszutragen und auf das neue Jahr zu übernehmen. Gebbe.

Vorschüsse in besonderen Fällen. Im Dienst befindliche Beamte (einschl. der wiederbeschäftigten Wartegeldempfänger), Angestellte und Arbeiter des Reichs erhalten auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse bis zur Höchstgrenze eines Monatsbetrags der Gesamtbezüge (als Beamter) oder bis zum 30fachen Betrag des tarifmäßigen Tagelohns (als Arbeiter), wenn sie infolge besondrer Umstände (Wohnungswechsel, Aussteuer für ein Kind, Brandschäden) große Ausgaben machen müssen, die aus ihren laufenden Bezügen zu bestreiten ihnen schwer fällt. Der Vorschuß soll möglichst in Teilbeträgen innerhalb eines halben Jahres, in jedem Fall aber innerhalb eines Jahres gedeckt werden. An Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebene werden derartige Vorschüsse nicht gewährt. (Amtsblatt des RPM 1924 S. 676ff.)

W

Wachtdienst (Dienst zur Bewachung der Diensträume der VAnst) soll auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Besondere Wächter dürfen die VAnst nur mit Genehmigung der OPD annehmen. Der Wachtdienst ist bei der DRP durch die Aufstellung diebesicherer Geldschränke usw. wesentlich herabgemindert worden.

Die Zeit, die die Beamten zur Wahrnehmung des Wachtdienstes beschäftigungslos in den Diensträumen zubringen müssen, wird nur zur Hälfte als Arbeitszeit (s. d. und Leistungsmaß) gerechnet. Die geringere Bewertung darf für den einzelnen Beamten für höchstens 12 Stunden seines Wochenleistungsmaßes gelten.

Waagen werden zur Ermittlung des Gewichts der Postsendungen benutzt, da hiernach die Zulassung zur Postbeförderung zu beurteilen ist und die Gebühren zu berechnen sind. Im Postdienste werden hauptsächlich folgende Arten von Waagen benutzt:

1. Für den Briefverkehr kleine Briefwaagen mit Schalen und einer Tragfähigkeit von 500 g. Zur Ermittlung des Gewichts der über 500 g schweren Drucksachen und sonstigen Briefsendungen werden die bei den VÄ befindlichen Paketstandwaagen mitbenutzt. Für eine schnelle Gewichtsermittlung dieser Sendungen sind neuerdings versuchsweise selbsttätige Schnell- (Neigungs-) Waagen (Abb.) beschafft worden, wie sie in größeren Ladengeschäften verwandt werden (Erzeugnisse der Firmen Video in Berlin NW 87, Bizerba [Gebr. Dopp in Berlin N 4] und Dasca [Deutsche Geschäftsmaschinen G. m. b. H.] in Berlin W 35). Zur Bequemlichkeit der Postbenutzer und zur Entlastung der Schalterbeamten sind bei PÄ mit lebhaftem Verkehr einfache Hebelbriefwaagen in den Schaltervorräumen aufgestellt (Lieferer: Ph. J. Maul in Hamburg).

2. Für den Paketverkehr Paketstandwaagen mit Schalen und einer Tragfähigkeit 25, 50 und 100 kg sowie Federschnellwaagen mit einer Tragfähigkeit von 60 kg. Die Federschnellwaagen (Lieferer: Gebr. Dopp



Neigungswaage.

in Berlin N 4) sind für den Päckereibetrieb 1880 eingeführt worden, nachdem die Eisenbahn mit ihnen beim Wiegen des Reisegepäcks gute Erfahrungen gemacht hatte. Sie dürfen nur zum Wiegen von Sendungen ohne Wertangabe benutzt werden. Bei einigen Dienststellen werden neuerdings auch Federschnelldruckwaagen

(Gebr. Dopp) benutzt, die oberhalb der Gewichtseinteilung einen Schlitz zur Aufnahme der Paketkarte haben. Durch Hebeldruck wird das Gewicht auf der Paketkarte an der hierfür vorgesehenen Stelle gedruckt.

3. Für sonstige Zwecke: Dezimalbrückenswaagen mit 50, 100, 150, 200 und 250 kg Tragfähigkeit. Sämtliche Waagen werden in der Mechanikerwerkstatt des PSchA Berlin in stand gesetzt.

Schriftwesen. L'Union Postale 1926 S. 158 ff., 176 ff.
Goldberg.

Waisenrenten, Waisenaussteuerrenten s. Rentenverkehr

Waisenversorgung s. Hinterbliebenenversorgung

Warenproben (s. auch Drucksachen). Es sind Proben, Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum, pathologische, naturgeschichtliche und andere Gegenstände, die nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind; sie sind im innern und zwischenstaatlichen Verkehr zur Beförderung gegen ermäßigte Gebühren zugelassen.

I. Geschichte. Warenproben wurden bei der preußischen Staatspost, bei Postverwaltungen anderer deutscher Staaten sowie im Bereich der Thurn und Taxisschen Posten als besonderer Versendungsgegenstand zur Beförderung gegen ermäßigte Gebühren erstmalig im Jahre 1825 zugelassen. Sie mußten in Briefen eingeschlossen oder Briefen angehängt eingeliefert werden. Die Vorschriften der preussischen Postreglements vom 31. 7. 1852 und vom 18. 8. 1860 erleichterten die Bestimmungen über Versendung von Warenproben und Mustern und setzten die Gebühren herab. Am 1. 1. 1864 wurde der Zwang, den Warenproben bei der Beförderung briefliche Mitteilungen beizufügen, aufgehoben und die heutige Verpackungsart unter Band, in Säckchen usw. eingeführt. Nach Überleitung der preussischen Post in die norddeutsche Bundespost und in die Deutsche Reichspost wurde die Versendung der Warenproben durch Herabsetzung der Gebühren, Erhöhung des Meistgewichts, Vereinfachung der Versendungs Vorschriften weiter mehrfach erleichtert. Die Entwicklung ging Hand in Hand mit der Vereinfachung der Drucksachenvorschriften. Wichtig für den innern Verkehr war besonders die am 10. 12. 1913 eingetretene Aufhebung der Bestimmung, daß als Warenproben nur Gegenstände eingeliefert werden dürfen, die keinen Handelswert haben oder nicht zu Handelszwecken versendet werden.

Im zwischenstaatlichen Verkehr waren Warenproben als besonderer Versendungsgegenstand im Anschluß an die Entwicklung im innern Verkehr auf Grund von Einzel- und Vereinsverträgen zwischen deutschen und ausländischen Postverwaltungen, seit dem 1. 1. 1875 auf Grund der Weltpostvereinsverträge (s. d.) zugelassen. Diese Bestimmungen sind auf den Weltpostkongressen wiederholt geändert worden.

II. Recht. Warenproben werden gleich den gewöhnlichen Briefsendungen (s. d.) auf Grund eines zwischen Post und Absender abgeschlossenen Werkvertrags (Postbeförderungsvertrag) befördert. Nach deutschem und Weltpostrecht haftet die Post für diese Sendungen nicht. Der Absender kann sich eine Haftung durch „Einschreiben“ sichern.

III. Betrieb. Für den Warenprobenverkehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Warenproben im Weltpostverkehr sind nur zugelassen, wenn sie keinen Gegenstand von Handelswert enthalten (s. Warenproben, Handelswert bei solchen).

2. Ausdehnungsgrenzen für Warenproben a) im innern Verkehr 30 cm Länge, 20 cm Breite, 10 cm Höhe, bei Rollenform 30 cm, 50 cm Durchmesser (Meistgewicht 500 g); b) im Weltpostverkehr 45 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, bei Rollenform 45 cm Länge, 15 cm Durchmesser (durch Stockholmer Weltpostkongreß erweitert). (Meistgewicht 500 g.)

3. Warenproben sind im innern und Weltpostverkehr unter Band, in offenen Umschlägen, Säckchen oder Kästchen verpackt zur Post einzuliefern. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver, Sendungen mit lebenden Bienen sind nur bei Erfüllung besonderer Verpackungsvorschriften zugelassen, die in der PO und in der VO zum WPVertr einzeln angegeben sind. Der Inhalt soll leicht geprüft werden können. Doch dürfen Gegenstände jeder Art unter luftdicht verschlossener Verpackung als Warenproben versandt werden, wenn sie bei anderer Verpackung verderben würden.

4. Briefliche Mitteilungen dürfen den Warenproben nicht beigelegt werden. Handschriftliche oder mechanische Zusätze bestimmter Art sind zugelassen. Die Aufschrift ist auf die Sendung selbst oder auf eine daran haltbar befestigte Fahne zu setzen. Im innern Verkehr muß die Aufschrift den Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

5. Im Weltpostverkehr sind Warenproben verboten, die in großer Zahl zum Zwecke der Umgehung der Zollgebühren mit der Briefpost versandt werden. Im übrigen werden Warenproben, die den Bestimmungen nicht entsprechen, nicht befördert oder der Briefgebühr unterworfen.

Gebühren: a) im innern Verkehr und im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, mit Litauen und Memelgebiet Luxemburg und Österreich bis 250 g 10 Pf., über 250—500 g 20 Pf.;

b) im Weltpostverkehr für je 50 g oder einen Teil von 50 g 5 Cts. mit der Maßgabe, daß der Satz bis auf 4 Cts. herabgesetzt und bis auf 8 Cts. erhöht werden kann, mindestens 10 Cts. Doch kann der Mindestsatz bis auf 8 Cts. ermäßigt werden.

Im übrigen vgl. PO nebst AB (ADA V, 1) und WPVertr nebst VO (Weltposthandbuch).

Schriftwesen: Archiv 1880 S. 268 ff.

R a a b e.

Warenproben, Handelswert von —. Im Gegensatz zum innerdeutschen Verkehr, wo als Warenproben „kleine Warenmengen“ jeder Art versandt werden können, besteht für den Weltpostverkehr die Bestimmung, daß Warenproben keinen Gegenstand von Handelswert enthalten dürfen. Diese Bestimmung hat vielfach zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben, denn es gibt kaum einen Gegenstand, der gänzlich wertlos wäre. Auf den Postkongressen ist früher vorgeschlagen worden, nur zum Gebrauch nicht geeignete Gegenstände (z. B. einzelne Handschuhe, durch Zerschneiden unbrauchbar gemachte Sachen usw.) als Warenproben zuzulassen; dem ist aber keine Folge gegeben worden, weil derartige Gegenstände den Zweck, als Probe oder Muster zu dienen, häufig nicht würden erfüllen können. Wiederholt ist auf den Postkongressen vorgeschlagen worden, für die Warenproben eine bestimmte Wertgrenze einzuführen; hiergegen sprach, daß es den Postbeamten kaum möglich sein würde, die Einhaltung einer solchen Wertgrenze zu prüfen. Auch der Postkongreß in Stockholm (1924) hat sich mit der Frage des Handelswerts der Warenproben beschäftigt. Dabei wurde anerkannt, daß Warenproben naturgemäß stets einigen oder einen mäßigen Handelswert haben werden. Von der Festsetzung einer bestimmten oberen Wertgrenze wurde in Stockholm nur deshalb abgesehen, weil es nicht möglich war, eine Grenze zu finden, die allen Fällen gerecht würde. So behielt man die bisherige Fassung der Vorschrift bei, weil sie den Ländern eine gewisse Freiheit in der Wertabschätzung läßt. Nach dem Standpunkt der deutschen Postverwaltung darf bei der Prüfung, ob Warenproben einen Handelswert haben, nicht engherzig verfahren werden. Andre Postverwaltungen legen die Vorschrift enger aus, und es kommt daher vor, daß Sendungen, die von den deutschen PAnst als geeignet zur Versendung als Warenproben angesehen sind, von ausländischen PAnst zurückgewiesen werden.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 30; Urkunden des Postkongresses Stockholm Bd. 2 S. 182.

Herzog.

Wartestandsbeamte sind nach Reichsrecht Beamte, die kein Amt verwalten, aber zur Annahme eines ihnen angebotenen Reichsamts, das ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sind, unter denen ein Reichsbeamter sich die Versetzung in ein andres Amt gefallen lassen muß. Das Reichsbeamtengesetz kennt die Bezeichnung „Wartestandsbeamter“ oder „Wartegeldempfänger“ nicht, es spricht von den „einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten“ (§ 28).

A. Geschichte. Die Versetzung von Beamten in den Wartestand ist im deutschen Recht zum ersten Male in der „Bayerischen Haupt-Landes-Pragmatik“ vom 1. 1. 1805 gesetzlich geregelt worden. In Preußen wurde sie durch den Königlichen Erlaß vom 25. 5. 1820 eingeführt und ging nach vorübergehender Aufhebung in das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. 7. 1852 (Preußische Gesetzsammlung S. 465) über. Aus dem preussischen Recht ist die Einrichtung in das Reichsrecht übernommen worden. Die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§§ 24–31) wurden durch das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl I S. 590, Amtsblatt des RPM S. 239) und durch die Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personalabbauverordnung) vom 27. 10. 1923 (RGBl I S. 999, Amtsblatt des RPM S. 486) in wesentlichen Punkten geändert. Ferner enthielt die Personal-Abbau-Verordnung (PAV) im Art. 3 selbständige, vom Reichsbeamtengesetz unabhängige Vorschriften über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. 8. 1925 (RGBl I S. 181, Amtsblatt des RPM S. 405) wieder aufgehoben (s. Personalabbau). Das Gesetz vom 4. 8. 1925 hat außerdem wichtige Einzelvorschriften über Wartestandsbeamte, insbesondere über deren Besoldung im Falle der Wiederbeschäftigung, gebracht.

B. Geltender Rechtszustand.

I. Allgemeine Rechtsstellung.

Der Wartestandsbeamte nimmt eine Mittelstellung zwischen dem aktiven Beamten und dem Beamten im Ruhestand ein. Im Zweifel sind für ihn die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften maßgebend.

II. Voraussetzung für die Versetzung in den Wartestand.

Nach § 24 des Reichsbeamtengesetzes kann jeder Reichsbeamte unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörde aufhört. Unter Umbildung der Behörde ist eine organische Umgestaltung zu verstehen; eine bloße Vereinfachung oder Änderung des Geschäftsumfanges oder des Geschäftsganges fällt nicht unter diesen Begriff. Ob eine Umbildung im Sinne des Gesetzes vorliegt, entscheidet die Behörde unter Ausschluß des Rechtswegs. Die im § 25 des Reichsbeamtengesetzes aufgeführten Beamten — die sog. politischen Beamten —, deren Kreis durch das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 erweitert worden ist, können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ohne daß eine Umbildung im Sinne des § 24 a. a. O. vorliegt.

III. Rechte und Pflichten.

1. Rechte. Der Wartestandsbeamte behält die persönlichen Ehrenrechte, die sich aus dem Staatsdienstverhältnis ergeben. Die Amtsbezeichnung ist mit dem Zusatz „a. W.“ oder „z. D.“ zu führen. Der Wartestandsbeamte hat Anspruch auf Wartegeld (s. unter IV) und u. U. auch auf Umzugskosten (s. Reise- und Umzugskosten). Zur Übernahme von Nebenämtern und zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen braucht er keine Genehmigung (§ 16 Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes). An einen bestimmten Amtssitz ist er nicht gebunden, er darf aber ohne Genehmigung seinen Wohnsitz nicht außerhalb des Reiches nehmen. Falls die Versetzung in den Wartestand auf Grund des Art. 3 der PAV erfolgt ist, steht dem Wartestandsbeamten ferner das — als wohl erworben geltende — Recht zu, sich auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den dauernden Ruhestand versetzen zu lassen (Art. 3 § 6 PAV). Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. 8. 1925 konnten die Wartestandsbeamten auf Antrag unter Verzicht auf Wartegeld und Ruhegehalt — einschließlich der Hinterbliebenenbezüge — gegen Gewährung von Abfindungssummen aus dem Reichsdienst entlassen werden; diese Bestimmung, von der im übrigen nur sehr wenig Wartestandsbeamte Gebrauch gemacht haben, ist am 31. 3. 1926 außer Kraft getreten. Beim Tode eines Wartestandsbeamten haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf das sog. Gnadenviertel-

jahr in Höhe des zuletzt bezogenen Wartegeldes und auf Hinterbliebenenbezüge. Solche Bezüge stehen auch den Hinterbliebenen eines Wartestandsbeamten zu, der erst nach seiner Versetzung in den Wartestand geheiratet hat.

2. Pflichten. Der Wartestandsbeamte behält die allgemeinen Standespflichten, die Pflicht zum Gehorsam und zur Amtsverschwiegenheit. Die Vorschriften über das förmliche Dienststrafverfahren — mit Ausnahme der Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung — gelten auch für Wartestandsbeamte (§ 119 des Reichsbeamtengesetzes). Gemäß § 28 des Reichsbeamtengesetzes ist der Wartestandsbeamte bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines Reichsamts, das seiner Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen ein Reichsbeamter sich die Versetzung in ein andres Amt gefallen lassen muß. Der Wartestandsbeamte kann ebenso wie ein aktiver Beamter zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd dienstunfähig ist (s. Beamtenrecht).

IV. Wartegeld.

Das Wartegeld besteht in einem Teile des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens (s. Besoldung).

1. Beginn. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit Ablauf des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist (§ 27 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. 8. 1925 — RGBl I S. 181).

2. Höhe. Das Wartegeld beträgt 80 vH des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vH geringer bemessen. Nach § 46 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der PAV wird auf die ruhegehaltberechtigte Zeit nur die Wartestandszeit gerechnet, in der der Wartestandsbeamte im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist. Diese Bestimmung soll nach Art. 2 § 2 X Abs. 2 des Gesetzes vom 4. 8. 1925 am 31. 3. 1926 außer Kraft treten, es kann aber angenommen werden, daß ihre Gültigkeit verlängert wird. Mindestgrenze des Wartegeldes: 50 vH des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens, Höchstgrenze: 80 vH des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens eines Beamten der letzten Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A XIII, falls jedoch bereits ein höheres Ruhegehalt erdient ist, wird Wartegeld in dessen Höhe gezahlt.

Gekürzt wird das Wartegeld bei Wiederverwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst, und zwar insoweit, als der Betrag des neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt (§§ 30 und 57 des Reichsbeamtengesetzes, § 57 in der Fassung gemäß Art. 2 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes, Amtsblatt des RPM 1923 S. 179). Über die praktische Auswertung dieser Bestimmung siehe unter C (Wiederverwendung).

Im Art. 10 der PAV war ferner eine Kürzung des Wartegeldes vorgesehen, wenn der Beamte ein Privateinkommen hatte, das eine bestimmte Grenze überstieg. Diese Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. 9. 1925 aufgehoben worden.

3. Ende. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf, wenn der Beamte:

- a) im Reichsdienst mit einem, dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst Einkommen wiederangestellt wird,
- b) die deutsche Reichsangehörigkeit verliert,
- c) ohne Genehmigung seinen Wohnort außerhalb des Reichs nimmt,
- d) entlassen wird oder freiwillig ausscheidet,
- e) in den dauernden Ruhestand versetzt wird,
- f) ein ihm angebotenes Amt unbegründet ablehnt,
- g) stirbt.

C. Wiederverwendung von Wartestandsbeamten.

I. Allgemeines.

Nach Art. 7 Abs. 2 der PAV in der Fassung des Gesetzes vom 4. 8. 1925 sollen bei Einstellungen u. a. nach Möglichkeit in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte herangezogen werden. Zu diesem Zweck werden über die Wartestandsbeamten, deren Wiederverwendung nach dem Wert ihrer Leistungen im staatlichen Nutzen liegt, bei den Präsidenten der OPD, den Präsidenten der Reichsbahndirektionen und den Präsidenten der Landesfinanzämter Listen (Karteien) geführt, auf die bei Bedarf zurückzugehen ist (Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 93, Amtsblatt des RPM 1924 S. 195).

II. Dauernde Wiederverwendung.

Durch die dauernde Wiederverwendung unter Verleihung einer Planstelle wird der Wartestandsbeamte wieder zum aktiven Beamten. In bezug auf sein Dienstalter, seine ruhegehaltfähige Dienstzeit usw. geht ihm die Zeit verloren, während deren er nicht beschäftigt war.

III. Vorübergehende Wiederbeschäftigung.

1. Rechtsstellung. Die Rechtsstellung der vorübergehend wiederbeschäftigten Beamten ist im Reichsbeamtengesetz nicht besonders geregelt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit hat das RPM im Amtsblatt des RPM 1925 S. 429 nach Benehmen mit den übrigen Reichsverwaltungen eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt. Hiernach werden die bei der DRP vorübergehend voll wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten der DRP in Beamteneigenschaft als nichtplanmäßige Beamte verwendet. Die Einstellung erfolgt auf Widerruf; das Wiederbeschäftigungsverhältnis kann also jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Auf ihre Eigenschaft als nichtplanmäßige Beamte und auf die Widerruflichkeit des Beschäftigungsverhältnisses werden die Beamten bei ihrer Einstellung verhandlungsschriftlich hingewiesen. Urlaub wird entsprechend der Dauer der Wiederbeschäftigung im Rahmen der für aktive Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Kranken- und invalidenversicherungspflichtig sind die vorübergehend wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten nicht. Die der Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte angehörenden Wartestandsbeamten haben während der Zeit der Beschäftigung dieselben Mitgliederbeiträge zu entrichten wie die aktiven Beamten. Bei Betriebsunfällen ist das Unfallfürsorgegesetz vom 18. 6. 1901 (RGBl S. 211) anzuwenden.

2. Besoldung. Gemäß Art. 5 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. 8. 1925 erhalten die vorübergehend als nichtplanmäßige Beamte voll wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten die Bezüge eines im Dienste befindlichen Reichsbeamten der Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehört haben. Hierbei gilt § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes — Aufrücken innerhalb der Besoldungsgruppe — sinngemäß. In Stellen höherer Gruppen können vorübergehend wiederbeschäftigte Wartestandsbeamte nicht befördert werden. Die Bezüge werden bei der DRP in der Weise gezahlt, daß der Teil, der dem Wartegeld entspricht, monatlich im voraus und der Unterschied zwischen diesem Betrag und den Gesamtbezügen unter tageweiser Errechnung am Monatsende gezahlt wird (Amtsblatt des RPM 1924 S. 213, 1925 S. 429). Das Besoldungsdienstalter wird

bei jeder Einstellung neu errechnet. Bei Erkrankungen während der Wiederbeschäftigung wird die Dienstvergütung unverkürzt bis zur Höchstdauer von 26 Krankheitswochen weitergewährt (Vf des RPM vom 17. 7. 1925 IV N Nr. 101). Die Zeit, während deren die Dienstvergütung unverkürzt weitergewährt wird, gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit (Vf des RPM vom 26. 11. 1925 IV Q 2028).

3. Wiederausscheiden. Scheiden Wartestandsbeamte aus einer vorübergehenden Beschäftigung wieder aus, so wird ihr Wartegeld unter Berücksichtigung in zwischen erreichter Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt (Art. 5 des Gesetzes vom 4. 8. 1925).

D. Zahlen über Wartestandsbeamte bei der DRP.

Im Bereich der DRP gab es vor dem Inkrafttreten der PAV keine Wartestandsbeamten. Nach dem Stande vom 1. 1. 1926 waren 16 862 Wartestandsbeamte vorhanden, davon 6080 über 60 Jahre alt; von den unter 60 Jahre alten Wartestandsbeamten wurden 880 vorübergehend wiederbeschäftigt. Von den in Durchführung der PAV insgesamt in den Wartestand versetzten Beamten waren bis Ende 1925 6530 in den endgültigen Ruhestand versetzt worden oder verstorben und 303 wieder in das Beamtenverhältnis überführt worden.

Schriftwesen. Schmid-Burgk, Der Wartestand nach deutschem Beamtenrecht. Marcus und Weber, Bonn 1913; Aufsätze „Wartegeld“ von Harseim und Brand in der 1. und 2. Auflage des Wörterbuches des deutschen Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann. Mohr, Tübingen 1890 und 1914; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Mohr, Tübingen 1911; Perels-Spilling, Das Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Mittler & Sohn, Berlin 1906; Pieper, Das Reichsbeamtengesetz. Guttentag, Berlin 1896. Müller.

Wasserzeichen sind in Papier eingepreßte Buchstaben, Zahlen, Figuren usw. Wegen ihrer Verwendung bei Postwertzeichen s. d.

Wechselblanketts s. Wechselsteuermarken

Wechselsteuermarken dienen zur Entrichtung der Wechselsteuer und werden durch die PAnst vertrieben. [Vgl. Wechselsteuergesetz vom 10. 8. 1923 (RGBl I S. 778) und AB dazu vom 19. 9. 1923 in der Fassung der Verordnung vom 23. 12. 1924 (Reichsministerialblatt S. 430).]

Diese Marken — ursprüngliche Bezeichnung Wechselstempelmarken, 1871 Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, 1879 Wechselstempelmarken — wurden durch Gesetz vom 10. 6. 1869 für das Gebiet des Norddeutschen Bundes am 1. 1. 1870 eingeführt und erstmalig am 30. 12. 1869 bei den PAnst verkauft. Die Marken wurden vom 1. 1. 1871 an auch in Baden Württemberg und Hessen, vom 1. 7. 1871 an in Bayern und vom 12. 8. 1871 an in Elsaß-Lothringen vertrieben. Für den Vertrieb erhielt die Postverwaltung eine Entschädigung, die auf 2,5 vH des Erlöses festgesetzt wurde. Anfangs wurden 15 verschiedene Werte von Wechselsteuermarken und 10 verschiedene Werte von Wechselvordruckblättern — früher Blankets (Blanquets) zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, Wechselblankets genannt — ausgegeben. Die Zahl der Werte hat im Laufe der Zeit gewechselt, ebenso die Höhe der Werte in der Zeit des Währungsverfalls. Die Wechselvordruckblätter sind 1923 weggefallen.

Die zur Entrichtung nötigen Wechselsteuermarken werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und durch die PAnst verkauft. Auch die Landzusteller können den Verkauf vermitteln. Die PAnst halten mindestens drei gangbare Markenwerte vorrätig. Verdorbene Wechselsteuermarken werden auf Antrag ersetzt, wenn sie durch Zufall oder Versehen verdorben, wenn sie echt und noch nicht zur Entrichtung der Steuer verwendet sind, wenn Ersatz innerhalb eines Monats beantragt wird und der Schaden mindestens eine Reichsmark beträgt. In Zweifelfällen und, wenn der Schaden mehr als 50 RM beträgt, entscheidet das Finanzamt. Näheres s. ADA VIII, 1 Anl. 11 unter b.

Wechseltägige Zustellung bedeutet Zustellung an jedem zweiten Tage; sie wurde bei der Notwendigkeit von Einschränkungen in der Zeit des Währungsverfalls nach abseits gelegenen Einzelniederlassungen usw. im

Landzustelldienst statt der bis dahin täglichen Zustellung eingeführt; z. Z. besteht sie nur noch in geringem Umfang.

Wechselverkehr umfaßte von der Mitte des 19. Jahrhunderts an den Postverkehr zwischen den deutschen Postgebieten und Österreich bis zur Neuordnung der Postverkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn im Jahre 1916 sowie den Postverkehr der deutschen Postverwaltungen untereinander bis zum Übergange der beiden letzten deutschen Landespostverwaltungen in Bayern und Württemberg auf das Deutsche Reich am 1. 4. 1920. Außerdem nahm Luxemburg vom 1. 1. 1852 bis 30. 4. 1878 am Wechselverkehr teil.

Geschichte. Die politische Zerrissenheit Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts machte sich besonders auf dem Postverkehrsgebiet störend bemerkbar. Jeder deutsche Staat, sofern er nicht zum Thurn und Taxisschen Postgebiet gehörte, verwaltete entweder selbst sein Postwesen oder ließ es von einem andern Staate mitverwalten. 1810 gab es nicht weniger als 30 selbständige deutsche Posteinrichtungen, die sich im Jahre 1815 auf 17 deutsche Postverwaltungen verminderten. Diese verkehrshemmenden Zustände ließen schon früh den Gedanken der Schaffung eines einheitlichen deutschen Postwesens aufkommen. Nach mancherlei vergeblichen Bemühungen zur Erreichung dieses Zieles traten am 18. 10. 1847 in Dresden auf Anregung Preußens und Österreichs die Vertreter der deutschen Postverwaltungen zur deutschen Postkonferenz zusammen, um die Postverhältnisse in den deutschen Ländern zu erörtern und die Bestimmungen für die Gründung eines deutschen Postvereins auszuarbeiten. Nachdem zunächst die politischen Verhältnisse die Weiterverfolgung des Gedankens gehindert hatten, nahmen Preußen und Österreich die Verhandlungen wieder auf und schlossen am 6. 4. 1850 in Berlin einen Vertrag über die Errichtung eines deutsch-österreichischen Postvereins (s. d.).

Der zunächst zwischen Preußen und Österreich abgeschlossene Vertrag bezweckte „die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, sowie für die Regulirung der Transit-Verhältnisse nicht nur für die beiderseitigen Landesgebiete, sondern womöglich für das gesamte Deutsche Bundesgebiet“ (Instruction zur Ausführung des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Vertrages, Amtsbl. des Königlich Preußischen Post-Departements 1850, S. 242 Beilage).

Dem Verträge traten noch vor seinem Inkrafttreten am 1. 7. 1850 Bayern, Sachsen, beide Mecklenburg und Schleswig-Holstein bei. Die übrigen deutschen Staaten einschl. Luxemburgs schlossen sich dem Verein im Laufe der nächsten Jahre an.

Das Postvereinsgebiet galt hinfür für den Briefverkehr als ein ungeteiltes Postgebiet; für Briefe, Kreuzbandsendungen, Warenproben und Muster sowie für die durch die Post bezogenen Zeitungen wurden im Vereins- (Wechsel-) Verkehr gemeinschaftliche Gebühren erhoben. Ihre Höhe richtete sich bei Briefen, Warenproben und Mustern nach dem Gewichte der Sendung und nach der Entfernung des Aufgabortes vom Bestimmungsort, in gerader Linie gemessen. Jede Postverwaltung hatte im Wechselverkehr die Gebühren für die von ihren PAnst abgesandten Briefe zu beziehen. Der Vertrag sah zwar die Freiheit des Durchgangs, nicht aber seine Unentgeltlichkeit vor; der Bezug der den einzelnen Postverwaltungen aus der Briefpost zustehenden Durchgangvergütungen war im Verträge besonders geregelt. Für die Gebührenfreiheiten waren gemeinsame Bestimmungen vorgesehen. Im Art. 7 des Vertrags erscheint zum erstmaligen die Bezeichnung „Wechselverkehr der Postvereinsstaaten“. Der Vertrag hatte weiter die Sicherung und Beschleunigung des gegenseitigen Postverkehrs zum Gegenstande. Auch für die Fahrpost enthielt er „Tarif- und Transit-Bestimmungen“, die aber zunächst nur als vorläufige anzusehen waren. Die weitere Ausbildung des Vereins wurde dem Zusammenritt einer Deutschen Post-Konferenz vorbehalten. Die erste Konferenz fand im Jahre 1851 in Berlin statt; auf ihr wurde am 5. 12. 1851 der „Revidierte Postvereins-Vertrag“ von 17 Teilnehmern, zu denen auch Luxemburg gehörte (s. deutsch-luxemburgische Postbeziehungen), unterzeichnet (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1852 S. 401). Aus den Bestimmungen dieses Vertrags sind hervorzuheben: Gewährleistung der Freiheit des Durchgangs für Briefsendungen bei mäßigen Durchgangsentgeltigungen; Einführung einer einheitlichen, nach drei Entfernungsstufen abgestuften Briefgebühr; Ermäßigung der Gebühren für Kreuzbandsendungen und Warenproben; Verrechnung der Gebühren für Briefsendungen durch Freimarken; Vermittlung von Bestellungen auf Zeitungen; Beibehaltung der politischen Grenzen für die Fahrpost, also namentlich für Pakete, derart, daß nach wie vor für jedes Postgebiet eine besondere Gebühr berechnet wurde. Weitere Konferenzen fanden 1855 in Wien, 1857 in München, 1860 in Frankfurt (Main) und 1865/66 in Karlsruhe (Baden) statt. Auf der Konferenz in Wien wurde das Vereins-Reglement vereinbart. Auf der Konferenz in München wurde am 26. 2. 1857 ein Nachtrag zum Revidierten Postvereins-Vertrag unterzeichnet, der die Bestimmungen für Fahrpostsendungen neu regelte, insbesondere auch für sie gemeinschaftliche Gebühren festsetzte. Auch für den Fahrpostverkehr waren nunmehr die Postgebiete der dem Deutsch-Österreichischen Postverein angeschlossenen Postverwaltungen als ein ungeteiltes Postgebiet anzusehen. Die Höhe der Fahrpostgebühren richtete sich nach dem Gewichte der Sendung und nach der unmittelbaren Entfernung des Aufgabortes vom Bestimmungsorte. Die Gebühren aus dem Fahrpost-Wechselverkehr flossen als gemein-

schaftliche Fahrposteinnahme dem Verein zu und wurden nach einem bestimmten, von Zeit zu Zeit neu festzustellenden Verhältnis auf Grund der von den Sendungen zurückgelegten Entfernung unter die Verwaltungen verteilt (Amtsbl. des Königlich Preußischen Post-Departements 1858 S. 87).

Die Gründung des Norddeutschen Bundes hatte eine Umgestaltung des Postvereins zur Folge. Der Postvereins-Vertrag wurde durch drei am 23. 11. 1867 in Berlin geschlossene Staatsverträge ersetzt: a) den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (deutscher Wechselverkehr), b) den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Österreich andererseits (deutsch-österreichischer Wechselverkehr), c) den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg (deutsch-luxemburgischer Wechselverkehr). Alle drei Verträge traten am 1. 1. 1868 in Kraft. Nach Art. 1 der im wesentlichen übereinstimmenden Verträge umfaßte der Wechselverkehr die Brief- und Fahrpostsendungen, die dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der vertragschließenden Teile untereinander einschl. Luxemburgs angehörten. Die Verträge hielten für den gegenseitigen Verkehr die bisherigen Beziehungen, u. a. auch die gemeinschaftliche Fahrposteinnahme, grundsätzlich aufrecht, brachten aber manche Verbesserungen, vor allem den Wegfall aller Durchgangszahlungen für Briefsendungen und die Einführung der Gebühr von 1 Groschen für den einfachen Brief auf alle Entfernungen.

Eine weitere Umgestaltung der Wechselverkehrsbeziehungen brachten die veränderten politischen Verhältnisse infolge der Gründung des Deutschen Reiches mit sich. Nur Bayern und Württemberg behielten ihre Landespostverwaltungen, dagegen ging die Badische Landespostverwaltung am 1. 1. 1872 auf das Reich über. Es gab hinfür in Deutschland nur noch 3 Postverwaltungen: die Reichs-Postverwaltung, die Königlich Bayerische und die Königlich Württembergische Landespostverwaltung. Das Recht der Postgesetzgebung und der Regelung des Postverkehrs mit dem Ausland stand nur dem Reiche zu. Bayern und Württemberg waren nur noch befugt, die Verwaltungs- und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr ihres Landes zu regeln und Postverträge für den eigenen unmittelbaren Verkehr ihres Landes mit ihren Nachbarstaaten Österreich und der Schweiz abzuschließen (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. 4. 1871, RGBl. S. 63, Art. 52). Zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde am 7. 5. 1872 in Berlin ein neuer Postvertrag abgeschlossen (deutsch-österreichisch-ungarischer Wechselverkehr). Über die verhältnismäßig wenigen zwischen der Reichspostverwaltung und den beiden süddeutschen Postverwaltungen zu regelnden Verkehrsangelegenheiten, insbesondere die Frage der Gebührenteilung, wurde ein Übereinkommen unterm 9. 11. 1872 getroffen, das am 25. 5. 1889 durch eine neue Vereinbarung ersetzt wurde (deutscher Wechselverkehr). Den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg regelte ein neuer am 19. 6. 1872 zwischen Deutschland und Luxemburg abgeschlossener Postvertrag, der sich auch auf den Wechselverkehr zwischen Luxemburg und Österreich-Ungarn bezog. Diesen Vertrag kündigte die luxemburgische Regierung im Jahre 1877. Luxemburg schied danach mit Ablauf des Monats April 1878 aus dem Wechselverkehr aus, um für den Briefpostverkehr mit Deutschland und mit Österreich-Ungarn die höheren Gebühren des Allgemeinen Postvereins (s. Weltpostverein) anwenden zu können.

Zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wurden in der Folgezeit verschiedene Postabkommen abgeschlossen, so besonders das Fahrpostabkommen vom 3. 4. 1878, das den im innern deutschen Verkehr für Paket- und Wertsendungen seit 1874 geltenden Tarif auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn ausdehnte, aber die gemeinschaftliche Fahrposteinnahme beibehielt, ferner das Übereinkommen von 1879 wegen Ausführung des Pariser Weltpostvereinsvertrags und der zugehörigen Übereinkommen, das die Aufrechterhaltung des Postvertrags von 1872 zum Gegenstande hatte. Die Einrichtung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme sowohl im deutschen als auch im deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr blieb bis Ende Juni 1907 bestehen: Von da ab behielt jede Wechselverkehrsverwaltung ihre Fahrposteinnahme aus dem Wechselverkehr; nur Württemberg hatte gleichshalber alljährlich gewisse Zahlungen an Bayern, die Reichspostverwaltung und Österreich-Ungarn zu leisten.

Nachdem die Entwicklung der innerstaatlichen Verhältnisse Österreich-Ungarns dazu geführt hatten, daß Österreich und Ungarn zwei selbständige Postgebiete geworden waren, kündigte die österreichisch-ungarische Regierung den Postvertrag von 1872 zum 1. 7. 1909. Für die Neuordnung wünschte Österreich-Ungarn nicht mehr die Form eines förmlichen Staatsvertrags, sondern die eines zusätzlichen Verwaltungsabkommens gemäß Art. 21 Abs. 2 des WPVertr von Rom vom 26. 5. 1906. Dieser gibt den Weltpostvereinsländern die Befugnis, zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder andern Verbesserung des Postverkehrs Verträge untereinander abzuschließen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und kamen erst im Weltkrieg zum Abschluß. Es wurden unterzeichnet am 16./18./20./22. 9. 1916 das Abkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung, der bayerischen Postverwaltung und der württembergischen Postverwaltung einerseits und der österreichischen Postverwaltung andererseits über den Postverkehr zwischen Deutschland und Österreich, am 18./30. 9. 1916 das Abkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der ungarischen Postverwaltung über den Postverkehr zwischen Deutschland und Ungarn, ferner am 24./29. 9. 1916 ein Abkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Militärpostverwaltung von Bosnien-Herzegowina über den Postverkehr zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina sowie am 24./26. 9. 1916 ein Übereinkommen zwischen der bayerischen Postverwaltung und der österreichischen Postverwaltung über den unmittelbaren Postverkehr zwischen Bayern und Österreich. Im Art. 1 der drei Abkommen sind ausdrücklich die jeweiligen Vorschriften der Verträge und Übereinkommen des WPV nebst den zugehörigen

VO als die Grundlagen für den gegenseitigen Postverkehr bezeichnet. Der Ausdruck „Wechselverkehr“ findet sich nicht mehr in den Abkommen und in dem Übereinkommen. Die Bezeichnung „Wechselverkehr“ im Sinne der früheren Verträge hat mit dem Inkrafttreten der Abkommen und des Übereinkommens am 1. 10. 1916 aufgehört. Die drei Abkommen und das Übereinkommen sind durch Art. 290 des Vertrags von Versailles vom 28. 6. 1919 aufgehoben worden (RGBl S. 687ff.). Dieser Vertrag bestimmt, daß alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen, die Deutschland seit dem 1. 8. 1914 mit Österreich und Ungarn geschlossen hat, aufgehoben sind. Die wesentlichen Bestimmungen der Abkommen wurden aber durch besondere Vereinbarungen wiederhergestellt. S. deutsch-österreichische und deutsch-ungarische Postbeziehungen.

Der innerdeutsche Wechselverkehr erreichte am 1. 4. 1920 sein Ende. An diesem Tage sind die Landes-Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gemäß Art. 170 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 und auf Grund der beiden Staatsverträge zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und dem Freistaat Bayern und dem Freien Volksstaat Württemberg andererseits vom 29./31. 3. 1920 auf das Reich übergegangen, nachdem den Verträgen die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs durch Gesetz vom 27. 4. 1920 zugestimmt hatten. Es gibt nunmehr im Deutschen Reich nur noch eine einzige Postverwaltung, die „Deutsche Reichspost“.

Schriftwesen. Amtsblatt des Königlich Preussischen Postdepartements. Berlin 1850 und 1858; DVZ 1900 S. 453; Handbuch für den Postverkehr mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden sowie dem Kaiserthum Österreich und dem Großherzogthum Luxemburg. Königl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker), Berlin 1867; Handbuch für den Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiet und den Postgebieten von Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn. Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin 1890; Postverträge mit Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina. Bayerische Post- und Telegraphen-Dienstanzweisung, Abschnitt II, Abt. 6, München 1916; Meyer-Herzog S. 309ff.; Aschenborn S. 21 Anm. 38; Scholz S. 7 Anm. 15 und S. 13 Anm. 40; Archiv 1917 S. 41ff. K. Schneider.

Wechselvordruckblätter s. Wechselsteuermarken

Wegegeld s. Reise- und Umzugskosten

Wegfallanweisungen für Renten s. Rentenverkehr

Wehrgesetz handelt von der Zusammensetzung der Reichswehr und von den Pflichten und Rechten der Angehörigen der Wehrmacht (Gesetz vom 23. 3. 1921, RGBl S. 329).

Wehrmachtversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. 9. 1925 (RGBl I S. 349) handelt von der Versorgung der ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen. Als Versorgung werden gewährt:

I. Für Unteroffiziere und Mannschaften:

a) Übergangsgebühren zur Erleichterung des Übergangs in den bürgerlichen Beruf, festgesetzt auf Bruchteile des letzten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens, und zwar $\frac{6}{8}$ im ersten, $\frac{4}{8}$ im zweiten und $\frac{2}{8}$ im dritten Jahr. Sie werden gewährt bei einer Dienstzeit von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren für 1 Jahr, bei einer Dienstzeit von mindestens 8 und weniger als 12 Jahren für 2 Jahre, bei einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren für 3 Jahre;

b) eine Zulage zu den Übergangsgebühren; sie dient zur Erleichterung des Übergangs in einen nichtbeamteten Beruf. Die Zulage wird nur gewährt, wenn der Zivildienstschein nicht erteilt worden ist, und nur so lange, als die Gebühren zu a) zustehen. Sie beträgt 1000 RM;

c) Zivildienstschein (s. d.) auf Antrag;

d) eine einmalige Übergangsbeihilfe von 500, 1000 und 1500 RM, abgestuft nach den Dienstzeiten unter a);

e) Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge zu den Gebühren unter a), b) und d);

f) eine einmalige Umzugsentschädigung.

(Unteroffiziere und Mannschaften, die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren ausscheiden, sind auf ihren Antrag wie Offiziere [s. unter II] zu versorgen.)

II. Für Offiziere:

a) Lebenslängliches Ruhegehalt nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren;

b) Übergangsgebühren nach einer Dienstzeit von mindestens 4, aber weniger als 10 Jahren, festgesetzt auf Bruchteile des letzten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens, und zwar $\frac{6}{8}$ im ersten und $\frac{5}{8}$ im zweiten Jahr. Sie werden gewährt bei einer Dienstzeit von

mindestens 4 und weniger als 8 Jahren für ein Jahr, bei einer Dienstzeit von mindestens 8 und weniger als 10 Jahren für 2 Jahre;

c) Zivildienstschein (s. d.) auf Antrag;

d) eine einmalige Übergangsbeihilfe wie unter Id, aber nur für Offiziere bis zu Dienstgraden mit dem Dienst Einkommen eines Hauptmanns einschließlich;

e) Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge zu den Gebühren unter a), b) und d);

f) eine einmalige Umzugsentschädigung.

III. Für Hinterbliebene:

a) Für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate die laufenden Versorgungsgebühren, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetz zu zahlen gewesen wären, und zwar unter Ia, b, IIa, b sowie Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge dazu;

b) Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften, die für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten gelten, oder die Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz oder sonstige Zuwendungen (vgl. §§ 76—80 des Wehrmachtversorgungsgesetzes).

Ribbe.

Weibliche Beamte s. Personalverhältnisse der DRP, Amtsbezeichnungen (unter II 5e) und Beamtenlaufbahnen bei der DRP (unter M der Übersicht) sowie Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte)

Weihnachtspaketverkehr. Die Sitte, sich zu Weihnachten zu beschenken, hat alljährlich in Deutschland um die Weihnachtszeit ein Anschwellen des Paketverkehrs zur Folge, das besondere Vorkehrungen zur Bewältigung der Paketmassen erforderlich macht.

Bereits die erste Dezemberhälfte pflegt einen gesteigerten Paketverkehr zu zeigen, da sich die Ladengeschäfte noch mit Weihnachtswaren versorgen und viele Versandgeschäfte, die im November ihre Preislisten verschickt haben, die daraufhin eingetroffenen Bestellungen erledigen. Kurz vor dem Fest werden dann die eigentlichen Weihnachtspakete, die Geschenkpakete, eingeliefert. Der Paketverkehr vom 19. bis 25. Dezember hat mitunter insgesamt mehr als das Doppelte des gewöhnlichen Verkehrs betragen; doch ist diese Weihnachtssteigerung in den einzelnen Gegenden Deutschlands sehr verschieden.

Die DRP muß zur Bewältigung der außergewöhnlichen Paketmassen regelmäßig besondere Maßnahmen treffen. In den größeren Posthäusern sind in der Regel besondere Kellerräume als Weihnachtspackkammern frei gehalten. Beförderungsmittel und Personal müssen verstärkt werden.

Schriftwesen. Archiv 1893 S. 146ff.

Weltluftpostverkehr (s. auch Luftpostverkehr).

Geschichte. Nach der Erfindung des Motorflugzeugs, das zunächst nur dem Sportfliegen diente, begannen einige Kulturstaaten mit Versuchen, das Flugzeug auch für den Postverkehr nutzbar zu machen. Die erste regelmäßige Luftpost sollte im September 1911 in England zwischen London und Windsor eingerichtet werden, doch verkehrte sie nur ein einziges Mal. Das General Post Office erklärte damals, der Versuch habe den Beweis erbracht, daß das Flugzeug praktisch vorläufig noch nicht als ordentliches Beförderungsmittel zu verwenden sei. Das nächste Land, das die Luftpostbeförderung erprobte, war Deutschland, wo 1912 auf drei Strecken Postsendungen in größerer Menge durch Flugzeuge befördert wurden, ohne daß sich hieraus ein regelmäßiger Verkehr entwickelte (s. Luftpostverkehr). Frankreich folgte mit seinem ersten Luftpostversuch erst Oktober 1913 auf der Strecke Villacoublay—St. Julien (Gironde). Der Ausbruch des Weltkriegs erstickte zunächst alle Ansätze zu einem friedlichen Luftverkehr und drängte den Flugzeugbau ganz auf das Gebiet der militärischen Notwendigkeiten. Erst 1917 setzten die Versuche mit regelmäßigen Luftpostbeförderungen unter Benutzung von Heeresflugzeugen wieder ein. Italien richtete in diesem Jahre vorübergehend die Luftpostverbindungen Civita Vecchia—Sardinien und Neapel—Palermo ein. 1918 ließen die Heeresverwaltungen Deutschlands und Österreich-Ungarns in den besetzten russischen und rumänischen Gebieten Luftposten auf weit ausgedehnten Strecken verkehren, während die RPV einige Monate versuchsweise einen Luftpostdienst Berlin—Köln unterhielt.

Nach dem Kriege begannen die Postverwaltungen der Länder, die sich schon früher mit der Verkehrsflughahrt beschäftigt hatten, privaten Unternehmungen, die eine genügende Anzahl Heeresflugzeuge

erworben hatten und damit einen regelmäßigen Luftverkehr betrieben, die Postbeförderung auf den Verkehrsflügen zu übertragen. Die erste zwischenstaatliche Luftpost wurde 1919 auf der Linie London—Paris von einem englischen und einem französischen Unternehmen gemeinsam eröffnet. Befördert wurden anfangs nur gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, später auch gewöhnliche Pakete. In England hatte sich schon 1917 ein Ausschuß zur Prüfung der Luftpostpläne nach dem Kriege gebildet, der u. a. auch Luftpostverbindungen von England nach Nordamerika, Westafrika, Ägypten, dem Kapland, Indien, China und Australien in Aussicht nahm, doch ist keiner dieser Pläne bisher verwirklicht worden. Eine gute Leistung war die Überfliegung des Atlantischen Ozeans durch ein englisches Sportflugzeug im Jahre 1919.

Da Heeresflugzeuge für die Verkehrsluftfahrt wenig geeignet waren, stellte sich der Flugzeugbau nach Beendigung des Weltkriegs allmählich auch auf die Bedürfnisse des Verkehrs um. Infolge der politischen Verhältnisse kam es aber nicht dazu, daß sich die europäischen Staaten zur Schaffung eines großen Luftverkehrs zusammenfanden, der allen, namentlich hinsichtlich der Postbeförderung, gleiche Vorteile gebracht hätte. Die Staaten, die den Weltkrieg gewonnen hatten, verbanden sich 1919 mit einer Reihe anderer Staaten zu einer „Internationalen Luftfahrtkonvention“ („Cina“), die aber nur die Aufgabe hatte, allgemeine Regeln für die zwischenstaatliche Luftfahrt aufzustellen. Deutschland blieb ausgeschlossen; man wollte es trotz seiner mittleren Lage, die ihm die Rolle eines Hauptdurchgangslandes zuweist, auch aus der Handelsluftfahrt ausschalten, wie man ihm seine Militärflugfahrt genommen hatte. Auf dieses Bestreben sind auch das Bauverbot für deutsche Luftfahrzeuge (Londoner Ultimatum von 1921) und die bei Aufhebung des Verbots erlassenen „Begriffsbestimmungen“ (Beschluß der Botschafterkonferenz von April 1922) zurückzuführen. Deutschland mußte den Weg besonderer Luftfahrtabkommen beschreiten; bis jetzt hat es solche Abkommen mit der Schweiz, Dänemark, Schweden und Österreich getroffen. Bei dieser Sachlage konnten sich immer nur Gruppen aus zwei oder drei benachbarten Staaten bilden, die, um die Belange des Verkehrs zu wahren, miteinander in Luftpostverkehr traten, vorausgesetzt, daß sich die privaten Luftverkehrsgesellschaften ihrer Länder über die Durchführung eines gemeinsamen Flugdienstes geeinigt hatten. Deutschland eröffnete nach erfolgreichen Verhandlungen zwischen der RPV und den fremden Postverwaltungen im August 1920 zunächst mit Schweden, gleich darauf auch mit Holland und Dänemark einen Luftpostverkehr auf den Linien Berlin—Warnemünde—Malmö, Warnemünde—Hamburg—Amsterdam und Hamburg—Kopenhagen. Diese Verbindungen konnten nur kurze Zeit aufrechterhalten werden, weil die früheren Kriegsgegner für ehemalige Heeresflugzeuge — andre waren damals in Deutschland noch nicht vorhanden — das Fliegen in das Ausland plötzlich verboten. In den folgenden Jahren erschwerte der Verfall der deutschen Währung den deutschen Luftverkehrsgesellschaften (s. d.) das Zusammenarbeiten mit fremden Unternehmungen. Da aber die Reichsbehörden, nicht zuletzt die RPV, in Übereinstimmung mit den Luftfahrt treibenden Kreisen erkannt hatten, daß die Hauptbedeutung des Luftverkehrs in der Herstellung schneller zwischenstaatlicher Verbindungen liegt, gelang es durch gemeinsame Bemühungen nach und nach, nicht nur die Luftverkehrsbeziehungen zu den erwähnten drei Ländern wieder aufzunehmen, sondern auch mit einer Reihe anderer Staaten in Luftverkehr zu treten. Wirtschaftlich bedeutsam war die Eröffnung des Luftpostverkehrs mit Sowjet-Rußland (1922) auf der 1112 km langen Linie Königsberg (Pr.)—Smolensk—Moskau und mit England (1923) auf der 900 km langen Linie Berlin—London. Das Zwischenstück Berlin—Königsberg (Pr.) wurde durch einen Nacht-D-Zug ausgefüllt. Die Beförderungszeit Berlin—Moskau verminderte sich dadurch von 60 auf 22 Stunden, von London nach Moskau von 90 auf 33½ Stunden.

Im Sommer 1925 unterhielt Deutschland auf 17 Linien unmittelbaren Luftpostverkehr mit der Freien Stadt Danzig, England, Holland, Dänemark, Schweden, Litauen einschl. Memelgebiet, Lettland, Estland, Finnland, Sowjet-Rußland, Österreich, Ungarn und der Schweiz. In diesem Netz fehlten noch Verbindungen mit den Nachbarstaaten Belgien, Frankreich, Polen und Tschechoslowakei.

In England und Frankreich konnte sich die Luftpost, frei von allen politischen Einschränkungen und durch günstigere Wirtschaftsverhältnisse unterstützt, leichter als in Deutschland entwickeln, ohne daß sich die Luftverbindungen beider Länder bisher zu einem gleichen oder ähnlichen Netz wie in Deutschland verdichtet hätten. England beschränkte sich im allgemeinen auf Verbindungen zwischen London und dem europäischen Festlande, da Luftposten innerhalb Englands bei seinem gut entwickelten Eisenbahnnetz nur wenig Vorteil bieten können. London war 1925, z. T. mehrmals täglich, mit Amsterdam, Rotterdam, Bremen, Hamburg, Kopenhagen, Malmö, Brüssel, Köln, Paris, Hannover, Berlin, Zürich und Basel verbunden. Anfangs bestanden in England mehrere Luftverkehrsunternehmen, unter die die Regierung die einzelnen Linien verteilte. Jetzt liegt der gesamte englische Flug-

dienst in der Hand eines staatlich unterstützten Unternehmens, der Imperial Airways Ltd. Frankreich gewann im Luftpostverkehr Anschluß an die Nachbarstaaten England (Linie London—Paris), Belgien, die Schweiz und Spanien. Es hat alle versuchsweise eingerichteten inländischen Luftpostverbindungen, bis auf die Linie Antibes—Ajaccio, wieder aufgegeben und seine Bemühungen hauptsächlich darauf gerichtet, Luftverkehr mit Polen, der Tschechoslowakei, den Balkanländern und seinen afrikanischen Kolonien zu unterhalten. So entstand die große Linie Paris—Straßburg (Els.)—Prag—(Warschau)—Wien—Budapest—Belgrad—Bukarest—Konstantinopel, die bis 1924, trotz deutschen Einspruchs, über deutsches Gebiet geführt wurde, seitdem aber über Zürich—Innsbruck—Wien gelenkt wird. Paris hatte 1925 Luftpostverbindung mit London, Rotterdam, Amsterdam, Brüssel und Basel. Nach Marokko und Senegambien führt die Linie Toulouse—(Marseille)—Barcelona—Alicante—Malaga—Tanger—Rabat—Casablanca—Dakar mit den Abzweigungen Alicante—Algier, Alicante—Oran, Rabat—Fez—Oran. Von Dakar aus wird eine überseeische Luftpost nach Südamerika geplant. In Frankreich beteiligen sich fünf Unternehmungen an der Wahrnehmung des Luftverkehrs. Die beförderte Postmenge stieg von 15 661 kg im Jahre 1920 auf 532 777 kg im Jahre 1924, hiervon entfielen 524 922 kg allein auf die Linie Toulouse—Casablanca—Dakar (Compagnie Latécoère).

Holland und Belgien sind durch die Städte Amsterdam, Rotterdam und Brüssel an den Luftpostverkehr angeschlossen. Ihre Luftpostbeziehungen zu andern Ländern sind vorstehend bereits erwähnt und unterscheiden sich im wesentlichen nur dadurch voneinander, daß Belgien noch keine Verbindungen mit Deutschland besitzt. Bemerkenswert ist die Königliche Niederländische Luftfahrtgesellschaft (staatlich unterstütztes Privatunternehmen), die sich seit 1920 in starkem Umfang an der Ausführung des zwischenstaatlichen Flugdienstes beteiligt.

Die Schweiz hat nach der Feststellung, daß ein regelmäßiger Luftverkehr auch im Gebirgslande gut durchzuführen ist, und nach einigen Versuchen innerhalb der Landesgrenzen sich ganz auf den zwischenstaatlichen Luftpostdienst eingestellt. 1925 bestand mit Deutschland Luftpostverkehr auf drei Linien: Zürich—Hamburg, Genf—Zürich—München—Berlin, Basel—Stuttgart—Berlin. Von Genf führte eine Zweiglinie nach Lyon. Außerdem dient die Schweiz als Durchgangsland für die Linie Paris—Wien—Konstantinopel (s. vorstehend unter Frankreich). Luftverkehrsgesellschaft des Landes: Ad Astra Aero, Zürich.

In Österreich und Ungarn sind die Hauptstädte und Innsbruck an den zwischenstaatlichen Luftpostverkehr angeschlossen (Linien Berlin—München—[Innsbruck]—Wien—Budapest [deutsche Linie], Paris—Zürich—Innsbruck—Wien—Budapest [französische Linie]). Auf der deutschen Linie wurden die Flüge Wien—Budapest, der Donau folgend, bisher mit Wasserflugzeugen (Junkers) ausgeführt.

Die Tschechoslowakei und Polen sind miteinander durch Luftpost verbunden (Prag—Krakau—Warschau—Lemberg). Von Warschau führt eine Luftpostlinie nach Danzig. Luftpolitisch haben sich beide Staaten an Frankreich angeschlossen.

Ein äußerst günstiges Betätigungsfeld für die Luftpost bietet Sowjet-Rußland wegen seiner großen Ausdehnung und des unzureichenden Eisenbahnnetzes, doch bereitet der Winter hier der Luftfahrt besonders große Schwierigkeiten. Ein ständiger Luftpostdienst wird während des Sommerhalbjahrs auf der Linie Moskau—Smolensk—Kowno—Königsberg (Pr.) unterhalten (s. vorstehend unter Deutschland). Luftposten im Landesinnern (Moskau—Kasan und Moskau—Charkow—Odessa) sind im Entstehen begriffen.

Das Memelgebiet, Lettland, Estland und Finnland werden von der Luftpostlinie Königsberg (Pr.)—Memel—Riga—Reval—Helsingfors durchzogen (bisher nur Sommerdienst).

Von den skandinavischen Ländern stehen Schweden und Dänemark auf mehreren Linien mit Deutschland, ferner mit Holland und England auf der Nordwestlinie Malmö—Kopenhagen—Hamburg—Bremen—Amsterdam—London (teilweise auch Winterdienst) in Luftverbindung. Von Stockholm verkehrten 1925 auch Luftposten nach Helsingfors und Danzig (Dornier-Wal-Flugzeuge).

Spanien, Rumänien, Jugoslawien und die Türkei werden von den französischen Linien Toulouse—Casablanca und Paris—Konstantinopel berührt. Spanien unterhielt einige Zeit eigene Luftposten im Innern des Landes und nach Marokko.

Die hier nicht aufgeführten europäischen Staaten, insbesondere Italien, Griechenland, Norwegen und Portugal, betreiben weder selbst Luftpostverkehr, noch sind sie an fremde Luftpostverbindungen angeschlossen. Sie ziehen aber z. T. aus der Luftpost dadurch Nutzen, daß sie den am Luftpostdienst teilnehmenden Staaten ihre Post zur Weiterbeförderung mit bestimmten Luftposten zuführen; z. B. sendet Norwegen Luftpostsendungen nach Kopenhagen und Malmö, wo sie auf Luftposten nach Deutschland und andern Ländern übergehen.

Fast alle erwähnten Luftposten können, wenn sie auch vorläufig im Winter größtenteils noch ruhen müssen, als ständige Verbindungen betrachtet werden, die das Gerippe des kommenden großen Luftpostnetzes Europas darstellen. Noch entbehren die Linien vielfach des Zusammenhangs, doch zeigen sich schon Ansätze hierzu in den zwischenstaatlichen Luftfahrtkonferenzen der Regierungen, einschl. der Postverwaltungen und der Luftverkehrsgesellschaften (Haag 1923, 1924, Kopenhagen 1924, Stockholm 1925). Ein weiterer Fortschritt ist darin zu erblicken, daß die Luftverkehrsgesellschaften seit 1925 mit Sitz und Stimme an den zwischenstaatlichen Eisenbahnfahrplankonferenzen teilnehmen. Dieser Umstand ist besonders wichtig, weil die Zusammenschließung der großen Luftverkehrslinien zu einem einheitlichen durchgehenden Verkehr noch den Nachtverbindungen der Eisenbahn und Schifffahrt zu fallen muß, solange die europäische Luftfahrt in der Regel nur Tagesverkehr betreibt und der Nachtflugdienst sich auf Versuche in einzelnen Ländern (zur Zeit nur Deutschland) beschränkt.

In den übrigen Erdteilen hat sich ein ständiger Luftpostverkehr nur in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kolumbien, Australien und Ägypten entwickelt.

Im Gegensatz zu allen andern Ländern, die die Ausführung des Flugdienstes Privatunternehmern überlassen, hat die Postverwaltung der Vereinigten Staaten auch den flugtechnischen Teil der Luftpost in die Hand genommen. Schon 1918 begannen die Vereinigten Staaten mit Luftpostversuchen. Nach Einrichtung verschiedener kürzerer Linien, z. B. New York—Washington, Key West (Florida)—Havanna (Kuba), die alle wieder eingingen, beschränkte sich die amerikanische Luftpost schließlich auf die 4340 km lange Überlandverbindung New York—San Francisco. Anfangs war die Linie in 7 Teilstrecken mit je für sich abgeschlossenem Flugdienste zerlegt. Diese Flüge fanden nur am Tage statt und lagen so, daß die Flugzeuge im Anschluß an einen ankommenden Eisenbahnzug der gleichen Richtung abflogen und an den Zwischenlandungs- und den Zielorten der Teilflugstrecke früher abgegangene Züge einholten, also den Abstand zweier Züge, manchmal 12 bis 14 Stunden, überbrückten. Die ganze Einrichtung beruhte auf wiederholtem Wechsel zwischen der Eisenbahnbeförderung nachts und der Luftbeförderung am

Tage, wobei die Flugzeuge bis zur vollen Auslastung mit gewöhnlicher, gerade vorliegender Briefpost beladen wurden. Luftpostsendungen (Sendungen gegen Zuschlaggebühr) gab es in den Vereinigten Staaten zunächst nicht. Nach dem Ausbau der Bodenordnung eröffnete die Postverwaltung der Vereinigten Staaten im Juli 1924 einen durchgehenden täglichen Flugdienst New York—San Francisco, der flugtechnisch in drei Abschnitte: New York—Chicago (Tagesflug), Chicago—Cheyenne (Nachtflug), Cheyenne—San Francisco (Tagesflug) geteilt ist. Die gesamte Flugdauer beträgt in der Richtung New York—San Francisco 34, in der Gegenrichtung 29 Stunden. Dies bedeutet gegenüber der Eisenbahnbeförderung einen Zeitgewinn von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Tagen. Auf dem Flugabschnitt New York—Chicago verkehrt seit 1925 außerdem eine Nachtluftpost. Die Nachtflugstrecken sind mit Beleuchtungsanlagen von großer Stärke und mit einer Reihe von Bedarfslandeplätzen versehen. Auch die Nachtflugzeuge sind mit Scheinwerfern ausgerüstet. Die amerikanischen Luftposten, die auch von europäischen Ländern, darunter Deutschland, benutzt werden, befördern nur noch Sendungen (Briefsendungen und Pakete, auch mit Wertangabe) gegen Zuschlaggebühr, die nach den drei Beförderungsabschnitten abgestuft ist. Insgesamt stehen der amerikanischen Postverwaltung 102 Flugzeuge für den Luftpostdienst zur Verfügung.

In Kolumbien betreibt die Sociedad Colombo-Alemana de Transportes Aereos („Scadta“), ein von deutschen und kolumbianischen Geschäftsleuten gegründetes Unternehmen (seit 1921), im Anschluß an die Überseedampfer wöchentlich zweimal einen Luftpostdienst Barranquilla—Girardot—Neiva (Magdalenenstrom) und führt außerdem Küstenflüge von Barranquilla nach den Hafenstädten Santa Marta und Cartagena aus. Nach Bogotá besteht Anschluß durch die Gebirgsbahn Girardot—Bogotá. Die Beförderung Barranquilla—Bogotá wird durch die Luftpost um 8 bis 10 Tage beschleunigt, da die Dampferbeförderung bis Girardot mindestens 11 Tage dauert, oft aber durch niedrigen Wasserstand sehr verlangsamt wird. Der ganze Flugdienst ist von deutschen Ingenieuren mit deutschen Flugzeugen eingerichtet worden. Die Betriebsergebnisse sind günstig. Es wurden zurückgelegt 1921: 86 342 km, 1924: 271 250 km, wobei 1921 1351 kg, 1924 10 694 kg Post befördert wurden (1923 rund 150 000 Luftpostbriefsendungen). Die „Scadta“ hat von der kolumbianischen Regierung die Erlaubnis zur Einrichtung eines eigenen Luftpostdienstes und zur Herausgabe eigener Luftpostmarken erhalten. Sie besitzt in allen bedeutenderen Orten Kolumbiens Agenturen, die sich mit der Annahme, Beförderung und Zustellung von Luftpostsendungen befassen. Nur in Bogotá werden die Sendungen durch die kolumbische Staatspost abgetragen; dort hat die „Scadta“ aber einen eigenen Schließfachschrank für Abholer aufgestellt. Zur Luftbeförderung sind gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Pakete und Wertsendungen zugelassen. Im Auslande (für Deutschland in Berlin, Hamburg und Bremen) bestehen Agenturen, die die Luftpostmarken der „Scadta“ verkaufen. In Deutschland werden Sendungen nach Kolumbien, auf deren Vorderseite sich solche Luftpostmarken, getrennt von den deutschen Postwertzeichen, befinden, nicht beanstandet. Die deutschen LeitPAnst führen die Luftpostsendungen dem PA in Barranquilla in besonderen Beuteln oder Bündeln zu. Die Beförderung Hamburg—Bogotá dauert bei Luftpostbenutzung etwa 25 Tage, wobei 8 bis 10 Tage gewonnen werden.

In Australien bestehen die Luftpostlinien Geraldton—Derby (Westaustralien, 1900 km lang), Charleville—Cloncurry (Queensland), Sydney—Adelaide und Sydney—Brisbane. Die Luftposten dienen nur zur Briefbeförderung (1923: 118 810, 1924: 174 691 Stück).

Die englische Heeresverwaltung unterhält einen regelmäßigen 14 täglichen Luftpostverkehr Kairo—Bagdad, der auch für deutsche Sendungen nach Mesopotamien und Südwestpersien benutzt wird und einen Vorsprung von etwa 18 Tagen (Beförderungsdauer 8 statt 26 Tage) vor der gewöhnlichen Dampferbeförderung über Bombay gewährt. Wegen der ähnlichen Zwecken dienenden Überland-Kraftpost Haifa—Bagdad s. Kraftpost Haifa—Bagdad.

Das gesamte Luftpostnetz der Welt hatte 1924 eine Ausdehnung von rund 33 000 km. Von einigen Linien abgesehen, dient der Luftverkehr gleichzeitig dem Postverkehr und der Personenbeförderung. Im Weltverkehr werden aber künftig die Postflüge von den Personenflügen zu trennen sein, weil es bei der Postbeförderung auf schnelle und lückenlose Durchführung des Flugdienstes, möglichst durch Aneinanderreihung von Tages- und Nachtflügen, ankommt, während der Reiseverkehr auf weiten Strecken die Einschaltung längerer Flugpausen erfordert und nachts auf absehbare Zeit hauptsächlich Aufgäbe der Erdbeförderungsmittel (Eisenbahn, Schifffahrt) bleiben wird.

II. Recht. In den zwischenstaatlichen Luftfahrtabkommen ist die Stellung der Post durch die Bestimmung gewahrt, daß die Mitnahme von Post in Luftfahrzeugen durch besondere Abmachungen unmittelbar zwischen den Postverwaltungen der Vertragsstaaten geregelt wird.

III. Betrieb. Die Luftpostverbindungen zählen im Weltpostverkehr zu den außergewöhnlichen Verbindungen (s. Luftpostverbindungen im Weltpostverkehr). Mit den zwischenstaatlichen Luftposten tauschen die Länder auf Grund besonderer Vereinbarungen aus:

1. Briefsendungen, in der Regel auch eingeschriebene (allgemein);

2. gewöhnliche Pakete bis 10 kg und von beschränkter Ausdehnung (auf den meisten Luftpostlinien). Einige Länder lassen nur Pakete bis 5 kg zu;

3. Zeitungen mit Anschrift des Empfängers, Inhalt mindestens je 10 Stück einer Zeitungsnummer (bisher nur im Verkehr zwischen Deutschland und einigen Ländern [Freie Stadt Danzig, Litauen und Memelgebiet, Dänemark, Schweden, Lettland, Estland, Finnland, Holland, Österreich, die Schweiz]).

Wertsendungen sind bis auf einige Ausnahmen (innerer Verkehr der Vereinigten Staaten von Amerika, Kolumbien) noch nicht zur Luftbeförderung zugelassen.

Die Postverwaltungen erheben für Luftpostsendungen eine Zuschlaggebühr, die dem Aufgabelande verbleibt und in einigen Ländern (Österreich, Ungarn) den Luftverkehrsunternehmern zufließt. In den meisten Ländern ist der Luftpostzuschlag für jede Luftpostverbindung besonders festgesetzt und außerdem nach Teilstrecken gestaffelt. Einheitliche Zuschläge für den zwischenstaatlichen Luftpostverkehr, einzelne Verbindungen mit außergewöhnlich hohen Betriebskosten ausgenommen, gelten in Deutschland und der Schweiz. Die Benutzung der Luftpostverbindungen durch fremde Länder, die an den Betriebskosten nicht beteiligt sind, wird in jedem Falle besonders verabredet. Die von den fremden Ländern an die den Betrieb unterhaltende Postverwaltung zu zahlende Luftpostvergütung (WPVertr von Stockholm Art. 74 § 2 u. 3) wird im allgemeinen nach dem Gewichte der tatsächlich beförderten Post unter Vereinbarung eines Satzes für 1 kg, in einigen Fällen auch nach der Zahl und der Gewichtsstufe der Sendungen berechnet.

Die nächsten Weltpostkongresse werden sich mit dem Abschluß eines Weltluftpostabkommens zu beschäftigen haben, um für den zwischenstaatlichen Luftpostverkehr die notwendige einheitliche Grundlage zu schaffen und die gegenseitige Benutzung der Luftpostverbindungen zu erleichtern.

Schriftwesen. Fischer v. Poturzyn, Jahrbuch für Luftverkehr 1924. Richard Pflaum, München 1924; Archiv 1920 S. 212ff., 1923 S. 253ff., 1924 S. 67ff.; VBW 1925/26 S. 65 ff. Gregor.

Weltpennyporto. Bei dem vor dem Kriege viel erörterten Gedanken eines Weltpennyportos handelt es sich darum, die Gebühr für den einfachen Brief im Weltpostverkehr auf den Betrag von 1 Penny (10 Pf.) zu ermäßigen. Vorkämpfer des Gedankens in England war der Parlamentarier Henniker Heaton, in Deutschland Arved Jürgensohn in seiner 1909/10 erschienenen Schrift „Weltporto-Reform“ (Druck und Verlag von Liebheit & Thiesen, Berlin). Die Neuseeländische Postverwaltung hat den Gedanken dadurch zu fördern sich bemüht, daß sie sich bereit erklärte, für einfache Briefe nach allen Ländern, die damit einverstanden wären, das Pennyporto anzuwenden. Die Verwirklichung des Gedankens scheiterte an den von den Postverwaltungen befürchteten geldlichen Einbußen; immerhin wurde ein dem Pennyporto entsprechender Gebührensatz für den einfachen Brief in einer großen Zahl von Fällen für bestimmte Verkehrsbeziehungen eingeführt, z. B. für den Verkehr Englands mit seinen Kolonien, für den Verkehr Deutschlands mit seinen Kolonien und den deutschen Anst im Auslande, für den Verkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Weltkrieg hat den Gedanken eines Weltpennyportos einstweilen zum Schweigen gebracht; durch den Weltkrieg sind auch die dem Pennyporto entsprechenden Gebührensätze, soweit sie vor dem Kriege bestanden, größtenteils wieder weggefallen, u. a. ist auch das 10-Pf.-Briefporto zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Kriege nicht wiedereingeführt worden. Nach der ganzen Sachlage ist an eine baldige Verwirklichung des Gedankens eines Weltpennyportos einstweilen nicht zu denken.

Schriftwesen. DVZ 1901 S. 378, 1909 S. 225, 1920 S. 336.

Weltposthandbuch. Darunter ist das Dienstwerk der DRP zu verstehen, das den jeweiligen WPVertr (s. d.) und die Nebenabkommen (s. d.) des WPV nebst den Schlußprotokollen (s. d.) und den VO (s. d.) im französischen Urtext mit deutscher Übersetzung enthält. Dem Texte der Verträge usw. sind Anmerkungen beigegeben; besonders hervorzuheben ist, daß in den Anmerkungen auch wichtige Entscheidungen, Auslegungen usw. der Unterkommissionen, Kommissionen und Vollversammlungen der Postkongresse wiedergegeben sind, die allgemeine Geltung haben, in die Verträge oder VO aber nicht aufgenommen worden sind.

Die DRP hat die Vereinsverträge nebst VO von jeher in einem besonderen Druckwerk zusammengestellt; das im Jahre 1898 herausgegebene, die Washingtoner Verträge nebst VO enthaltende Druckwerk führte zum ersten Male die Bezeichnung Weltposthandbuch. Abweichend von der Regel sind die Madrider Verträge nebst VO nicht im französischen Urtext, sondern nur in deutscher Übersetzung abgedruckt worden; auch geschah dies nicht in einem Weltposthandbuch, sondern in einem Abschnitt (V, 8) der ADA. Nach Ausgabe des Weltposthandbuchs (Stockholm) 1925 ist dieser Abschnitt der ADA wieder weggefallen.

Außer den Vereinsverträgen nebst VO enthält das Weltposthandbuch noch eine kurze Geschichtstafel des WPV sowie eine Übersicht der Länder, die dem WPVertr und den Nebenabkommen beigetreten sind, mit Angabe des Beitrittstages.

Weltpostkongresse und Weltpostkonferenzen. Weltpostkongresse, d. h. Kongresse von Bevollmächtigten der dem WPV angehörenden Länder, treten in gewissen Zwischenräumen „zur Prüfung oder Vervollständigung der Weltpostvereinsverträge“ zusammen. Postkongresse sollen spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der auf dem vorhergehenden Kongreß abgeschlossenen Verträge stattfinden. Früher betrug die

Frist nur 3 Jahre. Die Fristen sind vielfach nicht eingehalten worden. Die lange Frist zwischen den Postkongressen in Rom (1906) und Madrid (1920) ist, nachdem schon vor dem Kriege besondere Gründe den Zusammentritt des Kongresses in Madrid verzögert hatten, hauptsächlich durch den Weltkrieg hervorgerufen worden.

Auf den Postkongressen kann sich jedes Land durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Es ist auch statthaft, daß sich ein Land durch die Abordnung eines andern Landes vertreten läßt; doch darf eine Abordnung insgesamt nicht mehr als zwei Länder vertreten. Bei den Beratungen hat jedes Land eine Stimme; inwieweit die Kolonien eine Stimme haben, bestimmt der WPVtr (beispielsweise verfügen die Niederlande und Portugal über je 2 Kolonialstimmen). Der Direktor des Internationalen Bureaus des WPV nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kongresse teil. Im übrigen bestimmt jeder Postkongreß die Geschäftsordnung für seine Arbeiten und Beratungen; auch bezeichnet jeder Kongreß den folgenden Kongreßort. Die Regierung des Landes, in dem der Kongreß stattfinden soll, beruft diesen nach Verständigung mit dem Internationalen Bureau des WPV ein. Dieser Regierung liegt es nach beendigtem Kongreß auch ob, die Beschlüsse des Kongresses allen Regierungen und Vereinsländern bekanntzugeben.

Weltpostkongresse haben — abgesehen von dem grundlegenden Kongreß in Bern (1874) — stattgefunden in Paris (1878), Lissabon (1885), Wien (1891), Washington (1897), Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924). Der nächste Weltpostkongreß soll 1929 in London abgehalten werden.

Außerordentliche Postkongresse treten nach Verständigung mit dem Internationalen Bureau des WPV zusammen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsländer gestellt oder gebilligt wird. Für die Verhandlungen der außerordentlichen Postkongresse gilt das gleiche wie für die der regelmäßigen Kongresse. Zur Prüfung von Verwaltungsangelegenheiten können ferner auf Antrag von $\frac{2}{3}$ der Vereinsverwaltungen Postkonferenzen zusammen treten, die ebenfalls nach Verständigung mit dem Internationalen Bureau einberufen werden. Wenn ein Postkongreß oder eine Postkonferenz zur Prüfung einer oder mehrerer bestimmter Fragen Ausschüsse einsetzt, so werden diese durch das Internationale Bureau nach Verständigung mit der Verwaltung des Landes einberufen, in dem die Ausschüsse zusammentreten sollen.

Ein außerordentlicher Postkongreß fand statt 1900 in Bern zur Feier des 25jährigen Bestehens des WPV. Das Gepräge von außerordentlichen Postkongressen hatten auch die Postkonferenzen 1876 in Bern (Festsetzung der Bedingungen für den Beitritt überseeischer Länder zum Verein) und 1880 in Paris (Vereinbarung eines Postpaketabkommens).

Postkonferenzen haben stattgefunden 1890 in Brüssel (Vereinbarung des Entwurfs eines Zeitungsabkommens als Vorlage für den Postkongreß in Wien), 1909 in Bern (Einweihung des Weltpostvereinsdenkmals).

Ausschüsse sind eingesetzt worden: vom Postkongreß in Madrid (1920) zur Prüfung der Frage einer Umgestaltung der Weltpostvereinsverträge (7 Mitglieder, darunter Deutschland). Tagungen des Ausschusses in Zermatt 1921 und Nizza 1922; in der Zwischenzeit hatten Unterausschüsse in Frankfurt a. Main und Paris getagt; ferner vom Postkongreß in Stockholm (1924) zur Prüfung der Frage, welche Mittel geeignet erscheinen, die Arbeit der Kongresse zu erleichtern und zu beschleunigen (14 Mitglieder, darunter Deutschland).

Wegen des Ergebnisses der Arbeiten des vom Postkongreß in Madrid eingesetzten Ausschusses s. Weltpostvertrag. Der vom Postkongreß in Stockholm eingesetzte Prüfungsausschuß hat den Vereins-Postverwaltungen bereits im Jahre 1925 seine Vorschläge unterbreitet. Diese sind von den Vereinsverwaltungen angenommen worden und in Kraft getreten (L'Union Postale 1926 S. 49). Dennoch wird für jeden Postkongreß ein vorbereitender Ausschuß damit beauftragt, die für den Kongreß von den Verwaltungen gemachten Vorschläge zu prüfen, zu vergleichen und zu ordnen; ferner soll er seine Meinung über alle Fragen abgeben und einen Plan nebst Bericht einreichen, der den Beratungen des Kongresses zugrunde gelegt werden kann. Der vorbereitende Ausschuß hat anzugeben, wie der Wortlaut seines Entwurfs zustande gekommen ist. Wenn bei wichtigen Vorschlägen die Meinungen der Mitglieder auseinandergehen, wird der Bericht des Ausschusses nicht nur die Meinung der Mehrheit, sondern auch die der Minderheit zum Ausdruck bringen. Der vorbereitende

Ausschuß wird sich jedesmal 6 Monate vor Beginn des Kongresses versammeln. Für den Postkongreß in London wird nach Beschluß der Vereinsverwaltungen der vom Postkongreß in Stockholm eingesetzte Ausschuß die dem vorbereitenden Ausschuß zukommenden Aufgaben wahrnehmen.

Herzog.

Weltpostrecht. Rechtsquellen sind in erster Linie die WPVtr (s. Weltpostvereinsverträge) sowie die zugehörigen VO. Bei Zweifeln über die Auslegung zurückgehen auf die Verhandlungsberichte (Dokumente) der Postkongresse und Postkonferenzen; ferner auf Schiedsgerichtserkenntnisse (s. Schiedsgerichte) und auf Gutachten des Internationalen Bureaus des WPV (s. Internationales Bureau), die dieses in streitigen oder nichtstreitigen Fragen auf Ersuchen von Vereinsverwaltungen erstattet und in seinen Geschäftsberichten, u. a. in der Zeitschrift „L'Union Postale“, bekanntgegeben hat; endlich auf die bei etwaigen Abstimmungen über die Ergänzung, Änderung oder Auslegung von Vereinsvorschriften entstandenen Vorgänge (s. Abstimmungsverfahren im Weltpostverkehr). Das Internationale Bureau des WPV ist vom Postkongreß in Stockholm beauftragt worden, ein Verzeichnis aller bisherigen und aller künftigen Entscheidungen und Auslegungen herauszugeben, die von Kommissionen, Unterkommissionen und Vollversammlungen der Postkongresse getroffen und, obwohl sie in die Vereinsverträge und in die zugehörigen VO nicht übernommen wurden, als rechtsverbindlich anzusehen sind. Wichtigere Entscheidungen dieser Art sind in Anmerkungen des Weltposthandbuchs (s. d.), Ausgabe 1925, wiedergegeben.

Soweit engere Vereine (s. d.) oder Sonderverträge (s. d.) bestehen, sind Rechtsquellen ferner die betreffenden Verträge oder Abkommen.

Weltpostverein ist der Name der Vereinigung, zu der sich die dem Weltpostvertrag (s. d.) beigetretenen Länder zusammengeschlossen haben, um für den gegenseitigen Austausch der Briefsendungen ein einziges Postgebiet — eben den Weltpostvereins (WPV) — zu bilden. Aufgabe des WPV ist auch die Einrichtung und Vervollkommnung der sonstigen Dienstzweige im zwischenstaatlichen Verkehr.

Vorgeschichte. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts schuf dem Verkehr neue Wege. Durch die neuentstandenen Eisenbahnen und Dampfschiffe wurden die Länder einander nähergerückt; mit der Entwicklung der verbesserten Verkehrsmittel mehrten sich die Beziehungen zwischen den Völkern. Der Post erwuchs in der Bewältigung der an sie gestellten erhöhten Anforderungen eine Aufgabe, der die bisherigen postalischen Einrichtungen nicht gewachsen waren. Die anschwellende Zahl der Postsendungen erforderte übersichtliche Gebührenordnungen, einfache Formen und einen engen Anschluß der Staaten untereinander. Alle diese Voraussetzungen für eine glatte Abwicklung des Postverkehrs fehlten und mußten erst nach und nach geschaffen werden. Als die wichtigsten Ereignisse, die darauf berechnet waren, den gesteigerten Anforderungen Rechnung zu tragen, sind die Einführung des Penny-Portos in Großbritannien durch Rowland Hill (s. d.) im Jahre 1840 und die Vereinheitlichung des deutschen Postwesens durch Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins (s. d.) im Jahre 1850 zu nennen. In andern Ländern Europas ging man mit ähnlichen Maßnahmen vor.

Die erwähnten Neuerungen im Postwesen bezogen sich auf den innern Dienst der Länder, nicht aber auf den zwischenstaatlichen Postaustausch; und doch war gerade hier eine durchgreifende Umgestaltung dringend notwendig, denn die zahlreichen Postverträge, die den Postaustausch der Länder untereinander regelten, waren in ihren Festsetzungen äußerst bunt und entbehrten jeglicher Einheitlichkeit. Besonders schwierig waren bei Abschluß von Postverträgen immer die Verhandlungen über das Durchgangsrecht im Postverkehr und über die für Durchgangssendungen zu leistenden Zahlungen. Nicht selten wurden so hohe Durchgangszahlungen verlangt, daß sie geradezu einen Durchgangszoll darstellten. Erklärlicherweise beeinflußten die hohen Durchgangszahlungen die Postgebühren ganz erheblich, denn jede Postverwaltung mußte ihre Auslandsgebühren natürlich so einrichten, daß sie darin Deckung für ihre Unkosten fand. So kamen außerordentlich hohe, meist für jeden Leitweg andre Auslandspostgebühren heraus. Diese Gebühren waren zugleich äußerst vielgestaltig, weil die Gebührenanteile der Länder nicht nach gleichen Grundsätzen berechnet waren. Waren drei oder vier Länder an der Beförderung einer Briefsendung beteiligt, so hatte nicht selten jede von ihnen andre Gebührengrundsätze, z. B. in bezug auf die Höhe der Gewichtssätze oder Gewichtsstufen, und diese verschiedenen Grundsätze mußten dann vom Absender und von der Aufgabeanstalt sorgsam beachtet werden, wenn die Sendung unangetroffen ihren Weg gehen sollte. Die Folge war, daß

bei Behandlung der Auslandssendungen sehr oft ärgerliche Fehler, Verzögerungen u. dgl. vorkamen. Dabei war der Postaustausch mit dem Auslande denkbar umständlich, weil im allgemeinen über jede einzelne Briefsendung mit der nächstfolgenden Verwaltung abgerechnet werden mußte.

Das Verdienst, die Anregung zu dem Werke des WPV gegeben und die Richtlinien für seine Gestaltung vorgezeichnet zu haben, kommt dem deutschen Generalpostmeister Stephan (s. d.) zu. Der Gedanke einer zwischenstaatlichen Postgemeinschaft ist ja schon vor Stephan geäußert worden. Es sei nur an den Staatsrat Klüber erinnert, der schon im Jahre 1811 davon sprach, daß man die Post als WeltPAnst betrachten müsse; an die Berliner Postkonferenz des deutsch-österreichischen Postvereins im Jahre 1851, die bereits den Gedanken eines europäischen Postvereins erörterte; an den dänischen Postbeamten Michaelsen, der sich im Jahre 1859 mit der Frage einer zwischenstaatlichen Postgemeinschaft beschäftigt hat. Aber vom Gedanken bis zu seiner Verwirklichung war es so weit, daß selbst die zwischenstaatliche Postkonferenz, die auf Anregung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1863 in Paris versammelt war, um über eine Besserung der Zustände im Postverkehr von Land zu Land zu beraten, nicht entfernt an die Begründung einer Postgemeinschaft zwischen den auf der Konferenz vertretenen Staaten dachte, sondern sich darauf beschränkte, gewisse Grundsätze festzustellen, die nach Möglichkeit bei künftigen Abschlüssen von Postverträgen angewendet werden sollten. Stephan dagegen hatte in der Denkschrift, die er im Jahre 1868 verfaßte und in der er die Berufung eines allgemeinen Postkongresses anregte (Veröffentlichung der Denkschrift im Amtsbl. Nr. 15 für 1871), von Anfang an die Begründung eines förmlichen Postvereins zwischen den beteiligten Ländern im Auge, und er wußte diesem Gedanken mit solcher zwingenden Klarheit Ausdruck zu geben, daß die darüber befragten Regierungen ohne weiteres der Anregung grundsätzlich zustimmten und zur Beschickung eines Postkongresses bereit waren. Dieser kam dann, nachdem zunächst der deutsch-französische Krieg und andere Gründe die Verwirklichung des Stephanschen Gedankens verzögert hatten, im Jahre 1874 in Bern zustande und führte am 9. 10. 1874 zur Abschließung des Allgemeinen Postvereinsvertrages, des Vorläufers des zuerst am 1. 6. 1878 auf dem Postkongreß in Paris abgeschlossenen WPVertr.

Geschichte. Der durch den Berner Vertrag begründete Allgemeine Postverein trat am 1. 7. 1875 ins Leben. Ihm gehörten alle Länder Europas (Frankreich jedoch erst vom 1. 1. 1876 ab) sowie die Vereinigten Staaten von Amerika und Ägypten an. In der Folgezeit dehnte sich der Verein, vom Postkongreß in Paris (1878) an Weltpostverein genannt, rasch über alle Erdteile aus, so daß heute nur noch ganz wenige Länder (s. Nichtvereinsländer) außerhalb des WPV stehen. [Zu welchen Zeiten die Länder dem WPV beigetreten sind, ist aus der im Weltposthandbuch (s. d.) enthaltenen Geschichtstafel des Vereins zu ersehen.]

Anfänglich war der Briefverkehr der einzige Dienstzweig, mit dem sich der WPV befaßte. Bald aber wurden weitere Dienstzweige in den Bereich seiner Tätigkeit einbezogen, und zwar auf dem Postkongreß in Paris (1878) der Wertdienst und der Postanweisungsdienst,

auf der Postkonferenz in Paris (1880) der Postpaketdienst, auf dem Postkongreß in Lissabon (1885) der Postauftragsdienst, auf dem Postkongreß in Wien (1891) der Postzeitungsdienst, auf dem Postkongreß in Madrid (1920) der Postüberweisungsdienst. Auf den Postkongressen in Washington (1897), in Rom (1906) und in Stockholm (1924) wurden keine neuen Dienstzweige eingeführt. Das in Lissabon (1885) vereinbarte und auf späteren Postkongressen erneuerte Abkommen über die Einführung von Ausweisküchern im zwischenstaatlichen Postverkehr wurde vom Postkongreß in Madrid (1920) nicht mehr erneuert, nachdem in den WPVertr Bestimmungen über die Ausgabe von Postausweiskarten (s. d.) aufgenommen worden waren.

Von den im Laufe der Zeit in Form von Weltpostkongressen und Weltpostkonferenzen (s. d.) abgehaltenen Versammlungen des WPV hat jede einzelne das Weltpostvereinswerk gefördert und vorangebracht. Der Weltkrieg hat den WPV zwar in seinen Tiefen erschüttert, ihn aber nicht zerstört; vielmehr hat der WPV gerade dadurch seine Lebenskraft erwiesen, daß er alle Wirren des Weltkriegs überdauert und nach beendetem Kriege alsbald das Seine getan hat, die durch den Krieg zerrissenen Bande zwischen den Völkern wieder knüpfen zu helfen. Allerdings hat der erste Postkongreß nach dem Kriege, derjenige zu Madrid (1920), nicht alle Errungenschaften der früheren Postkongresse aufrechterhalten können und namentlich weitgehende Gebührenerhöhungen vornehmen müssen. Aber auch er hat manche Verkehrsverbesserungen schaffen können, und noch mehr war dies auf dem Postkongreß zu Stockholm (1924) möglich, der zahlreiche Erleichterungen des zwischenstaatlichen Postverkehrs beschloss und manche Verkehrserschwerungen, die in Madrid unvermeidbar waren, bereits wieder zu beseitigen vermochte hat.

Recht. Die Grundlage für den WPV und den in ihm sich abwickelnden Verkehr bilden die Weltpostvereinsverträge (s. d.) nebst Schlußprotokollen (s. d.) und Vollzugsordnungen (s. d.).

Der wichtigste der Weltpostvereinsverträge ist der Weltpostvertrag (s. d.), der die Vorschriften über den Briefpostdienst und daneben — daher auch die Bezeichnung als Hauptvertrag — die grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung und den Bereich des WPV enthält. Die übrigen Verträge, die Nebenabkommen, behandeln den Wertbrief- und Wertkästchendienst (s.

Wertbrief- und Wertkästchenabkommen), den Postpaketdienst (s. Postpaketabkommen), den Postanweisungsdienst (s. Postanweisungsabkommen), den Postüberweisungsdienst (s. Postüberweisungsabkommen), den Postauftragsdienst (s. Postauftragsabkommen) und den Postzeitungsdienst (s. Postzeitungsabkommen). Der Beitritt zum WPVertr ist Vorbedingung für die Zugehörigkeit zum WPV; der WPVertr ist dementsprechend für alle Vereinsländer verbindlich. Dagegen ist der Beitritt zu den Nebenabkommen in das Belieben der Vereinsländer gestellt. Deutschland ist sämtlichen Nebenabkommen beigetreten. (S. auch Beitritt zum WPV und Austritt aus dem WPV sowie Ratifikation der Weltpostvereinsverträge.)

Der WPV bildet eine Vereinigung seiner Mitglieder, d. h. der ihm beigetretenen Länder, in der jedes Vereinsglied nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen gleiche Rechte und Pflichten hat. Einen Vorstand hat der Verein nicht. Doch sind gewisse mit der Geschäftsführung des Vereins zusammenhängende Aufgaben der Regierung und Postverwaltung der Schweiz übertragen. Sache der schweizerischen Regierung ist es, Beitrittserklärungen zum Verein oder zu einem Nebenabkommen, Austrittserklärungen aus dem Verein und Rücktrittserklärungen von einem Nebenabkommen entgegenzunehmen und auf diplomatischem Wege den Regierungen der Vereinsländer mitzuteilen. Sie hat ferner neue Bestimmungen und Änderungen des Weltpostvertrages und der Nebenabkommen, die in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen (Kongressen) des Vereins entsprechend den darüber erlassenen Bestimmungen zustande gekommen sind, zu bestätigen und den Regierungen der Vereinsländer bekanntzugeben. Die schweizerische Postverwaltung hat bei gewissen Gebührenerhöhungen, z. B. bei Festsetzung der Gegenwerte (s. d.) für die in den Vereinsverträgen in Goldfranken erscheinenden Gebühren sowie bei Erhöhung oder Ermäßigung der Land- oder Seegebühren für Postpakete (s. Postpaketabkommen) mitzuwirken und hat vor allem die Aufsicht über die Zentralstelle des Vereins zu führen, die in Bern unter dem Namen „Internationales Bureau des Weltpostvereins“ (s. d.) besteht und dazu bestimmt ist, den Vereinsländern als Verbindungs-, Auskunfts- und Beratungsstelle zu dienen.

Die wichtigsten und für die Weiterentwicklung des Weltpostvereinsgedankens bedeutungsvollsten Veranstaltungen des Weltpostvereins stellen die Postkongresse (s. Postkongresse und Postkonferenzen) dar, die von Zeit zu Zeit „zwecks Prüfung oder Vervollständigung der Weltpostvereinsverträge“ zusammentreten. Postkongresse sollen 5 Jahre (früher 3 Jahre; von diesen Fristen ist verschiedentlich abgewichen worden) nach dem Inkrafttreten der auf dem vorhergehenden Kongreß abgeschlossenen Verträge stattfinden. Auf den Postkongressen kann sich jedes Land durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Es ist auch statthaft, daß sich ein Land durch die Abordnung eines andern Landes vertreten läßt; doch darf eine Abordnung insgesamt nicht mehr als zwei Länder vertreten. Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme. Im übrigen bestimmt jeder Kongreß die Geschäftsordnung für seine Arbeiten und Beratungen, auch bezeichnet jeder Kongreß den folgenden Kongreßort. Der Postkongreß in Stockholm hat als nächsten Kongreßort London bestimmt.

Außerordentliche Postkongresse oder Postkonferenzen zur Prüfung reiner Verwaltungsangelegenheiten sollen auf Antrag von wenigstens zwei Dritteln der Vereinsländer nach Verständigung mit dem Internationales Bureau des WPV zusammentreten. Ausschüsse (s. d.) zur Prüfung bestimmter Fragen können von jedem Postkongreß und jeder Postkonferenz eingesetzt werden.

Nach dem WPVertr gestehen die Vereinsverwaltungen jedermann das Recht zu, die Einrichtungen der Dienstzweige zu benutzen, die den Gegenstand des WPVertr und der Nebenabkommen bilden. Voraussetzung ist

natürlich, daß die Versender die Bedingungen erfüllen, die nach den Verträgen und den zugehörigen VO für die verschiedenen Arten von Sendungen gelten. Das Recht der Benutzung der Vereinseinrichtungen hört jedoch auf, wenn und soweit der Dienst vorübergehend eingestellt wird, wozu jede Verwaltung, wenn außergewöhnliche Verhältnisse es notwendig machen, berechtigt ist.

Die Weltpostvereinsverträge nebst den VO gehen im allgemeinen davon aus, daß für den Postverkehr von einem Lande zum andern einheitliche Vorschriften gelten sollen. Dies gilt für den Briefverkehr, an dem alle Länder beteiligt sind, ganz allgemein, so daß z. B. alle Länder der Welt die verschiedenen Arten von Briefsendungen, die der WPVertr aufzählt, unter gleichen Bedingungen zur Beförderung zuzulassen verpflichtet sind, gilt aber auch für die sonstigen Dienstzweige, soweit die Verwaltungen an ihnen teilnehmen. Diese Einheitlichkeit der Vorschriften stellt eine der großen Errungenschaften des Weltpostvereins dar. Doch ist diese Einheitlichkeit, die im großen auf allen Gebieten des Vereinsverkehrs gewahrt ist, nicht so zu verstehen, als wenn nun auch alle Einzelheiten der Versandvorschriften überall gleichmäßig geregelt sein müßten. Vielmehr enthalten die Vereinsverträge und die VO neben den die grundsätzlichen Fragen regelnden Muß-Vorschriften zahlreiche Kann-Vorschriften, die den Vereinsverwaltungen weitgehend die Möglichkeit geben, ihre Vorschriften für den Auslandsverkehr den Betriebsverhältnissen bei ihren PAnst anzupassen. Abweichungen von dem Grundsatz der Einheitlichkeit ergeben sich auch aus den Sonderverträgen (s. d.) und engeren Vereinen (s. d.), die nach dem WPVertr zwischen den Vereinsländern und Vereinsverwaltungen zulässig sind.

Alle Weltpostvereinsvorschriften gelten nur für die zwischen den Vereinsländern ausgetauschten Sendungen, nicht aber für Sendungen des inneren Verkehrs der Vereinsländer. Dem entspricht es, daß es im WPVertr ausdrücklich heißt: „Die Bestimmungen dieses Vertrages und der Nebenabkommen lassen die Gesetzgebung jedes Landes in allem unberührt, was durch die Vereinsbeschlüsse nicht ausdrücklich geregelt ist.“ (S. auch Innere Gesetzgebung und Weltpostverein.)

Bedeutung des WPV. Das Wirken des WPV, dieser großen, nahezu den ganzen Erdball umfassenden Völkergemeinschaft, erstreckt sich in alle Volkskreise aller Länder hinein, denn täglich werden viele Millionen von Sendungen, die unter die Bestimmungen des WPV fallen, abgesandt und empfangen, und an diesen Sendungen sind Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaften, Staatsmänner, Behörden und einfache Privatleute, kurz alle Kreise beteiligt, die überhaupt für einen Postverkehr von Land zu Land in Betracht kommen. Mit Recht hat man den WPV eine Einrichtung genannt, die um alle Staaten der Erde das Band eines einheitlichen Postverkehrsrechts schlingt und die geistige und wirtschaftliche Verbindung aller einzelnen Menschen in sämtlichen Teilen der Erde ermöglicht und sichert.

Im WPV haben wir bei niedrigen Gebühren und einfachen Versendungsbedingungen Freizügigkeit des Postverkehrs durch alle Welt. So ist heute ein Auslandspostverkehr ohne den WPV überhaupt nicht denkbar. Dabei wickelt sich das Wirken des Vereins in aller Stille, ja als etwas Selbstverständliches ab.

Die hohe Bedeutung des WPV für den Fortschritt der Gesittung und vielleicht der Kultur, für die Entwicklung des Menschengeschlechts ist von berufener Seite bei vielen Gelegenheiten hervorgehoben worden. Insbesondere ist dies im Jahre 1900 geschehen, als aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Vereins in Bern ein Jubiläums-Postkongreß stattfand, ferner auf dem Postkongreß in Stockholm (1924), als dieser in festlicher Sitzung die goldene Jubelfeier des Vereins beging. Der Jubiläums-kongreß des Jahres 1900 beschloß die Errichtung eines Weltpostvereinsdenkmals. Dieses Denkmal, ein Werk

des französischen Bildhauers René de Saint-Marceaux, ist auf einem der schönsten Plätze Berns errichtet und im Jahre 1909 in Gegenwart von Vertretern fast aller Länder der Welt eingeweiht worden. Auf dem Denkmal sitzt inmitten einer Felsgruppe, der am Fuße ein Quell entspringt, eine Frauengestalt, die die ausgestreckte Rechte auf das Wappen der Stadt Bern stützt. Oben auf der höchsten Spitze des Felsens trägt eine Wolkensäule, die scheinbar in den Weltraum entweichen will, eine Weltkugel, um die fünf, die Erdteile verkörpernde weibliche Gestalten schweben und einander Briefe zureichen.

Statistik des Weltpostverkehrs. Nachstehende Zahlen, die der im Jahre 1924 vom Internationalen Bureau des WPV herausgegebenen Jubiläumsdenkschrift „L'Union postale universelle, sa fondation et son développement“ entnommen sind, veranschaulichen den Umfang und zugleich die Entwicklung des im Bereiche des WPV im Verkehr von Land zu Land sich abspielenden Verkehrs und lassen zugleich den Einfluß erkennen, den der Weltkrieg auf die Gestaltung des Auslandspostverkehrs gehabt hat:

1. Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere):

Jahr	Zahl der Verwaltungen, von denen Angaben vorliegen	Zahl der abgesandten Sendungen
1875	15	143 958 799
1880	39	335 621 487
1885	54	475 406 125
1890	41	592 363 083
1895	66	794 909 890
1900	62	1 151 700 680
1905	86	1 654 799 757
1910	94	2 241 755 513
1913	84	2 439 238 306
1916	41	672 146 080
1919	54	755 178 125
1922	100	2 383 658 645

2. Wertbriefe und Wertkästchen.

Jahr	Zahl der Verwaltungen, von denen Angaben vorliegen	Zahl der abgesandten Wertbriefe und Wertkästchen	Wertbetrag (in Franken)
1875	9	685 173	556 613 329
1880	21	2 130 502	1 357 109 482
1885	23	2 071 248	1 382 502 923
1890	25	2 212 815	2 080 661 393
1895	34	2 219 412	2 071 337 452
1900	34	2 784 493	2 691 662 890
1905	55	2 730 335	2 802 443 587
1910	58	2 788 314	4 878 308 665
1913	57	2 851 179	4 577 928 667
1916	31	690 062	513 603 055
1919	38	1 106 208	1 374 418 064
1922	76	3 268 778	1 340 366 112

3. Postpakete.

Jahr	Zahl der Verwaltungen, von denen Angaben vorliegen	Zahl der abgesandten Postpakete
1875	9	4 739 121
1880	13	4 905 913
1885	23	6 559 720
1890	33	12 660 471
1895	55	17 876 271
1900	52	31 100 333
1905	77	42 058 099
1910	81	58 698 053
1913	77	64 738 050
1916	40	12 073 704
1919	47	21 665 373
1922	99	36 025 348

4. Postanweisungen.

Jahr	Zahl der Verwaltungen, von denen Angaben vorliegen	Zahl der eingezahlten Postanweisungen	Betrag (in Franken)
1875	12	918 591	67 991 274
1880	26	2 381 634	153 365 193
1885	29	3 860 827	242 860 793
1890	33	8 535 628	644 589 883
1895	45	11 802 467	751 011 795
1900	44	16 946 651	981 138 824
1905	73	23 758 009	1 473 402 603
1910	76	34 182 908	2 279 375 674
1913	63	33 055 961	2 329 809 897
1916	36	11 922 855	668 012 786
1919	48	17 654 399	888 854 057
1922	94	14 287 314	1 788 052 276

Schriftwesen. Urkunden (Dokumente) der Postkongresse und Postkonferenzen; Denkschriften des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins „L'Union postale universelle, sa fondation et son développement“ 1900 (Lausanne, Imprimerie Ch. Viret-Genton) und 1924 (Impression et exécution Etablissements Benziger & Cie. S. A., Einsiedeln); Jung, Der Weltpostverein und der Wiener Postkongreß. Duncker & Humblot, Leipzig 1892; Haass, Der Weltpostverein. Selbstverlag, Ludwigsburg 1893; Weithase, Geschichte des Weltpostvereins. J. H. E. Heitz, Straßburg (Els.) 1893; Jung, Der Weltpostverein und sein Einfluß auf den Weltverkehr und die Weltwirtschaft. J. H. Ed. Heitz, Straßburg (Els.) 1903; Meyer, Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. Julius Springer, Berlin 1902; Derselbe, 2. Auflage, bearbeitet von Herzog. Julius Springer, Berlin 1908; Herzog, Der Auslandspostverkehr nach den Weltpostvereinsverträgen von Stockholm (Bd. 25 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis). R. v. Decker's Verlag, Berlin 1925; Artikel „Post“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI. Bd. 4. Aufl. Gustav Fischer, Jena 1925; Archiv 1874 S. 637, 605; 1878 S. 764, 1879 S. 201, 1882 S. 745, 1883 S. 90, 1884 S. 577, 1894 S. 577, 1899 S. 811, 1900 S. 637, 1904 S. 620, 1910 S. 409, 1912 S. 428, 1924 S. 81. Die einzelnen Postkongresse usw.: Archiv 1874 S. 577, 615, 1876 S. 129, 220, 1878 S. 163, 216, 244, 385, 1879 S. 137, 1880 S. 737, 1882 S. 641, 1885 S. 97, 257, 1891 S. 325, 357, 531, 1892 S. 97, 540, 1897 S. 254, 333, 493, 1906 S. 305, 329, 433, 1907 S. 353, 449, 1925 S. 213; DVZ 1897 S. 157, 1899 S. 471, 1903 S. 2, 1904 S. 429, 575, 1906 S. 195, 235, 261, 274, 285, 295, 303, 1909 S. 513, 1920 S. 271, 289, 293, 312, 330, 348, 1921 S. 29, 213, 1924 S. 312, 316; L'Union Postale 1875/76 S. 15, 17, 1884 S. 209, 1894 S. 157, 1899 S. 151, 1900 S. 117, 135, 159, 1909 S. 113, 161, 1914 S. 161, 1924 S. 161 ff. Die einzelnen Postkongresse usw.: L'Union Postale 1875/76 S. 30, 33, 37, 79, 83, 1878 S. 30, 49, 81, 101, 133, 143, 166, 190, 210, 1880 S. 205, 246, 1881 S. 12, 1885 S. 66, 1891 S. 121, 144, 161, 1897 S. 121, 145, 161, 1906 S. 101, 117, 137, 1920 S. 161, 177, 1924 S. 113 ff., 129 ff., 145 ff., 163 ff., 177 ff. Herzog.

Weltpostvereinsverträge sind die Verträge, die die Grundlage für den WPV und den in ihm sich abwickelnden Verkehr bilden. Es bestehen folgende Weltpostvereinsverträge:

1. Der Weltpostvertrag, auch Hauptvertrag genannt, der zuerst am 9. 10. 1874 auf dem Postkongreß in Bern als Allgemeiner Postvereinsvertrag, im übrigen als WPVertr zuerst am 1. 6. 1878 auf dem Postkongreß in Paris vereinbart wurde;
2. das Wertbrief- und Wertkästchenabkommen, zuerst als Wertbriefabkommen am 1. 6. 1878 in Paris abgeschlossen, erweitert zum Wertbrief- und Wertkästchenabkommen zuerst vom Postkongreß in Wien am 4. 7. 1891;
3. das Postpaketabkommen, zuerst vereinbart am 3. 10. 1880 auf der Postkonferenz in Paris;
4. das Postanweisungsabkommen, zuerst vereinbart am 4. 6. 1878 in Paris;
5. das Postüberweisungsabkommen, zuerst vereinbart am 30. 11. 1920 auf dem Postkongreß in Madrid;
6. das Postauftragsabkommen, zuerst vereinbart am 21. 3. 1885 auf dem Postkongreß in Lissabon;
7. das Postzeitungsabkommen, zuerst vereinbart am 4. 7. 1891 auf dem Postkongreß in Wien.

Alle diese Verträge sind zuletzt am 28. 8. 1924 auf dem Postkongreß in Stockholm vereinbart worden. (Das zuerst in Lissabon am 21. 3. 1885 abgeschlossene Abkommen betreffend die Einführung von Ausweisbüchern im Weltpostverkehr ist vom Kongreß in Madrid, 1920, nicht erneuert worden, nachdem in den WPVertr Bestimmungen über die Ausgabe von Postausweisbüchern aufgenommen waren.)

Der WPVertr enthält die Vorschriften über den Briefpostdienst und daneben — daher auch die Bezeichnung als Hauptvertrag — die grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung und den Bereich des WPV. Der Beitritt zum WPV ist Vorbedingung für die Zugehörigkeit zum Verein. Der Beitritt zu den übrigen Verträgen, den sog. Nebenabkommen, ist den Vereinsstaaten freigestellt. Was die einzelnen Nebenabkommen behandeln, ergibt sich aus ihrer Benennung. Zu einigen Verträgen (nach den Beschlüssen des Stockholmer Kongresses zum WPVertr., zum Werttarif- und Wertkästchenabkommen, zum Postpaketabkommen und zum Postüberweisungsabkommen) gehören Schlußprotokolle (s. d.).

Alle Weltpostvereinsverträge, auch die als Abkommen bezeichneten, sind Staatsverträge, d. h. Verträge, die von Bevollmächtigten der beteiligten Länder abgeschlossen sind. Dementsprechend sind die Verträge „unter Vorbehalt der Ratifikation“ (s. d.) abgeschlossen und erhalten verbindliche Kraft erst durch diese. Als Staatsverträge unterliegen die Weltpostvereinsverträge im Deutschen Reiche der Genehmigung im Wege des Gesetzes und werden daher auch im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Wegen der Stockholmer Weltpostvereinsverträge s. Gesetz vom 22. 6. 1925, RGBl Teil II S. 518. Zu

den Verträgen gehören Vollzugsordnungen (s. d.), die die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Verträge enthalten. Schriftwesen. DVZ 1905 S. 151.

Weltpostverkehr (Recht und Betrieb) s. folgende Aufsätze:

- a) Recht
 - Abstimmungsverfahren im Weltpostverkehr.
 - Arbeitsausschuß des Weltpostvereins.
 - Ausschüsse in Weltpostvereinsangelegenheiten.
 - Austritt aus dem Weltpostverein.
 - Auswechslungspostanstalten.
 - Beitritt zum Weltpostverein.
 - Benutzung der Einrichtungen des Weltpostvereins.
 - Durchgangsfreiheit.
 - Einstellung, vorübergehende, des Dienstes im Weltpostverkehr.
 - Engere Vereine innerhalb des Weltpostvereins.
 - Gebührenhinterziehungen im Weltpostverkehr.
 - Gegenwerte der Gebühren im Weltpostverkehr.
 - Geschäftsordnung der Postkongresse und Postkonferenzen.
 - Geschäftssprache des Weltpostvereins.
 - Gewährleistung im Weltpostverkehr.
 - Goldfrank.
 - Grenzverkehr.
 - Hauptvertrag.
 - Inkrafttreten der Weltpostvereinsverträge.
 - Innere Gesetzgebung und Weltpostverein.
 - Internationales Bureau des Weltpostvereins.
 - Internationales Postbureau in Montevideo.
 - Kolonialstimmen.
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Weltpostvereinsmitgliedern.
 - Nebenabkommen.
 - Nichtvereinsländer.
 - Nordischer Postverein.
 - Panamerikanischer Postverein.
 - Postanweisungsabkommen.
 - Postauftragsabkommen.
 - Postausweisbücher.
 - Postkongresse und Postkonferenzen.
 - Postpaketabkommen.
 - Postpakete (Begriff).
 - Postüberweisungsabkommen.
 - Postzeitungsabkommen.
 - Ratifikation der Weltpostvereinsverträge.
 - Rechnungsstelle des Weltpostvereins.
 - Schiedsgerichte des Weltpostvereins.
 - Schlußprotokolle.
 - Sonderverträge.
 - Spanisch-amerikanischer Postverein.
 - Südamerikanischer Postverein.
 - Tagungsort der Weltpostkongresse.
 - Teilnahme an den Dienstzweigen des Weltpostvereins.
 - Verantwortliche Verwaltung bei Ersatzleistungen im Weltpostverkehr.
 - Vereinsländer.
 - Vereinswährung.
 - Verjährung von Ersatzansprüchen im Weltpostverkehr.
 - Vollzugsordnungen zu den Weltpostvereinsverträgen.
 - Weltpostkongresse und Weltpostkonferenzen.
 - Weltpostrecht.
 - Weltpostvereinsverträge.
 - Weltpostvertrag.
 - Wertbrief- und Wertkästchenabkommen.
- b) Betrieb
 - Abrechnungen im Auslandspostverkehr.
 - Ankunftsverzeichnisse zu den Frachtkarten vom Auslande.
 - Antwortscheine.
 - Auskunftsstellen über Kriegsgefangene.
 - Auslandsvertrieb von Zeitungen.
 - Außergewöhnliche Verbindungen innerhalb des Weltpostvereins.
 - Auszahlungsschein.
 - Briefbeutelnachweis im Auslandsverkehr.
 - Briefdurchgangskosten.
 - Briefgebühren im Weltpostverkehr.
 - Briefkarten für das Ausland.
 - Briefkartenschlüsse im Auslandsverkehr.
 - Briefpostbuch.
 - Briefverkehr mit Kriegsschiffen.
 - Durchgangszählungen.
 - Einlieferung von Briefsendungen auf hoher See.
 - Einlieferung von Briefsendungen im Auslande.
 - Einschreiblisten.
 - Einzahlungskurs für Postanweisungen.
 - Frachtkarten.
 - Gebührenbezug im Weltpostverkehr.
 - Gebührenfreiheiten im Weltpostverkehr.
 - Geldkarten für das Ausland.
 - Grenz-Ausgangs- (Eingangs-) Postanstalten.
 - Gültigkeitsdauer der Postanweisungen des Weltpostverkehrs.
 - Kleines Brief- und Paketpostbuch.
 - Kriegsgefangenen sendungen.
 - Kriegsschiffe.
 - Lagerkosten.
 - Listungsverfahren beim Auslandspostanverkehrsverkehr.
 - Luftpostverbindungen im Weltpostverkehr.
 - Nachnahmeabrechnungen im Auslandspostverkehr.
 - Niederschlagung von Zollgebühren.
 - Paketabrechnungen.

Paketkartenschlüssel im Auslandsverkehr.
 Paketpostbuch.
 Postanweisungsabrechnung.
 Postbons.
 Postfrachtstücke.
 Post und Buchhandel.
 Spediteure und ähnliche Unternehmungen.
 Stempel.
 Überweisung von Zeitungen im Weltpostverkehr.
 Überweisungslisten im Auslandspostverkehr.
 l'Union Postale.
 Unzengewichte im Weltpostverkehr.
 Verfügungsrecht des Absenders im Weltpostverkehr.
 Versendungsverbote im Weltpostverkehr.
 Warenproben, Handelswert von —.
 Welpennyporto.
 Weltposthandbuch.
 Weltpostwertzeichen.
 Wertversicherung für Pakete nach dem Auslande.
 Zahlungsermächtigung.
 Zahlungsfrist bei Ersatzleistungen im Weltpostverkehr.
 Zeitungsabrechnungen im Auslandsverkehr.
 Zeitungsbeilagen im Vereinszeitungsverkehr.
 Zeitungslisten im Weltpostverkehr.
 Zeitungspreise im Vereinszeitungsverkehr.
 Zollhandbuch für den Brief- und Paketverkehr mit dem Auslande.
 Zuschlaggebühren im Weltpostverkehr.

Weltpostvertrag ist derjenige der Weltpostvereinsverträge (s. d.), der die grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung und den Bereich des WPV und außerdem die Vorschriften über den Briefpostdienst enthält. Der Beitritt zum WPVertr ist Vorbedingung für die Zugehörigkeit zum WPV. Der WPVertr pflegt auch Hauptvertrag — im Gegensatz zu den als Nebenabkommen bezeichneten sonstigen Weltpostvereinsverträgen — genannt zu werden. S. auch Schlußprotokolle, Vollzugsordnungen zu den Weltpostvereinsverträgen, Ratifikation der Weltpostvereinsverträge.

Geschichte. Vorläufer des WPVertr ist der Berner Allgemeine Postvereinsvertrag vom 9. 10. 1874. Ein WPVertr (Convention postale universelle) ist zuerst am 1. 6. 1878 auf dem Postkongreß in Paris abgeschlossen worden. Der Postkongreß in Lissabon ergänzte den Pariser WPVertr durch ein Zusatzabkommen vom 21. 3. 1885. Erneuert ist der WPVertr auf den Postkongressen in Wien am 4. 7. 1891, in Washington am 15. 6. 1897, in Rom am 26. 5. 1906, in Madrid am 30. 11. 1920 und in Stockholm am 28. 8. 1924. Der Stockholmer WPVertr ist am 1. 10. 1925 in Kraft getreten.

Bis zum Postkongreß in Madrid sind der WPVertr und die übrigen Vereinsverträge im allgemeinen in der ursprünglichen Form beibehalten und nur durch Zusätze und Änderungen den wechselnden Bedürfnissen angepaßt worden. Die Frage einer Umgestaltung der Verträge ist schon auf dem Postkongreß in Rom (1906) und dann wieder auf dem Postkongreß in Madrid (1920) erörtert worden. Beide Kongresse sahen davon ab, die Form der Verträge grundlegend zu ändern. Doch setzte der Postkongreß in Madrid einen aus 7 Mitgliedern, darunter Deutschland, bestehenden Ausschuß ein, dessen Aufgabe es sein sollte, für die im Laufe der Zeit immer unübersichtlicher gewordenen Verträge einen Entwurf auszuarbeiten, der einfach, klar und übersichtlich wäre. Der Ausschuß tagte zuerst vom 29. 7. bis 22. 8. 1921 in Zermatt und einigte sich in großen Zügen über eine neue Fassung des WPVertr nebst VO; zugleich setzte er Unterausschüsse ein, die die Nebenabkommen nebst VO in gleichem Sinne umarbeiten sollten. Nachdem diese im Dezember 1921 in Frankfurt (Main) und Paris getagt hatten, vereinigte sich der Ausschuß in der Zeit vom 15. 3. bis 14. 4. 1922 in Nizza und stellte hier die Entwürfe zu den neuen Weltpostvereinsverträgen nebst VO fest. Nachdem die Entwürfe die Zustimmung der Vereinsverwaltungen gefunden hatten, wurden sie den Verhandlungen des Postkongresses in Stockholm zugrunde gelegt und hier mit gewissen, durch neue Vorschläge der Vereinsländer bedingten Abänderungen angenommen. Die danach vom Postkongreß in Stockholm angenommenen Verträge unterscheiden sich von den früheren hauptsächlich dadurch, daß alle wichtigen allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die über die Verfassung des WPV, in einem Verträge, dem WPVertr, zusammengefaßt sind, und daß sich ferner in der neuen Fassung der Verträge die Bestimmungen nicht in einer ununterbrochenen Folge langer Artikel darstellen, sondern in zahlreiche klar geschiedene Gruppen (Abschnitte und Kapitel) mit besonderen Überschriften und in kurze, den Gruppen untergeordnete Artikel mit knapper Inhaltsangabe gegliedert sind.

Recht. Der WPVertr bestimmt Begriff und Wesen des WPV dahin, daß die Länder, zwischen denen der Vertrag abgeschlossen ist, für den Austausch der Briefsendungen ein einziges Postgebiet bilden, und daß Aufgabe des WPV auch die Einrichtung und Vervollkommnung der sonstigen Dienstzweige im zwischenstaatlichen Postverkehr ist. Im Eingang des Stockholmer WPVertr sind als vertragschließende Teile 83 Länder aufgeführt. Wegen der Verfassung und der Einrichtungen des WPV s. Weltpostverein, Internationales Bureau des Welt-

postvereins, Weltpostkongresse und Weltpostkonferenzen, Ausschüsse in Weltpostvereinsangelegenheiten, Schiedsgerichte des Weltpostvereins.

Gewisse allgemeine Grundsätze, die der WPVertr behandelt, gelten für den gesamten zwischenstaatlichen Postverkehr. Es handelt sich dabei um Durchgangsfreiheit (s. d.), Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen (Aufstellung des Grundsatzes, daß die Vereinsländer jedermann das Recht zur Benutzung der Einrichtungen der verschiedenen Dienstzweige zugestehen), Verbot der Erhebung nicht vorgesehener Gebühren, vorübergehende Einstellung des Dienstes, Vereinswahrung (s. d.; s. auch Goldfrank) und Gegenwerte (s. d.), Vordrucke (s. d.) und Geschäftssprache (s. d.), endlich Ausgabe von Postausweiskarten (s. d.).

Unter Briefsendungen sind nach dem WPVertr Briefe, Postkarten, Geschäftspapiere, Warenproben, Drucksachen einschl. der Blindenschriftsendungen und Mischsendungen (zusammengepackte Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen) zu verstehen. Der Vertrag regelt für diese Sendungen die Gebührenerhebung, die Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen, die Zulassung von Eilzustellung, Einschreibung und Nachnahme. Über die Beschaffenheit der einzelnen Arten von Briefsendungen enthält der WPVertr nur allgemeine Bestimmungen (z. B. für Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen die Bestimmung, daß sie keine Briefe und keine Angaben enthalten dürfen, die die Eigenschaft einer wirklichen und persönlichen Mitteilung haben; für Warenproben die Bestimmung, daß sie keine Gegenstände von Handelswert enthalten dürfen), während alle näheren Einzelheiten über die Beschaffenheit der Sendungen sowie über deren postdienstliche Behandlung in der VO zum WPVertr enthalten sind. Wegen des Austauschs der Briefsendungen zwischen den Postverwaltungen s. Briefkarten und Grenz-Ausgangs- (-Eingangs-) PANst. Aus dem sonstigen Inhalt des WPVertr sind hervorzuheben die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Post für Einschreib- und Nachnahme-sendungen (s. Gewährleistung im Weltpostverkehr), über den Gebührenbezug im Briefverkehr (s. Gebührenbezug im Weltpostverkehr) und die an Durchgangsländer für die Beförderung von Briefsendungen und Briefposten zu zahlenden Entschädigungen (s. Briefdurchgangskosten), über die Versendungsverbote (s. d.), endlich über die Regelung des Postaustauschs mit den nicht zum WPV gehörigen Ländern (s. Nichtvereinsländer).

Schriftwesen. Jubiläumsdenkschrift 1924, insbesondere S. 79; Meyer-Herzog S. 27ff.; Herzog S. 9ff., 17ff. und 32ff. Herzog.

Weltpostwertzeichen. Die Frage der Ausgabe von Weltpostwertzeichen, d. h. von Postwertzeichen oder Freimarken, die im gesamten Gebiet des WPV gültig wären, ist so alt wie der WPV selbst, denn schon dem Postkongreß in Bern (1874) lagen Anregungen von nichtamtlicher Seite vor, solche Wertzeichen auszugeben. Später hat sich namentlich der Postkongreß in Wien (1891) mit der Frage der Schaffung eines Weltpostwertzeichens beschäftigt, ohne aber die Schwierigkeiten, die der Verwirklichung des Gedankens entgegenstehen, überwinden zu können.

Die Gründe dagegen sind vorwiegend geldlicher Natur und liegen hauptsächlich in der Verschiedenheit der Verhältnisse der Weltpostvereinsländer. Äußerung Stephans auf dem Postkongreß in Wien: Der Gedanke einer Weltpostmarke gleiche dem Plane eines großartigen Bauwerks, aber einem solchen, bei dem die Schwere der Schwere nicht berücksichtigt seien.

Nachdem sich der Gedanke eines Weltpostwertzeichens als unausführbar erwiesen hatte, hat der Postkongreß in Rom (1906) das bescheidenere Ziel, nämlich die Vorausbezahlung der Gebühr für einen Antwortbrief im Verkehr von Land zu Land zu ermöglichen, dadurch verwirklicht, daß er die Ausgabe von Antwortscheinen (s. d.) beschlossen hat.

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 61ff.

Werkstätten. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es zu empfehlen, in größeren VÄ die technischen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände (s. d.), wie Aufzüge (s. d.),

Heizungen (s. Heizung), Beleuchtungsanlagen (s. Beleuchtung), Möbel (s. d.), Schreib- und Rechenmaschinen (s. d.), Stempelmaschinen (s. d.) usw. durch eigene Beamte usw. instand halten zu lassen. Für die Instandsetzung kleiner, leicht beweglicher Gegenstände werden in größeren Städten zweckmäßig Bezirkswerkstätten eingerichtet, die möglichst einem VA mit umfangreicher technischer Ausstattung zugeteilt werden, z. B. für Rechen- und Schreibmaschinen dem PSchA. Es ist dabei je nach der Zahl der zur Instandsetzung zugeteilten Gegenstände möglich, von einem handwerksmäßigen Betriebe, d. h. von der Instandsetzung mit Handwerkzeugen zum maschinenmäßigen Betriebe mit Werkzeugmaschinen (Drehbänken, Fräsmaschinen, Band- und Kreissägen usw.) überzugehen.

Zur Überwachung der Handwerker und, um der Gefahr vorzubeugen, daß die Instandsetzungsarbeit zu weit, z. B. auf veraltete und zu sehr abgenutzte Gegenstände, ausgedehnt wird, ist sachkundige Aufsicht (Maschinenpersonal) notwendig.

Die Vereinigung der handwerklichen Betriebe zu Bezirkswerkstätten bei größeren VÄ hat gleichzeitig den Vorteil, daß diesen für die Beseitigung von Störungen sachkundige Personen der Werkstätten zur Verfügung steht. Die laufende Wartung maschinenmäßiger Anlagen wird in kleinen VÄ mit der Instandsetzung vereinigt, so daß auch bei diesen für Störungsbeseitigungen einfacher Art Fachleute vorhanden sind.

Abgesehen von den Kraftwagen-Werkstätten (s. d.), die in der Regel entsprechend ihrem Umfang als selbständige Werkstättenämter für mehrere OPD-Bezirke eingerichtet werden, bestehen bei der DRP folgende Bezirkswerkstätten:

1. Fahrradwerkstätten;
2. Schlosserwerkstätten für Handwagen, Aufzüge, Rohrpostanlagen u. dgl.;
3. Mechanikerwerkstätten für Schreib- und Rechenmaschinen usw., auch für Paketschnellwagen.

Grundsätzlich erhält jeder Handwerker sein eigenes Handwerkszeug; nur selten gebrauchte, größere Werkzeuge, z. B. Kluppen zum Schneiden von Gewinden, werden gemeinsam benutzt.

Zur besonderen Ausstattung größerer Bezirks-Fahrradwerkstätten gehört u. a. eine Emailieranlage und eine Vernickelei. Jene besteht aus einem Trockenofen, der am besten mit Gas geheizt wird, diese u. a. aus einem Umformer, der die Netzspannung der Beleuchtung auf eine für das Nickelbad geeignete Spannung herabsetzt.

Schlosser- und Mechanikerwerkstätten benutzen größtenteils gleichartige Werkzeuge, nur sind alle Mechanikerwerkzeuge zierlicher und genauer gearbeitet, entsprechend den Instand zu setzenden Gegenständen.

Zu einer größeren Schlosserei gehört stets eine Schmiede, die zum Vorarbeiten größerer Werkstücke nicht zu entbehren ist.

Für Tischlereien empfiehlt sich die Beschaffung einer Bandsäge, mit der auch Schweifungen, z. B. Stuhllehnen und Beine, ausgearbeitet werden können; auch eine vereinigte Hobel- und Fräsmaschine ist in größeren Tischlereien (für etwa 4 Tischler) wirtschaftlich, weil sie die schwere Handarbeit besorgt, so daß die Tischler nur noch das Abschlichten und Nachpassen auszuführen brauchen.

Besteht in einem Bezirk eine größere Zahl von Werkstätten, so empfiehlt sich die gemeinschaftliche Beschaffung und Lagerhaltung für alle gangbaren Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände. Kasten.

Wertangabe, Sendungen mit hoher — (anzeigepflichtige Wertsendungen). Zur Sicherung der Sendungen mit hoher Wertangabe hat die DRP besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen. Bloßgehende Pakete mit einer Wertangabe von 100 000 RM oder 100 000 Franken und darüber werden den Empfangs- oder Übergangsstellen telegraphisch angemeldet. Wird ein Anschluß verfehlt,

so benachrichtigt die Übergangsstelle ebenfalls telegraphisch die Empfangsstelle. In den Ladezetteln (s. Briefabfertigung) wird angegeben, welche Dienststellen Telegramme erhalten haben.

Diese Vorschriften gelten auch für Briefbeutel, die Sendungen mit hoher Wertangabe enthalten oder deren Gesamthalt mehr als 300 000 RM beträgt.

In den Telegrammen werden der Zug, die Stückzahl der Sendungen oder Geldbriefbeutel angegeben (in Buchstaben), die Sendungen näher bezeichnet (Abkürzung „B“ für Wertbriefe und Wertbeutelstücke, „Btl“ für Geldbriefbeutel, „P“ für bloßgehende Wertpakete) und der Einzelwert jeder Sendung, der Gesamtwert jedes Geldbriefbeutels nach vollen Tausenden und der Bestimmungsort jeder Sendung oder jedes Beutels vermerkt.

Die OPD können die Wertgrenzen niedriger festsetzen, wenn besondere Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen; gegebenenfalls ist dazu gegenseitiges Einverständnis nötig.

Bei der Übergabe und Übernahme der Sendungen wird besonders sorgfältig verfahren.

Wertbeständige Zahlungsmittel. Unbedingt wertbeständige Zahlungsmittel gibt es nicht — selbst wenn die Veränderlichkeit des Preises für das die Deckung bildende Edelmetall außer Betracht gelassen wird —, da sich der Wert des Geldes im zwischenstaatlichen Verkehr schließlich nur nach Angebot und Nachfrage richtet, auch wenn der innere Wert des Geldes zunächst gleichbleibt. Der Wert des Geldes eines Landes auf dem zwischenstaatlichen Markt wird als Kurs bezeichnet; der Kurs zeigt mithin an, in welchem Maße der Wert des Geldes vom Paristande (dem Verhältnis des Feingoldgehaltes der Münzeinheit eines Landes zu dem der Münzeinheit eines andern) abweicht. Von entscheidendem Einfluß auf die Kursbildung ist die Zahlungsbilanz des Landes. Der innere Wert des Geldes hängt dagegen von dem Vertrauen ab, das man dem Staat in bezug auf seine Fähigkeit, ausgegebene Geldzeichen einzulösen, entgegenbringen kann, mithin von dem Grade der Deckung durch Gold. Geldschöpfung — Drucken von Banknoten usw. — ohne Deckung bedeutet Inflation. Sie hat die Wirkung, daß der Wert des Geldes in immer schnellerem Zeitmaße fällt, wenn es dem Staate nicht gelingt, seine Einnahmen und Ausgaben schleunigst wieder in Ordnung zu bringen und Deckung für die ausgegebenen Geldzeichen zu schaffen, da er sonst in immer steigendem Maße von dem Mittel der Inflation Gebrauch machen müßte.

Als sich die Inflation in Deutschland im Jahre 1923 immer mehr verschärfte, versuchte man, sich den Folgen der Geldentwertung im Privatverkehr zunächst dadurch zu entziehen, daß man auf wertbeständiger Grundlage (Goldmark, Goldrechenmark, Feingoldmenge, Grundpreis oder auch in ausländischer Valuta) rechnete und Preise festsetzte, aber in Papiermark zahlte. Auch der Staat verfuhr vielfach so, und zwar bei Zahlungen auf Drängen der Zahlungsempfänger, bei Erhebungen, um auf diesem Wege das Fortschreiten der Inflation zu verlangsamen. So wurden die Beamtgehälter, Telegraphen- und Fernspreckgebühren usw. nach Grundbeträgen festgesetzt und die in Papiermark zu zahlenden Summen durch Maßziffern ermittelt, die sich aus dem Kurse der Papiermark ergaben. Steuern wurden nach Goldmark erhoben; der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern (der Kurs der „Steuermark“) wurde täglich durch Kreistelegamm bekanntgemacht; er entsprach dem mittleren Kurse der Papiermark an der Berliner Börse. Doch half dies nicht mehr, als die Inflation dann eine solche Schnelligkeit annahm, daß der Kurs der Papiermark schließlich von Tag zu Tag fiel und das Geld trotz schnellster Umsetzung fast in der Hand zerrann. Die Papiermark drohte ihre Bedeutung als Wertmesser und Zahlungsmittel zu verlieren. Der Staat mußte auf Wiederbefestigung seiner Währung sinnen; er mußte wieder wertbeständige Zahlungsmittel schaffen. Über die gefährliche Wendung, die eingetreten wäre, wenn der Staat während des Übergangs zur Währungsbehaftung nach dem Stilllegen der Notenpresse ohne Einnahmen und die Wirtschaft ohne ausreichende Zahlungsmittel geblieben wäre, half die Rentenmark hinweg, die am 15. 11. 1923 auf Grund der Rentenbankverordnung vom 15. 10. 1923 (RGBl I S. 963) erschien. Sie war die Retterin aus der Not; ihr Entstehen verdankte sie den Plänen des Reichsministers a. D. Helfferich. Die Rentenbankscheine wurden von der Rentenbank ausgegeben und gelangten über die Reichsbank im Wege des Kredits an das Reich und an die Wirtschaft in den Verkehr. Als Deckung dienten auf Goldmark lautende, verzinsliche Rentenbriefe, die die Rentenbank auf Grund eines durch eine Belastung der Grundstücke

und Betriebe in Form der Begründung von Grundschulden und der Ausstellung von Obligationen geschaffenen Kapitals ausgefertigt hatte. Die Wertbeständigkeit der Rentenbankscheine beruhte daher mehr oder weniger auf dem Vertrauen zur deutschen Wirtschaft. Die Rentenmark konnte nur eine Übergangsmaßnahme darstellen, zumal sie nur für den Inlandsverkehr in Frage kam. Die endgültige Befestigung der deutschen Währung war allein auf der Goldgrundlage denkbar. Zu dem Zweck war eine Umgestaltung der Reichsbank notwendig; den Plan dazu schaffte das Dawes-Gutachten. Auf ihm beruht das Bankgesetz vom 30. 8. 1924 (RGBl II S. 235), das nach dem Zustandekommen der zur Durchführung des Dawes-Gutachtens notwendigen Auslandsanleihe durch die Verordnung vom 10. 10. 1924 (RGBl II S. 383) in Kraft gesetzt wurde. Die auf Grund des neuen Gesetzes ausgegebenen Banknoten lauteten auf Reichsmark. Für den Umtausch der alten Reichsbanknoten in die neuen wertbeständigen wurde der Umrechnungssatz von 1 Billion $M = 1 RM$, d. h. der gleiche Satz festgestellt, der auch für die Rentenmark galt. Beide Geldzeichen haben ihre Wertbeständigkeit (= 1 Goldmark) gemessen am nordamerikanischen Dollar bis jetzt behalten.

Verschiedentlich waren aber auch schon vor Erscheinen der Rentenmark wertbeständige Zahlungsmittel in Deutschland aufgekomen. In dieser Beziehung seien die Goldzertifikate erwähnt, die die Hamburger Bank von 1923 A.-G. und die Schleswig-Holsteinische Goldgirobank A.-G. in Kiel mit Genehmigung des Reichsfinanzministeriums ausgegeben haben. Sie waren voll in Devisen gedeckt und auch gegen solche wieder einlösbar. Ferner hatte der Bremische Staat auf Grund von Devisen Anteilscheine über Dollar nordamerikanischer Währung ausgegeben. Das Reich selbst hatte kurz vor Erscheinen der Rentenmark die kleinen, mit Zinnscheinen nicht versehenen Stücke der auf Grund des Gesetzes vom 14. 8. 1923 (RGBl II S. 329, I S. 777) aufgelegten wertbeständigen Anleihe (Goldanleihe) des Reichs und die Zwischenscheine dazu als Zahlungsmittel zugelassen. Sie wurden zum ersten Male bei der Lohn- und Gehaltszahlung vom 8. und 9. 11. 1923 als Zahlungsmittel verwandt, und zwar erhielt jeder Empfänger 10 vH seiner Bezüge in Goldanleihe. Endlich wurde der Reichsminister der Finanzen durch die Verordnung vom 26. 10. 1923 (RGBl I S. 1065) ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden den Ländern, Gemeinden usw. die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld zu genehmigen. Als Deckung mußten Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs hinterlegt werden. Die Stücke durften nur auf Beträge oder Teilbeträge der wertbeständigen Anleihe, höchstens auf 4,20 M Gold, ausnahmsweise auf 8,40 M Gold lauten. Das wertbeständige Notgeld mußte zugelassen werden, weil die Rentenmark naturgemäß nur allmählich in den Verkehr gelangen konnte, der Goldbetrag der umlaufenden Papiermarknoten aber nur etwa 155 Millionen Goldmark ausmachte. Daneben lief freilich nicht-wertbeständiges — ungedecktes — Notgeld, das von Ländern, Provinzen, Gemeinden usw. — zum Teil sogar ohne Genehmigung — ausgegeben worden war, in beträchtlicher Höhe um. Trotzdem wurde befürchtet, daß die zur Verfügung stehende Menge den Zahlungsmittelbedarf im Augenblick der Währungsbefestigung nicht genügen könnte. Der gesamte Notgeldumlauf stellte sich am 15. 11. 1923 auf fast eine Milliarde Goldmark; die Reichsbank hatte allein für etwa 150 Millionen Goldmark wertbeständiges Notgeld ausgegeben. Am Friedensbedarf (6,2 Milliarden M) gemessen war die zur Verfügung stehende Menge an Zahlungsmitteln nur gering. Daß die deutsche Wirtschaft vor der Befestigung der Währung mit einer so geringen Menge an Zahlungsmitteln hatte auskommen können, ist nur dadurch zu erklären, daß die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes ungeheuer zugenommen hatte. Jeder suchte sich des Papiermarkgeldes so schnell wie möglich wieder dadurch zu entledigen, daß er sich Waren beschaffte. Die „Flucht aus der Papiermark“ war gang und gäbe. Entsprechend stark war nach der Befestigung das Verlangen nach wertbeständigem Gelde. Die „Rationierung“ bei der Verwendung zu Gehalts- und Lohnzahlungen mußte geraume Zeit beibehalten werden.

Die Verwendung von Devisen zu Zahlungen bei Inlandsgeschäften war durch die Devisengesetzgebung (zuletzt in schärfster Form durch die Verordnung vom 8. 5. 1923, RGBl I S. 275) verboten. Trotzdem liefen im geheimen auch zahlreiche ausländische Banknoten in Deutschland um. Von Ausländern durften Devisen angenommen werden; sie waren aber abzuliefern. Demzufolge hatte die RPV u. a. wegen Annahme von Devisen für Telegramme nach dem Auslande von Ausländern besondere Kassenvorschriften erlassen; die in Zahlung genommenen Devisen wurden zur Verstärkung des Dollarkontos der Generalpostkasse (s. d.) bei der Devisenbeschaffungsstelle eingezahlt und zur Abdeckung von Schulden aus der Abrechnung mit ausländischen Post- und Telegraphenverwaltungen mitverwendet.

Die erste Überweisungsmöglichkeit für wertbeständiges Geld nach der Währungsbefestigung bildete die Rentenmarkpostanweisung. Sie wurde am 1. 12. 1923 eingeführt (Verordnung zur Änderung der PO vom 16. 11. 1923, RGBl I S. 1383). Die Papiermarkpostanweisung wurde daneben einstweilen beibehalten. Der Postscheckverkehr (s. d.) wurde am 15. 12. 1923 auf die Rentenmark umgestellt (Verordnung vom 23. 11. 1923, RGBl I S. 1132). Zu Einzahlungen wurden Rentenbankscheine und die kleinen Stücke der Goldanleihe zugelassen. Der Empfänger hatte Anspruch auf Befriedigung in Rentenbankscheinen, nachdem sie beschafft waren; er konnte jedoch auch sofortige Auszahlung in vorräufigen Zahlungsmitteln verlangen. Die Reichsbank nahm am 22. 12. 1923 den Rentenmarkgiroverkehr neben dem Papiermarkgiroverkehr auf, zunächst allerdings nur in beschränktem Umfang. Bis zur vollständigen Durchführung des Rentenmarkgiroverkehrs bei der Reichsbank mußte die RPV den Geldumlauf an Rentenbankscheinen in ihren Kassen durch körperliche Versendung der Geldzeichen regeln.

Schriftwesen. Denkschrift der Reichsbank 1901/1925. Druckerei der Reichsbank. G e b b e.

Wertbrief- und Wertkästchenabkommen, eines der Nebenabkommen des WPV, behandelt die Versendung von Wertbriefen und Wertkästchen zwischen den dem Abkommen beigetretenen Ländern. Nähere Bestimmungen über die Ausführung des Abkommens enthält die zugehörige VO.

Geschichte. Schon auf dem Postkongreß in Bern (1874) ist auf Anregung Deutschlands der Gedanke der Abschließung eines Abkommens über den Austausch von Briefen mit Wertangabe behandelt worden. Verschiedene Länder erklärten sich zwar grundsätzlich zum Abschluß eines solchen Abkommens bereit; die Frage mußte aber vertagt werden, da über verschiedene wichtige Punkte, insbesondere über den zulässigen Höchstbetrag der Wertangabe und über die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen, eine Einigung zunächst nicht zu erzielen war. Der Postkongreß zu Paris (1878) nahm sodann den Entwurf eines Wertbriefabkommens an, den die französische Postverwaltung in Verbindung mit dem Internationalen Bureau des WPV (s. d.) ausgearbeitet hatte. Der Postkongreß in Wien (1891) erweiterte das Abkommen, indem er neben den Briefen mit Wertangabe auch Kästchen mit Wertangabe (zur Versendung von kostbaren Gegenständen) zuließ. Auf den folgenden Postkongressen ist das Wertbrief- und Wertkästchenabkommen erneuert worden, zuletzt am 28. 8. 1924 auf dem Postkongreß in Stockholm. Von Einzelheiten des Abkommens sind auf den Postkongressen namentlich der Meistbetrag der Wertangabe, die Höhe der Versicherungsgebühr und die Abrechnung über die Versicherungsgebühr viel erörtert worden. Über die Versicherungsgebühren wurde ursprünglich in der Weise zwischen den Postverwaltungen abgerechnet, daß jede an der Beförderung beteiligte Verwaltung einen Anteil an den Versicherungsgebühren erzielt. Nachdem auf diese Abrechnung auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen den Postverwaltungen schon während einer Reihe von Jahren vorläufig verzichtet worden war, hat der Postkongreß in Stockholm entschieden, daß die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen ungeteilt der Aufgabeverwaltung verbleiben sollen; somit kommt eine Abrechnung über diese Gebühren jetzt endgültig nicht mehr in Betracht.

R e c h t. Die Wertbriefe sind zur Versendung von Wertpapieren und wertvollen Schriftstücken, die Wertkästchen zur Versendung von Schmucksachen und kostbaren Gegenständen aus einem Lande in ein andres unter Versicherung ihres Inhalts zum angegebenen Wertbetrage bestimmt. Unter „kostbaren Gegenständen“ sind dabei nach mehrfachen Entscheidungen der Postkongresse alle Gegenstände zu verstehen, die wegen ihres Handelswertes oder ihrer Zollpflichtigkeit nicht mit der Briefpost versandt werden dürfen. Wertbriefe werden zwischen allen dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen beigetretenen Ländern ausgetauscht, Wertkästchen dagegen nur zwischen den Ländern, die ihre Zulassung im gegenseitigen Verkehr vereinbart haben. Am Wertbrief- und Wertkästchendienst nehmen nicht ohne weiteres alle PAnst der dem Abkommen beigetretenen Länder teil; die Postverwaltungen sollen aber das Nötige tun, um diesen Dienst möglichst bei allen PAnst ihres Landes einzurichten (Ausnahmen: außereuropäische Länder und Türkei). Die Freiheit des Durchgangs für Wertbriefe und Wertkästchen ist im Weltpostvereinsgebiet in der Form gewährleistet, daß diese Sendungen in geschlossenen Kartenschlüssen freien Durchgang auch durch das Gebiet der am Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nicht teilnehmenden Länder genießen, doch ist dann die Verantwortlichkeit dieser Länder auf die für Einschreibsendungen vorgesehene Haftung beschränkt. Die am Wertbrief- und Wertkästchenabkommen beteiligten Länder haben sich gegenseitig durch Übersichten, Tableau A genannt, die Bedingungen mitzuteilen, unter denen ihnen Wertbriefe und Wertkästchen nach andern Ländern zugeführt werden können. Wegen der Haftung der Postverwaltungen für Wertbriefe und Wertkästchen s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

Wertbriefe unterliegen hinsichtlich der Größe, des Gewichts usw. den Bestimmungen für gewöhnliche Briefe. Für Wertkästchen Höchstgewicht 1 kg, Größe nicht mehr als $30 \times 10 \times 10$ cm, Verpackung in Metall- oder Holzkästchen; bei diesen Wandstärke wenigstens 8 mm. Wertbriefe und Wertkästchen müssen gehörig versiegelt sein. Die Postverwaltungen können im gegenseitigen Einvernehmen offene Einlieferung zum amtlichen Mitverschluß zulassen. Jede Postverwaltung kann einen Meistbetrag der Wertangabe festsetzen, der im allgemeinen nicht unter 10 000 Fr. betragen soll, unter bestimm-

ten Voraussetzungen aber niedriger festgesetzt werden kann. Angabe des Wertes durch Absender in der Währung des Aufgabelandes; Umrechnung in Goldfranken durch den Absender oder die Aufgabeverwaltung. Keine Verpflichtung zur Angabe des vollen Wertes, aber Verbot der Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes in betrügerischer Absicht. Versendungsverbote für Wertbriefe im allgemeinen wie bei Briefsendungen (s. auch Versendungsverbote im Weltpostverkehr); Zulassung zollpflichtiger Gegenstände in Wertbriefen nur auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen den Postverwaltungen. In Wertkästchen dürfen im Umlauf befindliche Münzen, Wertpapiere, Urkunden, Schriftstücke aller Art (außer offener Rechnung und Abschrift der Aufschrift) nicht eingelegt werden, ferner nicht Opium, Morphin, Kokain und andre Betäubungsmittel, außer wenn die Beförderung zu medizinischen Zwecken nach solchen Ländern erfolgt, die sie zu diesem Zweck zulassen. Versendung

Aufgabezettel beklebt werden (Einführung des Aufgabzettels durch den Postkongreß in Stockholm, 1924). Austausch der Wertbriefe und Wertkästchen durch AuswechslungsPAnst (s. d.) unter Eintragung in Geldkarten (s. d.). Die Geldkarten werden mit den Sendungen zu Geldbunden vereinigt und in die Briefkartenschlüsse auf das Ausland (s. d.) aufgenommen. Die empfangende AuswechslungsPAnst hat die bei Prüfung der Geldkarten und Sendungen etwa bemerkten Unregelmäßigkeiten an die Absendungsstelle zu melden; Unregelmäßigkeiten, durch die die Verantwortlichkeit der Verwaltungen beeinflußt werden kann, müssen durch Verhandlungsschrift festgestellt werden. Am Bestimmungsort Bedruckung der Wertbriefe und Wertkästchen mit dem Ankunftsstempel. Nachsendung und Behandlung unzustellbarer Wertbriefe und Wertkästchen nach den Vorschriften für Briefsendungen. Zollbehandlung von Wertbriefen mit zollpflichtigem Inhalt (soweit zugelassen) und von Wertkästchen nach den gleichen Vorschriften wie beim Postpaketverkehr, in Deutschland nach den Vorschriften der Postzollordnung (s. Postzollwesen).

Schriftwesen. Meyer-Herzog S. 116ff.; Herzog S. 55ff.

Herzog.

Wertgrenzen sind sowohl für die Zulassung von Postsendungen überhaupt, als auch für deren Abtragung und posttechnische Behandlung festgesetzt.

Gegenstand der Begrenzung	Wertgrenze	Bestimmung der ADA	Bemerkungen
Postaufträge bis	1000 <i>RM</i>	V, 1 § 18 I	
Nachnahmen bis	1000 <i>RM</i>	V, 1 § 19 I	
Verpflichtung der Post zur Abtragung von Wertsendungen und Barbeträgen			} Vorsteher des ZustellPA kann Wertgrenze herauf-, unter besonderen Umständen auch herabsetzen. Nacht-Eilzustellung kann vorübergehend beschränkt werden.
im Ortszustellbezirke bis	3000 <i>RM</i>	} V, 2 § 36 I	
im Landzustellbezirke bis	1000 <i>RM</i>		
Aushändigung von Wertsendungen, Ablieferungsscheinen, Paketkarten und Barbeträgen an erwachsene Familienmitglieder bis	1000 <i>RM</i>	V, 1 § 38 VII	
Einsammlung von Wertsendungen und Barbeträgen durch den Landzusteller bis	1000 <i>RM</i>	V, 1 § 29 V	
Behandlung von Wertpaketen wie gewöhnliche (unversiegelt, ohne Nachweis) bis	100 <i>RM</i>	V, 2 § 1 VI	
Behandlung von Wertsendungen nach Stückzahl bis	1000 <i>RM</i> od. 1000 <i>Fr.</i>	V, 2 § 20 III	
Sonderbehandlung hoher Werte ab	100 000 <i>RM</i> od. 100 000 <i>Fr.</i>	V, 2 § 40 XVIII	Telegraphische Ankündigung.
Botenposten ohne Beiboten	1500 <i>RM</i>	VI, 2 § 14 2, 25 V	
Landpostfahrten ohne Beiboten	3000 <i>RM</i>	VI, 2 § 37 6	

Die Wertgrenzen im Auslandsverkehr sind im Briefpostbuch und Paketpostbuch bei den Ländern angegeben.

zollpflichtiger Gegenstände in Wertkästchen allgemein statthaft; Absender muß aber Zollinhaltserklärungen (wie bei Postpaketen, s. Postpaketabkommen) beifügen. Tragung der Zollgebühren ist im allgemeinen Sache des Empfängers. Nach Vereinbarung zwischen den Postverwaltungen kann aber auch der Absender die Zahlung der Zollgebühren übernehmen. In diesem Fall Beigabe eines Zollgebührenzettels (s. Gebührenzettel), auf Grund dessen, sobald er belastet zurückkommt, der Absender die Zollgebühren zu zahlen hat.

Gebühren für Wertbriefe gleich der Gebühr für Einschreibbriefe gleichen Gewichts und gleicher Bestimmung nebst Versicherungsgebühr von höchstens 50 Cts. für je 300 Fr.; für Wertkästchen Beförderungsgebühr von 20 Cts. für je 50 Fr., mindestens 1 Fr., Einschreibgebühr, endlich Versicherungsgebühr wie bei Wertbriefen. Eilzustellung, Rückscheine, Nachnahme bei Wertbriefen und Wertkästchen unter gleichen Bedingungen wie bei Einschreibbriefsendungen zugelassen. Gebührenfreiheit besteht für postdienstliche Wertbriefe und außerdem für Wertbriefe und Wertkästchen von Kriegsgefangenen (s. Kriegsgefangenen sendungen).

Betrieb. Wertbriefe und Wertkästchen müssen bei der AufgabepAnst mit dem Aufgabestempel bedruckt, gewogen und mit einem

Wertpapierverwaltung. Wertpapiere und geldwerte Papiere sowie alle sonstigen Urkunden, Verschreibungen und Wertgegenstände, die auf Anordnung der OPD (RPM) bei der OPK (GPK) aufbewahrt werden sollen, müssen in dem Verwahrgefaß förmlich niedergelegt werden, das unter gemeinschaftlichem Verschuß des Rendanten und des Kassiers oder eines Buchhalters (für die GPK noch unter Mitverschluß des Vorstehers des Rechnungsbüros des RPM) steht. Zur Niederlegung und zur endgültigen Wiederherausnahme ist eine schriftliche Anweisung der OPD (des RPM) erforderlich; sie kann in einem Anweisungsbuch erteilt werden. Bis zur Niederlegung werden die an die OPK (GPK) gelangenden Wertpapiere usw. im Kassenschrank des Kassiers (Vorverwahrgefaß) aufbewahrt, desgleichen die Wertpapiere, die nach der endgültigen Wiederherausnahme aus dem Verwahrgefaß noch einstweilen bei der OPK (GPK) verbleiben.

Der buchmäßige Nachweis über den Ein- und Ausgang von Wertpapieren usw. wird vom Kassier im Kassentagebuch über Wertpapiere und vom Rendanten durch das als Einheitsbuch (mit Rot- und Schwarzbuchungen) zu führende „Einnahme- und Ausgabentagebuch über Wertpapiere“ erbracht. Jenes wird monatlich, dieses

jährlich am Tage des endgültigen Rechnungsschlusses abgeschlossen; dabei wird der Bestand in einer Summe auf den nächsten Monat oder auf das nächste Jahr übertragen. Außerdem führt ein dazu bestimmter Buchhalter noch ein Handbuch über Wertpapiere, in dem die Wertpapiere nach den Hinterlegern — kontinentalmäßig in der Buchstabenfolge — aufgeführt werden. Wertpapiere usw., die nach diesem Handbuch noch nicht in das Verwahrgefaß gelegt oder nach Herausnahme noch nicht zurückgegeben oder verkauft sind, müssen sich im Verwahrsam des Kassiers (im Vorverwahrgefaß) befinden. Die vollzählige Niederlegung und die buchmäßige Vereinnahmung wird durch Prüfungsbeamte der OPD (RPM) auf Grund der Überweisungsbücher und eines Merkbuchs von der OPD (dem RPM) überwacht. VÄ haben die Einsendung von Wertpapieren usw. an die OPK der OPD durch Übersendung eines Doppels des Lieferscheins (s. d.) zu melden. Der Bestand an Wertpapieren usw. bei der OPK (GPK) ist bei jeder außerordentlichen Prüfung und beim Eintritt eines Wechsels in den Personen der das Verwahrgefaß verwaltenden Beamten zu prüfen.

Die Feststellung des inneren Wertes der als Sicherheiten hinterlegten Wechsel, Bürgschaftserklärungen, Generalpfänder und Depotscheine usw. liegt der OPD (dem RPM) ob. Ebenso hat die OPD (das RPM) für rechtzeitige Erneuerung ablaufender Wechsel und für die Nachversteuerung langfristiger Wechsel zu sorgen. Dagegen hat der Rendant auf rechtzeitige Erneuerung der Zinnscheine und auf Auslosung und Kündigung von Wertpapieren zu achten.

G e b b e.

Wertrechnung s. Sachrechnungen

Wertsendungen. Briefe und Paketsendungen können unter Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe sichert dem Absender im Fall des Verlustes oder der Beschädigung vollen Schadenersatz bis zur Höhe der Wertangabe.

I. Geschichte. Sendungen mit Wertinhalt wurden von den staatlichen und den Thurn und Taxischen PAnst vor Errichtung der fahrenden Posten wegen der Gefahren der Botenbeförderung nur mit großer Vorsicht und in geringem Umfang angenommen; allgemein erst nach Einrichtung der Fahrposten (Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts). Seit dem Bestehen der fahrenden Posten unterschied man die Postsachen als Briefpostsendungen, die mit den reitenden Posten befördert wurden, und Fahrpostsendungen, die mit den fahrenden Posten befördert wurden. Zu den Fahrpostsendungen gehörte alles, was Handelswert hatte und das übliche Briefgewicht überschritt, somit auch alle Wertsendungen.

Ein Postzwang für Geld und Wertgegenstände als solche bestand in Preußen zunächst nicht, ergab sich aber für den größten Teil aller wertvollen Sendungen aus dem Postzwang für Briefe und Pakete (s. Postzwang). Durch das Preußische PG vom 5. 6. 1852 wurde der Postzwang für gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts ausdrücklich ausgesprochen. Er fiel aber wieder mit dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. 11. 1867.

Bayern unterwarf nach Übernahme der Post durch den Staat (1803) dem Postzwang grundsätzlich alle Briefe, Pakete bis 15 Pfund Münchner Gewicht und bares Geld. Durch Verordnung vom 25. 6. 1826 wurde den Land- und Wasserboten alles freigegeben, was sich nicht zur Beförderung durch die königliche Briefpost eignete. Stellwagenunternehmern und Lohnkutschern blieb die Sachenbeförderung mit Ausnahme des Reisegepäcks untersagt.

In Württemberg galt bis zum PG vom 28. 10. 1871 die Verordnung vom 16. 2. 1821 betr. die Einführung des Landboten- und Güterfuhrwesens. Dieser Verordnung war ein Verzeichnis der postzwangspflichtigen Gegenstände beigegeben. Zu ihnen gehörten u. a. Briefe, Pretiosen aller Art, Bijouterie- und Galanteriewaren aus Gold oder Silber, mit Perlen oder Edelsteinen besetzt, Gold- und Silberstoffe und Geld. Ausnahmsweise durften später bare Geldsendungen Gold- und Silbersendungen, die über 25 Pfund wogen, mindestens 1000 Gulden wert und in Kisten oder Fässern verpackt waren, auf der Eisenbahn als Eilgut befördert werden.

Das PG vom 28. 10. 1871 hob den Postzwang für Wertgegenstände als solche auch in Bayern und Württemberg auf.

Die Frage der Gewährleistung hängt eng mit dem Deklarationszwang und der Gestaltung der Fahrpostgebühren zusammen und muß im Zusammenhang mit ihnen betrachtet werden.

Preußen kannte zur Zeit Friedrichs I (PO vom 10. 8. 1712) einen Deklarationszwang nur für Geld, Juwelen u. dgl., aber auch nur Ersatz für Sendungen mit erklärtem Wert. Die Wertdeklaration brauchte nicht in voller Höhe auf der Sendung selbst gemacht zu werden; es war vielmehr geheime Angabe beim Postmeister vorge-

sehen. Diese Bestimmung ging später in das Allgemeine Preußische Landrecht über (Teil II, Titel XV § 202). Bald setzte sich aber der Grundsatz durch, daß für alle Fahrpoststücke bei Verlust und Beschädigung voller Schadenersatz zu leisten sei. Er fand seine gesetzliche Festlegung durch das unter Friedrich dem Großen gearbeitete Allgemeine Preußische Landrecht, nach dem die Post gleich den Schiffen zu haften hatte (Teil II, Titel XV §§ 185—187, 190 und 192). Die bayerische und württembergische Staatspost leisteten zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf Grund „reglementarischer“ Bestimmungen ebenfalls für alle Fahrpoststücke vollen Ersatz. Der Übernahme solcher Pflichten entsprach die Gebührenordnung. Es bestanden bei allen Postverwaltungen zwei Tarifarten für Fahrpostgegenstände, Gewichtstarife und Werttarife, die sich gegenseitig ausschlossen und nicht von dem Willen des Absenders, sondern von dem Inhalt der Sendung und dem Ermessen der Post abhängig waren. Für Sachen, deren Wert im Verhältnis zum Gewicht gering war, die ordinären Sachen, wurden die Gebühren nach den Gewichtstarifen berechnet (Gewichts- und Entfernungstufen); Sachen bei denen umgekehrt der Wert im Verhältnis zum Gewicht groß war, wie Geld und Geldeswert, Juwelen und andre leicht wiegende Waren, unterlagen dem Werttarifen (Wert- und Gewichtstufen). Dazu bedurfte es eines umfangreichen „Deklarationszwanges“ für Fahrpoststücke. Er bestand in Preußen bis 1824 für alle Fahrpostsendungen (Landrecht § 202), von 1825—1848 nur, wenn der Wert 10 Taler für das Pfund der Sendung überschritt (Portotax-Regulativ vom 8. 12. 1824), in Bayern und Württemberg für alle Fahrpostsendungen bis 1848 oder 1851. Zu niedrige Wertangaben wurde bestraft, und zwar in Preußen mit 10 vH des verschwiegenen Wertes, in Bayern mit dem 10fachen, in Württemberg mit dem 100fachen der hinterzogenen Gebühr.

Briefe mit Geld und Geldeswert mußten offen zur Post gebracht werden. Ihr Inhalt wurde vom Vorsteher des PA oder dem Annahmebeamten nachgezählt und der Brief durch gemeinsame Siegel, Dienst- und Privatsiegel, verschlossen. Alle Pakete mußten versiegelt sein.

Eine grundsätzliche Änderung trat erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein, als die Postverwaltungen dazu übergingen, die Wertdeklaration in das Belieben des Absenders zu stellen und gewissermaßen einen Versicherungsvertrag mit ihm abzuschließen. Die Gebühr für Wertsendungen setzte sich von da ab aus einer Beförderungs- und einer Versicherungsgebühr zusammen. Die Beförderungsgebühr richtete sich nach den Sätzen für gleichartige Sendungen ohne Wertinhalt (Briefgebühr oder Gewichtgebühr); die neue Wertgebühr, in Preußen Assekuranzgebühr, in Bayern Garantietaxe, in Württemberg Wertporto genannt, wurde der Beförderungsgebühr hinzugerechnet. Diese Ordnung wurde in Preußen und Bayern 1848, in Württemberg 1851 eingeführt.

Im Anschluß an die Gebührenumstellung änderte sich auch die Ersatzleistung. Es wurde nun allgemein voller Ersatz nur noch für die Wertsendungen (die versicherten) geleistet, während für Pakete ohne Wertangabe der Höchstbetrag des Ersatzes beschränkt wurde (s. Pakete).

Die Geschichte der Wertgebühren im 19. Jahrhundert läßt sich in folgende Übersicht zusammenfassen, die in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert ist.

1. Bis zum deutsch-österreichischen Postverein.

a) Preußen.

- 1800 bestanden folgende Fahrpostsätze:
 Gewichtssatz je 1 Pfund je 4 Meilen 2 Pf.,
 Silbersatz je 100 Taler je 10 Meilen 5 gute Groschen,
 Goldsatz je 100 „ je 10 „ 3³/₂ gute Groschen,
 Mindestsatz doppelte Briefgebühr, Entfernung wirklich zurückgelegter Weg.
- 1825 (Posttaxregulativ vom 18. 12. 1824).
 Gewichtssatz je 1 Pfund je 5 Meilen 3 Pf. (galt auch für Kupfermünzen).
- Silbersatz bis 1 Taler 1fache Briefgebühr,
 über 1 „ bis 20 Taler 2 „ „
 „ 20 „ „ 50 „ 3 „ „
 „ 50 „ „ 100 „ wie 100 Taler,
 von 100 Taler bis 1000 Taler von 5 zu 5 Meilen für jedes halbe 100 Taler 2 Silbergroschen,
 von da ab von 5 zu 5 Meilen für jedes halbe 100 Taler 1¹/₂ Silbergroschen.
- Goldsatz bis 50 Taler 2fache Briefgebühr,
 über 50 Taler bis 100 Taler wie 100 Taler,
 von 100 Taler bis 1000 Taler von 5 zu 5 Meilen für jedes halbe 100 Taler 1¹/₂ Silbergroschen,
 von da ab von 5 zu 5 Meilen für jedes halbe 100 Taler 1 Silbergroschen.
- Papiergeldsatz: inländisches Papiergeld die Hälfte des Silbersatzes,
 ausländisches Papiergeld ein Viertel des Silbersatzes.
 Vermischte Sendungen (nus bis 8 Lot zulässig)
 bis 4 Lot 2fache Briefgebühr,
 über 4 „ 3 „ „ oder, wenn der Goldsatz mehr betrug, dieser.
 Für Pakete, deren Wert 10 Taler oder mehr für 1 Pfund betrug, Inhaltserklärungszwang und Berechnung nach dem Goldsatze. Bei Beförderung mit der Schnellpost 50 vH Aufschlag. Entfernung nach der Luftlinie.
- 1825 (Kabinetts-Ordre vom 6. 6. 1825) für ausländisches Papiergeld ³/₁₀ des Silbersatzes, für kurshabende Papiere kein Inhaltserklärungszwang mehr, Versendung im Einschreibbrief zulässig.

1826 (Kabinetts-Ordre vom 19. 3. 1826) Goldsatz = 1/2 Silbersatz, auch für Pakete, wenn bei ihnen der Gewichtssatz nicht mehr betrug.

Gebührenerstattungen für Silbersendungen bei Versendung von
jährlich 25 000 bis 50 000 Taler 10 vH,
„ über 50 000 Taler 15 vH.

1848 Die Gebühr für Wertsendungen setzt sich zusammen aus
a) Gewichtssatz für Papiergeld nach der Briefgebühr, für gemünztes Geld nach der Paketgebühr.
b) Assekuranzgebühr für gemünztes Geld

	bis 50 Taler	über 50 bis 100 Taler	jede weiteren 100 Taler
bis 10 Meilen	1/2 Silbergr.	1 Silbergr.	1 Silbergr.
über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „	2 „
über 50 Meilen	2 „	4 „	4 „

Für Papiergeld die Hälfte dieser Beträge. Über 1000 Taler halbe Assekuranzgebühr. Gebührenerstattungen von 1826 und Deklarationszwang aufgehoben.

b) Bayern.

1808 (Übernahme der Post in Staatsbetrieb).
Für die Contanti oder baren Geldsendungen 200 Gebührensätze mit einer Ergänzung von 215 Sätzen, also 415 Sätze, dazu für Gold, Edelsteine und Wertpapiere nochmals 20 Ergänzungssätze.

1818 Auflieferung von Papiergeld in geschlossenen Umschlägen zugelassen.

1834 Entfernung nach der Luftlinie.
Gebührenstufen 1 bis 5 Gulden = 6 Heller, in 11 Wertstufen steigend bis 100 Gulden = 12 Heller. Über 100 bis 3000 Gulden je 100 Gulden und je 1 Meile 1/2 Kreuzer, Beträge über 3000 Gulden die Hälfte davon.

1848 Die Gebühr für Wertsendungen setzt sich zusammen aus

a) Beförderungsgeld (Gewichtsgeld)
bis 10 Meilen 1/8 Kreuzer für Meile und Pfund, für jede weiteren 5 Meilen 5/8 Kreuzer für Meile und Pfund, mindestens bis 2 Lot 3 Kreuzer } für je 10 Meilen.
über 2 „ 6 „ 6 „

b) Garantie- oder Wertgebühr
bis 10 Meilen 1 Kreuzer für je 100 Gulden,
über 10 „ 20 „ 2 „ „ 100 „
über 20 „ 30 „ 3 „ „ 100 „
nur bei mehr als 1 Gulden Wertangabe; mindestens doppelte Briefgebühr.

c) Württemberg.

1814 (Erster Zeitraum der Staatsverwaltung 1805–1819).
Für die Contanti oder baren Geldsendungen 12 Entfernungsstufen und 122 Wertstufen bis zum Betrage von 3000 Gulden, von da ab Wertstufen von je 100 Gulden. Gold, Edelsteine, Wertpapiere bis 500 Gulden die gemeine Gebühr, dann Wertstufen von 100 Gulden (vgl. Archiv 1914 S. 123).

Entfernung nach der Luftlinie. Wertsätze nur für Geldsendungen. Warensendungen, auch bei Wertdeklaration, nach dem Gewichtssatz.

1851 (Zweiter Zeitraum der Staatsverwaltung 1851–1920).

a) Gewichtssatz: 1 Pfund für je 5 Meilen 5/10 Kreuzer, mindestens bis 10 Meilen 4 Kreuzer,
über 10 „ 20 „ 8 „
über 20 „ 30 „ 11 „

b) Wertsatz: für je 100 Gulden 2 Kreuzer.
Deklarationszwang aufgehoben; Geldbriefe brauchen nicht mehr gemeinschaftlich mit dem Annahmebeamten verschlossen zu werden.

2. Deutsch-österreichischer Postverein (s. d.).

1853 a) Gewichtsgeld: je 1 Pfund je 5 Meilen 2 Silberpfennige, mindestens die Briefgebühr.

b) Versicherungsgeld: je 100 Taler bis 50 Meilen 1 Silbergroschen, über 50 „ 2 „
Entfernung nach den vertragsmäßigen Grenzpunkten.

1858 (Vereinheitlichung des Vereinsgebiets, Taxvierecke 4x4 Meilen).

a) Gewichtsgeld: je 1 Pfund je 4 Meilen 2 Pf. = 1/6 Silbergroschen = 7/12 Kreuzer; mindestens 2–7 Silbergroschen = 7–25 Kreuzer.

b) Versicherungsgeld:

	bis 40 Taler = 70 Gulden	40–80 Taler = 70–140 Gulden	jede weiteren 80 Taler = 140 Gulden
bis 12 Meilen	1/2 Silbergr. = 2 Kreuzer	1 Silbergr. = 4 Kreuzer	1 Silbergr. = 3 1/2 Kreuz.
über 12 bis 48 Meilen	1 Silbergr. = 4 Kreuzer	2 Silbergr. = 7 Kreuzer	2 Silbergr. = 7 Kreuzer
über 48 Meilen	2 Silbergr. = 7 Kreuzer	3 Silbergr. = 11 Kreuzer	3 Silbergr. = 10 1/2 Krz.

1861 a) Gewichtsgeld: wie 1858, mindestens 2–6 Silbergroschen = 7–21 Kreuzer.
b) Versicherungsgeld:

	bis 50 Taler = 87 1/2 Gulden	50–100 Taler = 87 1/2 bis 175 Gulden	je weitere 100 Taler = 175 Gulden
bis 15 Meilen	1/2 Silbergr. = 2 Kreuzer	1 Silbergr. = 4 Kreuzer	1 Silbergr. = 3 1/2 Kreuzer
über 12 „ 48 „	1 Silbergr. = 4 Kreuzer	2 Silbergr. = 7 Kreuzer	2 Silbergr. = 7 Kreuzer
über 48 „	2 Silbergr. = 7 Kreuzer	3 Silbergr. = 11 Kreuzer	3 Silbergr. = 10 1/2 Kreuzer

Bei den über 1000 Taler = 1750 Gulden hinausgehenden Beträgen nur die halbe Versicherungsgebühr.

3. Wechselverkehr Norddeutscher Bund–Bayern, Württemberg, Baden.

1868 (Taxvierecke 2 x 2 Meilen).

a) Wertbriefe:

Beförderungsgeld ohne Unterschied des Gewichts
bis 5 Meilen 1/2 Silbergroschen = 6 Kreuzer
über 5 „ 15 „ 2 „ = 7 „
„ 15 „ 25 „ 3 „ = 11 „
„ 25 „ 50 „ 4 „ = 14 „
„ 50 Meilen 5 „ = 18 „

Versicherungsgeld:

	bis 50 Taler = 87 1/2 Gulden	50–100 Taler = 87 1/2 bis 175 Gulden	für jede weiteren 100 Taler = 175 Gulden
bis 15 Meilen	1/2 Silbergr. = 1 3/4 Kreuzer	1 Silbergr. = 3 1/2 Kreuzer	1 Silbergr. = 3 1/2 Kreuzer
über 15 „ 50 „	1 Silbergr. = 3 1/2 Kreuzer	2 Silbergr. = 7 Kreuzer	2 Silbergr. = 7 Kreuzer
über 50 „	2 Silbergr. = 7 Kreuzer	3 Silbergr. = 10 1/2 Kreuzer	3 Silbergr. = 10 1/2 Kreuzer

b) Wertpakete:

Beförderungsgeld wie bei gewöhnlichen Paketen, Versicherungsgebühr wie bei Wertbriefen.

4. Deutsches Reich.

1872 (Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. 10. 1871) wie 1868.
1874 (Novelle vom 17. 5. 1873 zu diesem Gesetz).

a) Wertbriefe:

Beförderungsgeld: ohne Unterschied des Gewichts
bis 10 Meilen 2 Silbergroschen = 7 Kreuzer = 20 Pf.
über 10 „ 4 „ = 14 „ = 40 „
(Markwährung vom 1. 7. 1875 ab).

Versicherungsgeld: ohne Unterschied der Entfernung
für je 100 Taler = 175 Gulden = 300 M (ab 1. 7. 1875).
1/2 Silbergroschen = 3/4 Kreuzer = 5 Pf. (ab 1. 7. 1875),
mindestens 1 Silbergroschen = 4 Kreuzer = 10 Pf. (ab 1. 7. 1875).

b) Wertpakete:

Beförderungsgeld wie bei gewöhnlichen Paketen. Versicherungsgebühr wie bei Wertbriefen.

Die im Kriege 1914–1918 einsetzende ungeheure Zunahme der unter Wertangabe verschickten Pakete – eine Folge des Krieges und der durch ihn entstandenen Unsicherheit – machte es schließlich unmöglich, daß alle Wertpakete im Postbetrieb die vorschriftsmäßige Sonderbehandlung erfahren; sie hatte die Einführung sog. unversigelter Wertpakete vom 15. 11. 1918 ab zur Folge. Die Wertgrenze für diese Pakete betrug bei der Einführung 100 M, stieg während des Währungsverfalls entsprechend der Markentwertung und wurde nach Umstellung der Reichswährung auf 100 RM festgesetzt.

Die Gebühren haben seit 1920 den letzten Rest aus der Fahrpostzeit, den Entfernungswert bei Wertbriefen, abgestreift und sind seit 1920 auf folgender Grundlage geordnet:

1. Beförderungsgeld (wie für gleiche Sendungen ohne Wertangabe),
2. Gebühr für Sonderbehandlung (zuerst Einschreibgebühr, später Behandlungsgebühr genannt),
3. Versicherungsgeld.

II. Recht. Dem Postzwang unterliegen Wertsendungen als solche nicht, es sei denn, daß sie briefliche Mitteilungen enthalten.

Bei der Versendung von Wertsendungen wird zwischen der Post und dem Absender ein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Bestritten ist, ob daneben noch ein Versicherungsvertrag vorliegt.

Ältere Schriftsteller bejahten dies, spätere fassen die Wertangabe nicht als Versicherung auf und sprechen die Versicherungsgebühr als einen Zuschlag zur Beförderungsgeld an, der von gleicher Natur sei wie diese. Sie sehen in diesem Zuschlag ein Entgelt dafür, daß die Post den Wertsendungen eine Sonderbehandlung zuteil

werden lasse und eine erhöhte Ersatzpflicht übernehme. Besonders machen sie geltend, daß die Versicherungsgebühr bei Ersatzleistungen ebenso wie die Beförderungsgebühr erstattet werde (Laband, Sydow, Goldschmidt, Wolcke, Scholz). Aschenborn läßt die Frage unerörtert, Niggel unentschieden. Die oberste Postbehörde hat sich seit 1874 für verpflichtet gehalten wie im Weltpostverkehr den vollen Schaden bis zur Höhe der Wertangabe zu ersetzen. Die geschichtliche Entwicklung spricht für die Annahme eines besonderen Versicherungsvertrages, freiwillige Wertangabe, kein Zwang zur Angabe des wirklichen Wertes, die Bezeichnung „Assekuranzgebühr“, die bei deren Einführung (1848) bestehende Gültigkeit des Allgemeinen Preußischen Landrechts, nach dem die Post gleich den Schiffen haftete, ausdrückliche Festlegung der anteilsweisen Haftung der Post bei zu geringer Wertangabe im Deutsch-österreichischen Postvertrage vom 8. 5. 1860, Art. 75 I Abs. 4, die Einführung unversiegelter Wertpakete am 15. 11. 1918, die tatsächlich keine nennenswerten Sonderbehandlung erfahren, Scheidung der Gebühr in Beförderungs-, Behandlungs- und Versicherungsgebühr seit dem Gesetz über Postgebühren vom 29. 4. 1920, die Änderung der PO vom 29. 4. 1920, nach der die Versicherungsgebühr nicht mehr erstattet wird.

Die Frage, ob ein Versicherungsvertrag neben dem Beförderungsvertrag vorliegt, ist von Wichtigkeit bei Entscheidung bestimmter Ersatzfälle. Die Haftung der Post regelt sich im inneren Verkehr nach dem PG, im Weltpostverkehr nach dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen (s. d.) vom 28. 8. 1924 und dem Postpaketabkommen (s. d.) vom 28. 8. 1924. Nach den §§ 6—8 des PG leistet die Post unter den allgemeingültigen Voraussetzungen (s. Pakete) für den Verlust und die Beschädigung der Wertsendungen Ersatz, und zwar wird die Wertangabe „bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt“. Hiernach ist bei Verlust der angegebene Wert zu ersetzen, ohne daß dem Absender eine Beweislast obliegt. Beweist die Post, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen (§ 8). Bei Beschädigung oder Teilverlust wird der wirkliche Schaden ersetzt, dessen Höhe der Absender zu beweisen hat. Ein Ersatz über den Betrag der Wertangabe hinaus ist keinesfalls zulässig. Zweifelhaft ist nach dem Wortlaut des § 8 („zum Grunde gelegt“), ob bei zu niedriger Wertangabe ein Teilschaden in voller Höhe oder nur nach dem Verhältnis des angegebenen zum wirklichen Wert zu ersetzen ist, wie es bei Annahme eines besonderen Versicherungsvertrages der Post freistünde (§ 92 HGB). Die DRP ersetzt, wie schon erwähnt wurde, in diesem Falle den entstandenen Schaden bis zur Höhe der Wertangabe. Der Ersatzanspruch des Absenders muß innerhalb von 6 Monaten angemeldet sein.

Als gemeiner Wert gilt bei kurshabenden Papieren der Kurswert, bei pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden der Betrag, der erforderlich ist, um neue rechtsgültige Ausfertigungen zu erhalten oder die Forderung bei Verlust der Urkunde einzuziehen.

Im Weltpostverkehr wird der wirkliche Schaden ersetzt. Der Absender hat ihn aber — auch bei Verlust — zu beweisen. Die Entschädigung darf in keinem Fall über den angegebenen Wert hinausgehen. Im Falle höherer Gewalt wird nur Ersatz geleistet, wenn sowohl die Verwaltung, in deren Bereich der Schaden eingetreten ist, als auch die Aufgabeverwaltung die Ersatzverbindlichkeit auch für den Fall höherer Gewalt übernommen haben. Der Ersatzbetrag soll von der Aufgabeverwaltung sobald als möglich, spätestens innerhalb 6, im überseeischen Verkehr innerhalb 9 Monaten gezahlt werden. Wenn der Eintritt des Schadens nicht nachweisbar ist, so teilen sich die beteiligten Verwaltungen in die Ersatzsumme, sonst trägt die schuldige Verwaltung den Schaden. Der Ersatzanspruch muß vom Absender innerhalb eines Jahres erhoben sein. (S. auch Gewährleistung im Weltpostverkehr.)

Strafgesetzwidrig verfolgt wird im Inlands- und Auslandsverkehr eine in betrügerischer Absicht zu hoch gemachte Wertangabe (RStGB § 263). Die betrügerisch zu hohe Wertangabe hat außerdem den Verlust jedes Anspruchs auf Schadenersatz zur Folge.

Die Zustellpflicht der Post für Wertsendungen ist durch die PO auf 3000 RM im Ort und 1000 RM im Landbezirk beschränkt.

Holt der Empfänger eine Wertsendung selbst ab oder läßt er sie abholen, so ist die Post nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift auf dem Ablieferungsschein zu prüfen, vorausgesetzt, daß der Ablieferungsschein selbst postordnungsmäßig zugestellt war (durch den Zusteller, durch Ausgabe am Schalter oder durch Schließfach). Der Beweis der postordnungsmäßigen Zustellung liegt der Post ob.

III. Wirtschaft. Wertbriefe und Wertpakete, die heute hauptsächlich dazu dienen, wertvolle Gegenstände und Papiere, die in natürlicher Gestalt versandt werden müssen, gesichert an ihren Bestimmungsort zu schaffen, waren früher die einzige bekannte Art, Geld mit der Post zu verschicken, spielten also damals verhältnismäßig eine viel größere Rolle als heute. Die Postanweisungen (unter dem Namen Bareinzahlung 1848 in Preußen eingeführt) konnten mit den Geldbriefen und -paketen nur sparsam in Wettbewerb treten, solange es in Deutschland kein einheitliches Geld gab.

Noch kurz vor Erlaß des Münzgesetzes (1873) liefen im Geschäftsverkehr in Preußen etwa 68 vH fremde Kassenscheine, 23 vH Kupons und nur 9 vH preußisches Bargeld um (Stephan in den Reichstagsverhandlungen zum Gesetz über das Posttaxwesen 1873), und die Post nahm nur Bargeld an Bareinzahlungen an.

Erst nach dem Inkrafttreten des Münzgesetzes (1. 1. 1875) wurde der Postanweisungsverkehr (s. Postanweisungen), wie nachstehende Übersicht zeigt, in der Geldübermittlung führend. Den Wertsendungen blieb nur der Austausch der großen Summen (wegen der billigeren Gebühr) vorbehalten. Auch auf diesem Felde wurden sie zurückgedrängt, als 1909 der Postscheckverkehr (s. d.) ins Leben trat.

Postgebiet	Jahr	Wertsendungen Mk.	Postanweisungen und Scheckaufträge Mk.	Bemerkungen
Preußen	1850	4 445 650	80 835	1848 Bareinzahlungen eingeführt
Nordd. Bund	1860	8 326 981	1 444 407	
	1869	13 149 036	9 858 637	
Reichspostgeb.	1873	14 964 039	13 119 293	
	1875	11 779 982	23 776 839	Münzeinheit ab 1. 1. 1875
„	1880	9 542 370	42 502 973	
„	1890	10 924 677	74 149 875	
„	1900	12 100 055	134 534 114	
„	1910	12 179 760	225 073 520	1909 Postscheckverkehr geführt
„	1913	12 356 310	267 724 420	Letztes Friedensjahr

Betrieb. Für Wertsendungen gelten folgende Bestimmungen:

Inland.

Zulässigkeit. Unter Wertangabe können Briefe und Pakete versandt werden. Ausgenommen sind Bahnhofsbriefe (s. d.), Briefe mit Zustellungsurkunde, Zeitungspakete (s. d.), Rückscheine (s. d.), das Verlangen der Nachnahme (s. Postnachnahmen) und der Eilzustellung (s. Eilsendungen) sind zulässig.

Wertangabe. Der Wert ist in Reichswährung in Ziffern in der Aufschrift anzugeben, bei Paketen auch auf der Paketkarte, bei unversiegelten Wertpaketen nur auf der Paketkarte, nicht auf der Sendung selbst. Die Angabe eines Nachnahmebetrages gilt nicht als Wertangabe.

Verpackung. Wertsendungen sind dem Umfang, dem Inhalt und der Beförderungsstrecke entsprechend haltbar und sicher zu verpacken. Wertbriefumschläge müssen aus einem Stück bestehen und dürfen keine farbigen Ränder haben. Fensterbriefumschläge (s. d.)

und Umschläge mit Lochrändern sind ausgeschlossen. Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können. Geldpakete mit mehr als 1000 RM Wert und hohem Gewicht sind in haltbare Leinwand, Wachseleinwand oder Leder zu verpacken, gut zu umschnüren und zu vernähen und auf der Naht und der Umschnürung hinreichend oft zu versiegeln. Unverpackte Geldbeutel müssen, wenn das Geld nicht gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist, aus doppelter Leinwand bestehen. Ihre Umschnürung ist durch den Kropf zu ziehen. Geld, das in Kisten oder Fässern versandt wird, muß in Rollen, Beuteln oder Päckchen verpackt sein.

Verschuß. Wertpakete bis 100 RM können wie gewöhnliche Pakete (s. d.) verschlossen werden. Wertpakete über 100 RM und Wertbriefe sind so zu versiegeln, daß ihrem Inhalt ohne sichtbare Verletzung der Hülle oder der Siegel nicht beizukommen ist. Bei Wertbriefen müssen die Siegel sämtliche Klappen des Umschlags treffen (in früheren PO waren 5 Siegel vorgeschrieben). Die Siegel müssen ein Wappen, einen Namen oder ein sonstiges persönliches oder Eigentümliches Gepräge haben (kein Geldstückabdruck). Außer Siegellacksiegeln sind erlaubt Blei- und Stahlblechplomben, Messingnieten mit Umsiegelung und Umstempelung, Holzstoffsiegel. Neu erfundene Verschußmittel werden erprobt und gegebenenfalls zugelassen.

Einlieferungsbescheinigung. Über Wertsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung (s. d.) erteilt.

Gebühren. Die Gebühren setzen sich zusammen aus 1. der Beförderungsgebühr (wie für gleich schwere gewöhnliche Briefe oder Pakete, 2. der Versicherungsgebühr (nach dem Betrage berechnet) und 3. der Behandlungsgebühr (feste Gebühr, für unversiegelte Wertpakete niedriger als für versiegelte). Beförderungsgebühr und Versicherungsgebühr werden bei Nach- und Rücksendung erneut angesetzt. Zustellgebühren sind am 1. 10. 1919 abgeschafft, Anfang 1923 für Pakete (s. d.) noch einmal vorübergehend erhoben, am 1. 4. 1923 endgültig abgeschafft worden.

Zustellung. Die Verpflichtung der Post zur Abtragung erstreckt sich im Ortsbezirk auf Wertsendungen bis 3000 RM, im Landbezirk auf Wertsendungen bis 1000 RM. Die Wertgrenze kann aber den örtlichen Sicherheitsverhältnissen entsprechend vom Amtsvorsteher hinaufgesetzt, vorübergehend auch herabgesetzt werden. Unversiegelte Wertpakete werden wie gewöhnliche Pakete zugestellt, versiegelte gegen Empfangsbescheinigung an den Empfänger, bis 1000 RM erforderlichenfalls an seinen Bevollmächtigten oder erwachsene Familienmitglieder, über 1000 RM nur an den Empfänger, erforderlichenfalls den Bevollmächtigten oder, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, an den Ehegatten.

Unzustellbarkeit. Ist bei Wertsendungen der Empfänger nicht sicher erkennbar, der Absender aber zu ersehen, so werden die Sendungen nicht ohne weiteres zurückgesandt. Es wird vielmehr erst durch eine Unzustellbarkeitsmeldung die Verfügung des Absenders eingeholt.

Ausland.

Im Auslandsverkehr sind zugelassen: 1. Wertbriefe, 2. Wertkästchen, 3. Pakete mit Wertangabe.

Wertbriefe dürfen nicht enthalten: Geldstücke; zollpflichtige Gegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren; Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andre kostbare Gegenstände; Opium, Morphin, Kokain und andre Betäubungsmittel, falls diese nicht in einzelnen Ländern zu medizinischen Zwecken zugelassen sind; Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist. Höchstgewicht 2 kg. Größe nach keiner Seite über 45 cm, bei Rollen

Höchstmaße 75 cm Länge, 10 cm Durchmesser. Wertangabe in Reichsmark, bei der AufgabePAnst in Goldfrank umzurechnen. Aufschrift mit Tinte und ohne Änderungen. Verschuß wie im Inland. Nachnahme, Rückschein, Eilzustellung zulässig. Nachsendung im Vereinsverkehr zulässig, innerhalb des Bestimmungslandes ohne Nachgebühr, nach einem andern Vereinsland gegen Neuansatz der Versicherungsgebühr.

Gebühren: 1. Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2. Versicherungsgebühr, verschieden nach der Zahl der an der Beförderung beteiligten Länder und danach, ob die beteiligten Länder für höhere Gewalt haften. Näheres s. Briefpostbuch.

Wertkästchen unterliegen der Zollbehandlung. Sie dienen zur Versendung von Schmucksachen und kostbaren Gegenständen; doch dürfen auch Gegenstände von Handelswert und allgemein zollpflichtige Gegenstände — also Gegenstände, die in Warenproben und Briefsendungen nicht eingelegt werden dürfen — in die Wertkästchen aufgenommen werden. Es ist verboten in Wertkästchen einzulegen: Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungslande verboten ist, ferner briefliche Mitteilungen, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, Inhaberwertpapiere, Urkunden und Geschäftspapiere. Rechnungen und Aufschriftsdoppel sind erlaubt. Höchstgewicht 1 kg, Größe höchstens 30 × 10 × 10 cm. Verpackung Holz- oder Metallkästchen, oben und unten mit weißem Papier beklebt, mit ungeknotetem Bindfaden umschnürt, an allen Seitenflächen gesiegelt. Aufschrift, Nachnahme, Rückschein, Eilzustellung wie bei Wertbriefen. Keine Paketkarte, aber Zollinhaltsklärungen und statistischer Anmeldeschein beizufügen. Zollgebührenzettel zulässig. Nachsendung wie bei Wertbriefen. Gebühren: 1. Beförderungsgebühr 20 Cts. für je 50 g, mindestens 1 Fr. und die feste Einschreibgebühr, 2. die Versicherungsgebühr wie bei Wertbriefen. Näheres im Briefpostbuch.

Pakete mit Wertangabe müssen den Bedingungen für gewöhnliche Pakete (s. Pakete) entsprechen. Wertangabe in Reichsmark ohne Streichungen und Änderungen, bei der AufgabePAnst in Goldfrank umzurechnen. Die Paketkarte muß in der Regel einen Abdruck des Siegels enthalten, das zum Verschuß der Sendung gedient hat. Gebühren: außer der gewöhnlichen Paketgebühr eine Behandlungsgebühr und eine Versicherungsgebühr. Einzelheiten in Teil II des Paketpostbuchs, insbesondere in der darin enthaltenen Gebührentafel. (S. auch Postpaketabkommen und Postfrachttäfel.)

Voraussetzung für die Zulassung von Paketen mit Wertangabe im Auslandsverkehr ist im allgemeinen, daß alle beteiligten Verwaltungen am Wertdienst teilnehmen. Abweichend hiervon läßt die DRP seit Oktober 1925 Pakete mit Wertangabe bis 1000 RM auch nach solchen Ländern zu, die ihrerseits Wertpakete nicht befördern. In diesen Fällen gilt die Wertangabe nur der DRP gegenüber, die auch die vollen — erhöhten — Versicherungsgebühren für die Sendungen behält. Für die fremden Postverwaltungen gelten die Wertpakete dieser Art dagegen als gewöhnliche Pakete und werden demzufolge auch im deutschen Postbetrieb als gewöhnliche Pakete (schwarze Aufgabennummer) behandelt. (S. Wertversicherung bei Paketen nach dem Auslande.)

Behandlung der Wertsendungen im Betriebe. Wertsendungen werden an den Postschaltern angenommen. Bei der Annahme werden sie gewogen (s. Gewichtsermittlung und Gewichtsangabe), mit einem Aufgabezettel (s. d.) beklebt, gestempelt (s. Aufgabestempel) und in ein Annahmeprotokoll (s. d.) eingetragen. Die Wertangabe der Auslandssendungen wird in Goldfrank umgerechnet. Wertpakete nach dem Ausland werden mit einem Leitzettel beklebt, der die GrenzausgangspAnst angibt. Bei dieser erhalten sie einen Klebezettel mit dem Aufdruck „Valeur déclarée“.

Unversiegelte Wertpakete des Inlandsverkehrs werden im weiteren Verlauf der Postbeförderung wie gewöhnliche Pakete behandelt; dasselbe gilt, wie schon erwähnt, für Pakete mit Wertangabe nach solchen Ländern, die ihrerseits Wertpakete nicht befördern. Versiegelte Wertpakete und Wertbriefe bis zum Wert von 1000 RM oder 1000 Fr. werden im Postbetriebe summarisch behandelt, d. h. der Stückzahl nach nachgewiesen (s. Summarische Behandlung von Postsendungen), Wertsendungen von höherem Wert werden einzeln nachgewiesen. Pakete erhalten zu diesem Zweck einen Klebezettel mit dem in Rot aufgedruckten Buchstaben E. Bei Wertsendungen von mehr als 100 000 RM Wert treten noch besondere Vorsichtsmaßregeln ein. Pakete dieser Art werden durch zwei Klebezettel mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Die Wertsendungen von mehr als 100 000 RM Wert werden bei den BestimmungsPAnst oder Übergangsstellen telegraphisch angemeldet. Bei der Übergabe innerhalb der PAnst werden Wertsendungen von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung übergeben (s. Zuschriften im Postbetriebe). Wertsendungen, die bei einer Dienststelle lagern müssen, werden in Wertgelassen aufbewahrt. Die behandelnden Beamten haben den Verbleib der von ihnen bearbeiteten Wertsendungen nachzuweisen, entweder einzeln oder — bei Sendungen bis 1000 RM — durch Abschlüsse. Wegen der Behandlung der Wertsendungen beim Versand s. auch Kartenschlüsse, Karte, Geldposten, Geldbeutel, Abschriftsbücher, Ladezettel, Ladungsgegenstände. Bei der Ankunft am Bestimmungsort werden die Wertsendungen besichtigt, nachgewogen und gebucht (s. Entkartung). Die Aushändigung an den Empfänger geschieht gegen Empfangsbescheinigung auf einem von der BestimmungsPAnst auszufertigenden Ablieferungsschein oder auf der Paketkarte (s. auch Zustelldienst, Zustellbücher, Abholung). Die Empfangsbescheinigungen der Empfänger werden 1½ Jahre lang aufbewahrt.

Im übrigen vgl. PO (ADA V, 1) nebst AB, ADA V, 2, Briefpostbuch, Paketpostbuch, Weltposthandbuch.

¹Schriftwesen. Stephan S. 117, 119, 135, 178, 267, 269, 679, 749; Brunner, Das Postwesen in Bayern, in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Selbstverlag, München 1900. S. 69; Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. bayer. Staatspost. Herausgegeben vom K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. S. 69ff., 108ff.; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901. S. 98, 101, 185; Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1891 S. 87ff.; Archiv 1893 S. 1ff., 33ff., 65ff.; Dambach S. 108ff.; Wolcke S. 147; Scholz S. 56, 90, 91; Aschenborn S. 170; Niggel S. 22; Meyer-Herzog S. 116ff.

K. Schwarz.

Wertversicherung für Pakete nach dem Auslande. Nach dem Postpaketabkommen (s. d.) des WPV ist es den Postverwaltungen freigestellt, ob sie Pakete mit Wertangabe zulassen oder nicht. Eine ganze Anzahl von Vereinsländern, namentlich in Mittel- und Südamerika, aber auch Spanien und Griechenland, ebenso einige Nichtvereinsländer, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, lassen keine Wertangabe zu. Um diesem Mangel, den die Paketabsender als sehr unangenehm empfanden, abzuhelfen, hat die deutsche Postverwaltung für Pakete nach den in Betracht kommenden Ländern eine Art stiller Wertversicherung derart eingeführt, daß die Absender bei der Auflieferung einen Wert (bis zu 1000 RM) angeben können und die deutsche Postverwaltung eine Gewährleistung bis zur Höhe der Wertangabe übernimmt, daß die Pakete aber im Postbetrieb als gewöhnliche Pakete (deshalb auch Beklebung mit schwarzer Aufgabennummer) behandelt und als solche auch den fremden Postverwaltungen überliefert werden, so daß diese für sie nur wie für gewöhnliche Pakete zu haften haben. Für Wertpakete dieser Art erhebt die deutsche Postverwaltung neben einer Behandlungsgebühr eine besonders festgesetzte Versicherungsgebühr (in der Regel 1 RM, nach Spanien 50 Pf. für je 50 RM), die deshalb höher ist als die sonst bei Auslandspaketen erhobene

Versicherungsgebühr, damit die Postverwaltung in ihr einen Ausgleich für die ihr bei diesen Paketen besonders weitgehend zufallende Haftpflicht findet.

Schriftwesen. DVZ 1924 S. 314.

Wertzeichen für Rechnung andrer Verwaltungen werden durch die PAnst zum Nennwert vertrieben. Über den Erlös wird mit den andern Verwaltungen abgerechnet. In Frage kommen Einkommensteuermarken, Wechselsteuermarken, statistische Stempelmarken, Angestelltenversicherungsmarken, Invalidenversicherungsmarken, früher auch Umsatzsteuermarken und Rückvergütungsmarken für die Presse. Näheres s. d.

Wertzeichen zur Entrichtung der statistischen Gebühr s. Statistische Stempelmarken

Wilhelmstift. Seit dem Jahre 1867 besitzt die Postunterstützungskasse (s. d.) bei dem Wilhelmstift für hilfsbedürftige Witwen und Jungfrauen der gebildeten Stände in Charlottenburg 5, Spandauer Str. 19, zwei Freistellen. Die Vergebung der Freistellen, für die beim RPM Vormerkungen stattfinden, ist dem Kuratorium der Stiftung (Berlin SW 19, Jägerstr. 34/36) vorbehalten. Die Wohltaten der Stiftung bestehen in freier Wohnung, freier ärztlicher Behandlung in Krankheitsfällen und standesgemäßer Beerdigung. Bewerberinnen müssen eine zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts hinreichende Einnahme nachweisen.

Windfänge s. Bauliche Einrichtung von Postgebäuden

Wirtschaftsbeihilfen s. Besoldung

Wirtschaftsplan. Um eine richtige und zweckmäßige Verwendung der durch die Kassenanschläge den OPD zur selbständigen Verfügung zugewiesenen Mittel zu sichern und eine Überschreitung der Kassenanschlagsummen zu verhüten, hat jede OPD zu Beginn des Rechnungsjahrs für alle Titel, Untertitel und Titelabteilungen, bei denen sich die Ausgabenhöhe nicht zwangsläufig ergibt, wie z. B. für Ersatzleistungen oder für Abgaben und Lasten auf Grundstücken oder für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, je einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Zu dem Zweck ist zuverlässig zu ermitteln, welcher Betrag nach den am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahrs feststehenden Zahlungen als Jahresausgabe erforderlich ist,

welche Änderungen hierin voraussichtlich eintreten werden, wobei für Dienstalterszulagen an Diätare nur die wirkliche Ausgabe für das Rechnungsjahr, nicht die Jahresausgabe zu berücksichtigen ist,

welche Beträge für nicht feststehende Ausgaben nach den Zahlungen im abgelaufenen Rechnungsjahr vorzusehen sind,

welche Beträge zur Fernhaltung von Haushaltsüberschreitungen für unvorhergesehene Ausgaben nach Lage der Verhältnisse zurückgestellt werden müssen und

welche Ersparnisse sich im neuen Rechnungsjahr voraussichtlich ergeben werden.

Nur der Unterschied zwischen der so ermittelten voraussichtlichen Jahresausgabe (bei Dienstalterszulagen: zwischen der so ermittelten voraussichtlichen wirklichen Ausgabe für das Rechnungsjahr) und der Kassenanschlagssumme stellt den Betrag dar, über den die OPD innerhalb ihrer Zuständigkeit für weitere Ausgaben verfügen kann, insoweit es sich nicht um Beträge handelt, die wegen Wegfalls des Zwecks oder infolge Übergangs der Ausgabe auf einen andern Titel usw. als erspart nachgewiesen werden müssen (s. ADA XI, 2 § 3). Dabei ist zu beachten, daß bei Neueinrichtungen zu laufenden Zahlungen nicht nur der auf das Rechnungsjahr entfallende Teilbetrag, sondern der volle Jahresbetrag zur Verfügung stehen muß. Stehen Haushaltsmittel in diesem Sinne nicht ausreichend zur Verfügung, so dürfen Neueinrichtungen usw. nicht getroffen, auch irgendwelche Verpflichtungen nicht eingegangen werden, bevor das RPM die Ausgabe nicht genehmigt hat. Da sich das

RPM nur bei wenigen Titeln — bei Titeln, aus denen Ausgaben für Zwecke bestritten werden, für die die OPD zuständig sind, auch nur in einem sehr geringen Umfang — Mittel zur nachträglichen (überplanmäßigen) Zuweisung zurückbehält, kann auf Genehmigung solcher Anträge nur in Ausnahmefällen gerechnet werden. Die früher für einige Titel in Kraft gewesene Bestimmung, daß voraussichtliche Haushaltsüberschreitungen nur vierteljährlich oder nur am Schlusse des Rechnungsjahrs nachträglich angemeldet zu werden brauchen, ist weggefallen. Sind durch den Kassenanschlag so geringe Mittel überwiesen worden, daß sie nicht einmal dem nach den vorstehenden Richtlinien zu ermittelnden Anfangsbedürfnis genügen, so muß von vornherein durch zweckentsprechende Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß die notwendigen Ersparnisse erzielt werden. Umgekehrt dürfen Ausgaben, auch wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nur geleistet werden, wenn ihre Aufwendung sich nach dem Grundsatz, daß die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten sind (RHO § 26), bei strenger Auslegung rechtfertigen läßt.

Insoweit VÄ, Telegraphenbauämter usw. Haushaltsmittel zur selbständigen Verfügung überwiesen werden, haben diese Stellen sinngemäß zu verfahren, desgl. die Titelverwalter des RPM bezüglich der für die Zwecke der Hauptverwaltung oder für besondere Zuweisungen zurückbehaltenen Mittel.

Die Wirtschaftspläne müssen während des Rechnungsjahrs dauernd auf dem Laufenden gehalten werden, damit der Stand der Mittel jederzeit überblickt werden kann. Der Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) hat sich vorbehalten, die Wirtschaftspläne nach Bedarf einzufordern. S. auch Reichshaushaltsordnung.

G e b b e.

Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost.

I. Die Sachlage vor 1924. Die Bedeutung der Post als förderndes Antriebsmittel für die Entwicklung von Staats- und Volkswirtschaft ist erkannt, seitdem man angefangen hat, die öffentliche Wirtschaft als einen Zweig der politischen Wissenschaften planmäßig zu erforschen und zu erkennen. Im Jahre 1811, als die neue Wissenschaft der Nationalökonomie sich erst befestigt hatte, schreibt bereits Klüber vom Postwesen als einem „Gegenstand der Politik und Nationalökonomie, von dem seit Jahren jeder spricht“ (Das Postwesen in Deutschland. J. J. Palm, Erlangen 1811. S. III) und 1859 bezeichnet H. Stephan (s. d.) die Post als eins „derjenigen Staatsinstitute, welches zur Hebung des Wohlstandes der Nation beigetragen, den schnelleren Umschwung der Lebenskraft im Staatskörper vermittelt, den Staatsreichtum vermehrt hat und mit den begrenzten Kontroversen der Nationalökonomie wie mit den wechselnden Maßregeln der Handelspolitik in mannigfache Berührung gekommen ist“ (Stephan S. VIIIff.). Wiederholt hat in Preußen die Gliederung der Staatsverwaltung dem Postwesen einen Platz im Bereiche des Handelsressorts angewiesen (1745, 1848 s. Geschichte der Post unter III zu A 5 und 7), und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Gesetz vom 5. 6. 1869, Bundesgesetzblatt S. 379) ordnete in seinem 4. Buche „Von den Handelsgeschäften“ die staatliche Postbeförderung in das handelsrechtliche Frachtgeschäft mit ein (Art. 421).

Als späterhin (nach 1871) die Geldwirtschaft auch in Deutschland begann der Handelswirtschaft den Vorrang abzugewinnen, folgte die Post dem wirtschaftlichen Umschwung durch die bekannten Maßnahmen zur Verbreiterung des Postanweisungsverkehrs (s. Postanweisungen), indem seit 1874 die Postanweisungsgebühren niedriger angesetzt wurden als die Geldbriefgebühren für den gleichen Betrag. Schon im September 1871, noch bevor das neue Reichspostwesen seine gesetzliche Regelung empfing (PG vom 28. 10. 1871, RGBl.

S. 347), führte die RPV das Postauftragsverfahren (s. Postaufträge) zur Einziehung von Geldbeträgen ein (Verordnung vom 22. 9. 1871, Amtsblatt der Deutschen Reichspostverwaltung S. 333), und 1878 erhielt der Nachnahmediendienst (s. Postnachnahmen) seine neuzeitliche Aus- und Umgestaltung im Sinne des gegenwärtig geübten Verfahrens. Umgekehrt verstärkte sich bei der Post der berechtigte Drang nach Befreiung von der Vormundschaft des Handelsrechts, und unter dem Schlagwort „Die Post als Kaufmann“ entspann sich ein langwieriger Streit der Lehrmeinungen, der 1897 ein praktisches Ende fand, indem die Anwendung des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. 5. 1897 (RGBl S. 210) auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten ausgeschlossen wurde (Art. 452; vgl. Archiv 1874 S. 321: „Die Post ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs“). Für die Gegenwart ist festzustellen, daß die Post „ihrem Wesen nach zu der heute so genannten Verkehrswirtschaft zählt, die das lebendige und belebende Bindeglied zwischen Gütererzeugung und Güterverbrauch bildet; die Post ist das Werkzeug für den Umlauf und die Verteilung der Sachgüter im Sinne der Volkswirtschaftslehre; sie ist ein wichtiges Glied des allgemeinen Geld- und Kreditverkehrs geworden; sie ist überdies Verbraucher im volkswirtschaftlichen Sinne und Arbeitgeber großen Maßstabes geworden“ (Staatssekretär Sautter in der DVZ 1926 S. 39).

Eine besonders fruchtbare Tätigkeit in wirtschaftspolitischen Sinne entwickelte die Reichspost- und Telegraphenverwaltung in der Vorkriegszeit auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Verkehrsbeziehungen. Durchmäßige Weltpost- und Welttelegraphentarife, durch Einführung neuer und Vervollkommnung alter Verkehrszweige, unter denen der zwischenstaatliche Postpaketverkehr mit seiner gewaltigen Entfaltung eine große Rolle spielte, hat die Post viel dazu beigetragen, die Stellung und den Einfluß der deutschen Wirtschaft im Auslande zu stärken.

II. Seit 1924. Hatte die wirtschaftliche Lage des Deutschen Reichs der Reichspost bis zum Jahre 1914 eine ununterbrochene Überschußwirtschaft gestattet, in die kein Gesetzgeber sich jemals einzugreifen veranlaßt sah, so änderte sich dies bereits während des Krieges 1914/18. Die bisherigen Postüberschüsse verwandelten sich damals in ihr Gegenteil, vor allem in den Nachkriegsjahren des Währungsverfalls. „Während die Post in der Friedenszeit regelmäßig Überschüsse an die Reichskasse ablieferte, wiesen die Kriegs- und Nachkriegszeit wachsende Fehlbeträge (s. d.) auf, weil die Gebührenpolitik dem Währungsverfall nur in großen Abständen zu folgen vermochte und die Wirtschaftsführung der Post überhaupt des nötigen Maßes von Bewegungsfreiheit entbehrte“ (Staatssekretär Sautter in den „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ 1925 S. 554). Zum Teil stellte sich Abhilfe ein, als die Maßnahmen der Reichsregierung zur Wiederbefestigung der deutschen Währung ihren Abschluß fanden. Im Verfolg der Verordnung vom 15. 10. 1923 (RGBl I S. 963; Durchführungbestimmungen vom 14. 11. 1923, RGBl I S. 1092), durch welche die deutsche Rentenbank errichtet und die Rentenmark am 1. 12. 1923 als inländisches wertbeständiges Zahlungsmittel (s. d.) eingeführt wurden, erlangte das RPM die Zustimmung des Reichsrats und des zufolge § 3 des Gesetzes vom 17. 8. 1923 (RGBl I S. 797) zuständigen Reichstagsausschusses von 28 Mitgliedern zu einer durchgängigen Gebührenerhöhung, die, unter Zugrundelegung des Umrechnungssatzes von 1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark, die in Papiermark festgesetzten „Grundbeträge“ des Gesetzes vom 17. 8. 1923 (RGBl I S. 798ff.) derart nach oben abrundete, daß eine Steigerung um durchschnittlich 42,46 vH bei den Briefsendungen, um 5,26 vH bei den Paketen und um 115 vH bei den Zeitungen eintrat

(Verordnung vom 22. 11. 1923, RGBl I S. 1104—1108). Die Maßnahme bewirkte, daß, trotz späterer Wiederherabsetzung einiger Gebühren, für das Wirtschaftsjahr 1924 ein Überschuß von 68,8 Millionen RM erzielt wurde (Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 1924, Berlin [1925] S. 64). Gleichzeitig verzichtete vom November 1923 ab die Post auf Zuschußleistungen aus der allgemeinen Reichskasse, so daß „ihre Finanzwirtschaft seitdem tatsächlich den unmittelbaren Zusammenhang mit derjenigen des Reichs verlor“ (Geschäftsbericht 1924 S. 8). Was dagegen die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Reichspost anging, so brachte hierin die Verordnung vom 22. 11. 1923 noch keinen wesentlichen Fortschritt. Zwar blieb der RPM wegen weiterer Erhöhung der Gebühren nicht mehr, wie nach § 2 des Gesetzes vom 17. 8. 1923, an monatlich zwei Fristen (den Monatsersten und den 16.) gebunden, sondern erhielt insoweit freie Hand, ohne Bindung an feste Zeitpunkte (§ 3 der Verordnung vom 22. 11. 1923). Indessen wirkte sich diese Erleichterung nicht mehr aus, da sich angesichts der erfolgreich behaupteten Wertbeständigkeit der Rentenmark ein weiterer Anlaß zu Gebührenerhöhungen nicht bot. Im Gegenteil sind Ende 1924 u. a. die Postanweisungs- und die Postscheckgebühren wieder ermäßigt worden (Verordnungen vom 1. 10. und vom 18. 12. 1924, Amtsblatt des RPM S. 572, 693). Eine fühlbarere Bewegungsfreiheit, wie sie notwendig war, um der Reichspost „die ihr durch die tatsächliche Loslösung von dem allgemeinen Reichshaushalt (s. oben) gestellte Aufgabe selbständiger Finanz- und Wirtschaftsführung auf die Dauer zu ermöglichen, d. h. aus dem tatsächlichen Zustand die rechtlichen Folgerungen zu ziehen“ (Geschäftsbericht 1924 S. 8), brachte erst im März 1924 das Reichspostfinanzgesetz (s. d.), das die wirtschaftlichen Entschließungen der Reichspost unabhängig von Reichsrat und Reichtagsausschuß stellte. Daß der gesetzgeberische Entschluß hierzu verhältnismäßig spät reifte, führte auf außenpolitische Umstände zurück und stand im Zusammenhang mit den Schritten, die dahin zielten, nach Errichtung der neuen deutschen Inlandswährung von festem Bestande auch die auswärtigen Kriegsschulden (Reparationsschuld), die der Versailler Friede (s. d.) dem Betrage nach unbestimmt gelassen hatte, auf eine feste Summe abzustellen (Sachverständigenutachten vom Mai 1924 und Dawes-Abkommen, vgl. Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. 8. 1924, RGBl II S. 289). Da zur Aufbringung der Reparationszahlungen die mittelbeschaffenden Reichsverwaltungen (die „Reichsbetriebe“) voraussichtlich notwendigerweise mit herangezogen werden mußten, so sorgte man rechtzeitig für ihre wirtschaftliche Aussonderung aus dem Reichshaushalt (nicht aus der Reichsverwaltung), diesen dergestalt vor den verwirrenden Einwirkungen der Reparationsleistungen sicherstellend. Aussonderungsmaßnahmen waren wegen des Eisenbahnhaushalts durch Art. 92 der Reichsverfassung von 1919 aus anderweitigen Rücksichten bereits vorgesehen. Zu ihrer Durchführung erging nunmehr die Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ vom 12. 2. 1924 (RGBl I S. 57). In gleicher Weise wurde alsbald auch mit der Post verfahren; diesem Zwecke diente das Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924 (RGBl I S. 235).

Der sog. Pakt von London (Dawes-Abkommen) ließ, wie sich nachträglich herausstellte, die Reichseinkünfte aus dem Postverkehr von der Heranziehung zu den Reparationslasten dennoch frei, zog vielmehr nur die Bank, Eisenbahn und Industrie, teils mittelbar, teils unmittelbar zu den Zahlungen heran. Indessen blieb die Post (weil vorwiegend gemeinnützigen Zwecken dienend) auch dann noch lastenfrei, als es galt, an der Aufbringung der Industriebelastung weitere Kreise der gewerblichen Unternehmungen Deutschlands zu beteiligen, unter ihnen auch die „werbenden Betriebe des

Reichs, der Länder und der Selbstverwaltung“ (Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung vom 30. 8. 1924, RGBl II S. 269). Dagegen ließ sich die Eisenbahnunternehmenverordnung vom Februar 1924 (s. oben) nicht mehr aufrechterhalten und wurde abgelöst durch das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. 8. 1924 (RGBl II S. 272), durch das die Eisenbahn nunmehr auch aus ihrem im Februar noch bewahrten Zusammenhang mit der Reichsverwaltung aussonderte. Umgekehrt hätte nunmehr, um die Post wieder in den Reichshaushalt einzugliedern, das RPFV vom März 1924 wieder aufgehoben werden können, da seine ursprüngliche Voraussetzung, die vermutete Heranziehung der Reichspost zu den Reparationslasten, unerfüllt geblieben war. Bestrebungen in dieser Richtung zeigten sich denn auch im April 1926, doch trat ihnen die Reichspost öffentlich mit berechtigtem Nachdruck entgegen (Amtsblatt des RPM 1926 S. 168).

III. Wirkung des Reichspostfinanzgesetzes in wirtschaftspolitischer Hinsicht. Das RPFV begründet „die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens Deutsche Reichspost auf folgenden Hauptgebieten: 1. Organisation der Geschäftsleitung, 2. Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeiten in der Geschäftsleitung, 3. Wirtschaftsführung, 4. Personalwirtschaft, 5. Öffentliche Kontrolle“ (Staatssekretär Sautter in den „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ 1926 S. 554). Das Gesetz ist ein anderweitig noch nicht unternommener Versuch — wenn man von der kurzlebigen EisenbahnunternehmenVO vom Februar 1924 absieht —, einen großen Zweig der staatlichen Verwaltungstätigkeit als Wirtschaftskörper eigenen Rechts mit besonderer Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung auf privatwirtschaftlicher Grundlage, jedoch ohne privatwirtschaftliche Organisation zu betreiben und ihn dennoch als reine Reichsanstalt im engen Reichsverbande zu behalten (vgl. Amtsblatt des RPM 1926 S. 169), der nur ein bestimmter Teil des Reichsvermögens als Sondervermögen zur selbständigen Verwaltung übergeben worden ist (vgl. DVZ 1926 S. 74). Dieses Sondervermögen besteht „in demjenigen Reichsvermögen, das dem Post- und Telegraphenbetrieb gewidmet und in ihm erworben ist, ferner allen öffentlichen und privaten Rechten und Verbindlichkeiten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung“ (Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 1924 S. 8). Mit anderen Worten: Die DRP ist seit 1924 ein selbständiges Reichsunternehmen, das nach kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten und dessen Rechnungsführung daher auf kaufmännisch-wirtschaftliche Formen umzustellen war, soweit dies überhaupt angängig und zulässig erschien (Reichspostminister Dr. Stingl im Wirtschaftserlaß vom 25. 7. 1925, Amtsblatt des RPM S. 385). Die DRP ist dabei „Reichsanstalt und — in den OPD (s. Vorläufige Zuständigkeitsordnung vom 20. 3. 1923, Amtsblatt des RPM S. 113, § 3 Ziffer A 1) — Vertreterin des Fiskus im Rechtsstreite (ZPO § 18) geblieben; sie hat nicht die Eigenschaft einer eigenen, vom Reichsfiskus verschiedenen juristischen Person“ (BGB § 89; Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 1924, S. 8).

Eine Mittellinie zwischen den Forderungen der kaufmännischen und der verwaltungsrechtlich gebundenen Wirtschaftsführung war ohne erhebliches Nachgeben von seiten jeder der beiden einander grundsätzlich widerstreitenden Forderungen nicht zu finden. Unter den Einschränkungen nach der privatwirtschaftlichen Seite des Postbetriebs zugunsten der staatswirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben — die ebensoviele „Hemmungen darstellen, die vorerst der Erreichung des wünschenswerten Wirkungsgrades entgegenstehen“

Staatssekretär Sautter in der DVZ 1926 S. 39) — sind folgende hervorzuheben: 1. die Beibehaltung von Betriebszweigen ohne eigenen unmittelbaren Ertrag, und zwar, ohne daß die bezügliche Zuschußwirtschaft durch entsprechende Anspannung der Überschüsse bei den ertragreichen Betriebszweigen auszugleichen wäre; denn der hauptsächlich gangbare Weg hierzu, die Erhöhung der Postgebühren — „denn die Gebühren müssen der Post alle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben schaffen“ (Staatssekretär Sautter, wie vorstehend) — verschließt sich von selbst, sobald die Grenze der Gebührentragkraft auch bei den ertragreichen Geschäftszweigen erreicht ist; 2. die Verfügung der Post über die Betriebserträge steht nicht in ihrem Befinden; sie ist an die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung (Gesetz vom 31. 12. 1922, RGBl 1923 II S. 17) gebunden, nur daß dabei die Mitwirkung des Reichsfinanzministers auf die im RPFG ausdrücklich bezeichneten Fälle beschränkt ist; die Überschüsse sind in bestimmten Grenzen an das Reich abzuliefern und unterliegen der Bestimmung durch das jährliche Haushaltsgesetz (vgl. Amtsblatt des RPM 1926 S. 169); die Grundsätze für die Anlegung der Postscheckgelder sind durch Beschlußfassung des Verwaltungsrats (s. d.) der DRP (RPFG §§ 3, 6) mit öffentlich-rechtlicher Wirkung festgelegt (vgl. Amtsblatt des RPM 1925 S. 243); 3. im Falle eines Nachlassens der Überschüsse und eines Auftretens von Zuschußbedarf besteht dennoch keine Aussicht auf Unterstützung durch Leistungen aus der allgemeinen Reichskasse; 4. gewerbliche Wirtschaftsrückichten müssen hinter gemeinnützigen Pflichten zurückstehen; dennoch muß die Post Steuerlasten und Abgaben aufbringen, wie ein privates Gewerbe (Umsatzsteuer, Zahlungen an die Reichsbahngesellschaft; wegen der Unterwerfung der Post unter die Genehmigungspflicht der Länder für die Stückgutbeförderung auf Kraftfahrlinien sowie für solche Linien, die ausschließlich der Postsachenbeförderung dienen vgl. DVZ 1926 S. 113).

Diesen und anderen Lasten steht als wirtschaftlich wertbare Erleichterung im wesentlichen nur die Befreiung des Verwaltungsganges von der Bindung an die ständige Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften (Reichsrat, Reichstag) und an die Langwierigkeit ihres Verfahrens gegenüber, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Anleihen (s. d.) und der Übernahme von Sicherheitsleistungen, für die es in Abweichung von Art. 87 der Reichsverfassung hier keines Reichsgesetzes bedarf. Der Verwaltungsrat der DRP kann sich mit seinen Beschlüssen jederzeit der jeweiligen Marktlage zum Vorteile der Verwaltung anpassen. Immerhin ist auch so die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Post und die Arbeitsfähigkeit ihres Verwaltungsrats (31 Mitglieder; Verstärkung auf 37 ist beabsichtigt) geringer als die anderer Reichsbetriebe in gleicher Lage; der Verwaltungsrat der Reichsbahngesellschaft zählt nur 18, der Generalrat der Reichsbank 14 Mitglieder (s. DVZ 1926 S. 74). — Die wirtschaftspolitische Wirksamkeit des Verwaltungsrats der DRP besteht in folgendem: er stellt den jährlichen Voranschlag der DRP, abgesehen von dem Gehalt des Ministers und dem durch die DRP an das Reich abzuliefernden Überschußbetrage, fest, ihm sind ferner alle Maßnahmen der Finanzgebarung (Aufnahme von Krediten, Schuldentilgung) überwiesen, er trifft im Bereiche des Postverordnungsrechts die sachliche Entscheidung hinsichtlich der Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen und der Gebührenbemessung, er beschließt über die Grundsätze für die Gestaltung der Lohnsätze für Arbeiter und Angestellte sowie über die allgemeinen Grundsätze für die Anlage und Verwendung der Postscheckgelder. Im Hinblick auf diese Befugnisse und Zuständigkeiten ihres Verwaltungsrates ist die DRP verwaltungspolitisch und verwaltungstechnisch „bei völliger staatsrechtlicher Eingliederung in die allgemeine Reichs-

verwaltung als ein Selbstverwaltungskörper mit begrenzten Befugnissen zu bezeichnen, dessen eigenes Verfügungsrecht sich auf die laufenden Arbeiten wirtschaftlicher Auswirkung erstreckt, auch dies aber nur unter dem Gegendruck einer verstärkten Überwachung durch öffentliche Körperschaften“ (Staatssekretär Sautter in den „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ 1926 S. 586).

IV. Ziele und Wege der neuen Wirtschaftspolitik der DRP. Die Richtlinien für die Durchführung der neuen Wirtschaftspolitik der DRP stellt der sog. „Wirtschaftserlaß“ (wegen der Bezeichnung s. „Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ 1925 S. 475) vom 25. 7. 1925 (Amtsblatt des RPM S. 385) auf. Danach gilt u. a. folgendes:

„Die DRP soll fortan nicht mehr als eine Einrichtung angesehen werden, die abseits der eigentlichen Wirtschaftsprobleme lediglich rein technische Beförderungsarbeiten zu verrichten hat. Durch innige Fühlungnahme mit der Allgemeinheit, mit Wirtschaft und Verkehr soll der Öffentlichkeit die Überzeugung von der außerordentlich großen volks- und staatswirtschaftlichen Bedeutung der Hauptnachrichtenvermittlungsanstalt des Deutschen Reichs nähergebracht werden. Zugleich soll, nachdem die deutsche Währung dauernd wieder befestigt ist und daher wieder eine gewisse Sicherheit in allen Verhältnissen Platz gegriffen hat, die alte hohe Wesensaufgabe der Reichspost wieder in vollem Umfange aufgenommen und in die Tat umgesetzt werden, die Aufgabe nämlich, Helferin für Wirtschaft und Verkehr zu sein“ (Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie 1925 S. 475). „Durch Schaffung eines leistungsfähigen, vertrauenswürdigen, allen berechtigten Anforderungen genügenden Nachrichten- und Verkehrsmittelbestandes soll sie den Aufbau der zum großen Teil zerschlagenen deutschen Wirtschaft durch tatkräftiges Vorgehen fördern helfen“ (Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 1924 S. 9). „Was dies besagt, erhellt u. a. aus der Überlegung, wie es um die allgemeine Wirtschaft stände, wenn die Post nicht in dem großen Umfange, wie es durch den Postscheck- und Überweisungsverkehr geschieht, den allgemeinen Geld- und Kreditverkehr ermöglichte. Es wäre ein viel größerer Umlauf von Geldmitteln nötig und eine wesentlich stärkere Anspannung der Notendruckpresse unumgänglich, oder die deutsche Wirtschaft hätte noch nicht ihre gesicherte Stufe wieder erreicht. Die Post ist auch Geldgeber und Geldverleiher, namentlich mit den Mitteln der Postscheckgelder, deren Ausleihung an sich nötig ist, weil die Zinsen dazu dienen, einen wesentlichen Teil der Kosten des Postscheckverkehrs zu decken. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Überweisungsverkehrs der Post liegt also nicht nur in der Verminderung des Bargeldumlaufs allein, sondern auch darin, daß die Gelder, mit deren Hilfe der Giroverkehr abgewickelt wird, der Wirtschaft als Darlehn wieder zufließen. Jede Förderung des Postscheckverkehrs stützt daher die Kaufkraft des deutschen Geldes und die Gleichmäßigkeit der Preisbildung“ (Staatssekretär Sautter in der DVZ 1926 S. 40).

Der Weg zu diesen Zielen ist ein doppelter: Erreichung des größtmöglichen Nutzens mit einfachsten Mitteln und Erziehung des Personals zu kaufmännisch-wirtschaftlichem Denken und Handeln. Hierzu sind folgende Maßnahmen getroffen worden:

1. Ausgestaltung der Haushaltsabteilung des RPM zu einer Wirtschaftsabteilung (Abteilung VIII, errichtet ab 1. 6. 26) mit nachstehenden Aufgaben: Behandlung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Post und allgemeiner Wirtschaft, anderen Behörden und amtlichen Wirtschaftsstellen; Regelung des Wirtschaftsdienstes bei den OPD (s. zu 2) und den VÄ; Wirtschaftsausbildung des Personals; regelmäßige Wirt-

schaftsberichte, Veröffentlichungen über Wirtschaftsverhältnisse der DRP; Auswertung der Ergebnisse der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit und der Wirtschaftsbeziehungen für die DRP; Durchführung der kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätze; verkehrspolitische Behandlung gleichgelagerter Wirtschafts- und Verkehrsgebiete; Verkehrswerbung; Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der Tarifpolitik (s. d.); gesamte Statistik (s. d.) der DRP nebst Auswertung; Nutzbarmachung der allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrszahlen; Zusammenarbeit mit den statistischen Einrichtungen anderer Verwaltungen und der Wirtschaft usw.

2. Schaffung besonderer Wirtschaftsreferate im RPM und bei den OPD mit einer dreifachen Aufgabe, nämlich:

a) alle allgemeinen Wirtschaftsfragen zu verfolgen und zu studieren sowie Sammel- und Auskunftsstellen über solche Fragen zu bilden,

b) die Verbindung mit der lebendigen Praxis des Wirtschaftslebens herzustellen und dafür zu sorgen, „daß die DRP als selbständiger und vollwertig anerkannter Wirtschaftskörper immer mehr der allgemeinen Wirtschaft eingegliedert wird“.

c) die Folgerungen zu ziehen für die innere Wirtschaftsführung, insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit allen Stellen der eigenen Verwaltung herbeizuführen.

(Reichspostminister Dr. Stingl im Amtsblatt des RPM 1926 S. 385 und Staatssekretär Sautter in den „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ 1925 S. 586.)

„Um die ganze Verwaltung und ihr Personal nach und nach immer mehr mit zeitentsprechendem Wirtschaftsgeist zu durchsetzen, finden in kurzen Fristen im RPM und bei den OPD Besprechungen statt, in denen die Erörterung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse im Vordergrund steht. Die OPD haben das Personal ihrer Bezirke dauernd zu unterrichten. Die Leiter der VÄ haben es sich angelegen sein zu lassen, das Personal einschließlich der Postagenten in geeigneter Weise zu verständigen. Der Postfachpresse (Deutsche Verkehrszeitung) werden amtlicherseits Wirtschaftsartikel allgemeiner Art zur Verfügung gestellt. Anzustreben ist, daß alle Beamten in leitender Stellung sich gleichmäßig und in einheitlicher Auffassung für die Finanz- und Wirtschaftspolitik des Unternehmens DRP mitverantwortlich fühlen, daß sie im Geiste einer verständnisvollen und schicksalsverbundenen Gemeinschaftsarbeit die vom RPM ausgehenden Richtlinien in die Praxis umsetzen und für ihre Durchführung bis in die letzten Kanäle der Verwaltung Sorge tragen“ (Wirtschaftserlaß vom 25. 7. 1925).

Das Amtsblatt des RPM hat im Jahre 1926 (S. 113) damit begonnen, die deutschen Wirtschaftskurven nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts der Postbeamtenschaft zu Belehrungszwecken zugänglich zu machen.

Auch die deutschen Beamtenhochschulen haben sich in den Dienst der Aufgabe gestellt, der Postbeamtenschaft, den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend, kaufmännisch-wirtschaftliche Kenntnisse und Methoden zu vermitteln und sie zu selbständigem Denken und zu persönlicher Verantwortung zu erziehen. Da die Lösung der vorgeschriebenen Aufgabe in einer für Reich und Beamtenschaft gleich ersprießlichen Weise u. a. eine besondere Sorge der Verwaltungsakademie Berlin als der Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft deutscher Beamtenhochschulen bildet, so trat auch sie fördernd ein durch den Erlaß eines an die gesamte Postbeamtenschaft sich wendenden Preisausschreibens für Vorschläge zur kaufmännisch-wirtschaftlichen Schulung der Beamten („Welche Aufgaben erwachsen den deutschen Beamtenhochschulen durch die Umstellung der Verkehrsverwaltungen?“ s. Amtsblatt des RPM 1924 S. 499 und 1926 S. 93); vgl. hierzu auch Ministerialrat Dr. Andersch im „Jahrbuch der Verwaltungsakademie“ Berlin 1926.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Gründung eines Deutschen Institutes für wirtschaftliche Arbeit in der Verwaltung bei der Verwaltungsakademie in Berlin. Das Institut bezweckt, die bisherigen Arbeiten zur wirtschaftlichen Umbildung der Verwaltung zusammenzufassen, sie in enger Gemeinschaft mit den bestehenden Stellen und den Beamtenberufsverbänden auszugestalten und für die Staatswirtschaft und das Gesamtwohl nutzbar zu machen.

S. auch Statistik.

Schriftwesen. Archiv 1913 S. 65, 1922 S. 249, 1924 S. 41; Gebbe, Bilanz und kaufmännische Buchführung. Bd. 80 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925. Staedler.

Wirtschaftsstatistik wurde bei der DRP am 1. 4. 1923 eingeführt (Amtsblatt Vf Nr. 60/1923 S. 105). Ihre Aufgaben waren anfänglich:

1. die Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach Betrieb und Anlage zur Gewinnung von Unterlagen für die Aufstellung kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnungen und, nachdem für den 1. 4. 1924 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt worden war, auch von kaufmännischen Bilanzen;

2. die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben nach den Betriebszweigen Post, Postscheckverkehr, Telegraphie und Fernsprechwesen zur Gewinnung von Unterlagen für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dieser Betriebszweige und

3. die Herbeiführung eines rechnerischen Ausgleichs zwischen den Kassenergebnissen der einzelnen OPD bezüglich solcher Einnahmen und Ausgaben, die zentral oder bei einer Dienststelle verrechnet werden, die wirtschaftlich nicht oder nicht in vollem Umfang dafür in Betracht kommt, zur Feststellung des Betriebskoeffizienten (s. d.) für jede OPD.

Der Punkt 1 ist am 1. 4. 1925 weggefallen; die Unterlagen für die Gewinn- und Verlustrechnung (s. d.) und für die Bilanz werden seitdem aus den Ergebnissen der entsprechend umgestellten Rechnungsführung unmittelbar entnommen (s. Jahresbilanz der DRP).

Die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Betriebszweigen (Punkt 2) findet von gleichem Zeitpunkt an nach Post, Postscheckverkehr, Telegraphie, Fernsprechtsverkehr, Fernsprechfernverkehr und Funkwesen statt. Die Ergebnisse bilden ein wichtiges Werkzeug für die Gebührenpolitik. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Aufteilung der Personalkosten. Sämtliche Dienststellen, bei denen Personalkosten entstehen, haben zu dem Zweck, eine Nachweisung über die Zahl der Dienststunden zu führen, die wöchentlich zugunsten der einzelnen Betriebszweige geleistet werden, um nach den sich hieraus ergebenden Verhältniszahlen die Monatsbeträge der verrechneten Dienstbezüge auf die Betriebszweige aufteilen zu können. Die Nachweisung muß dauernd auf dem laufenden gehalten werden, so daß sich jede Veränderung in der Dienst-einteilung auch sofort in der Wirtschaftsstatistik auswirkt. In ähnlicher Weise werden alle übrigen Einnahmen und Ausgaben, die gemeinschaftlich für mehrere Betriebszweige entstehen, z. B. die Einnahmen aus Mieten und Pachten, die Erlöse aus Verkäufen oder Ausgaben für Grundstücke und Gebäude sowie für Ausstattungsgegenstände und für Amtsbedürfnisse bei der Entstehungsstelle auf die verschiedenen Betriebszweige verteilt. Leistungen, die ein Betriebszweig unentgeltlich für andre ausführt, wie die Beförderung der Dienstbriefe (s. d.), die Benutzung der Telegraphen für Diensttelegramme, die Benutzung des Fernsprechers für Dienstgespräche, die Beförderung der Postscheckbriefe und der Kontoauszüge (s. d.) werden beim RPM ausgeglichen. Die Ergebnisse der Wirtschaftsstatistik müssen in der Summe immer mit den Kassenergebnissen übereinstimmen, sind mithin hinsichtlich der Summe gebunden und darin liegt ein nicht zu unterschätzender

Vorteil gegenüber Rentabilitätsberechnungen, die einseitig für einen Dienstzweig aufgestellt werden. Die Wirtschaftsstatistik zeigt, wie sich die Gewinn- und Verlustrechnung für jeden einzelnen Betriebszweig stellt, welches Anlagekapital für jeden Betriebszweig angelegt ist und wie hoch es sich verzinst.

Zu Punkt 3 besteht ein besonderer Plan zum Ausgleich der Kassenergebnisse der einzelnen OPD. Einer der wichtigsten, aber auch der heikelsten Punkte ist dabei die Berechnung der Entschädigung für Durchgangsleistungen, heikel deshalb, weil dieser Berechnung nur das Ergebnis einer nur jährlich zu wiederholenden eintägigen Brief- oder Paketzahlung zugrunde gelegt werden kann. Die Zahl der Durchgangssendungen wird dabei in der Weise ermittelt, daß die Zahl der in einem OPD-Bezirk aufgelieferten Sendungen nach Orten außerhalb des Bezirks und die Zahl der aus dem Bezirk tatsächlich herausgegangenen Sendungen ermittelt werden; der Unterschied ergibt die Zahl der im Durchgange bearbeiteten Sendungen. Ähnliche Berechnungen werden zum Ausgleich der Gebühreneinnahmen für Auslandsendungen, zum Ausgleich der Zeitungsgebühren (s. d.), des Unterschiedes zwischen ankommenden und abgehenden Sendungen, Telegrammen und Gesprächen, der Kosten für die Instandhaltung der durchgehenden Telegraphen- und Fernsprechleitungen usw. aufgestellt. Die notwendigen Ausgleiche werden durch Vermittlung des Statistischen Büros des RPM in den Wirtschaftsstatistiken den Kassenergebnissen der OPD zu- oder abgerechnet, so daß die Gesamtsumme unverändert bleibt. Das Schlußbild zeigt, mit welchen Betriebskoeffizienten die OPD arbeiten und wie sich das in den OPD-Bezirken angelegte Kapital verzinst. Durch Vergleichen der Ergebnisse für OPD mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen kann beurteilt werden, ob die OPD sparsam arbeiten oder nicht.

Für 1926 ist eine Änderung der Wirtschaftsstatistik insoweit vorgesehen, als künftig auch der Postkraftfahrdienst als ein besonderer Betriebszweig angesehen werden soll, so daß die auf den Postkraftfahrdienst (s. Kraftfahrbetrieb der DRP) entfallenden Einnahmen und Ausgaben wie für jeden andern Betriebszweig in einer besonderen Spalte gesammelt werden müssen. Da indessen der Postkraftfahrdienst in großem Umfang Postbeförderungen ausführt, ohne daß über die hierdurch entstehenden Kosten kassenmäßig abgerechnet wird, soll der Postkraftfahrdienst für diese zugunsten des Postdienstes ausgeführten Leistungen in der Weise wirtschaftsstatistisch entschädigt werden, daß der Wert der Postbeförderungen von den Ausgaben des Postkraftfahrdienstes in der Wirtschaftsstatistik ab- und den Ausgaben des Postdienstes zugesetzt werden. Die Ausgaben für Unterhaltung von Kraftwagen im Telegraphenbau werden vom gleichen Zeitpunkt an kassenmäßig als Ausgaben für den Telegraphenbau verrechnet. Das geschieht, soweit eine örtliche Scheidung bei den Kraftfahrbetriebsstellen nicht durchführbar ist, in der Weise, daß den Telegraphenbaudienststellen monatlich eine Rechnung für die Benutzung der vom Postdienst unterhaltenen Kraftfahreinrichtungen zugefertigt wird.

Gebbe.

Wirtschaftsübersichten. Um die Wirtschaftsergebnisse für eine Reihe von Jahren im Rückblick vergleichen und etwaige Schwankungen verfolgen zu können, haben die OPD die planmäßigen Einnahmen und die planmäßigen Ausgaben — getrennt nach den Titeln und Verrechnungstellen und innerhalb dieser nach den Arten — Jahr für Jahr in je eine Wirtschaftsübersicht einzutragen, deren Einrichtung der Rechnungshof (s. Rechnungshof des Deutschen Reichs) entworfen hat. Die Übersichten werden in drei Stücken geführt. Ein Stück bleibt bei der OPD; ein Stück ist für den Rechnungshof und ein Stück für das RPM bestimmt. Diese beiden Stücke werden jedes Jahr eingesandt und gelangen nach Prüfung

zur Fortführung an die OPD zurück. Das Rechnungsbüro des RPM führt die Wirtschaftsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Hauptverwaltung. Auch hiervon geht ein Stück jedes Jahr an den Rechnungshof.

Die Führung der Wirtschaftsübersichten hat in der Zeit des Währungsverfalls und des Wiederaufbaues geruht. Vom Rechnungsjahr 1926 an sind die Übersichten wieder zu führen.

Schriftwesen. GeneralVf des RPM Nr. 25 vom 14. 9. 1912 III N Nr. 1322 B.

Wissenschaftliche Betriebsführung s. Postversuchsabteilung

Witwenkrankenrenten, Witwenrenten, Witwerrenten, Witwengeld s. Rentenverkehr

Witwenversorgung s. Hinterbliebenenversorgung

Wohlfahrtspostwertzeichen sind Wertzeichen, die bei der DRP und in vielen andern Ländern mit einem Aufschlag auf den postalischen Nennwert verkauft werden. Der Aufschlag wird an Gesellschaften abgeführt, die sich meist mit der Unterstützung von Kriegsbeschädigten oder der Alters- und Jugendfürsorge befassen.

Bei der DRP sind erstmalig 1914 Postkarten mit der Aufschrift „Deutsche Kriegskarte 1914“ zugunsten des Roten Kreuzes und 1919 Freimarken mit dem Aufdruck „5 Pf. für Kriegsbeschädigte“ herausgegeben worden. Besonders bekannt sind die alljährlich um Weihnachten erscheinenden „Pro juventute-Marken“ der Schweiz.

Wohlfahrtswesen. Die Fürsorge des Reichs für die Beamten der DRP aller Grade wirkt sich im allgemeinen dahin aus, daß der planmäßig angestellte Beamte nach zehnjähriger Dienstzeit das Recht auf lebenslängliches Ruhegehalt (s. Ruhestand) erwirbt. Für den Fall seines Ablebens haben Hinterbliebene (Ehefrau, Kinder) gesetzlichen Anspruch auf Gewährung von Gnadenbezügen, Witwen- und Waisengeld. Erkrankten Beamten werden die Dienstbezüge für die Dauer der Dienstunfähigkeit, nicht planmäßig angestellten Beamten für befristete Zeitdauer belassen. Postvertrauensärzte (s. d.) leisten an ihrem Amtsorte den Beamten der niederen Besoldungsgruppen unentgeltlich ärztlichen Beistand. Der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (s. d.) und der Tuberkulose (s. Tuberkulosefürsorge) wendet die DRP besondere Aufmerksamkeit zu. Für Beamte, die durch ungewöhnliche Vorkommnisse (Entbindungen, Erkrankungen, Todesfälle von Familienmitgliedern und sonstige außergewöhnliche Umstände) in Not geraten, stehen Mittel zur Gewährung von Notstandsbeihilfen (s. d.) oder außerordentlichen Unterstützungen (s. Unterstützungswesen) bereit. Die Beschaffung vorschriftsmäßiger Dienstkleidung wird den Beamten der niederen Besoldungsgruppen durch Zuschüsse aus der Postkasse und durch das Bestehen von Kleiderkassen (s. d.) am Sitze jeder OPD erleichtert.

Durch zahlreiche Wohlfahrtsanstalten, die z. T. auf gegenseitiger Selbsthilfe beruhen, wird das körperliche und seelische Wohl der Beamten usw. gefördert. Die DRP unterstützt diese Anstalten durch Zuweisung von Mitteln usw. Die Anstalten haben teilweise schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts und früher segensreich gewirkt. Zu nennen sind die Postunterstützungskasse (s. d.), der Sterbekassenverein für Reichs-Postbeamte (s. d.), die Vermittlung der Lebensversicherungen (s. d.), die Post- und Spar- und Darlehnsvereine (s. d.), der Töchterhort (s. d.); die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (s. d.); ferner die nach den Grundsätzen der allgemeinen Reichsgesetzgebung den besonderen Bedürfnissen der DRP entsprechend eingerichteten Krankenkassen (s. Krankenfürsorge). Endlich bestehen Hilfsvereine rein örtlicher Natur, z. B. Krankenvereinigungen, die gegen mäßige Beiträge unentgeltliche ärztliche Behandlung, freien Bezug von Arzneimitteln verschaffen, Sterbe-

und Begräbniskassen, die beim Ableben eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen Sterbegeld gewähren usw. (s. Versicherungsverein für Post- und Telegraphenbeamte). Während des Weltkrieges haben Angehörige der DRP Sammlungen ins Leben gerufen, um die infolge der Kriegsnöte unter den Angehörigen der DRP und darüber hinaus entstandenen wirtschaftlichen Sorgen zu lindern (s. Kriegsspende und Kriegsstitfung).

Wegen der Wohlfahrtseinrichtungen im einzelnen, besonders auch aus der Kriegs- und Nachkriegszeit s. im übrigen noch Erfrischungsanstalten, Erholungsheime, Familienbeiräte, Fürsorgekassen, Gesundheitspflege, Hilfskasse für Beamte der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Kartoffelkredite, Kohlenvorschüsse, Krankenzimmer, Kredithilfe, Kriegsschreibstuben, Kriegsschuhmachereien, Lebensmittelbeschaffungswesen, Militärdienst-, Aussteuer- und Studiengeldversicherung, Nähstuben, Postkleingärten- und -kleintierzuchtvereine, Postkonsumvereine, Postsportvereinigungen, Postwebstoffstelle, Rentenversicherung, Unterkunftsräume für Bahnpostbeamte usw., Vorschüsse in besonderen Fällen, Wilhelmstift, Wohnungsfürsorge.

Auch innerhalb der früheren Postverwaltungen Bayerns und Württembergs sind im Laufe der Jahre zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten und Angestellten ins Leben gerufen worden u. a.

In Bayern: 1860 ein Privat-Sterbekassenverein der Beamten der Königlich bayerischen VAnst und ein Leichenverein der Postbediensteten (Gewährung von Beerdigungsbeihilfen), 1865 ein allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Staatsdiener und in Verbindung hiermit eine Töchterkasse zur Unterstützung verwaister Beamtentöchter, 1873 der Postboten-Unterstützungsverein (Unterstützung der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen bei Krankheit oder im Alter), 1873 der Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Postangehörige (gebildet aus dem Überschuß bei der Verwaltung der französischen Landesposten während des Krieges von 1870/71), 1875 ein Pensionsverein der Bediensteten zum Zwecke der Pensionsgewährung nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

In Württemberg: 1851 eine Postillionshilfskasse (als Ersatz für die 1830 gegründete Postillionshilfskasse der Thurn und Taxischen Postverwaltung) zur Gewährung von Ehrenausszeichnungen und Ehrenbelohnungen, auch für die Zeit des Ruhestands, 1874 die König-Karl-Stiftung für die Angehörigen der württembergischen Postverwaltung (s. d.), 1885 eine Sterbekasse für die Angestellten der VAnst (seit 1922 Bahn- und Poststerbekasse in Stuttgart [VAG]), 1890 ein Spar- und Darlehnsverein von Angehörigen der VAnst und 1892 ein postärztlicher Dienst zur kostenfreien Behandlung der nicht auf Lebenszeit angestellten Bediensteten, soweit sie nicht Mitglieder der Postbetriebskrankenkasse (s. Krankenfürsorge) waren.

Von den Wohlfahrtseinrichtungen bei den Postverwaltungen des Auslandes oder von Vereinen, die Postbeamte ausländischer Verwaltungen geschaffen haben, sind zu erwähnen:

a) In Dänemark: eine Sparkasse für Unterbeamte, die ihren Mitgliedern bei Sterbefällen eine Beihilfe oder den Hinterbliebenen einen Zuschuß zur Wohnungsmiete gewährt, ein Verein für Post- und Telegraphenbeamte, der den Vereinsmitgliedern Anleihen zu niedrigem Zinsfuß gibt und die Hinterbliebenen unterstützt, ein Bauverein der Postunterbeamten, der zur Aufnahme alter und schwacher Vereinsmitglieder oder deren Witwen Häuser (Freiwohnungen) errichtet.

b) In Frankreich: die Association amicale des Postes et Télégraphes in Paris, ein Verein von Post- und Telegraphenbeamten, der seinen Mitgliedern in Krankheitsfällen Unterstützungen und beim Ableben den Hinterbliebenen Hilfe gewährt.

c) In Schweden: eine Pensionskasse für die Postbeamten, eine Witwen- und Waisenkasse und ein Lebensversicherungsverein der schwedischen Postbeamten, ferner ein Verein schwedischer Postbeamten mit dem Zweck, seinen Mitgliedern durch Unterstützungen in Krankheitsfällen den Besoldungsausfall weniger fühlbar zu machen oder den Hinterbliebenen von Beamten zu den Beerdigungskosten eine Beihilfe zu vermitteln.

d) In der Schweiz: die Mitwirkung bei der Volksversicherung. Schriftwesen. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Denkschriften, Berlin 1878 und 1890; Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914; Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1889 S. 85 ff., 1897 S. 93 ff., 1922 S. 48 ff.; v. Gumpenberg, Bayrisches Postarchiv Bd. I u. II. J. G. Weiß' Buchdruckerei, München 1886; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer, Stuttgart 1901; Archiv 1878 S. 717 ff., 1905 S. 768 ff., 1925 S. 177 ff.; L'Union Postale 1879 S. 18 ff., 99 ff., 102 ff., 104, 125 ff., 1880 S. 67 ff., 208, 1886 S. 1 ff., 1891 S. 77 ff., 80 ff., 107 ff., 111, 1894 S. 17 ff., 167 ff., 1898 S. 64, 1914 S. 22 ff., 124 ff. S. auch die Einzelaufsätze über Wohlfahrtseinrichtungen. TraXdorf.

Wohnungsbau s. Wohnungsfürsorge

Wohnungsbauhilfe, gemeinnützige, für Post- und Telegraphenbeamte e. V. s. Gemeinnützige Wohnungsbauhilfe für Post- und Telegraphenbeamte e. V.

Wohnungsfürsorge. Zweck der Wohnungsfürsorge der DRP ist, denjenigen ihrer Angehörigen (Beamten, Angestellten oder Arbeitern), die keine Wohnung in der Nähe ihrer Dienststelle oder Arbeitsstätte finden können, zum Besitz einer geeigneten Wohnung zu verhelfen und ihnen dadurch die erforderliche Arbeitskraft und -lust zu erhalten.

Mittel zur Beschaffung von Wohnungen wurden zum erstenmal 1897 in den Posthaushalt eingestellt, und zwar 230 000 M zum Ankauf und zur Errichtung, ferner 6000 M zur Anmietung von Wohnhäusern. Noch in demselben Jahre wurden 153 Familienwohnungen für Beamte des unteren Dienstes geschaffen. Zunächst blieb die Wohnungsfürsorge auf die Errichtung oder Anmietung von Dienstwohngebäuden für untere Beamte an Landorten oder allein gelegenen Bahnhöfen beschränkt; sie wurde von 1902 an a) auch auf städtische Orte und b) erforderlichenfalls auch auf andere geringer besoldete Beamte ausgedehnt. Bereits 1906 standen 2017 Wohnungen für Beamte der unteren und 52 Wohnungen für Beamte der mittleren Besoldungsgruppen, 1910 2321 Wohnungen für untere Beamte und 258 Zimmer für Unverheiratete zur Verfügung. Die Bautätigkeit, die bis zum Jahre 1906 sehr lebhaft war, ließ in den folgenden Jahren etwas nach und hörte dann während des Krieges ganz auf. Bis 1918 wurden 9,5 Millionen Mark für die Schaffung von Familienwohnungen in reichseigenen oder angemieteten Gebäuden aufgewendet.

Bauart und Ausstattung der Häuser und der Wohnungen für untere Beamte entsprachen denen gesunder Arbeiterwohnungen; auf dem Lande wurden in der Regel eine Stube, eine Kammer und Küche (meist Wohnküche) von etwa 45 qm Gesamtfläche, auch Garten- und Ackerland, in den Städten eine Stube, zwei Kammern und Küche bis zu 50 qm Flächeninhalt neben Boden- und Kellerräumen überwiesen.

In den Städten bot sich später außerdem ein für die Behebung des Wohnungsmangels gangbarer Weg durch Unterstützung solcher Baugenossenschaften, die sich die Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs usw. zur Aufgabe stellten. Ein zu diesem Zweck im Jahre 1901 dem Reichsamt des Innern zur Verfügung gestellter „Wohnungsfürsorgefonds“ wurde allen Reichsverwaltungen (ausschließlich Reichsmilitärverwaltung) mit der Bestimmung nutzbar gemacht, dort verwendet zu werden, wo die private Bautätigkeit unzureichend und das Reich zur Beseitigung von Mißständen im Wohnungswesen eingzugreifen genötigt war. Den Genossenschaften wurden aus diesem Fonds Darlehen von der Grenze der Mündelsicherheit ab bis zu $\frac{9}{10}$ vom Bauwerte des Hauses zu niedrigem Zinsfuß gewährt; die Genossenschaften hatten dafür den Mitgliedern, die Arbeiter oder Beamte des Reichs waren, eine nach der Höhe des Reichsdarlehns bemessene Zahl von Wohnungen überlassen.

Nach dem Kriege nahm die DRP die Bautätigkeit wieder auf. Neben der Errichtung neuer posteigener Wohngebäude suchte sie zunächst durch die Anmietung von Behelfs- und Notwohnungen (Wohnbaracken, Kasernen u. dgl.) und durch den Ausbau verfügbarer Räume in reichseigenen und Mietpostgebäuden (s. d.) zu Notwohnungen der Wohnungsnot unter den Postbediensteten abzuhefen.

Wie die übrigen Reichs- und Staatsverwaltungen unterstützte auch die DRP gemeinnützige Baugenossenschaften, Beamtenwohnungsvereine, Siedlungsgesellschaften usw. durch Hergabe zunächst von verlorenen Baukostenzuschüssen, später von zinsfreien Arbeitgeberdarlehen. Nach dem Gesetz über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaus vom 12. 2. 1921 (RGBl. S. 175) beteiligten sich zunächst Länder und Gemeinden durch Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an der Abbüderung eines Teiles der ungedeckten Baukostenüberteurung. Für die Gewährung der zinsfreien Arbeitgeberdarlehen durch die DRP, soweit sie wohnungsnotleidenden Postbediensteten zugute kommen sollten, wurden dann im Einvernehmen mit allen an der Wohnungsfürsorge beteiligten Reichsbehörden und dem preußischen Wohlfahrtsministerium besondere Grundsätze aufgestellt. Danach wurde der Arbeitgeberzuschuß zum Neubau von Miet- oder Eigenwohnungen durch gemeinnützige Bauunternehmungen, Gemeinden usw. zur Deckung eines Teils der nicht rentierlichen Baukosten bestimmt und in der Höhe begrenzt; an der Aufbringung des rentierlichen Teils der Anlagekosten hatte sich der Wohnungshersteller mit eigenem Gelde zu beteiligen. Zur Sicherung des Zuschusses ließ das Reich für sich eine Sicherungshypothek eintragen. Arbeitgeberzuschüsse zur Errichtung von Eigenheimen wurden in der Regel nur gewährt, wenn sie kraft eines Erbbaurechts an Grundstücken gemeinnütziger Körperschaften usw. ausgegeben wurden oder ein Vor-, Ankauf- oder Wiederkaufsrecht zugunsten einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Stelle, gegebenenfalls durch eine Eintragung im Grundbuche, gesichert wurde.

Seit 1924 werden an Stelle der unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen Tilgungshypotheken und Baugelder zur Errichtung von Neuwohnungen für Postbeamte an gemeinnützige Wohnbauunternehmungen, Gemeinden und Privatunternehmer gegeben. Die auf diesem Wege beliehenen Wohnungen dürfen höchstens

vier Zimmer und 80 qm Grundfläche für Wohn-, Schlaf- und Kochräume aufweisen. Von den Gesamtbaukosten einschl. Grunderwerb- und Straßenbaukosten sollen in der Regel 30 vH durch ein erststelliges Hypothekendarlehen und bei Mietwohnungen mindestens 10 vH durch eigene Mittel des Bauherrn aufgebracht werden. Soweit der verbleibende Teil der Gesamtbaukosten nicht durch das staatliche oder gemeindliche Baudarlehen, die Hauszinssteuerhypothek, gedeckt ist, kann aus den Wohnungsfürsorgemitteln ein mit 5 vH verzinsliches zweitstelliges Tilgungsdarlehen gewährt werden, dessen Höhe jedoch 60 vH der Gesamtkosten, abzüglich der Hauszinssteuerhypothek, nicht übersteigen darf. Bei Eigenheimen soll der Anteil des eigenen Geldes des Bauherrn in der Regel 25, in ganz besonderen Ausnahmefällen mindestens 15 vH der Gesamtkosten betragen, so daß sich dann die zweitstellige Tilgungshypothek der DRP um 15 bzw. 5 vH gegenüber der zur Herstellung von Mietwohnungen gewährten Summe vermindert, während die erststellige Hypothek mit 30 vH bestehen bleibt. Sind Zinsen und sonstige Lasten, die auf einem mit Baudarlehen der DRP errichteten Gebäude ruhen, so hoch, daß sich eine Miete ergibt, die um über 10 vH höher ist, als die jeweilige Miete für eine gleichwertige Altwohnung, so kann der Zinsfuß von 5 vH für die Tilgungshypotheken auf Antrag widerrufen und vorübergehend so weit herabgesetzt werden, daß die Miete für die Neuwohnung nur noch 10 vH über der jeweiligen Miete einer gleichwertigen alten Wohnung liegt. Diese Hypotheken können im Rahmen der vorhandenen Mittel allen Angehörigen, Beamten, Angestellten und Arbeitern der DRP gewährt werden, die unter der Wohnungsnot leiden. In Fällen der erwähnten Art werden Verkaufrechte in das Grundbuch eingetragen, und zwar an erster Stelle für die Gemeinde, welche die Hauszinssteuer gewährt hat, und an zweiter Stelle für die DRP.

Das Gelände für Wohnhäuser wird nach Art, Größe und Lage des Baublocks möglichst so aufgeteilt, daß sich große zusammenhängende Grünflächen ergeben, alle Räume genügend Licht, Luft, Sonne erhalten und nach günstigen Himmelsrichtungen liegen. Mehrgeschossige Bauanlagen werden in offener oder auch in geschlossener Randbebauung mit genügender Querlüftung ausgeführt, Flügelbauten, Quergebäude und Ausbauten für gewerbliche Betriebe vermieden. Bei der Grundrißanlage wird angestrebt, jeden unnötigen Weg in der Wirtschaft zu vermeiden und die zweckmäßigste Raumfolge, -tiefe und -breite, die günstigste Lage der Türen, Fenster, Öfen usw. zu finden. Hierfür sind die Abmessungen der üblichen Möbel maßgebend, die auch die Treppenaufbreite auf mindestens 1,10 m festlegen, um ein bequemes Belaufen usw. zu ermöglichen. (Abb. s. Architektur.)

Zur Ersparung von Bau- und Heizkosten werden alle mit Rücksicht auf die besondere Eigenart der Kleinhäuserbauten durch die Sonder-Baupolizeiverordnungen gestatteten Bauerleichterungen angewandt und auch bei den Stockwerkshöhen wird in der Regel nicht über die baupolizeilich zugelassenen Mindestmaße hinausgegangen. Den freistehenden Einzelhäusern, die durch ihre vier Außenwände in hohem Maße den Unbilden der Witterung und der Abkühlung ausgesetzt sind, werden Doppel- oder Reihenhäuser in möglichst beschränkter Stockwerkszahl vorgezogen. Die Baukosten einer Kleinhäuserwohnung brauchen nicht höher zu sein als die einer Wohnung im hohen Stockwerkshause, wenn bei der Aufteilung des Baugeländes, der Anlage der Straßen und der Einrichtung der Häuser den wirtschaftlich ausschlaggebenden Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Daher wird auf einfache Haus- und Dachformen, gemeinsame Grundmauern, Wände und Schornsteine, die senkrecht zum First gerichtet sind und in ihn münden, Balken- und Sparrenlagen ohne

Wechsel und auf eine möglichst weitgehende Verwendung genormter Bauteile gesehen. Neben der Einfachheit wird aber auch auf Gediegenheit der größte Wert gelegt, um die Instandhaltungskosten herabzusetzen oder möglichst ganz zu vermeiden.

Die DRP hat in den Nachkriegsjahren besondere Fürsorge auch der Regelung der Wohnungsfrage für beförderte und versetzte Beamte zugewandt, um alle Nachteile abzuwenden, die aus dem durch Wohnungsmangel begründeten Verzicht auf Versetzungen und Beförderungen zu entstehen pflegten. An allen großen und mittleren Orten ließ das RPM im März 1920 durch die OPD einen Beamten bestimmen, der den Wohnungssuchenden Angehörigen der DRP bei Versetzungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen hat. Es wurden ihm alle für seinen Tätigkeitsbereich in Betracht kommenden Versetzungen mitgeteilt. Versetzte Beamte wurden angehalten, ihre Wohnung zunächst nicht zu kündigen und sich sogleich mit dem Vermittlungsbeamten in Verbindung zu setzen, durch dessen Mitwirkung die Übertragung der Wohnung auf den Stellennachfolger beim Wohnungsamt des Ortes sichergestellt werden konnte. Daneben haben die Wohnungsvermittlungsbeamten die Verhandlungen mit den Wohnungs- und Mieteinigungsämtern zur vorordentlichen Vormerkung versetzter Beamten für eine Wohnung geführt und Wohnungs- und sog. Ringtausche unter den Beamten, unter Umständen auch mit denen anderer Verwaltungen, vermittelt.

Abgesehen von den beträchtlichen Mitteln, die die DRP alljährlich zu Zwecken der Wohnungsfürsorge für ihre aktiven Beamten aufwendet — im Rechnungsjahr 1925 19 Millionen RM —, hat sie nach Erlaß der Personalabbauverordnung einmalig noch Mittel zur Ansiedlung von Ruhegehalts- und Wartegeldempfängern bereitgestellt (s. Verrentung).

Auch die Beamtenschaft selbst hat zur Behebung der Wohnungsnot unter ihren Angehörigen versucht, Wohngelegenheiten durch Errichtung von Heimstätten u. dgl. zu schaffen. U. a. wurde im Frühjahr 1925 ein vom „Verein der Post- und Telegraphenbeamten des OPD-Bezirks Berlin“ in Charlottenburg (Bahnhof Witzleben) errichtetes Heim in Benutzung genommen. Der Bau enthält 101 Einzelwohnungen; die Wohnungen, je zu zwei an einen gemeinsamen Flur angegliedert, bestehen aus einem Wohnzimmer mit Schlafnebenraum, Küche, Balkon und Boden- oder Kellergelaß. Bade- und Duschanlagen stehen zur Verfügung. Die Baukosten haben 600 000 RM betragen.

Wegen der „Gemeinnützigen Wohnungsbauhilfe für Post- und Telegraphenbeamte“ in Berlin s. d.

S. auch Unterkunftsräume für Bahnpostbeamte, Vermietung von Räumen.

Schriftwesen. Kleemann, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Gustav Fischer, Jena 1914. S. 142 ff.; Archiv 1902 S. 623, 1905 S. 129, 1923 S. 73 ff., 1925 S. 182, 1926 S. 153 ff.; ZVD 1920 S. 84, 1921 S. 221. Traxdorf.

Wohnungsfürsorge-Gesellschaften s. Verrentung

Wohnungsgeldzuschuß (WGZ) ist durch Gesetz vom 30. 6. 1873 (RGBl S. 166) im Reich eingeführt worden, um den Beamten und Offizieren einen Ausgleich für die Mehrausgaben zu gewähren, zu denen sie durch die allgemeine Preissteigerung und namentlich auch durch die Steigerung der Wohnungsmieten genötigt wurden. Er war an solche Reichsbeamte zahlbar, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland hatten, eine planmäßige Stelle bekleideten und aus der Reichskasse besoldet wurden. Der dem Gesetz beigefügte „Tarif“ war nach der Einteilung der Städte und Ortschaften abgestuft, wie sie für die „Servis-kompetenzen“ der Militärpersonen galt. Diese waren bestimmt durch das Gesetz betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. 6. 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 523). Danach gab es 6 Servisklassen, nämlich „Berlin“, wozu auch Altona, Bremen, Frankfurt (Main) und Hamburg gehörten und die Klassen I—V. Klasse V fiel durch Gesetz vom 7. 7. 1902 (RGBl S. 239) weg. Die Reichsbeamten wurden in 5 Klassen eingeteilt (I Direktoren der obersten Reichsbehörden usw., II Vortragende Räte usw., III Mitglieder der übrigen Reichsbehörden, V Subalternbeamte, VI Unterbeamte; IV galt nur für Leutnants und Assistenzärzte, später auch für weibliche

Beamte). Welchen Klassen die Beamten beizuzählen waren, wurde durch den Reichshaushalt bestimmt. Das Gesetz vom 9. 6. 1906 (RGBl S. 731) brachte eine Erhöhung des WGZ für Leutnants und Unterbeamte. Beamte mit Dienstwohnung erhielten keinen WGZ. Bei der Zurruhesetzung wurde der Durchschnittssatz für die Servisklassen I—V (also ohne „Berlin“), seit 1. 4. 1902 (Gesetz vom 7. 7. 1902) der für I—IV angerechnet.

Nachdem durch Gesetz vom 17. 5. 1906 (RGBl S. 473) der „Naturalquartierservis“ für das ganze Reich einheitlich bemessen und seit 1. 4. 1906 der „Personalservis“ der Offiziere und Militärbeamten beseitigt worden war, hatte die Klasseneinteilung der Orte nur noch Bedeutung für die Wohnungsgeldzuschüsse. Da der Reichstag seit Jahren eine Trennung der Quartierleistungsentschädigung vom WGZ und dessen Bemessung im engen Anschluß an die von den Beamten aufzubewendenden Mietpreise gefordert hatte, stellte die Regierung eingehende Ermittlungen über die tatsächlich zu zahlenden Mieten nach dem Stande vom 1. 1. 1907 an und ermittelte einen durchschnittlichen Einheitszimmerpreis für jeden Ort. Dies bildete die Unterlage für den neuen „Tarif“, der wie bisher davon ausging, daß der WGZ nicht einen Gehaltsanteil, der den gesamten Wohnungsaufwand deckt, sondern nur einen Zuschuß dazu bilden sollte. Die Bestimmungen über den WGZ wurden bei der Neuregelung der Besoldung 1908/1909 in das Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 (RGBl S. 573) als Teil II hineingearbeitet. Die „Ortsklassen“ wurden mit A bis E bezeichnet. Bei Bemessung des Ruhegehalts wurde nunmehr der Durchschnittssatz für sämtliche Ortsklassen (A bis E) angerechnet. Bis zur Überprüfung des Ortsklassenverzeichnisses, die für den 1. 4. 1918 geplant war, wurde der Bundesrat ermächtigt, die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse zur Vermeidung von Härten anzuordnen. Hiervon ist wiederholt Gebrauch gemacht worden.

Bei der Besoldungsregelung vom 1. 4. 1920 ist der WGZ in einen Ortszuschlag umgewandelt worden, d. h. es wurden nicht mehr die tatsächlich gezahlten Mieten zugrunde gelegt, sondern es wurde ein Ausgleich für die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung namentlich des vollen Wohnungsbedürfnisses, aber auch der Unterschiede in den übrigen Kosten der Lebenshaltung gewährt (s. Besoldung). Mit der 18. Ergänzung zum Besoldungsgesetz vom 23. 10. 1924 ist eine Abkehr vom Ortszuschlag und eine Rückkehr zum WGZ erfolgt, indem auf Grund von statistischen Ermittlungen über die tatsächlich von den Beamten innegehabten Wohnungen ein neues Ortsklassenverzeichnis aufgestellt worden ist.

Bergs.

Wohnungsmiete (doppelte Zahlung) s. Reise- und Umzugskosten

Württembergische Post.

I. Einleitung. Der niederländisch-italienische Reitpostkurs führte von seiner Einrichtung am Ende des 15. Jahrhunderts an durch Württemberg. Der Herzog von Württemberg gestattete zwar die Führung dieses Postkurses durch sein Gebiet, die Einrichtung war aber von Anfang an so gestaltet, daß sie der landesherrlichen Gewalt nicht zu nahe treten konnte. Auch blieben die vorhandenen württembergischen Verkehrseinrichtungen (landesherrliche und städtische Boten, Metzgerposten) wie bisher bestehen. Die Taxisschen Postboten (zu Knittlingen, Enzweihingen, Cannstatt und Ebersbach — in den Urkunden auch Postmeister, Postverwalter oder Posthalter genannt) wurden auf Grund von Privatverträgen, aber mit landesherrlicher Genehmigung aufgestellt. Bald traten die württembergischen Herzöge in unmittelbare Beziehungen zu den Taxisschen Posthaltern und ließen ihre Briefe durch sie befördern. Nach der Ernennung des Leonhard von Taxis zum General-Obrist-Postmeister des Reichs (1595) und der Übertragung des Reichspostgeneralats an das Haus Taxis (1615) gelang es diesem, auch in Württemberg die vielfachen Schwierigkeiten und den Widerstand der württembergischen Herzöge mit Hilfe des Kaiserlichen Hofes zu überwinden. Um diese Zeit fingen die Taxis an, die Posten auch auf die schwäbischen Reichsstädte auszudehnen (Errichtung von Reichsposten in Rottweil 1615, in Heilbronn 1650). Im Laufe des 17. Jahrhunderts breitete sich das Taxissche Postwesen in Württemberg wesentlich aus; daneben wurden die landesherrlichen und reichsstädtischen Boteneinrichtungen weiter ausgestaltet. Die Landkutschen, die in diesem Jahrhundert mit landesherrlicher

Genehmigung zur Beförderung von Reisenden und Waren aufkamen, wurden von Taxis bekämpft; er wandte sich deswegen an den Kaiser, aber ohne Erfolg, da der Herzog von Württemberg diesem wesentliche Hilfe in den Kriegen gegen die Türken und gegen Frankreich geleistet hatte. Die Einrichtung einer eigenen württembergischen Landespost durch Herzog Eberhard Ludwig (1709) hatte die Aufhebung der Landkutschen und der Metzgerposten zur Folge; die Landboten wurden in ihrer Tätigkeit beschränkt. Nach wenigen Jahren (1715) ging aber die Landespost hauptsächlich infolge der eigenen Mängel wieder ein. Das Landkutschen- und Landbotenwesen kam aufs neue empor und auch die Thurn und Taxissche Reichspost wurzelte sich fester ein. Allmählich trat ein freundlicheres Verhältnis zwischen den Häusern Württemberg und Thurn und Taxis ein, das durch die Vermählung des Herzogs Alexander mit einer Prinzessin von Thurn und Taxis (1727) wesentlich gefördert wurde. Später als in den Nachbargebieten, erst von 1744 an, begann Taxis mit landesherrlicher Genehmigung auch durch württembergisches Gebiet „schnelle Postwagen“ zu führen. Da hierdurch der Ertrag der Landkutschen geschmälert wurde, sah sich der Herzog von Württemberg veranlaßt, die Landkutschen auf 30 Jahre an das Haus Taxis zu verpachten (Vertrag vom 13./18. 11. 1775). Die Umwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts führten wie in Bayern (vgl. Bayerische Post I) auch in Württemberg, für dessen Herzog der Reichsdeputationshauptschluß die Kurwürde gebracht hatte, zu einer Neuordnung der Postverhältnisse.

II. Die württembergische Staatspost von 1805—1819. Am 19. 12. 1805 wurden die Oberämter beauftragt, die Posten für den Staat in Besitz zu nehmen, die Postkassen, Rechnungen und sonstigen Postakten zu beschlagnahmen, den kaiserlichen Reichsadler an den Posthäusern abnehmen und durch das kurfürstliche Wappen ersetzen zu lassen sowie die Postbeamten für den Kurfürsten, der kurz darauf (am 1. 1. 1806) die Königswürde annahm, zu verpflichten. Zur Zeit der Besetzung der Posten durch den Staat waren 28 PÄ vorhanden. Die Leitung des Postwesens ging zunächst an die durch Dekret vom 27. 11. 1805 gebildete Postkommission über. Auf Grund des Organisationsmanifestes vom 18. 3. 1806 wurde alsdann eine dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnete OPD gebildet, bei der außer einem Oberpostdirektor 2 Oberposträte, 1 Oberpostsekretär, 1 Sekretär und 1 Kanzlist beschäftigt waren. Durch Vt vom 19. 6. 1807 traten die vier OberPÄ zu Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Biberach (Riß) als Mittelstellen zwischen die OPD und die inzwischen auf 68 vermehrten PÄ; zugleich wurde das OberPA Stuttgart zum GPA (seit 13. 12. 1816 „Haupt-Postamt“) erhoben, wobei ihm die übrigen drei OberPÄ untergeordnet wurden. Nachdem 1810 Ulm an Württemberg gekommen war, wurde das OberPA in Biberach dorthin verlegt. Am 8. 11. 1816 wurde die bisher unmittelbar dem König unterstellt gewesene oberste Postbehörde, die seit Juli 1807 „Reichs-Ober-Post-Direction“ und seit April 1808 „Reichs-General-Ober-Post-Direction“ hieß, dem Ministerium des Innern untergeordnet; am 13. 12. 1816 erhielt sie wieder die einfachere Bezeichnung „OPD“. Auf Grund des Organisations-Edikts vom 18. 11. 1817 wurde bei ihr das „Kollektionsystem“ eingeführt. Nach dem Übergang der Post in die Verwaltung des Staats wurden weitere Postkurse zur Verbindung der alten und der in den Jahren 1806—1810 neu erworbenen Landesteile hergestellt, zahlreiche PÄ errichtet, eine Post-Dienst-Instruktion (am 25. 4. 1807) erlassen sowie feste, allgemein gültige Briefpost- und Postwagentarife (ab 1. 7. 1814) eingeführt, überhaupt das ganze Postwesen durchgreifend neu geordnet. Unterm 27. 1. 1807 erging eine Kabinetts-Ministerial-Resolution, wonach das Landbotenwesen weitgehend beschränkt wurde und in der Hauptsache nur noch Amtsboten unter behördlicher Aufsicht für die Vermittlung des Postverkehrs der Orte ohne PAnst tätig sein durften. Am 1. 9. 1807 erschien eine Dienstinstruktion über den Wirkungskreis und die Dienstaufgaben der OberPÄ. Diese hatten die unmittelbare Aufsicht über die ihnen untergeordneten PÄ und die Leitung des Postwesens in ihrem Bezirk. Die Berichte der PÄ waren an die OberPÄ zu richten, die in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der OPD einzuholen hatten. Zweimal im Jahr hatten die Vorstände der OberPÄ, die die Amtsbezeichnung „Oberpostmeister“ führten, ihre Bezirke zu bereisen und darüber an die OPD zu berichten.

III. Die Taxissche Lehenspost von 1819—1851. Nach langwierigen Verhandlungen, die im Hinblick auf den Art. 17 der deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815 seit dem Jahre 1817 mit dem Fürsten von Thurn und Taxis geführt worden waren, wurde am 27. 7. 1819 von den Bevollmächtigten ein Erb-Mann-Thron-Lehens-Vertrag unterzeichnet und durch königliche Verordnung vom 9. 9. 1819 in Kraft gesetzt. Hiernach erhielten der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis und seine standesmäßigen männlichen Nachkommen sowie nach Erlöschen seines Stammes der Fürst Maximilian von Thurn und Taxis und seine standesmäßige männliche Nachkommenschaft vom 1. 10. 1819 an als Erb-Mann-Thron-Lehen die Würde und das Amt eines königlich württembergischen Erb- und Land-Postmeisters sowie das nutzbare Eigentum und die Verwaltung sämtlicher Posten im Königreich Württemberg und der damit verbundenen nutzbaren Postrechte. Für die Überlassung der Posten hatte der Erblandpostmeister jährlich 70 000 Gulden an die württembergische Staatskasse zu zahlen. Zur Überleitung der Verwaltung der Posten an das Haus Taxis setzte die württembergische Regierung am 23. 9. 1819 eine besondere „Königlich württembergische Commission in Postsachen“ ein, die dann nach Erfüllung ihrer Aufgabe am 18. 2. 1822 wieder aufgelöst wurde. Am 1. 10. 1819 trat eine vom Erblandpostmeister ernannte General-Postdirektions-Kommission in Tätigkeit; sie hatte die laufenden Geschäfte so lange zu erledigen, bis die Zentralverwaltung vollständig mit der Generalpostdirektion in Frankfurt (Main) vereinigt werden konnte. Dies geschah am 15. 11. 1819. Beim Beginn des Erblandpostmeisteramts (1. 10. 1819) waren 4 OberPÄ und 87 PÄ vorhanden, hiervon dienten

3 nur dem Fuhrdienst auf Poststraßen, 7 weitere, die sich nicht in Orten an Poststraßen befanden, waren ausschließlich für den Extra-Post- und Kurierdienst eingerichtet. Das Obereigentum der Posten, die Bestätigung aller Poststellen, die Postgesetzgebung und Postpolizei sowie die Vertretung der PAnst gegenüber anderen Staaten blieben auch während der Taxisschen Verwaltung dem König als dem Landes- und Lehenherrn ausschließlich vorbehalten. Für die laufenden Geschäfte war der Erblandpostmeister durch die Generaldirektion der Fürstlich Thurn und Taxisschen Posten in Frankfurt (Main) vertreten; sie hatte bei allen Ausfertigungen, die die württembergischen Posten betrafen, als „Generaldirektion der württembergischen Posten“ zu zeichnen. Da der Sitz der Generalpostdirektion außerhalb Württembergs lag, befand sich ein Postkommissär als ihr Vertreter in Stuttgart zur Besorgung besonderer Aufträge der Generalpostdirektion und zur Fühlungnahme mit dem württembergischen Ministerium des Innern. In Stuttgart war auch die mit der Briefpostkasse des HauptPA verbundene OPK, die den Ertragsüberschuß von den PA empfing und ihn an die Taxissche Obereinnehmer in Regensburg abzuliefern hatte. Als Mittelstellen zwischen der Generalpostdirektion und den PAnst bestanden das HauptPA zu Stuttgart und die OberPA zu Tübingen, Heilbronn und Ulm mit den gleichen Dienstaufgaben wie unter der staatlichen Verwaltung weiter. Sie waren auch befugt, Legalstrafen, namentlich Versäumnisstrafen, anzusetzen. Den OberPA lag zugleich die Verwaltung der PA an ihrem Dienstsitz ob; bei diesen war der Postdienst in zwei Expeditionen, die Briefpostexpedition und die Fahrpostexpedition, getrennt. Die untergeordneten PAnst waren nach ihren Dienstverhältnissen eingeteilt in PA (Poststellen mit Poststall), Postexpeditionen (Poststellen ohne Poststall) und in Relais-Posthaltereien, die lediglich Postbeförderungen vollzogen. Daneben wurden in den letzten Jahren der Taxisschen Verwaltung die ersten Postablagen errichtet die sich bei einfachen Betriebs-einrichtungen mit dem Einschreiben von Reisenden sowie der Annahme und Abgabe von Briefen und Paketen befaßten. Während der Thurn und Taxisschen Verwaltung wurden die Eilwagen in Württemberg eingeführt (ab 1. 5. 1822), die Postverbindungen mit dem Ausland verbessert und beschleunigt, die Postkurse im Inland und die PAnst vermehrt. Die Post-Dienst-Instruktion vom 25. 4. 1807 blieb, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, bis zum Jahre 1851 gültig. Über das schon durch eine Bekanntmachung vom 2. 6. 1817 wieder ins Leben gerufene Landboten- und Güterfuhrwesen, dessen Einrichtung im Postlehensvertrag von 1819 dem Staate Württemberg ausdrücklich vorbehalten worden war, ergingen in der Königlichen Verordnung vom 16. 2. 1821 nähere Bestimmungen. Hiernach wurde der seit 1806 bestehende Postzwang im wesentlichen aufrecht-erhalten. Außer den Landboten bestanden die 1807 eingeführten Amtsboten weiter, die den amtlichen Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksstellen sowie den Postverkehr zwischen den Landorten und der PAnst in der Oberamtsstadt zu vermitteln hatten. Bald nach der Eröffnung des Eisenbahnbetriebs in Württemberg (22. 10. 1845) erhob der Fürst von Thurn und Taxis Anspruch auf Entschädigung für die dadurch eintretende Schmälerung seiner Einkünfte. Der Anspruch wurde aber als unbegründet abgewiesen. Die Verhandlungen wegen der weiteren Bitte, der Postverwaltung die Benützung der Eisenbahn zu gestatten, zogen sich längere Zeit hin und blieben schließlich ergebnislos, so daß der Post die Benützung der Bahn bis zur Auflösung des Postlehensvertrags versagt blieb. Dieser war seit seiner Entstehung der Gegenstand vielfacher Angriffe; insbesondere die württembergische Volksvertretung klagte über den ungenügenden Zustand des Postwesens und forderte in förmlichen Beschlüssen die Aufhebung des Postlehensvertrags. Der 1849 unternommene Versuch, die Taxissche Postverwaltung durch ein württembergisches Landesgesetz zu beiseitigen, scheiterte an dem Einsprüche der Bundeszentralcommission in Frankfurt, an die sich der Fürst von Thurn und Taxis beschwerdeführend gewandt hatte. Am 28. 3. 1851 kam dann nach längeren Verhandlungen ein Vertrag zustande, auf Grund dessen der Postlehensverband mit Wirkung vom 1. 7. 1851 aufgelöst wurde. An diesem Tage gingen die Posten in die Selbstverwaltung des württembergischen Staates über. Der Fürst von Thurn und Taxis erhielt für die Abtretung der seinem Haus zustehenden Rechte sowie für die Überlassung der Postgebäude und Ausstattungsgegenstände 1 300 000 Gulden.

IV. Die württembergische Staatspost von 1851 bis 1920. A. Verwaltungsordnung. Die Leitung des Postwesens nach seinem Übergang in die unmittelbare Verwaltung des Staates erhielt das Finanzministerium, dem bereits das Eisenbahn- und das Telegraphenwesen unterstellt war. Für die obere Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen wurde eine Zentralbehörde für die VAnst gebildet. Der Postkommission als Sektion dieser Zentralbehörde mit Kollegialverfassung stand die unmittelbare Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten zu. Durch Verordnung vom 8. 11. 1858 erhielt die Postkommission die amtliche Bezeichnung „Postdirektion“. Die OberPA, die den Verkehr der PAnst mit der Oberbehörde vermittelten, blieben zunächst bestehen; mit Wirkung vom 1. 6. 1852 wurden sie aber aufgehoben und die PAnst in unmittelbare Verbindung mit der Postkommission gesetzt; die Beaufsichtigung des Betriebsdienstes ging gleichzeitig

an zwei Postinspektoren über. Bei der Übernahme der Post durch den Staat waren 122 PAnst vorhanden. Mit Rücksicht auf die vielfach erforderlichen Verhandlungen mit den Nachbarstaaten zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen ging auf Grund der Verordnung vom 21. 10. 1864 die Leitung der VAnst an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten über, bei dem die Zentralbehörde für die VAnst fortan eine Abteilung bildete. Nach der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. 4. 1871 blieb dem Königreiche Württemberg die selbständige Ausübung des Post- und Telegraphendienstes in seinem Gebiete gewahrt. Dem Reiche stand jedoch ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zu der Verkehrswelt, über die Portofreiheiten und das Posttaxewesen — mit Ausnahme der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr innerhalb Württembergs — sowie die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten. Nachdem durch eine Verordnung vom 28. 6. 1875 vorübergehend eine Generaldirektion der VAnst eingerichtet worden war, trat am 1. 4. 1881 eine neue Gliederung der Behörden in Kraft, die bis zum Übergange der württembergischen Posten an das Reich am 1. 4. 1920 gültig blieb. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der VAnst stand hiernach der beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebildeten Abteilung für die VAnst zu. Als selbständige Direktivbehörde war die Generaldirektion der Posten und Telegraphen für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Posten und des Telegraphendienstes für den öffentlichen Verkehr dem Ministerium untergeordnet. Zur Begutachtung wichtiger Gegenstände, besonders solcher von allgemeiner Bedeutung für mehrere Dienstzweige wurde dem Ministerium ein (unterm 19. 9. 1916 aufgehobener) „Rat der Verkehrsanstalten“ beigegeben, der aus einem Vortragenden Rate des Ministeriums, den Präsidenten und Abteilungs-vorständen sowie sechs weiteren Mitgliedern der Direktivbehörden (Generaldirektion der Staatseisenbahnen und Generaldirektion der Posten und Telegraphen) bestand. Außerdem war schon am 19. 10. 1878 ein „beratender Ausschuß von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirtschaft“ zur Wahrnehmung der Ansprüche dieser Berufskreise auf dem Gebiete des Verkehrswesens ins Leben gerufen worden. Aus ihm ging am 1. 4. 1881 der aus je 8 Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft gebildete „Beirat der Verkehrsanstalten“ hervor (seit 1. 1. 1911 zählte er 30 Mitglieder). Ihm fiel die Aufgabe zu, in wichtigen Verkehrsfragen von allgemeiner Bedeutung gutachtliche Äußerungen abzugeben sowie Wünsche und Beschwerden, die solche Fragen betrafen, zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen. Wegen des Umfangs der Geschäfte wurde bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen am 1. 4. 1881 eine Post- und eine Telegraphenabteilung gebildet; im Zusammenhang mit einer veränderten Geschäftsabscheidung trat am 1. 11. 1890 eine Betriebs- und eine Verwaltungsabteilung an ihre Stelle. Der Vorstand der Generaldirektion war zugleich Vorstand der Betriebsabteilung. Für die selbständige Erledigung gewisser Geschäfte bestanden schon zu Beginn der staatlichen Verwaltung einige „Hilfsbureaus“, nämlich das Revisorat (später Rechnungsbureau) für die Prüfung der Rechnungen der Betriebsstellen, die OPK als Hauptkasse der Postverwaltung sowie die Montierungs- und Druckmaterialverwaltung für die Ausstattung der Beamenschaft mit Dienstkleidung und der Poststellen mit Dienstpapieren. Die Zahl der Hilfsbureaus (seit 1916 Hilfsämter genannt) ist im Laufe der Jahre vermehrt worden, zum Teil hat sich auch ihr

Geschäftskreis geändert. Zur Zeit des Übergangs der württembergischen Postverwaltung an das Reich waren folgende Hilfsämter vorhanden:

1. die Druckerei der VAnst für die Befriedigung des Bedarfs der VÄ an Wertzeichen, Dienstpapieren, Amtsbedürfnissen und Ausstattungsgegenständen;

2. das Bekleidungsamt für die Anfertigung und Abgabe von Dienstkleidern;

3. das Hochbauamt der VAnst für die bautechnischen Geschäfte der Postverwaltung (Nr. 1—3 als gemeinsame Hilfsämter der Post- und der Eisenbahnverwaltung);

4. die Posthauptkasse als Mittelkasse zwischen Staatshauptkasse und VÄ;

5. das Rechnungsbureau für die Prüfung der Rechnungen der VÄ und die Abrechnung mit fremden Verwaltungen über Postgebühren;

6. das Postanweisungsamt für die Überwachung des Postanweisungsverkehrs und die Abrechnung mit fremden Verwaltungen;

7. das Dienstanweisungsbureau für die Bearbeitung und Instandhaltung der DA, Tarife, Verkehrsnachweisungen u. a.;

8. das Postkursbureau für die Bearbeitung der mit der Aufstellung des Postkursplans zusammenhängenden Geschäfte, für die Abrechnung über Postbeförderungsleistungen, für die Verwaltung des Postwagenparks u. a.;

9. das Kraftwagenamt für die Bearbeitung der Fahrpläne der staatlichen Kraftwagenlinien, für die Verwaltung des Kraftwagenparks, die Rechnungsprüfung bezüglich des Kraftwagendienstes u. a.

Die bisherige Unterscheidung der örtlichen Betriebsstellen nach ihren Dienstverhältnissen in PÄ und Postexpeditionen blieb nach dem Übergang der Posten in die staatliche Verwaltung zunächst bestehen; dagegen fielen die wenigen Relaisposthaltereien nach und nach weg. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurde soweit möglich der gesamte Verkehrsdienst (Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst) auf den Eisenbahnstationen vereinigt; in den übrigen Orten war der Telegraphendienst fast überall mit dem Postdienst verbunden. Infolge der Ausdehnung der Verkehrszweige kam es später wieder in zahlreichen Fällen zur Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst. Bei einer Anzahl von Eisenbahnstationen mit geringerem Verkehr wurde aber auch noch beim Übergang der Post an das Reich der Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst gemeinschaftlich ausgeübt. Außerdem wurden vom Juli 1855 an in kleineren Orten weitere Postablagen als Zweigstellen benachbarter selbständiger PAnst eingerichtet, die den Postverkehr der Ablagen zu vermitteln hatten, und deren Taxen (bis 31. 10. 1870) auch auf die Postsendungen der Ablagen anzuwenden waren. Am 1. 3. 1876 wurde den PÄ und Postexpeditionen die einheitliche Bezeichnung PA beigelegt, da ein grundsätzlicher Unterschied zwischen diesen Poststellen nicht mehr bestand. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Dienstverhältnisse der Postablagen erhielten diese am 1. 6. 1876 die Bezeichnung „Postagentur“. Durch eine Ministerialv vom 28. 6. 1893 wurden die PÄ in PÄ I, II, III eingeteilt, wobei der ersten Klasse die mit planmäßigen Oberpostmeistern, der zweiten die mit planmäßigen Postmeistern besetzten PÄ, der dritten Klasse alle übrigen (mit Postverwaltern und Postexpeditoren besetzten) PÄ zugehörten. Seit 1856 wurden in größeren Städten „Postaufgabebureaus“ (seit 1894 „Zweigpoststellen“ genannt) eingerichtet, deren Tätigkeit regelmäßig auf den Annahme- und Abfertigungsdienst beschränkt war. Seit 1. 8. 1887 traten in den Landorten an Eisenbahn-, Postwagen- und Landpostbotenstrecken mit erheblicherem Postverkehr Posthilfsstellen in Wirksamkeit für die Annahme und Zustellung von gewöhnlichen Briefsendungen und Paketen sowie für den Verkauf von Postwertzeichen. Am 1. 4. 1852 traten „fahrende PÄ“ auf der Eisenbahn

in Tätigkeit (seit 5. 10. 1865 EisenbahnPÄ genannt). Ab 15. 3. 1869 wurden neben den EisenbahnPÄ „Fahrpostspeditionsbureaus“ zur Umkartierung der Fahrpostsendungen eingerichtet. Mit der Neuregelung des Fahrpostwesens am 1. 2. 1874 hörten die Fahrpostspeditionsbureaus als solche wieder auf; die EisenbahnPÄ erhielten die Bezeichnung „Bahnposten“. Die Ausdehnung des Bahnpostbetriebs, der anfänglich der Postkommission unmittelbar unterstellt war, führte unterm 5. 10. 1865 zur Einrichtung einer besonderen Dienststelle, der Eisenbahnpostinspektion, die am 1. 8. 1891 die Bezeichnung „Bahnpostamt Stuttgart“ erhielt; gleichzeitig wurde in Ulm, wo seit 31. 3. 1890 eine Bahnpostzweigstelle bestand, ein zweites BPA errichtet.

Am 30. 6. 1876 betrug die Zahl der PÄ 367, der PAG 117; am 31. 3. 1891 waren 368 PÄ, 219 PAG und 251 Posthilfsstellen vorhanden; am 31. 3. 1901 war die Zahl der PÄ auf 305 gesunken, die der PAG auf 419, die der Posthilfsstellen auf 301 gestiegen, außerdem waren zu dieser Zeit 15 Zweigpoststellen im Betrieb. Zur Zeit des Übergangs an das Reich (31. 3. 1920) betrug die Zahl der VÄ 275 (23 VÄ I, 92 PÄ II und 160 PÄ III), die der Zweigpoststellen 34, dazu kamen 611 PAG und 300 Posthilfsstellen.

B. Personal. Unter der Taxisschen Postverwaltung bestand das Beamtenspersonal der OberPÄ in der Regel aus Vorstand, Kassier, Sekretären, Assistenten und Praktikanten; an Untersonal waren Briefträger, Packer, Bureaudiener, Kondukteure und Wagenmeister vorhanden. Bei der Mehrzahl der übrigen Poststellen übten die Vorsteher den Dienst im Nebenberuf aus. Bei vielen PÄ waren Postgehilfen und Briefträger beschäftigt, die lediglich im Privatverhältnis zum Vorsteher des PA standen.

Mit der Verwaltung der Post übernahm der Staat am 1. 7. 1851 auch das Taxissche Personal unter Gewährleistung seiner früheren Dienstrechte und Dienstbezüge. Die allgemeinen Dienstrechte der württembergischen Staatsdiener, die durch die Verfassungsurkunde vom 25. 9. 1819 und das Gesetz über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener vom 28. 6. 1821 geregelt waren, galten fortan auch für das Postpersonal. Diese Bestimmungen wurden durch das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 nachgebildete württembergische Beamtengesetz vom 28. 6. 1876 ersetzt. Die allgemeinen Dienstverhältnisse der auf Kündigung oder jederzeitigen Widerruf Angestellten waren durch die vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, erstmals am 29. 4. 1884 erlassenen „Allgemeinen Dienstvorschriften“ geregelt. Aufnahmebestimmungen über den Eintritt in den Postdienst sowie Vorschriften über Postdienstprüfungen wurden durch eine Verordnung vom 9. 2. 1853 getroffen. Danach war die Befähigung zu den Stellen im Verwaltungs- und Betriebsdienst durch eine Dienstprüfung nachzuweisen; die Bewerber um Postinspektor- und Oberpostmeisterstellen sowie um Expeditoren- und Kollegialstellen bei der Postkommission hatten die höhere, die übrigen Postfachbeamten die niedere Postdienstprüfung abzulegen. Die Zulassung zur höheren Prüfung setzte die Ablegung der ersten höheren Finanz- oder Verwaltungsdienstprüfung voraus, die Zulassung zur niederen Prüfung die Reife für die Universität. Unter die Prüfungsfächer war u. a. auch der Eisenbahn- und Telegraphendienst aufgenommen, da die Eisenbahnverwaltung ihren Bedarf an wissenschaftlich gebildeten Betriebsbeamten meist durch Postbeamte deckte. Die Bedingungen für den Eintritt in den Postdienst erfuhren mehrfach Änderungen; so wurde seit Anfang der 1870er Jahre für den Eintritt in den niederen Postdienst nur noch das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst gefordert. Infolge der fortschreitenden Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst wurde auch das Prüfungswesen für die beiden Verwaltungszweige besonders geregelt. Die Ablegung der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung befähigte nach einer Verordnung vom 31. 1. 1884 für die Stellen der Postassistenten, Postverwalter, Post- und Telegraphensekretäre, Postmeister und Expeditoren, das Bestehen der höheren Prüfung für die Stellen der Oberpostsekretäre, Postkassiere, Oberpostmeister und der Kollegialräte bei der Generaldirektion. Im Anschluß an diese Verordnung erließ das Ministerium unterm 24. 4. und 6. 6. 1884 Vorschriften über die Ausbildung der Beamtenanwärter und die Vornahme der Dienstprüfungen. Die Verordnung vom 4. 11. 1902 und die Ministerialverfügungen vom 20. 11. 1902 und 20. 3. 1903 regelten die Prüfungsvorschriften und Annahmebedingungen neu. Sie brachten die Schaffung einer niederen Laufbahn neben der bisherigen höheren und mittleren und die Einführung einer zweiten mittleren Dienstprüfung. Die Erlangung der Stellen der Postmeister und Postrevisoren setzte nunmehr neben der Ablegung der ersten auch die der zweiten mittleren Dienstprüfung voraus. Die Befähigung zum niederen Dienst war durch die Ablegung der niederen Dienstprüfung zu erbringen. Durch eine Verordnung vom 23. 12. 1905 wurde als Nachweis für die Befähigung zum höheren Dienst die Ablegung der ersten höheren Prüfung im Justizdienst oder im Baufach sowie der Staatsprüfung für den höheren Post- und Telegraphendienst gefordert. Bewerber, die die zweite höhere Justizdienstprüfung, die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungs- oder Finanzdienst oder für das Baufach abgelegt hatten, konnten ohne weitere Prüfung in den höheren Verkehrsanstaltendienst übernommen werden. Im Jahre 1909 wurde das Prüfungswesen durch eine Verordnung vom 12. 7. 1909 abermals geändert; im Anschluß daran ergingen durch Ministerialv vom 16. 7. 1909 neue Vorschriften über die Vornahme der Prüfungen sowie über die Annahme und Ausbildung der Beamten. Die Befähigung zum höheren Dienst setzte fortan die Ablegung der ersten

höheren Justizdienstprüfung oder der Diplomprüfung als Architekt oder Ingenieur sowie das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren Post- und Telegraphendienst voraus. Die 1902 eingeführte zweite mittlere Dienstprüfung fiel wieder weg. Eine Verordnung vom 4. 12. 1910 ersetzte die Bezeichnungen „mittlerer Dienst“ und „niederer Dienst“ durch „Sekretärdienst“ und „Assistentendienst“. Im übrigen blieben die Vorschriften von 1909 — in einigen Punkten geändert — bis zum Übergang der Post an das Reich bestehen.

Für die Verwaltung der PÄ III hatte sich im Laufe der Zeit eine besondere Gruppe von Beamten, der berufsmäßigen Postexpeditoren, herausgebildet; ihre Stellen waren seit 1882 zu zwei Dritteln den Militäranwärtern vorbehalten. Weibliches Personal war schon durch eine MinisterialvV vom 23. 2. 1866 zum Telegraphendienst zugelassen worden. Im Fernsprechsprechdienst waren Beamtinnen seit 1888 ausschließlich tätig. Von ihnen wurde der Nachweis guter Schulbildung, der unter Umständen durch eine Aufnahmeprüfung zu führen war, und lediger Stand gefordert. Seit 1893 wurden sie auch zum Fernsprechaufsichtsdienst beigezogen. In den letzten Jahrzehnten war das weibliche Personal in beschränktem Umfang auch im Postbetriebsdienst beschäftigt.

Für den unteren Dienst hatte erstmals im März 1853 das Finanzministerium Annahmebedingungen festgesetzt. Durch die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Zivilstaatsdienst vom Jahre 1878 wurden gewisse Stellen des unteren Dienstes den Militäranwärtern ganz oder zum Teil vorbehalten. Die Anforderungen an die Zivilanwärter wurden 1889 neu festgesetzt. Am 1. 7. 1851 betrug die Zahl der im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Postbeamten und Bediensteten 872. Bis zum 31. 3. 1901 war sie auf 8007 gestiegen. Am 31. 12. 1919 waren 4652 planmäßige, 4576 gegen Taggeld verwendete Beamte, ferner 3976 im Vertragsweg beschäftigte Personen und 989 Arbeiter vorhanden.

C. Verwaltung und Betrieb. Postgesetze sind in Württemberg nicht erlassen worden; die Bestimmungen für den inneren Dienst der Verwaltung wie die Vorschriften über die Beziehungen zwischen der Post und ihren Benutzern waren durch Königliche Verordnungen, MinisterialvV, Dienstanweisungen und Erlasse der Generaldirektion geregelt. Dies gilt namentlich auch von dem Tarifwesen. Das gesamte Verhältnis zwischen Post und Postbenutzern war durch die früher auf Königliche Entschliebung gegründeten Posttransportordnungen, später durch die in der Zuständigkeit des Ministeriums erlassene PO bestimmt. Diese galt jedoch nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung von 1871 nur noch für den inneren württembergischen Verkehr, soweit nicht auch hier die Reichsgesetze an ihre Stelle traten.

1. Vorrechte und Pflichten. Auch nach dem Übergang der Post an den Staat blieben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. 2. 1821 über den Postzwang aufrechterhalten; sie wurden aber, namentlich nach der Einführung der Eisenbahnen, nicht streng gehandhabt. Nach der Transport-Ordnung für den Güterverkehr auf den württembergischen Staatseisenbahnen vom 5. 11. 1862 waren in der Hauptsache nur Briefe, Kostbarkeiten, bestimmte Arten von Schmucksachen sowie Geldsendungen postzwangspflichtig. Die politischen Zeitungen waren dem Postzwang nicht unterworfen. An die Stelle dieser württembergischen Vorschriften traten 1871 die Bestimmungen des PG. Unbezahlt gebliebene Postgebühren konnte die Postverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. 8. 1879 nötigenfalls im Zwangsverfahren vom Absender einziehen lassen. Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Postdienstes war eine Reihe besonderer Vorschriften erlassen. So bestimmte schon die Post-Dienst-Instruktion vom 23. 4. 1807, daß den ordinären Postwagen auf das von dem Postillon durch das Horn zu gebende Zeichen jedes andere Fuhrwerk ausweichen müsse. Die Postbeamten waren bezüglich der Posthäuser von aller Quartierlast, die für den Postdienst bestimmten Pferde von der Vorspannpflicht, die Postwagen vom Pflaster- und Torsperrgeld befreit. Zur Nachtzeit waren die Postwagen durch Landjäger (Gendarmen) zu begleiten. Auch über die Zollbehandlung der Postwagen bestanden besondere Vorschriften. Diese württembergischen Bestimmungen wurden durch das PG außer Kraft gesetzt.

Das Verhältnis der Post zu den Staatseisenbahnen war nicht im Wege der Gesetzgebung geregelt, es gründete sich vielmehr auf VV des beiden Verkehrsweigen vorgeschritten gemeinsamen Ministeriums oder auf gegenseitige Vereinbarungen. Vom 1. 4. 1852 an hatte die Post für die Leistungen der Staatseisenbahnen eine Pauschentschädigung zu zahlen, die zunächst 60 000 Gulden betrug, wegen der stetigen Ausdehnung des Postbeförderungsdienstes aber im Laufe der Jahre wiederholt erhöht wurde. An Stelle der Pauschentschädigung trat auf Grund einer FinanzministerialvV vom 15. 3. 1864 die Abgeltung der Leistungen im Wege der Einzelberechnung. Nach der Vereinigung von Post und Telegraphie (1. 4. 1881) war eine anderweitige Regelung des Verhältnisses zwischen Post und Eisenbahn notwendig, weil bis dahin zwischen der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung ebenfalls eine Abrechnung stattgefunden hatte. Diese Regelung kam indes erst 5 Jahre später zum Abschluß; eine MinisterialvV vom 30. 8. 1886 stellte neue „Abrechnungsgrundsätze über die gegenseitigen Leistungen der Eisenbahn- und der Post- und Telegraphenverwaltung“ auf. Der Eisenbahn waren hiernach vom 1. 4. 1887 ab für die Beförderung der Postsendungen in besonderen Wagen 3,6 Pf. für das Achskilometer, für die Stellung der Eisenbahn gehörigen Bahnpostwagen 4 vH Zinsen aus den Anschaffungskosten sowie für die Unterhaltung der Wagen eine Laufmiete von 0,4 Pf. für das Achskilometer zu zahlen. Für die Überlassung von Diensträumen in Bahngebäuden war ein jährlicher Mietzins von 4 vH der Baukosten nebst einem Zuschlag von 1 vH für die Abnutzung und Unterhaltung der Räume zu entrichten. Für die Stellung des gemeinschaftlichen Personals auf den größeren Bahnhöfen hatte die Post besonders zu vereinbarende Beträge zu zahlen, für das Personal auf mittleren und kleineren Dienststellen war eine Pauschentschädigung bestimmt, und zwar 20 vH der Einnahme

aus dem Brief-, Paket- und Telegrammverkehr; der Mindestbetrag dieser Pauschentschädigung betrug 200 M, der Höchstbetrag bei mittleren Stationen 1100, bei kleineren 750 M. Mit Wirkung vom 1. 4. 1903 traten neue Abrechnungsgrundsätze in Kraft, die in der Hauptsache bis zum Übergang der Post an das Reich gültig blieben. Für die Benutzung der Bahnpostwagen oder der Postabteile in Eisenbahnwagen waren nunmehr $3\frac{1}{2}$ vH Zinsen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu zahlen. Die Vergütung für die Beförderung und Unterhaltung betrug bei Bahnpostwagen 5 Pf. für 1 Achskilometer und bei Postabteilen 5 Pf. für 1 Zugkilometer. Dieser Satz wurde am 1. 4. 1907 auf 6, am 1. 4. 1909 auf 7 Pf. erhöht. Die Beförderung von Postsendungen in Eisenbahngepäckwagen besorgte die Eisenbahnverwaltung zunächst unentgeltlich weiter. Vom 1. 5. 1914 ab mußte sodann die Postverwaltung bei Verwendung von Güterwagen zur Postbeförderung 8 Pf. für das Achskilometer an die Eisenbahn vergüten. Für die Überlassung von Postdiensträumen in Bahngebäuden hatte die Post einen jährlichen Mietzins von $3\frac{1}{2}$ vH der Baukosten sowie einen Zuschlag von $1\frac{1}{2}$ vH für die Abnutzung und Unterhaltung der Räume zu entrichten. Für die Stellung des gemeinschaftlichen Personals wurde bei den Bahnhöfen I. und II. Klasse der Anteil der Postverwaltung für jede einzelne Station besonders festgestellt. Bei Stationen III. Klasse war aus der Postkasse eine Pauschentschädigung im Betrag von 30 vH der Jahreseinnahme aus dem Post- und Telegrammverkehr ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu zahlen. Für die Besorgung des PAgdienstes bei Stationen IV. Klasse erhielt der Stationsvorsteher eine nach der Jahresgebühreneinnahme aus dem Post- und Telegrammverkehr abgestufte Belohnung zwischen 100 und 200 M jährlich unmittelbar aus der Postkasse.

Den Privatbahnen wurde jeweils in den Genehmigungs-urkunden die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen der Postverwaltung die Postsendungen mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern. Die Festsetzung der Vergütung hierfür war der freien Vereinbarung vorbehalten.

Die strengste Wahrung des Briefgeheimnisses war schon durch die Post-Dienst-Instruktion vom 25. 4. 1807 sowie die Verordnungen vom 18. 11. 1816 und 9. 9. 1819 den Beamten zur Pflicht gemacht worden. Die Verletzung des Briefgeheimnisses wurde durch das Strafgesetzbuch vom 1. 3. 1839 mit Geldbußen oder Gefängnisstrafen, unter Umständen mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Dienstentlassung bedroht. Ausnahmen vom Briefgeheimnis, besonders die Auslieferung von Briefen und Paketen, waren durch die Verordnung vom 9. 9. 1819 geregelt; hiernach konnten die Oberamtsrichter Briefe und Pakete bis zur Entscheidung der höheren Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde beschlagnahmen. Aber nur die obersten Gerichtshöfe hatten die Befugnis, solche Postsendungen den PÄ abzufordern. Die Strafprozeßordnungen von 1843 und 1868 ließen die Beschlagnahme von Briefen und Paketen nur auf richterliche Anordnung in Strafrechtsfällen zu; auch in Konkursfällen war hierzu eine gerichtliche Anordnung erforderlich. Diese württembergischen Sondervorschriften wurden durch das PG beseitigt.

2. Postbetrieb. Nach dem Übergang der Post in die staatliche Verwaltung erhielt das Postkursnetz durch die Benutzung der Eisenbahn ein verändertes Bild. Zunächst wurden im Jahr 1851 sämtliche Postwagenverbindungen entlang der Bahn aufgehoben und Anschlußfahrten von und nach den Bahnhöfen eingerichtet. Die Ausgestaltung des Postkursnetzes war in der Hauptsache durch die Ausdehnung der Eisenbahn bedingt. Vom Jahr 1860 an wurden die Eilwagenkurse nach und nach durch Postwagenkurse mit einfacherem Betrieb ohne Kondukturbegleitung und vielfach unter Beschränkung der Personenbeförderung auf die verfügbaren Sitzplätze ersetzt. Der letzte Eilwagenkurs (auf der Strecke Stuttgart—Freudenstadt) fiel am 20. 6. 1872 weg. In der Folge wurden die Bestimmungen über das Posthaltereiwesen neu geregelt und in einer vom 1. 7. 1875 an gültigen Postfuhrordnung zusammengefaßt; ihre (mehrfach geänderten) wesentlichen Vorschriften bildeten bis zum Übergang an das Reich die Grundlage der Postfuhrverträge. Zur Vermittlung des Post- und Reiseverkehrs in verkehrsärmeren Gegenden dienten Botenposten mit leicht gebauten einspännigen Wagen für 2 Reisende und einem Laderaum für die Postgegenstände.

Die ersten Kraftfahrlinien in Württemberg wurden 1898 von Privatunternehmern eingerichtet und von der Postverwaltung durch Übertragung der Postsachenbeförderung usw. unterstützt. Am 4. 10. 1909 traten die ersten staatlichen Kraftposten auf den Strecken Balingen-Rosenfeld-Oberndorf (Neckar) und Sulz (Neckar)—Rosenfeld — zunächst versuchsweise — in Wirksamkeit. Im Jahre 1914 waren vor Kriegsausbruch 37 Kraftpostlinien mit ganzjährigem Betrieb vorhanden; am 1. 4. 1920 waren 35 Linien im Gang.

Für die Zustellung der Postsendungen waren nach dem Übergang der Post an den Staat nur bei den größeren PÄ vollbeschäftigte Briefträger und Packer vorhanden; im übrigen wurde die Zustellung der Postsachen durch Personen im Nebenberuf besorgt. In den kleineren Postorten waren noch beim Übergang an das Reich vielfach Briefträger im Vertragsverhältnis angenommen; zum Teil war bei PAnst mit geringerem Verkehr die Besorgung des Ortszustellendienstes dem Amtsvorsteher gegen besondere Vergütung überlassen. In den Jahren 1862—1864 schuf die württembergische Postverwaltung auf Grund von Verträgen mit den Amtsversammlungen der Oberämter an Stelle der vorherigen Amtsboten eine umfassende Landposteinrichtung für die Orte ohne PAnst. Neue Landpostverträge traten am 1. 7. 1875 in Wirksamkeit; sie wurden von der Postverwaltung auf den 1. 1. 1894 gekündigt und nicht wieder erneuert. Der Zustellendienst für die Landorte verblieb aber nach wie vor den Vertragswegen angenommenen Landpostboten, denen bis heute die Besorgung von Privatutragern der Landbevölkerung in gewissem Umfang gestattet ist.

Bis in die 1860er Jahre zählten nur Briefe, Sendungen unter Band, Warenproben und Zeitungen zur Briefpost, Geldsendungen und

Päckereien zur Fahrpost. Über den Postzeitungsvertrieb war schon unterm 16. 6. 1811 eine Vf der Reichs-General-Ober-Post-Direction an die PAnst ergangen. Ein Erlaß der Generalpostdirektion vom 13. 12. 1831 regelte diesen Geschäftszweig teilweise neu. Nach dem Übergange der Post an den Staat wurde die ausnahmslose Verrechnung der Zeitungsgebühren zur Postkasse vorgeschrieben, die bei der Taxisschen Verwaltung teilweise den Postbeamten überlassen worden waren. Der allgemein zugängliche Postnachnahmeinst wurde erst durch die Transportordnung für den Postverkehr im Inlande vom 22. 8. 1851 eingeführt, und zwar bis zum Betrage von 50 Gulden. Am 1. 5. 1852 wurde der Meistbetrag der Postnachnahmen auf 87½ Gulden (wie im Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins) erhöht. Die Versendung von Geldbeträgen wurde am 1. 5. 1852 durch die Einführung der sogenannten „baren Einzahlungen“ erleichtert; ihr Meistbetrag betrug zunächst 17½ Gulden, am 1. 7. 1858 wurde er auf 70 Gulden, am 1. 7. 1861 auf 87½ Gulden erhöht. Dabei mußte der Einzahlung ein Brief oder eine Briefaufschrift beigegeben sein. Am 1. 2. 1867 wurde nach dem preußischen Vorgange die Einrichtung der baren Einzahlungen durch die der Postanweisungen ersetzt; hierzu wurden aber im innern württembergischen Verkehr ursprünglich nur Umschläge ausgegeben, die zur gleichzeitigen Versendung eines Briefes verwandt werden konnten. Diese württembergische Sondereinrichtung der Postanweisungsumschläge fiel erst am 1. 7. 1919 weg. Zur weiteren Erleichterung des Geldverkehrs hatten sich die PAnst vom 15. 10. 1871 an mit der Einziehung von Geldbeträgen bis zunächst 87½ Gulden (ab 1. 1. 1875: 350 Gulden = 600 M, ab 1. 6. 1889: 800 M) durch „Postmandat“ (ab 1. 1. 1875 „Postauftrag“) zu befassen. Vom 1. 8. 1876 an wurde die Einrichtung der Postaufträge dahin erweitert, daß die Post auch beauftragt werden konnte, Wechsel dem Bezogenen zur Annahmeerklärung vorzuzeigen. Die Vorlegung von Wechseln zur Zahlung und die demnächstige Erhebung des Protestes mangels Zahlung durch die Post nach den Vorschriften der Wechselordnung („Postprotestaufträge“) war seit 1. 10. 1908 zugelassen. Der Postüberweisungs- und Scheckverkehr wurde am 1. 1. 1909 aufgenommen.

Die ersten Briefmarken erschienen am 15. 10. 1851 in 4 Werten zu 1, 3, 6 und 9 Kreuzern; das erste Markenbild (in schwarzem Buchdruck auf farbigem Papier) wurde bei dem Übergange zum Farb- und Prägedruck auf weißem Papier im September 1857 geändert. Am 1. 1. 1869 erhielten die Wertzeichen ein neues Bild nach dem Muster der norddeutschen Bundespost. Die Einführung der Markwährung am 1. 7. 1875 brachte neue Freimarken mit veränderter Zeichnung, die bis zur Einführung der für Württemberg und das Reichspostgebiet gemeinsamen Postwertzeichen am 1. 4. 1902 (s. Postwertzeichenabkommen) beibehalten wurden. Die Korrespondenzkarte fand am 8. 7. 1870 ihren Eingang in Württemberg; am 1. 7. 1872 erhielt sie die Bezeichnung „Postkarte“. Am 1. 7. 1875 wurden besondere Wertzeichen für den amtlichen Bezirksverkehr, am 1. 4. 1881 außerdem solche für den amtlichen Verkehr der Staatsbehörden eingeführt. An die Stelle der Wertzeichen für den amtlichen Verkehr der Staatsbehörden traten am 1. 10. 1920 die Reichsdienstmarken. Die Wertzeichen für den amtlichen Bezirksverkehr verloren am 1. 8. 1925 ihre Gültigkeit.

D. Beziehungen zu anderen Postverwaltungen. Dem deutsch-österreichischen Postverein (s. d.) ist Württemberg kurz nach dem Übergange der Post an den Staat mit Wirkung vom 1. 9. 1851 beigetreten. Im übrigen gilt bezüglich des Verhältnisses Württembergs zu den andern deutschen Staaten sowie zu Österreich-Ungarn und der Schweiz, ferner nach 1871 zum Reichspostgebiet und zu Bayern das gleiche wie bei diesem (s. Bayrische Post unter D).

E. Schlußbemerkungen. Auf Grund des Staatsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freien Volksstaate Württemberg über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung an das Reich vom 29./31. 3. 1920 hat das Reich die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens samt dem Fernsprechwesen in Württemberg mit Wirkung vom 1. 4. 1920 übernommen. Zugleich sind die bisherigen Zuständigkeiten des württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten oder der Generaldirektion der württembergischen Posten und Telegraphen auf den Reichspostminister (Reichspostministerium) und — soweit die Voraussetzungen des Schlußprotokolls zu § 4 des Staatsvertrags vorliegen und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach Reichsrecht von der obersten Reichsbehörde erledigt werden müssen — auf die OPD in Stuttgart übergegangen. Diese ist nach § 4 des Staatsvertrags mit besonderen Befugnissen für den inneren württembergischen Verkehr ausgestattet. Sie ist zuständig für alle inneren Angelegenheiten ihres Verkehrsgebiets, soweit sie nicht allgemein dem Reichspostminister vorbehalten sind, insbesondere für die zur Verwendung in Württemberg bestimmten Haushaltsmittel, für den Ausbau und die Unterhaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetzes und der Verkehrsverbindungen sowie für die Behandlung der Gegenstände der allgemeinen Verwaltung und der Angelegenheiten des in Württemberg diensttätigen Personals, ferner für die Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Bei einzelnen zur Zuständigkeit der OPD in Stuttgart gehörigen Angelegenheiten haben die in Betracht kommenden Abteilungen oder die Staatssekretäre 1 oder 3 des RPM mitzuwirken. Der Vorstand und wenigstens drei Viertel der Mitglieder der OPD in Stuttgart sollen die württembergische Staatsangehörigkeit besitzen oder durch langjährigen Aufenthalt in Württemberg mit den württembergischen Verhältnissen vertraut sein. Den in den Reichsdienst übergetretenen württembergischen Beamtenanwärtern und Beamten sind ihre in Württemberg erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten vom Reich insoweit gewährleistet, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem früheren Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt. Die in Württemberg

anfallenden Postscheckgelder soll das Reich so anlegen, daß sie der württembergischen Wirtschaft zugute kommen.

Dem Präsidenten der OPD unmittelbar unterstellt sind außer den Abteilungsvorständen, Referenten und ihren Hilfsarbeitern die Bezirksaufsichtsbeamten, der Kanzleivorstand und das Sekretariat. Der OPD sind folgende Hilfsämter angegliedert: Postkursbureau, Dienstanweisungsbureau, Rechnungsbureau, Oberpostkasse, Kraftwagenamt, Kraftwagenwerkstätte, Postbauramt, Druckerei der Verkehrsanstalten mit Postzeugstelle.

Schriftwesen. Scholl, Das württembergische Postwesen. Metzlersche Buchdruckerei, Stuttgart 1838; Mayer, Sammlung der württembergischen Gesetze in Betreff des Post- und Landbotenwesens. Ludwig Friedrich Fues, Tübingen 1847; Amtsblatt der Königlich Württembergischen VAnst 1853—1920; v. Harsch, Die Landpost in Württemberg. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1878 I S. 230ff., 1904 I S. 46ff.; Verwaltungs-Bericht der Königlich Württembergischen VAnst seit 1879/1880. Stuttgart 1881—1921; Archiv 1881 S. 225ff.; Württembergische Post- und Telegraphen-Dienstverteilung, Abschnitt I. Stuttgart 1889; Weber, Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. W. Kohlhammer Stuttgart 1901; Haller, Handwörterbuch der Württembergischen Verwaltung. J. Heß, Stuttgart 1915 (Stichworte: Beirat der Verkehrsanstalten, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, Postwesen); Haaß, Beiträge zur Geschichte des Altwürttembergischen Verkehrswesens (bis 1819). Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge XXVI. Stuttgart 1917 S. 307ff. Wolpert.

Wurfsendungen sind aufschriftlose unverschlossene Drucksachen (s. d.), die einer PAnst zur Beförderung und Aushändigung an beliebige Empfängergattungen im Zustellbezirk, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche offenen Geschäfte, bestimmte Berufsklassen usw., übergeben werden. Seit 1. 4. 1925 im innern Verkehr versuchsweise zugelassen, um Handels- und Geschäftskreisen einen billigeren als den bisherigen Weg (Versendung von Einzeldrucksachen unter Anschrift) zu öffnen.

Dienstvorschriften. 1. Druckstücke politischer und religiöser Art und solche, deren Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt, sind ausgeschlossen. 2. Mindestzahl einer Auflieferung 500 bzw. 100 Stück. Für eine PAnst sind für mindestens 20 Stück Gebühren zu entrichten. 3. Die Druckstücke, bei denen im Kopf oder bei Sendungen in Umschlägen auf der Vorderseite des Umschlages die Empfängergattung angegeben sein muß, sind bei einem bestimmten PA als Drucksachensendung oder Paket postordnungsmäßig verpackt einzuliefern. Die im Bereich des EinlieferungsPA zu verteilenden Stücke können unverpackt eingeliefert werden. Das Gewicht der Einzelstücke darf 20 g nicht übersteigen. Jede Sammlung muß einen Aufschritztettel folgenden Wortlauts tragen:

„..... Stück Wurfsendungen
nach
(Bestimmungsort)
.....“

—... RM Pf. Gebühren verrechnet.“

4. In jede Sendung hat der Auftraggeber eine vorschrittmäßige „Mitteilung“ in Kartenform einzulegen, in der er die BestimmungsPAnst um Verteilung der Wurfsendungen ersucht. Er hat ferner der EinlieferungsPAnst eine Liste nach vorgeschriebenem Muster einzureichen, die zur Angabe der Stückzahlen und Bestimmungsorte der eingelieferten Wurfsendungen und zur Gebührenberechnung benutzt wird. 5. Beförderungsgelassenheit und -Art der Verteilung der Drucksachen bestimmt die Post. Sie leistet keine Gewähr für fehlerlose und an bestimmte Zeit gebundene Verteilung. Aushändigung an die Empfangsberechtigten nach den Grundsätzen für gewöhnliche Briefsendungen. Nach- und Rücksendung ist ausgeschlossen. Für verlorene Sendungen oder beschädigte Stücke wird kein Ersatz geleistet.

Gebühren (bei der Einlieferung zu zahlen): $\frac{2}{3}$ der tarifmäßigen Drucksachengebühr für das Stück unter Aufrechnung des Gesamtbetrags auf volle 10 Pf.

Im übrigen vgl. Amtsblatt des RPM 1925 S. 135ff. nebst ErgänzungsVf, insbesondere Amtsblatt des RPM 1926 S. 344.

R a a b e.

Z

Zählkassen (Anker-Registrierkassen) dienen zur Barfreimachung und Verrechnung der Paketfreigebühren. 1921 bei der DRP eingeführt.

Einrichtung. Eine Sonderausführung der Registrierkassen bekannter Art in Mittelgröße enthält a) ein Gesamtsummierwerk mit Nullstellhebel, b) ein zweites, willkürlich durch einen Drehnebel auf Null zurückstellbares Summierwerk, c) ein Druckwerk mit Tag- und Laufnummersteller, dessen Einführungsschlitz der gewöhnlichen Breite der Paketkarten entspricht. Antrieb wahlweise elektrisch oder durch Handhebel.

Wirkungsweise. Das Summierwerk a) zählt fortlaufend alle mit der Kasse aufgezeichneten Gebührenträge bis zur Gesamtsumme von 999 999 zusammen und stellt sich dann wieder auf Null ein. Der Nullstellzähler gibt die jeweilige Zahl dieser Umstellungen bis 999 wieder; er fängt dann ebenfalls wieder mit Null an. Vom Summierwerk b) werden die Einzelbeträge zu Massenauflieferungen daneben zusammengezählt. Die Summen zu a) und b) sind jederzeit ablesbar. Mit jedem Umlauf des Werks wird vom Druckwerk die in den Schlitz eingeführte Paketkarte an der rechten Schmalseite, von unten nach oben gelesen, mit folgenden Angaben in hellroter Farbe (Art. 5 der VO zum WPVertr vom 28. 8. 1924) bedruckt: 1. Tagesangabe, 2. Laufnummer, 3. AufgabePAnst, 4. Freigebührenbetrag, 5. Reichsadler (Prägedruck ohne Farbe). Dieser Freistempel ersetzt auch den Abdruck des Aufgabestempels auf dem Stamm der Paketkarte. (Neuere Maschinen geben auch auf dem Abschnitt der Paketkarte in blauer Druckschrift das AufgabePA und den Aufgabebetrag an, so daß der Abdruck des Aufgabestempels auch auf dem Abschnitt der Paketkarte nicht mehr erforderlich ist.) Gleichzeitig wird ein Kontrollstreifen mit der Laufnummer und dem Gebührenbetrag bedruckt. Die Laufnummer geht bis 10 000.

Betrieb. Der Beamte stellt den Betrag mit den Stellhebeln ein und betätigt das Werk. Er stellt bei Dienstbeginn und Dienstende mit einem zweiten Beamten den Stand des Gesamtsummierwerks und des Nullstellzählers fest und vermerkt beides auf dem Kontrollstreifen sowie in einem Kontrollbuch. Die Gegenüberstellung der Beträge ergibt das Kassensoll, das in der Nachweisung über Post- und außergewöhnliche Telegraphengebühren vereinnahmt wird. Nachprüfungen werden auf Grund des Kontrollbuchs und -streifens stichprobenweise und am Monatsende vorgenommen.

Hersteller. Ankerwerke in Bielefeld.

Schriftwesen. Archiv 1923 S. 226 ff.; VBW 1924 S. 80 ff.
Wiechmann.

Zahlkarten dienen zu Einzahlungen auf Postscheckkonten. Die Vordrucke werden bei allen PAnst zum Verkauf vorrätig gehalten; sie können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden, müssen dann aber in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordruck mit den amtlichen Zahlkarten genau übereinstimmen. Auf Wunsch liefern die PSchÄ den Postscheckkunden Zahlkarten, in denen die Nummer und die Bezeichnung des Kontos eingedruckt sind. Sie werden zweckmäßig von den Postscheckkunden den Rechnungen für solche Personen beigelegt, die kein Postscheckkonto haben. Der Vordruck besteht aus drei Teilen: dem mittleren Hauptteil, einem rechten Abschnitt — dem Posteinlieferungsschein — und einem linken Abschnitt, der dem Postscheckkunden als Gutschriftzettel (s. d.) übersandt wird und zu Mitteilungen an den Empfänger (Empf.) benutzt werden kann. Der obere Randstreifen des Hauptteils, auf dem der Betrag, die Kontonummer und der Absender (Abs.) angegeben sind und auf dem sich auch der Aufgabestempel befindet,

wird beim GutschriftsPSchA abgetrennt; geordnet aufbewahrt vertreten diese Streifen das Auskunftsbuch.

Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe bei allen PAnst und PSchÄ im Deutschen Reich eingezahlt werden. Die Zahlkarte muß entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Der eingezahlte Betrag wird dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Der Abs. kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der PO für die Zurückziehung von Postsendungen (s. Rückforderung von Postsendungen) angegebenen Bedingungen zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto des Empf. noch nicht gutgeschrieben ist. Kann die Zahlkarte beim PSchA nicht gutgeschrieben werden, so wird der Betrag an den Abs. zurückgezahlt. Vor der Rückzahlung hat die PAnst die Echtheit der Zahlkarte zu prüfen.

Bei der Annahme der Zahlkarten ist darauf zu achten, daß sie deutlich und in allen Teilen übereinstimmend ausgefüllt und richtig freigemacht sind. Ist der Raum für die Betragsangaben nicht ganz ausgefüllt, so muß ihn der Annahmebeamte, um späteren Änderungen des Betrags vorzubeugen, durch starke liegende Striche schließen, auch wenn der Abs. den nicht ausgefüllten Raum schon durchstrichen hat. Hat sich der Abs. auf der Zahlkarte nicht genannt, so hat der Annahmebeamte auf nachträgliche Angabe des Abs. hinzuwirken. Will sich der Abs. nicht nennen, so hat der Annahmebeamte dies auf dem Abschnitt kurz zu vermerken. Zahlkarten, deren Hauptteil durchlocht ist, werden nicht angenommen. Die Zahlkarten werden in die Einzählungsliste B für Zahlkarten und Inlands-Postanweisungen mit laufender Nummer und Betrag eingetragen. Nach der Buchung füllt der Annahmebeamte den Postvermerk im Hauptteil wie bei Postanweisungen aus und druckt den Bezirksstempel (s. d.) ab. Die Einlieferung wird durch Vollziehung des Postvermerks auf dem Posteinlieferungsschein bescheinigt, der mit dem Aufgabestempel zu bedrucken ist. Der Einlieferungsschein ist glatt abzutrennen, so daß der Hauptteil nicht beschädigt wird. Der Hauptteil und der linke Abschnitt der Zahlkarte sind deutlich mit dem Aufgabestempel zu bedrucken. Vor der Absendung muß jede Zahlkarte mit der Einzählungsliste B verglichen werden, wobei die Eintragungen in der Einzählungsliste mit schwarzer Tinte oder mit Tintenstift auf der vor der Spalte „Betrag“ befindlichen Trennlinie anzuhaken sind.

Die Zahlkarten werden unter Briefumschlag unmittelbar an die PSchÄ gesandt, auf die sie lauten. Es sind hierzu die besonderen hellgrünen Umschläge mit rotbraunem Aufdruck zu benutzen, die stets unter Verschluss zu halten sind. Die Zahlkarten sind tunlichst so abzusenden, daß sie beim BestimmungsPSchA am nächsten Morgen vorliegen.

Die Einzählungsliste B wird am 8., 15., 23. und Letzten des Monats abends abgeschlossen. Im Laufe des Monats wird die Aufrechnung in das neue Teilheft übertragen. Jede abgeschlossene Einzählungsliste B wird vom Führer der Hauptkasse vollzogen, der auch prüft, daß die Schlußsumme richtig in das neue Teilheft übertragen ist. In dem neuen Teilheft hat er die Prüfung durch Namenszug zu bescheinigen. Die Einzählungsliste B wird an dem auf die Abschließung folgenden Tage an das BezirksPSchA gesandt. Am Monatsende werden, wo mehrere Einzählungslisten B geführt werden, die Schlußsummen und Stückzahlen der einzelnen Listen in einer Liste zusammengestellt. Die Aufrechnung wird mit der Aufrechnung der Einzählungslisten A für Auslandspostanweisungen in eine Hauptzusammenstellung übertragen; die Schlußsumme

der Hauptzusammenstellung wird in den Nachweis der Über- und Zuschüsse übernommen.

Außer den gewöhnlichen blauen Zahlkarten, die auch von den PAnst zum Verkauf bereitgehalten werden, liefern die PSchÄ den Postscheckkunden auf Bestellung noch folgende Zahlkarten:

Blaue Nachnahmezahlkarten mit Klebeleiste zum Ankleben an Nachnahmebriefsendungen,

braune Nachnahmezahlkarten auf Steifpapier zur losen Befügung an Nachnahmebriefsendungen (Rollen, umschnürte Sendungen),

Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte, Nachnahmepaketkarten mit anhängender Zahlkarte, Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Zahlkarte,

Postaufträge zum Postprotest mit anhängender Zahlkarte.

Lorek.

Zahlmarken s. Dienstpostwertzeichen

Zahlungsanweisungen (ZAnw) des Postscheckverkehrs werden von den PSchÄ an die PAnst gesandt, um die von den Postscheckkunden in Auftrag gegebenen Barzahlungen zu leisten. Erteilt der Postscheckkunde den Auftrag durch Einzelscheck (Namenscheck), so wird der Scheck vom PSchÄ in eine ZAnw umgewandelt. Werden die Aufträge durch Sammelscheck (s. Sammelaufträge im Postscheckverkehr) erteilt, so hat der Postscheckkunde besondere Vordrucke zu ZAnw, die ihm das PSchÄ auf Bestellung liefert, auszufüllen und mit dem Sammelscheck an das PSchÄ einzusenden. Dieses bedruckt die ZAnw nach der Lastschrift mit dem Hochdruckstempel (s. d.) und auf dem Abschnitt mit dem Aufgabestempel. Beide Stempelabdrucke werden gleichzeitig mit Hilfe der Hochdruckstempelmaschine, angebracht. Außerdem erhalten die ZAnw die Buchungs- und Prüfungsvermerke des PSchÄ durch Stempelabdrucke. Die ZAnw werden von den PSchÄ offen an die AuszahlungsPAnst gesandt. Die PAnst haben vor der Auszahlung die Echtheit der ZAnw zu prüfen. Die ausgezahlten ZAnw werden durch die Auszahlungsliste B (für Zahlungs- und Inlands-Postanweisungen) mit dem BezirksPSchÄ verrechnet.

Zahlungsermächtigung der Aufgabeverwaltung ist bei Postanweisungen des Weltpostverkehrs (s. Postanweisungsabkommen) Voraussetzung für die Auszahlung, wenn die ursprüngliche Gültigkeitsdauer (s. d.) abgelaufen war. Eine Zahlungsermächtigung verleiht der Anweisung Gültigkeit für eine Frist von gleicher Dauer wie die erste Gültigkeitsfrist. Für Ausstellung einer Zahlungsermächtigung kann, wenn der Ablauf der Gültigkeit nicht auf ein postdienstliches Versehen zurückzuführen ist, eine Gebühr in Höhe der Nachfragegebühr erhoben werden.

Nach einem Beschlusse des Postkongresses in Stockholm (1924) sind die Postverwaltungen zur Erneuerung der Gültigkeit einer Postanweisung nicht verpflichtet. Wird die Erneuerung abgelehnt, so steht dem Absender der eingezahlte Betrag zur Verfügung. Die Gültigkeit von Nachnahme- oder Auftrags-Postanweisungen muß aber erneuert werden, wenn die rechtzeitige Auszahlung durch Schuld der Post verhindert ist.

Zahlungsfrist bei Ersatzleistungen im Weltpostverkehr. Ersatzbeträge sollen möglichst bald, jedenfalls aber innerhalb einer Frist gezahlt werden, die 6 Monate, im Verkehr mit überseeischen Ländern 9 Monate, im Postpaketverkehr allgemein 1 Jahr, vom Tage der Nachfrage gerechnet, beträgt. In gewissen Fällen kann die Zahlung über diese Fristen hinausgeschoben werden. Näheres s. Gewährleistung im Weltpostverkehr.

Zehrgeld s. Reise- und Umzugskosten

Zeitungsabrechnung im Auslandspostverkehr. Über die im Wege des Postbezugs aus einem Lande nach einem andern abgesetzten Zeitungen und Zeitschriften (s. Postzeitungsabkommen) wird zwischen den den Zeitungsbezug vermittelnden AuswechslungsPAnst (s. d.) viertel-

jährlich abgerechnet. Zu dem Zweck hat jede AuswechslungsPAnst, sobald die Zeitungsbestellungen für das Vierteljahr als abgeschlossen angesehen werden können, spätestens am 20. des zweiten Monats im Vierteljahr, eine Rechnung über die dem andern Postgebiet gelieferten Zeitungen und Zeitschriften aufzustellen. Die Rechnungen werden gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung übersandt; als Belege werden, wenn die AuswechslungsPAnst des andern Landes es wünscht die Zeitungsbestellzettel beigefügt. Demnächst wird die geringere Forderung nach den Vorschriften über die Postanweisungsabrechnungen (s. d.) in die Währung der größeren Forderung umgewandelt. Die verbleibende Restschuld muß, wenn nichts andres vereinbart ist, durch Postanweisung beglichen werden. (Für solche Postanweisungen gilt kein Höchstbetrag.) Die Begleichung muß vor Ablauf des Vierteljahrs, auf das sich die Abrechnung bezieht, erfolgen; für außereuropäische Länder verlängert sich diese Frist um 4 Monate. Rückständige Zahlungen müssen mit 7 vH verzinst werden.

In die vierteljährlichen Zeitungsrechnungen werden auch sonstige aus Anlaß des Zeitungsverkehrs zwischen den Verwaltungen zu vergütende Beträge aufgenommen, z. B. Kosten der Lieferung einzelner Zeitungsnummern. Auch die Anteile an den Gebühren für überwiesene Verlagsstücke, die die Verlagsverwaltungen an die Absatzverwaltungen zu vergüten haben, werden durch die Zeitungsrechnungen vergütet.

Kommen nach Abschluß der Zeitungsrechnungen noch Zeitungsbestellungen für das Vierteljahr vor, so werden sie in der Regel in die Zeitungsrechnung des folgenden Vierteljahrs aufgenommen. Im Bedarfsfalle können jedoch Nachtragsrechnungen aufgestellt werden, die dann ebenso wie die gewöhnlichen Zeitungsrechnungen weiterzubehandeln sind.

S. auch Postzeitungsdienst.

Zeitungsbahnbriefe (s. auch Bahnbriefe). Bahnhofsbuchhändler, Inhaber von Schiffsbuchhandlungen und auswärtige Vertriebsstellen der Verleger können Zeitungen, die als Verlagsstücke angemeldet sind, in Zeitungsbahnbriefen beziehen.

Die Einrichtung besteht im innern Verkehr (seit 2. 10. 1907) und im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, mit dem Memelgebiet und mit Österreich. Im letzten Falle müssen die Zeitungsbahnbriefe als Verlagsstücke nach den Vorschriften für den Auslandsvertrieb angemeldet werden.

Dienstvorschriften. Zeitungsbahnbriefe sind vom Verleger selbst zu fertigen und müssen weiß, rot umrandete Aufschritzzettel „Zeitungsbahnbrief an ... in ...“ tragen. Meistgewicht 20 kg. Versendung in geschlossenen Paketen oder in von den Verlegern gelieferten und unterhaltenen Säcken mit Briefkartenschlüssen oder auch bloßgehend mit Zügen, in denen Briefbeutel durch Eisenbahnpersonal befördert werden, oder durch Kraftposten (s. d.). Absatz- und VerlagsPAnst überwachen, daß die Zeitungsbahnbriefe nur ordnungsmäßig angemeldete Zeitungen enthalten und rechtzeitig eingehen. Aushändigung an die Empfänger gegen Vorzeigung eines Ausweises nach Ankunft der Züge, zu denen sich die Empfänger pünktlich einfinden müssen, oder der Kraftposten, an Kraftwagenhaltestellen ohne PAnst durch den Kraftwagenführer. Nicht abgeholte Zeitungsbahnbriefe werden nur auf Antrag des Empfängers durch Eilboten zugestellt. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Bahnbriefe.

Gebühren (vom Verleger vor auszuzahlen). Für die besondere Behandlung der Zeitungsbahnbriefe wird außer der Zeitungsgebühr (s. Zeitungsgebühren) eine in der Regel monatlich fällige Grundgebühr für jede Anmeldung der für einen Empfänger bestimmten Stücke und eine monatliche, nach der Häufigkeit des Erscheinens

bestimmte Einzelgebühr erhoben. Die Einzelgebühr erhöht sich bei Versendung von unangemeldeten Stücken.

Im übrigen s. PO (ADA V, 1), ADA V, 3 und Postzeitungsdienst.

Zeitungsbeilagen im Vereins-Zeitungsverkehr sind zugelassen mit der Maßgabe, daß außergewöhnliche Beilagen, d. h. Beilagen, die nicht einen regelmäßigen Bestandteil der Zeitung oder Zeitschrift bilden, wie Preisverzeichnisse, Anzeigen, Anpreisungen usw., der gewöhnlichen Drucksachengebühr unterliegen. Diese Gebühr ist durch Freimarken oder Freistempel auf dem Streifenband oder der sonstigen Umhüllung der einzelnen Zeitungsendungen oder auch auf den Beilagestücken selbst zu verrechnen.

S. auch Postzeitungsabkommen, Postzeitungsdienst.

Zeitungsberichte waren die dem GPA in Berlin von den preußischen PÄ monatlich zu erstattenden Anzeigen über alle Begebenheiten, die aus politischen, polizeilichen oder sonstigen Gründen für irgendeinen Zweig der Staatsverwaltung von Bedeutung waren. Sie stammten aus der Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm (1619—1640), wurden der Staatszeitung in Berlin zur Benutzung übergeben, erstreckten sich seit 1782 auf „Witterung, Zustand und Beschaffenheit der Landstraßen, Preise der Consumtibilien und Höhe des Arbeitslohns, Mortalität, Krankheiten, Viehseuchen, Unglücksfälle, Fabriken, Gewerbe und Handel, sonstige polizeiliche und administrative Verwaltungsgegenstände, wichtige Militär- und Grenzsachen sowie Steigen und Fallen der Posteinkünfte“. Die Einrichtung wurde am 11. 10. 1849 aufgehoben.

Schriftwesen. Herrfeldt, Archiv der Postwissenschaft 1832 S. 41 ff.

Zeitungsgebühren. Die DRP erhebt vom Verleger einer zum Postvertrieb übergebenen Zeitung oder Zeitschrift für die Besorgung des Vertriebs einschl. Beförderung der Zeitungsnummern ein Entgelt, Zeitungsgebühren genannt. Die Höhe dieser Gebühren ist durch § 5 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. 12. 1921 in der Fassung vom 1. 4. 1925 festgesetzt. Die Zeitungsgebühren werden nach dem monatlichen oder wöchentlichen Erscheinen und nach dem durchschnittlichen Nummervogicht jeder Zeitung berechnet; dabei sind fünf Gewichtstufen in Anlehnung an die Staffelung der Gebührensätze für Drucksachen (s. d.) gebildet. Für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung wird eine Mindestgebühr erhoben.

Für die Gebührenforderung macht sich die DRP in der Regel durch Abzug des Betrags von den von ihr an den Verleger zu zahlenden Zeitungsbezugsgeldern für die bei der Post bestellten Zeitungen bezahlt. Reichen die Bezugsgelder dazu nicht aus, so hat der Verleger die Gebühren bar zu zahlen. Die Gebührenberechnung ist Sache der VerlagsPAnst. Zu diesem Zwecke haben die Verleger ihrer VerlagsPAnst beim Erscheinen jeder Zeitungsnummer ein vollständiges Pflichtstück dieser Nummer zu liefern. Die VerlagsPAnst stellen vierteljährlich nachträglich Zahl und Gewicht sämtlicher Pflichtstücke in Gegenwart von Zeugen fest und teilen das ermittelte Durchschnittsgewicht den Verlegern durch die Abrechnung über Zeitungsbezugsgelder mit. Schriftlicher Einspruch dagegen ist innerhalb drei Tagen nach Empfang der Abrechnung zugelassen. Das Gewicht wird dann in Gegenwart des Verlegers nachgeprüft.

Die Zeitungsgebühren werden für den Inlands- und Auslandsvertrieb von Zeitungen durch die DRP erhoben. Beim Auslandsvertrieb erscheinen im Zeitungspreise außer den deutschen Zeitungsgebühren gegebenenfalls noch die Durchgangskosten. (S. Zeitungspreise im Vereinszeitungsverkehr.)

Geschichte. Die Zeitungsgebühren haben sich bei der preußischen Post aus den Provisionen entwickelt, die die Postmeister in der Zeit erhoben, wo sie die Zeitungsbesorgung (Verlag und Vertrieb, später nur Vertrieb) noch als nichtamtliches Geschäft aus-

führen durften (s. Postzeitungsdienst). Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gab es keine festen Vorschriften über Höhe und Erhebungsart der Zeitungsprovisionen. Allmählich wurden jedoch in der Regel zweierlei Arten von Gebühren für Zeitungsbesorgung durch die Postmeister erhoben:

1. ein Rabatt, d. h. eine vom Verleger an den Postmeister des Verlagsortes zu zahlende Entschädigung für die mit dem Vertriebe der Zeitung verbundene Mühewaltung (Schriftwechsel, Einziehung und Abführung der Zeitungsgelder, Verpackung der Zeitungen usw.). Der Rabatt wurde zwischen dem Verleger und dem Postmeister frei vereinbart und nach Vomhundertsätzen des Einkaufspreises des Blattes berechnet. Er stieg bis zu 25 vH des Einkaufspreises.

2. die Provision, d. h. ein Zuschlag zu dem Einkaufspreis der Zeitungen, der vom Bezieher am Absatzorte zu zahlen war und zwischen den Postmeistern am Verlags- und am Absatzorte geteilt wurde.

Da die Postmeister die Provisionsanteile fast ausnahmslos nach eigenem Ermessen festsetzten, die Bezugspreise für dieselben Blätter an verschiedenen Orten also verschieden bemessen konnten, wurden die Klagen über ungerechte Preisfestsetzungen Anfang des 19. Jahrhunderts immer lebhafter. Eine Vt des preußischen Staatskanzlers v. Hardenberg vom 14. 9. 1820 griff daher regelnd ein und setzte für den gesamten Umfang des preußischen Staatsgebiets zunächst für zwei Berliner Zeitungen dieselben Erlaßpreise fest. Ausführliche Bestimmungen traf dann das „Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens“ vom 15. 12. 1821. Danach durfte an Provision zu dem Einkaufspreis einer Zeitung nicht mehr zugeschlagen werden, als das Porto bei Versendung mit Briefpost unter Kreuzband betrug. Diese Provision wurde nach der Zahl der Bogen berechnet, die jede Zeitung erfahrungsgemäß jährlich im Durchschnitt aufwies, und ihre Verteilung durch Vt des GPA vom 30. 11. 1822 so geregelt, daß $\frac{1}{3}$ der VerlagsPAnst, $\frac{2}{3}$ der AbsatzPAnst überwiesen wurden. Vom 1. 1. 1822 ab hatten die Postmeister, die jährlich mehr als 100 Taler an Zeitungsgebühren vereinnahmten, einen Teil der Provisionen zur Postkasse abzuführen. Am 1. 1. 1825 wurden die verbliebenen Einnahmen den Postbeamten genommen und Rabatt und Provision zur Postkasse verrechnet. Die Postmeister wurden für den Einnahmeausfall durch Gewährung von Pauschsummen zur Bestreitung der Amtsbedürfnisse entschädigt, da sie aus den Gebühreneinnahmen bis dahin die Postsubenausgaben und die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Briefbeutel bezahlt hatten. Durch Beschluß des Staatsministeriums vom 26. 6. 1848 wurde der Gebührentarif von 1821 außer Kraft gesetzt, weil er infolge von Unklarheiten über den Begriff des Bogens und Schwierigkeiten bei der Berechnung Ungerechtigkeiten für Bezieher und Verleger mit sich gebracht hatte. Vom 1. 10. 1848 wurden als Provision für Zeitungen und Zeitschriften aller Art beim Vertriebe durch das Zeitungskomtoir (s. Postzeitungsamt) und durch die PÄ 25 vH des Einkaufspreises berechnet. Die Provisionen durften jedoch niemals mehr betragen, als nach dem Tarif von 1821 erhoben worden war. Seitdem war nur der Einkaufspreis der Zeitungen für die Gebühren maßgebend. Ein Mindestbetrag an Provisionen war nur noch für ausländische Zeitungen festgesetzt. Der Rabatt wurde abgeschafft. Auf Grund des Gesetzes über das Posttaxwesen des Norddeutschen Bundes vom 4. 11. 1867 wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1868 die Postbeförderungsgeld für Zeitungen wie bisher im allgemeinen auf 25 vH des Einkaufspreises festgesetzt, jedoch für Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erschienen, auf $12\frac{1}{2}$ vH des Erlaßpreises der Verleger ermäßigt. Die Mindestgebühr für den Vertrieb ausländischer Zeitungen fiel weg. In das Gesetz über das Posttaxwesen des Deutschen Reiches vom 28. 10. 1871 wurden die Bestimmungen mit Wiedereinführung einer jährlichen Mindestgebühr von 4 Silbergroschen übernommen. Dieser allmählich für Verleger und Post nicht tragbare Tarif wurde durch die Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899 abgemildert. Nach dem damals eingeführten gemischten Zeitungsgebührentarif bestand die Zeitungsgebühr aus a) einem festen Satz für jeden Monat der Bezugszeit (2 Pf.), b) einem veränderlichen Preise, bemessen nach der Erscheinungsweise und der Gewichtsziffer (15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen einer Zeitung sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche und 10 Pf. jährlich für jedes kg des Jahresgewichts einer Zeitung unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie bei Berechnung der Erscheinungsziffer zu berücksichtigen waren). Der Tarif von 1899 ist, abgesehen von einer geringen Erhöhung der Gebührensätze durch das Postgebührengesetz vom 8. 9. 1919, bis zum Jahre 1920 in Kraft geblieben. Das Postgebührengesetz vom 29. 4. 1920 führte wegen der ungünstigen Einnahmeergebnisse für die Post nach dem Kriege eine ganz andere Berechnungsart ein (Berechnung der Zeitungsgebühr nach dem Durchschnittsgewicht der einzelnen Zeitungsnummer, Erhebung einer Mindestgebühr, Wegfall des Freigewichts). Durch Verordnung des RPM zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 13. 2. 1923 erhielten die Bestimmungen des Postgebührengesetzes vom 19. 12. 1921, in das die Vorschriften von 1920 inzwischen übergegangen waren, hinsichtlich der Zeitungsgebühren vom 1. 4. 1923 ab die heutige, abgemilderte, etwas veränderte Fassung (Berechnung nicht mehr nach der Einzelnummer, sondern nach der Erscheinungsweise, Monatsgebühr, Verminderung der Zahl der Gewichtsstufen). Die Gewichts- und Gebührensätze sind seitdem noch wiederholt geändert worden. Letzte Fassung der Gebührenvorschriften am 1. 4. 1925 (s. oben).

Im zwischenstaatlichen Verkehr herrschte bei der Erhebung von Zeitungsprovisionen vor dem Jahre 1849 ein buntes Durcheinander. Das gilt für den Verkehr der zahlreichen deutschen Postverwaltungen untereinander ebenso wie für den Verkehr mit nicht-

deutschen Staaten. Die erste deutsche Postkonferenz in Dresden im Jahre 1847 setzte durch die „Übereinkunft über den Debit und die Spedition der Zeitungen“ auf Anregung Preußens vom 1. 1. 1850 ab erstmalig eine für die beteiligten Postverwaltungen gemeinschaftliche und einheitliche Zeitungsgebühr fest. (vgl. Amtsblatt des Königlich Preussischen Postdepartements 1849 S. 501 ff.). Die Gebühr betrug ohne Rücksicht auf die Entfernung für politische Zeitungen 50 vH, für nichtpolitische 25 vH des Preises, zu dem die Verleger der Zeitungen diese an die Post abgaben. Die Bestimmungen der Dresdner Übereinkunft gingen in die Postvereinsverträge vom 6. 4. 1850, vom 5. 12. 1851 und vom 18. 8. 1860 über. Auch in die Postverträge vom 23. 11. 1867 (nach Gründung des Norddeutschen Postgebiets) und in die in der Zeit von 1870 bis

1890 mit außerdeutschen Postverwaltungen abgeschlossenen Einzelverträge wurden die alten Grundsätze übernommen, allerdings unter Vereinbarung verschiedener Gebührensätze. Über die Grundsätze, die das zwischenstaatliche von einer Reihe von Mitgliedern des WPV untereinander abgeschlossene Zeitungsabkommen vom 4. 7. 1891 (auf den Weltpostkongressen [s. d.], zuletzt 1924 in Stockholm erneuert) für die Erhebung von Zeitungsgebühren im WPV-Vereinsverkehr aufgestellt hat, vgl. Art. 4 des Postzeitungsabkommens (s. d.) und Zeitungspreise im Vereinszeitungsverkehr.

Die geschichtliche Entwicklung der Sätze für Zeitungsgebühren und Zeitungszustellgeld in Bayern und Württemberg veranschaulicht nachstehende Übersicht.

I. Bayern.

Zeitungsgebühren.

1810: Speditionsgebühr für jede Zeitung von der Generalpostdirektion einzeln festzusetzen. Bei Versendung unter Kreuzband jährlich 1 Gulden 30 Kreuzer.

1820: Berechnung der Beförderungsgebühr nach Entfernung [4 Zonen (Zeitungsrayons)], Zahl der Ausgaben und Bogenzahl. Speditionsgebühr für den Debit nach Bezugspreis und wöchentlicher Ausgabenzahl berechnet.

1826: Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen (neu) 1 Kreuzer für jedes Quartblatt oder halben Bogen, 2 Kreuzer für jeden ganzen Bogen.

1848: 25 vH des Verkaufspreises.

1858: Für nicht politische Zeitungen 20 vH des Verkaufspreises. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, die nach Format, Papier und Druck in keiner Beziehung zur Zeitung standen, ausgeschlossen. Versand unter Umschlag gegen ein besonderes Kuvertgeld zulässig (45 Kreuzer bis 2 Gulden 45 Kreuzer).

Vereinsverkehr:

Politische Zeitungen 50 vH, nicht politische 25 vH des Einkaufspreises. — Mindestgebühr für politische Zeitungen 2 Gulden 24 Kreuzer, Höchstgebühr 10 Gulden 48 Kreuzer bei 6- oder 7 maligem wöchentlichen Erscheinen. — Mindestgebühr für politische Zeitungen 2 Gulden 24 Kreuzer, Höchstgebühr 7 Gulden 12 Kreuzer bei seltenerem Erscheinen.

1867: Innerer und Vereinsverkehr 25 vH des Einkaufspreises. Zeitungen, die seltener als 4 mal monatlich erschienen, 12¹/₂ vH. Mindestgebühr im innern Verkehr 7 Kreuzer, im Vereinsverkehr 14 Kreuzer. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zugelassen (gebührenfrei).

1871: Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ¹/₂₄ Kreuzer für jedes Stück auf volle Kreuzer abzurunden.

Ab 1901 wie im Reich.

Zeitungsbestellgeld.

1867: Sätze: Weniger als 4 mal monatlich 18 Kreuzer. 1—4 mal wöchentlich 30 Kreuzer, 5—7 mal wöchentlich 1 Gulden, mehr als 7 mal wöchentlich 2 Gulden. Bestellgeld floß dem Zustellpersonal zu.

1872: Sätze bei einem Erscheinen wöchentlich 1 mal oder seltener 18 Kreuzer = 60 Pf., wöchentlich 2- oder 3 mal 35 Kreuzer = 1 M, wöchentlich 4—7 mal 53 Kreuzer = 1 M 60 Pf. Mehr als 1 mal täglich 1 Gulden 10 Kreuzer = 2 M. Amtliche Verordnungsblätter 18 Kreuzer = 60 Pf.

Ab 1901 wie im Reich.

II. Württemberg.

1849: 20 vH des Einkaufspreises.

1852: Politische Zeitungen 50 vH des Einkaufspreises, nicht politische Zeitungen 25 vH des Einkaufspreises ohne Höchst- und Mindestbeträge.

1868: 25 vH des Einkaufspreises, bei seltener als 4 mal monatlich erscheinenden Zeitungen 12¹/₂ vH, mindestens 14 Kreuzer.

1871: Provision wie 1868.

1849: Sätze für das Halbjahr: Weniger als 1 mal wöchentlich 3 Kreuzer, 1 mal wöchentlich 6 Kreuzer, 2—5 mal wöchentlich 9 Kreuzer, 6—7 mal wöchentlich 12 Kreuzer.

1858: Zeitungsbestellgeld aufgehoben.

1868: Sätze auch im Fall der Abholung bei wöchentlich 1 mal oder seltenerem Erscheinen 10 Kreuzer, sonst 10 Kreuzer für jede wöchentliche Ausgabe, aber nicht mehr als die Provision.

1871: Sätze bei einem Erscheinen 6—7 mal wöchentlich 53 Kreuzer jährlich, täglich 2 mal 1 Gulden 10 Kreuzer jährlich, wöchentlich 5 mal oder weniger wie früher.

1875: Mindestbetrag der Provision 40 Pf.

1901: Wie im Reich. Ortsstücke billiger.

Neben den Zeitungsgebühren im eigentlichen Sinn erhebt die Post als Entgelt beim Zeitungsvertrieb noch Verpackungskosten, Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, für sonstige Nebenleistungen, z. B. für Umschreiben von Zeitungen auf den Namen anderer Bezieher, für verspätete Bestellungen, für Überweisungen usw. (s. Postzeitungsdienst, Zeitungsbeilagen im Vereinszeitungsverkehr, Überweisung von Zeitungen im Weltpostverkehr), für Zeitungsbahnhofsbriefe (s. d.), für Sammelüberweisungen von Zeitschriften (s. d.), für Luftpostzeitungen (s. d.) sowie ein Zeitungszustellgeld. Wenn von Zeitungsgebühren die Rede ist, werden vielfach auch diese Vergütungen mit darunter verstanden.

Schriftwesen. S. Postzeitungsdienst.

Raabe.

Zeitungslisten im Weltpostverkehr. Zeitungslisten werden nach dem Postzeitungsabkommen (s. d.) zwischen den am Abkommen beteiligten Verwaltungen ausgetauscht. In die Zeitungliste nimmt jede Verwaltung die Zeitungen und Zeitschriften auf, deren Verleger sich mit dem Auslandsvertrieb ihrer Zeitungen usw. einverstanden erklärt haben, ferner die Zeitungen usw. dritter Länder, die die Verwaltung etwa liefern kann. Die Zeitungliste enthält auch die näheren Bezugsbedingungen für die Zeitungen usw., insbesondere Angaben über Erscheinungsweise (Häufigkeit des Erscheinens), Bezugszeiten und Lieferpreise.

S. auch Postzeitungsdienst.

Zeitungsmarken werden bei einer Reihe ausländischer Postverwaltungen zur Verrechnung der Postgebühren für die Beförderung von Zeitungen benutzt.

Zeitungspakete. Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften (keine andern Gegenstände, z. B. nicht handschriftliche oder gedruckte Mitteilungen, Rundschreiben, Rechnungen u. dgl.) enthalten und vom Verleger oder in seinem Auftrage von einer Druckerei abgesandt werden, im inneren Verkehr als neuer Versendungsgegenstand seit 1. 4. 1921 durch das Postgebührengesetz (s. Postgebührengesetze) und Verordnung des RPM betr. Änderung der PO vom 22. 3. 1921 eingeführt.

Haftpflicht der Post bei Verlust, Beschädigung oder verzögerter Beförderung oder Zustellung ist ausgeschlossen.

Für Zeitungspakete gelten die für gewöhnliche Pakete erlassenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen: 1. Das Meistgewicht ist auf 5 kg beschränkt, 2. Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme und das Verlangen eines Rückscheins sind unzulässig. 3. In der Aufschrift und in den Paketkarten muß der Absendervermerk „Zeitungen, Zeitschriften“ angebracht sein. Zeitungspakete dürfen nicht durch Lacksiegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. 4. Die PAnst sind berechtigt, zur Prüfung des Inhalts Zeitungspakete öffnen zu lassen oder selbst zu öffnen. Zeitungspakete unterliegen einer ermäßigten Paketgebühr.

Im übrigen s. PO (ADA V, 1) und Pakete.

Zeitungspreise im Vereins-Zeitungsverkehr. Das Postzeitungsabkommen (s. d.) unterscheidet zwischen Lieferpreisen (d. h. den Preisen, zu denen jede Verwaltung die Zeitungen und Zeitschriften an andre Verwaltungen liefert) und Absatzpreisen (d. h. den Preisen, zu denen die Verwaltung des Absatzlandes die Zeitungen

1875: Sätze jährlich bei einem Erscheinen wöchentlich 1 mal oder seltener 30 Pf., wöchentlich 2 mal 60 Pf., wöchentlich 3 mal 90 Pf., wöchentlich 4 mal 1 M 20 Pf., wöchentlich 5 mal 1 M 50 Pf., wöchentlich 6—7 mal 1 M 60 Pf., häufiger 2 M.

1901: Sätze bei einem Erscheinen wöchentlich 1 mal oder seltener 20 Pf. jährlich, sonst jede wöchentliche Ausgabe 20 Pf. jährlich.

und Zeitschriften den Beziehern liefert). Die Lieferpreise dürfen nicht höher sein als die Inlandspreise; doch können, wenn die Zeitungen über Zwischenländer hinweg zu befördern sind, die Beträge an Briefdurchgangs- und Lagerkosten hinzugerechnet werden. Änderungen der Lieferpreise sind nur bei rechtzeitiger Mitteilung an die Verwaltung des Absatzlandes (einen Monat vor Beginn der Bezugszeit) maßgebend. Die Absatzpreise setzen sich aus den Lieferpreisen und den Zeitungsgebühren des Absatzlandes zusammen. Abrechnung zwischen den Verwaltungen nur über die Lieferpreise (s. Zeitungsabrechnung).

S. auch Postzeitungsdienst.

Zeitungspreisliste (früher Zeitungs-Preiscourant) ist das vom Postzeitungsamt (s. d.) in Berlin herausgegebene Verzeichnis der zum Postvertrieb angemeldeten Zeitungen. Es erscheint jährlich im Dezember, enthält in zwei Abteilungen sämtliche in Deutschland und die im Ausland erscheinenden Zeitungen, die in der Regel bei den deutschen PAnst bestellt werden, mit den Angaben über ihre Bezugsbedingungen (Erscheinungsort, Erscheinungsweise, Bezugszeit, Bezugspreis), bei ausländischen Zeitungen auch das Nummerndurchschnittsgewicht. Die Eintragungen in die Zeitungspreisliste sind im allgemeinen unentgeltlich; für gewisse zusätzliche Angaben werden Gebühren erhoben. Die Liste wird durch 15 Nachträge im Laufe des Jahres berichtigt, wird allen PÄ mit Zeitungsdienst für den Dienstgebrauch geliefert und kann von jedermann gegen Bezahlung durch die ZustellPAnst vom Postzeitungsamt bezogen werden.

Seit dem 1. 1. 1893 wird vom Postzeitungsamt ferner eine Zeitungliste für das Ausland, Liste A genannt, herausgegeben. Sie ist die Grundlage für den zwischenstaatlichen Zeitungsdienst auf Grund des Postzeitungsabkommens (s. d.). In die Liste werden nur die vom Auslande bestellten deutschen Zeitungen aufgenommen. Sie enthält neben den Bezugsbedingungen Angaben über das Durchschnittsgewicht der Zeitungsnummern und die von den ausländischen Postverwaltungen für die Zeitungen zu zahlenden Lieferpreise und Durchgangskosten (s. Briefdurchgangskosten).

Geschichte. Auf Grund des Regulativs über die Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. 12. 1821 war das Zeitungskomtoir in Berlin (s. Postzeitungsamt) verpflichtet, alljährlich einen Zeitungspreiscourant zum Gebrauche für die preußischen PAnst herauszugeben. Die erste Zeitungspreisliste erschien am 30. 11. 1822 für das Jahr 1823. Sie enthielt 474 Zeitungen und zwar 160 politische, darunter 73 in deutscher Sprache, 163 nicht politische, darunter 126 in deutscher Sprache und 151 seltener als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen, darunter 85 in deutscher Sprache. In der Liste für 1824 waren 843 Zeitungen, darunter 528 in deutscher Sprache aufgeführt. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1850 waren 1932 (1431), für 1875 6028 (3988), für 1900 12 461 (8726), für 1914 14 970 (11 665). für 1925 sind es 9855 (855) Zeitungen und Zeitschriften.

Schriftwesen. Archiv 1878 S. 257ff., 1879 S. 466ff., 1881 S. 289ff., 1891 S. 242ff., 1896 S. 183, 1913 S. 171. S. auch Postzeitungsamt.

Zeitungsvertrieb s. Postzeitungsdienst

Zentrale Ämter in Bayern im Range der OPD wurden von der vormaligen bayerischen Postverwaltung 1907 errichtet zur Erledigung von Geschäftsaufgaben, die nicht bei der obersten Verwaltungsstelle selbst, gleichwohl aber für das ganze Verkehrsgebiet einheitlich von einer Stelle aus zu behandeln sind (s. Bayerische Post) Die DRP hat sie beibehalten. Stand am 1. 1. 1926: Personalamt (Abkürzung: PersA VI), Revisionsamt (RevA

VI), Verkehrsamt (VerkA VI), Telegraphenkonstruktionsamt (TKA VI), sämtlich in München.

Zentralnachweisebureau des preußischen Kriegsministeriums s. Feldpost, Kriegsgefangenensendungen

Zivilanwärter s. Beamtenlaufbahnen bei der DRP (Vorbemerkungen) und Beamtenlaufbahnen bei der Post (Geschichte)

Zivildienstschein. Unteroffizieren und Mannschaften, die nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung oder vorher, aber nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sowie den versorgungsberechtigten Offizieren (s. Wehrmachtversorgungsgesetz) bis zu Dienstgraden mit dem Dienstinkommen eines Obersten einschließlich ist auf Antrag bei der Entlassung der Zivildienstschein zu erteilen (vgl. §§ 10 und 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. 9. 1925 RGBl I S. 349). Der Zivildienstschein gibt Anwartschaft auf eine Beamtenstelle. S. Versorgungsanwärter.

Zivilversorgungsschein gibt ehemaligen Angehörigen des Heeres usw. Anwartschaft auf eine Beamtenstelle. S. Versorgungsanwärter.

Zollanschlüsse sind fremdherrliche Gebiete, die wegen ihrer Lage oder aus wirtschaftlichen Gründen in das deutsche Zollgebiet (s. d.) einbezogen worden sind. Die Möglichkeit hierzu folgt aus Art. 82 der Reichsverfassung. Die Einbeziehung beruht auf besonderen Staatsverträgen, aus denen sich die rechtliche Stellung der betreffenden Gebiete zum Deutschen Reich ergibt. Gegenwärtig gehören zu den Zollanschlüssen nur die von bayerischem Gebiet umschlossenen Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) mit Riezlern. Die 1842 eingerichtete Zugehörigkeit des Großherzogtums Luxemburg ist durch den Friedensvertrag von Versailles vom 28. 6. 1919 (Art. 40) am 1. 1. 1919 aufgehoben worden. Der Zolldienst in den Zollanschlüssen wird nach den für das deutsche Zollgebiet maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften ausgeübt, soweit nicht durch Verträge Ausnahmen vorgesehen sind.

Zollausschlüsse sind Gebietsteile des Deutschen Reichs, die politisch zwar zu Deutschland gehören, aber nicht in das deutsche Zollgebiet (s. d.) einbezogen worden sind. Es sind dies der Freihafen in Hamburg und die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen in Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg-Waltershof, Kiel, Wesermünde; ferner die Insel Helgoland und einige zu den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut gehörige, von schweizerischem Gebiet umschlossene Gemeinden. Der Ausschluß dieser Gebietsteile aus dem deutschen Zollgebiet ergibt sich teils aus der geschichtlichen Entwicklung, teils aus wirtschaftlichen, teils aus finanzpolizeilichen Rücksichten. Bei den nicht in räumlichem Zusammenhange mit dem Zollgebiet stehenden oder in schmäler Ausdehnung in fremdes Gebiet hineinragenden Gebietsteilen würde eine wirksame Ausübung der Zollaufsicht großen Schwierigkeiten begegnen und unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Die Schaffung der Freihafen- und Zollausschlußgebiete in den deutschen Seehäfen dient der Erleichterung des Handels mit dem Ausland, insbesondere werden dadurch Zollmaßnahmen an solchen ausländischen Waren entbehrlich gemacht, die nicht in den freien Verkehr gebracht, sondern nach vorübergehender Lagerung ins Ausland weiterbefördert werden.

Die Zollausschlüsse gelten zollrechtlich als Ausland. In diese Gebiete können Waren vom Ausland ohne besondere Zollförmlichkeiten zollfrei eingeführt und auf Lager gelegt werden. Bei späterer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet tritt Zollpflicht ein.

Der Ausschluß von Gebietsteilen aus dem Zollgebiet ist im Art. 82 der Reichsverfassung vorgesehen und von einem „besonderen Erfordernis“ abhängig gemacht. Ebendasselbst ist bestimmt, daß Zollausschlüsse durch

Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden können; davon ist aber bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Zollbefreiungen. Abgesehen von den Zollbefreiungen, die das Zolltarifgesetz oder der Zolltarif für bestimmte Waren vorsieht und die in jedem Falle durch zollamtliche Prüfung festgestellt werden, bestehen für Postsendungen von geringem Gewicht — im wesentlichen Briefsendungen — besondere Zollfreiheiten. Dadurch soll der Briefverkehr von den störenden und verzögernden Formen der zollamtlichen Behandlung möglichst befreit werden. Maßgebend für den jetzigen Zustand ist das Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) in Verbindung mit dem Zolltarifgesetz vom 15. 12. 1902 (RGBl S. 303) nebst Zolltarif und den dazu ergangenen Änderungen [vgl. Gesetz über Zolländerungen vom 17. 8. 1925 (RGBl I S. 261)].

I. Vom Zollaussland eingehende Sendungen. Das Vereinszollgesetz (§ 3) enthält den Grundsatz, daß die aus dem Vereinsausland eingehenden Gegenstände zollfrei sein sollen, soweit im Zolltarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Dieser in der Zeit freihändlerischer Bestrebungen entstandene, die Zollfreiheit der Einfuhr begünstigende Grundsatz ist durch das Zolltarifgesetz vom 25. 12. 1902, das Besteuerung der eingehenden Waren in weitestem Umfange vorsieht, gegenstandslos geworden. Für Postsendungen kommen folgende Zollbefreiungen in Betracht:

1. Warensendungen — Briefsendungen und Pakete — im Rohgewicht von 250 g oder weniger;

2. Warenproben — Briefsendungen — mit Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten im Rohgewicht von 350 g oder weniger.

Von der Zollbefreiung unter 1) sind jedoch in bestimmten Fällen ausgeschlossen:

a) Warensendungen im Rohgewicht von 50 g oder darüber, die einem Zollsatz von 100 RM oder mehr für 100 kg unterliegen;

b) Taschenuhren oder Werke und Gehäuse zu solchen;

c) Tabak und Erzeugnisse aus Tabak.

Näheres s. § 1 der Post-Zollordnung.

Die nach vorstehendem zollfreien Sendungen unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung und brauchen den Zollstellen nicht vorgeführt zu werden.

II. Nach dem Zollaussland gerichtete Sendungen. Nach § 5 des Vereins-Zollgesetzes gilt bei Ausfuhr Zollfreiheit als Regel. Ausnahmen werden durch den Zolltarif bestimmt. Die jetzt gültige Zolltarifgesetzgebung kennt keine Ausfuhrzölle. Maßgebend für diesen Standpunkt ist die Förderung der Ausfuhr zum Nutzen der Volkswirtschaft.

III. Durchgangssendungen. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben (§ 6 des Vereins-Zollgesetzes). Eine Vorfuhrung der Sendungen bei den Zollstellen kommt nur beim Eingang insofern in Betracht, als es sich um Gegenstände handelt, die aus gesundheitspolizeilichen oder ähnlichen Rücksichten auf Zulässigkeit der Durchfuhr geprüft werden müssen. Krause.

Zollgebiet, deutsches. Die Abgrenzung des deutschen Zollgebiets ist durch Art. 82 der Reichsverfassung geregelt. Danach bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Die Zollgrenze deckt sich mit der Landesgrenze. Wo das Zollgebiet von der See umspült wird, bildet das Gestade die Zollgrenze. Abweichungen vom Laufe der Zollgrenze sind bei Gebieten zugelassen, die an die See oder andere Gewässer grenzen (s. Zollausschlüsse). Ebenso können fremde Gebiete dem deutschen Zollgebiet angegliedert werden (s. Zollanschlüsse). Im übrigen s. Postzollwesen.

Zollhandbuch für den Brief- und Paketverkehr mit dem Ausland heißt ein zuerst 1926 ausgegebenes Dienstwerk der DRP, das die Zollbestimmungen, die im Briefver-

kehr mit dem Ausland gelten, und außerdem die Zollvorschriften für Pakete nach dem Ausland (früher Teil I des Paketposttarifs, s. Paketpostbuch) enthält.

Zollinhaltsklärung (Déclaration en douane) ist eine Urkunde, die als Unterlage für die zollamtliche Behandlung einer Warensendung, bei vom Ausland eingehenden Sendungen zugleich für statistische Zwecke des Warenverkehrs (s. Statistische Anmeldescheine) dient. In Preußen eingeführt durch Bekanntmachung über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waren vom 27. 9. 1825, später allgemein in Anwendung. Angaben in der Zollinhaltsklärung müssen den Vorschriften des Bestimmungs- und erforderlichenfalls des Durchgangslandes entsprechen. Einheitliche Vordrucke seit 1880 eingeführt, seit 1898 auch in Paketkartengröße zugelassen; durch VO zum Postpaketabkommen von Stockholm (1924) Abmessungen von 125 × 176 oder 148 × 210 mm vorgeschrieben. Verkauf der Vordrucke nur im freien Handel. Seit 1890 auch Verkauf durch Schalterbeamte für eigene Rechnung da zugelassen, wo Bedürfnis vorhanden. Zahl der beizufügenden Zollinhaltsklärungen je nach Vorschritt der an der Beförderung beteiligten Länder verschieden (1—5 Stück). Ausfertigung nach den Bestimmungen der Länder in deutscher, französischer oder englischer Sprache, jedoch auch andere Sprachen nach Vereinbarung zugelassen. PAnst haben auf ordnungsmäßige Ausfertigung zu achten; für die richtige Ausfertigung ist aber der Absender verantwortlich. Er trägt die Folgen, die aus Nichtbeachtung bestehender Gesetze und Vorschriften sich ergeben, daher Erkundigung an zuständiger Stelle über Ausfuhrfähigkeit der Gegenstände und über sonst zu beachtende Vorschriften notwendig. Auskünfte der PAnst hierüber unverbindlich. Fehlt Zollinhaltsklärung bei eingehenden Sendungen, hat PAnst Notinhaltsklärung auszufertigen.

Zollinhaltsklärungen sind erforderlich im Verkehr zwischen dem deutschen Zollgebiet (s. d.) und anderen Ländern bei Paketen im Rohgewicht von mehr als 250 g sowie bei Wertkästchen. Dasselbe gilt im Verkehr mit dem Saargebiet sowie für Pakete aus den Zollausschlüssen (s. d.) nach dem deutschen Zollgebiet (s. d.) und nach anderen Ländern. Bei Paketen aus dem deutschen Zollgebiet nach den Zollausschlüssen sind Zollinhaltsklärungen nicht erforderlich, bei Paketen nach Helgoland muß Inhalt auf Paketen in einfacher Form angegeben werden. Nicht erforderlich sind ferner Zollinhaltsklärungen für Zeitungspakete, Geldfässer, Geldkisten, Geldbeutel, Geldpakete sowie für amtliche Akten- und Schriftenpakete zwischen Staatsbehörden; ferner für Briefbeutel, Briefpakete, einzelne Briefe, Warenproben im Rohgewicht von 500 g oder weniger sowie Drucksachen und Geschäftspapiere, wenn nach Art der Verpackung dieser Sendungen kein Zweifel über ihren Inhalt bestehen kann. Für Reisegepäck der mit der Post vom Auslande kommenden Reisenden Zollinhaltsklärung nicht erforderlich. Vorführung des Gepäcks zur Verzollung Sache des Reisenden.

S. auch Deklaration im Zollverfahren. **Krause.**

Zollkonten, fortlaufende, sind eine Art von Zollniederlagen (s. d.). Sie umfassen ausländische Waren, die dem Empfänger unverzollt zur freien Verfügung verabfolgt werden mit der Maßgabe, daß ihre Wiederausfuhr nach dem Ausland oder ihre Übertragung auf ein anderes Konto oder ihre Aufnahme in eine andere Zollniederlage nachgewiesen, oder ihre Verzollung beim Übergang in den freien Verkehr bewirkt wird. Die Führung des Kontos, das jährlich durch die Zollbehörde geprüft wird, ist Sache des Zollsschuldners. Für Waren, die bei der Prüfung am Bestande fehlen, ist der Zoll zu entrichten. Die Vergünstigung wird nur großen vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zugestanden. Für den Eingangszoll ist Sicherheit zu leisten. Die Einrichtung dient

der Förderung des Außenhandels und der Vereinfachung der Zollerhebung.

Rechtliche Grundlage: § 110 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317); Regelung des Verfahrens im einzelnen durch Konten-Regulativ.

Zollniederlagen nennt man Lager ausländischer zollpflichtiger Waren, die bei der Einfuhr zunächst nicht verzollt werden, weil ihre weitere Verwendung noch unbestimmt ist. Solche Niederlagen können öffentlich sein, d. h. sie befinden sich in staatlichen Gebäuden oder in besonderen Baulichkeiten, die von Gemeinden oder beteiligten Körperschaften, z. B. von der Kaufmannschaft, errichtet sind, wo sie unter Aufsicht der am Orte befindlichen Zollstelle stehen. Die öffentlichen Niederlagen sind je nach der Dauer der Warenlagerung entweder allgemein (Lagerfrist in der Regel nicht über 5 Jahre) oder beschränkt (Lagerfrist in der Regel nicht über 6 Monate). Bestandsaufnahme in den öffentlichen Niederlagen von Zeit zu Zeit nach Anordnung der Direktivbehörde. Zu den öffentlichen Niederlagen rechnen auch die in einigen wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets (Altona, Brake, Königsberg, Stettin) bestehenden freien Niederlagen, sogenannte Freilager, die als von der Zollgrenze rechtlich ausgeschlossene Gebietsteile, d. h. als Zollaussland, gelten. Den öffentlichen Niederlagen gegenüber stehen die Privatlager, die sich in Privaträumen unter zollamtlichem Mitverschluß oder ohne ihn befinden. Sie gliedern sich in Privattransitlager, Privatteilungs- und Privatkreditlager. Bei Privatlagern ohne zollamtlichen Mitverschluß hat Zolls Schuldner über Zu- und Abgang Buch zu führen. Jährlich findet eine Prüfung der Niederlage durch die Zollbehörde statt. Was dabei als fehlend am Bestande festgestellt wird, unterliegt der Verzollung. Die Einrichtung der Zollniederlagen dient der Förderung des Außenhandels und der Erleichterung der Zollerhebung. Eine Art von Zollniederlagen sind auch die Zollkonten (s. d.).

Zollpflichtige Gegenstände in Briefsendungen. Im Weltpostverkehr war es bis zum 1. 10. 1925 verboten, in Briefsendungen zollpflichtige Gegenstände zu versenden (s. Art. 18 des WPVertr von Madrid vom 30. 11. 1920). Nach dem WPVertr von Stockholm vom 28. 8. 1924 (Art. 34 Abs. 9) ist jedoch die Versendung zollpflichtiger Gegenstände in Briefen seit 1. 10. 1925 gestattet, wenn das Bestimmungsland eine solche Versendung zuläßt. Die Berechtigung umfaßt nur Briefe in engem Sinne; nur einige wenige Länder lassen auch sonstige Briefsendungen mit zollpflichtigem Inhalt zu. Inwieweit fremde Länder Briefe (u. U. auch sonstige Briefsendungen) mit zollpflichtigem Inhalt zulassen, ist aus dem Briefpostbuch (s. d.) zu ersehen. Es ist Sache des Absenders, sich über die Zulässigkeit von Briefen mit zollpflichtigem Inhalt zu unterrichten; er hat zutreffendenfalls die Sendung mit einem grünen Zettel nach vorgeschriebenem Muster als zollpflichtig zu kennzeichnen. Für die nach Deutschland gerichteten Briefe ist diese Änderung bedeutungslos, da für die Zollpflicht nach wie vor das Zolltarifgesetz (s. Postzollwesen) maßgebend ist; jedoch muß bei der Entscheidung der Frage, ob eine Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorzuführen ist, eine vom Absender herrührende Kennzeichnung der Zollpflichtigkeit in jedem Falle beachtet werden.

Im Durchgang müssen alle Länder Briefe mit zollpflichtigen Gegenständen zulassen, gleichviel ob sie selbst an diesem Dienste teilnehmen oder nicht.

S. auch Versendungsverbote im Weltpostverkehr.

Zollstückzettel sind von der BestimmungsPAnst auszufertigen für Sendungen ohne Paketkarte (gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Päckchen — im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig —, Wertbriefe und Wertkästchen), soweit diese Sendungen nicht zollfrei sind (s. Zollbefreiungen). Der Zollstückzettel gilt als Ausweis für den Empfänger bei Abholung der Sen-

dung von der Zollstelle; er ist daher, wenn es sich um eine Sendung handelt, für die die Post Gewähr leistet, dem Empfänger gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen. Gegen Abgabe des Zollstückzettels wird die Sendung dem Empfänger von der Zollstelle ausgehändigt. Wird nachträglich Verzollung durch die Post gewünscht, so ist der Zollstückzettel an die PAnst zurückzugeben und von dem Verzollung beiwohnenden Postbeamten der Zollstelle vorzulegen. Bei Sendungen, deren Verzollung bestimmungsgemäß — Sendungen nach Orten ohne Zollstelle — oder auf Wunsch des Empfängers ein für allemal durch die Post vorzunehmen ist, bedarf es der Ausfertigung von Zollstückzetteln nicht.

Zollstückzettel 1892 eingeführt; vordem erhielt Empfänger eine mit Eingangsstempel versehene Abschrift der Anschrift der Sendung, auf Grund deren er das Zollstück bei der Zollstelle in Empfang zu nehmen hatte.

Zollverfahren, Deklaration im s. Deklaration im Zollverfahren

Zoneneinteilung. Zonen (in Bayern früher Tax-Rayons) nennt man die Entfernungsgürtel, in denen die verschiedenen Postorte, vom Ausgangspostort gerechnet, liegen. Eine Einteilung der Postentfernungen nach Zonen war erst möglich, seitdem die Gebühren nicht mehr nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke, sondern nach der Luftlinienentfernung berechnet wurden (Preußen 1824, Bayerische Staatspost 1810, Württembergische Staatspost 1809).

Voraussetzung für die Feststellung der Luftlinienentfernung waren genaue Entfernungskarten. In Preußen wurde eine solche Karte vom Geh. Postrat Pistor 1821 entworfen. Die Ermittlung der 1 386 506 Entfernungen von Postort zu Postort dauerte 1½ Jahre (Stephan S. 746).

Die Entfernungsstufen waren anfangs zahlreich, (Z. B. Briefpostzonen in Preußen: 2, 4, 7, 10, 15, 20, 30 usw. bis 160, über 160 Meilen, Bayern: 6, 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60, 70, 80 Meilen, Württemberg: 3, 6, 12, 18, 24, 36, 40 und mehr Meilen) und für Briefpost und Fahrpost, in Bayern auch Zeitungen, verschieden.

Im Verlauf der folgenden Jahrzehnte wurde die Zahl der Zonen verringert, bis die Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins (1850) (s. Wechselerkehr) eine neue Art der Entfernungsfeststellung brachte. Das ganze Vereinspostgebiet wurde in gleichseitige Felder von 4 deutschen Meilen Seitenlänge eingeteilt. Maßgebend für die Zonenzuteilung war die Entfernung von Taxfeldmittelpunkt zu Taxfeldmittelpunkt. Entfernungen bis zu 20 Meilen wurden anfangs noch von Ort zu Ort gemessen.

Nach der Einführung der Taxfelder gestaltete sich die Zoneneinteilung folgendermaßen (siehe S. 717).

Zulagen. Je straffer die Besoldung zusammengefaßt und nach einheitlichen Gesichtspunkten für alle Verwaltungen gegliedert wurde, desto mehr war man bestrebt, das Zulagenwesen, das wegen der Gefahr der Bevorzugung einzelner in der Beamtenschaft häufig angegriffen wurde, einzuschränken. Ganz glaubte man die Zulagen jedoch nicht entbehren zu können. Die Begründung zum Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 (RGBl S. 573) rechtfertigte ihre Beibehaltung mit den besonderen Anforderungen, die bestimmte Stellen an die Arbeitskraft, die Umsicht, die Verantwortlichkeit u. dgl. ihres Inhabers stellten. Die Gesetzgebung seit 1920 hat mit den Zulagen nahezu restlos aufgeräumt. Das Besoldungsgesetz (BG) vom 30. 4. 1920 hatte ursprünglich im § 3 Abs. 2 noch besondere Betriebszulagen von 400 M für die Eisenbahnbeamten der Gruppen I—V in gewissen Betriebszweigen des Außendienstes vorgesehen. Sie wurden jedoch bereits durch die 1. Ergänzung zum BG vom 17. 12. 1920 (RGBl S. 2075) beseitigt. Jetzt besagt § 3, daß Zulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden dürfen, als der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. Ergänzend ordnet Art. 8 der 12. Ergänzung zum BG vom 12. 12. 1923 (RGBl I S. 1281) an, daß Zulagen, die vor dem 1. 4. 1920 erworben und seitdem nicht in ähnlicher Weise wie die Dienst- und Versorgungsbezüge aufgewertet worden sind, durch die neu festgesetzten Goldmarkbezüge abgegolten sind.

Bei der RPV gab es früher stets in beträchtlichem Umfange Dienst- (Funktions-) und Stellenzulagen, die teils ruhegehaltsfähig, teils nicht ruhegehaltsfähig waren. Dazu traten besondere Zulagen, die durch Beschäftigung, Vorbildung, wirtschaftliche Verhältnisse usw. bedingt waren. Der letzte Haushalt vor der Neuordnung der Besoldung (1919) wies folgende Zulagen auf:

a) Dienst- und Stellenzulagen. Für 1 Direktor im RPA (3000 M); für 1 Ober-Telegrapheningenieur als Leiter des Telegraphenversuchsamts (5000 M); für 4 Abteilungsdirigenten im RPA (900 M); für 41 Oberposträte bei den OPD (1200 M); für den Präsidenten der OPD Berlin (1500 M); für 4 expedierende Sekretäre als Bureauvorsteher (600 M); für 6 Buchhalter der GPK (600 M); für zahlreiche mittlere Beamte wie OPKKassierer, Bureaubeamte I. und II. Klasse, Bausekretäre, Maschinenmeister, Obersekretäre, technische Sekretäre, Postmeister (300 M); für Postverwalter (200 M); für Kastellane und Botenmeister (150 M); ferner für untere Beamte der Schaffnerklasse, die die Prüfung für den gehobenen Dienst bestanden hatten und in gehobenen Stellen dauernd beschäftigt wurden, aber in Ermangelung planmäßiger Stellen dieser Art nicht in solchen angestellt werden konnten (180 M).

b) Elevenzulagen für Beamte, die aus der früheren Elevenklasse hervorgegangen waren, aber zur Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung nicht mehr berechtigt waren (300 M).

c) Auslandszulagen, zerfallend in Ortszulagen und nicht ruhegehaltsfähige Teuerungszulagen. Die Ortszulagen der Beamten in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Postanstalten im Auslande (s. Deutsche Posteinrichtungen im Auslande) waren nur in Höhe des anrechnungsfähigen Teils des Wohnungsgeldzuschusses (s. d.) ruhegehaltsfähig, der ihnen im Falle ihrer dienstlichen Tätigkeit innerhalb Deutschlands zugestanden hätte.

d) Ausgleichszulagen (nicht ruhegehaltsfähig) für Bausekretäre und untere Beamte, die sich bei der planmäßigen Anstellung in ihrem Dienstehelommen verschlechterten, solange, bis durch Aufrücken im Gehalt oder durch sonstige Umstände ein Ausgleich eintrat.

Ferner gab es bis zum 1. 1. 1915 Ostmarkenzulagen, d. h. außerordentliche, unwiderrufliche Zulagen für die in der Provinz Posen und in den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und unteren Beamten.

Besondere Zulagen für die Direktoren großer Ämter hatten bis zum Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 bestanden. Zunächst waren sie auf Berlin beschränkt, wo schon 1876 6 Direktoren (Vorsteher der PÄ C 1, C 2, N 3, des Postfuhramts und der beiden Telegraphenämter) 1200 M Zulage erhielten. 1887 trat das Hauptfernsprechamt hinzu. Seit 1906 wurden Zulagen von 600 M auch an die Vorsteher der größten VÄ in der Provinz und anderer VÄ in Berlin gezahlt, deren Zahl von 14 allmählich auf 32 stieg. Alle diese Zulagen fielen mit der Erhöhung des Endgehalts der Direktoren auf 7200 M weg.

Nicht eigentlich als Zulagen, sondern als Teil des Gehalts waren die gesetzlichen Zulagen von 600 M für das älteste Drittel der Posträte und Postbauräte zu betrachten, die vom 1. 4. 1908 bis 1920 gezahlt wurden.

Wegen Besatzungs-, Ministerial-, örtlichen Sonderzulagen usw. s. Besoldung, wegen Kriegszulagen s. Kriegszulagen.

Zurückbehaltungsrecht der Post (ZR). Das Postrecht kennt zwei ZR, ein strafrechtliches und ein zivilrechtliches.

Das erste gründet sich auf § 32 PG. Danach kann die Post, wenn eine Gebührenhinterziehung entdeckt ist, die dabei vorgefundenen Briefe und andern Sachen,

Zeitpunkt und Anlaß	Zoneneinteilung für			Bemerkungen	
	Briefe	Gewichtsgebühr	Wertgebühr		
1. 7. 1850 Deutsch-Österreichischer Postvereinsvertrag vom 6. 4. 1850	bis 10 Meilen über 10—20 „ 20 „	Noch nicht einheitlich geregelt		Noch nicht einheitlich geregelt	Taxfelder mit 4 Meilen Seitenlänge
1. 1. 1858 Zweiter Nachtragsvertrag zum Deutsch-Österreichischen Postvereinsvertrag	Wie 1850	Je 4 Meilen		bis 12 Meilen über 12—48 Meilen 48 „	Desgl.
1. 1. 1868 ¹⁾ Gesetz über das Posttaxwesen des Norddeutschen Bundes vom 4. 11. 1867	Keine Zonen, Einheitsgebühr	Beförderungsgebühr für Pakete mit und ohne Wertangabe.	Beförderungsgebühr für Wertbriefe	Versicherungsgebühr für Wertsendungen	Taxfelder mit 2 Meilen Seitenlänge
		bis 5 Meilen über 5—10 „ 10—15 „ 15—20 „ 20—25 „ 25—30 „ 30—40 „ 40—50 „ 50—60 „ 60—70 „ 70—80 „ 80—90 „ 90—100 „ 100—120 „ 120—140 „ 140—160 „ 160 „	bis 5 Meilen über 5—15 „ 15—25 „ 25—50 „ 50 „	bis 15 Meilen über 15—50 „ 50 „	
1. 1. 1872 ²⁾ Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871	—	Unverändert	Unverändert	Unverändert	Desgl.
1. 1. 1874 ³⁾ Gesetz vom 17. 5. 1873 betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. 10. 1871	—	bis 10 Meilen über 10—20 „ 20—50 „ 50—100 „ 100—150 „ 150 „	bis 10 Meilen über 10 „	— Kein Entfernungsunterschied mehr	Desgl.
1. 4. 1921 Gesetz über Postgebühren vom 22. 3. 1921	—	bis 75 km über 75 „	— Keine Zonen mehr	—	Taxfelder mit 15 km Seitenlänge
1. 4. 1923 Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 21. 3. 1923	—	bis 75 km über 75—375 „ „ 375 „	—	—	Desgl.

¹⁾ Gleiche Regelung im Wechselverkehr (s. d.) auf Grund der Postverträge vom 23. 11. 1867.

²⁾ Gleiche Regelung im Wechselverkehr (s. d.) mit Österreich-Ungarn auf Grund des Postvertrags vom 7. 5. 1872.

³⁾ Gleiche Regelung für den Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn durch das Fahrpostabkommen vom 3. 4. 1878. Im Verkehr mit Österreich und Ungarn ist die Zoneneinteilung infolge des Postabkommens vom September 1916 vom 1. 10. 1916 ab in Wegfall gekommen.

die Gegenstand der Übertretung sind, solange ganz oder teilweise zurückhalten, bis die hinterzogenen Gebühren, Geldstrafe und Kosten gezahlt oder sichergestellt sind. Das ZR ist ein auf Zeit beschränktes und enthält nicht die Befugnis, die Sendungen zu öffnen. Ist dies zur Ermittlung des Absenders notwendig, so erübrigt nur, die Sache gemäß § 35 PG zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Das zivilrechtliche ZR der Post ergibt sich aus allgemeinen Erwägungen unter Anwendung des § 273 BGB. Vor Zahlung der Gebühren braucht die Post die Sendung nicht auszuhandigen, außer wenn sie dem empfangsbereiten Empfänger oder im Rücksendungsfalle dem Absender vertraglich die Gebühren stundet. Die Aushändigung erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Gebühren. Die Post kann auch wegen ihres Anspruchs auf Rückgabe eines Postkreditbriefs (s. Postkreditbriefe) durch Ablehnung der Rückzahlung des Restguthabens des Kreditbriefinhabers nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Kreditbriefs ein zivilrechtliches ZR geltend machen.

Schriftwesen. Aschenborn S. 254; Scholz S. 50 Anm. 29, 61, 155; Niggel S. 37. K. Schneider.

Zusätzliche Bezeichnung der Postanstalten. Für Postorte, die weniger bekannt sind oder mit andern Orten gleiche oder ähnliche Namen führen, werden auf Antrag der VÄ von den OPD zusätzliche Bezeichnungen festgesetzt. Die PAnst haben darauf hinzuwirken, daß die Absender in den Aufschriften der Postsendungen die postdienstliche Bezeichnung der Postorte anwenden, sollen jedoch in den Anforderungen nicht zu weit gehen. Welche Zusätze maßgebend sind, geht aus dem „Verzeichnis der Postanstalten im Deutschen Reich mit Zonenübersicht“ und dem Ortsverzeichnis (s. Postleitbehelfe) hervor, das auch eine Übersicht der weniger bekannten zusätzlichen Bezeichnungen für PAnst enthält.

Zusatzmarken s. Invalidenversicherungsmarken

Zusatzrenten s. Rentenverkehr, Versorgungsanstalt der DRP

Zuschlaggebühren (s. auch Nebengebühren) werden zu den allgemeinen Gebühren für besondere Leistungen zugeschlagen. Hauptsächlich sind zu nennen:

1. Die Zuschlaggebühr für nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen, eingeführt durch das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. 11. 1867. Es betrug bis 30. 9. 1919 einheitlich 10 Pf. und wurde für portopflichtige Dienstsendungen und Pakete über 5 kg nicht erhoben. Vom 1. 10. 1919 ab wurde an Stelle des Einheitszuschlags von 10 Pf. das Doppelte des Fehlbetrages eingezogen, zeitweilig unter Festsetzung eines Mindestbetrages. Seit dem 1. 3. 1923 wird das 1½fache des Fehlbetrages erhoben, mindestens 10 Pf. Abgerundet wird auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben (s. Nachgebühr).

2. Der Sperrgutzuschlag, eingeführt durch das Gesetz vom 17. 5. 1873, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. 10. 1871. Er durfte 50 vH der gewöhnlichen Paketgebühr nicht überschreiten. Vom 6. 5. 1920 ab beträgt der Sperrgutzuschlag 100 vH (s. Sperrgut).

3. Die frühere Zuschlaggebühr für Scheckbuchungen, eingeführt bei der Einrichtung des Postscheckwesens am 1. 1. 1909. Sie betrug 7 Pf. für jede Buchung, sobald in einem Jahre mehr als 600 Buchungen auf einem Konto vorkamen. Aufgehoben durch das Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914 mit Wirkung vom 1. 7. 1914.

4. Über Zuschlaggebühren im Weltpostverkehr s. d.

5. Als Zusatzgebühren zu den gewöhnlichen Beförderungsgebühren sind zu nennen:

die Einschreibgebühr (s. Nebengebühren),
die Versicherungsgebühr (s. Wertsendungen),
die Behandlungsgebühr (s. Wertsendungen),
die Gebühr für dringende Paketbeförderung (s. dringende Pakete).

Zuschlaggebühren im Weltpostverkehr kommen beim Briefverkehr und beim Paketverkehr in Betracht.

a) Briefverkehr. Nach dem WPVVertr von Stockholm dürfen Zuschlaggebühren für Briefsendungen nur noch erhoben werden für die mit außergewöhnlichen Verbindungen (s. d.) und mit Verbindungen von Nichtvereinsländern (s. d.) beförderten Briefsendungen. Die frühere Befugnis der Verwaltungen, Zuschlaggebühren für die hohen Briefdurchgangskosten unterliegenden Briefsendungen zu erheben, ist vom Postkongreß in Madrid (1920) fallengelassen worden.

b) Postpaketverkehr. Beim Postpaketverkehr kann jede Verwaltung neben den — u. U. ermäßigten oder erhöhten — Regelgebühren (s. Postpaketabkommen) für jedes ankommende oder abgehende Paket eine Zuschlaggebühr von 25 Cts. berechnen. (Auch Deutschland hat zeitweilig die Zuschlaggebühr von 25 Cts. berechnet.) Eine große Zahl von Ländern, zu denen Deutschland nicht gehört, ist zur Festsetzung erhöhter Zuschlaggebühren ermächtigt. Für Durchgangspakete kommen Zuschlaggebühren, außer in einigen Ausnahmefällen, nicht in Betracht.

Zuschriften im Postbetriebe. Im Postbetriebe müssen häufig Postsendungen und sonstige Wertgegenstände von einer Dienststelle auf eine andre übergehen, z. B. sind die an den Schalterstellen angenommenen Sendungen zur Abfertigung, die bei der Entkartung (s. d.) eingegangenen zur Ausgabe oder zum Zustellgeschäft zu überweisen. Solche Überweisungen von einer Stelle zur andern, die man als „Zuschriften“ bezeichnet, sind um so häufiger nötig, je mehr die Arbeitsteilung bei einem PA durchgeführt ist und je mehr Dienststellen deshalb bestehen. Die peinlichste Befolgung der über die Zuschriften getroffenen Bestimmungen ist unerlässlich, wenn sich die Beamten vor Ersatzverbindlichkeiten schützen wollen.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten: Nachzuweisende Sendungen (Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen, Pakete oder Kartenschlüssel) werden von einer Dienststelle an eine andre auf Grund der Annahmebücher, Ankunftsbücher oder besonderer Zuschreibbücher weitergegeben. In ihnen bescheinigt der übernehmende Beamte den Empfang, nachdem er zuvor die Richtigkeit der Eintragungen und die Unversehrtheit der übernommenen Gegenstände geprüft hat. Bei nur einer Sendung genügt als Empfangsbescheinigung die Niederschrift des Namens und der Übernahmezeit (Tag, Stunde, Minute); bei mehreren Sendungen muß die Bescheinigung die Gesamtstückzahl der erhaltenen nachzuweisenden Sendungen in Buchstaben, den Namen und die Übernahmezeit enthalten, z. B. „Vier Stück Müller 16. 8. 6.15“. Überbringt ein dritter Beamter die Sendungen, so muß der Überbringer die Gesamtstückzahl in Ziffern in dem Zuschreibbuch usw. anerkennen, eine vollständige Bescheinigung jedoch ausstellen, wenn zuschreibender und empfangender Beamter nicht gleichzeitig im Dienst anwesend sind. Zuschreibbücher kommen im allgemeinen für Durchgangsendungen in Betracht, können nach Bestimmung des Amtsvorstehers aber auch in andern Fällen angewandt werden. Nachzuweisende Sendungen werden einzeln zugeschrieben; doch können Einschreibbriefsendungen und Postauftragsbriefe sowie die in den Karten und Ladezetteln nur nach Stückzahl nachgewiesenen Wertsendungen auch von Stelle zu Stelle nur nach Stückzahl überwiesen werden. In solchen Fällen stellt jeder beteiligte Beamte über den Zu- und Abgang der Sendungen einen Abschluß auf.

Werden eingegangene Wertbriefe, Wertkästchen, Wertpakete und Einschreibbriefsendungen zusammen mit den Ablieferungsscheinen usw. an die Ausgabe oder an das Zustellgeschäft überwiesen, so muß sich der abnehmende Beamte davon überzeugen, daß ihm zu jeder Sendung auch der zugehörige Ablieferungsschein oder die Paketkarte zugeht. Werden dagegen die Sendungen allein, ohne die zugehörigen Ablieferungsscheine usw., weitergegeben, so müssen die Ablieferungsscheine und Paketkarten von Stelle zu Stelle nach näherer Bestimmung des Amtsvorstehers besonders nachgewiesen werden.

Die nachzuweisenden Sendungen muß der Beamte zuschreiben, der ihren Verbleib zunächst zu vertreten hat, also bei der Annahmestelle der Beamte, der den Einlieferungsschein ausgefertigt, und bei der Entkartungsstelle der Beamte, der die Gegenstände entkartet oder abgenommen hat. Der empfangende Beamte muß den Verbleib der übernommenen nachzuweisenden Sendungen vertreten und daher die Sendungen bei der Abfertigung, bei der Ausgabe usw.

selbst weiterbehandeln. Ausnahmen hiervon kommen bei großen PÄ vor und werden durch besondere Anordnungen geregelt.

Die Schlußzeit für Einschreibbriefsendungen, Wertsendungen und Pakete wird bei jeder abgehenden Post im Annahme- und u. U. im Zuschreibebuch angegeben. Der Absendungsbeamte muß sich davon überzeugen, daß die Schlußzeiten richtig angegeben sind. Bei Überweisung ausgezahlter Postanweisungen muß der übernehmende Teil die Gesamtsumme der ausgezahlten Beträge bescheinigen. Sendungen, auf denen Nachgebühren haften, dürfen niemals gegen bares Geld ausgetauscht, sondern müssen stets nach den Beträgen zugeschrieben werden. Dabei darf in den Zuschreibebüchern jede Zeile entweder nur zur Zuschrift oder nur zur Rückschrift benutzt werden. Unrichtig niedergeschriebene Zahlen dürfen in den Zuschreibebüchern über Nachgebühren nicht abgeändert, sondern müssen von dem zuschreibenden Beamten unter Angabe des Grundes und seines Namens gestrichen und durch neue Zahlen auf neuer Zeile ersetzt werden. Der empfangende Beamte erkennt den zugeschriebenen Betrag an Nachgebühren usw. durch Beisetzung seines Namens an; bei undeutlicher Zuschrift muß er den anerkannten Betrag in Buchstaben wiederholen. Findet die Überweisung nicht unmittelbar von Hand zu Hand, sondern durch Vermittlung eines Dritten statt, so bedarf es keiner Zwischenbescheinigung. Doch muß sich der vermittelnde Beamte von der Richtigkeit der Zuschrift überzeugen, wenn zuschreibender und empfangender Beamter nicht gleichzeitig im Dienst anwesend sind.

Nachnahmen werden am Aufgabort und unterwegs ohne Zuschrift übergeben; am Bestimmungsort werden sie von der Entkartung an das Zustell- und Ausgabegeschäft gegen Empfangsbescheinigung überwiesen, die im Ankunftsbuch für Nachnahmen, im Zustellbuch oder nach Bedürfnis in Zuschreibebüchern erteilt wird. Der abnehmende Beamte muß sich dabei überzeugen, daß der auf der Briefsendung oder auf der Paketkarte angegebene Nachnahmebetrag mit der Eintragung in den Büchern übereinstimmt und daß in die Nachnahmepostanweisung oder Zahlkarte der zu übermittelnde Geldbetrag richtig eingerückt ist. Die Richtigkeit erkennt er durch Beisetzung seines Namens an. Mehrere aufeinanderfolgende Eintragungen können hierbei durch eine Klammer zusammengefaßt werden. Nach- und zurückzusendende Nachnahmesendungen werden an das Abfertigungsgeschäft ohne Zuschrift in verschlossenem Kasten überwiesen. Postanweisungen und Zahlkarten zu den von den Abholern eingelösten Nachnahmen überweist die Ausgabe der Annahmestelle auf Grund eines Zuschreibebuches. Ist bei großen PÄ der unmittelbare Verkehr der Zusteller mit der Annahmestelle für Postanweisungen nicht durchführbar, so müssen die Postanweisungen und Zahlkarten für eingelöste Nachnahmen mit den Barbeträgen an eine andre Stelle abgeliefert werden. Führt diese Stelle keine besondere Einzahlungsliste B bzw. A, so überweist sie die übernommenen Postanweisungen und Zahlkarten ebenfalls einzeln durch Zuschreibebuch der Annahmestelle. Ebenso wird mit den Postanweisungen und Zahlkarten zu eingelösten Postaufträgen verfahren. Der Annahmebeamte erkennt den Empfang in dem Zuschreibebuch lediglich durch Namensgegenschrift oder bei gleichzeitiger Überweisung mehrerer Postanweisungen usw., durch Angabe ihrer Stückzahl in Ziffern unter Zusatz des Namens und der Zeit der Abnahme an. Allgemein ist zu beachten, daß sich der zuschreibende Beamte sofort nach Abnahme der Zuschrift von der Erteilung richtiger Empfangsbescheinigung überzeugen muß; er ist hierzu auch verpflichtet, wenn bei der Überweisung andre Beamte beteiligt waren. Der vermittelnde Beamte muß sich ebenfalls davon überzeugen, daß der die Gegenstände von ihm übernehmende Teil die Bescheinigung gehörig ausstellt. Der Überbringer einer Zuschrift ist verpflichtet, die Bescheinigung des übernehmenden Teils persönlich abzuwarten. Ein Übergang von nachzuweisenden Gegenständen lediglich in der Weise, daß der übernehmende Teil darauf rechnen soll, das vorzufinden, was der übergebende Teil zugeschrieben oder niedergelegt haben will, darf nicht vorkommen und soll auch bei Zuschriften an Gebühren möglichst vermieden werden. Ergeben sich bei der Überweisung Abweichungen, so müssen sie sofort und unter Hinzuziehung etwa vorhandener Zeugen festgestellt und, wenn sie nicht kurzerhand aufgeklärt werden können, ohne Verzug gründlich untersucht werden. Sofortige Meldung an den Amtsvorsteher oder seinen Stellvertreter ist vorgeschrieben.

Stimmen bei den Zuschriften an Gebühren, Postanweisungsbeträgen usw. die Beträge nicht, so soll der zuschreibende Beamte die Zuschrift berichtigen; nur in dringenden Fällen darf die Feststellung durch den abnehmenden Beamten geschehen, der dabei möglichst einen Zeugen hinzuzieht; die Zuschrift muß aber stets durch den zuschreibenden Beamten berichtigt werden. Eine Umänderung von Zahlen ist untersagt; muß eine Berichtigung eintreten, so wird die alte Zahl durchstrichen und die neue niedergeschrieben. Abweichungen bei Zuschriften an Gebühren dürfen niemals in Bar beglichen werden.

Zuständigkeitsordnung (ZO) vom 20. 3. 1923, abgedruckt im Amtsbl. des RPM 1923 S. 113ff., in Kraft getreten am 1. 4. 1920, regelt die Zuständigkeit des RPM und Telegraphentechnischen Reichsamts, der OPD und VÄ.

Sie will den gesamten Verwaltungsdienst durch Verminderung des Schreibwerks, durch Ausschaltung jedes vermeidbaren Geschäfts und jeder Doppelarbeit flüssiger und wirtschaftlicher gestalten und die Entscheidung tunlichst an die Stelle legen, die zuerst und unmittelbar mit der Sache befaßt ist. Eine vorgesezte Dienststelle soll im allgemeinen nur dann mitwirken, wenn es sachlich unbedingt notwendig ist. Demgemäß wird die Hauptverwaltung von allen Angelegenheiten, die von nachgeordneten Stellen erledigt werden können, entlastet, den Mittelbehörden größere Selbständigkeit ein-

geräumt und den äußern Dienststellen die endgültige Erledigung der örtlichen Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte in weitem Umfange zugewiesen.

Für die Geschäftsführung der OPD gilt als Grundsatz, daß sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten des Betriebes und der Verwaltung selbständig zu entscheiden haben, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer andern Dienststelle (RPM, TRA, zentrale Ämter, VÄ usw.) von selbst gegeben oder durch besondere Vf angeordnet ist. Aus der neuen ZO ergibt sich eine weitgehende Beschränkung der gesetzgeberischen Arbeiten, Verordnungen, Vollzugsvorschriften, Verfügungen, Denkschriften, laufenden Nachweisungen, Übersichten, Berichten usw. Die ZO stellt eine vorläufige Regelung der Verhältnisse dar; die endgültige Regelung soll eintreten, sobald Erfahrungen mit der Wirkung der neuen Geschäftsabteilung gesammelt und die innerhalb der Verwaltung schwebenden Organisationsfragen abgeschlossen sind.

Schriftwesen. Archiv 1925 S. 5.

Zustellbücher dienen zur Übergabe der nachzuweisenden Sendungen an die Zusteller und zur Rückschrift.

Geschichte. Die Zustellbücher (früher Bestells-Notizbücher) sind 1853 eingeführt worden.

Betrieb. Die Zustellbücher sind nach verschiedenen Mustern hergestellt, je nachdem, ob die Sendungen vorher in Ankunftsbücher eingetragen werden oder nicht, in diesem Falle weiter, ob es sich um vereinigte Zustellung handelt oder um reine Geld- und Paketzustellung; außerdem besteht ein besonderer Vordruck für die Fälle, wo nur Einschreibbriefe, Zollstückzettel und Zollpaketkarten zugeschrieben werden. Das Wesentliche der Zustellbücher ist, daß die den Zustellern zu überweisenden Sendungen zweifelsfrei festgestellt werden können, daß der Zusteller den Empfang ihm übergebener Sendungen bescheinigt, und daß durch die Rückschrift Gewißheit über die Ausführung der Zustellung besteht, sowie über die zurückgelieferten Gegenstände und die eingezogenen Nachnahme- und Auftragsbeträge die Empfangsbescheinigung des Beamten vorliegt.

Die Zustellbücher werden für den Orts- und für den Landzustellendienst und, wenn besondere Paket- und Eilzusteller vorhanden sind, auch für diese getrennt geführt. Im allgemeinen sind auch für jeden Orts- oder Landzustellbezirk besondere Zustellbücher zu führen; u. U. sind gemeinschaftliche Zustellbücher für alle oder mehrere Landzusteller zulässig. Bei PÄ, wo die Ortszusteller keine Geld- und Wertsendungen abtragen und keine Postauftrags- und Nachnahmebeträge einziehen, können für die Zuschrift der Einschreibbriefe, Zollstückzettel und Zollpaketkarten gemeinschaftliche Zustellbücher für sämtliche oder mehrere Ortszusteller benutzt werden.

Gewöhnliche Pakete können nach der Stückzahl zugeschrieben werden. Bei PÄ mit großem Paketverkehr können die Paketkarten zugeschrieben werden; der Zusteller hat dann die Paketkarten, zu denen die Pakete noch nicht eingegangen sind, gegen Anerkenntnis im Zustellbuche zurückzugeben.

Nachnahmesendungen zur Zustellung werden nicht in das Ankunftsbuch eingetragen, sondern gleich in die Zustellbücher. Post- und Zahlungsanweisungen werden, wenn sie mit den Geldbeträgen abgetragen werden, weder in Ankunfts- noch in Zustellbücher eingetragen, sondern den Zustellern nur im Abrechnungsbuch zugeschrieben. Über laufende Rentenbeträge, die der Zusteller auszuzahlen hat, erhält er eine Zahlungsliste; einmalige Zahlung von Renten- usw. Beträgen wird ihm im Zustellbuch zugeschrieben. Die Zuschrift muß der Beamte selbst vornehmen; er darf sie nicht dem Zusteller überlassen. Der Zusteller muß die vollzogenen Ablieferungsscheine (s. d.), Paketkarten und Anweisungen sowie die nichtzugestellten Sendungen in der Regel nach jedem Zustellgang, mindestens nach der letzten Zustellung des Tages, zurückliefern. Er hat die Rückschriftspalte der Zustellbücher selbst auszufüllen. Bei Übergabe und Übernahme der Wertsendungen ist ihre Beschaffenheit, u. U. auch das Gewicht, zu prüfen. Bei Abnahme der Postauftrags- und Nachnahmegelder ist auch die Richtigkeit der Aufrechnung im Zustellbuch festzustellen.

W. Schwarz.

Zustelldienst ist der Zweig des Postbetriebsdienstes, der sich mit der Abtragung der eingegangenen Postsendungen an die Empfänger befaßt. Man unterscheidet Ortszustellung, Landzustellung und Eilzustellung, bei der Ortszustellung wiederum Briefzustellung, Paketzustellung, Geldzustellung und vereinigte Zustellung. In Orten, wo die Einrichtung einer besonderen Geldzustellung nicht lohnt, ist die Geldzustellung mit der Paketzustellung verbunden; wo auch die Einstellung besonderer Paketzusteller nicht notwendig ist, findet vereinigte Zustellung statt, d. h. Abtragung aller Arten von Postsendungen durch denselben Zusteller auf demselben Gange. Im Landzustellbezirk findet überall vereinigte Zustellung statt.

Eilzustellung s. d.

Geschichte.

a) Briefzustellung. 1. Bei der preußischen Postverwaltung war es zuerst den Empfängern überlassen, die in den Posthäusern seit 1680 öffentlich aufgehängten Karten über angekommene Briefe regelmäßig selbst einzusehen und die Sendungen abzuholen. Später sandten die Postmeister die angekommenen Gegenstände gegen eine Abtragsgebühr von 3 Pf. den Empfängern durch Privatdiener zu. Daraus entstand allmählich das Briefträgerinstitut. In der PO vom 10. 8. 1710 werden schon Briefträger erwähnt, in Berlin war 1698 ein Briefträger vorhanden. Von 1712 an wurden in Berlin den Empfängern die Briefe ins Haus bestellt. Die Briefe mußten bis 6 Uhr abends oder, wenn sie nachmittags oder abends ankamen, bis 12 Uhr mittags des nächsten Tages beim PA lagern; die nicht abgeholt wurden abgetragen, und zwar einmal täglich, aber nicht Sonntags. Die Zustellgebühr verblieb den Postmeistern zur Unterhaltung der Briefträger. Das erste bekannte Reglement für die Briefträger ist am 31. 3. 1770 erlassen worden. Danach sollten sich die Briefträger zweimal täglich im HofPA (s. d.) einfinden, bei dem die Abholungszeit für Briefe auf 6 Uhr nachm. und 11 Uhr vorm. festgesetzt war. Das Zustellgeld betrug für einen Schein 6 Pf., für einen Brief 3 Pf. (in den Vorstädten 6 Pf.). Ähnlich waren die Vorschriften in der PO vom 26. 11. 1782 mit der Erweiterung, daß die Briefträger die Briefe, die sie 6 Uhr nachm. erhielten, unter Umständen schon abends abtragen konnten. Durch das Portotax-Regulativ vom 18. 12. 1824 wurde das Zustellgeld allgemein für Briefe bis 16 Lot auf $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, für schwerere Briefe, Adressen, Scheine auf 1 Silbergroschen festgesetzt. Das Zustellgeld, das vordem den Briefträgern als Besoldung überlassen worden war, wurde seitdem zur Postkasse verrechnet, die Ortszustellung wurde ein Betriebszweig der Verwaltung. Die Abtragung der Briefe wurde beschleunigt. Die Zustellpflicht der Post erstreckte sich vom 1. 1. 1825 ab im Ort a) auf unbeschwerte Briefe, b) auf Adressen und Briefe zu Paketen und Geldern sowie auf Ablieferungsscheine. Nach dem Gesetz vom 21. 12. 1849 war für Adressen und Scheine dasselbe Zustellgeld wie für Briefe zu erheben, nämlich $\frac{1}{2}$ Silbergroschen.

Nach dem Reglement von 1852 war die Post verbunden, dem Empfänger ins Haus zuzustellen: 1. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, 2. Begleitbriefe zu gewöhnlichen Paketen, 3. Ablieferungsscheine zu Wertsendungen und Ablieferungsscheine zu Briefen mit Bareinzahlung. Alles übrige mußte bei der PAnst abgeholt werden; die auf den Sendungen haftenden Beträge wurden gleich bei der Zustellung eingezogen. Die Post bestimmte, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe usw. zuzustellen hatten. Die nachts und morgens angekommenen Briefe mußten im Laufe des Vormittags, die mittags angekommenen im Laufe des Nachmittags, die nachmittags angekommenen am Abend zugestellt werden. Zuschrift an die Briefträger im Bestellungsnotizbuch (für jeden Briefträger ein besonderes) gegen Anerkenntnis; Erneuerung der Bestellungsbücher nach Bedarf. Das Ortszustellgeld wurde von jener Zeit an bei den PÄ und Postexpeditionen I. Klasse zur Postkasse vereinnahmt; bei den Postexpeditionen II. Klasse den Postexpeditionen gegen die Verpflichtung überlassen, die Ortszustellung auf eigene Gefahr und Kosten ausführen zu lassen.

Durch Gesetz vom 16. 9. 1862 wurde das Ortsbriefzustellgeld aufgehoben, und zwar für Drucksachen und portofreie Briefe vom Tage der Verkündigung, für die übrigen freigemachten Briefsendungen vom 1. 7. 1863, für die nichtfreigemachten gebührenpflichtigen Briefsendungen vom 1. 7. 1864 ab. Um die Verteilung der Sendungen für die Zustellämter der Großstädte zu beschleunigen, wurden seit 1880 wichtigen Bahnposten geübte Stadtpostsortierer mitgegeben, die unterwegs die Sendungen nach Zustellämtern verteilten (s. Stadtsortierer).

Während des Weltkrieges bestand großer Mangel an Beamten, vielfach wurden die Briefträger durch weibliche Kräfte ersetzt. Von 1916 ab wurde die früher zum Teil recht hohe Zahl der Zustellungen eingeschränkt auf 1—2 bei PA und PÄ III, 2—3 bei PÄ II und bis zu 4 bei PÄ I. Noch weiter herabgesetzt wurden sie durch die AB zur PO vom 22. 12. 1921.

2. In Bayern wurden Postsendungen in Orten am Sitz von OberPÄ, PÄ und Postverwaltungen oder größeren Post-Expeditionen durch Briefträger abgetragen, die die Zustellgebühren erhielten. Eingehende Regelung durch die Dienstinstruktion für die Briefträger vom 5. 4. 1816; die Briefe mußten in der Regel im Winter bis 7 Uhr abends, im Sommer bis 8 Uhr abends ausgetragen sein. Die Einteilung der Zustellbezirke und Festsetzung der Zustellzeiten war den Amtsvorständen überlassen. Bei den übrigen Post-Expeditionen war die Zustellung Sache des Amtsvorstands, der auch die Zustellgebühren bezog.

3. In Württemberg bestand die Briefzustellung in Postorten bereits 1807, Zustellgebühr 1 Kreuzer. Es war Empfängern, die in täglichem Verkehr mit der Post standen, gestattet, die ankommenden Briefe abzuholen; die Abholung befreite aber nicht von der Entrichtung des Zustellgeldes. Das Zustellgeld wurde 1851 aufgehoben.

b) Paketzustellung. 1. Preußen und Reichspost. Für Berlin wurde 1719 ein besonderes Packkammer-Reglement erlassen und in seinen Grundbestimmungen später auch bei den größeren PÄ außerhalb Berlins eingeführt. Die Pakete sollten, wenn sie nicht binnen einer Stunde nach dem Eingang abgeholt waren, von den Knechten des Packkammerboten zugestellt werden. Das Zustellgeld schwankte nach Gewicht und Entfernung zwischen 6 Pf. und 3 Groschen. Im 19. Jahrhundert wurden zur Abtragung der Pakete in größeren Orten Faktage-Fahrten eingerichtet (näherer Zeitpunkt unbekannt); 1858 bestanden sie in 16 größeren Orten Preußens. Nach dem Reglement von 1852 setzte das GPA für die Orte, wo Einrichtungen für die Zustellung der Pakete und Geldsendungen bestanden oder getroffen wurden, die Zustellgebühren in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen fest. Die Pakete wurden von 1853 an in die Bestellungs-Notizbücher und Bestellungskarten — diese nur dort, wo Zustellgeld zur Postkasse verrechnet wurde — nach Stückzahl und Summe der zu erhebenden Beträge eingetragen. Daneben wurde ein Abrechnungsbuch mit den Zustellern geführt. Das Zustellgeld wurde auf der Rückseite der Begleitbriefe ausgeworfen. Bei Verwendung von Pferden zur Paketzustellung wurde (seit 1863) der Wagen stets von der Postverwaltung gestellt. Bei den PAnst mit Paketzustellung wurden die Pakete allen Empfängern zugestellt, die nicht Abholer waren. 1869 wurde die Ausdehnung der Paketzustellung auf Post-Expeditionen angeordnet; den Post-Expediteuren, die die Briefträgergeschäfte für eigene Rechnung durch Privatunterbeamte besorgen ließen, flossen auch die Zustellgebühren für Pakete zu. Dagegen wurden noch 1870 bei PAnst ohne besondere Paket-Zustelleinrichtung nur die Pakete bis 15 Lot abgetragen, die in der Briefträgerentasche Platz fanden, alle übrigen Pakete mußten die Empfänger abholen. Pakete bis 15 Lot konnten auch bei den PAnst mit Paket-Zustelleinrichtung, soweit in der Briefträgerentasche Platz war, durch die Ortsbriefträger ohne Erhebung einer Gebühr abgetragen werden (Dienstinstruktion für die Post-Paketzusteller vom 1. 12. 1870). 1871 wurde die Paketzustellung bei weiteren PÄ eingeführt. In den Orten, wo Faktage-Fahrten bestanden, wurden von 1873 ab auch Wertpakete bis 500 Taler zugestellt. Im selben Jahre wurde die unentgeltliche Zustellung der Pakete bis 250 g im Ortszustellbezirk aufgehoben und ihre Abtragung in Orten mit Paketzustellung ausschließlich den Paketzustellern übertragen. Von 1874 ab bildete die Zustellung der Wertpakete bis 500 Taler die Regel. Die Paketzusteller durften auf ihrer Fahrt auch Pakete zur Auflieferung einsammeln, Nebengebühr 10 Pf. (1888). Die Zustellung der Pakete durch Posthilfsstelleninhaber wurde 1889 eingeführt, Gebühr 10 Pf. Von 1888 ab wurden die gewöhnlichen Pakete den Zustellern der Stückzahl nach (summarisch) zugeschrieben; bei größeren PÄ wurde das Paketzustellgeld seit 1894 erst nach der Rückkehr der Zusteller in den Bestellkarten angesetzt und berechnet. Am 1. 2. 1906 fiel die Paketzustellung an Sonntagen weg. 1909 wurde zugelassen, daß die Pakete mit den Paketkarten erst vor Antritt der Zustellfahrt vereinigt wurden. Während des Krieges 1914—1918 mußten von 1916 ab die Zustellfahrten wegen Mangels an Pferden und Arbeitskräften bis auf eine täglich einmalige eingeschränkt werden. Die Einschränkung wurde nach dem Kriege insoweit beibehalten, als seitdem nur eine Paketzustellung werktätig stattfindet. Am 1. 10. 1919 wurden alle Zustellgebühren (außer für Eilsendungen) aufgehoben. Das Paketzustellgeld wurde am 15. 1. 1923 wieder eingeführt, am 1. 4. 1923 aber endgültig abgeschafft.

2. In Bayern wurden Pakete in Orten am Sitz von OberPÄ, PÄ und Postverwaltungen oder größeren Post-Expeditionen durch die von der Postverwaltung angestellten Packer oder deren Gehilfen abgetragen, denen auch die Zustellgebühren zufließen. Genaue Regelung durch Dienstes-Anweisung für die Postwagen-Packer vom 3. 2. 1823. Zur Abtragung diente Tasche oder Ziehkarren. Erst 1878 wurden die Packer in den statusmäßigen Postdienst übernommen.

3. Thurn und Taxis. Nach der Anweisung von 1748 waren dem Packer die durch ihn abzutragenden Pakete in einem Buch zuzuschreiben, in dem die Empfänger den Empfang zu bestätigen hatten. Den Packern war aufgegeben, für die Zustellung der Pakete „nicht mehr zu begehren, als was der Observanz und Billigkeit gemäß ist“.

4. In Württemberg bestand die Paketzustellung schon 1807, das Zustellgeld betrug 2—4 Kreuzer. Die Pakete wurden gegen Empfangsbescheinigung (im Postbüchlein) bis 1874 ausgehändigt; seitdem genügte bei gewöhnlichen Paketen der Bestellbericht.

Zustellgebühren in Preußen und Reich. 1852 noch verschieden geregelt; 1858 nach Gewicht verschieden abgestuft zwischen 6 Pf. und $\frac{5}{2}$ Silbergroschen, Stufen in einzelnen Orten verschieden; 1862 einheitliche Gebühr angestrebt; gewöhnliche Pakete bis 30 Pfund 1 Silbergroschen, über 30 Pfund 2 Silbergroschen, bei mehreren Paketen zu einer Begleitadresse Gebühr nach Gesamtgewicht. 1869 Pakete bis 15 Lot frei, darüber bis 15 Pfund $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, über 15 Pfund 1 Silbergroschen; 1871 bei den PÄ I bis 15 Lot frei, darüber bis 30 Pfund 1 Groschen, über 30 Pfund 2 Groschen; bei den Post-Expeditionen I. Klasse bis 15 Lot frei, darüber bis 15 Pfund $\frac{1}{2}$ Groschen, über 15 Pfund 1 Groschen. 1873 Zustellgebührenfreiheit für Pakete bis 15 Lot aufgehoben; 1879 Gebühr in einzelnen größeren Orten bis 5 kg 15 Pf., über 5 kg 20 Pf., wenn mehrere Pakete zu einer Begleitadresse, für das schwerste volles Zustellgeld, für die übrigen je 5 Pf.; 1883 Gebühr für Einschreibepakete wie für Wertpakete bis 1500 M; 1892 Gebühr für Einschreibepakete wie für gewöhnliche Pakete; 1919 Gebühr aufgehoben, 15. 1. bis 31. 3. 1923 wieder eingeführt, 1. 4. 1923 endgültig abgeschafft.

c) Geldzustellung wurde erst 1872 einheitlich geregelt. Schon vorher waren in mehreren Orten Wertbriefe zugleich mit den Ab-

Lieferungsscheine abgetragen worden, und zwar war seit 1868 die Abtragung von Wertbriefen bis zu 50 Talern zugleich mit den Ablieferungsscheinen zugelassen. Von 1872 an wurde dieses Verfahren für die Wertbriefe bis 500 Taler an alle Empfänger in den Ortszustellbezirken der PÄ eingeführt, soweit es sich nicht um Abholersendungen handelte, und kurze Zeit darauf auf alle PAnst ausgedehnt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß bei allen PAnst zugleich mit den Postanweisungen auch die Beträge im Ortszustellbezirk abgetragen werden sollten. Die Postanweisungen waren nach Stückzahl und Nummer des Ankunftsbuchs in die Bestellungen-Notizbücher einzutragen, die zugehörigen Beträge in das Abrechnungsbuch. Durch die PO von 1874 wurde bestimmt, daß die OPD unter besonderen Umständen die Wertgrenze herabsetzen konnten. Bei größeren PÄ durften seit 1876 die Postanweisungen unter Ausschaltung des Ankunftsbuchs mit denselben Angaben sogleich in die Bestellungenbücher eingetragen werden. Die Wertgrenze der abzutragenden Wertsendungen konnte von 1877 ab im Ort auf 3000 M erhöht werden. Wenn möglich, sollte die Geldzustellung den Paketzustellern mit übertragen werden (1884). 1900 wurde zugelassen, daß die Grenze für Wertsendungen auf 6000 M heraufgesetzt werden kann. Die Geldzustellung an Sonntagen wurde 1906 aufgehoben. Von 1910 ab konnten den Geldzustellern die Postanweisungsbeträge in runder, überschlägig ermittelter Summe ausgezahlt, die Anweisungen nachträglich eingetragen und das Zustellgeld nachträglich verrechnet werden. Von 1916 ab wird nur noch eine Geldzustellung werktätlich ausgeführt. Das Zustellgeld ist seit dem 1. 10. 1919 abgeschafft.

Entwicklung der Zustellgebühren: 1852 noch verschieden geregelt; 1868 Wertbriefe bis 25 Taler $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, über 25 bis 50 Taler 1 Silbergroschen; 1872 Wertbriefe bis 500 Taler $\frac{1}{2}$ Silbergroschen; 1873 Wertbriefe über 500 Taler 1 Silbergroschen. Wertpakete wie Wertbriefe, falls nicht Zustellgeld für gewöhnliche Pakete höher, Postanweisungen nebst Beträgen $\frac{1}{2}$ Silbergroschen; 1878 Wertbriefe bis 1500 M 5 Pf., über 1500—3000 M 10 Pf., über 3000 M — in einzelnen Orten Zustellung zugelassen — 20 Pf., Pakete mit Wertangabe dieselben Sätze, wenn nicht gewöhnliches Paketzustellgeld höher; 1. 10. 1919 aufgehoben.

d) Landzustellung. 1. Preußen und Reichspost. Die preußische PO vom 26. 11. 1782 enthielt die Bestimmung, daß Briefe nach solchen Flecken, Dörfern und einzelnen Wohnungen, die, ohne daß eine PAnst am Orte vorhanden war, von den Postwagen berührt wurden, durch Kondukteure oder Postillione abgegeben und durch einen dazu aufgestellten Mann an die Einwohner abgetragen werden sollten. Die Post war nicht verbunden, an solchen Orten Postwärter und Briefsammler zu unterhalten. Der Postillon hatte in jedem Orte, wo Briefe oder Pakete von den Einwohnern mitgegeben wurden, seine Ankunft durch Hornblasen anzuzeigen. Nach Landorten, die nicht am Wege der Posten lagen, wurde die Zustellung der Briefe soviel wie möglich gelegentlich besorgt, zum Teil durch Mitgabe an andere Landleute aus dem Wohnort des Empfängers. Wo eine gelegentliche Zustellung nicht möglich war, sollten die Briefe von 8 zu 8 Tagen durch besondere Boten abgetragen werden (Zustellgeld im allgemeinen 5 Silbergroschen für die Meile). Der diesen Boten zu zahlende, nach der Meilenzahl zu berechnende Botenlohn wurde auf die Sendungen verteilt.

Am 1. 9. 1824 wurde auf Veranlassung des Generalpostmeisters v. Nagler (s. d.) in Frankfurt (Oder) der erste Versuch gemacht, eine geregelte, wöchentlich zweimalige Briefzustellung auf dem Lande durch dazu angemessene Postboten ausführen zu lassen. Der Versuch bewährte sich; von 1826 ab wurde die „Post-Landboten-Anstalt“ (später „Landbriefträger-Anstalt“) allmählich erweitert und 1846 in Preußen allgemein durchgeführt. Immerhin wollte die preussische PV die Landbriefträgeranstalt nicht mit beschränkenden oder ausschließenden Vorrechten umgeben. Deshalb wurde jedermann anheimgestellt, seine mit der Post ankommenden Sendungen durch eigene Boten abholen zu lassen, ohne daß er genötigt war, sich der Landbotenanstalt zu bedienen. Dementsprechend enthielt das Tax-Regulativ von 1841 folgende Bestimmung: 1. die Briefe werden von den Landbriefträgern den in die Stadt kommenden Landleuten zur Besorgung übergeben, 2. die Briefe werden durch eigene Boten der Ortsbewohner von der Post zur Besorgung abgeholt, 3. die Briefe werden durch angestellte Landboten bestellt, 4. in allen andern Fällen werden die Briefe von 8 zu 8 Tagen durch expresse Boten nach dem Lande befördert, der Botenlohn wird auf die Sendungen verteilt.

Die übrigen deutschen Postverwaltungen schufen erst später Landzustelleinrichtungen. Anfangs kürzten die Landpostboten die Wege ab, wenn nach einzelnen Orten keine Gegenstände zur Abtragung vorlagen; die Zustellgebühren waren ganz verschieden, ebenso die Häufigkeit der Zustellung. Welche Gegenstände abzutragen waren, war noch nicht einheitlich geregelt. 1833 wurde gestattet, Gelder bis zu einem bestimmten Betrage den Empfängern durch Landbriefträger zuzustellen. Das Zustellgeld wurde erstmalig 1844 bestimmt festgesetzt. Erhoben wurde eine Zustellgebühr von vornherein auch für jeden gewöhnlichen Brief. Die Wertgrenze für abzutragende Wertsendungen war niedrig. Eine Verpflichtung der Post zur Zustellung von Päckereien nach Orten ohne PAnst, die von durchgehenden Posten berührt wurden, bestand nicht (1847). Abgetragen wurden 1848 gewöhnliche Briefe und Pakete, Einschreibbriefe, Geldbriefe und Wertpakete in bestimmten Grenzen, Briefe mit Zustellungs-urkunde, Paketkarten, Ablieferungsscheine und Zeitungen. Die auf den Sendungen haftenden Beträge wurden gleich bei der Bestellung der Scheine eingezogen.

1852 wurde das Ziel gesteckt, wenn möglich eine tägliche Briefzustellung nach jeder Ortschaft des Landbezirks mit Ausschluß der Sonntage zu erreichen. Willkürliche Änderung des vorgeschriebenen Weges wurde den Landbriefträgern verboten. Zu ihrer Überwachung wurden Stundenpässe eingeführt, die von den Gemeindevorstehern mit Vermerk oder Stempelabdruck versehen werden sollten. Gleichzeitig wurde in Aussicht genommen, in den Landorten Briefkasten

aufstellen und durch die Gemeindevorsteher leeren zu lassen; die aufgelieferten Briefe sollte der Landbriefträger dann übernehmen und die Zahl der im Briefkasten vorgefundenen Briefe im Stundenpaß vermerken. Von 1853 ab erhielt der Landbriefträger für jeden Zustellgang eine Landbriefbestellkarte zur Benutzung unterwegs, in die die abzutragenden Sendungen eingetragen wurden (diese Karten fielen 1862 weg). Zur Zu- und Rückschrift der nachzuweisenden Sendungen wurde ein Bestellungen-Notizbuch eingeführt, in dem der Landbriefträger den Empfang zu bescheinigen hatte, für die Abrechnung ein Abrechnungsbuch mit dem Landbriefträger. Das Zustellgeld wurde auf der Rückseite der Briefe, Ablieferungsscheine usw. ausgeworfen. Für Briefe nach dem Landbezirk wurde 1854 ein einheitliches Zustellgeld eingeführt (1 Silbergroschen), derselbe Betrag wurde für die Einsammlung von Briefen auf dem Lande erhoben. Die Zustellgebühren galten nur für die von weiterher kommenden Sendungen, nicht für Ortsbriefe (Näheres s. Ortsverkehr). Verkehrsreichere Landorte erhielten vereinzelt schon 1863 werktags zweimalige Zustellung. Abzutragen waren außer den schon erwähnten Gegenständen noch Auszahlungs-Assignationen bis zu 5 Talern, höhere bis zur Gesamtbelastung von 50 Talern. Soweit die Gegenstände nicht selbst abgetragen wurden, waren die Ablieferungsscheine, Begleitbriefe usw. zuzustellen. Die Landbriefträger hatten einen angemessenen Vorrat von Postwertzeichen zum Verkauf mit sich zu führen (DA von 1863). Das Landzustellgeld konnte durch Aversionalvergütung abgelöst werden.

Seit 1844 sammelten die Landbriefträger auf dem Zustellgange gewöhnliche Briefe ein. Von 15. 10. 1869 ab hatten sie außerdem unterwegs Einschreibsendungen, Postanweisungen, Wertsendungen und Postvorschußsendungen im einzelnen im Werte bis zu 25 Talern anzunehmen und in ein Annahmebuch einzutragen. Die Einlieferungsbescheinigung wurde vom Annahmebeamten der PAnst ausgestellt und dem Auflieferer beim nächsten Gange durch den Landbriefträger überbracht. Für die Sendungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Briefsendungen, wurde, soweit sie zur Weiterleitung nach dem Bereich einer andern PAnst bestimmt waren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Silbergroschen erhoben. Eine Verpflichtung zur Annahme von Paketen bestand nicht; sie durften angenommen werden, wenn sie in der Landbriefträgerentasche geschützt untergebracht werden konnten. Von 1871 ab durften den Landbriefträgern Zeitungsgelder und Aufträge auf Wertzeichenbesorgung übergeben werden (Eintragung im Annahmebuch).

Das Zustellgeld für gewöhnliche Briefsendungen wurde durch das Posttaxgesetz vom 28. 10. 1871 aufgehoben. Im selben Jahre wurden die PAg eingerichtet. Dadurch wurde es möglich, die Zustellbezirke der Landbriefträger zu verkleinern und damit die Zustellung und Einsammlung der Sendungen des ländlichen Verkehrs zu beschleunigen. Bei Begehung der Ortschaften mußte sich der Landbriefträger seit 1875 durch eine Signalfarbe bemerklich machen (abgeschafft 1920). Die Bestimmung, daß die Landbriefträger nur die Pakete abzutragen hatten, die sie in der Landbriefträgerentasche unterbringen konnten, wurde aufgehoben; Vorschrift war nur noch, daß sie gegen Nässe geschützt sein sollten, im übrigen sollte versucht werden, alle Pakete abzutragen, unter Umständen mit Hilfe von Beiboten. Der Versuch scheiterte an den hohen Kosten. Deshalb wurde von 1876 ab allgemein dem Landbriefträger die Verpflichtung auferlegt, alle bis $2\frac{1}{2}$ kg schweren Pakete bis zu einer Gesamtladung von 10 kg abzutragen. Das Zustellgeld für Pakete floß innerhalb der Belastungsgrenze zur Postkasse, sonst in die Tasche der Landbriefträger. Gleichzeitig wurde für die Pakete über $2\frac{1}{2}$ bis 5 kg ein Zustellgeld von 30 Pf. eingeführt (allgemein von 1877 ab), das dem Landbriefträger verbleiben sollte. Er durfte sich zur Abtragung der Pakete der Hilfe von Familiengliedern oder fremder Personen bedienen, die Verwendung von Ziehunden war unstatthaft. Zur Beschleunigung ihres Ganges durften die Landbriefträger von 1876 ab innerhalb ihres Zustellbezirks die Personenposten unentgeltlich benutzen (Bockplatz). In geeigneten Fällen wurden zwischen benachbarten PAnst Postverbindungen durch Vermittlung der Landbriefträger hergestellt (1879). Mit diesen Verbindungen dürfen seit 1894 auch gewöhnliche Pakete befördert werden, soweit sie in Briefbeutel oder Briefpakete aufgenommen werden können. Die Landzustellung wurde von 1880 an bedeutend verbessert; das Ziel war Herstellung werktätlich zweimaliger, sonntäglich einmaliger Zustellung in den verkehrsreicheren Orten. Es wurden die ersten Versuche gemacht, Landbriefträger mit Fuhrwerk auszurüsten, eine Einrichtung, die von 1881 an weiter ausgebaut wurde. Näheres s. Landpostfahrten. Im gleichen Jahre wurden Posthilfsstellen zur Erleichterung des Postverkehrs für die Landbewohner und zur Verbesserung des Landpostdienstes eingerichtet. Näheres s. Posthilfsstellen. 1882 wurde bei den PAnst die Übersicht betreffend den Landpostdienst eingeführt. Näheres s. Landzustellübersicht.

Die Sonntagszustellung wurde 1884 auf die Landorte beschränkt, wo sie nach dem Verkehr im Bedürfnis lag, Pakete wurden jedoch, abgesehen von Eilsendungen, von der Zustellung an Sonntagen ausgeschlossen. Im gleichen Jahre wurde bestimmt, daß die Postverwaltung berechtigt sein sollte, die Zustellung von Postsendungen nach solchen Wohnstätten abzulehnen, die auf allgemein zugänglichen Wegen nicht erreicht werden können. Die Gebühr für die Zustellung von Paketen über $2\frac{1}{2}$ kg, die Einsammlungsgebühr und die Zustellungsgebühren für Ladungen über die Belastungsgrenze wurden von 1885 ab zur Postkasse verrechnet, die Landbriefträger erhielten dafür eine Entschädigung. Zur Beschleunigung des Zustellganges wurde 1887 zugelassen, daß die Landbriefträger Dreiräder benutzen, wenn sie sie auf eigene Kosten beschafften. Seit 1890 wurden die Landbriefträger zum Verkauf der Versicherungsmarken herangezogen. Zur weiteren Beschleunigung wurden die OPD 1909 ermächtigt, die Landzusteller nicht nur Klein-, sondern auch Haupt- und Nebenbahnen benutzen zu lassen. Von 1914 ab wurden Versuche mit der Bildung von Radfahrbezirken im Landzustelldienst gemacht. Für die Benutzung eigener Räder konnte eine Entschädigung von

20 Pf., in besonders begründeten Fällen von 30 Pf. für den Tag der Radbenutzung gezahlt werden. Infolge des Krieges mußten diese Versuche eingestellt werden, sie wurden 1921 mit Erfolg wieder aufgenommen. Zum Fortschaffen der Ladung sind seit 1923 für Landzusteller zu Fuß Handleiterwagen eingeführt.

2. Bayern. Sendungen für das flache Land waren entweder von den Empfängern abzuholen oder wurden, was die Regel war, den nichtamtlichen und behördlichen Boten gegen Bezahlung der auf ihnen lastenden Gebühr zur Mitnahme übergeben. Eine Königliche Verordnung vom 16. 11. 1822 verpflichtete die „legitimierten“ Boten aus Orten, über die keine Brief- oder fahrende Post ging, sich vor ihrer Rückkehr bei der PAnst zu melden, von der aus die Sendungen nicht mehr weiterbefördert werden konnten. In der Pfalz waren zur Zeit der französischen Herrschaft Kantonsboten angestellt (seit 1818 Landboten genannt), die den Schriftwechsel zwischen den Bürgermeistern, den Ortsbehörden der andern Verwaltungen und den höheren Verwaltungsbehörden zu besorgen hatten. An Stelle dieser Landboten wurden 1858 regelmäßige Postbotengänge nach den Landorten von der Postverwaltung eingerichtet, die als Entschädigung dafür die bis dahin von den Gemeinden den Landboten gezahlten Beträge erhielt. Die Entschädigung wurde den Landgemeinden 1865 erlassen. Inzwischen war 1860 auch im rechtsrheinischen Bayern die Landzustellung eingeführt, und zwar ohne Entschädigung durch die Gemeinden. 1887 wurden fahrende Postboten eingerichtet.

3. Württemberg. Zustellung der Sendungen nach Landorten durch Amtsboten, die von Amtskörperschaften und Gemeinden unterhalten wurden, bestand seit 1807. Nach 1849 wurden den Amtsboten nur Gegenstände zur Abtragung übergeben, deren Wert innerhalb ihrer Kautions lag, andernfalls nur Benachrichtigungsschreiben für die Empfänger. Eine allgemeine Landpostanstalt mit unentgeltlicher Abtragung und Einsammlung wurde 1862 eingerichtet. Die Amtsboten durften auch Privataufträge für eigene Rechnung besorgen. Die Amtskörperschaften zahlten der Post eine Abfindungssumme. Nach Einzelgehöften wurde zunächst gar nicht zugestellt. Der Grundsatz, daß jeder bewohnte Ort vom Landzusteller begangen werden soll, wurde erst 1872 durchgeführt. 1875 wurde die Aversionierung aufgehoben, und es wurden besondere Wertzeichen für den Bezirksverkehr eingeführt. 1877 wurden fahrende Landposten eingerichtet, Anfang 1894 erloschen alle Landpostverträge.

Wert- und Belastungsgrenze. 1847: Die Landbriefträger durften keine höheren Werte zustellen, als ihre Kautions betrug (50 Taler). 1863 Wertbriefe bis zu 5 Talern, Höchstwert der Ladung 50 Taler, Pakete bis 5 Pfund, Gesamtladung nicht über 20 Pfund, Auszahlungssignationen mit Beträgen bis zu 5 Talern, Gesamtbelastung 50 Taler. 1869 Annahme von Postanweisungen, Wertsendungen, Postvorschußsendungen im einzelnen im Werte bis zu 25 Talern. 1870 Wertgrenze für anzunehmende Sendungen 50 Taler, ebenso hoch für abzutragende Sendungen im Einzelfall. 1879 Wertgrenze für abzutragende Wertsendungen 400 M.

Zustellgebühren. 1825 Briefe bis 16 Lot bis 1/2 Meilen 1 Silbergroschen, bis 2 Meilen 2 Silbergroschen, bis 3 Meilen 2 1/2 Silbergroschen, Handpakete bis 6 Pfund doppelter Briefsatz, ebenso Geldscheine. 1837: Bei Zustellung des Geldscheins oder des Begleitbriefs der einfache Satz des Briefzustellgeldes zu erheben, bei Zustellung der Sendungen der doppelte. 1844: 1 Silbergroschen für jeden einzelnen Brief, 2 Silbergroschen für Geldbriefe bis zu 10 Talern und Pakete bis 6 Pfund, 6—10 Silbergroschen vierteljährlich für Zeitungen. 1846: Einschreibbriefe 2 Silbergroschen, nur Ablieferungsschein 1 Silbergroschen. 1848: 1 Silbergroschen für Briefe und Pakete bis 16 Lot, Geldbriefe bis zu 1 Taler, Briefe mit Zustellungsurkunde, Paketkarten und Ablieferungsscheine, Rückbriefe, 2 Silbergroschen für Briefe und Pakete über 16 Lot, Einschreibbriefe, Geldbriefe und Geldpakete mit höherer Wertangabe als 1 Taler und höherem Gewicht als 1/2 Pfund. 1853: Zustellgeld kann bei Sendungen nach dem eigenen Zustellbezirk in allen Fällen vorausbezahlt werden. 1854 für Briefe nach und vom Lande, die im Bereich des AufgabePA abgetragen werden, 1 Silbergroschen. 1860: Einschreibbriefe zum einfachen Satz. 1862: Landzustellgebühr auf die Hälfte, also 1/2 und 1 Silbergroschen herabgesetzt, aber nur für die von andern AufgabePA angekommenen Sendungen. 1871: Zustellgeld für gewöhnliche Briefe aufgehoben. 1872: 1 Silbergroschen für Wertsendungen, Pakete und Postanweisungen. 1877: 30 Pf. für Pakete über 2 1/2—5 kg. 1888: 20 Pf. für Pakete über 2 1/2 kg.

Recht. Nach dem PG vom 28. 10. 1871 (§ 50 Abs. 3 Ziffer 7) hat das zu erlassende Post-Reglement (die PO) zu enthalten: Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren. Das Post-Reglement vom 30. 11. 1871 bestimmte: Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Sendungen den Adressaten ins Haus bestellen zu lassen, erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Karten, gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Warenproben, Postanweisungen, Anlagen zu Postmandaten, Begleitbriefe zu gewöhnlichen Paketen, Ablieferungsscheine über Wert- und eingeschriebene Pakete.

In der PO vom 22. 12. 1921 ist über die Zustellung (§ 36) folgendes bestimmt:

Die Verpflichtung der Post, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus zustellen zu lassen, erstreckt sich

1. im Ortszustellbezirk auf

- a) gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
- b) gewöhnliche und eingeschriebene Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,
- c) Sendungen mit einer Wertangabe bis 3000 RM,
- d) Postaufträge,
- e) Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c) nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen;

2. im Landzustellbezirk auf

- a) gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
- b) gewöhnliche und eingeschriebene Pakete und Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen und vom Landzusteller innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze und gegen Nasse usw. geschützt befördert werden können,
- c) Sendungen mit einer Wertangabe bis 1000 RM, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b),
- d) Postaufträge,
- e) Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
- f) Paketkarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b) und c) nicht zugestellt werden sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen.

Die vorgenannten Sendungen werden stets zugestellt, wenn keine Abholungserklärung vorliegt. — Die Post kann die Verpflichtung zur Zustellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend erweitern. Die Post ist berechtigt, die Zustellung nach Wohnstätten abzulehnen, die nicht auf allgemein zugänglichen Wegen erreicht werden können, ferner wenn die Ausübung des Zustelldienstes mit Gefahr verbunden ist, oder wenn der Aufwand in starkem Mißverhältnis zu dem erstrebten Zwecke steht.

Die Post bestimmt die Zustellzeiten, ferner an wen und wie die Sendungen zuzustellen sind, sie setzt die Höhe der Wertgrenze und die Zustellgebühren fest und regelt die Abgrenzung der Zustellbezirke.

Betrieb. In der Regel werden 2 werktägliche Ortsbriefzustellungen als ausreichend angesehen. Ausnahmsweise können in Städten mit starkem Verkehr 3 und in ganz besonderen Fällen 4 Briefzustellungen eingerichtet werden, wenn hierfür nach dem Verkehrsumfang und den Postverbindungen ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Mehr als viermalige Ortsbriefzustellung ist in keinem Falle zulässig. Bei kleineren PÄ mit unbedeutendem Briefverkehr am Postort und bei PÄ genügt eine Ortsbriefzustellung. Die Orts-Paket- und Orts-Geldzustellung ist, von zwingenden Gründen abgesehen, werktäglich einmal auszuführen. Die Landzustellung hat, soweit nicht für abseits gelegene Einzelniederlassungen (Abbauten, Einzelgehöfte) von der OPD Einschränkungen angeordnet sind, einmal werktäglich stattzufinden (s. auch wechseltägige Zustellung).

Die Zustellung soll sich zweckmäßig an die ankommenden Posten anschließen und in kürzester Frist ausgeführt werden. Zur Entlastung einer Zustellung dürfen nicht eilige Drucksachen (auch Fachzeitschriften) im Falle des Bedürfnisses auf unmittelbar folgende, weniger belastete Zustellgänge verteilt werden (ausgenommen Zeitungen, Börsenberichte, Kurszettel). Solche Sendungen können auch an Sonn- und Feiertagen von der Zustellung ausgeschlossen werden. Wenn die Zahl der Sendungen an Behörden regelmäßig sehr groß ist, so können sie durch andre Kräfte (Kastenleerer usw.) bei sonstigen Dienstgängen oder in Dienstpauzen abgetragen werden.

Bei der Landzustellung sind die Ortschaften stets in derselben Reihenfolge zu begeben, um pünktliche und gleichmäßige Überkunft der Sendungen zu gewährleisten. Neuerdings ist versuchsweise zugelassen, daß die Landzusteller abseits gelegene Einzelniederlassungen nur dann begeben, wenn Sendungen für die Bewohner vorliegen. Den Landzustellern können u. U. Briefsendungen

durch geeignete Postverbindungen nachgesandt werden. In Bayern werden bei gewissen PAnst Anweisungen ohne Geldbeträge zugestellt (Eintragung in besonderes Anknufsbuch). Empfänger in den Landzustellbezirken haben u. U., wenn sie die Beträge gleich zeitig zugestellt erhalten wollen, im allgemeinen oder für einen bestimmten Fall dahingehenden Antrag beim ZustellPA zu stellen.

An Sonn- und Feiertagen findet in Postorten vormittags einmalige Briefzustellung statt, die während des Hauptgottesdienstes zu ruhen hat; am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage ruht die Ortszustellung ganz. Wertbriefe, Anweisungen und Pakete werden Sonntags nicht zugestellt, ebenso Päckchen, wenn sie nicht bei der Briefzustellung abgetragen werden. Die Landzustellung ruht am Karfreitag, 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, am Himmelfahrts- und Bußtag (u. U. auch Fronleichnam und Dreikönigstag); an den übrigen Sonn- und Feiertagen findet einmalige Briefzustellung in den Landorten statt, wo der Umfang des Verkehrs sie nötig macht. Paketkarten, die ohne die Pakete abzutragen sind, werden zugestellt. Auch andre Paketkarten können mitgegeben werden, wenn die Pakete verderbliche Gegenstände enthalten, oder der Empfänger es wünscht. In Bayern ruht der Zustelldienst an Sonn- und Feiertagen allgemein.

Vollzogene Rückscheine und vollzogen zurückgekommene Zustellungsurkunden werden bei der Zustellung wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die fahrenden Landbriefträger befördern in der Regel alle Pakete. Die Grenze der Wertbeträge bei der Geldzustellung bestimmt innerhalb der Richtlinien der Amtsvorsteher, auch für die zugeteilten PAg. Durch die Post vertriebene Zeitungen und Zeitschriften werden im Orts- und Landzustellbezirk gegen Monatsgebühr abgetragen, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet. Näheres s. Postzeitungsdienst, Postgebühren.

Die Landzusteller müssen Pakete bis 5 kg abtragen; liegen zu viele Pakete vor, so daß die Gesamtladung zu schwer und zu umfangreich ist, so kann die Abtragung einzelner Pakete — und zwar möglichst der zuletzt eingegangenen — auf den nächsten Gang verschoben werden. In diesem Fall ist den Empfängern die Paketkarte vorzuzeigen; sie sind zu befragen, ob sie die Pakete abzuholen wünschen. Soweit wie möglich sollen auch die Pakete über 5 kg abgetragen werden. Wenn regelmäßig größere Mengen vorliegen, sind geeignete Vorkehrungen zur Beförderung der Pakete über der Belastungsgrenze des Zustellers zu treffen: Mitbenutzung von Postkraftwagen, andern Postbeförderungsmitteln, regelmäßig verkehrenden Privatfuhrwerken. Ist das nicht möglich, so soll der Landzusteller für die Fortschaffung der Pakete unter Hinzuziehung von Familiengliedern oder andern Personen oder mit geeigneten Beförderungsmitteln (Handwagen, Fahrrad u. dgl.) sorgen. Hunde dürfen nicht als Zug- oder Lasttiere verwandt werden. Der Landzusteller erhält eine besondere Entschädigung. Belastungsgrenze und Übergewichtsentzündung s. d.

Können Postsendungen beim ersten Zustellversuch nicht ausgehändigt werden, so wird der Versuch wiederholt im allgemeinen zweimal, und zwar am folgenden Tage und an dem Tage, an dem die Sendung im Falle der Unzustellbarkeit als unzustellbar zu behandeln ist. Ist der zweite Versuch vergeblich, so hat der Zusteller einen Benachrichtigungszettel (s. d.) zurückzulassen. Die bei Posthilfstellen nicht abgeholten Pakete hat der Landzusteller abzutragen.

Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Näheres über Empfangsberechtigung s. Empfänger. Die zustellenden Boten haben sich zu vergewissern, wer zur Empfangnahme der für Handelsfirmen eingehenden Sendungen berechtigt ist, und wer Vollmacht erteilt hat. Näheres s. Vollmacht und Verzeichnis über Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H., eingetragene Vereine, Prokuren und Vollmachten. Entweder erhält der Zu-

steller einen Auszug nach besonderem Muster, oder die Verzeichnisse über Handelsfirmen usw. müssen ihm auf andre Weise zugänglich gemacht werden. Besondere Vorschriften sind für die Fälle getroffen, wo außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung in der Aufschrift genannt ist. Näheres s. Ersatzempfänger.

Gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, unversiegelte Wertpakete und Paketkarten, auch die Anlagen zu Postaufträgen, wenn der Betrag sogleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen andern Angehörigen oder einen Hausangestellten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt, wenn diese nicht selbst in der Wohnung anzutreffen sind. Ist auch von jenen niemand anzutreffen, so ist Aushändigung an den Hauswirt, Wohnungsgeber oder Pfortner zulässig. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es in diesen Fällen nicht. Gewöhnliche freigemachte Briefsendungen kann der Zusteller in den Hausbriefkasten legen, soweit es ohne Beschädigung der Sendung möglich ist. Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe und versiegelte Wertpakete bis 1000 RM oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten und Postanweisungen werden, wenn der Zusteller den Empfänger oder Bevollmächtigten in der Wohnung nicht antrifft, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt. Als Familienglieder rechnen Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder, nicht aber Schwiegereltern, Schwäger usw. Sendungen mit höherem Wert dürfen an den Ehegatten des Empfängers, wenn dieser nicht ein Handelsgewerbe betreibt, ausgehändigt werden, vorausgesetzt, daß häusliche Gemeinschaft besteht und nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind. Sonst dürfen Sendungen von höherem Werte nur an den Empfänger selbst oder den Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

Bei Aushändigung von nachzuweisenden Sendungen an unbekannte Empfänger ist entweder vollgültiger Ausweis oder Bürgschaft erforderlich. Vollgültige Ausweis-papiere müssen von einer Behörde ausgestellt sein und Personbeschreibung, beglaubigtes Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Die Postausweiskarten werden allgemein als vollgültige Ausweis-papiere anerkannt. Die vorgelegten Ausweis-papiere hat der Zusteller auf dem Ablieferungsschein usw. genau zu vermerken. Genügen die Ausweis-papiere nicht, so ist Bürgschaft zu fordern. Als Bürge ist möglichst der Hauswirt, im Landzustellbezirk der Gemeindevorsteher zuzuziehen; er muß den Ablieferungsschein usw. mitunterschreiben „als Bürge für rechtmäßige Aushändigung“ und die Bürgschaftserklärung vor der Aushändigung der Sendung oder des Ablieferungsscheins abgeben. Ist ein Bürge nicht zu erlangen, so hat der Zusteller die Aushändigung abzulehnen und die Abholung bei der PAnst anheimzustellen.

Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibsendungen und Postanweisungen mit dem Vermerk „Eigehändig“ sind stets an den Empfänger selbst auszuhandigen; auch bei andern Sendungen mit diesem Vermerk ist in erster Linie die Behändigung an den Empfänger selbst zu versuchen. Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungsbeträge, versiegelte Wertpakete, ferner gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und unversiegelte Wertpakete gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden, und zwar nur gegen Empfangsbescheinigung. Näheres über die Erfordernisse der Empfangsbescheinigung s. d. Der Empfang ist nur im Rückschein zu bescheinigen. Weigert sich der Empfänger, den Rückschein zu vollziehen, so gilt dies als Annahmeverweigerung.

Auf den Post- und Zahlungsanweisungen, den Paketkarten und Ablieferungsscheinen hat der Zusteller einen

Zustellvermerk (s. d.) niederzuschreiben. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Annahme, so hat der Zusteller das auf der Sendung zu vermerken, bei Sendungen nach dem nichtdeutschen Ausland in lateinischen Schriftzeichen.

Sendungen an Militärpersonen, Angestellte oder Arbeiter größerer Geschäftsbetriebe oder Behörden, Zöglinge von Anstalten, u. U. an Kranke in Krankenanstalten, werden nach besonderem Abkommen an Beauftragte ausgehändigt. Sendungen an Verstorbene sind an Testamentsvollstrecker usw. oder Erben (gerichtliche Urkunde) auszuhändigen; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen nur gewöhnliche Briefsendungen an Familienmitglieder der Verstorbenen ausgehändigt werden. Die Zustellung an Dienststellen der Reichswehr ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Die Übergabe und Rücknahme der Sendungen und Beträge zwischen PAnst und Zusteller findet unter Benutzung der Zustellbücher und Abrechnungsbücher mit den Zustellern statt. Näheres s. d.

Zur Ersparung von Rückmarschleistungen bei der Ortszustellung kann gestattet werden, daß die Zusteller nach Beendigung jedes oder des letzten Zustellganges die nicht angebrachten gewöhnlichen Briefsendungen in einem Umschlag mit der Aufschrift „Rückbriefe Bezirk . . .“ in einen bestimmten Briefkasten legen, und daß ein bestimmter Zusteller unterwegs von andern Zustellern die vollzogene Ablieferungsscheine und die nicht zugestellten gewöhnlichen Briefsendungen in Empfang nimmt und sie zusammen beim PA abliefern.

Die Entschädigung der Landzusteller für die Benutzung eigener Fahrräder ist 1923 unter Zugrundelegung einer Regelleistung von 40 km entsprechend den Kosten für Anschaffung, Unterhaltung und Abnutzung einheitlich geregelt worden.

Schriftwesen. Archiv 1876 S. 717ff., 1877 S. 609ff., 647ff., 1879 S. 671ff., 1881 S. 417ff., 1884 S. 97ff., 129ff., 1888 S. 333ff.; Statistik der RPV 1881 S. 75ff.; Stephan S. 61, 135, 195, 314, 751, 804, 807, 808; W. H. Matthias, Darstellung des Postwesens in den Kgl. Preussischen Staaten, Wilh. Dieterici, Berlin 1816; Brunner, Das Postwesen in Bayern in seiner geschichtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Selbstverlag des Verfassers, München 1900; DVZ 1926 S. 327ff.

Zustellgeld s. Pakete, Postzeitungsdienst, Zustelldienst

Zustellgeschäft ist die Dienststelle eines PA, die den Zustellern die abzutragenden Gegenstände übergibt und die unzugestellt zurückgebrachten sowie die Ablieferungsscheine usw. wieder abnimmt. Das Zustellgeschäft ist in der Regel eine Abrechnungsstelle (s. d.); doch darf bei ihm auch eine Zweigkasse eingerichtet werden.

Zustellvermerke sind Angaben, die der Zusteller auf den Post- und Zahlungsanweisungen, Paketkarten und Ablieferungsscheinen über die Zustellung der Sendungen mit Tinten-, Blei- oder Farbstift niederzuschreiben und zu unterschreiben hat. Ist die Sendung dem Empfänger selbst ausgehändigt, so lautet der Zustellvermerk „Selbst“ (u. U. mit dem Zusatz „in Gegenwart des Bürgen N.“). In allen andern Fällen ist der Name der Person anzugeben, an die die Sendung ausgehändigt ist, und ihr Verhältnis zum Empfänger. Das gleiche gilt, wenn der Empfänger eine Handelsfirma ist. Den Zustellvermerken ist der Tag in Bruchform beizusetzen. Die Zustellvermerke sind niemals im voraus, sondern immer erst im Augenblick der Aushändigung niederzuschreiben.

Die Zustellvermerke werden bereits in der Instruktion für Briefträger von 1825 erwähnt.

Die Zustellvermerke sind rechtlich gesehen keine amtlichen Aufzeichnungen, die über eine Tatsache für oder gegen dritte Personen einen urkundlichen Beweis liefern sollen, sondern nur aus Gründen des inneren Dienstes vorgeschrieben. Bei unrichtiger Niederschrift daher keine Bestrafung der zustellenden Boten aus §§ 267 oder 348 RStGB (Urkundenfälschung). Der eidlichen Zeugenaussage des Zustellpersonals über die Zustellung von Postsendungen ist durch § 47 PG dagegen besondere Beweiskraft beigelegt, eine Vorschrift, die zwar durch

§ 13 des Einführungsgesetzes zur ZPO und § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (StPO) aufrechterhalten ist, aber wegen des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung in ZPO und StPO jetzt ohne prozessuale Bedeutung ist.

Zutaxierung von Porto s. Nachgebühr

Zweigkassen werden bei allen VÄ gebildet, wo nicht der Amtsvorsteher allein die gesamten Kassengeschäfte erledigen kann. Sie haben insbesondere den Zahlungsverkehr mit den Postbenutzern zu vermitteln, also Einzahlungen auf Postanweisungen und Zahlkarten entgegenzunehmen, Auszahlungen auf Post- und Zahlungsanweisungen sowie auf Postkreditbriefen zu leisten, Wertzeichen (ausgenommen die Dienstwertzeichen) zu vertreiben, Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren zu vereinnahmen, Zeitungsgelder zu erheben und abzuführen, Versicherungsrenten und Militärversorgungsgebühren zu zahlen und die Einnahme- und Ausgabebücher darüber zu führen. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Versorgung der Zusteller mit Geldmitteln zur Auszahlung von Post- und Zahlungsanweisungen, die Abnahme der von den Zustellern eingezogenen Nachnahme- und Postauftragsgelder und Gebührenbeträge, die Abrechnung mit den den Zweigkassen angegliederten Neben- und Hilfskassen und mit den PAg. Die Einrichtung der Zweigkassen gehört zur Zuständigkeit der Amtsvorsteher. Mit Abrechnungsstellen (s. d.) dürfen Zweigkassen aber nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der OPD vereinigt werden. Nur mit dem Zustellgeschäft darf eine Zweigkasse auf Anordnung des Amtsvorstehers verbunden werden, wenn die Annahme- oder Ausgabestelle den Geldverkehr mit den Zustellern nicht abwickeln kann.

Zweigkassen und Abrechnungsstellen führen alle Einnahmen und Ausgaben, über die mit der OPK abzurechnen ist, auf die Hauptkasse des VA zurück. Sie erhalten Wertzeichenzuschüsse und Barzuschüsse von der Hauptkasse und führen an sie laufend alle entbehrlichen Gelder und die im bargeldlosen Zahlungsverkehr (s. bargeldlose Zahlungen) angenommenen Überweisungen und Schecke ab. Jedoch dürfen sie, wenn örtliche Bedenken in bezug auf Personal- und Betriebsverhältnisse nicht entgegenstehen, auf Anordnung des Amtsvorstehers die entbehrlichen Gelder für Rechnung der Hauptkasse unmittelbar an die zur Empfangnahme der Überschüsse bestimmten Stellen (s. Postanweisungskassen) einsenden und die angenommenen Schecke usw. den Einziehungsstellen zuführen sowie eingehende Zuschüsse unmittelbar abnehmen, wenn diese in einem Überweisungsbuch nachgewiesen werden. Die Zweigkassen führen kein Kassentagebuch. Der Sollbestand der Kasse wird lediglich durch Gegenüberstellung der für die Abrechnung sich ergebenden Schulden und Forderungen (s. d.) ermittelt. Sie stellen im alten Reichspostgebiet Abschlüsse auf, die für alle Einnahmen und Ausgaben stets den Stand von Monatsanfang an ausweisen, und rechnen nur monatlich mit der Hauptkasse ab. Die den Zweigkassen angegliederten Hilfs- und Nebenkassen stellen dagegen entweder Tages- oder Monatsabschlüsse auf; die Ergebnisse gehen demzufolge entweder täglich oder erst am Monatsende in die Abschlüsse der Zweigkasse über. Die Zweigkassen bei VÄ in Bayern und Württemberg rechnen täglich mit der Hauptkasse auf Grund einer Schalterrechnung ab, die im Wesen den täglichen Abschlüssen der Hilfs- und Nebenkassen im alten Reichspostgebiet entsprechen. Die Monatssummen werden bei diesem Verfahren von der Hauptkasse zusammengestellt. Die Abschlüsse der Zweigkassen sind vom Dienstnachfolger oder vom Stellenvorsteher, die am Monatsende aufzustellenden Abschlüsse und die monatlichen Abrechnungen vom Hauptkassenführer zu prüfen.

G e b b e.

Zweigpostanstalten sind PÄ, die in bezug auf den Verwaltungsdienst, das Personal und das Abrechnungsgeschäft einem größeren PA unterstellt sind. Hinsichtlich der Kassenführung gelten die ZweigPAnst als Zweigkassen.

Taschenbuch der drahtlosen Telegraphie. Bearbeitet von Reg.-Rat a. D. Dr. E. Alberti-Berlin; Dr.-Ing. G. Anders-Berlin; Dr. H. Backhaus-Berlin; Postrat Dipl.-Ing. Dr. F. Banneitz-Berlin; Dr.-Ing. H. Carsten-Charlottenburg; Professor Dr. A. Deckert-Berlin; Postrat Dipl.-Ing. F. Eppen-Berlin; Professor Dr. A. Esau-Jena; Privatdozent Dr. A. Gehrts-Charlottenburg; Ingenieur E. Gerlach-Berlin; Postrat Dipl.-Ing. W. Hahn-Berlin; Abt.-Dir. Dr.-Ing. H. Harbich-Berlin; Geh.-Rat Professor Dr. W. Jaeger-Charlottenburg; Dr. N. v. Korshenewsky-Berlin; Dr. G. Meßtorff-Berlin; Dr. H. F. Mayer-Berlin; Dr. U. Meyer-Köln; Oberingenieur H. Muth-Berlin; Dr.-Ing. L. Pungs-Berlin; Oberingenieur J. Pusch-Berlin; Oberpostinspektor O. Sattelberg-Berlin; Oberpostrat H. Schulz-Berlin; Dr. A. Scheibe-Charlottenburg; Postrat Dr. A. Semm-Berlin; Oberpostrat H. Thurn-Berlin; Postdirektor F. Weichart-Berlin; Telegraphendirektor Dr. A. Wratzke-Berlin; Geh.-Rat Professor Dr. K. Wirtz-Darmstadt; Regierungsrat Dr. G. Zickner-Charlottenburg. Herausgegeben von Dr. F. Banneitz. Mit etwa 1200 Abbildungen und Tabellen im Text. Erscheint Anfang 1927

Der Poulsen-Lichtbogengenerator. Von C. F. Elwell. Ins Deutsche übertragen von Dr. A. Semm und Dr. F. Gerth. Mit 149 Textabbildungen. X, 180 Seiten. 1926. RM 12.—; gebunden RM 13.50

Die wissenschaftlichen Grundlagen des Rundfunkempfangs. Unter Mitwirkung mehrerer Mitarbeiter herausgegeben von Professor Dr. K. W. Wagner, Präsident des Telegraphentechn. Reichsamts. Mit etwa 200 Textabbildungen. Erscheint Anfang 1927

Englisch-Deutsches und Deutsch-Englisches Wörterbuch der Elektrischen Nachrichtentechnik. Von O. Sattelberg im Telegraphentechnischen Reichsamt Berlin.

Erster Teil: **Englisch-Deutsch.** IV, 292 Seiten. 1925. Gebunden RM 11.—

Zweiter Teil: **Deutsch-Englisch.** VIII, 320 Seiten. 1926. Gebunden RM 12.—

Der Fernspreverkehr als Massenerscheinung mit starken Schwankungen. Von Dr. G. Rückle und Dr.-Ing. F. Lubberger. Mit 19 Abbildungen im Text und auf einer Tafel. V, 150 Seiten. 1924. RM 11.—; gebunden RM 12.—

Die Abhängigkeit des erfolgreichen Fernsprechanrufes von der Anzahl der Verbindungsorgane. Von Dr.-Ing. Fr. Spiecker. 66 Seiten. 1913. RM 2.50

Die Nebenstellentechnik. Von Oberingenieur Hans B. Willers, Berlin-Schöneberg. Mit 137 Textabbildungen. VI, 172 Seiten. 1920. Gebunden RM 7.—

Ⓜ **Franz X. Mayer's Handbuch des Telephon- und Telegraphendienstes.** Behelf für den Telegraphendienst und zur Vorbereitung für die Telegraphenprüfung. Dritte, vermehrte und erweiterte Auflage. Neubearbeitet und ergänzt von Ferdinand Goretschan, Wien. Mit 50 Abbildungen und 5 Tafeln. („Technische Praxis“, Band XVIII.) 205 Seiten. 1924. Pappband RM 3.50; gebunden RM 4.40

Die Telegraphentechnik. Ein Leitfadens für Post- und Telegraphenbeamte. Von Geh. Oberpostrat Professor Dr. K. Strecker, Berlin. Siebente Auflage. In Vorbereitung

Telephon- und Signal-Anlagen. Ein praktischer Leitfadens für die Errichtung elektrischer Fernmelde- (Schwachstrom-) Anlagen. Herausgegeben von Oberingenieur Carl Beckmann, Berlin-Schöneberg. Bearbeitet nach den Leitsätzen für die Errichtung elektrischer Fernmelde- (Schwachstrom-) Anlagen der Kommission des Verbandes deutscher Elektrotechniker und des Verbandes elektrotechnischer Installationsfirmen in Deutschland. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 418 Abbildungen und Schaltungen und einer Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen für Fernmeldeanlagen. IX, 325 Seiten. 1923. Gebunden RM 7.50

40 Jahre Fernsprecher Stephan—Siemens—Rathenau. Von Geh. Oberpostrat O. Grosse. Mit 16 Textabbildungen. VI, 90 Seiten. 1917. RM 3.—

-
- Der Verkehr mit der Bank.** Eine Anleitung zur Benutzung des Bank-Kontos, zur Prüfung von Wechsel-, Effekten- und Devisenabrechnungen sowie Kontoauszügen nebst Zins- und Provisionsberechnungen. Von **Wilhelm Schmidt**, Bankprokurist. Zweite, vermehrte Auflage. IV, 72 Seiten. 1922. RM 1.20
-
- Buchführung für Klein- und Großbetriebe.** Mit Anleitung zu den Steuererklärungen. Mit zahlreichen Buchungsbeispielen. Von Dr. **Th. Meinecke**, Winsen a. d. Luhe. IV, 27 Seiten. 1923. RM 1.50
-
- Reichs-Versicherungsordnung** mit Anmerkungen. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. In vier Einzelbänden.
Band I: Gemeinsame Vorschriften. (Erstes Buch der RVO.) Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. (Fünftes Buch der RVO.) Verfahren. (Sechstes Buch der RVO.) Erscheint im Januar 1927
Band II: Krankenversicherung. (Zweites Buch der RVO.) VIII, 306 Seiten. 1926. Gebunden RM 9.60
Band III: Unfallversicherung. (Drittes Buch der RVO.) XII, 608 Seiten. 1926. Gebunden RM 18.60
Band IV: Invalidenversicherung. (Viertes Buch der RVO.) VIII, 248 Seiten. 1926. Gebunden RM 8.70
-
- Die neue Angestelltenversicherung.** Systematische Einführung nebst Berufskatalog und Sachregister. Von Dr. **Hermann Dersch**, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. IV, 124 Seiten. 1924. RM 2.10
-
- Die Verkehrsmittel** in Volks- und Staatswirtschaft. Von Professor Dr. **Emil Sax**. Zweite, neubearbeitete Auflage.
Erster Band: **Allgemeine Verkehrslehre**. X, 198 Seiten. 1918. RM 8.40
Zweiter Band: **Land- und Wasserstraßen, Post, Telegraph, Telephon**. IX, 533 Seiten. 1920. RM 17.—
Dritter (Schluß-) Band: **Die Eisenbahnen**. Mit Anschluß einer Abhandlung von Professor Dr. **E. von Beckerath**, Kiel. X, 614 Seiten. 1922. RM 20.—
-
- Der Lastkraftwagenverkehr seit dem Kriege, insbesondere sein Wettbewerb und seine Zusammenarbeit mit den Schienenbahnen.** Von Dr. **Emil Merkert**, Dipl.-Kaufmann, Feuerbach. Mit 2 Textabbildungen. VIII, 112 Seiten. 1926. RM 6.60
-
- Das Kleinförderwesen bei Verwendung von Elektrokarren.** (Herausgegeben von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft.) Mit 26 Abbildungen. 34 Seiten. 1925. RM 2.40
-
- Der neuzeitliche Aufzug mit Treibscheibenantrieb.** Charakterisierung, Theorie, Normung. Von Dipl.-Ing. **F. Hymans**, New York, und Dipl.-Ing. **A. V. Hellborn**, Stockholm. Mit 99 Textabbildungen. VI, 156 Seiten. Erscheint Ende 1926
-
- H. Rietschels Leitfaden der Heiz- und Lüftungstechnik.** Ein Hand- und Lehrbuch für Architekten und Ingenieure. Siebente, verbesserte Auflage von Professor Dr. techn. **K. Brabbée**.
Erster Band: Mit 257 Textabbildungen. IX, 182 Seiten. 1925.
Zweiter Band: Mit 42 Textabbildungen, 32 Zahlentafeln und den Hilfstafeln I—X. VI, 182 Seiten. 1925. Gebunden RM 33.—
-
- Licht und Arbeit.** Betrachtungen über Qualität und Quantität des Lichtes und seinen Einfluß auf wirkungsvolles Sehen und rationelle Arbeit von **M. Luckiesh**, Direktor des Forschungslaboratoriums für Beleuchtung der National Lamp Works der General Electric Co. Deutsche Bearbeitung von Ing. **Rudolf Lellek**, Witkowitz, C. S. R. Mit 65 Abbildungen im Text und auf zwei Tafeln sowie einer Farbmustertafel. X, 212 Seiten. 1926. Gebunden RM 15.—
-
- Ⓜ **Siedlung und Kleingarten** von Regierungsrat a. D. Dr. **Hans Kampffmeyer**, Vorstand des Siedlungsamtes der Gemeinde Wien. Mit 100 Abbildungen im Text. VI, 156 Seiten. 1926. RM 4.20
-
- Ⓜ **Baupolitik als Wissenschaft.** Von Dr. **Karl Brunner**. 80 Seiten. 1925. RM 2.85